Politisches Handbuch.

Zweiter Band.

Hochverrath bis Zwischenherrschaft.
Nachträge.

Politisches Handbuch.

Staats-Lexikon für das deutsche Volk.

In zwei Bänden.

Zweiter Band.

Hochverrath bis Zwischenherrschaft.
Nachträge.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1871.

Nachwort.

Als vor mehr als dreißig Jahren Karl von Rotteck und Karl Welcker in Verbindung mit einer Reihe der angesehensten Publicisten Deutschlands die Herausgabe des «Staats-Lexikon» unternahmen, war es ihre Absicht, ein Werk zu schaffen, welches in einer politisch öden Zeit unter den gebildeten Klassen Sinn und Verständniß für die politischen, socialen und kirchlichen Fragen entwickeln und für die Verbreitung der liberalen und humanen Theorien, für die Herstellung des Rechts- und Verfassungsstaats in Deutschland wirken sollte. Diese Absicht hat das Werk auch in reichem Maße erfüllt. Die gegenwärtige politische Bildung unserer Nation ist in hohem Grade das Ergebniß seiner Mitwirkung; ein großer Theil dessen, was es als das Ziel unserer politischen und nationalen Entwickelung hinstellte, ist bereits verwirklicht worden. Die inhaltvollen Abhandlungen und Monographien des Staats-Lexikon haben zur Feststellung und Entwickelung der staatswissenschaftlichen Begriffe wesentlich beigetragen. Wie sehr dasselbe einem wahrhaft nationalen Bedürfniß entgegenkam, beweist nicht blos der Umstand, daß es trotz seines großen Umfangs drei Auflagen erlebte (3. Aufl., 14 Bde., Leipzig 1856—66), sondern auch die Entstehung mehrerer ähnlicher Werke veranlaßte, wie das «Deutsche Staats-Wörterbuch» von Bluntschli und Brater (11 Bde., Stuttgart 1856—71); das «Populäre Staatslexikon» von H. vom Busche (Stuttgart 1861); das «Staats- und Gesellschafts-Lexikon» von H. Wagener (24 Bde., Berlin 1858—68), welches letztere freilich nur im Geiste Adam Müller'scher, Haller'scher und Stahl'scher Staatskunst die politische und sociale Gegenwart betrachtet und den Ideen und Institutionen derselben vom theologisch-kirchlichen und feudal-conservativen Standpunkt aus entgegentritt; der «Dictionnaire générale de la politique» von Maurice Block (2 Bde., Paris 1863—64). Auch für specielle Theile der Staatswissenschaften, insbesondere für die Volkswirthschaft, ist neuerdings wieder mehrfach die encyklopädische und lexikalische Form mit viel Erfolg gewählt worden. Es mögen hier nur das «Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre» von H. Rentzsch (Leipzig 1864—66) und das «Dictionary of political economy, bibliographical, historical and practical» von Henry Dunning Macleod (2 Bde., London 1863) erwähnt werden.

Die Werke von Rotteck-Welcker, Bluntschli und Brater sind indeß ihrer Tendenz und ihrem Umfang nach nur für die bereits wissenschaftlich und theoretisch vorgebildeten Klassen berechnet. In einer Zeit, wo die politischen und socialen Fragen und Ereignisse alle Kreise des Volks mächtig durchdringen und bewegen, handelt es sich aber darum, auch der großen Zahl derer entgegenzukommen, welchen anhaltende Studien nicht gestattet sind. Diesen Zweck stellt sich das von Herrn Bernhard Miller in Berlin unter Mitwirkung weiterer publicistischer Kräfte bearbeitete und redigirte «Politische Handbuch», dessen Herausgabe im März 1869 begonnen wurde und gegenwärtig nunmehr vollständig abgeschlossen vorliegt. Dasselbe behandelt in alphabetisch geordneten, kurzen, prägnanten und populär geschriebenen Artikeln die wesentlichsten Begriffe und Verhältnisse 1) auf dem Gebiet der Politik, des allgemeinen und des in den verschiedenen Staaten gültigen Staatsrechts, sowie des Völkerrechts; 2) auf dem Gebiet der Staatsverwaltung, der Polizei, der Rechtspflege und des Heer-

wesens; 3) auf dem Gebiet der Volkswirthschaft, der Ackerbau-, Industrie- und Handelspolitik, sowie des Staatsfinanzwesens; 4) auf dem Gebiet des Culturlebens, der gesellschaftlichen Zustände, der einzelnen Stände, des Kirchen- und Schulwesens; endlich bringt es 5) die politische Geographie und die Statistik der wichtigsten Länder aller Welttheile. Die deutschen Verhältnisse haben vorzugsweise Berücksichtigung erfahren und die Zeit, welche seit dem Beginn des Werks bis zu seiner Vollendung verflossen ist, hat es gestattet, dasselbe (zum Theil in besondern Nachträgen) bis auf die neuesten Ereignisse fortzuführen und die großen Umwandlungen, welche in den letzten zwei Jahren in unserm nationalen Verfassungsleben vor sich gegangen sind, die umfangreiche Thätigkeit, welche auf dem Gebiet der Gesetzgebung herrschte, in das Bereich der Darstellung aufzunehmen, sodaß hierdurch der praktische Werth dieses Handbuchs sich wesentlich erhöht. Eine nähere Betrachtung desselben wird zeigen, daß es den sich darbietenden Stoff weder in der Weise eines bloßen Fremdwörterbuchs, welches sich mit der Worterklärung der einzelnen Stoffe begnügt, noch in der Weise eines Conversations-Lexikon behandelt hat. Dasselbe ist ebenso wenig ein Auszug aus dem Rotteck-Welcker'schen oder Bluntschli-Brater'schen Lexikon; es besteht vielmehr durchgehends aus selbständig gearbeiteten Artikeln, deren Grundlage die neuesten wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungen unserer hervorragendsten Politiker, Staatsrechtslehrer, Nationalökonomen, Finanzmänner, Historiker bilden. Die einzelnen Artikel, welche überall die Grundsätze der politischen und wirthschaftlichen Freiheit vertreten, enthalten keine streng wissenschaftlichen Abhandlungen, keine erschöpfenden Betrachtungen, sie suchen dagegen in übersichtlicher Form die wichtigsten, bei den speciellen Fragen in Betracht kommenden Gesichtspunkte vielseitig anzudeuten, die Leser in objectiver Weise über den Gegenstand zu orientiren, dadurch deren eigenes Nachdenken anzuregen und ein selbständiges Urtheil bei ihnen zu vermitteln. Bei einer Reihe politischer und socialer Hauptfragen sind indeß auch völlig neue Gesichtspunkte eröffnet worden, sodaß die Artikel zugleich ein reichhaltiges Material für eine Fortbildung der staatswissenschaftlichen Lehren enthalten. Den meisten Artikeln sind zahlreiche Literaturnachweise beigefügt, welche die Leser in den Stand setzen, von den bei der Bearbeitung benutzten oder zu einem nähern Studium erforderlichen Quellen specielle Einsicht zu nehmen. Für viele wird dies eine äußerst willkommene Beigabe sein. Ueber die Vollständigkeit des Ganzen gibt das beigefügte Specialregister Rechenschaft.

Die hervorragendsten Organe der deutschen Presse, wie z. B. die Spener'sche Zeitung, die Vossische Zeitung, die Post, die Berliner Börsen-Zeitung, das Berliner Fremdenblatt, die Elberfelder Zeitung, die Neue Freie Presse, die Presse, die Deutsche Allgemeine Zeitung, die Zeitung für Norddeutschland, die Frankfurter Zeitung, die (deutsche) St.-Petersburger Zeitung u. a. m., haben sich bereits bei dem allmählichen Erscheinen in Lieferungen über die Bedeutung des Unternehmens in der anerkennendsten Weise ausgesprochen und hoffen wir daher, daß es jetzt, wo es in abgeschlossener Gestalt vorliegt, eine gleich günstige Aufnahme seitens des deutschen Publikums finden wird.

Leipzig, im Mai 1871.

Die Verlagshandlung.

H.

Hochverrath, Landes- und Staatsverrath. Das Römische Recht faßte unter den Majestätsverbrechen alle verbrecherischen Handlungen gegen das röm. Volk oder dessen Sicherheit zusammen, und als sich in der Kaiserzeit die gesammte Staatsgewalt in der Person des Kaisers concentrirte, wurden auch Beleidigungen des letztern, ja sogar seiner Beamten (d. h. seiner hohen Räthe, Offiziere und Senatoren) als Majestätsbrechen angesehen, dessen Folgen die despotische Willkür auf die Kinder des Schuldigen und auf deren Erbrecht, Vermögen und Aemtererwerbsfähigkeit ausdehnte (die sogenannte Lex quisquis). Diese Auffassung ging nicht nur vollständig in das Kanonische Recht und in die Goldene Bulle (Tit. 24, §§. 1—17), sondern auch in das gemeine deutsche Strafrecht (die Carolina) über, nur daß in deutscher Auffassung besonders auch die Verrätherei, die Verletzung der persönlichen Treue eine wichtige Rolle spielte und mit Viertheilung bestraft wurde, während in den übrigen Fällen das Schwert, Vermögensconfiscation und Vernichtung des Andenkens und Entehrung sowie Amtsunfähigkeit der Kinder die gemeinrechtliche Strafe waren. Es wurden übrigens die Unterschiede zwischen Majestätsbeleidigung, Hoch- und Landesverrath gegen den eigenen Staat und gegen befreundete Staaten noch nicht genauer festgestellt. Dies ist erst die Frucht der neuern Strafgesetze. Als H. wird jetzt im allgemeinen jede verbrecherische Handlung angesehen, welche gegen den Thron, den Leib und das Leben des Herrschers, „seine Herrscherstellung" (Berner) oder gegen die Staatsverfassung oder endlich gegen das Staatsgebiet, beziehentlich auf Losreißung eines Theils desselben gerichtet ist. Durch die Hervorhebung der Herrscherstellung unterscheidet sich der H. von der bloßen Majestätsbeleidigung oder Angriffen auf die Ehre des Staatsoberhaupts. Auch muß der letztere im rechtmäßigen Besitz der Herrschergewalt sein. In republikanischen Verfassungen wird es einen H. gegen den Präsidenten allerdings nicht geben, hier wird derselbe, wie z. B. in den schweizer Strafgesetzbüchern geschieht, in der Regel mit gewaltsamen Veränderungsversuchen in Bezug auf die Staats- und Bundesverfassung oder das Staatsgebiet zusammenfallen. In Betreff der Staatsverfassung hat man den H. in mehrern Strafgesetzbüchern nur auf die hauptsächlichsten Bestandtheile derselben beschränkt, was zu einer willkürlichen Beschränkung des der Verfassung gewährten Schutzes führt. Dagegen fällt die Absicht, eine Verfassung im Wege der gesetzlichen Reform umzubilden, so wenig wie der Widerstand gegen einzelne Gesetze oder Regierungshandlungen unter den Begriff des H.s. Als H. gelten auch Angriffe auf die Norddeutsche Bundesverfassung und das Bundesgebiet, ebenso wie in der Schweiz Angriffe auf die Eidgenossenschaft.

Die Voraussetzung der Strafbarkeit des H.s bildet der bösliche Vorsatz (dolus, nach Römischem Recht die feindselige Gesinnung, animus hostilis). Es macht keinen Unterschied, ob die verbrecherische Handlung von einem Staatsangehörigen oder von einem im Staatsgebiet befindlichen Ausländer ausgeübt wurde. Zum H. gehört nach sämmtlichen Gesetzbüchern keineswegs, daß der beabsichtigte Erfolg auch wirklich erreicht ist, sondern sie bestrafen als solchen bereits das Unternehmen selbst und zwar entweder specielle, gesetzlich bezeichnete Vorbereitungshandlungen, oder alle Vorbereitungshandlungen ohne Unterschied, theils unterscheiden sie auch je nach dem Grade der Ausführung schwerere und leichtere Straffälle, theils aber erklären sie sogar die einzelnen Abstufungen in den Vorbereitungshandlungen für völlig indifferent und bringen die volle Strafe in Anwendung. Zu den schwerern Fällen wird es in Preußen gerechnet, wenn sich der Verbrecher mit auswärtigen Regierungen einläßt, die ihm vom Staate anvertraute Macht misbraucht, Mannschaften anwirbt oder in den Waffen übt, oder endlich öffentlich zum H. auffordert. Die Strafen sind jetzt milder als früher; die Vermögensconfiscationen, die Uebertragung der Schuld auf die Kinder u. s. w. sind ganz in Wegfall gekommen; doch findet sich noch, wie in Preußen, der Verlust der bürgerlichen Ehre und der Dispositionsfähigkeit und meist steht auf H. unbedingt der Tod, obschon sich die öffentliche Meinung gerade am unbedingtesten bei politischen Verbrechen gegen die Anwendung der Todesstrafe sowie gegen entehrende Strafen erklärt. Vorbereitungshandlungen werden verschieden, mit Gefängniß bis lebenslänglichem Zuchthaus, bestraft. Mit Recht ist beklagt worden, daß selbst geringfügige Vorbereitungshandlungen häufig noch mit entehrenden Strafen bedroht werden. Meist wird auch die Unterlassung der Anzeige oder der Verhinderung eines hochverrätherischen Unternehmens

bestraft, jedoch nicht mehr wie früher mit der Strafe des H.s selbst. Die anzeigenden Theilnehmer sind theils straflos, theils werden sie geringer bestraft; das System, sie zu belohnen, hat man meist aufgegeben. Die Complote zum H. werden in der Regel besonders behandelt; wesentlich ist für ihren Begriff, daß zwei oder mehrere Personen bereits die Ausführung selbst verabredet haben. Die Strafen für sie bestehen durchgängig nur in Freiheitsstrafen und diese sind milder, wenn die Mittel und die Ausführungsart noch nicht vereinbart waren.

Vgl. Zirkler, «Die Lehre vom Hochverrath» (Stuttgart 1838); Berner, «Lehrbuch des deutschen Strafrechts» (3. u. 4. Aufl., Leipzig 1863), S. 542; Hepp, «Die Staatsverbrechen und Vergehen» (Tübingen 1846); Temme, «Lehrbuch des preuß. Strafrechts» (Berlin 1853), S. 581 fg.; den Art. «Hochverrath» von Mittermaier im Rotteck-Welcker'schen Staats-Lexikon (3. Aufl., Leipzig 1856—66).

Hof. Im mittelalterlichen Feudalstaat waren öffentliches Recht und Privatrecht miteinander vermischt. Der H. (curia, aula regis) umfaßte hier die Gesammtheit aller derer, welche zu dem Dienste des Gefolgsherrn in einem abhängigen Verhältniß sich befanden und speciell diejenigen, welche theils persönliche Dienste zu leisten, theils ihm bei der Verwaltung des Domanialeigenthums und des Landes als Rathgeber zur Seite zu stehen, in seinem Auftrag landesherrliche Rechte auszuüben oder administrative Functionen zu bekleiden hatten. Auf diese Weise bildeten sich bestimmte Hofämter, wie das des Marschalls, Kämmerers, Truchseß und Schenken aus, welche sogar einen erblichen Charakter annahmen. Ebenso entwickelten sich besondere Hofgerichte, unter dem persönlichen oder nominellen Vorsitz des Fürsten, für die Personen und Grundstücke, die seiner speciellen Gerichtsbarkeit unterworfen waren (über die Hintersassen des Adels stand ihm eine solche Jurisdiction nicht zu). Während anfangs bei der Einfachheit der Regierungsgeschäfte der Hofkaplan und einige Schreiber die ganze Kanzlei des Fürsten gebildet hatten, entstanden, wenigstens in einzelnen Territorien, zwei Oberbehörden, von denen die eine der Hofrath, die Kanzlei oder Regierung genannt, unter der Leitung und dem Vorsitz eines sogenannten Kanzlers die eigentlichen Verwaltungs- und Regierungsgeschäfte besorgte, die andere aber, die fürstliche Hof- oder Rentkammer, die Administration der landesherrlichen Einkünfte führte, soweit sie aus den Domänen und den dazu gehörigen nutzbaren Regalien (im Gegensatz zu den Steuern) herrührten. Während in dieser Periode H. und Staat miteinander zu einem fast untrennbaren Ganzen verbunden sind, vollzieht sich mit der weitern Entwickelung des öffentlichen, politischen Lebens allmählich eine scharfe Scheidung aller öffentlich- und privatrechtlichen Functionen. Das Domänen- oder Kammergut wandelt sich immer mehr (und vorzugsweise in den großen Staaten) zu einem wahren Staatsgut um; die früher blos fürstlichen Behörden werden mit der Ausbildung der einheitlichen Staatsgewalt und der Unterdrückung des Feudaladels zu eigentlichen administrativen oder gerichtlichen Staatsbehörden; der H. dagegen nimmt einen durchaus privaten Charakter an. Er umfaßt auf der einen Seite die nicht zu den Staatsdienern zählenden Leib- und Privatdiener des Fürsten und seiner Familienglieder, andererseits diejenige Klasse von Personen, welche den Hofstaat bilden und jene Functionen am Hofe versehen, die den Glanz des Thrones und die Repräsentation des Fürsten als solchen betreffen, oder denen an sich öffentliche Rechte, wie z. B. namentlich die Gerichtsbarkeit über das Hofpersonal, übertragen sind. Die Hofämter bilden den Gegensatz zu den Staatsämtern. Der Zutritt zu jenen wie überhaupt zur Umgebung der Fürsten, die Theilnahmeberechtigung an den Hoffesten und Feierlichkeiten wird indeß ein exclusives Vorrecht des Adels und der hohen Geistlichkeit, und es bildet sich insbesondere nach dem Vorgang des steifen spanischen und später des französischen H.s eine förmliche Hofetikette und Ceremoniell, ein besonderes, theils auf Herkommen, theils auf speciellen fürstlichen Anordnungen beruhendes System der Hoffähigkeit und der Hofrangordnung aus, welches erst in neuerer Zeit theilweise unter dem Einfluß der modernen politischen Ideen in der Richtung durchbrochen wird, daß der Zutritt zu den monarchischen Höfen erweitert und andern bürgerlichen Personen die Theilnahme an den Hofcirkeln und Festen, wenn auch meist noch nicht zu den Hofämtern, geöffnet wird. In verschiedenen Ländern unterscheidet man beim Hofstaat dreierlei Klassen: a) die obersten Hofchargen, nämlich Oberst-Kämmerer, Oberst-Marschall, Oberst-Truchseß und Oberst-Schenk; b) die Oberhofchargen, wie den Grand maître de la garderobe (Ober-Gewandkämmerer), Ober-Schloßhauptmann, Oberhof- und Hausmarschall, Oberjäger- und Oberceremonienmeister; c) die Hofchargen, wie die Kammerherren, Kammerjunker, den Geheimen Kämmerer, die königlichen Leibärzte, den Cabinetssecretär u. s. w. In Preußen haben selbst die Provinzen eine große Anzahl von Hof- und Erbämtern, wie z. B. in der Provinz Preußen den Landhofmeister, Oberburggraf, Oberst-Marschall und Kanzler. In manchen Ländern theilt man den Hofdienst in Stäbe ein, z. B. den Oberkammerherrn-, Oberhofmeister-, Oberstallmeister-, Oberceremonienmeister-Stab u. s. w.

Der Hofstaat wird in absoluten wie in constitutionellen Ländern nur zu oft der Sitz und Mittelpunkt einer geheimen Nebenregierung, der Camarilla (s. d.), welche unter Verfolgung egoistischer Interessen die Pläne der officiellen Regierung zu durchkreuzen, die Sache der Freiheit zu untergraben und zu schädigen sucht. In England hat man diesen gefährlichen Einfluß, den die permanente und engere Umgebung des Staatsoberhaupts auszuüben vermag, wohl zu würdigen ge-

wußt, und die beiden großen aristokratischen Parteien, die Whigs und die Tories, welche bisher sich in der Regierung ablösten, haben daher wiederholt darauf bestanden, daß mit dem Wechsel der Ministerien auch die Hofämter bis zu dem Dienstpersonal und den Hofdamen andern Personen ihrer Färbung übertragen werden mußten.

Die Hof- und Hofstaats-Ausgaben haben in absolutistischen Staaten oft ungeheuere, nutzlos verschwendete Summen beansprucht. In Frankreich betrug in der Zeit von 1550—80 der Hofaufwand gegen 6 Mill. Livre oder gegen 17½ Mill. Livre in der letzten Zeit vor 1789; bei sonstiger großer Wohlfeilheit der Preise für Producte und Dienstleistungen steigerte sich 1685 jener Aufwand auf 27 Mill. Livre (45,4 Mill. in neuerm Gelde); zu Necker's Zeit betrugen die Ausgaben bei 610 Mill. Livre Staatsausgaben überhaupt noch 33,7 Mill. Livre. Nach Schlözer kosteten die Anlagen von Versailles und der Schlösser Trianon, Marly in der Zeit von 1674—90 die Summe von 88⅔ Mill. Livre, d. i. in späterm Geld 157 Mill. Bekannt ist der Luxus und die Verschwendung, welche an dem Hofe Friedrich August's von Polen und unter dem Grafen Brühl stattfanden und das Land verarmten. Große Sparsamkeit herrschte dagegen an dem Hofe Friedrich Wilhelm's I. und Friedrich's II. Einen unverhältnißmäßig hohen Procentsatz der gesammten Staatsausgabe beansprucht der Hofaufwand der Mittel- und Kleinstaaten, die, je geringer ihre Macht, desto mehr in äußerm Glanz und in steifer Etikette einen Ersatz für jene suchen. Die Hofausgaben umfassen in der Regel den Aufwand für den Hofhaltungsbedarf, für die Schlösser, den Marstall, die Tafel, das Dienstpersonal, Theater, Feste, Jagdwesen, Sammlungen, Reisen, Begräbnisse, Geburten, Vermählungen, sowie für die vom Fürsten oder seinen Familiengliedern zu ihren Privatzwecken, zu Unterstützungen, Acten der Wohlthätigkeit zu verwendenden Gelder (Ausgaben der Privatchatoulle). So nachtheilig es auf die Sitten und politischen Zustände wirkt, wenn der Hofaufwand infolge der Pracht- und Prunkliebe des Fürsten eine übermäßige Höhe erreicht, so wenig wird in einem großen Lande eine knickerige Sparsamkeit am Platze sein. Eine große Nation wird einen angemessenen Theil des Staatseinkommens stets ohne Widerwillen nicht zur Unterhaltung müßiger Hofschranzen, wohl aber zur Bestreitung von Ausgaben bewilligen, welche der Größe des Landes entsprechen und mit der Repräsentation des Staatsoberhaupts nothwendigerweise verbunden sind. (S. die Art. Cabinet; Camarilla; Civilliste; Domänen.)

Vgl. C. E. von Malortie, «Der Hofmarschall. Handbuch zur Einrichtung und Führung eines Hofhalts» (2. Aufl., Hannover 1846); Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (2. Aufl., 2 Bde., Göttingen 1854); von Kamptz, «Jahrbücher für die preuß. Gesetzgebung» u. s. w. (52 Bde., Berlin 1814—37), XXV, 21 fg.; Höfler, «Geschichte der engl. Civilliste» (Stuttgart 1834).

Hoheitsrechte. Die Rechte, welche der Regierung, abgesehen von ihrer Form, als dem Organ der Persönlichkeit des Staats zur Verwirklichung seines Willens und seiner Zwecke zustehen, lassen sich entweder nach der Art betrachten, in welcher die Regierung, die Staatsgewalt, äußerlich thätig ist, wie die Gesetze entstehen, die bestehenden Gesetze und wohlerworbenen Rechte ausgeführt und abgeändert werden, oder endlich auch wie die Geschäftsthätigkeit organisirt wird, die Wahrnehmung des Gesammtinteresses gegenüber dem Einzelwillen und Einzelinteresse geschieht. Wenn die Rechte der Staatsgewalt nach der Richtung ihrer Wirkungen hin betrachtet werden, so ergibt sich daraus die begriffliche dreifache Gliederung der Staatsgewalt in gesetzgebende, vollziehende und regierende oder beschließende Gewalt (s. die Art. Staatsgewalt; Gesetz und Verordnung; Regierung; Vollziehung), wobei hier zu bemerken ist, daß an Stelle der dritten, regierenden, Gewalt manche auch die richterliche Gewalt als eine eigene, selbständige Gewalt aufgestellt haben. Indeß ist auch noch eine andere Eintheilung und Gliederung der an sich einheitlichen Staatsgewalt und zwar nach ihren Zwecken und Aufgaben möglich, welche aus dem Wesen des Staats als einer Rechts- und Culturgemeinschaft fließen, und da jeder Staat auf einer bestimmten historischen Grundlage sich entwickelt, so treten zu diesem in seinem Begriff liegenden Zwecke auch noch verschiedene Zwecke, welche rein positiver, zufälliger Natur und lediglich geschichtlichen Ursprungs sind. Die Eintheilung des Inhalts (d. h. der Rechte und Pflichten) der Staatsgewalt nach ihren wesentlichen und zufälligen oder positiven Zwecken ist diejenige, welche der Eintheilung in verschiedene H. oder Souveränetäts-, Regierungsrechte (allgemeine und besondere, wesentliche und zufällige, äußere und innere) zu Grunde liegt. Zu den positiven, zufälligen oder niedern H. gehören namentlich in Deutschland die Jagd, Fischerei, Berg- und Salzquellenregalien, ferner gewisse Abgaben, welche ebenso wenig auf das allgemeine Besteuerungsrecht des Staats als auf die allgemeine Natur und die nothwendigen Aufgaben der Staatsgewalt überhaupt sich zurückführen lassen, z. B. die Nachsteuer und der Abschoß, die Concessionsgelder, welche alljährlich außer den Steuern und außer für Ertheilung der Gewerbspatente entrichtet werden müssen u. s. w.

Die wesentlichen H. dagegen zerfallen 1) in die Rechte, welche sich aus dem Verhältniß zu andern Staaten ergeben, die äußern H. (Repräsentativhoheit); daher das Recht des Staatsorgans, der Regierung, den Staat nach außen zu vertreten, Gesandte anzunehmen und abzusenden, den diplomatischen Verkehr mit andern Staaten zu unterhalten, Krieg zu erklären, Friedens- und andere Verträge abzuschließen. In vielen Staaten ist die Regierung in der Ausübung dieser Rechte ziemlich unbeschränkt; in andern, insbesondere in den constitutionell-monarchischen Staaten,

sind die Regierungen bei einzelnen Handlungen an die unmittelbare Zustimmung der Stände gebunden, z. B. bei Abtretung von Theilen des Staatsgebiets, oder bei Erwerbung von Gebietstheilen, sobald sie aus Staatsmitteln erfolgt, oder wenn dem Staate überhaupt durch Verträge Verpflichtungen und Lasten auferlegt werden und insofern nicht bloße Grenzberichtigungen in Frage kommen. Mittelbar ist die Regierung ebenso auch bei allen den Staatsverträgen beschränkt, welche irgendeinen Einfluß auf die Gesetzgebung, auf Zoll- und Steuerwesen äußern und Veränderungen in dieser Beziehung nach sich ziehen müssen. Eine Besonderheit einzelner Verfassungen ist es noch, daß die Regierung ohne Genehmigung der Stände kein Militär in fremde Länder verlegen darf (Ungarn). In Bundesstaaten und daher auch im Norddeutschen Bunde sind diese äußern H. nicht nur bedeutend beschränkt, sondern der constituirten Bundesgewalt übertragen. 2) In die auf die innere Verwaltung und Organisation des Staats bezüglichen Rechte. Hier tritt in erster Linie a) die Militärhoheit hervor. In der Fähigkeit, die staatliche Existenz zu vertheidigen, gibt sich das hauptsächlichste Merkmal eines wirklich lebensfähigen Staats kund. Die Erhaltung der innern und äußern Sicherheit ist das Recht und die Pflicht der Staatsgewalt; die Aufstellung und Unterhaltung von bewaffneten Corps, die Anlage von Befestigungen, die Ansammlung von Kriegsbedürfnissen ist nicht Sache des einzelnen, ohne daß dem letztern hierdurch das Recht der Selbstvertheidigung und Nothwehr, sowie das Recht des Waffenführens genommen werden darf. Der Heerbann war indeß in Deutschland zu den Zeiten des Reichs ein ausschließliches Recht des Kaisers oder Königs und den einzelnen Territorialherren nur infolge der Uebertragung von Reichsämtern zuständig. Erst später wandelten die letztern ihr verliehenes Recht in ein eigenes Recht um, und seit der Auflösung des Deutschen Reichs wurde die Militärhoheit als unbedingtes, nur in geringem Maß durch die Mitgliedschaft am Deutschen Bunde beschränktes Souveränetätsrecht der einzelnen Bundesstaaten und ihrer Fürsten angesehen. Im Norddeutschen Bunde ist die Militärhoheit ziemlich vollständig der Bundesgewalt in Friedens- und Kriegszeiten unterworfen; von ihr hängt die Bestimmung der Normen über die Stärke des Heeres und der einzelnen Bundescontingente, des Oberbefehls, der Formation, Dislocirung und Verwendung der Truppen, die Entscheidung über Anlegung von Festungen u. s. w. ab. Die Mitwirkung des Parlaments ist dabei nur der Ausfluß seiner Concurrenz bei der Bundesgesetzgebung überhaupt. Dagegen tritt diese bei den Bestimmungen über Formation, Dienst und Disciplin nicht ein, weil dieselben nicht in das Gebiet der Gesetzgebung, sondern der Verordnungen fallen. Die Stärke des Heeres jedoch hängt mittelbar insofern vom Parlament ab, als es sich um die Bewilligung der Geldmittel handelt. Die materielle Grundlage der norddeutschen Militärverfassung ist die allgemeine Wehrpflicht mit Ausschluß des Stellvertretungssystems. Während überdies die alte Gesetzgebung von dem Grundsatz der Trennung des Militärs vom Volke und von der Bevormundung des Militärs auch auf den Gebieten, wo die übrigen Freiheit haben, ausging, ist es die Grundtendenz des constitutionellen Verfassungslebens, die Beschränkungen, denen das Militär ausnahmsweise bisher auch außer dem Dienst unterworfen war, zu beseitigen und insbesondere die Militärgerichtsbarkeit im Frieden ausschließlich auf Militärverbrechen und Vergehen zu beschränken. b) Die Finanzhoheit umfaßt die Rechte und Pflichten der Staatsgewalt, welche sich auf die Bestreitung der Staatsbedürfnisse beziehen und sie bildet die Grundlage, vermittels deren der Staat die materiellen Geldmittel erhält, um seine Aufgaben im Innern und nach außen zu erfüllen. Die ältere deutsche Finanzverfassung beruhte auf der Unterscheidung zwischen der Steuerkasse, die unter ständischer Mitwirkung auf die Steuereinnahmen verwiesen war, und der Kammerkasse, welcher die Einnahmen aus Kammergütern und Regalien, sowie aus verschiedenen Gebühren überwiesen waren, und welche unter der ausschließlichen Verwaltung des Landesherrn stehend, in erster Linie den größten Theil des Staatsaufwandes, in zweiter Linie den Unterhalt des Regenten und seiner Familie zu bestreiten hatte. (S. die Art. Civilliste; Domänen; Chatoullengüter.) Jetzt ist in den Einzelstaaten fast überall (ausgenommen Mecklenburg) die Vereinigung der Kammer- und Steuerkasse durchgeführt und dem Landesherrn eine Civilliste für seine und seiner Familie Bedürfnisse überwiesen. Der Volksvertretung steht das Recht zur Feststellung des Budgets (s. d.) zu und im Anschluß hieran das Steuerbewilligungsrecht, nicht minder das Recht, Rechnungsablegung zu fordern, ferner das Recht zur Zustimmung bei Aufnahme von öffentlichen Anlehen, Veräußerung oder Verpfändung von Staatsgütern, beziehentlich auch zur Mitverwaltung der Staatsschulden. Ein wesentlicher Theil dieser Rechte der Volksvertretung ist im Norddeutschen Bund auf das Parlament übergegangen, da der Bund seine eigene Finanzhoheit besitzt, ihm gewisse Revenuen (indirecte Abgaben, Zölle) überwiesen sind und er nicht blos Matricularbeiträge von den einzelnen Bundesstaaten erheben kann, wie in der alten deutschen Bundesverfassung von 1815, sondern auch das Recht zur Ausschreibung von Reichssteuern besitzt und ein selbständiges Budget aufstellt. c) Die Justizhoheit hat den Zweck der Aufrechthaltung der Rechtsordnung und zwar sowol gegen Verletzungen der Rechte einzelner in Bezug auf Person und Vermögen, als in Bezug auf das gesellschaftliche und staatliche Zusammenleben. In ihr Bereich gehört die Organisation der Privatrechts- und Criminalrechtspflege. Das Fundament beider beruht auf der richterlichen Unabhängigkeit, der Unabsetzbarkeit des Richteramts, der Beseitigung aller Cabinetsjustiz und des

mittelbaren oder unmittelbaren Einmischens der Regierung in den Gang der Rechtspflege und der Aufhebung aller privilegirten Gerichtsstände, die Folge der Rechtsgleichheit und des Princips, daß alle Gerichtsbarkeit nur vom Staate ausgehen kann. Nicht minder wesentlich aber ist die Mitwirkung des Volks bei der Rechtspflege. Im Civilproceß gibt sich dieselbe kund durch Einführung des mündlichen Verfahrens, durch Errichtung besonderer Gerichte für alle die Fälle, wo eine besondere Berufserfahrung erforderlich ist, unter Einsetzung von Berufsgenossen zu Richtern zur Entscheidung der vorkommenden civilrechtlichen Streitigkeiten (Handels-, Gewerbs- und Friedens- oder Schiedsgerichte). Die Grundlage des Strafverfahrens muß das öffentlich-mündliche Verfahren, der Anklageproceß mit dem Institut der Geschworenengerichte als Schlußstein bilden. Die Civil-, Strafrechts- und Proceßgesetzgebung, die Organisation der Gerichte, ist an die Mitwirkung der Volksvertretung geknüpft. Ein wesentlicher Theil derselben geht indeß künftig auch auf die gemeinsame Bundesgesetzgebung über. d) Die **Polizeihoheit** umfaßt insbesondere die Verwirklichung aller der Staatszwecke, in welchen sich der Staat nicht blos als eine Rechtsgemeinschaft, sondern als eine Culturgemeinschaft offenbart, wo auf der einen Seite die Gesellschaft als Ganzes ein Collectivinteresse, im Gegensatz zu den Privatinteressen der einzelnen, hat, andererseits aber der Staat auch den einzelnen zur Verwirklichung ihrer persönlichen Freiheit, zur Entwickelung, Ausbildung und Vervollkommnung ihrer Kräfte die Mittel darbietet, oder entgegenstehende Hindernisse beseitigt. Die Polizeihoheit erstreckt sich daher nicht blos auf die Präventivmaßregeln zur Verhütung von Verbrechen, auf die innere Sicherheit. Dies ist die niedere Polizei, welche von der Justiz scharf zu sondern ist und der, soweit es auf eine förmliche Untersuchung ankommt, auch keine Strafgewalt oder keine streitige Gerichtsbarkeit zustehen darf. Wohl aber erstreckt sich die Polizeihoheit und der Wirkungskreis der höhern Staatspolizei auf die Gesundheitspflege, beziehentlich die Armenpflege, Handel, Gewerbe und Ackerbau, Verkehrsanstalten, soweit die Einwirkung des Staats auf dieselben erforderlich, endlich auf das Unterrichtswesen und das Verhältniß des Staats zu den religiösen Genossenschaften. Auf diesem Gebiet ist es, wo vorzüglich auch das Selfgovernment und die Thätigkeit und Mitwirkung der Gemeinde in erster Instanz platzzugreifen hat, sodaß der Staatsgewalt mehr nur die Feststellung der Principien, die Oberaufsicht und die unmittelbare Leitung der das allgemeine Interesse berührenden Angelegenheiten (Communicationsanstalten, Posten, Eisenbahnen, Telegraphen) zukommt. Ein Theil dieser Rechte geht in dem Bundesstaat ebenfalls auf die Bundesgewalt über, wie andererseits im modernen Rechts- und Verfassungsstaat vieles, was bisher der Polizeihoheit in ausgedehnter Weise unterworfen war, wie z. B. die Presse und das Versammlungsrecht, die Religionsübung, von ihr befreit sein muß. (S. die Art. **Constitution**; **Polizei**.)

Vgl. Hüllmann, «Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland» (Frankfurt 1806); Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (3. Aufl., 2 Bde., Göttingen 1865—67), I, 226; II, 186, 856; Zachariä, «Vierzig Bücher vom Staate» (5 Bde., Stuttgart 1839—42), I, 122 fg.; Held, «System des Verfassungsrechts» (2 Bde., Würzburg 1856—57); A. Mirus, «Die Hoheitsrechte in den deutschen Bundesstaaten» (Augsburg 1840); J. J. Moser, «Von der Landeshoheit in Justizsachen» (Frankfurt und Leipzig 1773); Zimmermann, «Die deutsche Polizei im 19. Jahrh.» (2 Bde., Hannover 1845); von Rönne, «Staatsrecht der preuß. Monarchie» (3. Aufl., Leipzig 1869 fg.), Bd. 1.

Hohenzollern (Haus), s. **Dynastien**; **Hohenzollern** (Land), s. unter **Preußen**.

Holland, s. **Niederlande**.

Holstein, s. unter **Preußen**.

Huldigung ist die feierliche Anerkennung eines Herrschaftsrechts. Im Mittelalter ließen sich die Landesherren von den Vasallen und Unterthanen bei ihren zu diesem Zwecke eigens unternommenen Umherreisen im Lande huldigen und den Eid der Treue oder den Huldigungseid leisten. Es war dies insbesondere auch damals für sie wichtig, um ihre oft zweifelhaften und bestrittenen Erbfolgerechte zu gültigen und allgemein anerkannten zu machen. Wie aber nach dem Begriff des Lehnrechts überhaupt die Lehnstreue keineswegs blos eine einseitige Verpflichtung des Vasallen war, sondern gegenseitige Rechte und Pflichten begründete, so konnte auch die Huldigung nicht eher erfolgen, als bis derjenige, der die Landeshoheit erworben und ausüben wollte, die hergebrachten oder verbrieften Rechte der Unterthanen und der verschiedenen Stände zuvor anerkannt und beschworen hatte. Die Idee, daß ein Regierungsnachfolger ohne diese vorgängige Anerkennung der ständischen Rechte von selbst und von Rechts wegen in den rechtmäßigen Besitz der Regierungsgewalt kommen könne, eine Idee, welche ein großer Theil der modernen constitutionellen Staatstheoretiker vertritt, war dem Mittelalter nicht geläufig. Sie und mit ihnen die meisten neuern Verfassungsurkunden lassen den Nachfolger von Rechts wegen die Regierung übernehmen, und sie legen ihm zwar die Ableistung eines Eides auf die Verfassung auf; dagegen bleibt bei ihnen die Wirkung einer Eidesverweigerung meist unerörtert oder sie sind geradezu der Ansicht, daß hierdurch an der bestehenden Pflicht der Unterthanen zum Gehorsam gegen den neuen thatsächlichen Herrscher etwas nicht geändert werde, während in England und nach der span. Cortesverfassung die Eidesverweigerung die Successionsrechte aufhebt und einer stillschweigenden Entsagung auf den Thron gleichgeachtet wird. An die Stelle der Huldigung ist jetzt in der Regel der allgemeine Bür-

gereid getreten. Nur die Kammern und das Militär werden bei einem Thronwechsel auf den neuen Herrscher vereidet. Den Schlußstein der Huldigungsfeierlichkeit bildet die Krönung, die zwar bereits im Byzantinischen Kaiserreich vorkommt, jedoch erst seit Karl d. Gr. in allgemeine Uebung kam und deren Wesen in der kirchlich-religiösen Weihe des Staatsoberhaupts besteht. Früher war Aachen und nachmals Frankfurt der Krönungsort der deutschen Könige, wobei die Krönung durch den Reichserzkanzler, Erzbischof von Mainz, vollzogen wurde. In Frankreich erfolgte die Krönung der Könige in Rheims. Die Krone selbst soll ein Zeichen der höchsten Würde, aber auch zugleich der übernommenen öffentlichen Lasten sein. Daher hat sie gewöhnlich die Form eines Kranzes, Kopfreifs oder Diadems, der auch im Alterthume bereits zugleich der Schmuck der Götter und der Priester war, und sie bezeichnete symbolisch die Idee, daß das weltliche Oberhaupt zugleich auch das geistliche oder kirchliche Oberhaupt ist. Vgl. Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (3. Aufl., 2 Bde., Göttingen 1865—67), I, 265, 308.

Hutgerechtigkeit, s. Dienstbarkeit.

Hypothek nennt man das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen. Eine gute Einrichtung des Hypothekenwesens ist zur Sicherung der Forderungs- und zugleich der Eigenthumsrechte an Grundstücken in einem wohlorganisirten Staate unentbehrlich und muß, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, auf dem Grundsatz der Priorität, Publicität und Specialität beruhen. Verderblich dagegen wirkt das noch in manchen Ländern existirende, dem römischen Pfandrecht entlehnte System der stillschweigenden H. Eine H. entsteht nach dem modernen System erst durch Eintragung der zu sichernden Forderung in das Hypothekenbuch; was daher in diesem Buche steht, muß jeder gegen sich gelten lassen, zumal jedem, wenigstens jedem Interessenten, die Einsicht darin freisteht (Publicität); das System der Generalhypotheken, wobei jemand sein ganzes jetziges und künftiges Vermögen verpfänden kann, ist abgeschafft. Auch kann die Forderung nur mit einer bestimmten Summe eingetragen werden, für welche oder bis zu welcher die H. wirksam sein soll, und der Eintrag nur auf einem bestimmten Objecte stattfinden (Specialität). Jede Eintragung setzt einen Rechtsgrund (Rechtstitel) zur H. voraus. In der Regel besteht derselbe in einer von dem Grundstückseigenthümer ausgehenden auf die Bestellung der Hypothek gerichteten Willenserklärung, indeß kennen die modernen Hypothekengesetze noch verschiedene gesetzliche Rechtsgründe, infolge deren auch ohne Einwilligung des Eigenthümers, ja sogar gegen dessen Widerspruch gewisse Personen eine H. zu erwerben und eintragen zu lassen berechtigt sind. Ein solches Recht steht der Ehefrau wegen ihres bei Eingehung oder während der Ehe eingebrachten beweglichen Vermögens an den Grundstücken ihres Ehemanns; den in väterlicher Gewalt befindlichen Kindern an den Grundstücken ihres Vaters, wegen ihres in dessen Verwaltung befindlichen beweglichen Vermögens und der hieraus entsprechenden Sicherstellungsansprüche; den Minderjährigen oder sonstigen Bevormundeten an den Grundstücken des Vormunds wegen der gegen denselben aus dessen Vermögensverwaltung etwa entstehenden Forderungen, endlich dem Staat, den Kirchen, den mit juristischer Persönlichkeit versehenen Vermögensmassen, wie milden Stiftungen, Versorgungs-, Heilanstalten, an den Grundstücken der bei der Vermögens- oder Kassenverwaltung angestellten Diener zu. Einen gesetzlichen Rechtsgrund zur Eintragung hat auch ein Gläubiger, dessen Forderung zur Hülfsvollstreckung geeignet ist. Ist eine Forderung und der Rechtsgrund zwar genügend bescheinigt, der Eintrag selbst aber wegen eines Mangels oder Hindernisses nicht sofort ausführbar (z. B. Legitimationsmangel), so kann die Forderung vorgemerkt (adnotirt, pränotirt) werden, um der künftig einzutragenden Forderung in der Reihenfolge der H. den Rang zu sichern. Wenn infolge des Concurses oder aus irgendeinem andern Rechtsgrund ein allgemeines Veräußerungsverbot wider den Schuldner erlassen ist, so kann keine H. mehr eingetragen oder kein Rechtsgrund zur Erwerbung einer solchen weiter geltend gemacht werden. Ihrem Umfang nach erstreckt sich die H. auf das verpfändete Grundstück, dessen (auch erst nach der Verpfändung hinzugekommene) Zubehörungen und auf den Zuwachs. Vielfach verschieden sind die gesetzlichen Bestimmungen darüber, inwieweit sich die H. auch auf die zum Betriebe eines Gewerbes oder zum Betriebe der Landwirthschaft erforderlichen und vorhandenen Zubehörungen erstreckt, z. B. bei Gewerben, die eine bewegende Kraft voraussetzen, auf die zu deren Erzeugung und Uebertragung dienenden Vorrichtungen, bei Mahl-, Schneidemühlen, Stampf-, Poch-, Walz- und Walkwerken. In Ansehung der Forderung erstreckt sich die H. auf die gesetzlichen und Verzugszinsen, ebenso auf Kosten bei Einklagung der Forderung, auf versprochene Zinsen aber nur dann, wenn auch Zinsfuß und Zinsversprechen eingetragen sind. Jedoch ist meist bestimmt, daß Zinsenrückstände, die über einen bestimmten Zeitraum von zwei oder drei Jahren erwachsen sind, nicht gleichen Rang mit der Hauptforderung haben. Ihren Wirkungen nach berechtigt die H. den hypothekarischen Gläubiger, wenn die Forderung ganz oder theilweise fällig ist, die Zwangsversteigerung des verpfändeten Grundstücks, oder wenn er zunächst aus den Früchten befriedigt sein will, gerichtliche Sequestration zu verlangen. Zum Zweck seiner Befriedigung hat er gegen jeden Eigenthümer des Grundstücks die Pfandklage, kann jedoch auch daneben die persönliche Klage gegen den ursprünglichen Schuldner, der die H. bestellte, anstellen, wenn sich das Pfand in den Händen eines Dritten befindet. Hat der Eigenthümer eines Grundstücks bei dessen Erwerbung gegen den Ver-

äußerer die hypothekarische Schuld in Aufrechnung auf die Kaufgelder übernommen, oder sich ohne nähere Bestimmung zu deren Bezahlung verpflichtet, so ist er dem hypothekarischen Gläubiger, sobald derselbe einem solchen Abkommen beigetreten ist, persönlich verpflichtet; diese Verpflichtung fällt aber nach den meisten Hypothekengesetzen weg, wenn er das Grundstück veräußert, ausgenommen wenn der Gläubiger vor der Veräußerung die persönliche Klage gegen ihn bei Gericht angebracht und den Rechtsstreit nicht über eine bestimmte Zeit liegen gelassen hat. Ist ein Grundstück wegen mehrerer Forderungen mehrern Gläubigern verpfändet, so bestimmt der Vorzug des Alters und das Eintragungsdatum die Reihenfolge, in welcher die Forderungen aus dem Grundstück zur Befriedigung gelangen. Jede früher zum Eintrag angemeldete Forderung geht der spätern im Rang und in der Güte vor (Grundsatz der Priorität).

Der Uebergang einer Hypothek auf einen andern Gläubiger mittels Cession setzt nach vielen Hypothekengesetzen die Umschreibung auf den neuen Gläubiger im Hypothekenbuch voraus, um sowol gegen Dritte als auch gegen den Schuldner selbst wirksam zu sein. In andern Staaten (Mecklenburg, Preußen) erleichtert dagegen die Gesetzgebung die Uebertragbarkeit der Forderungen, indem sie den Eintrag der Umschreibung nicht für nothwendig erklärt und nur für die Uebertragungsurkunden die gerichtliche oder notarielle Form verlangt. Eine eigenthümliche Bestimmung ist, daß, wenn das Pfandgrundstück auf Antrag eines Pfandgläubigers nothwendigerweise subhastirt werden soll, ohne dessen und des Pfandschuldners Einwilligung jeder andere Pfandgläubiger die Forderung des Antragstellers durch dessen Befriedigung ablösen und dadurch erwerben kann (Eintretungs- oder Ablösungsrecht). Die Erlöschung der H. erfolgt mit der Zwangsversteigerung und durch Löschung im Hypothekenbuch. Einen Rechtsgrund zu letzterer gibt der Eintritt der auflösenden Bedingung, unter welcher die H. eingetragen wurde, ein angenommener Verzicht auf die H., gänzliche Tilgung der Forderung durch Zahlung oder auf andere Weise, eine rechtskräftige Entscheidung, welche die Löschung der Forderung anordnet. Die Einwilligung des Pfandgläubigers in die Veräußerung oder Weiterverpfändung des Pfandgrundstücks, die Annahme eines andern Pfandes oder sonstige Sicherheit enthalten keinen Verzicht auf die H. Haften auf einem Grundstück H., deren jetzige Inhaber unbekannt, so kann der Eigenthümer nach Ablauf einer bestimmten Zeit (30 Jahre), von der letzten die H. betreffenden Eintragung an, öffentliche Vorladung der Inhaber zum Zweck der Löschung verlangen. Auf Grund einer Verjährung kann eine eingetragene Forderung nicht gelöscht werden. Ist eine Forderung aus einem nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgrunde, oder eine nichtige oder anfechtbare Forderung eingetragen, oder ist eine Löschung infolge eines solchen nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgrundes geschehen, so kann im ersten Falle die Löschung des Eintrags, im zweiten die Wiederherstellung des frühern Eintrags verlangt werden. Dies Recht darf jedoch nicht zum Nachtheil Dritter, welche auf Grund der erfolgten Eintragung oder Löschung Rechte erworben haben, ausgeübt werden, außer wenn sie zur Zeit der Erwerbung ihrer Rechte von der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Forderung oder des Rechtsgrundes zur Eintragung oder Löschung Kenntniß hatten.

Dies sind die Grundzüge des modernen Hypothekenrechts. Eine der besten deutschen Hypothekengesetzgebungen besitzt Mecklenburg, welche daher, wenn es künftig zu einer allgemeinen deutschen Hypothekengesetzgebung kommt, wie im Interesse des Hypothekencredits dringend zu wünschen ist, als mustergültiges Vorbild bereits auf dem Deutschen Juristentag zu Dresden mit Recht empfohlen wurde. Vom juristischen und legislativen Standpunkt aus ist es nothwendig, daß eine Reform des Hypothekenwesens insbesondere nach folgenden Richtungen hin stattfindet: 1) Daß neben dem Hypothekenwesen auch ein geordnetes Grundbuchswesen zur Feststellung der Eigenthumsrechte besteht, und daß, da ohnehin das Vorhandensein vieler kleiner selbständiger, sogenannter walzender Grundstücke die Anlegung einer großen Anzahl von Folien für jede solche Parcelle erfordert, der Staat nicht durch lästige und oberflächliche Formalitäten und bedeutende Kosten für Einträge, die Bestellung, Cession und Löschung von H. erschwert. Diese Kosten fallen um so mehr in den Ländern ins Gewicht, in welchen ein kleiner, vielfach getheilter Grundbesitz vorherrscht. 2) Ist es von besonderm Werth, daß die Gesetzgebung die Uebertragbarkeit der eingetragenen Hypothekforderungen möglichst erleichtert, um die Kapitalsanlage in H. beliebter zu machen und den Gläubigern die Realisirung ihrer H. auf dem Wege der Cession statt der Kapitalskündigung, Ausklagung und Subhastation zu ermöglichen und die Zahl der Subhastationen selbst zu vermindern. 3) Bildeten die Wuchergesetze, die bis vor kurzem noch in Norddeutschland bestanden, ein Haupthinderniß für die Entwickelung des Hypothekarcredits. 4) Ist nach dem heutigen Stande vielen Grundbesitzern der Hypothekarcredit unzugänglich, insbesondere den Fabriken, Mühlen, Brauereien, insofern der Begriff des Immobiliars, welches als Pfand haftet, bei dieser Art von Anlagen sehr beschränkt ist und eine Menge zum Geschäftsbetriebe wesentlich nothwendiger Vorrichtungen zum Mobiliareigenthum gerechnet werden. Endlich 5) ist auch für ein gutes Proceß- und Subhastationsverfahren zu sorgen, welches, ohne die Interessen des Grundbesitzes zu schädigen, dem Gläubiger schnell und pünktlich zur Befriedigung seiner Ansprüche verhilft und unbegründete Verzögerungen seitens des Schuldners ausschließt.

Ueber die deutschen Hypothekengesetzgebungen ist zu erwähnen: In Preußen beruhte bisher das

Hypothekenrecht auf der Hypothekenordnung von 1783 und den ihr entsprechenden Grundsätzen des Allgemeinen Preuß. Landrechts von 1794, Tit. 20, Thl. 1, nebst Abänderungsgesetz vom 24. Mai 1853. In Rheinpreußen gilt der (mangelhafte) Code civil. Die neueste preuß. Gesetzgebung hat indeß in Bezug auf das Subhastationsverfahren durch die Subhastationsordnung vom 15. März 1869 eine wesentliche Reform erfahren: 1) dieselbe kürzt das Verkaufsverfahren ab, vereinfacht es und macht es weniger kostspielig, indem es dasselbe in die Hände eines selbständigen Einzelrichters legt, das Subhastationsmandat und die Taxe beseitigt, die Subhastationsfristen nach Zeit und Bekanntmachungsart abkürzt, die Grenzen für den Widerspruch und die Einwendungen gegen den Verkauf und Zuschlag enger zieht; 2) die Gläubigerschaft gegen zahlungsfähige Bieter und Ersteher, sowie gegen nachtheilige Handlungen des Schuldners angemessener schützt (Cautionsbestellung); 3) dem Subhastationsverfahren einen sicherern, gegen Anfechtung und Vernichtung geschützten Gang gibt, durch Vereinfachung der Bestimmungen über die Vorladung der Interessenten, durch Verbindung der Präclusion mit dem Zuschlag und durch Präcisirung und Beschränkung der Anfechtungsgründe, und 4) indem es die Function des Subhastations- und Proceßrichters fest regulirt. Eine weitere Reform erstreben die dem Landtag bereits in der Session 1868 vorgelegten Gesetzentwürfe über Erwerb des Eigenthums und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke, und selbständige Gesetzentwürfe, sowie eine Hypothekenordnung. Letzterer Entwurf führt insbesondere auch die Hypothek des Eigenthümers ein. Beide Entwürfe sind von dem Gedanken getragen, die Grundlage eines neuen nationalen Rechts zu bilden, welches an die Stelle der drei bisherigen Rechtssysteme (des Allgemeinen Landrechts, franz. Rechts und gemeinen Rechts) treten soll. In Baiern (ohne die Pfalz) gilt das Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822, nebst Instructionen vom 13. März 1823; in Sachsen das Gesetz vom 6. Nov. 1843, dessen Inhalt in das Bürgerliche Gesetzbuch vom 2. Jan. 1863 (gültig seit 1. Jan. 1864) übergegangen ist; in Mecklenburg die Hypothekenordnung von 1819, revidirt 18. Oct. 1848 und die Stadtbuchordnung von 1829, revidirt 21. Dec. 1857 und ergänzt 21. März 1859; in Würtemberg das Pfand- und Prioritätsgesetz vom 15. April 1825. Ueber Oesterreich s. Bericht an den dritten Volkswirhschaftlichen Congreß zu Köln über den Realcredit in Sachsen und Oesterreich, von B. Miller, 1860. Vgl. auch die Art. von Lette «Grund- und Hypothekenbücher, Hypotheken» u. s. w. im Rotteck-Welcker'schen Staats-Lexikon (3. Aufl., Leipzig 1856—66). Ueber die eigenthümlichen Hypothekeneinrichtungen Bremens (die Handfesten) s. Gesetz von 1833 und 30. Juli 1860. Dieselben sind verwandt mit der in Preußen vorgeschlagenen Bestimmungen, wonach der Eigenthümer eines Grundstücks auf seinem eigenen Namen H. eintragen lassen kann. (S. auch den Art. Immobiliarsachenrecht.)

Vgl. Bekker, «Die Reform des Hypothekenwesens als Aufgabe des Norddeutschen Bundes» (Berlin 1867); André, «Zur Gesetzgebung über Hypothekenwesen» (Osnabrück 1864); Lette, «Das landwirthschaftliche Credit- und Hypothekenwesen» (Berlin 1868); Rodbertus, «Die Handelskrisen und die Hypothekennoth» (Berlin 1858); W. Hartmann, «Das Preuß. Immobiliarsachenrecht und dessen Reform nach den neuesten Entwürfen» (Elberfeld 1869).

Hypothekar-, Grund-, Realcredit. Bereits im Art. Credit wurde auf den Unterschied zwischen commerziellem und industriellem Credit einerseits und dem Hypothekarcredit andererseits hingewiesen. Der Credit, der dem Kaufmann und Gewerbtreibenden gegeben wird, ist ein Vorschuß auf das umlaufende Kapital, mit dem er sein Geschäft führt, beziehentlich auf den Theil des umlaufenden Kapitals, welches in kurzem Zwischenraum wieder in der Form von Geld bei ihm eingeht. Die Darlehne dagegen, welche der Grundbesitzer, sei es der ländliche oder städtische, aufnimmt, werden in der Regel Theile seines stehenden Kapitals. Er braucht den Credit zur Erwerbung, Unterhaltung, Verbesserung, Urbarmachung des Grundstücks, zu Abzugsgräben, zur Düngung und Bestellung unbebauter Felder, zu Wirthschaftsgebäuden mit ihrem Zubehör an Scheunen, Ställen u. s. w. Die Ausgaben zur Melioration des Grundstücks machen sich erst nach vielen Jahren wieder bezahlt und das Wiedereingehen des geborgten stehenden Kapitals ist daher in allen Fällen ein viel langsameres als das des umlaufenden.

Das Bedürfniß der Grundbesitzer nach Hypothekendarlehnen ist in den letzten Jahren sehr gestiegen. Die Ursache liegt theils in den großen Summen, welche zur Ablösung der Reallasten gebraucht wurden, theils darin, daß die Landwirthschaft immer intensiver betrieben werden muß und daher größeres Betriebskapital als beim extensiven Betriebe voraussetzt, theils endlich in dem Wachsthum der Städte und dem hierdurch gesteigerten Bedürfniß nach Erbauung von Wohnhäusern. Die Neigung zur Kapitalanlage in Hypotheken ist nicht gleichmäßig mit den Bedürfnissen des Grundbesitzes nach Kapital fortgeschritten. Die Schuld hiervon liegt theils darin, daß die Kapitalisten sich lieber zu der Betheiligung an commerziellen und industriellen Unternehmungen oder an den kolossalen modernen Staats- und Communalanleihen, oder zu der Creditgewährung an Unternehmer entschlossen, weil sie ihnen eine höhere Verzinsung und Gewinst in Aussicht stellten, theils in den gesetzlichen Beschränkungen des Hypothekenzinsfußes durch die Wuchergesetze. Hierzu trug nicht minder bei, daß die Lage der Grundbesitzer oft ohne ihr Verschulden verschlimmert wurde. In dieser Beziehung waren die mittelbaren und unmittelbaren Einwirkungen der vielen Kriege, die innern Staatserschütterungen nachtheilig auf den Grundbesitz und Realcredit. Die anhaltende

Wohlfeilheit der Bodenproducte verminderte häufig in hohem Grade die Möglichkeit einer pünktlichen Kapitalsverzinsung (von der Kapitalsrückzahlung und Tilgung der Hypotheken noch ganz abgesehen). Es trat daher öfters eine außerordentliche Wandelbarkeit der Bodenpreise und eine ansehnliche Entwerthung des Grundbesitzes ein. In der Provinz Preußen wurden Güter, welche 1817 150—180000 Thlr. gekostet hatten, 1825 für 30—40000 Thlr. und überhaupt um die Hälfte des landschaftlichen Taxwerthes versteigert oder verkauft; in den holstein. und hannov. Marschen sank der Preis gleichzeitig um 50 Proc.. Der Staat suchte in solchen Fällen die Grundbesitzer durch Moratorien gegen die Kündigungs- und Rückzahlungsbefugnisse der Gläubiger zu schützen; wie Friedrich d. Gr. nach dem Siebenjährigen Kriege bereits ein dreijähriges Moratorium bewilligt hatte, so wurde durch ein Edict vom 19. Mai 1807 ein solches abermals ertheilt, welches in der Mark, Schlesien und Pommern bis mit 1818, in Ost- und Westpreußen sogar bis 1821 dauerte. Abgesehen davon, daß eine solche Maßregel immer nur ein Palliativmittel war, welches für die Mehrzahl der verschuldeten Grundbesitzer nur den Termin ihres Untergangs hinausschob, so enthielt dieselbe auch eine Benachtheiligung der Gläubiger und eine Verletzung ihrer Rechte, sodaß sie ebenfalls die Lust, ihre Kapitalien in Hypotheken anzulegen, verminderte. Neben diesen Maßregeln wirkten auch die häufigen Verluste, welche die Gläubiger an ihren Hypothenforderungen bei den nothwendigen Subhastationen erleiden, nicht ermuthigend. Es ist hier den Privatkapitalisten an sich schon in vielen Fällen ganz unmöglich, sich über den wirklichen Werth des Pfandgrundstücks ein maßgebendes Urtheil zu bilden und sich durch materielle Prüfung des Werths vor Verlusten zu hüten; der Gläubiger ist aber auch nicht einmal im Stande, einer etwaigen Deterioration des Grundstücks seitens des Schuldners genügend vorzubeugen. Endlich kommen hierzu noch die vielen rechtlichen Formalitäten bei der Prüfung des Hypothekeninstruments und seiner Gültigkeit, bei der Eintragung der Cession und Löschung die Kosten, Gebühren und Stempel, welche sich der Staat für seine mitwirkenden Dienstleistungen bezahlen läßt, die Befürchtung, daß die Kapitalisten wegen ihrer Hypothekenausstände zur Rentensteuer herbeigezogen werden, während andere Kapitalanlagen der Steuer nicht so leicht unterworfen werden können.

Erklären es alle diese angeführten Momente schon zum Theil, warum sich der Hypothekarcredit seither einer geringern Gunst seitens der Kapitalisten zu erfreuen hatte, so liegt jedoch der Hauptgrund dafür in den innerlich sich gegenseitig widersprechenden, und aus der Natur des Realcredits fließenden Interessen der Gläubiger oder Darleiher und der Schuldner oder Grundbesitzer. Der Gläubiger verlangt neben der Sicherheit der Kapitalanlage die regelmäßige und pünktliche Zinszahlung, sowie leichte, rasche und möglichst kostenfreie Verfügbarkeit über sein gesammtes Kapital oder einen Theil desselben. Seinem Bedürfniß daher entspricht die Kündbarkeit des gewährten Credits. Der Schuldner dagegen hat das Interesse, möglichst gegen jede, in das bloße Belieben des Gläubigers gestellte Rückforderung des Darlehns gesichert zu sein. Denn weil dies letztere ein Bestandtheil seines stehenden Kapitals geworden, so ist er nur in der Lage, bei eintretender Kündigung sich das Kapital anderweit mit mannichfachen Opfern aufs neue borgen zu müssen, und diese kostspielige Procedur wiederholt sich fortwährend um so mehr, als meist seine Hypothekenschuld aus einzelnen verschiedenen Schuldposten besteht. Der Erfolg seiner Bemühung um Wiederbeschaffung des Geldes ist stets unsicher und ungewiß; gelingt sie ihm nicht, so steht ihm die Subhastation seines Grundstücks und damit der Verlust aller auf dasselbe verwendeten Mühe und Arbeit bevor. Er vermag eigentlich nur seine Schuld zu tilgen, d. h. sie innerhalb eines vieljährigen Zeitraums allmählich aus den Ertragsüberschüssen seines Grundstücks zurückzubezahlen, und kann im Grunde nur die fortwährende Verzinsung des Kapitals (und auch dies nur unter Nachsichtsgewährung bei unverschuldeten Unglücksfällen) oder die Tilgung des Kapitals durch eine Zeitrente mit Sicherheit versprechen.

Der Widerspruch zwischen dem Verlangen des Grundbesitzers nach unkündbarem Grundcredit oder wenigstens Sicherstellung gegen vorzeitige Kündigung und Nöthigung zur Kapitalsrückzahlung, und zwischen dem entgegengesetzten Verlangen des Kapitalisten nach jederzeitiger freier Verfügbarkeit über sein Kapital kann in dem System des Privathypothekarcredits, wie es größtentheils üblich ist, d. h. in dem Verhältniß, wo jeder einzelne Schuldner sich seinen Gläubiger, und umgekehrt sucht, nicht vollständig gelöst werden. Der Hypothekarcredit wird unter diesem Zustande, wo der Erfolg der Kapitalsbeschaffung auf beiden Seiten von vielen äußern Zufälligkeiten abhängt, selbst bei der besten Hypothekengesetzgebung niemals die bewegliche Natur erlangen (in so hohem Grade mobilisirt werden) können, wie dies beim Handels- und Industriecredit der Fall ist. Um einigermaßen die verschiedenen Bedürfnisse auszugleichen, hat man in manchen Ländern an Hauptquartalstagen **Hypothekenbörsen** (Hypothekenmärkte oder -Tage) zur Vermittelung von Kapitalangebot und Nachfrage eingerichtet, wo Darleiher, cessionslustige Gläubiger und kapitalbedürftige Grundbesitzer sich versammeln und ihre Darlehns- und Cessionsgeschäfte Zug um Zug erledigen. Solche Hypothekenmärkte gibt es z. B. in Rostock, Kiel, Neupommern u. s. w. In ähnlicher Weise haben die dresdener und berliner Hypothekenversicherungsinstitute an ihrem Sitz zugleich Centralstellen für Vermittelung des Hypothekenverkehrs eingerichtet. Ungleich wirksamer aber zur Aufhebung der Collisionen der Interessen der Schuldner und Gläubiger bleibt das Mittel der Asso-

ciation behufs der Vermittelung von Credit und von hypothekarischer Kapitalanlage und zu Mobilisirung des Realcredits und Grundbesitzes. Diese Associationen oder Hypothekarcreditanstalten können in zwei Formen: als Vereine der Schuldner oder der Gläubiger auftreten und erstrecken ihre Wirksamkeit theils ausschließlich auf den städtischen oder ländlichen Grundbesitz, theils auf beide gemeinschaftlich. In dritter Form bestehen sie als Staatsinstitute.

Ihr Zweck besteht darin, 1) den Gläubiger der formellen und materiellen Prüfung der Hypothekeninstrumente und des Werths der Pfandgrundstücke durch die an dessen Stelle tretende Prüfung und Werthsabschätzung seitens der Anstalt zu entheben; 2) ihm gegenüber die Bürgschaft sowol für die Richtigkeit der Prüfung und Abschätzung als auch gegen jeden Kapitalsverlust und gegen unpünktliche Zinszahlung zu übernehmen und ihm die Mühe des Wartens, Mahnens, Einklagens und Processirens abzunehmen; 3) ihm sein Kapital unter ihrer Vermittelung hypothekarisch unterzubringen; 4) durch seiten der Anstalt und in deren Namen auszugebende Obligationen, welche ihren Gegenwerth in den dafür erworbenen Hypotheken besitzen, und nicht nur au porteur, sondern auf beliebige Theilbeträge lauten, die Kapitalsanlage auf Grundbesitz beliebter und die Hypothekenforderungen gleich Staatspapieren u. s. w. umlaufsfähiger zu machen. Hierdurch wird der Gläubiger in den Stand gesetzt, selbst kleine Summen hypothekarisch, und zwar ohne alle Förmlichkeiten, unterzubringen; durch Verkauf der Obligationen aber, auch ohne Kündigung, sein Kapital jederzeit wieder flüssig machen zu können und zwar schneller und bequemer, als dies ein gewöhnlicher Hypothekengläubiger durch Cession seines Titels im Hypothekenbuche vermag; ferner auf die Obligationen durch deren Verpfändung ebenso leicht wie auf andere Staats- und Creditpapiere Vorschüsse zu erhalten; endlich aber auf den regelmäßigen Zinsbezug vermittels der an die Stelle des Privatschuldners getretenen Anstalt rechnen zu können.

Dem Schuldner wird durch diese Anstalten Gelegenheit geboten: 1) innerhalb der Grenze des Grundstückswerths, bis zu welcher die Anstalt Credit gewährt (die Hälfte oder zwei Drittel des Taxwerthes), leichter Credit zu erhalten und die Vermittelungthätigkeit von Agenten, Advocaten u. s. w. mit ihren Provisionen u. s. w. erspart; 2) gegen vorzeitige Kapitalskündigung und Rückzahlung geschützt zu sein, theils weil der Gläubiger nicht ihm, sondern nur der Anstalt kündigen kann und zwischen jenem und ihm kein directes persönliches Schuldverhältniß besteht, theils weil der Gläubiger auch der Anstalt selbst die emittirten Obligationen (Pfandbriefe) in der Regel nicht zu kündigen braucht, sondern schon durch Verkauf der Obligationen sein Geld wieder flüssig machen kann, theils endlich weil die Anstalt durch ihre größere Creditwürdigkeit in der Lage ist, ihre Obligationen unter günstigen Conjuncturen selbst unter der Bedingung der Unkündbarkeit seitens des Gläubigers und Abnehmers unterzubringen; 3) ist es ihm nicht nur möglich, sondern er wird auch in der Regel bei der Creditgewährung seitens der Anstalt dazu verpflichtet, seine Schuld in kleinen Raten, wie sie kein Privatgläubiger annehmen könnte, tilgen zu können (facultative oder obligatorische Tilgung nach einem vorausbestimmten Tilgungsplan), woraus ihm vermöge des Princips der Kapitalansammlung durch Zins und Zinseszinsen der Vortheil erwächst, seine Schuld mit einer viel kleinern Summe, als ihr Nennwerth ist, allmählich abzubürden, denn wer z. B. jährlich 1 Proc. tilgt, hat in 41 Jahren mit 41 Proc. seine Gesammtschuld abgelöst.

Auf diese Weise wird durch die Vermittelung der Creditanstalt der Credit des einzelnen beweglicher gemacht und dem Grundbesitz nicht minder wie den Kapitalisten, welche nach einer wenn auch minder lucrativen als sichern Anlage ihrer Gelder streben, ein wichtiger Dienst geleistet. Man hat die Befürchtung gehegt, daß diese Anstalten eine zu starke Verschuldung des Grundbesitzes herbeiführen würden. Die Frage, wie hoch ein Grundstück mit Hypotheken belastet sein kann, hängt von dessen durchschnittlicher Ertragsfähigkeit ab. Eine zu hohe Belastung mit Hypotheken kann die Wirthschaft lähmen, weil dann die Verzinsung den größten Theil des Ertrags verschlingt, der ohnehin sehr leicht unter dem Einfluß von Kriegen, Creditkrisen, Misernten, Rücken der Kornpreise vielfachen Schwankungen und Abänderungen unterworfen ist. Auch wegen der obenerwähnten Möglichkeit der Entwerthung der Grundstücke hat man gegen derartige Anstalten Bedenken erhoben, die sich jedoch dadurch lösen, daß die angeführten Entwerthungsfälle nur in kornausführenden und von fremden Märkten, Conjuncturen und Zolleinrichtungen abhängigen Ländern sich ereigneten, während im allgemeinen da, wo die Bevölkerung nicht im Abnehmen, sondern im Wachsthum begriffen ist, die Nachfrage nach Bodenproducten und Grundbesitz und daher auch der Grundwerth steigen muß. (In neuerer Zeit hat Rodbertus besonders als das dem Bedürfniß des Grundbesitzes allein entsprechende Verschuldungsprincip das der unkündbaren Rente aufgestellt, s. die Art. Rente; Rentenbanken.) Wichtig ist übrigens, daß, um die Gefahr einer zu hohen Verschuldung zu vermindern, mit dem System der Hypothekenbelastung auch ein System der Entlastung durch successive Amortisation Hand in Hand geht.

Die geschilderten Hypothekarcreditanstalten sind zum Theil als Staatsanstalten entstanden. Mehrfach sind insbesondere in Deutschland die zur Ablösung der bäuerlichen Lasten errichteten Ablösungskassen zu Leihanstalten für den Grundbesitz erweitert worden (Hannover, Kurhessen, Nassau). Der franz. Crédit foncier ist eine mit Staatsunterstützung 1852 errichtete, vom Staat monopolisirte und geleitete Anstalt, welche schon 1848 in der Nationalversammlung vorgeschlagen

war, damals aber infolge der Opposition von Thiers und Léon Faucher nicht zur Ausführung gelangte. Die Anstalt gibt Obligationen aus, welche mit Prämien ausgeloſt werden. (Ueber die geschäftliche Wirksamkeit des Crédit foncier s. den Art. Frankreich.) Im allgemeinen spricht gegen Staatsanstalten die Erwägung, daß der Staat nie solche Unternehmungen betreiben soll, deren Zwecke ebenso gut und besser ohne seine Dazwischenkunft, auf dem Wege der freien Association, erreicht werden kann, und daß in Bezug auf den Hypothekarcredit die Thätigkeit nur in der Herstellung einer guten Hypothekengesetzgebung und in der Entfernung aller der Hindernisse besteht, welche der Bildung von Creditassociationen entgegenstehen (daher auch keine monopolisirten und privilegirten Institute). Ist mit einer Hypothekencreditanstalt ein Risico verbunden, so haben dies auch nur die zu vertreten, welche von der Anstalt unmittelbar Nutzen haben, d. h. die betheiligten Gläubiger und Grundbesitzer, und es ist ungerecht, auch die Nichtgrundbesitzer und die steuerpflichtige Gesammtheit zur Mitleidenheit bei etwaigen Verlusten zu ziehen. Eine Staatsanstalt bringt den Grundbesitz in eine völlig abhängige Lage von der Regierung, in deren Händen es dann liegt, Credit nach Belieben zu gewähren und zu verweigern, Besitzwechsel, Dismembrationen u. s. w. willkürlich zu genehmigen oder zu untersagen. Eine solche Anstalt ist der Ruin aller bürgerlichen und politischen Freiheit und die Idee dazu ist nur dem franz. Imperialismus mit seiner Centralisationstendenz entsprungen, welche alle Lebenssphären dem Staate unterordnen will. Am zweckmäßigsten entstehen Realcreditanstalten als Vereine der Grundbesitzer oder der Kapitalisten. Zu jenen gehören die ritterschaftlichen Creditvereine und Pfandbriefsinstitute (s. Creditvereine), bei denen die Vereinsmitglieder solidarisch für die Vereinsverbindlichkeiten haften. Bisher sind diese Vereine meist nur für den größern Grundbesitzer errichtet worden, der kleine Grundbesitz war von der Theilnahme sowol am Verein als von der Beleihung ausgeschlossen. Die Ursache hiervon liegt theils in der geschichtlichen Entstehung der Pfandbriefsinstitute, theils in dem mit der größern Ausdehnung des Verbandes und der Zahl der Theilnehmer wachsenden Verwaltungsaufwand und der complicirter werdenden Verwaltung.

Die Kapitalistenvereine oder Actienhypothekenbanken ersetzen die solidarische Haft der Vereinsmitglieder durch das Actienkapital, welches als Betriebsfonds und als weitere Garantie für die auszugebenden, auf den Grundstücken des Darlehnsempfänger hypothecirten Pfandbriefe oder Obligationen dient. Sie haben in Deutschland zum Theil ähnliche Privilegien in Bezug auf die Sequestration und Subhastation der Pfandgrundstücke, sowie in Bezug auf ihre Pfandbriefe wie die landschaftlichen Creditvereine. Sie bezwecken indeß, nicht blos den Kapitalisten die Hypothekaranlage bequemer und beliebter zu machen, sondern wollen auch Gewinste für die Actionäre erzielen. Daher beschränken sie sich häufig darauf, ebenfalls der einfachern Verwaltung wegen große Geschäfte in Ländern, wo der Zinsfuß hoch ist, und Finanzoperationen zu machen (wie z. B. die Oesterr. Bodencreditgesellschaft mit der Negociirung des Domänenpfandbriefgeschäfts für die Regierung) und streben nach Erzielung hoher Provisionen. In Oesterreich bestehen außer der genannten noch in Ungarn eine Bodencreditgesellschaft und in Galizien eine Landeshypothenbank auf Actien. Auch hat seit 1850 die Nationalbank eine Hypothekarabtheilung errichtet, welche städtische und ländliche Grundstücke beleiht und Pfandbriefe emittirt. In Preußen bestehen die Hansemann'sche und Henkel'sche Hypothekencommanditgesellschaften, die preuß. Bodencreditgesellschaft in Berlin; ferner Actienhypothekenbanken in Leipzig, Frankfurt, Meiningen, Gotha. Auch gehören hierher die von den Landständen der sächs. Oberlausitz garantirte und mit 550000 Thlrn. dotirte Landständische Hypothekenbank zu Bautzen (seit 1844, mit revidirtem Statut von 1857), welche auch Banknoten auszugeben berechtigt ist, und die Bairische Hypotheken- und Wechselbank (1834 errichtet, mit 10 Mill. Fl. Grundkapital, wovon drei Fünftel zu Hypothekendarlehnen verwendet werden; auch emittirt sie jetzt Pfandbriefe). In Würtemberg besteht in Verbindung mit der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank auf eigenthümlicher Grundlage der Kapitalistenverein, der kündbare Vereinsobligationen ausgibt und den Erlös gegen Annuitäten ausleiht.

Zu den auf Beförderung des Realcredits zielenden Anstalten gehören auch die in Dresden (1858) und Berlin (1862) errichteten Hypothekenversicherungs-Actiengesellschaften, welche unter Anwendung des Assecuranzprincips auf den Realcredit gegen jährliche Prämien für die Erfüllung der vom Schuldner übernommenen Rückzahlungs- und Verzinsungsverbindlichkeiten und gegen Verlust an den Hypothekenforderungen bei eintretenden Subhastationen Garantie leisten und auf diese Weise den Hypothekenforderungen einen größern Umsatzkreis eröffnen. Zum Theil nähern sich ihre Geschäfte auch den Functionen der eigentlichen Hypothekenbanken. Ueberdies aber ermöglichen sie eine größere Beleihung des Grundbesitzes als die letztern, weil sie neben dem Realwerth des Grundbesitzes auch die Bewirthschaftung desselben und die persönliche Creditwürdigkeit des jedesmaligen Eigenthümers mehr berücksichtigen können, da sie die Versicherung nur auf eine kurze Reihe von Jahren übernehmen. Oefters ist für Hypothekenbanken das Recht zur Emission von Papiergeld vorgeschlagen und beansprucht worden, und scheinbar müßte ein solches, weil auf Grundbesitz fundirt, das allersicherste und statt eines bloßen Werthzeichens in Wahrheit ein circulirendes Unterpfand sein. Allein die wesentlichste Eigenschaft des Papiergeldes, welche mit seinem Begriff unzertrennlich verbunden ist: die unbedingte Einlösbarkeit in Metallgeld, ist bei einem derartigen Papiergeld nicht ausführbar,

weil die ausgeliehenen Kapitalien nicht sofort realisirbar sind und zwischen dem Kündigungs- und Rückzahlungstermin ein zu langer Zwischenraum liegt. Der geringe Gewinn bei Hypothekendarlehnen gestattet auch nicht die Bereithaltung eines großen baaren Einlösungsfonds wie bei den Handels- und Zettelbanken. Nicht minder bedenklich ist die Verbindung von Hypothekenbanken mit Sparkassen, da eine Bank, die auf lange Zeit Geld ausleiht, nicht gegen kurze Kündigungsfrist Spareinlagen aufnehmen kann, ohne sich in Zeiten von Krisen großen Gefahren auszusetzen. Zur Beschaffung von vorübergehenden Creditbedürfnissen der Grundbesitzer empfiehlt sich nach Analogie der gewerblichen Vorschußvereine die Bildung von ländlichen Vorschußvereinen, wie solche auch bereits in Sachsen und Nassau mit Erfolg bestehen.

Vgl. Dr. Engel, «Ueber Ackerbau- und Häusercredit», «Zeitschrift des Statistischen Bureau» (Berlin 1861); Miller, «Bericht an den dritten Volkswirthschaftlichen Congreß zu Köln» (Leipzig 1860); derselbe, «Ueber ländliche Vorschuß- und Creditvereine» (2. Aufl., Leipzig 1862); Roscher, «Nationalökonomik der Landwirthschaft» (5. Aufl., Stuttgart 1869), §. 133 fg.; Brocher, «Hypothekenbanken» (Berlin 1867); Rodbertus, «Die Handelskrisen und die Hypothekennoth» (Berlin 1858); Lette, «Das landwirthschaftliche Credit- und Hypothekenwesen» (Berlin 1858).

J.

Ideale (politische). Unter J. versteht man im allgemeinen das von der freien schöpferischen Phantasie des Geistes erzeugte innere Bild eines Gegenstandes, welches den letztern nur in seiner Wesenheit und Unendlichkeit, seiner Idee nach, losgelöst von allen den störenden Zufälligkeiten und Einwirkungen darstellt, mit denen er in der thatsächlichen Welt, in der empirischen Wirklichkeit behaftet ist. Idee und Wirklichkeit sind keine absoluten Gegensätze. Die Idee ist allerdings nicht in dem platonischen Sinne zu verstehen, daß sie nur das Ur- und Musterbild der Dinge, die ewige und nothwendige Form sowie die Zweckbestimmung alles Seienden und Werdenden bedeute, und für sich eine selbständige Wesenheit besitze, während die Wirklichkeit blos ein Abglanz der ewigen Idee sei und an diese nur erinnere. Bei dieser Auffassung ist die Idee noch ein Jenseitiges für die Wirklichkeit, während sie umgekehrt nichts anderes als deren Kern und Seele ist. „Sie ist der Inbegriff und Einheitspunkt alles Lebendigen, aus welchem das Mannichfaltige entspringt und abgeleitet wird; sie ist das Allgemeine, welches das Mannichfaltige nicht ausschließt, sondern in und unter sich befaßt und für eine Reihe von einzelnen Gegenständen, die es in sich vereint, den Grundunterschied von andern Gebieten des Seins bezeichnet und dadurch sie in ihrem Dasein, in ihrer Eigenthümlichkeit und Natur bestimmt" (Carriere). Die Idee als der allgemeine Gedanke der Dinge besitzt für sich keine selbständige abgesonderte Wirklichkeit. Sie bedarf vielmehr, um wirklich zu werden, einer Subjectivität, welche ihr Träger ist, des individuellen Lebens und muß von realen Kräften und Stoffen aufgenommen, incorporirt, Fleisch und Blut geworden sein. Sie bildet aber dann den innern Zweck, die Bestimmung des individuellen Lebens. Die reale Welt erhält erst dann ein wirkliches Leben, wenn wir sie als die räumlich-zeitliche, individuelle Darstellung und Entwickelung der ewigen allgemeinen Idee, als die Verwirklichung ihres innern idealen Princips und Gehalts betrachten. Trotzdem nun die reale Welt aus einer unendlichen Vielheit von Individuen und individuellen Gestalten besteht, ist in ihnen allen die allgemeine Idee, die Idee der Gattung lebendig und gegenwärtig. Das Wesen des Menschen, die Idee der Menschheit oder des Humanismus zu verwirklichen, ist die Bestimmung und Lebensaufgabe des einzelnen Individuums wie die Arbeit des Menschengeschlechts, welche sich in der Weltgeschichte vollzieht. (S. den Art. Geschichte.) Je nach den verschiedenen theoretischen und praktischen Formen und Richtungen des Geistes gliedert sich die allgemeine Idee in verschiedene, in letzter Instanz aber unter sich in einem engen innern Zusammenhang stehende, und eine Einheit bildende Ideen, so in die Ideen des Schönen, Guten, Wahren, des Rechts, der Freiheit. Diese Ideen erscheinen in der Lebensentwickelung der einzelnen Individuen wie in der allgemeinen Weltgeschichte als die über den Individuen, Völkern und Nationen stehenden sittlichen und geistigen Mächte; sie gehen aber gleichzeitig auch in das Walten und Thun der einzelnen über und treten hierdurch in die Wirklichkeit ein. Auf diese Weise üben sie auf die Zustände und Schicksale der Menschen und Völker eine tiefeingreifende gestaltende Wirkung aus und erweisen sich von einer Macht und Kraft, daß sie, wenn auch oft nach langen und harten Kämpfen, den Sieg über die sich ihr entgegenstemmenden Tendenzen und Interessen davontragen. Alle Fortschritte in der Civilisation sind in letzter Instanz auf das eine große Ziel gerichtet, das Wesen des Menschen als eines freien, sich selbst bestimmenden Individuums nicht blos zum Bewußtsein zu bringen, sondern dasselbe auch in der äußern, gegenständlichen sittlichen Welt, in den objectiven Organismen des Staats und der Gesellschaft zu verwirklichen. Jedes Zeitalter hat seine eigene Lebensaufgabe, durch welche es sich von den vorangegangenen und kommenden Zeitaltern unterscheidet. Ebenso besitzt auch jedes Volk sein

eigenthümliches Gepräge, seinen Volksgeist, welcher sich in den körperlichen und geistigen Anlagen der einzelnen Glieder, in deren technischer Bildung, in dem Stand und der Beschaffenheit von Kunst und Wissenschaft, in den Sitten wie in der Sittlichkeit und dem Rechtssystem, in den wirthschaftlichen Zuständen, Einrichtungen und Verkehrsverhältnissen und endlich in der politischen Verfassung ausdrückt. Dieser individuelle Charakter weist jeder Nation ihre bestimmte Stellung in dem Stufengang der allgemeinen geschichtlichen Entwickelung an und stellt jedem Zeitalter auch seine besondern von ihm zu erfüllenden Aufgaben. Faßt man nun das charakteristische Wesen und die individuelle Bestimmtheit einer Nation oder Zeit zu einem Gesammtbild, in welchem sich ihre Idee, ihre Aufgabe und ihr Gesichtskreis in voller Reinheit widerspiegelt, und in einem Brennpunkt zusammen, um welchen sich die Bewegung ihres gesammten Lebens concentrirt und sammelt, so ist dieses das objective J. jener Zeit oder Nation. Das Bild bezieht sich keineswegs auf ein Sein-Sollendes, auf etwas, was jenseit der Wirklichkeit liegt, sondern es ist vielmehr nur die Darstellung des Wesens und Kerns derselben. Indem eine Nation oder eine Zeit ihr ideales Bild sich zum Bewußtsein bringt, richtet sie daran ihre Wirklichkeit auf, und es erwacht in ihr die Sehnsucht, das praktische Leben in allen Richtungen und Consequenzen jenem Bilde adäquat zu gestalten. Auf diese Weise spricht man in der Kunst von einer Geschichte des J.s, von einem symbolisch-orientalischen, mythisch-griechischen und classischen, von einem romantisch-christlich-mittelalterlichen und endlich von einem — noch im Werden begriffenen — modernen J., welches die Grundformen des Schönen in ihrer Weite und Tiefe darstellt und vorzugsweise in der Dichtkunst productiv ist. Auch in der Geschichte des Staats und der Gesellschaft hat jede Culturstufe ihr besonderes J.; das Staatsideal des Orients ist der Patriarchalstaat, das des antiken Staats der Gemeindestaat, das des Mittelalters der Patrimonialstaat, das der Neuzeit der Rechts- und Culturstaat. Das J. in diesem objectiven Sinne ist das Fundament, auf welchem das politische und sociale Leben einer Nation und Zeit sich entwickelt; es ist die leitende Idee, welche den Charakter der Völker und Jahrhunderte bestimmt, und die Seele der epochemachenden Ereignisse, und der Idealismus, welcher dahin strebt, die Thatsachen der realen gegebenen Welt auf dieser Grundlage zu ordnen, zu läutern und zum Ganzen zu gestalten, sodaß aus ihnen die Idee hervorleuchtet, ist ebenso berechtigt als nothwendig. Dem Glauben an die Macht der Idee entspringt die männliche Kraft und Begeisterung, welche die Fortbildung und die Verbesserung der gegebenen Zustände erstrebt. Von diesem objectiven Idealismus ist indeß der subjective Idealismus zu unterscheiden, der sich ein willkürliches Traumbild von einem sein-sollenden Zustand ausmalt, und nur zu häufig mit der Prätension, daß seine Forderung die absolut vernünftige sei, auftritt, und mit dieser Forderung der Wirklichkeit sich gegenüberstellt. Diese subjectiven J., die von aller geschichtlichen und allgemeinen Grundlage abstrahiren, gehören nur „der sich für das Höchste und Klügste haltenden Individualität des Einzelnen an. Was das Individuum für sich in seiner Einzelheit sich ausspinnt, kann für die allgemeine Wirklichkeit nicht Gesetz sein". Diese Art von Idealismus führt nur zu einer individuellen Verstimmung, welche darüber ewig klagt, daß die Welt auf diese herrlichen J. nicht eingehen, sie nicht verwirklichen will. Sie hat ihr Kehrstück in jenem nackten und einseitigen Realismus, der sich kritiklos mit der gegenständlichen Welt, in ihrer äußerlichen und zufälligen Erscheinung und Gestaltung begnügt, sich aus Indifferenz und Interesselosigkeit selbst das Schlechte und Mangelhafte gefallen läßt und weder das Streben noch die Kraft besitzt, die gegebene Welt in ihrer Totalität zu erfassen und ihr eine ihrem eigenen innern Wesen und Kern entsprechende Gestalt zu geben.

Illuminaten, d. i. Erleuchtete, hießen im 17. und 18. Jahrh. einige Orden in Spanien und Belgien. Vorzugsweise wird aber Illuminatenorden der 1776 vom Professor Adam Weishaupt in Ingolstadt gestiftete Geheimbund (der anfangs den Namen Orden der Perfectibilisten führte) genannt, der sich meist über das katholische Deutschland verbreitete und dessen Tendenz in der Verbreitung einer Lehre bestand, die sich zu der sittlichen und politischen Vervollkommnungsfähigkeit der Menschen bekannte. Seine Organisation war dem Jesuitenorden nachgebildet, obwol seine Zwecke denen dieses Ordens geradezu entgegengesetzt waren. Es gab verschiedene Grade und ein gegenseitiges Beaufsichtigungssystem. In seiner höchsten Blüte hatte der Orden an 2000 Mitglieder. Seine geheimnißvolle Wirksamkeit, der man auch republikanische Absichten beilegte, führte die Einmischung des Polizeistaats und das Verbot des Ordens durch den Kurfürsten von Baiern 1784 herbei.

Immobiliarsachenrecht. Die rechtlichen Grundsätze, welche über das Eigenthum und zwar insbesondere über das Grundeigenthum, dessen Erwerb, Veräußerung und Belastung in einem Staat herrschen, stehen in unmittelbarster und engster Beziehung zu dem gesammten wirthschaftlichen Leben des Volks, zu dem Gedeihen und der Blüte von Landwirthschaft, Industrie und Handel, sowie zur Entwickelung eines umfassenden Privatcreditsystems. Das ältere germanische Recht hatte dem Grundeigenthum eine um so größere Beachtung geschenkt, als es zu jener Zeit den Haupttbestandtheil und die wichtigste, ja fast ausschließliche Quelle des Nationalvermögens, die Grundlage des gesammten Erwerbslebens bildete, Verkehr, Industrie und Handel aber noch unbedeutend waren. Als sich das ursprüngliche Collectiveigenthum allmählich in ein in-

dividuelles umgewandelt hatte, blieb immer noch der Grundsatz vorherrschend, daß der Erwerb und die Uebertragung desselben nur unter staatlicher Mitwirkung, unter der Autorität der Gemeinde und der Volksgerichte, durch die symbolische Uebergabe, die Auflassung, erfolgen könne, und erst durch diese öffentliche Handlung die Veräußerung des Grundeigenthums dritten Personen gegenüber eine vollständige rechtliche Wirkung erhalte. Mit dem Untergang der alten Gemeinde- und Gerichtsverfassung trat an Stelle der ursprünglichen Auflassung eine andere Form, die Einschreibung, Ingrossation, in öffentliche Bücher, die obrigkeitliche Bestätigung, Confirmation und Belehnung; dies Verfahren wurde, da die Verpfändung auch mit der Veräußerung viel Analogie darbietet und ursprünglich alle Bestellungen eines Pfandrechts nur in der Form eines Verkaufs mit Vorbehalt des Rückkaufs geschahen, auch für sämmtliche Verpfändungsgeschäfte angewendet, sodaß mithin Bestellung, Erwerb, Uebertragung oder Cession, Aufgabe eines Pfandrechts ebenfalls des Eintrags in jene öffentlichen Bücher bedurfte. Dem eindringenden Römischen Recht, welches sich allmählich gemeinrechtliche Geltung verschaffte, war das System der Auflassung gänzlich fremd. Es kennt als Erwerbungsarten des Eigenthums nur die Occupation, die einseitige Besitzergreifungshandlung, und die Tradition, welche in der auf freiwilliger gegenseitiger Uebereinkunft beruhenden Besitzübertragung oder Uebergabe besteht. Hiernach gab also der Vertrag, welcher den Rechtstitel oder Rechtsgrund für die Eigenthumsübertragung bildet (Kauf, Tausch, Schenkung), nur einen persönlichen Anspruch auf die Eigenthumsübertragung seitens des betreffenden Contrahenten; zur Erfüllung und Vollendung des Vertrags war aber die Tradition erforderlich; erst durch diese wurde dem Erwerber das wahre Eigenthum, ein dingliches Recht zutheil. Während indeß das ältere Auflassungssystem, welches auf dem Princip der Publicität beruht, nur in kleinern localen Bezirken, insbesondere in einzelnen Stadtrechten in Geltung blieb, erhielt sich neben dem Gemeinen Römischen Recht in den meisten Particularrechten das Institut der öffentlichen Grund- und Hypothekenbücher, welche einerseits die Eigenthumsverhältnisse an den Grundstücken, andererseits die dinglichen Belastungen und Forderungsrechte an denselben feststellen und offenkundig machen sollten, eine Einrichtung, welche mit der Entwickelung des Verkehrs immer mehr für die Sicherheit des Eigenthums und des Realcredits unentbehrlich werden mußte. Das Römische Recht und die in demselben aufgestellte Traditionstheorie mußte nun aber sehr bald mit diesem Eintragungssystem in Conflict kommen. Die Eintragung gewährte das civilrechtliche, bürgerliche Eigenthum; das wahre, natürliche Eigenthum entstand nach Römischem Recht indeß bereits durch die Uebergabe. Sobald nun letzterer die Hauptbedeutung zugewiesen wird, so entsteht hieraus ein höchst nachtheiliger Dualismus. Denn es ist in vielen Fällen möglich, daß neben dem eingetragenen, bürgerlichen Eigenthümer noch ein natürlicher Eigenthümer, der sich im Naturalbesitz des Grundstücks befindet, existirt; der letztere ist zu Veräußerungen, aber nicht zu Verpfändungen, der erstere zu Verpfändungen, aber nicht zu Veräußerungen berechtigt. Diese Duplicität des Eigenthums mußte daher zwischen dem eingetragenen und nicht eingetragenen Eigenthümer zu einer Reihe von höchst bedenklichen Collisionen führen, die sich insbesondere auch daran anknüpfen, daß die Uebergabe meist ein Act ist, welcher der Publicität entbehrt, oft nur auf einer juristischen Fiction beruht, wie bei der Anweisung, der Uebergabe zur Kurzen Hand, die thatsächlich sehr schwer zu beweisen ist. Die Rechtsunsicherheit wird nun überdies durch die römischrechtliche Theorie der Rechtgläubigkeit (mala fides) nicht gemildert, sondern eher gesteigert. Es befindet sich hiernach der Erwerber im schlechten Glauben, wenn er weiß, daß sein Veräußerer, obschon als Eigenthümer eingetragen, doch nicht der wahre Eigenthümer ist, oder wenn er nur weiß, daß ein anderer einen ältern Titel zum Erwerb hat; es wird ihm in diesem Fall versagt, die Eintragung wider ihn geltend zu machen, ohne daß sich doch behaupten läßt, daß jemand an sich eine Rechtswidrigkeit begeht, wenn er sorgsamerweise frühzeitiger als ein anderer, der ebenfalls dazu berechtigt gewesen wäre, sich eintragen läßt und somit sein persönliches Recht in ein dingliches verwandelt.

Unter diesen Verhältnissen gewährte daher auch die Eintragung noch lange keinen unbedingten Schutz und keine Rechtssicherheit. Von der Beschaffung des Erwerbs oder Rechtstitels hing es ab, ob die Eintragung Rechtsgültigkeit besaß, und der Vortheil ging verloren, durch die Eintragung, durch die Oeffentlichkeit die Eigenthumsrechte an Grundstücken feststellen zu wollen. Denn es war zuläßig, daß der Erwerb, der unter der Autorität des öffentlichen Grundbuchs erfolgt war, doch noch wegen der persönlichen Ansprüche dritter Personen angefochten werden konnte, von denen jenes öffentliche Buch gar keine Kunde gibt. Allmählich und namentlich in den letzten Jahrzehnten verbreitete sich immer mehr die Einsicht, daß dieser rechtsverwirrende, ungesunde Zustand nicht länger fortdauern dürfe. Diese Misstände lassen sich auch nicht durch die Einführung einer Zwangspflicht zur Eintragung beseitigen, sodaß es daher nicht mehr vom Willen des Erwerbers abhängig ist, ob er sich eintragen lassen will, eine solche Zwangspflicht erzeugt nur nutzlose Weitläufigkeiten und Schwerfälligkeiten und erscheint als eine lästige Bevormundung. Die moderne Rechtsentwickelung in Deutschland ist daher zu dem Princip der ältern Auflassungstheorie zurückgekehrt, welche davon ausgeht, daß bei freiwilligen Veräußerungen nur derjenige, welcher auf Grund der Eigenthumsauflassung des eingetragenen Eigenthümers als neuer Eigenthümer eingetragen ist, das Eigenthum erworben hat. Nur der Act der Auflassung und die auf Grund der-

selben erfolgende Eintragung ist das Wesentliche, das der Auflassung vorangehende Rechtsgeschäft, der Vertrag oder die Uebereinkunft, welche die Eigenthumsübertragung bezweckt (Kauf, Tausch u. s. w.), erzeugt nur unter den Veräußerungscontrahenten persönliche Rechte oder Verbindlichkeiten. Der erfolgte Eintrag sichert gegen jede Ansprüche Dritter. Die Auflassung findet keine Anwendung nur in den Fällen, wo es sich um die Uebertragung nicht eingetragenen Eigenthums handelt, bei dem Uebergang des Eigenthums in Erbschaftsfällen (doch kann nur der eingetragene Erbe das Veräußerungsrecht ausüben), bei der Zwangsenteignung (indem hier das Eigenthum auf den Erwerber durch die Besitzeinweisung der Verwaltungsbehörde übergeht) und bei nothwendigen Subhastationen (wo das Eigenthum von dem Ersteher durch das Zuschlagsurtheil erworben wird). Die Eintragungs- oder Auflassungstheorie ist bereits in Oesterreich seit dem Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811, für die Stadt- und Domanialgrundstücke in Mecklenburg, in Hamburg und Bremen, im Königreich Sachsen seit dem Jahre 1843, beziehentlich seit dem Bürgerlichen Gesetzbuch von 1863 in Geltung. In Preußen hatte das Allgemeine Landrecht und die Hypothekenordnung von 1783 sich an die Theorie des Gemeinen Rechts in Bezug auf den Eigenthumserwerb angeschlossen (die Zwangspflicht zur Besitztitelberichtigung war jedoch seit 1831 aufgehoben); im Bezirk des Oberappellationsgerichts Greifswald galt bis zum Erlaß des Gesetzes vom 21. März 1868, welches die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern anordnete, das Gemeine Römische Recht; in Hannover ist nur die gerichtliche oder notarielle Anerkennung der Verträge über Grundeigenthum vorgeschrieben, sonst aber gilt die römisch-rechtliche Gesetzgebung über den Eigenthumserwerb, in einzelnen Städten daselbst hat sich ebenso wie in Schleswig-Holstein in verschiedenen Communen das alte Institut der Auflassung erhalten. In Kurhessen ist gerichtliche Bestätigung der in ein General-Währschaftsbuch einzutragenden Veräußerungsverträge, in Nassau die Ueberschreibung in das Stockbuch zu deren Gültigkeit erforderlich. In Rheinpreußen (Appellationsgerichtsbezirk Köln) gilt das Französische Recht. Der Code Napoléon schließt sich dem Römischen Recht an, und es ist nach ihm der Veräußerungsvertrag an sich schon hinreichend, das Eigenthum zu übertragen, die Transscription bedingt nicht den Erwerb, sondern dient nur dazu, Verpfändungen zum Nachtheil des Eigenthümers zu verhindern, oder diesen zu berechtigen, das Grundstück von den darauf lastenden Pfandrechten zu befreien. Der auf die Dauer unhaltbare, verschiedenartige Rechtszustand in den verschiedenen Theilen Preußens und die Nothwendigkeit, eine Rechtseinheit herzustellen, hat die preuß. Regierung bereits im J. 1869 veranlaßt, einen Gesetzentwurf über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten den Kammern vorzulegen. Das Gesetz soll zunächst in den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht und die Hypothekenordnung von 1783 gilt, mit Ausschluß der Gebietstheile des ehemaligen Königreichs Hannover, zur Geltung kommen und hat, indem es die consequente Durchführung der Auflassungstheorie erstrebt, zugleich den Zweck, künftig zum allgemeinen Gesetz für den ganzen Staat und zum Vorbild für ein norddeutsches Bundesgesetz zu dienen. Der neueste Entwurf des Civilrechts für das Königreich Baiern schließt sich dem Princip der gerichtlichen Auflassung ebenfalls rückhaltslos an.

In Bezug auf das Hypothekenwesen hatte sich in Deutschland gleichfalls das Römische Recht lange Zeit als das herrschende eingebürgert, obgleich dasselbe dem Hypothekarcredit nichts weniger als günstig war. Das Römische Recht ließ ein Pfandrecht theils durch Gesetz, theils durch einen Pfandvertrag entstehen, und in beiden Fällen wurden nur ein dem Bürgschaftsverhältniß ähnliches, accessorisches dingliches Recht hergestellt, indem die Grundstücke dem Pfandgläubiger zu seiner mehrern Sicherheit vom Pfandschuldner unterpfändlich eingesetzt wurden. Auch konnte nicht blos an einem bestimmten Grundstück eine Specialhypothek, sondern am Gesammtvermögen des Schuldners eine Generalhypothek bestellt werden. Im Anschluß hieran stellte das Römische Recht eine Vorrechts(Prioritäts-)ordnung auf, wonach sich der Vorrang der Pfandgläubiger nach der Zeit der Entstehung des Pfandrechts richtete und überdies einer großen Anzahl gewisser Forderungen besondere Vorzugsrechte zugestanden wurden. Aus diesem complicirten System entstand eine große Unsicherheit des Rechts und Credits, welche auch dadurch nicht beseitigt wurde, daß sich die Einrichtung der öffentlichen Hypothekenbücher, d. h. amtlicher Nachweise über die auf dem Grundstück haftenden Forderungsrechte, verallgemeinerte, in denen die Hypotheken auf Grund ihres rechtmäßigen Entstehungsgrundes (Vertrag oder Gesetz) eingetragen wurden. Denn das Hypothekenbuch konnte darüber keinen Aufschluß geben, ob nicht das Grundstück noch für andere nicht eingetragene Forderungen verhaftet und sonst dinglich belastet war, und zudem fehlte auch eine richtige Basis, insofern als kein Kataster existirte, welches über die wirkliche Größe und Beschaffenheit des Pfandobjects sichern und genauen Aufschluß gab; und endlich waren auch die Grund- und Hypothekenbücher nicht vollständig, da der Eigenthümer der Grundstücke nicht verpflichtet war, sich als solcher eintragen zu lassen, vielmehr schon der bloße Naturalbesitz ihm die Rechte des natürlichen Eigenthümers gewährte. Bereits im vorigen Jahrhundert begannen in den einzelnen Territorien die Versuche zu legislatorischen Reformen, welche insbesondere die Verallgemeinerung des Instituts der Grund- und Hypothekenbücher, die Herstellung von Maßregeln zum Schutz und zur Begründung von Realrechten, das Katasterwesen und den Zwangsverkauf sowol als das Execu-

tionsrecht an Grundstücken zum Gegenstand hatten. Die preuß. Hypothekenordnung vom 20. Dec. 1783 ordnete die Einrichtung der Hypothekenbücher sowie das bei Eintragungen, Umschreibungen und Löschungen einzuhaltende Verfahren und unternahm es, insbesondere die Grundsätze der Publicität (des Beurkundens durch die Eintragung) und der Specialität (Beschränkung des Forderungsrechts auf bestimmte Pfandobjecte und Abschaffung der Generalhypotheken) consequenter durchzuführen, und fügte diesen beiden noch den Grundsatz der Legalität zu, welcher die obrigkeitliche (gerichtliche) Garantie der Gesetzmäßigkeit der Rechtshandlungen in sich schließt, soweit diese die Veräußerung und Belastung der Grundstücke betreffen. Das preuß. Hypothekenrecht galt lange als eine nachahmenswerthe Einrichtung und äußerte auch einen sehr günstigen Einfluß auf den Immobiliarcredit; je mehr indeß infolge der agrarischen Gesetzgebung die Gebundenheit des Besitzes aufhörte und eine Steigerung des Verkaufs- und Tauschverkehrs, der Besitzveränderungen eintrat, auch das Kapitalbedürfniß der Landwirthschaft zunahm, während auf der andern Seite sich der Mobiliarcredit rasch entwickelte, desto weniger vermochte diese Hypothekargesetzgebung den neu entstandenen Ansprüchen zu genügen. Die Publicität des Hypothekenbuchs reichte nicht hin, weil, wie oben schon bemerkt, trotz ihrer noch die anderweite Kenntniß des Erwerbers oder Gläubigers von dem nicht aus dem Hypothekenbuch wahrnehmbaren Rechte eines Dritten unter Umständen ein einflußreiches und beachtenswerthes Moment blieb; es konnten dem Gläubiger und dessen Cessionar bei der Geltendmachung der Hypothek Einreden entgegengesetzt werden, über welche das Hypothekenrecht keine Kunde gab, und welche aus dem persönlichen Schuldverhältniß abgeleitet wurden. „Die Specialität leistete nicht genug, weil das bestehende Recht noch die Eintragung von Forderungen mit unbestimmtem Betrag zuließ, weil das Hypothekenbuch keine sichere Auskunft über die Größe des Pfandobjects enthielt, es vielmehr unbekannt blieb, ob Substanztheile oder Zubehörungen des Grundstücks inzwischen, bei oder seit Eintragung der Hypothek, abgetrennt oder zugeschlagen wurden. Die Legalität leistete zu viel, weil der Richter auch dafür verantwortlich gemacht worden war, in die Augen fallende, d. h. ohne mäßiges Versehen dem Sachverständigen erkennbare Mängel des Instruments über das Rechtsverhältniß, aus welchem die Eintragung oder Löschung nachgesucht wurde, zu bemerken." . . . „Das Legalitätsprincip leistete zu viel, weil die ängstliche Prüfung der Legalität der Rechtsacte zu große Langsamkeit und Schwerfälligkeit, eine Art Bevormundung der Parteien erzeugte und in steigendem Grade als belästigend angesehen wurde, je leichter man alledem aus dem Wege gehen konnte, wenn man das Kapital dem Mobiliarcredit anvertraute. Ueberdies sicherte die gerichtliche Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Rechtsacte immer noch nicht den Gläubiger und dessen Rechtsnachfolger gegen Einreden mancher Art und die Bildung der Instrumente war eine so umständliche, daß sie die Fähigkeit für einen raschen Umlauf, der immer entschiedener gewünscht wurde, verloren." (Motive zu den preuß. Gesetzentwürfen über Grundeigenthum und Hypothekenrecht.)

Diesen Mängeln der Hypothekenverfassung, obwol sie zwar keineswegs die einzigen Ursachen der Creditnoth des Grundbesitzes waren (s. den Art. Hypothekarcredit), traten noch die processualischen Uebelstände mannichfacher Art, die übermäßigen Fristen und unzweckmäßigen Formalitäten bei dem Zwangsverkauf der Grundstücke hinzu und immer lebhafter machte sich daher seit Jahren das Bedürfniß nach einer zeitgemäßen Reform des Hypothekenrechts (in Verbindung mit dem Immobiliarrecht) geltend, um wenigstens soweit es auf gesetzgeberischem Wege möglich, zur Abhülfe der Creditnoth beizutragen. Große Beachtung erwarb sich namentlich die Hypothekeneinrichtung Mecklenburgs, zumal in diesem Lande der anderwärts zu Tage tretende Hypothekenkapitalmangel nicht empfunden wurde, ein Umstand, den man indeß zu häufig und irrthümlicherweise auf Rechnung jener Hypothekenverfassung setzte, obwol der eigentliche Grund mehr in der wirthschaftlichen Isolirung Mecklenburgs, in dem daselbst stattfindenden Mangel an industrieller und commerzieller Entwickelung und darin gesucht werden muß, daß infolge dieser ebengenannten Umstände dem Kapital die Gelegenheit zu anderweiter Placirung in minderm Grade geboten war. Die Reform des Hypothekenrechts konnte daher die mecklenburg. Verhältnisse und Einrichtungen keineswegs zum Muster nehmen. Die Bestrebungen nach Reform richteten sich vorzüglich auf folgende, das Wesen der Hypothek selbst betreffende Punkte: 1) Beseitigung der möglicherweise doppelten Rechtsansprüche an das Grundstück und Beseitigung der hieraus entstehenden Collisionen, mithin Sicherstellung des Eigenthumsrechts, und genaue Festsetzung über die Größe und Identität des Eigenthums und Pfandobjects; 2) die Hypothek, die bisher nur ein accessorisches Forderungsrecht dinglicher Natur war, muß von dem persönlichen Schuldverhältniß, zu dessen Sicherung sie bestellt ist, von jedem rechtlichen Verband zwischen bestimmten Personen losgelöst und daher von allen Einwendungen befreit werden, welche aus einem persönlichen Obligationsgrunde hergeleitet werden. Der Hypothekenbrief soll eine Urkunde sein „über ein abstractes dingliches Forderungsrecht, eine Realobligation". Die Hypothek, obwol sie ein Sicherungsrecht ist, entsteht selbständig durch die bewilligte Eintragung seitens des Grundbesitzers (eventell in manchen Fällen auch durch rechtskräftiges Urtheil oder zuständiges Executionsrecht); einer Angabe des Schuldgrundes bedarf es nicht bei der Eintragung. Der hypothekarischen Klage können keine Einreden entgegengestellt werden, welche aus der ungültigen Entstehung des persönlichen Schuldverhältnisses

hergenommen werden, und zwar macht es keinen Unterschied, ob die Klage von einem Cessionar oder auch von dem ursprünglichen Gläubiger und dessen Erben angestellt wird; 3) eine Consequenz von der Selbständigkeit der Hypothek ist der Satz, daß der Eigenthümer an seinem eigenen Grundstück Hypotheken haben kann, und zwar soll er nicht allein Hypotheken Dritter an seinem Grundstück durch Zahlung oder Erbgang erwerben, sondern auch für sich selbst auf seinem eigenen Grundstück Hypotheken constituiren dürfen, sodaß er hierdurch die für seinen Credit vortheilhafte Gelegenheit erhält, auch noch einem spätern Gläubiger eine bessere Priorität darbieten zu können. In Verbindung mit diesen angedeuteten drei Punkten steht 4) die Beseitigung des die Rechtsbeständigkeit der Schuld prüfenden Legalitätsprincips und die Beschränkung desselben auf die Eintragungs- oder Löschungshandlung; dadurch soll eine größere Beschleunigung der Geschäfte im Hypothekenbuch bewirkt und die Abtrennung dieser Geschäfte von den Gerichten, jedenfalls die Beseitigung der langsamen collegialischen Geschäftsbehandlung möglich werden. Ebenfalls wird endlich 5) eine Vereinfachung der Form der Eintragungs(Verpfändungs-, Abtretungs-)urkunden und der Bildung der Hypothekenurkunden, sowie eine Ermäßigung der Kosten in Hypothekensachen erstrebt; 6) einer Eintragung der Cession und Verpfändung einer Hypothek bedarf es nicht.

Auf den angeführten Principien fußt im wesentlichen der neueste preuß. Entwurf. Aus dem Grundsatz, daß die Hypothek ein selbständiges Recht sei, ist vielfach auch die Abschaffung der Correalhypotheken deducirt worden, da die letztern mit dem Princip der Specialität nicht vereinbar seien, insofern die nachstehenden Hypothekengläubiger des einzelnen Grundstücks nicht berechnen können, welche Summe ihnen wirklich vorgeht. Hält man indeß daran fest, daß bei Mitverpfändungen mehrerer Grundstücke jedes der letztern für die gesammte Hypothek haftet, so läßt sich ein solcher Widerspruch kaum ernstlich begründen. Die Correalhypothek kommt sehr häufig in den Gegenden vor, wo das Land in viele kleine Parcellen zerlegt ist, und ihr Verbot würde zum Nachtheil der Besitzer den Credit und die Bodencultur sehr erschweren. Von vielen Seiten ist verlangt worden, daß die Einzelhypothek als Inhaberpapier, lettre au porteur, ausgefertigt, oder daß wenigstens die Form der Blancocession eingeführt werden müsse, damit die Hypothek ein circulationsfähiges Werthpapier ebenso wie der Wechsel und andere commerzielle Documente werde. Von anderer Seite hat man die Hoffnung, daß eine solche Inhaberhypothek ein leicht umlaufendes Börsenpapier werde, für illusorisch erachtet, weil weder die einzelne Hypothek, noch der einzelne Besitzer eine hinreichende Garantie dafür bieten. Etwas anderes ist die Frage über die Ausgabe von Inhaberpapieren durch die Vermittelung corporativer Verbände. Wohl aber würde jedenfalls kein Bedenken im Wege stehen, die Circulationsfähigkeit der Hypotheken durch die Zulassung von Blancocessionen zu erweitern und zu erhöhen. Der preuß. Entwurf gestattet nur dem Eigenthümer die auf seinen Namen geschriebene Hypothek in blanco weiter zu geben, und hinsichtlich der übrigen Hypotheken bestimmt er lediglich, daß deren Cession und Verpfändung nicht der Eintragung bedürfen. Im übrigen gesteht er dem eingetragenen Gläubiger das Recht der Blancocession nicht zu, weil dies die Lage des Schuldners wider seinen Willen erschweren würde, indem er nicht wisse, wer zum Empfange der Zinsen oder zur Annahme von Kapitalskündigungen berechtigt sei. Indeß sind diese Bedenken nicht völlig durchschlagend und lassen sich durch Ausgabe von Zinscoupons mit den Hypotheken, durch Einrichtung von Zinszahlstellen u. s. w. praktisch leicht beseitigen.

Eine große Schwierigkeit für die Entwickelung des Realcredits hat auch eine zweckmäßige Subhastationsordnung, welche sich namentlich die Aufgabe stellen muß, das Verfahren bei Zwangsverkäufen so wenig kostspielig und zeitraubend wie möglich zu machen, die Gläubiger gegen zahlungsunfähiges Erstehen und nachtheilige Handlungen zu schützen, im Verfahren selbst einen einfachen Gang herzustellen, welcher Anfechtungen und Vernichtungen desselben ausschließt. Auch nach dieser Richtung hat das preuß. Gesetz vom 15. März 1869 einen erheblichen Fortschritt gemacht, indem es die Subhastationsmandate und Taxen beseitigte, die Fristen abkürzte, die Anfechtungsgründe des Verkaufs und Zuschlags näher bestimmte und beschränkte, specielle Vorschriften über die Cautionsbestellung der Bieter ertheilte und das Verkaufsverfahren in die Hände eines Einzelrichters legte.

Vgl. W. Hartmann, «Subhastationsgesetzgebung» (Breslau 1861); derselbe, «Das preuß. Immobiliar-Sachenrecht und dessen Reform» (Elberfeld 1869); Holtz, «Reform des hypothekarischen Darlehns» (Berlin 1867); Willmanns, «Die Creditnoth des Grundbesitzes» (Berlin 1868); derselbe, «Zur Reform der Hypotheken- und Subhastationsgesetzgebung» (Berlin 1868); Bekker, «Reform des Hypothekenwesens» (Berlin 1867); «Die preuß. Gesetzentwürfe über Grundeigenthum und Hypothekenrecht nebst Motiven, herausgeg. vom königl. Justizministerium» (Berlin 1869).

Imperialismus (französischer). Aus der blutigen Anarchie, welche Frankreich nach der ersten Revolution zerfleischte, erwuchs das erste Kaiserreich, aus den Gefahren, von denen sich die Gesellschaft durch die Doctrinen und Junikämpfe der Socialisten bedroht glaubte, das zweite Kaiserreich. Beide haben einen und denselben Entstehungsgrund, die Usurpation, die eigenmächtige Besitzergreifung der Staatsgewalt, die sie nachträglich durch ein Plebiscit sanctioniren ließen, hinsichtlich dessen zwar viele Bedenken in Betreff der Zahlenrichtigkeit der Ergebnisse und darüber obwalten, ob es wirklich der unverfälschte Ausdruck der Majorität des Volks gewesen, hinsichtlich

dessen jedoch auch der Umstand feststeht, daß das Volk in seiner überwiegenden Mehrheit durch jahrelanges Stillschweigen thatsächlich seine Zustimmung ertheilte. Der gewaltthätige Ursprung des J. ist für sein politisches Wesen und seinen Charakter entscheidend. Er ist die unbeschränkte, persönliche Regierung des einzelnen Individuums, welches die Staatsgewalt an sich gerissen hat, während gleichzeitig die Formen der Demokratie, insbesondere das allgemeine Stimmrecht und der Vorbehalt des Appells an dasselbe beibehalten werden, um den Schein einer auf die Herrschaft des Volkswillens begründeten Regierung zu erzeugen und das politische Gebäude mit demokratischen Decorationen zu verzieren. In Wahrheit aber zeigt sich diese Scheindemokratie darin, daß infolge der Beschränkung der Ausübung des Stimmrechts auf einige wenige und seltene Acte dem Volke die Gelegenheit abgeht, sich an die lebendige Theilnahme für öffentliche Angelegenheiten zu gewöhnen und durch unausgesetzte Mitwirkung an der Gesetzgebung, durch Selbstregierung politisch zu bilden. Der J. führte deshalb die Proscription seiner politischen Gegner ein und hält daher ein starres Polizeisystem aufrecht, welches theils die Einschüchterung der Wähler zum Zweck hat, theils die Freiheit öffentlicher Discussion, Vereinsrecht und Preßfreiheit vollständig aufhebt. Während Napoleon I. durch die immerwährenden Kriege das Volk von der Betrachtung der innern Angelegenheiten abzog, hat zwar das zweite Kaiserreich im ganzen nach außen einen friedlichen Charakter angenommen, im Innern dagegen vorzugsweise sich auf die Massen und dann auf den Klerus zu stützen gesucht. Jene suchte es möglichst durch Vornahme öffentlicher Arbeiten zu beschäftigen, andererseits aber bemühte es sich, alles unter seiner centralisirten Leitung, in den Mittelklassen durch Begünstigung der Speculation, übermäßige Anregung des industriellen und commerziellen Unternehmungsgeistes (Crédit mobilier) zu gewinnen und durch Schöpfung papierener Reichthümer, durch scheinbaren, aber stets precären Wohlstand, durch Beförderung aller egoistischen Leidenschaften und des crassesten Materialismus den Sinn für öffentliche Angelegenheiten zu ertödten, um auf Grundlage dieser geistigen und sittlichen Versumpfung desto fester seine Herrschaft zu begründen. Die Mitwirkung, welche dem Senat und dem Gesetzgebenden Körper an der Staatsverwaltung nach der Verfassung von 1852 eingeräumt ist, ist eine rein fictive, wie dies auch schon bei den Constitutionen des ersten Kaiserreichs, vom 22. Frimaire, Jahr VIII (13. Dec. 1799), und der auf das organische Senatusconsult vom 28. Floreal des Jahres XII (18. Mai 1804) gegründeten Constitution der Fall war. Sie macht den Kaiser zwar verantwortlich gegenüber dem Volk, aber diese Verantwortlichkeit besteht nur in dem in sein Belieben gestellten Recht, ans Volk zu appelliren; die Beamten können wegen Misbrauchs der Amtsgewalt nur mit Einwilligung des Staatsraths gerichtlich verfolgt werden, dessen Mitglieder der Kaiser beliebig ernennt und entläßt, die Minister sind der Kammer nicht verantwortlich, das Petitionsrecht an den Gesetzgebenden Körper ist ausgeschlossen und findet nur an den Senat statt, dessen Mitglieder der Kaiser auf Lebenszeit ernennt und die einen großen Gehalt neben andern Dotationen beziehen; die Berichterstattung über die Sitzung beider Gesetzgebender Körper ist auf den Abdruck der von ihrem Präsidenten redigirten Protokolle beschränkt; übrigens hat der Gesetzgebende Körper nicht die Initiative und in der Budgetbewilligung ist infolge des hierbei beobachteten Systems (s. den Art. Budget) sein Recht und Einfluß gleich Null. Die Staatsschuld ist unter dem zweiten Kaiserreich ins Kolossale gewachsen und ebenso die schwebende Schuld bis auf 1 Milliarde Frs. angeschwollen. Unter diesen Umständen kann nur die Frage sein, ob der heutige J. noch einmal zu dem Mittel des ersten Napoleon greifen und die kraftvollsten Elemente des Volks auf entfernte Schlachtfelder schleppt und dort opfert, oder ob sich der öffentliche Geist noch bei Lebzeiten des jetzigen Staatschefs erhebt, oder ob nicht sein Ableben das Signal zum Rendezvous aller bisher unterdrückten Parteien sein wird. Daß das Ende des J. herangekommen ist, beweist die Concession, welche Napoleon III. durch den Senatusconsult vom September 1869 und durch die Einsetzung eines Ministeriums Ollivier dem constitutionellen System und der politischen Freiheit zu machen genöthigt wurde (Ende 1869).

Indemnität heißt in der politischen Sprache die Entlastung und Befreiung von der Verantwortlichkeit und Haftung für eine den Gesetzen oder der Verfassung zuwiderlaufende Handlung. In dem Verfassungsstaat ruht die gesetzgebende Gewalt entweder ausschließlich in den Händen des Volks, beziehentlich der Volksvertretung, oder die letztere theilt die Ausübung jener Gewalt mit der vollziehenden (und regierenden) Gewalt. Die letztere kann sonach in beiden Fällen in allen Angelegenheiten, welche in das Bereich der Gesetzgebung fallen, ohne die vorgängige Bewilligung oder Mitwirkung des Volks oder der Volksvertretung keine allgemein verbindlichen Normen aufstellen, insbesondere auch keine Steuern forterheben oder nicht bewilligte Ausgaben bestreiten. Es können indeß im Staatsleben Ausnahmefälle vorkommen, welche eine Abweichung von diesem Princip nicht nur zuläßig, sondern auch nothwendig erscheinen lassen, und eine große Anzahl von Verfassungen hat daher auch der Executivgewalt das Recht zugestanden, unter gewissen Umständen zeitweilig in die Competenz der Legislative überzugreifen und von deren Mitwirkung Umgang zu nehmen. Die Verfassungen und die Doctrin haben sich sodann bemüht, die Fälle, wo ein Ueberschreiten der Rechtssphäre eingeräumt werden soll, zu specificiren, und beschränkten es 1) materiell auf die Vornahme solcher Handlungen, auf den Erlaß solcher Anordnungen, welche ohne die Ge-

fährdung der öffentlichen Sicherheit keinen Aufschub zulassen, oder wo es gilt, einen Nothstand zu beseitigen. Es wird also hier insbesondere der Umstand betont, daß es sich um Abwendung einer dringlichen, starken und gegenwärtigen Gefahr handeln muß und zugleich darum, daß es kein anderes Mittel, um diesen Erfolg herbeizuführen, gibt als diesen gesetzwidrigen Eingriff der Executivgewalt. Das Misliche hierbei ist nur dies, daß sich keine allgemeinen objectiven Merkmale für das Vorhandensein einer wirklichen, dringenden und unabwendbaren Gefahr und für die Unfruchtbarkeit der Anwendung anderer Mittel auffinden lassen, daß mithin hier der subjectiven Auffassung der freieste Spielraum gegeben ist. 2) Man hat daher auch nach gewissen formellen Schranken gegen derartige Ein- und Uebergriffe gesucht und zu dem Zweck das Erforderniß gestellt, daß solche Maßregeln nur unter Verantwortlichkeit sämmtlicher Organe der Executivgewalt (des Staatsministeriums) lediglich in dem Fall, wo die Volksvertretung nicht versammelt und eine rechtzeitige Einberufung derselben unausführbar ist, eingeführt werden, ferner niemals der Verfassung (und dem Wahlgesetz) zuwiderlaufen, auch niemals ein der regelmäßigen Gesetzgebung ausdrücklich vorbehaltenes Gebiet betreffen, endlich auch jedenfalls nur eine provisorische Geltung bis zum Wiederzusammentritt der Volksvertretung haben dürfen, sodaß letzterer sofort die Frage vorzulegen ist, ob sie die Executivgewalt von ihrer rechtlichen und moralischen Verantwortlichkeit entbinden, ihr J. (Straflosigkeit) für das Geschehene ertheilen will. Nur diese nachträgliche Genehmigung gewährt die J. Das durch die Maßregel geschaffene Provisorium muß auch sofort aufhören, sobald ein einziger der gesetzgebenden Factoren (eine der beiden Kammern, wo das Zweikammersystem besteht) die Genehmigung versagt.

In andern Verfassungen, wie z. B. in der englischen, ist eine solche Befugniß der Regierung zum Erlaß allgemeiner, das Gebiet der Gesetzgebung berührender Anordnungen staatsrechtlich ganz unbekannt; es ist dem Ministerium nur gestattet, einzelne administrative Anordnungen zu treffen, oder von gewissen administrativen Grundsätzen abzuweichen. Geschieht dies, so wird beim Parlament um J., vermittels einer besondern Bill of indemnity, nachgesucht und die Nichtgenehmigung derselben, welche ein Mistrauensvotum des Parlaments in sich schließt, hat nach dem Grundsatz des parlamentarischen Systems sowol die Ungültigkeit der getroffenen provisorischen Verfügung, als den unmittelbaren Rücktritt des Ministeriums zur Folge. Auf die Gefahr, welche es für das gesammte Staatsleben mit sich bringt, wenn der Executivgewalt verfassungsmäßig das Recht eingeräumt wird, wenn auch nur provisorisch, die bestehenden Gesetze abzuändern oder die Verfassung zu verletzen, ist von den freisinnigen Staatslehrern und Politikern wiederholt aufmerksam gemacht worden und die Erfahrungen in Deutschland haben diese Bedenken nur bestätigt.

Vgl. den Art. «Charte» in Rotteck-Welcker's Staats-Lexikon (3. Aufl., Leipzig 1856—66); B. Constant, «Betrachtungen über die Verfassungen und Garantien», deutsch von F. J. Buß (Freiburg 1836); Zachariä, «Vierzig Bücher vom Staat» (2. Ausg., 7 Bde., Heidelberg 1839—43); Stahl, «Philosophie des Rechts» (2. Aufl., 2 Bde., Heidelberg 1845—47); von Rönne, «Staats-Recht der preuß. Monarchie» (3. Aufl., Leipzig 1869 fg.), Bd. 1; von Mohl, «Verantwortlichkeit der Minister» (Tübingen 1837); von Kaltenborn, «Einleitung in das constitutionelle Verfassungsrecht» (Leipzig 1863).

Index librorum prohibitorum, auch blos Index, das Verzeichniß derjenigen Bücher, welche von der katholischen Kirche wegen angeblich darin enthaltener Irrlehren verboten sind, wird nach einigen von der Congregatio S. officii, der päpstlichen Inquisition, nach andern von der der Congregatio inquisitionis bei der Aufsicht über die Bücher beigegebenen Congregatio indicis angefertigt. Der Hausmeister des päpstlichen Haushalts verkündete dasselbe alljährlich in Rom in feierlicher Weise mit der Clausel, daß es für alle katholischen Länder verbindlich und jeder Gläubige, der davon Kenntniß erhält, zur Beachtung desselben verbunden sei. Die Congregatio indicis beschränkte sich indeß in hierarchischer Anmaßung nicht blos auf die Prüfung und das Verbot von Büchern, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in das Bereich der Kirche fielen, sondern gab auch ältere und neuere Werke in veränderter und gereinigter Gestalt heraus (Indices expurgatorii oder Indices librorum expurgandorum). Früher war die Furcht vor dieser kirchlichen Censur sehr stark. Doch wurde nicht nur in Italien selbst die Gültigkeit der Verbote bestritten (Venedig, welches durch ein Concordat mit Rom 1595 alle künftigen päpstlichen Bücherverbote von der staatlichen Genehmigung abhängig machte), sondern auch weder in Frankreich noch in Deutschland ihre gesetzliche Kraft von den Behörden anerkannt, zumal auch nach dem Concil zu Trient die Censur aller auf die Bibel bezüglichen Bücher und Religionsschriften den Bischöfen zusteht.

Vgl. den Art. «Curie» in Rotteck-Welcker's Staats-Lexikon (3. Aufl., Leipzig 1856—66); Walter, «Lehrbuch des Kirchenrechts» (12. Aufl., Bonn 1856), §§. 133 u. 177; J. H. Böhmer, «De jure circa libros improbatae lectionis» (Halle); Philipps, «Kirchenrecht» (5 Bde., Regensburg 1845—57).

Indicien, s. unter Anzeige.

Indien nannten die alten Griechen und Römer das nur sagenhaft bekannte Land jenseits des Indus, das schon für die Phönizier, Karthager und Aegypter der Zielpunkt ihres Handels war,

über welches sich aber erst seit den Eroberungen der Perserkönige, besonders aber seit dem Eroberungszuge Alexander's d. Gr. nähere Kenntniß verbreitete. Noch im Mittelalter, wo der indische Handel theils durch Vermittelung Aegyptens, theils auf langem Karavanenwege durch das innere Asien betrieben wurde, verlegte man das reiche Wunderland J. an die Enden der Erde. Als in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. Columbus nach Westen steuerte, glaubte er anfangs im mittelamerik. Archipel J. gefunden zu haben; Vasco de Gama umsegelte Afrika gegen Osten und fand den directen Seeweg nach dem wirklichen J. Seitdem wurde letzteres Ostindien (s. d.), der mittelamerik. Archipel Westindien (s. d.) genannt.

Indigenat (Inländerrecht). Die Vorbedingung zum Vollgenuß aller bürgerlichen, politischen und Privatrechte innerhalb eines Landes ist die Staatsangehörigkeit, oder der Besitz des Staatsbürgerrechts, der Eigenschaft eines Inländers. Das Recht eines solchen wird entweder durch die Geburt oder durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme erworben. Soll es durch die Geburt erworben werden, so müssen in den meisten Staaten Vater oder Mutter des Betreffenden zur Zeit der Geburt Inländer sein. Stillschweigend erfolgt die Erwerbung durch die Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer; nicht minder wird es durch ausdrückliche Verleihung (Naturalisationsurkunde) oder Bestallung eines in den Staatsdienst aufgenommenen Ausländers erworben. Hier und da, z. B. in Sachsen-Koburg-Gotha, liegt schon in einer mehrjährigen Duldung die Aufnahme, während in Preußen der Wohnsitz eines Ausländers innerhalb des Staats an sich noch nicht die Eigenschaft eines Preußen begründet. Dagegen umfaßt die Naturalisation zugleich die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt befindlichen unmündigen Kinder. In England erstreckt sich die Naturalisation nicht auf den Erwerb aller politischen Rechte, z. B. des Rechts zur Uebernahme öffentlicher Aemter, oder zur Wählbarkeit ins Parlament. Verloren geht das J. in der Regel durch Entlassung aus dem Staatsverbande auf Antrag des betreffenden Staatsbürgers; durch längern (10jährigen) Aufenthalt im Auslande (ohne Erlaubniß oder Erneuerung derselben); durch Verheirathung der Inländerin mit einem Ausländer; in Preußen ferner durch Ausspruch der Landespolizeibehörde, wenn der zur Rückkehr binnen einer bestimmten Frist aufgeforderte Unterthan der Aufforderung nicht Folge leistet; in mehrern Staaten auch infolge rechtskräftiger Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe. Dagegen wird in Preußen durch den Eintritt in fremde Staatsdienste ohne vorgängige Genehmigung das Staatsangehörigkeitsverhältniß nicht aufgehoben. Von einem allgemein deutschen Reichsbürgerrecht konnte auch zur Zeit des Deutschen Reichs nur in sehr geringem Maße die Rede sein. Es bestand höchstens darin, daß sich der richterliche Schutz der Reichsgerichte auch auf Verletzungen der öffentlichen Rechte, der Freiheit der Person und des Eigenthums, selbst wenn sie auf dem Wege der Territorialgesetzgebung erfolgt waren, erstreckte, wie denn der Kaiser in der Wahlcapitulation versprach, nicht blos die Fürsten, sondern sonst auch einen jeden bei seinem Stande und Wesen zu lassen. Im übrigen dagegen betrachtete jedes Land den Unterthan eines andern Landes als einen Fremden; die Erhebung von Nachsteuern, größere Belastung der Forenser, Zurücksetzung der Ausländer in Collisionsfällen mit Inländern war überall üblich, und einen Schutz oder eine Vertretung der Deutschen im Auslande gab es nicht. Die Deutsche Bundesacte sicherte zwar in Art. 18 jedem Deutschen das Recht zur Erwerbung von Grundeigenthum außerhalb des einheimischen Staats, die Befugniß des freien Wegzugs in einen andern Bundesstaat und des Eintritts in fremde Civil- und Militärdienste, soweit bezüglich des letztern im Inlande keine Verbindlichkeit bestand, und die Freiheit von der Nachsteuer bei Uebergang des Vermögens in einen andern Bundesstaat zu. Der Deutsche Bundestag nannte dies auch die Begründung eines wahren deutschen Bürgerrechts, wodurch das Gefühl des gemeinsamen Vaterlandes wieder erweckt werden würde. Es fehlte indeß der wesentlichste Inhalt eines deutschen Staatsbürger- und Heimatsrechts. Ohne Erwerb von Grundeigenthum hatten die Deutschen, mit Ausnahme der Mediatisirten, kein Recht der freien Niederlassung, nicht einmal ein irgendwie geschütztes Recht des Aufenthalts oder nur des freien Durchzugs. Ebenso wenig war dafür gesorgt, daß in den einzelnen Staaten eine gewisse Summe von staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, z. B. die Freiheit der Person und des Eigenthums, des Gewissens, des religiösen Bekenntnisses, der Meinungsäußerung, der freien Wahl des Standes und Berufs, der unverkümmerte richterliche Schutz der Privatrechte, das Petitions- und Associationsrecht, gewährleistet war. Die Garantie dieser Rechte sollte daher durch die von der Deutschen Nationalversammlung beschlossenen Deutschen Grundrechte (s. d.) gegeben werden; dieselben wurden jedoch am 23. Aug. 1851 durch Bundesbeschluß wieder aufgehoben. Dagegen führt die Norddeutsche Bundesverfassung für den ganzen Umfang des Bundesgebiets ein gemeinsames J. mit der Wirkung ein, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaat als Inländer zu betrachten und demgemäß (abgesehen von den Bestimmungen über Armenversorgung und Aufnahme in den localen Gemeindeverband) zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuß aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie beim Einheimischen zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch

durch die eines andern Bundesstaats beschränkt werden; auch haben dem Auslande gegenüber alle Bundesangehörige gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Vgl. Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (3. Aufl., 2 Bde., Göttingen 1865—67); Rönne, «Staats-Recht der preuß. Monarchie» (3. Aufl., Leipzig 1869 fg.)

Indirecte Steuern, s. Steuern.

Indogermanen. Man bezeichnet damit die Völkerstämme, deren Ursitz Centralasien war, und die von dort aus sich über die Welt ergossen. Von ihnen stammen einerseits die germanischen und slawischen Völker mit Einschluß der Litauer und Letten, andererseits die Celten, Griechen, Italier und Albanesen und endlich die Indier und Perser (Arier) ab. Die J. sind vorzugsweise stets die Träger der Cultur und Civilisation gewesen. Die Franzosen nennen sie gewöhnlich arische, Humboldt sanskritische, andere (Richard) iranische Völker. Die Bezeichnung J. rührt von Friedrich Schlegel her.

Vgl. Richard, «Naturgeschichte des Menschengeschlechts», deutsch von Wagner (4 Bde., Bern 1840); Duncker, «Geschichte des Alterthums» (4 Bde., Leipzig 1865—67), Bd. 2.

Industrieausstellungen, s. Ausstellungen.

Industriesystem. Dieser Name wurde im Gegensatz zu den Lehren des Mercantil- und Physiokratischen Systems der Wirthschaftstheorie von Adam Smith (geb. 5. Juni 1723 zu Kirkaldy in Schottland, gest. im Juli 1790 zu Glasgow) gegeben. Sein Hauptwerk («Inquiry into the nature and causes of the wealth of the nations», 1776, deutsch von Garve, Max Stirner, Asher) ist das Fundamentalwerk der modernen Nationalökonomie geworden, von dem Buckle in seiner «Geschichte der Civilisation» mit Recht bemerkt, daß es das wichtigste Buch sei, das je geschrieben worden, und ohne Zweifel der werthvollste Beitrag, den irgendein einzelner Mensch zur Feststellung der Principien der Staatskunst geschrieben. Es hat nicht nur auf seine Zeitgenossen, sondern auch auf die folgenden Generationen eine gleich große, epochemachende Wirkung gehabt, gleichwie dies mit Rousseau's «Socialvertrag», Montesquieu's «Geist der Gesetze», Kant's «Kritik der reinen Vernunft», Humboldt's «Kosmos» u. s. w. der Fall war. Diese Wirkung aber verdankt dies System dem Umstande, daß in ihm die Principien der modernen liberalen individualistischen Weltanschauung auf wirthschaftliche Grundlagen fundirt wurden, und daß es klar die Grundsätze der persönlichen Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit sowie der Selbstregierung ausspricht und mitten in der großartigen ökonomischen Bewegung steht, welche damals durch Fortschritte der Technik, die Maschinenindustrie, Großproduction, höhere Arbeitstheilung und Blüte des Welthandels sich vollzog. Zugleich aber zeichnete sich das Smith'sche Werk dadurch aus, daß es nicht wie die frühern literarischen Erscheinungen auf dem Gebiete der politischen Oekonomie blos einzelne Seiten des Wirthschaftslebens beleuchtete, sondern dieses selbst als ein einheitliches Ganzes systematisch und wissenschaftlich darstellte. So findet auf Smith die Bemerkung Macaulay's vollständige Anwendung, daß es das seltene Vorrecht weniger gebietender Geister ist, dem menschlichen Geiste eine Richtung zu geben, die er jahrhundertelang bewahren soll. Die mercantilische und die physiokratische Richtung hatten abwechselnd nur dem Handel und dem Ackerbau und jenes auch der Industrie, aber nur insoweit, als deren Erzeugnisse für den auswärtigen Handel verwerthbar sind, ihre Aufmerksamkeit geschenkt. Smith ging von dem Grundgedanken aus, daß die Triebfeder aller ökonomischen Handlungen das Eigeninteresse des Menschen ist. Hieraus ergibt sich als weitere Forderung die Berechtigung der individuellen Freiheit und sodann die Anschauung, daß 1) die Arbeit das Fundament aller ökonomischen und politischen Größe, die Urheberin des Eigenthums, die wichtigste Güterquelle, die Mutter des Kapitals und der Maßstab des Tauschwerths aller Güter ist. 2) Die Wirksamkeit der Arbeit wird durch die Arbeitstheilung bedingt. 3) Die Landwirthschaft, der Gewerbfleiß und Handel sind die drei gleich productiven nationalen Haupterwerbszweige. 4) Die Arbeitstheilung kann nur auf Grund von Kapital und aufgehäuftem Gütervorrath verwirklicht werden. 5) Die freie Concurrenz erzeugt am sichersten die entsprechenden Preise der Güter, gleicht Angebot und Nachfrage aus und verschafft jedem, der bei der Production mitwirkt, seinen verhältnißmäßigen Antheil am Werthe des Products. 6) Der Staat hat nur die Hindernisse der freien wirthschaftlichen Bewegung zu entfernen, sonst aber sich auf die Beförderung der letztern nicht einzulassen und 7) seine Bedürfnisse darf er nur durch Besteuerung des Reineinkommens der Bürger aufbringen.

Die Smith'sche Doctrin hat eine Reihe der hervorragendsten Oekonomisten als Anhänger gehabt, die, obwol sie einzelne Lehren berichtigten und verbesserten, die Grundanschauung des Systems festgehalten haben. Say, Malthus, Ricardo, Mac-Culloch, Mill, Ganilh, Blanqui, Rossi, Droz, Michel Chevalier, Jakob Lotz, Storch, Soden, Schön, Rau, Knies, Roscher, Stein u. s. w. wurzeln auf seinen Principien. Dagegen fanden sie Gegner bei Simonde de Sismondi, Bianchini und den Halbsocialisten, den Anhängern der mercantilistisch-schutzzöllnerischen Richtung (F. List) und der theologisch-feudalen Schule (Villeneuve, Bargemont, Adam Müller). Ihre Kritik bezog sich darauf, daß Smith den Menschen nur von seiner materiellen Seite, nicht als sittlich-politisches Wesen erfaßt, nur die größtmöglichste Güterproduction, nicht aber die Vertheilung und Consumtion der Güter völlig gewürdigt, nur die materielle Arbeit für productiv gehalten habe. Insbesondere

wurde von ihnen das Princip der freien Concurrenz und die Form des modernen Wirthschaftsbetriebs mit ihren nachtheiligen Folgen für den Arbeiterstand angegriffen und die Nothwendigkeit einer staatlichen Einwirkung auf das nationale Wirthschaftsleben befürwortet. Zu erwähnen ist noch, daß F. List den Namen J. dem Mercantilsystem zu vindiciren suchte und jenem dagegen den Namen Tauschwerthsystem gab.

Vgl. A. Blanqui, «Histoire de l'économie politique» (4. Aufl., 2 Bde., Paris 1860); Roßbach, «Die Grundrichtungen in der Geschichte der Staatswissenschaft» (Erlangen 1848); Schmitthenner, «Grundlinien der Geschichte der Staatswissenschaften» (2. Aufl., Gießen 1839).

Infamie, s. unter Ehre.

Infant (span., d. i. Kind) ist in Spanien und Portugal der Titel aller Prinzen des königlichen Hauses, und ebenso Infantin für die Prinzessinnen. Früher und zwar bis ins 12. Jahrh. wurden auch die Kinder der Aristokratie so genannt. In Spanien wird speciell dem ältesten Prinzen (Thronfolger) seit dem 14. Jahrh. der Titel eines Prinzen von Asturien durch den König beigelegt. Infantado heißt die Apanage der Infanten, insbesondere die hierzu überwiesene Domäne. Auch in Frankreich hießen die Söhne und Töchter des Königs die „Kinder von Frankreich" und Napoleon III. hat diesen Titel neuerdings in Anwendung gebracht.

Initiative, die erste Einleitung zu einer Handlung, nennt man in der Sprache des Staatsrechts das den Kammern und zwar einer jeden von ihnen in den constitutionellen Monarchien wie in den repräsentativen Demokratien zustehende Recht, einen selbständigen Gesetzesvorschlag einzubringen und zu berathen. Selbstverständlich wird derselbe nur durch die Zustimmung der übrigen Factoren oder Theilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt zum wirklichen Gesetz. In England hatte das Parlament ursprünglich nur ein Petitionsrecht, und das Recht, Gesetze vorzuschlagen, bildete ein ausschließliches Prärogativ der Krone. Seit den Zeiten der Tudors indeß erweiterte sich dies Recht dahin, daß auch die beiden Häuser, der Lords und der Gemeinen, das Recht zur Einbringung förmlicher Gesetzvorschläge erhielten. Es fließt dies Recht auch aus dem Wesen der gesetzgebenden Gewalt. Wo dieselbe zwischen der Regierung und der Volksvertretung getheilt ist, muß beiden Factoren eine gleichberechtigte Stellung eingeräumt werden, während der eine Factor, die Volksvertretung, nur eine untergeordnete Stellung einnimmt, wenn sie blos berechtigt ist, Gesetzesvorschläge der Regierung zu erbitten und dieselben abzulehnen oder zu amendiren. Die absolutistische Doctrin, welche die Rechte der Volksvertretung möglichst beschränkt und der Autorität des Monarchen alles untergeordnet sehen, eine Theilung der gesetzgebenden Gewalt als unverträglich mit der Idee der Staatseinheit erklären will, bekämpfte insbesondere vor 1848 das ständische Recht der J., welches indeß seit dieser Zeit in alle modernen constitutionellen Verfassungen übergegangen ist. Nach dem Vorbilde der franz. Consularverfassung von 1799 schaffte auch Napoleon III. in der Verfassung von 1852 das Recht der J. ab und legte es sich ausschließlich bei, hat es jedoch neuerdings wieder dem legislativen Körper zugestehen müssen.

Vgl. Murhard, «Die Initiative bei der Gesetzgebung» (Kassel 1833).

Injurie, s. unter Ehre.

Inkas war der Name der Beherrscher Perus vor der Eroberung durch die Spanier. Dieses Reich der J. im alten Peru war eine eigenthümliche communistische, patriarchalisch-despotische, dem weichen Charakter der Indianer angepaßte social-politische Organisation, welche ihren Ursprung von dem Sohne und der Tochter der Sonne Manco-Capac und seinem Weibe Mamma Oella herleitet. Sie wurden die Gründer der Inkadynastie, die bis zur span. Dynastie (1533) sich erhielt. Der jedesmalige Herrscher heirathete stets seine ältere Schwester oder nächste Verwandte; diese war seine legitime Gattin, neben der er jedoch noch beliebig andere Frauen haben konnte. Die Thronfolge ging vom Vater auf den ältesten Sohn über; war dieser indeß vorher gestorben, so ging sie vom Bruder auf den Bruder nach der Geburtsordnung über, und erst, wenn von diesen niemand vorhanden war, erbte wieder der Sohn des ältesten Bruders. Bei den Curacas oder Herren von Vasallen konnte der Vater die Erbschaft demjenigen Kinde hinterlassen, welches ihm am meisten gefiel. Der Grund und Boden gehörte zu einem Drittel der Sonne und diente zur Unterhaltung der Religionsdiener, das zweite Drittel gehörte dem J. und seiner Familie, das dritte war unter das Volk gleich vertheilt; dem letztern flossen auch die Ertragsüberschüsse der ersten beiden Drittel zu. Viele Naturproducte (Salz, Fische, Baumfrüchte, Hanf, Baumwolle) galten als gemeinschaftliches Eigenthum, von dem jeder sein persönliches Bedürfniß befriedigen konnte. Die Theile des Reichs, welche nichts von diesen Producten erzeugten, tauschten dafür Erzeugnisse aus. Der Staat sorgte für Gebrechliche, Kranke, Greise und Hülflose. Die Arbeitspflicht war gesetzlich vorgeschrieben; dagegen wurde auch die Verzehrung des Volks auf die einfachsten Bedürfnisse beschränkt, der Luxus untersagt, Geld und Edelsteine nur für die Tempel, die Paläste und die J.s verwendet, welche letztere damit die Curacas, ihre Günstlinge, die Provinzgouverneure und die Caziken oder Häupter der Indianerstämme belohnten; zahlreiche Schulen wurden unterhalten; das Land wurde durch gute Ingenieurs getheilt; Rechnungsbeamte veranstalteten Volkszählungen und consignirten den Inhalt der öffentlichen Magazine. Die Steuern bestanden ausschließlich in

Arbeiten und persönlichen Dienstleistungen an den Staat oder an dem J. oder Curaca und wurden nach der Fähigkeit bemessen. Die Rechtspflege war unentgeltlich. Die Gesetze wurden mit öftern Wiederholungen mündlich-öffentlich bekannt gemacht. Das Volk selbst war nach militärischer Weise in eine Reihe von Abtheilungen und Unterabtheilungen eingetheilt, von denen jede ihren Vorsteher oder Anführer verschiedenen Ranges besaß. Ihre Einrichtungen sind von dem selbst von den J. abstammenden Garcilaso de la Vega im 16. Jahrh., von den Missionaren Blas Valera und Jérôme Roman, von den Historikern Pedro de la Cieca und Augustin Corate eingehend beschrieben worden.

Innungen, Zünfte. Die Entstehung der J. fällt theilweise mit der Entstehung der Städte, als dem Sitz des Gewerbebetriebs, zusammen, theils war sie die natürliche Folge der ersten, wiewol noch unvollkommenen Anwendung des Princips der Arbeitstheilung, indem die Verschiedenheit der zu verarbeitenden Roh- und Hülfsstoffe auch die Sonderung in verschiedene Handwerkergruppen innerhalb eines und desselben Orts bewirkte. Erst allmählich indeß erhielten sie vermöge der ihnen wegen ihrer Mitwirkung an der Vertheidigung der Städte und wegen ihrer Hülfsleistungen in den Kämpfen mit dem Faustritterthum vom Kaiser und den Fürsten verliehenen Vorrechte jenen exclusiven Charakter, der, wiewol unter verschiedenen Wandlungen und Modificationen, bis auf die jüngste Gegenwart ihre Stellung kennzeichnete und in den verschiedenen Zunftverfassungen zum Ausdruck gelangte. Diese privilegirten Zünfte waren ihrerseits nur ein Reflex des mittelalterlichen Feudalstaats, in welchem es kein öffentliches, allgemeines Recht, sondern nur verschiedene Sonder- und Privatrechte gab. Die Innungsbestimmungen beziehen sich theils auf die innern, theils auf die äußern Verhältnisse der J. Nach innen stellten sie specielle Normen über die Gesellen- und Lehrzeit, über das Wandern und Meisterwerden auf, nach außen wurde das Arbeitsgebiet und der Absatzbezirk bestimmt, innerhalb dessen die Consumenten lediglich auf die Arbeitsleistungen der zünftigen Handwerker angewiesen waren, und zugleich wurde die Arbeit und der Gewerbebetrieb durch unzünftige Arbeiter theils ganz verboten, theils wenigstens stark beschränkt. Hatten diese Privilegien und Beschränkungen anfangs nur einen rein geschichtlichen Ursprung, so suchte man später auch die innere Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben zu begründen.

Der Lehrzwang oder die Verpflichtung der Lehrlinge zu einer mehrjährigen Lehrzeit bei einem zünftigen Meister macht hinsichtlich der Verhältnisse der verschiedenen, schwerer oder leichter zu erlernenden Gewerbe, sowie hinsichtlich des Bildungsstandes und der Kenntnisse des Lehrlings keinen Unterschied, ertödtet in demselben durch die Verwendung zu geringen und oft niedrigen Arbeiten den Lerntrieb, erschwert den Berufswechsel nach einer einmal getroffenen Berufswahl; die Berufsvorbildung wird daher zweckmäßig durch einen vollständig freien Vertrag zwischen dem Lehrherrn und Lehrling ersetzt. Die Vortheile der Lehrfreiheit haben sich insbesondere außer in den gewerbfreien Ländern dort gezeigt, wo neben den zünftigen Gewerben die ohnehin weit schwierigern freien Gewerbe mit voller Lehrfreiheit bestanden. Das Wandern mit dem Wander- und Herbergszwang ist heute keine nothwendige Einrichtung mehr zur Aneignung von Bildung; der polizeiliche Druck auf die wandernden Gesellen, das Betteln und Fechten, die Roheit auf den Herbergen entsittlicht den Handwerksburschen. Das Gesellenwesen machte zudem der weiblichen Bevölkerung den Betrieb der zünftigen Gewerbe unmöglich und versperrte ihr eine Arbeits- und Nahrungsquelle. Die Meisterprüfung und das Meisterstück war nur zu oft die Quelle einer großen Anzahl willkürlicher Bevorzugungen und Protectionen; sie ist zudem keine Bürgschaft für die stetige Lieferung guter Arbeiten, wohlfeiler und preiswürdiger Erzeugnisse, für die stetige fernere Ausbildung und Aneignung der technischen Kenntnisse, für den Besitz der erforderlichen sittlichen Eigenschaften, sparsamen Lebenswandels, Reellität und vorsichtiger Leitung seines Geschäfts. Die Kosten des meist nicht für die Herstellungskosten verwerthbaren Meisterstücks und der Prüfung, verbunden mit den Nebenspesen der Schmausereien und Trinkgelage, verschlingen bei dem unbemittelten Meister einen bedeutenden Theil des Kapitals, dessen er zur Einrichtung seines Gewerbes bedarf.

Hängt die Zulassung zur Zunft von der J. selbst ab, so erschwert diese im egoistischen Interesse die Vermehrung der Meisterzahl; ist sie dagegen in die Hände der Behörden gelegt, so ist es in deren Willkür, zu entscheiden, ob der Bewerber Aussicht hat, in dem gewählten Gewerbe seine Rechnung zu finden, oder ob bereits die Zahl der Gewerbtreibenden in einem Artikel dem Bedürfniß und der Nachfrage des Publikums entspricht. Keine Behörde ist im Stande über derartige ohnehin sich oft ändernde Verhältnisse ein richtiges Urtheil abzugeben. Jeder einzelne wird besser es verstehen, ob ihm ein Gewerbe Gewinn und Nahrung verspricht, und gerade erst die Freiheit, zu einem andern Gewerbe greifen zu können, bewirkt, daß zwischen den übersetzten Gewerben und denjenigen, in welchen nur eine schwächere Mitbewerbung vorhanden ist, auf natürlichem Wege sich eine Ausgleichung vollzieht. Die mittellosen Gesellen werden gerade im Zustande der Freiheit weniger darauf bedacht sein, sich selbständig zu etabliren. Bei der Leichtigkeit des heutigen Verkehrs und der Gelegenheit, sich auswärts und unabhängig von den zünftigen Handwerkern die benöthigten Gewerbserzeugnisse zu verschaffen, ist die durch das Zunftwesen erstrebte Verminderung der Concurrenz keineswegs auch die Garantie, daß die Handwerker eine gegen Nahrungsnoth gesicherte Existenz sich verschaffen; im Gegentheil hindert das Zunftwesen den Gewerbtreibenden, ander-

wärts sich niederzulassen, wo er seine Arbeitskraft besser verwerthen, oder wo er höhern Verdienst erlangen kann. In den Gewerbszweigen, wo durch das Zunftwesen die Concurrenz fremder Erzeugnisse ausgeschlossen werden kann, verschafft es den zünftigen Handwerkern einen Gewinn auf Kosten und zum Nachtheil der sämmtlichen consumirenden Klassen, welche verhindert werden, da zu kaufen, wo die Producte am billigsten, besten und geschmackvollsten sind. Die Abgrenzung des Arbeitsgebiets der verschiedenen I. führt zu einer großen Belästigung des Publikums, vertheuert die Gewerbserzeugnisse; die I. selbst leben in fortwährendem Krieg und Streit miteinander; die Innungsstreitigkeiten sind die Quelle einer Menge nutzloser und kostspieliger, fortwährend sich erneuernder Processe unter den I. Die Abgrenzung der Arbeits- und Absatzgebiete zwischen verschiedenen Handwerkern hemmt den Aufschwung der Gewerbe, die Anwendung technischer Betriebsvervollkommnungen, und ist in den meisten Fällen bei der gegenseitigen Abhängigkeit einer Branche von der andern gar nicht ausführbar. Aus diesem Grunde hat sich auch die Errichtung willkürlicher Arbeitsgruppen verwandter Gewerbe und combinirter I. nirgends bewährt und ist von den Handwerkern selbst abgelehnt worden.

Das Zunftwesen führte zu einer willkürlichen Benachtheiligung des platten Landes, dem die Niederlassung von Handwerkern gar nicht oder nur in beschränkter Weise gestattet war, da die Dörfer die meisten benöthigten Gewerbserzeugnisse erst aus größerer Entfernung sich herbeischaffen konnten, da ferner ihre Bewohner häufig der Armenkasse zur Last fielen, weil sie eine handwerksmäßige, ihnen zusagende Arbeit nicht verrichten durften, und endlich die ländlichen Gemeinden der Vortheile der Niederlassung tüchtiger Handwerker in ihrer Mitte entbehren mußten, von denen die Communallasten mitgetragen hätten werden können. Die Aufhebung der I. ist keine Beschränkung, sondern eine Erweiterung des den Handwerkern zustehenden Absatzmarktes und ihrer Arbeitsthätigkeit; ein Vortheil, der weit höher anzuschlagen ist, als derjenige war, den sie aus ihren Verbietungsrechten und aus der ängstlichen Ausschließung fremder Concurrenz erzielen konnten. Im Zustande der Gewerbefreiheit können die I. als Corporation nicht fortdauern, sondern nur als freie Genossenschaften. Das österr. Gewerbegesetz hat leider das Institut von Zwangsgenossenschaften beibehalten. Auch in andern Ländern hat man den bisherigen I. noch die Fortdauer in einer privilegirten Stellung gesichert, wennschon der Zwangsbeitritt und die Beschränkungen des Austritts aus denselben aufgehoben wurden. Nur den Innungsangehörigen hat man unter anderm auch das Prädicat „Meister" ertheilt.

Vgl. die im Art. «Gewerbefreiheit» aufgeführten Werke.

Inquisition, Ketzer- und Glaubensgericht. Die Einführung der I. wird dem heiligen Dominicus zugeschrieben; wenigstens übernahmen die Dominicaner nach seinem Tode das Amt der Ketzerverfolger. Papst Innocenz III. gebührt der schmachvolle Ruhm, die Ketzerverfolgung, damals mit Rücksicht auf die Albigenser, förmlich durch Errichtung von exceptionellen Ketzergerichten organisirt zu haben. Gregor IX. übertrug den Mönchen insbesondere, die ihm hierzu willigere und abhängigere Organe erschienen als der Säcularklerus, die Verfolgung der Ketzer, und räumte ihnen zu diesem Behufe besondere Rechte und Privilegien ein, während Paul III. nachmals in Rom unter dem Namen Sanctum officium einen förmlichen Centralgerichtshof von 12 Cardinälen einsetzte. Unter Bewilligung der weltlichen Fürsten, zum Theil auf ihr Verlangen, wurden zuerst in Italien, dann in Frankreich (1255), in Spanien unter Ferdinand dem Katholischen und in Portugal (1557) sowie in den Colonien der letztgenannten beiden Länder Inquisitionstribunale errichtet. Die reformatorischen Bestrebungen im 16. Jahrh. gaben der Thätigkeit dieser Tribunale einen neuen Impuls; allein während die Ausführung ihrer Urtheile in Spanien und Portugal nirgends auf Widerstand stieß, und hier das günstigste Terrain zur Entfaltung ihrer Macht war, indem sie die Juden und Mauren zur Bekehrung zwingen konnten, stießen sie anderwärts auf größern Widerspruch, wie z. B. im pariser Parlament. Die I. verfolgte nicht blos die wirkliche Ketzerei, sondern schon die Absicht und den Verdacht derselben mit ihrer furchtbaren Macht und mit ihrem heimlichen Proceß, in welchem dem Angeklagten selbst der Ankläger und der Zeuge verborgen blieb, sowie mit ihren grausamen Torturen und Strafen, und wenn dem Angeklagten endlich ein Geständniß abgepreßt war, so harrte seiner das Auto de Fé, der Scheiterhaufen. Dem reuigen Sünder wurde zwar der Tod erlassen, dagegen sein Vermögen confiscirt und er mußte lebenslänglich in den Kerkern des Sanctum officium oder eines Klosters verschmachten. Die Verbrennung des Verurtheilten wurde mit großem religiösen Gepränge gefeiert. Zu den Vollstreckern und Henkern der Urtheile der Inquisitionstribunale mußten sich willig die weltlichen Gerichte hergeben, aber ohne auf den Proceß und das Urtheil selbst den geringsten Einfluß ausüben zu können. Mit der Zeit erlosch der religiöse Fanatismus und mit ihm die Macht der I. In Spanien schaffte König Joseph 1808 diese Tribunale ab und vergebens versuchte Ferdinand VII. ihre Wiederherstellung. Das Sanctum officium zu Rom ist jetzt nur noch ein trauriger, aber machtloser Ueberrest dieser schmachvollen Einrichtung, die unter dem Deckmantel der Religion in das innerste Heiligthum der Menschen und Familien sich einschlich und die noch heute die wesentlichste Schuld an der Entvölkerung und geringen wirthschaftlichen und geistigen Entwickelung besonders der südeuropäischen christlichen Länder trägt.

Vgl. Biener, «Beitrag zur Geschichte des Inquisitionsprocesses (Leipzig 1827); Llorente und

Gallois, «Geschichte der Inquisition». Aus dem Franz. (Leipzig 1823); Ranke, «Die römischen Päpste» (4. Aufl., 3 Bde., Berlin 1854—57).

Insignien oder Reichskleinodien nennt man die Werthstücke, welche zur Bezeichnung der fürstlichen Würde dienen und von deren Inhaber bei feierlichen Gelegenheiten getragen werden. Hauptsächlich sind es Scepter, Krone und Schwert. Die I. der deutschen Kaiser und Könige bilden außer Scepter und Krone insbesondere noch die Schwerter Karl's d. Gr. und des Heiligen Moritz, der goldene Reichsapfel, goldene Sporen, die Dalmatica u. s. w. Seit 1424 wurden dieselben zumeist zu Nürnberg, zum Theil auch in Aachen aufbewahrt, später, Ende vorigen Jahrhunderts, nach Wien, ihrem jetzigen Aufbewahrungsort, transportirt. Zu den ungar. Reichskleinodien (sacra regni Hungariae corona) gehört insbesondere die dem Könige Stephan vom Papst Sylvester I. geschenkte Krone, deren unterer Theil aus der dem König Geysa I. vom griech. Kaiser Manuel Dukas geschenkten Krone besteht, nebst einem Patriarchenkreuz.

Vgl. Bock, «Die Reichskleinodien des Heil. röm. Reichs deutscher Nation» (Leipzig 1864).

Instanz, Rechtsgang, nennt man im Civil- und Strafproceß die Einrichtung, vermöge deren derjenige, der sich durch ein richterliches Erkenntniß beschwert glaubt, berechtigt ist, durch ein höheres Gericht jenes Erkenntniß anderweit einer Prüfung unterwerfen zu lassen. In Deutschland wurden von jeher drei Instanzen als das nothwendige Mittel angesehen, eine sorgfältige Rechtsanwendung zu verbürgen. Dagegen hat die Einführung der Schwurgerichte und des öffentlich-mündlichen Verfahrens die Unanwendbarkeit zweier oder mehrerer I. im Strafproceß dargethan, da sich hier das Urtheil der Geschworenen auf die vor ihren Augen vorgenommene Beweisaufnahme und auf den Eindruck derselben auf die Geschworenen stützt, sodaß der Beweis bei einer Verhandlung der Anklage in zweiter I. wiederholt werden müßte. Dem steht aber nicht blos der Kostenpunkt, sondern auch die Schwierigkeit im Wege, daß die Erneuerung der Beweisaufnahme leicht zu Widersprüchen mit der frühern (insbesondere bei Zeugenaussagen) führen könnte. Es wird daher gegen Schwurgerichtserkenntnisse nur die Nichtigkeitsbeschwerde, d. h. die Anfechtung nicht der thatsächlichen Grundlagen, auf welche sich infolge der mündlichen Beweisaufnahme das Urtel stützt, sondern nur der Anwendbarkeit der positiven strafrechtlichen Bestimmungen auf die als erwiesen angenommene That, mithin der rechtlichen Beurtheilung des concreten Falls gestattet.

Insurrection nennt man die gewaltsam bewaffneten Aufstände im Innern eines Staats gegen die thatsächlichen oder rechtmäßigen Besitzer der höchsten Staatsgewalt. Die Ursachen derselben sind unendlich verschieden. Bisweilen entspringen sie aus dem Ehrgeiz einzelner Individuen, die sich selbst in den Besitz der Macht zu setzen versuchen, zum Theil liegt ihr Entstehungsgrund in vorangegangener Misregierung, in der Nichtachtung und Verletzung sowol der natürlichen Rechte der Individuen und des Volks, wie der verbrieften und vertrags- und verfassungsmäßig festgestellten Volksrechte, in dem beharrlichen Widerstand der Regierungen gegen die Erfüllung der Wünsche und Bedürfnisse des gesammten Volks und einzelner Volksklassen, nicht minder endlich auch vielfach in der Unterdrückung einer Nationalität durch eine andere, die Supremaтie im gemeinsamen Staatsverbande beanspruchende Nationalität. Inwieweit den Völkern überhaupt ein Widerstandsrecht zusteht, ist anderweit zu erörtern. Hier mag nur erwähnt werden, daß I. und deren Niederwerfung sowol als deren Sieg nicht immer blos als interne Angelegenheiten des betreffenden Staats zu betrachten sind, in welchem sie erfolgen, sondern daß hierbei auch andere interessirt sind, weil der Erfolg oder Miserfolg der I. auch zugleich von Einfluß auf das Verhältniß und die Stellung der Staaten zueinander und auf das allgemeine Gleichgewicht sein kann. Für das Völkerrecht entsteht nun die wichtige Frage, inwiefern, abgesehen von dem bei Bundesstaaten eintretenden Fall, und den durch das bundesstaatliche Verhältniß bedingten Rechtsverhältnissen (z. B. dem Interventionsrecht und dem Anspruch auf Hülfsleistung), auswärtige Staaten berechtigt sind, nicht blos die siegreiche I., die sich bereits in den Besitz der Staatsgewalt gesetzt hat, völkerrechtlich und als legitime Regierung anzuerkennen (s. Fait accompli), sondern auch ihr während der Dauer der I. selbst die Rechte einer kriegführenden Partei zuzugestehen. Der letztere Fall kann insbesondere eintreten, wenn die politischen oder religiösen Sympathien des auswärtigen Staats auf Seite der Insurgenten stehen, oder wichtige materielle Interessen, z. B. der benachbarten Grenzbezirke, der maritime Verkehr mit den in den Händen der Insurgenten befindlichen Häfen, den Staat nöthigen oder es wenigstens ihm als zweckmäßig erscheinen lassen, die kämpfende I., wenn auch noch nicht in formeller Weise und vollständig, so doch thatsächlich und materiell als eine von der Staatsgewalt, gegen welche sich der Aufstand richtet, unabhängige selbständige Macht anzuerkennen. Das europäische Völkerrecht hat sich über diese Anerkennung der Insurgenten als kriegführende Macht und über deren Bedingungen und Folgen noch nicht genügend festgestellt. Besonders in dem amerikan. Bürgerkrieg tauchte diese Frage infolge des Verhaltens Englands gegen die aufständischen Südstaaten bezüglich des Blokadebruchs, der Munitionszufuhr, der Ausrüstung und des Einlaufens der südstaatlichen Schiffe in engl. Häfen auf. Jedenfalls muß der Staat, der sich vorzeitig und während des Kampfes in eine solche Unterstützung des einen Theils der kämpfenden Parteien einläßt, gewärtigen, daß ihm dieselbe als unmittelbare Feindseligkeit ausgelegt und er in die Theilnahme am Krieg verwickelt werden kann.

Intendanturwesen, Militärverwaltung und Truppenverpflegung. Die Intendantur, ein Zweig der allgemeinen Armeeverwaltung, ist für die Existenz eines Heeres die wichtigste Stelle, ihr unterliegt der gesammte Unterhalt der Armee und theils die directe Gebarung, theils die Controle des Gebarens mit jenem Heermaterial, welches zur moralischen und materiellen Erhaltung und Conservation der Truppe selbst gehört. In dieser Hinsicht theilt sich auch das J. in die Verwaltung der ökonomischen administrativen Angelegenheiten, inbegriffen des Kassenwesens, der Verpflegung mit den Schlachtvieh-Depots, der Spitals- und Arzeneiabtheilungen, des gesammten Trainwesens, der Feldpost, der Seelsorge und der Armeegerichtspflege. (S. Militärgerichtsbarkeit.) Die Artillerie- und Geniewaffe hat bezüglich ihres Materials in den meisten größern Heeren ihre eigene Verwaltung. Im Felde ist zur Führung und Bewegung der J.-Vorräthe eine eigene Abtheilung des Generalstabes thätig; die Geschäfte leitet der Oberintendant oder oberste Kriegscommissar, ihm unterstehen die Intendanten der Armeecorps, Divisionen, endlich die Fouriere der Brigaden, Regimenter u. s. w. (S. Generalstab.) Militärverwaltung nennt man alle jene Organe zusammengenommen, welche für den Unterhalt des Heeres, für die Beschaffung und Ergänzung aller Factoren thätig sind. Die Verwaltung der Kriegsmarine theilt sich in die Marineintendantur, in die Verwaltung der Artillerie, des Schiffs- und Bauwesens. Die Truppenverpflegung besteht in der Bezahlung, den Feldzulagen, dem Brote, Wein oder Branntwein, der Verpflegungsration ($^1/_2$—$^3/_4$ Pfd. Fleisch, Reis oder Hülsenfrüchte, Salz, Pfeffer, Speck, Kaffee), die im Felde unter Umständen auch vermehrt wird; für die Pferde in Hafer, Heu oder nach Verhältniß in Surrogatartikeln. Die Art der Verpflegung geschieht entweder durch regelmäßige Fassung, durch Contrahirung bei Privaten, Communen oder politischen Behörden, in Feindesland durch geregelte Requisition von den Landesbehörden. Requisition von Futter heißt Fouragirung.

Interdict nannte man im röm. Proceß die einstweiligen Verfügungen des Prätors, durch welche derselbe bei Besitzstreitigkeiten den Besitzstand unter den Parteien vorläufig regelte. — Im Kanonischen Recht wurde J. das Verbot der Kirchenoberhäupter genannt, innerhalb eines bestimmten Umkreises der Kirche gewisse gottesdienstliche Handlungen zu verrichten. Ursprünglich hatte das J. die Bedeutung einer Sühne für Verbrechen, welche die geheiligten Orte befleckt hatten. Erst später machte die Kirche aus diesem Verbot ein gegen die weltliche Macht und deren ihr nicht passende Handlungen gerichtetes Zwangsmittel. Mit der Excommunication der weltlichen Herrscher wurde über ihr Land das J., das allgemeine Verbot der Vornahme kirchlicher Handlungen innerhalb desselben erlassen, indem sich Kirche und Papst das Recht anmaßten, die weltliche Macht als eine ihnen unterthane zu behandeln; das J. sollte die Bevölkerung indirect nöthigen, den excommunicirten Fürsten zu verlassen und ihm den Gehorsam zu verweigern. Alle Sakramente, mit Ausnahme der Taufe und der Letzten Oelung, wurden den Gläubigen versagt und alle Ausübung des Cultus verboten. In zahllosen Kämpfen stritten sich im ganzen Mittelalter Papst und Kirche deshalb mit der weltlichen Macht. Das letzte allgemeine J. wurde 1606 vom Papst Paul V. gegen Venedig erlassen, dessen Senat und Doge indeß die Nichtigkeit der betreffenden päpstlichen Bulle aussprachen und dessen männliche Haltung den Papst zur Nachgiebigkeit und zum Widerruf seines Interdicts nöthigte. In dem franz. Concordat hat der Papst ausdrücklich auf den Erlaß allgemeiner Interdicte verzichten müssen.

Interesse, s. Egoismus.

Interim, im allgemeinen ein provisorischer, vorläufiger, unfertiger Zwischenzustand, der einer endgültigen Lösung harrt, nannte man in der Reformationszeit die vorläufigen Uebereinkünfte, welche in den religiösen Wirren Deutschlands zwischen dem Kaiser und den einzelnen protestantischen Fürsten zur einstweiligen Feststellung der Verhältnisse unter Hinweis und Vorbehalt einer spätern definitiven Regulirung durch das Reich, beziehentlich unter Einvernehmen des Papstes geschlossen wurden. — Nach der Auflösung des Deutschen Bundestags und dem Auseinandergehen der Deutschen Nationalversammlung einigten sich Preußen und Oesterreich gemeinschaftlich eine Zeit lang, 20. Sept. 1849 bis zum Mai 1. Mai 1850, provisorisch die Leitung der deutschen Angelegenheiten durch eine Commission zu übernehmen, und dies Provisorium hieß ebenfalls J.

Interpellationsrecht heißt das jedem Mitgliede einer parlamentarischen Versammlung zustehende Recht, an die Minister, als das Organ der Staatsregierung, Fragen zu stellen, um durch deren Beantwortung Auskunft über innere und äußere Verhältnisse, Zustände und Vorgänge, auch über Meinungen und Absichten der Regierung zu erlangen. Das Recht gründet sich auf die allgemeine Berechtigung und Pflicht, die jeder Abgeordnete hat, sich über die das Interesse des Landes berührenden Verhältnisse aufzuklären und zu unterrichten. Es dient daher meist zur Vorbereitung von Anträgen, Gesetzentwürfen und Beschlüssen und ist eins der wirksamsten Mittel zur Ausübung des ständischen Aufsichts- und Ueberwachungsrechts. In der Regel müssen die Minister von dem Gegenstande der einzubringenden Interpellation benachrichtigt werden und wird dann vom Präsidenten im Einverständniß mit der Versammlung ein Tag festgestellt, an welchem die Interpellation verlesen und begründet wird. Den Ministern steht es frei, dieselbe sofort oder später zu beantworten. Doch wird keineswegs allgemein in allen Verfassungen eine unbedingte Verpflichtung

der Minister zur Beantwortung der Interpellation anerkannt, welche auch oft mit der Natur schwebender Verhandlungen, insbesondere mit auswärtigen Mächten, oder bei Finanzoperationen, militärischen Vorkehrungen, unverträglich sein würde. In England wird von dem Interpellationsrecht sehr starker Gebrauch gemacht. Napoleon III. schaffte dieses ihm unbequeme Recht in der Verfassung von 1852 ab, mußte jedoch später es wieder unter großen Beschränkungen (Genehmigung der Interpellationen seitens der Mehrheit der Abtheilungen oder Bureaux) gestatten. Die im September des Jahres 1869 bewirkte Verfassungsänderung hat dem Gesetzgebenden Körper das J. wieder völlig zurückgegeben.

Interpretation, s. Auslegung.

Interregnum (Zwischenherrschaft) heißt der in Wahlmonarchien häufig vorkommende Zwischenzustand, der in der Zeit zwischen dem Ableben des bisherigen Herrschers bis zur Wahl und dem Regierungsantritt des neuen Herrschers eintritt. Ein solches und zwar das sogenannte Große J. bestand nach dem Tode Kaiser Konrad's IV. (1254) in Deutschland; drei Fürsten wurden von einzelnen Parteien zum Kaiser erwählt, Wilhelm von Holland, Richard von England und Alfons von Aragonien, und stritten sich um die Herrschaft, bis endlich die Wahl Rudolf's von Habsburg (1273) der kaiserlosen schrecklichen Zeit ein Ende machte. Allein nicht blos bei dieser Gelegenheit, sondern auch in andern frühern und spätern Fällen zeigten sich nur allzu augenscheinlich die Nachtheile eines solchen durch die Form der Wahlmonarchie nothwendig mit sich gebrachten J.s; sie führten überall zu heftigen Kämpfen, zu Parteiintriguen, zur Aufregung der Volksleidenschaften durch ehrgeizige Prätendenten und blutigen Bürgerkriegen, und dadurch auch zu innerer wirthschaftlicher Zerrüttung. In der Erbmonarchie gibt es kein J. Hier gilt der Grundsatz: „Der König ist todt, es lebe der König!" Ebenso wenig findet es in republikanischen Staaten mit ihren auf Zeit gewählten Präsidenten statt. In beiden Fällen ist für die Zeit, wo etwa die Einsetzung einer provisorischen Regentschaft nothwendig wird (s. den Art. Regentschaft), in der Regel durch Hausgesetze und durch die Verfassung genügende Fürsorge getroffen. In den Vereinigten Staaten von Amerika tritt bei eintretender Vacanz der Präsidentschaft der Vicepräsident bis zur anderweiten regelmäßigen Wahl ein.

Intervention (Einmischung). Aus dem Begriff der Souveränetät eines Staats folgt von selbst, daß es völlig unverträglich sein würde, wenn ein fremder Staat das Recht hätte, sich in die innere Organisation eines andern Staats, in die Art, wie in demselben die Regierung und Verfassung gebildet wird, zu mischen, oder ihm seine Haltung gegen die übrigen Staaten, seine auswärtige Politik vorzuschreiben. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann nur in den Fällen stattfinden, wo etwa vertragsmäßig die Berechtigung zu einer J. festgestellt ist, wie z. B. in Bundesstaaten, oder wenn ein Staat unter einem förmlichen Protectorat eines andern Staats steht, oder wenn dieser eine Garantie für die Aufrechthaltung einer Verfassung, oder eines sei es nun internen oder internationalen Rechtszustandes (z. B. bez. Belgiens, der Schweiz, Luxemburgs) übernommen hat, oder wenn dem fremden Staat gegenüber jenem bestimmte Vertragsrechte, z. B. ein eventuelles Erbfolgerecht zustehen. Eine J. kann auch stattfinden, wenn die rechtmäßige Regierung den fremden Staat zum Beistand gegen innere Unruhen anruft (Cooperation). Liegen indeß solche Rechtsverhältnisse nicht vor, so berechtigt die innere oder äußere Haltung eines Staats einen andern, selbst wenn dadurch die Interessen der letztern gefährdet oder benachtheiligt werden, nur zu freundschaftlichen Rathschlägen, und eventuell zur Ergreifung solcher vorbeugender Maßregeln, welche eine Rückwirkung auf den eigenen Staat verhindern, z. B. bei innern Unruhen zur schärfern Bewachung der Grenzen, zur Aufstellung von Truppen. Es kann nöthigenfalls auch von dem Staat eine Sicherheitsstellung dafür gefordert werden, daß die Interessen der dort lebenden Staatsangehörigen nicht beeinträchtigt werden, und er kann auch zu Repressalien greifen, wenn die gemachten friedlichen Vorstellungen fruchtlos bleiben, oder der andere Staat ihm über etwaige auffällig erscheinende Maßregeln keine Auskunft ertheilt, was nach Umständen als Zeichen eines beabsichtigten Friedensbruchs zu deuten ist.

Die Staatenpraxis hat indeß das Interventionsrecht noch weiter ausgedehnt, nämlich auf den Fall, daß nicht blos die Rechte, sondern auch die Interessen des eigenen Staats verletzt oder gefährdet sind, und hier hat die Phantasie einen großen Spielraum, indem die Interessen, welche den Grund zur J. hergeben müssen, zum Theil gar keine wirklichen und wahrhaften, sondern nur vorgeschützte und erdichtete sind. Ebenso wird ein Interventionsrecht für begründet angesehen, wenn ein Land sich in einem Zustande dauernder innerer Unruhen befindet, weil sie die Verkehrsbeziehungen der Völker untereinander schädigen, oder wenn während dieser Unruh- und Gärungsperiode in dem Lande der Bürgerkrieg die Gesetze der Humanität und des allgemeinen Rechts nicht beachtet und rohe Brutalität und Bedrückung vorwaltet (z. B. die Lage der Christen in der Türkei). Beispiele der vertragsmäßigen J. liefern die amerikanische, schweizerische, norddeutsche Bundesverfassung; aus allgemeinen humanen Rücksichten wurde in der griech. Revolution, bei dem Aufstand auf Kreta intervenirt; die nordamerik. Union hat wiederholt das Princip aufgestellt (die nach ihrem Urheber sogenannte Monroe-Doctrin), daß kein europ. Staat sich in amerikan. Händel mischen dürfe; der Secessionskrieg und die hierdurch herbeigeführte Unfähigkeit der Union zur

Action nach außen wurde von Frankreich, Spanien und England zu ungerechter J. in Mexico benutzt; das Ende des Bürgerkriegs war indeß auch für Frankreich das Signal zum Rückzug seines Expeditionscorps. Frühere Streitigkeiten über das Interventionsrecht fanden in Europa statt: bei Gelegenheit des span. Aufstandes 1820 und der belg. Revolution 1830. Der Deutsche Bund bestritt schon 1834 den Garanten der Bundesverfassung jedes Recht zur Einmischung.

Vgl. Heiberg, «Das Princip der Nichtintervention» (Bertin 1842); Bignon, «Du congrès de Troppau» (Paris 1842); von Rotteck, «Das Recht der Einmischung» (Freiburg 1845); Wheaton, «Elements of international Law» (6. Aufl., Boston 1855; franz. Ausgabe, 3. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1864).

Invaliden. In allen Staaten wird es als eine Pflicht des Staats anerkannt, für diejenigen, welche im Kampfe für die Vertheidigung der Unabhängigkeit des Staats und im Laufe ihrer Militärdienste kampf- und erwerbsunfähig geworden sind, zu sorgen. Dies geschieht jetzt entweder durch Aussetzung von Pensionen oder durch Unterbringung in öffentliche Staatsanstalten, Invalidenhäuser. Früher wurden auch die Klöster als Asyle der invaliden Krieger benutzt. In Frankreich soll Ludwig I. zuerst für die invalid zurückgekehrten Kreuzfahrer ein Hospiz gestiftet haben. Erst Ludwig XIV. gründete 1670 das Invalidenhotel in Paris und dotirte dasselbe dadurch, daß er den Schatzeinnehmern befahl, gewisse Procente ihrer Einnahmen zu diesem Zweck beiseitezulegen und anzusammeln. Während des Kaiserreichs wurde dasselbe nicht blos erweitert, sondern auch noch verschiedene Nebenanstalten errichtet, da nicht weniger als 26000 J. unterzubringen waren. Im J. 1863 befanden sich in dem Invalidenhotel 2216 Personen, die dem Staat durchschnittlich täglich 1 Fr. 85 C. kosteten. Auch für die Marine waren schon von Ludwig XIV. in Rochefort und Toulon zwei Invalidenhäuser eingerichtet worden, an deren Stelle jedoch später und bei dem Widerwillen der Seeleute gegen die Aufnahme in solchen Häusern eine noch jetzt bestehende und aus Staatsfonds unterhaltene Invalidenkasse trat. In England gründete Karl II. 1682 für die Landsoldaten das Hospital zu Chelsea, in welchem zugleich Soldatenkinder erzogen werden; für die Marine besteht das von Wilhelm III. erbaute und von der Königin Marie vollendete großartige Hospital zn Greenwich, in welchem 3000 J. beherbergt werden, während zugleich außerhalb desselben noch 14000 Pensionäre untergebracht sind. Zugleich ist mit ihm eine Erziehungsanstalt für 1000 Marinekinder (the royal naval asylum) verbunden. Die Einkünfte des Hospitals bestehen theils in Staatsdotationen, theils werden sie aus den Monatsbeiträgen der Matrosen gewonnen. Preußen hat ein Invalidenhaus zu Berlin und zu Stolp in Pommern. Ersteres wurde von Friedrich d. Gr. errichtet. Die berliner J. sind als ein Bataillon militärisch organisirt. Außerdem gibt es in den Provinzen noch sieben Invalidencompagnien; die J. werden hier in Miethwohnungen gruppenweise untergebracht. Auch in Oesterreich besteht ein Invalidenhaus zu Wien und Prag. In Rußland gründete Kaiser Nikolaus 1831 zwischen Gatschina und Zarskoe-Selo eine Invalidencolonie für die kaiserliche Garde.

Invaliden- und Unglücksfallversicherung. Theils infolge des Eintritts in ein höheres Alter, theils durch vorzeitig eintretende Verhältnisse, wie körperliche und geistige Krankheiten, Gebrechen, Unglücksfälle, kann eine bleibende Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit eintreten. Für einen Theil dieser Fälle und für gewisse Klassen von Arbeitern bestehen allerdings bereits Vorsichtsanstalten, welche ihre Mitglieder in der Zeit der Arbeitsunfähigkeit unterstützen. Hierher gehören die Staatspensionskassen für Beamte, die Eisenbahnpensionskassen, für das bei den Eisenbahnen, und die Knappschaftskassen, für das bei den Bergwerken beschäftigte Arbeiterpersonal. Dieselben beruhen indeß nicht nur zum großen Theil auf der Beihülfe der Staatskasse, der Eisenbahnunternehmungen und der Bergwerksunternehmer, sondern ihre Organisation ist, was den Anspruch auf eine Pension und die Höhe derselben betrifft, auch insofern eine eigenthümliche, als sich die zu gewährende Pension theils nach dem Werth der Arbeitsleistung des Pensionsberechtigten, theils nach der Dauer dieser Leistung, d. i. der Dienstzeit, richtet. Der Werth der Arbeitsleistung wird nach dem Gehalt bemessen, obwol statt dessen in mehr zureichender Weise auch der Aufwand von körperlichen und geistigen Kräften mit veranschlagt werden müßte. Bei einer großen Anzahl von andern Arbeitern und Personen kann indeß der Natur ihrer wechselnden Beschäftigung nach weder der Gehalt noch die Dienstzeit mit der Pension in Verbindung gebracht werden, und wenn man daher für sie ähnliche Unterstützungskassen errichten will, denen überdies die Gunst fremder Zuflüsse entgehen und die daher auf ganz eigenen Füßen stehen müßten, so läßt bei ihnen die Sache nur in der Weise sich ausführen, daß das Recht auf Unterstützung nur durch die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Steuern erworben wird, sodaß daher die Höhe der Beiträge mit der Höhe der Pension eng verbunden erscheint.

Zunächst existiren nun Kassen, welche, auf dem Princip der Altersrenten beruhend, ihren Mitgliedern gegen Beisteuerung gleichmäßig fortlaufender, nach dem Alter zur Zeit des Beitritts zu bemessender Jahres- oder selbst Monatsbeiträge bei Erreichung eines vereinbarten bestimmten Lebensjahres von da ab bis zum Tode eine jährliche Leibrente gewähren. In der Regel verfallen aber die inzwischen geleisteten Beiträge der Gesellschaft, wenn das Mitglied vor dem bestimmten Jahre stirbt; bei einzelnen Kassen wird indeß auch im Fall des frühern Todes eine Abfertigungs-

summe an die Hinterlassenen ausgezahlt. Solche Altersversorgungskassen haben nicht nur mehrere Lebensversicherungsanstalten als Nebenbranche in ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen, sondern es gibt auch mehrere derartige selbständige Kassen. In Sachsen hat der Staat eine solche organisirt, in Frankreich bestehen seit 1850 die Caisses de retraites ou de rentes viagères, bei denen z. B. jemand, der 20 Jahre alt ist und jährlich $18,_{41}$ Frs. bezahlt, vom 50. Jahre ab eine Rente von 100 Frs. erhält. Im ganzen entsprechen diese Versorgungskassen dem Bedürfniß der zahlreichen Klassen nach solchen Pensionsinstituten keineswegs, theils weil eine nur einigermaßen genügende Pension hohe, und meist unerschwingliche Jahresbeiträge voraussetzt, theils weil in den Fällen die Pensionsberechtigung ausgeschlossen ist, wo vor der Erreichung des vertragsmäßig verabredeten Altersjahres ein Pensionsbedürfniß infolge überkommener Arbeitsunfähigkeit eintritt. Es gibt für Fälle der Art allerdings den Ausweg der reducirten Altersrenten, sodaß derjenige, der bereits mehrere Jahre hindurch in die Kasse gesteuert hat, und vor dem ursprünglich festgestellten Altersjahr eine Rente beziehen will, eine mit seinen bisher geleisteten Beiträgen im Verhältniß stehende Rente erhält, die natürlich geringer ausfallen muß, als hätte er die volle Zeit zwischen dem Beitritt und dem ursprünglich festgestellten Altersjahr hindurch fortgesteuert.

Eine zweite Gattung von Versicherungsgesellschaften gegen Unglücksfälle ist nun entstanden; sie können natürlich nicht die Unglücksfälle selbst, wohl aber sollen sie deren traurige Folgen für den Betroffenen und dessen Angehörige abwenden oder wenigstens mildern. Bereits vor 17 Jahren bildeten sich in Nordamerika Assecuranzen gegen Unglücksfälle zu Wasser und zu Lande, gleiches geschah auch in England, und 1865 entstand auf Napoleon's III. Anregung in Frankreich die Sécurité générale (in Belgien im nämlichen Jahr La Prudence); die Sécurité theilt die Unglücksfälle, gegen welche sie versichert, in drei Kategorien, allgemeine Unglücksfälle, Unglücksfälle bei der Arbeit und auf Eisenbahnen. Die Versicherung gewährt gegen Bezahlung einer voraus festbestimmten jährlichen Prämie eine Geldentschädigung von bedungener Höhe, welche a) beim Todesfall in einem bestimmten Kapital; b) im Fall bleibender Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit in einer lebenslänglichen Rente oder einer ein für allemal zu zahlenden Entschädigungssumme; c) im Fall zeitweiliger Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit (von 5—90 Tagen) in einer täglichen Geldbewilligung besteht. Die Versicherung ist entweder individuell oder collectiv; erstere wird von einer bestimmten Person und für eine solche, die Collectivversicherung dagegen von den Inhabern größerer Fabriken u. s. w. oder den Administrationen von Knappschafts-, Kranken- und Unterstützungskassen im Interesse sämmtlicher Arbeiter, Beamten und Arbeitgeber geschlossen. Die Versicherungssumme wird nur an den Verunglückten und bei tödtlichem Ausgang an dessen Rechtsnachfolger ausgezahlt. Durch die Auszahlung erwirbt die Gesellschaft gleichzeitig den Anspruch auf Rückersatz gegen den etwaigen verantwortlichen Urheber oder Verschulder des Unglücksfalls. Die Unglücksfälle werden nach den Gefahren, welchen die Versicherten durch Lebensstellung und Beruf unterworfen sind, in drei Klassen eingetheilt: a) gewöhnliche oder solche Risicos, welche das Publikum jederzeit läuft: Agenten, Advocaten, Bankiers, Handlungsdiener, Aerzte, Kaufleute, Grundbesitzer, Rentiers, Diener (ausgenommen die Arbeiter in Ställen) u. s. w.; b) gefährliche Risicos, d. h. solche, welche in der Industrie vorzugsweise vorkommen: Architekten, Ingenieure, Bauhandwerker; c) höchst gefährliche, z. B. Locomotivführer, Feuerleute, Dachdecker, Brunnenmacher, Bergleute, Steinbrecher. Maximalsätze der Versicherung sind an Kapital für Todesfall 25000 Frs., an jährlicher Rente für bleibende Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit 1500 Frs., als tägliche Geldbewilligung bei zeitweiliger Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit $12,_{5}$ Frs. Schäden infolge von Selbstmord oder Selbstverstümmelung, Kriegen, Revolutionen, Rauferei, Zweikampf, offenbarer, notorischer Trunkenheit, Ueberschreitung von gesetzlichen Vorschriften, die zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Menschen erlassen wurden — werden nicht vergütet; wohl aber Unglücksfälle, die sich bei Rettung von Menschen oder Eigenthum ereignen. Personen unter 12 und über 65 Jahren werden so wenig wie mit schweren und chronischen Krankheiten behaftete angenommen. Die Versicherungsverträge werden auf je ein Jahr abgeschlossen, können jedoch ohne weiteres von Jahr zu Jahr durch Fortzahlung der Prämie erneuert werden. Bei dem Gesellschaftstarif wird je nach den Modificationen der Versicherung berücksichtigt, ob letztere sich auf den Todesfall, dauernde oder vorübergehende Erwerbsunfähigkeit erstrecken, ob die Versicherten der ersten u. s. w. Gefahrsklasse angehören, ob eine individuelle oder collective Versicherung stattfindet, endlich je nachdem sie nur während bestimmter Arbeitsstunden des Tages oder die ganze Zeit in Kraft sein soll. Die Prämie beträgt z. B. für 1000 Frs. Kapital im Todesfall, oder 60 Frs. lebenslängliche Rente oder $^1/_2$ Fr. tägliche Geldbewilligung: a) bei individueller Versicherung in der I. Klasse $4,_{55}$ Frs.; b) bei Versicherung beschränkt auf Unfälle während der Arbeitszeit $2,_{75}$ Frs., bei der Collectiversicherung für Arbeitgeber $3,_{05}$ Frs. In der zweiten Gefahrsklasse erhöhen sich die Prämien auf $5,_{95}$ Frs., $3,_{53}$ und $3,_{95}$ Frs. In der dritten Klasse werden sie je nach den Umständen für jeden besondern Fall bestimmt. Die Accidental death in London zahlte 1849—64 insgesammt 225000 Pfd. St. Entschädigung, ihre Prämieneinnahme betrug dagegen jährlich 113000 Pfd. St.

Besonders wichtig ist, daß der Nutzen der Unfallsversicherung nicht blos in der Linderung der Folgen von Unglücksfällen besteht, sondern sie auch zu ihrer Verhütung beiträgt, indem die be-

treffenden Versicherungsgesellschaften mit mehr Erfolg als einzelne auf die Herstellung und Instandhaltung von Vorrichtungen dringen, welche z. B. in Bergwerken und Fabriken die Lebensgefahr vermindern oder abwenden können. In gleicher Weise haben auch die Feuerassecuranzen die Aufführung besserer Baulichkeiten, die Verbesserung und Instandhaltung der Löschmittel u. s. w. und dadurch die Verminderung der Feuersbrünste und ihrer Gefahren bewirkt. Die Unfallsversicherung ist noch ziemlich wenig verbreitet, am allerwenigsten in Deutschland (Eisenbahnversicherung), obwol die Zahl der Unglücksfälle nicht blos infolge der rohen Elementarkräfte des Feuers, Wassers und Orkans, sondern auch durch die im Dienste der Industrie, des Handels und Verkehrs wirkenden Kräfte sich häuft; eine Erscheinung, welche ihren Grund darin hat, daß alle Productionszweige jetzt weit intensiver betrieben und immer mehr Menschen auf einem gegebenen Raum zusammengedrängt werden und genöthigt sind, ein Maximum von Thätigkeit in einem Minimum von Zeit und Raum zu entfalten. (Vgl. Engel, «Zeitschrift des Statistischen Bureau», 1867.)

Eine dritte Gattung von Versicherungen ist endlich für die gewöhnliche Invalidität überhaupt vorgeschlagen worden, und zwar auf Grundlage von Hypothesen über die Wahrscheinlichkeit des Invaliditätseintritts. Diese Wahrscheinlichkeit muß um so größer werden, je weiter die Individuen im Alter vorrücken, d. h. der Wahrscheinlichkeitsfactor muß von Jahr zu Jahr steigen. Sowie man Mortalitäts- und Morbilitätstabellen kennt (s. den Art. Assecuranzen), so hat man auch eine Invaliditätstafel aufgestellt (Dr. Heym in Leipzig, Dr. Wiegand, L. Albert), wobei von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß die Invalidität im Lebensalter von 20 Jahren bei 6415 Lebenden mit der Wahrscheinlichkeit von $0,_{00102}$ auftritt, und daß diese Wahrscheinlichkeit in geometrischer Progression ansteigt, im Lebensalter von 79 Jahren (Dr. Heym, nach andern mit 70, beziehentlich 75 Jahren) zur Gewißheit wird. Im 60. Jahre würden z. B. von 100000 Personen desselben Geburtsjahres noch 23340 Gesunde vorhanden sein und von diesen 932 sterben, 3710 invalid werden. Außerdem würden 30550 Invaliden leben und 468 davon sterben. Wenn auch zur Zeit diese Wahrscheinlichkeitstheorien noch nicht auf hinreichend statistisch und praktisch nachgewiesenen Beobachtungen beruhen, so ist indeß das Ziel, den durchschnittlichen Eintritt der Invalidität in den verschiedenen Lebensaltern zu bestimmen, kein unerreichbares. Die Erfahrungen in den Knappschaftskassen Sachsens, Schlesiens und des Harzes, bei einer Bevölkerungsklasse, die ein besonders lebens- und gesundheitsgefährliches Gewerbe treibt, dürften manche Anhaltepunkte bieten. Vgl. «Beitrag zur Statistik des Knappschaftswesens» von C. G. Gottschalk in dem Freiberger Jahrbuch für den Berg- und Hüttenmann für 1861.

Invasion, s. Krieg.

Investitur (Einkleidung, Belehnung) heißt die feierliche Einweisung in das übertragene kirchliche Amt, die in der katholischen Kirche bei den Pfarrstellen auf Antrag des Erzbischofs oder Bischofs durch die Landdekane vermittels gewisser symbolischer Zeichen, bei den Stiften durch Anweisung eines bestimmten Platzes im Chor geschieht; gleichzeitig erfolgt die Einweisung in die Temporalien, unter anderm in Kirchengut, zum Theil jedoch durch die weltliche Behörde. Denn an sich wird ein geistliches Amt noch nicht durch die Wahl oder Präsentation seitens eines Dritten erworben; diese gewährt nur einen Anspruch auf das Amt; das volle Recht am Amt wird außer in dem Fall, wo das volle Verleihungsrecht einem Bischof oder einem Dritten zusteht, nicht durch die Collation, sondern erst durch die kanonische Institution, die in der Regel vom Bischof ausgeht, übertragen. Die Wahl, Prüfung und Einweisung (Consecration) der Bischöfe erfolgte ursprünglich seitens der benachbarten Bischöfe unter Zuziehung des Klerus und der Gemeinde der verwaisten Kirche; später maßte sich der Klerus die Wahl an, die übrigen aber hatten nur das Empfehlungs- und Zustimmungsrecht, und die Consecration geschah durch den Metropoliten. In Deutschland jedoch machten die Könige ihren Einfluß auf die Wahl geltend und beanspruchten auch das förmliche Ernennungsrecht, um so mehr, als an die Zeichen der Bischofswürde, Ring und Stab, auch der Genuß von Reichsgütern geknüpft war, deren Verleihung oder Belehnung (Investitur) dem König zustand. Darüber entstand in Deutschland der langwierige Investiturstreit, der erst 1122 durch den Wormser Vergleich zwischen Calixtus II. und Heinrich V. beendet wurde, wodurch die Kirche die kanonische Wahlfreiheit (ausgeübt blos durch die Kapitel, als dem eigentlichen Klerus, in Verbindung mit den Aebten und Mönchen, mit Ausschluß der Laien) zurückerhielt und der Kaiser der J. durch Ring und Stab entsagte, wogegen ihm zugestanden wurde, daß die Wahl der Bischöfe und Aebte in Anwesenheit kaiserlicher Deputirter verhandelt und der Gewählte vom Kaiser mit den Regalien durch das Scepter belehnt werden sollte. Diese Rechte wurden nachmals durch Friedrich's II. Goldene Bulle (1213) und Karl IV. (1350 und 1377) bestätigt und erweitert. In den katholischen Ländern hat man überall den Kapiteln (jedoch nur den Kanonicis der Kathedralkirche) ihr Wahlrecht in neuerer Zeit entzogen und die Ernennung den Königen übertragen; nur in den protestantischen Ländern (Preußen, der Schweiz) ist das Wahlrecht beibehalten und den Kapiteln die Präsentation bestimmter Candidaten zugestanden, während die Ernennung durch den König selbst geschieht.

Jonische Inseln, s. Griechenland.

Iran, das große Tafelland Asiens, am Persischen Golf, im Umfange von 43000 Q.-M., war

seit den ältesten Zeiten Sitz mehrerer Despotien. Nach der Unterwerfung des Zendvolks herrschten hier die Meder, bis Cyrus 555 v. Chr. ihrer Herrschaft ein Ende machte und das Altpersische Reich, welches ganz Vorderasien und Aegypten umfaßte und unter Darius Hystaspis und Xerxes selbst Griechenland erobern wollte, gründete, welches erst Alexander d. Gr. 330 v. Chr. zerstörte. Als dessen Reich an seine Feldherren fiel, wurde J. ein Theil des syrischen Seleucidenreichs; nachher entstand das vom Indus bis zum Euphrat sich erstreckende Parthische Reich, aus welchem nach seiner Zerstörung durch Artaxerxes das Mittelpersische Reich unter der Sassaniden-Dynastie sich bildete, bis auch dieses wieder 634 n. Chr. von den Arabern unterworfen wurde. Nach der Vernichtung des arabischen Khalifats bildeten sich einige mohammedanische Staaten, bis das Land von den Mongolen und Turkmanen unterjocht wurde. Im 16. Jahrh. gründete Ismail Sofi das Neupersische Reich, das unter Abbas dem Großen 1598—1627 auf den Höhepunkt seines Glanzes gelangte, aber im 18. Jahrh. einen Theil seines Gebiets an die Russen und die Türken abtreten mußte und unter die Herrschaft der Afghanen gerieth, welche jedoch unter Nadir Schah 1727—47 wieder abgeschüttelt wurde. Nach dessen Ermordung zerfiel J. in mehrere Staaten.

Das nordöstliche J. ist das heutige Afghanistan (s. d.), welches in fünf selbständige Khanate zerfällt; das südöstliche J. begreift Beludschistan, 7000 Q.-M. groß. Die Beludschen, gegen 2,000000, gehören zu den Sunniten und zerfallen in etwa 50 Stämme, unter denen der Khan von Kelat der mächtigste ist. Aus West-J. ist das heutige Persien (s. d.) gebildet.

Irland, s. Großbritannien, auch die Art. Fenier und Abwesende.

Irrenanstalten. Die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung derartiger öffentlicher Anstalten ist eine Angelegenheit der Staatsgesellschaft und fällt in das Gebiet der Armenpflege und Medicinalpolizei. (S. den Art. Armenpflege.) In kleinern Staaten werden diese Anstalten als unmittelbare Staatsinstitute behandelt, in andern, größern Staaten, wie Preußen, Oesterreich, findet in Bezug auf dieselben das Centralisationssystem keine Anwendung, sondern es ist die Gründung, Dotirung und Administration Sache der einzelnen Provinzialverbände und der Organe derselben. Die Rücksicht auf die persönliche Freiheit und auf den Schutz, welchen dieselbe vom Staat verfassungsmäßig in Anspruch nehmen kann, andererseits aber auch das öffentliche Interesse, welches Schutz gegen die Handlungsweise Geisteskranker erheischt, machen es nothwendig, daß das Verfahren in Betreff der Unterbringung solcher Kranken in derartige Anstalten und ihre Detention daselbst einer bestimmten staatspolizeilichen und juristischen Controle unterliegt. Namentlich in Frankreich sind in neuerer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, wo gesunde Personen von ihren Erben, ja politischen Gegnern und aus persönlicher Rachsucht in öffentliche und Privatirrenhäuser untergebracht und wider ihren Willen dort der Freiheit beraubt worden sind. Als Schutzmaßregel dient hiergegen die gesetzliche Vorschrift, daß die Localpolizei und die Administrativbehörden zwar befugt sind, in dringlichen Fällen die provisorische Unterbringung in einer Irrenanstalt zu verfügen, daß jedoch sofort das zuständige Gericht des angeblichen Geisteskranken von diesem Verfahren in Kenntniß zu setzen und ebenso berechtigt als verpflichtet ist, amtlich den Geisteszustand zu untersuchen und festzustellen, und auf Grund dessen darüber zu erkennen, ob der betreffende Kranke für wahn- oder blödsinnig zu erachten und unter Curatel zu stellen ist. Wegen dieser dem Staat obliegenden sanitäts- und sittenpolizeilichen Fürsorge müssen daher auch die Privatirrenanstalten nicht nur einer gleichen Controle in Betreff der Aufnahme und Detention Geisteskranker unterliegen wie die öffentlichen Irrenhäuser, sondern es bedürfen auch die Unternehmer derartiger Anstalten, wie §. 30 der Norddeutschen Gewerbeordnung bestimmt, der Concessionirung der höhern Verwaltungsbehörden. Die Concessionsertheilung kann nun zwar, weil jede Willkürlichkeit ausgeschlossen werden soll, nicht davon bedingt sein, daß der betreffende Unternehmer seine Zuverlässigkeit, Befähigung oder Moralität positiv nachweist, sondern das Gesetz hat mit Recht nur ausgesprochen, daß die Concession ertheilt werden soll, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Früher waren die öffentlichen J. häufig mit den Zuchthäusern verbunden, was oft eine schädliche Rückwirkung auf die Behandlung der Geisteskranken äußerte.

Vgl. Berg, «Handbuch des Polizeirechts» (Hannover 1799), Thl. 2 u. 4; von Mohl, «Polizeiwissenschaft» (3. Ausg., Tübingen 1866), Bd. 3; von Aretin, «Staatsrecht der constitutionellen Monarchie», herausgeg. von Rotteck (3 Bde., Leipzig 1838—39), Bd. 2.

Islam (d. h. Ergebung in Gott) oder Mohammedanismus heißt die von dem Araber Mohammed (gest. 632) begründete, aus einer Vermischung und Verbindung heidnischer, jüdischer und christlicher Lehren bestehende Religion, welche sich als die Weiterentwickelung des Offenbarungsglaubens der Juden und Christen ausgibt. Ihr dogmatisches und sittliches Lehrgebäude ist in dem Koran enthalten, und beruht auf einem Monotheismus, dessen Hauptprophet Mohammed ist. Letzterer verschaffte nach schweren und blutigen Kämpfen seiner Lehre auf der ganzen Arabischen Halbinsel Geltung, und entsprechend seinem Gebot, die neue Religion mit dem Schwert in der Hand auszubreiten, führten seine Nachfolger, die Khalifen, und seine Anhänger, die Moslemin (Gottergebene oder Muselmanen), große Eroberungszüge aus, unterwarfen einen bedeutenden Theil Asiens und Nordafrikas dem J. und dem von ihnen gegründeten arabischen Weltreich, welches die

große culturhistorische Mission hatte, ganz neue Erdtheile aufzuschließen und die bisher ganz ohne allen Verkehr auseinander lebenden Völker miteinander in rege Handelsverbindungen zu setzen. Selbst das südliche Italien und die Inseln des Mittelländischen Meeres, vor allem aber Spanien wurde von ihnen unterjocht. Erst an den Ufern der Loire hemmte Karl Martel ihren Eroberungszug. In Spanien waren sie, herbeigerufen von einem unzufriedenen Großen des letzten Gothenkönigs Roderich, unter dem arabischen Häuptling Muca eingedrungen, der mit seinem Feldherrn Tarek die Gothen bei Jerez de la Frontera 19.—26. Juli 711 schlug, und das Land völlig unterwarf, welches bis 755 ein Theil des Khalifats der Omajjaden wurde. Im letztern Jahre indeß gründete Abderrahman el Dakhel ein selbständiges Khalifat oder Emirat von Cordova, welches sich bis 1038 hielt, dann aber in eine Reihe kleiner Emirate zerfiel (Toledo, Valencia, Sevilla, Lisboa, Murcia, Granada), die nun mit den dem Christenthum treu gebliebenen Königreichen und Grafschaften den Kampf fortsetzten, allein trotzdem, daß sie die Morabethen (Glaubensfeste), welche unter Jussuf noch einmal sämmtliche arabische Emirate vereinigten und die Mohaweddin (die Anbeter des einzig wahren Gottes) herbeiriefen (1157), am 16. Juli 1212 bei Tolosa von den Königen von Castilien, Aragon, Portugal und Navarra entscheidend geschlagen wurden, von da ab sich nur in der Gegend von Alicante und Granada hielten und endlich nach der Vereinigung Castiliens und Aragoniens (1479) auch in Granada sich ergeben mußten (1492), sodaß hier der J. für immer besiegt war.

Nach dem Zerfall der Khalifenherrschaft hatte auch in Indien der J. unter einzelnen kühnen Eroberern neue Staatenbildungen hervorgerufen; die Khalifen selbst hatten den Kern ihrer Heere aus den Türken gebildet (den angeblichen Abkömmlingen Oghuz-Khans in Turan), die sich seit dem 11. Jahrh. immer mehr ausgebreitet hatten. Von den seldschukischen Türken wurde zu jener Zeit das Seldschukenreich zwischen dem Mittelmeer bis zum Indus gegründet. Um 1230 erschienen zuerst die osmanischen Türken in Kleinasien unter Osman, dessen Sohn Orchan zuerst den Titel Sultan annahm und in Brussa residirte. Im J. 1358 gingen sie zuerst infolge der Aufforderung des griech. Kaisers nach Europa und ihre Sultane residirten nunmehr zu Adrianopel. Zwar wurde ihre Herrschaft durch den Tatarenchef Timur stark erschüttert; bald aber erstarkten sie wieder und Mohammed II. eroberte (29. Mai 1453) Konstantinopel, von wo aus sie unter Soliman 1520—66 den größten Theil Ungarns in Besitz nahmen und zweimal (1529 und dann noch einmal 1689) bis Wien vordrangen, die Südküste des Schwarzen Meeres mit der Krim und sämmtliche Besitzungen der Venetianer und Genuesen am Mittelmeer eroberten, bis es im 17. Jahrh. den Deutschen gelang, ihre Macht zurückzudrängen, während von Norden her auch das mächtiger werdende Rußland sie immer weiter beschränkte und zurücktrieb. Seitdem ist die Macht der Türken gebrochen und ihr Reich gewissermaßen nur noch ein von der Gnade der Großmächte lebender Schatten. (S. Türkei.)

Der J. hat sich von jeher durch seinen fanatischen Haß gegen andere Religionen und insbesondere gegen das Christenthum ausgezeichnet. In dem Wesen jedes positiven Glaubens, der seine Lehre für die allein richtige halten muß, liegt auch stets diese Intoleranz und es hat daher christlichen Fanatismus so gut wie mohammedanischen gegeben. Die Anhänger des J. theilen sich in Sunniten und Schiiten. Zu jenen zählen die Türken und bei ihnen gilt außer dem Koran noch die Tradition oder Sunna; sie wallfahrten zur Kaaba nach Mekka und sie unterscheiden sich dadurch von den Schiiten (zu denen die Perser gehören), daß bei letztern nicht Abu Bekr, Osmar und Othman als Mohammed's Nachfolger und Khalifen gelten, sondern Mohammed's Schwiegervater Ali, dessen Grab ihr Wallfahrtsort ist. Auch gilt bei ihnen nur der Koran. Außer diesen beiden Hauptsekten gibt es noch an 70 unbedeutendere Sekten. Die Gesammtzahl der Mohammedaner wird von einigen auf 85 Mill., von andern auf 155 Mill. veranschlagt.

Vgl. A. Sprenger «Das Leben und die Lehre Mohammed's» (2 Bde., Berlin 1861—62); Hammer-Purgstall, «Geschichte des osmanischen Reichs» (2. Ausg., 4 Bde., Pesth 1834—36); Wilken, «Geschichte der Kreuzzüge» (3 Thle., Leipzig 1807).

Italien. Das gegenwärtige Königreich J. umfaßt die gesammte Apenninische Halbinsel außer dem Kirchenstaat (nur noch 214 Q.-M.), den halb souveränen Staaten San-Marino und Monaco (zusammen $1\frac{1}{2}$ Q.-M.), der zu Frankreich gehörigen Insel Corsica nebst dem an Frankreich abgetretenen Savoyen und Nizza (215 Q.-M.), sowie der im Besitze Englands befindlichen Insel Malta (10 Q.-M.), und hat einen Flächeninhalt von 5167 Q.-M. Im Norden von den sich bis zu dem Genueser Busen ausdehnenden Alpen begrenzt, über welche beim Mont-Cenis, dem Splügen, dem Wormser Joch und dem Paß Ponteba bedeutende Straßen nach der Schweiz führen, wird Mittel- und Unteritalien von den meist kahlen und waldlosen Apenninen durchzogen. Ueberdies von allen Länder durch die drei Meere, welche es umgeben, getrennt und von Flüssen durchströmt, die von ihrer Quelle bis zur Mündung rein italienisch sind, war das Land von der Natur schon zur politischen und socialen Einheit bestimmt. Durch das Papstthum und die österr. Politik in Uneinigkeit gehalten, gerieth es in einen Zustand tiefsten Elends und der Unwissenheit, aus der es erst seit wenigen Jahren sich emporschwingt. Die Bevölkerung, welche nach den angestellten Berechnungen am 1. Jan. 1868: 25,404723; 1869: 25,527915 E. zählte, unter denen sich kaum 88—90000 Nichtitaliener befinden, bildet einen gemeinsamen Volksstamm, der durch die Einheit der

Geschichte und des erlittenen Geschicks, sowie durch die Einheit der Sprache zusammengehalten wird. Die früher bei der Absperrung des Verkehrs unter den verschiedenen Staaten entstandenen verschiedenen Dialekte beginnen jetzt nach Wegfall dieser Schranken und nach Einführung der Freizügigkeit sich miteinander zu verschmelzen. Die gesammte Bevölkerung ist katholisch, man zählt bisjetzt nur etwa 33000 Protestanten (Waldenser), 30000 Juden und 1900 andere Nichtkatholiken. Mehr als ein Drittel des Volks nährt sich vom Ackerbau (7,708835 Personen), einschließlich 277480 Personen, welche als Hirten leben. Gleichwol ist mit Ausnahme weniger Provinzen die Zahl der Grundbesitzer sehr gering (604437), was zum Theil darin seinen Grund hat, daß nach 1815 die Majorate hergestellt wurden, sodaß selbst in Toscana kaum 3 Proc. Grundeigenthümer waren, theils darin, daß die Bauern fast gar kein Besitzthum und eine gering geachtete Stellung in der Familie hatten. Erst neuerdings sind die Frauen von ihren frühern Fesseln erlöst, können Eigenthum erwerben, Testamente errichten, nach ihres Mannes Tode die väterliche Gewalt ausüben. Die Erbmassen werden gleichmäßig vertheilt und es sind auch die Fideicommisse aufgehoben. In den lombardischen Ebenen ist die Zahl der Pächter und Grundbesitzer bedeutend; den Haupttheil des Volks jedoch bilden die ländlichen Arbeiter, die sich in sehr elenden Verhältnissen befinden. Bei dem Reisbau und insbesondere bei den schwierigen und der Gesundheit nachtheiligen Arbeiten des Ausgätens werden meist Frauen verwendet. In Mittelitalien theilen sich die Grundherren und Arbeiter in die Ernte; nur von den Oliven bekommen letztere blos ein Drittel. Familien mit 7—8 Köpfen leben hier dürftig von der Mitarbeit auf einem kaum 8—10 preuß. Morgen großen Stück Land. Viele Pächter stehen auch zu dem Grundherrn in einer Art Erbpachtverhältniß. In den Ebenen jenseit der Apenninen waren die Bergbewohner aus Calabrien und Samnium in den letzten vier Jahrhunderten gezwungen, das Vieh weiden zu lassen, und mußten in diesen entfernten Gegenden, ohne Haus und Familie, den größten Theil des Jahres mit ihren Heerden in bestialischer, menschenscheuer Einsamkeit verbringen. Erst 1865 wurde dieser Misbrauch abgeschafft, die Bodencultur gestattet und so die im viehischen Zustande lebende Bevölkerung der Menschheit zurückgegeben. In Sicilien, der alten Kornkammer Roms, ist die Bodencultur nur in der Gegend zwischen Messina und Catania heimisch. Allein das straßenlose Centrum der Insel ist fast eine Einöde. In ganz J. ist der Boden fast überall anbaufähig und in vielen Gegenden, namentlich da, wo es nicht an Bewässerung mangelt, sehr fruchtbar. Allein mit Ausnahme der lombardischen Ebene und um Neapel ist der Ackerbau noch sehr vernachlässigt, obwol nur durch ihn J. wieder aufleben kann. Der Umstand, daß die Bevölkerung so wenig brauchte und mit der von den Regierungen begünstigten Sorglosigkeit dahin lebte, daß ferner auch die Kirche und die Klöster das Betteln und das dolce far niente ermunterten, trug bisher nicht wenig zu diesem traurigen Zustande bei. Jetzt tritt bereits eine Wendung zum Bessern sichtbar hervor; nicht blos die italien. Schweine, sondern alles, was die Wursthändler von Bologna, Prato, Florenz, Verona, Ferrara daraus bereiten, die Salamis, Mettwürste, Zamponi, Cappelletti werden immer mehr exportirt; die Ausfuhr der Nudelfabriken in Neapel und Genua steigt; die täglich mehr vervollkommneten apulischen Oele übertreffen die Oele der Provence und Nizzas, der Parmesankäse, der in der Lombardei aus der Milch von 80000 Schweizerkühen bereitet wird, bringt jährlich 8—10 Mill. Thlr. ein. Die Baumwollcultur hat sich seit dem amerikan. Bürgerkrieg in den Ebenen von Salerno, in Calabrien, Apulien, auf den Inseln Sardinien und Sicilien sehr verbreitet; man schätzt den Jahresertrag auf 60 Mill. Pfd.; dazu kommen die Producte von Reis, Maulbeerbäumen, Safran, Krapp, Flachs (in den Ebenen Lodis und Cremonas), von Hanf (500000 Ctr.), von Wein endlich, der selbst nach England und Amerika geht. Die mineralische Ausbeute ist gering; Marmor bei Carrara, Puzzolanerde am Vesuv, Bimsstein, Alaun, Seesalz und Schwefel (auf Sicilien und den Liparischen Inseln) sind die Hauptproducte. In den Schwefelbergwerken arbeiten 21000 Menschen.

Während J. im Mittelalter in vielen Zweigen der Gewerbsthätigkeit die Lehrerin Europas war, ist jetzt die moderne Industrie dort nur sehr schwach vertreten. Es fehlt ihr die Lebensbedingung der modernen Industrie: Kohle und Eisen, und außerdem eignet sich die ungeduldige, wenig ausdauernde Natur der Italiener nicht zu der einförmigen Maschinenarbeit. Nur die Gewerbe blühen, die sich dem künstlerischen Betriebe nähern, so die Mosaikarbeiten in Florenz, die Steinmetz- und Sculpturarbeiten, die Ceroplastik, Ceramik, die der Architektur und Ornamentik verwandten Schreinerarbeiten, die künstliche Blumen- und Glasfabrikation, und vor allem das Gewerbe der Juweliere und Goldschmiede, die typographischen Gewerbe. Von der Seidenproduction leben 150000 Lombarden. Die Coconsernte wurde 1864 auf $8_{,5}$ Mill. Kilogr. geschätzt. Im J. 1864 waren 3904 Seidenspinnereien, darunter 344 mit Dampfkraft im Betrieb.

J.s Lage zwischen drei Meeren, seine zahlreichen guten Häfen, besonders an der Westküste, machen es vorzugsweise geeignet für den Handelsbetrieb und namentlich für den Seehandel: immer mehr wird es ein wichtiges Verbindungsglied zwischen West- und Mitteleuropa und der Levante; waren doch einst Genua und Venedig die Gebieter des Adriatischen und Mittelländisches Meeres. An 700000 Menschen leben vom Handel. Die Einfuhr besteht hauptsächlich aus Manufactur-, Colonial-, Metallwaaren, Getreide, Glas; die Ausfuhr aus Naturproducten, Seide, Seidenstoffe, Strohgeflechten. Nach officiellen Angaben von 1867 betrug die Einfuhr 830 Mill. Frs., die

Ausfuhr 520,5 Mill. Frs. Es waren betheiligt an der Einfuhr Frankreich mit 253 Mill., England mit 212 Mill., Oesterreich mit 126 Mill., die Schweiz mit 55,8 Mill., die Türkei mit 33,2 Mill., Rußland mit 18 Mill., die Niederlande mit 26 Mill. Frs.; bei der Ausfuhr Frankreich mit 195,5 Mill., England mit 64 Mill., die Schweiz mit 54,9 Mill., Oesterreich mit 80,6 Mill., Südamerika mit 18,4 Mill., Vereinigte Staaten von Amerika mit 23 Mill., die Türkei mit 111 Mill. Frs. Der Transitohandel belief sich auf 60 Mill. Frs. Unter italienischer und fremder Flagge liefen 1867: 96370 Schiffe mit 5,426078 Tonnengehalt ein und 93905 Schiffe mit 5,284012 aus; die Handelsmarine zählte Ende 1864: 13223 Schiffe mit 678598 Tonnen, darunter 90 Dampfer mit 19837 Tonnen, 1867: 17778 mit 815521 Tonnen. Eine große Anzahl kleiner Schiffe ist unter dieser Zahl. Dieselben beschäftigen sich mit dem Fischfang (Thunfische, Makrelen, Sardellen, Austern) und mit der Gewinnung von Korallen. Ende 1865 arbeiteten in J. 88 Assecuranzgesellschaften mit 90 Mill. Frs. Kapital, darunter 76 italienische mit 49,9 Mill. Frs. Kapital, 204 industrielle Gesellschaften mit 483 Mill. Frs., darunter 199 italienische mit 440 Mill. Frs. Kapital; 32 Creditinstitute (darunter nur ein ausländisches) mit 406 Mill. Frs. Kapital. In den Sparkassen waren Ende 1867 kaum 200 Mill. Lire, wovon 146 Mill. auf die Lombardei kommen. 520000 Menschen zählen zu den arbeitenden Klassen, 305000 leben von Almosen. Den freien Künsten hat sich mehr als eine halbe Million Menschen gewidmet; besonders zahlreich sind die Aerzte und Advocaten.

1850 hatten drei Viertel der Halbinsel erst 250 Q.-Kilometer Straßen, nicht den vierten Theil des Bedarfs; 16 Provinzen hatten noch nicht einmal je 100, ein Drittel Siciliens gar keinen einzigen Kilometer. Die Posten waren in der schlechtesten Beschaffenheit, die Telegraphen arbeiteten fast nur für die Regierung, die Beförderungsgebühren waren enorm hoch; die Südküsten hatten keine Leuchtthürme, überall fehlten die Häfen. Jetzt hat sich alles verändert. Ein Telegraphennetz von 16000 Kilometer besteht, submarine Telegraphen befördern die Correspondenz nach Europa, Afrika und dem Orient; die Leuchthürme sind verdoppelt, die Häfen verbessert, die Postanstalten verdreifacht. Der Mangel an Verkehrsstraßen verursachte, wie der Minister Vincenzi berechnete, dem Staate einen Verlust von 500 Mill. Frs. und der Nation einen solchen von 2 Milliarden Frs. Wo die Landstraßen fehlen, gibt es auch keine Eisenbahnen. Vor 1845 waren erst von letztern 140 Kilometer, 1855: 893, 1860: 1472 Kilometer gebaut. Jetzt hat J. ein Schienennetz von 9000 Kilometer. Von 1861—66 hat das Parlament 588 Mill. Frs. für öffentliche Arbeiten votirt, 518 Mill. für Eisenbahnen und Landstraßen, Trockenlegungen, Bewässerungen, Häfen, Leuchtthürme, Telegraphen, Postanstalten, öffentliche Gebäude und außerdem 70 Mill. Frs. für den Cavour-Kanal verwendet. Wenigstens 15 Mill. Frs. haben die Communen auf die Straßen und 100 Mill. Frs. auf Verschönerungen ausgegeben. Es bestanden 1866: 19 Eisenbahngesellschaften mit 1413 Mill. Frs. Kapital. Im J. 1868 trugen die Eisenbahnen 82,059714 Lire ein, bei 622,5 geogr. Meilen Betriebslänge. Die Post beförderte 1867: 79,780720 Briefe, 64,271258 Stück Drucksachen, 2,328492 Werthsendungen im Betrag von 121,860368 Lire.

Mit dem wirthschaftlichen Fortschritt ist der geistige Hand in Hand gegangen. Die frühern Regierungen waren der Verbreitung des Unterrichts entgegen; Ferdinand II. von Neapel schrieb frech genug: „Mein Volk braucht nicht zu denken." Von 22 Mill. Einwohner konnten 1861: 17 Mill. weder lesen noch schreiben; von 100 Menschen kannten das Alphabet nicht: in Piemont 49, in der Lombardei 67, in den Herzogthümern und der Romagna 80—82, in den Marken 85, in Umbrien 86, in Neapel 88 und in Sicilien 90—93. „Eine Armee von Barbaren hat unter uns ihr Lager aufgeschlagen", sagte 1866 der Minister des öffentlichen Unterrichts Berti. Der Unterricht war ganz in den Händen des selbst unwissenden Klerus, und dies war für diesen ein Macht- und Widerstandsmittel gegen die neue Regierung. Endlich am 7. Jan. 1866 mußte letztere den offenen Kampf gegen den Klerus beginnen und entschloß sich zur Schließung einer großen Anzahl geistlicher Seminare, zur Unterdrückung der religiösen Corporationen und zur Einziehung der Güter der Todten Hand. Jetzt besitzt J. im Verhältniß zu seiner Bevölkerung mehr Schulen als Oesterreich, Holland und Belgien; 1863—64 verdoppelte sich allein die Zahl der Schulen für Erwachsene. Die Armee, welche ehemals das Volk unterdrückte, ist jetzt eine Bildungsanstalt für die Nation. Anfang 1866 besuchten 86755 Soldaten die Compagnie- und Regimentsschulen. Mit dem Secundärunterricht war es bisher noch am schlechtesten bestellt; seine Reform ist im Werke. Die Universitäten sind dagegen sehr zahlreich besucht. Nöthiger freilich als die Beförderung der höhern Bildung ist die der allgemeinen Volksbildung. Noch immer befindet sich in den gesammten Schulen erst der dreizehnte Theil der Bevölkerung, in Amerika dagegen nahezu der vierte Theil. In J. kostet der öffentliche Unterricht per Kopf der Bevölkerung erst 6 Sgr., in England 22 Sgr., in Zürich 1½ Thlr., in Neuyork 2 Thlr. 12 Sgr. Man zählte Schulen 1862: 30163; 1863: 34526; 1864: 39080; Schüler 1862: 1,079728; 1863: 1,314938; 1864: 1,450825; Lehrer 1862: 30460; 1863: 38022; 1864: 42896.

Die Staatsverfassung ist constitutionell-monarchisch. Ihre Grundlage bildet die sardinische Constitution vom 4. März 1848. Die Krone ist im Mannsstamm des Hauses Savoyen erblich. Die gesetzgebende Gewalt ist zwischen dem König und den beiden Kammern getheilt. Der Senat besteht theils aus vom König lebenslänglich ernannten, mindestens 40jährigen Mitgliedern und

den 25 Jahre alten Prinzen des Königshauses; er fungirt zugleich als Staatsgerichtshof über Ministeranklagen und in Hochverrathsprocessen. Die Deputirtenkammer besteht aus 443 Mitgliedern, welche nach den Wahlgesetzen von 1848 und 1860 von Wahlcollegien ernannt werden. Die Wähler müssen 25 Jahre alt sein, lesen und schreiben können, jährlich mindestens 40 Lire zahlen oder eine gewisse Miethe für Wohnungen entrichten, oder fünf Jahre lang eine Rente von jährlich 600 Lire besitzen, oder zu der Capacitätenklasse (Mitglieder der Akademie, Handelskammern, Professoren, Doctoren, Beamten, Anwälte) gehören. Die Wählbarkeit knüpft sich an das zurückgelegte 30. Jahr. Geistliche, die eine Gerichtsbarkeit ausüben, und die meisten Beamten sind nicht wählbar. Es gab 1868: 400955 politische Wähler. Senatoren und Deputirte erhalten keine Diäten; der Deputirtenkammer müssen Finanzgesetze zuerst vorgelegt werden. Die Kammern werden alljährlich vom König einberufen; alle Gesetze bedürfen der Sanction des Königs, der allein die Executivgewalt ausübt, mit dem 18. Jahr großjährig wird und bei seinem Regierungsantritt die Constitution zu beschwören hat. — In den 68 Provinzen besteht ein alljährlich zusammentretender, von den Gemeindewählern erwählter Provinzialrath von 20—60 Mitgliedern; dieser wählt eine aus 4—10 Mitgliedern bestehende Provinzialdeputation, an deren Spitze der königliche Präfect als Organ der Executivgewalt steht. Jeder Kreis hat einen Unterpräfecten, jedes Mandamento einen Delegaten. Den 8509 Gemeinden, die in manchen Gegenden große Bezirke bilden (Gesetz vom 20. März 1865), steht ein Gemeinderath und eine Gemeindegiunta mit einem vom König ernannten Vorsteher vor, dem eine Anzahl Beisitzer, vom Gemeinderath gewählt, beigegeben sind. In jeder Gemeinde gibt es Ein Gemeindeamt. — Die obersten Gerichte sind die Cassationshöfe zu Florenz, Mailand, Neapel, Palermo, 18 Appellgerichte, in erster Instanz fungiren die Assisengerichte, Kreistribunale, Districtsgerichte und Handelstribunale. Das Civil- und Strafrecht ist im wesentlichen eine Nachahmung des französischen.

Das Militär hatte 1869 eine Effectivstärke von 183441 Mann, darunter 118487 Infanterie, 15115 Cavalerie, 16564 Artillerie. Die Marine hatte am 1. Jan. 1868 folgenden Bestand: 3 Panzerfregatten I. Klasse, 7 II. Klasse, 1 Widderschiff, 2 Panzercorvetten, 1 Panzer-Kanonenboot, 2 Panzerbatterien, zusammen 16 Panzerschiffe mit 2300 Pferdekraft, 244 Kanonen, 6558 Mann Besatzung und 61,256 (metr.) Tonnen Gehalt (die Herstellungskosten haben sich auf 63,445490 Lire belaufen); 20 Schraubendampfer mit 6640 Pferdekraft, 462 Kanonen, 7394 Mann, 44683 Tonnen (37,500820 Lire Kosten); 25 Raddampfer mit 6050 Pferdekraft, 116 Kanonen, 3381 Mann, 22828 Tonnen (22,106130 Lire Kosten); 8 Segelschiffe mit 144 Kanonen, 1944 Mann, 9259 Tonnen (1,910400 Lire Kosten); Transportschiffe, zusammen 25, mit 4550 Pferdekraft, 44 Kanonen, 2032 Mann, 26343 Tonnen (13,238420 Lire Herstellungskosten). Die gesammte Kriegsflotte (ohne die Transportschiffe) zählte 69 Schiffe mit 22040 Pferdekraft, 966 Kanonen, 19277 Mann, 138020 Tonnen Gehalt und hat 128,052840 L. Herstellungskosten erfordert.

Für 1867 waren die Einnahmen auf 865,402416 Lire, die Ausgaben auf 1051,868950 Lire festgestellt, wovon $520_{,3}$ Mill. für öffentliche Schuld, Garantien, Dotationen, $120_{,6}$ Mill. Finanzverwaltung und Monopole, $35_{,4}$ Justiz und Cultus, $4_{,8}$ Mill. auswärtige Angelegenheiten 16 Mill. öffentlichen Unterricht, 51 Mill. Inneres, $87_{,2}$ Mill. öffentliche Arbeiten, $162_{,8}$ Krieg, $46_{,1}$ Marine, 7 Mill. Ackerbau, Industrie und Handel. Für 1869 sind die Einnahmen auf 804,516742 Lire, die Ausgaben auf 985,408804 Lire veranschlagt und sollen letztere durch Liquidation der geistlichen Güter gedeckt werden.

Die öffentliche Schuld der einzelnen Staaten betrug bei der Errichtung des Königreichs J. 2241 Mill. Lire, davon hatte Sardinien mit 1170 Mill. zu participiren. Von 1860—67 veräußerte man für 880 Mill. Lire Eisenbahnen und Domänen; Ende 1866 war durch verschiedene Anlehen (einschließlich des Zwangsanlehens und der an Oesterreich zu zahlenden Summe von 75 Mill.) die öffentliche Schuld auf einen Nominalwerth von circa 4913 Mill. Lire angewachsen. Ihre Verzinsung erforderte 1869: 359,167030 Lire.

Der König residirt seit 1865 zu Florenz. An Orden bestehen: der Orden der Verkündigung Maria's (della Sta. Annunziata), 1362 gestiftet, in Einer Klasse, nur für Fürsten und die höchsten Würdenträger; der Orden des heiligen Mauritius und Lazarus, gestiftet 1434, in fünf Klassen; der Militärorden von Savoyen, gestiftet 1815, in fünf Klassen; der Civilorden von Savoyen, gestiftet 1831, in Einer Klasse. Die Flagge ist nach den Landesfarben roth, silbern und grün horizontal gestreift und enthält im mittlern Streifen das Wappen des Königreichs: ein silbernes Kreuz im rothen Felde.

Vgl. außer der officiell erscheinenden «Statistica del regno d'Italia» und «Annuario statistico italiano» (Turin, seit 1864): Duprat und Gicca, «Annuario di economica sociale e di statistica» (Turin 1863); «Dizionario corografico-universale d'Italia» (Mailand 1857); Zuccagni-Orlandini, «Corografia fisica, storica, e statistica dell' Italia» (12 Bde., Florenz 1845).

Jod.

Jacques bon homme pflegten die franz. Edelleute ihre Bauern spottweise zu nennen, weil dieselben sich die härtesten Bedrückungen ruhig gefallen ließen. In der Mitte des 14. Jahrh. erhoben sich diese aber doch im nördlichen Frankreich zu einem mit den ärgsten Greueln verbundenen Aufstande, und diesen sowie die aufständische Bauernschaft nannte man deshalb Jacquerie.

Jagd, Jagdhoheit, Jagdrecht. Volkswirthschaftlich betrachtet ist die J. nur in den der Cultur unzugänglichen oder noch nicht von derselben erschlossenen Ländern von Werth, daher z. B. in den Polargegenden, wo J. und Pelzhandel eine wichtige Sache sind, oder in Afrika, wo die Häute, Felle und Zähne der wilden Thiere einen Haupthandelszweig bilden, der die dortigen Völker mit den civilisirten Nationen in Verkehr bringt. In den Culturländern vermindert sich die J., indem mit dem Wachsthum der Bevölkerung auch immer mehr der minder fruchtbare Waldboden in Ackerland verwandelt wird. Dies führt zugleich die Verminderung des Wildes herbei, obwol der Preis desselben infolge des gesteigerten Begehrs und Bedarfs wieder steigt und der Ertrag der J. infolge des höhern Werths der Felle und des Fleisches größer wird. Das Jagdrecht hat nach germanischen Rechtsanschauungen seine unmittelbare Quelle im Grundeigenthumsrecht und seine Ausübung stand daher allen freien Grundbesitzern zu. Erst allmählich kam das System der geschlossenen oder Bannforsten auf, vermöge dessen in diesen nur den Königen und nach Verfall der königlichen Macht dem Adel und der hohen Geistlichkeit das Jagdrecht gestattet war. Hieraus entwickelte sich dann das Jagdregal, demzufolge die Hohe J. (auf Hirsche, Wildschweine, Auerochsen, Fasanen, Auerhühner) in sämmtlichen Waldungen als ein Recht des Landesherrn und der von diesem damit Beliehenen gestattet war, das kleine Weidwerk aber dem Adel zufiel. Hand in Hand mit dieser Entwickelung des Jagdregals ergingen die strengsten Verbote gegen unbefugte Ausübung der J., und Betreten oder Schießen in den landesherrlichen Forsten (selbst Todesstrafen in Sachsen, Preußen und Würtemberg zur Reformationszeit), während den Bauern trotz ihrer schon im Bauernkriege erhobenen Beschwerden gar kein Schadenersatz für die durch das Wild angerichteten Verwüstungen gewährt und, überdies denselben Jagdfronen zur Beitreibung des Wildes, Wegschleppen des erlegten Wildes, Fütterung der Hunde auferlegt wurden.

In neuerer Zeit erkannte man das Eigenthumsrecht der Grundbesitzer zur J. auf ihrem eigenen Boden wieder an und hob das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden theils mit, theils ohne alle Entschädigung auf. Gegen die Entschädigung wurde insbesondere angeführt, daß eine solche für ein Recht, das wesentlich ein Vergnügen sei, nicht gewährt werden könne. Zum Theil wurde Entschädigung nur für solche Fälle bedingt, wo das Jagdrecht durch lästigen, entgeltlichen Vertrag nachweislich erworben worden war. Aus sicherheitspolizeilichen Gründen wurde jedoch die Ausübung des Jagdrechts zugleich in den meisten deutschen Staaten an den Besitz eines größern zusammenhängenden oder vollständig eingefriedeten Areals geknüpft (in Preußen 300 Morgen, in Oesterreich 200 Joch, in Baiern 240 Tagewerk), dergestalt, daß die Besitzer kleiner Flächen zusammen ein Jagdrevier bilden müssen, auf welchem entweder die J. ganz unterbleiben, oder durch einen sachverständigen Jäger ausgeübt oder endlich an eine kleine Anzahl Personen, jagdkartenfähige Gemeindemitglieder überlassen oder an dritte (Baiern und Preußen höchstens drei Personen) gegen eine unter die Grundbesitzer zu vertheilende Pachtsumme verpachtet werden muß. Zur Legitimation des Jagdberechtigten dienen die sogenannten Jagdkarten, welche an zuverlässige Personen gegen Entrichtung einer Steuer oder Abgabe ausgestellt werden. Die Pachtzeit ist in der Regel, um die Entstehung der frühern Dienstbarkeiten nicht wieder aufkommen zu lassen, auf eine gewisse Anzahl Jahre beschränkt. In Oesterreich dürfen Jagdpachtungen nur unter Dazwischenkunft der politischen Behörde und mit deren Genehmigung geschlossen werden. Das Nämliche gilt von Afterverpachtungen einer Jagdbarkeit. Gemeinden als solche können keine J. pachten.

Die Gesetze über Ausübung der J. enthalten zugleich vielfache Bestimmungen über Ansetzung der Hegezeit während der Brunst- und Säugperiode, über die Anlegung von Fallen, Gruben, Selbstschüssen und über Ersatz von Wildschaden, sowie das hierbei stattfindende Strafverfahren. Die unbefugte Jagdausübung auf fremden Bezirken, die Zueignung eines zur Gattung des Wildes gehörigen Thiers, dessen Tödtung oder Verletzung außer dem Fall der Nothwehr, die Veranstaltung von Vorkehrungen zum Fangen des Wildes, wie z. B. Aufstellung von Schlingen, Aufrichtung von Fallen — nicht aber die Tödtung oder Verletzung eines Raubthiers in einem Haus, Hofraum oder Hausgarten — begründet ebenso wie das Betreten eines fremden Jagdbezirks mit Schießgewehren u. s. w. einen strafbaren Jagdfrevel, der bald milder, bald härter, entweder als Polizeiübertretung mit kurzem Gefängniß oder Geldbuße oder (bei eigentlichen Wilddiebereien) als Vergehen mit längerm Gefängniß und bei Anwendung von Gewalt oder gefährlichen Drohungen gegen eine Person, von der er im fremden Jagdbezirk betreten wurde, nach Befinden mit noch härtern Strafen (Arbeitshaus) geahndet wird, selbst wenn die Gewaltanwendung keine Verwundung zur Folge gehabt hat.

Vgl. Stieglitz, «Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland» (Leipzig 1832); Roscher, «Nationalökonomik der Landwirthschaft» (5. Aufl., Stuttgart 1869), §. 173 fg.; das preuß. Gesetz vom 7. März 1850; das bair. Gesetz vom 30. März 1850.

Jakobiner. Der Name dieses politischen Clubs in der Franz. Revolution rührt von ihrem Versammlungslocal in einem Jakobinerkloster der Straße Saint-Honoré in Paris her, welches sich die Mitglieder des vormaligen Bretagnerclubs (club breton) gewählt hatten. Er verbreitete sich durch affiliirte Verbindungen über ganz Frankreich und ward bald ein Hauptsitz der Agitation, ein Mittelpunkt des Widerstandes gegen alle gemäßigten Tendenzen. Ihr Führer war Robespierre und die Mitglieder des Clubs gehörten in der Constituirenden Nationalversammlung der äußersten Linken an. Bald und insbesondere im Convent bildete der Club eine Art Nebenparlament und erlangte ein außerordentliches Ansehen. Der Name J. ging nunmehr auf alle jene leidenschaftlichen Demagogen über, welche die Reform des Staats und der Gesellschaft mit Anwendung von Zwang, brutaler Gewalt und Schrecken durchsetzen wollten. Mit dem Tode ihres Führers Robespierre war ihre Macht gebrochen und der Club fristete sich nur noch eine Zeit lang in der Vorstadt Saint-Antoine.

Vgl. Zinkeisen, «Der Jakobinerclub» (2 Bde., Berlin 1852—54).

Jakobiten hießen die politischen Anhänger der 1689 vertriebenen Stuart'schen Dynastie und speciell des katholischen und absolutistischen Königs Jakob II. von England, welche offen und versteckt die neue durch die Revolution von 1688 geschaffene Ordnung der Dinge bekämpften. Sie bestanden hauptsächlich aus Katholiken und aus den schottischen Hochländern. — Auch eine noch heute in Aegypten und Aethiopien bestehende religiöse Sekte, die schon im 4. Jahrh. n. Chr. ihren Ursprung hat und die Trinitätslehre verwirft, führt diesen Namen.

Janitscharen, eine türk. Miliz, welche von den Sultanen als Garde, aber auch als Werkzeuge ihrer Willkürherrschaft benutzt wurde. Anfänglich (seit 1329) aus gefangenen Christen, später aus geraubten Christenkindern und zum Islam bekehrten Albanesen, Bosniern und Bulgaren bestehend, bildeten sie ein mit Privilegien versehenes abgeschlossenes Corps, dessen Angehörige früher sogar sich nie verehelichen durften. Der strenge Corpsgeist, der unter ihnen herrschte, verlieh ihnen eine große Macht und Bedeutung, sodaß sie mehrere Sultane absetzten und ermordeten. Das letztere Schicksal widerfuhr Selim III., der ihren Haß auf sich lud, als er sich eine Armee auf europ. Fuß einrichten wollte. Sein Nachfolger Mahmud II. schmeichelte anfangs zwar ihren Sitten, dann aber beschloß er, aus ihnen eine disciplinirte, von ägyptischen Offizieren befehligte Infanterie zu machen und ihre Tracht abzuändern. Dies hatte die Empörung der J. zur Folge (1826). Mahmud entfaltete die Fahne des Propheten und es gelang ihm mit den übrigen Truppen die J. zu besiegen; 3—4000 wurden im Kampfe getödtet, eine Militärcommission, welche über zwei Monate tagte, ließ noch 3000 hinrichten, und 26000 wurden nach Asien verbannt; erst später gestattete man einem Theil von ihnen die Rückkehr und die Ansiedelung in der Nähe von Belgrad.

Japan, von den Eingeborenen Nipon (Nifon) genannt, heißt ein großes Inselreich in Ostasien. Die älteste Geschichte J.s ist durchaus sagenhaft. Die ersten Nachrichten von J. gelangten zu Ende des 13. Jahrh. durch Marco Polo nach Europa. Im J. 1542 kamen die Portugiesen dahin und gründeten hier durch die Bemühungen des Jesuiten Franz Xaver, des „Apostels Indiens", eine christliche Colonie mit zahlreichen Kirchen und Seminarien, welche indeß zu Ausgang des 16. Jahrh. zum Theil auf Anstiften und unter Beihülfe der neidischen Holländer von den Japanesen zerstört wurde. Seitdem datirte das vollständige durch die Gefährlichkeit der Schiffahrt an der Küste unterstützte Abschließungssystem J.s gegen allen Handelsverkehr mit Europäern, mit Ausnahme der Holländer, die sich durch große Demüthigungen und Opfer sowie durch Tributzahlungen das Privilegium zum Besitz einer Niederlassung auf einer der Inseln und zu einem jedoch sehr beschränkten Handel sicherten. Erst der Krieg Englands gegen China 1842 und die theilweise Eröffnung des letztern brachte auch das japanesische Absperrungssystem zum Wanken. Nachdem verschiedene Versuche der Engländer und Russen, mit J. in freundliche Beziehung zu treten, gescheitert waren, gelang es der nordamerikan. Expedition unter Perry 31. März 1854 einen Vertrag abzuschließen, nach welchem Nordamerika der Zutritt zu einigen Häfen gestattet und verschiedene Zugeständnisse gemacht wurden. Dieselben Begünstigungen erlangten am 14. Oct. 1854 auch die Engländer, die Russen am 26. Jan. 1855, die Niederländer am 9. Nov. 1855, die Franzosen am 9. Oct. 1858, die Portugiesen am 3. Aug. 1860, die Preußen für sich und für den Deutschen Zollverein am 25. Jan. 1861, und am 6. Febr. 1864 schloß auch die Schweiz einen Handelsvertrag mit J. ab. Infolge dieser Verträge sind den genannten Nationen die drei Häfen geöffnet: Hakodadi auf Jeso, Nangasaki auf Kiusiu und Jokuhama auf der Bai von Jeddo auf Nipon. Im J. 1860 besuchte eine japan. Gesandtschaft Nordamerika, 1862 eine zweite die Weltausstellung zu London und verschiedene Höfe Europas, und seitdem haben selbst christliche Missionare sich in J. wieder Eingang zu verschaffen gewußt.

J. besteht aus vier größern gebirgigen Inseln: Jeso oder Matsmai, die nördlichste, Nipon im Süden, Kiusiu und Sitkoff, sowie aus einer großen Anzahl kleinerer Inseln. Der Gesammtumfang wird auf 7027 Q.-M. mit 35—37 Mill. E., nach neuern Autoritäten blos zu 18—20 Mill. E. geschätzt. Die Urbevölkerung der Ainos wurde im 13. Jahrh. durch die chinesische Einwanderung

verdrängt, und aus ihrer beiderseitigen Mischung sind die Japanesen entstanden. Obwol ihre Sprache von der der Chinesen verschieden ist, ist die chinesische Sprache doch die Gelehrtensprache geblieben und ebenso sind viele Ausdrücke derselben in das Japanesische übergegangen. Es gibt drei herrschende Religionen: die Sintoreligion, die ein höchstes Wesen mit vielen Unter- und Halbgöttern annimmt, ascetische Orden, Ceremonien, Wallfahrten, Tempel ohne Götzenbilder, mit großen Metallspiegeln, kennt; die Budsoreligion, eine Art Buddhaismus, und die minder verbreitete Religion der Weisen, der Anhänger des Confucius. Die ersten beiden Religionen haben sich vielfach miteinander verschmolzen.

Ursprünglich, d. h. im 7. Jahrh. v. Chr., war J. ein Priesterstaat unter den Daïris, neben welchen es Unterkönige gab. Aus den vier mächtigsten Heerführern bildeten sich im letzten Jahrh. v. Chr. zunächst neben dem Dairi vier mächtige weltliche Herrscher. Ende des 12. Jahrh. aber machte einer dieser obersten Feldherren sich zum Besitzer der weltlichen Macht (Kubo-Sama oder Siogun) und Ende des 16. Jahrh. schwang sich der Usurpator Toquixico zum Alleinherrscher auf und beschränkte die Macht des Dairi auf die geistlichen Angelegenheiten und Vorrechte. Die Regierungsform ist durchaus despotisch, und das Feudalsystem durchdringt in J. alle Lebensbeziehungen. Der eigentliche Kaiser, bekannt unter dem Namen des Mikado und Dairi, stammt aus der Familie des ersten Eroberers des Landes, Sin-mu, und residirt zu Miako, dem Sitz der japanischen Literatur. Er wurde bisher immer nur als geistliches Oberhaupt des Staats betrachtet, als Gottheit verehrt, war durch strengste Etikette von dem Volke getrennt und stand in Abhängigkeit von dem weltlichen Oberhaupt, dem Taikun, bis 1854 Siogun oder Kubo genannt, welcher über die Einkünfte des Landes und die Armee verfügt und zu Jeddo, der zweiten Stadt des Reichs, residirt. Unter diesem steht ein Großer Rath aus 13 Räthen, welche in des Kaisers Namen regieren. Das Verhältniß des Taikun zum Mikado hat man mit der Stellung des Major domus zur Zeit der fränkischen Monarchie verglichen. In den letzten Jahren hat in J. eine große Revolution stattgefunden, welche mit dem Sturz des Taikunats endete und auf der einen Seite das Bestreben nach einer einheitlichen Staatsordnung, auf der andern Seite ein unmittelbares Herantreten der Landesaristokratie (der Daimios) an den Thron und eine Art feudalistischen Parlamentarismus herbeiführte. Das Reich ist in 8 Kreise und 68 durch gute Straßen verbundene Provinzen eingetheilt. Letztere werden von erblichen Vasallen, Fürsten (Daimios), regiert. Bezüglich der innern Verwaltung sind sie zwar wenig beschränkt, dagegen müssen sie persönlich die Hälfte des Jahres in der Residenz des Taikun zubringen, während ihre Familie daselbst als Geisel immer wohnen muß. Die Einkünfte des Mikado fließen aus der Stadt Miaco nebst Umgegend und den werthvollen Geschenken des Taikun; das Einkommen des letztern selbst wird auf 60—70 Mill. Frs. veranschlagt. Die gesammte Finanzeinnahme wird zu 900 Mill. Frs. angegeben. Die Stärke des Heeres wird verschieden angegeben, nach Klöden 1861: 368000 Mann Fußvolk und 38000 Reiter, indem jeder Vasallenfürst für je 10000 Thlr. Einkommen 20 Mann zu Fuß und 2 Reiter zu stellen hatte. Daneben hielt der Taikun 100000 Mann Fußvolk und 20000 Reiter. Ein stehendes Heer gibt es indeß nicht. Die Sumurai, die zur Kriegerkaste gehören, sind ihrem Herrn kriegspflichtig. Die Fürsten sollen im Kriege für je 1000 Koku (= 7 Thlr.) Einkünfte 2 Mann Soldaten stellen. Die Kriegsmarine zählte 1863: 32 Schiffe, darunter 5 Kriegsschiffe, 13 Schrauben- und 6 Raddampfer, 2 Barkenschiffe, 9 Briggs und 2 Schoner.

In dem gemäßigten und gesunden Klima blüht infolge des Fleißes der kräftigen Bevölkerung, die jedes Stück Land anbaut, die Cultur von Reis und Thee. Der Ackerbau erzeugt sogar trotz der hohen Bevölkerung noch einen Ueberschuß für die Ausfuhr. Zu den andern bedeutendern Bodenproducten gehören Sago, Baumwolle, Taback, Hanf, Süd- und Hülsenfrüchte. Sehr wichtig ist der Fischfang, unbedeutend dagegen die Viehzucht; die Seidenraupe wird sorgfältig gepflegt. In großer Blüte steht auch der Bergbau; Gold findet sich im Flußsande und in vielen Kupfererzen; viele Minen liefern vorzügliches Kupfer, und auch Silber wird in bedeutender Menge gewonnen. Daneben liefert das Land noch Blei, Zinn, Schwefel, Steinkohlen, Diamanten, Salz, Porzellanerde. Die Metallarbeiten, insbesondere Waffen, und die Holzwaaren sind von ausgezeichneter Beschaffenheit und halten mit den europäischen Fabrikaten die Concurrenz aus. Außerdem erstreckt sich die Fabrikation auf Baumwoll- und Seidenstoffe, Gold- und Silberbrocate, Porzellan-, Glaswaaren, Papier u. s. w. Sehr bedeutend ist auch der Schiffsbau. Der Binnenhandel wird durch ein gutes Straßensystem und Postwesen in hohem Grade gefördert. Der Handel hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Die Einfuhr betrug 1862: 27,5 Mill. Frs., 1864: 39 Mill. Frs.; die Ausfuhr 1862: 52 Mill. Frs., 1864: 66,9 Mill. Frs. Im J. 1865 wurde allein in Kanagawa (Jokuhama) die Gesammtein- und Ausfuhr auf 101 Mill. Frs. declarirt, sodaß man annehmen kann, daß sich ihr Werth in der Wirklichkeit auf 125 Mill. Frs. beläuft. Im J. 1868 betrug die Einfuhr in den vier den Europäern geöffneten Häfen 29,5 Mill. Doll., die Ausfuhr 37,2 Mill. Doll. Unter der Ausfuhr bilden Seide (mehr als 50 Proc.), Baumwolle und Thee die Hauptartikel. Der Ein- und Ausgang von Schiffen betrug 1863: 338 Schiffe mit 125680 Tonnen; 1864: 348 Schiffe mit 148056 Tonnen. Unter den letztern befanden sich 280 englische, 31 amerikanische, 22 holländische, 10 französische, 3 preußische, 2 russische Schiffe.

Vgl. Mac Farlane, «Japan, an account geographical, physical and historical» (London 1852); Hawks, «Bericht über die nordamerik. Expedition unter Perry» (3 Bde., Neuyork 1856); den officiellen Bericht über «Die preuß. Expedition in Ostasien» (Berlin 1864); Werner, «Die preuß. Expedition nach China, Japan und Siam in den Jahren 1860, 1861 und 1862» (2 Thle., Leipzig 1863); Aimé Humbert, «Le Japon illustré» (2 Bde., Paris 1870).

Jesuitenorden oder Gesellschaft Jesu nennt sich der von Ignaz von Loyola (geb. 1471, gest. 1556) gestiftete geistliche Orden, dessen Mitglieder, außer den gewöhnlichen kirchlichen Gelübden, namentlich noch dazu verpflichtet sind, sich überallhin, wohin der Papst sie sendet, unweigerlich zu begeben und ihre Aufträge mit allen möglichen Kräften und Mitteln ins Werk zu setzen. Ignaz von Loyola, erst Page Ferdinand's des Katholischen, dann Offizier in span. Diensten, kam auf dem Krankenlager, infolge einer Verwundung, durch religiöse Lektüre zu dem Entschluß, sich dem Dienste der heiligen Jungfrau zu widmen, und verband sich mit einigen Gefährten zu dem ausdrücklichen Zweck der Bekehrung der Ungläubigen und der Unterstützung des Papstthums. Dies war die erste Grundlage seines durch eine Bulle Papst Paul's III. vom 27. Sept. 1540 bestätigten und später durch Julius III. mit außerordentlichen Vorrechten versehenen Ordens, den er durchaus auf den Grundsatz militärischer Disciplin und unbedingten blinden Gehorsams aufbaute und dessen Wesen nicht wie bei andern geistlichen Orden auf der Erweckung innern religiösen Sinnes, sondern auf einem rein äußerlichen Zweck, die geistliche Armee des Papstes zu sein, beruht. Sein Oberhaupt führt daher auch den Titel General. Allgemeine Verbreitung in der bürgerlichen Gesellschaft bei möglichst festem innern Zusammenhang als Orden wurde der Hauptgrundsatz seiner Verfassung. Deshalb gibt es in demselben wie in einer Armee verschiedene Würdengrade, und ebenso ist der Gesammtorden in mehrere Provinzen eingetheilt. Damit der Orden aber zu Reichthum und dadurch zu äußerer Macht gelange, dürfen diejenigen, welche die ersten vier Gelübde geleistet haben, gar nichts besitzen, theilen jedoch mit den übrigen Klassen zusammen, welche zwar persönlichen Besitz haben können, den Nießbrauch davon jedoch den Gesellschaftsobern überlassen müssen. Die Novizen, aus den begabtesten Jünglingen gewählt und zwei Jahre lang in besondern Noviziathäusern durch Uebungen der Selbstverleugnung und des Gehorsams geprüft und geübt, gehören noch nicht unter die wirklichen Glieder. Die unterste Klasse der wirklichen Mitglieder sind die weltlichen Mitarbeiter der Coadjutoren, welche keine Klostergelübde ablegen und dem Orden theils als Gehülfen der Glieder höherer Grade, theils als Verbündete dienen. Die zweite Klasse bilden die Scholastiker, gelehrte, geistliche Coadjutoren, welche Mönchsgelübde abgelegt haben und hauptsächlich im Jugendunterricht gebraucht werden, als Professoren, Lehrer, Gewissensräthe in Familien und als Gehülfen bei den Missionen. Ueber diesen und an erster Stelle stehen die Professen, aus den erfahrensten und bewährtesten Gliedern des Ordens gewählt und zu dem vollen Umfange der Ordenspflichten verbunden, welche, wenn sie nicht in den Profeßhäusern zusammenleben, dem Orden als Missionare unter den Heiden und Ketzern, als Beichtväter der Fürsten u. s. w. dienen. Nur die Professen haben eine Stimme bei der Wahl des Ordensgenerals, welcher lebenslänglich fungirt, seinen Sitz in Rom hat und aus der Mitte der Professen die fünf Assistenten, welche mit einem Admonitor seinen Rath bilden, die Provinzialen, Superioren und Rectoren ernennt. In die Hand des Ordensgenerals, der durch regelmäßige Berichte von den Provinzialen, den Superioren der Profeßhäuser, den Rectoren der Collegien und den Noviziatmeistern von dem Größten wie dem Kleinsten unterrichtet werden muß, ist die Gesammleitung des Ordens gelegt, und was er verordnet, muß blindlings ausgeführt werden. Er ist unbeschränkt in der Aufnahme und Ausstoßung von Mitgliedern, wie in der Ernennung zu Aemtern; die Beschlüsse der von ihm einberufenen Congregationen bedürfen zu ihrer Gültigkeit seiner Sanction; er kann Gesetze geben und abändern, Dispensationen von ihnen ertheilen und Strafen auferlegen. Alle Mitglieder sind ihm zu blindem Gehorsam verpflichtet und gegen seine Befehle findet keine Berufung statt.

Mit besonderm Eifer widmete sich die Gesellschaft dem Unterricht und der Krankenpflege, verband aber mit ihrem Glaubenseifer eine Weltklugheit und eine Beweglichkeit, welche sie jedes Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke erkennen und benutzen ließen und ihre Moral nach den Umständen mannichfach modificirten. Der Orden, welcher beim Tode des Stifters (1556) bereits 1000 Mitglieder in 12 Provinzen zählte, verbreitete sich rasch in Italien, Spanien, dem katholischen Deutschland u. s. w. Unter seinem zweiten General, Jakob Lainez (gest. 1565), war die Richtung auf die Erstrebung irdischer Güter und auf Rettung und Befestigung der päpstlichen Universalmonarchie gegen den anwachsenden Protestantismus entschieden in das innere Leben des Ordens eingedrungen und darauf hin bemächtigten sich die Jesuiten planmäßig der Jugend durch Anlegung von Schulen und der Erwachsenen durch Umgang, Beichtstuhl und Predigtamt. Eine Hauptthätigkeit bildeten von allem Anfang an ihre auswärtigen Missionen, die namentlich unter Franz Xaver im portug. Ostindien, in China und Japan, in Brasilien und Paraguay einen kaum glaubhaften Erfolg gehabt haben, wobei sie selbst die Fortanwendung heidnischer Gebräuche im Interesse der Aufrechthaltung ihrer Herrschaft gestatteten, ein Verfahren, welches ihnen sogar wiederholt päpstliche Rügen eintrug. Allein bei ihnen handelte es sich nicht blos um die Verbreitung der christlichen Ideen unter den uncivilisirten Völkern, sondern vor allem auch in Europa selbst

um die Bekämpfung der Reformation. Die Jesuiten blieben in dieser Beziehung keine bloßen Theoretiker, sondern ihr Gebiet war vor allem die praktische Wirksamkeit an den Höfen, die Leitung der Kabalen und Intriguen an denselben und ihre Einmischung in die politischen Ereignisse, wobei sie durch ihre einheitliche Leitung und umfassende Organisation einen immensen Einfluß, offen und in der Stille, erlangten, indem sie auf das Gewissen der Fürsten, Minister und Großen einzuwirken suchten. Zugleich stellten sie das System einer rein casuistischen Moral auf, die selbst um des Zweckes willen die Anwendung an sich verwerflicher Mittel, Verleumdung, Schamlosigkeit, Unzucht, Diebstahl und sogar Meineid, Vertragsbruch und Meuchelmord als zulässig betrachtet (Escobar). Ihnen galt alles nur der Triumph der Kirche und ihres Ordens; sie verriethen daher nacheinander alle Parteien, heute standen sie auf der Seite der Ultrarepublikaner, morgen auf der der Ultraabsolutisten, und es zogen ihre Intriguen ihnen schließlich den allgemeinen Haß zu, sodaß ihre Vertreibung in Portugal 1759, in Spanien 1763, in Frankreich 1764 erfolgte, bis Papst Clemens XIV. selbst die Nothwendigkeit einsah, sich diese selbst dem Papstthum übermächtige Gesellschaft vom Halse zu schaffen und mittels der Bulle Dominus ac redemtor noster am 21. Juli 1773 die völlige Aufhebung der Jesuiten in allen Staaten der Christenheit aussprach. Sein Nachfolger Pius VI. zeigte sich indeß bald als Freund der noch nicht erloschenen Gesellschaft Jesu, und Pius VII. stellte durch die Bulle Sollicitudo omnium vom 7. Aug. 1814 den Orden für die ganze Christenheit in seiner vorigen Gestalt wieder her. Seitdem ist der Einfluß desselben wieder mehr oder weniger hervortretend gewesen, wennschon er nicht mehr die wichtige und bedeutende Rolle spielt wie in seiner Blütezeit, wo er in 24 Profeßhäusern, 669 Collegien, 176 Seminarien, 61 Noviziathäusern, 335 Residenzen und 273 Missionen in heidnischen und protestantischen Ländern über 22000 Mitglieder aller Grade zählte. Verschiedene Staaten haben auch noch jetzt das Verbot der Jesuiten aufrecht erhalten, weil sie insbesondere Unterrichts- und Erziehungsanstalten nicht Personen übergeben wollen, die nicht dem Staatsgesetz, sondern einem ausländischen Obern sich zum Gehorsam verpflichten, und weil die militärische Organisation der Jesuiten einen Staat im Staate herstellt. Die J. haben diese Verbote indeß meist durch Errichtung von Orden oder Corporationen zu umgehen gewußt, welche thatsächlich nur ihre Absenker und Zweige sind. Das einzige und heilsamste Correctiv gegen den Jesuitismus ist überall die politische und sociale Freiheit und die Oeffentlichkeit des Staatslebens.

Von den 21 Provinzen des Ordens sind Sicilien, Piemont, Neapel vollständig, der Kirchenstaat und Lombardo-Venetien theilweise aufgelöst. Doch ist die Zahl der Ordensmitglieder seit seiner Wiederherstellung im Zuwachsen geblieben, von 1854—64 von 5510 auf 7734 gestiegen. Sämmtliche Provinzen sind wieder nach den Nationen zu sogenannten Assistenzen (größern Gruppen) vereinigt. Im J. 1865 gab es deren fünf: die italienische, die deutsche (mit Belgien und Holland), die französische (mit Colonien), die spanische (mit einem Theil von Südamerika) und die englische (mit Nordamerika). Ordensgeneral war vom 9. Juli 1829 bis Juli 1853 der Pater Johann Roothaan, seitdem ist es der Pater Beckx.

Vgl. Wolf, «Allgemeine Geschichte der Jesuiten» (2. Aufl., 4 Bde., Leipzig 1803); Scheffer, «Précis de l'histoire générale de la compagnie de Jésus» (Paris 1824); Jordan, «Die Jesuiten und der Jesuitismus» (Altona 1839); Ellendorf, «Die Moral und Politik der Jesuiten» (Darmstadt 1840).

John Bull ist die familiäre Bezeichnung der Gesammtheit des engl. Volks. Die Engländer selbst betrachten den Ausdruck als das Symbol nationaler Charaktertüchtigkeit, ihrer Geschicklichkeit und Kraft, wie ihres Wohlstandes, während das Ausland damit oft die Unbeholfenheit, die Roheit und die ungeselligen Eigenschaften der Engländer ausdrückt. Nach der Angabe einiger ist dieser Ausdruck eine Erfindung Swift's, andere leiten ihn von einem von John Arbuthnot (gest. 1735) u. d. T.: «A history of John Bull» herausgegebenen Pamphlet her. — Bruder Jonathan dagegen ist die Bezeichnung der Nordamerikaner, und speciell der Yankees, um damit auf ihren thätigen, listigen, neugierigen, gutmüthigen und freiheitsstolzen Nationalcharakter hinzuweisen. Manche behaupten, der Name sei in dem Unabhängigkeitskriege aufgekommen, indem es damals in Connecticut einen Gouverneur Jonathan Trumbull gegeben, den man in der Armee familiär Bruder Jonathan genannt habe.

Journalismus. Die Literatur hat im allgemeinen die Tendenz, den geistigen Verkehr, den Austausch der Gedanken und Ideen zu vermitteln. Dadurch kommt sie dem Bedürfniß der einzelnen Individuen und des gesammten Volks ebenso wie dem Bedürfniß der Völker untereinander entgegen und verschafft ihnen die Möglichkeit, auf eine ideelle Weise in einem gegenseitigen Zusammenhang zu stehen. Der periodischen und Tagesliteratur, deren Gesammtheit man mit dem Ausdruck J. bezeichnet, fällt insbesondere eine doppelte Aufgabe zu. Einmal ist sie die Schule, welche dem erwachsenen Theil der Bevölkerung fortwährend die Ideen der Wissenschaft und die Fortschritte des Geistes übermittelt, Wissenschaft und Leben, Theorie und Praxis miteinander versöhnt, sodaß durch ihre Mitwirkung die Bildung verbreitet und verallgemeinert wird. Sodann aber übernimmt sie es, alle das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, ein allgemeines Urtheil über dieselben vorzubereiten und auf den Gang der

öffentlichen, politischen und geistigen Entwickelung bestimmend einzuwirken. Die journalistische Literatur tritt vorzugsweise in zwei Formen auf, in der Form von Zeitungen und Zeitschriften (Journalen). Jene haben die Aufgabe, insbesondere durch die Art und Weise ihres in kurzen Zwischenräumen erfolgenden Erscheinens, eine möglichst rasche und fortlaufende Mittheilung und Kritik aller der Ereignisse, Erscheinungen und Ideen zu bewirken, welche theils die Gesammtheit des Volks, theils die wichtigen geistigen oder materiellen Interessen einzelner Volksklassen berühren. Sie gliedern sich daher in allgemeine politische Zeitungen, dann in Blätter, welche die Vorgänge auf wirthschaftlichem Gebiet verfolgen (finanzielle, commerzielle, industrielle, landwirthschaftliche Zeitungen), und endlich in solche, welche den Zwecken der Literatur, Kunst und Wissenschaft gewidmet sind. Doch werden gerade die zuletzt erwähnten Zwecke, weil sie nicht so unmittelbar unter der Einwirkung der Tagesereignisse stehen, in der Regel mehr in die Sphäre der Zeitschriften fallen, die in längern Zwischenräumen erscheinen und daher eine detaillirtere Verarbeitung des sich darbietenden Materials gestatten. Die Zeitschriften sind vorzugsweise die Stätten für die rein wissenschaftliche und kritische Geistesarbeit sowie für die Unterhaltungsliteratur.

Die Geschichte des J. ist an Lorbern wie an Dornen reich; doch fast scheint es, als ob bisher wenigstens die Leidensgeschichte überwog. Sie geht Hand in Hand mit der politischen und socialen Geschichte der verschiedenen Völker, und deren Charakter und Entwickelung spiegelt sich am getreuesten in den Zuständen und in der Beschaffenheit ihrer Tagesliteratur ab. Es lassen sich in der Geschichte des J. fast in allen Staaten drei Perioden oder Stufen unterscheiden. In der ersten Periode ist die Wirksamkeit des J. eine rein recitative, referirende. Er entwickelt sich aus kleinen schwachen Anfängen, und zumeist aus den Bedürfnissen des Handelsverkehrs, dem es darum zu thun ist, sich über Waarenpreise, Geldcurse, Schiffe zu unterrichten. Dies war historisch der Ausgangspunkt der ersten gedruckten periodischen journalistischen Unternehmungen in Italien, Holland und Deutschland zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrh. Vordem existirten trotz der Erfindung der Buchdruckerkunst nur handschriftliche Mittheilungen, wie sie schon die Römer in ihren Acta diurna gekannt hatten. (S. den Art. Acta.) Den ersten gedruckten Zeitungen begegnen wir in Venedig, in Antwerpen (1603), in Frankfurt (1615). Später zogen die Zeitungen auch die Tagesereignisse in ihr Bereich und insbesondere unterrichteten sie ihre Leser von den Kriegsbegebenheiten. Die Zeiten des Dreißigjährigen Kriegs in Deutschland, die Bürgerkriege in England waren die Veranlassung zur Entstehung verschiedener Zeitungen, die sich hierdurch die öffentliche Sympathie erwarben. In ähnlicher Weise ließ auch Peter d. Gr. zuerst in Moskau und Petersburg Zeitungen erscheinen, um die Russen von dem Verlauf seiner Feldzüge gegen die Schweden in fortlaufender Kenntniß zu erhalten. Allein noch beschränken sich in dieser ersten Periode die Blätter auf die Wiedergabe des Geschehenen, und wie die Quellen ihrer Nachrichten oft sehr trübe und unsicher sind, weil sie theils nur vom Hörensagen, oder von regierungsseitigen, tendenziös gefärbten Mittheilungen, fast nirgends aber von eigenen Correspondenten oder von Personen herrühren, welche bei den Ereignissen unmittelbar selbst mitwirken, so enthalten die Blätter sich auch jeder vergleichenden, beifälligen oder abfälligen Kritik, ohne auch nur irgendwie es zu versuchen, durch eine solche Kritik einen Einfluß auf das Urtheil der öffentlichen Meinung, geschweige denn auf den Gang der Ereignisse, auf die Richtung der Politik ihres Landes zu gewinnen. In diesem Zustande der Nichtigkeit verharrte die Presse in Deutschland, Italien, Frankreich bis in die letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts. Die Zeitungen erschienen auch kaum mehr als ein- bis zweimal wöchentlich in dieser Periode und erst am Schluß der letztern stellen sich die Tagesblätter ein. Das erste derselben war in Frankreich das Journal de Paris, dem damals nur noch zwei Tagesblätter (Mercure galant und Mercure de France) zur Seite standen. In Deutschland gehören zu den ältesten bedeutendern Tageszeitungen die Vossische Zeitung (1722), die Haude und Spener'sche Zeitung (30. Juni 1740), die Schlesische Zeitung, die Leipziger Zeitung, vor allen aber die Staats- und gelehrte Zeitung des unparteiischen Correspondenten in Hamburg (1714, resp. 1731), die einen größern und umfassendern Standpunkt einnahm und lange Zeit die fast ausschließliche Quelle aller politischen Vorgänge in den überseeischen Ländern bildete. Die beiden genannten berliner Zeitungen waren mehr literarischen als politischen Inhalts. So bedeutungs- und tendenzlos aber in dieser Periode der J. blieb, eine so untergeordnete Stellung er auch noch einnahm, so hatte doch schon in diesem dürftigen und mangelhaften Anfang die Kirche von Haus aus mit fast prophetischem Scharfblicke die Waffe des Geistes erblickt, von welcher den Feinden des Lichtes und der Aufklärung stets eine ernste Gefahr drohen wird, und Gregor XIII. erließ schon Ende des 16. Jahrh. eine Bannbulle gegen die Zeitungsschreiber (menanti, von ihm minantes, d. h. Drohende genannt).

In der zweiten Periode beginnt die Presse ihre kritische Thätigkeit. Sie unterzieht die Principien und Formen des Staats und der Gesellschaft, die Tagesereignisse, die Politik der Regierungen ihrer Prüfung und wird das Organ der verschiedenen geistigen Richtungen und Parteien. Sie kommt hierdurch in Conflict mit den bestehenden Staatsmächten, unterliegt indeß vorläufig noch in diesem Kampfe; die Furcht der öffentlichen Gewalten, daß ihr System durch den J. untergraben wird, bewirkt, daß diese die gesammte Tagesliteratur einem umfassenden Präventivsystem,

der Censur und der polizeilichen Controle unterwerfen, sodaß mit drakonischer Strenge jede unabhängige und oppositionelle Anschauung und Tendenz verfolgt wird. In England währte diese zweite Periode eine nur kurze Zeit. Hier fingen frühzeitig während des Bürgerkriegs die Zeitungen an, den politischen und religiösen Parteien zur Vertretung ihrer Tendenzen zu dienen. Die herrschenden Staatsgewalten unterwarfen sie anfangs einer strengen Censur sowie der Stempelsteuer, welche letztere sich sogar bis 1855 erhielt; harten Kampf mußte der J. selbst um die Berechtigung zur Veröffentlichung der Parlamentsberichte bestehen, und wenn auch nicht de jure ihm dieselbe zugestanden wurde, so eroberte er sie sich doch in dem thatsächlichen Besitz der Berechtigung und gewann bei der vollen Preßfreiheit einen großen Einfluß auf die öffentliche Meinung (die Juniusbriefe 1767—71 im Public Advertiser).

Wie während des Bürgerkriegs in England, so gewann in Amerika die Presse mit und in dem Unabhängigkeitskampf eine umfassende Bedeutung. Die bisherigen Wochenblätter verwandelten sich fast allgemein in Tagesblätter. In Frankreich hatte die mächtige geistige Bewegung, welche der Revolution von 1789 vorausging, sich nicht in der Tagespresse zum Ausdruck zu bringen vermocht. Sie blieb hier auf das Mittel größerer literarischer Werke und die in franz. Sprache von Flüchtlingen in dem toleranten Holland geschriebenen Zeitungen und Zeitschriften beschränkt. Erst der Zusammentritt der Reichsstände löste 1789 den Bann und gab das Signal zur Entstehung einer zahlreichen politischen Presse. Den Reigen eröffnete Mirabeau mit seinem Courrier de Provence und Maret (der spätere Herzog von Bassano) mit dem Bulletin des séances des états généraux; bald folgten eine zahllose Menge von Blättern, so im ersten Jahr 150, im zweiten 140. Die Führer der politischen Parteien und Fractionen, Brissot, Prudhomme, Marat (Ami du peuple), Camille Desmoulins und Fréron (Tribune des patriotes, später Tribune du peuple, unter des erstern Leitung allein), Mercier, Condorcet u. a. waren die Redacteure dieser Blätter, und bereits mit dem 24. Nov. 1789 erschien auch der Moniteur universel. Allein die Presse genoß nur kurze Zeit diese unbeschränkte Freiheit und mit der Reaction, die unter dem Consulat eintrat, verschwindet sie ganz. Auch in andern Ländern sehen wir zu andern Zeiten in Momenten der politischen Krisen sich eine vollständig unbeschränkte, zahlreiche und wenigstens bezüglich der Volksmassen einflußreiche Presse entwickeln, allein dieser Zustand ist nur ein vorübergehender, noch ist die Macht der Presse keine so in sich befestigte, um die Zeit der Krisis und Aufregung überdauern zu können. Wir erinnern hier nur an ähnliche Erscheinungen in Deutschland, Oesterreich, Rom, Neapel, die sich in den Jahren kurz vor dem Sturz Napoleon's I., kurz nach der Julirevolution und nach der Märzrevolution von 1848 zeigten. In diesen Epochen nimmt der J. nach langem schrankenlosen Druck einen unzweifelhaft bedeutenden Aufschwung; allein nur zu bald werden ihm die Daumschrauben der polizeilichen Willkür wieder auferlegt. Er hat seinen Gegnern, die auch die Gegner aller freiheitlichen politischen Tendenzen sind, zu frühzeitig die Gefahren enthüllt und sie benutzen daher die erste Gelegenheit, um ihn zu entwaffnen. So beginnt denn unmittelbar nach dem Sieg der Reaction der Feldzug gegen den J. Es bedarf der höchsten geistigen Anstrengung, um in solchem ungleichen Kampfe den Waffen des Geistes das Feld zurückzuerobern, und trotz des großen Drucks die öffentliche Meinung allseitig und bis in die untersten Schichten an das Bedürfniß der öffentlichen Tagesliteratur zu gewöhnen; ist dieses Bedürfniß aber einmal ein fest eingewurzeltes, so ist auch der Kampf selbst als ein entschiedener zu betrachten.

Das System der Preßmaßregelung ist Napoleonischen Ursprungs. Sofort nach der Einsetzung der Consulatsregierung begann das Bestreben, die öffentliche Meinung zu unterdrücken und ihre Organe zu Werkzeugen der Regierungspolitik zu erniedrigen, ein System, welches seine Nachahmer in den Ländern des Absolutismus und Scheinconstitutionalismus seitdem überall in Anwendung gebracht haben. Napoleon I. unterdrückte alle Blätter bis auf eine geringe, unter seiner Zuchtruthe stehende Anzahl, die wesentlich auch nur auf den Abdruck dessen angewiesen war, was der Moniteur universel und in diesem Napoleon's Preßagenten und öfters er selbst eigenhändig geschrieben hatten. Die Restauration behielt im wesentlichen nach einem kurzen Zwischenstadium dieses terroristische System bei, welches schließlich, als die verfassungswidrigen Juliordonnanzen Polignac's dem J. noch mehr Fesseln anlegen wollten, zu der Julirevolution von 1830 führte. Doch obwol das Julikönigthum formell die Preßfreiheit garantirt hatte, führte es alsbald wieder, außer der Stempelsteuer, das Cautionssystem in den Septembergesetzen von 1834 ein, ohne jedoch seinen Zweck, die Beseitigung aller antidynastischen und republikanischen Opposition, vollständig erreichen zu können. In Italien, wo noch 1815—48 die zügelloseste politische und kirchliche Reaction die Freiheit knebelte, sah sich die Tagesliteratur genöthigt, die Sache der Freiheit auf dem Wege der im Auslande gedruckten geheimen Presse (Mazzini's Giovine Italia, 1832, u. a.) zu vertheidigen. In Deutschland war 1793 die (Cotta'sche) Allgemeine Zeitung (ursprünglich Neueste Weltkunde genannt) als erste größere Zeitung von politischer Bedeutung erschienen. Zahllose Censurschwierigkeiten traten ihr sofort in den Weg, und sie mußte daher mehrmals ihren Erscheinungsort von einem Lande in ein anderes, von Tübingen nach Stuttgart, weiter nach dem damals bairischen Ulm und endlich nach Augsburg verlegen, wo sie fortan eine bleibende Stätte fand. Nach der Besiegung der Fremdherrschaft nahm der J. in Deutschland einen höhern Aufschwung (Kotzebue's

Russisch-deutsches Volksblatt in Berlin, Niebuhr's Preußischer Correspondent, Der Rheinische Merkur von Görres 1814—16, Bertuch's und Froriep's, später Wieland's jun. Oppositionsblatt, Wetzel's Fränkischer Merkur, Seybold's Neckarzeitung, Brockhaus' Deutsche Blätter, Der deutsche Beobachter von Röding und Benzenberg in Hamburg); allein die von Metternich geleitete Bundestagspolitik, der sich auch Preußen sehr bald unbedingt anschloß, die Beschlüsse von Karlsbad im J. 1819 brachten wieder die Einführung der Censur (20. Sept. 1819) und suchten ein System von Zwangsmaßregeln (Concessionssystem) gegen die Presse durchzuführen und insbesondere ihre Zufluchtsstätten in den freisinnigen Kleinstaaten wie Weimar, sowie in Baiern, Würtemberg, Baden zu vernichten. Die Rückwirkungen der Juliereignisse brachten eine kurze Zwischenpause hervor, in welcher der J. noch einmal einen kurzen Anlauf zu freierer Entwickelung nahm. Allein nur zu bald begann die Erneuerung des alten Unterdrückungssystems und es hätte dasselbe ohne Zweifel noch länger fortbestanden, wenn nicht inzwischen und in den nächsten Jahren auf anderm Gebiet eine große Revolution vor sich gegangen wäre, die für den J. von der tiefeingreifendsten Folge sein mußte. Diese Revolution wurde durch die Einführung der Dampfschiffahrt, der Eisenbahnen und kurze Zeit darauf auch der Telegraphie herbeigeführt. Nicht blos, daß das monopolistische Postwesen mit seiner Langsamkeit und seinem Schlendrian überflügelt, daß die Entfernungen verkürzt, die Bewegung der Waaren und Personen gesteigert wurde, sondern es trat nunmehr auch unter dem Einfluß dieser modernen Communicationsmittel in allen den Staaten, wo sie zur Ausführung gebracht wurden, eine geistige Umwandlung in den Nationen ein. Die Schnelligkeit, mit welcher unter Hülfe jener Verkehrsmittel Personen und Nachrichten die Länder und Meere durcheilten, steigerte in allen Völkern und Volksklassen das Bedürfniß nach geistigem Verkehr, nach freiem Austausch der Gedanken und Meinungen, nach rascher Kenntniß aller wichtigen Ereignisse, und keine einzelne Regierung war mächtig und stark genug, diese frischere geistige Strömung zu hemmen und einzudämmen. Ueberall wichen vielmehr auch die Regierungen, die sich am hartnäckigsten der Zeitströmung entgegenstemmten, Schritt vor Schritt zurück. In Deutschland begann bereits 1840 mit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's IV. der Censurdruck nachzulassen, und das gesteigerte Bewußtsein ließ immer lauter und unwiderstehlicher die Forderung der Preßfreiheit erschallen, bis die Dinge 1848 zum gewaltsamen Durchbruch kamen und die Revolution von 1848 in Deutschland und Oesterreich die definitive Aufhebung der Censur bewirkte.

Es beginnt nunmehr die dritte Periode, die Aera der Preßfreiheit, unter welcher an die Stelle der Präventivmaßregeln die Repressivmaßregeln treten. Die Preßfreiheit ist das Anerkenntniß der Nothwendigkeit und der Macht des J. Die Regierungen kommen zu der Einsicht, daß es für sie ein viel gefährlicherer Zustand ist, wenn ihre Gegner nur im stillen operiren; daß die freie Besprechung öffentlicher Gebrechen und Uebelstände für die Staatsgewalt selbst von Nutzen ist, daß durch die Unterdrückung der öffentlichen Discussion sie sich selbst die Einsicht und Kenntniß von den Wirkungen ihrer Maßregeln und Politik verschließen, und daß auf diesem Wege der vorhandene Gärungsstoff nicht entfernt wird, sondern nur um so gewaltsamer auf einem andern Punkte explodirt. Allein dieses Anerkenntniß ist zunächst nur ein abgezwungenes, kein freiwilliges, es ist mehr principiell als factisch. Noch überwiegt die Furcht vor den eingebildeten Gefahren des freien Wortes, noch sehen sie in ihm nur das zerstörende, nicht das aufbauende Element. Die politische Reaction von 1850 griff daher zu verschiedenen Mitteln, um die Macht der freien Presse zu beschränken und sie sich dienstbar zu machen. Diese Mittel kommen namentlich in Deutschland und Frankreich zur Anwendung. Die Preßgesetzgebung fußt auf dem System der Cautionen und der Stempelsteuer, zu dem Zwecke, die kleinen Blätter zu unterdrücken und die Verbreitung der Tagespresse in den niedern und minder wohlhabenden Klassen zu hindern; sie knüpft ferner die Herausgabe einer politischen Zeitung an die Ertheilung einer behördlichen Concession, die je nach der politischen Gesinnung des Bewerbers willkürlich gewährt oder versagt wird. Allein auch dies ist noch nicht genug; sie behält der Verwaltungsbehörde das Recht vor, die misliebigen Blätter zu verwarnen, zu suspendiren und zu unterdrücken, die Colportage zu gestatten oder zu verbieten, ihnen den Postdebit ganz oder zeitweilig zu entziehen. Die Untersuchung und Bestrafung von Preßvergehen wird den Schwurgerichten genommen; der Kreis der verantwortlichen Personen von dem Verfasser auf den Herausgeber und Drucker mit ausgedehnt. Das geringste Preßvergehen wird mit strenger Geldbuße oder Gefängniß, mit Verlust der Berechtigung zu fernerer Herausgabe der Zeitung geahndet; in Frankreich wird selbst angeordnet, daß jeder Zeitungsartikel mit dem Namen des Verfassers unterzeichnet sein muß. Neben diesen Mitteln wird indeß auch noch eine zweite Gattung von Mitteln in Anwendung gebracht. Es ist dies die Errichtung einer subventionirten Presse. Nicht genug, daß die Staatsgewalt sich ein Organ herstellt, in welchem sie ihre Ansichten und Auffassungen niederlegt, ihre Maßregeln vertheidigt und Aufklärung über ihre Politik gibt und so die Presse durch die Presse zu bekämpfen sucht; sie läßt sich auch unter Misbrauch des öffentlichen Charakters der Staatsgewalt von den ihr ergebenen Kammern förmliche Preßfonds bewilligen, um die wohlfeile Regierungspresse selbst mit pecuniärem Verlust zu verbreiten, um die abhängigen Blätter zu unterstützen, um Schriftsteller und Zeitungen zu erkaufen, und so durch eine gesinnungslose käufliche Presse die öffentliche Meinung zu corrumpiren, der unabhängigen

Presse aber eine tödliche Concurrenz zu machen. Eine Zeit lang halten diese Palliativmittel allerdings vor. Die Gefahren des J. schüchtern die Schriftsteller, die Verleger und Drucker ein. Verlegen um politischen Stoff, beschränkt in der freien Kritik der öffentlichen Zustände, wendet sich die Presse dem Feuilleton, der Schilderung des Skandallebens zu, speculirt nicht mehr auf die Einsicht und Bildung, sondern auf die kleinliche Neugier und den verdorbenen Geschmack des Publikums, und ordnet das Interesse an den allgemeinen Angelegenheiten, an der politischen Erziehung des Volks der Tendenz unter, möglichst hohen finanziellen Nutzen aus der Herausgabe des Blattes zu ziehen. Die Journalistik wird auf diese Weise zu einem rein industriellen Geschäft; von politischer Gesinnung, Ueberzeugungstreue und Ehrlichkeit ist nicht mehr die Rede.

Die sittliche Bedeutung des J. geht in einem solchen Zustande verloren. Glücklicherweise ist er theils nur vorübergehend, theils stumpfen sich die Waffen, welche die subventionirte Presse gegen die Ideen der Zeit führt, von selbst ab. Die erkaufte Presse vermag nur mit Mühe ihr Dasein zu fristen; sie mag selbst noch so geistvoll die Interessen ihrer Protectoren vertreten, der gesunde Sinn des Volks wendet sich überall, sobald er das Spiel durchschaut hat, von ihr ab, und ihr Einfluß auf die öffentliche Meinung reducirt sich auf Null. Die öffentliche Meinung läßt sich nicht künstlich erzeugen und lenken; die Presse und der J. können und sollen überhaupt nur ihr Spiegelbild und ihr Organ sein. Wie jene so steht auch diese unter dem Einfluß und der Rückwirkung der großen Ideen, welche sich in der geschichtlichen Entwickelung realisiren und an dieser Macht des Geistes brechen sich auch alle gewaltsamen und künstlichen Versuche, die Speichen des Rades der Zeit aufzuhalten und zu hemmen.

Der J. bedingt zu seinem Gedeihen ein freies politisches Leben. Wo dieses herrscht, entfaltet er am reichhaltigsten seine nützlichen und wohlthätigen Wirkungen und erfüllt seine Aufgabe und Bestimmung. In keinem Lande Europas hat der J. einen so außerordentlichen Aufschwung genommen wie in England unter dem Schutz der politischen Freiheit; seit der Abschaffung des Zeitungsstempels im J. 1855 hat die engl. Presse durch Herabsetzung des Preises an Umfang und Verbreitung gewonnen. Alle politischen Richtungen sind in ihr vertreten und die bedeutendsten Staatsmänner und Finanzpolitiker sind die ständigen Mitarbeiter an den verschiedenen Organen. Ihr großer Absatz wird durch die Freiheit der Colportage, durch die Erleichterung, welche die Posteinrichtungen der Versendung gewähren, und durch den verhältnißmäßig billigen Preis, nicht minder durch die Entwickelung des Annoncenwesens befördert, und hierzu tragen auch die Reichhaltigkeit ihres Inhalts, die Schnelligkeit ihrer Mittheilungen über alle Localereignisse und Neuigkeiten, über die Polizeigerichts- und Assisenverhandlungen, über die Debatten der gesetzgebenden Körper, die zahlreichen telegraphischen Nachrichten über alle politisch und commerziell wichtigen Vorgänge in den Provinzen, wie in fremden Ländern und in den auswärtigen Colonien wesentlich bei. Die Concentration alles politischen und mercantilen Lebens der Nation in London bewirkt, daß hier auch der Hauptsitz des englischen J., doch fehlt es auch der Provinz nicht an bedeutenden Blättern und namentlich ist die irländische J. von großem Einfluß. Im J. 1870 erscheinen in Großbritannien 97 tägliche Zeitungen, davon 18 in London, 52 in den Provinzen, 10 in Schottland, 14 in Irland, 2 in Wales, 1 auf den Kanalinseln.

In den Vereinigten Staaten von Amerika tritt noch mehr wie in England die Bedeutung eines freien Staatslebens für den J. hervor. Die Lektüre politischer täglicher Zeitungen ist hier zu einem gemeinen Lebensbedürfniß aller Stände und Klassen geworden. Jede neu entstehende Stadt muß sofort ein oder mehrere Blätter haben, welche die großen politischen Parteigruppirungen vertreten. In den großen Städten aber haben auch die verschiedenen Nuancen der Hauptparteien ebenso wie die zahlreichen religiösen Richtungen ihre Organe in der Presse. Die großen amerik. Zeitungen stehen an Gediegenheit, Reichthum des Inhalts keiner europäischen nach. Sie scheuen keinen Aufwand, um aus allen Endpunkten der Welt zuverlässige Originalmittheilungen zu erhalten. Von großer Wichtigkeit für die Entwickelung des amerik. Zeitungswesens war die im J. 1855 erfolgte Gründung der associirten Presse, eines Instituts, welches die wichtigen Nachrichten des Tages collectirt und den Zeitungen, die mit ihm in Verbindung stehen, telegraphisch übermittelt. In neuerer Zeit hat die zahlreiche, ihrer deutschen Nationalität sich bewußt bleibende Einwanderung dazu geführt, daß auch die deutsch-amerikanische Presse an Wachsthum und innerer Bedeutung, wie an Einfluß und Verbreitung zugenommen hat. Wie die Mehrzahl der Deutschen in der Union steht sie auf seiten der republikanischen Partei. Es läßt sich nicht leugnen, daß die amerik. Presse die feinen Formen der Courtoisie und des Anstandes vermissen läßt, daß persönliche Invectiven und Angriffe oft die rein objective Beurtheilung verdunkeln. Allein diese Licenzen verlieren bei dem herrschenden Nationalcharakter, objectiv betrachtet, vieles von ihrer Schärfe und die allgemein verbreitete politische Bildung und Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, die ungehemmte und unbeschränkte öffentliche Discussion enthalten in sich wieder auch das Correctiv für die Ausschreitungen der einzelnen Preßorgane.

Die continentale Presse Europas steht weder äußerlich noch innerlich auf dem Höhepunkt der Macht und des Einflusses, den sie in England und den Vereinigten Staaten einnimmt. Frei ist die Presse nur vollkommen in der Schweiz, in Belgien, Holland und Dänemark. In allen diesen

Ländern aber gibt es keine Organe von umfassender politischer Bedeutung (mit Ausnahme der Indépendance belge). In Italien genießt die Presse seit der Gründung des Königreichs Italien volle Freiheit, doch hat sich aus dem jahrelangen Druck noch kein sittlich ernster, gediegener J. zu entwickeln vermocht; die Mehrzahl der Blätter trägt nur einen localen und provinziellen Charakter und im Vergleich zu andern Ländern ist auch in der Bevölkerung selbst das Interesse für die Zeitungen wie für das Annoncenwesen noch nicht verbreitet genug. Die Auflage selbst der bedeutendern Blätter ist daher verhältnißmäßig gering; das Gros der Bevölkerung ist politisch noch zu ungebildet. In Oesterreich-Ungarn hat die Presse in den letzten Jahren einen sehr bedeutenden Aufschwung genommen. Wien und Pesth sind indeß die Hauptstätten des österreichisch-ungarischen J. geblieben, von denen die zahlreichen Provinzialblätter gespeist werden, die mit wenig Ausnahmen unbedeutend sind. Einen großen Einfluß übt in Oesterreich-Ungarn die Regierung aus, der zur Subvention der Presse ansehnliche Mittel zur Verfügung stehen (in Oesterreich 300000 Fl., in Ungarn 120000 Fl.). In Deutschland steht die Presse noch unter dem Druck und der Beschränkung der in den Reactionsjahren nach 1850 eingeführten Preßgesetzgebungen, die ihren Aufschwung und ihre Verbreitung lähmen und sie auch nöthigen, mit Mäßigung aufzutreten. Im ganzen zeichnet sie sich in ihren größern Organen durch Intelligenz, Sachkenntniß und objective, von persönlicher Polemik sich fern haltende Behandlung des Stoffs, und durch eine unabhängige ehrliche Gesinnung aus, die der von ihr vertretenen Sache nicht aus gewinnsüchtigen Absichten, sondern aus reiner Ueberzeugung dient. Der Umstand, daß in Deutschland nicht die starre Centralisation herrscht wie in Frankreich, hat hier zugleich eine tüchtige, in mancher Beziehung sogar die hauptstädtische Journalistik überflügelnde Provinzial- und Territorialpresse erzeugt und leistet der Ausbreitung politischer Bildung in den localen Centren großen Vorschub. Das Wolff'sche Telegraphenbureau sorgt für die rasche Verbreitung aller wichtigen politischen und commerziellen Neuigkeiten durch alle Theile Deutschlands. Die französische Presse steht noch zu sehr unter den Einwirkungen und Nachwehen des politischen Drucks und des persönlichen Regiments, welches nur darauf bedacht war, in der Nation einen crassen materialistischen Sinn zu erwecken und zu nähren. In Paris erschienen am 1. Oct. 1869 88 politische und 603 nichtpolitische Blätter, in den Departements 460 politische und 873 nichtpolitische Blätter. In Rußland besteht zwar seit 1865 formell für die petersburger und moskauer Blätter Preßfreiheit, doch kann unter dem herrschenden Absolutismus sich kein unabhängiger politischer J. entwickeln. Die polnische Presse in Rußland ist unterdrückt und auf Galizien und einige Organe in England, Amerika und der Schweiz verwiesen.

Eine nicht unwichtige Rolle in der Journalistik haben von jeher die satirischen Blätter gespielt. In den Zeiten der politischen Unterdrückung waren sie oft das einzige Mittel, um durch die Waffen des beißenden Spottes in Wort und Zeichnung die Machthaber zu geiseln und in der öffentlichen Meinung zu untergraben. Wir erinnern von den theilweise gegenwärtig noch erscheinenden Blättern der Art nur an den turiner Pasquino, den Punch in London, an den Sancho in Belgien, an den Kladderadatsch in Berlin, den Figaro in Wien, den Dorfbarbier in Leipzig, den Münchener Punsch, die Hamburger und die Berliner Wespen, an den Postheiri in Solothurn, den Gil Blas und El Cascabel in Madrid, an den Charivari in Paris, an Rochefort's Lanterne.

Die periodischen Zeitschriften, welche sich mit Politik sowie mit socialen und wirthschaftlichen Fragen beschäftigen und wochen-, monatsweise oder vierteljährlich erscheinen, bilden in vieler Beziehung die nothwendige Ergänzung der Tagespresse. Ihnen kommt vorzugsweise die Aufgabe zu, durch längere und ausführlichere Abhandlungen und Aufsätze die wichtigsten Fragen der Gegenwart zu behandeln und auf das öffentliche Urtheil bildend einzuwirken; den Tagesblättern steht bei der Reichhaltigkeit des täglich zuströmenden Materials, bei der Schnelligkeit, mit welcher dasselbe verarbeitet werden muß, weder der erforderliche Raum noch die Zeit zu einer erschöpfenden Darstellung und Behandlung zu Gebote. Auch wirkt der Umstand, daß die periodische Zeitschrift nicht unter dem unmittelbaren Eindruck der Ereignisse geschrieben wird, günstig auf eine besonnenere und ruhigere Beurtheilung ein und gestattet einen richtigern Ueberblick in die tausendfältig verschlungenen Fäden der hohen Politik wie des gesellschaftlichen Lebens. In Deutschland wollte es Jahrzehnte durchaus nicht gelingen, neben den belletristischen und Fachblättern die in England in der Form von Magazinen und Reviews auftretenden politisch-socialen Wochen- und Monatsschriften einzubürgern. Höchstens reussirten Unternehmen, die in erster Linie der Unterhaltungsliteratur dienten und nur ganz nebenbei auch sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigten. Erst in neuerer Zeit findet diese Gattung von Zeitschriften größern Anklang und dringt, wie in England, in weitere Kreise ein, denen hierdurch die geistige und politische Nahrung zugeführt wird.

Im Nachfolgenden führen wir die wichtigsten politischen Zeitungen und Zeitschriften in den Hauptculturländern auf: A. Zeitungen. 1) in England: die Times (seit 1788 als Fortsetzung des Daily Universal Register, Organ der Mittelklassen), Morning Post, Morning Herald (toryistisch), Morning Advertiser, Daily News (liberal), Morning Star (Manchesterpartei), Standart, Pall Mall Gazette. 2) In Frankreich: Journal de Paris (officiell), Constitutionnel, La Patrie, Le Pays, L'Étendard, L'Époque (bonapartistisch), Journal des Débats (orleanistisch), Opinion nationale, Avenir national, Temps (liberal und demokratisch), Gazette de France, Union (legitimistisch),

Univers, Monde (klerikal), Liberté (Organ von E. von Girardin). 3) Deutschland (nach Parteien gruppirt), feudal: Neue Preußische Zeitung; ministeriell: die Norddeutsche Allgemeine Zeitung in Berlin, Dresdner Journal, Süddeutsche Presse in München, Karlsruher Zeitung, Weimarische Zeitung; altliberal: Kölnische Zeitung, Spener'sche Zeitung; national-liberal: National-Zeitung, Elberfelder Zeitung, Schlesische Zeitung, Ostsee-Zeitung, Magdeburger Zeitung, Zeitung für Norddeutschland, Post, Danziger Zeitung, Posener Zeitung, Hamburger Nachrichten, Hamburger Börsenhalle, Rheinischer Kurier, Weser-Zeitung, Deutsche Allgemeine Zeitung, Constitutionelle Zeitung in Dresden, Mainzer Zeitung, Main-Zeitung, Manheimer Journal, Schwäbischer Merkur; Fortschrittspartei: Volks-Zeitung, Vossische Zeitung, Berliner Börsen-Zeitung (hauptsächlich finanzielles Blatt), Oder-Zeitung, Nordhäuser Zeitung, Breslauer Zeitung, Rheinische Zeitung, Ostdeutsche Zeitung in Posen, Hessische Morgenzeitung, Frankfurter Journal, Kieler Zeitung; föderal-demokratisch: Zukunft, Frankfurter Zeitung, Neue Badische Landeszeitung, Nürnberger Correspondent, Beobachter in Stuttgart; föderal-conservativ: Sächsische Zeitung; demokratisch-welfisch: Deutsche Volkszeitung in Hannover; ultramontan: Kölnische Blätter, Echo der Gegenwart in Aachen, Mainzer Journal, Pfälzer Zeitung, Volksbote in München. 4) Oesterreich, officiell: Wiener Zeitung und Wiener Abendpost; deutsch-constitutionell: Presse, Neue Freie Presse, Wanderer, Fremdenblatt; demokratisch-constitutionell: Morgenpost, Vorstadt-Zeitung, Neues Wiener Tageblatt; ultramontan und feudal: Vaterland, Volksfreund; Provinzialblätter: Bohemia, Politik (czechisch), Tagesbote aus Böhmen, Mährischer Correspondent, Grazer Tagespost, Reichenberger Zeitung, Linzer Tagespost, Triester Zeitung, Czas (polnisch), Gazetta Naradowa (föderal); Ungarn: Pester Lloyd, Ungarischer Lloyd, Pesti Napló (ministeriell), Hon, Századunk (Reichstagsmajorität), Magyar Ujsag (äußerste Linke). 5) In Italien: Perseveranza (Mailand), Gazzetta ufficiale del regno d'Italia, Opinione, Diritto, Riforma in Florenz, Pungulo in Neapel, Amico del popolo in Palermo, Osservatore romano in Rom. 6) Von den Zeitungen anderer europäischen Staaten erwähnen wir nur: Il Diario espagnol, La Politica, La Epocá, La España in Madrid, L'Indépendance belge, Étoile belge, Liberté in Brüssel, das Allgemeene Handelsblad in Amsterdam, Gazette de Leyde, das Haarlemsche Courant, das Aftonblad in Stockholm, Dagligt Allehanda ebendaselbst, Berlingske Tidende, Dagstelegrafen, Dagblad in Kopenhagen, Morgenblad und Aftonblad in Christiania, die Nordische Post, der Russische Invalide, Börsenzeitung in Petersburg, das Journal de Saint-Pétersbourg, die Moskauer Nachrichten, Narodni Listy in Prag, Vidov Dan in Belgrad, Romanul in Bukarest, Journal de Constantinopel, La Turquie in Konstantinopel, Impartial de Smyrne in Smyrna, L'Égypte und Il Commercio in Alexandria. 7) In Amerika sind hervorzuheben: Tribune, Herald, Times, New-Yorker Staatszeitung, New-Yorker Handelszeitung in Neuyork; Globe (officiell) in Richmond; Herald in San-Francisco; Illinois-Staatszeitung; Westliche Post in Saint-Louis; Gaceta de Mexico und Gaceta de Veracruz in Mexico; Deutsche Zeitung am Rio de la Plata in Buenos-Ayres; Journal di Commercio und Diario do Rio de Janeiro in Brasilien; Calcutta Gazette in Calcutta; Times of India in Bombay; Madras Times zu Madras; Javaasche Courant in Batavia; China Mail in Hongkong; Sidney Herald in Neusüdwales; Southern Australian, Deutsche Zeitung in Adelaide; Melbourne Herald und Deutsche Zeitung in Melbourne. B. Von politischen Zeitschriften (Revuen) sind die angesehensten: Edinburgh Review, Westminster Review, Quarterly Review, letztere beide in London; die politisch-ökonomische Wochenschrift The Economist, Revue des deux Mondes, Revue contemporaine in Paris; L'Économiste belge in Brüssel; in Deutschland Die Grenzboten, Unsere Zeit, Faucher's Volkswirthschaftliche Vierteljahrsschrift, Cotta'sche Vierteljahrsschrift, (Treitschke's) Preußische Jahrbücher, Berliner Revue, Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaften; North-American Review in Neuyork. (S. noch die Art. Zeitungen und Zeitungsstempel.)

Vgl. Prutz, «Geschichte des deutschen Journalismus» (Hannover 1845); E. Hatin, «Histoire politique et littéraire de la presse en France» (4 Bde., Paris 1854—61); derselbe, «Bibliothèque historique et critique de la presse periodique française» (Paris 1866); Knight Hunt, «The fourth estate or contribution to the history of news paper and of the liberty of the press» (2 Bde., London 1850); in Brockhaus' Conversations-Lexikon, 11. Aufl., Bd. XV, den Art. «Zeitungen» (Leipzig 1868).

Judenthum; Judenemancipation. Das welthistorische Volk der Israeliten (Hebräer, d. h. Jenseitige) ist semitischen Ursprungs, und hatte in den Gebirgen Armeniens seinen Ursitz, von dem es weiter bis an die Küsten des Mittelländischen Meeres vordrang, bis es in Kanaan sich dauernd niederließ, und hier unter patriarchalischer Verfassung lebte, zusammengehalten durch ein starkes Nationalbewußtsein und religiöse Traditionen. Dieses Sonderbewußtsein behielten sie auch, als sie aus Palästina infolge Miswachses nach Aegypten ausgewandert waren und von dort unter Moses nach ihrer Väter Sitz zurückgeführt wurden. Die Gesetzgebung des Moses bezweckte die Constituirung nicht sowol eines hierarchischen Priesterstaats, sondern vielmehr eine Nomokratie, eine Herrschaft des strengen religiösen Gesetzes, ein Gottesregiment. „In den alten Zeiten", sagt Herder (in der Schrift «Zur Religion und Theologie», Bd. 2), „fand sich ein Gesetzgeber, der den großen Gedanken hatte, dem Gesetz selbst die Würde des Gesetzgebers, des Schöpfers der Welt,

einzuverleiben, es seiner Nation an Brust und Arm zu legen: Moses. In seiner Gesetzgebung war jede bürgerliche Pflicht als Religion verzäunt, jede Uebertretung mußte als Religionsverbrechen oder Gebrechen sich selbst anklagen oder bestrafen.“ Doch waren die religiösen Institutionen nicht stark genug, um ein festes politisches Band unter den einzelnen Stämmen zu begründen, und auch das theokratische Königthum vermochte keine staatliche Einheit herzustellen; vielmehr fielen bereits von Rehabeam die zehn Stämme ab und gründeten für sich das Reich Israel, während die übrigen Stämme unter monarchischer Verfassung das Reich Juda bildeten. Das Reich Israel ging in seinen Streitigkeiten mit Juda, durch den innern Zwiespalt, durch die blutigen Kämpfe mit den Assyriern zu Grunde, und Salmanassar führte die Bevölkerung nach Medien in die Verbannung. Cyrus gab ihr später allerdings die Erlaubniß zur Rückkehr, aber sie benutzte dieselbe nur in geringem Grade. Auch das Reich Juda verlor seine politische Unabhängigkeit und wurde zunächst ein assyrischer Vasallenstaat. Da die Herrscher auf ägyptische Hülfe speculirten, wurde später die gesammte Bevölkerung von den Assyriern in die Gefangenschaft geführt, aus der nur ein Theil unter Serubabel und dem Hohenpriester Josua mit Erlaubniß des Königs Cyrus zurückkehrte und einen neuen Tempel erbaute (537 v. Chr.). Noch einmal entstand nun, trotz der persischen Oberhoheit, ein religiös-politisches, hierarchisches Gemeinwesen, von neuem wurde indeß später Palästina der Streitgegenstand zwischen Aegypten und Syrien. Nach hundertjähriger Verbindung mit dem erstern Lande fiel es an die Seleucidische Herrschaft, bis schließlich die Römer intervenirten und Judäa und Samaria ihrer Provinz Syrien ganz einverleibten. Der Aufstand gegen die Römer hatte die Vernichtung auch der letzten Scheinreste von politischer Selbständigkeit sowie die Zerstörung Jerusalems unter Titus zur Folge. Von diesem Augenblick an war das J. als politisch-nationale Einheit todt; zwar dauerten noch die Versuche, wenigstens die religiöse Einheit zu erhalten, eine Zeit lang fort (Synedrium von Lamnia, später zu Tiberias, welches noch bis 429 fortbestand), allein auch diese Versuche schlugen ebenso fehl wie der Aufstand Bar-Cochba's gegen die Römer. An Jerusalems Stelle erstand unter Hadrian Aelia Capitolina, wo jedem Juden das Recht zur Niederlassung versagt war, und nur die in Aegypten wohnhaften Juden bildeten noch unter dem Protectorat der Ptolomäer eine engere religiöse und bürgerliche Genossenschaft, und eine solche organisirte Gemeinde bestand selbst unter dem Nachkommen der von Pompejus nach Rom gefangen geführten Judenschaft. Unter den ersten römischen Kaisern hatten die Juden zwar auch willkürliche Behandlungen und Verfolgungen zu erdulden; doch wurde ihnen sowol Cultusfreiheit, wie der Vollgenuß der politischen und bürgerlichen Rechte zutheil, und erst mit Konstantin und den christlichen Kaisern beginnt die Judenverfolgung und Unterdrückung, die Aufhebung ihrer Gleichberechtigung und des freien Verkehrs mit den Christen, ein Zustand, der nunmehr das ganze Mittelalter hindurch fortdauerte, genährt durch den Fanatismus und die Intoleranz des nach absoluter Herrschaft über die Geister strebenden katholischen Priesterthums. Die nächste Veranlassung gab den römischen Kaisern zu ihren Maßregeln der Verdacht, daß zwischen den Arianern und Ikonoklasten, nicht minder auch mit den Staatsfeinden, den Persern und Mohammedanern, ein engerer conspiratorischer Zusammenhang stattfinde. Schon der Justinianische Codex entzieht den Judengemeinden das Recht, aus einem Testament ein Vermächtniß zu fordern. Es wird den Juden verboten, christliche Sklaven zu kaufen und überhaupt etwas an sich zu bringen. Eintretendenfalls soll der Christensklave sofort frei sein, der Jude mit dem Leben gestraft werden. Kein Jude soll jemals irgendwelche Aemter und Würden bekleiden dürfen; sie sollen am sogenannten Hamansfeste (Purim) keine Nachbildung des heiligen Kreuzes zur Verhöhnung des christlichen Glaubens verbrennen; sie sollen kein Zeichen des christlichen Glaubens in ihren Andachtsräumen haben und sich nicht beikommen lassen, jemand mit Steinen oder sonstigen Mishandlungen anzugreifen, „der von ihrer wilden Sekte abgeht und sich zur Verehrung Gottes bekennt“. Es wurde den Geistlichen und später auch allen Laien untersagt, bei Juden zu speisen, ebenso wurden im Fränkischen Reich die Ehen zwischen Juden und Christen verboten; Papst Alexander III. verordnete, daß kein Christ seine Dienste dauernd um irgendeinen Preis den Juden vermiethen dürfe, selbst die Ammen und Hebammen waren hierin inbegriffen, weil man befürchtete, daß diese Personen zu Aberglauben und Unglauben hinübergelockt würden. Innocenz III. erneuerte die Bestimmung, wonach Juden keine öffentlichen Aemter bekleiden durften; würde ein Christ ihnen ein Amt verleihen, so soll er vom Provinzialconcil ausgeschlossen werden; der jüdische Beamte aber soll so lange vom Verkehr mit den Christen ausgeschlossen werden, bis dasjenige, was er im Amt von den Christen eingenommen hatte, durch den Bischof christlichen Armen überwiesen worden war. Derselbe Papst ordnete auch an, daß sich die Juden und Sarazenen beiderlei Geschlechts durch die Tracht kenntlich zu machen hätten, und der «Schwabenspiegel» schreibt in dieser Beziehung vor: „die juden söllent judenhut tragen in allen steten, do sy inn sind. Damit seind sie ausgezeigchent von den christen, das man sie für juden haben soll.“

In fast allen christlichen Ländern Europas verfuhr man nach diesen Grundsätzen. Bei jeder Gelegenheit eines Kirchen- und Heiligen-Festes wurden die Juden beschimpft, ihre Freizügigkeit wurde beschränkt; sie mußten in besondern Stadtvierteln wohnen, besondere Kleidung tragen, und vom Eintritt in alle öffentlichen Aemter wurden sie ebenso wie vom Gewerbebetrieb, von der Landwirth-

schaft und der Erwerbung von Grundbesitz ausgeschlossen. Sie waren daher einzig und allein darauf angewiesen, sich dem Handel und dem kaufmännischen Verkehr, dem Verkauf von Kleidungsstücken, Waaren, Lebensmitteln und Vieh zuzuwenden und dem Darlehnsgeschäft und Wucher sich zu widmen, und je größer ihre Einseitigkeit, Ausdauer, Schlauheit und ihre genügsame Lebensweise waren, desto mehr wurde es ihnen auch möglich, trotz aller Beschränkungen, Ersparnisse und Reichthümer an Gold und Juwelen zu sammeln. Die Bedrückungen und Aussaugungen des Landvolks und der städtischen Einwohner erregten in Verbindung mit dem Bekehrungseifer und den fanatischen Aufstachelungen des Klerus jenen weitverbreiteten Judenhaß der niedern Volksklassen, der sich fortwährend und überall in den Ausbrüchen barbarischer Roheit geltend machte. Nur in einem Lande Europas wurde ihnen während des Mittelalters eine andere Behandlung und eine größere Freiheit zutheil: unter der Herrschaft der Mauren in Spanien erlangten sie völlig freien Zutritt zu allen Aemtern und Würden und gleiches Recht mit den übrigen Mauren. Erst als durch Ferdinand und Isabella der Kampf mit den Mauren definitiv beendet wurde, begann auch die Inquisition ihr Folterwerk gegen die Mauren und die zu ihnen haltenden Juden. In dem glorreichen Jahr der Entdeckung Amerikas wurde auch die zwangsweise und gewaltthätige Austreibung von 300000 Juden in Scene gesetzt.

In Frankreich wie in England und Deutschland entwickelte sich die Auffassung, daß die Juden als Fremdlinge weder Glieder einer Gemeinde noch des Staats sein könnten, daß man ihnen daher nur im Wege der Gnade einen Schutz angedeihen lassen dürfe. Die Ausübung dieses Schutzes galt als ein königliches, beziehentlich kaiserliches Regal und wurde als eine gute und einträgliche Finanzquelle benutzt. In England erklärte 1041 Eduard der Bekenner die Juden für Eigenthum des Königs; in Frankreich mußten sie nach einem von Karl V. 1361 erlassenen Gesetz einen Leibzoll an den königlichen Schatz zahlen und zum Aequivalent dafür wurden sie unter einem besondern gardien et juge, nachmals den Propst von Paris gestellt. In Deutschland wurden sie der Kammer des Kaisers als des „Reiches Kammerknechte" mit Leib und Gut untergeordnet und mußten bestimmte Abgaben für den Königsfrieden und den Schutz, den sie genossen, zahlen. Das Subjectionsverhältniß, in welchem sie zu dem Kaiser standen, wurde dahin gedeutet, daß der Kaiser das Recht habe, die Juden in ihren Darlehnsgeschäften mit Christen, wie wiederholt geschah, Zwangsmaßregeln zu unterwerfen, welche auf die unentgeltliche Herausgabe der Schuldurkunden ihrer christlichen Schuldner zu Gunsten der letztern gerichtet waren. Ebenso wurden sie aus demselben Grunde auch öfters zur Erlegung von bedeutenden Summen behufs der Erhaltung ihrer Privilegien genöthigt. Bei der Schwäche der Reichsgewalt sicherte sie der kaiserliche Schutz auch nur in geringem Maße gegen grausame Verfolgungen des Pöbels wie gegen Plünderung, sowie endlich gegen die Habsucht der Territorialherren, welche sich ohnehin das Recht des Judenschutzes theils als Regal vom Kaiser verleihen ließen, theils auch später mit der stetigen Entwickelung der Landeshoheit dasselbe sich anmaßten und als Hülfsquelle für ihre eigenen Schatzbedürfnisse verwertheten. Häufig wurden die Juden auch aus dem einen Territorium in das andere vertrieben und mußten dann die Erlaubniß zur Rückkehr mit großen Geldopfern erkaufen.

Wie groß die Verachtung der Juden und der Haß gegen sie selbst in den gebildetsten und freidenkendsten Schichten des Volks verbreitet war, zeigt das Beispiel des großen Reformators Luther. In den Anfängen der Reformation sprach er sich noch sehr mild über die Juden aus und verwarf den Hochmuth der Theologen, welche die Juden als der Christen Knechte erklären und durch ihre Predigten die Herzen der Gläubigen wider sie erbittern, nichsdestoweniger aber hoffen, daß die Juden zum Christenthum übertreten würden, „denn sie haben mit den Juden gehandelt, als wären es Hunde und nicht Menschen, haben nichts mehr thun können als sie schelten. Sie sind Blutsfreunde, Vettern und Brüder unsers Herrn; darum wenn man sich des Bluts und Fleisches rühmen soll, so gehören die Juden Christo mehr an, denn wir. Darum wäre mein Rath, daß man säuberlich mit ihnen umgehe; aber nun wir mit Gewalt sie treiben und gehen mit Lügenteiding und geben ihnen schuld, sie müßten Christenblut haben, daß sie nicht stinken und weiß nicht, was des Narrenkrams mehr ist — auch daß man ihnen verbietet, unter uns zu arbeiten, handthieren und andere menschliche Gemeinschaft haben, damit man sie zu wuchern treibt, wie sollen sie zu uns kommen? Will man ihnen helfen, so muß man nicht des Papstes, sondern der christlichen Liebe Gesetz an ihnen üben, und sie freundlich aufnehmen, mitlassen werben und arbeiten, damit sie Ursache und Raum gewinnen, bei uns und um uns zu sein" (Luther's Schrift: «Daß Jesus ein geborener Jude gewesen», von 1523; neueste Ausgabe von Luther's «Gesammelten Schriften», 1843, Bd. 3: «Polemische Schriften»). Später indeß änderte Luther seine Ansichten total, und seine Schrift: «Von den Juden und ihren Lügen» (1542) athmet den feindseligsten Haß gegen das Judenthum. «Was klagen die Juden über harte Gefangenschaft bei uns; wir Christen sind beinahe 300 Jahre von ihnen gemartert worden, daß wir wohl klagen möchten, sie hätten uns Christen gefangen und getödtet. Dazu wissen wir heutigen Tags nicht, welcher Teufel sie hier in unser Land gebracht hat; wir haben sie zu Jerusalem nicht geholt; zudem hält sie auch niemand; Land und Straßen stehen ihnen jetzt offen; mögen sie ziehen in ihr Land, wir wollen gern Geschenke dazu geben, wenn wir sie los werden; denn sie sind uns eine schwere Last, wie eine Plage, Pestilenz und eitel Unglück." Er empfiehlt

den Fürsten, die Synagogen der Juden „unserm Herrn und der Christenheit zu Ehren" in Brand zu stecken; die Christen sollen ihre Häuser zerstören, die Gebetbücher, die Exemplare des Talmud und des Alten Testaments ihnen mit Gewalt nehmen, die starken Juden und Jüdinnen zu Frondiensten zwingen, damit sie ihr Brot im Schweiße ihres Angesichts verdienen und nicht in Festen und Pomp verprassen. „Wenn er Gewalt über die Juden hätte", ruft Luther aus, „so würde er ihnen ihre Zunge hinten am Halse herausschneiden, den Beweis auferlegen, daß das Christenthum nicht einen einzigen Gott, sondern drei Götter lehre." Erst in der Periode der Aufklärung, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh., brach sich eine andere Anschauung in der Judenfrage Bahn. Die Humanitätsbestrebungen, welche sich in England und Frankreich geltend machten, die Philosophie, welche den theologischen Aberglauben ebenso wie den herrschenden politischen Absolutismus dem scharfen Secirmesser ihrer Kritik unterwarf und mit nachdrücklichen beredten Worten den Kampf für die persönliche Freiheit und die Gleichberechtigung der Menschen gegen ein tausendjähriges geschichtliches Unrecht eröffnete, alle diese Tendenzen fanden auch in Deutschland ihre Sympathien und Anklänge, und vorzugsweise waren es Herder und Lessing, welche die Toleranz in Glaubenssachen zum Panier erhoben. In Frankreich hob Ludwig XVI. schon 1784 den Leibzoll auf; die Franz. Revolution schritt noch weiter und ertheilte allen Juden die Rechte der übrigen franz. Bürger. In Oesterreich hatte bereits am 30. Juni 1781 Joseph II. das Toleranzedict erlassen, welches mit wenig Beschränkungen den evangelischen Glaubensgenossen sowie den Juden die freie Religionsübung und die vollen bürgerlichen Rechte gewährte. In Preußen wurde ebenfalls bereits 1790 der Leibzoll aufgehoben, die Befugnisse der Rabbiner beschränkt und den Juden der Zutritt zu manchen Aemtern eröffnet. Später wurden durch das Edict vom 11. März 1812 in dem gesammten damaligen Umfang der Monarchie (jedoch mit Ausschluß des kulmer und thorner Kreises, der Städte Thorn und Kulm mit ihren Gebieten, des Regierungsbezirks Stralsund, der Lausitz und des kottbuser Kreises) alle daselbst wohnhaften Schutzjuden und deren Familien für Inländer und Staatsbürger erklärt. Sie erhielten in diesen Gebietstheilen die Freiheit des Erwerbs und des Grundbesitzes, die Fähigkeit der Zulassung zu akademischen Lehr- und Schulämtern sowie zu Gemeindeämtern. Dagegen blieben sie von Staatsämtern und ständischen Rechten noch ausgeschlossen. Insoweit nun die Juden aus ihrem nationalen Verband, in welchem sie als eine Corporation mit bestimmtem statutarischen Recht lebten und in religiöser wie civiler Beziehung nach dem Talmud und den eingeführten Synagogenordnungen behandelt wurden, herausgetreten und Gemeindeglieder geworden waren, waren auch an Stelle der nationalen Rechte die landesherrlichen Gesetze getreten, deren Anwendung nicht mehr von den jüdischen Vorstehern, sondern von den gewöhnlichen Civilbeamten erfolgte. In den Rheinprovinzen dagegen war die franz. Gesetzgebung und damit auch der Genuß der bürgerlichen und politischen Freiheit für die Juden eingeführt worden. Indeß stellte Preußen hier auch das von Napoleon I. 1808 provisorisch auf nur 10 Jahre erlassene Decret wieder her, welches verschiedene, die Freizügigkeit und den Schacherhandel sowie die Darlehnsgeschäfte der Juden beschränkende Bestimmungen, namentlich auch die jährliche Lösung eines Moralitätspatents als Bedingung der Erlaubniß zum Handel aufgestellt hatte, und endlich ließ man hier die Juden, indem man sie nur als Schutzverwandte betrachtete, zu Staats-, akademischen Lehr- und Schulämtern, sowie zu Geschworenen und Gemeindevorständen nicht mehr zu. Ja nachdem Preußen 1822 sogar allgemein für alle Landestheile die Zulassung der Juden zu Staats- und akademischen Aemtern aufgehoben hatte, bestanden in diesem Lande nicht weniger als 18 ganz verschiedene Judengesetzgebungen, welche theils auf dem Princip der bürgerlichen Freiheit, theils aber auch auf dem Princip der absoluten Rechtlosigkeit der Juden beruhten. Die Deutsche Bundesacte hatte zwar in Aussicht gestellt, daß die Bundesversammlung in Berathung ziehen werde, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insonderheit derselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Der Bundestag blieb indeß in dieser Frage ebenso wie in der Behandlung anderer nationaler Angelegenheiten und Interessen völlig unthätig und die Gesetzgebungen der Einzelstaaten zeigten eine Musterkarte von der Aufrechthaltung veralteter Principien bis zur Durchführung einer freisinnigen Behandlung; jenes war namentlich der Fall in den Hansestädten, Braunschweig, Hessen, Sachsen; dieses in den süddeutschen Staaten und Dessau, wo den Juden ein begrenztes Bürgerrecht gewährt wurde.

In Preußen kam es nach längern Verhandlungen auf dem Vereinigten Landtag zu dem Gesetz vom 23. Juli 1847, welches die Verhältnisse der Juden regulirte und als Princip die Gleichstellung der Juden und Christen in Bezug auf die bürgerlichen Rechte aufstellte, jedoch auch einige nicht unerhebliche Modificationen dieses Princips einführte. Hiernach bedarf es zur Niederlassung ausländischer Juden vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde der Genehmigung des Ministeriums, und solche ausländische Juden dürfen ohne die Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogenbeamte, noch als Gewerbsgehülfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten angenommen werden. Dagegen bestehen jetzt (seit der Verfassung von 1850) keine Beschränkungen mehr in Betreff des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts ausländischer Juden. Auch in Bezug auf den Erwerb und

Besitz von Eigenthum sind schon seit 1847 die Juden in jeder Beziehung den Christen gleichgestellt. Dasselbe Gesetz von 1847 ordnete auch bereits die Art und Weise der Führung der jüdischen Civilstandsregister über die bürgerliche Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle unter den Juden an. In Betreff der Zulassung der letztern zu einem mittelbaren oder unmittelbaren Staatsamt schrieb dieses Gesetz vor, daß sie Communalämtern nur dann vorstehen dürfen, wenn damit keine Ausübung einer polizeilichen, richterlichen oder executiven Gewalt verbunden ist. Auch werden sie von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten ausgeschlossen, und können auf Universitäten, soweit deren Statuten nicht entgegenstehen, nur zu medicinischen, mathematischen, geographischen, natur- und sprachwissenschaftlichen, nicht aber zu den übrigen Lehrfächern, sowie zum akademischen Senat und zu dem Amt eines Dekans, Prorectors oder Rectors zugelassen werden, und ihre Anstellung als Lehrer ist überhaupt nur bei jüdischen Unterrichtsanstalten gestattet. (Obwol nun die Verfassung von 1850 ausdrücklich allen Preußen die Zugänglichkeit zu öffentlichen Aemtern eröffnet und auch den Genuß staatsbürgerlicher Rechte von dem religiösen Bekenntniß für unabhängig erklärt, und nur in Betreff der Aemter, die mit der christlichen Religionsübung in Zusammenhang stehen, eine Ausnahme hiervon eintreten könnte, so interpretirt doch die Regierung diese Verfassungsbestimmungen im restrictiven Sinn und will die Juden z. B. selbst zu Schulzenämtern, als Lehrer an Universitäten [Bonn, Halle], Gymnasien und höhern Schulen, welche einen confessionellen Charakter nach ihren Stiftungsurkunden tragen oder im Lauf der Zeit erhalten haben, nicht zulassen.) Die allgemeine Militärpflichtigkeit der Juden war dagegen bereits 1845 für alle Landestheile angeordnet. Noch heute bestehen endlich die Beschränkungen, wonach Ehen zwischen Juden und Christen staatlich unzulässig sind, und uneheliche Kinder einer Jüdin und eines christlichen Vaters als Christen erzogen werden müssen.

Blicken wir auf andere Länder, so haben wir Frankreichs schon gedacht. Hier erhielten sie auch 1807 von Napoleon I. eine kirchliche Gemeindeverfassung, mit Consistorien über je 2000 Juden unter dem Centralconsistorium zu Paris. Die Principien der Franz. Revolution in Betreff der Zulassung zu öffentlichen Aemtern und die völlige bürgerliche Gleichstellung haben sich auch unter allen nachfolgenden Regierungen fortdauernd erhalten. In England bekamen sie schon in den ersten Decennien des vorigen Jahrhunderts das Recht zum Erwerb von Grundbesitz, und seit 1858 ist ihnen auch der Zutritt zu allen öffentlichen Aemtern und selbst zum Parlament eröffnet, nachdem eine Parlamentsacte den früher vorgeschriebenen christlichen Eid entsprechend modificirt hat. In den Niederlanden und Belgien besteht die franz. Gesetzgebung.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß heute noch keineswegs in allen Culturstaaten eine vollständige Gleichstellung der Juden mit den Bekennern anderer Religionen erfolgt ist, und die Judenhatzen in Böhmen und Rumänien erinnern sogar noch immer an die mittelalterlichen Ausbrüche von roher und barbarischer Gesinnung.

Die Gegner der Judenemancipation machen geltend, daß die Juden infolge der Verschiedenheit der Nation, der Religion sowie der Sitten und Gebräuche eine abgesonderte Stellung einnehmen und daher auch selbst in socialer und politischer Beziehung nicht auf dem nämlichen Fuß wie alle andern Glaubensgenossen behandelt werden könnten. Nicht allein das Alte Testament, sondern auch insbesondere der Talmud enthalte eine Reihe von Grundsätzen für die religiösen und juristischen Handlungen, und bedinge ein theokratisches Regiment, welches sowol der wahren Moral als den Fundamenten der modernen Staatsordnung vollständig widerspreche. Es sei in dieser Beziehung beispielsweise daran zu erinnern, daß die Juden durch ein Gebot an ihrem Versöhnungstag von allen Eidschwüren, Versprechungen und Gelübden, zu welchen sie durch Unbesonnenheit, Irrthum oder Affect verleitet worden seien, entbunden würden; daß ferner ihre Nächstenliebe in der Regel nur auf ihre Glaubensgenossen sich erstrecke, daß sie zur Uebernahme von Staatsämtern unbrauchbar seien, weil am Sabbath Collisionen zwischen der Bürgerpflicht und der religiösen und Gewissenspflicht eintreten müßten. Von anderer Seite wird die Judenemancipation mit dem Dogma des christlichen Staats bekämpft, d. h. mit der Idee, daß der Staat nur eine Verwirklichung der christlichen religiösen Lehren und eine Gemeinschaft der Anhänger der letztern sein könne und daher den Nichtchristen nur eine bedingte Berechtigung zur Theilnahme an den Rechten und dem Vortheil der Staatsgesellschaft zuzugestehen vermöge. Ferner wird geltend gemacht, daß in dem jüdischen Volke ein angeborener Handels- und Schachergeist, ein ausgeprägter Materialismus stecke, welcher dem christlichen Handels- und Gewerbestand eine schädliche Concurrenz bringe und zur wucherischen Aussaugung namentlich des Landvolks führe. Die Mischehen zwischen Juden und Christen könne man unmöglich gestatten, weil die Ehe nach christlicher Anschauung ein sittlich-religiöses Band, nicht aber, wie nach jüdischer Ansicht der Fall sei, ein bloßes Rechtsverhältniß, ja nur ein Kauf sei. Endlich beruft man sich auch auf die Erfahrung, welche bestätige, daß trotz der erfolgten vollständigen bürgerlichen und politischen Gleichstellung doch eine Verschmelzung der Juden mit der christlichen Bevölkerung nicht erzielt worden sei. Alle diese Gründe können keineswegs als durchschlagend erachtet werden. Es ist allerdings richtig, daß die Juden seit 2000 Jahren eine gewisse Sonderstellung sich bewahrt und ihre eigenthümlichen Sitten und Gebräuche nicht abgelegt haben; ebenso wahr ist, daß sich unter ihnen der Geist des Schachers und Wuchers ausge-

bildet und verbreitet hat. Allein an dieser Sonderstellung ist nicht sowol die verschiedene religiöse Ueberzeugung als vielmehr der große Druck, der sie daniederhielt, die Behandlung als Parias schuld, und dieser Druck ging gerade von der Kirche aus, deren Diener in erster Linie Priester der Humanität und Liebe hätten sein sollen, während sie nur von Glaubenshaß und fanatischer Verfolgungssucht gegen alle Andersdenkende erfüllt waren und ihr Streben auf nichts anderes richteten, als über alle bürgerlichen Lebensverhältnisse wie über den Staat selbst eine vollkommene Herrschaft auszuüben. In dem Zustande der Unterdrückung konnten die Juden nicht reif werden für die Idee des modernen Staats. Nur in der Freiheit werden die Menschen überhaupt frei. Die theilweise Emancipation der Juden hat schon ihre bedeutenden Früchte getragen. Sie hat nicht blos bewirkt, daß sich einzelne Juden als Kaufleute und Bankiers eine weittragende Bedeutung verschafft, sondern daß auch in allen Zweigen der Kunst, Literatur und Wissenschaft unter den ersten Notabilitäten sich Männer jüdischen Glaubens befanden und sich hier auszeichneten. Die gebildeten Klassen der Juden haben sich seitdem bemüht, ihre abweichenden und abgesonderten Sitten immer mehr aufzugeben, und sind hierin den niedern Klassen mit Erfolg vorangegangen. Selbst auf dem innern religiösen Gebiet gibt sich im Judenthum unter diesen günstigern äußern Einwirkungen ein lebhafter Reformkampf kund, in welchem es sich darum handelt, der veralteten und verknöcherten Satzungen des Talmud und Rabbinats, der geistlosen Ritualgesetze und Ceremonialvorschriften sich zu entledigen und auf anderer Grundlage ein lebendigeres Gemeindeleben zu entwickeln, welches dem religiösen Bedürfnisse Genüge leistet und gleichwol auch die Collisionen beseitigt, welche bisher das Judenthum von der sie umgebenden äußern socialen und politischen Welt trennten. Wenn man sich darauf beruft, daß in Frankreich, Amerika u. s. w. trotz der staatlichen Emancipation die Juden noch immer sich nicht vollständig mit der übrigen Bevölkerung amalgamirt hätten, so ist dies Argument vollkommen verfehlt. Noch ist der verflossene Zeitraum ein zu kurzer, noch sind kaum zwei bis drei Generationen vergangen, sodaß daher überhaupt die volle Wirkung jener Maßregeln noch nicht einzutreten vermocht hat. Sie hat sich zunächst nur in Bezug auf den gebildetern Theil der jüdischen Bevölkerung und auf die in den größern Städten wohnhaften Klassen äußern können und gerade hier sind die Erfolge bereits unverkennbar, welche verbürgen, daß sich die Tragweite der Maßregeln in wenig Jahrzehnten auch auf immer weitere Keise erstrecken wird. Die Zahl der Juden, welche sich den Handwerken zuwendet, wird nach statistischen Belegen immer größer, und die früher so vernachlässigte Erziehung ist immer besser geworden; je humaner die Gesetzgebung wurde, desto mehr ist auch die Exclusivität des Judenthums verschwunden, desto lebhaftern Antheil hat es an den politischen Geschicken seines Geburtslandes genommen.

Wenn man weiter anführt, daß die jüdische Religion verschiedene unserm sittlichen Bewußtsein widersprechende Ansichten sanctionire, so ist im allgemeinen hervorzuheben, daß die wesentlichsten Grundlehren der Juden und Christen doch nicht so außerordentlich verschieden sind, daß man dagegen es vielfach auch nur mit Auswüchsen der jüdischen Theologen und Pfaffen zu thun hat, deren Doctrinen selbst in dem christlichen Pfaffenthum ein ebenbürtiges Seitenstück von jeher gefunden haben. So ist die Richtigkeit der von einzelnen so scharf betonten Ansichten über den Eid von einer großen Anzahl moderner jüdischer Theologen auf das entschiedenste bestritten und darauf hingewiesen worden, daß man es lediglich mit den keineswegs als Dogma anerkannten Lehren des Judenthums selbst, sondern nur einiger rabbulistischen Rabbiner zu thun habe. Im übrigen hat sich der Staat nicht mit Meinungen und Doctrinen zu beschäftigen, solange dieselben blos theoretischer Natur sind. Nur die Handlungen der Menschen gehen ihn an, und dafern diese die Staatsgesellschaft und deren Interessen verletzen, hat der Staat stets das Recht, mit seiner Gesetzgebung gebietend und bestrafend einzutreten, ohne sich durch die Berufung auf die religiösen Motive und Ansichten beirren zu lassen.

Die Idee des christlichen Staats gehört in das Gebiet der Romantik und steht im Widerspruch mit der modernen Bildung. (S. den Art. Christenthum.) Gerade um die Frage der Trennung des Rechtsgebiets von Staat und Kirche ist jahrhundertelang ein nachdrücklicher Kampf gekämpft worden, der damit geendet hat, zu der Ueberzeugung zu führen, daß die religiöse Anschauung und die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse lediglich eine interne Sache eines jeden, eine individuelle Gewissensfrage ist, daß der Staat weder eine Einmischung der Kirche und Religion in seine Sphäre dulden kann, noch seinerseits in die kirchlichen und religiösen Angelegenheiten übergreifen darf. Um des Glaubens willen darf niemand in seinen Rechten gekränkt und zurückgesetzt werden. Das staatliche Interesse beschränkt sich darauf, daß durch das religiöse Bekenntniß den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten kein Abbruch geschehen darf. Im übrigen aber beruht der moderne Rechtsstaat auf dem Princip, daß gleiche Pflichten auch gleiche Rechte erzeugen. Will man aber bei der Frage der Judenemancipation in Untersuchung ziehen, wie vom christlichen Standpunkt dieselbe zu beantworten sei, so muß man erst recht anerkennen, daß sie eine nothwendige Consequenz des echten Geistes des Christenthums und eine Forderung der Gerechtigkeit ist. Die Vorurtheile, welche in den ungebildeten Klassen noch heute hier und da gegen die Juden herrschen, die neidischen Besorgnisse vor gefahrdrohender Concurrenz können einer erleuchteten Staats- und Wirthschaftspolitik in einer Zeit, wo alles auf die Freiheit des internationalen Tauschverkehrs

und die vollständige freie Verwerthung der Arbeitskraft an jedem freigewählten Aufenthalts- und Niederlassungsort hindrängt, keine Beachtung mehr verdienen. Nachdem für die Juden die allgemeine Militärpflicht besteht, ohne daß man auf ihre religiösen Gebräuche (Sabbathfeier, Speiseverbote, Waschungen) Rücksicht nimmt, ist kein Grund mehr vorhanden, ihnen das active und passive Wahlrecht oder den Zutritt zu Staats- und Richterämtern vorzuenthalten. Wenn man sie vollends von akademischen Lehr- und Schulämtern ausschließt, so ist dies ein Angriff auf das Recht der freien Wissenschaft, die niemals einen specifisch religiösen Charakter tragen kann. Ein Hauptpunkt ist namentlich auch bei der Durchführung der Emancipation die Gestattung von Ehen zwischen Juden und Christen. Sie ist gerade das wichtigste Mittel, welches, weil es in das engere Familienleben eingreift, die Vermischung der Nationalitäten und die Aufhebung der Rassenunterschiede mit der Zeit herbeiführen und beschleunigen wird. Sie wird dieselbe Wirkung wie in Rom ausüben, wo einst die Kluft der Stände- und Volksunterschiede zwischen Patriciern und Plebejern durch die Heirathsfreiheit zwischen beiden Klassen geschlossen wurde. Es ist diese Mischehe auch eine nothwendige Consequenz des Grundrechts der Glaubens- und Religionsfreiheit. Denn gerade die Begründung der Ehe und der Familie muß von der Kirche unabhänig gestellt und jedem die Möglichkeit gegeben werden, ohne Rücksicht auf den Glauben und die Religionsgesellschaft, lediglich nach der freien Zuneigung der Charaktere eine Ehe einzugehen, der vom bürgerlichem und staatlichem Gesichtspunkt aus kein Hinderniß im Wege steht.

Vgl. A. Menzel, «Staats- und Religionsgeschichte der Königreiche Israel und Juda» (Breslau 1853); Duncker, «Geschichte des Alterthums» (1. Bd., 3. Aufl., Berlin 1863); Depping, «Die Juden im Mittelalter» (Stuttgart 1834); Geiger, «Das Judenthum und seine Geschichte» (2. Abth., Breslau 1864—65); Jost, «Neuere Geschichte der Israeliten» (3 Thle., Berlin 1846—47); C. F. Koch, «Die Juden im preuß. Staat» (Marienwerder 1833); Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht (3. Aufl., Göttingen 1865), Thl. 1; Kalisch, «Die Judenfrage in ihrer wahren Bedeutung für Preußen» (Leipzig 1860); von Rönne, «Die Verhältnisse der Juden» (Breslau u. Berlin 1843); Röder, «Grundzüge des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie» (Heidelberg 1846); «Die Gegenwart» (Leipzig 1848—56), Bd. 12; Paulus, «Die jüdische Nationalabsonderung» (Heidelberg 1830); Dohm, «Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden» (2 Bde., Berlin 1781—83); Streckfuß, «Ueber die Verhältnisse der Juden zu den christlichen Staaten» (Berlin 1833); Schmid, «Ueber das Bürgerrecht der Juden in Deutschland» (2 Bde., Hildburghausen 1816); Friedländer, «Beiträge zur Geschichte der Judenverfolgung im 19. Jahrh.» (Berlin 1820); Cassel's Art. «Juden» in Ersch u. Gruber's Allgemeiner Encyklopädie der Wissenschaften und Künste, Sect. II, Theil 27.

Junta, Vereinigung, Ausschuß, ist ein in Spanien und den ehemaligen Colonien vorkommender politischer Ausdruck. Ursprünglich bezeichnete er die aus Adel, Klerus und Vertretern des Bürgerstandes bestehende Nationalvertretung, oder Notabelnversammlungen, die dem König mit berathender Stimme zur Seite standen. Später wurde der Ausdruck vorzugsweise auf die revolutionären Ausschüsse angewandt, welche provisorisch die Function der Cortes ausübten. Eine solche, die sogenannte Santa Junta zu Avila organisirte schon unter Karl V. einen Aufstand der Städte; sie nannten sich Procuradores oder Deputados de la communidad. Eine sogenannte Nationaljunta rief Joseph Bonaparte auf den span. Thron, während dagegen sich überall Junten zur Organisirung des Aufstandes und zur Vertheidigung gegen die Franzosen bildeten. Die Centraljunta von Leon rief endlich 1810 die allgemeinen Cortes nach Cadix, welche die sogenannte Cortesverfassung (s. Cortes) 1812 proclamirten.

Jurisdiction, Gerichtsbarkeit. In dem Wesen des Staats liegt es, daß derselbe die Idee der Gerechtigkeit äußerlich verwirkliche. Es muß daher auch öffentliche Institutionen geben, welche, erhaben über die Willkür der einzelnen, sowol die Grundsätze der Sittlichkeit und Gerechtigkeit in den Beziehungen der einzelnen gegen den Staat, als der einzelnen untereinander aufrecht erhalten, einmal darum, daß das mit Bewußtsein wider jene Grundsätze begangene Unrecht, die verbrecherischen Handlungen bestraft werden, sodann darum, daß über die ohne jenes Bewußtsein, vielmehr in der Ueberzeugung von einer Berechtigung dazu begangenen, jedoch der Sache nach eine Rechtsverletzung enthaltenden Handlungen entschieden; daß bestimmt wird, wer Recht hat und was Rechtens ist, und endlich, daß das verletzte Recht wiederhergestellt wird. Auf jenes bezieht sich die Thätigkeit der Strafgewalt, während die bürgerliche Rechtspflege die Aufrechthaltung der Privat- und wohlerworbenen Rechte zum Zweck hat. Der Inbegriff aller Befugnisse des Staats in dieser Beziehung heißt die Justizhoheit. In der Rechtspflege erst zeigt sich die Bedeutung und der Nutzen eines geordneten, staatlichen Zusammenlebens für jedes einzelne Glied der betreffenden Staatsgesellschaft. Während jedoch in der Strafjustizpflege es sich nur um die Ausführung von entweder natürlichen, sich von selbst verstehenden oder positiven willkürlichen Ge- und Verboten, überhaupt also um die Vollziehung der Gesetze handelt, wird in der bürgerlichen Rechtspflege oder Civiljustiz der Staat nur auf Anrufen der verletzten Partei, auf Antrag des Klägers thätig. Die Organe des Staats zur Handhabung der Justizpflege sind die Gerichte, und die ihnen eingeräumten Befugnisse heißen in ihrer Gesammtheit die Gerichtsbarkeit oder J. Diese Befugnisse umfassen

zweierlei: einmal ein Erkenntniß darüber zu sprechen, ob jemand ein strafbares Unrecht, eine den gesetzlichen Ge- und Verboten zuwiderlaufende Handlung begangen hat, dann in streitigen Rechtsfällen, auf welcher Seite ein begründeter Rechtsanspruch vorliegt, und wie die Rechtsverletzung wiederherzustellen oder das Recht zu schützen ist. Es gehört indeß zweitens auch dazu, daß die öffentlichen, gesetzlich festgestellten Principien äußerlich zur Anwendung gebracht werden, und zwar selbst wider den Willen desjenigen, der die Rechtsordnung bewußt oder unbewußt verletzte; daher muß den Organen der Rechtspflege, um wirksam zu sein, auch ein Executionsrecht für ihre Erkenntnisse, eine Zwangsgewalt (imperium), die äußern Mittel zur Durchführung ihrer Erkenntnisse eingeräumt werden. Die Zwangsgewalt ist nun an und für sich nicht ein der Justiz eigenthümliche Befugniß, sondern sie theilt ihn mit den Verwaltungsorganen, denen in gleicher Weise die Aufrechthaltung oder Vollziehung der Gesetze obliegt. Es ist nun die Sache der Gesetzgebung, möglichst genau festzustellen, welche Fälle zur Zuständigkeit der Justiz und Verwaltung gehören und inwieweit und wo auch der letztern eine selbständige Executiv- oder Strafgewalt übertragen oder ihr dieselbe entzogen werden soll, sodaß sie auf den gerichtlichen Beistand zur Durchführung ihrer Befehle gewiesen ist.

Von Wichtigkeit ist es, daß die Justiz nicht blos ihren Wirkungskreis auf die Fälle beschränkt sieht, in welchen eine Privatperson der verletzende Theil ist, sondern auch überall da ihre Hülfe eintreten lassen kann, wo der Staat oder eine Behörde ein Privat- oder Vermögensrecht der einzelnen, beziehentlich irgendein denselben durch Gesetz oder Verfassung eingeräumtes Recht verletzt. Sonst ist die bürgerliche und politische Freiheit gegen willkürliche Eingriffe der Verwaltungsbehörden nirgends sichergestellt. Aus gleichem Grunde muß auch die Stellung der Gerichte eine derartige sein, daß sie innerhalb ihres Wirkungskreises vollständige Unabhängigkeit genießt, niemand sie abhalten darf, ihr Amt auszuüben, daß die Urtheile mithin blos von der freien richterlichen Ueberzeugung abhängen, und ebenso wenig darf jemand seinem natürlichen Richter, d. h. demjenigen Gericht, welches an sich und regelmäßig über die ihn betreffenden Rechtsangelegenheiten zu erkennen hat, entzogen werden.

Juristenfacultäten. Die Lehrverfassung der deutschen Universitäten beruht gegenwärtig noch auf der althergebrachten Eintheilung in vier (beziehentlich bei einer Sonderung der Lehrkörper für katholische und protestantische Theologie oder bei Errichtung einer besondern staatswissenschaftlichen Facultät, wie neuerdings in Tübingen geschah, in fünf) Facultäten und es bildete die juristische Facultät zugleich von alters her ein Spruchcollegium, welches seine eigenen Statuten hatte und juristische Gutachten ertheilte. Daneben bestand in Deutschland auch noch das Recht der Parteien, auf Verschickung der Acten an eine J. oder einen Schöppenstuhl zum Zweck der Abfassung eines Endurtheils oder zur Revision anzutragen, und dies Recht war auch durch die Reichsgesetze (Deputationsabschied von 1600, §. 16, Reichsabschied von 1654, §. 113) anerkannt für den Fall, daß die für die Reichsgerichte bestimmte appellable Summe nicht vorhanden war. Auch fand die Actenverschickung namentlich in Criminalsachen statt. Noch Art. 12 der Deutschen Bundesacte bestimmte, daß bei den gemeinschaftlichen obersten Gerichten, welche für solche Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300000 Seelen erreichen, errichtet wurden, jeder Partei das Recht auf Beantragung der Actenversendung gestattet sein sollte. In der Zeit der Demagogenverfolgungen versuchte der Deutsche Bundestag zuerst durch Beschluß vom 27. Nov. 1834 jenen Artikel dahin zu interpretiren, daß er blos von Civilsachen zu verstehen sei; da aber jener Artikel selbstverständlich nur auf jene gemeinschaftlichen obersten Gerichte Bezug hatte, so ging der Bundestag noch weiter und erklärte durch Beschluß vom 5. Nov. 1835 auch für Criminal- und Polizeistrafsachen die Actenversendung für unbedingt unzuläßig. Dadurch, daß unterm 2. April 1848 der Bundestag alle seine früher erlassenen Ausnahmegesetze wieder aufhob, war schon vor 1866 jene Beschränkung nach der Ansicht aller deutschen Staatsrechtlehrer als zweifellos beseitigt zu betrachten. — In Halle besteht auch noch für heute der Schöppenstuhl, der sich indeß mit inländischen Rechtssachen nicht befaßt; derselbe wird aus einem Director und zwei ordentlichen Assessoren (Beisitzern) gebildet, welche aus den juristischen Professoren und den zum Richteramt befähigten Justizbeamten auf Vorschlag der übrigen ernannt werden.

Vgl. von Rönne, «Unterrichtswesen des preußischen Staats» (Breslau 1855), Bd. 2; Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (3. Aufl., Göttingen 1865—67), Bd. 2; s. auch den Art. Actenversendung.

Juristische Person. Nicht blos physische Personen, sondern auch Vereine von Personen, Anstalten und Vermögensmassen können fähig sein, Rechte der Persönlichkeit, insbesondere Vermögensrechte, auszuüben und somit zu andern Personen in Rechtsverhältnisse treten. Diese Vereine u. s. w. heißen Juristische oder Moralische Personen. Der Staat selbst ist, insofern er in Verhältnisse des Bürgerlichen Rechts eintritt, eine solche Juristische Person, andere Juristische Personen außerhalb des Staats bedürfen jedoch der ausdrücklichen staatlichen Anerkennung, und steht demselben frei, den Umfang ihrer Rechtsfähigkeit je nach der Verschiedenheit ihrer Zwecke, bald weiter, bald enger, zu begrenzen. Ihre Rechte üben sie durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter und, soweit es bei Personenvereinen auf den Willen ihrer Mitglieder ankommt, durch deren Be-

schlußfassung aus, ohne daß jedoch weder durch die Vertreter noch durch die Mitgliederbeschlüsse die Sonderrechte einzelner Mitglieder von Personenvereinen beeinträchtigt werden dürfen. Bei den letztern müssen zur Beschlußfassung alle stimmberechtigten Mitglieder berufen sein und meist wird die Anwesenheit der Hälfte und die Beschlußfassung durch die Mehrheit der Anwesenden zur Gültigkeit eines Beschlusses gefordert. Juristische Personen hören auf, wenn ihnen der Staat das Recht der Persönlichkeit entzieht, wenn sie auf dies Recht mit Genehmigung des Staats verzichten, und bei Personenvereinen mit dem Tode sämmtlicher Mitglieder. Ist bei ihrem Aufhören über ihr Vermögen nicht verfügt, so fällt dasselbe nach Deckung der Passiven dem Staat zu. Handelsgesellschaften sind ohne ausdrückliche Anerkennung seitens des Staats an sich keine Juristischen Personen, obwol sie auch als selbständige vermögensrechtliche Subjecte angesehen werden.

Jury, Geschworenengericht. Die J., ein Institut, das sich in England aus urgermanischen Verhältnissen entwickelt hat und unter Modificationen auch auf andere Länder übertragen worden ist, bildet im Criminalproceß eine der Formen, unter denen unter Mitwirkung von nicht nothwendig rechtsgelehrten Vertrauensmännern aus dem Volke, den Geschworenen, bei der Rechtsprechung über die Schuld oder Unschuld desjenigen abgeurtheilt wird, welcher wegen eines Verbrechens angeklagt ist. Der altgermanische Strafproceß beruhte auf dem Princip, daß die Verfolgung eines Verbrechers nur von dem Verletzten selbst oder seinen Angehörigen ausgehen konnte. Der Ankläger und der Angeklagte mußten beiderseits persönlich vor Gericht erscheinen, um die Anschuldigung zu begründen, beziehentlich um sich zu vertheidigen; niemals konnte jemand, ohne daß er zuvor gehört und der angeschuldigten Handlung überführt war, verurtheilt werden, und jedermann konnte fordern, von seinesgleichen, der freie Mann mithin von sämmtlichen Freien seines Gaues, gerichtet zu werden. Die gesammte Volksversammlung unter Vorsitz des Königs, beziehentlich des Grafen, bildete ursprünglich den Gerichtshof; später dagegen zogen die Grafen zur Rechtsprechung oder Urtheilsfällung nur die hervorragendsten Männer der Volksgemeinde zu (Schöffen, Urtheilsfinder), und namentlich geschah dies in den Zeiten, wo die regelmäßige Volksversammlung nicht stattfand und Gerichtssitzung gleichwol abgehalten werden mußte. Die letztere war übrigens stets öffentlich, und es mußten sogar außer den Schöffen noch andere Freie gegenwärtig sein; letztern stand außerdem selbst das Recht zu, nach Umständen das Urtheil der Schöffen zu verwerfen. Allmählich artete freilich dies System aus, welches die Ahndung einer verbrecherischen Handlung lediglich in die Willkür des Verletzten und auf den Zufall stellte, daß ein Privatankläger sich fand; zudem wuchs auch die Macht des Grafen (in den Freien Städten des Schultheißen), sich die Schöffen beliebig unter den Freien auszuwählen, in einer gefährlichen und bedrohlichen Weise an. In den zur Bestrafung von Religionsverbrechen bestimmten geistlichen Gerichten des Mittelalters wußte die Geistlichkeit das geheime schriftliche Verfahren an Stelle des mündlichen und öffentlichen einzuführen und beseitigte, da sie sich allein im Besitz der Kenntniß des Schreibens befand, die schreibunkundigen Schöffen vollständig. Das Eindringen des unverständlichen Römischen Rechts, welches von den Fürsten begünstigt wurde, weil es ihrer Machtstellung und ihren absolutistischen Tendenzen entgegenkam, schuf zudem auch für die weltlichen Rechtssachen einen kastenartig abgeschlossenen Juristenstand, der sich der Gerichte und der Rechtsprechung bemächtigte und die Mitwirkung des Volks an der Rechtspflege, das Institut der Schöffengerichte, theils ganz verdrängte, theils bewirkte, daß die letztern zu einer leeren, unbedeutenden Formalität herabgedrückt wurden. Es bildete sich infolge davon das geheime schriftliche Untersuchungs- oder Inquisitionsverfahren aus, dessen wesentliches Merkmal darin besteht, daß dem Untersuchungsrichter die Doppelaufgabe gestellt wird, sowol die für die Schuld als die für die Unschuld des Angeklagten sprechenden Momente zu erforschen, den Angeklagten, die Be- und Entlastungszeugen zu vernehmen und ihre Aussagen protokollarisch niederzuschreiben, worauf er dann nach Schluß dieser schriftlich geführten Untersuchung die Acten dem urtheilenden Richter übersendet, der nun lediglich auf Grund dieser Acten das Urtheil fällt. Es ist nicht schwer, die höchst bedenklichen und die Principien der individuellen Freiheit sowie der Gerechtigkeit bedrohenden Schattenseiten dieses Verfahrens zu entdecken. Der Angeschuldigte ist ganz in den Händen des mit umfassenden Befugnissen ausgestatteten Untersuchungsrichters; es fehlt an jeder genügenden Controle darüber, ob er die Gesetze, welche ihn in der Vornahme gewisser Handlungen, z. B. der Verfügung der Haft, der Dauer der letztern, Anordnung und Ausführung von Haussuchungen, Anwendung von Zwangsmitteln zur Erlangung von Geständnissen, beschränken, richtig anwendet, und wenn selbst der urtheilende Richter nachmals die Gesetzwidrigkeit oder ungerechte Härte des Verfahrens entdeckt, so ist es in der Regel zu spät und das begangene Unrecht oder Versehen kann nicht wieder gut gemacht werden. Die dem Untersuchungsrichter zugewiesene Aufgabe, sowol die Gründe für die Schuld als für die Unschuld zu untersuchen, enthält etwas in sich Unverträgliches und der menschlichen Natur Widersprechendes; der Untersuchungsrichter wird unwillkürlich, geleitet von dem ersten Eindruck, für oder gegen den Angeschuldigten eingenommen sein und seine Beweiserhebung daher stets einen einseitigen, parteiischen Charakter annehmen. Hat er zumal anfangs einen Fehler begangen, so wird er, um der Rüge des urtheilenden Richters zu entgehen, vorzugsweise auf dem einmal eingenommenen Standpunkt verharren, um sein Verfahren als ein gerechtfertigtes erscheinen zu lassen. Es ist zudem die

Entscheidung über die Einleitung oder Feststellung einer Untersuchung gänzlich der Macht eines einzelnen Mannes überlassen und die Einwirkung der Vertheidigung durchaus untergeordneter Natur. Nicht minder schwierig aber ist die Stellung des urtheilenden Richters, der niemals den Angeklagten und Zeugen zu Gesicht bekommt, aller der Vortheile, welche die persönliche Anschauung, die mündliche Verhandlung gewährt, entbehrt und nur auf die trockene, subjectiv gefärbte, gänzlich von der größern oder geringern Intelligenz und Auffassungsaufgabe des Inquirenten abhängige protokollarische Niederschrift in den Acten angewiesen ist. Wenn nun auch wol allmählich und namentlich seit dem 18. Jahrh., in dem Zeitalter der Aufklärung, die schmählichsten Auswüchse des Inquisitionsverfahrens, die Tortur und andere schwere Uebelstände, beseitigt wurden, die Rechtspflege insofern geordneter und regelmäßiger wurde, als der Staat nunmehr von Amts wegen gegen alle ruchbar gewordene Verbrechen einschritt, und Anklagen nicht mehr blos dann von der öffentlichen Staatsgewalt erhoben wurden, wenn dies deren eigenes Interesse erheischte, so mußten doch alle Versuche, ein wirklich unparteiisches und dem Zweck der Rechtspflege entsprechendes Verfahren und Garantien für ein solches herzustellen, völlig fruchtlos bleiben. Im höchsten Grade aber zeigten sich die schädlichen Wirkungen und Misbräuche des Inquisitionssystems dann, wenn es sich um sogenannte politische Verbrechen, um Anklagen gegen Personen handelte, welche, ohne daß wirkliche Beweise oder auch nur gewichtige Verdachtsgründe wirklich verübter oder versuchter Verbrechen vorlagen, den Machthabern misliebig und gefährlich erschienen. Jedes Vertrauen des Volks auf eine unparteiische Handhabung der Justiz mußte hier gründlich zerstört werden und schwinden.

In England hatte sich, im Gegensatz zu den Ländern des Continents, infolge davon, daß dort weder die Geistlichkeit noch der Stand der Rechtsgelehrten sich eine mächtige Stellung erworben hatten, das altgermanische Verfahren und Volksrecht in seinen Grundzügen lebendig erhalten. Der Grundsatz, daß die Urtheilssprüche der Ausdruck der wahren volksthümlichen Rechtsprechung sein müssen, und daß dies nur auf dem Wege öffentlich-mündlicher Untersuchung und Verhandlung, durch das Zusammenwirken der aus den Kreisen des Volks zugezogenen Geschworenen, denen die Entscheidung der Schuldfrage zusteht, sowie der rechtsverständigen Richter, welche die gesetzlichen Folgen des Urtheils feststellen, erreicht werden könne, befestigte sich, und so wurde das Institut der J. zu einer mit den gesammten socialen und politischen Zuständen des Landes untrennbar und auf das engste verwachsenen Institution, und zwar nicht blos für den Strafproceß, sondern auch für den Civilproceß. In der Gegenwart ist sowol das Strafrecht als das Verfahren durch eine große Anzahl von Parlamentsgesetzen regulirt, welche auf der Grundlage des mittelalterlichen Gewohnheitsrechts, des Gemeinen Rechts beruhen, dasselbe jedoch vielfach modificirt haben. Für die eigentlichen Straffälle bildet noch heute die Privatanklage des Verletzten ein wesentliches Erforderniß. Außerdem kann indeß der Friedensrichter kraft seines Amts den Verletzten, den Hauptzeugen oder eine sonst geeignete Persönlichkeit zur Beantragung der Strafverfolgung nöthigen, während nur für einzelne bestimmte Fälle von Amts wegen eingeschritten wird, z. B. bei ungewöhnlichen Todesfällen und Brandstiftungen, durch den Coroner, bei Amtsvergehen und gewissen gemeingefährlichen Handlungen durch die Kronanwaltschaft oder den Bureauchef der Kings-Bench, sowie endlich bei fiscalischen, gewissen gewerblichen und Preßvergehen durch den Attorney-General und Solicitor-General (Oberstaatsanwalt). Die Zuständigkeit des Geschworenengerichts erstreckt sich auf alle Verbrechen und Vergehen, welche im ordentlichen Verfahren zu entscheiden sind und in denen die Entscheidung nicht von einer reinen Rechtsfrage abhängt. Das durch ein Gesetz von 1848 regulirte Voruntersuchungsverfahren hat den Zweck, vorläufig festzustellen, ob der Thatbestand eines Verbrechens vorliegt und Verdachtsgründe gegen den Angeschuldigten bestehen. Die Voruntersuchung wird von dem Friedensrichter oder Coroner geführt. Das Verfahren ist öffentlich und mündlich, über die Ergebnisse der vorgenommenen Handlungen, z. B. Augenschein, Haussuchungen, Ergebnisse der Sachverständigen, werden keine Acten aufgenommen; ein Verhör des Angeschuldigten findet nicht statt. (Aehnlich ist auch das Verfahren vor dem Polizeirichteramt.) Auf Grund dieser Voruntersuchung spricht der betreffende Richter aus, ob der Angeschuldigte zur Verantwortung gezogen werden soll. Um indeß gegen ungerechte Anklagen zu schützen, wird der Angeklagte zunächst vor die Große oder Anklage-J., ein aus einer größern Anzahl von Bürgern gebildetes Geschworenengericht, gestellt, welches darüber erkennt, ob die Verdachtsgründe stark genug sind, um die Anklage zu begründen; erst wenn die Anklage-J. in öffentlich-mündlicher Verhandlung diese Frage bejaht, wird vor der Kleinen J. die Anklage erhoben und vor die Assisen verwiesen. Bei den Criminalassisen der Reichsgerichte wird von dem Sheriff, in den Grafschaften vom Untersheriff, in den Stadtgerichten vom Gerichtsschreiber eine Liste aller der Bürger, deren Vermögen und Stand die erforderliche Bildung und Unabhängigkeit garantiren soll, aufgestellt, und hieraus werden 36 Personen vorgeladen und einberufen. Hiervon kann indeß der Angeklagte ein Drittel ohne Angabe eines Grundes verwerfen, und die ersten zwölf, welche nicht recusirt, abgelehnt worden sind, bilden nunmehr unter Vorsitz eines Richters die Kleine J. Dem Richter liegt die Aufgabe ob, die Verhandlungen im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens zu leiten. Das letztere selbst stellt sich indeß nicht als ein Verhör des Richters mit dem

Angeklagten, Zeugen oder Sachverständigen dar, sondern als Wettkampf zwischen dem Ankläger und Vertheidiger. Bei Eröffnung der Sitzung wird der Angeklagte gefragt, ob er sich für schuldig bekennt oder nicht. Der Ankläger bringt zunächst die zum Beweis seiner Anklage erforderlichen Zeugen und Sachverständigen vor und vernimmt selbst diese Personen, jedoch unter Concurrenz des Vertheidigers, mittels eines Kreuzverhörs, welches den Zweck hat, den Befragten zur Enthüllung der vollen Wahrheit zu veranlassen. Der Ankläger muß dabei auch an den Beweisen festhalten, welche er gleich anfangs benutzen wollte und die dem Angeklagten vorher mitgetheilt worden sind, um sich über die Beschaffenheit der Zeugen erkundigen und seine Vertheidigung vorbereiten zu können, und er kann nicht nachträglich Beweise hineinziehen, die er zuvor nicht anbrachte. Ebenso muß überhaupt an der gestellten Anklage festgehalten werden und ist es daher nicht gestattet, einen schwerern strafrechtlichen Gesichtspunkt bei der Beurtheilung geltend zu machen, selbst wenn in der Verhandlung sich Umstände ergeben, welche die schwerere Anklage rechtfertigen würden. In dem zweiten Theil der Verhandlung bezeichnet der Vertheidiger der J. das, was er zur Widerlegung der Anklage beweisen will, bringt seine Zeugen und Sachverständigen vor, vernimmt sie selbst, so jedoch, daß auch der Ankläger sie ins Kreuzverhör zu nehmen berechtigt ist. Dem Vertheidiger steht nicht nur die vollkommenste Freiheit in der Vertheidigung zu, sondern er genießt ganz dieselben Befugnisse wie der (Privat- oder Staats-) Ankläger. Bemerkenswerth ist, daß, um die Geschworenen vor jeder irrigen Auffassung des Thatbestandes zu schützen und das Verfahren zu vereinfachen, weder Zeugen, die blos Hörensagen oder über ihr Glauben und Dafürhalten auszusagen vermögen, noch unbeeidigte Zeugen vernommen werden. Ebenso wenig wird von dem Richter der Angeklagte vernommen oder werden ihm Vorhaltungen aus der Voruntersuchung gemacht, auch dürfen die Aussagen von Zeugen, die in der Voruntersuchung etwa vernommen worden sind, nicht vorgelesen, noch darf auf sie überhaupt Bezug genommen werden. Das letzte Wort in der Verhandlung hat indeß der Ankläger, nicht der Vertheidiger. Nach beendigter Verhandlung legt der vorsitzende Richter in seiner Schlußanweisung (charge) die juristischen, bei der Beurtheilung maßgebenden Gesichtspunkte dar (z. B. den Unterschied von Mord und Todtschlag), erläutert die strafgesetzlichen Bestimmungen, hebt die Voraussetzungen hervor, unter denen der Beweis irgendeiner fraglichen Thatsache angenommen werden darf, und ermahnt die Geschworenen z. B. in dem Fall, wenn es sich nur um einen indirecten Indicienbeweis handelt. Der Schlußvortrag, der auf die Geschworenen einen großen Einfluß auszuüben vermag, soll selbstredend eine unparteiische Haltung beobachten, um nicht die Geschworenen irrezuführen und ihnen eine subjective unrichtige Ansicht des Richters (z. B. über den Werth eines sachverständigen Gutachtens, welches den andern dergleichen Gutachten widerspricht) einzuflößen und sie zu ungerechten Urtheilen zu verleiten. Vorzugsweise hat der Richter die Geschworenen daran zu erinnern, daß sie nur nach den ihnen vorgeführten Beweisen zu urtheilen haben, und daß die theils durch die Gesetzgebung, theils infolge langen Gerichtsgebrauchs ausgeführten Grundsätze über die Beweisführung sie, wenn auch nicht unbedingt, bei ihrem Wahrspruch binden, so doch bei ihrem auf innerer Ueberzeugung beruhenden Wahrspruch leiten sollen. Die Fragstellung ist bei dem engl. Geschworenengericht eine möglichst einfache und richtet sich nur darauf, ob die vorgeführten Beweise die Anklage bestätigen und daher der Angeschuldigte des in der Anklageschrift bezichtigten Verbrechens schuldig ist. Die J. kann auch, wenn sie der Hauptanklage nicht beipflichten will, über die in derselben wenn auch nicht ausdrücklich enthaltene Anklage das Schuldig aussprechen, z. B. jemand des Mordes für nicht schuldig und des Todtschlags für schuldig erklären. Die Unterscheidung, daß die Geschworenen nur über die Thatfrage, nicht aber über die Rechtsfrage urtheilen, die Rechtsbegriffe mithin von ihrer Entscheidung ausschließen sollten oder in der Beantwortung der Rechtsfrage den Anweisungen des Richters zu folgen hätten, findet bei der englischen J. nicht statt. Der Wahrspruch, der das Schuldig aussprechen soll, bedarf der Stimmeneinhelligkeit. Vor Fällung des Urtheils dürfen die Geschworenen ihr Berathungszimmer nicht verlassen. Haben sie nach der Ansicht des Richters über die Rechtsfrage ein irrthümliches oder dem Gesetz widersprechendes Verdict abgegeben, so kann der Richter das Urtheil aussetzen und die Entscheidung des obersten Gerichts über die Rechtsfrage einholen. Ein Rechtsmittel gegen das Verdict der Geschworenen findet im allgemeinen nicht statt.

Die Criminalassisen der Reichsgerichte, welche unter dem Vorsitz eines der reisenden Richter der Kings-Bench in den Grafschaften abgehalten werden, umfassen nur die schwerern Fälle und Vergehen; in den bei den Quartalsitzungen der Friedensrichter abgehaltenen Grafschaftsgerichten, bei denen ein summarisches Verfahren stattfindet, werden die leichtern Straffälle durch Einzelrichter entschieden, überdies geschieht dies auch noch in verschiedenen andern Fällen, wenn der wegen einfachen Diebstahls Angeschuldigte sich selbst vor dem Einzelrichter für schuldig bekennt, und sodann, wenn die Parteien nicht ausdrücklich die Aburtheilung durch Geschworene fordern.

In Schottland und Irland schließt sich das Schwurgerichtsverfahren zwar in der Hauptsache dem englischen an, doch finden sich auch mehrere wichtige Abweichungen vor. In Ermangelung der Friedensrichter führt in Schottland der Sheriff als Richter die nichtöffentliche Voruntersuchung und entscheidet bei verschiedenen Vergehen theils selbst als Einzelrichter, theils unter Zu-

ziehung von Geschworenen, während über schwerere Fälle der Hohe Gerichtshof zu Edinburgh und bei den von den Reiserichtern abgehaltenen Assisen der circuit court of justiciary unter Beiziehung von 15 Geschworenen competent ist. Für die Verfolgung der Verbrecher von Amts wegen gibt es besondere Fiscalprocuratoren, an deren Spitze als Oberstaatsanwalt der Lord-advocate steht. Der Fiscalprocurator und der Sheriff dürfen den Angeklagten in der Voruntersuchung verhören. Der Wahrspruch der Geschworenen braucht blos auf Stimmenmehrheit zu beruhen.

Die Nordamerikanische J. steht ebenfalls auf dem Boden des engl. Verfahrens. Nur gibt es hier auch eine Staatsanwaltschaft. Das Verfahren vor der Anklage-J. gestattet das Erscheinen des Angeklagten und die Abgabe von Erklärungen vor derselben; das Recusationsrecht der Geschworenen ist ausgedehnter, die Bildung der Geschworenen erfolgt durch den Gemeinderath und mithin nach rein demokratischen Principien, der vorsitzende Richter ist selbst ein vom Volke gewählter Beamter. Jeder Angeklagte hat seinen Vertheidiger. Zur Schuldigerklärung des Angeklagten gehört ein stimmeneinhelliger Wahrspruch und dieselbe kann in ziemlich umfassender Weise wegen vorgekommener Unregelmäßigkeiten als nichtig angefochten und eine neue Untersuchung infolge dessen veranlaßt werden.

Von den modernen Strafproceßordnungen schließen sich dem engl. System in vieler Beziehung die Einrichtungen in Braunschweig und Oldenburg an. In ersterm Lande ist das Anklageprincip bereits in der Voruntersuchung durchgeführt, indem in derselben der Angeklagte zu keiner Antwort und Erklärung über die ihm vorgelegten Fragen angehalten werden darf; es besteht zwar das Institut der Staatsanwaltschaft, genießt aber eine von der vollziehenden Gewalt ganz unabhängige Stellung. Die Geschworenen urtheilen über die gesammte Schuld- (That- und Rechts-) Frage, und ihr Wahrspruch kann nur durch Stimmeneinhelligkeit zu Stande kommen; ist diese nicht zu erzielen, so werden sie entlassen und die Sache an die nächste Geschworenensitzung verwiesen. Die J. wurde hier in den Jahren 1849 und 1850 durch besondere Gesetze eingeführt, die jedoch später durch Gesetz vom 4. Mai 1858 namentlich in Bezug auf die Bildung der Geschworenenliste mehrfach abgeändert wurden. In Oldenburg wurde das Geschworenengericht 1850 eingeführt und 1857 eine besondere Strafproceßordnung erlassen.

Einen in vieler Beziehung principiellen Gegensatz zu dem anglo-amerikanischen bildet das französische Strafverfahren und Schwurgericht. Auch in Altfrankreich war das altgermanische Institut der Schöffen bekannt gewesen, und in den Städten gab es noch im Mittelalter Richter aus dem Volke, welche mit den Geschworenen viel Aehnlichkeit haben. Das heutige franz. Gerichtsverfahren kam erst in den Revolutionsjahren auf und erhielt seine definitive Gestaltung durch die Napoleonische Gesetzgebung von 1808, die seitdem wenigstens in ihren wesentlichen Grundlagen beibehalten worden ist. Sie unterscheidet sich von der englischen vorzüglich dadurch, daß an Stelle der Großen Anklage-J. rechtsgelehrte Richter eingesetzt sind, daß ein öffentlicher Ankläger von Amts wegen alle Verbrechen verfolgt, und einen großen Einfluß auf die Führung der Voruntersuchung seitens des Untersuchungsrichters besitzt; daß diese umständliche und nach den Regeln des Inquisitionsprocesses geführte Voruntersuchung eine geheime bleibt, während nur das Verfahren in der Hauptverhandlung öffentlich und mündlich ist; daß die unter großer Einwirkung der Staatsgewalt gebildete J. nur über die That, nicht über die Rechtsfrage und nur nach Stimmenmehrheit urtheilt. Der öffentlich-mündlichen Verhandlung geht auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Voruntersuchung voraus, in welcher der Untersuchungsrichter alle die Umstände actenmäßig zu machen hat, welche bei der Verhandlung die Ueberzeugung begründen können, daß ein Verbrechen vorgefallen, und daß sich eine bestimmte Person der That oder Theilnahme schuldig gemacht habe. Die Untersuchung führt der aufgestellte Untersuchungsrichter des Bezirks, in welchem das Verbrechen begangen worden. In gewissen Fällen kann der Untersuchungsrichter abgelehnt werden; derselbe darf Haussuchungen und provisorische Verhaftungen (letztere auf Grund eines von ihm unterzeichneten und mit dem Gerichtssiegel versehenen Verhaftsbefehls) anordnen. Ohne diesen Haftbefehl kann die Verhaftung erfolgen, wenn der Verdächtige die Flucht ergreift, bei schweren Schlägereien oder Tumulten innerhalb 24 Stunden nach der Flucht sowie bei Ertappung des Thäters auf frischer That. Innerhalb 24 Stunden muß der Verhaftete verhört und ihm das Verbrechen, dessen er angeschuldigt wird, vorgehalten und seine Erklärung aufgenommen werden; auch kann er sich gegen die Verhaftung beim betreffenden Bezirksgericht beschweren. Die Zuziehung eines Vertheidigers während der Voruntersuchung findet nicht, oder nur in sehr beschränktem Maße statt. Die mit juristischen Mitgliedern besetzte Rathskammer (Appellhof) erkennt nunmehr darüber, ob dem Antrage des Staatsanwalt entsprechend der Angeklagte vor die öffentliche Sitzung des Schwurgerichts zu verweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gegen das Verweisungserkenntniß steht dem Angeklagten das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, gegen den Einstellungsbeschluß dem Staatsanwalt die Berufung zu. Der Schwurgerichtshof besteht aus einem vom Justizministerium ernannten Präsidenten und mehrern (früher vier, jetzt zwei) Richtern; das Schwurgericht selbst wird aus 12 Geschworenen gebildet, denen bei langdauernden Verhandlungen ein oder mehrere Ergänzungsgeschworene beigegeben werden. Den Vorgenannten reihen sich der Staatsanwalt und die Vertheidiger des Angeklagten an. Die Berechtigung, zum Ge-

schworenen ernannt zu werden, war in Frankreich bis 1848 von dem Besitz eines gewissen Vermögens abhängig gemacht, seit dem Gesetz vom 7. Aug. 1848 aber können alle Franzosen, welche die politischen und bürgerlichen Ehrenrechte genießen, Geschworene werden, sodaß nur gewisse Klassen wegen ihrer vermuthlichen Unfähigkeit von der Ausübung dieses Ehrenamts ausgeschlossen sind. Seit 1848 bilden in jedem Canton die Bürgermeister desselben (also von der Regierung abhängige Personen) unter Vorsitz des Friedensrichters die Commission, welche die Geschworenenliste für jeden Canton entwerfen; sämmtliche Cantonlisten gelangen sodann an den Präfecten des Departements und aus ihnen bildet dann eine neue, aus den Präfecten und Unterpräfecten sowie sämmtlichen Friedensrichtern des Bezirks zusammengesetzte Commission die Bezirksliste und hieraus zieht sodann der Präsident des Schwurgerichtshofs durchs Los die Namen von 36 Geschworenen und einer bestimmten, geringern Anzahl von Ersatzgeschworenen. Diese Personen bilden nun die Geschworenenliste für die betreffende Schwurgerichtssitzung. Acht Tage vor Eröffnung derselben erfolgt ihre Vorladung; unmotivirtes Nichterscheinen oder eigenmächtige Entfernung zieht verschiedene Strafen (Geldbußen, Ausstreichen aus der Geschworenenliste) nach sich; die Geschworenen erhalten Reiseentschädigungen; 60jähriges Alter befreit vom Geschworenenamt.

Die regelmäßigen Assisen finden aller drei Monate statt. Binnen 24 Stunden nach der Fällung des Verweisungserkenntnisses erhält der Angeklagte eine Abschrift desselben und die Anklageschrift zugestellt (bei geringern Vergehen wird keine solche Schrift gefertigt) und es wird ihm die Wahl eines Vertheidigers anheimgegeben, eventuell ihm ein solcher von Amts wegen bestellt. (Bei geringern Vergehen wird ohne besonderes Verlangen des Angeschuldigten kein Vertheidiger beigegeben.) Auch wird ihm das Verzeichniß der Belastungszeugen übermittelt und er kann die Vorladung von etwaigen Entlastungszeugen beantragen. Zur Ablegung des Zeugnisses ist jedermann verpflichtet, mit Ausnahme der Personen, die an sich nicht verbunden sind, von einem Verbrechen Anzeige zu machen, ferner der Geistlichen und Staatsbeamten, sofern sie das Beicht- und Amtsgeheimniß verletzen würden. Zeugen, die der Ladung nicht Folge leisten, verfallen in Geldstrafe, und wenn infolge ihres Ausbleibens die Sitzung vereitelt würde, werden sie in alle Kosten verurtheilt; auch kann ein Vorführungsbefehl wider sie erlassen werden. Am Tage vor der Verhandlung erhält der Angeklagte das Verzeichniß der Geschworenen und Ersatzgeschworenen. Die Schwurgerichtsverhandlung ist in der Regel öffentlich; der Angeklagte wird ungefesselt vorgeführt. Es werden nach einer kurzen Angabe des Präsidenten über den Verhandlungsgegenstand zuerst die Dispensationsgesuche der Geschworenen erledigt und dann erfolgt der Aufruf der erschienenen Geschworenen, deren mindestens 24 sein müssen, und deren Namen in eine Urne gelegt werden. Der Präsident zieht hierauf die Namen der Geschworenen heraus, und der Angeklagte ebenso wie der Staatsanwalt können 12 Geschworene ohne Angabe eines Grundes ablehnen. Die Ablehnung hört jedoch auf, sobald nur so viel Namen in der Urne sind, als die Vollzähligkeit des Schwurgerichts erfordert. Es erfolgt sodann die Vereidung der Geschworenen, die Vorlesung der Anklageschrift und des Verweisungserkenntnisses, der Aufruf der Zeugen, welche hierauf in das Zeugenzimmer unter dem Verbot des Sichunterhaltens über den Verhandlungsgegenstand geschickt werden. Wird nun die Nichtöffentlichkeit der Sitzung, wegen Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls, beschlossen, so müssen alle Personen, denen nicht auch für diesen Fall das Gesetz die Anwesenheit gestattet, sich entfernen. Der Präsident nimmt hierauf das Verhör des Angeklagten vor; auch die Richter, Geschworenen und der Staatsanwalt können Fragen an denselben durch Vermittelung des Präsidenten richten. Es erfolgt sodann der Vorruf, die Vereidung und das Verhör der einzelnen Zeugen, an welche ebenfalls durch Vermittelung des Präsidenten von den Geschworenen und dem Vertheidiger u. s. w. Fragen gestellt werden können. Mit Zustimmung des Staatsanwalts und des Angeklagten kann ein vernommener Zeuge entlassen werden. Die Aussagen des Angeklagten und der Zeugen in der Voruntersuchung werden unter Umständen vorgelesen. Auch kann der Präsident jeden Augenblick Zeugen, die auf der Zeugenliste nicht vorkamen, als sogenannte Auskunftszeugen, die jedoch nicht vereidet werden, vorladen. Nach Beendigung des Beweisverfahrens kommt das sogenannte Plaidoyer, d. h. der Staatsanwalt begründet nach dem Resultat der Hauptverhandlung die Anklage, während der Vertheidiger die Widerlegung der Anklage übernimmt. Der Staatsanwalt replicirt hierauf. Der Vertheidigung gebührt jedoch das letzte Wort bei diesen Vorträgen. (Zu bemerken ist, daß nach dem franz. System die Anklage zum Nachtheil für den Angeklagten wegen neuer Umstände, welche sich bei der Verhandlung ergeben, verändert und selbst erhöht werden kann.) Nach der Beendigung des Plaidoyer befragt der Präsident den Angeklagten, ob er noch eine Bemerkung zu machen habe, und erklärt sodann die Verhandlung für geschlossen. (Von hier an wird auch die etwa angeordnete Beschränkung der Oeffentlichkeit wieder aufgehoben.) Der Präsident gibt ein Résumé der Verhandlung, in welchem er jedoch sich nicht blos darauf beschränkt, den Geschworenen eine Rechtsbelehrung zu ertheilen, sie auf vorhandene Zweifel an der Schuld und auf die bei einer unparteiischen Prüfung nothwendigen Rücksichten aufmerksam zu machen, sondern in welchem er auch die vorzüglichsten Beweise für und wider den Angeklagten zusammenstellen soll. Nächstdem macht er die Geschworenen auf ihre Obliegenheiten (Wahl eines Obmanns, Geheimhaltung der Berathung und Abstimmung) aufmerksam

und legt ihnen die Fragen vor, welche sie nach ihrer innern Ueberzeugung, ohne an irgendwelche Beweisregeln gebunden zu sein, beantworten sollen. Die Geschworenen haben sonach nicht wie in England ihren Wahrspruch darüber abzugeben, ob der Angeklagte des in der Anklage angeführten Verbrechens schuldig ist, sondern dürfen nur über das, worüber sie gefragt sind, eine Antwort geben und sind daher in der Alternative, entweder durch Bejahung der gestellten Frage den Angeklagten für schuldig oder durch deren Verneinung für nichtschuldig zu erklären. Nach dem franz. System sind die Geschworenen nur Richter der That; es sollen ihnen daher nur Thatfragen vorgelegt werden, und mit Rücksicht hierauf sucht der Präsident die Fragen zu fassen; der Gerichtshof ist dann in der Lage, diese Thatsachen nach seinem Ermessen unter ein Strafgesetz, z. B. Aufruhr, Hochverrath, zu stellen. Um grundlose Nichtschuldigerklärungen, die aus Zweifeln der Geschworenen über das Gutachten von Sachverständigen, durch die Rücksicht derselben auf die Härte der gesetzlichen Strafe für das angeschuldigte Verbrechen erfolgen könnten, zu vermeiden, dürfen die Geschworenen in ihrem Wahrspruch das Vorhandensein von Milderungsgründen bei der That annehmen und ein Schuldig mit mildernden Umständen aussprechen. Die Geschworenen entscheiden nach dem franz. System durch Stimmenmehrheit. Ueber die zur Schuldigsprechung erforderliche Stimmenanzahl hat die Gesetzgebung sehr geschwankt. Anfangs waren, wenn die Geschworenen nur mit 7 gegen 5 Stimmen das Schuldig aussprachen, die Assisenrichter berufen, über die Schuld zu entscheiden; nach der Julirevolution bestimmte ein Gesetz, daß die Mehrheit von 7 Stimmen genügend sein solle; ein unter der zweiten Republik erlassenes Gesetz forderte 9 Stimmen Mehrheit gegen 3 zum Wahrspruch der Schuld; das Kaiserreich führte wieder die einfache Stimmenmehrheit von 7 zu 5 ein und stellte auch die aus dem J. 1831 herrührende geheime Stimmgebung wieder her. Der Assisenhof prüft den Wahrspruch der Geschworenen und ist berechtigt, wenn unklare, zweideutige, sich selbst widersprechende Aussprüche vorliegen, die Geschworenen zu neuer Berathung zurückzusenden. Oefters erfolgt diese Zurücksendung nicht, sondern die Assisenhöfe vindiciren sich ein umfassendes Auslegungsrecht des Wahrspruchs. Lautet der letztere auf Nichtschuldig, so erläßt der Schwurgerichtshof sofort ein freisprechendes Erkenntniß und gibt den Angeklagten frei. Im entgegengesetzten Falle stellen der Staatsanwalt und der Vertheidiger ihre Anträge wegen der Strafe und der Schwurgerichtshof zieht sich zur Fassung des Urtheils zurück. Halten sämmtliche Richter den Wahrspruch der Geschworenen in der Hauptsache für irrig, so ist der Schwurgerichtshof berechtigt, das Erkenntniß auszusetzen und die Sache, soweit der Angeklagte für schuldig befunden wurde, vor das nächste Schwurgericht zu verweisen, ebenso auf Freisprechung zu erkennen, trotzdem der Wahrspruch auf Schuldig lautete, wenn die fragliche Handlung nach Ansicht des Gerichtshofs durch kein Strafgesetz verboten ist. In dem Erkenntniß wird auch über den Kostenpunkt entschieden. Entschädigungsansprüche werden auf den Civilweg verwiesen. Ueber die ganze Verhandlung wird ein genaues Protokoll geführt; der Präsident kann sowol gegen den Angeklagten, falls er sich ungeziemend benimmt, als auch gegen die Zuhörer, welche Zeichen des Beifalls oder Misfallens geben, disciplinarisch einschreiten. Vergehen und Polizeiübertretungen, welche während der Verhandlung selbst vorfallen, können vom Schwurgerichtshof sofort abgeurtheilt werden.

Binnen drei Tagen kann der Verurtheilte um Cassation des Urtheils (Aufhebung desselben wegen Nichtigkeit) nachsuchen. Eine gleiche Frist steht dem Staatsanwalt zu; wenn indeß der Angeklagte für nichtschuldig erklärt und daher vom Schwurgerichtshof freigesprochen wurde, so kann der Staatsanwalt nur zur Wahrung des Gesetzes die Nichtigkeitsbeschwerde erheben; für den Angeklagten bleibt es bei dem Urtheile des Schwurgerichts, wenn auch diese Beschwerde für begründet erachtet wurde. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur wegen unrichtiger Anwendung der Strafgesetze erhoben werden, sei es dadurch, daß wesentliche Förmlichkeiten im Verfahren, bei Fällung des Wahrspruchs oder bei der Urtheilsfällung verletzt wurden oder dadurch, daß eine Verurtheilung erfolgte, während die That überhaupt durch kein Strafgesetz verboten ist oder doch ein unpassendes Strafgesetz zur Anwendung gebracht wurde. Vernichtet der aus rechtsgelehrten Richtern bestehende Cassationshof in der öffentlichen Verhandlung das Urtheil wegen einer Formverletzung, so muß, wenn dieselbe vor erfolgtem Wahrspruch begangen wurde, die ganze Verhandlung nochmals vor einem andern Schwurgericht wiederholt werden; fiel sie erst nach dem Wahrspruch vor oder gründet sich die Beschwerde auf unrichtige Gesetzesanwendung, so bleibt dieser und es wird lediglich von einem andern Schwurgerichtshof ein neues Urtheil erlassen, sodaß vor diesem die Verhandlung gleich mit dem Strafantrag des Staatsanwalts anfängt. Fällt der neue Gerichtshof dasselbe Urtheil wie der vorige, so entscheidet der Cassationshof in Plenarversammlung, und wird durch diese Entscheidung das Urtheil abermals vernichtet, so muß der nunmehr zur Urtheilsfassung berufene Gerichtshof diese Entscheidung anwenden. Die Nichtigkeitsbeschwerde kommt von mehrern Verurtheilten nur dem zu statten, der sie erhob. Das beendigte Strafverfahren wird auf Antrag des Verurtheilten nur wieder aufgenommen, wenn sich ergibt, daß wegen derselben That zwei Personen verurtheilt wurden, von denen die eine unschuldig sein mußte, oder wenn der angeblich Getödtete zur fraglichen Zeit noch lebte oder endlich ein Zeuge wegen der gegen den Angeschuldigten erstatteten Aussagen im Meineidsproceß zur Untersuchung kam und verurtheilt wurde.

Der abwesende Angeschuldigte wird durch öffentliche Edictalladung aufgefordert, binnen einer mehrmonatlichen Frist zu erscheinen und sich wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens zu verantworten. Erscheint er nicht, so wird die öffentliche Verhandlung, ohne Zuziehung jedoch von Geschworenen, aber mit Zuziehung eines von Amts wegen ernannten Vertheidigers (bei schweren Fällen) gepflogen, die Zeugenaussagen werden aus den Voracten vorgelesen, und vom Schwurgerichtshof über Schuld und Strafe erkannt. Bei einem freisprechenden Urtheil bleibt es; war dasselbe ein verurtheilendes, so kann der zurückkehrende Angeklagte eine neue ordentliche Verhandlung und ein neues Urtheil verlangen.

In Frankreich ist die Competenz der Geschworenen auf die Fälle beschränkt, wo es sich um ein eigentliches Verbrechen (crime), im Gegensatz zu den Vergehen (délit) handelt, welche letztere vor das correctionelle Gericht kommen. Weil nun häufig die Geschworenen Milderungsgründe annahmen, welche bewirkten, daß die That nur als Vergehen behandelt werden konnte, so führte das zweite Kaiserreich 1863 eine Bestimmung ein, der zufolge viele Verbrechen zu délits erklärt und dadurch auch dem Geschworenengericht entzogen wurden. Theilweise war auch der Kostenpunkt und die Rücksicht auf die Belastung der Bürger durch ihre Verpflichtung, als Geschworene mitzuwirken, auf diese Competenzbeschränkung von bestimmendem Einfluß. Politische und Preßvergehen entzog schon die Juliregierung aus Mistrauen gegen die J., und weil sich diese nicht dazu hergab, als abhängiges Regierungsorgan die politischen Angeklagten und die oppositionellen Journalisten zu verurtheilen, dem Geschworenengericht, und dasselbe geschah später wieder unter dem zweiten Kaiserreich. Erst im Januar 1870 ist unter dem parlamentarischen Ministerium Ollivier dem Gesetzgebenden Körper eine Vorlage wegen Wiederherstellung der Competenz der J. für politische und Preßvergehen gemacht worden.

Mit mehr oder weniger wesentlichen Modificationen, beziehentlich theilweise Verbesserungen ist das franz. System von einer großen Anzahl europäischer Staaten adoptirt worden. In **Belgien** wurde, als das Land 1814 von Frankreich getrennt worden, die J. von der niederländ. Regierung aufgehoben, jedoch nach der belg. Revolution von 1830 wiederhergestellt, neuere Gesetze von 1837—49 und 1852 haben nicht unerhebliche Aenderungen an dem ursprünglichen System vorgenommen. Auch in **Rheinpreußen**, **Rheinhessen** und **Rheinbaiern** wurde nach Beseitigung der Fremdherrschaft im J. 1813 mit der eingeführten franz. Civil- und Strafgesetzgebung das Institut der Geschworenengerichte beibehalten und schlug feste Wurzeln im Volke wie unter den Juristen. Den übrigen deutschen Staaten brachte erst die Revolution von 1848 diese Einrichtung. So in **Preußen** (Verordnung vom 3. Jan. 1849), wo jedoch bereits 1853 wieder die Aburtheilung der Preßvergehen bis auf wenige Fälle den juristisch besetzten Gerichten überwiesen, für politische Vergehen aber das Kammergericht zu Berlin als Staatsgerichtshof constituirt wurde. In **Baiern** brachte ebenfalls das J. 1848 die J., und das Verfahren vor derselben erhielt durch die neue Gerichtsverfassung von 1861 eine definitive Grundlage. **Würtemberg** erhielt das Geschworenengericht auch erst nach der Märzrevolution von 1848, behielt jedoch daneben noch ziemlich lange seine alte Strafproceßordnung und Gerichtsverfassung bei. Dasselbe geschah in **Hannover** (Strafproceßordnung von 1850), welches jedoch 1855 durch Entziehung der Competenz für politische Verbrechen und Preßvergehen, und 1859 durch Beschränkung der Competenz auf schwere Fälle in die herrschende reactionäre Strömung einlenkte. In **Baden** wurden die Schwurgerichte durch Gesetz vom 17. Febr. 1849 eingeführt und später durch Gesetz vom 18. März 1864 eine umfassendere Strafproceßordnung und neue Gerichtsverfassung publicirt. **Hessen-Kassel**, **Hessen-Darmstadt**, **Nassau**, die **thüringischen Staaten** bekamen das Schwurgericht gleichfalls erst nach 1848. Kurhessen führte ebenso wie Hannover und Oldenburg das Institut der **Schöffen** ein, welche zur Verhandlung und Aburtheilung der untergerichtlichen Strafsachen zugezogen werden. Die Reactionszeit übte auch in den genannten Staaten in Bezug auf die Behandlung von politischen und Preßvergehen und Beschränkung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit ihren schädlichen Einfluß aus (kurhess. Strafproceßordnung und Gerichtsverfassung vom 28. Oct. 1863; nassauische Strafproceßordnung vom 14. April 1849 und Gesetz vom 28. Juli 1853; thüringische Strafproceßordnung von 1850, welche jedoch in den einzelnen thüring. Staaten nachmals wieder erheblich im reactionären Sinne modificirt wurde; waldeckisches Gesetz vom 14. Juni 1850; frankfurter Strafproceßordnung vom 16. Sept. 1856). In **Bremen** erfolgte die Einführung der J. durch Gesetz vom 7. Febr. 1851 (modificirt durch Strafproceßordnung vom 30. Juli 1863). In **Oesterreich** wurde das 1850 durch die damalige Strafproceßordnung hergestellte Geschworenengericht unter dem Bach'schen Régime bereits 1853 beseitigt und durch ein öffentlich-mündliches Anklageverfahren mit rechtsgelehrten Richtern und Instanzenzug ersetzt. Erst die Verfassung vom 21. Dec. 1867 hat principiell die Einführung der Schwurgerichte verheißen, und im J. 1869 sind dieselben zunächst für politische und Preßvergehen wieder eingesetzt worden. Im **Königreich Sachsen** begann man 1848 damit, nur für die Kategorie von strafbaren Handlungen, die durch die Presse oder in Vereinen der Volksversammlungen verübt worden waren, die J. in Anwendung zu bringen, und gleich in dem Reactionsjahre 1850 wurde sie wieder außer Wirksamkeit gesetzt. In der Strafproceßordnung von 1855 wurde in Nachahmung des österr. Verfahrens

ein öffentlich-mündliches Verfahren mit rechtsgelehrten Richtern und Instanzenzug eingeführt, und erst nach 1866 gelang es, den Widerspruch und die andauernde Abneigung der Regierung gegen das Schwurgericht zu beseitigen, sodaß endlich 1868 ein Gesetz über Einführung der Schwurgerichte für wichtigere mit Zuchthausstrafe zu belegende Fälle und der Schöffen für die dem Einzelrichter überwiesenen strafbaren Handlungen zu Stande kam. In der Schweiz bestehen die letztern nach der Bundesverfassung für gewisse Kategorien von Verbrechen (wie Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewaltthat gegen Bundesbehörden, politische Verbrechen und Vergehen, sofern sie eine bewaffnete Intervention des Bundes veranlaßten oder durch eine solche herbeigeführt waren, Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht) und particularrechtlich in verschiedenen Cantonen, wie Genf, Waadt, Bern, Freiburg, Thurgau, Zürich, Tessin, Aargau, Neuenburg, Solothurn, während in andern Cantonen nur das öffentlich-mündliche Verfahren mit ständigen Gerichten ohne Geschworene besteht und mehrere Cantone sogar noch das geheime Inquisitionsverfahren beibehalten haben. In Italien wurde nach Beseitigung der franz. Herrschaft meist nur ein öffentlich-mündliches Verfahren mit Staatsanwaltschaft, jedoch ohne J. beibehalten; Piemont führte 1848 letztere für Preßvergehen und 1854 für andere Fälle ein. Für das vereinigte Italien erlangte sodann die Strafproceßordnung vom 20. Nov. 1859 Geltung, welcher die J. mit der ausgedehntesten Competenz für gemeine und politische Verbrechen wie für Preßvergehen zu Grunde liegt. Selbst Rußland hat in seiner Strafproceßordnung vom 30. Nov. 1864 das Geschworenengericht (wenn auch mit beschränkter Competenz und unter Ausschluß aller religiösen Staats- und Dienstverbrechen) eingeführt und gleiches geschieht jetzt in Spanien.

Obschon in den verschiedenen Ländern das auf der Institution der J. beruhende Verfahren eine große Zahl von Abweichungen zeigt, wenn ferner auch auf die Gestaltung desselben die herrschenden politischen und socialen Zustände von Einfluß und Rückwirkung gewesen sind, so ist doch zu constatiren, daß sich das Princip der J. überall siegreich Bahn gebrochen hat. An dieser Verbreitung und Popularität der Institution trägt wesentlich ihr politischer Charakter bei, den vergeblich einige politisch-schüchterne deutsche Juristen zu verhüllen suchten, um diejenigen auf ihre Seite zu ziehen, welche aus politischen Gründen gegen die Einführung der J. waren. Sie ist von allen Völkern als das Palladium der Freiheit betrachtet worden. Wie ein freies Volk an der Gesetzgebung und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken muß, so bedarf es auch seiner Theilnahme und Mitwirkung an der Rechtsprechung. Die Freiheit, die Ehre und das Leben der einzelnen Individuen, diese heiligsten und wichtigsten Rechte, sind ohne Garantie, wenn nicht der Strafproceß und die Gerichtsverfassung derart organisirt sind, daß jede Verletzung und Vernichtung derselben ausgeschlossen sind, daß niemand seinen Richtern entzogen, und die Strafgewalt nur innerhalb der gesetzlichen Schranken ausgeübt wird, daß die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Gerichte unangetastet bleibt und die Strafrechtspflege unter der fortdauernden Controle der Oeffentlichkeit steht. Das einzige durchgreifende Mittel zur Erreichung dieser Zwecke ist ein öffentlich-mündliches Verfahren (im Gegensatz zu dem Inquisitionsproceß) und die Durchführung des letztern führt auch consequenterweise zu der Institution, in welcher die Richter unmittelbar aus dem Volke selbst hervorgehen. Das Mistrauen in eine nur von ständigen rechtsgelehrten Richtern ausgeübte Strafrechtspflege ist durch die Erfahrung der Geschichte nur allzu sehr bestätigt. Wenn es auch zu keiner Zeit an pflichtgetreuen Richtern gefehlt hat, welche in Zeiten politischer Krisen, wo Regierung und Volk miteinander in Zwiespalt waren, allen Versuchungen einer verfolgungssüchtigen Regierungsgewalt widerstanden, und sich ihr unparteiisches und unabhängiges richterliches Gewissen durch keine Aussicht auf Belohnung und Beförderung oder auf Zurücksetzung und Pensionirung corrumpiren ließen, so würde diejenige Strafrechtspflege doch eine unvollkommene und unsichere Garantie darbieten, welche nur auf die individuelle Gesinnungstüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit der Richter und nicht auf feste und wohlorganisirte Einrichtungen sich stützt. Durch die Mitwirkung des Volks an der Rechtsprechung wird auch das Rechtsgefühl und der Gemeinsinn des Volks geweckt und erhöht; das Volk lernt nicht nur die Gesetze, nach denen es sich zu richten hat, kennen und verstehen, sondern es gewöhnt sich, es als seine Pflicht zu betrachten, an der Erhaltung des öffentlichen Rechtszustandes und der bürgerlichen Ordnung theilzunehmen. Die Regierung selbst erlangt durch das Schwurgericht den Vortheil, daß das Vertrauen in die Rechtspflege, in gerechte Erkenntnisse gestärkt und auf diese Weise die Wirksamkeit der Strafjustiz desto gesicherter wird. Allein auch von dem engern Standpunkt, der ohne Rücksicht auf politische Verhältnisse die Zwecke des Strafverfahrens ins Auge faßt, empfiehlt sich das öffentlich-mündliche Verfahren und das Schwurgericht als das geeignetste und zweckmäßigste Mittel zur Verwirklichung der Gerechtigkeit. Durch den Inquisitionsproceß kann dieser Zweck niemals erreicht werden. Niemals wird dieser in dem Volk die Ueberzeugung erwecken, daß wirklich Gerechtigkeit geübt wird, daß dem Verbrechen die Strafe auf dem Fuße folgt. Nur die Oeffentlichkeit schützt denjenigen, der vor Gericht gestellt und freigesprochen worden, vor einem öffentlichen Makel. Blos ein öffentlich-mündliches Verfahren mit ständigen rechtsgelehrten Richtern genügt aber nicht. „Die kleine Anzahl der Richter", bemerkt Mittermaier, „aus welchen der Gerichtshof besteht, sodaß auch das Urtheil von einer kleinen Mehrheit abhängig gemacht würde, ist nicht geeignet das Vertrauen zu begründen, daß der

Wahrspruch ein gerechter ist. Wollte man dadurch helfen, daß die Zahl der Richter bedeutend vermehrt würde, so würde gegen einen solchen Vorschlag die Rücksicht auf die nothwendige Sparsamkeit im Staatshaushalt Einwendungen machen; würde aber auch der Vorschlag angenommen, so würde dadurch nicht genügend geholfen; denn ein wichtiges Bedenken bleibt immer, daß nach unsern Rechtsanschauungen die Gesetzgebung schwerlich das System der peremtorischen Ablehnungen, wie sie den Geschworenen gewährt sind, auch in Bezug auf Staatsrichter einführen wird." Der rechtsgelehrte Richter ist ferner bereits mit dem Gange und Resultat der actenmäßig geführten Voruntersuchung bekannt und bringt daher in die Verhandlung nicht eine vollkommen vorurtheilslose Anschauung mit. Er hat allerdings den Vorzug rechtswissenschaftlicher Bildung und jahrelanger praktischer Thätigkeit im Gebiet der Rechtspflege, allein gerade hierin liegt auch eine bedeutende Schattenseite verborgen. Es bildet sich in ihm häufig eine einseitige Beurtheilung von gewissen Rechtsbegriffen und Rechtsverhältnissen heraus; er hängt an bestimmten einmal festgewurzelten Ansichten, wendet das Strafgesetz nach einer rein doctrinären und theoretischen Auffassung an, folgt dem Buchstaben des Gesetzes oder gewissen Präjudizien der höhern Gerichtshöfe bei der Interpretation; er steht oft dem wirklichen Leben entfremdet gegenüber und vermag nicht die einzelnen Fälle je nach ihrer individuellen Verschiedenheit und nach den Motiven der That zu behandeln und findet auf dem Wege künstlicher juristischer Deductionen, daß eine strafbare Handlung vorliegt, welche der gemeine Menschenverstand und die unbefangene Einsicht in die gesetzliche Bestimmung niemals herausfinden kann. Schon das Gutachten der von dem König Friedrich Wilhelm III. im J. 1816 über die Einrichtungen der Rheinprovinz und über die Beibehaltung der Geschworenengerichte eingesetzten Immediatjustizcommission hob die Vorzüge der J. vor den ständigen Gerichtshöfen hervor und bemerkte, daß der ständige Richter als Wächter des Gesetzes hier und da eine Befangenheit zeige, und daß sich die Beobachtung bewährt habe, daß die ständigen Richter häufig entweder in den Fehler einer tadelnswerthen Zweifelsucht oder weichlicher Nachsicht verfallen, und sie betrachtete die J. als den sichersten Weg, „um den leeren Theorien den Uebergang in die Praxis zu verschließen und die Criminalgesetzgebung in Uebereinstimmung mit der Sitte zu erhalten". Sie bezeichnet es überdies als einen Erfahrungssatz, daß das richtigste Urtheil über einen jeden Menschen von seinesgleichen gefaßt werde. Ebenso hatte auch schon Justus Möser in seinen «Patriotischen Phantasien» hervorgehoben, daß niemand verurtheilt werden dürfe, von welchem nicht eine große Zahl nicht rechtsgelehrter, kastenartig abgeschlossener Männer ausgesprochen hat, daß der Angeklagte das Gesetz begriffen und ein Unrecht begangen haben kann. Wo Geschworene richten, wird der Vortheil erreicht, daß, wie Mittermaier ausführt, der Wahrspruch von Männern gegeben ist, denen der Angeklagte sich selbst freiwillig unterwarf. „Zur Aufsuchung der Beweise eines Verbrechens", sagte selbst die Kaiserin Katharina 1767 in der von ihr der Gesetzgebungscommission ertheilten Instruction, „gehört Hurtigkeit und Geschicklichkeit. Um die Untersuchung zum Schluß zu bringen, wird Genauigkeit und Deutlichkeit der Gedanken erfordert. Wenn es aber darauf ankommt, das Endurtheil abzufassen, so ist nichts mehr nöthig, als ein natürlicher gesunder Verstand, welcher zu einem weit sicherern Anführer dient, als die ganze Wissenschaft eines Richters, der überall Schuldige zu finden gewohnt ist."

Die Bedingungen einer erfolgreichen Wirksamkeit der Schwurgerichte finden sich in allen Nationen vor, welche auf dem Stand der modernen Cultur stehen, und es war insbesondere ein schweres Unrecht, der gebildeten deutschen Nation so lange das Geschworenengericht und das öffentlich-mündliche Verfahren vorzuenthalten, und ebenso wenig ist es noch heute gerechtfertigt, wenn in fast allen deutschen Staaten das frühere Mistrauen sich noch in der Entziehung der Preß- und politischen Vergehen von der Competenz der Schwurgerichte geltend macht. Wenn bei dieser Kategorie von Vergehen die Regierungen befürchten, daß unter dem Druck der politischen Parteien und in Zeiten politischer Aufregung und Gärung den Geschworenen die erforderliche Unbefangenheit und Unparteilichkeit fehlen und unmotivirte, gesetzwidrige Freisprechungen erfolgen, so haben die Völker ebenso sehr Grund zu der Besorgniß, daß die Regierung die zur Aburtheilung eingesetzten rechtsgelehrten Richter durch Aussicht auf Beförderung zu ungerechten Strafverfolgungen und Verurtheilungen veranlassen werde. Die Maßregel dient daher dazu, das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Richterstandes in hohem Grade zu erschüttern. Wesentlich nothwendig ist es, daß mit der Institution der Schwurgerichte auch das bestehende Strafrecht, wie es in den Gesetzbüchern codificirt ist, in einen harmonischen Zusammenhang gebracht werde; die ältern Strafgesetzbücher, welche meist der Abschreckungstheorie huldigten und im Widerspruch mit dem Zeitgeist zu den härtesten Strafandrohungen greifen, sind auch formell zu theoretisch behandelt und in einer selbst für Juristen oft schwerverständlichen und zweideutigen Sprache geschrieben. Es ist ferner erforderlich, daß auch die Strafproceßordnung und das Strafverfahren möglichst einfach und wenig complicirt ist, und das Princip des Anklageprocesses und der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit consequent durchgeführt werde. Am besten ist dies in dem engl. System geschehen, obwol das in England bestehende Verfahren in vieler Beziehung noch reformbedürftig ist. Es ist in dieser Hinsicht von engl. Stimmen selbst namentlich auf den Mangel an einer sorgfältigen Voruntersuchung und eines öffentlichen Anklägers, auf die Nichtvernehmung des Angeklagten, auf die geringe Fürsorge für

Bestellung eines Vertheidigers, auf die Willkür bei der Berufung amtlicher Sachverständiger hingewiesen worden. Die großen Vorzüge des engl. Verfahrens bestehen dagegen in der Oeffentlichkeit auch der Voruntersuchung, in der neutralen Stellung des Schwurgerichtspräsidenten, in der einfachen Fragestellung, welche sich auf die gesammte Schuldfrage erstreckt, und keineswegs blos auf die Thatfrage beschränkt wird, da nicht nur die Scheidung der That- und Rechtsfrage praktisch eine sehr schwierige, ja unausführbare, sondern von großem Einfluß auf die Fragestellung ist. In der Mehrzahl der Fälle beziehen die Fragen sich auch unvermeidlich auf Rechtsbegriffe, und in dem Wahrspruch liegt zugleich das Urtheil über die Subsumtion der ganzen That unter den Begriff eines bestimmten Verbrechens.

Das franz. System hat in der Voruntersuchung das inquisitorische Verfahren beibehalten und räumt der Polizei und dem Staatsanwalt ein zu bedenkliches Uebergewicht ein. Ebenso führt es das Princip der Mündlichkeit nicht consequent durch, indem es Zeugen vom Hörensagen und Auskundschaftspersonen wie die Hereinziehung der Ergebnisse der Voruntersuchung, die Vorlesung der von dem Angeklagten und den Zeugen in denselben gegebenen Antworten zuläßt, Vertheidigung und Staatsanwalt nicht gleich behandelt, dem Präsidenten eine zu einflußreiche Stellung bei der Leitung der Verhandlung, bei der höchst complicirten Fragestellung, bei dem Schlußvortrag, bei der Zurücksendung der Geschworenen und dem Auslegungsrecht des Wahrspruchs und somit eine zu große formelle und moralische Einwirkung auf die Geschworenen einräumt. Hierzu kommen noch die Competenzbeschränkungen und die Mängel bei der Bildung der Geschworenenlisten, welche fast ausschließlich durch von der Regierung abhängige Beamte und Verwaltungsorgane erfolgt, und endlich die Bestimmung, daß schon eine einfache Stimmenmehrheit zur Verurtheilung genügt. Die Länder, welche dem franz. System mehr oder minder gefolgt sind, leiden auch in höherm oder geringerm Maße unter den Rückwirkungen dieser Fehler und Mängel. Manche jedoch haben auch erhebliche Verbesserungen des Systems eingeführt und sich den in England und Nordamerika geltenden Grundsätzen genähert. Wo das Schwurgericht als Rechtsanstalt nicht den gehegten Erwartungen völlig entspricht, liegt, wie schon 1847 von Mittermaier als Referent auf der Germanistenversammlung in Lübeck ausgesprochen wurde, die Schuld an der Gesetzgebung, welche nicht sorgt, daß die nöthigen Voraussetzungen und Bedingungen guter Wirksamkeit der Schwurgerichte vorhanden sind oder es liegt die Schuld in dem Mangel pflichtmäßiger Thätigkeit der Rechtsgelehrten, die in den schwurgerichtlichen Verhandlungen thätig zu sein berufen sind, oder in der Art, wie die Gesetzgebung durch das Mistrauen, das sie den Geschworenen zeigt, und durch ihre Beschränkungen die Achtung vor dem Geschworenengericht untergräbt.

Die aus den verschiedensten Ländern vorliegenden Erfahrungen sprechen überall für die Zweckmäßigkeit der Schwurgerichte, die im ganzen und großen stets ihren Aufgaben und Pflichten gewissenhaft nachzukommen sich bemühen. Die günstigsten Zeugnisse werden ihnen auch gerade selbst von den juristischen Kreisen und von Mitgliedern der Schwurgerichts- und Cassationshöfe gestellt. Das Gutachten der Immediatjustizcommission ist bereits erwähnt worden. Es hat allerdings auch nicht an juristischen Gegnern der Geschworenengerichte gefehlt, welche theils aus reiner wissenschaftlicher Ueberzeugung, theils um sich den Machthabern angenehm zu machen, dagegen auftraten und noch jetzt auftreten. Man kann indeß wohl sagen, daß die erleuchtetsten Rechtsgelehrten Englands, Frankreichs, Deutschlands, Italiens, Belgiens u. s. w. auf Seite der J. zu finden sind. Die Einwendungen gründeten sich vorzüglich auf das Vorurtheil, daß den Bürgern die Fähigkeit zur gerechten Entscheidung über die Schuldfrage fehle, daß der Geschworenendienst dem Volke zu große Lasten aufbürde, daß die Geschworenen zu häufig das Nichtschuldig aussprächen oder grundlos Milderungsgründe nehmen (was, wie oben bemerkt, zum großen Theil nur in den schlechten und harten Strafgesetzbüchern seinen Grund hat), daß sie ungerecht Nichtschuldige für schuldig erklärt hätten (obwol dann der Vorwurf die Anklagekammern, den Staatsanwalt wegen seiner Anträge und die Präsidenten wegen ihrer Résumés mittreffen muß und obwol auch ähnliche Fälle der Verurtheilung Unschuldiger durch die rechtsgelehrten Richter nicht minder zahlreich sind), daß die Trennung des Richtercollegiums und der J., die nicht gemeinsam sich verständigen können, einen nachtheiligen Dualismus hervorbringe (das Gewicht der Einwendung fällt weg, wenn, wie Mittermaier richtig bemerkt, das englische einfache System der Fragestellung angenommen wird, oder die Geschworenen Aenderungen der Frage beantragen und die Gerichtshöfe sie bei Zweifeln wegen des Wahrspruchs zu neuer Berathung zurücksenden können. Auch in Richtercollegien ist die Fragestellung oft sehr schwierig und auch hier stehen sich oft zwei oder mehr Ansichten über die Schuldfrage entgegen). Die in neuerer Zeit gemachten Vorschläge auf unmittelbare Verbindung der Geschworenen mit dem Schwurgerichtshof (gemeinschaftliche Berathung und Abstimmung oder Zusammenzählung der in jedem Collegium für und wider abgegebenen Stimmen) haben fast einstimmige Verurtheilung in der Juristenwelt selbst erfahren, weil nach diesen Vorschlägen heterogene Elemente willkürlich zusammengemischt, die Geschworenen durch die rechtsgelehrten, infolge der Kenntniß der Voruntersuchung befangenen Richter beeinflußt, verwirrt und irregeleitet würden und weil darin ein bedenkliches Mistrauen gegen die J. enthalten ist.

Vgl. Biener, «Das englische Geschworenengericht» (2 Bde., Leipzig 1852—55); Bazot, «Étude

sur le jury» (Paris 1862); Rigorie de Laschamps, «Du jury en matière criminelle» (Paris 1863); Brown, «The dark side of trial» (London 1859); von Bar, «Recht und Beweis im Geschworenengericht» (Hannover 1865); Buchner, «Das franz. Revolutionstribunal und die Geschworenen» (Erlangen 1854); Berenger, «De la justice criminelle en France» (Paris 1818); derselbe, «De la répression pénale, de ses formes et de ses effets» (Paris 1855); «Deutsche Vierteljahrsschrift» (Stuttgart 1862), Nr. 98; Götze, «Die preuß. Schwurgerichte und deren Reform» (Berlin 1861); Gneist, «Das heutige engl. Verfassungs- und Verwaltungsrecht», Ergänzungsband (Berlin 1863); Dessen «Verwaltung, Justiz und Rechtsweg» (Berlin 1869); von Holtzendorf, «Reform der Staatsanwaltschaft» (Berlin 1864); von Hye-Glunecк, «Ueber das Schwurgericht» (Wien 1864); Köstlin, «Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens» (Tübingen 1854); Heinze, «Ein deutsches Geschworenengericht» (2. Aufl., Leipzig 1865); Glaser, «Die Fragestellung im Schwurgerichtsverfahren» (Wien 1863); Meyer, «That- und Rechtsfrage» (Berlin 1860); Lewald, «Die Geschworenengerichte, eine Schattenseite» (Berlin 1856); Mittermaier, «Das englisch-schottische und nordamerikanische Strafverfahren» (Erlangen 1851); derselbe, «Die Gesetzgebung und Rechtsübung im Strafverfahren» (Erlangen 1856); derselbe, «Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte» (Erlangen 1865); Laboulaye, «L'état et ses limites» (Paris 1863); Pisanelli, «Dell' instituzione dei giuzati» (Turin 1856); Art. «Schwurgericht» von Schwarze in Weiske's Rechts-Lexikon (Leipzig 1839—62), X, 1—126; Heinze, «Parallelen zwischen der engl. Jury und dem franz.-deutschen Geschworenengericht» (Erlangen 1864); Brauer, «Die deutschen Schwurgerichtsgesetze» (Erlangen 1856); in Jagemann und Brauer's Criminal-Lexikon (Erlangen 1854) den Art. «Jury»; in Bluntschli's und Brater's Deutschem Staatswörterbuch (Stuttgart 1865), Bd. 9, Art. «Jury»; Pözls' «Kritischer Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft» (München 1861), Bd. 3; Vollert, «Die franz. Institute im deutschen Strafproceß» (Jena 1860); Wiarda im «Neuen Magazin für hannov. Recht» (Hannover 1861), Bd. 2; Zachariä, «Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens» (Göttingen 1846); E. Löwe, «Der preuß. Strafproceß» (Berlin 1861). Von Zeitschriften vgl. insbesondere: Goldammer, «Archiv für preuß. Criminalrecht», von Holtzendorff's «Strafrechtszeitung», Jagemann's «Gerichtssaal», «Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung und Rechtswissenschaft», «Oesterreichische Vierteljahrschrift für Rechts- und Staatswissenschaft».

Justemilieu. Schon Aristoteles und Horaz priesen die rechte Mitte als die höchste Formel der individuellen Moral (virtus et medium vitiorum) in der Politik, und es ist sicher, daß es in der Praxis des individuellen und öffentlichen Lebens zwischen zaghafter Furcht und unbesonnener Verwegenheit, zwischen übermäßiger Strenge und Milde, zwischen schrankenloser Willkür und Freiheit der einzelnen und absoluter Unterdrückung derselben und Sklaverei, zwischen der Tyrannei aller und dem Despotismus eines einzigen eine richtige Vermittelung, einen rechten Mittelweg gibt, in dessen Erkenntniß die politische Weisheit und Tugend besteht. Dieser Mittelweg aber läßt sich nicht a priori und mathematisch feststellen, sondern kann nur unter sorgfältiger Berechnung aller einschlagenden Verhältnisse gefunden werden. Das politische Leben und der Fortschritt bewegt sich, wie das Beispiel der parlamentarischen Geschichte Englands zeigt, sogar meist in Compromissen der verschiedenen Parteien, in wechselseitigen Zugeständnissen von Vortheilen für die eine und die andere Partei, in der Ausscheidung der von beiden Theilen mit aller Schärfe und Leidenschaft geltend gemachten überspannten Forderungen, und der Beschränkung der einseitigen Sonderinteressen auf ein mit dem entgegenstehenden und dem Collectivinteresse verträgliches Maß. Allein so nützlich es in solchen Fällen ist, die rechte Mitte zu beobachten, so kann doch diese Politik nicht den Anspruch machen, ein Universalmittel zu sein, denn in zahlreichen Fällen wird sie ebenso nachtheilig und unheilvoll wirken müssen. Die Nachgiebigkeit kann zur Schwäche werden; dem Streben nach Ausgleichung von Gegensätzen, nach Vermeidung von innern und äußern Kämpfen kann das entschlossene Handeln und der muthige Eintritt in den Kampf vorzuziehen sein. Zwischen principiellen Gegensätzen gibt es keine Versöhnung und Vermittelung, sondern nur eine Wahl. Nachgiebigkeit und Zugeständnisse in scheinbar untergeordneten Fragen können sehr oft der Entscheidung der Hauptfrage präjudiziren. Der Vergleich über ein wichtiges Recht ist oft gleichbedeutend mit einem Verzicht auf das Recht selbst. Das Princip des J. ist daher kein absolutes und allgemein anwendbares, sondern nur ein relatives, unter bestimmten Verhältnissen empfehlenswerthes. Zum absoluten Princip der Politik suchten das J. vorzugsweise unter dem Julikönigthum die durch Guizot, Molé, Odilon Barrot, Thiers vertretenen Doctrinäre zu machen, welche sich die Aufgabe stellten, das Staatsschiff in der rechten Mitte zwischen den Misbräuchen der königlichen Gewalt und den Ausschreitungen der Volksgewalt zu lenken, indem sie zugleich die Regierung nicht auf die Mehrheit des Volks, sondern auf die Minderheit einzelner Volksklassen, die sogenannte Mittelpartei, zu stützen suchten. Praktisch führte diese Politik ein reines Schaukelsystem, und statt einer Ausgleichung der verschiedenen Interessen die einseitige Geltendmachung der Sonderinteressen der Bourgeoisie sowie die Vernachlässigung der Interessen der unter diesen stehenden Klassen herbei. Als Mittel zur Aufrechthaltung ihrer Herrschaft bediente sich diese Politik eines vollendeten Systems der Corruption der öffentlichen Meinung, sodaß ein jäher Sturz des mühsam aufgebauten Kartenhauses schließlich in der Februarrevolution die Folge war.

Justizsachen. Die Gegenstände, auf welche sich die Thätigkeit der Regierungsgewalt bezieht, sind entweder Justiz- oder Administrativ- (Verwaltungs-) Sachen. Die letztern sind solche, bei deren Beurtheilung und Behandlung ausschließlich Rücksichten des öffentlichen Interesses, der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit maßgebend sind, während die J. solche Gegenstände umfassen, bei denen es sich um die Anwendung der in gesetzlicher Kraft bestehenden Rechtsgrundsätze und Rechtsnormen handelt, welche mithin nur nach der Seite der Rechtmäßigkeit zu erörtern sind. Sie betreffen theils das Gebiet des Privatrechts, theils das des Strafrechts und fallen daher unter die Civil- oder Criminalsachen. Eine und dieselbe Sache kann nun eine rechtliche Seite haben, und daneben kann sie auch vom administrativen Gesichtspunkte, von der Seite des Nutzens und der Zweckmäßigkeit, betrachtet werden. Unmöglich und unausführbar aber ist es, diese beiden miteinander zu vermischen und bei einer Angelegenheit sowol die Grundsätze der Rechtmäßigkeit als auch die der Zweckmäßigkeit gleichzeitig in Anwendung zu bringen. Das eine schließt das andere unbedingt aus. In neuerer Zeit hat man nun zwar noch den Begriff von Administrativ-(Verwaltungs)-Justizsachen aufgestellt und damit diejenigen Sachen bezeichnen wollen, in welchen, wie Puchta definirt, „nach Grundsätzen der öffentlichen Verwaltung Recht gesprochen werde". Es enthält diese Begriffsbestimmung indeß von vornherein einen innern Widerspruch; denn es handelt sich bei diesen Administrativ-Justizsachen im Grunde nur um solche Sachen, die ihrer innern Natur nach eigentliche J. sind, jedoch nach positivem Verfassungsrecht der Justiz und damit der richterlichen Competenz aus dem Grunde entzogen sind, weil dabei Fragen und Gesichtspunkte des öffentlichen Rechts ins Spiel kommen.

Wegen der innern Verschiedenheit von Justiz und Verwaltung ist es bedenklich, eine J. von einer Person oder Behörde entscheiden zu lassen, welche gleichzeitig zur Anwendung administrativer Grundsätze eingesetzt ist. Es liegt hier die Gefahr von nachtheiliger Vermischung der Gesichtspunkte von Recht- und Zweckmäßigkeit vor, und es fehlt an der Garantie, daß eine Angelegenheit, bei deren Entscheidung nur das Rechtsprincip maßgebend sein darf, nicht nach andern Rücksichten beurtheilt, mithin ein Rechtsbruch begangen wird. Aus diesem Motiv hat man daher in neuerer Zeit die Forderung der Trennung der Justiz von der Verwaltung aufgestellt, und besondere getrennte Behörden für die Justiz- und die Verwaltungssachen eingeführt und die Grenzen für die Zuständigkeit dieser beiden Gattungen von Behörden festzustellen gesucht. So hat die preuß. Verfassung grundgesetzlich verheißen, daß die Competenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden durch das Gesetz bestimmt werden soll. Indeß ist ein solches Gesetz zur Zeit noch nicht erlassen und es sind daher die früher bestandenen Normen auch heute noch maßgebend. Zu den Zeiten des Deutschen Reichs boten die Reichsgerichte ein hinreichendes Mittel, um in den Fällen, wo Collisionen zwischen dem Recht- und Zweckmäßigkeitsprincip eintraten, eine den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechende Entscheidung herbeizuführen und einem Misbrauch der Landesregierung sowie der Beschränkung des Rechtswegs entgegenzutreten.

Ueber das, was J. ist, fehlt es überall an einer scharfen positiv rechtlichen Bestimmung. Von vielen Seiten hat man nur die Fälle dazu rechnen wollen, in denen es sich um die Verletzung eines wohlerworbenen, auf einem gültigen Privattitel beruhenden Rechts, mithin um ein zur besondern Rechtssphäre des einzelnen gehöriges Recht handelt. Andere fassen den Begriff weiter und gehen davon aus, daß eine J. überall da vorliegt, „wo es sich um das bestrittene Dasein oder den Umfang eines Rechts im subjectiven Sinn (d. h. eines in der Rechtssphäre eines einzelnen liegenden Befugnisses), um die nothwendigen Voraussetzungen seiner Ausübung oder um die Bestimmung der rechtlichen Folgen einer Gesetzesverletzung handelt" (Zachariä). Es wird hiernach keinen Unterschied begründen, ob der Gegenstand der Beurtheilung ins Privat- oder Staatsrecht gehört oder ob es sich um die Wiederherstellung eines bereits verletzten Rechtszustandes oder einen bevorstehenden Eingriff handelt, oder ob die Rechtsverletzung und der Eingriff in die Privatrechtssphäre durch die Staatsgewalt und deren Organe erfolgt, sobald letztere ihre verfassungsmäßigen und gesetzlichen Befugnisse überschreiten und die öffentliche Gewalt willkürlich und rechtswidrig gebrauchen. Die positive moderne Staatsgesetzgebung in Deutschland hat, hauptsächlich veranlaßt durch den Vorgang Frankreichs und die dort eingeführte Regulirung des Verhältnisses zwischen Justiz und Verwaltung, dem Gebiet der J. immer engere Grenzen gezogen. In gewöhnlichen Privatrechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen, Gemeinden und andern Corporationen, auch in den Fällen, wo der Staat als Fiscus oder Erwerbsgesellschaft concurrirt, ist die Competenz der Justizbehörden als eine unbestrittene anerkannt; dagegen wird dieselbe in allen den Fällen ausgeschlossen, wo es sich um Streitigkeiten mit der Staatsgewalt, als solcher, über die Ausübung der verschiedenen staatlichen Hoheitsrechte handelt. Gegen das Regulativrecht der Regierung im öffentlichen Interesse bleibt der Rechtsweg versagt und die Thätigkeit der Gerichte wird zum Stillstand gebracht. Während in England bei Collisionen zwischen dem öffentlichen Interesse, d. h. der zeitigen Staatsgewalt, und dem Recht des einzelnen das Reichsgericht entscheidet und die Verwaltung nöthigt, innerhalb der Gesetze zu bleiben, tritt in Frankreich ein sogenannter Competenzconflict ein, welcher die Sache den Civil- und Strafgerichten abnimmt und sie vor die Verwaltungsjustiz bringt. (S. den Art. Verwaltungsjustiz.) Ebenso fehlt hier die Rechtscontrole durch die persönliche civil- und

criminalrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten. Wenn gegen einen Civil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Civil- oder Strafrechtsweg eingeleitet werden soll, so ist hierzu die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, und wenn diese glaubt, daß dem Beamten keine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder keine Unterlassung einer Amtspflicht zur Last fällt, so kann sie den sogenannten Competenzconflict erheben, wo eine administrativ gebildete Commission die Vorfrage entscheidet, ob die juristischen und thatsächlichen Voraussetzungen zu einer gerichtlichen Verfolgung im concreten Fall vorhanden sind. Dies franz. System hat in Deutschland und namentlich in Preußen seit der Einführung der constitutionellen Verfassung Nachahmung gefunden. Gneist hat mit Recht hervorgehoben, wie in Frankreich dadurch ein precärer Zustand des öffentlichen Rechts herbeigeführt worden ist und unter diesem System daselbst jeder Versuch, zu einer rechtlich begrenzten Staatsgewalt, zu rechtlich erzwingbaren Grundrechten zu gelangen, vergeblich bleiben mußte. Das Princip der „Selbständigkeit der Verwaltung" ist die absolute Verneinung des Rechtsstaats. „In Preußen entstand dieses Resultat", wie von Gneist ausgeführt worden ist, „dadurch, daß halbverstandene Grundsätze des englischen constitutional law, halbverstandene Grundsätze des französischen droit administratif, und die schon vorgefundene exorbitante Gestalt des preuß. Ministerialsystems so ineinandergeschoben wurden, um die directen und indirecten Gerichtscontrolen entweder durchzuschneiden oder in Conformität mit der zeitigen Ministerialverwaltung zu bringen und die Gelenkbänder zwischen Verfassung und Verwaltung zu durchschneiden. Es ist damit eine staatsrechtliche Nichtigkeit dieser Verfassung zu Stande gebracht, wie seit den Zeiten der Franz. Revolution kaum ein ähnliches Beispiel vorkommen würde. Das Verhältniß zwischen Verfassung und Verwaltung ist in Preußen auf dem Fuß der Gewissensehe stehen geblieben. Die Probe des Verfassungswerks ist in den Jahren 1862—66 gemacht und hat eine staatsrechtliche Nichtigkeit, die Hülflosigkeit des öffentlichen Rechts bekundet."

Vgl. insbesondere von Weiler, «Ueber Verwaltung und Justiz und über die Grenzlinie zwischen beiden» (Manheim 1826); ferner: Pfeiffer, «Ueber das rechtliche Verhältniß zwischen Justiz und Administration» in dessen Praktische Ausführungen, Bd. 3 (Hannover 1831); von Minningerode, «Beitrag zur Beantwortung der Frage, was ist Justiz und was ist Administrationssache» (Darmstadt 1835); Jordan, in Weiske's «Rechts-Lexikon» (Leipzig 1838), Bd. 1; Funke, «Die Verwaltung in ihrem Verhältnisse zur Justiz» (Zwickau 1838); von Rotteck im «Staats-Lexikon», Bd. 8 (3. Aufl., Leipzig 1856—66); Otto Kuhn, «Die Trennung der Justiz und Administration» (Leipzig 1840); Stahl, «Rechtsphilosophie» (3. Aufl., Heidelberg 1856), Thl. II, Abth. 2; Bluntschli, «Allgemeines Staatsrecht» (3. Aufl., München 1863), Buch 8, Kap. 5; Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (3. Aufl., Göttingen 1865—67), Bd. 2; Zöpfl, «Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrecht» (5. Aufl., 2 Thle., Leipzig 1863); von Rönne, «Das Staats-Recht der preußischen Monarchie» (3. Aufl., Leipzig 1869 fg.), Bd. 1; Gneist, «Verwaltung, Justiz, Rechtsweg» (Berlin 1869).

Justizverweigerung. Eine solche liegt vor, wenn die Staatsgewalt an Justizbehörden die Weisung ertheilt, in einer Sache die Rechtshülfe entweder ganz zu verweigern, oder wenn sie der gerichtlichen Verfolgung oder gesetzmäßigen Behandlung von Justizsachen ein rechtswidriges Hinderniß in den Weg legt. Die Wiener-Schlußacte bestimmte hierüber für Deutschland Folgendes: Art. 29: „Wenn in einem Bundesstaat der Fall einer J. eintritt und auch auf gesetzlichem Wege ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken." Voraussetzung der Zulässigkeit einer Beschwerde war sonach, daß letztere sich auf eine wirkliche Civil- oder Criminaljustizsache bezieht, die an sich nach den in Kraft bestehenden Gesetzen überhaupt ins Bereich der richterlichen Prüfung und Entscheidung gehört. Gegen ein erlassenes Landesgesetz konnte keine Beschwerde wegen J. erhoben werden und ebenso wenig war dieselbe in dem Fall zuläßig, wenn ein Gerichtshof selbst in einer bei ihm angebrachten Klagsache sich für incompetent erklärt hatte. Auch mußten jedenfalls alle nach der Landesverfassung gesetzlich zustehenden Rechtsmittel und alle Wege zur Erlangung von Rechtshülfe bereits vergeblich erschöpft sein. Einen wirksamen Schutz hat diese Bestimmung bei Rechtsverletzungen thatsächlich nicht geliefert; denn gerade in den wichtigsten Fällen, wo sich die Beschädigten an die Bundesversammlung wendeten, griff diese zu dem Mittel der eigenen Incompetenzerklärung, so z. B. in der Beschwerdesache der westfäl. Domänenkäufer. Gegen den Bund selbst fand überhaupt kein Rechtsweg statt. Die Norddeutsche Bundesverfassung ebenfalls enthält nur eine infolge eines von Wiggers eingebrachten Amendements aufgenommene dürftige Bestimmung über Anbringung von Beschwerden beim Bundesrath. Art. 77 sagt wörtlich: „Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer J. eintritt und auf gesetzlichem Wege ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrath ob, erwiesene nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaats zu beurtheilende Beschwerden

über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken."

Vgl. Klüber, «Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes» (2. Aufl., 2 Bde., Frankfurt 1822); Pfeiffer, «Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft» (Hannover 1825 fg.), Bd. 1, 2 u. 3; Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (3. Aufl., 2 Bde., Göttingen 1865—67); s. auch den Art. Cabinetsjustiz.

K.

Kaiserthum (Imperium). Der Begriff K. fällt fast mit dem der Universalmonarchie, des Weltreichs zusammen, während der Begriff des Königthums der Idee des particularen Nationalstaats angehört. Das Kaiserreich ist ein Aggregat von mehrern Staaten und Königreichen unter der Oberherrschaft eines Individuums, der Kaiser ein König der Könige, und so nennen sich daher auch schon im Orient die Beherrscher verschiedener Staaten und Völker. Das K. ging in Europa aus dem röm. Weltreich (imperium mundi), welches das kleine röm. Volk durch seine Kämpfe und Siege geschaffen hatte, hervor. Aus der Ausdehnung der Herrschaft über die vielen Provinzen und Völker wurde indeß allmählich eine Ausbeutung derselben zu Gunsten des siegreichen Herrschervolks, und der Besitz der vielen gewonnenen Reichthümer, die nicht durch Arbeit selbst geschaffen, sondern durch Plünderung und Raub der Besiegten erworben waren, führte, insbesondere nach der Unterwerfung Italiens und nach dem Vordringen in Griechenland und Vorderasien, auf der einen Seite eine Entartung und Corruption des röm. Volks, eine Verweichlichung der Sitten herbei; Genußsucht und Sinnlichkeit, Verschwendung und Luxus lösten die alte republikanische Gesellschaftsordnung auf; auf der andern Seite aber bildeten sich stehende Heere und mit ihnen eine Soldaten- und Feldherrnschaft aus, welche letztere schließlich zur Concentration aller politischen Macht in einzelnen hervorragenden Individuen führte und zur Erhaltung ihrer Herrschaft die Idee eines röm. Weltreichs, der kriegerischen Unterjochung und Ausbeutung der Völker in sich aufnehmen und fortsetzen mußte. Mit Cäsar begann die monarchische Periode und von ihm wurde zuerst der Name Imperator angenommen, der vorher einen andern Sinn gehabt hatte. Seine Gewalt war äußerlich und der Form nach aus der ihm übertragenen unbeschränkten Macht über bedeutende eroberte Provinzen, und aus der Cumulation verschiedener republikanischer Aemter und Würden (der Censoren-, Tribunengewalt) in seiner Person entstanden; unter ihm und seinen Nachfolgern aber wandelte sich innerlich, unter Beibehaltung noch mancher republikanischer Institutionen, die jedoch nur der Schatten des frühern Wesens, und wie z. B. der Senat nichts als gefügige Werkzeuge der Kaiser waren, das Imperatorenthum in einen schrankenlosen, auf das Proletariat und das Prätorianerthum gestützten Despotismus um. Die fränkische Monarchie suchte noch einmal die Idee einer Universalmonarchie zu verwirklichen. Allein sie unterlag dem Individualitätstrieb des germanischen Charakters und ging in die Feudalverfassung über. Gleichwol aber war das Deutsche Reich trotz der Mannichfaltigkeit der Einzelterritorien und Landesherren ein Gesammtstaat, in dem jene wenigstens formell durch die Reichsgewalt zusammengehalten wurden und dem römisch-deutschen Kaiser untergeordnet waren, auf den jetzt der Titel und die Bedeutung des röm. Imperators übergegangen war, nur daß nunmehr auch die christliche Idee und Anschauungsweise sich kundgab. Das Christenthum faßte bei seinem universellen Charakter die gesammte Christenheit als ein geistiges Reich auf. Anfänglich stellte sich dieses geistige Reich dem Staat nicht gegenüber, sondern das Staatsoberhaupt hatte zugleich auch die objective Macht über die Kirche, der Kaiser daher bezüglich der Feststellung der Kirchenverfassung, der Dogmen, ein wenn auch nicht ausschließliches Entscheidungs-, so doch Zustimmungsrecht, wie von ihm auch die Berufung der Concilien ausging. Allmählich aber wuchs die Macht und Autorität des röm. Bischofs, und die Kirche wurde unter dem Papst als ihrem Vertreter eine einheitliche und selbstständige Macht, bei welcher auch die Völker, um sich gegen den Despotismus der weltlichen Macht zu retten, Zuflucht suchten. Gegenüber der Idee eines geistlichen Universalreichs unter dem Papst entstand nun aufs neue die Idee eines weltlichen Gesammtreichs unter dem Kaiser als dem Schirmer und Beschützer der Rechte und Freiheiten der Völker, und die Lehre, daß Gott zwei Schwerter als Zeichen der obersten Macht verliehen, das geistliche und weltliche Schwert, eine Lehre, die das ganze Mittelalter erfüllte, und an welche sich der heftige Streit über das Verhältniß beider Mächte zueinander knüpfte, der in den Kämpfen der Guelfen und Ghibellinen seinen Ausdruck fand. Die Kirche wollte die weltliche Macht sich unterordnen, und dieser höchstens die Herrschaft über die weltlichen Interessen unter ihrer Aufsicht zugestehen. Diese geistliche Lehre, die ihren schärfsten Ausdruck in den Päpsten Innocenz III. und Gregor VII. fand, gewann die Oberherrschaft, bis die Reformation ihre Macht brach; andererseits aber sank auch die Bedeutung des römisch-deutschen K.s immer mehr, nachdem sich allmählich große selbständige Nationalstaaten, wie Frankreich und Eng-

land, gebildet hatten, zu einer rein geschichtlichen Reminiscenz herab. Die Versuche Karl's V. zur Herstellung einer habsburgischen Universalmonarchie fanden in diesen Staaten einen unbesiegbaren Widerstand, und das Deutsche Reich ging schließlich seiner innern Auflösung entgegen. Napoleon I. unternahm es noch einmal, die Kaiseridee zu verwirklichen und die gesammten europäischen Staaten zu einem Gesammtreich unter Frankreichs Hegemonie zu verbinden, theils hierzu die Gleichheitsprincipien der Franz. Revolution, theils den Militärdespotismus benutzend. Allein die Völker schüttelten dieses Joch ab und das Werk ging noch bei Lebzeiten seines Schöpfers zu Grunde, der kühn in der Spanne von kaum einem Menschenalter ausführen wollte, was den Römern erst infolge jahrhundertelanger Kämpfe gelungen war. Tantae molis erat, romanam condere gentem.

Die Idee der universellen Organisation eines Weltstaats, entsprechend der Einheit des Menschengeschlechts, zählt noch heute ihre Vertreter (unter andern Bluntschli); allein es ist ihr mit Recht eingehalten worden, daß die Culturaufgabe der Menschheit keineswegs einen so universellen Organismus bedingt. Zwischen dem Individuum und der Menschheit steht der zu einem besondern Organismus gewordene Nationalstaat, welcher die hinreichenden Mittel besitzt, um die individuellen Culturkräfte, die geistigen und materiellen, socialen und politischen Fähigkeiten zu entwickeln und in ein Gleichgewicht miteinander zu verwirklichen. Jede Nation hat ihren Antheil an der Ausführung der großen Arbeit der Cultur, ihr Verhältniß zueinander kann nur das einer freien Conföderation, nicht das der Unterordnung unter einem Einzelwillen sein, der niemals die wirkliche Einheit der Nationen, sondern nur das Symbol der Einheit darstellen kann. Die Idee des Universalkaiserthums kann in ihrer Consequenz nur zu dem Absolutismus eines Individuums führen und widerspricht daher dem Zug der modernen Geschichte, der nach bürgerlicher und politischer Freiheit und nach der Ausbildung einheitlicher Nationalkörper geht.

Vgl. Laurent, «Histoire du droit des gens» (Paris 1839); in Bluntschli's und Brater's Staats-Wörterbuch (Stuttgart 1857) den Art. «Kaiseridee»; Vollgraf, «Die Systeme der praktischen Politik im Abendlande» (4 Bde., Giessen 1828—29); Rohmer, «Deutschlands Beruf in der Gegenwart und Zukunft» (Zürich 1841); Zöpfl, «Deutsche Rechtsgeschichte» (3. Aufl., Stuttgart 1858); F. von Raumer, «Geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik» (3. Aufl., Leipzig 1861).

Kalmarische Union. Skandinavien hatte sich schon frühzeitig zu drei getrennten größern Staaten: Dänemark, Norwegen und Schweden, entwickelt. Im J. 1319 kam indeß bereits eine Personalunion der beiden letztern Länder infolge davon zu Stande, daß der schwedische König Magnus II. auch von den Norwegern zum König gewählt wurde. Dieser trat Norwegen an seinen Sohn Hakon VII. ab, vermählte sich jedoch mit der Erbtochter des Königs Waldemar III. von Dänemark; bei seinem Tode wurde der gemeinschaftliche Sohn beider nicht blos König von Norwegen, sondern auch von den Dänen zu ihrem König erhoben, und Margarethe, die in der Geschichte den Namen der Semiramis des Nordens erhalten hat, führte mit Kühnheit und Energie die Regierung für ihren Sohn, indem sie zugleich auch gegen die Schweden, die sich in Albrecht von Mecklenburg einen eigenen König gewählt hatten, einen siegreichen Feldzug zur Anerkennung ihrer und ihres Sohnes Successionsansprüche führte. Der Krieg endete mit dem Verzicht Albrecht's auf die schwed. Krone (1394) und es wurde nunmehr die factische Vereinigung der drei nordischen Länder auch vertragsmäßig durch Uebereinkommen mit den Ständen der drei Reiche zu Kalmar am 12. (20.) Juli 1397 festgestellt. Hiernach sollte, und darin lag der schwächste Punkt der Kalmarischen Union und der Keim zu fortdauernden Zwistigkeiten, jedes der drei Reiche, obwol ihre Vereinigung zu einem gemeinsamen untheilbaren Ganzen ausgesprochen wurde, ein Wahlreich bleiben. Außerdem aber sollte jedes derselben seine eigenen Rechte und Freiheiten sowie seine Stände behalten und der gemeinschaftliche König verpflichtet sein, abwechselnd in einem der Reiche zu residiren. Nach Margarethens Tode (1412) übernahm ihr Neffe und Adoptivsohn, Erich von Pommern, bisher schon seit 11 Jahren ihr Mitregent, die Regierung der drei Reiche; die Schweden fielen indeß von ihm ab und auch die übrigen Reiche setzten ihn ab, und als nach dem Tode des von ihnen erwählten Königs, Christoph von Baiern (1448), die Dänen eine gemeinschaftliche Versammlung der Wahlberechtigten aller drei Reiche abhalten wollten, gingen sie nicht darauf ein, sondern wählten sich Karl (VIII.) Knutson zum König, während die beiden übrigen Reiche Christian von Oldenburg die Krone übertrugen. Nach langen und fortwährenden Kämpfen mit Karl VIII. (gest. 1470) gelang es diesem, 1457 sich auch in Upsala krönen zu lassen und von den im folgenden Jahre zu Skara versammelten Räthen der drei Reiche auch die Zusicherung zu erhalten, daß sie seinen Sohn Johann als Nachfolger und nach dessen Tode seine Brüder dem Alter nach anerkennen wollten. In Schweden setzten unter dem Titel eines Reichsvorstehers Karl Knutson und dessen Schwestersohn Sten Sture sowie der Vetter des letztern Swan Sture und dessen jüngerer Sohn Sten Sture den Kampf gegen Christian I., Johann und König Christian II. fort, und nachdem Sten Sture 1520 in der Schlacht bei Bogesund gefallen war, konnte Christian II. nach einem furchtbaren Blutbad in Stockholm einziehen. Eine allgemeine Empörung brach indeß in Schweden aus, an deren Spitze Gustav Erichson, der später nebst seinem ganzen Geschlecht den Beinamen Wasa erhielt, stand. Die Dänen benutzten diesen schwed. Aufstand, um ebenfalls von Christian

abzufallen, und setzten dessen Oheim Friedrich von Holstein zum König ein; dieser forderte vergeblich die schwed. Stände auf, ihn, nachdem er in Dänemark und Norwegen anerkannt, auch der Kalmarischen Union gemäß, in Schweden anzuerkennen. Die Schweden wählten jedoch am 7. Juni 1523 Gustav Wasa zum König. In dem Receß von Malmö (1. Sept. 1524) wurde sodann die Kalmarische Union definitiv für aufgelöst erklärt und Schweden wieder als ein unabhängiges und selbständiges Königreich anerkannt.

Vgl. Schlosser's «Weltgeschichte» von Kriegk (Frankfurt 1852), Bd. 13; von Nordenpflycht, «Die schwedische Staatsverfassung in ihrer geschichtlichen Entwickelung» (Berlin 1861).

Kalender, vom altlateinischen Calendae, womit die Römer den ersten Tag eines jeden Monats bezeichneten, enthält die wichtigsten Zeiteintheilungen, welche gewisse Himmelserscheinungen zur Grundlage haben, insbesondere den Umlauf der Erde um die Sonne und des Mondes um die Erde. Der erstere ist auf $365,_{24264}$, d. h. 365 Tage, 5 Stunden, 48 Minuten, 51 Secunden berechnet. Die 365 Tage machen das bürgerliche Jahr aus; der Bruchtheil von Stunden, Minuten und Secunden, der übrigbleibt, bringt jedoch im Verlauf einer Reihe von Jahren eine nicht unbedeutende Abweichung hervor, und die verschiedenen Völker haben verschiedene Methoden angewendet, um die hierdurch entstehende Differenz zu beseitigen. Bei den Aegyptern bestand das Jahr wahrscheinlich anfangs aus 360 Tagen mit 12 gleichen Monaten zu 30 Tagen; später fügte man 5 Tage (Epagomenes) als eine Art dreizehnter Monat hinzu. So entstand das verrückbare Jahr; am Schluß einer bestimmten Reihe von solchen Jahren (1460 Jahren) kehren die Jahreszeiten wieder zu ihrem ursprünglichen Ausgangstag zurück. Das griechische Jahr zerfiel in 354 Tage, mit 12 Monaten, die abwechselnd bald 29, bald 30 Tage hatten und in 3 Dekaden von 10, beziehentlich 9 Tagen zerfielen. Später erhielt das Jahr 360 und endlich mit Hülfe des Schaltmonats 365 Tage.

Unser jetzt gebräuchlicher K. hat sich allmählich aus dem römischen K. entwickelt. Die Namen mehrerer Monate rühren aus den frühesten Zeiten Roms her, wo das Jahr nur 304 Tage hatte, die in 10 Monate eingetheilt waren, von denen 4: 31 und die übrigen 6 nur 30 Tage zählten. In ihm war der März der erste, und der December der letzte Monat. Numa Pompilius fügte 713 v. Chr. noch 51 Tage hinzu und vermehrte es um die Monate Januar und Februar, sodaß ein Mondjahr von 355 Tagen entstand, das also von dem Sonnenjahre um $10^1/_4$ Tag abwich, weshalb die Jahreszeiten nach und nach auf alle Monate fielen. Jeder Monat zerfiel in drei ungleiche Abschnitte: Calendae (der 1. Tag des Monats), Nonae (der 5. oder 7.) und Idus (der 13. oder 15.). Aller zwei Jahre wurde sodann noch ein Ergänzungsmonat (Mercedonius) zwischen dem 23. und 24. Febr. eingeschaltet, sodaß das Jahr auf 366 Tage kam. Julius Cäsar verbesserte 708 nach Erbauung Roms und 46 v. Chr. den K., unterdrückte den eingeschalteten Monat, bestimmte, daß der Februar 28, sieben andere Monate 31 und die vier übrigen 30 Tage haben, aller vier Jahre aber im Februar ein Schalttag eingeführt werden sollte. In diesem sogenannten Julianischen K. ist der Mond ganz außer Acht gelassen, und das Jahr zu $365^1/_4$ Tag festgestellt. Ein gemeines Jahr sollte 365 Tage, jedes vierte Jahr als Schaltjahr aber 366 Tage besitzen; der Schalttag ist der 24. Februar. Da aber die angenommene Länge des Jahrs zu groß war, so fiel zur Zeit des Papstes Gregor XIII. das Frühlingsäquinoctium schon um 10 Tage vor dem 21. März. Gregor unternahm daher eine Verbesserung des K.s und führte den sogenannten Gregorianischen K. durch Weglassung von 10 Tagen im October 1582 ein. Nach dem Gregorianischen K. wurde das Frühlingsäquinoctium nicht astronomisch bestimmt, sondern es soll stets auf den 21. März fallen und, um dies zu erreichen, der alle vier Jahre eintretende Schalttag bei drei nacheinander folgenden Säcularjahren (d. h. Jahren, die ein Jahrhundert schließen) ausfallen, und nur das Schlußjahr des 4. Jahrh. ein Schaltjahr sein. Danach sind die Jahre 1600, 2000 Schaltjahre, dagegen keine Schaltjahre 1700, 1800, 1900. Der Gregorianische K. wurde an dem von der päpstlichen Bulle dafür festgesetzten Tage nur in Italien, Spanien und Portugal wirklich eingeführt. Frankreich nahm ihn am 10. Dec. 1582 an, indem es vom 10. sogleich zum 20. Dec. überging, die katholischen Theile von Deutschland, die katholischen Cantone der Schweiz und die katholischen Niederlande 1583, Polen 1586, Ungarn 1587. Von den evangelischen Ständen Deutschlands wurde, um die Folgerung, daß man die päpstliche Autorität anerkenne, zu vermeiden, die Annahme dieses K.s abgelehnt, und ein dritter verbesserter K. eingeführt, der im J. 1700 durch Auslassung von 11 Tagen die Frühlings-, Tag- und Nachtgleichen ebenfalls auf den 21. März brachten; der wirkliche Ostervollmond sollte jedesmal astronomisch berechnet werden. Auf diese Weise differirte die Osterfeier 1724, 1744 und 988 um 8 Tage und zur Beseitigung dieser unbequemen Differenz nahmen die evangelischen Stände auf Antrag Friedrich's d. Gr. 1775 den Gregorianischen K. an. Vorher (1700) geschah dies in Dänemark, im folgenden Jahre bei den evangelischen Cantonen in der Schweiz, 1752 in England, wo man von dem 2. auf den 14. Sept. überging und von da ab das Jahr nicht mehr am 25. März, sondern am 1. Jan. anfing; zuletzt folgte Schweden, welches 1753 nach dem 17. Febr. den 1. März zählte. Nur die Russen und die Bekenner der nichtunirten griech. Kirche rechnen noch nach dem alten Julianischen K. (Alter Stil) und sind daher hinter den übrigen Europäern um 12 Tage zurück, welcher zwölftägiger Unterschied

zwischen ihrer und unserer Zeitrechnung daher rührt, daß sie nicht nur die von Gregor XIII. abgesetzten 10 Tage, sondern auch die 100jährigen Schalttage von 1700 und 1800, welche Gregor beseitigte, noch mitrechnen.

Die Juden hatten anfangs auch nur ein Jahr von 354 Tagen mit 12 bald 29-, bald 30tägigen Mondmonaten, und glichen später den Ausfall von 11 Tagen durch einen nach den Jahreszeiten abwechselnden 13. Monat aus. Denselben K. haben auch die Mohammedaner, schalten jedoch in einer Periode von 30 Jahren 11 Tage ein. Trotzdem ist ihr Jahr $11^1/_4$ Tag zu kurz. Die türkische Verwaltung hat den Julianischen K. angenommen. Die Chinesen hatten schon 2000 Jahr v. Chr. die Julianische Zeitrechnung. Auch das persische Jahr schließt sich derselben an, nur kommt nach sieben vierjährigen Perioden mit einem Schalttag für jedes vierte Jahr eine achte fünfjährige Periode, in welcher allein im fünften Jahr ein Schalttag zugefügt wird. Es gibt daher in 33 Jahren im ganzen 8 Schalttage, sodaß also zwischen dem persischen und tropischen Jahre nur eine Differenz von $1/_{36}$ auf 10000 Jahre entsteht, um welche das persische Jahr zu lang ist.

Der 1793 von der Franz. Republik angenommene franz.-republikanische K. hatte 1 Jahr mit 12 Monaten, jeder zu 30 Tagen, an welche sich noch fünf, und im Schaltjahre sechs Ergänzungstage schlossen. Jeder Monat wurde statt der Wochen in drei Dekaden (Abschnitte von 10 Tagen) getheilt. Die Namen der einzelnen Monate hatten Bezug auf die Jahreszeit. Sie waren für den Herbst, vom 22. Sept. bis 20. Dec.: Vendémiaire, Brumaire, Frimaire; für den Winter, vom 21. Dec. bis 20. März: Nivose, Ventose, Pluviose; für den Frühling, vom 21. März bis 18. Juni: Germinal, Floréal, Prairial; für den Sommer, vom 19. Juni bis 17. Sept.: Messidor, Thermidor, Fructidor. Auf Napoleon's I. Befehl wurde vom 1. Jan. 1806 ab der Gregorianische K. wiederum eingeführt.

Der Kalenderstempel besteht noch, in geringem Umfang, in Preußen, Sachsen, Oesterreich. England hat ihn abgeschafft.

Zu der nämlichen Zeit, wo Gregor die Kalenderreform durchführte, wurde auch in die Berechnung des Jahresanfangs, den man bald auf Weihnachten, bald auf den 1. Jan., 1. und 25. März und Ostern verlegt hatte, eine Einheit gebracht. Zur Zeit Karl's des Gr. fing das Jahr zu Weihnachten an, im ganzen Mittelalter zu Ostern, in Deutschland seit 1500 am 1. Jan.

Die Weltzeitrechnung oder Aera wird auf verschiedene Weise von 3590 bis 5509 v. Chr. berechnet. Die Juden zählen 1870 das 5630. Jahr nach Erschaffung der Welt. Die griech. Aera der Olympiaden geht bis zum Monat Juli des Jahres 776 v. Chr.; die Zeitrechnung von der Gründung Roms nach Varro bis 753 v. Chr. Die christliche Zeitrechnung wurde im Abendlande erst 532 von dem Mönch Denys le petit eingeführt und geht von dem Jahre 753 nach Roms Erbauung, 7 Tage nach Christi Geburt, aus, der nach seinen Berechnungen am 25. Dec. 753 geboren wurde. Die Zeitrechnung der Moslems oder Aera der Hedschra datirt vom 16. Juli 622 n. Chr., dem Tage der Flucht Mohammed's von Mekka nach Medina, und zählt nach Mondjahren.

Vgl. Staedler, «Lehr- und Handbuch der allgemeinen Geographie» (2. Ausgabe, Leipzig 1863).

Kameralwissenschaft (cameralia) ist im engern Sinn Finanzwissenschaft, im weitern allgemeine Wirthschaftslehre. Die wirthschaftliche Thätigkeit, d. h. die auf Hervorbringung, Erwerbung, wie zweckmäßige und sparsame Verwendung materieller Güter gerichtete Thätigkeit der Menschen gründet sich auf die unabweislichen Bedürfnisse der menschlichen Natur. Die wissenschaftliche Auffassung jener Thätigkeit heißt Wirthschaftslehre oder nach ihrer besondern eigenthümlichen Ausbildung unter den deutschen Staatsverhältnissen K. In Deutschland wurde die Verwaltung der Domänen (s. Domäne), welche die Hauptquelle des fürstlichen Einkommens bildeten, den Kammern der Fürsten überwiesen. Die Geschäfte der Kammern bestanden in der Beaufsichtigung und Leitung der eigenen Güter der Fürsten, der Domänen, in der Einbringung der Gefälle, Zehnten, Zinsen; ferner in der Verwaltung der Einkünfte aus der Jagd, den Straßen, der Münze und den übrigen Regalien. Die Einkünfte verwaltete der Fürst mit seiner Kammer, unabhängig von seinen Ständen; mit diesen Einkünften wurde der wesentlichste Theil der Staatsausgaben bestritten, nur aushülfsweise mußten bei Unzulänglichkeit jener Einkünfte die Stände mit der Bewilligung von Steuern eintreten. Später wurden den Kammern (Kammercollegien) nicht blos finanzielle Zwecke, sondern auch Zweige der Volkswirthschaftspflege und der Polizei überwiesen. So bildete sich die Lehre von den Kammersachen (Kameralwissenschaft), als Zusammenstellung von technischen und wissenschaftlichen Grundsätzen über die Thätigkeit dieser Kammercollegien. Auf den Universitäten wurden kameralistische Lehrstühle errichtet, zuerst in Preußen; verdiente Männer, wie Seckendorf («Teutscher Fürstenstant», 1656, Thl. 3), Schröder, Horneck, Justi, Sonnenfels, lehrten die K., welche in zwei Theile, den ökonomischen und den politischen, zerfiel. Der ökonomische Theil beschäftigte sich mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Bergbau, sowie mit dem Handel und den Gewerben. Der politische Theil umfaßte die Polizei und die Finanzen. Der Hauptzweck aber, den die K. verfolgte, war die Erkenntniß der Bedingungen für die wirthschaftliche Staatsverwaltung, keineswegs die Hebung des Volkswohlstandes als Selbstzweck. Erst mit der Schule der Physio-

kraten, besonders aber mit den tiefern Untersuchungen des Engländers Adam Smith («Wealth of nations», 1776) faßte die K. in Deutschland die Gesetze der Volkswirthschaft selbst und die Hebung des Volkswohlstandes an sich als selbstberechtigte und wesentlichste Gesichtspunkte ins Auge, nach denen auch die Finanzen des Staats einzurichten und zu beurtheilen seien. Die K. umfaßt nun nach ihrer jetzigen Ausbildung folgende Theile: 1) Den allgemeinen, welcher die allgemeinen Grundsätze von der Erwerbung, Erhaltung und Verwendung des Vermögens enthält; 2) die Privatwirthschaftslehre, in welcher die technischen und wirthschaftlichen Betriebsregeln der verschiedenen Erwerbszweige und die Regeln der Hauswirthschaft dargestellt werden; 3) die Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie, welche die allgemeinen Zweige der Erzeugung, der Vertheilung und des Verbrauchs der Sachgüter entwickelt; 4) die Volkswirthschaftspflege, welche die Maßregeln und Einrichtungen des Staats zur Hebung der wirthschaftlichen Thätigkeit des Volks darstellt, und 5) die Finanzwissenschaft, welche die beste Befriedigung der Staatsbedürfnisse durch Sachgüter, die Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte zum Gegenstande hat. Die K. als Inbegriff sämmtlicher auf das Wirthschaftswesen eines Volks sich beziehender Lehren ist eine den Deutschen eigenthümliche Wissenschaft. Was in England, Frankreich, Italien unter politischer Oekonomie verstanden wird, umfaßt nur einen Theil der K., nämlich die Nationalökonomie in Verbindung mit den Hauptgrundsätzen der Industrie-, Handels- und Ackerbaupolitik sowie der Finanzwissenschaft.

Vgl. Rau, «Ueber die Kameralwissenschaft» (Heidelberg 1815); Baumstark, «Kameralistische Encyklopädie» (Heidelberg 1835); R. von Mohl, «Encyklopädie der Staatswissenschaften» (Tübingen 1859).

Kammern nennt man in der politischen Sprache diejenigen Körperschaften, welchen in constitutionellen Staaten und im Repräsentativsystem die Vertretung der dem Volke verfassungsmäßig eingeräumten Rechte, die Mitwirkung an der Gesetzgebung, die Steuerbewilligung und die Controle der Regierungsgewalt obliegt. In den ältern deutschen landständischen Verfassungen, welche auf einer Vermischung von Privatrechten und Privatinteressen mit Staatsrecht und Staatsinteressen beruhten, wurden den landständischen Körperschaften anfangs nur beschränkte Befugnisse in Bezug auf die Gesetzgebung zutheil; eine allgemeine Gesetzgebung war zu jener Zeit überhaupt nur in geringem Grade vorhanden, dagegen wurde unter deren Beirath auch über Fragen der Gerichtsordnung und der Landespolizei verhandelt. Erst als die gesetzgeberische Thätigkeit in neuerer Zeit infolge der stärker hervortretenden Nothwendigkeit von Reformen lebendiger ward und mehr in Fluß kam, verschafften sie sich auch in der legislativen Sphäre fast überall ein förmliches Zustimmungsrecht. Wenn sie ferner auch bei der Verwaltung und Verwendung des Kammervermögens und der Kammereinkünfte, sowie bei dem Zollwesen in der Regel kein Mitwirkungsrecht besaßen, so hatten sie dagegen ein umfassendes Steuerbewilligungsrecht, welches sich so weit erstreckte, daß die Erhebung und Verwendung der Steuern unter ihrer unmittelbaren Theilnahme und Controle erfolgte. Eine entscheidende Mitwirkung stand ihnen bei Landestheilungen, bei Kriegs- und Friedensschlüssen zu; ebenso nahmen sie an der Führung der vormundschaftlichen Regierung entweder Theil, oder es stand ihnen letztere auch ganz allein zu; sie übten das Vermittleramt bei Differenzen in dem landesherrlichen Hause, und ihre Huldigung war keine unbedingte, sondern davon abhängig, daß der Landesherr ihre verbrieften Rechte und Privilegien achtete, und im entgegengesetzten Fall waren sie ihres Eides und ihrer Pflichten gegen ihn entbunden. Die ältern ständischen Verfassungen beruhten indeß keineswegs auf dem Princip, daß sie eine Vertretung des gesammten Volks, der Rechte und Interessen der Gesammtheit darstellten, wie dies in den modernen Verfassungen der Fall ist, sondern es wurden die Landstände und Landtage aus den freien Grundbesitzern und den ebenfalls durch größern Grundbesitz hervorragenden geistlichen und weltlichen Corporationen gebildet. Diese Stände traten überall und zwar zum Theil nicht blos infolge der Berufung des Landesherrn, sondern auch ohne eine solche in beliebig abzuhaltenden Conventen zusammen. Sie theilten sich in die Ständecurien der Prälaten, Ritterschaft, städtischen Behörden; ausnahmsweise gab es auch Bauerncurien, wie in Tirol, und noch bis vor kurzem in Schweden. Jede Curie bildete ein selbständiges für sich berathendes und bestehendes Ganzes, namentlich in Steuer- und Standesangelegenheiten; in andern allgemeinen Landessachen fand allerdings häufig eine gemeinsame Berathung statt, und es wurde entweder nach Köpfen abgestimmt oder es galt der übereinstimmende Beschluß, den die Mehrheit der Curien, also zwei gegen eine gefaßt hatte, als Landtagsbeschluß, sodaß die dritte dissentirende Curie mithin überstimmt war. Jedoch konnten durch eine solche Uebereinstimmung nicht Vorrechte und Freiheiten (jura singulorum) des dissentirenden Standes verletzt werden, und letzterm stand deshalb eventuell der Rechtsweg offen.

Die Macht und Bedeutung der Landstände mußte immer mehr im Laufe der Zeit sinken; je mehr einzelne Territorien sich zu größern Staatskörpern herausbildeten und eine concentrirte einheitliche und absolutistisch zugespitzte Staatsgewalt erhielten, desto größere Macht mußte die letztere gegenüber den in den einzelnen Provinzen und Landestheilen, getrennt voneinander, für sich berathenden und beschließenden Landständen ausüben. Erst nach der Rheinbundszeit und beziehentlich nach dem Befreiungskriege entstanden in den süddeutschen Staaten sowie in Hannover und

andern Ländern Verfassungen mit allgemeinen Ständeversammlungen, bei denen nunmehr auch, obschon sie auf dem Princip der ständischen Vertretung mit starkem Uebergewicht der Ritterschaften beharrten, doch die Scheidung der Stände nach Curien als Regel aufgegeben und nur ausnahmsweise noch ein Widerspruchsrecht des überstimmten, in seinen Interessen verletzten Standes und eine Sonderung der Einheit in Theile zugelassen wurde. Diese Zustände bestanden bis 1848 noch in Kurhessen, Altenburg, Weimar u. s. w. und in Sachsen mit kurzer Unterbrechung von 1848—50 infolge der verfassungswidrigen Reactivirung der alten Stände, die erst 1868 einer veränderten Organisation in etwas liberalerm Sinne Platz machten. Mit der Errichtung allgemeiner Ständeversammlungen und Volksvertretungen mußte indeß auch sofort die Frage nach deren **Theilung in K.** entstehen, eine Frage, die von der Theorie und Praxis verschiedenartig beantwortet worden ist.

In Großbritannien hat sich historisch das **Zweikammersystem** entwickelt. Aus dem Widerstand der Prälaten und großen Barone gegen die gewaltthätige Regierung König Johann's bildete sich im Anschluß an frühere embryonische Keime die Reichsstandschaft der großen Barone, und die Gewährung bestimmter reichsständischer Rechte (insbesondere das Zustimmungsrecht, wenn Hülfsgelder begehrt wurden) erfolgte durch die Magna-Charta (15. Juni 1215). Wenige Decennien später (1265), mit Simon von Montfort's Berufung von zwei Rittern aus jeder Grafschaft und zwei Bürgern aus einer Anzahl Flecken zu einem Reichsrath, wurde die Grundlage geschaffen zu der Betheiligung des bisher von der Ordnung der Reichsangelegenheiten ausgeschlossenen Mittelstandes der kleinern Kronvasallen, Untervasallen, der freien Männer, der Corporationen der Grafschaften und größern Städte. Allein die Verschiedenheit der Besteuerung und die Verschmelzung der kleinen Barone (der Ritterschaft in den Grafschaften) mit den Aftervasallen bewirkte, daß die großen Barone (Reichsvasallen) sich zu einer besondern Peerage in der Form des Oberhauses abschlossen, während die Ritterschaft mit den Städten zu einer besondern Versammlung, dem Haus der Gemeinen, zusammenging, dessen Macht bei Feststellung der Gesetze und bei Geldbewilligungen mit der Zeit immer mehr zunahm. Die politische und parlamentarische Verfassung wurzelt hier ganz in den Zuständen der engl. Gesellschaft. Das Unterhaus war und ist die Vertretung der Klassen, in deren Händen die Verwaltung der Grafschaften, das Friedensrichter- und Sheriffamt, die Jury, die Befehligung der Miliz und, bei dem in England bestehenden Zurücktreten des Beamtenstandes überhaupt, die Function des localen Regierens liegt. Die Centralverfassung war ein Abbild der Provinzial- und Kreisverfassung, „das Unterhaus ist in der That die Elite der Gentry unter Wahleinfluß der Mittelstände". Die Peerage ist nicht mehr die regierende Klasse wie im Mittelalter, sondern eine potenzirte Gentry, d. h. eine nochmalige Vertretung der Gentry durch die Häupter ausgezeichneter Familien, unabhängig vom wechselnden Wahleinfluß. An sich ist die Ernennung eines Peer weder an einen Stand noch an eine bestimmte Besitzweise gebunden. Im Mittelalter Vertreter wirklicher Herrschaften, sind die neuern Peers Vertreter idealer Herrschaften, d. h. es wird im Ernennungspatent sehr gewöhnlich eine fingirte Baronie beigefügt, um damit die Erbverhältnisse eines Grundstücks zu übertragen. „Eine wirkliche Baronie als Grundlage einer Peerage existirt in England nicht mehr; die Grundherrlichkeit ist mit dem Mittelalter zu Grabe gegangen, der Lehnsnexus mit Karl II. Die Peerage ist also keine Vertreterin eines feudalen Grundbesitzes, sondern des gemeinschaftlichen Eigenthumssystems; ihre Nothwendigkeit für die engl. Verfassung ist idealer Natur, als Gegengewicht gegen das Uebergreifen politischer Parteien" (Gneist). Das engl. Oberhaus als Fortsetzung des mittelalterlichen Großen Raths bildet noch heute auch das Oberappellationsgericht über die aus beamteten Richtern gebildeten ordentlichen Reichsgerichte sowie über die höchsten schottischen und irischen Gerichtshöfe, und entscheidet als Strafgerichtshof erster und letzter Instanz in Fällen von Hochverrath und Felonie sowie in Sachen, wo der Angeklagte als Lord nur von seinesgleichen gerichtet werden kann. Doch ist die Procedur hier sehr kostspielig und mangelhaft, und es wurden daher vor einigen Jahren bereits von der Regierung Vorschläge gemacht, welche die Ernennung mehrerer besonderer rechtskundiger lebenslänglicher Lords zum Gegenstande hatten. Nur während des Langen Parlaments hatte das Oberhaus zu existiren aufgehört; mit der Restauration der Stuarts wurde es wiederhergestellt, und wenn es seitdem fortwährend seine Stellung behauptet hat, so hat dies wesentlich seinen Grund darin, daß die engl. Peerage überhaupt keine abgeschlossene Adelskaste darstellt und das Oberhaus stets Selbstverleugnung genug besessen hat, um dem einmüthigen und wiederholten Verlangen der öffentlichen Meinung und des Unterhauses nach irgendwelchen politischen Maßregeln und Gesetzeinrichtungen keinen allzu hartnäckigen Widerstand zu leisten. So gab es, wenn auch nach einigem Widerstreben, den Reformbills von 1832 und 1868, der Aufhebung der Testacte, der Katholikenemancipation, der Abschaffung der Korngesetze und der irischen Staatskirche nach.

Fußte nun in England das Zweikammersystem durchaus auf historischen und gesellschaftlichen Verhältnissen, so folgte seinem Vorgang auch die nordamerikanische Union; es wurde daselbst sowol in dem Congreß als in den einzelnen Staaten neben dem Repräsentantenhaus ein Senat errichtet. Das Beispiel der Union ist dann auch maßgebend für die südamerikanischen Schwesterrepubliken gewesen. Das Zweikammersystem hat ferner in der Napoleonischen Verfassung, in der Charte von 1815 und 1830 Nachahmung gefunden und seitdem auch die Runde durch die meisten constitutio-

nellen Staaten Europas gemacht. Das Einkammersystem dagegen wurde nur von der constituirenden franz. Nationalversammlung 1791, von der span. Cortesverfassung von 1812, im norwegischen Storthing (denn der Lagthing ist nur ein legislatives Comité der größern Versammlung, des Odelsthing), in Dänemark (wo der Gesammtriksdag aus 80 Mitgliedern besteht), in der kurhessischen Verfassung von 1831, in den oldenburgischen und sachsen-koburg-gothaischen Landtagen eingeführt (die Verfassungen von Braunschweig, Weimar, Altenburg und Meiningen, Anhalt, Waldeck, beiden Lippe, beiden Schwarzburg und Liechtenstein hatten das Curiensystem beibehalten, sodaß diese Curien miteinander tagen). In den modernen constitutionellen Verfassungen des europäischen Continents sind im ganzen mehr theoretische Gründe von Einfluß auf die Annahme des Zweikammersystems gewesen.

In England hat das Oberhaus die bisher ausschließlich regierende Klasse in sich aufgenommen; es vertritt dort die historische Continuität, und das traditionelle Element und Ansehen im Volksleben, sowie es nicht minder der „Schlußstein und letzte Garant des Vermögens- und Familienrechts im Lande, der Repräsentant des gemeinen Landesrechts überhaupt ist" (Gneist). In Frankreich und Deutschland fehlten diese historischen Elemente völlig. Dort waren sie durch die Revolution gesprengt und gestürzt; hier sind sie nicht minder in totaler Auflösung begriffen. Eine engl. Peerage läßt sich nicht künstlich schaffen und immer und immer wieder tauchte daher die Frage auf, wo soll man die Grundlagen finden für ein Oberhaus wie in England. Man suchte daher aus Mangel an jenen Elementen dem Zweikammersystem ein anderes rein der theoretischen Politik angehöriges allgemeines Relief zu geben, und stützte dasselbe auf folgende Betrachtungen. 1) Zwei gleichberechtigte K. lassen eine eingehendere und reifere Berathung zu. „Eine mehrmalige Berathung in derselben K. leistet das nicht, was die Durchberathung von vornher in einer andern Versammlung leistet, worin die nicht sitzen, welche den Antrag gemacht und mit aller Stärke der Gründe, vielleicht auch mit Aufbietung aller Parteimacht im Feuer der Leidenschaften durchgeführt haben" (Dahlmann). 2) Ein Volk stellt sich in Form verschiedener Berufszweige und Interessen dar; die zweite aus Wahlen hervorgegangene K. vermag bei der Zufälligkeit der Wahlergebnisse nicht immer genau, und zwar am wenigsten, je breiter ihre Basis ist, eine genügende Bürgschaft für die Berücksichtigung und Wahrung der hauptsächlichsten wirthschaftlichen Interessen, sowie für die Sicherstellung der höhern geistigen Interessen gegen das blos numerische Uebergewicht der Massen darzubieten; es bedarf daher einer besondern K., in welcher die höhere staatliche Auffassung und Gesinnung vertreten ist und zwar durch Personen, welche durch die Unabhängigkeit ihrer äußern Lage (großen Grundbesitz), ihre Bildung und ihren höhern Lebensberuf die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzen. 3) Eine erste K. hat das conservative Princip darzustellen. Eine einzige K. hat mehr Schnellkraft zu Aenderungen und Neuerungen, oft aber ist selbst die Erhaltung des Bestehenden wichtiger als dessen Aenderung, denn nicht jede Aenderung erweist sich in ihren im voraus gar nicht festzustellenden Wirkungen als eine Verbesserung, umgekehrt aber liefert das Zweikammersystem auch eine Garantie, daß nicht durch einen plötzlichen Majoritätsbeschluß ebenso übereilte Rückschritte erfolgen. 4) In einer constitutionellen Monarchie ist eine erste K. unentbehrlich, und zwar um so mehr, je breiter die Basis ist, auf welcher die zweite K. beruht. Da die Krone nur in dem übereinstimmenden Beschluß beider K. den Ausdruck der Volksüberzeugung zu sehen braucht, so wird sie, solange ein Dissens zwischen beiden K. besteht und der Beschluß der zweiten K. durch den der ersten berichtigt und umgeändert wird, der Nothwendigkeit enthoben, von ihrem Veto Gebrauch zu machen; allein der Volkskammer gegenüber gestellt, würde sich die Krone auf die Dauer nicht behaupten können. 5) Dagegen hat andererseits die Einmüthigkeit beider K. ein ganz anderes Gewicht als ein aus der zufälligen Majorität einer und derselben Versammlung hervorgegangener Beschluß oder Antrag; wo jene Einmüthigkeit herrscht, wohnt ihr die Bedeutung bei, daß es keine Verschiedenheit der Meinungen mehr gibt, daß es sich um das berechtigte Gesammtinteresse des Landes handelt, dem auch die Krone keinen Widerstand entgegensetzen kann. Obwol sich das Gewicht einzelner dieser Gründe nicht verkennen läßt, so darf man doch andererseits die Frage nicht blos nach allgemeinen theoretischen Principien beantworten wollen, sondern muß Zeit und Umstände des concreten Falls in Erwägung ziehen. Eine eingehende Berathung, die Sicherstellung vor übereilten Beschlüssen läßt sich auch auf andere Weise erreichen, z. B. durch die Bestimmung, daß alle Gesetzesvorschläge einer zwei- oder dreimaligen, nach bestimmten Intervallen eintretenden Lesung bedürfen, daß Verfassungsänderungen an erschwerende Formen, wie Zweidrittelmehrheit nicht blos der Anwesenden, sondern aller Mitglieder, übereinstimmende Beschlüsse in zwei nacheinander folgenden Sessionen, und von einer aus Neuwahlen hervorgegangenen Versammlung, geknüpft sind. In dem der Staatsregierung zustehenden Vertagungs- und Auflösungsrecht ist auch das Mittel für jene enthalten, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie es nicht mit dem Willen und der Ansicht einer zufälligen Majorität, sondern mit dem Willen des gesammten Volks zu thun hat. Gegen das Zweikammersystem spricht ferner der Umstand, daß die Volksvertretung nicht das Volk in einer socialen Sonderung, in der Divergenz der Interessen, in dem Widerstreit und Wettkampf der verschiedenen Klassen und Stände, sondern als politisches Ganze darstellen soll. Die Theilung der Volksvertretung in zwei K. droht die Staatseinheit in

eine Herrschaft der verschiedenen Sonderinteressen aufzulösen. Nur in Föderativstaaten läßt es sich rechtfertigen, wenn man durch Errichtung eines besondern Staatenhauses neben dem aus Volkswahlen hervorgegangenen Repräsentantenhaus der Verschiedenartigkeit in der Nation Raum gibt und durch das erstere den einzelnen Föderativstaaten die Sicherstellung ihrer Forterxistenz bietet. Ebenso ist dieses System auch in den Staaten am Platze, wo die vollziehende Gewalt entweder gar keinen oder nur einen (durch ein Suspensivveto) beschränkten Antheil an der Gesetzgebung besitzt, und wo sie, welche die Einheit des Staats und den allgemeinen Staatswillen nach innen und außen repräsentiren soll, nicht die Kraft und die gesetzmäßigen Mittel besitzt, um die etwaigen Uebergriffe der legislativen Versammlung und die Aus- und Durchführung von Beschlüssen zu verzögern oder zu verhindern. Hier bedeutet die erste K. die Permanenz der Staats- und Verwaltungsordnung, die Mäßigung des Parteiwesens und der Parteileidenschaft. Diese Voraussetzungen treffen aber in den Ländern nicht zu, wo ohnehin dem Volke nur eine höchst geringe Mitwirkung an der Gesetzgebung, der Regierung aber das Recht zum Erlaß von Verordnungen ohne Concurrenz der K. zusteht, wo, wie in den meisten dermalen bestehenden constitutionellen Verfassungen des Continents, die Volksvertretungen nicht das volle Recht der Steuerbewilligung besitzen, Budgetüberschreitungen ohne rechtliche Folge bleiben, wo entweder gar keine oder nur eine rein moralische oder bestenfalls nur eine auf gewisse Staatsverbrechen beschränkte juristische und criminelle, nicht aber eine parlamentarische Ministerverantwortlichkeit vorhanden ist; wo endlich die K. „keine wirksame Controle der Verwaltung haben, sondern nur ein Recht von Anträgen, mit welchen keine rechtliche Folge verbunden ist" (Gneist), wo die Volksvertretung nur noch eine Einschiebung in einen völlig heterogenen Staatsmechanismus, ein außerhalb der abgeschlossenen Bureaukratie stehender fremdartiger Körper ist.

Nach Haußner's Statistik zählten im J. 1863 alle ersten K. Europas 1988 Mitglieder, darunter 865 Erbliche oder Berechtigte (43 Proc.), 752 Ernannte (38 Proc.), 371 Gewählte (kaum 19 Proc.). Jene 43 Procent haben daher, bemerkt der genannte Statistiker, jedenfalls starke Motive, ihre Sonderinteressen zu vertreten oder wenigstens ihre gesetzgeberische Thätigkeit aus einem besondern Standpunkt zu betrachten, 38 Procent erfüllen nicht ganz die Bedingungen voller Unabhängigkeit und blos 19 Procent können Anspruch machen, als ein wahrer Theil der Volksvertretung angesehen zu werden. Aus lauter Gewählten (Grundbesitz, hoher Census) besteht die erste K. (Senat) nur in Belgien, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz, aus lauter Ernannten in Frankreich, Italien, Portugal und Serbien; in andern Ländern ist sie meist zur größern Hälfte aus erblichen oder vermöge ihrer Würde berechtigten, zur kleinern Hälfte aus ernannten Mitgliedern gebildet. In Preußen befinden sich unter 120 Herrenhausmitgliedern 74 Prinzen, Standesherren und Erbliche gegen 46 Ernannte; in Oestetreich unter 118 Mitgliedern 78 Prinzen, Prälaten und Erbliche gegen 40 Ernannte; in Baiern unter 48 Mitgliedern der K. der Reichsräthe 38 Erbliche oder Berechtigte gegen 10 Ernannte. Da wo die Gesammtheit oder Mehrzahl der Mitglieder des Oberhauses von der Regierung auf Zeit oder lebenslänglich ernannt wird, ist das Oberhaus nur das Organ und der Ausdruck der Willensmeinung der jeweiligen Regierung; von einer unabhängigen Gesinnung und Handlungsweise kann nur in seltenen Fällen die Rede sein; da, wo man gesucht hat, künstlich nach engl. Vorbild eine erbliche Pairie zu schaffen, wie in Preußen, Oesterreich, Baiern, Sachsen, fehlte es meist an den Elementen, die in England sich dazu vorfinden. In diesem Lande hat, wie schon oben bemerkt, das Oberhaus die früher regierende Klasse in sich aufgenommen, die durchaus innerhalb der allgemeinen Rechtsordnung lebt, keine privilegirte und eximirte Kaste für sich bildet. In Deutschland hat der Landadel niemals solchen Zusammenhang mit der Verwaltung und Gerichtsverfassung des Landes gehabt wie in England; die Regierung befindet sich nicht in den Händen der Gentry, sondern des hohen Militär- und Civilbeamtenthums. Unsere Herrenhäuser sind nicht die Vertreter der standesmäßigen Beschäftigung mit den Interessen des Staats, nicht die Spitzen einer regierenden Klasse. „Eine Körperschaft", bemerkt Gneist mit Recht, „die principiell aus einer Rechtsordnung hervorgegangen ist, welche dem in Deutschland geltenden Gemeinen Recht widerspricht, kann nicht anders als die Lebensordnung, in der sie geboren und erzogen ist, für die normale, das von ihr vertretene Recht mit Einschluß der Steuerfreiheit, Realprivilegien, Reste der Feudalität, Ebenbürtigkeit u. s. w. für das höchste und heiligste Recht im Lande halten. Sie ist berechtigt zu glauben, daß sie ebendeshalb als permanentes Kings-Council constituirt sei, um dies Recht zur Geltung zu bringen im ganzen Staate, der wie jeder heutige Staat nur Eine Rechtsordnung als Grundlage haben kann. Statt zu einer Verschmelzung mit dem Staatsorganismus zu kommen, consolidirt sich dieser Gegensatz, wie in jeder Körperschaft, die grundsätzlich aus einer gesellschaftlichen Gruppe gebildet ist, und befestigt sich durch die Gemeinschaft des Wirkens von Jahr zu Jahr." Die Wahrheit dieser Sätze hat die Geschichte der letzten funfzig Jahre in ganz Deutschland und namentlich die Geschichte des Herrenhauses in Preußen bewiesen, welches hartnäckig jeder Ausbildung des Verfassungslebens und jeder Ausführung der in der Verfassung ausgesprochenen allgemeinen Principien sich widersetzt hat, sodaß die meisten Sessionen resultatlos verlaufen mußten. Erst in neuester Zeit, wo vermöge der Bundesverfassung auf den norddeutschen Reichstag eine große Anzahl wichtiger legislativer Objecte übergegangen sind, kom-

men auch die Dinge wieder in etwas raschern Fluß, und es hat die Stagnation wenigstens in einigen legislativen Gebieten aufgehört. Der norddeutsche Reichstag seinerseits ist, obgleich nur aus Einem Hause bestehend, der schlagendste Beweis dafür, daß die überwiegende Mehrzahl der oben geschilderten Befürchtungen bezüglich des Einkammersystems nicht zutreffen. Daß man für ihn übrigens dieses System adoptirt hat und auf den Versuch, ein Herrenhaus zu begründen, wie es seinzeit die frankfurter Reichsverfassung und der Verfassungsentwurf des Dreikönigsbündnisses vorschlägt, nicht zurückgekommen ist, hat seinen Grund weniger in theoretischen Rücksichten, als in dem praktischen Gesichtspunkt, daß ein Staatenhaus nur dann einen Sinn haben würde, wenn die einzelnen Bundesstaaten zueinander in einem gleichen oder nahezu gleichen Machtverhältniß ständen, oder die Natur wirklicher lebenskräftiger Staatsgebilde mit specifischen Interessen in sich trügen. Dies ist aber bezüglich der Mehrzahl der im Bunde befindlichen Staaten nicht der Fall. Ebenso wenig würde es zulässig gewesen sein, den Reichstag, statt aus directen Wahlen der gesammten Bundesbevölkerung, aus den Wahlen der Landtage der Einzelstaaten hervorgehen zu lassen. Bei der Verschiedenartigkeit der Zusammensetzung derselben würde auf diese Weise der Reichstag nichts weniger als der Repräsentant der wirklichen Volksmeinung geworden sein; in dem unmittelbaren Hervorgehen des Reichstags aus dem directen Wahlrecht der Nation liegt zugleich die Gewährleistung dafür, daß er auch unmittelbar das Einheitsband der Nation darstellt, und daß die wahrhaft nationalen und staatlichen Interessen in ihm zur Geltung kommen. In den kleinern und mittlern deutschen Staaten hat sich das Zweikammersystem noch erhalten. Haben sich indeß schon in Oesterreich und Preußen die etwa geeigneten Elemente für eine Pairskammer kaum auffinden lassen, so mußte in diesen andern Staaten das Misverhältniß nur noch deutlicher heraustreten. Schon Dahlmann bemerkte: „In einem Staat von sehr schwacher Bevölkerung trachte man nach zwei K. nicht. Hier ist die Hauptsache die Vereinigung der gesammten geistigen Kraft, damit es an einer tüchtigen Discussion der Gesetze nicht fehle. In einem Theetopfe kann man kein Bier brauen."

Was die zweite K. anlangt, so stehen sich zwei Principien gegenüber: das ständische und das Repräsentativprincip. Nach dem ersten vertreten die Mitglieder der K. überhaupt nur ihren Stand und Beruf, sowie ihre Wähler; nach dem Repräsentativprincip aber beruht die Grundlage der Organisation der Volksvertretung darauf, daß die K. die Gesammtheit der Interessen der Staatsbürger, das ganze Volk vertritt, und daß daher auch jeder Abgeordnete nicht nach Instruction, sondern nach seiner freien Ueberzeugung stimmt. Bei einer wahrhaften Volksvertretung kann die Mitgliedschaft auch weder eine Folge persönlicher oder amtlicher Berechtigung sein, sondern muß auf dem Princip der zeitweisen Wahl beruhen.

Die Bedingungen zur Theilnahme an der Landesvertretung betreffen theils die dazu erforderlichen Wahlen (Wahlrecht, active Wahlfähigkeit), theils die Fähigkeit gewählt zu werden (passive Wahlfähigkeit). Das Wahlrecht selbst ist entweder ein allgemeines oder beschränktes. Auch bei ersterm wird zur Ausübung des Wahlrechts die Eigenschaft als Staatsbürger (oder Bundesangehöriger), das männliche Geschlecht (s. den Art. Frauen) und ein gewisses Alter (in der Regel Volljährigkeit oder ein Alter von 25 Jahren), Besitz der allgemeinen bürgerlichen und politischen Rechte erfordert. Wo das Wahlrecht ein beschränktes ist, ist es entweder von ständischer Gliederung abhängig, oder durch ein gewisses Steuerquantum (Census), Grundbesitz, Gewerbebetrieb beschränkt. Die Durchführung des Princips der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit machen die Beibehaltung des ständischen Princips sowie der Interessenvertretung für die Zukunft unmöglich. (Ueber das allgemeine Wahlrecht s. den Art. Wahlrecht.) Die passive Wahlfähigkeit ist ebenfalls bald an ein bestimmtes, in der Regel höheres Alter (30 Jahre), bisweilen auch noch an den Besitz einer mehrjährigen Staatsangehörigkeit oder an ein bestimmtes Steuerquantum geknüpft, fast nirgends aber mehr an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß. Früher war die Vorschrift häufig, daß der Abgeordnete aus den Mitgliedern seines Wahlbezirks zu wählen sei, weil man dadurch eine engere Beziehung zwischen dem Gewählten und seinen Wählern herstellen zu können glaubte. Dies System widerspricht indeß dem Princip der Wahlfreiheit bei den Wählern, schließt die Wahl der intelligentesten Personen des Landes aus und nöthigt viele Wahlkreise Personen zu wählen, welche der geistigen und sittlichen Aufgabe eines Volksvertreters nicht gewachsen sind. Die Kenntniß der localen Verhältnisse ist eben nicht gleichbedeutend mit staatsmännischer Einsicht und der Abgeordnete soll nicht blos der Vertreter eines bestimmten Bezirks und der in demselben maßgebenden Interessen, sondern der staatlichen Interessen des Ganzen sein. Diese Beschränkung ist daher auch in den neuern Verfassungen überall mit der bisherigen Trennung der verschiedenen Ständeklassen aufgegeben worden, z. B. in der preuß. Verfassungsurkunde, Art. 74, dem bair. Wahlgesetz vom 4. Juni 1848. Nur im österr. Reichsrath wird das Abgeordnetenhaus durch die in diesem Reichsrath vertretenen Länder, nach Curien (Klerus, Großgrundbesitz, Städte, Handelskammern, Land) gewählt. (Ueber die Rechte der Kammern und der einzelnen Abgeordneten s. die Art. Abgeordnete; Constitutionelles System; Landstände; Wahlrecht.)

Vgl. Hoffmann, «Die staatsbürgerlichen Garantien» (2 Bde., Stuttgart 1828); Dahlmann, «Politik» (2. Aufl., Leipzig 1847), Bd. 1; Jarke, «Die ständischen Verfassungen und die deutschen Constitutionen» (Leipzig 1834); Stahl, «Philosophie des Rechts» (3. Aufl., 2 Bde., Heidelberg

1854); Bluntschli, «Allgemeines Staatsrecht» (3. Aufl., 2 Bde., München 1863); Trendelenburg, «Naturrecht» (Leipzig 1860); F. A. (von Campe), «Die Lehre von den Landständen nach gemeinem deutschen Staatsrecht» (Lemgo 1841); von Kamptz, «Abhandlungen aus dem deutschen und preuß. Staatsrecht» (Berlin 1846), Bd. 1; F. W. Unger, «Geschichte der deutschen Landstände» (Hannover 1844); K. D. Hüllmann, «Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland» (2. Aufl., Berlin 1830); Rudhart, «Geschichte der Landstände in Baiern» (2. Aufl., 2 Bde., Heidelberg 1819); Eichhorn, «Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte» (5. Aufl., 4 Bde., Göttingen 1843—46); von Witzleben, «Ueber die Grenzen der Volksrepräsentation in der constitutionellen Monarchie» (Leipzig 1847); Benj. Constant, «Betrachtungen über Verfassungen und Garantien», deutsch von J. J. Buß (Freiburg 1836); Mill, «Considerations on representative government» (London 1865); Held, «System des Verfassungsrechts» (2 Bde., Würzburg 1856—57); Biedermann, «Die Repräsentativsysteme» (Leipzig 1864); De Lolme, «Die Constitution Englands», deutsch von Liebetreu (Berlin 1848); Gneist, «Geschichte und heutige Gestalt des Verwaltungsrechts in England» (2. Aufl., 2 Bde., Berlin 1866—67); derselbe, «Adel und Ritterschaft in England» (Berlin 1853).

Kammer, Kammergut. Kammergüter hießen bereits in der Fränkischen Monarchie die zum Unterhalt des königlichen Hofs und zugleich zur Bestreitung des Regierungsaufwandes dienenden eigenen Grundbesitzungen des Königs in Verbindung mit den übrigen königlichen Einkünften. Dieses Reichs- oder Königsgut, welches von einem eigenen obersten Palastbeamten, dem Kämmerer (camerarius), verwaltet wurde, eigneten sich, je ohnmächtiger die Kaiser im Innern des Reichs wurden, die Landesherren an, indem sie es durch Kauf, Schenkung, Verpfändung erwarben, und es wurde deshalb auf diese Weise das Fundament der Landeshoheit. Vom 18. Jahrh. an wird statt des Ausdrucks Kammergut die Bezeichnung Domänen (bona domanialia) üblich. Diese Domänen bildeten dann ein untrennbares Zubehör der Landeshoheit, sodaß daher bereits seit dem 16. und 17. Jahrh. die willkürliche Veräußerung derselben untersagt wurde. Auf dem fürstlichen Kammergut ruhte in erster Linie die Verpflichtung, die Landesregierungskosten zu decken, und es stand, wenigstens in den größern Ländern, unter der Administration besonderer, auch mit Jurisdictionsrechten versehener landesherrlicher Collegien, welche den Namen f ü r s t l i c h e R e n t- oder H o f k a m m e r führten. Ueber die Frage, ob das Eigenthum an dem Kammergut dem Lande zustehe oder ob es Privateigenthum des Landesherrn, beziehentlich seiner Familie sei, sind die Meinungen getheilt. Für letzteres erklären sich Pütter, Leist, Häberlein, Florencourt, Maurenbrecher, Zachariä, während andere ihnen die Eigenschaft von Staatsgut vindiciren. Diese Ansicht wird von Schreber, Posse, Roth, von Aretin, Klüber, Reyscher vertreten, welche namentlich darauf hinweisen, daß der größte Theil dieser Güter und nutzbaren Regalien aus Reichsamtslehen und rechten Reichslehen entstanden sind. Am evidentesten ist dies bei den durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 den deutschen Landesherren überwiesenen Regalien, bischöflichen Domänen, domkapitelschen Besitzungen und Einkünften, den Gütern der säcularisirten Stifter, Abteien und Klöster. Auch ist darauf Bezug zu nehmen, daß von seiten des Landes, beziehentlich der Stände, fast in allen Territorien zur Erhaltung des Kammerguts beigesteuert wurde, und sehr viele Erwerbungen geradezu aus Landesmitteln gemacht worden sind. Die Mehrzahl derer, welche ihnen einen privatrechtlichen Charakter beilegen, räumt selbst ein, daß die Anerkennung des Privateigenthums auch in untrennbarem Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Bestreitung der Hof- und Regierungskosten steht, und „daß die Kammergüter stets in Verbindung mit der Landeshoheit als Annexum derselben auf den Regierungsnachfolger übergehen, und daß die Privaterben des letzten Besitzers selbst wegen Vermehrung des Kammerguts und geschehener Verwendungen in dasselbe nur kraft besonderer Vorbehalte Ersatz verlangen können" (Zachariä). Es war daher auch keineswegs den Rechten gemäß, daß die Rheinbundsacte den mediatisirten Fürsten und Grafen alle Domänen ohne Ausnahme als Patrimonial- und Privateigenthum überließ. In allen deutschen kleinen Staaten stand früher das Kammergut unter der ausschließlichen Verwaltung der Landesherren, und eben theils wegen der bestrittenen Privateigenthumsqualität, theils weil auf dem Kammergut zunächst und in erster Reihe die Verpflichtung zur Bestreitung des Hof- und Staatshaushalts lastete, und dem Lande nur eine subsidiäre Beitragspflicht oblag, strebten die Landstände fortwährend nach wirksamer Controle der Kammereinkünfte, sowie nach Verschmelzung der Kammer- und allgemeinen Landes- (oder Steuer-) Kassen. In den Verfassungen vor und nach 1848 wurden vielfach diese Verhältnisse regulirt, beide Kassen vereinigt, und den Landesherren mit ihren Familien eine bestimmte Civilliste überwiesen. (S. die Art. C i v i l l i s t e; D o m ä n e n.) In den beiden deutschen Großstaaten wurde den Domänen frühzeitig dagegen von den Fürsten selbst jeder privatrechtliche Charakter abgesprochen und sie von ihnen als unveräußerliches wirkliches Staatseigenthum anerkannt. Auch Baiern kennt nur noch Staatsgut, kein Kammergut, während sie nach der badischen Verfassung „unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie" sind, in Hessen zwei Drittel davon ebenfalls als unveräußerliches Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses erklärt wurde. — K a m m e r s c h u l d e n hießen, im Gegensatz zu den Landesschulden, die von dem Landesherrn auf seine Kammereinkünfte gemachten Schulden; eine Verpflichtung für die Land-

stände, derartige Schulden, selbst wenn sie zum Besten des Landes gemacht waren, auf sich zu nehmen, bestand nicht; wohl aber wurde die Contrahirung und Gültigkeit solcher Schulden häufig durch die Testamente und Familien- sowie Landesverträge von landständischer Genehmigung abhängig gemacht. — Kammerzieler wurden die von den Reichsständen zur Unterhaltung des von Maximilian I. eingesetzten Reichskammergerichts, in zwei Terminen oder Zielen, zu Ostern und Michaelis zu entrichtenden Geldbeiträge genannt. Sie hatten den Charakter einer ordentlichen Reichssteuer, welche nach einer besondern Matrikel (die letzte ist von 1776) umgelegt wurde.

Vgl. D. G. Schreber, «Von Kammergütern und Einkünften, deren Verpachtung und Administration» (2. Aufl., Leipzig 1754); Florencourt, «Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verschuldung der Kammergüter» (Helmstedt 1795); Posse, «Ueber das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden» (Rostock 1794); G. Schneider, «Ueber Kammergüter und Civillisten deutscher Fürsten» (Leipzig 1837); A. Krätzer, «Ueber Ursprung und Eigenthum der Domänen in Deutschland und besonders in Baiern» (München 1840); Reyscher, «Die Rechte des Staats an den Domänen» (Leipzig 1863); O. Gumbrecht, «Dissertatio de jure principis in bona cameralia competente» (Berlin 1846); Maurenbrecher, «Heutiges deutsches Staatsrecht» (3. Aufl., Frankfurt 1847); Gönner, «Deutsches Staatsrecht» (Landshut 1804); Eichhorn, «Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte» (5. Aufl., 4 Bde., Göttingen 1843—44); Moser, «Von Deutschland und dessen Staatsverfassungen» (Stuttgart 1766); derselbe, «Von der deutschen Reichsstände Landen» (Frankfurt u. Leipzig 1769).

Kanonisches oder Kirchenrecht (von kanon, die Richtschnur) umfaßt theils die Rechtseinrichtungen, welche sich unmittelbar auf die Organisation der kirchlichen Institute beziehen, theils überhaupt die von der Kirche aus eingeführten privat- und strafrechtlichen, sowie processualischen Bestimmungen. Es entwickelte sich zunächst daraus, daß die Kirche, bezüglich die Bischöfe, theils für gewisse mit der Kirchenlehre und den Sakramenten zusammenhängende Rechtsangelegenheiten und insbesondere für kirchliche Vergehen, später auch in allen Civilsachen, bei denen beide Theile Geistliche, oder wenigstens einer derselben es waren, die geistliche Gerichtsbarkeit in Anspruch nahm, welche sich allmählich auf alle nur entfernt mit dem Glauben zusammenhängende Angelegenheiten, z. B. Streitigkeiten über Zehnten, Testamente, über alle nach damals üblicher Weise durch Eid bekräftigte Schuldverhältnisse, ausdehnte. Im Anschluß an diese geistliche Gerichtsbarkeit, welche sich selbst auf viele strafrechtliche Sachen erstreckte, bildete sich nun ein eigenes Recht, das Kanonische aus, welches zwar nicht gleich dem Römischen ein einheitliches, auf alle Verhältnisse gleichmäßig sich erstreckendes System bildet, sondern hauptsächlich das Römische und Deutsche Recht nach den kirchlichen Anschauungen ändert und letztere in jene hineinträgt. Im Civilproceß, der sich bisher ganz an das röm. Verfahren anschloß, dehnte es zunächst unter Abkürzung desselben das Recht des Richters auf die Proceßleitung aus (Untersuchungs- oder Officialmaxime gegenüber der Verhandlungsmaxime), und beschränkte den Gebrauch des Eides als Hauptbeweismittels; im Strafproceß bewirkte es an Stelle des Privatanklageverfahrens die Einführung des auf dem Verfahren von Amts wegen beruhenden Inquisitionsprocesses, welcher durch geistliche Richter geführt wurde.

Im Civilrecht griff es zunächst in die römisch-rechtliche Besitzlehre ein, indem es für die Fälle einer gewaltsamen Beraubung des Besitzes den sogenannten Spolienproceß einführte, Spolienklage und Spolieneinrede; ferner stellte es bei der erwerbenden und erlöschenden Verjährung während der ganzen Dauer des Besitzes den redlichen Glauben als Bedingung auf, auch sollten alle sonst anfechtbaren, jedoch durch einen Eid bestärkten Verträge gültig sein; die Formen der Testamentserrichtungen zu frommen Zwecken wurden nicht nur lockerer gemacht, sondern auch alle andern Testamente konnten vor einem Pfarrer und zwei Zeugen gültig errichtet werden. Im Strafrecht unterschied man Besserungs- und Vergeltungsstrafen, zu erstern die Bußübungen, Kasteiungen, Züchtigungen, Versagung christlichen Begräbnisses, die Censuren, den Großen und Kleinen Bann (das Anathem und Excommunication) das Interdict, zu letztern die Geld-, Gefängniß- und Körperstrafen rechnend. Bekannt ist das Verbot des Zinswuchers, welches schon auf dem Nicäischen Concil, den Geistlichen gegenüber, später auch durch Leo dem Großen gegen Laien in Anwendung gebracht worden ist.

Die erste wichtigste Quellensammlung ist die des Mönches Gratian (Decretum Gratiani) im 12. Jahrh., zugleich die erste wissenschaftliche Bearbeitung des Kirchenrechts (Concordia discordantium canonum) aus drei Theilen bestehend. Eine Codification erhielt das Recht durch die Decretalen Gregor's IX.: 1) über die kirchlichen Aemter; 2) über den Proceß; 3) über Disciplinarvorschriften, kirchliche Abgaben, Patronatrechte, Gottesdienst; 4) über Eherecht; 5) über kirchliches Strafrecht und Strafproceß. Hinzu traten zwei andere Decretalensammlungen, nämlich das sogenannte sechste Buch (liber sextus), mit den Beschlüssen der beiden Generalconcilien zu Lyon von 1245 und 1275, und die sogenannten Clementinen mit den Beschlüssen des Concils zu Vienne und viele Decretalen Clemen's V. (1311), beide Sammlungen in je fünf Büchern nach der Reihenfolge von Gregor's IX. Decretalen abgetheilt. Von da ab gibt es keine weitern officiellen Sammlungen. Sie bilden das Corpus juris clausum, das geschlossene Rechtsbuch, im Gegensatz zu dem non clausum, in welches auch noch das sogenannte liber septimus decretalium, insbeson-

dere die Decretalen der Päpste Sixtus IV. und V. enthaltend, zuerst 1590 erschienen, und des Professor Lancellot's «Lehrbuch des Kanonischen Rechts», 1563, mit Erlaubniß des Papstes Paul V., neuerdings auch das Tridentiner Concil, aufgenommen wurden. Die erste vollkommene Ausgabe erschien zu Paris; berühmt ist die aus den Revisionsarbeiten einer Congregation von Cardinälen und Gelehrten, den correctores romani, hervorgegangene editio romana (1582).

An sich hatte das Kirchenrecht, da die Decretalen lediglich an die Bischöfe erlassen waren, nur bei den geistlichen Gerichtshöfen Geltung. Mit der Aufnahme des Römischen Rechts (s. den Art. Civilrecht) fand es gleichfalls als Gemeines Recht des Rechts Geltung; wahrscheinlich um die Mitte des 15. Jahrh. Fast um dieselbe Zeit gewann jedoch der Staat die Oberhand über die geistliche Gerichtsbarkeit, und es erfuhr damit deren Rechtspflege auch wesentliche Beschränkungen. Doch erfolgte seine gänzliche Abschaffung auch im Reformationszeitalter nicht, und behielt nicht blos für die Katholiken die Bedeutung als Kirchenrecht, sondern auch in allen Staaten, wo das Gemeine Recht gilt, für die sonstigen Rechtsverhältnisse praktische Gültigkeit. In Preußen wurde dieselbe indeß durch das Landrecht in dessen Gebiet aufgehoben. Im Strafrecht herrschen jetzt überall besondere Strafgesetze und es ist daher jede weitere Geltung des Kanonischen Rechts verschwunden.

Vgl. Eichhorn, «Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte» (5. Aufl., 4 Bde., Göttingen 1843—46), Bd. 2—4; Philipps, «Lehrbuch des Kirchenrechts» (Regensburg 1861); Savigny, «Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter» (2. Aufl., 7 Bde., Heidelberg 1834—51), Bd. 4 u. 7; E. Meier, «Die Rechtsbildung in Staat und Kirche» (Berlin 1861); Roßhirt, «Kanonisches Recht» (Schaffhausen 1857); Schulte, «Das katholische Kirchenrecht, dessen Quellen und Literaturgeschichte, System, Einfluß u. s. w.» (2 Bde., Gießen 1856—60), Bd. 1.

Kaper (armateurs, privateers) nennt man die von Privatpersonen in Kriegszeiten ausgerüsteten Schiffe, welche an dem zwischen mehrern Mächten ausgebrochenen Kriege mit Genehmigung einer der kriegführenden Mächte auf eigene Faust sich betheiligen, um Schiffe wegzunehmen, die feindlicher Unterthanen Eigenthum sind, oder einer neutralen Macht angehören, dem Feinde aber Kriegsvorräthe zuführen und wider die Blokadegesetze nach feindlichen Häfen oder aus diesen Handel treiben. Ohne die dazu nöthige Autorisation von seiten der Admiralität (Kaper- oder Markebrief) des Landes, welchem die K. angehören, wird aber die Kaperei als Seeraub betrachtet. Die Kaperei war ursprünglich nichts anderes als ein eigenthümliches Seefehdewesen, wodurch einzelnen Individuen das Recht eingeräumt wurde, sich die Privatgüter der dem feindlichen Staate Angehörigen zur See mit Gewalt und zwar sowol in eigenen als feindlichen Gewässern (mit Ausschluß jedoch des feindlichen Flußgebiets) anzueignen, indem man früher ebenso wie noch jetzt alles feindliche Gut zur See für eine gute Prise der Gegenpartei betrachtete, die sich desselben zu bemächtigen suchte. Dieses System des concessionirten Seeraubs war man bereits schon früher bestrebt durch Verträge zu beschränken, da die Kaperei, wennschon die Kaperschiffe als ein Theil der Seemacht des betreffenden Staats betrachtet wurden und unter den Befehlen der Admiralität standen, zu einem thatsächlichen Vergewaltigungssystem führte, welches die Grenzen des nach den Grundsätzen der Menschlichkeit und des natürlichen Völkerrechts Erlaubten weit überschritt, weil hierzu das egoistische Interesse in zu hohem Grade zu Ueberschreitungen verlockte. Es wurden daher zum Theil die Rechte der K. allmählich im Vertragswege erheblich beschränkt, theils verzichteten verschiedene Staaten freiwillig und thatsächlich in mehrern Kriegen auf die Ausgabe von Kaperbriefen, bis endlich die auf der Pariser Conferenz 1856 vertretenen europäischen Mächte förmlich die Abschaffung des Kaperwesens für immer erklärten, dem sich in der Folge sämmtliche übrigen europ. Seestaaten bis auf Spanien anschlossen. Die Vereinigten Staaten von Amerika weigerten sich indeß der feierlichen Declaration der Mächte vom 16. April 1856 bisjetzt beizutreten, solange der Abschaffung der Kaperei nicht auch die Anerkennung des Princips beigefügt werde, daß das Privateigenthum der Unterthanen oder Bürger der kriegführenden Nationen auf seiten der kriegführenden Flotten auf der See nicht weggenommen werden dürfe, da ohne dieses letztere Princip zwar das Privateigenthum auf dem Meere einer Art des Raubes entzogen, aber einer mit gesteigerter Kraft auszuübenden andern Angriffsart, der Ausraubung durch die bewaffneten Regierungskreuzer, nach wie vor ausgesetzt bleiben und die Angriffsart der großen Seemächte hierdurch erhöht, die Vertheidigungsfähigkeit der andern, und zahlreichen kleinern Seemächte dagegen verringert werden würde. Rußland und Frankreich billigten diese beantragte Modification auch vollkommen, während England sich weigerte auf dieselbe einzugehen.

Vgl. Aegidi und Klauhold, «Frei Schiff unter Feindes Flagge» (Hamburg 1866); Cussy, «Phases et causes célèbres du droit maritime» (2 Bde., Leipzig 1856); Kaltenborn, «Grundsätze des praktischen europäischen Seerechts» (2 Bde., Berlin 1851); Nizze, «Das allgemeine Seerecht der civilisirten Nationen» (Rostock 1857); Russel, «The uew maritime law» (Neuyork 1856); Wheaton, «Eléments du droit international» (4. Aufl., 4 Bde., Leipzig 1864).

Kapital. Ueber den Begriff K. herrschen die größten Meinungsverschiedenheiten. Im gewöhnlichen Leben versteht man darunter meist nur das Geld und zinsentragende Werthpapiere, während die Volkswirthschaftslehre damit einen weitern Begriff verbindet. Adam Smith bezeichnet

damit einerseits den Gütervorrath, welcher bei dem Arbeiter selbst oder bei einem andern angesammelt wird, um den Arbeiter bis zur Vollendung des Products mit Unterhaltsmitteln, Verwandlungsstoffen und Werkzeugen zu versehen, andererseits jedoch auch den Theil des Gütervorraths, den sein Besitzer nicht zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt, sondern von dem er ein Einkommen erwartet. Courcelle-Seneuil versteht unter K. das Ergebniß einer gütererhaltenden Arbeit. Für Herrmann ist es ein Gut, welches die dauernde Grundlage einer Nutzung ist, die Tauschwerth besitzt. Nach Roscher ist K. jedes Product, welches zu fernerer Production aufbewahrt wird. Rau versteht darunter den werbenden Gütervorrath im Gegensatz zu dem Gebrauchsvorrath oder den Genußmitteln, welche vom Eigenthümer zum persönlichen Genuß verwendet werden. Bei Mill ist K. das Ergebniß vom Sparen, d. h. von Einschränkung der Consumtion; C. Dietzel endlich begreift unter K. die vorhandenen Güter, in allen ihren Stadien, die sie nach ihrer ersten Entstehung (Loslösung von der Erde oder Besitzergreifung), während ihrer Umformung bis zur schließlichen Consumtion durchlaufen, sodaß daher die Kapitaleigenschaft nur als ein Uebergangsstadium der Güter zu bezeichnen ist.

Den vielfach auseinandergehenden Ansichten liegt zum Theil eine einseitige Auffassung des Kapitalsbegriffs theils schon insofern zu Grunde, als nur materielle Güter darunter verstanden werden, theils insofern, als die Kapitaleigenschaft als eine selbständige Eigenschaft der Güter, die sie zu einer bestimmten Wirkung oder zu einem bestimmten Nutzen geeignet macht, aufgefaßt wird. Der Unterschied zwischen einem K. und einem Nicht-K. liegt aber nicht sowol in seiner Eigenschaft als in der Absicht, in der Tendenz des Kapitalisten, in seinem Willen ein Gut zu einem bestimmten Zweck zu verwenden, und dieser Zweck besteht nicht im Aufsparen oder Aufbewahren, sondern darin, daß die betreffenden Güter nicht in Genußgüter verwandelt, zur Consumtion bestimmt, sondern zur Reproduction gleich großer oder höherer Werthe, zur Herstellung körperlicher Güter oder zur Leistung von Diensten angewendet werden, welche die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zur Folge haben. Mit dem Begriff K. ist daher der Begriff der Reproduction unzertrennlich verbunden. Es zeigt sich jedoch hinsichtlich der zur Reproduction verwendeten Güter ein Unterschied. 1) Die eine Gattung von Gütern, insbesondere Producten oder beweglichen Erzeugnissen, geht sofort in das neue Product mit ihrem ganzen Werth oder mit einem Theil desselben über. Hierher gehören a) die Erzeugnisse, welche zur Weitererzeugung von Stoffen dienen, daher die Verwandlungsstoffe (matières premières bei Storch), welche wie die Producte des Bodens an Pflanzen und Mineralien weiter verarbeitet werden. b) Die Hülfsstoffe, welche zwar nicht selbst verarbeitet werden, nicht unmittelbar in ein neues Product übergehen, jedoch, wie Holz, Kohlen, Torf, bei der Hervorbringung anderer Erzeugnisse verbraucht werden. c) Die Güter, durch deren Anwendung die Production in Thätigkeit gesetzt wird; dahin gehören insbesondere die K. der Nahrungs- und Unterhaltsmittel, welche der Producent oder Arbeiter während der Arbeit und Beschäftigung verbrauchen muß; die Auslagen, welche der Unternehmer macht, um seinen Arbeitern den Lohn für die ihm geleisteten Productivdienste auszubezahlen. Endlich sind hierher d) die zum Tausch bereit liegenden Vorräthe und das Gut zu zählen, welches den Tausch- und Handelsverkehr, vermöge dessen ein Producent sein K. ersetzt erhält und zur Fortsetzung seiner Production befähigt wird, ermöglicht, und welches zugleich den allgemeinen Werthmesser und Gegenwerth von Gütern und Leistungen abgibt, d. h. das Geld, die Edelmetalle und beziehentlich das Papiergeld. 2) Bei einer zweiten Gattung von K. geht nicht die Gesammtheit ihres Werths in das neue Product über, sondern nur ihre Nutzung, beziehentlich der Werth der letztern. Es sind dies alle die Güter, welche eine dauernde Nutzung oder ein Einkommen hervorbringen, die auch nach einer einmaligen Verwendung fortbestehen und mehrmals zu neuen Productionen verwendet werden können. Hierher sind zunächst a) die Grundstücke zu rechnen, welche fortbestehen, während sie ein Einkommen abwerfen; ferner die Wohnungen [von manchen Oekonomisten, wie Rau, werden die Grundstücke nicht zum K. gerechnet, was mit ihrer Auffassung des Begriffs Grundrente (s. d.) zusammenhängt]. b) Die werkzeuglichen Hülfsmittel, welche, wie die Maschinen, Arbeitsthiere, Geräthe, Instrumente, zur Unterstützung der Production dienen. c) Die immateriellen Güter, welche zur Production dienen. Der Mensch selbst und seine Arbeitskraft ist, wie Mac-Culloch schon mit Recht hervorhob, ein wesentlicher Bestandtheil des National-K., da er ebenso gut ein Product von Arbeit ist, als irgendeine der durch seine Thätigkeit geschaffenen Maschinen. Baco's Ausspruch, daß Wissenschaft Kraft sei, ist sowol im physischen als moralischen Sinne wahr. Es kommt hierbei zugleich nicht blos die Arbeitskraft an sich, sondern auch die specifische Arbeitskraft der einzelnen Menschen und Arbeiter, ihr Talent, ihre Geschicklichkeit, ihr Renommée in Betracht; dagegen beruht es auf einer Begriffsverwechselung, wenn manche auch den Staat selbst als ein K. und zwar für das bedeutendste unkörperliche K. darstellen. Zu den Bedingungen einer productiven Wirkung der Arbeit und zu den Mitteln, wodurch die productive Kraft der Arbeit und des K.s vermehrt wird, gehört allerdings das Vorhandensein gewisser staatlicher Einrichtungen und insbesondere die Sicherheit des Eigenthums und die Freiheit der Person, daß jeder über sein Eigenthum frei und unbeschränkt verfügen kann. Ohne diese Garantien und Verbindungen würde der Antrieb zur Arbeit und zur Kapitalsammlung fehlen. Allein sie machen für sich noch kein K. aus. Das K., wel-

ches eine Land- oder eine Staatsgesellschaft besitzt, und das man mehrfach mit dem Ausdruck National-K. bezeichnet hat, ist nichts anderes als theils die Gesammtheit der in den Einzelwirthschaften befindlichen K., theils das eigene Staatsvermögen, die öffentlichen Anstalten und Güter, welche nicht im Besitz der einzelnen Staatsbürger sind, obwol sie durch deren Beitragsleistungen entstehen und unterhalten werden und an denen jeder einzelne seinen ideellen Antheil hat. d) Vom privatwirthschaftlichen Standpunkt aus sind unter diese zweite Gattung von K. auch die Güter zu rechnen, welche deren Eigenthümer einem andern gegen eine Vergütung zur Benutzung überläßt, sodaß er selbst hieraus eine Nutzung bezieht, z. B. vermiethete Gegenstände oder verzinsliche Forderungen, welche aus Darleben hervorgehen und dem Gläubiger die Stelle der hingegebenen Güter vertreten. Mit jenen beiden Kategorien von Gütern oder K. haben wir gleichzeitig den begrifflichen Unterschied zwischen stehenden und umlaufenden K. (Anlage- und Betriebskapital) entwickelt, ein Unterschied, der bisher vielfach nur auf rein äußerliche und zufällige Merkmale, wie z. B. von Smith und Rau auf den Besitzwechsel (dergestalt, daß zu den umlaufenden K. die Güter gehören sollen, welche erst productiv wirken, ihrem Besitzer einen Nutzen gewähren, wenn er aufhört, sie zu besitzen, wenn sie zwischen verschiedenen Personen umlaufen, wenn ihr Besitzer statt der Güter, die aus seinem Besitz treten, andere Güter erwirbt) oder von Ricardo auf die langsame Abnutzung oder schnelle Vergänglichkeit zurückgeführt wurde. Im concreten Fall wird bisweilen ein Zweifel darüber entstehen, ob ein Product als stehendes oder umlaufendes K. zu betrachten ist (z. B. die Guanodüngung), weil es je nach seiner Bestimmung bald das eine, bald das andere sein kann. Der Unterschied selbst ist von besonderer Wichtigkeit, wenn es sich um die Berechnung des Ersatzes handelt, welcher aus einem mit dem Beistande eines K.s unternommenen Geschäftszweige bezogen werden muß (Rau). Er spielt unter anderm auch bei der Frage über den Umfang der Gewährung von Hypothekar- oder Personalcredit (s. den Art. Credit) eine große Rolle. Der Besitz und die Anwendung beider Arten von K. ist gleich wichtig, obwol das Verhältniß, in welchem sie in den einzelnen Gewerbszweigen zueinander stehen, ein sehr abweichendes ist. Die Verschiedenheit der Arbeiten und Beschäftigungen bringt es mit sich, daß je nach Verhältniß bald ein größeres stehendes, bald ein größeres umlaufendes K. erforderlich ist. Das stehende K. bedarf zu seiner Befruchtung des umlaufenden, um überhaupt ein Einkommen zu bringen und in dauernder Thätigkeit erhalten zu werden. Allein in den verschiedenen Productionszweigen ist bald das eine, bald das andere überwiegend nothwendig. Während z. B. die Fischerei und die Jagd nur ein kleines stehendes K. braucht, bedarf der Bergbau, die Landwirthschaft eines großen; umgekehrt ist dem Handel ein bedeutendes umlaufendes K. an Unterhaltsmitteln der Arbeiter, Geräthen, Hülfsstoffen und bereit liegenden Vorräthen, welche zur Erzielung eines Einkommens abgesetzt werden müssen, nöthig. In der Fabrikation und Industrie stehen beide oft in einem ziemlich gleichen Verhältniß. Die Kattundruckereien an der Seinemündung (Rouen und Umgegend) schätzte man z. B. auf $11\frac{1}{2}$ Mill. Frs. stehendes und 13 Mill. Frs. umlaufendes K. Wie bei jedem einzelnen Industriezweig das richtige Verhältniß beider Kapitalsarten von Wichtigkeit ist, so muß auch ein gleich richtiges Verhältniß in der gesammten Volkswirthschaft stattfinden. Alles K. entsteht zuerst als umlaufendes; d. h. es könnte sofort zur unmittelbaren Befriedigung der Bedürfnisse verwendet werden, wenn es der Besitzer nicht vorzieht, es durch die Arbeit in eine dauerhaftere Form zu bringen und eine Verwendung zu suchen, welche eine mit Gewinn verbundene Reproduction ermöglicht.

Im volkswirthschaftlichen Sinne kann alle Kapitalbildung, außer durch Culturfortschritte (Roscher), technische Erfindungen, in der Regel nur durch die Arbeit des Menschen vor sich gehen. Wenn auch nicht erschöpfend, so doch nicht mit Unrecht hat man daher auch das K. als die aufgespeicherte Arbeit, als die „Arbeit von gestern" bezeichnet. Eine Vermehrung des K.s ist außerdem ohne Arbeit nur noch durch den auswärtigen Handel möglich; hier gibt der Transport der Güter diesen schon einen höhern Werth, welcher sowol den Werth am Erzeugungsort als die Productionskosten übersteigt, insofern der Käufer bei dem Austausch, um sein Bedürfniß zu befriedigen, einen höhern Gegenwerth als der Werth des Verkaufsobject beträgt, darbietet. Auf diese Weise wird sowol für den einzelnen ein privatwirthschaftlicher, wie für die Gesammtheit, die Nation, ein volkswirthschaftlicher Tauschgewinn erzielt, dessen Erfolg keinenfalls der Production zugeschrieben werden kann, sondern der zu den „Einnahmen aus fremdem Vermögen" gehört. In der Privat- oder Einzelwirthschaft kann außer durch Arbeit und Tauschhandel das K. noch auf andere Weise ohne individuelles Zuthun entstehen und vermehrt werden: nämlich durch alle Umstände, welche eine Uebertragung von K. von einer Person auf die andere, z. B. durch Kauf, Credit, Erbschaft, Schenkung, Abtretung u. s. w., zur Folge haben. Eine Vermehrung des National-K. ist jedoch hiervon keineswegs die Folge. Das K. ist die Vorbedingung einer regen Erwerbsentwickelung und zum stetigen Fortschreiten der Production und des Reichthums unentbehrlich. Es ist theils eine Folge der Arbeitstheilung, theils kann auch letztere nur insoweit ausgedehnt werden, als gleichzeitig eine Kapitalsammlung eingetreten ist. Mit der letztern dehnt sich die Production aus und vermehrt sich die Gesammtnachfrage und der Begehr nach Arbeit im allgemeinen. Mit Hülfe des K.s lassen sich erst Werke ausführen oder Güter erzeugen, welche ohne dasselbe weder ausgeführt noch erzeugt werden konnten. Fast bei allen einzelnen Arten von Erzeugnissen erspart es dagegen nicht nur menschliche

Arbeit (wie z. B. die Spindelbank 100—150mal so viel leistet, als die Handspinnerei bei gleicher Arbeit), sondern ermöglicht auch eine bessere und schnellere Verrichtung der Arbeit in dem betreffenden speciellen Industriezweige. Die Vermehrung der Production in einer Nation setzt allerdings voraus, daß sich gleichzeitig sowol deren productive Kraft als die Arbeiterzahl vermehrt. Die Mehrbeschäftigung von Arbeitern ist indeß selten möglich, wenn nicht das National-K. in gleichem Maße wächst. Vermindert sich das letztere, so hat dies stets zur Folge, daß die große Volksmasse in Noth und Elend geräth, und daß ihr Arbeitslohn sinkt. Wennschon ein Theil des angesammelten K.s die Natur eines umlaufenden K.s beibehalten muß, so ist doch von der größten Wichtigkeit für die fortdauernde Steigerung der Production und des Reichthums, daß das stehende K. sich beständig vermehrt und das umlaufende K. sich in solches verwandelt, soweit dies überhaupt das nothwendige, oben erwähnte Verhältniß beider Kapitalsarten zueinander zuläßt. Denn dem stehenden K. kommt die Kapitaleigenschaft in viel höherm Grade zu, seine Nutzungen vermehren aufs neue wieder alljährlich die Production und Gütermenge, und ermöglichen, daß ein Theil des erlangten Ueberschusses wiederum zu einem größern Güttergenuß abgegeben werden kann, während der andere Theil aufs neue sich zur Erleichterung und Unterstützung der Production verwenden läßt. Mit der steigenden Cultur wird überdies ein beträchtlicher Theil des umlaufenden K. nicht blos zur Production von sachlichen, körperlichen Gütern, sondern auch zur Herstellung immaterieller Producte verwendet, in denen der Mensch eine Nützlichkeit findet, und welche sein moralisches Eigenthum und seine gesellige Bildung ausmachen. Die Kapitalbildung wird immer da am raschesten vor sich gehen, wo das Productionsvermögen oder der Gesammtgewinn des K.s am größten ist. Die Gesammtmasse des K.s wird in diesem Fall wieder durch die hohe Gesammtsumme von Zinsen für den niedrigen Zinssatz entschädigt. In manchen Ländern ist, wie im Orient, der hohe Zinsfuß zum großen Theil die Folge des wegen der unsichern Zustände mit der Kapitalanlage verbundenen Wagnisses.

Ist in zwei verschiedenen Ländern die Regierung gleich freisinnig und gerecht, so wird zwischen dem Wohlstand des einen und dem des andern dasselbe Verhältniß bestehen, wie zwischen der Größe des von dem einen gemachten Gewinns zu der des andern. Die Fähigkeit eines Landes, an Reichthum und Bevölkerung zu wachsen, richtet sich nicht blos nach dem absoluten Betrag seines K.s, sondern auch nach der Fähigkeit, dies K. vortheilhaft anzulegen, und der durchschnittliche Betrag des Gewinstes ist auch der Gradmesser des Volkswohlstandes. Steigt der Gewinst, so ist dies die Wirkung des in höherm Grade productiv gewordenen Gewerbfleißes. Erst wenn die Kapitalansammlung bereits einen so hohen Grad erreicht hat, daß auch eine entsprechende Verwendung des K.s nicht ausführbar ist, tritt ein Sinken des Kapitalgewinnes oder Zinsfußes ein. (S. den Art. Zins.) Auch das K. bedarf wie die Arbeit der Freiheit, sich die Kanäle seiner Beschäftigung selbst auszusuchen. Jedes einzelne Individuum wird sich stets bemühen, die vortheilhafteste Art und Weise aufzufinden, wie es sein K. und seine Arbeit anwenden kann. Jede künstliche Leitung des National-K.s wird daher stets nur die Wirkung haben, daß es weniger productiv wirkt, als wenn man ihm die volle Freiheit gelassen hätte.

Vgl. Schäffle, «Nationalökonomie» (Leipzig 1861); derselbe, «Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft» (Tübingen 1867); Bastiat, «Ausgewählte volkswirthschaftliche und politische Schriften», deutsch von Bergius (2 Thle., Hamburg 1857); derselbe, «Vorschule der Volkswirthschaft», deutsch von Robolski (Berlin 1862); Wirth, «Grundzüge der Nationalökonomie» (2 Aufl., 2 Bde., Köln 1859—61) C. Dietzel, «Die Volkswirthschaft und ihr Verhältniß zur Gesellschaft und Staat» (Frankfurt 1864); K. Arnd, «Die naturgemäße Volkswirthschaft» (Hanau 1845); E. Dühring, «Kapital und Arbeit» (Berlin 1865); Gerstner, «Beiträge zur Lehre vom Kapital» (Erlangen 1857); Lasalle, «Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch oder Kapital und Arbeit» (Berlin 1864); Marx, «Das Kapital, Kritik der politischen Oekonomie» (3 Bde., Hamburg 1867), Bd. 1; Proudhon, «Die Widersprüche der Oekonomisten», deutsch von W. Jordan (2 Bde., 2. Ausg., Leipzig 1847); dessen «Gesammelte Schriften», deutsch von A. Ruge (3 Bde., Leipzig 1850).

Kapitalsteuer, Kapitalrenten- oder Zinsrentensteuer. Alle Steuern dürfen nur vom Einkommen, nicht aber vom Kapital als Inbegriff des werbenden Gütervorraths bestritten werden. Werden die zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Summen vom Kapital genommen, so wird dasselbe geschwächt und dies hat eine Verminderung der zukünftigen Production zur Folge. Mit K. bezeichnet man daher nicht die Steuer, welche das Kapital selbst treffen soll, sondern nur diejenigen Steuern, welche die Zinsrente von dem im gewöhnlichen Leben speciell so genannten Kapital, d. h. dem in Geldform ausgeliehenen Vermögen, treffen sollen. Früher war die Steuer in der Vermögenssteuer mitenthalten; so kam sie in dem Schoß (Schatzung, ordentliche Jahressteuer) der deutschen Reichsstädte, in Nürnberg und anderwärts Losung genannt, vor, die von allem beweglichen werbenden Eigenthum, unter anderm auch von Hausmiethen, Renten und Zinsen aus fremdem Eigenthum erhoben wurde. Später indeß löste sich die Vermögenssteuer in viele einzelne Steuern auf, und es wurde die Besteuerung der Zinsrenten aufgegeben, um nachmals wieder theils als besondere Steuer (Rentensteuer in Sachsen) oder als ein Theil der allgemeinen Einkommensteuer zu erscheinen (Oesterreich 1850, Baden 1849, Baiern 1848 und 1856, hannoverische Ein-

kommensteuer von 1859, sächsische Personalsteuer 1850). Die Kapitalrentensteuer hat viele Gegner gefunden (von Kremer, Malchus, Murhard, Arnd, Helferich) und es ist insbesondere angeführt worden, daß die Kapitalbesitzer ohne besondere Steuer mittelbar insofern getroffen würden, weil die Nichtbesteuerung der Zinsen die Neigung zu Kapitalausleihungen vermehre, dadurch aber der Zinsfuß herabgehe; daß ferner die Kapitalisten die Steuer durch Erhöhung der Zinsen von sich auf die Schuldner zu wälzen suchen, beziehentlich ihr Kapital im Auslande anlegen, daß weiter der Staatscredit darunter leide, der Curs der Staatspapiere herabgedrückt und der Abschluß von neuen Anleihen erschwert werde. Endlich hat man hervorgehoben, daß es fast unausführbar sei, die Zinseinnahmen aller Bürger zum Behufe der Besteuerung richtig zu treffen, und daß daher nur ein Theil (Hypothekenforderungen, Vermögen der Stiftungen, Mündel, Corporationen) besteuert, dagegen die im Auslande angelegten Kapitalien ungerechterweise nicht davon betroffen würden, wie andererseits die Besteuerung der Coupons der inländischen Staatspapiere (Oesterreich) nur eine rechtswidrige Verkürzung der zugesicherten Schuldzinsen in sich schließe und auch ohne Unterschied jedes Zinseinkommen treffe, welches noch keineswegs immer mit dem allein besteuerungsfähigen Reineinkommen einer Person identisch sei. Gegen diese Gründe hat man indeß angeführt, daß auch die Nichtbesteuerung der Zinsrente keineswegs die Gewerbsunternehmer und Grundbesitzer zur Aufgabe ihres Geschäfts veranlassen würde; die Besteuerung könne vielleicht die Kapitalsanlage in Gewerben oder Ländereien, Gebäuden zur Folge haben, allein hiervon seien ebenfalls Steuern zu entrichten; steige der Zinsfuß unter der Besteuerung, so würde dies zunächst nur das Einströmen fremden Kapitals zur Folge haben und dies letztere wieder die Ermäßigung des Zinsfußes herbeiführen; auch sei eine Steigerung des Zinsfußes schon um deswillen nicht zu besorgen, weil derselbe nicht durch die Kapitalisten einseitig festgestellt werde, sondern unter dem Einfluß der Concurrenz stehe und es sich frage, ob die Kapitalisten ihre Kapitalien zu höhern Zinsen unterzubringen Gelegenheit haben werden. Der Zinsvertrag des Staats mit seinen Gläubigern enthalte kein Verbot der auf der allgemeinen Bürgerpflicht beruhenden Besteuerung. Hauptsächlich aber hat man für die Besteuerung der Zinsrente angeführt, daß keine Volksklasse und kein Reineinkommen unbesteuert bleiben dürfe, während andere Volksklassen und Einkünfte der Steuer unterliegen und besonders könne, wo die Gewerbsthätigkeit besteuert wird, nicht die müßige, unproductive Consumtion der Kapitalsrenten frei ausgehen. Dagegen ist es allerdings nothwendig, daß nicht das gesammte Zinseinkommen, sondern nur das wirkliche Reineinkommen besteuert wird, bei dessen Abschätzung stets eine bestimmte Quote als Aequivalent für die Bestreitung eines Existenzminimums und für die Kosten der Vermögensverwaltung in Abzug gebracht werden muß. Aus diesem Grunde hat man auch fast überall eine gewisse Untergrenze bestimmt, bis zu welcher das Zinseinkommen steuerfrei bleibt; so z. B. bei den Personen, welche von den Zinsen eines kleinen Kapitals gerade nur noch leben können und die überhaupt erwerbsunfähig sind, denen daher es nichts nützt, daß sie über ihre Zeit frei schalten können, wie Greise, Witwen, Kinder. Aus gleichem Grunde bleiben daher auch meist die in den Sparkassen hinterlegten kleinen Kapitalien der arbeitenden Klassen unbesteuert. So ist daher in England ein Einkommen unter 100 Pfd. St., in Hannover von 100 Thlr., in Sachsen eine Rente bis zu 20 Thlr., in Baiern bis zu 25 Fl., in Kurhessen eine Rente bis zu 50 Thlr., in Baden ein Kapital bis zu 500 Fl. und eine Kapitalrente der Witwen und Waisen bis zu 200 Fl. befreit.

Die Schwierigkeiten der Ausführung der K. wird am besten durch das System der Declarationen beseitigt, wobei die Steuerpflichtigen entweder den ganzen Betrag ihres Einkommens an Zinsen angeben oder sich nur in bestimmte, gesetzlich eingeführte Rentenklassen (z. B. in Baiern 1) von 25—50 Fl., 2) von 51—75 Fl., 3) 76—100 Fl., sodann steigt jede Klasse um je 50 Fl. bis zu 500 Fl., von da ab aber um je 100 Fl. bis zu 1000 Fl. u.s.w.) einschätzen. Die Steuerbehörde oder die zur Prüfung der Angaben von den Ortsbürgern gewählte Commission hat die Declarationen zwar geheimzuhalten, kann jedoch specielle Angaben verlangen oder auch die ihr versiegelt zu übergebenden speciellen Declarationen (Fassionen), auf deren Außenseite nur der ganze Zinsenbetrag angegeben ist, öffnen. Ertheilt der Steuerpflichtige nicht bis zu einer bestimmten Frist die geforderte Erklärung, so erfolgt die Ansetzung der Steuer von Amts wegen.

Vgl. von Jacob, «Staatsfinanzwissenschaft» (2. Aufl., Halle 1837), Thl. 2, §. 645; Rau, «Finanzwissenschaft» (2 Thle., 5. Aufl., Heidelberg 1865), Thl. 2, §. 377 fg.; Umpfenbach, «Lehrbuch der Finanzwissenschaft» (2 Thle., Erlangen 1859—60), Thl. 1, §. 82 fg.; Judeich, «Die Rentensteuer im Königreich Sachsen» (Dresden 1857); H. Eisenhart, «Die Kunst der Besteuerung» (Berlin 1868); M. von Prittwitz, «Theorie der Steuern und Zölle» (Stuttgart 1842); von Hock, «Die öffentlichen Abgaben und Schulden» (Stuttgart 1867).

Karlsbader Beschlüsse. Die Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 war zu sehr ein Werk hastiger Eile gewesen, ihr Inhalt ein zu dürftiger, als daß sie der Sehnsucht der deutschen Nation nach Herstellung eines festen, alle Glieder eng umschließenden Bandes und nach Begründung freiheitlicher politischer Institutionen hätte Genüge leisten können. Je reger der öffentliche Geist in Süddeutschland auf Einführung constitutioneller Verfassungen drang und je lebendiger in Preußen die Hoffnung war, daß Friedrich Wilhelm III. die in der Cabinetsordre vom 3. Juni 1814, in den

Aufrufen von Danzig und Posen, sowie später durch die Verordnungen vom 22. Mai 1815 verheißene allgemeine Repräsentation des Volks einberufen werde, desto ängstlicher und besorgter wurde der wiener Hof und die in Metternich's Händen befindliche österr. Staatsleitung, welche kein anderes Ziel kannte, als den Stillstand alles politischen Lebens, und sehr bald in Berlin einen mächtigen Einfluß am Hof und eine energische Unterstützung in dem preuß. Feudaladel und Militär, sowie in den durch Haller'sche Theorien gefesselten Theorien fand. Diese Restaurationspolitik vereitelte zunächst die Publication einer preuß. Verfassung und begann nunmehr einen nachdrücklichen Kampf gegen die süddeutschen Verfassungen, gegen die freiheitlichen und nationalen oder, wie sie es nannte, demagogischen Ideen, welche auf den Universitäten, unter Lehrern wie unter der akademischen Jugend, in der Burschenschaft und in den Turnvereinen platzgegriffen hatte. In allen diesen nationalpolitischen Regungen erblickte die Metternich'sche Politik nur „die Unheil brütende Thätigkeit einer über ganz Europa in Geheimbünden verbreiteten revolutionären Partei". Der Unmuth, der in den Gemüthern des Volks über die vollständig getäuschten Hoffnungen auf vaterländische Entwickelung sich verbreitete, steigerte sich zu einer allgemeinen Aufregung über die Einmischung der Russen in deutsche Angelegenheiten, insbesondere über die Schrift Stourdza's, und unter dem Dolche Sand's verblutete Kotzebue, der jene Schrift gebilligt hatte. Wie sinnlos und verbrecherisch diese That an sich war, so hatte sie aber doch die Wirkung, zuerst in Deutschland die öffentliche Meinung auf die Unwürdigkeit der deutschen Politik, die sich ganz von der absolutistischen nordischen Großmacht, dem Alliirten der Befreiungskriege, abhängig machte, hinzulenken und eine sympathische Stimmung für die Verfassungskämpfe in dem bisher gehaßten Frankreich und für die Verhandlungen des engl. Parlaments wieder zu erwecken. Dagegen war sie die unmittelbare Veranlassung dazu, daß Metternich im Verein mit Hardenberg, der jetzt völlig im Fahrwasser der österr. Politik segelte, die mittlern Höfe zur Abhaltung einer Ministerversammlung in Karlsbad im August 1819 einlud, in welcher die Presse, die Zustände der Schulen und Universitäten, die demagogischen Umtriebe, berathen werden sollten, während die Auslegung des Art. 13 der Bundesacte, der in allen Staaten die Herstellung landständischer Verfassungen verhieß, die Einführung eines Bundesschiedsgerichts und einer Bundesexecutionsordnung den Gegenstand weiterer Conferenzen in Wien bilden sollten. Die Karlsbader Verabredungen wurden anfangs geheimgehalten, bis Oesterreich sich die Zustimmung aller nicht in Karlsbad vertretenen Regierungen verschafft hatte. Sowie es deren gewiß war, ließ es sodann unterm 20. Sept. 1819 die in Karlsbad gefaßten Beschlüsse zu Bundesbeschlüssen durch die Bundesversammlung erheben. In diesen war verordnet, daß die deutschen Hochschulen, Lehrer wie Schüler, von einem Regierungsbevollmächtigten überwacht werden sollten, der nach der preuß. Ausführungsverordnung eine Art Staatsanwalt, Strafcontroleur und Censor über Lehren und Moral sein sollte. Lehrer, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, sollten entfernt und nirgendwo mehr angestellt, relegirte Studirende auf keiner andern Hochschule, Mitglieder von Verbindungen zu keinem öffentlichen Amt zugelassen werden. Zugleich wurde vorläufig auf fünf Jahre (die indeß später auf unbestimmte Zeit verlängert wurden) die Censur für Zeitschriften aller Art sowie für Bücher unter 20 Bogen eingeführt und zur Untersuchung demagogischer Umtriebe eine Centralcommission in Mainz niedergesetzt, welche zugleich die Befugniß erhielt, in allen Bundesstaaten Sistirungen und Verhaftungen vorzunehmen und die Verhafteten sich vorführen zu lassen. Die Veröffentlichung dieser Beschlüsse, die Maßregeln gegen die Universitäten, gegen die wissenschaftliche Freiheit, die willkürlichen Verhaftungen und das Verfahren der mainzer Centraluntersuchungscommission, die Umwandlung des Bundestags in eine alle innern Angelegenheiten der Einzelstaaten beherrschende allmächtige Centralpolizeibehörde riefen in Deutschland eine allgemeine Erbitterung hervor, die jedoch damals nicht zu einer Explosion führte, weil die großen Massen noch im Zustande politischer Lethargie sich befanden. In Preußen gelang es indeß selbst nicht einmal den Bestrebungen eines Stein, Niebuhr und W. von Humboldt, den Hof von seinem Anschluß an die Metternich'sche Politik abzubringen, welche dem Bundestag eine mit Preußens Selbständigkeit unverträgliche Macht in die Hand gab. Vielmehr mußte Humboldt aus dem Staatsdienst ausscheiden, froh „nicht von dem Actentische in das Grab taumeln zu müssen". Am 25. Nov. 1819 wurden sodann in Wien die angekündigten Cabinetsberathungen über verschiedene allgemeine Angelegenheiten des Deutschen Bundes unter Metternich's Vorsitz eröffnet, die sich bis zum Mai 1820 hinzogen. Sie hatten den Zweck, die unverkümmerte Souveränetät, das „monarchische Princip" gegenüber allen Beeinträchtigungen durch die Entwickelung eines Verfassungslebens aufrecht zu erhalten. Die in Wien gefaßten Beschlüsse wurden sodann am 8. Juni 1820 als „die **Schlußacte** der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen" einstimmig zu einem der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetz des Bundes erhoben. Die Ausnahmegesetze, welche die Bundesversammlung auf Grund der Karlsbader Beschlüsse decretirt hatte, bildeten bis 1848 das bleibende Princip der Politik des Bundestags und der beiden Großmächte. Am 2. April 1848 indeß mußte die Bundesversammlung selbst, dem Verlangen des Vorparlaments entsprechend, ihre Aufhebung aussprechen.

Vgl. Welcker, «Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, aus J. L. Klüber's Papieren mitgetheilt» (Manheim 1844); «Die Gegenwart» (12 Bde., Leipzig 1848—56), Bd. 1; Aegidi, «Die Schlußacte der wiener Ministerialconferenzen, Urkunden, Geschichte und Commentar» (Berlin 1860); Gervinus, «Geschichte des 19. Jahrhunderts» (Leipzig 1855 fg.), Bd. 2.

Kastenwesen, s. Klassen.

Kataster, s. Grundsteuer.

Katholicismus bezeichnet die Gesammtheit und den Inbegriff der Grundsätze der römisch-katholischen Kirche, besonders auch im Gegensatze zum Protestantismus. Unter denen, welche sich zu der religiösen Weltanschauung des Christenthums bekannten, mußte vermöge der Uebereinstimmung im Glauben und in der christlichen Lehre zunächst eine innere rein geistige Gemeinschaft entstehen. Aus dieser aber entwickelten sich weiter, unter selbstgewählten Vorstehern, locale religiöse Gemeinden, die untereinander theils in gar keiner, oder doch nur loser und zufälliger Verbindung standen. Es war nun unausbleiblich, daß unter diesen verschiedenen selbständigen Gemeinden in manchen Beziehungen allmählich divergirende Auffassungen über den Inhalt der christlichen Glaubenslehre wie über die äußere Form des Cultus hervortraten, und je mehr sich das Christenthum räumlich über Länder ausbreitete, deren Bewohner auf verschiedenen Culturstufen standen, desto näher lag die Gefahr, daß die Einheit des christlichen Glaubens und Lebens nicht bewahrt werden könne, wenn nicht ein gemeinschaftliches Organ einen äußern Zusammenhang der verschiedenen christlichen Gemeinden herstellte. Jene Gefahr war um so größer, als die Christen mitten in einer abstoßenden und feindlichen Umgebung von Juden und Heiden sich befanden, welche zugleich über die gesammten äußern staatlichen Machtmittel verfügten. Es ist nun eine leichterklärliche Erscheinung, daß von den christlichen Gemeinden diejenige die weittragendste Bedeutung und einen dominirenden Einfluß auf alle übrigen gewinnen mußte, welche sich in dem Centrum des röm. Weltreichs befand. Der röm. Bischof erhielt dadurch über seine an sich ihm völlig gleichstehenden Collegen in den Provinzen einen natürlichen Vorrang. Als nun nach der schließlichen Theilung des Römischen Reichs durch Theodosius den Großen (395 n. Chr.) Konstantinopel die Hauptstadt des Oströmischen Reichs wurde, nahmen die Kaiser des aus den Präfecturen Italien und Gallien bestehenden Weströmischen Reichs ihren Sitz nicht mehr wie früher in Rom und Mailand, sondern in Ravenna. Dieser Umstand war für die Entwickelung und Stellung des röm. Episkopats von großer Folgenschwere. Es erhielt dasselbe hierdurch eine viel günstigere, freiere und selbständigere Stellung, als sie das Episkopat und Patriarchat zu Konstantinopel, umgeben von der äußern Machtfülle und dem Glanz des Byzantinischen Kaiserthums, einzunehmen und zu behaupten vermochte. Der röm. Bischof wurde in der von ihren Kaisern verlassenen Stadt der natürliche Schutz- und Schirmherr der Bevölkerung gegenüber dem von den kaiserlichen Statthaltern und Beamten ausgeübten Druck, und diese Rolle wurde eine um so bedeutungsvollere, als über das Weströmische Reich die Hochfluten der Völkerwanderung hereinbrachen. Das röm. Episkopat repräsentirte den eindringenden wilden Naturvölkern gegenüber die geistige Ueberlegenheit, die Macht der aus dem classischen Alterthum überkommenen Bildung und Civilisation; die unbefangene Natur jener Völker bot zugleich die empfängliche Stätte für die Verbreitung der christlichen Ideen, und das Streben, diese Völker zum Christenthum zu bekehren, wurde theils durch die bereits festgegliederte Organisation unterstützt, mit denen ihnen die Kirche gegenübertreten konnte, theils mußte es um so erfolgreicher sein, als die Kirche zur Erreichung ihres Zwecks, ihre Herrschaft über die unverdorbenen Gemüther der germanischen Nationen zu befestigen, mit der ihr bis heute eigenen politischen Klugheit zu vereinen wußte, sich in die Umstände äußerlich zu schicken, nichtsdestoweniger aber im stillen ihre Plane und Ziele um so nachdrücklicher zu verfolgen. So trug sie auch kein Bedenken, aus dem alten überlieferten heidnischen Gottesdienst viele Cultuseinrichtungen, Gebräuche und Ceremonien auf ihre eigenen Einrichtungen in verwandter Gestalt zu übertragen und sich anzueignen. Noch günstiger wurden ihr die äußern politischen Verhältnisse, als Italien nach dem Untergange des Ostgothenreichs zunächst eine Provinz des Griech. Kaiserthums, alsbald darauf aber größtentheils ein Bestandtheil des sich neu bildenden Longobardenreichs wurde. Rom selbst wurde von diesem nicht erobert, sondern behielt einen eigenen griech. Statthalter; wie überall aber, wo die Herrschaft des Griech. Kaiserthums in Italien noch fortdauerte, war die Macht desselben bis auf ein Minimum gesunken. Die Politik der röm. Bischöfe, die sich seit dem 6. Jahrh. den Namen Papst beilegten, hatte unter diesen Verhältnissen die Aufgabe, zwischen den entgegengesetzten Tendenzen des Griech. Kaiserthums und denen der Longobarden eine Mittelstellung einzunehmen, um aus dem Zwiespalt für sich selbst Nutzen zu ziehen. Die Longobarden suchten das noch bestehende Exarchat (Statthalterschaft) von Ravenna in Mittelitalien an sich zu reißen, die griech. Kaiser bemühten sich, ebendaselbst ihren Einfluß zurückzuerwerben und ihre Hoheitsrechte zu befestigen. Allein ihre Sorge war zu sehr von andern Dingen gleichzeitig in Anspruch genommen und sie vermochten das Exarchat nicht zu beschützen. Auf das Hülfegesuch des Papstes vertrieb Pipin der Kleine die Longobarden aus dem Exarchat, und dies war für die Päpste das Signal zu gänzlichem Abfall von dem Griech. Kaiserthum. Schon Gregor II. hatte sich ein erstes freies Besitzthum von dem Longobardenkönig Luitprant (728) erworben und

Zacharias II. dasselbe durch den Erwerb mehrerer Städte vergrößert. Jetzt wußte sich der Papst auch das Exarchat als eine Schenkung Pipin's (die nachmals Karl d. Gr. bestätigte) zu verschaffen und ließ sich außerdem von ihm zum Patricier (Statthalter) von Rom ernennen. Damit war das sichere Fundament zu der souveränen Stellung und weltlichen Macht des Papstthums sowie zu dessen primärer Stellung gegenüber den andern Bischöfen gelegt. An Stelle der Urdemokratie, die in Bezug auf die Kirchenverfassung in den Anfängen des Christenthums, und an Stelle der Bischofsaristokratie, die noch auf den Concilien zu Konstantinopel, Ephesus, Chalcedon u. s. w. in Geltung gewesen war, erhielt die Kirche nunmehr eine monarchische Verfassung.

Mit Karl d. Gr. lebte das Weströmische Kaiserthum wieder auf, als er sich, zur Gegenleistung für die dem Papst erwiesenen Dienste, von diesem gegenüber dem Kaiser und Patriarch von Byzanz zum röm. Kaiser krönen ließ (800 n. Chr.). Die Wiederherstellung des Kaiserthums hatte indeß keineswegs die Folge, die päpstliche Autorität und Gewalt in den Schatten zu stellen; sie wurde umgekehrt das Mittel, diese Autorität zu steigern und zu befestigen, weil es nunmehr den Anschein gewann, als sei die Krönung durch den Papst die wesentliche Vorbedingung zur Uebertragung der Würde eines röm. Kaisers und als sei der letztere von dem Papst abhängig. Auf dieses Ziel, den Kaiser und die übrigen Fürsten zu Vasallen der Kirche und des Papstes zu machen, die unbedingte Autorität des letztern in allen weltlichen Sachen durchzusetzen, als Oberherr der ganzen Christenheit zu gelten und selbst in Betreff des Verhältnisses der Staaten zueinander das höchste Judicaturrecht auszuüben, war die päpstliche Politik im Mittelalter gerichtet. Schon Bonifaz VIII. erklärte in der Bulle «Unam sanctam» denjenigen für einen Ketzer, der in geistlichen und weltlichen Dingen die Autorität des Papstes nicht anerkenne. Die Kämpfe des Mittelalters drehten sich wesentlich um diese Frage, und das Feudalwesen kann man als den ersten Versuch betrachten, ein von der Kirche unabhängiges Staatswesen zu organisiren. Nachdem indeß 1053 bereits die Trennung der griech. von der röm. Kirche erfolgt war, sodaß nur eine griechisch-katholische (s. **Griechische Kirche**) und eine römisch-katholische Kirche entstand, riefen die Anmaßungen der Hierarchie, ihre Ausschweifungen, ihre lasterhafte Habsucht, Misbräuche und Ungerechtigkeiten bereits im 12. Jahrh. eine Reaction hervor. Es beginnt von da ab schon das Princip der freien Forschung und der Verwerfung des Autoritätsglaubens sich in einer ununterbrochen aufeinander folgenden Reihe von freien Denkern Bahn zu brechen, bis es mit der Reformation zu einem förmlichen Schisma kam. In der politischen Welt begann in Deutschland die Reaction gegen das Papstthum mit Rudolf von Habsburg, der sich nicht mehr vom Papst krönen ließ und mit der Reichsversammlung zu Rense (1338), welche es aussprach, daß der Kaiser seine Gewalt von Gott, nicht vom Papste habe; in England unter König Philipp, der 1301 ein Parlament ausschrieb, welches die Unabhängigkeit des Regenten vom Papste in weltlichen Dingen proclamirte und die Geistlichkeit unter die obere Jurisdiction und Inspection des Königs stellte, und ebenso hatten die franz. Könige und Parlamente bereits seit dem 13. Jahrh. die Freiheiten der Gallikanischen Kirche (s. d.) befördert und begünstigt. Alle diese Kämpfe fanden bezüglich Deutschlands in dem Westfälischen Frieden ihren Abschluß, indem derselbe von der Gleichheit der drei christlichen Confessionen ausging, die bischöfliche Gerichtsbarkeit über die Evangelischen dem Landesherrn, beziehentlich den Consistorien übertrug und die Protestationen des Papstes gegen diese neue religiös-politische Ordnung unbeachtet ließ. Es würde indeß eine irrige Voraussetzung sein, wenn man glauben wollte, daß alle diese Vorgänge der katholischen Kirche eine tödliche Niederlage beigebracht hätten. Das Selbstvertrauen der Hierarchie auf die Realisirung ihrer Zwecke blieb ungebrochen und der mittelbare Einfluß der röm. Curie auf die Gemüther der einzelnen wie auf die politische Leitung der Kirche ist immer noch ein sehr bedeutender geblieben. Gelang es ihr doch noch vor kaum 16 Jahren, Oesterreich sich durch das Concordat völlig zu unterwerfen, spielt doch in Baiern und Belgien, Spanien und Frankreich die ultramontane Partei eine wichtige politische Rolle. Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte der röm. Curie weiter ins Detail zu verfolgen. Es genügt hier, darauf hinzuweisen, daß das päpstliche Primat und dessen steigender Einfluß in und außerhalb der Kirche das rein geschichtliche Product einer äußern Verkettung von günstigen Umständen war.

Die röm. Kirche will sich indeß keineswegs als das einfache Product der profanen Geschichte aufgefaßt wissen. Es verlieren allerdings bei einer solchen Betrachtungsweise ihre Prätensionen den Charakter von zu allen Zeiten nothwendigen ewigen Ansprüchen, und dieselben erhalten vielmehr den Typus der Veränderlichkeit, der allen auf dem Boden menschlicher Geschichte sich bewegenden Erscheinungen eigenthümlich ist. Die Kirche sucht sich ihrerseits durch die Behauptung eines apostolischen Ursprungs ein breiteres und tieferes Fundament zu geben, und in dieser Prätension liegt die wahre Quelle alle der Irrthümer, welche ihre äußere und zeitliche Entwickelung kennzeichnen. Die Kirche geht zunächst von der Behauptung aus, daß sie eine göttliche Institution, ein von dem Stifter der geoffenbarten Religion selbst eingesetzter, unabänderlicher Organismus sei, dessen Bestehen zur Erlangung der Seligkeit unbedingt erfordert werde. Sie knüpft an verschiedene Stellen des Neuen Testaments an, demzufolge Christus selbst den Aposteln die Vollmacht ertheilt, der Welt das Evangelium zu predigen, die Sakramente zu spenden, zu binden und zu lösen, und alles zu thun, um die Anhänger der christlichen Lehre zu einem einheitlichen Ganzen

zusammenzuhalten. Sie beruft sich ferner darauf, daß Petrus insbesondere mit der Ausführung des allen Aposteln ertheilten Auftrags betraut worden sei, daß Petrus als der erste Statthalter Christi in Rom gelebt und gestorben und seine Vollmacht auf seine Nachfolger in dem röm. Bischofssitz übertragen habe, daß hierauf der Anspruch der in ununterbrochener Reihe folgenden Päpste auf das Primat begründet sei. In engstem Zusammenhang mit diesen Deductionen steht nun die zweite Doctrin, welche der katholischen Kirche ihr eigenthümliches Gepräge gegeben hat, die Lehre von den Sakramenten und von den dem Priesterstand zukommenden Befugnissen. Die Sakramente sind nach kirchenrechtlichem Begriff Handlungen, welche zur Erlangung der Seligkeit unentbehrlich und unter Anwendung äußerer Zeichen eine göttliche Gnadenwirkung hervorbringen. Hierzu zählt die katholische Kirche außer der Taufe und dem Abendmahl, die auch in der evangelischen Kirche als Sakramente gelten, noch die Firmung, Beichte und Buße, die Ehe, die Letzte Oelung und die Priesterweihe. Durch diese zahlreichen, die wichtigsten Lebensverhältnisse jedes einzelnen in ihren verschiedenen Stadien berührenden Sakramente soll nach der Auffassung der Kirche das gesammte christliche Leben durchdrungen werden. Vorzugsweise nimmt nun hier die Priesterweihe (Ordination) unsere Beachtung in Anspruch, weil aus ihr die Idee erwächst, daß es zur Vermittelung zwischen Mensch und Gott einer Mittelinstanz in dem Priesterthum und in dem sich in permanenter Folge erneuernden Episkopat bedarf. Das Priesterthum gilt als ein Amt, welches auf Grund der apostolischen Vollmacht die Aus- und Mittheilung der christlichen Heilsanstalten und Lehren besorge und zu dem man nur durch besondere Weihe (nach apostolischem Vorgang durch Handauflegung) berufen werde. Aus dem Episkopat und Apostolat gehen die sämmtlichen Kirchenämter hervor, denen die Verwaltung, die Jurisdiction und Aufrechthaltung der Kirchendisciplin obliegt. Auf diese Weise wurde der Unterschied zwischen Klerikern und Laien ausgebildet und es entstand die ganze Stufenfolge der Ordinirten oder die Hierarchie, welche allein die Macht und Fähigkeit hat, die Kirche zu leiten, das Heil zu spenden und zu übertragen, die Sünde durch das Sakrament der Buße nachzulassen, während den Laien jede Selbständigkeit in der Kirche versagt wird.

Mit dem apostolischen Ursprung und der ununterbrochenen Succession des Episkopats, mit der Stellung des Klerus steht weiter in enger Verbindung, daß nicht blos die Bibel als Autoritat gilt, sondern auch die Tradition, d. h. die Gesammtheit der Glaubenssätze und liturgischen Anordnungen, Lehren und Einrichtungen, welche sich in den von den Aposteln selbst gegründeten Gemeinden vorfanden und trotzdem sie in der Bibel nicht niedergeschrieben sind, nach dem Zeugniß der rechtgläubigen Kirchenväter, wie Clemens von Rom, Polykarp von Smyrna, Justinus, Irenäus Cyprianus, Ambrosius, Hieronymus, Augustus, Gregor der Große u. a. m. (nicht aber Tertullian und Origines), in praktischer, kirchlich anerkannter Geltung waren. Da nun die Bibel nur in der von der Kirche überkommenen Auslegung verstanden werden darf, so steht die Tradition in Wirklichkeit über der Bibel und aus der Stellung des Priesterstandes, der sich im Papst culminirt, folgt, daß derselbe im alleinigen Besitz des wahren Glaubens ist, daß kein anderer Glaube gelten darf, als der von der Kirche anerkannte, daß der Kirche die höchste Entscheidung in allen Streitfragen zusteht, ohne daß eine Berufung auf das Denken und Wissen zulässig ist (Roma locuta est). Der Glaube, der sich der Autorität der Kirche, ihren Anordnungen und Züchtigungen unbedingt unterwirft, ist das Band, welches die einzelnen um ihres Heils willen an die Kirche fesselt; Andersgläubige sind daher nicht zu dulden, sondern müssen nach Kräften verfolgt werden. Toleranz und Nachgiebigkeit sind principiell ausgeschlossen. In weiterer Consequenz dieser Anschauungen verlangt die Kirche, insofern sie als sichtbarer Organismus auch zu der äußern staatlichen Welt in ein Verhältniß tritt, daß der Staat ihr nicht blos den allgemeinen Rechtsschutz zutheil werden läßt, sondern ihr die freie Uebung ihres Bekenntnisses sowol für ihre Lehre und heiligen Handlungen als auch für die ganze Kirchendisciplin, und die hierzu erforderlichen kirchlichen Anordnungen (die Einsetzung der Aemter, die Anstellung und Entfernung der Kirchenbeamten, den freien Verkehr mit den kirchlichen Obern, die kirchliche Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Zuchtgewalt bis zur Excommunication) zur freien Verfügung einräumt; daß der Staat ihr hierbei nicht blos seinen Arm leiht, sondern daß der Geltung der kirchlichen Gesetze alles untergeordnet ist, und daß der Kirche in allen Verhältnissen, wo ein religiöser Gesichtspunkt in Frage kommt, die entscheidende Stimme zusteht. Dies ist der Standpunkt, den die röm. Kirche im Mittelalter durchzuführen bestrebt war und den sie auch noch in der Gegenwart direct und indirect festzuhalten sich bemüht. Es läßt sich nicht leugnen, daß die katholische Kirche ein bis ins einzelne mit fast eiserner Consequenz aufgeführter Bau ist, von dem die andern Confessionen nur Bruchstücke beibehalten haben, und ebenso wenig, daß diese Kirche ein wichtiges Glied in der geschichtlichen Entwickelung des menschlichen Geistes und der Cultur gewesen ist. Sie war einst das Band, welches die Cultur des Alterthums mit der neuen germanischen Welt vereinte, und die Schule, welche durch die Strenge der kirchlichen Disciplin sowie durch die Uebertreibung ihres Princips die Menschheit auf die Erkenntniß ihres freiheitlichen Wesens und auf ihre sittlichen und Culturaufgaben vorbereitete; sie war die nothwendige Stufe, welche der freie Geist überschreiten mußte, um sich weiter entwickeln zu können. So war sie es theilweise, welche im Mittelalter und in den Zeiten der ärgsten Unwissenheit für Volkserziehung, für Kunst, für Pflege des Ackerbaues sorgte und die Unterdrückten und Armen beschützte.

Der Grundirrthum der katholischen Kirche liegt aber in der Behauptung ihrer göttlichen Einsetzung und Bevollmächtigung; die Erzählung, daß Christus selbst die Kirche gestiftet, gehört unter die Reihe jener vielen Verfälschungen der Geschichte, vor denen die röm. Kirche nie zurückschreckte, wenn es die Erreichung ihrer herrschsüchtigen Zwecke galt. Ebenso wenig wie Christus selbst einen für alle Zeiten gleich bleibenden Verfassungsorganismus für die Kirche vorgeschrieben hat, war Petrus allein der Fels, auf dem die sichtbare Kirche ruht, sondern auch die andern Apostel, namentlich Paulus und Johannes, sind nicht minder für die Ausbreitung des Christenthums thätig gewesen. Die Einführung des Episkopats zur Erhaltung der dem Christenthum nothwendigen Einheit datirt nach der unbefangenen objectiven historischen Forschung von den Bestrebungen der Apostel Johannes, Philippus und Andreas. Die Existenz und Berechtigung eines Primats des röm. Bischofs ist historisch und biblisch nicht nachweisbar. Will man die Kirche aber als eine nicht blos historische Erscheinung, sondern als eine göttliche Einrichtung auffassen, so kann man dies nur in dem Sinne und insofern thun, als man überhaupt allen menschlichen Einrichtungen und geschichtlichen Entwickelungen den Charakter göttlichen Ursprungs zuspricht. Die Kirche dreht die Geschichte um; statt daß die Kirche in Wahrheit eine Folge davon war, daß in der innerlich zerfallenen heidnischen und jüdischen Welt die religiösen Ideen wieder neu auflebten, stellt die katholische Kirche sich als das Organ und die Instanz dar, durch welche allein die Menschheit vom religiösen Glauben erfaßt werden kann, statt daß das Papstthum aus der Kirche sich entwickelt, macht sich das Papstthum zur Ursprungsquelle der Kirche. Durch die Lehre von der Tradition wird jedes Streben nach Erkenntniß und eigener Selbstprüfung ausgeschlossen; statt eine Vereinigung der christlichen Bekenner, eine Glaubensgemeinschaft zu erstreben, hat die Kirche nur die unbedingte Glaubenseinheit und den Glaubenszwang vor Augen, was zu einem unerträglichen Gewissensdruck, zu der Bekämpfung und Verfolgung aller freien Forschung, zur Doctrin von der kirchlichen und päpstlichen Unfehlbarkeit, zur Anwendung von Gewalt und Strafen (Censuren, Bann, Inquisition) und zu dem Bestreben, das gesammte geistige Leben den kirchlichen Zwecken unterzuordnen, führen mußte. Kirche und Christenthum wurden ohne weiteres miteinander identificirt. Die gänzliche Loslösung des Klerus vom Laienstande widerspricht dem Begriff und Zweck der Kirche, der zu seiner Verwirklichung die gemeinschaftliche Mitwirkung der Priester und Laien bedingt. Die Theilnahme der Laien bei der Wahl der Kirchenvorsteher und Gemeindebeamten, ihre Mitwirkung bei allen wichtigen Dingen des Cultus und der Kirchendisciplin, ihr Recht, auf den allgemeinen Concilien zu erscheinen, ist nur erst später beseitigt worden; in den ersten Jahrhunderten des Christenthums wurde ihr Mitwirkungsrecht unbestritten anerkannt. Sowenig die Obrigkeit der Staat ist, so wenig können die Priester die Kirche sein, sie sind höchstens berechtigt, eine hervorragende Stellung in derselben vermöge ihrer Eigenschaft als Lehrer einzunehmen. Die Trennung des Priester- und Laienstandes, welche durch die Einführung des Cölibats und Mönchswesens befestigt wurde, hatte überdies zur Folge, daß an die Stelle des Bestrebens, die innere sittliche Besserung und einen wahrhaft christlichen Lebenswandel zu erzielen, das äußere Ceremonien- und Formenwesen, der Bilder- und Reliquiendienst, der Glaube an die wunderthätigen Kräfte der Heiligen, das System der kirchlich guten Werke (opera operata) traten, welche die sittlichen Gefühle und Gedanken nicht stärken, sondern ertödten und empören.

Nach dem Princip der katholischen Kirche sind Uebergriffe derselben in das weltliche Gebiet unvermeidlich. Ohne ihr Princip aufzugeben, und mit sich selbst in Widerspruch zu treten, kann sie auch ihre Ansprüche nicht fallen lassen. Bei der fortwährenden Tendenz, Ehe, Unterricht, Erziehung, Unterdrückung Andersgläubiger, Gerichtsstand und Privilegien der Kirche, Erwerb und Verwaltung des Kirchenvermögens, Eidesleistungen, Testamente u. s. w. als in den Wirkungskreis der Kirche fallend zu betrachten, bei der offen ausgesprochenen Prätension, daß, wo immer ein Kirchengesetz mit einem Staatsgesetz in Widerspruch steht, das letztere zu weichen hat, mußten auch in neuerer Zeit fortwährend ziemlich heftige Conflicte zwischen der Kirche und dem Staat sowie zwischen ersterer und dem Freiheitsbewußtsein der Gegenwart entstehen. Jedem Versuch, die Kirche zum Einlenken oder zum Verzicht auf ihre Rechte, ja nur zu einer Anerkennung der factischen Verhältnisse und zu einer Uebereinkunft über einen modus vivendi, über das praktische gegenseitige Verhalten zu bewegen, setzte die Kirche ein stolzes und consequentes non possumus entgegen und mit Bewußtsein schlägt sie, so äußerlich schwach sie auch gegenwärtig selbst in katholischen Ländern geworden, der gesammten Geistesentwickelung der Gegenwart ins Gesicht. So ließ am 8. Dec. 1854 Pius IX. von einem von ihm berufenen bischöflichen Convent den Glaubenssatz der unbefleckten Empfängniß Mariä verkünden; ebenso ließ er von einer zu Pfingsten 1862 nach Rom berufenen Versammlung von etwa 300 Cardinälen, Erzbischöfen und Bischöfen zur Stärkung und Confirmation der weltlichen Papstgewalt sich eine Adresse mit der Erklärung übergeben, daß, wenn er spreche, es so gut sei, als ob Christus spreche, und daß sie ihm gehorchen würden. Ueber die am 8. Dec. 1864 erlassene Encyclica nebst dem ihr angehängten Syllabus s. den Art. Encyclica. Im Juni und Juli 1867 ließ er eine Anzahl sogenannter Märtyrer am Grabe von Sanct-Petrus kanonisiren und im December 1869 berief er das ökumenische Concil nach Rom, um die Sätze des Syllabus zu Glaubenssätzen zu erheben und die Unfehlbarkeit des Papstes als Dogma annehmen

zu lassen. Geschieht dies, so wird das Episkopat vollständig aus der Stellung der Confraternität zu der Stelle des gehorsamen Dieners herabgedrückt und für die Zukunft ist jedes ökumenische Concil überflüssig. Innerhalb der katholischen Kirche selbst erheben sich gewichtige Stimmen gegen das Dogma der Unfehlbarkeit (von Döllinger, von Schulte, Maret in Paris). Die Infallibilität ist unzweifelhaft eine übermenschliche Qualität, die selbst vom streng kirchlichen Standpunkt aus nur durch einen göttlichen Act gegeben werden kann. Soll nun der Papst als solcher infallibel sein, so muß, da eine physische Person den Primat besitzt, diese durch einen besondern göttlichen Act unfehlbar gemacht sein; an sich erhält der Papst aber nur die gewöhnliche bischöfliche Weihe, welche den Bischof nicht infallibel macht; selbst die bloße Anerkennung der Kirche kann dem Papst die Unfehlbarkeit so wenig geben, als eine solche dem Primat eine göttliche oder fundamentale Institution schaffen kann. „Zudem steht fest", wie Schulte ausführt, „1) daß wiederholt Päpste wegen wirklicher oder vermeintlicher Häresie von allgemeinen Concilien condemnirt worden sind und Päpste dies anerkannt haben; 2) daß Päpste abgesetzt worden sind und die Kirche durch allgemeine Anerkennung der an Stelle von abgesetzten von Synoden Erwählten die Absetzung anerkannt hat; 3) daß päpstliche, Glaubenssachen betreffende Entscheidungen der freien Beurtheilung der allgemeinen Concilien unterworfen und von den Päpsten selbst zurückgenommen worden sind; 4) daß von jeher allgemeine Ansicht war, der Papst könne in gewissen Fällen gerichtet und selbst verurtheilt werden. Darum darf man gewiß annehmen, daß die Kirche nicht vom Anfang an den Glauben gehabt hat, der Papst sei allein unfehlbar, und daß die Unfehlbarkeit nur in die Kirche als christliche Gemeinschaft gelegt wurde, mochte der Glaube der Kirche auf einem allgemeinen Concil ausgesprochen oder bekundet werden durch die Zustimmung der Kirche zu päpstlichen Entscheidungen oder durch Zustimmung von Papst und Episkopat zu den Entscheidungen particulärer Synoden." Noch ist ungewiß, ob die Jesuitenpartei ihre Plane auf dem Concil, selbst auf die Gefahr eines eventuellen neuen Schismas hin, durchsetzt und auch die Warnungen der katholischen Mächte unbeachtet lassen wird, welche die Gültigkeit der mit den Verfassungen ihrer Länder in Widerspruch tretenden Decrete des Concils nicht anzuerkennen vermögen.

Im Schose der katholischen Kirche sind wiederholt und bis auf die jüngste Zeit Versuche zu einer innern Reformirung desselben gemacht worden. Wir erinnern an die Bestrebungen in Deutschland, das Cölibat aufzuheben (s. den Art. Cölibat), an den Hermesianismus, an den Rongeanismus, an die Ideen Günther's, F. Baader's, an Chateaubriand, Lamennais, Boutain, Châtel u. s. w. Die Mehrzahl dieser Bestrebungen ging von dem Princip aus, daß sie zwar den K. in Kircheneinrichtungen und Gottesdienst im wesentlichen erhalten wissen wollten, allein, angeregt von der protestantischen Anschauung, ein Zurückversetzen der katholischen Religionsgemeinschaft in eine theokratische, alle Lebensgebiete unter ein absolutes monarchisches Oberhaupt umfassende religiöse Gesellschaft verwarfen. Von dem Protestantismus und einer Verschmelzung mit diesem wollten sie andererseits ebenso wenig etwas wissen, da sie allerdings nicht ohne Grund in einem von päpstlichen Herrschaftsgelüsten erfüllten, von dem echt protestantischen Geist abgefallenen Consistorialregiment keine Garantie für wirkliche Gewissens- und Glaubensfreiheit erblicken mochten.

Wie gut gemeint indeß an sich jene Reformbestrebungen innerhalb des K. selbst sind, so sehr ist ihnen doch jede Aussicht auf Erfolg abzusprechen. Die katholische Kirche läßt sich nicht reformiren, wenn man ihre Grundlage unangetastet lassen will, und diese Grundlage ist von Haus eine falsche. Je kühner und verachtungsvoller die röm. Kirche in Opposition tritt mit der gesammten modernen Cultur, desto näher rückt der Tag ihrer Selbstauflösung, und der wachsenden Volksbildung im Verein mit der aufgeklärten öffentlichen Meinung und dem wirthschaftlichen Fortschritt fällt die Aufgabe zu, die Principien der Glaubensfreiheit und Toleranz in immer weitern Schichten zu verbreiten und die Emancipation der Geister von dem Autoritätsglauben in ihrem vollen Umfange praktisch durchzuführen.

Vgl. Warnkönig, «Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des Deutschen Reichs» (Erlangen 1855); Schulte, «Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts» (2. Aufl., Gießen 1868): Roßhirt, «Kanonisches Recht» (Schaffhausen 1857); derselbe, «Lehrbuch des Kirchenrechts» (3. Aufl., Schaffhausen 1859); derselbe, «Beiträge zum Studium des Kirchenrechts im 19. Jahrh. in Deutschland» (Heidelberg 1865); Bauer, «Das Christenthum und die christliche Kirche in den ersten drei Jahrhunderten» (2. Aufl., Tübingen 1860); derselbe, «Die christliche Kirche des Mittelalters» (Tübingen 1861); Benj. Constant, «Die Religion nach ihrer Quelle» (deutsch von Petri, 3 Bde., Berlin 1824—29); Kurtz, «Handbuch der Kirchengeschichte» (6. Aufl., Mitau 1868); Marheinecke, «Geschichte der deutschen Reformation» (4 Bde., Berlin 1834); Sarpi, «Geschichte des Tridentinischen Concils» (deutsch von Winterer, 4 Bde., Mergentheim 1839—41); Tzschirner, «Protestantismus und Katholicismus» (Leipzig 1822); H. Thiersch, «Vorlesungen über Protestantismus und Katholicismus» (2. Aufl., Erlangen 1848).

Kauf; Kaufmann. Kaufvertrag nennt man denjenigen Vertrag, vermöge dessen der eine Contrahent sich verpflichtet, dem andern eine Sache (im weitern Sinn, sodaß auch hierunter Rechte an einer andern Sache oder Forderungen inbegriffen sind) zum Eigenthum (nicht zum bloßen Gebrauchs- oder Nutzungsrecht) gegen einen bestimmten Kaufpreis abzutreten. In Betreff der Kauf-

geschäfte kommen zunächst die allgemein gesetzlichen Bestimmungen über die Verträge überhaupt zur Anwendung. Von staatlichem Gesichtspunkte tritt zuerst die Frage heran, ob jemand überhaupt zum Verkauf einer Sache wider Willen gezwungen werden kann. Dies ist, abgesehen von den Fällen, wo ein anderer ein specielles Recht dazu durch Gesetze, Verträge oder letztwillige Anordnungen erlangt, bei Immobilien im Wege der Expropriation (s. d.) zulässig. Das Preußische Landrecht gestattet indeß den Zwangsverkauf nicht blos von Immobilien, sondern auch von Getreidevorräthen bei drohender Hungersnoth. Selbstverständlich ist, daß der Verkäufer bei jedem Verkaufsgeschäft das vollständige Verfügungsrecht über die Sache haben muß. Gegenstand des Geschäfts können alle Sachen sein, welche dem freien Verkehr nicht entzogen sind, und der Kaufpreis muß in einer bestimmten Summe bestehen und entweder in sich oder in Bezug auf ein künftiges Ereigniß bestimmt sein. Besteht zwischen dem Kaufpreis und dem Werth der Sache ein Misverhältniß, so begründet dies die rechtliche Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Irrthums, sodaß entweder die Aufhebung des Vertrags oder eine Minderung der Kaufsumme beansprucht werden kann. Ist dagegen das Kaufgeschäft an sich gültig, so ist der Verkäufer zur Uebergabe der Sache nebst Zubehör, der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet. Ist keine Zeit und Ort der Uebergabe festgestellt, so muß die letztere sofort und an demselben Ort, wo der Vertrag geschlossen wurde, geschehen. Solange die Uebergabe noch nicht erfolgt ist, hat, außer bei Verträgen in Bausch und Bogen, der Verkäufer die Gefahr und den Schaden zu tragen. Die Uebergabe muß so bewirkt werden, daß der Käufer die Sache bedungenermaßen als sein Eigenthum besitzen, nutzen und darüber verfügen kann; der Verkäufer muß daher auch den Käufer gegen alle Ansprüche eines Dritten auf die verkaufte Sache vertreten. Ebenso muß er auch für die fehlenden, aber bedungenen oder gewöhnlich vorauszusetzenden Eigenschaften der Sache haften. Gegen Empfang der Sache ist dagegen der Käufer zur sofortigen Erlegung des Kaufpreises verpflichtet und darf auch die Uebernahme nicht verzögern. In gewissen Fällen ist eine einseitige Aufhebung des Vertrags außer durch gegenseitige Einwilligung wegen Nichterfüllung des Vertrags, sowie wegen Verletzung über die Hälfte zulässig. Nebenverträge der Parteien können das Geschäft von Bedingungen, Eigenthumsvorbehalten, von dem Vorbehalte eines bessern Käufers abhängig machen. In manchen Fällen kann andern Personen ein Vorkaufs- oder Näherrecht zustehen, oder für dieselben ausbedungen werden. Ebenso kann sich auch der Verkäufer ein Wiederkaufsrecht vorbehalten, und früher kleideten sich in diese letztere Form namentlich wucherische Pfandverträge. Auch können sich beide Contrahenten vorbehalten, binnen einer bestimmten Zeit gegen Zahlung eines Reugeldes wieder vom Geschäft zurückzutreten. Die Bestimmungen über Kaufsgeschäfte im allgemeinen finden auch auf die gerichtlichen Verkäufe in Auctionen und Subhastationen Anwendung. Das Eigenthum, Nutzung und Gefahr gehen indeß hier mit dem Zuschlag auf den Käufer über und es sind wegen Differenzen zwischen dem Werth und dem Kaufpreis der Sache bei diesen gerichtlichen Verkäufen Einwendungen nicht zulässig.

Der Handelskauf ist im wesentlichen den allgemeinen Bestimmungen des Civilrechts über den Kaufvertrag unterworfen; doch hat das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch über einige Arten desselben sowie über einzelne Fragen Festsetzungen getroffen, welche theils durch die eigenthümliche Natur der Handelsverhältnisse bedingt sind, theils dem Umstand ihre Entstehung verdanken, daß der Verschiedenheit der bürgerlichen Gesetze in Deutschland gegenüber eine allgemeine Norm wünschenswerth war. So wird das Anerbieten zum Verkauf durch Mittheilung von Preislisten, Proben u. s. w. für keinen verbindlichen Kaufsantrag erklärt. Lieferungsverträge, deren Kriterium überhaupt in dem Verschaffen einer Sache von einer bestimmten Gattung besteht, mögen sie nun auf sofortige Erfüllung oder auf Zeit geschlossen sein, werden im Handelsverkehr nach den Bestimmungen über den K. behandelt. Der K. auf Besicht gilt als ein unter einer Suspensivbedingung geschlossener, während ein K. auf Probe als ein unbedingter anzusehen ist. Die Kaufserfüllung muß an dem Orte geschehen, der im Vertrag bestimmt oder nach der Natur des Geschäfts oder der Absicht des Contrahenten als Erfüllungsort zu betrachten ist. Der Kaufpreis ist in der Regel Zug um Zug zu entrichten. Verkäufer muß die Waare, solange der Käufer nicht mit der Empfangnahme im Verzug ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aufbewahren. Ist der Käufer im Verzug, so ist nicht blos gerichtliche Deposition, sondern auch eine solche in einem öffentlichen Lagerhaus oder bei einem Dritten gestattet. Der Käufer ist befugt, aber nicht verpflichtet, den Zustand der von ihm beanstandeten Waare durch Sachverständige feststellen zu lassen. Sechs Monate nach Ablieferung können Mängel der vertrags- oder gesetzmäßigen Beschaffenheit der Waare nicht mehr geltend gemacht werden, auch wenn sie sofort nach der Entdeckung angezeigt wurden; indeß bleibt es bei etwaigen besondern Gesetzen oder Handelsgebräuchen, welche für einzelne Gegenstände eine kürzere Frist bestimmen. Wenn nach Gewicht verkauft ist, wird der Kaufpreis in der Regel nach dem Nettogewicht der Waare berechnet. Unter Markt- und Börsenpreis ist im Zweifel der laufende Preis zur Zeit und am Ort der Erfüllung, oder der mittlere Preis zu verstehen, der sich aus dem Vergleich der zur Zeit und am Ort der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergibt. Ist Verkäufer mit der Uebergabe im Verzug, so hat der Käufer die Wahl der Forderung auf Erfüllung nebst Schadenersatz, oder auf Schadenersatz wegen Nicht-

erfüllung oder kann auch vom Vertrag abgehen. — Unter Kaufmann ist derjenige zu verstehen, welcher, wie sich das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch ausdrückt, gewerbmäßig Handel betreibt oder nach der Definition des Preuß. Landrechts derjenige, welcher einen fortdauernden Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft treibt. Die Befugniß zum Betrieb kaufmännischer Geschäfte steht nicht blos dem männlichen Geschlecht, sondern auch den Frauen zu, die dann Handels- oder Kauffrauen heißen und dagegen auch die sonst dem weiblichen Geschlecht zustehenden Begünstigungen und Vorrechte nicht beanspruchen können. Es durfte daher selbst der Wechselarrest, solange dieser überhaupt noch bestand, gegen sie in Anwendung gebracht werden. Das Handelsgesetzbuch enthält eine Reihe von Bestimmungen über gewisse den Kaufleuten infolge der eigenthümlichen Natur ihres Geschäfts zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten, so über die Firma des Kaufmanns, über dessen Pflicht zur Buchführung sowie zur Edition der Handelsbücher, über die Beweiskraft der letztern, über den Anspruch auf Zinsen sowie auf Ersatz von Auslagen, über die von dem Kaufmann zu prästirende Sorgfalt, über seine Vollmachten, Anweisungen und Verpflichtungsscheine, über die Pfandbestellung, die Rechte aus Faustpfändern und das Retentionsrecht. Besondere Grundsätze sind in Bezug auf den K. durch Commissionäre und Schiffer festgestellt worden.

Früher war der Kaufmannstand von den übrigen Gewerben streng gesondert und hatte seine eigenen Gilden, Innungen und Zünfte. In ihm selbst machte man wieder verschiedene Unterschiede: nämlich 1) Kleinhändler, mit Lebensbedürfnissen und andern geringen Gegenständen, Hausirer, Trödler; 2) Krämer, die sich mit dem Platzverkauf beschäftigen; 3) Großhändler, welche letztere vorzugsweise Gilden mit eigenen Schiedsrichtern in Handelsstreitigkeiten bilden. Das franz. Handelsrecht unterscheidet Bankiers, Kaufleute und Handelsleute. In Rußland theilt man noch heute den Kaufmannsstand in drei Gilden, welche sich durch die Größe des Anlagekapitals, durch den Betrag der Gildensteuer und durch verschiedene Gildenvorrechte und Handelsrechte unterscheiden. In Berlin ist die Börse ein der Corporation der berliner Kaufmannsschaft zunächst angehöriges Institut; indeß steht auch unter gewissen Beschränkungen andern Handeltreibenden und Personen gegen Entrichtung gewisser Beiträge das Recht zur Theilnahme an den Börsenversammlungen zu. Aehnliche Corporationen bestehen in Danzig, Elbing, Königsberg.

Vgl. Treitschke, «Der Kaufcontract in besonderer Beziehung auf den Waarenhandel nach Römischem Recht und den wichtigsten neuern Gesetzgebungen» (2. Aufl., von Wengler, Gera 1865) Ferd. Fischer, «Preuß. kaufmännisches Recht» (Breslau 1856); Thöl, «Das Handelsrecht» (2 Bde. Göttingen 1862—65); Endemann, «Das deutsche Handelsrecht» (2. Aufl., Heidelberg 1868) Pardessus, «Cours de droit commercial» (4 Bde., Paris 1856).

Ketzerei (Häresie). Während der antike Staat in Rom und Griechenland gegen alle verschiedenen religiösen Culte die größte Toleranz ausübte, eine Thatsache, die auch nicht durch einzelne Vorfälle, wie die Verurtheilung des Sokrates, da dieselbe mehr in seiner Opposition gegen das antike Staatswesen als gegen die religiösen Anschauungen zu suchen ist, oder durch die Christenverfolgungen Nero's, Decius', Diocletian's, die in den Christen ebenfalls mehr politische Aufwiegler gegen ihre Autorität sahen, widerlegt werden kann. Dagegen begannen, seitdem Konstantin zum Christenthum übertrat, sofort die Priester und Bischöfe die gewaltsame Unterdrückung des Heidencultus, und zwar anfangs blos des Verbots abergläubischer Misbräuche, dann der Schließung und Zerstörung ihrer Tempel und Götzenbilder, endlich aber auch wußte die Kirche den weltlichen Arm zur Unterstützung ihrer Dogmen und Disciplin zu benutzen, und je heftiger in ihrer eigenen Mitte die Glaubensstreitigkeiten wütheten, desto mehr entzündete sich auch der Haß und die Verfolgungssucht Andersdenkender (Häretiker oder Ketzer), die zugleich, weil der Kaiser selbst Partei ergriffen, und jene Streitigkeiten zu Aufständen und Unruhen führten, als Unruhestifter und Friedensstörer betrachtet wurden. Es ist auch nicht ohne Grund bemerkt worden, daß in der That die Schismatiker, wie Athanasius, Cyrillus, Nestorius, Ambrosius, keineswegs bloße Kleriker, sondern politische Parteichefs waren. Mit Theodosius dem Großen (380—395) und Justinian beginnen die großen Verfolgungsmaßregeln gegen Apostaten und Ketzer, insbesondere damals gegen die Manichäer, Montanisten, Gnostiker, Priscillianisten. Es folgten die Ketzerverbrennungen, die man heuchlerisch einführte, um kein Blut zu vergießen; die grausamen Maßregeln gegen die Bilderstürmer in Konstantinopel, die blutige Aufdringung des Christenthums durch Karl d. Gr. gegen die heidnischen Sachsen. Die eigentlichen Ketzergerichte (Autos de Fé) beginnen indeß im Abendlande erst mit den Kreuzzügen, die den religiösen Fanatismus bis zum Uebermaß angereizt hatten. Eins der frühesten Autos de Fé war das der Manichäer in Orleans 1022. Bekannt ist die Verbrennung Arnold von Brescia's 1150 zu Rom. Auf Andringen der Päpste erließen selbst die Kaiser (Friedrich II. 1210) den Befehl, starrsinnige Ketzer zu verbrennen, Reuige lebenslänglich einzukerkern, und es wurde die Untersuchung und das Urtheil den geistlichen Gerichten eingeräumt, während die weltlichen Gerichte die Vollziehung der Strafe ausführen mußten. Neben den bischöflichen Gerichten aber wurde noch die Inquisition als außerordentliches Gericht eingeführt. (S. den Art. Inquisition.) Mit gewissenlosem Leichtsinn und blutiger Grausamkeit wütheten diese Ketzerverfolgungen vom Anfang des 13. bis Ende des 18. Jahrh. Selbst andere Religions-

parteien waren von diesem Geist der Verfolgungssucht Andersgläubiger zu jener Zeit erfüllt, wie die engl. Geschichte insbesondere in der Zeit von Heinrich's VIII. Abfall von der katholischen Kirche bis zur Thronbesteigung Wilhelm's III. zeigt, obschon hier auch politische Gegensätze, nur geschürt durch theologischen Haß, mitwirkten. In der Schweiz gab es auch reformirte Autos de Fé (Servet in Genf 1553 und Valerianus Gentilis in Bern 1556), ebenso finden wir in Deutschland seitens der Protestanten Verfolgungen gegen die Wiedertäufer und Millenarier, doch sind die protestantischen Maßregeln relativ unbedeutend gegenüber den systematischen Verfolgungen, sei es in der Form von Scheinprocessen, sei es in der von förmlich organisirten Metzeleien. Die Ketzergerichte und Verfolgungen begannen indeß aufzuhören, je mehr sich der Geist der Reformation, die Ideen der Rechtsgleichheit anderer Confessionen, und der Trennung der Staats- und Kirchengewalt, ausbreiteten und der Geist der Humanität und Toleranz in Männern und Denkern, wie Locke, Leibniz, Cromwell, Milton, Fénélon, Voltaire, Diderot, Lessing, Mendelssohn u. a. so wirksam auftrat.

Vgl. Spittler, «Entwurf der Geschichte der span. Inquisition» (Göttingen 1788); Escher, «Handbuch der praktischen Politik» (2 Bde., Leipzig 1863—64); Buckle, «Geschichte der Civilisation in England», deutsch von Ruge (2 Bde., Braunschweig 1865).

Khalifat. Nachdem Mohammed die Religion des Islam (s. d.) begründet hatte, begann er damit, alle andern Länder dieser Religion zu unterwerfen, und zunächst gelang ihm dies bezüglich der meisten arabischen Stämme. Die Khalifen, d. h. Nachfolger des Propheten, unternahmen es dieses Werk fortzuführen. An der Spitze der Araber brachen sie daher aus dem innern Hochlande (Nedsched) auf und machten Eroberungszüge in alle die Länder, welche im Osten, Süden und Westen des Mittelmeers lagen. Schon der erste Khalif, Abubekr (632—34), eroberte das Königreich Hira in der Syrischen Wüste; sein Nachfolger Omar (634—41) vollendete die Eroberung Syriens, setzte sich in den Besitz von Phönizien, Palästina und fügte dem K. Aegypten hinzu. Unter dem dritten Khalif Othman (644—56) drang der Islam nach Persien und über die Nordküste Afrikas vor. Während Ali-ben-Abi-Taleb (656—60) und Hassan (661) mit innern Feinden zu kämpfen hatten, erweiterte Moawijah (661—80), mit dem die Reihe der Omajjaden beginnt, das Reich nicht nur nach außen, sondern befestigte es auch im Innern, wie er denn auch das K. erblich machte. Unter den Omajjaden erhob sich das Reich auf den Gipfelpunkt seiner Blüte; 707 wurde Turkestan, 710 Galatien erobert und 711 setzten sie nach Spanien über, wo sie in der Schlacht von Xeres de la Frontera das Westgothische Reich zerstörten. Bald war ganz Spanien in ihrer Gewalt und ihrem weitern Vordringen nach Frankreich wurde erst von Karl Martell ein Ziel gesetzt, der sie (732) an der Loire, bei Poitiers und Tours schlug und über die Pyrenäen zurückwarf. Mit Merwan II. (744—50) wurde die Dynastie der Omajjaden durch Abul-Abbas (750—54) aus dem ebenfalls dem Propheten verwandten Stamme der Abbassiden verdrängt, die fünf Jahrhunderte lang (bis 1258) das K. mit der Residenz in Bagdad behauptete. Nur einem übriggebliebenen Omajjaden, Abder-Rahman, gelang es sich selbständig zu behaupten und das K. zu Cordova zu begründen, welches bis 1492, wenn auch zuletzt nur in schwachen Ueberresten, sich forterhielt. Unter den Khalifen von Bagdad ragt vor allem der Zeitgenosse Karl's d. Gr., Harun-Al-Raschid (786—809), hervor. Unter den Abbassiden entfaltete das arabische Weltreich nicht blos eine große äußere Macht, sondern eine hohe Blüte von Cultur und Civilisation. Treffliche Straßen beförderten die Entwickelung des Handels und Verkehrs; die Architektur erlebte eine große Glanzperiode, und die Wissenschaften der Mathematik, Medicin und Astronomie, die Geschichtschreibung ebenso wie die Poesie wurden unter den Khalifen in hohem Grade gepflegt und ausgebildet. Die große Ausdehnung des Reichs war indeß auch seine Schwäche; die Statthalter der einzelnen Provinzen machten sich erst zu erblichen und dann zu immer unabhängigern Vasallen, sodaß die weltliche Macht der Khalifen sich immer mehr auf eine blos geistliche Oberhoheit reducirte, zumal seit dem Einbruch der seldschukischen Türken und später der Mongolen unter Dschingis-Khan, welcher, nachdem vorher schon das Seldschukische Reich zerstört war, 1258 auch Bagdad eroberte. Von dieser Zeit an war das arabische Weltreich, das seine Herrschaft vom Indus bis zur Meerenge von Gibraltar ausgebreitet hatte, vollständig vernichtet und Arabien selbst sank wieder in seine frühere geschichtliche Bedeutungslosigkeit zurück. In dem K. zu Cordova erlosch 1308 die Dynastie der Omajjaden und das K. spaltete sich in eine Reihe kleiner selbständiger Staaten; die Herrschaft der Araber (Mauren) war durch die Kämpfe der christlichen Bevölkerung bereits im 13. Jahrh. auf das Königreich Granada beschränkt, welches endlich auch den vereinten Angriffen Ferdinand's von Aragonien und Isabella's von Castilien (1492) erlag. Den Khalifentitel führt jetzt der türkische Sultan, der auch den freilich nicht allseitig anerkannten Anspruch auf die geistliche Hegemonie über alle Bekenner des Islam erhebt.

Vgl. Weil, «Geschichte der Khalifen» (3 Bde., Manheim 1846—51); Marigny, «Geschichte der Araber unter der Regierung der Khalifen», aus dem Französischen (Berlin 1753).

Kinderarbeit wurde bei dem frühern Stande des Gewerbewesens nicht angewendet und ist erst eine Frucht des modernen Fabrik- und Maschinensystems, wo gewisse Verrichtungen sich vorzugsweise ihrer Natur nach für Kinder eignen, andererseits manche Arbeiten und Artikel bei den höhern Lohnansprüchen Erwachsener gar nicht angefertigt werden könnten. Von vielen Seiten ist

diese Verwendung der Kinder als einer der größten sittlichen Nachtheile der modernen Industrie betrachtet worden. Ursprünglich mag die eigennützige Absicht der Fabrikanten, die Lohnsätze der erwachsenen Männer durch die Concurrenz der Kinder und Frauen herabzudrücken, mitgewirkt haben, und es ist unzweifelhaft, daß die Gewinnsucht die Fabrikherren oft bewogen hat, die an sich geringere Arbeitskraft der Kinder herzlos auszubeuten, indem man ihnen eine ihrer physischen Entwickelungsstufe nicht entsprechende körperliche Anstrengung zumuthete und sie in den Fabriken in ungesunden Stellungen und Localen ihre Arbeiten ausführen ließ, während gleichzeitig sie um den Genuß der Kindheit gebracht wurden und frühzeitig durch das Zusammenleben sittlich verwilderten, endlich auch ohne Unterricht blieben. Diesen oft wahrgenommenen Folgen und Misbräuchen steht auf der andern Seite die Erwägung gegenüber, daß die Kinder fast den dritten Theil der Bevölkerung bilden und die Verwerthung ihrer wenn auch geringern Kraft die Steigerung der Nationalproduction bewirkt, und ihr Arbeitsverdienst zur Vermehrung des Familieneinkommens, damit auch zur Verbesserung der Lage der Familienglieder beiträgt, während ohne ihre Beschäftigung und ohne diesen Verdienst die Aeltern die Mittel sowol zur Ernährung als zur Auferziehung entbehren und die Kinder infolge dessen noch mehr körperlich, sittlich und geistig verwahrlosen. Die Gesetzgebungen haben daher die K. zu reguliren gesucht, namentlich in der Richtung, daß theils nur zu gewissen Arbeiten, theils erst bei einem Alter von 10—12 Jahren die Verwendung der Kinder in Werkstätten und Fabriken gestattet und die Arbeitszeit der 12—16jährigen Kinder auf eine gewisse Anzahl von Stunden (10), mit Unterbrechungen zum Ausruhen und zu Mahlzeiten sowie auf die Tagesstunden beschränkt ist, und nur ausnahms- und zeitweise mit obrigkeitlicher Bewilligung Verlängerungen eintreten dürfen. Endlich hat man auch für Ventilation der Fabriklocale u. s. w. Vorschriften gegeben, über die Begrenzung der Strafgewalt der Arbeitgeber Bestimmungen getroffen und besondere Fabrikinspectoren zur Controle bestellt, auch die Uebertretung dieser gesetzlichen Bestimmungen harten Strafen unterworfen. Auf diese Weise ist wenigstens für crasse Misbräuche und Uebelstände eine theilweise Abhülfe geschehen.

Vgl. Considérant, «Du travail des enfants» (Brüssel 1865); Du Puynode, «Des lois du travail et de la population» (2 Bde., Paris 1860); R. von Mohl, «Polizeiwissenschaft» (3. Aufl., 3 Bde., Tübingen 1868); Mill, «Grundsätze der politischen Oekonomie», deutsch von Soetbeer (2. Aufl., Hamburg 1864).

Kirche und Staat. Eine richtige Würdigung des Verhältnisses des Staats zur Religion und K. kann nur gewonnen werden, wenn man sich das Wesen und die Bestimmung dieser verschiedenen Institute völlig klar macht. Der Staat ist, wie an anderer Stelle (s. den Art. Staatszweck) dargelegt wird, eine Rechts- und Culturgemeinschaft innerhalb eines bestimmten Territoriums. Allein wie hoch man ihn auch stellen mag, so umfaßt er doch nicht alle wichtigen und wesentlichen Lebenszwecke der Individuen und der bürgerlichen Gesellschaft; sowol sämmtliche Beziehungen der einzelnen zueinander, welche aus dem materiellen und Rechtsverkehr fließen, als alles dasjenige, was in das Bereich der Wissenschaft und der religiösen Ueberzeugung fällt, und die Urtheile von den „Letzten Dingen" umfaßt, entziehen sich der Einwirknng und der Machtsphäre des Staats und der Staatsgewalt. Der Staat hat den Einrichtungen oder Gesellschaften, welche sich die Erreichung jener Zwecke zur Aufgabe stellen, die Bedingungen zu gewähren, welche sie zu ihrer Entwickelung bedürfen; er hat in diesem Sinne für die Sittlichkeit, für Handel und Industrie, für Unterricht und Erziehung, wie für Wissenschaft und Kunst durch zweckmäßige Anstalten und Institutionen zu sorgen. Allein nicht alle Lebenserscheinungen im Staate können von dem Willen und der Thätigkeit der Staatsgewalt beherrscht werden. (S. den Art. Gesellschaft.) Den Inhalt der Religion bilden die Beziehungen der einzelnen Menschen auf und zu Gott und zu andern Menschen, und das sittliche Verhältniß der letztern soll durch die religiösen Vorschriften und Institutionen geregelt werden. Zu den letztern gehört die K. als die äußere, an kein bestimmtes Territorium gebundene Gemeinschaft derer, welche sich zur Ausübung einer bestimmten Religion verbunden haben. Die Verwirklichung der religiösen Vorschriften und Lehren beruht indeß nicht auf der Anwendung äußern Zwangs; die Glaubensgemeinschaft kann sich nur an die freie Einsicht und das Gewissen der Individuen wenden, daß sie „um ihrer eigenen Seligkeit willen" das religiöse Gebot beachten, und das Gute und Rechte vollbringen. Denn die persönliche Freiheit der Individuen ist die Basis ihrer Existenz; die K. hat nur eine geistige Macht und kann nur liebevoll und mahnend ihre Bekenner auf ihre Pflichten verweisen, und diejenigen, welche diese Pflichten verletzen, oder sich der Theilnahme an ihren Institutionen und Heilsmitteln enthalten, als abgestorbene Glieder betrachten und von ihrer Gemeinschaft ausschließen; die Beseitigung einer wirklichen Verletzung der Rechtsordnung, die Bestrafung eines begangenen Unrechts aber fällt in die Sphäre des Staats, dem die Aufrechterhaltung der äußern Rechtsordnung obliegt.

Es läßt sich schon aus dem Vorstehenden nicht verkennen, daß allerdings verschiedene Berührungspunkte zwischen dem Staat und der K. eintreten müssen. Einmal greifen die religiösen Lehren und Gebote mittelbar auch in das Staatsleben ein. Wir können indeß nicht zugeben, daß die Staatslehre in der religiösen Lehre von dem Verhältniß der Menschen zu Gott ihre höchste Begründung zu suchen hat und aus den religiösen Vorstellungen von einer überirdischen Weltordnung

herzuleiten ist, daß ausschließlich hierauf die Heilighaltung und Achtung des Rechts und der Sittlichkeit beruht. Wir können daher nicht Leibniz beistimmen, wenn er an Pufendorf schreibt: „Hört die Religion auf, so wird man keinen Unterthan mehr finden, der für das Vaterland, für das gemeine Wohl, für das Gute und Gerechte sein Vermögen, seine Würden oder gar sein Leben aufs Spiel setzen wird, wenn er unbekümmert um das Schicksal anderer seinem Vortheil nachgehen und in Ehren und Reichthum seine Zukunft sicherstellen kann." Wir meinen, daß die einzig dauerhafte Basis der Rechtsordnung nicht auf der Abhängigkeit von der Idee einer überirdischen Weltordnung, sondern einzig und allein auf der Erkenntniß des selbständigen sittlichen Menschengeistes beruhen kann, daß nicht erst die Religion die Grundsätze der Sittlichkeit, die aus dem innern Wesen des Menschen fließen, heiligt, daß nur sie das Band ist, welches die einzelnen untereinander verknüpft, den Staat zusammenhält und stärkt. Die Religion vermag wol auf das sittliche Verhalten der einzelnen einzuwirken; die Geschichte und die Erfahrung lehren aber auch gerade, daß im Gegentheil dort die Wurzel vieler Uebelstände zu suchen ist, und nicht das geringste der letztern ist die von jeder Religion unzertrennliche Intoleranz, die auf der Exclusivität der religiösen Ueberzeugung und Glaubensform beruht, welche stets nur sich als die allein richtige erkennt und jede andere als den falschen und verderblichen Weg zum Heil verdammt und verfolgt. Gerade diese Macht der Religion und K. über die Gemüther, namentlich der niedern ungebildeten Klassen, ist es, welche mittelbar jedenfalls auch auf das sociale und politische Leben der Nationen zurückwirkt und die öffentliche Aufmerksamkeit auf die religiös-kirchlichen Lehren und Interessen lenken muß; es entsteht namentlich auch die Frage, ob der Staat solche religiöse Vereine, deren Grundsatz er als verderblich anerkennt, auszuschließen berechtigt sei. Unmittelbar in das praktische öffentliche Leben greift ferner die Frage des religiösen Unterrichts ein, und es stehen auch infolge der historischen Entwickelung gewisse kirchliche Institute, wie die Ehe, Taufe, der Eid, das geistliche Cölibat, positiv rechtlich in einem directen Zusammenhang mit der Staatseinrichtung. Noch mehr endlich greift die Religion in das Gebiet des öffentlichen Lebens dadurch ein, daß sie als eine äußerliche Gemeinschaft, als eine sichtbare K. sich constituirt, deren Gebiet jedoch sich nicht blos bis zu den politischen Grenzen eines bestimmten Staats erstreckt, sondern, wie dies bei der katholischen K. der Fall ist, ihre Lehren und Verhaltungsmaßregeln von einem Obern erhält, der, selbst ein Souverän, den Staatsgesetzen nicht unterworfen ist.

Die bisherige Geschichte zeigt drei Hauptformen des Verhältnisses zwischen Staat und K. als die Versuche, die hier einschlagenden Fragen praktisch zu lösen: 1) die Unterordnung des Staats unter die K.; 2) die Herrschaft des Staats über die K., die K. als Staatsanstalt; 3) die freie K. im freien Staat. Die Herrschaft des religiösen Elements über das staatliche zeigt sich geschichtlich bei den Nationalreligionen der uncultivirten Völker. Hier sind die wichtigsten politischen und socialen Einrichtungen und Handlungen den Anordnungen und Weisungen des Priesterthums untergestellt; ein solcher Zustand befriedigt nur so lange, als in das religiöse Bewußtsein des Volks kein Zwiespalt hereintritt, und der Geist der Reflexion nicht an den hergebrachten Ueberlieferungen und Cultusformen rüttelt. Er wird von dem Augenblick an unerträglich, wo sich eigenthümliche und abgesonderte religiöse Ueberzeugungen bilden, und die einzelnen Individuen das Recht in Anspruch nehmen, ihre innere Ueberzeugung frei nach ihrem Gewissen zu bestimmen und diese Ueberzeugung auch andern mitzutheilen und Anhänger dafür zu gewinnen. Sowie die geistige Entwickelung fortschreitet, erscheint diese Nationalreligion als ein furchtbarer Geistesdruck und es treten Collisionen unvermeidlich ein, weil das Priesterthum seine Herrschaft und den nationalen Glauben mit äußerer Gewalt gegen die Secessionisten und Abtrünnigen aufrecht zu erhalten sucht. In einer andern Form hat sich diese Tendenz der Oberherrschaft der K. über den Staat in der katholischen K., namentlich seit der Ausbildung des Primats des röm. Bischofs und der Gründung der weltlichen Herrschaft des Papstes (s. den Art. Katholicismus) geltend gemacht. Sie trat nicht blos mit dem Anspruch auf, daß der Staat als ein christlicher mit ihr in einer Wechselwirkung stehe, sodaß durch die K. der Staat für seine Einrichtungen und Anordnungen eine moralische Stärkung erlange, und daß umgekehrt der Staat der K. in ihrer Sphäre Selbständigkeit einräume, sondern sie verlangte, daß die weltliche Obrigkeit ihr für ihre Dogmen, Cultuseinrichtungen, kirchliche Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Zuchtgewalt ihren Arm leihe, daß in allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, die zugleich eine religiöse oder sittliche Seite haben, das kirchliche Element maßgebend sei. Mit dem 16. Jahrh. verlor die katholische K. ihre Machtstellung in den verschiedenen Ländern; theils wurde daselbst die Gleichstellung mit den beiden andern Confessionen vollständig ausgeführt, theils erhielten die letztern wenigstens die Rechte einer geduldeten K.; die katholische K. mußte ihre Gerichtsbarkeit, ihre Geistlichkeit die bisher genossenen Vorrechte aufgeben, alle kirchlichen Vorschriften in Bezug auf Lehre oder Kirchenverfassung durften erst durch die landesherrliche Bestätigung (placet regium) rechtsverbindliche Kraft erhalten, die Bischofswahlen wurden vom Staat beeinflußt, das Kirchenvermögen säcularisirt, die Erwerbsfähigkeit der K. beschränkt. Indeß hat die letztere unablässig dem Staat gegenüber ihre weltlichen Herrschaftsgelüste verfolgt und die in der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunderts abgeschlossenen Concordate (unter diesen vor allem das österreichische von 1855), die Zugeständnisse, welche ihr selbst protestantische Staa-

ten gemacht haben, sind ziemlich erheblicher Natur gewesen. Sie haben gezeigt, welche Macht und welchen Einfluß noch gegenwärtig die geschlossene und organisirte Hierarchie gegenüber den vielfach zerklüfteten politischen und socialen Elementen des öffentlichen Lebens auszuüben vermag. Das System, wonach der Staat von der K. beherrscht wird, und letztere sich so zu stellen sucht, daß ihr die Hauptleitung der weltlichen Angelegenheiten gebühre, der Staat von ihr nur geduldet werde, hängt in letzter Instanz mit der Auffassung zusammen, daß die K. eine göttliche Stiftung sei, die Hierarchie eine göttliche Vollmacht habe und infolge dessen das Recht besitze, alles in ihr Bereich zu ziehen und von ihrer Sanction abhängig zu machen. Die consequente Durchführung dieses Princips muß zu einer vollständigen Unfreiheit des Geistes führen; die bürgerliche, politische und religiöse Freiheit geht in der Priesterherrschaft zu Grunde. Indem die K. den Staat zum dienstbaren Organ ihres Willens herabsetzt, entfremdete sie sich ihrer eigentlichen Sphäre, eine Anstalt zur Hebung und Beförderung des sittlichen Heils der Menschen zu sein, die Gemüther mit den Ideen des Ewigen und Unvergänglichen zu erfüllen; sie verwickelt sich in die Streitigkeiten und Verwirrungen des Alltagslebens, und es sind Misgriffe unvermeidlich, welche ihr Ansehen auf dem eigentlich religiösen und kirchlichen Gebiete erschüttern und ihre Wirksamkeit paralysiren. Andererseits wird jeder religiöse Zwiespalt sofort zu einem Ereigniß von politischer Tragweite erhoben, und es fallen die Härte und Grausamkeit, welche der Staat in Vollziehung der kirchlichen Anordnungen gegen Andersgläubige und gegen die Anhänger der von der K. bezeichneten Irrlehren ausübt, auf die K. als Urheberin zurück, sodaß sie und die Religion zu einem Gegenstand des allgemeinen Hasses gemacht werden. Je mehr die K. weiß, daß sie in dem Staat das unterwürfige Werkzeug ihres Willens findet, desto mehr verabsäumt sie es, ihr Ziel auf die Belebung innerer religiöser Gesinnung und Thatkraft durch geistige Mittel zu richten, und desto mehr begnügt sie sich damit, durch einen blos äußerlichen formellen Cultus auf das Volk zu wirken, der zu einer wirklich sittlichen Erhebung der Gemüther nicht zu führen und das wahrhaft religiöse Bedürfniß nicht zu befriedigen vermag. Die Conflicte, welche bei fortschreitender Entwickelung des staatlichen Lebens und des Bewußtseins von der Selbständigkeit des Staatszwecks hervorgerufen werden, führen schließlich zu einer Reaction gegen die kirchlichen Oberhoheitsansprüche, sodaß der Staat der K. gegenüber sich nicht blos unabhängig macht und deren Berechtigung innerhalb ihrer Sphäre anerkennt, sondern direct oder indirect die K. sich unterzuordnen strebt.

Die zweite Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und K. ist nun auch diese Unterordnung der letztern unter die Staatsgewalt. Hier ist die gewöhnlichste Erscheinung die, daß der Staat sich an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß anschließt und die auf Grund derselben gebildete K. als Staatsinstitut, als Staatskirche behandelt. In diese Stellung trat die christliche K. von dem Augenblick ein, wo Konstantin und seine Nachfolger das Christenthum zur Staatsreligion erhoben hatten. Sie behaupteten das Recht, die Bischöfe einzusetzen, Concilien zu veranstalten, sie mischten sich in das Kirchenregiment, die weltlichen Beamten führten die Aufsicht über die Bischöfe und Kleriker, sowie über die Verwaltung des Kirchenvermögens, und selbst Chlodwig und Karl d. Gr. zogen zwar den Papst in kirchlichen Angelegenheiten zu Rathe, allein die Beschlüsse der Kirchenversammlungen brauchten die königliche Bestätigung, und die Verbindung mit Rom durfte nur mit Genehmigung der Könige unterhalten werden, die sich zu jener Zeit noch als das Centrum der politischen und religiösen Einheit betrachteten. Bis ins 8. Jahrh. constituirte sich in jedem Lande die K. nach ihren eigenen Bedürfnissen und Verhältnissen. Am consequentesten hat sich die Oberherrschaft des Staats über die K. in der Griechischen K. und zumal in Rußland ausgebildet, wo das Zarenthum den Staat selbst als K. behandelt. (S. den Art. Griechische Kirche.)

Als die Reformatoren im 16. Jahrh. das Princip der freien Forschung gegenüber der Autorität des Papstes und der Tradition aufstellten und die Kluft zwischen Klerikern und Laien beseitigten, erreichte die auf Grund der neuen Lehren constituirte lutherische und reformirte K. eine Anerkennung ihrer rechtlichen Stellung im Verhältniß zur katholischen K. sowie im Staat, den sie als eine sittliche Gemeinschaft betrachtete, welche ebenso sehr als sie selbst auf göttlichem Rechte beruhe, und deren Zwecke in vielen Beziehungen eine Ergänzung für die Bestrebungen der K. bilden und mit letztern parallel laufen. Die neuen Confessionen stellten sich dem Staate daher nicht als eine ihm fremde Macht gegenüber, sondern schlossen sich vielmehr an die weltliche Macht an, erkannten deren Aufsichts- und Schutzrecht an, stützten sich auf diese, und consolidirten sich als National- oder Staatskirche, welche dort mehr, hier weniger die Selbständigkeit ihrer Verfassung einbüßte, sodaß das Kirchenregiment in die Hand der Staatsgewalt kam. Es war dies eine geschichtliche Nothwendigkeit, da sie nur dadurch sich der mächtigen katholischen K. gegenüber zu behaupten vermochte; wo sich die Anhänger der neuen Lehre nicht unter den Schutz des Staats stellen, das religiös-kirchliche Leben nicht an letztern anlehnen konnten, wie in Frankreich, Italien, Spanien, verloren sie auch überall an Terrain und wurden fast völlig wieder unterdrückt. Am entschiedensten entwickelte sich die Ansicht, daß die K. eine Staatsanstalt sei, in der Anglikanischen Hochkirche, und es war dies die Folge der eigenthümlichen Umstände, welche die Errichtung derselben begleiteten. Die lutherische K. Deutschlands schloß sich aufs engste den Landesherren an, die sich immer mehr zu souveränen und absoluten Herrschern entwickelten. Die Aufhebung der bischöflichen Gewalt über

die Evangelischen, der Mangel einer Gemeindeverfassung und eines ausgeprägten Communallebens hatten zur Folge, daß sich die Landesherren als die eigentlichen Organe der kirchlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, theilweise auch der Gesetzgebung, betrachteten. Wenn auch anerkannt wurde, daß der K. im Gebiet des Glaubens und Gewissens das Recht einer freien Wirksamkeit zustehe (jus sacrorum, jus in sacra), so wurde doch vom Landesherrn der K. gegenüber ein ausgedehntes und unbeschränktes kirchliches Majestätsrecht (jus majestaticum circa sacra) in Anspruch genommen, welches ein umfassendes Aufsichts- und Schutzrecht in sich schließt und in dem jus reformandi, dem Recht, die Reformation einzuführen, die Religionsübung der Unterthanen zu verändern, die Stellung der verschiedenen Religionsschaften im Staate zu bestimmen (und nach Ansicht J. H. Böhmer's, Augusti's, Zachariä's, auch liturgische Vorschriften beliebig zu ertheilen und abzuändern), seinen Gipfelpunkt erreichte. Diese landesherrliche Gewalt wurde theoretisch als Territorialsystem (Thomasius) oder als Collegialsystem (Christ. Matth. Pfaff in Tübingen) begründet. Es wurden von den Landesherren berathende Körperschaften (Consistorien), zusammengesetzt aus Geistlichen und kundigen Laien, eingeführt, denen die Aufsicht über das Kirchenwesen, zum Theil auch über das Volksschulwesen, sowie über die Amtsführung der Geistlichen, und über die Kirchenzucht übertragen wurde; in manchen protestantischen Ländern sind auch von den Landesherren gemischte Kirchenvorstände aus freigewählten Aeltesten und den Ortsgeistlichen gebildet worden, und aus diesen Presbyterien gingen dann die Kreis- und Provinzialsynoden sowie allgemeine Synoden hervor, meist jedoch bisher unter einem Uebergewicht des geistlichen und bureaukratischen Elements.

In der reformirten K. Deutschlands entwickelte sich zum Theil ebenfalls jene landesherrliche Oberhoheit; zum Theil jedoch erhielten die Gemeinden auch einen größern Antheil am Kirchenregiment (Presbyterialverfassung). In andern Ländern dagegen, wie z. B. in der Schweiz, fiel bei den dort herrschenden kleinlichen politischen Verhältnissen die K. meist mit der Gemeinde und mit dem Canton zusammen. Die Cantonobrigkeit, die Staatsbehörde, erstreckte ihre Regierungsthätigkeit auch auf die innern confessionellen Angelegenheiten. In Zürich und Bern entwickelte sich die Kirchenverfassung in fast ganz theokratischem Sinne, und diese enge Verbindung zwischen K. und Staat erhielt sich bis zur Franz. Revolution, ja eine durchgreifende Aenderung ist in der Schweiz sogar erst nach 1830 und in den beiden letzten Decennien eingetreten, indem man der Kirchenverfassung einen demokratischen Inhalt gab und den Schwerpunkt des kirchlichen Lebens mehr in die Peripherie der Gemeinde als in die der Bureaukratie verlegte; jedoch blieb man fast überall dabei stehen, daß die Führung der K. durch den Staat aufrecht zu erhalten sei.

Allerdings lag ursprünglich dem Begriff der Staatskirche eine gewisse innere Berechtigung zu Grunde. Gegenüber der geschlossenen katholischen Hierarchie und ihrem Streben, einen Staat im Staate zu bilden, war der Staat die einzige organisirte Macht, welche ein Gegengewicht darzustellen vermochte. Er trat zugleich als Repräsentant der weltlichen Interessen und als das Element auf, welches den einseitig zu äußerer Geltung und Herrschaft drängenden theologisch-geistlichen Bestrebungen eine Schranke entgegenstellte. Allein in der Staatskirche kann das eigentliche religiöse Element nicht mehr eine Freistätte für seine Bethätigung finden. Das Princip der Reformation, die Freiheit des Glaubens und der Forschung mußte hier unter der Omnipotenz des Staatsabsolutismus erdrückt werden und ersticken; es bemächtigte sich der K. überall eine an der Ueberlieferung und dem Buchstaben festhaltende orthodoxe Richtung, welche sich dem Streben nach allgemeiner Freiheit feindselig zeigte. Das religiös-kirchliche Leben blieb in den Fesseln der Unfreiheit stecken, und je mehr sich diese Staatskirchen anstrengten, einen Einfluß auf dasselbe auszuüben und ihm Gesetze zu dictiren, desto mehr stellten sie sich in schroffen Gegensatz zu den auf dem Gesammtgebiet des öffentlichen Lebens hervortretenden Freiheitsbestrebungen. Die Einheit des Staats und der K. hatte zur Folge, daß alles kirchliche und religiöse Leben innerhalb der Staatskirche abstarb und verknöcherte. Dies bewirkte zugleich theils eine völlige Entfremdung der gebildeten Klassen von der äußerlich vermögenden und mächtigen Staatskirche, einen absoluten Indifferentismus, theils aber wurde die Zahl derer, welche für religiöse Ideen und Fragen ein lebhafteres und tieferes Interesse fühlten, zur Lossagung von der Staatskirche und zur Gründung besonderer Sekten getrieben (Baptisten, Independenten, Methodisten u. s. w.), welche in England und Amerika völlige Freiheit sich zu erringen vermochten, in Deutschland aber wenigstens Duldung erlangten, bis auch hier das Princip der Glaubensfreiheit staatliche Anerkennung fand.

Das Staatskirchenthum ist die Kehrseite der katholischen Ansprüche auf Suprematie im Staat. Diese haben in ihren theoretischen und praktischen Consequenzen gezeigt, wie sehr das staatliche Leben beeinträchtigt wird, wenn seine Zwecke dem religiös-kirchlichen Standpunkt untergestellt werden. Das Staatskirchenthum hat gezeigt, wie nachtheilig es für die Entwickelung des religiösen Lebens ist, wenn der Staat dasselbe zu beherrschen unternimmt. Je gemischter die confessionellen Bevölkerungsverhältnisse innerhalb eines Staats sind, desto unhaltbarere Widersprüche ergeben sich aus dem Fortbestand einer Staatskirche; am schärfsten treten diese Incongruenzen da hervor, wo der Staat für die finanziellen Bedürfnisse der Staatskirche vorzugsweise sorgt, während er den übrigen Religionsgesellschaften nicht blos eine Beitragspflicht für jene auferlegt, sondern denselben auch zu-

muthet, ganz oder zum größten Theil die Mittel zur Erhaltung ihrer eigenen kirchlichen Einrichtungen und Institute aufzubringen (Irland).

Eine wirkliche Lösung der Collisionen zwischen Staat und K. ist nur auf dem Boden der Trennung beider möglich. Sie ist nicht blos ein Nothbehelf in Zeiten der Conflicte und hartnäckiger Anmaßungen, sei es von der K. oder von seiten des Staats, wie Trendelenburg u. a. meinen, sondern sie ist das einzig principiell Richtige, weil Staat und K. auf verschiedenen Grundlagen beruhen und verschiedene Zwecke verfolgen. Die Religion wird erst auf diese Weise ihrer eigentlichen Bestimmung zurückgegeben, das Princip der Glaubens- und Gewissensfreiheit gelangt erst hierdurch zu seiner vollen Verwirklichung. Die Religion ist eine Herzenssache der einzelnen Individuen und ihrem Wesen widerspricht es vollständig, wenn sie äußere Zwangsmittel in Anwendung bringen will, um ihre Lehren und Grundsätze von den menschlichen Pflichten durchzuführen. Sie darf sich nur an die persönliche Freiheit der Individuen wenden. Die gegenseitige Unabhängigkeit des Staats und der K. ist die Lebensfrage der modernen Gesellschaft. Die K. kann nur dann erwarten, einen Einfluß auf das öffentliche, geistige und sittliche Leben der Nationen zu gewinnen, wenn sie selbst sich auf den frischen und belebenden Boden der Freiheit stellt und sich von ihrer Gebundenheit an den Staat loslöst; der von der Kirche getrennte Staat aber ist keineswegs verstümmelt und stirbt nicht geistig ab; er hört nicht auf, eine große rechtliche und sittliche Culturgemeinschaft zu bilden, wenn er sich um die Glaubens- und Religionsübung der einzelnen Individuen, aus denen er besteht, nicht kümmert. Jedes Glaubensbekenntniß und jede Religionsgenossenschaft muß im Staatsleben das Recht der freien Existenz beanspruchen können; diese Freiheit umfaßt sowol die religiösen Lehren und Handlungen (Dogma, Symbol, Ritus, Liturgie), als auch die selbständige Verwaltung ihres Vermögens und die Ordnung aller ihrer Angelegenheiten; jede religiöse Gemeinschaft muß sowol für die Personen ihrer Bekenner, als in Bezug auf ihr Eigenthum und Vermögen den gewöhnlichen Rechtsschutz genießen. Keine Gesellschaft dagegen kann auf besondere Vorrechte Anspruch machen, keine vom Staat eine Unterstützung für die Kosten ihres Cultus sowie für den Unterhalt der Kirchenbeamten verlangen, keine darf über ihre Angehörigen eine strafrichterliche Gewalt ausüben, sowie ihnen auch nirgends die Zwangsmittel des Staats zu Gebote gestellt werden dürfen; in den Fragen, wo sich K. und Staat berühren, wie bei Eidesleistungen und Ehesachen, Militärpflicht, Schulwesen und Religionsunterricht, kann nur die staatliche Seite in Betracht kommen und es hat der Staat vor allem die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten zu fordern, denen sich niemand durch Berufung auf sein Glaubensbekenntniß entziehen darf. Die Ausführbarkeit dieser gegenseitigen Unabhängigkeit von K. und Staat haben vor allem die Vereinigten Staaten von Amerika dargethan. Wie sie das große Problem des gesellschaftlichen Zusammenlebens der verschiedensten Nationalitäten und Menschenrassen nach der Idee der staatsbürgerlichen Gleichheit gelöst haben, so ist von ihnen auch das Problem des Nebeneinanderbestehens der verschiedensten religiösen Bekenntnisse, Religionsgesellschaften und Sekten gelöst worden.

Vgl. Dahlmann, «Politik» (2. Aufl., Göttingen 1847); von Aretin und von Rotteck, «Staatsrecht der constitutionellen Monarchie» (2 Bde., Altenburg 1824—28), Bd. 2; Bluntschli, «Allgemeines Staatsrecht» (3. Aufl., 3 Bde., München 1863); Walter, «Naturrecht und Politik» (Bonn 1863); Jul. Fröbel, «Theorie der Politik» (Wien 1861); C. Frantz, «Kritik aller Parteien» (Berlin 1862); von Holtzendorff, «Die Principien der Politik» (Berlin 1869); von Radowitz, «Gespräche über Staat und Kirche» (Berlin 1851); Escher, «Handbuch der praktischen Politik» (2 Bde., Leipzig 1863—64); Krauß, «Das christliche Staatsprincip» (2. Aufl., Wien 1842); L. Taparelli, «Saggio teoretico di dritto naturale» (3. Aufl., Rom 1855; deutsch, Regensburg 1845); Bonald, «Theorie du pouvoir politique et religieux» (Paris 1796); von Andlaw, «Gedanken über die Einflüsse der Kirche auf Familie, Gemeinde und Staat» (Mainz 1860); W. von Ketteler, «Freiheit, Autorität und Kirche» (Mainz 1862); Chalybäus, «System der speculativen Ethik» (2 Bde., Leipzig 1860); J. H. Fichte, «System der Ethik» (Leipzig 1850).

Kirchenbann oder Excommunication. Zu den kirchlichen Strafen gehören die sogenannten Censuren, welche bis zur Besserung dessen dauern, der sich gegen die Religion oder Kirche vergangen hat. Unter diesen Censuren befindet sich auch der Kirchenbann, der in drei Formen vorkommt: 1) Die Kleine Excommunication oder Sakramentssperre (excommunicatio minor), welche zur Folge hat, daß dem zu Bestrafenden der Genuß der Sakramente, namentlich des Abendmahls, versagt wird. 2) Das über einen District, eine Stadt oder auch ganze Provinzen verhängte Interdict, bei welchem alle kirchlichen Functionen mit Einschluß des Gebrauchs der Glocken eingestellt und nur die Taufe, Confirmation, Buße und Letzte Oelung ertheilt sowie an den vier großen katholischen Festen (Weihnachten, Ostern und Maria Himmelfahrt) Gottesdienst abgehalten wurden. Diese kirchliche Censur ist indeß schon seit dem 11. Jahrh. nur noch in beschränkter Weise zur Anwendung gebracht worden und jetzt ganz in Wegfall gekommen. 3) Die Große Excommunication (excommunicatio major), d. h. die gänzliche Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft und von der Rechtsfähigkeit. Bei dieser werden dem Excommunicirten alle durch die Zugehörigkeit der Kirche erworbenen Rechte verweigert und genommen (os, orare, vale, communio, mensa negatur), und jedem andern bei gleicher Strafe der Excommunication aller

Umgang mit ihm untersagt; ebenso darf ihm nicht die Ehre eines christlichen Begräbnisses zutheil werden. Selbst Verstorbene wurden ehemals noch excommunicirt und es traten dann mit der Großen Excommunication der Verlust der Seligkeit und andere bürgerliche Nachtheile, wie Einziehung der Güter, ein. Die Große Excommunication traf insbesondere Häretiker (Vertheidiger kirchenfeindlicher Lehren), Apostaten (Abtrünnige vom Glauben), Schismatiker (diejenigen, die sich der kirchlichen Ordnung nicht fügen). Die feierliche Ausstoßung aus der Kirchengemeinschaft ist das Anathem (der Bannfluch). Weil verschiedene Päpste der Großen Excommunication eine ganz ungemessene Ausdehnung gaben, nicht blos einzelne Personen, sondern ganze Ortschaften und Bezirke damit belegten, sie auch nicht blos bei kirchlichen Zwecken, zur Aufrechthaltung der Kirchendisciplin, sondern zu politischen Zwecken misbrauchten, so verlor sie schließlich ihre Bedeutung und Wirkung. Schon das Concil zu Trient hob in der 25. Session die bedenklichen Consequenzen dieser misbräuchlichen Anwendung hervor und forderte zu der vorsichtigsten Verfügung der Excommunication und zwar nur um triftiger Gründe willen auf. Die politischen Wirkungen der Großen Excommunication mußten schon infolge des Westfälischen Friedens zum großen Theil in Wegfall kommen und sie ist gegenwärtig, wo die päpstliche Macht immer mehr in Verfall gerathen ist, ganz wirkungslos geworden. — In der protestantischen Kirche wurde durch die Reformatoren in den Symbolischen Büchern und in den Schmalkaldischen Artikeln nur der Kleine Bann (die Versagung des Abendmahls und anderer kirchlicher Rechte) sowie auch die Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft beibehalten. Staats- und civilrechtliche Folgen hat dies indeß nicht.

Vgl. B. Schilling, «Der Kirchenbann nach Kanonischem Recht, in seiner Entstehung und allmählichen Entwickelung» (Leipzig 1859); F. Kober, «Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des Kanonischen Rechts» (Tübingen 1857); Walter, «Lehrbuch des Kirchenrechts» (13. Aufl., Bonn 1861).

Kirchenbücher oder Kirchenmatrikel. Schon frühzeitig wurden von den Pfarrern Personenverzeichnisse der Gemeindeglieder geführt, welche die Geburts- und Sterbefälle, sowie die Taufen registrirten. Das Tridentinische Concil ordnete auch Ehebücher an, in denen die Aufgebote und Trauungen vermerkt werden mußten, und seitdem die Trauung vorzugsweise als kirchliches und selbst bürgerliches Erforderniß einer gültigen Ehe betrachtet wurde, kam diese Einrichtung sowol in den katholischen als protestantischen Ländern allgemein in Gebrauch und die Gesetzgebungen ertheilten specielle Vorschriften über die genaue und sorgfältige Führung dieser Bücher sowie über die Form der von den Pfarrern auf Grund derselben auszustellenden Zeugnisse. In kirchlicher Beziehung erhielten die K. auch volle Beweiskraft und Glaubwürdigkeit, während in civilrechtlicher Beziehung ihnen eine solche indeß nicht beiwohnt; es muß daher, wenngleich die K. den Beweis unterstützen, z. B. die eheliche Geburt, das Geschlecht, die Zeit und Art des Todes noch auf andere Weise (Zeugen, Eidesantrag u. s. w.) bewiesen werden. Daß die Besorgung dieser Angelegenheiten den Geistlichen übertragen wurde, hatte in dem frühern Verhältniß zwischen Kirche und Staat und in dem Umstand seine Begründung, daß verschiedenen Handlungen und Ereignissen eine vorwiegend kirchliche Bedeutung zuerkannt wurde. An sich ist die Führung solcher Bücher der eigentlichen Function der Pfarrer ganz fremd, und es wohnt den Aufzeichnungen und Beglaubigungen über Geburten, Heirathen und Todesfälle viel mehr eine bürgerliche Tragweite als eine kirchliche bei. Die Mannichfaltigkeit der confessionellen Verhältnisse, die Bildung vieler von den drei Hauptbekenntnissen sich lossagenden Religionsgesellschaften und die Nothwendigkeit, alle Einrichtungen zu beseitigen, welche einen Gewissenszwang in sich enthalten, veranlaßte daher den Staat, sich auch in dieser Beziehung von der Kirche zu emancipiren und die Führung von Registern, welche zur Begründung oder Aufzeichnung bürgerlicher Rechtsverhältnisse dienen, den Civilbehörden zu übertragen. In Frankreich ist die Führung der Civilstandsregister den Gerichten übertragen und Gleiches findet auch in Rheinpreußen, Baden, der Pfalz und den Vereinigten Staaten von Amerika statt. In Altpreußen ist dieses Amt den Ortsgerichten bezüglich der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle der Dissidenten übertragen (Patent vom 30. März 1847).

Vgl. Helfert, «Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und Pfarrer» (2 Bde., Prag 1832); Uihlein, «Ueber den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher», im Archiv für civilistische Praxis von Gensler, Mittermaier und Schweitzer (Heidelberg 1832), Bd. 15.

Kirchengewalt; Kirchenhoheit. Unter Kirchengewalt (bischöfliche Gewalt, jus episcopale, jus sacrorum oder in sacra) versteht man die der Kirche zustehende legislative, administrative und vollziehende Gewalt. Die gesetzgebende Gewalt wird in der katholischen Kirche nur von den Bischöfen und dem Papst ausgeübt, während den niedern Klerikern und den Laien höchstens eine berathende Stimme eingeräumt ist. Die Dogmen und die Lehre sind an sich jedoch unwandelbar und auch die übrigen Kirchengesetze können, sobald sie die ganze Kirche und das allgemeine Recht angehen, nur auf den allgemeinen Concilien geändert werden. Privilegien und Dispensationen kann seit dem 17. Jahrh. lediglich der Papst ertheilen. Auch die administrative Gewalt besitzen nur die Bischöfe; doch wirken in den einzelnen Diöcesen bei der Beaufsichtigung der Kirchen und Geistlichen auch die Erzpriester mit. Die vollziehende Gewalt der katholischen Kirche, soweit sie Staatssachen oder reine Rechtsstreitigkeiten anlangt, ist jetzt meist vom Staat aufgehoben oder wesentlich beschränkt worden. In der protestantischen Kirche wurde die bischöfliche Kirchengewalt in derselben

als erledigt angesehen. Die Landesherren betrachteten sie nunmehr als ein Attribut der Landeshoheit, obwol sie zwar anerkannten, daß diese Gewalt nicht aus der Landeshoheit abzuleiten, sondern etwas Besonderes, für sich Bestehendes sei, die eigentlich der Kirchengesellschaft als solcher zustehe. Sie eigneten sich dieselbe indeß trotzdem an, indem sie von der Fiction ausgingen, die Gewalt sei gleichsam von der katholischen Kirche auf sie übergegangen oder ihnen von der Kirchengesellschaft stillschweigend überlassen worden. In der reformirten Kirche hat sich das Verhältniß verschieden entwickelt; theils ist es analog dem in der protestantischen Kirche, theils wurde die Kirchengewalt als ein der Gemeinde, dem Presbyterium und den Synoden zustehendes Recht ausgeübt. — Kirchenhoheit (jus majestaticum circa sacra) bezeichnet die dem Staat in Kirchensachen und über Religionsgesellschaften zustehende Hoheit; sie umfaßt theils das Oberaufsichtsrecht über die äußern Angelegenheiten der Kirchen- und Religionsgesellschaften, theils auch das Recht der Aufnahme oder Zulassung von Religionsgesellschaften. Hinsichtlich der aufgenommenen Kirchen- und Religionsgesellschaften unterscheidet man die privilegirte (öffentlich anerkannte, aufgenommene) und die geduldete Kirche (welcher zwar die Religionsübung gestattet ist, die jedoch keinen öffentlichen Charakter annehmen darf, auch keine Corporationsrechte hat), während die Kirchen- oder Religionsgesellschaft, welcher der Staat die Rechte und ungehinderte Ausübung ihrer Religion untersagt, sodaß der Glaube blos auf das Individuum beschränkt bleiben muß, die verfolgte Kirche (ecclesia pressa s. reprobata) genannt wird. Das staatliche Oberaufsichtsrecht wurde früher in weitem Umfang ausgeübt und selbst auf die innern Angelegenheiten der Kirche ausgedehnt, während jetzt das Princip immer mehr anerkannt wird, daß jede Kirche und Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten kann und dem Staat nur das Recht zusteht, repressive Maßregeln zu ergreifen, um Uebergriffe in seine eigene Sphäre oder in die einer andern Religionsgesellschaft zu beseitigen. Früher beanspruchte der Staat namentlich auch ein Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung geistlicher Stellen, auch in dem Fall, wo es nicht auf Grund eines Patronatsrechts oder besonderer Rechtstitel dem Landesherrn oder Privatpersonen zusteht.

Kirchengut, Kirchenfabriken. Ursprünglich bestanden die Kircheneinkünfte nur aus gelegentlichen Gaben von Naturalien und Geld, später erwarb die Kirche auch Grundbesitz (eingezogene Tempelgüter) und es wurden diese Gesammteinkünfte in vier Theile für den Bischof, die Kleriker, die Armen und für den Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchengebäude getheilt, wobei übrigens jede Kirche ein besonderes Recht auf das für sie gestiftete Vermögen erhielt. Später wurde nicht nur die Dotirung der Kirche mit Grundstücken allgemein üblich, sondern auch der Zehnte eine Hauptquelle der kirchlichen Einkünfte der betreffenden Taufkirche des Zehntpflichtigen. Die weltliche Macht zog indeß schon frühzeitig unter den Merovingern und den Söhnen Karl Martell's viele Kirchengüter und Zehnten ein, um sie ihren Vasallen in Lehen zu geben. Die Gegenbestrebungen der Päpste zur Rückerwerbung der Kirchengüter und Zehnten blieben meist erfolglos. Noch größern Umfang nahmen die Einziehungen der Kirchengüter zur Zeit der Reformation an. Der Westfälische Friede bestimmte, daß jede Confession ihr reichsunmittelbares und mittelbares Kirchengut, sowie sie es am 1. Jan. 1624 als Normaljahr besaßen, behalten solle. Als jedoch die Französische Revolution alle Kirchengüter einschließlich des Fabrikvermögens und der Meßstiftungen zu Nationaleigenthum erklärte und den Gemeinden blos die Kirchengebäude zum Gottesdienst ließ, auch die Zehnten ohne Entschädigung aufgehoben wurden (die Rückgabe der noch nicht verkauften Pfarrhäuser und Meßstiftungen sowie der Kirchenfabriken zum Unterhalt des Gottesdienstes erfolgte erst 1803 und 1805 fg.), wurden infolge davon auch die Kirchengüter in den linksrheinischen, von den Franzosen besetzten Ländern der Kirche genommen. Durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 wurden die sämmtlichen geistlichen Territorien, bischöflichen Domänen, Güter der Domkapitel, Stifte, Abteien, Klöster säcularisirt, nur das eigentliche Kirchengut und die frommen Stiftungen blieben verschont. Dagegen kamen viele Zehnten an die Landesherren. In Oesterreich hatte Joseph II. bereits das Kirchenvermögen säcularisirt und zur Gründung eines Religions- und Studienfonds verwendet, während das Concordat von 1855 sie wieder der Kirche zu eigener Verwaltung zurückgab. Rußland nahm ebenfalls den Kirchen und Klöstern ihren Grundbesitz und gab dafür der Geistlichkeit feste Besoldungen. In England verblieb das K. und das Zehntwesen der Kirche. Nach der Revolution von 1848 wurden in Deutschland die meisten Kirchenzehnten, theils mit, theils ohne Entschädigung aufgehoben. Das österr. Concordat setzte dafür Entschädigung fest.

Die Kirche, die an sich mit dem Reich dieser Welt nichts zu thun hat, hatte sich überhaupt gegen ihr eigenes Princip die Anerkennung als ein vermögensrechtlicher Körper verschafft und dieser Gesichtspunkt ist auch bei der Frage über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung der Kirchengüter festzuhalten. Der weltliche Besitz gehört an sich gar nicht zum Wesen der Kirche. Nicht ihr, sondern der Pfarrgemeinde höchstens, als einer Corporation, kann das Eigenthum am K. zustehen (Savigny, «System», II, §. 88). Daher wurden auch in Frankreich 1805 die restituirten Kirchen und Pfarrgebäude zu Communalgütern erklärt. Erst allmählich wußte sich auch die Kirche das Privilegium zu verschaffen, daß Vermächtnisse an die Kirche, deren Erfüllung bisher von dm Gewissen der Betheiligten abhing, civilrechtliche Geltung erlangten und von den Förmlichkeiten d s Römi-

schen Rechts befreit wurden. Außerdem sicherte sich die Kirche noch durch andere Vorrechte für ihre Kirchengüter, z. B. durch 40- und 100jährige Verjährung in Betreff des Rückforderungsrechts entzogener Güter oder Rechte, durch Befreiung von bürgerlichen Lasten und Abgaben, die jedoch nicht unbedingt anerkannt wurde, sodaß die Kirche wiederholt zur Nothsteuer ihre Zustimmung geben mußte. Die Gefährlichkeit des kirchlichen Gütererwerbs (der Todten Hand, s. d. Art.) ist daher auch zu allen Zeiten anerkannt und durch die sogenannten Amortisationsgesetze stets schon seit dem 13. Jahrh. beschränkt worden, da hierdurch die öffentlichen und verschiedenen Lehnspflichten beeinträchtigt wurden. Seitens der Bischöfe selbst wurden übrigens von jeher auch ohne die Zustimmung der Kapitel oder des päpstlichen Stuhls viele willkürliche Veräußerungen und Belastungen der Kirchengüter vorgenommen.

Anfänglich sollte der vierte Theil der Kircheneinkünfte und nachmals ein Theil der Spenden (Oblationen) und Zehnten zu den Kosten des Gottesdienstes verwendet werden, allein theils nahm die Geistlichkeit die Spenden und Zehnten in Anspruch, theils gingen die Zehnten verloren, und damit büßten auch die Kirchenfabriken (worunter im Unterschied von dem Pfarrvermögen jedes öffentliche Gebäude, daher jede Kirche, sowie der zu ihrer Unterhaltung bestimmte Fonds und überhaupt das Kirchenvermögen, nach franz. Sprachgebrauch insbesondere aber die das Kirchenvermögen verwaltende Corporation, zu verstehen ist) ihre Einkommensquellen theilweise ein und mußten durch Collecten, Vermächtnisse, Ueberweisung der Einkünfte des Carenzjahres (s. den Art. Pfründe) wieder beschafft werden. Die als Cultuswerkzeuge dienenden, besonders eingeweihten, einer Kirche gehörigen Sachen heißen heiligen Sachen (res sacrae) und zerfallen wieder in geweihte (res consecratae) oder blos gesegnete Sachen (res benedictae). Diese sogenannten heiligen Sachen sind dem gemeinen bürgerlichen Verkehr entzogen und heißen Kirchensachen im eigentlichen Sinne (res ecclesiasticae in specie). Auch im protestantischen Kirchenrecht wird zwischen Kirchenvermögen und gottesdienstlichen Sachen, welchen letztern eine gewisse Ehrfurcht zukommt, unterschieden. Zu den geweihten Sachen gehören die Kirchen, zu den gesegneten die Begräbnißplätze, die geistlichen Gewänder, Altarkleidung, das Tabernakel, die Kreuze, Bilder, die Glocken. Diebstahl, Raub, Zerstörung dieser kirchlichen Sachen unterliegt meist härtern Strafen. Früher hatten die Kirchen und Kirchhöfe, sowie die bischöfliche Wohnung auch das Asylrecht, demzufolge kein Flüchtling aus der Kirche gewaltsam geholt werden durfte, und es diente dies damals zum Schutz gegen die schwache öffentliche Rechtspflege und gegen die Blutrache.

Die Verwaltung der gewöhnlichen Fabrikgüter besorgen überall in den katholischen Ländern zuverlässige Männer (die vom Bischof bestätigt werden) aus dem Laienstand (Kirchenvorsteher, Kirchenjuraten) und haben ihre Rechnungen an den Bischof, meist auch an die höhere weltliche Behörde einzusenden. Auch in England bestehen für das protestantische Kirchenvermögen ähnliche Kirchenpfleger (church wardens). Die Unterhaltung der Kirchen und Pfarrgebäude liegt zum Theil denen, die von der Kirche Einkünfte beziehen, daher denen, die die säcularisirten Kirchengüter an sich gezogen haben, und nächstdem den Eingepfarrten derselben Confession, zum Theil auch hier und da der Ortsgemeinde, ohne Rücksicht auf die Confession, ob. In Rheinpreußen werden nach Gesetz vom 14. März 1845 außerordentliche kirchliche Bedürfnisse zuerst aus dem Kirchenvermögen, dann aus dem Communalvermögen und endlich von der Pfarrgemeinde bestritten. In Frankreich hat erst die Kirchenfabrik und falls solche fehlt, die bürgerliche Gemeinde, die eine Kirche oder Kapelle mit regelmäßigem Gottesdienst unterhält, die Kosten für den Unterhalt des Cultus und der Kirchengebäude zu tragen. In den protestantischen Ländern ist der Patron hierzu mitverbunden, die Geistlichen selbst aber sind von Beiträgen meist ausgenommen. In Preußen tragen bei Stadtkirchen die Eingepfarrten zwei Drittel, der Patron ein Drittel, bei den Landkirchen dieser zwei Drittel und jene ein Drittel zu den Unkosten bei.

Vgl. Sternberg, «Versuch einer juristischen Theorie vom Eigenthum der römisch-katholischen Kirche» (Stuttgart 1860); Walther, «Lehrbuch des Kirchenrechts» (13. Aufl., Bonn 1861), S. 245 fg., 266 fg.; Richter, «Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts» (6. Aufl., herausgegeben von Dove, Leipzig 1867).

Kirchenordnungen heißen in der evangelischen Kirche die Bestimmungen und Anordnungen, welche vorzugsweise die Lehre und den Cultus betreffen, doch beziehen sie sich auch auf die Kirchendisciplin, die gegenseitige Stellung der Kirchenbeamten und die Verwaltung des Kirchenvermögens. Nach dem Princip der Reformation, welches keinen rechtlichen Unterschied zwischen Laien und Priestern sowie Bischöfen anerkennt, kann eine solche K. nur von der Gemeinschaft sämmtlicher Bekenner der evangelischen Kirche gegeben werden. Bei der engern Verbindung, in welche indeß von Haus aus diese Kirche zum Staat trat, ging thatsächlich das Recht, diese K. zu erlassen, auf den Landesherrn über, zum Theil unter Concurrenz der Geistlichkeit, zum Theil auch unter Zuziehung der Landstände. Später kam die Verwaltung des Kirchenregiments mehr und mehr in die Hände der Consistorien und es erschienen dann die Consistorialordnungen, die an sich zwar nur Instructionen für die Räthe des Consistoriums sein sollten, jedoch in der Regel auf die Gesammteinrichtungen der Kirche sich erstreckten. Da die evangelische Kirche in eine Menge von Landeskirchen sich spaltete, und überhaupt unter verschiedenen politischen Verhältnissen sich entwickelte, so gibt es

auch eine große Anzahl von K., die unter sich wesentlich abweichen. Die wichtigsten K. in Deutschland sind: die 1526 auf der Homburger Synode für Hessen erlassene, die kursächsische und die von Bugenhagen für Braunschweig entworfene, beide von 1528, die ansbachische von 1533, die hannoversche von 1536, die hildesheimsche von 1546. Diese K. haben im Laufe der Zeit vielfache Modificationen erfahren, und sind auch hie und da durch neue ersetzt worden, so in Rheinland und Westfalen 1835, in Baden 1861, in Oldenburg 1853, in Hannover 1864.

Vgl. Richter, «Die evangelische Kirchenordnung des 16. Jahrh.» (2 Bde., Weimar 1846); Jacobson, «Das evangelische Kirchenrecht des preuß. Staats» (2 Abth., Halle 1864—66); Nitzsch, «Die evangelische Kirchenordnung» (Bonn 1867); Stahl, «Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten» (2. Ausg., Erlangen 1862).

Kirchenraub nennt man die Entwendung von Gegenständen, welche zum Gottesdienst bestimmt sind, oder von solchen auch unheiligen Gegenständen, welche sich in einem zum Gottesdienst dienenden Gebäude befinden. Die härtesten Strafen wurden auf diese Verbrechen gesetzt. Die moderne Strafrechtsgesetzgebung, welche überhaupt als Raub nur die mit Gewalt an der Person des Besitzers verübte Entwendung von Sachen betrachtet, kennt ein besonderes Verbrechen des K. nicht mehr, sondern behandelt derartige Entwendungen lediglich als ausgezeichneten Diebstahl. So bedroht das preuß. Strafgesetzbuch von 1851 dieselben mit zehnjähriger Zuchthausstrafe.

Vgl. Berner, «Lehrbuch des deutschen Strafrechts» (3. Aufl., Leipzig 1866).

Kirchenrecht, s. Kanonisches Recht.

Kirchenspaltung, s. Schisma.

Kirchenstaat oder Päpstliche Staaten heißen die weltlichen Besitzungen des Papstes in Italien. Der K. ist der einzige geistliche Staat der Christenheit, über welchen dem Papst als Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche die Souveränetät zusteht. Vor 1860 umfaßte derselbe einen ansehnlichen Theil von Mittel- oder Oberitalien, im Umfang von $752_{,50}$ Q.-M. mit 3,130000 E. Seitdem sind jedoch von seinen fünf Legationen drei (Umbrien, Romagna und Marken) vollständig, und von den übrigen Theile (Orvieto, Benevent und Ponto-Corvo) dem Königreich Italien einverleibt worden, sodaß das päpstliche Gebiet gegenwärtig nur noch aus der Stadt Rom mit Comarca (ohne Orvieto) und den Delegationen Viterbo, Civita-Vecchia, Velletri und Frosinone (ohne Ponto-Corvo) besteht, im Umfang von nur noch 214 Q.-M. mit (1868) 731121 E., von denen 1869: 220532 in Rom selbst lebten. Mit Ausnahme von 6000 Juden ist die gesammte Bevölkerung katholisch. Die Boden- und wirthschaftlichen Verhältnisse sind dieselben wie im Königreich Italien (s. d.), nur ist hier alle Cultur und Volksbildung unter der Pfaffenwirthschaft noch mehr zurück. Alle Gewalt ruht in den Händen der Geistlichkeit, deren Grundbesitz auf 195 Mill. Scudi (1 Scudo = 1 Thlr. $12^1/_2$ Sgr.) geschätzt wird; auch der Adel ist überaus reich. Der Landmann ist meist nur Pachter der Grundherren und der Städte. Die Industrie ist hauptsächlich in Rom concentrirt. Der Handel liegt im allgemeinen danieder. Die Handelsmarine bestand 1868 aus 315 Schiffen mit 5232 Tonnengehalt. Der Schiffahrtsverkehr in den fünf bedeutendsten Häfen belief sich 1865 auf 5916 Schiffe mit 891723 Tonnengehalt, 1868 auf 2856 Schiffe mit 382023 Tonnengehalt. Die Einfuhr wurde zu $13^1/_2$, die Ausfuhr zu $11^1/_2$ Mill. Scudi angegeben; in einem Consularbericht von Ende 1866 ist indeß die Einfuhr auf nur etwa 6 Mill. Scudi veranschlagt worden. Die Länge der bestehenden Eisenbahnen betrug 1869: 39 Meilen.

Der K. ist eine unbeschränkte Wahlmonarchie, deren Regent der Papst (s. den Art. Papstthum) ist. Der gegenwärtige Papst ist seit 1846 Pius IX., vom heiligen Petrus an gerechnet der 257. Dem Papste steht in außerordentlichen Sachen das Collegium der Cardinäle (s. den Art. Cardinal) zur Seite. Die Verwaltung der Angelegenheiten der gesammten Christenheit ist den verschiedenen Abtheilungen der Röm. Curie (s. den Art. Curie) anvertraut. Die Finanzen befinden sich in einem nichts weniger als befriedigenden Zustande. Dieselben ergaben 1865—66: 6,489962 Scudi Einnahme, während die Ausgaben auf 12,671156, und die Staatsschulden sich auf 100 Mill. Scudi beliefen, zu deren Verzinsung 5,165000 Scudi erforderlich waren, wovon jedoch einen Theil das Königreich Italien bestreitet. Ebenso werden etwa zwei Drittel des Deficits durch den Peterspfennig gedeckt. Nach italien. Blättern setzte das Budget für 1868 an Einahmen 28,845359 Lire, an Ausgaben 73,949803 Lire an; das Zinserforderniß für die Staatsschuld wurde zu 37,402605 Lire angegeben. Die päpstliche Armee zählte ohne die Leibgarde im Juni 1869: 15670 meist angeworbene Soldaten und Offiziere. Ritterorden gibt es vier: den Christusorden (gestiftet 1319), den Orden Gregor's d. Gr. (gestiftet 1831), den Pius-Orden (gestiftet 1847) und den Orden des heiligen Sylvester (gestiftet 1841).

Der K. beruht angeblich auf einer Schenkung des Frankenkönigs Pipin's des Kleinen, welche dieser im J. 754 dem Papste Stephan III. mit dem Herzogthum Rom nebst der Romagna gemacht hat. Dazu erbte Papst Gregor VII. 1077 von der Markgräfin Mathilde von Toscana das Herzogthum Viterbo, Spoleto und einen Theil der Marken. Außer Avignon ward 1509 noch Ravenna, 1513 Bologna, 1532 Ancona, 1598 aus der modenesischen Erbschaft Ferrara erworben und Urbino 1631 von seinem letzten Herzoge dem päpstlichen Stuhle vermacht. Die weltliche Macht des Papstes befand sich sonach im Besitz von ganz Mittelitalien, und durch diese Position gelang es ihr

auch, der Keil gegen alle Bestrebungen zu sein, welche darauf gingen, Italien unter Eine Herrschaft zu bringen. Die antikaiserliche Politik der Päpste zog dem K. wiederholt feindliche Einfälle zu. Im Innern schadete in der spätern Zeit besonders der Nepotismus. Auch emancipirten sich die katholischen Regierungen mehr und mehr von Rom, sodaß 1783 selbst Neapel seine alten Lehnsverbindungen aufhob. Größere Bedrängnisse brachte die erste Franz. Revolution. Im Frieden von Tolentino (19. Febr. 1797) mußte der Papst Avignon an Frankreich, die Romagna, Bologna und Ferrara an die Cisalpinische Republik abtreten. Ein Aufstand in Rom gegen die Franzosen (28. Dec. 1797) veranlaßte 10. Febr. 1798 die Einnahme Roms und 18. Febr. die Erklärung, des K. zur Römischen Republik. Der neue Papst Pius VII. erlangte zwar 1800 unter dem Schutze der österr.-russ. Waffen seine Staaten zurück; Napoleon I. entriß ihm aber 1807 mehrere Theile und incorporirte durch Decret vom 17. Mai 1809 den K. vollständig dem franz. Reiche. Rom selbst ward zu einer Freien kaiserlichen Stadt erklärt. Erst 1815 erfolgte dann die Wiederherstellung des Kirchenstaats, wie er vor 1797 gewesen, mit Ausnahme Avignons und Venaissins und eines kleinen ferrarischen Landstrichs jenseit des Po. Die neuern Päpste hatten seit den dreißiger Jahren mit den allgemeinen italien. Bewegungen zu kämpfen. Im J. 1859 befreite sich die Romagna, d. h. die vier Delegationen Bologna, Ferrara, Forli und Ravenna, von der päpstlichen Herrschaft und vereinigten sich mit Sardinien (Königreich Italien); ein Gleiches geschah in den Marken, welche die Provinzen Macerata, Ancona und Ascoli umfaßten (17. Dec. 1860), sowie in demselben Jahre auch die Provinz Perugia (früher Umbrien genannt, das ehemalige Herzogthum Spoleto) von dem Königreich Italien annectirt wurde. Der Papst, dem von 20 Delegationen nur noch fünf übrigblieben, hat diese Annexionen nicht anerkennen wollen. Nur der Einmarsch der franz. Truppen und deren Occupation des päpstlichen Gebiets 1865 verhinderten die völlige Annexion des K.s von seiten des Königreichs Italien. Im J. 1867 kehrten die Franzosen abermals nach Rom zurück, um dasselbe gegen die anmarschirenden Freischaren Garibaldi's zu schützen, und konnten seitdem nicht zur völligen Räumung Roms und des noch übrigen päpstlichen Gebiets bewogen werden.

Vgl. Catandri, «Saggio geografico, statistico at storico dello Stato Pontificio» (Perugia 1829); Palmieri, «Topografia statistica dello Stato Pontificio» (Rom 1857); Sugenheim, «Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaats» (Leipzig 1854); About, «La question romaine» (Brüssel 1859); Dav. Silvagni, «Rome devant le congrès international de statitisque de 1867» (Neapel 1867).

Kirchenverfassung nennt man die gesammte äußere Organisation der kirchlichen Verhältnisse und diese bezieht sich theils auf die Personen, welchen die Ausübung der Kirchengewalt zusteht, theils auf den Umfang und den Wirkungskreis der letztern. Die katholische K. fußt auf der Unterscheidung der Laien und des nach den verschiedenen Weihen sich abstufenden Klerus; die Diöcesen stehen gänzlich unter der Leitung und dem Regiment der Bischöfe; jedoch kam infolge der anderweit (s. den Art. Katholicismus) geschilderten Umstände das Episkopat gänzlich in die Abhängigkeit von Rom, und es bildete sich daher an Stelle des Episkopalsystems das Papalsystem aus, vermöge dessen der Papst als das Oberhaupt der gesammten katholischen Kirche anerkannt ward. Diese hierarchische Verfassung ist auch im wesentlichen auf die Griechische und Anglikanische Kirche übergegangen. In der lutherischen und reformirten Kirche ist die Organisation der kirchlichen Verhältnisse an sich eine Sache der Gemeinde, die K. daher eine Communalverfassung, die Kirchenbeamten, denen das Lehramt zukommt, werden unter Concurrenz der Gemeinde eingesetzt, bilden nur mit den Laien gemeinschaftlich die Kirche und diese sind daher auch zur Theilnahme am Kirchenregiment, wenn auch nicht zum Predigtamt und zur Verwaltung der Sakramente berechtigt; dagegen können jene auch nicht wider den Willen der Gemeinde neue Symbole, Agenden, Liturgien einführen. Doch gestaltete sich in den meisten deutschen evangelischen Landeskirchen das Verhältniß so, daß an die Spitze derselben die Landesherren „als die vorzüglichsten Glieder der Kirche" gestellt wurden, weil sie es waren, die sich der Reformation annahmen. Sie führen das äußere Kirchenregiment; eine Entscheidung über die Lehre, über Glaubensstreitigkeiten steht ihnen dagegen nicht zu; in diesen innern Angelegenheiten sind nur die Principien der evangelischen Kirche selbst maßgebend. Zur Verwaltung der kirchlichen Verhältnisse, zur Erzielung einer Einheit in Disciplin und Cultus in den einzelnen Pfarrgemeinden, theilweise auch als Organe der landesherrlichen Rechte und zur Besetzung der Lehrämter wurden sodann die Consistorien eingesetzt. In Preußen hat die Verfassung das Princip aufgestellt, daß die evangelische Kirche zur selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten berechtigt sein solle. Es mußte also an Stelle des in allen Landestheilen, mit Ausnahme der Rheinprovinzen, bestehenden landesherrlichen Kirchenregiments ein eigenes Organ für die Kirche geschaffen werden. Im J. 1850 wurde indeß der Evangelische Oberkirchenrath eingesetzt, dem die Verwaltung der innern kirchlichen Angelegenheiten, wie z. B. das Synodalwesen, die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, über die Geistlichen, über deren Ordination, Einführung, Vereidigung, über Emeritirungsangelegenheiten, die Ertheilung kirchlicher Dispensationen, die Aufrechthaltung der Kirchenzucht, die Kirchenvisitationen u. s. w., übertragen wurden, während

für die Verwaltung der äußern kirchlichen Angelegenheiten eine besondere Abtheilung im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten besteht. Von liberaler Seite ist gegenüber der Institution des Oberkirchenraths stets hervorgehoben worden, daß dieselbe nicht die Ausführung der Vorschrift der Verfassung ist; diese bedinge vielmehr die Aufhebung des landesherrlichen Kirchenregiments und müsse die evangelische Kirche das Recht erhalten, durch eigenen selbständigen Beschluß sich eine neue Verfassung sowie die erforderlichen Organe zu geben, was nur durch Einberufung einer Generalsynode geschehen könne. In den calvinischen und Presbyterialkirchen hat sich vorwiegend die Gemeindeverfassung erhalten, der zufolge den Gemeinden das Recht sowol zur selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten als auch zur Wahl der Kirchenbeamten zusteht.

Vgl. Bunsen, «Die Verfassung der Kirche der Zukunft» (Hamburg 1845); Warnkönig, «Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche» (Erlangen 1855); Stahl, «Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten» (2. Ausg., Erlangen 1862); Höfling, «Grundsätze der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung» (Erlangen 1850); Lechler, «Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation» (Leipzig 1854).

Kirchenvisitationen. Aus der administrativen Kirchengewalt wird das Recht und die Pflicht der Kirchenobern, sich von allen Vorgängen in der Kirche in Bezug auf Handhabung der Kirchendisciplin, Verwaltung des Lehramts und Kirchenvermögens sowie in Bezug auf die Wirksamkeit der kirchlichen Anstalten zu unterrichten und vorkommende Unordnungen und Störungen zu beseitigen, hergeleitet. Da man die Laien hierzu für unfähig hielt, so wurde vom Concil von Trient den Bischöfen zur Pflicht gemacht, mindestens aller zwei Jahre, selbst oder durch ihre Stellvertreter, vorzüglich den Generalvicar, die Diöcesen zu visitiren. In der Regel führen indeß die Erzpriester (d. h. untergeordnete unter der Direction des Bischofs stehende Aufseher einzelner Diöcesen oder Kreise) die Aufsicht. Die Diöcesanverwaltung und Aufsicht der Bischöfe steht unter der Ueberwachung der Erzbischöfe, die der kirchlichen Provinz unter dem kraft seines Primats hierzu befugten Papste, der auch zur Entsendung von Nuntien, um die Information zu gewinnen, befugt ist, und es müssen die Bischöfe jährliche Berichte über den Zustand ihrer Diöcese an die Congregatio conc. trident. interpretum einsenden. — Auch die Reformation hielt an dem Institut der K. fest. Schon Johann der Beständige ordnete 1527 eine Visitation aller Kirchen durch landesfürstliche Commissare (Luther und Melanchthon) zur Herstellung eines gleichen Cultus an, und die von Melanchthon entworfene Visitationsordnung wurde fortan in der gesammten evangelischen Kirche maßgebend. Aus Veranlassung dieser Visitation entstand auch Luther's Großer und Kleiner Katechismus. Mit der Zeit haben diese K. entschieden einen zu formellen und bureaukratischen Charakter angenommen. In Preußen führte man 1851 Generalvisitationen ein, welche der Generalsuperintendent unter Mitwirkung einer Commission von Geistlichen und unter Zuziehung der Patrone in den einzelnen Gemeinden jeder Diöcese vornimmt. Ueber die Nützlichkeit dieser Generalvisitationen sind indeß die Meinungen sehr getheilt.

Vgl. A. Richter, «Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland» (Leipzig 1851); derselbe, «Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts» (6. Aufl., von Dove, Leipzig 1867); Stahl, «Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten» (2. Aufl., Erlangen 1862).

Klassen. Nicht alle die einzelnen Individuen, welche der Staatsgesellschaft angehören, nehmen gleichmäßig an der wirthschaftlichen Production und Arbeit theil, und ebenso wenig ist das Nationalvermögen gleichmäßig unter alle vertheilt. Infolge davon bilden sich dagegen unter denen, unter welchen in Bezug auf Einkommen, Arbeit und Beruf verwandte Beziehungen bestehen, gesellschaftliche Gruppen, unter denen die Gleichheit der wirthschaftlichen und socialen Lebensstellung und der Lebensweise auch ein besonderes gemeinschaftliches Bewußtsein, einen besondern Klassengeist, eigenthümliche Interessen erzeugen. Diese socialen Gruppen sind die verschiedenen Volksklassen, die, insoweit sie auch in ihrem Verhältniß zum Staat erscheinen und in diesem als politische Existenzen besondere, von den andern K. unterschiedene Rechte besitzen und ausüben, Stände heißen. Auf den niedrigen Culturstufen entwickeln sich die Klassenunterschiede geschichtlich aus der Eroberung und Unterjochung des einen Volks durch das andere und dadurch, daß dem besiegten Volk die Ausführung der wirthschaftlichen Arbeit, die Verrichtung von Dienstleistungen zugemuthet wird. Daneben ist es insbesondere im Alterthum vorherrschende Ansicht, daß es eine natürliche Ungleichheit der Menschen, höhere und niedere K. gebe. Auf dieser Stufe tritt daher eine vollständige Sonderung der beiden K. ein, sodaß selbst aller Vermögens- und Familienverkehr (jus commercii et connubii) zwischen ihnen ausgeschlossen ist. Am meisten durchgeführt und förmlich versteinert und verknöchert ist dieses Princip des Klassenunterschiedes im Kastenwesen. Hier ist das ganze Volk, wie die Theokratien der Brahmanen und der ägyptischen Priester zeigen, in vollständig isolirte und gesonderte erbliche K. oder Kasten getheilt: die herrschenden Priester- und Kriegerkasten und die dienenden Gewerbs- und Arbeitskasten. Jede K. und jedes Mitglied in derselben ist zu bestimmten Beschäftigungen unveränderlich und ausschließlich berechtigt und verpflichtet. Wie schwer es ist, eine solche stumpfe, in diese starren ererbten Formen und in ihr Schicksal versenkte

Gesellschaft wieder lebendig zu machen und die Individuen zur freien Selbstwahl ihrer Beschäftigung und ihres Berufs heranzubilden, zeigt noch das heutige Ostindien. Das Alterthum beharrt ebenso auf dem strengen Gegensatz zwischen freien, herrschenden K., in deren Händen alle Macht, Regierung und Geistesbildung ruht, und der andern beherrschten K., den Sklaven, der die materielle Erwerbs- und Arbeitsthätigkeit obliegt und die sich fast in einem Zustande vollkommener Abhängigkeit und Rechtlosigkeit befindet. Aus den hierdurch entstehenden socialen Kämpfen ging schließlich der Untergang und die Auflösung des antiken Staatslebens hervor. (S. die Art. **Alterthum**; **Sklaverei**.)

In der christlich-germanischen Welt entwickelte sich aus der Anarchie, welche das Gefolge der Völkerwanderungen war, das den Charakter des ganzen Mittelalters bestimmende Lehnswesen mit seiner hierarchischen gesellschaftlichen Ordnung und seiner Abstufung einer Reihe von socialen und politischen Kreisen mit gesonderten Rechten und Pflichten. Die Gliederung des politischen Gemeinwesens erfolgt von einem einseitigen subjectiven Princip aus; die verschiedene Stellung der einzelnen Subjecte ist an ihren Besitz von Grundeigenthum, das immobile Kapital, geknüpft, welches damals fast den ganzen Kapitalbegriff erschöpfte. Diese besitzenden K. sind ihrerseits durch das Band der Treue persönlich von dem Fürsten und Landesherrn abhängig, der ihnen für ihre Hof- und Kriegsdienste das Grundeigenthum unter Vorbehalt des Obereigenthums zur Benutzung überläßt; der große Theil des Volks aber ist in drückender Leibeigenschaft und Hörigkeit, von allen bürgerlichen und politischen Rechten ausgeschlossen. Zu den bevorrechteten K. des Adels und der Geistlichkeit kamen allmählich die Städte hinzu, die sich im Stadtpatriciat und Zunftwesen indeß ebenfalls die Formen des Feudalwesens aneigneten, und, je bedeutender das bewegliche Vermögen neben dem Grundbesitz ward, desto mehr mit dem Adel und Klerus um Herrschaft und Ansehen im Staatsleben rangen. Der Verlauf der Geschichte zeigt nun theils diesen Kampf der Stände untereinander, theils, je milder die Hörigkeitsverhältnisse und die Feudallasten wurden, das Emporkommen eines vierten Standes, des Bauernstandes. Parallel damit erstarkte in den Händen der Fürsten die Staatsgewalt gegenüber den Rechten und Privilegien der Feudalherren. Der fürstliche Absolutismus gewann einen Hauptstützpunkt in den stehenden Heeren, durch deren Bildung die Kriegsdienstfähigkeit nicht mehr auf den Adel und die Städte beschränkt war, und welche die Bauern waffenpflichtig machte, die dafür von den Fürsten gegen den unwirthschaftlichen Druck der andern Stände Schutz genossen, um für dieselben eine Rekruten- und Steuerquelle zu bleiben.

Mit der vollständigen Aufhebung der Feudallasten und der Befreiung des Bauernstandes, mit der großen Entwickelung des Kapitals und des Verkehrs haben die bisher isolirt und schroff sich gegenüberstehenden Stände ihre sociale und politische Bedeutung verloren. Alle K. sind bezüglich der Rechtsfähigkeit einander gleichgestellt; an die Stelle der Gebundenheit des Besitzes, der Erwerbsprivilegien, des Zunftbanns ist die Erwerbs-, Arbeits- und Unternehmungsfreiheit, die Freiheit des Vermögens- und Familienverkehrs getreten, und somit kann durch die gesammte Gesellschaft sich ein beständiger, erfrischenden Stoffwechsel vollziehen, der bisher durch die Einrichtungen und Gesetze gestört und gehemmt worden war. An Stelle der bisherigen künstlichen Klassenorganisation oder vielmehr socialen Desorganisation tritt nun die freie Bewegung und die natürliche Klassenordnung. Diese beruht ausschließlich auf der Verschiedenheit der wirthschaftlichen Berufsthätigkeit und auf der Art und Weise, wie die einzelnen aus ihrem persönlichen und sachlichem Vermögen, aus ihren Unternehmungen gewinnen. Je nachdem das Einkommen vorwiegend aus Kapitalbesitz, Arbeit oder Unternehmungsthätigkeit, in der Form von Zins, Lohn, aus Unternehmungsgewinn, gebildet wird, entsteht nun eine Gliederung in drei Hauptklassen: Kapitalisten, Arbeiter und Unternehmer (Handwerker und Industrielle). Innerhalb dieser drei Hauptkategorien gibt es noch viele Unterarten infolge der verschiedenen Betriebsweisen (Ackerbau, Bergbau, Handel, Gewerbe), welche theils durch gemeinsame Sitten und Anschauungen, theils durch die Gleichartigkeit ihrer wirthschaftlichen Interessen miteinander verbunden sind. Die K. vermischen sich durch die Erbtheilung, durch die Verschmelzung und den Wechsel der Vermögen, sodaß daher der eine sich heute zur Stufe des Reichthums emporschwingt, der andere dagegen morgen in den Arbeiterstand zurücktritt. Die Aufgabe der modernen Industrie ist es, in Verbindung mit den mächtigen Hebeln der Geistesbildung, des Verkehrs, des Credits, sowie durch Erweiterung und Vermehrung der Production, welche ihrerseits die Entfesselung der wirthschaftlichen Kräfte von allen Schranken zur wesentlichen Voraussetzung hat, die untern K., welche mit geringem Einkommen nur von ihrer Arbeit, aus der Hand zum Mund leben, zu erheben, damit sie allmählich zu jener unabhängigen Stellung gelangen, welche früher nur eine verschwindend kleine Minderheit genoß. Bisjetzt haben nicht alle K. der Gesellschaft an den Fortschritten theilgenommen, welche diese, als Ganzes betrachtet, im Vergleich gegen früher gemacht haben. Es ist dies weniger eine Folge der ungleichen Vertheilung des Nationalreichthums als des im Verhältniß zum Wachsthum der Bevölkerung noch immer geringen und beschränkten Umfangs der Production. Zugleich ist dies auch die Wirkung davon, daß die wirthschaftliche Freiheit heute noch nirgends vollständig mit allen ihren Consequenzen durchgeführt ist, sodaß vielmehr noch immer Störungen des natürlichen Gleichgewichts der Kräfte und Interessen eintreten. Immer mehr aber befestigt sich die Ueberzeu-

gung, daß im Staate nicht mehr einzelne K. oder Stände die Herrschaft über die andern K. ausüben und sie bevormunden dürfen. Die Volks- oder Provinzialvertretung darf daher nicht mehr eine ständische sein und das Volk in seiner wirthschaftlichen Berufsgliederung und in seinen Sonderinteressen, sondern muß es als politische Einheit darstellen, die Staatsgewalt darf nicht den besondern Ansprüchen und Interessen einzelner K. dienen, sondern sie hat das Collectivinteresse der Gesammtheit zu schützen und zum Ausdruck zu bringen.

Vgl. Bluntschli, «Allgemeines Staatsrecht» (3. Aufl., 2 Bde., München 1863); Schäffle, «Nationalökonomie» (2. Aufl., Tübingen 1867); Beaudrillart, «La liberté du travail l'association de la democratie» (Paris 1865); Granier von Cassagnac, «Geschichte der arbeitenden und bürgerlichen Klassen» (deutsch, Braunschweig 1839).

Klerus heißt nach der katholischen Anschauung der nicht erbliche gesonderte Stand der Berufenen, welche durch die Ordination ihre Weihe erhalten und dem die Kirchengewalt zusteht, also der geistliche Stand im Gegensatz zu den Laien. Der Ausdruck wird von einigen von dem jüdischen Priesterstamm der Leviten hergeleitet, der bei der Vertheilung des Landes Kanaan kein Stück Land (κλῆρος), sondern als sein Erbtheil nur den Zehnten von den andern Stämmen erhielt; nach andern rührt er daher, daß Matthias, als der erste von den Aposteln eingesetzte Kleriker, durch das Los (κλῆρος) erwählt wurde. Durch die Ordination (Einweihung durch Handauflegung) wird der priesterliche Stand unauslöschbar erworben, und alle bürgerlichen Vorrechte dieses Standes gehen auf den Ordinirten über. Bei den Katholiken ist die Ordination Sakrament, bei den Protestanten nur eine Amtsverleihung und das feierliche Zeugniß hierüber. Ursprünglich unterschied man in der katholischen Kirche sieben, in der morgenländischen vier Weihegrade; bei den Protestanten gibt es nur die Ordination zum Priesterstand. Die höhern Weihen (Priesterthum, sacerdotium, im Gegensatz zum Hülfsdienst, ministerium) kann nur ein Bischof innerhalb seiner Diöcese und auch nur unter gewissen Beschränkungen ertheilen. Ungetaufte und Weiber können nicht ordinirt werden. Zu einem höhern Amt kann man nach der hierarchischen Regel nur durch das Stadium der niedern Aemter gelangen. Alle bei einer Kirche angestellten Geistlichen werden in einem Kanon, Matrikel, verzeichnet und hießen daher im Gegensatz zu den Nichtangestellten Kanoniker, die auch ursprünglich gemeinschaftlich wohnen, ein kanonisches Leben führen sollten. Die Aelteren und höher Gestellten behielten indeß blos noch die tägliche Zusammenkunft in einem Saal (capitulum) zur täglichen Verlesung eines Kapitels der Ordensregeln u. s. w. bei, und es wurde daher der Name Kapitel auf ihre Gesammtheit übertragen. Die Kapitel machten sich später zu geschlossenen, meist aus Adelichen bestehenden Corporationen, die an sich dem Bischof in verschiedenen Amtsverrichtungen (Seelsorgen, gewöhnlichem Pfarramt u. s. w.) helfen sollten und bei der Bischofswahl besondere Privilegien erhielten. (S. die Art. Investitur; Bischöfe.) Die Ordination berechtigt auch zu einem gewissen Beneficium; die Weihen werden von der Tonsur an in bestimmter Reihenfolge ertheilt. Bei der Ordination verpflichtet sich der Ordinirte zu Gehorsam und Ehrerbietung gegen den Bischof und zum Cölibat. In der Morgenländischen Kirche dürfen sich die Geistlichen der höhern Grade nach empfangener Weihe nicht verheirathen. Die Standesvorrechte, welche die Kirche für die Geistlichen beansprucht, sind Vortritt derselben bei feierlichen Handlungen, Bannfluch wegen Gewaltthätigkeit gegen Kleriker, Vorrechte in Bezug auf Amtsbeleidigungen, befreiter Gerichtsstand, Befreiung von Gemeindeämtern und Vormundschaften, sowie von persönlichen Leistungen, als Fronen, Einquartierung und Kriegsdiensten, sowie früher Steuerfreiheit.

Vgl. Schulte, «Das katholische Kirchenrecht» (2 Bde., Gießen 1856—60); Richter, «Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts» (6. Aufl., von Dove, Leipzig 1867); Jacobson, «Das evangelische Kirchenrecht des preuß. Staats» (2 Abth., Halle 1864—66).

Klima bezeichnet die gesammten atmosphärischen Beschaffenheiten und Erscheinungen einer Gegend, besonders in Bezug auf Wärme und Feuchtigkeit. Dasselbe gehört zu den natürlichen Productivkräften, welche, wie Licht, Luft, Wasser, Boden, wegen ihrer Einwirkung auf die Fruchtbarkeit auch für das wirthschaftliche und politische Leben einer Nation von großer Bedeutung sind. Sowol die Größe der Production als die geographische Verbreitung von verschiedenen landwirthschaftlichen Erzeugnissen und Pflanzen hängt von dem Klima ab. Besonders maßgebend ist die Lage einer Gegend zwischen dem Aequator und den Polen. „Die sogenannten Isothermen, die geographischen Linien gleicher durchschnittlicher Jahreswärme sind deshalb für die Volkswirthschaft von der größten Bedeutung, weil von ihnen die sogenannten Productenzonen abhängen. Es kommt jedoch hierbei nicht blos auf die mittlere Temperatur des ganzen Jahres an, sondern auch auf Vertheilung der Wärme nach Tages- und Jahreszeiten, auf das Maximum der Sonnenhitze und Winterkälte (Isotheren = Isochimenen). Küstenlandschaften pflegen einen mildern Sommer zu haben als Festlandsgegenden von gleicher Jahreswärme. Dies bewirkt einen großen Unterschied in der Flora und Fauna, dem Pflanzen- und Thierfortkommen" (Roscher). Mit Recht bemerkte daher auch A. von Humboldt, daß zwischen dem 40.—50. Breitegrad in beiden Hemisphären die Zone liegt, in welcher die mittlere Temperatur am schnellsten abnimmt, und daß dieser Umstand auf die Bildung und den Kunstfleiß der Völker, welche in der Nähe dieses Gürtels wohnen, einen

günstigen Einfluß haben muß, weil die große Verschiedenheit in den Erzeugnissen den Austausch belebt und den Gewerbfleiß der ackerbautreibenden Völker vermehrt.

Nicht minder groß ist die Rückwirkung des Klimas auf den Nationalcharakter. In den Tropenländern, wo das Klima und die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens schon die Arbeitskraft des Menschen zur Abgewinnung der Bodenerzeugnisse wenig in Anspruch nehmen, erschlafft die Thätigkeit der Menschen und macht diese leichtsinnig und sorglos. In den nördlichen Gegenden, wo der Ertrag des Bodens an Qualität und Quantität geringer ist und der Natur ihre Erzeugnisse nur durch Arbeit, Geschicklichkeit, Erfindsamkeit, Technik und Kunst abgewonnen werden müssen, werden die menschlichen Anlagen in höherm Grade entwickelt. Hier ist die Stätte des Associationsgeistes, weil nur durch die Vergesellschaftung und mit der Erweiterung des Wissens und der Kenntnisse die Macht des Menschen über die Stoffe oder mit andern Worten sein Reichthum zunimmt, und mit jeder Zunahme an dieser Macht wird der Mensch zugleich in den Stand gesetzt, mit seinen Mitmenschen sich zur Begründung oder Erhaltung der persönlichen Eigenthumsrechte zu einem auf der Basis des Rechts beruhenden Gesellschafts- und Staatsleben zu verbinden.

Vgl. Rau, «Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik» (5. Aufl., Leipzig 1862—63), §. 87 fg.; Schäffle, «Nationalökonomie» (2. Aufl., Tübingen 1867), S. 44; Carey, «Grundlagen der Socialwissenschaften», deutsch von Adler (3 Bde., München 1863—64), I, 276.

Klöster sind die abgeschlossenen Gebäude, in denen sich die Bekenner eines Glaubens vereinigen, um lebenslänglich unter Ablegung der drei Gelübde: der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams, nach bestimmten Ordensregeln in communistischer Gemeinschaft zu leben. Die K. sind keineswegs dem Christenthum ausschließlich eigenthümlich, sondern finden sich auch bei andern Religionen (Hindus, Buddhisten). In den ersten Jahrhunderten nach Christus war das Kloster- und Mönchswesen unbekannt; die Hauptverbreitung fand es erst zur Zeit der Kreuzzüge und von da an datirt sich seine große Macht und sein großer Vermögensbesitz, der infolge des nunmehr immer allgemeiner zur Anwendung kommenden Grundsatzes, daß das Kloster der Eigenthümer alles dessen wird, was der Mönch erwirbt oder besitzt, sich außerdem rasch vermehrte. Von vielen Seiten hat man sich bemüht, die K. als die wahren Träger und Hebel des geistigen und wirthschaftlichen Fortschritts in der Zeit der nach der Völkerwanderung eintretenden Anarchie darzustellen. Allein man hat dagegen mit Recht darauf hingewiesen, daß die meisten K. gerade in jener Zeit erst in den bereits mit dichter Bevölkerung versehenen angebauten Gegenden entstanden; daß die großen Grundbesitzungen, die sie sich, sei es redlich, sei es mit List, zu erwerben wußten, umgekehrt die Entwickelung der Landwirthschaft, eine Verbesserung der Bodenbewirthschaftung verhinderten, die Verwandlung der freien Grundeigenthümer in Tagelöhner und unfreie Bauern zur Folge hatten; daß andererseits auch die Klöster keineswegs die Pflegstätten geistiger Bildung waren, sondern im Gegentheil von ungebildeten, rohen und ausschweifenden Mönchen bewohnt waren. Die wissenschaftlichen und künstlerischen Denkmäler des Alterthums wurden nicht in den K., sondern vorzugsweise in Byzanz, in den Universitäten, theilweise selbst von den Arabern und Juden erhalten. Die Zahl der aus den K. überkommenen Copien classischer Werke ist daher gegenüber dem langen Bestande der K. und ihrer zahlreichen Bevölkerung eine verschwindend geringfügige; im Gegentheil wurden von ihnen die alten Pergamente nur zu Einbänden oder zum Daraufschreiben von Gebeten und Legenden verwendet. Die drei Klostergelübde selbst sind die totale Umkehrung aller menschlichen Gefühle, Bedürfnisse und Verhältnisse, und es widerspricht namentlich das des unbedingten Gehorsams der menschlichen Vernunft, wie denn auch Arbeit und Geschlechtsleben sittliche Anforderungen an die Individuen sind. „In den Gelübden ist daher die Sittlichkeit degradirt worden" (Hegel). Das in den K. angehäufte Vermögen producirt nichts und ist der allgemeinen Benutzung entzogen. In allen Staaten, wo das Mönchswesen blüht, steht die große Volksmasse auf einer höchst niedrigen geistigen und wirthschaftlichen Stufe. Die Armenunterstützungen, welche die K. von ihren Reichthümern gewähren, erzeugen niemals eine Aufhebung oder Linderung der Armuth, sondern befördern nur die Trägheit und die Arbeitsscheu. Der Staat ist daher berechtigt, Institute, die so sehr der menschlichen Natur, den Bedürfnissen der Gesellschaft und des Verkehrs, wie dem Princip des Staats selbst (Ehe-, Erb- und Eigenthumslosigkeit der Mönche) zuwiderlaufen, aufzuheben und ihr Vermögen zu allgemeinen Staatszwecken zu verwenden. In Deutschland hob bereits die Reformation die K. auf und säcularisirte ihr Vermögen. Ebenso hob die Franz. Revolution 1790 alle religiöse Orden und Congregationen auf und erklärte die Klöstergüter zu Nationalgütern. Dasselbe geschah durch Kaiser Joseph II. wenigstens theilweise, später in Italien, in Baiern (Minister Montgelas), in Spanien sowol während der franz. Occupation als später. Auch Rußland hat die katholischen K. eingezogen.

Vgl. im Rotteck-Welcker'schen Staats-Lexikon (3. Aufl., Leipzig 1856—66) den Art. «Klöster» von Kolb; Gieseler, «Lehrbuch der Kirchengeschichte» (2. Aufl., 5 Bde., Bonn 1844—47); Herzog, «Real-Encyklopädie für protest. Theologie und Kirche» (18 Bde., Gotha 1854—68).

Knownothings, d. i. Nichtswissende, eine politische Partei in den Vereinigten Staaten von Amerika, welche aus der um 1835 gegründeten Native American Association hervorgegangen war und ihren Namen von einigen Worten (to know nothing) in ihrem Eide erhielt. Sie war haupt-

sächlich in den J. 1840—60 thätig, ist aber seit dem Secessionskampfe fast gänzlich verschwunden. Ihr Zweck ging dahin, die Herrschaft in den Vereinigten Staaten ausschließlich in die Hände der eingeborenen Nordamerikaner zu legen, und die fremden Einwanderer entweder gar nicht, oder erst nach langjährigem Aufenthalt in den Vollgenuß der politischen Rechte eintreten zu lassen.

Koburg, s. Dynastien und Sächsische Herzogthümer.

König, s. Kaiserthum und Monarchie.

Königsmord, politischer Mord. Es gab eine Zeit, wo sogar der Segen des Himmels für Jacques Clement und Ravaillac (die Mörder Heinrich's III. und Heinrich's IV. von Frankreich) erfleht wurde und die Mörder von Visconti und Ferrara als Patrioten gefeiert wurden. Es ist eine Verirrung des menschlichen Geistes, wenn man den politischen Mord als eine sittliche Handlung und edlere Gattung des gemeinen Mords darzustellen und selbst zu rechtfertigen suchte. Ließ sich doch selbst der deutsche Geschichtschreiber Johannes von Müller hinreißen, die That Tell's als eine löbliche zu preisen und die Bemerkung beizufügen, daß es gut sei, wenn Tyrannen nicht ohne Furcht vor dem Tode leben. Selbst Schiller läßt Tell gegenüber Parricida als Tugendheld sich brüsten. Allein das Verfehlte dieser Sophistik tritt gerade um so mehr in die Augen, als Tell eigentlich nur sein eigenes Privatinteresse und das seiner Familie, nicht aber das seines Volks bezweckte, gerade wie der Herzog von Schwaben, dem der Meuchelmord nur als das einzige ihm verbliebene Mittel zur Wiedererlangung seines ihm unrechtmäßig vorenthaltenen Herzogthums war. Niemals kann es in die Hand eines einzelnen exaltirten Menschen gegeben werden, aus angeblichen Gründen des öffentlichen Wohls und des Vaterlandsinteresses eigenmächtig in das Rad der Weltgeschichte einzugreifen. Thatsächlich hat auch der politische Mord niemals die erwarteten Folgen gehabt. Der Tod Cäsar's vermochte die römische Republik nicht wieder aufzubauen. Auch die Schweizerfreiheit würde, wenn Tell's Geschichte nicht an sich eine Sage wäre, nicht dem Hohlweg bei Küßnacht ihren Ursprung zu danken haben, sie wurde in den Tagen von Sempach und Morgarten geboren. Auch nach der Ermordung Marat's dauerte bis zum Sturz Robespierre's die Schreckensherrschaft fort. Alle die politischen Morde der Neuzeit (Murat, Kleber, Kaiser Paul, Perceval, Kotzebue, Herzog von Berri, Capo d'Istria, Rossi, Latour, Herzog von Parma, Erzbischof von Paris) haben selbst in den Fällen, wo sie gelangen, an den bestehenden Verhältnissen niemals etwas geändert.

Kopfsteuer, eine auf die Köpfe im Volke, in der Regel mit Ausnahme der Kinder, gleichmäßig gelegte Abgabe, wird ohne Bezugnahme auf deren Einkommen oder Vermögen erhoben und ist die ursprüngliche Form der Personalsteuer. Scheinbar nur entspricht sie dem Princip der Gerechtigkeit, welches alle Personen als solche gleich behandelt; in Wirklichkeit jedoch ist die Anwendung des absoluten Gleichheitsprincips auf die Besteuerung und Steuerpflicht, die Verwischung aller Unterschiede des Alters, Geschlechts und Vermögens die höchste Ungleichheit. Der Mensch wird nicht als Mensch, sondern wie eine Waare abgezählt und abgeschätzt. Die K. kommt daher nur auf den niedrigsten Stufen der Volkswirthschaft und staatlicher Entwickelung vor. Bei den Hebräern, bei den Athenern (Solonische Gesetzgebung) und im alten Rom erscheint sie eng verbunden mit der Volkszählung. In Rom und in den tributpflichtigen Staaten scheint sie eine Steuer von dem Einkommen bezeichnet zu haben, welches von andern Quellen als vom Grundeigenthum herrührt, mithin von der Arbeit und vom beweglichen Vermögen. Später, seit Kaiser Konstantin, war die K., capitatio humana, eine Steuer auf die Personen, im Gegensatz zu der auf Grundeigenthum. Bei den Türken wird der Haratsch von allen nicht muselmanischen männlichen Individuen, mit Ausnahme der Greise, Invaliden und Geistlichen, gezahlt; doch findet eine verhältnißmäßige Abstufung nach dem Vermögen statt. Reiche zahlen 60, Personen mit mittlerm Vermögen 30, und Arme 15 Piaster. In Rußland wurde die K. wahrscheinlich vom Großfürsten Rurik (879) eingeführt; dann traten jedoch andere Steuern an ihre Stelle; die Mongolenherrschaft (1224) stellte sie indeß wieder her und seit Peter d. Gr. (1722), der sie zur Unterhaltung seiner Armee bestimmte, besteht sie dort fortwährend. Sie trifft Männer jeden Alters, mit Ausnahme des Adels, des Klerus, der städtischen Notabeln (Beamte und Kaufleute in den Gilden), später auch der Greise und Gebrechlichen. Nach dem Budget von 1862 zählte man 1,673595 Bürger und Kaufleute, welche 22 Kop. bis 2 Rub. 50 Kop. entrichteten; 21,132848 Bauern, welche je 1 Rub. gaben; 2,463890 Bewohner von Sibirien, colonisirte Juden, Kosacken in der Ukraine und Tataren in der Krim, welche 15 Kop. bis 2 Rub. 67 Kop.; 168218 fremde Colonistenfamilien, welche 2 Rub. 67 Kop. bis 3 Rub., je nach den verschiedenen Orten, und 46402 Eigenthümer und Bauern in Sibirien und Litauen, welche per Herd 1—3 Rub. 15 Kop. entrichteten. Man sucht indeß die K. durch eine verhältnißmäßige Vermehrung der Grundsteuer (obrok) oder durch eine Besteuerung des Einkommens von der Arbeit der Bürger und Handwerker zu ersetzen.

In Frankreich bestand die K. schon in den ersten Zeiten der römischen Herrschaft unter den Galliern und mußte in drei Terminen entrichtet werden. Unter Chlodwig waren die Grundbesitzer davon befreit, die freien Nichtgrundeigenthümer mußten sie an den König, die Leibeigenen an ihre Herren entrichten. Noch unter Karl d. Gr. wird den Herren gestattet, sich von jedem Bauern 10 Sols, von jedem Arbeiter, der keinen Grundbesitz hat, 5 Sols, und von dem schwächsten Bauer

3 Sols oder 15 Deniers (Heller) nach ihren Kräften zahlen zu lassen. Im Mittelalter gab es keine regelmäßigen Steuern, sondern es wurden dieselben nur nach Bedürfniß erhoben. Erst unter Karl VII. (1449) kommen regelmäßige Steuern auf. Ludwig XIV. führte während des durch den Ryswijker Frieden beendeten Kriegs (18. Jan. 1695) die K. nach Herden und Familien wieder ein; alle Unterthanen wurden in 22 Klassen getheilt; der Klerus war von ihr befreit, zahlte jedoch freiwillig 4 Mill. Livres. Die Franz. Revolution schaffte die K. ab und ersetzte sie durch eine Personalsteuer, welche an den Titel Bürger anknüpfte, und zu dem Vermögen der Steuerpflichtigen in kein Verhältniß trat, später wurde sie mit der Mobiliarsteuer vereinigt. Seit 1832 beträgt die franz. Personalsteuer den dreifachen Betrag des Lohnes gemeiner Handarbeit (à $^1/_2$—$1^1/_2$ Frs.) und wird für jede Gemeinde von dem Generalrath des Departements bestimmt. Sie erscheint mit der Wohnungssteuer vermischt. Ihr Ertrag wurde 1860 auf circa 607 Mill. Frs. veranschlagt.

In Oesterreich wurde 1850 provisorisch eine Personalerwerbsteuer für Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen eingeführt. In Dänemark ist sie seit 1812, ebenso auch in Norwegen abgeschafft, in Schweden besteht sie seit 1809 und ist von einem Budget zum andern veränderlich. Männer zahlen das Doppelte; ihr Ertrag beläuft sich jährlich auf 550000 Rthlr. Auch in demokratischen Staaten, wie im Canton Glarus, und in mehrern Staaten Nordamerikas besteht sie noch (in letztern unter dem Namen polltax). Auch in Sachsen zahlt die Arbeiterbevölkerung ohne festen Lohn eine geringe Kopf-(Personal-)Steuer; die Männer nämlich 5—10 Ngr., die Frauen $2^1/_2$ Ngr.

Eine Steuer, die nach verschiedenen Abstufungen des Vermögens und nach Klassen erhoben wird und nicht alle Personen gleichmäßig trifft, ist eigentlich keine K. mehr, obwol man diesen Namen auch unter jenen Modalitäten angewendet hat.

Vgl. von Prittwitz, «Theorie der Steuern und Zölle» (Stuttgart 1842); von Hock, «Die öffentlichen Abgaben und Schulden» (Stuttgart 1863); M. Wirth, «Grundzüge der Nationalökonomie» (2. Aufl., 2 Bde., Köln 1859—61); in Block's Dictionnaire politique (Paris 1864) den Art. «Capitation»; Rau, «Finanzwissenschaft» (5. Aufl., 2 Thle., Heidelberg 1864—65) Thl. 2, §. 397.

Kornhandel. Je wichtiger auf der einen Seite das Getreide als Nahrungsmittel ist, desto weniger läßt sich andererseits stets voraussehen, ob der Ernteertrag dem Bedarf entsprechen werde und ob letzterer auch durch auswärtige Einfuhr rechtzeitig gedeckt werden kann. In letzterer Hinsicht ist es auch bei der Schwierigkeit des voluminösen Transports entscheidend, ob das Land, welches fremder Zufuhr bedarf, leicht zugänglich ist, gute Verbindungs- und Verkehrsmittel hat. Die Kornpreise drücken auch hier das zwischen dem Vorrath und dem Angebot und der Nachfrage und Begehr stattfindende Verhältniß, beziehentlich die dabei vorkommenden Schwankungen aus. In unentwickelten und armen Ländern, auf niederm Ackerbaubetrieb fehlt der Kornhandel, der darauf gerichtet ist, den Bedarf der Gegenden, wo schlechte Ernten und Kornmangel sind, mit der Zufuhr aus Gegenden von reicher Ernte zu decken. Der Kornmangel hat daher hohe Kornpreise zur Folge, deren nachtheilige Wirkung sich zugleich in der damit gleichzeitig erscheinenden Arbeitslosigkeit und im Sinken des Arbeitslohns zeigt, weil sie zur Einschränkung der Nachfrage nach andern Waaren und Bedürfnissen führen. In frühern Zeiten, wo der K. noch wenig entwickelt war, suchte die Gesetzgebung der Korntheuerung durch allerhand Mittel, wie z. B. Verbot der Aufkauferei, Staatskornmagazine, Einfuhrprämien, Verbote der Kornausfuhr, entgegenzuwirken. Gerade diese Maßregeln aber ertödteten den einzigen Weg zur Versorgung des Marktes, und erzeugten in dem Volke einen Haß gegen die angeblichen Kornwucherer, der nur zur Folge hatte, daß der K. sich nicht gehörig entwickelte. Daher waren früher Kornmangel und Hungersnoth weit zahlreicher und verheerender als jetzt, wo man eingesehen hat, daß der K. und die freie Concurrenz in demselben das geeignetste Mittel zur Versorgung des Volks mit Lebensmitteln und zu Preisen ist, welche dem Verhältniß des Vorraths zu dem gegenwärtigen und künftigen Bedarf entsprechen. Die Sicherstellung des Volks gegen Kornmangel wird viel besser hierdurch als durch staatliches Eingreifen erzielt. Staatsmagazine und Ankäufe vernichten die Privathandelsthätigkeit und selbst den inländischen Ackerbau. Kornausfuhrverbote führen nicht nur zu Repressalien seitens anderer Länder, sondern sie entmuthigen auch, weil sie die Kornpreise drücken, die inländischen Producenten, solche wirthschaftliche Verbesserungen einzuführen, welche eine größere Kornproduction bewirken, und haben daher eine Verminderung des Angebots von Getreide zur Folge. Korneinfuhrverbote und hohe Einfuhrzölle benachtheiligen die Consumenten, indem sie ihnen das nothwendigste Lebensbedürfniß vertheuern. Sie dienen aber nicht zu einer bleibenden Hebung des Ackerbaues, da der Ausschluß fremder Concurrenz den Impuls zu Culturverbesserungen schwächt und das wichtigste Förderungsmittel des Ackerbaues nicht ein künstlicher Schutz, sondern eine vermehrte Nachfrage seitens der Industrie und der dichter werdenden Bevölkerung ist.

Vgl. Roscher, «Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik» (3. Aufl., 1852).

Kosmopolitismus, s. Weltbürgerthum.

Krankenkassen, s. Assecuranz.

Kreis heißt in geographischer Hinsicht die dem Umfange nach verschiedene innere Abtheilung eines Landes oder einer Provinz. Das Deutsche Reich wurde, nachdem sich die jährlichen Versammlungen der Reichsstände, die sich bei ihrer großen Zahl schwer zu einer geordneten Thätigkeit

vereinigen ließen, als unpraktisch gezeigt, im J. 1500 aus 6 und später (1521) 10 Kreisen zur Organisation des Executionswesens, der Vollstreckung der Urtheile des Reichskammergerichts und Handhabung des Landfriedens gebildet: dem fränkischen, bairischen, schwäbischen, oberrheinischen, niederrheinisch-westfälischen, sächsischen, kurrheinischen, obersächsischen, österreichischen und burgundischen Kreis. Jeder K. hatte seinen Hauptmann oder Obersten nebst zugeordneten Räthen; jeder Kreisstand mußte nach der Reichsmatrikel sein Contingent halten und durfte zu den Kreishülfskosten Steuern umlegen. Auch hatten die Kreistage die Aufsicht über das Münzwesen sowie über das Zollwesen und die Vorberathung wichtiger Reichstagssachen. Die Kreiseinrichtung erhielt sich jedoch nicht vollständig, indem die Kreismitglieder sich häufig eigenmächtig absonderten und ihre Beiträge verweigerten.

In verschiedenen Staaten sind die Provinzen und Regierungsbezirke in Kreise getheilt, so z. B. die ältern Landestheile Preußens in 331 landräthliche Kreise, darunter 6 Stadtkreise. Diese bilden besondere vermögensrechtliche Corporationen mit bestimmten Rechten und Verpflichtungen und umfassen eine Reihe von einzelnen Gemeinden. Jeder K. steht unter einem Landrath (s. d.), der das Vollzugsorgan der Regierung und der Vermittler zwischen dieser und den Kreiseingesessenen ist. Seine Kreisverwaltung erfolgt unter Mitwirkung der **Kreisstände**, welche die Corporation in allen den ganzen K. betreffenden Communalangelegenheiten vertreten, die kreisweise aufzubringenden Staatspräſtationen vertheilen, bei Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen gutachtlich zu hören sind, bei der Steuereinschätzung mitwirken, Ausgaben zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, zur Beseitigung von Nothständen beschließen, über die Einkünfte des Kreiscommunalfonds verfügen, sich an den Wahlen der Landrathsamtscandidaten betheiligen und Kreisdeputirte als Amtsgehülfen der Landräthe erwählen. In den Kreisständen sitzen die Rittergutsbesitzer mit Virilstimmenrecht, die Städte und Landgemeinden werden durch Deputirte vertreten; die erstern haben ein übermäßiges Uebergewicht. Den Vorsitz auf den Kreistagen führt der Landrath; die Stände berathen gemeinschaftlich und beschließen mit Stimmenmehrheit. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß sich in seinen Interessen verletzt, so steht ihm die Einreichung eines Separatvotums und der Recurs an die Oberbehörden zu. Die Kreistagsbeschlüsse bedürfen, wenn sie neue Verwaltungsnormen einführen, oder den Kreiseingesessenen neue Verbindlichkeiten auferlegen, der Regierungsbestätigung. Eine Reform der Kreisordnung im Sinne erweiterter Competenz der Kreisstände, größerer Selbstverwaltung, Abschaffung der gutsherrlichen Polizeiverwaltung, anderer Zusammensetzung der Kreistage gehört zu den dringendsten Bedürfnissen in Preußen. Ein von der Regierung dem Abgeordnetenhause in der Session 1869/70 vorgelegter Entwurf scheiterte indeß daran, daß derselbe zu geringe Concessionen auf dem Gebiete der Selbstverwaltung und in Betreff der Kreisstände und Kreisbeamten machte.

Kriegsartikel heißen die in Form kurzer Artikel zusammengefaßten, vom Kriegsherrn erlassenen Vorschriften, welche die Unteroffiziere und Soldaten sowol über die allgemeinen der Aufrechthaltung des guten Rufs des Heeres wegen stets zu beobachtenden Pflichten des Soldatenstandes, als auch über dasjenige belehren, was als Verbrechen gegen die militärische Treue (Verrath, Desertion, Entziehung der Verpflichtung zum Militärdienst, Selbstverstümmelung), als schimpfliche Feigheit, als Subordinationswidrigkeit (Ungehorsam, Beleidigung des Vorgesetzten, Widersetzung), Misbrauch der militärischen Gewalt im Kriege (unerlaubtes Beutemachen, Plünderung, Erpressung, Marodiren), Pflichtwidrigkeit bei Ausrichtung besonderer Dienstleistungen und Uebertretung der Vorschriften in Bezug auf die Bewahrung und Behandlung anvertrauter Dienstgegenstände (wie z. B. Veruntreuung der Waffen und Montirungsgegenstände, unrichtige Meldungen, Rapporte, Berichte, Annahme von Geschenken und Bestechung, unerlaubte Entfernung von der Wache beim Commando und auf dem Marsche), als Vergehen gegen militärische Zucht und Ordnung (z. B. Ausbleiben nach dem Zapfenstreich, Trunkenheit, Schuldenmachen und Verheirathen ohne Consens, Beleidigung und Schlägereien der Soldaten untereinander), als Vergehungen der Vorgesetzten durch Misbrauch der Gewalt gegen Untergebene, zu betrachten ist. Die K. enthalten zugleich die auf die Verletzung dieser Pflichten gesetzten Strafen. Außerdem schließen sie die Bestimmungen über die durch Soldaten verübten gemeinen Verbrechen in sich, welche außer den gewöhnlichen Strafen noch die Ausstoßung aus dem Soldatenstande, die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirken. Die Militärstrafen bestehen außerdem noch in Arrest, Festungsstrafe, Baugefangenschaft, Todesstrafe, Degradation, körperliche Züchtigung (letztere meist jetzt abgeschafft). Neben den K. bestehen noch die allgemeinen Landesgesetze und das Militärstrafgesetzbuch (s. d.) in Kraft.

Kriegsbereitschaft und Mobilmachung. Man kennt drei Grade der K. Der erste besteht in der Vorbereitung der Einberufung der Beurlaubten auf den ersten Ruf im telegraphischen Wege; der Mobilmachung eines Theils der Armee als einer Demonstration oder als Deckung der Landesgrenze; der taktischen Eintheilung der Corps, wo dies nicht schon im Frieden besteht; den fortificatorischen Ergänzungen der Plätze und bedrohten Punkte, den Vorbereitungen für den Fuß-, Eisenbahn-, Schiffstransport, der theilweisen Completirung des Pferdestandes der Artillerie; der successiven Vertheilung der Trainkörper vorläufig ohne Pferde; der Ausrüstung eines bestimmten Flot-

tentheiles. Der zweite Grad besteht in der Einberufung der Beurlaubten, Ersatz der Chargen, Concentration eines größern mobilen Körpers im schlagfertigen Zustand; Formirung der Hauptquartiere mit allen Organen und Chargen; Bestimmung des Oberbefehls und der Truppenführer; Bereithaltung des Eisenbahnmaterials auf den ersten Befehl; Bildung von Etappenstationen für Vorspann und Verflegung; Ausrüstung der gesammten Flotte und Stationirung der Transportflotte; Verproviantirung und Versetzung der festen Plätze in unabhängigen Vertheidigungsstand; Completirung des gesammten Pferdestandes der Cavalerie, Artillerie und des gesammten Trains; Bildung eines Reserveheeres. Den dritten Bereitschaftsgrad bezeichnet die eigentliche Mobilmachung der Armee; auf ihn nimmt bereits die Strategie ihren Einfluß. In dieser Periode geht die Heranziehung der Truppen gegen den bedrohten Punkt, deren Concentration vor sich, mit den ersten Vorbereitungen zur Ausführung des strategischen Plans. Die Truppe tritt vom Kriegsstand auf Kriegsfuß; das Reserveheer tritt in den zweiten Bereitschaftsgrad; die Bildung einer Landwehr beginnt; der Befehlshaber wird unabhängig vom Ministerium in seinen Entschlüssen, dieses ist nur mehr für Nachschub und Landwehr verantwortlich; die Feldverpflegung tritt ein. Die Kriegsflotte ist zum Auslaufen bereit oder stationirt sich in dem der Lage entsprechendsten Kriegshafen. Diesem Zustande folgt die factische Erklärung des Kriegs und der strategische Ausmarsch.

Kriegsgefangene. Der Kriegsgefangenschaft unterliegen alle Combattanten, d. h. alle Streiter, welche von einer kriegführenden Macht gegen die andere zur Kriegführung mit Waffen beauftragt und beordert sind, und selbst die Einwohner einer Stadt, die ohne Auftrag die letztere vertheidigen, ausnahmsweise selbst die im Feindesland aufhältlichen Personen, die innerhalb einer bestimmten Frist nicht das Gebiet auf erhaltene Aufforderung verlassen. Unbedingt aber unterliegen ihr der feindliche Souverän sammt den waffenfähigen und waffentragenden Familiengliedern. Früher wurden die gefangenen oder sich ergebenden Feinde getödtet und gemishandelt, verfielen der Sklaverei ihres Gegners. Nach heutigem Völkerrecht ist seine Gewaltausübung an ihrer Person, sobald sie widerstandslos geworden sind, nicht mehr gestattet. Nur Sicherheitsmaßregeln gegen ihre Flucht oder etwaige Widerstandsleistung dürfen noch angewendet werden, außer wenn die Gefangenen die auf Treu und Glauben angenommene Uebergabe und Gefangenschaft brechen. Denn der Zweck der Kriegsgefangenschaft ist heute nur noch die Unschädlichmachung der Gegner und die Verhinderung ihrer weitern Theilnahme am Krieg. Daher entläßt man Offiziere meist auf Ehrenwort gegen das Versprechen, im laufenden Kriege nicht wieder gegen die andere Partei Dienste zu leisten oder jederzeit sich auf Erfordern stellen zu wollen. Gemeine Soldaten und Unteroffiziere werden strenger beaufsichtigt und können zur Bestreitung ihrer Unterhaltskosten zu angemessenen Arbeiten verwendet werden. Alle Kriegsgefangene unterliegen namentlich wegen der von ihnen begangenen Vergehen der Gerichtsbarkeit des Staats, in dessen Gewalt sie sich befinden. Zum Eintritt in fremde Kriegsdienste dürfen sie nicht gezwungen werden. Die Gefangenschaft endigt mit Uebernahme in den fremden Staatsverband, dessen Civil- oder Militärdienst, durch Selbstranzionirung (Befreiung), durch Zahlung von Lösegeld oder infolge von Auswechselungsverträgen, durch Loslassung oder endlich durch den Frieden.

Vgl. Klüber, «Droit des gens» (2 Bde., Stuttgart 1819), §. 249; Wheaton, «Elements du droit international» (4. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1864), IV, 2, 2; Heffter, «Europäisches Völkerrecht» (5. Aufl., Berlin 1867), S. 230; Neumann, «Grundzüge» (Wien 1855), S. 72.

Kriegsgesetz, Martialgesetz (Martial law) nennt man die besondern für die Beurtheilung und das Verfahren bei Militärvergehen und Militärverbrechen, insbesondere im Kriegszustande zur Anwendung kommenden Vorschriften. Das Charakteristische ist, daß unter diesem Zustande alle und selbst die geringsten Vergehen sehr streng bestraft werden und andererseits das Untersuchungsverfahren aller der Förmlichkeiten entbehrt, welche sonst im Interesse des Angeklagten und zum Schutz seiner persönlichen Freiheitsrechte beobachtet werden müssen. Die Verkündung, Proclamation des Kriegsgesetzes erfolgt nicht blos im Kriege mit auswärtigen Feinden, sondern auch beim Ausbruch innerer Unruhen, die von Zusammenrottungen und öffentlichen Gewaltthätigkeiten begleitet sind. In dem Fall werden entweder eine Stadt oder ein bestimmter Theil des Staatsgebiets, in deren Bereich Unruhen ausgebrochen sind, förmlich in Belagerungszustand erklärt, die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit in Betreff der Verhaftung und Haussuchung sowie über den gewöhnlichen Strafproceß zeitweise außer Kraft gesetzt (s. den Art. Belagerungszustand), oder es wird, ohne dieses extreme Mittel neuerer Erfindung anzuwenden, welches einen Zustand vollkommener Rechtlosigkeit schafft, blos die bewaffnete Macht zur unmittelbaren Unterdrückung des Aufstandes aufgeboten, während nach erreichtem Erfolg gegen die des Aufruhrs Verdächtigen das gewöhnliche Strafverfahren wieder eintritt. Wichtig ist, daß die bewaffnete Macht nicht aus eigener Machtvollkommenheit einschreiten darf, sondern nur nach vorgängiger förmlicher Aufforderung seitens der Civilbehörde, welcher in dem betreffenden Ort oder Bezirk sonst die polizeiliche Gewalt zusteht und unter deren Verantwortlichkeit. Ebenso nothwendig ist, daß das Militär nicht sofort Waffengewalt anwenden darf, sondern erst, nachdem der aufrührerischen Volksmenge hiervon durch Verlesung der gesetzlichen Bestimmungen über die Folgen des Aufruhrs (Aufruhracte) die Gewaltanwendung angedroht, sie zum Auseinandergehen in deutlicher Weise (münd-

lich, durch Trommelschlag, Signale) vergeblich aufgefordert worden und ihr auch einige Zeit, um sich zu zerstreuen, gelassen worden ist, damit ein unnützes Blutvergießen vermieden wird, welches auch Nichttheilnehmer am Aufruhr und unschuldige Zuschauer treffen könnte.

Kriegskosten nennt man den Inbegriff des gesammten Mehraufwandes, welcher der kriegführenden Partei über den Betrag der gewöhnlich in Friedenszeiten erwachsenden Militärausgaben hinaus durch die Kriegsrüstung, Mobilisirung, Verpflegung und Löhnung des verstärkten Heeres im Felde, Beschädigung und Verlust an Waffen, Munition, Bagage, Mundvorräthen, Transportkosten u. s. w. bis zu Beendigung der Feindseligkeiten erwächst. Die Kriegskosten sind nur ein Theil des gesammten Kriegsschadens, der dem Lande und der Nationalwirthschaft mittelbar und unmittelbar erwächst, Handel und Wandel ins Stocken bringt, vermehrte Steuern, Einquartierungslast verursacht. Wie im Civilproceß der unterliegende Theil dem Sieger die Proceßkosten erstatten muß, so wird in der Regel auch vom Sieger im Kriege dem Besiegten der ganze oder theilweise Ersatz dieses entstandenen Mehraufwandes auferlegt. Der Verlust an Menschenleben und Arbeitskraft kann leider hierbei nicht mit in Anrechnung gebracht werden. Von 1815—66 sind in Europa gegen 2,200000 Menschen durch den Krieg zu Grunde gegangen. Wieviel die Kriegführung in dieser Zeit kostete, läßt sich nicht ermitteln. Die Kosten des orientalischen Kriegs 1854 betrugen für die betheiligten Mächte 6526 Mill. Frs., der italienische Krieg 1485 Mill. Frs., der Krieg von 1866 wenigstens 8—900 Mill. Frs.

Vgl. Hausner, «Vergleichende Statistik von Europa» (2 Bde., Lemberg 1855), Bd. 2.

Kriegslasten. Da der Krieg eine Staatsangelegenheit ist, so folgt daraus das Princip, daß auch der Staat verpflichtet ist, die Leistung seiner Staatsangehörigen für Kriegszwecke, insbesondere die Lieferungen für Armeebedürfnisse an Brot, Hafer, Heu, Stroh, Fleisch, Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln, die Ueberweisung von Gebäuden und Grundstücken, die Gestellung der im Privatbesitz befindlichen, zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, aus Staatsfonds zu entschädigen. Die vollständige und rechtzeitige Beschaffung dieser Leistungen ist zunächst Pflicht der Kreise oder Gemeinden, die ihrerseits wieder sich an ihre Mitglieder halten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit erforderlich ist. Sind einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß zu ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen, so müssen dann die Kreis- oder Provinzialvertretungen eine Ausgleichung unter den sämmtlichen Gemeinden und Kreisen eintreten lassen. In Preußen ist die Verpflichtung des Landes bezüglich der Kriegsleistungen und deren Vergütung durch Gesetz vom 11. Mai 1851 regulirt. Es sind nur einzelne Leistungen, wie Gewährung des Naturalquartiers für die Truppen und Pferde, Gestellung von Wegweisern, Boten, der Mannschaften und Gespanne zum Wege- und Brückenbau, und zu fortificatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke, die Beschaffung des Vorspanns und anderer Transportmittel, von der Vergütung ausgenommen. — Verschieden von den K. sind die Kriegsschäden, d. h. die mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, welche einzelnen Staatsangehörigen durch den Krieg oder infolge dessen erwachsen sind, ohne daß von ihrer Seite ein Beitrag zu dem nothwendigen Kriegsaufwande des Staats erfolgte. Diese Schäden werden als zufällige betrachtet, und es liegt dem Staat, da ihm das Recht des Kriegs zusteht, eine juristische Verbindlichkeit zur Ersatzleistung nicht ob (z. B. bei feindlichen Requisitionen, Plünderungen, Blokaden, Kapereien). Nur in einigen Ausnahmefällen kann eine Ersatzpflicht des Staats begründet werden, wenn z. B. seine Behörden Privateigenthum zu Kriegszwecken in Anspruch nehmen und dasselbe vernichten, oder wenn bei feindlichen Brandschatzungen einzelne Staatsangehörige auf Veranlassung der competenten Staatsbehörden für den betreffenden Bezirk für das Land die vom Feinde angesonnene Leistung übernommen und erfüllt haben. In Preußen ist wegen Forderung auf Schadenersatz aus den Zufällen des Kriegs der Rechtsweg überhaupt ausgeschlossen, eine Verfügung, die indeß mit Recht vielfachen Tadel und Widerspruch erfahren hat, da sie die richterliche Selbständigkeit beeinträchtigt und die Zuständigkeit der Gerichte zu sehr beengt. (S. den Art. Justizsachen.)

Vgl. Weber, «Ueber die Repartition der Kriegsschäden» (Würzburg 1809); F. H. Hatzfeld, «Prüfung der Grundsätze, welche über Peräquation der Kriegslasten bisher aufgestellt worden» (Frankfurt 1801); Sibeth, «Grundsätze zu einer gerechten und billigen Vertheilung der durch den Krieg vermehrten Staatsbedürfnisse an sich» (Rostock 1808); C. L. Runde, «Grundsätze über Vertheilung der Einquartierungslast» (Oldenburg 1808); F. G. Fleck, «Rechtliche Bemerkungen über die Vertheilung der Einquartierungslast» (Dresden 1865); von Rönne, «Staats-Recht der Preußischen Monarchie» (3. Aufl., Leipzig 1869 fg.); Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (3. Aufl., Göttingen 1867), Bd. 2.

Kriegsministerium ist die oberste, in constitutionellen und Verfassungsstaaten dem Parlament, in absolutistischen dem obersten Kriegsherrn in allen Angelegenheiten des Wehrwesens verantwortliche Behörde. Zur Förderung des ausgedehnten Geschäftsbetriebs theilt sich dasselbe in verschiedene Sectionen, welche von vornherein so ziemlich den Sectionen des Obercommandos eines mobilen Heeres entsprechen. Diese sind in den größern Heeren: Generalstab, Adjutantur, Artilleriewesen, Geniewesen, Bildungswesen, Seelsorge, Sanitätspflege (s. Militärsanitätswesen), Gerichtspflege (s. Militärgerichtsbarkeit), Remontirung, Kassenwesen, Verpflegung (s. In-

tendanturwesen), Montirung, Controle. Jede dieser Sectionen besitzt wieder ihre Detailbureaux. In Staaten, welche Militärcolonien besitzen, wie Rußland, Frankreich, Oesterreich, hat das Kriegsministerium in diesen Territorien auch eine innere politische Thätigkeit.

Kriegsrecht. Der Krieg beruht auf dem Recht des Stärkern (jus fortioris) und der Selbsthülfe. An einem andern Orte ist bereits die Frage erörtert worden, ob sich der Krieg vom allgemein rechtlichen und sittlichen Standpunkt aus rechtfertigen lasse und ob die Einführung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung aller internationalen Streitigkeiten und die Herstellung eines dauerhaften und bleibenden Friedens und Rechtszustandes unter den Völkern ausführbar sei. (S. den Art. Ewiger Friede.) Denjenigen, welche diese Möglichkeit bejahen, steht die andere Ansicht derer gegenüber, welche, wie schon Baco von Verulam, Hegel und in neuester Zeit noch Trendelenburg, Leo, H. von Treitschke u. a. den Krieg geradezu als ein nothwendiges Glied in der sittlichen Weltordnung, als ein Mittel zur Erhaltung der sittlichen Gesundheit und zur Bewahrung der Völker vor Fäulniß betrachten. Mit Recht bemerkt Walter dagegen: „Alles dies ist einseitig und übertrieben. Denn dem sinkenden Römischen und dem Byzantinischen Reich hat es an Kriegen nicht gefehlt, und dennoch wurden die Kräfte immer stumpfer und die Sitten immer schlechter. Ebenso ist von den sittlichen Wirkungen der neuesten Kriege wenig zu rühmen. Es kommt also dabei noch auf manches andere an." Principiell muß man den Krieg verwerfen, weil er die Entscheidung nicht von dem Recht und der Vernunft, sondern von der Macht des Zufalls abhängig macht, und man kann ihn daher nur unter den gegenwärtigen unvollkommen internationalen Verhältnissen als ein nothwendiges Uebel betrachten. Gehen indeß über diese Fragen die Meinungen auch noch vielfältig auseinander, so herrscht doch in der modernen civilisirten Welt darüber Uebereinstimmung, daß Krieg weder, wie in den Zeiten des Faust- und Fehderechts, ein permanenter internationaler Zustand sein, noch daß zu diesem Mittel um bloßer Privatinteressen (Fürsten- und Diplomatenkriege) oder um nichtiger und kleinlicher Ursachen willen (Etiketten- und Rangstreitigkeiten), noch endlich zur Ausführung von Zwecken gegriffen werden darf, welche mit den höchsten Zwecken des Staats, mit seinen Lebensbedingungen in keiner unmittelbaren Verbindung stehen (Religionskriege). Der Krieg kann nicht Selbstzweck, sondern nur das letzte Mittel sein, um von dem Gegner die Anerkennung einer rechtlich begründeten Forderung, von ihm Genugthuung für zugefügte Rechtsverletzungen zu erhalten und das Recht wiederherzustellen. Nur dazu darf das Schwert gezogen werden, um einen dauerhaften und ehrenvollen Frieden, einen festen internationalen Rechtszustand zu schaffen und die gegenseitige Machtstellung definitiv zu ordnen.

Die Civilisation, welche des Friedens bedarf, um ihre Aufgaben zu vollbringen, und die Grundsätze der Humanität haben zwar bisjetzt nicht die Kriege abzuschaffen vermocht, jedoch, wie Buckle («Geschichte der Civilisation», deutsch von Ruge, Leipzig 1860, Bd. 1) ausführt, hat der Fortschritt des Wissens den kriegerischen Geist abgeschwächt und die drei Hauptmittel, welche dazu beigetragen haben, waren die Erfindung des Schießpulvers, die Entdeckung der Nationalökonomie, sowie die Anwendung des Dampfes zu Reisezwecken. Insbesondere hat die Civilisation auf die Art und Weise der Kriegführung und auf die Kriegsgebräuche einen großen, mildernden Einfluß ausgeübt. So wurden ehedem die Kriege in barbarischer Manier nach Brigantenweise geführt, und die Feindseligkeiten erstreckten sich ohne Unterschied sowol auf die zum bewaffneten Heere gehörigen Personen, als auch im Geiste des persönlichen Hasses auf die gesammte Bevölkerung des feindlichen Staats und deren Eigenthum. Man strebte danach, den Gegner nicht nur unschädlich zu machen, sondern auch ihn vollständig zu vernichten. Noch bis vor kurzem galt die Anwendung der grausamsten Zerstörungsmittel, von vergifteten Pfeilen, Geschossen von gehacktem Blei, Ketten- und Stangelkugeln u. s. w., völkerrechtlich für erlaubt. Ebenso war auch der Gebrauch hinterlistiger Mittel, wie z. B. Vergiftung von Brunnen und Lebensmitteln, die meuchelmörderische Tödtung der Combattanten und selbst der nicht in den Schlachtreihen kämpfenden Bevölkerung, die Schändung der Frauen und Kinder, die Entweihung der geheiligten Orte und Stätten in Uebung. Selbst dem entwaffneten Gegner wurde der Pardon versagt; die Kriegsgefangenen wurden getödtet oder zu Sklaven gemacht. Von einer Fürsorge für die Verwundeten und für das Begräbniß der gefallenen Gegner war kaum die Rede. Das Privateigenthum der gegnerischen Bevölkerung wurde geraubt und geplündert. Nach Beendigung des Kampfes wurde nicht blos das feindliche Staatsgebiet oder ein Theil desselben dem Gebiet des Siegers einverleibt oder jenem eine harte Contribution auferlegt, sondern man nahm auch der Bevölkerung einen Theil ihres in Privatbesitz befindlichen Boden- und Mobiliareigenthums weg und vertheilte es willkürlich unter die Kämpfer und Anhänger des Siegers. Der Krieg wurde so weit ganz persönlich mit allen Mitteln des Hasses und der Erbitterung geführt. Der Gebrauch von Bestechung, Verrath und Arglist, selbst Wortbruch und Verleitung zum Treubruch galten nicht als illoyal. Der heutige Kriegsgebrauch geht von dem Princip aus, daß der Krieg nur mit offenen und ehrlichen Mitteln geführt werden darf, welche durch den Zweck des Kriegs selbst bedingt sind. Alle überflüssige und unnütze Grausamkeit muß daher unterbleiben und das Gesetz der Humanität auch noch vor, während und nach dem Kampfe geachtet werden. Daher werden jetzt allgemein die Kriegsgefangenen ausgewechselt, für die Verwundeten des Gegners wird wie für die der eigenen Truppen gesorgt und das ärztliche und

hülfsärztliche Personal ist jetzt sogar für neutral erklärt. Dem Begriff der erlaubten Kriegslist werden jetzt engere Schranken gezogen, obwol in dieser Beziehung sich noch keine constante Praxis, keine feste Scheidelinie zwischen erlaubten und unerlaubten, unehrenhaften Mitteln gebildet hat. Der Krieg trägt nicht mehr den Charakter eines persönlichen Kampfes gegen das Eigenthum der einzelnen, sondern wird nur zwischen den beiden Staaten und den zum unmittelbaren Kampf und Kriegsdienst bestimmten Personen geführt. Es findet daher auch jetzt nicht mehr ein vollständiger Abbruch des Personen- und Güterverkehrs mit den Ländern statt, welche den Ort des Kriegsschauplatzes bilden; eine Ausnahme hiervon gibt es nur bei der Cernirung von Festungen und festen Plätzen und bei der Blokade von Seehäfen. Ebenso wenig werden die im Feindeslande sich aufhaltenden nicht kriegspflichtigen Staatsbürger durch sogenannte Avocatorien zurückgerufen und der feindliche Staat versagt den in seinem Gebiet verweilenden Angehörigen des andern Staats nicht mehr in privatrechtlichen Beziehungen seinen Beistand und seinen Rechtsschutz. Keinem Staat fällt es ein, die Zinsen der Staatsschulden an feindliche Staatsgläubiger nicht auszahlen zu wollen. Als Kriegsbeute wird nur das, was zum feindlichen Heere gehört, betrachtet, und das Privateigenthum höchstens insoweit, als es für die unmittelbaren Lebensbedürfnisse der Truppen erforderlich ist, in Anspruch genommen. Selbst von dem feindlichen Staatseigenthum wird nur insoweit Besitz ergriffen, als es zur Kriegführung dient oder mittelbar die Mittel hierzu liefert; daher werden allerdings die in den öffentlichen Kassen liegenden Staatsgelder, nicht aber die in denselben befindlichen Privatdepositen oder andere Gegenstände, wie z. B. Kunstwerke, weggeführt. Blos das Privateigenthum zur See genießt noch heute nicht die volle thatsächliche Anerkennung wie das Eigenthum zu Lande. Noch bis vor kurzem bestand allgemein das Recht, sowol durch die Kriegsschiffe und Kreuzer als durch die Kaper feindliche Handelsschiffe aufzubringen. Letztere werden auch vorläufig vor Ausbruch des Kriegs mit Embargo belegt. Man beruft sich in Bezug auf die Wegnahme der Handelsschiffe sowie auf die Blokade der feindlichen Häfen darauf, daß der Seehandel eine bedeutendere Wichtigkeit habe als der Landhandel, und daß es darauf ankomme, dem Feinde die Zufuhren, namentlich von Kriegsmitteln, abzuschneiden. Selbst in der Behandlung des Seehandels der Neutralen und in Betreff der feindlichen Usancen auf neutrale Schiffe und der neutralen Waaren auf feindlichen Schiffen stehen noch heute keineswegs in der völkerrechtlichen Praxis die Principien allgemeingültig fest.

Allseitig wird anerkannt, daß der Krieg nicht unmittelbar, ohne vorgängige Ankündigung und förmliche Kriegserklärung, „als letzte Mahnung und als Warnung an den andern Staat und dessen Unterthanen, danach ihre Maßregeln zu treffen", eröffnet werden kann. Früher schon geschah die Ankündigung der Fehde und des K.s durch besondere Herolde, und später wurde es üblich, daß der Staat, welcher zum Krieg schritt, seine Rechtsansprüche durch eine große juristische Deduction vor den andern Staaten und der öffentlichen Meinung zu rechtfertigen sucht. Jetzt geht der Eröffnung des Kriegs in der Regel der Abbruch des diplomatischen Verkehrs und die Rückberufung der Gesandten voraus, und es werden allgemeine Proclamationen und Manifeste erlassen, in welchen der Krieg erklärt, und von jedem Theil sein Recht und des Gegners Unrecht darzuthun versucht wird. Beim Ueberschreiten der feindlichen Grenze wird die Kriegserklärung den nächsten feindlichen Befehlshabern übermittelt. Die Kriegserklärung muß auf das Vorhandensein eines wirklichen Kriegsfalls (casus belli) fundirt sein, und ein solcher liegt nur vor, wenn es sich entweder um eine vorausgegangene oder künftig zu erwartende Verletzung des positiven Rechts, der Ehre, der Personen und des Gebiets handelt.

In demokratischen Verfassungen steht das Recht des Kriegs der Volksvertretung allein zu. In der constitutionellen Monarchie ist nach den meisten Verfassungsurkunden dagegen die Entscheidung über Krieg und Frieden sowie über Neutralität bei Kriegen anderer Staaten in die Hände des Monarchen gelegt, weil dieser der alleinige Repräsentant des Staats in internationalen Beziehungen ist. Mittelbar haben indeß die Kammern auf die Ausübung jener Befugniß Einfluß in den Staaten, wo eine wirkliche Ministerverantwortlichkeit existirt und der Fürst der Genehmigung der Kammern bedarf, um die Mittel zur Führung des Kriegs zu erhalten. Die positive Macht, selbst gegen den Willen des Fürsten einen Krieg durchzusetzen, besitzen sie indeß nicht. In dem Recht des Fürsten, Frieden zu schließen, ist auch das Recht inbegriffen, daß die von ihm abgeschlossenen Friedensverträge (worunter indeß nur die infolge eines vorausgegangenen Kriegs, nicht aber die häufig zur Beförderung des Handelsverkehrs abgeschlossenen sogenannten Friedens- und Freundschaftsverträge zu verstehen sind) rechtsverbindliche Kraft besitzen, ohne der Zustimmung oder Ratihabition der Kammern zu bedürfen, selbst wenn sie dem Staat oder einzelnen Staatsbürgern Verbindlichkeiten und Lasten auferlegen, und z. B. die Integrität des Staatsgebiets geschmälert, wesentliche Staatshoheitsrechte aufgegeben werden müssen. Im Norddeutschen Bunde ist nach Art. 11 der Bundesverfassung dem Bundespräsidium, der Krone Preußen, das Recht übertragen, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, und nur insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf Gegenstände beziehen, welche in das Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesraths und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich. Wenn man in Erwägung zieht, daß die wichtige und folgenschwere Ent-

scheidung über Krieg und Frieden in die Hand eines einzelnen gelegt ist, ohne daß irgendwelche formelle Schranken ihn binden, so ist dies ein bedenklicher Zustand, da hierdurch sehr leicht die Nationen wider ihren Willen in Krieg verwickelt werden können, die ihren Interessen fremd sind. Es ist dies eine schwache Seite des modernen, dem Absolutismus noch kaum entwachsenen Constitutionalismus. Erst diejenige Nation besitzt ein volles Selbstbestimmungsrecht über ihr Schicksal, welche bei Beschlüssen in Angelegenheiten von so eminenter Tragweite ebenfalls ein formelles Recht der Mitwirkung besitzt.

Vgl. Bluntschli, «Das moderne Kriegsrecht der civilisirten Staaten» (Nördlingen 1866); Schwebemeyer, «Das Privateigenthum zur See im Kriege» (Berlin 1860); Aegidi und Klauhold, «Frei Schiff unter Feindes Flagge» (Hamburg 1866).

Kriegsschulen und Militärakademien. Im militärischen Schulwesen sind Erziehungsanstalten von Bildungsanstalten zu unterscheiden. Durch erstere wird gewissermaßen einem mangelhaften Volksschulwesen unter die Arme gegriffen oder, wie in absoluten Staaten, der Soldat und Offizier schon vom zartesten Jugendalter an für seinen möglichst abgeschlossenen Stand erzogen. Sie erhalten dadurch auch den Charakter von Versorgungsanstalten. Durch letztere wird der Staatsbürger im herangereiften Alter nach vollendeter Elementarbildung für ein specielles Fach des Wehrwesens ausgebildet. So sind zu den Erziehungsanstalten die Militärwaisenhäuser, Knabenerziehungsinstitute, Cadetteninstitute u. s. w. zu rechnen. Zu den Bildungsanstalten gehören dagegen die Truppenschulen und die Fachschulen für Unteroffiziere und Offiziere der Artillerie, des Geniefachs, der Cavalerie und Infanterie. Als höchste mehr universelle Ausbildung für den Kriegszweck gilt die für den Generalstab (s. d.), für welche die Kriegsschulen oder höhern Militärakademien dienen. In diesen werden Offiziere aller Waffengattungen in den höhern Disciplinen des höhern Führerdienstes ausgebildet und nach Bedarf in den Generalstab eingereiht.

Krisis. Unter Krisen versteht man im politischen und wirthschaftlichen Leben der Völker solche Epochen, in denen eine Störung und Erschütterung des regelmäßigen und normalen Entwickelungsgangs stattfindet. Sie sind das Zeichen, daß in dem staatlichen und gesellschaftlichen Organismus ein ungesunder Zustand obwaltet und ein Krankheitsstoff sich angesammelt hat, und sie stellen sich daher als die Explosion des vorher bereits angehäuften Zündstoffs dar. Ist das Fundament jenes Organismus an sich ein gesundes und lebensfähiges, und nicht bereits faul und verdorben, so ist nicht blos die Hoffnung vorhanden, daß die K. einen günstigen Verlauf nehmen und die Wiedergenesung sowie die normale Weiterentwickelung befördert und beschleunigt wird, sondern ihr Eintritt ist sogar schon die Gewährleistung dafür, daß die Umkehr und der Genesungsproceß sich zu vollziehen beginnt. In der politischen Welt können solche K. das Product der verschiedenartigsten Ursachen sein. Von hohem Einfluß ist hier zunächst die Berührung des Staats mit andern Staaten, die Gesammtheit der internationalen Verhältnisse; die Machtentwickelung, die Anmaßungen, Uebergriffe, die Verletzungen des Völkerrechts und der inländischen Interessen durch einen fremden Staat nöthigen eine Nation, zum Schutz ihrer bedrohten Rechte und Interessen alle ihre Kräfte anzuspannen, um jene Uebergriffe, sei es im friedlichen, sei es im kriegerischen Wege, in ihre Schranken zurückzuweisen. Ehe indeß die Entscheidung und Lösung dieses Verhältnisses herbeigeführt wird, herrscht eine fieberhafte Aufregung; es liegt eine schwüle Luft auf dem gesammten Staatskörper, und die Ungewißheit über die Zukunft steigert sich bis zur Unerträglichkeit, sodaß jedermann den Augenblick ersehnt, welcher, wenn auch große Opfer nothwendig sein mögen, endlich die definitive Lösung bringt. Ebenso ist es in der innern Politik, wenn in einem Staat zwischen Regierung und Volk, oder zwischen den verschiedenen miteinander ringenden Parteien, Klassen und Interessen ein tiefer Zwiespalt in Bezug auf die höchsten Ziele und Zwecke des Staats, über die Mittel und Wege, die verschiedenen Ansprüche auszugleichen, besteht. Eine solche Disharmonie ist ein krankhafter Zustand, der beseitigt werden muß, wenn nicht der Staat in sich selbst zerfallen und sich auflösen oder die Beute und der Spielball der andern Mächte werden soll. Erreicht die Zerklüftung ihren Culminationspunkt, so sind innere Revolutionen oder Staatsstreiche die gewöhnlichen Ereignisse, vermittels deren der angehäufte Krankheitsstoff explodirt. Nicht selten haben auch die Machthaber versucht, den innern Verlegenheiten durch eine Action nach außen zu entgehen, um die Aufmerksamkeit und Interessen von den innern Zuständen abzulenken und den Ideen eine andere Richtung zu geben. Solche K. sind im politischen wie im wirthschaftlichen Leben oft unvermeidlich und heilsam. Sie decken die Fäulniß auf, die sich die Machthaber, die Parteien und die Mehrzahl des Volks nur zu häufig selbst nicht eingestehen mögen, und sie üben eine ähnliche Wirkung aus, wie die Elektricität, die sich im Gewitter entladet und die schwüle Luft reinigt.

Die K., welche im wirthschaftlichen Leben der Völker eintreten, nehmen, wie die politischen, je nach dem Charakter, den Eigenthümlichkeiten und der Culturstufe des betreffenden Volks, ein verschiedenartiges Gepräge an. Auf den niedern Culturstufen, in Staaten, in denen der Ackerbau als das Hauptgewerbe und die Hauptnahrungsquelle der Bevölkerung herrscht, die Arbeitstheilung, der Handel noch gering ausgebildet sind, werden solche K. häufig durch elementarische, von menschlicher Einwirkung völlig unabhängige Zufälle erzeugt. Miswachs und Misernten bewirken einen Mangel an Nahrungs- und Genußmitteln, es tritt eine Steigerung der Getreidepreise ein, welche

die große Masse der Bevölkerung zur Einschränkung ihres Consums nöthigt, Noth und Entbehrung zur Folge hat; alle andern producirenden Klassen leiden unter diesem Druck gleichmäßig, weil ihnen in der darbenden landwirthschaftlichen Bevölkerung der wichtigste Consument für ihre Erzeugnisse und Arbeitsleistungen fehlt. Große Epidemien und Seuchen raffen zahlreiche Arbeitskräfte dahin. Die Gefahren solcher Zustände sind um so größer, je isolirter ein Volk sich andern Völkern gegenüber befindet, je weniger es im Stande ist, sich die Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse durch einen regen Tauschverkehr im Auslande zu verschaffen. Auf den höhern Culturstufen herrscht eine größere Mannichfaltigkeit des Erwerbslebens. Industrie und Handel, Arbeitstheilung haben sich hier entwickelt, und alle Culturstaaten zeichnen sich durch das Wachsthum des internationalen Verkehrs aus. Auch hier können Ereignisse, die nicht aus der eigenen Initiative des wirthschaftlichen und socialen Organismus hervorgehen, eine große und unheilvolle Rückwirkung auf die Entwickelung ausüben. Willkürliche Regierungsmaßregeln, schlechte Gesetze, immense Steigerung der Staatsausgaben und Staatsschulden, drückende und hohe Belastung des Volks mit Steuern und Abgaben, übereilte Umgestaltungen des Steuersystems, welche meist und zunächst die Producenten treffen, während ein lange sich gleichbleibendes Steuersystem von selbst eine Ausgleichung der Steuerlast auf die verschiedenen Volksklassen, eine Abwälzung derselben auf die Consumenten herbeiführt; plötzliche und wiederholte Abänderungen des Zolltarifs, welche den Bezug oder den Absatz verschiedener Waaren ändern und beeinflussen, das unter dem Schutz der frühern Tarife und Abgaben in verschiedenen Productions- und Fabrikationszweigen angelegte Kapital plötzlich belasten oder der Concurrenz der auswärtigen Production preisgeben; plötzliche Veränderungen im Münzwesen und ähnliche Maßregeln erzeugen gefährliche und nachtheilige Störungen der industriellen und commerziellen Entwickelung. Allein auch aus dem unmittelbaren Schose des wirthschaftlichen Organismus selbst, ohne äußere Beeinflussung, entspringen K. und zwar um so zahlreicher und von um so tiefgreifender Wirkung, je complicirter und vielgestaltiger jener Organismus ist. Es kommen hierbei verschiedene Momente in Betracht. Bei der gegenwärtigen Arbeitstheilung, welche in allen Erwerbszweigen herrscht, bei der Ausbildung, welche der binnenländische und internationale Tauschverkehr erlangt hat, ist es für den einzelnen fast geradezu unmöglich zu übersehen, wie sich auf dem Waaren- und Kapitalmarkt das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage thatsächlich und in Wirklichkeit gestalten wird. Nur wenn sich das Geschäft auf engem Raum und in kleinen Dimensionen bewegt, ist eine sichere Voraussicht möglich. Für den großen Geschäftsverkehr dagegen beruht die industrielle und commerzielle Thätigkeit im wesentlichen auf Conjuncturen, die indeß niemals eine absolute Sicherheit darbieten, deren Erfolg sich nicht einmal mit approximativer Wahrscheinlichkeit in allen Fällen und für längere Perioden vorausberechnen läßt, weil unerwartet Factoren eingreifen können, welche alle und selbst die umsichtigsten Calculs umstoßen. Wir brauchen hier nur an die Wirkung neuer Erfindungen und Entdeckungen, an die Veränderung im Verkehrs- und Transportwesen, an die Entstehung neuer Handelswege, z. B. an die großen Umgestaltungen durch Einführung der Maschinen, Entwickelung der Eisenbahnen, Anwendung der Dampfschiffe, an die künftigen Folgen der Eröffnung des Suezkanals, an die projectirte Durchstechung des Isthmus von Panama, die kürzlich erfolgte Vollendung der Pacificbahn, die künftige Sanct-Gotthardbahn u. s. w. zu erinnern. Nicht minder kommen auch neben den elementaren die politischen Ereignisse, die Folgen von Kriegsgefahren und wirklichen Kriegen in Betracht. Unsere gesammte Erwerbsthätigkeit hat daher heute ein speculatives Element in sich; es ist dasselbe eine nothwendige Bedingung der gesammten Production und des Handels, und ohne die Speculation würden die wichtigsten, nützlichsten und gewinnreichsten Unternehmungen gar nicht ins Leben treten. Trotz ihrer Schattenseiten und Gefahren ist sie heute ein unentbehrliches Glied in unserm Wirthschaftsleben. Die Gefahr aber besteht bei der Speculation darin, daß sehr häufig, veranlaßt durch die hohen Preise und den Gewinn, den einzelne Productionszweige und Unternehmungen darbieten, die Production und die Unternehmungsluft in einer Weise gesteigert wird, welche das Kaufsbedürfniß und die Kaufkraft der Consumenten weit überschreitet. Wenn es auch eine allgemeine Ueberproduction nicht geben kann (s. die Art. Absatz, Consumtion), so kann doch in einzelnen Artikeln eine solche stattfinden, sodaß eine Absatzstockung, ein enormes Sinken der Preise eintritt und die Producenten und Kaufleute sich im Besitz unverkäuflicher Vorräthe sehen und genöthigt sind, um ihre Verbindlichkeiten theilweise zu erfüllen oder ihre Production nicht ganz einzustellen, mit Verlust unter den Productionskosten zu verkaufen. Bankrotte, Arbeiterentlassungen, Subhastationen von Grundstücken sind die unzertrennlichen Begleiter dieser Ueberspeculation. Aehnlich wie in den eigentlichen industriellen und commerziellen Branchen ist auch namentlich in den großen Städten häufig eine Ueberproduction in dem Häuserbaugewerbe eingetreten. Das rasche Steigen der sich hier immer mehr concentrirenden Bevölkerung rief häufig eine außerordentliche Steigerung der Miethpreise und einen Wohnungsmangel hervor. Die Speculation warf sich hier auf den Häuserbau, allein nicht blos das Wohnungsbedürfniß wurde häufig überschritten, sondern die gleichzeitige Inangriffnahme vieler Bauten erzeugte ein plötzliches Steigen der Arbeitslöhne und Materialpreise sowie des Zinsfußes für die von den Unternehmern angeliehenen Kapitalien. Zudem war ein großer Theil der Unternehmer nicht be-

mittelt genug, um mit eigenen Fonds den Bau auszuführen; sie geriethen daher in vollständige Abhängigkeit von den Darleihern und standen in permanenter Gefahr, von dem ersten Sturm, der sich am politischen oder commerziellen Horizont erhob und die Creditgewährung schwieriger machte, umgeworfen zu werden. In der Landwirthschaft ist in einigen Theilen Deutschlands seit längerer Zeit ein vollständiger Nothstand vorhanden; theils wirken hierauf die an sich ungünstigen Hypothekarcreditgesetzgebungen (s. die Art. **Hypothek** und **Immobiliarsachenrecht**), theils die Neigung des Kapitals, sich andern rentablen Anlagen zuzuwenden, theils die gestiegenen Arbeitslöhne auf der einen, die durch die Concurrenz der auswärtigen Märkte gedrückten Productenpreise auf der andern, theils endlich der Umstand, daß viele Grundbesitzer mit zu geringen Anzahlungen Grundstücke erwerben, infolge dessen allen Nachtheilen starker Verschuldung fortwährend ausgesetzt sind und nicht im Besitz der erforderlichen Betriebskapitalien sich befinden.

Die Ueberspeculation in der industriellen und commerziellen Welt wurde in den letzten Jahrzehnten dadurch in hohem Grade gefördert, daß in dem gesammten Wirthschaftsleben der Gegenwart der Credit und das Vergesellschaftungs-(Actien-)wesen eine bis dahin unbekannte wichtige Rolle spielt. Beide sind unbestritten sehr nützliche Hebel und Hülfsmittel der Production und heute geradezu unentbehrlich. Der Credit bewirkt, daß die im Werden begriffene Arbeit bereits ebenso wie das fertige Arbeitsproduct einen Tauschwerth besitzt, daß eine erst zukünftige Forderung schon einen präsenten Werth erhält, Forderungen austausch- und umlaufsfähig gemacht werden (s. den Art. **Credit**, **Creditgesellschaft**, I, 307). Einen bedeutungsvollen Factor in dem modernen Creditsystem spielt das Bankwesen. In der Hand der Banken liegt es, bald eine Expansion, bald eine Restriction des Credits eintreten zu lassen und hierdurch einen wesentlichen Einfluß auf den Geldumlauf, auf den Preis der Waaren und auf die Ausdehnung der Production auszuüben. Bei dieser Einflußnahme aber ist in erster Linie das eigene Interesse der Banken an Erzielung hohen Gewinstes maßgebend. Die Gefahr eines willkürlichen, das Gesammtinteresse schädigenden Verfahrens ist geringer bei einem freien Banksystem, um so größer dagegen da, wo große monopolisirte und privilegirte Banken existiren, die den gesammten Creditverkehr und Geldmarkt zu beherrschen die Macht haben. Eine solche Bank ist ein Flugrad in der Mitte einer unendlichen Zahl von kleinen Rädern, welche sämmtlich genöthigt sind, den bald raschern, bald langsamern Bewegungen jenes großen Rades nachzufolgen. Je mehr in einem Lande der Kapitalreichthum zunimmt, desto mehr verringert sich im allgemeinen der Kapitalgewinn (Zinsfuß) für die gewöhnlichen sichern und guten Gelegenheiten zu Geldanlagen, und desto größer ist das Angebot von Kapital für alle neuen gewinnverheißenden Unternehmungen. Die Speculation wird hierdurch ermuthigt zur Ausführung zahlreicher Unternehmungen, insbesondere zur Gründung von Actiengesellschaften, und die steigenden Preise, die Expansion des Credits durch die Banken tragen das Ihrige dazu bei, diese Bestrebungen zu befördern. Alle diese Unternehmungen aber absorbiren zu ihrer vollständigen Ausführung ein bedeutendes fixes Kapital, welches nicht wieder beliebig aus denselben herausgezogen werden kann, sondern auf lange Perioden fest angelegt werden muß. Schreitet nun die Kapitalansammlung und Kapitalsbildung innerhalb des Volks in einem gegebenen Zeitraume nicht gleichmäßig mit dem Kapitalbedarf und dem Engagement bei diesen Unternehmungen fort, so drängen sich die neugeschaffenen Werthpapiere zum Verkauf auf den Markt, weil ihre Besitzer sich über ihre disponibeln Kräfte hinaus auf jene dauernden Engagements eingelassen haben. Die Folge hiervon ist das Sinken des Curses aller Effecten und Werthpapiere und eine Zerrüttung der Verhältnisse des Geldmarktes, sodaß gute und schlechte, lebensfähige und ungesunde Unternehmungen gleichmäßig unter dem Druck dieser Zustände zu leiden haben. Man hat behaupten wollen, daß sich in neuerer Zeit diese K. mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Periodicität wiederholt haben, und etwas zu voreilig hat man sich bereits bemüht, sogar eigene Naturgesetze aus diesen Erscheinungen herauszuconstruiren. Ein großer Theil dieser K. hängt indeß offenbar von rein äußerlichen zufälligen Ursachen und von der Mitwirkung ganz unberechenbarer Factoren ab. Vielleicht steht aber die häufige Wiederkehr mancher Krisen in mehrjährigen Zwischenräumen auch mit einer einfachen psychologischen Thatsache in einem gewissen Zusammenhang. Jede überstandene und durchlebte K. enthält für die dadurch betroffene Generation eine nachhaltige Lehre und Erfahrung; dem größern Theil der industriellen und commerziellen Unternehmer dient diese Erfahrung mehr oder minder als Warnung für ihre künftigen geschäftlichen Operationen. Im Verlauf von 8—10 Jahren sind indeß auch die letzten Spuren der Nachwirkung jener K. verschwunden, eine neue Generation ist inzwischen herangewachsen und tritt jugendkräftig, unternehmend, ohne durch die harte Schule der Selbsterfahrung hindurchgegangen zu sein, auf den Schauplatz ein. Theoretisch ist sie mit den übeln Folgen einer übermäßigen Speculation und Kraftanspannung wohl bekannt, allein diese theoretische Einsicht ist niemals hinreichend; jeder muß in seinem Leben und in der Praxis selbst die Erfahrungsprobe bestehen. So ist es denn erklärlich, wenn mit jeder neuen herangewachsenen Generation auch die K. der Ueberspeculation und des Creditmisbrauchs sich aufs neue wiederholen. Bereits das vorige Jahrhundert sah solche krankhafte Zustände in dem Law'schen Bankschwindel, in dem Südseeschwindel, in der Tulpenmanie Hollands. Ebenso erzeugte die Beendigung des Siebenjährigen Kriegs und die Umgestaltungen, welche infolge der Franz.

Revolution und des Seekriegs der Franzosen mit den Engländern in Bezug auf den Seehandel und die Handelswege vor sich gegangen waren, die Ueberfüllung des westindischen Marktes mit europäischen Waaren, und die Ansammlung unabsetzbarer angehäufter Vorräthe in Hamburg 1799 eine ernste Waaren- und Handelskrisis. Die Continentalsperre von 1806 übte in noch stärkern Dimensionen auf die englischen und continentalen Märkte, auf Production und Consumtion die erschütterndsten Wirkungen aus. Gleiche Erscheinungen traten nach dem Pariser Frieden ein; und 1825 entstand in England mit der Wiederaufnahme der Baarzahlung seitens der Engl. Bank ein kolossaler Ruin in allen Erwerbszweigen, die sich der übermäßigsten Speculation in Bezug auf die auswärtigen überseeischen Absatzmärkte hingegeben hatten. In Amerika wurde 1837—39 durch die Bank der Vereinigten Staaten und durch deren Versuch, den Baumwollmarkt zu monopolisiren, eine ernste K. hervorgerufen, die auch auf Europa und namentlich England ihre Wirkungen erstreckte. In den Jahren 1836, 1839 und 1847 riefen die übermäßigen Eisenbahnspeculationen, der Krieg mit China, der eingetretene Miswachs, Anfang der funfziger Jahre der franz. Staatsstreich, die Entdeckung der Goldlager in Californien und Australien, 1857 die Nachwehen des Krimkriegs, und in Frankreich und Deutschland der Bankschwindel K. hervor, und es wären 1867 die Rückwirkungen des deutschen Kriegs, die unsichere politische Lage nicht ohne größern Einfluß auf Handel und Industrie geblieben, wenn nicht die reiche Ernte dieses Jahres in Ungarn durch die Versorgung der europäischen Märkte mit Getreide der Steigerung der Getreidepreise entgegengewirkt hätte; die Entfesselung des wirthschaftlichen Verkehrs von den frühern Schranken endlich rief im Herbst 1869 einen kolossalen Bankschwindel in Oesterreich hervor, der glücklicherweise nur die Fondsbörsen in Wien und Pesth ergriff und sich nicht, wie man anfangs befürchtete, zu einer allgemeinen Handels- und Productionskrisis erweiterte.

Man hat sich vielfach mit der Frage beschäftigt, auf welche Weise sich diesen K., die sich meist durch ungewöhnliches vorgängiges Steigen der Lebensmittel und Rohstoffpreise, der Arbeitslöhne, des Grundbesitzes und Häuserwerths, des Zinsfußes und Discontosatzes, der Curse der Börsenpapiere sowie durch Wachsthum der Luxusbedürfnisse ankündigen, durch Präventivmaßregeln vorbeugen oder wie ihre verheerenden Wirkungen sich paralysiren lassen. Man hat zu den wunderlichsten Vorschlägen und Maßregeln gegriffen, wie Suspension der Schuldgesetze, Einführung von Moratorien, Vermehrung der öffentlichen Arbeiten; man hat vom Staate verlangt, er solle keine neuen Unternehmungen concessioniren, und die einen haben die Errichtung neuer Banken angepriesen, die andern den bestehenden Banken umgekehrt die Restriction ihrer Creditgewährungen anempfohlen. Alle derartige Mittel aber sind in solchen Zeiten doppelt bedenklich und namentlich ist niemals anzurathen, daß der Staat sich positiv und in anderer Weise einmischt, als daß er sich beeilt, den Verkehr von den auf ihn lastenden legislativen Beschränkungen (wozu auch das Zollsystem gehört) zu befreien. Je größer die wirthschaftliche Freiheit, desto schneller ist der natürliche Verlauf der K. und der Heilungsproceß; jede verkehrte und unbesonnene Intervention des Staats kann dagegen diesen Proceß nur hemmen und erschweren und dient dazu, das Uebel, statt es zu localisiren, zu verallgemeinern und zu vergrößern.

Vgl. Roscher, «Ansichten der Volkswirthschaft» (Leipzig 1861); Schäffle, in Bluntschli's und Brater's «Staats-Wörterbuch», Bd. 4; derselbe in der tübinger «Zeitschrift für Staatswissenschaft» (Tübingen 1858); Michaelis in Pickford's «Monatsschrift» (Erlangen 1858 fg.), Bd. 1—3; Macleod, «Dictionary of political economy» (London 1863); M. Wirth, «Geschichte der Handelskrisen» (Frankfurt 1858).

Krone, s. Huldigung.

Kunst. Alle künstlerische Thätigkeit und Production ist sich Selbstzweck; sie will die Idee des Schönen im Stoffe darstellen. Sie dient weder einem wirthschaftlichen oder Erwerbszweck, noch einem politischen, ethischen oder didaktischen oder irgend äußern Zweck. Ihr Lebenselement ist vielmehr die Freiheit und wie die Wissenschaft ist sie ausschließlich ein Product des innern geistigen Lebens. In den Kunstwerken eines Volks spricht sich dessen Nationalcharakter aus, und sie sind die äußern sichtbaren Zeugen von dem Grade der Bildung und Civilisation, den ein Volk erreicht hat. Andererseits sind sie auch die Denkmäler, welche die Gegenwart der Zukunft hinterläßt, in denen jene ihre Weltanschauung niederlegt, und vermöge deren sie auch auf künftige Generationen geistig befruchtend wirkt. Die Entwickelung des idealen Kunsttriebes und der K. bedingt, daß in einem Volke bereits das Bewußtsein der individuellen Freiheit aufgegangen ist. Trotz ihrer üppigen Phantasie haben daher die Völker des Orients keine eigentlichen Kunstwerke aufzuweisen, welche den Charakter eines selbständigen, lebendigen und individuellen Gebildes besitzen. Dem Islam erscheint die Darstellung eines menschlichen oder thierischen Bildes geradezu als ein Götzendienst, als ein Eingriff in die Allmacht Gottes. Erst der Individualismus im griech. und röm. Alterthum und in der germanischen Welt bringt es zu wahrhaften Kunstwerken. Die Entwickelung der K. bedingt ferner, daß ein Volk bereits in der Civilisation, in der Vervollkommnung des geselligen Zustandes vorgeschritten ist, daß seine Bedürfnisse gewachsen sind und sich vervielfältigt haben, daß in ihm der Sinn für höhere Lebensgenüsse und für edlere Bedürfnisse erwacht ist. Es muß daher bereits eine gewisse Summe von äußerm Wohlstand und Reichthum vorhanden sein;

denn nur dann, wenn die nothwendigsten Bedürfnisse des Körpers Befriedigung gefunden haben, kann sich auch der menschliche Geist zu seiner höhern Bestimmung erheben. Je höher die Civilisation gestiegen ist, eine desto größere Anzahl von Menschen vermag sich der Pflege der geistigen Cultur, den Wissenschaften und Künsten zu widmen. Je größer der Wohlstand, desto mehr wird die künstlerische Arbeit geschätzt, desto mehr steigt ihr Werth und der Preis, der für ihre Leistungen bezahlt wird. Die Perioden der höchsten Kunstblüte waren daher schon in den Tagen des Alterthums diejenigen, wo ein allgemeiner Wohlstand und geistige Bildung verbreitet waren, wie zu den Zeiten des Perikles. Die nämliche Erscheinung sehen wir im Mittelalter und bei dessen Uebergang in die neue Zeit; an die Entwickelung des Städtelebens in Italien und den Niederlanden knüpfen sich die Glanzperioden der Künste. In letzter Instanz wurzelt die echte und wahre K. stets in den Ideen der Zeit und ihres Volks. In den Zeiten, wo die Gemüther aufs tiefste von den religiösen Ideen erfüllt waren, bot das religiöse und kirchliche Leben auch der K. die reichhaltigsten Motive dar. Der Inhalt der modernen K. dagegen spiegelt die realistischen Tendenzen der Gegenwart ab, die nicht mit dem Jenseits, sondern mit der humanen Gestaltung des Diesseits beschäftigt ist. Aus dem realen und nationalen Leben nimmt sie ihre Stoffe, und je mehr sie von dem frischen Hauche dieses Lebens berührt wird, desto tiefer und nachhaltiger ist ihr mittelbarer Einfluß auf die Gesittung und Bildung. Sie wirkt dann befruchtend und verklärend auch auf die industrielle Thätigkeit ein, sie ist deren Lehrmeisterin und zieht selbst das Handwerk zu sich herauf. So war es schon in Italien, wo in den reichen Städten die Gewerbe, welche mit den Künsten am meisten Verwandtschaft haben (Stickerei, Goldschmied- und Juwelierarbeiten), gleichzeitig mit den Künsten am meisten blühten. Dieser Einfluß der Kunstentwickelung auf die gewerbliche Thätigkeit tritt in neuerer Zeit am meisten in Frankreich hervor. Mag der französischen K. von heute auch die edle Größe, Natürlichkeit und Keuschheit der Empfindung fehlen, welche den Charakter der classischen Kunstepochen ausmacht, so ist doch dort die Kunst mehr als in irgendeinem andern Lande aus ihren geschlossenen Hallen herausgetreten und die deutsche K. steht in dieser Beziehung noch weit hinter der der Franzosen zurück.

Für die Entwickelung und den Aufschwung des künstlerischen Geistes bleibt es stets das Wichtigste, daß er sich diesen festen, naturwüchsigen Zusammenhang mit dem Leben der Nation erhält. Wo die K. diesen Zusammenhang verloren hat, und wo sie in ein Abhängigkeitsverhältniß zu den Inhabern der Staatsgewalt trat, wo sie sich in dem Glanz der Hofgunst sonnte, büßte sie auch stets ihren geistigen Gehalt und ihre Wirkung auf das Volk und dessen Sitten ein. Die Perioden der höfischen K. sind im besten Fall, wenn nicht Zeichen des Untergangs und Verfalls, so doch wenigstens Uebergangs- und Zwischenstadien; sie treten in den Zeiten ein, wo ein Volk durch lange innere und äußere Kämpfe erschöpft ist, Handel und Gewerbe daniederliegen, die Sitten verwildert, die großen Massen in der Bildung zurückgeblieben sind, wie dies in Deutschland und Frankreich z. B. nach dem Dreißigjährigen Kriege der Fall war. In diesen Zeiten bildete sich die höfische K. aus, die wol die Elemente der äußern Kunstfertigkeit und Technik versteht, aus der aber der wirkliche künstlerische Geist gewichen ist. Aus den fürstlichen Protectoraten sind niemals hervorragende und schöpferische Geister hervorgegangen. Die von den Höfen im 17. Jahrh. gestifteten Kunstakademien haben so wenig für die Förderung der K. gethan, daß der wiedererwachende öffentliche Geist und die Männer, an deren Namen sich in Deutschland die Regeneration der deutschen K. anknüpft, wie Carstens, Thorwaldsen u. a., sich auf das entschiedenste von jenen Instituten abwandten und sie geradezu als das Verderben der K. bezeichneten. Ein Gutes haben die aus jener Zeit meist datirenden Kunstsammlungen gehabt, daß sie neben vielem unbedeutenden und werthlosen Raritätenkram auch manches aufnahmen, was später zur Belebung der ästhetischen Bildung und künstlerischen Erkenntniß diente.

Die K. kann nur in voller Unabhängigkeit von aller staatlichen Autorität gedeihen. Jede Bevormundung seitens des Staats widerspricht ihrem Wesen ebenso sehr wie die Centralisation. Sobald in einem Staat nur in der Hauptstadt sich das gesammte Kunstleben, sämmtliche Kunstanstalten concentriren, verlieren die künstlerischen Bestrebungen an Mannichfaltigkeit und einseitige Kunstrichtungen und Tendenzen werden genährt. Daß die K. sich in Deutschland und Italien so glänzend entwickelte, verdankt sie zum Theil wesentlich dem Umstand, daß daselbst so zahlreiche Centralpunkte der geistigen Cultur existirten. In Deutschland speciell trug auch der individualistische Charakterzug der Nation dazu bei, daß sich die productive Kraft in den verschiedenartigen Kunstgebieten reicher und vielgestaltiger als bei den andern Nationen entfalten konnte. Ganz passiv soll sich der Staat allerdings der K. gegenüber nicht verhalten. Denn er ist weder eine bloße Erwerbs-, noch eine bloße Rechtsgemeinschaft, die sich nur mit der Aufrechthaltung der äußern Rechtsordnung zu beschäftigen hat. Auch die Geistesbildung, die Pflege von Wissenschaft, K. und Schulen fällt in sein Bereich. Mit vieler Wahrheit bemerkt von Holtzendorff in seinen «Principien der Politik»: „Vom Standpunkte der Gegenwart ist jedenfalls nicht zu leugnen, daß die monumentale K., die Sculptur und die geschichtliche Malerei nicht nur auf die Pflege durch den Staat angewiesen sind, sondern, wirksam gepflegt, auch im höchsten Maße dazu beitragen, den Culturzweck zu fördern. Aber auch der nationale Machtzweck weist auf ihre Förderung hin. Die Vertheidiger der

republikanischen Staatsform und der Demokratie sind mit Recht darauf bedacht gewesen, den Vorwurf zu entkräften, daß sie sich gegen die K. gleichgültig verhielten, und daß der Glanz der Monarchien zur Entfaltung der künstlerischen Erzeugungskraft unerläßlich sei. Wer vermöchte zu behaupten, daß es für den einheitlichen Volksgeist, für das nationale Bewußtsein nichts bedeute, wenn die Großthaten der Geschichte und die Standbilder hervorragender Männer der Betrachtung kommender Geschlechter überliefert werden? Und wo die dramatische K. der niedern Geldgier, der Roheit und Unsitte verfällt, kann der Staat dieser Thatsache gleichgültig zuschauen? Sind die großen Sammlungen, Museen und Galerien gleichgültige Dinge für den Staat? Oder kann dargethan werden, daß die Actiengesellschaften eine zu ihrer Schöpfung und Erhaltung ausreichende Gesellschaftsform darbieten? Für Zoologische Gärten mag dies der Fall sein; für großartige Kunstschöpfungen gewiß nicht."

Der Staat kann seine Aufgabe der K. gegenüber in doppelter Weise erfüllen. Er hat zunächst für die Bildungsanstalten verschiedener Art zu sorgen, welche den einzelnen Staatsangehörigen die Möglichkeit zum Erwerb einer künstlerischen Ausbildung gewähren (Kunst- und Gewerbeschulen, Zeichnenschulen, Conservatorien für Musik- und Gesangunterricht, Baugewerbeschulen und Bauakademien, da die Baukunst gewissermaßen die höchste Kunstindustrie selbst ist, Malerakademien, geographische Kunstschulen für Kupferstecher); in Verbindung hiermit hat der Staat für Erhaltung, Erweiterung und Ergänzung der bestehenden Kunstsammlungen, für Conservirung und Restauration der öffentlichen Kunstdenkmäler und Alterthümer, sowie für Verbreitung der Kenntnisse von dem Werth dieser Denkmäler zu sorgen. (In Preußen ist ein besonderer Conservator der Kunstdenkmäler eingesetzt, und es besteht auch zu deren Erforschung und Erhaltung eine besondere Commission.) Auf diese Weise befördert der Staat den Kunstsinn des Volks und trägt zur Popularisirung der K. bei. Allein damit ist seine Aufgabe noch nicht erschöpft, Der Staat ist nicht blos der Pfleger der allgemeinen Interessen, sondern er ist zugleich ein vermögensrechtliches, wirthschaftliches Subject; er steht in dieser Beziehung auf derselben Stufe wie die einzelnen Individuen und er ist in der Regel das reichste und wohlhabendste Individuum in dem Gesammtorganismus der bürgerlichen Gesellschaft. Daher hat er gleich den einzelnen reichen und wohlhabenden Individuen selbst die Verpflichtung, auch seinerseits beizutragen, daß in seinen öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen sich der architektonische und kunstindustrielle Fortschritt manifestirt, daß er die Unternehmung großer, die Kräfte der Privaten übersteigender Kunstwerke theils selbst veranstaltet, theils dieselben durch Zuschüsse befördert, daß er unbemittelte vielversprechende künstlerische Talente unterstützt. Allerdings läßt sich von der Thätigkeit des Staats nicht alles erwarten; sie wird nur dann befruchtend wirken, wenn mit ihr der Geschmack und die Kunstliebe, namentlich der wohlhabenden Klassen Hand in Hand geht. Es bietet sich hier überdies der Wirksamkeit des Associationsgeistes noch ein weites Feld und es sind nicht blos, wie Holtzendorff meint, die Zoologischen Gärten, deren Errichtung sich für die Form der Actiengesellschaften eignet. Sehr förderlich haben insbesondere auch die Kunstvereine und die von ihnen veranstalteten Kunstausstellungen gewirkt. Auch die Communen können auf Verbreitung des Kunstsinns durch ihre öffentlichen Bauten, durch Ankauf von Gemälden, Errichtung von Monumenten, Unterstützung der Theater sehr förderlich wirken. Je größer in einem Volke die Zahl der Wohlhabenden und Reichen, je ausgebildeter der Associationsgeist ist, desto mehr wird die individuelle Initiative, die Unterordnung in freiwillige Vereine und deren Wirksamkeit sogar die öffentliche Thätigkeit und das Eingreifen der Staatsgewalt immer mehr ersetzen. Diese freiwillige Förderung der K. vermag sehr bedeutende Erfolge zu erzielen. In den letzten 20 Jahren ist in den gebildeten Klassen aller Länder eine bis dahin unbekannte, oft sogar leidenschaftliche Kunstliebe entstanden und namentlich nimmt man diese bei den jung aufstrebenden Nationen, wie bei den Nordamerikanern, und selbst in den australischen Colonien wahr. Es ist dies eine ebenso bemerkenswerthe als rühmliche Erscheinung in der modernen Culturentwickelung, die neben der Zunahme des Wohlstandes und der Entwickelung des Handels, der sich auch auf künstlerische Producte wirft, vorzugsweise auch darin ihren Grund hat, daß sich die Gemüther von der Kirche entfremdet haben und in dieser nicht mehr die Befriedigung ihrer geistigen Bestrebungen suchen, daß dagegen an Stelle des religiösen Glaubens der Cultus der Idee des Schönen tritt; je lebhafter und großartiger sich das wirthschaftliche Verkehrsleben entwickelt, desto mehr erwacht auch im Gegensatz hierzu die Sehnsucht nach dem idealen Reich der K., in welche sich das Gemüth von der Prosa jenes materiellen Treibens und von dem Lärm und Geräusch der Welt flüchten kann. Endlich aber ist auch diese allgemeinere Kunstneigung auf Rechnung des freiern politischen Bewußtseins und der Entwickelung des Staatslebens im Sinne der demokratischen Ideen zu setzen.

Vgl. F. Kugler, «Handbuch der Kunstgeschichte» (2. Aufl., Stuttgart 1848); C. Schnaase, «Geschichte der bildenden Künste» (4 Bde., Düsseldorf 1843—53); Schultz-Schultzenstein, «Die Bildung des menschlichen Geistes in Hinsicht auf Erziehung und Humanität» (Berlin 1855); Carriere, «Die Kunst im Zusammenhang der Culturentwickelung und die Ideale der Menschheit» (Bd. 1—3, Leipzig 1863—68).

Kurfürsten. Schon im 12. Jahrh. kam es im Deutschen Reiche als Regel auf, daß die

Kaiser- oder Königswahl nicht mehr unter Betheiligung des gesammten Herrenstandes, sondern von einzelnen Fürsten (Kur- oder Wahlfürsten, principes electores) vorgenommen wurde. Der Schwaben- und Sachsenspiegel kennt bereits sieben Kurfürsten: vier weltliche und drei geistliche. Letztere sind die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln, und erstere der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und der König von Böhmen. Die Goldene Bulle Karl's IV. von 1356 legte diesen Fürsten, d. h. ihren Ländern, die Kurstimme bei, stellte für die Kurstaaten den Grundsatz der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit ihrer Länder auf und führte in den weltlichen Kurstaaten die Primogeniturordnung bei der Regierungsnachfolge ein. Die Königswahl erfolgte zu Frankfurt, die Krönung in Aachen. Im Westfälischen Frieden (1648) wurde für den Kurfürsten von der Pfalz, dessen bisherige Kur den Herzogen von Baiern zugefallen war (s. den Art. Dynastien), die achte Kur errichtet, die nach dem Aussterben des bairischen Hauses wieder wegfallen sollte, was auch 1777 eintrat. Im J. 1692 errichtete der Kaiser die neunte Kur für das Haus Braunschweig-Lüneburg-Hannover. Im Reichsdeputationsschluß von 1803 erhielten Salzburg, Baden, Würtemberg und Hessen-Kassel die Kur (an Stelle der weggefallenen Kuren von Trier und Köln). Die Kur Mainz wurde auf Regensburg übertragen, und daraus und aus dem aschaffenb. Lande ein Territorium für den nun einzigen geistlichen Kurfürsten, den Kurfürst-Erzkanzler, errichtet. Zur Zeit der Auflösung des Deutschen Reichs gab es daher zehn Kurfürsten, von denen jedoch die vier neuen niemals ihre Wahlstimmen gebrauchen konnten. Jeder der ältern weltlichen Kurfürsten hatte eine altadeliche Familie (diese waren: die Grafen Pappenheim, Truchseß-Waldburg, Sinzendorf und die Fürsten von Hohenzollern) zur Stellvertretung bei Ausübung des Erzamtes, welches mit der Kurwürde verbunden war. Der Kurfürst von Mainz war Erzkanzler in Deutschland, erster Stand des Reichs und seit der Reformation Director des Corpus catholicorum. Die Kurfürsten von Mainz und Trier waren, jedoch ohne eigentliche Function, Erzkanzler, ersterer für Gallien und Arelat, letzterer in Italien. Der König von Böhmen war Erzschenk, der pfälzer Kurfürst Erztruchseß und bei Erledigung des Throns Reichsvicar in Franken, Baiern, Schwaben und am Rhein, wie der sächsische Kurfürst, welcher Erzmarschall war, in den Ländern des sächs. Rechts. Letzterer war Director des Corpus evangelicorum, der Kurfürst von Brandenburg Erzkämmerer, der von Braunschweig Erzschatzmeister.

Auf dem Reichstage bildeten die K. ein eigenes Collegium, den Kurfürstenrath, dem das Collegium des Reichsfürstenraths und das der Reichsstädte zur Seite standen. In ersterm wurden die kaiserlichen Propositionen zuerst verhandelt. In den Collegien entschied Stimmenmehrheit, bis der Westfälische Friede für einige Fälle (Rechte einzelner, Religionssachen) die itio in partes, Theilung in Parteien, gestattete. Erst durch die Einhelligkeit aller drei Collegien und die kaiserliche Sanction kam ein Reichsschluß zu Stande. Mit der Auflösung des Deutschen Reichs verlor die Kurfürstenwürde ihre Bedeutung; die noch übrigen K. nahmen fast sämmtlich andere Titel an, und nur das Haus Hessen-Kassel behielt den kurfürstlichen Titel bei.

Vgl. Zöpfl, «Deutsche Rechtsgeschichte» (3. Aufl., Stuttgart 1858); Waitz, «Deutsche Verfassungsgeschichte» (4 Bde., Kiel 1847–61); Walter, «Deutsche Rechtsgeschichte» (2. Aufl., 2 Bde., Bonn 1857).

Küste, Küstenschiffahrt. In den an Meeren und Seen gelegenen Staaten erstreckt sich deren Eigenthumsrecht nicht blos auf das unmittelbar am Ufer gelegene Land, sondern es gilt im Völkerrecht das Princip, daß, soweit die Möglichkeit reicht, unmittelbar und thatsächlich die angrenzende See vom Lande aus zu beherrschen, auch die See unter dem Hoheitsrechte und der Jurisdiction des betreffenden Staats steht. Daher gehören unter dieselben auch die Zwischenräume zwischen den Meeresküsten, die Baien, Buchten, Meerengen, Kanäle, ebenso wie die Mündungen der Flüsse und Häfen, und das offene Meer oder die See, soweit sie dem Bereich der Waffengewalt ausgesetzt sind. Dies ist mithin mindestens der Fall bis auf Kanonenschußweite, ja, verschiedene Staaten haben noch weiter gehende Ansprüche erhoben, welche dahin gehen, daß ihre Herrschaft sich bis auf eine Seemeile weit von der Küste erstrecke. England hat sogar ein Recht bis auf die Weite von vier Seemeilen behauptet und von den Endpunkten der Küste Großbritanniens und Irlands ideelle Linien gezogen (the kings chambers, Königskammern), innerhalb deren es ein ausschließliches Eigenthumsrecht in Anspruch nimmt. Gleiches Recht macht die nordamerikan. Union in Betreff der Delaware-Bai geltend. Die praktische Bedeutung dieser Eigenthums- und Herrschaftsansprüche liegt insbesondere in Behandlung des Seeraubs, in der Berechtigung zum Landen und zur Ausübung der Fischerei, zur Erhebung von Hafengeldern, in dem Erlaß von Bestimmungen bezüglich des Seeceremoniells und in der Frage, inwieweit im Kriege eine Sperrung dieser an der Küste gelegenen Meerestheile eintreten dürfe. Weiter aber handelt es sich darum, ob auch die Angehörigen anderer Staaten zur Küstenschiffahrt berechtigt sind oder ob dies nur inländischen Rhedern gestattet sein solle. Die meisten Staaten erklärten früher noch entschiedener als jetzt die Küstenschiffahrt von einem inländischen Hafen nach einem ausländischen Hafenplatz (cabotage) für ein ausschließlich inländisches Gewerbe und bemühten sich, die inländische Rhederei durch höhere Hafenabgaben für ausländische Schiffe zu begünstigen; sie verboten den ausländischen Rhedern theils ganz die Küstenschiffahrt, theils ließen sie dieselben nur in dem Fall zu, wenn auch der Staat, dem diese Ausländer angehören, den inländischen Schiffen gleiche Rechte gewährte.

Vgl. Mirus, «Das Seerecht und die Flußschiffahrt nach preuß. Gesetzen» (2 Bde., Leipzig 1839); Vattel, «Le droit des gens» (neue Aufl., 2 Bde., Paris 1835); Selden, «Mare clausum seu de dominio maris libri II» (London 1635); Heffter, «Europäisches Völkerrecht» (5. Aufl., Berlin 1867).

L.

Landeshoheit, Staatsgebiet. Unter Völkern, welche ohne feste Wohnsitze ein Wanderleben führen, hat es Staaten oder staatsähnliche Gebilde gegeben (Ost- und Westgothen, Juden), und gibt es auf den niedern Culturstufen noch heute (Beduinen, Turkomanen, Kalmücken, Kirgisen), ohne daß diese auf die Stammesgenossenschaft und enge Familienbande gegründeten Staatsgesellschaften ein Staatsgebiet besitzen. Mit den Anfängen des Ackerbaues und Grundeigenthums entstehen Haus, Heimat und Vaterland, welches die nicht mehr in bloßen Horden durch Stammesverfassung verbundene Bevölkerung einem Staatsleben im höhern Sinne entgegenführt, und aus der Volksmasse, dem Aggregat von Individuen, nicht blos ein mechanisch vereinigtes, sondern organisches Ganzes, einen lebendigen Staatskörper macht. Für die Culturstaaten ist daher das Staatsgebiet eine wesentliche Voraussetzung; die Staatsexistenz, überhaupt das Territorium oder Land, auf welchem die zu einer Staatsgesellschaft verbundene Bevölkerung ihre ausschließliche Herrschaft (Landeshoheit) ausübt, „ist der irdische Theil des Staatskörpers, wie die Bevölkerung dessen Seele, die Staatsgewalt dessen Intelligenz und Wille ist". Gegenstand des Staatsgebiets und der L. ist indeß nur das feste Land, nicht das Meer; dieses kann nur an seinen Grenzen (s. die Art. Küste und Meer) besessen werden. Der L. entspricht keine Seehoheit. Die Erhaltung dieses Besitzes, des Staatsgebiets ist die nächste Sorge und Aufgabe der Staatsgesellschaft und der Staatsgewalt in derselben. Daher drehen sich die meisten Kriege in der Geschichte um den Länderbesitzstand, um Erwerbung neuer Ländergebiete, Abrundung der Grenzen u. s. w. Die Staaten, welche nicht die Kraft besitzen, ihr Gebiet selbst zu vertheidigen, haben stets ein sehr unsicheres Dasein und verdienen auch nicht eine selbständige politische Existenz. Diese ist immer von dem Willen der benachbarten großen Staatskörper abhängig und bisweilen verhindert nur die Eifersucht der Nachbarn, daß sie von einem derselben verschlungen werden. In dem Orient finden wir fast durchgängig große Reiche, was zum Theil davon herrührt, daß dort die einzelnen Individuen keinen Werth und kein Selbstbewußtsein besitzen, sondern sich nur als große Masse fühlen. Im europäischen Alterthum (Griechenland) gab es ebenso wie im Mittelalter viele kleine Staaten, und aus letzterm rührte bisher auch noch die Zerklüftung Deutschlands in viele Kleinstaaten her, von denen jeder mit dem Anspruch auftrat, eine souveräne, den Großstaaten ebenbürtige Stellung und Geltung einzunehmen. Ein Staat, der nicht ohne fremde Beihülfe vertheidigungsfähig ist, ist nicht lebensfähig, und muß entweder in einen großen Staat völlig aufgehen, oder kann höchstens noch als halbsouveräner Staat in einem Bundesstaat weiter existiren. Nur ein großes Staatsganzes kann auch die Culturaufgaben des Staats an sich, die Grundsätze der bürgerlichen und politischen Freiheit vollständig ausführen. Die gegenwärtige Zeit ist daher mit Recht allen Zwerggebilden abhold und drängt zur Entstehung großer lebensfähiger, selbständiger Staatskörper.

Die Beschaffenheit des Staatsgebiets ist zugleich für die Sicherheit des Staats nach außen sowie für sein inneres Wesen, seine innern politischen und gesellschaftlichen Zustände von hoher Bedeutung. Die Grenzverhältnisse bewirken sogar oft, daß verschiedene Staaten mit gleichem räumlichen Umfang doch hinsichtlich ihrer Angriffs- und Vertheidigungskraft ganz verschieden situirt sind. So verleihen das rauhe nordische Klima gleichwie die großen Raumentfernungen, die südlichen Steppen auf der uralisch-karpatischen Landhöhe Rußland im Vertheidigungskriege eine große Widerstandskraft, weil sie die feindlichen Angriffskräfte vorzeitig erschöpfen, während durch seine geräumigen und sichern Häfen in der Ostsee und im Schwarzen Meere, der Ausbau des Kanalsystems und der projectirten Eisenbahnen, im Gefolge mit den Fortschritten und Reformen in der Verwaltung, Gesetzgebung, der Emancipation der Leibeigenen, des Credit- und Bildungswesens, Rußlands Angriffsmacht sich in den letzten Jahren verdoppelt hat. In ähnlicher Lage befinden sich die Vereinigten Staaten von Amerika und, wie die franz. Expedition bewiesen hat, Mexico, Brasilien, obwol im letztern Lande das Hauptleben an der Küste stattfindet und daher die Unterbindung des Schiffahrtsverkehrs schon das Land ohnmächtig macht, während es im Innern kaum angreifbar ist. Preußen hatte vor 1866 sehr schlechte Grenzen; sein Gebiet erstreckte sich auf einer Länge von 208 Meilen, ohne Tiefe; es glich daher, wie man treffend bemerkte, mehr einem „Strumpfband" oder es hatte erst eine „Façade nach Europa". Deutschlands natürliche Grenzen sind die Vogesen und Ardennen und nicht der Rhein, wie denn überhaupt Flüsse niemals trennende, sondern verbindende Elemente sind. Englands Insellage war früher, wo die Marine der andern Völker zurückstand und die Dampfer und Panzerflotten noch nicht erfunden waren, ein unüberwindlicher Wall gegen feindliche Invasionen. Das abgerundetste Staatsgebiet besitzt Frankreich, das

zugleich durch seine Hafenbauten und Seefestungen und Entwickelung seiner Marine sich eine Operationsbasis für den Seekrieg geschaffen hat. Große schiffbare Flußgebiete haben von jeher die Bildung von Staaten begünstigt. Indiens und Aegyptens Organisation war schon durch das Stromsystem bedingt. Für die Kraft eines Staats ist es wichtig, ob er blos ein Binnenstaat oder auch im Besitz der Flußmündungen und der Küste ist. Alle sich entwickelnden Staaten streben zum Meere und zum Welthandel. Der überall stattfindende Zugang zum Meere in Großbritannien ist die Grundlage seines Reichthums, seiner Industrie und seines Handels, wie er bisher das natürliche Entrepôt des Weltverkehrs darbot. Die Lage Europas (s. den Art. Europa) hat ihm bisher das Uebergewicht über die andern Welttheile verschafft. Vielleicht sind die Vereinigten Staaten nach der Aufschließung Chinas und des Amurgebiets berufen, künftig das Mittelglied für die Entwickelung der Cultur zu werden, und jedenfalls wird von Tag zu Tage ihre Stellung als Weltmacht immer bedeutungsvoller und gewichtiger.

Die Beschaffenheit des Staatsgebiets ist auch von Einfluß wie auf die Geschichte, so auf die Verfassung der Staaten. Die Seestaaten haben meist republikanische und demokratische Institutionen; die Agricultur- und Binnenstaaten sind monarchisch; die geologische Beschaffenheit der Schweiz ist die Mutter des dortigen Föderativsystems; die Lage Deutschlands zwischen zwei großen Militärstaaten ist eine Hauptursache theils der monarchischen Gestaltung, theils der Entwickelung seiner eigenen militärischen Wehrkraft. Von großer und nachhaltiger Rückwirkung auf die folgende Entwickelung eines Staats ist, wie C. Frantz treffend bemerkt, auch die Art der Erwerbung des Staatsgebiets. Es ist charakteristisch, daß die südamerikan. Staaten, die durch Cortez, Pizarro u. s. w. mit dem Schwert erobert wurden, heute noch nur nominell demokratische Republiken, in Wahrheit aber Militärdictaturen sind, während die Vereinigten Staaten, welche mit der Pflugschar colonisirt wurden, eine bürgerliche und wirklich republikanische Regierung besitzen. Die Gewaltthätigkeit bei der Entstehung des russ. Reichs durch Eroberungen und Invasionen wirkt noch heute auf dessen äußere Politik und innere despotische Regierungsform mit. Auch Preußen hat sein Staatsgebiet meist durch Eroberungen und durch die Entwickelung seiner Militärkraft erweitert und groß gemacht. Oesterreich verdankte seine Gebietsvergrößerung vielfach den Heirathen und Erbschaften, der diplomatischen Intrigue und machiavellistischen Politik; der religiöse Fanatismus, welcher die Entwickelung der Volkskraft unterdrückte, das unglückselige innere absolutistische System, welches sich nur durch die gegenseitige Aufstachelung der Nationalitäten erhielt, die wirthschaftlichen und Bildungsinteressen vernachlässigte, war die Ursache seiner Niederlage im letzten Decennium.

Vgl. Hildebrand, «Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie» (Leipzig 1860), Bd. 1; Montesquieu, «Geist der Gesetze», deutsch von Ellisen (Leipzig 1854), Buch 14—18; Escher, «Handbuch der praktischen Politik» (2 Bde., Leipzig 1864), Bd. 1.

Landesverrath, Staatsverrath. Man versteht hierunter seit der Begriffsfeststellung des Preuß. Landrechts jede wissentliche von einem Inländer (beziehentlich auch von einem zeitlich im Lande aufhältlichen Ausländer) verübte verbrecherische Handlung gegen die äußere Sicherheit des Staats, wodurch ein auswärtiger Staat zu nachtheiligen Unternehmungen gegen den Staat veranlaßt wird. Auch hier ist die böswillige Absicht, die schon in der Einsicht in die Gefährlichkeit der Handlung besteht, ein wesentliches Erforderniß des Verbrechens. Der L. kann ein militärischer oder diplomatischer sein (Berner, «Deutsches Strafrecht», S. 541). Zu jenen gehört die Erregung eines Kriegs gegen das Inland, jede absichtliche Unterstützung des Kriegsfeindes, z. B. durch Eintritt in den feindlichen Militärdienst, nach Ausbruch oder in Voraussicht eines Kriegs, Verrath von Festungen, Pässen, Truppen, Kassen, Kriegsvorräthen, Feldzugs- und Festungsplänen, Spionerie u. s. w. Beging ein Ausländer die Handlung nicht unter dem Schutze des inländischen Staats in dessen Gebiet, so kommen indeß in Preußen nicht die Strafen des L.s, sondern des Kriegsrechts in Anwendung. Zu der zweiten Art von L. gehört es, wenn ein Geschäftsauftrag zum Nachtheil des Staats mit der Verletzung der Unterthanen oder Dienstpflicht ausgeführt, Staatsgeheimnisse oder Urkunden verrathen, letztere zum Nachtheil der Rechte des Staats verfälscht, vernichtet oder beseitigt werden. Die Strafgesetze strafen den militärischen Verrath am härtesten, in Oesterreich und Preußen mit dem Tode sogar; den diplomatischen dagegen mit längern oder kürzern, härtern oder geringern Freiheitsstrafen. Bloße Vorbereitungshandlungen (die noch nicht in Bezug auf die Ausführung geschehen, z. B. die hierzu erforderlichen Mittel herbeischaffen oder zubereiten) bleiben wie bei andern Verbrechen meist straflos, nur gewisse Aufforderungen zum L. sind bisweilen für strafbar erklärt. Zu „Verletzungen der völkerrechtlichen Verhältnisse des Staats" rechnet man in den meisten Gesetzbüchern die Verletzung fremder Souveräne und Gesandten und in einigen Staaten auch hoch- und landesverrätherische Handlungen gegen befreundete Staaten (Baiern, Art. 114 des Strafgesetzbuchs von 1861) und Verletzung völkerrechtlicher Verträge. Die Bestrafung ist jedoch meist von der Bedingung der Gegenseitigkeit abhängig. In Preußen werden nur hoch-, nicht landesverrätherische Handlungen gegen befreundete Staaten bestraft. Manche Gesetze fordern zur Strafverfolgung eine Autorisation des Justizministeriums oder einen speciellen Antrag des verletzten Staats. (S. den Art. Hochverrath.)

Der Entwurf des norddeutschen Strafgesetzbuchs bestraft wegen L. den Norddeutschen, welcher

sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Krieg gegen den Norddeutschen Bund zu veranlassen (Zuchthaus nicht unter 5 Jahren und nach Ausbruch des Kriegs lebenslängliches Zuchthaus), welcher während eines Kriegs gegen den Bund im feindlichen Heer Dienste nimmt und die Waffen gegen den Bund oder dessen Bundesgenossen trägt (lebenslängliches Zuchthaus), oder wenn er schon früher in fremde Kriegsdienste stand, nach Ausbruch des Kriegs in denselben verbleibt und die Waffen gegen den Bund oder dessen Bundesgenossen trägt (Zuchthaus von 2—10 Jahren), ferner denjenigen, der vorsätzlich während des Kriegs der feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen des Bundes oder seiner Bundesgenossen Nachtheil zufügt (Zuchthaus bis zu 10 Jahren). Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft denjenigen, der vorsätzlich während des Kriegs Festungen, Pässe und andere Vertheidigungsposten, norddeutsche oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere, Schiffe, Kassen, Zeughäuser, Magazine, Vorräthe u. s. w. in feindliche Gewalt bringt, letztere zum Vortheil des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht, dem Feind Mannschaften zuführt, Soldaten zum Uebergang zu den Feinden verleitet, Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt, ihm als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, ihnen Beistand leistet oder einen Aufstand unter den norddeutschen oder verbündeten Truppen erregt. Gegen Ausländer wird in der Mehrzahl den hier angeführten Bestimmungen nach Kriegsgebrauch verfahren; halten sie sich im Bundesgebiet auf, so kommen die angeführten Strafen zur Anwendung. Mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren wird die Mittheilung von Staatsgeheimnissen, Festungsplänen an eine Regierung oder deren öffentliche Bekanntmachung, die Vernichtung, Verfälschung oder Unterdrückung von Urkunden oder Beweismitteln, welche etwas über Rechte des Bundes oder eines Bundesstaats enthalten, endlich die Führung eines ihm vom Bunde oder von einem Bundesstaat aufgetragenen Geschäfts zu dessen Nachtheile bestraft. In allen diesen Fällen ist bis zur rechtskräftigen Beendigung der Untersuchung die Vermögensbeschlagnahme zulässig.

Landfriede. Der Verfall und die Schwäche der deutschen Reichsgewalt, die fortwährenden innern Unruhen hatten eine vollständige Unsicherheit der Personen und des Eigenthums im Mittelalter zur Folge. Das Raubritterthum überfiel indeß nicht nur seine Standesgenossen ohne vorgängiges Ansagen der Fehden (Absagen durch Fehdebrief), sondern belästigte auch den Handelsverkehr durch Gewaltthätigkeiten und Erpressungen von den Reisenden, indem dieses Raubsystem ihre einzige Erwerbs- und Unterhaltsquelle war. Vergeblich bemühten sich die Kaiser, das Unwesen wenigstens zu beschränken und namentlich zu Zeiten auswärtiger Kriege die Suspension aller Privatfehden durchzusetzen. Allein es fehlte ihnen an der Macht, ihrem Willen, auf die Dauer wenigstens, Nachdruck zu geben. Nur in einzelnen Territorien, wo sich frühzeitig die Landeshoheit kräftiger ausbildete, wie in Brandenburg, Thüringen, Meißen und Baiern, gelang es, die öffentliche Sicherheit zu befestigen, während in Südwest- und Nordwestdeutschland das Unwesen in üppiger Blüte verblieb. Die Städte sahen sich daher genöthigt den Weg der Selbsthülfe zu betreten und, in dieser Richtung von den Kaisern selbst vielfach begünstigt, unter sich Schutz- und Trutzbündnisse zu errichten; eine besondere Bedeutung erlangte der Hansa-, der Rheinische Städtebund (1314) und der große Schwäbische Bund (1376); in diesen Bündnissen verpflichteten sie sich auch, ihre gegenseitigen Streitigkeiten im Wege schiedsrichterlicher Entscheidung, durch sogenannte Austrägalgerichte entscheiden zu lassen. Bald traten diese Städtebünde auch mit den Fürsten, Prälaten, Grafen und edlen Herren zusammen, bald geriethen sie indeß auch wieder mit denselben in Streit. Die Kaiser erreichten mitunter, daß in einzelnen Theilen des Reichs auf mehrere Jahre ein L. zu Stande kam; indeß erst Maximilian I. gelang es (25. Juli 1495) auf dem Wormser Reichstag unter Mitwirkung der bedeutendern Reichsstände den sogenannten Ewigen L. herzustellen, der alle Selbsthülfe bei Strafe von 2000 Mark löthigen Goldes untersagte und jährliche Versammlungen (eine Zeit lang sogar ein permanentes Reichsregiment) zur Bestrafung von Friedensbrüchen einführte. Die Hauptgarantie aber erhielt der öffentliche Friede durch die Einsetzung des Reichskammergerichts (s. d.) zu Wetzlar, welches bis zur Auflösung des Deutschen Reichs fortdauerte. Gegen das Ende des 16. Jahrh. war es mit dem Faustritterthum fast gänzlich vorbei. Etwa um dieselbe Zeit erlosch auch der Schwäbische Bund (1530).

Vgl. Eichhorn, «Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte» (5. Aufl., 4 Bde., Göttingen 1843—44); Schulte, «Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte» (Stuttgart 1861); Venedey, «Geschichte des deutschen Volks» (4 Bde., Berlin 1862—63); Duller, «Deutsche Geschichte» (5 Bde., Berlin 1858—62).

Landrath. Jeder Kreis als Unterabtheilung des Regierungsbezirks hat in Preußen seinen Kreisvorsteher oder L., der einerseits der Vertreter des Kreises, andererseits das Organ der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen ist. Er wird in den östlichen Provinzen von den allerdings noch ganz feudalen, ausschließlich nur aus den Rittergutsbesitzern und nur theilweise aus Deputirten der Land- und Stadtgemeinden bestehenden Kreisständen (s. den Art. Kreis) gewählt, beziehentlich präsentiren sie dem König drei Candidaten zur Auswahl und Bestätigung. Wählbar zum L. sind nur Ritterguts- oder größere Grundbesitzer, die jedoch in Ermangelung besondern Dispenses zuvor eine höhere Staatsprüfung bestanden haben oder wenigstens die Reife

dazu nachweisen müssen. Der L. führt den Vorsitz in den Kreisversammlungen, die er alljährlich wenigstens einmal einberufen muß. Die Landrathsbezirke sind von ungleicher Größe und wechseln zwischen 10—40 Q.-M. und 30—80000 E. In den 25 Regierungsbezirken des altpreußischen Staats gab es vor den Annexionen 332 Landräthe; Berlin bildet einen Bezirk für sich. Das Institut der Landräthe hat seinen Ursprung in der Kreisverfassung der Mark Brandenburg; anfangs waren die Landräthe nur Kreisdeputirte und erst später kam die Function als Regierungsvertreter, namentlich in Bezug der Ausübung der Polizeigewalt hinzu. Es sind in ihnen offenbar die Keime des Princips des Selfgovernment, anstatt der Kreisverwaltung durch exclusive Beamte, vorhanden, allein das Institut trägt noch ebenso wie die gesammte preuß. Kreisverfassung einen zu starken feudalen und aristokratischen Charakter. Daher wird in Preußen einerseits die Reform der Kreisordnungen auf zeitgemäßen Grundlagen lebhaft und wiederholt gefordert (Lette), andererseits aber haben die neuerworbenen Länder derzeit die Einführung des Instituts der Landräthe abgelehnt (Provinz Hannover). — In Baiern nennt man Landräthe die Kreisausschüsse, die, aus ständischer Wahl hervorgegangen, theils die Regierung zu unterstützen, theils gemeinschaftliche Angelegenheiten zu berathen haben.

Vgl. Rönne, «Staats-Recht der Preuß. Monarchie» (2. Aufl., Leipzig 1864—65), II, 26 fg., 266 fg. (3. Aufl., 1869 fg.).

Landsturm nennt man diejenige Form der Volksbewaffnung, wo die gesammte waffenfähige Bevölkerung, ohne Altersunterschied, gegen den Feind zur Sicherung der Unabhängigkeit und Integrität des Landes von der Staatsgewalt aufgeboten wird. Die Organisation dieser Massen kann unter solchen Umständen nur eine sehr dürftige und rohe sein und ebenso wenig ihrer activen Verwendung eine hinreichende Waffenübung vorangehen. Der Werth dieses Massenaufgebots ist daher auch ein ziemlich relativer. Einem geordneten und geübten Heere kann es im offenen Felde keinen ernstlichen und nachdrücklichen Widerstand entgegensetzen; dagegen kann der L. in Gebirgsgegenden, welche die Vertheidigung an und für sich erleichtern, durch Abschneidung der Zufuhren, fortwährende Beunruhigung der kleinen Truppenkörper, oder auch zur Ausführung eines großen, verzweifelten Sturms auf die Feinde mitunter sich als sehr brauchbar und nützlich erweisen. Die Kriege in der Vendée, die Kämpfe der Tiroler 1809, die Guerrillakriege in Spanien sowie die Kämpfe der Araber in Algier zeigen, welche Wirkungen ein Massenaufgebot haben kann. Freilich lehren sie auch, daß dadurch allein trotz des höchsten persönlichen Muths in großen Kriegen keine entscheidenden Resultate erzielt werden können. Auch im deutschen Befreiungskriege wurde der L. aufgeboten, kam jedoch nicht ins Treffen. Nach dem Völkerrecht werden diejenigen, welche zum L. gehören und dem Massenaufgebot Folge leisten, nicht als Soldaten behandelt.

Landtag und Landstände. Eine unumschränkte Monarchie ist in Deutschland niemals Rechtens gewesen. Bereits die alten Germanen auf dem rechten Rheinufer und später auf dem Gebiet des Römischen Reichs hatten allgemeine Versammlungen zur Berathung der öffentlichen Angelegenheiten. Selbst unter den Merovingern und Karolingern, und obwol zu jener Zeit die active Thätigkeit im Staate fast ganz in der Hand des Königthums lag, war die Zustimmung des Volks zu allen wichtigen Regierungshandlungen nothwendig. Alljährlich im Monat März und beziehentlich Mai fanden große allgemeine Reichsversammlungen, das Vorbild der spätern Reichstage, statt. Zwar fehlte eine geordnete Vertretung des Volks und es pflegten denselben alle weltlichen und geistlichen Großen des Reichs (majores), von ihren Vasallen und Unterbeamten (juniores) begleitet, beizuwohnen. Auch die einfachen Freien erschienen in den austrasischen Ländern auf diesen Versammlungen. Der Wirkungskreis derselben erstreckte sich insbesondere auf die Theilnahme an der Rechtspflege und auf die Urtheilsfällung in wichtigen Criminalsachen. Außerdem erfolgte durch sie und auf ihnen die Publication von Gesetzen, fremde Gesandte wurden hier empfangen, Sendboten bestellt und deren Berichterstattungen vernommen; die Geschenke der Stämme und die Tribute wurden entgegengenommen, das Heer gemustert. Die Angelegenheiten, welche auf dieser großen allgemeinen Versammlung verhandelt werden sollten, wurden übrigens auf einer kleinern Versammlung bereits vorbereitet, welche im Herbst zuvor stattfand. Wie wichtig diese Reichsversammlungen waren, zeigt die Thatsache, daß Clotar II. (614) von ihnen genöthigt wurde, dafür Garantien zu geben, daß die Zölle und Abgaben nicht willkürlich erhöht werden durften, und daß die Freiheit der Person überhaupt und besonders gegen Erpressung der Beamten geschützt werde. Als die monarchische Verfassung des Deutschen Reichs in die Feudalverfassung unterging, hörte die active Theilnahme des Volks, beziehentlich der Gemeinfreien an dem Reichsregiment auf und auf den Reichstagen erschienen nur die Landesherren der einzelnen Territorien und die Reichsstädte. In den Territorien dagegen erhielt sich noch längere Zeit eine Theilnahme des Volks an der Rechtspflege, indem alljährlich dreimal von den Grafen, Fürsten und Herren öffentliche Versammlungen (Landgedinge, Landtage, Landgerichte, placidum provinciale), selbst infolge von Reichsgesetzen (Kaiser Heinrich 1234), anfangs im Freien, später in den Städten unter Vorsitz des Landesherrn oder dessen Stellvertreter (Landrichter) gehalten werden mußten, auf welchen alle Eingesessenen erscheinen konnten, um hier über Rechtssachen und besonders über die Bestätigung feierlicher Geschäfte zu verhandeln. Neben diesen Landgedingen fanden jedoch auch L.

(placida) statt, welche die Herzoge mit ihren Prälaten, Grafen, Herren, Vasallen und Ministerialen abhielten. Diese übten hier nicht nur ein auch von Reichs wegen anerkanntes Beiraths- und Zustimmungsrecht zu neuen Landesverordnungen aus, sondern wirkten auch zu allen bedeutendern Landesangelegenheiten mit. Auch wurden auf diesen L. die Streitigkeiten unter den Großen geschlichtet, Schenkungen bekräftigt, Traditionen vollzogen. Der Form nach fallen diese Landstände, deren Theilnahmerecht (Landstandschaft) allmählich sich zu einem Vorrecht der an sich schon in andern Beziehungen privilegirten Klassen verwandelte, allerdings nicht unter die Feudalverfassung, da sie keine Hoheitsrechte hatten, sondern dem Landesherrn zur Seite stehen, allein dem Geiste nach gehören sie unter den Begriff dieser Verfassung, deren wesentlichster Charakter in der Ausbeutung der öffentlichen Zwecke zu Privatzwecken besteht. Die privilegirten Stände benutzten die Landstandschaft zunächst dazu, ihre privilegirte Stellung aufrecht zu erhalten und zu vermehren, und die Gelegenheit hierzu sowie zu einem corporativen geschlossenen Handeln bot sich insbesondere, sobald ein neuer Landesherr die Regierung antrat, in welchem Fall er ihnen bei der Huldigung die alten Privilegien bestätigen mußte. Die öftere Geldnoth der Landesherren und die dadurch nothwendig werdende Geldbewilligung (Nothbede) gab ihnen ebenfalls eine erhöhte Bedeutung. Dieses Moment der Aufbringung von finanziellen Mitteln bewirkte zugleich, daß auch die Städte neben den Prälaten und Herren sich Sitz und Stimme auf den L. verschafften, da sie im Besitz materiellen Reichthums sich befanden, während sie anderwärts allerdings auch schon darum, weil sie freien Grundbesitz, mithin die allgemeine Vorbedingung der Landstandschaft besaßen, das selbstständige Recht zum Erscheinen auf den L. erwarben. Die Stände gewährten den Landesherren nur Beistand, wenn er Reversalien über die Erhaltung ihrer Privilegien ausstellte und ihre Rechte erweiterte. Obwol jeder der drei Stände (Adel, Prälaten, Städte) für sich, curienweise, stimmte, so verbanden sie sich doch häufig, wenn es galt, dem Landesherrn gegenüber ihre Rechte und Interessen geltend zu machen. Und da in allen Ländern (nur mit Ausnahme der badischen Markgrafschaft und der meisten kleinen Territorien) es Stände gab, so ist schon die früheste Geschichte derselben reich an Einigungen gegen den Landesherrn und an Verhandlungen mit letzterm, wobei sie diesem als geschlossene Einheit gegenüberstanden. Die Geschichte der Stände in Baiern, Franken, Sachsen, Meißen, Lausitz, Schlesien, Pommern, Mecklenburg, Köln, Trier, Salzburg von 1354—1523 zeigt fortwährend Beispiele von entschiedenem gemeinschaftlichen Auftreten der Stände. Da sie nicht wie die Landstände in den modernen constitutionellen Verfassungen aus allgemeinen Volkswahlen hervorgingen, so vertraten sie allerdings — und dies bildet ihr charakteristisches Merkmal — nur bestimmte besondere Klassen oder Corporationen und deren persönliche oder Standesinteressen. Die Idee einer Vertretung des Gesammtinteresses des Landes lag ihnen fern und es fand eine solche nur insoweit statt, als es nicht mit den Sonderinteressen in Collision kam. Immerhin aber beschränkten sie die monarchische Willkür. Ohne ihre Zustimmung konnten keine neuen Steuern auferlegt werden, bei der Verwendung der Steuern stand ihnen ein Aufsichts- und Mitverwaltungsrecht zu, zum Theil hatten sie sogar besondere Landschaftskassen. Auch konnte ohne ihre Genehmigung der Landesherr keine Bündnisse eingehen, keinen Krieg erklären, das Land weder verpfänden noch theilen oder veräußern. Ja, einzelne Stände hatten sogar das Recht, sich eigenmächtig zu versammeln, und waren auch zum offenen, gewaltthätigen Widerstand bei Verletzungen ihrer Rechte grundgesetzlich und vertragsmäßig befugt.

Allmählich aber, und insbesondere zur Zeit des Dreißigjährigen Kriegs mit dem Aufkommen der stehenden Heere an Stelle des zeitweiligen und durch mannichfache Rechte bedingten Ritterdienstes, nahm die Bedeutung des Ständewesens sichtbar ab. Die Landeshoheit entwickelte sich in den einzelnen Territorien allmählich immer mehr zu einer wirklichen Staatsgewalt, die zunächst in der Form der absoluten Monarchie auftrat. Die Landstände folgten zum Theil unter eigener Verschuldung dieser Entwickelung nicht gleichmäßig. Weil sie eben nur ihre Standesinteressen und Privilegien vertraten und die übrigen Volksklassen, vorzugsweise damals den Bauernstand (der nur in wenigen Ländern, wie Tirol und Würtemberg auf den L. vertreten war), als unmündig und rechtlos behandelten, so fanden diese eher in der sich ausbildenden Fürstengewalt einen Schutz und ebenso wurde letztere, wenn auch nicht allgemein, so doch in vielen Beziehungen und in weit höherm Grade der Träger des Gesammtinteresses des Landes als die privilegirten Stände. Hierzu kam, daß die Aufgabe und der Beruf der aus der Landeshoheit heranreifenden Staatsgewalt, deren Charakterzug die Herrschaft des Oeffentlichen über das Individuelle bildet, ihrem Inhalt nach viel umfassender und tief eingreifender wurde als im Mittelalter. Ein neues der Staatsgewalt erobertes Gebiet war insbesondere die Gesetzgebung, von der sich im Mittelalter nur erst vereinzelte und schwache Anfänge entwickelt hatten. An diesem neuen Gebiet wußten sich die Stände nur einen schwankenden, nur theilweise und auf das Gebiet ihrer eigenen Privilegien beschränkten Antheil zu sichern, während die hauptsächlichste Gesetzgebungsthätigkeit ausschließlich der landesherrlichen Gewalt überlassen blieb. Insbesondere gingen die Landstände an den permanenten Ausschüssen zu Grunde, denen sie ihre wichtigsten Befugnisse übertrugen, weil sie aus Apathie und wegen des Kostenpunktes von dem Recht des persönlichen Erscheinens auf den L. keinen Gebrauch machten. In manchen Staaten existirte schließlich nur noch jener permanente Ausschuß, der sich selbst

ergänzte, und es beschränkte sich seine Thätigkeit auf die Administration des ständischen Kassenwesens, ohne daß ihm ein Steuerbewilligungsrecht zustand. In andern Staaten dauerte zwar das Ständewesen fort, ihre Rechte wurden jedoch auf ein Minimum reducirt; das Steuerbewilligungsrecht war völlig zu einer reinen Formsache herabgedrückt worden (Oesterreichs Postulatenlandtage). Anderwärts endlich kamen die L. nicht mehr regelmäßig zusammen, sondern wurden nur noch ausnahmsweise einberufen, und in manchen Staaten hörte auch dies schließlich auf, sodaß z. B. in Brandenburg und Baiern seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts gar kein L. mehr zusammentrat. Die vielen Territorialveränderungen infolge der Kriege und Friedensschlüsse erleichterten es nicht minder den Fürsten, das Ständewesen in den neuerworbenen Territorien absterben zu lassen. Vollständig zu Grunde aber ging das Ständewesen mit der Auflösung des Deutschen Reichs und der Entstehung des Rheinbundes, dessen Mitglieder sich für souverän und zu absoluten Monarchen erklärten. Die deutsche Bundesacte von 1815 (Art. 13) sicherte zwar wieder die Einführung landständischer Verfassungen zu, doch kam es in den beiden größten Staaten, Preußen und Oesterreich, erst 1848 zur Bildung constitutioneller Verfassungen und in den Mittel- und Kleinstaaten wurden theils die alten Landstände mit Modificationen hergestellt, theils entwickelten sich hier die Keime zu den modernen Repräsentativverfassungen (s. Constitutionelles System), wobei insbesondere auch die Vorbilder Frankreichs und Englands mehr oder minder einwirkten.

Vgl. Unger, «Geschichte der Landstände» (2 Bde., Hannover 1844); Hüllmann, «Ueber Ursprung und Verhältniß der Landstände» (Nürnberg 1805); C. F. Schlosser, «Ständische Verfassung, ihr Begriff und ihre Bedingungen» (Frankfurt 1817); G. Brendel, «Geschichte, Wesen und Werth der Nationalrepräsentation» (Bamberg und Leipzig 1817); L. Flathe, «Geschichte des Kampfes zwischen dem alten und neuen Verfassungsprincip» (2 Bde., Leipzig 1833); C. Levita, «Die Volksvertretung im repräsentativen Staat der Gegenwart» (Leipzig 1850); Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (3. Aufl., 2 Bde., Göttingen 1865—67); Sybel, «Ueber die Entwickelung der absoluten Monarchie in Preußen» (Bonn 1863).

Landwehr bezeichnet, wie schon der Name ausdrückt, einen Heerestheil, welcher dazu bestimmt ist, die Vertheidigung des Staats innerhalb seiner Grenzen zu besorgen und gesetzlich nur im Nothfalle, in manchen Staaten gar nicht, außer den Landesgrenzen zum Kriegsdienst verwendet werden kann. Durch diese Bestimmung ergibt sich der Charakter eines Reserveheeres von beschränkter Thätigkeit und aus nach seiner Organisation verschieden brauchbaren Elementen. Mit der Aufnahme des Princips der allgemeinen Waffenpflicht hat sich zumeist die Praxis herausgebildet, jeden waffenfähigen Bürger eine gewisse Zeit zum eigentlichen Liniendienste zu stellen. Die Länge dieser Zeit richtet sich nach dem Verhältnisse der beabsichtigten Entfaltung mobiler Kriegskräfte zur Anzahl der aufzubringenden Waffenfähigen und hat seine Grenze in humanitären und volkswirthschaftlichen Bedenken. Nach vollbrachter Liniendienstzeit tritt der Waffenfähige in die Landwehr, um dort entweder ganz oder doch bei sehr geringer Präsenzzeit bis zu einem gesetzlich bestimmten Alter für den Kriegsdienst bereit zu sein. Zuweilen ist das Landwehrsystem nur auf die Infanterie und Cavalerie beschränkt (Norddeutscher Bund), während die Landwehrsoldaten der Specialwaffen entweder durch verlängerte Liniendienstzeit diesen Abgang ersetzen oder die Landwehrpflicht in der Infanterie erfüllen; in andern Staaten ist dasselbe auf alle Waffen berechnet und es bildet die L. gewissermaßen eine zweite Armee, da jeder Linienkörper seinen analogen Landwehrkörper besitzt. Die Errichtung sogenannter L. aus frisch ausgehobenen Waffenfähigen (gewöhnlich die Hälfte der Summe der Gestellten bei längerer Dienstzeit, franz. System) hat den einzigen Vortheil, gut geschulte Liniensoldaten zu erhalten, und doch eine abgerichtete Reserve für den Kriegsfall zu besitzen; sie steht aber im Widerspruch mit dem Princip der Gleichheit vor dem Gesetze.

Landwirthschaftliche Genossenschaft. Die Anwendbarkeit des Genossenschaftsprincips auf die Landwirthschaft dürfte um so weniger zu bezweifeln sein, als das allmähliche Eindringen des Gebrauchs von Maschinen in den landwirthschaftlichen Betrieb, die Nothwendigkeit von Bodenverbesserungen darauf hinweisen, die Vortheile der rationellen Großcultur mit der Kleincultur, das Eigenthum mit der Gemeindeproduction zu verbinden, um zugleich einen bessern Betrieb der Nebengewerbe zu erzielen und am Gebäude- und Viehkapital zu ersparen, auch die Nachtheile der Zwergwirthschaft auszugleichen. Sowol auf dem Festlande als in England zeigt sich eine allmähliche Abnahme des Kleinbauerstandes und die Verwandlung der Zwergwirthschaft in größere, den Großbetrieb gestaltende Gutscomplexe, die freilich den Nachtheil haben, aus den bisherigen Kleinbauern ein unselbständiges und abhängiges Proletariat von Tagelöhnern zu erzeugen. Es handelt sich daher auch gerade darum, diese Arbeiterklasse durch ihre Betheiligung am Gewinn des Grundherrn zu heben, und die Form der Genossenschaft ist hier um so anwendbarer, als es sich in der Landwirthschaft um Arbeiten handelt, die zerstreut ausgeführt werden und nicht fortlaufend controlirbar sind, die also schlecht geleistet werden, weil dem Arbeiter gerade wie dem Sklaven jedes Interesse an dem Gesammterfolg der Arbeit fehlt, die aber gut geleistet werden, sobald dieses Interesse vorhanden ist. In sittlicher Beziehung muß sich daher die Tagelöhnerklasse durch solche Einrichtungen entschieden heben, welche außerdem auch eine Verminderung der Felddiebstähle, der Bettelei und der Armenlast bewirken werden, ebenso muß auch das Verhältniß zwischen den Arbeitern

und den Grundherren oder Pächtern einen ganz andern Charakter annehmen. Besonders lehrreiche Beispiele von der Anwendbarkeit und den Wirkungen des Genossenschaftsprincips liefert die bereits 1830 von Mr. Gurdon gegründete landwirthschaftliche cooperative Genossenschaft auf Assingtonhall bei Sudbury, Grafschaft Suffolk, der seinen bessern Tagelöhnern eine Anzahl Acker zu gemeinsamem Betriebe auf Vierfelderwirthschaft gegen Zahlung eines Pachtzinses und Einzahlung von 2 Pfd. St. zum Betriebskapital in Pacht gab und ihnen dagegen das erforderliche Betriebskapital zinsfrei vorschoß. Die Vortheile der Genossenschaft werden indeß noch erheblicher, wenn an die Stelle des Pachtverhältnisses der individuelle oder genossenschaftliche Grundbesitz tritt. Aehnliche Einrichtungen wie Gurdon haben auch andere engl. Grundbesitzer, z. B. Lord Wallesley, gemacht. Ländliche Vorschußvereine, die insbesondere auch ihren Mitgliedern die gemeinschaftliche Durchführung von Meliorationen, des Ankaufs von Maschinen u. s. w. erleichtern, haben sich in Deutschland schon mehrfach, mit Erfolg in Nassau und Sachsen, gebildet.

Vgl. hierüber Huber, «Sociale Fragen. I. Das Genossenschaftswesen und die ländlichen Tagelöhner» (Nordhausen 1863); Bonnemère, «Histoire de classification agricole et solution pratique» (Paris 1850); Pfeiffer, «Genossenschaftswesen» (Leipzig 1863).

La Plata-Staaten, s. Argentinische Conföderation.

Lazareth. Eine gute Organisation der Krankenpflege und des Lazarethwesens ist ein wesentliches Erforderniß für eine tüchtige Armeeverwaltung, im Krieg wie im Frieden. In letzterm erzeugt schon das Zusammenwohnen in den Kasernen, der strenge Dienst öfters Krankheiten unter den Truppen, und im Kriege tragen noch mehr als die Schlachten die Strapazen vor und nach der Schlacht, die Schwierigkeit für große Truppenmassen, die nöthigen Verpflegungsmittel entweder in Feindesland sich zu beschaffen oder dem Heere nachzuführen, der Mangel an Arznei- und Verbandmitteln, an Sorge für die Verwundeten, zur Entstehung von Krankheiten und Epidemien und großem Menschenverlust bei. Die Erfahrungen in dem nordamerikan. Secessionskrieg sind ein deutlicher Fingerzeig, wie wichtig es ist, daß ein Staat nicht erst nach Ausbruch des Kriegs, sondern schon in Friedenszeiten Fürsorge für alle diese Eventualitäten trifft. Schon finanzielle Gründe sprechen dafür, daß dies geschieht; denn die durch Vernachlässigung dieser Fürsorge in Friedenszeiten gemachten Ersparnisse ziehen nur die Verdoppelung und Verdreifachung des alsdann im Kriege nothwendigen Aufwands nach sich, und es sind auch die erforderlichen Vorkehrungen in der Eile weder in so guter Qualität herbeizuschaffen, noch ist es möglich, auch nur ein eingeschultes tüchtiges Personal für den Sanitätsdienst in der Kürze der Zeit heranzubilden. Die obere Leitung des Kranken- und Lazarethwesens befindet sich meist in den Händen einer besondern Abtheilung des Kriegsministeriums; von diesem ressortiren die für die einzelnen Armeecorpos bestehenden Intendanturen, welche in Verbindung mit dem Generalstabsarzt der Armee und den Corps-Generalärzten für die Verwaltung des Lazarethwesens verantwortlich sind. Im Friedenszustande sind Garnison-, Special-, Hülfs- und Cantonnements-L. mit Apotheken eingerichtet, in welchen die Mannschaften vom Feldwebel abwärts einschließlich der einberufenen Beurlaubten, Reservisten und Rekruten völlig kostenfrei, die höhern Chargen aber gegen mäßige Kostenbeiträge Behandlung und Verpflegung finden. Im Kriege hat jedes Armeecorps ein Hauptfeld-L. und mehrere leichte Feld-L. In Preußen ist das Lazarethwesen insbesondere durch die, jetzt für die gesammte norddeutsche Bundesarmee geltenden Reglements vom 5. Juli 1852 und 31. Mai 1855 geordnet.

Vgl. von Helldorf, «Dienstvorschriften der königlich preuß. Armee» (5 Bde., Berlin 1856—61).

Leader, Anführer, heißen in England die Führer der Tories und Whigs im Ober- und Unterhause, welche von der Partei mit Rücksicht auf ihre Fähigkeiten, Ruf und sociale Stellung gewählt werden. Ihnen liegt eine außerordentlich große Thätigkeit ob, indem sie unausgesetzt an dem parlamentarischen Kampf theilnehmen, die Debatte förmlich leiten und die ganze Session hindurch fortwährend im Interesse ihrer stets streng disciplinirten Partei auf Posten sein müssen. Im Unterhause hat der L. einen Einpeitscher (whipper in) zur Seite, dem es obliegt, die nachlässigen Mitglieder oder die Abwesenden von wichtigen Sitzungen und Abstimmung zu benachrichtigen und beizutreiben. Wie der L. des Unterhauses, wenn seine Partei zur Regierung kommt, erster Lordkanzler wird, so wird der Einpeitscher Schatzsecretär. Die vier L. sind stets die eigentlichen Ministercandidaten der Oppositionspartei.

Lebensdauer. Die menschliche L. ist eine begrenzte. Es gibt theils natürliche Ursachen, welche das Lebensdasein abschneiden, wie z. B. Altersschwäche, eine Folge der natürlichen Abreibung der Organe, die langsam, schnell oder plötzlich den Tod herbeiführenden Krankheiten, theils indeß auch gewaltthätige, durch äußere Einflüsse herbeigeführte Todesursachen, wohin außer dem Tode im Duell, im Kriege oder infolge richterlichen Urtheils der Tod durch Ermordung, Verwundung, durch eigenes Handanlegen, durch unverschuldete oder selbstverschuldete Unglücksfälle gehören. Die L. oder der Sterblichkeitsgrad wechselt nicht nur nach den verschiedenen Altersstufen, sondern auch nach Aufenthaltsort, Jahreszeiten, guten und schlechten Jahren, Geschlecht, Lebensweise, Beschäftigung und Beruf, Genuß oder Beschränkung der persönlichen Freiheit, endlich auch je nach dem individuellen physischen Zustand, dem sittlichen und geistigen Charakter. Man hat sich in den letzten 150 Jahren bemüht, ein gewisses regelmäßig wirkendes Naturgesetz in Betreff der

Sterblichkeit aufzufinden, demzufolge bei einer gewissen Menschenzahl in einer bestimmten Reihe von Jahren die Sterbefälle successiv eintreten, und hat theils aus den Todtenlisten (Halley'sche Methode), theils aus den Volkslisten (Vitalitätsmethode), theils aus dem Verhältniß der Zahl der Lebenden einer jeden Altersstufe (directe Methode) die Absterbeordnung zu ermitteln gesucht. Man ist dabei von der Hypothese ausgegangen, daß innerhalb einer größern Menschenzahl alle Sterblichkeitsunterschiede sich ausgleichen und bei allen gleich alten Personen die Sterblichkeit gleich wahrscheinlich ist. Die mittlere L. ergibt sich, sobald man die Zahlen der Lebenden desjenigen Alters, welches eine Person vollendet hat, zu den Zahlen der Lebenden aller darauf folgenden Lebensalter addirt, und die Summe durch die Zahl der Lebenden desjenigen Alters, welches die fragliche Person soeben vollendet hat, dividirt. Der gefundene Quotient stellt die voraussichtliche Zahl der Jahre dar, welche die Person durchschnittlich zu erleben hat. Er drückt die mittlere L. oder die Lebenserwartung aus. Verschieden hiervon ist die wahrscheinliche L., d. h. die Zeitdauer, welche eine Person, von einer bereits erreichten Altersstufe an gerechnet, noch durchleben wird. Nach den bisherigen Beobachtungen beträgt die wahrscheinliche L. einer Person bei ihrer Geburt: 41 Jahre, im fünften Jahre: 50 Jahre, im zehnten: 47½, im funfzehnten: 43½, im zwanzigsten: 40½, im dreißigsten: 33½, im vierzigsten: 27, im funfzigsten: 20½, im sechzigsten: 14, im siebzigsten: 9, im achtzigsten: 5, im neunzigsten: 3 Jahre. Von zwei Personen verschiedenen Alters besitzt daher die ältere die Wahrscheinlichkeit, ein höheres Alter zu erreichen als die jüngere. Aus den in verschiedenen Ländern und Zeiten angestellten Beobachtungen glaubt man bisjetzt zu folgenden Resultaten gekommen zu sein: 1) die Zahl der Geburten übertrifft die der Sterbefälle um etwa 19½ Proc. (auf 1 Mill. Menschen jährlich 27617 Sterbefälle und 33864 Geburten). 2) Die Zahl der männlichen Geburten übersteigt in den meisten Ländern die der weiblichen; dagegen finden sich unter erstern etwa ein halb mal so viel Todtgeborene als unter den Mädchengeburten. 3) Im frühen Kindesalter sind die Todesfälle unter den Kindern männlichen Geschlechts zahlreicher. Bis zum 50. Jahre überwiegt bei den Frauen die Sterblichkeit, nachher tritt das umgekehrte Verhältniß ein. 4) In Bezug auf das ganze Leben ist die Sterblichkeit der Frauen geringer, und speciell ist die Sterblichkeit unter den verheiratheten Personen größer als unter den Unverheiratheten. 5) In den heißen und kalten Zonen, ebenso auch in der Winterszeit ist die Sterblichkeit größer als in der gemäßigten Zone und im Sommer. 6) Auf dem Lande ist die Sterblichkeit geringer als in den Städten; in Theuerungsjahren unter den ärmern Klassen und unter den Gefangenen, sowie unter Gelehrten, Bergleuten, Soldaten und Seeleuten ist sie größer als in guten Jahren, unter den wohlhabenden Klassen, unter freien Personen, und unter der übrigen Bevölkerung. 7) Das Durchschnittsalter aller Gestorbenen beträgt etwa 28 Jahre. 8) Im allgemeinen ist die L. im Wachsen begriffen. 9) Unter einer Bevölkerung befinden sich etwa 33 Proc. Personen im Kindesalter bis zu 15 Jahren, 10 Proc. im Jugendalter von 16—20 Jahren, 49 Proc. im productiven Alter von 21—60 Jahren, 5 Proc. im hohen Alter von 61—70 Jahren und 3 Proc. im Greisenalter von 91—100 Jahren.

Die Beobachtungen, auf denen diese Sätze fundiren, umfassen jedoch kaum mehr als die letzten anderthalbhundert Jahre und erstrecken sich auch nur auf einen Theil der Länder der gemäßigten Zone; oft waren selbst die benutzten oder zugänglichen Materialien lückenhaft und auch die angewendeten Berechnungsmethoden wissenschaftlich unrichtig. Selbst unter gewöhnlichen Fällen differiren bei der Schwierigkeit der Erhebung in einzelnen Ländern die gewonnenen Resultate außerordentlich, ohne daß sich die Ursachen hiervon ermitteln lassen. Die Bevölkerungsbewegung und die Sterblichkeit bilden daher veränderliche Größen und sind großen Schwankungen unterworfen, und es wirken hierauf die verschiedenartigsten socialen und moralischen Verhältnisse in vielgestaltigster Weise ein. Nach Farr stirbt 1 Mensch in England von je 45 Einw., in Frankreich von 42, in Preußen von 38, in Oesterreich von 33, in Rußland von 28 Einw.; in Wien von je 1000 Einw. 49, in Petersburg 4, in Stockholm 39, in Hamburg 36, in Liverpool 35, Paris 28, Berlin und London 25 Einw. Von 1000 Lebendgeborenen männlichen Geschlechts lebten nach Quetelet in Belgien 720 im fünften Jahr, 640 im zwanzigsten, 566 im dreißigsten, 484 im vierzigsten, 403 im funfzigsten, 319 im sechzigsten, 179 im siebzigsten, 60 im achtzigsten, 7 im neunzigsten Jahr; von 1000 Lebendgeborenen weiblichen Geschlechts 741 im fünften Jahr, 699 im zehnten, 650 im zwanzigsten, 576 im dreißigsten, 499 im vierzigsten, 415 im funfzigsten, 337 im sechzigsten, 221 im siebzigsten, 76 im achtzigsten, 11 im neunzigsten Jahr. In neuerer Zeit hat insbesondere Karup den Satz, daß die mittlere L. in der Zunahme begriffen sei, und den man durch die Abnahme der Intensität der Epidemien, die bessere ärztliche Pflege, den Fortschritt der medicinischen Wissenschaft, die allgemeine Zunahme des Wohlstandes, die größere Reinlichkeit in den großen Städten zu begründen suchte, als irrthümlich angefochten; er beruft sich dabei darauf, daß die neuern Choleraepidemien 1865 und 1867 ebenso verheerend waren als früher, daß das Proletariat zunimmt, daß die Straßenreinlichkeit durch die Sitte, die Privets in den Wohnungen selbst zu placiren, paralysirt wird, daß die Sterblichkeit in den Städten größer ist als auf dem Lande, und nach den Städten sich die Bevölkerung concentrirt, daß die Fabrikbevölkerung beständig zunimmt und unter dieser die Sterblichkeit weit größer als unter den übrigen Klassen ist,

Dasselbe gilt von der Zunahme des Militärs und der unehelichen Geburten, bei welchen beiden die Sterblichkeit größer als unter der übrigen Bevölkerung ist; endlich weist Karup auch noch auf die zunehmende Sitte der Mütter, ihre Kinder nicht zu stillen, sondern künstlich zu nähren und die hierdurch entstehende Schwäche, Kränklichkeit und größere Sterblichkeit der Kinder, auf die Zunahme der Selbstmorde und tödtlichen Unglücksfälle, auf die wachsende Zahl der Unbrauchbaren bei den jährlichen Rekrutenaushebungen und endlich auf die zunehmende gesundheitsgefährliche Verfälschung der Lebensmittel, die Verbreitung der Syphilis, das überhandnehmende Trinken starker Biere hin. Er kommt daher zu dem Schluß, daß die L. in den zwischen der Davidischen und unserer Zeit liegenden drei Jahrtausenden mäßig abgenommen hat und zwar mit vielen Fluctuationen, je nachdem Lebensart und Cultur wechselten.

Vgl. J. L. Casper, «Die wahrscheinliche Lebensdauer des Menschen» (Berlin 1835); W. Lazarus, «Ueber Mortalitätsverhältnisse und ihre Ursachen» (Hamburg 1867); Wittstein, «Mathemathische Statistik und deren Anwendung auf Nationalökonomie und Versicherungswissenschaft» (Hannover 1867); Ph. Fischer, «Grundzüge des auf menschliche Sterblichkeit gegründeten Versicherungswesens» (Oppenheim 1860); Knapp, «Ueber die Ermittelung der Sterblichkeit» (Leipzig 1868); W. Karup, «Theoretisch-praktisches Handbuch der Lebensversicherung» (2 Abth., Leipzig 1869).

Lebensversicherung, s. Assecuranz.

Legat oder Vermächtniß nennt man im Civil-, beziehentlich Erbrecht diejenige letztwillige Verfügung, vermöge deren der Erblasser seinem Erben aufträgt, einen Bestandtheil des Nachlasses (bestehe derselbe nun in einer bestimmten Sache oder Summe oder auch in einer Quote der Erbschaft) einem Dritten zu verabfolgen. Derjenige, dem in dieser Weise aus dem Nachlaß etwas zugewendet wird, hat immer nur auf diesen Theil des Nachlasses einen Rechtsanspruch und erhält niemals mehr, selbst wenn alle Erben wegfallen sollten. Derjenige, der das Vermächtniß erhält, heißt der Vermächtnißnehmer, Legatar oder Honorirte, dagegen jener, welcher dasselbe herausgeben muß, der Onerirte. Das Recht auf das L. wird mit dem Tode des Erblassers erworben, die Entrichtung kann nicht eher als nach erfolgtem Erbschaftsantritt seitens des Erben gefordert werden. Ein L. kann sowol in einem Testament, als in einem Codicill oder durch bloßen mündlichen Auftrag an denjenigen, welcher es entrichten soll, ohne alle Form hinterlassen werden. Der Erbe hat den Legataren gegenüber stets einen Anspruch auf den vierten Theil (sogenannte Falcidische Quart) der nach Zahlung der Schulden verbleibenden Erbmasse und kann daher, wenn die angeordneten Vermächtnisse mehr als drei Viertel dieser Masse betragen, verhältnißmäßig den Legataren soviel abziehen, daß ihm ein Viertel verbleibt. Prälegat heißt das Vermächtniß, welches ein Miterbe nebst seinem Erbtheil, also vor den übrigen Erben vorauszuerhalten hat. Die Kirche wußte allen Vermächtnissen zu ihren Gunsten verschiedene Privilegien zu erwirken, sodaß z. B. selbst Kinder in väterlicher Gewalt mit Bewilligung des Vaters zu frommen Zwecken zu testiren befähigt wurden. In den modernen Staaten sind indeß die Vorsteher und Verwalter des Kirchenvermögens meist verbunden, sofort der Regierung von jeder Schenkung oder letztwilligen Zuwendung Anzeige zu machen, und es ist die landesherrliche Genehmigung jedenfalls erforderlich, sobald durch die Liberalität eine neue Anstalt oder Kirche gegründet, oder das Zugewendete zu einem andern Zwecke als dem bereits für die Anstalt genehmigten, verbraucht werden soll.

Legaten (auch Nuntien) heißen im katholischen Kirchenrechte die Personen, welche von dem Papst zur Ausübung einer Aufsicht über die Zustände der Kirche in einer Diöcese oder in einem Lande abgeordnet und bevollmächtigt wurden; ihre willkürlichen Eingriffe in die Diöcesanverwaltung und ihre concurrirende Jurisdiction führten vielfach zu Conflicten. Aufgehoben ist das Institut nicht, doch sind seine Rechte sehr beschränkt und es ist ihnen namentlich jede Gerichtsbarkeit entzogen. (S. den Art. Nuntius.)

Legisten. Glossatoren ist die allgemeine Bezeichnung der Juristen, welche das Römische Recht, auf dessen Studium man sich in der Mitte des 12. Jahrh. infolge der Entdeckung der Justinianischen Rechtsbücher eifrigst legte, mit Marginal- oder Interlinearglossen, d. h. kurzen exegetischen Noten, dogmatischen oder geschichtlichen Inhalts, oft bloßen Wortübersetzungen und Erklärungen, interpretirten. Die Glossatoren machten nun nicht nur die Rechtsbücher und Rechtsquellen für den Unterricht zugänglich, sondern waren auch von großem Einfluß auf die Herstellung einer constanten Rechtspraxis in den Ländern, in denen das Römische Recht (neben und nächst den einzelnen Nationalrechten der eroberten Länder) galt. Das Römische Recht enthielt nun aber auch zahlreiche Bestimmungen über kirchliche Verhältnisse und ordnete die letztern der kaiserlichen Oberhoheit unter, wie es auch der weltlichen Gesetzgebung den Vorrang vor dem Kanonischen Recht und der kirchlichen Gesetzgebung ertheilte. Da nun das Ansehen dieser letztern beiden durch den Mangel einer Rechtssammlung gefährdet schien und der wachsenden Macht der römischen Bischöfe daran lag, diesem Uebergewicht des römischen weltlichen Rechts entgegenzuwirken, es in ihrem Sinne möglichst zu interpretiren und die Competenz der kirchlichen Gesetzgebung und Jurisdiction zu erweitern, so wurden von päpstlicher Seite schon früh Sammlungen des formellen und materiellen Kirchenrechts veranstaltet, von denen das Werk des Benedictiners Gratian (1151, das sogenannte decretum Gratiani) wegen seiner Vollständigkeit das meiste Ansehen erhielt, und welchen

sich später noch andere Sammlungen anschlossen. Die Gelehrten des Kanonischen Rechts, welche im Mittelalter die päpstliche und kirchliche Autorität gegenüber dem Ansehen des Römischen Rechts vertraten, hießen nach dem Gratianischen Decret die Decretisten, während ihre Gegner, die Anhänger der Autorität des römischen, kaiserlichen und weltlichen Rechts, den Namen L. führten.

Legitim und Legitimität. Legitim heißt an und für sich nichts anderes als gesetzmäßig und zwar nicht blos in dem Sinne, daß das Gesetz als eine positive Vorschrift des bestehenden Staats erscheint, sondern zugleich als der Ausdruck und die Verwirklichung der Idee des Rechts und der Gerechtigkeit. Jede Staatsverfassung, welche dem Geist, der Geschichte, dem Charakter und den socialen, wirthschaftlichen Zuständen einer Nation entspricht, und auf dem stillschweigenden oder ausdrücklichen Anerkenntniß des Volks beruht, jede auf dieser Grundlage errichtete oder herrschende Staatsgewalt ist in diesem Sinne legitim, die Republik so gut wie die Monarchie. Selbst der illegitim entstandene positive Rechtszustand (z. B. durch Usurpation, Eroberung) wird durch den Volkswillen und durch die hinzutretende internationale Anerkennung zu einem legitimen erhoben. Es bedarf auch nicht des Aussterbens der legitimen Dynastie oder des förmlichen Verzichts derselben, um eine Usurpation zu legitimiren. Ein solches Verlangen betrachtet ein Volk und Land als das Privateigenthum einer Dynastie. — Erst nach 1814 wurde in Frankreich der Begriff der Legitimität in einem andern Sinne gebraucht, dessen Erfinder Talleyrand ist. Es ist dies die Theorie, daß die monarchische Staatsordnung nicht auf dem Princip der Souveränetät des Volks, sondern auf einer göttlichen Einsetzung beruht, daß die erbliche Monarchie ihre Quelle in dem eigenen, selbständigen Recht des Herrschers und seiner Familie hat und die Herrschaft über das Volk daher nicht auf einem Vertrag mit letzterm basirt oder überhaupt als eine vom Volke übertragene, daher auch widerrufliche Gewalt erscheint. In Frankreich wurde speciell aus dieser Theorie das ausschließliche erbliche Herrscherrecht der Bourbonischen Familie hergeleitet, und die Anhänger dieses Princips führen noch heute die Bezeichnung Legitimisten.

Vgl. F. Brockhaus, «Das Legitimitätsprincip» (Leipzig 1869).

Lehn und Lehnswesen, Feudalsystem; Lehnrecht. Das Lehnswesen ist eine politische wie sociale Thatsache und gehört zwar seinem Geist und Wesen nach dem Mittelalter an, greift indeß noch in vielen Nachklängen bis in die Gegenwart über. Seinem Ursprung nach ist es auf das bei den alten Germanen übliche Gefolgschaftswesen (Gefolgsleute, antrustiones) zurückzuführen, auf jene freien Verbindungen und Cameraderien zu kriegerischen Zwecken und Unternehmungen defensiver wie offensiver Natur. Aus diesem Gefolgschaftswesen entwickelte sich nachmals im Fränkischen Reich, dieser ersten Staatenbildung, welche aus der Völkerwanderung hervorging, die auf dem Heerbann beruhende Kriegsverfassung. Hiernach war jeder freie Mann waffen- und militärpflichtig und hatte auf eine bestimmte Zeit für seine Equipirung und Verpflegung zu sorgen. Das Heer stand unter dem Oberbefehl der vom Kaiser eingesetzten Grafen und Markgrafen, die ihrerseits den einzelnen Gauen vorstanden und den Herzogen untergeordnet waren, welche für die einzelnen größern Gebiete und Volksstämme theils vom Kaiser eingesetzt, theils auch den Volksstämmen nach ihrer Unterwerfung gelassen worden waren. Der König selbst hatte sein eigenes Gefolge. Diesem überließ er, gegen die Verpflichtung zu Kriegsdiensten oder zur Besorgung von Gerichts- und Regierungsgeschäften, die aus den ehemaligen kaiserlichen und den confiscirten Gütern bestehenden, ihm zugehörigen Krongüter zur persönlichen, nicht erblichen Benutzung als Beneficium. Dieses große Fränkische Reich, welches auf der gewaltthätigen Beherrschung und Unterdrückung der verschiedenen Nationalitäten beruhte, war indeß wesentlich nur eine persönliche Schöpfung Karl's d. Gr. Seine Verfassung war nicht aus den Bedürfnissen der Nationalitäten hervorgegangen, sondern letztern wider ihren Willen aufgedrungen worden. Die Verfassung vermochte sich daher gegen die Einfälle der Normannen, Hunnen und Araber nicht zu halten, und unter Karl's Nachfolger zerfiel dieses große Reich alsbald wieder in mehrere einzelne Reiche. Noch waren indeß die Völker und insbesondere die Germanen für ein wirkliches Staatsleben nicht reif. Das Individualitätsprincip war bei ihnen zu stark ausgeprägt, es fehlte der Sinn für allgemeine staatliche Interessen, für eine Unterordnung unter allgemeine, den individuellen Willen bindende Gesetze. In dem Innern der einzelnen Länder herrschte daher damals eine vollständige politische und sociale Desorganisation: Roheit, Gewaltthätigkeit, Raub, Trug und Hinterlist, Willkür und Rechtslosigkeit waren an der Tagesordnung. Die Kirche suchte nun diesen Zustand nicht blos durch ihre moralischen und religiösen Lehren zu beseitigen und eine sociale Ordnung herzustellen, sondern sie war bestrebt, sich selbst die geistliche Oberhoheit, die Autorität in allen weltlichen Angelegenheiten zu verschaffen, sich in ihrem eigenen Interesse zum Centrum des gesammten Lebens der Völker zu machen. Allein ebenso wie das Universalreich Karl's d. Gr. scheiterte auch die universelle geistliche Oberhoheit der Kirche an dem Individualitätssinn der germanischen Völker, zum Glück für die freie nationale und menschliche Entwickelung, welcher durch die Bildung einer übermächtigen centralistischen und monarchischen Gewalt, eines alles nivellirenden, monotonen Staatswesens ein schweres Hemmniß entgegengestellt worden wäre.

Sollte nun auf der einen Seite der herrschenden Anarchie ein Ende gemacht, andererseits jenem despotischen Universalismus ein Halt geboten werden, so war dies nur durch eine von der Kirche

ganz unabhängige, rein weltliche politische und sociale Organisation zu ermöglichen, welche, nicht aus dem Kopf eines einzelnen und seinem Machtgebot entspringend, an die Eigenthümlichkeiten des germanischen Volkscharakters, an die vorhandenen socialen und politischen Elemente wie an die allgemeine Noth, welche das Bedürfniß zu Verbindungen und Vergesellschaftungen erzeugte, mit Einem Wort an die germanischen freien genossenschaftlichen Verbände anknüpfte. Die Ausführung dieses Princips ist das Lehn- oder Feudalsystem, welches darin besteht, daß einzelne Theile der öffentlichen Gewalt, einzelne Hoheitsrechte von dem gesammten Reich auf einzelne Theile des letztern übergehen, daß öffentliche Rechte, welche an sich dem Staat und der Staatsgewalt gehören, wie Privat-, beziehentlich Grundeigenthum von einem einzelnen Individuum besessen werden, daß die Unterordnung der einzelnen unter eine höhere, allgemeine Gewalt sich zu einem rein persönlichen Verhältniß gegenseitiger Treue zwischen Herrn und Vasallen gestaltet und somit einen rein privatrechtlichen, vertragsmäßigen Charakter annimmt. Es besteht zwar auch jetzt noch die königliche, beziehentlich kaiserliche Gewalt fort; allein deren thatsächliche Macht ist gering; der König ist wol nominell das Oberhaupt des Reichs und es steht ihm Gerichtsbarkeit und Heerbann zu, aber seine Macht ist nur auf seinen Besitz gegründet, und die Grafen und Herzoge sind nicht mehr ihm untergebene Gerichts-, Administrativ- oder Militärbeamte, sondern ihr Recht verwandelt sich aus einem Amt in ein zwar vom König abgeleitetes, aber doch eigenes Recht; sie sind zwar seine Vasallen, besitzen jedoch eigene Hoheitsrechte und Territorialherrschaften (Landeshoheit). Die öffentlichen Functionen, die Hoheitsrechte, welche sie ausüben, nehmen den Charakter eines reinen Privatrechts an und unterliegen wie ihr anderes Besitzthum der willkürlichen Theilung bei der Erbfolge und jeder sonstigen Art beliebiger Disposition. Auch die übrigen Besitzer großer Herrschaften streben nach dem Besitz und Erwerb von Hoheitsrechten über die auf ihren Territorien lebenden abhängigen Bauern; sie suchen sich über dieselben Jurisdiction und überhaupt eine der Landeshoheit nahe kommende Stellung zu erwerben. Wie der König, um sich eine Basis für seine Macht zu schaffen, seinen Grundbesitz an seine Dienstmannen zu Lehn gibt und sich auf diese Weise Vasallen schafft, so theilen die Grafen und Herzoge die ihnen zugefallenen Territorien und Besitzungen wieder an Vasallen aus, und jeder, der überhaupt kriegerische Macht zu erlangen trachtet, sucht sich in ähnlicher Weise Vasallen zu erwerben, die sich gegen Verleihung von Grundbesitz zur Ergebenheit, Treue und insbesondere zu Kriegsdienst ihm verpflichten. Dieses System der Verleihung von Grundbesitz und Aemtern setzt sich bis zu den Dörfern und den Dorf- und Hausämtern (Vögten, Maier, Dorfschulzen) hinab fort. Es entsteht eine unendliche Reihenfolge von Lehnsverbänden. Auch den Hörigen, die als Unfreie waffenunfähig waren, wurde gegen Entrichtung von gewissen Abgaben und Leistungen (nicht kriegerischen Diensten) Grundbesitz verliehen (sogenannte Bauerlehne). Selbst die kleinen Grundbesitzungen erhielten so den Charakter von sogenannten Feudastern (feudum servile) und das Hofrecht der Gutsunterthanen bildete sich nach den Principien des Lehnrechts aus. Das ehemalige freie Allodialeigenthum wurde nach und nach fast ganz durch das Lehnseigenthum verdrängt und ging in letzteres (nulle terre sans seigneur) über. Ebenso übergaben die freien Grundbesitzer, um den Schutz der Mächtigern zu gewinnen, ihre Güter einem Herrn, Kloster, Abt, Bischof, und erhielten sie zurück mit der Verpflichtung einer Leistung an diese Herren; dies hieß ein aufgetragenes L. (feudum oblatum), im Gegensatz zu dem Besitz, den der Eigenthümer einem andern zum Nutzeigenthum als L. überläßt, zu dem gegebenen L. (feudum datum).

Der Grund dieser Verallgemeinerung des Lehnsbesitzes liegt theils darin, daß die allgemeine Schutzbedürftigkeit gegenüber der herrschenden Unsicherheit und Rechtslosigkeit die einzelnen veranlaßte, in ein Abhängigkeitsverhältniß zu den andern zu treten, theils darin, daß diese Abhängigkeit eine rein vertragsmäßige, frei gewählte war. Die Verleihung des Besitzes eines Beneficiums war ein wesentlicher Bestandtheil des Lehnsverhältnisses und selbst die Lehnstreue wurde eidlich häufig nur mit dem Zusatz geleistet, so lange der Schwörende das Benefiz vom Herrn haben werde. Das Lehnsverhältniß konnte jederzeit durch Kündigung (Refutation des Lehns) seitens des Vasallen beendet werden. Die freiwillige contractliche Abhängigkeit hatte daher für den freien Mann nichts Drückendes, Herabwürdigendes oder Entehrendes. Da vielmehr zu jener Zeit die Arbeitstheilung noch wenig vorgeschritten war, von Handel und Gewerbe noch wenig die Rede sein konnte und der Grundbesitz die wesentlichste Erwerbs- und Einkommensquelle bildete, so trachtete jedermann sehr begreiflicherweise nach Grundbesitz, und da dieser zum größten Theil bereits sich in dem Besitz einzelner befand, die ihn ihrerseits bei seinem großen Umfang aus Mangel an hinreichenden Arbeitskräften nicht hätten selbständig bewirthschaften können, so bestand das einzige Mittel zum Erwerb von Grundbesitz darin, zu einem solchen Großgrundbesitzer in ein Lehnsverhältniß zu treten. Der Lehnbesitz war ursprünglich zwar nur ein dingliches lebenslängliches Nutzungsrecht, gestaltete sich indeß bald zu einem erblichen Besitz um und „nach Lehnrecht besitzen" (jure feudi possidere) wurde bald gleichbedeutend mit „erblich besitzen". Der thatsächliche Unterschied zwischen freiem und Lehnseigenthum war praktisch zudem in einer Zeit sehr unbedeutend, wo das bewegliche Geldkapital selten, die Naturalwirthschaft vorherrschend war und der Grund und Boden nur durch die Gewißheit der Bearbeitung höhern Werth erlangen, Veräußerungen nur selten möglich sein konn-

ten. Die fortwährenden Erbtheilungen, welche bei den freien Allodialbesitzungen eintraten, bewirkten, daß die letztern einen sehr kleinen Umfang erhielten und kaum hinreichend waren, ihren Eigenthümer standesgemäß zu ernähren. Der Lehnsbesitzer oder Vasall dagegen war ökonomisch bei weitem besser situirt, seine Güter hatten einen viel größern Umfang, wie dies auch bei dem damaligen extensiven landwirthschaftlichen Betrieb geradezu unumgänglich nothwendig war.

In der Ausbreitung des Lehnswesens über die gesammten Eigenthums- und Besitzverhältnisse lag indeß noch eine andere gesellschaftliche Wirkung. Bei den germanischen Völkern hatten sich je nach der Geburt die verschiedenen Volksklassen streng voneinander in Bezug auf den Rechtsverkehr und die Eheschließung gesondert; die eigentliche Geburtsaristokratie, die Semperfreien, unterschieden sich ebenso von den Mittelfreien, den freigeborenen Leuten, wie letztere von den Halbfreien und Unfreien. Misheirathen gewährten den aus solchen entstandenen Kindern nicht die Rechte der aus standesgemäßer Ehe entsprossenen, der Uebergang und die Erhebung von einem Stand in den andern war zu jener Zeit eine rechtliche und thatsächliche Unmöglichkeit. Diese zwischen den einzelnen Volksklassen sich unüberwindlich aufthürmenden starren Schranken wurden von dem Feudalsystem zerstört. Auch Hörige und unfreie Leute erhielten sogar Lehnbesitz (nach Hofrecht, wobei die Lehn- oder Hofgerichte des Königs oder der Landesherren zuständig waren) verliehen, und da diese unfreien Vasallenlehne in Bezug auf Nutzung und Vererbung dem echten freien Mannlehn ziemlich gleich standen, überdies aber diese unfreien Vasallen dem freien Allodialbesitzer gegenüber sogar besser ökonomisch situirt waren, während sie mit den freien Vasallen auf Einer Stufe in dieser Beziehung sich befanden, so trat eine Vermischung der bisher geschiedenen Geburtsstände ein, und es entwickelte sich eine neue ritterliche oder Landaristokratie, die auf dem Princip der Ritterbürtigkeit fußte und die Grundlage des Adels in den spätern Jahrhunderten wurde.

Die privatrechtlichen Verhältnisse, welche das L. zwischen dem Lehnsherrn und dem dienstpflichtigen Vasallen erzeugte, sind theils durch Gewohnheitsrecht, theils durch einzelne ausdrückliche Gesetze festgestellt worden. Die wichtigste gemeinrechtliche Rechtsquelle blieben die im 12. Jahrhundert in der Lombardei entstandenen libri feudorum, welche dem corpus juris beigefügt und auch glossirt wurden. In verschiedenen Ländern, wie z. B. in Preußen, ist dieses longobardische Lehnrecht indeß nur als subsidiäres Recht anerkannt worden. Das L. als die zu erblichem nutzbaren Eigenthum überlassene Sache (Grundbesitz, Recht oder Amt) begründet nach dem Lehnrecht ein getheiltes Eigenthum: der Lehnsherr hat das Obereigenthum (dominium directum), der Vasall blos das Nutzungseigenthum (dominium utile) und ist in der vollständigen Verfügung darüber theils durch die Rechte des Verleihers auf gewisse Dienste und Abgaben, theils durch das für gewisse Fälle vorbehaltene Einwilligungs- und Rückziehungs- sowie Heimfallsrecht beschränkt. Das L. hört auf durch Consolidation, Miterwerb des Nutzungseigenthums seitens des Obereigenthümers, oder durch Appropriation, Miterwerb des Obereigenthums seitens des Nutzungseigenthümers. Mit dem Charakter des Lehnswesens als einer ursprünglich militärischen Institution hängt es zusammen, daß der Lehnsherr wie der Vasall Waffenfähigkeit und Ehrenhaftigkeit besitzen mußten; daß juristische Personen zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten einen Vertreter, beziehentlich Lehnsträger (prodominus und provasallus) bestellen mußten, und endlich die Weiber von der Lehnsfolge entweder ganz ausgeschlossen waren, oder mindestens den männlichen Nachkommen mehr oder weniger nachstanden (Mannlehn und Weiberlehn). Die Gesammtheit der dem Lehnsherrn zustehenden Rechte wird die Lehnsherrlichkeit genannt und sie umfaßt theils den Anspruch auf Lehnstreue, d. h. auf eine sonst unter naher Verwandtschaft herkömmliche Treuverpflichtung, theils auf Lehnsdienste, zu offensiven oder defensiven Kriegsdiensten sowie zu andern Dienstleistungen, wie Ehrendiensten, Präſtationen, Mitwirkung als Schöffe bei den Lehngerichten. Diesen Rechten entsprechen die Pflichten der Vasallen; die schwere Verletzung der Lehnstreue (wohin auch einzelne Arten der Veräußerungen oder Verpfändungen des Lehnsbesitzes gehören) heißt Felonie und zieht den Verlust des L.s für den Vasallen und dessen Abkömmlinge nach sich; dem Lehnsherrn fällt das Gut (Amt, Recht) so lange zurück, bis ohne die verübte Felonie die Agnaten des Belehnten die Nachfolge in das Lehn erlangt haben würden; für die Felonie kann indeß auch Verzeihung (Lehnspardon) ertheilt werden oder an Stelle des Verlustes des L.s eine Geldstrafe (Lehnsamende) treten. Die Erbfolge in das L. unterlag bestimmten strengen Vorschriften, die namentlich meist jede testamentarische Verfügung ausschlossen. Gleichberechtigte Nachfolger theilen sich nach longobardischem Erbrecht in das L., anderwärts bildete sich frühzeitig die Untheilbarkeit und das Erstgeburtrecht, die Primogeniturfolge aus (wie in Burgund und in England durch die Normannen); denn die Theilbarkeit der L. mußte die Kriegsdienstfähigkeit gefährden, solange nicht Geldleistungen an die Stelle dieser persönlichen treten konnten. Der Lehnsherr war zur Ertheilung von Anwartschaften (Eventualbelehnungen, Exspectanzen) berechtigt, denen zufolge das von dem Vasallen besessene L. einem andern unter der Voraussetzung des künftigen Anheimfalls in L. gegeben werden konnte, bis dahin hatte jedoch der Eventualbelehnte weder den Besitz noch den Genuß des L.s. Veräußerungen des L.s waren ebenso wenig wie Verpfändungen ohne Einwilligung des Lehnsherrn und der zur Lehnsfolge berechtigten Agnaten gestattet. Erstere konnten mindestens von ihnen revocirt werden, sobald die Reihe des

Besitzes vom L. an sie kam; und selbst bei erlaubten Veräußerungen (wie Afterbelehnung, Einräumung einer Servitut oder eines Nutzeigenthums) hatten sowol der Lehnsherr wie die Agnaten und Gesammtbelehnten und selbst die Abkömmlinge des Veräußerers ein Vorkaufs- und Retractrecht. Auch die Schuldenbelastung unterlag ähnlichen Beschränkungen; nur Schulden zum Besten des Lehnguts verpflichteten die Nachfolger und Agnaten, beziehentlich den Lehnsherrn, wenn diese nicht ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben hatten. Die sonstigen Schulden waren nur persönliche des Contrahenten, und es konnten außer dem Allodvermögen nur die Früchte des L.s oder der Ertrag desselben während des Lebens des Schuldners in Anspruch genommen werden, niemals aber die Substanz des Gutes. Lehnsvertrag wird das zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen abgeschlossene Uebereinkommen genannt. Das Lehnseigenthum geht jedoch erst durch die Belehnung auf den Vasallen über; diese Belehnung (Investitur, Einkleidung) besteht in der feierlichen Besitzeinweisung und mit ihr zugleich erfolgt die eidliche Angelobung der Lehnstreue. Der Lehnsbesitz kann auch mehrern Vasallen zugleich übertragen werden und es besteht dann eine gemeinschaftliche Investitur oder Coinvestitur. Ueber die Investitur wird der Lehnbrief ausgefertigt.

Dieses Feudalsystem wurde die politisch-sociale Organisation des ganzen Mittelalters. Seiner Natur nach war es eine Polyarchie, eine Herrschaft vieler Fürsten und Dynasten, die zwar über sich einen höhern Fürsten zum Lehnsherrn haben und gegen den ihnen aus dem Lehnsverhältniß Pflichten obliegen; allein diese Verpflichtungen beruhten nicht auf einem allgemeinen, rechtlich-sittlichen Grund, auf dem Bewußtsein der Nothwendigkeit, daß über den individuellen Zwecken und Interessen ein allgemeiner Wille und Zweck, ein gemeinschaftliches Interesse zu stehen und zu herrschen hat, sondern es waren diese Verpflichtungen nur formeller, privater, willkürlicher Natur. Daher fehlte ihnen der bindende Charakter; die Lehnstreue war ein jederzeit kündbares Verhältniß und jeder Vasall machte sich, wenn seine Privatinteressen es erheischten, oder die verlangten Opfer und Dienste ihm zu groß erschienen, kein Gewissen daraus, nicht nur dieses Lehnsverhältniß gerade in Zeiten von Krisen zu kündigen, sondern auch durch allerlei List und Ränke sich seinen Verpflichtungen willkürlich zu entziehen; die Erweiterung seiner Rechte oder Freiheiten lag ihm näher als die Befolgung einer Pflicht gegen seinen Lehnsherrn oder gegen das Land und den Staat im allgemeinen. Der Oberlehnsherr, der König, hatte daher fortwährend mit der renitenten und bis zur Empörung fortschreitenden Feudalaristokratie zu kämpfen; die Dynasten wollten es in ihr eigenes Belieben stellen, inwieweit sie von dem Allgemeinen noch abhängig bleiben sollten. Die Macht der Könige reichte nur so weit, als sie selbst Besitz hatten. Der ganze Staat zerfiel in eine unendliche Menge von particularen Herrschaften, und die Idee einer Staatseinheit und eines Staatszwecks war nicht vorhanden. Die Könige selbst waren nicht Träger des Staats, des allgemeinen Gesetzes und Zweckes, sondern einzig und allein Vertreter ihrer Particularinteressen, ihrer Privatzwecke, und besonders lag ihnen daran, ihre Hausmacht zu vermehren. Die königliche Gewalt wurde übrigens, wenigstens in England und Frankreich, eine erbliche, weil die Lehnsherrschaften auch erblich waren. „Vor lauter Herren war keine Herrschaft, vor lauter Theilen kein Ganzes, vor lauter Staaten im Staate kein Staat möglich" (Gervinus). Die geistliche und weltliche Feudalaristokratie zerfleischte nicht nur in zahlreichen Bürgerkriegen und durch ihr Raub- und Raufleben die Staaten, sondern vernichtete auch jeden wirthschaftlichen Aufschwung, und die industrielle und commerzielle Thätigkeit konnte erst allmählich in den befestigten Städten und in den theilweise von den Königen und Kaisern unterstützten Städtebünden als eine rechtliche Macht gegen die Uebergriffe des Feudaladels entstehen. Das Feudalsystem vereitelte nach oben zu jede einheitliche Obergewalt und Regierung, nach unten zu wirkte es lähmend auf die Bodencultur, daß das ursprünglich freie Grundeigenthum in ein getheiltes und belastetes umgewandelt, die Veräußerung und Verpfändung der Güter beschränkt wurde, und die überwiegende Mehrzahl des Volks sich in der drückendsten Leibeigenschaft und Hörigkeit befand. Es widersprach endlich auch die Zurücksetzung der Frauen in der Lehnsfolge dem Princip der Rechtsgleichheit beider Geschlechter und führte zu einer völlig ungleichen und ungerechten Vermögenstheilung. Während nun im Laufe der Zeit durch die Vermischung der einzelnen Stämme, der Ueberreste der besiegten Bewohner mit den siegreich eingedrungenen Eroberern sich allmählich verschiedene besondere Nationalitäten gebildet hatten und in ihnen die nothwendige Tendenz hervortrat, aus diesem vorhandenen Keim sich zu einem politischen Ganzen zusammenzufassen, verhinderte das Feudalsystem die Entwickelung der Nationalkraft auf lange Zeit. Es gehört eine ziemlich optimistische Weltanschauung und eine Verkennung der historischen Thatsache dazu, wenn noch neuerdings behauptet worden, daß „Deutschland dem Lehnswesen die Einheit des Deutschen Reichs und die Unterordnung der einzelnen Theile unter eine Centralgewalt verdanke" (Kühns). Gerade das Gegentheil fand hier und in Italien statt. In Deutschland fehlte bei der hervortretenden Verschiedenheit und gegenseitigen Abgeschlossenheit der einzelnen Volksstämme der feste Zusammenhalt wie in Frankreich, die Vasallen machten sich hier zu unabhängigen Fürsten und Dynasten und nach dem Untergang der Hohenstaufen verschwand der Sache nach alles politische Einheitsband, und dies um so mehr, als Deutschland ein Wahlreich blieb und die habsburgischen Kaiser, welche fast ununterbrochen den Kaiserthron innehatten, nur auf Vermehrung und Förderung ihrer Hausmacht bedacht waren. Die

Kaiser blieben allerdings die nominellen Oberlehnsherren; die mächtigern Vasallen aber und diejenigen vor allen, die ihre Länder untheilbar machten und die Primogenitur einführten, verwandelten sich in Landesherren und machten sich de facto schließlich von dem Lehnsverhältniß ganz frei. Aehnlich war der Gang der Dinge in Italien; auch hier bildeten sich eine Menge unabhängiger Dynasten und Städte; nur dem Papst gelang es, in Mittelitalien seine weltliche Autorität zu erweitern und durchzusetzen. In Frankreich dagegen glückte es den Königen, durch Kauf, Erbschaft, Waffengewalt sich nach und nach in den Besitz vieler Grafschaften und Herzogthümer zu setzen, durch Begünstigung der Entwickelung der Städte, durch Befreiung der leibeigenen Kronbauern den widerspenstigen Feudaladel und die Barone niederzuwerfen, und es vollzog sich daher hier der Uebergang zur absoluten Monarchie in einer ungleich bedeutungsvollern Gestalt als in Deutschland, wo sich die Herren größerer Territorien, von denen indeß nur Preußen durch die Hohenzollern zu einem einheitlichen, politisch mächtigen Staatsganzen und dies auch erst in den letzten zwei Jahrhunderten emporwuchs, ebenfalls als absolute, durch die Stände nur wenig beschränkte Fürsten constituirten. Die absolute Monarchie beseitigte die willkürliche Vielherrschaft des Feudaladels, und zur Durchführung dieser Arbeit bedurfte sie auch der Befreiung und Emancipation des leibeigenen und hörigen Bauernstandes. Den Feudaladel degradirte sie zu Staatsbeamten, und obwol die königliche Obergewalt selbst eine persönlich unumschränkte und willkürliche war, so wurde doch mit ihr der Uebergang zur Herausbildung eines Gesammtwesens und Staatszwecks, eines Staatsinteresses, zu einer Herrschaft des Gesetzes und des Rechts, zu einer Trennung des öffentlichen und Privatrechts vollzogen, aus der dann eine wirkliche bürgerliche und politische Freiheit hervorgehen konnte. In England war das Feudalsystem durch die Normannen unter Wilhelm dem Eroberer eingeführt worden, daneben aber erhielt sich hier auch die altgermanische, angelsächsische Verfassung. Durch das Nebeneinanderwirken dieser beiden Factoren hat sich in England allerdings eine mächtige Grundbesitzeraristokratie erhalten, daneben aber wuchs frühzeitig das Bürgerthum zu Macht und Einfluß hervor, und gemeinschaftlich übernahmen es beide Elemente, das Königthum zu beschränken und so bei voller Decentralisation und Selbstverwaltung ein Staatswesen entstehen zu lassen, welches aus der körperschaftlichen Gliederung des Mittelalters zwar noch viele Ueberreste behalten hat, gleichzeitig aber auch eine Reihe von demokratischen Institutionen, volle bürgerliche und politische Freiheit aufweist und so den Bedingungen des modernen Staats und den Bedürfnissen des heutigen Gesellschaftslebens Rechnung trägt.

Das Feudalsystem wurde in seiner Wurzel bereits durch die Erfindung des Schießpulvers und das Aufkommen der stehenden Heere zerstört. Die absolute Monarchie in Deutschland und Frankreich vernichtete die politische Macht der Feudalaristokratie und nur in privatrechtlicher Beziehung hat sich das Lehnswesen noch länger bis zur Franz. Revolution erhalten. Von da ab sind die Principien der Freiheit der Person und des Eigenthums, der Gleichberechtigung der Stände zu allen Aemtern, zu politischen und socialen Grundrechten geworden. Damit fiel auch ziemlich überall der Lehnnexus und in Preußen ist durch die Verfassung von 1850 die Errichtung von Lehnen untersagt und vorgeschrieben, daß der in Bezug auf die vorhandenen Lehne noch bestehende Lehnsverband durch gesetzliche Anordnungen aufgelöst werden solle. Das Obereigenthumsrecht des Lehnsherrn, wo ein solches noch bestand, ist durch das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 bei allen innerhalb des Staats belegenen Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne, für aufgehoben erklärt worden. Das Rechtsverhältniß der Mitbelehnten und Agnaten, beziehentlich Anwärter bei Lehnen besteht dagegen noch jetzt fort. (S. die Art. Großbritannien; Grundeigenthum; Gutsherrliche Rechte; Kammern; Landtag und Landstände.)

Vgl. Roth, «Geschichte des Beneficialwesens» (Erlangen 1850); derselbe, «Feudalität und Unterthanenverband» (Weimar 1863); Pätz, «Lehrbuch des Lehnrechts», herausgeg. von Göde (Göttingen 1832); Montag, «Geschichte der staatsbürgerlichen deutschen Freiheit» (2 Bde., Bamberg 1814); Hüllmann, «Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland» (2. Aufl., Berlin 1830); G. L. Boehmer, «Principia juris feudalis» (7. Aufl., Göttingen 1805); Zachariä, «Handbuch des sächsischen Lehnrechts» (2. Ausg., Leipzig 1823); von Kamptz, «Versuch über das longobardische Lehnsgesetz» (Göttingen 1794); Eichhorn, «Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte» (5. Aufl., 4 Bde., Göttingen 1844 fg.); Warnkönig und Stein, «Französische Staats- und Rechtsgeschichte» (3 Bde., Basel 1846—48); Gundermann, «Englisches Privatrecht», Thl. I: «Besitz und Eigenthum in England» (Tübingen 1864); Guizot, «Histoire générale de la civilisation en Europe» (Paris 1859); von Fürth, «Die Ministerialen» (Köln 1836); von Strantz, «Geschichte des Adels» (3 Bde., Breslau 1845—47); Kindlinger, «Geschichte der Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft» (Berlin 1819); Kühns, «Ueber den Ursprung und das Wesen des Feudalismus» in Virchow's und Holtzendorff's Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge (Berlin 1869).

Lehrfreiheit. Die Wissenschaft ist das Erzeugniß des freien Geistes, der nur diejenigen Gesetze und Wahrheiten anzuerkennen vermag, welche er selbst aufgefunden und als wahr und richtig erkannt hat. Es folgt hieraus, daß der Staat und die Kirche weder die Macht noch das Recht haben, zu bestimmen, was sich als das Ergebniß der wissenschaftlichen Forschung herausstellen oder auf welche Weise, durch welche Methode dieses Ziel erreicht werden soll. Die Anerkennung des

Princips der Freiheit der Wissenschaft würde indeß eine inhaltslose Phrase sein, wenn man nicht einen Schritt weiter geht und nicht blos die wissenschaftliche Forschung und innere Ueberzeugung für frei erklärt, sondern auch die mündliche und schriftliche Verkündigung und Mittheilung der Lehren der Wissenschaft und der Resultate ihrer Untersuchungen gleichzeitig garantirt. Weder die Kirche noch der mittelalterliche Staat wollten indeß diesen Grundsatz theoretisch und praktisch anerkennen, der vielmehr erst dem modernen Freiheitsbewußtsein angehört und in dem Staats- und Gesellschaftsleben der Gegenwart selbst noch keineswegs überall und consequent zu äußerer Geltung hat gebracht werden können. Die katholische Kirche duldet bis heute weder auf den unter ihrer Einwirkung stehenden Schulen und Universitäten, noch bei den geistlichen Corporationen oder bei den geistlichen Personen, denen die Verwaltung der Seelsorge, das Predigtamt und der Unterricht in der Religion übertragen ist, irgendeine Abweichung vom Dogma, und selbst in der protestantischen Kirche wird eine dem Wortlaut der Symbolischen Bücher widerstreitende Lehre weder auf der Kanzel noch auf dem Lehrstuhl geduldet und vielmehr die Anerkennung der Concordienformel als Minimum gefordert. Mit Recht aber ist darauf hingewiesen worden, daß eine solche engherzige Beschränkung dem Geist und Wesen des Protestantismus auf das entschiedenste widerspricht, und daß die Aufrechthaltung einer Lehreinheit um so weniger durchführbar ist, als die protestantische Kirche keine einheitliche Gestaltung besitzt, sondern in den verschiedenen Ländern sich in Bezug auf Lehren und Einrichtungen auf das verschiedenste entwickelt hat. Die Versuche, gleichwol auf dem begrenzten Gebiet der einzelnen Landeskirchen eine starre Doctrin aufrecht zu halten, haben daher überall zu schweren Krisen und dazu geführt, daß entweder diese Kirchen verknöcherten oder zahlreiche Austritte aus der Kirche und Bildungen von Sekten erfolgten, welche ihre eigenen, abweichenden Principien verfolgten. Erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, insbesondere seit Friedrich d. Gr. wurde die Einsicht allgemeiner, daß der Staat sich um die religiösen Lehren nicht kümmern und in dieser Beziehuug keine bleibenden Vorschriften ertheilen lassen dürfe. Doch hat bis auf die neueste Zeit es nicht an Beispielen gefehlt, aus denen hervorgeht, zu welchen Eingriffen in die L. auf religiösem Gebiet sich die Regierungen hinreißen ließen. Die Namen von Christian Wolf in Halle, Fichte und Paulus in Weimar zu Ende des vorigen Jahrhunderts, Strauß und Vischer in Tübingen, Bruno Bauer, die Verfolgungen von Uhlich, Wislicenus und Rupp, die Schenkel'sche Differenz in Baden, der Streit über Vögeli in der Schweiz, die Vorgänge wegen Cousin, Ath. Coquerel und Renan in Frankreich bezeichnen eine Reihe solcher Conflicte. — Auch in Bezug auf politische Lehren haben die Regierungen bis auf die Gegenwart wiederholt der wissenschaftlichen Freiheit und ihrer Lehre im akademischen und Jugendunterricht Schranken zu ziehen versucht. Wir erinnern nur an die Verbote der Vorlesungen von Guizot in Paris unter der Restauration, von Gans in Berlin unter Friedrich Wilhelm III., von den sieben göttinger Professoren, von Hoffmann von Fallersleben, Wander, Prutz, Biedermann u. a. Die stärksten Eingriffe in die L. aber enthielten jene Karlsbader Beschlüsse vom 20. Sept. 1819, welche die Einsetzung von Regierungsbevollmächtigten an den deutschen Universitäten anordneten und letztern die Aufgabe übertrugen, „den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, sorgfältig zu bewachen und ihnen eine heilsame Richtung zu geben". Auch verpflichteten sich die deutschen Regierungen gegenseitig, „Universitäts- und andere Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufs, durch Misbrauch des rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten Amtes an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen". Diese Bundesbeschlüsse, zu denen auch noch das Verbot des Besuchs mehrerer fremder Universitäten hinzutrat, wurden infolge der Märzrevolution von 1848 formell durch den Bundestag wieder aufgehoben. Die Deutschen Grundrechte vom 28. Dec. 1848 stellten, um die L. zu sichern, den Satz auf: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei." (S. den Art. **Grundrechte**.) Sie wurden indeß bereits vom reactivirten Bundestag wieder für aufgehoben erklärt. Doch ging jener Satz auch in die preuß. Verfassung vom 31. Jan. 1850 (Art. 20) über. Es ist nun freilich die Frage entstanden, ob es nicht das Staatsinteresse unter Umständen gebieterisch verlangen könne, daß etwaigen Misbräuchen der L. von der Staatsgewalt entgegengetreten und somit die L. aus Rücksicht der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt beschränkt werden darf. Für die Zulässigkeit solcher Maßregeln erklärt sich unter anderm noch Bluntschli, der dem Staat das Recht vindicirt, „nicht blos durch Hebung der entgegengesetzten Geisteskräfte, sondern geradezu hemmend solchem Misbrauch zu wehren", wenn die Lehre in offene Feindschaft gegen die Grundlagen der Staatsordnung und des Rechts ausarte, wenn z. B. die Revolution als das wahre Princip der Politik, der Communismus als das berechtigte System des Privatrechts gelehrt oder die öffentliche Moral durch unsittliche Vorträge beleidigt und verletzt, in der theologischen Facultät auf Zerstörung des Christenthums hingearbeitet werde. Mit solchen Anschauungen würden wir indeß ohne Zweifel in der Praxis sehr bald wieder auf die Tendenzen der berüchtigten Bundesbeschlüsse zurückkommen. Je schwieriger es ist, festzustellen, welches die unentbehrlichen Grundlagen des Staats und der

Gesellschaft sind, desto näher liegt die Gefahr, daß die jeweiligen Träger der Staatsgewalt ihr persönliches politisches und sociales System für das allein dem Staatsinteresse entsprechende halten und jede andere geistige Richtung als staatsgefährlich und unheilvoll betrachten. Die Fundamente eines gesunden Staats- und Gesellschaftslebens können indeß durch die Lehren und Angriffe einzelner extremer oder ihrer Zeit voraneilender Köpfe nicht wirklich erschüttert werden. Die Gefahr, die ihm hierdurch droht, die Besorgniß, daß eine Verwirrung in den Gemüthern der Jugend angerichtet werden könnte, ist nicht so groß, daß der Staat in den Fall zu kommen braucht, mit Präventiv- und Disciplinarmaßregeln gegen solche Lehren einzuschreiten. Es kommt eben nur darauf an, daß das gesammte öffentliche Leben auf dem Princip der vollkommenen Freiheit beruht; ist dies der Fall, so enthält die Freiheit der öffentlichen Discussion stets auch das Correctiv in sich gegen irrthümliche Lehren. Dem Staat kommt der wissenschaftlichen Lehre gegenüber eine durchaus neutrale Stellung zu; er darf in keiner Weise ein bestimmtes System oder eine bestimmte geistige Richtung begünstigen, oder die Anhänger des entgegengesetzten Systems mittelbar oder unmittelbar verfolgen. Es soll allerdings unter dem Vorwand der L. keine Verletzung des Gesetzes stattfinden; gegen Ausschreitungen und Misbräuche nach dieser Richtung hin gewährt jedoch auch das Strafrecht ausreichenden Schutz. So wenig wie die eingeführte Preßfreiheit und Redefreiheit das Recht zur Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens in sich schließt, so wenig kann dem Princip der L. diese Straflosigkeit zugesprochen werden. In jedem Fall aber handelt es sich darum, daß allen Misbräuchen der Freiheitsrechte nicht durch Präventiv-, sondern ausschließlich durch Repressivmaßregeln entgegengetreten und eine Schranke auferlegt werden darf.

Vgl. Mill, «Ueber die Freiheit», aus dem Englischen von Pickford (Frankfurt 1860); Bähr, «Der Rechtsstaat» (Göttingen 1864); W. von Humboldt, «Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit der Staatsgewalt zu bestimmen» (Breslau 1851); von Rotteck, «Lehrbuch des Vernunftsrechts und der Staatswissenschaften» (4 Bde., Stuttgart 1840).

Leibeigenschaft, s. Sklaverei.

Leibesstrafen, s. Prügelstrafen.

Leibgedinge hieß der Vertrag, wodurch jemand sein Vermögen, in Grundstücken oder bestimmten Geldsummen, gegen die Zusicherung lebenslänglicher Verpflegung an Private, Spitäler, Kirchen übergab. Selbstverständlich kann hierin eine bedeutende Verkürzung der gesetzlichen Erben liegen. — Leibzins (Gewaltbede) nannte man die Gaben, welche die Leibeigenen von ihrem fünfundzwanzigsten Jahre an jährlich zur Anerkennung der Herrschaft ihres Herrn entrichten mußten. — Unter Leibzucht dagegen versteht man den Antheil der Witwe auf die lebenslängliche Nutznießung der bei Eingehung der Ehe eingebrachten Mitgift, die nach einigen Rechten den Kindern vollständig, nach andern jedoch nur theilweise zufiel.

Leichenschau. Theils die Fürsorge zur Verhütung des Lebendigbegrabenswerdens und zur Rettung Scheintodter, theils die Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer Personalstatistik ist die Ursache, daß man überall polizeiliche Bestimmungen getroffen hat, denen zufolge von jedem Todesfall seitens der Familie oder des Hauswirths der Obrigkeit, beziehentlich meist dem Pfarrer des betreffenden Kirchspiels Anzeige gemacht werden muß. Eine solche Anzeigepflicht begründen die Strafgesetzbücher zugleich auch für diejenigen, welche den Körper eines Menschen entdecken, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen, auf natürliche Weise, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine andere unbekannte Ursache erfolgt ist. Der Transport von Leichen an andern Orten, als wo der Todesfall geschehen, ist in der Regel an die Nachsuchung und Ertheilung von sogenannten Leichenpässen geknüpft, und unter verschiedenen deutschen Staaten bestehen besondere Vereinbarungen über die Legitimation der Leichentransporte. Ueber die Zeit, zu welcher die Beerdigung erfolgen darf und über die Beibringung ärztlicher Zeugnisse in Betreff des wirklich erfolgten Todes bestehen ebenfalls eine Reihe polizeilicher Vorschriften; ebenso über die Maßregeln, welche die gesundheitsnachtheilige Ausdünstung der Leichen verhüten sollen und die Behandlung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen sowie überhaupt die Anlegung öffentlicher Begräbnißplätze, die Errichtung von Leichenschauhäusern und Leichenkammern betreffen. Auch ist die Ausübung des Gewerbes, Leichen zu reinigen und zu waschen, oder die zur Bestattung erforderlichen Geräthschaften und Wagen zu halten, vielfach an besondere Concessionen und Beobachtung von Controlevorschriften geknüpft.

Für den Fall, wo möglicherweise der Tod eines Menschen die Folge eines Verbrechens sein könne, schreiben die Proceßordnungen behufs Ermittelung des Thatbestandes die Veranstaltung einer besondern feierlichen L. durch den Untersuchungsrichter, Staatsanwalt und einen oder mehrere beeidete Aerzte vor, welche sich sowol auf die Untersuchung der äußern Theile, als auch mittels einer Obduction oder Section auf die innern Theile zu erstrecken hat. Das unbefugte Wegnehmen von Leichen oder eines Theils derselben aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen, sowie die unbefugte Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern wird als Verbrechen bestraft und erhöht sich die Strafe namentlich in dem Fall, wo der Handlung eine gewinnsüchtige Absicht zu Grunde liegt.

Vgl. Kraus, «Praktische Anweisung zur gerichtlichen Leichenuntersuchung» (Helmstedt 1837).

Leihhäuser. Eine Menge von Personen, welche zwar noch nicht der öffentlichen Armenunterstützung verfallen sind, fühlen sich doch außer Stande, für gewisse zufällige Lebens- und Familienereignisse, wie z. B. Todesfälle der Angehörigen, Krankheiten, Geburten in der Familie, Feuerschäden, die geeignete Fürsorge zu treffen und Ersparnisse zurückzulegen. Es bleibt ihnen daher zur Befriedigung der in solchen Fällen an sie herantretenden Geldbedürfnisse und zur Abhülfe der augenblicklichen Noth und Verlegenheit nur der Weg, sich aller entbehrlichen Vermögensgegenstände durch Verkauf oder Verpfändung zu entledigen. Das letztere Mittel erscheint insofern geeigneter, als durch Verkauf niemals der Anschaffungswerth wieder erlangt, sondern immer ein positiver Vermögensverlust bewirkt wird, während bei der Verpfändung wenigstens ein Theil des sachlichen Zeitwerths wieder flüssig gemacht und dem Verpfänder die Aussicht offen steht, bei Besserung seiner Umstände innerhalb des bestimmten Rückzahlungstermins wieder in den Besitz des Pfandobjects zu gelangen, sodaß selbst der Aufwand, den er für die Verzinsung des Pfandschillings machen muß, nicht einem effectiven Vermögensverlust beim Verkauf gleichkommt. Für solche Verlegenheitsfälle hat man daher frühzeitig schon durch Errichtung öffentlicher Leihanstalten zu sorgen gesucht, welche auf verschiedene bewegliche Vermögensgegenstände verzinsliche Vorschüsse mit bestimmten, nicht allzu nahen und drückenden Rückzahlungsterminen und Verfallfristen für die hinterlegten Pfänder gewähren. In Europa scheinen diese L. zuerst in Italien aufgekommen zu sein. Das älteste wurde 1464 zu Perugia durch den Minoritenmönch Barnabas errichtet; in Deutschland scheint das nürnberger (1494) das älteste zu sein. Das bedeutendste ist jedenfalls der Mont de piété zu Paris (1717). Fast in allen Städten bestehen jetzt in der Regel unter communaler Verwaltung und Garantie derartige öffentliche Anstalten, und die nöthigen Betriebsfonds dazu werden meist entweder von der Commun vorgeschossen oder aus den Fonds der Communalsparkassen dargeliehen. Der aus den Zinsen und dem Erlös verfallener Pfänder erzielte Gewinn ist nicht unbeträchtlich und bildet vielfach eine ansehnliche Beihülfe zu dem communalen Ausgabebudget. Neben diesen Anstalten existiren meist noch eine große Anzahl von Privatpfandverleihern, welche, weil ihr Geschäft sehr oft auch Diebshehlerei, sowie die Verwerthung gestohlener Gegenstände befördert, überdies auch durch hohe Zinsbedingungen, kurze Verfallfristen ein erheblicher Druck auf die Verpfänder ausgeübt werden kann, unter polizeiliche Controle gestellt sind, besondere Concession nachsuchen müssen und verpflichtet sind, genaue Verzeichnisse zu halten, die Pfänder nicht an sich zu ziehen, sondern öffentlich versteigern zu lassen; früher war dies Pfandleihgeschäft wesentlich in den Händen der Juden. Neuerdings haben sich mehrfach auch öffentliche Pfandleihgesellschaften auf Actien gebildet, so in Wien und Dresden. Die öffentlichen Anstalten bieten in Betreff der Sicherheit der Wiedereinlösung billigere Zinsbedingungen, günstigere Prolongationsgelegenheiten, größere Vortheile als die Privatverleiher, die dafür freilich oft größere Vorschüsse als jene auf die Werthsobjecte gewähren können. Die öffentlichen Institute haben auch große Nachtheile, insofern sie das Borgen vielfach erleichtern und den ärmern Klassen Gelegenheit zu verschwenderischen und unnöthigen Ausgaben geben. Außerdem wenden sie zwar in einzelnen Fällen die augenblickliche Noth ab, in viel zahlreichern Fällen sind sie dagegen nur ein Palliativmittel, welches den Zeitpunkt völliger Verarmung nur etwas weiter hinausschiebt. Jedenfalls sollte man da, wo eine zahlreiche Bevölkerung vorhanden ist, das Leihgeschäft der Privatindustrie überlassen. Die Concurrenz wird auch hier für die Pfandgeber alsbald billige und günstige Bedingungen erzielen und polizeiliche Controle kann einer ungehörigen Ausbeutung der Verpfänder durch die Pfandverleiher wirksam entgegentreten. Wo daher die localen Verhältnisse es gestatten, mag der Staat und die Commun darauf verzichten, öffentliche Anstalten der Art zu unterhalten.

Lettres de cachet nannte man ursprünglich die versiegelten unmittelbaren königlichen Schreiben, mittels deren der König von Frankreich eine Körperschaft einberief oder ihr den Gegenstand ihrer Verhandlungen vorschrieb. Später dehnte man den Ausdruck auf alle königlichen Befehle aus, durch welche der König einem seiner Unterthanen eine bestimmte Handlung oder Unterlassung befahl, insbesondere auf die Befehle, wodurch ihm geboten wurde, in die Verbannung zu gehen, oder einem Polizeiagenten in die Bastille zu folgen. Unter der Maitressenwirtschaft Ludwig's XIV. wurde damit ein so arger Misbrauch getrieben, daß die geringfügigsten Anklagen und nichtswürdigsten Verleumdungen genügten, um einen solchen Befehl zu erwirken und persönliche Feinde und Unschuldige in die Bastille zu bringen. Malesherbes und Turgot, ebenso wie die Parlamente bekämpften auf das energischste diese Verhaftsbefehle, die ohne alle Untersuchung erlassen wurden und denen ebenso wenig ein gerichtliches Verfahren und Urtheil nachfolgte. Erstere beide verlangten vom König wenigstens, daß jeder derartige Befehl von einem Minister gegengezeichnet sein und den Grund der Verhaftung angeben mußte. Die constituirende Nationalversammlung von 1789 verfügte alsbald die Beseitigung dieser allem Recht Hohn sprechenden Befehle.

Vgl. Mirabeau, «Des lettres de cachet et de prisons d'état» (Paris 1782).

Libell (libellus famosus) nennt man eine der Oeffentlichkeit und Verbreitung übergebene Schmähschrift, welche jemand entweder selbst geschrieben oder veranlaßt hat, und in der wider eine andere Person die Anschuldigung eines von ihr verübten straffälligen Verbrechens erhoben wird. Das Charakteristische des L.s ist zugleich, daß der Verfasser oder Urheber desselben sich ent-

weder gar nicht oder nicht auf richtige Weise angegeben hat. Dadurch unterscheidet es sich vom Pasquill, worunter jede absichtliche öffentliche Ehrenkränkung in Form eines Schriftstückes oder durch den Druck, Zeichnungen, Lithographien u. s. w. verstanden wird. (S. den Art. Pasquill.) Den Schmähschriften stehen die anonymen Schandgemälde gleich. Bei beiden kann bis zur Strafe des angeschuldigten Verbrechens erkannt werden. Das Römische Recht erkannte auf Capitalstrafen, das Kanonische Recht sogar auf körperliche Züchtigung. Wird der Beweis der Wahrheit geführt, so wird dadurch die Strafbarkeit nicht aufgehoben, sondern nur gemindert; jedenfalls aber unterliegen die Schmähschriften und Schandgemälde der Confiscation und Vernichtung. Früher wurden sie sogar verbrannt.

Vgl. A. D. Weber, «Ueber Injurien und Schmähschriften» (4. Aufl., Leipzig 1820), 3. Abth.

Liberalismus. Der Ausdruck L. gehört der Entwickelung des modernen Staats- und Gesellschaftslebens in den letzten 60 Jahren an und wird vorzugsweise auf diejenige politische Parteirichtung angewendet, welche den Kampf gegen die Ueberreste des Feudalstaats und die Doctrinen des Absolutismus und der Legitimität führte, um eine freiheitliche Entwickelung des Staats- und Gesellschaftslebens durchzusetzen. Die Fortschritte und Veränderungen, welche seit der amerikan. und franz. Revolution in den Ideen und Sitten, sowie infolge des Aufschwungs von Handel und Gewerbe, des immer mächtiger werdenden Mobiliarreichthums, der Entdeckung neuer Verkehrsmittel in dem wirthschaftlichen Leben vor sich gegangen waren, bedingten auch eine Umgestaltung der bestehenden politischen Ordnung, deren Träger jedoch sich einer solchen Reform hartnäckig widersetzten, indem sie das historisch Gewordene als das nothwendige bleibende und beständige Fundament von Staat und Gesellschaft aufrecht zu erhalten strebten. Der Feudalstaat wie der absolutistische Staat beruhten darauf, daß Attribute und Theile der Staatsgewalt sich in den Händen einzelner befanden, daß das Recht zur Ausübung der Staatsgewalt als das Privateigenthum bestimmter Privatpersonen, Familien und Klassen angesehen, die öffentlichen Zwecke zu Privatzwecken ausgebeutet wurden. Es gab unter dieser politischen Ordnung wol Rechte (Vorrechte), aber kein (allgemeines) Recht, Freiheiten, aber keine Freiheit; das religiöse, individuelle, wirthschaftliche Leben befand sich in starren Zwangsformen, und zu dem Druck, der durch das Monopolisirungs- und Privilegienwesen, durch willkürliche polizeiliche Bevormundung auf dem Volke lastete, gesellte sich der Mangel an allen öffentlich-rechtlichen Garantien zum Schutz der persönlichen Freiheit. Diesen Zuständen gegenüber stellt der L. das Princip auf, daß der Staat die allgemeine Rechtsordnung zu verwirklichen hat, daß die Staatsgewalt nur um des öffentlichen Wohles willen ausgeübt werde, daß nicht die Willkür, sondern nur das Gesetz herrschen darf. Das Postulat des L. ist daher die Aufhebung aller Standesunterschiede und Privilegien, die Herstellung der allgemeinen Rechtsgleichheit, die Verwandlung der Unterthanen in gleichberechtigte Staatsbürger, die Aufhebung aller staatlichen und polizeilichen Bevormundung und die Erweiterung der Freiheitssphäre der einzelnen Individuen. Aus diesem Princip folgt die Beseitigung der Gebundenheit des Erwerbs und Besitzes, die Anerkennung des individuellen Rechts auf freie Verfügung über die Arbeitskraft und die Arbeitsproducte, auf vollkommen freie Bewegung des Verkehrs sowie auf Geltendmachung und Durchführung der individuellen Zwecke. Dem ersten Anschein nach stellt sich sonach das Princip des L. mehr als ein negatives und auflösendes dar, und von conservativer Seite ist daher auch behauptet worden, daß diese Zersetzungstendenz den innersten Kern seines Wesens ausmache. Dem gegenüber ist aber mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, daß ein großer Theil der politischen Arbeit allerdings in der Beseitigung jener Gesetze bestehe, welche die freie Bewegung der Menschen und der sachlichen Güterwelt hemmen. Treffend bemerkt Buckle («Geschichte der Civilisation in England», I, 237): „Die werthvollsten Gesetze sind die Abschaffungen früherer Gesetze gewesen, und die besten Gesetze, welche gegeben worden sind, waren die, welche alte Gesetze aufhoben.“ Andererseits aber hat das liberale Princip auch eine positive Tendenz, indem es die Fundamente aufstellte, welche dazu bestimmt sind, die individuelle Freiheit zu verwirklichen und ihr effective Garantien zu verschaffen. In dieser Richtung hat daher der L., nicht so ganz, wie man ihm vorwirft, von allen geschichtlichen Staatsverhältnissen abstrahirend, an die Thatsache der Existenz der Monarchie angeknüpft. Sein Bestreben beschränkte sich aber nicht blos auf eine Verbesserung der Verwaltung, wie sie einzelne wohlwollende Fürsten und Minister (Friedrich II., Kaiser Joseph II., Leopold in Toscana, Katharina in Rußland, Pombal in Portugal, Tanucci in Neapel) bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh., in der Aufklärungsperiode, angebahnt und theilweise durchgeführt hatten. Solchen Reformen fehlte die Bürgschaft der Dauer und das Postulat des L. war daher die Herstellung gesetzlicher Freiheit und verfassungsmäßiger Garantien, die Ueberleitung der unumschränkten Monarchie in eine constitutionelle Regierung, die Mitwirkung des Volks durch seine Vertreter an der Gesetzgebung und die Ausdehnung der parlamentarischen Rechte. Auf diese Weise sollte durch positive Staatseinrichtungen, die auch einer weitern Entwickelung fähig, der Bestand der individuellen Freiheit gesichert und letztere in Harmonie mit dem öffentlichen Gesammtinteresse gebracht werden.

Die Macht und die Kraft des L. beruht wesentlich darauf, daß er der Ausdruck der allgemeinen Ideen ist, welche die Signatur des gegenwärtigen Zeitalters ausmachen. Es gebührt ihm das

Verdienst, die Bahn geebnet zu haben zu einer weitern Entwickelung des politischen Lebens; er hat namentlich auch für die Verbreitung der Volksbildung wesentlich mitgewirkt. Die Schwäche des L. liegt in zwei Momenten. Die besitzenden und Mittelklassen wurden die Hauptträger und Stützen des liberalen Princips; denn ihnen kamen die Vortheile, welche aus der Hinwegräumung der Hindernisse des Feudalwesens, aus der Freiheit des Besitzes und Erwerbs, aus der freien Concurrenz und aus der Gleichheit der Personen im öffentlichen Recht entstanden, zunächst zugute. Sie schieden sich aber nach unten hin von der besitzlosen Masse ab, denen sie sogar lange die volle Theilnahme an den staatsbürgerlichen Rechten, namentlich in Bezug auf das active und passive Wahlrecht, versagten und denen auch mit der weitern Entwickelung der modernen Industrie und des Großbetriebs und mit der Erweiterung der gesellschaftlichen Gegensätze, der Ansammlung großer Geldreichthümer einzelner neben Dürftigkeit und Armuth der Massen, durch die Proclamation des Princips der formellen Rechtsgleichheit noch keine Verbesserung ihrer materiellen Lage zutheil ward. Diese Trennung der liberalen Mittelklasse von den arbeitenden Klassen mußte zugleich eine nachtheilige Rückwirkung auf den Erfolg des Kampfes haben, welchen das liberale Princip mit den alten Staatsmächten zu führen hatte, die nicht nur ihre Privilegien, sondern auch die Erhaltung ihrer politischen Stellung vertheidigten. War nun auch die letztere in manchen Beziehungen durch die liberale Gesetzgebung vielfach eingeschränkt und selbst erschüttert, so bildeten doch diese alten Staatsmächte — die monarchische Gewalt und der die höchsten und besten Stellen in der durchaus abhängigen und zahlreichen Bureaukratie sowie im Militär einnehmende Adel — noch immer ein starkes Gegengewicht, stark vorzüglich, weil sie ein geschlossenes Ganzes, eine organisirte Gewalt waren, denen alle die äußern Hülfsmittel und Vortheile einer solchen Organisation zur Verfügung standen. Der L. seinerseits hatte, und dies mit Recht, alle frühern mittelalterlichen und abgestorbenen corporativen Elemente und Gebilde aufgelöst; er konnte der organisirten Staatsgewalt daher jetzt blos noch die einzelnen, nur durch ihre gegenseitigen Erwerbsinteressen zueinander in einem losen Zusammenhang stehenden atomistischen Individuen gegenüberstellen. Das einzige Mittel, zu dem er griff, war das Vereins- und Versammlungsrecht. In kritischen Ausnahmezeiten war dasselbe allerdings eine nicht unwirksame, sondern selbst eine mächtige Waffe; sie wurde aber alsdann wieder stumpf, sobald die Bewegung der Geister nach kurzer Aufregung in ein ruhigeres Bett hinübergleitete und der erste Enthusiasmus sich abgekühlt hatte. Die öffentliche Theilnahme an den Vereinen und Versammlungen sank, sobald diese sich nur in allgemeinen politischen Abstractionen und Theorien bewegten, mit der Abfassung allgemeiner Resolutionen, welche alsbald verhallten, sich begnügen mußten und zu declamatorischen Uebungen herabsanken. Eine nachhaltige Wirkung kann die Vereins- und Parteiorganisation stets nur da ausüben, wo sie sich unmittelbar an lebendige und tief eingreifende materielle Lebensfragen und Interessen anschließt, während allen rein theoretischen Forderungen und Demonstrationen der wirklich praktische Kern und Nachdruck fehlt. Eine weitere Schwäche des L. lag darin, daß seine Bestrebungen sich vorzugsweise nur auf das Formelle des Verfassungslebens richteten, und er mit der Formulirung seiner Postulate in Verfassungsparagraphen und Gesetze sich allzu zufrieden stellte, zu wenig Gewicht dagegen auf die Ausführung dieser Gesetze, auf die ihr entsprechende Organisation der Verwaltung legte. So hat die liberale Partei fast überall den alten bureaukratischen Apparat nicht nur beibehalten, sondern sogar zur Erweiterung derselben und zu einer noch strammern Centralisation mitgeholfen, statt die Institutionen im Volk zu beleben, in denen die thätigen Elemente zu einer Verwirklichung des Princips der Selbstregierung und Verwaltung vorhanden sind. Sehr viel hat neuerdings dazu mitgewirkt, daß die Mittelklassen, namentlich in Deutschland und Frankreich, jeder Regierungs- und Verwaltungsthätigkeit entwöhnt sind, andererseits aber auch, mit den Angelegenheiten des nothwendigen materiellen Erwerbs zu sehr beschäftigt, nicht die Opferfreudigkeit besitzen, welche bei der Uebernahme öffentlicher Aemter und zur Besorgung öffentlicher Geschäfte unentbehrlich ist. Insofern jedoch hat der L. seine Bedeutung für die Gegenwart, als diese sich zur Zeit in einem Uebergangszustand befindet, und noch viele der politischen und ökonomischen Forderungen des L. thatsächlich noch nicht realisirt sind, und ein großer Theil dieser Forderungen mit den Ansprüchen und Interessen auch der vorgeschrittenen, den demokratischen Ideen in Staat und Gesellschaft huldigenden Parteien zusammenfällt. Insoweit dagegen der L. das Programm einer bestimmten exclusiven Interessenvertretung, die Herrschaft des Bürgerthums und der Mittelklassen, des Geldkapitals auf Kosten der übrigen Interessen und Volksklassen verfolgt, hat er sich überlebt und ist machtlos gegenüber seinen Doppelgegnern in beiden Heerlagern. „Der L.“, sagt Fröbel, „ist die Demokratie in der Culturgeschichte, der Individualismus in der Gesellschaft, die Opposition in der Politik, der Legalismus in der Moral, der Realismus in der Religion. Vorherrschen kann er nur in einer Zeit des Uebergangs.“

Vgl. J. Fröbel, «Theorie der Politik» (2 Bde., Wien 1861); Frantz, «Kritik aller Parteien» (Berlin 1862); Stahl, «Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche» (Berlin 1863); Tocqueville, «Das alte Staatswesen und die Revolution», deutsch von Oelckers (Leipzig 1867); Rödinger, «Die Gesetze der Bewegung und der Kreislauf der Idee» (Stuttgart 1864); M. Stirner, «Der Einzige und sein Eigenthum» (Leipzig 1845).

Liberia, Republik im westlichen Afrika, an der Pfefferküste Oberguineas, sich vom Mannafluß bis zum Rio-San-Pedro erstreckend, wurde 1821 von einer nordamerikan. Colonisationsgesellschaft gegründet, welche hierher freie Schwarze übersiedeln ließ, theils um ihre Lage zu verbessern, theils um die Vorurtheile gegen die schwarze Rasse durch die Praxis zu widerlegen. Im J. 1848 erklärte sich die Colonie zu einer unabhängigen, von einem schwarzen Oberhaupt regierten Republik, die seitdem von fast allen Staaten anerkannt ist und mit den meisten Freundschafts- und Handelsverträge, 1867 noch mit Oesterreich, abgeschlossen hat. Ihr Gebiet umfaßt eine Küstenstrecke von etwa 450 Q.-M., die Grenze ins Innere hinein, welches von einheimischen Negern, die verschieden zu 2—400000 angegeben werden, bewohnt wird, ist unbestimmt. Die Bevölkerung der eingewanderten Neger schätzt man auf 16—18000 Seelen, deren officielle Sprache die englische ist. Nur die protestantische Confession ist die geduldete. Die Hauptstadt Monrovia besitzt ein Collegium und eine Bibliothek. Nach der Verfassung gibt es einen auf zwei Jahre gewählten Präsidenten und Vicepräsidenten, ein Abgeordnetenhaus von 13 Mitgliedern, auf zwei Jahre gewählt, einen Senat von 8 Mitgliedern, auf vier Jahre gewählt. Der erste Präsident Roberts, der schon sechs Jahre lang oberster Beamter der Colonisationsgesellschaft war, wurde dreimal, sein Nachfolger Stephen Allen Bensen viermal wiedergewählt. Nur ein Neger kann Präsident werden. Der gegenwärtige (1870) Präsident ist J. S. Payne, seit 6. Jan. 1868. Die Republik ist in vier Grafschaften (Monferrado, Grand-Bassa, Sinoë, Maryland) eingetheilt, von denen jede ihren vom Präsidenten ernannten Vorsteher hat. Nach dem Voranschlag für 1866 betrugen die Staatseinnahmen 108247 Doll. (darunter 69647 Doll. aus Zöllen, 38650 Doll. aus Steuern), die Ausgaben 106745 Doll. (darunter für Staatsschulden 46650 Doll., für Militär und Flotte 13000 Doll.). Jeder Einwohner erhält eine bestimmte Bodenparcelle, die er bebauen muß; die Emigranten erhalten ebenfalls bestimmte Antheile an Grundeigenthum. Der Handel der Republik ist vermöge der Mannichfaltigkeit der Bodenproducte und der geringen Ein- und Ausfuhrzölle ziemlich blühend. Früher scheint die Republik dem Negerhandel Vorschub geleistet und daraus ein Handelsgeschäft gemacht zu haben. Neuerdings ist officiell jede Betheiligung an einem solchen Handel verboten. Jedenfalls liefert die Republik L. einen Beweis gegen die oft behauptete natürliche Unfähigkeit der schwarzen Rasse zur Staatenbildung und sie ist das Eingangsthor für die künftige Civilisation Afrikas.

Vgl. K. Ritter, «Begründung der Negerrepublik Liberia» (in der Zeitschrift für allgemeine Erdkunde, I, 1853); «Die Republik Liberia» in Unsere Zeit (Bd. 3, Leipzig 1858).

Licenz nannte man theils die von den Behörden ertheilte Erlaubniß zum Betrieb gewisser concessionspflichtiger Gewerbe, theils auch insbesondere die Freibriefe und Dispensationen, welche einzelnen Commerziellen die Einfuhr fremder durch die Zoll- und Handelsgesetzgebung völlig prohibirter Waaren, oder auch die sonst verbotene Ausfuhr von gewissen inländischen Producten, gestatteten. Namentlich zur Zeit der Continentalsperre ertheilten sowol die Engländer als Napoleon derartige Freibriefe. In den Ostseehäfen wurden lange Zeit den Besitzern der im Inlande gebauten Schiffe auf mehrere Jahre vom Staat die sogenannten Licenzgefälle oder Baufreiheitsgelder vergütet, um den inländischen Schiffbau zu ermuntern.

Liechtenstein, das kleinste deutsche souveräne Fürstenthum, am Rhein, zwischen Tirol, Vorarlberg und der Schweiz, mit einem Flächeninhalt von $2,_{90}$ Q.-M. mit 8600 E. Die Bevölkerung ist katholisch, treibt Landwirthschaft oder sucht in der Schweiz und in den dortigen Baumwollspinnereien Erwerb. Die Gewerbthätigkeit im Lande selbst beschränkt sich auf Holzarbeiten. L. gehörte zum ehemaligen Deutschen Bunde. Im Kriege von 1866 schloß sich der regierende Fürst Oesterreich an. Den Friedensverträgen ist das Land bisjetzt nicht beigetreten und sein Fürst ist gegenwärtig vollkommen souverän geworden. Nach außen hin wird es durch Oesterreich vertreten, welches z. B. im Namen L.s durch Vertrag mit Preußen und den übrigen Staaten aus dem Deutschen Münzvertrag ausgeschieden ist. Nach der Verfassungsurkunde vom 26. Sept. 1862 ist L. eine im Mannsstamme des Hauses erbliche eingeschränkte Monarchie. Der Fürst, gegenwärtig (1870) Johann II. (geb. 5. Oct. 1840), übt die gesetzgebende Gewalt mit dem Landtage aus, der aus 15 Mitgliedern besteht, von denen drei vom Fürsten ernannt, die übrigen durch Wahlmänner aus dem Volke gewählt werden. Die Staatsverwaltung wird im Namen des Fürsten, der meist zu Wien wohnt, von der fürstlichen Hofkanzlei zu Wien geleitet; die innere Verwaltung besorgt das fürstliche Regierungsamt zu Vaduz (am Rhein, mit 937 E.), an dessen Spitze ein Landesverweser steht. Die Staatseinnahme betrug 1863: 39249 Fl. Conv.-M., die Ausgabe 41920 Fl., für 1866 waren die Einnahmen auf 55000 Fl., die Ausgaben auf 50000 Fl. veranschlagt. Infolge der 1864 erneuerten Zolleinigung mit Oesterreich zahlt letzteres jährlich 17000 Fl. an L. Die Steuern betragen nur 5000 Fl. Eine eigentliche Staatsschuld existirt nicht. Das frühere Bundescontingent betrug 70 Mann. Außer dem souveränen Fürstenthume besitzt das Haus L. große Mediatbesitzungen namentlich in Oesterreich, theilweise auch in Preußen und Sachsen, zusammen 104 Q.-M., aus denen der Fürst eine Revenue von 1,400000 Fl. bezieht.

Vgl. Brachelli in Stein's und Hörschelmann's «Handbuch der Geographie und Statistik» (7. Aufl., Bd. 4, Abth. 2, Leipzig 1864).

Ligue, Bund, bezeichnet sowol gewisse politische Fürstenbündnisse zur Verfolgung genau bestimmter gemeinsamer politischer Interessen und Zwecke, als auch verschiedene Coalitionen von innern Parteien bei Bürgerkriegen. Zu den erstern gehört der Schmalkaldische Bund, die Katholische L. während des Dreißigjährigen Kriegs, zu den letztern die L. des öffentlichen Wohls in Frankreich, der Bund des Feudaladels gegen Ludwig XI., die Heilige L. oder Union unter Heinrich VII. und später der Bund des Feudaladels (Condé) gegen Mazarin, der schließlich mit der Unterwerfung unter die königliche Autorität endete.

Lippe, zum Unterschiede von dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe (s. d.) auch Lippe-Detmold genannt, ein souveränes deutsches Fürstenthum im nordwestlichen Deutschland, ist ein Mitglied des Norddeutschen Bundes, begreift die Grafschaften L., Schwabenberg und Sternberg und umfaßt, mit Inbegriff der von der preuß. Provinz Westfalen umschlossenen Enclaven Lipperode, Kappel und Grevenhagen, ein Areal von $20{,}_6$ Q.-M. mit (1867) 111352 E., von denen die Mehrzahl sich zur reformirten Kirche bekennt, welche die herrschende ist. Hauptbeschäftigungen bilden der Ackerbau, die Viehzucht, Leinenspinnerei und Weberei. Ein großer Theil der armen Bewohner zieht während des Sommers auf Arbeit ins Ausland, namentlich auf Ziegelarbeit. Der Handelsverkehr ist trotz des Anschlusses an den Deutschen Zollverein (seit 1842) von geringer Bedeutung. Die Residenz ist Detmold, mit 6269 E. Für den Unterricht ist durch 2 Gymnasien, zu Detmold und Lemgo, 1 Lehrerseminar zu Detmold, 4 Rectorschulen, zum Blomberg, Horn, Salzuflen und Lage, 1 Töchterschule, 108 evangelische und 5 katholische Elementarschulen gesorgt.

Das Fürstenthum ist in 12 Verwaltungsbezirke eingetheilt. Die sieben Städte haben nach der Städteordnung von 1842 ihre eigene Verwaltung und Rechtspflege. Während bis 1853 die Verwaltung des Fürstenthums durch das Regierungscollegium (4—5 Mitglieder) geführt wurde, steht seitdem an der Spitze der Regierung ein Cabinetsminister als Regierungspräsident. Als oberste kirchliche Behörde wirkt ein Landesconsistorium für die geistlichen und Schulangelegenheiten, und an der Spitze der protestantischen Geistlichen stehen der Generalsuperintendent zu Detmold und zwei Superintendenten. Nach der landständischen Verfassung vom 6. Juli 1836, welche durch die Verfügungen vom 16. Jan. 1849 abgeändert, aber durch fürstliche Verordnung vom 15. März 1853 wiederhergestellt worden, theilen sich die Landstände in zwei Curien, deren erste durch die 7 Deputirten der Ritterschaft, und die zweite durch die 14 Abgeordneten, zur Hälfte aus den Städten, zur Hälfte aus den ländlichen Grundbesitzern gebildet wird. Der Landtag hat keine entscheidende, sondern nur eine berathende Stimme. Das Budget für 1867 stellte eine Einnahme von 224905 Thlrn. und eine Ausgabe von 209146 Thlrn. auf. Der Hof erhält davon 138600 Thlr. Die Landesschuld belief sich Ende 1866 auf 347755 Thlr.

Liquidation. Dafern sich eine Handelsgesellschaft außer dem Fall des Concurses freiwillig auflöst, gilt es, das Gesellschaftsvermögen festzustellen und flüssig zu machen und unter die einzelnen Gesellschafter zu vertheilen. Sollte diese Operation unter gerichtlicher Mitwirkung, wie dies im Concurs geschieht, auch in allen gewöhnlichen Fällen geschehen, so würde dies große Weitläufigkeiten verursachen und sowol den Interessen der Gesellschafter als der Gesellschaftsgläubiger zuwiderlaufen. Der Handelsgebrauch und im Einklang mit ihm die modernen Handelsgesetzbücher haben daher auch eine außergerichtliche Liquidation aufkommen lassen. Obwol mit dem Beschluß der Auflösung rechtlich die Gesellschaft zu existiren aufhört, wird bei dieser freiwilligen L. fingirt, daß die Gesellschaft noch bis zur vollständigen Auseinandersetzung fortbesteht, ihren Gerichtsstand und ihre Firma (mit dem Zusatz: in Liquidation) fortbehält. Diese L. wird durch die bisherigen Gesellschafter oder deren Vertreter als Liquidatoren besorgt, welche die laufenden Geschäfte beendigen, die Gesellschaftsverbindlichkeiten erfüllen, die Forderungen einziehen, das Vermögen versilbern, ja zur Beendigung schwebender Geschäfte selbst neue Geschäfte eingehen können, und endlich liegt ihnen ob, die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen, ohne daß ihnen jedoch eine schiedsrichterliche Function beiwohnt.

Unter Bankwesen (s. Bank) ist bereits auf das in England und Schottland übliche System der täglichen Ausgleichung aller Forderungen, Wechsel und die Auswechselung der Banken vermittels der Clearings- oder Liquidationshäuser hingewiesen worden. Vermöge des in Großbritannien herrschenden Systems der Depositen in Contocorrent und Checks hat das Bankwesen dort eine ganz eigenthümliche Entwickelung genommen, und namentlich ist die Banknote infolge dessen als Zahlungs- und Umlaufsmittel außerordentlich in den Hintergrund gedrängt worden. Jeder bedeutendere Geschäftsmann in England hat seine Bank oder seinen Bankier, und bei diesem sein Contocorrent und sein Depositenguthaben. Die Banken sind daher die öffentlichen Kassirer; die industrielle und commerzielle Welt hält keine Kasse weder von Baargeld noch von Banknoten, sondern die Bank übernimmt diese Last an ihrer Stelle und ist dadurch auch in den Stand gesetzt, die Geschäftsführung ihres Kunden fortlaufend zu controliren. Der Kunde, der sein Guthaben bei der Bank hat, für den diese Kasse hält, ist in den Stand gesetzt, jederzeit über dieses Guthaben zu verfügen, und zwar ohne daß er selbst das Depositum ganz oder theilweise je nach Bedarf zu entnehmen braucht; er erhält von der Bank ein Buch mit Blankets zu Zahlungsanweisungen auf die Bank (Checks) oder kann auch Wechsel auf die Bank ziehen, Accepte bei ihr domi-

ciliren. Der Check dient somit in ähnlicher Weise wie die Note als Zahlungs- und Umlaufsmittel, nur unterscheidet er sich dadurch von ihr, daß letztere ein Zahlungsversprechen der Bank ist, die Bank daher von dem Besitzer der Note Credit erhält und beansprucht, während der Check ein Guthaben des Besitzers an die Bank darstellt und seine Umlaufsfähigkeit nur von dem Vertrauen in die Creditwürdigkeit des Ausstellers abhängt. Derjenige, der einen Check erhalten hat, übergibt denselben seiner Bank zum Incasso und läßt sich den Betrag auf sein Contocorrent gutschreiben. Haben Aussteller und Empfänger des Check gleichzeitig bei derselben Bank ihr Contocorrent, so braucht der Betrag des Check bei der Präsentation blos auf beiden Conten ab- und gutgeschrieben zu werden; wird der Check indeß blos der Bank zum Incasso übergeben, so erfolgt nun unter den Banken selbst ein gegenseitiger Austausch der Checks ebenso wie der Wechsel, und zur Erleichterung dieser Operation besteht seit 1775 das Clearinghouse in London; hier wird täglich unter den verschiedenen Banken und Bankiers abgerechnet und zur weitern Erleichterung des Geschäfts und zur Vermeidung von Baarausgleichungen hat jede bei dem Clearinghouse betheiligte Bank und das Clearinghouse selbst wieder ihr Contocorrent bei der Bank von England, als der Bank der Banken, sodaß die Ausgleichung der verschiedenen Saldis durch Umschreibungen bei der Bank von England vollzogen wird. In ähnlicher Weise wie mit den an londoner Banken adressirten und diesen zum Incasso übergebenen Checks und Wechseln wird mit den Checks, die auf einen andern Platz lauten, verfahren, nur daß die Auswechselung nicht an demselben Tage erfolgt, damit die Londoner Bank erst die Ordre der Provinzialbank betreffs der Honorirung des Check einholen kann. Die Umsätze im Clearinghouse zu London belaufen sich im Durchschnitt täglich auf 15 Mill. Pfd. St.; im neuyorker Clearinghouse betrugen die Umsätze 1864: 25562,348219 Doll. Dieses Depositen- und Checksystem, welches allerdings auf den Kleinverkehr nicht anwendbar ist, erspart sowol das Geld als die Banknote und leistet dieselben, ja noch bessere Dienste wie letztere (weil der Check nicht auf einen bestimmten Appoint zu lauten braucht). Die Depositen, auf deren Grundlage die Bank ihren Kunden ein Guthaben eröffnet und somit das Recht, Checks auf sie zu ziehen, gestattet, bestehen nicht nur aus Baareinzahlungen, sondern auch aus Creditgewährungen der Bank (durch Wechseldiscontirung, gegen Sicherheit oder Bürgschaft). Sie werden zum Theil den Deponenten verzinst, sodaß daher letztere an den Gewinn der Banken indirect participiren. Auf dem Continent hat sich das Checksystem noch nicht eingebürgert.

Vgl. Makower, «Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch» (Berlin 1868); Heise, «Handelsrecht» (Frankfurt 1858); Wolowski, «La question des banques» (Paris 1864); Rey de Foresta, «Des cheques et des banques de dépôts» (Paris 1864); Macleod, «Theory and practice of banking» (2 Bde., London 1855 fg.); Hildebrand, «Das Checksystem und das Clearinghouse in London» (Jena 1867).

Literarisches und künstlerisches Eigenthum. Unter den Begriff des Kapitals gehören außer den natürlichen Productionskräften, die sich der Mensch zu Productionszwecken aneignet und verwendet, auch die zur Production ausgebildeten persönlichen Kräfte, welche man das p e r s ö n l i c h e K a p i t a l genannt hat (Stein, Schäffle), und welches im Unterschiede von dem Naturkapital die Eigenschaft hat, daß es nicht ausschließliches Eigenthum einer Person sein, sondern für viele Personen zugleich als Productivmittel dienen kann, ja die Bestimmung hat, durch Wort und Schrift Gemeingut aller zu werden. Die Erzeugnisse des persönlichen Kapitals haben nun mit andern sachlichen Gütern die Analogie, daß sie im Verkehr einen gewissen Preis haben. Indessen gehen die Ansichten darüber auseinander, ob es überhaupt ein Eigenthumsrecht an Geisteswerken gebe und der Nachdruck als ein Diebstahl zu betrachten sei.

Die Gegner des Eigenthumsrechts (Walter, Beseler, Gerber) führen an, daß dem geistigen Eigenthum die Eigenschaft des materiellen Eigenthums fehle, wonach dem Eigenthümer eine ausschließliche Herrschaft über die Sache zustehe. Diese Herrschaft über den Gedanken gehe mit der Veröffentlichung verloren. Ferner wird von ihnen darauf hingewiesen, daß die in dem Geist eines Menschen entspringenden Ideen diesem nicht ausschließlich gehören, sondern ihre Entstehung in den gemeinsamen, in allen Geistern sich kreuzenden und in der Welt circulirenden Ideen haben. Die Entwickelung der Gesellschaft sei meist durch die Verbreitung der Geisteswerke bedingt und die Constituirung eines geistigen Eigenthumsrechts verhindere den Fortschritt der menschlichen Gesellschaft und gehe von einer Isolirung des einzelnen gegenüber der letztern aus.

Hiergegen ist eingewendet worden, daß auch das literarische oder künstlerische Erzeugniß ein äußeres sichtbares Dasein habe, und zwar ein concretes, welches auf der individuellen Formgebung der gemeinschaftlichen, in der Welt circulirenden Ideen und Vorarbeiten beruhe. Die Thatsache, daß Geisteserzeugnisse jetzt einen Geldwerth oder Preis im Verkehre haben, führe daher zu einer analogen Erweiterung des bisher nur materiellen Eigenthumsbegriffes (Marie, Gastambide, Lamartine, Garnier, Laboulaye). In dem Nachdruck, der Vervielfältigung und Veröffentlichung wider Willen und ohne Entschädigung des Autors, liegt nach der Ansicht anderer, welche die Eigenthumstheorie verwerfen, eine Verletzung des Rechts der Persönlichkeit, die sich in dem Werke als Ausdruck des persönlichen Geistes des Autors kundgebe und daher schutzbedürftig sei (Bluntschli, Ahrens), wie denn auch schon Kant gegen den Nachdruck von dem Grundsatz ausging, daß, wer

ein Geschäft eines andern in dessen Namen und dennoch wider den Willen desselben treibe, gehalten sei, diesem oder seinem Bevollmächtigten (dem Verleger) allen Nutzen, der ihm daraus erwachsen, abzutreten und allen Schaden zu vergüten, der diesem oder jenem daraus entspringt. Noch andere erklärten den Nachdruck nur deshalb für unrechtmäßig, weil die Gesetze, aus Billigkeitsrücksichten für den Autor, ihn untersagen (Jolly, die Franzosen Renouard, Dunoyer, Foucher, Wolowski). Andere betrachten das literarische Eigenthumsrecht als ein Gewerbsrecht und den Nachdruck als ein Delict, welches für den vermögensrechtlich Beschädigten einen Entschädigungsanspruch begründe, da dem Autor als solchem die Früchte seiner Thätigkeit, die Nutzungen seines Werkes gegen Eingriffe Dritter gesichert bleiben müssen und der Staat nicht blos das Eigenthum, sondern auch die Arbeit und das Verdienst zu schützen habe (O. Wächter, «Das Verlagsrecht»). Ahrens will ebenfalls die Arbeit bei Werken der Intelligenz als Quelle oder Erwerbungsart des Eigenthums anerkannt wissen; der Autor verfolge neben einem geistigen auch einen materiellen Erwerbszweck und müsse daher von der Gesellschaft geschützt werden. Letztere habe allerdings wie beim materiellen so auch beim geistigen Eigenthum ein Interesse und allgemeines Recht, der ganz willkürlichen und ausschließlichen Verfügung des Verfassers und seiner Erben eine Schranke zu setzen (blos auf Lebzeiten des Autors und noch eine bestimmte Reihe von Jahren zu Gunsten seiner Erben), und das Privatrecht durch das Recht der Gesellschaft zu begrenzen. Schäffle will die ausschließende productive Ausnutzung des persönlichen Kapitals (des geistigen Eigenthums) in Form begrenzter, daher werthhabender Leistungen höchstens zeitweise seinem Urheber (Entdecker, Erfinder, Autor) als Lohn überlassen; dabei erklärt er dies für eine Frage der besondern Umstände, des besondern Verdienstes, da in der Regel alle geistigen Errungenschaften zum Gemeingut bestimmt seien. Er empfiehlt daher lieber Nationalbelohnungen (s. d.) als allzu langen Autoren- und Patentschutz. Auch die oben angeführten Franzosen sprechen sich für das System der Nationalbelohnungen aus und zwar um deswillen, weil der Autor der Gesellschaft durch Mittheilung seiner Gedanken ihr geistiges Kapital vermehre und ihr somit einen Dienst leiste, der einen Anspruch auf Lohn um so mehr begründe, als ohne diesen Lohn, der in dem Schutz eines lebenslänglichen Verlagsrechts und eines temporären für seine Erben zu bestehen habe, die Autoren diese Dienste nicht leisten würden. Dieser Anspruch auf Lohn enthalte jedoch kein Eigenthumsrecht, sondern habe die Natur eines allgemeinen gesetzlichen Privilegiums. (S. den Art. Nachdruck.)

Vgl. Klostermann, «Das literarische Eigenthum» (Berlin 1869).

Literatur (politische und volkswirthschaftliche). Nach E. Arnd ist „die Literatur eines Volks die Blüte und Seele seines Lebens, das Höchste und Wahrste in seinem Dasein, weil sie allein seinen Untergang überdauern kann". In ihr spiegelt sich der geistige und sittliche Charakter einer jeden Nation und Zeit sowie der Inhalt der in beiden vorherrschenden Anschauungen und Ideen ab, sodaß sie zugleich das getreue Gemälde von dem Grade der Civilisation und Cultur ist, den ein Volk erlangt hat. Sie ist überdies das Arsenal, in welchem die geistigen Waffen aufbewahrt werden, mit denen der Kampf für die Weiterentwickelung der socialen und politischen Zustände und zur Lösung der großen Probleme geführt werden muß, welche auch unser Zeitalter so tief beschäftigen. Denn hier begegnen uns die Gedanken der größten Männer über die höchsten und wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit, über die geistigen Gesetze, welche die sociale und ökonomische, die politische und sittliche Entwickelung bestimmen. Die Kenntniß dieser Gedanken und die Erkenntniß dieser Gesetze erhebt in trüben Tagen das Gemüth. Denn es ergibt sich hieraus, daß die Entwickelung der Völker und der Menschheit in stetigem Fortschreiten begriffen ist, und daß, auch wenn der Weg zum Ziel auf noch so verschlungenen Pfaden führt, die Erreichung dieses Ziels selbst doch gewiß und sicher ist. Unter den in der L. aufgestellten Doctrinen und Ideen begegnen wir allerdings auch einer großen Anzahl, welche, statt für die Verbreitung der Ideen des Rechts und der Wahrheit zu kämpfen, dem Unrecht, der Lüge und dem Aberglauben dienstbar sind. Man denke nur an die zahlreiche Mönchsliteratur namentlich des Mittelalters mit ihren Legenden und Heiligenbiographien, an die frommen Tractätchen, an Schriftsteller wie Hobbes, Marianna, Haller, Schlegel, Jarke, Gentz, Taparelli, diese „Apostaten des Wissens und Neophyten des Glaubens". Diese Art von L. verwirrt allerdings vielfach die öffentliche Meinung, allein in einem von ihren Schöpfern nicht beabsichtigten Sinn und wider Willen dient sie doch auch insofern zur Beförderung der geistigen Bildung, als sie in der Regel eine starke oppositionelle Gegenströmung, eine strenge kritische Beleuchtung ihrer Trugschlüsse herausfordert, und dieser geistige Kampf, der das Interesse weiterer Kreise alsbald erweckt, bewirkt, daß sich desto rascher und eindringlicher die wirkliche Einsicht Bahn bricht.

In der politischen L. speciell sind die vier großen politischen Parteien, welche in jedem Staatsleben und in jeder Zeit wiederkehren, stets bald zahlreicher, bald schwächer vertreten: die Parteien der Progressisten, Conservativen, der Restauration und des Quietismus. Zu zeiten treten auch Doctrinen auf, welche das Gemälde einer auf ganz andern Fundamenten wie die gegenwärtige Staats- und Gesellschaftsordnung beruhenden Ordnung für die Zukunft entwerfen und als das zu erstrebende Ziel hinstellen. Bei näherer Betrachtung solcher idealer Gemälde, wie sie Plato, Thomas Morus, Campanella, Cabet u. a. entwarfen, ergibt sich indeß immer, daß sie nichts

anderes als der Revers der Gegenwart sind und auch in dieser Negation noch immer in den Tendenzen ihrer Zeit und des sie umgebenden Nationallebens wurzeln. Ein für alle Zeiten und Völker passender absoluter politischer und socialer Zustand oder Form des menschlichen Zusammenlebens läßt sich auch in der That nirgends auffinden. Will die politische L. einen gestaltenden Einfluß ausüben, so muß sie einen festen und innigen Zusammenhang mit dem wirklichen Nationalleben und Zeitgeist sich bewahren. Die bedeutendsten und einflußreichsten Schriftsteller sind stets diejenigen, welche den Forderungen des Landes und der Zeit, in der sie unmittelbar wirken, einen energischen Ausdruck geben, das aussprechen, was in allen unbewußt schlummert, und wenn auch nicht der Tagesmeinung, doch dem innersten Wesen und Entwickelungsgang der Nation entspricht (z. B. Sieyès' im Januar 1789 erschienene Schrift: «Qu'est ce que le tiers-état»; die «Juniusbriefe», die im «Public Advertiser» vom 21. Jan. 1769 bis 21. Jan. 1771 erschienen; Fichte's «Reden an die deutsche Nation» u. a. m.). Nur dann ist die politische L. einflußreich und nützlich, wenn sie das Volk bereits geistig vorbereitet findet. Fehlt die geistige Vorbildung, die Urtheilskraft, die Fähigkeit zur Aufnahme der dargelegten Ideen, ist die Form, in der die Gedanken veröffentlicht werden, eine esoterische, der großen Masse selbst der gebildetern Klassen unverständlich, so ist ihre Wirksamkeit auf ein Minimum reducirt, und mindestens bedarf es eines sehr langen Zeitraums, ehe die entwickelten Ideen Gemeingut werden und sich Geltung und Anerkennung verschaffen. Besteht in einem Volk eine tiefe Kluft zwischen einer geistig gebildeten Minorität und der großen Masse der niedern Klassen, so ist dies überhaupt ein schweres Hinderniß für die politische Entwickelung. Eine wesentliche Forderung an die politische L. ist auch die, daß die Schriftsteller Gesinnung und Charakter besitzen, und unabhängig und unbeeinflußt von materiellen Nebenrücksichten treu und freimüthig ihre Ueberzeugungen aussprechen. Es kann der Wechsel der politischen Verhältnisse, die unabhängig von dem Willen der einzelnen sich gestaltende Entwickelung, der Eindruck mächtiger, zumal unerwarteter Thatsachen und endlich auch selbst reifere Einsicht oder subjective Verstimmung eine Modification und Umänderung früherer Ueberzeugungen bewirken. Ist dies der Fall, so kommt es vor allem darauf an, ob nur die ebenerwähnten Umstände jenen Gesinnungswechsel hervorgebracht, ob reine und lautere Motive bestimmend eingewirkt haben. Die Renegaten, wie Burke, Gentz, Bruno Bauer u. s. w., sind sehr bald um allen politischen Credit gekommen. Die politische L. umfaßt ein weites Feld. Es gehören zu ihr alle die Schriften, welche sich, sei es in umfassenden systematischen Darstellungen, sei es in Monographien, Abhandlungen, Broschüren, mit den philosophischen Principien des Staats- und Gesellschaftslebens, oder mit der Erforschung und Auseinandersetzung der positiven, bestehenden Zustände, des geltenden öffentlichen Staats- und Verwaltungsrechts, der Rechte einzelner Stände und Volksklassen, oder auch mit der Prüfung und Untersuchung des historischen Entwickelungsgangs oder der Aufstellung von Principien für Reformirung dieser Zustände, mit der Beleuchtung der Tagesfragen beschäftigen. Zu der politischen L. gehören endlich auch die Memoiren sowie die hinterlassenen Briefschaften und die parlamentarischen Reden: denn sie sind nicht blos eine wichtige Quelle für die Geschichte und zur Kritik für die Vergangenheit, sondern auch der Schlüssel, der die Coulissengeheimnisse, die kleinen Triebfedern, welche große Ereignisse in Scene gesetzt haben, öffentlich enthüllt und bloßlegt. Sie gewähren uns werthvolle Beiträge zur Erkenntniß der wirkenden Individualitäten, und enthalten einen reichen Schatz politischer Erfahrungen, die auch für die Mit- und Nachwelt von Werth sind, weil gewisse Vorgänge und Ereignisse sich immer wieder nur in neuen Formen wiederholen und verwandte Ursachen auch verwandte Wirkungen hervorbringen müssen.

An die eigentlich politische L. schließt sich die **volkswirthschaftliche** L. als jüngere Tochter an. Sie ist im Grunde noch neuen Datums, denn erst seit kaum hundert Jahren hat man angefangen, sich eingehender und ernstlich mit den ökonomischen und socialen Zuständen der Menschen und Völker, mit der Feststellung der natürlichen und geistigen Gesetze, welche die wirthschaftlichen Verhältnisse reguliren, zu beschäftigen, die hierzu nöthigen statistischen Materialien zu sammeln, die positiven Gesetze und Einrichtungen in ihren Wirkungen zu prüfen, und die Mittel und Wege ausfindig zu machen, durch welche die Quellen des individuellen und Nationalwohlstandes ergiebiger gemacht, gegebene Zustände verbessert werden können. Sie hat ihre bahnbrechenden Koryphäen, welche theils für die theoretische Entwickelung und Hauptlehren thätig waren, theils aber vorzugsweise eine praktische Richtung, die Reform bestehender Zustände verfolgten. Wie in der Politik sich die verschiedenen Parteirichtungen gruppiren, so begegnen wir auch in der Volkswirthschaft verschiedenen Richtungen und Schulen, der mercantilistischen und protectionistischen, der conservativ-reactionären, der historischen, der physiokratischen, freihändlerischen (industriellen) und endlich der socialistisch-communistischen Richtung. Ein wichtiges Glied in der politischen und volkswirthschaftlichen L. bildet die Journalistik in ihren zwei Hauptabtheilungen, den Zeitungen und den Zeitschriften. (S. den Art. **Journalismus**.)

Die politische und volkswirthschaftliche L. der Russen, Schweden, Norweger, Ungarn, Polen, Portugiesen und Spanier kann sich weder an Originalität, noch an Tiefe des Wissens, Reichhaltigkeit der Erfahrung, gereifter politischer Einsicht, noch endlich an Einfluß auf die Geschicke ihrer Länder mit derjenigen der Engländer, der Franzosen, und in den letzten Decennien auch der Deut-

schen messen. Die englische L. hat den Vortheil eines freien Staatslebens, einer großartigen wirthschaftlichen Entwickelung für sich gehabt. Die französische L. hat den Impuls gegeben zu der großen Revolution von 1789, in der sich zuerst das Princip der Freiheit des menschlichen Willens und die Forderung des idealen Vernunftrechts neben dem vorhandenen positiven Recht geltend machte. Ihr Einfluß auf die deutsche, ja europäische L. war lange Zeit ein dominirender und es schienen alle socialen, politischen und moralischen Ideen erst dann zu durchgreifender Bedeutung kommen zu können, wenn sie, wie Arnd bemerkt, durch das Medium des franz. Geistes hindurchgegangen waren. Jetzt hat sich die deutsche politische und nationalökonomische L. emancipirt, sie verfolgt eine selbständige Geistesrichtung und steht weder an geistigem Gehalt, noch an Klarheit des Gedankens und der Darstellung hinter der französischen zurück. Das freiere politische Leben, welches in den letzten Decennien trotz mancher noch bestehenden Hindernisse und Verkümmerungen sich entwickelte, hat die großen Massen für politische Ideen empfänglicher gemacht, ihr Urtheil gereift und die L. selbst hat eine mehr praktische Richtung genommen.

Vgl. Robert von Mohl, «Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften» (3 Bde., Erlangen 1855—58); F. von Raumer, «Geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik» (3. Aufl., Leipzig 1861); J. H. Fichte, «Philosophische Lehren von Recht, Staat und Sitte» (Erlangen 1850); B. Hildebrand, «Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft» (Leipzig 1847); Kautz, «Geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik und ihrer Literatur» (2 Abth., Wien 1860); Blanqui, «Histoire de l'économie politique» (4. Aufl., 2 Bde., Paris 1860); Blakey, «The history of political literature» (2 Bde., London 1854); G. von Struve, «Kritische Geschichte des allgemeinen Staatsrechts» (Manheim 1847); Bluntschli, «Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik» (München 1864); Roscher, «Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte» (2. Abdr., Leipzig 1861).

Lohnsteuer. Bei dem Steuersystem, welche alle Vermögensreinerträge zur Besteuerung heranzieht, kann auch der Arbeitsverdienst nicht außer Betracht gelassen werden. Das Einkommen aus Grundstücken und aus dem Kapital unterliegt der Grund- und Kapital-, beziehentlich der Gewerbesteuer, letzterer in dem Fall insbesondere, wo der Gewerbsverdienst hauptsächlich aus der Mitwirkung des Kapitals sich bildet. Die L. trifft das Arbeits- oder Lohneinkommen aller der Klassen, deren vorzüglichstes Erwerbsmittel die individuelle Arbeit ist, daher von den niedrigsten und einfachsten Arbeiten der Tagelöhner und Handarbeiter an bis zu den Handwerks- und Handelsgehülfen und den geistigen Arbeiten der Aerzte, Künstler, Geistlichen, Lehrer. In einem gewissen Sinne ist die Arbeitskraft selbst ein Kapital, und dies ist die Veranlassung gewesen, das Lohneinkommen wie eine Leibrente zu behandeln (Mac-Culloch) und hiernach die Besteuerungsfähigkeit zu bemessen. Das gesammte Lohneinkommen kann nicht besteuerungsfähig sein, da nur ein Theil desselben reines Einkommen ist. In dem Arbeitsverdienst ist zunächst der nothwendige Unterhaltsbedarf des Arbeiters mit seiner Familie inbegriffen, der zwar keine absolut feststehende Größe ist, für den jedoch je nach den verschiedenen Ländern, Gegenden und Ständen ein gewisses unentbehrliches Minimum zu veranschlagen ist. Nächstdem aber ist in dem Lohn zugleich der Ersatz für die zur Erlernung der betreffenden Arbeit aufgewendeten Kosten, die an sich zusammen ein Kapital bilden, enthalten, und diese Gesammtkosten sind insbesondere bei den höhern Arbeitsverrichtungen nicht unbedeutend und dieser Rückersatz muß nach den Grundsätzen der wahrscheinlichen Lebensdauer täglich oder jährlich im Arbeitsverdienst veranschlagt werden.

In den meisten Lohnsteuergesetzen hat man die niedrigen Arbeiten gewöhnlich unbesteuert gelassen, weil der Arbeitsverdienst nicht bedeutend den Minimalunterhaltsbedarf übersteigt, oder weil ohnehin die Arbeitgeber, mit Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter höher besteuert werden, sodaß daher die Lohnarbeiter indirect mit betroffen werden, oder weil endlich die ärmern Klassen bereits und sogar oft verhältnißmäßig viel indirecte Consumtionssteuern entrichten. Dies letztere ist auch der Grund, warum manche die praktische Ausführbarkeit einer directen Lohnbesteuerung verwerfen (Stein). Ueber die Frage, inwieweit Staatsbeamte einer Besoldungssteuer zu unterwerfen sind, s. den Art. Besoldung.

Vgl. Max Wirth, «Grundzüge der Nationalökonomie» (2. Aufl., 2 Bde., Köln 1861); Rau, «Finanzwissenschaft» (5. Aufl., 2 Thle., Heidelberg 1865), Abth. 2, §. 391 fg.; in Rentzsch's Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre (Leipzig 1864—66) den Art. «Lohnsteuer».

Lombard, s. Banken.

Longobarden, eine deutsche Völkerschaft suevischen Stammes, waren um die Zeit von Christi Geburt an dem linken Ufer der Niederelbe seßhaft, wo sie 5 n. Chr. Tiberius auf seinem Zuge nach der Elbe fand und mit ihnen kriegte. Im 4. Jahrh. wanderten sie aus, drangen nach langen Kämpfen mit den ostgermanischen und hunnischen Stämmen in die südlichen Donauländer, wo sie das arianische Christenthum annahmen und sich Pannonien eroberten. Unter ihrem gefeierten Heerführer Alboin eroberten sie 569 ganz Oberitalien, welches nun das Reich der Longobarden, später Lombardei genannt wurde. Nachdem Theolinde, Authari's (gest. 590), sowie Aistulf's (gest. 615) Gattin durch den staatsklugen Papst Gregor d. Gr. (590—604) zum katholischen Christenthum bekehrt worden war, machte die Katholisirung der L. rasche Fortschritte, und schon

mit Aribert (gest. 663), der Ariowald (gest. 636) und Rothari (gest. 652) in der Regierung folgte, beginnt die Reihe der katholischen Herrscher. Auf dem Gipfel seiner Macht stand das Longobardische Reich unter König Liutprant (713—744), der auf die Eroberung des gesammten Italien hinarbeitete. Als aber die L. den Päpsten zu furchtbar wurden, riefen diese die fränk. Könige wider sie zu Hülfe, und so geschah es, daß Karl d. Gr. den letzten longobardischen König Desiderius (774) in Pavia gefangen bekam und dadurch seiner Regierung und dem Longobardischen Reiche ein Ende machte.

Das Longobardische Reich stand unter eigenen Königen, welche die sogenannte Eiserne Krone (in der sich ein Nagel von Christi Kreuz befinden sollte) trugen. Ihren Stammesgenossen gegenüber hatten sie eine beschränkte Macht; für diese galt das Longobardische Volksrecht, welches, unter Rothari 643 aufgezeichnet, selbst den Sturz des Longobardischen Reichs überdauerte. Den unterworfenen Einwohnern Oberitaliens gegenüber hatte der König die Rechte der röm. Kaiser sich angeeignet, nur ein Theil des Grundeigenthums war ihnen von den Eroberern gelassen; die Gewalt über diese röm. Bevölkerung übte der König aus; seine ersten Beamten waren ferner die Herzoge, welche theils militärische, theils richterliche Functionen versahen und auch die Domänen und fiscalischen Gerechtsame verwalteten. Unter diesen standen die Bezirksrichter oder Schultheißen, sowie die Zehnt- und Holzgrafen. In den städtischen Corporationen erhielten sich unter der Oberhoheit der Könige noch Ueberreste der freiern altrömischen Municipalverfassung, aus welcher später wieder im Mittelalter gerade in Ober- und Mittelitalien sich ein reges, freies Städteleben entwickelte. — Das Longobardische Lehnrecht (liber feudorum, consuetudines) erlangte nachmals durch die Autorität der bologneser Rechtsschule auch in Deutschland großes Ansehen.

Vgl. Flegler, «Das Königreich der Longobarden» (Leipzig 1851); Abel, «Der Untergang des Longobardenreichs in Italien» (Göttingen 1858).

Lord, d. h. Herr, ist der Titel, welchen in England nicht nur alle Peers, sondern auch die obersten Richter, die Bischöfe, sowie einige Adeliche führen, denen er, ohne daß sie einen Sitz im Oberhause haben, erblich zusteht. — Lord-Mayor heißt der jährlich neu zu wählende Bürgermeister von London, Dublin und York. (S. den Art. Großbritannien.)

Lotterie; Lotto; Lotterieanleihen; öffentliche Glücksspiele. Die Quelle alles Erwerbs kann rationellerweise nur die Arbeit, und die Quelle alles Vermögens und Reichthums nur die Sparsamkeit sein. Der Spieler erwartet indeß den Reichthum von der Laune des Zufalls, und darin besteht die Immoralität des Spiels an sich, welches zugleich, indem es zur Leidenschaft wird, den Trieb zur productiven Thätigkeit zerstört. Durch das Spiel wird eine veränderte Vermögenstheilung bewirkt, indem die Verluste der einen die Gewinste der andern bilden; in der Regel erfolgt die Kapitalsvertheilung an Unwürdige, welchen der Erwerb an Arbeit zuwider ist und die Geld nur mit geringer Anstrengung verdienen wollen. Die Leichtigkeit des Erwerbs führt dann auch zu leichtsinniger, unproductiver Verwendung. Selten steht übrigens die Wahrscheinlichkeit des Gewinnens in einem vollkommen zutreffenden und gerechten Verhältniß zu dem Wagniß oder Einsatz der Spieler; denn der Glücksspielinhaber, mag dieser nun eine Privatperson oder der Staat selbst sein, bedingt sich stets besondere Vortheile und Chancen (in Form von Gewinstabzügen u. s. w.), welche die Wahrscheinlichkeitstheorie zu seinen Gunsten modificiren. Läßt sich nun auch die Spielsucht nicht völlig unterdrücken, so widerspricht es doch dem Zwecke des Staats, wenn dieser öffentliche Spiele förmlich und gegen Entrichtung einer Abgabe an ihn, die ihn gewissermaßen zum Theilhaber am Gewinst der Lotterieinhaber macht, concessionirt und besondere Privilegien an die letztern ertheilt, oder selbst die Spielsucht zum Gegenstand einer Einnahmequelle für die Staatsfinanzen macht.

Zu den öffentlichen Glücksspielen gehören zunächst die Staatslotterien, welche in zwei Formen auftreten: als das Lotto oder die (genuesische) Zahlenlotterie und als die holländische oder Klassenlotterie. Beim Lotto werden jedesmal fünf von den Nummern 1—90 gezogen, die Ziehungen finden in der Regel aller 14 Tage statt. Dasselbe besteht, außer in Spanien, Italien, dem Kirchenstaat, nur noch in Oesterreich. Die erste Zahlenlotterie in Oesterreich fand unter Maria Theresia am 21. Oct. 1752 statt. (Ein Schuster gewann dabei auf einen Terno 600 Dukaten.) In Italien bezieht der Staat hieraus nach dem Budget für 1869: 60,000000 Frs., in Spanien (1868—69) 18,000000 Escudos, fast die Hälfte von dem, was die Grundsteuer einbringt, im Kirchenstaat (1867) 1,317114 Frs., d. i. 31 Proc. der sämmtlichen Einsätze und der Bruttoeinnahme. In Oesterreich gewinnt der Staat aus den elf Lotterieanstalten in Wien, Linz, Prag, Brünn, Innsbruck, Graz, Ofen, Temesvar, Lemberg, Hermannstadt, Triest, nach Abzug der Gewinste und Kosten, zwei Fünftel aller Einsätze als Reingewinn, jährlich 5—6 Mill. Fl. In Frankreich wurde das Lotto schon 1836, in Baiern und Portugal 1861 aufgehoben. Die Schädlichkeit des Lottos beruht vorzugsweise in der Vervielfältigung der Ziehungen und darin, daß es durch die kleinen Einsätze den armen Schichten der Bevölkerung selbst ihre sauer verdienten Groschen aus der Tasche lockt, ganz abgesehen davon, daß es auch zu abergläubischen Mitteln, die herauskommenden Zahlen zu errathen, veranlaßt. Die zahlreichen Lottocollecturen, die meist mit dem Besitz von Tabackstrafiken verbunden sind, sind die Kanäle, durch welchen die Lottogelder in

die Staatskasse fließen. Die Klassenlotterie besteht in Preußen, Sachsen, Hamburg, Braunschweig und in den preußischen Provinzialstädten Osnabrück und Frankfurt sowie in den Niederlanden und einigen Schweizercantonen. In England ist sie seit 1826, im Großherzogthum Hessen seit 1832 aufgehoben. Sie wird größtentheils auf Rechnung des Staats betrieben und verwaltet. Doch kommen auch in der Geschichte der Zahlenlotterien einige Verpachtungen vor (Mecklenburg, Großherzogthum Hessen, Schwyz und Uri). Auf eine bestimmte Anzahl Lose (in Preußen 95000) kommt eine bestimmte Anzahl von Gewinnen (dort 43000) und Freilosen (15000). Die Gewinne werden in mehrern, in kurzen Zwischenräumen aufeinander folgenden Abtheilungen (Ziehungen, Klassen) gezogen, die nicht aus der Urne gezogenen Nummern sind die Nieten. Der ziemlich hohe Einsatz (52 Thlr.), zu dem auch noch Schreibgebühren hinzutreten, wird auf die einzelnen Klassen vertheilt; die Lose selbst sind in Ganze, Halbe, Viertel (in Sachsen auch Achtel) getheilt, um auch die minder wohlhabenden Klassen heranzulocken. Von jedem Gewinn beziehen der Staat und die Lotterieeinnehmer bestimmte Procente ($15^5/_6$ Proc. zusammen). Jedes Jahr finden zwei Ziehungen mit je vier, beziehentlich fünf Klassen statt. Für das Jahr 1869 ist in Preußen der Reingewinn des Staats aus der Lotterie mit 1,340200 Thlrn. veranschlagt, in Sachsen beträgt derselbe gegen 300000 Thlr. Man rechnet in Deutschland etwa 10000 Lotteriecollecteure, die aus diesem Geschäft 3 Mill. Thlr. Einkünfte beziehen.

Verschieden von den Lotterien sind die Lotterieanleihen. Während bei jenen der Kapitaleinsatz verloren gehen kann, bleibt bei diesen das dargeliehene Kapital unverloren und wird dem Gläubiger zurückgezahlt; die Rückzahlung selbst erfolgt in der Weise, daß die einzelnen Obligationen, die allmählich, innerhalb einer vorausbestimmten Periode (50—90 Jahre) und nach einem bestimmten Spielplan, zur Rückzahlung gelangen sollen (Anlehnlose), ausgelost werden, wobei eine kleine Anzahl dieser Lose mit einem größern Gewinn oder Prämie dotirt sind, während die übrige Mehrzahl der gezogenen nur einen Minimalgewinn erhält. Der letztere besteht in dem eingezahlten Kapital, vermehrt um den Zuschlag der davon in der Zeit von Emission oder Negociirung der Anleihe bis zum Auslosungstermin zu berechnenden Zinsen. Die Größe des Minimalgewinns richtet sich nach dem Zinsfuß, zu dem die Anleihe negociirt worden ist, oder der ihm zu Grunde liegt, und er steigt mit jedem Jahre. So geschieht es in der Regel bei den unverzinslichen Lotterieanleihen. Es gibt jedoch auch verzinsliche, bei welchen die Gläubiger fortlaufend die Zinsen erhalten, gleichwol jedoch auch bei der Auslosung der Obligationen ebenfalls besondere Prämien machen können. Zur Vereinfachung des Verlosungsgeschäfts werden die Obligationen in Abtheilungen (Serien) eingetheilt, und es geht gewöhnlich die Serienziehung der Nummernziehung voraus, sodaß bei der letztern nur die Nummern der Obligationen mit Prämien ausgelost werden, welche in den vorher gezogenen Serien inbegriffen sind. Das classische Land der Lotterieanleihen ist Oesterreich, welches noch jetzt vier Staatslotterieanleihen und 15 dergleichen, von Privatpersonen oder Anstalten emittirt, besitzt. Ein Theil der Verlosungen zieht sogar bis ins Jahr 1924 hinaus (die Creditlose). Jährlich finden allein jetzt 30 Ziehungen statt, in welchen 13 große Treffer von 140000—300000 Fl. gemacht werden können. Außerdem haben noch Preußen (1854) mit Kurhessen und Nassau, Baden, Großherzogthum Hessen, Schaumburg-Lippe, Anhalt-Dessau, Hamburg, Baiern, Polen, Rußland, die Cantone Freiburg und Neufchatel, die Städte Lüttich, Mailand u. s. w. zu Prämienanleihen ihre Zuflucht genommen. Es gab deren Ende 1869 bereits 75, welche in runder Summe einen Schuldenfonds von 2741,000000 Frs. darstellen und circuliren 12,492570 Schuldscheine darüber. Zwei Drittel der Prämienanleihen sind von Communen, Vereinen und Privatpersonen abgeschlossen. Die Summe der Anlehenspapiere zeigt den Anklang, den sie beim Publikum gefunden haben. Vom finanziellen Standpunkt mögen sich allerdings diese Losanleihen insofern empfehlen, als sie öfters und selbst bei großen Anleiheoperationen besser placirt werden können, wie einfache verzinsliche Anleihen, als sie ferner der Staatskasse den Vortheil des Genusses der Zinseszinsen zuwenden, ein Vortheil, der um so bedeutender ist, je mehr, wie gewöhnlich geschieht, die Haupttreffer in den letzten Jahren gemacht werden. Dagegen erschwert die Feststellung des Verlosungsplans, daß der Staat zu einer günstigen Zeit die unter theuern Bedingungen abgeschlossene Anleihe zur Rückzahlung kündigen kann. Ebenso vertheuern ihm die Lotterieanleihen die andern verzinslichen Anleihen, weil sie den Geschmack des Publikums an den letztern verderben. Im norddeutschen Reichstag ist im Mai 1870 ein Gesetzentwurf zur Feststellung von Normativbestimmungen bei Emission von Prämienanleihen eingebracht worden, der namentlich den Zweck hat, unter gewissen Bedingungen jedermann diese Losanleihen zu gestatten. In Frankreich ist durch das Gesetz von 1836 die Notirung fremder Prämienanleihen an der Börse verboten und von besonderer Regierungsbewilligung abhängig gemacht.

Wenn in der Lotterieanleihe das Problem gelöst wird, daß die Loskäufer und Besitzer auf Treffer mitspielen, ohne ihren Kapitaleinsatz zu verlieren, so blieb nur noch der Schritt übrig, auch denen, die keine Lose kaufen können, das Mitspielen zu ermöglichen. Theils geschieht dies dadurch, daß einzelne Bankhäuser die Lose auf Ratenzahlungen verkaufen, dergestalt, daß die Erlegung der ersten Rate bereits den ganzen Gewinn sichert; theils dadurch, daß sie die Originallose auf einzelne Ziehungen vermiethen. Kommt bei dieser Ziehung die Nummer des Loses mit einer Prämie

heraus, so gehört dieselbe dem Miether, nur hat derselbe dem Vermiether den Preis des Originalloses zu bezahlen. Es ist dies das sogenannte Promessenspiel und durch dasselbe wollen sich Bankhäuser, die im Besitz einer großen Anzahl meist doch unverzinslicher Anleiheloſe sind, eine Verzinsung derselben verschaffen und zwar eine ziemlich hohe Verzinsung. Die Promessenkäufer stehen sich in der Regel dadurch im Nachtheil, daß die Wahrscheinlichkeit, eine Losnummer werde gerade in der betreffenden Ziehung überhaupt oder gar mit einem Haupttreffer gezogen werden, eine verschwindend kleine, der Preis einer Promesse aber im Verhältniß zu dieser Wahrscheinlichkeit (dem sogenannten Spielwerth) ein viel zu hoher ist. Die österreich. Prämienanleihe von 1864 besteht z. B. aus 400000 Losen in 4000 Serien. In jeder Ziehung wurden 1868 8—9 Serien mit 8—900 Losen, darunter 1 mit einem Haupttreffer von 200—250000 Fl. gezogen. Die Wahrscheinlichkeit, daß eine Serie gezogen wird, ist daher $^9/_{4000}$, und die, daß ein Los, dessen Serie gezogen wird, den Haupttreffer macht, ungefähr $^1/_{400000}$. Die Promesse aber wird mit 3 Fl. verkauft. Der Gewinn der Bankiers ist daher ein sehr ansehnlicher und fließt in ihre Taschen gerade aus den Händen der wenig bemittelten Promessenkäufer, die unvermögend genug sind, sich ein Originalanleihelos selbst zu kaufen. In Oesterreich hat der Staat sogar aus diesem Promessengeschäft eine Einnahmequelle gemacht, indem er jede Promesse mit einem Stempel von 50 Kr. besteuert. Im Budget der cisleithanischen Länder für 1868 ist sie mit 80490 Fl. veranschlagt, wovon auf Wien allein 67000 Fl. kommen.

Der Staat gibt außerdem oft Concessionen zu Privatgeldlotterien zu Wohlthätigkeitszwecken, wie z. B. zum Kölner Dombau, zu der vom Major Serre in Dresden veranstalteten Schiller-Lotterie, deren Ertrag der Schiller- und Tiedge-Stiftung zufloß, zu Armenlotterien in Oesterreich; im letztern Lande waren früher auch die sogenannten Güterlotterien sehr gebräuchlich (die erste wurde von einem Sachsen Barthold am 25. Juli 1721 veranstaltet); ebenso kommen sehr häufig die sogenannten Waarenlotterien vor, zum Zweck einer vermeintlichen Beförderung der Industrie, welche jedoch vor allem in der Sicherung eines regelmäßigen Absatzes beruht. Durch alle solche tolerirte Lotterien wird nur die Gewinn- und Spielsucht begünstigt.

Endlich sind hier die öffentlichen Glücksspiele in den concessionirten Spielbanken der Badeorte zu erwähnen (Baden-Baden, Homburg, Wiesbaden, Ems, Nauheim, Pyrmont, Helgoland, Spaa in Belgien, Saxon bei Lausanne, Monaco in Italien). In Paris (Palais-Royal) wurden diese Spielbanken 1837 aufgehoben. In Deutschland war Preußen bereits vor der Märzrevolution (1848) mit der Aufhebung derselben vorangegangen, hat dagegen neuerdings in den annectirten Ländern noch die Fortdauer der bisher dort zufolge Vertrags mit den frühern Regierungen errichteten Spielbanken bis zum Schluß 1872 unter der Bedingung gestattet, daß ein bedeutender Theil des Reingewinns der Banken zur Bildung eines Cur- und Verschönerungsfonds für die betheiligten Städte angesammelt wird, welche mit der sofortigen Aufhebung der Banken ruinirt sein und viele Emolumente verlieren würden. Wenn der Staat auch niemals, trotz aller polizeilichen Verbote des Hazardspielens an öffentlichen Orten, dasselbe wird völlig unterdrücken können, so ist doch die förmliche Monopolisirung und Concessionirung von Spielbanken völlig unsittlich und führt zur Demoralisirung der Bevölkerung. In Nordamerika, vorzüglich in San-Francisco und Neuyork, existiren unter den Augen der Polizei zahlreiche geheime Spielhöllen nach Art der europ. Spielbanken.

Vgl. A. Wild, «Die europäischen Lotterieanlehn» (Rosenheim 1865); Rau, «Finanzwissenschaft» (5. Aufl., 2 Thle., Heidelberg 1865), Abth. 2, §. 220 fg.

Lübeck, 2 Meilen von der Mündung der Trave in die Ostsee, eine der Freien Städte Deutschlands, umfaßt ein von Preußen und Mecklenburg umgebenes Gebiet von $5,_{25}$ Q.-M. mit (1867) 49183 E. Dasselbe wird eingetheilt in die Stadt L. mit den Vorstädten, das Amt Travemünde und die vier Landbezirke. Die Bevölkerung ist meist protestantisch.

Die Freie Hansestadt L. ist ein Mitglied des Norddeutschen Bundes und seit 1. Aug. 1868 auch des Deutschen Zollvereins. Nach dem jetzt gültigen Staatsgrundgesetz, der Verfassungsurkunde vom 29. Dec. 1851, sind Senat und Bürgerschaft die höchsten Staatskörper. Der Senat, aus 14 auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern bestehend, von denen 6 Rechtskundige und 5 Kaufleute sein müssen, ist die Vollziehungsbehörde. Der Vorsitzende des Senats, von diesem auf je 2 Jahre gewählt, führt während seiner Amtszeit den Titel Bürgermeister. Dem Senat, als dem Repräsentanten der Souveränetät des Staats, und der Stadt haben die Bürger den Eid der Treue zu leisten. Die Senatoren vertheilen unter sich auf je zwei Jahre die Besorgung der verschiedenen Geschäfte. Die Gesetzgebung, zum Theil auch die Verwaltung, übt der Senat unter Concurrenz der Bürgerschaft aus. Diese besteht aus 120 Mitgliedern, welche von allen Bürgern, die zugleich Wähler und wählbar sind, auf je 6 Jahre gewählt werden. Ihre Zustimmung ist zu allen Verfassungsveränderungen, zum Erlaß oder zur Aufhebung von Gesetzen, Einführung von Auflagen, zur Bewilligung der öffentlichen Ausübung des Gottesdienstes für eine nicht anerkannte Religionsgesellschaft, zu Veränderungen im Münzwesen, zu Kriegserklärungen, Friedensschlüssen, Staatsverträgen erforderlich. Auch nimmt sie an der Verwaltung des Staatsvermögens, der Kirchen und Wohlthätigkeitsanstalten theil. Regelmäßig tritt sie sechsmal im Jahre zusammen, außer-

dem stets auf Einberufung durch den Senat oder auf Antrag des vierten Theils der Mitglieder. Ein Ausschuß von 30 Mitgliedern aus ihrer Mitte tritt aller 14 Tage zusammen, theils zur Beschlußfassung über minder wichtige Angelegenheiten, theils zur Vorberathung aller vom Staat an die Bürgerschaft gelangenden Anträge. Ueber streitige Gesetzesauslegungen zwischen Senat und Bürgerschaft entscheidet das gemeinsame Oberappellationsgericht der drei Freien Städte, welches jetzt auch über hoch- und landesverrätherische Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund competent ist. Die Rechtspflege ist jetzt gänzlich von der Administration getrennt. Das Untergericht ist das Stadt- und Landgericht erster Instanz für die Strafrechtspflege und für alle Civilstreitigkeiten, mit Ausnahme der Handelssachen, für welche die erste Instanz das Handelsgericht bildet. Das Obergericht ist die Appellationsinstanz für Civil- und Criminalsachen; für Handelssachen werden noch zwei kaufmännische stimmführende Beisitzer zugezogen. Die Gerichtsverhandlungen beider Instanzen sind öffentlich und mündlich; in der Strafrechtspflege besteht das Anklageverfahren. Die dritte Instanz für alle Civilstreitigkeiten mit Einschluß der Handelssachen und zugleich Cassationshof im Strafproceß ist das Oberappellationsgericht der Freien Städte. Nach dem Budget von 1866 betrugen die Einnahmen 1,701000 M. Bco. ($2^1/_2$ Mark = 1 Thlr.), darunter 323000 von den Domänen (vorzüglich aus Waldungen bestehend), 516000 aus dem Ertrage der Lübeck-Buchener Eisenbahn, Gerichtssporteln u. s. w., 595700 von den indirecten Steuern, 234300 von den directen Steuern; die Ausgaben 1,776282 M. Bco.; im Budget für 1869 waren die Einnahmen und Ausgaben zu 1,654000 M. Bco. angegeben. Die Staatsschuld belief sich Anfang 1869 auf 19,618800 M. Bco. Das lübeckische Militär bestand aus 612 Mann Infanterie und 136 Mann Reserve, und ist jetzt ein Bestandtheil des 10. norddeutschen Armeecorps.

Die Stadt L., mit 36998 E., besitzt vortreffliche Bildungs- und Schulanstalten aller Art. Auch hat sie reichdotirte Wohlthätigkeitsanstalten, worunter namentlich das Sanct-Johannes-Jungfrauenkloster (seit 1569 Versorgungsanstalt für unbemittelte Bürgerstöchter) und das Heilige-Geist-Hospital (für schuldlos verarmte Bürger und Bürgerfrauen) hervorzuheben sind. Die eigentliche Fabrikthätigkeit ist in L. unerheblich; neben Schiffbau sind aber der Maschinenbau, die Brauerei und die Cigarrenfabrikation von Bedeutung. An die Stelle der alten Zunftverfassung ist am 1. Jan. 1867 völlige Gewerbefreiheit getreten. L., das einstige Haupt des Hansabundes, hat zwar viel von seiner frühern Bedeutung verloren, doch treibt es noch heute einen ansehnlichen Handel nach den Ostseehäfen, besonders nach Kopenhagen, Stockholm, Petersburg. Im J. 1868 liefen im Hafen 1618 Seeschiffe mit 115000 Lasten (à 4000 Pfd.) ein und aus; in der Küstenschiffahrt waren 107 Fahrzeuge mit 5258 Lasten ein- und ausgegangen. Die Einfuhr, mit Einschluß der Contanten, betrug 1868: $78_{,95}$ Mill. M. Bco. Die Rhederei L.s bestand zu Anfang 1869 aus 45 Seeschiffen, darunter 21 Dampfer. Der eigentliche Seehafen L.s ist Travemünde; doch ist in neuerer Zeit die Trave so weit ausgetieft, daß alle Seeschiffe bis zur Stadt gelangen können. Es bestehen zu L. drei Seeversicherungsanstalten und zwei Banken: die Lübecker Privatbank mit 1 Mill. und die Commerzbank mit 2 Mill. M. Bco. Grundkapital. Jede derselben ist zur Emission von 2 Mill. M. Bco. Noten berechtigt.

Vgl. Deecke, «Die Freie und Hansestadt Lübeck» (2. Aufl., Lübeck 1854); Pauli, «Abhandlung aus dem Lübischen Recht» (4 Thle., Lübeck 1837—65); Frensdorf, «Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert» (Lübeck 1866).

Lüge. Alles sittliche Handeln besteht in der Harmonie zwischen der innern Gesinnung und dem äußern Verhalten und die sittliche Werthschätzung eines Menschen hängt davon ab, ob diese Harmonie bei ihm vorhanden ist. Will jemand daher auf diese Werthschätzung der andern Anspruch machen, so muß er jede Täuschung anderer über seine Gesinnung unterlassen und darf seine wahren Absichten nicht verbergen. Hieraus ergibt sich, daß die Wahrhaftigkeit eine sittliche Pflicht; die absichtliche L. und Täuschung daher eine Verletzung dieser Pflicht, ein sittliches Unrecht ist, und es kann principiell auch keinen Unterschied machen, ob die L. nur als Mittel zur Erreichung eines an sich löblichen und gerechten Zweckes gebraucht wird (sogenannte Nothlüge, frommer Betrug). Die Verletzung jener sittlichen Pflicht fällt zunächst allerdings nur innerhalb des innern Bewußtseins und ist Gewissenssache; es büßt daher der Lügner und Heuchler nur die Achtung der Mitmenschen ein. In gewissen Beziehungen wird indeß die Pflicht der Wahrhaftigkeit auch zu einer mit äußern Mitteln erzwingbaren und strafbaren Rechtspflicht. Dies äußert sich in verschiedener Hinsicht. Zunächst wird die Verleumdung, d. h. derjenige, der einem andern Handlungen oder Aeußerungen andichtet, welche, wenn sie auf Wahrheit beruhten, denselben der öffentlichen Verachtung preisgeben oder selbst strafbar sein würden, streng bestraft; dagegen wird auch die Einrede der Wahrheit zugelassen, wenn jemand von einem andern Thatsachen mittheilt, die ihn zwar in der allgemeinen Achtung herabsetzen, jedoch in Wahrheit begründet sind. Die Gesetze bestrafen ferner als Betrug bei Vertragsverhältnissen die Erzeugung eines Irrthums durch Täuschung, ebenso die Benutzung eines schon vorhandenen Irrthums, sobald Wahrheit und Aufklärung über das Verhältniß, rücksichtlich dessen geirrt wurde, nach Treue und Glauben zu erwarten stand. Endlich geben auch die Gesetze unter gewissen Umständen verschiedenen Personen, insbesondere Behörden, das Recht jemand über etwas zu fragen; dieses Fragerecht würde ganz zwecklos sein, wenn

damit nicht für den Befragten die Pflicht begründet würde, die Wahrheit zu sagen, und wenn nicht die Verschweigung derselben, oder die absichtliche unwahre Aussage zugleich als eine strafbare Handlung angesehen würde. Darauf gründet sich die Zeugenpflicht, von der nur diejenigen Betheiligten entbunden sind, welche durch das Zeugniß ihre eigene Schande bekennen müßten oder Personen, die, wie Priester, nicht angehalten werden können, das ihnen unter dem Siegel der Verschwiegenheit Anvertraute Dritten mitzutheilen. Ebenso wenig sind Beamte verbunden, über Gegenstände ihres Amtes oder Dienstes, ohne Genehmigung der Dienstbehörde, Aussagen und Zeugniß zu erstatten.

Vgl. Kant, «Ueber ein vermeintes Recht, aus Menschenliebe zu lügen» (Königsberg 1785); Heinroth, «Die Lüge» (Leipzig 1834); J. G. Fichte, «System der Ethik» (Leipzig 1850), Bd. 2.

Luxemburg, ein früherer Bestandtheil des Deutschen Reichs, wurde durch den Wiener Congreß unter dem Namen eines Großherzogthums als deutsches Bundesland dem Königreich der Niederlande zugetheilt, infolge der belg. Revolution aber, mit Vorbehalt des Bundesverhältnisses, zu Belgien gezogen, bis man sich auf Grund des Londoner Vertrags von 1839 dazu verstand, für den an Belgien abgetretenen wallonischen Theil von L. einen gleich großen Theil von Limburg mit L. als deutsches Bundesland zu vereinigen. Das so entstandene gegenwärtige Großherzogthum L. umfaßt ein Areal von $46{,}_{60}$ Q.-M. mit (1867) 199958 E., hat die ehemalige deutsche Bundesfestung Luxemburg (mit 14634 E.) zur Hauptstadt und zerfällt in die Stadt L. und vier Districte: Luxemburg, Diekirch, Grevenmacher, Mersch; 729 Grundbesitzer besaßen 1858 mehr als 100 Hektaren, 1501: 50—60, 2143: 10—30 und 63329 unter 10 Hektaren. Es herrscht unbeschränkte Verfügungsfreiheit (Theilbarkeit) über das Grundeigenthum und keine Zwangszusammenlegung. Das Jagdrecht haftet am Grundeigenthum, kann jedoch verpachtet werden. Zehnten, Obereigenthum und Feudallasten existiren schon seit der Franz. Revolution nicht mehr. In Bezug auf Mineralproducte herrscht bedeutender Bergbau auf Eisenerz (1857: 1,212000 Ctr.) und Antimon (jährlich 800—1000 Ctr.). Neben 108 Stunden Staatsstraßen wird das Land, welches seit 1842 dem Deutschen Zollverein, wie dem Deutsch-Oesterr. Post- und Telegraphenverein angehört, durch vier Haupteisenbahnen (23 geographische Meilen) mit Frankreich, Belgien und Deutschland verbunden. Infolge dessen erfreut sich dasselbe eines bedeutenden Handels und Verkehrs. Zu dessen Unterstützung besteht in der Hauptstadt eine Handelskammer; ebendaselbst auch die am 8. März 1857 concessionirte Luxemburger Bank mit einem Grundkapital von 40 Mill. Frs, worauf 10 Mill. Frs. eingezahlt sind, und mit der Befugniß zur Notenausgabe, zugleich aber auch mit der Verpflichtung, als Hypothekenbank zu fungiren und bis zum zwanzigsten Theil des eingezahlten Actienkapitals (vermehrt durch Darlehnsscheine) Hypothekendarlehne zu bewilligen, welche durch jährliche Abzahlungen amortisirt werden. Auch ist im Lande die Gewerbefreiheit eingeführt. In der Industrie stehen Eisen, Eisenwaaren, vorzügliches Leder obenan. Die Einwohner sind mit Ausnahme eines Theils Wallonen ausschließlich deutscher Abkunft und bekennen sich durchgängig zum Katholicismus (nur etwa 300 Protestanten). Die Sprache der Luxemburger ist im allgemeinen die deutsche, doch herrscht in den höhern Kreisen das Französische vor, wie auch franz. Maß-, Münz- und Gewichtssystem gilt. Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen daher in beiden Sprachen. Für die Volksbildung ist ziemlich gut gesorgt; der Mittelpunkt des Unterrichtswesens ist das Athenäum in der Hauptstadt mit philosophischer Facultät, Gewerbe- und Zeichenschule.

Das Großherzogthum L. steht in Personal-Union mit dem Königreiche der Niederlande, jedoch mit eigener Verfassung unter einem vom König-Großherzog eingesetzten Statthalter. Die Verfassung ist eine eingeschränkt monarchische. Die Krone vererbt nach dem Vertrage vom 30. Juni 1783 und dem Wiener Tractat vom 9. Juni 1815 im Mannsstämme des im Königreich der Niederlande herrschenden Hauses Nassau-Oranien, nach dessen Aussterben die Walram'sche Linie, welche bis 1866 in Nassau regiert hat, zu succediren hatte. Mit der Einverleibung Nassaus in Preußen und infolge der Verzichtleistung des Herzogs Adolf von Nassau sind diese Erbansprüche auf Preußen übergegangen. Der König-Großherzog, welchem eine Civilliste von 200000 Frs. ausgesetzt ist, kann sich durch einen Prinzen des königlichen Hauses vertreten lassen, der unter dem Titel eines Statthalters im Großherzogthum residirt. Die constitutionelle Verfassung des Landes beruht auf der die Constitution vom 9. Juli 1848 revidirenden Verordnung vom 27. Nov. 1856 und dem Wahlgesetz vom 1. Dec. 1860, welches letztere durch das vom 30. Nov. 1868 modificirt worden ist. Es besteht Gleichheit vor dem Gesetz, persönliche Freiheit, Freiheit der Culte und ihrer öffentlichen Ausübung, Preßfreiheit, Vereins- und Versammlungsrecht, Civilehe. Die gesammte Staatsgewalt ist in der Person des König-Großherzogs vereinigt, doch ist für jedes Gesetz die Zustimmung der Ständeversammlung erforderlich. Diese besteht aus 40 Abgeordneten, welche auf sechs Jahre in directer Wahl gewählt, zur Hälfte alle drei Jahre erneuert werden. Die Stände werden jedes Jahr zum ordentlichen Landtage versammelt. Sie dürfen kein Amt eines Mitglieds der Regierung oder des Ministeriums, Districtcommissars, Staatseinnehmers oder Subalternoffiziers bekleiden. Die Wähler und Wählbaren müssen 30 Frs. directe Steuern entrichten. Ohne Genehmigung der Stände kann, wie erwähnt, kein Gesetz erlassen und keine Abgabe eingeführt werden. Die permanenten und ständigen Einnahmen und Ausgaben werden auch für die Dauer

gesetzlich festgestellt, nur die nichtständigen Einnahmen und Ausgaben werden jährlich bewilligt. Verfassungsbestimmungen dürfen während des gesetzlich ausgesprochenen Belagerungszustandes suspendirt werden. Anträge auf Verfassungsabänderungen müssen auf zwei hintereinander folgenden Landtagen genehmigt worden sein. Die Stände haben das Recht der Initiative und der Ministeranklage. Im Fall der Auflösung müssen binnen drei Monaten Neuwahlen stattfinden. In jeder Gemeinde besteht ein direct von den stimmberechtigten Einwohnern gewählter Gemeinderath, dessen Beschlüsse in gewissen Fällen an die Genehmigung der Staatsbehörde gebunden sind und von dem aus den Bürgermeistern und zwei Gemeinderäthen bestehenden, von der Regierung ernannten Schöffencollegium ausgeführt werden.

Die Kirche ist vom Staate völlig unabhängig. In katholischen Kirchensachen besteht ein apostolisches Vicariat, dem ein Synodalrath beigegeben ist. Der Staat bestreitet die Gehalte der Cultusdiener. Der Primärunterricht (Gesetz vom 26. Juli 1843) ist Sache der Gemeinden, doch gewährt der Staat ansehnliche Zuschüsse. Zwangsschulbesuch besteht nicht, wohl aber Zwang zur Entrichtung des Schulgeldes für schulpflichtige Kinder auf seiten zahlungsfähiger Aeltern. Die Oberaufsicht über das Schulwesen hat eine Unterrichtscommission. Die oberste Staatsbehörde des Großherzogthums, die verantwortliche Regierung, besteht aus einem Präsidenten (Staatsminister) und 2—3 Mitgliedern (Generaldirectoren) für Auswärtiges, Inneres, Justiz und Finanzen. Daneben besteht ein Staatsrath von 9—15 Mitgliedern zur Vorberathung von Gesetzen und als höchste Recursinstanz in Administrativstreitsachen und Competenzconflicten und am Sitze des König-Großherzogs im Haag ein luxemburgisches Secretariat, dem zugleich auch die Gegenzeichnung der königlichen Beschlüsse obliegt. Jeder District hat ein Districtcommissariat.

Das Französische Recht bildet die Grundlage des Rechtslebens. Militärs haben einen eximirten Gerichtsstand; es besteht ein Obergericht in Luxemburg und zwei Bezirksgerichte ebendaselbst und in Diekirch, welchen 12 Friedensgerichte in den Cantonen unterstehen. Ueber Verbrechen entscheiden Geschworene.

Die Finanzen sind in bester Ordnung. Im J. 1868 betrugen die Einnahmen: 4,983481 Frs., die Ausgaben: 4,983000 Frs.; nach dem Budget für 1869 die Einnahmen: 3,967000 Frs. (darunter 1,545500 aus directen Steuern, 1,051000 aus Domänen), die Ausgaben: 4,166290 Frs. Die Staatsschuld, im Interesse der Eisenbahnen 1859 und 1863 aufgenommen, besteht aus 12 Mill. Frs. und wird jährlich um 600000 Frs. durch Amortisation gemindert.

Das Großherzogthum L. gehörte zum Deutschen Bunde seit dessen Gründung (1815). Durch die Auflösung desselben im J. 1866 ist L., da es zum Norddeutschen Bunde nicht hinzugetreten, ein völlig isolirter Staat geworden. Das von Preußen kraft der Pariser Verträge und des Wiener Friedens auch fernerhin beanspruchte Besatzungsrecht in der Bundesfestung L. drohte im Frühjahr 1867 einen Krieg zwischen Frankreich und Deutschland herbeizuführen. Den Bemühungen der europ. Großmächte gelang es indeß, denselben abzuwenden. Infolge des Londoner Vertrags vom 11. Mai 1867 verzichtete Preußen auf sein Besatzungsrecht, das Herzogthum ward unter bleibender Souveränetät des Hauses Nassau-Oranien als ein neutraler Staat erklärt, und die Stadt L. hat aufgehört als Festung zu existiren. Zum Deutschen Zollverein gehört indeß das Land nach wie vor.

Vgl. von König, «Das Luxemburger Land» (Diekirch 1850); Sivering, «Statistique du Grand-Duché de Luxembourg» (Luxemburg 1865).

Luxus. Dieser Ausdruck wird in doppelter Beziehung gebraucht. Im weitern Sinne versteht man darunter jeden die nothwendigsten Lebensbedürfnisse überschreitenden Aufwand, im engern Sinne dagegen nur die zur Befriedigung der materiellen Genußsucht dienende unproductive Production, was mit der Definition des chinesischen Nationalökonomen Kuantsche zusammentrifft, der L. den Reichthum an überflüssigen Dingen nennt. Diese letztere Art von L. treffen meist jene heftigen Angriffe der Moralphilosophen, während der erstere gerade oft ein Zeichen der steigenden Cultur ist, insofern dieselbe den Kreis der nothwendigen Bedürfnisse erweitert und nicht blos die Wirkung der wachsenden Kapitalansammlung, sondern auch des industriellen Fortschritts ist. Dieser L. zeigt sich insbesondere darin, daß der Verbrauch verschiedener Gegenstände steigt und allgemeiner wird, die zwar an sich nicht unbedingt zum Leben nöthig sind, jedoch durch die Geschmacksbildung, Gesundheit und gute Beschaffenheit sich auszeichnen. Auch dient er zugleich dazu, die Ungleichheit der verschiedenen Volksklassen und Stände auszugleichen, und zeigt sich vorzugsweise in dem Verbrauch dauerhafter, nicht schnell vergänglicher Güter; Luxusaufwand dieser Art ist in dem steigenden Verbrauch von solchen Gegenständen wahrnehmbar, welche zur Erhaltung größerer Reinlichkeit dienen, in der Verallgemeinerung der Consumtion besserer Nahrungsmittel, wie z. B. des Weizen- und Roggenbrotes statt des Haferbrotes und der Kartoffeln, des Fleisches, Zuckers, Käses, Salzes, Tabacks, der Leinwand-, Baumwoll-, Seiden- und Lederwaaren. Die Steigerung dieses L. trägt zugleich einen gewissen demokratischen Charakter. Bei der Beurtheilung der Nachtheile oder des Nutzens dieser Gattung von L. kommt es vor allem auf die Erwägung an, ob die Consumtion der Gesellschaft einen Ersatz in persönlichen Gütern für die verzehrten sachlichen Güter darbietet und ob sie in einem gerechten Verhältniß zu dem reinen Volkseinkommen steht. Ist dies

der Fall, so lassen sich gegen diesen Luxus weder moralische noch wirthschaftliche Bedenken erheben. Diese richten sich vielmehr immer und dann mit Grund gegen den auf eine kleine Anzahl von Individuen beschränkten L., der sich auf an sich untergeordnete und zwecklose Consumtionen, auf die Anwendung raffinirter Reizmittel richtet und vorzugsweise in den Zeiten und bei den Nationen vorkommt, welche in Verfall gerathen.

Der Staat hat zu allen Zeiten polizeiliche Verbote theils gegen Putzsucht und Kleiderpracht, theils gegen Verschwendung bei Hochzeiten, Gastmählern, theils endlich gegen prunksüchtige Begräbnisse erlassen. Philipp IV. führte bereits Ende des 13. Jahrh. eine Kleider- und Tischordnung in Frankreich ein, die auch in Deutschland vielfach Eingang gefunden hat. Theils gingen die Verbote aus der Absicht hervor, die mittelalterlichen Standesunterschiede aufrecht zu erhalten, theils wirkten auch, insbesondere in späterer Zeit, sittenpolizeiliche Gründe zur Entstehung dieser Verbote mit, theils endlich waren sie der Ausfluß der auch anderwärts hervortretenden patriarchalischen Bevormundung des Volks, welche den Privatverkehr in hohem Grade beeinträchtigen. Jetzt ist man allgemein überzeugt, daß diese Verbote keinen Zweck und keine Wirkung haben. Sie treffen zum Theil und mit Willkür Genüsse mit, die nichts weniger als sittlich und moralisch verwerflich erscheinen, wie z. B. die frühern Beschränkungen des Branntwein-, Taback- und Kaffeegenusses auf medicinischen Gebrauch, ohne daß für alle die Fälle, wo einzelne Personen sich über ihr Einkommen hinaus einen unklugen Aufwand gestatten, eine unmittelbare Abhülfe gebracht wird. Ueberreste der alten Luxusverbote sind heute noch die Vorschriften über Einholung polizeilicher Concessionen zur Errichtung von Schanklocalen, Abhaltung öffentlicher Lustbarkeiten, Einhaltung von Polizeistunden u. s. w. Statt der fruchtlosen Luxusverbote hat man später die Luxussteuer eingeführt, bei der es sich weniger um die Errichtung sittlicher Zwecke, als vielmehr um die Erzielung fiscalischer Einnahmen handelt; theils besteuerte man den Verkäufer durch Auferlegung von Zöllen und Accisen, theils den Consumenten, oft beide zugleich (z. B. Zoll auf die Einfuhr fremder Wagen und Steuern auf das Halten von Wagen). Aus den Tabacksverboten sind allmählich einträgliche Tabackssteuern geworden. Sobald diese Steuern nicht zu übermäßig hoch sind und daher zu Umgehungen und Betrügereien ermuntern, und sobald sie nicht die Consumtion in hohem Grade vermindern, und zu einer Bereicherung der inländischen Erzeuger auf Kosten der Consumenten dienen, lassen sich solche Steuern noch am ehesten rechtfertigen. Die gewöhnlichen Arten von Luxussteuern sind die Thür-, Fenster- und Miethsteuer (letztere insbesondere als Communalsteuer vorkommend), die Hundesteuer, Steuern auf männliche Diener, Luxuswagen, Luxuspferde. In England trugen 1863 die hier genannten Steuern über $1^2/_3$ Mill. Pfd. St. ein. Ein indirectes Mittel gegen den übermäßigen Aufwand für geistige Getränke waren die freiwilligen Mäßigkeitsvereine, die sich seit 1838 in England und Nordamerika gegen den Branntweinverbrauch bildeten, freilich auch an manchen einseitigen Uebertreibungen litten.

Rau, «Ueber den Luxus» (Erlangen 1817); Roscher, «Ansichten der Volkswirthschaft» (Leipzig 1861), S. 399 fg.; M. Wirth, «Grundzüge der Nationalökonomie» (3. Aufl., 2 Bde., Köln 1861), II, 524.

Lynchjustiz nennt man angeblich nach einem virginischen Ansiedler, der es vorzog stets Selbsthülfe zu üben, statt die richterliche Hülfe anzugehen, und Richter und Executor in Einer Person war, das summarische Verfahren, wonach das Volk in den Vereinigten Staaten ohne Zuziehung wirklich eingesetzter Richter, und ohne Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten einen ergriffenen Verbrecher oder einen wegen Verbrechen Beschuldigten verurtheilt und die zuerkannte (meist Lebens-) Strafe sofort zur Ausführung kommt. Diese summarische Justiz, die dem Angeschuldigten die Garantie eines regelrechten Verfahrens willkürlich entzieht, ist in Amerika theils die Folge der in den entferntern und uncivilisirten Staaten, in denen sich ein rohes und Raubgesindel anhäuft, herrschenden Unsicherheit der Person und des Eigenthums, theils die Folge der Schwierigkeiten, welche mit der Anrufung richterlichen Beistandes in jenen noch wenig bevölkerten Gegenden verbunden sind. Es wird daher auch meist nur bei schweren Verbrechen (wohin z. B. dort der Pferdediebstahl gehört) und im Fall wenn der Verbrecher auf frischer That ertappt wird, folglich seine Schuld ganz augenscheinlich ist, ausgeübt. Die Misbräuche, denen eine solche ungeregelte Justizpflege ausgesetzt ist, springen freilich in die Augen. Die L. ist zum Theil auch die Folge und Abirrung der dort tief eingewurzelten Anschauung von der Volkssouveränetät und der unbedingten Allmacht und Herrschaft der Majorität.

M.

Machiavellismus. Der florentiner Staatssecretär Nicolo Machiavelli (geb. 5. Mai 1469, gest. 22. Juni 1527) ist durch sein berühmtes Buch «Vom Fürsten» («Il principe», Venedig 1515 und öfter; deutsch von Rehberg, 2. Aufl., Hannover 1824), durch seine «Discurse über Li-

vius» («Discorsi sopra la prima decade di Tito Livio», Venedig 1532) und seine «Florentinische Geschichte» («Istorie fiorentine 1215—1494», Florenz 1532; deutsch von Neumann, 2 Bde., Berlin 1809, und Reumont, Leipzig 1844), der sophistische Theoretiker der reactionären Diplomatie, der jesuitischen, auf List, Betrug, Corruption und Gewaltthätigkeit begründeten Fürstenpolitik und fürstlichen Dictatur geworden, obwol sein System in der damaligen italienischen Politik und Italiens zerfahrenen Zuständen wurzelt und er gewissermaßen nur die herrschende Praxis in ein System brachte. Ein italienischer Schriftsteller, Napione, bemerkte daher treffend, daß der M. oder die machiavellistische Politik, d. h. eine Staatskunst, die sich an keine Gesetze der Moral gebunden glaubt, bei weitem früher war, als Machiavelli selbst. Seine Lehrsätze sind in Frankreich und vor allem in Spanien die Grundlagen der Staatspraxis geworden und haben den nachhaltigsten Einfluß geübt. Cardinal Mazarin, Karl V., Heinrich III. und IV. von Frankreich, Papst Sixtus V., Katharina von Medici, Karl IX., Richelieu, bis auf die beiden Napoleon, waren die eifrigsten Anhänger des Buchs «Il principe». Machiavelli selbst war im tiefsten Innern sogar mit republikanischen Ideen erfüllt; der Absolutismus, den er lehrte, erschien ihm nur als das Mittel zur Wiederherstellung des durch die Macht der Hierarchie in Verfall gerathenen italienischen Nationallebens. Dieses hatte sich nach der Zerstörung des großen Römischen Reichs in viele kleine Republiken aufgelöst, in welchen im 11. und 12. Jahrh. sich ein lebenskräftiger Bürgerstand entwickelt hatte. Die Macht dieser städtischen Republiken und ihrer Bündnisse (Lombardischer Städtebund) war es, an der selbst Kaiser Friedrich Barbarossa zerschellte; allmählich aber trat immer mehr die aristokratische Regierungsform, eine Beschränkung der politischen Rechte auf eine geringe Zahl von Bürgern, an die Stelle der demokratischen Verfassung, wozu nicht wenig der verzehrende Bürgerkrieg beitrug, der die Nation in zwei Parteien, die Anhänger der kirchlichen und weltlichen Macht, Guelfen und Ghibellinen, spaltete, von denen die letztern die Wiederherstellung eines nationalen italienischen Kaiserreichs als nothwendige Form zur Rettung der Nation aus der innern Spaltung, der Anarchie sowie zur Sicherung der Volksrechte (Dante) anstrebten, die unter den durch Schandthaten, Giftmord und andern Verbrechen herrschenden und sich gegenseitig befehdenden Fürstengeschlechtern und Päpsten unterdrückt waren. An der innern Spaltung und Zertheilung Italiens waren, wie Machiavelli treffend ausführt, die Kirche mit ihren Priestern schuld; denn obgleich sie weltlichen Besitz hatte, war sie doch nicht mächtig genug, um Italien zu erobern oder ihm einen Fürsten zu geben. Andererseits gestattete sie nicht, daß ein anderer es eroberte, und so kam es, daß Italien stets unter viele Fürsten getheilt blieb und nicht blos die Beute des Auslandes, sondern des ersten besten wurde, der es angriff. Diese sittlich entartete Welt war Machiavelli die vollendete Thatsache, auf deren Grundlage er operirte, indem er das Ideal eines Fürsten entrollte, der, selbst schlecht, die Regeneration dieser Welt zur Ausführung bringen sollte. Sein Buch «Vom Fürsten» war der Tendenz seines Verfassers nach keine allgemeine politische Lehre, sondern ursprünglich eine an Giulio von Medici und nachher den Neffen des mit Planen für sich und seine Familie erfüllten Papst Leo X., Lorenzo von Medici, gerichtete Staatsschrift, an dessen Familie Florenz seine republikanischen freien Staatsformen verloren, und auf welchen eine Partei die Hoffnung auf eine Wiedergeburt Italiens durch einen starken Fürsten gesetzt hatte.

Machiavelli geht von den verschiedenen Staatsformen und der Art, wodurch die Herrschaft erlangt werden kann, aus, indem er dabei Freiheit und Fürstenherrschaft für unversöhnliche Gegensätze erklärt, ohne sich mit der Entstehung des Staats und der Staatsformen sowie der Stellung der fürstlichen Gewalt zum Staatszweck, Verwirklichung der Idee des Rechts und Gesammtwohls näher zu befassen. Das Wesen des Principats oder Fürstenthums ist ihm die erbliche Herrschaft einer Familie; in solchen erblichen Fürstenthümern ist es nach ihm leicht, sich zu behaupten. Seine Rathschläge wenden sich insbesondere an die Fürsten, deren Herrschaft entweder völlig neu oder durch Erwerbung neuen Territorialzuwachses entsteht und die entweder Emporkömmlinge oder Eroberer sind. Den Grundsatz aufstellend, daß man den Menschen entweder schmeicheln oder sie verderben müsse, empfiehlt er seinem Fürsten die sofortige Vertilgung der alten Fürsten, die Vertheilung des den alten Unterthanen zu confiscirenden Vermögens an die neuen. Die erworbenen, ehemals freien Staaten ließen sich behaupten, entweder dadurch, daß er in ihnen wohnt, oder daß ihnen zwar ihre Verfassung belassen, aber eine Regierung Weniger eingesetzt werde, oder endlich dadurch, daß sie zu Grunde gerichtet werden, d. h. indem ihnen die nationale und politische Selbstständigkeit genommen wird, und sie zu einem unselbständigen Werkzeug des obersten siegreichen Herrscherwillens, zu Bausteinen großer Reiche herabgedrückt werden, wie dies thatsächlich in der Geschichte außer den Italienern den Böhmen, Polen und Ungarn, den Schleswig-Holsteinern unter den Dänen widerfuhr und wie die franz. Herrscher auch Deutschland zum Object ihrer Herrschaftsgelüste zu machen beabsichtigten, indem sie ein Stück Land nach dem andern an sich reißen wollten, oder wie Metternich auf die Aufeinanderhetzung der verschiedenen Nationalitäten sein Herrschaftssystem aufbaute. Neue Herrschaften lassen sich nach Machiavelli, gegenüber der schwankenden und wankelmüthigen Natur des Volks, nur durch Waffengewalt begründen; „die unbewaffneten Propheten (wie Savonarola) unterliegen stets; nur die bewaffneten vermögen durch die neue und dauerhafte Ordnung alle Interessen des Volks zu befriedigen". Als der lebendige Typus

eines neuen Fürsten, der alle Eigenschaften besitze, um seine Herrschaft zu behaupten, erschien ihm der durch seinen päpstlichen Vater Alexander VI. und Ludwig XII. von Frankreich unterstützte herrschgierige und gewaltthätige Cäsar Borgia und an ihn knüpft Machiavelli seine Lehre von den gut und schlecht gebrauchten Grausamkeiten, die sich auf die Verdorbenheit und Schwäche der menschlichen und Volksnatur gründen. Die gutgebrauchte Grausamkeit ist ihm die sogenannte väterliche Gewalt; sie wird auf einen Zug begangen, um sich sicherzustellen, nicht aber um sie fortgesetzt anzuwenden, sondern um später den Nutzen der Unterthanen zu befördern. Der patriarchalische Herrscher züchtigt, ist aber zugleich gütig, um desto gefürchteter und sicherer in seinem Despotismus zu sein. Bei der Besitzergreifung eines Landes räth daher Machiavelli alle nöthigen Unbilden auf Einen Zug zu verüben, die Beleidigungen alle auf einmal zu erweisen, damit sie um so weniger geschmeckt werden und verletzen; die Vermeidung der Erneuerungen macht die Menschen sicher und durch Gutesthun erwirbt man sich ihre Sympathie; die Wohlthaten muß man nach und nach erweisen, damit sie um so besser geschmeckt werden können. Das Gute, das zu spät und gezwungen erwiesen wird, nützt nichts und bringt keinen Dank ein. Das durch die Volksgunst entstandene bürgerliche Fürstenthum zieht Machiavelli einem durch die Aristokratie gestützten Fürstenthum vor; denn das Schlimmste, was ein Fürst von einem feindlichen Volk erwarten kann, ist das, von ihm verlassen zu werden; von den feindseligen Großen aber muß er nicht nur fürchten verlassen zu werden, sondern auch, daß sie ihn angreifen. Des Volkes Absichten sind ehrlicher als die der Großen; es begehrt nur, nicht unterdrückt zu werden. Nur glaubt er nicht an die schöpferische Kraft des Volks, sobald der Strom der herkömmlichen Ordnung aus seinem Bett ausgetreten und eine neue Ordnung nöthig ist. Die Wiedergeburt und Wiederbefestigung eines Staats wird daher leichter und geschickter von einem einzelnen, dem Fürsten, durchgeführt. Die fürstliche Gewalt aber bezeichnet Machiavelli in Vorahnung des constitutionellen Princips als eine Schutzanstalt bald der Aristokratie gegen das Volk, bald des letztern gegen erstere; in der Ausgleichung der entgegengesetzten Bestrebungen der aristokratischen und demokratischen Elemente sucht er, gleich Aristoteles, die Bedeutung des Principats, wobei er den Fürsten zugleich den Rath gibt, alle schwer verantwortlichen Dinge von andern verwalten zu lassen, die Gnadensachen aber sich vorzubehalten, denn die Liebe des Volks soll die Grundlage seines absoluten Fürsten sein. Für Italien selbst, welches durch die Herrschaft der Söldlinge und fremde bewaffnete Mächte in Sklaverei gebracht und geschändet war, empfahl er speciell die Bildung eines auf Ordnung und Disciplin basirenden Militärstaats, wodurch nach innen und außen der zerklüftete Staat zusammengehalten werden soll, und in seinen «Sieben Büchern über die Kriegskunst» («Arte della guerra») schwebt ihm eine Reorganisation der letztern auf dem Wege der Militärinstitutionen des alten Roms, einer nationalen Milizarmee vor, wodurch in der verweichlichten Nation ein kriegerischer Geist erweckt werden sollte.

Je mehr ihm für die Lage seiner Nation die unbedingte Nothwendigkeit der Staatserhaltung als die erste und wesentlichste Bedingung sich darstellte, desto nebensächlicher erschien ihm die Frage nach der republikanischen oder monarchischen Staatsform und desto unentbehrlicher der Ausweg eines Militärdespoten, und daher entwirft er ein vollständiges Bild von Mitteln, mit denen dieser seine Aufgabe erfüllen soll. Er soll sich gefürchtet machen, nicht aber verhaßt und verächtlich durch Raubgierigkeit, Wankelmüthigkeit, Unentschlossenheit; da die Menschen undankbar, heuchlerisch, furchtsam und gewinngierig seien, soll er Fuchs und Löwe zugleich sein; da ihm die Menschen keine Treue halten werden, so kann auch der Fürst oft treu- und wortbrüchig handeln; nur muß er dies zu beschönigen und sich zu verstellen wissen; er soll stets nur dahin trachten, die Oberhand zu behalten, um den Staat zu erhalten; die Mittel dazu werden immer für ehrenvoll gehalten werden; wer die öffentliche Meinung überrascht, dem fällt sie stets zu; in der Welt ist nichts als Pöbel, der kein Princip hat. Neben dem Schrecken und der Furcht, mit welcher der Fürst herrschen soll, empfiehlt er ihm zugleich sich als Beschützer der Künste und Wissenschaften und freigebiger Bürgerfreund unter Aufrechthaltung seiner Würde zu zeigen. Im ganzen aber soll er kein Mittel der Hinterlist, der Gewaltthätigkeit und Treulosigkeit scheuen, um nur sich und den Staat zu behaupten. Das Principat, hofft er, wird das Uebergangsstadium zur Rettung Italiens sein, gleichwie das Volk Israels unter die Knechtschaft der Aegypter gerathen mußte, um die Trefflichkeit von Moses einsehen zu können, oder gleichwie die Athenienser zerstreut werden und jede Art des Verderbens erdulden mußten, um die Herrlichkeit des Theseus erkennen zu lernen.

Cäsar Borgia, den Machiavelli als den Retter Italiens im Auge hatte, ist nicht dazu gekommen, diese Aufgabe oder Herstellung einer umfassenden Herrschaft auf den Ruinen der Demokratie zu verwirklichen. Wie berechtigt auch Machiavelli's Anschauung von den italien. Zuständen seiner Zeit an sich war, so besteht doch der Grundirrthum seiner Lehre darin, anzunehmen, daß aus einem System des Betrugs und der Gewalt ein neues gesundes und freies Staatsleben erblühen könne. Eine Rettung der Gesellschaft kann nur aus der Initiative der schlummernden Volkskraft selbst hervorgehen; das Volk ist ein Höheres als bloßer Pöbel; es ist der schlafende Hercules. In den weltgeschichtlichen Momenten brechen sich die sittlichen und politischen Principien und Ideen Bahn, die in letzter Instanz stets den Gang der Geschichte und Nationen bestimmen und nach vorübergehenden Niederlagen immer wieder in ihrer vollen Tragweite, Glorie und Kraftfülle sich zeigen.

Vgl. Friedrich's des Großen «Antimachiavell»; Gervinus, «Geschichte der florentinischen Historiographie bis zum 16. Jahrh., nebst einer Charakteristik des Machiavell» (Frankfurt 1833); Leop. Ranke, «Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber» (Berlin 1824); Theodor Mundt, «Nicolo Machiavelli und das System der modernen Politik» (3. Ausg., Berlin 1861); Venedey, «Machiavelli, Montesquieu und Rousseau» (Berlin 1850). Siehe auch die im Geiste Machiavelli's geschriebene Schrift des Cardinals Richelieu: «Maximes d'état ou testament politique» (2 Bde., Paris 1764).

Macht. Der Begriff M. bezeichnet den Ausdruck der Thatsache einer vorhandenen rein physischen Kraft, welche einen fremden Willen oder Gegenstand vermöge ihrer Ueberlegenheit sich unterthan macht. Diese Thatsache steht für sich allein außerhalb alles Zusammenhangs mit einer sittlichen oder juristischen Berechtigung, und doch fehlt der blos physischen M. und Gewalt ihr inneres Fundament, wenn sich die innere Berechtigung ihr nicht zugesellt. Andererseits ist dem Rechtsprincip der Besitz äußerer Machtmittel unentbehrlich, um sich zu bethätigen und zu verwirklichen. M. und Recht müssen sich überall gegenseitig ergänzen und durchdringen. Wo sie zueinander in Gegensatz gerathen, wo das Recht nur etwas Ideales ist, und wo M. vor Recht geht, ist das gesellschaftliche Leben in seinen wesentlichen Grundbedingungen erschüttert, und harte Krisen treten ein, um wieder einen normalen harmonischen Zustand herzustellen. Die M. des Staates, seine Machtvollkommenheit oder Machtfülle, ist keine unbegrenzte und absolute, sondern hat ihre materielle Schranke an dem Zweck des Staates, und nur das, was in die Sphäre seines Wirkungskreises und seiner Aufgaben fällt, darf die Staatsgewalt, welche Form sie auch haben mag, mit allen zweckmäßigen, nützlichen und unentbehrlichen, keinesfalls aber mit unbedingt widerrechtlichen und sittlich verwerflichen Mitteln ausführen. Die Machtfülle des Staats, insofern er ein wirkliches unabhängiges Gemeinwesen bildet, heißt seine Souveränetät. Eins der wesentlichsten Merkmale und Bedingungen eines wirklichen Staats ist, daß er in sich selbst die Bürgschaft einer von andern Staatskörpern abgeschlossenen, selbständigen politischen Existenz, eines unabhängigen nationalen Lebens in sich trägt. Solange ein Staat vermöge der Geringfügigkeit seines Territorialbestandes oder seiner Bevölkerung in dieser äußern Existenz sich gefährdet und bedroht sieht, spielt die Machtpolitik, das Streben, die Staatsexistenz gegen alle Wechselfälle zu sichern, die erste Rolle, und die Geschichte zeigt, daß der Machtzweck häufig auch mit Vernachlässigung der andern Rechts- und Culturzwecke verfolgt wird. Bald durch friedliche Mittel, wie namentlich früher Heirathen, Erbschaften, Länderkäufe zur Vergrößerung des Staatsgebiets, bald auch durch Eroberungskriege oder Theilnahme an den Kriegen anderer Staaten, bald durch Bündnisse und internationale Verträge wird dieser Zweck zu erreichen gesucht, bald endlich auch wird eine kostspielige und an sich unproductive Militärmacht zum Schutz gegen fremde Angriffe und Bedrohungen oder auch zur Vorbereitung von Eroberungsabsichten unterhalten. Die großen stehenden Heere seit dem Wiener Congreß haben wesentlich den Zweck gehabt, bei der fortdauernden Unsicherheit des Friedenstandes und der nationalen Existenz sich materielle Garantien zu schaffen. Leider steht diese Entfaltung äußerer physischer Machtmittel nicht immer in einem gerechten Verhältniß zu dem beabsichtigten Zweck. Die übergroße Anspannung der nationalen Kräfte an Menschen und Geld erschöpft schon vorher die Mittel zu einer wirklich nachdrücklichen Sicherung der nationalen Existenz im wirklichen Krieg (s. die Art. Gleichgewicht; Staatszweck).

Vgl. F. von Holtzendorff, «Die Principien der Politik» (Berlin 1869).

Magna-Charta ist der Name des engl. Staatsgrundgesetzes, welches in Form eines Vertrags oder Freiheitsbriefs der König Johann ohne Land am 19. Juni 1215 auf Andringen des mit der Geistlichkeit verbundenen Feudaladels unterzeichnen mußte. Von ihr an datirt die politische Freiheit des engl. Volks; denn die aus 60 Artikeln bestehende, lateinisch abgefaßte Charte beschäftigt sich nicht blos mit der Wahrung oder Erweiterung der Sonderinteressen und Privilegien der genannten Stände, sondern begründete auch die persönliche Freiheit der übrigen Bevölkerung. Im wesentlichen wurden darin die schon in dem Freiheitsbrief (Charta libertatum) Heinrich's I. bestätigten altangelsächsischen Statuten, die Privilegien der Kirche in Betreff ihrer Güter unter Ausschluß der weltlichen Gerichtsbarkeit in Kirchensachen, der Stadt London und des Adels aufs neue bestätigt und zum Theil erweitert, die Lehngelder ermäßigt, die Verpflichtung zur Entrichtung von Nothsteuern äußerst beschränkt und die Erhebung von Lehnshülfen und Extrasteuern an die Zustimmung der Versammlungen des Adels und der Geistlichkeit (zu welcher 1257 auch die Abgeordneten der Städte und Grafschaften Zutritt erhielten) geknüpft; willkürliche Verhaftungen und Verfolgungen ohne richterlichen Befehl wurden ebenso wie das Halten fremder Miethtruppen untersagt. Trotz wiederholter Angriffe der nachfolgenden Könige wußte das in allen Ständen zum energischen Widerstand geeinigte engl. Volk sich dauernd den Bestand dieser Freiheiten zu sichern und benutzte die öftern Geldverlegenheiten seiner Regenten zugleich dazu, bereits 1297 das seitdem nur von den absolutistisch gesinnten Stuarts angegriffene Recht der Steuerbewilligung als einen Zusatz zur Magna-Charta zu erringen. Die Magna-Charta wurde 1507 zum ersten male gedruckt. Die beste Ausgabe lieferte Blackstone in «The great charter and charter of the forest» (Oxford 1753).

Vgl. Gneist, «Adel und Ritterschaft in England» (Leipzig 1853); derselbe, «Geschichte und heutige Gestalt des Verwaltungsrechts in England» (2. Aufl., 2 Bde., Berlin 1866—67); der-

selbe, «Budget und Gesetz nach dem constitutionellen Staatsrecht Englands» (Berlin 1867); Fischel, «Die Verfassung Englands» (2. Aufl., Berlin 1864).

Mahl- und Schlachtsteuer ist eine in Preußen bestehende und auf dem Gesetz vom 30. Mai 1820 beruhende indirecte Steuer, deren Reinertrag zu zwei Dritteln dem Staat, zu einem Drittel den Gemeinden überwiesen ist. Die Mahlsteuer wird von allen Getreidearten, Körner- und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schrot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden; ausgeschlossen von der Steuer ist jedoch das zu Malz und das zur Destillation und zum Brauen verwendete Getreide. Die Steuer beträgt 5 Sgr. für den Centner von Roggen u. s. w., 20 Sgr. vom Weizen und muß erlegt werden, bevor das Getreide zur Mühle kommt. Die Schlachtsteuer wird von allem geschlachteten Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, einschließlich der Kälber, Lämmer, Ferkel u. s. w., entrichtet und zwar mit 1 Thlr. für den Centner Fleisch, beziehentlich auch nach Stücksätzen. Diese Steuer besteht nur in den Städten, in denen keine Klassensteuer erhoben wird. Die Anzahl dieser Städte betrug 1861 noch 77; ein in der Landtagssession von 1869—70 berathenes Gesetz hat die Aufhebung dieser Steuer in 28 kleinern und mittlern Städten verfügt. Sie ist seit lange ein Gegenstand vielfacher Angriffe gewesen. Man hat insbesondere hervorgehoben, daß sie, ein Nachspiel der alten Accise, mit dem Besteuerungssystem des Zollvereins in Widerspruch stehe, daß sie, wie alle Consumtionssteuern, die Consumtion vermindere, den Genuß nothwendiger Unterhaltsbedürfnisse vertheuere, gerade die unbemittelten Klassen der Bevölkerung am härtesten treffe, und sie zum Genuß billigerer, aber schlechterer und ungesunderer Nahrungsstoffe (Roggen statt Weizen) zwinge. Die Vertheuerung erstreckt sich nicht blos auf den Steuerzuschlag, sondern ist um so größer, als der Producent oder Kaufmann, der die Steuer verlegte, sich auch im Preis neben den Verlag und dessen Zinsen noch eine größere oder geringere Extravergütung bezahlen läßt. In größern Städten ist die Steuer auch eine Ungerechtigkeit gegen die Nachbarschaft, welche durch die von der Controle gebotene Einbeziehung des halbmeiligen Umkreises in den Steuerrayon einer doppelten Besteuerung unterworfen wird. Andere Nachtheile der Mahlsteuer sind ihre hohen Erhebungskosten (37—42 Proc.), der durch sie bewirkte Anreiz zu Contraventionen und Defraudationen, die Ungleichmäßigkeit und Unsicherheit des Ertrags, die durch sie begründete Ungleichheit bei Gemeinde- und allgemein politischen Wahlen. Für ihre zeitweilige Beibehaltung hat man sich dagegen auf die einschneidenden Rückwirkungen der Einführung directer Steuern an Stelle der indirecten Steuern auf die Ordnung im Haushalt der betreffenden Städte, auf die Schwierigkeit eines Experiments bei der augenblicklichen Lage des Staatshaushalts und darauf berufen, daß die Steuerreform keineswegs eine rasche und entsprechende Minderung der Getreide- und Fleischpreise zur Folge haben werde. Das preuß. Abgeordnetenhaus ersuchte in der Sitzung vom 24. Jan. 1870 die Regierung um Einbringung einer Gesetzesvorlage wegen vollständiger Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Ersatz derselben durch eine Klassen-, beziehentlich klassificirte Einkommensteuer.

Vgl. Hansemann, «Die Mahl- und Schlachtsteuer» (Aachen 1846); Bergius, «Die Grundsteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer» (Breslau 1853).

Maire (vom lateinischen major und dem deutschen Maier) ist nach der franz. Gemeindeverfassung der Bürgermeister der Gemeinde, der sowol administrative Functionen in finanziellen, baulichen u. s. w. Angelegenheiten, wie auch verschiedene locale und grrichtspolizeiliche Geschäfte, sowie Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere die Führung des Civilstandsregister zu besorgen hat und auch über die innerhalb des Gemeindegebiets vorkommenden Polizeiübertretungen als Polizeirichter erkennt. Die franz. Regierung hat schon seit Napoleon I. bei ihrer Tendenz, das gesammte öffentliche Leben einer strengen bureaukratischen Centralisation zu unterwerfen, ein freies Gemeindeleben nicht aufkommen zu lassen und den Umstand, daß der M. in vielen Beziehungen auch als Organ des Staats fungirt, benutzt, um den Gemeinden das Recht, sich den M. und die ihm zur Unterstützung sowie in Behinderungsfällen beigegebenen Adjuncten selbst zu wählen, zu nehmen. In kleinern Gemeinden ernennt der Präfect den M. und die Adjuncten, in größern Gemeinden über 3000 E. und für den Hauptort des Bezirks, Cantons und Departements ist das Ernennungsrecht der pariser Regierung, beziehentlich dem Kaiser selbst vorbehalten. Gewisse Beamte und Militärpersonen dürfen nicht zum M. ernannt werden.

Majestät (lat. majestas, d. h. Hoheit, Herrlichkeit, Erhabenheit) ist der Titel, welcher zu Ende des 16. Jahrh. von den Königen in Europa angenommen wurde. Bereits die alten Römer sprachen von einer majestas populi romani, deren Verletzung mit Acht und Bann bestraft wurde. Nach dem Untergang der römischen Republik ging die M. auf die Kaiser über, weil sich dieselben als Nachfolger der Volkstribunen betrachteten. Nachmals wurde dieser Titel von den römisch-deutschen Kaisern gebraucht und ist später auch den Königen zugestanden worden. Der Kaiser von Oesterreich führt den Titel Apostolische M., wie die franz. Könige sich die Allerchristlichste, die spanischen die Allerkatholischste und die portugiesischen die Allergetreueste M. nennen. Von dem Titel der M. ist die Sache, d. i. die persönliche Würde und Heiligkeit unterschieden, welche allen Monarchen zukommt, und ihr Ausfluß sind die Majestätsrechte, welche im Unterschied von den Staatshoheitsrechten (s. Hoheitsrechte) in der Unverletzlichkeit und Heiligkeit der Person des Monarchen bestehen,

Vgl. Hüllmann, «Geschichte der deutschen Fürstenwürde» (Bonn 1842); Klüber, «Europäisches Völkerrecht» (2. Aufl., von Morstadt, Schaffhausen 1851).

Majestätsverbrechen oder Verbrechen der beleidigten Majestät (crimen laesae majestatis) ist nach der heutigen Auffassung jede dem Oberhaupt des Staats als solchem wie als Privatperson zugefügte Ehrenkränkung, mag dieselbe nun durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung erfolgen oder auch in Bedrohungen mit Thätlichkeiten oder endlich in Thätlichkeiten selbst bestehen. Voraussetzung ist, daß die Ehrenkränkung eine absichtliche ist und der Beleidiger weiß, daß er die Person des Staatsoberhauptes vor sich hat. Die Stellung des Staatsoberhauptes bringt es mit sich, daß schon manche Aeußerung oder Handlung, die im bürgerlichen Leben keinen beleidigenden Charakter hat, dem Staatsoberhaupt gegenüber unbedingt einen solchen trägt. Die gewöhnlichen Ehrenkränkungen des Landesherrn oder eines Bundesfürsten bestraft der Entwurf des norddeutschen Strafgesetzbuchs mit Gefängniß oder Festung von 2 Monat bis zu 5 Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, beziehentlich mit Gefängniß oder Festung von 1 Monat bis zu 3 Jahren. Für thätliche Beleidigungen besteht die Strafe meist in Zuchthaus; nach dem norddeutschen Strafgesetzbuch-Entwurf sollte die Todesstrafe, in minder schweren Fällen Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, bei mildernden Umständen Festungshaft nicht unter 5 Jahren eintreten. In Oesterreich wird jedes Unternehmen, wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet werden soll, als ein mit dem Tode zu bestrafender Hochverrath betrachtet, wogegen Preußen ebenfalls für Thätlichkeiten die Todesstrafe, in minder schweren Fällen 10—20jähriges Zuchthaus und im Fall des Vorhandenseins mildernder Umstände Einschließungen von 10—20 Jahren androht.

Vielfach bestritten ist die Frage, inwiefern auch Verletzungen der gemeinen Höflichkeit, Ehrfurchtsverletzungen als Ehrenbeleidigungen anzusehen sind. Früher dehnte man den Begriff der Majestätsbeleidigung auch irrthümlicherweise auf die Anmaßung von Hoheitsrechten, z. B. Münzrecht, Gerichtsbarkeit, aus. Beleidigende Aeußerungen über Regierungshandlungen können in constitutionellen Staaten, wo der Monarch das Privilegium der Unverantwortlichkeit genießt, nicht als Majestätsbeleidigungen angesehen werden. Auch erstreckt sich die letztere nur auf die Person des lebenden Monarchen und eventuell gegen den Regierungsverweser; nur einige wenige Strafgesetzbücher wenden ihn auch auf die Person der Monarchin oder des Kronprinzen an; die meisten lassen für wörtliche, schriftliche und selbst thätliche Beleidigungen nur die Strafen von Privatbeleidigungen eintreten, wobei jedoch die Beziehung auf die persönliche Stellung der Beleidigten einen Erschwerungsgrund bildet. Preußen bestraft Thätlichkeiten gegen die Person der Königin, des Thronfolgers, des Regenten oder eines Mitgliedes des königlichen Hauses mit 5—20 Jahren Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder unter mildernden Umständen mit 1—10jähriger Einschließung; andere Beleidigungen derselben aber mit einmonatlichem bis dreijährigem Gefängniß. Oesterreich bedroht Beleidigungen (mit Einschluß der thätlichen) der Mitglieder des Kaiserhauses mit 1—5jährigem Kerker. Gegen verstorbene Monarchen kann wol unter Umständen auch eine Ehrenkränkung, jedoch keinenfalls eine Majestätsbeleidigung geschehen. Die gegen Freiheit oder Leben des Regenten unternommenen dolosen Handlungen fallen unter den Begriff des Hochverraths (s. d.). Die Einleitung der Untersuchung (abgesehen von den ersten Maßregeln der Gerichte zur Ergreifung des Beleidigers und Feststellung des Thatbestandes) und Bestrafung setzt wie bei gewöhnlichen Privatbeleidigungen nach den meisten Strafgesetzen eine Einwilligung, beziehentlich Ermächtigung des Staatsoberhauptes selbst voraus, während einige kleinere deutsche Staaten diese Ermächtigung besonders bei wörtlichen und bildlichen Beleidigungen dem Justizministerium anheimstellen.

Vgl. Wächter, «Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts» (2 Thle., Stuttgart 1825), II, 534; Zirkler, «Die Lehre vom Majestätsverbrechen und Hochverrath» (Leipzig 1836); Goldammer, «Materialien zum Strafgesetzbuch für die preuß. Staaten» (2. Ausg., Berlin 1858).

Majorat und Minorat. Der Grundbesitz wurde früher in vielen Gegenden Deutschlands für untheilbar gesetzlich und herkömmlich betrachtet, und zwar ging die Erbfolge zuerst auf die Söhne über, wobei entweder der älteste (in diesem Falle Majorat) oder der jüngste (in diesem Minorat genannt) das Gut erhielt, die nicht miterbenden Geschwister aber zur Abfindung eine dem muthmaßlichen Erbtheil ziemlich gleichkommende Aussteuer (die Witwe lebenslänglichen Unterhalt, eine Leibzucht) erhielten. Das Majorat ist in manchen Ländern, wie z. B. in Oesterreich, häufiger als das Minorat, welches in Westfalen, Braunschweig, Bremen, im Schwarzwalde üblicher ist, und zu dessen Gunsten man insbesondere auf die den ältern Kindern bereits vom Vater gewährten Beihülfen hinwies, während andererseits die Nachtheile der Gutsverwaltung (Interimswirthschaft) während der häufigen Minderjährigkeit hervorgehoben wurden. Die Beschränkungen der Veräußerung und Verschuldung der Grundstücke in früherer Zeit waren übrigens keineswegs so lästig, da die mit Reallasten beschwerten Bauergrundstücke bei dem herrschenden Kapitalmangel an sich schwer verkäuflich waren und die damals herrschende extensive Landwirthschaft ohnehin größere Grundstücke voraussetzte, um deren Besitzer zu nähren.

Vgl. J. Chr. Majer, «Teutsche Erbfolge» (Tübingen 1803); derselbe, «Principien in der Erb-

folge» (Heidelberg 1810); Mittermaier, «Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts» (Regensburg 1847); Riehl, «Die Familie» (Stuttgart 1862), S. 148.

Majorennität und Minorennität, s. Mündigkeit; Vormundschaft; Regentschaft.

Majorität und Minorität, Mehrheit und Minderheit, ist die übliche Bezeichnung der numerischen Verhältnisse bei Abstimmungen; s. unter Minorität.

Majordomus, d. i. Hausmaier, war unter den Merovingern in der Fränkischen Monarchie, welche indeß mehrfach in Westfranken (Neustrien) und Ostfranken (Austrasien) sowie Burgund getheilt war, der Oberaufseher über das königliche Hof- und Hauswesen; später wurde er auch der Vorstand der Vasallen und der Führer der Heere im Kriege und zuletzt, da ohnehin die Regenten aus dem Hause der Merovinger körperlich schwach und geistig beschränkt waren, setzten sich die Hausmaier thatsächlich in Besitz der gesammten Regierungsgewalt, sodaß sie die Könige de facto waren. Die beiden Reiche Neustrien und Austrasien bekämpften sich gegenseitig, und der Kampf endigte damit, daß der M. von Austrasien Philipp von Heristall (687) alleiniger Hausmaier im Fränkischen Reich wurde und insbesondere in Austrasien thatsächlich Herrscher war, nur daß ihm der Königstitel fehlte. Als sein Sohn Karl Martell zwischen Tours und Poitiers 732 jenen glänzenden Sieg über die Mauren erfocht, welcher deren weiterm Vordringen jenseit der Pyrenäen einen immerwährenden Damm entgegensetzte, befestigte sich seine Macht als Hausmaier gegenüber dem unfähigen König um so mehr, und sein Nachfolger Pipin der Kleine, austrasisch-deutschen Ursprungs, wußte selbst den Papst auf seine Seite zu bringen, welcher ihm auf seine Anfrage erwiderte, daß derjenige auch König heißen dürfe, welcher die Last des Regierens zu tragen habe. Der geistesschwache letzte Sprößling des Merovingergeschlechts wurde in ein Kloster gegeben und Pipin machte sich (752) zum König der Franken. Ihm folgte sodann Karl d. Gr. (768—814), der zugleich die röm. Kaiserwürde erneuerte (800).

Vgl. Schöne, «Die Amtsgewalt der fränk. Majores domus» (Braunschweig 1856).

Makler, s. Börse.

Malta, eine seit 1798 den Engländern gehörende Insel im Mittelländischen Meere, in gleicher Entfernung von Europa und Afrika, jedoch zu ersterm gerechnet, umfaßt mit den dabei liegenden Inseln Gozzo, Comino und Cominotto 6,71 Q.-M. Die Bevölkerung belief sich 1861 auf 134055 E., mit Einschluß von 2226 Fremden. Die Insel erzeugt hauptsächlich die köstlichsten Südfrüchte, Baumwolle und Zuckerrohr, und ist sowol als Hauptstation der Dampfschiffahrt im Mittelmeere, als auch in strategischer Beziehung von großer Wichtigkeit. Sie ist einer der Hauptstützpunkte der engl. Macht im Mittelmeere und durch die Engländer zu einer uneinnehmbaren Festung umgewandelt worden. Hauptstadt der Insel ist Lavalette, der Hauptmarkt für den Handel mit Nordafrika. Der Gewerbfleiß ist beschränkt, dagegen Handel, Schiffahrt und Fischerei sehr bedeutend. Die Einwohner bekennen sich zur katholischen Religion. Die öffentliche Geschäftssprache ist seit 1823 das Englische, doch wird auch italienisch und auf dem Lande ein verdorbenes Arabisch gesprochen. Die Insel steht unter einem brit. Gouverneur und hat eine engl. Besatzung von 8000 Mann. Die engl. Regierung hat mehrere berathende Körperschaften eingerichtet, deren Mitglieder alljährlich theilweise erneuert werden, damit die Bewohner ihre Wünsche und Beschwerden durch diese ihre Organe kundgeben können. Die localen und Gemeindeangelegenheiten werden durch einen zur Hälfte aus Wahlen hervorgegangenen Rath besorgt. Seit 1838 ist auch die Preßfreiheit eingeführt, und seit 1829 die Geschworenengerichte, dagegen ist die bürgerliche Gesetzgebung von den Engländern fast gar nicht verändert worden. Die Einnahmen der Insel, welche meist von Zöllen und zu einem Viertel von der Besteuerung der Bodenproducte herrühren, beliefen sich 1861 auf 147385 Pfd. St., während die Ausgaben nur die Höhe von 142347 Pfd. St. erreichten. Zu den Kosten der Garnison steuert die Colonie nur einen sehr geringen Beitrag bei. Im Handelsverkehr betrug die Einfuhr 1860 fast 800000 Pfd. St., wovon über sieben Achtel auf engl. Waaren kamen; die Ausfuhr belief sich auf 195000 Pfd. St.

Manchesterschule. Aus der hauptsächlich unter Richard Cobden's Einfluß und Leitung hervorgegangenen Agitation gegen die Korngesetze, welche auf den Principien des Freihandels fußte, entwickelte sich in England eine eigene Schule oder Partei, benannt nach ihrem Hauptsitz in Manchester, welche sich zur Aufgabe machte, gegenüber den beiden aristokratischen Parteien der Whigs und Tories, die bisher abwechselnd, aber ganz ausschließlich sich im Besitz der Regierungsgewalt befunden hatten, auch die Interessen der großen Industrie und des Handels, des beweglichen Besitzes und Kapitals gegenüber dem Großgrundbesitz zur praktischen Geltung in der Politik und zur parlamentarischen Vertretung zu bringen. Handel und Industrie bedürfen zu ihrer gedeihlichen Entwickelung friedlicher Zustände, daher knüpfte sich die Politik der M. stets an die Bekämpfung aller der Bestrebungen in der auswärtigen Politik, welche England dahin drängten, sich an den Verwickelungen anderer Staaten zu betheiligen, sich in deren innere Verhältnisse oder in deren Zwistigkeiten mit dritten Mächten zu mischen und verlangte dafür Einhaltung einer stricten Friedens- und Neutralitätspolitik.

Mandarinen heißen in China alle öffentlichen Beamten; der Name ist von den Portugiesen

aus dem indischen Mandri, Rath, aufgebracht, und von da durch die Mandschu-Tataren weiter gepflanzt worden. Zu dem Amt eines M. gelangt man nur durch eine Reihe sehr schwerer Prüfungen. Die M. bilden eine Hierarchie von 18 Klassen, und nehmen alle Stellen der Richter, Militärbefehlshaber, Provinzialgouverneure, Minister und Staatsräthe ein. Sie beaufsichtigen sich gegenseitig; die höchsten unter ihnen beaufsichtigen dagegen die Handlungen des Kaisers. Ihre Zahl soll ziemlich 100000 betragen. (S. den Art. China.)

Mandat, Auftrag, nennt man denjenigen Vertrag, wodurch jemand einem andern die Besorgung entweder eines einzelnen Geschäfts oder einer ganzen Gattung oder Reihe von Geschäften, oder endlich alle seine Geschäfte überträgt und dieser die Besorgung übernimmt. Derjenige, der die Besorgung des Geschäfts überträgt, heißt Auftrag- oder Machtgeber (Principal, Mandant), und derjenige, der sich zur Geschäftsbesorgung verpflichtet, der Bevollmächtigte (Machthaber, Mandatar). Die von ersterm über die Bevollmächtigung ausgestellte Urkunde heißt Vollmacht (Mandat, Procura). Durch die unbeschränkte Vollmacht wird der Machthaber berechtigt, das Geschäft nach seinem besten Wissen und Gewissen zu führen, durch die beschränkte Vollmacht werden ihm dagegen die Grenzen, innerhalb welcher, und die Art, wie er das Geschäft besorgen soll, vorgezeichnet. Denn das, was derselbe innerhalb dieser Grenzen vornimmt, verbindet den Vollmachtgeber gerade so, als hätte er selbst gehandelt, während der Bevollmächtigte für die Folgen der Ueberschreitung der Vollmacht haftet. Auch hat er das Geschäft redlich zu besorgen, alles Erhaltene seinem Principal herauszugeben, und für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden zu haften; der Principal dagegen muß ihm allen gemachten nothwendigen und nützlichen Aufwand und den ohne sein Verschulden erlittenen Schaden ersetzen. Eine Belohnung kann der Bevollmächtigte nur fordern, wenn sie wirklich ausbedungen wurde oder im Wesen des Geschäfts liegt, wie z. B. bei der Auftragertheilung an einen Advocaten. Der Vertrag endigt durch Widerruf, Aufkündigung, Concurs oder Tod; übrigens kann er schriftlich oder mündlich, gerichtlich oder außergerichtlich eingegangen werden; die gerichtliche (auch notarielle) Form ist für die gerichtlichen Geschäfte (z. B. Hypothekeneintragungen) erforderlich.

Börsensensale und Agenten, sowie Handelsmäkler überhaupt sind an sich keine Bevollmächtigte der Parteien, sondern bedürfen zum Abschluß eines Geschäfts eines besondern Auftrags, welcher als vorhanden angenommen wird, wenn die Parteien ihnen die Bedingungen des Abschlusses mitgetheilt haben, doch können sie ohne besondere Vollmacht Effecten, Wechsel und andere Handelspapiere sowie deren Entgelt übernehmen. Die Procuristen, d. h. diejenigen, welche der Eigenthümer einer Handelsniederlassung beauftragt, in seinem Namen und für seine Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen, bedürfen keiner weitern Vollmacht, außer zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken. Eine Beschränkung des Umfangs der Procura auf gewisse Geschäfte hat vielmehr dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung; die Ertheilung wie das Erlöschen der Procura muß ins Handelsregister eingetragen werden.

Im Strafverfahren wird dem Angeklagten erst nach Bekanntmachung des Anklagebeschlusses gestattet, sich beim Schluß oder Hauptverfahren einen Vertheidiger zu bestellen; in Fällen, auf welche eine mehrjährige Strafe gesetzt ist, wird dem Angeklagten selbst wider seinen Willen von Amts wegen ein Vertheidiger gesetzt. Zur Durchführung einer Privatanklage oder zur Ausführung der Ersatz- und Schadenansprüche kann sich der Privatankläger oder Beschädigte oder Betheiligte von vornherein einen Bevollmächtigten und Vertreter bestellen.

Wer ein Geschäft im Namen eines andern ohne dessen Aufforderung dazu besorgt, erscheint als Geschäftsführer ohne Auftrag und haftet für alle aus seiner unbefugten Anmaßung entspringenden Folgen. Hat er unberufen dies Geschäft nur zur Abwendung eines Schadens besorgt, so muß ihm der nothwendige und zweckmäßige, wenn auch fruchtlos gebliebene Aufwand ersetzt werden; übernahm er das fremde Geschäft blos zum Nutzen eines andern, so kann er nur, wenn dieser Nutzen klar und überwiegend ist, Kostenersatz fordern. Jedenfalls muß er das angefangene Geschäft vollenden und darüber Rechnung legen. Wenn jemand wider den erklärten Willen des Berechtigten sich eines fremden Geschäfts anmaßt oder den rechtmäßigen Bevollmächtigten durch eine solche Einmengung an der Geschäftsbesorgung hindert, so verliert er seine Auslagen und haftet für Schaden sowie auch für den entgangenen Gewinn. Verwendet dagegen jemand außer dem Fall einer Geschäftsführung eine Sache zum Nutzen eines andern (z. B. bei einer Wassersnoth, bei drohendem Einsturz eines Gebäudes) oder macht er einen Aufwand, den der andere selbst hätte machen müssen (z. B. wenn er in dessen Abwesenheit eine dringende Zahlung leistet, ein Kind verpflegt), so kann er den Ersatz fordern.

Im Civilproceß gibt es eine Unterart, den sogenannten Mandatsproceß, in welchem das Gericht bei hinlänglich bescheinigten Forderungen den Verklagten zur sofortigen Zahlung bei Vermeidung der Execution auffordert. Auch im Strafproceß werden bei geringen, mit Geldstrafen blos belegten Gesetzübertretungen die Angeklagten zur Bezahlung einer solchen Geldbuße angewiesen, und erst dann, wenn sie sich dieselbe ausdrücklich zu bezahlen weigern, weil sie der Anschuldigung widersprechen, beginnt das Untersuchungsverfahren.

M. hießen auch in der röm. Kaiserzeit die in Form eines Auftrags oder Anweisung für die

höhern Beamten erlassenen Gesetze und Verordnungen; das an die Stelle der Assignaten von dem Directorium der Franz. Republik ausgegebene Papiergeld führte ebenfalls den Titel M., weil es auf die Staatsdomänen als Deckungsfonds angewiesen war.

Vgl. Burchardi, «Lehrbuch des römischen Rechts» (2. Ausg., 2 Thle., Stuttgart 1854); Daniels, «System des preußischen Civilrechts» (2 Bde., Berlin 1865); von Hahn, «Commentar zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch» (2 Bde., Braunschweig 1862—67).

Manifest heißt im allgemeinen jede Erklärung, in welcher eine Staatsregierung einer andern Staatsregierung gegenüber ihre Ansprüche und Beschwerden aufstellt, um entweder deren Befriedigung und Abstellung zu verlangen oder die Gründe darzulegen, die sie zur Anwendung von Waffengewalt zwingen, also z. B. bei Kriegserklärungen. An die ausländischen Regierungen werden zu diesem Zwecke Circularnoten und an die eigenen Unterthanen Proclamationen erlassen. Auch gebraucht man den Ausdruck M. für die Aufrufe, welche das Staatsoberhaupt in wichtigen Fällen an das Volk erläßt, um die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. Berühmt in der Geschichte ist das M. von Kalisch 1813, und der Aufruf des Königs Friedrich Wilhelm III. „An mein Volk" von demselben Jahre.

Marianne ist der Name einer im J. 1850 in Frankreich entstandenen geheimen Gesellschaft mit republikanischen und communistischen Tendenzen, welche unter der Leitung eines Revolutionscomité in London stand, in jedem Departement ein Comité besaß und sich in Centurien und Decurien abtheilte. Sie hatte ihre Anhänger nicht, wie die frühern Geheimgesellschaften, in der städtischen Bevölkerung, sondern unter den Bauern, für welche die gleiche Vertheilung des Grundeigenthums, Erziehung der Kinder auf Staatskosten und Aufhebung der Conscription, ein vorzugsweise verlockendes Programm bildete. Zu Anfang 1851 versuchte die M. einen freilich alsbald erstickten Aufstand in den Departements Cher, Indre und Nièvre; der Staatsstreich im December 1851 hatte einen zweiten Bauernaufstand zur Folge, und trotz der Verfolgungen der Regierung hielt sich die Gesellschaft. Am 26. Aug. 1855 ging von ihr ein neuer Aufstand in Angers aus, der mehrjährige Processe gegen die gefangenen Theilnehmer zur Folge hatte. Mit dem Jahre 1859 erlischt jede weitere Spur ihrer Thätigkeit und scheint sie sich seitdem völlig aufgelöst zu haben. Daß die geheimen Gesellschaften mit ihren communistischen Ideen in Frankreich stets so leicht einen Einfluß und zahlreiche Anhänger gewinnen konnten, ist wesentlich eine Folge der Unterdrückung des öffentlichen Vereinsrechts und der freien Presse, der besten Gegenmittel gegen die Verbreitung ungesunder Theorien. (S. noch Geheime Gesellschaften.)

Marine nennt man das gesammte Seewesen eines Staats sowol für den Handels- als den Kriegszweck. In ersterer Beziehung heißt sie Handels-, in letzterer Kriegs-M. Die Kriegs-M. steht in großen Handelsstaaten unter der Leitung des Marineministeriums. Das Personal der Kriegs-M. ist aus der Admiralität, dem Seeoffiziers-, Ingenieur- und Matrosencorps, ferner der Schiffsartillerie- und Marineinfanterietruppe gebildet. Das active Material heißt, in Verbindung mit dem Personal (Equipage) gedacht, Kriegsflotte. In großen Seestaaten ist dieselbe in mehrere große Flottenabtheilungen unter dem Befehle von Admiralen getheilt, welche bestimmte Stationen und eigene Flaggenabzeichen haben. Kleinere abgeordnete Flottenkörper heißen Escadres; kleine selbständige Flottenkörper von geringerer Wichtigkeit Flotillen.

Nach den bewegenden Kräften theilt sich die Kriegsflotte im allgemeinen in die Segel- und Dampfflotte; nach ihrer Construction in die Holzflotte, Panzerflotte; nach ihrer Bestimmung und Verwendung in die Schlachtflotte, Transportflotte und die Küstenflotille. Die Holzflotte besteht aus Segel- und Dampfschiffen, von welch letztern man den mechanischen Einrichtungen nach Räder- und Schraubendampfer (Propeller) unterscheidet. Die Panzerflotte besteht aus mit Eisenplatten von verschiedener Dimension belegten hölzernen oder ganz aus Eisen gebauten Schiffen. Man kennt hierbei blos bis zur Wasserlinie ganz oder doppelt gepanzerte Schiffe, mit oder ohne gepanzerten Deck. Alle Panzerschiffe sind Schraubendampfer, die meisten besitzen doppelte Steuerung. Die Transportflotte besteht aus geräumigen Dampfschiffen für den Truppentransport; diese sind nur gering oder gar nicht für den Kampf ausgerüstet und bedürfen im Kriegsfalle immer einer Begleitung und Sicherung durch die Schlachtflotte. Die Küstenflotille dient zur Vertheidigung der Seeküsten in seichterm Gewässer; ihr eigentlicher Kern sind Kanonenboote von guter Beweglichkeit und schwerer Bestärkung.

Die Stärke jeden Schiffes wird nach der Art und Größe seiner bewegenden Kräfte, dem Kaliber und der Zahl der Geschütze beurtheilt. Der Größe der Schiffe nach kennt man Linienschiffe, Fregatten, Corvetten, Briggs, Monitors, Widderschiffe, Kutter, Schoner, Avisoschiffe u. s. w. Die Wissenschaft ist namentlich seit den Erfahrungen des letzten amerikan. Kriegs in diesem Zweige im raschen Fortschreiten begriffen; vorzüglich ist dieses in der Panzer- und Geschützconstruction der Fall. Ihre Errungenschaften, welche seit wenig Jahren einen vollständigen Umschwung in der Seetaktik hervorgebracht haben, sind alle darauf berechnet, die activen und passiven Kräfte auf eine vorher nie geahnte Höhe zu erheben und zu vervielfältigen; so ist z. B. durch die Monitors die Wirkung des Stoßes zur Vernichtung des Gegners in das System gebracht worden.

Vgl. Bernh. Gräser, «Norddeutschlands Seemacht, ihre Organisation, ihre Schiffe, ihre Häfen, ihre Bemannung» (Leipzig 1870).

Markt. Die Märkte haben einen doppelten Zweck. Einmal concentriren sie das Angebot und die Nachfrage nach landwirthschaftlichen und industriellen Producten auf bestimmte Tage und Orte und erleichtern den directen gegenseitigen Verkehr und Austausch der Producenten und Consumenten, indem sie die beständige Mitwirkung und das Dazwischentreten von Vermittlern und Zwischenhändlern entbehrlich zu machen streben; andererseits hatten sie ihre specielle Bedeutung darin, daß auf ihnen in Zeiten und Orten, wo z. B. die Zahl der einheimischen gewerblichen Producenten infolge des Zunftwesens eine sehr beschränkte war, mithin die Consumenten von den Vortheilen der freien Concurrenz sich regelmäßig ausgeschlossen sahen, auch auswärtige Gewerbtreibende zur Zeit der Märkte ausnahmsweise zum Verkauf zugelassen wurden, und sie sonach wenigstens für einige Tage im Jahre das Princip der freien Concurrenz der Verkäufer in Anwendung setzten. Da das Abhalten der Jahrmärkte an die Termine geknüpft wurde, wo bei der ländlichen Bevölkerung gewisse Producte, z. B. Wolle, Flachs, Federn, Hopfen, Getreide verkaufsfähig geworden, oder wo herkömmlich allgemeine Zahlungstermine, allgemeine Fest- und Vergnügungstage stattfinden, so erfolgte zur Zeit der Jahrmärkte ein solches Zusammenströmen von Consumtionsbedürftigen und Kauflustigen, daß auch die localen Producenten bei diesem vergrößerten Abnehmerkreis sich in ihrem Absatz nicht beeinträchtigt fühlen konnten. Aus den mehr localen Wochen- und Jahrmärkten erhoben sich dann die Messen, die theils auf die günstige Lage einzelner Städte und Localitäten, theils auf den zu gewissen wiederkehrenden Terminen, insbesondere bei religiösen Festen, Wallfahrten stattfindenden Menschenverkehr sich stützten, theils endlich an die beim Eintritte bestimmter Jahreszeiten sich eröffnenden Communicationsgelegenheiten (z. B. Aufthauen und Steigen der Flüsse) sich knüpften, welche vorzugsweise den Transport von Waaren gestatteten oder erleichterten.

Im ganzen haben jedoch sowol die Jahrmärkte als die Messen ihre frühere Bedeutung verloren; jene sind mit Ausnahme der kleinen Orte überall entbehrlicher geworden, weil die Gewerbefreiheit an sich die Concurrenz der Verkäufer dauernder herstellt, weil ferner die vermehrte Leichtigkeit und Billigkeit des Transports die Versendung und den Bezug von Waaren erleichtert, ohne daß die Producenten genöthigt sind, ihre Vorräthe beständig von einem Markt oder einer Messe zur andern herumzuführen. Außerdem sind die großen Verkehrsmittelpunkte zugleich die ununterbrochenen Lagerstätten aller Waarengattungen geworden und durch die Ausbildung des Großhandels haben die Verkehrsbeziehungen einen beständigern und dauerhaften Charakter erhalten. Nicht minder hat endlich auch die Einführung des Systems von Handelsreisenden, welche die Kunden an ihrem Wohnort aufsuchen, die Wichtigkeit der Märkte und Messen geschmälert. Sie sind nur zum Theil und zwar speciell für den Handel mit den minder entwickelten östlichen und südöstlichen Ländern Europas (Leipzig, Nishnij-Nowgorod), bei weitem weniger schon für den amerikan. Handel von Wichtigkeit. Andererseits haben sich noch für gewisse Specialproducte, für welche nur zu bestimmten Terminen eine Nachfrage und ein Angebot existiren kann, Specialmärkte entwickelt (Samen-, Hopfen-, Viehmärkte). Die großen frühern Messen haben sich theils meist zu Waaren- und Musterausstellungen umgewandelt, theils sind sie in Fortbildung des früher üblichen Systems der Creditgewährung zu Industrie- und Handelsbörsen und zu umfassenden Abrechnungs- und Ausgleichungsterminen geworden (Leipziger Buchhändlermesse), andererseits sind in größern Städten an Stelle der Wochenmärkte permanente Centralmarkthallen getreten.

Die Markt- und Meßpolizei ist zunächst Sache der Communen, wo die Märkte und Messen abgehalten werden. Unter dem System des alten Polizeistaats wurde in dieser Beziehung stets ein großer Apparat von polizeilichen Mitteln angewendet, theils um die sogenannte Hökerei und den Handel mit Victualien im angeblichen Interesse der Käufer zu beschränken, theils den Verfälschungen an Maß und Gewicht und von der Qualität der Nahrungsmittel entgegenzutreten; ferner unterlagen die Markt- und Meßbesucher der lästigsten Paßcontrole, und im Interesse des Communalbudgets wurden sie häufig starken Auflagen und Abgaben verschiedener Art für die, jedoch nur auf bestimmte Tage beschränkte und ihnen gestattete Verkaufsfreiheit unterworfen. Nicht minder standen die Märkte und Messen früher unter dem Druck der zahllosen verschiedenen Maße, Gewichte und Münzfüße. Andererseits suchten die Regierungen künstlich einzelne Plätze durch besondere Markt- und Meßfreiheiten und Privilegien zu heben und in ihnen den Handelsverkehr zu concentriren; Privilegien, die bei den heutigen gesicherten Rechts- und Verkehrsverhältnissen größtentheils ihren Werth verloren haben. Die wichtigsten Meßplätze Deutschlands verdanken ihre heutige Bedeutung fast nur noch ausschließlich ihrer natürlichen Lage in den Centralpunkten des Verkehrs, und selbst die ihnen gewährten Zollbefreiungen für eingeführte und unverkauft wieder zurückzusendende Waaren, die Ertheilung von Zollcrediten (s. den Art. Zollverein), haben gegenwärtig nur noch einen untergeordneten Werth. Die norddeutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sichert die Freiheit des Besuchs der Messen und Märkte und die gleiche Behandlung der Bundesangehörigen in dieser Beziehung. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte festzusetzen. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind hauptsächlich Consumtibilien (mit Ausschluß des größern Viehs und geistiger Getränke), auf

Jahrmärkten dürfen außerdem auch Fabrikate feilgehalten werden. Der Marktverkehr ist übrigens nur mit solchen Abgaben zu belasten, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

Vgl. Philippi, «Beiträge zur Geschichte und Statistik der Messen» (Frankfurt 1857); Koller, «Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund» (Berlin 1869); Rau, «Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik» (5. Aufl., 2. Abth., Leipzig 1862—63).

Marokko, von den Eingeborenen Maghrib-el-Aksa, d. h. der äußerliche Westen, genannt, das alte Mauritanien, ein Sultanat im nordwestl. Afrika, im Norden von dem Mittelmeere und der Straße von Gibraltar, im Westen vom Atlantischen Ocean, im Süden vom Ssakiet-el-Hamra, im Osten von Algerien begrenzt, zerfällt in zwei durch den Atlas getrennte Hälften, deren nordwestliche die Reiche Fez und M. im engern Sinne mit der Provinz Sus, und die südwestliche die Provinzen Tafilelt (Sedschelmesa) und Darah (Draa) begreift. Der Staat umfaßt ein Areal von etwa 15000 Q.-M. und wird zu zwei Drittheilen von nomadisirenden Araber- und Berberstämmen bewohnt, die besonders im Süden die Herrschaft M.s meist nur nominell anerkennen, keinen oder nur geringen Tribut zahlen. Klima und Producte sind im allgemeinen die der Berberei. Die Bevölkerung, welche Rohlfs auf 4 Mill. schätzt, besteht zu vier Fünftel aus berberischen Ureinwohnern, zu ein Fünftel aus wirklichen Arabern, Juden, als Sklaven eingeführten Negern und einer geringen Zahl von Europäern. Die Bildung des Volks steht auf einer sehr niedrigen Stufe, und nur die Mauren zum Theil machen hiervon eine Ausnahme. Mit Ausschluß der Juden und der Europäer gehört die ganze Bevölkerung dem strengsten Islam an. Ackerbau und Viehzucht sind die Hauptbeschäftigung. Die Industrie beschränkt sich auf Verfertigung von rothen Mützen (Fez genannt), feinen Seidenwebereien und Maroquinleder. Der auswärtige Handel, theils Karavanen- (mit dem innern Afrika), theils Levante- (durch die Pilger nach Mekka), theils Seehandel (mit Europa in den Hafenplätzen), ist ziemlich bedeutend und repräsentirte im J. 1864 einen Werth von 50 Mill. Frs. Die Hauptausfuhr bilden Elfenbein, Goldstaub, Straußfedern, Wachs, Honig, Wolle, bittere Mandeln, Korkholz.

Die Staatsverfassung ist unumschränkt despotisch. Der Scherif-Sultan, von den Europäern Kaiser genannt, seit August 1859 Sidi-Mohammed, führt den Titel Emir-ul-Mumenin, d. h. Beherrscher der Rechtgläubigen, und Khalifet-Allah-fi-chalkihi, d. i. Statthalter Gottes auf Erden. Politisch zerfallen die beiden Reiche Fez und M. in 28 Bezirke (Amalate), die durch Paschas und Kaids regiert werden. Die Regierung ist ganz orientalisch. Der jährliche bedeutende Ueberschuß, der aus den Staatseinkünften (zu $2^1/_2$ Mill. span. Piaster veranschlagt) übrigbleibt, ist persönliches Eigenthum des Sultans. Die ordentliche Heeresmacht besteht aus 20—25000 Mann, darunter die Hälfte Neger. In Kriegszeiten werden in den Provinzen von den Gouverneuren noch die Milizen (der Gum) aufgeboten, wodurch leicht ein Heer von 100000 Mann, meist Reitern, zusammengebracht wird. Das Seewesen M.s ist früher sehr bedeutend gewesen, und die marokkan. Piraten waren allen europ. Seemächten furchtbar. Die Flotte ist aber fast ganz eingegangen, seitdem in neuerer Zeit deren Hauptzweck, der Seeraub, aufhören mußte. Die bedeutendsten Städte des marokkan. Reichs sind Fez, Mikenes, Tetuan, Tanger, El-Arisch, Rabat im Reiche Fez. Im Reiche M. im engern Sinne liegt Marokko (eigentlich Morakesch), die Hauptstadt des ganzen Reichs und erste Residenz des Sultans, mit gegen 100000 E., im Mittelalter ein Hauptmittelpunkt der moslemitischen Cultur; ferner Mogador und Tarudant, berühmt wegen seiner Färbereien, Gerbereien und Salpeterfabriken.

M. mit Fez gehört zu den östlichen Atlasländern und speciell zur Berberei, und seine Geschichte ist bis ins 15. Jahrh. hinein, um welche Zeit die Meriniden von den Sanditen gestürzt wurden, auch mit der der ganzen Berberei eng verbunden. Den Sanditen folgten im 16. Jahrh. die Scherife von Tafilelt. Um die Mitte des 17. Jahrh. gründete Mulei-Scherif die Dynastie der zweiten Scherife, welche noch jetzt regiert. Seit Ende des 18. Jahrh. trat M. mehr in einen geregelten internationalen Verkehr mit den europ. Mächten; Mulei-Soliman, der von 1794—1822 regierte, schaffte die Christensklaverei ab und ergriff auch Maßregeln gegen die Seeräuber, die namentlich an der gebirgigen Küste des Mittelmeers, dem sogenannten Riff, dessen Bewohner nur theilweise dem Sultan von M. unterworfen sind, heimisch sind, und die noch vor wenigen Jahren mit einem preuß. Kriegsschiff einen Kampf bestanden. Unter dem Sultan Abd-ur-Rahman (1822—59) wurde infolge der Besitznahme von Algier durch die Franzosen das Reich in kriegerische Unruhen versetzt. Die Feindseligkeiten mit Frankreich veranlaßten 1844 einen förmlichen Krieg, in welchem am Flusse Isly das marokkan. Heer von Marschall Bugeaud aufs Haupt geschlagen wurde. Nachdem im November 1851 nochmals Differenzen mit Frankreich stattgefunden, im December 1856 ein Handelsvertrag mit England zu Stande gekommen und im August 1859 Sidi-Mohammed den Thron bestiegen hatte, gerieth M. im December 1859 wieder mit Spanien in Krieg, der durch den Frieden vom 26. April 1860 beendet ward.

Vgl. Calderon, «Cuadro geografico, estadistico, historico, politico del imperio de Marruecos» (Madrid 1844); Augustin, «Marokko in seinen geographischen, historischen, religiösen, politischen, militärischen und gesellschaftlichen Zuständen» (Pesth 1845).

Maschinenwesen, s. Fabrik- und Maschinenwesen.

Maß und Gewicht. Im Tauschverkehr handelt es sich um die Feststellung des Werthsverhältnisses zweier Güter verschiedener Gattung, und es beruht daher alle Schätzung oder Beurtheilung dieses Werthes auf einer Vergleichung. Der erste Vergleichungsmaßstab, der sich darbietet, ist ein äußerlicher, welcher auf die Beobachtung des Raumes, der Zahl und der Form, mit andern Worten auf die Bemessung der Quantität der einander im Werth gleich gesetzten Gütermassen und der Größe des in den Tausch gelangenden Theils der vorhandenen Gesammtmasse der betreffenden Gütergattung sich stützt. Die objective Grundlage des auf die verschiedenen Güter- (und Leistungs-) Quantitäten anzuwendenden Maßstabs bildet die Ermittelung der Länge, Breite, des Rauminhalts des Gewichts, und ferner der Eigenschaften eines Gutes, welche zugleich für die Beurtheilung der Nützlichkeit desselben und der Qualität einen mehr oder minder sichern Anhalt gewähren, z. B. die Zeitdauer bei Arbeitsleistungen, die Zusammensetzung, Feinheit, Temperaturbeschaffenheit. Hiernach werden die Maßstäbe Maße, Gewichte und Probirmittel genannt. Die M. theilen sich in Längen-, Flächen-, Würfel-, Hohlmaße für trockene und flüssige Dinge; die M. der Schwere führen den besondern Namen Gewicht (Wagen), und wie man vielfach ein verschiedenes Flüssigkeitsmaß für Wein, Branntwein, Bier u. s. w. hat, so hat man auch ein verschiedenes Gewicht für verschiedene Gegenstände (Handels-, Münz-, Gold- und Silber-, Medicinal- und Apothekergewicht). Die Probirmittel endlich sind der Aräometer, Saccharometer, Thermometer u. s. w. Die ersten Werkzeuge zu den Messungen hatte die Natur dem Menschen gegeben; sein Finger oder sein Arm dient ihm als Längenmaß, sein Schritt mißt die Entfernungen, und den Maßstab zur Vergleichung der Gewichte findet er in irgendeinem der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, die ihn umgeben. In vielen Fällen aber liegen die Entfernungen, Geschwindigkeiten, Dimensionen außerhalb des Bereichs der directen Messung. So wurde die Mathematik zu Hülfe genommen und mit ihrer Hülfe war es möglich, an die Stelle der subjectiven natürlichen M. ein objectives M. zu finden, welches zugleich einheitlich und unveränderlich war. Es übernahm nun auch das Organ der Gemeinde oder des Staatsganzen, den gefundenen einheitlichen Maßstab öffentlich zu sanctioniren und festzustellen, und setzte besondere Behörden (Aich-, Gradir-, Münzämter) für die Erhaltung und Feststellung der Maßstäbe ein, bei denen auch die Normalmaße hinterlegt wurden, um die Abweichungen, welche durch den Gebrauch, die Abnutzung, schlechte Anfertigung entstanden waren, wieder zu verbessern.

Jedes kleine locale Gemeindewesen hatte nun sein eigenes M. und Gewicht und dieses genügte, solange der Verkehr überhaupt vorwiegend localer Natur war. Als jedoch ein regeres internationales Verkehrsleben sich entwickelte und der Handel sich ausbreitete, wurden nicht nur zu den einheimischen M. mit den fremden Waaren neue M. gebracht, sondern es bildeten sich auch für gewisse Waarengattungen eigene M., z. B. für Seiden- und Tuchwaaren. Die Unzahl der M. hatte große wirthschaftliche Nachtheile, bald für den Käufer, bald für den Verkäufer und öffnete vielen Betrügereien Thor und Thür. Allein nichtsdestoweniger pflegte jedes Land, oder politische Gebiet lange hartnäckig an seinem Maß- und Gewichtssystem festzuhalten, indem jedes theils die Kosten der Aenderung und der Verschmelzung scheute, theils nur ungern sich an Modificationen gewöhnte. Nur Eine Maßeinheit bezüglich der Zeitrechnung, den gleichen Kalender, hatte die christliche Kirche zu Werke gebracht, allein das Schisma führte auch hier die doppelte Zeitrechnung und Zeiteintheilung herbei; dagegen war es nicht möglich, den Gedanken Karl's d. Gr. nach Herstellung eines gleichen M. und Gewichts im ganzen Reiche innerhalb eines fast tausendjährigen Zeitraums durchzuführen. Ende vorigen Jahrhunderts waren in Europa noch 400 verschiedene Pfunde und 1832 noch 215 Fußmaße. Nach dem Bericht der Bundestagscommission gab es noch 1861 in Deutschland wenigstens 30 verschiedene Fußmaße von 25—$31_{,61}$ Centimeter, ebenso viel Ellen von $54_{,73}$—83_3 Centimeter, Klaftern von 6—10 und Ruthen von 10—20 Fuß, Ackermorgen von 2025—9657¾ Quadratmetern, Brennholzklaftern von 2¼—5⅓ Kubikmeter; fürs Getreidemaß Scheffel von $22_{,8}$—$226_{,36}$, Malter von 100—1246 Liter; Eimer von 29—294 Liter, eingetheilt in 40—160 Maß, à ½—2 Liter. Baden hatte bis 1820 noch 80 verschiedene Pfunde, 112 Ellen, 92 Flächen- und Feld-, 65 Holz-, 163 Getreide-, 123 Ohm- oder Eimer-, 63 Wirths- und Schenkmaße; das Großherzogthum Hessen 40 Ellen, 129 Getreide- und 77 Ohmmaße. Trotz 30jährigen Bestandes vermochte der Deutsche Zollverein nicht die souveräne Kleinstaaterei zu überwinden, die nicht einmal im eigenen Gebiet ein einheitliches System durchzuführen vermochte.

Der franz. Nationalversammlung gebührt das Verdienst, zuerst ein internationales und rationelles Maß- und Gewichtssystem eingeführt zu haben, in welchem für alle darin aufgenommenen Größen die Einheit des Längenmaßes die Basis bildet. Früher hatte man die Entfernungen nach einer Spanne, nach einem Schritt, einem Büchsenschuß bemessen; jetzt benutzt man die sinnreichsten Maßstabe, um genau die Verhältnisse zu bestimmen (die Probirmittel). Ehedem wurde das Korn mit dem Hohlmaß, jetzt nach dem Gewicht gemessen, weil dies die Brauchbarkeit und Güte der M. besser anzeigt. Nachdem man schon früher (Huyghens 1673) den dritten Theil der Länge eines Secundenpendels, der unter einem gewissen Höhen- und Breitengrad, gleichweit vom Erdmittelpunkt entfernt, im luftleeren Raum 60 mal in der Minute schwingt, als Urmaß vorgeschlagen, nahm das franz. Decimal-Maß- und Gewichtssystem die angestellte Messung der Erdspannweite

und zwar den vierten Theil des Meridians zur Grundlage. Das Längenmaß des Meters ist $^1/_{10,000000}$ eines Quadranten (genau nach Bessel beträgt jedoch der Quadrant 10,000085 und nach Chazallon 10,001790 Meter), der Meter wird hunderttheilig getheilt und vermehrt; Deci-, Centi-, Millimeter heißen der zehnte, hundertste, tausendste Theil eines Meters, Dekameter, Hektometer, Kilometer, Myriameter sind das 10-, 100-, 1000- und 10000fache eines Meters. Durch Quadrirung wird der Meter zur Flächeneinheit, durch Kubirung zur Hohlmaßeinheit, durch das Gewicht eines Centimeterwürfels destillirten Wassers von +]4° R. (größte Dichtigkeit des Wassers) zum Gewichte, Gramm. Die Flächeneinheit ist daher ein Quadrat von 10 Meter Seite und heißt Are, ein Quadrat von 100 Meter Seite heißt Hectare; die Unterabtheilung der Are ist in 100 Centiaren. Ein Würfel von 1 Decimeter Seite (Kubikdecimeter) ist die Einheit der Flüssigkeits- und Hohlmaße und heißt Liter. Ein Würfel von 1 Meter Seite heißt Stere und ist die Kubikeinheit für die M. trockener Körper, wie Holz, Kohlen, Steine. Das Gramm ist die Gewichtseinheit = 1 Kubikcentimeter Wasser; das Kilogramm Wasser ist = 1 Liter, ebenso der metrische Centner = 1 Hektoliter Wasser. Unterabtheilungen des Gramms sind das Decigramm, Centigramm, Milligramm; 1000 Gramm sind 1 Kilogramm. Die Einheit der Münze ist der Franc = 5 Gramm Silber, bestehend aus $^9/_{10}$ Silber und $^1/_{10}$ Kupfer; 200 Frs. sind daher genau 1 Kilogramm.

Das Metersystem ist auch in Holland, Belgien, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, im span. Süd- und Mittelamerika eingeführt. Einige der englischen M. sind ebenfalls sehr verbreitet in Amerika, Australien und Rußland, doch agitirt man in England für Einführung des franz. Systems.

Für die immateriellen Leistungen hat man nur die Zeitdauer (Arbeitsstunden) oder die Zahl ihrer materiellen Producte (Stücke) zu einem M., was bei der Ungleichartigkeit der zu messenden Leistungen freilich sehr unvollkommen ist.

Eine 1861 vom Deutschen Bundestag eingesetzte Fachcommission hat sich in ihren Verhandlungen über Einführung eines einheitlichen Maß- und Gewichtssystems ebenfalls für das franz. Metersystem erklärt. Man hatte in Deutschland die Wahl entweder einer ganz neu aufzustellenden Maßeinheit oder der Annahme eines der bereits bestehenden M. oder eines außerdeutschen M.s. Das erste verbot sich, weil dann die erforderlichen einfachen Beziehungen zum französischen oder englischem M. fehlen würden, und von den in Deutschland bestehenden hatte keines eine solche geographische Verbreitung oder Beziehung zum Meter, daß es berechtigt erschien, das allgemein deutsche M. zu werden. Selbst das preußische M. stand in einem irrationellen Verhältniß zum Meter und engl. Fuß (1 preuß. Fuß = $0{,}_{3138535}$ Meter = $1{,}_{029722}$ engl. Fuß), und ebenso fehlte ihm die nöthige einfache Beziehung zu dem deutschen Pfunde und zu den Flächen- und Längenmaßen. Es war daher die Annahme des Metersystems um so mehr zu empfehlen, als dieses bereits eine große territoriale Verbreitung hat, in der Mathematik, Physik, Chemie, Technik, bei vielen Gewerben bereits angewendet wird und das metrische Gewicht, besonders das Halbkilogramm als Pfund bereits in dem größten Theile von Deutschland als Handelsgewicht eingeführt war; überdies erspart die Länge des Meter ein besonderes Ellenmaß, die Decimaltheilung erleichtert das Messen und Rechnen, die kleinen Decimaltheile des Meter sind in allen den Fällen zweckmäßig, wo es auf Angabe oder Schätzung geringer Dimensionen ankommt, daneben steht der Meter in einer sehr einfachen, faßlichen Beziehung zum deutschen Pfund von 500 Grammen und mit ihm entwickeln sich die metrischen Größen für das Flächen- und Körpermaß sehr leicht. Man wendete zwar dagegen ein, daß der Meter ein ungenau bestimmtes M. sei, da er nicht exact der zehnmillionte Theil des Erdmeridianquadranten und kein Naturmaß sei, auch störe die franz. Nomenclatur, ebenso sei die Abweichung der Größe des Meter an dem üblichen Fußmaß zu beträchtlich und unbequem und, wie man weiter äußerte, derselbe als Maßeinheit zu groß. Dennoch, obwol erst 1868, wurde dem Norddeutschen Reichstag eine auf dem metrischen System und der decimalen Theilung und Vervielfachung beruhende Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vorgelegt und mit einigen vom Reichstag beschlossenen Modificationen am 17. Aug. 1868 als Bundesgesetz publicirt. Die Grundlage des M.s und Gewichts ist hiernach der Meter oder Stab; als Urmaß gilt ein im Besitz der preuß. Regierung befindlicher Platinstab, der mit dem in Paris aufbewahrten Mètres des archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises = $1{,}_{00000301}$ Meter befunden worden ist. Es gelten folgende M.: A. der Meter oder Stab ist die Einheit der Längenmaße, $^1/_{100}$ Meter der Centimeter oder neue Zoll, $^1/_{1000}$ Meter der Millimeter oder der Strich; 10 Meter heißen der Dekameter oder die Kette, 1000 Meter heißen der Kilometer. B. die Einheit der Flächenmaße bildet der Quadratmeter oder der Quadratstab, 100 Q.-Meter heißen das Are, 10000 Q.-Meter das Hektare. C. die Grundlage der Körpermaße ist der Kubikmeter oder der Kubikstab, die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeter und heißt der Liter oder die Kanne, der halbe Liter heißt der Schoppen, 100 Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeter heißt der Hektoliter oder das Faß, 50 Liter sind ein Scheffel. Die Meile hat 7500 Meter. Als Urgewicht dient ebenfalls ein bei der preuß. Regierung befindliches Platinkilogramm (= $0{,}_{999999842}$ Kilogramm befunden), die Gewichtseinheit ist das Kilogramm (= zwei Pfund), es wird in 1000 Gramme mit decimalen Unterabtheilungen getheilt; 10 Gramme sind das Dekagramm oder Neuloth, $^1/_{10}$ Gramm heißt ein Decigramm, $^1/_{100}$ das Centigramm, $^1/_{1000}$ das Milligramm; $^1/_2$ Kilogramm ist ein Pfund, 50 Kilo-

gramm ein Centner, 1000 Kilogramm eine Tonne. Nach beglaubigten Copien des Urmaßes und Urgewichts werden die Normalmaße und Normalgewichte hergestellt; nur gestempelte M., Gewichte und Wagen dürfen im öffentlichen Verkehr zum Zumessen, nur gestempelte Alkoholometer und Thermometer dürfen beim Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten zur Ermittelung des Alkoholgehalts angewendet werden; bei Weinverkäufen muß die den Raumgehalt des Fasses bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt sein. Das Aichungs- und Stempelungsgeschäft wird ausschließlich durch Aichungsämter, gegen taxmäßige Gebühr, ausgeübt. Der Bund unterhält seit 16. Febr. 1869 in Berlin eine Normal-Aichungscommission, welche darüber zu wachen hat, daß im ganzen Bundesgebiet das Aichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Verkehrsinteresse entsprechend gehandhabt wird; sie verabfolgt das Normale, erläßt die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der M. und Gewichte, über die von den Aichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen, bestimmt, welche Art von Wagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besondern gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen, schreibt die Einrichtung der Maßwerkzeuge vor, und regelt alle technischen Seiten des Aichungswesens. Sämmtliche Bundesaichungsstellen führen neben ihren eigenthümlichen ein übereinstimmendes Stempelzeichen zur Beglaubigung der von ihnen geaichten Gegenstände, welche dann im ganzen Bundesgebiet zur Anwendung kommen dürfen. Diese Maß- und Gewichtsordnung tritt im Norddeutschen Bunde mit dem 1. Jan. 1872 in Kraft, die Anwendung der neuen M. und Gewichte ist jedoch bereits vom 1. Jan. 1870 an gestattet, sofern die Betheiligten hierüber einig sind.

Vgl. Löffler, «Münz-, Maß- und Gewichtskunde aller Länder und Völker» (Berlin 1864); Noback, «Taschenbuch der Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse» (2 Bde., Leipzig 1851) und dessen «Münz-, Maß- und Gewichtsbuch» (Leipzig 1858); «Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes», II.: «Die norddeutsche Maß- und Gewichtsordnung» (Berlin 1869).

Mäßigkeitsvereine ist der Name für die Vereine, deren Mitglieder sich freiwillig verpflichten, geistiger und berauschender Getränke sich zu enthalten, und nicht nur durch das Mittel des eigenen Beispiels und der Beredsamkeit Anhänger für diese Handlungsweise zu werben, sondern auch die Staatsgesetzgebungen zu veranlassen, daß sie in Hinblick auf die entsittlichenden Wirkungen der Unmäßigkeit und Trunksucht, und auf das hierdurch bei den untern Klassen verursachte Elend dem Genuß solcher Getränke durch hohe Besteuerung, Nichtertheilung oder Beschränkung der Schankconcessionen, Verbot des Ausschenkens in kleinen Quantitäten und an Sonntagen u. s. w. entgegenwirken. Schon der hessische Landgraf Moritz begründete 1600 einen M. Der Hauptstifter dieser in England und Amerika stark verbreiteten Vereine war der irländische Priester Theobald Mathew, der von 1833 bis zu seinem Tode 1856 ununterbrochen durch England und Amerika die Grundsätze der Enthaltsamkeit mit großem Erfolg als Wanderprediger darlegte und unzählige Vereine ins Leben rief. Diese schlossen sich 1834 zu der „Mäßigkeitsunion der Vereinigten Staaten" zusammen. In Deutschland wirkte dafür insbesondere der amerikan. Abgesandte der dortigen Vereine R. Baird, der auch große Sympathien fand, sodaß zahlreiche Vereine entstanden. Seit der Revolution von 1848 schliefen letztere jedoch ziemlich ein.

Vgl. Maguire, «Father Mathew, a biography» (London 1863); Böttcher, «Die Mäßigkeitsvereine in den norddeutschen Bundesstaaten» (Hamburg 1847); derselbe, «Generalbericht über den Zustand der Mäßigkeitsvereine» (Hamburg 1854).

Materialismus. Es handelt sich an dieser Stelle nicht um den M. in Bezug auf die Naturwissenschaften, sondern in seinen Beziehungen zu der ethischen und religiösen, politischen und socialen Welt: um die von Epikur bis auf Holbach, Lamettrie, Bentham, John Stuart Mill in verschiedenen Nuancen auftretende Weltanschauung, welche, indem sie das einzelne Individuum als Selbstzweck in der Welt betrachtet, die Förderung des menschlichen Wohls, der Glückseligkeit als Endziel alles Strebens, und die Lust oder Unlust, den Nutzen oder Schaden, welche eine Handlung hervorbringt, als den Maßstab des sittlichen Verhaltens aufstellt. Der M. geht davon aus, daß der Mensch darauf angewiesen ist, sich selbst zu erhalten und aus allen Beziehungen zu andern nur sich wiederzugewinnen, d. h. glücklich zu sein, und daß das persönliche Interesse das Motiv aller Handlungen ist und allen Entschlüssen und Urtheilen zu Grunde gelegt wird. Jeder ist der alleinige Richter über das Nützliche, Gefällige oder Vergnügliche. Die einzelnen treten indeß auch in Beziehungen zu andern, und es entwickelt sich hieraus ein Verhältniß der Attraction oder Repulsion; jeder muß zugestehen, daß die andern eine ganz gleiche, ebenso berechtigte Tendenz nach Geltendmachung ihrer persönlichen Interessen haben; jeder muß daher den andern beistehen, um für sich selbst ihres Beistandes versichert zu sein; die Verfolgung des eigenen Nutzens und Glücks ist nur möglich, wenn auch der Nutzen und das Wohl der andern befördert wird. Auf diese Weise wird der Begriff des objectiv Rechten oder Guten, der Zusammenhang von Nützlichkeit und Gerechtigkeit gewonnen; denn letztere beruht auf dem Bewußtsein, daß allen Einzelnen der Anspruch auf gleiches Recht zusteht und daß der Schaden oder Nachtheil, welchen der eine dem andern oder der Gesammtheit der andern, der Gesellschaft, zufügt, wieder gut gemacht oder bestraft werden muß. Das Wohl der Individuen wird zu einem unveräußerlichen Menschenrecht, zu einer politischen und socialen Forderung; die Staatsgesellschaft und deren Institutionen haben nur den Zweck, den Individuen

den freien Gebrauch ihrer Vernunft, das Recht auf freie Bewegung und Mündigkeit zu sichern, das Wohlbefinden der einzelnen im Ganzen und des Ganzen in dem Einzelnen, die „allgemeine Wohlfahrt", die „Glückseligkeit aller" herzustellen. Der M. betrachtet den Menschen vorwiegend von seiner natürlichen Seite, nach seinen ökonomischen und materiellen Bedürfnissen; die bürgerliche Gesellschaft ist ihm nur eine große industrielle Werkstätte, der Staat ein Aggregat einzelner, eine Erwerbsgesellschaft und selbst die übrigen Sphären des individuellen und gesellschaftlichen Lebens werden vorzugsweise vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus betrachtet. „Der Reichthum ist", wie Fourier auseinandersetzt, „die erste Quelle des Glücks und die erste aller Freiheiten die materielle." Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß in unserer Zeit die materialistische Auffassung sowol in der Theorie wie in der Praxis weit verbreitet ist. Sie begegnet uns, abgesehen von den Naturwissenschaften, in der Moral, wie in der Volkswirthschaft und Politik. Die Volkswirthschaft wird vielfach nur als eine Oekonomie der todten Sachen und der Mensch nur als Arbeitsmaschine behandelt; die Herrschaft der materiellen Interessen ist auch zum Princip der Politik erhoben worden und sie hat sich hier insbesondere in der Weise geltend gemacht, daß nicht politische Ideen und Principien, sondern einzig und allein die commerziellen Interessen des Landes bei politischen Fragen den Ausschlag geben sollen. Sie ist die Devise der englischen Friedens- und Freihandelspolitiker, sie war diejenige der Bourgreoisie unter Ludwig Philipp, und die Förderung der materiellen Interessen durch Entwickelung von Creditanstalten, Hebung des Handels und der Industrie, Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, Veranstaltung großer öffentlicher Bauten war eins der Hauptmittel des zweiten franz. Kaiserreichs in der innern Politik und für die Erhaltung seiner Herrschaft.

Der M. ist die Reaction gegen jene religiöse und speculative Weltanschauung, welche einen Dualismus zwischen Geist und Materie, Leib und Seele, Welt und Gott, Diesseits und Jenseits zum Ausgangspunkt nimmt. Er verwirft im individuellen und öffentlichen, gesellschaftlichen Leben das Moralprincip, welches den menschlichen Willen von einem höhern ihm fremden Willen abhängig sein läßt, die Bestimmung des Menschen außerhalb seiner irdischen Existenz verlegt und die Sittlichkeit einer Handlung nach dem Gehorsam gegen ein göttliches Gebot, nicht nach der Erfüllung des eigenen Vernunftwillens bemißt. Daß einzelne excessive Anhänger des M. das individuelle Vergnügen oder Wohlbefinden in seiner gröbsten reinsinnlichen Form als das Endziel alles menschlichen Strebens verherrlicht haben, reicht nicht aus, um das Princip des M. selbst zu widerlegen. Ebenso wenig ist es genügend, gegen die Selbstsucht in ihren crassesten und beschränktesten Auswüchsen zu polemisiren (s. den Art. Egoismus). Man muß vielmehr anerkennen, daß der Egoismus das persönliche Interesse, eins der wichtigsten Culturmittel ist und wesentlich zur Förderung des Menschengeschlechts dient. Ebenso ist auch das Streben nach sinnlicher, materieller Glückseligkeit den Menschen angeboren und hat seine innere Berechtigung. Allein dieses Wohlbefinden und die Verfolgung des persönlichen Nutzens ist nicht der einzige Zweck der menschlichen Handlungen, gibt für sich allein noch nicht den Maßstab zu ihrer sittlichen und rechtlichen Beurtheilung, zu ihrer Billigung oder Misbilligung ab. Das Princip des Nützlichen und Zweckmäßigen ist nicht ein ausschließliches, sondern ein concurrirendes Princip; neben ihm kommen auch noch die Principien der Sittlichkeit, Gerechtigkeit und des Wohlwollens in Betracht. Der Mensch darf nicht als einzelnes Wesen, sondern muß auch als sociales Wesen, als Glied eines Gesammtorganismus aufgefaßt werden; neben dem individuellen Interesse gibt es auch ein Collectivinteresse, welches den gleichen gerechten Anspruch auf Anerkennung besitzt.

Vgl. L. Knapp, «Rechtsphilosophie» (Erlangen 1857); Lange, «Geschichte des Materialismus» (Iserlohn 1866); J. H. Fichte, «Die philosophischen Lehren von Recht, Staat und Sitte» (Leipzig 1850); Vorländer, «Geschichte der philosophischen Moral, Rechts- und Staatslehre der Engländer und Franzosen» (Marburg 1855); Hildenbrand, «Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie». Bd. 1.: Das classische Alterthum (Leipzig 1860); F. von Raumer, «Geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik» (3. Aufl., Leipzig 1861); John Stuart Mill, «Das Nützlichkeitsprincip», in dessen Gesammelten Werken, deutsch v. Gomperz (Leipzig 1869 fg.), Bd. 1.

Mauth, s. Gebühren.

Maximum nennt man die von den Regierungen, insbesondere früher in Zeiten der Theuerung angewendeten Maßregeln, die Preise der Waaren, namentlich der Lebensbedürfnisse, festzustellen, und ein Maß vorzuschreiben, welches bei Vermeidung schwerer Strafen von keinem Verkäufer überschritten werden darf. Eine solche Maßregel kann allenfalls nur in solchen wirthschaftlichen Zuständen ihre Rechtfertigung finden, wo es noch keine vollständige und freie Concurrenz gibt und daher zu besorgen ist, daß die wenigen privilegirten Händler ihre Macht und ihr Privileg sowie die Leichtigkeit einer Verabredung unter sich misbrauchen, um die Preise der Waaren und Lebensbedürfnisse willkürlich zum Nachtheil der ärmern Klasse zu erhöhen. In der Regel aber geht der beabsichtigte gute Zweck selbst unter diesen Verhältnissen verloren, weil in solchen Fällen die Verkäufer ganz mit dem Angebot ihrer Waaren zurückhalten und dadurch die Noth nur noch mehr steigern. Der beste Regulator der Preise zur Versorgung des Marktes bleibt stets daher die freie Concurrenz und die Abschaffung aller Privilegien, welche dieselbe beeinträchtigen.

Mazzinismus, Mazzinisten war die Bezeichnung der italien. Einheitspartei, welche nach

den verunglückten Revolutionsversuchen von 1831 von dem Advocaten Giuseppe Mazzini (geb. 28. Juni 1805 zu Genua) gestiftet wurde und sich in unzähligen geheimen Gesellschaften über Italien verbreitete. Sie hatte indeß stets nur die republikanische Einheit Italiens vor Augen und die Mazzinisten weigerten sich daher auch 1848, ein Compromiß mit der monarchisch-constitutionellen Partei einzugehen. In der That gelang es ihnen auch, 1849 eine röm. Republik auf kurze Zeit zu errichten, welche jedoch durch die franz. Intervention gestürzt wurde und zur Folge hatte, daß Mazzini selbst ins Ausland flüchten mußte. Die Ereignisse von 1859 und 1860 schufen indeß die Einheit Italiens, und der Traum Mazzini's war somit erfüllt. Der letztere fühlte sich jedoch durch die monarchische Staatsform abgestoßen und setzte seitdem unausgesetzt seine Bestrebungen nach Herstellung einer italien. Republik und nach Vernichtung des Papstthums fort.

Mecklenburg, eine deutsche Landschaft an der Ostsee, im ehemaligen Niedersächsischen Kreise des Deutschen Reichs, besteht gegenwärtig aus zwei selbständigen Staaten, dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, im Gesammtumfange von 293½ Q.-M. Beide Staaten sind Mitglieder des Norddeutschen Bundes und gehören seit 1. Aug. 1868 dem Deutschen Zollverein an.

M. trägt vollständig den privatrechtlichen Charakter eines mittelalterlichen Patrimonialstaats. Obwol wiederholt der Versuch gemacht worden ist, die landständischen Rechte zu beschränken, so ist es doch eins der wenigen deutschen Länder geblieben, wo die landständische Verfassung vom Mittelalter her sich gegen den fürstlichen Absolutismus behauptete. Die mecklenburg. Landesverfassung beruht noch heutigentags auf dem von Christian Ludwig von Schwerin mit den Ständen vereinbarten landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755, welchem das strelitzer Haus durch Agnitionsacte vom 30. Sept. 1755 beitrat. Das Land blieb überhaupt hinter der allgemeinen Entwickelung Deutschlands weit zurück, indem die Regierung sowol wie die Landstände an den veralteten Zuständen in Gesetzgebung und Verwaltung festhielten. Zwar wurde am 18. Jan. 1820 die Leibeigenschaft aufgehoben, aber die Lage der Bauern und Tagelöhner auf den Domänen und adelichen Gütern blieb eine sehr abhängige und ungünstige. Die Bewegung von 1848 war daher in M. eine lebhafte, aber die Errungenschaften hatten wie überall keinen Bestand. Die am 10. Oct. 1849 von dem Großherzog von M.-Schwerin verkündete zeitgemäße Repräsentativverfassung ward auf Widerspruch des Großherzogs von M.-Strelitz sowie der übrigen Agnaten und der landständischen Ritterschaft durch ein Bundesschiedsgericht bereits am 14. Sept. 1850 wieder außer Wirksamkeit gesetzt und unterlag den alten ritterschaftlichen Privilegien. Ein starrer Polizeidruck hielt die Opposition nieder, und am 15. Febr. 1851 trat zum ersten mal wieder der altständische Landtag auf Grund des Erbvergleichs von 1755 zusammen; auch ward die 1848 abgeschaffte Prügelstrafe wieder eingeführt. Auf den seitdem stattgefundenen Landesversammlungen, in welchen besonders in der Frage über die Rechte der bürgerlichen und adelichen Grundbesitzer und kirchliche Angelegenheiten sehr heftige Debatten stattfanden, hat jedoch bisher eine Einigung über die zeitgemäße Reform der Verfassung nicht erzielt werden können, wenn auch die Reformpartei immer mehr an Einfluß gewinnt.

Nach der landständischen Staatsverfassung, welche für beide M. gemeinschaftlich ist (mit Ausnahme des strelitzischen Fürstenthums Ratzeburg, das der landständischen Verfassung entbehrt), steht die ausübende Staatsgewalt dem Landesherrn zu; derselbe theilt aber das Recht der Gesetzgebung und Besteuerung mit den Ständen. Letztere bestehen aus der Ritterschaft und aus der Landschaft, und ohne deren Zustimmung darf keine ihre Privilegien berührende neue Verordnung erlassen und keine neue Steuer ausgeschrieben werden. Auch müssen bei allgemeinen Landesgesetzen zuvor die Stände gehört werden; dagegen sind die Großherzoge, soweit es sich ausschließlich um ihr Domanium handelt, in der Gesetzgebung und der Besteuerung unbeschränkt. Jährlich wird ein Landtag abgehalten, abwechselnd in den Städten Sternberg und Malchin. Ein Landtag aber, auf dem außer den Vertretern von 40 Städten in Schwerin und 7 Städten in Strelitz 500 Ritter das Recht haben persönlich zu erscheinen, schon zwei aber mit noch zwei Bürgermeistern einen gültigen Beschluß fassen können, existirt nur noch in M., und nirgendwo hat die Gerichtsbarkeit, das Patronat und die Polizei des Gutsherrn eine so große Ausdehnung wie in diesem Lande. Der Großherzog selbst ist gewissermaßen nur der größte Gutsbesitzer; freie Bauern gibt es wenig. Das in Rittergüter und Domänen aufgelöste flache Land ist nicht in Gemeinden geordnet; von den Städten (d. h. den landtagsfähigen Gemeinden) hat jede ihr besonderes herkömmliches Recht, und einzelne derselben überhaupt große Privilegien. In M. gilt das Gemeine deutsche Recht. Für beide Großherzogthümer ist das Oberappellationsgericht zu Rostock dritte Instanz. Gleichlautend ist auch der Titel beider Großherzoge und ebenso stimmen die Wappen beider überein. Das mecklenburg. Wappen zeigt einen schwarzen Büffelkopf in weißem Felde. Die Landesfarbe ist roth, gelb und blau. Der in M. gemeinschaftliche Orden ist der Orden der Wendischen Krone, gestiftet 12. Mai 1864.

Das Herzogthum M.-Schwerin umfaßt ein Areal von 244,12 Q.-M. mit (nach der Zählung vom 3. Dec. 1867) 560618 E., wovon 207414 in den Städten, 204405 auf den Domänen, 139481 auf den Rittergütern und 9258 auf den drei Klostergütern Dobbertin, Malchow und Rib-

nitz wohnen. Mit Ausnahme von etwa 1000 Katholiken, 3800 Juden und 175 Reformirten gehört die Bevölkerung durchgehends dem lutherischen Glaubensbekenntniß an. Das landesherrliche Domanium begreift 105,$_{76}$ Q.-M., während der ganze übrige Grundbesitz sich im Besitz der Ritterschaft, der Klöster und der Städte befindet. Die ganze Masse der ländlichen Bevölkerung besitzt gar kein Eigenthum. Auf den Domänen gibt es 254 Zeitpächter, 1283 emphyteutische Pachtungen, 4165 Bauernstellen (Erbpacht), 7209 kleine Pächter (Büdner), 2244 Häusler. Die ländlichen Arbeiter leben in den drückendsten Verhältnissen, sodaß daher die Auswanderung alljährlich sehr bedeutend ist. Getreide bildet die Hauptproduction M.s und den wichtigsten Factor in seinem auswärtigen Handel. Die beiden Hauptzweige der Viehzucht sind Pferde und Schafe. Drückender Gewerbszwang hinderte bisher jede freie Entwickelung, und die Industrie ist sowol in M.-Schwerin als in M.-Strelitz von keiner großen Bedeutung. Ausfuhrartikel sind besonders Weizen, Roggen, Rapssaat, Butter, Schafwolle und Vieh. Die Einfuhr beider Länder hat einen Gesammtwerth von 8 Mill. Thlr. und erstreckt sich insbesondere auf Colonialwaaren, Manufacturen, Eisen und Steinkohlen. An Seeschiffen zählt Rostock 377 Schiffe, darunter 6 Dampfer, Wismar 47 Schiffe, darunter 1 Dampfer. In Warnemünde (Rostock) gingen 1865: 633 Schiffe ein und 638 aus, in Wismar 363 ein und 354 aus. Große Wollmärkte werden in Güstrow und Neubrandenburg (M.-Strelitz) abgehalten. Das wichtigste Creditinstitut ist die Rostocker Bank (seit 1850); außerdem existiren ein ritterschaftlicher Creditverein (seit 1818), viele Sparkassen, Versicherungsanstalten u. s. w. Vorzüglich geordnet ist das Hypothekenwesen der Rittergüter und Städte. In kirchlicher Beziehung zerfällt M.-Schwerin in 6 Superintendenturen und 37 Propsteien (331 Pfarreien mit 475 Kirchen). Die Oberaufsicht führt das Consistorium zu Rostock und der Oberkirchenrath zu Schwerin. Außer der gemeinschaftlichen Landesuniversität zu Rostock hat M.-Schwerin 2 Schullehrerseminarien, 5 Gymnasien, 50 Stadtschulen und über 1100 Landschulen. Doch ist in M. die Volksbildung geringer als in jedem andern deutschen Staate. Die niedere Gerichtsbarkeit üben im Domanium landesherrliche Amtsgerichte, auf den adelichen Gütern besteht Patrimonialgerichtsbarkeit; in den Städten regieren entweder die Magistrate oder landesherrliche Stadtgerichte als erste Instanz. Das Staatsministerium zu Schwerin ist aus den Vorständen der einzelnen Ministerien gebildet. Unmittelbar unter dem Großherzog stehen der Oberkirchenrath und das Militärdepartement. Das Militär, 6385 Mann mit 1056 Pferden und 14 Kanonen, gehört jetzt ebenso wie das von M.-Strelitz zur norddeutschen Bundesarmee (9. Armeecorps). In beiden M. gibt es kein allgemeines Budget. Die Einkünfte des Großherzogs von M.-Schwerin werden auf 4 Mill. Thlr. (wovon $2^1/_2$ Mill. aus den Domänen, 300000 Thlr. aus den Eingangs- und Transitzöllen, 600000 Thlr. aus den Posten, Lotterien u. s. w.), die der Stände auf 390000 Thlr. geschätzt. Die Staatsschulden beliefen sich 1867 auf 7,271020 Thlr., zum kleinern Theil sogenannte gemeinsame Landesschulden, und zum größern Theil sogenannte Schulden der landesherrlichen Reluitionskasse (Anleihen für Eisenbahn-, Chaussee-, Wasserbauten u. s. w.). Es circulirt $1^1/_4$ Mill. Thlr. Staatspapiergeld. Haupt- und Residenzstadt von M.-Schwerin ist Schwerin.

Das Großherzogthum M.-Strelitz, im Gesammtumfang von 49,$_{49}$ Q.-M., besteht aus zwei sowol der Lage als der Verfassung nach getrennten Theilen, der 42,$_{72}$ Q.-M. großen Herrschaft Stargard (Herzogthum Strelitz), welche von Pommern, Brandenburg und M.-Schwerin umgrenzt ist, und dem 6,$_{77}$ Q.-M. umfassenden Fürstenthum Ratzeburg, welches M.-Schwerin, Lauenburg und das Gebiet der Freien Stadt Lübeck zur Grenze hat. Nach der Zählung von 1867 beträgt die Zahl der Einwohner 98770, beinahe durchgehends Lutheraner, wovon 16885 E. auf Ratzeburg kommen. In M.-Strelitz beträgt das landesherrliche Domanium 32 Q.-M. (26 in Stargard, 6 in Ratzeburg). Bodenbeschaffenheit und Producte stimmen im allgemeinen mit denen in M.-Schwerin überein. Die Industrie entbehrt auch hier des höhern Aufschwungs. Kirchlich bildet Ratzeburg eine Propstei mit 8 Pfarren, dagegen die Herrschaft Stargard 6 Propsteien mit 54 Pfarren, unter der Oberaufsicht des landesherrlichen Consistoriums zu Neustrelitz. Für geistige Cultur sorgen 4 Gymnasien, 1 Schullehrerseminar, 1 Realschule, gegen 250 Stadt- und Landschulen. Die Landesregierung besteht aus zwei Regierungsräthen unter Vorsitz eines Staatsministers. Die Staatsverfassung ist für die Herrschaft Stargard dieselbe wie in M.-Schwerin; das Fürstenthum Ratzeburg erhielt erst in neuester Zeit eine landständische Vertretung. Der Staatshaushalt erfordert jährlich etwa 550000 Thlr. (davon aus den Domänen 360000, aus den Zöllen und andern Taxen 80000, aus dem Fürstenthum Ratzeburg 90000, aus verschiedenen andern Quellen 20000 Thlr.); die landesherrliche Schuld wird auf 1 Mill. Thlr. veranschlagt, außerdem circulirt $^1/_2$ Mill. Thlr. Staatspapiergeld. An Militär stellt M.-Strelitz zur Bundesarmee 1 Infanteriebataillon und 1 Batterie mit 4 Geschützen. Haupt- und Residenzstadt ist Neustrelitz.

Vgl. Hagenmeister, «Versuch einer Einleitung in das mecklenburg. Staatsrecht» (Rostock 1793); von Lützen, «Mecklenburg im Jahre 1848 und 1849» (Schwerin 1849); Nizze, «Volkswirthschaftliche Zustände in Mecklenburg» (Rostock 1861); Wiggers, «Das Verfassungsrecht im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin» (Berlin 1860); Tschierpe, «Erörterungen zur mecklenburg. Hypothekenordnung über Landgüter» (Wismar 1852); Trotsche, «Der mecklenburg. Civilproceß» (Wismar 1866); derselbe, «Die mecklenburg. Heimatsgesetze» (Rostock 1859); derselbe, «Materialien

zu einem Handbuch des mecklenburg-schwerinschen Particularcivilprocesses» (2. Aufl., 2 Bde., Parchim 1848—53).

Mediatisirte ist die Bezeichnung für die ehemals reichsunmittelbaren und reichsständischen Familien, die infolge der franz. Revolutionskriege ihre Besitzungen und ihre bisherige Landeshoheit einbüßten und größern Fürsten als Unterthanen zugetheilt wurden. Die Deutsche Bundesacte von 1815 sicherte ihnen in Art. 14 eine ausnahmsweise Stellung für die Zukunft zu: sie räumte ihren Gliedern das Recht der Ebenbürtigkeit, der Freizügigkeit, der Militärbefreiung und einen privilegirten Gerichtsstand ein. In den meisten constitutionellen Verfassungen wurde ihnen auch erblicher Sitz und Stimme in den Ersten Kammern oder Herrenhäusern zugestanden. Die von ihnen erstrebte Einräumung einer Curiatstimme in der Bundesversammlung erreichten sie niemals. Die Zahl der standesherrlichen Familien, die, wenn sie fürstlich sind, den Titel Durchlaucht, und wenn sie gräflich sind, den Titel Erlaucht führen, ist ziemlich beträchtlich. In Oesterreich gibt es 14, in Preußen 17, in Baiern 22, in Würtemberg 35, in Baden 8, in Kurhessen 4, im Großherzogthum Hessen 19, in Nassau 5, in Hannover 3, in Sachsen 1 standesherrliche Familie. Doch kommen mehrere derselben in verschiedenen Staaten zugleich vor. Die bekanntesten dieser Häuser sind die Aremberg, Bentheim, Croy, Erbach, Esterhazy, Fürstenberg, Fugger, Isenburg, Hohenlohe, Leiningen, Leyen, Metternich, Löwenstein, Oettingen, Sayn-Wittgenstein, Salm, Solms, Schönburg, Thurn und Taxis, Stolberg, Schwarzenberg, Stadion, Waldburg, Windischgrätz, Wied u. a. Welche Consequenzen die Auflösung des Deutschen Bundes für ihre öffentlich-rechtliche Stellung haben wird, läßt sich noch nicht übersehen. Jedenfalls ist der Norddeutsche Bund, da er nicht der rechtliche Nachfolger des Deutschen Bundes ist, keineswegs verpflichtet, die ihnen durch die Bundesacte gewährleisteten Rechte und Privilegien weiter anzuerkennen. Zu den mediatisirten Fürsten sind nun übrigens noch bereits die depossedirten Fürsten von Hannover, Kurhessen und Nassau gekommen.

Vgl. C. Vollgraf, «Die deutschen Standesherren» (2 Bde., Gießen 1844); von Dresch, «Von dem Rechtsverhältniß der Standesherren» (München 1830); Kohler, «Die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen, vormaligen reichsständischen Adels» (Sulzbach 1844); Zöpfl, «Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der deutschen Standesherren» (Donaueschingen 1867); Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (3. Aufl., 2 Bde., Göttingen 1865—67).

Medicinalpolizei, s. Gesundheitspolizei; Arzt.

Meer. Das M. ist kein Gegenstand des Privateigenthums, weil es von Natur zum allgemeinen Gebrauch aller Nationen bestimmt ist und die Unterwerfung unter eine dauernde ausschließliche Besitznahme nicht gestattet. Trotzdem haben die Staaten wiederholt ein Eigenthumsrecht daran beansprucht, so z. B. der römische Kaiser, Venedig über das Adriatische, Genua über das Ligurische, Großbritannien über die vier angrenzenden M. Aus der Eigenthumstheorie müßte folgern, daß ein Staat berechtigt sein würde, das M. oder einzelne Theile desselben andern Nationen unzugänglich zu machen, dieselben von der Benutzung fern zu halten und auf demselben eine gewisse Gesetzgebung und Polizeigewalt auszuüben. Eine derartige Oberherrschaft und Aufhebung des Princips der Freiheit des M.s läßt das moderne Völkerrecht nicht zu, und es liegt im Interesse des völkerrechtlichen Verkehrs und der Humanität, diesen Grundsatz festzuhalten. Die Souveränetät kann sich außer auf die Binnenmeere nur auf die Buchten, Meerbusen, Häfen sowie auf das Küstenmeer, soweit sie durch Vertheidigungsanstalten gegen andere Völker abgeschlossen und ausschließlich im Bereich der factischen Gewalt des betreffenden Staats bestehen, erstrecken. Ebenso gehören hierher die Küstengewässer, in der Regel bis auf Kanonenschußweite oder nach andern bis auf den von der Küste aus fixirbaren Horizont, oder bis auf 1 deutsche Meile = 1 großen Seemeile. Innerhalb dieser Küstengewässer steht dem betreffenden Staat die Gerichtsbarkeit, das Recht zur Benutzung, insbesondere zur Ordnung der Fischerei, zum Embargo und zur Aufstellung von Kreuzern gegen den Schleichhandel, nicht minder auch das Recht, sich über die Absicht eines herankommenden Schiffes zu vergewissern sowie zu Maßregeln gegen etwaige Friedensstörungen zu. Zu den Küstengewässern, die man zum Eigenthumszubehör des Landes rechnet, zählt man in England die sich zwischen zwei Vorgebirgen befindlichen Buchten. (Kings- oder Queenschambers.) In gleicher Weise betrachtet man in Frankreich solche Buchten, mit Ausschluß jedoch der größern Golfe.

Einzelne Staaten dehnten diese Eigenthumsrechte auf gewisse Meeresstrecken und deren Benutzung aus. Als solche „geschlossene M." betrachtet man noch jetzt die Türkei das Mittelmeer, das Aegäische und das Schwarze M. Letzteres öffnete der Friede von Adrianopel 1829 der Schifffahrt aller Nationen, und nur Kriegsschiffe wurden 1841 von den Dardanellen ausgeschlossen. Ueber den Bottnischen Meerbusen beanspruchte früher Schweden das Eigenthumsrecht, seit der Abtretung Finlands 1809 ist jedoch dieser Meerbusen selbst die Grenze zwischen Rußland und sind die in demselben befindlichen Inseln nach der Nähe des Ufers getheilt. Die Küstenfischereien sind durch Conventionen zwischen Großbritannien und Frankreich in gewissen Beziehungen für neutral erklärt.

Vgl. Heffter, «Das europäische Völkerrecht der Gegenwart» (5. Aufl., Berlin 1867); Phillimore, «Commentaries on international law» (4 Bde., London 1854—61); Wheaton, «Eléments du droit international» (4. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1864); Carathéodory, «Du droit international concernant les grands cours d'eau» (Leipzig 1861).

Meeting ist die in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten von Amerika übliche Bezeichnung für alle öffentlichen Versammlungen der Staatsbürger zu gesetzlich erlaubten Zwecken, zur parlamentarischen Berathung und Beschlußfassung über politische, communale oder andere allgemeine oder specielle Angelegenheiten. In beiden oben genannten Ländern herrscht die vollständigste Freiheit des Vereins- und Versammlungsrechts, und eine Beschränkung desselben kann nur bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung und bei Ruhestörungen eintreten. In diesem Fall können Polizeiorgane die Auflösung des M.s aussprechen; vor dem Zusammentritt der Versammlung ist nur der Richter berechtigt dieselbe für verboten zu erklären, falls es ersichtlich ist, daß die Versammlung den Straf- und Landesgesetzen widerspricht. — Auch die gottesdienstlichen Zusammenkünfte der Dissenters werden Meetings genannt.

Meineid (perjurium) nennt man das vorsätzliche, wissentliche Beschwören einer Unwahrheit vor Gericht, sei es in einem Civil- oder Criminalproceß seitens einer zur Ablegung eines Eides aufgeforderten Partei, der Zeugen oder Sachverständigen. Im Civilproceß wird es sich dabei in der Regel darum handeln, sich oder andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen; im Criminalproceß dagegen kann es sich theils darum handeln, sich selbst durch einen sogenannten, jetzt übrigens fast nirgends mehr üblichen Reinigungseid von einer sonst in Anwendung kommenden Strafe zu befreien oder einem Angeschuldigten zu Gunsten auszusagen oder demselben eine an sich und rechtmäßig nicht verwirkte Strafe zu verschaffen. Zur Vollendung des Verbrechens gehört, daß der Eid unter Anwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Formel vor der zuständigen Behörde, und nach erfolgter Erstattung der Aussage geleistet wurde. Ist der Eid vor der Aussage geleistet, so kann erst nach Abschluß der gesammten Verhandlung, in welcher die Aussage erfolgte, das Verbrechen für vollendet betrachtet werden. Der Ableistung eines Eides gilt es gleich, wenn die Aussagen eine Versicherung unter Berufung auf seinen früher geleisteten Eid, auf seinen Dienst- oder Sachverständigen-Eid abgibt. Der Widerruf gilt bedingungsweise nach manchen neuern Strafgesetzen als Strafaufhebungsgrund (Preußen), nach andern jedoch nur als Strafmilderungsgrund (Sachsen, Hessen, Baden und im Entwurf des norddeutschen Strafgesetzbuchs). Die Strafe des M.s besteht meist in mehrjähriger Arbeits- oder Zuchthausstrafe, und es hat auf das Strafmaß die Größe des zugefügten Schadens bedeutenden Einfluß. Auch das Erbieten zu einem falschen Eid ist schon strafbar. Dem vorsätzlich abgeleisteten M. steht der nur mit einer geringern Strafe belegte fahrlässige Eid oder eine solche Versicherung an Eides statt gegenüber.

Bei vielen religiösen Sekten, so in Deutschland insbesondere bei den Mennoniten, steht die Ableistung eines Eides in Widerspruch mit ihrem Glaubensbekenntniß, und es haben daher für diesen Fall (der indeß, logisch richtig, als Consequenz der Glaubens- und Gewissensfreiheit auf alle die Fälle ausgedehnt werden sollte, wo jemandem seine religiöse Ueberzeugung die Leistung eines Eides überhaupt oder in der vorgeschriebenen gesetzlichen Formel nicht gestattet) die Strafgesetze anderweite Betheuerungsformeln und Handgelöbnisse eingeführt, die der strafrechtlichen Wirkung nach dem Eid gleichstehen. In den übrigen Fällen, wo nach processualischen Vorschriften die Partei, die Zeugen oder Sachverständigen keinen förmlichen Eid zu leisten, sondern nur ein Handgelöbniß oder eine Versicherung an Eidesstatt abzugeben haben, wird ebenso wie bei außergerichtlichen M. meist nur eine geringere Strafe erkannt. Auch die wissentliche Verletzung provisorischer Eide, d. h. eidlich übernommener Verbindlichkeiten, einer Vertrags- oder Amtspflicht, wird als Eidesbruch von mehrern neuern Strafgesetzen (Preußen, Baiern, Würtemberg, Baden, Thüringen u. a.) mit Gefängniß, Arbeits- oder Zuchthaus in sehr verschiedener Weise, theils hart, theils milde, gestraft. Bei Beamten begründet der Fall der Verletzung einer in dem Diensteid inbegriffenen Verpflichtung einen Strafverschärfungsgrund bei Begehung eines Amtsverbrechens.

Vgl. insbesondere Mittermaier im «Neuen Archiv des Criminalrechts» (Heidelberg), II, 85; Bentham, «Grundsätze der Criminalpolitik», deutsch von Hepp (Tübingen 1839); Marezoll, «Das gemeine deutsche Strafrecht» (2. Aufl., Leipzig 1847); Temme, «Lehrbuch des Preuß. Strafrechts» (Leipzig 1853).

Meiningen, s. Sächsische Herzogthümer.

Memorandum (Mémoire) heißt in der diplomatischen Sprache eine Denkschrift, welche eine Darlegung der bezüglich einer politischen oder internationalen Frage einzuschlagenden Verhältnisse oder eine Rechtfertigung des in derselben eingenommenen Standpunkts enthält. Martens bemerkt: „In monarchischen Staaten kann der auswärtige Gesandte bisweilen mit dem Monarchen mündlich verhandeln oder ihm eine Denkschrift persönlich übergeben, meist aber muß er mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder mit bestimmten Commissaren conferiren. Oft übergibt er officiell eine solche Denkschrift, eine diplomatische Note oder ein anderes Schriftstück, welche sämmtlich unterzeichnet werden, und in mehrern Staaten beginnen überhaupt erst nach Ueberreichung einer solchen schriftlichen Darlegung die Verhandlungen. Im allgemeinen jedoch kann man einen Gesandten nicht zwingen, daß er über seine mündlichen Mittheilungen oder über das, was er vorgelesen, eine Schrift zurückläßt, oder die davon genommene Copie, oder das darüber abgefaßte Protokoll unterzeichnet, obgleich unter Umständen er bisweilen einwilligt, eine Verbalnote, ein aperçu de conversation u. s. w. zu geben. Diese Schriftstücke werden indeß gewöhnlich

nicht unterzeichnet, wie es denn auch ziemlich ungebräuchlich ist, die vertraulichen Denkschriften zu unterzeichnen."

Vgl. Martens, «Guide diplomatique» (5. Aufl., von Geffken, 2 Bde., Leipzig 1866).

Mennoniten, eine nach ihrem Stifter Simons Menno (geb. 1496 zu Witmarchum in Friesland, gest. 13. Jan. 1561 zu Oldeslohe in Holstein) genannte wiedertäuferische Sekte, die ursprünglich sich den fanatischen Anhängern des Thomas Münster und des Johann von Leyden nicht anschloß. Die Sekte hält an der Autorität der Bibel fest, verwirft die Kindertaufe, dringt auf ein gemeinnütziges, einfaches, christliches Leben, Vermeidung alles Luxus, verbietet ihren Mitgliedern Processe zu führen, Eide abzulegen, in Militärdienste zu treten und erklärt sich auch gegen Ehescheidung, Kirchenzucht und Bann. Die Zahl der Bekenner wird auf einige vierzigtausend veranschlagt, welche in Holland, am Niederrhein, in Westpreußen und zerstreut in kleinen Colonien, auch in Ungarn, Siebenbürgen, Rumänien und Südrußland leben. Seit 1811 sind sämmtliche Gemeinden einer „Allgemeinen Mennoniten-Societät zur Beförderung des Predigtamts" in Amsterdam beigetreten. Uebereinstimmende Cultus- und Gemeindeeinrichtungen, sowie ein gemeinschaftliches Symbol besitzen die M. nicht; jede Gemeinde derselben ist vollkommen unabhängig von der andern. Wegen ihrer Verweigerung des Eides und des Kriegsdienstes sind sie häufig mit dem Staat in Conflict gerathen. In Preußen war ihnen früher der Erwerb von Grundbesitz nur unter Beschränkungen gestattet, dagegen wurde, ihren Religionsansichten entsprechend, ihnen die Eidesablegung und die Uebernahme der Militärpflicht erlassen, wofür sie eine besondere Mennonitensteuer entrichten mußten. Dies Verhältniß dauerte auch unter der Verfassung von 1850 fort, obwol diese vorschreibt, daß den bürgerlichen und religiösen Pflichten durch die Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen soll. Man hielt vielmehr ihre Privilegien aufrecht, jedoch versagte man ihnen auch gleichzeitig den vollen Genuß der übrigen staatsbürgerlichen Rechte, und ließ die Beschränkungen über Grundbesitzerwerb sowie die Mennonitensteuer fortbestehen. Die norddeutsche Bundesverfassung hat die Befreiung von der Militärpflicht allgemein und unbedingt aufgehoben.

Vgl. Hunzinger, «Das religiöse Kirchen- und Schulwesen der Mennoniten» (Speier 1831).

Menschenraub (Plagium), im Römischen Rechte das mit dem Tode bestrafte Verbrechen, wonach ein freier Mensch widerrechtlich zum Sklaven gemacht wurde, bezeichnet gegenwärtig jedes Vergehen oder Verbrechen wider die persönliche Freiheit, wodurch jemand sich anderer Menschen mit List, Gewalt, Drohungen, oder insbesondere unmündiger Kinder, wennschon mit deren Willen, jedoch ohne Einwilligung der Aeltern oder Vormunds, bemächtigt, um sie wider ihren Willen dem Schutz des Staats, oder derer, die sie in ihrer Gewalt haben, zu entziehen, oder eine minorenne Frauensperson entführt. Der norddeutsche Strafgesetzbuch-Entwurf faßt dabei auch den Fall ins Auge, wo ein Mensch entführt wird, um ihn in hülfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei oder auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen. Bei diesem Verbrechen wird sonach nicht blos eine widerrechtliche, willkürliche Gefangenhaltung, sondern eine ausgedehntere Unterdrückung seiner Freiheit bezweckt. Die Strafbarkeit richtet sich meist nach der Schwere des Falls (Lebens- und dauernde Freiheitsgefahr), je nachdem es sich um Entführung von Minderjährigen aus der Gewalt ihrer Aeltern und Vormünder, speciell auch zu confessionellen Zwecken oder um M. zu Sklaverei (Leibeigenschaft oder lebens- und freiheitsgefährliche Auslieferung an eine fremde Macht), oder zu Kriegs- und Schiffsdiensten, für Gaukler und Bettler handelt. Der norddeutsche Strafgesetzbuch-Entwurf setzt auf die schwerern Fälle Zuchthaus bis zu 10 Jahren, auf Entführung Gefängniß nicht unter drei Monaten.

Menschenrechte. Unter diesem Ausdrucke werden gewisse Rechte und Freiheiten bezeichnet, die dem Menschen in jeder Lage gesichert sein müssen, wenn er überhaupt noch seine Menschenwürde behaupten und seiner vernünftig-sittlichen Bestimmung nachleben soll. Auf solche ursprüngliche allgemeine M. berief sich 1776 der amerikan. Congreß, um seinen Aufstand gegen England zu rechtfertigen. Dies gab den Anlaß, daß auch die Constituirende Versammlung Frankreichs eine Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers (Déclaration des droits de l'homme et du citoyen) beschloß, die der Constitution vom 3. Sept. 1791 einverleibt wurde. Im Anschluß an die Rousseau'sche Theorie von einem Naturzustand der Menschen werden als solche natürliche und unverjährbare, sowie unveräußerliche Rechte die Freiheit, alles zu thun, was nicht die Rechte anderer verletzt, die Gleichheit, das Eigenthum, die Sicherheit und der Widerstand gegen Unterdrückung bezeichnet, und da der Zweck der Gesellschaft die allgemeine Freiheit ist, so hat die Regierung den Gebrauch dieser Rechte zu verbürgen.

Es ist gegen diese Erklärung der M. seinerzeit viel geschrieben worden, theils hat man auf das Bedenkliche der Aufnahme solcher allgemeiner rechtsphilosophischer Thesen und Sätze in eine Verfassungsurkunde hingewiesen (s. den Art. Grundrechte), theils hat man das Ungeziemende der Rousseau'schen Naturzustandstheorie hervorgehoben, theils darauf aufmerksam gemacht, daß bestimmte Verfassungsformen und z. B. auch die Republik oder das System der Majoritätsherrschaft keineswegs aus dem Begriff des Staats und der Staatsgewalt an sich fließen, sondern nur historischer, zufälliger Natur sind. Endlich aber hat man bemerkt, daß den M. auch Menschenpflichten gegenüberstehen, und daß daher die Aufstellung der erstern eine Einseitigkeit ist.

Vgl. Kant, «Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre» (2. Aufl., Königsberg 1798); Dahlmann, «Politik» (2. Aufl., Leipzig 1847); Walter, «Naturrecht und Politik» (Bonn 1865).

Menschheit. Die neuere Naturwissenschaft hat die Ahnung der alten Mythen und der mystischen Naturanschauung bestätigt, daß der Mensch das letzte Glied und der Zweck der Schöpfung ist, ein Mikrokosmus, welcher in seiner Individualität den Makrokosmus einschließt und alle Momente des elementaren Daseins, der siderischen Kräfte in sich vereint. Mit Recht nennt daher auch Leibniz die menschliche Seele den Spiegel der Welt, weil alles, was in der Welt ist, sich in ihr abspiegelt. Ueber die Entstehung des Menschen sind von jeher die entgegengesetztesten Ansichten laut geworden. Am leichtesten hat es sich freilich die gewöhnliche biblische und religiöse Schöpfungstheorie gemacht; weiterer Verbreitung fand die Ansicht, daß der Entwickelungsproceß der Natur eine Reihe von Abstufungen darstellt, vermöge deren die unorganischen Stoffe allmählich die Existenz der organischen Wesen und zwar zunächst der Pflanzen vorbereitet, um dann im Thiere fortgeführt zu werden, bis die Erde allmählich zu dem Dienst menschlicher Zwecke hergerichtet ist. In neuerer Zeit hat vorzugsweise Charles Darwin die Theorie von der ursprünglichen Existenz einer kleinen Anzahl von Urformen und Urorganismen aufgestellt, die bei ihren Fortpflanzungen allmählich immer mehr voneinander unterschiedene Arten und Klassen von organischen Wesen hervorbringen. Bekannt ist in neuerer Zeit der Streit über die von Karl Vogt vertretene Ansicht, welche den Ursprung des Menschen in einer Metamorphose des Affen sucht. Ohne in diese nach keiner Richtung abgeschlossenen, vielleicht auch stets problematisch bleibenden Meinungsverschiedenheiten weiter einzugehen, haben wir hier auf die Erwähnung uns zu beschränken, daß der Mensch seinem gesammten anatomischen und physiologischen Wesen nach die Natur und Organisation der Thiere darstellt, während in geistiger Beziehung das Vermögen zu denken, und sein Selbstbewußtsein, seine Vernunft den Menschen vollständig vom Thiere unterscheidet, obwol er selbst mit der organischen und unorganischen Natur im innigsten Zusammenhange steht. Das Thier scheint zu denken und zu wollen; allein es wird stets von der Nothwendigkeit beherrscht; sein Leben zeigt nirgends eine Spur davon, daß bei ihm ein Sinn für Wahrheit, Sittlichkeit, Recht und Unrecht, Schönheit, vorhanden ist. Der Mensch konnte indeß nur zum Menschen, oder zu einem Wesen, das unsere Vorstellung vom Menschen entspricht, werden durch die Sprache, d. h. „die Darstellung der Vorstellung in einem von dem Geist selbst mittels seiner Leiblichkeit hervorgebrachten Laute". Auch über den Ursprung der Sprache waren früher eine Reihe der verschiedenartigsten Vorstellungen herrschend. Die Ansicht, daß sich der Mensch seine Sprache erfunden, ist, wie man treffend dagegen bemerkt, mit der Annahme gleichbedeutend, daß sich der Mensch auch sein Dasein erfunden; nicht viel besser ist die theologische Ansicht, wonach es eine Ursprache, die hebräische, gegeben, welche die Sprache Gottes selbst gewesen und von ihm dem Menschen beigebracht worden sei; ebenso wenig läßt der Ursprung der Sprache aus der Absicht und dem Bedürfniß einer gegenseitigen Mittheilung und Verständigung sich begründen, weil diese Absicht schon eine Sprache voraussetzt. Desgleichen ist die Entstehung der Sprache nicht auf das Dasein des Sprachapparats, auf die Structur der Stimmritze, der Zunge, des Gaumens, der Zähne zurückzuführen; diese bilden allerdings in ihrer Gesammtheit die physiologische Vorbedingung des Sprechens. Die Sprache selbst aber, das Wort wird, wie W. von Humboldt zuerst klar und endgültig dargelegt hat, nur aus freier Lust, im schöpferischen Spieltriebe vom Menschen erzeugt. Nicht weil er spricht, ist er vernünftig, sondern weil er vernünftig ist, weil er Vorstellungen hat, spricht er. Der Ursprung der Sprache fällt mit dem Ursprung der Vorstellungen zusammen. Ohne Sprache gibt es umgekehrt auch keine Vorstellungen und Ideen. Nur durch die Sprache ist der Mensch Mensch; durch sie zeigt sich die Bestimmung des Menschen zu einem socialen Wesen; sie ist das Einheitsband der Menschen untereinander, welches die gesammte M. trotz ihrer Trennung in Völker und Staaten miteinander verbindet, und mit Recht wies auch schon Pascal darauf hin, daß die ganze Reihenfolge der Menschen durch den Lauf der Jahrhunderte als ein Mensch, der stets lebt und unaufhörlich lernt, betrachtet werden muß. Die Entwickelungsgeschichte dieser menschlichen Gesellschaft oder M. stellt nun den progressiven Fortschritt der Menschen in der Erkenntniß und Bethätigung ihres Wesens, d. h. ihrer Freiheit und Selbstbestimmung, dar, und wie Hegel es so treffend ausgedrückt: „die Geschichte ist der Fortschritt in dem Bewußtsein der Freiheit." Der Fortschritt und die Perfectibilität, Vervollkommnungsfähigkeit der Menschen, ist nicht blos ausschließlich intellectueller Natur, wie unter anderm noch außer von Schopenhauer von Buckle in seiner «Geschichte der Civilisation" behauptet wird, sondern erfolgt auch in sittlicher Beziehung, indem nicht nur die sittlichen Begriffe in einer fortwährenden Fort- und Umbildung begriffen sind, sondern auch in der äußern socialen und politischen Ordnung des Lebens immer mehr und mehr die Grundsätze der Vernunft und Sittlichkeit, Freiheit und Gleichheit zur Verwirklichung gelangen. Indem aber der Staat diese Grundsätze zu allgemeinen Normen für die Handlungen der Menschen erhebt und für die Erziehung der jüngern Geschlechter sorgt, wirkt er auch auf die individuelle Sittlichkeit der einzelnen ein und stärkt die Kraft der letztern, wenn es zu innern Collisionen bei ihnen zwischen der Stimme ihres Gewissens und ihrer Vernunft und zwischen den niedern und selbstsüchtigen Trieben kommt.

Vgl. W. von Humboldt, «Ueber die Kawisprache» (3 Bde., Berlin 1836—48); J. Grimm,

«Ueber den Ursprung der Sprache» (4. Aufl., Berlin 1858); Herder, «Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit» (4. Aufl., mit Einleitung von Luden, 2 Bde., Leipzig 1841; neue Ausgabe, von Julian Schmidt, 3 Bde., Leipzig 1869); Hegel, «Philosophie der Geschichte», herausgegeben von Gans (Berlin 1840).

Mercantilsystem wird in der Regel das erste der drei zusammenhängenden volks- und staatswirthschaftlichen Systeme benannt, welche sich in Europa während der letzten drei Jahrhunderte Geltung erworben haben. Das M., wonach, im Gegensatz vom physiokratischen System, Gewerbe und Handel, mit Vernachlässigung der Landwirthschaft, begünstigt werden, namentlich aber die Nationalwirthschaft wesentlich aus dem Gesichtspunkte des Verhältnisses eines Handelshauses aufgefaßt und der Gewinn der Nation nach dem Stande ihrer Handelsleitung, d. h. nach dem Verhältnisse der Ausfuhr zu der Einfuhr beurtheilt wird, ist indeß seinem Ursprung nach kein theoretisches Werk, sondern vielmehr eine Zusammenfassung der in jener Zeit der Staatspraxis zu Grunde liegenden Anschauungen zu einem Gesammtbild. Die Entdeckung Amerikas und des ostindischen Seeweges hatte in Europa eine vollständige ökonomische Revolution namentlich im Geldwesen bewirkt; die Wichtigkeit des Geldes, des auswärtigen Handels, wurde früh von den sich zu Staatseinheiten entwickelnden Staatskörpern erkannt und die neugeschaffene Staatseinheit machte sich auch nach innen zunächst in einem alles Erwerb- und Verkehrswesen von sich abhängig machenden Privilegien- und Monopolsystem geltend, während nach außen hin jeder Staat sich von dem andern feindlich absperrte und nur darauf bedacht war, den internationalen Güterverkehr so zu leiten, daß die Ausfuhr von Waaren größer sei als die Einfuhr, und die Differenz durch Edelmetalle seitens des Auslandes bezahlt werde (Handelsbilanz). Eine Nation als Ganzes galt für desto reicher, je mehr Geld sie besitze, welches man als das unentbehrliche Mittel einer großen Production, Consumtion und eines großen Güterumlaufs betrachtet. Wie auf den Bergbau, so mußte man seine Hauptaufmerksamkeit darauf richten, daß durch den Ankauf von ausländischen Waaren so wenig Geld als möglich ins Ausland gehe, mithin die dringendsten Bedürfnisse nach Fabrikaten durch eine sich entwickelnde einheimische Industrie befriedigt und die letztere durch alle Maßregeln gehoben werde, um dadurch billigen Arbeitslohn, billige Zinsen, leichten Waarentransport und Absatz zu erzielen. Der Handel erschien ebenfalls als wichtiger Hebel, um dem Inlande billige Rohstoffe zu liefern und andererseits die Fabrikate einzuführen und hierdurch Geld ins Inland hereinzubringen. Beförderung der Schiffahrt, Colonien, Abschluß von Handelsverträgen, um sich auf fremden Plätzen ein Monopol gegen die Concurrenz anderer Völker zu sichern, und Erhebung der Steuern von den Gewinsten der Unterthanen, dies war der Inhalt der damaligen Wirthschaftspolitik, die ihren consequenten Ausdruck theils in dem Regierungssystem Kaiser Karl's V. und vor allem in dem des Ministers Colbert unter Ludwig XIV. fand (Colbertismus), während in England Oliver Cromwell (Navigationsacte 1651) eine gleiche staatswirthschaftliche Thätigkeit verfolgte. Bis auf unsere Tage hat das M. in verschiedenen Entwickelungsstadien, zuletzt als Prohibitiv- und Schutzzollsystem und unter der bevormundenden Leitung der innern nationalen Güter- und Arbeitsbewegung eine lange, drückende Herrschaft ausgeübt, bis es den nachfolgenden physiokratischen und Industriesystemen gelang, diese Herrschaft zu erschüttern und einer andern Wirthschaftspolitik die Bahn zu eröffnen. Unter den theoretischen Begründern jenes Systems sind vorzugsweise Jean Bodin, Jean François Meton (1731), Voltaire, Walter Raleigh, Bacon von Verulam, Jean Law, Horneck, von Seckendorf, Justi zu erwähnen.

Wennschon das System geschichtlich in der Zeit der Entstehung einer einheitlichen Staatsgewalt und abgeschlossener Nationalitäten wurzelt, und in diesen Zuständen jener Zeit gewissermaßen seine Berechtigung findet, wennschon ferner die damaligen Kriege mit ihren pecuniären Anforderungen, die Verschwendung der Höfe, der traurige Zustand des Ackerbaus, die Befangenheit der industriellen Klassen in den Ideen des Zunft- und Innungswesens zur Genüge erklären, warum die Regierungen dem Mercantilismus ihre thatsächlichen Sympathien zuwandten, so krankte es doch an so viel innern Widersprüchen, daß es auf der einen Seite das wieder zerstörte, was es auf der andern aufbaute. Wie Heeren mit Recht bemerkt, arbeiteten gerade alle Regierungen, welche doch nur dahin strebten, einen blühenden Handel zu haben, durch ihre Maßregeln dahin, den Handel möglichst zu vernichten. Nur das negative Verdienst bleibt dem System, daß es an der Beseitigung des Feudalsystems und der Naturalwirthschaft wesentlich mitwirkte, und zuerst die Bedeutung des Geldwesens, der Industrie und des Handels erkannte, während seine positiven Ideen an ebenso bedeutungsvollen und folgenschweren Irrthümern litten. Zu diesen gehört insbesondere die von ihm befürwortete feindliche und egoistische Absperrung der Völker im internationalen Verkehr, die übertriebene Werthschätzung des Geldes, welche es mit Reichthum und Kapital überhaupt verwechselt, und die hieraus fließende falsche Theorie von der Handelsbilanz. In der neuern Zeit ist der Versuch gemacht worden, im Anschluß an die Bekämpfung der modernen volkswirthschaftlichen Doctrinen von A. Smith und seinen Nachfolgern manche Grundprincipien des M.s wieder theoretisch zu erneuern. In Deutschland wurde diese Richtung insbesondere vertreten durch den Münz-, Geld- und Bankpolitiker Büsch in Hamburg, den Philosophen J. G. Fichte, Adam Müller, vor allem aber durch den um die Entwickelung des Eisenbahnwesens so hoch verdienten F. List.

Merovinger heißt die nach König Merwig oder Merovaüs, der um die Mitte des 5. Jahrh. regierte, genannte erste Dynastie fränk. Könige in Gallien, welche die römische Herrschaft daselbst vollends beseitigte, die Burgunder, Westgothen und Alemannen sich unterwarf und durch Vereinigung der fränk. Stämme unter ihrer Herrschaft das Fundament zu dem großen Fränkischen Reich legte. Das Geschlecht entartete indeß sehr bald und es entstand den aus ihm entsprossenen Königen in den Hausmaiern (s. Major domus) eine gefährliche und mächtige Nebenbuhlerschaft, die anfangs factisch die Herrschergewalt an sich rissen, endlich aber geschickt die Schwäche der genußsüchtigen Könige und deren Unmündigkeit benutzten, um mit Hülfe des Papstes die Krone völlig und formell an sich zu reißen. Mit dem geistesschwachen Childerich III. ging das Haus der M. zu Ende, und mit Pipin dem Kleinen, der das von Pipin von Herstall und Karl Martel begonnene Werk (752) vollendete, bestiegen die Karolinger den Thron.

Vgl. Thierry, «Recits mérovingiens» (Paris 1839); Löbell, «Gregor von Tours» (2. Aufl., Leipzig 1869); Montenon, «La Dynastie mérovingienne» (Paris 1863).

Messen, s. Markt.

Metalle, s. Edelmetalle.

Mexico oder Mejico, eine Föderativrepublik im südlichsten Theile Nordamerikas, war einst das Reich der Azteken, das 1519 von Ferdinand Cortez erobert ward und 1540 unter dem Namen Neuspanien als Vicekönigreich unter span. Herrschaft kam. Die reichste der span. Colonien, blieb sie trotz des drückenden span. Sequestrationssystems dem Mutterlande treu, bis hier die Vertreibung der Bourbons auch im Westen einen Umschwung herbeiführte, der seit 1809 nach längern innern Parteikämpfen 1823 die Lostrennung M.s von Spanien zur Folge hatte. Mittels Constitution vom 4. Oct. 1824 erklärte sich M. zur Republik, welche auch im Laufe der nächsten Jahre von den Vereinigten Staaten und den europ. Mächten, von Spanien aber erst 1836 als selbstständiges Reich anerkannt ward. Der erste Präsident war der General Fernandez Vittoria. Die sich entwickelnden Rassenkämpfe führten seitdem zu fortwährenden Bürgerkriegen und Regierungswechseln, die den jungen Staat in keinen geordneten verfassungsmäßigen Zustand und nicht zur Blüte gelangen ließen. Unter fortwährendem Sturz und Wechsel der Präsidentschaft fiel unter Santa-Anna am 2. März 1836 Texas ab und erklärte sich für unabhängig. Unter Bustamente's Regierung kamen die Zwistigkeiten mit Frankreich zum Ausbruch, die aber nach der Einnahme von Veracruz am 5. Dec. 1838 durch die Franzosen mit dem Frieden vom 9. März 1839 endeten. Nach Bustamente's Abgang trat wiederum Santa-Anna an die Spitze, der vom 1. Sept. 1841 ab mit der Willkür eines Dictators schaltete. Ein Aufstand gegen denselben führte zur Einsetzung des Generals Herrera, und nachdem unter diesem 1845 Texas den Vereinigten Staaten einverleibt worden, führten Streitigkeiten zwischen Texas und Mexico zur Kriegserklärung gegen die Union. Nach blutigen Schlachten kam unter Santa-Anna, der unterdessen zum Dictator erwählt worden, erst am 2. Febr. 1848 zu Guadalupe-Hidalgo der Friede zu Stande, durch welchen M. die jenseit des Rio-Grande del Norte gelegenen und nun zu Texas geschlagenen Theile der Staaten Tamaulipas, Cohahuila und Chihuahua sowie Neumexico und Neucalifornien (etwa 30000 Q.-M.) verlor. Nachdem inzwischen Herrera wiederum zum Präsidenten gewählt worden, mußte er schon 1851 Avisto und dieser sodann 1852 Cevallos weichen; 1853 rief man, um der Anarchie zu steuern, Santa-Anna zurück, der aber, weil er sich kurz danach zum lebenslänglichen Präsidenten erklärte, den Verdacht monarchischer Bestrebungen erregte. Eine zu Anfang 1854 ausgebrochene Revolution endete im August 1855 mit der Vertreibung Santa-Anna's, in welcher Zeit das Mesillathal (Arizona) von den Vereinigten Staaten annectirt wurde, und brachte den General Carrera auf den Präsidentenstuhl, der aber schon nach Monatsfrist wieder Alvarez weichen mußte, worauf der liberale Comonfort ans Ruder kam. Letzterer, schließlich den Liberalen wie dem Klerus verhaßt, wurde Ende 1857 gestürzt, und von da ab stritten der klerikale Zuloaga und der liberale Indianer Juarez um die Herrschaft, und nach dem Siege über seinen Gegner wurde letzterer im Juni 1861 zum Präsidenten mit dictatorischer Gewalt ernannt.

Differenzen mit Spanien, England und Frankreich führten auf Betrieb Napoleon's III. zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen (beschlossen durch Londoner Vertrag vom 31. Oct. 1861) jener drei Mächte gegen M., angeblich um Zahlung und Genugthuung für die Forderungen und Beschwerden ihrer Unterthanen zu erhalten, und im Januar 1862 landete ein Expeditionscorps zu Veracruz. Infolge der am 19. Febr. 1862 von dem span. General Prim mit den Mexicanern abgeschlossenen Convention von Soledad zogen im April die Spanier und Engländer sich zurück, indem sie von M. Abhülfe für ihre Beschwerden erhielten. Napoleon's III. eigentliche Absicht war aber, M. zu erobern, und die Franzosen rückten auf der großen Straße nach der Hauptstadt Mexico vor, in der sie nach den hartnäckigsten Kämpfen am 5. Juni 1863 ihren Einzug hielten. Juarez, der vorher den Sitz der Nationalregierung nach San-Luis-Potosi verlegt hatte, setzte inzwischen den Krieg hartnäckig fort. Eine von dem franz. Expeditionsbefehlshaber Forey nach Mexico berufene Notabelnversammlung verkündete das mexicanische Kaiserreich und wählte 10. Juli 1863 auf Betrieb Napoleon's III. den österreich. Erzherzog Maximilian zum Kaiser, der diese Wahl unter der Bedingung ihrer nachfolgenden Sanction durch Volksabstimmung (30. Oct.) auch annahm. Nach-

dem unter dem Einfluß des franz. Occupationscorps und der Geistlichkeit eine Scheinabstimmung stattgefunden (10. April 1864), schiffte Maximilian mit seiner Gemahlin Charlotte sich ein, landete am 28. Mai in Veracruz und zog am 12. Juni feierlich in der Hauptstadt Mexico ein. Mit Hülfe der franz. Truppen unter Bazaine und seiner in Oesterreich und Belgien geworbenen Legionäre, und materiell auch durch die in Frankreich negociirten Anleihen von 1864 und 1865 unterstützt, suchte Maximilian das Land zu organisiren, anfangs dem Klerus und dessen Ansprüchen auf Rückerstattung der Kirchengüter sich zuneigend. Abgesehen davon, daß er dabei überall auf Hindernisse und Widerspruch stieß, nahmen die Vereinigten Staaten nach Niederwerfung der Secessionisten eine entschiedene Haltung gegen die Fortdauer der franz. Occupation und des nur hierdurch aufrecht erhaltenen mexicanischen Kaiserreichs ein. Nach dem durch das Cabinet von Washington erzwungenen Abzug der Franzosen verlor Maximilian allen Halt; seine Gemahlin verließ schon im Juni 1866 Mexico, um Napoleon III. für die Rettung der mexican. Krone zu bestimmen. Gegen Ende 1866 bestand die kaiserliche Regierung nur noch dem Namen nach. Schließlich ward Maximilian zu Queretaro gefangen genommen und am 18. Juni 1867 daselbst standrechtlich erschossen. Seitdem befindet sich Juarez wieder im Besitz der von allen Mächten anerkannten Regierungsgewalt. Das Land selbst aber konnte noch nicht zur Ruhe kommen; innere Parteikämpfe hatten von neuem zur Insurrection geführt, die erst im März 1870 nach übermäßigen Anstrengungen niedergeworfen werden konnte.

Das gegenwärtige M. besteht aus dem größten Theil des ehemaligen Vicekönigreichs Neuspanien, welches in das eigentliche M. oder Altmexico (der mittlere und südliche Theil), in Neumexico (der nordöstliche Theil) und in Californien (der nordwestliche Theil des Landes) zerfiel und sein Umfang wird, nachdem Texas, die nordöstlichsten Gebiete (Ober- oder Neucalifornien, Neumexico, die Länder der freien Indianer) und das Mesillathal (Arizona) den Vereinigten Staaten von Amerika einverleibt worden sind, noch zu 35468 Q.-M. angegeben. Das Land wird von den Cordilleren durchschnitten, welche sich in drei Ketten theilen und ein hohes breites Tafelland bilden. Außer dem Grenzfluß Rio del Norte gibt es keine großen Flüsse. Die Mitte des Landes besteht aus einem hohen Plateau, auf welchem das Klima sehr gesund und die Temperatur gemäßigt ist. Die ebenen Küstenstriche sind dagegen sehr heiß und insbesondere wegen des dort herrschenden Gelben Fiebers ungesund. Der Ackerbau liegt infolge der fortwährenden Bürgerkriege vernachlässigt danieder. Der fruchtbare Boden liefert aber in reichem Maße Getreide, Mais, Baumwolle, Indigo, Zucker, Vanille, Cacao, Tabak, kostbare Droguen, Farbe- und Nutzhölzer (Mahagoni, Campeche, Pernambuk und Cedernholz). Indeß erstreckt sich die Bodencultur höchstens auf ein Achtel des culturfähigen Landes. Cochenille, Bienen, Seidenraupen sind sehr verbreitet. Große Heerden verwilderter Rinder, Schafe und Pferde schweifen auf der Hochebene umher. Die Viehzucht ist ebenso wie der Ackerbau sehr vernachlässigt. Der Boden enthält reiche Adern edler Metalle; besonders ist M. das reichste Silberland der Erde. An Gold wurden 1855 und 1856 jährlich circa für 1 Mill. Doll., Silber für $16^2/_3$—$18^1/_4$ Mill. Doll. ausgeprägt. Seit der Eroberung M. bis 1856 sind officiellen Angaben zufolge $96^7/_7$ Mill. Doll. Gold, 2534 Mill. Doll. Silber, $5^3/_4$ Mill. Doll. Kupfer ausgeprägt worden. Der Export edler Metalle belief sich 1856 auf 16,479013 Doll. M. besitzt auch unermeßliche Reichthümer an reinem Schwefel. Die Gewerbsthätigkeit liegt sehr danieder; von einiger Bedeutung sind nur die Baumwollmanufacturen, die indeß nicht entfernt den heimischen Bedarf decken, sonst beschränkt sie sich nur auf Gold- und Silber-, Sattler-, Wagner-, Hutmacherarbeiten, Wollwaaren. Die Lage des Landes zwischen zwei Weltmeeren (Mexicanischem Meerbusen und Stillem Ocean) ist für den Handel an und für sich günstig; doch ist der auswärtige Handel durch hohe Ein- und Ausfuhrzölle (in dem Budget des Kaiserreichs war der Ertrag der Eingangszölle zur See 1865 auf 9 Mill. Doll., 1866 auf $12^1/_2$ Mill. Doll. veranschlagt) erschwert und daneben der Schleichhandel ins unglaublichste ausgedehnt. Der jährliche Ertrag der Einfuhr ward 1856 zu 26 Mill. Doll. und derjenige der Ausfuhr zu 28 Mill. Doll. angegeben. Bei der Einfuhr ist fast mit der Hälfte England betheiligt, dann kommen die Vereinigten Staaten, Frankreich und Deutschland. Hauptausfuhrartikel M.s sind Gold und Silber (drei Viertel), Schwefel, Cochenille, Droguen, Farbe- und Nutzhölzer. Die wichtigsten Häfen am Mexicanischen Meerbusen sind: Veracruz, Tampico und Matamoras; an den Küsten der Südsee: Acapulco, Mazatlan und Manzanillo; am Meerbusen von Califonien: Guaymas. Hauptplatz für den Binnenhandel ist Mexico, für den Seehandel Veracruz. Der Gesammtschiffsverkehr M.s wird auf 900—1000 Schiffe von etwa 100000 Tonnengehalt veranschlagt. Die Handelsflotte besteht aus 280 Schiffen. Der Waarenverkehr im Innern ist durch den Mangel an guten Verbindungsstraßen gehemmt und wird durch Maulthiere und Ochsenkarren vermittelt. Von Veracruz führt eine Eisenbahn nach Mexico, eigentliche Poststraßen gibt es nur wenige.

Die Einwohnerzahl M.s wird verschieden angegeben, nach einigen zu 8,137853, nach andern (1865) zu 8,218080, die in den einzelnen Landestheilen sehr ungleich vertheilt sind. Die Bevölkerung zerfällt in Creolen oder Weiße span. Abkunft (etwa 400000), Indianer oder Ureinwohner (an 5 Mill.), Neger (6000), Mischlinge, Mestizen, Mulatten u. s. w. (etwa $2^1/_2$ Mill.), Europäer (40000). Vorherrschende Religion ist die katholische Kirche, verwaltet von einem Erzbischof und

zwölf Bischöfen. Der Einfluß der katholischen Geistlichkeit, die sich in den Besitz von mehr als einem Drittel des Landes gesetzt und bisher die Hälfte mehr an Revenuen als der Staat besaß, ist auf die Entwickelung des Landes überaus verhängnißvoll gewesen. Die Mehrzahl der Bevölkerung wurde durch die große Masse der niedern Geistlichkeit, selbst roh, ohne Bildung und Sittlichkeit, in einem an Stumpfsinn grenzenden Zustand erhalten, und alle Bemühungen zur wirthschaftlichen Hebung des Landes scheiterten an der Anhäufung des Grundbesitzes in der Todten Hand. Die Volksbildung ist von der Priesterherrschaft systematisch niedergehalten worden; niedere und höhere Schulen, ohnehin wenig zahlreich, befinden sich im schlechtesten Zustande, und mit der Tagespresse ist dies derselbe Fall. Die zahllosen Staatsumwälzungen in M. sind zum großen Theil auch nur durch die Bemühungen, das unheilvolle Schwergewicht der Priesterherrschaft und der Creolen abzuschütteln, hervorgerufen worden.

Die Staatsverfassung, im wesentlichen der der Vereinigten Staaten nachgebildet, datirt vom 4. Oct. 1824, ist aber ein Spielball der schnell aufeinander folgenden Revolutionen gewesen, und seitdem nicht weniger als 23 mal umgestaltet worden; in Wahrheit ähnelt die Staatsform mehr einer Militärdictatur. Die oberste Gewalt des Staats theilt sich in die drei Zweige der ausübenden, richterlichen und der gesetzgebenden Gewalt. Letztere zerfällt in zwei Kammern, die der Repräsentanten und die der Senatoren. Jede Provinz wählt zwei Senatoren und auf 40000 Einwohner einen Deputirten. An der Spitze der ausführenden Gewalt steht ein auf vier Jahre gewählter Präsident. Neben dem Congreß bestehen in jeder Provinz noch Provinzialversammlungen. Nach dem Budget von 1868—69 beliefen sich die Einnahmen auf 18,219708 Doll., die Ausgaben auf 18,694438 Doll. Im J. 1858 betrug die Staatsschuld 145 Mill. Doll., am 1. Aug. 1865 aber 317,357250 Doll.; die republikanische Regierung erkennt indeß weder die kaiserlichen Anleihen noch die am 30. Juli 1866 von Maximilian ausgesprochene Verpfändung der Seezölle an. Verfassungsmäßig soll die permanente Armee aus 26353, die active Armee aus 64946 Mann bestehen. Die ganze Republik besteht aus 25 conföderirten Staaten, von denen jeder seine eigene Regierung hat; in den von dem Sitz der Centralregierung entferntern ist die Macht der Centralgewalt des Präsidenten und des Congresses eine ziemlich geringe. Hauptstadt der Republik ist Mexico, mit 200000 E., Sitz der Bundesregierung, des Congresses und eines Erzbischofs.

Vgl. Prescott, «History of the conquest of Mexico» (3 Bde., Boston 1844; deutsch, 2 Bde., Leipzig 1845); Richthofen, «Die äußern und innern Zustände der Republik Mexico» (Berlin 1854); das «Boletin» der Mexicanischen Gesellschaft für Geographie und Statistik (Bd. 1—12, Mexico 1851—69); Labédollière, «Histoire de la guerre de Mexique» (Paris 1866); Lefebvre, «Histoire de l'intervention françsise des Mexique» (2 Bde., Paris 1870).

Miethe, s. Pacht und Miethe.

Mieth= oder Wohnungssteuer gehört zu der Gattung von Steuern, welche aus der Consumtion und aus der gewissen Höhe mancher Ausgaben einen Rückschluß auf die Vermögens=, Einkommens= und Steuerfähigkeit der einzelnen Individuen und Familien macht und nach der größern oder geringern Ausgabe derselben zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses eine verhältnißmäßig höhere oder niedere Steuer auferlegt. Die Anlegung dieser Steuer kann entweder nach der Zahl der ermietheten und in verschiedene Klassen eingetheilten Räume, oder nach der Bodenfläche, oder nach der Zahl und Größe der Thüren und Fenster (Thür= und Fenstersteuer), oder nach dem factischen Miethzins erfolgen. Auch kann sie entweder von dem Grundeigenthümer selbst erhoben werden, in welchem Falle ihm der Rückanspruch an den Miether freigestellt wird, oder unmittelbar von der betreffenden Miethpartei. Die Steuer trifft auch den Hauseigenthümer selbst bezüglich der von ihm bewohnten Räume, wogegen in der Regel, da das Wohnungsbedürfniß ein absolutes für jedermann ist, die kleinen, unumgänglich nothwendigen Localitäten ebenso von der Miethsteuer befreit sind, wie der Arbeitslohn, soweit er zum nothwendigen Lebensunterhalt gehört, frei ist. Die zum Gewerbebetrieb benutzten Räume (Werkstätten, Fabrikgebäude u. s. w.) unterliegen gleichfalls der Miethsteuer in der Regel nicht, und zwar um deswillen, weil die betreffenden Gewerbtreibenden bereits Gewerbesteuer zahlen, und zum mindesten werden solche Räume niedriger besteuert. Auch hat man die Miethsteuer nicht blos nach der Höhe des wirklichen oder präsumtiven Miethzinses veranschlagt, sondern auch, weil in kleinen Städten und Ortschaften überhaupt Vermiethungen seltener, und die Miethzinse aus Mangel an Nachfrage nach Miethwohnungen niedriger sind, mehrfache Klassen und Abstufungen von Orten nach ihrer Einwohnerzahl gemacht.

In England war früher die Fenstersteuer üblich, die auch heute noch in Frankreich (hier neben der Mobiliarcontribution) sowie in Belgien und den Niederlanden (neben einer dem Hauseigenthümer auferlegten Steuer vom Miethertrag) besteht. Die Thür= und Fenstersteuer führte natürlich dahin, daß bei dem Bau der Häuser so wenig als möglich derartige Oeffnungen angebracht wurden, ein Umstand, welcher für die Ventilation der Räume und den Gesundheitszustand ihrer Bewohner ungünstige Folgen haben mußte. Am härtesten aber wurden von ihr die ältern Gebäude getroffen, welche, weil sich die Zahl der vorhandenen Thüren und Fenster nicht mehr reduciren ließen, höhere Steuern entrichten mußten als die mit Rücksicht auf diese Steuer gemachten Neubauten. Während die Miethsteuer besonders als Communalsteuer (in Preußen an Stelle der

Mahl- und Schlachtsteuer) von manchen insbesondere für die in raschem Wachsthum begriffenen größern Städte um deswillen empfohlen worden ist, weil dadurch der Preiserhöhung der Bauplätze entgegengewirkt werde, und während andere zu ihren Gunsten darauf hingewiesen haben, daß die Ausgaben für die Wohnung immer zu den Einnahmen in einem gewissen Verhältniß zu stehen pflegen ($^1/_6$—$^1/_5$ der letztern) und daher der aufgewendete Miethzins ein ziemlich brauchbares Merkmal des steuerfähigen Einkommens sei, sind von andern Seiten mannichfache Bedenken gegen diese Steuer geltend gemacht worden. Diese bewegen sich vorzugsweise in der Richtung, daß manche Berufsstände zur Miethe einer Wohnung genöthigt sind, welche einen viel größern und unverhältnißmäßigern Theil ihres Einkommens in Anspruch nimmt. Eine hohe Steuer bewirkt überdies, daß viele Familien ihre Wohnungsbedürfnisse selbst bis zu einem der Gesundheit nachtheiligen Grad einschränken müßten, und daß der Ertrag der ohnehin bereits mit Grund- oder Haussteuer belasteten Hausgrundstücke sinkt, dadurch aber der Baulust eine schwer zu übersteigende Schranke gesetzt wird, was wiederum zur Folge hat, daß die in großen Städten herrschende Wohnungsnoth nicht gemindert, sondern eher gesteigert werde.

Milde Stiftungen, s. Stiftungen.

Militärgerichtsbarkeit. Mit dem Aufkommen der stehenden Heere bildete sich auch in denselben der Geist einer besondern, exclusiven Standesehre und einer besondern militärischen Disciplin aus, und ihrerseits war die absolute Monarchie bemüht, Heer und Volk völlig voneinander zu trennen, und einen Gegensatz zwischen beiden hervorzurufen. Auf diese Weise bildete sich auch eine exceptionelle Gerichtsbarkeit aus für alle zum Militärstand gehörigen Personen mit Einschluß auch der Militärverwaltungsbeamten und hier und da selbst der Landwehr und Reservemannschaft außer Dienst, der pensionirten Offiziere. Dieser wurden indeß nicht blos alle eigentlichen militärischen, in Bezug auf das Dienstverhältniß verübten Verbrechen und Vergehen unterworfen, sondern auch 1) alle gemeinen Strafsachen, mit Einschluß selbst der Injurien, soweit die letztern strafbar sind; 2) alle bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, namentlich die Civilprocesse, Ehe-, Vormundschafts-, Nachlaß-, Hypothekensachen, Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. s. w.; 3) wurde diese M., der Wirkungskreis der Militärgerichte, nicht blos auf Kriegszeiten, sondern auch auf Friedenszeiten erweitert, und in Kriegszeiten wurden überdies nicht blos die zu dem Heere unmittelbar gehörigen Personen, sondern auch andere Civilpersonen, z. B. das Gefolge, die Kriegsgefangenen, und alle In- und Ausländer, welche auf dem Kriegsschauplatz dem Heere durch irgendeine Handlung Gefahr oder Nachtheil zugefügt, der M. untergestellt, endlich wurden auch nach der neuern Erfindung des Belagerungszustandes (s. die Art. Ausnahmegesetze und Belagerungszustand) in den Orten oder Districten, welche in Belagerungszustand erklärt waren, der Competenz der Militärgerichte, ihrer Untersuchung und Aburtheilung eine Reihe verschiedener von Civilpersonen verübter Verbrechen, wie namentlich Hoch- und Landesverrath, Mord, Raub, Plünderung, Unruhe, thätliche Widersetzung, Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, Verleitung der Soldaten zur Untreue, Uebertretung der während des Belagerungszustandes vom Militärbefehlshaber erlassenen Verbote, oder Aufreizung zu solcher Uebertretung u. s. w. überwiesen. Die M. wird entweder durch die Person des Monarchen oder nach Analogie der Patrimonialgerichtsbarkeit durch Gerichtsherren, d. h. durch den commandirenden General des Armeecorps, den Commandeur der Division, des Regiments, des Platzes oder des Schiffs ausgeübt, und man unterscheidet deshalb Corps-, Divisions-, Regiments- und Garnisongerichte, sowie eine niedere und höhere M., indem man zu letzterer alle Straffälle der Offiziere und obern Militärbeamten, sobald eine härtere Strafe als Arrest darauf steht, und alle Straffälle der Unteroffiziere und Gemeinen, bei denen es sich um höhere Strafen als Arrest, Degradation, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes handelt, zählt. In Fällen der niedern M. wird die Untersuchung von dem Auditeur als dem die Verhandlung leitenden rechtsgelehrten Richter, oder auch nur durch einen untersuchungführenden Offizier und einen Lieutenant, als Beisitzer, geführt; in Fällen der höhern M. dagegen wird das Untersuchungsgericht aus dem Auditeur, als Inquirenten, und einem oder zwei zur Untersuchung commandirten Offizieren, je nach dem Rang des Angeklagten, gebildet. Das erkennende Gericht ist je nach der Wichtigkeit des Falls entweder einfach oder voll besetzt. Der Vorsitzende muß einen höhern Rang oder ein höheres Dienstalter als der Angeklagte haben, und mindestens Hauptmannscharge besitzen. Die übrigen Mitglieder des Kriegsgerichts bestehen aus einer Anzahl (9—11) Militärpersonen verschiedener Rangklassen, die jedoch nicht nach einem bestimmten Turnus oder nach einer andern vom Gesetz präcisirten Norm eintreten, sondern von dem Gerichtsherrn gewählt werden. Die untersten Rangklassen stimmen zuerst ab, der Vorsitzende zuletzt; Stimmenmehrheit entscheidet; dem Auditeur kommt in den meisten Ländern nur ein berathendes Votum zu. Die Erkenntnisse bedürfen der Bestätigung, und zwar je nach der Höhe der Strafe, theils des Commandeurs der Division oder des Armeecorps, theils des Kriegsministers und selbst des Landesherrn, als obersten Kriegsherrn. In vielen Fällen muß auch vor der Bestätigung erst ein Gutachten über die Gesetzmäßigkeit der Untersuchung und des Urtheils von dem Generalauditoriat, einem collegialisch eingerichteten obersten Militärgerichtshof, dem zugleich die Oberaufsicht über sämmtliche Militärgerichte zusteht, eingeholt werden.

Das Militärstrafverfahren beruht im wesentlichen fast ganz auf dem Princip des frühern geheimen Inquisitionsprocesses und nicht auf dem des Anklageprocesses, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Die Entscheidung darüber, ob auf erhobene Anschuldigung strafrechtliche Verfolgung eintreten oder das Verfahren eingestellt werden soll, ruht nicht wie bei den Civilgerichten auf dem gerichtlichen Beschluß eines unabhängigen Richtercollegiums, sondern erfolgt auf Vortrag des Auditeurs durch den Gerichtsherrn. Eine Anklageschrift wird dem Angeklagten nicht mitgetheilt, sondern sofort nach der Entscheidung des Gerichtsherrn das Spruchgericht eingesetzt. Während im Civilstrafproceß wenigstens in der Hauptverhandlung stets die Zuziehung eines Vertheidigers zulässig ist, wird im Militärstrafproceß selbst bei gemeinen Verbrechen und Vergehen die juristische Vertheidigung nur dann gestattet, wenn auf die Handlung mehr als dreijährige Freiheitsstrafe steht, und überdies — mit alleiniger Ausnahme des Falls, wo es sich um Leben und Tod handelt — nur schriftlich oder zum gerichtlichen Protokoll. Das Spruchgericht entscheidet sowol über die That als über die Rechtsfrage, die Abmessung der Strafe. Sein Erkenntniß aber ist, da es der Bestätigung bedarf, eigentlich mehr ein bloßes Gutachten, und ist das Generalauditoriat in letzer Instanz der Ansicht, daß bei dem Erkenntniß nicht die richtigen Gesetze angewendet wurden, so wird das Verfahren vor einem andern Spruchgericht, eventuell vor mehrern andern Spruchgerichten wiederholt. Es ist nicht zu verkennen, daß dieser Militärstrafproceß nicht im entferntesten die formellen und materiellen Garantien darbietet, wie das Verfahren bei Civilverbrechen nach dem Anklageprincip und mit der Jury (s. den Art. Jury). In Preußen wurde 1850 der eximirte Militärgerichtsstand für Strafsachen (nicht für Civilsachen) durch die Verfassung aufrecht erhalten. Das preuß. Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgesetzordnung vom 3. April 1845 in Verbindung mit dem Gesetz vom 15. April 1852, welches mehrere Bestimmungen der bisherigen Strafgesetze im Anschluß an das unterm 14. April 1851 publicirte bürgerliche Strafgesetzbuch änderte, sind durch Verordnung des Bundespräsidiums vom 29. December 1867 im ganzen Umfang des Norddeutschen Bundes eingeführt worden.

Es ist wol keinem Zweifel unterworfen, daß die M., wie sie gegenwärtig in Deutschland besteht, dringend einer Reform bedarf. Es ist dieses Bedürfniß dadurch begründet, daß nicht blos die gesammte Organisation in formeller und materieller Beziehung auf einer großen Anzahl von zerstreuten gesetzlichen Bestimmungen beruht, deren Sammlung und Codification höchst wünschenswerth ist, sondern daß auch die Reform der Civilstrafgesetzgebung und zwar sowol in materieller wie strafprocessualischer Hinsicht dazu nöthigt, die Militärstrafgesetzgebung mit jener in Einklang zu bringen. Die exceptionelle M. in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung führt eine Menge von Uebelständen und Collisionen mit sich. Im allgemeinen schon widerspricht jede ausnahmsweise Stellung des Militärs sowol in Betreff des Gerichtsstandes und der Art des Verfahrens als in Betreff der Strafen dem Grundsatz der Rechtsgleichheit. Die bisherige Gesetzgebung bevormundet das Militär da, wo alle Uebrigen Freiheit genießen. Kann man nun auch einräumen, daß in allen den Fällen, wo es sich um die Disciplin und Mannszucht der Armee handelt, und ebenso auch im eigentlichen Kriegszustand — im Gegensatz zu dem fingirten Kriegszustand, dem Belagerungszustand — exceptionelle Institutionen sich nicht entbehren lassen, so muß man doch daran festhalten, daß diese Exceptionen nur auf die Fälle beschränkt bleiben, wo sie als eine absolute Nothwendigkeit sich darstellen. Nachdem man indeß bereits so lange Zeit für die bürgerlichen Rechtssachen der Militärs die gewöhnlichen Civilgerichte ohne Bedenken als zuläßig und nützlich anerkannt hat, ist kein ausreichender Grund vorhanden, die M. für strafbare Handlungen beizubehalten, welche im Frieden, außer dem Dienste und ohne alle Verbindung mit militärischen Dienstverhältnissen begangen werden. So wenig wie der Umstand, daß der Verbrecher ein Beamter ist, in strafrechtlicher Beziehung der außerhalb des Kreises begangenen Handlung — außer bei den eigentlichen Amtsverbrechen — einen besondern strafbaren Charakter verleiht und sowenig diese Handlung zugleich als eine Verletzung der Amts- und Dienstpflicht angesehen wird, so wenig enthält auch ein von einer Militärperson verübtes Verbrechen eine Verletzung der militärischen Dienstpflicht oder findet eine ideelle Concurrenz zweier verbrecherischen Handlungen, einer civilen und militärischen statt. Schon 1808 wurde in Preußen die Beschränkung der M. im Frieden auf eigentliche Militärvergehen und Verbrechen durch Stein und Schön empfohlen, und die Nothwendigkeit dieser Beschränkung, für die sich auch 1869 der Deutsche Juristentag aussprach, ist zugleich eine Consequenz der allgemeinen Wehrpflicht, vermöge deren jedermann genöthigt, eine Zeit lang und vorübergehend dem Militärstand anzugehören, und vermöge deren die exclusive und gegensätzliche Stellung des Militärs zum Volke principiell ausgeschlossen wird. Die Reform wird aber ferner auch nothwendig wegen der vielen Collisionen, welche in den Fällen entstehen, wo mehrere Angeschuldigte zum Theil dem Civil, zum Theil dem Militär angehören. Die Verschiedenartigkeit der Strafbehandlung führt zu materiellen Ungerechtigkeiten gegen den einen oder andern Theil, und selbst wenn es sich nur um die strafbare Handlung einer einzigen zeitweise dem Militärstande angehörigen Person handelt, tritt eine große Benachtheiligung derselben ein in dem Fall, wo diese Person nach ihrem Wiedereintritt in das bürgerliche Leben rückfällig wird; die vorgängige Verurtheilung für ein geringes, gleichartiges Vergehen durch die Militärgerichte zwingt das Civilgericht alsdann zur Anwendung des härtesten

Strafmaßes, während das Erkenntniß in der zweiten Sache milder ausfallen konnte, wenn auch das erste Vergehen von dem bürgerlichen Strafgericht behandelt worden wäre. Endlich aber weist auch der schon erwähnte formelle Mangel an Garantien für eine gerechte Rechtsprechung und unparteiische Untersuchung auf die Nothwendigkeit einer Beschränkung der Competenz der M. und einer Reform des strafprocessualischen Verfahrens selbst in Bezug auf die der letztern noch verbleibenden Gegenstände der Wirksamkeit hin.

Vgl. Molitor, «Die Kriegsgerichte und Militärstrafen im 19. Jahrh.» (Wien 1855); Fleck, «Commentar über das Strafgesetzbuch für das preuß. Heer» (2 Thle., Berlin 1863—64); Schulz-Bodmer, «Die Rettung der Gesellschaft aus den Gefahren der Militärherrschaft» (Leipzig 1859); Verhandlungen des norddeutschen Reichstags über den Antrag von Lasker, von Bernuth und Genossen, wegen Revision der Militärstrafgesetzgebung, Sitzung vom 31. März 1870.

Militär-Sanitätswesen ist eigentlich genommen nur ein Zweig des gesammten Sanitätswesens eines Staats, und es sind darunter alle Einrichtungen einer Armee zu verstehen, welche die Gesundheitspflege und das Arzneiwesen in Bezug auf Rechtspflege und Verwaltung umfassen. Dieses ausgebreitete Gebiet staatlicher Sorge erhält in einem Heere der eigenthümlichen Verhältnisse des Dienstes wegen eine bedeutende Wichtigkeit, vorzüglich im Kriege. Außer der gerichtlichen Medicin ist das wichtige Fach des Sanitätswesens die medicinische Polizei, welche letztere die Gesundheits- und Krankenpflege in sich begreift; zu ersterer gehören die Aufsicht über Wohnung, Kleidung, Nahrung, Dienst und selbst Strafen des Soldaten, und alle Maßregeln zur Verhütung von Krankheiten, zu letzterer gehört der gesammte Spitaldienst; zu ihrer Hülfe dient das Medicinalwesen.

Zur Ausübung des gesammten Sanitätsdienstes sind unmittelbar die Militärärzte, im Kriege auch die Mitglieder der Hülfsvereine, Spitalchefs, Krankenwärter, Bandagen-, Instrumenten- und Medicamententräger, Sanitätssoldaten (s. Genfer Convention), mittelbar die Medicinalbeamten, Laboranten, endlich das Transportspersonal berufen. Die Leitung des Sanitätsdienstes besorgt die feldärztliche Direction unter einem Generalstabsarzt; diesem unterstehen der Heeresformation entsprechend die Stabs- und Truppenärzte, welche letztere bei der Truppe stehend die Gesundheitspflege überwachen. Für den Heildienst sorgen die in Spitäler commandirten Regiments-, Ober-, Unter- oder Assistenzärzte und Medicinalbeamten. Die Sanitätsanstalten im Frieden sind die Garnisons- und Truppenspitäler, Militärirrenhäuser, Cur- und Badeanstalten, Medicinaldepots u. s. w. Im Kriege werden nach einem angenommenen System mannichfache errichtet, z. B. für das Schlachtfeld: die mobilen Verbandplätze der Brigaden und Armeecorps, der Sanitätsreserven; zur Verbindung mit den rückwärtigen Anstalten dienen die Ambulancen; man könnte diese Hülfsanstalten nennen. Die rückwärts des Schlachtterrains gelegenen eigentlichen Heilanstalten sind die Feldspitäler, Medicinal-, Felddepots-, Reconvalescentenhäuser, Krankenhaltestationen u. s. w. Man nimmt für 30000 Mann circa 700 Mann, d. i. etwas über 2 Proc., als mit dem Sanitätsdienst im Kriege in erster Linie beschäftigt an. (S. die Art. Generalstab; Intendanturwesen; Lazareth.)

Militärstrafgesetzbuch und Militärverbrechen. Das Militärstrafrecht umfaßt zunächst alle gemeinen Verbrechen, welche von Staatsangehörigen gegen die sogenannte Militärhoheit des Staats begangen werden. Es gehören hierher alle die Handlungen, welche eine absichtliche Umgehung oder Hinterziehung der gesetzlichen Verpflichtung zum Militärdienst zum Gegenstand haben, und es tritt in dieser Beziehung eine verschiedene Behandlung ein, je nachdem die Verbrechen im Krieg oder Frieden verübt werden. (Preußen bestraft gewöhnliche Fälle mit einem Jahr Gefängniß, Oesterreich nur mit drei Monaten Arrest.) Auch fällt es in diese Kategorie von Verbrechen, wenn sich ein Staatsangehöriger von den Werbern eines andern Staats zum Kriegsdienst anwerben läßt. Es zählen sodann zu den Militärverbrechen und Vergehen speciell diejenigen Handlungen oder Unterlassungen, welche gegen ein schon bestehendes Militärdienstverhältniß, gegen die eigenthümliche militärische Verfassung und Disciplin gerichtet sind. Sie betreffen daher insbesondere die Insubordination, den Aufstand, das Verlassen des Postens oder der Fahne, die Desertion, die Feigheit oder Flucht vor dem Feinde, die Begünstigung der Flucht eines zur Bewachung übergebenen Gefangenen. In den meisten gegenwärtigen Staaten behandeln die M. außerdem auch die nicht militärischen Verbrechen und Vergehen von Personen des Soldatenstandes, zum Theil sogar mit Einschluß des Beurlaubtenstandes, und sie verweisen in dieser Hinsicht theils auf die allgemeinen Landesstrafgesetze, theils führen sie auch besondere Strafbestimmungen ein. Die Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen werden im Norddeutschen Bunde von den Militärgerichten abgeurtheilt, die der Beurlauben mit einigen Ausnahmen von den gewöhnlichen Gerichten. (S. die Art. Militärgerichtsbarkeit und Kriegsartikel.)

Milizsystem nennt man jene Wehrverfassung, in welcher die Entwickelung der Wehrkräfte erst für den Kriegsfall stattfindet. Es steht diese demnach in vollem Gegensatz zum Militärsystem, in welchem die Wehrkraft des Staats bis zu einer gewissen Ausdehnung auch im Frieden benutzt und geübt wird. Ebenso wenig wie bei dem Begriffe Militärsystem hat bei dem M. die Art der Aufbringung der Mannschaften (z. B. durch freie Werbung, durch Conscription u. s. w.)

einen Einfluß auf die Bezeichnung. Ein reines M. ist dasjenige, welches außer Milizen nur kleine Truppenkörper, wie permanente Besatzungen, Grenzposten, technische Abtheilungen, auch im Frieden dauernd gestattet. Combinirtes M. heißt ein solches, wenn nebst einem stehenden Heere die Ergänzung auf die volle Wehrkraft durch solche Individuen in eigenen Körpern geschieht, welche zwar conscribirt selbst in den nöthigsten Elementen einexercirt sein können, jedoch im Frieden nie zur praktischen Dienstleistung zugezogen werden dürfen, noch je zugezogen waren.

Die Vertheidiger des M. sehen in der Regel von jeder berufsmäßigen Heeresthätigkeit in der Voraussetzung ab, daß die ersparten riesigen Kosten eines Friedensheeres eine viel kräftigere Entwickelung der Wehrkraft im Kriegsfalle ermögliche, daß die Bildung abgerichteter Truppen (vorzüglich Linie) in geringem Zeitraum sich vollziehen lasse und auch noch durch die allgemeine Bildung, sowie durch die öffentliche Meinung unterstützt werden könne; daß ferner das volkswirthschaftliche Interesse durch die möglichst geringe Heranziehung der Bürger zu Militärleistungen und Entfremdung von der bürgerlichen Berufsthätigkeit und Arbeit befördert, die persönliche Freiheit nur im Nothfalle beschränkt und beeinträchtigt, und schließlich die Gefahr des Misbrauchs der Staatswehrkräfte zu absolutistischen und dynastischen Zwecken sowie zu Staatsstreichen und willkürlichen auswärtigen Cabinetskriegen beseitigt werde. Besonders günstige geographische Verhältnisse haben ein solches System in einigen Staaten, wie z. B. in der für neutral erklärten gebirgigen Schweiz, und in den von den europäischen Verwickelungen bisher meist unberührten, durch seine Größe und die Meeresentfernung überdies durch die Natur gegen fremde Invasionen beschützten Vereinigten Staaten gestattet. Doch haben sich in Nordamerika während des Bürgerkriegs die Voraussetzungen der Anhänger des M. nicht ganz bewährt. Die Dauer des Secessionskriegs ist jedenfalls zum großen Theil eine Folge der schlechten militärischen Vorbildung der Führer und Mannschaften, des Mangels an geeigneter Heeresorganisation, Truppenverpflegung u. s. w. gewesen und hieraus auch der immense Menschenverlust auf beiden Seiten zu erklären, wie andererseits die schnelle Anschaffung des ungeheuern Kriegsmaterials zu einer außerordentlich hohen, ebenso plötzlichen Belastung des Staatsschatzes führte.

Minderjährigkeit, s. unter Mündigkeit.

Minister; Ministerium; Ministerverantwortlichkeit. Das Staatsoberhaupt ist der Repräsentant der juristischen Person des Staats und derjenige, in dessen Händen sich die Rechte der Staatsgewalt concentriren. Allein in dem modernen Staat, dessen Aufgaben so viel umfassend und complicirt sind, braucht das Staatsoberhaupt eine Reihe von Organen, welche seinen Willen und seine Befehle entgegennehmen und ausführen, und die obersten Vorstände der einzelnen Zweige der gesammten Staatsverwaltung sind, in welche letztere nach ihrem Gegenstand und Zweck, d. h. nach den verschiedenen Hoheitsrechten (s. d.), zerfällt, dies sind die M., durch welche das Staatsoberhaupt die in ihm ruhende Staatsgewalt ausübt. Indem sie aber gleichzeitig auch diejenigen Personen bilden, mit welchen das Staatsoberhaupt zunächst und unmittelbar in allen staatlichen und Regierungsangelegenheiten verkehrt, ist ihre Stelle auch die seiner Rathgeber, die ihn mit ihrer Sach- und Detailkenntniß zu unterstützen, Anträge in Bezug auf vorzunehmende Regierungshandlungen vorzutragen, ihn über die Bedürfnisse und Wünsche des Landes oder seiner Vertreter zu unterrichten, und ihn endlich auch über das aufzuklären haben, was das öffentliche Interesse und die Gerechtigkeit, die Achtung vor den Rechten der Staatsbürger oder den internationalen Verträgen fordert. Außer der Vorbereitung von Gesetzen liegt ihnen insbesondere auch die Ertheilung der allgemeinen Vorschriften über die Grundsätze der Verwaltung und die Ueberwachung der Befolgung der Gesetze ob; ihre eigenen Erlasse dürfen selbstverständlich den Gesetzen nicht widersprechen.

Nach den wesentlichen Hoheitsrechten betrachtet, gliedert sich die Staatsverwaltung in die äußern Hoheitsrechte, die Justiz-, Polizei-, Finanz- und Militärhoheit und dieser Gliederung entspricht auch in den meisten Staaten die Eintheilung der Ministerien oder der Wirkungskreis der einzelnen M. 1) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten leitet die Verwaltung aller der Geschäfte, welche sich auf den Verkehr und die äußern Verhältnisse des Staats im allgemeinen sowie auf den Handel und auf die Privatangelegenheiten der Staatsangehörigen nach außen beziehen. In sein Ressort gehört daher der diplomatische Geschäftsverkehr, die Ernennung und Instruirung der Botschafter, Gesandten, Consuln, meist auch die Aufsicht über das Staatsarchiv; ferner das Paßwesen in das Ausland, die Beglaubigung aller Acte, welche im Auslande gültig sein sollen. 2) Das Justizministerium hat alle in das Gebiet der Rechtspflege einschlagenden Gesetzentwürfe auszuarbeiten und ist berufen, die hierin nöthigen Reformen zu veranlassen. Ihm liegt insbesondere die Oberaufsicht ob über die Civil- und Strafgerichte, das Vormundschaftswesen, das Gefängnißwesen und die Strafanstalten, sowie über alle bei der Rechtspflege beschäftigten Personen und Beamten; ferner hat es dem Staatsoberhaupt die Anträge über Begnadigungen und Strafsachen, Großjährigkeitserklärungen, Legitimationen, Adoptionen zu unterbreiten. Ausgeschlossen ist dagegen seine Theilnahme an der Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit. Der Wirkungskreis 3) des Ministeriums des Innern umfaßt alle Gegenstände des innern Staatsrechts und der innern Verwaltung, insoweit nicht einzelne Ressorts andern Ministerien überwiesen sind (wie z. B. Handel und Gewerbe, Bauwesen, Land- und Forstwirthschaft, Deichwesen, Unterrichtsange-

legenheiten, Domänen, Steuern, Abgaben); daher die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen; die Bevölkerungsverhältnisse, Auswanderungen, Nachsteuersachen, die Militärangelegenheiten, soweit sie nicht zum Kriegsministerium gehören, mithin insbesondere die Ergänzung und Verpflegung des Heeres, das Verpflegungs-, Einquartierungs-, Vorspannwesen; die Bildung und Eintheilung der einzelnen Verwaltungssprengel, die gesammte Staats- und Landespolizei nebst den dahin gehörigen Anstalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit zum Zweck haben; das Medizinal-, Paß-, Gensdarmeriewesen, die öffentlichen Communications- und Verkehrsanstalten (Straßen und Chausseen), das Actien- und Versicherungswesen, die Angelegenheiten der Landes-, Provinzial- und Kreisvertretung, das Communal-, Armen- und Heimatwesen. In vielen Staaten sind für einzelne Zweige der innern Landesverwaltung wegen ihrer Wichtigkeit besondere Ministerien eingerichtet, so das Ministerium für Handel und Gewerbe, dem häufig auch das Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen, Post und Telegraphen, Eisenbahnen, die Baupolizei, die gewerblichen und commerziellen Staatsinstitute unterstehen; das Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, dessen Ressort das Gestüt-, Deichwesen, die Strandpolizei, die Rentenbanken, die Landesculturfachen, die landwirthschaftlichen Lehranstalten und Vereine überwiesen sind; endlich das Ministerium des Cultus und Unterrichts. Das erstere hat sich nicht sowol mit den innern Angelegenheiten der Kirche und der Confessionen zu beschäftigen, als mit den sogenannten äußern Kirchenangelegenheiten. In seinen Wirkungskreis fallen, je nach dem bestehenden Verhältniß zwischen Staat und Kirche, insbesondere die Regulirung des Interimistikums in streitigen Kirchensachen, die Ernennung oder Bestätigung der Kirchendiener, die Ausübung der Disciplinargewalt über dieselben, sowie die Aufsicht über das Vermögen der Kirchen, Stiftungen, die Ausübung des landesherrlichen Patronatsrechts u. s. w. In Ländern, wo Staat und Kirche vollständig getrennt sind, gibt es selbstverständlich kein Cultusministerium. Vom Unterrichtsministerium ressortirt das Unterrichtswesen, mithin die Errichtung, Umgestaltung, Aufhebung von Lehranstalten, Ernennung der Lehrer, Prüfungscommissionen, Oberaufsicht über das Schulwesen, die Organisation und oberste Leitung aller Anstalten für Wissenschaft und Kunst. 4) Das Ministerium der Finanzen umfaßt die Centralleitung und Verwaltung der sämmtlichen Staatseinnahmen, mögen sie aus den directen oder indirecten Steuern, oder aus dem Staatseigenthum fließen; die Verwaltung des letztern und der etwa bestehenden Staatsgewerbe sowie des Münzwesens, endlich die Verwaltung der Staatsausgaben, hier und da auch des Staatsschuldenwesens, und das Cassawesen. 5) Das Ministerium des Kriegs leitet alle Angelegenheiten, a) die sich auf die Verfassung und das Commando der Armee, die Organisation, Formation, Dislocation derselben, die Truppenübungen, den Dienstbetrieb, das Artillerie- und Ingenieurwesen beziehen; b) die ökonomischen und finanziellen Angelegenheiten, insbesondere das Etat- und Kassenwesen, die Armeeverpflegung, Montur (Bekleidung), Sanitätswesen, Servis-, Lazareth-, Invaliden-, Remonteangelegenheiten, und endlich c) das Pensionswesen, die militärischen Unterrichtsanstalten. In Staaten, welche eine Marine besitzen, besteht auch noch ein besonderes Marineministerium, dem das Marinecorps, das Schiffs- und Hafenbauwesen, und die Marinebildungsanstalten unterstehen und die Inspection über die Marineetablissements und das Marinecorps, beziehentlich die Ausübung der Disciplinargewalt über letzteres obliegt. In monarchischen Staaten existirt meist noch ein Ministerium des kaiserlichen oder königlichen Hauses, welches die staatsrechtlichen Angelegenheiten des Monarchen und seiner Familie besorgt, die Disposition über den Hofstaat hat und dem die Ordenssachen, Adelsverleihungen u. s. w. unterstellt sind.

In den verschiedenen Staaten ist der Wirkungs- und Geschäftskreis der einzelnen Ministerien nicht immer der nämliche, sondern es findet hier die größte Mannichfaltigkeit statt; so sind z. B. vielfach das Post-, Telegraphen-, Berg- und Hüttenwesen dem Finanzministerium überwiesen, das Medicinalwesen bald mit dem Ministerium des Innern, bald mit dem geistlichen und Unterrichtsministerium verbunden u. s. w. Die meisten Ministerien zerfallen in Abtheilungen, die unter der gemeinschaftlichen Leitung des betreffenden Ministers stehen und aus einem Director und einer Anzahl vortragender Räthe zusammengesetzt sind; diese Directoren und Räthe treten zu gemeinschaftlichen Berathungen auch in Plenarversammlungen zusammen, haben jedoch solchenfalls nur eine berathende Stimme. Bei manchen Angelegenheiten, die einen verschiedenen Gesichtspunkt darbieten, entscheidet nicht ein Ministerium allein, sondern es müssen auch die andern betheiligten Ministerien bei der Entscheidung mitwirken, so z. B. bei Eisenbahnunternehmungen außer dem Handelsministerium noch das Finanzministerium wegen der Besteuerung, der etwaigen Staatsgarantie, das Justizministerium wegen des Expropriationsrechts und wegen der Organisation der Gesellschaft, der Ertheilung von Corporationsrechten u. s. w.; das Handelsministerium concurrirt mit dem Ministerium des Auswärtigen bei den Consularangelegenheiten; das Justizministerium mit dem Handelsministerium und Ministerium des Auswärtigen beim Abschluß mancher Staatsverträge u. s. w. In frühern Zeiten, namentlich unter der absoluten Monarchie, wurden die einzeln Vorstände der Hauptcollegien Conferenzminister genannt, während die Gesammtleitung in der Hand des Cabinetsministers, oder auch des Kanzlers ruhte. Je umfassender jetzt das Gebiet der Staatsverwaltung und Regierung geworden ist, desto mehr stellte sich auch das Bedürfniß einer einheitlichen Behandlung der ver-

schiedenen Angelegenheiten und die Nothwendigkeit einer hierzu bestimmten Organisation, neben der Trennung der Verwaltung in verschiedene, formell gegen einander selbständige Departements heraus. Diese Organisation ist das Staats- oder auch Gesammtministerium, welches in allgemeinen Berathungen der sämmtlichen M. (Ministerconseil) unter Vorsitz theils des Staatsoberhaupts selbst, theils eines Ministerpräsidenten die principiell wichtigen Fragen und Angelegenheiten verhandelt. Oft werden außer den M. der einzelnen Departements auch noch sogenannte M. ohne Portefeuille, d. h. solche, die keinen bestimmten Verwaltungszweig unter sich haben, als Rathgeber (in Frankreich bis vor kurzem auch zur Vertretung der Regierungsansichten in dem Gesetzgebenden Körper, als besondere Sprechminister) zugezogen.

Das Recht zur Ernennung und Entlassung der M. steht dem Staatsoberhaupt formell unbeschränkt zu. In absoluten Monarchien sind die M. abhängige und unselbständige Organe des fürstlichen Willens, und es steht ihnen nur frei, in dem Fall, wenn ihre Ansichten und Meinungen mit denen des Fürsten nicht übereinstimmen, ihre Entlassung zu fordern; es liegt ihnen jedoch keineswegs ob, ungerechten Befehlen des Fürsten entgegenzutreten. Auch sind sie nur diesem für die Führung ihrer Geschäfte und Verwaltung, für die Zweckmäßigkeit und Richtigkeit ihrer Rathschläge verantwortlich. Anders ist jedoch ihre Stellung in den constitutionellen Staaten und beziehentlich selbst demokratischen Republiken. In jenen gilt es als Grundprincip, daß der Fürst, als der Träger und das Subject der höchsten Staatsgewalt, niemandem untergeordnet und darum auch niemandem formell juristisch verantwortlich sein kann. In Deutschland war dieses Princip zur Zeit des Reichs keineswegs anerkannt, sondern die Landesherren konnten von den Reichsgerichten wegen Verletzung der Landesverfassung und der Einzelrechte zur Rechenschaft gezogen werden. In England dagegen hat sich die anfänglich rein theoretische Fiction ausgebildet, daß der König überhaupt kein Unrecht thun kann, sodaß daher seine fehlerhaften und ungerechten Handlungen nicht ihm selbst, sondern seinen Rathgebern zur Last gelegt werden, und hieraus hat sich das Princip der Ministerverantwortlichkeit entwickelt, welches darin besteht, daß die M. für alle Regierungshandlungen des Königs die Vertretung gegenüber den Kammern zu übernehmen haben. Die Erfahrung hat nun allerdings gezeigt, daß die künstliche Fiction von der Unverantwortlichkeit des Monarchen nur eine schwache Stütze in großen innern oder äußern Staatskrisen ist, wie denn allein in neuerer Zeit die misliebig gewordenen Regenten trotz dieser Fiction mehrmals zur Abdankung genöthigt oder vertrieben wurden. Die Beispiele von 1830 und 1848 in Frankreich, 1848 in Baiern, die Vorgänge in Italien, Griechenland sind in dieser Beziehung lehrreich genug, und Napoleon III. hat daher auch in der von ihm den Franzosen gegebenen Verfassung jener Fiction, die nur einen relativen und nicht allzu hohen Werth besitzt, ausdrücklich entsagt und sich für verantwortlich erklärt. Es liegt indeß dieser Fiction auch die Absicht zu Grunde, den rein persönlichen Willen des Fürsten, ein sogenanntes persönliches Regiment im Staatsleben möglichst zurückzudrängen und zu beschränken, dergestalt, daß der Fürst in der regelmäßigen Ausübung seiner Regierungsrechte an die Mitwirkung der M. gebunden ist und alle von ihm ausgehenden Erlasse zu ihrer Gültigkeit der Contrasignatur (Gegenzeichnung) eines M. bedürfen, ohne letztere aber als wirkungslose Entwürfe und für jedermann unverbindliche persönliche Willensmeinungen des Fürsten, oder wie sich mehrere Verfassungen ausdrücken, als erschlichen zu betrachten sind. Mit der Gegenzeichnung, die nicht blos eine Beglaubigung der Echtheit der Unterschrift des Fürsten enthält, sondern auch die Uebereinstimmung des ministeriellen Willens mit dem fraglichen Erlaß documentirt, übernimmt der Minister die juristische, politische und parlamentarische Verantwortlichkeit an Stelle des Monarchen dafür, daß die betreffende Verfügung gesetz- und rechtmäßig ist und den Landesinteressen entspricht, und er ist nicht mehr blos dem König, sondern auch dem Volk oder dessen Vertretung verantwortlich. Auch schon in den ältern deutschen landständischen Verfassungen waren die Stände berechtigt, die fürstlichen Diener zur Rechenschaft zu ziehen, und als man auf dem Wiener Congreß ihnen blos die Befugniß zugestehen wollte, diese Verantwortlichkeit nur auf dem Wege der Beschwerdeführung geltend zu machen, wurde mit Recht mehrfach eingewendet, daß in diesem Fall die Verantwortlichkeit eine ziemlich illusorische, von der Willkür des Fürsten abhängige sein würde. Mit der wirklichen Verantwortlichkeit gegen die Volksvertretung ist zugleich die Stellung des M. gegenüber dem Fürsten eine andere, selbständigere geworden, indem er infolge dessen nicht blos nicht genöthigt werden kann, Maßregeln auszuführen, deren Recht- und Zweckmäßigkeit er nicht anzuerkennen vermag, sondern auch verpflichtet ist, solchen Maßregeln sich zu widersetzen, Einsprache zu erheben und wenn sein Rath unbeachtet bleibt, sein Amt niederzulegen. Auch ist es jetzt, wo der fürstliche Wille mehr zurücktritt und die M. nicht mehr seine unbedingt abhängigen Werkzeuge sind, geboten, daß unter den einzelnen Ressortministern eine gewisse Solidarität und Uebereinstimmung in den politischen und administrativen Hauptprincipien herrschen muß, wie dies in England der Fall ist, wo der Ministerpräsident, der mit der Bildung des Cabinets beauftragt wird, sich die gleichartig gesinnten Parteigenossen auswählt und die von ihm entworfene Ministerliste dem König zur Genehmigung vorlegt.

Es handelt sich nun weiter um Feststellung des Inhalts, der Gegenstände und des Umfangs der Verantwortlichkeit und um die Formen, unter welchen dieselbe geltend zu machen ist. Die Verant-

wortlichkeit kann entweder eine parlamentarische, rein politische oder eine juristische sein. Jene betrifft die Vertretung für die Zweckmäßigkeit der Regierungshandlungen, für deren Uebereinstimmung mit den Interessen und der Wohlfahrt des Landes, oder für die Vernachlässigung und Verletzung dieser Interessen. In diesem Fall kann nun von einer Versetzung der M. in förmlichen Anklagestand nicht die Rede sein; denn über die Zweckmäßigkeit einer Maßregel können die verschiedensten Ansichten, welchen insgesammt Rechtfertigungsgründe zur Seite stehen, herrschen. Hier kann es sich also nur darum handeln, daß im Staatsleben ein einheitlicher Staatswille bestehen muß, wenn nicht der Staatsorganismus darunter leiden und die Erreichung des Staatszwecks gefährdet oder ganz verhindert werden soll. Ist nun diese Willenseinheit durch die Verschiedenheit der Willensmeinungen zwischen Regierung und Volksvertretung in den obersten Principien der Politik und Verwaltung gebrochen, so kann diese Einheit nicht anders wiederhergestellt werden, als daß die Rathgeber der Krone auf die Durchführung ihrer persönlichen Ansichten und Tendenzen verzichten, und sobald sie sich in Nichtübereinstimmung mit der Volksvertretung wissen, von ihrem Amt selbst aus eigenem Antrieb zurücktreten, mithin, im Fall die Volksvertretung durch ihr Votum ihre Disharmonie mit den ministeriellen Ansichten und Maßregeln kundgibt und einen Tadel oder ein Mistrauen ausspricht, ihre Entlassung nehmen, die ihnen der Fürst nicht verweigern darf, weil er ihnen keine, wenn auch moralische Verantwortlichkeit, gegen ihren eigenen Willen zu handeln, ansinnen kann. Wollten die M. trotz des Mistrauensvotums des Parlaments ihre Verwaltung fortführen, so würde ihnen zu ihren anderweiten Maßregeln, und zwar insbesondere zu solchen, bei denen die Mitwirkung des Parlaments nothwendig ist, die Zustimmung von letztern versagt werden und es müßte daher eine vollständige Stagnation des Staatslebens eintreten, bei welcher es nur darauf ankommt, welcher Theil diese Stagnation am längsten ruhig mit ansehen und den andern Theil entbehren kann, von der Anwendung eines gewaltsamen Verfassungsbruchs ganz abgesehen. Der Grundsatz, daß die M. von ihrem Amt vor dem entgegenstehenden Votum der Parlamentsmehrheit in wichtigen principiellen Fragen zurücktreten oder das Parlament auflösen und durch die Neuwahlen constatiren lassen müssen, auf welche Seite sich das Volk stellt, läßt sich nun allerdings nicht in einem Verfassungsparagraphen formuliren und kann nicht zu einem Princip des formellen Staatsrechts erhoben werden; er fließt aber aus dem Geist des Staatsrechts, insofern dasselbe die Einheit des Willens aller Factoren der Staatsgewalt zur unumgänglichen Voraussetzung für die gesammte staatliche Action hat und er ist die Folge und das Ergebniß eines politischen und Verfassungszustandes, in welchem alle Theile von constitutioneller Gesinnung so durchdrungen sind, daß der Fürst, selbst wenn er in der Ausübung seines Rechts, die M. zu ernennen, formell unbeschränkt ist, doch niemand findet, der die moralische Verantwortlichkeit übernimmt, gegen den beharrlich ausgesprochenen Willen der Volksvertretung das Regiment zu führen. Diese Gesinnung ist im Staatsleben ein unentbehrlicher Factor, da sich hier so wenig wie im individuellen Leben alles auf formelle Gebote und Satzungen zurückführen läßt. Die Erzeugung dieser constitutionellen Gesinnung ist daher auch die Arbeit und das Werk erst einer langen Praxis des Repräsentativsystems, wie in England, und die parlamentarische Regierung ist erst die Wirklichkeit des constitutionellen Systems. Sie gibt keineswegs, wie einige Theoretiker (Stahl, Held, Bluntschli) meinen, die Monarchie preis oder macht dieselbe werthlos, sondern sie hat nur den Zweck, zu verhindern, daß umgekehrt die Theilnahme des Volkes an der Ordnung des Staatslebens zu einer Täuschung wird, und die parlamentarische Thätigkeit einer Danaiden- oder Sisyphusarbeit gleicht, die sich beharrlich an dem Willen eines einzelnen bricht. Die Grundbedingung der Ausführung der parlamentarischen Verantwortlichkeit ist aber auch, wie wir an einem andern Ort dargelegt haben (s. d. Art. Constitutionelles System), daß im Staate eine gewisse allgemeine Congruenz der politischen Anschauungen über die Fundamente des Staatslebens und über die mit dem Wesen des historisch gewordenen, positiven Staats verwachsenen Aufgaben und die Tendenzen seiner bleibenden innern und äußern Politik sich fest gebildet hat. Diejenigen, welche die unbedingte Uebertragung des englischen Parlamentarismus auf den noch so jungen Constitutionalismus des Continents als politisches Postulat aufstellen, übersehen in der Regel, daß jener wesentlich das Resultat hundertjähriger schwerer innerer Kämpfe war, und daß die parlamentarische Regierung dort nur immer unter den beiden großen festgeschlossenen, nicht in den Principien, sondern nur in deren Anwendung verschiedenen, aristokratischen Parteien der Tories und Whigs wechselte, während die andern politischen Parteien bisher dort von der parlamentarischen Wirksamkeit sogar fast ausgeschlossen waren. Die Ministerverantwortlichkeit ist indeß außer dieser parlamentarischen noch eine juristische, und zwar sowol eine civil- als criminalrechtliche. Die letztere tritt selbstverständlich unter allen Verfassungsformen für Handlungen ein, welche unter den Begriff gemeiner oder besonderer Amtsverbrechen fallen, mithin für alle solche Vergehen wider den Staat oder im Amt, welche auch bei Privatpersonen oder andern Beamten strafbar sind, wie z. B. Hoch- und Landesverrath, Bestechung, Veruntreuung öffentlicher Gelder. Solche Handlungen werden nach den gewöhnlichen Gesetzen und von den gewöhnlichen Gerichten, beziehendlich auf Antrag der Staatsanwaltschaft bestraft. Es gibt indeß auch eine besondere Art von Amtsverbrechen und ungesetzlichen Handlungen, welche nur von den M. begangen werden können, weil sie als Organe der Regierung handeln, und hier

tritt eine besondere ministerielle Verantwortlichkeit ein: es kommen hier die von ihnen oder vom König ausgehenden Verordnungen und Regierungsmaßregeln und alle Handlungen und Unterlassungen in Betracht, wodurch sie vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung oder ein anderes Gesetz verletzen. Diese Verantwortlichkeit muß alle in die Zeit ihrer Amtsführung fallenden Regierungshandlungen und zwar vorzüglich die auf ihren Antrag erlassenen, von ihnen gegengezeichneten und selbst die ohne Gegenzeichnung eines M. vollzogenen fürstlichen Anordnungen, ferner ihre eigenen innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises erlassenen Weisungen oder Befehle, und endlich auch die absichtliche Unterstützung gröblicher Pflichtverletzung eines andern M. umfassen. Wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer ihrer Handlungen oder Unterlassungen anerkannt, so muß als nothwendige Folge der Verurtheilung die Entfernung des Verurtheilten aus dem Rath der Krone eintreten; liegen aber erschwerende Umstände vor, so muß die Verurtheilung auch die Entlassung aus dem Staatsdienst überhaupt und den zeitlichen Verlust der politischen Rechte nach sich ziehen können; ebenso wie auch die Anwendbarkeit des allgemeinen Strafgesetzes nicht ausgeschlossen werden darf, wenn dem angeklagten M. eine darin vorgesehene Handlung oder Unterlassung zur Last fällt. An die strafrechtliche Verantwortlichkeit schließt sich die civilrechtliche an, welche auf Ersatz des durch die gesetzwidrige Amtsführung für den Staat oder für eine Privatperson entstandenen Schadens gerichtet ist, sobald der Betrag des Schadens und die Person, welcher die Ersatzleistung zukommt, sich bestimmen läßt. Damit aber die Verantwortlichkeit nicht thatsächlich umgangen werden kann, darf auch der Umstand, daß der M. bereits früher zurückgetreten oder nicht mehr im Staatsdienst angestellt ist, der Anklage nicht entgegenstehen. Ebenso wenig kann der Angeklagte vor Beendigung des Processes dem Dienst entsagen. Wichtig ist ferner die Bestimmung, daß das königliche Begnadigungsrecht entweder ganz ausgeschlossen oder auf den Fall beschränkt ist, wo die Volksvertretung, beziehendlich die Kammer, von der die Anklage ausging, selbst auf die Begnadigung anträgt. Manche constitutionelle Theoretiker, unter andern Benjamin Constant, erblicken zwar in der Beschränkung dieses Rechts eine Zerstörung des Wesens der constitutionellen Monarchie, d. h. der gesetzlichen Fiction von der Unverantwortlichkeit des Monarchen, der zugleich die Quelle aller Barmherzigkeit wie aller Ehren sein müsse: „man dränge ihn nicht dazu, Irrthümer durch Maßregeln der Strenge zu sühnen, welche, indem sie an treuen Dienern die allzu große Ergebenheit strafen, Verbrechen sein würden". Andererseits hat man darauf hingewiesen, daß die Nichtbeschränkung des Begnadigungsrechts das Anklagerecht von vornherein wirkungslos mache, weil sonst der König durch die vorgängige Zusicherung der Straflosigkeit servile oder ehrgeizige M. zu ungesetzlichen und verwegenen Handlungen ermuntern und den Zweck der Verantwortlichkeit vereiteln könne, wie in England in der Zeit der Kämpfe zwischen König und Parlament auch häufig geschah, sodaß daher seit der Acte, welche das Haus Braunschweig 1701 auf den Thron rief, die Krone für immer auf die Ausübung des Begnadigungsrechts bei Ministeranklagen verzichten mußte.

Was die Formen anlangt, unter welchen die Ministeranklage zulässig ist, so hat ein Theil der constitutionellen Theoretiker und mit ihnen auch ein Theil derjenigen Verfassungen, welche den Volksrechten am meisten ungünstig sind und daneben auf dem Zweikammersystem beruhen, zur Erhebung der Anklage den übereinstimmenden Beschluß beider Häuser gefordert, weil, wie man angeführt hat, wenn nur das eine anklagen wollte, dies von Anbeginn an bis zur Verurtheilung oder Freisprechung eine höchst nachtheilige Spaltung oder Parteiung im Lande hervorrufen würde, oder weil nach dieser Ansicht nur beide Häuser zusammen die Volksvertretung bilden. Indeß repräsentirt nur die aus der Wahl des Volks hervorgehende Zweite, nicht die meist aus königlicher Ernennung hervorgehende Erste Kammer das Volk; letztere hat vielmehr da, wo sie besteht, ihre wesentliche Bedeutung darin, daß sie als Mittelglied zwischen Krone und Abgeordnetenhaus das einseitige Hervortreten von Sonderinteressen verhüten und den Eifer für allzu übereilte Umgestaltungen und Neuerungen mäßigen soll. So wenig wie dem Abgeordnetenhause indeß das Recht zur einseitigen Anbringung von Petitionen, Adressen oder Beschwerden genommen werden kann, und sowie in ihm auch der Schwerpunkt des Steuerbewilligungsrechts liegt, so muß ihm auch ausschließlich oder mindestens jedem der beiden Häuser für sich das Anklagerecht zustehen. Soll jedoch das Haus einen formell und materiell gehörig begründeten Anklagebeschluß fassen, so setzt dies voraus, daß der Antrag auf Erhebung der Anklage, bei der Wichtigkeit der Sache und zur Vermeidung, daß einzelne Abgeordnete durch bloße Stellung unmotivirte Anträge das Haus belästigen und die öffentliche Meinung beunruhigen, von einer Anzahl von Mitgliedern unterzeichnet und mit eingebracht werde, auch die Thatsachen, auf welche er sich stützt, und die Pflichtverletzung, welche den Gegenstand der Anklage bildet, genau bezeichnen muß. Zur Verhütung einer Verschleppung der Angelegenheit ist es nothwendig, eine bestimmte Frist gesetzlich festzustellen, in welcher der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden muß. Entschließt sich das Haus, den Antrag nicht von vornherein abzulehnen, so erfordert es indeß die Wichtigkeit desselben, ihn vor Fassung eines definitiven Anklagebeschlusses zunächst einem Ausschuß des Hauses zur Vorberathung zu überweisen, welcher zugleich die nöthigen Vorerhebungen vorzunehmen, den M. zur Rechtfertigung und Aufklärung sowie Zeugen und Sachverständige vorzuladen und zu vernehmen berechtigt sein muß. Der Anklagebeschluß muß auch zur Kenntniß des Königs gebracht werden und hat in mehreren Staaten

bereits die vorläufige Einstellung der amtlichen Wirksamkeit des angeklagten M.s zur Folge, während dagegen in Nordamerika bei einer Anklage wider den Präsidenten der letztere bis zur Fällung des Urtheilspruchs fort fungirt. Die Zulässigkeit der Anklage ist in der Regel nicht blos an den Beschluß der einfachen Stimmenmehrheit, sondern einer Zweidrittel-Majorität geknüpft. Mehrere Gesetze über die Ministerverantwortlichkeit enthalten auch die zweckmäßige Bestimmung, daß zur Vertretung der Anklage vor dem das Urtheil fällenden Gerichtshof — den natürlich die anklagende Kammer nicht selbst abgeben kann, weil sie sonst, wie einst der Convent, Ankläger und Richter in Einer Person sein würde — eine kleine Anzahl von Mitgliedern bestimmt wird. Auch wird übrigens bis zum Beginn der Gerichtsverhandlung mehrfach eine Rückgängigmachung des Anklagebeschlusses durch die nämliche (Zweidrittel-) Majorität für zulässig zu erachten sein. Wichtig ist die gesetzliche Bestimmung, welche es ausschließt, daß das Verfahren über einen zulässig befundenen Anklagebeschluß durch Vertagung oder Schließung der beiden Kammern oder selbst durch Auflösung des Abgeordnetenhauses gehemmt werden darf. Auf der andern Seite würde es nicht zu rechtfertigen sein, wenn man über einen M. ewig die Aussicht der Ministeranklage für eine angebliche Gesetzes- oder Verfassungsverletzung wie ein Damoklesschwert schweben lassen könnte, sodaß das Haus nachträglich und vielleicht eine Partei erst dann, wenn sie sich gelegentlich im Besitz der Majorität weiß, zur Anklageerhebung sich entschließen und so die Entfernung eines misliebigen Gegners erwirken dürfte. Das Anklagerecht muß daher in der auf die gesetzwidrige Handlung unmittelbar folgenden und, falls die Handlung erst mittels des Staatsrechnungsabschlusses bekannt wird, in jener Session erfolgen, in welcher dieser Rechnungsschluß zur Prüfung gelangt. Für die Verjährung der civilrechtlichen Ersatzansprüche genügen dagegen in der Regel die allgemein gesetzlichen Bestimmungen über das Erlöschen von Klagrechten durch Verjährung. Ueber den Gerichtshof, der über die Anklage zu entscheiden hat, dessen Bildung und über das bei ihm stattfindende Anklageverfahren s. den Art. **Staatsgerichtshof**. In Preußen sollen nach Art. 61 der Verfassung durch Beschluß eines der beiden Häuser des Landtags die M. wegen Verfassungsverletzung, Bestechung und Verrath vor dem obersten Gerichtshof der Monarchie angeklagt werden können. Doch sind die nähern Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen einem besondern Gesetz vorbehalten. Ein in der Session von 1850—51 sowie von 1862 vorgelegter Entwurf ist wegen seiner beschränkenden Bestimmungen vom Abgeordnetenhaus verworfen worden, dagegen wurden auch im Schose des letztern mehrfach Anträge auf Vorlegung eines Entwurfs, beziehentlich selbst eigene Entwürfe eingebracht, die jedoch theils nicht zur verfassungsmäßigen Erledigung in beiden Häusern kamen, theils auch die Regierung gegen sich hatten. So fehlt hier noch ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz; gleichwol wurde von mehrern Seiten (Koch, «Commentar zum Allgemeinen Landrecht») zu behaupten versucht, daß es auch ohne besonderes Gesetz an keiner wesentlichen Bestimmung zur Führung des Anklageprocesses fehle und letzterer daher auch jetzt schon zuläßig sei. Den wesentlichsten Anforderungen an ein solches Gesetz entspricht das für die cisleithanische Reichshälfte Oesterreichs erlassene Gesetz vom 25. Juli 1867.

Die Ministerverantwortlichkett ist von vielen als der Schlußstein und die Krönung des constitutionellen Systems dargestellt worden. Dahlmann nennt sie „das äußerste Mittel des Widerstandes". Dies ist indeß nur bedingungsweise richtig. Jede Verfassung bedarf einiger formellen Garantien und hierzu gehört die Ministerverantwortlichkeit, aber diese formellen Garantien sichern noch keineswegs immer die regelmäßige constitutionelle Entwickelung des öffentlichen Lebens. Wenn letzteres nicht ohnehin stark und mächtig genug ist, so werden blos juristische Garantien nicht genügen, um „rettende Thaten" und Staatsstreiche, die sich auf die materielle Macht der Gewaltinhaber stützen, auszuschließen und das Gewicht der vollendeten Thatsachen zu beseitigen und solche rückgängig zu machen. Zudem sind oft viele Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen mit Widersprüchen behaftet oder einer verschiedenen, natürlichen oder künstlichen Auslegung fähig, und es läßt sich juristisch oft schwer wenigstens nachweisen, inwieweit ein anzuklagendes Ministerium im guten oder bösen Glauben bezüglich der Auslegung, welche es adoptirt hat, handelte, und damit hängt vielfach die Anwendbarkeit des Verantwortlichkeitsgesetzes zusammen. Endlich kommen auch wirklich im praktischen Leben Fälle vor, wo die Umstände zu einem Ueberschreiten des gesetzlichen Buchstabens nöthigen (z. B. Ueberschreitungen des Etats). Hier ist theils das Geschehene nicht mehr rückgängig zu machen, theils würde hier selbst häufig der formelle Buchstabe mit dem gesammten Staatswohl und Interesse in Widerspruch gerathen. In solchen Fällen ist es in der constitutionellen Praxis üblich, daß die M. nachträglich die Ueberschreitung von der Kammer für gerechtfertigt erklären lassen und um Indemnität nachsuchen. Eine Schattenseite des Princips der Ministerverantwortlichkeit ist es, daß sehr häufig man sich auf sie berufen hat, um die Verpflichtung eines passiven Gehorsams aller untern Organe gegen den ministeriellen Willen daraus herzuleiten, diese untern Executivorgane zu unverantwortlichen und der Strafjustiz unerreichbaren gefügigen Werkzeugen zu machen.

Sowenig wie die Ministerverantwortlichkeit in großen Krisen die königliche Verantwortlichkeit zu decken vermochte, so wenig hat sie thatsächlich in den seltenen Fällen, wo sie in neuerer Zeit praktisch zur Anwendung kam (z. B. wider Polignac, nachdem dessen Ministerium bereits durch die

Julirevolution gestürzt war, in Kurhessen die wiederholten Anklagen der Ständeversammlung gegen Hassenpflug, die meist einen unglücklichen Ausgang hatten und zur formellen Freisprechung des Angeklagten führten), den erwünschten Erfolg gehabt, misliebige M. zu entfernen und ein anderes Regierungssystem herbeizuführen. Wo nicht das Princip der parlamentarischen Regierung besteht, wird das Anklagerecht nicht viel nützen. Denn die meisten Verfassungen enthalten noch so viel Schlupflöcher, daß auch ohne formelle Verfassungsverletzung dennoch ein dem Volke verhaßtes politisches System aufrecht erhalten werden kann.

Vgl. B. Constant, «Cours de politique constitutionnelle» (4 Bde., Paris 1817—20), II, 114; von Aretin, «Staatsrecht der constitutionellen Monarchie», beendet von K. von Rotteck (neue Aufl., 3 Bde., Leipzig 1838—39); Dahlmann, «Politik» (2. Aufl., Leipzig 1847), §. 133 fg.; R. von Mohl, «Die Ministerverantlichkeit in Einherrschaften mit Volksvertretung» (Tübingen 1837); derselbe, «Staatsrecht des Königreichs Würtemberg» (2. Aufl., Tübingen 1846); derselbe, «Staatsrecht, Völkerrecht und Politik» (2 Bde., Tübingen 1860—62), I, 392; derselbe, «Die Encyklopädie der Staatswissenschaft» (Tübingen 1859), S. 367; Rönne, «Das Staats-Recht der Preuß. Monarchie» (2. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1856—65), II, 451; (3. Aufl.. 1869 fg.); Gneist, «Das heutige engl. Verfassungs- und Verwaltungsrecht» (2 Bde., 2. Aufl., Berlin 1866—67); Held, «System des Verfassungsrechts» (2 Bde., Würzburg 1856—57), II, 427; Bluntschli, «Allgemeines Staatsrecht» (3. Aufl., 2 Bde., München 1863), I, 363.

Minorat, f. Majorat und Minorat.

Minorität, Minoritätsvertretung. Im Staats- und Gesellschaftsleben stehen sich die Sonderinteressen der einzelnen feindlich gegenüber und ringen darum, sich einseitig auf Kosten der andern geltend zu machen. Den Staatsgewalten fällt nun die schwere und wichtige Aufgabe zu, der Träger des nationalen Gesammtwohls und Gesammtinteresses zu sein, und dies besteht einzig darin, daß jene individuellen Ansprüche und Bestrebungen von ihrer Einseitigkeit losgelöst, auf ein gerechtes und billiges Maß zurückgeführt, miteinander ausgeglichen werden. An sich ist nun das Mehrheitsinteresse oder der Mehrheitswille keineswegs gleichbedeutend mit dem allgemeinen Interesse oder Willen. Denn die Allgemeinheit der Nation besteht aus Mehrheit (Majorität) und Minderheit (Minorität), und wenn im Staate der Mehrheitswille als das im concreten Fall praktisch Entscheidende anerkannt wird, so bezeichnet dies nur, daß auf diese Weise ein vorläufiger äußerlicher Abschluß herbeigeführt werden soll. Der Mehrheitswille ist jedoch kein unbedingter und seinem Inhalt nach unbeschränkter. Es sind ihm vielmehr Schranken zweifacher Art auferlegt, nämlich materielle, insofern es überhaupt Angelegenheiten gibt, welche der Staat entweder gar nicht oder nur in beschränkter Weise in seinen Wirkungskreis zieht, und die vielmehr den einzelnen Individuen oder andern gesellschaftlichen Verbindungen, wie der Familie, der Gemeinde, den Corporationen, überlassen sind, und die Werkstätte der persönlichen und bürgerlichen Freiheit bilden; sodann gibt es formelle Schranken, insofern die Staatsgewalt an gewisse Formen bei ihrer Thätigkeit gebunden ist, und hierher gehören zunächst die Theilung der Staatsgewalten, ferner die verfassungsmäßigen Garantien gegen den Misbrauch der Staatsgewalt, endlich aber auch die Einrichtung, daß alle von der Staatsgewalt zu erlassenden allgemeinen Anordnungen und Gesetze nicht blos als ihre Willenshandlungen erscheinen, die als solche respectirt werden müssen, sondern daß sie aus den parlamentarischen Körpern, in welcher Regierung und Volksvertretung mitwirken, als Resultate einer allseitigen, die verschiedenen Interessen, Bedürfnisse, Rechte und Gründe erwägenden Berathung hervorgehen. Dieser zuletzt erwähnte Gesichtspunkt hat in neuerer Zeit die Theorie der sogenannten Minoritätsvertretung im Parlament entstehen lassen. Darunter ist nun keineswegs etwa eine Nichtvertretung der Majorität zu verstehen, und der Grundsatz, daß die Majorität zu entscheiden habe, soll dadurch nicht angegriffen werden. Es wird damit vielmehr nur das Princip aufgestellt, daß in den Parlamenten und beziehentlich in den Staaten mit ausgedehntem Wahlrecht auch Einrichtungen zu treffen seien, denen zufolge in ihnen auch die Minoritäten eine Vertretung finden, beziehentlich zum Wort kommen können. Ihre Wirkung soll darin bestehen, daß das Parlament gleichsam eine Rednerbühne ist, auf welcher die M. ihre Ideen und Reformplane zur öffentlichen Discussion bringen, andererseits aber auch vorzeitige Reformen und Gesetzesänderungen, übereilte Beschlüsse, welche von der Mehrheit ausgehen, mit dem Gewicht ihrer Gegengründe bekämpfen und durch diese Bekämpfung eine oft heilsame Verzögerung in der Ausführung herbeiführen könne. Der in der Versammlung vertretenen M. soll sonach die nämliche Aufgabe zufallen, die man in andern constitutionellen Verfassungen der Institution der I. Kammer überwiesen hat. Man kam zu dieser Theorie insbesondere auch durch die thatsächliche Wahrnehmung, daß bei dem jetzigen Wahlsystem und der Eintheilung der gesammten Wähler in verschiedene Districte oder Wahlbezirke in einzelnen der letztern oft Abgeordnete mit einer sehr geringen Anzahl von Stimmen gewählt werden, während andere, welche in dem ganzen Lande eine sehr große Stimmenzahl, in keinem Einzelbezirk jedoch die Mehrzahl erlangen, durchfallen. Um diesem Uebelstande und der hierdurch bewirkten Ausschließung ausgezeichneter Talente durch mittelmäßige Köpfe vorzubeugen, entstanden zuerst in England zwei Theorien. Nach der einen Theorie, welche der Advocat Thomas Hare in Vorschlag brachte und die auch von John Stewart Mill principiell

wenigstens gebilligt wird, soll die gesammte Wählermasse des Landes als eine Einheit angesehen und die Localwahl ganz abgeschafft werden. Die Zahl der Vertreter wird durch die Durchschnittszahl der Wähler für je einen Abgeordneten bestimmt, und derjenige, der, wenn die Stimmen aller Wähler des Landes zusammengestellt werden, die Grenze jener Durchschnittszahl von Stimmen hat, gilt als gewählt. Die zweite Theorie behält das bestehende, wiewol zufällig aus geschichtlichen Vorgängen entstandene System der Localwahlen bei, schlägt aber vor, daß, wenn in einem Bezirke drei Abgeordnete zu wählen sind, jeder Wahlberechtigte nur zwei Stimmen, jedoch nicht cumulativ, sondern für verschiedene Candidaten abgeben darf. Beide Systeme sollen einer im Vergleich zur Gesammtheit der Wähler vorhandenen nicht zahlreichen M. die Gelegenheit geben, sich im Parlament eine Vertretung zu sichern. Das erste System hat weniger Beifall gefunden, da es zu complicirt ist und der Einwirkung der Regierung oder der leitenden Wahlcomités ein zu großes Feld läßt, da ferner die Mehrzahl der Wähler wol in der Lage ist, eine oder einige Personen zu kennen, welche sie ihres Vertrauens zur Uebertragung eines Mandats für würdig hält, keineswegs aber die Gesammtheit der zu wählenden Abgeordneten zu bezeichnen. Endlich hat man gegen dies System auch geltend gemacht, daß die Controle über den Wahlvorgang in wirksamer Weise nur, wenn sie localer Natur ist, ausgeübt werden könne, bei jenem Wahlmodus aber sehr erschwert und in die Hand einer einzigen, fast uncontrolirbaren Behörde gegeben werden müsse. Man hat hierbei insbesondere auch auf die Vorgänge in Frankreich 1850 und 1852 und auf die damals bei der Wahl Ludwig Napoleon's vorgekommenen Abstimmungsungehörigkeiten hingewiesen. Die Beibehaltung des Systems der Localwahlen bewirkt im Gegensatz hierzu, daß die unter diesem gewählten Abgeordneten in der Regel auch die Vertreter der Interessen oder Parteien sein werden, welche in diesem Bezirk ein natürliches Uebergewicht bilden und die Mehrheit für sich haben. Es gibt daher in höherm Grade der Möglichkeit Raum, daß aus der Wahl Abgeordnete hervorgehen, welche in ihrem Bezirk das Organ der Mehrheit sind, obschon letztere der Gesammtheit der Wähler des ganzen Landes gegenüber sich in der M. befinden. Das zweite System hat in der neuesten engl. Reformbill auch praktische Anerkennung gefunden. Jedenfalls verdient die Frage der Minoritätsvertretung bei der Theorie der Wahlen eine größere Beachtung, als ihr bisher zutheil wurde, besonders aber wird sie da zu berücksichtigen sein, wo sich Wahlbezirke mit gemischter Nationalität, wie vorzugsweise in Oesterreich, befinden, und wo es darauf ankommt, daß nicht die eine Nationalität die andere beherrscht und parlamentarisch mundtodt macht und auf diese Weise eine unheilbare Spannung zwischen den verschiedenen Nationalitäten erzeugt.

Vgl. «Minoritys and majoritys», von J. Garth Marshall in der «Edinburgh Review» (Juli 1854).

Misheirath (disparagium, nuptiae indecorae). Bei der strengen Scheidung der Geburtsstände im ältern deutschen Rechtsleben konnten bei Ehen unter Personen ungleichen Standes die Abkömmlinge nicht die vollen Rechte ebenbürtiger Kinder erhalten, sondern mußten der „ärgern Hand" folgen. Standeserhöhungen, welche diese Wirkungen hätten beseitigen können, waren ursprünglich unbekannt und kamen erst im 14. Jahrh. auf. Nach dem Eindringen des Römischen Rechts kam das Princip des letztern, wonach die Frau und die Kinder den Rang und den Stand des Vaters theilen, immer mehr in Anwendung und es wurde im Gemeinen Recht der Satz anerkannt, daß außer in den Fällen, wo besondere Statuten entgegenstanden, die Ehe zwischen einer dem niedern Adel angehörigen Person und einer bürgerlichen nicht als M. gelten könne. Nur bei dem hohen Adel, obwol durch die vielfache Verleihung der ihm zukommenden Titel an den niedern Adel die Abgrenzungen zwischen beiden ziemlich vermengt und verwischt worden waren, hielt man an dem alten Herkommen fest und forderte für Ehen eines Reichsfürsten die eheliche Verbindung mit Personen aus andern fürstlichen oder altgräflichen Häusern; in den Wahlcapitulationen mußten die Kaiser wiederholt zusagen, daß sie den aus solcher „unstreitig notorischer" M. erzeugten Kindern weder die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, noch dieselben zum Nachtheil der wahren Erbfolge und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären wollten. Viele Hausgesetze und mit ihnen viele neuern deutschen Verfassungen verlangen speciell, daß jede fürstliche Ehe ebenbürtig, beide Theile dem hohen Adel angehören sollen, und fordern zu allen Ehen von Mitgliedern der regierenden Familie den Consens des Souveräns. Die Ehen mit Gliedern auswärtiger regierender Familien hat man indeß, trotzdem diese Dynastien sehr jungen Datums und nicht legitim, oft auch bereits depossedirt sind, für keine M. betrachtet. Die Rechtsfrage der M. ist namentlich in neuerer Zeit bei Gelegenheit der Este'schen Successionsansprüche auf Hannover, und der gleichen Ansprüche des fürstlichen Hauses Löwenstein-Werthheim auf Baiern sowie in dem Bentinck'schen Erbfolgestreit im Detail ventilirt worden.

Vgl. Zöpfl, «Misheirathen in den deutschen regierenden Fürstenhäusern» (Stuttgart 1843); Göhrum, «Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach Gemeinem deutschen Recht» (2 Bde., Tübingen 1846); Dieck, «Die Gewissensehe, legitimirt durch nachfolgende Ehe und Misheirath» (Halle 1838).

Mission (wörtlich Sendung) nennt man die sowol in der katholischen als protestantischen Kirche zu Tage tretenden Bestrebungen zur Verbreitung der Grundsätze des christlichen Glaubens und Gründung religiöser Gemeinden unter heidnischen Völkern (äußere M.) oder zur Erweckung

religiösen Sinnes und Befestigung des religiösen Lebens im Innern des Staats (innere M.). In der katholischen Kirche beschäftigte sich mit der äußern M. bereits von jeher die Congregatio propagandae fidei (s. den Art. Congregation), und nachmals widmete sich besonders der Jesuitenorden dieser Aufgabe, oft freilich in sehr zudringlicher Weise und in gewaltthätigem Bekehrungseifer (Nordamerika, Mexico, Paraguay, Brasilien u. s. w.). Protestantischerseits bildete sich zuerst 1701 in England eine Gesellschaft zur Fortpflanzung des Evangeliums in fremden Welttheilen, der eine zahlreiche Reihe ähnlicher Gesellschaften in andern Ländern nachgefolgt sind. Eine hervorragende Stellung hat in der Missionsthätigkeit besonders die vom Grafen Zinzendorf 1732 gegründete, nach dem Princip der Gütergemeinschaft organisirte Herrnhuter Brüdergemeine. Oft haben die Missionare zugleich die Rolle politischer Agenten ihrer Regierungen gespielt und somit ihren rein christlichen Standpunkt in der ungehörigsten Weise verlassen. Zu der innern Missionsthätigkeit gehören die mit Gewalt, List, Ueberredungen und Versprechungen besonderer Vortheile sehr oft ausgeführten Bekehrungsversuche Andersgläubiger, die, wie z. B. die gewaltsame Losreißung jüdischer Kinder von ihren Aeltern und die Taufvollziehung an erstern (Mortara-Fall), entschieden widerrechtlich sind und vom Staate im Interesse der Glaubensfreiheit nicht nur nicht unterstützt, sondern auch nicht geduldet werden dürfen.

Mittelalter wird die Periode der Weltgeschichte genannt, welche mit dem Auftreten der germanischen Völker in dem röm. Weltreich anhebt und mit der großen Reformationsepoche abschließt. Die germanischen Völker in ihrer natürlichen Ursprünglichkeit, mit ihrer tiefen Gemüthsinnerlichkeit, ihrem entschiedenen individuellen Freiheitsdrang, waren die geeigneten Elemente, um die sittlich entartete und desorganisirte alte Welt neu zu beleben und zu verjüngen, sie in eine neue Gesellschafts- und Culturordnung hinüberzuleiten, welche auf der Basis der in dem christlichen Princip liegenden Humanitäts- und Freiheitsideen den Uebergang zu einem geordneten Gesellschafts- und Staatsleben bilden sollte. Für den mehr als tausendjährigen Zeitraum, welchen das M. umfaßt, sind die Kirche und die mittelalterliche Gesellschaftsorganisation die beiden charakteristischen Momente. Die Kirche tritt ursprünglich als die Repräsentantin des christlichen Freiheitsbegriffs auf, sie ist der einzige Centralpunkt, das einzige geistige Bindeglied für die in beständiger Anarchie und Kampf lebenden Völker. Von dieser civilisatorischen Mission aber fällt sie sehr bald ab, indem sie selbst verweltlicht; durch die Erlangung weltlicher Besitzungen, durch ihre auf der Trennung zwischen Priesterthum und Laien beruhenden hierarchischen Organisation, durch ihre Beförderung des Aberglaubens, durch die Knechtung der Gewissen und des wissenschaftlichen Forschungsgeistes, durch die Verherrlichung, welche die dem Sittlichkeitsprincip direct widersprechenden Verhältnisse der Armuth, d. h. der Unthätigkeit, der Keuschheit und Ehelosigkeit, sowie des blinden Gehorsams in dem Hierarchie- und Mönchswesen erlangen, macht sich die Kirche zur Trägerin des Princips der Unfreiheit. Zu einem geordneten gesetzlichen Zustand, zu einem wirklichen Staats- und Gemeinwesen kann es wegen des starken individuellen Freiheitstriebs der Germanen nicht kommen. Das aus persönlicher Autorität der fränkischen Könige geschaffene Universalreich scheitert alsbald hieran wie an dem Widerstande der einzelnen Nationalitäten. Die Reaction gegen die geistliche und kirchliche Herrschaft organisirt sich dagegen in der Form des Feudalwesens. (S. den Art. Lehn.) Die Kreuzzüge erweitern indeß die internationalen Kenntnisse und Beziehungen, die Berührung der christlichen Völker mit dem Morgenlande übt einen immensen Einfluß aus auf die Umgestaltung der Sitten, Bedürfnisse und Lebensweise wie auf die geistige Bildung, und nicht minder selbst auf die militärische Organisation des Lehnwesens. Der entstehende Welthandel wirkt auf die Entwickelung eines bedeutenden Städtelebens, sowie eines erwerbsthätigen, kräftigen Bürgerstandes ein, erzeugt das Bedürfniß nach genossenschaftlichen und corporativen Verbänden, und hierdurch bildet sich auch allmählich ein Gemeinsinn aus, der seinerseits die Fundamente eines wirklichen Staatslebens legt. Das wieder auflebende Studium der alten Classiker, der Aufschwung der schönen Künste, die Entdeckungen des Seewegs nach Ostindien und Amerikas, die Erfindungen des Schießpulvers und der Buchdruckerkunst, bereiten endlich einen vollständigen geistigen, politisch-socialen und wirthschaftlichen Umschwung vor, welcher der Verfinsterung des M.s ein Ende macht. Mit der Reformation, die sich zunächst allerdings nur gegen die kirchlichen Misbräuche richtet, beginnt das gegenwärtige Zeitalter, dessen Aufgabe es nunmehr ist, die Grundsätze der persönlichen Freiheit und Gleichheit praktisch zu verwirklichen und mit den Bedingungen eines geordneten Zusammenlebens in Harmonie zu bringen.

Vgl. Leo, «Geschichte des Mittelalters» (2. Aufl., Halle 1839); Rückert, «Geschichte des Mittelalters» (Stuttgart 1853); Peschel, «Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen» (Stuttgart 1858); F. von Raumer, «Geschichte der Hohenstaufen» (6 Bde., 3. Aufl., Leipzig 1856—58); C. Wernicke, «Geschichte der Welt» (2. Aufl., 5 Bde., Berlin 1858—62); C. J. Weber, «Das Papstthum und die Päpste» (Stuttgart 1835); Guizot, «Histoire de la civilisation en Europe» (Paris 1859); Giesebrecht, «Geschichte der Kaiserzeit» (Stuttgart 1869).

Mittelamerika oder Centralamerika, die Länderstrecke im Süden von Mexico bis zu der den Atlantischen und den Stillen Ocean trennenden Landenge von Panama begreifend, ist durch sieben Breitegrade ein wirklicher Isthmus mit einer ungemein reichen Küstenentwickelung von her-

vorspringenden Halbinseln, tiefeingreifenden Baien und trefflichen Naturhäfen, sodaß das Land gewissermaßen eine ganze Reihe von Isthmen bildet. Die Cordilleras durchziehen als Hauptgebirgsstock den ganzen Isthmus. Die Flüsse, welche nach dem Großen Ocean gehen, sind meist kurz und nur wenige Meilen schiffbar; die Zuflüsse zu dem Atlantischen Meere hingegen zeigen länger gestreckte Läufe und ausgedehntere Schiffbarkeit. Die klimatischen Verhältnisse können bei einer mittlern Jahreswärme von 22° R. in den Niederungen und 18° R. in dem höher gelegenen Binnenlande vorzugsweise günstig genannt werden. Die Fruchtbarkeit des Bodens und überhaupt der Productenreichthum ist außerordentlich. Die wichtigsten Landeserzeugnisse sind Cacao, Indigo, Sassaparille, Reis, Mais, Taback, Kaffee, Piment, Orangen und Kokospalmen; die Waldungen liefern ausgezeichnete Holzarten, namentlich Mahagoni- und Campecheholz; berühmt ist die Westküste durch Balsam. Nächst Ackerbau wird von den Europäern und Creolen Viehzucht betrieben. Der Bergbau liefert Eisen, Blei, Kupfer, Gold und Silber.

M. wurde 1524—35 von Mexico aus unter dem Namen des Generalkapitanats von Guatemala durch die Spanier in Besitz genommen und bis 1821 behauptet. Nach mancherlei Vorbereitungen zur Auflehnung gegen das strenge span. Regiment wurde am 15. Dec. 1821 die Unabhängigkeit M.s von Spanien proclamirt. Zwei Jahre darauf (1. Juli 1823) constituirten sich die verschiedenen Gebiete als eine Föderativrepublik (Guatemala, Honduras, San-Salvador, Nicaragua, Costa-Rica, Chiapa und Quesatenango) unter dem Präsidenten Morazan. Dieser Zustand blieb infolge innerer Parteizwistigkeiten in dem jungen Staatenbund nicht von langer Dauer; derselbe löste sich 1839 förmlich auf, indem jeder der fünf erstgenannten Staaten Selbständigkeit und Unabhängigkeit für sich in Anspruch nahm, und dieselben nur durch ein Schutz- und Trutzbündniß verbunden blieben. Erst 1851 setzten die Staaten Honduras, San-Salvador und Nicaragua wieder eine gemeinschaftliche Bundesregierung ein, wofür insbesondere auch Frankreich und England agitirten, um einen Anschluß an die Vereinigten Staaten von Amerika zu verhindern. Costa-Rica, Nicaragua und San-Salvador schlossen auf der Conferenz zu Rivas einen anderweiten Allianzvertrag unter sich ab. Im J. 1861 endlich errichteten sämmtliche fünf Staaten wieder einen gemeinschaftlichen Bundesrath zur gemeinsamen Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, des Armeebefehls und zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Zoll-, Maß-, Gewichts- und Münzsystems, und so besteht gegenwärtig die Föderativrepublik M.s aus den fünf Staaten: Guatemala, Costa-Rica, Honduras, Nicaragua und San-Salvador, mit einem Gesammtflächeninhalt von 8225 Q.-M. und (1865) 2,665000 E.

1) Guatemala, der südliche Theil des gleichnamigen Tafellandes mit dem Küstenstrich am Stillen Ocean, hat 1918 Q.-M. mit 1,180000 E., zu vier Fünftel Mischlinge und Indianer. In dieser Rassenverschiedenheit liegt die Ursache der fortwährenden innern Unruhen. Nach der Niederlage und dem Tode des föderalistischen Generals Morazan (1842) riß der separatistische und demokratische Mestize Don Rafael Carrera, früher ein Sauhirt in Mataquintla, die Dictatur an sich und ließ von einer von ihm selbst ernannten Versammlung am 19. Oct. 1851 eine Constitution votiren. Die Ausübung öffentlicher Aemter ist ihr zufolge an den Besitz des Bürgerrechts gebunden, welches jeder erwerben kann, welcher ein Gewerbe treibt oder Grundeigenthum besitzt, welches ihm unabhängig zu leben gestattet. Die Staatsgewalt ruht in den Händen des Präsidenten, des Staatsraths und der Repräsentantenkammer. Der Präsident wird auf vier Jahre von der letztern, dem Staatsrath, den Mitgliedern des höchsten Gerichtshofs und dem Metropolitanerzbischof gewählt, ist jedoch stets wieder wählbar. Er leitet die auswärtigen Angelegenheiten, hält die innere Ordnung aufrecht, hat in Gemeinschaft mit dem Staatsrath das Begnadigungsrecht, schlägt Gesetze vor und sanctionirt sie, kann in dringenden Fällen Verordnungen mit gesetzlicher Kraft erlassen und selbst Anlehen abschließen. Die Wahl der bevollmächtigten Minister und obersten Finanzbeamten ist an die Zustimmung des Staatsraths gebunden. Letzterer besteht aus dem Staatssecretär, acht auf je vier Jahre von der Repräsentantenkammer und ebenso viel vom Präsidenten ernannten Mitgliedern. Die von ihm ernannten werden aus der Reihe der frühern Leiter der vollziehenden Gewalt, der frühern Präsidenten der Repräsentantenkammer, den alten Ministern, den Präsidenten der Gerichtshöfe ernannt. Die auf vier Jahre gewählte Repräsentantenkammer besteht aus 55 Abgeordneten, sie bewilligt das Budget, prüft und approbirt die Rechnungen, hat das Anklagerecht gegen den Präsidenten, die Minister und Staatsräthe sowie gegen die Gesandten. Mit Zustimmung der Regierung kann sie die Verfassung abändern. Carrera ließ sich 1855 zum lebenslänglichen Präsidenten mit dem Recht, seinen Nachfolger zu wählen, ernennen. Im J. 1862 begannen gegen seine Regierung Aufstände. Seit Mai 1865 ist Marschall Vincente Cerna Präsident, wiedergewählt 1869 bis 31 Dec. 1872.

Die Einkünfte des Staats, hauptsächlich aus Zöllen bestehend, betrugen 1867: 1,518130 Piaster (à 5 Frs. 35 Cent.), die Ausgaben 1,509053 Piaster; die öffentliche Schuld: 2,461978 (1865) Piaster. Das stehende Heer beläuft sich auf 3200 Mann, die Miliz auf 13000 Mann. Der Unterricht befindet sich in den Händen der 1853 wieder aufgenommenen Jesuiten. Ein Concordat vom 17. April 1852, ähnlich dem mit den übrigen Staaten des span. Amerika, regelt die kirchlichen Angelegenheiten. Die Civil- und Strafjustizverwaltung ist ziemlich noch dieselbe wie unter der

span. Herrschaft. Die Mitglieder des obersten Gerichtshofs können nur in gewissen, von der Verfassung bestimmten Fällen abgesetzt werden. Die Republik zerfällt in 17 Departiementos. Die gleichnamige Hauptstadt, mit 40000 E., liegt drei Meilen vom Stillen Ocean auf einem Plateau, 4732 Fuß über dem Meer. Im J. 1841 überließ die Republik einer belg. Colonisationsgesellschaft 73 Q.-M. zur Gründung einer Colonie Santo-Thomas, die indeß (nach J. Fröbel) vollständig misglückte. Die Einfuhr hob sich von 1850—60 von 446046 Piaster auf 1,495191, dagegen stieg die Ausfuhr nur von 1,044584 auf 1,870331 Piaster. Im J. 1865 betrug die Einfuhr 1,649742, die Ausfuhr 1,833323 Piaster. Der Transit betrug 210450 Piaster. Bei der Ausfuhr nahmen Cochenille (50 Proc.), Kaffee (12½ Proc.), Rohzucker und Indigo den ersten Platz ein. In den Häfen an der atlantischen Küste und am Stillen Ocean liefen 1865: 195 Schiffe mit 34241 Tonnen ein und aus.

2) Costa-Rica (reiche Küste), auf der Landenge zwischen dem Großen Ocean im Westen, der Guatemalabai im Osten, Nicaragua im Norden und Neugranada im Süden, umfaßt 1011 Q.-M. mit 135000 E., wovon drei Viertel Weiße, altspanischen Ursprungs und ein Viertel Indianer, in den sechs Drpartements San-José, Cartago, Herodia, Alujuela, Muracia und Punta-Arenas. Die Hauptproducte des Landes sind hauptsächlich Zucker, Cacao, die von dem Deutschen Eduard Wallerstein 1832 eingeführte Kaffeecultur, welche 1859 65—70000 Ctr. lieferte. Die Einfuhr (hauptsächlich Manufacturwaaren und Taback) wird auf 2 Mill. Doll. geschätzt. Der Haupthafenplatz ist Punta-Arenas am Stillen Ocean, in welchem jährlich 50—60 Schiffe auslaufen. Außerdem wurde am 20. Sept. 1867 der neue Hafen an der Limonbai eröffnet, welcher den östlichen Ausgangspunkt der 22 Meilen langen Eisenbahn bildet, die von hier nach Punta-Arenas führt und beide Oceane miteinander verbindet. San-José ist die Hauptstadt mit 25000 E. Die Staatsleitung befand sich von 1824—32 und 1851—60 in den Händen der beiden Präsidenten Mora, welche auch zur Entwickelung des Landes beitrugen. Ehrgeizige Abenteurer haben indeß das Land wiederholt in viele innere Bürgerkriege gestürzt. Seit dem 8. Mai 1866 war Dr. José Maria Castro Präsident der Republik, der indeß im November 1868 von dem General Salazar gestürzt wurde und an dessen Stelle Jimenez trat. Letzterer ist zum Dictator ernannt worden. Außer dem Präsidenten (auf drei Jahre gewählt) gibt es einen Senat von 25 und eine Deputirtenkammer von 29 Mitgliedern. Die Finanzen befinden sich in einem ziemlich geordneten Zustand. Es gibt keine Staatsschuld; die Staatseinkünfte belaufen sich auf 1 Mill. Doll. Die Haupteinnahmequellen bilden das Tabacksmonopol und die Zölle. Eine eigentliche Armee gibt es nicht; von der Miliz, die aus 5000 Mann besteht, werden zeitweise blos 200 Mann zum Wachtdienst einberufen.

Vgl. von Bülow, «Costa-Rica und seine Wichtigkeit für den Welthandel» (Berlin 1858); Wagner und Scherzer, «Die Republik Costa-Rica» (Leipzig 1856).

3) Honduras (d. i. Untiefen), am Antillenmeer, im Westen und Südwesten durch die Republik San-Salvador, im Süden von Guatemala begrenzt, umfaßt einen Flächeninhalt von 2215 Q.-M. mit 350000 E. H. ist in der Entwickelung unter den übrigen centralamerikan. Staaten am meisten zurückgeblieben. Unter dem General Santos Guardiola, der während seiner sechsjährigen Präsidentschaft 1855 fg. fast unumschränkt herrschte, wurden von England 1859 die Bai-Inseln erworben und der Abenteurer Kapitän Walker (1860) gefangen genommen. Am 11. Jan. 1862 wurde er jedoch von dem Major Pablo Agarica ermordet und die Nationalconvention zu Santa-Rosa ernannte den Vicepräsidenten Venoncio Castellanos (7. Mai 1862) zum Präsidenten. Seit 1863 ist General Medina (dreimal wiedererwählter) Präsident. Nach der Verfassung vom Nov. 1865 steht dem letztern ein Ministerrath von drei, und ein Staatsrath von sieben Personen zur Seite. Der Gesetzgebende Körper besteht aus elf, der Senat aus sieben Mitgliedern. Der Unterricht ist ganz in den Händen des Klerus und die niedern Klassen sind fast ohne allen Unterricht. Das Staatseinkommen wird auf 250000 Doll., die äußere Schuld auf 350000 Doll. angegeben. Das Land wird in sieben Departements eingetheilt. Die Hauptstadt Comayagua hat etwa 7—8000 E. Vom Antillenmeer bis zum Stillen Ocean finden sich Ruinen von Städten aus der Zeit der Tolteken. Cochenille und Sassaparille sind die Hauptausfuhrartikel des fast ganz in den Händen der Engländer befindlichen Handels über die Häfen Omoa und Truxillo an der Hondurasbai. Großer Reichthum ist an Silber und Gold (im Departement Olancho) vorhanden.

4) Nicaragua, am Stillen Ocean, von Honduras, San-Salvador und Costa-Rica umgrenzt und den Atlantischen Ocean (Antillenmeer) nur mit einem Ausläufer seines Gebiets berührend, in welchem der viel genannte Hafen San Juan de Nicaragua del Norte oder Greytown liegt, hat einen Flächeninhalt von 2736 Q.-M. mit 400000 E., worunter die Hälfte Ladinos, Mischlinge von Weißen und Indianern, ein Drittel Indianer und ein Sechstel Mulatten und Schwarze, und nur etwa 40000 Weiße. Seine Lage macht Nicaragua zu dem wichtigsten der centralamerikanischen Staaten, weil hier der günstigste Punkt zur Verbindung des Atlantischen und Stillen Oceans durch einen Kanal sich befindet, eine Verbindung, deren Wichtigkeit seit der Entdeckung der Goldminen Californiens und der wachsenden Kraft Australiens und seiner Schätze von Tag zu Tag zunimmt. Der Besitz dieser Verbindungsstraße mußte daher für die Vereinigten Staaten von Amerika, wie für England von hoher politischer Bedeutung sein. England hatte schon im 18. Jahrh. dies er-

kannt und selbst schon gegen 1640, um einen Stapelplatz für seinen Schmuggelhandel in die span. Colonien zu gewinnen, am Golf von Honduras und am Ostufer der Halbinsel Yucatan Niederlassungen errichtet, in denen es, wiewol unter Vorbehalt der span. Oberhoheit, das Recht zum Holzschlagen (1783 und 1786) erwarb. Auch hatte es schon 1742 die größte Baiinsel Ruatan in Besitz genommen, die es zwar 1783 und 1786 aufgab, jedoch später 1839 abermals in Besitz nahm. Im J. 1834 erneuerte Guatemala seine Hoheitsansprüche; die innern Zerwürfnisse in dieser Republik und ihre Auflösung in fünf Staaten war den Engländern eine willkommene Gelegenheit sich weiter festzusetzen. An der Ostküste von Cap Honduras (auf einem Flächeninhalt von etwa 2346 Q.-M.) wohnten die niemals von Spanien unterworfenen unabhängigen Mosquito-Indianer (neben 1500 Weißen 5000 Mosquitos und ebenso viel abhängigen Indianern), mit denen England schon 1670 Schutz- und Trutzbündnisse abgeschlossen und bei denen schon um die Mitte des 18. Jahrh. sich engl. Ansiedler niedergelassen hatten. Nicaragua und Honduras beanspruchten die Oberhoheit über die Mosquitos. Im J. 1845 fabricirten dagegen die Engländer ein selbstständiges Königreich Mosquitia uud krönten in Balize einen Häuptling König Georg II. zum König, der in Bluefieldstown, einer Stadt mit 600 E., seine Residenz aufschlug. Im J. 1848 bemächtigte sich England unter dem Vorwande von Schädenansprüchen für Verletzungen der obenerwähnten Stadt San Juan im Namen Mosquitias, und nannte jene nunmehr Greytown. Zugleich erhob es noch weitere Ansprüche auf das Indianergebiet am Colorado. Greytown blieb durch einen Vertrag vom 7. März 1848 bis zum Austrag des Streites in engl. Besitz, gab sich aber 1852 eine selbständige Verfassung als souveräner Freistaat. Die Nordamerikaner erblickten in der engl. Occupation der San-Juan-Mündung sofort die Absicht der Anbahnung eines Besitzes über den künftigen Kanal und schlossen mit Nicaragua einen Vertrag ab, in welchem sie ihm sein Gebiet garantirten. Der zwischen England und Nordamerika drohende Krieg wurde durch den sogenannten Clayton-Webster-Vertrag von 1852 vermieden, für welchen die Rückgabe San-Juans an Nicaragua stipulirt wurde, beide Theile auf ausschließliche Rechte über den künftigen Kanal und die Engländer auf das Recht zu Besitzergreifungen, Befestigungen und Colonisationen in Centralamerika verzichteten. Dagegen erhoben die Engländer durch Acte vom 17. Sept. 1853 ihre Niederlassung Balize zur Colonie British Honduras (175 Q.-M. mit 19000 E.), nachdem sie ebenso (17. Juli 1852) die Bai-Inseln (Ruatan u. s. w.) zu britischen Colonien gemacht hatten. Nicaragua und Honduras suchten sich gegen die unaufhörlichen Eingriffe der Amerikaner und der von England protegirten Mosquitos durch Bündnisse mit San-Salvador und Costa-Rica zu schützen. Allein schon 1854 sonderten sie sich wieder ab und schlossen Bündnisse mit Guatemala. Im J. 1856 decretirte der Präsident von Nicaragua die Einverleibung des Mosquitogebiets nebst dem Hafen San-Juan, ohne dieselbe jedoch thatsächlich durchführen zu können. Die Amerikaner ihrerseits verlangten, daß die Engländer die Bai-Inseln zurückgeben, auf das Protectorat über die Mosquitos verzichten und ihre Besitzungen in Honduras auf die Grenzen von 1786 beschränken sollten, und unterstützt durch die demokratische Partei in Nicaragua versuchte der Flibustier Walker sich in den Besitz dieses Staats zu setzen. Fast drei Jahre dauerte der Kampf, der mit Walker's Gefangennahme endigte und nichts Geringeres als die Herstellung eines centralamerikan. Bundesstaats und durch dessen Colonisation die Anbahnung einer künftigen Verschmelzung desselben mit den Vereinigten Staaten zum Zweck hatte. Fast wäre es der Diplomatie der letztern gelungen, durch einen Handelsvertrag (16. Nov. 1859) das zu erringen, was im offenen Kampfe misglückte, indem derselbe ihnen das Recht der Durchfuhr auf allen jetzigen und künftigen Communicationswegen zwischen beiden Oceanen, zwei Freihäfen an beiden Endpunkten und Freiheit von Zöllen und Tonnengeldern sichern sollte. Die Legislative von Nicaragua verwarf indeß diesen Vertrag und rief die Intervention der europäischen Mächte an, indem sie zugleich die Zulassung aller Nationen ohne Communicationsprivilegien, die Errichtung zweier Freihäfen am Atlantischen und Stillen Ocean, mäßige Zölle und die Nichtgestattung des Durchzugs fremder Truppen empfahl. Auf diese Principien hin kam auch ein Vertrag mit England 29. Juni 1860 zu Stande, nur mußte letzterm eventuell die bewaffnete Intervention zum Schutz brit. Interessen zugestanden werden. Die Republik Nicaragua hat an der Spitze einen auf vier Jahre gewählten Präsidenten (seit 1. März 1867 F. Guzmen); die legislative Gewalt besitzen der Senat und die Abgeordnetenkammer. Das Land ist in fünf Departements eingetheilt. Die Einkünfte haben sich von 122686 Doll. (1851) auf 632471 Doll. (1865) erhöht. Die Ausgaben betrugen 1865: 630120 Doll., die Staatsschuld 4 Mill. Doll. Die Binnenstadt Managua, mit etwa 10000 E., ist die Hauptstadt; vormals war es Leon, unweit des Stillen Oceans. Die Einfuhr belief sich 1865 auf 1,154889 Doll., die Ausfuhr auf 721579 Doll.

5) San-Salvador, am Südwestrand des Hondurasplateau, nordwestlich von der Fonsecabai, die kleinste mittelamerikan. Republik, von 345 Q.-M. mit 600000 E. in acht Departements, zur Hälfte Mischlinge, zur andern Hälfte Indianer und Weiße. Nach dem Zerfall der conföderativen Republik Guatemala wollte das Land durchaus selbständig sein und suchte mit Honduras und Nicaragua ein Bündniß abzuschließen, zu welchem Zweck im October 1852 auch von den Abgeordneten der drei Staaten ein Bundesvertrag in Tejucicalpa (Honduras) abgeschlossen wurde,

welcher jedoch nicht ratificirt wurde. In dem Kriege zwischen Honduras und Guatemala 1854 vermittelte Salvador, getrieben von der Besorgniß, daß ein Sieg Guatemalas seine eigene Unabhängigkeit gefährden könne, in Gemeinschaft mit Nicaragua den Frieden. Das Eindringen der Walker'schen Flibustierscharen bewirkte zwar noch einmal, daß sich die centralamerikan. Staaten enger aneinander anschlossen; mit dem Aufhören des äußern Zwangs hörte indeß auch die Vereinigung wieder auf. Die Verfassung in San-Salvador ist der der übrigen Staaten ziemlich gleich. Der General Barrios, der 1859—60 die Gewalt an sich gerissen, verlängerte die Amtsdauer des Präsidenten von 6 auf 10 Jahre und die des Gesetzgebenden Körpers von 2 auf 4 Jahre, ließ sich auch eine dictatorische Gewalt zur Vertheidigung des Landes, Abschluß von Anleihen und Erlaß von Finanzgesetzen, sowie zur Reform der Gerichte ertheilen und den Klerus auf die Verfassung vereiden. Im Juli 1863 wurde er, mit Beihülfe Guatemalas, durch Dueñas gestürzt, welcher bis Ende 1873 gewählt ist. Im J. 1868 dauerte der Krieg zwischen Salvador und Honduras auf der einen, Nicaragua und Guatemala auf der andern Seite fort. Der Präsident von Guatemala, Carrera, schlug die Truppen von Barrios und Gonzales und nahm die Stadt Salvador ein. Francisco Dueñas wurde zum Präsidenten von Salvador erklärt, Barrios von Nicaragua, wohin er sich geflüchtet, ausgeliefert und im August 1865 erschossen. San-Salvador und Costa-Rica sind von den fünf Republiken am meisten vorgeschritten, insbesondere in Bezug auf die Cultivirung des Bodens. Hauptausfuhrartikel ist der Indigo. Die Hauptstadt gleichen Namens, 1528 von Alvarado angelegt und 1545 von Karl V. zur Stadt erhoben, 6 Meilen vom Großen Ocean, wurde am 16. April 1854 durch ein großes Erdbeben zerstört, in dessen Folge die Regierung zum Wiederaufbau der öffentlichen Gebäude bei den Nordamerikanern 1 Mill. Doll. gegen Verpfändung des Hafens La Union und der Insel del Sacate borgte. Das Budget von 1866 weist 600000 Doll. Einnahmen und 500000 Doll. Ausgaben nach; die Haupteinnahmen bilden auch hier die Eingangszölle und die Branntwein- und Stempelsteuer. Die Staatsschuld betrug 1866: 900000 Doll., wovon 100000 Doll. nicht consolidirt. Die stehenden Truppen belaufen sich auf 1000 Mann, die Milizen auf 5000 Mann. Die Einfuhr betrug 1867 1,856389 Doll., die Ausfuhr 2,737244 Doll. Im J. 1868 liefen 21 Dampfer und 23 Segelschiffe mit zusammen 28800 Tonnen in die Häfen der Republik ein.

Mobiliarcredit, s. Credit.

Mode. Mit ihrem schnellen und oft plötzlichen Wechsel äußert die M. eine nicht unbedeutende Wirkung auf die Production, und diese ist nachtheiliger Natur, insofern sie eine Ungleichheit in der Nachfrage nach Erzeugnissen nach sich zieht. Sie hat ihren Grund in der Willkür und unberechenbaren Laune des wandelhaften Geschmacks der einzelnen, ganzer Klassen und Nationen. Derjenige Unternehmer oder Producent, welcher entweder die Laune der M. zu errathen weiß, oder ihr auch durch seine eigene Gewandtheit eine bestimmte Richtung zu geben versteht, ist im Stande sich hierdurch einen ansehnlichen Gewinn zu verschaffen, während andere minder glückliche oder gewandte Unternehmer für ihre bedeutenden Vorräthe keinen Absatzmarkt mehr zu finden vermögen und daher ihre Waaren entweder gar nicht, oder nur mit großem Schaden verkaufen können. Auf die Gesammtheit der wirthschaftlichen Zustände eines Volks wirkt es jedenfalls nachtheilig, wenn die Speculation und der Gewinst des einen sich nur durch den Verlust des andern ermöglichen läßt. Es ist offenbar etwas ganz anderes, wenn ein speculativer Unternehmer für seinen Productionszweig einen erweiterten Absatz entdeckt, oder sich neue billigere Bezugsquellen eröffnet, oder durch ein vereinfachtes und verbessertes Verfahren die Productionskosten vermindert, die Quantität und Qualität der Production vermehrt und erhöht. Der materielle Mehrverdienst, den er sich persönlich hierdurch verschafft, dient zugleich dazu, das gesammte Nationaleinkommen zu vermehren, und sein Verdienst bewirkt, daß auch die andern mittelbar oder unmittelbar mitverdienen. Wegen des raschen Wechsels der M. sind die Modewaaren meist sehr hoch im Preise. Letzterer ist gleichsam die Versicherungsprämie, welche sich der Producent oder Kaufmann für die Waaren mitbezahlen läßt, die er bei einer Veränderung der M. gar nicht oder nur mit Verlust zu veräußern vermag. Zu diesen wirthschaftlichen Nachtheilen der M. gesellen sich auch sittliche insofern, als sie in dem Volke den Hang zu äußerm Luxus und Glanz und zur Verschwendung und blinden Nachahmung des Fremden erweckt und befördert, und den Sinn für das Zweckmäßige und Nützliche zerstört. Gleichwol darf man die Nachtheile der M. in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung nicht, wie es von einzelnen Moralisten und Nationalökonomen geschieht, übertreiben und ausschließlich die Aufrechterhaltung des Althergebrachten oder des ursprünglich Nationalen, welches wie so viele Trachten und provinzielle oder nationale Eigenthümlichkeiten keineswegs immer das Zweckmäßige und Nützliche in sich enthält, als das allein Lobenswerthe und Gute empfehlen. In der Mode liegt vielmehr oft auch ein befreiendes Element von veralteten Vorurtheilen und ein Streben, das zugleich äußerlich Schöne mit dem innerlich Zweckmäßigen zur Darstellung zu bringen, oder mindestens diese Harmonie zwischen beiden aufzufinden. Diese Tendenz nach einem nicht vollständig gelösten Problem und nicht blos die reine Veränderungssucht ist in der Mehrzahl der Fälle auch die Ursache des Modewechsels. Endlich darf man bei den Anklagen gegen die M. nicht übersehen, daß sie ähnlich dem Luxus zugleich eine unvermeidliche Folge der

Fortschritte, der Industrie und der Vermögenssammlung ist, und ihre nachtheiligen Wirkungen treten nur unter denselben Bedingungen ein, wie es bei einer unproductiven Consumtion überhaupt der Fall ist. (S. die Art. Production und Consumtion.)

Vgl. M. Wirth, «Die Grundzüge der Nationalökonomie» (2. Aufl., 2 Bde., Köln 1859—61); Storch, «Cours d'économie politique» (6 Thle., Petersburg 1815).

Mohammedanismus, s. Islam.

Moldau und Walachei, s. Rumänien.

Monaco, kleines Fürstenthum in Oberitalien, am Mittelländischen Meer, auf der Landseite von der jetzt zu Frankreich gehörigen Grafschaft Nizza umgeben, hatte früher einen Flächenraum von $2\frac{1}{2}$ Q.-M. mit 7500 E. Laut Vertrag vom 2. Febr. 1861 wurden jedoch die Gemeinden Roccabruna und Mentone um 4 Mill. Frs. an Frankreich verkauft, sodaß das Fürstenthum nur noch aus dem Gebiet der Stadt Monaco mit $0{,}3$ Q.-M. und 1900 E. besteht. Die Stadt liegt auf einem steilen befestigten Felsen am Meere und hat einen guten Hafen. Das Klima ist äußerst mild und dem von Nizza gleich. Die Haupterzeugnisse sind Citronen und andere Südfrüchte. Das Ländchen ist ein unabhängiger Staat und gehört seit 968 der Familie Grimaldi, die jedoch seit 1731 im Mannsstamme erloschen ist.

Monarchie, Alleinherrschaft, Herrschaft eines Einzigen, ist diejenige Staatsform, nach welcher ein einzelner kraft eigenen Rechts an der Spitze des Staats steht. Sehr gebräuchlich war es schon seit Aristoteles, dem Hobbes, Spinoza u. a. seitdem gefolgt sind, die verschiedenen Staatsformen mit Rücksicht auf die Zahl der physischen Personen, denen die höchste Staatsgewalt, oder wenigstens die vollziehende Gewalt zusteht, in Demokratien, Aristokratien und Monarchien einzutheilen, je nachdem die Herrschaft der Bürgergemeinde, der Gesammtheit des Volks (mit Ausschluß der Unmündigen und Frauen), den durch Geburt oder durch Cooptation sich ergänzenden regierenden Geschlechtern oder einem einzigen zusteht. Indeß reicht diese Eintheilung doch nicht für alle die historisch zahlreichen Fälle aus, wo die oberste Staatsgewalt, sei es bleibend oder vorübergehend, in die Hände eines Dictators, Consuls, lebenslänglichen oder mehrjährigen Präsidenten gelegt ist. Der Unterschied der M. von andern Verfassungsformen ist daher nicht blos darin zu suchen, daß eine einzige, physische Person die Staatsgewalt ausübt, ebenso wenig in der Art der Erwerbung, sondern in dem Wesen, der Beschaffenheit und dem Inhalt der von dem Monarchen ausgeübten Gewalt oder Herrschaft. In der Republik wird die Regierungsgewalt (mag diese nun bei einer oder einer Mehrzahl von physischen Personen oder einer moralischen Person, wie z. B. einer Körperschaft, einem Senat, Collegium sich befinden) nur als ein vom Volk übertragenes Amt ausgeübt; das Staatsoberhaupt ist nur das Organ des Willens derer, bei welchen eigentlich die Quelle aller Macht ruht; der ihm gewordene Auftrag ist ein widerruflicher; der republikanische Magistrat und Mandatar kann abgesetzt werden. Der Monarch dagegen übt die königliche und fürstliche Gewalt, in deren Besitz er gekommen ist, nicht blos als Mandatar und Repräsentant des Volks, sondern als eine vom Volkswillen unabhängige selbständige Macht, kraft eigenen, im Begriff der königlichen Gewalt liegenden Rechts aus; in der Natur der fürstlichen Regierungsgewalt und nicht in der Art der Erwerbung liegt das Wesentliche und Unterscheidende. Der Monarch oder eine Dynastie kann auch gewählt werden, wie dies ja zu allen Zeiten, auch insbesondere im Deutschen Reich von jeher vorgekommen ist. Man kann daher auch keineswegs die Wahlmonarchie für eine Ausartung der wirklichen M. oder gar nur für eine monarchische Republik erklären; denn man würde sich mit einer solchen Auffassung mit dem historischen Begriff der M., der doch wesentlich Anspruch auf Beachtung haben muß, in entschiedenen Widerspruch setzen; man würde consequenterweise die deutschen Kaiser, die polnischen Könige, die zahllosen durch Volks- oder Ständewahl auf den Thron berufenen Häuser wegen ihres Ursprungs aus der Wahl gar nicht für echte Monarchen und ihre Herrschaft für keine wirkliche M. halten müssen. „Die Wähler haben nicht die königliche Gewalt selbst in ihrer Hand, sondern haben nur das Individuum zu bestimmen, welches König sein soll" (Walter, «Naturrecht und Politik»).

Das Wesen der M. oder das sogenannte monarchische Princip besteht darin, daß die gesammte Staatsgewalt in der Person des Monarchen vereinigt ist, daß sonach die in dem Begriff der Staatsgewalt liegenden Befugnisse zu Befugnissen eben derjenigen Person werden, welche als ihr Repräsentant oder als das Subject der höchsten Gewalt erscheint; daher nimmt der Monarch Ehrfurcht, Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit in Anspruch. Nur sein Wille ist der persönlich erscheinende allgemeine Wille. Der politische Mysticismus hat im Verein mit hochmüthigen Fürsten und ihren Schmeichlern die M. oft auch als eine göttliche Institution darzustellen gesucht, und in diesem Sinne auch die alte, zuerst bei der Salbung Pipin's gebrauchte Formel „von Gottes Gnaden" ausgelegt. Man wollte damit im Gegensatz zu dem Rousseau'schen Princip der Volkssouveränetät die unbeschränkte irdische fürstliche Hoheit und diese als den allein legitimen, gesetz- und rechtmäßigen Zustand bezeichnen und andeuten, daß auf seiten des Volks die Pflicht des unbedingten Gehorsams gegen die von Gott eingesetzte königliche Autorität bestehe. Ursprünglich indeß hatte diese Formel einen ganz andern Sinn; der Satz: „Le roi de France ne tient de nullui que de dieu et son épée" war nur eine Protestation gegen die Abhängigkeit von irgendeiner

andern weltlichen Macht und insbesondere von der päpstlichen Autorität, gleichzeitig lag in der Zurückführung der königlichen Würde auf die Gnade Gottes auch eine Hinweisung zur Demuth und darauf, daß die hohe Gewalt nicht von der Rechenschaftpflicht gegen Gott unabhängig mache, daß die Würde nicht blos Rechte gewähre, sondern auch sittliche Pflichten auferlege. Der politische Mysticismus und die Legitimitätstheorie sind erst neuern Ursprungs. Ihre Lehren stehen in Widerspruch mit der Geschichte, welche nachweist, daß — von den asiatischen Staaten und von dem Alterthum, dem überhaupt die Herrschaft eines Einzelnen widerstrebte, sodaß sich keine Tyrannis über das zweite Geschlecht halten konnte, abgesehen — die meisten europäischen M. fast nur aus Acten der Gewalt, der Eroberung und der Usurpation sich gebildet haben, wie auch die meisten Dynastien historisch aus dem Stand der Ministerialen und Volksbeamten oder, zumal in Deutschland, aus den übermächtigen Vasallen, welche sich eigenmächtig von Kaiser und Reich losmachten, hervorgegangen sind. Früher verband man indeß mit dem Ausdrucke legitime M. noch einen andern Sinn. So stellten Bodin und Montesquieu diese der Despotie entgegen, d. h. einem Zustand, wo nur die Laune und der Wille eines einzelnen herrscht. In der gesetzmäßigen M. stellt der Wille des Monarchen nicht dessen persönlichen, subjectiven Willen, sondern den Staatswillen an sich dar, der sich in den Gesetzen ausspricht, welche nur einen allgemeinen vernünftigen Inhalt haben sollen. In der M. gelten nach Montesquieu ebenfalls Fundamentalgesetze und der Monarch übt seine Gewalt nicht im persönlichen, sondern im öffentlichen Interesse aus. Indeß ist diese Auffassung der M. eine allzu idealistische, die den herben Thatsachen der Geschichte und Erfahrung nicht entspricht. Thatsächlich ist die unbeschränkte absolute M. von der Despotie und Willkürherrschaft nicht unterschieden und nichts weniger als eine der Arten des Rechtsstaats (unter die sie auch Mohl zählt) zu betrachten. Der subjective Wille eines einzelnen, wenn er allein der entscheidende und maßgebende im Staatsleben ist und keine Schranken gezogen sind, kann thatsächlich seine persönliche Natur nicht verleugnen und wird immer einen persönlichen, nicht aber nothwendigerweise einen allgemeinen, objectiv vernünftigen Inhalt haben und sich unmittelbar mit dem Princip der wahren Gerechtigkeit verschmelzen, sich des Unrechts und der Willkür enthalten und seine Macht blos zum Zwecke des allgemeinen Rechts und der öffentlichen Wohlfahrt und Interessen gebrauchen. Es hat allerdings vereinzelt absolute Monarchen, wie z. B. Friedrich II. und Kaiser Joseph II., gegeben, die diesem Ziel nachstrebten, und das absolute Regiment in Preußen bis 1848 ist ein anderes Beispiel davon, daß unter ihm auch eine geordnete Verwaltung, ein Rechtszustand, bürgerliche Freiheit bis zu einem gewissen Grade bestehen konnten. Allein da, wo dem Monarchen die ganze Staatsgewalt ohne äußere Beschränkung zusteht, gibt es seinem Recht gegenüber keine selbständigen bürgerlichen oder politischen Rechte der Individuen, sondern alle Freiheitsbefugnisse sind nur ein jederzeit widerrufliches Gnadengeschenk des Monarchen; seiner Einsicht gegenüber steht nur der „beschränkte Unterthanenverstand"; ein Widerspruch, geschweige ein Widerstand darf, als unberechtigt und das monarchische Princip verletzend, nicht geduldet werden; jede Gewähr dafür fehlt, daß Freiheit, Leben, Vermögen der Staatsangehörigen nur zu gerechten, nützlichen und allgemeinen Zwecken in Anspruch gezogen werden. Die einzige schwache Begrenzung des Gebrauchs der höchsten Gewalt liegt in der Gesinnung und in dem Gewissen des Monarchen, hängt von dem Grade ab, in welchem er sich seiner moralischen, wir wollen nicht sagen, religiösen Verantwortlichkeit bewußt ist.

Die absolute M. ist eine geschichtliche Erscheinung, die unter Umständen ihre relative Berechtigung hat. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn ein Volk sich noch in patriarchalischen, wirthschaftlich niedrigen Culturzuständen befindet, wenn die gesellschaftliche Organisation sich nur auf die Größe des materiellen Besitzes gründet, geistige Bedürfnisse im Volk noch nicht geweckt sind und, wie im Feudal- und Patrimonialstaat, um den mächtigsten Grundbesitzer und Privateigenthümer sich die mindermächtigen und schutzbedürftigen sammeln, obwol in der Lehnsmonarchie die fürstliche Gewalt anfänglich nichts weniger als eine unbedingte und unbeschränkte war, vielmehr dem Privatrecht des Fürsten die Privatrechte der Vasallen und übrigen gesellschaftlichen Kreise mit gleicher Kraft und Rechtsgültigkeit gegenüberstanden. Gerade aus diesem Chaos von selbständig neben- und gegeneinander stehenden Elementen entwickelte sich in Europa zunächst die moderne absolute M.; hier war es ihre historische Aufgabe, diesem Chaos ein Ende zu machen und die Idee der Staatseinheit zu retten und zu verwirklichen. Allein die Staatseinheit war in ihr erst blos in subjectiver Form hergestellt, insofern hier in dem persönlichen Willen des Monarchen die gesammte Macht sich concentrirte, und sie war zu dieser Zeit eine historisch berechtigte Form, deren Fortentwickelung dahin, daß der allgemeine Wille herrscht, die weitere Aufgabe und Arbeit der Völker war, eine Arbeit, in deren Vollbringung und Erfüllung die Gegenwart zum Theil selbst noch begriffen ist. Denn sie mußte, je mächtiger die geistige, von freiheitlichem Inhalt erfüllte Strömung seit der Reformation anwuchs, in immer intensivern Widerspruch mit dieser Strömung treten; es mußte immer lebhafter das Bedürfniß nach Institutionen sich entwickeln, welche die Gesellschaft gegen einen Misbrauch der öffentlichen Gewalt zu Gunsten des monarchischen Einzelwillens sichern und gleichzeitig auch der öffentlichen Meinung und dem Volke die Gewähr dafür bieten, daß das Volk nicht blos nicht mit Lasten überbürdet und in seinem Rechte gekränkt wird, sondern daß auch die gerechten Forderungen des Volks auf innere Reformen und auf eine mit dem Gesammtinteresse harmonirende

innere und äußere Politik erfüllt werden können, ohne an dem Widerstand des Trägers der Staatsgewalt zu scheitern. Zum Theil konnte hier die Entwickelung an die historische Thatsache anknüpfen, daß ursprünglich in den noch in manchen gesellschaftlichen Beziehungen selbst bis in die jüngste Vergangenheit hinabreichenden Formen des Feudalstaats die monarchische Gewalt eine durch die selbständigen Rechte der Stände beschränkte gewesen war und daß, wenn auch factisch die Willkürherrschaft über dieses Recht triumphirt hatte, doch rechtlich der Begriff einer völlig uneingeschränkten königlichen Gewalt nicht begründet war. Ueberall lebte, hier stärker, dort schwächer, das traditionelle Bewußtsein davon, daß die Stände eine umfangreiche Befugniß zur Mitwirkung an der Regierung selbst besessen hatten, und wenn sich auch die Ueberzeugung aufdrängte, daß diese ständische Mitwirkung angesichts der veränderten Einsicht in die Bedingung des modernen Staatslebens gegenüber dem Bedürfniß nach größerer Concentration der Kräfte, und endlich unter dem Einfluß der veränderten wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse, der Verschmelzung der Stände, der hervortretenden Macht des beweglichen Besitzes und selbst der bloßen Arbeitskraft eine andere Organisation erhalten müßte, so stand doch das Princip fest, daß die absolute M. der beschränkten oder gemäßigten, constitutionellen M. weichen müsse.

Die Institution der M. ist in Europa innig verwachsen mit der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Entwickelung, sodaß man sie ebensowol eine politische als ein sociale Thatsache nennen muß, die man nicht einfach vom Standpunkt eines abstracten Princips aus wegdisputiren kann, sondern als etwas Gegebenes anzuerkennen hat, mit dem als einem berechtigten Factor des öffentlichen Lebens man sich einlassen, und welches die Substanz des vergangenen und gegenwärtigen Staatslebens und damit auch der Ausgangspunkt sein muß, der auf die weitere künftige Entwickelung bestimmend einwirkt. Die Substanz eines alten Staats ist nicht so leicht, als manche theoretische Weltverbesserer glauben, zu zerstören; das deutlichste Beispiel ist Frankreich seit 80 Jahren, in welchem alle die vielen Verfassungsveränderungen doch immer im Grunde nur eine Metamorphose des alten Frankreichs darstellen. Außer den angegebenen factischen und historischen Grundlagen, in denen unsere M. wurzeln, hat überdies zu ihrer Erhaltung auch viel die theoretische Einsicht von dem relativen innern Werth dieser Institution und ihrer politischen Leistungsfähigkeit beigetragen. Dieser Werth besteht in der einheitlichen, starken Zusammenfassung der gesammten nationalen Kräfte zu einem einheitlichen planmäßigen und schnellen Handeln, welche diese Staatsform ermöglicht, und doppelt wichtig und werthvoll ist dies Moment für eine Nation, die, rings umgeben von großen, mächtigen concentrirten nationalen Staatskörpern, sich gegen die Oberherrschaft und die Einmischung derselben in ihr eigenes inneres Leben und gegen die Versuche einer territorialen Losreißung oder Zerstückelung eines Theils ihres Staatsgebiets, oder eine Lahmlegung ihrer politischer Stellung im Staatensystem schützen und vertheidigen muß. Ueberdies aber besitzt auch die M., und insbesondere die erbliche M. einen Vorzug vor andern Verfassungs- oder Regierungsformen dadurch, daß die Stellung des Monarchen hoch und neutral über den persönlichen Interessen und ehrgeizigen Tendenzen der einzelnen dasteht, den Leidenschaften der Parteien nach Herrschaft ein mächtiges Bollwerk entgegenstellt und in einer Gesellschaft, welche durch die Gegensätze von Reichthum und Armuth, ererbtem und erworbenem Eigenthum, Kapital und Arbeit so vielfach getrennt und gespalten ist, am meisten sich dazu eignet, weittragende Conflicte zu verhindern, die verschiedenen Ansprüche der einen Volksklasse auf Herrschaft über die andern zu beschränken, die Gegensätze zu vermitteln und auszugleichen, und die allgemeine Freiheit herzustellen. Diese Vorzüge treten am meisten in der Erbmonarchie hervor; am wenigsten in der Wahlmonarchie. Wenn auch die letztere anscheinend das für sich hat, daß die Wahl mehr als die Geburt Bürgschaft dafür bietet, daß nicht ein Unfähiger den Thron besteigt und der Gewählte das persönliche Vertrauen des Volks, beziehentlich der Wähler besitzt, so ist andererseits die wahlweise Uebertragung der königlichen Gewalt eine reiche Quelle innern Zwistes. Jede Wahl regt die Parteien an, ihre Candidaten auf den Thron zu bringen, um so selbst in den Besitz der Herrschaft zu gelangen; der Wahlact ist ein Schauspiel verderblicher Leidenschaften, Kämpfe und Intriguen; die Form, in welcher die Wahl vorgenommen werden soll, die Entscheidung über die Frage, wem das Wahlrecht zustehen soll, auf welche Personen sich die Wahl erstrecken darf, gibt Anlaß zu den heftigsten Erschütterungen und Krisen des Staatslebens, die um so weniger einen so regelmäßigen Verlauf nehmen, wie in der Republik die periodisch wiederkehrende Präsidentenwahl, als es sich hier um einen Wahlact handelt, der auf lange Zeit, ein Menschenleben hindurch, für die politische Entwickelung des Staats von bestimmendem Einfluß ist und der bei der Wahl unterliegenden Partei in dieser langen Zwischenzeit die Aussicht raubt, zur Macht und Bedeutung zu gelangen, während bei einer blos auf mehrere Jahre vorgenommenen Wahl diese Aussicht eine ungleich größere für sie ist. Die Periodicität der Wahl nimmt hier der Krisis ihren heftigen Charakter. In dem Wahlmonarchen selbst ist das Verlangen natürlich und auch stark, seiner Familie und Nachkommenschaft die Nachfolge zu sichern, und die Sorge hierfür oder für das Zusammenraffen bedeutender Schätze während seiner Regierungszeit nimmt seine Thätigkeit mehr in Anspruch als die Sorge für das Gemeinwohl. Am meisten herrscht Rechtsunsicherheit und Verwirrung in der Zeit, wo während der Erledigung des Throns sich eine Verwesung des Reichs nothwendig macht. Es ist daher oft mit Recht darauf

hingewiesen worden, daß die Bestrebungen um die Erlangung der Erbfolge und Sicherstellung des Successionsrechts in einer bestimmten Familie oder einem ihrer Zweige die Ursache der heftigsten Bürgerkriege waren, daß die unseligen Zustände des römischen Reichs, der Untergang der polnischen Selbständigkeit und die Auflösung des Deutschen Reichs ihre Hauptquelle in dem Umstand hatten, daß diese Länder Wahlreiche waren. Von diesen Mängeln ist die Erbmonarchie befreit, nur gehört zu ihr eine genau und klar bestimmte Thronfolgeordnung (s. den Art. Succession), welche a) die Bedingungen des Erbrechts, die Fragen über die Formen einer rechtsgültigen Ehe, über die Rechte der ehelichen Kinder, die Befugniß zur Legitimation oder Adoption von Kindern, den Besitz der zur Uebernahme der Regierung erforderlichen geistigen und physischen Eigenschaften; b) die Erbfolgeordnung, die Frage über die Reihenfolge, in welcher vererbt wird, ferner welche Erben das nächste Erbrecht haben, ob sich dies blos auf die männliche oder weibliche Linie, auf die Agnaten und Cognaten erstreckt und darüber, wer nach dem Aussterben der Dynastie zur Regierung gelangen soll, nicht minder endlich c) die Vorschriften über die Reichsregentschaft unzweideutig feststellt.

Die constitutionelle M. (s. den Art. Constitutionelles System) hat bisjetzt zwei Grundformen angenommen, die sich dadurch voneinander unterscheiden, daß in der einen das monarchische, in der andern das parlamentarische oder demokratische Element vorwiegt. Letzteres ist die Form in England, Belgien, Dänemark, Norwegen, Italien, ersteres in Deutschland. Jenes beruht auf dem ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatz der Theilung der Staatsgewalt zwischen König und Volk, und darauf, daß neben der königlichen Gewalt noch andere Glieder als Staatsorgane in ihrer Sphäre frei und selbständig bei der Ausübung politischer Befugnisse concurriren. Dieses läßt das Volk zwar zur Theilnahme an der Gesetzgebung zu, und sucht die allgemeine Freiheit blos durch eine Ueberwachung der Staatsgewalt gegen deren Misgriffe zu schützen, gewährt dagegen dem Volk keinen Antheil an der selbständigen Besorgung eines Theils der Staatsaufgaben; der allgemeine Wille ist nichts ohne und gegen den Willen des Monarchen, der den gesammten einheitlichen Mittelpunkt des Staatslebens bildet.

Vgl. Bluntschli, «Allgemeines Staatsrecht» (2 Bde., 3. Aufl., München 1863) I, 361; Held, «System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands» (2 Bde., Würzburg 1856—57), I, 349, II, 132; Stahl, «Staatslehre» (3. Aufl., Heidelberg 1856), S. 454; Mohl, «Encyklopädie der Staatswissenschaften» (Tübingen 1859), S. 355; Murhard, «Die unumschränkte Fürstenherrschaft» (Kassel 1831); Zöpfl, «Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts» (5 Aufl., 2 Thle., Leipzig 1863), II, 383; Hinrichs, «Die Könige» (Leipzig 1853).

Mönchswesen, Mönchsthum. Die ursprüngliche Idee und Aufgabe desselben war die Uebertragung desjenigen in das praktische Leben, was von der Kirche selbst als die höchste Pflicht des Menschen erklärt worden war: die Verachtung von Besitz, Reichthum und irdischem Genuß, die Unterdrückung der sinnlichen Begierden und Leidenschaften, die Unterwerfung des individuellen freien Willens unter eine höhere Autorität, unter ein allgemeines Gebot. Armuth, Keuschheit, Gehorsam sind daher die Fundamente des M.s. Die historische Entstehung desselben wird auf das um 340 n. Chr. von dem Einsiedler Pachomius auf der Nilinsel Tabennä errichtete gemeinschaftliche Wohnhaus (coenobium) zurückgeführt, welches er für diejenigen bestimmte, die sich einem ascetischen Leben unter festen von ihm aufgestellten Normen widmen wollten. Das M. verbreitete sich von da ab schnell im ganzen Morgenlande, ohne außer bei den Bilderstreitigkeiten eine umfassendere Bedeutung erlangt zu haben, da es zu einer Centralisation der einzelnen Mönchsvereine nicht kam. Das Mönchswesen hatte hier die Mission der Verbreitung des Christenthums unter den Heiden. Eine allgemeine Anerkennung erhielt später die von Benedict von Nursia in 73 Kapiteln aufgestellte Regel. Nach dem Abendlande soll das M. durch Athanasius gekommen sein. Wie indeß die gesammte katholische Kirche verweltlichte, so ging es hier auch mit dem M.; die Mönchsinstitute, die Klöster und Abteien verschafften sich durch ihren reichen Vermögensbesitz bedeutenden Antheil auf die weltlichen und die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten; sie machten sich frei von der bischöflichen Aufsicht und Jurisdiction und wußten es dahin zu bringen, daß ihre Obern direct unter dem Papst standen. Ursprünglich gehörten die Mönche nur zu den Laien, allein allmählich drängten sie sich zu den seelsorgerischen Functionen (Predigen und Beichtehören) und wurden als Kleriker betrachtet, erhielten auch meist die klerikalen Weihen. Sie überragten an Thätigkeit auf diesem Gebiet selbst die Curatgeistlichkeit, wie denn noch heute die Missionen der Jesuiten, Redemptoristen und Kapuziner von großer Bedeutung sind. Die Päpste begünstigten das M., weil die Orden als die Gesammtheit der sich zu derselben Regel bekennenden Mönche und Klöster in den politischen Kämpfen mit den Kaisern gegen letztere viel mehr Partei nahmen als die mit ihren Lehnsbesitzungen mehr in der kaiserlichen Machtsphäre lebenden Bischöfe. Das M. nahm im Mittelalter eine kolossale Ausdehnung, und das müßig gehende Leben führte zu einer vollständigen Entartung und zu einer verderblichen Zügel- und Sittenlosigkeit. Seit dem 10. Jahrh. bemühte man sich von vielen Seiten fortwährend aber vergebens, das M. zu regeneriren und durch Aufstellung strenger Regeln, durch Einführung ascetischen Grundsätzen huldigender Orden (wie z. B. der Kartäuser 1086, Cistercienser 1098, Prämonstratenser 1118, der Karmeliter 1150) die Klöster auf ihre anfängliche Mission und Thätigkeitssphäre zurückzubringen. Einzelne Orden spalteten

sich infolge dieser Reformbestrebungen, andere nahmen die Reformen an; unter den neuen Orden, welche sich gegen die Verderbniß des M.s erhoben, sind zu erwähnen: der von dem in ungeheuerster Ekstase und in religiösem Enthusiasmus lebenden Franz von Assisi (gest. 1226) errichtete Franciscanerorden (fratres minores), der auch als juristische Person kein Vermögen haben darf und dessen Glieder in beständiger Bußübung und in höchster Armuth von Almosen leben müssen; ferner der gleichzeitig vom heiligen Dominicus (gest. 1221) gestiftete Dominicanerorden, welcher spät eine politische Bedeutung erhielt, da seine Glieder (Predigermönche, fratres praedicatores) als das „Apostelheer des Papstes" die Kirchenlehre mit Inquisition und Ketzergerichten zu verbreiten unternahmen. Die Franciscaner vertheidigten die Lehre, daß das allgemeine Concil über dem Papst stehe, später versanken auch sie in Stumpfheit und Unwissenheit. Die fortwährenden Streitigkeiten und Kämpfe unter den verschiedenen Orden, das Zurückbleiben der Mönche in der Bildung brachte das M. bereits im 16. Jahrh. in allgemeine Verachtung. Das Concil von Trient gab den Bischöfen das Oberaufsichtsrecht zurück, ließ aber das M. fortbestehen. Nur die Orden, welche sich einer werkthätigen christlichen Liebe widmeten, wie der Krankenpflege (bei den Barmherzigen Brüdern 1545 und 1655) oder die sich der innern und äußern Mission widmeten, wie die Redemptoristen (1752), oder diejenigen, welche das Unterrichtswesen in die Hand nahmen, wie die Piaristen (fratres piarum scholarum), würden an sich größern Anspruch auf Theilnahme und Achtung haben, wenn sie nicht auch bei diesen praktischen Aufgaben das kirchliche Element zu sehr in den Vordergrund stellten und ihre Thätigkeit, namentlich in Betreff der Jugenderziehung, zur Propaganda für die kirchlichen Lehren, zur Bekämpfung der Andersgläubigen ausbeuteten; den meisten und bedeutendsten Einfluß hat die Gesellschaft Jesu (s. den Art. Jesuitenorden) erlangt, die mit Bewußtsein und allen Mitteln der List und des Trugs unaufhörlich die entschiedenste und eifrigste Gegnerin der antikatholischen Bestrebungen und Institutionen, die Vorfechterin des Ultramontanismus und der Hierarchie ist, und in alle politischen und gesellschaftlichen Kreisen unabläſsig durch versteckte Intrigue sich einzuschleichen und die Herrschaft zu gewinnen strebt. Sie ist es, die auch das jetzige (1870) Concil nach ihren Ideen leitet und beherrscht.

Das Klostergelübde bewirkt, daß diejenigen, die es abgelegt haben, in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen werden. Sie sind daher auch nach dem Allgemeinen Preuß. Landrecht unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen, und bei Erb- und andern Anfällen werden sie als gar nicht vorhanden angesehen. Es soll hierdurch der Erwerb von Erbschaften durch Mönche und Nonnen verhindert werden, welche dann auf das Kloster übergehen würden. Sämmtliche Klöster sind in dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803, in Preußens alten Provinzen 1810 bis auf diejenigen säcularisirt worden, welche sich der Krankenpflege und dem Unterricht widmen.

Vgl. Helyot, «Histoire des ordres monastiques» (8 Bde., Paris 1714—19; deutsch, Leipzig 1753—56); Fuhr, «Geschichte der Mönchsorden», nach dem Franz. des Baron Henrion (Tübingen 1845); Gieseler, «Lehrbuch der Kirchengeschichte» (4. Aufl., 6 Bde., Bonn 1844—56); Guerike, «Handbuch der Kirchengeschichte» (9. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1865—66); Herzog, «Real-Encyklopädie für protestantische Theologie» (18 Bde., Gotha 1854—64).

Moniteur universel, eine der berühmtesten franz. Zeitungen, wurde am 24. November 1789 von den Buchhändler Panckouke als Privatjournal herausgegeben und zuerst von Maret (späterm Herzog von Bassano), Trouvé und Regnier redigirt. Unter dem Consulat wurde der Moniteur universel 1796 zum officiellen Regierungsorgan erhoben und blieb dies auch sowol unter dem ersten Kaiserreich wie unter der Restauration, der Julimonarchie, der zweiten Republik und dem zweiten Kaiserreich. Ende 1868 entzweite sich die Regierung mit den Eigenthümern des Blattes, der Gesellschaft Panckouke, und ließ ein neues Journal unter gleichem Titel erscheinen. Es wurde jedoch im Proceßweg zu Gunsten der Eigenthümer entschieden und der Regierung das Recht zur Herausgabe eines Blattes unter demselben Titel abgesprochen. Infolge davon erscheint das amtliche Blatt seit 1. Januar 1869 unter dem Titel «Journal officiel de l'empire» in 95000 Exemplaren mit einem Kostenaufwand von 1,175000 Frs. für den Staat, während der Moniteur universel wieder ein völlig vollständiges Privatblatt geworden ist. Wie schon früher einmal geschehen, wurde, da vollständige Exemplare des alten Moniteur universel sehr selten geworden, in den Jahren 1840—43 ein neuer Abdruck desselben, die Zeit seit Einberufung der Reichsstände bis zum Consulat betreffend, mit erläuterndem Commentar in 32 Bänden veröffentlicht.

Monopol, Alleinhandel, bildet den Gegensatz der freien Concurrenz. Es gibt natürliche M., wo die zur Hervorbringung eines Gutes erforderlichen Productivkräfte nicht beliebig vermehrt werden können, wie denn z. B. manche vorzügliche Weinlagen, ausgezeichnete Künstler u. s. w. eine Art Naturmonopol haben, und künstliche M., welche auf dem Wege menschlicher Gesetzgebung oder Einrichtung entstehen. Letztere waren im Mittelalter sehr gewöhnlich, so die Bannrechte, die Zunftprivilegien u. s. w. In der neuern Zeit wurden besonders die auswärtigen Handelsmonopole großer Actiengesellschaften, wie der Holländisch- und Englisch-Ostindischen Compagnie, bedeutend. Wie aber jene innern Monopole zum Theil dem System der Gewerbefreiheit haben weichen müssen, so diese äußern dem System der Handelsfreiheit.

Man erkannte immer mehr und mehr, daß das M. die Wirkung hat, eine künstliche Vertheuerung hervorzubringen. Einem Producenten oder Kaufmann oder einer Anzahl von Producenten oder Kaufleuten ein M. ertheilen, heißt ihnen die Macht geben, das Publikum nach ihrem Belieben zu ihrem Privatvortheil so hoch zu besteuern, als nur igend möglich ist, wenn der Verbrauch des Artikels überhaupt noch fortdauern soll. Diejenigen, welche sicher sind, ein reichliches Einkommen am Geschäfte zu haben, empfinden selten große Lust, durch Aufopferung eines Theils ihres Einkommens ein geringeres Einkommen dadurch zu erlangen. Sobald die Producenten und die Verkäufer keine Concurrenz zu bestehen haben, sobald sie von dem unmittelbaren Antrieb der Concurrenz unabhängig sind, werden sie gegen die Forderungen ihres eigenen schließlichen Interesses gleichgültig, indem sie den hoffnungsvollsten Aussichten die gegenwärtige Bequemlichkeit, bei der alten Routine bleiben zu können, vorziehen. Jemand, der sich schon gut steht, wird sich selten anstrengen, eine selbst einträgliche Verbesserung vorzunehmen, es sei denn, daß die Furcht ihn treibt, es möchte ein Concurrent durch frühere Ausbeutung derselben ihn verdrängen. Die große Mehrzahl des Volks muß unter dem Drucke der M. leiden, welche zugleich auch dem Fortschritte hinderlich sind, da mit dem M. der Hauptsporn zu Verbesserungen wegfällt und mithin auch jener billige Preis der Güter, welcher eine Folge des freien Mitwerbens ist. Die M. der Regierung sind aus Finanzzwecken hervorgegangen, indem sie in manchen Staaten, z. B. in England, in Frankreich, in Preußen unter Friedrich II., eine höchst bedeutende Staatseinnahmequelle waren. Jedoch auch in Bezug auf den Staat gelangte man zu der Einsicht, daß eine Deckung seiner Bedürfnisse durch M. nur zum Nachtheile des Staats wie des Volks geschehen könne. Daher hat man die meisten M. neuerdings mit Accisen oder Zöllen vertauscht, und nur einige wenige sind noch geblieben, wie das Tabacksmonopol in Oesterreich, Frankreich, Spanien, das Salzmonopol in Oesterreich und Ungarn, das Branntweinmonopol in Rußland. In diesen Ländern sind die Principien für das M. als Form der Besteuerung folgende: 1) Der Staat behält sich das ausschließliche Recht der Production und des Verkaufs eines Verbrauchsgegenstandes vor. 2) Jedes M. schließt die Privatindustrie für den Monopolgegenstand ganz oder zum Theil aus und mithin auch die in der Privatindustrie liegende Fähigkeit, den Preis des Gegenstandes durch Concurrenz herabzusetzen und die Qualität zu verbessern, während der Staat gegen jeden Verlust durch sein Recht, den Preis zu bestimmen, gesichert ist und ihm daher ein wesentliches Motiv zur Verbesserung seiner Waare fehlt. Ueber die Unzweckmäßigkeit des M. an sich und der monopolistischen Staatsindustrie ist keine Meinungsverschiedenheit. Man behält es nur meist bei, weil es schwierig ist, einen andern, gleich ergiebigen Ersatz für eine so einträgliche, und seitens des Staats leicht und bequem zu erhebende Steuer zu finden. Das Nähere s. unter Tabacksmonopol, Salzmonopol.

Monroe-Doctrin, s. unter Intervention.

Montenegro, slawisch Czernagora, türkisch Karadagh, d. i. Schwarzes Gebirg, ein Fürstenthum von 80,4 Q.-M. mit einer Bevölkerung von etwa 100000 E., auf der Westseite der Balkanhalbinsel, zwischen Dalmatien, der Herzegowina, Bosnien und Albanien, bildet eine in sich abgeschlossene Felsenbastei.

M. war ursprünglich unter dem Namen eines Fürstenthums Zenta von Serbien abhängig, bis dieses 1389 unter das türk. Joch fiel. Die Fürsten dieses Landes vertheidigten jedoch ihre Unabhängigkeit fortwährend gegen die Türken in heißen Kämpfen, waren aber im 15. Jahrh. genöthigt, in den Hochgebirgen Schutz zu suchen, wo das ehemalige Kloster Cetinje Sitz der Regierung wurde. Im J. 1516 dankte Georg Tschernowitsch ab und übertrug die Regierung dem ersten geistlichen Würdenträger (Metropolit). Neben diesem bestand unter dem Namen Vladika noch ein weltlicher Anführer, jedoch mit geringer Gewalt. Die weltliche Regierung wurde in der Familie Radonitsch, die geistliche seit 1658 in dem Hause Petrowitsch-Njegosch erblich. Nach dem tapfern Peter Petrowitsch I. kam Peter Petrowitsch II. an die Regierung, der die weltliche und geistliche Würde in sich vereinigte. Nach dessen Tode (31. Oct. 1851) folgte ihm sein Neffe Danielo I., der wiederum harte Kämpfe mit den Türken zu bestehen hatte und 12. Aug. 1860 durch einen Pistolenschuß getödtet wurde. Hierauf ward dessen Neffe Nikita (Nikolaus), Sohn des Mikko Petrowitsch, zum Fürsten von M. als Nikolaus I. Petrowitsch-Njegosch ausgerufen. Unter diesem kam es von neuem zu offenem Kriege mit den Türken, infolge dessen durch Vertrag vom 8. Sept. zu Cetinje M., bis dahin thatsächlich ein unabhängiges Fürstenthum, die türk. Oberherrlichkeit de facto anerkannte. Das Land behielt seine Grenzen und der Fürst seine Macht, nur mußte er bewilligen, daß an der Straße von der Herzegowina nach Skutari Blockhäuser mit türk. Besatzung angelegt würden, eine Bestimmung, die indeß später von der Pforte wieder aufgegeben wurde.

Die Montenegriner sind Slawen serbischen Stammes und bekennen sich (mit Ausnahme einer kleinen Anzahl von Katholiken) zur Griechischen Kirche. Hauptbeschäftigung der Einwohner und Hauptnahrungsquellen sind Ackerbau, Viehzucht, obschon der Montenegriner mehr herumschweifender Hirt und abenteuernder Jäger als stetiger Ackerbauer ist. Der wichtigste Handelsplatz für Montenegro ist Cattaro in Dalmatien. Ausfuhrartikel sind Häute, Wolle, Wildpret, gedörrtes Fleisch, Speck u. s. w.

Die Regierung des Fürsten ist zwar monarchisch, aber beschränkt durch den Senat von 16 Mitgliedern und die Nationalversammlung. Die geistliche Macht ist seit 1852 von der weltlichen Staatsgewalt, welche durch das neue Erbfolgestatut vom 5. Mai 1855 im Mannsstamme der Familie Petrowitsch für erblich erklärt worden ist, getrennt und einem Bischofe übertragen, der seine Weihen von der russ. Synode erhält. Sonst sind die politischen Einrichtungen patriarchalisch. Der Hausvater leitet die Angelegenheiten der Familie, der Ortsälteste (Starschino) jene der Gemeinde. Die Gemeinden sind in 40 Stämme vertheilt, welchen die Aeltesten vorgesetzt sind. Die Versammlung dieser Oberhäupter heißt die Skupschtina, welche in allen wichtigen Fällen die Entscheidung hat. Die Einkünfte und Ausgaben betragen etwa 40000 Fl. Oesterr. W. Im J. 1868 übertrug in einer Versammlung der Häuptlinge der Fürst die politische Administration und die Verwaltung des Staatsschatzes an drei Vertrauenspersonen, während er für sich die diplomatische Leitung behielt. Von dieser empfängt der Fürst seine Civilliste (6000 Dukaten) und jeder Beamte den Gehalt. Außer der Civilliste erhält der Fürst eine russ. Aushülfe von jährlich 8000 Dukaten und eine französische von 50000 Frs. Alle waffenfähigen Männer von 20—50 Jahren, etwa 25000, bilden die Nationalarmee; besoldete Truppen gibt es nicht, außer der fürstlichen Leibwache und der Landgensdarmerie. Hauptort des Landes und Sitz der Regierung ist Cetinje, ein kleiner, einfacher Flecken; Städte sind nicht vorhanden, die Bevölkerung ist auf etwa 300 Dörfer vertheilt.

Moral (politische). Die Menschen sind mit freiem Willen und Vernunft begabte Wesen und aus dieser Gleichartigkeit der menschlichen Natur und der einzelnen Individuen ergibt sich, daß die Handlungen trotz ihrer individuellen Verschiedenheit nicht einen völlig particularen Charakter tragen, daß sich in ihnen die allgemeine menschliche Vernunft, ein substantieller vernünftiger Gehalt abspiegelt; insofern sie der Ausdruck der Herrschaft des allgemeinen Vernünftigen über das rein Natürliche, das Resultat des freien Willens sind, werden sie als sittliche bezeichnet. Der Mensch ist nicht blos ein Einzelwesen, sondern ein sociales Wesen. Schon zur Befriedigung seiner unmittelbarsten Bedürfnisse vermag er die Beziehungen zu andern nicht zu entbehren. Aus der Gemeinschaft mit den andern ergibt sich eine Gemeinschaft der Ideen, eine Uebereinstimmung der Anschauungen darüber, welche Handlungen als vernünftige zu gelten haben. Die Verkehrsgemeinschaft der Menschen gestaltet sich zu einer Rechts- und Culturgemeinschaft. Es entstehen unter ihnen sittliche Vorstellungen, Ueberzeugungen, Gewohnheiten in Betreff des Guten und Rechten und der Normen, welche die Handlungsweise des Individuums in Bezug auf sich selbst, wie in Bezug auf sein Verhalten zu den andern Individuen zu reguliren und zu bestimmen haben. Diese Vorstellungen sind indeß keine a priori für alle Zeiten und für alle verschiedenen menschlichen Gemeinschaften feststehenden, sondern sind bedingt durch die eigenthümliche Beschaffenheit der einzelnen Kreise, die localen Verhältnisse, die Lebensweise, die ökonomischen, gesellschaftlichen Zustände, die staatlichen Einrichtungen, die größere oder geringere Abgeschiedenheit jener Volkskreise von andern Volkskreisen, das Naturell und den Charakter derselben, die Verschiedenheit der religiösen Anschauungen und Institutionen. Das Sittliche ist daher wesentlich positiver Natur; es ist ein geschichtlich Gewordenes und ein geschichtlich Werdendes. Es beruht auf demselben Fundament wie das Recht. Auch dieses ist nur der Ausdruck des allgemeinen Willens, der innerhalb eines bestimmten Volkskreises herrschenden Rechtsüberzeugung. Ein Theil des Rechts enthält die Ertheilung von Befugnissen an die einzelnen und stellt es in die Willkür der letztern, ob sie im gegebenen Fall von demselben Gebrauch machen wollen (Recht im subjectiven Sinne); ein anderer Theil dagegen enthält gebietende und verbietende Normen, welche mithin für die einzelnen zu bindenden Rechtspflichten werden. Da, wo die bürgerliche Gesellschaft zu einem wirklichen Staatsleben vorgeschritten ist, tritt zu den Rechtspflichten auch noch das Moment hinzu, daß der einzelne zur Erfüllung dieser Rechtspflichten selbst durch Zwang und durch Androhung oder Zufügung von Uebeln genöthigt werden kann und in diese Erzwingbarkeit der Rechtsvorschriften hat man daher gemeinhin den Unterschied zwischen den sittlichen und religiösen einerseits und dem größten Theil der Rechtspflichten andererseits gesetzt. Im ganzen ist diese Unterscheidung jedoch nicht völlig zutreffend, weil zu eng; denn ihr zufolge würde man weder von einem Fehderecht und von einem Wiedervergeltungsrecht (jus talionis) noch von einem Völkerrecht sprechen können. Im Recht kommt es nur auf die äußere Uebereinstimmung des Einzelwillens mit dem Gesammtwillen, auf die Unterordnung des erstern unter den letztern an. Bei der Sittlichkeit liegt das Hauptgewicht auf der innern Gesinnung des Handelnden; die sittliche Handlung stellt sich als das Product der freiwilligen Anerkennung und Befolgung des sittlichen Gebots dar; sie fließt aus dem eigenen Wesen des Handelnden. „Der sittlich Handelnde fühlt sich eins mit der gebietenden Autorität.“ Nur die aus dem freien Willen des Handelnden hervorgegangenen Handlungen erzeugen eine sittliche Verantwortlichkeit.

Der erste und natürliche Lebenskreis, in welchen das Individuum tritt, ist die Familie, und hier findet sich daher auch der erste Ursprung des Sittlichen; es erscheint hier als die Verpflichtung zur Erfüllung der Gebote des Vaters oder des Familienhaupts. Eine zweite Reihe von sittlichen Normen und Regeln ist aus der religiösen Gemeinschaft, in welcher die Individuen zueinander treten, aus den Vorschriften der Religion und ihrer Organe, der Kirche und der Priester erwachsen. Die Sittlichkeit besteht hier in dem Gehorsam gegen die Gebote Gottes und beziehentlich der Kirche.

Eine dritte Kategorie von sittlichen Verpflichtungsgründen entspringt aus der Sitte und der gewohnten Ueberzeugung oder Vorstellung des Volks, sowie aus demjenigen, was die Staatsgewalt, mag diese nun despotisch und monarchisch oder aristokratisch und demokratisch organisirt sein, als Gesetz, d. h. als Ausdruck des allgemeinen Willens, als ein Sollen für die einzelnen aufstellt. Die Autorität des Familienhauptes hört auf, sobald die Einheit des Familienbandes gelockert ist, die Kinder selbständige Familien gründen. Die religiösen und kirchlichen Gebote verlieren ihre innere Macht über die Gemüther, sobald sich die religiösen Anschauungen verändern, wie dies zum Theil infolge der gesteigerten wissenschaftlichen Einsichten in die Naturgesetze geschehen ist, oder sobald in einem Volk verschiedene confessionelle Richtungen platzgreifen, die sämmtlich mit dem Anspruch auf Gleichberechtigung und Tolerirung auftreten. Dasjenige, was formell als Gesetz gilt, verliert die innere materielle Berechtigung, wenn sich inzwischen die wirthschaftlichen Verhältnisse des Volkes, die geistigen und ökonomischen Bedürfnisse desselben verändert haben, Culturfortschritte eingetreten sind und neue Gebiete in dem Kreis des öffentlichen und privaten Lebens sich aufgeschlossen haben, bezüglich deren die bisherigen Gesetze nur lückenhaft und deren Inhalt und Bedeutung sie sich noch nicht bewußt geworden waren. Je mehr sich unter den Völkern selbst der persönliche und Güterverkehr steigert, desto mehr verändern sich auch die nationalen Sitten und Gewohnheiten, die Vorstellungen über Recht und Sittlichkeit. Diese Veränderungen, wie z. B. in den Auffassungen über Selbstmord, Nothwehr, Vergeltung, Tapferkeit, Vertragstreue, Ehe, Verhältniß der Kinder und Aeltern, Erbrecht, Vaterlands- und Menschenliebe u. s. w., sind allerdings nicht das Werk eines Augenblicks, sondern gehen nur allmählich in dem Bewußtsein der Individuen und Völker vor sich. In dem Uebergangsstadium aber gerathen die alten Begriffe ins Schwanken. Auf der einen Seite erblicken wir das Bestehende, Positive, welches formell als das Recht, wie als der Inbegriff der sittlichen Anschauung des Volkes auftritt und sich zu behaupten sucht. Auf der andern Seite ist eine neue rechtliche und sittliche Ueberzeugung im Werden begriffen und sie stellt sich als das materielle Recht, als ein Postulat der Rechtsidee, als die sittliche Forderung des Zeitbewußtseins gegenüber dem formell herrschenden Recht und der sittlichen Tradition dar. Indem das formelle Recht zumal hinter der reicher und tiefer sich entwickelnden Auffassung, der Gesellschafts-, Staats- und Culturzwecke zurückbleibt, erscheint es nur noch als ein äußerliches Zwangs- und Machtgebot, nicht mehr als der Inhalt und Ausdruck des allgemeinen, vernünftigen Willens. Unter diesen Umständen entstehen jene tiefen Collisionen zwischen Legalität und Moralität, die, wenn die bestehenden Gewalten sich der Fortbildung der Gesetze und Verfassungseinrichtungen verschließen, zu gewaltsamen Explosionen führen. Die Vorstellungen von Recht und Sittlichkeit unterliegen daher sowol bei den Individuen wie innerhalb der verschiedenen Volkskreise allmählichen Modificationen, und wenn wir die Vorstellungen der rohen von den civilisirten Völkern, bei welchen letztern sich die geselligen Zustände fortschreitend vervollkommnen (s. den Art. Cultur und Civilisation), miteinander vergleichen, so läßt sich auch die Schlußfolgerung ziehen, daß die Menschheit nicht blos in intellectueller Hinsicht, wie Buckle und andere behaupten, sondern auch in sittlicher Beziehung fortschreitet. „Die Meinung von der Unveränderlichkeit und Ewigkeit des sittlichen Inhalts wurde erheblich dadurch unterstützt, daß sich nach Ausweis der Geschichte und Literatur die einzelnen Tugenden in jedem Volke und in jedem Zeitalter vorfinden. Indem man überall denselben Namen der Tugenden begegnete, war die Annahme natürlich, daß auch die Sache und der sittliche Inhalt überall derselbe sei; man beruhigte sich um so mehr dabei, als einzelne hervorragende Fälle, wie Diebstahl und Mord, überall als Unrecht gelten." — „Die Moral zweier Völker kann genau dieselben Tugenden haben, und dennoch kann das Entgegengesetzte bei ihnen sittlich sein, je nachdem das Gebiet der einen Tugend auf Kosten der andern ausgedehnt und zu deren Vortheil beschränkt wird. Im Alterthum war die Vaterlandsliebe auf Kosten der allgemeinen Menschenliebe verstärkt; in der modernen Zeit ist dies geändert" (von Kirchmann).

Es fragt sich nun, ob die allgemeinen sittlichen Vorstellungen und Normen wirklich unter allen Lebensverhältnissen der einzelnen Individuen wie der Völker und Staaten anwendbar sind, das allein maßgebende Princip ihrer Handlungen zu bilden vermögen. Diese Frage ist aus mehrfachen Gründen zu verneinen. Zunächst sind die Begriffe über Sittlichkeit, wie schon bemerkt, positiver Natur und daher auch sowenig wie irgendein positives Gesetz wirklich umfassend und erschöpfend genug für die Fälle und den Reichthum des concreten Lebens. Zudem sind die sogenannten Gebote der Moral ziemlich allgemeiner Natur, und im wirklichen Leben, im Einzelfall ist die letzte Entscheidung für das bestimmte Handeln um so schwieriger, als hier zahlreiche Collisionen unter den verschiedenen, an sich gleichberechtigt concurrirenden Pflichten, wie z. B. der Selbsterhaltung und Nächstenliebe, der Pflichten gegen die Familie und gegen das Vaterland, eintreten. Die Anwendung dieser allgemeinen Gebote und die Wahl zwischen den collidirenden Pflichten beruht daher in letzter Instanz immer auf der Entscheidung des subjectiven Gefühls, welches sich als das innere Gewissen darstellt, und in dem überhaupt die letzte Sanction aller Moralität liegt. Die menschlichen Handlungen werden zudem nicht allein durch die sittlichen Ideen bestimmt, sondern es spielt bei ihnen auch der Zufall eine große und gewichtige Rolle und neben diesem auch der Gesichtspunkt des individuellen Wohls und Nutzens, der Zweckmäßigkeit. Das sittliche Princip ist so wenig wie das Nützlichkeitsprincip ein

ausschließlich herrschendes: es ist ein concurrirendes; dies gilt schon vom Privatleben und noch mehr vom öffentlichen Leben. Es ist daher auch die Ansicht nicht als die richtige anzuerkennen, welche die allgemeinen sittlichen Gebote, die nicht einmal in der individuellen Lebenssphäre als unbedingte und unabänderliche Norm der Handlungen gelten, auch auf die Politik, auf die Staatsgesellschaft in ihrem innern Leben, auf die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen zwischen der Staatsgewalt und den Staatsbürgern, sowie auf die gegenseitigen, internationalen Beziehungen der Staaten zueinander im Kriege wie im Frieden anwendet und mit dem Anspruch auftritt, daß die Politik sich allezeit und überall den Vorschriften der Privatmoral unterzuordnen habe und es weder in der Theorie noch in der Praxis einen Widerspruch zwischen beiden geben dürfe. Die politische Praxis hat diese absolute Anwendung des Maßstabs moralischer Principien für ihr Verfahren zu keiner Zeit anerkannt, und selbst diejenigen, welche einen innern Widerspruch zwischen Politik und Moral nicht zugeben, müssen zugestehen, „daß den bisherigen Auffassungen der praktischen Politik im Verhältniß zum Sittengesetz meist eine falsche Begriffsbestimmung der Politik und eine irrige Anwendung der Privatmoral auf öffentliche Dinge zu Grunde liegt" (von Holtzendorff). So wenig wie an das Schöne sich der moralische Maßstab anlegen läßt, weil es eine Welt für sich ist, so wenig läßt sich das Princip der subjectiven M., abgesehen von all seinem unbestimmten und häufig sehr vieldeutigen Inhalt, auf die Politik und das Gesellschafts- und Staatsleben anwenden. (Ein Beispiel hiervon ist der politische Eid der Staatsbeamten, der ein bezüglich ihres künftigen politischen Verhaltens, ihres Gehorsams gegen die Anordnungen des rechtlichen Inhabers der Staatsgewalt, dem letztern zur Zeit der Eidesleistung gegebenes Versprechen enthält, und nach der Beseitigung dieses an sich rechtmäßigen Souveräns durch Revolution, Krieg, den Beamten entweder zum Nichtgehorsam gegen den neuen factischen Herrscher oder zur Niederlegung des Amts verpflichten müßte, wenn überhaupt nicht alle promissorischen Eide als unrecht und unsittlich, weil Unerfüllbares verlangend, zu betrachten wären.) Der Staatswille, wie er sich durch seine Organe, die gesetzgebende und beschließende Gewalt kundgibt, ist der allgemeine Wille innerhalb eines bestimmten Volkskreises. Der allgemeine Wille ist auch der letzte Grund aller Rechts- und Sittlichkeitsbegriffe; er ist im Gebiet des Rechten und Sittlichen die productive, schaffende und erzeugende Macht und die Ausübung dieser Macht, die Action des Staats wird im Innern wie nach außen nur in Rücksicht auf das Staatswohl und auf seine Culturaufgabe sowie insoweit beschränkt, als neben und in ihm es noch andere Mächte oder Autoritäten gibt. Der Staat steht daher auch, weil selbst Recht erzeugend, über dem Recht und Gesetz: salus reipublicae suprema lex esto. Mit Recht ist daher aufmerksam gemacht worden, daß auf diesem Grundsatz auch das Princip der Unverantwortlichkeit des Staatsoberhaupts und der Abgeordneten sowie das Begnadigungsrecht beruht, und selbst die Ausnahmestellung der sogenannten politischen Verbrechen, und die Frage über die Rechtmäßigkeit von Revolutionen und gewaltsamen Veränderungen der Staatseinrichtungen ist nur mit Beziehung auf die rein factische Natur der Forderungen des öffentlichen Wohls und Nutzens sowie in Hinsicht auf die Frage, ob eine bestehende Staatsform ihrem Zweck genügt, zu beantworten. Der Staat bildet die rechtliche Grundlage der Existenz aller seiner Angehörigen. Die Selbsterhaltung und die Durchführung des von dem dauernden Zwecke der Staatsverbindung als einer Rechts- und Culturgemeinschaft (wohl zu unterscheiden von bloßen sogenannten vorübergehenden Zweckmäßigkeitsrücksichten) ist die erste Pflicht des Staats und dieser Rücksicht sind alle andern untergeordnet und die Anwendung aller hierzu dienlichen Mittel ist weder als ein Unrecht noch als eine Unsittlichkeit zu betrachten. Selbst schlechte Mittel können daher, wie auch Bluntschli (Art. «Politik» im Staats-Wörterbuch) hervorhebt, als vollkommen zulässig erscheinen, wenn nur im Erfolg das Gute über den Nachtheil überwiegt. Der berüchtigte Satz der jesuitischen M.: „der Zweck heiligt das Mittel", ist allerdings verwerflich, aber um deswillen, weil er ein Princip ausspricht, ohne anzuerkennen, in welchem Verhältniß Mittel und Zweck zueinander stehen müssen. „Nicht jeder gute Zweck rechtfertigt jedes böse Mittel, sondern nur dann, wenn der sittliche Zweck mächtiger ist als das unsittliche Mittel, wenn das Böse von dem Guten überwunden wird."

Vgl. H. Fichte, «System der Ethik» (2 Bde., Leipzig 1850); R. von Mohl, «Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften (3 Bde., Erlangen 1855—58), Bd. 1; Holtzendorff, «Die Principien der Politik» (Berlin 1869); von Kirchmann, «Die Grundbegriffe des Rechts und der Moral» (Berlin 1869).

Moralische Person, so viel wie Juristische Person (s. d.).

Morganatische Ehe, auch Ehe zur linken Hand (matrimonium ad legem Salicam) nennt man diejenige Ehe, welche zwar in rechtlicher und bürgerlicher Beziehung als eine vollkommen gültige gilt, bei der jedoch, weil die Frau von niederm Stande ist, sowol diese als auch die in der Ehe erzeugten Kinder ausdrücklich des Standes des Mannes und Vaters nicht theilhaftig werden und daher auch keine Successionsfähigkeit erlangen. In der Regel wird über diese Wirkungen der Ehe und diese Vorbehalte in den Ehepacten eine besondere Verabredung getroffen. Zum Unterschiede von den andern Ehen erfolgt die Trauung zur linken Hand. Derartige Ehen sind nach gemeinem Deutschen Rechte nur dem hohen Adel gestattet.

Mormonen bilden eine besonders in den Vereinigten Staaten von Amerika stark vertretene

religiöse Sekte, deren Gründer Joë Smith ist. Letzterer, geb. 23. Dec. 1805 zu Sharon im Staate Vermont, fing 1830 an, einigen wenigen Personen zu erklären, daß ihm ein Engel das Buch Mormon (sogenannt nach seinem angeblichen Verfasser) und ein Paar riesengroße Brillen (das Urim und Thummim), um es zu lesen, überbracht; dasselbe enthalte eine neue Offenbarung Gottes, der ihn zu seinem Propheten ernannt habe, um das von Moses, Jesus Christus und Mohammed begonnene Werk zu vollenden. Er behauptete, daß das Paradies in Amerika gewesen sei, wo zwei mythische Völker, die Nephiten und Lamaniten, gelebt haben, deren Prophet Mormon und sein Sohn Moroni gewesen; ihre geistigen Nachkommen seien die Mormonen oder Heiligen des Jüngsten Tags, welche einen neuen Bund mit Gott abschließen würden. Bald mehrte sich die Zahl der Anhänger des neuen Propheten, der jedoch mit denselben in kurzer Zeit aus der von ihm zu Kirkland in Ohio gegründeten Colonie vertrieben wurde. Ein gleiches Schicksal wurde ihnen bei ihren darauffolgenden Niederlassungen in der Grafschaft Jackson (Missouri) und in der Grafschaft Clay zutheil. Um 1840 gründete Smith in Illinois die Stadt Nauvoo und baute hier einen großen Tempel. Allein auch hier gönnte man ihm und seinen Anhängern keinen Frieden, als sich die Nachricht verbreitete, daß unter ihnen die Vielweiberei eingeführt sei. Mehrere von Smith aus der Gemeinschaft Gestoßene im Verein mit den zelotischen Methodisten, Baptisten u. s. w. lästerten in einer Zeitschrift den Propheten so, daß dessen Anhänger das Bureau der Zeitung stürmten und in Asche verwandelten. Smith weigerte sich einen gegen ihn erlassenen Haftsbefehl anzuerkennen; der Staat Illinois rüstete sich zum Angriff, Smith und sein Bruder Hiram stellten sich zwar freiwillig den Richtern, allein ihr Gefängniß wurde vom Pöbel erstürmt, beide am 27. Juni 1844 ermordet und die Stadt Nauvoo niedergebrannt. Nun begann ihr großer Exodus. Unter Brigham Young's Führung zogen sie, wie einst die Kinder Israels, unter Hunger, Kälte, Noth und Entbehrung im Frühjahr 1846 durch die Prairien nach dem gelobten und ersehnten Land, dem Becken des großen Salzsees in Utah. Es ist dies ein Plateau, 4000 Fuß über dem Meeresspiegel, theils durch große Prairien, theils durch hohe Gebirge von den östlichen Ländern abgeschlossen, in der Mitte des Festlandes zwischen dem Atlantischen und Stillen Ocean, ohne natürliche Verkehrs- und Verbindungsstraßen mit den Endpunkten beider Meere und schien daher von Natur aus zum Asyl für die vertriebene Sekte geschaffen zu sein. Hier sind sie seitdem geblieben. In wenigen Jahren cultivirten sie die Einöde; 1849 hatten sie schon 6000 Acres Land angebaut, Mahl- und Sägemühlen existirten zahlreich, sie hatten außer der gleich nach der Einwanderung gegründeten Hauptstadt ihres Staats (Great Salt Lake City, Neu-Jerusalem) noch drei größere Ansiedelungen und blühende Farms, luden ihre Glaubensgenossen zur Nachfolge ein, errichteten viele Niederlassungen, welche denen, die in den Häfen Californiens landeten, als Stationen dienen konnten, und kauften in Californien selbst die Mission San-Bernardino an. Allein ihre Absicht, hier einen von der übrigen Welt abgeschiedenen Staat für sich zu gründen, wurde abermals durchkreuzt. In Californien hatte der Farmer James Marshall 1848 bei dem Graben eines Abzugskanals für seine Sägemühle Goldklumpen gefunden und aus den amerikan. Oststaaten zogen bald Tausende durch die Felsengebirge nach Californien; das Salzseebecken wurde ihnen auf diesem Wege bald eine wichtige Verbindungsstraße. Hierdurch sowie schon an sich durch ihre Colonisation des der Unionsregierung gehörigen Landes kamen sie nothwendig mit letzterer in Conflict. Sobald die Bevölkerung eines Territoriums eine gewisse Anzahl erreicht, wird sie nach amerikan. Staatsrecht zu einem unter der Administration der Unionsregierung, beziehentlich einem von dieser ernannten Gouverneur stehenden Territorium erhoben und erst wenn sie 95000 Seelen zählt, wird sie ein vollgültiger Staat, der seinen Gouverneur selbst wählt und Deputirte in den Congreß sendet. Im J. 1849 gaben die M. ihrem Staat, den sie State of deseret oder Staat der Honigbiene nannten, eine Verfassung, die jedoch der Congreß nicht anerkannte. Der Präsident Fillmore beseitigte diesmal noch den drohenden Waffenconflict dadurch, daß er 1850 Brigham Young, das religiöse Oberhaupt der M., selbst zum Gouverneur ernannte. Dieser indeß jagte die Bundesbeamten und Richter fort, machte sich zum weltlichen und geistlichen Dictator, indem er sich für die kirchliche Verwaltung zwei Collegen beiordnete, während er selbst der Prophet blieb. Unter dieser Dreiheit stehen der Patriarch, zwölf Apostel, 400 Hohepriester, die Bischöfe, welche in Hohe Räthe der Siebzig (Sanhedrins) eingetheilt sind, die Ältesten und endlich die Katecheten (Kinderlehrer) und Diakonen (Helfer) sowie die Menge der Getreuen. Diese insgesammt bilden die kirchliche und politische Hierarchie der M. Die nämlichen Beamten sind Richter, Prediger, regieren den Staat und verwalten die Gemeinschaft. Nur darin macht Young den demokratischen Ideen Amerikas ein Zugeständniß, daß er sich alljährlich zweimal mittels offener Abstimmung durch gedruckte, numerirte und daher leicht controlirbare Stimmzettel wieder wählen läßt. Die Religion der M. ist „eine Fratze oder Caricatur der Irvingianer oder apostolischen Gemeinden", ein wunderbares Gemisch aller religiösen Ideen, der Dämonologie, der Seelenwanderung, der Apokalypse der Chiliasten (Bekenner des Tausendjährigen Reichs), der Wiedertäufer, der Bibelgläubigkeit und des crassesten Materialismus und Formalismus; sie stellt dabei eine patriarchalische Theokratie her; die Vielweiberei ist bei ihnen nicht blos erlaubt, sondern geboten; Gott ist das egoistischste aller lebenden Wesen; die Heiligen werden nach ihrem Tode Götter wie Jesus Christus und bewohnen ein Paradies nach Art

des Korans Die Einführung der Vielweiberei, die Uebertragung einer absoluten Autorität auf die Kirche, die von ihnen für Verletzungen der Geheimnisse der Mormonengenossenschaft eingeführten Strafen, die ungerechte Vertheilung der Steuern (von denen die Kirche und Priester ausgenommen sind), das allen in der Polygamie erzeugten Kindern gewährte Erbrecht, die Confiscation des Vermögens aller Personen, welche das Gebiet verlassen, die willkürliche Verletzung der Freiheit des Personen- und Freizügigkeitsrechts, die Abschaffung des geheimen Stimmrechts, die Billigung der Sklaverei, die von ihnen geltend gemachte Squatter sovereignty, d. h. das Recht der ersten ohne Einwilligung der Unionsregierung sich niederlassenden Ansiedler auf den von ihnen bebauten Boden und zur Gründung aller möglichen Institutionen — standen allerdings in grellem Contrast mit den Lehren und Einrichtungen der nordamerikan. Union, und man bestritt ihnen von diesen aus das Recht, Einrichtungen zu treffen, welche, wie die Vielweiberei und Sklaverei, der persönlichen Freiheit zuwiderlaufen. Es erneuten sich daher die Conflicte, zumal als der Präsident Buchanan 1858 einen Nichtmormonen zum Gouverneur ernannte und eine Militärexpedition nach Utah sandte, um seinen Anordnungen Geltung zu verschaffen, andererseits aber die M. vergeblich die Zulassung zum Congreß officiell verlangten. Zuerst wurde der Postdienst mit Utah suspendirt, Brigham Young erklärte hierauf, daß Utah aufhöre, ein Theil der Union zu sein, und rüstete seine Scharen. Das Klima decimirte die Expedition, andererseits aber erlitten die M. durch das Aufhören des Handels und die Finanzmaßregeln ihres Propheten große Verluste; die Bundestruppen rückten schließlich ohne Widerstand in die Hauptstadt, und die M. dachten an einen neuen Auszug nach Sonora. Der Bundesgouverneur bewog sie jedoch zur Rückkehr, bot seinen Schutz allen denen, die der Theokratie entfliehen wollten, versprach auch eine vom Präsidenten später genehmigte Amnestie. Die Apostel, welche befürchteten, später wegen Bigamie oder Ehebruch in Untersuchung genommen zu werden, erklärten endlich, nachdem man sie hierüber beruhigt hatte, ihre Unterwerfung und die Bundesarmee zog sich wieder zurück. Der Mormonenstaat hat unterdeß die Zahl von Bewohnern erreicht, die zur Bildung eines unabhängigen Staats nothwendig ist. Sie ernannten Brigham Young zum Gouverneur und wählten Senatoren und Repräsentanten zum Congreß, der ihnen indeß abermals die Zulassung verweigerte (1862), nachdem er auch noch ein Gesetz gegen die Polygamie erlassen hatte. Der Krieg mit den conföderirten Südstaaten bewirkte, daß die Mormonenfrage einstweilen ruhte und auch gegewärtig noch nicht gelöst ist. Zudem ist ein Schisma unter ihnen eingetreten, indem aus ihrer Mitte sich eine neue Sekte, die der Morrisiten, bildete.

Die Zahl der M. wird auf 200000 geschätzt, darunter 100000 in Utah, 40000 in Europa, 3500 auf den Sandwichinseln u. s. w. Im ganzen hat der Mormonismus bedeutend abgenommen und geht seinem Verfall entgegen. Viel trägt dazu der Umstand bei, daß die Vielweiberei der Volksvermehrung nicht günstig ist, daß bei den M. die Frauen fast wie Sklavinnen behandelt werden, der öffentliche Unterricht vernachlässigt und die persönliche Freiheit vernichtet ist.

Vgl. außer den deutschen Schriften von Busch (Leipzig 1855) und Olshausen (Leipzig 1856): Gunnison, «History of the Mormons» (Philadelphia 1852); Mrs. White, «The Mormon prophet and his harem» (3. Aufl., London 1866); Dixon, «Neu-Amerika», deutsch von Oberländer (Jena 1868).

Mortification, auch Amortisation. Sobald jemand eine öffentliche Urkunde, z. B. eine Staatsschuldverschreibung, Actie oder einen Wechsel, auf irgendeine Weise verloren, so hat der Betreffende zur Sicherung seiner Rechte bei Gericht den Antrag zu stellen, diese Urkunde möge amortisirt oder mortificirt, d. h. für kraftlos erklärt werden. Er muß dabei zugleich nachweisen, daß er im Besitz der Urkunde gewesen und ein Recht an deren Nichtigkeitserklärung besitzt. Das Gericht erläßt hierauf eine öffentliche Aufforderung (Edictalien) an den unbekannten Besitzer der Urkunde, dieselbe binnen einer, meist gesetzlich vorgeschriebenen (in der Regel sechsmonatlichen) Frist bei Gericht vorzuweisen und seine etwaigen Rechtsansprüche auf die Urkunde nachzuweisen, widrigenfalls sie für ungültig erklärt wird. Ist die Aufforderung erfolglos, so ergeht das ebenfalls zu veröffentlichende Erkenntniß, welches die Urkunde für ungültig erklärt. Bei außergerichtlichen Urkunden kann sich der Schuldner auch mit einem bloßen sogenannten Mortificationsschein, den ihm der Gläubiger ausstellt und in welchem er nicht nur über den Zahlungsempfang quittirt, sondern auch sich verpflichtet, den Schuldner gegen alle aus dem Schuldschein etwa hergeleiteten Ansprüche Dritter zu vertreten, begnügen, da er außerdem nur zur Zahlung gegen Caution oder zur gerichtlichen Hinterlegung seiner Schuld verbunden ist. Bei öffentlichen Urkunden, z. B. Obligationen, Actien, erhält der Gläubiger nach Beendigung des Amortisationsverfahrens eine neue Urkunde ausgefertigt. In Preußen sind für die M. von Staatsschuldenobligationen die Cabinetsordre vom 18. Sept. 1822, 22. Oct. 1825 und 3. Mai 1828, des Gesetzes vom 4. Mai über die Umschreibung außer Curs gesetzter oder zum Umlauf unbrauchbarer Inhaberpapiere, und das Gesetz vom 28. März 1869 betreffend die Coupon-Serien und Talons zu den Staatsschuldverschreibungen wichtig. In Sachsen ist das Amortisationsverfahren sowol für die Staatsobligationen wie für die Coupons und Talons zuläßig (Befehl vom 26. Jan. 1775, 25. Juli und 29. Nov. 1777, Verorduung vom 6. Oct. 1824). In Oesterreich sind maßgebend das Patent vom 28. März 1803 und für Privatwerthpapiere das Gesetz vom 3. Mai 1868.

Vgl. Goldschmidt, «Handbuch des Handelsrechts» (2 Bde., Berlin 1851—53); A. Saling, «Die Börsenpapiere», 3. Jahrg. (Berlin 1870).

Motion bezeichnet in der parlamentarischen Sprache einen von einem Mitgliede des Gesetzgebenden Körpers gestellten und speciell begründeten selbständigen Antrag, z. B. auf Erlaß oder Aufhebung eines Gesetzes, zur Herbeiführung eines Beschlusses, einer Erklärung, Adresse u. s. w. In mehrern Staaten gestattet die Geschäftsordnung das Einbringen eines solchen Antrags nur, wenn derselbe zugleich bei einer bestimmten Anzahl anderer Mitglieder Unterstützung findet, diese sonach, sei es durch Mitunterschrift des Antrags selbst, oder nach vorgängiger Umfrage des Präsidenten durch Erhebung von ihren Sitzen, zu erkennen gibt, daß sie materiell mit dem Antrag selbst oder wenigstens damit einverstanden ist, daß derselbe vorläufig zum Gegenstand der Berathung gemacht wird.

Vgl. May, «Das englische Parlament und sein Verfahren», deutsch von Oppenheim (2 Bde., Leipzig 1860).

Mündigkeit, Majorennität, Volljährigkeit. Obwol die Rechtsfähigkeit jeder Person mit ihrer Geburt beginnt, so tritt doch die Verfügungs- oder Dispositionsfähigkeit, d. h. das Recht und die Freiheit, selbständig einen Vertrag abzuschließen und sich allein, ohne Zustimmung der Aeltern oder Vormünder, verpflichten zu können, erst mit erlangter Volljährigkeit ein. Letztere ist in mehrern Staaten auf das vollendete 21. Lebensjahr (Länder des Sächsischen Rechts, Baiern), in andern auf das vollendete 24. Lebensjahr festgesetzt. In Preußen ward durch Gesetz vom 9. Dec. 1869, welches mit 1. Juli 1870 ins Leben trat, der Beginn des Alters der Großjährigkeit auf das vollendete 21. Lebensjahr festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt endigt daher stets die Minderjährigkeit, die Vormundschaft, wenn auch noch nicht unbedingt die väterliche Gewalt. Von der Minderjährigkeit unterscheidet man speciell noch die Unmündigkeit. Diese dauert bei Knaben bis zum Beginn des 15. und bei Mädchen bis zum Beginn des 13. Lebensjahrs. Die Unmündigen können selbst mit Zuziehung ihres Vormunds keine letztwillige Verordnung errichten. Minderjährige dagegen können selbständig ohne Zustimmung des Vormunds testiren. Auf Erfüllung eines mit Unmündigen oder Minderjährigen ohne Mitwirkung ihrer Vertreter abgeschlossenen Vertrags kann ihrerseits bestanden werden, wenn der Vertrag ihnen zum Vortheil gereicht, während ihnen umgekehrt die gesetzliche Vergünstigung zusteht, daß sie zu ihrem Nachtheile aus einem solchen Vertrag nicht verpflichtet werden. Auch vor Erlangung des gesetzlichen Alters kann ein minderjähriger Pflegebefohlener, vorausgesetzt, daß er wenigstens das 18. Jahr erfüllt hat und zur selbständigen Vermögensverwaltung geeignet ist und selbst einwilligt, vom Landesherrn für volljährig erklärt werden; doch hat diese Erklärung auf Rechte und Verbindlichkeiten eines Minderjährigen, welche durch Privatverfügungen von der Volljährigkeit abhängig gemacht sind, keinen Einfluß. Unmündige, die das 14. Jahr zurückgelegt haben, können im Civil- und Criminalproceß selbst zum Eidschwur zugelassen werden. Im Staatsrecht ist jetzt allgemein der schon von der Goldenen Bulle für die Kurfürsten eingeführte Grundsatz in praktischer Gültigkeit, daß die Minderjährigkeit des Thronfolgers mit dem vollendeten 18. Lebensjahr endigt. (S. den Art. Regentschaft.)

Bei Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze hat man allgemein in Uebereinstimmung mit der deutschrechtlichen Auffassung angenommen, daß die Strafbarkeit eines Menschen erst mit dem 12. Lebensjahr eintrete (norddeutscher Strafgesetzentwurf, Sachsen das 14., Würtemberg, Dänemark das 10. Jahr), und daß straffällige Handlungen, im Kindesalter begangen, aus dem Einfluß einer schlechten Erziehung herzuleiten und daher der competenten Behörde zu überlassen sei, den Uebelthäter einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt für verwahrloste Kinder zu überweisen. Das 18. Jahr (norddeutsches Strafgesetzbuch) oder das 16. Jahr (Preußen) hat man mehrfach als die Grenze angenommen, bis zu welcher die Jugend nach Befinden als Strafausschließungs-, jedenfalls aber als Strafmilderungsgrund gelten soll. Auch muß der Betreffende hierbei die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht gehabt haben. Zuchthausstrafe und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sind bei diesen jugendlichen Verbrechen unbedingt ausgeschlossen, dagegen wird für schwerere Fälle das sonst gesetzliche Maximum der Gefängnißstrafe erhöht.

Mündlichkeit, s. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, sowie unter Jury.

Municipalität nennt man in Frankreich theils die Gemeinde, theils die Organe, welchen die Verwaltung der Communalangelegenheiten und die Vertretung der Commun obliegt, den Munizipalrath. Im Römischen Reich hießen Municipien die Städte in Italien, welche zwar Rom gegenüber in einem Abhängigkeitsverhältniß standen, jedoch ihre Communalangelegenheiten und Justiz selbst verwalteten und besser gestellt als die bloßen Bundesgenossen an den Rechten der röm. Römer theilnahmen und beziehentlich theilweise, sobald sie in Rom ihr Domicil aufschlugen, selbst Stimmrecht genossen und röm. Staatsämter übernehmen durften. Die Ausschließung mehrerer Städte von diesem Recht veranlaßte den Bundesgenossenkrieg, der zur Folge hatte, daß allen freien Italienern die Rechte von Municipalen eingeräumt wurden, wogegen die Verfassungen der betreffenden Städte und deren Verwaltungen einem Oberaufsichtsrecht Roms unterworfen wurden.

Auch den Bewohnern entfernterer Provinzen wurden nachmals solche Municipalrechte zugestanden. Diese ziemlich freie Städteverfassung trug sehr wesentlich zum Aufschwung der Städte bei und es erhielten sich noch bis ins Mittelalter hinein viele Städte mit ihren Municipalrechten in Italien, dem südlichen Frankreich und am Rhein. Später verloren sie indeß ihre Rechte unter der Herrschaft der Vögte.

Vgl. Savigny, «Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter» (2. Aufl., 7 Bde., Berlin 1834—51); Hegel, «Italienische Städteverfassung» (Berlin 1847); Lambert, «Die Entwickelung der deutschen Städteverfassung im Mittelalter» (2 Bde., Halle 1865); Mommsen, «Die Stadtrechte der lateinischen Gemeinden Salpensa und Malaca» (Leipzig 1855).

Münzverbrechen wurden früher, da der Staat die Prägung und Ausgabe von Münzen als Regal- oder Reservatrecht betrachtete, als Majestätsverbrechen angesehen; sie bezogen sich damals hauptsächlich auf die Ausfuhr, das Einschmelzen und Zerbrechen der Münzen, auf die Einfuhr gewisser verrufener oder verbotener Münzen und auf die Anmaßung des Münzrechts durch Privatpersonen. Auch konnte früher es sich bei M. nur um das Metallgeld handeln, da Papiergeld und Creditpapiere noch unbekannt waren. Gegenwärtig entstehen M. besonders durch die absichtliche, böswillige Ausgabe falschen oder verfälschten (d. h. nicht vom Staat angefertigten) Geldes, durch Nachahmung echten Metall- oder Papiergeldes (Falschmünzen) und Veränderung des Gehaltes echter Münzen (Münzverfälschung, z. B. durch Versilbern, Vergolden, Abfeilen, Beschneiden). Die Gesetzbücher betrachten die M. theils als Betrug, theils als Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben, theils als solche gegen die Finanzhoheit des Staats. Die wesentliche Voraussetzung des Verbrechens ist die Absicht, das falsche Geld zu verausgaben; doch erklären mehrere Gesetze, daß zur Vollendung des Verbrechens nicht blos schon die böswillige Anfertigung, sondern das Inumlaufsetzen gehört, indem sie die fragliche Handlung nur als Betrug, nicht als Fälschung betrachten. Dagegen wird die Ausgabe falscher oder verfälschter Münzen als Betrug angesehen. Auf das Falschmünzen setzen die meisten Strafrechte mehrjähriges Zuchthaus und nur in leichtern Fällen Gefängniß. Die Menge des bereits ausgegebenen Geldes und die täuschende Aehnlichkeit mit dem echten Geld gilt als Erschwerungsgrund. Auch besteht für die Staatsmitglieder die Denunciationspflicht. Die Münzverfälschung wird theils ähnlich wie das Falschmünzen bestraft, theils nur als Betrug angesehen und mit Gefängniß oder Geldstrafe belegt. Bei der Ausgabe falschen Geldes ist zu unterscheiden, ob der Ausgeber das Geld als echt angenommen und nur, um seinem Schaden beizukommen, es weiter ausgibt, oder ob er es in der Absicht der Weiterausgabe förmlich an sich gebracht hat. Im letztern Fall liegt nach mehrern Gesetzbüchern ein schweres Verbrechen vor. Andere Strafgesetze betrachten die Wiederausgabe falschen Geldes, welches Empfänger selbst als echt angenommen, in ihrem strafbaren Thatbestande nur als ein geringfügiges Vergehen und begrenzen demgemäß die Strafe auf ein geringes Maß (Gefängniß oder Geldbuße). So das norddeutsche Strafgesetzbuch, Art. 147.

Münzwesen. Die Metalle, welche unter öffentlicher Garantie und Währung in einer bestimmten äußern Form erscheinen und in Stücke eingetheilt sind, deren jedes einzelne nach Quantität und Qualität, Gewicht und Feinheit (Schrot und Korn) den Tauschverkehr zu vermitteln bestimmt ist und hierbei als Gewichts- und Werthseinheit dient, heißen Münzen. Erst in dieser Form von geprägten Münzen kann das Geld im gewöhnlichen Tauschverkehr seinen Zweck als Tauschmittel und Maßstab zur Bemessung des Werths der übrigen Lebensbedürfnisse und somit als unentbehrliches Werkzeug der Gesellschaft erfüllen, wozu sich die Edelmetalle wegen ihrer Tendenz zur Gleichmäßigkeit im Werthe besonders eignen. Der Werth der Münze besteht in ihrem innern Metallgehalt; die frühere Münzpolitik beruhte indeß häufig und misbräuchlich darauf, für die Münzen einen Circulations- oder Nennwerth im Wege des Gesetzes einzuführen, der höher war als ihr wirklicher oder Curswerth; die Regierungen zogen aus diesen den Verkehr vollständig verwirrenden Münzverschlechterungen einen ansehnlichen Gewinn, der einer drückenden Steuer und Abgabe für die Nutzung des Geldes gleichkam und der um so größer war, je häufiger die Umprägungen der Münzen stattfanden. An einem andern Ort (s. den Art. Banken) ist darauf hingewiesen worden, daß diese Münzverfälschungen zu der Entstehung der Girobanken als Gegenmittel zur Herstellung eines festen Werthmessers im internationalen Verkehr führten. Andererseits zeigte aber auch die Rechtswissenschaft, daß bei Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten der Zahlungspflichtige sich nur durch Zahlung von Münzen nach ihrem Metallgehalt oder Curswerth, nicht aber nach ihrem blos willkürlich von dem Staate festgesetzten und veränderten Nennwerth seiner Verbindlichkeiten entledigen könne (Savigny). Die heutige Münzpolitik hat den Gedanken, aus der Münzprägung einen finanziellen Vortheil zu ziehen, aufgegeben, und beruht auf dem System der vollwichtigen Ausprägung, dergestalt, daß Nennwerth und Curswerth sich ziemlich decken und eine Differenz nur insoweit gestattet ist, als in der Münze höchstens auch die Prägungskosten inbegriffen sind, welche indeß bei Silber kaum $0_{,75}$ Proc. und bei Gold $0_{,02}$ Proc. des Werthes ausmachen, und insofern weiter zum Zweck der Härtung und somit zum Schutz gegen Abreibung während des Umlaufs (bei kleinern Münzen auch zur nothwendigen Vergrößerung ihres Umfangs) die Beimischung von unedeln oder minder edeln Metallen geschieht (Legirung oder Beschickung).

Trotzdem nutzt sich die Münze durch den Gebrauch stets ab, und man rechnet den Verlust hierdurch bei grober Silbermünze auf $^1/_4$, bei kleiner auf $1^3/_5$, bei Goldmünzen auf $^1/_7$ pro Tausend jährlich. Die dem Münzsystem zu Grunde liegende Gewichtseinheit, wonach gerechnet wird, heißt das Münzgrundgewicht und das gesetzlich festbestimmte Verhältniß der Stückzahl der Hauptmünzstücke oder Münzeinheiten der Münzfuß, der häufig den Namen jenes Hauptmünzstücks führt, z. B. ist in Deutschland das Zollpfund das Münzgrundgewicht, und je nachdem 30, 45, $52^1/_2$ Stück aus dem Zollpfund Silber geprägt werden, besteht der 30-Thaler-, 45- und $52^1/_2$-Guldenfuß (in Norddeutschland, Oesterreich und Süddeutschland). Das Münzgrundgewicht besteht entweder aus dem reinen Metall, wie in Deutschland, und es tritt in diesem Fall zu dem reinen Metallgewicht noch das Gewicht der Legirung hinzu (30 Thlr. = $1^1/_9$ Pfd.), oder aus rauhem oder Prägemetall, was das geschäftsmännische Nachwiegen erleichtert, wie in Frankreich, sodaß hier das Kilogramm $^9/_{10}$ feines Silber oder Gold enthält (40 Fünffrankenstücke Silber sowie 155 Napoleonsdor = 1 Kilogramm). Die Legirung ist verschieden. In Anwendung des Decimalsystems beträgt sie meist 10 Proc., d. h. ein Theil Zusatz auf neun Theile feines Metall; bei Goldmünzen fand früher die weiße oder Silberlegirung statt, die jetzt meist der rothen oder Kupferlegirung gewichen ist, ebenso wie Silber mit Kupfer legirt wird. Eine kleine Differenz zwischen Nennwerth und Curswerth läßt sich bei den einzelnen Münzstücken technisch nicht vermeiden, und diese Differenz (Abweichung, remedium, tolerance) macht auch daher eine Münze noch nicht unrichtig und ungesetzlich. Auch erfolgt im Verkehr allmählich durch Abnutzung (Abreibung) nothwendig ein Gewichtsverlust, zu dessen Vermeidung dann eine Einziehung der Münzen zum Nennwerth seitens des Staats erfolgen muß, um einen speculationsmäßigen Aufkauf der abgenutzten Münzen und eine Münzverschlechterung zu verhindern. In Deutschland ist das Remedium im Feingehalt höchstens auf $^3/_{1000}$ im Gewicht, bei Thalern auf $^4/_{1000}$ und bei Doppelthalern auf $^3/_{1000}$ bestimmt.

Die Summe der Prägekosten für eine bestimmte Anzahl Münzen heißt **Schlagschatz**, und wird gewöhnlich seitens der Münzämter durch einen gelegentlichen billigern Einkauf von Metall in Barren bestritten. Der Schlagschatz wird oft auch von dem seitens des Publikums in die Münze zur Prägung gebrachten Metall erhoben, und drückt dann die Differenz zwischen dem Münzpreis und dem Marktpreis des Barrenmetalls aus. Er wird jetzt überall mehr als schädlich erkannt, und der Verzicht auf seine Erhebung bewirkt besser, daß die Ablieferung der Edelmetalle in die Münzstätten erfolgt. Jenen, den **Münzpreis**, nennt man die Anzahl der Münzeinheiten, welche aus dem Münzgrundgewicht nach dem Münzfuß geprägt wird, den **Marktpreis** dagegen die Zahl der Stücke der Hauptmünzstücke, welche für den Betrag des Münzgrundgewichts Barrenmetall zu entrichten ist. Die Hauptmünzstücke und die Theilmünzen, welche nach dem Münzfuß vollwichtig ausgeprägt sind, nennt man auch **grobe, courante Münzen**, im Gegensatz zu der aus Kupfer oder aus Silber mit starker Kupferlegirung geprägten **Scheidemünze**. Die Silberscheidemünze mit mehr als 50 Proc. Kupferlegirung nennt man Billon. Man prägt indeß auch Nickel- und Bronze-Scheidemünzen. Bei der Scheidemünze ist der Nennwerth, zu welchem sie als gesetzliches Zahlungsmittel gilt, ein weit höherer als der reelle Werth, was sich durch die höhern Prägekosten und durch den bei ihnen viel stärker eintretenden Abnutzungsverlust rechtfertigt. Gerade in Bezug auf sie muß indeß die Münzpolitik von richtigem Grundsatz ausgehen. Denn sie soll blos zur Vermittelung des inländischen Kleinverkehrs dienen und darf daher den wirklichen Bedarf desselben nicht überschreiten. Die Zuvielausgabe von Scheidemünze hat zur Folge, daß die vollwichtig geprägten groben Münzstücke ins Ausland gehen, andererseits aber auch, daß der Curs der Scheidemünze unter den Nennwerth sinkt. Es ist daher nothwendig, daß die Scheidemünze bei der Silberwährung blos bis zum Betrag des nächsten groben Geldstücks als gesetzliches Zahlungsmittel und bei Goldwährung nur bis zu einem gewissen Betrag (z. B. in England 40 Shill.) von jedermann angenommen zu werden braucht und gleichzeitig der Staat auch sie stets gegen grobes Geld umtauscht; daß ferner die circulirende Quantität Scheidemünze zur Courantmünze in einem entsprechenden Verhältniß steht, wie z. B. in Deutschland per Kopf der Bevölkerung nicht mehr als $^5/_6$ Thlr. Scheidemünze ausgegeben werden sollen, was jedenfalls zu hoch gegriffen war.

Die Entwerthung des Geldes und der Edelmetalle, die namentlich seit der Entdeckung Amerikas eintrat und sich in dem Steigen des Geldpreises aller andern Waaren ausdrückte, war eine Folge der vermehrten Metallproduction; das Wachsthum der Bevölkerung, der Communication und des Verkehrs hat in neuerer Zeit im ganzen (s. den Art. **Währung**) eine weitere Entwerthung aufgehalten, sodaß der Geldwerth und die Waarenpreise durchschnittlich und im großen stationärer geblieben sind. Es kann indeß auch eine Entwerthung der Münzen durch eine von der Staatsgewalt angeordnete Herabsetzung ihres Nennwerths (Devalvation), oder durch Einziehung derselben zum Zweck der Umprägung (Demonetisation, Entmünzung) erfolgen. Letzteres wird insbesondere wegen der Abnutzung periodisch nothwendig; jedoch enthält eine solche Maßregel eine unzweifelhafte Rechtsverletzung, wenn der Staat sie plötzlich vornimmt, oder nicht einen hinlänglichen Termin gestattet, bis zu dessen Ablauf er die eingerufenen Münzen an Zahlungsstatt annimmt, da sonst demjenigen, der zufällig zuletzt in den Besitz der Münze gekommen ist, ein Verlust zuge-

muthet wird. Auf Devalvationen haben die deutschen Staaten nach der Münzconvention von 1857 ausdrücklich verzichtet.

Je engere Banden der Verkehr unter den Bewohnern eines größern Staats- und Ländergebiets knüpft, desto mehr drängt derselbe auf Herstellung eines gemeinschaftlichen einheitlichen Münzsystems, da die Verschiedenheit der Münzsysteme den Handel und Wandel alle Stetigkeit entzieht und ihm fortwährende Verluste bei der Umwechselung zufügt. Noch vor funfzig Jahren besaß Deutschland Hunderte von Münzfußen und vergeblich waren schon seit dem 16. Jahrh. die Bemühungen einzelner Reichsstände nach Einführung einer einheitlichen Münzordnung; sie scheiterten stets an dem Egoismus der Kleinfürsten, die aus den Münzverschlechterungen und Veränderungen ein profitables Geschäft machten, und an ihrem Souveränetätsdünkel. Noch bis diesen Augenblick fehlt die Münzeinheit in Deutschland, obwol jetzt das Ziel näher gerückt ist. Der Norddeutsche Reichstag forderte in seiner Sitzung vom 13. Juni 1868 die Annahme eines neuen, auf dem Decimalsystem beruhenden Münzsystems, und empfahl vor allem, daß man diese Reform in der Art ausführe, daß man sich einem allgemeinen Münzsystem aller civilisirten Nationen anschließen könne. Der internationale große Handelsverkehr nöthigt indeß immer mehr die verschiedenen civilisirten Länder zur Annäherung ihrer Münzsysteme und Herbeiführung eines Weltmünzsystems, dessen praktische Durchführung nicht blos von Vereinbarungen über den Münzfuß, sondern von Garantien in Bezug auf gleichmäßiges Verfahren bei der Ausprägung und Wiedereinziehung der Münzen bedingt ist. Am 17. Juni 1867 trat in Paris eine internationale Münzconferenz zusammen, in welcher 21 Staaten mit Einschluß Nordamerikas vertreten war; dieselbe sprach sich für Annahme des nach der Convention zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz vom 23. Dec. 1865 eingeführten Systems aus. (S. den Art. Währung.)

Vgl. Savigny, «Obligationen-Recht» (2 Bde., Berlin 1851—53), Bd. 1; Scherer, «Geschichte des Welthandels» (2 Thle., Leipzig 1852—53); Hoffmann, «Lehre vom Gelde» (Berlin 1838); Rau, «Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik» (5. Aufl., Leipzig 1863), §. 232; Schäffle, «Nationalökonomie» (2. Aufl., Tübingen 1867); in Bluntschli's und Brater's Staats-Wörterbuch den Art. «Münzwesen» von A. Wagner; Xeller, «Die Frage der internationalen Münzeinigung» (Stuttgart 1869); Maurin Nahuys, «La questiou de l'uniformité internalionalc des monnaies» (Utrecht 1869); Parieu, «Situation de la question monetaire internationale» im Journal des économistes, April 1868.

Musterschutz, Etikettenschutz. In weiterm Verfolg der Theorien von einem geistigen Eigenthum und Schutz der literarischen und artistischen Erzeugnisse sowie der Erfindungen (s. die Art. Literarisches und künstlerisches Eigenthum und Erfindungspatente) suchte man auch Muster und Zeichnungen, welche durch ein mechanisches, Formen und Farben zusammenstellendes Verfahren auf gewebte und bedruckte Stoffe, Papier, Porzellan, Glas, Thon, Holz, Bronze angewendet werden sollen, gegen unbefugte Nachbildung und zur monopolistischen Verwerthung seitens des Erfinders zu schützen, und besonders neuerdings wurde dafür in Deutschland geltend gemacht, daß die deutsche Industrie in Ermangelung eines derartigen Schutzes in der Erfindung origineller Muster zurückbleibe, weil die Kosten der Modelle u. s. w. infolge des unbeschränkten Gebrauchs neuer Muster und Zeichnungen sich nicht lohnen. Gegen den M. sprechen die nämlichen Gründe wie gegen die Patente, jedoch noch schärfer, weil bei der Fülle von Formen, welche die Natur darbietet, sehr häufig ähnliche Muster früher oder gleichzeitig von andern ersonnen werden können und ein Nachweis der Priorität und der ganz selbständigen eigenen Erfindung sehr schwierig ist. Praktisch wird der M. durch kleine Modificationen in der Ausführung umgangen; die Controle über die Benutzung und Nachahmung von Mustern ist bei der Schnelligkeit, mit welcher die Erzeugnisse in entfernte Gegenden gelangen, sehr schwierig und fast unausführbar, lohnt sich auch nicht bei dem raschen Modewechsel. Die Priorität des Aufdenmarktbringens, die anfangs für beifällig aufgenommene Muster gezahlten höhern Preise und die Kundschaft, die sich der Fabrikant durch das Darbieten neuer schöner Formen erwirbt, gewähren ihm bereits einen besondern Lohn und Gewinn und geben ihm andern Concurrenten gegenüber einen Vorsprung. Der Zwang der Anmeldung und die Hinterlegung von Mustern und Modellen, um den Schutz zu erlangen, verursachen ihm bedeutende Auslagen und Kosten. Dasselbe ist mit dem gegen die Nachahmer einzuleitenden, in seinem Ausgang oft zweifelhaften Strafverfahren der Fall. Zur Belebung des Erfindungsgeistes und zur Hebung des Geschmacks und des ästhetischen Formensinns trägt die Verbreitung guter Zeichnenschulen das meiste bei. In Frankreich, dessen Industrie bereits seit 300 Jahren die Mode beherrscht, besteht, ursprünglich zu Gunsten der lyoner Seidenfabriken, ein Musterschutzgesetz seit 18. März 1806, mit mehrern spätern Ergänzungen von 1811 und 1825. In England gibt es mehrere Mustergesetze, das neueste vom 14. Aug. 1850, ebenso in Nordamerika, wo die Nachahmung patentirter Muster sieben Jahre lang mit Strafen von 100 Doll. und mehr verboten wird. Oesterreich folgte 7. Dec. 1858 mit einem Mustergesetz und Rußland 1864. Oesterreich gibt dreijährigen Schutz, das zu schützende Muster muß, bevor es in den Verkehr kommt, bei der Handels- und Gewerbekammer gegen Erlegung von 10 Fl. hinterlegt und dann binnen Jahresfrist angewendet werden. Der Patentirte kann Nachahmern den fernern

Gebrauch des Musters und den Verkauf verbieten, die zur Nachahmung gebrauchten Werkzeuge und Hülfsmittel unbrauchbar machen und mit Beschlag belegen lassen. Der Uebertreter wird mit 25—500 Fl. bestraft und es kann in Rückfällen die Strafe verdoppelt und bis zu drei Monaten Gefängniß erkannt werden. Auch zum Schutz des Rechts an Fabrikzeichen, Marken, d. h. solchen Waarenbezeichnungen, welche die in den Handel gebrachten Erzeugnisse als von einem bestimmten Urheber oder Zwischenhändler herrührend bezeichnen, hat man neuerdings gesetzliche Bestimmungen erlassen; theils wird in denselben nur der unbefugte Gebrauch eines fremden Namens zur Bezeichnung von Waaren verboten, zum Theil selbst nur der Gebrauch des Namens unter Zufügung des Wohn- und Fabrikorts (Altpreußen), theils wird auch den figürlichen Waarenzeichen der Rechtsschutz gewährt (in England, den Provinzen Nassau und Hannover, den meisten deutschen Staaten). Die meisten Gesetzgebungen, welche die figürlichen Zeichen schützen, verlangen auch deren förmliche Registrirung (Baiern, Oesterreich, Frankreich, Belgien, Italien); andere schützen auch die thatsächlich im Gebrauch eines Gewerbtreibenden befindlichen Zeichen gegen Nachbildung. Einige Gesetze verbieten die Anwendungen von Buchstaben, Worten, Länderwappen (Preußen), Zahlen (Oesterreich) oder allgemein üblichen Handelsbezeichnungen (England). Mit Ausnahme Preußens ist die Entscheidung über die Rechtsgültigkeit der erfolgten Registrirung dem Rechtsweg überlassen. Die Strafen bestehen in Geldbußen, im Rückfall auch Gefängnißstrafen. In den meisten Handelsverträgen ist der Rechtsschutz unter der Bedingung der Gegenseitigkeit ausbedungen.

Vgl. Rentzsch, «Der Staat und die Volkswirthschaft» (Leipzig 1863); F. Noll, «Das Urhebereigenthum an Mustern» (Berlin 1865); Klostermann, «Die Patentgesetze aller Länder» (Berlin 1869).

Mysticismus (politischer). Mit politischem M. bezeichnet man die rechts- und staatsphilosophischen Lehren in Frankreich und Deutschland, welche das Recht nicht aus dem speculativen Wissen und aus der Vernunft, sondern aus einem dem Menschengeschlecht geoffenbarten Willen der Gottheit, aus den Grundsätzen der positiven Religion und des christlichen Glaubens herleiten. In Consequenz dieser Theorie wird von den meisten Anhängern dieser Richtung theils die theokratische Staatsform, theils die absolute erbliche Monarchie und die Nothwendigkeit einer stetigen Unterordnung des öffentlichen, staatlichen Lebens unter die kirchliche Macht vertheidigt, nicht minder auch die Ausübung aller bürgerlichen und politischen Rechte an die religiöse Rechtgläubigkeit der Individuen geknüpft. Sowol von katholischer als protestantischer Seite ist die Begründung dieses Systems unternommen worden; es gehören hierher insbesondere Jos. de Maistre, der Vicomte de Bonald (der republikanische Priester), François de Lamennais, Adam Müller, Ludwig von Haller, Philipps und Görres, Stahl, Franz von Baader, Steffens, Jarke. Zur Kritik dieses M. ist vorzugsweise darauf hinzuweisen, daß der Nachweis nie zu erbringen ist, daß der Zweck irgendeiner Religion, statt ein blos sittlicher, innerlicher, beziehentlich überirdischer zu sein, ein politischer sein müsse. Keine Religion enthält in sich ein Rechts- und Staatssystem, besonders das Christenthum kehrt sich ganz von der irdischen Welt ab und hat lediglich die sittliche und geistige Erhebung des Menschen vor Augen. Es läßt sich sonach aus dem christlichen Princip nirgends die absolute Berechtigung einer einzigen, allgemein und für alle Zeiten anwendbaren Staatsform deduciren. Daher ist es auch gekommen, daß sich die christliche Religion bisher stets jedem Rechtssystem und jeder Staatsform angeschmiegt hat, daß andererseits auch aus diesem Glauben die Begründung der entgegengesetztesten Staats- und Gesellschaftseinrichtungen, des Communismus wie des Privateigenthums, der Monarchie wie der Demokratie versucht wurde.

Das einzig Wahre, was diesen Doctrinen zu Grunde liegt, ist nur der Hinweis auf den engen Zusammenhang, der zwischen der Sittlichkeit der Individuen und den socialen und politischen Einrichtungen, der Staatsform und Staatsverwaltung, den Eigenthums- und Verkehrsverhältnissen obwaltet, und auch die Nothwendigkeit, daß in Staat und Gesellschaft, in Handel und Wandel nicht der zügellose Egoismus der Individuen, sondern sittliche Grundsätze lebendig sein müssen. Die Sittlichkeit aber muß stets ebenso wie die Religion ihren rein innerlichen Charakter als Gewissenssache behalten und kann nicht in äußern Rechtsnormen umgegossen werden.

Vgl. de Maistre, «Essai sur le principe générateur des constitutions politiques» (2. Aufl., Petersburg 1814); de Bonald, «Théorie du pouvoir politiques et religieux» (3 Bde., Konstanz 1796); derselbe, «Législation primitive» (3 Bde., Paris 1820); A. Müller, «Elemente der Staatskunst» (3 Thle., Berlin 1810) und «Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der Staatswissenschaften» (Leipzig 1820); von Haller, «Restauration der Staatswissenschaft» (6 Bde., 1820—34); Stahl, «Philosophie des Rechts» (3. Aufl., Heidelberg 1854); Baader, «Sämmtliche Werke» (15 Bde., Leipzig 1850—57); Jarke, «Vermischte Schriften» (3 Bde., München 1839).

N.

Nachdruck ist die widerrechtliche gewerbsmäßige Vervielfältigung und Darstellung eines literarischen und artistischen Productes, und zwar genau in derselben Form, ohne und wider Willen des Autors, welchem die Gesetzgebungen das Recht geben (Autorrecht), über die Veröffentlichung seines Productes nach eigener Willkür zu verfügen und jede unrechtmäßige, nicht von ihm oder seinem ermächtigten Stellvertreter, dem Verleger, bewirkte oder genehmigte Vervielfältigung zu untersagen, beziehentlich Schadloshaltung dafür zu beanspruchen. In diesem Autorrecht liegt jedoch keineswegs das Verbot zur Benutzung der in dem literarischen oder artistischen Product enthaltenen Idee, oder des Vortrags eines Gedichts, einer musikalischen Composition, der Citirung und Veröffentlichung einzelner Stellen u. s. w., obwol die Gesetzgebungen über die Grenzen, bis zu welchem Maße die öffentliche Benutzung eines fremden Werks und die Entlehnung aus demselben erlaubt ist, und über welche hinaus die Unrechtmäßigkeit und Strafbarkeit beginnt, vielfach schwanken.

In dem Vaterland der Buchdruckerkunst, Deutschland, wurden zwar schon Ende des 15. Jahrh. (Bamberg, Nürnberg) zu Gunsten der Buchhändler und Verleger auf deren Bitte für einzelne Fälle kaiserliche und landesherrliche Privilegien gegen unerlaubten N. ertheilt, allein diese gewährten nicht immer den erwarteten Schutz. Kursachsen war es zuerst, welches durch Mandat von 1686 den N. der Bücher untersagte, welche die Verleger von den Autoren redlicherweise an sich gebracht und bezüglich deren sie ein Privilegium erlangt hatten, worauf 1773 noch weiter auch der Schutz gegen N. hinsichtlich der Bücher gewährt wurde, für welche kein besonderes Privilegium erworben war. Mit Nachdrucksverboten inländischer Werke folgte England 1710, Oesterreich 1775, Frankreich 1792, Preußen 1794, Baden 1806, Baiern 1818. Die Deutsche Bundesacte von 1815 sicherte zwar in Art. 18 die sofortige Abfassung gleichförmiger Verfügungen zu über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen N., doch kam es erst 1832 zu einem Bundesbeschluß, auf Preußens Betrieb, welches vorher mit 32 Bundesstaaten einen Gegenseitigkeitsvertrag wider den N. abgeschlossen hatte. Der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 gewährte den literarischen und künstlerischen Schutz zuerst auf 10 Jahre vom Erscheinen an. Nach dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 ward der Schutz jenes Autorrechts auf die Dauer der Lebenszeit des Verfassers und bis auf 30 Jahre nach dessen Tode festgesetzt, 1856 aber auch auf die Werke der vor 1837 verstorbenen Verfasser ausgedehnt. Mit dem Schutze gegen N. hängt der gegen unbefugte Aufführung und Darstellung musikalischer Compositionen und dramatischer Werke zusammen, der nach dem Bundesbeschluß vom 22. April 1841 und 12. März 1857 in Deutschland auf die Dauer von 10 Jahren von der Aufführung an gewährt wurde. Im Anschluß an die allgemeinen bundesrechtlichen Bestimmungen sind dann noch in den meisten deutschen Staaten Specialgesetze gegen den N. erschienen, so in Oesterreich Gesetz vom 19. Oct. 1846 und Art. 467 des Strafgesetzbuchs von 1852; in Preußen Gesetz vom 11. Juni 1837, Verordnung von 1844 und Gesetz vom 20. Febr. 1854; in Sachsen Gesetz vom 22. Febr. 1844, 30. Juli 1855 und 24. März 1870; in Baiern Gesetz vom 28. Juni 1865. Obwol in diesen Gesetzen mehrfach von einem ausdrücklichen Geisteseigenthum (in den Motiven des bairischen Gesetzes von dem Recht des Autors auf die aus der geistigen Schöpfung fließende Rente und auf die Befugniß zur Uebertragung dieses Rechts als wesentliches Merkmal alles Eigenthums) die Rede ist, so liegt doch allen nur die Auffassung des Autor- und Verlegerrechts als Schutz einer vermögensrechtlichen Nutzung zu Grunde, und die Wirkung des N.s besteht daher in der Entschädigung des Autors oder Verlagsberechtigten für die widerrechtliche Entziehung seines Gewinns.

In den betheiligten Kreisen der Schriftsteller, Componisten, Künstler, Buch- und Kunsthändler wurde der Mangel einer einheitlichen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Autorrechts seit langer Zeit tief empfunden. Unter den verschiedenen Landesgesetzen herrschte zwar in Bezug auf manche Bestimmungen vollständige oder nahe Uebereinstimmung; in vielen andern Beziehungen aber fehlte eine solche und ein und derselbe Rechtsfall konnte daher in den verschiedenen Bundesstaaten zum großen Nachtheil der Rechte des Urhebers wie des deutschen Buch-, Musikalien- und Kunsthandels sehr verschieden ausfallen. Hierzu kam noch, daß durch die Fortschritte der bildenden und nachahmenden Künste und Fertigkeiten in den letzten 20 Jahren auf dem Gebiet des Urheberrechts Fragen von großer praktischer Wichtigkeit aufgetaucht sind, welche zur Zeit der Abfassung der meisten Landesgesetze noch gänzlich unbekannt waren und daher auch in denselben gar nicht oder sehr mangelhaft behandelt sind. Nach Art. 4 der Norddeutschen Bundesverfassung wurde der Schutz des geistigen Eigenthums der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes überwiesen. In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung wurde dem Reichstag des Norddeutschen Bundes in der Sitzungsperiode 1870 ein Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken vorgelegt und nach verschiedenen Modificationen

angenommen. Hiernach wird ein ausschließliches Recht des Urhebers, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, anerkannt und ist dies Recht vererblich und durch Vertrag oder letztwillige Verfügung übertragbar. Der ganze oder theilweise N., d. h. die ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellte mechanische Vervielfältigung, ist verboten, und als solcher gilt der Abdruck von noch nicht veröffentlichten Manuscripten, erbaulichen, belehrenden und unterhaltenden Vorträgen, neuen vertragswidrigen Auflagen, Anfertigung einer größern Anzahl von Exemplaren, als vertragsmäßig oder gesetzlich dem Verleger gestattet ist. Uebersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerks sind N., wenn ein zuerst in todter Sprache erschienenes Werk in eine lebende Sprache übersetzt, von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenem Werk eine Uebersetzung in einer dieser Sprachen veranstaltet, vom Urheber das Uebersetzungsrecht auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werks vorbehalten ist (doch muß die Uebersetzung nach Erscheinen des Originals — das Erscheinungsjahr nicht mit eingerechnet — binnen einem Jahr begonnen und in drei Jahren vollendet sein). Die mehreren Bände (Abtheilungen) eines Originalwerks gelten jeder als besonderes Werk und machen daher auch eine Wiederholung des Vorbehalts nöthig; die Uebersetzung von dramatischen Werken muß in sechs Monaten vom Tag der Veröffentlichung des Originals an vollständig erschienen sein. Der Beginn und die Vollendung der Uebersetzung muß in den erwähnten Fristen zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden, sonst erlischt der Schutz gegen neue Uebersetzungen. Auch die Uebersetzungen ungedruckter Manuscripte und Vorträge sind N. Dagegen gilt nicht als N.: das unter Angabe des Urhebers oder der Quelle erfolgte wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werks oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerm Umfang in ein größeres Ganzes, sobald letzteres seinem Hauptinhalt nach ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zweck, der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und öffentlichen Blättern (mit Ausnahme von Novellen, wissenschaftlichen Ausarbeitungen und größern Mittheilungen, sofern an der Spitze derselben der Abdruck untersagt ist), von Gesetzen, amtlichen Erlassen, Actenstücken, Verhandlungen, öffentlichen Reden. Der Schutz gegen N. wird für die Lebensdauer des Urhebers und 30 Jahre nach dessen Tode (bei mehrern Miturhebern nach dem Tode des Zuletztlebenden) gewährt. Einzelne Aufsätze in periodischen Werken kann der Urheber auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers zwei Jahr vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an anderweit abdrucken. Bereits veröffentlichte Schriften werden nur geschützt, wenn der Name des Urhebers auf dem Titelblatt oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede angegeben ist. Ein anonymes oder pseudonymes Werk wird 30 Jahre geschützt, doch kann in dieser Zeit der wahre Name des Urhebers von ihm oder seinen Rechtsnachfolgern zum Eintrag in die Eintragsrolle angemeldet werden und wird dann auch der längere Schutz erworben. Der Schutz für die nach des Urhebers Tode erschienenen Werke dauert 30 Jahre. Gleiche Schutzdauer genießen die von Akademien, Universitäten, juristischen Personen, öffentlichen Unterrichtsanstalten, gelehrten und andern Gesellschaften erschienenen Werke. Bei mehrbändigen Werken wird die Schutzfrist vom ersten Erscheinen jedes Bandes, bei in sich zusammenhängenden Werken jedoch erst vom Erscheinen des letzten Bandes (Abtheilung) an gerechnet, wenn nicht zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist. Die Herausgabe von Uebersetzungen ist erst fünf Jahre nach Erscheinen des Originals oder der rechtmäßigen Uebersetzung erlaubt. In dem Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist wird das Todesjahr des Verfassers, beziehentlich das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werks oder der Uebersetzung nicht eingerechnet. Der Fiscus hat auf das Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger kein Heimfallsrecht.

Die Veranstaltung eines vorsätzlichen oder fahrlässigen N.s in der Absicht, denselben in- und außerhalb des Bundesgebiets zu verbreiten, verpflichtet zur Entschädigung des Urhebers oder dessen Rechtsnachfolgers und wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Thlrn. (im Unvermögensfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten) bestraft. Auch kann neben der Strafe auf Verlangen statt der Entschädigung auch eine Geldbuße bis zu 2000 Thlrn. erkannt werden. Trifft den Nachdrucker kein Verschulden, so haftet er für den entstandenen Schaden bis zur Höhe seiner Bereicherung. Das Gericht entscheidet nach freier Ueberzeugung über die Schädenfrage, deren Höhe, den Bestand und die Höhe einer Bereicherung. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen andern zur Veranstaltung eines N.s veranlaßt, verwirkt ebenfalls obige Strafen und ist zur Entschädigung verpflichtet, wenn auch der Veranstalter des N.s nicht strafbar oder ersatzpflichtig sein sollte. Hat dieser vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt, so haften beide dem Berechtigten solidarisch. Die vorräthigen Nachdrucksexemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung dienenden ausschließlichen Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse) unterliegen der Einziehung, um dann vernichtet oder der gefährdenden Form entkleidet zu werden. Der Beschädigte ist berechtigt, die Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen ganz oder theilweise um die Herstellungskosten zu übernehmen. Das Nachdrucksvergehen ist mit Herstellung eines Nachdrucksexemplars vollendet; der bloße Versuch begründet keine Strafe und Ersatzpflicht, wohl aber die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen. Rückfall hat keine Straferhöhung über das höchste gesetzliche Maximum zur Folge. Vorsätzliche oder fahr-

lässige Unterlassung der Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers zieht Geldstrafe bis zu 20 Thlrn. für den Veranstalter und Veranlasser des Abdrucks, jedoch keine Entschädigungspflicht nach sich. Der vorsätzliche Verkauf oder die Verbreitung von Nachdrücken macht ersatzpflichtig und begründet die obige Geldstrafe. Die ordentlichen Gerichte entscheiden über die Entschädigungsansprüche, die Strafen und die Einziehung der Nachdrucksexemplare; das Strafverfahren wird nur auf einen (bis zur Verkündung des Straferkenntnisses stets zurücknehmbaren) Antrag des Verletzten eingeleitet. Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn dieser nicht angegeben, der Verleger zur Wahrnehmung der Urheberrechte berechtigt. In den Nachdrucksstreitigkeiten ist der Richter an keine positiven Beweisregeln gebunden. Bei technischen Fragen hat er Gutachten Sachverständiger einzuholen. In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen solche Sachverständigen-Vereine gebildet werden, die auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung als Schiedsrichter verhandeln und entscheiden. Das Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig ist oberster Gerichtshof in Civil- und Strafsachen. Die Strafverfolgung wegen N., die Entschädigungs- und Bereicherungsklage verjährt in drei Jahren (vom Tage der ersten Verbreitung von Nachdrücken an gerechnet); der N. und die Verbreitung von Nachdrucksexemplaren ist straflos, wenn der Strafantragsberechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniß des begangenen Vergehens und der Person des Urhebers nicht stellt. Die Uebertretung wegen unterlassener Quellen- oder Autorangabe verjährt in drei Monaten nach Verbreitung des Abdrucks.

Der Stadtrath zu Leipzig führt die Eintragsrolle, von welcher jedermann Einsicht nehmen kann. Die Eintragungen werden öffentlich und amtlich bekannt gemacht. Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Auszüge in Betreff der Eintragungen sind stempelfrei; für den Eintragsschein und die Auszüge ist eine Gebühr von 15 Sgr. zu entrichten, neben den Kosten für Bekanntmachung des Eintrags.

Alle diese Bestimmungen finden auch auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen Anwendung, die ihrem Hauptzweck nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind. Die Beifügung einzelner Abbildungen zu einem Schriftwerk ist kein N., wo letzteres als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Texterläuterung u. s. w. dienen. Auch auf die musikalischen Compositionen findet das Gesetz Anwendung: N. sind alle Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Compositionen zu betrachten, wie Auszüge, Arrangements, Abdruck einzelner Motiven oder Melodien, die nicht künstlerisch verarbeitet sind. Das Anführen einzelner Stellen, die Aufnahme kleinerer Compositionen in ein selbständiges wissenschaftliches Werk, in Schulsammlungen (ausschließlich der Benutzung in Musikschulen) ist unter der Bedingung der Quellenangabe kein N. Ein bereits veröffentlichtes Schriftwerk kann als Text zu musikalischen Compositionen benutzt und in Verbindung mit letzterm abgedruckt werden (mit Ausnahme der Texte zu Opern oder Oratorien).

Das Recht zur öffentlichen Aufführung von dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werken steht ausschließlich dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern (auch dem rechtmäßigen Uebersetzer) zu. Gedruckte musikalische Werke können ohne Genehmigung des Urhebers aufgeführt werden, wenn dieser nicht auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werks sich das Aufführungsrecht vorbehalten hat; gehört zu ihnen ein Text, so genügt die Genehmigung des Componisten allein. Die obigen Schutzfristen gelten auch für diese Aufführungen. Die vorsätzliche oder fahrlässige unbefugte Aufführung begründet (auch für deren Veranlasser) eine Entschädigungspflicht. Die Entschädigung besteht in den Gesammteinnahmen jeder Aufführung ohne Abzug der Kosten, und geschah die Aufführung des Werks in Verbindung mit andern Werken, so tritt eine entsprechende Repartition ein; ist die Einnahme nicht zu ermitteln oder nicht vorhanden, so bestimmt der Richter die Entschädigung.

Das Bundesgesetz tritt mit Aufhebung aller bisherigen einzelstaatlichen Bestimmungen am 1. Jan. 1871 in Kraft und findet auch auf die vorher erschienenen Schriftwerke u. s. w. Anwendung, selbst wenn sie bisher schutzlos waren; doch ist die Verbreitung der vorhandenen Exemplare und die Benutzung der vorhandenen Vorrichtungen (die jedoch gestempelt werden müssen) und die Vollendung bereits begonnener, bisher gestatteter Vervielfältigungen noch erlaubt. Privilegien zum Schutz des Urheberrechts können nicht mehr ertheilt werden; die Inhaber solcher können von demselben für den Umfang der betreffenden Staaten, die es ertheilten, Gebrauch machen oder den Schutz des Bundesgesetzes anrufen; im erstern Fall müssen sie das Privilegium dem Werke vordrucken oder auf oder hinter dem Titelblatt bemerken, oder bis 31. März 1871 zum Eintrag in die Eintragsrolle anmelden und bekannt machen lassen. Das Bundesgesetz findet Anwendung für alle im In- oder Auslande erschienenen oder noch nicht veröffentlichten Werke inländischer Urheber, auf die bei norddeutschen Verlegern erscheinenden Werke ausländischer Autoren, und selbst auf die Werke der letztern, die in andern Staaten des ehemaligen Deutschen Bundes erschienen sind, vorausgesetzt, daß diese Staaten den in Norddeutschland erschienenen einen den einheimischen gleichen Schutz gewähren; jedoch dauert der Schutz nicht länger als in dem betreffenden Staat selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken der Angehörigen von Staaten des ehemaligen Deutschen Bundes.

Die Photographien sind in dem Gesetz nicht behandelt; denn es behandelt ausschließlich den Schutz solcher Werke, welche aus einer eigenen individuellen geistigen Thätigkeit entstanden sind und zu diesen gehören die Photographien nicht, welche ihre Entstehung der Wirkung des Lichts verdanken. Ueber den Schutz der Photographie soll daher ein besonderes Gesetz erfolgen.

In England ist seit 1842 das copyright, Verlagsrecht, als ein bewegliches und vererbliches Eigenthumsrecht erklärt, den Autoren eine lebenslängliche und 7 Jahre noch über ihren Tod hinausgehende Schutzfrist gewährt, doch so, daß dieser Schutz, der übrigens von der Eintragung in das von den stationers (Buchhändlerinnung) zu führende Generalregister bedingt ist, mindestens 42 Jahre nach dem Erscheinen der betreffenden Werke dauert.

In Frankreich ist durch Gesetze von 1793, 1810, 1852 und 1854 das Schutzrecht für die Lebensdauer des Autors anerkannt, den Kindern desselben eine weitere Frist von 30 Jahren und den übrigen Hinterlassenen eine solche von nur 10 Jahren gegeben. Auch in den meisten andern europäischen und amerikanischen Staaten ist den Autoren lebenslänglicher Schutz und den Hinterlassenen noch auf einen mehr oder minder langen Zeitraum gewährt (Nordamerika 14, Italien, Belgien, Holland 20 Jahre).

Die Nachdrucksgesetze verbieten nur den Nachdruck und die Nachbildung im Inland; die Autoren, Künstler und Verleger waren dagegen im Ausland schutzlos und daraus entstand (wie in Belgien) ein ziemlich einträgliches Nachdrucksgewerbe. Seit 1840 wurden indeß internationale Gegenseitigkeitsverträge zwischen verschiedenen Staaten abgeschlossen, welche, jedoch nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, die im Ausland erscheinenden Erzeugnisse gegen Erfüllung gewisser Formalitäten (Eigenthumsvorbehalte, Einregistrirungen) mit den im Inland erscheinenden bezüglich der Gewährung des Schutzes gleichstellen. Nachdem zwischen Oesterreich und den italien. Staaten bereits ein Vertrag vom 22. Mai 1840 existirte, war der erste Vertrag gegen Nachdruck zwischen deutschen Staaten und dem Auslande der zwischen England und Preußen vom 13. Mai 1846. Diesem schloß sich der Zusatzvertrag vom 14. Juni 1855 an, welchem zugleich Sachsen und andere deutsche Staaten beitraten. Frankreich schloß mit Hannover die literarische Convention vom 20. Oct. 1851, der andere deutsche Staaten beitraten, wie z. B. Sachsen am 19. Mai 1856. Zwischen Frankreich und England wurde der Vertrag vom 3. Nov. 1851 und zwischen Frankreich und Belgien der wichtige Vertrag vom 22. Aug. 1852 abgeschlossen, durch welchen dem belgischen N. ein Ende gemacht wurde. Der von Preußen zugleich im Namen des Deutschen Zollvereins mit Frankreich abgeschlossene allgemeine Handelsvertrag hatte gleichzeitig zwischen beiden Mächten den literarischen Schutzvertrag vom 2. Aug. 1862 (ratificirt 9. Mai 1865) zur Folge, dem auch die meisten andern deutschen Staaten (Sachsen am 26. Mai 1865) sich anschlossen. Unter denselben Verhältnissen schloß Preußen mit Belgien den Vertrag vom 28. März 1863. Frankreich und Oesterreich vereinbarten den literarischen Schutzvertrag vom 11. Dec. 1866; der Norddeutsche Bund mit Italien den Vertrag vom 12. Mai 1869 und mit der Schweiz den Vertrag vom 13. Mai 1869. Von vielen Seiten, insbesondere auch den Congressen zum Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums, ist der Wegfall der Bedingung der Gegenseitigkeit und die unbedingte Anerkennung des Schutzrechts für alle im Ausland erschienenen Werke angeregt worden. Hierbei ist besonders mit in Frage gekommen, inwieweit auch das Uebersetzungsrecht in fremde Sprachen in dem Autorrecht inbegriffen und die ohne Genehmigung des Autors im Ausland erscheinende Uebersetzung als N. zu behandeln sei. Gegen eine solche Behandlung hat man hervorgehoben, daß die Uebersetzung zum Theil auch eigene Schöpfung sei, und in den insbesondere seit 1862 von Frankreich abgeschlossenen internationalen Verträgen ist der Schutz der Uebersetzungen nicht blos an die Erfüllung der obenerwähnten Formalitäten geknüpft, sondern insbesondere auch davon abhängig gemacht worden, daß der Autor innerhalb einer bestimmten, kürzern Frist von dem Uebersetzungsvorbehalt thatsächlich Gebrauch gemacht hat.

Vgl. Jolly, «Lehre vom Nachdruck» (Heidelberg 1852); O. Wächter, «Das Verlagsrecht» (Stuttgart 1857); Friedländer, «Rechtsschutz gegen Nachdruck» (Leipzig 1857); Schletter, «Handbuch der deutschen Preßgesetzgebung» (Leipzig 1846); Eisenlohr, «Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums» (Heidelberg 1856); Renouard, «Traité des droits d'auteurs» (2 Bde., Paris 1838); Carey, «Briefe über schriftstellerisches Eigenthum» (deutsch von Dühring, Berlin 1866); Bluntschli, «Deutsches Privatrecht» (3. Aufl., von F. Dahn, München 1864); Harum, «Die gegenwärtige österreich. Preßgesetzgebung» (Wien 1857); Klostermann, «Das geistige Eigenthum», 1. Band: «Verlagsrecht und Nachdruck», 2. Band: «Patentrecht» (Berlin 1867); Mandry, «Das Urheberrecht» (Erlangen 1867).

Nachfrage, s. Angebot.

Nahrungsmittel. Unter die Aufgaben der Gesundheitspolizei (s. d.) fällt es, den Verkauf und das öffentliche Feilhalten von Waaren, welchen gesundheitsgefährliche Stoffe beigemischt werden, und namentlich von verfälschten und verdorbenen Lebensmitteln und Getränken zu überwachen. Die Strafgesetzbücher bestrafen derartige Verfälschungen je nach der Schwere des Falls und der Größe des Schadens theils als Uebertretungen mit Geld- und Gefängnißstrafen und Confiscation der Waaren, theils als Verbrechen auch mit längern Freiheitsstrafen, die sich sogar bis

zu mehrjährigem Zuchthaus steigern, im Fall die Verfälschung mit Vorsatz und nicht aus Fahrlässigkeit geschah und dem Verkäufer die gesundheitsnachtheilige Eigenschaft der beigemischten Stoffe bekannt gewesen ist.

Vgl. Tiedemann, «Untersuchungen über das Nahrungsbedürfniß, den Nahrungstrieb und die Nahrungsmittel des Menschen» (Darmstadt 1836); Moleschott, «Physiologie der Nahrungsmittel» (Darmstadt 1850).

Nassau, s. unter Preußen.

Nation; Nationalität; Nationalitätenfrage. Die Bedeutung der Nationalität für das Staatsleben und die Staatenbildung ist vorzugsweise in neuerer Zeit als ein wichtiger Gegenstand der Untersuchung anerkannt worden. Der Begriff Volk oder N., Nationalität oder Volksthümlichkeit wird zunächst in einem doppelten Sinn gebraucht. Zunächst bezeichnet man damit die natürliche Gemeinschaft oder Zusammengehörigkeit aller der einzelnen Individuen, welche infolge gemeinsamer Abstammung und Blutsverwandschaft, durch gemeinschaftliche Sprache, gemeinschaftlichen physischen und geistigen Grundtypus und Charakter miteinander verbunden sind, und alsdann im Gegensatz hierzu die politische Gemeinschaft aller der Individuen, welche ohne Rücksicht auf jene natürliche Zusammengehörigkeit innerhalb eines bestimmten Raumes oder Gebiets zu einem Verein oder zu einer Staatsgesellschaft zusammengetreten sind, um einen über den Zwecken der einzelnen stehenden Gesammtzweck, ein Collectivinteresse, zu verwirklichen. Doch wendet der Sprachgebrauch beide Ausdrücke auch minder streng und abwechselnd und vermischt bald für die natürliche, bald für die politische Gemeinschaft an. Vorwiegend nennt man N. die Völker, welche eine große und mächtige politische und nationale Gemeinschaft, einen Nationalstaat bilden, wie z. B. Frankreich, Großbritannien, Rußland, Deutschland, Italien, während man dagegen fast überall nur von einem preußischen, bairischen, sächsischen, schweizerischen Volk, nicht von einer schweizer u. s. w. N. spricht. Sind die Bruchstücke verschiedener Völker zu einem Staat unter Aufrechthaltung ihrer natürlichen Eigenthümlichkeiten, insbesondere der Sprache, vereinigt, so machen wol diese verschiedenen Nationalitäten einen Staat und ein Volk im politischen Sinn, aber keinen Nationalstaat aus (Oesterreich, österreich. Volk).

Das Volk und die Bevölkerung sind die Seele, wie das Staatsgebiet der leibliche Theil des Staatskörpers, und es leuchtet ein, daß sowol die Größe und die Grenzen des Staatsgebiets, als auch die Größe oder Zahl der Bevölkerung und deren Zusammensetzung von großem Einfluß auf die innere und äußere Gestaltung und Macht des Staats, sowie auf den Charakter der Staatseinrichtungen sein müssen. Aus der Stammes- oder Rassengemeinschaft entwickeln sich die elementaren Gestaltungen und Ansätze eines Gemeinwesens, gemeinsame Sitten, Gebräuche, Gesetze, Lebens- und Beschäftigungsweise, wirthschaftliche und Verkehrsgemeinschaft, gemeinschaftliche Schicksale endlich, welche in der Sage, in historischen Ueberlieferungen, sowie in dem Gedächtniß an hervorragende Männer und Charaktere, Stammväter, Helden, fortleben. Es scheinen daher auch diese natürlichen und unbewußten Elemente eine vorzugsweise geeignete Grundlage zu einer festen zweckverbundenen politischen Gemeinschaft abgeben zu können. Gleichwol hatte bisher die Nationalität in der Theorie und Praxis der Politik nur eine sehr nebensächliche Berücksichtigung erfahren und diese Frage eine sehr untergeordnete Stellung eingenommen. Machiavelli hatte zwar schon am Schluß seines Werks seinen „Fürsten" zur Befreiung Italiens von den Barbaren ermahnt; doch gab erst die Unterdrückung Deutschlands durch Napoleon I. eine weitere und bedeutendere Anregung zur Besprechung der Frage über die Erhaltung der Nationalität besiegter Völker (Heeren), sowie zu der Idee der Gründung eines deutschen Nationalstaats. Eine wichtige Rolle erhielt die Nationalitätsfrage in dem griechischen Befreiungskampfe, der zugleich die künftige politische Existenz des türkischen Reichs betraf, und weiter trat sie sowol in der polnischen Revolution von 1830, als nach deren Unterdrückung in den wiederholten convulsivischen Zuckungen der Theile des ehemaligen Polenreichs in den Vordergrund. Seit 1848 ist die Nationalitätsfrage die Triebfeder der Bewegungen und Kämpfe in Deutschland und Italien geworden, von Napoleon III. zum Theil und namentlich in Italien gefördert und als Agitationsmittel benutzt, und in diesem Augenblicke spielt jene Frage auch eine Hauptursache der innern Aufregung, welche unter den verschiedenen Völkerbestandtheilen Oesterreichs und der Türkei gärt und vielleicht in nicht zu ferner Zeit zu weitern Explosionen und Verwickelungen führen, sowie zur Lösung der Orientalischen Frage drängen wird. Allen diesen Bestrebungen liegt das gemeinsame Princip zu Grunde, daß die Nationalität die Grundlage und die Quelle bestimmter socialer und politischer Rechte und Forderungen ist und zwar in doppelter Richtung, entweder daß Sprache, Unterricht sowie Gemeinde-, Provinzial- und Staatsverwaltung auf nationaler Grundlage beruhen, oder jede Nationalität auch für sich eine besondere politische Existenz haben, einen Staat für sich bilden müsse, sodaß daher das (europäische) Staatensystem hiernach einzurichten und die bestehenden Staatskörper aufzulösen seien, damit die gegenwärtigen Bestandtheile der einzelnen Staaten sich mit den Bestandtheilen anderer Staaten zu einem homogenen, politischen Ganzen zusammenzufügen haben.

So eifrige Verfechter das Nationalitätsprincip auf der einen Seite gefunden, so heftige Gegner sind auf der andern Seite entstanden, welche es als total hinfällig betrachten und durchaus in

Abrede stellen, daß Einheit der Rasse, Sprache, Religion und Sitte die politische Nationalität ausmache. Es ist ihm der Vorwurf gemacht, daß nur der politische Mysticismus den Nachdruck auf unfreiwillige, mehr oder minder dunkle genealogische Verhältnisse, Unterschiede und Traditionen lege, daß nicht die Stammesverwandschaft, sondern die bewußte freie und sittliche Gemeinschaft das natürliche, constitutive Princip der Politik und Staatenbildung in sich schließe und daß die Herstellung eines freien Staatslebens die ungleich wichtigere Aufgabe als die Erhaltung und Ausbildung der Nationalität sei, welche nur zum Völkerhaß und zur Trennung der Völker führe. Beide extreme Anschauungen sind geschichtlich und staatsrechtlich als einseitig nachzuweisen. Die Lösung der Nationalitätsfrage kann nicht aus allgemeinen aprioristischen Principien erfolgen, welche unterschiedslos auf alle Fälle allgemein gültig und anwendbar wären, sondern nur mit Rücksicht auf concrete, gegebene historische Verhältnisse und Zustände beurtheilt werden. Den Nationalitätsforderungen kommt daher nur eine relative Berechtigung zu. Zunächst liegt bei den absoluten Gegnern des Nationalitätsprincips, welche alle natürlichen und historischen Fundamente der Staatsbildung verwerfen, die Vorstellung zu Grunde, daß der Staat nur eine willkürliche, vertragsmäßige Vereinigung einzelner Individuen zur Ausführung beliebiger gemeinsamer Zwecke mit gemeinsamen Mitteln sei. Diese Vorstellung beruht auf einer Verwechselung der Begriffe von Grund und Folge, des Products oder Materials mit der treibenden, producirenden Kraft. Allerdings ist der Staat eine selbstbewußte, organisirte, sittliche Gemeinschaft, deren Fundament die Unterordnung des individuellen Willens und Zweckes unter die öffentliche Gewalt der Staatsgesellschaft ist. Allein darum ist der Staat noch nicht das Product des selbstbewußten ausdrücklichen Willens der einzelnen, sondern er fußt auf der Nothwendigkeit des menschlichen Zusammenlebens an sich. Die wechselseitige Abhängigkeit der Menschen mit der Mannichfaltigkeit ihrer Bedürfnisse kann erst im Laufe der Entwickelung dieses Zusammenlebens erkannt werden und ins Bewußtsein treten. Wäre es richtig, daß der Staat nur das Erzeugniß eines willkürlichen freien Entschlusses der einzelnen ist, so müßte es auch in der Willkür dieser einzelnen stehen, beliebig in einen Staat einzutreten oder aus ihm auszutreten. Nur scheinbar ist daher auch die öffentliche oder Staatsgewalt eine von den gegenwärtigen einzelnen Staatsmitgliedern übertragene oder vertragsmäßige; in Wirklichkeit liegt die Quelle dieser Gewalt in ihrer eigenen Nothwendigkeit und im Begriff des Staats selbst. Führt man als Gegenbeispiel die Gründung der nordamerikanischen Union an, so berücksichtigt man zu wenig, daß dort schon vorher eine Staatsgewalt vom Anbeginn der ersten Niederlassungen an existirt hatte; nur lebte damals die Colonie noch wirthschaftlich und politisch im Schos des Mutterlandes, und dieses übte daher auch für die Colonie die Staatsgewalt aus. Wie sehr ein Staat erst auf der innern Nothwendigkeit des Zusammenlebens der Bewohner eines bestimmten Raumes entsteht, zeigt noch heute der Umstand, daß in der nordamerikanischen Union die Gesammtzahl der Individuen, welche sich zufällig nebeneinander auf einem Territorium niederlassen, nicht sofort als eine Staatsgemeinschaft anerkannt wird, sondern daß die Aufnahme der Territorien unter die Zahl der Staaten erst erfolgt, wenn die Zahl der Ansiedler bereits eine feste Höhe erreicht hat, die Niederlassungen schon einen beständigen, dauerhaften Charakter durch Entwickelung einer rechtlichen und wirthschaftlichen Verkehrsgemeinschaft erhalten haben, sodaß das Zusammenleben der Ansiedler nicht mehr ein willkürlich lösbares, sondern ein nothwendiges Band ausmacht.

Auch die geistige Entwickelung des Individuums hat die angeborene Natur, den physischen Lebensproceß und Organismus zur Voraussetzung und Grundlage; das Selbstbewußtsein bildet sich nicht an dem Freien und Bewußten aus, sondern an dessen Gegentheil: dem Unfreien und Natürlichen. Ganz der nämliche Fall waltet auch bei den Völkerindividuen ob. Die natürlichen Elemente, die Thatsachen der Wirklichkeit sind das negative Fundament, auf welcher sich erst die positiven, selbstbewußten Zwecke der Freiheit und Cultur zu entwickeln haben. Müssen wir uns daher gegen die rein rationalistische Auffassung erklären, welche die Bedeutung dieser negativen Grundlagen einfach leugnet, so vermögen wir andererseits auch nicht jene Naturbestimmungen, die Stammesgenossenschaft, als unbedingt und ausschließlich staatenbildende Momente zu betrachten. Die genealogische Zusammengehörigkeit veranlaßt allerdings geschichtlich verschiedene elementare Ansätze zu einem Gemeinwesen, allein die kleinen Kreise der Stämme sind keineswegs so eng miteinander verknüpft, daß sich aus ihnen heraus unbedingt ein alle Glieder des Stammes umschlingendes Band zu bilden vermöchte. Die unmittelbare Blutgemeinschaft erzeugt wol Familiengenossenschaften und Familiengruppen, welche den geringen Ansprüchen und Bedürfnissen ihrer Glieder genügen, allein schon das nomadenhafte Leben, welches die geschichtlichen Anfänge begleitet, bewirkt, daß für sich allein die Triebkraft der gemeinschaftlichen Abstammung nicht so stark sein kann, um in den einzelnen Kreisen das Bewußtsein gemeinschaftlicher Zwecke zu erzeugen und gemeinschaftliche Interessen unter ihnen entstehen zu lassen. Die einzelnen Kreise leben nebeneinander lange, ohne daß sich die Herrschaft eines über ihnen stehenden Gesammtzwecks und eine öffentliche oder Gesammtgewalt entwickelt. Viele Völker vermögen aus diesem Zustand überhaupt gar nicht herauszukommen und bei noch andern bedurfte es eines jahrhundertelangen Zeitraums, innerhalb dessen sie nur ein Schlummerleben führten, bis der Tag anbrach, wo die Staatenbildung begann, und dieser Moment trat überall da ein, wo diese Völker zum Ackerbau und zu festen Niederlassungen

schritten und nun auch mit andern fremden Elementen in Berührung kamen. In dieser zweiten Periode geht Hand in Hand mit dem Fortschritt aus dem Nomadenleben und dem Uebergang zum Ackerbau die Mischung der nationalen und fremden Elemente und letztere erscheint wesentlich als befreiendes Culturmittel, als die bildende Kraft, welche die Trennung der verschiedenen Völker aufhob, den ihnen innewohnenden exclusiven, gegen jeden Fremden als Barbaren feindseligen Charakter beseitigte, den geistigen und sittlichen Horizont erweiterte und schon durch die Kreuzung der Rassen auf die physische und geistige Kraft vortheilhaft einwirkte. Aus den kleinen natürlichen Gemeinschaften hätten die welthistorischen Reiche der Aegypter, Assyrier und Babylonier nicht entstehen können. Aus der Mischung der Sabiner und Lateiner erwuchs das römische Volk, das siegreich nach langen Kämpfen ein Weltreich aufbaute. Alle ihrer Entstehung nach uns bekannten Culturstaaten beruhen auf der Aneignung fremder Cultur; so nahm Griechenland phönizische und ägyptische Bildung in sich auf, Rom aber wieder die griechische Bildung und die meisten Staaten Europas sind durch jüdische, griechische und römische Anschauungen befruchtet worden; andererseits entwickelten sich seit der Völkerwanderung viele sociale und politische Institutionen bei ihnen, z. B. die Leibeigenschaft und Hörigkeit durch die Herrschaft der eingedrungenen kräftigen Völker über die uneinigen und darum besiegten und unterworfenen heimischen Völker. Rußland entstand durch die Niederlassung der Waräger unter den Slawen, und ein Theil seiner Institutionen ist noch heute mongolischen Ursprungs, während wiederum die byzantinische Kirche ebenfalls ihren mildernden Einfluß äußerte und seit Peter dem Großen die Uebertragung deutscher Cultur die Mutter der wesentlichsten Fortschritte geworden ist.

So ist es denn gekommen, daß seit der Völkerwanderung das Verhältniß der politischen Zustände, des Staats, zur Nationalität sich in drei Hauptformen und Zuständen entwickelt hat. 1) Die eine Nationalität zerfällt in viele Bruchstücke, die selbständige, obwol nationale Einzelstaaten bilden. Diesen Zustand sehen wir im Alterthum in Griechenland (Athen, Sparta, Archos, Korinth), bei den Israeliten; im Mittelalter in den italienischen Republiken und später noch in Italien, in den vielen monarchischen Staaten; in Spanien, welches bis zur Zeit Ferdinand's von Aragonien und Isabella's von Castilien aus 18 verschiedenen Königreichen bestand, und dasselbe war in Deutschland zu Zeiten des Reichs und des Deutschen Bundes der Fall. 2) Die Nationalität bildet mit fremden Nationalitäten einen oder mehrere Staaten. Hier sind mehrere untergeordnete Verschiedenheiten möglich. a) Die Verbindung der verschiedenen Nationalitäten ist eine rein äußerliche, verschiedene Völkerschaften sind durch- und nebeneinander geworfen, ganz oder bruchstücksweise in geschlossenen oder nicht geschlossenen räumlichen Bezirken wohnhaft; ein gemeinsames Band existirt unter ihnen nicht; wie z. B. in der Türkei, wo Osmanen, Armenier, Griechen, Slawen neben- und untereinander leben und jedes Volk seine natürlichen Sitten und Gewohnheiten, seine Sprache beibehält, und in Ostindien; oder es treten auch verschiedene Völkerschaften oder Theile derselben zu einem föderativen Staat zusammen, wie man dies nächst Belgien vorzüglich in der Schweiz beobachten kann, wo die republikanische Verfassung in ihrer Umgrenzung mit monarchischen Staaten das Bindeglied der deutschen, französischen und italienischen Bevölkerung ist. b) Eine Nationalität übt über die verschiedenen Völker, welche am Staatsverbande theilnehmen, eine äußerliche und thatsächliche Herrschaft aus; ihre Sprache ist die officielle; in ihrem Besitz sind die meisten Staatsämter, sie verdrängt die Gebräuche und Sitten, die Eigenthümlichkeiten und Privilegien der andern Völkerstämme theils gewaltsam, theils succesiv; ein solcher Fall findet z. B. mit den Engländern gegenüber den Irländern, mit den Spaniern gegenüber den Basken, mit den Franzosen gegenüber den Deutsch-Elsässern und Lothringern, mit den Russen gegen die Deutschen, Letten, Esten und Polen statt. c) Die verschiedenen zu einem Gesammtreich verbundenen Völker machen einen organischen Proceß durch, in welchem theils die größere, gebildetere und kräftigere Nationalität eine natürliche Attractionskraft ausübt, theils auch sich eine innerliche organische Vermischung und Assimilation der verschiedenen Theile vollzieht, wie dies z. B. mit der Germanisirung der slawischen Völker am rechten Elbufer, in Posen, Westpreußen geschehen ist. 3) Die Nationalität bildet für sich einen besondern Staat. Hier sind ebenfalls mehrere Modificationen möglich. a) Die gesammte Nationalität ist zu einem Staat auch vereinigt; dies ist nur sehr selten der Fall, eigentlich nur in Norwegen, welches ohne alle politische Bedeutung ist. b) Die Hauptmasse der Nationalität besitzt eine politische Existenz, und nur einzelne Bruchstücke sind außerhalb dieses Staatsverbandes und gehören andern Staaten an (Deutschland, Italien mit Nizza, Malta, Welschtirol, Istrien). c) Aus den verschiedenen Nationalitäten auf Grundlage der gemeinsamen politischen Institutionen und der socialen wirthschaftlichen Zustände wächst eine neue Nationalität heraus, wie z. B. die Franzosen (aus der Vereinigung germanischer und römischer Elemente), die Nordamerikaner. Dies ist die thatsächliche und geschichtliche Lage der Nationalitätenfrage und der zum Theil durch ausdrückliche Verträge sanctionirte staats- und völkerrechtliche Zustand, der weder willkürlich zu ignoriren, noch für ein durchaus zufälliges Product zu halten ist, sondern ohne Zweifel auch eine gewisse innere Berechtigung in sich trägt, und auf einer geschichtlich nothwendigen Entwickelung beruht. Jedenfalls läßt sich aus diesen Thatsachen der Schluß ziehen, daß nicht jede Nation zugleich einen Staat bildet und bilden kann und die Nationalität kein unbedingt

staatenbegründendes Element ist. Die Zersplitterung vieler Nationen und ihre Unterwerfung durch andere ist stets die Folge der innern Fäulniß und Zerrüttung ihrer socialen und politischen Einrichtungen sowie ihrer Uneinigkeit und Ohnmacht und ein Beweis von der physischen und geistigen Ueberlegenheit der Sieger. Die Juden, Zigeuner, Parsen, Armenier haben ihre politische Existenz verloren und irren heimatslos herum, ebenso wie die Polen, die durch ihre eigenen Parteikämpfe und das liberum veto bereits zu Grunde gegangen waren, sodaß die drei Theilungen Polens nur die Zerrissenheit des Landes äußerlich darlegten.

Ein Volk, welches Anspruch auf eine selbständige politische Existenz macht, muß zugleich als solches auch für die menschliche Cultur und Freiheit von Bedeutung sein. Ist dies nicht der Fall, so liegt auch keine zwingende Nothwendigkeit dazu vor, daß es für sich einen Staat bildet. Es geht den Völkern wie den einzelnen Herrschergeschlechtern. Viele von diesen hatten einst durch hervorragende Männer sich Macht und Einfluß verschafft, und sich auch so lange darin erhalten, als sie die Träger einer zeitgemäßen Idee waren. Von dem Augenblick an, wo sie sich dieser Rolle entäußerten, hörte auch ihre innere Berechtigung auf und die Geschichte hat daher ohne eine Zähre des Mitleids jene Dynastien ihren Thron verlieren sehen, wie die Bourbons, die Orleans, Wasas, Welfen, Nassau-Oranien, und jene zahlreichen Mediatisirten aus den Zeiten des Deutschen Reichs. Zur Vereinigung und Ausbildung zu einheitlichen Nationalkörpern eignen sich und besitzen nur diejenigen N. ein Recht, welche außer gemeinsamer Sprache und Sitte durch gemeinschaftliche geschichtliche Entwickelung, Verfassung und Verwaltung und Rechtsbewußtsein verbunden sind, deren sociale Zustände consolidirt, und welche bereits zu einer solchen Ausbildung des individuellen Selbstbewußtseins aller Klassen gekommen sind, daß ihnen in dem Fortschritt der Geschichte eine wichtige Culturaufgabe zu erfüllen zufällt. Als äußerliche Bedingung der politischen Volkseinheit gehört das Vorhandensein eines Staatsgebiets und als innere Bedingung erscheint es, daß die N. auch in ihren wirthschaftlichen Interessen einen selbständigen, einheitlichen Organismus darzustellen im Stande ist. Nur wo diese beiden Bedingungen erfüllt sind, kann es auch einen Nationalzweck geben und kann zwischen dem Nationalganzen und den einzelnen Individuen jene harmonische Wechselwirkung stattfinden, welche die Schöpferin des Glücks und der Wohlfahrt, der Kraft und der Sicherheit, des Wohlstandes und der Bildung, des Fortschritts und der Cultur der einzelnen wie der Gesammtheit ist. Ein kleines Volk oder ein kleiner Staat wird niemals eine solche Aufgabe zu vollbringen vermögen. Die letzten Ziele der bürgerlichen und politischen Freiheit bleiben für sie unerreichbar, ebenso wie eine befriedigende Beförderung des Volkswohlstandes in ihnen nicht möglich ist. Nach außen mangelt ihnen der Probirstein der Selbständigkeit, die Vertheidigungsfähigkeit und die ökonomische Unabhängigkeit; im Innern fehlen ihnen die geistigen Kräfte zu einer eigenen nationalen Gesetzgebung, die sachlichen Mittel zur Ausführung großer gesellschaftlicher Unternehmungen, und ein großer Theil der ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel wird von den Ausgaben zur Erhaltung der vielen kleinstaatlichen Mittelpunkte und ihrer politischen und wirthschaftlichen Scheinexistenz absorbirt. Sie sind daher auf das Bestehen in andern Staaten angewiesen; in diesen wurzelt ihr Dasein und es ist daher das Streben der Gegenwart völlig begründet, wenn sie auf die Auflösung der vielen Zwergstaaten und auf die Bildung lebenskräftiger großer Nationalkörper drängt, durch welche zugleich die Erhaltung der nationalen Anlagen und Eigenthümlichkeiten gestärkt wird. Eine Nationalität, deren einzelne Theile in keiner wirthschaftlichen Verbindung mit den übrigen oder dem Haupttheile steht, oder die nur als eingesprengtes Bruchstück in einen andern Nationalkörper steht, kann für sich mit Recht keinen Anspruch auf politische Existenz beanspruchen. Weil dagegen Spanien, Frankreich, England, Deutschland und Italien für sich ein territoriales und wirthschaftliches Ganzes ausmachen, so haben sich hier auch große Staatskörper theils schon gebildet, theils hat der energische Volkstrieb und das Einheitsbewußtsein unablässig auf die politische nationale Existenz hingearbeitet. Wo diese territoriale und wirthschaftliche Einheit vorhanden, da ist die Nationalität ein mächtiges Substrat oder Material. Es ist charakteristisch genug, daß die Einheitsbestrebungen in Deutschland schon zur Zeit der Hohenstaufen und nachmals immer an der Sprödigkeit der einzelnen Volksstämme scheiterten, weil eben früher ein festes wirthschaftliches Band fehlte und daß mit der Schöpfung des Zollvereins auch der politische Einheitsgedanke an Consistenz gewann. Allein er blieb auch damals noch so lange phantastisch, als man darauf ausging, ein Reich deutscher N. statt ein deutsches Reich zu gründen. Jenes hätte unmittelbar die Zertrümmerung Oesterreichs, einen Krieg mit Frankreich wegen des Elsasses und Lothringens, mit Rußland wegen der Ostseeprovinzen, mit Holland wegen Limburg und Luxemburg zur Folge haben müssen. Die Erringung der Nationaleinheit und Existenz setzt viele Metamorphosen in der politischen Geschichte und die Arbeit und die Kämpfe von Jahrhunderten voraus. Schon Virgil sagte von dem röm. Reich: „Tantae molis erat, romanam condere gentem!“

Die Erhaltung der großen Nationalkörper, welche ein Mittelglied zwischen den Individuen und der Menschheit sind, das Bestehen solcher compacten, organisirten und selbstbewußten Mächte ist ein wichtiges Mittel theils zur Ausbreitung der Cultur unter die noch nicht civilisirten Völker in andern Welttheilen, die, weil sich dort die Individuen nur als Massen fühlen, sich zu großen Reichen constituirt haben, theils aber zur Verhinderung dagegen, daß noch einmal solche durch den Des-

potismus fortbewegte Massen über Europa hereinbrechen und die Cultur zerstören. An der Erhaltung oder Gründung der politischen Existenz kleiner Nationalitäten hat die Cultur kein unbedingtes Interesse; sie sind auf die Föderation und Bundesgenossenschaft mit andern Völkern angewiesen. Ihr Dasein beschränkt sich darauf, daß der Staat, dem sie sich anschließen, selbst wenn derselbe größer und zugleich höher cultivirt ist, ihnen ihre Sprache und Sitte, ihr national-eigenthümliches Familien- und Gemeinleben, ihr Recht (z. B. das Erbrecht, soweit damit nicht die allgemeinen Verkehrsinteressen beeinträchtigt werden) läßt und überhaupt alle die Sphären mit seiner Intervention und Herrschaft verschont, die an und für sich außerhalb des Bereichs des Staatslebens und Staatszwecks liegen. Wie der Staat die Individuen nicht zum bloßen Mittel für die Staatszwecke herabsetzen und die Persönlichkeit aufheben soll, so kann auch alles, was den elementaren Gestaltungen der kleinern Lebenskreise, der Familie, der Gemeinde und der bürgerlichen Gesellschaft angehört, welche bereits vor dem Staat vorhanden sind, erhalten werden, ohne daß der Staat zu Grunde geht, oder seine Aufgabe, sein Gesammtzweck hierdurch beeinträchtigt wird. Die Völker legen ihren aus der Sprache, Sitte und Tradition herrührenden Eigenthümlichkeiten oft mehr Werth bei, als ihnen an sich gebührt, und die despotischen Nivellirungstendenzen sind daher oft die Ursache dauernder Unzufriedenheit und der Ansammlung von Gärungsstoffen, sowie zu Trennungsgelüsten. Kein Volk, selbst wenn es höher cultivirt ist, hat das Recht, ein anderes zur Verzichtleistung auf diese Güter und Eigenthümlichkeiten zu zwingen, sobald darunter weder die Humanität und Cultur im allgemeinen, noch die Freiheit anderer beeinträchtigt wird (wie z. B. durch rohe Sitten und Gebräuche, so die Blutrache der Dalmatiner u. s. w.)

Es ergibt sich daher für die aus verschiedenen Nationalitäten zusammengesetzten Staaten die Pflicht, auf jenen oben angegebenen Gebieten die traditionellen Nationaleigenthümlichkeiten zu achten, und vorzugsweise ist dies dann geboten, wenn der Anspruch auf ihre Erhaltung und Schonung durch feierliche Verträge, z. B. bei der Einsetzung der Dynastie, bei den Huldigungen der jedesmaligen Regierungsnachfolger, bei Friedensschlüssen, sanctionirt ist. So lassen die Engländer noch heute in Canada franz. Sitten unangetastet, die Franzosen erkennen in Algier mohammedanische Gesetze an, die Basken sind noch heute in Spanien von der Zwangsaushebung befreit; in Ungarn wird ein Nationalitätengesetz vorbereitet, welches die Rechte jeder der verschiedenen kleinern Nationalitäten feststellt. Soll aus verschiedenen Nationalitäten ein neuer Nationalstaat erwachsen oder eine neue Nationalität sich bilden (wie z. B. die Slawen im nordöstlichen Deutschland germanisirt worden sind), so ist dies nicht das Werk stürmischer Gewaltthätigkeit und rohen äußerlichen Zwangs, sondern allein das Resultat eines innern freien Culturprocesses.

Bisweilen sind auch Versuche gemacht worden, unter den Staaten, deren Bewohner einer und derselben Rasse, z. B. der germanischen oder lateinischen Rasse, angehören, auf Grund dieser nationalen Verwandtschaft dauernde Staatenbündnisse und politische Allianzen herzustellen. Das Mislingen dieser Versuche beweist nur, daß die bloße nationale Zusammengehörigkeit für sich kein politisches Bewegungsmoment in sich schließt, und daher ebenso wenig wie die Familienverwandtschaft der herrschenden Dynastien das entscheidende Moment von Allianzen ist. Auch die Allianzversuche auf Grund der Religion, z. B. eine Ligue der katholischen Mächte, die mehrmals projectirt wurden, blieben erfolglos, weil die Religion heute überhaupt nicht mehr ein politisches Bindemittel ist. Dasselbe Schicksal haben auch die Bestrebungen gehabt, auf Grund von politischen (legitimistischen oder constitutionellen) Principien unter den Staaten mit verwandten Verfassungsinstitutionen engere Bündnisse herzustellen. Die Heilige Allianz der damals absoluten drei Monarchen ist ebenso gut wie die Quadrupleallianz der constitutionellen Mächte bald wieder zur Auflösung gekommen. Die dauernden Allianzen der Völker sind nur diejenigen, die sich auf gemeinsame große Interessen stützen. (S. Panslawismus.)

Vgl. Vollgraf, «Versuch einer wissenschaftlichen Begründung der Ethnologie» (3 Bde., Marburg 1851—53), Bd. 3; J. Fröbel, «System der socialen Politik» (2. Aufl., 2 Bde., Manheim 1847; Escher, «Handbuch der praktischen Politik» (2 Bde., Leipzig 1863), I, 99 fg.; Heeren, «Ueber die Erhaltung der Nationalität besiegter Völker» (Göttingen 1810); Franz, «Vorschule zur Physiologie der Staaten» (Berlin 1857), S. 77; Becker, «Misbrauch der Nationalitätenlehre» (Wien 1867); Rich. Böckh, «Die statistische Bedeutung der Volkssprache als Kennzeichen der Nationalität» (Berlin 1866); Ad. Wagner in «Preuß. Jahrbücher», Mai und Juli 1867.

Nationalbelohnungen sind öffentliche Anerkennungen, welche der Staat und dessen Organe den Männern bewilligen, durch deren aufopfernde und hingebende Thätigkeit dem Gemeinwesen große Dienste insbesondere in Zeiten der Gefahr geleistet wurden, oder von denen der Impuls zu großartigen weittragenden Reformen des öffentlichen Lebens ausging. Auch hervorragenden Künstlern und Männern der Wissenschaft sind solche N. zutheil geworden. Sie bestehen entweder in Geschenken von Grundbesitz oder Geld, oder in Gewährung großer Dotationen, Pensionen, Verleihung von Aemtern, Würden und Titeln. Auch ohne daß der Staat die Initiative ergriff, sind vielfach aus dem eigenen Antrieb des Volks, im Wege der Freiwilligkeit, solche N. zusammengebracht worden, namentlich zu dem Zweck, um patriotischen Männern, die ihre ganze Kraft und Thätigkeit dem öffentlichen Interesse selbst mit Hintansetzung ihrer persönlichen Interessen widmeten,

eine vollkommen gesicherte Existenz und Unabhängigkeit zu geben (Cobden, Schulze-Delitzsch). In neuerer Zeit ist vorgeschlagen worden, das Patentwesen sowol wie die Nachdrucksgesetze aufzuheben und dafür die Urheber neuer wichtiger und gemeinnütziger Erfindungen, oder die Verfasser literarischer und künstlerischer Geistesproducte durch N. dafür zu entschädigen, daß ihre Erfindungen und Ideen sofort als Gemeingut aller verwerthet werden können. Als Ermunterungsmittel der Production hat man früher schon häufig das Prämiensystem angewendet, welches indeß nicht mit Unrecht darum angegriffen wird, weil es die productiven Kräfte auf die unfruchtbaren, unrentablen Erwerbsthätigkeiten und Geschäfte künstlich leitet und der Gesellschaft eine unnöthige Ausgabe, eine Verschwendung verursacht, in die natürliche Verkehrsentwickelung störend eingreift.

Nationalgarde, eine zuerst in Frankreich nach dem Vorbilde der Schweizer und nordamerikanischen Milizen von Lafayette eingeführte Form der Volksbewaffnung, bestand ursprünglich aus frei geworbenen Männern mit selbstgewählten Offizieren; der Staat besorgte ihre Ausrüstung und ihr Dienst erstreckte sich nur auf die Departements. Die Revolutionskriege, welche zur Beschaffung großer Heere nöthigten, bewirkten, daß sie auch als Theil der activen Armee verwendet wurden. Napoleon I. führte anfänglich ihren Dienst wieder auf die Bewachung der Grenzen und Küsten und der Aufrechthaltung der innern Sicherheit zurück; nach dem russischen Feldzug indeß organisirte er sie in Altersklassen und verwendete die jüngste derselben ebenfalls im Felddienst. Die Restauration betrachtete die N. mit sehr mistrauischen Augen und erst nach der Julirevolution erfolgte ihre Reorganisation durch Lafayette. Alle 20—25jährigen tauglichen Männer mußten in dieselbe eintreten, die 20—30jährigen bildeten die sogenannte mobile N. und außerdem wurde ihr verfassungsmäßig nächst der Beihülfe zur Küsten- und Grenzvertheidigung die Wahrung der Unabhängigkeit und Integrität des Landes sowie der Schutz der Charte und Gesetze übertragen. In der Februarrevolution betheiligte sie sich stark gegen Ludwig Philipp, ebenso in den Junitagen 1849 gegen die socialistischen Insurgenten. Unter Ludwig Napoleon erhielt sie eine neue Organisation, welche mehrmals infolge des von ihm gegen alle Volksbewaffnung gehegten Argwohns verändert wurde.

Nationalökonomie, s. Volkswirthschaft.

Nationalreichthum. Der gewöhnliche Sprachgebrauch knüpft an den Begriff Reichthum den des Ueberflusses und Luxus, des Besitzes eines großen oder doch wenigstens relativ, dem Vermögen anderer Personen gegenüber, ansehnlichen Vermögens, welches in den Stand setzt, auch ohne Arbeit zu leben. Das Vermögen selbst bezeichnet hierbei nur den Besitz materieller, einen dauernden sichern Ertrag abwerfender Objecte; nicht den Besitz geistiger oder natürlicher Eigenschaften, obschon auch diese häufig die Quelle eines bedeutenden Vermögens sein können. Manche Schriftsteller haben unter Reichthum nur den Mobiliar- und Immobiliarbesitz, andere den Besitz an edeln Metallen, noch andere endlich alle die Objecte, die einen Tauschwerth besitzen, welcher allerdings einen nicht unwesentlichen Factor ausmacht, und viele endlich noch allgemeiner alle die Dinge verstanden, welche zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse dienen. Vorzugsweise seit Adam Smith hat man indeß auch von einem National- oder Volksreichthum gesprochen, und hier machte sich denn eine Modification des sprachüblichen Begriffs Reichthum nothwendig. N. ist überhaupt gleichbedeutend mit Volksvermögen. Es fällt dabei einerseits die Beziehung auf den Besitz von Ueberfluß, andererseits die Vergleichung des Volks- oder Nationalvermögens mit dem im Besitz einzelner Privatpersonen oder anderer Nationen befindlichen Vermögen hinweg und wie Adam Smith sich ausdrückt, besteht der N. „weder allein im Boden noch allein im Geld, sondern in allen Dingen, die zur Befriedigung unserer Bedürfnisse, zur Erhöhung unserer Lebensannehmlichkeiten und Genüsse und zur Erreichung der Lebenszwecke tauglich sind, mithin auch in allen Hülfsgegenständen der Arbeit, in allen Verbesserungen des Bodens". Die Quelle dieses Reichthums ist in Verbindung mit den Kräften der Natur sowie mit der ersparten Arbeit, dem Kapital, die menschliche Arbeit, durch deren Vermittelung und durch deren unbeschränkte freie Bewegung und Thätigkeit die Völker nach und nach sich in ihren ökonomischen Zuständen heben und verbessern, welche ihrerseits wiederum die Vorbedingung des civilisatorischen Fortschritts und der staatlichen Machtentwickelung sind. Der N. ist nicht blos die zusammenaddirte Summe der im Privatbesitz befindlichen Tauschwerthe, sondern der Inbegriff auch aller der, sei es den einzelnen Gliedern des Volkes, sei es der Gesammtheit als solcher gehörigen nützlichen Vermögensobjecte, Einrichtungen und Anstalten, gleichviel ob sie an sich einen Tauschwerth besitzen oder nicht. Den Grad des in einer Nation vorhandenen Reichthums erkennt man äußerlich in der Vermehrung der Wohngebäude, der Erzeugnisse und Waaren, der Schiffe, dem hohen Preis des Bodens und Arbeitslohns, dem Sinken des Zinsfußes, der Zunahme der Bevölkerung und, wie Roscher richtig hervorhebt, der behaglichern Lage der niedern Volksklassen, der Zunahme des Aufwands zur Befriedigung feinerer Bedürfnisse, an der großen Menge bleibender Bodenverbesserungen, der Entwickelung der Communicationsmittel, dem Vorkommen großer Zahlungen im Verkehr, den häufigen Darlehnen an fremde Völker. Hinzuzufügen ist auch die Verminderung der Sterblichkeit, die Vermehrung der zu öffentlichen Arbeiten, für Künste und Wissenschaften bestimmten Staatsausgaben.

Nationalverein. Der Deutsche N. wurde am 14. Sept. 1859 zu Frankfurt a. M. gestiftet, zu

dem Zweck, die deutsche Frage und die Herstellung von Deutschlands Einheit nach der Erschlaffung, welche auf die Revolution von 1848 folgte, wieder in Anregung zu bringen und das Interesse der deutschen Bevölkerung dafür zu erwecken. Den nächsten Anlaß zur Gründung des Vereins hatte der französisch-italienisch-österreichische Krieg gegeben, welcher die Nothwendigkeit einer kräftigen deutsch-nationalen Politik unter einheitlicher Leitung einer deutschen Centralgewalt und unter Mitwirkung einer Nationalvertretung dargelegt hatte. Die Gründer des N.s, unter denen eine große Anzahl Abgeordneter aus den deutschen Staaten, Schulze-Delitzsch, Unruh, Bennigsen, Metz, Fries, Müller u. a. sich befanden, waren sich hierbei klar, daß die Centralgewalt nur auf Preußen, als dem größtmächtigsten rein deutschen Staat übertragen werden, und daß an den zu erstrebenden eng geeinigten deutschen Bundesstaat Oesterreich nicht theilnehmen könne. Das Vereinsprogramm fand vorzugsweise in Nord- und Mitteldeutschland, wenig aber in Süddeutschland Anklang, wo sich vielmehr ein großdeutscher, den Ausschluß Oesterreichs von dem künftigen zu reformirenden Bund und die preuß. Hegemonie bekämpfender Reformverein als Gegensatz bildete. Der N., in Preußen von der unentschlossenen und schwankenden Regierungspolitik nur wenig unterstützt, fand bei den Regierungen der Mittelstaaten, besonders Hannover, Sachsen, Großherzogthum Hessen, entschiedenen Widerstand. Doch gelang es denselben nicht, das von ihnen beabsichtigte Verbot durch den Bundestag durchzusetzen. Da das Bundesvereinsgesetz von 1854 eine Verbindung einzelner Vereine unter sich oder die Bildung von Zweigvereinen untersagt, so umging der Verein das Verbot dadurch, daß seine Mitglieder alljährlich einmal in einer deutschen Stadt zur Abhaltung einer Generalversammlung zusammenkamen, welche einen gemeinschaftlichen Ausschuß ernannte. In den einzelnen Orten vereinigten sich die Mitglieder zu formlosen Versammlungen. Infolge der Ereignisse von 1866 glaubte der Verein seine Wirksamkeit als geschlossen zu betrachten, wenn auch die Organisation zum Theil noch fortbestand. Der ziemlich hohe Jahresbeitrag verhinderte eine zahlreiche Betheiligung des Arbeiterstandes. In der besten Zeit belief sich übrigens dessenungeachtet die Mitgliederzahl auf 30000. Das österreich. Bundesreformproject, die schlesw.-holstein. Frage, die Flottenfrage gaben dem Verein und seinem Ausschuß wiederholt Gelegenheit zu öffentlichen Erklärungen und Manifestationen. Dem Kriege von 1866 hatte er anfangs entgegengewirkt; da der Erfolg dieses Kriegs zugleich das Programm des N.s in seinem Hauptbestandtheil realisirt hatte, so hatte er sich zuletzt überlebt und es war daher die am 7. Sept. 1867 auf der letzten Generalversammlung zu Kassel ausgesprochene Selbstauflösung eine nothwendige Consequenz; die Gewinnung Süddeutschlands für den norddeutschen Bundesstaat brauchte ohnehin nicht mehr Gegenstand einer besondern theoretischen Agitation zu sein. Im Schos des N.s war in der letzten Zeit bereits eine Spaltung insofern eingetreten, als ein Theil der Mitglieder, namentlich von der demokratischen Partei im J. 1848, an der von der deutschen Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung vom 28. März 1849 als rechtlicher Basis der Bundesreform festhalten zu müssen glaubte, während ein anderer Theil dieser nie ins Leben getretenen Verfassung rechtliche Geltung nicht beilegen wollte. Nach dem Kriege traten diese verschiedenen Anschauungen noch einmal hervor und es entsprang aus dieser Meinungsdifferenz die Spaltung der bisherigen nationalen Partei in verschiedene Fractionen: die national-liberale, die am meisten sich den neugeschaffenen Thatsachen anschloß, die Fortschrittspartei und die demokratische Partei, von denen die letztere ihre oppositionelle Haltung gegen die Neugestaltungen fortsetzt.

Nationalversammlung (Assemblée nationale). Als Ludwig XVI. am 5. Mai 1789 die allgemeinen Reichsstände einberufen hatte, beschloß der Bürgerstand (dritte Stand), um damit eine Vertretung der Nation im Gegensatz zu der von einzelnen Ständen zu bezeichnen, den Namen N. anzunehmen (17. Juni 1789) und nöthigte den anfangs widersprechenden König, hierzu seine Zustimmung zu geben und den Adel und Klerus, ebenfalls ihren Beitritt zu erklären. Die Versammlung begann nun unter dem Namen der Constituirenden N. ihre umfassende reformatorische Thätigkeit in allen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens wie des Privat- und öffentlichen Rechts. Sie schaffte die feudalen Einrichtungen ab, erließ die Declaration der Menschenrechte, hob die Orden und Titel, die lettres de cachet, die Salzsteuer und Accise, die Folter und die strengen Criminalstrafen auf, führte die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses ein, ordnete die Finanzverwaltung und das Staatsschuldenwesen, setzte die königliche Civilliste auf 25 Mill. Frs. fest und bewilligte den Verkauf von Nationaldomänen sowie die Emission von Assignaten, welche auf diese Nationaldomänen fundirt sein sollten. Sie organisirte die Nationalgarden, das Communalwesen, hob die Beschränkungen des Getreidehandels und das Zunftwesen auf, erklärte, daß die katholische Religion nicht mehr Staatsreligion sei, zog die Kirchengüter ein, gab eine neue Kirchenverfassung, vermöge deren Pfarrer und Bischöfe von den Gemeinden und Departements gewählt wurden, und unterwarf die Geistlichkeit den Civilbehörden und weltlichen Gerichten. Sie berieth eine auf dem Einkammersystem, der Theilung der gesetzgebenden Gewalt und Suspensivveto beruhende Verfassung, welche der König auch am 3. Sept. 1791 beschwor. Nicht weniger als 3250 Decrete bezeugen die außerordentliche und vielseitige Wirksamkeit dieser Versammlung, die nach Beendigung ihrer constituirenden Thätigkeit der Gesetzgebenden N. (1. Oct. 1791) Platz machte, in welcher die das Königthum bekämpfende demokratisch-republikanische Partei die Oberhand hatte, sodaß

sie am 10. Aug. 1792 die Absetzung des Königs aussprechen und einen Nationalconvent einberufen konnte, welcher am 21. Sept. 1792 zusammentrat und bereits vier Tage später die Republik proclamirte. Die gemäßigtern Elemente unterlagen sehr bald und starben auf dem Schaffot; die Schreckensherrschaft dauerte bis zum Juli 1794; erst dann gelang es, dieselbe zu stürzen; die Jakobineremeuten dauerten zwar noch bis in den Mai des folgenden Jahres fort und die Royalisten selbst hielten die Gelegenheit zur Verwirklichung ihrer Plane gekommen, wurden jedoch von dem General Bonaparte am 4. Oct. 1795 geschlagen. Der Nationalconvent löste sich am 26. Oct. desselben Jahres auf und gab Frankreich eine neue Directorialverfassung, welche sodann nach dem 10. Nov. 1799 (18. Brumaire) durch Bonaparte's Staatsstreich der Consulatsverfassung Platz machte. — Auch andere parlamentarische Körperschaften, die, aus der Revolution hervorgegangen, sich eine constituirende Gewalt beilegten, haben den Namen N. geführt, so in Frankreich (28. Mai 1848 in Paris), die deutsche N. zu Frankfurt (18. Mai 1848), die preuß. N. (22. Mai 1848).

Vgl. Sybel, «Geschichte der Revolutionszeit» (3 Bde., 2. Aufl., Düsseldorf 1859—60); Carlyle, «Die Französische Revolution» (3 Bde., Leipzig 1849); Louis Blanc, «Histoire de la révolution française» (3 Bde., Brüssel 1847); Laube, «Das erste deutsche Parlament» (Leipzig 1849); Duncker, «Zur Geschichte der Deutschen Nationalversammlung (Berlin 1849).

Nationalwerkstätten, s. unter Communismus und Socialismus.

Naturalisation nennt man diejenige Form, durch welche ein Ausländer die Staatsangehörigkeit, das Indigenat und Staatsbürgerrecht erwirbt. In manchen Ländern wird die Staatsangehörigkeit bereits durch einen mehrjährigen temporären Aufenthalt begründet; in manchen dagegen wurde auch schon derjenige, welcher in dem Staate Grundbesitz erworben, als Inländer und persönlich als Landesunterthan betrachtet. (Dieses sogenannte volle Landsassiat bestand indeß in Deutschland keineswegs allgemein und hatte in der Regel auch nur die Folge, daß für persönliche Klagen der dingliche Gerichtsstand begründet wurde, meist hatte dagegen der Grundbesitz in Bezug auf die Unterthanenpflichten nur die Folgen, welche aus der Gewalt über das Grundstück entsprangen, sogenanntes minder volles Landsassiat). In andern Staaten wird das Staatsindigenat ohne weiteres durch die Aufnahme in den localen Communalverband erworben. In Deutschland dagegen ist in den neuern Gesetzgebungen der communale Gesichtspunkt stets dem staatlichen untergeordnet worden und ist die Verleihung der Staatsangehörigkeit sogar die einzige Modalität, unter welcher ein Ausländer unmittelbar in den Staats- und Unterthanverband aufgenommen werden kann. Ein Rechtsanspruch auf die Ertheilung der N. ist von der deutschen Gesetzgebung nirgends anerkannt worden, wohl aber hat dieselbe eine Anzahl von allgemeinen Bedingungen aufgestellt, von deren Erfüllung die Zulässigkeit der Aufnahme abhängig gemacht ist. Hierzu gehörte namentlich Nachweis der Dispositionsfähigkeit, der Unbescholtenheit und eines gesicherten Nahrungsstandes, in einzelnen Ländern auch der Nachweis der erfolgten Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverband, bei deutschen Bundesangehörigen insbesondere noch der Nachweis der Erfüllung oder Befreiung der Militärpflicht, ferner die vorgängige Beibringung einer ausdrücklichen Aufnahmezusicherung in einer inländischen Gemeinde, und beziehentlich mußte auch vielfach die Gemeinde wenigstens mit ihren Einwendungen gegen die Nachweise in Betreff des Nahrungsstandes gehört werden. Ueberall wurde die Ertheilung der N. als eine Verwaltungssache behandelt, deren Ausübung entweder dem Staatsoberhaupt oder einer höhern Verwaltungsbehörde zustand. — Die Verschiedenheit der Territorialgesetzgebungen (in Preußen bestanden bis 1870 allein deren neun in Geltung nebeneinander) sowie die Umgestaltung der Bundesverhältnisse nöthigten zur Einführung übereinstimmender Normen über den Erwerb und Verlust der Bundes- und der damit im engsten Zusammenhang stehenden Staatsangehörigkeit; denn die erstere hat ähnlich wie das schweiz. Bürgerrecht in dem cantonalen Indigenat die Angehörigkeit in einem Bundesstaat zur Basis und Voraussetzung (während in der nordamerikanischen Union dagegen die Bundesangehörigkeit ein unmittelbares selbständiges Rechtsverhältniß ist). Das in der Reichstagssession von 1870 zu Stande gekommene norddeutsche Bundesgesetz, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, bestimmt, daß die Verleihung für Ausländer durch eine von den höhern Verwaltungsbehörden ausgefertigte Naturalisationsurkunde, für Norddeutsche dagegen durch eine Aufnahmebescheinigung erfolgt; erstere wird Ausländern nur dann ertheilt, wenn sie die Dispositionsfähigkeit, Unbescholtenheit, sowie nachweisen, daß sie an dem Ort, wo sie sich niederlassen wollen, eigene Wohnung und Unterkommen finden und an dem Ort nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind. Ueber diese betreffenden Erforderniße ist die Erklärung des Armenverbandes des Niederlassungsorts zu hören. Für Norddeutsche muß dagegen die Verleihung durch eine von der Verwaltungsbehörde jedem darum Nachsuchenden auszufertigende Aufnahmebescheinigung erfolgen, sobald derselbe nachweist, daß er sich in dem neuen Bundesstaat niedergelassen und kein Grund nach dem Freizügigkeitsgesetz vom 1. Nov. 1867 die Abweisung des Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt. Letzteres ist nämlich dann der Fall, wenn sich nach dem Anzug die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart, bevor der Neuanziehende an dem Aufenthaltsort einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht)

erworben hat und die Gemeinde nachweist, daß die Unterstützung aus andern Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nöthig geworden ist. Die Zulassung des Neuanziehenden setzt voraus, daß er sich am Niederlassungsort eigene Wohnung und Unterkommen zu verschaffen im Stande sein wird, daß er keinen polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegt, in den letzten 12 Monaten nicht wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens bestraft ist und hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen oder solchen entweder aus eigenem Vermögen bestreiten zu können, oder von einem dazu verpflichteten Verwandten zu erhalten. Bei Baiern, Würtembergern und Badensern soll der Nachweis von der Erfüllung oder Befreiung der Militärpflicht gefordert werden. Die Aufnahme in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, beziehungsweise der Kirchen-, Schul- und Communaldienst ist der förmlichen Ertheilung der Naturalisationsurkunde beziehentlich Aufnahmebescheinigung gleichzuachten. Dies Gesetz tritt mit dem 1. Jan. 1871 in Kraft. (S. den Art. Staatsbürger.)

Vgl. Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (2 Bde., 3. Aufl., Göttingen 1865—67); Pütter, «Das praktische europäische Fremdenrecht» (Leipzig 1845); Verhandlung des Reichstags des Norddeutschen Bundes, Sitzungen vom 25. Febr., 10. März und 20. Mai 1870.

Naturalwirthschaft nennt man den Zustand, wo der Tauschhandel vorzugsweise ohne Geld vollzogen wird und die Naturalien selbst als solches dienen. In Ländern und Zeiten, wo besonders Landbau getrieben wird, geringer Geldreichthum existirt und überhaupt der gesammte Verkehr gering ist, werden selbst viele Forderungen in Naturalien bezahlt (z. B. Zehnten, Renten, Leibgedinge, Sterbefallabgaben, Besoldungen), gleichwie auch die Dienste in Natur, d. h. in Person, nicht in Geld geleistet werden. Die Zeiten der N. sind die Zeiten der socialen und politischen Unfreiheit. Je vollkommener der Vorrath an Geld, desto größer ist die Tendenz zur Freiheit des Menschen, der Uebergang aus der N. zur Geld- (oder richtiger zur Edelmetall-) wirthschaft bezeichnet daher auch das Wachsthum der demokratischen Elemente, die Zunahme der Freiheit und Gleichheit. Die Geldwirthschaft entwickelt sich ihrerseits weiter fort zur Creditwirthschaft.

Naturrecht. Im Gegensatz zu den rechtsphilosophischen und religiös-kirchlichen Schulen, welche die Grundprincipien sowol des Rechts als des Staats und der Gesellschaft unmittelbar auf die Gebote und Vorschriften einer göttlichen Offenbarung und die Autorität der Bibel zurückführten, entstand namentlich im 16. Jahrh. jene Richtung, welche, im Anschluß an die schon von Aristoteles aufgestellten Lehren, aus der Natur des Menschen, als eines vernünftig-sittlichen und geselligen Wesens, die unveränderlichen, für alle Zeiten und Völker gültigen Fundamentalgesetze für das gesammte Privat-, öffentliche und Völkerrecht herzuleiten suchten. Die Reihe dieser Denker beginnt mit Hugo Grotius und Hobbes, vor allem aber mit Pufendorf, der zugleich zuerst die Fiction eines Naturzustandes der Menschen aufstellte, und mit Thomasius, der das Naturrecht nicht blos auf die geselligen Triebe der einzelnen Menschen, sondern auf das Streben, alle menschlichen Handlungen mit der Forderung eines glückseligen Lebens in Beziehung zu setzen, basirte. Im ähnlichen Sinne, jedoch auf pantheistischer Grundlage, baute Spinoza seine Staatslehre auf; die englisch-schottischen Moralphilosophen des 18. Jahrhunderts (Hutcheson, Hume, Ferguson, Shaftesbury u. a.) gingen theils von einem dem menschlichen Wesen angeborenen moralischen Gemeinsinn aus, theils suchten sie den Begriff des Nützlichen für die Principien des Rechts und der Vergesellschaftung als maßgebend darzustellen. Wie schon Hobbes gethan, ließ Rousseau die Staatsgesellschaft aus einem Naturzustand durch Vertrag entstehen. Von tiefgreifendem Einfluß aber war die Kantische Philosophie, welche, die rein empirische Auffassung ihrer Vorgänger verlasseud, aus den formellen und rein logischen Denkgesetzen und aus der Vernunft die Urprincipien und Grundbedingungen des Rechts zu gewinnen und zu deduciren suchte.

Die Irrthümer dieser naturrechtlichen Systeme beruhten darauf, daß sie den Menschen nur in seiner Isolirung nach einzelnen „angeborenen Eigenschaften" außerhalb alles gesellschaftlichen Zusammenhangs betrachteten und von der willkürlichen Voraussetzung eines vor- und außerstaatlichen menschlichen Daseins, eines der Gesellschaft vorausgegangenen Naturzustandes ausgingen. Gegen diese Abstraction bemerkt Hegel mit Recht: „Für das Naturrecht hat man zugleich einen Naturzustand erdichtet, in welchem das Naturrecht gelten solle, wogegen der Zustand der Gesellschaft und des Staats vielmehr eine Beschränkung der Freiheit und eine Aufopferung natürlicher Rechte fordere und mit sich bringe. Aber das Recht der Natur ist nur das Dasein der Stärke und das Geltendmachen der Gewalt, der Zustand der Natur ein Zustand der Gewaltthätigkeit und des Unrechts, von welchem nichts Wahreres gesagt werden kann, als daß aus ihm herauszugehen ist. Die Gesellschaft ist dagegen vielmehr der Zustand, in welchem das Recht seine Wirklichkeit hat; was zu beschränken und aufzuopfern ist, ist eben die Willkür und Gewaltthätigkeit des Naturzustandes." Es gibt kein für alle Zeiten und Völker gleich anwendbares Rechtsprincip. Der Inhalt des Rechtsbewußtseins wird vielmehr durch den bestimmten Charakter einer Zeit oder eines Volkes bedingt. Das Recht ist ein werdendes und dies gilt sowol von dem Privatrecht mit seinen Grundsätzen über persönliche Freiheit, Eigenthum, Familie, Vertrag, als von dem öffentlichen und Völkerrecht. Bei der Mannichfaltigkeit der Rechtsverhältnisse, Rechtsgestaltungen und Ordnungen läßt sich aus ab-

stracten formellen Sätzen keine allgemein gültige Norm, kein absoluter Maßstab für die Nationalität solcher concreter Institutionen gewinnen und finden.

Vgl. Hartenstein, «Darstellung der Rechtsphilosophie des Hugo Grotius» (Leipzig 1850); Hugo Grotius, «De jure belli et pacis libri III» (Paris 1625); Pufendorf, «De officio hominis et civis juxta legem naturalem» (Lund 1673); Thomasius, «Fundamenta juris naturae et gentium» (Halle 1705); Horn, «Spinoza's Staatslehre» (Dessau 1851); Kant, «Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre» (Königsberg 1798); J. G. Fichte, «Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre» (Jena 1796); Ahrens, «Philosophie des Rechts und des Staats» (2 Bde., Wien 1852); Schilling, «Lehrbuch des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie» (Leipzig 1859); Walter, «Naturrecht und Politik» (Bonn 1863); J. H. Fichte, «Die philosophischen Lehren von Recht, Staat und Sitte» (Leipzig 1850).

Navigationsacte. Bis auf die Zeiten der Königin Elisabeth waren von den Engländern die Vortheile ihrer insularischen Lage nicht vollständig erkannt worden, und Holland hätte daher nach den Portugiesen und Spaniern die erste Handels- und Seemacht werden können. Bereits früher unter Richard II. und Heinrich VII. hatten einzelne Schiffahrtsgesetze die Einfuhr gewisser Artikel nur in englischen und von Engländern bemannten Schiffen gestattet; Elisabeth hatte der Nationalflagge Fischfang und Küstenfahrt vorbehalten, das Lange Parlament 1650 fremden Schiffen allen Colonialhandel untersagt. Diese Gesetze blieben indeß theils unausgeführt, theils bezogen sie sich weniger auf den internationalen als auf den Handel zwischen den verschiedenen Häfen des Reichs. Cromwell, welcher einsah, daß man den Holländern dauerhaft entgegentreten müsse, wenn England eine politische Machtstellung und maritime Suprematie einnehmen wolle, erließ daher 1651 die lange Zeit als die maritime Charte Englands gepriesene N. Ihr zufolge durften die in Asien, Afrika und Amerika wachsenden oder verfertigten Producte in England ausschließlich nur auf in England oder dessen Colonien erbauten, im engl. Eigenthum befindlichen, zu drei Vierteln mit Engländern bemannten Schiffen eingeführt werden. Nur eingeborene oder naturalisirte Bürger durften in engl. Colonien das Geschäft eines Kaufmanns oder Factors treiben. Auch europäische Waaren durften nur in englischen Schiffen, oder in Schiffen desjenigen Landes, wo sie erzeugt worden, nach England eingeführt werden. Gewisse Güter, welche viel Raum einnahmen, durften nur in engl. Schiffen vom Ursprungslande geholt werden, eine Bestimmung, welche vorzüglich die Holländer traf, die ihre Ladungen meist in fremden Ländern holten und wodurch ihr Depot nordischer Handelsartikel in Amsterdam vernichtet werden sollte. Zucker, Taback, Baumwolle, Indigo, Ingwer, Farbhölzer, welche Erzeugnisse der engl. Colonien sind, durften nur nach England gebracht werden. Die Ausfuhr anderer Artikel nach nichtbritischen Ländern (z. B. Bau- und Nutzholz, eingesalzene Lebensmittel und Fische) war unter manchen Beschränkungen gestattet.

Die N., welche später auch in andern Staaten Nachahmung fand, hatte anfangs ungünstige Wirkungen, indem sich der Schiffsbau vertheuerte, der Sold der Mannschaft erhöhte; der Handel nach Rußland und Grönland erlitt Einbuße, und die hohen Frachten ließen den Fischfang zu keiner Concurrenz mit Holland gelangen. Die bedeutendste Rückwirkung hatte sie auf die amerikan. Colonien und den dortigen holländ. Zwischenhandel. Man hat oft die Wirkungen der N. übertrieben, wenn man sie als die alleinige Gründerin der Schiffahrt und des Handels Englands darstellte; es wirkte hierzu auch der Unternehmungsgeist der Engländer, das große Kapital des Landes, die Zahl der Häfen an allen Theilen der Küste und die gesammten natürlichen und erworbenen Vorzüge des Landes mit. Thatsächlich bezeichnet sie nur den Zeitpunkt, von dem ab sich der Verfall der holländischen und das Steigen der engl. Macht datirt. Im 17. Jahrh. erfolgten zwar an die Hansestädte einige Concessionen; doch blieb die engl. Schiffahrtspolitik bis 1815 die nämliche wie früher. Erst die Vereinigten Staaten von Amerika bewirkten durch ihre Repressalien, die in einer Nachahmung der N. und einem Differentialzollsystem zu Gunsten der heimischen Flagge bestanden, 1815 die Gleichstellung der beiderseitigen Schiffe. Dasselbe war auch schon 1810 zu Gunsten Portugals und Brasiliens geschehen. Den Hauptbruch der N. brachte Preußen 1824 durch Androhung von Repressalien gegen engl. Schiffe in preuß. Häfen hervor. Seitdem verstand sich England zu Reciprocitätsverträgen; 1849 verzichtete es auch auf die Reciprocität als Bedingung der Gleichstellung der englischen und fremden Schiffe (außer für den Fall, daß fremde Staaten die engl. Flagge nicht auf dem Fuß der Meistbegünstigten behandeln), behielt sich jedoch damals noch die Küstenschiffahrt (Cabotage) für seine Flagge vor. Im J. 1854 wurde auch diese Beschränkung aufgehoben und damit die N. vollständig beseitigt. Die westeuropäische Zollreform, welche mit dem franz.-engl. Zoll- und Handelsvertrag (23. Juni 1860) begann, hat auch die Bahn zu einer liberalen Schiffahrtspolitik in den andern Staaten gebrochen.

Vgl. Kaltenborn, «Grundsätze des praktischen Seerechts» (2 Bde., Berlin 1851); «Die englische Navigationsacte vom 26. Mai 1849» (Bremen 1848); Richelot, «Histoire de la réforme commerc. en Angleterre» (Paris 1851).

Negerhandel wurde schon von den Phöniziern, Karthagern und Aegyptern ausgeübt und von den arabischen Kaufleuten für die mohammedanischen Staaten besorgt, obgleich der Koran Milde und die Freilassung als ein verdienstliches Werk empfiehlt. Er beruht zum Theil auf der niedrigen

Geistes- und Culturstufe der Negerrasse, der von vielen, insbesondere früher, fast allgemein jede höhere Entwickelungs- und Culturfähigkeit abgesprochen wurde, und deren man sich daher aus diesem Grunde als willenloser Arbeitswerkzeuge mit Recht bedienen zu können glaubte, und zwar um so mehr, als der Menschenhandel in den eigenen afrikan. Staaten in Gebrauch war. Der N., zum Zweck des Transports dieser inferioren Menschenrasse in einen andern Erdtheil und zur Verrichtung von Zwangsarbeit für ihre Käufer, war die Folge der Entdeckung Amerikas. Schon 40 Jahre vorher hatten die Portugiesen in ihren Colonien die Neger nicht nur in ihren dortigen Zuckerplantagen verwendet, sondern auch förmliche Negermärkte in Lissabon eingerichtet. Die glücklichen Erfahrungen, die man über ihre Arbeitskraft in Afrika gemacht hatte, und die Arbeitsunfähigkeit der Indianer in Amerika, welche von den Spaniern zu unfreiwilligen Arbeiten in den Minen und Pflanzungen gezwungen worden waren, bewirkten, daß der Rath des Priesters Las Casas Gehör fand, die Indianer von Papst Paul III. und Karl V. für frei erklärt wurden, die afrikan. Negerrasse aber gewaltsam nach Amerika transportirt wurde und sich von 1511 ab ein großartiger Negerhandel organisirte, der mit jedem neuen entdeckten Lande immer mehr zunahm. Anfangs war derselbe ausschließlich in den Händen der Portugiesen, welche an der Küste Guineas Factoreien und Forts besaßen; nachmals aber, als auch die andern Nationen sich daselbst niederließen, betrieben dieselben insgesammt ebenfalls von dort aus den Sklavenhandel, der den hierzu eigens gebildeten und monopolisirten Compagnien eine Quelle des reichsten Handelsgewinns war. Selbst die von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm 1681 an der Küste Guineas errichtete Niederlassung Fort Groß-Friedrichsburg (welche später an die Holländisch-Westindische Compagnie verkauft wurde) hatte den Zweck, seinem Lande und der von ihm gebildeten afrikan. Handelscompagnie die Theilnahme an dem gewinnreichen Sklavenhandel zu sichern. Die Westküste Guineas, vom 15. Grad nördl. Br. bis zum Aequator, insbesondere die nördliche Küste des Busens Benin, Sklavenküste genannt, bildete von jeher den Stapelplatz des von den eingeborenen Negerfürsten mit den Kriegsgefangenen und den besiegten andern Negerstämmen getriebenen Menschenhandels, womit sie ihre Bedürfnisse an Waaren, Negerschürzen, Glasperlen, Messern, Feuerwaffen und Branntwein, austauschsweise befriedigten. Die Negerausfuhr von 1508—1783 ist auf 24 Mill. Köpfe und von andern auf 40 Mill. veranschlagt worden; 25 Proc. starben in der Regel wegen der Ueberfüllung des Schiffsraums bereits während der Ueberfahrt. Der Gewinn betrug selbst bei ungünstigen Cunjuncturen 30, und durchschnittlich 60—70 Proc.; und der Gewinn, den der Negersklave seinem Herrn einbrachte, wurde bei Zucker- und Kaffeeplantagen auf 30, bei Baumwolle auf 15 Pfd. St. angeschlagen; in der Regel genügten zwei Jahre, um den Ankaufspreis wieder einzubringen. Zum Theil infolge der damaligen Colonialpolitik (s. den Art. Colonien), zum Theil nur durch die Negerarbeit war es möglich, daß Amerika in den Artikeln Zucker, Kaffee und Baumwolle, neben dem Tabacк, die ostindische Production so weit überflügeln konnte, und für die Vergangenheit mag es allerdings nicht so ganz unrichtig sein, wenn man die Behauptung ausgesprochen hat, daß ohne die Negerarbeit Amerika nicht colonisirt worden wäre.

Nachdem schon im vorigen Jahrhundert die Quäker dem N. entgegengetreten waren, bildete 1787 Clarkson die African institution zu gleichem Zweck, und in Paris entstand 1788 ebenfalls die Société des amis des noirs. Die franz. Nationalversammlung erklärte in den franz. Colonien zuerst alle freien Farbigen für vollberechtigte franz. Bürger (15. Mai 1791), woraus in San-Domingo auf dem franz. Theil der Insel zwischen diesen und der weißen Pflanzeraristokratie ein heftiger Kampf entstand, an welchem auch die Neger, von beiden Parteien in den Kampf hineingezogen, theilnahmen. Im J. 1794 sprach der Nationalconvent in Paris die Emancipation der Sklaven aus, als Hülfsmittel gegen die Spanier, welche ihre Hälfte an der Insel 1795 an Frankreich abtreten mußten. Der von den Franzosen zum Obergeneral und Generalgouverneur der Insel gemachte Negerhäuptling Toussaint machte die Insel thatsächlich von Frankreich abhängig, und als eine franz. Expedition dieselbe von neuem wieder zur Botmäßigkeit zurückführen wollte, Toussaint auch gefangen nach Frankreich abgeführt war, brach 1803 ein zweiter Aufstand aus, der im nördlichen Theil zur Errichtung eines Negerkaiserreichs unter Dessalines (Jakob I.) und Christoph (Heinrich I.), im Süden aber zur Errichtung einer Republick unter dem Mulatten Pétion führte.

England verbot 1808 den Negerhandel, und ihm folgten in dem Zeitraum bis 1830 sowol die sich für unabhängig erklärenden amerikan. Südstaaten, als auch die Vereinigten Staaten, Frankreich, Spanien, Portugal. Die Fortsetzung des Handels auf illegalem Wege bewirkte, daß England allen Schiffen gegenüber von dem Durchsuchungsrecht (s. d.) Gebrauch machte, nachdem es 1831 alle Kronsklaven in seinen Colonien freigelassen und 1838 auch die Privatsklaven mit 20 Mill. Pfd. St. ablöste. Zahlreiche Vereine hatten diese Maßregel im Interesse der Humanität und als politische Pflicht jahrelang empfohlen; die großen Verdienste von Granville, Sharp und Wilberforce stehen noch heute in lebendigem Andenken. Auch Schweden 1845, Dänemark 1847, Frankreich 1848 und endlich die Niederlande 1863 decretirten die Emancipation der Negersklaven; die Niederlande gegen eine Ablösungssumme für den Besitzer im Betrage von 425 Frs. per Kopf und unter Einführung einer dreijährigen Uebergangsperiode.

In Nordamerika begann mit der Colonisationsgesellschaft, welche die Negerrepublik Liberia an

der afrikan. Westküste 1821 stiftete, die Antisklavereibewegung unter dem Namen Abolitionismus (s. Abolitionisten). Die Südstaaten widersetzten sich heftig jeder Emancipation, von der sie den Ruin der Baumwollproduction besorgten, während die Abolitionisten nicht nur dies in Abrede stellten, sondern auch den überwiegenden Vortheil der freien Arbeit im Gegensatz zu der Sklavenarbeit hervorgehoben. Jahrelang dauerte der Streit zwischen dem Süden und dem freihändlerischen, abolitionistischen Norden, bis er endlich in vierjährigen großen Bürgerkrieg ausartete, welcher mit der Besiegung des Südens unter Jefferson Davis und der vollständigen Aufhebung der Sklaverei im ganzen Gebiet der Vereinigten Staaten mittels Congreßbeschlusses vom 31. Jan. 1865 endete. Auch Spanien hat seitdem in seinen Colonien die Neger emancipirt, und Brasiliens Regierung dem Reichstag ebenfalls den Plan zur allmählichen Abschaffung der Sklaverei bis zum Jahre 1900, gegen eine vom Staat zu zahlende Ablösungssumme an die Besitzer, vorgelegt, indem zugleich alle jetzt geborenen Sklavenkinder, sowie die lebenden minorennen Sklaven mit der Erreichung des 20. Jahres für frei erklärt werden sollten.

So ist denn jetzt endlich in den christlichen Staaten wenigstens der Schandfleck der Ausbeutung einer Menschenrasse durch die andere getilgt, welche durch Eigennutz, Irrthum und Unwissenheit jahrhundertelang als ein nothwendiges politisches und ökonomisches System und sogar als ein historisches Recht betrachtet worden war, und die Menschheit ist wieder in ihre unverjährbaren Rechte eingesetzt. Die Aufgabe der Humanität und der europäischen Staatenpolitik wird es nun sein, auch dem Sklavenhandel, der in den mohammedanischen Staaten, besonders in der Türkei, getrieben wird, ebenfalls entgegenzusteuern und dadurch auch im Orient die vollständige Abschaffung der Sklaverei herbeizuführen, obwol dieselbe dort mildere Formen und einen gewissen patriarchalischen Charakter angenommen hat.

Vgl. Las Casas, «Verheerung Westindiens», deutsch von Andrä (Berlin 1790); Hüne, «Darstellung aller Veränderungen des Negersklavenhandels» (2 Thle., Göttingen 1820); Fr. Kapp, «Geschichte der Sklaverei in den Vereinigten Staaten» (Hamburg 1860); V. Schölcher, «Die Antillen» (Stuttgart 1847).

Nepotismus, eigentlich Neffengunst, bezeichnet ursprünglich den Misbrauch, den verschiedene Päpste (besonders Sixtus IV. und sein Nachfolger Innocenz III., der sieben uneheliche Kinder anerkannte) mit ihrer lebenslänglichen Macht trieben, um ihre Anverwandten und überhaupt alle ihre Creaturen, zumal jene, durch deren Unterstützung und Beihülfe sie den päpstlichen Stuhl bestiegen hatten, mit Ehrenstellen, Apanagen, Belohnungen, Geschenken ohne Rücksicht auf wirklich vorhandene Fähigkeiten und Verdienste schamlos auszustatten. Aehnliche Erscheinungen treten nicht minder auch in andern Staaten hervor; insbesondere die Höfe des 18. Jahrh. mit ihrer Maitressenwirthschaft, die Zeit der Restauration in Frankreich bieten zahlreiche Beispiele einer solchen Günstlings- und Familienherrschaft; ist es doch selbst in Nordamerika eine gewöhnliche Erscheinung, daß jeder neue Präsident alsbald seine Anhänger, Freunde und Familienglieder in die einträglichsten, von ihm zu vergebenden Stellen bringt. Am stärksten tritt der N. stets in den Zeiten des moralischen Verfalls, der egoistischen Verwilderung auf, und in den Ländern und unter den Staatsformen, in welchen die Staatsmacht eine große centralisirte Maschine ist, die von einer zahlreichen Beamtenhierarchie geleitet wird oder wo, wie in Nordamerika, das andere Extrem eines beständigen Wechsels der Beamten herrscht.

Neugranada, den Nordwesten Südamerikas umfassend, gehörte einst zu dem span. Vicekönigreich Neugranada. Nach der Losreißung von der span. Herrschaft 1811 bildete N. mit Venezuela seit 1819 die Republik Columbia. 1831 trennte sich es aber wieder ab als eigene unabhängige Republik unter dem Namen N., welche jedoch wegen unaufhörlicher Parteikämpfe und Revolutionen im Innern nicht zur Ruhe und zum Gedeihen gelangen konnte. Nachdem die Verfassung wiederholt Abänderungen erfahren hatte, wurde 1858 eine gänzliche Umgestaltung herbeigeführt, welche an die Stelle des frühern Provinzialverbandes (36 Provinzen) erst acht, seit 1861 aber neun souveräne Staaten setzte (Antioquia, Bolivar, Boyaca, Cauca, Cundinamarca, Magdalena, Panama, Santander, Tolima), welche unter dem Namen Vereinigte Staaten von Columbia eine Föderativrepublik bilden, durch die Centralregierung in der Bundeshauptstadt Bogota (mit 40000 E.) aber nur lose zusammengehalten werden. Das Land, mit einem Flächeninhalt von 24178 Q.-M., von den Cordilleren durchschnitten und von dem Magdalenenstrom mit dem Cauca und dem Orinoco bewässert, ist reich an allen Erzeugnissen des tropischen und gemäßigten Amerika, ebenso an Silber und Gold. Nach einer Angabe von 1864 ist die Bevölkerungszahl zu 2,794473 angegeben (Weiße, Mestizen, Mulatten, freie Indianer, civilisirte amerikan. Rasse). Sklaven gab es 1834 noch 84350, seit 1. Jan. 1852 ist indeß die Sklaverei aufgehoben. Mais und die fast ohne alle Cultur wachsenden Bananen und Platanen oder Pisang gewähren die Hauptnahrungsmittel. Die Viehzucht, obwol im ganzen unbedeutend, bildet in einigen Landestheilen die Hauptbeschäftigung. Der Industriebetrieb ist bei der Indolenz der Bevölkerung noch sehr gering, und ebenso entspricht der Handelsbetrieb dem außerordentlichen Productenreichthum noch in keiner Weise, obwol N., von zwei Oceanen bespült, an beiden mit vielen Häfen, außer der Bai von Panama, dem Verknüpfungspunkt zwischen Europa, Westamerika und Ostasien, ausgestattet ist. Fahr-

straßen gibt es nur auf den Hochebenen von Bogota. Es besteht nur die Eisenbahn über die Landenge von Panama in einer Länge von 10 geographischen Meilen. Die einzige wichtige Verkehrsstraße bietet der Magdalenenstrom. Die fremden Flaggen sind der nationalen gleichgestellt. 1864 erreichte die Einfuhr in den Häfen Panama und Colon (Aspinwall) die Summe von 35 Mill., die Ausfuhr 67 Mill. Dollars. Ausfuhrgegenstände sind hauptsächlich Chinarinde, Taback, Stroh- (Panama-) Hüte, neuerdings auch Kaffee.

Seit der Losreißung des Landes von Spanien hat die früher reiche und mächtige Kirche viel an Besitz und Ansehen verloren. Neben dem Erzbischof zu Bogota gibt es noch fünf Bischöfe. Der durchgehends unwissende Klerus ist ohne bildenden Einfluß auf das Volk, und die sittliche und intellectuelle Cultur steht daher auf einer sehr niedrigen Stufe. Die protestantischen Confessionen genießen völlige Cultusfreiheit. Das Volksschulwesen liegt ganz danieder; an höhern Unterrichtsanstalten gibt es eine Universität zu Bogota, sowie verschiedene Collegien und Priesterseminare. Für das Finanzjahr 1866—67 waren die Einkünfte (hauptsächlich aus Zöllen, dem Salz- und dem Branntweinmonopol) auf 2,350000 Piaster oder Peso (à 5 Frs.) veranschlagt, die Ausgaben zu derselben Höhe. Als Jahreserforderniß zur Deckung der Zinsen für die Staatsschuld ward 1866—67 die Summe von 488204 Piaster angegeben. Das föderale Heer zählt in Friedenszeiten 1420 Mann; im Kriegsfalle sind die einzelnen Staaten verpflichtet, ein Contingent von 1 Proc. der Bevölkerung zu stellen. Eine Kriegsmarine ist nicht vorhanden. Nach der Constitution vom 8. Mai 1863 besteht eine auf Volkssouveränetät gegründete repräsentative Volksregierung. Die legislative Gewalt ist zusammengesetzt aus einer Kammer der Volksrepräsentanten und einem Senat der Bevollmächtigten der neun Staaten, deren jeder drei zu dem Unionscongreß sendet. Die Zahl der Volksrepräsentanten eines Staats beträgt 1 für je 50000 E. An der Spitze der Executivgewalt steht ein auf zwei Jahre durch absolute Majorität der Staaten gewählter Präsident (im Mai 1870 der General S. Gutierrez), welcher vier Minister (Secretarios) zur Seite hat. Der Präsident ist zugleich Oberbefehlshaber der Truppen.

Vgl. Mosquera, «Memoria sobre la geografia fisica y politica de la Nueva Granada» (Neuyork 1852) und dessen «Compendio de geografica general politica, fisica y special dos Statos unidos de Colombia» (London 1866).

Neutralität. Aus dem Wesen der Staatssouveränetät fließt es, daß jedem unabhängigen Staat in Bezug auf seine auswärtigen und internationalen Verhältnisse das unbeschränkteste Selbstbestimmungsrecht zusteht, soweit er nicht freiwillig durch eingegangene Verträge, Bündnisse oder Bundesverhältnisse in Bezug auf seine künftige Handlungsweise sich gebunden hat. In gleicher Weise aber liegt ihm auch die Verpflichtung ob, dieses Selbstbestimmungsrecht der andern Staaten zu respectiren. Ohne eine Anerkennung dieser Fundamentalprincipien würde überhaupt jeder internationale Verkehr unmöglich sein. Entstehen nun zwischen zwei selbständigen Staaten Streitigkeiten und Collisionen, welche schließlich nur mit Waffengewalt zum Austrag gebracht werden können, so ist der dritte hierbei unbetheiligte Staat, dessen Rechte und Interessen nicht bedroht oder verletzt sind, weder berechtigt noch verpflichtet, sich einem der beiden kriegführenden Theile anzuschließen; es hängt vielmehr gänzlich von seinem freien Entschluß ab, ob er sich neutral verhalten will. Für die kriegführenden Staaten erwächst aus diesem Entschluß die Verpflichtung, die N. zu achten, und für den neutralen Staat erwächst das Recht, von jenen Staaten zu verlangen, daß sie die bisherigen freundschaftlichen Beziehungen aufrecht erhalten, daß sie insbesondere den diplomatischen Verkehr mit ihm fortsetzen, alle abgeschlossenen Staatsverträge, das Staatsgebiet, sein Eigenthum und das seiner Angehörigen respectiren, und den unbehinderten Privatverkehr der beiderseitigen Bevölkerung, soweit und solange dadurch die kriegerischen Maßregeln nicht beeinträchtigt werden, zulassen. Er ist sogar auch befugt, zur Wahrung seiner N. und zur Abwendung von Gebietsverletzungen Observationscorps aufzustellen, sich zu rüsten, und mit gewaffneter Hand jeden Versuch abzuweisen, der auf Verletzung oder Bedrohung seiner neutralen und unabhängigen Stellung dem Streitfall gegenüber hinausläuft. Dagegen begründet die N. auch eine Reihe von Verpflichtungen für den neutralen Staat; denn es darf derselbe in keiner Weise aus seiner passiven Stellung heraustreten und weder direct thätig in den Krieg eingreifen, noch indirect sich in denselben mischen. Er darf daher weder irgendeinem der kriegführenden Staaten Subsidien gewähren, noch ihm den Durchmarsch von Truppen durch sein Gebiet, die militärische Occupation eines Gebietstheils oder festen Platzes, die Anwerbung von Truppen gestatten. Er ist verpflichtet, die Truppen eines der kriegführenden Staaten, die auf sein Gebiet übertreten, zu entwaffnen und ihnen während der Dauer des Kriegs die weitere Betheiligung an demselben unmöglich zu machen. Die N. verpflichtet auch dazu, daß kein Theil zum Nachtheil des andern begünstigt, daß ihm zur Ausführung seiner militärischen Maßregeln auch kein mittelbarer Vorschub geleistet wird; der neutrale Staat darf infolge dessen auch nicht zulassen, daß sich seine Staatsangehörigen den kriegführenden Staaten als Rheder verdingen, ihnen auf neutralen Schiffen oder auf dem Landweg Truppen oder anderes im Interesse des Kriegs verwendbare Material (Contrebande) zuführen, möchte diese Zufuhr auch in der Form von Handelsartikeln bewirkt werden sollen; er darf seinen Unterthanen keine Kaperbriefe ausstellen, und auch nicht dulden, daß in seinen Häfen Kaper oder Kriegsschiffe von Fremden ausgerüstet werden oder

auslaufen. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann einen Kriegsfall begründen und mindestens auch Entschädigungsansprüche herbeiführen. Dagegen ist es nicht als ein Bruch der N. anzusehen, wenn der Staat es zuläßt, daß seine Unterthanen mit den Unterthanen der im Krieg befindlichen Mächte Handelsgeschäfte in solchen Artikeln treiben, welche nicht unter den Begriff der Kriegscontrebande fallen. Der neutrale Staat muß indeß sich alle die Maßregeln gegen sich und seine Angehörigen in Betreff des Geschäftsverkehrs gefallen lassen, welche einer der kriegführenden Theile im Interesse der Kriegführung anordnet und zur Ausführung bringt; ja es wird letzterm sogar das Recht zugestanden, den Handelsverkehr gänzlich zu untersagen und den Neutralen, welche dieses Verbot nicht beachten, ihre Waaren entweder zu confisciren oder ein Vorkaufsrecht daran auszuüben. Mit blokirten Häfen darf kein Handel getrieben werden; indeß ist bezüglich des Unterschieds zwischen effectiver und papierner Blokade unter den Seemächten (namentlich zwischen England und den continentalen Seemächten) eine große Meinungsverschiedenheit entstanden. Der Pariser Friedenscongreß vom Jahre 1856 stellte gegenüber den blos papierenen Blokaden das früher schon wiederholt vertheidigte Princip auf: die Blokaden sind nur so weit obligatorisch, als sie wirksam sind.

Ein wichtiger Streitpunkt im internationalen Verkehr war die Behandlung der unter neutraler oder feindlicher Flagge segelnden feindlichen oder neutralen Waaren. In der ältern Zeit und bis ins 17. Jahrhundert hinein ging man in dieser Hinsicht von dem harten und barbarischen Princip aus, daß das auf der See befindliche feindliche Gut unter allen Umständen und selbst auf neutralen Schiffen als Contrebande weggenommen werden könne, und dabei wurde der Begriff Contrebande in beliebiger Weise bald enger, bald weiter ausgedehnt; fanden sich auf feindlichen Schiffen neutrale Güter vor, so sollten diese zwar frei sein, jedoch auf Kosten ihres Eigenthümers vorläufig sicher deponirt werden; man nahm an, daß zunächst die rechtliche Vermuthung dafür spreche, daß sie Feindesgut seien und ihr Eigenthümer den Beweis von dem Gegentheil führen müsse. Ja man ging sogar noch weiter und stellte namentlich französischerseits den freilich nie vollständig zur Geltung und Anerkennung gekommenen Satz auf: la robe de l'ennemi confisque celle de l'ami, sodaß Feindes Schiff oder Gut den Charakter der Freundes-Waaren oder Schiffe aufheben sollte. Erst in neuerer Zeit und namentlich seit dem Utrechter Frieden breitete sich das Princip immer mehr aus, daß die feindlichen Waaren mit Ausnahme der Kriegscontrebande unter neutraler Flagge unangefochten segeln und neutrale Waaren selbst unter feindlichen Flaggen nicht angegriffen werden dürfen („bord libre rend marchandise libre", „die Flagge deckt Schiff und Ladung").

Dieser Grundsatz entspricht der Gerechtigkeit und Moral sowie dem Staatsrecht. Er erkennt an, daß jedes Schiff ein integrirender Bestandtheil des Staats ist, welchem sein Eigenthümer angehört, und ist der Fortdauer und Pflege der Handelsinteressen, insbesondere der Neutralen günstig. Er überträgt die Drangsale und Leiden des zwischen Staaten ausgebrochenen Krieges nicht auf die einzelnen Privatpersonen und deren Eigenthum, zerstört nicht die commerziellen Beziehungen der Nationen untereinander. Schon im vorigen Jahrhundert vertheidigten die nordischen Mächte diesen Grundsatz gegen die Prätensionen der Engländer und um der Verletzung derselben willen traten die Nordamerikaner 1812 in den Kampf gegen England ein. Auf dem Pariser Friedenscongreß von 1856, nach der Beendigung des Krimkriegs, wurde er als die Basis eines übereinstimmenden internationalen Seerechts in Kriegszeiten anerkannt. England erklärte durch Lord Clarendon, daß es auf die gegentheilige von ihm so lange in Anspruch genommenen Rechte unter der Bedingung definitiv verzichte, sofern allseitig die Kaperei, die schlimmste Geisel des Kriegs, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Civilisation und Menschlichkeit abgeschafft werde.

Im Zusammenhang mit den soeben dargelegten Differenzen über die Behandlung der Waaren auf feindlichen und neutralen Schiffen steht die Frage, inwieweit die kriegführende Macht das Recht besitzt, zu untersuchen, ob ein Schiff wirklich ein neutrales ist und nicht blos zum Schein unter neutraler Flagge segelt. Der Beweis über die Staatsangehörigkeit eines Schiffes wird durch die Schiffspapiere (Paß, Seebrief, congé lettre de mer, die Connossemente über die Ladung, den Contract zwischen Schiffer und Befrachter, die certe partie, den Kaufbrief) und bei den unter Convoi segelnden Schiffen durch die Versicherung des Convoicommandanten geführt. Nicht ganz unbestritten ist jedoch die weitere Frage, ob mit dieser Versicherung und durch die Schiffspapiere auch der Nachweis hergestellt ist, daß das Schiff keine confiscable Waare an Bord trägt und damit das Durchsuchungsrecht ausgeschlossen ist (s. die Art. Convoi; Durchsuchungsrecht; Contrebande). Im vorigen Jahrhundert (1780—1800) suchten die minder bedeutenden Seemächte unter Rußlands Vorgehen sich gegen die maritime Uebermacht Englands, im Interesse des neutralen Handels, durch ein System der bewaffneten N. zu schützen. Ihr Streben ging selbst auf die Einführung eines allgemeinen Seegesetzbuchs.

Schon frühzeitig wurde die Theorie von der N. der Thalwege eines Flusses aufgestellt; infolge derselben nahm die Wiener-Congreß-Acte verschiedene allgemeine Grundsätze über die Flußschiffahrt auf, welche sich auf die Gemeinschaftlichkeit des Eigenthums der Uferstaaten an den Flüssen von ihrer Schiffbarkeit bis zur Mündung bezogen und namentlich davon ausgingen, daß der Staat, der im Besitz der Mündung ist, die oberhalb gelegenen Staaten nicht von dem Zugang zum Meere

ausschließen darf. Die N. eines Staats, ja selbst einer Provinz kann theils allgemein und für immer, theils auch nur für bestimmte Kriege, und zwar sowol im Wege eines Vertrags zwischen dem für neutral zu erklärenden Staat und den andern Staaten, als auch einseitig von den letztern ausgesprochen werden. In dieser Weise wurde durch die Wiener-Congreß-Acte vom 9. Juni 1815 die Schweiz als neutrales Land constituirt und die Stadt Krakau unter dem dreifachen Protectorat von Rußland, Oesterreich und Preußen für neutral erklärt. Letztere wurde indeß von Oesterreich mit Zustimmung der beiden andern Protectoren und unter dem Widerspruch Westeuropas incorporirt. Luxemburg wurde im Jahr 1867 von den Großmächten für neutral erklärt, ohne daß jedoch einer derselben eine positive Verpflichtung obliegt, diese N. selbst mit gewaffneter Hand gegen denjenigen aufrecht zu erhalten, welcher sie verletzt.

Vgl. Bluntschli, «Das moderne Kriegsrecht der civilisirten Staaten» (Nördlingen 1866); Heffter, «Das europäische Völkerrecht der Gegenwart» (5. Ausg., Berlin 1867); Wheaton, «Éléments du droit international» (2 Thle., 3. Aufl., Leipzig 1858); Aegidi und Klauhold, «Frei Schiff unter Feindes Flagge» (Hamburg 1866); Wurm, «Von der Neutralität des Seehandels in Kriegszeiten» (Hamburg 1841); Marquardsen, «Der Trentfall, zur Lehre von der Kriegscontrebande und der Transportdienst der Neutralen» (Erlangen 1862).

Nicaragua, s. Mittelamerika.

Niederlagen, öffentliche, sind die Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freiläger und Freihäfen, in welchen zur Beförderung des Durchfuhrhandels und innern Verkehrs fremde unverzollte Waaren unter staatlicher Aufsicht aufbewahrt werden. Das Recht, fremde Waaren auf eine gewisse Zeit in einem Packhof niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld. Im Deutschen Zollverein wird nach dem Zollgesetz vom 1. Juli 1869 das Niederlagsrecht nur für solche, nicht überhaupt von der Lagerung ausgeschlossene Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, und auf eine höchstens fünfjährige Lagerfrist gegen ein nach örtlichen Kostenbedarf festzustellendes Lagergeld (von monatlich höchstens $1/_{36}$ Thlr. pr. Ctr. trockener Waaren und von $1/_{24}$ Thlr. pr. Ctr. flüssige Waaren) bewilligt. Die niedergelegten Waaren haften dem Staat für alle Abgaben und Zölle; die Verabfolgung der Waaren an den Deponenten oder dritte Personen unterliegt verschiedenen Beschränkungen, dagegen steht es den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter frei, die zur Erhaltung der Waaren nöthigen Maßregeln unter Aufsicht der Beamten zu treffen. Auch können zur Ergänzung, Auffüllung u. s. w. der lagernden Waaren andere dergleichen aus dem freien Verkehr in die N. gebracht werden. Die Packhofsverwaltung haftet für wirthschaftliche Erhaltung der Lagerräume, sichern Verschluß, Abwendung von Feuersgefahr und für Beschädigung aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung der erforderlichen Fürsorge, jedoch nicht für andere Beschädigungen und Unglücksfälle. Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt, werden nach zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung und darin zu gewährender sechsmonatlicher Frist öffentlich versteigert. Auch bei den Hauptzollämtern werden nach Bedürfniß derartige Lagerräume (Zolllager) für eine höchstens sechsmonatliche Lagerfrist eingerichtet. In den Seeplätzen können freie Niederlaganstalten (Freiläger) errichtet werden, welche örtlich mit dem Hafen in Verbindung stehen. Auch unter und ohne Mitverschluß der Zollbehörden können mit Genehmigung der Finanzbehörden fremde unverzollte Waaren in Privaträumen niedergelegt werden. Derartige N. heißen Privatlager und sind dieselben entweder Creditlager, wenn Waaren, welche blos zum Absatz im Inland bestimmt zur Sicherung des Staates wegen des Eingangszolls niedergelegt werden, oder Transitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Ausland bestimmt sind.

Niederlande. Das Königreich der Niederlande, im Nordwesten und Norden von der Ostsee, im Osten von den preuß. Provinzen Hannover und Rheinprovinz und im Süden von Belgien begrenzt, besteht, nachdem verschiedene Theile an das infolge der belgischen Revolution von 1830 neugeschaffene Königreich Belgien gekommen, gegenwärtig aus den 11 Provinzen: Südholland, Nordholland, Utrecht, Zeeland, Groningen, Friesland, Geldern, Nordbrabant, Oberyssel, Drenth, Limburg und hat (außer Luxemburg) einen Territorialumfang von 596 Q.-M. Die Bevölkerung belief sich 1868 auf 3,628468 E. (auf 1 Q.-M. 6084 E.), darunter 1,942387 Reformirte, 64539 Lutheraner, 1,234486 Katholiken, 63890 Israeliten, sodaß die N. einen vorherrschend protestantischen Staat bilden. Seit 30 Jahren hat sich die Bevölkerung um 20 Proc. vermehrt. Die Einwohner sind der Hauptsache nach germanischen Stammes, nämlich Holländer (besonders in Holland und Utrecht), Vlamänder (in Brabant und den südlichen Theilen von Zeeland), Deutsche und Friesen. Außer dem Rhein, der Maas und der Schelde ist das Land von zahlreichen kleinern Flüssen und einer Menge von Kanälen durchschnitten, unter welchen letztern namentlich der 12 Meilen lange Nordholländische Kanal eins der größern Wasserbauwerke der neuern Zeit ist. Das südliche N. ist sandige Heidegegend; durch musterhaften Anbau des Bodens und Getreidereichthum zeichnen sich Zeeland und Geldern, durch schöne Wiesen und Viehweiden Holland, Friesland und Groningen aus. Die Rindviehzucht bildet einen der ersten Nahrungszweige.

Die niederl. Industrie ist viel geringer als die des angrenzenden Belgien und liefert vorzugs-

weise die Bedürfnisse zur Ausrüstung der Schiffe. Daß die Holländer vorzügliche Ackerleute, Viehzüchter, Gemüse- und Blumenhändler sind, ist weltbekannt. Großen Ruf genoß auch stets die holländische Fischerei und der von den Holländern betriebene Heringsfang an der schott. und engl. Küste. Der Seehandel erstreckt sich über die ganze Erde. Ein höchst wichtiges Institut für den Handel des Königreichs ist die königliche niederländ. Handelsgesellschaft (Maatschappij), welche 1824 mit einem Grundkapital von 12 Mill. holl. Fl. (à $17\frac{1}{4}$ Sgr.) gegründet und durch Staatsvertrag vom 8. Sept. 1847 bis 1874 verlängert wurde. Daneben bestehen außer zahlreichen Versicherungs- und Handelsgesellschaften die Bank der Niederlande und die Associationskasse zu Amsterdam als wichtige Beförderungsmittel des Verkehrs. Zwei Drittel des auswärtigen Handels wird durch die Handelsmarine besorgt, welche am 31. Dec. 1867 aus 2159 Schiffen von 510455 Tonnengehalt bestand. Die Schiffahrtsbewegung hat sich von Jahr zu Jahr vermehrt; im Jahre 1867 liefen Schiffe ein: 3258 niederländ., 5351 fremde = 8609 Schiffe mit 2,039310 Tonnengehalt; ausliefen 3367 niederländische, 5385 fremde = 8752 Schiffe mit 2,121992 Tonnengehalt. Der Werth der Einfuhr zum Verbrauch betrug 1867: $493_{,03}$ Mill. holl. Fl. und der Ausfuhr einheimischer Producte $450_{,22}$ Mill. holl. Fl. Die vorzüglichsten Ausfuhrartikel sind: Vieh, Käse, Butter, Tabac, Leinwand, Spitzen, Leder, Papier, Heringe u. s. w.; Einfuhrartikel theils zum Verbrauch im Lande, theils zur Spedition, sind: Metall-, Seiden- und Wollwaaren, Wein, Colonialproducte aller Art, Getreide, Holz u. s. w. Nächst den Haupthäfen Amsterdam und Rotterdam sind die zu Dordrecht, Schiedam, Middelburg, Vließingen, Briel, Gröningen und Delfzyl zu nennen. Packetboote und Dampfschiffe befahren nicht nur die inländischen Ströme und Kanäle, sondern unterhalten auch eine regelmäßige Verbindung mit den wichtigsten europ. Handelsplätzen. Zugleich sind vorzügliche Kunststraßen vorhanden. An Eisenbahnen waren am 1. Jan. 1869 in Betrieb: Staatsbahnen $97_{,6}$ geogr. Meilen, Privatbahnen $83_{,6}$=$181_{,2}$ geogr. Meilen. Das aufgewendete Kapital für Staatsbahnen betrug bis dahin 69,335000 holl. Fl. Telegraphenbureaux bestanden 1868: 91; Postbureaux 761, durch welche befördert wurden: Briefe 28,077192, amtliche Correspondenzen 3,300000, Zeitungen, Drucksachen 11,240405. Die Einnahme der Postverwaltung (1868) belief sich auf 2,460405, die Ausgabe auf 1,305154 holl. Fl.

Der niederländ. Colonialbesitz umfaßt in Asien: die Insel Java, die Molukken, Benkulen und andere Niederlassungen auf der Küste von Sumatra, auf mehrern der kleinern Sundainseln, namentlich Timor, Makassar und die Ostküste der Insel Celebes, Banda und verschiedene Niederlassungen auf Borneo; in Australien: mehrere Etablissements auf der Ostküste von Neuguiena; in Afrika: verschiedene Etablissements auf der Goldküste; in Amerika: die westindischen Inseln Curaçao, Sanct-Eustache, Saba und einen Theil von Sanct-Martin, auf dem Festlande aber das ehemalige holländ. Guiana oder Surinam. Der gesammte Colonialbesitz wird zu 32250 Q.-M. mit etwa 20,720000 E. angegeben. In den ostindischen Colonien wurden 1867 die Einnahmen zu 123,001276 holl. Fl., worunter 62,419856 Fl. Erlös für Colonialwaaren, veranschlagt; die Colonialadministration kostete 89,002345 Fl., 19,142596 Fl. sollten zu den Ausgaben im Mutterlande beigetragen werden, sodaß 14,856335 Fl. als Ueberschuß verblieben. Für Surinam waren die Einnahmen zu 746661 Fl., die Ausgaben zu 1,252470 Fl. angenommen, also Deficit: 505809 Fl.; für die westindischen Inseln die Einnahmen zu 294775 Fl., die Ausgaben zu 540606 Fl., Deficit: 245831 Fl.; für die Küste von Guinea die Einnahmen zu 5030 Fl., die Ausgaben zu 133030 Fl., somit Deficit: 128000 Fl.

An der Spitze der Lehranstalten stehen die drei Landesuniversitäten zu Leyden, Utrecht und Gröningen. Als Vorbereitungsschulen für die Universität dienen 2 städtische Athenäen (zu Amsterdam und Deventer) und 86 lateinische Schulen und Gymnasien. Für technische Bildungsanstalten, Volksschullehrerseminarien, Elementar- und Primärschulen ist zweckmäßig gesorgt. Es gibt 944 höhere Privat- und 2478 öffentliche Volksschulen. Der Elementarunterricht ist nach der Verfassung frei und steht ebenso wie der Unterricht der Mittelschulen unter der Aufsicht einer Anzahl Inspectoren, zu welchem Behufe das Land in 89 Schuldistricte eingetheilt ist. Jede größere Gemeinde hat ihre Schulcommission. Die reformirte und evangelisch-lutherische Kirche haben jede ihre Synode; die römisch-katholische Kirche steht unter 2 Erzbischöfen und 3 Bischöfen und der israelitische Cultus unter einem Consistorium. Die Armenpflege ist seit 1854 dahin geordnet, daß der Staat und die Provinzen nur subsidiär zur Gewährung von Unterstützungen verpflichtet sind und die Gemeinde des Wohnorts an Stelle der Heimatsgemeiude einzutreten hat. Im Jahre 1861 wurden 542753 Personen mit über 9 Mill. Fl. unterstützt.

Die Gesammtstärke der europ. Armee beträgt 61775 Mann; der Effectbestand der ostindischen Armee war am 31. Dec. 1867: 26922 Mann. Außer der activen Armee besteht noch eine Nationalmiliz von 55000 Mann, in welcher alle Eingeborenen vom 25.—35. Jahre dienen müssen. Die Militärzeit ist 10 Jahre, wovon die erste Hälfte in dem activen Dienst, die andere in der Reserve zugebracht werden muß. Die Militärpflicht ist zwar obligatorisch, doch die Stellvertretung gestattet. Die Flotte hatte am 1. Juli 1869: 67 Dampfer mit 659 und 64 Segelschiffe mit 644 Kanonen. Nach dem Budget von 1869 beliefen sich die Einnahmen auf 97,181006 holl. Fl. (darunter gegen 15 Mill. Zuschüsse der Colonialverwaltung; 21,238848 Fl. Grundsteuer; 25,230000 Fl. Accise;

14,076000 Fl. indirecte Steuern; 4,380746 Fl. Zölle und Schiffahrtsabgaben); die Ausgaben waren zu 96,659781 Fl. angegeben. Die Staatsschuld belief sich 1869 auf 976,708913 Fl., wofür jährlich 28,073635 holl. Fl. Zinsen gebraucht werden.

Das Königreich der N. ist nach dem Staatsgrundgesetz vom 24. Aug. 1815 eine eingeschränkte constitutionelle Monarchie. Die Krone ist erblich in dem Hause Oranien-Nassau. Der älteste Sohn des Königs oder dessen männliche Nachkommen succediren nach dem Rechte der Erstgeburt; sind keine von ihnen vorhanden, so geht das Erbrecht auf den ältesten Bruder und dessen Nachkommen über. Fehlen in Nassau-Oranien männliche Nachkommen, so succedirt die älteste Tochter des letzten Königs, und wenn eine solche nicht vorhanden, so geht die Erbfolge von dem ältesten weiblichen Mitglied der ältesten Nachkommenschaft des Königs auf das nächstverwandte Haus über, doch immer so, daß der männliche Stamm stets den Vorzug hat vor dem weiblichen. Volljährig wird der König mit dem vollendeten 18. Jahre. Während der Minderjährigkeit des Königs wird eine aus Familienmitgliedern und angesehenen Niederländern bestehende Vormundschaft eingesetzt. Ist der König regierungsunfähig, so übernimmt der Thronfolger (welcher den Titel Prinz von Oranien führt) von Rechts wegen die Regentschaft (Gesetz vom 28. Juli 1850). Der König wie der Regent haben bei ihrer Einsetzung vor den vereinigten Kammern die Verfassung zu beeiden. Die gegenwärtige Verfassung wurde durch Erlaß vom 14. Oct. 1848 revidirt und am 3. Nov. 1848 feierlich verkündigt. Der König darf mit Ausnahme Luxemburgs keine fremde Krone annehmen. Seine Civilliste besteht zum Theil in Domänen, zum Theil in einer bei seiner Thronbesteigung festgesetzten Summe (jetzt 750000 holl. Fl.); außerdem werden ihm zum Unterhalt seines Palastes jährlich 50000 holl. Fl. bewilligt. Der Thronfolger erhält bei seiner Majorennität jährlich 100000 Fl., welche Summe bei seiner Verheirathung verdoppelt wird. Aristokratische Vorrechte werden nicht anerkannt. Die Volksvertretung (Generalstaaten) zerfällt in zwei Kammern. Die Erste Kammer besteht aus 39 Mitgliedern, aus den Höchstbesteuerten von den Provinzialräthen auf neun Jahre gewählt. Zur Zweiten Kammer wählen je 45000 Einwohner einen Deputirten auf vier Jahre. Das Land ist in 38 Wahlbezirke eingetheilt; jeder majorenne Niederländer, der im Bezirk seinen Wohnsitz hat und 20—60 Fl. directe Steuern zahlt, ist nach dem Gesetz vom 4. Juli 1850 wahlberechtigt. Zur Wählbarkeit gehört ein Alter von 30 Jahren und ebenso wie bei den Wählern der Vollgenuß der bürgerlichen und politischen Rechte. Der König kann beide oder eine von beiden Kammern auflösen. Die gesetzgebende Gewalt übt der König in Gemeinschaft mit den beiden Kammern der Generalstaaten, während er allein Inhaber der vollziehenden Gewalt ist. Die Zweite Kammer hat das Recht der Initiative und der Anstellung von Enquêten, die Kammermitglieder dürfen wegen der von ihnen bei Ausübung ihres Amts ausgesprochenen Meinungen nicht verfolgt werden. Das Staatsgrundgesetz und die übrigen Gesetze gelten, in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung des Gegentheils, nur im eigentlichen Königreich und nicht in dessen auswärtigen Besitzungen; das Gesetz vom 22. April 1855 bestimmt die Ministerverantwortlichkeit. Das Budget wird jährlich bewilligt, die Rechnungen über die vergangene Finanzperiode werden nach vorgängiger Feststellung durch die Oberrechnungskammer vorgelegt. Dem König steht die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, das Recht der Kriegserklärung (mit der Bedingung unverweilter Benachrichtigung der Kammern hiervon), des Abschlusses von Friedens- und Handelsverträgen zu. Die Zustimmung der Kammern ist bei Gebietsabtretungen oder Austauschungen, selbst wenn es sich um transatlantische Gebietstheile handelt, sowie bei allen Verträgen, welche gesetzliche Rechte betreffen, erforderlich. Dem König steht die Oberleitung sämmtlicher Colonien und Besitzungen zu und er ist Obercommandant aller Truppen zu Wasser und zu Lande. Im Mutterland steht ihm die allgemeine Finanzverwaltung zu; die Feststellung der Gehalte der richterlichen Beamten ist durch die Gerichtsorganisation vom 10. Oct. 1838, das Pensionswesen durch die Gesetze vom 9. Mai 1846 und 3. Mai 1851 geregelt. Der König hat das Begnadigungsrecht; Amnestien und Abolitionen erfordern jedoch ein besonderes Gesetz. Auch kann er nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen Dispense ertheilen. Er schlägt den Kammern Gesetze vor und hat gegen die Kammerbeschlüsse ein absolutes Veto. Er präsidirt dem Staatsrath, dessen Zusammensetzung und Befugnisse durch das Gesetz vom 21. Dec. 1861 festgesetzt sind. Derselbe ist insbesondere bezüglich aller Gesetzvorschläge und aller allgemeinen Verwaltungsanordnungen im Mutterland und in den Colonien zu hören. Jede königliche Verfügung muß von einem Minister gegengezeichnet sein. Alle Bewohner des Königreichs, gleichviel ob Inländer oder Fremde, genießen bezüglich ihrer Person und ihres Vermögens des Schutzes der Gesetze. Die Zulassung und Ausweisung von Fremden, sowie die Auslieferung von Verbrechern ist gesetzlich geregelt (Gesetz vom 18. Aug. 1849), ebenso die Naturalisation von Ausländern (Gesetz vom 28. Juli 1850). Die Inländer sind zu allen öffentlichen Aemtern wählbar und wahlberechtigt. Die Verfassung gewährleistet Briefgeheimniß, Preßfreiheit, Petitionsrecht; Collectivpetitionen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Corporationen innerhalb ihrer Competenz erlassen werden. Das Vereins- und Versammlungsrecht ist durch Gesetz vom 22. April 1855 geregelt. Die Rechte eines niederländischen Bürgers gehen durch Naturalisation in einem fremden Staat, Annahme von Civil- oder Militärdiensten und Adelstiteln und fünfjährigen, mit der Absicht der Nichtrückkehr fortgesetzten Aufenthalt im Ausland verloren. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, oder anders als

auf richterlichen Befehl verhaftet werden, Freiheit und Gleichheit der Culte ist gewährleistet, ebenso die Freiheit des Verkehrs mit den Häuptern der Kirche, vorbehaltlich der gesetzlichen Verantwortlichkeit für die Veröffentlichung kirchlicher Bullen und Anordnungen. Die Oberaufsicht über die verschiedenen Culte ist durch Gesetz vom 10. Sept. 1853 regulirt. Seit 1862 sind die beiden Cultusministerien aufgelöst; die katholische und alte Episkopalkirche (Jansenisten) stehen unter dem Ministerium des Auswärtigen, die übrigen unter dem Justizminister. Der Ministerrath besteht aus den 7 Ministern für Aeußeres, Inneres, Marine, Finanzen, Krieg, Justiz und Colonien. Der König kann auch andern hohen Beamten den Titel Staatsrath oder Rath im außerordentlichen Dienst ertheilen und sie zu den Staatsrathssitzungen einberufen. Das Königreich besteht aus 11 Provinzen (s. oben), von denen jede unter einem königlichen Commissar steht. Jede Provinz hat ihre auf 6 Jahre gewählten Provinzialstände, welche stets im Juli und November zusammentreten und nach dem Provinzialgesetz vom 6. Juli 1850 einen Ausschuß zur Leitung der Geschäfte und Ausführung der Gesetze und Verordnungen erwählen. Auf ihren Vorschlag werden der Secretär und die Beamten des Ausschusses ernannt.

Das Gemeindegesetz vom 29. Juli 1851 hat den Unterschied zwischen Stadt und Land aufgehoben. Zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Amt eines Gemeinderaths ist die Hälfte des für die Wahlen zur Zweiten Kammer bestimmten Census erforderlich. Die Zahl der Gemeinderäthe ist nach der Bevölkerung verschieden. Dem auf 6 Jahre vom König ernannten Bürgermeister sind 1—4 Schöffen beigegeben. Außerdem hat jede Gemeinde ihren Secretär und Einnehmer, beide aus einer vom Bürgermeister und den Schöffen aufgestellten Candidatenliste gewählt. In kleinen Orten ist der Bürgermeister oft zugleich Secretär.

Der Oberste Gerichtshof im Haag ist zugleich für die Rechtssachen der königlichen Familienmitglieder und Prisenfälle sowie für Ministeranklagen competent. In der Rechtspflege besteht Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, öffentliches Ministerium, jedoch kein Geschworenengericht. Die Canton- oder Friedensrichter ernennt der König auf je 5 Jahre; die Notare desgleichen (1 auf 4000 E.) auf Lebenszeit; Militär und Flotte haben eigene Gerichte (auditionen) mit einem obersten Gerichtshof in Utrecht, die Handelsmarine hat einen Disciplinarhof in Amsterdam (Gesetz vom 4. Mai 1856). Der franz. Strafcodex von 1810 gilt mit den Abänderungen von 1854. Ordenszeichen sind der militärische Wilhelmsorden, der Civilverdienstorden vom niederländ. Löwen und der luxemburg. Orden die Eichenkrone. Die Nationalfarben sind blau, weiß, roth, wagerecht übereinander. Das Wappen ist ein goldener Löwe mit heraushängender rother Zunge und der Königskrone, in der rechten Vorderpranke ein blankes Schwert, in der linken elf goldene Pfeile. Haupt- und Residenzstadt ist Haag, mit 90000 E.

Vgl. A. van Housden, «Handboek der aardrykskunde, staatsinrigting, staatshuishouding en statistiek van het koningrijk der Nederlanden» (Harlem 1866); «Staatskundig jaarboekje voor 1866» (Amsterdam 1866); Janssen, «Geschichte der Niederlande» (3 Bde., Aachen 1840); Motley, «History of the United Netherlands» (3 Bde., London 1860—67).

Niederlassung, s. darüber unter Freizügigkeit; Heimatsrecht; Indigenat, Naturalisation; Staatsbürgerrecht und Unterstützungswohnsitz.

Nihilisten werden in Rußland die Anhänger einer bereits zur Zeit des Kaisers Nikolaus entstandenen geheimen socialdemokratischen Gesellschaft genannt, welche insbesondere unter den gebildetern Klassen und selbst unter dem weiblichen Theil entstand. Ihre Tendenz ist auf eine vollständige Umgestaltung der socialen, politischen und religiösen Verhältnisse gerichtet; Abschaffung, beziehentlich Leugnung aller Religion, des Privateigenthums, des Erbrechts, der Ehe, aller socialen Ungleichheit, alles Regiertseins der Menschen durch Menschen ist das Princip, von dem sie ausgehen.

Nomaden heißen die unseßhaften und der Ernährung ihrer Viehheerden wegen von einem Orte zum andern ziehenden Hirtenvölker, sowie auch die Jäger- und Fischervölker. Die beiden letztern stehen meist auf einer niedern Culturstufe; es gibt bei ihnen wenig Privateigenthum, keine Arbeitstheilung und es herrscht vollständiger Mangel an Kapital. Wie ihr Leben zwischen mühevoller Thätigkeit und träger Ruhe abwechselt, so sind sie bald im Besitz überflüssiger Nahrung, bald aber sind sie wieder dem Hunger und dem Elend unterworfen. Bei einzelnen Jägervölkern beschäftigen sich die Weiber mit dem Ackerbau, während der Mann auf der Jagd sich befindet. Die einzelnen sind sich einander sehr ähnlich, individuelle Verschiedenheiten fehlen; selbst der Geschlechtsunterschied tritt in Körperbau und Kleidung nicht so scharf hervor. Die Horden oder Stämme suchen sich daher äußerlich (durch das Tätowiren) voneinander zu unterscheiden. Eine Folge des Mangels an geistigem Verkehr ist ihre Wortkargheit, wie ihre Sprache des Accents und Minenspiels entbehrt und ihr Charakter vorwiegend ein melancholischer ist. Das isolirte Leben der einzelnen Horden erzeugt auch die große Sprachverschiedenheit (z. B. bei den amerikanischen Indianern). Die Beschäftigung mit der Jagd macht sie kriegerisch, aber wild und kannibalisch roh. Die Berührung mit der Civilisation bewirkt in der Regel ihre Vernichtung; zudem führt die Anwendung der Feuerwaffen zur schnellen Ausrottung der Jagdthiere und raubt ihnen dadurch ihre Nahrungsquelle. Bemerkenswerth sind die Trappers in Westamerika, meist europäische Jäger und Auswürflinge der Gesellschaft, welche in den Wäldern in kleinen Jägertrupps mit den Indianern in be-

ständigem Kampf leben und die Ergebnisse ihrer Jagd in die Farmen und Städte verkaufen. Bei den Hirtenvölkern ist in dem Heerdenbesitz schon ein Vermögen vorhanden; die Gleichheit der Lebensweise läßt keinen Standesunterschied unter ihnen aufkommen, wohl aber gibt es Sklaven. Die Macht der Häuptlinge ist eine sehr beschränkte. Gastfreiheit und Mildthätigkeit gehen Hand in Hand mit räuberischem und kriegerischem Wesen. Von den Nomaden sind unter Anführung einzelner hervorragender Häuptlinge (Attila, Arpad, Dschings-Khan) von Hochasien aus jene großen Völkerwanderungen und Eroberungszüge mit ihrer Blitzesschnelle ausgeführt worden. Roscher macht mit Recht auf die beiden Wendepunkte in der Geschichte der Nomadenvölker aufmerksam, einmal wo sie dem Hirtenleben entsagen und sich die Sitten der Besiegten aneignen, sodann, wo die verweichlichte Regierung selbst die freigebliebenen Hirtenvölker, aus denen sie hervorgeht, zu fürchten beginnt. Zwischen beiden Wendepunkten liegt meist die Blüteperiode der orientalischen Völker.

Vgl. Roscher, «Nationalökonomik der Landwirthschaft» (5. Aufl., Stuttgart 1869).

Nomarch ist im heutigen Griechenland ein öffentlicher Beamter, der eine dem französischen Präfecten nachgeahmte Stellung einnimmt. Die französischen Departements, Arrondissements und Cantons finden sich dort unter dem Namen von Nomarchien, Eparchien und Demarchien wieder.

Nordamerikanische Union, s. Vereinigte Staaten von Amerika.

Norddeutscher Bund, der nach Auflösung des Deutschen Bundes 1866 von der Krone Preußen und unter deren Oberleitung gegründete Bundesstaat, umfaßt nachstehende Staaten: 1) Das Königreich Preußen mit dem Herzogthum Lauenburg, $6396,_{341}$ Q.-M. mit (nach der Zählung von 1867) 24,039543 E.; 2) Königreich Sachsen, $271,_{33}$ Q.-M. mit 2,423401 E.; 3) Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, $244,_{12}$ Q.-M. mit 560618 E.; 4) Großherzogthum Oldenburg (mit den neuen Erwerbungen), 117 Q.-M. mit 315622 E.; 5) Herzogthum Braunschweig, $67,_{122}$ Q.-M. mit 302792 E.; Großherzogthum Sachsen-Weimar, $66,_{03}$ Q.-M. mit 283044 E.; 7) Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, $49,_{49}$ Q.-M. mit 98770 E.; 8) Herzogthum Anhalt, $48,_{28}$ Q.-M. mit 197050 E.; 9) Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, $44,_{97}$ Q.-M. mit 180335 E.; 10) Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, $35,_{772}$ Q.-M. mit 168735 E.; 11) Herzogthum Sachsen-Altenburg, 24 Q.-M. mit 141426 E.; 12) Fürstenthum Lippe (-Detmold), $20,_{60}$ Q.-M. mit 111352 E.; 13) Fürstenthum Waldeck, $20,_{359}$ Q.-M. mit 56807 E.; 14) Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, $17,_{58}$ Q.-M. mit 75116 E.; 15) Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, $15,_{63}$ Q.-M. mit 67533 E.; 16) Fürstenthum Reuß jüngere Linie, $15,_{06}$ Q.-M. mit 88097 E.; 17) Fürstenthum Schaumburg-Lippe, $8,_{05}$ Q.-M. mit 31186 E.; 18) Fürstenthum Reuß ältere Linie, $6,_{75}$ Q.-M. mit 43889 E.; 19) Freie Stadt Hamburg, $7,_{34}$ Q.-M. mit 305196 E.; 20) Freie Stadt Lübeck, $5,_{21}$ Q.-M. mit 48538 E.; 21) Freie Stadt Bremen, $3,_{5}$ Q.-M. mit 109572 E.; 22) Provinz Oberhessen (die nördlich vom Main gelegenen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen), $60,_{187}$ Q.-M. mit 257479 E. Das Bundesgebiet des Norddeutschen Bundes begreift demnach 7540 Q.-M. mit gegen 30 Mill. Einwohner. Nach Art. 6 der Bündnißverträge, abgeschlossen zu Berlin am 18. und 21. Aug., ratificirt am 8. und 10. Sept. 1866, haben die Verbündeten ein Offensiv- und Defensivbündniß zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität sowie der äußern und innern Sicherheit ihrer Staaten geschlossen und zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihres Besitzstandes sich verbindlich gemacht, welchen sie sich gegenseitig garantirt.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes, publicirt am 25. Juni 1867, ist am 1. Juli desselben Jahres in sämmtlichen obgedachten Ländern ins Leben getreten. Ihr wesentlicher Inhalt ist folgender. Im Bundesgebiet hat der Bund das Gesetzgebungsrecht. Bundesgesetze gehen den Landesgesetzen voraus und werden durch Verkündigung von Bundes wegen im Bundes-Gesetzblatt verbindlich. Im Bundesgebiet besteht ein gemeinsames Bundesindigenat, sodaß jeder Bundesangehörige gleich den Einheimischen gleiches Recht zum festen Wohnsitz, Gewerbebetrieb, öffentlichen Aemtern, Erwerbung von Grundstücken, Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuß aller sonstigen bürgerlichen Rechte hat, sowie in Bezug auf Rechtsverfolgung und Rechtsschutz gleich zu behandeln ist und in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimat oder eines andern Bundesstaats nicht beschränkt werden darf. Nur die Bestimmungen über Armenversorgung und Aufnahme in den localen Gemeindeverband werden nicht hiervon berührt, auch bleiben die Verträge der Einzelstaaten über Uebernahme Auszuweisender, Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger bestehen. Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörige gleichmäßig Anspruch auf Bundesschutz. Der Bundesbeaufsichtigung und Gesetzgebung unterliegen: 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Postwesen, Fremdenpolizei, Gewerbebetrieb, Versicherungswesen, Colonisation, Auswanderung; 2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung, Besteuerung zu Bundeszwecken; 3) Münz-, Maß-, Gewichtswesen, Papiergeldemission; 4) Bankwesen; 5) Erfindungspatente; 6) Schutz des geistigen Eigenthums; 7) Organisation des gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels, der Schiffahrt und ihrer Flagge, Consularvertretung; 8) Eisenbahnwesen, Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs; 9) Flößerei und Schiffahrtsbetrieb auf den gemeinsamen Wasserstraßen mehrerer Staaten, Zustand der letztern, Fluß- und Wasserzölle; 10) Post- und Telegraphenwesen; 11) wechselseitige Voll-

streckung von Civilerkenntnissen, Erledigung von Requisitionen; 12) Beglaubigung öffentlicher Urkunden; 13) gemeinsame Gesetzgebung über Obligationen-, Straf-, Handels- und Wechselrecht und gerichtliches Verfahren; 14) das Bundesmilitärwesen und Marine; 15) Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei. Die Bundesgesetzgebung übt der Bundesrath und der Reichsrath aus durch übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse; bei Gesetzesvorschlägen über Militärwesen und Kriegsmarine gibt bei Meinungsverschiedenheiten die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie für Aufrechthaltung des Bestehenden sich ausspricht. Im Bundesrath haben Preußen 17, Sachsen 4, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen Staaten nur je 1 Stimme. Die Stimmenzahl ermächtigt zur Absendung gleicher Anzahl von Bevollmächtigten in den Bundesrath, doch kann die Stimme nur einheitlich abgegeben werden und werden nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen nicht gezählt. Jeder Vorschlag eines Bundesgliedes muß zur Berathung gebracht werden, und wird darüber mit einfacher Mehrheit abgestimmt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidialstimme. Der Bundesrath bildet permanente Ausschüsse für Landheer mit Festungen, See-, Zoll- und Steuerwesen, Handel und Verkehr, Eisenbahnen, Post und Telegraphen, Justiz- und Rechnungswesen. Außer dem Präsidium sind in jedem Ausschuß zwei Staaten, jedoch nur mit je 1 Stimme, vertreten. Die Mitglieder der Ausschüsse für Landheer und Seewesen ernennt der Bundesfeldherr, die übrigen wählt der Bundesrath; alljährlich werden sie jedoch unter Wiederwählbarkeit ihrer Mitglieder erneuert. Jedes Bundesrathsmitglied kann im Reichsrath erscheinen und die Ansichten seiner Regierung vertreten, darf jedoch nicht Reichstagsmitglied sein. Durch das Bundespräsidium erhalten sie den üblichen diplomatischen Schutz. Das Bundespräsidium hat die Krone Preußen; sie vertritt den Bund völkerrechtlich, hat das Recht zu Kriegserklärungen, Friedens- und andern Vertragsabschlüssen, zur Beglaubigung und Empfang von Gesandten. Staatsverträge über Bundesgesetzgebungsgegenstände bedürfen zum Abschluß der Zustimmung des Bundesraths und zur Gültigkeit der Genehmigung des Reichsraths. Das Präsidium hat den Bundesrath und Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen, zu schließen. Beide werden alljährlich, letzterer nicht ohne den Bundesrath, und außerdem auf Verlangen von zwei Drittel der Stimmenzahl berufen. Vorsitz und Geschäftsleitung hat der vom Präsidium ernannte Bundeskanzler, der an seiner Stelle auch ein anderes Bundesrathsmitglied schriftlich bevollmächtigen kann. Die Beschlüsse des Bundesraths bringt das Präsidium an den Reichstag, wo sie durch Mitglieder des Bundesraths oder besondere Commissare vertreten werden. Das Präsidium fertigt die Bundesgesetze aus, verkündigt sie, überwacht ihre Ausführungen; seine Anordnungen und Verfügungen müssen von dem dadurch verantwortlichen Bundeskanzler gegengezeichnet werden; es ernennt, vereidigt und entläßt die Bundesbeamten; kann die Bundesglieder zur Erfüllung ihrer Bundespflichten im Wege der Execution anhalten, welche in Betreff militärischer Leistungen bei Gefahr im Verzug vom Bundesfeldherrn angeordnet und vollzogen wird, in allen andern Fällen aber erst vom Bundesrath zu beschließen und vom Bundesfeldherrn zu vollstrecken ist. Die Execution geht bis zur Sequestration des Landes und seiner Regierungsgewalt. Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt; die Annahme eines besoldeten Staatsamts oder Eintritts in höhern Rang oder Gehalt bedingt eine Neuwahl. Die Reichstagsverhandlungen sind öffentlich; wahrheitsgetreue Sitzungsberichte sind von jeder Verantwortung frei. Der Reichstag hat das Recht zu Gesetzesvorschlägen im Bereich der Bundescompetenz und zur Ueberweisung von Petitionen an den Bundesrath oder Bundeskanzler. Seine Legislaturperiode dauert 3 Jahre, innerhalb derselben kann er nur durch Bundesrathsbeschluß mit Zustimmung des Präsidiums aufgelöst werden; binnen 60 Tagen müssen dann Neuwahlen und binnen 90 Tagen sein Wiederzusammentritt erfolgen; ohne seine Zustimmung kann er nur einmal in der Session, auf 30 Tage, vertagt werden. Er entscheidet über die Legitimation seiner Mitglieder, macht sich seine Geschäftsordnung, wählt sich sein Präsidium, beschließt mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner gesetzlichen Mitgliederzahl. Seine Mitglieder sind Vertreter des ganzen Volks, an keine Aufträge und Instructionen gebunden, dürfen niemals wegen ihrer Abstimmung oder der in Ausbung ihres Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Sie können während der Sitzungsperiode nur mit Zustimmung des Reichstags wegen einer strafbaren Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer bei Ergreifung auf frischer That oder im Laufe des nächsten Tages. Auch zur Verhaftung wegen Schulden bedarf es dieser Zustimmung; auf Verlangen des Reichstags wird jedes Strafverfahren, jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben. Die Reichstagsmitglieder dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen. Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet; die Hansestädte bleiben außerhalb der Zollgrenze Freihäfen, bis sie ihren Einschluß beantragen; der Bund hat die Gesetzgebung über Zollwesen, Besteuerung des Verbrauchs von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier, Tabak, Zollgrenzsicherungsmaßregeln. Jeder Bundesstaat besorgt wie bisher die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern, jedoch unter Controle von Bundesbeamten. Der Bundesrath beschließt über Zollgesetze, Handels- und Schiffahrtsverträge, Ausführungsmaß-

regeln und über die Feststellung der Abgaben für die Bundeskasse, mit Stimmenmehrheit, unter Präsidialausschlag bei Stimmengleichheit, wenn das Präsidium für Aufrechthaltung bestehender Vorschriften oder Einrichtungen ist. Der Ertrag der Zölle oder Ausgaben fließt nach Abzug der Steuervergütungen und Ermäßigungen sowie der Erhebungs- und Verwaltungskosten in die Bundeskasse; die Gebiete außerhalb der Bundeszollgrenze zahlen eine Aversionalsumme. Der Bundesrathsausschuß für Rechnungswesen stellt aller drei Monate den von jedem Staat zu entrichtenden Betrag fest.

Eisenbahnen können im Interesse der Bundesgebietsvertheidigung und des gemeinsamen Verkehrs bundesgesetzlich für Rechnung des Bundes angelegt und concessionirt, sowie mit dem Expropriationsrecht ausgestattet werden. Widerspruchsrechte bestehender Bahnen gegen Parallel- und Concurrenzbahnen sind unbeschadet bereits erworbener Rechte aufgehoben; alle Bahnen müssen als einheitliches Netz verwaltet, neue nach einheitlichen Normen angelegt und ausgerüstet werden. Der Bund hat die Aufsicht über die Eisenbahnverwaltungen, führt einheitliche Bahnpolizeireglements, gleiche Fahrpläne ein, controlirt das Tarifwesen, kann in Nothfällen niedrigere Specialtarife einführen, und alle Bahnen müssen sich den Anforderungen der Bundesbehörden zu Vertheidigungszwecken fügen, haben Militärs und Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern. Die Posten und Telegraphen sind einheitliche Staatsverkehrsanstalten unter Leitung des Bundespräsidiums. Die Einnahmen hieraus sind gemeinschaftlich. Die Beamten werden auf das Präsidium vereidet und die Oberbeamten von ihm angestellt. Die Bundeskriegsmarine ist einheitlich unter preuß. Oberbefehl. Der Kieler und Jadehafen sind Bundeskriegshäfen; die Kosten der Kriegsflotte bestreitet die Bundeskasse; die seemännische Bevölkerung ist zum Marinedienst verpflichtet. Die Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsmarine. Nur der Bund kann auf fremde Schiffe und Ladungen höhere Abgaben als wie auf die bundesstaatlichen Schiffe legen. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth. Das Consulatwesen steht unter dem Bundespräsidium, welches nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths die Consuln ernennt. Nach Organisirung der Bundesconsulate hören die Landesconsulate auf. Nach dem Bundeskriegswesen ist jeder Norddeutsche wehrpflichtig, Stellvertretung findet nicht statt. Alle Bundesstaaten tragen gleichmäßig die Kosten und Lasten des Bundeskriegswesens. Jeder Wehrpflichtige dient 3 Jahre bei den Fahnen, 4 Jahre in der Reserve. Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres beträgt bis 31. Dec. 1871 1 Proc. der Bevölkerung. Die preuß. Militärgesetzgebung nebst Ausführungsverordnungen, mit Ausschluß der Militär-Kirchenordnung, gilt in allen Staaten. Für jeden zu stellenden Soldaten müssen dem Bundesfeldherrn bis 31. Dec. 1871 225 Thlr. zur Verfügung gestellt werden. Das Etatgesetz stellt die Verausgabung dieser Summe fest. Die Landmacht bildet ein einheitliches Heer, im Krieg und Frieden unter Oberbefehl des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn. Die Verpflichtung zum unbedingten Gehorsam gegen diesen ist in den Fahneneid der Bundestruppen aufzunehmen. Er ernennt die Höchstcommandirenden der Contingente und die Festungscommandanten, die ihm den Fahneneid leisten; die Ernennung von Generalen und Offizieren mit Generalsstellung innerhalb der Contingente bedürfen seiner Zustimmung; die Bundesfürsten sind Chefs ihrer Truppentheile, genießen die damit verbundenen Ehren, haben das Inspectionsrecht, können zu Polizeizwecken ihre und andere in ihren Ländern befindliche Truppen requiriren. Ersparnisse im Militäretat fallen der Bundeskasse zu. Ist die öffentliche Sicherheit eines Bundesgebiets bedroht, so kann der Bundesfeldherr dasselbe in Kriegsstand erklären.

In Bezug auf die Bundesfinanzen werden die Einnahmen und Ausgaben jährlich veranschlagt und auf den vor Beginn des Etatsjahres festzustellenden Bundeshaushaltsetat gebracht. Die Ausgaben werden zunächst aus den Ueberschüssen, Zoll-, Post- und Telegrapheneinnahmen, gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und, solange Bundessteuern nicht eingeführt sind, aus den Beiträgen der Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufgebracht. In der Uebergangsperiode bis Ende 1871 wird der Militäretat dem Bundes- und Reichsrath nur zur Kenntnißnahme und Erinnerung vorgelegt. Sonst werden die Ausgaben in der Regel für ein Jahr bewilligt. Ueber die Verwendung der Einnahmen legt das Präsidium dem Bundes- und Reichsrath zur Entlastung jährlich Rechnung. In außerordentlichen Fällen kann der Bund im Wege der Gesetzgebung auch Anleihen machen und Garantien übernehmen.

Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, Integrität, Sicherheit oder Verfassung des Bundes, Beleidigung des Bundesraths, Reichstags, der Bundesbehörden oder öffentlichen Beamten in Ausübung ihres Berufs oder in Bezug auf denselben wird in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und wie Vergehen gegen den eigenen Staat bestraft. Für hoch- oder landesverrätherische Unternehmungen gegen den Bund ist das lübecker Oberappellationsgericht erste und letzte Instanz. Nicht privatrechtliche Streitigkeiten unter den Bundesstaaten werden auf Anrufen des einen Theils vom Bundesrath erledigt. Verfassungsstreitigkeiten in solchen Staaten, wo keine verfassungsmäßige Behörde zu deren Entscheidung bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theils der Bundesrath gütlich auszugleichen und, wenn dies nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zu erledigen. Im Fall der Justizverweigerung

und in Ermangelung gesetzlicher Hülfe hat der Bundesrath rechtmäßig zulässige Beschwerden anzunehmen und bei der betreffenden Bundesregierung darauf die gerichtliche Hülfe zu bewirken. Zu Verfassungsveränderungen, die im Wege der Gesetzgebung erfolgen müssen, ist eine Zweidrittelmajorität der Bundesrathsstimmen erforderlich.

Mittels Patents vom 20. Juli 1867 übernahm der König Wilhelm I. die ihm durch diese Verfassung übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten für sich und seine Nachfolger. Für die dem Bundeskanzler obliegenden Angelegenheiten wurde eine unter dessen Leitung stehende Behörde, das Bundeskanzleramt, ernannt. Die Verfassung weicht ihrer Form nach von den gewöhnlichen Verfassungen ab, was die Folge davon ist, daß sie zum Theil das Resultat von Verträgen Preußens mit den Einzelstaaten ist. Sie enthält daher auch eine Menge detaillirter, an sich mehr auf die Administration bezüglicher Bestimmungen. Vielfache Vorwürfe sind ihr gemacht worden, weil sie außer dem Indigenat keine sogenannte Grundrechte des Volks aufzählt, ein Mangel, der sich indeß besser als durch Aufstellung genereller Principien bei den einzelnen betreffenden Gesetzen erledigen läßt, wie z. B. Art. 58 des Postgesetzes bereits das Briefgeheimniß gewährleistet. Ein weiterer Vorwurf ist der, daß die Rechte des Reichstags gegenüber dem Bundesrath und Präsidium nicht präcis festgestellt sind; jedoch ist das Recht der Initiative, das Petitionsrecht und das der Zustimmung zu allen Bundesgesetzen, sowie der Feststellung des Bundesetats darin zweifellos enthalten. Wichtiger ist, daß die Verantwortlichkeit auf den Bundeskanzler beschränkt ist und ein verantwortliches Bundesministerium fehlt, und insbesondere auch nicht feststeht, inwiefern sich diese Verantwortlichkeit auch auf die Wirksamkeit des Bundesfeldherrn erstreckt. Besonders beklagt werden auch die ziemlich laxen Bestimmungen über Schlichtung von Streitigkeiten unter Bundesgliedern und der Mangel eines Bundesgerichtshofs und Schiedsgerichts. Die heftigsten Vorwürfe sind gegen die Diätenlosigkeit der Abgeordneten zum Reichstag erhoben worden, die, möchte man annehmen, die Entschädigung für das Zugeständniß des allgemeinen Stimmrechts gewesen zu sein scheint. Unklar ist zur Zeit noch in vielen Beziehungen die Stellung des Bundespräsidiums zur preuß. Verfassung und den Verfassungen der Einzelstaaten, sowie nicht minder auch die Competenz zwischen dem Reichstag und dem Zollparlament nicht genau abgegrenzt ist. Vielfach bedauert worden ist, daß das Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten nicht völlig beseitigt ist. Viele der aufgestellten Bedenken werden sich bei der Weiterentwickelung der Bundesverfassung, die nicht mehr wie im alten Deutschen Bund nur durch Stimmeneinhelligkeit abgeändert werden kann, und im Wege der Bundesgesetzgebung lösen. Jedenfalls aber hat das deutsche Volk „in der Gestaltung des Norddeutschen Bundes vermehrte Bürgschaften der Sicherheit und ein erweitertes Feld organischer Entwickelung genommen", und „gleichzeitig ist mit den süddeutschen Stammgenossen die Gemeinschaft der wirthschaftlichen Interessen und der thatkräftigen Vertheidigung aller höchsten Güter des nationalen Lebens gesichert" (preuß. Thronrede vom 15. Nov. 1867), und beim Schluß des ersten Reichtstags, 17. April 1867, konnte daher vom König Wilhelm bereits gesagt werden: „Die Zeit ist herbeigekommen, wo unser deutsches Vaterland durch seine Gesammtkraft seinen Frieden und sein Recht zu vertreten im Stande ist." Vielfach hat man die Behauptung aufgestellt, daß seit Begründung des Norddeutschen Bundes Luxemburg von Deutschland losgerissen sei und jetzt eine gelockertere Stellung einnehme als vorher. Diese Behauptung ist irrig. Nur das zweifelhafte preuß. Garnisonsrecht ist durch die Neutralisirung des Landes ersetzt worden, im übrigen hat Luxemburg noch seine bisherige Verfassung und Dynastie und gehört wie früher zum Zollverein.

Das Verhältniß des Norddeutschen Bundes zu den süddeutschen Staaten ist zum Theil durch die Verträge Preußens vom 13., 17., 22. Aug. 1866 mit Baiern, Würtemberg und Baden geregelt, wodurch dieselben gegenseitig ein Schutz- und Trutzbündniß abschlossen, die Integrität des Gebiets ihrer Länder sich garantirten und sich verpflichteten, im Fall eines Kriegs ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zweck einander zur Verfügung zu stellen, auch zugleich dem König von Preußen den Oberbefehl über ihre Truppen für diesen Fall zu übertragen. Mittels Vertrags vom 8. Juli 1867 ist ferner die Fortdauer des Zollvereins bis Ende December 1877 (s. den Art. Zollverein) gesichert, überdies ein Zollbundesrath und ein Zollparlament errichtet, dem die Gesetzgebung über die gemeinschaftlichen Zoll- und Verwaltungseinrichtungen, Zolltarif, innere Verbrauchssteuern und die zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlichen Maßregeln zusteht. Die weitere Entwickelung des Verhältnisses zwischen Süd- und Norddeutschland, beziehentlich der Eintritt der Südstaaten in den Nordbund ist eine Frage der Zeit, und die Beschleunigung dieser Entwickelung ist zum Theil auch mit durch das entgegenkommende eigene Verhalten der Südstaaten selbst bedingt, ohne daß es eines Drucks auf dieselben bedarf. Viel erörtert ist die Frage, ob die süddeutschen Staaten nur in ihrer Gesammtheit oder jeder für sich einzeln dem Nordbund beitreten dürfen. Gewiß ist, daß der Prager Friede ihnen nur das Recht zur Bildung eines Süddeutschen Bundes gab, nicht aber die Pflicht zu dessen Errichtung auferlegte. Graf Bismarck bemerkte daher auch im norddeutschen Reichstag (24. Sept. 1867), „daß, wenn die deutsche Nation, Süden und Norden, die Einheit wolle, keine deutsche Regierung, kein deutscher Staatsmann stark genug, kein deutscher Staatsmann muthig oder ich möchte vielmehr sagen kleinmüthig genug sein wird, um dies hindern zu wollen".

Die Thätigkeit des Norddeutschen Bundes hat sich bisjetzt nach außen hin in der Bestellung von Bundesgesandten bei sämmtlichen europäischen und andern Mächten gezeigt, die ihrerseits ebenfalls ihre Gesandten beim Bunde beglaubigt haben. Dem ersten ordentlichen Reichstag, dessen Legislaturperiode am 26. Mai 1870 geschlossen wurde, war die Aufgabe gestellt, die wesentlichsten Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Gestalt organischer Gesetze in dem politischen und bürgerlichen Leben des Volks zur Geltung zu bringen. Durch Gesetz vom 8. Nov. 1867 sind Bundesconsulate errichtet und die Amtsrechte und Pflichten derselben festgestellt. Mittels Verordnung vom 25. Oct. 1867 ist die von allen Kauffahrteischiffen ausschließlich als Nationalflagge zu führende Bundesflagge eingeführt, welche ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, zu bilden hat, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß, der untere roth ist, und am hintern Mast geführt wird. Ein weiteres Gesetz von demselben Datum bestimmt die Grundsätze über Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Nur die Schiffe im ausschließlichen Eigenthum von Personen, die das Bundesindigenat besitzen, sind hierzu berechtigt; alle Kauffahrteischiffe sind in Schiffsregister einzutragen, und werden hierüber Certificate ertheilt; Küstenfahrer können auch ohne Eintragung ins Register und Certificate die Bundesflagge führen.

Ebenso sind die den Organen des Bundes zustehenden Befugnisse im Interesse des Civilstandes der Bundesangehörigen durch Gesetz und durch verschiedene Verträge mit auswärtigen Regierungen geordnet worden. Durch die Abschaffung der Elbzölle und die Regelung der Flößerei wurde die lange erstrebte Freiheit der deutschen Ströme verwirklicht. Außerdem wurden mit verschiedenen Staaten eine Reihe von Schiffahrts- und Postverträgen abgeschlossen, welche letztere auf Grundlage der durch das Gesetz vom 2. Nov. 1867 über das Postwesen eingeführten Reformen die internationalen Beziehungen des Bundespostwesens regelten. Ein Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und den Vereinigten Staaten von Amerika (22. Febr. 1868) ordnet die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiet des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern; hiernach werden Norddeutsche, die sich in Amerika naturalisiren ließen und fünf Jahre lang ununterbrochen daselbst zugebracht haben, als amerikan. Staatsangehörige betrachtet und als solche behandelt. Dasselbe tritt umgekehrt bei den in Norddeutschland naturalisirten und fünf Jahre daselbst aufhältlichen Nordamerikanern ein. Der zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten im J. 1852 abgeschlossene Vertrag über die in gewissen Fällen zu gewährende Auslieferung flüchtiger Verbrecher ist auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt worden.

Von großer Wichtigkeit für die Ausbildung des norddeutschen Staatsbürgerrechts sind die Einrichtungen, welche das Recht der freien Bewegung von Ort zu Ort, die Begründung des Hausstandes sowie der persönlichen und volkswirthschaftlichen Niederlassung betreffen. Sie sind namentlich durchgeführt: in dem Paßgesetz vom 12. Oct. 1867, welches den Paßzwang aufhebt, der nur bei Krieg, innern Unruhen, überhaupt für bestimmte Bezirke, zu bestimmten Reisen, vorübergehend vom Bundespräsidium wieder eingeführt werden kann; in dem Freizügigkeitsgesetz vom 1. Nov. 1867, und in dem sich hieran anschließenden Gesetze über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868. Ueber Regelung der Bedingungen für den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Session von 1870) s. den Art. Naturalisation.

Von allgemeinen politischen Rechten sind im Wege der Gesetzgebung 1) in dem Postgesetz die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses gewährt, und 2) in dem Gesetz vom 3. Juli 1869 die Aufhebung aller aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ausgesprochen. Insbesondere ist hiernach die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig. Hierher gehört 3) das Wahlgesetz für den norddeutschen Reichstag vom 31. Mai 1869, wonach jeder Norddeutsche, der das 25. Jahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaat, wo er seinen Wohnsitz hat, Wähler sein kann. Für Personen des Soldatenstandes, des Heeres und der Marine ruht die Wahlberechtigung, solange als sich dieselben bei der Fahne befinden. Nicht wahlberechtigt sind Personen unter Vormundschaft oder Curatel, Falliten während der Dauer des Fallitverfahrens, Personen, welche aus öffentlichen oder Gemeindemitteln eine Armenunterstützung beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben, Personen, denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind. Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Fünfundzwanzigjährige, der einem Bundesstaat seit mindestens einem Jahr angehört hat. Auf 100000 Einw. kommt ein Abgeordneter; ein Ueberschuß über 50000 Einw. in einem Bundesstaat ist vollen 100000 gleichgerechnet; Bundesstaaten unter 100000 Einw. wählen einen Abgeordneten. Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten jetzt 297, wovon Preußen 235, Sachsen 23, Schwe-

rin 6, Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg je 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Gotha, Anhalt je 2, die übrigen Staaten je 1 Abgeordneten wählen. Jeder Abgeordnete wird in einem besondern Wahlkreis gewählt, und letzterer zum Zwecke der Stimmenabgabe in kleinere, möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallende Ortsgemeinden getheilt; ein Bundesgesetz soll künftig die Abgrenzung der Wahlkreise feststellen. Wer sein Wahlrecht in einem Wahlbezirk ausüben will, muß in demselben seinen Wohnsitz haben. In jedem müssen Wahllisten angelegt, und vier Wochen vor dem Wahltag zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden; gegen die Liste steht eine achttägige Einspruchefrist zu; nur die in die Liste aufgenommenen sind wahlberechtigt. Die Wahlhandlung sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich; das Wahlrecht wird in Person durch weiße, mit keinen äußern Kennzeichen zu versehende, verdeckte und in eine Wahlurne zu legende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Wahl ist direct und erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ueber die Gültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstags allein der Vorstand des Wahlbezirks (dessen Mitglieder kein unmittelbares Staatsamt bekleiden dürfen) nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zweck der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen; die ungültig befundenen müssen bis zur definitiven Gültigkeitserklärung der Wahl seitens des Reichstags versiegelt aufbewahrt werden. Die allgemeinen Wahlen finden überall an dem nämlichen Tage statt. Der Bundesrath erläßt ein einheitliches Wahlreglement, welches nur mit Zustimmung des Reichstags abgeändert werden kann (dasselbe ist unterm 28. Mai 1870 publicirt worden). Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der Reichstagswahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten; die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine sowie Ueberwachung derselben bleiben unberührt.

Große Thätigkeit und Rührigkeit ist auf dem Gebiet des volkswirthschaftlichen Verkehrs entfaltet worden. Durch Gesetz vom 14. Nov. 1867 wurden die bisher in verschiedenen Staaten noch bestehenden civilrechtlichen Zinsbeschränkungen und Wucherstrafen, durch Gesetz vom 9. Mai 1868 die Schuldhaft aufgehoben; das Gesetz über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 hat die preuß. Gesetzgebung vom 27. März 1867 mit mehrfachen Ergänzungen und Modificationen auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt; das Gesetz vom 21. Juni 1869 über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes hat die Beschlagnahme noch nicht verdienter Löhne unbedingt verboten und die der verdienten Löhne beschränkt. Unter demselben Tage wurde die auf dem Princip der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbeordnung (s. den Art. Gewerbefreiheit) publicirt, welche an Stelle des unterm 1. Nov. 1868 eingeführten Nothgewerbegesetzes getreten ist. Ein weiterer wirthschaftlicher Fortschritt ist das in der Session von 1870 beschlossene Bundesgesetz über die Actien- und Commanditgesellschaften, welches das bisher bestandene Concessions- und Beaufsichtigungswesen beseitigt. Als Vorbereitung für die künftige Bankgesetzgebung ist das am 27. März 1870 publicirte Gesetz über die Ausgabe von Banknoten von Wichtigkeit, welches die Ausgabe derselben bis zum 1. Juli 1872 von der Genehmigung eines auf Antrag der betheiligten Landesregierung zu erlassenden Bundesgesetzes abhängig macht, und bis zum Zustandekommen eines Bankgesetzes den Statusquo aufrecht erhält. Diesem Gesetz schließt sich ein zweites über die Ausgabe von Staatspapiergeld an; auch diese kann nunmehr nur mit Genehmigung der Bundesgesetzgebung erfolgen, sodaß einer beliebigen Vermehrung des Papiergeldes durch die Einzelstaaten vorgebeugt ist.

Eine wichtige Reform ist durch die am 17. Aug. 1868 publicirte Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund erzielt worden. Durch eine Ergänzung derselben wird die Möglichkeit gewonnen werden, der Gemeinsamkeit des Maß- und Gewichtswesens mit andern deutschen Staaten durch gegenseitige Zulassung der geaichten Maße und Gewichte Ausdruck zu geben. Der Reichstag von 1868 hat auch den Bundeskanzler aufgefordert, ein neues, streng decimales Münzsystem dem Reichstag vorzulegen und dabei besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß dasselbe möglichst viele Garantien seiner Erweiterung zu einem allgemeinen Systeme aller civilisirten Nationen biete. Die Münzfrage, die zugleich die Entscheidung über Beibehaltung der bisherigen Silberwährung oder über Uebergang zur Doppel- oder ausschließlichen Goldwährung in sich schließt, wird auf dem Reichstag 1871 in Zusammenhang mit der Bankfrage zur Verhandlung und Regelung gelangen. Dasselbe wird mit einem Gesetz über das Versicherungswesen, über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Bergwerksunternehmer für die bei der Ausführung oder bei dem Betrieb des Unternehmer dritten Personen zugefügten Beschädigungen der Fall sein. Die Organisation des Hypothekenbankwesens kam in der Session 1867 im Reichstag zur Sprache und wurde zunächst hierüber im Sommer 1868 eine Enquête des Bundesraths veranstaltet, als deren Resultat künftig ein Gesetz zu erwarten sein dürfte, welches die Normativbestimmungen für Hypothekenbanken, insbesondere Pfandleihinstitute zu enthalten hat. Die dem Bunde vorbehaltene Besteuerung von Verbrauchsgegenständen ist einheitlich geregelt und durch die Einfüh-

rung einer Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde (Gesetz vom 10. Juni 1869) eine im Interesse der Verkehrsfreiheit liegende Bundessteuer erschaffen worden. Aufgehoben wurde das Salzmonopol und statt dessen eine Salzsteuer eingeführt.

Sehr bedeutend ist bisher die Herstellung gemeinsamer Institutionen zur Reform des Rechts und der Rechtspflege gewesen, obwol der Antrag des Reichstags, der Competenz der Bundesgewalt außer der gemeinsamen Gesetzgebung über das Obligationen-, Straf-, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren auch die Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht und die Gerichtsorganisation zu überweisen, die Zustimmung des Bundesraths nicht erlangt hat. Dagegen sind bisjetzt die Allgemeine Deutsche Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch zu Bundesgesetzen erklärt worden (Gesetz vom 5. Juni 1869), und das Gesetz die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes für Handelssachen (12. Juni 1869) ist der Anfang zu einer Justizorganisation, dessen Bedeutsamkeit die Geschichte seiner Entstehung und der parlamentarische Kampf bezeugt, aus dem es hervorgegangen ist. Die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch, sowie das Gesetz über die Actiengesellschaften und das in der Session 1870 beschlossene Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste, dem sich ein besonderes Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung anschließen wird, sind unter den Schutz dieses Gerichtshofs gestellt, der am 1. Juli 1870 seine Wirksamkeit begonnen hat. Durch das nunmehr am 12. Juni 1870 publicirte norddeutsche Strafgesetzbuch ist die erste neue Codification dieses wichtigen Theils der Rechtsgesetzgebung unternommen und das Ziel einer Rechtseinheit, wie sie Deutschland seit der Carolina nicht besessen, wesentlich näher gerückt worden. Im ganzen stellt es sich als eine dem humanen Geiste des Zeitalters anschließende Reform des Strafrechts dar, und zu bedauern bleibt nur, daß, um das Zustandekommen dieses Gesetzes nicht unmöglich zu machen, die Todesstrafe, wenn auch unter Beschränkungen, für einige Verbrechen beibehalten worden ist. Das Gesetz umfaßt in seinem ersten Theil die allgemeinen Bestimmungen über Strafen, über Versuch und Theilnahme, Strafausschließungs- und Strafmilderungsgründe, sowie über die Concurrenz strafbarer Handlungen, und sodann in seinem zweiten Theil die Bestimmungen über die einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. In Kraft bleiben einstweilen die besondern Vorschriften der Territorialgesetze über Verletzungen der Preßpolizei, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- nnd Feldpolizeigesetze, über Misbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts, endlich über Holz- (Forst-) Diebstahl und die auf den Concurs bezüglichen Strafvorschriften der Landesgesetze. Durch das Gesetz über Gewährung der Rechtshülfe vom 2. Juni 1869 ist die Rechtshülfe innerhalb des Norddeutschen Bundes auf der Basis der zur Zeit noch vorhandenen Verschiedenheit des particulären Civil- und Strafrechts sowie der ebenso großen Verschiedenheit der Civil- und Strafproceßordnungen soweit als irgend möglich dem Wesen des einheitlichen Bundesstaats entsprechend geordnet worden. Bereits haben Baden und Hessen in Bethätigung ihres festgehaltenen deutsch-nationalen Standpunkts unterm 14. Jan. 1870 mit dem Norddeutschen Bund einen Vertrag abgeschlossen, welcher das Gesetz auf Baden erstreckt. Mit Baiern und Würtemberg stehen ähnliche Verträge in nächster Aussicht (Juni 1870). Die Verträge mit Baden und Hessen haben der ihrem Abschluß nahen gemeinsamen Civilproceßordnung vorgreifend die Schranken beseitigt, welche die Landesgrenzen der Wirksamkeit gerichtlicher Entscheidungen entgegensetzten. Mit Bestimmtheit läßt sich erwarten, daß dem Reichstag von 1871 die Civilproceßordnung zur Beschlußfassung vorgelegt werden kann. Inzwischen hat auch der Bundeskanzler den Bundesrath aufgefordert, sich sowol mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs zu einer gemeinsamen Strafproceßordnung als zu einer gemeinsamen Organisation der Gerichtsverfassung sich einverstanden zu erklären; diesem Antrag ist auch Folge gegeben worden. Der Entwurf der Civilproceßordnung fußt bereits auf der Voraussetzung einer einheitlich organisirten Gerichtsverfassung.

Zu erwähnen sind noch auf dem Gebiet der Justizgesetzgebung die bereits zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz sowie Italien abgeschlossenen Staatsverträge vom 12., beziehentlich 13. Mai 1869 über gegenseitigen Schutz der Rechte von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Im ganzen Bundesgebiet sind die preuß. Militärgesetze eingeführt, insbesondere die Regulative über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810 nebst dazu ergangenen Ergänzungen, Abänderungen und Erläuterungen, die Vorschriften über Verpflichtung zur Vorspannleistung (1816), über Naturalverpflegung der Truppen im Frieden (1810 und 1858), über bauliche Anlagen bei Festungen, über Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften (Gesetz vom 27. Febr. 1850), über Kriegsleistungen und deren Vergütung (Gesetz vom 11. Mai 1851), über Versorgung der Invaliden niedern Ranges und Witwen (Gesetz vom 6. Juli 1865), über Pensionserhöhung kriegsinvalider Offiziere und der Witwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Offiziere. Ueber die Verpflichtung zum Kriegsdienst bestimmt das Bundesgesetz vom 9. Nov. 1867, daß von der allgemeinen Wehrpflicht nur die Mitglieder der regierenden, der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, denen

die Befreiung durch Verträge oder besondere Rechtstitel zusteht, ausgenommen sind. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heer (stehendes Heer und Landwehr), der Marine (Flotte und Seewehr) und dem Landsturm (allen nicht zum Heere oder zur Flotte gehörigen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17.—42. Jahre). Das stehende Heer und die Flotte werden vollständig zum Kriegsdienst bereit gehalten, Land- und Seewehr sind zu ihrer Unterstützung bestimmt. Die Landwehrinfanterie ist die Reserve des stehenden Heeres, ihr jüngster Jahrgang kann in die Ersatztruppen eingestellt werden. Die Dienstpflicht im stehenden Heere beginnt mit dem 1. Jan. des Jahres, in welchem das 20. Jahr vollendet wird und dauert 7 Jahre, die ersten 3 Jahre im ununterbrochenen activen Dienst, nach deren Ende die Mannschaften zur Reserve beurlaubt werden, jedoch jährlich zur Theilnahme an zwei Uebungen von je 8 Wochen verpflichtet sind. Die Land- und Seewehrpflicht ist eine fünfjährige, und es wird die Infanterie während dieser Zeit zweimal auf 8—14 Tage, die Landwehrcavalerie jedoch im Frieden gar nicht zu Uebungen einberufen. Der Bundesfeldherr beruft zu den Fahnen ein, die commandirenden Generale nur zu den jährlichen Uebungen und bei Verkündigung des Kriegszustandes in Bundesgebieten. Ersterer bestimmt die Zahl der Rekruten für stehendes Heer und Marine für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes und es wird der Gesammtbedarf unter die Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung vertheilt. Moralisch und körperlich befähigte junge Männer können schon mit vollendetem 17. Jahre freiwillig in den Militärdienst auf ihre Kosten eintreten, und werden nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt, können auch zu Offizieren der Reserve und Landwehr dann vorgeschlagen werden. Die Reserveoffiziere werden dreimal zu 4—8wöchentlichen Uebungen herangezogen, die Landwehroffiziere nur zu den gewöhnlichen Landwehrübungen und werden im Kriegsfall auch beim stehenden Heere verwandt.

Zur Kriegsflotte gehört die active Marine (die im activen Dienst befindlichen Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker, Seesoldaten) und die beurlaubten Seeleute u. s. w., bis zum vollendeten 7. Dienstjahr. Sie besteht aus den Seeleuten von Beruf, dem Maschinen- und Schiffshandwerkpersonal und den Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie). Für erstere beide kann einjährige active Dienstzeit bewilligt werden. Auch gibt es hier einjährige Freiwillige wie beim Landheer. Die Reserve- und Seewehroffiziere können dreimal zu den Uebungen der activen Marine herangezogen werden. Seeleute auf norddeutschen Handelsschiffen und Schüler auf Navigations- und Schiffsbauschulen sind im Frieden von allen Militärdienstpflichten befreit. Die Seewehr besteht aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften und sonstigen Marinedienstpflichtigen bis zum vollendeten 31. Jahr; letztere werden zeitweise an Bord, besonders für die Schiffsartillerie geübt. Die Bestimmungen über Dauer der Dienstzeit für die bewaffnete Macht gelten nur im Frieden, im Kriege entscheidet das Bedürfniß. Die Beurlaubten unterliegen besondern Controlevorschriften, sind aber in Betreff des Aufenthaltsorts im In- und Auslande, des Gewerbebetriebs, der Verheirathung und der sonstigen bürgerlichen Verhältnisse unbeschränkt; Reserve-, Land- und Seewehrpflichtige dürfen selbst auswandern. Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn bei wirklichen oder drohenden feindlichen Einfällen ins Bundesgebiet zusammen. Die Heranziehung zur Militärpflicht geschieht in dem Staate, wo der Betreffende zur Zeit des Eintritts ins militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in den er vor endgültiger Entscheidung über seine active Dienstpflicht zieht. Freiwillige können sich innerhalb des Bundes den Truppentheil, bei dem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, wählen; Reserve- und Landwehrmannschaften treten zur Reserve oder Landwehr des Staats, in den sie ziehen.

Zum Zweck der Erweiterung der Kriegsmarine und zur Herstellung der Kriegsmarine haben Bundesrath und Reichstag (Gesetz vom 9. Nov. 1867) eine verzinsliche Bundesanleihe von 10 Mill. Thlrn., die jährlich von 1873 ab mit 1 Proc. zu amortisiren ist, beschlossen, an deren Stelle auch vorübergehend einjährige Schatzanweisungen ausgegeben werden können. Die Bundeskriegsmarine besaß Anfang 1870 den Wilhelmshafen, die Kriegswerfte zu Kiel-Ellerbeck, die Schiffsbauwerfte zu Danzig, die Depots zu Stralsund und Geestemünde, das schwimmende Dock zu Swinemünde. Die Flotte bestand 1) aus Dampfschiffen: 3 Panzerschiffen, 2 Panzerfahrzeugen, 5 gedeckten Corvetten, 4 Glattdeckscorvetten, 2 Avisos, 22 Kanonenbooten, zusammen 38 Schiffen mit zusammen 320 Kanonen, 8466 nominellen Pferdekräften und 36452 Tonnen Gehalt; 2) aus Segelschiffen, als Artillerie- und Uebungsschiffen: 3 Fregatten und 4 Briggs mit zusammen 160 Kanonen und 5863 Tonnen Gehalt. Bis 1877 sollen noch 11 Panzerschiffe, beziehentlich Fahrzeuge, 11 Corvetten, 7 Avisos, 3 Transportschiffe gebaut werden. Zur Bemannung der Flotte waren für 1870 erforderlich 217 Offiziere, 150 Deckoffiziere, 3283 Seeleute, 477 Maschinistenmaate und Heizer, 365 Handwerker. In Kiel besteht eine Marineschule.

Der Staatshaushaltetat für 1871 ist in der Einnahme und Ausgabe mit 77,446287 Thlr. veranschlagt. Die Ausgabe besteht aus 72,721361 Thlr. fortlaufenden und 4,724426 Thlr. einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. Unter erstern befinden sich das Bundeskanzleramt mit 274450 Thlr. (incl. Bundesrath und Ausschüsse), der Reichstag 20563 Thlr., Auswärtiges Amt 885530 Thlr., Bundesconsulate 354350 Thlr., Verzinsung der Bundesschuld 612000 Thlr. (für Erweiterung der Kriegsmarine und Herstellung der Küstenvertheidigung sind 17 Mill. Thlr. bewilligt,

wovon 13,592548 Thlr. disponibel gestellt), Rechnungshof 63000 Thlr., Bundes-Oberhandelsgericht 58600 Thlr., Marine 3,596730 Thlr., Militärverwaltung 66,856638 Thlr. für 299704 Mann. Eigentlich würde letztere Position, für den Mann 225 Thlr. berechnet, 67,433400 Thlr. betragen. Hiervon fallen indeß 576762 Thlr. aus infolge der mit den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Vereinbarungen, wonach dieselben für die ersten Jahre einen geringern, allmählich bis zum vollen Satz steigenden Betrag zu entrichten haben. Unter den einmaligen Ausgaben befinden sich 12220 Thlr. Postverwaltung, 59822 Thlr. Telegraphenwesen, 248924 Thlr. Küstenvertheidigung, 4,403460 Thlr. Marine. Ein Nachtragsetat forderte noch 105038 Thlr. für das Oberhandelsgericht, 5000 Thlr. für das Auswärtige Amt, 11400 Thlr. für Consulate, 3300 Thlr. für den Rechnungshof. Die Einnahme ist veranschlagt mit 77,446287 Thlr. (1,487792 Thlr. mehr als 1870), nämlich mit 48,574500 Thlr. vom Zollverein (als 18,562000 Thlr. Ein- und Ausgangsabgaben, 8,626350 Thlr. Rübenzuckersteuer, 7,691290 Thlr. Salzsteuer, 244400 Thlr. Tabacksteuer, 9,651450 Thlr. Branntweinsteuer, incl. Uebergangsabgaben von Branntwein, 2,766960 Thlr. Braumalzsteuer; von Bundesgebieten, die nicht zum Zollverein gehören, gehen ein als Aversen: 141950 Thlr. von Preußen, 4180 Thlr. von Oldenburg, 248390 Thlr. von Bremen, 657480 Thlr. von Hamburg), 896000 Thlr. Wechselstempelsteuer (der Gesammtbetrag derselben ist mit 1,400000 Thlr. veranschlagt), 2,400715 Thlr. Ueberschuß der Postverwaltung (Einnahme derselben 24,159894 Thlr., Ausgabe 21,719929 Thlr.), 59822 Thlr. Ueberschuß der Telegraphenverwaltung (2,996300 Thlr. Einnahme, 2,936478 Thlr. Ausgabe), 134288 Thlr. diverse Einnahmen, 2,020924 Thlr. aus der Bundesanleihe, 23,360038 Thlr. Matricularbeiträge. In Betreff der letztern fallen auf Preußen 19,249584 Thlr., Lauenburg 40355 Thlr., Sachsen 1,954203 Thlr., Hessen 207635 Thlr., Mecklenburg-Schwerin 462079 Thlr., Sachsen-Weimar 140892 Thlr., Mecklenburg-Strelitz 81742 Thlr., Oldenburg 201102 Thlr., Braunschweig 225500 Thlr., Sachsen-Meiningen 90064 Thlr., Sachsen-Altenburg 73273 Thlr., Sachsen-Koburg-Gotha 6203 Thlr., Anhalt 90918 Thlr., Schwarzburg-Rudolstadt 37594 Thlr., Schwarzburg-Sondershausen 33524 Thlr., Waldeck 29452 Thlr., Reuß ä. L. 22853 Thlr., Reuß j. L. 43711 Thlr., Schaumburg-Lippe 15939 Thlr., Lippe-Detmold 60428 Thlr., Lübeck 21720 Thlr., Bremen 72006 Thlr., Hamburg 199361 Thlr.

Vgl. Hiersemenzel, «Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Norddeutschen Bundes» (2 Bde., Berlin 1868); Friedenthal-Gießmannsdorf, «Reichstag und Zollparlament» (Berlin 1869); G. Hirth, «Annalen des Norddeutschen Bundes und Deutschen Zollvereins» (2 Bde., Berlin 1868—70).

Norwegen, ein den westlichen und nördlichen Theil der Skandinavischen Halbinsel einnehmendes Königreich, umfaßt 5799 Q.-M. und bildet eine große zusammenhängende, durch zahllose, tief-eingeschnittene Golfe gegliederte Gebirgsmasse voller Seen und Felswüsten. Bei dieser durchaus gebirgigen Natur vermag nur ein geringer Theil des Bodens angebaut zu werden; der Ackerbau ist zur Ernährung der Bevölkerung nicht allenthalben hinreichend und einige Landstriche bedürfen selbst in guten Jahren der Zufuhr vom Auslande, welche in der Zeit von 1861—65 im jährlichen Durchschnitte über 1,700000 Tonnen betrug, ein Umstand, der auf die Handelsbilanz des Landes ungünstig wirkt. Das der Cultur unterworfene Areal beträgt etwa 53 Q.-M. und ist unter viele Eigenthümer vertheilt, sodaß sich die Zahl der Güter 1860 auf 137111 belief, zu einem Werthe von etwa 100 Mill. Spec.-Thlr. (1 Spec.-Thlr. = 1 Thlr. 15½ Sgr.). Mit dem Ackerbau geht die Viehzucht Hand in Hand; 1865 zählte man in N. 150000 Pferde, 952000 Stück Rindvieh, 1,704000 Schafe, 291000 Ziegen, 96000 Schweine und 102000 den Lappen gehörigen Renthiere, in einem Gesammtwerthe von über 16 Mill. Spec.-Thlrn. Neben dem Ackerbau und der Viehzucht ist die Fischerei, vorzüglich die große Seefischerei auf Kabeljau oder Dorsch und Hering, eine der Hauptnahrungsquellen des Landes, welche neben den Producten aus dem fast unerschöpflichen Holz- und Wälderreichthum den wichtigsten Ausfuhrartikel liefert. Die Jagd, besonders auf Pelzthiere und Seehunde, ist zwar freigegeben, aber immer noch bedeutend. Von Wichtigkeit ist für N. auch der Bergbau, welcher namentlich auf Silber, Kupfer, Eisen und Kobalt betrieben wird. Die Industrie hat eine geringe Entwickelung; nur der Schiffbau und die damit in Verbindung stehenden Gewerbe machen hiervon eine Ausnahme. Blühend dagegen sind Handel und Schiffahrt. Der Handel zur See beschäftigt eine Handelsflotte von 6500 Fahrzeugen, von 418300 Commerzlast (1 Commerzlast = 5000 hamburger Pfd. oder 48 Zoll-Ctr. 76 Zoll-Pfd.). Eingelaufen waren 1867 Schiffe unter norweg. und fremder Flagge: 11881 von 676191 Commerzlast; ausgelaufen: 11915 Schiffe von 683946 Commerzlast. Die Handelseinfuhr (Getreide, Metallfabrikate, Baumwolle, Wolle, Seide, Steinkohlen, Zucker, Kaffee u. s. w.) betrug 1867: 24,5 Mill. und die Ausfuhr (Producte der Fischerei und der Waldwirthschaft, Metalle) 17,4 Mill. Spec.-Thlr.

Die Bevölkerung ist in steter Zunahme begriffen. Während N. im Jahre 1815: 885431, 1845: 1,328471, 1861: 1,490047 Einwohner hatte, betrug deren Anzahl im Jahre 1867: 1,701756. Die Einwohner sind mit Ausnahme der wenigen Lappen in Finmarken nordgerm. Stammes. Die Schrift- und Umgangssprache ist in N. die dänische; doch hat sich seit der Trennung des Landes von Dänemark für die nationale Ausbildung der norweg. Sprache ein reges Streben entfaltet. Die bevorzugte Staatskirche des Landes ist die lutherische; doch besteht freie Religionsübung und

jeder Norweger hat als solcher ohne Rücksicht auf sein religiöses Glaubensbekenntniß gleiche Rechte. Für höhere wissenschaftliche Bildung bestehen neben der Universität Christiania 13 Gelehrtenschulen, und zur Heranbildung von Volksschullehrern 6 Seminarien. Der Volksunterricht wird in tüchtiger Weise besorgt. Infolge der Gebirgsnatur N.s ist nur an wenigen Punkten die Anlegung größerer Ortschaften zulässig gewesen; es gibt daher nur 23 Städte und 26 Flecken. Im Innern finden sich fast nirgends Dörfer, sondern nur einzelne Güter, Höfe und Meiereien. Mehrere dieser Gehöfte sind zu einem Kirchspiel verbunden, deren mehrere wiederum eine Pfarrei bilden.

Ueber die sagenhafte Urgeschichte N.s ward erst unter König Olaf I., der das Christenthum einführte, besseres Licht verbreitet. Olaf II. unterlag 1028 Knut d. Gr., und N. blieb unter dän. Herrschaft, bis es 1036 wieder an Olaf's II. Sohn Magnus I. kam, dessen Geschlecht aber 1319 mit Hakon VII. im Mannsstamme erlosch. Hierauf ward Hakon's Tochtersohn Magnus VII. zum König erwählt; von dessen Enkel Olaf V. erbte 1387 seine Mutter, Margarethe von Dänemark, die Krone, und seitdem bis 1814 blieb N. mit Dänemark vereinigt. Im Kieler Frieden vom 14. Jan. 1814 ward es an Schweden abgetreten und unter Anerkennung der Verfassung, welche der Storthing 17. Mai 1814 entworfen hatte, am 20. Oct. 1814 mit letzterm durch Personalunion verbunden. Nach der demokratisch-constitutionellen Verfassung, welche 4. Nov. 1814 die hiernach nöthigen Modificationen erhielt, ist N. ein mit Schweden vereinigtes, aber unabhängiges Königreich, das seine eigene Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung hat, mit besondern Finanzen, Heer und Flotte. Der Staatsrath, aus dem Staatsminister und den vom König erwählten Staatsräthen zusammengesetzt, bildet das norweg. Ministerium des Königs; eine Abtheilung, der Staatsminister und zwei jährlich wechselnde Staatsräthe, residirt bei dem Könige in Stockholm, während die übrigen, welche an der Spitze der einzelnen Verwaltungszweige stehen, die Regierung in Christiania bilden, an deren Spitze ein Reichsstatthalter steht. Unter dem Staatsrathe stehen die 20 Amtmänner, die in den Bischofssitzen Christiania, Christiansand, Bergen, Drontheim und Tromsoë Stiftsamtmänner heißen. Dem Amtmännern sind die Vögte untergeordnet. Das norweg. Parlament (Storthing) besteht aus zwei Kammern: Odelsthing und Lagthing (letzteres das Oberhaus). Die Mitglieder des Storthings bestehen aus auf drei Jahre gewählten Vertretern der Städte und des platten Landes. Zur Wählbarkeit ist ein Alter von 30 Jahren, Wohnsitz im Wahlbezirk und zehnjährige Niederlassung in N. erforderlich. Mitglieder des Staatsraths, Hof- und Verwaltungsbeamte sind nicht wählbar. Die Wähler müssen 25 Jahre alt sein, 5 Jahre in N. wohnen, die Verfassung beschworen haben, Beamte sein oder gewesen sein, Grundbesitzer oder Pächter, Bürger einer Handelsstadt oder Besitzer eines Grundstücks im Werth von 150 Speciesthaler oder fünf Jahre im Steuerregister der Norddistricte (der finnischen Marschen, wo die Lappländer wohnen) eingetragen sein. Die Wahlen sind indirete. Die Zahl der Deputirten beträgt nach dem Gesetz vom 26. Nov. 1859 111 (74 für das platte Land, 37 für die Handelsstädte), sie empfangen Reisekosten und Diäten. Aller drei Jahre tritt der Storthing zu ordentlicher Session zusammen, kann jedoch auch vom König zu außerordentlicher Session einberufeu werden. Dagegen ist er nicht befugt, den Storthing aufzulösen und neue Abgeordnete wählen zu lassen. Der Storthing kann Gesetze erlassen, abändern oder abschaffen, hat das Budget zu bewilligen, die Finanzverwaltung zu controliren, die Verbrechen gegen den Staat zu richten und nur der König und Vicekönig sind seiner Jurisdiction entzogen. Sobald der Storthing zusammengetreten, wählt er aus seiner Mitte den vierten Theil, der nun als Lagthing eine besondere (Erste) Kammer bildet und die Mitglieder des obersten Gerichtshofes wählt. Die Gesetzentwürfe gehen zuerst an den Odelsthing; besteht schließlich jede Kammer auf ihrem Beschluß, so treten beide zu einer einzigen Versammlung zusammen. Der König kann die Sanction eines vom Storthing in je zwei aufeinanderfolgenden Sessionen beschlossenen Gesetzes nur zweimal verweigern; beschließt es der Storthing in der dritten Session noch einmal, so hat das Gesetz keine weitere königliche Sanction nöthig. Dem König steht sonach nur ein Suspensivveto zu. Auf diese Weise wurde 1821 die Adelsinstitution abgeschafft. Ohne vorgängiges Gehör der norweg. Regierung und des Staatsraths kann der König keinen Beschluß fassen. Ohne Zustimmung des Storthings darf er nicht einmal zu Gunsten Schwedens die Land- und Seemacht zu einem Angriffskrieg verwenden. Alle directen Steuern sind in N. abgeschafft. Die Finanzen des Landes befinden sich in günstigen Verhältnissen. Die Einnahmen für 1866—69 betrugen 5,919700 Spec.-Thlr., darunter 3,219600 aus den Zöllen, 798300 aus Branntwein- und Malzsteuer, 191200 aus Bergwerken, 328800 aus den Posten; die Ausgaben beliefen sich auf 5,805700 Spec.-Thlr., darunter 153200 die Civilliste, 207600, Staatsrath, Regierung, 1,232300 Finanzen, Zölle, 996000 Armee, 1,231800 Post, Marine. In dem Budget für die Periode vom 1. April 1869 bis 31. März 1872 sind die Einnahmen zu 5,092000, die Ausgaben zu 5,052000 Spec.-Thlrn. veranschlagt. Die Staatsschuld betrug am 31. Dec. 1867: 8,154200 Spec.-Thlr., dagegen beliefen sich die Activa des Staats auf 7,403400 Spec.-Thlr. Nach der Constitution ist jeder Wehrfähige zur Landesvertheidigung verpflichtet. Die Linientruppen der Landbewaffnung sollen nach dem am 1. Jan. 1867 in Kraft getretenen Beschluß des Storthing im Frieden 12000 Mann stark sein und allen Waffengattungen angehören, in Kriegszeiten aber ohne Bewilligung des Storthing nicht über 18000 Mann vermehrt werden. Die Ergänzung der Linie erfolgt durch Conscription nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre. Die Dienstzeit der Cavalerie

ist 7 Jahre, die der Infanterie, Artillerie u. s. w. 10 Jahre, davon 5 Jahre bei der Linie, 2 Jahre in der Reserve, 3 Jahre in der Landwehr; nach dieser Zeit gehören die Leute zur Bürgerwehr und zum Landsturm. Bei der Seebewaffnung wird die ständige Flottenmannschaft aus den conscribirten Seefahrenden ergänzt; die Wehrpflichtigkeit zur See dauert vom 22.—35. Lebensjahre. Die Zahl sämmtlicher wehrpflichtigen Seeleute betrug am 1. Juli 1866: 14754 Mann; die Dienstzeit derselben ist wie bei der Linie 10 Jahre; 5 Jahrgänge bilden die Friedensstärke, 2 die Reserve, 3 die Küstenwehr. Die Flotte bestand 1867 aus 16 Dampfschiffen mit 156 Kanonen, mit 315 Offizieren und Unteroffizieren und 1949 Mann Besatzung und 103 Segelschiffen mit 507 Geschützen, mit 2740 Offizieren und Unteroffizieren und 4845 Mann Besatzung. Hauptflottenstation ist der Kriegshafen zu Horten. An Eisenbahnen waren Ende 1868 im Betrieb $49,_5$ Meilen. N. hat nur Einen Orden: den Sanct-Olafsorden. Das Wappen besteht in einem aufgerichteten gekrönten goldenen Löwen, der in den Pranken die Hellebarte des heiligen Olaf trägt, in rothem Felde. Die Nationalcocarde ist hochroth, umgeben von einem dunkelblauen zu beiden Seiten weißgeränderten Kreise.

Vgl. Blom, «Das Königreich Norwegen, statistisch beschrieben» (2 Thle., Leipzig 1843); Kraft, «Historisk-topographisk Haandbog over Norge» (Christiania 1848).

Notabeln heißen an sich notorisch angesehene und einflußreiche Männer. Die Staatsgewalt, namentlich die absoluten Fürsten haben in kritischen Zeiten, in Finanznöthen sowie in solchen Zeiten, wo sich des Volkes eine große Aufregung bemächtigt hatte, öfters zu dem Mittel der Einberufung von Notabelnversammlungen gegriffen, die um sie den Nimbus verbreiten sollten, daß ihre politischen oder finanziellen Tendenzen die Zustimmung der Angesehensten in der Nation hätten. So gab es im alten Frankreich eine von der Krone ernannte derartige Versammlung der angesehensten Männer des Königreichs, welche die dem königlichen Despotismus beschwerlich gewordenen Reichsstände (die sogenannten États-généraux) ersetzen sollte. Die letzte und bedeutendste Notabelnversammlung war die von 1787, welche dem Hofe beiräthig sein sollte, um das Deficit in der Staatskasse durch neue Auflagen zu decken. Die Versammlung währte vom 22. Febr. bis 25. Mai, ging aber so wenig in die Absichten des Finanzministers Calonne ein, daß man sich 1789 zur Berufung der Reichsstände entschließen mußte. Bisweilen sind in kritischen und namentlich in Revolutionszeiten auch aus der eigenen Initiative des Volkes Versammlungen von Notabeln, von den hervorragendsten politischen Führern, Vertretern der Presse, Mitgliedern der Ständekammern zusammengetreten, um durch das moralische Gewicht ihrer Debatten und Beschlüsse die Regierungen zu Reformen zu nöthigen und die begonnene Bewegung zu leiten. Eine solche Notabelnversammlung war 1848 u. a. das deutsche Vorparlament.

Notariat bezeichnet die Amtsstellung der Notarien, d. h. derjenigen öffentlichen Beamten, welche berechtigt sind, schriftliche Verhandlungen jeder Art auf Verlangen der Betheiligten aufzunehmen, und ihnen die Eigenschaft glaubwürdiger öffentlicher Urkunden zu verleihen. Ursprünglich hießen so die Geschwindschreiber in den Versammlungen des röm. Senats, später im allgemeinen die Schriftführer öffentlicher Behörden. In den Zeiten des Deutschen Reichs gehörte anfänglich ihre Bestallung und Creirung zu den dem Kaiser, beziehentlich den Pfalzgrafen vorbehaltenen Rechten und Maximilian I. erließ 1512 eine besondere Notariatsordnung. Je mehr indeß die Landeshoheit sich entwickelte, desto mehr suchten die Landesherren dieses kaiserliche Recht zu beseitigen und sich selbst zu vindiciren. So verordnete Friedrich d. Gr. 1771, daß die kaiserlichen Notare überall nicht mehr zur Praxis zugelassen werden sollten; andere Staaten beschränkten die Competenz derselben oder knüpften die Ausübung der Notariatspraxis an die Ablegung einer vorgängigen Staatsprüfung, einer landesherrlich genehmigten Immatriculation. Das Recht der Creirung von Notarien, zum Theil infolge kaiserlichen Privilegiums von den Juristenfacultäten an den Universitäten ausgeübt, fiel nach der Auflösung des Deutschen Reichs gänzlich den Einzelstaaten zu, und unter dem fiscalischen Gesichtspunkt, welcher darauf ausging, die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (s. d.), die vorzugsweise den Wirkungskreis der Notarien ausmachen, den Gerichten zu übertragen und aus den dadurch entstehenden Sporteln und Kosten eine Finanzquelle für den Staat zu machen, sowie infolge des Mistrauens, welches der Polizeistaat gegen alle nicht unbedingt von ihm abhängigen öffentlichen Beamten hegte, mußte das Institut der Notarien in den meisten deutschen Ländern mehr oder weniger verkümmern. Die preuß. Notariatsordnung vom 11. Juli 1845 ertheilt ihnen, zum Theil in Concurrenz mit den Gerichten, die Befugniß, Verträge, Erklärungen, Wechselproteste mit der Kraft öffentlicher, gerichtlicher Urkunden mit den Parteien in Gegenwart entweder eines zweiten Notars oder zweier Zeugen aufzunehmen und auszufertigen; sie werden indeß als unbesoldete Staatsdiener betrachtet und nur solche Personen, welche die dritte juristische Prüfung bestanden haben, können zu Notarien ernannt werden. Meist ist das N. mit dem Amt eines Rechtsanwalts verbunden, und nur in größern Städten können auch besondere Notarien angestellt werden. Ihre Geschäftsführung unterliegt den von Zeit zu Zeit zu veranlassenden Revisionen des Obergerichts von dem Bezirk, in welchem sie angestellt sind; ihre Disciplinarbehörde ist theils der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien des betreffenden Appellationsgerichtsbezirkt, theils auch in den einzelnen Rechtsangelegenheiten das Appellationsgericht. — Eine ganz andere Gestalt hat das N. dagegen unter der französischen (auch in Rhein-

preußen geltenden) Gesetzgebung und Gerichtsorganisation genommen; hier sind die Gerichte fast ausschließlich auf die Function des Rechtsprechens beschränkt und haben so wenig wie die Proceßleitung die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in ihrer Hand behalten (nur einige Fälle sind den Friedensgerichten vorbehalten, bei Wechselprotestaufnahmen fungiren auch die Gerichtsvollzieher). Hier umfaßt das N. die gesammte freiwillige Gerichtsbarkeit; die Notarien nehmen nicht blos die schriftlichen Verhandlungen auf und ertheilen ihnen den Charakter öffentlicher Urkunden, sondern haben letztere auch aufzubewahren; die Notariatsurkunden sind executorisch wie die Urtheile, wenn sie in der für letztere vorgeschriebenen Form ausgefertigt sind; auch steht den Notarien das Recht zu, öffentliche Versteigerungen abzuhalten; sie spielen bei Fallimenten und Erbschaften eine wichtige Rolle, weil ihnen hier die Aufnahme der Inventarien obliegt; sie werden im Theilungsverfahren von den Gerichten mit der Aufstellung der Masse, Liquidationen, Protokollirung der Streitigkeiten, mit dem Verkauf, der Bildung von Losen und mit der Ausführung der Losung beauftragt. Sie haben über alle ihre Acte ein Register mit fortlaufenden Nummern zu führen. In Rheinpreußen richtet sich die Zahl der Notarien nach dem Bedürfniß des Friedensgerichtsbezirks, sie üben ihr Amt in dem gesammten Bezirk ihres Wohnorts; keiner darf ein anderes öffentliches, mit Gehalt verbundenes Amt bekleiden, und es können zu Notarien nur Personen zugelassen werden, welche auf einer Universität drei Jahre Rechtswissenschaft studirt, die beiden ersten juristischen Prüfungen bestanden und dann je ein Jahr bei einem Advocaten und Notar gearbeitet und sich einer besondern schriftlichen und mündlichen Prüfung unterworfen haben. Sie stehen unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft und Gerichte, ihre Geschäftsführung wird von den Oberprocuratoren der Provinz revidirt. Die Notariatsordnungen enthalten in der Regel auch einen besondern Tarif zur Berechnung der Notariatsgebühren, welche die Notarien für ihre Dienstleistungen von den Parteien zu fordern berechtigt sind.

Vgl. J. Merkel, «Das Notariat und die willkürliche Gerichtsbarkeit nach gemeinem deutschen, sächsischen, österreichischen, preußischem Recht» (Leipzig 1860); J. Euler, «Ueber das Notariat in Rheinpreußen» (Leipzig 1844); Gneist, «Freie Advocatur» (Berlin 1867); Delius, «Das Amt des Notars nach preußischem Recht» (Breslau 1864).

Noten (diplomatische) heißen die officiellen Mittheilungen, welche sich die Regierungen einander in ihrem diplomatischen Verkehr machen. Dies geschieht theils mündlich (Verbalnoten), theils schriftlich durch den stehenden diplomatischen Vertreter des Staats oder auch durch außerordentliche Gesandte an das auswärtige Ministerium des andern Staats. In manchen Fällen wird der Gesandte zugleich angewiesen, von der im Auftrag seiner Regierung gemachten mündlichen Eröffnung auf Verlangen eine Abschrift zu hinterlassen. Bisweilen erläßt eine Regierung auch an ihre sämmtlichen auswärtigen Gesandten eine gleichlautende Circularnote, von deren Inhalt sie den Regierungen, bei denen sie beglaubigt sind, Kenntniß zu geben haben. Solche Circularnoten werden nicht blos bei Gelegenheit internationaler Fragen zur Kundgebung der hierüber gehegten Ansichten und Absichten, sondern auch zur Darlegung und Aufklärung über wichtige innere staatliche Vorgänge erlassen.

Vgl. Martens, «Le Guide diplomatique», 5. Aufl. von F. H. Geffken (2 Bde., Leipzig 1866); Meisel, «Cours de style diplomatique» (2 Bde., Paris 1826).

Nothrecht bezeichnet die sittliche und rechtliche Zulässigkeit einer in einem Nothfall begangenen Rechtsverletzung und der hierdurch bewirkten Nichtbeachtung der Rechte anderer. Noth hat kein Gebot (necessitas non habet legem). Ein solcher Nothfall entspringt aus dem Selbsterhaltungstrieb und der Pflicht des Menschen gegen sich selbst, sowie aus der Collision, in welcher dieser Trieb mit den an sich unbestreitbaren Rechten anderer geräth. Das Nothrecht ist nicht zu verwechseln mit der Nothwehr, welche nur eine rechtmäßige Vertheidigung der eigenen Person und des eigenen Rechts ist, mithin einen fremden Angriff auf letzteres voraussetzt. Insbesondere im Krieg gilt das Nothrecht in weitem Umfang (inter arma silent leges, während des Waffengeräusches schweigen die Gesetze). Die neuere Politik hat auch ein Staatsnothrecht in dem Sinne zu begründen versucht, daß in dem Fall, wenn die Existenz des Staates oder die Grundlage der Gesellschaft in Gefahr ist, einzelnen Individuen oder den Inhabern der Staatsgewalt das Recht zustehen soll, sich über die anerkannten Rechte der andern Bürger und des Volks, über die Verfassung hinwegzusetzen und eine dictatorische Gewalt auszuüben. Es ist dies die Rechtfertigung der Octroyirungen. In den meisten Fällen, wo indeß dieses Staatsnothrecht in Anwendung gebracht worden ist, hat es sich weniger um die Rettung der Gesellschaft als um die Verwirklichung ehrgeiziger Plane einzelner Individuen, um egoistische dynastische Interessen und um eine willkürliche Vermischung der letztern mit den öffentlichen und Collectivinteressen gehandelt. Von verschiedenen Rechtslehrern ist dem N. überhaupt die Natur des Rechts abgesprochen worden.

Vgl. Kant, «Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre» (Königberg 1797), S. 41 fg.; Hoffbauer, «Das allgemeine Nothrecht und die Moral» (Halle 1816).

Nothwehr nennt man diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst und zwar sowol von der Person als vom Vermögen, oder von andern abzuwenden. War daher eine Handlung, die an und für sich betrachtet eine strafbare

sein würde, durch die N. geboten, oder eine wirkliche N., so liegt kein strafbares Verbrechen oder Vergehen vor. Es reicht jedoch keineswegs hin, daß jemand schon den Glauben hegt, sich im Zustand der N. zu befinden, vielmehr muß ein ungerechter, und überdies gegenwärtiger, augenblicklich eindringender, wenn auch nicht nothwendigerweise körperlicher Angriff vorliegen. Auch darf derjenige, der sich im Zustand der N. befindet, nicht über die Grenzen der Vertheidigung hinausgehen, mithin keinenfalls härtere Mittel anwenden, als zur Abhaltung des Angreifers erforderlich sind. Eine Ausnahme findet in dieser Beziehung nur statt, wenn der sich Wehrende aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist. In dieser Weise bestimmt auch das Norddeutsche Strafgesetzbuch den Begriff N.; nur hat dasselbe noch in Uebereinstimmung mit verschiedenen Gesetzbüchern eine besondere Vorschrift über den **Nothstand** aufgenommen, unter welchem es nicht sowol wie bei der N. die Vertheidigung eines Rechts gegen einen ungerechten Angriff, als vielmehr die Collision zwischen zwei Rechten versteht, bei welcher das geringere Recht dem größern weichen muß. Es bestimmt demzufolge, daß eine strafbare Handlung nicht vorhanden ist, wenn die Handlung, außer dem Fall der N., in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstand zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

Vgl. Michelet, «System der philosophischen Moral» (Berlin 1828), S. 161 fg.; C. Levita, «Das Recht der Nothwehr» (Leipzig 1856); Berner, «Lehrbuch des deutschen Strafrechts» (3. Aufl., Leipzig 1866); R. Höinghaus, «Das neue Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund» (Berlin 1870).

Nuntius (Nuntius apostolicus) ist der Name für die Abgeordneten des Papstes, welche dieser in die einzelnen Länder und Diöcesen zur Ausübung des ihm zustehenden Oberaufsichtsrechts und einer mit der bischöflichen Gewalt concurrirenden Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen entsendete. Als seine Stellvertreter genossen sie auch dieselben Ehrenrechte wie der Papst selbst. Ihre übermächtige Stellung, ihre Eingriffe in die bischöfliche Machtsphäre führten nothwendig zu einer Reihe fortwährender Collisionen mit der Staatsgewalt wie mit den Bischöfen, sodaß in der Emser Punktation von 1785 deren Aufhebung für Deutschland beschlossen wurde. Dies ist nun zwar thatsächlich in Deutschland nicht durchgesetzt worden; allein sie haben infolge der veränderten Stellung der Kirche zum Staat überall ihre Jurisdictionsbefugnisse verloren, und die apostolischen Nuntien, auch Internuntien genannt, sind nur noch stehende politische Gesandte des Papstes. Sie haben den Rang von außerordentlichen Gesandten und gehören, wenn sie Cardinäle sind, nach den Wiener Beschlüssen zu den Gesandten I. Klasse, wenn dagegen andere Prälaten mit solchen diplomatischen Missionen beauftragt sind, werden sie den Gesandten II. Klasse beigezählt. An katholischen Höfen haben sie den Vorrang vor allen andern Gesandten.

Vgl. F. K. von Moser, «Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland» (2 Bde., Frankfurt 1788); Klüber, «Europäisches Völkerrecht», 2. Aufl. von Morstadt (Schaffhausen 1851).

O.

Obereigenthumsrecht (Jus eminens). Eine Gemeinschaft des Grundeigenthums kann in doppelter Beziehung möglich sein. Entweder entstehen unter den Mitbetheiligten gleichartige Berechtigungen, wie bei den Markgenossen, Ganerben, Mitbelehnten der Fall ist, oder es werden die im Eigenthum liegenden Befugnisse der vollständigen und ausschließlichen Herrschaft über eine Sache in ungleichartige Elemente aufgelöst. Im letztern Fall entsteht der Gegensatz von Obereigenthum (dominium directum) und mittelbarem oder Nutzungseigenthum (dominium utile); der wirkliche Grundeigenthümer hat im erstern Fall sich der wesentlichsten Bestandtheile seines Eigenthumsrechts entäußert, es beschränkt sich in der Hauptsache auf den Vorbehalt eines Heimfalls- oder Vorkaufsrechts, auf die Forderung eines jährlichen Pachtgeldes, Kanons, und bei Veräußerungen auf Entrichtung einer Veränderungsgebühr (Laudemium, Lehnwaare). Bei Fideicommissen gelten die Familien oder die Gesammtheit der Anwärter als die Obereigenthümer und es bedürfen daher dauernde Beschwerungen des Fideicommisses ihrer Zustimmung. Im Lehnswesen und Lehnrecht hatte sich dieser Unterschied von Obereigenthum und Nutzungseigenthum besonders scharf ausgebildet. Der Vasall und die Besitzer der unfreien Bauergüter hatten nur das letztere, der Lehns- oder Gutsherr hatte das O. Die moderne Gesetzgebung, besonders seit der Französischen Revolution, welche alle seigneurie féodale et censuelle aufhob und das Princip der Ablösbarkeit aller Grundlasten aussprach, hat alle diese O., die Erbpacht-, Erbzins-, Lehnsverhältnisse, Heimfalls-, Vorkaufs-, Näher- und Retractrechte völlig zu beseitigen gestrebt, damit alles getheilte Eigenthum in freies Eigenthum umgewandelt werde. Die **preußische** Verfassung untersagt insbesondere die Errichtung von Lehnen und es ist auch das Obereigenthum der Lehnsherren durch das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 aufgehoben, während die Rechtsverhältnisse der Mitbelehnten, Agnaten

und Anwärter zur Zeit noch fortbestehen. Die Errichtung neuer Familienfideicommisse ist unter den frühern Bedingungen ebenfalls in Preußen wieder gestattet. Das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 2. Jan. 1863 schreibt §. 226 ausdrücklich vor: „Die im Eigenthum enthaltenen Befugnisse können nicht unter mehrern Eigenthümern so getheilt sein, daß der eine ein Obereigenthum und der andere ein nutzbares Eigenthum hat. Die Ueberlassung einzelner Eigenthumsbefugnisse an einen andern kann nur Rechte an einer fremden Sache begründen."

Vgl. Blume, «Encyklopädie der in Deutschland geltenden Rechte», 2. Abth.: «Das Privatrecht» (Bonn 1852); Pätz, «Lehrbuch des Lehnrechts». Neue Ausgabe von Göde (Göttingen 1832); Beseler, «System des gemeinen deutschen Privatrechts» (2. Aufl., Berlin 1866).

Oberrechnungskammer. Das Recht der Volksvertretung, den Staatshaushaltsetat auf die nächste Finanzperiode festzustellen, ist nur dann ein wirksames, wenn es zugleich mit der Befugniß verbunden ist, die Finanzverwaltung der Regierung einer strengen und umfassenden Controle zu unterziehen. Diese hat zu ermitteln, ob die wirklichen Einnahmen den Voranschlägen entsprechen, ob die etatmäßigen Ausgaben innegehalten worden oder Etatüberschreitungen stattgefunden haben, ob die bewilligten Ausgaben nicht etwa zu andern nicht genehmigten oder im Voranschlag nicht vorhergesehenen Zwecken verwendet worden sind. Diese Controle, welche sich außerdem auch insbesondere auf die Verwaltung der Staatsschuld erstrecken muß, ist die Vorbedingung für die Ertheilung der Decharge an die Staatsregierung bezüglich der abgelaufenen Finanzperiode, das Fundament der neuen Budgetaufstellung und die wesentlichste Stütze des Staatscredits. In den ältern ständischen Verfassungen hatten die Stände, um einem Mistrauen in die Finanzverwaltung vorzubeugen und Misbräuche zu verhüten, an vielen Orten ein unmittelbares Mitverwaltungsrecht bezüglich der Steuereinkünfte; die Steuerkasse befand sich unter ihrem Mitverschluß und anderwärts stand ihnen wenigstens das Recht zur Ernennung ständischer Commissare zur Ausübung einer permanenten Controle über die Finanz- und Schuldenverwaltung zu. Das Mitverwaltungsrecht der Stände hatte indeß auch seine bedenklichen Seiten; es wurde die zur Beurtheilung und Prüfung der Finanzverwaltung nothwendige Unparteilichkeit und Unbefangenheit aufgehoben, wenn die Stände als Controleurs auch Mitadministratoren sein konnten. Die neuern constitutionellen Verfassungen haben in der Erkenntniß, daß eine Volksvertretung nicht unmittelbar selbst sich der langwierigen und umfassenden Arbeit der Prüfung aller Details der Finanzverwaltung unterziehen kann, die Regierungen zur alljährlichen Rechnungsablegung für verbunden erklärt und die Kammern zu deren Prüfung und Controle ermächtigt, beziehentlich verpflichtet; sie haben jedoch gleichzeitig dahin gestrebt, die Einsetzung einer von der Staatsregierung völlig unabhängigen Rechnungsbehörde (Oberrechnungskammer) herbeizuführen, welche eine Vorprüfung vornimmt, nicht blos die allgemeine Rechnung, sondern auch die Special- und Kassenrechnungen der einzelnen Verwaltungsbranchen und die dazu erforderlichen Belege und Acten einsieht und revidirt, ihre Ergebnisse übersichtlich zusammenstellt und solche sodann mit ihren Erinnerungen, Bemerkungen und Vorschlägen den Kammern vorlegt. In dieser Weise ist die O. in Belgien organisirt. In Preußen besteht eine solche bereits mit collegialischer Verfassung seit 1723, deren jetzt bestehende Organisation durch eine am 21. Dec. 1824 erlassene Instruction festgestellt ist. Die Verfassungsurkunde hat ein besonderes Gesetz über die Einrichtung und Befugnisse der O. in Aussicht gestellt, indeß ist ein solches bisjetzt noch nicht zu Stande gekommen. Die Befugnisse der preußischen O. sind nicht sehr ausgedehnt; ihre Prüfung ist mehr eine rein calculatorische, nicht aber eine meritorische, welche sich darauf erstreckt, daß die Verwaltungen auch nach dem Geist und Wortlaut der Gesetze, Etats und Instructionen verfahren. Auch würde eine selbständigere Stellung der O. nothwendig sein. Der preußischen O. ist provisorisch auch die Controle über die Finanzverwaltung des Norddeutschen Bundes übertragen worden.

Obligation, Forderung, Forderungsrecht, heißt in der juristischen Sprache das zwischen zwei Parteien bestehende vermögensrechtliche Verhältniß, vermöge dessen die eine Partei oder Person, der Gläubiger, zu der einen Vermögenswerth, ein directes oder indirectes pecuniäres Interesse in sich schließenden Leistung, Handlung oder Unterlassung einer andern Partei, des Schuldners, berechtigt ist. Während die dinglichen Rechte ebenso lange bestehen können, wie die Sachen, an denen sie haften, hat die O. nur eine Existenz von beschränkter Dauer und hört mit ihrer vollständigen Erfüllung auf. Sie bezieht sich entweder auf eine einfache individuell bestimmte oder auf eine nur der Gattung nach bestimmte Leistung oder es kann endlich der Verpflichtete von mehrern Gegenständen den einen oder andern leisten (alternative O.); bisweilen kann im letztern Fall indeß der Schuldner sich auch durch Ueberlassung einer andern schon im voraus bestimmten Sache befreien (wie bei dem Assecuranzvertrag durch das Abandonniren, oder bei andern Verträgen durch Zahlung eines Reugeldes). Der Berechtigte kann den eigentlichen Gegenstand der Forderung beanspruchen, selbst wenn diese auf eine persönliche, in einem Thun bestehende Leistung gerichtet ist, Schadenersatz dagegen nur unter besondern Voraussetzungen verlangen. Geht die Forderung indeß auf eine Unterlassung, so kann der Berechtigte Beseitigung der dadurch herbeigeführten Aenderungen, Schadenersatz und Auferlegung von Strafen für weitere Zuwiderhandlungen fordern. Solange die Erfüllung einer bestehenden Verbindlichkeit möglich ist, muß genau der Gegenstand,

auf den sie sich bezieht, geleistet werden; eine zufällige (dauernde) Unmöglichkeit vernichtet den Vertrag, während, wenn die Erfüllung durch eine Verschuldung (oder Verzug) des Verpflichteten ganz oder theilweise unmöglich gemacht wird, die Verbindlichkeit dessenungeachtet fortbestehen bleibt und der Berechtigte Schadenersatz beanspruchen kann. Auch geht die aus einer Verschuldung entstandene Verbindlichkeit in der Regel unverändert auf die Erben über. Die Forderung ist zu der Zeit zu erfüllen, die für die Erfüllung ausdrücklich verabredet ist oder aus der Beschaffenheit der Leistung sich ergibt. Ist die Zeit unbestimmt geblieben, so kann der Schuldner sogleich leisten und der Gläubiger sofort die Erfüllung fordern. Ist die Zeit der Leistung der Willkür des Verpflichteten anheimgegeben, so kann die Erfüllung sofort nach dessen Tode von den Erben gefordert werden. Vor der Zeit braucht der Gläubiger nicht anzunehmen. Ueber den Ort der Erfüllung weichen die Grundsätze des römischen und des modernen Civil- und namentlich des Handelsrechts sehr voneinander ab. Allgemeine Regel ist, daß die Erfüllung an dem Ort geschehen muß, wo die Forderung entstanden ist und der Verpflichtete zu dieser Zeit seinen Wohnsitz gehabt hat, und eventuell der Ort, wo er zur Zeit der Fälligkeit sich aufhält. Namentlich sind Geldschulden und Forderungen aus unerlaubten Handlungen an dem Ort zu erfüllen, wo der Berechtigte zur Zeit der Entstehung der Forderung seinen Wohnsitz gehabt hat, Wechselzahlungen dagegen nur am Wohnsitz des Schuldners. Eine Beschränkung des Gegenstandes der O. tritt ein durch Erfolglosigkeit des Zwangs, durch Stundung, Güterabtretung, Competenz und Concurs.

Sowol zur Begründung als zur Fortdauer eines obligatorischen Verhältnisses gehören wesentlich zwei bestimmte, sich gegenüberstehende Personen: Gläubiger und Schuldner, Creditor und Debitor. Es können indeß auf jeder Seite mehrere Personen entweder gleichzeitig oder nacheinander vorhanden sein, dergestalt: 1) daß ein jeder Gläubiger oder Schuldner des Ganzen ist (correus, Correalobligation, Gesammtschuldverhältnisse) oder jeder ausschließlich für sich einen bestimmten Theil hat. Nach Römischem Recht versteht sich die Getheiltheit von selbst, wenn die Solidarität (gemeinschaftliche Berechtigung oder Verpflichtung) nicht ausdrücklich bedungen ist; im Preußischen Landrecht gilt das Gegentheil; 2) daß ein ungleichzeitiges Eintreten mehrerer Personen oder die willkürliche Uebertragung des obligatorischen Verhältnisses von dem einen oder dem andern Theil auf einen Dritten erfolgt und letzterer an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Alle Vermögensrechte (im Gegensatz zu den Zustandsrechten) gehen im allgemeinen auf die Erben über (nur nicht die auf ein rein persönliches Thun gerichteten Obligationen und die Geldstrafen aus unerlaubten Handlungen). In den Erbschaftsfällen findet ein Uebergang der O. durch eine Universalsuccession statt; in andern Fällen (durch Singularsuccession) war indeß nach Römischem Recht ein solcher Uebergang rechtlich nicht möglich, weil es das obligatorische Verhältniß als ein höchst persönliches auffaßt; unter Lebenden ist daher nach ihm kein eigentlicher Wechsel der Parteien, sondern nur eine Mitbetheiligung (als Hinzutritt eines Nebengläubigers) zulässig (eine Forderung kann nicht cedirt, sondern nur die Ausübung des Forderungsrechts, die Klage einseitig übertragen werden); jeder Parteiwechsel würde zugleich als Expromission oder Delegation eine neue O. an die Stelle der alten setzen. In Bezug auf den Schuldner hat sich diese Rechtsanschauung auch in ihrem vollen Umfange erhalten, in Bezug auf den Gläubiger trat indeß schon im spätern Römischen Recht eine Milderung ein, und wurde der hinzutretende Nebengläubiger bisweilen als Rechtsnachfolger behandelt. Das Deutsche Recht jedoch ist weiter gegangen und erklärt alle obligatorischen Rechte für übertragbar, soweit sie nicht ihrer Natur nach an die Person oder an gewisse Eigenschaften desselben gebunden sind, wie denn z. B. persönliche Gesellschaftsrechte aus einer Societät, der Vollmachtsauftrag, das Pacht- und Miethsrecht, das Recht der Dienstherren auf die Dienste der Dienstboten, das Recht des Werkmeisters aus einem Verdingungsrecht, persönliche Wohnungs- und Gebrauchsrechte, accessorische Rechte ohne das Hauptrecht, namentlich Rechte aus der Bürgschaft und Cautionen, sowie aus der Pfandbestellung, nicht cessibel, durch Abtretung unübertragbar sind. Die Abtretung erfolgt daher nach Deutschem Recht nicht mehr durch Bevollmächtigung eines andern zur Proceßführung, es ist auch keine Einwilligung des Schuldners nothwendig und selbst die Benachrichtigung des letztern nicht für die Existenz, sondern nur für die Wirksamkeit der Abtretung entscheidend. Es ist jetzt jede glaubhafte Erklärung, sein Forderungsrecht auf einen andern zu übertragen, hinreichend. In der Regel erfolgt die Cession schriftlich, doch ist dies nur bei Wechselbriefen erforderlich (wo die Uebertragung durch das auf der Rückseite befindliche Indossament bewirkt wird, welches jedoch sich von der Cession dadurch unterscheidet, daß der Abtretende nicht blos für die Existenz der Forderung, sondern auch für deren Bezahlung mit verhaftet wird). Nach Preußischem Landrecht ist die schriftliche Cession bei allen schriftlichen Schuldurkunden erforderlich, während sich das Französische Recht mit der Uebergabe der Schuldurkunde begnügt, ohne sich über die Cession solcher Forderungen zu erklären, die auf keiner Urkunde beruhen.

Eine ganz veränderte Auffassung über das Wesen der O. ist in das moderne Recht durch die Inhaberpapiere (lettres au porteur) gekommen, die in der Form von Handfesten, Actien, Staatsschuldscheinen, Schuldverschreibungen von Gesellschaften und Corporationen, Losen, Banknoten, Depositenscheinen, Checks u. s. w. vorkommen. In vielen Ländern hat sich der Staat das Recht vor-

behalten, die Ausgabe von Inhaberpapieren von seiner speciellen Concessions- oder Privilegsertheilung abhängig zu machen, namentlich aber in den Fällen, wo diese Inhaberpapiere den Zweck haben, sich dem umlaufenden Gelde als Surrogat zu substituiren. In neuerer Zeit aber ist wiederholt angeregt worden, die Ausgabe solcher Inhaberpapiere und die Klagbarkeit der Forderungen aus solchen wider den Emittenten allgemein freizugeben, gleichwie ja überhaupt das Recht, Darlehne zu suchen, niemand verwehrt werden kann, welcher über sein Vermögen frei verfügen darf. Die positive Rechtswissenschaft hat bis auf die neueste Zeit die Schuldverschreibungen au porteur nicht für gültig erachten wollen, weil sie den Grundsätzen des Römischen Rechts widersprechen, welches nur die Contrahirung der O. zwischen zwei bestimmten Personen, nicht aber einer bestimmten Person, des Schuldners, mit einer ganz unbekannten und unbestimmten Person, dem Gläubiger, kennt. Von anderer Seite hat man diese Auffassung als eine rechtsbegründete um deswillen nicht theilen mögen, weil, wie Koch bemerkt, der ursprüngliche Nehmer einer solchen Verschreibung der Darlehnsgeber und ein bestimmter Gläubiger ist; die Bescheinigung über das fertige Rechtsgeschäft erwähnt zwar die Person des Gläubigers nicht, doch kann dies das bereits vollzogene Geschäft nicht beeinträchtigen, der Schuldschein gehört überhaupt nicht zur Eingehung des Darlehnsvertrags. Eigenthümlich bei den Inhaberpapieren ist nur die Form der Uebertragung, welche ohne wörtliche und schriftliche Willenserklärung durch bloße Besitzübertragung des Schuldscheins geschieht, sodaß der Besitz allein zur Legitimation des neuen Gläubigers genügt, solange er nicht eines unrechtmäßigen, unredlichen Besitzes, beziehentlich Erwerbs überführt wird. „Die Rechtsbeständigkeit einer zwischen zwei bestimmten Personen eingegangenen Darlehnsobligation ist nicht bedingt durch die Vollständigkeit des darüber eingegangenen Schuldscheins; was aus demselben nicht erhellt, kann durch andere Mittel bewiesen werden. Was als Mangel in der Eingehung der O. bezeichnet wird, betrifft nur die Uebertragung und die Legitimation des Cessionars." Im Einklange mit dieser Auffassung ist denn auch die vielbesprochene Frage zu beantworten, ob mit der Vernichtung des Papiers die Schuld, worüber es lautet, getilgt ist oder ob die Schuld auch fortbesteht, wennschon das Papier untergeht. Die neuere Rechtswissenschaft und übereinstimmend mit ihr die preuß. Gesetzgebung betrachtet die Inhaberpapiere als bloße Schuldscheine, d. h. als Beweisstücke über eine Forderung des Inhabers an den Aussteller. Die entgegengesetzte Ansicht betrachtet die Inhaberpapiere als Zahlungsmittel für baares Geld. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Außer- und Wiederincurssetzung von Inhaberpapieren zulässig ist, und welche Wirkung der einen wie der andern zukommen, ist in den modernen Gesetzgebungen verschiedenartig entschieden. Der Handelsstand hat sich wiederholt für Abschaffung des Instituts des Außer- und Wiederincurssetzens als mit der Circulationsfähigkeit der Inhaberpapiere und mit dem Verkehr in solchen unverträglich erklärt.

Die O. erlöschen durch ihre Erfüllung und durch Handlungen, welche der Erfüllung gleichstehen, durch Aufrechnung (Compensation), aufhebende Verträge, rechtskräftiges Urtheil, Wegfall der Personen bei Forderungen, Wegfall des Inhalts der Forderung und durch Verjährung.

So mannichfaltig die einzelnen obligatorischen Verhältnisse sind, so theilt man sie doch in zwei Hauptkategorien: in vertragsmäßige und vertragsähnliche Forderungen und in Delictsforderungen. Die erste Kategorie umfaßt theils selbständige, theils accessorische (zu einer selbständigen Forderung gehörend). Selbständige O. sind a) streng einseitige, wie die aus gesetzlichen Bestimmungen hervorgehenden O., die Alimentationspflicht des Vaters, der Ehegatten, die Verbindlichkeit zur Beerdigung, Ausstattung, zur Bestellung einer Grundgerechtigkeit, zur Cautionsbestellung, Verbot des Bauens oder Niederreißens, zur Wegnahme von Anstalten behufs Ableitung des Regenwassers, Verbindlichkeit zur Vorlegung oder Vorweisung einer beweglichen Sache, zur Herausgabe (Edition) von Urkunden, zur Ablegung eines Zeugnisses; b) Verbindlichkeiten aus einseitigen Versprechungen, wie z. B. die Schenkung, die Verbindlichkeit zum Abschluß eines Rechtsgeschäfts, zur Gewährung eines Darlehns, zur Bewilligung eines Vor- oder Wiederkaufsrechts, das Darlehn, die Wechselverbindlichkeit, die Rückforderung wegen Leistung einer Nichtschuld, des unter Voraussetzung eines künftigen Ereignisses Geleisteten, wegen unsittlichen oder unrechtlichen Grundes, oder wegen Mangel jeden Grundes; c) zufällig zweiseitige Forderungen, welche auf einer Wohlthat des einen gegen den andern beruhen; hierher gehören die Forderungen auf Rückgabe einer bestimmten Sache (Commodat oder Leihcontract, das Precarium oder die bittweise und auf Widerruf überlassene Sache, das Depositum oder der Verwahrungscontract, der Pfandvertrag), Forderungen aus Führung fremder Geschäfte oder aus unentgeltlichem Handeln für andere (der Bevollmächtigungsvertrag, Geschäftsführung ohne Auftrag, negotiorum gestio), die meist mit Dienstmiethe vermischte Verwaltung fremder Sachen und Güter; d) wesentlich zweiseitige Verträge, in denen jeder Theil Verbindlichkeiten gegen den andern übernimmt, wie die Forderungen aus einer Gemeinschaft (der Gesellschaftsvertrag, Societät, die zufällige Gemeinschaft, die Verbindlichkeit der Grenzregulirung), die Forderungen auf wechselseitige Leistung bestimmter Gegenstände (der Kaufcontract, Tauschcontract, Kauf wiederkehrender Leistungen, als Leibrentencontract und Altentheil oder Auszugscontract, der Verlagscontract, der Versicherungsvertrag), Forderungen, welche zur Erfüllung eine Fortsetzung oder Wiederholung der Leistung durch eine bestimmte Zeit fordern (der Pacht- und

Miethvertrag, das Receptum der Wirthe und Schiffer, der Tröbelvertrag, Lieferungscontract). Zweiseitig in der Eingehung, einseitig in der Erfüllung sind der Spiel- und Wettvertrag. Accessorische O. sind a) die Intercession (freiwillige Uebernahme einer fremden Schuld durch Bürgschaft, fidejussio, Anerkenntniß), der Eigenthumsvorbehalt, Vorbehalt eines bessern Käufers, der Verwirkungsvertrag, lex commissoria, vermöge dessen die zu bestimmter Zeit nicht erfüllende Partei ihr vertragsmäßiges Recht verliert, der Vergleich, Reuvertrag; b) O. aus unerlaubten Handlungen, welche auf Wiederausgleichung der dadurch verursachten Verletzung gerichtet sind, z. B. Verletzungen der Persönlichkeit (Injurien, Beleidigung der Willensfreiheit durch widerrechtliches Festhalten der Person, Körperbeschädigung), Verletzungen am Besitze durch Diebstahl, Raub und Erpressung (concussio), Besitzstörungen, Beschädigung an Sachen (actio legis Aquiliae), Beschädigung durch Thiere, Eingriffe in die Gewerbsvorrechte, wie Nachdruck und Nachbildung, Forderungen aus unerlaubter Selbsthülfe, aus Betrug im Verkehr, Forderungen aus Verletzungen durch Staatsbeamte bei Ausübung ihres Berufs, die Verbindlichkeit zum Ersatz des durch Ausgießen, Auswerfen oder Herabfallen von ausgestellten oder angehängten Sachen aus einem Hause verursachten Schadens.

Häufig wird der Ausdruck O. nicht sowol auf das durch eine Schuldverschreibung begründete Schuldverhältniß, als auf die Schuldverschreibung selbst angewendet. Bei den röm. Juristen kommt der Ausdruck in dieser Bedeutung nicht vor.

Vgl. Unterholzner, «Lehre des Römischen Rechts von den Schuldverhältnissen» (2 Bde., Leipzig 1840); von Savigny, «Das Obligationenrecht» (2 Bde., Berlin 1851—53); Mühlenbruch, «Die Lehre von der Cession der Forderungsrechte» (3. Aufl., Greifswald 1836); Bender, «Ueber den Verkehr mit Staatspapieren» (Heidelberg 1830); Thöl, «Der Verkehr mit Staatspapieren» (Leipzig 1836); Blume, «Encyklopädie der in Deutschland geltenden Rechte», 2. Abth.: «Privatrecht» (Bonn 1852); Koch, «Lehrbuch des preuß. gemeinem Privatrechts» (Berlin 1858), Bd. 2; Kunze, «Die Lehre von den Inhaberpapieren» (2 Abth., Leipzig 1857); Mommsen, «Beiträge zum Obligationenrecht» (3 Abth., Braunschweig 1853—55).

Occident oder Abendland. Bei der durch Theodosius im J. 395 n. Chr. vorgenommenen Theilung des großen Römischen Reichs zerfiel das letztere fortan in zwei selbständige Reiche mit besondern Herrschern. Das eine war das Oströmische oder Morgenländische Reich, welches aus den von Konstantin d. Gr. eingeführten Präfecturen des Orients (mit der Diöcese des Orients: Syrien, Palästina, Phönizien, dem indeß bereits größtentheils an das Neupersische Reich verlorenen Mesopotamien, Armenien, Cilicien und Isaurien; den Diöcesen Pontus, Asien, Thrazien und Aegypten) und der Präfectur von Illyricum (mit den beiden Diöcesen Macedonien und dem südlich des Ister gelegenen Dacien) bestand. Der Sitz des Oströmischen Reichs war Byzanz, welches von Diocletian schon zur kaiserlichen Residenz erhoben war und von Konstantin den Namen Konstantinopel erhalten hatte. Das Weströmische oder Abendländische Reich umfaßte die Präfecturen Italien und Gallien. Jene enthielt die Diöcese Illyricum, die vormals sogenannten illyr. Provinzen, Rhätien und Vindelicien, und die obern Donauländer; ferner die Diöcesen Italien und Afrika; die Präfectur Gallien hatte gleichfalls drei Diöcesen: Gallien mit Germania inferior und superior, Hispanien und Britannien; Residenz des Weströmischen Reichs blieb bis zu dessen Zerstörung im J. 476 n. Chr. Ravenna. Das Oströmische (Griechische, Byzantinische) Reich wurde von dem vierten Kreuzfahrerzug (1204) in ein lateinisches Kaiserthum verwandelt; die Glieder der vertriebenen Dynastie der Komnenen errichteten sodann zwei neue Kaiserreiche, zu Nicäa und Trapezunt, und die nicäischen Kaiser von der Dynastie der Paläologen eroberten sich Konstantinopel zurück und stellten 1261 das alte Griechische Reich wieder her, bis dasselbe 1453 durch die Einnahme Konstantinopels seitens der Türken völlig zerstört wurde. — Der Ausdruck O. wird außerdem noch im allgemeinen angewendet, um damit die Gesammtheit der christlichen europäischen Völker westlich von dem Osmanischen Reich zu bezeichnen, die im Orient unter dem allgemeinen Namen Franken begriffen werden.

Occupation, Bemächtigung, Besitznehmung, ist im Civilrecht Erwerbung des Eigenthums an herrenlosen beweglichen Sachen vermittels Besitzergreifung. Befand sich die Sache noch nie im Eigenthum eines andern, und steht der Besitzergreifende blos der Sache gegenüber, so reicht, um sie in sein Eigenthum zu verwandeln, sein alleiniger Wille vollkommen hin, weil kein anderer Wille in der Sache oder auf der Sache ruht, der dem seinigen gegenübertreten könnte. So sind daher wilde Thiere und Fische herrenlos, wenn sie sich in ihrer natürlichen Freiheit befinden, nicht aber jene in Thiergärten, oder diese in Teichen. Indeß wurde in Deutschland die Jagd und Fischerei vielfach gesetzlich beschränkt, was mit der feudalen Anschauung zusammenhing, wonach die Ausübung beider als ein Ausfluß der Grundherrlichkeit betrachtet und dem Obereigenthümer vorbehalten wurde. Es werden ferner auch solche bewegliche Sachen als herrenlos angesehen, deren Eigenthum der bisherige Eigenthümer ohne Uebertragung auf einen andern aufgegeben hat. Auch eingemauerte, vergrabene oder sonst verborgene Sachen, deren Eigenthümer sich wegen Länge der Zeit nicht ermitteln läßt, gehören dem Finder; nur muß derselbe, falls die Entdeckung in einem fremden Boden geschah, die Sache mit dem Eigenthümer theilen.

Nach dem Völkerrecht wird es dem Angehörigen des Inlandes oder eines befreundeten Staates, welche kriegerische Beute in erlaubter Weise machen, gestattet, das Eigenthum daran zu erwerben. Dagegen gilt sonst der Grundsatz, daß im Landkrieg niemals fremdes Privateigenthum, sondern nur das feindliche Staatseigenthum in Besitz genommen werden darf. Nur bezüglich des Privateigenthums zur See herrschen noch andere Grundsätze. Herrenlose Länder, und zwar sowol solche, die erst neu entdeckt sind, als solche, die von einer völkerrechtlich anerkannten Macht besessen werden, wie z. B. die Gebiete barbarischer Stämme, können nach europäischem Völkerrecht ebenfalls im Wege der Besitzergreifung zugeeignet werden, welche letztere entweder mit einer feierlichen Erklärung oder auch ohne diese durch eine, die Ausübung des Hoheitsrechts ausdrückende Handlung, z. B. Aufziehen einer Flagge, Aufstellung des Wappens, bewirkt wird. Wilde und barbarische Völker, die noch nicht die Principien der Civilisation anerkennen, können im Interesse des Fortschrittes und der Ausbreitung desselben auch nicht als staatsrechtliche Subjecte anerkannt, respectirt und behandelt werden. Sie selbst erkennen im Verkehr mit andern Nationen nur die Gewalt an und es geschieht ihnen daher kein sittliches Unrecht, wenn sie nach demselben Maßstab gemessen werden. Die O. und Wegnahme des Privatbesitzes der einzelnen würde dagegen ungerechtfertigt sein.

Im Kriege kommt es vor, daß ein Staat, von dessen feindlichen Absichten man überzeugt ist, oder der sich zweideutig verhält oder der endlich trotzdem, daß er in einer militärisch wichtigen Lage sich befindet, die Allianz oder die Neutralitätsanträge einer der kriegführenden Parteien ablehnt, von der letztern, um ihrer eigenen Sicherheit willen, mit oder ohne vorgängige Kriegserklärung militärisch besetzt und einstweilen mit Beschlag belegt wird, bis entweder seine Regierung genügende Garantie bietet, und sich dem Besitzergreifer anschließt oder bis der Krieg beendigt ist. Die Beschlagnahme ist keine vollständige Aufhebung, sondern nur eine Suspension der betreffenden Regierungs- und Souveränetätsrechte. Auch nach beendigtem Krieg dauert bisweilen diese militärische Besetzung fort (wie z. B. die Frankreichs seitens der Alliirten von 1815—18) und in diesem Fall hat sie den Zweck, eine Caution dafür zu sein, daß der besiegte Staat die im Friedensvertrag übernommenen Verpflichtungen, besonders die Zahlung der Kriegsentschädigung, erfüllt, oder daß nicht durch aufrührerische, mit der Beendigung des Kriegs nicht einverstandene Parteien die Kriegsfackel aufs neue angezündet wird. In Bundesstaaten kann gegen renitende Bundesglieder ebenfalls die zeitweilige militärische O. und Sequestration ihrer Länder von der Bundesgewalt verhängt werden.

Ochlokratie, Massen- oder Pöbelherrschaft, ist eine Ausartung der Demokratie, wie der Despotismus eine Ausartung der Monarchie. Es wird damit der Zustand bezeichnet, wo nicht der aufgeklärte und einsichtsvolle Theil des Volkes, sondern der große, zahlreiche ungebildete Haufe mit despotischer Laune das Scepter führt und die Regierung sein Spielball ist. Die O. ist keine Staatsform, und sie läßt sich auch nicht in einer Verfassungsurkunde feststellen, sie ist nur ein thatsächlicher Misbrauch und tritt am häufigsten in jenen geschichtlichen Momenten ein, wo ein bisher mit Mühe aufrecht gehaltenes Staatsgebäude plötzlich und gewaltsam erschüttert wird und die bestehende Staatsgewalt gestürzt wird. Sie zeigt sich daher als ein Uebergangsstadium zu der spätern Herstellung der alten oder einer neuen politischen Ordnung, ein Uebergangsstadium, welches freilich unter Umständen selbst den Ruin des Staates zur Folge haben kann, wenn es zu lange dauert und nicht schnell wieder beseitigt wird.

Octroi nennt man vorzugsweise die von den Städten auf gewisse in ihren Mauern eingeführte Lebensbedürfnisse gelegten Verzehrungssteuern. In Frankreich bezieht indeß auch der Staat gewisse Procente von diesen Steuern, während der Ueberrest zur Bestreitung der Communalausgaben verwendet wird. Unter der ersten franz. Revolution wurden diese Abgaben, welche wegen ihrer Höhe einen großen Druck ausübten, zwar abgeschafft, jedoch unter dem Consulat und ersten Kaiserreich wiederhergestellt. Sowol in den Hundert Tagen als seitens der Bourbonen wurde oft Abhülfe in Aussicht gestellt, jedoch nicht zur Ausführung gebracht. Besteuerungsobjecte sind nächst den Lebensmitteln die Bau- und Brennstoffe, mit Ausschluß von Gewerbsproducten. In größern Städten, wie Paris und Marseille, ist die Abgabe so hoch, daß auf den Kopf 40, beziehentlich 25 Frs. kommen. Paris allein bezog aus den O.s 1862 78½ Mill. Frs. Einnahme, mehr als die Hälfte seines gesammten Einnahmebudgets. Der O. verdrängt in Frankreich die Bevölkerung aus den Städten. In Belgien sind die O.s von Lebensmitteln 1860 gegen Entschädigung der Städte abgeschafft worden, und es erheben letztere nur noch einen Zuschlag zu den staatlichen Verzehrungssteuern von Wein, Branntwein und Colonialzucker. In Italien bestehen die O.s seit 1863, theils als Zuschlag zu den Staatsabgaben von geistigen Getränken und Fleisch, theils als Localsteuern auf Lebensmittel, Bau- und Brennmaterialien. Auch hier wird über den Druck dieser Steuern sehr geklagt.

Octroyiren bedeutet zunächst Handelsfreiheiten bewilligen, und danach sind octroyirte Handelsgesellschaften solche, denen das ausschließende Recht, einen gewissen Handel zu treiben, durch ein Privilegium bestätigt worden. — O. heißt auch im allgemeinen verleihen, und in diesem Sinne spricht man von octroyirten Verfassungen, d. h. solchen, welche von dem Staat einseitig gegeben wurden, im Gegensatz derer, die mit einer Vertretung des Volks vereinbart werden. Das Recht zu einer solchen Octroyirung kann das Staatsoberhaupt nur da haben, wo es schon bisher der aus-

schließliche Inhaber der Staatsgewalt gewesen ist; nicht aber darf dasselbe dann einseitig eine neue Verfassung einführen, oder neue Verfassungsgesetze geben, wenn bereits eine Verfassung, die dem Volke bestimmte Rechte gibt, in anerkannter Wirksamkeit besteht, und mithin seine eigene Macht beschränkt ist. In diesem Falle liegen für das Staatsoberhaupt Verpflichtungen vor, über die er sich nicht einseitig und willkürlich ohne Rechtsbruch hinwegsetzen kann, da sie durch die thatsächliche Annahme seitens des Volkes die Natur einer vertragsmäßigen Vereinbarung erhalten haben. Selbst wenn er übrigens freiwillig seinem Volk eine Verfassung verliehen hat, so liegt darin eine für ihn und seine Regierungsnachfolger verbindliche, unwiderrufliche Handlung und bleibende Entäußerung seiner Machtvollkommenheit. Die Aufhebung oder Abänderung auch dieser Verfassung ist daher nur auf dem gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, bei voller freier Zustimmung des Volkes zulässig. Die Reactionsjahre nach 1848 bieten zahlreiche Beispiele von eigenmächtigen und willkürlichen Aufhebungen vertragsmäßig und in rechtsgültiger Weise, selbst unter Zustimmung der alten Stände, zu Stande gekommener Verfassungen durch die Regierungen. In Deutschland besonders wirkte hierzu der einseitig von den deutschen Regierungen wiederhergestellte Bundestag mit, vermittels dessen jene sich das Recht anmaßten, die einzelnen Bundessouveräne der ihnen in ihren Ländern zukommenden Verbindlichkeiten zu entledigen. Kurhessen, Nassau, Hannover, Sachsen wurden auf diese Weise das Opfer des Verfassungsbruchs ihrer Regierungen.

Oeffentliche Meinung. Gegenüber den geschichtlichen Ereignissen, den bestehenden socialen und politischen Zuständen und Einrichtungen, sowie dem öffentlichen Wirken der Personen, welche vermöge ihrer Stellung dem Volks- und Staatsleben im Innern, sowie dem Verhalten des Staats zu andern Staaten eine bestimmte Gestalt und Richtung zu geben vermögen, endlich auch in Bezug auf die zunächst von einzelnen, dann von ganzen Klassen oder Parteien aufgestellten Forderungen, welche mit Anspruch auf Realisirung durch den Staat auftreten, bildet sich allmählich in jedem Volk eine gewisse gemeinsame Auffassung und Ueberzeugung, welche die öffentliche Meinung heißt. Sie empfängt ihren Inhalt und Charakter von den Eigenthümlichkeiten des Volks, durch die Einwirkung geschichtlicher Tradition, durch die religiösen Vorstellungen, welche im Volke leben, durch dessen gesellschaftliche und ökonomische Lebensweise, Gütervertheilung und Organisation, vor allem aber von der geistigen und politischen Bildungsstufe, auf welcher das Volk steht. Sie hat etwas instinctives in sich, und daher nennt sie Trendelenburg ziemlich treffend „das die Ereignisse begleitende und treibende öffentliche Gewissen"; die öffentliche Meinung ist der „Mensch in seinem dunkeln Drange, der sich des rechten Weges wohlbewußt"; sie ist der Volksgeist, der unmittelbar fühlt, was sein Bedürfniß ist und was er zu wollen hat. In ihr kommen im Gegensatz zu den subjectiven Auffassungen und den persönlichen Interessen die allgemeinen im Volke und in dem Zeitalter lebenden und pulsirenden Ideen über Sittlichkeit, Gerechtigkeit und Humanität zum Ausdruck. Eine solche öffentliche Meinung existirt, wennschon in den rohesten und dürftigsten Umrissen, in jedem Volk und selbst unter despotischen Regierungen, wie im Orient. Nur ist sie hier in der Regel festverwachsen mit religiösen Einrichtungen, Gebräuchen und Vorurtheilen, deren Einflusse selbst die mächtigsten wie die aufgeklärtesten Herrscher nicht zu trotzen wagen können.

Der instinctive Charakter, die unbewußte Sicherheit der Auffassung und Beurtheilung seitens der öffentlichen Meinung vermindert sich allerdings in dem Maße, als die geistige Bildung der Nation zunimmt. Mit jedem Fortschritt in dieser Beziehung, mit der complicirtern und reichhaltigen Gestaltung der Lebensverhältnisse einer Nation entsteht auch eine größere Mannichfaltigkeit und Divergenz der Auffassungen, Ideen, Tendenzen und Interessen, und desto schwieriger wird die Herausbildung einer entschiedenen allgemeinen Uebereinstimmung im Denken, Beurtheilen und Wollen. Wo dagegen diese Uebereinstimmung sich trotz dieser innern Hindernisse in ausgeprägter Weise entwickelt, da ist die öffentliche Meinung auch eine unwiderstehliche nachhaltige moralische Macht und Kraft, vor der sich alle widerstrebenden Elemente beugen müssen. Talleyrand bemerkte daher von ihr, sie sei mehr werth als alle Minister, die da waren, sind und sein werden, und nicht mit Unrecht hat man sie in neuerer Zeit als die sechste europäische Großmacht bezeichnet. Gegen die ausgesprochene öffentliche Meinung kann auf die Dauer sich keine, formell auch noch so unbeschränkte und übermächtige Regierung halten oder ihr entgegen regieren, ebenso wenig kann sie ihrer Zustimmung und Unterstützung entbehren. Schlechte und unfähige Regierungen haben häufig den vergeblichen Versuch gemacht, die Stimme der öffentlichen Meinung zu fälschen und zu corrumpiren oder auf künstlichem Wege eine solche zu erzeugen. Das Blendwerk und die Täuschung währt indeß niemals lange; zu ihrem eigenen Schaden müssen diejenigen, welche ein solches Scheinmanöver unternehmen, erfahren, daß der wahre innerliche Volksgeist sich immer wieder ihren Umarmungen entzieht und aus der Verhüllung herausschreitet. Eine künstliche öffentliche Meinung fabriciren zu wollen, wäre dasselbe, als wenn jemand es unternehmen wollte, einen Homunculus (d. i. einen durch chemischen Proceß erzeugten Mensch) zu machen oder einen Staat, der doch wesentlich ein Naturproduct ist, a priori zu construiren.

Je nothwendiger es für die Existenz des Staats sich zeigt, daß Regierung und Volk in einer beständigen Wechselwirkung zueinander stehen, desto wichtiger ist es auch, daß die Staatseinrichtungen der Art sind, daß aus dem Zwiespalt der individuellen Ansichten und Interessen sich der

allgemeine Grundwille, die öffentliche Meinung über das Staatsinteresse entwickeln kann. Eine Regierung, welche ihre wahre Aufgabe und ihren eigenen Vortheil erkennt, welche festen Boden im Herzen des Volks für ihre Politik im Innern und nach außen gewinnen will, darf die öffentliche Stimme nicht mundtodt machen; es kann ihr nichts an der Herstellung einer trügerischen Kirchhofsruhe liegen, sondern sie muß umgekehrt selbst dazu mitwirken, daß Einrichtungen ins Leben gerufen und befördert werden, welche die Aufklärung des Volks, die Stärkung seiner Urtheilskraft über öffentliche Angelegenheiten, die Erziehung derselben zu politischer Reife bezwecken und ihr fortwährend die Kenntniß von den sich bildenden oder bereits gebildeten Ansichten und Stimmungen des Volks verschaffen. Daher bilden die freie Presse, das uneingeschränkte freie Vereins- und Versammlungsrecht, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der politischen Körperschaften, der Volks- und Nationalvertretung die unumgänglichsten Requisiten des Staatslebens. Erst bei der vollkommen freien Discussion vermögen Regierung und Volk zu erkennen, was das wahrhafte Collectivinteresse ist, erst dann entkleidet sich auch das öffentliche Urtheil aller individuellen Färbung, aller zufälligen Zuthat und Einwirkung. Die Regierung soll der öffentlichen Meinung nicht blindlings folgen und unterwürfig sein, sie soll nicht jeder plötzlichen und veränderlichen Stimmung des Volks nachgeben; allein sie befindet sich erst auf der Höhe ihrer Aufgabe, wenn sie aus der hin- und herwogenden Tagesmeinung die Stimme der allgemeinen Meinung, die bleibende Grundtendenz in der öffentlichen Auffassung und Beurtheilung herauszuerkennen vermag; in dieser Erkenntniß offenbart sich die wahrhaft staatsmännische Einsicht.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, zwei Principien des gerichtlichen Verfahrens, deren Vorzüge und Nachtheile in neuerer Zeit Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen sind. Wo im Proceß das Princip der Mündlichkeit gilt, hat das Gericht die Basis für seine Entscheidung und sein Urtheil aus demjenigen zu entnehmen, was in der vor ihm geführten mündlichen Verhandlung vorgebracht wird, während im Gegensatz hierzu nach dem Princip der Schriftlichkeit nur die in den Acten enthaltenen schriftlichen Aufzeichnungen die Elemente für das richterliche Urtheil abgeben müssen. Bei dem mündlichen Verfahren sind Schriftstücke keineswegs völlig ausgeschlossen. Es ist dies auch in vielen Beziehungen gar nicht möglich; denn es ist z. B. unumgänglich nothwendig, daß in einem Civilproceß dem Verklagten der Inhalt und die Begründung des vom Kläger erhobenen Anspruchs mitgetheilt wird, damit jener sich zur mündlichen Verhandlung darüber, zur Vorbringung seiner Einwendungen und Gegenbeweismittel zu rüsten vermag, und damit, wenn er in dem angesetzten Termin ausbleibt, ein Contumacialerkenntniß gefällt werden kann. Die Schriftstücke haben indeß in dem mündlichen Verfahren einen andern Charakter und Zweck und sie sind nicht so umfang- und zahlreich.

Das mündliche und das ihm verwandte öffentliche Verfahren bildete die Grundlage sowol des altrömischen als des altgermanischen Proceßverfahrens, und es ging in Deutschland erst mit dem Eindringen des fremden Römischen und des Kanonischen Rechts verloren. Von nun an wurde das Recht ein Juristenrecht, die Rechtsverfolgung die specielle Aufgabe eines besondern Juristenstandes und hörte auf, ein Theil des Volkslebens, ein Nationalgut zu sein. Allerdings waren auch mit der wirthschaftlichen Entwickelung, mit dem Wachsthum des Handels und der Industrie sowie der internationalen Beziehungen der Völker die Lebens- und Geschäftsverhältnisse der letztern, die Rechts- und Proceßsachen vielfach verwickelter geworden, und die einfachen Formen des ältern Verfahrens mußten daher häufig sich als unzulänglich erweisen, um den vielgestaltigen Stoff zu überwältigen. Erst als in der neuern Zeit das politische Bewußtsein in dem Volke wieder erwachte und das gesammte politische Leben unter die Controle der O. gestellt wurde, das mündliche Wort in den parlamentarischen, in den Vereins- und Volksversammlungen eine einflußreiche Stellung bekam und zu einer Macht wurde, mußte auch der Wunsch und das Bedürfniß immer lebendiger werden, eine Reform zur Ausführung zu bringen, welche im Rechtsleben wieder an die frühern, natürlichen Grundlagen anknüpfte, von welchen das System der Schriftlichkeit abgewichen war. Sollte das politische und Rechtsbewußtsein in der Natur gekräftigt und befestigt sein, so mußte sowol das Recht als die Rechtsprechung wieder einen nationalen, volksthümlichen Charakter annehmen; es mußte die Trennung zwischen dem Volk und dem Juristenstand aufhören und an ihre Stelle eine Mitwirkung und Betheiligung des Volks an der Rechtspflege treten. Im Strafproceß handelte es sich um die Beseitigung des sogenannten Inquisitions- und Untersuchungsprincips und Verfahrens. Abgesehen von den übergroßen Befugnissen, welche dem Untersuchungsrichter darin übertragen waren, der zugleich die Functionen eines Anklägers und die eines Vertheidigers versah, indem er Be- und Entlastungsmomente gleichmäßig berücksichtigen und erörtern sollte, dadurch aber thatsächlich doch nur stets einseitig und ungerecht, je nach seiner subjectiven Auffassung das eine oder andere Moment stärker in den Vordergrund treten ließ, war auch der erkennende Richter einzig und allein darauf angewiesen, sich aus den Acten, statt aus unmittelbarer eigener Anschauung, seine Ueberzeugung über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu verschaffen. Sein Urtheil war gebunden an die einseitige Auffassung und die unvollständige Niederschrift des Inquirenten, es konnte nur auf Treu und Glauben, nicht auf Gewißheit und eigener Ueberzeugung beruhen. Ebenso ungünstig war in diesem System die Stellung des Angeklagten; er war der Willkür des Unter-

suchungsrichters, von dem er allein, ohne Zeugen, in geheimer Verhandlung vernommen wurde, unterworfen, und das geheime Verfahren entzog ihm, selbst wenn er freigesprochen wurde, die Möglichkeit, sich von allem Verdacht vor der öffentlichen Meinung zu reinigen. Jenes System stand mit dem Wesen und Zweck der Rechtspflege in Widerspruch; es gefährdete Leben, Freiheit und Ehre der Staatsbürger, weil die Garantie für eine unparteiische Rechtsprechung fehlte, auf die nicht nur der Betheiligte, sondern auch das gesammte Volk einen Rechtsanspruch hat. So kehrte man denn im Strafproceß zu dem Geschworenengericht zurück, welches in England sich in seinen Grundzügen lebendig erhalten hatte.

Schwieriger war die Reform des Civilprocesses. Auch dieser beruhte auf dem Princip der Schriftlichkeit und Actenmäßigkeit, und dies hatte zur Folge, daß nur die Schriftsätze und die in den Acten enthaltenen Aufzeichnungen den gesammten Proceß beherrschten. Das Proceßverfahren bildete ein künstliches und complicirtes Gebäude von formellen Vorschriften und Regeln, deren genaue Befolgung sogar eine weit größere und mühevollere Thätigkeit und Geschicklichkeit erforderte als die Erörterung und die Entscheidung des in Frage stehenden Rechtsanspruchs selbst. Der Proceß zerfiel in eine Menge von Abschnitten, die voneinander völlig getrennt waren; das schriftliche Verfahren bedingte eine Menge von längern Fristen, welche die Verschleppung der Entscheidung in einer fast unerträglichen Weise nach sich ziehen mußten; der Zweck des processualischen Verfahrens, jedem zu seinem Recht zu verhelfen, das verletzte Recht wiederherzustellen, wurde nicht minder durch die Schriftlichkeit gefährdet und beeinträchtigt. Denn der Richter sah sich bei seiner Entschließung nur an den Inhalt der Acten, an die darin enthaltenen Behauptungen der Parteien, die darin befindliche Darstellung des Sachverhalts gebunden; es war ihm jede mittelbare oder unmittelbare Einwirkung auf die Ermittelung des wahren Sachverhalts, des eigentlichen Grundes des Streits genommen. Die Parteien hatten sogar das Interesse, die Wahrheit möglichst durch unrichtige Behauptungen zu verschleiern, und das Papier war geduldig genug, um diese Unwahrheiten, welche bei einem mündlichen Gegenüberstehen das Blut in die Wangen hätten treiben müssen, aufzunehmen und wiederzugeben; es wurde ihnen leicht, eine Menge an sich unwesentlicher und zur Beurtheilung des eigentlichen Kerns des Streits gar nicht gehöriger Nebenumstände aufzuführen, um hierdurch die Aufmerksamkeit des Richters von der Hauptsache abzulenken und diese zu verdunkeln. Namentlich da, wo die sogenannte Verhandlungsmaxime, das Princip, nur auf Grund des von den Parteien Vorgebrachten und zwischen ihnen Verhandelten zu entscheiden, in der crassesten und übertriebensten Form eingeführt war, hatte der Richter nur noch eine völlig passive Stellung, und so kam es denn, daß die Entscheidungen zwar formell unter den Parteien Recht schufen, daß indeß, materiell betrachtet, dieselben die höchste Ungerechtigkeit und Rechtswidrigkeit sanctionirten. Man suchte allerdings in einzelnen Proceßordnungen diesen so unleugbar hervortretenden Uebelständen dadurch abzuhelfen, daß man dem Richter nicht blos die Proceßleitung überließ, sondern ihm auch ein freieres und ausgedehnteres Fragerecht gestattete. Allein da die Verhandlungsmaxime und die Schriftlichkeit das Fundament des gesammten Verfahrens nach wie vor blieb, so war auch trotz dieser Modification der Richter nicht im Stande, eine active Einwirkung auf den Gang des Processes auszuüben und die mit den schriftlichen Unterlagen gegebenen und gebotenen Schranken zu durchbrechen.

Da nun der Zweck alles processualischen Verfahrens der ist, das verletzte Recht wiederherzustellen, soweit dies nur irgend ohne Beeinträchtigung der Rücksichten der proceßführenden Parteien und der zeitlichen Begrenzung des fraglichen Streits ausführbar ist, so ergeben sich die Vorzüge des Mündlichkeitsprincips von selbst. Die mündliche Verhandlung ist an sich die natur- und zweckgemäßeste Form zur Ausgleichung von Differenzen, wie sich schon im gewöhnlichen Leben bei Meinungsdifferenzen, die viel besser auf diesem als auf schriftlichem Wege geschlichtet werden, zeigt; sie macht eine vollständige Klarlegung des Sachverhalts und eine Beschränkung der Erörterung auf den eigentlichen Differenzpunkt, mit Ausschluß aller unwichtigen Nebenumstände, möglich; indem der Richter aus dem, was ihm bei dieser Verhandlung sich dargeboten hat, die Elemente seiner Entscheidung entnimmt, ist er gleichzeitig auch nicht mehr behindert, sein Urtheil auf die gewonnene Einsicht von der eigentlichen Natur und Tendenz des Rechtsfalls zu begründen. Den beiden proceßführenden Parteien, wie dem Richter, sind die durch den frühern Formalismus auferlegten Beschränkungen genommen und sie befinden sich in einer viel freiern Situation. Wird auf der einen Seite hierdurch eine gründlichere Entscheidung möglich, so wird auf der andern Seite auch eine schnellere Beendigung des Streits herbeigeführt. Viele der Fristen, welche das schriftliche Verfahren nothwendigerweise mit sich bringt, sind theils ganz entbehrlich, theils können sie ohne allen Nachtheil abgekürzt werden; von den Parteien und ihren Anwälten, wie nicht minder den Richtern wird Mühe, Arbeit und Zeit gespart und den letztern beiden namentlich es erleichtert, die ihnen übergebenen Processe zu bewältigen. Die Mündlichkeit ist die Rückkehr zu dem natürlichen und volksthümlichen Verfahren. Sobald sie zum Princip gemacht wird, haben die Schriftsätze nur noch die Bedeutung einer Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung und zwar weniger für den Richter als für die Parteien; dies tritt am deutlichsten in dem französisch-rheinischen Civilproceß hervor, der in neuerer Zeit zuerst wieder das Princip der Mündlichkeit zur Grundlage nahm und

streng durchgeführt, dabei zugleich auch den Beweis thatsächlich geliefert hat, daß die Mündlichkeit sowol für die complicirtesten und umfangreichsten als für die geringfügigern und leichtern Rechtsstreite mit Erfolg angewendet werden kann. Bevor sich das Gericht mit dem Proceß befaßt, findet nur unter den Anwälten der beiden Parteien der Schriftwechsel statt. Dem Richter ist nach diesem Verfahren nicht die Stelle einer proceßleitenden und über den Parteien stehenden obrigkeitlichen Behörde angewiesen, sondern seine Function ist auf die mündliche Verhandlung und auf die Entscheidung des Rechtsfalls beschränkt. Dem Vorgang des französisch-rheinischen Proceßverfahrens ist in neuerer Zeit die hannoverische Proceßordnung vom 8. Nov. 1850 gefolgt, nachdem ein Uebergang zu dem Princip der Mündlichkeit auch in Preußen schon früher (Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846) gewissermaßen angebahnt und eingeleitet worden war. Die meisten neuern Proceßgesetze, insbesondere aber der Entwurf zu einer neuen Proceßordnung, welchen die in Berlin von dem Norddeutschen Bunde eingesetzte Commission von Juristen entworfen hat, beruht auf dem Princip der Mündlichkeit und sobald dieser Entwurf die Sanction der legislativen Factoren erlangt haben wird, wird durch die Gemeinsamkeit des Proceßverfahrens ein weiteres nationales Band um die deutschen Einzelstaaten geschlungen und ein weiterer Eckstein zu einem volksthümlichen Rechtsleben geschaffen werden.

Die O. und Mündlichkeit ist auch die nothwendige Basis für die Verhandlungen und Beschlüsse aller parlamentarischen Körperschaften. Sie ist die Seele und Grundbedingung aller erfolgreichen politischen Wirksamkeit; durch sie wird der Zusammenhang dieser Körperschaften mit dem Volk und der öffentlichen Meinung hergestellt, die mündlichen und öffentlichen Debatten sind die Garantie dafür, daß nicht egoistische Nebeninteressen, sondern allein das Gesammtwohl des Landes die Beschlüsse bestimmen. Die letztern werden hierdurch unter die Controle des gesammten Volks gestellt. Die öffentlichen Sitzungen müssen daher die Regel bilden; nur ausnahmsweise können im allgemeinen Interesse oder wenn es sich um reine Personalfragen handelt, auf Verlangen der Regierung oder auf Antrag einer Anzahl von Mitgliedern geheime Sitzungen zugelassen werden. In der O. ist auch mit inbegriffen, daß die Niederschrift und die wahrheitsgetreue Mittheilung der Verhandlungen durch den Druck nicht beschränkt werden darf. In England ist durch die bestehenden Gesetze formell die O. der Parlamentsverhandlungen und deren Veröffentlichung durch die Presse verboten. Allein schon seit der Regierung Georg's III. ist thatsächlich und durch Gewohnheitsrecht und Concurrenz das gegentheilige Verfahren eingetreten. Die Sitzungen des Gesetzgebenden Körpers unter Napoleon III. waren bisher nicht öffentlich; darin, daß der Besuch der Zuhörertribüne gestattet und während der Session über jede Sitzung ein officielles Resumé publicirt wurde, bestand nicht die wirkliche O. Der Redner bedurfte, um seine Rede ausführlich zu veröffentlichen, der Genehmigung der Kammern und die Presse durfte nicht mehr als die officiellen Berichte bringen. Sehr treffend bemerkte daher der selbst bonapartistische Dr. Veron: „Dem Gesetzgebenden Körper fehlt weiter nichts als Luft und Licht. Die O. seiner Sitzungen ist nur Dämmerung. Die im Moniteur mitgetheilten Auszüge und Protokolle sind ohne Leben, ohne Bewegung, geben keinen der Eindrücke wieder, welche im Gesetzgebenden Körper hervorgebracht werden, nivelliren alle Redner, machen aus der Kammer einen Körper ohne Seele, der jedes moralischen Gesichts beraubt, unempfindlich gegen das Gute wie gegen das Böse, gegen die Wahrheit wie gegen den Irrthum ist."

Vgl. außer der Literatur bei Art. Jury: von Bar, «Recht und Beweis im Civilproceß» (Leipzig 1867); Bethmann-Hellweg, «Der Civilproceß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwickelung» (3 Bde., Bonn 1864—67); Keller, «Der römische Civilproceß» (3. Ausg., Leipzig 1863); Schlink, «Commentar über die französische Civilproceßordnung» (4 Bde., Koblenz 1843); Leonhardt, «Das Civilproceßverfahren des Königreichs Hannover» (Hannover 1861); derselbe, «Zur Reform des Civilprocesses in Deutschland» (Hannover 1865); R. Krüger, «Zur Proceßreform» (Breslau 1869); Rüttimann, «Der englische Civilproceß» (Leipzig 1851); Renaud, «Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilproceßrechts mit Rücksicht auf die neuern Civilproceßgesetzgebungen» (Leipzig 1867); May, «Das englische Parlament und sein Verfahren», deutsch von Oppenheim (2 Bde., Leipzig 1860).

Officiell oder amtlich nennt man alle die Kundgebungen oder Handlungen, welche von einer öffentlichen Staats- oder Gemeinde-Behörde oder von einem seitens derselben zu einer solchen Kundgebung oder Handlung beauftragten Organ ausgehen und den Zweck haben, alle diejenigen, welche von dem behördlichen Willen berührt werden können, zu dessen Befolgung zu veranlassen und ihnen jeden Zweifel über die Absichten der Behörde zu nehmen. Solche officielle Willenserklärungen oder Aeußerungen der Behörden werden insbesondere auch durch die officiellen oder amtlichen Zeitungen veröffentlicht, obwol sie selbstverständlich auch den Interessenten auf anderm Wege, schriftlich oder mündlich, zugänglich gemacht werden können. Für das amtlich bekannt Gemachte ist die Behörde auch formell und materiell verantwortlich. Im Gegensatz zu officiellen Willensäußerungen spricht man von officiösen Mittheilungen, worunter man solche versteht, welche zwar ebenfalls die Absichten oder den Willen der amtlichen Behörden kundgeben sollen, bei denen jedoch die Mittheilung die amtliche Form entbehrt und nur den Charakter einer Privatmittheilung seitens dessen trägt, der die behördliche Absicht nach dem, was er darüber vernommen, in die Oeffentlichkeit bringt. Für eine solche officiöse Mittheilung ist die Behörde formell nicht ver-

antwortlich, obschon sie deren Urheberin mittelbar oder unmittelbar ist. — Officialanwalt nennt man im Civilproceß den Sachwalter, der einer zum Armenrecht zugelassenen Partei auf ihre ausdrückliche Bitte zu ihrer unentgeltlichen Vertretung von Gerichts wegen bestellt wird. Eine solche Vertretung wird auch Abwesenden oder unbekannten Gläubigern, oder den Parteien, die am Orte der Gerichtsverhandlung nicht persönlich zu erscheinen vermögen, im letztern Fall jedoch nur auf ihren speciellen Antrag, gerichtlich bestellt. Im Strafproceß erhalten in schweren Straffällen die Angeklagten einen gerichtlich bestellten Vertheidiger, selbst wenn sie auf die Vertheidigung oder auf Ernennung eines Vertheidigers verzichten wollen und derselbe ist selbst wider den Willen des Inculpaten, insbesondere bei Todesurtheilen, zur Einlegung von Rechtsmitteln, oder zur Anbringung von Begnadigungsgesuchen berechtigt wie verpflichtet.

Offizier. Jedes Heer besteht zum kleinern Theil aus den Offizieren, d. h. den Führern oder Befehlshabern, und zum größern Theil aus den Soldaten. Jene repräsentiren die moralische und geistige, diese die physische Kraft. Jene sind die Seele des Ganzen, welche den Heereskörper durchdringen und begeistigen soll. Bei den Soldaten überwiegt in der Ausbildung zu ihrem Berufe das mechanische Element, die Uebung in den militärischen Fertigkeiten und die pünktliche und genaue Ausführung der ertheilten Befehle, während bei den O. in ihren verschiedenen Graden und Abstufungen zwar auch gegen ihre Vorgesetzten die unbedingte Subordination, die Unterordnung gegen deren Anordnungen nothwendig, ihre Stellung jedoch eine freiere und selbständigere, innerhalb ihres angewiesenen Wirkungskreises ist, welche zugleich ein höheres Ausmaß von Einsicht und Verantwortlichkeit in sich schließt. Der Werth und die Bedeutung der Soldaten liegt in ihrer Verwendung als Gesammtheit, als Masse, bei den O. tritt das individuelle Moment hervor; sie können nicht blos mechanisch ihren Dienst verrichten, sondern müssen zumal bei der heutigen Art von Kriegführung, wo nicht blos ein paar tüchtige Generale eine Armee wie eine willenlose Maschine zum Kampf führen können, fähig sein, sich ein Gesammtbild von der Situation zu machen, um nach Umständen selbständig zum Gelingen des Ganzen einzugreifen. Wenn heute schon bei den Soldaten es erforderlich ist, daß in ihnen ein Bewußtsein von der Wichtigkeit ihres Berufes zur Vertheidigung des Vaterlandes, von der Pflicht, ihr Leben für dieses und für das Ganze einzusetzen, lebt, daß ein Gefühl für Ehre, Selbstgefühl sie erfüllt, daß sie ihren Dienst nicht blos aus äußerm Zwang verrichten, sondern in freiwilliger Hingebung, selbstthätig sich demselben widmen, so sind an den O. diese sittlichen und geistigen Anforderungen noch in erhöhtem Maß zu stellen.

Der Soldat tritt nach Erfüllung seiner Militärpflicht ins bürgerliche Leben zurück, bei dem O. dagegen ist seine Thätigkeit Lebensberuf. Er braucht zu demselben eine bedeutende Summe von technisch-militärischer und allgemeiner Vorbildung. Früher überwog auch bei der Offiziersausbildung in den Cadettenhäusern, einer Schöpfung Friedrich's des Großen, die technische Seite; es wurde bei den Offiziercorps zu wenig auf den Erwerb allgemeiner Kenntnisse, ohne welche auch die technischen nur lückenhaft wirken, gesehen, auch in der Regel in dem Gamaschendienst jedes selbständige Denken als eine Verletzung der strengen Subordination und als ein Nachtheil und eine Gefahr für die Disciplin angesehen und mit der rigorösesten Strenge zu unterdrücken gesucht, statt diese freie Selbstthätigkeit, welche das Technische und Mechanische der dienstlichen Functionen ergänzen und vergeistigen muß, zu fördern, ein Erziehungsprincip, dessen Unrichtigkeit sich im Kriege erweist, weil gerade hier es darauf ankommt, daß die Führer aller Gattungen auch aus eigener Einsicht und selbständig, im Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit zu handeln wissen. Daraus erwuchs die Ausbildung eines eigenen Standes- und Corporationsbewußtseins, das, weit entfernt mit dem militärischen Geist identisch zu sein, den jede Armee besitzen muß und der darin besteht, daß jeder die treue Hingebung und persönliche muthige Aufopferung als seine Pflicht und Ehre anerkennt, nur eine Ueberhebung über die andern Stände und eine scharfe Trennung zwischen Militär und Civil erzeugte, sodaß bei ihnen der falsche, künstlich genährte Begriff einer besondern Standesehre und der Nothwendigkeit einer besondern Form zur Sühne von Verletzungen dieser Ehre, in dem Militärduell, sich entwickelte, in dem Verhältniß zwischen O. und Gemeinen aber sich nicht das Bewußtsein einer Zusammengehörigkeit beider Theile, einer humanen Behandlung und eines kameradschaftlichen Verkehrs sich geltend machte.

Im Militärwesen herrscht das System einer hierarchischen Gliederung von oben nach unten, welches zunächst auf der taktischen Eintheilung der Heere beruht. Die unterste Stufe ist die Compagnieabtheilung, der Zug, der von dem Lieutenant (Sous-, Secondelieutenant, Oberlieutenant) befehligt wird; die Compagnie, Schwadron, Batterie hat ihren Hauptmann, Kapitän, Rittmeister oder Batteriechef (in Rußland auch Stabskapitän). Bis hierher gehen die Subalternoffiziere und von jetzt beginnen die Stabsoffiziere; das Bataillon hat seinen Major oder Bataillonschef, das Regiment den Oberst und Oberstlieutenant oder Regimentscommandeur, die Brigade ihren Generalmajor, die Division den Generallieutenant (Feldmarschallieutenant), das Armeecorps den General der Infanterie, Cavalerie (Feldzeugmeister). Die höchste Stufe bildet der Armeeobercommandant, Generalfeldmarschall. Außerdem gibt es einen Generalstabschef, Generalquartiermeister und für das Commando der Festungen und Plätze den Gouverneur. Unter dem Lieutenant stehen die Re-

gimentscadetten, Fähnriche und Cornets, die indeß meist sowenig wie die Unteroffiziere zum Offizierscorps gerechnet werden.

Oldenburg, ein zum Norddeutschen Bunde gehöriges deutsches Großherzogthum, im Gesammtumfange von $116^2/_5$ Q.-M. mit 315622 E., besteht aus drei getrennten Landestheilen: dem Herzogthum O., dem im holsteinischen Gebiet gelegenen Fürstenthum Lübeck ($6^1/_3$ Q.-M.) und dem Fürstenthum Birkenfeld (9 Q.-M.) in der Rheinprovinz zwischen Trier und Mainz. Durch Vertrag vom 27. Sept. 1867 mit Preußen wurde das holsteinische Amt Ahrensboek ($2/_7$ Q.-M. mit 12604 E.) dem Großherzogthum zugetheilt und mit dem Fürstenthum Lübeck vereinigt, wofür dasselbe Verzicht auf seine Erbansprüche an Schleswig-Holstein u. s. w. leistete. Das Herzogthum O. (das Hauptland), von der Nordsee, Hannover und Bremen umschlossen, ist östlich von der Weser, nördlich von der Jahde, westlich von der Leda und im Süden von der Hase bewässert. Das Land gehört zur norddeutschen Tiefebene und muß sowol an der Nordsee, wie an der Weser durch kostspielige, 34 Meilen lange Deiche vor Ueberschwemmungen geschützt werden. Der Boden besteht aus $^6/_7$ Geest- und aus $^1/_7$ Marschland. Jenes herrscht im Süden vor, ist theils dürr und sandig, theils moorig und enthält viel Torf; letzteres ist fett und fruchtbar und sowol zum Ackerbau, wie zur Vieh- und Pferdezucht sehr geeignet. Das Land liefert daher außer Getreide, Rübsamen, Hanf, Flachs, vorzügliches Rindvieh, Pferde und Schafe. Der Pferdemarkt in Stadt Oldenburg am Medardustage sowie der Hornviehmarkt zu Ovelgönne zählen zu den berühmtesten in ganz Deutschland.

Die Bevölkerung ist der Hauptsache nach protestantisch, doch gibt es unter ihr 73000 Katholiken und 1500 Juden. Nach dem revidirten Gesetze vom 11. April 1853 führt die Oberaufsicht über die lutherische Kirche der Evangelische Oberkirchenrath zu Oldenburg, welchem eine Landessynode aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zur Seite steht. Unter letzterer wirken sieben Kreissynoden, und jede Gemeinde (82 Kirchen und 3 Kapellen) hat ihre Presbyterialverfassung. Ein evangelisches Schullehrerseminar befindet sich in der Stadt Oldenburg, und evangelische Gymnasien ebendaselbst und zu Jever. Ueber die Katholiken (32 Pfarrsprengel und 3 Kapellengemeinden), welche vorzugsweise in dem ehedem zum Bisthum Münster gehörigen südwestlichen Theile des Landes wohnen, hat die kirchliche Oberaufsicht ein zu Vechta domicilirender Official des Bischofs zu Münster, wo auch ein katholisches Gymnasium und ein katholisches Schullehrerseminar ist. An Volks- und Mittelschulen gibt es etwa 280 evangelische und 127 katholische, außerdem mehrere höhere Bürgerschulen. Das evangelische Oberschulcollegium befindet sich zu Oldenburg, das katholische zu Vechta. Das Unterrichtswesen wird zwar von der Regierung befördert, ist aber im allgemeinen gegen andere deutsche Staaten zurück, indem die zerstreuten Wohnplätze den Schulbesuch erschweren. In der Geest dehnen sich nicht selten zwischen vereinzelten Dörfern stundenweite Heiden aus. Als das Hauptgewerbe ist die Landwirthschaft anzusehen, welche über 60 Proc. der Bevölkerung beschäftigt. Große Güter sind wenig vorhanden. In der Geest gilt die sogenannte Geschlossenheit der Bauerstellen. Die Höfe vererben hiernach ungetheilt, und die erblosen Kinder erhalten nur eine sehr geringe Abfindungssumme. In der Marsch dagegen findet sich die freie Theilbarkeit des Bodens. Die guts- und schutzherrlichen Lasten sind 1849 zur Aufhebung gekommen. Die Gewerbefreiheit besteht seit 1861. Die Industrie ist unbedeutend, ansehnlicher dagegen der Productenhandel und die Küstenschiffahrt. Seit 1867 besteht in Oldenburg eine Landesbank mit $^1/_2$ Mill. Thlr. Actienkapital und 2 Mill. vom Staat garantirten Papiergeld. Die Handelsmarine besteht aus 610 Schiffen mit 29470 Last und 2396 Mann Bemannung. Der Schifffahrtsverkehr belief sich 1864 auf 757 eingehende Seeschiffe mit 61408 Last und 661 ausgehende Seeschiffe mit 63968 Last; an Küstenfahrzeugen gingen ein 7491 mit 145250 Last und aus 7761 mit 149964 Last. Die Communicationsmittel bedürfen noch sehr der Verbesserung und Erweiterung. In administrativer Hinsicht besteht das Herzogthum aus 19 Aemtern; letztere zerfallen in 110 Gemeinden und diese wieder für örtliche Verwaltungszwecke in Bauernschaften. Nach der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 genießen die einzelnen Communen große Autonomie. Die niedere Gerichtsbarkeit üben die Amtsgerichte aus. Als zweite und dritte Instanz gelten die Obergerichte zu Oldenburg, Varel und Vechta und das Appellationsgericht zu Oldenburg. Schwurgerichte erkennen auch über politische und Preßvergehen. Das Oberappellationsgericht zu Oldenburg ist zugleich höchste Instanz für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld. Diese beiden Fürstenthümer haben auch besondere Provinzialräthe.

Bis 1848 war das Land fast ohne Verfassung. Die gegenwärtige Verfassung des Großherzogthums O. beruht auf dem Staatsgrundgesetz vom 18. Febr. 1849, das am 2. Nov. 1852 im Wege der Vereinbarung endgültig revidirt wurde, und erstreckt sich auf das ganze Großherzogthum, sodaß der Landtag den drei Provinzen gemeinsam ist. Die Thronfolge ist erblich im Mannsstamme (die weibliche Erbfolge ist ausgeschlossen) des 1829 verstorbenen Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Recht der Erstgeburt und der Linealfolge. Der Großherzog ist alleiniger Inhaber der vollziehenden Gewalt und theilt die gesetzgebende Gewalt mit dem aus Einer Kammer bestehenden Landtag. Zu dem vereinigten Landtag des Großherzogthums sendet das Herzogthum O. 40, das Fürstenthum Birkenfeld 5 und das Fürstenthum Lübeck 4 Abgeordnete, welche indirect durch Wahl-

männer gewählt werden. Wähler und wählbar ist jeder unbescholtene Mann von 25 Jahren, der Steuern zahlt. Die Urwähler sind nach dem Wahlgesetz vom 24. Nov. 1852 in drei Klassen getheilt je nach ihrer Steuerquote. Auf 300 Wähler kommt ein Wahlmann. Ordentliche Landtage sollen alle drei Jahre stattfinden. In der Zeit von einem ordentlichen Landtag zum andern wird derselbe durch einen Landtagsausschuß (4 oldenburgische, 1 birkenfelder, 1 lübecker Abgeordnete) vertreten. Dem Landtag steht die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und die Steuerbewilligung zu; auch sind die Minister der Kammer verantwortlich (Gesetz vom 24. März 1855). Das Staatsministerium besteht 1) aus dem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, sowie der Justiz-, Schul- und geistlichen Angelegenheiten; 2) aus dem Ministerium des Innern; 3) aus dem Ministerium der Finanzen und 4) aus dem Departement der Militärangelegenheiten. Unter dem Staatsministerium stehen die drei Provinzialregierungen zu Oldenburg für das Herzogthum O., zu Eutin für das Fürstenthum Lübeck, zu Birkenfeld für das Fürstenthum Birkenfeld. Der Großherzog hat außer dem Krongute (zum jährlichen Pachtwerth von 85000 Thlrn.) noch eine Civilliste zu dem gleichen Betrage von 85000 Thlrn. Abgesehen davon besitzt die großherzogliche Familie noch bedeutende Fideicommißgüter und Allodialbesitzungen. Die Finanzen zeigten nach dem Budget für 1869 mit Einschluß Lübecks und Birkenfelds eine Einnahme von 1,662734 Thlrn. und eine Ausgabe von 1,780528 Thlrn. Die Staatsschuld bestand Ende 1868 aus 7,863000 Thlrn. An Militär stellte das Großherzogthum im vormaligen Deutschen Bunde 4048 Mann; durch die Militärconvention mit Preußen sind die oldenburg. Truppen in den Verband der preuß. Armee getreten und gehören zum 10. norddeutschen Armeecorps. An Orden bestehen in O. nur der Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, gestiftet von dessen Sohn Großherzog Paul Friedrich August 27. Nov. 1838. Der Titel des Regenten ist: Großherzog von O., Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stomarn, der Dithmarschen und zu Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u.s.w. Das große Wappen zeigt in dem mit einer Königskrone bedeckten Hauptschild die Insignien von Norwegen, Schleswig-Holstein, Stomarn, Dithmarschen und Kniphausen (schwarzer gekrönter Löwe im goldenen Felde). Darauf ruht ein Mittelschild, welcher im ersten und zweiten Quartier die Wappen von O. und Delmenhorst enthält; das dritte Quartier zeigt im blauen Felde ein schwebendes, mit einer Bischofsmütze bedecktes goldenes Kreuz für das Fürstenthum Lübeck, das vierte Quartier ein weiß und roth geschachtes Feld für Birkenfeld und dazwischen eine Spitze im blauen Feld einen goldenen gekrönten Löwen für Jever. Die Handelsflagge ist blau mit rothem, rechtwinkelig stehenden Kreuz; blau und roth sind auch die Landesfarben. Haupt- und Residenzstadt ist Oldenburg mit 13402 E.

Vgl. Kohli, «Handbuch einer historisch-statistisch-geographischen Beschreibung des Großherzogthums Oldenburg» (3 Bde., 2. Aufl., Oldenburg 1844); Böse, «Das Großherzogthum Oldenburg, topographisch-statistische Beschreibung» (Oldenburg 1863); das jährlich erscheinende «Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Oldenburg» und «Statitische Nachrichten über das Großherzogthum Oldenburg», herausgegeben vom Statistischen Bureau zu Oldenburg.

Oligarchie oder Oligokratie, die Herrschaft Weniger, nennt man die Ausartung der aristokratischen Staatsform, welche bei dieser sehr leicht um deswillen eintritt, weil die regierenden Geschlechter den Besitz der höchsten Staatsgewalt nicht im Interesse des Staats und Gemeinwohls ausüben, sondern zur Befriedigung ihrer Sonderinteressen und ihres Eigennutzes oder auch ihres Ehrgeizes ausbeuten und so das von ihnen beherrschte Volk nicht blos und in keineswegs wohlthätiger Weise bevormunden, sondern es unterdrücken und das allgemeine Wohl des Staats schädigen. Die O. ist eine ähnliche Ausartung der Aristokratie, wie die Ochlokratie und die Despotie die Ausartung der Demokratie und Monarchie sind.

Olmützer Convention. Im Sommer 1850 sah sich Preußen in die Alternative versetzt, entweder die seit dem Jahre vorher und nach dem Scheitern der Reichsverfassung befolgte Unionspolitik fortzusetzen oder einen Ausgleich mit Oesterreich herbeizuführen. Letzteres einigte sich mit den Napoleonischen Königreichen, die sich ganz in seine Arme warfen, rief den Bundestag zusammen und zog Rußland in den deutschen Streit hinein, sodaß am 2. Nov. 1850 Conferenzen in Warschau über die deutschen Angelegenheiten gehalten wurden, welche jedoch zu keiner Einigung zwischen den beiden Großmächten führten, weder in Betreff des von Preußen in Anspruch genommenen Unirungsrechts, noch in Betreff der paritätischen Stellung am Bundestag, noch endlich über die schleswig-holsteinische Frage. General Radowitz mußte die Leitung des Auswärtigen Ministeriums an den Minister von Manteuffel abgeben. Dieser ordnete auf die Nachricht, daß die österreich. Armee in voller Bewegung gegen das höchst ungenügend gerüstete Preußen sei, am 6. Nov. die Mobilmachung an, welche ein von Oesterreich gestelltes Ultimatum hervorrief, infolge dessen Manteuffel den Fürsten Schwarzenberg auf das dringendste um eine Unterredung bitten ließ und demselben auch wenige Stunden nach geschehener Bitte anzeigte, daß er nach Olmütz gehen würde, ohne des Fürsten Antwort abzuwarten. Gegen die ihm ertheilte Instruction, wonach Manteuffel sofortige Eröffnung der freien Conferenzen an einem neutralen Ort, Suspendirung der Thätigkeit des Bundestags während der Conferenzen, das freie Unirungsrecht der Einzelstaaten, sobald die

Reconstruction des weitern Bundes, beziehentlich der Eintritt Gesammtösterreichs in denselben erfolgt sei, die gemeinsame Occupation Hessens durch Preußen und Oesterreich, die Erledigung der schleswig-holsteinischen Frage auf der freien Conferenz fordern sollte, schloß Manteuffel zu Olmütz mit Schwarzenberg am 28. Nov. 1856 eine Convention ab, in der beide Regierungen erklärten, daß sie die definitive Regulirung der kurhessischen und schleswig-holsteinischen Angelegenheit durch die gemeinsame Entscheidung aller deutschen Regierungen herbeizuführen beabsichtigen, Oesterreich und Preußen mit ihren gegenseitigen Verbündeten je einen Commissar über die gemeinschaftlich zu treffenden Maßregeln ernennen sollen; daß Preußen der Action der vom Kurfürsten herbeigerufenen Truppen kein Hinderniß entgegenstelle, namentlich den Durchgang durch die von ihm besetzten Etappenstraßen gestatte, ein preuß. Bataillon mit Genehmigung des Kurfürsten in Kassel verbleiben solle, und daß nach Holstein von beiden Mächten Commissare geschickt werden, welche im Namen des Bundes von der Statthalterschaft die Einstellung der Feindseligkeiten, die Zurückziehung der Truppen hinter die Eider und eine Reduction auf ein Drittel der vorhandenen Truppenstärke unter Androhung gemeinschaftlicher Execution im Weigerungsfalle verlangen sollten; endlich sollten von Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich die deutschen Staaten zur Beschickung von Ministerconferenzen eingeladen werden. Die Olmützer Convention war die vollständige Niederlage der von Preußen befolgten deutschen Politik und eine Erniedrigung Preußens. Fürst Schwarzenberg selbst erklärte von Preußen: Il faut l'avilir et après la demolir. Oesterreichs Einfluß in Deutschland war wieder aufgerichtet und es bedurfte des Kriegs von 1866, um die traurigen Folgen der Olmützer Convention für Preußen und Deutschland wieder aufzuheben.

Vgl. «Vier Monate auswärtiger Politik» (Berlin 1851); «Die Dresdener Conferenzen» (Berlin 1851); W. A. Schmidt, «Preußens deutsche Politik» (Berlin 1850).

Opposition, Gegensatz, Widerspruch, Widerstand. Daraus, daß alles Leben überhaupt auf dem Gegensatz von Ruhe und Bewegung beruht, aus der Unvollkommenheit, welche allen menschlichen Zuständen, Einrichtungen, Urtheilen und Handlungen eigen ist, aus den verschiedenen Auffassungen, über die Richtigkeit von Zielen und Zwecken und über die Anwendbarkeit der zu ihrer Erreichung erforderlichen Mittel, aus der Verschiedenheit der Interessen, endlich auch aus dem Gegensatz von Regierung und Volk fließt die natürliche Nothwendigkeit von Parteien im öffentlichen Leben und von politischer O. im Staat. Wo keine solche besteht, ist dies überall ein Zeichen, daß Staat und Gesellschaft nur noch vegetiren und im Absterben begriffen sind; wo träge Ruhe und Stille, eine unbedingte stumme Unterwerfung unter den Willen der Regierung stattfindet, fehlt auch die Kraft zur Weiterentwickelung des Staats im Innern und zum Fortschritt in der Cultur, es verweichlichen sich die Sitten und beim ersten äußern Anstoß bricht ein solcher todter Organismus in sich zusammen. Die Entstehung einer O. darf daher einer einsichtigen Regierung, die nur das allgemeine Beste will und nicht davon ausgeht, daß ihrem Willen das Volk nur als eine willenlose Heerde gegenübersteht, nicht unbequem und verhaßt, sondern im Gegentheil selbst willkommen sein. Es gibt indeß eine gesunde, natürliche, und eine ungesunde, schädliche O. Die gesunde O. ist diejenige, die nicht in selbstsüchtiger Absicht, sondern im allgemeinen Interesse einen bestimmenden Einfluß auf das öffentliche Leben zu gewinnen sucht; welche ferner sich als ein Glied des gesammten Staatsorganismus betrachtet und, trotz der abweichenden Auffassungen und Richtungen im einzelnen, doch mit den dauernden Grundprincipien des bestehenden Staats nicht in einem unauflöslichen Gegensatz sich befindet, sondern innerhalb derselben, und, sie zum Ausgangspunkt ihrer politischen Thätigkeit nehmend, ihre Wirksamkeit entfaltet. Es ist dies dasjenige, was die englische O. ausdrückt, wenn sie sich „Sr. Majestät getreue O." nennt, oder was Friedrich Wilhelm IV. vor Augen hatte, wenn er einer „gesinnungsvollen O." eine relative Berechtigung zugestand. Verschieden von dieser O. ist diejenige, welche, wenn sie auch sich mit der Regierung auf demselben verfassungsmäßigen Boden befindet, nur ihre egoistischen individuellen Standes- oder Klasseninteressen auf Kosten der übrigen Stände und Klassen und des Gesammtwohls durchzusetzen und darum der Regierung sich zu bemächtigen oder ihr Widerstand zu leisten sucht, oder wenn sie ohne Gesinnung, ohne eigene politische Ziele, selbst unfähig die Zügel der Regierung zu ergreifen, aus bloßem Widerspruchsgeist und aus Tadelsucht alles dasjenige feindlich verwirft, was von der Regierung ausgeht, weil es von dieser ausgeht, unbekümmert darum, ob es gut oder schlecht ist. Man nennt dies häufig die *systematische* O., obwol man mit diesem Ausdruck auch den Begriff bezeichnet, daß die O. eine *principielle* ist, die nicht blos verschiedene politische Richtungen innerhalb des Grundcharakters des concreten Staats repräsentirt, sondern eine totale Veränderung der gesammten Fundamente von Staat und Gesellschaft erstrebt und auf die Lähmung der Regierung hinarbeitet, um das gesammte Verfassungssystem zu stürzen und ein anderes, z. B. an die Stelle der Monarchie die Republik, einzusetzen sucht. Sie löst das Band, welches in einem Staat Regierung und Volk verbinden soll, und es wird ein innerer Zwiespalt und Kampf erzeugt, dessen Ende nur die Unterdrückung oder der Sieg der Opposition sein kann, je nachdem sie oder die Regierung der stärkere oder schwächere Theil ist.

Eine wichtige und vielfach erörterte Frage ist die, welche Stellung die Beamten gegen das Ministerium haben sollen, ob es mit dieser Stellung verträglich ist, wenn sie sich oppositionell zei-

gen. An sich kann von dem Beamten nicht verlangt werden, daß er mit der Uebernahme eines öffentlichen Amts auch unbedingt seine Ueberzeugung und Gesinnung opfere und den Anschauungen der jeweiligen, oft wechselnden Vorstände der Ministerien unterordne; es kann von ihm daher nur erwartet werden, daß er seine Dienstpflichten erfüllt, soweit er sich in amtlicher Function befindet, und somit insbesondere nicht ihm persönlich, sondern den Vorgesetzten, der die Anordnungen trifft, eine formelle Verantwortlichkeit dafür obliegt, wie z. B. dem Minister gegenüber der Volksvertretung. Allein man kann nicht beanspruchen, daß er als Beamter auch außerhalb seines amtlichen Wirkungskreises seine Gesinnung in sich verschließe und auch da, wo er für die Aufrechthaltung von Gesetz und Verfassung verhaftet ist, sich als stummes, selbstloses Werkzeug betrachte. Die Grenze der allgemein staatsbürgerlichen Verpflichtung zum verfassungsmäßigen Gehorsam, und die Grenze des amtlichen Dienstes und des außeramtlichen Wirkens und Lebens bestimmt auch die Rechte und Pflichten der Beamten, und man kann daher nicht unbedingt jede Theilnahme an der politischen O. als einen nicht zu duldenden „Treubruch" behandeln. Es kommt wesentlich auf den oben berührten Gesichtspunkt an, ob die O. Ziele verfolgt, welche den Umsturz des gesammten Staatsprincips bezwecken, oder ob sie innerhalb des letztern steht. Nicht in diesem, sondern nur in jenem Fall ist die Forderung berechtigt, daß der Beamte, dessen Gesinnung sich mit dem Ministerium im Widerspruch befindet, auf sein Amt resignirt.

Ordalien, s. Gottesgericht.

Orden (geistliche) heißen in der Kirche die durch gewisse Regeln bestimmten Verbindungen zu gemeinschaftlicher Andacht und Enthaltsamkeit, beruhend auf den lebenslänglich verpflichtenden drei Gelübden: des Gehorsams, der Keuschheit und der Armuth. Fehlt eins dieser Gelübde, so liegt nur etwas dem kirchlichen O. Aehnliches vor, wie z. B. bei den Calatrava- und Alcantara-Rittern und selbst bei dem Johanniter- und Deutschen O. Jeder O. bedarf der päpstlichen Bestätigung. Die Gesetze, welche für einen O. die bestimmte Lebensordnung vorschreiben, heißen die Ordensregeln. Ursprünglich bestimmt zur Verbreitung der christlichen Lehre und zur Darstellung christlichen Beispiels, ist mit der Zeit das Ordenswesen vollständig ausgeartet, und selbst katholischerseits vermag man die unter dem Deckmantel der Ordensregeln verübten Handlungen des Fanatismus, des geistlichen Hochmuths und der widernatürlichsten Selbstquälerei und Schwärmerei nicht in Abrede zu stellen. Die Anfänge desselben finden sich bei den ägyptischen Einsiedlern (Anachoreten, Eremiten) und noch bestimmter in der auf der Nilinsel Taberna von Pachomius (325) geschaffenen klösterlichen Einrichtung, die bald auch in Italien Nachahmung fand (die Ordensgemeinden des Basilius und seine Regeln für gottseliges Leben). Die eigentliche Organisirung des Ordenswesens ging dann vom heiligen Benedict in der röm. Provinz Umbrien (480—543) aus, von dessen Benedictinern und Benedictinerinnen sich durch Abweichungen von der Ordensregel die Cluniacenser, die Cistercienser, nach dem Hauptkloster in Citeaux in der Diöcese Châlons benannt, die nach dem heiligen Bernardus, Abt von Clairvaux, auch Bernhardiner heißen, die Kartäuser (1084) und die Johanniter, Templer und Deutsch-Ordensritter abzweigten. Neben der Benedictinerregel kam dann die Augustinerregel, der sich der Prämonstratenser-O., Dominicaner-(Prediger-)O., der Augustiner-Eremiten-O., Hieronymiten-, Piaristen-O. im 12.—16. Jahrh. anschlossen. Vorzugsweise auf dem Princip der Armuth und strenger Bußübung entstand 1210 durch Franz von Assisi der Franciscaner-O., der sich in die Brüder von der Observanz und die laxern Grundsätzen hegenden Minoriten oder Conventual-Franciscaner spaltete. Nur wenig verschieden von den erstern sind die Kapuziner (1528), und nahe den Franciscanern steht der Karmeliter-O. (1238), vom Berg Karmel nach Europa übergesiedelt. Eine besondere Regel bildete der Gegner der Reformation Ignaz von Loyola durch seinen 1540 errichteten Jesuiten-O. (s. d.) oder O. der Gesellschaft Jesu.

Die weiblichen O. hält man für die ältern, sie heißen auch die zweiten O. Auch gab es O. für beide Geschlechter zugleich (Salvador- oder Brigitten-O., Guilbertiner-O.). Zu den selbständig weiblichen O. gehören die beiden Annunciaten-O., von der Königin Johanna von Valois 1500 und der Genueserin Fornari gestiftet, der O. von der Buße der heiligen Magdalena, der Heimsuchung unserer Lieben Frauen, die Ursulinerinnen. Mönche sind die Ordensleute speciell, welche Gebet und Bußübungen für ihre Hauptaufgabe halten. Ihnen gegenüber stehen die O., die neben der Ascese praktische Zwecke, wie Seelsorge, Mission, Unterricht, Krankenpflege, verfolgen. Die Bettel-O. dürfen kein Vermögen haben. Manche O. haben eine geschlossene Einheit, dergestalt, daß mehrere Ordensgemeinden eine Provinz mit einem Provinzialvorstande bilden, während die Provinzen wieder unter einem gemeinsamen Ordensgeneral (bei den Franciscanern, Observanten und Kapuzinern auch Minister generalis, bei andern Magister oder Prior generalis genannt) stehen. Die ohne solche Verbände bestehenden O. heißen Ordenscongregationen. Wirkliche Ordensleute sind nur die, welche die drei Gelübde leisten. Der Eintritt in den O. erfolgt durch den Profeß, die Erklärung, dem Orden angehören zu wollen und die Annahme dieser Erklärung. Stillschweigend erfolgt diese Erklärung durch Anlegung des Ordenskleides. Zur Aufnahme ist das vollendete 16. Jahr und unverheiratheter Stand (Witwen, Witwer und Ledige) erforderlich. Der Eintritt ist ferner gestattet, wenn vollbrachten Ehebruchs halber oder wegen vorhandener Glaubensirrung die

Ehe von Tisch und Bett kirchlicherseits geschieden worden. In diesem Fall kann der schuldlose Theil sofort, der schuldige jedoch erst nach dem Eintritt jenes das Ordensgelübde ablegen. Verbrecher, des Verbrechens Verdächtige sollen gültigerweise nicht in den O. aufgenommen werden. Widerrechtlicher Zwang macht den Profeß ungültig; zur Vermeidung eines Irrthums besteht die einjährige Probezeit. Der gültig abgelegte Profeß gewährt die Vorrechte des Ordens- und des Klerikalstandes, vernichtet bestehende Ehegelöbnisse, tilgt den Makel der unehelichen Geburt zum Zweck des Empfangs der kirchlichen Weihen, macht (in Oesterreich) zum Vermögenserwerb unfähig.

Ueber die Ordensdisciplin, Religionshandlungen und weitern Beschäftigungen der Ordensleute enthalten die Regeln, Statuten und päpstlichen Anordnungen specielle Vorschriften. Das Verweilen im Klosterbereiche ist zwar Ordensregel, wird jedoch nicht streng gehandhabt. Die Ordensmitglieder sind hinsichtlich des Aufenthaltsorts den Verfügungen des Provinzialvorstandes oder Ordensgenerals unterworfen und müssen sich beliebig versetzen lassen. Der Austritt aus dem O. kann, außer durch päpstliche Enthebung (Säcularisirung), durch Uebertritt in einen andern O. mit päpstlicher Bewilligung, durch Ordensaufhebung und zum Theil auch durch Ausstoßung aus dem O. geschehen. Ebenso kann der abgelegte Profeß von dem zuständigen Gericht für ungültig erklärt werden. Die Ordensgemeinden (Convente oder Kapitel) werden durch die zu einem O. gehörigen Personen gebildet, ohne daß örtliches Zusammenleben in einem Kloster unbedingt erforderlich ist. Ihr Localvorstand ist der Abt (auch Guardian, Prior, Rector genannt), dem die Seelsorge, die Aufrechthaltung der Ordensdisciplin und die finanzielle Verwaltung obliegt. Viele Aebte haben den Prälatentitel (obwol Prälaten nur eigentlich die Localobern sind, die keinen weitern Ordensobern über sich haben oder keine Regularkleriker sind). Zur Bildung einer Ordensgemeinde gehören mindestens drei Personen. Das österreich. Concordat gestattet jedem Bischof die Einführung von kirchlichen O. und religiösen Congregationen in seiner Diöcese. Zu den ordensähnlichen Instituten gehören die religiösen Congregationen (bischöflich genehmigte Vereine von Personen, die theils mit einem minder strengen, theils selbst nur für eine gewisse Zeit abgelegten Gelübde, oder auch ohne Gelübde in einem klosterähnlichen Gebäude wohnen, wie die Redemptoristen, Barmherzigen Schwestern); die Tertiarierinstitute (Personen, die, ohne dem Regularstand anzugehören, sich einem männlichen O. durch Annahme der Lebensregel beigesellen); die kirchlichen Bruderschaften (fraternitates, sodalitates, kirchlich anerkannte Vereine ohne Gelübde und Lebensgemeinschaft); endlich die Stiftsdamenvereine (welche nicht einmal an die einfachen Gelübde gebunden sind).

Die Frage der Duldung der O. ist zu verschiedenen Zeiten der Gegenstand staatsrechtlicher und politischer Erörterungen gewesen. Seit dem Westfälischen Frieden nahmen die Regierungen das jus reformandi in Anspruch, d. h. das Recht, einzelnen oder ganzen Genossenschaften die Ausübung ihres Religionsbekenntnisses vollständig oder theilweise zu entziehen, beziehentlich zu erlauben, und kraft dieses Rechts haben sie auch wiederholt ebenso wie Feiertage, Wallfahrten und andere nicht aus dem Wesen der Kirche selbst herzuleitende Einrichtungen so auch Mönchsorden und Klöster aufgehoben. Das Recht des Staats zu solchen Anordnungen im Interesse des öffentlichen Wohls und seiner eigenen Unabhängigkeit, jedoch ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit, ist auch von neuern Politikern (Rotteck, Dahlmann, Mohl, Escher) vertheidigt worden. In Nordamerika besteht allerdings völlige Trennung des Staats von der Kirche; in Frankreich und Belgien erkennt die staatliche Gesetzgebung kein Klostergelübde an, stellt es jedoch jedem einzelnen frei, nach klösterlichen Regeln zu leben; der Staat kümmert sich daher auch nicht um den Austritt desselben aus dem O. und Kloster, sondern gibt es seinem Gewissen anheim, inwieweit er sich dadurch gebunden erachten will. Von dem Standpunkt der Vertheidiger des staatlichen Interventionsrechts ist gegen den Anspruch, daß Vereine mit klösterlicher Regel nach dem allgemeinen Vereinsgesetze zu beurtheilen seien, auf die Ausnahmestellung dieser Vereine, besonders die Verpflichtung ihrer Mitglieder zum unbedingten (kanonischen) Gehorsam gegen unbekannte auswärtige Obere hingewiesen und deshalb die unbedingte Anwendbarkeit der allgemein gesetzlichen Bestimmungen bestritten worden. Sie folgern daraus auch, daß der Staat die Einwirkung auf die Ordnung und Regulirung des Klosterwesens keineswegs vollständig außer der Hand geben dürfe.

Vgl. Pachmann, «Lehrbuch des Kirchenrechts» (3. Aufl., 3 Bde., Wien 1863—66); Walter, «Lehrbuch des Kirchenrechts» (3. Aufl., Bonn 1861); Schulte, «Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts» (2. Aufl., Gießen 1868).

Orden (weltliche) heißen die äußern Auszeichnungen und Anerkennungen, welche das Staatsoberhaupt an Personen vertheilt, welche sich durch hervorragende Leistungen, theils im Civil- und Militärdienst, theils in Wissenschaften, Künsten und Gewerben, verdient gemacht haben. Sie kommen nur in monarchischen Staaten vor, Demokratien und Republiken kennen sie nicht, weil es in ihrem Staatsbegriff liegt, daß die Hingabe an das öffentliche Gemeinwesen eine unmittelbare sittliche Pflicht jedes einzelnen ist und die besondere Auszeichnung einzelner dem allgemeinen Gleichheitsprincip widerspricht. Ebenso verbieten diese Staaten ihren Angehörigen die Annahme fremder O., um den nachtheiligen Einfluß auswärtiger Regierungen abzuschneiden. In den europ. Monarchien dagegen haben die Ordensstiftungen und Ordensverleihungen vorzugsweise im Laufe dieses Jahrhunderts eine außerordentliche Ausdehnung gefunden. Zahllose O. mit nicht minder

zahlreichen Abstufungen und Klassen, je nachdem sie für militärische oder bürgerliche Verdienste bestimmt waren, sind entstanden; nur bei wenigen ist noch ein Einkommen für den Decorirten mit der Verleihung verbunden. Bei den meisten sind die Decorationen nur Ehrenzeichen, die sich oft sogar der damit Beliehene auf seine eigenen Kosten anschaffen muß. Manche O. bewirkten zugleich die Erhebung ihres Inhabers, und zwar entweder nur seiner Person, oder auch zugleich seiner Nachkommen, in den Adelsstand. Die Verleihung der O. gilt als ein persönliches Prärogativ der Fürsten, nur bei einzelnen O. erfolgt sie auf Antrag der sogenannten Ordenskapitel, d. h. der Versammlungen der Ordensritter.

In der Erlangung eines O.s liegt für viele ein außerordentlicher Reiz. Alle Triebfedern menschlicher Eitelkeit wirken hierbei mit und diese Ordenssucht ist sich in neuerer Zeit nicht nur gleich geblieben, sondern sogar noch gesteigert worden, obwol das Ordenswesen von seinem Werth sehr viel verloren hat, da Ordensertheilungen nicht mehr blos in Fällen wirklichen Verdienstes, sondern infolge ihrer Massenhaftigkeit für unbedeutende werthlose Dienstleistungen, die nicht dem Staat, sondern der Person der Fürsten galten, ferner auch zu rein persönlichen Gunstbezeigungen und an gänzlich verdienstlose Individuen, aus Rücksichten auf ihr Vermögen, ihre Abkunft und Familie, nicht aber in Bezug auf ihre geistigen oder sittlichen Eigenschaften erfolgten. Bei kleinen Potentaten war das Ordenssystem sogar zu einer wohlfeilen Art von Belohnungen und Auszeichnungen, welche der Hof- und Staatskasse nichts kosteten, gleichwol aber den Begriff der äußern Hoheit und Machtvollkommenheit repräsentirten, herabgesunken. Mit welcher Verschwendung man insbesondere in kleinern deutschen Staaten mit den Ordensverleihungen zu Werke gegangen ist, bezeugt die Thatsache, daß in Baiern nicht weniger als 5300 Menschen mit bairischen O. geschmückt sind, sodaß mit Einschluß von Kind und Gesind auf je 900 Köpfe ein O. kommt. In Hessen-Darmstadt, wo vorzugsweise Schauspieler und Musiker decorirt wurden, kommt auf je 500 Köpfe ein O. Im vormaligen Herzogthum Nassau, wo erst 1858 ein O. gestiftet wurde, wurden in den acht Jahren, die von da ab bis zu seiner Annexion verflossen, bei einer Bevölkerung von etwa 460000 Einwohnern sogar nicht weniger als 620 O. vertheilt.

Die Nachtheile der jetzigen Misstände springen in die Augen; denn es muß nothwendigerweise in dem Volksbewußtsein eine demoralisirende Wirkung hervorbringen, wenn das Nichtverdienst mit der Auszeichnung geschmückt wird, welche nur wirklichem Verdienst gebührt, und es muß auch darunter das Ansehen des Fürsten selbst leiden, der auf diese Weise die Auszeichnungen vergeudet. Es ist daher wiederholt eine Hebung und Reform des gegenwärtigen Ordenswesens in Anregung gebracht worden, als deren Zielpunkte nach R. von Mohl insbesondere die Trennung der zu verschiedenen Zwecken bestimmten O., die richtige Abstufung in den Graden derselben, das Aufgeben der Ordensverleihungen wegen unbedeutender persönlicher Mühwaltungen, welche den Charakter eines Verdienstes gar nicht haben, die Ertheilung der Verdienstorden nach Anträgen von Kapiteln, die Verbindung der Orden mit einer Dotation, das Verbot der Annahme fremder O. für Beamte im bürgerlichen Staatsdienst und endlich, als transitorische Maßregel, die Schließung der Verleihung der bisherigen O. aufzustellen sein würden. Die deutschen Grundrechte untersagten die Annahme ausländischer O. (Ueber die bestehenden Orden s. die Artikel über die einzelnen Länder.)

Vgl. von Mohl, «Staatsrecht, Völkerrecht und Politik» (2 Bde., Tübingen 1860—62); Bluntschli, «Allgemeines Staatsrecht» (2 Bde., 3. Aufl., München 1861); Rotteck, «Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften» (4 Bde., Stuttgart 1840).

Ordnung (sociale und politische) nennt man die Form des menschlichen Zusammenlebens, welche einerseits für den einzelnen das Maß und die Stellung bestimmt, in denen er an den Leistungen für das Gemeinwesen, an der bürgerlichen Gesellschaft und an dem Staat theilnimmt, und andererseits den Theil und das Maß feststellt, welches er an den Einrichtungen des Gemeinwesens, an den allgemein menschlichen Gütern besitzt. Aus dem Zusammenleben der Individuen entwickelt sich eine Geltung der Menschen untereinander, eine Unter- und Ueberordnung der höhern und niedern Thätigkeiten, der Leistungen und Gegenleistungen. Die sociale und politische O. bezieht sich auf fast alle Aufgaben und Interessen der Menschen und der Menschheit; die politische O. zumal ist der durch das Gemeinwesen anerkannte und unter seinen Schutz gestellte Zustand des Rechts und des Friedens. Die Persönlichkeit des einzelnen kommt in der staatlichen und gesellschaftlichen O. erst zur Befriedigung und Verwirklichung. Mensch und Staatsgesellschaft sind daher gar nicht voneinander zu trennen, und vielseitig hat man daher, namentlich vom geistlichen Standpunkte aus, den Staat eine „göttliche O." genannt. So sagt auch Dahlmann, daß „nichts auf der Erde der göttlichen O. so nahe steht als die Staatsordnung", und Ahrens bemerkt: „Recht und Staat beruhen auf einer göttlichen Idee und der Staat ist in solcher Auffassung eine göttliche O. und zugleich eine Aufgabe der Freiheit des Menschen." Die politische und gesellschaftliche O. ist eine Gemeinschaft freier und selbständiger Wesen, zum Theil ist sie daher auch das Product ihres selbstbewußten Willens in dem Sinne, daß die bestimmten Formen der jeweiligen O. von den Menschen ihren Bedürfnissen nach gestaltet werden; zum Theil aber entwickeln sich diese Formen aus der natürlichen Arbeitstheilung, aus der spontanen, sich nur auf sich, nicht auf die Gesammtheit beziehenden, nur das Privat-, nicht das Collectivinteresse bezweckenden Thätigkeiten der einzelnen

und aus dem unberechneten, zufälligen Zusammentreffen und Zusammenwirken der individuellen Kräfte und Factoren. Das Resultat hiervon, die concrete politische und sociale O., erscheint infolge dessen als etwas Selbständiges, über der Freiheit des einzelnen Stehendes, der sich daher auch dieser einzelne unterwerfen muß. Diese Betrachtung der O. als ein über den einzelnen stehendes Naturproduct ist der Anlaß zu der irrigen Auffassung gewesen, welche die jeweilig bestehende O. als eine unwandelbare und unantastbare, göttliche O. betrachtet. Die concreten Staats- und Gesellschaftsformen sind das Product der historischen Entwickelung, und sie stehen selbst in dem Fluß derselben; sie modificiren daher auch allmählich ihre Gestalt und ihre Grundbedingungen und zwar zum nicht geringen Theil auch unter der Einwirkung des selbstbewußten Willens und der absichtlichen Handlungsweise der Menschen, durch Revolutionen und legislative Reformen, welche die dem fortgeschrittenen Bedürfniß der Gemeinschaft und den Veränderungen in der Arbeits- und Gütervertheilung entsprechenden Umgestaltungen zum Ausdruck und Abschluß bringen.

Die Aufrechthaltung der öffentlichen O. ist Zweck der Communal- und Staatsverfassung, die Aufgabe der Communal- und Staatsverwaltungsorgane, sowie der Gerichts- und Militäreinrichtungen. Sie betrifft sowol die Sicherstellung des Staats gegen äußere Feinde, als den Schutz des innern Friedens, der Sicherheit und Ruhe des einzelnen und der Gesammtheit. Die Polizei hat die Aufgabe, den Störungen der öffentlichen O. vorzubeugen, sie abzuwehren und zu unterdrücken, dafür zu sorgen, daß sich die Bürger bei Ausübung ihrer durch die Verfassung und Gesetzgebung gewährleisteten bürgerlichen und politischen Rechte innerhalb der gesetzlichen Schranken bewegen. Insbesondere hat sie gewaltthätige Unternehmungen, welche gegen die Staatsordnung selbst gerichtet sind, zu verhindern und nöthigenfalls mit Gewalt niederzuhalten. Für die bei Zusammenrottung, Auflauf, Tumult, Aufruhr und durch Anwendung der dagegen gesetzlich angeordneten Maßregeln verursachten Eigenthumsbeschädigungen und Personenverletzungen hat man in den neuern Gesetzgebungen häufig die Gemeinden für entschädigungspflichtig erklärt, jedoch ihnen den Regreß an die einzelnen Ruhestörer, soweit sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersatzpflichtig sind, offen gelassen. Das Norddeutsche Strafgesetzbuch enthält eine Reihe von Artikeln (§§. 123—145) über **Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche O.** Eine nähere Feststellung des Begriffs Oeffentlichkeit ist nicht gegeben und es daher der Beurtheilung des Richters überlassen, nach der Art des Verbrechens oder der Umstände, unter denen es begangen wurde, zu entscheiden, ob die Oeffentlichkeit als vorhanden zu betrachten. Unter den betreffenden Verbrechen und Vergehen werden aufgezählt: das widerrechtliche Eindringen oder Verweilen in der Wohnung, den Geschäftsräumen oder in dem befriedeten Besitzthum eines andern, oder in abgeschlossenen, zum öffentlichen Dienst bestimmten Räumen (**Hausfriedensbruch**: Verfolgung nur auf Antrag, Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 100 Thlr.; für eine von einer bewaffneten Person oder von mehrern gemeinschaftlich begangene Handlung Gefängniß von einer Woche bis zu 1 Jahr); öffentliche Zusammenrottung einer Menschenmenge und widerrechtliches Eindringen in Wohnungen u. s. w. in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen (für jeden Theilnehmer Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahr; werden Gewaltthätigkeiten begangen, so tritt wegen **Landfriedensbruchs** Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten ein; Rädelsführer und diejenigen, welche Gewalt angewendet oder Sachen zerstört, vernichtet, geplündert, erhalten Zuchthaus bis zu 10 Jahren); Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens (Gefängniß bis zu 1 Jahr); Bildung eines bewaffneten Haufens oder Versehen eines solchen mit Kriegsbedürfnissen (Gefängniß bis zu 2 Jahren), Anschluß an einem solchen (Gefängniß bis zu 1 Jahr), Theilnahme an geheimen Verbindungen oder an solchen, welche Verwaltungsmaßregeln oder den Gesetzesvollzug durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften bezwecken, Anreizung der verschiedenen Bevölkerungsklassen gegeneinander in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise; öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, mit dem Wissen, daß sie entstellt oder erdichtet sind (Geldstrafe bis zu 200 Thlr. oder Gefängniß bis zu 2 Jahren); unbefugte Anmaßung eines öffentlichen Amts, vorsätzliche Vernichtung, Beiseiteschaffung oder Beschädigung von Urkunden, Acten, amtlich aufbewahrten Gegenständen, böswilliges Abreißen, Beschädigen oder Verunstalten öffentlich angeschlagener Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle und Anzeigen von Behörden oder Beamten, böswillige Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung von öffentlichen Zeichen der Autorität des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesfürsten, oder des Hoheitszeichens eines Bundesstaats; vorsätzliches Erbrechen, Abreißen oder Beschädigen von amtlichen Siegeln, vorsätzliche Beiseiteschaffung, Zerstörung und Entziehung amtlich gepfändeter und in Beschlag genommener Gegenstände, Vorschützung unwahrer Thatsachen als Entschuldigung seitens eines zu Zeugen, Geschworenen, Schöffen oder Sachverständigen Berufenen, Unterlassung der Anzeige von dem Vorhaben eines Hoch- und Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens (arbiträres Gefängniß); Hinterziehung der Militär- oder Marinedienstpflicht (50—1000 Thlr. Geldstrafe oder Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahr); Anwerben in fremde Militärdienste, Verleitung zur Desertion, Untauglichmachung der eigenen oder andern Person zur Wehrpflicht (Gefängniß nicht unter 1 Jahr, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

erkannt werden); Anwendung von Täuschungsmitteln zur Hinterziehung der Militärpflicht, Verleitung zur Auswanderung unter Vorspiegelung unwahrer Thatsachen, Uebertretung der vom Bundespräsidium zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen (Geldstrafe bis zu 500 Thlr.).

Vgl. Ahrens, «Die organische Staatslehre» (Wien 1850); Stein, «Die Lehre von der vollziehenden Gewalt» (Stuttgart 1865); Stahl, «Philosophie des Rechts» (2 Bde., 3. Aufl., Heidelberg 1854—56); Vollgraf, «Staats- und Rechtsphilosophie» (2 Thle., Frankfurt 1864); R. Höinghaus, «Das neue Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund» (Berlin 1870).

Ordonnanzen hießen in Frankreich unter dem Königthum nicht nur alle von dem König zur vollständigen Ausführung der Gesetze bestimmten Verordnungen, sondern auch alle von ihm ohne Mitwirkung der Reichsstände, beziehentlich der Parlamente, erlassenen verbindlichen Verfügungen, denen er, falls ein Parlament die Einregistrirung und Verkündigung derselben nicht vornehmen wollte, durch einen offenen Brief an die Beamten und Unterthanen die rechtliche Wirkung von Gesetzen gleichwol beilegte. Die O. schlossen mit der Formel: Car tel est notre plaisir, waren vom König unterschrieben, trugen die Gegenzeichnung des Staatssecretärs und das Visum des Großsiegelbewahrers und waren auch mit dem großen Staatssiegel untersiegelt. Die Charte von 1815 beschränkte das Recht, O. zu erlassen, auf reine Ausführungsverordnungen und schloß eine Abänderung der Gesetze oder des Staatsgrundgesetzes ausdrücklich aus; die dessenungeachtet verfassungswidrig erlassenen sogenannten Juliordonnanzen vom 25. Juli 1830, welche die Preßfreiheit aufhoben, wurden die Veranlassung zur Julirevolution. — Uebrigens nennt man im franz. Civilproceß O. auch die Befehle der Gerichtspräsidenten und der commissarischen Richter, durch welche auf einseitigen Antrag des Klägers dem Beklagten eine sofortige, sei es bedingte oder unbedingte Folgeleistung zur Vorbringung von Einreden aufgegeben werden, ähnlich den Mandaten im deutschen Mandatsproceßverfahren. Aehnliche O. kommen auch im Strafproceß vor.

Organisation der Arbeit, s. Communismus und Socialismus.

Orientalische Frage. In der Orientalischen Frage handelt es sich um das künftige Schicksal der Balkanhalbinsel und um die Fortdauer der Herrschaft der Osmanen. Dieselbe ist in der That eins der ernstesten und complicirtesten politischen Probleme, welches die europäische Welt seit 50 Jahren fortwährend beschäftigt und bald infolge der fortwährenden innern Gärungen auf der Balkanhalbinsel, bald wegen der Besorgniß vor den aggressiven Eroberungsplanen Rußlands, bald auch bei Gelegenheit der Entstehung irgendeines Conflicts unter den europäischen Mächten, und beim geringsten Anzeichen eines Kriegs immer und immer wieder nach kurzen Pausen in den Vordergrund tritt. Vierzehn Jahre nach dem Fall Sewastopols und dem Pariser Tractat tauchen immer wieder ungelöste Fragen auf, welche den Keim zu einem Weltkrieg in sich schließen und nur mit aller Mühe von der Diplomatie der europäischen Mächte vertagt werden, wie dies die rumänische Revolution von 1866, die serbische Festungsfrage, die Agitation der Montenegriner und Bosniaken, und noch im Jahre 1867 und 1868 die kretensische Angelegenheit und der sich hieran anschließende erst im Februar 1869 beendigte Conflict zwischen der Pforte und dem Königreich Griechenland zeigten. Seitdem ist zwar momentan ein gewisser Stillstand eingetreten, allein jeden Tag kann aufs neue sich eine drohende Wetterwolke am politischen Horizont zeigen.

Wie Räuber hatten sich einst die Osmanen über das Oströmische Reich hergestürzt, durch Gewalt die Balkanhalbinsel in Besitz genommen und die Bevölkerung zur Sklaverei verdammt. Unter Soliman II. hatten sie den Gipfelpunkt ihrer Macht erreicht, Rhodus den Johannitern entrissen, Niederungarn und Siebenbürgen sich unterworfen, die Moldau und Walachei sich tributpflichtig gemacht, ihre asiatischen und afrikanischen Besitzungen erweitert und befestigt; auf den Sultan war die geistliche Würde des Khalifen übergegangen, und er dadurch das Haupt aller Islambekenner geworden. Mit seinem Tode (1566) gerieth das Reich innerlich und äußerlich allmählich in Verfall und vor allem trat eine Wendung von dem Augenblicke ein, wo Peter d. Gr. Rußlands Macht- und Weltstellung begründete und jenen ursprünglich rein asiatischen Staat auf den politischen Schauplatz Europas führte. Ihn und seinem Nachfolger erfüllte fortan unablässig die Tendenz, die russ. Herrschaft bis an das Baltische und womöglich bis ans Mittelmeer, sowie in das Herz Europas bis zur Weichsel auszudehnen. Von nun an sah sich die bisher siegreiche Türkei fortwährend in eine Reihe von unglücklichen Kriegen verwickelt, welche ihre Kräfte erschöpften. Von dem Tage an, wo Pascha Mehemed Baltadschi durch Katharina sich bewegen ließ, den Vertrag von Falczi am Pruth zu unterzeichnen, der Peter d. Gr. und seiner abgeschnittenen, rettungslos verlorenen Armee den freien Rückzug gegen die bloße Rückgabe von Asow gestattete, war die Herrschaft der Osmanen in ihren Fundamenten erschüttert. Nicht minder folgenschwer war jener Vertrag, in welchem, wie zum Vorspiel für die Theilung Polens, die Pforte sich mit Rußland verband, um die nordöstlichen Provinzen Persiens zu theilen (24. Juli 1720); er war die erste Station auf dem Wege zu dem verhängnißvollen Vertrag von Kainardschi (17. Juli 1774), welcher die Türkei der Discretion Rußlands überlieferte, diesem die freie Schiffahrt auf den türk. Meeren mit Einschluß der Dardanellen, sowie Taganrog, Kertsch, Kinburn und Asow gab, Rußlands Grenzen bis zum Bug vorrückte, durch die Unabhängigkeitserklärung der Krim deren Eroberung durch Rußland vor-

bereitete und endlich dem letztern das Protectorat über die Donaufürstenthümer und das Oberaufsichtsrecht über die griech. Religion und deren Kirchen in der Türkei verschaffte. Schon vier Jahre später riß Katharina die Krim, den Kuban, die Insel Taman und andere Theile der Türkei an sich und machte sich dadurch zur Herrin des Schwarzen Meeres; ein neuer Krieg mit Rußland fügte der Türkei unter Selim III. in dem Vertrag von Jassy 9. Jan. 1792 (während das übrige Europa durch die Rückwirkungen der Franz. Revolution von seiner Aufmerksamkeit auf die Angelegenheiten im Orient abgelenkt war) den Verlust der beiden Ufer des Bug und Dnjepr, sowie des Platzes Oczakow hinzu. Die franz. Expedition, welche Bonaparte 1798 nach Aegypten, im Widerspruch mit der alten antihabsburgischen Politik Frankreichs, welches stets der Alliirte der Pforte gewesen war, unternahm, hatte den Zweck, den Türken diesen Schlüssel für die Herrschaft über das Mittelmeer und zu den engl. Colonien in Ostindien zu entreißen. Der Krieg trug abermals zur Erschöpfung des Osmanischen Reichs bei, wennschon die franz. Armee nach der schnellen Rückkehr Bonaparte's nach Frankreich schließlich 1801 capituliren mußte. Während der Verhandlungen über den Frieden zu Tilsit (7. Juli 1807) kam Alexander I. auf den schon von seinen Vorgängern stetig verfolgten Plan einer Theilung der Türkei zurück, und nach Thiers herrschte zwischen ihm und Napoleon auch über alle Punkte eine Uebereinstimmung; nur in Betreff Konstantinopels, welches Alexander für Rußland begehrte, entstand ein Bruch: „Einmal Herrin von Konstantinopel", sagte Napoleon später auf Sanct-Helena zu dem Doctor Meara, „hat Rußland den ganzen Handel des Mittelmeers, wird eine große Seemacht und Gott weiß, was daraus entstehen kann; es sucht Streit, läßt auf Indien eine Armee von 70000 Soldaten, was eine Kleinigkeit für Rußland ist, marschiren, gibt ihnen 100000 Canaillen von Kosacken und andern Barbaren bei, und England verliert Indien. Von allen Mächten ist Rußland die furchtbarste, vor allem für die Engländer. Alles dies habe ich vorausgesehen; ich sehe in die Zukunft weiter als die andern. Daher wollte ich diesen Barbaren eine Barrière entgegensetzen, indem ich das Königreich Polen wiederherstellte." Bis 1812 mußte die Pforte einen für sie sehr nachtheiligen Krieg gegen Rußland führen, welches alle Hebel der Stammes- und Glaubensverwandtschaft in den Donaufürstenthümern, Bulgarien, Montenegro und vor allem in Serbien in Bewegung setzte; erst in jenem Jahre schloß die Pforte, ungewiß über die Unterstützung Napoleon's, den Frieden von Bukarest, der Rußland Bessarabien gab und ihm außerdem den wichtigen Vortheil gewährte, seine gesammten Kräfte gegen die Invasion Napoleon's verwenden zu können. Auf dem Wiener Congreß wurde die Pforte nicht zugelassen, Rußland widersetzte sich dem, weil es in Gemäßheit seiner frühern Verträge mit der Pforte keine fremde Vermittelung in der Auseinandersetzung mit diesem Reich gestatten wollte, und seine Ansicht wurde auch ohne energische Opposition acceptirt. Der griech. Befreiungskrieg, der die Sympathien ganz Europas für die Griechen, als die heutigen Bewohner der Stätten des classischen Alterthums, eregte, hatte für die Türkei, außer dem Verlust an Gebiet, durch die Unabhängigkeitserklärung Griechenlands und dessen Constituirung zum Königreich drei wichtige Folgen: sie mußte die Hülfe ihres mächtigsten Vasallen Mehemed-Ali um den Preis einer ihm zu gewährenden fast unabhängigen Stellung annehmen; sie sah, wie schon früher bei Tschesmé (in der Nähe von Chios 5. Juli 1770), in der Katastrophe von Navarin (20. Oct. 1827) ihre Flotte vernichtet, und wie die Türkei in dem Frieden von Akjerman (7. Oct. 1827) bereits an Rußland eine Erweiterung seines Protectorats über die Donaufürstenthümer und über die zur griech. Kirche gehörigen Unterthanen hatte zugestehen müssen, so mußte sie (obgleich Rußland in dem zu London unterzeichneten Vertrag zwischen ihm und England und Frankreich auf jeden persönlichen Vortheil aus dem griech. Befreiungskampf ebenfalls gleich den andern Contrahenten verzichtet hatte) infolge des im J. 1828 neu beginnenden Kriegs mit Rußland in dem Frieden zu Adrianopel (s. den Art. Adrianopel) Rußland neue Gebietsabtretungen machen, und, abgesehen von der Kriegsentschädigung von 10 Mill. holl. Dukaten, die Durchfahrt durch die Dardanellen für frei erklären, dem Londoner Vertrag beitreten und in eine Regulirung der Verhältnisse der Donaufürstenthümer willigen, welche die Autorität des Sultans auf eine Huldigungsceremonie und eine Tributzahlung reduciren. „Die Bedingungen des Vertrags von Adrianopel", schrieb Graf Nesselrode selbst an den Großfürsten Konstantin, „haben das Uebergewicht Rußlands in der Levante befestigt, seine Grenzen gestärkt, seinen Handel befreit, seine Rechte verbürgt, seine Interessen gesichert." Schon während des griech. Aufstandes und nicht ohne russ. Aufreizung hatten mehrere Paschas, namentlich Ali-Pascha von Janina, revoltirt. Sultan Mahmud wollte nach Beendigung des Hellenenkriegs auch die ihm unbequeme Sonderstellung seines ägypt. Vasallen redressiren; von Frankreich indeß unter der Julidynastie nicht unterstützt, mußte er, hart bedrängt von Mehemed-Ali, die ihm angebotene russ. Hülfe in dem Offensiv- und Defensivallianzvertrag vom 8. Juli 1833 von Hunkiar-Skelessi acceptiren, in welchem eine geheime Clausel festsetzte, daß die Dardanellen eventuell den Westmächten verschlossen, den russ. Flotten dagegen geöffnet sein sollten. Frankreich und England begnügten sich mit einem Protest, ohne demselben zunächst weitere Folge zu geben. Mehemed-Ali schloß infolge der Ankunft der Russen auf türk. Boden den Frieden von Kutaya mit der Pforte, welche ihm den erblichen Besitz Aegyptens und Syriens zu lebenslänglichem Lehn zugestand. Der Friede war indeß kein aufrichtiger, sondern nur ein Waffenstillstand, der die Hülfsmittel der Pforte

erschöpfte und für Mehemed-Ali nur ein Zeitgewinn zu neuen Rüstungen für die Verfolgung seiner ehrgeizigen Plane war. Im J. 1839 begann der Ausbruch der Feindseligkeiten aufs neue; Mehemed-Ali verweigerte die Zahlung des Tributs, nahm Creta in Besitz und ließ seine Truppen bis Cilicien vorrücken. Unterdeß trat Abdul-Medschid die Regierung an, die türk. Armee wurde am 24. Juni 1839 bei Nesib total geschlagen und die türk. Flotte ging zu den Aegyptiern über. Die Unterstützung, welche das Cabinet Thiers dem Pascha von Aegypten zutheil werden ließ, die Besorgniß vor einem neuen europäischen Krieg infolge der Machterweiterungsgelüste Frankreichs führten unter den anfangs unter sich uneinigen Großmächten in der londoner Quadrupleallianz im J. 1840, um dem Sultan gegen den Pascha beizustehen und die Orientalische Frage zum Abschluß zu bringen, eine Verständigung herbei, die um so leichter gelang, als Rußland sich in Betreff einer Modification des Vertrags von Hunkiar-Skelessi zu Concessionen bereit erklärte. Die Erfolge Commodore Napier's in Syrien, der Rücktritt von Thiers und der Anschluß Frankreichs an die Politik der übrigen Mächte bewogen schließlich den Pascha zur Capitulation und zur Unterwürfigkeitserklärung. Der londoner Quadrupleallianz und den Verhandlungen der Großmächte war auf Ersuchen der letztern die Pforte beigetreten, die durch ihre Initiative zu liberalen innern Reformen sich die Sympathien Europas verschaffte. Diese Zuziehung zu den Verhandlungen war zugleich bedeutungsvoll für die künftige Stellung der Türkei zu Europa; sie war zum ersten mal in das europäische Concert aufgenommen, ihre Integrität und Unabhängigkeit als ein Princip der politischen Ordnung Europas anerkannt. Während der Vicekönig von Aegypten in seine Rechte gegen das Versprechen einer jährlichen Tributzahlung und Reduction seiner Armee wieder eingesetzt und ihm in seiner Familie die Erblichkeit bezüglich Aegyptens zugestanden wurde, verzichtete Rußland auf den Tractat von Hunkiar-Skelessi, und die Pforte machte dafür Zugeständnisse in Betreff der Befestigung der Dardanellen, sowie der beständigen Aufrechthaltung derselben als geschlossenes Meer.

Kaum war indeß die ägyptische Frage erledigt, so entstanden neue innere Schwierigkeiten für die Pforte durch Aufstände auf der Insel Candia und in der Bulgarei, die zwar alsbald mit Waffengewalt, jedoch in so grausamer Weise gedämpft wurden, daß die Großmächte insgesammt im Namen der Humanität ihre Stimme erheben mußten. Neue Zerwürfnisse entstanden im Libanon durch die barbarischen Kämpfe zwischen Drusen und Maroniten, denen sich 1842 Differenzen mit Persien, die jedoch durch engl.-ruff. Vermittelung beigelegt wurden, sowie wegen Serbien zugesellten, wo die Schutzrechte der Türkei und Rußlands in Collision geriethen. Die Großmächte unterstützten Rußlands Forderungen auf Anerkennung der Autonomie Serbiens, und so errang jenes hier einen diplomatischen Sieg. Die Verhängung der Todesstrafen über Renegaten, die Verletzung der Rechte sardin. Unterthanen durch den Dei von Tunis riefen 1844 neue diplomatische Interventionen der europäischen Mächte hervor, während in Albanien ein weit verbreiteter Aufstand sich erhob, dessen erst Omer-Pascha mit starker Waffengewalt Herr werden konnte; im Libanon erneuerten sich 1845 die grausamen und erbitterten Kämpfe zwischen Drusen und Maroniten, die erst durch eine ebenso brutal ausgeführte Entwaffnung der Völker seitens der Pforte geschlichtet wurden; 1847 entstanden Differenzen mit Griechenland, 1848 die revolutionären Bewegungen in den Donaufürstenthümern, welche die russ. Occupation derselben trotz der Gegenvorstellungen der Pforte zur Folge hatten und zu dem Vertrag von Baltaliman führten, in welchem die Türkei Rußland auf die Dauer von sieben Jahren analoge Rechte zugestand, letzteres dagegen nach Besiegung der ungar. Revolution die Occupation aufhören zu lassen versprach. Standhaft weigerte sich die Pforte, den Drohungen Oesterreichs und Rußlands wegen Vertreibung der ungarischen und politischen Flüchtlinge (1849) Folge zu leisten und fand hierbei Englands nachdrückliche Unterstützung. Im J. 1850 entstanden zwischen den Lateinern und Griechen Streitigkeiten über die Heiligen Orte, bei denen es sich, wie Lord Stratford Canning, der britische Gesandte in Konstantinopel, an Lord Palmerston schrieb, „um das Besitzrecht verschiedener Theile der Kirche des Heiligen Grabes zu Jerusalem handelt. Die Griechen werden beschuldigt, einige den röm. Katholiken gehörige Orte sich widerrechtlich angemaßt und die Kapellen und Grabstätten Gottfried's von Bouillon und Guido's von Lusignan absichtlich in Trümmer fallen gelassen zu haben. Gestützt auf Art. 33 der Convention von 1740 glaubt die franz. Gesandtschaft sich befugt, die Rechte der lateinischen Kirche zu wahren". Kaiser Nikolaus legte dieser Angelegenheit die größte Wichtigkeit bei, und sah sich in seiner orientalischen Politik seit dem Regierungsantritt Ludwig Napoleon's einem Widerstand gegenüber, der durch die von Frankreich den religiösen Interessen zugewendete Aufmerksamkeit einen ganz besondern Charakter annahm. Unerwartet nahm er im Winter 1852—53 bei einer Soirée in Petersburg Gelegenheit, dem engl. Gesandten Sir Hamilton Seymour über den „kranken Mann" am Bosporus, über die Mittel zu seiner Heilung, über seine Erbschaft von Konstantinopel und Alexandrien vertrauliche Mittheilungen zu machen, welche die Aufmerksamkeit des londoner und pariser Cabinets auf Rußlands Ziele lenken mußten. Noch glaubten indeß die europäischen Mächte, daß Menschikow's Sendung nach Konstantinopel, trotzdem der russ. General Dannenberg gegen die Moldau vorrückte und die russ. Flotte vor Sewastopol zusammengezogen wurde, sich nur auf die Regelung der Heiligen Orte beziehe, während in der That Rußland von der Pforte eine Art allgemeinen Schutzrechts über alle Griechen des türk. Reichs begehrte. Als die

Pforte dieses Ansinnen zurückwies, verließ Menschikow und die russ. Gesandtschaft 21. Mai 1853 Konstantinopel und Nikolaus ließ seine Truppen die Donaufürstenthümer als materielles Pfand für seine Forderungen occupiren. Jetzt erklärte die Pforte den Krieg; Nikolaus hatte dabei auf die günstige Haltung der ihm persönlich ergebenen und verpflichteten Monarchen von Preußen und Oesterreich und darauf gerechnet, daß „die Besiegten von Waterloo" niemals mit ihren Besiegern einen gemeinschaftlichen Feldzug unternehmen würden; allein am 10. April kam die Offensiv- und Defensivallianz zwischen England und Frankreich zu Stande, der Italien beitrat; Oesterreich unterbreitete Rußland das Programm der Bedingungen zur Wiederherstellung der guten Beziehungen mit der Türkei, Bedingungen, die darauf hinausliefen, das russ. Protectorat über die Donaufürstenthümer und Serbien, sowie über die christlichen Unterthanen der Pforte durch ein Collectivprotectorat, beziehentlich Collectivgarantie, aller Großmächte zu ersetzen. Rußland lehnte einen derartigen Vergleichsvorschlag ab. Indeß des Kaisers Nikolaus' Nachfolger, Alexander II., sah ein, daß er den Kampf unmöglich länger fortsetzen konnte, und nach langwierigen Conferenzen kam am 30. März 1856 der Friedensvertrag zu Paris zu Stande, der die Unabhängigkeit und Integrität des Osmanischen Reichs von neuem anerkannte und letzteres in das europäische Concert aufnahm, jede fremde Einmischung in seine innern Angelegenheiten ausschloß, das Schicksal der Donaufürstenthümer in der Weise regulirte, daß diese ihre Freiheiten und Privilegien unter der Souzeränetät der Pforte behielten und der Sultan in Uebereinstimmung mit den contrahirenden Mächten den Fürstenthümern eine den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende innere Organisation bewilligen oder bestätigen sollte. Rußland mußte ferner einen Theil Bessarabiens abtreten, damit die Donaumündungen nicht mehr unter seiner Macht standen; das Schwarze Meer wurde neutralisirt, für Kriegsschiffe verschlossen, Rußland sollte hier nur noch eine Anzahl leichter Fahrzeuge zur Küstenvertheidigung halten, und kein Seearsenal mehr dort schaffen oder unterhalten dürfen; die Meerengen wurden allen fremden Kriegsschiffen verschlossen; die Bestimmungen des Vertrags von Adrianopel bezüglich des Schutzrechts über die griechisch-katholische Bevölkerung wurden abgeschafft und der Sultan sagte dagegen die Sicherstellung der religiösen und politischen Rechte der Rajahs zu. Am 15. April 1856 verpflichteten sich Frankreich, England und Oesterreich gegenseitig, die Unabhängigkeit und Integrität der Türkei zu garantiren und jede Verletzung des Vertrags vom 30. März als einen casus belli zu betrachten.

Der Vertrag von 1856 und die Beendigung des Krimkriegs schienen die Orientalische Frage definitiv gelöst zu haben und es würde dies der Fall gewesen sein, wenn der Krieg Rußland sowol vom Baltischen Meer zurückgedrängt, als den vollständigen Ausschluß der Russen vom Schwarzen Meer, die Wiederherstellung Polens sowie die Unabhängigkeit der Krim und des Kaukasus bewirkt, andererseits auch eine innere Regeneration der Türkei selbst herbeigeführt hätte. Alles dies ist nicht geschehen, und so ist, wie die Ereignisse seit 1856 gelehrt haben, der Krimkrieg nur eine Episode in der Entwickelung der Verhältnisse des Orients. Schon wenige Jahre danach erneuerten sich die Christenmetzeleien in Damaskus und im Libanon; es folgten die Aufstände in Bosnien und in der Herzegowina; dem Pariser Tractat entgegen constituirten sich die beiden Donaufürstenthümer am 31. März 1861 als ein einheitlicher Staat und vertrieben sodann am 23. Febr. 1866 gewaltsam den Fürsten Cusa. Die Großmächte wie die Pforte mußten allen diesen Veränderungen ruhig zusehen, und es trat nun auf Anregung von Drouin de Lhuys die Conferenz der Mächte am 10. März 1866 zu Paris zusammen, welche der provisorischen Regierung aufgab, der einzuberufenden Nationalversammlung die freie Entscheidung über die Fortdauer der Union oder über die Separation der Fürstenthümer zu überlassen. Niemand verlangte indeß in der am 13. Mai eröffneten Versammlung die Trennung, und Karl von Hohenzollern wurde fast einstimmig zum Erbfürsten gewählt. Die Türkei nahm zuerst eine drohende Haltung an, weil sie die Erblichkeit in einer fremden Familie nicht zugestehen wollte, gab indeß schließlich in allen Punkten nach und die übrigen Unterzeichner des Pariser Vertrags ertheilten ebenfalls ihre Adhäsion.

In Aegypten hatte der neue Vicekönig Ismail-Pascha (seit 18. Jan. 1863) eine Aenderung der Successionsordnung in der Richtung erstrebt, daß statt der ältesten Agnaten ihm sein Sohn folge. Der Sultan ertheilte ihm diese und andere Concessionen (27. Mai 1866) gegen eine Erhöhung des Tributs, und außerdem gewährte er ihm 1867 noch die Erlaubniß, specielle Reglements in Bezug auf die innere Verwaltung Aegyptens zu erlassen, über Zollangelegenheiten, die fremden Unterthanen, über den Transit und die Post Uebereinkunft zu schließen, dafern diese nicht die Form von internationalen Verträgen oder politischen Conventionen besitzen. Aegypten erhielt auf diese Weise eine den Donaufürstenthümern fast gleiche Stellung. Allein neue Differenzen sind in neuester Zeit gleichwol wieder bei Gelegenheit des Suezkanals und der Absicht des Vicekönigs, eine neue Anleihe zu schließen, entstanden. — In Bulgarien, welches eine Bevölkerung von 5 Mill. besitzt, hat die Pforte, um das antichristliche Element zu befestigen und weil die Zahl der Türken sehr gering ist, tatarische und circassische Colonien, namentlich seit dem Krimkriege, längs der serbischen Grenze errichtet. Hier bildeten sich im Juni 1867 aufrührerische Banden, die jedoch von dem Gouverneur des Vilajets bald wieder in blutiger Weise unterdrückt wurden. Die Bulgaren haben indeß unausgesetzt das Ziel einer Wiederaufrichtung ihres alten König-

thums oder die Constituirung eines halbsouveränen Fürstenthums im Auge, während ihnen sowol eine serb. Hegemonie als ein Anschluß an Rußland fern liegt. — In Serbien hatte man schon seit 1862, seit dem Bombardement Belgrads, die Rückziehung der türk. Festungsbesatzungen verlangt, und im October 1866 verlangte Fürst Michael (ermordet am 22. Juni 1868) formell von der Pforte die Räumung der Festungen. Das wiener Cabinet, welches sich früher immer dieser Räumung widersetzt hatte, rieth jetzt ebenfalls dazu, und in ähnlicher Weise handelte Frankreich und England. Lord Stanley sagte zum österreich. Gesandten, daß seiner Meinung nach „die moldau-walachischen Fürstenthümer und Serbien mehr die Alliirten als die Unterthanen der Türken sein müßten". Die von der Diplomatie gehegte Erwartung, daß diese Concession in Betreff der Festungen freundschaftliche Beziehungen zwischen der Pforte und der serb. Regierung herbeiführen möchte, ist nicht in Erfüllung gegangen, weder unter der Regierung Michael's noch nach dessen Ermordung unter der vormundschaftlichen Regentschaft für den von der Skuptschina gewählten Milan IV. Obrenowitsch. — Montenegro kam ebenfalls 1866 wieder in Conflicte mit den Türken wegen der von letztern an der Grenze erbauten Blockhäuser, und unter Mitwirkung der Westmächte sowie Oesterreichs und Rußlands kam am 26. Oct. 1866 ein Protokoll zu Stande, welches diese Differenzen regelte. — Ernstliche Verwickelungen rief die Insurrection auf der Insel Kreta hervor, welche etwa 300000 E. besitzt, von denen 70000 Muselmanen, keineswegs aber eigentliche Türken sind, die indeß die Hälfte des Landes in Besitz genommen haben. Die kretensische Frage ist nicht neu; schon 1830 kam die Vereinigung Kretas mit Griechenland zur Sprache und Lord Palmerston erblickte in der Nichtvereinigung die Quelle verschiedener Kriege, während Kaiser Nikolaus erklärte, er gebe weder eine Vergrößerung Griechenlands noch ein Byzantinisches Reich zu, die Ueberweisung Kretas an ersteres werde nur die Vergrößerungssucht desselben reizen. Zu Anfang der dreißiger Jahre bis zum Jahre 1841 wurde die Insel an Mehemed-Ali gegeben; die damals entstehenden Aufstände indeß führten es herbei, daß sie wieder unter türk. Verwaltung gestellt wurde. Die Beziehungen zwischen der christlichen und muselmanischen Bevölkerung besserten sich jedoch nicht, und die Vereinigung der Jonischen Inseln mit Griechenland entzündete sowol die Gemüther der Griechen als der Kretenser. Die letztern richteten an den Sultan im Mai 1866 Beschwerden über die hohen Steuern, den Mangel an Straßen und Brücken, die Nichterrichtung einer landwirthschaftlichen Bank, über die Verkümmerung der 1858 anerkannten Communal- und Provinzialrechte, die Nichtachtung der persönlichen Freiheit, die schlechte Rechtspflege, den Mangel an Schulen und an Gewissensfreiheit, die Beschränkung des Handelsverkehrs auf drei Häfen. Als diese Beschwerden unberücksichtigt blieben, griffen die Kretenser im August 1866 zu den Waffen und erklärten die Abschaffung der türk. Herrschaft und die Wiedervereinigung der Insel mit Griechenland. Der Kampf wurde von den Türken mit der größten Erbitterung und Grausamkeit geführt (Erstürmung des griech. Klosters Arkadion am 22. Nov. 1866), während die Kretenser zur Seeseite von den Griechen fortwährenden Succurs erhielten (das Schiff Arkadion). Jetzt begann die diplomatische Action der Großmächte, die aus der Fortdauer des Aufstandes Gefahren für die Ruhe Griechenlands und eine Aufregung der christlichen Bevölkerung in der Türkei besorgten. Rußland empfahl als Radicalmittel die Annexion Kretas an Griechenland oder wenigstens die Gewährung einer autonomischen Stellung der Insel, analog dem Verhältniß der Donaufürstenthümer zur Pforte, und entschied sich für das Princip der Nichtintervention, um den andern Mächten keinen Vorwand zu einer der christlichen Bevölkerung Kretas feindseligen Haltung zu geben. England empfahl die Einsetzung eines christlichen Gouverneurs und eines ihm beizugebenden, aus Christen und Muselmanen gemischten Raths. Frankreich war anfangs der Pforte geneigt, rieth aber, als der Kampf sich verlängerte, zur Veranstaltung eines Plebiscit, ein Vorschlag, der die Zustimmung aller Mächte mit Ausnahme Englands erlangte. Fuad-Pascha erklärte indeß, daß der Abtretung Kretas an Griechenland erst ein zweites Navarin vorausgehen müsse. In einer identischen Note (17. Mai 1867) verlangten Oesterreich, Frankreich, Italien, Preußen und Rußland eine Enquêtecommission zur Befragung der Bevölkerung, allein durch England in seinem Widerstande ermuntert, gab Abd-ul-Asis nicht nach und wollte in keine Concession willigen, welche seine Souveränetätsrechte schmälerte. Er bot den Kretensern Amnestie, freie Rückkehr den bewaffneten Fremden und freie Auswanderung für die Hülflosen an, schickte auch hohe Staatsbeamte hin, um der Insel eine neue Verwaltungsorganisation unter Zuziehung von Volksvertretern zu geben. Die von dem Großvezir berufene Versammlung trat auch zusammen, während die Insurgenten gegen deren Beschlüsse protestirten und die Gegenwart einer internationalen Commission verlangten. Eine solche, obwol von Frankreich, Rußland, Italien und Preußen befürwortet, wurde indeß von der Pforte definitiv verweigert (3. Jan. 1868), und letztere setzte ihre eigenmächtige Pacification der Insel fort. Eine Uebereinstimmung der Mächte zu gemeinsamem Handeln war nicht mehr zu erzielen. Die Pforte entschloß sich nunmehr auch zu einer energischen Haltung gegen Griechenland, da unter den Augen der griech. Regierung die Unterstützung der Kretenser seitens der griech. Bevölkerung fortgesetzt wurde. Die Pforte ordnete im December 1868 eine allgemeine Ausweisung aller griech. Unterthanen aus der Türkei an und erließ am 11. Dec. ein Ultimatum an Griechenland, worin sie die Auflösung der Freischaren, Aufhören der Fahrten der Henosis, Achtung vor den Verträgen forderte. Der

drohende Conflict veranlaßte eine gemeinschaftliche Conferenz der europäischen Mächte, welche Griechenland die Annahme und Erfüllung der türk. Forderungen anrieth, und unter dieser Pression mußte Griechenland sich zur Nachgiebigkeit entschließen. Am 22. Febr. 1869 wurden die türk. Häfen der griech. Flagge wieder geöffnet. Der errungene diplomatische Sieg ermunterte die Pforte, in einer Denkschrift an die europäischen Mächte die Aufhebung der Capitulationen (s. den Art. Capitulation) und der eximirten rechtlichen Stellung der Ausländer auf türk. Gebiet zu fordern, ein Resultat ist indeß bisjetzt noch nicht erzielt worden.

So bietet denn die Geschichte der Türkei in jeder Phase das Bild ununterbrochen sich erneuernder Collisionen und Conflicte dar, und wenn auch einmal einen Augenblick die Orientalische Frage zu ruhen scheint, die eine Verwickelung mit Mühe und Noth beseitigt ist, so bricht doch eine andere immer wieder sofort an einem andern Endpunkte aus. Früher oder später wird daher eine Katastrophe eintreten; der kleinste Zündstoff kann eine Explosion hervorbringen, und namentlich ist die Gefahr in dem Augenblick am größten, wo in Europa selbst ein Krieg auszubrechen droht. Die Orientalische Frage ist ohne Zweifel zum großen Theil die Folge der veränderten Machtstellung, welche Rußland seit den letzten beiden Jahrhunderten und zwar vermöge seiner entschlossenen, unabhängig auf Ein Ziel lossteuernden Politik erlangt hat. Bald ist es rasch vorgedrungen, bald hat es abwartend sich verhalten, und in kluger Weise die errungenen Resultate erst vollständig innerlich zu verarbeiten verstanden, ehe es zu weiterm Fortschreiten sich entschloß. Rußland spielt offenbar ein doppeltes Spiel. Seine officielle Politik, seine diplomatische Action betheuert bei jeder Gelegenheit, daß es die Integrität und Unabhängigkeit der Türkei, sowie die geschlossenen Verträge zu respectiren gewillt sei, allein daneben verfolgt es noch eine nichtofficielle, geheime und persönliche Politik. Es nährt durch seine Agenten fortwährend die Gärung, welche in der Bevölkerung herrscht; es gewährt ihr seine verdeckte, bald moralische, bald materielle Unterstützung; es tritt den Völkern gegenüber als der Befreier von religiösem, politischem und nationalem Druck, als der Vertheidiger der Civilisation und der Emancipation der christlichen Bevölkerung auf; es unterhält eine fortwährende Agitation, welche die Türkei nicht zu Ruhe kommen läßt und sie schwächt. Dieser einheitlichen russ. Politik steht das getheilte und durch viele Interessen gespaltene Europa gegenüber. Allein noch mehr ist die innere Lage der Türkei die wesentlichste Stütze der russ. Plane, und in ihr liegt die eigentliche Gefahr und die Quelle der orientalischen Wirren.

Das Osmanische Reich, aus den Trümmern des Byzantinischen Kaiserthums und aus den Ueberresten des asiatischen Khalifats hervorgegangen, umlagert trotz der zahlreichen Gebietsverluste noch immer das ganze Ostbecken des Mittelmeers und (außer den asiatisch-afrikanischen Besitzungen von etwa 80000 Q.-M. und 24—25 Mill. E.) hat einen Flächeninhalt von 9450 Q.-M., welche von wenigstens 15—16 Mill. E. bewohnt werden. Auf diesem Boden lebt eine Bevölkerung von vollständig durcheinandergemischter Nationalität; wir haben hier vom slaw. Stamme 4 Mill. Bulgaren, 1 Mill. Serben, 800000 Bosniaken, 400000 Kroaten, 360000 Dalmatiner, 200000 Montenegriner, ferner $1\frac{1}{2}$ Mill. Albanesen, 4 Mill. Walachen, 200000 Zigeuner, 1 Mill. Griechen und 400000 Armenier. Hierzu kommen noch 60000 Franken in den Handelsplätzen und 70000 Juden. Das herrschende Volk aber sind die Türken, deren Zahl in Europa auf 2,100000 geschätzt wird. Sie haben eine Gewaltherrschaft über die christlichen Bewohner eingeführt und halten die übrigen Völker in einem Zustande der Sklaverei; noch heute werden diese einst so gewaltthätig unterjochten Völker auch nur durch Waffengewalt niedergehalten und es dauert zwischen ihnen und den türk. Eindringlingen nichts anderes als ein Kriegszustand fort. In den letzten 30 Jahren hat allerdings die Pforte den Versuch gemacht, ihre Willkürherrschaft in eine legitime dadurch umzuwandeln, daß sie den Weg innerer Reformen betrat, und im Occident hat das Ausland zum großen Theil diese Reformen sehr günstig und sympathisch aufgenommen, ihre Tragweite und ihre Wirkungen indeß bei weitem überschätzt. Der erste umfassende Reformact mit dem Abdul-Medschid seine Thronbesteigung inaugurirte, war der Hattischerif von Gülhane (3. Nov. 1839), in welchem jeder Nation und Confession vollständige Sicherheit in Bezug auf das Leben, die Ehre und das Vermögen ihrer Glieder, eine regelmäßige Abgabenvertheilung, den Mohammedanern eine regelmäßige Rekrutenaushebung und Festsetzung des Militärdienstes auf 4—5 Jahre, Abschaffung der Confiscation, Vollziehung der Todesstrafe erst nach sorgfältiger gerichtlicher Untersuchung, das Verbot aller Willkür und Bestechlichkeit decretirt wurde. Der zweite wichtige Reformact war der noch vor dem Abschluß des Pariser Friedensvertrags am 18. Febr. 1856 publicirte Hatt-i-Humajum, der das Programm für eine neue innere Politik, eine Reform-Verfassung zu Gunsten der christlichen Bevölkerungen des Reichs bilden sollte. Ihm schloß sich das Gesetz über die Organisation der Vilajets als ein ergänzender Bestandtheil an.

Diese Anordnungen und Maßregeln sind an und für sich nicht als das Product eigener Initiative und Willenskraft der Pforte hervorgegangen, sondern sie waren die Folge der von den europäischen Gesandtschaften ausgeübten Pressionen, und sie sind daher auch nur zum kleinsten Theile zu thatsächlicher Ausführung gekommen. Die Gleichstellung der Christen mit den Muselmanen steht im Widerspruch nicht nur mit den festgewurzelten Traditionen, Gebräuchen und Vorurtheilen der letztern, sondern auch mit dem Gesammtinhalt der Glaubenslehren des Koran. Ein

wirklicher Muselman kann nicht begreifen, daß ein Ungläubiger gleiche Rechte mit ihm haben kann, daß die Türken nicht die herrschende Nation sein sollen. Die letztern geriren sich daher als die Macht, welcher vermöge ihrer Rasse und von Religions wegen die dominirende Stellung zukomme. Der Druck auf die christliche Bevölkerung ist daher seit 1839 und 1856 überall der nämliche geblieben; die Berichte der engl. Consuln bestätigen fortwährend diese Thatsachen. „Die Gleichheit vor dem Gesetz, welche der christlichen Bevölkerung durch den Hatt-i-Humajum von 1856 versprochen wurde", bemerkt der eine, „existirt hier nicht; die Zeugnisse der Christen werden in bürgerlichen und Strafsachen gegen die Muselmanen nicht zugelassen ... die Kopfsteuer ist in Wirklichkeit abgeschafft, allein sie ist durch eine viel drückendere Militärcontribution ersetzt worden" (nur die Mohammedaner sind militärpflichtig, die Rajahs dagegen aus Mistrauen der Türken, daß ihre Waffen sich gegen sie kehren könnten, sind von der Militärpflicht frei und zahlen als Aequivalent dafür eine Kopfsteuer). Ein anderer, der Consul von Monastir sagt, „es ist notorisch, daß in den letzten zehn Jahren eine große Anzahl von Christen ermordet wurden; man könnte Bände damit anfüllen, wenn man die Ungerechtigkeiten und die Unwürdigkeiten aufzählen wollte, welche gegen die Christen dieses Paschaliks verübt wurden". Alle sogenannten Reformen der Türkei haben daher auch nicht im entferntesten den Zweck, den türk. Elementen ihre eximirte Stellung zu nehmen, sondern dienen im Gegentheil dazu, dieselben zu sichern, weil sie allein die Stütze der Gewaltherrschaft sein können. Die türk. Machthaber der letzten dreißig Jahre sind zwar an sich einer Verbesserung der materiellen Lage der Bevölkerungen nicht abgeneigt, allein unverrückbar halten sie an dem alten politischen Programm fest, welches auf der Oberherrschaft der türk. Rasse beruht; sie denken daher auch nicht daran, den Rathschlägen derer Gehör zu geben, welche das System der Mannichfaltigkeit, die Durchführung einer religiösen, communalen, provinziellen und nationalen Autonomie anrathen, sondern halten an dem System der Centralisation fest; sie suchen das Mittel zur Aufrechthaltung dieser Herrschaft in der Durchführung eines strammen Centralisationssystems, in der Unification aller der Elemente, welche das Reich bilden, ohne Unterschied der Rasse und des Glaubensbekenntnisses, und in der Vernichtung der localen, sei es muselmanischen, sei es christlichen Autonomie. Die Einrichtung, welche 1856 die Pforte den Vilajets (den an Stelle der alten Paschaliks nach und nach in den verschiedenen Theilen des Reichs getretenen Administrativbezirken, in welchen eine Art Vertretung der Bevölkerung, aus muselmanischen und christlichen Elementen zusammengesetzt, mit berathender Stimme constituirt wurde) gab, darf man keineswegs als eine Decentralisationsmaßregel auffassen, im Gegentheil die Competenz dieser Localräthe ist nicht nur ziemlich unbestimmt festgestellt, sondern in der Praxis durch die Ausdehnung der Machtbefugnisse des Vertreters der Centralregierung fast ganz annullirt. In Bezug auf die vorgenannten Centralisationstendenzen besteht auch kein Unterschied zwischen der alttürkischen und sogenannten jungtürkischen Partei, und nur darin, daß erstere noch ganz im Sinne des alten Absolutismus verfahren, diese aber durch einige dem Occident entlehnte scheinconstitutionelle Decorationen der Centralisation ein anderes Aeußere geben will, gibt es eine Differenz zwischen beiden. Von Rußland ist der Pforte wiederholt, aber vergebens, das System der Autonomie empfohlen worden; bekanntlich trat auch der österreich. Reichskanzler Graf von Beust im Widerspruch mit der um die innere Lage der Bevölkerungen in der Türkei sich gar nicht kümmernden frühern Politik des wiener Cabinets in einer Depesche vom 1. Jan. 1867 an Fürst Metternich und in einem Circular vom 3. Febr. 1867 dieser russ. Auffassung bei. „Durch die Fürsorge aller garantirenden Höfe mit autonomen Institutionen versehen, die sich der Mannichfaltigkeit der Religion und Rassen anschließen, würden die der Pforte unterworfenen christlichen Bevölkerungen ganz Europa verpflichtet sein." Indeß befolgte das wiener Cabinet nur eine kurze Zeit diese Politik; schon am 14. März 1867 trat ein Umschlag ein, indem Beust sich plötzlich den entgegengesetzten Anschauungen anschloß, welche sein Internuntius zu Konstantinopel, Baron Prokesch, in einer Gegendenkschrift vertheidigte, in der dem Princip der Fusion der Rassen, und dem des Uebergewichts des muselmanischen Elements gehuldigt wird, wie es Frankreich unter dem zweiten Kaiserreich als Heilmittel zur Aufrechthaltung der Pforte in Vorschlag bringt. Sein eigenes Centralisationssystem soll auch für die Türkei als Universalmedicin in Anwendung kommen. Seltsamerweise theilt auch England, welches zuerst die Reformen von 1839 anregte, jetzt den franz. Standpunkt.

Vom Standpunkt der Türken, denen es nur um die äußere Gewalt, nicht um eine innere Pacification und Befriedigung der Bevölkerungen zu thun ist, mag dieses System auch applicabel erscheinen. Die Emancipation der christlichen Bevölkerung würde, voll ausgeführt, in der That auch die Macht des Sultans schwächen und zur Folge haben, daß die glaubens- und stammverwandten Nationalitäten, wenn autonomisch constituirt, vollständige Dependenzen der russ. Politik werden. Allein es darf andererseits auch nicht verhehlt werden, daß die Durchführung der franz.-österreich.-engl. Vorschläge auf alle Fälle, wenn sie gelingen sollte, eine vollkommene Ruhe und Abwesenheit aller Störungen auf länger als ein Menschenalter hindurch bedingen würde; daß sie nur mit Gewaltmitteln möglich und ohne Zweifel auch mit den Interessen der Civilisation in Widerspruch steht. Diese aber erheischt es, daß jene von der Natur so reich gesegneten Länderstriche nicht länger mehr von dem asiatischen Despotismus der Osmanen politisch, geistig und religiös geknechtet werden;

daß ein Zustand des Rechts herbeigeführt, daß die geistige und materielle Lage der Völker gebessert werde, eine Verbesserung, zu welcher die Initiative niemals von den fatalistischen und trägen Türken erwartet werden kann. Es liegt wenig daran, ob auf den Zinnen der Sophia das griech. Kreuz an Stelle des Halbmondes glänzt, ob die Ursprungsstätten des christlichen Glaubens in den Händen der Feinde des christlichen Glaubens sich befinden; es handelt sich nicht darum, die Herrschaft einer andern Religion, eines andern fanatischen Priesterthums an Stelle des Islam einzusetzen; es handelt sich um ein höheres Ziel: darum, jene Bevölkerungen an den Fortschritten theilnehmen zu lassen, welche in materieller und geistiger Beziehung die Völker des Occidents gemacht haben, und sie nicht länger unter der türk. Ausbeutung verkümmern zu lassen. Jene Länderstriche produciren kaum die nöthigsten Ackerbauproducte; der fruchtbare Boden ist schlecht bestellt und wenn nicht die üppige Natur die menschliche Arbeit zum Theil ersetzte, so würden kaum die eigenen Bedürfnisse der dort lebenden Einwohner befriedigt werden. Die Industrie steht auf der niedrigsten Stufe und beschränkt sich nur auf wenige Gewerbsproducte und wenige Städte; trotz der vorhandenen mineralischen Schätze des Bodens liegt der Bergbau völlig danieder; der Handel hat nur als Seehandel Bedeutung, nur an den Seeplätzen und Küsten ist überhaupt Leben, im Innern herrscht vollkommene Verödung, denn infolge des absoluten Mangels an Communicationsmitteln können die ausgebreiteten natürlichen Hülfsquellen nicht benutzt werden. Es ist in diesem Augenblik zwar eine große Gesellschaft zum Ausbau eines türk. Eisenbahnnetzes, welches die Küsten des Mittelmeers bis an die ungar.-serb. Grenze umschließen soll, gebildet worden, allein noch ist die Durchführung dieses Projects höchst unsicher; die finanziellen Garantien des Unternehmens entbehren bei der kolossalen Ueberschuldung und bedrängten Finanzlage der Pforte aller Grundlage, und so sehr das Bahnnetz in strategischer und militärischer Beziehung für die Pforte von Wichtigkeit ist, so zweifelhaft ist die Rentabilität eines solchen Unternehmens, die Sicherheit des darin zu engagirenden enormen europäischen Kapitals. An der ökonomischen Verbesserung und Hebung jener Länderstriche hat indeß Europa das höchste commerzielle Interesse; es würde sich hier ein neues wichtiges Absatzgebiet für seine Industrieproducte bilden, und wenn sie nicht mehr unter türk. Gewaltherrschaft stehen, würde auch der Zugang zu den reichen Stromgebieten des Euphrat und Tigris dem europäischen Handel und Industrie sich erschließen. Den Türken wird es nie gelingen, diese Umgestaltung durchzuführen; mit dem Tage, wo sie auf die Anwendung äußerer Gewaltmittel verzichten, die Rajahs bewaffnen werden, naht auch ihrer Herrschaft das Ende. Vom Archipel bis zur Donau sind die Völker einig in ihrem Haß gegen die Türken, so getheilt sie auch sonst in ihren Interessen und Neigungen sind. Auf die Dauer erscheint daher auch die Aufrechthaltung der türk. Macht und die Rettung aus ihrem Verfall unmöglich. An sich steht den europäischen Mächten, welche das Nationalitätsprincip in Italien, Deutschland und Griechenland anerkannt haben, kein Recht zu, den serbischen, bulgarischen u. s. w. Nationalitäten, welche in der Türkei leben, die Geltendmachung des gleichen Rechts zu verweigern. Je länger aber Europa zaudert, ihnen zur Befriedigung ihrer gerechten Ansprüche zu verhelfen, desto mehr werden diese Völker den russ. Agitationen zugänglich gemacht, desto mehr dem Einfluß Rußlands überlassen, welches allein sich ihrer als Protector annimmt.

Die türk. Herrschaft besteht heute gewissermaßen nur noch durch die Gnade Europas und infolge der Rivalität, welche unter den europäischen Mächten herrscht, weil jede von ihnen fürchtet, daß die andern sich den Löwenantheil an der Beute zueignen würden. Die einst vielfach gehegte Hoffnung, daß von Athen aus eine Regeneration der Balkanhalbinsel erfolgen könne, ist längst dahingeschwunden. Oesterreich hat schon früher eine Action im Orient nicht eingeschlagen, obwol es zu Zeiten Hintergedanken auf Bosnien und Serbien hatte; seine fast feindselige Haltung gegen die Grenzländer, insbesondere auch Rumänien, die Unterdrückung der slaw. Bevölkerungen durch die Magyaren, die in Ungarn eine ähnliche dominirende Rolle wie die Türken in der Türkei spielen wollen, und alle andern Nationalitäten nur als Fußschemel für die eigene Nationalität betrachten, haben ihm wenig Freunde und Sympathien in den Donauländern erworben. Mit England und Frankreich ist es der Gegner einer Politik, welche die Balkanhalbinsel entweder unmittelbar Rußland übereignet, oder sie mittelbar unter seine Herrschaft stellt, wenn daselbst eine Reihe für sich unselbständiger, durch die Glaubens- und Rassengemeinschaft zu Rußland hingezogener Staaten entstände. Sie sehen es als die größte Gefahr für die westeurop. Freiheit und Civilisation an, wenn Rußland am Bosporus herrschen sollte. England speciell fürchtet, daß die Herrschaft der Russen ihm große commerzielle Nachtheile bringen würde, indem dadurch auch präsumtiv das jetzt von der Türkei befolgte Freihandelssystem einem andern Zoll- und Handelssystem Platz machen würde. Solange Frankreich und England verbündet bleiben, ist auch eine unmittelbare russ. Invasion nicht zu befürchten; Rußland selbst hat freilich bereits die Bestimmungen des Pariser Tractats umgangen. Es hat zu Nikolajew am Bug die zu Sewastopol zerstörten Werfte und das Arsenal wieder errichtet, unter dem Vorwande einer Dampfschiffahrtscompagnie für das Schwarze Meer eine Flotte von Kriegsschiffen und Kanonenbooten neu erbaut, eine Kriegsflotte mit voller Sicherheit in dem abgesperrten Asowschen Meer ausgerüstet. Es vollendet jetzt auch die Unterwerfung und Vernichtung der kriegerischen Stämme, welche die beiden Abhänge des Kaukasus nach dem Kaspischen und

Schwarzen Meer hin einnehmen. Ob indeß die Plane Rußlands auf die unmittelbare Annexion von Ländern des türk. Reichs gehen, ist keineswegs als unzweifelhaft zu betrachten. Officiell ist von Rußland zu allen Zeiten eine solche Absicht entschieden in Abrede gestellt worden, und es hat dies auch manche Glaubwürdigkeit für sich. Jede räumliche Gebietserweiterung nach Westen würde seine Aggressiv- und Defensivkraft schwächen; die Russificirung der Balkanhalbinsel würde, wenn überhaupt ausführbar, mehrere Menschenalter erfordern; die Uebertragung russ. Einrichtungen auf das vielköpfige Nationalitätengemisch würde auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen; seine Finanzlage, die es noch jedesmal ihm nothwendig macht, auf dem europäischen Markt zu fortwährenden Anleihen zu greifen, macht ihm einen langen, in seinen Folgen unübersehbaren Aggressivkrieg fast unmöglich, in welchem es ganz Westeuropa vereint sich gegenüber sehen würde. In einer innern Umgestaltung infolge der Emancipation der Leibeigenen und des Ausbaues des Eisenbahnnetzes, der Reform der Heeresverfassung begriffen, hat seine Regierung, obwol die erhitzte öffentliche Meinung die Besitznahme Konstantinopels begehrt, vorläufig noch hinreichende Motive, eine Katastrophe hinauszuschieben und die Aufrechthaltung des Friedens zu wünschen. Bei der Schwierigkeit einer Verständigung der europäischen Mächte über eine Theilung der Türkei, bei dem hartnäckigen Widerstande auf Tod und Leben, welche das Unternehmen, die Türken nach Asien zurückzuwerfen, in der gesammten fanatischen muselmanischen Welt hervorbringen würde, bei der Verwüstung, welche ein solcher Krieg der Balkanhalbinsel zufügen würde, bei der Collision, welche zwischen dem englischen und französischen Interesse in Betreff der Herrschaft am Mittelmeer und in Aegypten besteht, bei der veränderten Stellung, welche in Bezug auf das Mittelmeer und dessen Küsten das geeinigte Italien einnimmt, bleibt einstweilen der Bestand der Türkei noch die geeignetste Combination für die europäische Politik. Sie trägt allerdings nur die Natur eines Interimistikums und entspricht dem diplomatischen Princip des „après nous le déluge". Unterdeß wird sich jedoch auch ohne directe Intervention Europas immer mehr der innere Auflösungsproceß der Türkei vollziehen. Die von der Pforte angekündigten innern Reformen wollen unvereinbare Gegensätze auflösen und werden daher scheitern, wohl aber den Erfolg haben, die Rajahbevölkerung immer mehr für Unabhängigkeitsideen reif zu machen, und so wird in vielleicht nicht allzu ferner, kaum nach Decennien zu berechnender Zukunft die Türkei ihren eigenen Bewohnern und europäischer Cultur zurückgegeben werden. Heute schon bestimmte Plane für die künftige politische Gestaltung jener Länder entwerfen zu wollen, würde nur müßige Conjecturalpolitik sein.

Vgl. «Die Gegenwart» (Leipzig 1852), Bd. 7; Zinkeisen, «Die Orientalische Frage» im Historischen Taschenbuch, Dritte Folge, Jahrg. 6, 7, 9 u. 10 (Leipzig 1855—59); Henry Martin, «Rußland und Europa», deutsch von Gottfried Kinkel (Hannover 1869); «Annuaire des deux mondes 1866—67» (Paris 1869); «Le dossier russe dans la question d'orient par un ancien diplomate en Orient» (Paris 1869); Taxile Delord, «Geschichte des zweiten Kaiserreichs», deutsch (Berlin 1870); Rosen, «Geschichte der Türkei» (2 Bde., Leipzig 1866—67).

Orthodoxie, Rechtgläubigkeit, bezeichnet im allgemeinen die Richtung im kirchlichen Leben, welche sowol im Besitz des wahren Glaubens zu sein vorgibt, als auch an dem Bekenntniß, in welchem das charakteristische Merkmal oder das Symbol einer bestimmten Kirche niedergelegt ist, als der unveränderlichen Grundlage derselben im Unterschied von andern Kirchen festhält. Die russische Kirche nennt sich speciell die orthodoxe gegenüber den andern christlichen Kirchen. In der Gegenwart aber ist auch innerhalb der protestantischen Kirche eine sogenannte orthodoxe Richtung oder Partei entstanden; sie bildet die Reaction einerseits gegen die Gefühlsinnigkeit und Ueberschwenglichkeit des Pietismus, andererseits gegen die Tendenzen, welche auf eine Verschmelzung der Evangelischen und Reformirten hinausgingen und in der von Friedrich Wilhelm III. in Preußen gestifteten Union ihren Ausdruck fanden; endlich stellt sie sich auch in feindlichen Gegensatz gegen die Bestrebungen des Rationalismus und gegen die Kritik der christlichen Lehre seitens der freien Philosophie, und behauptet allen diesen Tendenzen gegenüber, daß die evangelische Kirche sowol in ihrem dogmatischen Lehrbegriff als in ihren kirchlichen Institutionen ein abgeschlossenes, keiner weitern Fortbildung bedürftiges und fähiges Ganzes ist, dessen thatsächliche Basis durch den Wortlaut des Alten und Neuen Testaments, der ökumenischen Bekenntnisse, die Augsburger Confession und deren Apologie, in Verbindung mit dem Großen und Kleinen Luther'schen, sowie dem Pfälzischen und Heidelberger Katechismus, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Leipziger Gespräch, der Thorner Declaration und was sonst noch in den verschiedenen Ländern und Landestheilen als symbolische Bücher gilt — für alle Zeiten als feststehend gegeben ist. Sie hält sonach durchgängig an dem Ueberlieferten fest, und während das protestantische Princip das des freien Gedankens und der freien Forschung ist, keine über der menschlichen Vernunft stehende Autorität anerkennt, stellt die orthodoxe Richtung abermals die formelle Autorität einiger Bücher und der Ansichten der Reformatoren als das höchste Gesetz für die Kirche auf; die Form steht ihr höher als der Geist, sie restaurirt daher in anderer Gestalt den alten Glaubens- und Geisteszwang und würde, wenn vollständig zur Ausführung gebracht, um der Herstellung einer angeblichen Glaubenseinheit willen alles religiöse Bewußtsein und Leben vollständig ertödten und versteinern. Es ist ihr gleichwie der verwandten ultramontanen Richtung im Schose der katholischen Kirche, zu der sie sich auch mächtig

hingezogen fühlt, weniger um die Erweckung eines wahrhaften Sinnes und um praktische Frömmigkeit zu thun, als vielmehr um eine äußere Herrschaft der Hierarchie im kirchlichen und politischen Leben; es gilt ihr vor allem, die äußere Kirchengewalt sich dienstbar zu machen. Diese Richtung, zuerst von Hengstenberg in der von ihm 1827 gegründeten „Evangelischen Kirchenzeitung", später durch Stahl, Gerlach, Hoffmann u. a. vertreten, fand ihre Hauptstütze in Preußen in dem vormärzlichen Cultusminister Eichhorn, und sie hat, mit geringen zeitweisen Abschwächungen, auch bisjetzt daselbst unter dem Cultusminister von Mühler thatsächlich die Oberhand behalten. Mit Erfolg hat sie sich namentlich in den höhern und conservativen Klassen Eingang zu verschaffen gewußt, die in ihr einen Mitkämpfer gegen die negativen und auflösenden Tendenzen der Gegenwart im politischen und socialen Leben suchten und fanden. Sie hat sich zunächst allen Umgestaltungen der Kirchen- und Synodalverfassung im Sinne einer Betheiligung des Laienthums widersetzt, sie suchte innerhalb der evangelischen Geistlichkeit selbst eine strenge Disciplin und Controle herzustellen, bestand darauf, daß die Geistlichen bei ihrer Ordination und Vocation auf die Symbolischen Bücher verpflichtet wurden, und verfolgte alle diejenigen, welche sich zu abweichenden Lehren hinneigten, mit Suspension und Amtsentsetzung, sodaß schließlich alle Stellen nur im Besitz von Männern sich befinden sollten, welche ihrer Partei angehörten. Nicht blos innerhalb der Geistlichkeit selbst, sondern auch auf die Lehrer und Lehren an den Universitäten, Akademien, Gymnasien, Real-, Bürger-, und Volksschulen übte sie ihren Einfluß aus und führte auch hier die Entfernung aller ihr abgeneigten Personen durch. Sie verlangte (im Widerspruch mit den Bestimmungen des Preuß. Landrechts), daß der Unterricht ein vollständig confessioneller werde und unter der Leitung der Geistlichkeit stehe. Sie suchte ihre Tendenzen durch Gründung und Begünstigung frommer Vereine zu verbreiten, wirkte für die Einhaltung einer strengen Sonntagsfeier, verweigerte die Wiedertrauung kirchlich Geschiedener, suchte überhaupt die Ehescheidungsgründe möglichst zu vermindern, indem sie hier den katholischen Principien sich näherte, und unterhielt eine starre Opposition gegen die Einführung der facultativen oder obligatorischen Civilehe, ja wollte nicht einmal die Nothcivilehe gelten lassen. Die Conflicte, welche durch ihre Einseitigkeiten und Uebergriffe auf dem Gebiet der Ehegesetzgebung und des Unterrichts sowie der akademischen Lehrfreiheit hervorgerufen wurden, waren nur möglich durch den religiösen Indifferentismus, welcher in den letzten Jahrzehnten in den großen Massen wie in den gebildeten Klassen sich entwickelt hatte, deren Interessen weit mehr von den politischen und wirthschaftlichen Aufgaben und Fragen der Gegenwart als von den kirchlichen Bestrebungen in Anspruch genommen wurden. Es ist indeß nicht zu befürchten, daß auf die Dauer die allen kirchlichen Frieden bedrohende orthodoxe Richtung, die so entschieden einen Abfall von dem Princip des Protestantismus documentirt, dem geistigen Leben der Zeit gegenüber die Herrschaft behält, und es macht sich daher auch innerhalb der evangelischen Kirche wie in der Bevölkerung und deren politischen Vertretungskörpern eine immer mehr erstarkende Gegenbewegung bemerklich.

Vgl. Lisco, «Zustände des sittlichen und kirchlichen Lebens in Berlin (Berlin 1868); Bluntschli, «Die nationale Bedeutung des Protestantenvereins für Deutschland (Berlin 1868); «Die Gegenwart» (Leipzig 1849), Bd. 2.

Oesterreichisch-Ungarische Monarchie, dem Umfang nach der drittgrößte Staat Europas, mitt einem Flächeninhalt von 11305,34 Q.-M., besteht seit 1867 aus zwei, nur durch die Einheit der Dynastie und einige gemeinsame Institutionen verbundenen Ländergruppen: die im Reichsrath zu Wien vertretenen Länder: Cisleithanien, d. h. die diesseit der Leitha gelegenen Länder, und die zur ungarischen Krone gehörigen Länder: Transleithanien. Die erste Ländergruppe umfaßt: das Erzherzogthum Oesterreich, und zwar Niederösterreich mit 360,08 Q.-M. und 1,681697 E., und Oberösterreich mit 217,90 Q.-M. und 707405 E.; Herzogthum Salzburg mit 130,15 Q.-M. und 146769 E.; Herzogthum Steiermark mit 407,84 Q.-M. und 1,056773 E.; Herzogthum Kärnten mit 188,42 Q.-M. und 332456 E.; Herzogthum Krain mit 181,42 Q.-M. und 451941 E.; das Küstenland (gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska mit der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest sammt Gebiet) mit 145,10 Q.-M. und 520978 E.; gefürstete Grafschaft Tirol mit Vorarlberg mit 532,68 Q.-M. und 851016 E.; das Königreich Böhmen mit 943,70 Q.-M. und 4,705525 E.; Markgrafschaft Mähren mit 403,77 Q.-M. und 1,867904 E.; Herzogthum Schlesien mit 93 Q.-M. und 443912 E.; Königreich Galizien und Lodomirien mit den Herzogthümern Zator und Auschwitz und dem Großherzogthum Krakau mit 1425,78 Q.-M. und 4,597470 E.; das Herzogthum Bukowina mit 189,83 Q.-M. und 456920 E.: zusammen 5220 Q.-M. mit 17,820001 E. Alle diese Länder gehörten mit Ausnahme des Küstenlandes und Galiziens zum vormaligen Deutschen Bunde. Von Westgalizien gehörten dazu nur die Herzogthümer Zator und Auschwitz, von dem Küstenland nur der nordöstl. Theil Istriens nebst Triest und Stadtgebiet. Die zweite Ländergruppe umfaßt: das Königreich Ungarn mit 3896,33 Q.-M. und 9,900785 E.; die Königreiche Kroatien und Slawonien mit dem Küstenland, der Stadt Fiume sammt Gebiet mit 350,16 Q.-M. und 876009 E.; das Königreich Dalmatien mit 232,36 Q.-M. und 404409 E.; das Großfürstenthum Siebenbürgen mit 997,51 Q.-M. und 1,926797 E.;

die kroatisch-slawonische und serbisch-banatische Militärgrenze mit 609,$_{38}$ Q.-M. und 1,064922 E.: zusammen 6085,$_{74}$ Q.-M. mit 14,173012 E., wozu noch 525002 Mann Militär kommen.

Die Gesammtbevölkerung betrug nach der letzten am 31. Oct. 1857 stattgefundenen Volkszählung 32,573002 E. Mit Ausnahme Rußlands besitzt kein europäischer Staat eine aus so vielen Nationalitäten zusammengesetzte Bevölkerung, welche den verschiedensten Religionsbekenntnissen angehört, unter so verschiedenen socialen, wirthschaftlichen und politischen Verhältnissen lebt und auf so mannichfacher geistiger Bildungsstufe steht. Die vier Hauptvölker sind die Deutschen, Slawen, Magyaren und Romanen. Den Deutschen gehören die Nordabhänge der Alpen, die Gebirgsstrecken des Böhmerwaldes, des Erz-, Riesen- und Sudetengebirges, sie breiten sich längs der Donau und an beiden Seiten der Karpaten weit nach Osten aus, theils geschlossen für sich, theils vermischt mit andern Nationalitäten wohnend. In den Gebieten der Sudeten und Karpaten sind die Wohnstätten der Nordslawen (Czechen, Mähren, Slowaken, Polen, Ruthenen oder Kleinrussen); im Südosten befinden sich die Südslawen (Slowenen, Kroaten, Serben); an den Südabhängen der Alpen im Südwesten wohnen die Westromanen (Italiener, Ladiner und Friauler); in den östlichen Karpaten die Ostromanen (Walachen und Moldauer); die Magyaren verbreiten sich an der Ebene in der mittlern Donau und Theiß und die ihnen stammverwandten Szekler im siebenbürgischen Hochland. Die verschiedenen kleinen Volksstämme leben zerstreut in den verschiedenen Ländern. Der Nationalität nach befinden sich unter der Gesammtbevölkerung 7,877675 Deutsche, 6,156641 Czechen, Mähren, Slowaken, 1,156641 Slowenen, 2,752482 Ruthenen, 1,337010 Kroaten, 1,438201 Serben, 241030 Bulgaren, 4,947134 Magyaren, 469788 Italiener, 14498 Ladiner, 2,642753 Rumänen, 5280 Albanesen und Griechen, 16121 Armenier, 146100 Zigeuner, 1,043448 Juden, 2,967542 andere. Die Zahl der Sprachinseln beträgt 2000. Der Religion und Confession nach gibt es 23,970000 Römisch-Katholische, 3,527000 Griechisch-Katholische oder Unirte, 10000 vom armenischen Ritus, 2,923000 nichtunirte Griechen (Orthodoxe, Schismatiker), 4000 nichtunirte Armenier, 1,219000 Evangelische Augsburger Confession, 1,964900 Evangelische helvetischer Confession (Reformirte), 55000 zu andern Sekten gehörige sowie die Juden. Nach dem Geschlecht kommen durchschnittlich auf 100 Männer 102,$_{2}$ Frauen; an der Militärgrenze jedoch nur 97,$_{8}$, in Schlesien dagegen 113 und in Wien 116 Frauen. In der Periode von 1801—61 nahm die Bevölkerung durchschnittlich um 0,$_{72}$ Proc. jährlich zu, sodaß man die jetzige Bevölkerung auf 36 Mill. veranschlagen kann. Die wenigsten Heirathen und die meisten unehelichen Kinder zeigen Krain und Salzburg; seit 10 Jahren hat sich die Zahl der Geburten um etwa 2 Proc. vermindert; sehr zugenommen hat die Zahl der unehelichen Geburten (im Durchschnitt kommt 1 uneheliche Geburt auf 8,$_{5}$ eheliche; in Wien 1 auf 0,$_{9}$, in Kärnten 1 auf 1,$_{5}$, Oberösterreich 1 auf 3,$_{75}$, Steiermark 1 auf 2,$_{5}$, Niederösterreich 1 auf 2,$_{55}$, Böhmen 1 auf 5,$_{35}$). In den Jahren 1858—61 kamen 1 Todesfall auf 31,$_{9}$ E. (in Wien 1 : 24,$_{3}$); seit mehrern Jahrzehnten zeigt Oesterreich eine stationäre Sterblichkeit; nur 17,$_{3}$ Proc. der Gestorbenen zählen über 60 Jahre, die mittlere Lebensdauer ist eine sehr kurze.

Vom Boden sind 15$^1/_2$ Proc. ganz uncultivirt und 28$^1/_2$ Proc. mit Wald bedeckt. Im allgemeinen ist die Bodenfläche im Osten productiver als im Westen; das Ackerland nimmt durchschnittlich 38$^1/_2$ Proc., das Weinland 1,$_{25}$ Proc. des bebauten Bodens ein. Das Gartenland ist sehr gering. Einen sehr großen Theil der productiven Bodenfläche umfaßt das Weideland (10,$_{7}$ Proc.), was ein ungünstiges Zeichen für die Landwirthschaft ist. Am verbreitetsten ist die Dreifelderwirthschaft, im Südwesten die Fruchtwechselwirthschaft, in den östlichen Provinzen wird die freie Wirthschaft planlos, in einigen Alpenländern planmäßig betrieben. Der Werth eines Joches bebauten Bodens (1 Joch = 0,$_{575}$ franz. Hektaren; ein preuß. Morgen = 0,$_{255}$ Hektaren) schwankt zwischen 39 und 203 Fl. (Dalmatien und Böhmen). Der Werth der gesammten Bodenfläche wird auf 8349 Mill. Fl. Oesterr. W., der Werth der jährlichen Bodenerzeugnisse auf mindestens 1700 Mill. Fl. geschätzt. Oesterreich ist vorwiegend ein Agriculturstaat; die ländliche Bevölkerung macht 83$^1/_2$ Proc. der Bevölkerung aus. Die jährliche Production beträgt circa 70 Mill. Metzen Weizen, 65 Mill. Metzen Korn, 50 Mill. Metzen Gerste, 100 Mill. Metzen Hafer, 50 Mill. Metzen Mais. Der Ueberschuß, den Oesterreich von seinen Landesproducten abgeben kann, ist verhältnißmäßig indeß sehr klein; er hatte 1863 einen Werth von 15,843976 Mill. Fl. und läßt sich günstigenfalls auf 20—25 Mill. Fl. veranschlagen. Der Tabacksbau (in Ungarn nebst Nebenländern) ist wegen des Tabacksmonopols vielen Beschränkungen unterworfen, es wird jährlich etwa 1,$_{2}$ Mill. Zoll-Ctr. producirt; die Weinproduction wird auf 33$^1/_4$ Mill. Eimer geschätzt, wovon über zwei Drittel auf Ungarn kommen. Der Ertrag der Waldungen wird auf 36 Mill. Klafter berechnet. Die Viehzucht ist noch nicht für den Bedarf ausreichend; in den Alpenländern finden sich schöne Rassen, während im Osten zwar ein größerer Viehstand, aber stark vernachlässigt ist. Oesterreich besitzt circa 14 Mill. Stück Hornvieh, 3$^1/_2$ Mill. Pferde, über 8 Mill. Schweine, 1$^1/_2$ Mill. Ziegen. Von hoher Bedeutung ist die Zucht der Seidenraupe, da jährlich 280000 Cocons gewonnen werden. Das Adriatische Meer, die Seen und die Flüsse (besonders die Theiß) sind reich an Fischen. Die Landwirthschaft steht hinter der anderer Länder noch sehr zurück. Der bäuerliche Besitz ist zwar

von den Reallasten und dem Lehnsverband (nicht aber überall von dem Stiftungszwang) befreit; allein die wiederholten Kriege und innern Erschütterungen, der Mangel an Arbeitern und Kapitalien, der außerordentlich hohe Zinsfuß, welcher dem Realcredit sehr ungünstig ist, der Steuerdruck, die Verwirrung des Geldwesens, die zerrütteten Staatsfinanzen, der Mangel an Communicationsmitteln und namentlich auch guten Chausseen sind die Ursachen der ungenügenden agricolen Entwickelung. Auch in dem Besitz landwirthschaftlicher Lehranstalten (27), von landwirthschaftlichen Vereinen (1863: 226 mit 23270 Mitgliedern), Gartenbaugesellschaften ist Oesterreich hinter Deutschland, Belgien und der Schweiz zurückgeblieben. Für den Bodencredit sorgen außer der Nationalbank: die Bodencreditanstalt, die Oesterreichische Hypothekenbank in Wien, die Böhmische Hypothekenbank, die Landwirthschaftliche Creditbank für Böhmen, die Ungarische Bodencreditanstalt, die Galizische Bodencreditanstalt, die Rusticalcreditanstalt in Lemberg u. a. Doch ist dies alles zur Hebung der Landwirthschaft noch sehr unzureichend. Hunderttausend Joch fruchtbaren Bodens harren noch der Entsumpfung; allein zur Zeit fehlt noch ein Gesetz zum Schutz der Ent- und Bewässerung; die Zusammenlegungen erfordern jahrelange Schreibereien und große Kosten an Stempeln und Taxen. Ein großer Theil des Bodens ist im Besitz der Todten Hand. In der Forstwirthschaft fehlt es an Organen zur Handhabung der Forstgesetze und an den nöthigen Fonds für solche Organe. Einen großen Reichthum besitzt Oesterreich an Mineralien. Es findet sich Gold (jährlich 6800 Mark) in Ungarn und Siebenbürgen; Silber (125000 Mark) in den Karpaten und Böhmen; Eisen ($6^1/_3$ Mill. Ctr.) vorzüglich in Steiermark, Kärnten, Krain; Kupfer (50000 Ctr.) in Ungarn; Blei (135000 Ctr.) in Kärnten, Ungarn, Böhmen; Zinn (1200 Ctr.) blos in Böhmen; Galmei und Zink (25000 Ctr.) in den südlichen Kalkalpen; Quecksilber (5000 Ctr.) in Krain; Graphit (100000 Ctr.) in Böhmen; Stein- und Braunkohlen (100 Mill. Ctr.); Salz ($7^3/_4$ Mill. Ctr.) in den Alpen und Karpaten; Petroleum (200000 Ctr. Rohöl und 75000 Ctr. Erdwachs, jedoch wird davon nur zwei Drittel des Bedarfs gedeckt). Die Bergwerksproduction repräsentirt am Erzeugungsort einen Geldwerth von 86 Mill. Fl. österr. W. und beschäftigt (1867) 126000 Arbeiter mit 461 Dampfmaschinen von 10581 Pferdekraft. Seit dem Bestehen der Münzconvention mit dem Zollverein (10. Sept. 1857) bis zum Schluß 1866 hat Oesterreich 307,118716 Fl. ausgemünzt (nämlich 207,598 Fl. Silbermünzen in Oesterr. W., 27,404251 Fl. Levantiner Thaler, 66,674456 Fl. Goldmünzen, als Kronen zu 13 Fl. 50 Kr. und ein- und vierfache Dukaten). Für den Bergbau sind von Wichtigkeit die Geognostische Reichsanstalt in Wien, die geognostisch-montanistischen Vereine in den verschiedenen Kronländern und verschiedene montanistische Lehranstalten. Im Jahre 1854 wurde eine neue Berggesetzgebung erlassen.

Trotz des Vorhandenseins aller natürlichen Vorbedingungen ist die industrielle Entwickelung zurückgeblieben; nur in Deutsch-Oesterreich herrscht eine regere Fabrik- und Gewerbsthätigkeit; in der östlichen Hälfte fehlt ein eigentlicher Bürger-, Gewerbe- und Handelsstand; der handwerkmäßige Betrieb herrscht vor und in Kroatien, Slawonien, der Militärgrenze sowie in einem großen Theil Ungarns ist sogar im Kleingewerbe ein empfindlicher Mangel. Einen freiern Spielraum erhielt das Gewerbswesen durch die seit 1. Mai 1860 gültige Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859, die auf dem Princip der Gewerbefreiheit, der Beibehaltung des Concessionswesens für einige wenige Gewerbe, der Aufhebung aller Gewerbsverleihungstaxen beruht. Das Patentgesetz vom 15. Aug. 1852 sichert den ausschließlichen Gebrauch neuer Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen auf 5—15 Jahre, ohne daß eine vorgängige Prüfung über deren Neuheit oder Nützlichkeit stattfindet. Das Marken- und Musterschutzgesetz vom 7. Dec. 1858 soll die industriellen Muster und Modelle schützen. Das Gesetz über Handels- und Gewerbekammern vom 26. März 1850 hat eine liberale Revision im Jahre 1868 erlitten, sodaß die Zusammensetzung und der Wirkungskreis dieser Kammern ein erweiterter geworden ist.

Sehr gehemmt ist der industrielle Fortschritt worden durch die bis 1866 fortgesetzte Schutzzollpolitik, in welche erst durch die neuern Handels- und Zollverträge mit Deutschland, Frankreich, Italien, England in freihändlerischer Richtung Bresche geschossen worden ist. Die österreich. Industrie beschäftigt 650000 Fabrikanten und Handwerker mit 1,200000 Hülfsarbeitern, 3791 Dampfmaschinen mit 59311 Pferdekraft (1863). Die Maschinenindustrie beschäftigte 1865 36000 Arbeiter und producirte für 48 Mill. Fl. Werthe, die Glasindustrie in Böhmen 40000 Arbeiter und ihre Erzeugnisse haben einen Werth von $18^1/_2$ Mill. Fl. Die Thonwaarenfabrikation ist vorzüglich in Niederösterreich und Böhmen zu Haus; sie hat einen Werth von 25 Mill. Fl. und beschäftigt 60000 Arbeiter. Die Eisenproduction ist auf 7 Mill. Ctr. gestiegen und findet ihre Hauptstätte in Steiermark. Von großem Einfluß auf ihre Entwickelung war die am 21. Nov. 1863 zu Turrach in Obersteier gemachte Anwendung des Bessemer Frischprocesses und die Erzeugung des Bessemer Stahls. In Wien und Prag blüht die Gold- und Silberwaarenfabrikation; die Fabrikation von Chemikalien ist erst neuern Datums und findet jetzt ein ansehnlicher Export dieser Fabrikate statt. Großen Aufschwung hat die Industrie in Zündrequisiten genommen. Die Branntwein- und Spiritusfabrikation ist meist ein landwirthschaftlicher Nebenzweig; von 104061 Brennereien im Jahre 1865 wurden nur 7372 gewerbsmäßig betrieben (Galizien, Bukowina, Böhmen, Mähren, Niederösterreich). Der Betrieb der kleinen Brennereien hat in den letzten Jahren infolge

der hohen Steuern sehr abgenommen. Sehr gestiegen ist die Bierproduction; sie belief sich schon 1865 auf 14,636000 niederöst. Eimer; der Hauptantheil an der Production fällt Böhmen zu, mit $5,_5$ Mill. Eimer. Die Dreher'sche Brauerei in Klein-Schwechat producirte 1867 allein 483150 Eimer. Sehr entwickelt hat sich die Rübenzuckerindustrie; im Jahre 1867 gab es 150 Fabriken, wovon über zwei Drittel in Böhmen und Mähren. Vom 1. Jan. bis 30. Oct. 1867 verarbeiteten die Fabriken 13,423883 Ctr., wofür sie 5,513488 Fl. Steuer entrichteten. Die Einfuhr von Rohzucker und Raffinade ist auf Minimum herabgesunken, dagegen wurden in obenerwähntem Zeitraum 481445 Ctr. Raffinade und 171137 Ctr. Rohzucker exportirt. Die Mehlfabrikation ist neuerdings in Ungarn durch zahlreiche Actiengesellschaften in Schwung gekommen. Die Baumwollspinnerei (Niederösterreich und Böhmen, Vorarlberg und Niederösterreich) wurde 1865 in 168 Spinnereien mit 1½ Mill. Spindeln betrieben. Die Zahl der Weber beläuft sich auf 300000, die Druckerei, Färberei und Appretur beschäftigt an 50000 Arbeiter, sodaß die gesammte Baumwollindustrie 400000 Menschen ernährt. Der Werth der jährlich producirten Baumwollwaaren übersteigt 100 Mill. Fl. Die Production von Flachs und Hanf deckt nicht den Consum; dagegen ist die Flachsspinnerei, die Leinwandfabrikation im Zunehmen begriffen. Große Mengen von Leinwand müssen alljährlich zur Bleicherei und Appretur nach dem Auslande geschickt werden. Einer der ältesten Industriezweige ist die Schafwollindustrie. Die inländische Rohstoffproduction wird auf jährlich 60—70 Mill. Pfd. geschätzt; die Tuchfabrikation ist vorzugsweise in Mähren, Schlesien und Böhmen, die Shawlfabrikation sehr bedeutend in Wien. Der Gesammtwerth der Wollindustrie wird auf 150 Mill. Fl. geschätzt und sie beschäftigt an 400000 Personen. An Rohseide werden 6000 Ctr., an filirter Seide 14000 Ctr. producirt; die Verarbeitung der Seidenwaaren (im Werth von 15 Mill. Fl.) beschränkt sich meist auf Wien. Die Seidenindustrie ist in Verfall; die Regierung berief 1868 Enquêten zur Hebung des Seidenbaus. Wien besonders excellirt in Galanterie- und Modewaaren, Leder, Instrumenten, Maschinen und chemischen Producten. Die Papierfabrikation deckt nicht den inländischen Bedarf (60000 Arbeiter, Werth der Erzeugnisse 40 Mill. Fl.). Der Holzreichthum begünstigt die Fabrikation von Holz- und Flechtwaaren; die Zahl der Buchdruckereien, lithographischen Anstalten und der sonstigen Bau- und Kunstgewerbe mehrt sich fortwährend.

Gesammtösterreich mit Ausschluß Dalmatiens bildet ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet. Triest, Fiume sind Freihäfen. Bis 1852 galt in Oesterreich ein strenges Prohibitivsystem, welches seitdem in ein Schutzzollsystem überging; die neuesten Handels-, Zoll- und Schiffahrtsverträge zeigen ein Schwanken zwischen diesem und dem Freihandelssystem; die Durchfuhrzölle sind seit 1. Sept. 1862 vollständig, ebenso die meisten Ausfuhrzölle beseitigt. Das Prohibitivsystem hatte ein fortwährendes Sinken der Zolleinnahmen zur Folge (1850: circa 28 Mill., 1869: circa $18,_6$ Mill. Fl.), und hiervon verschlingt die zugleich des Salz- und Tabacksmonopols wegen zu unterhaltende Finanzwache fast die Hälfte. Die Einfuhr im allgemeinen Zollgebiet betrug 1865: 267,074332 Fl., 1866: 244,697923 Fl., 1868: 374,034457 Fl., 1869: 398,220911 Fl., im ersten Quartal 1870: $96,_7$ Mill. Fl. Die Ausfuhr betrug 1865: 357,634138 Fl., 1866: 369,858731 Fl. (incl. der baar geleisteten Kriegsentschädigung an Preußen), 1868: 423,280316 Fl., 1869: 398,220911 Fl., im ersten Quartal 1870: $88,_4$ Mill. Fl. Die Metalleinfuhr betrug 1868: 30,776078 Fl., 1869: 37,031492 Fl.; die Ausfuhr 1868: 15,742363 Fl., 1869: 12,885837 Fl. (Die obigen Summen bilden indeß nur die Gesammtein- und Ausfuhrwerthe der wichtigern Handelsartikel.) Im damaltinischen Handelsgebiet betrug 1868 der Gesammtwerth des Waarenverkehrs 15,224222 Fl., 1869: 14,666092 Fl. In Triest liefen ein 1869: 9085 Schiffe (darunter 1719 Dampfer) mit 1,087268 Tonnen (gegen 11056 Schiffe mit 1,006211 Tonnen im J. 1868), dagegen liefen aus 9125 Schiffe (darunter 1706 Dampfer) mit 1,143960 Tonnen (gegen 10956 Schiffe mit 1,052068 Tonnen im Vorjahr). Im J. 1867 liefen in allen österreich. Häfen ein 52116 Schiffe mit 2,641270 Tonnen und 127,070322 Fl. Waarenwerth der Einfuhr. Ausgelaufen sind 51496 Schiffe mit 2,618169 Tonnen und 134,711279 Fl. Waarenwerth der Ausfuhr. Die österreich. Handelsmarine zählte 1869: 7969 Schiffe (darunter 642 langer Fahrt incl. 75 Dampfer, 138 große, 2376 kleine Küstenfahrer, 1859 Fischerbarken, 2954 numerirte Barken und Lichterschiffe) mit 368055 Tonnengehalt, 27524 Mann Equipage und 17709 Pferdekraft. Seit 1860 hat allerdings die Schiffszahl um 1834 abgenommen, dagegen ist die Tonnenzahl um 26083, die der Dampfer um 16, der Pferdekraft um 5949 gestiegen; die Schiffsmannschaft ist um 7193 Individuen geringer geworden. Der Oesterr. Lloyd in Triest besitzt 63 Dampfschiffe und erhält bis 1872 eine Staatssubvention von jährlich 2 Mill. Fl.

Das Eisenbahnwesen ist jetzt in Cisleithanien nur noch Sache von Privatgesellschaften, seitdem Bruck die Staatsbahnen an eine französische Gesellschaft verkaufte. Ungarn hat neuerdings eine Privatbahn käuflich erworben und negociirte überhaupt im J. 1868 eine Anleihe von 212,784000 Frs. zum Ausbau seines Eisenbahn- und Kanalnetzes. Das Eisenbahnconcessionswesen wurde zuerst durch ein besonderes Gesetz im J. 1854 regulirt. Ende 1865 hatte Oesterreich-Ungarn 816 Meilen Eisenbahn, Ende 1868 erhöhte sich diese Zahl auf 991 M. im Betrieb und 329 M. im Bau, die heute auch schon größtentheils dem Verkehr übergeben sind. Im J. 1869

wurden $98,_{97}$ M. neue Strecken eröffnet und $297,_{57}$ M. waren im Bau begriffen. An Locomotiven besaßen die Bahnen 1868: 1598 (1865: 1352), an Personenwagen 2891 (1861: 2769), an Lastwagen 34037 (1865: 27250). Befördert wurden 1868: 13,490416 Passagiere, 1,030666 Militärpersonen (1869: 16,060314 Personen), 369,379982 Zoll-Ctr. Frachtgut (1869: 337,925579 Zoll-Ctr.): per Meile 237683 Personen und 10,067832 Zoll-Ctr. Fracht. Der Kapitalaufwand für Bauherstellung und Betriebseinrichtung bezifferte sich Ende 1865 auf 705,427565 Fl., 1868: auf 1216 Mill. Fl.; durchschnittlich stellen sich 1868 die Anlagekosten auf 728700 Fl. per Meile. Die Einnahmen aus dem Eisenbahnbetrieb bezifferten sich 1865 auf 76,263468 Fl. oder 95190 Fl. per Tarifmeile, 1868 auf 118,956709 Fl. (1869 auf 115,670173 Fl.); die Ausgaben betrugen Ende 1865 für die Totalregie 29,387765 Fl., per Tarifmeile 36681 Fl., 1868 für jene 42,091207 Fl., für diese 42474 Fl.; der Bruttoüberschuß betrug 1865: 46,875702 Fl. oder 58509 Fl. per Tarifmeile, dagegen 1868: auf 76,865502 Fl. oder per Tarifmeile 77564 Fl. Das Gesammtreinerträgniß belief sich 1865 auf 12,468484 Fl., 1868 dagegen auf 54,787894 Fl. (Die wichtigsten und größten österr. Bahnen sind die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn mit 64,490586 Fl. Actienkapital und 19,392330 Prioritäten; die Staatseisenbahngesellschaft mit 79,444800 Fl. Kapital und 147,536400 Fl. Prioritäten; die Südbahn mit 150 Mill. Kapital und 233,395333 Fl. Prioritäten.) Der Staat hat mehrfach den Privatbahnen Zinsgarantien ertheilt. — Die **Posten** und **Telegraphen** sind Staatsanstalten. Im J. 1865 hatten die Telegraphenlinien bereits eine Länge von 2571 (1869: 3231) geographische Meilen mit 596 Stationen. Oesterreich gehört dem im J. 1850 gegründeten Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein an (revidirter Vertrag vom 30. Sept. 1865) und ist ebenfalls dem internationalen, von allen Staaten mit Ausnahme Englands abgeschlossenen Telegraphenvertrag vom 18. Aug. 1860 beigetreten. Postanstalten besaß die Monarchie 1867: 2225, 1869: 3065; die Zahl sämmtlicher Postbeamten betrug 1869 12328 Personen; die Gesammtsumme der im Postbeförderungsdienst durchlaufenen Meilen stellte sich 1867 auf rund $4^1/_2$ Mill., 1869 auf $5^1/_2$ Mill. österr. M.; die Briefpostsendungen betrugen 1867: 107 Mill. Stück, 1868: $113^1/_2$ Mill. Stück, 1869: 121 Mill. Stück; Zeitungen wurden befördert 1867: $34^3/_4$ Mill., 1868: $38^3/_4$ Mill., 1869: 41 Mill. Stück; in denselben Jahren an ordinären Packeten $2^1/_3$, $2^1/_2$, resp. 3 Mill. Stück; Geldsendungen $13^1/_2$, $12^1/_2$ und $13^3/_4$ Mill. Stück. Der Gesammtverkehr im Postnachnahme- und Postanweisungsgeschäft steigerte sich von 1867 bis 1869 von $12^1/_2$ auf $32^1/_3$ Mill. Stück. Die wirkliche Einnahme betrug 1868: 8,908590 Fl., die Ausgabe 7,946370 Fl. Für 1869 war die Einnahme auf 9,467000 Fl., die Ausgabe auf 8,380000 Fl. veranschlagt. — Schiffbare **Kanäle** besitzt Oesterreich in einer Länge von 112 M. Die bedeutendsten sind der Franzenskanal, zwischen der Süddonau und Theiß, $14^1/_2$ M. lang, östlich davon der Bega-Kanal, 16 M., der Wiener Kanal zwischen Donau und Leitha. Ein großartiges Unternehmen ist das dreißigjährige Culturwerk der Theißregulirung und ihrer Nebenflüsse. Bisjetzt sind in 20 Jahren 135 österr. Q.-M., auf denen sich 300 Städte und Dörfer mit einer Bevölkerung von $^1/_3$ Mill. E. befinden, trocken gelegt; die von den Regulirungsgesellschaften erbauten Dämme haben eine Länge von 153 österr. M.; durch die Durchstiche ist die alte Theiß um 63 M. verkürzt worden. Die Gesammtkosten beliefen sich auf $15,_7$ Mill. Fl. Das gesammte Inundationsterrain wird auf 195—210 österr. Q.-M. geschätzt. — Von den **Creditanstalten** ist die wichtigste die im J. 1816 gegründete und 1863 reorganisirte Oesterr. Nationalbank in Wien, welcher bis Schluß 1876 das alleinige Notenprivileg und eine Zinsgarantie von 7 Proc. gegen Gewährung eines unverzinslichen Darlehns von 80 Mill. Fl. an den Staat zugestanden, dagegen auferlegt wurde, bis 1. Jan. 1867 die Baarzahlung ihrer Noten wieder aufzunehmen, welche seit 1848 Zwangscurs haben. Im J. 1866 verletzte der Staat die Bankacte, indem er alle 1- und 5-Fl.-Banknoten für Staatsnoten erklärte und selbst zur Emission von 300 Mill. Staatsnoten schritt, überdies auch die Bank zu einem bis Mitte Juli 1867 ihr allerdings zurückgezahlten Zwangsdarlehn von 60 Mill. Fl. nöthigte. Die Frage, ob auch Ungarn für das Darlehn der 80 Mill. Fl. mitverhaftet und das Bankprivileg bezüglich Ungarns rechtliche Gültigkeit hat, ist bisjetzt (Sept. 1870) trotz des wiederholten Drängens der Bank nicht gelöst. Im J. 1869 hat der cisleithanische Staat der Bank, um sie einigermaßen für ihre unter dem Einfluß der Staatsnotenemission beschränkten Geschäfte und die zugefügten Verluste zu entschädigen, verschiedene Concessionen in Betreff der Aufhebung beengender Escompte- und Lombard-Bedingungen gemacht, gestattete ihr auch eine Reduction des Actienkapitals von bisher $110^1/_4$ Mill. Fl. auf 90 Mill. Fl. Ende 1869 betrug der Metallschatz der Bank 116,861841 Fl. und die Summe ihrer Metallwechsel 30,507652 Fl., der Banknotenumlauf 283,699220 Fl., das Escompteportefeuille $87,_5$ Mill., der Lombardbestand $42,_{037}$ Mill. Fl., das Revirement im Girogeschäft $40,_9$ Mill. Fl., die Summe der ausgegebenen Bankanweisungen $259,_7$ Mill., der gewährte Hypothekeneredit $65,_3$ Mill., die Summe der umlaufenden Pfandbriefe $60,_{474}$ Mill., der Reservefonds $15,_2$ Mill., der Pensionsfonds $1,_{87}$ Mill. Fl.

Von andern **Creditinstituten**, von denen sehr viele namentlich im J. 1868 und 1869 gegründet wurden, sind die wichtigsten: die Oesterreich. Creditanstalt für Handel und Gewerbe (1855 nach dem Muster des Crédit mobilier errichtet), mit einem im J. 1868 auf 40 Mill. Fl. reducirten

Grundkapital, die Niederösterr. Escomptebank mit 7 Mill. Fl., die Anglo-Austria-, Franco-Austria-, Union-Bank, Handelsbank, Bankverein in Wien, die Triester Commerzialbank und die Austro-Aegyptische Bank in Triest, die böhmische Escomptebank in Prag, die mährische Escomptebank in Brünn, die steiermärkische Escomptebank in Graz, die Anglo-Hungarian- und Franco-Hungarian-bank, Ungarische Creditanstalt in Pesth. Mit Ausnahme der triester Commerzialbank gibt keine dieser Banken Noten aus, dagegen emittiren sie für die ihnen übergebenen verzinslichen Depositen sogenannte verzinsliche Kassenscheine, deren mehr als 150 Mill. Fl. in Umlauf sind. Unter den Börsen zu Wien, Pesth, Triest nimmt die erstere als Geldbörse, die zweite als Getreidebörse eine bedeutende Stellung ein. Ohne den nach Hunderten von Millionen Gulden zu bemessenden Verkehr in Devisen und Valuten waren Ende 1866 4862 Mill. Fl. österreich. Staatspapiere, Grundentlastungsobligationen, Eisenbahn-, Industrie- und Bankactien, Pfandbriefe, Prioritätsobligationen, Privatanlehnslose an der wiener Börse notirt. Die Börsenkammer daselbst fungirt als Schiedsgericht. — An Genossenschaften existirten in Deutsch-Oesterreich 1868: 671, nämlich 418 (123 deutsche, 295 czechische) Vorschuß- und Creditvereine, 237 (89 deutsche, 148 czechische) Consumvereine, 16 (7 deutsche, 9 czechische) Rohstoff- und Productivgenossenschaften. In Ungarn bestehen eine große Anzahl kleinerer Creditbanken. — Das Assecuranzwesen ist infolge der mangelhaften Schulbildung und Verarmung des Volks, der schlechten, kostspieligen Verwaltung und der hohen Tarife vieler Gesellschaften, des Mangels an ausländischer Concurrenz sehr zurückgeblieben. Es bestanden 1866: 20 Feuerversicherungsanstalten, die indeß zum Theil auch gleichzeitig Lebens-, Hagel- und Transportversicherung betreiben, 9 Lebens-, 2 Vieh-, 2 Rückversicherungs-, 1 Spiegelglas-, 1 Hypothekenversicherungsgesellschaft. Die Feuerversicherungsanstalten hatten incl. der bei ihnen abgeschlossenen Hagel-, Transport- und Seeversicherungen 1866 eine Versicherungssumme von 6900 Mill. Fl. und eine Prämieneinnahme von 29 Mill. Fl., sowie abzüglich der durch Rückversicherung gedeckten Beträge 19 Mill. Fl. Schäden. Die 11 Gesellschaften, welche Lebensversicherungsgeschäfte treiben, hatten 1867 eine Versicherungssumme von 153,995096 Fl. mit 7,618862 Fl. Prämieneinnahme. In den deutsch-slawischen Ländern zählte man 1865 115 Sparkassen mit 113 Mill. Fl. Vermögen.

Verfassung. Die staatsrechtliche Grundlage der Gesammtmonarchie ist noch heute die von Kaiser Karl VI. mit Zustimmung der Stände der einzelnen Länder erlassene Pragmatische Sanction vom 19. April 1713, der zufolge alle Theile ein unzertheilbares Ganzes bilden und nach dem Aussterben des Mannsstammes die weiblichen Nachkommen der regierenden habsburgisch (lothringenschen) Familie nach dem Recht der Erstgeburt succediren. Am 1. Aug. 1804 verzichtete Franz I. auf die deutsche Kaiserwürde und erklärte sich zum österreich. Kaiser. Bis 1848 herrschte der Absolutismus, die Landtage in den Erblanden waren zu bloßen Postulatenlandtagen herabgesunken. Ungarn hatte jedoch seine eigene aristokratische Verfassung, welche sich seit Annahme der Pragmatischen Sanction durch kaiserliche Urkunden und Landesbeschlüsse fortentwickelt hatte und nahm auch handelspolitisch eine Sonderstellung ein, indem es durch eine Zolllinie von dem übrigen Reich getrennt war. Die Stürme von 1848 brachten den deutsch-slawischen Ländern einen Reichstag in Wien, der indeß nach dem unglücklichen wiener Octoberaufstand erst nach Kremsier verlegt, dann aber aufgelöst wurde. Die am 4. März 1849 octroyirte Verfassung trat nie ins Leben, der ungar. Aufstand wurde durch russ. Hülfe mit der Uebergabe Görgei's bei Világos (13. Aug. 1849) beendet. Es erfolgte die Wiederherstellung des Absolutismus, die Unterdrückung des Vereins- und Versammlungsrechts, Ungarn wurde nach der berüchtigten Verwirkungstheorie aller seiner Verfassungsrechte für verlustig erklärt, die gesammte Reichsverwaltung centralistisch organisirt, während durch das Concordat von 1855 die Staatsverwaltung sich in allen religiösen und Unterrichtsangelegenheiten unter die Botmäßigkeit Roms begab. Zwar blieb es bei der 1848 erfolgten Beseitigung der Fronen und bäuerlichen Lasten, auch wurde durch Herstellung von Eisenbahnen u. s. w. vieles für die materielle Entwickelung gethan, allein im ganzen herrschte ein starker polizeilicher und militärischer Druck; Ungarn blieb unversöhnt, seine historischen Rechte reclamirend. Der unglückliche Feldzug von 1859 nöthigte die Regierung zum Wiedereinlenken in eine freiere Bahn. Sie berief zuerst am 5. März und 17. Juli 1860 einen verstärkten Reichsrath, aus Erwählten der Regierung bestehend, nach Wien; diese geringe Concession befriedigte nicht, im Reichsrath selbst erscholl der Ruf nach einer constitutionellen Verfassung. Mittels Patent vom 20. Oct. 1860 wurde ein „unwiderrufliches Staatsgrundgesetz" verkündet, demzufolge einem aus abgeordneten Mitgliedern der Einzellandtage gebildeten Reichsrath die Mitwirkung an der Gesetzgebung, an den gemeinsamen Angelegenheiten des Münz-, Geld-, Credit-, Bank-, Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens, bei Einführung neuer oder Erhöhung der bestehenden Steuern und Auflagen, Aufnahme neuer Anleihen, Veräußerung oder Belastung des Staatseigenthums, Feststellung des Budgets übertragen wurde, alle andern Gesetzgebungsgegenstände aber den Einzellandtagen in Gemäßheit ihrer Landesordnungen und im Sinne ihrer frühern Verfassungen verblieben. Als auch dieses Patent nicht befriedigte, mußte die Regierung alsbald weitere Concessionen machen und publicirte die Reichsverfassung vom 26. Febr. 1861. Hiernach sollte der Reichsrath aus einem Herren- und einem Abgeordnetenhause bestehen, theils aber selbst ein engerer und ein weiterer Reichsrath

sein. Letzterm sollten die im Octoberdiplom genannten gemeinsamen Angelegenheiten einschließlich der Zoll- und Handelssachen und der Staatsschuldencontrole zufallen, dagegen sollte der engere Reichsrath ohne Zuziehung der ungarischen Mitglieder nur für die Gesetzgebungsgegenstände, welche allen Ländern, mit Ausnahme derer der ungar. Krone, gemeinsam und andererseits nicht den Particularlandtagen vorbehalten sind, zuständig sein. Der Reichsrath erhielt das Recht der Initiative, doch behielt sich (Art. 13) die Regierung vor, in Zeiten, wo der Reichsrath nicht versammelt ist, auch solche dringliche Maßregeln, welche zu seiner Competenz gehören, anzuordnen. Die einzelnen Länder erhielten theils, wie Steiermark, Kärnten, Tirol, Salzburg (1860), neue Landes- und Wahlordnungen, theils, wie in Ober- und Niederösterreich, Böhmen, Dalmatien, Galizien, Schlesien, Istrien mit Görz, Gradiska, Triest, Vorarlberg, Mähren, wurden die frühern Landesordnungen zeitgemäßer umgebildet. In ihre Competenz fallen alle Anordnungen in Betreff der Landescultur, öffentlichen Landesbauten, Landeswohlthätigkeitsanstalten, Verwaltung des Landes- oder Domesticalvermögens und Grundentlastungsfonds, Feststellung des Landtagsbudgets und Besteuerung für Landeszwecke durch Zuschläge bis zu 10 Proc. zu den allgemeinen Steuern, sowie Benutzung des Landescredits, endlich die nähern Anordnungen in den Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff der Gemeinde-, Kirchen-, Schulsachen, Vorspannleistung, Heeresverpflegung und Einquartierung (Bezirksvertretungen bestehen zur Zeit nur in Böhmen). In den Zeiten, wo die Landtage nicht versammelt sind, besorgt ein Landesausschuß die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, und übt zugleich das dem Landtage oder den vormaligen Ständen zustehende Patronats- und Präsentationsrecht aus. Die Landtage bestehen aus Abgeordneten des großen Grundbesitzes, der Städte, der Handels- und Gewerbekammern und Landgemeinden, den Erzbischöfen und Bischöfen, den Rectoren der Universitäten. In den Landgemeinden sind die Wahlen indirect; das active und passive Wahlrecht ist bei den Grundbesitzern an die Zahlung von 100 Fl. Realsteuern (200 Fl. in Niederösterreich, 250 Fl. in Böhmen, Mähren und Schlesien), in den Stadt- und Landgemeinden an den Besitz des Gemeinderechts, an Zahlung von 10 Fl. directen Steuern (20 Fl. in Wien und Brünn, 15 Fl. in Graz) geknüpft. Die Function eines Abgeordneten dauert 6 Jahre; die Landtage treten alljährlich zusammen.

Endlich wurde ein besonderer Staatsrath mit berathender Stimme gebildet. Auf Grund der Februarverfassung trat auch mehrmals der Reichsrath zusammen, allein ungarischerseits weigerte man sich entschieden denselben zu beschicken und betrachtete selbst einen weitern Reichsrath, der gewisse gemeinsame Angelegenheiten der Monarchie regulire, als der Pragmatischen Sanction und der ungar. Verfassung zuwider. Die Regierung hielt indeß die Fiction aufrecht, daß dieser Reichsrath, in welchem fast die Hälfte der Monarchie, die gesammten ungar. Kronländer, mit Ausnahme Siebenbürgens, welches Deputirte entsendet hatte, unvertreten war, die legale Reichsverfassung bilde; die innere Politik kennzeichnete sich ebenso durch die fortwährende Scheu vor jeder freiern Regung; der Apparat der bureaukratischen Verwaltung blieb in ungeschmälerter Wirksamkeit; ein illiberales Preßgesetz kam zu Stande, ein Vereinsgesetz dagegen gar nicht, die schlechte Finanzwirthschaft und Calamität ging keiner Heilung entgegen, im Gegentheil mehrte sich das Deficit von Jahr zu Jahr, sodaß schon Ende 1865 nur mit großer Mühe, um die Zahlungseinstellung zu vermeiden, noch eine Anleihe von 90 Mill. Fl. Silber unter den außerordentlichsten Zugeständnissen und drückendsten Bestimmungen (zu 65 Proc. in Papier) in Paris, da der englische, holländische und deutsche Geldmarkt verschlossen war, abgeschlossen werden konnte. Am 20. Sept. 1865 griff die Regierung, da die Ungarn fest auf ihrem Recht bestanden und sich zu der Beschickung des Reichsraths unter keiner Bedingung verstanden, zu dem Mittel, die Februarverfassung zu sistiren, ohne jedoch auch die ungar. Verfassung wiederherzustellen. Thatsächlich war nun der alte Absolutismus wieder aufs neue in Scene gesetzt. Jetzt nahte das verhängnißvolle Jahr 1866, in welchem Oesterreich aus Deutschland ausscheiden und auf Venedig verzichten mußte. Die Finanzcalamität drängte die Verfassungsfrage wieder in den Vordergrund, zumal auch Ungarns Widerstand gegen jede centralistische Reichsverfassung fortdauerte und als Voraussetzung jeder Versöhnung die Wiederherstellung der Integrität der ungar. Krone gefordert wurde. Der Versuch, einen außerordentlichen Reichsrath zur Berathung des Ausgleichs mit Ungarn einzuberufen, scheiterte an der verfassungstreuen Haltung der deutsch-österreich. Landtage (December 1866). Mittels Patents vom 4. Febr. 1867 erfolgte nunmehr die Wiederaufhebung der Sistirung der Februarverfassung und die Einberufung des Reichstags, am 17. Febr. die Zusicherung eines verantwortlichen Ministeriums an den ungar. Reichstag; in den nächsten Monaten kam der sogenannte Ausgleich mit Ungarn, die Wiederherstellung seiner Verfassung zu Stande, am 8. Juni 1867 erfolgte die Krönung des Kaisers als ungar. König zu Pesth. An Stelle des frühern Centralismus gelangte nun die Politik des Dualismus zur Herrschaft und der im Mai desselben Jahres zusammentretende Reichsrath in Wien sah sich jetzt dem abgeschlossenen Ausgleich als einem fait accompli gegenüber in einer Zwangslage und es blieb ihm nur übrig, das Verhältniß zu Ungarn namentlich in finanzieller Beziehung und wegen der gemeinsamen Reichsangelegenheiten zu reguliren und die Februarverfassung zu revidiren. Es erfolgte zunächst die Beseitigung des Paragraphen 13 der letztern, des sogenannten Octroyirungsparagraphen, die Berathung und der Erlaß eines Minister-

verantwortlichkeitsgesetzes. Die abgeänderte Februarverfassung erlangte die kaiserliche Sanction und am 21. Dec. 1867 erfolgte die Publikation von fünf Gesetzen: a) der revidirte Verfassungsentwurf des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, b) über Einsetzung eines obersten Reichsgerichts, c) über die richterliche Gewalt, d) über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, e) über die gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung. Diese fünf Gesetze bilden nunmehr die cisleithanische Verfassung. Im Jan. 1868 erfolgte hierauf auch die Ernennung eines besondern cisleithanischen Ministeriums aus der bisherigen parlamentarischen Mehrheit, neben dem Reichsministerium für die gemeinsamen Angelegenheiten.

Die revidirte Februarverfassung bestimmt demgemäß zur Vertretung der westlichen Hälfte des Reichs den Reichsrath, der aus zwei Häusern, und zwar aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten besteht. Mitglieder des Herrenhauses sind die kaiserlichen Prinzen, die Erzbischöfe und Bischöfe und jene Mitglieder, die der Kaiser, sei es erblich, sei es auf Lebenszeit, ernennt. Das Abgeordnetenhaus besteht aus 203, aus den Landtagen nach Gruppen gewählten Abgeordneten, und zwar kommen auf Böhmen 54, Mähren 32, Dalmatien 5, Galizien 38, Niederösterreich 18, Oberösterreich 10, Salzburg 3, Steiermark 13, Kärnten 5, Krain 6, Bukowina 5, Schlesien 6, Tirol 10, Vorarlberg 2, Istrien 2, Görz 2 und Triest 2 Abgeordnete. Dem Kaiser bleibt es vorbehalten, auch die Ausschreibung directer Wahlen zum Abgeordnetenhause zu verfügen, falls ein Einzellandtag sich weigert, die Abgeordneten für den Reichsrath zu wählen. Die in das Haus gewählten Beamten bedürfen zum Eintritt keines Urlaubes. Das Abgeordnetenhaus wählt seinen Präsidenten und Vicepräsidenten, im Herrenhause werden diese Functionäre vom Kaiser ernannt. Der Reichsrath tritt jährlich im Winter zu einer Session zusammen. Zu seinem Wirkungskreise gehören: Handelsverträge, Regelung der Militärpflicht, Feststellung des Staatshaushalts und Bewilligung der Steuern, Aufnahme neuer Anleihen u. s. w., Regelung des Geld- sowie des Communicationswesens, Bank-, Medicinal-, Heimatsgesetzgebung, Gesetzgebung über confessionelle Verhältnisse, Vereins- und Versammlungsrecht, Presse, Unterrichtswesen, Strafjustiz, Civilrecht mit Ausschluß des Grundbuchswesens, Handelsrecht, Gerichtsorganisation und Feststellung der Form der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten. Alle übrigen Gegenstände gehören zur Competenz der Landtage. Wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, können dringend nothwendige, provisorische Verfügungen unter Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums erlassen werden, die indessen der nachträglichen Zustimmung des Reichsraths binnen vier Wochen nach seinem Zusammentritt bedürfen. Beschlußfähig ist das Herrenhaus in Gegenwart von 40, das Abgeordnetenhaus in Gegenwart von 100 Mitgliedern. Verfassungsänderungen können nur mit zwei Drittheilen Stimmen beschlossen werden. Die Abgeordneten sind unverletzlich. Die Minister haben freien Zutritt in beide Häuser des Reichsraths. Die Sitzungen desselben sind in der Regel öffentlich. Was das Gesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger betrifft, so verkündet dasselbe die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz, die Zugänglichkeit aller öffentlichen Aemter für jeden Oesterreicher, Freizügigkeit der Person und des Vermögens, Unverletzlichkeit des Eigenthums, Freiheit der Person, Schutz des Hausrechtes und des Briefgeheimnisses, Vereins- und Versammlungsrecht, Preßfreiheit, Petitionsrecht, volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, Freiheit der Wissenschaft und Gleichberechtigung aller Volksstämme. Das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines obersten Reichsgerichts verfügt die Einsetzung dieses Gerichtshofs, der außer einem vom Kaiser auf Lebensdauer ernannten Präsidenten und Vicepräsidenten aus 12 Mitgliedern und Ersatzmännern besteht, die der Kaiser über Terna-Vorschlag des Reichsraths (je 6 und 2 über Terna-Vorschlag jedes Hauses) ernennt. Dieser Gerichtshof hat bei Competenzconflicten, bei Streitigkeiten einzelner Länder untereinander oder mit dem Reich, ferner bei Klagen einzelner Staatsbürger über Verletzung ihrer Rechte ohne Zulassung einer Appellation zu entscheiden. Das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt sagt, daß alle Gerichtsbarkeit im Staate vom Kaiser ausgeht, der Wirkungskreis der Militärgerichte durch besondere Gesetze geregelt wird, die Richter auf Lebensdauer ernannt werden und unabhängig sind; die Verhandlungen der Gerichtshöfe sind öffentlich, die Rechtspflege wird von der Verwaltung getrennt. Das Staatsgrundgesetz über die Vollzugs- und Regierungsgewalt erklärt den Kaiser für geheiligt und unverletzlich, er übt die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister aus, verleiht Titel und Orden, erklärt Krieg und schließt Frieden. Er leistet bei dem Regierungsantritt den Eid auf die Verfassung, alle Staatsbeamten sind gleichfalls auf die Verfassung zu vereidigen. Das Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten zählt als gemeinsame Angelegenheiten der Gesammtmonarchie die auswärtige Politik, das Kriegswesen und die Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben auf. Ueber diese Kosten und die Quote wird von Zeit zu Zeit zwischen beiden Reichshälften unterhandelt werden. Jährlich findet, abwechselnd in Wien und in Pesth, eine Session der beiden Delegationen statt, zu welcher jede Reichshälfte je 60 Delegirte entsendet, die getrennt tagen und nur bei abweichenden Beschlüssen behufs gemeinsamer Abstimmung zusammentreten. Von dem Verfassungswerk hielten sich die Czechen ganz fern; sie verlangen für die Länder der Wenzelkrone Wiederherstellung der alten böhmischen Verfassung, indem sie dabei sogar auf die böhmische Landesordnung Ferdinand's II. vom 15. Mai 1627 zurückgehen. Auch Galizien tritt mit Ansprüchen auf eine Sonderstellung her-

vor, sodaß bereits am 12. April 1870 die Entlassung des Ministeriums Giskra, die Auflösung des Reichsraths und die Einsetzung des Ministeriums Potocki erfolgte, welches einen neuen Ausgleich mit den Polen und Czechen unternehmen will (Ende August 1870).

Die ungar. Verfassung beruht wesentlich auf der Pragmatischen Sanction und deren weiterer Fortbildung im J. 1848. Ungarn ist hiernach ein durchaus selbständiger Staat mit eigenem verantwortlichen Ministerium. Der mit ausgedehnten Befugnissen, auch dem vollen Steuerbewilligungsrecht ausgestattete Landtag in Pesth besteht aus zwei Häusern oder Tafeln: der Magnatentafel, in welcher die Erzbischöfe, wirklichen und Titularbischöfe, Reichsbarone, Kronhüter, Obergespane, und eine Anzahl Fürsten, Grafen und Freiherren sitzen, und dem Abgeordnetenhause, dessen Mitglieder von allen Wahlbefähigten, ohne Unterschied der Nationalität und Religion (die Juden inbegriffen), gewählt werden. Der Census ist sehr niedrig. In Ungarn besteht völlige Glaubensfreiheit (das Concordat kam dort thatsächlich nicht zur Ausführung), Preßfreiheit und Versammlungsrecht, sowie das Geschworenengericht, auch eigene Landwehr (Honveds). Das Land wird in Comitate oder Gespanschaften eingetheilt. An der Spitze des Comitats steht der Obergespan, ihm zur Seite der Vicegespan. Die Comitatsangelegenheiten werden von den Comitatscongregationen (Versammlungen) entschieden. Die frühere Autonomie dieser Comitatsausschüsse erschien einer verantwortlichen Regierung und einer wirklichen Volksrepräsentation gegenüber, wie sie seit 1867 bestehen, nicht am Platze und erlitt deshalb durch das neue Municipalgesetz wesentliche Beschränkungen. — Siebenbürgen erhielt von Leopold I. (4. Dec. 1691) eine eigene Verfassung, welche die drei ständigen Nationen (Ungarn, Szekler und Sachsen, sowie später auch die Romanen) anerkannte, die freie Ausübung der katholischen, lutherischen, reformirten und unitarischen Religion gestattete. Jede der vier Nationen hatte ihre besondern Privilegien, zusammen bildeten sie die Union; das Land der Sachsen wurde in Stühle und Districte, das der Szekler in Stühle, das der Ungarn in Comitate und Districte getheilt, die Verwaltung leitete das Gubernium, dessen Räthe aus den vier Nationen genommen wurden. An der Spitze der Sachsen stand als Oberbehörde die Universität und im Lande der Ungarn und Szekler in gerichtlicher Beziehung die königliche Gerichtstafel. Landtagsmitglieder waren außer dem Gubernium und der Gerichtstafel die Oberbeamten der ungar. Comitate und Districte sowie die Szeklerstühle, die Deputirten der vier Nationen, königlichen Freistädte und Taxalorte, die vom König aus dem grundbesitzenden Adel gewählten Regalisten. Siebenbürgen entsendet jetzt Deputirte in den ungar. Landtag und infolge seiner Verbindung mit Ungarn ist seine frühere Verfassung stark modificirt worden. — Fiume bildete seit lange ein Streitobject zwischen Kroatien und Ungarn, ein neuerliches Provisorium ordnet Stadt, Hafen und Bezirk Fiume wieder Kroatien-Slawonien unter. Die vereinigten Königreiche Kroatien und Slawonien haben ihren Separatlandtag, senden jedoch auch Deputirte nach Pesth zur Mitwirkung an den gemeinsamen Angelegenheiten, seitdem der Ausgleich mit Ungarn 1869 zu Stande gekommen ist. — Die Militärgrenze, welche noch heute eine eigenthümliche Verfassung hat, wurde als ein lebendiger Wall gegen die Türken, gegen das Hereinschleppen der Pest und den Schmuggelhandel errichtet. Jeder waffenfähige ansässige Mann von 20—26 Jahren ist wehrpflichtig zur Bewachung und Sicherheit der Reichsgrenze, eventuell auch im Nothfall zum Kriegsdienst außer Landes. Dafür wurde ihnen als Entschädigung Land zu freier Benutzung überlassen. Eine Linie von Wachthäusern oder Tschartaken bildet den Grenzcordon, wozu täglich 5000, bei dringlichen Fällen 7—11000 Mann aufgeboten werden. Mehrere in einem Hause lebende Personen bilden die Hauscommunion unter einem gewählten Hausvater und einer Hausmutter. Jedes Gut gehört einer Familiengruppe; nur das Ueberland ist veräußerlich, nicht aber das Stammgut. Das gemeinsam erworbene Vermögen ist Hausgut und dient zum Unterhalt der Hauscommunion. Die Bewohner der Militärcommunitäten (12 Städte) sind von der Militärpflicht der Grenze (nicht aber von der allgemeinen Wehrpflicht) befreit und brauchen nicht in Hauscommunionen zu leben. Die Grenzer theilen sich in Regimenter mit Bataillonen und Compagnien. Eine besondere Truppe bilden die Chereschaner (Rothmäntler) an der kroatischen Grenze. Das Land wird in die kroatisch-slawonische und banatisch-serbische Militärgrenze eingetheilt; jene steht unter dem Generalcommando in Agram, diese unter dem in Temesvar. Die durch ein kaiserliches Handschreiben vom 19. Aug. 1869 angeordnete Einverleibung einzelner Grenzbezirke in Ungarn ist indeß bis jetzt (August 1870) noch nicht zur Ausführung gekommen. — Zwischen Ungarn und Cisleithanien besteht ein Zoll- und Handelsbündniß. Nach der Volkszählung vom 31. Dec. 1869 haben die Länder der Stephanskrone 15,429238 E., wovon auf Siebenbürgen 2,019000, auf Kroatien und Slawonien 1,015000, auf die Militärgrenze 1,195000 E. kommen.

Finanzen. Jede der Reichshälften hat ihr gesondertes Budget, und sie haben außerdem zu dem durch die Delegationen festgestellten Budget für die gemeinsamen Angelegenheiten ihre vertragsmäßigen Beiträge zu leisten und zwar participiren die Länder der ungar. Krone hierbei (bis 1877) mit 30 Proc., während die im Reichsrath zu Wien vertretenen Länder den Ueberrest zu tragen haben. Für 1870 beträgt dieses Budget in der Ausgabe 94,785695 Fl. (wovon 4,226471 auf das auswärtige Ministerium, 78,778357 auf die Landarmee, 9,933265 auf die Marine, 1,743507

auf die Finanzverwaltung, 104095 auf den Rechnungshof kommen). Diesen Ausgaben stehen an gemeinsamen Einnahmen gegenüber: 3,214000 Fl. eigene Einnahmen, 12 Mill. Zollgefälle, 112000 Fl. Consulatseinnahmen, Summa 15,326000 Fl., sodaß also 79,459695 Fl. von den beiden Reichshälften aufzubringen sind, wozu Ungarn 23,837908 Fl. beisteuert. Das Deficit im Staatshaushalt ist in Oesterreich seit Jahren stehend. Es betrugen nach den Voranschlägen 1862: die Einnahmen des Gesammtstaats 295 Mill. Fl., die Ausgaben 388 Mill. Fl. 1863: die Einnahmen 304, die Ausgaben 367; 1864: die Einnahmen 568, die Ausgaben 614; 1865: die Einnahmen 514, die Ausgaben 522; 1866: die Einnahmen 494, die Ausgaben 531; 1867: die Einnahmen 407, die Ausgaben 433; 1868 für Westösterreich allein: die Einnahmen 281, die Ausgaben 320; 1869: die Einnahmen 296, die Ausgaben 299; für 1870 die Nettoeinnahmen 206,$_{7}$, die Nettoausgaben 232,$_{17}$ Mill. Fl. In Wirklichkeit stellte sich jedoch das Deficit noch ganz anders bei den Jahresabschlüssen heraus als nach den Voranschlägen. Es betrug nach den Angaben des Finanzministers 1860: 137 Mill. Fl.; 1861: 127,$_{8}$; 1862: 86 (statt 94); 1863: 84 (statt 63); 1864: 114,$_{5}$ (statt 45); 1865: 80 (statt 7); 1866: 164 (statt 40); 1867: 77$^{1}/_{2}$ (statt 26$^{1}/_{2}$) Mill. Fl. Das cisleithanische Deficit pro 1870 im Betrage von 25,$_{4}$ Mill. Fl. ist durch Verkauf von Staatseigenthum gedeckt worden.

Zur Uebersicht der einzelnen Einnahmen und Ausgaben geben wir die Specialbudgets. 1) Im Budget Cisleithaniens pro 1869 waren veranschlagt die Einnahmen mit 299,380999 Fl.: als 75,884001 Fl. directe Steuern, 166,427115 Fl. indirecte Steuern (39,822176 Fl. Erhebungskosten), 5,467701 Fl. von Domänen und Staatsanstalten (4,322766 Fl. Betriebskosten), 29,730619 Fl. vom Berg-, Münz-, Post-, Telegraphenwesen (23,415053 Betriebskosten), 3 Mill. Fl. aus Verkauf von Staatseigenthum, 7,843690 Fl. diverse Einnahmen der Finanzverwaltung (z. B. Begebung von Staatsrente), 5,295574 Fl. desgleichen von andern Ministerien, 4,200000 Fl. Activreste der ehemaligen Centralkasse, 10 Mill. Fl. Einnahmerückstände vom Vorjahr. Die Ausgaben sind veranschlagt auf 302,999534 Fl.: nämlich 3,450000 Fl. Hofstaat, 620271 Fl. Cabinetskanzlei, Reichsrath und Ministerrath, 13,120209 Fl. Inneres, 4,016837 Fl. Landesvertheidigung 8,907149 Fl. Cultus und Unterricht, 13,892987 Fl. Justiz, 2,176300 Fl. Handel, 11,630700 Fl. Finanzen, 13,510765 Fl. Verwaltung, 50,638234 Fl. Erhebungskosten, 10,828050 Fl. Pensionen, 6,743322 Fl. Subventionen an Eisenbahnen, industriellen Unternehmungen, Verluste der Kassenverwaltung, 65,191213 Fl. gemeinsame Angelegenheiten, 91,902467 Fl. Verzinsung der Staatsschuld, 195000 Fl. Rechnungscontrole, 576040 Fl. Nachtragscredite. Auf diese Weise ergibt sich ein Deficit von 3,618535 Fl. (in Wirklichkeit ist dieses jedoch viel größer, da in das Einnahmebudget auch außerordentliche Einnahmen, wie aus der Veräußerung der Domänen, eingestellt sind). 2) Das ungar. Budget pro 1869 veranschlagt die Staatseinnahmen auf 148,708600 Fl.: nämlich 53,921000 Fl. directe, 58,718000 Fl. indirecte Steuern und Abgaben, Staatsmonopolertrag, 31,5656000 Fl. aus Staatseigenthum, Berg- und Münzwesen, 334500 Fl. diverse, 4,169500 aus verschiedenen Verwaltungszweigen; die Staatsausgaben auf 158,201795 Fl.: nämlich: 3,250000 Hofstaat, 1,128200 Cabinetskanzlei, Reichstag, Ministerrath, 78000 Ministerium am Hoflager, 9,141800 Inneres, 1,346400 Cultus, 2,975300 Justiz, 502600 Landesvertheidigung, 50,716200 Finanzen, 5,469200 Ackerbau-, 5,020600 Communicationsministerium, 2,337700 Pensionen, 21,500000 Staatssubventionen, 30,338000 Beitrag zur Staatsschuld, 24,397795 Fl. Beitrag zu den gemeinsamen Ausgaben.

Die Staatsschuld Oesterreichs, mit Ausnahme der schwebenden Schuld, trägt auch nicht mehr den Charakter einer Reichsschuld, sondern Ungarn gewährt, unter Ablehnung einer Rechtsverbindlichkeit, nur aus Gründen der politischen Zweckmäßigkeit einen Jahreszinsenbeitrag von 29,$_{1}$ Mill. Fl., worunter 12 Mill. Fl. in Silber. Die österreich. Staatsschuld, jetzt einzig auf Cisleithanien lastend, betrug Ende December 1855: 2532,083148 Fl. Oesterr. W., 1866: 2919,717089 Fl., im Juni 1867: 3512,332218 Fl. (incl. Grundentlastungsschuld) und brauchte 1868 zu ihrer Verzinsung 152,125201 Fl. (und nach Abzug der Coupon- und Gewinststeuer 145,339017 Fl., wovon 127 Mill. auf die Verzinsung und 24 Mill. Fl. auf die Amortisation kamen). Am 1. Juli 1868 betrug die consolidirte Staatsschuld auf 5proc. Kapital in Oesterr. W. umgerechnet 2691,851750 Fl., die Grundentlastungsschuld (Cisleithaniens) 256,255209 Fl.; die schwebende Schuld ist auf ein Maximum von 400 Mill. Fl. festgestellt, wovon 300 Mill. in Staatsnoten, 100 Mill. Fl. in 6proc. Partialhypothekaranweisungen (Salinenscheinen) circuliren. Außerdem waren noch 12$^{1}/_{3}$ Mill. Fl. Münzscheine (à 10 Kr.) in Umlauf. Die Finanzgesetze vom 20. Juni 1868 ordneten an: a) eine jetzt bis zu zwei Drittel durchgeführte Unification der Staatsschuld, d. h. die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel in eine nicht rückzahlbare 5proc. einheitliche Staatsschuld, deren wie bisher theils in Silber, theils in Noten zahlbaren Zinsen mit einer nicht erhöhbaren Steuer von 16 Proc. belegt sind; b) die Erhöhung der Besteuerung der Gewinne von den Staats- und Privatlotterien auf 20 Proc., beziehentlich 15 Proc. des Gewinstes.

Das Steuerwesen beruht auf der Grund-, Häuser-, Einkommen-, Erwerbs-, Coupons- und Lotteriegewinststeuer, die indirecten Steuern auf der Verzehrungssteuer (Ungarn hat eine geringe,

Dalmatien gar keine Accise), der Wege- und Brückenmauth, den Stempeln und Taxen, dem Salz- und Tabacksmonopol und dem Lotto. Das Schießpulvermonopol ist 1868 aufgehoben.

Die oberste Staatsverwaltung für die gemeinsamen Angelegenheiten wird durch die drei Ministerien des Aeußern, des Kriegs und der Finanzen geführt. Jede Reichshälfte hat außerdem ihr besonderes Landesministerium, mit je einem Ministerium des Innern, der Finanzen, Justiz, Landesvertheidigung, Handels- und Volkswirthschaft, für Ackerbau (in Ungarn auch für Communicationswesen), für Cultus und Unterricht. Die Ministerverantwortlichkeit ist in Cisleithanien durch Gesetz vom 25. Juli 1867 geordnet und erstreckt sich auf alle den Ministern während ihrer amtlichen Wirksamkeit zur Last fallenden Handlungen und Unterlassungen, wodurch sie vorsätzlich oder aus grober Nachlässigkeit die Verfassung, die Landesordnung eines der Länder, oder ein Gesetz verletzen, insbesondere bezieht sie sich auf alle in die Zeit ihrer Amtsführung fallenden Acte der obersten Regierungsgewalt und vorzüglich auf die von ihnen contrasignirten kaiserlichen Anordnungen, ihre eigenen amtlichen Erlasse und Befehle und auf die absichtliche Unterstützung gröblicher Pflichtverletzuug eines andern Ministers. Jedes Haus des Reichsraths hat das Recht zur Ministeranklage, ein Antrag muß jedoch im Herrenhause von 20, im Abgeordnetenhause von 40 Mitgliedern unterzeichnet sein. Auch nach allgemeinem Gesetz strafbare Handlungen können zum Gegenstande der Anklage gemacht werden; der Antrag ist zur Ablehnung oder Ueberweisung einem Ausschuß binnen 8 Tagen auf die Tagesordnung zu setzen; der Ausschuß kann Vorerhebungen veranstalten, Zeugen und Sachverständige vernehmen. Ist die Anklage beschlossen, so hat der Minister seine Wirksamkeit einzustellen; die Verhandlung und Entscheidung der Anklage erfolgt vor dem Staatsgerichtshof, welcher aus 24 zur Hälfte vom Herren-, zur Hälfte vom Abgeordnetenhause auf 6 Jahre gewählten Männern besteht, die sich ihren Vorsitzenden wählen. Der Gerichtshof bestellt sich einen Untersuchungsrichter, während das anklagende Haus zur Vertretung der Anklage 3 seiner Mitglieder beauftragt. Der Angeklagte sowie die Vertretung der Anklage dürfen je 6 Mitglieder des Gerichtshofs ablehnen; wird dies Recht nicht oder nicht vollständig ausgeübt, so werden die Richter durchs Los bis auf 12 vermindert; die Richter urtheilen nach freier Ueberzeugung, zum Schuldigsprechen gehört Zweidrittelmehrheit, der Verurtheilte muß aus dem Rath der Krone entfernt werden; auch kann auf Entfernung aus dem Staatsdienst und zeitlichen Verlust der Ehrenrechte erkannt, die Ersatzpflicht entweder mit ausgesprochen oder dem ordentlichen Rechtsweg vorbehalten werden; gegen das Urtheil gibt es kein Rechtsmittel; Vertagung oder Schließung des Reichsraths und Auflösung des Abgeordnetenhauses hemmt das Verfahren nicht; dagegen verjährt das Anklagerecht, wenn die Anklage in der auf die gesetzwidrige Handlung unmittelbar folgenden, oder, falls diese Handlung erst durch den Staatsrechnungsabschluß dem Reichsrath bekannt wird, in der Reichsrathssession nicht erhoben wird, in welcher dieser Rechnungsabschluß zur Prüfung gelangt. Außerdem tritt auch die gewöhnliche Verjährung ein; auf das Begnadigungsrecht verzichtet der Kaiser und übt es nur auf Antrag des anklagenden Hauses aus. Dienstentsetzung des Angeklagten vor Beendigung des Processes ist unstatthaft.

Die oberste politische Centralbehörde ist in Oesterreich das Ministerium des Innern, in den einzelnen Ländern steht an der Spitze der politischen Landesstelle ein Statthalter oder Landespräsident; unter ihr stehen, wo Kreiseintheilung stattfindet (was in den kleinern Kronländern nicht der Fall ist), die Kreisbehörden mit einem Kreispräsidenten, denen die Bezirksämter untergeordnet sind; statt derselben ist in den größern Städten den Magistraten die Verwaltung der politischen Angelegenheiten, unter directer Abhängigkeit von der Landesbehörde, überlassen. In der Finanzverwaltung sind die untersten Behörden für die directe Besteuerung die Steuerämter, Mittelbehörden die Kreisvorstehungen und da, wo keine Kreiseintheilung, die Steuercommissionen, obere Behörden sind für die directe Besteuerung die Steuerlandesbehörden (Finanzdirectionen, Finanzlandesdirectionen); für die indirecten Steuern sind erste Instanz die Haupt- und Nebenzollämter, Verzehrungssteuerämter u. s. w., Mittelbehörden die Finanzbezirksdirectionen und Oberbehörden die schon genannten Finanzlandesdirectionen. Unmittelbar dem Finanzministerium untergeordnet sind die Lotto-Gefällsdirection, die Centraldirection der Tabacksfabriken und Einlösungsämter; ferner die Berg-, Hütten-, Salinenämter, Forstdirectionen, Hauptmünzämter (in Ungarn besteht dieselbe Organisation, nur fehlen die Mittelbehörden). — Die Gerichtsverfassung kennt in erster Instanz Einzelgerichte (städtisch delegirte Bezirksgerichte, reine Bezirksgerichte) und Collegialgerichte, welche in den Hauptstädten der Länder Landesgerichte, sonst Kreisgerichte heißen; Gerichte zweiter Instanz sind die Oberlandesgerichte; Gerichtshof dritter Instanz ist der oberste Gerichtshof in Wien. Außerordentliche Gerichte sind: 1) privilegirte Personalinstanz: das Oberhofmarschallamt (erste Instanz in Civilsachen gegen Mitglieder des kaiserlichen Hauses und Exterritorialen), die Militärgerichte; 2) privilegirte Causalgerichte: die Ehegerichte der Katholiken, Handels-, See- und Berggerichte; 3) Schiedsgerichte (Handels- und Gewerbekammern, wiener Börsenkammer, Hafenkapitäne). Bei allen Oberlandes-, Landes- und Kreisgerichten besteht das Institut der Staatsanwaltschaft. Das Justizministerium leitet das Justizwesen in administrativer Beziehung. Die Rechtsverfassung beruht auf dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, der Josephinischen und Westgalizischen Gerichtsordnung von 1781 und 1796, der Civil-

jurisdictionsnorm vom 20. Dec. 1852, der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung vom 25. Jan. 1850, dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 17. Dec. 1862, dem Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1852 mit öffentlich-mündlichem Verfahren. Seit 1869 sind zunächst für Preßsachen Geschworenengerichte eingeführt. — Auch in Ungarn hat das Justizministerium die oberste administrative Leitung des Justizwesens; Gerichte erster Instanz sind als Einzelgerichte die Stuhlrichter, Vicegespansgerichte und Stadtrichter; als Collegialgerichte die Comitats- und Stadtgerichte und die Districtualtafeln; Gerichtshof zweiter Instanz ist die königliche Gerichtstafel in Pesth, Gerichtshof dritter Instanz die königliche Septemviraltafel, diese beiden Gerichtshöfe nebst dem Wechselappellationsgericht bilden zusammen die königliche Curie unter dem judex curiae (obersten Landesrichter). Ungarn hat sein besonderes Strafrecht, nur das Wechselrecht von 1840 entspricht den modernen Anforderungen.

Die Ministerien für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit haben Gefahren für die gesetzliche Ordnung vorzubeugen und die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten (in Ungarn hat das Ministerium des Innern für die öffentliche Sicherheit zu sorgen). In größern Städten sind Polizeidirectionen und außerdem die Bezirksvorsteher und in unterster Linie die Gemeindevorstände damit betraut; in Ungarn sind dafür die königlichen Freistädte, Stuhlrichterämter und Comitate vorhanden, welche direct unter dem betreffenden Ministerium stehen. Besondere Abtheilungen des Handelsministeriums (in Ungarn des Communicationsministeriums) bilden in Cisleithanien die Generaldirection für Post und Telegraphen sowie die der Eisenbahnen und die Centralseebehörde in Triest.

Das Unterrichtswesen müßte, wenn die Verfassung vollständig durchgeführt würde, alles klerikalen Einflusses entbunden werden, indeß sind kaum die Anfänge zu einer Reform geschehen. Es bestehen über 32000 Volksschulen mit mehr als $2^1/_2$ Mill. Schülern. Obwol im allgemeinen das Princip des Schulzwangs gilt, besuchen doch in Gesammtösterreich nur 64 Proc. der schulpflichtigen Kinder die Schulen und dabei ist zwischen den einzelnen Ländern ein großer Unterschied, am günstigsten stehen die Verhältnisse in den deutschen Ländern, am ungünstigsten in Galizien, der Bukowina, Ungarn (61 Proc.). Das Lehrerpersonal zählte 1864: 58224 Köpfe, darunter 19345 Katecheten, 3067 Lehrerinnen; an Gymnasien gab es 1865: 230 mit 59936 Schülern und 71 Realschulen mit 14641 Schülern; ferner nach Aufhebung der Universität Olmütz 6 Universitäten: Prag (1348), Krakau (1364), Wien (1365), Graz (1585), Innsbruck (1677), Lemberg (1784), mit (1868) 513 Lehrern und 7899 Hörern, sowie 11 Rechtsakademien, 7 polytechnischen Schulen, die technischen Akademien zu Graz, Brünn, Lemberg, das Josephspolytechnikum in Ofen, verschiedene theologische Lehranstalten (darunter auch die evangelische Facultät zu Wien), sowie eine Anzahl Fachschulen für Handel, Gewerbe und Nautik und eine Anzahl wissenschaftlicher Kunstakademien. Alle diese Unterrichts- und Bildungsanstalten sind aber noch lange nicht hinreichend für die Befriedigung der vorhandenen Bedürfnisse. Zeitungen erschienen 1866: 610 (darunter 156 politische) und zwar 375 in deutscher, 27 in italienischer, 50 in ungarischer, 6 in romanischer, 2 in französischer, 8 in hebräischer Sprache und 110 in den slawischen Mundarten. Die politische Landesstelle ist in jedem Lande auch unter Oberleitung des Ministeriums die oberste Schulverwaltung und sind zu diesem Zweck bei ihr Schulräthe angestellt. Die geistlichen Angelegenheiten der katholischen Kirche sind durch das zwar infolge der Verfassung von 1867 in mehrern Punkten außer Kraft gesetzte, jedoch erst am 31. Juli 1870 infolge der Infallibitätserklärung des Papstes total aufgehobene Concordat vom 18. Aug. 1855 geregelt. Die ganze Monarchie zählt 11 Erzbisthümer nebst 42 Bisthümern, 2 Vicariaten und der Erzabtei Martinsberg. Die griech.-oriental. Kirche ist in Oesterreich anerkannt; die Patriarchen von Karlowitz und der Metropolit zu Hermannstadt sind ihre geistlichen Oberhirten, ersterer wird auf dem serbischen Nationalcongreß erwählt und vom Kaiser bestätigt, letzterer vom Kaiser ernannt. Unter ihnen stehen 9 griech.-oriental. Bischöfe, die Eparchien der Bischöfe zerfallen in Propresbyteriate, diese in Pfarreien. In den Ländern diesseit der Leitha ist für die Evangelischen beider Confession der Oberkirchenrath die oberste Behörde. Die beiden Confessionen haben ihre eigene Presbyterial- und Synodalverfassung, die Kirchengesetzgebung hat die Generalsynode der beiden Confessionen. Ihre Verhältnisse sind durch das kaiserl. königl. Patent vom 8. April 1861 und die Kirchenverfassung vom 6. Jan. 1866 geordnet. In Ungarn hat jede Confession ihre Generalconvente (Generalconferenzen) und Synoden, in Siebenbürgen wird die Kirchengewalt durch die lutherische Landeskirchenversammlung und die reformirte Generalsynode ausgeübt.

Militärverwaltung. Die Armee ist in neun Armeecorps eingetheilt. Das Armeeobercommando und das Kriegsministerium sind die höchsten Behörden. Durch kaiserliche Verordnung vom 28. Dec. 1866 ist die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und dies System seitdem auch in Ungarn adoptirt worden. Die Dienstzeit dauert 8 Jahre (2 in der Reserve). In der Militärgrenze ist jeder vom 20.—50. Jahre zum Militärdienst verpflichtet. Die österreich. Militärmacht besteht aus der Landarmee und Flotte. Die Landarmee zählte am 1. Aug. 1869 auf dem Friedensfuß 246695 Mann (darunter 141691 M. Infanterie, 35647 M. Cavalerie, 25658 M. Artillerie, 8398 M. technische Truppen, 2173 M. Fuhrwesen). Hierzu kommen noch 10799 Grenzer (davon 7886 Combattanten, 21329 M. in den Militäranstalten). Von der Gesammtsumme gehören

195715 M. zu den Combattanten. Auf dem Kriegsfuß hat die Armee eine Stärke von 822472 M. (darunter 707261 M. Combattanten). Oesterreich besitzt 25 Festungen. Die **Marine** besaß zu derselben Zeit 37 Dampfer, 9 Tender und Servitutsschiffe, 24 Arsenalsflottanten und eine Anzahl kleiner Boote. Sie steht unter 3 Vice- und 5 Contreadmiralen. Die Marinetruppen bestehen aus dem Matrosencorps (3896 M.), dem Marine-Zeugcorps (734 M.) und der Marineinfanterie (1632 M.). Kriegshäfen sind Pola, Cattaro, Zara, Lissa und Porto Quinto. Die Kriegsflagge ist der Länge nach roth und weiß gestreift und hat in der Mitte das österreich. Hauswappen; dasselbe zeigt einen zweiköpfigen gekrönten schwarzen Adler im goldenen Felde. Die Reichsfarben sind schwarz und gelb. Außer verschiedenen Ehrenkreuzen und Verdienstmedaillen gibt es in Oesterreich-Ungarn sieben Ritterorden: den Orden des Goldenen Vlieses oder Toison-Orden (1431 gestiftet), den militärischen Maria-Theresien-Orden (1758), den ungar. Sanct-Stephans-Orden (1764), den Leopolds-Orden (1808), den Orden der Eisernen Krone (1805 und 1815), den Franz-Joseph-Orden (1849) und das militärische Elisabeth-Theresien-Stiftkreuz (1750). Die Kaiserin verleiht an hochadeliche Damen den Sternkreuz-Orden (1668). Unter dem Schutze Oesterreichs existirt daselbst noch der Deutsche Ritterorden.

Vgl. Brachelli, «Grundriß der Statistik von Oesterreich» (Wien 1868) und dessen «Statistik der europäischen Staaten» (Wien 1867); Schmitt, «Statistik des österreich. Kaiserstaats» (3. Aufl., Wien 1867); Hübner, «Berichte des statistischen Centralarchivs», Nr. 4—6, «Finanzstatistik Oesterreichs» (Leipzig 1858—61); Lustkandl, «Das österreich.-ungar. Staatsrecht» (Wien 1863); «Der ungar. Verfassungsstreit», Beil. zu Aegidi's und Klauhold's Staatsarchiv (Hamburg 1862); von Stubenrauch, «Handbuch der österreich. Verwaltungsgesetzkunde» (2 Bde., 3. Aufl., Wien 1860); Herbst, «Handbuch des allgemeinen österreich. Strafrechts» (Bd. 1, 3. Aufl., Wien 1865; Bd. 2, 2. Aufl. 1859); dessen «Einleitung in das franz. Strafproceßrecht» (Wien 1860); von Stubenrauch, «Handbuch des österreich. Gewerberechts» (Wien 1860); Unger, «System des österreich. allgemeinen Privatrechts» (Bd. 1 u. 2, 3. Aufl., Leipzig 1868; Bd. 6 1864); von Kirchstetter, «Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch» (Leipzig 1868); Schneider, «Lehrbuch des Bergrechts» (Prag 1861); Füger-Wessely, «Gerichtliches Verfahren in Streitsachen» (7. Aufl., 2 Bde., Wien 1862); Schulte, «Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts» (2. Aufl., Gießen 1868); Blodig, «Die österreich. Zoll- und Staatsmonopolsordnung» (2. Aufl., Wien 1864); Zauschner, «Handbuch der österreich. Zollgesetze» (Wien 1866); Piscus, «Oesterreichisches Consularwesen» (Wien 1862); Tomek, «Handbuch der österreich. Geschichte» (2 Bde., Prag 1858); Springer, «Geschichte Oesterreichs seit dem Wiener Frieden» (2 Bde., Leipzig 1864—65).

Ostindien heißt bei den Europäern, im Gegensatz zu dem Westindien in Amerika, der südöstliche Theil Asiens. Man unterscheidet drei Haupttheile: Vorderindien, Hinterindien und den Indischen Archipel.

I. **Vorderindien**, auch vorzugsweise O. genannt, die Halbinsel diesseit des Ganges, das „Italien des Orients“, besteht aus dem nördlichen Hindostan, d. h. Land der Hindus, und dem Dekan, d. h. Land der Rechten, dem südlichen halbinselförmigen Theile. Die Größe dieses Landes wird auf etwa 75000 Q.-M. mit über 190 Mill. Einwohner angegeben. Südlich von dem an der tibetanischen Grenze gelegenen Himalajagebirge, dem höchsten der Erde, liegt die große Tiefebene, welche von dem Indus, Ganges und Brahmaputra bewässert, im Süden durch das Vindhyagebirge eingeschlossen wird. Die eigentliche Halbinsel Dekan ist im ganzen ein Hochland, vom Ghatgebirge, den West- und Ostgaths umsäumt und vom Mahanadi, Godavery, Kistna, Kavesy, sowie Tapti und Nerbudda bewässert. Klimatisch stellt das Land alle Abstufungen von der tropischen Hitze bis zu dem ewigen Winter der Schneeregion dar; die Niederungen an den Flußmündungen haben ein heißes und infolge der großen Ueberschwemmungen feuchtes und ungesundes Klima; abkühlend wirken die Monsuns (Seewinde), welche ein halbes Jahr aus Westen, das andere aus Nordost wehen, und die von ihnen gebrachten Regen, welche im südlichen Theil bereits im Juni beginnen. Ununterbrochen herrscht die Cholera (seit 1817) und die Pockenkrankheit vor. Vorderindien ist eins der fruchtbarsten Länder der Erde, und namentlich die Gangesebene besitzt den üppigsten und mannichfaltigsten Pflanzenreichthum: Reis, das fast allgemeine Nahrungsmittel, die Baumwollstaude, Indigo, Zuckerrohr, den Theestrauch, Kaffeebaum, Mohn und viele andere werthvolle Producte. Hier ist auch die Heimat der edelsten Gewürze und Südfrüchte. Der Pflanzenwuchs ist überall riesenhaft: Gräser von fast doppelter Mannshöhe, Farrnkräuter wie Bäume, im Schatten des Bananenbaums haben Tausende von Menschen Platz. Die indischen Gebirge bergen in ihrem Schose edle und unedle Metalle, kostbare Edelsteine, wie den Diamant von Golkonda, den echten Rubin, Gold, Eisen, Kupfer, Stein-, Quell- und Seesalz, Salpeter, Schwefel, Steinkohlen in Bengalen und an der Bai von Kutsch, und vortrefflichen Marmor. Die Thierwelt umfaßt die bedeutendsten und interessantesten Vierfüßler: neben dem Elefanten, Kamel, Büffel, Pferd und Esel zahlreiche Bienen und Seidenraupen, die werthvollen Perlmuscheln, ganze Heerden von Affen, Gazellen, Papageien, Pfauen u. s. w., aber auch Löwen, Tiger, in großer Anzahl Hyänen, Leoparden und andere wilde Thiere, Krokodile und Schlangen verschiedener Art.

Die früher bedeutende einheimische Industrie ist durch die Concurrenz der engl. Fabriken fast

ganz überflügelt und sehr gesunken; doch bewahren die feinen Seiden- und Baumwollwaaren (Indienne), kunstvollen Stickereien, Elfenbeinarbeiten, die feinen Kattune, die schönen Musselins, Shawls, Teppiche, Matten, Lederwaaren, Gold-, Silber- und Stahlwaaren ihren alten Ruf. Große Zuckerfabriken und Arakbrennereien bestehen an vielen Orten; berühmt sind auch die Indigofabriken und Diamantschleifereien. Der Handel wird durch das angrenzende Meer, die vielen schiffbaren Flüsse, zahlreiche gute Landstraßen, ein im Ausbau begriffenes Eisenbahnnetz und Telegraphenlinien gefördert und ist vorzugsweise in den Händen der Engländer, in geringerm Grade auch der Holländer, Nordamerikaner und Franzosen. Nach den Nachbarländern wird durch Perser und Armenier ein lebhafter Karavanenhandel unterhalten. Die Einfuhr besteht vorzugsweise aus britischen Fabrikaten, die Ausfuhr aus Naturerzeugnissen und den obengedachten Industrieproducten.

Die Bewohner Vorderindiens, obwol im allgemeinen Hindu genannt, gehören verschiedenen Völkerstämmen an. Die Hauptmasse zerfällt in zwei Abtheilungen: die eigentlichen Hindu oder arischen Inder, in Hindostan, und die dravidischen oder dekanischen Stämme auf der südlichen Halbinsel. Die wichtigsten Abtheilungen der erstern sind die Bengalen, Uriya (Orissa), die Hindi, die Pendschabis, die Sindhis, die Guzeratis und die Maharatten, welche sämmtlich eigene (jedoch verwandte) Sprachen und mehr oder minder entwickelte Literaturen besitzen. Unter den Dravidavölkern sind die Tamulen, die Canaresen, die Telugu und die Malabaren (Malayalam) die gebildetsten und zahlreichsten. Hierzu kommen in den Hochthälern und am Südabfalle des Himalaja (in Nepal, Sikkim und Bhutan) noch mehrere Völkerschaften tibetanischen Stammes, im Nordosten eine Anzahl von Stämmen (Khassia, Garo, Naga, Akha, Dophla, Mikir, Abor u. s. w.) mit einsilbigen Sprachen; endlich in den Berglandschaften in der Mitte Vorderindiens, neben mehrern jetzt hinduisirten Völkerschaften, wie der Bhils, noch die Reste einer dunkelfarbigen Urbevölkerung, wie der Gonds, Kols, Sonthals u. s. w., die theilweise dravidischen Stammes zu sein scheinen, theilweise aber einem ganz selbständigen Völker- und Sprachenstamm angehören mögen. Das Hindustani, eine Form des Hindi, entwickelt sich mehr und mehr zur allgemeinen Verkehrssprache in Vorderindien. Sprache der Religion und Gelehrsamkeit für die Hindu ist noch immer das Sanskrit. Die nationale Religion ist der Brahmanismus mit seinem Kastensystem. Seit der Eroberung des Landes durch Mohammedaner hat der Islam etwa 15 Mill. Bekenner gewonnen. Unter den Sekten sind besonders die Sikh und die Dschaina zu nennen. Buddhisten finden sich in den Himalajaländern. Feueranbeter sind die aus Persien eingewanderten Parsi in Bombay und Surat. Das Christenthum macht nur langsame Fortschritte. Außerdem leben in geringerer Anzahl Perser, Armenier, Araber, Malaien und Europäer (besonders Engländer, Portugiesen und Franzosen) in Indien.

In politischer Beziehung zerfällt das Land 1) in die tributfreien unabhängigen Staaten: a) das Königreich Nepal, am Himalajagebirge, von 2500 Q.-M. mit 3 Mill. E. und der Hauptstadt Khatmandu; b) das Königreich Bhutan, am Fuße des östlichen Himalajagebirges, von über 8000 Q.-M. mit $1\frac{1}{2}$ Mill. E. tibetanischen Stammes und mit der Hauptstadt Tassisudon, seit 1865 theilweise von den Engländern in Besitz genommen; c) das am Nordwestende des Himalaja gelegene Reich von Kaschmir, ein Rest des Reichs der Sikh, das 1846 unter Herrschaft Ghulab-Sings (gest. 1859) gestellt wurde, besteht aus den Landschaften Dschamu und Kaschmir, aus Balti, Ladak und Gilgit, umfaßt 2830 Q.-M. mit etwa 3 Mill. E. und hat zur Hauptstadt Srinagar oder Kaschmir. 2) In die portug. Besitzungen, Goa, die Seestädte Daman und Diu, sämmtlich auf der Westküste des Dekan, zusammen von 73 Q.-M. mit 527067 E. Goa ist noch der Sitz des katholischen Primas von Indien. 3) Die franz. Besitzungen, zerstreut an den Küsten Vorderindiens herumliegend, von 9 Q.-M. mit 253177 E., bestehen aus Pondichery auf der Küste Koromandel, Chandernagor in Bengalen bei Kalkutta, Karikal, südlich von Pondichery, Yanaon und Mahé. 4) Die brit. Besitzungen. Ende des Jahres 1600 erhielt die mit einem Kapital von 72000 Pfd. St. errichtete Englisch-Ostindische Compagnie von der Königin Elisabeth das Handelsmonopol für alle Länder zwischen dem Cap der guten Hoffnung östlich bis zur Magellansstraße. Doch gelang es ihr erst nach großen Schwierigkeiten, in Surate (Bengalen), am Hughly, und in Madras Fuß zu fassen. Sie hatte jedoch in den folgenden Jahrhunderten schwere Kämpfe mit den Franzosen zu bestehen, und nun begann, unterstützt durch ihr bis auf 2 Mill. Pfd. St. vermehrtes Kapital, ihre unausgesetzt verfolgte Eroberungspolitik, welche zur Folge hatte, daß beinahe alle unabhängigen Staaten in Indien von ihr absorbirt wurden. Sie hatte von dem engl. Parlament nicht nur wiederholt die Verlängerung, sondern auch eine Erweiterung ihrer Privilegien erlangt und besaß die Civil- und Militärgewalt, sowie das Recht des Kriegs und Friedens. Diese unabhängige Machtstellung wurde zwar bereits 1773 durch die Errichtung eines indischen Controlamts (Ministeriums) sehr beschränkt, doch hatte der aus 24 Mitgliedern bestehende Directorenhof noch immer höchst wichtige Rechte, namentlich das Recht der Aemterernennung. Im J. 1833 wurde ihr indeß das Handelsmonopol entzogen. Die jahrelangen zahlreichen Beschwerden über den von ihr ausgeübten Druck, das gerechte Streben der indischen Bevölkerung nach Erlangung einer den übrigen brit. Colonien ähnlichen Verfassung, der am 10. Mai 1857 zu Mirat ausgebrochene große Soldatenaufstand der eingeborenen Truppen (Si-

pahis) des bengal. Heeres, welcher sich fast über das ganze Angloindische Reich ausdehnte und erst nach zweijährigen energischen Kraftanstrengungen und unter großem Blutvergießen von den Engländern unterdrückt werden konnte, veranlaßte das Parlament, die Aufhebung der Compagnie sowie die Uebertragung der Regierung in Indien auf die Krone Englands zu beschließen (Gesetz vom 1. Nov. 1858). Unter dem Namen Britisch-Indien werden jetzt officiell auch alle Besitzungen der Engländer in Hinterindien verstanden. Die Krone übt ihre Rechte durch den Staatssecretär für Indien aus, dem ein „Rath von Indien" mit 15 lebenslänglich fungirenden Mitgliedern zur Seite steht, die sämmtlich in Indien 10 Jahre gedient oder gelebt haben müssen. In Indien selbst steht an der Spitze der Verwaltung ein von der Krone ernannter Generalgouverneur (Vicekönig), welcher die oberste Regierungsbehörde (die Staatssecretäre für die verschiedenen Departements, den Oberbefehlshaber und die Gouverneure der andern Provinzen) zur Seite hat und unter Verantwortlichkeit gegen die engl. Regierung das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, Verträge einzugehen, Gesetze zu geben und Verbrecher zu begnadigen, besitzt. Ihm unterstehen alle übrigen Gouverneure und commandirenden Generale, welche, wie alle hohen Staatsbeamten, geborene Briten sein müssen. In Kalkutta ist der oberste Gerichtshof. Seit 1860 hat sich die Regierung bemüht, aus den indischen eingeborenen Fürsten und Großen eine der englischen ähnliche Grundaristokratie zu bilden, der zugleich in Betreff der Gerichts-, Polizei- und Steuerverwaltung besondere Vorrechte verliehen wurden. Auch wurden in Bengalen aus den vermögenden Klassen der Eingeborenen und Engländer Ehrenmagistrate, unbesoldete Friedensrichter zur Entscheidung für Polizeiübertretungen ernannt und die Rechte und Sitten der Eingeborenen möglichst geschont. Die infolge des Handelsaufschwungs seit 1859 steigenden Einkünfte des Reichs beliefen sich 1868 auf $46^1/_2$ Mill. Pfd. St., die Ausgaben auf $47^1/_3$ Mill. Pfd. St. Unter erstern liefert die Grundsteuer $20^1/_2$ Mill. Pfd. St., die Opiumsteuer $7,_9$ Mill. Pfd. St., die Salzsteuer $5^2/_5$ Mill. Pfd. St. Außerdem besteht eine Stempel-, Gewerbe- und Einkommensteuer. Unter den Ausgaben beanspruchte der jetzt bedeutend reducirte Militäretat $13^1/_2$ Mill. Pfd. St., die öffentlichen Arbeiten $5^3/_{10}$ Mill. Pfd. St., der Volksunterricht 660000 Pfd. St. Für 1869—70 sind die Einnahmen auf 52,327755 Pfd. St., die Ausgaben auf 53,568676 Pfd. St. veranschlagt; hinzu kommen noch 3,062300 Pfd. St. extraordinäre Ausgaben. Die indische Schuld, die 1857 nur $50,_4$ Mill. Pfd. St. betrug, steigerte sich 1863 bis auf $107^1/_2$ Mill. Pfd. St., war jedoch 1866 bereits auf $85^8/_{10}$ Mill. Pfd. St. vermindert. Die Landmacht besteht aus 65292 Mann brit. Truppen, die eingeborene indische Armee aus 113370 Mann, ohne die Contingente der indischen Fürsten. Die Seemacht zählt 128 Kriegsschiffe mit 2068 Kanonen.

Seit der Regeneration von 1858 hat das Land sichtliche Fortschritte gemacht, es ist in einer vollständigen socialen Umgestaltung begriffen. Große Arbeiten wurden unternommen, um die Communicationsmittel zu entwickeln, welche von strategischem Gesichtspunkt wichtig und geeignet sind, um die Mittelpunkte der Production mit den Häfen zu verbinden. Schon 1849 begann man den Bau von Eisenbahnen durch Privatgesellschaften und 1867 besaß Indien 733 deutsche Meilen Eisenbahnen. Am 1. Mai 1866 betrug das mit 5 Proc. garantirte Actienkapital der Gesellschaften $60^8/_{10}$ Mill. Pfd. St. Die große Linie von Kalkutta nach Lahore ist vollendet, die Grenze des Pendschab nur noch vier Tage von Kalkutta entfernt und durch diese Linien der Absatz der Producte Bengalens wie des Thees vom Himalaja gesichert. Seit 1869 ist die Verbindung zwischen Bombay und Kalkutta hergestellt und eine große Anzahl neuer Linien, welche das Netz vollenden werden, sind im Werke. Ebenso wichtig ist der Kanalbau, der zugleich die Bestimmung hat, Ueberschwemmungen zu verhüten und die Gefahren von Hungersnoth zu beseitigen. Letztere richtete 1866 in Bengalen große Verheerungen an. In dem District Orissa starben fast 1 Mill. Menschen, der vierte Theil der Gesammtbevölkerung. Es sind jetzt 422 Meilen neue oder ausgebesserte Kanäle, 722 Meilen neuerbaute große Landstraßen vollendet und gegen 3000 Meilen Telegraphen vorhanden. Ebenso sind verschiedene Universitäten und Akademien, namentlich technische errichtet, doch erst 12000 Elementarschulen. Der Seeverkehr und die Stromschiffahrt (insbesondere auf dem Ganges und Indus) wird durch zahlreiche Dampfschiffahrtsgesellschaften vermittelt; die Peninsular und Oriental Company besitzt allein 64 Dampfer mit 90545 Tonnen und 18649 Pferdekraft. Der Handel hat sich seit dem Eisenbahnbau bedeutend vermehrt, der Arbeitslohn wesentlich erhöht. Namentlich stieg die Baumwollproduction und der Export derselben infolge der nordamerik. Baumwollkrisis; letztere hat sich jedoch seit 1866, seitdem die amerikan. Märkte wieder in Concurrenz getreten sind, etwas vermindert. Die Ausfuhr nach England steigerte sich von $384^1/_4$ Mill. Frs. 1851 auf $1252^7/_{10}$ Mill. Frs. im J. 1864 und $1237^8/_{10}$ Mill. Frs. im J. 1865, während von England die Ausfuhr (mit Einschluß des Baargeldes) sich von $467^6/_{15}$ Mill. Frs. im J. 1851 auf $1672^4/_{10}$ Mill. Frs. im J. 1864 und auf $1736^8/_{10}$ Mill. Frs. im J. 1865 steigerte. Zahlreiche Bankinstitute bestehen, zum Theil mit dem Recht der Notenemission. Die wichtigsten Städte und Handelsplätze sind: Kalkutta mit über 1 Mill. E., Bombay mit 816562 (1864), Madras mit 427771 (1863), Benares mit 200000, Delhi mit 152400, Patna mit 284132, Lucknow mit 300000, Amritsir mit 180000, Hyderabad mit 200000, Baroda mit 140000 E. Die brit. Besitzungen in O. (nebst Ceylon) haben (1867) ein Areal von 74495 Q.-M. und zählen 189,614000 E. Man

hat zu unterscheiden: 1) die unmittelbaren Besitzungen, von 44930 Q.-M. mit 144,674615 E., und 2) die einheimischen Staaten (native states) unter Verwaltung ihrer eigenen Fürsten, von zusammen 28072 Q.-M. mit 47,909199 E.

In politisch-administrativer Beziehung zerfällt das indobritische Reich in drei Präsidentschaften, welchen die neun großen Verwaltungsgebiete in verschiedener Weise unterstellt sind. Der Generalgouverneur oder Vicekönig, zu Kalkutta residirend, führt die Oberaufsicht. Zu seinem Ressort gehören folgende Verwaltungsgebiete, von denen vier unter einem Lieutenant-Governor stehen: a) Bengalen, 11608 Q.-M. mit 45,505222 E. und der Hauptstadt Kalkutta; b) die Nordwestprovinzen, 3997,3 Q.-M. mit 28,223889 E. und der Hauptstadt Allahabad; c) das Pendschab, 8724,4 Q.-M. mit 14,585804 E. und dem Regierungssitz Lahore; und d) Provinz Britisch-Birmanien, 4236,6 Q.-M. mit 2,196180 E. und der Hauptstadt Rangun. Von Chief Commissioners regiert werden die zwei Provinzen: a) Audh (Oude), 1056,2 Q.-M. mit 6,502884 E. und der Hauptstadt Lucknow, und b) die Centralprovinzen, 3744 Q.-M. mit 7,181321 E. Unter eigenen Gouverneuren stehen die Präsidentschaften Bombay mit der Provinz Sindh, 6681,12 Q.-M. mit 12,889106 E., und Madras, 6667,2 Q.-M. mit 24,926509 E., beide mit den Hauptstädten gleichen Namens. Unmittelbar vom Generalgouverneur regiert werden die Gebiete Coorg, Hyderabad und Mysore, zusammen 2216,11 Q.-M. mit 5,663700 E. Nicht unter dem Vicekönig von Indien, sondern unter dem Colonialamte zu London stehen die Gouverneure von Ceylon und der Strait-Settlements (Prinz-Wales-Insel, Singapore, Malakka). Jene größern Verwaltungsgebiete zerfallen wiederum in Provinzen (Divisionen) und Districte (Kreise). Man unterscheidet zwischen Regulated Provinces und Non-regulated Provinces; erstere (der bei weitem größte Theil) stehen unter Civilverwaltung; letztere, deren Verwaltung noch nicht vollständig organisirt, werden meist von Militärs regiert.

Die einheimischen Staaten sind nominell entweder Subsidien-Allianzstaaten (subsidiary allies) oder Schutzstaaten (protected states), in der That aber auch nichts weiter als Vasallenstaaten der brit. Regierung, deren Fürsten zum Theil ungeheuere Einkünfte beziehen. Zu erstern gehören Hyderabad (Staat des Nizam), Mysore, Travancore und Kotschin im Dekan sowie die Staaten des Scindia (Gwalior) und das Holkar (Indore), Baroda und Cutsch im mittlern Indien. Unter den Schutzstaaten, weit über 300 und darunter viele sehr kleine, sind nur etwa Bahawalpur, Marwar oder Dschaipur, Dschodpur und Bhartpur (Staat der Dschat) zu nennen. Die brit. Regierung wahrt ihre Rechte in diesen einheimischen Staaten durch Residenten, welche in den Hauptstädten der Fürsten ihre Wohnsitze haben und je nach ihrer geographischen Lage den Gouverneuren und Vicegouverneuren der großen Verwaltungsgebiete unterstellt sind.

II. Hinterindien oder die Halbinsel jenseit des Ganges, auch Indo-Chines. Halbinsel, ist ein in seinem Innern noch sehr unbekanntes Land, dessen Größe auf mehr als 35000 Q.-M. geschätzt wird. Geographisch zerfällt es in sechs Abtheilungen: die langgestreckte Halbinsel Malakka im Süden, das westliche Küstengebiet, die Stromgebiete des Irawaddy, Menam und Mekhong, und das östliche Küstenland. Die fünf letztern Abtheilungen sind durch mächtige von Süden nach Norden, bis weit nach China hineinstreichende Gebirgsketten geschieden. An Productenreichthum steht die transgangetische Halbinsel Vorderindien nicht nach. Die Bevölkerung, deren Stärke auf 25—30 Mill. geschätzt wird, gehört mit Ausnahme der Malaien auf Malakka, wo sie mehrere kleine Staaten begründet haben, der mongolischen Rasse an, zerfällt aber in 7 oder 8 verschiedene Volksstämme mit verschiedenen, jedoch sämmtlich monosyllabischen Sprachen: die Annamiten, Tsiampas, Kambodschaner, Siamesen oder Thai (wozu auch die Laos), die Birmanen, Karenen und Talaing oder Peguaner. Die Zugehörigkeit der meist noch heidnischen und uncivilisirten Stämme im nördlichen Innern ist noch nicht festgestellt. Die Annamiten haben ihre Cultur aus China erhalten und bedienen sich des Chinesischen als Schriftsprache; die übrigen Culturvölker erhielten die Formen des Buddhismus, zu denen sie sich bekennen, aus Ceylon, und bedienen sich der heiligen Sprache des Pali. Unter den Karenen hat neuerdings das Christenthum festen Fuß gefaßt. Gegenwärtig bestehen in Hinterindien, außer den malaiischen Fürstenthümern auf Malakka, vier einheimische Staaten: Annam, Kambodscha, Siam und Birma, von denen der erstere in neuerer Zeit einen ansehnlichen Theil an die Franzosen, letzterer die weitere größere Hälfte infolge der Kriege von 1826 und 1852 an die Briten verloren hat. Die ehemals birman. Landschaften Arakan, Pegu und Tenasserim bilden seit 31. Jan. 1862 die obenerwähnte Provinz Britisch-Birmanien. Die franz. Colonie Cochinchina (mit der Hauptstadt Saigon) besteht 1) aus den 1862 occupirten annamit. Provinzen Saigon, Mytho und Bienhoa (407 Q.-M. mit 1/2 Mill. E.); 2) den 1867 eroberten Provinzen Vinh-long, Chaudoc und Hatien (615 Q.-M. mit gegen 1/2 Mill. E.), zusammen also 1022 Q.-M. mit etwa 1 Mill. E. Das Königreich Kambodscha (etwa 1523 Q.-M. mit 1 Mill. E.) ist jetzt Schutzstaat der Franzosen, laut Vertrag vom 11. Aug. 1863, in welchem auch der wichtige Punkt Panompeng an letztere völlig abgetreten ward.

III. Der Indische Archipel begreift außer den Andamanen und Nikobaren im Bengalischen Golf: die Großen Sundainseln (Sumatra, Java, Borneo und Celebes), die Kleinen Sundainseln, die Molukken, die Suluh-Inseln und die Philippinen. Mit Ausnahme der letztern, welche die

Spanier zu ihren Colonien zählen, ferner eines Theils von Timor, den die Portugiesen besitzen und der Kleinen Insel Labuan bei Borneo, die den Briten gehört, ist die indische Inselwelt mehr oder minder vollständig den Niederländern unterworfen und bildet das sogenannte Niederländisch-Indien. (S. Niederlande.)

Vgl. als Hauptwerke über die Geschichte Indiens: Lassen, «Indische Alterthumskunde» (4 Bde., Bonn 1844—62; Bd. 1, 2. Aufl., Leipzig 1866); Elliot, «The history of India comprising the Mahomedan period» (Bd. 1—2, London 1867—69); Mill, «History of British India» (4. Aufl., fortges. von Wilson, 9 Bde., London 1842—45); Neumann, «Geschichte des engl. Reichs in Asien» (2 Bde., Leipzig 1857); Latham, «The ethnology of India» (London 1859); Bell, «The Empire in India» (London 1864); Wheeler, «History of India from the earliest ages» (Bd. 1—2, London 1867—69) u. s. w.; als Hauptwerk über Hinterindien: Bastian, «Die Völker des östlichen Asien» (5 Bde., Leipzig u. Jena 1866—70).

Ostracismus, d. h. Scherbengericht. In den altgriech. Republiken bestand ein Gesetz, vermöge dessen solche Bürger, welche durch Reichthum und Ansehen der Volkssouveränetät hinderlich oder gefährlich schienen, ohne Verlust ihrer bürgerlichen Ehre und ihres Vermögens auf 10 Jahre verbannt werden konnten. Zu Athen machte in einer dazu angeordneten Volksversammlung eine Anzahl von 6000 Stimmen, die sich auf irdenen Täfelchen für die Verbannung aussprachen, den Beschluß gültig. Sowol Aristoteles («Politik», III, 13) als Montesquieu («Geist der Gesetze», Buch 26, Kap. 16) erklären dies für eine sehr weise und gerechte Einrichtung, welche die Volksregierung keineswegs schände.

Ostseeprovinzen oder Baltische Provinzen werden im engern Sinne und vorzugsweise die drei russ. Gouvernements Estland, Livland und Kurland genannt, welche zusammen einen besondern Militärbezirk bilden und schon in früher Zeit auch historisch durch die Herrschaft des Deutschen Ritterordens bis in die Mitte des 16. Jahrh. verbunden waren. Diese drei O. Estland (358 Q.-M. mit 313119 E.), Livland (883 Q.-M. mit 925276 E.) und Kurland (495 Q.-M. mit 573855 E.) haben auch noch gegenwärtig eigene durch Capitulationen festgestellte Verfassungen, obgleich sie im allgemeinen unter der gewöhnlichen Gouvernementsadministration stehen und besonders seit Nikolaus I. die russ. Regierung bestrebt ist, diese Provinzen zu russificiren.

Die Urbewohner dieser Landschaften, die Esten, Liven und Letten, welche die Mehrzahl der Bevölkerung bilden, gehören zum finnischen Stamm; doch gibt es auch in Livland Letten, welche mit den slawischen Litauern stammverwandt sind. Bis zu der Invasion der Mongolen sollen diese Länder bereits den Russen botmäßig gewesen sein; seit der Mitte des 12. Jahrh. wurden sie indeß den bremenser Schiffen bekannt, und es entwickelte sich infolge dessen ein commerzieller Verkehr zwischen ihnen und den Hansestädten, der die Errichtung deutscher Handelsniederlassungen und Ansiedelungen und die Einführung des Christenthums zur Folge hatte. Im Interesse des letztern wirkte der Ritterorden der Schwertbrüder (durch Bischof Albrecht 1201) und (1237) der Orden der Deutschen oder Marienritter, der bereits in Preußen einige Jahre zuvor eine gleiche Mission übernommen hatte. Er eroberte die Ostseeprovinzen völlig, die nunmehr bis 1561 den livländ. Staat bildeten. Von da ab vermochte der Orden seine Herrschaft nicht weiter zu behaupten, und es kamen Livland und Kurland nebst Semgallen an das poln. Reich, während Estland unter die Oberherrschaft Schwedens gerieth. Gotthard Kettler war der letzte Groß- und Heermeister des Deutschen Ordens; er erhielt von Polen Kurland und Semgallen als weltliches Erbherzogthum in Lehn und einer seiner Nachkommen vermählte sich mit der spätern Kaiserin Anna von Rußland. Nach seinem Tode ließ dieselbe ihren Liebling, den kurländischen Grafen Biron, von den dortigen Ständen zum Herzog (1737) wählen, und ein Sohn desselben regierte noch bis 1795, wo Kurland bei der dritten Theilung Polens an Rußland fiel. Die Polen mußten in dem Frieden zu Oliva (1660) Livland an Schweden abtreten, jedoch in dem Nordischen Kriege wurde es ebenso wie Estland und Ingermanland von Peter d. Gr. zurückerobert, der hierdurch seinem Reiche die Ostsee öffnete. Während der 300jährigen Herrschaft des Deutschen Ordens war das deutsche Element in den drei Landschaften das überlegene und herrschende geworden. Es verbreitete sich hier die deutsche Cultur und Bildung, allein das deutsche Element brachte auch die mittelalterlichen socialen und politischen Institutionen des deutschen Stände- und Privilegienwesens mit, sodaß die Deutschen das herrschende und siegreiche Volk, die Esten und Letten dagegen das unterworfene, unfreie, leibeigene Volk bildeten. Der deutsche Adel (jetzt noch über 20000 Glieder zählend) besaß das Privilegium auf Güterbesitz, auf ausschließliche Besetzung gewisser Gerichte; das deutsche Bürgerthum in den Städten erhob sich allerdings, namentlich in den Seestädten, wie Reval, Riga, Dorpat, Libau, zu Reichthum und Wohlstand, behielt aber durchaus das mittelalterliche Zunft- und Niederlassungswesen und innerhalb der Städte herrschte zwischen deutschen und nichtdeutschen Stadtbürgern, zwischen Privilegirten und Nichtprivilegirten ein bedeutender Rechtsunterschied. In politischer Beziehung bewahrten sich die Landschaften, jede für sich, eine ständische Verfassung; jedoch waren in den Landtagen nur die Ritterschaft, nicht aber die Städte (mit Ausnahme Rigas im livländischen Landtag) vertreten. Die Competenz der Landtage erstreckt sich auf „alles, was sich auf die Rechte, Interessen und Einrichtungen der Ritterschaft oder auf das Wohl des ganzen Landes bezieht“.

Die Zusammensetzung der Landtage trägt noch heute ein ganz mittelalterliches Gepräge. In Livland, Estland und auf der Insel Oesel werden Virilstimmen ausgeübt, der kurländ. Landtag besteht aus Kirchspielsdeputirten, welche streng an das Mandat ihrer Wähler gebunden sind; in Kur- und Estland ist nur der immatriculirte Adel der Ritterschaft stimmberechtigt, in Livland haben die nicht indigenen Gutsbesitzer mindestens ein beschränktes Stimmrecht. Diese Länder haben ihr eigenes, den germanischen nahe verwandtes Recht und ihre Einrichtungen sind auch wiederholt von den russ. Kaisern, wie von den frühern Besitzern, den Polen und Schweden, anerkannt und bestätigt worden, sodaß sie noch jetzt in dem Russischen Reich, wiewol unter einem russ. Generalgouverneur stehend, eine Sonderstellung in Bezug auf Verfassung und Verwaltung einnehmen.

Die Adelsoligarchie, die unter diesen Verhältnissen geherrscht, hat allerdings nur sehr langsam sich dazu entschlossen, den Weg der Reform in Bezug auf Agrar- und Communalverhältnisse zu betreten. Durch das Festhalten an ihrem Stände- und Corporationswesen und der hierdurch begründeten Autonomie suchte sie nicht blos ihre Privilegien, sondern auch die provinzielle und nationale Eigenthümlichkeit gegen das Eindringen und das drohende numerische Uebergewicht der russ. Elemente zu schützen. Immerhin sind die O. in vielen Beziehungen Rußland vorangeschritten; so wurde dort bereits 1839 die Leibeigenschaft aufgehoben, während in Rußland erst 1861 das Emancipationswerk begann; 1847 wurde von dem livländ. Landtag der Erwerb des bäuerlichen Grundeigenthums erleichtert, und ebenderselbe revidirte die Agrar- und Bauernordnung zwei Jahre später abermals in einem wenigstens etwas liberalern Sinne. Dasselbe geschah 1856 in Estland. Die Verwandlung der persönlichen Dienste in Geldleistungen, die Grundsätze über Entschädigung der abziehenden Pächter wurden in Livland und Kurland bereits seit Jahren im Wege freier Vereinbarung durchgeführt, während heute noch in Rußland Frondienste sehr häufig vorkommen. Die Reform der Justizverfassung auf Grundlage des öffentlich-mündlichen Verfahrens und des Geschworenengerichts, sowie die Beseitigung der ritterschaftlichen Privilegien in Betreff der Besetzung der Richterstellen ist erfolgt; für die Herbeiführung einer gemeinsamen Centralvertretung sämmtlicher vier Ritterschaften wurden vor mehrern Jahren Verhandlungen eingeleitet und Commissionen niedergesetzt. In Kurland und Estland wurden 1866 die ausschließlichen Güterbesitzrechte des Adels aufgehoben und nur Livland hat bisher sich zu gleichem Schritt nicht entschlossen, und hier hat auch der Adel der begehrten Vertretung der Städte auf dem Landtag bis vor kurzem noch Widerstand geleistet. Die Reform der Städteverfassung in dem Sinne einer Betheiligung aller ohne Unterschied der Nationalität und der Confession hat nicht minder langen Kampfes im Schose der städtischen Bevölkerungen bedurft. Schwerfällig und nur nach heftigen Sträuben geht es mit der Anerkennung der Gleichberechtigung zwischen Adel, Bürgern und Bauern vorwärts, und unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, wenn namentlich in den letzten Jahren die immer stärker hervortretenden Versuche, die lutherische bäuerliche Bevölkerung für die orthodoxe griech.-russ. Kirche zu gewinnen und das deutsche Element vollständig zu russificiren, mit großem Erfolg unternommen worden sind. Gegen diese Tendenzen macht sich allerdings auch in der deutschen Bevölkerung eine nicht unbedeutende Opposition geltend. Sie kämpft hier unermüdlich und eifrig einmal für die Aufrechthaltung deutscher Cultur auf diesem vorgeschobenen östlichen Posten, andererseits aber betont sie auch die Nothwendigkeit innerer politischer und socialer Umgestaltung, dafern das selbständige Leben der Baltischen Provinzen gegenüber dem großen russ. Reich nicht in Kürze total untergraben werden soll. Von Deutschland aus sind diese Nationalitätsbestrebungen allerdings bisher mit vieler Sympathie betrachtet worden; eine thatsächliche Unterstützung ist denselben jedoch nicht zutheil geworden und wird auch diese baltische Frage nicht eher zum Gegenstand der politischen Discussion gemacht werden können, als bis einerseits in den O. selbst eine starke Gravitation nach Deutschland hin sich zeigen sollte (was bisher in keiner Weise geschehen ist), oder bis andererseits das werdende Deutschland sich vollständig consolidirt hat und die Stellung der einzelnen europäischen Großmächte zueinander und speciell zu dem deutschen Staat eine andere geworden ist, als gegenwärtig.

Vgl. Kohl, «Die deutsch-russischen Ostseeprovinzen» (2 Bde., Dresden u. Leipzig 1841); von Schlözer, «Livland und die Anfänge deutschen Lebens im baltischen Norden» (Berlin 1850); Richter, «Geschichte der dem russischen Kaiserthum einverleibten deutschen Ostseeprovinzen» (2 Bde., Riga 1857); «Die Ostseeprovinzen und Rußland» in Unsere Zeit (Neue Folge, Bd. 2, Thl. 1, Leipzig 1866); Kattner, «Zustände, Kämpfe und Leiden in den deutschen Ostseeprovinzen» in Unsere Zeit (Neue Folge, Bd. 5, Thl. 2, Leipig 1869); Brunier, «Kurland. Schilderung von Land und Leuten» (Leipzig 1868); von Jung-Stilling, «Statistisches Material zur Beurtheilung livländ. Bauer-Verhältnisse» (Petersburg 1868); «Livländ. Beiträge, herausg. von W. von Bock» (B. 1—3, Berlin 1867—70); «Juri Samarin's Anklage gegen die Ostseeprovinzen Rußlands. Eingeleitet und commentirt von J. Eckardt» (Leipzig 1869); Schirren, «Livländ. Antwort an Herrn Samarin» (Leipzig 1869); Bertram, «Wagien. Baltische Studien und Erinnerungen» (Dorpat 1869); von Bock, «Der deutsch-russische Conflict an der Ostsee» (Berlin, 1869); Eckardt, «Die Baltischen Provinzen Rußlands» und «Baltische und russische Culturstudien aus zwei Jahrhunderten» (Leipzig 1869); «Die Oeffentlichkeit in den Baltischen Provinzen» (Leipzig 1870).

P.

Pacht und Miethe. Die Miethe ist im allgemeinen der Vertrag, vermöge dessen der eine Contrahent dem andern auf eine bestimmte Zeit gegen Vergeltung eine bestimmte Sache zum Gebrauch oder zur Benutzung zu überlassen oder bestimmte Dienste zu leisten verspricht. Gegenstand des Vertrags ist entweder eine Sachmiethe, und diese zerfällt in Miethe und in P., je nachdem der Gegenstand nur einen Gebrauch gestattet oder es sich um einen solchen handelt, der natürliche oder juristische Früchte (Nutzungen) bringt; oder er ist eine Dienstmiethe (Lohn- und Dienstcontract) oder ein Arbeitsaccord (Verdingungscontract), bei welchem letztern das Werk als Ganzes Gegenstand des Uebereinkommens ist, und der sich von dem Dienstvertrag durch eine größere Selbständigkeit des Unternehmers und durch Anwendung besonderer Grundsätze bei der Auflösung und Erneuerung unterscheidet. Das Römische Recht erkannte nur die Vermiethung niederer Dienste, die man sich durch Sklavenmiethe (Sklaven waren selbst Sachen) verschaffen konnte, als zulässig an; die Vermiethung, beziehentlich Vergütung geistiger (sogenannter liberaler) Dienst- und Hülfsleistungen war ihm unbekannt. Das heutige Recht macht hinsichtlich der Natur der Dienstleistungen keinen Unterschied, geht aber dagegen von dem Princip aus, daß der Mensch, wenn er nicht zu einer Sache werden soll, sich seiner Freiheit nicht völlig entäußern dürfe. Nach französischem Recht dürfen daher alle Dienstverträge nur vorübergehend binden; in Deutschland suchten die Gesinde- und Zunftordnungen mehr für die materielle Sicherheit der Dienstboten und Handwerksgehülfen zu sorgen; auch hat man namentlich die Fabrikarbeiter und die Arbeit der Kinder gegen eine willkürliche Ausbeutung ihrer Kräfte durch Festsetzung der gesetzlichen Arbeitszeit zu sichern gesucht. Einer solchen Fixirung bedarf es indeß bei vollständig entwickelter freier Concurrenz hinsichtlich der erwachsenen Arbeiter nicht. (S. den Art. Fabrik- und Maschinenwesen, I, 440.) Auch begründet der Dienstvertrag im Unterschied von der Sachmiethe ein persönliches Verhältniß, eine Sublocation ist daher nicht gestattet. Beim Accordvertrag verpflichtet die Uebernahme von fremder Arbeit nicht immer zu alleiniger persönlicher Ausführung (nach Preuß. Landrecht kann der Besteller gegen Verwendung untüchtiger Gehülfen sofort protestiren), keinenfalls jedoch kann sich der Uebernehmer der Leitung und Vertretung des Ganzen entziehen, wenn er einzelne Theile der Arbeit in Unteraccord gibt; die Vertretungspflicht überdauert sogar häufig noch den Zeitpunkt der Vollendung der Arbeit. Beim Dienstvertrag muß der Vermiether der Arbeit den Befehlen des Miethers (Dienstherrn), soweit sie nicht rechts- und vertragswidrig oder mit dringlicher Gefahr verknüpft sind, Folge leisten; aus diesem Grunde muß der Miether auch für den Mangel gehöriger Vorsicht bei seinen Befehlen, der Ausführende dagegen nur für seine eigenen Versehen haften. Auch muß der Vermiether für den Zufall so weit aufkommen, als dieser die Arbeit an sich verhindert, der Miether dagegen nur insoweit, als ihn dieser Zufall an der Benutzung der Arbeit hindert oder ihm persönlich die Schuld der Nichtausführung der Arbeit trifft. Bei dem Accordvertrag haftet dagegen der Uebernehmer (Werkmeister) für den Zufall, welcher das Werk vor der Vollendung oder vor dem Uebergabetermin trifft; nach dieser Zeit muß ihm das Versehen bewiesen werden. Nach Röm. Recht und Preuß. Landrecht findet ein Anspruch überhaupt, wegen fehlerhafter Arbeit nur innerhalb dreier Jahre und wegen schlechter Beschaffenheit der Materialien auch nach dieser Zeit in der gewöhnlichen Verjährungszeit statt.

Bei der Sachmiethe ist der Miether zu weiterer Vermiethung an Dritte (Aftermiethe, Sublocation) befugt, sobald nur dem Vermiether daraus kein Nachtheil entsteht. Doch ist in Preußen bei Pachtungen der Afterpacht an die Einwilligung des ersten Verpächters gebunden und bei Wohnungen berechtigt ihn die Aftervermiethung zur Vertragskündigung; das franz. Recht behandelt den Aftermiether als unmittelbaren Schuldner des ersten Vermiethers bis zur Höhe des Miethzinses, und in Oesterreich hat letzterer selbst ein Pfandrecht auf das Mobiliar des Untervermiethers. Im Unterschiede von der Wohnungsmiethe erstreckt sich der P. im engern Sinne auf den P. von Ländereien (Mühlen, Fischereien, Gasthöfen, Fähren und Zollstellen) und von Vieh. Der Sachmiether haftet für alle von ihm oder seinen Leuten verschuldeten Beschädigungen, nicht aber für die gewöhnlichen, unvermeidlichen Abnutzungen, während der Vermiether die Sache sowol im brauchbaren Stand zu gewähren hat, als auch für alle thatsächlichen, zufälligen Verhinderungen im Gebrauch oder Fruchtgenuß des Miethers oder Pachters einstehen muß, wenn er Gegenleistung fordern will. Dieser Grundsatz hat bei dem Länderpacht eine bedeutungsvolle Erweiterung dadurch erhalten, daß man dem Pachter bezüglich verschiedener durch Zufall veranlaßter Verluste, welche den Fruchtertrag vor beendeter Ernte schmälern (Verwüstungen durch Krieg, Brand, Hagel, Frost, Dürre, Ueberschwemmungen, Ungeziefer), verschiedene Befugnisse zugesprochen hat, denen zufolge der Verpachter entweder zu einer theilweisen Remission des Pachtgeldes, oder zur Entschädigung für verlorenes Eigenthum verpflichtet ist. Diese Verpflichtungen widersprechen an sich dem Princip, daß der Nutzungsberechtigte Eigenthümer der Früchte ist und als solcher den Zufall, d. h. den Verlust der Ernte zu tragen hat, sind aber in Billigkeitsrücksichten begründet.

Bei dem Länderpacht kommt es häufig vor, daß der Pachtzins nicht in baarem Gelde entrichtet wird, sondern in Früchten, und der Ertrag entweder nach Herkommen oder Uebereinkunft zwischen dem Arbeiter und Landeigenthümer getheilt wird. Bisweilen bezieht ersterer zwei Drittel des Naturalertrags, meist indeß die Hälfte. Der Eigenthümer hat in manchen Gegenden das Vieh und die Aussaat sowie die Geräthschaften zu stellen, anderwärts nur die beiden erstern. Bei diesem Halbpachtsystem (métairie) ist der Pachter (Theilbauer, Halbwinner) Compagnon des Grundbesitzers und da, wo ihm der P. durch Herkommen auf eine längere Zeit gesichert ist, und der Ertrag des Grundstücks groß genug ist, ihm einen ausreichenden Unterhalt zu verschaffen, hat dies System vielleicht auch einige Vorzüge vor dem Tagelöhnersystem. In Frankreich und Italien ist dasselbe sehr verbreitet, ebenso in England, wo jedoch der Grundherr alle Verbesserungen, welche Kapitalausgaben fordern, herzustellen hat, die Pächter indeß beliebiger Kündigung unterworfen sind. Das Halbpachtsystem hat indeß zahlreiche Gegner und mit Recht gefunden; der Eigenthümer hat die drückende Last, die Betriebsmittel unwissenden, unvorsichtigen und zum Theil selbst schlechten Personen herzugeben, wird betrogen und erhält eine geringe Rente, die Pächter befinden sich thatsächlich überall in großer Dürftigkeit und Armuth und der Boden wird schlecht bestellt und bewirthschaftet. Andererseits hat das System auch manche Vertheidiger gefunden, wie Sismondi, der dessen Wirkungen in Toscana als sehr vortheilhaft geschildert, und wenn auch nicht die Einführung empfohlen wird, so wird doch die Abschaffung desselben da, wo es besteht (beziehentlich die Verwandlung des Halbpächters in einen Pächter auf Geldzins), von vielen widerrathen. „Selbst wo die Halbpächter arm sind", bemerkt John Stuart Mill, „und die Bodenzerstückelung weit geht, ist es nicht als selbstverständlich vorauszusetzen, daß eine Veränderung zu etwas Besserm führen würde. Die Vergrößerung der Güter und die Einführung der sogenannten landwirthschaftlichen Verbesserungen vermindern gewöhnlich die Zahl der auf dem Boden beschäftigten Arbeiter. Wenn nun indeß die Zunahme des Kapitals im Handel und Fabrikwesen für die außer Beschäftigung gesetzte Bevölkerung anderweiten Erwerb eröffnet, oder wenn nicht uncultivirte Bodenstrecken zur Benutzung vorhanden sind, wo sie angesiedelt werden kann, so wird die Concurrenz den Arbeitslohn so herabdrücken, daß die Leute wahrscheinlich als Tagelöhner schlimmer daran sind, als sie es als Halbpächter waren." — Viel Aehnlichkeit mit dem Halbpachtsystem hat das in Irland und Indien so gebräuchliche Häuslerpachtsystem (cottier tenure), wo infolge des Kapitalsmangels der Arbeiter gegen eine Rente pachtweise ein Stück Land überlassen erhält. Da der Boden keiner beliebigen Vermehrung fähig ist, so schraubt die Concurrenz der Pachtlustigen bei sich fortwährend vermehrender Bevölkerung die Bodenrente in die Höhe, und der Arbeiter ist überdies in keiner Weise gegen die Entziehung des Landbesitzes geschützt. Dies System ist daher jedenfalls noch nachtheiliger als das Halbpachtsystem; die Häusler befinden sich in dem elendesten Zustand und werden dem Grundbesitzer verschuldet, weil sie die versprochene Rente nicht zahlen können. Das Häuslersystem ist der Grund der wirthschaftlichen Uebel Irlands, und die meisten engl. Schriftsteller empfehlen infolge dessen die Umwandlung der Häusler in Lohnarbeiter, um ihre Lage zu verbessern und die Production des Landes zu heben.

Vgl. Scheidlein, «Abhandlung über den Mieth- und Pachtvertrag» (Wien 1819); von Honstedt, «Die Verpachtung der Landgüter» (Hannover 1837); Buddeus, «Der Zeichtpacht größerer Landgüter» (Magdeburg 1838); Koch, «Lehrbuch des preuß. gemeinen Privatrechts (Berlin 1858), Bd. 2; Blume, «System des in Deutschland geltenden Privatrechts» (Bonn 1852); John Stuart Mill, «Gesammelte Werke», herausgegeben von Gomperz (Leipzig 1869), Bd. 5; Roscher, «Nationalökonomik der Landwirthschaft» (5. Aufl., Stuttgart 1869).

Pairie, franz., engl. Peerage (von par, d. i. gleich). Pairs nannte man ursprünglich diejenigen, die unter sich in Bezug auf Standes- und Rechtsverhältnisse einen gleichen Rang einnehmen, im feudalen Sinne aber die Mitglieder der Stände, die mit dem Fürsten, sei es wegen ihres großen geistlichen oder weltlichen Grundbesitzes, im gleichen Rang sind oder doch mindestens unmittelbar ihm zur Seite und am nächsten stehen. Der Fürst war nur der primus inter pares (der erste unter den Gleichen). Die engl. Peerage zeigt sich insbesondere von dieser Seite; sie war ursprünglich der beständige Rath des Königs und der Mittheilnehmer an der richterlichen Gewalt des Königs. Aus ihr ging das Oberhaus hervor, welches zugleich der höchste Gerichtshof, insbesondere für die Peers selbst, ist. Die Peerage ist hier ein erbliches Amt des ältesten männlichen Familiengliedes und der König kann die Peerswürde ertheilen. In Frankreich gab es ursprünglich eine aus den größten sechs geistlichen und sechs weltlichen Inhabern unmittelbarer königlicher Lehen, Kronvasallen, gebildete P., welche die Function einer Lehnscurie und der obersten Staatsbehörde hatte; später wurde die P. auch andern Mitgliedern des hohen Adels und des königlichen Hauses zutheil. Diese feudale P. wurde mit der Franz. Revolution völlig beseitigt. In Deutschland bestand niemals eine solche P., wenn man nicht diejenigen, welche die Reichsstandschaft hatten und nach der Auflösung des Deutschen Reichs die Mediatisirten, die bezüglich der Ebenbürtigkeit und durch eine Anzahl Privilegien den Souveränen gleichgestellt sind, zu den deutschen Pairs machen will. Die einzelnen Reichsstände machten sich von der Reichsgewalt viel zu unabhängig und souverän; innerhalb ihrer Staaten aber drückten sie die Ritter und Prälaten zu einem

abhängigen Hofadel herab. Daher haben auch in Deutschland wie in Frankreich (wo 1815—48 dem Namen nach eine Pairskammer bestand) die Elemente zur Bildung einer Pairskammer im engl. Sinne stets gefehlt und für die hier bestehenden Ersten Kammern hat man infolge davon bei deren Zusammensetzungen auf die Heranziehung ganz anderer Elemente (Städte, Universitäten, hohe Staatsbeamte aus dem Civil und Militär) bedacht sein müssen. Die Regierungen haben mehr die Tendenz verfolgt, in diesen Ersten Kammern ergebene und willfährige Organe zu finden, die gegen das Andrängen der Volkskammern das conservative Princip vertreten sollen. Während das engl. Oberhaus eine historische Institution ist, sind die modernen Pairskammern mehr das Product einer bestimmten constitutionell-monarchischen Doctrin und Theorie. Am allerwenigsten Elemente zu einer Pairskammer konnten natürlich die deutschen Klein- und Mittelstaaten besitzen.

Palatin, im allgemeinen jeder, der zum Palatium (zum kaiserlichen Hoflager) als Hof- oder Staatsbeamter stand, bezeichnete später insbesondere diejenigen, welchen die Administration des Finanzwesens oblag. In der Zeit des Deutschen Reichs wurde diese Bezeichnung auf die dem König zunächst stehenden Administrativ-, Militär- und Gerichtsbeamten angewendet. Der Pfalzgraf (comes palatii) war der Hofrichter und das ihm gehörige Territorium hieß das Palatinat. In Ungarn, während der Dauer seiner Verfassung als selbständiges Königreich, war der P. der höchste Würdenträger und der beständig im Lande residirende Stellvertreter des Königs. Die Magnaten und die Landtafel besaßen das Recht, dem König vier Candidaten zu präsentiren und aus diesen hatte er einen auszuwählen. Das Amt war ein lebenslängliches und der letzte ungarische P. der Erzherzog Stephan. Bei der Wiederherstellung der ungar. Verfassung 1867 ist das Palatinat nicht wieder erneuert worden.

Pamphlet nennt man im allgemeinen eine gehässige Schmähschrift, doch wird dieser Ausdruck speciell auf die kleinen Flugschriften angewendet, welche öffentliche Angelegenheiten, einzelne politische, religiöse und sociale Tagesfragen, Maßregeln und Institutionen in leichtfaßlicher verständlicher Form beleuchten, ohne daß ihnen gerade der Charakter der Gehässigkeit und die Tendenz, etwas herabwürdigen zu wollen, beigelegt werden könnte. Es kann sich vielmehr dabei um sehr gute und zweckmäßige Absichten handeln, wie denn auch die Sprache des P.s bald eine ernste sein, bald die Form des Humors, der Satire angewendet werden kann. Bei allen Völkern findet sich eine solche Flugschriftenliteratur, die meist von großem Einfluß auf die öffentliche Meinung und die politische Entwickelung war, indem die Kürze und Schärfe des Ausdrucks oft zündender wirkt, als langathmig gelehrte Deductionen. Unter den Pamphletisten und Pamphleten ragten insbesondere folgende hervor. In England: Milton, John Gauden, Jonathan Swift, Edmund Burke («Betrachtungen über die Franz. Revolution») und vor allem der Verfasser der 1769—71 erschienenen «Juniusbriefe» mit dem Motto: Stat magni nominis umbra, die man jetzt allgemein dem Sir Philip Francis zuschreibt. In Amerika: Benjamin Franklin («Wie macht man aus einem kleinen Staat ein großes Reich?"). In Frankreich: Hubert Languet's «Vindiciae contra tyrannos» (deutsch von Treitschke, 1849); die Satire «Ménippée» gegen die Ligue; der «Anticotton» gegen die Meuchelmörder Heinrich's IV.; Furetière's «Factums» gegen die Franz. Akademie; die vielen in Holland erschienenen Flugschriften gegen Ludwig XIV.; die «Lettres persanes», die «Lettres d'un provincial», die Flugschriften von Voltaire, Rousseau, Mirabeau, Rabout Sainte-Etienne, Target, die Komödien von Molière, Beaumarchais, Pallissot's «Petites lettres contre de grands philosophes», Rivarol's «Petit almanach des grands hommes», und vor allem die berühmte Broschüre des Abbé Sieyès: «Qu'est-ce que le Tiers-état». Aus der Restaurationszeit sind in erster Linie Paul Ludwig Courier, Béranger, sowie während der Julirevolution Timon (de Cormenin), Lamennais («Paroles d'un croyant»), aus neuerer Zeit Proudhon, die volkswirthschaftlichen Flugschriften Bastiat's, und der Satiriker auf das zweite Kaiserreich Victor Hugo («Napoléon le petit») zu erwähnen. Italien besaß schon in Petrarca (dessen Sonette gegen das Papstthum), Aretino, Pasquino, Marforio, seine Pamphletisten; aus neuester Zeit ist insbesondere Giusti anzuführen. In Deutschland ragt vor allem Luther hervor; in neuerer Zeit Görres, Arndt, Fichte («Reden an die deutsche Nation»), Ludwig Börne, Menzel, F. List, Jacobi (Verfasser der «Vier Fragen eines Ostpreußen»), Gustav von Struve, Hecker («Gepfefferte Briefe»), Gerlach («Rundschau», im Sinne der Kreuzzeitung), Heinrich von Treitschke, Bamberger, Braun u. a.

Panslawismus nennt man die Tendenzen, welche darauf gerichtet sind, die gesammten slawischen Stämme, die im östlichen Europa von dem Nordmeer, dem Kaukasus, dem Kaspischen Meer bis zur Oder und Elbe und in dem Stromgebiet der Donau bis zur Adria und dem Mittelmeer unter verschiedener politischer Herrschaft theils in compacten Massen, theils aber mit andern Nationalitäten zerstreut leben, als eine zusammengehörige einheitliche sociale und politische Gesellschaft aufzufassen und zu constituiren. Es liegt hierbei die Absicht zu Grunde, eine slawische Universalmonarchie oder einen großen slawischen Föderativstaat zu begründen, dessen Bestimmung es sein soll, gleichwie die römische Weltherrschaft durch die germanische Welt abgelöst wurde so an die Stelle der letztern die slawische Weltherrschaft in Europa und Asien herzustellen. Der P. ist von dem Augenblick an entstanden, wo in neuerer Zeit die Slawen seit der Ausbildung der russischen Macht und deren Vordringen nach Westeuropa in die geschichtlichen Ereignisse des letztern activ

eingriffen, deren passive Zuschauer sie bis dahin gewesen waren. Der P. trat zuerst in der Form der Literatur auf, in der die Slawenwelt als eine Collectivnation aufgefaßt wurde (Kollar, «Ueber die literarische Wechselseitigkeit zwischen den Stämmen der slawischen Nation»; Mickiewicz, «Geschichte der slawischen Literatur»; Schafarik, «Geschichte der slawischen Sprache und Literatur», u. a.). Die mit dem Jahre 1848 beginnenden Nationalitätsbestrebungen warfen ihre Wellenschläge auch mit bis an die äußersten Grenzen des südöstlichen und östlichen Europas und die panslawistischen Tendenzen gewannen ihren Ausdruck in dem Slawencongreß, der im Juni jenes Jahres zusammentrat und als Zielpunkte des gemeinsamen Handelns der slawischen Völker die stetige und enge Verbindung der slawischen Stämme in Kunst und Literatur, die Beseitigung jeder Oberherrschaft fremder Nationen über slawische Stämme, die Durchführung des Föderativprincips in Oesterreich und die Errichtung eines Schutz- und Trutzbündnisses unter allen Slawen aufstellte, dabei insbesondere auch eine Aussöhnung des Russen- und Polenthums ins Auge faßte. Aehnliche Tendenzen gab auch der im Jahre 1867 in Moskau stattgefundene Slawencongreß kund. Die Idee des P. übersieht, daß die slawischen Völker nur im russischen Reich in einer compacten Masse vereint leben, während drei Achtel theils in Gebieten, die mit jenem Reich in gar keinem territorialen Zusammenhang stehen, theils vermischt unter andern Völkern wohnen (Polen, Kleinrussen, Czechen, Wenden, Kroaten, Slowenen, Serben, Bulgaren). Die Constituirung eines Slawenreichs oder Slawenbundes setzt die Auflösung oder Zertrümmerung der sämmtlichen mittel- und südeuropäischen Staaten auf dem gewaltsamen Weg eines Eroberungskampfes voraus, in welchem indeß die gesammte westeuropäische Civilisation geeint und in geschlossener Haltung sowie mit der ganzen Superiorität ihrer reichen Culturentwickelung den rohen und ungebildeten slawischen Massen gegenüberstehen würde. Trotz gewisser übereinstimmender Charakterzüge unterscheiden sich die einzelnen slawischen Stämme sehr wesentlich in Sprache, Sitten, Gewohnheiten, Traditionen, und nicht minder fehlt eine Uebereinstimmung in Bezug auf die Religion, da allerdings etwa zwei Drittel griechisch nicht unirt sind, das übrige Drittel aber zum Katholicismus, Protestantismus, zur unirten Kirche und selbst zum Islam sich bekennt. Der wichtigste und prädominirende slawische Stamm sind die 40 Mill. zählenden Großrussen oder Moskowiter. Viele neuere Historiker und Ethnographen (Drschinski, Henry Martin) bestreiten, daß diese überhaupt zur arischen Völkerfamilie, zu den Slawen zu rechnen sind und behaupten, daß dieselben theils finnischer, theils türkisch-tatarischer (turanischer) Abstammung, von jenen durch eine tiefe Verschiedenartigkeit in Volksgeist, Sitte und Einrichtung der Gesellschaft (potenzirtes Massenleben, Mangel an Individualismus) getrennt sind, und daß diese Unterschiede auch im Laufe der Jahrhunderte sich nicht verwischt haben. Wäre diese geschichtliche Auffassung und Kritik richtig, so würde damit auch die Idee des P. sich als eine total hinfällige zeigen. Sie würde praktisch nichts anderes bedeuten als die Forderung, daß über alle slawischen Volksstämme der moskowitische nicht nur eine Suprematie und ein Primat ausübe, sondern daß sich diese von ihm, als der zahlreichsten und geschlossensten Masse, sprachlich, religiös und in social-politischer Beziehung absorbiren lassen. Offen hat sich die russische Regierung niemals zu der panslawistischen Idee bekannt, dagegen durch ihr Verfahren gegen die Polen, Kleinrussen und Weißrussen bewiesen, daß es ihr nicht darum zu thun ist, eine Gleichberechtigung dieser Nationalitäten mit der großrussischen oder moskomitischen anzuerkennen, sondern daß sie nur darauf bedacht ist, dieselben zu russificiren und zwar nicht mit dem Mittel einer überlegenen Intelligenz, sondern auf dem Wege der rohesten und grausamsten Zwangsgewalt. Der P. ist von ihr nur benutzt worden, um ihre politischen Plane und Absichten durchzuführen und gelegentlich die andern slawischen Stämme als ein Mittel zur fortdauernden Beunruhigung und Schwächung der Nachbarstaaten zu verwenden.

Der P. darf mehr als eine Drohung, als eine Realität angesehen werden; er ist mehr negativer, abwehrender als positiver, constitutiver Natur. In Rußland gilt er als der Ausdruck des Vergrößerungstriebs, der den Groß- und Kleinrussen sowie den Weißrussen in Litauen und Volhynien innewohnt, und instinctiv die Ausdehnung des Russischen Reichs bis ans Herz Europas und bis zur Erlangung einer großen Seegrenze erstrebt, um mit den höher civilisirten Völkern Westeuropas in nähern Contact zu kommen, dessen sie, wie sie dunkel fühlen, bedürfen, um ihre halbasiatischen Institutionen zu befruchten und im freiheitlichen Sinne umzugestalten. An sich gibt es in den gesellschaftlichen und Staatseinrichtungen Rußlands außer dem Zarenthum nichts specifisch Nationales. Von den Russen ist die Idee des P. zunächst zur Gewinnung der Polen aufgestellt worden. Die Polen galten ihnen als die verhaßtesten Erbfeinde, und ein selbständiges Polenreich vermochten sie nicht aufkommen zu lassen, weil es sie von den Flußmündungen und Seehäfen abgeschnitten und zu einer asiatischen Landmacht herabgedrückt hätte. Es gelang ihnen, die Polen auch äußerlich zu unterjochen; allein sie besitzen an sich nur ein geringes Colonisationstalent und überdies hätte ihnen die Russificirung nur gelingen können, wenn das Russenthum auch eine geistige Superiorität, eine höhere Culturstufe als das Polenthum dargestellt hätte. So blieb es daher blos bei der äußerlichen Vergewaltigung Polens, die, mag auch die polnische Nation ihre staatliche Existenz wahrscheinlich für immer ausgelebt haben, doch stets convulsivische Zuckungen als Reaction gegen die gewaltsame politische und religiöse Unterdrückung zur Folge hatte. Europa hat heute an der Wiederherstellung Polens indeß kein

Interesse mehr, die an sich nicht blos für Rußland, sondern auch für Preußen (wegen Posens und des bereits halb germanisirten Westpreußens) und Oesterreich ernste politische Verwickelungen nach sich ziehen würde, während die Polen nirgends die Garantie bieten, daß sie wirklich ein selbstständiger lebendiger Wall gegen Rußland sein würden. (S. den Art. Polen.)

Während die Polen die Idee des P., die politische Herrschaft ihrer Unterdrücker abweisen, hat diese Idee dagegen unter den der österreich. und türk. Herrschaft unterworfenen Slawen größere Anerkennung gefunden. In Bezug auf die österreich. Südslawen und Czechen war dies eine Folge der bureaukratisch-absolutistischen Richtung, welche die Nationalitäten häufig als Werkzeug ihrer Nivellirungspolitik benutzte, sie unterdrückte, und durch diese Unterdrückung in ihnen theils eine natürliche, theils künstlich genährte Hinneigung zu den stammverwandten Völkern erweckte, obschon ihnen hier bald die religiöse Verschiedenheit, bald der Mangel einer selbständigen wirthschaftlichen Existenz und der Bande alles wirthschaftlichen Verkehrs mit diesen Völkern entgegentritt. Was die Träume der nur von den Strahlen deutscher Cultur gesonnten Czechen von der Wiederherstellung eines Czechenreichs und der Wenzelskrone anlangt, so steht ihnen theils das gleichzeitige Vorhandensein einer numerisch fast ebenso starken und vor der Slawisirung zu schützenden deutschen Mitbevölkerung, theils das militärische und politische Interesse Deutschlands, sich keinen selbständigen slawischen Vorpostenstaat als Keil in sein Herz eintreiben zu lassen, entgegen. Es ist zunächst abzuwarten, welchen Einfluß die Attractionskraft des jetzt in Oesterreich zur Geltung kommenden constitutionellen Princips und die Entwickelung der freiheitlichen Elemente in Verbindung mit der Erweiterung der Autonomie der einzelnen Länder und Gebäude auf die österreich. Slawen ausüben wird und ob andererseits die Magyaren es verstehen werden, unter ihrem Banner und auf der Basis der Gerechtigkeit die in ihrer Mitte lebenden verschiedenen Nationalitäten zu befriedigen und zu gewinnen. Für sich selbst sind die Magyaren, die schon von 1528—1681 sich den Türken unterwerfen mußten und nur durch deutsche und polnische Hülfe von deren Joch erlöst wurden, zu schwach, um wirklich eine Vormauer Europas gegen Osten zu bilden. Die Bildung und das Bestehen einer solchen Vormauer und zugleich der Sammelpunkt und das Centrum der an der untern Donau zerstreuten kleinen Völker zu sein, ist der Beruf Gesammtösterreichs, und in der Erfüllung dieses Berufs liegt seine Aufgabe, wie andererseits aus diesem Grunde auch die Erhaltung Oesterreichs öfters als ein europäisches Interesse betrachtet worden ist. In den zur Türkei gehörigen südslawischen Ländern haben die panslawistischen Ideen vielfach Eingang und Verbreitung gefunden. Diese Bevölkerungen gehören der christlichen Religion an und es ist in ihnen, nachdem sich die Verkehrsbeziehungen zu Westeuropa mehr entwickelt, europäische Cultur wieder in sie gedrungen ist, die Sehnsucht nach der Befreiung vom türkischen Joch eingetreten. Wie die Räuber haben sich einst die Osmanen auf die Oströmer und Griechen gestürzt und gewaltsam ihre Länder erobert sowie die Bevölkerung thatsächlich zur Sklaverei verurtheilt; die von der europäischen Diplomatie gehegte Vorstellung, daß sich die Türken civilisiren oder ihre Länder nach dem Muster der abendländischen Civilisation regieren würden, ist eine Chimäre. Ihr Besitz jener Länder ist nie rechtmäßig geworden und das Verlangen der dortigen Völker, sich von diesem Joch zu befreien und unabhängig zu constituiren, ein gerechtes. Es ist das Recht der gewaltsam Unterdrückten gegen den Unterdrücker. Wenn die europäischen Mächte sich seit der Befreiung Griechenlands wieder für die Erhaltung der Türkei interessirt haben, so hat dies seinen Grund in der gegenseitigen Eifersucht, der zufolge keine Macht der andern den ausschließlichen Besitz dieser Länder gönnt und in der Uneinigkeit über die Theilung des Osmanenreichs, da jede Macht das beste Stück hierbei beansprucht. Sie haben daher sich für die Erhaltung des Statusquo interessirt und damit sich in Widerspruch mit den Befreiungstendenzen der christlich-slawischen Länder gesetzt, die nur allein bei Rußland Sympathie und Unterstützung gefunden haben. Dieses Verhalten Rußlands hat daher auch bewirkt, daß jene Völker mehr nach Rußland zu gravitiren und sich den panslawistischen Tendenzen zugänglich gezeigt haben, da den andern Mächten und Oesterreich insbesondere, ihrem nächsten Nachbar, die Freundschaft mit den Türken wichtiger erschien als mit den natürlichen Erben der Türkei. An sich fehlt es den Südslawen an specifisch nationalen Momenten, an Gleichartigkeit der socialen Institutionen und der materiellen wirthschaftlichen Interessen, welche sie auf Rußland hinwiesen. Das religiöse Princip überwiegt bei weitem das Nationale und der religiöse Druck ist es, der ihnen die Spannkraft für die nationale und politische Wiedergeburt abgibt. Ob Rußland, wenn es seine Herrschaft über die Donauländer immer weiter ausdehnen würde, sich nicht eher schwächen als stärken würde, ist ein Gesichtspunkt, den schon vor langer Zeit Cobden („Russia", 1836) hervorgehoben hat; Eroberungen schaden in der Regel dem Eroberer mehr als sie ihm nützen, weil die Aufnahme nicht völlig homogener Elemente mit getrennten Interessen nur eine Steigerung der centrifugalen Kräfte zur Folge hat und die Concentrationskraft lähmt. (S. den Art. Orientalische Frage.)

Papalsystem, s. unter Episkopalsystem.

Papiergeld. Banknoten, Checks, Anweisungen u. s. w. sind nur Zahlungsversprechen auf Geld, aber kein Geldsurrogat, und ihre Annahme hängt lediglich von dem Vertrauen in die voll-

kommene und beständige Einlösbarkeit derselben 'gegen Metallgeld ab, sie stellen sich daher nur als ein Vertrauensgeld, als ein Creditumlaufsmittel, nicht aber wie das Metallgeld als ein Zahlungsmittel dar. Das vom Staat ausgegebene, von den Banknoten wohl zu unterscheidende P. dagegen ist ein unverzinslicher Schuldschein des Staats, dem er auch ohne Einwechselung in Silber durch die Annahme an Zahlungsstatt bei seinen Kassen, oder auch durch Zwangscurs den Umlauf sichert, indem er anordnet, daß es bei allen an die Staatskasse zu leistenden Zahlungen, wie bei allen Verträgen der Staatsangehörigen an Stelle baaren Geldes angenommen werde, während die Creditumlaufsmittel, sofern es ihnen nicht durch ein besonderes Privilegium gestattet ist, dieses Recht nicht genießen und ihre Annahme stets eine freiwillige ist. Das P. hat nur insoweit Gültigkeit und bildet nur insoweit ein Zahlungsmittel, als überhaupt die Macht und das Gesetzgebungsrecht des Staats reicht. Wird es außerhalb des emittirenden Staats ebenfalls angenommen, so ist diese Circulation eine ebenso freiwillige als die einer Banknote oder eines Checks. Obwol nun indeß der Staat ein von ihm ausgegebenes P. als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt, vermag er doch nicht dasselbe außerhalb der Zahlungen an seinen eigenen Kassen im Privatverkehr unbedingt und für alle Fälle dem Gelde gleichzustellen, welches einen innern metallischen Werth besitzt, sondern es kann der Fall eintreten, daß das P. im Werthe sinkt oder, was dasselbe ist, daß alle Werthe im P. ausgedrückt steigen, wie z. B. zur Zeit der franz. Assignatenwirthschaft schließlich ein Paar Stiefel 20000 Frs. in Assignaten kosteten. Das P. sinkt nun vor allem im Werthe, wenn der Staat mehr davon emittirt, als für den regelmäßigen Verkehr bei den Staatskassen erforderlich ist (bis zu diesem Betrag wird es sich daher auch stets ohne Disagio in Umlauf erhalten und vom Staat vortheilhaft ausgegeben werden können, da es von ihm insoweit als Betriebsfonds und zur Bestreitung gewisser vorschußweiser Ausgaben sich nützlich verwenden läßt); wenn ferner die Summe von P. überhaupt den Bedarf des Inlandes an Zahlungsmitteln bei den Geschäften und Verträgen und im Güterumlauf übersteigt; wenn endlich der Credit des Staats und das Vertrauen in die Staatsverwaltung durch Verschwendung im Staatshaushalt, Mangel an Controle in der Verfügung über die materiellen Mittel des Volks tief erschüttert und geschwächt ist. Es tritt dann der Fall des Disagios ein, wo das P. gegen Silber einen Minderwerth hat. Die Folge dieses Zustandes ist, daß alle Preise für Waaren einer beständigen Schwankung unterliegen, und der gesammte Verkehr, innerer und äußerer Handel, unsicher ist, daß das Fallen oder Steigen des Agios der Gegenstand einer ganz speciellen Speculation wird, welche die Macht des Geldkapitalisten über den Grundbesitzer und Arbeiter immer mehr erhöht, die Verarmung der producirenden und die Bereicherung der consumirenden Klassen bewirkt. Der Staat, der zu dem bequemen Mittel, sich den fehlenden Staatsbedarf durch Ausgabe von einem mit wenig Kosten herzustellenden P. zu verschaffen, greift, statt den Weg der Besteuerung der Unterthanen oder, wo dies wegen der bereits bestehenden Steuerlast, oder der Dringlichkeit des Bedarfs (z. B. in Kriegszeiten) nicht ausführbar, zu Staatsanleihen zu wählen, gebraucht ein Mittel, welches ihn schließlich immer weiter auf die Bahn des Bankrotts und zu Zwangsmitteln drängt. Denn je größer das Disagio seines P.s wird, desto mehr vermindern sich auch seine reellen Einkünfte, sodaß die Ausgabe von P. das theuerste Staatsanlehen ist. Die Wirkungen dieses Zustandes sind finanzielle Zerrüttung auf seiten des Staats, Erschütterungen des Wohlstandes aller Staatsangehörigen und Lähmung des öffentlichen und Privatcredits, mit Einem Wort, alle die nämlichen Folgen, welche auch bei einer übermäßigen Emission von mit Zwangscurs versehenen Banknoten (s. den Art. **Banken**) entstehen. In dem Zeitpunkt, wo die Wiederherstellung der Valuta und die Einziehung des überflüssigen P.s wieder, und besonders plötzlich, erfolgt, treten diese ruinirenden Wirkungen besonders grell hervor, weil nunmehr die unter dem Disagio geschlossenen und auf einem Münzfuß von geringerm Werthe basirten Verträge in einem andern Münzfuß zu erfüllen sind. Die Empfänger fixer Einkünfte sind hierdurch allen denen gegenüber, welche Arbeit und Grundbesitz, sowie die Producte beider zu verkaufen haben, im Vortheil; der Grundbesitz fällt im Preise, die Arbeiter, Handwerker und Kaufleute verarmen, weil ihre Steuern unverändert bleiben und ihre Arbeit und deren Erzeugnisse nicht mehr so viel eintragen wie früher; der auswärtige Absatz, der unter dem Einfluß des Disagios lebhafter war, stockt ebenfalls plötzlich. Diese Wirkungen empfand namentlich England, als 1819 die Wiederherstellung der Baarzahlungen decretirt wurde. Nächst Frankreich hat von den europäischen Staaten insbesondere Oesterreich beständig unter den Wirkungen einer übermäßigen Papiergeldemission (312 Mill. Fl.) gelitten; ihm haben sich in neuerer Zeit Rußland (216 Mill. Rub.) und Italien (März 1868: 725,6 Mill. Lire), sowie die Vereinigten Staaten (Juli 1870: 356 Mill. Doll.) angeschlossen, welche letztere freilich noch am frühesten bei der schnellen Entwickelung der natürlichen Reichthümer des Landes und der herrschenden Gewerbsthätigkeit und Energie die Folgen der Papiergeldmiswirthschaft überwinden werden. Eine weise Selbstbeschränkung hat stets Preußen beobachtet, welches nicht mehr als 18¼ Mill. Thlr. P. hat; daneben circulirten im Anfang Juli 1870 nur noch 2,228000 Thlr. Darlehnskassenscheine. In den andern Staaten des Norddeutschen Bundes circulirten vor dem Kriege mit Frankreich 43,860000 Thlr. Staatspapiergeld, davon in Sachsen 12 Mill.; Süddeutschland hatte 15,690000 Thlr. P. Bei Beginn des Kriegs hat Baiern noch für 3 Mill. Fl. P. emittirt, und von dem Norddeutschen Bund sind

zur Unterstützung von Handel und Gewerbe unter seiner Garantie 30 Mill. Darlehnskassenscheine ausgegeben worden.

Bisweilen haben auch Gemeinden und Corporationen vom Staate das Recht zur Ausgabe unverzinslichen (nicht einlösbaren, sondern nur bei der Gemeinde- oder Corporationskasse an Zahlungsstatt anzunehmenden) P.s erhalten, z. B. die Städte Breslau, Hannover, die Leipzig-Dresdner-Eisenbahncompagnie u. s. w., sowie während des Kriegs 1870 die Städte Kaiserslautern, Nürnberg u. a. in Baiern.

Vgl. Hoffmann, «Die Lehre vom Gelde» (Berlin 1838); Stein, «Finanzwissenschaft» (Leipzig 1860); Nebenius, «Oeffentlicher Credit» (Karlsruhe 1820); Umpfenbach, «Lehrbuch der Finanzwissenschaft» (2 Thle., Erlangen 1859—61); von Hock, «Die öffentlichen Abgaben und Schulden» (Stuttgart 1863).

Papstthum, Papst. Papst (aus dem lat. Papa, d. i. Vater) war ursprünglich der Ehrenname jedes Bischofs, wurde aber allmählich alleiniger Titel des Bischofs zu Rom, des geistlichen Alleinherrschers in der katholischen Kirche. Denn der römische Bischof betrachtete sich als den Nachfolger des Apostels Petrus, der zu Rom, der alten Hauptstadt des Reichs, den Märtyrertod erlitten haben soll, und nahm daher, um die Einheit der Kirche äußerlich fühlbar herzustellen, das Primat, den Vorrang vor allen andern Bischöfen, in Anspruch. Er wußte sich diesen Vorrang und die Vermittelung und Entscheidung in Glaubenssachen allmählich bei vielen Glaubensstreitigkeiten, z. B. gegen die Arianer, gegen die Spaltung in Antiochien (381), gegen die Apollinarier, gegen Cölestius und Pelagius, gegen Nestorius, zu verschaffen, sodaß nach und nach selbst die allgemeinen Concilien ihm über ihre Verhandlungen Bericht erstatteten und sich seine Zustimmung und Bestätigung erbaten. Dazu kam, daß er über eine große Zahl von Bisthümern eine höhere Gewalt sich verschaffte (die sogenannten suburbionischen Provinzen), wie dies auch im Orient die Bischöfe von Alexandria und Antiochien thaten. Aus den Rathschlägen, die man sich von ihm erbat, wurde schließlich eine gesetzliche Autorität, sodaß der Papst den Schlußstein der hierarchischen Ordnung bildete und die Observanz der römischen Kirche zu einer allgemein gültigen machte, Bischöfe absetzte, selbst über die Patriarchen (s. d.) Einfluß sich anmaßte und sich zum höchsten Richter in allen Bereichen der kirchlichen Verwaltung machte. Sein Primat umfaßt die Oberaufsicht über die ganze Kirche, das Recht zur Entscheidung von Dogmenstreitigkeiten, zur Gesetzgebung über Gegenstände der allgemeinen Disciplin, zur Berufung von allgemeinen Concilien, Anordnung von Festtagen, Selig- und Heiligsprechungen, Bestätigung der geistlichen Orden und kirchlichen Lehranstalten, Bestätigung, Versetzung, Absetzung von Bischöfen, Errichtung, Theilung, Verlegung von Bisthümern, Absolutionen und Dispensationen höherer Art u. s. w. Eine große Anzahl dieser Rechte stand ursprünglich den Mittelbehörden, Patriarchen, Provinzialcollegien und Metropoliten, zu; die Päpste haben sie indeß allmählich an sich zu ziehen und zu centralisiren gewußt. (Ueber das Verhältniß des Papstes zu den Concilien s. den Art. Concil.) Seine Gewalt ist eine unverantwortliche, und nur durch die Praxis der Kirche, durch die Rücksicht auf die ökumenischen Concilien, die alten Satzungen und Gewohnheiten, die anerkannten Rechte des bischöflichen Amts und durch das Verhältniß zu den weltlichen Mächten bestimmt. Der Papst besitzt somit die oberste Kirchengewalt durch Ausübung der höchsten kirchlichen Rechte, sowie durch den Vorsitz bei Kirchenversammlungen und durch Bestätigung der daselbst gefaßten Beschlüsse. Alle Geistliche und alle Mönchsorden sind ihm unterthan und zum Theil ganz dem Dienste der päpstlichen Macht geweiht. Der Besitz des Kirchenstaats (s. d.) gibt dem Papste gleichzeitig weltliche Unabhängigkeit. Pipin verlieh demselben die Nutznießung der ihm übergebenen Ländereien, während die fränkischen Könige und dann die deutschen Kaiser die Landesherren waren, bis Innocenz III. 1198 sich auch die landesherrlichen Rechte beilegte. Doch der Papst betrachtete sich auch als den Herrn der übrigen Länder und deren Könige als seine Söhne, und durch das Interdict, sowie durch ihre Staatskunst herrschten die Päpste auch über die Fürsten und Herren der Welt. Die Wahl mehrerer Päpste, die sich wechselseitig in den Bann thaten, das Hervortreten neuer, dem P. feindlicher kirchlicher Parteien, und die Ausbildung der staatlichen und bürgerlichen Selbständigkeit schwächten allmählich die Macht der röm. Kirchenfürsten. Der Aufenthalt der Päpste zu Avignon (1307—77) machte dieselben zu Werkzeugen der franz. Könige; die reformatorischen Concilien zu Konstanz und Basel in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. stellten den Machtansprüchen des Papstes die Macht der Gelehrsamkeit und des allgemeinen kirchlichen Bewußtseins entgegen. Die Reformation des 16. Jahrh. befreite beinahe die Hälfte des Abendlandes von der päpstlichen Herrschaft trotz des Tridentinischen Concils und der Jesuiten. Die Ausbildung des staatlichen Bewußtseins hat auch die katholischen Länder immer selbständiger gemacht, sodaß nach und nach nicht der Stuhl des Papstes die Throne schützt und hält, sondern diese jenen aufrecht erhalten. Die weltliche Oberherrlichkeit des Papstes ist gegenwärtig thatsächlich und grundsätzlich aufgehoben, selbst die kirchliche Macht in den einzelnen katholischen Ländern nur rechtsgültig unter Zustimmung und Genehmigung der weltlichen Gewalt. Das Mittelalter war die Zeit der päpstlichen Herrschaft und Herrlichkeit. Die Entdeckung einer neuen Welt und eines neuen Weltsystems führte die Geister auf neue Bahnen und eröffnete ihnen die Reiche der Natur und des Himmels, vor denen die geistliche Weltherrschaft mit ihrer Glaubens-

und Ceremoniendespotie zurücktreten mußte. Der jetzt seit 1846 regierende Papst Pius IX. wurde trotz seiner in politischer Hinsicht wohlmeinenden Absichten 1848 aus Rom zu fliehen genöthigt und 1849 nur durch die Waffen Frankreichs und Oesterreichs zurückgeführt. Durch die ital. Politik Victor Emanuel's verlor der Papst 1860 den größten Theil des Kirchenstaats. Dem Papst verblieb nur das sogenannte Patrimonium Petri, in dessen Besitz ihn franz. Occupationstruppen aufrecht erhielten, die jedoch beim Beginn des deutsch-französischen Kriegs von 1870 von Frankreich zurückgezogen wurden. Papst Pius IX. bestrebte sich, vermittels des gegen Ende 1869 nach Rom zusammengerufenen Concils dem P. eine noch höhere geistliche Macht zu erringen, als es selbst im Mittelalter gehabt. Ob es ihm gelingen möchte, diese auch zu behaupten, wird die nächste Zukunft lehren. Seine weltliche Macht ist für alle Zeiten gebrochen.

Ueber Papstwahl s. unter dem Art. Cardinal.

Vgl. Spittler, «Geschichte des Papstthums» (vervollständigt von Paulus, Heidelberg 1826); Ranke, «Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im 16. und 17. Jahrhundert» (3 Bde., 5. Aufl., 1866—67).

Paraguay, die einzige Binnenrepublik im Innern von Südamerika und ein Zweistromland zwischen dem Paraguay und Paraná, zwischen der Argentinischen Conföderation (durch den Paraná geschieden), Brasilien und Bolivia, umfaßt nach officiellen Angaben einen Flächeninhalt von 29470 Quadrat-Leguas = 16576 Q.-M., wovon indeß nur etwa 3256 Q.-M. im factischen Besitz des Staats und hiervon nur wieder 2500 Q.-M. cultivirt sind. Die Bevölkerung wird zu 1,400000 E. angegeben, wovon etwa $^1/_{20}$ Creolen, $^1/_6$ Mestizen, alle übrigen Indianer sind und zwar hauptsächlich von dem Stamme der Guarani, welche längst das Christenthum angenommen haben und deren Sprache anstatt des Spanischen die Verkehrssprache geworden ist. Das Land ist theils Gebirgsland, theils völlige Ebene. Mineralien gibt es wenige, Edelmetalle gar nicht. Das Klima, halb tropisch, ist gesund und der Pflanzenwelt überaus günstig. An Rohproducten liefert das Land vorzugsweise Zimmt, Taback, Baumwolle, Zuckerrohr und den vorzüglichen Paraguaythee, von den Eingeborenen Yerba Maté genannt. Neben dem Paraguaythee, der ein Drittel der Gesammtausfuhr bildet, ist der Taback das wichtigste Bodenerzeugniß, von dem 1864 an 15 Mill. Pfd. erbaut wurden. Das Land ist reich an Pferden und Rindern, der Ackerbau aber noch in der Kindheit. Industrie und Handel haben ebenfalls noch eine sehr geringe Bedeutung. Die beiden Hauptverkehrsstraßen sind der Paraguay und der Paraná. Im Innern werden die Transporte nur durch Ochsenkarren bewerkstelligt. Landstraßen bestehen kaum drei oder vier. Von Assuncion nach Villa-Rica, in dessen Umgebungen der Paraguaythee gebaut wird, führt eine 72 Kilometer lange Eisenbahn. In der Hauptstadt Assuncion, am Paraguayfluß, concentrirt sich der Handel, der zu einem Drittel Monopolhandel der Regierung ist. Im J. 1864 betrug die meist aus Fabrikaten bestehende Einfuhr daselbst $4^2/_3$ Mill. Frs., die Ausfuhr $8^1/_5$ Mill. Frs. Sobald Südamerika erst im Besitz von Wasser- und Eisenbahncommunicationsmitteln sein wird, ist auch Paraguay bestimmt ein wichtiges Land für Vermittelung des Durchfuhrverkehrs zu werden. P. ist in 25 Departements und 81 Districte (Partidos) getheilt, deren jedem ein Regierungscommissar vorsteht. An der Spitze des Staats steht ein Präsident. Derselbe bekleidet seine Würde auf Lebenszeit und ernennt seinen Nachfolger ohne jede Concurrenz der Volksvertretung durch letztwillige Verfügung. Der Congreß wird alle fünf Jahre einberufen und darf nicht über fünf Tage in Session bleiben. Thatsächlich werden die Abgeordneten vom Präsidenten ernannt, der nicht selten auch den Vorsitz führt. Der Congreß hat außerdem alles, was während des fünfjährigen Zeitraums seines Nichtbeisammenseins vom Dictator beliebt worden, gutzuheißen. Laut der Verfassung übt der Präsident „außerordentliche Machtbefugnisse" aus. Auch ist er Specialrichter über alle Angelegenheiten, welche das Statut ihm reservirt hat. Ueber politische Vergehen entscheidet er allein, sie sind den Gerichten entzogen, und er hat überhaupt weder eine Verantwortung noch irgendjemandem Rechenschaft zu geben. Die kirchlichen Angelegenheiten sind ausschließlich der Priesterherrschaft überlassen, welche unter dem Bischof von Assuncion steht. Nach der Verfassung ist nur die römisch-katholische Kirche geduldet. Die Staatseinnahmen fließen hauptsächlich aus dem Verkauf der Producte der öffentlichen Ländereien, aus den Zöllen auf Ein- und Ausfuhr, aus den Stempel- und andern Gebühren und aus dem Pachtzins von Staatsländereien. Eine öffentliche Schuld gab es bis 1865 nicht; erst im letztern Jahre wurde eine Kriegsanleihe von 5 Mill. Pfd. St. gemacht; dagegen besaß P. $4^1/_2$ Mill. Frs. Papiergeld, welches jedoch durch eine gleich hohe vorhandene Baarsumme gedeckt war. Das normale stehende Heer ist 12000 Mann stark, die Reserve 46000 Mann, und die Marine besteht aus 16 Dampfern.

Bereits 1515 ließen sich in P. die ersten golddurstigen und bekehrungslustigen span. Abenteurer nieder. Im J. 1536 gründete Juan de Ayolas Assuncion, welches seitdem der Mittelpunkt der span. Colonisationsversuche wurde. Die Jesuiten, welche seit 1588 in diesen Gegenden Missionen errichtet, erhielten von Philipp III. 1611 das Privilegium der Regierung über P. unter span. Oberhoheit und gründeten hier eine mächtige Theokratie; sie errichteten viele Stationen, civilisirten die Indianer, denen sie Ackerbau, Handwerke und Künste und eine Art Christenthum mit vielen indianischen Vorstellungen untermischt beibrachten. Auch führten sie eine Gütergemeinschaft

unter ihnen ein, und hielten das Land von allen span. Eindringlingen frei. Im J. 1752 trat Spanien einige dieser Stationsbezirke an Portugal ab; ein einheimisches Heer leistete dagegen Widerstand; doch unterlag dieser Jesuitenstaat 1758 den kriegerischen Maßregeln der vereinigten Brasilier und Spanier und 1767 erfolgte die Vertreibung der Jesuiten. Die Indianer, die sich willenlos von ihnen in die Kirche und zur Arbeit, zur Mahlzeit wie zur Erfüllung der ehelichen Pflichten hatten treiben lassen, fielen wieder in ihre frühere Roheit zurück; P. bildete nunmehr einen Theil des Vicekönigreichs Buenos-Ayres. In der südamerikanischen Revolution gegen Spanien von 1810 trennte es sich aber von den La-Platastaaten, errichtete eine Junta, und der in dieselbe gewählte Dr. theol. José Gaspar Rodriguez Francia (geb. 1757), ein Zögling der Jesuiten, schwang sich bald zu ihrem Leiter auf. Nach Constituirung des Congresses 1814 wurde auf seinem Antrieb ein zweiköpfiges Consulat errichtet; er selbst war einer der Consuln, bald indeß ließ er sich erst auf drei Jahre, dann auf Lebenszeit zum Dictator ernennen und behielt dies Amt auch bis zu seinem Tode (20. Sept. 1840). Er führte eine förmliche Schreckensherrschaft ein; seine Freunde ließ er wegen angeblicher Verschwörung einkerkern, und sprach selbst dann das Todesurtheil über sie aus. Fremde, welche sich in den Staat hineinwagten, wurden von ihm, wie z. B. der berühmte Naturforscher Bonpland von 1820—29, gefangen gehalten. Ein Ministerium oder einen Staatsrath besaß er nicht, sondern verrichtete mit Hülfe eines untergeordneten Werkzeugs, eines Secretärs, welcher den Titel actuario führte, alle Geschäfte selbst; persönlich höchst uneigennützig, brauchte er von den ihm vom Congreß angewiesenen 9000 Piastern jährlich nie mehr als ein Drittel und dies war vorzugsweise der Grund seiner Popularität. Seine Politik beruhte auf einem vollständigen streng durchgeführten Absperrungssystem des Landes sowol gegen alle Nachbarstaaten als gegen Europa, deren Versuche, dies System zu durchbrechen, er beharrlich zurückwies. Er wollte von der Freiheit nichts wissen, die der Dictator Rosas in den benachbarten La-Platastaaten einführte und diese in fortwährende Convulsionen setzte. So erhielt Francia der Republik P. einen fast dreißigjährigen Frieden, der nur bisweilen durch einige Kämpfe mit den Indianern gestört wurde. Er schuf geordnete Finanzen, eine kleine Flotte auf dem Paraguay und ein gutes Heer, sowie ein geordnetes Schulwesen. Nach seinem Tode wurde das Absperrungssystem beibehalten, der General Mariano Roque Alonzo und der reiche Grundbesitzer Carlos Antonio Lopez, ein Neffe Francia's, anfangs auf drei Jahre zu Consuln ernannt, bis der Nationalcongreß 1844 Don Carlos Antonio Lopez zum Präsidenten erwählte. Mit Carlos Antonio Lopez begann ein neues Leben für den Staat. Er regierte mit patriarchalischer Milde, durch Decret vom 20. Mai 1845 wurde das Land dem auswärtigen Verkehr geöffnet, und seine äußere Politik war nur darauf gerichtet, die Selbständigkeit des Landes zu bewahren und sich nicht in Conföderationsplane der Nachbarstaaten verwickeln zu lassen, die immer nur zur Zerrissenheit und innern Unruhen geführt hatten. Dieser Selbständigkeitssinn und diese Antipathie gegen alles Fremde herrscht auch heute noch in der Bevölkerung, nicht minder wie das Autoritäts- und Gehorsamsprincip gegen die nationalen Obrigkeiten bei ihr festgewurzelt ist. Die Argentinische Conföderation erkannte am 15. Juli 1852, Großbritannien am 4. Jan. 1853 P. an und gleiches geschah später auch von seiten Brasiliens, Frankreichs und der Nordamerikanischen Union. Mit den meisten dieser Staaten wurden auch Handelsverträge abgeschlossen. Die Staatseinkünfte beliefen sich unter Carlos Antonio Lopez auf $12^1/_2$—15 Mill. Frs. Nachdem jedoch derselbe, der wie ein Souverän geherrscht, im September 1862 gestorben, übernahm sein Sohn Francisco Solano Lopez auf Grund testamentarischer Verfügung die Präsidentschaft. Dieser aber ging unruhigen Zeiten entgegen. Am 4. Mai 1865 wurde P. von Brasilien, Uruguay und der Argentinischen Republik der Krieg erklärt. Derselbe entspann sich theils wegen Grenzstreitigkeiten, theils aber hatte er die Vernichtung des absoluten persönlichen Regiments des Präsidenten Lopez zum Zweck, vor allem aber seinen Grund darin, daß in P. sich ein Theil der indianischen Rasse zu einem nationalen Staatskörper constituirt hatte, während diese Rasse in dem übrigen Amerika wild und zerstreut herumirrte. Der Krieg dauerte infolge der Entfernungen, der Größe des Schauplatzes, des Mangels an Straßen und Communicationsmitteln bis zum Frühjahr 1870; Chili, die Vereinigen Staaten von Amerika, welche letztere namentlich das wachsende Uebergewicht Brasiliens fürchteten, versuchten mehrmals, aber vergeblich, zu interveniren. Erst nach dem Fall Humaytas und Assuncions und der dadurch bewirkten Abschneidung aller Hülfsquellen wurde die Lage von Lopez immer ungünstiger. Am 1. März 1870 überfielen die Brasilianer unter General Camarra die Paraguiten, Lopez selbst wurde getödtet, seine Truppen und Anhänger aber mußten sich ergeben. Die großen Opfer des Kriegs sind nicht umsonst gewesen: die Erschließung des La-Plata, des zweiten größten Stromgebiets der Erde, für die Bewegung des Welthandels ist kein Phantasiegebilde mehr. Bereits haben Brasilien, Uraguay, die Argentinische Conföderation, die Alliirten im Kriege, mit der provisorischen Regierung von P. sich zur Herstellung eines politischen Gleichgewichts untereinander verbunden, das jedem der vier Staaten die gleiche Stellung gewährt. Nach Kriegsbrauch konnte man das Land ohne weiteres aus der Reihe der Staaten verschwinden lassen und sein Gebiet unter die Sieger theilen. Es ist davon abgesehen worden, die Integrität P.s als selbständiges Staatswesen bleibt unangetastet. Nur dagegen hat man sich im Vertragswege sichergestellt, daß

dieses Land nicht weiter eine egoistische Sonderpolitik treiben, seine Grenzen hermetisch verschließen und dadurch das Stromgebiet des La-Plata für die commerzielle Benutzung brach legen kann. In der innern Politik wird nunmehr jedenfalls auch eine Umwandelung vor sich gehen und das ehemalige absolutistische Regiment vollständig freien demokratischen Institutionen Platz machen.

Parias ist die europäische Bezeichnung der untersten Volksmasse außerhalb der vier Kasten, in welche seit der Eroberung Indiens durch die Arier das dortige Volk getheilt ist. Die P. sind die aus diesen Kasten ausgestoßenen Auswürflinge. Ihre Kinder werden wieder P.; sie dürfen nicht in den Städten wohnen, sich nicht im Ganges baden, ihre Berührung macht selbst in den Augen der Mohammedaner unrein, und sie stehen außerhalb des bürgerlichen und religiösen Gesetzes. In ähnlicher Weise gab es auch in andern Staaten solche rechtlose Klassen, so z. B. in Sparta die Heloten, die Juden im Mittelalter und bis auf die neueste Zeit die freien Neger in Amerika. Es braucht wol nicht erwähnt zu werden, daß diese Behandlung einer Volksklasse und die Vorenthaltung der wesentlichsten bürgerlichen und politischen Rechte bei einem, sei es durch Abstammung oder Hautfarbe, oder durch religiöse Verschiedenheit gekennzeichneten Theil der Bevölkerung nur auf Vorurtheilen beruht und den ewigen Gesetzen des in allen seinen Gliedern gleichmäßig zur Freiheit berufenen Menschenthums widerspricht und nur eine niedrige sittliche und geistige Bildungsstufe derer verräth, welche sich dieser Unterdrückung bedienen.

Pariser Friedensschlüsse. Paris, als das Herz Frankreichs, hat an den Geschicken des Landes stets den größten Antheil gehabt und war besonders seit der Revolution von 1789 der Mittelpunkt weithin wirkender Ereignisse. Mit der Invasion von 1814 und 1815 von seiten der Verbündeten wurde die Stadt zum Zeugen zweier Friedensschlüsse von welthistorischer Bedeutung. Während Napoleon I. nach der Schlacht von Arcis-sur-Aube (20. März 1814) die Rückzugslinie der Verbündeten zu bedrohen suchte, trafen letztere am 29. März vor Paris ein und eröffneten am 30. März den Kampf, der nach blutiger Niederlage der Franzosen am 31. März zur Capitulation der Stadt führte, in welche nun die Verbündeten einzogen. Die Restauration der Bourbons, die Abdankung Napoleon's zu Fontainebleau am 11. April und der erste Pariser Friede am 30. Mai 1814 zwischen König Ludwig XVIII. von Frankreich einerseits und den alliirten Mächten Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland andererseits waren die unmittelbaren Folgen. Danach wurde das Königreich Frankreich auf die Grenzen vom 1. Jan. 1792 beschränkt, und außerdem blieben ihm ein Theil des vormals sardin. Herzogthums Savoyen (die Unterpräfectur Chambéry), die frühern päpstlichen Besitzungen Avignon und Venaissin sowie mehrere vormals deutsche Grenzdistricte (Mülhausen, Mömpelgard). Den deutschen Staaten ward eine Förderativverfassung zugesichert, der Schweiz ihre Unabhängigkeit und Selbstregierung, und den italienischen Staaten, mit Ausnahme der Oesterreich zufallenden Provinzen, ihre Souveränetät. Die Engländer behielten Malta, den Franzosen wurden ihre von England eroberten Colonien zurückgegeben, nur Isle-de-France, die Sechellen und verschiedene kleine westindische Inseln, wie Tabago, Santa-Lucia blieben den Engländern. Von den Schiffen, welche in den von Frankreich abgetretenen Seeplätzen sich befanden, erhielt Frankreich zwei Drittel, nur die Texelflotte mußte es ganz zurückgeben. Verschiedene Bestimmungen erhielt der Vertrag über die Rheinschiffahrt, die Wiederherstellung des Hauses Oranien, die Fischereien bei Neufundland, die pecuniären gegenseitigen Ansprüche der vertragschließenden Theile, die Ausschließung von Strafen wegen politischer Verbrechen der neuen oder neu acquirirten Unterthanen. Außerdem wurde die Abhaltung eines Friedenscongresses zu Wien zur definitiven Ordnung aller noch übrigen Angelegenheiten verabredet. Vier Additionalverträge betrafen Geldangelegenheiten; gegen England versprach Frankreich den Abschluß eines Handelsvertrags und den Beistand bei Beseitigung des Negerhandels. In geheimen Artikeln genehmigte Frankreich im voraus die künftige Vertheilung der abgetretenen Gebiete, die Vergrößerung Sardiniens und versprach die Rückerstattung der von Davoust der Hamburger Bank geraubten Gelder, für den Fall, daß sich die Besitzer dieser Gelder gerichtlich ausfindig machen lassen würden. Der Vertrag behandelte die Franzosen viel zu großmüthig und gewährte keinen Ersatz für die ganz Europa 20 Jahre hindurch zugefügten Mishandlungen und Schäden. „Nach Unterzeichnung des Friedensvertrags zahlte Talleyrand einem jeden der Hauptunterhändler eine Million, und weder Metternich noch Hardenberg, weder Castlereagh noch Nesselrode nahmen Anstand, sich aus dem franz. Schatze beschenken zu lassen. Die übrigen Bevollmächtigten erhielten je 5—600000 Frs." (Rochau, «Geschichte Frankreichs», Leipzig 1858, Bd. 1.) Spanien trat diesem Friedensschlusse erst am 20. Juli 1814 bei.

Als die Preußen und Engländer nach der Schlacht von Waterloo (18. Juni 1815) abermals vor Paris erschienen, fanden sie dasselbe, noch stärker verschanzt, durch Davoust vertheidigt. Nach mehrern blutigen Gefechten ward am 3. Juli 1815 zu Saint-Cloud die Capitulation abgeschlossen, durch welche sich Paris den Verbündeten ergab. Am 8. Juli hielt Ludwig XVIII. seinen Wiedereinzug in Paris und sechs Wochen später, nachdem inzwischen die Auflösung des franz. Heeres durchgeführt war und die meisten Festungen sich ergeben hatten, begannen die Friedensverhandlungen. Bei der Uneinigkeit der Mächte kam indeß erst am 20. Nov. 1815 der zweite Pariser Friede zu Stande. Frankreich ward danach auf die Grenzen von 1790 angewiesen, mit Aus-

schluß jedoch von den Festungen Marienburg, Philippeville, Saarlouis, Landau (wodurch Frankreich zusammen etwa eine halbe Million Einwohner verlor); die beiden erstern Plätze nebst dem Herzogthum Bouillon mußten an die Niederlande, jetzt Belgien, der dritte an Preußen und der vierte an Baiern abgetreten werden; Sardinien bekam Savoyen, die Schweiz einen Theil der Landschaft Gex. Die Festung Hüningen mußte geschleift werden, und zugleich ward die schweiz. Neutralität über einige Districte von Savoyen ausgedehnt. Außerdem mußte Frankreich sich zur Zahlung einer Entschädigung von 700 Mill. Frs. innerhalb fünf Jahren verpflichten, wovon 600 Mill. Frs. die vier Großmächte, 100 Mill. Frs. die übrigen Mitkämpfer im Verhältniß der von ihnen im letzten Kriege gestellten Truppen erhielten. Es wurden ferner Bestimmungen über die Zahlung der rückständigen Schulden Frankreichs an das Ausland, und zwar sowol an Staaten wie Privatpersonen getroffen; für den auf nur 140 Mill. Frs. festgestellten Betrag wurden Staatsobligationen ausgestellt. Fünf Jahre hindurch sollte ein Occupationscorps von 150000 Mann in den nördlichen und östlichen Festungen auf Frankreichs Kosten verbleiben. Diese Occupation ward aber schon durch den Aachener Congreß (9. Oct. 1818) aufgehoben. Gleichzeitig mit dem Friedensvertrage ward eine Acte der fünf Großmächte unterzeichnet, welche die immerwährende Neutralität und Unverletzlichkeit der Schweiz sowie der inbegriffenen savoyischen Districte sanctionirte, und an demselben Tage zwischen Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland ein neuer Allianzvertrag abgeschlossen, in welchem diese Mächte sich verbanden, den Pariser Frieden und die Ausschließung der Familie Bonaparte auf ewige Zeiten vom franz. Throne aufrecht zu erhalten.

Ein dritter Pariser Friede vom 30. März 1856 wurde zwischen Rußland einerseits, Frankreich, Großbritannien, Sardinien und der Türkei andererseits unter Mitwirkung Oesterreichs und Preußen abgeschlossen, welcher den russisch-orientalischen Krieg beendete. Bereits im Februar 1856 erschien in Paris eine Broschüre über die Nothwendigkeit eines europäischen Congresses zur Pacification Europas, als deren Verfasser Charles Duveyrier genannt wurde, während andererseits der Kaiser Napoleon als solcher gilt oder mindestens unter seinen Augen die Broschüre entstanden ist. Es wurde darin eine Revision der Karte Europas und der Verträge von 1815 verlangt, um für Frankreich die Grenzen von 1814 wiederzugewinnen und die Abtretungen auszugleichen, welche der zweiten Invasion gefolgt waren. Am 26. Febr. 1856 trat auch wirklich der Congreß zusammen und einigte sich zunächst über einen Waffenstillstand bis zum 31. März. Der Congreß, zu welchem auch Piemont trotz des österreich. Widerspruchs zugelassen wurde, und Preußen als Mitunterzeichner der Londoner Convention vom 13. Juli 1841 unterm 10. März eingeladen wurde, beschäftigte sich zunächst mit der Orientalischen Frage und am 30. März wurde der Friedensvertrag von den Bevollmächtigten Frankreichs, Oesterreichs, Großbritanniens, Preußens, Sardiniens, Rußlands und der Türkei unterzeichnet. (S. den Art. Orientalische Frage.) In demselben ward erklärt, daß die Türkei nunmehr zu den Vortheilen des europ. öffentlichen Rechts zugelassen sei, und deren Unabhängigkeit und territoriale Integrität garantirt. Zugleich nahmen die Mächte Kenntniß von dem ihnen vorgelegten Hat-Humayun vom 18. Febr. 1856, betreffend die Verhältnisse der Christen im Osmanischen Reich. Die gemachten Eroberungen wurden gegenseitig herausgegeben, doch willigte Rußland in die Abtretung eines Theiles von Bessarabien mit der Festung Ismail, welcher wieder mit der Moldau vereinigt wurde. Den Fürstenthümern Moldau und Walachei sowie Serbien ward die Aufrechthaltung ihrer Privilegien zugesagt, wobei in Bezug auf letzteres das dortige türk. Besatzungsrecht (besonders in Belgrad) gewahrt blieb. Die Schifffahrt auf der Donau wurde für frei erklärt, das Schwarze Meer neutralisirt, und Rußland und die Türkei versprachen, an den Ufern des letztern keine Militär- und Marinearsenale zu halten. Auch schloß man ausdrücklich und für immer jede Kriegsflagge vom Schwarzen Meere aus. Eine zweite Convention unter den Vertragsmächten von demselben Tage erkannte an, daß die Dardanellen und der Bosporus in Friedenszeiten den fremden Kriegsschiffen verschlossen bleiben sollten, außer wenn der Sultan den leichten Kriegsfahrzeugen zum Dienste der Gesandtschaften oder den an der Donaumündung zu stationirenden Wachtschiffen der Vertragsmächte die Durchfahrt gestattet. Eine dritte Convention zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland setzte fest, daß künftig keinerlei Festungswerke, Militär- oder Marinedepartements auf den Alandsinseln sein dürfen. Frankreich benutzte noch die Gelegenheit des Congresses, „um zur Sicherung des Weltfriedens“, wie Graf Walewski sich ausdrückte, „gewisse Fragen zu beleuchten, gewisse Principien festzustellen und gewisse Absichten kundzugeben“, und schlug vor, das Werk des Congresses durch eine Erklärung zu beschließen, „welche einen bemerkenswerthen Fortschritt im internationalen Recht herbeiführen würde“. Der Westfälische Friede habe die Gewissensfreiheit bestätigt, der Wiener Congreß die Aufhebung des Negerhandels und die Freiheit der Flußschiffahrt, es wäre des Pariser Congresses würdig, langjährigen Streitigkeiten ein Ende zu machen, indem er die Basen eines allgemeinen übereinstimmenden Seerechts in Kriegszeiten entwürfe. Als solche Principien wurden darauf hin festgestellt: 1) die Aufhebung der Privatkaperei; 2) die feindlichen Waaren mit Ausnahme der Kriegscontrebande segeln unter neutraler Flagge; 3) neutrale Waare mit Ausnahme der Kriegscontrebande darf selbst unter feindlicher Flagge nicht angegriffen werden; 4) die Blokaden sind nur so weit obligatorisch, als sie wirksam sind. Diese Grundsätze wurden auch von allen Großmächten

mit Ausnahme Englands, sowie von der Türkei und Piemont durch die sogenannte Pariser Declaration vom 6. April 1856 adoptirt. Seitdem hat indeß der Gedanke, das Privateigenthum zur See ganz freizugeben, immer weitere Fortschritte gemacht und es gingen 1866 Italien, Oesterreich und Preußen bereits mit gutem Beispiel in dieser Richtung voran. (Auch im deutsch-französischen Kriege 1870 erließ Preußen eine gleichartige Erklärung.) Auf dem Pariser Congreß wurde außerdem noch, Cavour's Wunsch entsprechend, die italienische Frage, die Occupation Roms durch die Franzosen, die Besatzungsrechte Oesterreichs in Parma und in den Legationen, der Belagerungszustand in Bologna, die neapolitanische Misregierung zur Sprache gebracht, ohne daß es jedoch zu Beschlüssen hierüber kam. Auch die Lage Griechenlands und die „Ausschreitungen" der belg. Presse wurden in gleicher Weise berührt. Cavour seinerseits gewann aus den Erörterungen über Italien die Ueberzeugung, daß Oesterreich bei seinem Vergewaltigungssystem in Italien verharren wolle, und daß Piemont sich in nicht allzu langer Zeit vorbereiten müsse, den Krieg zu beginnen, in welchem er auf die franz. und engl. Hülfe rechnete. Er täuschte sich hierin nicht, denn Napoleon III. lag daran, die Verbindung der Ostmächte, welche aus dem Kampf gegen das erste Kaiserreich datirte, zu sprengen. Im J. 1860 nach den unausführbaren Friedensverträgen von Villafranca und Zürich verfolgte Napoleon abermals die Idee eines Pariser Congresses; dasselbe geschah 1863 bei Gelegenheit des poln. Aufstandes. Das J. 1864 brachte indeß nur die Londoner Conferenz wegen Schleswig-Holstein und das J. 1867 die Londoner Conferenz in der Luxemburger Frage. Im J. 1867 (10. Nov.) lud Napoleon noch zu einem Congreß wegen der röm. Frage ein, nachdem der Freischarenzug Garibaldi's die franz. Truppen wieder nach Rom und zum Kampf bei Mentana geführt hatte.

Vgl. Schaumann, «Geschichte des zweiten Pariser Friedens» (Göttingen 1844); Rochau, «Geschichte Frankreichs» (Leipzig 1858), Bd. 1; Taxile Delord, «Geschichte des zweiten Kaiserreichs» (deutsch, Berlin 1870).

Parlament hieß ursprünglich sowol in Frankreich als in England die Gesammtheit der Barone und Prälaten, welche die Reichsversammlung und Vertretung, den Beirath des Königs, und zugleich theils in Plenarversammlungen selbst, theils durch ihre sie repräsentirenden und das Land durchreisenden Commissionen den Gerichtshof des Königs bildete.

In Frankreich wurde schließlich dieser Commission vorzugsweise der Name P. gegeben. Sie war der höchste Gerichtshof, die oberste Instanz in allen Rechtssachen, namentlich aber das Gericht für die Pairs des Reichs. An sich waren sämmtliche Pairs sitz- und stimmberechtigt, indeß machten thatsächlich nur wenige davon Gebrauch, und zumal nach Einberufung der Generalstaaten durch Philipp IV. entwickelte sich das P. zu einer Corporation und zu dem durch besoldete juristisch gebildete Pairs besetzten Reichsgericht zu Paris, dem in den verschiedenen neuerworbenen oder als Kronlehn eingezogenen Königreichen, Herzogthümern und Grafschaften ähnliche P. in mehrern Städten, so in der Gascogne zu Toulouse, in Lyonnais zu Grenoble, in der Gironde zu Bordeaux, im Herzogthum Bourgogne zu Dijon, in der Normandie zu Rouen, in der Provence zu Aix, in Bearn zu Pau, in der Bretagne zu Rennes, zur Seite gestellt wurden; später traten noch in mehrern andern Städten P. hinzu und es wurde die Mitgliedschaft von den berechtigten Adelsmitgliedern käuflich erworben und übertragen. Das pariser P. nahm unter sämmtlichen den ersten Rang ein, da es sich als die eigentliche Fortsetzung des ursprünglichen Pairsgerichtshofes darstellte, und dieses sowie die übrigen behaupteten auch der immer mehr erstarkten und sich absolutistisch gestaltenden königlichen Macht gegenüber eine unabhängige, selbständige Stellung, die namentlich auch darin sich kundgab, daß herkömmlich alle wichtigen Staatssachen, Ordonnanzen, Staatsverträge, die Majoritätserklärungen des Königs, Regentschaftseinsetzungen ihnen zur Bestätigung und Einregistrirung in ihre Protokolle vorgelegt wurden, sodaß die P. auch in jenen Zeiten, wo bereits die Reichsstände nicht mehr einberufen wurden, sich ihres Ursprungs, eine Commission derselben zu sein, erinnerten und an Stelle der fehlenden Reichsstände das Recht zur Geltendmachung von Remonstrationen gegen die ihrer Ansicht nach schädlichen Ordonnanzen und gegen die königlichen Willkürhandlungen sich vindicirten und den königlichen Vorlagen die Einregistrirung verweigerten. Je mehr es indeß in Frankreich dem Königthum gelang, den Feudaladel sich zu unterwerfen, und sich zur alleinherrschenden souveränen Gewalt zu machen, desto mehr sank die Bedeutung und Autorität der P., trotz ihres heftigen und unausgesetzten Widerstandes, namentlich unter Richelieu und Mazarin, sowie unter Ludwig XIV. Noch einmal rafften sie sich unter der Regentschaft und Ludwig XV. zur Opposition gegen die heillose Finanzwirthschaft und die Verschwendung des Hofes auf, allein da sie im Grunde doch mehr die Interessen des Adels als die der Nation vertraten, und schließlich von diesem Standpunkt auch der Politik von Turgot, Necker heftigen Widerstand leisteten, so zogen sie sich 1788 ihre Auflösung zu. Zwar erfolgte alsbald wieder ihre Herstellung, allein mit der Revolution von 1789 und in der totalen Umgestaltung der legislativen Gewalten und ihrer Rechte sowie der Gerichtsorganisation konnte kein Platz mehr für diese mit dem alten Feudalkönigthum zusammenhängende Institution bleiben. Ein Decret vom März 1790 hob sie auf.

In England entwickelte sich das P. ebenfalls aus der Reichsversammlung der Prälaten und großen Barone, welche den Rath und den Gerichtshof des Königs bildete. (S. hierüber den Art.

Großbritannien und Irland, I, 594). — Parlamentarische Regel heißt die in den berathenden und beschließenden Körperschaften und Versammlungen übliche oder ausdrücklich festgestellte Ordnung, nach welcher die Debatte über die Anträge, Petitionen und Gesetzentwürfe zur Erzielung eines überlegten Beschlusses gehandhabt und die Abstimmung vorgenommen wird. (Vgl. den Art. Großbritannien und Irland, sowie Geschäftsordnung.) In England selbst sind die parlamentarischen Regeln durch Herkommen und Gewohnheit fest gebildet, ebenso in Amerika, während auf dem Continent die Geschäftsbehandlung schon um deswillen auch eine andere geworden ist, weil hier das System der Volksvertretung in seiner Einwirkung auf die Regierung ganz anders sich gestaltet. In England ist grundgesetzlich zwar die Einheit des königlichen Willens mit dem des Ober- und Unterhauses das Princip des Staatsrechts, thatsächlich aber hat die politische Entwickelung den Verlauf genommen, daß nicht alle drei Factoren gemeinschaftlich, sondern einer von ihnen speciell, das Unterhaus, der Factor geworden ist, der die innere und äußere Politik, den Staatswillen bestimmt. In der Praxis ist anerkannt, daß zwischen der Majorität des P.s und dem verantwortlichen Ministerium, sowie im Schose des letztern selbst eine Gleichartigkeit der Handlungsweise, eine Uebereinstimmung des Willens stattfinden muß. Das Ministerium ist ein solidarisch unter sich verbundenes, durch den Premier vertretenes Ganzes; hat es nicht die Zustimmung der Parlamentsmehrheit, so verzichtet es auf die Fortführung der Geschäfte und legt sein Amt in die Hände der Krone nieder, und diese letztere ist, weil sich bei der alle Klassen und Stände durchdringenden constitutionellen Lebensanschauung kein Mann finden würde, der das Amt des Rathgebers und die Ausführung des Willens der Krone übernehmen möchte, ohne der Zustimmung der Parlamentsmehrheit versichert zu sein, in die Nothwendigkeit versetzt, aus der Partei ihre Minister zu entnehmen, welche über die Mehrheit des P.s und beziehentlich seines Schwerpunktes, des Unterhauses gebietet. Dieses System der parlamentarischen Regierung oder der Parlamentarismus ist keine specifische Erscheinung des constitutionellen Systems in England, wie oft behauptet worden ist. Richtig ist allerdings, daß dort die Staatsgewalt sich bisher in dem Besitz zweier selbstsüchtiger aristokratischer Parteien befunden hat, daß gerade in neuester Zeit dort Anstalt gemacht wird, die bisherigen Misbräuche durch die vorgenommene Parlamentsreform zu beseitigen, welche dahin geht, daß das Unterhaus aus den Mandataren der selbstständigen Kreise und Bezirke gebildet und auch das Oberhaus einer ähnlichen Reform unterworfen wird. Der Parlamentarismus ist dagegen an sich das Fundament und Lebenselement jeder wirklichen Repräsentativverfassung, im Gegensatz zu der Entartung des Scheinconstitutionalismus, und zugegeben kann nur werden, daß er nicht mit Einem Schlag auf dem Papier sich decretiren läßt, sondern vielmehr nur das Resultat eines langen parlamentarischen Lebens und Kampfes in den aus dem Absolutismus sich erst neuerdings zu Verfassungsstaaten entwickelnden continentalen Ländern zu sein vermag, daß er die Existenz großer Staatsgebilde und den Bestand großer Parteien voraussetzt, die über die Fundamentalprincipien der Regierung einig sind und nur in der Handhabung und Verwirklichung derselben auseinandergehen. (S. die Art. Constitutionelles System; Parteien.)

Vgl. Warnkönig u. Stein, «Französische Rechtsgeschichte» (3 Bde., Basel 1843—45); Merilhou, «Les parlements de France» (Paris 1863); R. von Mohl, «Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften» (3 Bde., Erlangen 1855—58); L. Bucher, «Der Parlamentarismus wie er ist» (Berlin 1855); W. Bagehot, «Englische Verfassungszustände», deutsch von F. von Holtzendorf (Berlin 1868); Dahlmann, «Politik» (2. Aufl., Leipzig 1847); Gneist, «Geschichte und heutige Gestalt des Verwaltungsrechts in England (2. Aufl., 2 Bde., Berlin 1866—67); B. Constant, «Cours de politique constitutionnelle» (neue Ausg., 2 Bde., Paris 1836).

Parlamentär nennt man diejenigen Abgesandten, welche in Kriegszeiten den Verkehr zwischen zwei feindlichen Armeen vermitteln, wenn es sich z. B. um Erlangung eines Waffenstillstandes, Bestattung der Gebliebenen, Zurückführung der Verwundeten, Capitulation eines Corps oder einer Festung handelt. Bei den Griechen und Römern wurden diese Verrichtungen durch eine Art ständiger Herolde versehen, die eine ziemlich wichtige und angesehene Stellung einnahmen und einen religiösen und priesterlichen Charakter hatten. Nach dem mittelalterlichen und modernen Kriegsgebrauch werden Trompeter und Tambours zur Ueberbringung von Nachrichten oder Aufforderungen gebraucht, während zu wichtigen Mittheilungen auch Offiziere verwendet werden. Der P. macht sich durch das Mitführen einer weißen Fahne kenntlich. Noch heute ist es gebräuchlich, daß ihm, sobald er in das Bereich der feindlichen Linie kommt, Augen und Ohren verbunden werden. Der P. ist unverletzlich und darf nicht angegriffen werden. Nur wenn er seine Mission zur Spionage oder zur Anstiftung von Comploten verwendet, hört dieser völkerrechtliche Schutz auf. Die Annahme eines P.s kann verweigert werden.

Vgl. Martens, «Précis du droit des gens moderne de l'Europe», von Vergé (2. Aufl., Paris 1864).

Parteien nennt man die sich eng aneinander anschließenden Anhänger von bestimmten politischen, socialen und wirthschaftlichen, oder auch religiösen Principien, welche diese Principien auf das Staats- und Gesellschaftsleben zu übertragen und praktisch zu verwirklichen streben. Sie sind keine blos zufällige, sondern eine nothwendige Erscheinung und bestehen daher fast in jedem Staate, mag

die Staatsform sein, welche sie wolle. Denn wo immer es sei, stets werden sich verschiedene Anschauungen über die Lebensaufgaben des Staats, über die Formen, unter welchen dieselben zu erreichen sind, sowie über die einzuschlagenden Richtungen in der innern und äußern Politik, insbesondere auch über das Verhältniß des Staats zu den wichtigen und einflußreichen Interessen einzelner Klassen bilden, die Gleichgesinnten auch zu gemeinsamem Handeln im Sinne ihrer Ideen veranlassen. In primitiven, weniger entwickelten, oder despotisch regierten, oder aus verschiedenen Nationen zusammengesetzten Staaten werden die P. allerdings weniger in den Volksmassen zur Erscheinung kommen und, wo dies doch der Fall, nicht sowol auf politischen und socialen Ideen beruhen, als vielmehr eine religiöse oder nationale Färbung annehmen. So finden wir einst die Guelfen und Ghibellinen in Italien; die Puritaner und Independenten in England; die Hugenotten und Liguisten in Frankreich; die Geusen in den Niederlanden; die Normannen und Angelsachsen nach der Zeit Wilhelm's des Eroberers; die Weißen und Farbigen in Westindien; die katholische Partei in Irland; die bei weitem mehr nach den Nationalitäts- als Freiheitsfragen sich gruppirenden Parteien in Oesterreich; die deutsche und die altrussische oder moskowitische Partei in Rußland; die Nativisten in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ebenso gliedern sich häufig die P. nach den Geburts- und Berufsständen und Besitzverhältnissen, wie z. B. die Patricier und Plebejer in Rom; die Zünfte und Geschlechter in Deutschland und Italien; die Whigs und Tories in England, als die aristokratischen P. im Gegensatz zu den Radicalen und Manchestermännern aus den Mittelklassen. Am meisten entwickelt ist das Parteileben in den Staaten, in welchen ein reges öffentliches Leben, eine große Theilnahme des Volks an den Staats- und Gesellschaftsangelegenheiten besteht und wo dem Volke das Recht der Mitwirkung an der Gestaltung des Staatslebens eingeräumt ist. Hier ist es den Parteien auch möglich, nicht blos theoretische Zwecke zu verfolgen, sondern sie haben die Aussicht auf die praktische Durchführung dieser Zwecke. Die Existenz lebenskräftiger P. ist ein Zeichen von der Gesundheit des öffentlichen Lebens, dagegen die Ruhe, die Gleichgültigkeit gegen die Angelegenheiten des Staats und der Gesellschaft ein Zeichen der Abspannung, der Ohnmacht und des Verfalls des Staats. Das öffentliche Leben beruht auf dem allgemeinen culturgeschichtlichen Gegensatz zwischen lebendiger Bewegung und Widerstand, auf dem sittlichen Gegensatz von Recht und Macht, auf der politischen Gegenüberstellung von Volk und Regierung, auf dem Gegensatz zwischen Staat und Kirche, und endlich auf dem Verhältniß des Staats zu andern Staaten. Diese Gegensätze und Verhältnisse sind es, welche sich auch in dem Parteiwesen darstellen müssen, welches somit eine wesentliche Form des gesammten öffentlichen Lebens ist. Die P. sind die Garantie für die Aufrechthaltung der bürgerlichen und politischen Freiheit, das Auge des Volks, welches über die Vorgänge in der innern und äußern Politik wacht und verhütet, daß grobe Misgriffe gethan werden, welche die gesammte staatliche Entwickelung und Existenz in Frage stellen. Oft freilich nehmen auch die Parteikämpfe einen leidenschaftlichen und verbitterten Charakter an, und nicht selten zerfallen die Parteien in so viele einzelne kleinere Gruppen und Nuancen, daß jede für sich zu schwach ist, um das Staatsleben in ihrem Sinne zu gestalten. Es bleibt dann nichts anderes übrig, als daß diese kleinen P. sich entweder äußerlich und zeitweilig zu vorübergehenden Zwecken coaliren, vielleicht um den gemeinschaftlichen Gegner zu besiegen, oder daß allmählich aus den alten, zerrissenen P. sich eine neue bildet, welche die alten Elemente organisch, innerlich einander assimilirt und in eine höhere Einheit aufhebt. In frühern Zeiten waren die P. in der Regel von einem unversöhnlichen Haß gegeneinander erfüllt. Jetzt, wo die religiöse Toleranz überall Boden und Anerkennung gefunden hat, bricht sich auch allenthalben die politische Toleranz Bahn, welche auf der Erkenntniß beruht, daß Parteigegensätze nothwendig sind, und daß daher auch den Gegnern eine innere Berechtigung zusteht.

Am einflußreichsten werden überall solche P. sein, welche nicht blos negative Ziele, sondern klar ausgesprochene, mit Consequenz verfochtene Principien vertreten, und sodann diejenigen, welche gleichzeitig nicht blos abstracte theoretische Grundsätze aussprechen, sondern auf dem Boden der Wirklichkeit und der gegebenen Verhältnisse bei ihren praktischen Bestrebungen stehen, endlich auch ihren Hauptstützpunkt nicht blos in der Tendenz suchen, auf den Verstand und durch die bloße Macht einer angeblichen Idee zu wirken, sondern zugleich große gesellschaftliche Interessen repräsentiren, die einen unmittelbaren, begründeten Anspruch auf Beachtung im Staatsleben haben und von keiner, wenn auch noch so mächtigen Staatsgewalt oder Gegenpartei ohne eigene Schädigung ignorirt werden können. Von großer Wichtigkeit ist es, daß alle Staatsbürger, die an der öffentlichen Entwickelung Antheil nehmen, sich einer P. fest anschließen, und nicht dabei beharren, wegen jeder Meinungsnuance eine eigene P. gründen zu wollen, sondern der P. treu bleiben, welche im ganzen und großen ein gemeinschaftliches Ziel verfolgt. Jeder einzelne muß im Staatsleben eine gewisse Selbstverleugnung seiner individuellen Ideen besitzen und es verstehen, daß große Zwecke nur durch gegenseitiges Zusammenhalten, oft auch nur durch Compromisse mit den Anschauungen anderer erreicht werden. Es gehört daher zur politischen Wirksamkeit das stetige Zusammenwirken und der feste Anschluß der einzelnen an die großen bestehenden P., welche die Repräsentanten wichtiger politischer und socialer Lebensinteressen sind, und jene Parteidisciplin, jene freiwillige Unterordnung der individuellen Geister unter die gemeinschaftlich beschlossenen Zwecke und Ausführungs-

modalitäten. Wie soll sich indeß die Regierung zu den P. stellen? Manche verlangen, daß sie parteilos sein solle, und besonders an die Fürsten wird der Anspruch gemacht, daß sie sich persönlich keiner P. anschließen. Von anderer Seite wird im Gegensatz hierzu ausgesprochen, daß eine parteilose Regierung ein praktisch unmögliches Ideal sei, daß keine Regierung sich je dazu hergeben wird, blos der Zuschauer des Parteigetriebes zu sein, daß sie vielmehr stets sich entweder eine P. zu bilden suchen muß, oder einer solchen als Organ dient und aus ihr hervorgeht. Wichtig endlich ist die Frage, unter welchen Bedingungen der Staat die Existenz von P. gestatten, beziehentlich denselben eine politische Berechtigung zu äußerm Dasein zugestehen kann. Es wird dies von den Zwecken der P. und von den Mitteln, deren sie sich zur Erreichung jener Zwecke bedienen wollen, abhängen. In der Regel wird auch selbst der freieste Staat derjenigen P. keinen offenen und freien Spielraum gestatten wollen und können, welche die Grundbedingungen der Staatsexistenz, die Grundlage, auf welcher die politischen und socialen Einrichtungen beruhen, in Zweifel zieht und angreift. Die Republik wird keine offene Agitation für die Monarchie, die letztere keine P. dulden, welche den offen ausgesprochenen Zweck der Einführung der Republik verfolgt. Bilden sich in einem oder dem andern Lande trotzdem solche P., so können sie wenigstens kaum verlangen, daß ihnen die bestehende Verfassung selbst die Arena für ihre Kämpfe gewährt. Für P., die außerhalb der Verfassung stehen und dies ausdrücklich erklären, ist die Siegesfrage in der Regel eine Machtfrage; es wird darauf ankommen, ob die Zustände des Staats in einer derartigen Fäulniß sind, daß sie überhaupt nur auf gewaltsamen Wege geheilt und neu geformt werden können.

Im Zusammenhang mit den Zwecken steht auch die Frage, mit welchen Mitteln überhaupt eine P. wirken muß, um Anspruch auf Duldung im Staatsleben zu haben. Hier ist es denn offenbar, daß die Mittel durchaus legale und verfassungsmäßige sein müssen. Wichtig ist indeß auch, ob den P. freistehen kann, sich eine solche bleibende, feste Organisation zu geben, die aus ihr eine förmliche, gegliederte Macht bildet, wol gar unter geheimen Vorständen agirt, eigene Behörden einrichtet, die Mitglieder selbst eidlich zum unbedingten Gehorsam verpflichtet, ausgetretene oder Nichtmitglieder förmlich und systematisch verfolgt. Eine solche Parteiorganisation begründet einen Staat im Staate, etablirt eine Nebenregierung und Autorität, und ist ebenso unzulässig als es die Jesuiten sind. Sie hebt den normalen Gang der Staatsentwickelung und der Leitung der öffentlichen Geschäfte, die gesetzliche und verfassungsmäßige Thätigkeit der Staatsorgane völlig auf oder beeinträchtigt wenigstens deren Wirksamkeit, und sie ist endlich eine Gefahr für die Rechte der übrigen, nicht zu dieser organisirten P. gehörigen Bürger. Der freie Staat bedarf ihrer auch nicht. Nur wo eine willkürliche Unterdrückung der Freiheit, eine Nichtachtung der Grundrechte des Volks stattfindet und die Grundlagen des öffentlichen Lebens zerstört sind, die bestehende Staatsregierung nur die factische, nicht die rechtliche Inhaberin der Staatsgewalt ist, ist ein solcher Kriegszustand möglich und erlaubt. Kein Staat, selbst der freieste, wird eine solche Ausdehnung des Rechts der Parteibildung zugestehen, sondern wo eine solche sich zeigt, wird sich stets zwischen der Staatsgewalt und jenen P. ein tödlicher Kampf entspinnen, der mit der Vernichtung und Niederlage des einen oder andern Theils endet. Die Hauptparteirichtungen werden immer entweder die Aufrechthaltung eines gegebenen Zustandes oder dessen weitere Fortentwickelung oder die Wiederherstellung früherer Zustände sein. Aus ihnen ergeben sich die drei Hauptgruppen der Conservativen, der Liberalen und der Rückschrittspartei, die freilich ihre mannichfachen Nebenarten und Auswüchse je nach den verschiedenen Zeiten und Ländern besitzen.

Vgl. Rohmer, «Die vier Parteien» (Zürich 1844); Stahl, «Die Parteien in Staat und Kirche» (Berlin 1863); Konstantin Frantz, «Die Kritik aller Parteien» (Berlin 1862); Fröbel, «Theorie der Politik» (2 Bde., Wien 1861—64); den Art. «Parteien» im Rotteck-Welcker'schen Staats-Lexikon (3. Aufl., Leipzig 1856—66).

Particularismus. In Reichen oder Staaten, welche eigentlich nur Conglomerate und Aggregate verschiedener Staaten sind, oder aus verschiedenen Volksstämmen bestehen, machen sich häufig Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten geltend, welche der Verschmelzung in ein großes einheitliches Ganzes widerstreben und sich möglichst fortzuerhalten streben. Diese Tendenz kann insoweit eine berechtigte Seite haben, als zu einer einheitlichen Action im Innern und außen nicht gerade die Herstellung einer äußerlichen Uniformität und die Durchführung einer strengen Centralisation erforderlich ist. Sie wird aber zu einer gemeingefährlichen Tendenz, sobald dieser Absonderungsgeist sich gegen das wirklich nationale Interesse und Bedürfniß kehrt und ein System der nationalen Zersplitterung aufrecht erhalten will, welches die Wirksamkeit einer politischen Centralgewalt überall lähmt und verlangt, daß diese nicht über den einzelnen Theilen steht, sondern ihnen coordinirt und an die Zustimmung, beziehentlich Nichtzustimmung jedes einzelnen Theils auch in allen wichtigen Lebensfragen der Nation gebunden ist. In diesem Sinne hat namentlich in Deutschland der mit den dynastischen Interessen der kleinen und Mittelstaaten engverknüpfte und künstlich genährte Sondergeist der einzelnen, überdies meist selbst aus verschiedenen ehemaligen Reichsterritorien bunt und willkürlich zusammengewürfelten Einzelstaaten sich der Unterordnung unter eine kräftige Centralgewalt und der Herstellung einer Bundesverfassung widersetzt, welche, die realen Machtverhältnisse der einzelnen Kleinstaaten im Auge, das Aufgeben ihrer vermeint-

lichen politischen Selbständigkeit und Souveränetät verlangte, indem sie in dem Anschlußvertrag, in dem zu constituirenden Bundesstaat einen Unterwerfungsvertrag erblickten. In ähnlicher Weise agirten und agiren noch heute die künstlich gegeneinander aufgehetzten Nationalitäten in Oesterreich gegen jede Unterordnung unter eine gemeinschaftliche Reichsregierung mit Reichstag, indem sie blos die Gemeinschaftlichkeit des Herrscherhauses zugeben, im übrigen aber jede für sich als eine selbständige autonomische, historisch-politische Individualität sich betrachtet. — Unter **Particularrechten** versteht man die in den einzelnen deutschen Staaten geltenden besondern Rechte, zum Unterschiede von dem Gemeinen, Römischen und Deutschen Recht.

Pascha (pers., d. i. Fußstütze des Königs) ist ein oriental. Titel, der in der Türkei allen hohen politischen und militärischen Beamten, vorzüglich aber den Beglerbegs (Statthaltern) und andern Verwaltungsvorständen beigelegt wird, weshalb auch die Statthalterschaften **Paschaliks** genannt werden. Das Zeichen der Paschawürde ist ein Roßschweif, und nach dem Range unterscheidet man Paschas von ein, zwei und drei Roßschweifen, welche letztere den Rang und Titel eines Veziers haben. Der Gebrauch, wonach früher bei feierlichen Veranlassungen den P. die Roßschweife vorausgetragen wurden, ist vom Sultan Mahmud II. abgeschafft worden.

Pasquill ist die zum Zweck öffentlicher Verbreitung mittels Schriften oder sonst bleibenden Zeichen des Gedankens, Bildern verübte Injurie. Einige Strafgesetzbücher beschränken den Begriff des P.s auf die namenlosen oder mit falschen Name nverübten Beleidigungen und Verleumdungen. Das P. wird als eine schwere Injurie bestraft, doch setzt dies voraus, daß diese Form gerade in der Absicht, den andern zu kränken, gewählt wurde, und ist mit der wirklichen Veröffentlichung, also durch die Veranstaltungen, wodurch die Ehrenkränkung dem Publikum zur Kenntniß gebracht wird, vollendet. Eine besondere Gattung von P.s sind die **Schmähschriften**, in denen jemand mittels Schriften, die er selbst anfertigte oder durch andere anfertigen ließ, einem andern ein strafbares Verbrechen öffentlich vorwirft, ohne sich dabei als Thäter zu bezeichnen. Sie werden mit der Strafe des vorgeworfenen Verbrechens, vorbehältlich des Beweises der Wahrheit, bestraft. Doch wird diesem Beweise hier sowie bei Pasquillen von den Strafgesetzgebungen meist nur eine strafmildernde, keine strafaufhebende Wirkung beigelegt.

Paßwesen. Pässe sind polizeiliche Zeugnisse zur Legitimation des Paßführenden theils über seine Persönlichkeit, welche im Passe beschrieben wird, theils aber für die von ihm zu unternehmenden, nach Zeit, Gegend und Zweck näher bestimmten Reisen. Ganz die nämliche Tendenz verfolgen auch die den reisenden Handwerksgesellen ausgestellten **Wanderbücher** und es waltet zwischen ihnen und den Pässen nur ein äußerer Unterschied in der Form ob.

Vom Standpunkte des strengen Staats- und Völkerrechts ist an sich kein Staat verpflichtet, einem Fremden den Aufenthalt innerhalb seines Machtgebiets oder die Reise durch dasselbe zu gestatten. China und Japan haben sogar bis auf die neueste Zeit beharrlich den Eintritt in ihre Länder jedem Nichteinheimischen zu verwehren gesucht, bis es gelungen ist, wenigstens einigermaßen die großen Länderstrecken dem Verkehr fremder Personen oder Sachen und an gewissen Plätzen für Europäer aller Nationen zu öffnen. Wenn nun auch unter civilisirten Völkern ein solches Absperrungssystem weder zu rechtfertigen noch bei dem weit über die Grenzen des Einzelstaats hinausreichenden Verkehr und dessen Bedürfnissen auszuführen ist, so läßt sich doch nicht bestreiten, daß jeder Staat von dem durchreisenden oder längern Aufenthalt suchenden Fremden im Interesse seiner eigenen staatlichen Sicherheit einen Ausweis über dessen Person und Reise oder Aufenthaltszweck zu fordern berechtigt ist. Aus diesem Grundsatz ist aber durchaus nicht die Folgerung zu ziehen, welche der alte Polizeistaat zog, daß letzterer, d. h. die Staatsbehörden, jenes Recht ganz willkürlich, ohne an irgendwelche gesetzlich bestimmte Regeln gebunden zu sein, ausüben dürfe. Der Polizeistaat betrachtete indeß, alle Rechtsgrundsätze umkehrend, jedes Individuum zunächst und in erster Linie als verdächtig und legte jedem den Beweis seiner Unverdächtigkeit auf. Auf diese Weise kam er zum **Paßzwang** und zur **Paßcontrole**, die sich nicht blos auf die Beaufsichtigung der in das Staatsgebiets Eintretenden, sondern auch auf die aus demselben Austretenden und auf die ständige Controle der Ausländer im Inlande (durch das Visiren der Pässe), endlich auch auf die im Lande sich aufhaltenden Fremden, über deren Subsistenzmittel u. s. w., erstreckte. Ein Schritt weiter führte den Polizeistaat auch zu einer gleichen Controle über die Einheimischen und eigenen Staatsunterthanen bei ihren Reisen innerhalb des eigenen Staatsgebiets, ja er machte deren Reisen sogar von seiner Erlaubniß überhaupt abhängig, mochten diese Reisen nun ins Ausland gerichtet sein oder sich auf das Inland beschränken. Hier machte er sich daher nicht nur einer völlig ungerechtfertigten Beschränkung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen und Staatsbürgers, seinen Aufenthaltsort frei selbst zu bestimmen, schuldig, sondern ließ diese widerrechtliche Beschränkung, und zwar stets immer im vorgeblichen Interesse der öffentlichen Sicherheit, sogar in die überflüssigsten und engherzigsten Quälereien ausarten, welche, von Vergnügungs- und Bildungsreisen gang abgesehen, geradezu alle geschäftliche Thätigkeit an einem andern Ort hemmte, einen oft unwiederbringlichen Schaden an Geld und Zeit zur Folge hatte. Trotz der hohen Taxen, welche sich die Polizei für ihre Pässe und für deren Visiren bezahlen ließ, war das Ganze doch für die Staatsfinanzen eine höchst kostspielige Beaufsichtigung, die nicht einmal einen praktischen Erfolg

hatte und keineswegs die erstrebte innere Sicherheit herstellte. Alle diese theoretischen und praktischen Gründe für sich hätten indeß dieses strenge Paßsystem nicht beseitigt, wenn nicht die Entwickelung des Handelsverkehrs, die ausgedehnten modernen Communicationsmittel zu Wasser und zu Lande und die hierdurch hergestellte Schnelligkeit des Reisens die Bedeutung des P.s allmählich immer hinfälliger gemacht und es zu einer leeren Formalität herabgedrückt hätte, deren Zweck sich gar nicht mehr ernstlich durchführen ließ. In den Vereinigten Staaten von Amerika und in England gelangte daher zuerst die Paßfreiheit zur Geltung. In Deutschland und Oesterreich ist zunächst noch ein Mittelweg eingeschlagen worden, indem man mittels einer unter den verschiedenen Staaten abgeschlossenen Convention innerhalb des Territoriums derselben die Inländer, wiewol noch mit Ausnahme der Handwerksgesellen, von allen den frühern lästigen Beschränkungen des P.s befreite, das Paßvisiren aufhob und an deren Stelle **Paßkarten** und Legitimationsnachweise einführte, deren Gebrauch jedoch keineswegs ein obligatorischer, sondern nur ein facultativer ist, sofern die Personenidentität und die Gesetzlichkeit des Reisezweckes auch auf andere Weise bei angestellter Untersuchung dargethan werden kann. Für Norddeutschland ist durch Reichstagsbeschluß mit Zustimmung des Bundesraths ein auf diesen Principien basirendes Paßgesetz (October 1867) beschlossen worden.

Ein Nachweis oder eine Legitimation läßt sich aus sicherheitspolizeilichen Gründen nur bei der zu vermuthenden Absicht des Austretens aus dem Staatsgebiet, z. B. bei Auswanderern in den Seehäfen, beim Besuch gewisser militärischer Anstalten, wie Festungen, oder im Kriegs- und Belagerungszustand befindlicher Orte, bei den aus der Haft entlassenen und mittels Schubes oder Marschroute an einen bestimmten Aufenthaltsort zu verweisenden Personen, und bei Soldaten und Urlaubern, welche von ihrer Fahne abwesend sind (hier schon wegen der Zustellung etwaiger Ordres und der Dauer ihrer Reise) rechtfertigen.

Vgl. R. von Mohl, «System der Präventivjustiz» (Tübingen 1845); den Art. «Paß» von Buddeus in Ersch und Gruber's Allgemeiner Encyklopädie, Sect. III, Thl.. 13.

Patent (vom lat. patens, offen; franz. brevet), eigentlich ein offener Brief, werden in neuerer Zeit insbesondere diejenigen Verordnungen genannt, durch welche abgefaßte Gesetze bekannt gemacht oder schon bestehende Gesetze in einem Landestheil eingeführt werden, in welchem sie bisher noch nicht in Kraft waren. Derartige P. werden auch in Successionsfällen bei der Thronbesteigung oder auch bei der Erwerbung neuer Länder und Gebiete von dem neuen Landesherrn erlassen. Ferner nennt man P. die unmittelbaren landesherrlichen Verordnungen, welche die Ernennung, Anstellung oder Beförderung von Offizieren, Beamten zum Gegenstand haben oder einem Gewerbtreibenden oder Kaufmann die Concession zu einem bestimmten Gewerbe- oder Handelsbetrieb ertheilen. Diese letztern P. werden indeß in der Regel nicht von dem Landesherrn selbst unterzeichnet, dagegen wurden früher von solchen Gewerbsconcessionen besondere Steuern unter dem Namen **Patentsteuer** erhoben. In Frankreich hat die Gewerbesteuer noch jetzt diese Bezeichnung. Speciell werden P. auch die vom Staat gewährten Gewerbs- und Schutzrechte für alleinige Ausbeutung neuer Erfindungen genannt. (Hierüber s. den Art. **Erfindungspatente**.)

Patriarchen, **Altväter** oder **Erzväter**, nennt man die Stammväter des Menschengeschlechts vor der Sündflut, sowie die Stammväter des israelitischen Volks: Abraham, Isaak und Jakob. Nach der Zerstörung Jerusalems bezeichnete man bei den Juden mit P. die Vorsteher des Sanhedrins zu Tiberias und Babylon. In der christlichen Kirche im Orient wurden mehrere Bisthümer zu einer Provinz und mehrere Provinzen frühzeitig zu einer Diöcese, entsprechend der politischen Verwaltungseintheilung des Reichs, vereinigt. Die Bischöfe, welche diesen kirchlichen Diöcesen vorstanden, wurden seit dem Concil von Chalcedon vorzugsweise P. oder Exarchen genannt, ein Titel, der vorher bei einfachen Bischöfen und Metropoliten häufig vorkam. Sie ordinirten die ihnen untergebenen Metropoliten, leiteten die Diöcesansynoden und hatten die Oberaufsicht und höhere Gerichtsbarkeit in ihrem Bezirk. Besonders die Bischöfe von Konstantinopel, Alexandria, Antiochien und Jerusalem führten den Titel P., und noch jetzt haben die zur katholischen Kirche gehörigen Chaldäer, Maroniten, Syrier, Armenier ihre eigenen P. Im Occident drang die Einrichtung von kirchlichen Diöcesen nicht durch; der Name P. kommt nur manchmal als Ehrentitel, z. B. Patriarch von Westindien, von Lissabon, vor. In der griech. Kirche außerhalb Rußlands und des Königreichs Griechenland sind die vier Patriarchen die Häupter der Kirche und der erste von ihnen ist der von Konstantinopel; ihre Umgebung bildet eine Synode von acht Bischöfen nebst den zwei benachbarten Metropoliten.

Patricier bezeichneten im altrömischen Staate die höhern Stände, den Geschlechtsadel, im Gegensatze zu den **Plebejern**, den niedern Ständen. Nach Niebuhr's Forschungen ist außer Zweifel gesetzt worden, daß die einzigen Bürger des alten Roms nur P. waren, und daß es neben ihnen damals noch keine Plebejer, sondern nur Schutzbefohlene (clientes) gab. Erst durch die nach Rom verpflanzten besiegten Lateiner ist der Stand der Plebejer gebildet worden. Zur Zeit der Könige und in den ersten Zeiten der Republik hatten nur die P. politische Rechte, nur sie konnten in den Senat gelangen, die Priesterstellen bekleiden und alle Aemter, wie die Quästur, das Consulat, die Prätur, Censur und Dictatur, erreichen. Die Plebejer waren von allen diesen Stellen

ausgeschlossen und wurden überdies von den P. vorzüglich durch harte Schuldgesetze bedrückt. Die Folge dieser Standesunterschiede war ein von beiden Parteien mit der größten Erbitterung geführter Kampf, dessen Ende, wie bekannt, die vollkommene Gleichberechtigung der P. und Plebejer herbeiführte. In den letzten Jahrhunderten der röm. Republik trat an die Stelle des Patriciats (Geschlechts-, Geburtsaristokratie) der Adel des Geldes und der hohen Staatsämter, und dieser neue Adel war es, welcher durch die Macht des Geldes eine exclusive Stellung einnahm; unter seinem materiellen Drucke sank auch das Volk, die plebs, moralisch immer tiefer und so entstand das Proletariat. Schon die Autoren der Kaiserzeit bezeichnen die Plebejer immer nur als das gemeine Volk, den großen Haufen, im Gegensatze zu der Nobilitas, dem Geld- und Beamtenadel. Die ursprüngliche Bedeutung der Plebejer als Bürger verschwand so sehr aus dem Sprachgebrauche, daß man im Mittelalter unter plebs, plebeji das unfreie und steuerbare Volk verstand (misera contribuensque plebs).

Patrimonialgerichtsbarkeit oder Erbgerichtsbarkeit, welche die Grundherren über ihre Erbzins- und Lehnsleute ausüben. Der Staat ist keineswegs die alleinige Quelle des Rechts und der Rechtspflege. Dieselbe gehört, namentlich was das bürgerliche Recht und die bürgerliche Rechtspflege anlangt, in die Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft. Nur das Strafrecht ist Staatssache und das Entstehen eines Strafrechts zugleich das Kennzeichen von der Bildung und Entwickelung eines wirklichen Staatslebens, insofern die Rechtsverletzung des einzelnen als die Verletzung der Gesammtheit selbst angesehen wird. Daher zeigt es sich auch geschichtlich, daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit keineswegs immer blos und ausschließlich durch die Staatsgewalt erfolgt, sondern auch concurrirend mit ihr in den Händen ihr untergeordneter, bürgerlicher Kreise (insbesondere der Gemeinden) sich befindet, und insbesondere dem Princip des Feudalwesens gemäß an den Grundbesitz als dingliches Zubehör desselben sich anschließt und als Ausfluß der Gutsherrlichkeit erscheint. Gleichzeitig aber ist die Gerichtsbarkeit noch nicht begrifflich von den rein polizeilichen Befugnissen unterschieden und die Gesammtheit dieser gutsherrlichen, gerichtlichen und polizeilichen Rechte heißt die Patrimonialgerichtsbarkeit. Je mehr sich aus der Zerrissenheit des Feudalstaats die Idee der Staatseinheit und der Centralisation aller öffentlichen Gewalten in der fürstlichen Souveränetät entwickelte, desto mehr wuchs auch das Bestreben der Staatsgewalt, die Rechtspflege ganz unter ihre ausschließliche Leitung zu stellen und die justice des seigneurs sowol hinsichtlich der Competenz, als der Besetzung des Richteramtes und der Verwaltung der Gerichtsbarkeit (thatsächliche Verwandlung des Patrimonialrichters in einen Mandatar des Staats) allmählich zu beschränken; endlich aber sie ganz zu cassiren und zu beseitigen. Die Aufhebung der Patrimonialgerichte war bei den Misbräuchen, die sich bei ihnen eingeschlichen hatten, bei der Willkür und Ungerechtigkeit, mit welcher die ihnen Unterworfenen behandelt wurden, nicht minder bei ihrem innern Zusammenhang mit dem Bestehen der das Princip der Rechtsgleichheit verletzenden privilegirten Gerichtsstände allerdings ein Gebot der Zweckmäßigkeit und bezeichnet jedenfalls eine in der Geschichte der Organisation der Rechtspflege nothwendige Uebergangsperiode. Einer spätern Periode ist es vielleicht vorbehalten, den Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbänden einen Theil sowol der Ausübung der Rechtspflege (erster und zweiter Instanz) sowie die Besetzung der Gerichtshöfe zurückzugeben, dergestalt, daß der Staat nur die allgemeinen Principien der Justizorganisation im Gesetzgebungswege feststellt. Die Aufhebung der Patrimonialgerichte ist fast überall in Deutschland und anderwärts ohne Entschädigung der Gutsherren erfolgt, weil man von dem Princip ausging, daß die Gerichtsbarkeitsausübung ausschließlich öffentlich-rechtlicher Natur sei und daher nur eine widerrechtliche Entziehung eines zum Wesen des Staats an und für sich gehörigen Befugnisses enthalte.

Vgl. Neumann, «Die Patrimonialgerichtsbarkeit im Lichte unserer Zeit» (Leipzig 1836); Hesse, «Ansichten über die Patrimonialgerichtsbarkeit» (Altenburg 1842); C. Frhr. von Vincke, «Die Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit auf dem Lande in den östlichen Provinzen des preuß. Staats» (2. Aufl., Breslau 1847).

Patrimonialstaaten (vom lat. patrimonium, väterliches Erbgut oder Vermögen überhaupt) nennt man alle diejenigen Staaten, in welchen der Inhaber der öffentlichen Gewalt, der Landesherr, diese und das Land selbst, die Landeshoheit, wie ein nach gewöhnlichen Grundsätzen vererbliches Recht und Privateigenthum besitzt. Der Staat erwächst hier aus dem Begriff der Grundherrlichkeit, des Besitzes von Grund und Boden; das Staatsoberhaupt ist der Grundherr und das Staatsganze eine Verbindung von Grundherren, deren größter und mächtigster sich einen vorwiegenden Machteinfluß auf die übrigen verschafft, theils in Folge der Größe seines Besitzthums und der hieraus fließenden stärkern materiellen Macht und Waffentüchtigkeit, theils infolge der erzwungenen, freiwilligen oder vertragsmäßigen Unterordnung der kleinern Grundherren, welche sich unter seinen Schutz stellen, sich zu bestimmten Leistungen, z. B. Waffenpflicht, Heeresfolge, verpflichten, wofür andererseits jener ihnen Gegenleistungen zu gewähren hat (Sicherheit, Schutz). Zur Ausschreibung von Steuern und Abgaben ist der Landesherr nur so weit berechtigt, als die andern kleinern Grundherren, mögen diese nun einzelne Grundbesitzer oder Corporationen (Klöster, Domkapitel, Städte) sein, sie ihm bewilligen. Dieselben haben daher sehr häufig ausgedehnte, selbständige

Rechte, welche der Landesherr zu verletzen nicht befugt ist, und welche sie auf den Versammlungen, zu denen sie entweder durch den Landesherrn berufen werden, oder zu denen sie eigenmächtig zusammentreten können, vertreten; sie suchen für diese Rechte, die sich selbst bis zu einer förmlichen Mitregierung erstrecken können, auch durch besondere feierliche Urkunden, Brief und Siegel, oder dadurch, daß der Landesherr bei seinem Regierungsantritt deren Aufrechthaltung eidlich zu geloben hat, sich sicherzustellen. Das Verhältniß des Fürsten zu den übrigen Grundbesitzern ist ein gegenseitiges Treuverhältniß, und den schärfsten Ausdruck hat der P. in dem Feudalismus, der militärischen Lehnsmonarchie, gewonnen, aus der sich nur allmählich der moderne Rechtsstaat entwickelt hat, welcher auf der strengen Unterscheidung von öffentlichen und Privatrechten beruht, daher nicht zugibt, daß jene wie ein Privatrecht besessen, vererbt oder über sie beliebig verfügt werden kann, das Staatsoberhaupt dagegen zum Träger des Staatsbegriffs macht, ihm daher alle aus dem nothwendigen Begriff der öffentlichen Staatsgewalt fließenden Befugnisse zuerkennt, und nicht duldet, daß einzelne Glieder des Ganzen, Stände oder Corporationen, selbständige Hoheitsrechte oder Theile der Staatsgewalt, z. B. auch Gerichtsbarkeit, besitzen und ausüben, überhaupt den Staat zur Ausbeutung ihrer Privatzwecke sich dienstbar machen.

Vgl. hierüber besonders Haller, «Restauration der Staatswissenschaft» (6 Bde., Winterthur 1816—34); Schmitthenner, «Zwölf Bücher vom Staat» (Gießen 1839).

Patriotismus oder Vaterlandsliebe. Das ursprüngliche und unmittelbare Fundament des P. ist die Zuneigung und Vorliebe für die Geburtsstätte und Heimat, das Gefühl der Zusammengehörigkeit, welche die Gemeinsamkeit der Sprache und der Nationaleigenschaften erzeugt. Er trägt jedoch auch weiter einen geistigen Charakter, insofern er an die Thatsache der Theilnahme an einem gegebenen, historisch entwickelten socialen und politischen Organismus anknüpft. Nur in einem bestimmten bürgerlichen und politischen Kreis kann das einzelne Individuum seine wichtigsten Lebenszwecke und Interessen erfüllen und verwirklichen. Aus der Theilnahme an einer Staatsgesellschaft erwächst für die einzelnen eine Reihe gegenseitiger Rechte und Pflichten zwischen ihnen und jener: erst in dem Staat findet das Individuum seine Ergänzung, aus dem nothwendigen Zusammenleben der Individuen entwickelt sich neben den Einzelinteressen ein Collectivinteresse und die Gesammtheit hat ihren eigenen selbständigen Gesammtzweck, dem sich der einzelne unterzuordnen hat; nur als Glied und als wirkender Theil in der Oekonomie der Staatsgesellschaft hat der einzelne das Recht auf Existenz und auf Schutz und Beistand bei Erreichung seiner particularen Zwecke. Diese Unterordnung des einzelnen unter das Ganze, die selbst mit Hintansetzung der eigenen Person, des Lebens und des Eigenthums sich kundgebende Bethätigung für das Allgemeine ist, wenn sie aus der freiwilligen Gesinnung, nicht aus äußerm Zwang und aus Gehorsam gegen das Gesetz hervorgeht, eine patriotische. Der P. äußert sich zunächst in der Achtung und Werthschätzung der heimischen Sitten und Gebräuche, der nationalen Institutionen und Traditionen, sowie in der Sorge für Beschützung der Integrität des Staatsgebiets, da letzteres der leibliche Theil der socialen und politischen Zweckgemeinschaft ist. In ihrer schönsten und reinsten Gestalt zeigt sich die patriotische Hingebung an die gemeinsame Sache in den Tagen, wo das Vaterland in Gefahr ist, wo fremde Völker das nationale Leben, das Nationalglück, die Nationalehre und das Nationalgebiet bedrohen. In solchen Tagen stellt sich der P. als die unauslöschliche Hoffnung sowie als die belebende und siegesgewisse Kraft zur Aufrechthaltung und Beschützung jener nationalen Güter dar. Es gilt vor allem, diese zu retten, und daher müssen auch in diesen Zeiten alle principiellen Meinungsverschiedenheiten und Zwistigkeiten über innere Staatsangelegenheiten schweigen; denn die Sicherung der nationalen Existenz ist die Vorbedingung zur Verwirklichung aller übrigen Staatszwecke. Wie hoch auch der P. alles heimische Wesen schätzt, und bereitwillig dessen Vorzüge gegenüber dem Wesen und den Einrichtungen anderer Völker anerkennt, so sehr entfernt ist er jedoch von einer unbedingten Verherrlichung und Lobpreisung der bestehenden Zustände, wenn sie schlecht, fehler- und mangelhaft sind; der P. hat nichts mit dem Stabilismus zu schaffen, der jedem Fortschritt und aller Weiterbildung des historisch Gewordenen feind ist; ebenso wenig ist derjenige ein wirklicher Patriot, der das Fremde und selbst das bessere Fremde nur um seines Ursprungs willen verachtet, die Eigenschaften und Vorzüge fremder Nationen nicht anerkennt, sondern dieselben herabwürdigen und verkleinern zu müssen glaubt und von unbedingtem Haß gegen alles Fremdländische erfüllt ist. Der wahre P. ist nicht blind gegen die eigenen Mängel, ja er zeigt sich oft gerade in dem Wunsch und in dem ernsten Streben nach Beseitigung von innern Misständen und nach Reformen.

Den Gegensatz zum P. bildet der Kosmopolitismus oder das Weltbürgerthum. Ihm ist die staatliche Lebensordnung und die Mitgliedschaft in einer solchen eine zu enge und begrenzte; er ignorirt die nationalen Unterschiede und Eigenthümlichkeiten und verweilt blos bei der Idee der Menschheit. Nur als Glieder der letztern, nicht als Glieder einer bestimmten Staatsgesellschaft sind ihm die einzelnen Menschen etwas werth; er stellt die Eigenschaft als Mensch über alle nationale und politische Verbindungen. Es kann und soll nun in keiner Weise bestritten werden, daß die Nächsten- und Menschenliebe, ihre fortwährende Bethätigung eine der höchsten sittlichen Pflichten ist, daß sie auch nicht sich blos auf die Glieder einer bestimmten Nation beschränken kann. Der

Grundzug unserer gegenwärtigen Zeit ist sogar ein wesentlich kosmopolitischer. Durch die Handelsbeziehungen sind selbst die fernsten Welttheile erschlossen, ein Welthandel und Weltverkehr ist entstanden; während in den Zeiten des Alterthums und Mittelalters sich das gesammte Culturleben nur auf die Umgebungen des Mittelmeers und einige Theile Asiens und Amerikas erstreckte, die einzelnen Staaten sich gegenseitig voneinander absperrten, sind jetzt die morgen- und abendländische Civilisation einander nahe gerückt, selbst Staaten wie China und Japan haben ihre Häfen dem Verkehr geöffnet, Amerika und Australien sind in das allgemeine Concert eingetreten; die Auswanderung, die Eisenbahnen, die Dampfschiffe, der Telegraph haben eine Annäherung und selbst eine Mischung der Völker zu Wege gebracht und es hat sich eine Völkersolidarität gebildet, sodaß heute vieles von dem verwirklicht ist, was sich Philanthropen und Humanisten des 16. und 18. Jahrh. kaum als entfernte Hoffnung träumen ließen. Kein Volk kann sich heute in seiner Production und Consumtion auf sich selbst beschränken; der gegenseitige Austausch der Producte ist die Lebensbedingung der physischen und geistigen Existenz geworden. Die Geisteserzeugnisse sind nicht das Eigenthum einer speciellen Nation, sie gehören der ganzen Welt an, und sind unter dem Einfluß der allgemeinen Cultur und Bildung entstanden. Allein so richtig diese Anschauung von der Gegenwart ist, so wird doch die Idee des Kosmopolitismus zu einer Unwahrheit, wenn man sie in dem Sinn auffaßt, daß zwischen dem Einzelindividuum und der Menschheit es keines Mittel- und Bindegliedes bedürfe. Zwischen beiden steht der Staat und die Nation als die durch gemeinsame Vergangenheit, durch Sprache, Sitte und Gewohnheit, durch gleichartige geistige wirthschaftliche Entwickelung, durch ein gemeinsames Verkehrsgebiet, durch Recht und Verfassung zu einem Ganzen verbundene organische Einheit. Von der Existenz solcher einheitlicher Staats- und Gesellschaftskörper ist die geistige und sittliche Bildung und Entwickelung, die gesicherte rechtliche Existenz, die materielle Wohlfahrt der einzelnen Individuen bedingt. Die Idee der Menschheit realisirt sich nur in besondern Staaten und Völkern; die Herstellung der allgemeinen Cultur ist nur dadurch möglich, daß jedem einzelnen Volk eine besondere Aufgabe an dem gemeinschaftlichen Werke zufällt. Auch unter den Völkern und Staaten gilt das Gesetz der Arbeitstheilung. „Ohne Volk", sagt mit Recht Ernst Moritz Arndt in seinem «Geist der Zeit», „ist keine Menschheit und ohne den freien Bürger kein freier Mensch."

Vgl. Börne, «Menzel der Franzosenfresser» (Paris 1837); A. Ruge, «Zwei Jahre in Paris» (Leipzig 1846), Bd. 2.

Patronatrecht heißt das von der Kirche den Gründern einer Kirche oder Stiftern eines Kirchenamts eingeräumte Recht einer Mitwirkung bei der Besetzung einer geistlichen Stelle. Die wesentlichen Rechte des Patronatsherrn bestehen in der Mitaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens und in dem Repräsentationsrechte, nach welchem letztern derselbe für eine erledigte geistliche Stelle der Behörde einen Candidaten vorschlagen darf, und in dem Berufungsrechte, nach Bestätigung der Wahl des Patronatsherrn durch die höhere Behörde. Es gibt geistliche und weltliche Patronate, je nachdem der Berechtigte ein Geistlicher (eine geistliche Corporation) oder ein Laie ist. Ferner wird ein persönliches und ein dingliches P. unterschieden, je nachdem es bestimmte Personen, Familien und Körperschaften ausüben oder dasselbe als Zubehör an einem Grundstück haftet. Die Streitigkeiten über das Patronat suchte die Kirche vielfach ihrer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, in der Regel sind sie, wie z. B. selbst im österreich. Concordat beim Laienpatronat, den weltlichen Gerichten überwiesen. In den meisten Staaten ist man für die Abschaffung dieses veralteten Instituts. Vielfach hat man ein landesherrliches allgemeines P. behauptet. Ist jedoch die (protestantische oder katholische) Kirche vollkommen frei und unabhängig, so muß ihr auch das Recht zur Besetzung oder Verleihung von Kirchenämtern (provisio beneficii) und zwar sowol zur Auswahl der geeigneten Person dafür (Designation) als zur Uebertragung des Amts selbst (Collation) zustehen. Bisher waren beide Functionen an verschiedene Personen vertheilt.

Vgl. Schilling, «Das kirchliche Patronat» (Leipzig 1854); Klee, «Das Patronatrecht und die landesherrliche Kirchengewalt» (Berlin 1851); Kaim, «Das Kirchenpatronatrecht» (2 Thle., Leipzig 1845 und 1866); Gerlach, «Das Präsentationsrecht auf Pfarreien» (Regensburg 1855).

Pauperismus, s. Armuth und Armenpflege.

Pensionen sind Ruhegehalte der Beamten, und zwar vorzugsweise der Staatsbeamten, welche ihnen für den Fall, daß sie körperlich und geistig invalid werden oder in ein höheres Lebensalter treten, lebenslänglich gewährt werden. Es ist klar, daß hier eine Sonderstellung der Beamten gegenüber der Gesammtheit der übrigen Staatsangehörigen vorliegt. Weder ein Fabrikant, noch ein Handwerker oder Kaufmann bekommt, wenn er arbeitsunfähig wird, eine P.; die Ersparnisse in rüstigen Jahren müssen ihn gegen Mangel und Entbehrungen im spätern Lebensalter oder bei eintretendem Unvermögen zur Arbeit schützen. Der Arbeitgeber oder Unternehmer miethet sich seine Arbeiter um möglichst geringen Lohn; findet er billigere oder geschicktere Arbeiter, so entläßt er die alten, minder brauchbar gewordenen Arbeiter, ohne Rücksicht und ohne an die Gewährung einer P. zu denken, mögen sie auch noch so lange in seinem Dienst gestanden haben. Gibt er ihnen ausnahmsweise einen kleinen Gnadengehalt fort, so bestimmen ihn jedenfalls hierzu nur Humanitäts-, nicht Rechtsgründe. Wollen sich alle diese Klassen trotzdem eine Art P. sichern, so sind sie auf

den Beitritt zu freiwilligen Pensions- oder Rentenanstalten gewiesen, und hier richtet sich die Höhe der P. auch nach ganz andern Grundsätzen als bei den Staatsdienern, nämlich ausschließlich nach dem Beitrittsalter und der übernommenen jährlichen Beisteuer. (S. den Art. Invaliden- und Unglücksversicherung.) Die freien Arbeiter und Unternehmer blicken daher nicht selten mit großer Misstimmung und Misgunst auf die Beamtenpensionen, die überdies dadurch erhöht wird, daß die P. in dem Staatsbudget einen sehr bedeutenden, und bei dem zahlreichen Beamtenthum stets steigenden Ausgabeposten bilden. In mehrern Staaten, insbesondere in Amerika, hat man in der That auch den Grundsatz eingeführt, daß alle Staatsämter ohne Unterschied nicht lebenslängliche, sondern nur zeitweise Anstellungen sind. Auch in Frankreich sind alle Verwaltungsbeamten willkürlich entlaßbar und nur die richterlichen Beamten genießen den Vorzug der Unabsetzbarkeit. In Deutschland dagegen hat sich schon seit den Zeiten von Kaiser und Reich eine entgegengesetzte Praxis ausgebildet. Man unterscheidet hier zwischen Staatsdienern im engern und weitern Sinne. Zu letztern gehört das Unterpersonal, welches nur zu mechanischen Dienstleistungen angestellt und dessen Anstellung eine widerrufliche ist. Hinsichtlich der höhern Staatsdiener dagegen geht man von dem Princip aus, daß, abgesehen von einer Probezeit, ihre Anstellung eine lebenslängliche ist, zwar nicht in dem Sinn, daß der Beamte ein unbedingtes Recht auf das ihm übertragene Amt besitzt, wohl aber in dem Sinn, daß ihm ein Recht auf den Gehalt, auf den Unterhalt insoweit zusteht, als er dieses Rechts außer durch eigene Verschuldung oder infolge einer ihm durch richterliches Urtheil zuerkannten Strafe nicht verlustig gehen kann. Man geht bei dieser Auffassung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Staatsdienern davon aus, daß dieses Verhältniß nicht ein rein privatrechtliches ist und nur theilweise die Natur eines freien Vertrags in sich enthält, vermöge dessen der Staat ein Amt jemand überträgt und dieser es freiwillig annimmt. Das Verhältniß erscheint vielmehr zugleich als ein öffentlich-rechtliches, insofern die Bürgschaft für die Treue der öffentlichen Verwaltung wesentlich in dem System der lebenslänglichen Anstellung liegt, während der stete Wechsel der Beamten in dem System der willkürlichen Entlaßbarkeit ohne P. nur die öffentliche Verwaltung zu einer Parteisache macht und ihr die Stetigkeit entzieht. Der Staatsdienst erfordert eine besondere Vorbereitung für die künftigen Leistungen dieses Berufs. Diejenigen, die sich diesem Beruf widmen, können nur in dem Staatsdienst und in der Regel auch nur in dem Staat, dem sie angehören, eine Verwendung für ihre erworbenen Kenntnisse sowie zur Verwerthung derselben finden, während dem Gewerbtreibenden, Arbeiter u. s. w. für seine Leistungen ein viel größeres Feld von Arbeitgebern, Consumenten oder Dienstherren sich darbietet, und er daher, wenn er von dem einen entlassen wird, doch leicht bei einem andern Unterhalt und Verdienst findet, was bei dem Staatsbeamten nicht der Fall ist. Sieht sich daher der Staat veranlaßt, einen Staatsdiener in Ruhestand zu versetzen, so muß er auch die Last seiner Versorgung aus öffentlichen Mitteln übernehmen, mag die Veranlassung zur Pensionirung nun in einer unverschuldeten Unfähigkeit des Beamten zu fernerer Geschäftsführung oder in einer Veränderung des Behördenorganismus liegen. Diejenigen, welche das Pensionssystem verwerfen, ziehen diese eigenthümliche Natur des Staatsdienerverhältnisses in der Regel nicht in Betracht, sondern vermengen die Frage von der Pensionsberechtigung an und für sich mit andern, damit gar nicht unmittelbar zusammenhängenden Fragen und mit andern zufälligen, nicht im Wesen der Sache selbst liegenden thatsächlichen Vorgängen.

Die Pensionslast ist in vielen Staaten unbezweifelt eine sehr drückende. Sie stieg allein z. B. in Baden 1833 bis auf ein Siebentel, und in Baiern in dem zweiten Decennium dieses Jahrhunderts auf 18 Proc. des gesammten Staatsaufwandes. In mehrern Staaten Deutschlands war diese Erscheinung zum Theil vorübergehender Natur, indem sie in den infolge des Pariser Friedens vorgenommenen Veränderungen in den Staatsgebieten, in den Abtrennungen und Hinzuschlagungen von Gebieten und in den vielen Mediatisirungen ihren Grund hatte. Dies machte die Uebernahme einer Menge von Beamten erforderlich, welche wiederum bei den vielfachen nothwendigen Aenderungen in der Behördenorganisation und in den abgelebten und veralteten Verwaltungseinrichtungen zu einer großen Masse von Pensionirungen führen mußte. Daneben mußte eine große Anzahl von Militärs, sowol wegen ihrer Invalidität infolge der Kriege, als wegen der damaligen Verminderung der stehenden Heere, pensionirt werden. Sieht man indeß von diesen nur zeitweiligen Umständen ab, so haben die Klagen über die Pensionslast darin ihren Grund, daß in vielen Staaten das Pensionswesen zu wenig gesetzlich geregelt ist und die Regierungen bei der Vornahme von Pensionirungen außerordentlich willkürlich verfahren können. Die Beamten hängen noch heute vielfach von ministerieller Gunst, von dem Einfluß geheimer Conduitenlisten ab; das Protectionswesen spielt noch vielfach eine höchst gefährliche Rolle; politisch misliebige Beamte werden trotz persönlicher Befähigung und treuer Pflichterfüllung ohne weiteres in den Ruhestand versetzt. Solche Dinge üben natürlich eine in hohem Grade demoralisirende Wirkung auf den Beamtenstand aus und bewirken, daß derselbe des Ansehens entbehrt, welches er als Hüter des öffentlichen Rechtszustandes genießen sollte. Hierzu kommt noch, daß der Geschäftsgang unter vielen Formalitäten leidet, daß der höchst complicirte Behördenorganismus und die um sich greifende Sucht der Regierungen, alle Lebensthätigkeiten des Volks von oben reguliren und ordnen zu

wollen, eine höchst bedenkliche Vermehrung der Staatsdiener und damit auch der Pensionspflichtigen zu Folge gehabt hat. Die aus diesen betrübenden Verhältnissen hervorgehenden Thatsachen haben zu allerdings wohlbegründeten vielfachen Klagen über die heutige Staatspraxis geführt. Allein dieselben schießen offenbar über das Ziel hinaus, wenn sie in Verkennung der wahren Interessen des Staats und der rechtlichen, sittlichen und wirthschaftlichen Bedingungen des Staatsdienerverhältnisses mit krankhaften Auswüchsen das System der Lebenslänglichkeit des Staatsdienstes und der Berechtigung des Staatsdieners auf seinen Gehalt und auf Ruhegehalt verwerfen. Die Beseitigung jener Uebelstände erfolgt nicht durch die Abschaffung der P., sondern durch die Vereinfachung der Staatsverwaltung und Durchführung des Princips der Selbstregierung. Dagegen muß gerade der verringerten Beamtenzahl gegenüber der Grundsatz einer reichlichen und guten Besoldung, einer gesicherten Lebensstellung zur Ausführung kommen, weil hierin allein die Bürgschaft für eine vollständige Pflichterfüllung und für die Abweisung aller zur Untreue verlockenden Versuchungen liegt.

In mehrern Staaten übernimmt der Staat ausschließlich die gesammte P.; anderwärts bilden die Beamten aus ihren Beiträgen selbst einen Pensionsfonds und der Staat ergänzt nur den Fehlbedarf durch seine Zuschüsse. Hier erscheint die P. geradezu als ein wesentlicher Theil der Besoldungen selbst, derart, daß der Staat gewissermaßen nur einen um den Betrag der Pensionsbeiträge sich mindernden Gehalt ausbezahlt. In manchen Staaten gibt es für alle Staatsdiener eine gemeinsame Pensionsanstalt; in andern haben einzelne Branchen von Staatsdienern besondere Pensionskassen, z. B. die Staatseisenbahnbediensteten. Wesentlich nothwendig ist es, daß sowol die Fälle, in welchen der Staat einen Beamten pensioniren darf, als die Fälle, wo der Beamte selbst vom Staat die Pensionirung verlangen kann, genau gesetzlich festgestellt sind, und daß alle Willkürlichkeiten seitens der Regierung ausgeschlossen werden. Nicht minder muß gesetzlich festgestellt sein, wie hoch die P. sich zu belaufen hat. Wo dies nicht der Fall ist, hat sie die Natur eines reinen Gnadengeschenks und einer willkürlichen Begünstigung oder Zurücksetzung des einen oder andern Beamten. Das Princip für die Bemessung der P. bildet nun einerseits der Werth der Leistung des Beamten, der sich äußerlich in dem Dienstgehalt kundgibt, andererseits die Dienstdauer, weil nur mit dieser das Verdienst und das Familienbedürfniß des Beamten, ebenso auch der Gesammtwerth der dem Staat geleisteten Dienste wächst. Bisweilen unterscheidet man zwischen Dienst- und Functionsgehalt (Ortszulage, Repräsentationsaufwand) und veranschlagt letztern bei der Berechnung der P. nicht mit. In vielen Staaten ist für die P. ein Maximum festgestellt, welches, wenn auch der Gehalt noch so hoch oder der Beamte noch so lange in Diensten war, nicht überschritten werden darf. So ist das Maximum in Oesterreich 8000 Fl., in Baiern 4000 Fl., in Sachsen 3000 Thlr. In manchen Staaten, wie Baiern, beträgt die P. im zweiten Jahrzehnt der Dienstzeit $^7/_{10}$, im dritten $^8/_{10}$, im vierten $^9/_{10}$ der Besoldung und nach 40 Jahren den vollen Gehalt. In Sachsen tritt im Civildienst die Pensionsberechtigung erst nach Ablauf einer 10jährigen Dienstzeit ein und selbst nach 50jähriger Dienstzeit wird der volle Gehalt nicht mehr als Ruhegehalt gewährt. In Oesterreich gibt der Staat auch statt der P. Abfertigungssummen. Die den Hinterbliebenen der Beamten zu gewährenden Waisenpensionen, welche bei unvermögenden Beamten vorzüglich die Befürchtung vor Nothstand ihrer Familie bei frühzeitigem Tode beseitigen sollen, werden zum Theil ganz vom Staate bestritten, zum Theil aber anderwärts durch Besoldungsabzüge und im Fall weitern Bedarfs durch Staatszuschüsse gebildet. Auch bei ihnen ist es wesentlich, daß sie gesetzlich regulirt und dem Dienstgehalt des verstorbenen Beamten entsprechend fixirt sind. Die Frage, ob das Pensionswesen nicht auf dem Assecuranzsystem und dessen Grundsätzen in Bezug auf Lebens- und Rentenversicherung in entsprechender Weise zu organisiren sein dürfte, um so ein wissenschaftliches und rationelles System an die Stelle einer vielfach willkürlichen Praxis zu setzen, ist zur Zeit noch eine offene. Bemerkenswerth war vor einigen Jahren ein Vorschlag des sächs. Eisenbahndirectors Max Maria von Weber zur Begründung einer Eisenbahnbeamtenpensionskasse aus den Ueberschüssen einer allgemein einzuführenden Eisenbahnversicherung.

Vgl. Malchus, «Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung» (2 Bde., Stuttgart 1830); Rau, «Finanzwissenschaft» (5. Aufl., Heidelberg 1865); Heffter, «Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht» (Berlin 1829); von Kamptz und Frhr. von Stein, «Ueber die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener» (Frankfurt 1808); von Kamptz, Beiträge zum Staats- und Völkerrecht» (Berlin 1815); C. F. Perthes, «Der Staatsdienst in Preußen (Hamburg 1838); Rehberg, «Ueber Staatsverwaltung deutscher Länder und die Dienerschaft der Regenten» (Hannover 1807); Zöpfl, «Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts» (5. Aufl., 2 Thle., Leipzig 1863); Held, «System des Verfassungsrechts (2 Thle., Würzburg 1856—57); Mohl, «Staatsrecht des Königreichs Würtemberg» (2. Aufl., Tübingen 1840).

Pentarchie, d. h. Fünfherrschaft. Am Schluß des Mittelalters übte das Haus Habsburg infolge seiner ausgedehnten Besitzungen in Europa und der ihm schon lange Zeit beständig übertragenen Kaiserwürde thatsächlich eine Suprematie über sämmtliche europäische Staaten aus, und sein Streben nach Gründung einer Universalmonarchie würde von Erfolg begleitet gewesen sein, wenn es nicht damals schon einen starken hartnäckigen Gegner in Frankreich gefunden hätte, welches

unter seinen absoluten Herrschern zu einer einheitlichen und centralisirten Staatsmacht emporwuchs, die auf dem Continent sich die gewichtigste Position verschaffte. Die Seeherrschaft ging von Spanien erst auf die Niederlande und dann von diesen auf England über. Eine Zeit lang spielte auch Schweden eine große Rolle als bedeutendste nordische Macht. Mit dem 18. Jahrh. trat indeß auch Preußen in den Vordergrund der europäischen Politik, und zwang speciell Oesterreich, im Deutschen Reich seine bisher allein ausgeübte Hegemonie mit ihm zu theilen; es vertrat den Protestantismus gegenüber den katholischen Staaten im Reich. An Schwedens Stelle aber entwickelte sich in Rußland eine neue Großmacht, die, immer weiter nach Westen vordringend, bald ein einflußreicher Factor in dem europäischen Staatensystem wurde, zumal Polen durch seine innern Zwistigkeiten immer mehr in Verfall gerieth und deshalb seinen Nachbarn schließlich als Beute anheimfiel. Nachdem Napoleon I. noch einmal den Versuch einer Universalherrschaft gemacht hatte, jedoch damit gescheitert war, suchten die Pariser Friedensschlüsse und der Wiener Congreß andere dauerhafte Grundlagen eines neuen europäischen Staatensystems zu gründen. Die fünf bedeutendsten Mächte: England, Frankreich, Oesterreich, Preußen und Rußland bildeten unter den verschiedenen als souverän und unabhängig anerkannten Staaten gewissermaßen die Aristokratie und maßten sich über die kleinern und Mittelstaaten ein Protectorat an, welches sie selbst zu einem Interventionsrecht in den innern Angelegenheiten ausdehnten, wie namentlich die Congresse zu Aachen, Troppau, Laibach und Verona documentirten. Die drei östlichen Mächte bildeten unter sich einen engern auf die Vertheidigung des Legitimitätsprincips gerichteten Bund, der jedoch nochmals durch die Julirevolution und insbesondere durch die Revolution von 1848 gesprengt wurde. Mehrfach tauchte die politische Idee auf, daß zur Herstellung eines äußern Gleichgewichts in Europas Staatensystem jede der fünf Großmächte die Protectorats- und Führerrolle über einen Kreis von mittlern und kleinern Staaten ausüben solle, und zwar in der Weise, daß Staaten, unter denen wegen ihrer weiten Entfernung voneinander eine Collision der Interessen nicht leicht möglich, zu einer solchen Gruppe unter dem Protectorat einer Großmacht vereinigt und hierdurch eine gegenseitige Paralysirung der verschiedenen Kräfte erzielt werden sollte. Von dem russischen Schriftsteller v. Goldmann wurde ein solches Staatengruppen- und Allianzsystem in der Modalität projectirt, daß Oesterreich die Schutzmacht der beiden Staaten auf der Pyrenäischen Halbinsel, Großbritannien diejenige Italiens, Frankreich die der Türkei nebst ihren Vasallenstaaten und Griechenlands, Preußen die des skandinavischen Nordens zu bilden hätten, während Rußland der Löwenantheil, das Protectorat über die deutschen Mittel- und Kleinstaaten, sowie über die Niederlande und Belgien zugedacht war. Das System der europäischen P. hat durch die Nationalitätsbestrebungen, die Gründung des Königreichs Italien, die Consolidirung eines deutschen Nationalstaates seit 1866, die Lähmung Oesterreichs, die Apathie Englands gegen alle Vorgänge auf dem Continent einen starken Riß erhalten und der Krieg zwischen Deutschland und Frankreich 1870 wird nicht minder von den tiefeingreifendsten Folgen für das europäische Staatensystem sein, in dessen Mitte sich ein unabhängiges mächtiges, achtunggebietendes und friedliches deutsches Reich entwickelt hat.

Vgl. Goldmann, «Die europäische Pentarchie» (Leipzig 1839); desselben Verfassers «Europas Cabinete und Allianzen» (Leipzig 1862).

Persien im weitern Sinne begreift das große, etwa 43000 Q.-M. umfassende und unter dem Namen Iran (s. d.) bekannte Tafelland Vorderasiens, dessen westlichen Theil das Persische Reich im engern Sinne oder West-Iran einnimmt, während der östliche Theil: Afghanistan und Beludschistan (s. den Art. Afghanistan) unter dem Namen Ost-Iran besteht. Das Land ist eine Hochebene, welche am Nord- und Westrand fruchtbare Thäler, im Innern aber große, wasserarme und salzhaltige Steppen besitzt. Unter den Flüssen sind bemerkenswerth der Aras oder Araxes, Grenzfluß gegen Rußland, welcher in den Kur fällt; der ins Kaspische Meer fließende Kisil-Osen; der Kabul, welcher in den Indus fließt und der 136 Meilen lange Steppenfluß Hilmend, der in den 30 Meilen langen Steppensee Hamûn mündet. Hauptgebirge sind der südöstlich vom Kaukasus gelegene Elbrus, die Zagroskette oder das armenisch-kurdische Gebirge, der Hindukusch am rechten Ufer des Indus. Im allgemeinen gehört P. zu den trockensten Culturländern der Erde. In den Thälern und Terrassen der Randgebirge aber entfaltet die Vegetation die ganze Pracht und Ueppigkeit der südlichen Zone. Hauptbodenerzeugnisse sind Reis, Mais, Weizen, Mohn, Taback, Rosen Safran, Baumwolle. Das Kamel und Pferd sind die wichtigsten Hausthiere des Landes; die Wüste und die wilden Gebirge werden von Löwen, Hyänen, Schakalen, Bären, Büffeln und Gazellen belebt.

Das eigentliche Persien, mit Ausnahme des dem Imam von Maskat gehörigen Küstenstrichs am Persischen Meerbusen, den ganzen Theil des Plateau westlich vom Hamûnsee umfassend, wird im Norden von den transkaukasischen Provinzen Rußlands, vom Kaspischen Meere, von dem Tieflande von Turan, im Osten von Afghanistan und Beludschistan, im Süden vom Persischen Golf und Arabischen Meere, im Westen von den türkischen Euphrat- und Tigrisländern begrenzt und hat einen Flächeninhalt von 26450 Q.-M. Das Reich zerfällt in 11 Provinzen: Irak oder Irak-Adschemi; Aserbeidschan; Kurdistan; Khusistan mit Luristan; Farsistan mit Laristan; Kirman oder Kirmanien; Kohistan; Khorasan; Taberistan; Mesanderan und Ghilan. Den Kern und Mittel-

punkt bildet die Provinz Irak-Adschemi, das alte Medien, mit der ehemaligen Hauptstadt Ispahan (früher 1 Mill., jetzt nur noch 60000 E.) und der gegenwärtigen Hauptstadt Teheran, 16 Meilen südlich vom Kaspischen Meer, am Fuß des Elbrus (80000 E.); ferner sind wichtig die Provinz Aserbeidschan mit dem wichtigen Handelsplatz Tauris (160000 E.), Farsistan mit der ehemaligen Residenz des Khalifen Schiras, und im Osten die Provinz Khorasan mit der in einer Oase der großen Salzwüste gelegenen, für den Karavanenhandel wichtigen Stadt Yesd; am Kaspischen Meer die Provinzen Mesanderan und Ghilan, Hauptsitze des Kadscharenstammes mit den Handelsstädten Asterabad und Balfrusch.

Die Bevölkerung des eigentlichen P. wird verschieden zu 5—9 Mill. E. angegeben und gehört zu den gebildetsten Völkern Asiens. Man nennt die Perser daher oft die asiatischen Franzosen. Die Mehrzahl besteht aus den Tadschiks (d. h. den Unterworfenen), zu denen noch Araber, Perser oder Altperser, Armenier und Juden hinzukommen, und dem herrschenden Stamm turkomannischen Ursprungs, den Ihlats oder Kadscharen. Aus diesen ging mit Ali-Aga-Mahomed 1785 die noch jetzt regierende Dynastie hervor, deren Khane den persischen Erbadel bilden, wie ihre Reiterei auch den Kern des persischen Heeres ausmacht. Die herrschende Religion ist der Islam. Die Kadscharen und Tadschiks sind Sunniten, welche die geschriebene Tradition des Propheten dem Koran gleichstellen, zahlreich sind jedoch auch die Mohammedaner schiitischen Bekenntnisses, welche Ali als rechtmäßigen Nachfolger des Propheten anerkennen und die Autorität der Sunna verwerfen. Auch gibt es noch viele Anhänger des alten Feuerdienstes des Zendvolks (Parsen, Gebern d. h. Ungläubige). Im Westen gibt es auch morgenländische (armenische) Christen unter einem Bischof (220000) und auch die Katholiken haben einen apostolischen Delegaten. Von der frühern geistigen Blüte P.s sind kaum noch schwache Spuren übriggeblieben; die große Masse des Volks befindet sich in dem Zustande der Barbarei und geistiger Versunkenheit. Die einzigen Nahrungszweige von Bedeutung sind der Anbau von Reis, Zuckerrohr, Wein, Baumwolle, Taback und Rosen zur Bereitung von Rosenöl, die Zucht von Schafen, Ziegen und Pferden, Salzbereitung, Weberei von Shawls, Teppichen und Seidenzeugen, sowie Verfertigung von Waffen; die Seidenzucht ist sehr verbreitet, dagegen liegt der Bergbau danieder, obwol Kupfer und Eisen, Naphtha, Schwefel, Salz und Edelsteine gewonnen werden. Das Land hat aber, als Vermittelerin des Karavanenhandels zwischen Europa und dem innern Asien, noch immer bedeutenden Handel. Der Seehandel beschränkt sich meist auf den Verkehr mit den Engländern am Kaspischen Meere. Für 1867 ward der Werth der Einfuhr auf 78,5 Mill. Frs., der der Ausfuhr zu $78^3/_4$ Mill. Frs angegeben.

Die Staatsverfassung P.s beruht auf der unumschränkten Gewalt des Schahs oder Königs, der den Titel Schahynschah (König der Könige) führt und von turkomannischem Stamme ist. Die Verwaltung der Provinzen wird von Statthaltern mit der äußersten Willkür geführt, unter deren Drucke namentlich die armen Tadschiks zu leiden haben, den noch der Einfluß eines besonders unter den Ihlats zahlreichen Adels, der sich durch die Titel Khan, Aga und Mirza kenntlich macht, vermehren hilft. Die Einkünfte des Schahs aus den Kirchengütern, Brücken- und Chausseegeldern, aus der Besteuerung der Domänen der Rajahs und der Krondomänen, den Lehnsgefällen, Gewerbetaxen, Eingangszöllen und den Tributen der Nomadenstämme werden auf $118^1/_4$ Mill. Frs. angegeben. Die von europäischen Offizieren organisirte persische Armee besteht aus 95000 Mann Infanterie, 5000 Mann Artillerie, 500 Mann reguläre und 29000 Mann irreguläre Cavalerie und 380 Zambareks zur Bedienung der Kamelartillerie. Als Mittelglied zwischen den britischen Besitzungen und dem russischen Reich hat P. noch heute eine nicht zu unterschätzende Wichtigkeit angesichts des immer stärkern Vordringens der Russen in Centralasien.

Vgl. Wagner, «Reise nach Persien und zu den Kurden» (2 Bde., Leipzig 1852); Brugsch, «Reise der preuß. Gesandtschaft nach Persien» (2 Bde., Leipzig 1862); Polak, «Persien» (2 Bde., Leipzig 1865); Barbier de Meynaud, «Dictionnaire géographique, historique et littéraire de la Perse» (Paris 1861), Khanikoff, «Ethnographie de la Perse» (Paris 1866); Watson, «A history of Persia from the begiening of the 19 century» (London 1866).

Personalsteuer, s. Kopfsteuer.

Persönlichkeit; persönliche Freiheit. Nach der das gesammte Alterthum beherrschenden Auffassung geht das einzelne Individuum völlig in dem Begriff der Staatsordnung auf. Der einzelne erscheint hier nicht als ein sich frei und selbst bestimmendes Wesen, sondern nur als ein unselbständiges Atom, dessen Existenz lediglich den Zweck hat, sich dem Ganzen unterzuordnen und für das Allgemeine zu leben; niemals erscheinen die Lebenszwecke der Individuen und deren Befriedigung als die Aufgaben, deren Erfüllung dem Gesellschafts- und Staatsganzen obliegt. Auf Freiheit und Gleichheit, auf Rechtsfähigkeit kann der einzelne Mensch als solcher keinen Anspruch erheben, sondern nur insoweit ihm der Staat die Rechtsfähigkeit zuerkennt. Nur der Staatsbürger, nicht der Mensch ist frei und zur Theilnahme an der Regierung berechtigt. Erst dem Christenthum ist die tiefere Auffassung des Begriffs der Selbständigkeit der menschlichen Persönlichkeit und der persönlichen Freiheit zu verdanken. Nicht der Staat kann die menschliche Würde und den menschlichen Beruf, die Persönlichkeit verleihen, sondern die Berechtigung des Individuums auf Freiheit und Selbstbestimmung, auf Erfüllung seines eigenen Lebenszwecks liegt in dem Wesen des Men-

schen, als einem ebensowol sinnlichen als sittlich-vernünftigen Wesen; thatsächlich kann wol das Individuum in seiner persönlichen Freiheit beschränkt, niemals jedoch vollkommen rechtlos gemacht und seine Persönlichkeit vernichtet und aufgehoben werden. Nach der religiösen Auffassung knüpft sich dieses individuelle persönliche Recht an das in dem einzelnen sich abspiegelnde, ewige und göttliche Princip, eine Auffassung, die auch von neuern Rechtsphilosophen, wie von Stahl und Ahrens, noch besonders betont wird.

Aller gesellschaftliche Verkehr, alle Formen der menschlichen Gemeinschaft und des Zusammenlebens müssen daher von der Grundthatsache der persönlichen Freiheit sowie von der gegenseitigen Anerkennung und Beschützung derselben ausgehen. Der Staat selbst kann nur eine Einheit und Gemeinschaft freier und selbständiger Individuen sein. Aus der sinnlich-sittlichen Natur des Individuums und aus den gegenseitigen Beziehungen desselben zu andern Individuen ergeben sich nun eine Reihe von persönlichen Rechten, gewissermaßen menschlichen Urrechten, denen zugleich die entsprechenden Pflichten gegenüberstehen. Als sinnliches Wesen hat der Mensch das Recht auf physische Existenz. Dies Recht bildet zugleich die Grundlage aller übrigen Rechte. Es beginnt mit der Geburt, ja gewissermaßen schon vor derselben; denn auch den Ungeborenen stehen von der Zeit ihrer Empfängniß an gewisse Rechte zu: daher betrachtet die moderne Rechtsauffassung, im Widerspruch mit der antiken Rechtsphilosophie (Aristoteles, «Politik», VII, 16), die Abtreibung einer Leibesfrucht nicht blos als etwas Unsittliches, sondern auch als eine Rechtsverletzung, als einen strafbaren Eingriff in das Leben und das Recht eines fremden, wennschon noch ungeborenen Wesens, und auch in allen privat- oder vermögensrechtlichen Beziehungen werden Ungeborene von der Empfängniß an vorläufig den Geborenen gleichgeachtet, soweit es sich um ihren rechtlichen Vortheil handelt. Aus jenem Recht auf physische Existenz ergibt sich das Recht auf Selbstvertheidigung und Nothwehr, und weiter auch das Recht, sich die Mittel zur Befriedigung der physischen Bedürfnisse zu schaffen, eine Aufgabe, die sogar bei den meisten Individuen thatsächlich als die wichtigste und nothwendigste erscheint und den Hauptheil ihrer Thätigkeit umfaßt. Das Recht auf die eigene Existenz schließt auch das fernere Recht in sich, daß es dem Individuum gestattet sein muß, sich fortzupflanzen und so nach dem individuellen Tod die menschliche Gattung zu erhalten. Eine vielfach erörterte Frage ist hierbei die, inwieweit dem einzelnen über sein natürliches Dasein, über seinen Körper oder einzelne Theile und Glieder desselben ein freies Verfügungsrecht zusteht. Die antike Weltanschauung betrachtet das Recht des Selbstmordes als etwas Natürliches und sittlich Erlaubtes. Ohne nun auf den theologischen Gesichtspunkt einzugehen, welcher den Selbstmord als einen Frevel gegen Gott und den unsterblichen, dem Menschen verliehenen Beruf betrachtet, müssen wir doch daran festhalten, daß der einzelne nur ein Glied der großen menschlichen Gemeinschaft ist und an deren Arbeit und Culturaufgabe bis zu dem Zeitpunkt seines natürlichen Todes mitzuwirken hat, nicht aber durch Selbstmord oder Selbstverstümmelung willkürlich den aus seiner gesellschaftlichen Natur fließenden Verpflichtungen sich entziehen darf. Ebenso wenig ist es daher auch zulässig, daß der einzelne mit einem andern einen Vertrag abschließt, der diesen zu seiner Tödtung oder Verstümmelung berechtigt. Ein Eigenthumsrecht am Körper und an den einzelnen Gliedmaßen ist, wie schon Hegel und Savigny nachgewiesen haben, nicht zu begründen. Früher bestrafte man den vollendeten Selbstmord meist mit dem sogenannten Eselsbegräbniß, ohne kirchliche Feierlichkeit, den Versuch des Selbstmords aber meist mit willkürlichem Gefängniß, Verweisung oder Zuchthausstrafe; da er meist das Resultat krankhafter Gemüthszustände ist, unterbleibt jetzt mit Recht alles strafrechtliche Einschreiten.

Die wesentlichste Lebensaufgabe des einzelnen Menschen besteht theils darin, sich der äußern Natur zur Befriedigung der äußern Lebensbedürfnisse zu bedienen, theils darin, das menschliche Geschlecht fortzupflanzen, sich selbst aber in sittlicher und geistiger Beziehung so zu vervollkommnen, daß in ihm das Wesen des Menschen überhaupt, die allgemeine Menschennatur sich verkörpert darstellt. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist nur in der lebendigen Gemeinschaft der Menschheit möglich. Wie sich die Planeten gegenseitig anziehen, so muß der Mensch seine Mitmenschen suchen. Das Wesen des Menschen erscheint nur in den einzelnen Individuen. Die Individualität ist die eigenthümliche Ausprägung der allgemein menschlichen, sittlichen und geistigen Eigenschaften und Fähigkeiten in dem einzelnen, und diese Ausprägung wird, der Idee gegenübergehalten, immer unvollständig und unvollkommen sein. Selbst eine unendliche Anzahl von Individuen wird immer nur in unendlicher Annäherung dieses Ziel verwirklichen. Schon diese Thatsache weist den Einzelmenschen über sich hinaus zu einer Gemeinschaft mit andern Individuen. Der Mensch ist daher ein gesellschaftliches Wesen, und schon daß ihm allein die Fähigkeit der Sprache angeboren wurde, zeigt, daß er von der Natur zu dieser Sociabilität bestimmt ist. Von seiner Geburt an tritt er bereits in eine natürliche Lebensgemeinschaft mit andern Personen durch die Bande der Blutsverwandtschaft und Familie. Der Mensch in seiner Vereinzelung würde indeß auch gar nicht im Stande sein, seine Lebenszwecke und Aufgaben zu erreichen. Es bedarf hierzu der Gesammtkraft der andern und der Cooperation mit andern. In dem Verkehr mit denselben liegt die Quelle des gesammten reichen Inhalts des persönlichen Lebens, und das Recht, sich mit andern zu vergesellschaften, mit ihnen in eine ununterbrochene Verbindung, in einen gegenseitigen Austausch von

Leistungen und Gütern zu treten, ein lebendiges Netz von geistigen und materiellen Beziehungen zu knüpfen, ist daher das erste und natürlichste Freiheitsrecht. Die Mannichfaltigkeit der Individualitäten und der Verhältnisse in einer Vergesellschaftung von Individuen ist die Bedingung der Entwickelung des Lebens und Wesens der Menschheit; je größer jene ist, desto größer, reichhaltiger und harmonischer vollzieht sich auch diese Entwickelung, und je verschiedener die individuellen Kräfte und Fähigkeiten sind, desto lebhafter ist der Ausdruck ihrer gegenseitigen Beziehungen, desto mächtiger die Gesammtkraft und Fähigkeit der Gesellschaften. Je unvollkommener die Formen der Vergesellschaftung sind, an je wenigern, engern und begrenztern Lebenskreisen das einzelne Individuum theilnimmt, desto geringer ist auch die Entwickelung des individuellen Geistes und Charakters, wie das Beispiel aller uncivilisirten Völker zeigt, bei denen alle einzelnen Individuen mehr den allgemeinen Gattungs- oder Rassentypus tragen und sich wenig voneinander unterscheiden. Aus dem Begriff des Menschen, als eines sittlich-vernünftigen, frei sich selbst bestimmenden Wesens, ergibt sich weiter für jedes Individuum das Recht auf vollständige Freiheit zur Entwickelung der individuellen Kräfte und Anlagen, zur Ausbildung seines Verstandes wie seines Anschauungsvermögens und Schönheitssinns. In der Praxis wird aus diesem Recht das Recht auf freie Wahl der Unterrichtsmittel und des Berufes. Gleichzeitig aber folgt aus dem Princip der Selbstbestimmung, andern Personen gegenüber, daß jeder Zwang in der Sphäre der innern Gesinnung und Ueberzeugung, des individuellen Gewissens ausgeschlossen sein muß, weil jede Willensäußerung und Handlung nur dann einen sittlichen Werth besitzt, wenn sie das Resultat der freien Gesinnung ist. Die Freiheit der geistigen Entwickelung schließt, wenn sie den andern Personen gegenüber in Betracht gezogen wird, das Recht in sich, die eigenen Gedanken andern durch Wort oder Schrift mitzutheilen, da diese Mittheilbarkeit die Voraussetzung der eigenen geistigen Ausbildung ausmacht. Auch der materielle Verkehr, der Tausch der Arbeitsleistungen und der Producte beruht auf dem Princip der Freiheit, objectiv, insofern sich die Möglichkeit des Tauschverkehrs auf alle Sachen erstrecken muß, welche ein Befriedigungs- oder Genußmittel sein können, subjectiv, insofern jener Bewegungsproceß sich von selbst durch den naturgemäßen Freiheitsgebrauch der einzelnen zu vollziehen hat, die sich hierbei durch ihre Privatzwecke und Interessen leiten lassen. Freiheit des Handels oder Austausches der Sachen und Freiheit der Arbeit sind daher die Grundlage für die durch die thatsächliche Wirklichkeit des Verkehrs entstehende Ordnung der persönlichen oder gesellschaftlichen Verkehrsbeziehungen der Menschen zueinander. Nur dann, wenn das Princip der Arbeitsfreiheit anerkannt ist, vermag sich die Arbeitstheilung (s. den Art. *Arbeit*) mit ihren glänzenden und großartigen Ergebnissen zu entwickeln. Nur die freie Arbeit entspricht dem sittlichen Wesen des Menschen, als einer freien, sich selbst bestimmenden Persönlichkeit. In ihr liegt der stärkste moralische Antrieb zur Arbeitsthätigkeit und Production. Wo die Arbeit unfrei ist, unter der Herrschaft der Sklaverei, der Hörigkeit, des Zunft- und Prohibitivsystems, ist auch das Wachsthum der Güterproduction, die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse gehemmt. Die Arbeitstheilung kann daher auch nicht auf dem Wege einer äußern absichtlichen Vertheilung der Thätigkeiten und der Benutzung sowie des Genusses der Sachen und Erzeugnisse geschehen, wie der Socialismus will. Vielmehr ist eine Consequenz des Princips der freien Arbeit das Princip des persönlichen Eigenthums. Das Erarbeitete muß der Arbeiter auch für sich erarbeiten können, er muß Herr des Ergebnisses seiner Arbeit sein und bleiben, das Arbeitsproduct wird ein Theil der individuellen Persönlichkeit und ihrer Rechtssphäre. Alles Eigenthum ist das Ergebniß von ursprünglicher Arbeit, ist angesammelte Arbeit (Kapital); weil aber die Arbeit der einzelnen Individuen selbst eine verschiedene, von ihrer Arbeitskraft bedingte ist, so wird auch das Maß des persönlichen Eigenthums bei den verschiedenen Individuen verschieden sein, mithin eine ungleiche Vertheilung der menschlichen Güter eintreten, welche um so größer wird, je mehr die Production neuer Güter unter der doppelten Mitwirkung theils der angesammelten im Privateigenthum befindlichen Güter, theils der persönlichen Arbeitskraft sich vollzieht. Die nothwendige Folge hiervon ist, daß, obwol an sich alle Persönlichkeiten gleich sind, eine Ungleichheit des Vermögensbesitzes und eine Trennung der besitzenden und nichtbesitzenden Klassen entsteht, von denen die erstere von dem Ertrag der angesammelten Arbeit, der Rente, die andere nur von der persönlichen Arbeit lebt, deren Antheil an dem Arbeitsproduct nur gering ist. Die sociale Ungleichheit erzeugt dadurch eine Unterordnung der Nichtbesitzenden unter die besitzende Klasse, und damit tritt ein thatsächlicher Widerspruch ein zwischen dem Princip der freien menschlichen Persönlichkeit, dessen Consequenz das Privateigenthum ist, und zwischen dem durch letzteres geschaffenen thatsächlichen Zustand. Die Idee der persönlichen Freiheit erhält ihre Wirklichkeit erst durch den persönlichen Besitz von materiellen Gütern und der Erwerb der letztern ist gerade der zahlreichsten Klasse verschlossen. Die Lösung dieses Widerspruchs ist das sociale Problem, welches die Gegenwart beschäftigt, obwol die Formel dafür noch nicht gefunden ist. Es handelt sich darum, daß nicht blos die abstracte Gleichheit aller Personen in der Gesellschaft anerkannt, sondern auch ein Gesetz der Gütervertheilung und Güterproduction aufgefunden wird, wonach für alle die gleichen Vorbedingungen des zur Befriedigung der leiblichen und Bildungsbedürfnisse erforderlichen Erwerbs der allgemein menschlichen Güter gegeben werden.

Der Verkehr unter den Individuen ist nicht blos sachlicher, sondern auch ideeller Natur. Er erzeugt unter ihnen eine Reihe von rechtlichen Verhältnissen und die Voraussetzung dieses Verkehrs ist die gegenseitige Anerkennung aller einzelnen als gleiche Genossen, als Rechtssubjecte und als rechtsfähige Individuen. Auf diesen Begriff der Rechtsfähigkeit weist vorzugsweise der Begriff der Person hin. Jede Person hat zunächst das Recht auf Ehre, auf moralische Werthschätzung. Von der Fähigkeit zur Eingehung rechtlicher Verhältnisse können nur diejenigen ausgeschlossen sein, denen die Fähigkeit eines vernünftigen freien Willens ganz oder theilweise abgeht und denen daher das Recht versagt wird, für sich allein Verträge abzuschließen, wie z. B. Kinder, Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, Taube, Stumme u. s. w. Nach der innern Seite hin müssen alle rechtlichen Verhältnisse, der Rechtsverkehr, auf dem Princip der gegenseitigen Treue und Redlichkeit, der Wahrhaftigkeit beruhen; Betrug, Zwang, Benutzung eines Irrthums sind daher rechtswidrig und enthalten eine Rechtsverletzung gegen den andern vertragschließenden Theil. Vermöge einer juristischen Fiction kommt die Eigenschaft der Rechtsfähigkeit und Persönlichkeit nicht blos einzelnen physischen Personen, sondern auch Personenvereinen, Anstalten oder Vermögensmassen zu, welche in diesem Fall die Fähigkeit, Vermögensrechte zu haben, besitzen und juristische Personen genannt werden; sie üben ihre Rechte durch ihre Vertretungsorgane und durch deren Beschlußfassung aus. Die juristische Person ist ihrem Begriff nach die Personificirung eines bleibenden, nicht blos für bestimmte Personen berechneten Zwecks, der über die Mitglieder eine Gewalt oder Herrschaft ausübt.

Die Summe der sämmtlichen vorgenannten Rechte auf physische Existenz, Freiheit der individuellen geistigen und sittlichen Entwickelung, der Vergesellschaftung, Freiheit des Verkehrs, der Arbeit, des Erwerbs, des Eigenthums, sowie auf Ehre und Rechtsfähigkeit bilden die Sphäre der **persönlichen oder bürgerlichen Freiheit**. Der Schutz, die Erhaltung und Verwirklichung dieser Rechte ist die Aufgabe der Staatsgemeinschaft, welche selbst ihrerseits die Natur einer einheitlichen, mit einem selbstbewußten Willen versehenen Gesammtperson annimmt. Ohne den Staat würde das Recht und die Freiheit jeder einzelnen Persönlichkeit nur soweit wie ihre Macht und Stärke reichen. Im Staat wird die persönliche Freiheit und die rein thatsächliche von jedem selbst gesetzte Lebenssphäre zu einem Recht, zu einer gesicherten Freiheit erhoben. In einem gewissen Sinne beschränkt der Staat allerdings die persönliche Freiheit, insofern nämlich, als er verhindert, daß der einzelne selbstsüchtig seine Persönlichkeit und seinen persönlichen Willen zum Mittelpunkt alles andern macht, und die andern Individuen nur zu Mitteln für seine persönlichen Zwecke und Interessen herabsetzen und benutzen darf. Der Staat hat die sich widersprechenden individuellen Interessen und Bestrebungen auszugleichen, zu neutralisiren und so eine harmonische Vermittelung der verschiedenen individuellen Freiheitsansprüche herbeizuführen. Er schützt den einzelnen in der ihm recht- und vernunftgemäß zustehenden Freiheits- und Willenssphäre und stellt in seinen öffentlichen Einrichtungen und Gesetzen die Normen des äußern Verkehrs und Verhaltens auf, welche Vernunft und Sittlichkeit an sich vorschreiben und daher auch an sich von jedem vernünftig-sittlichen Wesen befolgt werden müssen. In diesem Sinne mag daher auch mit Hegel der Staat als die sich objectiv machende Vernünftigkeit, als die Realität der sittlichen Idee bezeichnet werden. Der Staat unterdrückt nicht den vernünftigen individuellen Willen, sondern fördert ihn; da, wo die Kraft und Macht der Einzelpersönlichkeiten selbst nicht in ihrer freiwilligen Vereinigung ausreicht, tritt die Kraft und Macht des Staatsganzen als eine Ergänzung der Persönlichkeit ein. Der Staat macht zudem die wahrhaft allgemeinen Interessen aller einzelnen zum Mittelpunkt seiner Zwecke und Thätigkeit und nach dieser Richtung hin ordnet er die individuellen Zwecke dem gemeinschaftlichen Zweck, dem allgemeinen Willen unter. — Die **politische Freiheit** besteht darin, daß alle rechtsfähigen Personen, welche im Staate zusammenleben, an der Production des allgemeinen Willens, an der Bestimmung dessen, was als allgemeine Einrichtung und als Gesetz gelten soll, theilnehmen; daß weder Vorrechte der Geburt, noch Unterschiede des Standes und Berufs dieses Theilnahmerecht bedingen, und daß die Staatsgewalt nur im allgemeinen Interesse, nicht in dem Interesse einer einzelnen, herrschenden Klasse von Individuen ausgeübt wird. (S. übrigens den Art. Freiheit.)

Petition, Bitte, Gesuch, bezeichnet in der staatsrechtlich-politischen Sprache das in einer gewissen solennen Form an eine obere Staatsgewalt gelangte Ansuchen. Ständische Anträge an die Regierung werden gewöhnlich in die Form einer Petition eingekleidet, aber auch an die Stände selbst von den Unterthanen Petitionen mit Wünschen oder Beschwerden gerichtet. Das **Petitionsrecht** der Stände ist in der Regel in den Verfassungen ausdrücklich garantirt und dabei gewöhnlich zugesichert, daß auf eine ständische Petition ein motivirter Bescheid zu ertheilen sei. Das Petitionsrecht ist eins der ersten und natürlichsten Rechte der Individuen; denn indem jemand eine Bitte ausspricht, macht er ja noch nicht den Anspruch darauf, daß dieselbe unbedingt von demjenigen, an den er sich wendet, erfüllt wird. Er gibt die Entscheidung darüber einem fremden Willen ausdrücklich anheim. Das Petitionsrecht kann an sich niemals einen Uebergriff in eine fremde Rechts- und Willenssphäre enthalten. In allen Staaten, selbst in den absoluten, erkennt man daher principiell dieses Recht an, jedoch wird die Ausübung desselben theils an bestimmte Formalitäten geknüpft, theils aber in mehrfacher Beziehung beschränkt und insbesondere hier ein

Unterschied zwischen Petitionen rein individueller Natur und Petitionen allgemeinen, öffentlichen Inhalts, über Staatsangelegenheiten, gemacht.

Wie bereitwillig man in absoluten und den diesen thatsächlich nahe stehenden, wennschon sich constitutionell nennenden Staaten das Petitionsrecht in rein persönlichen Angelegenheiten sowol der einzelnen als Corporationen zugesteht, so will man doch ein gleiches Recht hinsichtlich der allgemeinen, öffentlichen Angelegenheiten nicht überall einräumen, und hat dies theils völlig unstatthaft erklärt (Großherzogthum Hessen), theils anderwärts auch selbst Corporationen, insbesondere Gemeinden, dasselbe nicht gewähren wollen, indem man in den von ihnen ausgehenden politischen P. eine Ueberschreitung ihrer Competenz, ihres für rein communale und locale Zwecke bestimmten Wirkungskreises erblicken wollte. Ferner hat man öfters die Vereinigung mehrerer Personen zur Abfassung und Ueberreichung einer P. (Collectivpetitionen) theils völlig untersagt, theils sehr beschränkt. Alle derartigen Beschränkungen fließen aus jener engherzigen Staatsanschauung, die in dem einzelnen Bürger oder in den gesellschaftlichen Verbänden, wie Corporationen, Gemeinden, nur Individuen mit Privatrechten und Privatinteressen, nicht aber Staatsbürger sieht, welche an den öffentlichen, allgemeinen Staatsangelegenheiten und deren Ordnung mitzuwirken nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht haben. Es wird absichtlich ignorirt, daß der Gang der allgemeinen Angelegenheiten auch stets die individuellen, localen, communalen Interessen mehr oder minder berührt und jene auf diese stets eine Rückwirkung ausüben. Gerade das Petitionsrecht ist geeignet, im Volke jenen Gemeingeist zu erzeugen, der die wahre Grundlage alles Staats- und Gesellschaftslebens ist. Es gibt den einzelnen bei wichtigen Staatsacten, Gesetzesvorschlägen, Reformen die Möglichkeit, ihre Wünsche und Erfahrungen zum Besten der Allgemeinheit darzulegen, Gebrechen, Mängel und Uebelstände aufzudecken, den Weg der Besserung und Umänderung zu zeigen, und es trägt dazu bei, daß sich über die öffentlichen Angelegenheiten jene öffentliche Meinung bildet, die stets und überall trotz entgegenstehender Hemmnisse sich Bahn bricht. Jede Regierung, wenn sie nicht eine türk. Pascharegierung ist, muß diese öffentliche Stimme und den Willen des Volks, möge er sich auch nur in der Form der Bitte aussprechen, berücksichtigen; es muß ihr selbst daran liegen, die unverfälschte öffentliche Meinung über beabsichtigte Einrichtungen oder über den Erfolg und die Wirkungen bestehender kennen zu lernen. Sie kann und darf sich nicht auf einen Isolirstuhl setzen, sondern muß einen beständigen lebendigen Contact mit den Bedürfnissen und Wünschen des Volks unterhalten. Eine Regierung, die in einem dauernden Widerstreit zwischen ihren und den Volksinteressen sich befindet, kann die Zwecke des Staatslebens weder in der innern noch in der auswärtigen Politik erreichen; ihr Arm ist gelähmt, ihre beste Kraft und Action schwindet, wenn sie nicht die Harmonie mit dem Volke sucht.

Es genügt keineswegs, daß den an der gesetzgebenden Gewalt theilnehmenden Factoren, den Kammern, Ständen, das Petitionsrecht eingeräumt wird. Diesen kann man es natürlich nicht versagen, da es bei ihnen aus dem Begriff der Volks- oder Ständevertretung folgt, daß sie das Recht haben müssen, nächst der Beschwerde Bitten und Vorstellungen an das Staatsoberhaupt in allen Angelegenheiten zu richten, die das öffentliche Wohl, den rechtlichen, wirthschaftlichen und sittlichen Zustand des Landes berühren. Allein auch der Volksvertretung hat man nur zu oft das Petitionsrecht verkümmert, indem man namentlich in vielen deutschen Verfassungen die Ausübung desselben von einem übereinstimmenden Beschluß beider Kammern abhängig macht (Würtemberg, Baden); dadurch machte man es thatsächlich unmöglich, dem Regenten die Volkswünsche gerade gegen solche politische Einrichtungen vorzutragen, an deren Fortbestand die meist aristokratischen Ersten Kammern ein unmittelbar persönliches Interesse haben. Der weiland deutsche Bundestag, der sich hermetisch von dem Volke abschloß, verbot seinerzeit (1831) die Einreichung gemeinschaftlicher Adressen oder Vorstellungen an die Bundesversammlung über Angelegenheiten des Deutschen Bundes vollständig, indem er darin einen die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdenden Versuch, auf die deutschen Verhältnisse einen ungesetzlichen Einfluß zu nehmen, erblickte. Glücklicherweise ist dieses Polizeiorgan der deutschen Cabinete und Dynastien von seinem wohlverdienten Schicksal ereilt worden.

Vgl. Zöpfl, «Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts» (5. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1862); Bluntschli, «Allgemeines Staatsrecht» (2 Bde., 3. Aufl., München 1863); Waitz, «Grundzüge der Politik» (Kiel 1862); Rotteck, «Lehrbuch des Vernunftsrechts und der Staatswissenschaften» (2 Bde., Stuttgart 1829—30); Dahlmann, «Politik» (2. Aufl., Leipzig 1847).

Peru, ein Freistaat in Südamerika, aus einem Theil des frühern gleichnamigen span. Vicekönigreichs gebildet, grenzt im Westen an die Südsee, im Norden an Ecuador, im Osten an Brasilien, im Süden an Bolivia und umfaßt 23491 Q.-M. Das Land ist durchgängig parallel der Küsten des Großen Oceans von den Cordilleren oder Anden durchzogen, von welchen zahllose Küstenflüsse westlich dem Großen Ocean zufließen, während die weiten Gebiete im Osten der Anden dem Stromgebiet des Amazonenstroms (Marañon) zugehören. Die Bevölkerung, welche zum größern Theil an dem Westabhang der Cordilleren nach dem Meere zu wohnt, betrug 1866: 2,865000 E., und hierzu mögen noch $^1/_2$ Mill. kommen, welche den zerstreuten Indianerstämmen angehören, die auf der Ostseite der Cordilleren nach Brasilien zu wohnen. Es sind dies die Nachkommen der alten

Peruaner mit der Quichua-Sprache. Auch deutsche Einwanderer (Tiroler) gibt es in P., obwol im allgemeinen die mehrfach versuchte Ansiedelung deutscher Colonisten misglückt ist. Die katholische Religion ist Staatsreligion und Bedingung zur Erlangung öffentlicher oder politischer Aemter. Der Versuch des Congresses, die Cultusfreiheit einzuführen (1856)*, scheiterte an dem Widerstand der Provinz Arequipa und an deren Drohung, sich als selbständigen Staat zu constituiren. Der öffentliche Unterricht ist fast ganz in den Händen des wenig gebildeten Klerus. Zur Unterstützung der Universitäten steuert der Staat jährlich fast $^1/_2$ Mill. Doll. bei.

Die klimatischen Verhältnisse sind je nach der verschiedenen Oberflächenbildung des Landes sehr verschieden. Es gedeihen alle Culturgewächse der tropischen und gemäßigten Zone. Den Hauptreichthum von P. bilden seine Bergwerke auf Gold und Silber, auch Quecksilber, Platin und Kupfer; nächstdem außer den Producten der Wälder die Wolle des Lamas und Alpacas, sowie der Guano auf den Kütseninseln. Die Kartoffel hat hier ihr eigentliches Vaterland. Wichtiger ist der Ertrag an Cacao, Mandeln, Baumwolle, Gummielastikum und Arzneipflanzen, von letztern liefert eine den Peruanischen Balsam. Die Industrie des Landes ist ohne Bedeutung. Auch der einst blühende Bergbau ist seit Aufhören der span. Herrschaft sehr gesunken. Die reichen Silberminen bei Puno decken kaum die Kosten. Von 1775—1824 hatten sie 1,786000 Mark Silber im Durchschnittswerth von 8—9 Doll. geliefert. 1846 berechnete man die gesammte Silberproduction auf 5,002900, 1863 nur auf 4,000000 Doll. Die ehemals berühmten Quecksilberbergwerke von Huancavelica geben jährlich kaum noch 2000 Ctr. Sehr wichtig sind für P. die neuentdeckten Salpeterlager in der Südprovinz Tarapacá, die eine jährliche Ausbeute von 63 Mill. Tonnen liefern; nicht minder auch die Gewinnung von Borax, welche wie der Guanoverkauf (nach dem Moniteur vom 14. Juni 1864 existiren auf den Chincha-Inseln noch 8 Mill. Tonnen Guano à 28 Doll. 75 Cent., d. i. 230 Mill. Doll.) Monopol der Regierung ist. Der auswärtige Handel befindet sich meist in den Händen von Engländern und Amerikanern. Wie die Regierung neuerdings im Küstengebiete mehrere Eisenbahnen von Hafenplätzen aus ins Innere ausführte, so sorgt sie auch für Verbesserung des Seeverkehrs durch Hafenbauten. Die Handelsmarine, welche namentlich infolge der Guanoausfuhr einen gewissen Aufschwung genommen, bestand 1862 bereits aus 180 Schiffen mit mehr als 25000 Tonnen. Im Hafen von Callao liefen 1862 1610 Segelschiffe mit 754174 Tonnen ein und aus, was, mit Hinzurechnung der Dampfschiffe mit einem Gehalt von 204902 Tonnen, eine Gesammtsumme von 959076 Tonnen ergibt. Nach einem limaer Handelsblatt betrug 1863 die gesammte Ausfuhr 130,084000 Frs., wovon 84,5 Mill. auf Callao, 14 Mill. auf Arica, 13,6 Mill. auf Iquiqua kamen. Unter den ausgeführten Producten befanden sich für 65,2 Mill. Frs. Guano, 15,3 Mill. Silber in Barren, 13,1 Mill. Salpeter, 7,5 Mill. Wolle, 7,5 Mill. gemünztes Silber, 6,8 Mill. Ctr. Chinarinde, 5,5 Mill. Frs. Zinn, Kupfer, Kobalt, 2,6 Mill. Goldstaub, Goldbarren und Münzen, 2,3 Mill. Baumwolle. Im J. 1866 ward die Einfuhr auf 200 Mill. Frs., die Ausfuhr auf 199 Mill. Frs. (worunter 80 Mill. Frs. für Guano) angegeben. Es liefen 1436 Schiffe ein und 1316 aus.

In administrativer Hinsicht zerfällt P. seit 1855 in 13 Departements und 3 Küstenprovinzen. Die vollziehende Gewalt ruht in der Hand eines aus der Armee hervorgegangenen und nach der neuen Constitution vom 31. Aug. 1867 auf fünf Jahre gewählten Präsidenten, dem ein Ministerrath zur Seite steht. Jenem kommt die Initiative zu; der aus zwei Kammern (dem Senat und der Kammer der Volksvertreter) bestehende, alle zwei Jahre zusammentretende Congreß hat nur über die Gesetzesvorschläge des Präsidenten und über das Budget zu beschließen. Jedes Departement sendet in den Senat zwei Senatoren, welche je ein Einkommen von mindestens 1000 Doll. besitzen müssen. Die Deputirtenkammer besteht aus 75 Mitgliedern, welche neben Erstattung der Reisekosten auch Diäten erhalten. In der Zeit von einer Session zur andern besorgt ein permanenter Ausschuß von 7 Senatoren und 8 Deputirten, als eine Art Staatsrath, die Geschäfte. Jedes Departement und jede Küstenprovinz steht unter einem vom Präsidenten ernannten Präfecten. Infolge des Umstandes, daß die Regierung in der Ausbeutung des Guano eine unverhoffte Hülfsquelle gefunden, befinden sich die Finanzen des Landes in guter Ordnung. Die Einnahmen betrugen nach dem Budget von 1870: 14,030000 Soles (1 Sol = $1^1/_4$ Doll). Zu den Einnahmen trägt der Guano allein 14,844000 Soles brutto und 7,440000 Soles netto ein; die andern Einnahmen bilden hauptsächlich die trotz der Schwierigkeit der Ueberwachung auf einem so großen Gebiet und trotz der Industrielosigkeit des Landes beibehaltenen hohen Eingangszölle (1867: 4 Mill. Doll.). Von den ordentlichen Ausgaben an 13,544197 Soles verschlingt die Armee (4,850000 Doll.) und die Staatsschuld den größten Theil. Die außerordentlichen Ausgaben betrugen 2,658000 Soles. Im Budget 1868—69 sind die Einnahmen auf 18,444200 Soles geschätzt. Die innere consolidirte Staatsschuld belief sich Ende 1866 auf 3,050000 Soles, die äußere Staatsschuld (Anleihe Thompson) auf 35 Mill. Soles. Die Armee besteht aus 12 Bataillonen Infanterie, 4 Regimentern Cavalerie und 2 Regimentern Artillerie, zusammen 10600 Mann; außerdem ist eine Gensdarmerie in der Stärke von 5408 Mann vorhanden. Das Offiziercorps ist unverhältnißmäßig groß; es gibt allein 4 Marschälle. Die Flotte zählt 1 Panzerfregatte, 3 Monitors, 1 Thurmschiff, 1 Fregatte, 2 Corvetten, 3 Dampfschiffe, zusammen mit 108 Kanonen.

P. war ursprünglich von einem untergegangenen Culturvolk bevölkert, und bildete seit dem 12. Jahrh. n. Chr. bis zur span. Eroberung (1526—1533) den Haupttheil des Reichs der Inkas (s. diesen Art.). Nach Beendigung (1547) eines blutigen Bürgerkriegs lastete auf dem Lande derselbe Druck, den die span. Colonialverwaltung auf die übrigen span. Ländergebiete Amerikas ausübte. Die wiederholten Befreiungsversuche (zuletzt 1780) von dem span. Joche blieben erfolglos. Nachdem aber 1810 die zuerst gegen Spanien aufgestandenen Republikaner der Plataſtaaten den ersten Zug zur Befreiung P.s unternommen, wurde nach langen wechselvollen Kämpfen durch General San-Martin am 28. Juli 1821 zu Lima die Unabhängigkeit der neuen Republik verkündet. Die span. Herrschaft erreichte jedoch erst mit den Siegen des columbischen Generals Sucre zu Junice am 5. Aug. 1824 und Bolivar's zu Ayacucho 9. Dec. 1824 ihr Ende. Seitdem erlitt der junge Staat zahlreiche Umwälzungen; innere Unruhen und auswärtige Verwickelungen haben das eigentliche Gedeihen und die Entwickelung des Landes fortwährend und bis zum heutigen Tage gehemmt. Im Jahre 1863 kam es zu Verwickelungen mit Spanien, welches die Chincha-Inseln zum Pfand nahm. Nach dem Sturze des Präsidenten Pezet und der Wiedereroberung der Inseln wurde 1865 Prado zum Dictator ernannt und ein Allianzvertrag mit Chile, Ecuador und Bolivia geschlossen, im Januar 1866 der Krieg gegen Spanien erklärt, der erst nach dem Bombardement von Callao durch Intervention der Fremdmächte zum Frieden führte. Seit 2. Aug. 1868 ist der Oberst J. Balta Präsident. Hauptstadt des Landes und Regierungssitz ist Lima, 1 Meile vom Stillen Meer, von Pizarro 1535 gegründet, mit 100000 E., Seehafen der Stadt das 1746 durch ein Erdbeben zerstörte Callao mit 20000 E.; nächst Lima und Arequipa ist Cuzco die bedeutendste Stadt.

Vgl. Prescott, «History of the conquest of Peru» (3 Bde., Boston 1847; deutsch, 2 Bde., Leipzig 1848); Desjardins, «La Pérou avant la conquête espagnole» (Paris 1858); Menendez, «Manual de geografia y statistica del Peru» (Paris 1861).

Pfründe oder Präbende heißt insbesondere in der katholischen Kirche der zur Dotation der Kirchenämter bestimmte Theil des Kirchenguts, der in Grundstücken oder andern Einkünften bestehen kann. Amt und P. werden lebenslänglich ertheilt. Bisweilen ertheilte man auch außerordentlicherweise, um das Verbot der Cumulirung oder Anhäufung der Aemter zu umgehen, die erledigten Bisthümer oder Abteien andern benachbarten Geistlichen zur Verwaltung und damit auch den lebenslänglichen Genuß der P., was zu vielen Misbräuchen Veranlassung gab. Eine solche außerordentliche Verwaltung nannte man Commende, womit man auch später die in weltlichen Besitz übergegangenen Klöster und Kirchen bezeichnete. Die Fundirung der Kirchenämter geschieht theils durch Privatstiftungen, theils durch die Kirche selbst oder durch den Staat, z. B. vertragsmäßig oder infolge der bei der Säcularisation von 1803 von den deutschen Landesherren übernommenen Verbindlichkeit. Veränderungen in der P. können durch Bestimmung eines Theils der Einkünfte für andere Personen oder fromme Stiftungen vorgenommen werden. Auch wird den Inhabern häufig die Verpflichtung zur Entrichtung von Jahrgeldern an abgesetzte Bischöfe, ärmere Geistliche und selbst Laien auferlegt, sowie auch neu Eintretende oft ein oder mehrere Jahre (Carenzjahr) ihre Dienste gegen den Bezug von nur einem Theil der Einkünfte zur Bestreitung von Pensionen zu Gunsten der Kirchenbaukasse verrichten müssen. Das Recht der Pfründner ist ein bloßes Nutznießungsrecht, der Ueberschuß über die Bedürfnisse soll zu guten oder mildthätigen Werken verwendet werden. In den Stiften erhielten die Kanoniker anfänglich von der Kirche Speise, Trank und Kleidung (Stipendium, Präbende), später theilten sie die Güter, Zehnten und Renten in eine bestimmte Anzahl von Präbenden und behielten nur einen Theil des Stiftsvermögens als gemeinschaftliche Präbendenmasse zu täglichen Distributionen oder Präsenzgeldern an die Kanoniker. Die überzähligen Kanoniker in dem Stift oder Kapitel mußten auf die Erledigung einer Präbende warten (Extrakapitularen, Domicellaren). Gewöhnlich bildete man eine geschlossene Anzahl von Präbenden auch für diese. Jede Präbende gibt auch eine Amtswohnung oder Curie, in sogenannten Kanonikalhäusern jedes Stifts. Ueber den im Amt gemachten Erwerb können die Geistlichen testiren und die Kirche zieht meist nur eine Abgabe von ihrem Nachlaß. Ihre Erben haben auch Anspruch auf die bereits verdienten, aber noch nicht erhobenen Früchte des letzten Jahres (Deservitenjahr), häufig auch noch auf ein Sterbequartal, und bisweilen sogar auf ein Gnadenjahr. Dies letztere findet auch in verschiedenen protestantischen Ländern zu Gunsten der Witwe und der Kinder des verstorbenen Geistlichen statt. Die Früchte der erledigten P., nach Abzug der interimistischen Verwaltungskosten, hat zwar die Kirche meist für sich in Anspruch genommen, jedoch auch der Staat für die Zwischenzeit bis zur Wiederbesetzung bisweilen für sich behalten, auch wol daraus einen Intercalar- oder Religionsfonds für außerordentliche Bedürfnisse gebildet.

Vgl. Walter, «Lehrbuch des Kirchenrechts» (13. Aufl., Bonn 1861); Pachmann, «Lehrbuch des Kirchenrechts» (3 Bde., Wien 1863—66).

Phanarioten oder Fanarioten heißen im allgemeinen die griech. Bewohner des Phanar, eines Stadtviertels in Konstantinopel, im besondern aber die von den bei der Eroberung Konstantinopels von den Türken verschonten edeln griech. Familien abstammende Geburts- und Verdienstaristokratie, die sich nach und nach zu bedeutendem Ansehn und Einfluß erhob. Für seine Dienstleistungen bei der Belagerung von Candia erhielt ein Chiote, Panajoti, 1669 den Titel eines

Großinterpretators des Divans, später wurde auch noch das Amt eines Dragomans der Admiralität geschaffen, welches ebenfalls ergebenen Griechen übertragen wurde, und durch welches die Pforte ausschließlich allen Verkehr mit den christlichen Mächten erhielt. Als die Pforte sich 1711 und 1716 das Recht anmaßte, die Hospodare der Moldau und Walachei zu ernennen, erwählte sie hierzu nicht eingeborene Bojaren, sondern P. Es sind das die Ghikas, Soutzos, Ypsilantis, Mourousis, Callimachis, Maurocordatos, die übrigens theilweise nicht konstantinopolitanischen Ursprungs sind. Sie waren dann im griech. Befreiungskampfe eifrige Hellenisten, sodaß die Pforte 1822 den Moldau-Walachen wieder das Recht, sich selbst eingeborene Fürsten zu wählen, zugestand. Die P. verließen die Fürstenthümer und traten in türkische, russische und griechische Dienste, indem sie sich vorzugsweise dem diplomatischen Fach zuwandten.

Vgl. M. Block, «Dictionnaire politique» (2 Bde., Paris 1863—64).

Pharmacie oder Apothekerkunst heißt die Kunst, Arzneikörper zu sammeln und aufzubewahren, Arzneimittel zu bereiten und nach ärztlicher Vorschrift auszutheilen (dispensiren). Ursprünglich erfolgte die Zubereitung von Arzneimitteln durch die Aerzte selbst, und die Apotheker waren nur die Verkäufer von Arzneiwaaren. Erst allmählich übernahmen die Apotheker auch die Bereitung der Mittel und früh schon bemächtigte sich die staatliche Gesundheitspolizei der Oberaufsicht über diesen Gewerbszweig, indem sie Vorschriften über die Arzneimittelbereitung (sog. Dispensatorien) ertheilte und auch die Ausübung des Gewerbes an eine vorgängige staatliche Autorisation und Approbation knüpfte. Theils wurden persönliche und locale Concessionen und Privilegien ertheilt, theils aber wurde das Apothekergewerbe als ein auf bestimmten Grundstücken haftendes Realrecht behandelt, welches in die Grund- und Hypothekenbücher eingetragen wurde und nur an die zur Ausübung des Gewerbes befähigten Apotheker veräußert werden durfte. Die Anlage von Apotheken war nur gestattet, wenn die Regierungsbehörden das Bedürfniß zu einer Vermehrung der bestehenden Apotheken anerkannten. Besondere Vorschriften wurden in Betreff der Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung von Arzneiwaaren und Medicamenten, sowie in Bezug auf die Einrichtung der Officin und Laboratorien, über die Verabfolgung der Arzneimittel theils nur in Gemäßheit ärztlicher Verordnungen und Recepte, theils jedoch auch im Wege des freien Verkaufs, ertheilt, sowie auch besondere von Zeit zu Zeit zu revidirende Arzneitaxen die Preise feststellten, zu welchen die Apotheker die Arzneimittel verkaufen mußten. Es wurde ferner die öffentliche Ankündigung und der von den obern Medicinalbehörden nicht speciell genehmigte Verkauf von Geheimmitteln verboten und den Aerzten entweder theils ganz der Verkauf von Arzneimitteln, theils deren Verkauf an die von ihnen nicht behandelten Personen untersagt und ihnen höchstens nur der Gebrauch von Hausapotheken gestattet. In vielen dieser ältern Vorschriften stecken allerdings Ueberreste der frühern überflüssigen polizeilichen Bevormundung und des alten Zunftwesens; viele dieser Vorschriften sind auch dadurch schon hinfällig geworden, daß eine große Anzahl von einfachen und zusammengesetzten Stoffen heute nicht mehr blos zu ärztlichen Zwecken und zu Medicamenten, sondern auch von andern Gewerbtreibenden, insbesondere chemischen Fabriken, gebraucht und von diesen auch deren Anfertigung bewirkt wird, wie dieselben denn ohnehin einen wichtigen Gegenstand des Droguenhandels bilden und daher im Verkehr unbeschränkt zu erlangen sind. Sehr bedenklich war es auch, daß früher den Apothekern verboten wurde, unter der Taxe zu verkaufen, namentlich an größere Abnehmer, Stiftungen, Krankenhäuser, Krankenvereine.

Die norddeutsche Gewerbeordnung findet in Bezug auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken und auf den Verkauf von Arzneimitteln keine Anwendung. In Hinsicht des letztern soll künftig durch das Bundespräsidium bestimmt werden, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind. Ueber die Errichtung und Anlegung von Apotheken ist ein Specialgesetz in Vorbereitung. Ausgeschlossen von An- und Verkauf im Umherziehen (Hausirhandel) sind die Arzneimittel, Gifte und giftigen Stoffe. Die Taxen für Apotheken können durch die Centralbehörde festgesetzt werden; Ermäßigung derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Verhältniß der selbständigen Gewerbtreibenden zu ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen finden auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker keine Anwendung.

Physiokratische Schule oder Physiokratisches System nennt man das nationalökonomische System, welches im Gegensatz zum Mercantilsystem (s. d.) allein den Ackerbau und die mit diesem verbundenen Gewerbe als Quelle des Nationalreichthums ansieht. Theils der Verfall der franz. National- und Staatswirthschaft, theils die Erkenntnisse der Irrthümer des Mercantilsystems, welches bisher die unbestrittene Herrschaft geführt und eine übertriebene Werthschätzung der Handelsbilanz, des Geldes, des Privilegien- und Monopol- sowie des Staatspolizeibevormundungswesens gelehrt hatte, theils endlich die sich überall regenden politischen Freiheitsideen und das Bedürfniß nach der Rückkehr zu natürlichen Staats- und Gesellschaftsverhältnissen riefen in Frankreich auch eine neue volkswirthschaftliche Schule, die der Physiokraten, hervor, die sich jedoch zugleich durch ihre engen Beziehungen zu verwandten Reformbestrebungen auf sittlichem, gesellschaftlichem und politischem Gebiet charakterisirt. Einzelne Ideen dieser Schule waren bereits durch andere Theoretiker, wie Vauban und Boisquillebert, Bandini, Asgill und Cantillon, ausgesprochen

worden, welche die Irrthümer des Mercantilismus erkannt hatten. Das Verdienst einer umfassenden systematischen Begründung derselben und der Schöpfung der Physiokratischen Schule gebührt jedoch dem Leibarzt Ludwig's XV., François Quesnay (1694—1774). Die Hauptsätze seiner Lehre concentriren sich im Folgenden: 1) Als die Urquelle des Nationalreichthums und der Güter ist die Natur zu betrachten, und daher auch der Landbau, die auf Benutzung und Bearbeitung des Bodens gerichtete Thätigkeit die einzig productive, welche nicht blos den Landbebauern ihren Lebensunterhalt, sondern auch die Mittel zum Unterhalt der übrigen industriellen und commerziellen Klassen und zur Bezahlung ihrer Dienstleistungen liefert, ja sogar noch einen Ueberschuß (Nettoproduct) über die Cultur- und Productionskosten zur Bestreitung der kirchlichen und Staatsbedürfnisse abwirft. 2) Die Industrie dagegen bewirkt nur eine Veränderung und Umformung der Bodenproducte, und der ihnen hierdurch gegebene Werthszusatz wird durch die Verarbeitungskosten in der Zwischenzeit aufgewogen; ihr etwaiger Gewinst aus Preisveränderungen vermindert nur wieder die Rente des Landbebauers. 3) Der Handel vermehrt durch den Gütertransport keineswegs den Güterwerth; der Kaufmann kann höchstens durch Erhöhung der Preise für sich einen persönlichen Mehrgewinn auf Kosten der Rente des Landwirths erzielen. 4) Gleichwol sind Industrie und Handel, indem sie den Absatz der Bodenproducte befördern, den Urproducenten ihre Bedürfnisse wohlfeiler liefern und somit zur Erhöhung ihres Nettoüberschusses beitragen, wichtig zur Hebung des Ackerbaues. Aus diesen Principien wird 5) gefolgert, daß alle Hindernisse einer freien Entwickelung des Ackerbaues (Zehnten, Fronen, Veräußerungsverbote, Majorate, gutsherrliche Rechte u. s. w.) aufgehoben werden und einer völlig freien Verfügung über das Grundeigenthum Platz zu machen haben. 6) Ebenso bedarf die Industrie der vollständig freien, von staatlicher Bevormundung unabhängigen Bewegung und selbst der Handel muß auf der völligen Freiheit des Binnenhandels und des internationalen Verkehrs beruhen. 7) Der Staat und die einzelnen dürfen ihre Verzehrung nicht durch unfruchtbare Sparsamkeit beschränken, da die Ausdehnung der Consumtion geradezu ein Haupthebel zur Entwickelung der Production und des Volksreichthums ist. 8) Die Grundsteuer oder Besteuerung der Rente der Grundeigenthümer ist, da diese die einzige productive, allen übrigen Klassen unentbehrliche Volksklasse bilden, auch die einzig zweckmäßige und gerechte; die Besteuerung der Industrie, des Handels und der Arbeiter vermindert nur deren Nachfrage nach Bodenerzeugnissen und deren Rente. 9) Freiheit und Eigenthum sind in Verbindung mit der Verwirklichung der Ideen des Rechts die Grundbedingungen alles gesellschaftlichen und staatlichen Lebens.

Die zahlreiche Schule Quesnay's zerfällt in drei Hauptrichtungen, deren erste (Quesnay selbst, Mirabeau, Dupont de Nemours) vorwiegend mit der Urproduction, deren zweite (Gournay u. a.) mit der Handelsfrage und dem freien Verkehr sich beschäftigt, während eine dritte (Turgot) beide Momente zu vermitteln suchte. Das Physiokratische System fand insbesondere auch bei mehrern Herrschern lebhafte Sympathie, so bei Kaiser Joseph II., Kaiserin Katharina II., Erzherzog Leopold von Toscana, Markgraf Friedrich von Baden, welche seinen Ideen theils über Verkehrsfreiheit und Aufhebung der Eigenthumsbeschränkungen, theils aber über die Einführung einer Einsteuer praktischen Eingang zu verschaffen beabsichtigten. In Deutschland fand das System unter den nationalökonomischen Schriftstellern des vorigen Jahrhunderts (Schlettwein, Iselin, Kraus, Süßmilch, Jung) vielfach Anklang. Sein Verdienst bestand in der Hervorhebung der socialen Uebelstände, und der Betonung der Nothwendigkeit der Herstellung menschenwürdiger freiheitlicher Zustände; sein Irrthum, abgesehen von der mangelhaften moral-philosophischen, rein naturalistischen Grundanschauung, jedoch darin, daß es nur die Urproduction für fruchtbar hielt, ohne zu beachten, daß die Natur überhaupt keine Werthe schafft, sondern alle Werthe nur das Erzeugniß menschlicher Arbeit sind. Aus dem nämlichen Grunde ist es auch eine unvollkommene Auffassung, den Landwirthen allein eine Hauptbedeutung im Staats- und Gesellschaftsleben zuzuschreiben. Die Theorie der einzigen Grundsteuer würde die ganze Steuerlast auf den Landwirth wälzen und die übrigen Klassen zum Bezug ihrer Lebensbedürfnisse vom Auslande veranlassen, dadurch aber gerade den Ruin des inländischen Ackerbaues herbeiführen.

Vgl. Baudeau, «De l'origine et de progrès d'une science nouvelle» (London und Paris 1768); R. von Mohl, «Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft» (3 Bde., Erlangen, 1855—58), III, 299; Kellner, «Zur Geschichte des Physiokratismus» (Göttingen 1847), S. 58.

Piraterie oder Seeraub nennt man im Unterschiede von der Kaperei (s. den Art. Kaper) die von Privatpersonen ausgehende, eigenmächtige, ohne staatliche Autorisation ausgeübte gewaltthätige Wegnahme von Schiffen einer Nation, zu dem Zweck, sich hierdurch einen Nutzen und Gewinn zu verschaffen. Die Seeräuber unterstehen auch im offenen Meere der Gerichtsbarkeit des Staats, der sie ergreift und werden ebenso nach dessen Gesetzen verurtheilt. Die P. wird gewöhnlich auf der Stelle mit dem Tode bestraft.

Placet (placetum regium) nennt man die Bestimmung, der zufolge in mehrern Ländern die selbständige und freie Bekanntmachung und Anwendbarkeit kirchlicher (insbesondere päpstlicher und bischöflicher) Erlasse, mögen sie selbst nur die Kirchendisciplin und das Dogma betreffen, nicht blos, wie in Preußen (Art. 16 der Verfassung), den Beschränkungen unterworfen ist, denen alle

übrigen Veröffentlichungen unterliegen, sondern zuvor der Staatsbehörde zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Vgl. Mohl, «Staatsrecht, Völkerrecht und Politik» (Tübingen 1860—62), II, 272 fg.; Richter, «Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts» (6. Aufl., herausgeg. von Dove, Leipzig 1867); von Rönne, «Staats-Recht der preuß. Monarchie» (3. Aufl., Leipzig 1869 fg.), Bd. 1.

Plebejer. Während im alten Rom die Patricier ursprünglich die herrschende Klasse bezeichneten, welche die röm. politische Gemeinde bildete, hießen P. die seit Tullus Hostilius in Rom aufgenommenen lateinischen Stadtgemeinden, einschließlich auch der Clienten. Jenes sind sonach die alten, dieses die neuen minder berechtigten Bürger, die, obwol zum Kriegsdienst verpflichtet, von schweren Steuern gedrückt, weder zum Besitz von Staatsländereien, noch zu höhern Aemtern gelangen konnten. Erst durch Servius Tullius, der sie in verschiedene städtische und ländliche Tribus oder Grundbezirke theilte, erhielten sie in ihren Versammlungen, Tributcomitien, Stimmrecht. Der durch diesen Druck hervorgerufene Kampf unter den Patriciern und P. um die Gleichberechtigung im Staate und der Auszug der letztern 497 v. Chr. auf den Heiligen Berg veranlaßte das Zugeständniß eigener aus der Mitte der P. zu wählenden und dieselben vertretenden Magistrate, der Tribunen, welche den Patriciern ein Vorrecht nach dem andern streitig machten, bis endlich jeder Unterschied zwischen den Patriciern und den P. aufhörte. — Plebiscite wurden die Beschlüsse genannt, welche von den in den Tributcomitien versammelten P. gefaßt worden waren. In dem Kampf der P. während der Dauer der Republik um Erlangung vollständiger Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte wurden die Plebiscite eine Form der Gesetzgebung in der Hand der Tribunen; der Abstimmung ging stets eine Discussion voraus. — Der Bonapartismus griff in neuerer Zeit wieder zu den Plebisciten, um durch Wiederherstellung dieser demokratischen Institution seine Staatsstreiche und Usurpationen der höchsten Staatsgewalt von dem souveränen Volk durch eine von letzterm in seinen Gemeinden vorzunehmende, jedoch discussionslose Abstimmung sanctioniren zu lassen. So ließ Napoleon I. zuerst die nach dem Staatsstreich vom 18. Brumaire (9. Nov. 1799) entworfene Consulatsverfassung vom Jahre VIII im Februar 1800, sodann die Senatusconsulte, welche ihm selbst erst das lebenslängliche Consulat (1802) und zwei Jahre später (18. Mai 1804) die in seiner Familie erbliche Kaiserwürde übertrugen, durch solche Plebiscite bestätigen. Napoleon III. ahmte dies Verfahren nach und ließ sich den Staatsstreich vom 2. Dec. 1851 sowie den Beschluß des Senats, der das Kaiserthum wiederherstellte, letztern durch Plebiscit vom 21. und 22. Nov. 1852 in gleicher Weise sanctioniren. Als in den letzten Jahren die Opposition gegen die Fortdauer seines persönlichen Régime immer lebhafter wurde, und die „Regierung des Landes durch das Land" verlangte, sah sich Napoleon gezwungen einige Scheinconcessionen zu machen, und ließ im April 1870 durch den von ihm ganz abhängigen Gesetzgebenden Körper und Senat einige Aenderungen und Zusätze zu der Verfassung vom 14. Jan. 1852 und zu den Senatusconsulten vom 25. Dec. 1852 und 8. Sept. 1869 votiren, welche den Schein erwecken sollten, als solle künftig an Stelle des persönlichen Régime die parlamentarische Regierung treten. Es wurde insbesondere die Verantwortlichkeit der Minister eingeführt, dem Gesetzgebenden Körper sowol wie dem Senat das Recht der Initiative und Ministeranklage eingeräumt, jedoch wurde gleichzeitig die persönliche Verantwortlichkeit des Kaisers und sein Recht, stets an das Volk einen Aufruf zu erlassen, beibehalten, auch sollte die Verfassung auf Antrag des Kaisers nur vom Volk modificirt werden können. Zur Bestätigung dieser Verfassungsänderung wurde am 8. Mai 1870 ein Plebiscit veranstaltet, bei dem sich 7,160000 für die Verfassungsveränderung, 1,523000 Stimmen aber, fast sämmtlich den Gegnern des Kaiserreichs angehörig, die sich jedoch auch theilweise der Abstimmung ganz enthielten, dagegen erklärten. Auf dieses Plebiscit gestützt, glaubte Napoleon seinen Thron für sich und seinen Nachfolger aufs neue gesichert und hielt auch den Zeitpunkt gekommen, ohne alles hinreichende Motiv den Kampf gegen Deutschland zu beginnen. Das Plebiscit ist die Aufhebung des Repräsentativsystems, der einzigen Form, in welcher die politische Freiheit sich in einem großen, nicht blos auf Eine Stadt beschränkten Volke durchführen läßt; es ist daher das Gegentheil von einer reellen Institution, und eben nur die Zustimmung zu einem fait accompli; eine vorgängige Berathung und eine Abänderung und Verbesserung einzelner Bestimmungen der auf diese Weise einzuführenden neuen Constitution ist unausführbar, weil eben nicht das Volk durch seine Vertreter, sondern selbst als Masse und en bloc votiren soll. Das Plebiscit liegt ganz in den Händen dessen, der die Fragen dem Volk vorlegt, und ist daher nichts anderes als ein Betrug, die vorgebliche Unterwerfung des Fragestellers unter die Volkssouveränetät eine Täuschung; der Zweck des Plebiscits ist nur der, das Ansehen und die Bedeutung der Volksvertretung zu schwächen.

Plünderung. Nach älterm Kriegsgebrauch wurde der Krieg auch gegen die Einwohner des feindlichen Landes geführt und deren Privateigenthum als ein Object behandelt, welches der Gewalt des Siegers oder des eindringenden Theils unbedingt unterworfen war; es wurde daher den Soldaten die Plünderung, d. h. Beraubung der eroberten Städte und Dörfer oder Einzelwohnungen gestattet. Das moderne Kriegsrecht, welches den Krieg nur als eine Angelegenheit zwischen den kriegführenden Staaten und ihrer Armee sowie des Gefolges derselben betrachtet, hat an die Stelle

der ungeregelten Plünderung die Contribution (s. d.) gesetzt. Das Privateigenthum wird nur in gewissen Ausnahmsfällen noch in Anspruch genommen, wenn es sich z. B. um Vermögensobjecte handelt, deren Besitz dem Feind einen Vortheil verschaffen würde (als Schiffe, Fahrzeuge, Magazine), wenn Wohnhäuser, Weinberge, Gärten u. s. w. zu strategischen Zwecken gebraucht oder wenn Lebensmittel, Fourrage u. s. w. requirirt werden. Außerdem hat man noch in einigen Ausnahmsfällen auch in neuerer Zeit die Plünderung für zulässig erklärt, nämlich zum Zweck von Repressalien, und wenn die Einwohner selbst am Krieg theilnehmen, Aufruhr und Aufstand machen, oder endlich, wenn eine blokirte Stadt oder Festung mit Sturm genommen wird und sich dem Feinde auf Gnade und Ungnade ergeben muß. Indeß ist mit Recht dagegen eingewendet worden, daß eine Stadt, die größtentheils von kriegsuntauglichen, friedlichen Personen bewohnt wird, unmöglich in ihrer Gesammtheit wegen angeblicher Verletzung der Kriegsgesetze oder um deswillen, weil sich die Besatzung bis zum letzten Augenblicke vertheidigte, verantwortlich gemacht und mit der P. bestraft werden kann. Ebenso ist nach Kriegsgebrauch es untersagt, daß einzelne Nachzügler (Marodeurs) gegen die Einwohner des Landes eigenmächtige Erpressungen oder Gewaltthätigkeiten verüben. Das Marodiren ist nur bei Heeren möglich, denen strenge Mannszucht fehlt. Es ist Sache der Militärgensdarmerie, die Marodeurs aufzugreifen, welche übrigens von dem Gegner niemals als Kriegsgefangene zu behandeln sind, sondern unter Umständen selbst mit dem Tode bestraft werden können.

Vgl. Martens, «Précis du droit des gens moderne de l'Europe» (2. Aufl. von Vergé, 2 Bde., Paris 1864).

Podestà heißt in Italien derjenige Gemeindebeamte, welcher an der Spitze des Magistrats steht. Seine Function entspricht der unsers Bürgermeisters oder des franz. Maire. Im Mittelalter hatten die städtischen Verfassungen in Italien einen starken oligarchischen Charakter erhalten; dem P. war daher häufig eine sehr umfassende Gewalt verliehen und den Gemeinden stand nur eine geringe Theilnahme an der Verwaltung zu. In der gegenwärtigen italien. Communalverfassung, welcher die sardinische von 1859 zur Grundlage dient, ist die Macht der P. durch die ihm zur Seite stehenden Communalausschüsse beschränkt und eine ausgedehnte Mitwirkung der Gemeinden an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten eingeführt. Mehrere Gemeinden bilden einen Bezirk unter einem von der Regierung ernannten Unterpräfecten, mehrere dieser Bezirke einen Kreis unter einem Präfecten, und aus mehrern solcher Kreise wird dann die Provinz gebildet, welche ihre besondere Provinzialrepräsentation besitzt.

Politik oder Staatskunst lehrt keineswegs blos die Art und Weise, wie sich der Staat oder die Regierung nach außen zu verhalten hat, sondern sie ist, nach Bülau, überhaupt die „Lehre von den Mitteln zu der Erreichung der Zwecke des Staats"; nach Zachariä „die Entwickelung der Maximen der Staatsweisheit", oder nach Mohl „die Wissenschaft von den Mitteln, durch welche die Zwecke der Staaten so vollständig als möglich in der Wirklichkeit erreicht werden", die „Wissenschaft, welche die Natur des Staatslebens erkennen lehrt und die Kunst, die Fähigkeit dieser Natur culturmäßig zu behandeln", oder sie hat, nach Holtzendorff, „zum Object und Inhalt die auf Grundlage gegebener Verhältnisse außerhalb der Rechtspflege zu bewirkende Realisation der Staatszwecke" (Wohlfahrts-, Sittlichkeits-, nationale Macht-, Rechts- und Culturzwecke). Die P. bezieht sich somit auf das gesammte Gebiet des Staatslebens und auf alle verschiedene Zweige der Regierungsthätigkeit; daher spricht man von einer Verfassungspolitik, Verwaltungs- und von den einzelnen Zweigen der letztern, wie der Finanz-, Industrie- und Handelspolitik. Die P. beruht allerdings auf Principien, auf der Erkenntniß der sittlichen Anforderungen, welche an den Staat gemacht werden, und der Zwecke, welche im Staat verwirklicht werden sollen. Den Principien indeß steht die selbständige Welt der äußern Thatsachen gegenüber, die Unvollkommenheit des Materials der natürlichen Zustände; die Aufgabe der P. ist es, diese äußern Thatsachen als Mittel zum Zweck zu benutzen, und auf dem Boden der Thatsachen sich zu bewegen und letztere von diesem Standpunkt aus dem Princip gemäß annähernd umzugestalten. Ueberall hat sie hier sich nicht blos auf allgemeine Klugheitsregeln zu beschränken, sondern sie hat die obersten und leitenden Grundgedanken zu entwickeln, welche unter concreten Verhältnissen in einem bestimmten Lebenskreis nöthig sind, theils um mit den richtigen Mitteln und mit den möglich geringsten Opfern den mannichfaltigen an den Staat herantretenden Aufgaben und Bedürfnissen zu genügen, theils um in die verschiedenen Zwecke und Handlungen eine Harmonie zu bringen, die verschiedenen Bestrebungen und Interessen, die Thätigkeit und Arbeit der verschiedenen Organe der Staatsgewalt miteinander in Zusammenhang zu setzen, zu controliren, Widersprüche und Collisionen unter denselben auszugleichen. Es ist Sache der Staatskunst, zu beurtheilen, inwiefern die bestehenden Formen und äußern Einrichtungen mit dem Inhalt der gesellschaftlichen Zustände und den Bedürfnissen des öffentlichen Lebens übereinstimmen und der wahre Ausdruck der zeitlichen Entwickelungsstufe sind. Nach dieser Erkenntniß wird die politische Thätigkeit in dem einen Fall auf die Ausführung zeitgemäßer Reformen gerichtet sein; in andern Fällen jedoch kann es möglich sein, daß ein Staat unter dem Drucke äußerer Umstände oder der innern Parteiströmungen zu übereilten Umgestaltungen und Veränderungen geschritten ist, welche

dem Zwecke sowol als den Machtmitteln des concreten Staats widersprechen, ja dessen Existenz überhaupt und die der Fundamente der Staats- und Gesellschaftsordnung bedrohen, wenn nicht in kurzer Zeit die Rückkehr zu gesunden Staatsgrundsätzen erfolgt. Das Verhältniß des Staats zur Gesellschaft muß auch auf die innere P. einflußreich sein. Früher suchte die letztere ihre Aufgabe vorzugsweise in der Oberleitung der wirthschaftlichen Zwecke der einzelnen Individuen. „Alles für, nichts durch das Volk" war das Programm und die Devise der Bevormundungspolitik; die richtigere Einsicht in die Natur des wirthschaftlichen Verkehrs hat auch heute auf diesem Felde der P. mehr eine negative Aufgabe, die Hinwegräumung der Hindernisse der individuellen Entwickelung und der freien Concurrenz und Cooperation der Kräfte angewiesen.

In der äußern Politik ist die Aufgabe keine geringere. Hier handelt es sich vor allem darum, daß der Staat, gestützt auf die Gesundheit, Tüchtigkeit und Festigkeit seiner innern Zustände, und auf seine Vertheidigungsfähigkeit sowie auf die ihm zu Gebote stehenden Machtmittel, dem Auslande gegenüber ein moralisches Ansehen erlangt, wodurch er auf die innere oder äußere P. anderer Staaten von bestimmendem Einfluß wird; dann darum, daß die Selbständigkeit seines Wollens und seiner Entschließungen, seine Unabhängigkeit, die Integrität seines Gebiets nicht angetastet werde, seine Unterthanen, sobald sie im Auslande sich befinden, in ihren Rechten nicht gekränkt und verletzt werden, daß deren geschäftlicher, commerzieller und Rechtsverkehr mit auswärtigen Staaten beschützt, die der Entwickelung dieses Verkehrs entgegenstehenden Hindernisse, z. B. durch Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge, nöthigenfalls durch Repressalien, beseitigt, fremde und namentlich die uncivilisirten Nationen durch Handels- oder militärische Expeditionen mit der Existenz des Staats, seinen Hülfsmitteln, bekannt gemacht und zur Entwickelung von Verkehrsverbindungen ermuntert werden. Zur Unterhaltung der Beziehungen mit andern Staaten, zur Kenntniß ihrer Absichten und Plane auf den einheimischen Staat hat die Anstellung diplomatischer Agenten der verschiedenen Art zu erfolgen; zur Sicherung der Unabhängigkeit des Landes dienen die Allianzverträge und Staatenbündnisse, wie kleine Staaten, die für sich unvermögend zur Wahrung ihrer auswärtigen Interessen sind, andererseits mit andern gleichartigen Staaten in ein bundesstaatliches, engeres Verhältniß zu treten haben. In das Bereich der äußern P. fällt ferner die Frage, unter welchen Umständen der eigene Staat sich in die innern Verhältnisse anderer Staaten oder in die unter verschiedenen Staaten entstehenden Zwistigkeiten einzumischen, vermittelnd oder selbst mit Waffengewalt einzutreten oder seine Neutralität zu bewahren hat; das Verhalten wird hierbei wesentlich von den möglichen Rückwirkungen der auswärtigen Verhältnisse auf den eigenen Staat abhängen.

Die unmittelbare Leitung der innern und äußern P. steht den Trägern und Repräsentanten der Staatsgewalt zu und wird durch das Maß ihrer staatsmännischen Einsicht und Willenskraft bedingt. Großen Einfluß auf ihre Wirksamkeit vermag jedoch auch die Staatsform auszuüben, insofern diese der Geltendmachung eines selbstsüchtigen und ehrgeizigen herrschenden Einzelwillens gewisse Schranken setzt, und die Gewährung der Mittel zur Ausführung seiner politischen Ideen und Plane von der Zustimmung und Bewilligung anderer Factoren abhängig macht. Von mittelbarem Einfluß auf den Gang der P. ist auch der Zustand der politischen Bildung des Volks und das Vorhandensein einer entwickelten öffentlichen Meinung, die Entfaltung einer politischen Regsamkeit und Wachsamkeit des Volks vermittels der Thätigkeit der Presse und des Gebrauchs des Vereins- und Versammlungsrechts. Die wahre staatsmännische Klugheit und Praxis besteht darin, die Ideen und Bedürfnisse der Zeit klar zu erkennen und dasjenige, was das allgemeine Bedürfniß ist, unter Verwerthung der zu Gebote stehenden Gelegenheiten, Umstände und Hülfsmittel praktisch im Leben zu verwirklichen. Die wirklich großen Staatsmänner sind groß durch die weite Perspective ihrer Anschauungen, durch die Energie und Kühnheit, mit der sie die äußern Thatsachen und selbst widerstrebende Elemente und Richtungen sich dienstbar zu machen verstehen, durch die geschickte Benutzung des Moments, und dadurch, daß sie zu großen Zwecken auch große Mittel in Anwendung bringen. Der bloße Diplomat sucht nur etwas herzustellen, was die augenblicklichen Schwierigkeiten ebnet, dem Bedürfnisse der unmittelbaren Gegenwart und der allernächsten Zukunft entspricht; er ist unbekümmert darum, ob sein Werk auch ein dauerhaftes und haltbares ist; seine Arbeit ist Stück- und Flickwerk, und wie seine Zwecke kleinliche und untergeordnete sind, so sucht er auch durch kleinliche Mittel, durch krumme Wege, durch diplomatische Ränke und Intriguen sein Ziel zu erreichen, oder den Lauf der Ereignisse zu dirigiren oder zu hemmen, überglücklich, wenn ihm dies für eine Spanne Zeit gelingt.

Oft strebte die herrschende Gewalt im Staate danach, ihre Macht für die eigenen Sonderinteressen und Familienzwecke auszubeuten und die Nationalinteressen diesen unterzuordnen. Die P., die nur die Interessen des Regenten und seiner Dynastie, die Vergrößerung der Hausmacht, die Ausführung seiner persönlichen Sympathien und Antipathien, verwandschaftliche Rücksichten verfolgt, hat man bezeichnend genug die Hauspolitik der Fürsten und Dynastien genannt und sie ging aus der früher herrschenden feudalen und patrimonialen Staatsanschauung hervor, wo der Staat, die Staatsgewalt, das Gebiet und die Bevölkerung insgesammt nur als ein Privatrecht und

Privateigenthum des regierenden Herrschers und seines Geschlechts aufgefaßt wurde. Ueber das vielfach erörterte Verhältniß der Politik zur Moral s. den Art. Moral (politische).

Vgl. Machiavelli, «Vom Fürsten» («Il principe», Venedig, 1515 u. öfter; deutsch von Rehberg, 2. Aufl., Hannover 1824); Vollgraf, «Antike Politik» (Gießen 1828); derselbe, «Moderne Politik» (Gießen 1828); Dahlmann, «Politik» (2. Aufl., Leipzig 1847); Mohl, «Encyklopädie der Staatswissenschaft» (Tübingen 1859); Zachariä, «Vierzig Bücher vom Staate» (5 Bde., 2. Aufl., 1839—42); Möser, «Patriotische Phantasien» (3. Aufl., 4 Bde., Berlin 1804); von Holtzendorff, «Principien der Politik» (Berlin 1869); Fröbel, «Theorie der Politik» (2 Bde., Wien 1864); Bluntschli, «Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik» (München 1864); H. Escher, Handbuch der praktischen Politik» (2 Bde., Leipzig 1863—64); «Freie Politik oder philosophische Staatslehre», herausgeg. von Apelt (Jena 1848); P. J. B. Buchez, «Traité de politique et de science sociale» (2 Bde., Paris 1866); Clement, «Essai sur la science sociale» (2 Bde., Paris 1868); Cornwall Lewis, «Treatise of the methods of observation and reasoning in politics» (2 Bde., London 1854).

Polen. Fast ein volles Jahrhundert ist seit der ersten Theilung P.s verflossen; das Reich der Jagellonen, welches einst über die Flußgebiete der Weichsel, Düna und des Dniepr, von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer herrschte, ist dahingeschwunden; sein Leib ist in Stücke zerrissen und convulsivisch zucken die zerrissenen Glieder, nach einer Wiedervereinigung und Wiedergeburt ringend. Auf dem Schlachtfelde zu Maciejowice, am 4. Oct. 1794, soll Kosciuszko mit dem Ausrufe «Finis poloniae» tödlich verwundet vom Pferde gesunken sein; er selbst hat später zwar entschieden dem widersprochen, daß jene Unglücksworte seinem Munde entfallen sind; mag indeß immerhin er selbst oder ein anderer jene Aeußerung gethan haben, es kommt nur darauf an, ob in derselben nicht eine zutreffende Prophezeiung enthalten war, und nicht definitiv der Name P.s von der Landkarte vertilgt ist, und es ist zu untersuchen, ob jene Bestrebungen nach Wiederherstellung eines Polenreichs Aussicht auf Erfolg haben, ob die Existenz eines solchen Reichs im Interesse der europäischen Politik liegt.

Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte des Königreichs P. zu schreiben. Es mag nur daran erinnert werden, daß P.-Litauen auf dem Höhepunkt seiner Macht unter Kasimir IV. einen Ländercomplex von circa 18500 Q.-M. und noch unter dem letzten der Jagellonen, Sigismund II. August (gest. 1572), einen solchen von 17135 Q.-M. besaß; der Ausdehnung nach war es somit das größte Reich in Westeuropa, und es kam damals selbst dem russ. Reich unter Iwan dem Großen an Umfang gleich. In der Mitte des 17. Jahrh. sagten sich zwar die Kosacken der Ukraine von P. los, und unterwarfen sich freiwillig den Russen, auch mußten fast um dieselbe Zeit die Polen im Frieden von Oliva (1660) Livland an Schweden abtreten, und Preußen nicht nur aus der Lehnspflicht entlassen, sondern auch dasselbe als ein souveränes, dem Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg gehöriges Herzogthum anerkennen, sodaß nur Westpreußen und die Weichselmündung noch polnisch blieben; trotz dieser Gebietsverluste aber besaß P. zur Zeit der ersten Theilung noch 13628 Q.-M. mit circa 12 Mill. E.

Das Reich war ursprünglich aus drei, sowol nach der Bevölkerung als der geographischen Lage und socialen Entwickelung völlig verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt: Groß- und Kleinpolen und Litauen. Großpolen oder Congreßpolen, das eigentliche Stammland des Reichs, das Stromgebiet der Weichsel, das heutige in 10 Gubernien getheilte sogenannte Weichselterritorium, bestand aus Masuren (Masovien im Osten der Weichsel), Podlachien, Kujavien nebst Westpreußen und Posen; ein großer Ausschnitt des Gebiets schiebt sich scharf in das westliche Europa und speciell gegen Deutschland und Oesterreich vor; der Kern Masuren ist, wie Sybel mit Recht bemerkt, eine jener Angriffspositionen, Schlüsselpunkte des Uebergewichts und der Herrschaft, um deren Besitz die großen Nationen jahrhundertelang ringen. Von ihm ist durch starke Wassergrenzen mit sumpfigen Ufern fast überall geschieden Kleinpolen; es besteht aus den Landschaften Sandomir und Lublin; das ehemalige litauische Reich, als der dritte Bestandtheil des polnischen Reichs, umfaßte vorzugsweise die Gegenden an der obern Düna und dem obern und mittlern Dniepr (die heutigen Gouvernements Witebsk, Mohilew, Minsk, Grodno, Wilna und Kowno); auch rechnet man hierzu die Landschaften Volhynien, Podolien und die Ukraine. Zwischen Groß- (Kron-) und Kleinpolen bestand von jeher ein schroffer Gegensatz und ebenso wenig harmonirten beide mit den Litauern. Wie diese einen eigenartigen Volksstamm bilden, so sind zwar die Groß- und Kleinpolen gemeinsamen slawischen Ursprungs, allein Sprache und Sitten trennen sie. In Kleinpolen gehört noch heute die größere Hälfte der Bevölkerung zu den Nordroth- und Kleinrussen sowie zu den Kosacken. Großpolen ist dagegen der Sitz der eigentlichen Nationalpolen. Nach der Ansicht vieler Historiker hat der kriegerische Stamm der Lechen die autochthone Bevölkerung der Weichselebene unterjocht, eignete sich fast den gesammten Grundbesitz an und bildete den hierauf basirenden Adel, die Schlachta, der noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts 10 Proc. der Bevölkerung ausmachte. Das unterworfene besitzlose Volk wurde von ihm leibeigen gemacht und geknechtet, während der Adel, aus dem sich eine Anzahl hervorragender Magnatengeschlechter entwickelte, aller Stellen im Heere und in der Staatsverwaltung sich bemächtigte. Diese sarmatische Aristokratie verbreitete sich

nach der Union mit Litauen (1386) auch in dem südlichen Theil des letztern und wurde hier ebenfalls das dominirende wirthschaftliche Element. Die nationallitauische Grundaristokratie, das dortige Bojarenthum, welches im Gegensatz zu dem polnischen auf feudalen Institutionen beruhte, hat lange Zeit mit der nationalpolnischen Aristokratie um Macht und Einfluß gerungen, bis es schließlich in letzterm aufging. In Kronpolen hatte der Katholicismus sich eingebürgert, in Litauen und Kleinpolen dagegen bereits im 14. Jahrh. die griechisch-orthodoxe Kirche große Ausdehnung erlangt und zwar namentlich unter den niedern bäuerlichen Klassen. Zu der Rassenverschiedenheit zwischen Groß- und Kleinpolen nebst Litauen trat nun noch die Glaubensverschiedenheit und der religiöse Zwiespalt hinzu, der ununterbrochen fortdauerte und noch 1768 in der Ukrainischen Vesper zum Ausbruch kam, in welcher 100000 Polen und Juden ihr Leben verloren, 2000 Edelhöfe und 15 Städte in Asche gelegt wurden. In Kronpolen warf sich der Adel der röm. Hierarchie in die Arme, welche, geleitet von den Jesuiten, eine fanatische Propaganda gegen den orthodoxen Glauben der Bauern entfaltete. Diese enge Verbindung der Aristokratie mit dem Katholicismus trug wesentlich zu der Entwickelung der Hegemonie des nationalpolnischen Elementes über die niedern Schichten der Gesellschaft und die übrigen Volksstämme bei. Der polnische Adel, der nicht von der eigenen wirthschaftlichen Thätigkeit, sondern nur von der Arbeit der ihm unterthanen Bevölkerung lebte, zeichnete sich durch kriegerischen und ritterlichen Sinn, durch feurigen Patriotismus, durch beweglichen, leichterregbaren und lebenslustigen Charakter aus und auf ihm leidet vorzugsweise der oft besprochene Vergleich zwischen dem poln. und franz. Volkscharakter Anwendung. Die eigentliche poln. Nationalaristokratie war indeß nicht durch die Schule des Feudalsystems, dieses Verhältnisses wechselseitiger Treue und Abhängigkeit, hindurchgegangen. Der Individualismus, der starre trotzige Eigenwille, das Sonderinteresse machte sich in dem politischen und socialen Leben vorwiegend geltend und der Egoismus der Adelsoligarchie ließ eine kräftige Staatsgewalt nicht aufkommen. P. wurde eine Wahlmonarchie und mußte die Nachtheile einer solchen Institution und die damit verbundenen fortwährenden Unruhen und Parteikämpfe schwer büßen; auf den Reichstagen herrschte nicht das Princip der Mehrheit und der Unterordnung des einzelnen unter die Mehrheitsbeschlüsse, sondern jeder einzelne war zur Ausübung des liberum veto, wonach jeder einzelne Landbote den Beschluß der übrigen umstoßen konnte, berechtigt und damit war einer gedeihlichen staatlichen Entwickelung von vornherein die Basis entzogen. Die Conföderationen der Adelsparteien konnten keinen Ersatz für die mangelhaften Einrichtungen darbieten; denn ihre Wirksamkeit beruhte nur auf ihrer thatsächlichen Macht und auf der precären Fähigkeit, ihren Willen mit Gewalt durchzusetzen; statt daher eine staatliche Ordnung herbeizuführen, mußten sie die Bedingungen einer solchen immer mehr und mehr untergraben. Eine bedeutende Herrscherpersönlichkeit, welche diese hochmüthige, sich fortwährend gegenseitig befehdende Oligarchie hätte bändigen können, hat seit Kasimir III. die poln. Geschichte nicht mehr aufzuzeigen vermocht. Diesem Adel stand nun zum Unglück für das Land auch kein Mittelstand gegenüber, der die gewerbliche Arbeit cultivirt und repräsentirt hätte. Der Adel hatte zwar in seinem Interesse, zum großen Theil unter Herbeiziehung deutscher Einwanderer, eine Menge Städte geschaffen, welche Stadtrechte genossen, die Hälfte der Städte gehörte ihm; allein unter den auf ihnen lastenden Abgaben und Monopolen des Adels und der Corporationen, unter dem Druck der Gewerbsprivilegien konnte sich weder ein industrielles noch ein selbständiges communales Leben entwickeln. Dagegen gerieth der gesammte Handel in die Hände der Juden, die, im westlichen Europa verfolgt, in großen Massen sich hier unter dem Schutz der politischen Ohnmacht der Regierung einnisten und festsetzen konnten. Der Grundbesitz, der dem Adel nicht angehörte, befand sich im Besitz der Todten Hand und der zahlreichen Klöster; der selbst unwissende Klerus war nicht ein Beförderungsmittel, sondern vielmehr ein Hemmniß zur Ausbreitung von Unterricht und Bildung; mehr als vier Fünftel der Bevölkerung seufzten in der tiefsten Unwissenheit und auch die Bildung der höhern Gesellschaftsklassen war durch die Einwirkungen des jesuitischen Erziehungssystems vollständig corrumpirt. „Im 18. Jahrhundert“, schreibt einer der wärmsten Vertheidiger der poln. Sache, „war die Republik bei dem Zustande angekommen, in welchem ein Jahrtausend früher das neue Europa aus dem Chaos sich emporrang; es gab eigentlich so viel Staaten als Gutscomplexe. Immerhin hatten sich diese Complexe enorm vermindert, weil die Verwüstungen des Kriegs und Friedens zu einer kolossalen Güterzersplitterung und Güterhäufung führten. Eine Million adelicher Bauern und Proletarier, die Hälfte den Herren dienst- oder zinsbar, die andere Hälfte käuflich, 30000 mittlere Familien, darunter wenige tausend von herkömmlichem oder neuerworbenem Domänengenusse lebend, endlich 120 große, 5—6 ganz große Magnatenhäuser, um Einfluß beziehentlich Hegemonie kämpfend und meist toll verschwenderisch, solches war die politische Gesellschaft, unter welcher 11 Mill. Plebejer vegetirten, und diese Gesellschaft trug ein morsches Zierdach über sich von Königthum und Executivgewalt.“

Diesem poln. Staat gegenüber, dessen Kraft namentlich seit dem Ende des 15. Jahrh. immer mehr abnahm und der in seiner politischen Entwickelung so zurückblieb, hatte sich das russische Reich zuerst als das Großfürstenthum Moskau gebildet, welches sich 1481 unter Iwan I. von der zweihundertjährigen Oberherrschaft der Mongolen befreit hatte. Es ist in neuerer Zeit häufig die

Frage ventilirt worden, welcher Unterschied zwischen der poln. und russ. Civilisation sei; ob die Russen turanisch-tatarischer Abstammung oder arisch-semitischen Ursprungs seien, ob sie insgesammt zu den Slawen gehören oder ob nicht ein Theil von ihnen, die Moskowiter, noch heute die Neigungen und Gewohnheiten der asiatischen Nomaden beibehalten haben. Gewisse, namentlich polnische Schriftsteller wollen die russische Gesellschaft außerhalb der europäischen Civilisation stellen; sie leugnen, daß der Name Russe überhaupt gleichbedeutend sei mit Slawen, und wollen die Russen unter die uralisch-tatarischen Rassen werfen. Ohne hier auf diese historischen Streitfragen näher einzugehen, sei nur bemerkt, daß der Name Rußland und Russen zu verschiedenen Zeiten auf ganz verschiedenartige Länder und Völker angewendet worden ist. Es mag zugegeben werden, daß auf slawischem Volksgrund mit asiatischem Durchschlag sich die russische Macht gebildet; jedenfalls aber hat der großrussische oder moskowitische Stamm, ursprünglich finnischen Ursprungs, der mindestens 40 Mill. zählt, die Sprache, Religion und Gewohnheiten der slawischen Völker angenommen und er ist der Sieger geblieben, der Träger des heutigen Rußlands geworden. Es ist jetzt, wie Schnitzler richtig hervorhebt, völlig unausführbar, aus den Menschenmassen, welche heute insgesammt russisch, d. h. slawisch sprechen, herauszufinden, was Leute von uralischem Stamm und was Leute vom slawischen Stamm sind, und es ist praktisch völlig bedeutungslos zu streiten, ob Rußland sich rechtmäßig wirklich Rußland nennt. Auch andere einheitliche Nationen, wie England, Frankreich und selbst ein Theil Deutschlands, sind aus einer Mischung verschiedener Nationalitäten hervorgegangen. Von dem Moment an, wo Iwan d. Gr. das russische Reich wiederhergestellt, begann auch der Kampf des letztern um die Expansion nach Westen und nach dem Schwarzen Meere sowie um die Länder, die, wie Litauen und Polen, die trennenden Zwischenglieder bildeten; „wie ein vom Stapel gelassenes Schiff ist Rußland (nach Puschkin's Ausdruck) in Europa eingezogen, beim Donner der Kanonen und beim Schalle der Zimmeraxt; gen West und Süden brach es sich keuchend Bahn, denn die Mündungen seines Stromsystems, Seehauch, Licht und Wärme mußte es gewinnen und reichen Bildungsstoff in sich aufnehmen, bevor es seiner Mission im Osten gerecht werden, bevor es dort nicht nur erobern, sondern auch erobernd bilden konnte". Und nicht nur mit dem aufstrebenden, unter thatkräftigen Herrschern als einheitliches Ganzes auftretenden Rußland, sondern auch mit Schweden, Brandenburg war das in sich uneinige und gespaltene polnisch-litauische Reich nach außen in schwere Kämpfe verwickelt, die seine Machtmittel erschöpften, das Land und die Bevölkerung aussogen und dem Staat die Kraft eines selbständigen Bestehens entzogen.

Seit dem Nordischen Kriege erlangte Rußland über P. ein entschiedenes Uebergewicht; die auf den Thron berufenen sächs. Kurfürsten August II. und III. erhielten sich nur durch das Protectorat Rußlands und der letzte König von P., Graf Stanislaw August Poniatowski, stand in der directesten Abhängigkeit zu diesem. Auf Friedrich's d. Gr. Vorschlag kamen 5. Aug. 1772 die drei Nachbarmächte Rußland, Preußen und Oesterreich über die Theilung P.s überein. Katharina II. nahm Polnisch-Livland und Theile von Weißrußland, nördlich und östlich von Düna und Dniepr, zusammen 4975 Q.-M. mit 1,800000 E.; Friedrich erlangte Westpreußen, mit Ausschluß von Thorn und Danzig, 631 Q.-M. mit 416000 E.; Maria Theresia den besten Bissen, nämlich Rothrußland (Ostgalizien), Podolien theilweise, und Kleinpolen bis an die Weichsel und die Thore von Krakau, zusammen 1280 Q.-M. mit 2,700000 E. Durch diese erste Theilung verlor P. gegen 4000 Q.-M. und der polnsche Reichstag genehmigte 18. Sept. 1773 die Abtretungen. Frankreich sah der Theilung ruhig zu; England drohte sogar, gegen Frankreich einzuschreiten, wenn es gegen Rußland agiren wolle. Vergeblich erließ J. J. Rousseau einen in die Lüfte verhallenden Protest zu Gunsten P.s. Einundzwanzig Jahre vergingen, ohne daß die Polen sich zu neuem Leben entwickelten. Es wurde zwar von einem Theil des Adels, den dazu die Schutzzusicherung Friedrich Wilhelm's II. ermuthigte, eine neue Verfassung endlich vorbereitet, welche das liberum veto unterdrücken, den Städten die politischen Rechte, den Bauern die bürgerliche Freiheit, den Dissidenten die Religionsfreiheit gewähren, einem erblichen König die Executivgewalt und dem Reichstag die Gesetzgebung übertragen wollte. Diese Constitution vom 3. Mai 1791, die den Beifall von Fox uud Burke erhielt und die Grundzüge des von der franz. Nationalversammlung entworfenen Verfassungssystems schablonenmäßig auf die ganz anders gearteten poln. Verhältnisse in Anwendung zu bringen bestimmt war, wurde aber von Rußland durch Erklärung vom 18. Mai 1791 verworfen, und in P. selbst schloß der mit der Beseitigung seiner Vorrechte unzufriedene Theil des Adels zu Targowicz eine Conföderation gegen die schon vom Reichstag angenommene Constitution. Nunmehr trat auch Preußen, erschreckt durch die jeder Reform unzugängliche Demagogie des poln. Adels, von seiner anfänglich der Sache der Republik günstigen Rolle zurück und ließ seine Armee zu der russischen stoßen. Preußen und Rußland nahmen nun die zweite Theilung P.s vor (4. Jan. 1793), in der Preußen sein Gebiet um 1060 Q.-M. mit 1,100000 E. mit Danzig und Thorn bis zur Weichsel ausdehnte, Rußland aber 4553 Q.-M. mit 3 Mill. E., erlangte, und hierdurch Litauen und Volhynien entzweischnitt. P. bestand nun nur noch aus Trümmern von P. und Litauen (mit 4234 Q.-M. und 3 Mill. E.) gänzlich unter russ. Vormundschaft. Ein blutiger Ringkampf erhob sich, als Kosciuszko im März 1794 an die Spitze der Conföderation von Krakau trat, um sein Vaterland zu befreien. Die Uebermacht und die bessere Or-

ganisation behielt die Oberhand; P., durch seine Verstümmelungen geschwächt und in der Krisis seinern innern Reformbestrebungen begriffen, erlag und es erfolgte unter Mitwirkung Oesterreichs die dritte Theilung P.s (24. Oct. 1795), welche dasselbe von der Karte Europas ausstrich. Rußland erhielt 2030 Q.-M. mit beinahe 1,200000 E., Preußen 997 Q.-M. mit fast 1 Mill. E. und Oesterreich 834 Q.-M. mit über 1 Mill. E. König Stanislaw August wurde zur Abdankung gezwungen und bezog bis zu seinem Tode ein russ. Gnadengehalt.

Das Napoleonische Kaiserreich, in dessen Lager die poln. Emigration eine Freistatt suchte, gab einem kleinen Theil P.s unter dem Namen des Herzogthums Warschau (1807—12), aus Posen, Südpreußen, Neuostpreußen, und der an letzteres angrenzenden Landschaft Podlachien (Bialystok), sowie dem österreich. Westgalizien bestehend mit 2781 Q.-M. und 3700000 E., eine nationale Scheinexistenz. Die Errichtung dieses Herzogthums entfremdete ihm die Theilungsmächte und doch war dasselbe zu unbedeutend und zu wenig lebensfähig, um ihm als Bundesgenosse zu dienen. Auf dem Wiener Congreß wurde eine neue Theilung P.s vorgenommen. Drei Viertel seines alten Territoriums wurden an Rußland überlassen, welches Litauen und die ruthenischen Provinzen unter dem Namen Westprovinzen des Reichs in russische Gouvernements vertheilte, und aus dem ehemaligen Herzogthum Warschau, aus Masovien, Kujavien, Sandomir und Lublin ein Königreich P. als russ. Besitzthum, jedoch unter gesonderter Verwaltung und constitutioneller Verfassung wiederherstellte. Krakau wurde eine „freie" Stadt, weil keine der Theilungsmächte es der andern überlassen wollte. Rußland kam seinen auf dem Congreß übernommenen Verpflichtungen, die poln. Nationalität zu erhalten, nicht nach, es russificirte die litauisch-ruthenischen Provinzen, und wollte auch kein constitutionelles Leben in dem hergestellten Königreich P., es verfälschte und paralysirte daher fortwährend die daselbst 1815 eingeführten Einrichtungen. Die durch die nationale Opposition unterhaltene Gärung, und der Versuch des Kaisers Nikolaus, die kleine polnische Armee mit der russischen zu verschmelzen, führte zu dem Aufstand von 1830, den indeß Westeuropa und namentlich England und Frankreich mit Indifferenz betrachteten. Der Kampf wurde von den politischen und militärischen Führern des Aufstandes nur schwach geführt; die Führer steckten in aristokratischen Traditionen, ermannten sich nicht zur Bauernemancipation, und machten nur geringe Anstrengungen, Litauen und Ruthenien in den Kampf fortzureißen. Preußisch- und Oesterreichisch-P. regten sich nur gering. Die Insurgenten hofften statt von der eigenen Kraftentwickelung ihr Heil von der europäischen Diplomatie. Allein diese Hülfe blieb aus. „Ein Luxus von Phrasen, etwas Geld zu Bandagen und ein wenig Weißbrot den Verbannten, das war die enorme Summe von Wohlthaten, welche", wie der Pentarchist treffend bemerkt, „Frankreich für das Blut seines treuen Sancho Pansa zahlte." So erließ auch noch später am 15. Mai 1848 die franz. Nationalversammlung eine Erklärung zu Gunsten der Wiederherstellung P.s, ohne jedoch etwas dafür zu thun. In gleicher Weise verfuhr Ludwig Napoleon während des Krimkriegs. Inzwischen hatte nach dem unheilvollen Aufstande von 1830 Rußland im Widerspruch mit der Wiener Congreßacte P. seine constitutionelle Verfassung genommen und eine russ. Verwaltung in den fünf hergestellten Gouvernements eingeführt. Im Februar 1846 wurde in Russisch- wie in Preußisch- und Oesterreichisch-P. ein Aufstand versucht, der namentlich im letztern sich zu einem Aufstande der unterdrückten robotpflichtigen Bauern gegen den Adel verwandelte, in Preußen und Rußland schnell unterdrückt wurde und für Krakau, welches den Centralpunkt der Aufständischen bildete, den Verlust seiner Unabhängigkeit und die Incorporation an Oesterreich zur Folge hatte. Neue Hoffnungen erweckte bei den Polen die Februarrevolution von 1848, und namentlich in Preußisch-P. suchten sie erst auf gütlichem, dann auf gewaltthätigem, bald unterdrücktem Wege, eine nationale Reorganisation, mit Ausscheidung aus dem Deutschen Bunde, Herstellung einer Demarcationslinie und eigene Verwaltung durchzuführen; Rußland seinerseits schritt in der völligen Russificirung weiter fort und hob 1850 schon die Zolllinie zwischen Rußland und P. auf; Deportationen, Hinrichtungen, Kinderraub, Unterdrückung der poln. Sprache und des lateinischen Ritus folgten, bis im Januar 1863 die Rekrutirung Wielopolski's einen neuen Aufstand hervorrief, der eine demokratische Tendenz verfolgte und die Freiheit der Bauern, der Bekenntnisse und Rassen proclamirte, jedoch ohne bekannte Führer, ohne Festungen und Waffen, wenn auch erst mit großer Kraftanstrengung von Rußland besiegt wurde, welches sich um die diplomatische Intervention Englands und Frankreichs wenig kümmerte. Jetzt ist selbst der Name des Königreichs P. aufgehoben und das Land heißt nur das „Weichselterritorium".

Es ist keine Frage, daß trotz alles des Unglücks, welches über P. hereingebrochen ist, sich in einem Theile des Volks ein starkes Nationalbewußtsein forterhalten hat. Namentlich hat die in der Alten und Neuen Welt zerstreut lebende Emigration (40—50000 Köpfe), in der sich freilich die alte sarmatische Uneinigkeit (3 Polen, 5 Meinungen), der schroffe Gegensatz zwischen Aristokratie und Demokratie geltend macht, ununterbrochen auch daran gearbeitet, eine neue Literatur und so ein geistiges Band zu schaffen. Es genüge hier an Adam Mickiewicz, Malczewski, Zaleski, Padura, Kraszewski, Lelewel, Plater u. a. zu erinnern. Die von Rußland colportirten panslawistischen Ideen haben keinen nennenswerthen Anhang gefunden. Wenn auch in Russisch-P. durch die Gewaltpolitik eines Murawiew und seiner Nachfolger jede öffentliche Aeußerung und Bethätigung des

Nationalgefühls erstickt ist, so regt sich dasselbe doch immer noch im geheimen und erhält seine Nahrung auch dadurch, daß in Preußisch- und Oesterreichisch-P. dieser Nationalität eine freiere Stellung und Bewegung gestattet ist. So wird denn fortwährend noch auf die politische Tagesordnung die Frage gestellt, ob die Wiederherstellung eines selbständigen Königreichs P. erfolgen soll. Diejenigen, welche sich für die Restauration aussprechen, stützen ihre Ansichten auf Gründe des Rechts, der öffentlichen Moral, der politischen Klugheit und des europäischen Interesses. Sie argumentiren: die Theilungen P.s sind eine Gewaltthat und ein Unrecht gewesen, dessen Schuld nicht blos auf den Thätern, sondern auch auf denen ruht, welche es ungesühnt lassen. Wenn auch die drei Mächte das Polenreich zerstört und in drei Theile zerlegt haben, so sollten doch nach der Wiener Congreßacte diese Theile untereinander ein nationales Ganzes bilden, selbst im Grenzverkehr. Auf diesen durch sämmtliche Mächte verbürgten Zustand besitzen die Polen einen formellen Rechtsanspruch. Indeß hat P. nicht blos diesen Anspruch, sondern es ist auch zu weitergehenden Forderungen berechtigt. Es handelt sich außer der Erhaltung der nationalen Eigenart in Sprache, Sitte und Cultur auch darum, einen Nationalstaat herzustellen. Die Tendenz der Gegenwart ist in Italien, Deutschland auf die Bildung solcher nationaler Staatskörper gerichtet, das Nationalitätsprincip als das Fundament des modernen Staats- und Völkerrechts anerkannt und mit welchem Recht kann man daher den Polen dieses Recht versagen, welches man andern Völkern zugesteht! Begründet man die Weigerung auf die politische Unfähigkeit P.s im vorigen Jahrhundert, so ist zu erwägen, daß frühere Zeiten auch „glorreiche Epochen und imponirende Leistungen aufzuweisen, daß die Opferbereitwilligkeit und der Patriotismus, den die Polen so oft bethätigt haben, Momente sind, welche das Vorhandensein wichtiger Vorbedingungen für die politische Existenzfähigkeit darthun". Die Hemmnisse, welche früher der politischen Entwickelung entgegenstanden: der den größten Theil des Grund und Bodens besitzende Adel und Klerus, die Unterdrückung des Bauernstandes, der Mangel eines Mittelstandes, werden unter der Rückwirkung theils der bereits ausgeführten socialen Umgestaltung, theils durch weitere Culturfortschritte und wirthschaftliche Reformen nicht mehr vorhanden sein. Endlich aber haben auch die europäischen Mächte ein unmittelbares und wichtiges politisches und Culturinteresse an Wiederherstellung eines Polenreichs: das Polenthum repräsentirt durch die unverwüstlich zähe Kraft seiner physischen und moralischen Natur einen entscheidenden Factor für jede gedeihliche höhere Entwickelung jenes ansehnlichen Theils Europas, welcher mehr oder minder ausschließlich in sein Bereich gehört; P.s Unterdrückung ist ein Hemmniß für den nachhaltigen Aufschwung jener östlichen Gebiete; ohne seine Wiederherstellung sind selbst alle handelspolitischen Verträge unter den Theilungsmächten erfolglos wie bisher. Von der politischen Seite betrachtet ist, seitdem Rußland in den Besitz des Weichselgebiets gekommen, Europa der Gefahr einer russ. Universalherrschaft ausgesetzt; diese Gefahr ist um so größer, als der so riesig angewachsene russ. Staat noch ganz auf asiat. Staatsprincipien beruht, und aus den Zuständen der oriental. Despotie nicht herausgetreten ist. „Die griechisch-slawischen Stämme stehen allen europäischen Stämmen an Cultur und Religion feindlich gegenüber; es sind rohe Massen in unwirthlichen Gebieten, die zum Verlassen mehr auffordern als zum Bleiben, Massen, die handlich in der Hand eines Despoten und Eroberers sind, von einem Glauben zusammengehalten, dessen alleiniges Haupt, der Zar, alle weltliche und geistliche Macht in jenem furchtbaren Verbande besitzt, der von den Universalherrschern des Westens so eifrig gesucht ward, und in diesen slawischen Stämmen wird das Gefühl eines feindlichen Gegensatzes gegen Europa, einer großen Gemeinsamkeit, eines weltgeschichtlichen Berufs, die überbildete Gesellschaft zu verjüngen, durch eine panslawistische Literatur und Politik unterhalten, was den Zusammenstoß zweier verschiedener Staatsprincipien zugleich zu einem großen Kampf der Volksstämme zu machen droht" (Gervinus). Gegen dieses russ. Uebergewicht ist ein innerlich verjüngtes freies und starkes Polen eine kräftige Vormauer und, da es nach seiner geschichtlichen Vergangenheit wie nach seiner geistigen Entwickelung Westeuropa, nach seiner Rasse aber dem slawischen Osten angehört, vermöge dieser Zwischenstellung ein nothwendiges Mittelglied zwischen beiden Theilen Europas. Die Theilung P.s hat Preußen und Deutschland in eine strategische und zum Theil selbst materielle Abhängigkeit von Rußland versetzt. Die Wiederherstellung P.s erscheint endlich auch als ein Act der Humanität. Rußland haust seit 1863 dort mit einer barbarischen Brutalität. Deportationen, Füsilirungen, Strangulirungen, „freiwillige" Bekehrung zum orthodoxen Glauben, Sequestration und Confiscation des Grundbesitzes, gewaltthätige Ausrottung aller der Elemente, in denen der europäische Geist selbstbewußt geworden ist, die grausamste Schreckensherrschaft seitens der Civil- und Militärbehörden sind die Mittel, zu denen Rußland gegriffen hat, um in Widerspruch mit dem Geist der modernen Civilisation sich in P. zu behaupten und dort zu regieren. Dies die Gründe, aus welchen die Freunde P.s dessen Wiederherstellung hoffen und befürworten, und sie selbst zu der Proposition veranlassen, dem künftigen P. diejenigen noch wirklich poln. Theile freiwillig zurückzugeben, die jetzt noch unter der Herrschaft deutscher Dynastien stehen. Ein großer Theil der Polenfreunde und Patrioten fordert geradezu die Grenze von 1772, die Union mit Litauen und Reussen; die nüchternen Elemente betrachten dagegen diese letztern beiden Complexe als nicht mehr zu trennende Theile Rußlands; andere, etwas kühner,

wollen aus Congreßpolen, ganz oder zwei Drittel Galizien, Podlachien, Posen und den preuß. Ostprovinzen ein neues Reich bilden, in welchem unter 13—15 Mill. Einwohnern auch 3 Mill. Deutsche leben würden. Der Untergang eines tapfern und heldenmüthigen Volks muß allerdings das Gemüth mit Trauer erfüllen und es sind daher die Sympathien völlig erklärlich und gerechtfertigt, welche ganz Europa sowol 1830 als 1863 den aus ihrem Vaterlande vertriebenen und den in ihrer Heimat von Rußland mishandelten Polen überall dargebracht hat. Allein in der Politik können diese Gefühle nur in sehr bedingter Weise einen Anspruch darauf machen, als Richtschnur des Handelns zu dienen. Es ist jenen Argumenten gegenüber vor allem zu betonen, daß die Theilungen P.s nicht ein Völkermord waren, sondern, wie sich schon 1848 Jordan in der Deutschen Nationalversammlung ausdrückte, „nichts als die Bestattung einer längst in der Auflösung begriffenen Leiche". Mit Recht lehnte daher diese Nationalversammlung, da es in der Competenz eines politischen Körpers nicht liegen kann, ein Urtheil über die Vergangenheit abzugeben, es ab, durch eine Resolution die Theilung P.s als ein „schmachvolles Unrecht" und für eine Pflicht des deutschen Volks zu erklären, zur Wiederherstellung P.s mitzuwirken.

Wir haben die Ursachen des Verfalls P.s oben dargelegt. Die Reformpartei war kraftlos und eine ansehnliche Partei hielt zu Rußland. Es kann Preußen sowenig wie Oesterreich zum Vorwurf gemacht werden, daß sie nicht für die Aufrechthaltung dieses in der Selbstauflösung begriffenen Staats die Waffen ergriffen. Ebenso gebot es ihnen aber die Klugheit und das Selbstinteresse, nicht den Russen allein die Annectirung jener Gebiete zu überlassen, welche in ihrem Besitz eine so wesentliche Stütze der Aggressivpolitik gegen West- und Mitteleuropa, eine der wichtigsten Offensivpositionen bildet, während, wenn das gesammte P. unter die Herrschaft Preußens und Oesterreichs oder eines von ihnen gekommen wäre, sie durch die Anfügung eines ganz fremdartigen Volks- und Culturelements ein Bleigewicht für ihre eigenen politischen Tendenzen sich geschaffen hätten. Es blieb ihnen daher nur übrig, mit Rußland gemeinschaftliche Sache zu machen und durch Besitzergreifung der Weichselmündungen und des Odergebiets ihre militärische Lage zu sichern. So wurden von Preußen die Provinzen übernommen, die verhältnißmäßig am meisten cultivirt waren, weil sie, wie Posen, Ost- und Westpreußen, bereits früher unter deutscher Herrschaft gestanden und von einer zahlreichen deutschen Bevölkerung seit Jahrhunderten bewohnt waren. Oesterreich aber nahm sich Galizien und die Bukowina; ersteres schützt die Karpatenpässe und ist eine Vormauer sowie ein Ausfallglacis für Ungarn, die Bukowina ist eine strategische Position gegen Bessarabien und Rumänien, der Schlüssel zu Siebenbürgen und gleichzeitig ist der Erwerb dieser Strecken in commerzieller Beziehung wichtig, weil sie die Hauptverkehrsstraße für den Handel ins Herz Oesterreichs wie nach den Donaufürstenthümern enthalten. Im schlimmsten Fall aber hat Oesterreich einen Länderzuwachs erhalten, den es bei einer Regelung der Orientalischen Frage zweckmäßig verwerthen kann. Eine Verpflichtung zur Wiederherstellung P.s kann weder der gegenwärtigen Generation noch überhaupt einem europäischen Staat angesonnen werden, und keine der Großmächte hat auch seit den verflossenen hundert Jahren eine derartige Verpflichtung anerkennen und übernehmen mögen. Es sind nicht blos „die Wortführer der industriellen Civilisation", welche diese Verbindlichkeit leugnen, es ist daran nicht der Umstand schuld, daß Europa jede That von sich weist, die von ihm Opfer verlangt, und welche sein Genußleben stört, wie H. Martin glauben machen will, sondern die wohlerwogenen Interessen der einzelnen Staaten sind dagegen. Frankreich hat nur einmal in polnischen Angelegenheiten zu den Waffen gegeriffen (1733); es hat die Polen wiederholt gastfreundlich aufgenommen; es war dies aber nur eine geringe Dankbarkeit dafür, daß die Polen so oft und zahlreich für Frankreich ihr Blut vergeblich vergossen haben; mehr wie Sympathie kann es auch den Polen nicht zuwenden, beide liegen für eine engere Freundschaft zu fern voneinander. England hat schon seit Jahrzehnten in Europa das Princip der Nichtintervention befolgt; es wird nur da, wo sein eigenstes Interesse berührt wird, zu den Waffen greifen und sonst höchstens diplomatisch und zwar im Sinne der Aufrechterhaltung des Friedens und des Statusquo interveniren. Whigs und Tories begegnen sich in dem Streben, ein Wachsthum des franz. Einflusses zu verhindern; ihnen ist daher ein wiederhergestelltes P., welches der Alliirte Frankreichs sein würde, zuwider, und sie erblicken in der Stellung, die Rußland auf dem Continent einnimmt, einen Wall gegen Frankreichs hegemonistische Bestrebungen; nicht in der polnischen, sondern nur in der Orientalischen Frage stehen sich die englischen und russischen Interessen gegenüber. Deutschland besitzt allerdings polnische Länder, allein es hat sie nicht blos durch Waffengewalt erobert, sondern mit der Ueberlegenheit seiner Cultur; der Germanisirungsproceß hat in den letzten fünf Jahrzehnten dort enorme Fortschritte gemacht, Preußen hat Wüsteneien urbar und wohnlich gemacht, einen freien Bauernstand geschaffen. Der Grundbesitz ist immer mehr aus dem slawischen Besitz in deutsche Hände übergegangen, und es ist hier ein kapitalreicher und wohlhabender deutscher Bürgerstand entstanden; Unterricht und Bildung haben sich verbreitet, auf die niedern Klassen hat die preuß. Wehrverfassung einen günstigen Einfluß ausgeübt. Die Polen haben hier gleiche politische Rechte mit den deutschen; ihre nationalen Eigenthümlichkeiten, ihre Sprache wie ihre Religion werden ihnen nicht genommen, und nur noch in der Minorität des Adels wuchern die Reminiscenzen an das Polenreich fort; im übrigen aber vollzieht sich hier, ohne äußere Gewalt, die

Assimilirung und Germanisirung. Es kann Preußen und Deutschland nicht in den Sinn kommen, die deutsche Bevölkerung in den ehemals polnischen Theilen aufzuopfern und preiszugeben an ein der überwiegenden Majorität nach neu entstehendes Polenreich, und ebenso wenig kann es die wichtige militärische Position preisgeben, die es nach Osten in der mit enormem Kostenaufwand gebauter Festung Posen besitzt, in der eine überwiegend deutsche Bevölkerung lebt; es kann ebenso wenig wieder wie 1848 auf eine Demarcationslinie eingegangen werden, welche diese Festung außerhalb des Zusammenhangs mit Deutschland setzen würde. Deutschland und P. sind sich jahrhundertelang Gegner gewesen; wenn nun auch nicht jener ehemalige Nationalhaß wieder auflebt, so würden doch sehr bald die Interessen beider Staaten miteinander collidiren und namentlich in Betreff der deutschen Länder an der Ostsee, sobald diese den Polen nicht als Morgengabe mitgegeben werden, würde ein beständiger Ringkampf um deren Besitz sich entwickeln. Denn jedes Binnenland strebt naturgemäß zum Meere hin und sucht eine freie Grenze, wo es nicht rings von Nachbarvölkern eingeschlossen ist. P. in dem Umfang von 1772 herzustellen, ist eine Unmöglichkeit, weil es zu jener Zeit ein Conglomerat heterogener und centrifugaler Kräfte in sich barg, die schon damals aus diesem Grunde so leicht sich ablösten, und heute theils gewaltthätig russificirt, theils durch das Band der Religion und die nationale Sitte und Sprache sich mehr zu Rußland hinneigen, theils aber stark germanisirt sind oder eine gemischte Bevölkerung besitzen. Wollte man aber nur Congreßpolen zu einem selbständigen Reich erheben, so würde es in dieser Gestalt und in diesem Umfang nichts weniger als ein Bollwerk gegen den russischen Koloß sein können; es würde vielmehr zu schwach sein, um eine selbständige Politik zu verfolgen und wie früher der Spielball seiner mächtigern Nachbarn bleiben. Deutschland mit seinen 40 Mill. Einwohnern, mit seiner in dem Kriege gegen Frankreich 1870 mit großem Erfolg sich vollendenden einheitlichen Gestaltung der Wehrkraft und des gesammten politischen Lebens ist stark genug, um eine Vormauer gegen Rußland entbehren zu können, und selbst wenn diese aus dem gesammten ehemaligen poln. Volk von 24—25 Mill. (worunter indeß nur 8—9 Mill. Nationalpolen) bestände, möchte es nun als ein einheitliches Staatsganzes oder nach den Lieblingsideen vieler Polen föderativ constituirt sein. In der letztern Form würde P., rings von consolidirten Großstaaten umgeben, am wenigsten actionsfähig sein, und die zu creirende monarchische Spitze mehr an Ehren als wirklicher Macht reich sein. Wollte man aber auch äußerlich ein selbständiges großes oder kleines, centralisirtes oder föderatives Polenreich herstellen, so bleibt immer noch die große Frage übrig, ob das Volk heute mehr als zuvor die großen innern Aufgaben eines politischen und socialen Lebens zu erfüllen im Stande sein würde. Das Volk befindet sich seiner großen Mehrheit nach auf der untersten Stufe in wirthschaftlicher, moralischer und geistiger Beziehung. Am meisten ist dafür in den preuß.-poln. Provinzen geschehen und doch wie weit steht auch dort die poln. Bevölkerung hinter der deutschen zurück. In Russisch-P. ließ der Adel, der 1831 die Revolution machte, bekanntlich die große Gelegenheit vorübergehen, die Bauern zu emancipiren und ihnen sowol wie den Städten gleiche politische Rechte zu verleihen. Das revolutionäre Centralcomité in dem Aufstand von 1863 erklärte bereits in den ersten Tagen desselben, am 22. Jan., die Bauern auf allen Gütern, einschließlich der Staatsdomänen und Majorate, zu freien Eigenthümern der von ihnen gepachteten Ländereien, und die Eigenthümer unterwarfen sich damals den Beschlüssen des Centralcomités. Die russische Regierung hat durch die vier Ukase vom 2. März 1864 diese agrarische Reform in ihre dictatorische Hand genommen, den Revolutionären damit den mächtigsten Hebel entziehend! Fünftausend Gutsbesitzer sind durch den Ablösungsmodus um ihr halbes Vermögen gebracht worden, aber die Unterthanen von über 18000 Herrschaften, 3 Mill. Heloten (ohne die 250000 Kronbauern) haben eigenen Besitz, Gegenwart und Zukunft gewonnen; auch die städtische Reform ist durchgeführt durch die Beseitigung der auf Adelsstädten gehörigen Lasten und durch die Umwandlung der kleinen sogenannten Städte in Dörfer oder Marktflecken; die Vorrechte der großen Grundbesitzer in den Landgemeinden sind aufgehoben; die Verfassung derselben hat eine demokratische Grundlage erhalten, wennschon die russ. Regierung heute ein starkes bureaukratisches Oberaufsichtsrecht ausübt.

Allein mit diesen Reformen ist es noch nicht abgethan. Es müßte das Realcreditsystem, das Eisenbahn- und Kanalwesen, die Judenfrage, die Organisation der Communalverfassung, das völlig daniederliegende Unterrichtswesen, das Verhältniß von Kirche und Staat, die Wehrverfassung neu geordnet werden, und es fragt sich sehr, ob die in der Bildung am weitesten vorgeschrittenen Elemente der bürgerlichen Gesellschaft P.s der Zahl und der innern Kraft nach der Aufgabe gewachsen wären, diese Arbeit in einer den nationalen Bedürfnissen entsprechenden Weise wirklich durchzuführen, ohne mehr als eine blasse Copie der Arbeiten fremder Völker oder papierene Reformen zu produciren. Diese innere Arbeit setzt aber zudem eine vollkommen ungestörte, friedliche Entwickelung innerhalb mindestens eines Menschenalters voraus, wenn sie ein Resultat liefern soll. Unterdeß dauert in Preußisch-P. der friedliche Germanisirungsproceß, in Rußland die rücksichtsloseste und mit barbarischen Mitteln durchgeführte Russificirung fort. Sie ist ihm am leichtesten in Litauen und Kleinpolen, aber auch in Congreßpolen wird die Entnationalisirung durch Ruinirung der poln. Grundbesitzer, Einschiebung russ. Colonisten und Kronbauern, Versteigerung der verschuldeten und compromittirten Güter, Deportation der Verdächtigen ins Innere Rußlands,

Schließung der katholischen Kirchen und Klöster, Einführung des griechisch-katholischen Ritus, Ausschluß der poln. Sprache vom Unterricht u. s. w., so systematisch und mit eiserner Consequenz betrieben, daß die Widerstandsfähigkeit der nationalpolnischen Elemente immer mehr gebrochen wird und zusammenschrumpft. Betrachten wir daher die Frage der Wiedergeburt P.s, von welcher Seite wir wollen, so begegnen wir überall unüberwindlichen Schwierigkeiten und Hemmnissen, und der Plan, einen neuen selbständigen poln. Länder- und Staatsverband zu errichten, erscheint nur als die in einer kleinen machtlosen Minderheit traditionell fortlebende Sehnsucht, welche mit jedem Tag an festem Boden verliert, während die namentlich aus dem Bauernstande bestehende Majorität außerhalb der nationalen Tendenzen steht. Am freiesten ist augenblicklich die Stellung des poln. Elements in Oesterreichisch-P. (Schlesien, Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthum Krakau und die Bukowina). Seit 1848 herrschte auch in diesem Lande das Centralisationssystem des Bach'schen Polizei- und des Schmerling'schen scheinconstitutionellen Régime. Unter demselben ist aber weder für die Germanisirung noch auch für die materielle und geistige Entwickelung und Cultivirung des Landes etwas geschehen, welches daher noch heute für den österreich. Staat ein finanziell ganz unergiebiger Bestandtheil des Reiches ist und diesem nur fortwährend große Opfer in Bezug auf die Landesverwaltung, Milderung der periodischen Nothstände, Vorschüsse an den Landesfonds und infolge der Grundablösung auferlegt.

Die Bevölkerung Galiziens ist jedoch keine einheitlich polnische, sondern es leben hier außer 120000 Deutschen und ½ Mill. Juden nur 2,1 Mill. Polen und 2,4 Ruthenen (Weißrussen und Kleinpolen). In Westgalizien befinden sich die Polen in der numerischen Ueberlegenheit (1,4 Mill. unter 1,8 Mill. E.), in Ostgalizien dominirt dagegen das ruthenische Element (2 Mill. Ruthenen, 7/10 Mill. Polen, unter 3,3 Mill. E.). Der große Grundbesitz ist meist in den Händen des poln. Adels (40—50000); die Ruthenen gehören meist dem Bauernstande an und es besteht zwischen ihnen infolge der Rassenverschiedenheit, der socialen Stellung (die 1846 zu der blutigen Massacre der polnischen Grundbesitzer führende agrarische Frage ist trotz der Robotablösung in Bezug auf die Wald- und Weideservituten noch heute nicht gelöst) und endlich auch infolge der Religionsverschiedenheit (die Ruthenen gehören dem griech. Bekenntniß an) ein scharfer und unauflöslicher Antagonismus, der noch dadurch gesteigert wird, daß das Polenthum bei den frühern hegemonistischen und aristokratischen Tendenzen verharrt und eine Gleichberechtigung der demokratisch gesinnten Ruthenen hartnäckig perhorrescirt. Die österreich. Regierung hat bald mit dem einen, bald mit dem andern Element geliebäugelt; die Folge davon, daß sie in neuerer Zeit die Ruthenen preisgab, ist gewesen, daß unter letztern die russische und panslawistische Propaganda, unterstützt durch die Religionsverwandtschaft, große Fortschritte gemacht hat und die separatistischen Gedanken immer mehr Terrain gewonnen haben. Die polnische Partei ihrerseits erstrebt für Galizien eine erweiterte Autonomie in Betreff der Verwaltung und Gesetzgebung und begegnet sich hier mit den Bestrebungen der Czechen, Slowenen u. s. w., welche den cisleithanischen, durch die Decemberverfassung von 1867 zusammengehaltenen Länderverband in föderalistische Gruppen auflösen will. Sie begehrt für Galizien mindestens eine dem Verhältniß Kroatiens zu Ungarn gleiche Stellung, und droht im Weigerungsfalle mit dem Anschluß an Ungarn. Ihr Streben geht dahin, aus Galizien das Kern- und Stammland für das wiederherzustellende Polenreich oder, wie Czartoryski sich ausdrückte, ein polnisches Piemont zu machen. Solche Aggressivtendenzen sind zugleich mit der Politik und dem Bestand Oesterreichs nicht verträglich.

Vgl. Rulhière, «Histoire de l'anarchie de Pologne et du démembrement de cette république» (4 Bde., Paris 1807); Roepell, «Geschichte von Polen» (Bd. 1 u. 2, Hamburg und Gotha 1840—63); Spazier, «Geschichte des Aufstandes des polnischen Volks in den J. 1830—31» (3 Bde., Altenburg 1832); Gervinus, «Geschichte des 19. Jahrhunderts» (1.—8. Bd., Leipzig 1855—67); de Pradt, «Ueber den Wiener Congreß» (deutsch, 2 Bde., Teutschland 1816); H. Martin, «Rußland und Europa», deutsch von G. Kinkel (Hannover 1869); Viquesnel, «Coup d'oeil sur quelques points de l'histoire générale des peuples slawes» in den «Mémoires de l'académie de Lyon» (Lyon 1865); Arndt, «Versuch in vergleichenden Völkergeschichten» (2. Aufl., Leipzig 1844); Ed. Kattner, «Preußens Beruf im Osten» (Berlin 1868).

Politisches Gleichgewicht, s. Gleichgewicht.

Polizei. Ueber den Wirkungskreis und die Aufgabe der P. im Staatsleben gehen die Ansichten sowol wie die Praxis weit auseinander. Dies hat seinen Grund in dem Einfluß der verschiedenen Staatsformen, sowie in der Verschiedenheit der Auffassung über die Zwecke des Staats. Im allgemeinen bildet die P. den Gegensatz zur Justiz. Die letztere hat die Aufrechterhaltung der äußern Rechtsordnung zum Zweck und es wird dabei nur nach rechtlichen Grundsätzen verfahren; ihre Thätigkeit ist zudem in der Regel nur repressiver Natur; sie greift erst nach geschehener Rechtsverletzung ein. Die P. dagegen fällt in das Bereich der Staatsverwaltung und umfaßt die gesammte Thätigkeit derselben, welche die Geltendmachung des öffentlichen Interesses und die Beförderung der individuellen Zwecke und Interessen vermittels der Concurrenz der Staatsgewalt zum Gegenstand hat. Es kommen hierbei nicht blos die Grundsätze des strengen Rechts, sondern auch die des Nutzens, der Zweckmäßigkeit und der thatsächlichen Nothwendigkeit in Anwendung;

ebenso handelt es sich nicht blos um die Anwendung von Zwangsmitteln in den Fällen, wo die öffentlichen oder individuellen Interessen thatsächlich bereits verletzt worden sind, sondern auch um solche bleibende Einrichtungen oder solche einzelne Handlungen seitens der Staatsgewalt, welche derartigen Verletzungen zuvorkommen sollen, um die Verhütung und Beseitigung von Gefahren, welche die öffentliche Ordnung, die persönliche Sicherheit und Freiheit bedrohen, die Erreichung der öffentlichen Zwecke zu behindern geeignet sein würden Ihr Charakter ist daher nicht blos repressiver, sondern auch präventiver Natur.

In den Zeiten und Ländern, wo die Aufgaben, die der Initiative und Einwirkung der Staatsgewalt zukommen, nicht von denen scharf geschieden werden, welche der freien Thätigkeit der einzelnen Individuen, und ihrer freiwilligen Vereinigung, überhaupt der bürgerlichen Gesellschaft zu überlassen sind (s. den Art. Gesellschaft), ist der Wirkungskreis der P. ein sehr umfassender und vielgestaltiger. Der Staat wird als eine Anstalt zur Beförderung des Wohls des Ganzen und der Individuen aufgefaßt und fühlt sich verantwortlich für alles das, was in seinem Bereich in Bezug auf dieses öffentliche Wohl geschieht. Er dehnt daher auf der einen Seite seine bevormundende Thätigkeit weit aus über eine Menge von Gegenständen, die an sich rein der individuellen Lebenssphäre anheimfallen, auf der andern Seite aber wird das Recht dem vermeintlichen Wohle des Ganzen untergeordnet; der P., die nur nach Zweckmäßigkeits- und Nützlichkeitsgründen verfährt, wird ein entschiedenes Uebergewicht über die unparteiisch und unabhängig nach den Principien und Vorschriften des Rechts verfahrende Justiz eingeräumt. In einem solchen bureaukratischen und Polizeistaat ist der Umfang der polizeilichen Thätigkeit ein sehr großer, und es tritt letztere insbesondere nicht blos auf dem Gebiete der Sicherheit, in der Fürsorge für Beseitigung der Gefahren und Hindernisse, welche die Erfüllung des Staatszwecks, die Durchführung der Rechtsordnung und die individuelle Freiheit bedrohen, sondern auch in dem Gebiet des wirthschaftlichen Lebens hervor. Die P. sorgt für Herstellung einer den Verhältnissen des Landes entsprechenden Volkszahl: durch ihre Vorschriften bei Eingehung von Ehen, ihre Gebote bei häuslicher Niederlassung; es liegt ihr die Fürsorge für Erhaltung der Bevölkerung ob: durch die Gesundheitspolizei (vgl. diesen Artikel), durch Anstalten zur Beseitigung von Lebensgefahren, wie z. B. Beaufsichtigung der Bauten, Baupolizei; Entfernung gefährlicher Gewerbe und Vorräthe, Fürsorge für Straßenbeleuchtung u. s. w.; sie sorgt für Befriedigung verschiedener Lebensbedürfnisse: durch Festsetzung von Lohntaxen und festen Preisen für die Handwerker, Aufstellung von Speiseordnungen für das Gesinde, Normirung des erlaubten Luxus in Kleidern und Maßregeln, Ausfuhrverbote, Vorrathsmagazine, Beschränkung des Getreidehandels, s. die Art. Getreidehandel; Theuerung); sie will durch Ueberwachung und Concessionirung den Gewerbebetrieb regeln, sie übernimmt die Beschützung der einheimischen Industrie durch Schutzzölle, befördert den Handel (durch Herstellung von Communicationsmitteln, Telegraphen, Hafeneinrichtungen, Leuchtthürmen, Postverbindungen), ordnet das Geldwesen, macht Vorschriften über Concessionirung von Credit-Versicherungsanstalten und Actiengesellschaften, controlirt ihren Geschäftsbetrieb, regulirt die agrarischen Verhältnisse, sorgt für deren Beförderung durch Herbeischaffung von Zuchtthieren, Anstellung von Versuchen, Errichtung von Sammlungen, Veranstaltung von Ausstellungen, Anordnungen über den Wirthschaftsbetrieb, über Jagd, Waldbenutzungen, Veräußerung des Grund und Bodens, Errichtung von Anstalten zum Schutz gegen Elementarschäden u. s. w. Die polizeiliche Wirksamkeit erstreckt sich weiter auf das Unterrichts- und Schulwesen, auf die Ausbildung des Kunstsinnes, die Verhütung von Unsittlichkeiten, von Verletzungen der religiösen Anstalten und Einrichtungen. Nicht minder groß wurde die Thätigkeit der P. auf geistigem Gebiet. Sie suchte hier jeden „unehrerbietigen Tadel“ gegen die Obrigkeit und gegen die Maßregeln der Regierung zu unterdrücken und organisirte ein förmliches Spionirsystem zur Entdeckung aller der jeweiligen Regierung feindseligen Aeußerungen und zur Verfolgung aller derer, welche im Verdacht standen, zu den politischen Gegnern des herrschenden Systems zu gehören. Hand in Hand hiermit ging das Bestreben, auch die gesammte Polizeigewalt einheitlich zu organisiren und zu centralisiren, auch die rein provinziellen oder örtlichen und communalen Angelegenheiten durchgängig als Staatssache zu behandeln und von einem Centrum aus alles zu dirigiren, sowie die localen und provinziellen Organe in vollständigster Abhängigkeit von der Centralbehörde zu erhalten, ihnen jede selbständige Wirksamkeit zu entziehen. Dabei aber wurde jeder Einspruch gegen eine polizeiliche Anordnung erschwert, die Betretung des Rechtswegs auch da, wo es sich um ein Privatrecht oder ein verfassungsmäßig garantirtes Recht der Staatsbürger handelte und solches beeinträchtigt wurde, vollständig ausgeschlossen und der sich beschwerende Theil lediglich auf die Geltendmachung seiner Beschwerde vor der nächsthöhern Verwaltungsbehörde verwiesen, welche darüber nach ihren einseitigen Erhebungen, ohne unparteiische Prüfung und Erörterung des Sachverhaltes, nach ihrem subjectiven Ermessen und Belieben entschied. Selbst da, wo seitens der P. gegen eine klare gesetzliche Bestimmung gehandelt worden, war es ausgeschlossen, den betreffenden Beamten verantwortlich zu machen und wurde die Erhebung des Anklageverfahrens gegen ihn von der Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde abhängig gemacht. Die übermäßige Ausdehnung des Wirkungskreises der Polizeigewalt, diese Organisation, die ihr eine allmächtige Stellung außerhalb aller Gesetze verlieh — verbunden mit dem Umstand, daß nicht

einmal eine Sammlung aller der verschiedenen allgemeinen und localen polizeilichen Verordnungen vorhanden war, welche dem Volk zugänglich gewesen und ihm die Kenntniß der verschiedenen, oft sich widersprechenden Gebote und Verbote ermöglicht hätte, der Mangel an irgendwelchen feststehenden Normen über das Maß und die Dauer der zu verhängenden Strafen und die Existenz rein arbiträrer und willkürlicher Strafen, neben der Abwesenheit aller Garantien, welche das regelmäßige Criminalstrafverfahren darbietet — alle diese Momente hatten in dem Volke eine instinctmäßige Abneigung gegen die P. erzeugt, eine Abneigung, die sich auch da schließlich geltend machte, wo sie wirklich eine nützliche Thätigkeit im Interesse des Gemeinwohls zu entfalten bestimmt und geeignet ist. Unter diesen Verhältnissen aber war es unausbleiblich, daß die P. sich fortwährender Uebergriffe in die persönliche Freiheitssphäre schuldig machte, daß ihre Maßregeln sehr häufig, statt zur Befriedigung der Mehrheit zu dienen, nur einer Minderheit auf Kosten aller übrigen Nutzen verschafften, daß in dieser vielseitigen Thätigkeit zahllose Misgriffe begangen wurden, welche die Uebelstände, deren Beseitigung erstrebt wurde, nicht aufhoben, sondern vielmehr vergrößerten und daß die P. ihrer eigentlichen Aufgabe entfremdet wurde, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, und zur Abwendung von Gefahren, welche der Gesammtheit oder einzelnen Gliedern des Volks bevorstehen, Maßregeln zu treffen. Erst jetzt beginnt eine richtigere Auffassung des Staatszwecks und damit auch der Aufgaben der P. sich Bahn zu brechen. Dies zeigt sich in dem Streben: 1) die Wirksamkeit der P. namentlich auf wirthschaftlichem Gebiet zu beschränken und eine Intervention und Aufsicht des Staates über eine große Menge individueller Handlungen, soweit diese nicht das Leben und das Eigenthum dritter Personen gefährden, und namentlich eine „landesväterliche Fürsorge" und positive Einwirkung zur Förderung oder Verbesserung von Gewerbe, Ackerbau und Handel seitens des Staats, völlig auszuschließen; 2) die Centralisirung der einen Theil der Executivgewalt des Staats bildenden Polizeigewalt auf die nothwendigsten, die Sicherheit und das Collectivinteresse des Staates und aller seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten zu beschränken, dagegen die polizeilichen Organe für die Interessen einzelner Kreise und Gemeinden selbständiger und unabhängiger von der Centralgewalt hinzustellen, auch die Verantwortlichkeit derselben für die Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungen einzuführen (s. den Art. Friedensrichter); 3) an die Stelle der ihr zustehenden discretionären Gewalt und der unübersehbaren Menge von Einzelverordnungen allgemeine Polizeistrafgesetzbücher einzuführen, und 4) der P. zwar das Recht zuzugestehen, die Ungehorsamen durch Zwang und Strafen zur Befolgung der ertheilten Vorschriften anzuhalten, dagegen in allen schwerern und wichtigern Fällen die P. nur als Klägerin auftreten zu lassen, einem Gericht aber die Untersuchung und Urtheilsfällung zu übertragen.

In Preußen wird die gesammte Polizeigewalt allein vom König ausgeübt, und namentlich ist die Polizeistrafgerichtsbarkeit (die Untersuchung und Bestrafung der gegen Polizeigesetze begangenen Uebertretungen) dem Staat vorbehalten, dagegen ist in Betreff der Polizeiverwaltung (der Executivpolizei) den Gemeinden eine Theilnahme gestattet und in kleinern Gemeinden dem Gemeindevorsteher, in größern dem Bürgermeister die Handhabung der P., beziehentlich auch die Function eines Hülfsbeamten der gerichtlichen P. und des Polizeianwalts übertragen. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, sowie in Festungen oder Gemeinden über 10000 E. kann die Localpolizeiverwaltung auch besondern Staatsbeamten übertragen und dieselbe Einrichtung zeitweise aus dringenden Gründen ebenfalls in andern Gemeinden eingeführt werden. Die Kosten der Localpolizeiverwaltung liegt den Gemeinden ob. In den Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen haben diejenigen Besitzer von Ritter- und andern Gütern, welche das Recht dazu auch schon nach der ältern Verfassung besaßen, noch gegenwärtig die gutsherrliche Polizeiverwaltung behalten. Die Polizeiverwalter können zwar Geldbuße bis zu 5 Thlr. und dreitägige Gefängnißstrafe dictiren, jedoch kann der Angeschuldigte hiergegen stets auf richterliche Entscheidung provociren. In diesen wie in allen übrigen Fällen üben Polizeirichter (Einzelrichter, in Rheinpreußen jedoch collegialisch besetzte Polizeigerichte) die Polizeigerichtsbarkeit aus. Die Anklage wird von einem Beamten der Staatsanwaltschaft (Polizeianwalt) eingeleitet. Die oberste Polizeiverwaltung hat das Ministerium des Innern, bei einzelnen Zweigen wirken jedoch auch andere Ministerien mit; unter ihm fungiren die Provinzialregierungen und die Localpolizeibehörden, deren Beamte theils die administrativen Geschäfte, theils die Executivpolizei besorgen (Polizeiinspectoren, Polizeicommissarien, Polizeidiener, Schutzmannschaften). Die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Lande liegt der Gensdarmerie ob (s. den Art. Gensdarmerie). Zur Unterstützung und Hülfe der P. dienen außer der bewaffneten Macht die Bürgerwachen, Bürgersicherheitsvereine, Communalgarden und die Nachtwächter. Hauptgegenstände der Polizeiverwaltung sind die Paß- und Fremdenpolizei (s. den Art. Paßwesen), die Polizeiaufsicht über verdächtige Individuen, die Maßregeln gegen Landstreicher, Bettler, Arbeitsscheue, die Unterbringung derselben in Arbeitshäusern, die Armenpolizei und Armenpflege (s. den Art. Armuth und Armenpflege), die Theuerungspolizei, die Ueberwachung des Vereinswesens und der Presse, die Verhütung von Staatsverbrechen, Friedensstörungen, die Ueberwachung der Sittlichkeit (s. den Art. Prostitution), Thierquälerei, des Spielens, die Handhabung der reli-

giösen Ordnung, das Gesindewesen, die Maßregeln gegen unvorsichtigen Gebrauch von Waffen, zur Verhütung von Unglücksfällen auf Straßen, Plätzen, in Gebäuden, durch Umstürzen und Herabfallen von Sachen, durch Fuhrwerk und Reiter, die Rettung Scheintodter, die Ermittelung der Todesart der Verstorbenen, die Maßregeln zur Erhaltung und Wiederherstellung des allgemeinen Gesundheitsstandes (s. den Art. Gesundheitspolizei), zur Erlangung eines hinreichenden und befähigten ärztlichen Personals, um Krankheitsursachen zu beseitigen, und die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu hindern; die Fürsorge zur Verhütung von Vermögensschaden durch Feuer- oder Wassersgefahr, oder Thierkrankheiten, die Ueberwachung der Bauten, der öffentlichen Denkmäler, der Ausübung des Jagdrechts, die Feldpolizei, die Controle des Forstwesens, der Waldbaumzucht, der Bergwerke, der öffentlichen Wege, Heer- und Landstraßen, Wasserstraßen, Eisenbahnen, des Maß- und Gewichtswesens, der Märkte und Messen.

Ein besonderer Zweig der P. ist die gerichtliche P., deren Aufgabe es ist, Hülfsinstitut der Justizbehörden zu sein, Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zu entdecken, den Thatbestand festzustellen, die Beweise für die Schuld zu sammeln und die Angeschuldigten den Gerichten zu übermitteln. Zu den Beamten dieser P. gehören unter der Aufsicht des Staatsanwalts die Untersuchungsrichter, Bürgermeister, Polizeicommissarien, Gensdarmerieoffiziere, Friedensrichter, Procuratoren und deren Gehülfen, sowie der Polizeianwalt.

Die meisten continentalen Staaten begnügen sich nicht blos damit, durch die verfassungsmäßigen und gesetzmäßigen bekannten Organe der Polizeiverwaltung für die öffentliche Sicherheit des Staates und seiner Angehörigen zu sorgen, sondern unterhalten noch eine zahlreiche geheime P., welche in der Regel unter der unmittelbaren Leitung des Staatsministeriums steht und sich mit der Entdeckung namentlich aller der Unternehmungen beschäftigt, welche hoch- und landesverrätherischer Natur sind, mögen sie nun im In- oder Auslande vorbereitet werden. In jedem Budget befindet sich ein sogenannter geheimer Fonds, der zu diesem Zwecke verwendet wird und über den die Minister keine Rechenschaft abzulegen verbunden sind. Das Institut der geheimen Staatspolizei mag in vielen Fällen eine nützliche Thätigkeit entfalten und die Vereitelung geheimer und gefährlicher Anschläge bewirken, es ist jedoch gleichzeitig auch eine höchst gefährliche und bedenkliche Waffe; es führt zu einem die individuelle Freiheit aufs höchste beeinträchtigenden Denunciantenwesen, und zu der Sucht, überall staatsgefährliche Verbrechen zu wittern und aufzuspüren; es scheut zur Erreichung seiner Zwecke oft die unsittlichsten und gesetzwidrigsten Mittel nicht und entzieht demjenigen, der das ungerechte Opfer von Verdächtigungen ist, die Möglichkeit, seine Ankläger kennen zu lernen und gegen sie sich zu vertheidigen. Diese Gefahr ist um so größer, als zum Dienst bei der geheimen P. oft Personen verwendet werden, über deren Ehrenhaftigkeit großer Zweifel obwaltet. In Nordamerika hat der Mangel guter sicherheitspolizeilicher Einrichtungen seit 1853 zur Errichtung einer vom Staat ganz unabhängigen Privatgeheimpolizei geführt, der North-Western police agency in Chicago, welche auch in Neuyork und Philadelphia Filialen hat. Sie besitzt etwa 140—190 Beamte, die allen Nationalitäten angehören, und verrichtet ihre Arbeit gegen ein von den Parteien zu zahlendes Honorar. Ihr Gründer Pinkerton, ein Schotte von Geburt, vereitelte mit Hülfe seines Instituts 1861 einen Mordanschlag auf den Präsidenten Lincoln und wurde bei Ausbruch des Bürgerkriegs auch mit der Organisation und Leitung der geheimen Kriegspolizei betraut.

Vgl. G. Zimmermann, «Wesen, Geschichte, Literatur u. s. w. der modernen Polizei» (Hannover 1842); G. L. Funke, «Das Wesen der Polizei» (Leipzig 1844); R. v. Mohl, «Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats» (3 Bde., 3. Aufl., Tübingen 1866).

Polizeiliche Aufsicht ist eine zuerst durch den Code pénal eingeführte Nebenstrafe, welche dem Verurtheilten auch nach Abbüßung seiner Freiheitsstrafe zu dem Zweck auferlegt wird, um im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Begehung eines neuen Verbrechens oder Vergehens zu verhüten. Sie besteht darin, daß dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten polizeilich untersagt werden kann, daß er während der Nachtzeit seinen Wohnort und selbst seine Wohnung nicht verlassen darf und daß Haussuchungen hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen, keiner Beschränkung unterliegen. Die polizeiliche Aufsicht wird namentlich bei folgenden Verbrechen in der Dauer von ein bis zehn Jahren in Anwendung gebracht: bei Hoch- und Landesverrath, Aufruhr, Meuterei, Münzverbrechen, schwerem Diebstahl, Raub, gewaltthätigen Erpressungen, Hehlerei und bei verschiedenen Jagdvergehen, nicht aber wegen Uebertretungen. In manchen Ländern (wie Sachsen) trifft die Stellung unter polizeiliche Aufsicht alle diejenigen auf die Dauer von 1—2 Jahren, welche in einer Landes-Straf- oder Correctionsanstalt detinirt worden sind. In Oesterreich besteht sie nicht. In einigen Ländern ist ihre Verhängung eine rein administrative Maßregel, in andern Ländern (Preußen, Norddeutsches Strafgesetzbuch) setzt sie ein gerichtliches Erkenntniß voraus und zwar muß der Richter in einigen Fällen darauf erkennen, während er bei gewissen Verbrechen nur darauf erkennen kann. Das Norddeutsche Strafgesetzbuch hat sie für bestimmte besonders gemeingefährliche Verbrechen facultativ als Präventivmittel beibehalten; der Richter spricht sich in dem Erkenntniß nur über die Zulässigkeit der Stellung unter polizeiliche Aufsicht aus, und macht den wirklichen Eintritt derselben von der Entscheidung der Landespolizeibehörde, nach eingeholtem Gutachten der Gefängnißverwaltung, abhängig; auch ist die Maximaldauer auf 5 Jahre

herabgesetzt worden. Die polizeiliche Aufsicht hat viele Gegner gefunden, welche sich darauf berufen, daß principiell mit der Verbüßung der Freiheitsstrafe die strafbare Handlung als gesühnt zu betrachten sei, und daher dem Verurtheilten nicht noch hinterdrein eine empfindliche Verminderung der Freiheit und Rechtsfähigkeit als Nachstrafe auferlegt werden dürfe; daß ferner dadurch dem entlassenen Sträfling die Möglichkeit eines ehrlichen Gewerbes und der Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft verschlossen werde, und daß ihre praktische Ausführung bei der Vervielfältigung der Verkehrswege, bei der Aufhebung des Paßzwanges und Einführung der Freizügigkeit auf unüberwindliche Hindernisse stoße, eine Garantie gegen einen künftigen Misbrauch der Freiheit aber durch sie nicht gewährt werde. „Das Verbrechen", sagt ein französischer Jurist, „erzeugt die Polizeiaufsicht, diese die Unmöglichkeit der Arbeit, die Unmöglichkeit der Arbeit das Verbrechen. Dies ist der Kreis, in welchem man sich herumdreht."

Vgl. «Motive zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund» (Berlin 1870).

Polygamie, s. unter Ehe.

Portugal, Königreich, umfaßt den Südwesten der Pyrenäischen Halbinsel, wird von Spanien und dem Atlantischen Ocean begrenzt, und hat mit der Azorengruppe und der Insel Madeira, welche seit 1835 den europäischen Besitzungen gleichgestellt sind und gleiche politische Rechte mit dem Stammlande genießen, einen Flächeninhalt von 1786 Q.-M. mit 4,323933 E. Das Land trägt vorherrschend den Charakter eines Hochlandes; seine Gebirge sind die Fortsetzung der spanischen, castilischen und andalusischen Scheidegebirge und der Gebirge von Granada. Die bedeutendsten Vorgebirge sind das Cap Roca, westlich von Lissabon, und das Cap San-Vincente, die südwestlichste Spitze von Portugal und von ganz Europa. Die Hauptflüsse sind der Minho, zum Theil Grenzfluß gegen Spanien, der Duro, Tajo oder (portugiesisch) Tejo und Guadiana. Das Klima ist gesund, die heiße Temperatur in den Sommermonaten durch die Seewinde und die Gebirge gemildert. Sehr häufig sind Erdbeben (in Lissabon 1. Nov. 1755). Der Boden ist fruchtbar, er wird jedoch ebenso wie die Mineralschätze an Quecksilber, Blei, Eisen, Marmor nur in geringem Maße ausgebeutet. Ein Hauptproductionszweig ist die Gewinnung von Seesalz (jährlich über 3 Mill. Hektoliter), insbesondere bei Setubal. Die Waldungen sind durch Unklugheit der Bauern größtentheils ausgerottet. Der Ackerbau steht noch auf der Stufe der Kindheit; kaum 7 Proc. der Gesammtoberfläche ist zum Getreidebau verwendet. Der Weinbau wird etwa auf der Hälfte dieses Areals betrieben, hat sich übrigens seit Abschaffung der vom Minister Pombal zu Gunsten zweier Gesellschaften gegebenen Privilegien (1852) wieder etwas gehoben. Durchschnittlich beläuft sich die Weinproduction auf etwa jährlich 3,4 Mill. Hektoliter. Nicht unbedeutend ist die Production von Oel, Citronen (42 Mill. Stück), Orangen (493 Mill. Stück), Reis (in Algarbien). Die Katastrirung des Bodens wurde in den letzten Jahren in Angriff genommen. Für Hebung des landwirthschaftlichen Credits ist freilich nur in geringem Maß gesorgt. Durch Aufhebung der Majorate, Einziehung der Klostergüter und Ablösung der Renten ist in den letzten Jahren die Befreiung des Bodens und damit die Vermehrung der kleinen Grundbesitzer eingeleitet worden.

Der Seehandel concentrirt sich fast ganz in den beiden Häfen von Lissabon und Oporto; die andern Häfen, mit Ausnahme Setubals, welches große Quantitäten Salz ins Ausland expedirt, treiben im allgemeinen nur Küstenschiffahrt. Englische und holländische Schiffe besorgen vorzugsweise den Personen- und Gütertransport nach Brasilien und dem Norden; mit den Ländern am Mittelländischen Meer hat P. fast gar keinen Handelsverkehr, derselbe beschränkt sich beinahe nur auf Brasilien und Westeuropa. Im J. 1866 betrug die Einfuhr 26,526640 Milreïs (à 1 Thlr. $18^1/_2$ Sgr.) oder 165,791000 Frs., die Ausfuhr 19,189141 Milreïs (118,932000 Frs.); die Wiederausfuhr 2,158026 Milreïs (13,487000 Frs.), in Summa 47,873807 Milreïs (298,210000 Frs.). Es kamen von der Einfuhr 13,365333 Milreïs auf Großbritannien und dessen Besitzungen, 4,018282 auf Frankreich, 2,348741 auf Spanien und dessen Besitzungen, 3,422467 auf Brasilien; von der Ausfuhr kamen 11,855686 Milreïs auf Großbritannien, 3,041893 auf Brasilien, 1,348048 auf Spanien, 648379 auf Frankreich. Die wichtigsten Einfuhrartikel sind Baumwoll-, Leinen, Seidenwaaren, Getreide, lebende Thiere, Colonialwaaren, Holz, Metalle, Papier, chemische Producte, die Hauptausfuhrartikel: Metalle, Holz, Wein (1867: $18^1/_2$ Mill. Liter, wovon 13,4 Mill. nach England), Früchte, Gemüse, Seide, Wolle. In den Häfen liefen ein 8953 Segelschiffe mit 798993 Tonnen, 1356 Dampfer mit 559964 Tonnen, dagegen liefen aus 8924 Segelschiffe mit 813437 Tonnen und 1326 Dampfer mit 416238 Tonnen. Die portug. Flagge war beim Ein- und Ausgang mit 712697 Tonnen (etwa 30 Proc.), die engl. Flagge mit 499405 Tonnen betheiligt. Erstere zählt 291 Schiffe, darunter 16 Dampfer. Durch den Handelsvertrag, den Lord Methuen 1703 zwischen England und P. abschloß, war letzteres ganz in Abhängigkeit von England gerathen, welches seine Producte erhielt, ohne dafür reelle Gegenwerthe zu leisten. Erst die neuern Regierungen suchten das Land durch Handelsverträge mit den übrigen Staaten aus dieser untergeordneten Lage zu befreien. Auch der Eisenbahnbau wurde erst in den letzten Jahrzehnten etwas lebhafter betrieben. Jetzt hat P. 767 Kilometer Eisenbahnen von Lissabon nach Badajoz, von Lissabon über Coimbra nach Oporto und von Barreiro über Setubal nach Beja. Außerdem ist auch die

Regulirung der Flüsse, die Herstellung von Kanälen und Straßen jetzt mehr in Angriff genommen worden. Unter den Creditanstalten des Landes steht die Bank zu Lissabon (Banco nacional de Portugal) obenan; außerdem gibt es zwei Banken zu Oporto: Banco commercial und Banco-Mercantil-Portuense; 7 Assecuranzgesellschaften; Börsen und Handelskammern sowie Handelsschulen in Lissabon, Oporto, Vianna, Figueira und Setubal; ferner 27 Handelsgerichte.

Der öffentliche Unterricht, früher ganz in den Händen der Jesuiten und während der Regierung des Ministers Pombal etwas, jedoch nur auf kurze Zeit verbessert, liegt sehr danieder, und man hat erst in neuerer Zeit denselben durch Errichtung von höhern und niedern Primärschulen zu heben gesucht. Doch gab es 1854 erst in einem Drittel der Kirchspiele niedere Primärschulen; jeder District hat für den Secundärunterricht ein Lyceum. Für den höhern Unterricht besteht die Universität zu Coimbra und seit 1859 in Lissabon ein höherer Cursus für Geschichte, Philosophie, alte und neue Literatur, außerdem gibt es drei medicinische Akademien in Lissabon, Oporto und Madeira, zwei polytechnische Schulen in Lissabon und Oporto. Im wesentlichen wird der Primärunterricht durch Staatsbeiträge und nur zum kleinen Theil durch Communalbeiträge erhalten. An wissenschaftlichen Instituten besitzt Lissabon die königliche Akademie der Wissenschaften mit zwei Klassen (1778) und das Gremio-litterario. Die lange Jesuitenherrschaft ist trotz der Abschaffung der Inquisition (1820) heute noch sichtbar, obwol 1834 schon alle Männerklöster aufgehoben wurden. Nonnenklöster gab es 1860 noch 127, mit 1730 Nonnen. Die katholische Religion ist die herrschende, andere Religionen haben keine Freiheit des öffentlichen Cultus. Es gibt 3 Erz- und 24 Bischöfe. Der Patriarch zu Lissabon ist Primas des Reichs. Die Strafrechtspflege, die Straf- und Besserungsanstalten, sowie auch die Gesundheitspflege lassen noch viel zu wünschen übrig. Das portug. Recht fußt neben den Kirchengesetzen der Westgothen, dem Kanonischen und Römischen Recht auf einem Strafgesetzbuch von 1852. In allen Civil- und Criminalsachen entscheiden über die Thatsachen Geschworene, über Rechtssachen der Mitglieder der königlichen Familie, des Staatsraths, der beiden Kammern und in Ministeranklagesachen der Senat.

Die frühere Eintheilung in sechs Provinzen (Minho, Tras os Montes, Beira, Estremadura, Alemtejo und Algarbien) ist zwar noch üblich, hat jedoch in Bezug auf Administration einer Districtseintheilung weichen müssen. Danach zerfällt das Königreich in 17 Districte und die Inseln Azoren nebst Madeira in 4 Districte. Die Districte zerfallen zum Behuf der Corteswahlen in Wahlbezirke (Distritos electoraes), hinsichtlich der Gerichtsverwaltung in Gerichtssprengel (Comarcas) und Gerichtsämter (Julgados), in Betreff der Civilverwaltung diese wieder in Communalbezirke (Concelhos), diese in Kirchspiele (Freqeuzias). Jedem District steht ein königlicher Gouverneur, jedem Communalbezirk ein vom König ernannter Verwalter oder Bürgermeister vor. Jeder District hat außerdem eine allgemeine Junta von 12 gewählten Procuradores und einen Districtsrath von 6 Vogaes; jede Gemeinde eine Gemeindekammer von 7 Verradores und einen Gemeinderath von 7 Vogaes; erstere stellt den Gemeindehaushalt fest und besorgt die Wahlgeschäfte, während der Gemeinderath in Gemeinschaft mit der Kammer die wichtigsten Gemeindeinteressen berathschlagt und verwaltet. In jedem Kirchspiel gibt es unter dem Vorsitz des Pfarrers eine Junta der Kirchenpfleger und Notabeln zur Besorgung der Geschäfte in Bezug auf die Ausgaben für die Kirchenfabriken (s. den Art. **Kirchengut**), Cultus- und Wohlthätigkeitspflege; die Polizei ist in den Händen des Regedor, in größern Städten in den Händen einer Municipalgarde.

P. ist eine constitutionelle Monarchie und hatte schon von alters her Cortes (Repräsentanten), bestehend aus Mitgliedern des Adels, des Klerus und Deputirten der Städte. Angeblich ist das Statut der Cortes von Lamego (1143) die erste Urkunde, welche die Unabhängigkeit P.s und die Thronfolge feststellte. Während der span. Herrschaft wurden die Cortes beseitigt und erst mit der Thronbesteigung des Hauses Braganza wurden sie wieder mit beschließender Stimme eingeführt. Als im Unabhängigkeitskriege gegen Napoleon I. die Dynastie nach Brasilien geflüchtet und das Land von den Engländern verwaltet wurde, erhob es sich gegen diese und es wurde 1822 eine der span. Cortesverfassung ähnliche Verfassung auf Grundlage der Volkssouveränetät und der katholischen Religion, als herrschender, proclamirt. Der König kehrte hierauf nach P. zurück, und es erfolgte die Trennung P.s und Brasiliens. Dom Miguel versuchte eine Contrerevolution, jedoch stellte die franz. Intervention die Autorität des Königs wieder her und es wurde eine ständische Verfassung eingeführt. Als nach seinem Tode der Kaiser Dom Pedro auf den portug. Thron verzichtete, gab er eine neue Verfassung (23. Juli 1826) und ließ seine Tochter Donna Maria (12. April 1826) als Königin ausrufen. Dom Miguel, der die Regentschaft für dieselbe übernommen, stürzte jedoch die neue Verfassung um und ließ sich zum absoluten legitimen König ausrufen, sodaß Dom Pedro nach Europa zurückkehren und seine Tochter unter gleichzeitiger Wiederherstellung der Verfassung neu einsetzen mußte (September 1833). Im folgenden Jahre schlossen Frankreich, England, Spanien und Portugal die sogenannte Quadrupleallianz zur Gewährleistung der Unabhängigkeit P.s. Erst 1841 wurde letztere von den drei nordischen Großmächten anerkannt. Neue Unruhen und Bürgerkriege entstanden. Im September 1836 stellte eine Partei die Verfassung von 1822 wieder her, eine andere 1842 wieder die Verfassung von 1826. Endlich vereinigten sich die Parteien zu einer Modification der letztern, die auch durch die Zusatzacte vom

5. Juli 1852 zu Stande kam. Es gibt nach ihr vier Staatsgewalten: die gesetzgebende, mäßigende, vollziehende und richterliche. Die Thronfolge ist erblich und geht auf beide Geschlechter über; der König führt das Prädicat: Allergetreueste Majestät; der Thronerbe heißt Kronprinz, sein ältester Sohn Prinz von Beira, die übrigen königlichen Kinder heißen Infanten und Infantinnen von P. Die Gesetzgebung steht dem König in Gemeinschaft mit den Cortes zu, die aus zwei Kammern, der Pairskammer und der Deputirtenkammer, bestehen. Die Pairskammer besteht aus den Infanten, Bischöfen und erblichen, vom König ernannten Mitgliedern, die Deputirtenkammer aus 165 auf vier Jahr gewählten Mitgliedern. Das active und passive Wahlrecht ist an den Besitz eines bestimmten Einkommens geknüpft, welches jedoch seit 1859 sehr herabgesetzt worden ist, sodaß jeder, der 6 Frs. Grundsteuer entrichtet, Wähler und wählbar ist. Die Wahl ist direct. Die Colonien werden durch 11 Deputirte vertreten. Die mäßigende Gewalt steht dem König zu und sie bezieht sich auf dessen Recht zur Vertagung oder Auflösung der Cortes, Ernennung und Entlassung der Minister, Suspension der Gemeindebehörden. Die Executivgewalt übt der König und seine Minister und einen Staatsrath von 12 Mitgliedern aus; zu Abschlüssen von Concordaten, Friedens- und andern Verträgen, Kriegserklärungen, ist die Zustimmung der Cortes erforderlich. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige Richter und Geschworenengerichte ausgeübt. Unter den staatsbürgerlichen Rechten, welche die Verfassung gewährleistet, ist die persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, das Briefgeheimniß, das Petitionsrecht und die Preßfreiheit zu erwähnen; doch können diese Rechte in gewissen Fällen suspendirt werden. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich, jedoch vorbehältlich der dem Adel (der Grandezza, Pairie, und den Fidalgos, niederm Adel) zustehenden Privilegien, die sich insbesondere auf die Majorate bezogen, durch deren Aufrechthaltung ein sehr großer Theil des Grundeigenthums bis vor kurzem unbeweglich war. Die Geschäfte werden durch sieben Ministerien, welche verantwortlich sind, und eine Junta des öffentlichen Credits verwaltet. Das Verwaltungsrecht ist in einem Codex von 1836, revidirt und umgeändert 1852 und 1859, enthalten. Die Steuern werden nur alljährlich bewilligt und die bewilligten Gelder dürfen nur zu den gesetzlich festgestellten Zwecken verausgabt werden. Mit Zustimmung des Staatsraths und vorbehaltlich nachträglicher Bewilligung durch die Kammern kann die Regierung Ergänzungs- und außerordentliche Credite den einzelnen Ministerien eröffnen.

Die Finanzen befinden sich infolge der fortwährenden Unruhen, der zahlreichen Auswanderung, der Kriege in Afrika und Asien, der Schenkungen an den Klerus, der erblichen Adelspensionen, der Steuerbefreiungen und des großen Grundeigenthums, der Anleihen, Papiergeldemissionen, der Vertheilung der Kirchengüter an eine große Anzahl von Patrioten, der complicirten Steuerverwaltung, der großen Ausgaben für öffentliche Arbeiten, der großen Steuererhebungs- und Regiekosten in schlechtem Zustande, obwol man theils zu einer hohen, auch die Civilliste treffenden Besoldungssteuer, theils zur Suspension der Amortisation der Staatsschuld und zur Beschränkung der Pensionen seine Zuflucht nahm. Die Ungleichheit der Grundsteuer bewog schon 1845 vergeblich den Minister Costa Cabral zu einem Reformentwurf, der jedoch ebenso wie der auf Einführung einer einzigen, nach dem dreijährigen Einkommen zu bemessenden Steuer beruhende Vorschlag des Herzogs von Saldanha 1852 scheiterte. Jetzt beruht die Grundsteuer auf dem wirklichen Bodenerträgniß und nicht auf dem Flächeninhalt oder der ursprünglichen Bodenbeschaffenheit. Nach dem Budget für 1867—68 bestanden die Einnahmen in 16,884419 Milreïs (darunter 5,553401 aus den directen, 8,853505 aus den indirecten Steuern, 2,437512 aus den Nationaldomänen), und die Ausgaben betrugen 22,695979 Milreïs (darunter 6,773183 für die öffentliche Schuld, 3,708392 für das Kriegs-, 1,665644 für das Marineministerium, 1,443316 für öffentliche Arbeiten). Die fundirte Staatsschuld belief sich 1866 auf 196,335911, die schwebende Schuld auf 9,187804 Milreïs.

In Bezug auf die Militärverwaltung ist das Festland in acht Militärdistricte eingetheilt. Das Militär besteht aus einem überaus zahlreichen Generalstabe, aus 8 Regimentern Linieninfanterie und 6 Jägerbataillonen, welche 930 Offiziere und eine Kriegsstärke von 57000 Mann zählen sollen, von denen aber im Frieden kaum der fünfte Theil sich bei der Fahne befindet; aus 2 Regimentern Lanciers und 4 Regimentern Jäger zu Pferde mit 224 Offizieren und 5000 Mann Kriegsstärke, aus 1 Artillerieregiment mit 186 Offizieren und 5900 Soldaten auf dem Kriegsfuß, aus 1 Geniebataillon von 60 Offizieren und 480 Soldaten. Den officiellen Listen nach befanden sich 1870 beim stehenden Heer 1690 Offiziere mit 19400 Soldaten und 2276 Pferden. Außerdem sind zahlreiche Gensdarmen, Arbeiter- und Strafcompagnien und besondere Colonialtruppen für einzelne außereuropäische Colonien vorhanden. Die Uniformirung, Armirung und sonstige Ausrüstung der Truppen ist mittelmäßig und theilweise veraltet. Von der ehemaligen großen Marine ist wenig übriggeblieben. Sie besteht jetzt nur noch aus 36 Kriegsfahrzeugen, worunter 17 Dampfer mit 330 Kanonen und 3278 Marinetruppen. — P. hat sieben Orden: die Militärdienstorden des heiligen Benedict von Aviz und des heiligen Jakob vom Schwerte, den Christusorden, den Thurm- und Schwertorden, den Orden Unserer Lieben Frauen der unbefleckten Empfängniß von Villa-Viçosa, den Orden der heiligen Elisabeth, den Ritterorden Dom Pedro's. Das Wappen ist im silbernen Schild mit fünf kleinen blauen Schildern in Form eines Kreuzes besetzt, deren jedes

fünf in Kreuzform gelegte Silberpfennige enthält. Um das ganze Schild geht ein rother Rand mit sieben goldenen Castellen; gehalten wird es von zwei Drachen. Die Flagge ist der Quere nach in ein blaues und weißes Feld getheilt; letzteres sind auch die Landesfarben. Haupt- und Residenzstadt des Königreichs ist Lissabon.

Die auswärtigen Besitzungen P.s haben einen Flächeninhalt von 25000 Q.-M. mit $3^9/_{10}$ Mill. E. und zwar besitzt es in Afrika: die Capverdischen Inseln, zur Hälfte unbewohnt, 78 Q.-M. mit 85000 E.; in Senegambien Bissão u. s. w., 1687 Q.-M. mit 1095 E.; die Inseln Sanct-Thomas und Principe, 21 Q.-M. mit 18400 E.; Angola mit Ambuz, 9552 Q.-M. mit 2 Mill. E.; Mozambique mit Zubehör, 13500 Q.-M. mit 300000 E.; in Asien und zwar in Indien Goa, die Seestädte Diu und Daman, Salcete, $73^1/_2$ Q.-M. mit 528000 E., die Insel Macao in China, bei Kanton, $^1/_2$ Q.-M. mit 30000 E., Dilli oder den nordwestlichen Theil der Sundainsel Timor, 134 Q.-M. mit 130000 E. Doch macht P. Ansprüche auf ganz Timor, sowie auf Solor und andere Nachbarinseln und berechnet seinen Besitz auf 1632 Q.-M. mit 920000 E. Die Azorengruppe und die Insel Madeira werden, wie schon oben erwähnt, zu dem europ. Reich gerechnet.

Vgl. Schäfer, «Geschichte von Portugal» (5 Bde., Hamburg und Gotha 1836—50); Herculano, «Historia de Portugal» (Bd. 1—4, Lissabon 1845—53); Willkomm, «Zwei Jahre in Spanien und Portugal» (3 Bde., Leipzig 1847); Minutoli, «Portugal und seine Colonien» (2 Bde., Stuttgart 1855).

Postliminium nennt man im Völkerrecht die Wiedereinsetzung und Wiederherstellung der durch den Krieg unterbrochenen Rechtsverhältnisse, sobald die feindliche Gewalt beseitigt ist. Welche rechtlichen Wirkungen die in der Zwischenzeit vorgenommenen Verfügungen des Feindes haben, und wie weit sie nach der Rückkehr der rechtmäßigen Regierung eine verbindliche Kraft besitzen, gehört zu den bestrittensten Partieen des Völkerrechts. Heffter u. a. sprechen sich insbesondere dahin aus, daß Verfassungsveränderungen seitens des Zwischenherrschers unverbindlich, und die frühere Verfassung und Verwaltung wieder in den frühern Zustand herzustellen ist. Dagegen müssen Staatsverträge mit auswärtigen Mächten, soweit nicht veränderte Umstände vorliegen, Privatrechte und richterliche Urtheile, die unter der Zwischenherrschaft begründet wurden, aufrecht erhalten werden, indem hier der Zwischenherrscher als thatsächlicher Repräsentant des Staats anzusehen ist. Auch kann die zurückkehrende Herrschaft nicht retractiv Regierungsrechte gegen ihre Unterthanen oder Dritte ausüben, z. B. für die Zwischenzeit nach der frühern Verfassung Dienste und Steuern nachfordern; andererseits aber ist sie auch berechtigt, in alle noch nicht realisirten Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Staat in der Zwischenzeit zugefallen sind (z. B. Abgabenrückstände, für den Staat gemachte Erwerbungen des Zwischenherrschers), einzutreten. Am streitigsten ist, inwieweit Veräußerungen öffentlichen Eigenthums ebenfalls anfechtbar sind, und wie weit sich dies auf diejenigen, welche vom Zwischenherrscher entgeltlich und unter lästigem Titel erworben worden, erstreckt. In Deutschland kam dieser Punkt insbesondere hinsichtlich der während des Königreichs Westfalen bewirkten Domänenverkäufe und eingezogenen Staatsforderungen zur Sprache. Hatte sich übrigens die frühere Regierung des occupirten Staats dem eindringenden Feinde ergeben, so findet, außer wenn sie selbst wieder den Feind vertreibt oder den Staat wiedergeschenkt erhält, ein P. nicht mehr statt. Privatpersonen, welche sich in Kriegsgefangenschaft befanden, treten nach deren Beendigung wieder ebenso wie jeder zurückkehrende Abwesende in ihre frühern persönlichen Rechte ein, außer wenn ihnen durch bestehende Gesetze oder durch Verträge mit dem Feinde dieselben entzogen werden. Die Frage, ob sie auch ihr früheres Amt wieder erhalten müssen und Anspruch auf Gehalt und Sold für die Zwischenzeit haben, ist nach den innern staatsrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden. Die letztern Ansprüche verneinte das Römische Recht. In die frühern dinglichen Rechte an Immobilien treten sie wieder ein, und es steht ihnen ein Vindicationsanspruch zu. Was der Feind als rechtmäßige Kriegsbeute an beweglichen Sachen an sich genommen, kann nicht wieder beansprucht werden.

Sehr streitig ist, inwieweit ein Wiedererlangungsrecht des frühern Eigenthümers eines Schiffs besteht, welches von dem Feinde und diesem ebenfalls wieder von einer feindlichen Partei weggenommen wurde. Martens bemerkt hierüber, daß das Kriegsrecht überhaupt keinem Kriegführenden ein Eigenthumsrecht auf weggenommene Schiffe des Feindes oder einer dritten Macht gibt, vielmehr das Eigenthumsrecht des ursprünglichen Eigenthümers bei Kraft bleibt und ihm auch nicht durch Wiedernahme entzogen werden kann. Nur sei er dem Wiedernehmer gegen Rückempfang seines Eigenthums zu einer Entschädigung und Belohnung verpflichtet. Erst der Friedensschluß schließe unter den kriegführenden Theilen und deren Verbündeten jede spätere Wiedernahme der von dem einen Theil dem andern weggenommenen Schiffe und Ladungen aus. Neutrale und selbst bloße Hülfsmächte, deren nicht im Kriegsstand befindlich gewesene Schiffe weggenommen sind, behalten dagegen den Anspruch auf Wiedernahme des thatsächlich entzogenen Eigenthums, wo sie ihm beikommen können, noch immer.

Vgl. Martens, «Precis du droit des gens moderne», von Vergé (2 Bde., Paris 1858); Pinheiro-Ferreira, «Cours de droit public interne et externe» (2 Bde., Paris 1830); Phillimore, «Commentaries upon international law» (London 1834); Vattel, «Le droit des gens» (2 Bde., Paris 1839).

Postwesen. Postanstalten sind Institute, welche sich die regelmäßige, zuverlässige und schnelle Vermittelung des Personen- und Briefverkehrs, beziehentlich auch die Beförderung von Sachen (Packeten) zur Aufgabe stellen. Ursprünglich war dies Sache der Privatunternehmungen, später aber wurde die Post fast in allen europäischen Staaten entweder eine direct unter Administration und im Betriebe des Staats, oder mindestens eine unter Controle desselben stehende Anstalt. Die Ursache dieser Entwickelung lag darin, daß dem Bedürfniß des Verkehrs nach einer derartigen Transportanstalt nur dann besser entsprochen werden konnte, wenn die (Fahr-, Brief- und Extra-) Post eine über das ganze Staatsgebiet sich erstreckende einheitliche Organisation erhielt. Andererseits wirkte dazu, daß das P. in jene Abhängigkeit von der Staatsverwaltung gesetzt wurde, auch der Umstand mit, daß der letztern daran lag, eine regelmäßige Verbindung unter den verschiedenen Staatsbehörden zu besitzen, wie es ihr auch darauf ankam, den Briefverkehr der Privaten einer Controle zu unterwerfen, und überdies handelte es sich um ein fiscalisches Interesse, um die Eröffnung einer Finanzquelle für den Staat. Dieser nahm das ausschließliche Recht, jenen Verkehr zu vermitteln, für sich in Anspruch und verlieh die Ausübung dieses Rechts entweder als persönliche Vergünstigung einzelnen Personen (z. B. das Reichspostlehn der Thurn und Taxis'schen Familie, welches 1595 verliehen und von 1815 ab noch in 19 kleinern Staaten, Hohenzollern, den drei Hessen, Thüringen, Anhalt, den vier Freien Städten fortbestand, mittels Vertrags vom 28. Jan. 1867 aber gegen eine Entschädigung von 3 Mill. Thlr. auf Preußen übertragen wurde), oder übertrug das Monopol pachtweise denselben, oder übernahm endlich das P. in eigene Regie. Das auf diese Weise sich bildende Postmonopol und Postregal beruht auf dem System des Postzwangs und hat in den verschiedenen Ländern und Zeiten einen vielfach modificirten Umfang erhalten. Im wesentlichen lief es darauf hinaus, daß der Staat (oder der Monopolist, Pachter) das ausschließliche Vorrecht besitzt: bei der Briefpost zur entgeltlichen Beförderung von versiegelten oder sonst verschlossenen Briefen und von Zeitungen (neuerdings häufig von politischen Zeitungen); bei der Fahrpost zur entgeltlichen Einrichtung regelmäßiger periodischer Fuhren zwischen bestimmten Orten, sowie in vorkommenden Fällen auch zur außerordentlichen Personenbeförderung durch Extrafuhren, wobei namentlich der Post die Befugniß des Transportmittel-(Pferde-)wechsels bei allen nicht mit eigenen Pferden gemachten Reisen und Fuhren vorbehalten ist, und zur Beförderung aller Sendungen von gemünztem Geld und Papiergeld (früher auch von ungemünztem Geld, Juwelen und Pretiosen), sowie auch aller weniger schwer wiegenden und voluminösen Packete (von 20—40 Pfd.) jedermann zur ausschließlichen Benutzung der Postanstalten verpflichtet wird. Die Einrichtung von Transportunternehmungen für die gedachten Zwecke ist theils ganz untersagt, theils auf den localen Verkehr zwischen zwei Orten, bei welchem ein Wechsel der Transportmittel nicht stattfindet, sowie auf die Beförderung der dem Postzwang nicht unterworfenen Gegenstände beschränkt, und endlich nur mit Genehmigung der Postanstalt und unter den von letzterer zu stellenden Bedingungen gestattet.

An den Postzwang schließen sich eine Reihe anderer wichtiger Vorrechte der Postanstalten. Dahin gehört die Befreiung derselben von allen Communicationsabgaben (Chaussee-, Wege-, Brücken-, Fährgelder), die Berechtigung, in dringenden Fällen über Aecker und Wiesen (gegen Entschädigung ihrer Besitzer) zu fahren, die Verpflichtung der Pferdebesitzer in den Stationsorten und benachbarten Städten, Flecken und Dörfern zur Gestellung von Hülfspferden gegen tarifmäßige Bezahlung, die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Gewährung von Beistand bei Unglücksfällen, der Ausschluß aller Arrestschläge und Executionen gegen die Postanstalten, das Inventar der Posthaltereien und die Postillone, die Berechtigung der Postverwaltung zum Erlaß von Reglements mit obligatorischer Kraft für alle diejenigen, welche die Post benutzen, insbesondere in Betreff der Personenbeförderung mit der gewöhnlichen und Extrapost, zum Erlaß von Vorschriften über anzunehmende oder zurückzuweisende Beförderung von Sachen, über den Tarif von Reisen, Briefbestellungen, Packetsendungen; Einlieferung, Rückforderung und Behandlung der Sendungen, insbesondere auch über die von der Postverwaltung zu leistende Garantie für die zur Beförderung übernommenen Gegenstände, endlich auch über die zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Posten zu treffenden polizeilichen und andern Maßregeln.

In Frankreich, Belgien und England ist gegenwärtig die Post zwar Staatsanstalt, ihre Thätigkeit erstreckt sich jedoch nur auf die Beförderung von einfachen und recommandirten Briefen, Zeitungen, sowie Geldwerthsendungen und auf die Vermittelung kleinerer Geldsendungen durch die Einführung von postamtlichen Geldanweisungen (money orders); in England fungiren die Posten auch als Sparkassen und nehmen verzinsliche Einlagen in beliebigen Beträgen an, welche bei allen übrigen Postanstalten nach vorgängiger Präsentation und beziehentlich Kündigung erhoben werden können und wegen der Bequemlichkeit, welchen die stets offenen Postcomptoirs darbieten, sehr stark benutzt werden. (S. den Art. **Großbritannien.**) Die Personen- und Packetbeförderung ist in den genannten Staaten in den Händen von Privatmessagerien, der Eisenbahnen- und Dampfschiffahrts-Gesellschaften, welche unter staatlicher Oberaufsicht stehen und auch vom Staat gegen Vergütung zur Beförderung der Briefelleisen und durch Herstellung fahrender Postbureaux benutzt werden. Im Norddeutschen Bund wird nach Art. 48

der Bundesverfassung das P. für das gesammte Gebiet des Bundes als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet. Das Gesetz vom 2. Nov. 1867 hat daselbst das Postregal insoweit aufrecht erhalten, daß die Bundespostverwaltung allein berechtigt ist, Personen gegen Bezahlung mit unterwegs gewechselten Transportmitteln, Briefe und Zeitungen gewerbsmäßig zu befördern. Wer gewerbsmäßig auf Landstraßen Personen gegen Bezahlung mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit und mit unterwegs gewechselten Transportmitteln befördern will, bedarf der Genehmigung der Postverwaltung, wenn zur Zeit der Errichtung der Fuhrgelegenheit auf der Beförderungsstrecke eine wenigstens täglich abgehende Personenpost bereits besteht. Dagegen ist der Postzwang völlig in Wegfall gebracht für Packete, Werth- und Geldsendungen sowie auch die unentgeltliche Mitnahme verschlossener Briefe gleich der Briefbeförderung innerhalb der Orte und Postbezirke und von Ort zu Ort durch expresse Boten und Fuhren Eines Absenders freigegeben ist. Auch ist bestimmt, daß keine im Norddeutschen Bunde erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen oder nach abweichenden Grundsätzen behandelt werden darf, und daß das Briefgeheimniß, mit Ausnahme der in der bundes- oder landesgesetzlichen Criminal- und Civilproceßordnung vorgesehenen Fälle, unverletzlich ist.

Was die Posttaxen anlangt, so erreichten dieselben früher eine enorme Höhe, was namentlich bei der Brief- und Packetbeförderung zu einer Menge von Misbräuchen und Portohinterziehungen führte. Sehr bedeutend und lästig waren namentlich auch die Bestellgebühren für Briefe und Zeitungen, sowie die vielfältigen Portobefreiungen, welche der Hof und Hofstaat, die zahlreichen Behörden, Stiftungen, Banken, Wohlthätigkeitsvereine u. s. w. genossen. Einen Umschwung brachte zuerst (1840) in England die Rowland Hill'sche Postreform zu Wege, welche darauf beruhte, daß nicht mehr die Entfernung zum Maßstab der Briefportogebühr dienen sollte, sondern das mehrstufige Porto beseitigt und an dessen Stelle ein Einheitsportosatz ohne Rücksicht auf die Entfernung, aber mit Berücksichtigung des Gewichts festgestellt wurde. Jedoch muß das Briefporto vorausbezahlt werden, was mittels Briefstempels oder gestempelter Couverts geschieht. Bei mangelnder Francatur tritt ein Zuschlag zu dem einfachen Portosatz hinzu. Die Freimachung der Briefe seitens der Absender ist die nothwendige Vorbedingung einer Vereinfachung der Postverwaltung insbesondere in Bezug auf die Bestellungsmanipulation und das Rechnungswesen. Seitdem haben hinsichtlich des Portos für Briefe und für gedruckte Sachen unter Kreuzband fast alle Staaten dieses System angenommen. Dagegen sind im Norddeutschen Bunde gleiche Erleichterungen für Packet- und Werthsendungen noch nicht durchgeführt. Das Packetporto richtet sich hier nach der Entfernung und dem Gewicht; es erhöht sich bis zu 60 Meilen Entfernung und vermindert sich bei größern Entfernungen (dagegen ist der frühere Vereinsportozuschlag in Wegfall gekommen); das Porto für Werthsendungen, zusammengesetzt aus dem eigentlichen Porto und der Versicherungsgebühr, wird ohne Berücksichtigung des Gewichts nach der Entfernung und dem Werthe berechnet und ist in einzelnen Fällen zwar geringer als bisher, durchschnittlich jedoch größer und theuerer. Auch die Aufhebung des Landbriefbestellgeldes für Briefe und Zeitungen ist noch nicht beseitigt. Dagegen wurden durch Gesetz vom 5. Juni 1869 alle Portofreiheiten, außer denjenigen der regierenden Fürsten, deren Gemahlinnen und Witwen, sowie in Bundes-, Bundesraths-, Marine- und Militärangelegenheiten innerhalb des Norddeutschen Bundes, aufgehoben. Für den internationalen Postverkehr und zu dessen Erleichterung sind unter den verschiedenen Einzelstaaten Postverträge abgeschlossen und Postvereine gebildet worden. Ein Verein der Art war der im Jahre 1850 zu Stande gekommene Deutsch-Oesterreichische Postvertrag, der auch wieder seit 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde, den Südstaaten, Oesterreich und Luxemburg erneuert ist. Diese Länder bilden hiernach ein einheitliches Postgebiet mit gleichförmigen Bestimmungen über Taxirung und Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen im gegenseitigen Verkehr, dagegen hat jede Staatengruppe oder jeder Staat die Freiheit, für den internen Verkehr bezüglich des Tarifs und der Behandlung der Sendungen selbständige Grundsätze festzustellen. Die Postverträge der verschiedenen Staaten und Vereinsgebiete untereinander haben ebenfalls den Zweck, auf Grundlage des Gegenseitigkeitsprincips den Postverkehr durch niedrige Portosätze zu erleichtern und denselben zu sichern. Sie sind die Hauptquellen des europäischen Postrechts geworden und das bisjetzt einzige Beispiel einer europäischen Gesetzgebung. Im J. 1870 wurde von norddeutscher Seite die Idee eines europäischen Postvereins angeregt.

Die Postverwaltungen haben den Absendern gegenüber eine Garantie und Ersatzverbindlichkeit. Nach dem norddeutschen Postgesetz tritt diese Garantie ein bei Verlust und Beschädigung für Geldsendungen, Packete aller Art, Briefe mit declarirtem Werth; bei recommandirten Sendungen nur gegen Verlust; beides unter der Voraussetzung reglementmäßiger Einlieferung. Für verzögerte Beförderung oder Bestellung an sich haftet die Post nicht und ihre Haftung ist ferner ausgeschlossen bei Schäden, welche durch die Fahrlässigkeit des Absenders oder durch unabweisbare Zufälle oder die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt oder auf auswärtigen Postanstalten entstanden sind. Sind Verschluß und Emballage der Postsendung bei Ankunft unverletzt und das Einlieferungsgewicht vorhanden, so trifft die Post keine Pflicht zur Ersatzleistung. Wo hiernach überhaupt Schaden zu ersetzen ist, wird bei declarirtem Werth dieser, bei Packeten das Pfund

mit 1 Thlr., bei recommandirten Sendungen der Betrag von je 14 Thlrn. vergütet. Für die ohne Verschulden der Betroffenen und nicht durch Zufall herbeigeführten Beschädigungen haftet die Postanstalt, soweit es sich um Ersatz der Cur- und Verpflegungskosten handelt. Die Entschädigungsansprüche gegen die Postanstalt verjähren in sechs Monaten.

Sehr getheilt sind die Ansichten über das Fortbestehen des Postregals. Die Anhänger desselben machen theils wirthschaftliche, theils politische, theils finanzielle Gründe dafür geltend und führen namentlich Folgendes an: Die Postanstalten können nur dann den Bedürfnissen des Handels und Verkehrs gerecht werden, wenn sie nach einem einheitlichen System organisirt sind. Diese Organisation aber setzt auch einen einheitlichen Betrieb seitens des Staats und einen Ausschluß oder mindestens eine Beschränkung des Privattransportverkehrs zu Gunsten der im Staatsbetriebe stehenden Anstalten voraus. Müßten dieselben die ausgedehnte Concurrenz der Privattransportmittel aushalten, so würde es dem Staat unmöglich gemacht, die Postanstalten in ihrer jetzigen Ausdehnung und Vollkommenheit zu erhalten. Nicht in allen Gegenden des Landes hat sich der Verkehr gleichmäßig zu einer solchen Höhe entwickelt, daß die Privatindustrie durch Uebernahme des Postbetriebs daselbst ihre Rechnung finden würde. Die Privatindustrie kann und wird sich stets nur die einträglichen Routen auswählen und jene Gegenden würden daher zu ihrem eigenen Nachtheil und zum Schaden des gesammten Landes die Vortheile einer regelmäßigen, bequemen und schnellen Postverbindung gänzlich entbehren müssen. Die Uebernahme des P.s durch Privatunternehmer bedingt ein sehr großes Kapital. Es würde daher der gesammte Betrieb sich sehr bald in den Händen einiger weniger Unternehmer (Gesellschaften) concentriren müssen, welche zwischen den einzelnen Postanstalten und dem Publikum ein Zwischenglied, eine Mittelsperson bilden und vorzugsweise auf ihren Gewinn und auf die gute Verzinsung ihres engagirten Kapitals bedacht sind; in Ermangelung einer ausreichenden Concurrenz würde das Publikum durch diese im Privatinteresse arbeitende und factisch ein Monopol besitzende Privatunternehmungen weniger wohlfeil und auch minder zuverlässig und gut bedient sein; sie würden sich auf seine Kosten bereichern und sich nur in geringem Maße auf zweckmäßige Verbesserungen einlassen. Dem Publikum wird die vollständige Garantie gegen Verletzung des Briefgeheimnisses, gegen Beschädigung, Verlust und Unterschlagung von Correspondenzen und Sendnngen mangeln; es wird bei Ersatzansprüchen genöthigt sein, im gewöhnlichen langsamen Proceßwege seine Ansprüche gegen die Privatunternehmer zu verfolgen, und ebenso schwierig wird es dem einzelnen sein, für Wünsche und Beschwerden in Bezug auf Geschwindigkeit, Preis und Sicherheit der Beförderung Abhülfe zu erlangen. Wenn die Post in den Händen von Privatpersonen sich befindet, so ist es wenn nicht unmöglich, so doch sehr schwierig, in Bezug auf ein Ineinandergreifen des Personen-, Brief- und Packettransports, gleiche Tarifirung, bestimmte Lieferzeit eine Harmonie herzustellen; auch vermögen Privatunternehmer nicht mit dem Auslande und den dort bestehenden Postanstalten die nothwendigen Vereinbarungen über Taxirung und Behandlung der Postsendungen, sowie über Erleichterung und Sicherung des Postverkehrs in der vollständigen Weise zur Ausführung zu bringen, welche das Verkehrsinteresse und das Publikum mit Recht verlangen. Hier ist die Intervention und Autorität des Staats unentbehrlich. Endlich aber ist auch in Erwägung zu ziehen, daß der Staat in seinem und im öffentlichen Interesse einer permanenten Verbindung der verschiedenen Staatsbehörden untereinander bedarf, und übernimmt er nicht die Besorgung des allgemeinen Transportverkehrs, so ist ihm die Erhaltung einer eigenen Anstalt für seine Bedürfnisse und selbst das Bestehen einer solchen, dafern sie der Concurrenz von Privatunternehmern gleichzeitig ausgesetzt ist, nur unter bedeutenden Zuschüssen und unter großen Opfern für die Staatskasse möglich. Das Postregal dagegen bringt dem Staat einen auf anderm Wege schwer zu ersetzenden Ueberschuß und die Finanzquelle, die er sich hierdurch eröffnet, ist für das verkehrstreibende Publikum bei weitem weniger lästig als die Einführung einer neuen oder die Erhöhung einer bestehenden Steuer, zumal dieser Ueberschuß auch aus dem internationalen Verkehr mit erzielt wird, mithin die Last nicht einmal ausschließlich auf das Inland sich vertheilt.

So gewichtig viele dieser Gründe sind, und so wenig sich verkennen läßt, daß unter allen staatlichen Verwaltungsbranchen gerade die Post am meisten sich von den Fesseln des Bureaukratismus emancipirt hat und ihr Organismus und Geschäftsbetrieb an Ordnung, Regelmäßigkeit, Präcision und Schnelligkeit sehr gewonnen hat, so läßt sich doch das Postregal oder das Monopolrecht des Staats zur gewerbsmäßigen Beförderung von Sachen, Personen, Briefen und Zeitungen nicht rechtfertigen. Man hat dies auch in den verschiedenen Ländern bereits thatsächlich anerkannt. Nordamerika, England, Belgien, Frankreich kennen nur noch die Brief- und Zeitungsstaatspost. Norddeutschland hat den Postzwang für Packete völlig aufgegeben, dagegen aber das Monopol der Personenbeförderung noch beibehalten. Der Packetzwang läßt sich in der That angesichts der heutigen regelmäßigen und ausgedehnten Eisenbahn- und Schiffahrtsverbindungen nicht mehr rechtfertigen. Gerade der Gütertransport wird zum größten und wichtigsten Theil durch Privatunternehmungen besorgt und die Post muß sich derselben selbst bedienen; ihre Thätigkeit beschränkt sich wesentlich darauf, daß sie wie ein Spediteur die Packete sammelt und diese vermittelnde Thätigkeit des Sammelns, Uebernehmens und Zustellens kann einfacher und wohlfeiler durch Privatpersonen auch in Bezug auf die kleinern

Packete übernommen werden; die Beförderung derselben als Eilgut ist ein Hauptgrund der vertheuerten Transportkosten, obwol viele Packete gar keine Eile erfordern. Der hohe Tarif für die Packetsendungen wirkt überdies sehr nachtheilig auf den Verkehr mit kleinen Waarenquantitäten zwischen verschiedenen Orten, obwol, wie von Prittwitz mit Recht bemerkt, „dieser kleine Verkehr doch zuletzt die unzähligen kleinen Spitzen bildet, in welche der ganze große Verkehr eines Volks sich verzweigt, sodaß die Belebung des erstern vorzugsweise, ja ausschließlich zur Belebung dieses letztern beiträgt". Im Norddeutschen Bunde hat man daher auch den Postzwang für Packete aufgegeben, ihn jedoch für die Personenbeförderung noch immer beibehalten zu müssen geglaubt. Gerade aber hier zeigt sich das Ueberflüssige und Schädliche des Monopols recht eclatant. Man will jedem kleinen Ort die Wohlthat einer regelmäßigen Fahrpost zu fixem Preis sichern und doch ergibt sich, daß man dies ohne die bedeutendsten Geldopfer nur in den größern Orten durchführen kann; ebenso gut könnte man dem Staat auferlegen, zu Gunsten des Publikums und der Reisenden überall billige Hotels, Theater, Krankenhäuser u. s. w. zu errichten. Für die Einrichtung von Personenposten kann nur das Verhältniß von Angebot und Nachfrage, das Bedürfniß des Verkehrs maßgebend sein; es ist aber geradezu höchst nachtheilig, wenn es rein in der Willkür und Gunst der Postverwaltung liegt, dem einen Ort eine Postverbindung zu gewähren und dem andern eine solche zu versagen. Da, wo das Bedürfniß vorhanden ist, wird es auch von der Privatindustrie ausgefüllt werden und zwar billiger und besser als durch die Staatspost; denn diese wird wegen der mangelnden Concurrenz durchschnittlich immer nur ein Minimum leisten, während die Concurrenz die Privatunternehmungen zu einem Maximum von Leistungen in Bezug auf Regelmäßigkeit, Bequemlichkeit, Billigkeit nöthigt. Tritt übrigens der Fall ein, daß die Staatspost besser ist als die Privatpost, so wird ihr auch vom Publikum der Vorzug ertheilt werden, ohne daß es einer monopolistischen Beschränkung der letztern bedarf; ist letztere dagegen ebenso gut als die Staatspost, oder übertrifft sie diese in ihren Leistungen, so ist die Staatspost überflüssig. Am wenigsten nachtheilig und bedenklich ist die Staatsbriefpost. Hier würde es allerdings fraglich sein, ob die Privatindustrie den Briefverkehr mit derselben Zuverlässigkeit und Wohlfeilheit würde besorgen können, obwol man auch dabei keineswegs behaupten kann, daß unbedingt der Staat der Unternehmer des Betriebs sein muß, und es ließe sich dasselbe Ziel auch erreichen, wenn das Geschäft unter seiner Oberaufsicht und einheitlichen Oberleitung durch Private besorgt würde. In dieser Weise wird die überseeische Post befördert und ebenso übergibt der Staat ja auch an kleinen Orten ohne alle Gefahr das Geschäft des Einsammelns und Zustellens von Briefen an Privatpersonen. Wenn man der Post auf der einen Seite die Aufgabe stellt, ein gemeinnütziges Institut zur Beförderung des Verkehrs zu sein, auf der andern Seite aber sie als eine Finanzquelle betrachtet, so kommt man in ein Dilemma. Beide Zwecke sind unverträglich miteinander; denn der letztere Zweck führt zur Vertheuerung der Leistungen der Post und zur Beschränkung des außerpostlichen Verkehrs und steht zu jenem andern Zweck daher in einem diametralen Gegensatz; es können beide Zwecke nicht nebeneinander bestehen, sondern der eine von ihnen muß sich thatsächlich dem andern unterordnen. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß das fiscalische Interesse unter allen Umständen ganz in den Hintergrund zu treten hat. Denn wenn das Wesen des Verkehrs in dem wechselseitigen Austausch der Arbeitsleistungen und der Arbeitsproducte besteht und die Production von der größern oder geringern Leichtigkeit des Tauschverkehrs abhängt, so darf gerade der Staat nichts thun, was eine Vertheuerung dieses Verkehrs zur Folge hat. Eine solche Vertheuerung ist eine indirecte Steuer auf den Verkehr und auf ein Object, welches am wenigsten eine Besteuerung verträgt.

Gegen das Postmonopol, in welchem Umfang es immer bestehen mag, sprechen alle die Gründe, welche gegen die Staatsindustrie sich erheben lassen. In fortgeschrittenen Culturländern ist sie überflüssig und statt den Verkehr zu heben und zu befördern, erweist sie sich als das schrecklichste Hinderniß seiner vollen Entwickelung und seines Aufschwungs; ihre Leistungen werden durch die Leistungen der freien Concurrenz weit übertroffen; kein wirkliches Staatsinteresse rechtfertigt heute noch das Festhalten an dieser monopolistischen Betriebseinrichtung des P.s.

Vgl. Klüber, «Das Postwesen in Deutschland» (Erlangen 1811); Stängel, «Das deutsche Postwesen in geschichtlicher und rechtlicher Beziehung» (Stuttgart 1844); Heidemann und Hüttner, «Das Postwesen unserer Zeit» (Leipig 1854); Stephan, «Geschichte der preußischen Post» (Berlin 1859) und dessen Artikel «Postwesen» im Staats-Lexikon von Rotteck und Welcker (3. Aufl., Leipzig 1856—66); Gad, «Die Haftpflicht der deutschen Postanstalten» (Berlin 1863).

Präfect (praefectus, Vorsteher, Vorgesetzter) hieß bei den Römern eine große Anzahl von Beamten, z. B. diejenigen, welchen die Verwaltung über pflichtvergessene Städte übertragen war, oder welche in Zeiten der Hungersnoth die Aufsicht über die Verkäufer von Lebensmitteln führten, ferner die Befehlshaber der Legionen und der Prätorianer. — In der französischen Verwaltung sind P. die Departementalvorstände, die von der Regierung ernannt werden und eine sehr umfassende Gewalt ausüben. Ihnen zur Seite steht ein Präfecturrath und ein allgemeiner Rath; unter ihnen stehen Unterpräfecten in jedem Arrondissement. Jedes Seearrondissement hat seinen besondern Marinepräfecten, dem die Sicherheit der Arsenale, die Polizei in den Häfen, über die Küsten-

schiffahrt und die Aufsicht über den Bau der Kriegsschiffe obliegt. Sie sind gewöhnlich Contre- oder Viceadmirale. An ihrer Seite steht ein Verwaltungsrath von 8 Mitgliedern. Es sind ihrer fünf: in Cherbourg, Brest, Lorient, Rochefort, Toulon.

Prager Frieden. Zur Beendigung des preußisch-österreichischen Kriegs 1866 traten auf Grundlage der am 26. Juli 1866 zwischen Oesterreich und Preußen zu Nikolsburg vereinbarten Friedenspräliminarien am 10. Aug. die Bevollmächtigten beider Theile in Prag zu Conferenzen zusammen, welche am 23. Aug. desselben Jahres zu dem definitiven Friedensvertrag führten. Preußischerseits war der Freiherr Karl v. Werther, österreichischerseits der Freiherr Adolf Maria v. Brenner-Felsach bevollmächtigt. Art. 1 des Vertrags bestimmt, daß in Zukunft und für beständig Friede und Freundschaft zwischen Preußen und Oesterreich herrschen soll; nach Art. 2 ertheilt Oesterreich seine Zustimmung zur Vereinigung des Lombardisch-Venetianischen Königreichs mit dem Königreich Italien, ohne andere lästige Bedingung als die Liquidirung derjenigen Schulden, welche als auf den abgetretenen Landestheilen haftend werden anerkannt werden; Art. 3 setzt die gegenseitige sofortige Freigebung der Kriegsgefangenen fest. Nach Art. 4 erkennt der Kaiser von Oesterreich die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes an und gibt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaats. Ebenso verspricht er das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der nähern Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird. Im Art. 5 überträgt der Kaiser auf den König von Preußen alle seine im Wiener Frieden vom 30. Oct. 1864 erworbenen Rechte auf Holstein und Schleswig mit der Maßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Districte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen. Nach Art. 6 erklärt sich auf Wunsch Oesterreichs Preußen bereit, Sachsens Territorialbestand in seinem bisherigen Umfang unter dem Vorbehalt bestehen zu lassen, daß ein besonderer Friedensvertrag mit Sachsen dessen Beitrag zu den Kriegskosten und die künftige Stellung Sachsens zum Norddeutschen Bund regelt. Dagegen erkennt Oesterreich die von Preußen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen einschließlich der Territorialveränderungen an. Art. 7—10 bestimmen den Zusammentritt einer Commission zur Auseinandersetzung über das Bundeseigenthum, die Berechtigung Oesterreichs, aus den Bundesfestungen das kaiserliche und das antheilige bewegliche Eigenthum hinwegzunehmen, die Pensionen und Unterstützungen der vormals schleswig-holsteinischen Offiziere, die Ausschließung aller strafrechtlichen Verfolgung der beiderseitigen Unterthanen wegen ihres politischen Verhaltens im Krieg. Art. 11 setzt die Kriegsentschädigung Oesterreichs auf 40 Mill. Thlr. fest, wovon indeß nur 20 Mill. baar zu zahlen waren; nach Art. 12 soll das von den preuß. Truppen occupirte österreich. Gebiet binnen 3 Wochen nach Austausch der Vertragsratificationen geräumt werden. Laut Art. 13 werden alle zwischen den Contrahenten vor dem Krieg abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte, sofern sie nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren, wieder in Kraft gesetzt; insbesondere gilt dies von der allgemeinen Cartelconvention zwischen den deutschen Bundesstaaten vom 10. Febr. 1831 nebst Nachtragsbestimmungen. Ueber Auflösung des Münzvertrags von 1857 sollen mit den übrigen Theilnehmern Verhandlungen eingeleitet werden (diese haben auch seitdem stattgefunden und Oesterreich ist aus der Convention ausgetreten); auch wird eine (seitdem gleichfalls bewirkte) Revision des Handels- und Zollvertrags vom 11. April 1865 ausbedungen. Dem Vertrag ist ein Protokoll, die Auslieferung der Kriegsgefangenen und die Gebietsräumung betreffend, sowie eine gegenseitige Erklärung beider Regierungen, die Zulassung einer Eisenbahn von Schlesien nach Böhmen und einer desgleichen von Wildenschwert bis zur preußischen Grenze bei Mittenwalde betreffend, beigefügt (vgl. den Art. Norddeutscher Bund).

Vor Abschluß des Prager Friedens wurden die Friedensverträge mit Würtemberg am 13. Aug., mit Baden am 17. Aug. und mit Baiern am 22. Aug. 1866, später auch die mit Reuß ält. L. am 26. Sept., mit Sachsen-Meiningen am 8. Oct. und mit dem Königreich Sachsen am 21. Oct. zu Berlin abgeschlossen.

Pragmatische Sanction (sanctio pragmatica) nannte man früher in der politischen Sprache diejenigen Gesetze, welche die Herstellung eines staatsrechtlichen Zustandes zum Gegenstande haben und ein bleibendes Fundament für das gesammte Staatsleben und dessen weitere Entwickelung zu bilden bestimmt sind. Unter diesem Namen ist insbesondere bekannt die privilegirte franz. Kirchenordnung Ludwig's des Heiligen vom J. 1269, welche den Prätensionen des Papstes und der Corruption bei der Besetzung geistlicher Stellen entgegentrat, die geistliche Gerichtsbarkeit regelte, und alle päpstlichen Gelderhebungen, zu welchen der König seine Zustimmung nicht ausdrücklich ertheilt hatte, untersagte. Karl VII. ließ 1439 dieses Grundgesetz des franz. Reichs erneuern. (S. den Art. Gallikanische Kirche.) Eine andere wichtige Pragmatische Sanction ist die Verordnung Kaiser Karl's VI., in welcher er 1724, weil mit ihm der Mannsstamm des Hauses Habsburg ausstarb, seiner Tochter Maria Theresia die Nachfolge in seinen Erbstaaten sichern wollte, die Untheilbarkeit

der Monarchie aussprach und bestimmte, daß die Krone in Ermangelung männlicher Nachkommen des regierenden Kaisers auch auf die weiblichen Nachkommen, bei deren Abgang auf die Töchter seines Bruders Joseph und deren weibliche und männliche Nachkommenschaft, stets nach dem Rechte der Erstgeburt, fallen solle. Karl VI. suchte das Deutsche Reich und die auswärtigen Mächte zur Unterzeichnung, beziehentlich Anerkennung dieses Grundgesetzes zu bewegen, indeß stellten sich dem Vorhaben wegen der auf Grund ihrer Erbschaftsansprüche von Sachsen, Baiern und der Pfalz erhobenen Ansprüche Schwierigkeiten entgegen und erst der Streit über Parma und Piacenza sowie der sogenannte polnische Erbfolgekrieg brachte die Angelegenheit zum Ziel. Im October 1740 folgte Maria Theresia ihrem Vater, und es entwickelte sich der Oesterreichische Erbfolgekrieg. Baiern, welches von Frankreich unterstützt wurde, Spanien und Preußen (wegen seiner Erbrechte an einem Theil Schlesiens) machten ihre Anrechte geltend und schlossen einen Bund ab, dem auch Sachsen beitrat. Erst nach acht Jahren kam ein definitiver Friede zu Stande, der unter andern Bedingungen Oesterreich den völligen Verzicht auf Schlesien mit Glatz, Parma, Piacenza und Guastalla auferlegte.

Präjudiz, Vorurtheil, vorgefaßte Meinung, nennt man in der Rechtssprache den Rechtsnachtheil, welcher durch Nichtbeobachtung einer gesetzlichen Vorschrift oder Versäumniß einer gesetzlichen Frist entsteht; ein präjudcirter Wechsel ist daher derjenige, welcher nicht rechtzeitig protestirt wurde, was den Verlust aller Regreßansprüche an die Indossanten, bei domicilirten Wechseln auch den Verlust aller Ansprüche an den Aussteller oder Acceptanten zur Folge hat. — Auch nennt man P. die richterliche Entscheidung, durch welche eine streitige Frage über die Auslegung oder Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung in der Weise gelöst wird, daß die von dem Gerichtshofe bei Gelegenheit einer speciellen Rechtssache angenommenen Ansicht zugleich auch für alle ähnlichen künftigen Fälle zur Norm zu dienen hat. Derartige P. kann nur der höchste Gerichtshof des Landes mit verbindlicher Kraft für die unter ihm stehenden Gerichte erlassen und ist ihm diese Befugniß eingeräumt, um bei der Rechtsprechung im Lande eine Einheit zu erhalten. Will der oberste Gerichtshof von der angenommenen Ansicht später wiederum, weil er sich von deren Unrichtigkeit überzeugt hat, abgehen, so wird dazu ein Plenarbeschluß erfordert. Ueber die bei den Sitzungen des höchsten Gerichtshofs erfolgten Entscheidungen streitiger Rechtsfragen wird ein Spruchrepertorium geführt.

Präliminarien, Friedenspräliminarien, nennt man die dem endgültigen Friedensvertrag vorausgehenden vorläufigen Feststellungen und Verabredungen, welche die wesentlichsten Grundzüge und Bedingungen des darauf folgenden Friedensschlusses enthalten. Sie setzen mithin eine bereits erfolgte Einigung bis auf einige unwesentliche Punkte voraus, über welche man sich künftig noch ohne besondere Schwierigkeiten zu verständigen hofft, oder die mehr das Detail der Ausführung betreffen. Die kriegführenden Theile sind durch die Unterzeichnung der P. verpflichtet, auf ihrer Grundlage dann den förmlichen Friedensvertrag zu vollziehen. Auch regeln die P. meist provisorisch den Besitzstand und stellen unter den Contrahenten einen Waffenstillstand her. Bisweilen kommt es vor, daß die P. doch nicht zu dem definitiven Frieden führen, weil die Parteien sich über einzelne vorbehaltene, anfangs für unscheinbar gehaltene Nebenpunkte nicht einigen können oder den P. eine entgegengesetzte Auslegung geben; sie sind daher nicht immer schon der Friede selbst, sondern oft der Keim neuer Verwickelungen. Neueste Beispiele sind die Friedenspräliminarien zwischen Napoleon III. und Franz Joseph zu Villafranca, 11. Juli 1859, denen der thatsächlich nicht zur Ausführung gekommene Züricher Friede folgte, und die P. zu Nikolsburg im preuß.-österreich. Kriege von 1866, denen der Prager Friede folgte.

Prämien sind die vom Staat ausgesetzten Belohnungen, wodurch die Erzeugung eines Products für in- oder ausländischen Bedarf aufgemuntert werden soll. Wäre ohne solche Aufmunterung überhaupt die Production nicht unternommen worden, so entsteht daraus eine schädliche Production, welche mehr kostet als sie werth ist. Abgesehen von den Misbräuchen, Verschleuderungen, ungerechten Begünstigungen, welche solche Regierungsbewilligungen immer im Gefolge haben, ist jede Aufmunterung, jede der Industrie bewilligte Belohnung ein Gratisgeschenk, eine Zugabe, welche man vom Consumenten vorwegnimmt und in seinem Namen einem von der Staatsmacht Begünstigten für nichts gewährt. So wird sie zu einer Aufmunterung nicht zum Fleiß, sondern zur Trägheit. Die einzige Aufmunterung zur Arbeit ist der Gewinn, der sich in dem natürlichen Preis eines Products kundgibt. Liefert die Arbeit keinen Reinertrag, so muß sie sobald als möglich aufgegeben werden; gewährt sie dagegen einen solchen, so ist es widernatürlich, noch ein unverdientes Geschenk hinzuzufügen.

Der Schutzzoll ist ebenfalls eine Prämie, er verleiht dem Producenten des Inlandes das Privilegium, die Preise der betreffenden Producte um den ganzen Betrag dieses Zolls zu erhöhen und zwingt die Consumenten zur Bezahlung dieses Zolls. Durch Ausfuhrprämien, welche bei der Ausfuhr gewisser Producte gewährt werden, wird der Gewinn vorausbezahlt, den man am Auslande machen will. Bisweilen kommen auch Einfuhrprämien auf die Einfuhr von Rohstoffen vor, die für den innern Gebrauch nothwendig sind. Außerdem gebraucht man den Ausdruck P. noch im Effecten- und Productenspeculationshandel, wo die bei Nichtlieferung stipulirte Vergütung damit

bezeichnet wird, sowie im Versicherungswesen (s. den Art. Assecuranz) zur Bezeichnung der für Uebernahme des Risicos zu zahlenden, nach dem wahrscheinlichen Eintritt des Schadens zu bemessenden Vergütung, endlich auch bei Lotterieanleihen zur Bezeichnung der entfallenden Gewinste. (S. den Art. Lotterie.)

Prärogative heißen im allgemeinen die Rechte und Befugnisse, welche den Inhabern der verschiedenen Staatsgewalten, der Regierungs-, vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt, zustehen; speciell aber spricht man auch von P. der Krone, indem damit nicht blos auf deren gewöhnliche verfassungsmäßigen Rechte, sondern zugleich in der beschränkten Monarchie auf deren übermächtige Machtstellung gegenüber der gesetzgebenden Gewalt, und endlich auch auf die dem Monarchen zustehenden besondern Ehrenrechte hingedeutet wird. In Frankreich während der Restauration, wie in Deutschland während der Reactionszeiten war immer viel von Uebergriffen der Kammern in die P. der Krone und in die Rechte der Executive die Rede, weil man die gesetzgebenden Körperschaften nur als untergeordnete Theilnehmer an der Staatsgewalt ansah und an der Theorie festhielt, daß der Souverän der ausschließliche Inhaber der an sich untheilbaren Staatsgewalt sein müsse und nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden sei.

Präsentation nennt man im Wechselrecht die Vorlegung des Wechselschuldbriefs oder der Anweisung seitens des legitimirten Inhabers derselben an den Aussteller oder Bezogenen zur Annahme (Acceptation) oder zur Zahlung. Die P. muß, im Fall der Wechsel oder die Anweisung auf bestimmte Zeit nach Sicht lautet, rechtzeitig zur Verfallzeit geschehen und, falls die Annahme oder Zahlung verweigert wird, zum Beweis darüber ein notarieller Protest aufgenommen werden. Sie ist die Bedingung des Regresses des Inhabers gegen den Aussteller und die Indossanten. Der Protest wegen nicht erfolgter Annahme berechtigt den Inhaber, von dem Aussteller und den Indossanten wegen Zahlung der nicht angenommenen Summe Sicherheit zu verlangen. — Im Kirchenrecht versteht man unter Präsentationsrecht das dem Kirchenpatron (s. den Art. Patronatsrecht) innerhalb einer gewissen, gemeinrechtlich sechsmonatlichen Frist zustehende Recht, zur Besetzung einer vacant gewordenen Pfarrstelle der zuständigen Behörde einen Candidaten vorzuschlagen. Liegen keine rechtmäßigen und gesetzlichen Bedenken gegen diesen Candidaten vor, so muß diesem die erledigte Stelle verliehen oder übertragen werden. — Auch in verschiedenen Gemeindeverfassungen ist den Gemeindeverwaltungen das Recht, sich ihre Magistratspersonen frei zu wählen, entzogen, und es steht ihnen nur die Befugniß zu, Candidaten zu wählen und dieselben der Regierung zur Bestätigung vorzulegen.

Präsident ist der Name theils des Oberhauptes der Executivgewalt in demokratischen Republiken, theils des Vorsitzenden in Verwaltungscollegien und Gerichtshöfen, insbesondere in den Obergerichten und höhern Verwaltungsbehörden (in Preußen Oberpräsident, der höchste Regierungsvertreter der einzelnen Provinzen). Endlich nennt man auch so den Leiter parlamentarisch berathender Versammlungen, dem zugleich in derselben das Recht und die Pflicht zur Aufrechthaltung der Ordnung und daher eine gewisse Disciplinargewalt über die Theilnehmer und Mitglieder der Versammlung zusteht. Jede unabhängige, nicht auf Befehl zusammentretende, nicht aus ernannten, sondern freigewählten Mitgliedern bestehende Versammlung erwählt sich stets selbst ihren P.

Prätorianer hießen bei den Römern ursprünglich die Wachen des Prätors (des den Consuln zunächststehenden für die Rechtspflege eingesetzten Magistrats) und der röm. Kriegsführer; aus ihnen bildete Scipio zuerst ein besonderes, sehr gefürchtetes Corps. Augustus und Tiberius folgten seinem Beispiel und richteten sich eigene auserlesene Truppenkörper ein, die ein Hauptwerkzeug in ihren und ihrer Nachfolger Händen zur Unterdrückung der politischen Freiheit der Römer und zur Errichtung und Ausdehnung des despotischen Imperatorenthums wurden. Jeder P. hatte den Rang eines Centurionen oder Hauptmanns. Die Kaiser mußten sich zum Theil ihre Mitwirkung durch große Belohnungen ihrer Dienstleistungen und durch Nachgiebigkeit gegen ihre Anmaßungen und Ausschweifungen verschaffen. Zu Zeiten wuchsen sie den Kaisern selbst über den Kopf und übten auf die Wahl der Kaiser bedeutenden Einfluß aus. Mehrere gingen einzig und allein aus ihrer Mitte hervor. Diese Uebermacht, die den Kaisern selbst gefährlich war und beinahe, statt eine Stütze zu sein, eine über ihnen stehende Gewalt wurde, bewirkte, daß mehrere Kaiser die P. zeitweilig auflösten; doch erfolgte binnen kurzem immer von neuem ihre Wiederherstellung und erst Konstantin schaffte sie für immer ab.

Prävarication nennt man jede vorsätzliche Unredlichkeit zur Begünstigung der Gegenpartei seitens desjenigen, dem in Rechtssachen die Pflicht zur Vertretung oder Vertheidigung einer Partei obliegt, auf Kosten und zum Nachtheil der letztern Partei, z. B. durch Unterlassungen, wie Fristversäumniß, oder positive Handlungen, z. B. Unterschiebung von Beweisgründen, Mittheilungen von Geheimnissen. Das heutige Strafrecht spricht dafür nicht mehr Infamie aus, sondern wendet meist Geldbußen und Dienststrafen an.

Präventivjustiz. Im Staatsleben handelt es sich vielfach nicht blos um bereits erfolgte Verletzungen und Eingriffe der einzelnen in die allgemeine Rechtsordnung und Wohlfahrt, sowie in das Rechtsgebiet und die Befugnisse, Privatrechte anderer einzelner Individuen und um die Wie-

derherstellung des verletzten Rechts, sondern es fragt sich, ob es nicht zweckmäßiger ist, im allgemeinen Interesse in vielen Fällen gar nicht erst eine thatsächliche Verletzung eintreten zu lassen, sondern ihr durch besondere Maßregeln und Anstalten zuvorzukommen und so den Eintritt der durch die thatsächliche Rechtsverletzung entstehenden Gefahren zu verhindern. Den Inbegriff dieser Anstalten und Vorkehrungen bildet die P. Sie bezweckt sonach nicht etwa, bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Entscheidung über die von beiden Parteien geltend gemachten Rechtsansprüche zu geben, oder bei Vergehen das Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen, und dort den schuldigen, verletzenden Theil zum Ersatz, hier zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu ziehen, sondern sie will unmittelbar der Entstehung von Rechtsverletzungen vorbeugen, sodaß überhaupt kein Schade gestiftet werden kann, und ihre Wirksamkeit hat einzutreten, sobald voraussichtlich eine Gefährdung des Rechts und der Wohlfahrt zu erwarten ist. Principiell liegt in derartigen Vorbeugungsmaßregeln eine Beschränkung des Rechts der Individuen auf den freien Gebrauch ihrer Kräfte. Andererseits ist indeß zuzugeben, daß das individuelle Recht, zur Verfolgung seiner persönlichen Zwecke, auch gleichzeitig durch das gleiche Recht aller übrigen Individuen und durch das Collectivinteresse der Gesammtheit, die den Staat bildet, durch den Staatszweck begrenzt ist. Soll daher auch eine künftige individuelle Handlung beschränkt werden, so setzt dies als unerlaßliche Bedingung voraus, daß wirklich ein Recht der Gesammtheit in Frage steht, und daß die Gefahr einer Beeinträchtigung desselben nicht blos möglicherweise, sondern mit höchster Wahrscheinlichkeit, und zwar nach allgemeiner Erfahrung, nicht blos nach individuellem Vermuthen bevorsteht, endlich aber, daß nicht schon die zur Wiederherstellung wirklicher Rechtsverletzungen bestehenden gesetzlichen Einrichtungen, z. B. auch die angedrohten Strafen, genügen, um Misbräuche der individuellen Freiheit zu verhindern, und daß solche gefährliche Handlungen zu besorgen sind, deren schädliche Folgen und Wirkungen sich durch die nachfolgende Strafe nicht wieder gut machen lassen. Ohne eine solche enge Begrenzung müssen alle Präventivmaßregeln einen ungerechtfertigten Eingriff in die persönliche Freiheit enthalten und ebenso wenig ist von ihnen, da die Beurtheilung drohender Gefahr sich nicht nach objectiven Grundsätzen bemessen läßt, sondern immer in das Gebiet der subjectiven Anschauung fällt, die Besorgniß zu trennen, daß die Vorbeugungsmaßregeln einen willkürlichen Charakter tragen und in keinem Verhältniß zu den vermeintlichen Gefahren stehen, daß überdies in vielen Fällen die persönlichen Rechte, welche eine Beschränkung erleiden sollen, von gleichem Gewicht oder unzweifelhafter sind, wie die ihnen gegenüberstehenden Rechte, welche die Anwendung von Vorbeugungsmaßregeln anrufen. Der Polizeistaat, der auf dem Princip der Bevormundung beruhte, machte überall einen reichen Gebrauch von solchen Präventivmitteln, die wegen ihrer engherzigen und ungeschickten Anwendung und zum Theil ihrer Erfolglosigkeit das Ansehen der Regierung selbst in hohem Grade bloßstellten, während andererseits durch diese Bevormundung das persönliche Freiheitsgefühl und die öffentliche Meinung auf das empfindlichste verletzt wurde. Eine der bekanntesten Präventivmaßregeln war die Censur, welcher die Presse und die Theater (letztere auch noch jetzt häufig) unterworfen wurden. Wenn die Präventivmaßregeln auch im Gebiete der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei nicht völlig zu entbehren sind und für eine Anzahl von Fällen die Androhung von Strafen allein nicht genügt, um Misbräuche der persönlichen Freiheit zu verhindern, so ist jedenfalls ihr Gebiet materiell streng zu begrenzen und sind formell alle die Fälle genau zu specialisiren, in welchen eine präventive Thätigkeit der öffentlichen Behörden eintreten darf, wie auch das hierbei zu beobachtende Verfahren bestimmt, und in der Weise zu reguliren, daß die einzelnen Individuen gegen willkürliche Maßregeln sofort energischen Schutz finden. Ein besonderes Gewicht ist darauf zu legen, daß hierbei die Formen der Justizpflege, soweit es ausführbar, Anwendung finden und bestimmte Grundsätze über die Verantwortlichkeit und Schadenersatzpflicht der Behörden oder ihrer Organe aufgestellt werden, denen die Anwendung von Präventivmaßregeln zugestanden wird.

Vgl. Mohl, «System der Präventivjustiz» (2. Aufl., Tübingen 1845); Bluntschli, «Allgemeines Staatsrecht» (3. Aufl., München 1863), Bd. 2.

Preis. Man gebraucht diesen Ausdruck im gewöhnlichen Leben öfters, jedoch mit Unrecht, als gleichbedeutend mit Tauschwerth. Letzterer drückt indeß nur im allgemeinen das Vermögen oder die Fähigkeit einer Waare oder Dienstleistung aus, eine bestimmte Quantität anderer Waaren und eine gewisse Menge anderer Dienstleistungen damit einzutauschen. P. dagegen ist der in Geld, dem allgemeinen Tauschäquivalent und Tauschmaßstab, ausgedrückte Tauschwerth; er bezeichnet somit die im Verkehr stattfindende Werthproportion mehrerer auszutauschender Güter untereinander. Obschon der Form nach die Feststellung des P.s im Einzelfalle im Wege der freien Vereinbarung unter den austauschenden und vertragschließenden Parteien erfolgt, so wird doch materiell der P. stets durch dieselben Gründe bestimmt, welche überhaupt den Werth der Producte und Dienstleistungen bestimmen (s. den Art. Werth) und er richtet sich somit nach der Größe der Anstrengungen, welche zur Erlangung dieser Güter und Leistungen angewendet werden müssen, insbesondere aber bei vollständig freiem Verkehr nach den Productionskosten der zu vertauschenden Güter, sowie nach der angebotenen Gütermenge und der vorhandenen Nachfrage nach derselben, nach der Concurrenz. Die Nachfrage, das Bedürfniß, kann sich ebenso wie das Angebot, das Ver-

kaufsbedürfniß, nothwendigerweise nicht immer gleich bleiben, und daher wird auch stets der P. vielfachen Schwankungen und Veränderungen unterworfen sein. Der Wechsel der Jahreszeiten, des Ernteertrags, der natürliche Einfluß der Witterung, der Zeit, der Aufbewahrungsort, auch die Qualität und Quantität der Waaren, die größere oder geringere Bevölkerung, die Verhältnisse der Vermögensvertheilung und die Verschiedenheit der Kaufkraft, die undefinirbaren und nicht voraussichtlichen Veränderungen der Laune, des Geschmacks, die Volkssitte, das Steuer-, Zoll- und Handelssystem des Staats üben hier die mannichfaltigsten Einflüsse aus. Den durch die Concurrenz sich herausstellenden, in vielen Kaufs- und Verkaufsfällen gleichmäßigen P. nennt man den laufenden oder Marktpreis. Auf eine wichtige Grundregel für die Marktpreise hat schon A. Smith aufmerksam gemacht, daß sie stets regelmäßig gegen die Productionskosten als Mittelpunkt gravitiren, sonach mit diesen Kosten zusammenzutreffen suchen und dauernd niemals unter diese Kosten herabsinken können. Diese Kosten, die mit der zur Production der Güter und zu ihrer Verführung auf den Markt erforderlichen Quantität Arbeit identisch sind und den Arbeitslohn, die Kapitalrente, den Unternehmergewinn in sich schließen, sind daher der große Regulator des P.s. Denn wenn die Nachfrage von Wirkung sein soll, so muß sie diese Kosten decken. Veränderungen in der Nachfrage verursachen nur temporäre Veränderungen des P.s. Wo der Verkehr und die Production frei ist, wird die Concurrenz der Mitproducenten stets die P. auf dieses Maß herabbringen oder erhöhen. Nur in gewissen landwirthschaftlichen Productionszweigen wird wegen des Einflusses der Jahreszeiten eine längere Zeit dazu gehören, bis sich Marktpreise und Productionskosten miteinander ins Gleichgewicht setzen. Vermindern sich jene Kosten, so sinkt der P. selbst bei vermehrter Nachfrage, und umgekehrt werden die Preise steigen, sobald diese Kosten zunehmen. Ob das Fallen der Marktpreise nützlich ist, hängt davon ab, ob sich die Productionskosten vermindert haben. Jenen Kostenbetrag hat man mehrfach den natürlichen oder nothwendigen Kostenpreis genannt, obwol er, wie Rau richtig bemerkt, eigentlich nicht selbst ein P., sondern nur einer der Bestimmungsgründe des P.s ist. Von jener allgemeinen Regel machen nothwendig die Preise der Güter und Leistungen eine Ausnahme, bei denen die Production monopolistisch und die Concurrenz ausgeschlossen oder beschränkt ist. Hier ist der P. nur durch das Verhältniß bedingt, in welchem das betreffende Gut im Vergleich mit der Nachfrage auf den Markt gebracht wird. Der habgierige Verkäufer, der hohe P. fordert, findet seine Schranke hier nur an der Kauflust und Kaufkraft der Consumenten.

Blickt man auf die Erfahrungen, welche hinsichtlich der P. bei verschiedenen Arten von Producten und Leistungen gemacht sind, so zeigt sich, wie Schäffle in Anschluß an Tooke's Beobachtungen ausführt, daß mit der Zunahme der Cultur die P. gewisser Rohproducte, wie Holz, Wild, Hausvieh, Fische, immer mehr steigen; insbesondere steigen die weit versendbaren Theile, wie Häute, Felle, Zähne, mehr noch als Fleisch, Milch und Butter; Fleisch erst bei großem Verkehrswachsthum. Die P. von Getreide und Mineralien schwanken sehr in kurzen Perioden, steigen gewöhnlich nur allmählich in längern Zeiträumen. Je größere sociale Fortschritte ein Volk macht, desto mehr steigen überhaupt die P. aller der Güter, bei deren Erzeugung die Natur am meisten mitwirkt, und deren Production auch nur in einer gewissen Quantität gesteigert werden kann. Dagegen sinken die P. der Güter und Dienstleistungen, die einer unbegrenzten oder doch viel größern Vermehrung fähig sind und bei denen vorwiegend Arbeit und Kapital zur Production mitwirken, wie insbesondere die fabricirten Lebensbedürfnisse, Gewerbsproducte und der Werth der menschlichen Arbeitskraft selbst (bei zunehmender Dichtigkeit der Bevölkerung). „Je vollendeter ein Lebensbedürfniß ist, desto größer ist seine Tendenz zum Sinken im Preise; je roher es ist, desto größer ist die Tendenz im Steigen der P." (Carey).

Der P. für die einem andern geleistete Arbeit wird Lohn, der P. für Kapitalnutzung Kapitalrente, Zins, der P. für die Bodenbenutzung Grundrente genannt.

Vgl. Roscher, «System der Volkswirthschaft» (8. Aufl., Stuttgart 1869); Schäffle, «Nationalökonomie» (Leipzig 1861), S. 123; Tooke, «Geschichte und Bestimmung der Preise», deutsch von Asher (2 Bde., Dresden 1858—59); Carey, «Die Grundlagen der Socialwissenschaft», deutsch von Adler (München 1863—64), I, 382.

Presbyterial- und Synodalverfassung. Die älteste christliche Kirchenverfassung beruhte auf demokratischem Princip, auf der Mitwirkung der Gemeinde in allen innern und äußern kirchlichen Angelegenheiten. Hierzu diente das Institut der Presbyterien oder Aeltesten, welche, als Vorsteher der Gemeinde, dieselbe Autorität wie die Bischöfe besaßen, ja selbst an deren Stelle amtlich fungiren konnten. Erst vom 5. Jahrh. an ging diese Verfassung unter, es erfolgte die Scheidung zwischen Priesterthum und Laienthum und die vollständige Unterordnung des letztern. Die Reformation erst erkannte wieder die Laien als lebendige Glieder der Kirche an. Die lutherische Kirche jedoch legte der Umgestaltung der äußern kirchlichen Einrichtungen nicht einen so hohen Werth bei und verlegte den Schwerpunkt des Kirchenregiments aus den Gemeinden in die Consistorien, denen als oberste Behörde in der Kirche alle Gewalt zukomme, und die letztere wurde um so umfangreicher, jemehr sich diese aus geistlichen und weltlichen Räthen des Landesherrn zusammengesetzten Consistorien zu rein landesherrlichen Behörden umgestalteten. Die reformirte Kirche dagegen kehrte zu den Grundlagen der ältesten Kirchenverfassung zurück und entwickelte sich am rein-

sten in Schottland, während anderwärts, wie in der Schweiz, die Mitwirkung der Gemeinden mehr eine aristokratische Form annahm, das Aeltestencollegium nicht aus der freien Wahl der sämmtlichen Gemeindemitglieder, sondern nur aus dem Patriciat hervorging und sich auch nur durch Cooptation selbst ergänzte. Die Presbyterien waren indeß ihrer Natur nach nur die Vertreter der Kirchengewalt in den einzelnen localen Kirchengemeinden; es handelte sich auch um die Zusammenfassung dieser Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Organismus, und zu diesem Zweck wurden, zusammengesetzt aus Abgeordneten der Laien und Geistlichen (ursprünglich nur aus letztern) in den einzelnen Kreisen, Diöcesen, Provinzen und Ländern Synoden (Kirchenversammlungen), gewissermassen als höhere Instanz über die einzelnen Gemeinden, eingerichtet. In Deutschland erhielt sich innerhalb der reformirten Kirche diese Presbyterial- und Synodalverfassung vorzugsweise in den Rheinlanden und Westfalen. Den Presbyterien liegt insbesondere die Mitwirkung bei den äußern Angelegenheiten ob, und hier haben sie die Verwaltung des Vermögens der Kirche zu controliren, die Kirchen und Schulgebäude, Kirchhöfe zu inspiciren; sie wirken bei der Ernennung der Pfarrer mit und ohne ihre Zustimmung können auch in Betreff des Gottesdienstes, der Liturgien, Agenden, Katechismen, Gesangbücher keine Aenderungen vorgenommen werden. Es steht ferner auch die Verwaltung des Armenwesens bei ihnen und sie üben ebenso die Kirchendisciplin über die einzelnen Gemeindemitglieder aus. Auch in der protestantischen Kirche machte sich namentlich in neuerer Zeit das Bestreben geltend, an Stelle der landesherrlichen Consistorialverfassung die Presbyterial- und Synodalverfassung einzuführen, der Mitwirkung der Gemeinden und der Laien durch von ihnen gewählte Vertreter sowol innerhalb der einzelnen Pfarrkirchen als in der Gesammtorganisation der verschiedenen Landeskirchen ein größeres Feld einzuräumen, indem man sich hiervon eine vortheilhafte Rückwirkung auf das religiöse Leben versprach. So wurden 1850 in den östlichen Provinzen Preußens Gemeindekirchenräthe und 1862 auch Kreissynoden eingeführt, nachdem bereits 1846 eine Reichssynode daselbst zusammengetreten war; indeß erkaltete die Theilnahme für diese Organisation sehr bald, da dieselbe dem klerikalen Element einen überwiegenden Einfluß gestattete und nur zu einer Verstärkung der Hierarchie in der protestantischen Kirche führte, von einer entscheidenden Mitwirkung der Laienelemente in kirchlichen Sachen aber nicht die Rede war. Auch in Baiern wurden bereits 1821 Generalsynoden eingerichtet und 1853 erfolgte eine Reform der Kirchenverfassung, wobei indeß ebenfalls die Gemeinden nur das Recht eines berathenden Votums erhielten und der Geistlichkeit das Uebergewicht gesichert blieb. Eine freisinnigere Presbyterial- und Synodalverfassung kam in Oldenburg sowie 1861 in Baden, 1863 in Hannover sowie nach langen Geburtswehen 1868 im Königreich Sachsen zu Stande.

Presbyterianer, auch Puritaner und Nichtconformisten genannt, ist der Name einer kirchlichen Partei in Großbritannien, welche unabhängig von der engl. Hochkirche nach den Grundsätzen der Presbyterialverfassung ihr Kirchenwesen ordnet. Als Gegner der Episkopalkirche stellen die P. völlige Trennung der Kirche vom Staat, Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten durch die Gemeinden, Vereinfachung des Gottesdienstes, Beseitigung aller Hierarchie als ihre Grundsätze auf. Während in England die presbyterianischen Gemeinden keine äußere Organisation unter sich besitzen, treten in Schottland eine Anzahl von Gemeinden zu einem größern Presbyterium zusammen, aus welchem wieder Provinzialsynoden und eine Generalsynode sich bilden, welche letztere ihren Sitz in Edinburgh hat. Sehr zahlreich sind die presbyterianischen Sekten auch in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Presse; Preßfreiheit; Preßgesetzgebung. Ursprünglich bedeutet der Ausdruck P. zwar nur das Werkzeug, welches zur Vervielfältigung von Schriften und bildlichen Darstellungen dient, später ist er jedoch zur Bezeichnung des gesammten durch Druckschriften vermittelten geistigen Verkehrs in Gebrauch gekommen. Wie die Bestimmung des Menschengeschlechts zu einem organischen Wechselverhältniß auf dem Gebiete des materiellen Lebens durch den sachlichen oder Güterverkehr sich kundgibt, da nur durch den Austausch fremder Producte und Leistungen der einzelne seine physischen Bedürfnisse zu befriedigen vermag, so ist auch die Mittheilung und der gegenseitige Austausch von Gedanken und Ansichten ein unentbehrliches Mittel des geistigen Fortschritts, der Bildung, der Erwerbung von Kenntnissen und Einsicht, sowie zur Begründung eines reifen Urtheils über die wichtigsten menschlichen Lebensfragen. Die moderne Welt beruht vorzugsweise auf dem Princip, daß dasjenige, was das einzelne Individuum als das Wahre, Vernünftige und Richtige, als die verbindliche Norm seines sittlichen Handelns anerkennen soll, sich ihm als ein Erzeugniß seines eigenen freien Denkens, als etwas frei und selbst Gewolltes darstellt und von ihm als das Vernünftige, Wahre und Sittlich-Nothwendige gewußt wird; die Freiheit des geistigen Verkehrs und das unbeschränkte Recht der freien Meinungsäußerung ist daher im eigentlichen Sinne als ein Urrecht des Menschen zu betrachten, wennschon es als solches nicht von vornherein anerkannt, sondern erst im Laufe des geschichtlichen Entwickelungsprocesses, zum Theil sehr spät bei den Völkern und Staaten zum Princip der Politik erhoben ward. Es ist die Vorbedingung dafür, daß die Resultate des Denkens zum Gemeingut aller werden. Bei einem Volk, in welchem die Freiheit des geistigen Verkehrs aufgehoben oder beschränkt ist, muß auch das geistige Leben sich in einem Zu-

stande der Stagnation und Versumpfung befinden; denn die Adern der Bildung sind hier unterbunden, die Quellen der Geistesnahrung verstopft.

Einen der wichtigsten Theile der P. bildet die politische Tagespresse, welche die öffentlichen Angelegenheiten des Volks, des Landes und der Zeit zum Gegenstand der öffentlichen Erörterung und Besprechung macht. Erst dadurch, daß der einzelne in den Stand gesetzt wird, sich über die öffentlichen Angelegenheiten zu unterrichten, an der Besprechung und Berathung derselben theilzunehmen, wird in ihm das sittliche Bewußtsein erweckt, das Glied eines großen gesellschaftlichen Ganzen zu sein, welches ihm Rechte und Vortheile gewährt, und gegen welches ihm andererseits Pflichten obliegen. Da, wo das Recht der freien Meinungsäußerung durch die P., durch Wort und Schrift gewährleistet ist, erscheint dem einzelnen Staatsbürger alles das, was in dem großen Staatsganzen geschieht, nicht mehr als das Product eines ihm zwangsweise auferlegten fremden Willens, sondern zugleich mit als sein eigenes individuelles Werk. Wo dieses Recht nicht oder nur in beschränkter Weise besteht, da ist einem Volke auch einer der wichtigsten Hebel der geistigen Erziehung, der Bildung und Aufklärung entzogen und die Entwickelung einer öffentlichen Meinung gehemmt. Die Beschränkung der P. verletzt, weil bei der Freiheit der öffentlichen Mittheilung jedermann betheiligt ist, das allgemeine Freiheitsgefühl in der empfindlichsten Weise.

Wo keine freie P. besteht, vermag auch die Regierung selbst niemals die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen des Volks kennen zu lernen; sie beraubt sich eines der wichtigsten Mittel, um über die verschiedenen Richtungen, Bestrebungen und Geistesströmungen im Volke Aufschluß zu erhalten, die Wirkungen ihrer Politik und der von ihr getroffenen Einrichtungen und Anordnungen zu beobachten, Misbräuche und Uebelstände zu erfahren und zeitgemäße sowie zweckmäßige Verbesserungen und Aenderungen herbeizuführen. Durch die Unterdrückung des freien Wortes entfremdet sie das Gemüth und Herz des Volks; denn ihre Anordnungen können demselben unter diesen Umständen nur als Zwangsbefehle erscheinen; der Gehorsam, der ihnen entgegengebracht wird, ist nur ein äußerlicher, er beruht nicht auf der freien Einsicht der Staatsbürger von der Zweckmäßigkeit oder selbst der Rechtmäßigkeit jener Verfügungen. Jede Regierung, welche sich einen festen Bestand in allen Wechselfällen sichern will, muß sich in Einklang mit der öffentlichen Meinung, mit den Interessen und Lebensrichtungen ihres Volks befinden; jeder dauernde Widerspruch und Zwiespalt zwischen Regierung und Volk führt früher oder später zu gewaltsamen Revolutionen oder zur Auflösung des Staats oder zum schnellen Zusammensturz bei dem ersten äußern Anstoß. Eine Regierung, welche dem Volk das freie Wort nicht vergönnt, welche nur eine in ihrem Sinn schreibende, feile und besoldete P. duldet, wird zu ihrem Schrecken und zu spät wahrnehmen müssen, daß in den Tagen der Gefahr, wo sie des Beistandes und der Unterstützung des Volks am dringendsten bedarf, wo sie für ihre Zwecke willige Ohren und Augen zu finden hofft, das wichtige Mittel der P. seine Dienste ihr völlig versagt.

Eine freie P. dagegen wird der Regierung gegenüber eine anregende, warnende und controlirende Thätigkeit entfalten, dem Volk gegenüber eine orientirende, belehrende und aufklärende Stellung einnehmen. Der Einfluß der politischen Tagespresse ist sicher auf ihren großen Leserkreis im Volk ein sehr bedeutender. Die Preßfreiheit ist wie jede Freiheit und wie jede Institution auch Misbräuchen ausgesetzt. Diese letztern können namentlich darin bestehen, daß die politischen, socialen, religiösen Verhältnisse, Personen und Zustände, sowie die Regierungsmaßregeln nur oberflächlich erörtert, parteiisch aufgefaßt und dargestellt werden, daß eine leidenschaftliche und gehässige Kritik ausgeübt, daß die P. benutzt wird, um absichtliche Lügen zu verbreiten, die persönliche Ehre zu besudeln und anzugreifen, unsittliche Lehren zu predigen, welche die Grundlagen der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung in Frage stellen. Aus solchen Misbräuchen können allerdings manche und schwere Nachtheile und Gefahren entstehen und dies um so mehr in dem Fall, wenn die Anzahl der Ungebildeten oder Halbgebildeten eine so bedeutende ist, daß dieselben blindlings und ohne weitere Prüfung dem Gedruckten unbedingten Glauben schenken und infolge dessen selbst den verfassungsmäßigen Anordnungen der Staatsgewalt und den gesetzlich bestehenden Bestimmungen Widerstand entgegensetzen oder selbst zu gewaltthätigen Mitteln greifen, um die Lehren und Rathschläge der P. zu verwirklichen und zur Geltung zu bringen. Meist jedoch werden die Gefahren, welche aus dem Misbrauch der Preßfreiheit entstehen können, in hohem Grade überschätzt. Es ist vor allem darauf aufmerksam zu machen, daß in der Oeffentlichkeit des gesammten Staatslebens und in der Preßfreiheit selbst das beste und sicherste Heilmittel gegen deren Misbräuche und Ausschreitungen liegt. Es steht ja auch der angegriffenen Partei oder der Regierung frei, sich der P. zu bedienen, um die von der andern Seite vorgebrachten Lügen und Unwahrheiten aufzudecken und zu berichtigen, sowie die irregeleitete öffentliche Meinung zu belehren. Andererseits aber bieten auch schon die gewöhnlichen Strafgesetze ausreichende Mittel, um die Verbrechen und Vergehen, welche durch die P. begangen worden sind, zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen. Ein Grund dazu, gerade die durch die öffentliche P. verbreiteten Ansichten und Meinungen einer exceptionellen Strafe und einem ebenso exceptionellen Strafverfahren zu unterwerfen, kann aus dem Wesen der P. selbst nicht hergeleitet werden. Denn das Recht zur freien Meinungsäußerung muß das nämliche bleiben, gleichviel ob davon gegen einzelne oder gegen einen großen

oder kleinen Leser- und Hörerkreis Anwendung gemacht wird. Es kann lediglich darauf ankommen, ob die äußere Rechtsordnung dadurch unmittelbar bedroht oder verletzt wird.

Zur Verhinderung eines Misbrauchs der P. hat man letztere indeß fast von dem ersten Augenblick, wo die Druckerpresse zu arbeiten anfing, zum Gegenstand einer besondern Gesetzgebung gemacht. Zunächst wählte man das System der Präventivmaßregeln, die **Censur**, derzufolge eine Schrift nur mit Vorwissen und vorgängiger Genehmigung einer meist zu dieser Prüfung speciell eingesetzten Behörde gedruckt, vervielfältigt und verbreitet werden darf. Dieses Verfahren wurde zuerst vom Papst Alexander VI. eingeführt, welcher unter Androhung der Strafen des Bannes anordnete, daß alle Bücher der Censur der Bischöfe unterbreitet werden mußten. In Deutschland wurde dies System zuerst durch den Kurfürst Berthold von Mainz, zunächst für seine Diöcese, in Anwendung gebracht, bis im 16. Jahrh. namentlich infolge der Religionsstreitigkeiten die Censur immer mehr in allgemeinen Gebrauch kam, und zwar anfangs nur für religiöse und theologische, später selbst für alle andern Schriften politischen und nichtpolitischen Inhalts. Sie wurde selbst zu einer reichsgesetzlichen Institution erhoben (Reichsabschiede von 1529 und 1530, Reichspolizeiordnung von 1577, kaiserliches Edict von 1715, Patent von 1746, Wahlcapitulation Art. 2) und wurde infolge dessen auch von den Territorialgesetzgebungen überall angenommen. Erst unter Friedrich d. Gr. trat in Preußen eine mildere Handhabung der Censur ein, welche jedoch unter seinen Nachfolgern, namentlich in Bezug auf die Erörterung religiöser Fragen, wieder strenger ward. Auch in Oesterreich, nach vorausgegangenem großen Druck unter Maria Theresia, blieb die Censur nur noch eine mehr der Form nach beibehaltene Einrichtung. In England ebenfalls herrschte bis 1694 strenge Censur; die von Heinrich VIII. niedergesetzte Sternkammer setzte die Zahl der Buchdrucker und Pressen fest, und bestellte einen Aufseher über die P., dessen Censur jedes projectirte Druckwerk zu passiren hatte. Nicht anders war das Verfahren gegen Preßerzeugnisse unter der bourbonischen Monarchie in Frankreich bis zur Revolution von 1789. In Deutschland, wo während der franz. Occupation die P. den unerhörtesten Maßregelungen und Bedrückungen ausgesetzt war, versprach Art. 18 der Bundesacte vom 8. Juni 1815, daß sich die Bundesversammlung in ihrer ersten Zusammenkunft mit der Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen sollte. Die angeblichen demagogischen Umtriebe, die Kundgebungen für Herstellung constitutioneller Verfassungen und nationaler Einheit führten jedoch dazu, daß durch Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 (s. den Art. **Karlsbader Beschlüsse**) die Censur für alle Schriften unter 20 Bogen eingeführt wurde und die Bundesversammlung sich das Recht vindicirte, im Bundesgebiet Schriften ganz zu verbieten, die Redacteure verbotener Zeitschriften aber 5 Jahre lang von dem Recht der Wiederführung einer Redaction auszuschließen. Der anfangs nur auf 5 Jahre erlassene Bundesbeschluß wurde 1824 auf unbestimmte Zeit verlängert; in Preußen verfügte ein Edict vom 18. Oct. 1819 die Einführung einer allgemeinen Censur für alle Schriften, in Baiern desgleichen wurde schon im Jahre vorher die Censur für politische Zeitungen und andere politische periodische Schriften hergestellt. In Oesterreich herrschte unter dem Metternich'schen System eine heillose Censur. Die nach der Julirevolution von 1830 in Süddeutschland sich bildenden freiern Preßzustände wurden vom Bundestag alsbald beseitigt. Erst mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelm's IV. 1840 und der Einsetzung des Obercensurgerichts in Berlin zur Entscheidung von Beschwerden über Censoren, die Befreiung der Bücher über 20 Bogen von der Censur 1842 und die Ertheilung einer liberalen Censurinstruction 1843 wurde, soweit dies unter der Censur möglich, in Preußen der P. etwas mehr Luft zutheil, bis 1848 die Censur ganz fiel, die stets einen Charakter polizeilicher und subjectiver Willkür an sich tragen muß.

Das zweite System ist das der wirklichen **Preßfreiheit**. Der Staat sucht nicht mehr durch Präventivmaßregeln den Misbräuchen der P. zuvorzukommen, verzichtet darauf, den Druck einer Schrift zu verhindern, und macht ebenso wenig die Verbreitung der Schrift von einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig, dagegen wird der Verfasser, Verleger, Drucker oder Verbreiter der Schrift für deren strafbaren Inhalt verantwortlich gemacht und unterliegt der richterlichen Untersuchung und Bestrafung. Die Preßfreiheit wird damit als wesentlicher Bestandtheil des Rechts der freien Meinungsäußerung anerkannt, und ihre Beschränkung nur im Wege der Gesetzgebung für zulässig erklärt. Dieses Repressivsystem, welches nur eine nachfolgende Ahndung der durch die P. begangenen Gesetzesübertretungen kennt, hat zuerst in England praktische Verwirklichung gefunden. Nach Aufhebung der Sternkammer übte das Parlament durch besondere von ihm eingesetzte Behörden, die von ihm auch ihre Instructionen empfingen, die Preßpolizei aus; 1694 jedoch weigerte es sich, diese Instructionen zu erneuern, und so erfolgte thatsächlich die Aufhebung der Censur und die Einführung des jetzigen Systems, welches nur die Verfasser von Libellen als Friedensstörer vor das Schwurgericht zieht. In Frankreich wurde 1789 die vollständige Freiheit der P. hergestellt, jedoch erlag sie während der Napoleonischen Herrschaft wiederum dem Druck der letztern; erst die Charte von 1814 brachte sie von neuem und der Versuch 1830, die Censur wieder einzuführen, führte die Julirevolution herbei; die Septembergesetze von 1836 unterwarfen die P. einer strengen Behandlung; die durch sie verübten, mit schweren Strafen bedrohten Vergehen wurden der Jury weggenommen und die Untersuchung und Bestrafung der Pairskammer

überwiesen; nach kurzer Freiheit unmittelbar nach der Februarrevolution von 1848 wurde die P. abermals und namentlich nach dem Staatsstreich vom 2. Dec. 1851 großen Beschränkungen unterworfen und fast ganz der Willkür der Polizei und den abhängigen Administrativbehörden unterworfen; erst 1868 trat eine Milderung ein, die bis zum Fall des zweiten Kaiserreichs am 2./5. Sept. 1870 fortdauerte, an Stelle der Gefängnißstrafen schwere Geldstrafen einführte und übrigens das System der Unterdrückung der politischen Blätter im Verwaltungswege beibehielt.

In Deutschland wurde 1848 die Preßfreiheit in allen Bundesstaaten grundgesetzlich garantirt, allein schon durch den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 wurden ihr abermals in der Reactionsperiode drückende Beschränkungen auferlegt. Die noch aus jener Zeit in den meisten deutschen Bundesstaaten herrührenden Preßgesetze (Preußen, Gesetz vom 12. Mai 1851) machen den Gewerbebetrieb eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesecabineten, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern, von der Regierungsgenehmigung erforderlich, welche nur ertheilt wird, wenn ihr der Bewerber als unbescholten gilt; sie schreiben die Einrichtung von Pflichtexemplaren bei Beginn der Austheilung und Versendung von Zeitschriften und Verlagsartikeln vor, verpflichten zur Ausgabe des Namens und Wohnorts des Druckers auf der Druckschrift, untersagen den Verkauf, die Vertheilung oder das Anschlagen von Druckschriften und bildlichen Darstellungen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen. Besondere Bestimmungen gelten zumal für die periodische P., indem sie den Herausgebern bedeutende Cautionsleistungen auferlegen, von der nur die periodischen Druckschriften, welche amtliche Bekanntmachungen, gewerbliche und Familienanzeigen enthalten oder rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände behandeln, ausgenommen sind; sie nöthigen die Herausgeber solcher periodischer Zeitschriften zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen gegen Insertionsgebühr sowie zur Aufnahme amtlicher und privater Berichtigungen. Den Staatsanwaltschaften und deren Organen, zu denen die Polizei gehört, ist ein ausgedehntes Recht zur Beschlagnahme von Druckschriften eingeräumt, wenn dieselben ihrer Ansicht nach den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten; die nachträgliche Ueberweisung der Untersuchung an die zuständigen Gerichtsbehörden paralysirt dagegen keineswegs die in der Beschlagnahme von Druckschriften liegende Härte, deren Verfasser u. s. w. später freigesprochen werden müssen. Besondere Strafbestimmungen sind für die durch die P. verübten Gesetzesübertretungen eingeführt, in dem namentlich nicht blos die Verfasser der Druckschriften und diejenigen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer verantwortlich sind, sondern auch die Verleger und Commissionäre, die Drucker und die Redacteure cautionspflichtiger Blätter zur Bestrafung herangezogen werden können. Wird in einer Schrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung anerkannt, so kann das Strafurtel selbst die Vernichtung der vorgefundenen Exemplare und zwar auch der im Besitz des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers und der an öffentlichen Orten ausgelegten Exemplare, sowie der dazu bestimmten Formen und Platten ausgesprochen werden. Gegen die Personen, welche ein Preßgewerbe treiben, kann von zuständigen Richtern, in manchen Staaten sogar im Verwaltungswege, auf gänzlichen oder zeitweisen Verlust der Befugniß zum Gewerbebetrieb erkannt werden, namentlich dann, wenn die zeitweise Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte mit erfolgt ist oder bereits mehrmals Verurtheilungen wegen Preßvergehen stattgefunden haben. In manchen Staaten können sogar die Verwaltungsbehörden das gänzliche oder zeitweise Verbot in- und ausländischer Zeitungen und des Debits derselben durch die Post „wegen fortdauernder, die öffentliche Wohlfahrt gefährdender Handlungen" nach ein- oder mehrmaligen Verwarnungen aussprechen. Ebenso ist vielfach die Aburtheilung wegen Preßvergehen den Schwurgerichten entzogen. (S. den Art. Jury.) Auch ist die P. mit dem Zeitungsstempel belegt und hierdurch eine Steuer auf die Intelligenz, die namentlich gegen die Verbreitung der wohlfeilen Volksblätter gerichtet, gelegt. In manchen Ländern, wie Oesterreich, besteht auch noch der Inseratenstempel; seit 1867 hat jedoch im letztern Lande das Preßgesetz einige liberale Aenderungen erfahren und sind, freilich unter Fortdauer strengster strafrechtlicher Bestimmungen, die Schwurgerichte für Preßsachen als zuständig erklärt worden. Die Aufhebung des Deutschen Bundes im J. 1866 hat die deutschen Bundesstaaten von den Einflüssen des Bundestags befreit, und es steht in ihrer Macht, zumal da auch im Norddeutschen Bunde die Preßgesetzgebung nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist, eine Revision ihrer Preßgesetze eintreten zu lassen. Eine solche ist jedoch bisher nur in Baden, Würtemberg und Sachsen erfolgt. Auf dem Continent besteht vollständige Preßfreiheit, vorzugsweise in Belgien und Dänemark, sowie neuerdings in Spanien. Selbst Rußland hat übrigens die Censur abgeschafft. Die ausgedehnteste Freiheit genießt die nordamerikanische P. (S. den Art. **Journalismus**.)

Vgl. Escher, «Handbuch der praktischen Politik» (2 Bde., Leipzig 1863—64); Held, «Staat und Gesellschaft» (3 Thle., Leipzig 1861—65); dessen «System des Verfassungsrechts» (2 Thle., Würzburg 1856—57); Mill, «Ueber die Freiheit», deutsch von Pickford (Frankfurt 1860); Hoffmann, «Censur und Preßfreiheit» (2 Bde., Berlin 1819); Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (3. Aufl., 2 Bde., Göttingen 1865—67); von Rotteck, «Lehrbuch des Vernunftrechts»

(4 Bde., Stuttgart 1840); Fischel, «Die Verfassung Englands» (2. Aufl., Berlin 1864); Thilo, «Das preuß. Preßgesetz verglichen mit den Preßgesetzen der übrigen deutschen Staaten und Frankreichs» (2. Aufl., Berlin 1867).

Preußen. Das Königreich P., die Großmacht Deutschlands, wie die leitende Macht des Norddeutschen Bundes, im Norden von der Nordsee, Oldenburg, Bremen, Dänemark, Hamburg, Lübeck, Mecklenburg, der Ostsee, im Osten vom russ. Reich, im Süden von Oesterreich, Sachsen, den thüring. Staaten, Baiern, Großherzogthum Hessen, im Westen durch Frankreich, Luxemburg, Belgien und die Niederlande begrenzt, bildet erst seit 1866 ein zusammenhängendes Ganzes, in dem allerdings mehrere norddeutsche Bundesgebiete liegen. Außer Zusammenhang mit dem Staatsgebiet liegen nur die Fürstenthümer Hohenzollern in Schwaben, Suhl und Ziegenrück in Thüringen und mehrere kleinere Gebietstheile. Der Flächeninhalt beträgt zusammen 6393,$_{71}$ Q.-M. mit (1867) 24,039543 E. Der preuß. Staat ist aus einer Reihe selbständiger kleinerer und größerer Territorien allmählich durch Beleihung, Kauf, Tausch, Erbschaft, Occupation und Eroberung zu einem Ganzen herangewachsen. Der Name selbst wurde von der jetzigen gleichnamigen Provinz, seit der Erhebung des Herzogthums zum Königreich 1701, auf das ganze Staatsgebiet übertragen. Durch die Erwerbung von Lauenburg (15. Sept. 1865) und die am 3. Oct. 1866 erfolgte Annectirung von Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. M., Schleswig-Holstein, sowie Abtretung einzelner Gebietstheile von Hessen-Darmstadt und Baiern kamen allein 1324,$_{96}$ Q.-M. zum Staatsgebiet hinzu. Die preuß. Monarchie besteht jetzt aus: 1) Provinz Preußen, 1197,$_{027}$ Q.-M. mit 3,090960 E., Ost- und Westpreußen, jenes das alte Ostpreußen und Litauen, dieses den marienburgischen und dirschauischen Kreis nebst Stadt und Gebiet Danzig, den neidenburgischen Kreis, einen Theil des Netzdistricts, die Stadt und das Gebiet Thorn, das linke Weichselufer im bromberger Kreis umfassend; 2) Provinz Brandenburg, 724,$_{398}$ Q.-M. mit 2,716022 E., bis 1807 die Mark Brandenburg genannt und aus deren beiden Theilen: der Kurmark, die in die Alt- und Ukermark zerfällt, sowie der Neumark, und aus einigen Theilen der ehemals kursächsischen Lausitz bestehend; 3) Provinz Pommern, mit 574,$_{882}$ Q.-M. mit 1,445635 E., aus dem alten Vor- und Hinterpommern, den Kreisen Schievelbein und Dramburg, Schwedisch-Pommern, der Insel Rügen und einigen uker- und neumärkischen Ortschaften bestehend; 4) Provinz Posen, 525,$_{444}$ Q.-M. mit 1,537338 E., aus den 1815 an Preußen zurückgefallenen Theil Polens und den Netzdistricten bestehend; 5) Provinz Schlesien, 731,$_{802}$ Q.-M. mit 3,585752 E., durch den Berliner Frieden vom 28. Juli 1742 erworben, aus Ober- und Niederschlesien, der Grafschaft Glatz und Theilen der ehemals sächs. Lausitz bestehend; 6) Provinz Sachsen, 458,$_{191}$ Q.-M. mit 2,067066 E., aus den 1815 an Preußen gekommenen sächs. Landestheilen, dem kurmainzischen Erbfürstenthum Eichsfeld, den vormaligen Reichsstädten Nordhausen und Mühlhausen, der vormals kurmainzischen Stadt Erfurt, der Herrschaft Blankenhayn, und Theilen des ehemaligen Fürstenthums Querfurt bestehend; 7) Provinz Schleswig-Holstein, 317,$_{723}$ Q.-M. mit 981718 E., ehemals mit Dänemark durch Personalunion verbunden, und, was Holstein anlangt, Mitglied des Deutschen Bundes; 8) Provinz Hannover, 698,$_{722}$ Q.-M. mit 1,937637 E., aus dem ehemaligen Kurfürstenthum und spätern Königreich Hannover bestehend, welches sich seinerseits 1802 durch Osnabrück, 1815 durch Hildesheim und Ostfriesland, Lingen, Meppen, Emsgebühren, Goslar und andere Territorien vergrößert hatte; 9) Provinz Westfalen, 366,$_{628}$ Q.-M. mit 1,707726 E., aus den Grafschaften Mark und Ravensberg, Lingen, Dortmund, Fürstenthum Minden und Siegen, Antheilen der Bisthümer Münster, Paderborn, den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg bestehend; 10) Provinz Hessen-Nassau, 289,$_{597}$ Q.-M. mit 1,379745 E., aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau, Landgrafschaft Hessen-Homburg und der Freien Stadt Frankfurt, Wetzlar, abgetretenen Theilen von Hessen-Darmstadt und Baiern bestehend; 11) Rheinprovinz, 486 Q.-M. mit 3,455358 E., aus dem ehemaligen Herzogthum Kleve, Antheilen des Herzogthums Geldern, Herzogthum Berg, den 1815 von Frankreich erworbenen Gebieten bestehend; 12) die Fürstenthümer Hohenzollern (Sigmaringen und Hechingen), 12. März 1850 mit P. vereinigt, 21,$_{150}$ Q.-M. mit 64632 E.; 13) Jahdegebiet, 0,$_{250}$ Q.-M. mit 1748 E., seit 1854 erworben, und 14) dem Herzogthum Lauenburg, 19 Q.-M. und 49978 E., bis 1864 zu Dänemark gehörig und seit 15. Sept. 1865 mit P. durch Personalunion verbunden.

Die Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen, Schleswig-Holstein, zum Theil auch Sachsen und Hannover, bilden den Hauptheil der großen norddeutschen Ebene; der Boden ist meist sandig, jedoch auch, wie in der Provinz Sachsen, fruchtbares Ackerland, oder, wie in Hannover und Schleswig-Holstein, Heide-, Moor- und Marschland. Der gesammte nördliche Theil (Preußen, Pommern, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Hannover) ist eine große, namentlich im Osten sandige Ebene, zum Theil morastig, zum Theil jedoch auch mit gutem Ackerland und fruchtbaren Marschländern. Doch durchstreifen auch einige Höhenzüge und Hügelreihen das Land. Der linke Theil Schlesiens wird von bedeutenden Gebirgen (Riesengebirge, Sudeten, Glatzer und Lausitzer Gebirge) durchzogen, in der Provinz Sachsen und Hannover befindet sich das Harzgebirge, von der Saale südwestlich die Vorläufer des Thüringerwaldes, der sich auch nach der Provinz Hessen-Nassau erstreckt, welche ebenfalls Zweige des Rhöngebirges und Spessarts, den Habichtswald, den

Westerwald und Taunus umfaßt. In Westfalen ist das sich auch bis Hannover erstreckende Wesergebirge, der Teutoburgerwald, das Rothlager- oder Rothaargebirge, am linken Rheinufer in der Rheinprovinz erheben sich der Hundsrück, das Eifelgebirge, die Hohe Veen, am rechten Ufer das Siebengebirge nebst dem Westerwald. Die Nord- und Ostsee bespülen die Nordküste; zahlreiche Meerbusen (der Dollart oder Busen von Emden, der Jahdebusen, die Buchten bei Kiel, Eckernförde, der Schley, bei Flensburg, Apenrade, Hadersleben, Kolding, das Putziger Wyk u. a.) dehnen sich längs der Küste aus; auch gibt es mehrere große mit dem Meer in unmittelbarer Verbindung stehende große Strand- oder Binnenseen (das Kurische, Frische, Große und Kleine Haff), die nordwestlichen Provinzen und Hannover besitzen zahlreiche Landseen (der Spirdingsee in Preußen, der Maduasee in Pommern, Goplosee in Posen, der Schwieloch-, Müggel-, Uker-, Ruppinersee und die Havelseen in Brandenburg, der Arendsee, der salzige und süße Röblingersee in der Prov. Sachsen, der Dümmersee, das Steinhudermeer in Hannover, der Laachersee in der Rheinprovinz). Hauptflüsse sind die Memel, Weichsel, Oder, die Elbe mit Havel, Spree und Saale, Elster, Mulde, die Weser mit der Werra und Fulda, die Ems, der Rhein mit der Lahn, Wied, Sieg, Wupper, Ruhr, Lippe, Nahe, die Mosel mit der Saar, die Aar, der Main mit der Kinzig und Nidda, die Eider in Schleswig-Holstein; außerdem gibt es eine große Anzahl künstlicher Kanäle, wie der Bromberger- oder Netzekanal, der Finow-, Friedrich-Wilhelm-, Plauensche, Münstersche, Dreckschuitensche, Eiderkanal u. a.; Kanalverbindungen zwischen Elbe, Weser und Rhein, Maas und Rhein, Elbe und Spree wurden zu verschiedenen Zeiten projectirt, aber nicht ausgeführt. Das Klima ist im ganzen gemäßigt und gesund, die Gebirgsgegenden sind meist rauh und kalt, die Küsten haben bereits nordischen Anstrich.

Die Bevölkerung P.s ist der Abstammung und der Sprache nach größtentheils deutschen Ursprungs, nur in Ostpreußen sprechen etwa 450000 die polnische, 137000 die litauische, 234000 die masurische, gegen 8000 die kassubische, an 500 die kurische Sprache. In Posen sind etwas über 800000 Polen. Außerdem gibt es noch gegen 82000 Wenden, 59000 Böhmen und Mähren, 11000 Wallonen. Die Juden, circa 110000, sind am zahlreichsten in der Provinz Posen und im Regierungsbezirk Marienwerder. In den ältern Provinzen sind 60¼ Proc. protestantisch, 36,81 Proc. katholisch, der Rest vertheilt sich auf Juden (1 auf 73 E.), Dissidenten, Mennoniten. Ueberwiegend katholisch ist die Bevölkerung nur in Posen (63,7 Proc.), in der Rheinprovinz (73,62 Proc.), in Westfalen (54 Proc.), in Hohenzollern (96,3 Proc.), in Schlesien ist beinahe die Hälfte katholisch (49,39 Proc.). In den neuen Ländern sind in Hannover 87½ Proc. protestantisch, 11¾ Proc. katholisch; Regierungsbezirk Kassel 82,8 Proc. protestantisch und 14,6 Proc. katholisch; Regierungsbezirk Wiesbaden 52,1 Proc. protestantisch, 46,3 Proc. katholisch. Schleswig-Holstein und Lauenburg sind fast ganz protestantisch. Von der Bevölkerung gehörten 1861 in den alten Provinzen an 1,2 Proc. dem Militär, 1,57 Proc. dem Beamtenstand, 45,36 Proc. der Landwirthschaft, 33,57 Proc. der Industrie, dem Handel und Gewerbe, 12 Proc. den Handarbeitern und Tagelöhnern, 2,83 Proc. dem Gesinde außer der Landwirthschaft, 3,47 Proc. waren ohne bestimmte Beschäftigung; in Hannover gehörten 1,42 Proc. zum Militär, 1,85 Proc. zu den Beamten, 64,60 Proc. zur ländlichen, 22,22 Proc. zur industriellen und commerziellen Bevölkerung, 5 Proc. zu den Handarbeitern und Tagelöhnern, 4 Proc. zu dem Gesinde außer der Landwirthschaft, 0,91 Proc. ohne bestimmte Beschäftigung; in Kurhessen gehörten 1,74 Proc. zum Militär, 3,27 Proc. zu den Beamten, 58,19 Proc. zur ländlichen, 20,36 Proc. zur industriellen und commerziellen Bevölkerung, 9,62 Proc. zu den Handarbeitern und Tagelöhnern, 5,56 Proc. zu dem Gesinde außerhalb der Landwirthschaft, 1,26 Proc. waren ohne bestimmte Beschäftigung; in Nassau waren 1,21 Proc. Militär, 4,26 Proc. Beamte, 61,69 Proc. bei der Landwirthschaft, 17,32 Proc. bei Industrie und Handel, 9,3 Proc. Tagelöhner und Handarbeiter, 4,52 Proc. Gesinde außer der Landwirthschaft, 1,70 Proc. ohne bestimmten Stand. In den ältern Landestheilen zählte man von 1859—61 jährlich 149100 Trauungen, d. i. eine Trauung auf 122,6 E. (in Berlin 1 auf 90 E.), 2332 Ehescheidungen, 733000 Geburten (1 auf circa 25 E.), darunter 61200 uneheliche (8⅓ Proc. aller Geburten). Auf eine Ehe rechnet man 4,5 Kinder; die Zahl der Sterbefälle belief sich durchschnittlich jährlich auf 493800 E. (1 Todesfall auf 36,9 E.). Seit 30 Jahren ist eine starke Abnahme der Sterblichkeit zu beobachten. Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle verhält sich wie 1,31 zu 1, und die Bevölkerungszunahme würde noch günstiger sein, wenn nicht alljährlich eine große Anzahl Personen auswanderten.

Volkswirthschaftliche Verhältnisse. A. Landwirthschaft. Der ertragsfähige Grund und Boden beläuft sich auf 128,338455 Morgen, worunter an Ackerländereien 74,6 Mill. Morgen = 53,7 Proc. Dem Rübenbau dienten 1865: 241000 Morgen; die Zuckerfabriken verarbeiteten 1865/66 36,154873 Ctr. Rüben. Die Erträge des Ackerbaues wurden in den ältern Provinzen bei Regulirung der Grundsteuer auf 80,729619 Thlr. oder 44 Sgr. pro Morgen geschätzt. Die Gesammtfläche der Wiesen und Weiden beträgt 25,285000 Morgen = 19,7 Proc. der ertragsfähigen Ländereien. Die bedeutendsten Wiesen sind in den Niederungen der Memel, Weichsel und Nogat; die größten Weiden in Westfalen und Preußen. Die Reinerträge der Wiesen sind für die Grundsteuer in den alten Provinzen auf 15,172398 Thlr. oder 45 Sgr. pro Morgen, die der Weiden auf 3,860188 Thlr. oder 14 Sgr. pro Morgen abgeschätzt. Die Gärten umfassen 732218

Morgen (34 Q.-M.) und sind am ausgedehntesten in der Rheinprovinz sowie in Schlesien; ihr Reinertrag ist auf 2,440342 Thlr. oder 100 Sgr. pro Morgen abgeschätzt. Die mit Wein bebauten Flächen umfaßten 1864 im alten Staat 61121 Morgen, darunter allein 46716 Morgen in der Rheinprovinz und zwar 22223 Morgen auf das Flußgebiet der Mosel, 10661 Morgen auf das des Rheins und 13832 Morgen auf Ahr, Nahe u. s. w. Durchschnittlich wurden 1861—64 414900 Eimer jährlich gewonnen ($6,_{78}$ Eimer pro Morgen). Von den neuen Provinzen hat nur Nassau ausgedehnten Weinbau; die Gesammtfläche betrug 1856—64 hier im Durchschnitt 12046 Morgen mit einem jährlichen Ertrag von 79870 Eimer ($6,_{46}$ Eimer pro Morgen). Dem Tabacksbau dienten 1864 nur 31500 Morgen. Der Erntegewinn belief sich auf 213916 Ctr. Der Consum beläuft sich jedoch auf etwas über 3 Pfd. per Kopf, sodaß bedeutende Einfuhr nothwendig. Der Hopfenbau nimmt zu, besonders in der Provinz Posen. Der Viehstand betrug Ende 1867: 2,278382 Pferde, 7,779236 Rindvieh, 22,624255 Schafe, 1,119041 Ziegen, 4,056372 Schweine. Holstein hat die meisten Pferde. Zur Verbesserung der Pferdezucht dienen die drei Hauptgestüte in Trakehnen, Neustadt a. D. und Graditz, die acht Landgestüte in den alten Provinzen, das zu Celle in Hannover. Die Bienenzucht wurde besonders durch Pfarrer Dzierzon in Karlsmarkt befördert. Der Seidenbau, von Friedrich II. eingeführt, später ganz vernachlässigt, ist erst neuerdings wieder mehr gepflegt, wo mehrere Seidenbauvereine und Centralhaspelanstalten und in Berlin ein eigener Coconsmarkt entstanden. Die Production an Cocons belief sich 1861 bereits auf 30000 Metzen. Für den landwirthschaftlichen Unterricht sorgen die höhern Lehranstalten zu Eldena (bei Greifswalde), Proskau (bei Oppeln), Waldau (bei Königsberg), Poppelsdorf (bei Bonn), die landwirthschaftlichen Institute bei den Universitäten Berlin und Halle. Die landwirthschaftlichen Vereine, deren Spitze das Landesökonomiecollegium zu Berlin, als technischer Beirath des landwirthschaftlichen Ministeriums zu betrachten ist, sind weit verbreitet. Am ausgedehntesten ist dies Vereinswesen in der Provinz Hannover und in der Rheinprovinz. Außerdem gibt es noch besondere Vereine für Gartenbau, Thier-, Bienenzucht, Seidenbau.

B. Forstwirthschaft. Die gesammte Waldfläche umfaßt 31,850000 Morgen (26,800029 in den alten, 4,893271 in den neuen Provinzen, 156700 in Hohenzollern). Die Reinerträge der Waldungen in Altpreußen sind bei Regulirung der Grundsteuer auf überhaupt 9,819798 Thlr. oder 11 Sgr. pro Morgen abgeschätzt. Die Erträge der Staatsforsten stellen sich wegen sorgfältigerer Cultur und besserer Verwerthung des Nutzholzes höher. Die Staatsforsten haben einen Flächeninhalt von 10,170251 preuß. Morgen und eine Gesammtbruttoeinnahme von 13,768700 Thlr., während die Ausgaben sich auf 6,541200 Thlr. belaufen. Forstlehranstalten bestehen zu Neustadt-Eberswalde, Klausthal, Kiel, sowie in Schlesien verschiedene Waldbauschulen.

C. Bergbau und Salinenbetrieb. Unter den Mineralien nehmen Stein- und Braunkohlen, Eisen, Zink, Blei, Kupfererze und Silber eine hervorragende Stelle ein. Der Gesammtwerth der Bergwerksproducte, der sich 1837 nur auf $5^1/_2$ Mill. Thlr. belief, ist 1869 auf mehr als $67,_2$ Mill. Thlr. gestiegen. Der Bergbau beschäftigt 19252 Arbeiter. Die Hauptsteinkohlenlager liegen bei Beuthen (Oberschlesien), Waldenburg (Niederschlesien), bei Aachen, an der Saar und an der Ruhr. Es wurden 1869 $475,_2$ Mill. Ctr. Kohlen gefördert. Die größten Braunkohlenlager liegen in Sachsen und Brandenburg, und werden über 112 Mill. Ctr. im Werthe von $5,_1$ Mill. Thlr. gefördert. Die Eisenproduction ist am bedeutendsten in den Regierungsbezirken Arnsberg, Koblenz, Oppeln, Düsseldorf, Nassau, Hannover (1869 circa $57,_9$ Mill. Ctr. Erze im Werth von $6,_4$ Mill. Thlrn.). Bedeutender als in irgendeinem andern Lande ist die Zinkproduction bei Beuthen, Arnsberg, Koblenz, Aachen (1869 8 Mill. Ctr. im Werth von $2^8/_{10}$ Mill. Thlrn). Auch besitzt P. noch zur Hälfte Antheil an den im neutralen preußisch-niederländisch-belgischen Gebiet Moresnet (bei Herbesthal im Regierungsbezirk Aachen geförderten Zinkerze, jährliche Production daselbst 90000 Ctr.). An größtentheils silberhaltigen Bleierzen, vorzüglich im Regierungsbezirk Aachen und im Oberharz, wurden über $1,_9$ Mill. Ctr. im Werth von $5,_1$ Mill. Thlrn. gewonnen. Der Kupfererzbau lieferte eine Ausbeute von mehr als $4,_3$ Mill. Ctr. im Werth von $1,_6$ Mill. Thlrn. Die bedeutendsten Gruben sind bei Mansfeld. Der Steinsalzbergbau, vorzüglich bei Straßfurt und Elmen, liefert über $3,_8$ Mill. Ctr. Kalisalze, Kieserit und Boracit, Kochsalz (letzteres vorzüglich auf der Saline Schönebeck). Das Anlage- und Betriebskapital sämmtlicher Staatssalzwerke beläuft sich auf $3^1/_3$ Mill. Thlr., die Einnahme (1869) auf $1,_4$ Mill. Thlr., der Betriebsaufwand auf 977000 Thlr. Zur Ausbildung von Bergleuten dienen die Bergbauakademie zu Berlin und zehn Bergbauschulen.

D. Industrie. In dieser nehmen die Metallfabrikation, die Baumwollindustrie, die Fabrikation von Seiden- und Sammtwaaren, Tuchen und tuchartigen Stoffen, nächstdem die von chemischen Producten, Glaswaaren, Porzellan, Steingut, Papier, Holzwaaren, Taback und Cigarren, Rübenzucker, Zuckerraffinerie, Bierbrauerei und Brennerei eine hervorragende Stellung ein. Die Industrie in den neuen Landestheilen ist noch wenig entwickelt. Nachstehende Angaben beziehen sich daher überall, wo es nicht besonders angegeben ist, auf die ältern Landestheile. Die Großindustrie beschäftigte 1861 bereits 583830 Personen (1846: 454015 Personen). Noch mehr wuchs der handwerksmäßige Betrieb, der 1846: 889806, 1861: 1,202315 Personen beschäftigte, was einer

Zunahme von 35 Proc. gleichkommt. Die Zahl der Dampfmaschinen vermehrte sich in derselben Zeit von 1139 mit 21715 Pferdekraft auf 6669 mit 137377 Pferdekraft. Der Gesammtwerth der Eisenproduction belief sich 1861 auf $43_{,5}$ Mill. Thlr., 1865 auf $66_{,3}$ Mill. Thlr. In den Stahlwerken wurden 1861 für $5_{,3}$ Mill. Thlr., 1865 bereits für 16 Mill. Thlr. producirt. Die Krupp'sche Fabrik in Essen allein hatte 1854 erst 525 Arbeiter, welche 27500 Ctr. Gußstahl producirten, während sie 1865 mit 8187 Arbeitern circa 1 Mill. Ctr. lieferte. In der Zinkindustrie steht P. über Belgien und Nordamerika; es wurden 1865 an Platten und Barrenzink, Zinkblechen, Zinkweiß für $9_{,8}$ Mill. Thlr. geliefert. Die Kupfer- und Messingwerke producirten 1865 Waaren im Werthe von $4_{,9}$ Mill. Thlrn. Der Maschinenbau beschäftigte 1846 nur 7644, 1861 jedoch in 314 Etablissements über 20000 Menschen. Die Eisenbahnwagen- und andere Wagenfabriken stiegen von 45 auf 87. Ebenso großen Aufschwung nahmen die Eisengießereien. Außerdem gibt es noch zahlreiche andere Fabriken zur Herstellung von Metallwaaren, darunter 35 Gewehrfabriken, 34 Nähnadelfabriken. Die Gold- und Silberwaarenmanufactur zählt 30 Fabriken (besonders in Berlin). Die Fabriken für Herstellung von Gespinsten beschäftigen über 40000 Arbeiter; die Zahl der Feinspindeln in den Spinnereien vermehrte sich von 667389 (1846) auf 1,202877 Feinspindeln (1861). In der Weberei hat sich infolge der wachsenden Verwendung der Maschinenkraft und der mechanischen Webstühle die Zahl der Handwebestühle und Arbeiter vermindert. Die Baumwollspinnerei hat sich sehr entwickelt und sind an Stelle der kleinen Spinnereien meist große Etablissements getreten. Die Wollverarbeitung hat große Fortschritte gemacht. Die Leinenindustrie (Schlesien, Westfalen) hat zum Theil durch die belgisch-irische Concurrenz ihren Export verloren, doch ist neuerdings wieder, besonders in Westfalen, die Zahl der fabrik- und gewerbsmäßig und als Nebenbeschäftigung betriebenen Webereien gestiegen. Die Seidenmanufactur (Rheinland, Berlin) hat auch im Auslande starken Absatz, ebenso die Strumpfwaarenfabrikation. Mit der Fabrikation von Instrumenten beschäftigten sich an 10000, in der mineralurgischen Industrie (Gipsmühlen, Asphalt-, Cement-, Porzellan-, Steingutfabriken, Ziegeleien, Kalkbrennereien) über 100000 Menschen, in der Fabrikation von Consumtibilien sind 166000 Menschen thätig. Hier sind vorzugsweise die Getreidemühlen, die Rübenzuckerindustrie (Prov. Sachsen), die Taback- und Cigarrenfabrikation, die (7413) Bierbrauereien und (7803) Branntweinbrennereien, die (372) Papierfabriken zu erwähnen. Von literarischen Verkehrsanstalten existirten unter anderm 777 Buch- und Notendruckereien, 526 Druckereien von Kupfer- und Stahlstichen, Holzschnitten sowie lithographische Anstalten, 836 Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen. In Hannover bilden die Leinen- und Metallfabrikation die Hauptzweige der Industrie. Für gewerbliche Bildung bestehen die Gewerbeakademien in Berlin, 26 Provinzialgewerbeschulen und eine Anzahl besonderer Webeschulen, am Rhein, eine Musterzeichnenschule in Berlin.

E. Handel und Verkehr. Im Handel sind, einschließlich der Geschäftsinhaber, Gehülfen, Lehrlinge, über 175000 Personen thätig. Sowol die Seeschiffahrt in den Nord- und Ostseehäfen, als auch die Binnenschiffahrt auf den Flüssen und Kanälen ist bedeutend. Die Zahl der Schiffe hat sich in der Ostsee von 1831 bis Ende 1866 im Verhältniß wie 100:221, die Zahl der Lasten sogar wie 100:252 vermehrt. Am 1. Jan. 1868 umfaßte die gesammte preuß. Rhederei 2953 Seeschiffe mit 629986 Lasten, außerdem 4706 Fluß- und Küstenschiffe mit 94305 Lasten. In den Ostseehäfen gingen 1867 4750 Schiffe mit 474447 Lasten unter fremder und 10836 Schiffe mit 527031 Lasten unter preuß. Flagge ein, dagegen gingen aus 4704 Schiffe mit 470586 Lasten unter fremder und 10919 Schiffe mit 547115 Lasten unter preuß. Flagge. Die Gesammtlänge der Wasserstraßen betrug 1861 in den alten Provinzen 1361 Meilen, wovon 836 schiffbar, 525 flößbar; durch die neuen Erwerbungen hat sich die Zahl der erstern auf 1058 Meilen erhöht. Trotz der Concurrenz der Bahnen hat sich der Flußverkehr ausgedehnt. Die Unterhaltung und Verbesserung der Wasserstraßen, Kanäle, Häfen kostet 1,389740 Thlr., die Stromregulirungen und Hafenbauten 683300 Thlr. Ende 1868 gab es 2068 Meilen Staatschausseen, deren Unterhaltung 3,540000 Thlr. fordert. Den größten Theil des Waarenverkehrs vermitteln die Eisenbahnen, die Ende Juli 1870 eine Länge von 1496 Meilen hatten und deren Anlagekapital sich auf 762,785678 Thlr. belief. Seit dem J. 1837 sind durchschnittlich jährlich $33_{,9}$ Meilen entstanden. Es gab darunter $225_{,9}$ Meilen Staatsbahnen und $201_{,8}$ Meilen Privatbahnen unter Staatsverwaltung. Auf die Staatsbahnen war bis Ende Juli 1870 ein Kapital von $248_{,4}$ Mill. Thlr. verwendet. Das gesammte den Privatgesellschaften concessionirte Anlagekapital betrug 636 Mill. Thlr., wovon $285_{,7}$ Mill. Thlr. in Stammactien. Die Gesammteinnahmen betrugen bis ultimo Juli 1870: 60,847000 Thlr. Die Einnahmen der Staatsbahnen und der Bahnen, an denen der Staat betheiligt ist, waren pro 1869 mit $59_{,4}$ Mill. Thlr. veranschlagt, die laufenden Ausgaben (nach Abzug bereits des Erfordernisses für Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschulden) auf $20_{,7}$ Mill. Thlr. Post- und Telegraphenwesen sind auf den Norddeutschen Bund übergegangen. Beide haben in den letzten Jahren einen außerordentlichen Aufschwung genommen. (S. den Art. Norddeutscher Bund.) Unter den Creditinstituten nimmt die 1765 gegründete Preuß. Bank die erste Stelle ein, welche zugleich an zahlreichen Orten Filialcomptoirs hat. Ihr Betriebskapital besteht aus einem Actienkapital von 20 Mill. Thlr., einer Kapitaleinlage des Staats von 1,897800

Thlr., einem Reservefonds von 6 Mill. Thlr., und aus den ihr unter Staatsgarantie gesetzlich überwiesenen Depositen der Vormundschafts- und Gerichtsbehörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen u. s. w. Sie ist zur unbeschränkten Ausgabe von Banknoten ermächtigt, welche an allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen werden und ist von der Finanzverwaltung unabhängig, wiewol unter Staatsaufsicht; an der Spitze des Instituts steht ein vom Staat besoldeter Chef und königlicher Commissar, unter diesen ein aus einem Präsidenten und sieben Mitgliedern bestehendes Bankdirectorium. Die 200 Meistbetheiligten vertreten die Bankantheilseigner, und ein von jenen gewählter Bankausschuß von 15 Personen. Auch neben den Vorständen der Provinzialcomptoirs bestehen Ausschüsse der Bankantheilseigner zur Ausübung der Controle. Die Bank hat alle Rechte des Fiscus. Am 31. Dec. 1869 hatte die Bank 75,401000 Thlr. Baarvorrath, 92,441878 Thlr. Wechselbestände, 21,631666 Thlr. Lombardbestände, 12,242789 Thlr. Staatspapiere, Debitoren; diesen Activen standen gegenüber 152,250180 Thlr. Notenumlauf, 20,617119 Thlr. Depositen, 4,405215 Thlr. Guthaben der Staatskassen, Institute, Privatpersonen incl. Giroverkehr. Die Dividenden betrugen 1865, 1866, 1867, 1868: $10^{14}/_{05}$, $13^{1}/_{8}$, 8, $9^{1}/_{6}$ Proc. Außerdem bestehen noch folgende größere Creditinstitute, nämlich folgende Zettelbanken: die Privatbanken zu Posen, Danzig, Köln, Magdeburg, Königberg; die Communalständische Bank für die preuß. Oberlausitz, der Berliner Kassenverein, die Pommersche ritterschaftliche Privatbank, die Städtische Bank in Breslau, die Frankfurter Bank (mit 10 Mill. Fl. Kapital, 30 Mill. Fl. Notenumlauf), die Hannoversche Bank (mit 4 Mill. Thlr. Kapital und ebenso viel concessionirtem Notenumlauf), die Hessische Landesbank in Homburg (mit $^{1}/_{2}$ Mill. Fl. Kapital); ohne Notenumlauf die Wiesbadener Landesbank, die Landescreditkassen in Hannover und Kassel, die Discontogesellschaft in Berlin; der Schaafhausensche Bankverein, der Schlesische Bankverein, der Barmer Bankverein u. a. Dem Realcredit dienen: die Preuß. Centralbodencreditgesellschaft, die Preuß. Bodencreditgesellschaft, die Preuß. Hypothekenversicherungsgesellschaft, die Norddeutsche Grundcreditbank, sowie die Pfandbriefinstitute in Ost- und Westpreußen, Pommern, Kur- und Neumark, Posen, Schlesien. Staatsinstitut ist die seit 1772 zur Beförderung des inländischen Handels- und Gewerbeverkehrs, zum Betrieb des überseeischen Handels und der Rhederei gegründete Preuß. Seehandlung, die jetzt jedoch nur noch einige wenige eigene Gewerbsanlagen besitzt und vorzugsweise Bankgeschäfte treibt. Ihr Vermögen bestand 1868 aus 12,542927 Thlr. (wovon 4,414954 Thlr. in Grundstücken) und 924145 Thlr. Reservefonds. Ihr Geschäftsgewinn betrug 574552 Thlr. — Von Versicherungsanstalten bestanden 1870: 14 Feuerversicherungsactiengesellschaften mit $35^{1}/_{2}$ Mill. Thlr. Nominalkapital (und Anfang 1869 mit 6158 Mill. Thlr. Versicherungssumme und 11 Mill. Thlr. Prämieneinnahme), 11 Lebensversicherungsgesellschaften auf Actien mit (Anfang 1869) $150_{,1}$ Mill. Thlr. Versicherungssumme und 4,272000 Thlr. Prämieneinnahme, sowie 3 gegenseitige Lebensversicherungsgesellschaften, ferner 5 Hagelversicherungsactiengesellschaften mit $6^{3}/_{4}$ Mill. Thlr. Kapital, 135 Mill. Thlr. Versicherungssumme und $1_{,9}$ Mill. Thlr. Prämieneinnahme, 13 Transportversicherungsgesellschaften mit $9^{1}/_{3}$ Mill. Thlr. Kapital, $297_{,4}$ Mill. Thlr. Versicherungssumme, $1_{,8}$ Mill. Thlr. Prämieneinnahme, endlich auch 5 Rückversicherungsgesellschaften. An öffentlichen Feuerversicherungsanstalten bestanden Ende 1867: 42, welche zusammen 2578 Mill. Thlr. Immobilien und $90_{,4}$ Mill. Thlr. Mobilien versichert hatten. In den meisten Bezirken und Städten, welche sich durch industrielle oder gewerbliche Thätigkeit sowie durch ihren Handel auszeichnen, bestehen Handelskammern, als berathendes Organ der Central- und Provinzialbehörden und zur Vertretung der Interessen des Handels- und Gewerbestandes. Ihre Mitglieder gehen aus der Wahl der Handels- und Gewerbtreibenden des Bezirks hervor. Der ausländische Handel Preußens läßt sich nicht besonders darstellen. Er bildet den wichtigsten Theil des Zollvereinshandels. (S. den Art. Zollverein.) Die Sparkassen (808) hatten Ende 1869 einen Bestand von 157 Mill. Thlr. Einlagen (1868: 1435 Mill.), $2_{,1}$ Mill. Thlr. Separat- und $9_{,1}$ Mill. Thlr. Reservefonds. Es waren 1,358392 Sparkassenbücher in Umlauf; 96 Mill. Thlr. waren auf Hypotheken, 30 Mill. Thlr. in Inhaberpapieren angelegt.

Unterrichtswesen. Das in der Verfassung verheißene Gesetz hierüber ist noch nicht zu Stande gekommen. Die Volksschule ist Staatsanstalt, und die Leitung des Religionsunterrichts liegt der Kirche ob, ebenso wie die innere Beaufsichtigung auf dem Lande den Schulvorständen, in den Städten den Schuldeputationen unter Mitwirkung der Geistlichkeit übertragen ist. Die Erhaltung der Volksschule liegt der Gemeinde, subsidiär dem Staat ob; die verfassungsmäßige unentgeltliche Ertheilung des Unterrichts besteht noch nicht. Die Volksschullehrer werden in der Regel in den unter den Provinzialschulcollegien stehenden Seminarien gebildet. Der Besuch der Volksschule ist obligatorisch; der Unterricht in derselben ist durch das allgemeine Regulativ vom 3. Oct. 1854 (Grundzüge, betreffend Einrichtung und Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschule) geregelt. Die Regulative sind oft als ein Eingriff in die künftige Unterrichtsgesetzgebung, und als eine Beeinträchtigung der Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und allgemeiner Bildung angefochten worden. Für die Gymnasien gibt es kein allgemeines Regulativ. Die Realschulen sind in zwei Ordnungen eingetheilt; beide haben zwar denselben Lehrplan und das Recht zu Entlassungsprüfungen, die Zeugnisse der ersten Ordnung jedoch stellen die Schüler mehrfach den

Gymnasialschülern gleich (z. B. Zulassung zum höhern Staatsbaudienst und Bergfach, Dispensation vom Fähnrichsexamen). Die höhern Bürgerschulen sind Bildungsanstalten gleicher Tendenz und Einrichtung, haben jedoch eine geringere Klassenzahl. Zu den Fachschulen gehören die Provinzialgewerbeschulen, das technische Gewerbeinstitut und die Bauakademie in Berlin, die rheinisch-westfälische polytechnische Schule in Aachen, die Kunst- und Baugewerkschulen in den Provinzen, die Navigationsschulen, die öffentliche Webeschule zu Elberfeld, die landwirthschaftlichen Lehranstalten, Forst- und Bergwerksschulen, die berliner Bergakademie, die Thierarzneischule daselbst, die Unterrichtsanstalten für die Entbindungskunst. Die neun Universitäten: Berlin, Breslau, Bonn, Greifswald, Halle, Königsberg, Göttingen, Marburg, Kiel, und die theologisch-philosophische Akademie zu Münster sind Staatsanstalten und privilegirte Corporationen; ihre Lehrverfassung beruht auf der Eintheilung in Facultäten. An sonstigen Bildungsanstalten existiren: die Akademie der Wissenschaften (1700) zu Berlin und die Akademien der Künste zu Berlin, Königsberg und Düsseldorf, das königliche Musikinstitut zu Berlin. Man zählte 1861 bereits 25156 Elementarschulen mit 29533 fest angestellten Lehrern, 2640 Hülfslehrern und 2652 Lehrerinnen und 2,773413 Schulkindern; Mittelschulen für Knaben 291 mit 1176 Lehrern und 51027 Schülern, für Mädchen 269 mit 491 Lehrern und 50442 Schülerinnen, außerdem noch 529 Privatschulen dieser Art mit 51015 Schülern und Schülerinnen; im J. 1866 zählte man überdies 69 Realschulen, 195 Gymnasien, 26 Progymnasien, 74 Schullehrerseminare.

Religiöse Verhältnisse. Die evangelische und protestantische Kirche verwalten ihre Angelegenheiten selbständig und es ist auch die Bildung neuer Religionsgesellschaften freigegeben. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist unbehindert und die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Die innern Angelegenheiten der evangelischen Kirche leitet der Evangelische Oberkirchenrath zu Berlin, die äußern das Cultusministerium; jede Provinz hat ihr Consistorium, an dessen Spitze theils ein eigener Präsident, theils interimistisch der Oberpräsident der Provinz, und in Verhinderungsfällen als Stellvertreter ein Generalsuperintendent (der in Posen und Pommern den Titel Bischof führt) steht. Von den Provinzialconsistorien ressortiren in den einzelnen Diöcesen und Kreisen die Superintendenten und in Westfalen und der Rheinprovinz die Provinzialsynoden. In den meisten ältern Provinzen ist seit 1817 die Union der Lutherischen und Reformirten zu einer evangelisch-christlichen Landeskirche erfolgt. (S. den Art. Union.) In Stettin besteht noch ein französisch-reformirtes Consistorium und eine Superintendentur für die deutsch-reformirte Kirche in Altpommern. Die katholische Kirche hat zwei Erzbischöfe (Posen, Köln) und neun Bischöfe (Kulm, Ermeland, Breslau, Münster, Paderborn, Trier, Hildesheim, Fulda, Limburg); in Schlesien gehören einzelne Districte unter die Erzbisthümer Prag und Olmütz. Die Zahl der Klöster ist neuerdings gewachsen. Die Herrnhuter haben eine Anzahl evangelischer Brüdergemeinen (Niesky, Gnadenfeld, Gnadenfrei, Gnadenberg, Neusalz, Neudietendorf, Gnadau, Rixdorf, Neuwied). Die Mennoniten wohnen besonders in den Regierungsbezirken Danzig, Marienwerder, Königsberg. In neuerer Zeit sind auch eine Anzahl deutschkatholischer und Freier Gemeinden entstanden. (S. die Art. Mennoniten und Freie Gemeinden.)

Das Staatsrecht beruht 1) theils auf den Hausgesetzen des Hohenzollern'schen Hauses, wozu insbesondere das Testament des Kurfürsten Friedrich I. (1437), der Theilungsvertrag der beiden Söhne desselben (1447), das Hausgesetz des Kurfürsten Albrecht Achilles 1473, der Geraer Hausvertrag datirt Onolzbach 11. Juni 1663, das pactum gentilitium et successorium der fürstlichen Häuser Hohenzollern von 1695 und 1707 und das Edict König Friedrich Wilhelm's I. vom 13. Aug. 1713 gehören, welches die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränetätsrechte, mittels Anordnung der Primogenitur und des Fideicommisses, sowie auch der Domänengüter feststellt; 2) theils auf der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850, die indeß in einzelnen Paragraphen bereits einige erhebliche Abänderungen infolge Vereinbarung mit den Kammern erlitten hat; 3) auf der norddeutschen Bundesverfassung von 1867. P. ist mit seinem gesammten Ländergebiet Mitglied dieses Bundes geworden, und es übt theils durch seine Regierung im Bundesrath, theils aber auch durch die Abgeordneten, welche das preuß. Volk in den Reichstag entsendet, seine aus der Bundesgenossenschaft entsprechenden Rechte aus, wogegen ihm andererseits auch eine Reihe von Bundespflichten erwachsen. Es gebührt zunächst der Bundesverfassung sowie allen von dem Bundesrath und dem Reichstag erlassenen Bundesgesetzen der Vorrang vor den Bestimmungen der Verfassung und den Gesetzen des preuß. Staats. In allen der Competenz des Bundes vorbehaltenen Angelegenheiten kann von den Organen der preuß. Staatsgewalt keine der Bundesgesetzgebung widersprechende Anordnung getroffen werden. Wie die Bundesgesetze keiner besondern Zustimmung der preuß. Kammern zu ihrer Rechtsgültigkeit bedürfen, so ist auch das Steuerbewilligungsrecht der letztern insoweit beschränkt, als es sich um die Entrichtung der bundesmatricularmäßigen Beiträge oder um sonstige Leistungen zu Bundeszwecken handelt; ein solcher Beitrag oder eine solche Leistung kann von ihnen nicht verweigert werden. Die durch die Bundesgesetzsammlung publicirten Bundesbeschlüsse verbinden die preuß. Staatsbürger, Administrativ-

und Justizbehörden, unmittelbar. Die diplomatische Vertretung P.s gegenüber dem Auslande kann nur durch das Medium des Bundes erfolgen.

Unter den in P. speciell gültigen Gesetzen steht in erster Reihe das Allgemeine Landrecht, publicirt am 5. Febr. 1794, welches jedoch nicht gilt: in der Rheinprovinz (Appellationsbezirk Köln, wo der Code Napoléon beibehalten ist), im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, in dem Gerichtsbezirk des Justizsenats Koblenz (ostrheinischer Theil des Regierungsbezirks Koblenz, jedoch mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg), in den Hohenzollern'schen Landen und in den neuerworbenen Landestheilen: Jahdegebiet, Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau, den vom Großherzogthum Hessen und Baiern abgetretenen Bezirken. Die Krone vererbt sich im Mannsstamm des königlichen Hauses nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Der König vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, ist jedoch bei deren Ausübung, namentlich in Betreff der Gesetzgebung und des Staatshaushalts, an die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden. Doch ist das constitutionelle System noch nicht zu seiner vollständigen Entwickelung und praktischen Ausführung gelangt. Im Fall der Minderjährigkeit (bis 18. Jahr) tritt eine Reichsverwesung ein; der König hat beim Regierungsantritt die Verfassung zu beschwören, ist persönlich unverantwortlich und unverletzlich; ohne Zustimmung der Kammern kann er nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein; er ist das Oberhaupt des königlichen Hauses. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt; die Uebereinstimmung dieser drei Factoren ist zu jedem Gesetz erforderlich; jedem derselben steht das Recht der Initiative zu; Finanzgesetze müssen zuerst in das Abgeordnetenhaus eingebracht werden. Jede Kammer beräth und beschließt für sich allein. Der König kann Verordnungen zur Ausführung von Gesetzen und solche allgemeine Verfügungen erlassen, welche blos die Verwaltung betreffen und aus dem Oberaufsichtsrecht der Staatsgewalt entspringen. Ausnahmsweise kann er auch Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft erlassen, wenn es die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes dringend erfordert, und auch nur zu der Zeit, wo die Kammern nicht versammelt sind. Die Gegenzeichnung einer octroyirten Verordnung muß vom gesammten Staatsministerium erfolgen. Auch muß sie sofort den Kammern vorgelegt werden und die Nichtzustimmung einer Kammer hat die Beseitigung der Verordnung zur Folge. Die Sanction und Publication der in den Kammern berathenen Gesetze steht dem König zu. Die in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form bekannt gemachten Gesetze sind allgemein verbindlich; die Prüfung ihrer Rechtsgültigkeit steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu. Die Ausübung der vollziehenden Gewalt steht nur dem König, unter Mitwirkung (Gegenzeichnung) der Minister zu, deren es nur bei Armeebefehlen und bei den zum Ressort des evangelischen Kirchenraths gehörigen innern Angelegenheiten der evangelischen Kirche nicht bedarf. Die vollziehende Gewalt ist theils den Verwaltungsbehörden, theils den Gerichten übertragen; die Handhabung der Justiz darf jedoch nur durch die dazu bestellten Gerichte im Namen des Königs erfolgen, und diese sind in den Grenzen ihres Berufes selbständig und unabhängig; die Richter müssen daher auf Lebenszeit ernannt werden, und können nur aus gesetzlichen Gründen durch Richterspruch ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Es besteht Oeffentlichkeit in der Rechtspflege und in Strafsachen (mit Ausschluß der Verbrechen des Hochverraths oder wider die äußere und innere Sicherheit des Staats das Geschworenengericht). Bereits eingeleitete Untersuchungen kann der König nur auf Grund eines besondern Gesetzes niederschlagen; sonst steht ihm das Begnadigungsrecht zu, jedoch mit der Beschränkung, daß es bei verurtheilten Ministern eines Antrags der Kammer bedarf, von der die Anklage ausging. Alle Staatseinnahmen und Ausgaben müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltetat gebracht werden, welcher letztere jährlich durch ein Gesetz festgestellt wird. Der Etat muß dem Abgeordnetenhause zuerst vorgelegt werden; das Herrenhaus kann das Budget nur im ganzen beschließen, wie es aus den Berathungen des andern Hauses hervorgegangen ist, der Landesvertretung steht das unbedingte Recht der Ausgabenverweigerung, ebenso das Recht der Controle über die Finanzverwaltung zu. Die Rechnungen über den Staatshaushaltetat hat die Oberrechnungskammer zu prüfen und festzustellen. Steuern und Abgaben dürfen für die Staatskasse nur erhoben werden, soweit sie in den Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind; bestehende Steuern und Abgaben werden jedoch forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden; das Steuerbewilligungsrecht ist daher ein beschränktes, insofern ohne Zustimmung der Kammern nur neue Steuern nicht auferlegt und bestehende nicht erhöht oder abgeändert werden dürfen. Die Revision der bestehenden Steuergesetzgebung ist bisjetzt nicht erfolgt. Die Aufnahme von Staatsanleihen und die Uebernahme von Staatsgarantien kann nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen. Die Verwaltung des Staatsschuldenwesens ist einer abgesonderten verantwortlichen Staatsbehörde, der Hauptverwaltung der Staatsschulden, übertragen. Die Militärgewalt steht dem König ganz und ungetheilt zu; er führt den Oberbefehl über das Heer, in Kriegs- und Friedenszeiten, und besetzt alle Stellen im Heer. Doch wird er in der Ausübung seiner Rechte durch das Budgetbewilligungsrecht der Landesvertretung beschränkt. Dem König steht ferner das active und passive Gesandtschaftsrecht und das Recht, durch Verträge mit fremden Staaten die Beziehungen P.s zu

regeln, zu; nur Handels- und solche Verträge, welche dem Staate Lasten oder einzelnen Bürgern Verpflichtungen auferlegen, bedürfen der Zustimmung der Kammern. Er allein besitzt das Recht des Kriegs und Friedens. Aus den Domänen und Forsteinkünften empfängt er für sich und das gesammte königliche Haus vorweg eine Rente von $2\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. Conv.-M. und überdies seit 1866 noch einen Zuschuß dazu von $1\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. Cour. Bei Minderjährigkeit oder dauernder Verhinderung, selbst zu regieren, tritt für den König eine Regentschaft ein, wozu der nächste volljährige Agnat zu berufen ist. Die Kammern haben jedoch über die Nothwendigkeit einer Regentschaft und ebenso über deren Beendigung zu beschließen. Der Regent hat die volle politische Stellvertretung des Königs.

Die Verfassung gewährt allen Preußen persönliche Freiheit und daher Schutz gegen willkürliche Verhaftung (Gesetz vom 12. Febr. 1850), Unverletzlichkeit der Wohnung, Verbot der Beschlagnahme von Briefen und Papieren, Ausschließung willkürlicher Strafen, ferner Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsorts, das Auswanderungsrecht, freies Recht zum Erwerb und Besitz des Eigenthums, Ausschluß der Strafe des bürgerlichen Todes, Unverletzlichkeit des Eigenthums und daher nur Expropriation desselben zu Zwecken des öffentlichen Wohls nach Maßgabe des Gesetzes. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum ist grundgesetzlich festgestellt, die Theilbarkeit desselben, die Ablösbarkeit der Grundlasten, die unentgeltliche Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit, Erbunterthänigkeit, ausgesprochen. Die Errichtung von Lehnen ist untersagt, das noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnungen aufgelöst werden. Zu den fernern garantirten Rechten gehört das der freien Meinungsäußerung (Preßgesetz vom 12. Mai 1851), Glaubens- und Religionsfreiheit, und daher Freiheit des Religionsbekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung. Die Einführung der Civilehe soll nach einem besondern, bisjetzt indeß noch nicht erlassenen Gesetze erfolgen; der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist vom religiösen Bekenntniß unabhängig; doch darf den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Auch ist zur Untersuchung und Entscheidung von Staatsverbrechen das Kammergericht ausnahmsweise als Staatsgerichtshof bestellt. Jeder Preuße hat das Petitions- und Beschwerderecht bei den höhern Staatsbehörden und der Landesvertretung, Petitionen unter einem Gesammtnamen sind jedoch nur den Behörden und Corporationen, nicht bloßen Vereinen gestattet und dürfen auch den Kammern nicht in Person überreicht werden. Die Verfassung garantirt auch das freie Versammlungs- und Vereinsrecht. Doch bedürfen Versammlungen unter freiem Himmel der obrigkeitlichen Genehmigung, und es können politische Vereine Beschränkungen und vorübergehenden Verboten unterworfen werden. Das Vereins- und Versammlungsrecht des Heeres und der bewaffneten Macht ist mehrfach beschränkt (Specialgesetz über das Versammlungs- und Vereinsrecht vom 11. März 1850). Im Fall des Kriegs, Aufruhrs und durch förmliche Verkündigung des Belagerungszustandes (Gesetz vom 4. Juni 1851) können die Bestimmungen über Gewährleistung der persönlichen Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Verbot der Ausnahmegerichte, Preßfreiheit, Vereins- und Versammlungsrecht und über die Bedingungen des Einschreitens der bewaffneten Macht zeitweise suspendirt werden. Die Abänderung der Verfassung erfolgt auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung, über die Abänderungsvorschläge müssen in jeder Kammer zwei Abstimmungen stattfinden, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen liegen muß. In P. besteht das System der allgemeinen Wehrpflicht; jeder Waffentüchtige muß im stehenden Heer, Reserve und Landwehr 12 Jahre dienen. Besondere Bestimmungen bestehen über die Seedienstpflicht. Die völlige Aufhebung der vor Erlaß der Verfassung bestandenen Steuerbevorzugungen ist noch nicht durchgeführt. Im übrigen ist die allgemeine Gleichheit vor dem Gesetz und die Aufhebung aller politischen Standesvorrechte in der Verfassung ausgesprochen. Letztere genießen ausnahmsweise nur noch die Mitglieder des königlichen und fürstlich Hohenzollern'schen Hauses, und die mediatisirten deutschen Reichsfürsten und Grafen (Gesetz vom 10. Juni 1854). Der niedere Adel besitzt noch verschiedene bloße Ehrenrechte; dagegen bestehen die eigenthümlichen Institute und Rechtsnormen der Geburts- und Berufsstände noch fort (Autonomiebefugniß).

Die Volks- und Landesvertretung beruht auf dem Repräsentativsystem, die Vertretung der Provinzen und Kreise dagegen auf ständischer Grundlage. Jene besteht aus zwei Kammern: Herren- und Abgeordnetenhaus. Ihr übereinstimmender Beschluß erst gilt als Wille der Volksvertretung; eine Vereinigung beider Häuser findet nur im Fall der Einsetzung einer Regentschaft bei der Landtagseröffnung, bei der Eidesleistung des Königs oder Regenten auf die Verfassung statt. Das Gesetz vom 7. Mai 1853 ermächtigte den König, durch seine Anordnung das Herrenhaus aus Mitgliedern zu bilden, welche theils erblich berechtigt, theils auf Lebenszeit berufen sind. Es besteht außer den königlichen und Hohenzollern'schen Prinzen aus den Häuptern der Mediatisirten, einer Anzahl Personen, denen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme verliehen ist; aus den auf Lebenszeit berufenen, welche zum Theil dem König (von gewissen Stiftern, den Provinzialverbänden der mit Rittergütern ansässigen Grafen, den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, den Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes, den Universitäten und einer Anzahl Städten) präsentirt werden, den Inhabern der vier großen Landesämter (dem

Oberburggrafen-, Obermarschall-, Landhofmeister- und Kanzleramt) und aus einzelnen durch das Vertrauen des Königs erwählten Personen. Es zählt jetzt 318 Mitglieder, wovon jedoch 44 Stimmen ruhen; durch königliche Berufung sind Mitglieder 48; ferner 14 als Kronsyndici, 161 auf Grund von Präsentationen (darunter 9 von den Universitäten, 40 von Städten). Das Abgeordnetenhaus bestand ursprünglich aus 350, jetzt aus 432 Mitgliedern. Die Feststellung der Wahlbezirke erfolgt nach Gesetz vom 27. Juni 1860. Die Wahl der Abgeordneten ist eine mittelbare; die Urwahlbezirke wählen die (höchstens 6) Wahlmänner; auf je 250 Seelen der Bevölkerung kommt ein Wahlmann. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Steuern in Abtheilungen getheilt, dergestalt, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Wahlmänner. Die letztern wählen die Abgeordneten, welche die absolute Stimmenmehrheit haben müssen. Die Wahl-(Legislatur-)periode ist eine dreijährige, falls nicht der König von seinem Recht, das Abgeordnetenhaus aufzulösen, Gebrauch macht, in welchem Fall die Wähler in 60, die Abgeordneten in 90 Tagen wieder versammelt werden müssen. Die Urwähler und Wahlmänner müssen 24 Jahre alt und selbständig, im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, die Abgeordneten müssen 30 Jahre alt sein und ein Jahr lang dem preuß. Staatsverband angehört haben. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer. Streitig ist, ob sie die Kosten ihrer Stellvertretung im Dienst selbst zu tragen haben. Die Kammern dürfen nur auf Berufung des Königs zusammentreten, außer wenn derselbe minderjährig oder dauernd verhindert ist, in welchem Fall der nächste Agnat die Berufung der Kammern anordnet. Dieselben werden alljährlich zwischen Anfang November bis Mitte Januar künftigen Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, und zwar stets beide Häuser gleichzeitig, einberufen. Zur Beschlußfähigkeit müssen in der II. Kammer die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl, im Herrenhaus mindestens 60 Mitglieder anwesend sein. Eine Vertagung der Kammern ohne deren Zustimmung darf die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen, und während derselben Session nicht wiederholt werden. Die Schließung beider Kammern muß gleichzeitig in einer vereinigten Sitzung erfolgen. Streitig ist, ob im Fall der Auflösung des Abgeordnetenhauses die Vertagung des Herrenhauses die Continuität der Berathungen und Beschlüsse dieser Körperschaft unterbricht. Den Kammern ist außer der Mitwirkung zu den Gesetzen und der Finanzverwaltung der Schutz der Verfassung, der Landes- und Staatsbürgerrechte übertragen; jedes Haus hat das Recht, Adressen an den König zu richten, behufs seiner Information Commissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen, von den Ministern Auskunft über Beschwerden zu verlangen, die Minister wegen Verfassungsverletzung, Bestechung und Verrath anzuklagen. Doch fehlt bisjetzt noch ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz. Jedes Haus prüft die Legitimation seiner Mitglieder, wählt sich sein Präsidium, regelt seinen Geschäftsgang und hat im Hause die Polizei. Die Mitglieder stimmen nur nach ihrer freien Ueberzeugung und genießen das Recht der unbeschränkten parlamentarischen Redefreiheit (ein Recht, welches ihnen jedoch ein Obertribunalsbeschluß verkümmern wollte), Untersuchungen und Verhaftungen können während der Sitzung nur mit Genehmigung des Hauses erfolgen; sie erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten, ein Verzicht hierauf ist unstatthaft. Auch genießen die Mitglieder in Bezug auf gewisse wider sie verübte strafbare Handlungen eines besondern Schutzes der Strafgesetzgebung. Die Minister besitzen in den Kammern nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder des Hauses sind, haben jedoch stets Zutritt zu den Kammern und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Jedes Haus kann ihre Gegenwart verlangen. Jedes Mitglied hat das Recht zu Interpellationen an dieselben. Die Kammersitzungen sind in der Regel öffentlich.

Die Gesetzgebung vom 5. Juni 1823 über die Provinzial- und kreisständischen Verfassungen wurde durch Gesetz vom 24. Mai 1853 in allen Provinzen wiederhergestellt. Auch die neuen Landestheile haben Provinzialverfassungen erhalten. In den Jahren 1825—28 wurden auch in den alten Provinzen Kreisordnungen publicirt; 1842 erfolgte die Bildung eines ständigen Ausschusses der Provinzialstände, die theils berathende Organe für provinzielle Angelegenheiten, theils aber verwaltende Körperschaften sind; die Vorbedingung aller standschaftlichen Rechte ist Grundbesitz. Jeder Provinziallandtag besteht aus drei, resp. vier Ständen (Ritterschaft, Städten, bäuerlichen Gutsbesitzern und Landgemeinden). Die Zusammensetzung der Provinzialstände in den sechs östlichen Provinzen ist von denen der Westprovinzen zum Theil abweichend. Jeder Abgeordnete hat einen, in manchen Provinzen zwei Stellvertreter. Die Provinziallandtage treten aller zwei Jahre, in der Regel in der ersten Hälfte des Februar zusammen; den Geschäftsgang regelt der Landesmarschall. Ihre Verhandlungen werden bekannt gemacht. Jeder Stand hat die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten unter sich aufzubringen. Jeder landräthliche Kreis hat seine Kreisstände zur Unterstützung der Kreisverwaltung des Landraths in Communalangelegenheiten, zur Repartirung der Staatspräftationen, zur Bildung der Kreisersatzcommissionen für Ergänzung des stehenden Heeres, zum Theil auch zur Verwaltung der Landarmenverbände, zur Beschließung von Ausgaben im Interesse des Kreises, insbesondere für gemeinnützige Einrichtungen und in Nothstandsfällen; die Kreisstände präsentiren die Landrathsamtscandidaten und wählen überdies zu Amtsgehülfen der Landräthe je zwei Kreisdeputirte. Auf den jährlich zusammentreten-

den kreisständischen Versammlungen, welchen der Landrath oder älteste Kreisdeputirte präsidirt, hat jeder landtagsfähige Rittergutsbesitzer eine Virilstimme; die Stände der Städte und Landgemeinden werden durch Deputirte vertreten. Die Kreistagsbeschlüsse bedürfen der Regierungsbestätigung; ihre Ausführung geschieht durch den Landrath oder besonders gewählte Beamte.

In einzelnen Landestheilen (Markgrafthum Oberlausitz, Kur- und Neumark, Niederlausitz, Pommern, in Hessen, Nassau) bestehen auch die früher bestandenen Communallandtage fort, zu deren Geschäftskreis diejenigen Communalangelegenheiten gehören, zu deren Verwaltung ein Zusammentritt der Stände einzelner, die Grenzen eines Kreises überschreitender Districte zu besondern Versammlungen nöthig ist. Der Oberpräsident der betreffenden Provinz fungirt dabei als Commissar. Die Landtage bestehen theils aus Ritterguts- und Herrschaftsbesitzern, theils aus Abgeordneten einzelner Städte und bäuerlichen Deputirten jedes Landrathskreises oder auch nur des Standes der Landgemeinden.

Jede Provinz bildet zwei oder mehrere Regierungsbezirke. In den alten Landestheilen gibt es deren 25, nämlich Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder (Preußen), Stettin, Köslin (Pommern), Breslau, Liegnitz, Oppeln (Schlesien), Posen, Bromberg (Posen), Merseburg, Magdeburg, Erfurt (Sachsen), Münster, Minden, Arnsberg (Westfalen), Düsseldorf, Köln, Aachen, Koblenz, Trier (Rheinprovinz). Hierzu kommt noch Sigmaringen, Kassel, Wiesbaden, Schleswig. Die Provinz Hannover hat ihre alte Eintheilung in sechs Landdrosteien (Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich) beibehalten. In jedem Regierungsbezirk der alten Landestheile sollte zugleich ein Oberlandesgericht sein, doch besteht thatsächlich keine völlige Uebereinstimmung der Verwaltungs- und Justizeintheilung. Es bestehen folgende Bezirke: des Kammergerichts Berlin, der Appellationsgerichte zu Frankfurt a. d. O., Stettin, Köslin, Greifswald, Königsberg (Ostpreuß. Tribunal), Insterburg, Marienwerder, Breslau, Glogau, Ratibor, Posen, Bromberg, Magdeburg, Halberstadt, Naumburg, Münster, Paderborg, Hamm, Arnsberg, Ehrenbreitstein, Köln, Wiesbaden, Kassel. Die 25 Regierungsbezirke zerfallen in einen exemten Stadtbezirk: Berlin, und 332 landräthliche Kreise, worunter 6 Stadtkreise, die hohenzollernschen Lande in zwei Oberamtsbezirke: Hechingen und Sigmaringen. Die Unterabtheilungen der Kreise sind die Gemeinden; alle Grundstücke müssen einem Gemeinbezirk angehören oder einen solchen bilden. Es besteht jetzt eine Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und für Westfalen vom 19. Mai 1856, für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, ferner eine Landgemeindeordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 14. April 1856, für Westfalen vom 19. März 1856 und für die Rheinprovinz die (durch das Gesetz vom 15. Mai 1856) wieder in Kraft gesetzte Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845. Hohenzollern-Sigmaringen hat noch eine Gemeindeordnung vom 6. Juni 1840. Die Gemeindeverfassung beruht auf dem Princip, daß über innere Gemeindeangelegenheiten die aus gewählten Vertretern bestehenden Versammlungen beschließen und diese Beschlüsse durch die Vorsteher der Gemeinden ausgeführt werden. In gewissen Fällen bedürfen die Beschlüsse der Genehmigung der Staatsregierung, die auch auf die Anstellung der Gemeindevorsteher und die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts Einfluß nimmt. Die Gemeinden verwalten unter Oberaufsicht des Staats ihre Angelegenheiten selbständig. Die Berathungen der Gemeinden sind öffentlich. Alljährlich muß ein Bericht über die Einnahmen und Ausgaben veröffentlicht werden. In den alten sechs östlichen Provinzen erfolgt in den Städten die Wahl der Stadtverordneten nach dem Dreiklassensystem auf je 6 Jahre mit jährlicher Ausscheidung eines Drittels der Versammlung. Die Bürgermeister werden auf mindestens 12, die übrigen Magistratsmitglieder auf 6 Jahre gewählt. In den Landgemeinden dieser Provinzen sind nur die Ansässigen stimmberechtigt in den Gemeindeversammlungen; die Einführung von Gemeindevertretungen bedarf ministerieller Erlaubniß. Der Gemeindevorsteher (Schulze, Dorfrichter) wird in der Regel vom Inhaber der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde ernannt, vom Landrath bestätigt und bildet mit dem Schöppen zusammen das Dorfgericht. In der Provinz Hannover ist die bisherige Eintheilung in Aemter (101), unter einem Amtshauptmann, und selbständige Städte (43) beibehalten worden; für weitere Verwaltungszwecke sind mehrere derselben zu einem Kreise vereinigt; die Kreisgeschäfte besorgt ein Amtshauptmann des Kreises unter dem Titel: Kreishauptmann. In dem Regierungsbezirk Nassau besteht ebenfalls noch die bisherige Aemter- und Kreiseintheilung; Frankfurt, Wiesbaden und Kassel bilden je einen Stadtkreis für sich. Es bestehen im Regierungsbezirk Kassel 23 landräthliche Kreise (incl. Stadtkreis Kassel) und 2 Aemterbezirke; im Regierungsbezirk Wiesbaden (incl. der Stadtkreise Wiesbaden und Frankfurt) 12 landräthliche Kreise, mit 27 Aemtern. Die Provinz Schleswig-Holstein ist in den Stadtkreis Altona und 19 landräthliche Kreise eingetheilt. Es ist hier seit 22. Sept. 1867 eine neue Landgemeindeordnung eingeführt; eine neue Städte- und Fleckenverfassung aber in der Session 1868—69 berathen worden. Frankfurt hat am 25. März 1867 seine eigene neue Gemeindeverfassung erhalten.

Die Staatsverwaltung beruht seit den Reformen von 1808 auf dem Grundsatz der Centralisation und einer Verbindung des Systems der Collegial- und Bureauverwaltung. Ein von der Verfassungsurkunde in Aussicht gestelltes Staatsdienergesetz fehlt noch. Der König hat noch

sein Geheimes Cabinet, welches ihm in Gnadensachen, in wichtigen und eiligen Verwaltungssachen und in Militärsachen vorträgt; ferner steht ihm der 1854 wiederhergestellte Staatsrath zur Seite, der aus den königlichen volljährigen Prinzen, bestimmten hohen Beamten, wie den Feldmarschällen, wirklichen Staatsministern, den Chefs des Obertribunals, der Oberrechnungskammer, den in Berlin anwesenden Oberpräsidenten, commandirenden Generalen und endlich aus den vom König besonders berufenen Mitgliedern besteht, in verschiedene Abtheilungen zerfällt und theils eine engere, theils Plenarversammlung, übrigens nur eine berathende Behörde, für Gesetzentwürfe und allgemeine Verwaltungsmaßregeln, bildet. Das Staatsministerium ist der Central- und Einheitspunkt sämmtlicher Ministerien und besteht aus den 8 Departementsministern (Aeußeres, Finanzen, geistliche, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten, Inneres, Justiz, Krieg, landwirthschaftliche Angelegenheiten). Vor dasselbe gehört die Berufung der Kammern wegen Einsetzung einer Regentschaft, der Erlaß provisorischer und Ausnahmegesetze, die Auflösung von Stadtverordneten-, Gemeinde- oder Amtsversammlungen, die Entscheidung über Berufung gegen Erkenntnisse der Disciplinarbehörden. Unter ihm stehen unmittelbar der Disciplinargerichtshof für nichtrichterliche Beamte, die Oberexaminationscommission für die Prüfung zu höhern Verwaltungsämtern, das literarische Bureau, die Geheime Oberhofbuchdruckerei. Unter dem Präsidenten des Staatsministeriums stehen die Generalcommissionen in Ordensangelegenheiten, die Staatsarchive, unter ihm und dem Finanzminister der Staatsschatz. Außer den obigen 8 Ministerien besteht noch ein besonderes Ministerium des königlichen Hauses; selbständige Staatsbehörden sind noch das Marineministerium, die Verwaltung der Preuß. Bank, der Evangelische Oberkirchenrath und die Oberrechnungskammer. Die Minister müssen die Zustimmung des Königs zu allen neuen Gesetzen oder Verwaltungsnormen, deren Aufhebung und Abänderung, der Veräußerung von Domänen, Abänderung des Abgabensystems, in Betreff aller Hauptetats, in Verwendung der etatsmäßigen Fonds zu neuen Besoldungen, Zulagen, Pensionen, Gnadenunterstützungen, Ernennung und Titelverleihungen von Räthen bei allen Departements und Provinziallandescollegien einholen, ihm auch jährlich über die Verwaltung Rechenschaft und halbjährlich Kostenextract (der Finanzminister monatlich) vorlegen. Das Ministerium des Innern umfaßt die gesammte innere Landesverwaltung, soweit sie nicht ins Ressort der andern Ministerien gehört, daher namentlich die Landes-, Provinzial-, Kreisvertretung, das Communal-, Armen-, Heimatwesen, Corporationssachen, Sparkassenwesen, Polizei, Militärersatzwesen. Es gehören auch in sein Ressort das Statistische Bureau, das Meteorologische Institut, die Kalenderdeputation, die ritterschaftlichen Creditvereine, das berliner Polizeipräsidium. Das Finanzministerium hat das gesammte Einnahme- und Ausgabewesen unter sich, ist Vertreter des Fiscus und besteht aus drei Abtheilungen: 1) für die Steuerverwaltung (Generaldirection der Steuern), 2) für das Kassen- und Etatwesen, 3) für Domänen und Forsten. Unter ihm steht auch die Seehandlung. Seiner Leitung unterliegt als eine selbständige und für gewisse Fälle unbedingt verantwortliche Behörde die Hauptverwaltung der Staatsschulden, welcher wieder die Staatsschuldentilgungskasse, die Controle der Staatspapiere und die Staatsdruckerei untergeordnet sind. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten besteht aus fünf Abtheilungen: 1) dem Generalpostamt, unter welchem die Telegraphendirection, 2) der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten mit den Eisenbahndirectionen und Commissariaten, 3) der Verwaltung des Land-, Wasser- und Chausseebauwesens, 4) der Verwaltung für Handel und Gewerbe (Bildungsinstitute, Angelegenheiten der Schiffahrt, Rhederei, des Lootsenwesens, der Privatbankinstitute, Corporationen, Actien- und Versicherungsgesellschaften, Maß- und Gewichtswesen), 5) der Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen (mit der berliner Bergakademie). Das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat unter sich die gesammte landwirthschaftliche Polizei, Oberleitung bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Ablösung von Reallasten, Gemeinheitstheilungen, Fischerei und Vorflutssachen, Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, insbesondere auch das Gestütwesen, die landwirthschaftlich-technischen Anstalten. Auch ressortiren von ihm die Angelegenheiten der Provinzialrentenbanken (mit dem Finanzministerium gemeinschaftlich), das Landesökonomiecollegium, das Revisionscollegium für Landesculturssachen (d. i. der oberste Gerichtshof in Auseinandersetzungsstreitigkeiten). Das Justizministerium hat zwar keinen Theil an der Ausübung der Rechtspflege, führt jedoch die Oberaufsicht über letztere, stellt die Justizbeamten an, bereitet die einschlagenden Gesetzentwürfe vor und besorgt die Lehnsangelegenheiten, hat auch mit dem landwirthschaftlichen Ministerium die Aufsicht über das Revisionscollegium für Culturssachen. Unmittelbar von ihm ressortiren: das Obertribunal, die Appellationsgerichte, die Immediat-Justizexaminationscommission. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hat, da die innern Angelegenheiten der evangelischen Kirche zum Ressort des Evangelischen Oberkirchenraths gehören, die Verwaltung der äußern Angelegenheiten der evangelischen Angelegenheiten; daher namentlich die Regulirung des Interimisticums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstersachen, Aufsicht über die Kirchenbücher, Sorge für Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe, Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen,

kirchlichen Stiftungen und Institute, Ernennung oder Bestätigung der Kirchenbeamten für Verwaltung des kirchlichen Vermögens, sowie die Verwaltung und Verwendung der Staatsfonds zu den bestimmten kirchlichen Zwecken. Es hat ferner die Oberaufsicht über das innere und äußere katholische Kirchenwesen, soweit sie verfassungsmäßig zulässig; von ihm ressortirt das gesammte Unterrichtswesen, die Leitung der gesammten Medicinal- und Sanitätspolizei und die Aufsicht über das Medicinalpersonal. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, welches künftig auf den Norddeutschen Bund übergehen soll, verwaltet in der ersten Abtheilung die äußern Verhältnisse des Staats im allgemeinen, die Communication mit den fremden Geschäftsträgern, Instruction der preußischen Gesandten; in der zweiten Abtheilung alle nicht zu den höhern politischen Angelegenheiten gehörigen Sachen, Consulate, Grenz-, Post-, Polizei-, Paßsachen. Unter ihm stehen die Gesandtschaften und Consulate (soweit letztere nicht vom Bundespräsidium ernannt sind). Das Kriegsministerium besteht außer einer Centralabtheilung 1) aus dem allgemeinen Kriegsdepartement für die auf die Verfassung der Armee und das Commando bezüglichen Geschäfte (mit Abtheilung für die Armee-, für Artillerie- und für die Ingenieurangelegenheiten), 2) aus dem Militärökonomie-Departement (mit Abtheilungen für das Etats- und Kassenwesen, Naturalverpflegungs-, Reise- und Vorspannangelegenheiten, Bekleidungs-, Feldequipage- und Trainangelegenheiten, für Servis- und Lazarethwesen). Außerdem stehen unter dem Kriegsminister direct drei Abtheilungen für die persönlichen Angelegenheiten (nebst der dazu gehörigen Geheimen Kriegskanzlei), für das Invaliden- und für das Remontewesen. Mit dem Justizminister bildet er das Militärjustiz-Departement, die Aufsichtsbehörde über die Auditoriate. Für die Marineangelegenheiten besteht das Marineministerium und unter ihm das Commando der Marine. Unter ihm steht auch das Amt des Jadegebiets zu Jever.

Der Evangelische Oberkirchenrath verwaltet und vertritt die evangelische Landeskirche und besteht aus Mitgliedern beider Confessionen. Es untersteht ihm insbesondere das Synodalwesen, die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Hinsicht, über den Religionsunterricht und das kirchliche Prüfungswesen, über die Geistlichen und deren Ordination, Einführung, Vereidigung, Emeritirung, Bestätigung der niedern Kirchenbeamten, Ertheilung von Dispensationen, Aufrechthaltung der Kirchenzucht, Kirchenvisitationen, Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendenturarchive. Die Oberrechnungskammer prüft die Rechnungen über den Staatshaushaltetat und legt ihre Bemerkungen zur Entlassung der Staatsregierung den Kammern vor, auch stellt sie die Rechnungen der Staatsschuldentilgungskasse, des königlichen Leihamts, der Preuß. Bank fest.

Die Provinzialbehörden sind 1) der Oberpräsident für die die Gesammtheit der Provinzen- und über den Bereich einer Regierung hinausgehenden Angelegenheiten; zu ihrem Geschäftskreis gehören insbesondere die ständischen Angelegenheiten, die Sicherheitsanstalten, die öffentlichen für mehrere Regierungen bestimmten Institute, wie Provinzialhülfskassen, Feuersocietäten, Irren-, Besserungsanstalten u. s. w.; die Aufsicht über die Administration der andern Provinzialbehörden, Untersuchung von Beschwerden in Post-, Bergwerks-, Lotterie-, Münz-, Salz- und Gestütangelegenheiten, Aufsicht über Sparkassen, Genehmigung von Witwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen. Meist ist der Oberpräsident auch Chef der Regierung, welche an seinem Wohnort ihren Sitz hat. 2) Die (25) Regierungen, an deren Spitze ein Präsident nebst einer Anzahl Oberregierungsräthen (d. i. Abtheilungsvorsitzenden), Regierungsräthen und Assessoren, technischen (geistlichen, Schul-, Medicinal-, Bau- und Forst-) Mitgliedern steht. Ihr Geschäftskreis umfaßt alle Gegenstände der innern Landesverwaltung innerhalb des Bezirks, für welche keine besondern Behörden bestehen. Daher insbesondere auch die Sicherheits-, Medicinal-, landwirthschaftliche Polizei, das Communalwesen, die Bau- und Militär-, Gewerbe, Gensdarmeriesachen, Straßenwesen, Kirchenverwaltung, Schulwesen, Verwaltung der directen und indirecten Steuern, der Domänen und Forsten. Ihre Organe sind namentlich in wichtigen Fällen die Kreislandräthe, Kreissteuereinnehmer, Kreismedicinal-, Domänen-, Rent-, Bau-, Forst- und Jagdbeamten. 3) Die Provinzialsteuerdirectionen für Verwaltung der indirecten Steuern. 5) Die Medicinalcollegien. 6) Die Oberbergämter für die vier Hauptbergdistricte (den schlesischen, sächsischen, westfälischen, rheinischen), sowie die Berghauptmannschaft zu Klausthal verwalten das Bergregal, die Berg-, Hütten und Salzwerke und den Absatz ihrer Erzeugnisse, die Ausübung der Bergpolizei. 7) Die Militär- und Marineintendantur zur Beaufsichtigung der Garnisonsanstalten, zur Leitung des Serviswesens, Beschaffung der Exercirplätze, Dienstwohnungen. 8) Die Generalcommissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen, von denen erstere zugleich als Gerichtshöfe erster Instanz in Auseinandersetzungsangelegenheiten fungiren. 10) In den hohenzollernschen Landen hat die unter einem Präsidenten stehende Regierung zu ihren Organen die Oberamtmänner, Untersteuerbehörden und Ortsvorstände. Die Kreislandräthe sind Organe der Staatsverwaltung und gleichzeitig Vermittler zwischen diesen und den Kreiseingesessenen, üben auch die Executivpolizei, führen den Vorsitz in den Kreistagen und vollziehen der letztern Beschlüsse. (S. den Art. Landrath.)

Gerichtsorganisation. Der Oberappellationsgerichtsbezirk Köln hat (ebenso wie die annectirten Provinzen) noch eine abweichende Gerichtsverfassung, nach welcher die freiwillige Ge-

richtsbarkeit von ihrer Wirksamkeit ausgeschlossen, die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft auf Civilsachen ausgedehnt und in letztern die Proceßverhandlung von den Parteien selbst geleitet wird, die Gerichte nur die erkennende Function besitzen. Das Obertribunal ist der höchste Gerichtshof, und besteht aus sechs Senaten und fungirt zugleich als rheinischer Revisions- und Cassationshof. Für die neuen Landestheile besteht noch ein besonderes Oberappellationsgericht zu Berlin; zweite Instanz sind die Appellationsgerichte, erste Instanz die collegialisch eingerichteten Stadt- und Kreisgerichte, letztere in Verbindung mit den Gerichtscommissionen (Einzelrichtern) und collegialisch gebildeten Gerichtsdeputationen. Das Criminalverfahren beruht auf dem Anklageproceß mit Schwurgerichtshöfen für Verbrechen und Einzelrichtern für Uebertretungen; im Rheinlande für letztere mit Polizeigerichten, für Vergehen mit den Zuchtpolizeikammern der Landgerichte, für Verbrechen ebenfalls mit Schwurgerichten. In Civil- und Strafsachen sind die Verhandlungen in der Regel öffentlich und mündlich. Specialgerichte sind die Handels-, Gewerbe-, Elb- und Weserzollgerichte, die Berghypothekencommissionen. Bei jedem Schwur- sowie größern Kreisgericht besteht ein Staatsanwalt, bei jedem Appellationsgericht ein Oberstaatsanwalt, beim Obertribunal ein Generalstaatsanwalt; sie sind den Gerichten coordinirte Behörden. Für gewisse Klassen von Personen bestehen die Disciplinargerichte gegen richterliche und nichtrichterliche Beamte; die Militär- und Universitätsgerichte, der Gerichtshof zur Entscheidung von Competenzconflicten, die katholisch-geistlichen Gerichte, die landwirthschaftlichen Justizbehörden (die Generalcommissionen, das Revisionscollegium für Landesculturſachen), die Rheinzollgerichte, der Gerichtshof für die Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen.

Die Kriegsverfassung und Kriegsverwaltung P.s ist die Grundlage der norddeutschen Kriegsverfassung geworden. Seit 1814 besteht in P. schon die allgemeine Wehrpflicht. Der König ist Oberbefehlshaber der Armee, besetzt alle Stellen, bestätigt die kriegsgerichtlichen Erkenntnisse gegen Offiziere, sowie diejenigen gegen Gemeine und Unteroffiziere, falls sie ein bestimmtes Strafmaß erreichen. Der Kriegsminister, nicht aber die Armee, ist auf die Verfassung vereidet. Die Armee steht unter Ausnahmegesetzen, die Landwehr jedoch nur, sobald sie sich im Dienste befindet. Ueber Militärgerichtsbarkeit s. den betr. Artikel. Für das Offiziercorps gibt es auch besondere Ehrengerichte. Der Staat wird in 11 Bezirke für die Armeeverwaltung getheilt. Jeder Bezirk hat ein Armeecorps. Nur das Gardecorps hat keinen bestimmten Landestheil, in welchem die Mannschaften für dasselbe ausgehoben werden. Zum Bezirk des 1. Armeecorps gehört die Provinz Preußen, mit Ausnahme des auf dem linken Weichselufer gelegenen Theils des Regierungsbezirks Marienwerder; das Generalcommando ist in Königsberg. Das 2. Armeecorps umfaßt Pommern, den Regierungsbezirk Bromberg und die westliche Hälfte des Regierungsbezirks Marienwerder; das Generalcommando ist in Stettin. Das 3. Armeecorps steht in Brandenburg, mit Generalcommando in Frankfurt, das 4. Armeecorps in Prov. Sachsen, mit Generalcommando in Magdeburg; das 5. Armeecorps umfaßt die Regierungsbezirke Posen und Liegnitz, Generalcommando in Posen; das 6. Armeecorps die Regierungsbezirke Breslau und Oppeln, Generalcommando in Breslau; das 7. Armeecorps Westfalen und den Regierungsbezirk Düsseldorf, mit Generalcommando in Münster; das 8. Armeecorps die übrigen Regierungsbezirke der Rheinprovinz nebst Hohenzollern, mit Generalcommando in Koblenz; das 9. Armeecorps Schleswig-Holstein, mit Generalcommando in Schleswig (zu ihm gehören auch die Contingente der beiden Mecklenburg und Lübecks); das 10. Armeecorps die Provinz Hannover, mit Generalcommando in Hannover (zu ihm gehören auch die Contingente Braunschweigs, Hamburgs, Bremens, Waldecks, der beiden Lippe); das 11. Armeecorps die Provinz Hessen-Nassau, mit Generalcommando in Kassel.

Die ehemalige preuß. Marine ist jetzt vollständig ein norddeutsches Institut. Das Militärbildungs- und Erziehungswesen ist im besten Zustande. Cadettenhäuser bestehen in Berlin, Potsdam, Kulm, Wahlstadt, Bensberg, Hannover, Kassel; zur Ausbildung für die technischen Waffen bestehen die Artillerie- und Ingenieurschule, und für Offiziere aller Waffen Allgemeine Kriegsschulen in Berlin, Kassel und Hannover. Zur Landesvertheidigung dienen auch die Festungen, deren es 29 gibt: Königsberg, Danzig, Posen, Stettin, Magdeburg, Köln mit Deutz, Koblenz mit Ehrenbreitstein (Festungen ersten Ranges), Pillau, Boyen, Thorn, Graudenz, Swinemünde, Kolberg, Stralsund, Spandau, Küstrin, Glogau, Glatz, Neiße, Kosel, Wittenberg, Torgau, Erfurt, Minden, Wesel, Saarlouis, Stade, Sonderburg, Friedrichsort.

Finanzverwaltung. Das Staatsvermögen besteht aus den Domänen, welche ausdrückliches Staatsgut sind; die dem Staat bereits vor 1808 gehörigen Domänen, Forsten u. s. w. dienen zur Garantie für die 1820 bestehende Staatsschuld von 180,091720 Thlrn. An directen Steuern bestehen: 1) die Grundsteuer, neu regulirt durch Gesetz vom 21. Mai 1861, welches mit 1. Jan. 1865 an die Stelle der ältern Grundsteuerverfassung trat, und neben welchem zugleich zwei Gesetze wegen Einführung einer Gebäudesteuer und über die Entschädigung für Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen erlassen wurden. Die Grundsteuer ist für die gesammte Monarchie (ausschließlich der 1866 annectirten Länder) auf 10 Mill. Thlr. festgestellt und ist dieser Betrag nach Verhältniß des ermittelten Reinertrags der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Provinzen, beziehentlich die einzelnen, einem besondern Grundsteuersysteme un-

terliegenden ständischen Verbände gleichmäßig vertheilt. Diese repartiren ihre Beitragssumme wieder auf die einzelnen Kreise, Gemeinde- und Gutsbezirke nach Verhältniß des Reinertrags. Die auf jede Provinz, beziehentlich jeden Verband entfallende Grundsteuerhauptsumme kann der Staatskasse gegenüber nur durch den Zugang steuerpflichtig werdender oder den Abgang steuerfrei zu stellender Grundstücke, sonst aber nur im Wege der Gesetzgebung, bei allgemeiner Erhöhung oder Herabsetzung der Grundsteuer vermehrt oder vermindert werden. Die Gebäudesteuer wird dergestalt veranlagt, daß jedes ihr unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerthes zu einer in dem Tarife bestimmten Steuerstufe eingeschätzt wird. Sie beträgt 4 Proc. des Nutzungswerthes; aller 15 Jahre erfolgt eine Revision der Veranlagung. Neue Gebäude sind 2 Jahre steuerfrei. 2) Die Klassensteuer besteht nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851 für alle Einwohner in nicht mahl- und steuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen 1000 Thlr. nicht übersteigt. Sie wird in drei Hauptklassen mit verschiedenen Abstufungen in jeder erhoben (von monatlich $^1/_{30}$—$^1/_4$ Thlr., von $^1/_3$—$^5/_6$ Thlr., von 1—2 Thlr.). Die Einschätzung in die drei Klassen erfolgt durch eine aus dem Gemeindevorstand und aus von der Gemeindevertretung gewählten Personen bestehende Commission, unter Aufsicht der Landräthe. Die Bezirksregierung stellt die Steuerbeträge fest. Für die Erhebung erhalten die Gemeinden einen Antheil von 4 Proc. 3) Die klassificirte Einkommensteuer wird nach demselben Gesetz von allen selbständigen Staatsangehörigen entrichtet, die mit den zu ihrem Hausstand gehörigen Familiengliedern mehr als 1000 Thlr. jährliches Einkommen aus Grundeigenthum, Kapitalvermögen, Rechten auf periodische Hebungen oder auf irgendwelche Vortheile aus dem Ertrag eines Gewerbes oder irgendeiner gewinnbringenden Beschäftigung beziehen. Der Jahresbetrag der Steuer darf 3 Proc. des Einkommens nicht übersteigen. Nach dem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige in eine der 30 Steuerstufen eingeschätzt, in deren niedrigster monatlich $2^1/_2$ Thlr., und in deren höchster monatlich 600 zu entrichten sind. Die Veranlagung erfolgt durch eine von der Kreis-, beziehentlich Gemeindevertretung gewählte Einschätzungscommission, gegen deren Feststellungen Reclamationen an die Bezirkscommission jedes Regierungsbezirks zulässig sind. An Hebegebühren können den Empfangsstellen 3 Proc. der eingegangenen Steuer bewilligt werden. 4) Die Gewerbesteuer. Ihre Veranlagung erfolgt beim Handelsstande nach drei Klassen: Fabrik- und Handelsunternehmungen von bedeutendem Umfang, die Handelsgeschäfte von minder bedeutendem Umfang und die geringfügigen Geschäfte umfassend. Die zu den beiden ersten Klassen gehörigen Steuerpflichtigen bilden eine Steuergesellschaft, welche durch ihre Abgeordnete die Steuer vertheilt, während bei der dritten Klasse die Vertheilung durch die Communal-, beziehentlich Kreisbehörden erfolgt. Die nicht der Gewerbesteuer vom Handel unterliegenden steuerpflichtigen Gewerbtreibenden zerfallen in vier Abtheilungen, von denen jede einen Mittelsatz hat, den die Gewerbtreibenden durchschnittlich als Gewerbesteuer aufbringen müssen. Für die Erhebung, Ermittelung, Vertheilung dieser Steuer erhalten die Gemeinden 4 Proc. der Einnahme. Die Eisenbahnen (Gesetz vom 30. Mai 1853) entrichten von dem jährlichen Reinertrag eine mit demselben steigende Steuer. Die Bergwerksabgaben betragen statt des frühern Zehnten jetzt $^1/_{20}$ des Ertrags, und sollen, sobald ihr Gesammtertrag die Summe von 1 Mill. Thlr. erreicht hat, allmählich auf 2 Proc. ermäßigt werden; vom Bruttoertrag der Bergwerke wird eine Aufsichtssteuer von 1 Proc. erhoben. Auf den linksrheinischen Landestheilen wird jetzt allgemein eine Bergwerkssteuer von 2 Proc. vom Werth der Bergwerksproducte zur Zeit ihres Absatzes erhoben. Von den indirecten Steuern sind hier die in die Zollvereins- und Bundeskasse fließenden Ein- und Ausgangszölle, und die Verzehrungssteuern, von der Branntweinfabrikation, von der Bereitung des Braumalzes, von Wein- und Tabacksbau, sowie von der Zubereitung aus Runkelrüben nicht weiter zu erwähnen. (S. die betr. Art. und die Art. Norddeutscher Bund und Zollverein.) Dagegen besteht noch auf Grundlage des Gesetzes vom 30. Mai 1820 die Mahl- und Schlachtsteuer (s. d.), ferner die Stempelsteuer (Gesetz vom 7. März 1822 mit vielen spätern Ergänzungen und Abänderungen). Für politische Zeitungen wurde die Stempelsteuer von 1852 wieder eingeführt (jetziges Gesetz vom 29. Juli 1861 und 26. Sept. 1862). Besondere Abgaben bezahlen die Mennoniten und Quäker. Der Appellationsgerichtshof Köln zahlt als Surrogat der Gerichtssporteln einen jährlichen fixen Beitrag zu den Justizverwaltungskosten, welcher durch einen Zuschlag zur Gewerbe- und andern directen Steuern aufgebracht wird.

Die Fürstenthümer Hohenzollern haben noch ihre besondere Steuerverfassung; in Sigmaringen: Kapitalien-, Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Dienstertrags-, Branntweinsteuern, Hundetaxen und verschiedene Sporteln; in Hechingen: Grund- und Häusersteuern, grundsteuerartige Schatzungen und Gefällsteuern, Patentsteuer von Handelsleuten und Krämern, Besoldungs-, Kapital-, Hundesteuer.

Staatshaushaltetat. Nach dem Etatgesetz pro 1870 betragen die Einnahmen 168,251372 Thlr., die dauernden Ausgaben 162,252850 Thlr., die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben 5,848522 Thlr., sodaß mithin die Einnahmen die Ausgaben um 150000 Thlr. übersteigen. Unter den Einnahmen befinden sich A. beim Finanzministerium 9,580820 Thlr. Ertrag der Domänen und 13,805400 Thlr. desgleichen der Forsten, 42,889000 Thlr. Ertrag der

directen Steuern (darunter 13,094400 Thlr. Grundsteuer, 4,581000 Thlr. Gebäudesteuer, 5,180000 klassificirte Einkommensteuer, 13,070000 Thlr. Klassensteuer, 5,237000 Thlr. Gewerbesteuer, 1,653000 Thlr. Eisenbahnabgabe), 18,205040 Thlr. indirecte Steuern (Antheile von den Bundeszoll-, Rübenzucker-, Salz-, Taback-, Branntwein-, Braumalz- und Wechselstempelsteuern, Mahl-, Schlacht- Stempelsteuer u. s. w.), 1,339500 Thlr. Ertrag der Lotterie, 700000 Thlr. desgleichen des Seehandlungsinstituts, 1,400000 Thlr. desgleichen der Preuß. Bank, 321097 Thlr. der Münze, 293000 Thlr. der Staatsdruckerei, 7,474000 Thlr. aus der allgemeinen Kassenverwaltung. B. beim Handelsministerium 22,669455 Thlr. aus der Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, 35,372614 Thlr. aus der Verwaltung der Staatseisenbahnen und der Privatbahnen, bei denen der Staat betheiligt ist; C. beim Justizministerium 13,226200 Thlr., darunter 11,900500 Thlr. von den Gerichtskosten, incl. Stempeln und baaren Auslagen und 328000 Thlr. aus den Strafen. Unter den ordentlichen Ausgaben befinden sich 2,109740 Thlr. für die Domänen, 6,753000 Thlr. für die Forsten, 2,141000 Thlr. für Erhebung der directen, 6,474055 Thlr. für die Erhebung der indirecten Steuern, 18,197656 Thlr. für Verwaltung und Betrieb des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, 21,891900 Thlr. Verwaltung und Betrieb der Eisenbahnen (außerdem erfordern die Eisenbahnschulden zur Verzinsung und Tilgung 10,223511 Thlr.), 1,500000 Thlr. Zuschuß zur Rente des Kronfideicommißfonds (der durch Gesetz vom 17. Jan. 1820 überdies vorweg auf die Domanial- und Forsteinkünfte 2,573099 Thlr. überwiesen sind), 26,648000 Thlr. Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Schuld, 283910 Thlr. Herren- und Abgeordnetenhaus, 384214 Thlr. Staatsministerium, 47500 auswärtiges Ministerium, 31,196634 Thlr. Finanzministerium (darunter 430418 Thlr. Apanagen, 1,006910 Thlr. Witwen und Waisenverpflegungsanstalten, 1,580926 Thlr. Renten und Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen, Zahlungen an ständische Verwaltungen, 18,851463 Thlr. Beiträge zu den Ausgaben des Norddeutschen Bundes, 4,343657 Thlr. Pensionen und Competenzen, 500000 Thlr. Dispositionsfonds für Gnadenbewilligungen, 400000 Thlr. für unvorhergesehene Ausgaben), 9,383630 Thlr. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (darunter 2,098125 Thlr. für Unterhaltung unchaussirter Wege, Wasserwerke, Brücken, Dienstgebäude, 3,667700 Thlr. Unterhaltung der Staatschausseen, 698300 Thlr. Stromregulirungen und Hafenbauten, 1,100000 Thlr. Chausseeneubauten), 17,188335 Justizministerium, 8,456319 Thlr. Ministerium des Innern, 2,387322 Thlr. Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, 6,228894 Thlr. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten. Unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben befinden sich 14000 Thlr. für das Staats-, 1,078050 Thlr. für das Finanz-, 3,189462 Thlr. für das Handels-, 513633 Thlr. für das Justizministerium, 259872 Thlr. für das Ministerium des Innern, 120336 Thlr. für das der landwirthschaftlichen und 633070 Thlr. für das der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, sowie 10099 Thlr. für die Hohenzollernschen Lande.

Die Staatsschulden des preuß. Staats zerfallen in allgemeine, provinzielle, Eisenbahn- und Rentenschulden. Die allgemeine ist theils unverzinslich, theils verzinslich. Letztere wurde durch Verordnung vom 17. Jan. 1820 wegen künftiger Behandlung des Staatsschuldenwesens geordnet und bildet diese Verordnung auch jetzt noch die Grundlage für das Staatsschuldenwesen. In jenem Jahr betrug die allgemeine verzinsliche Staatsschuld 206,006414 Thlr. Neben dieser allgemeinen Staatsschuld bestehen noch das sogenannte Cautionsdepositum für die von den Staatsbeamten und den Zeitschriften hinterlegten Cautionen, die Forderungen der Militärwitwenkasse; die Staatsschuldencommission berichtet dem Landtag alljährlich über die Ereignisse der Staatsschuldenverwaltung. Neben den eigentlichen Staatsschulden hat der Staat noch für gewisse Institute und Corporationen (z. B. für die Seehandlung, Preuß. Bank, die schlesischen Pfandbriefe, für zahlreiche Eisenbahnactien und Obligationen) Garantie geleistet. Der Gesammtbetrag der Staatsschuld stellte sich Ende 1868 auf 434,509121 Thlr., darunter sind 357,857421 Thlr. altpreußische verzinsliche Schulden, 18,250000 Thlr. desgleichen unverzinsliche, 22,146050 Thlr. hannoverische, 15,406000 Thlr. kurhessische, 20,340628 Thlr. nassauische, 131428 Thlr. landgräflich homburgische, 377092 Thlr. schleswig-holsteinische Schuld (nach Uebernahme von $21^3/_4$ Mill. Thlr. der letztern auf die allgemeine Staatsschuld). Ende 1867 betrug die Gesammtschuld nur 422,501068 Thlr., hat sich demnach um 12,008053 Thlr. (worunter 2,407653 Thlr. unverzinsliche Schuld) vermehrt. Zur Erläuterung sei noch bemerkt, daß beinahe die Hälfte der dermaligen verzinslichen Schuld mit 183,312428 Thlr. auf Eisenbahnschulden trifft, sodaß demnach nur 232,946093 Thlr. auf dem sonstigen Staatsvermögen und auf der Steuerkraft des Landes lasten (was gegen 1820 eine Vermehrung von nur 27 Mill. Thlr. ergibt). Die Eisenbahngarantien des Staats umfassen eine Summe von 144,751980 Thlr. (mit einem Zinserforderniß von 5,389326 Thlr., im Fall voller Inanspruchnahme der Garantie). Durch Gesetz vom 19. Dec. 1869 erfolgte die Consolidation verschiedener preußischen 4- und $4^1/_2$procentiger Staatsanleihen in eine mit $4^1/_2$ Proc. verzinsliche Rentenschuld, deren Tilgung nicht mehr nach einem voraus bestimmten Tilgeplan, sondern nur soweit und sobald erfolgt, als etatsmäßige Ueberschüsse über die Staatsausgaben sich ergeben und soweit über dieselben im Staatshaushaltetat nicht anderweit verfügt wird. Die hierdurch consolidirten Anleihen umfassen einen Betrag von 223,436000 Thlr.,

mithin über die Hälfte der allgemeinen Staatsschuld, und wurde durch diese Operation eine jährliche Ausgabe von 3,422000 Thlr. für Amortisation erspart.

Orden des preuß. Staats sind: Der Schwarze Adlerorden, gestiftet von Friedrich I. am 17. Jan. 1701; der Rothe Adlerorden, gestiftet von Friedrich Wilhelm II. und 1791 zum zweiten Orden der preuß. Monarchie erhoben; der Orden Pour le mérite, gestiftet von Friedrich d. Gr. 1740, mit einer militärischen (1810) und einer Friedensklasse für Kunst und Wissenschaft (1842); der Hausorden von Hohenzollern, gestiftet am 23. Aug. 1851 bei Gelegenheit der Huldigung der hohenzollernschen Lande; der von König Wilhelm I. 1861 gestiftete Kronenorden; der Johanniterorden, ein Standesorden, wurde nach Aufhebung der Johanniterballei Brandenburg 1811 preuß. Hausorden und 1853 reorganisirt; der Orden des Eisernen Kreuzes, vom 10. März 1813, erneuert 1870; der Luisenorden, vom 3. Aug. 1814, erneuert 15. Juli 1850, für Frauen und Jungfrauen, welche sich um Krankenpflege im Kriege und sonst um das Vaterland verdient gemacht. Außerdem gibt es noch verschiedene Ehrenzeichen, so das allgemeine von 1830, das Verdienstehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, die Verdienstmedaille für Militärs, die Kriegsdenkmünzen für die J. 1813—15, das Dienstauszeichnungskreuz für Offiziere und die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine, die Auszeichnung für pflichtgetreue Dienste in der Landwehr, die Denkmünze des Hohenzollern'schen Hausordens für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten für Treue in den Gefechten der J. 1848 und 1849, sowie in den Feldzügen von 1864 und 1866. Das Staatswappen, durch Verordnung vom 9. Jan. 1817 festgesetzt, ist dreifach. Das große besteht aus einem Hauptschilde mit 48 Feldern und vier Mittelschildern (für Preußen, Brandenburg, Nürnberg und Hohenzollern); das mittlere Wappen besteht aus den vier Mittelschildern und zehn Feldern des Hauptschildes; das kleine endlich zeigt den preuß. Adler. Als Nationalfarbe ist schwarz und weiß bestimmt. Haupt- und Residenzstadt ist Berlin.

Vgl. Eiselen, «Der preuß. Staat» (Halle 1862); Cosel, «Geschichte des preuß. Staats und Volks» (1.—3. Bd., Leipzig 1869); Eberty, «Geschichte des preuß. Staats» (4 Bde., Breslau 1867—68); G. Neumann, «Geographie des preuß. Staats» (Neustadt-Eberswalde 1868); Engel, «Zeitschrift des Statistischen Bureaus» (Berlin 1861 fg.); Frantz, «Handbuch der Statistik von Oesterreich, Preußen und der Schweiz» (Breslau 1864); von Rönne, «Staats-Recht der Preuß. Monarchie» (2 Bde., 3. Aufl., Leipzig 1869 fg.); Bergius, «Grundsätze der Finanzwissenschaft» (Berlin 1865); Koch, «Allgemeines Landrecht» (4 Bde., Berlin 1861—63); dessen «Handbuch des preuß. Civilprocesses» (2. Aufl., Berlin 1855); Berner, «Grundsätze des preuß. Strafrechts» (Leipzig 1861); Löwe, «Preußischer Strafproceß» (Breslau 1861); Jacobson, «Das evangelische Kirchenrecht des preuß. Staats» (2 Abth., Halle 1864—66); Kannegießer, «Organisation und Verwaltung des preuß. Staats» (Berlin 1866); Mascher, «Das Institut der Landräthe» (Berlin 1869); Goder, »Handbuch der administrativen Justizverwaltung in Preußen» (Berlin 1855); «Gewerbestatistik von Preußen» (Iserlohn 1865—67), 1. Thl.: «Das Berg-, Hütten- und Gewerbewesen des Regierungsbezirks Arnsberg» von Jacobi; 2. Thl.: «Statistik des Regierungsbezirks Oppeln» von Schück und Viebahn; 3. Thl.: «Der Regierungsbezirk Düsseldorf» von Mühlmann; Lette, «Zur Reform der Kreisordnung» (2. Aufl., Berlin 1867); Liegenthal, «Beiträge zur Agrarstatistik der preuß. Monarchie» (Halle 1860); Klostermann, «Das allgemeine Bergrecht für die preuß. Staaten» (Berlin 1866).

Priesterherrschaft oder Theokratie bezeichnet diejenige Regierungsform, deren Verfassung und Verwaltung von einem unmittelbaren göttlichen Ursprung und Gebot abgeleitet wird. Entweder findet nun hier eine vollständige Vermischung von Staat und Religion statt, und es liegt die kirchliche und weltliche Regierung in den Händen der Priester (reine Theokratie) oder es existirt auch eine besondere, der geistlichen theils coordinirte, theils subordinirte weltliche Regierung neben der geistlichen (gemischte, dualistische Theokratie). Es wird in beiden Formen eine fortdauernde Einwirkung des göttlichen Willens auf die Staatsleitung angenommen und dieser Wille, der bald durch Orakel oder durch Inspirationen der Priester, bald durch den als Stellvertreter und Statthalter Gottes sich gerirenden Oberpriester erkannt und ausgelegt wird, gilt dann als der entscheidende, dem alles unbedingten Gehorsam schuldig ist. Die Priester bilden eine privilegirte Kaste, die auch durch den Besitz eines eigenen Kirchenvermögens in socialer Beziehung von dem Volk völlig unabhängig ist. In der reinen Theokratie gelten die Heiligen Schriften als die Quelle des Staatsrechts; die Hierarchie steht unter der Leitung des Oberpriesters, sie hat die Verwaltung aller politischen und administrativen Angelegenheiten und die Führerschaft des Nationalheeres, welches bald durch eine eigene Kriegerkaste, bald durch geworbene und gemiethete Truppen gebildet wird. In der gemischten Theokratie, wo eine weltliche und geistliche Herrschaft nebeneinander, in der Regel mit Ueberordnung der letztern, bestehen, treten häufig zwischen beiden heftige Conflicte hervor; denn wenn die Hierarchie nicht selbst das Heft der innern und auswärtigen Politik in den Händen hat und blos auf den moralischen Einfluß der religiösen Lehren und auf den Respect vor ihrer geistlichen Stellung angewiesen ist, so fehlt ihr die thatsächliche Macht, überall ihren Willen durchzusetzen. Der jüdische Staat, Aegypten, das alte Indien, Peru, Tibet mit seinem Großen Lama, Japan, Paraguay sind Beispiele rein theokratischer Staaten; eine gemischte Theokratie fand im christlichen Mittelalter statt, wo der Papst als das geistliche Oberhaupt der

Christenheit, der Kaiser aber als sein weltliches Schwert gelten sollte; auch in dem Khalifenreich war der weltliche Herrscher aus dem Stamm des Propheten zugleich das geistliche Haupt aller Islambekenner, und der türkische Sultan nimmt noch heute beide Functionen für sich in Anspruch.

Vgl. Bluntschli, «Allgemeines Staatsrecht» (3. Aufl., 2 Bde., München 1863); Haller, «Restauration der Staatswissenschaften» (2. Aufl., 6 Bde., Winterthur 1820—25); Stahl, «Philosophie des Rechts» (2 Bde., 3. Aufl., Heidelberg 1854—66); Duncker, «Geschichte des Alterthums» (Bd. 1—4, Berlin und Leipzig, 1863—67); von Mohl, «Encyklopädie der Staatswissenschaft» (Tübingen 1859).

Primat, s. Papstthum.

Primogenitur, s. Succession.

Principien (politische) nennt man die Grundsätze, welche der innern und äußern Politik einer bestimmten Staatsgesellschaft ihr charakteristisches Gepräge geben. Diese Grundsätze haben ihren Ursprung theils in den verschiedenen Auffassungen über den Staatszweck, theils wirken darauf die verschiedenen Staatsformen bestimmend ein. So spricht man von dem monarchischen P., nach welchem die gesammte Staatsgewalt in der Hand des Fürsten zu ruhen hat; von dem constitutionellen P., welches auf der Theilung der Staatsgewalt und auf der Mitwirkung des Volks bei der Gesetzgebung beruht; von dem demokratischen P., welches die Volkssouveränetät als die Quelle aller Staatsgewalt und die Träger der letztern nur als verantwortliche Mandatare des Volks anerkennt. Jede bestehende Staatsordnung ist die Verwirklichung eines ihr zu Grunde liegenden P.s. Im Laufe der geschichtlichen Entwickelung eines Staats ereignet es sich jedoch häufig, sei es infolge äußerer Kriege, innerer Revolutionen oder successiver Umbildungen der socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse und der geistigen Zustände, daß das P. der bestehenden Staatsordnung verlassen wird und ein anderes an dessen Stelle tritt. Die Kämpfe der politischen Parteien drehen sich in der Regel um die Uebertragung eines neuen politischen P.s in die vorhandene Staatsgesellschaft oder um die consequente Durchführung eines bereits in einzelnen Theilen der Staatsordnung zur Anerkennung gelangten Grundsatzes auf alle übrigen Zweige und Sphären des öffentlichen Lebens. In diesem Streit stellt sich die Welt der Thatsachen als der zu überwindende Gegensatz des entweder nur im Geiste und in der Theorie, oder nur in embryonischen Anfängen vorhandenen P.s dar; es entwickelt sich ein harter, schwerer Kampf, um das P. in die Praxis zu übertragen, und es handelt sich hierbei meist um die Frage, ob das an sich als richtig und vernünftig Anerkannte auch unter den gegebenen Umständen zweckmäßiger- und nützlicherweise zur Ausführung gebracht werden kann. Das principielle Ziel erscheint nur dann als ein erreichbares und als ein praktisches Vorhaben, wenn bereits in den vorhandenen thatsächlichen Zuständen selbst der Keim und Ansatz zu der weitern Entwickelung gegeben ist und dem beabsichtigten Zweck auch die nothwendigen Mittel zur vollen Verfügung stehen. Alle Revolution ist im Grunde nur eine Evolution. Die politischen Institutionen eines Volks stehen im engsten Zusammenhang mit den gesammten wirthschaftlichen, gesellschaftlichen und Culturzuständen eines Volks, mit der Stufe der geistigen Bildung, welche dasselbe erreicht hat. P. können an und für sich theoretisch richtig sein und haben dennoch keine Aussicht auf praktische Verwirklichung, wenn sie außerhalb der vorhandenen thatsächlichen Fundamente der Staats- und Gesellschaftsordnung stehen und den gesammten in denselben wirkenden Factoren keine oder wenigstens keine genügende Rechnung tragen. Sie sind dagegen um so mächtiger und einflußreicher, wenn sie sich auf bereits vorhandene thatsächliche Momente stützen können, wenn auch Gründe der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit zu der theoretischen Richtigkeit und zu der rechtlichen und sittlichen Zulässigkeit hinzutreten und andererseits die disponibeln Kräfte zum Handeln vorhanden sind. Vereinigen sich im concreten Falle alle diese Momente, so werden die politischen P. das treibende und bestimmende Element der Weiterbildung und Fortentwickelung des öffentlichen Lebens.

Vgl. von Holtzendorff, «Die Principien der Politik» (Berlin 1869).

Prise, Fang, Beute, nennt man im Seewesen jedes durch ein Kriegsschiff oder durch einen Kaper weggenommene fremde Schiff, sei es nun Eigenthum des feindlichen Staats oder fremder Privatpersonen. Im Landkriege ist allmählich der Grundsatz durchgedrungen, daß die Staaten, nicht die Privatpersonen, miteinander Krieg führen. Man unterscheidet daher Privat- und Staatseigenthum und betrachtet die Hinwegnahme des erstern, die früher völkerrechtlich vollkommen zulässig war, als einen widerrechtlichen Gewaltact (s. den Art. Contribution), wie auch vom Staatseigenthum nur dasjenige als Beute gilt, was vom Feinde als Mittel zur Kriegführung und zum Widerstand benutzt werden kann, als Waffen, Lebensmittel, öffentliche Kassen, Staatseinkünfte, während man schon die Wegnahme von Kunstschätzen, Sammlungen, Bibliotheken als unstatthaft und barbarisch ansieht. Für den Seekrieg hat man bisher dieselben Grundsätze nicht gelten lassen und zur Rechtfertigung dieser Ansicht sich darauf berufen, daß in diesem dem Gegner das Zwangsmittel der Occupation des feindlichen Gebiets nicht zu Gebote steht. Eine Besserung und Milderung der frühern Praxis brachte zuerst der Pariser Congreß von 1856 (s. unter Pariser Friedensschlüsse). Dieser stellte fest: 1) daß die Kaperei, d. h. die Wegnahme von Handelsschiffen durch von Privatunternehmern ausgerüstete Kriegsschiffe, mithin ein förmlicher, mit staatlicher Erlaubniß organisirter Seeraub abgeschafft sei; 2) daß die neutrale Flagge das feindliche

Gut decke, sowie neutrales Gut auch unter Feindesflagge sicher sein solle, insofern es nicht aus Kriegscontrebande, mithin aus den zur Kriegführung dienlichen Mitteln besteht; es gibt sonach ebensowol auf freiem (d. h. dem Kriegsrecht nicht unterworfenen) als auf unfreien Schiffen freies Gut; 3) die Blokade eines Hafens darf seitens eines kriegführenden Staats nicht blos decretirt werden, sondern muß auch effectiv (wirksam) sein, d. h. der blokirende Staat muß die Blokade auch mit hinreichenden Streitkräften zur Verhinderung jeder Annäherung an das feindliche Ufer zur Ausführung bringen.

Dieser Pariser Convention war indeß Nordamerika nicht beigetreten und verlangte vielmehr in einer Note des Staatssecretärs Marcy vom 28. Juli 1856 als Bedingung des Beitritts einen Zusatz, welcher erklären sollte, daß das Privateigenthum von Unterthanen des einen kriegführenden Staats auf offener See von der Hinwegnahme durch die Kriegsschiffe des andern kriegführenden Staats ausgenommen sei. Beinahe sämmtliche Staaten erklärten sich zur Annahme dieses Zusatzes bereit, nur England nicht; dieses wollte nicht auf die Vortheile seines maritimen Uebergewichts zu Gunsten jenes humanitären Vorschlags verzichten, der übrigens nicht neu, sondern schon in dem 1785 zwischen Friedrich d. Gr. und Franklin für ihre beiden Länder abgeschlossenen Vertrag enthalten war. Frankreich hatte für jenes Princip der Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See schon früher lebhafte Sympathien gehabt. Die Nationalversammlung von 1789 hatte auf Vergniaud's Antrag die Regierung von Ludwig XVI. zu Abschließung von Verträgen mit andern Staaten in dieser Richtung aufgefordert, Napoleon I. sprach sich wiederholt ebenfalls für jenes Princip aus; in dem Kriege mit Spanien unter der Restauration 1822 wurde den franz. Kriegsschiffen Ordre gegeben, nur span. Kriegsschiffe aufzubringen, und im Kriege mit China 1860 bewog Napoleon III. selbst England, wenigstens factisch nach jenem Princip zu verfahren. Italien nahm dasselbe in sein am 1. Jan. 1866 in Kraft getretenes Seehandelsrecht bezüglich aller Reciprocität übenden Staaten auf und im J. 1866 sprachen mit Rücksicht auf jene Bestimmungen des italienischen Rechts Oesterreich und Preußen die Reciprocität aus. Im J. 1870 erfolgte auch von Preußen die Erklärung, daß es die Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See unbedingt und selbst ohne Reciprocitätsbedingungen respectire; allein im franz. Gesetzgebenden Körper fiel ein hierauf gerichteter Antrag von Garnier-Pagès durch (9. Juli 1870) und Frankreich blieb somit bei dem alten System. Nach diesem letztern wird, sobald die effective Blokade eines feindlichen Hafens eingetreten ist, den neutralen Regierungen Kenntniß gegeben, daß die in den Häfen befindlichen neutralen Schiffe mit Ballast oder mit den vor Beginn der Blokade eingenommenen Ladungen frei auspassiren können, vorausgesetzt, daß sie nicht unter Verletzung vorangegangener Blokade in die Häfen eingelaufen sind. Immerhin aber haben die kriegführenden Staaten das Recht, im Fall des Verdachts ein solches Schiff aufzubringen und vor das Prisengericht zu stellen, wobei es nun darauf ankommt, ob derjenige, der dagegen opponirt, den Beweis führt, daß die Ladung vor Beginn der Blokade eingenommen war. Irrthümlich ist in Betreff der ankommenden Schiffe die Meinung, daß eine Blokade nicht früher existire, als bis sie diplomatisch notificirt worden, und daß sie für die neutralen Schiffe nicht verbindlich sei, welche vor dieser Notification ihr Land verlassen haben. Die Blokade, erklärte die franz. Regierung noch 1861 während des amerik. Secessionskriegs, ist obligatorisch, sobald sie effectiv zur Ausführung gebracht ist, und solange diese reelle Thatsache fortdauert. Es kommt nichts darauf an, ob die Neutralen diese Thatsachen nicht kennen. Wenn eins ihrer Schiffe herannaht, um in den blokirten Hafen einzutreten, so hat der kriegführende Theil das Recht, es ihm zu verbieten, und zwar selbst dann, wenn in dem Hafen, von dem es abging, noch nichts von dem Kriegsausbruch bekannt war; dieses letztere Moment kommt nur in Bezug auf die Kriegscontrebande in Frage. Das abgewiesene Schiff kann nach einem andern nicht blokirten oder neutralen Hafen fahren. Den in den blokirten Häfen liegenden neutralen Schiffen wird in der Regel eine mehrwöchentliche Frist gestattet, mit ihren bereits vor dem Bekanntwerden der Blokade eingenommenen Ladungen auszulaufen. Dagegen kann ein neutrales Schiff, dafern es nicht Kriegscontrebande mit sich führt, nicht aufgebracht werden, wenn es nach Beginn der Blokade nach einem blokirten Hafen fährt; wird es nicht angehalten und verwarnt, so ist damit erwiesen, daß eine rechtsverbindliche Blokade nicht mehr bestand.

Was die Behandlung der Schiffe anlangt, welche beim Kriegsausbruch sich in einem feindlichen Hafen oder auf der Reise dahin befinden, so wurde bisher den feindlichen Schiffen, die sich beim Ausbruch des Kriegs im Hafen des Inlandes befinden oder später im guten Glauben daselbst eintreffen, eine dreißigtägige bis sechswöchentliche Frist zur freien Abfahrt gestattet, und sie erhielten dann zum Schutz gegen die Wegnahme einen Paß. Wichtig ist die Aufstellung des Begriffs der Kriegscontrebande. Maßgebend hierbei ist es, die Zufuhr von Kriegsmaterial zu erschweren; indeß besteht in Betreff der Artikel, welche unter die Contrebande einzureihen sind, große Meinungsverschiedenheit. So entstand namentlich im deutsch-französischen Kriege von 1870 zwischen Deutschland und England eine Differenz darüber, ob mit Steinkohlen beladene neutrale Schiffe auf der Fahrt nach einem Hafen der kriegführenden Mächte oder zu der feindlichen Flotte der Wegnahme unterliegen könnten und die Kohlenausfuhr als eine Neutralitätsverletzung zu betrachten sei. England behauptete, daß in der Neutralitätserklärung zwar der Kriegscontrebande gedacht werde,

allein deren Ausfuhr sei nicht gerade verboten, vielmehr nur den engl. Unterthanen die Warnung ertheilt, sich vorzusehen, wenn sie Artikel, die eine der kriegführenden Mächte als Contrebande betrachte, exportiren, da alsdann die Regierung nicht zu ihren Gunsten interveniren werde; die Prisengerichte des wegzunehmenden Theils seien der zuständige Gerichtshof, um zu beurtheilen, ob der Artikel als Contrebande zu betrachten sei oder nicht. Deutscherseits wurde dagegen eingewendet, daß es mit einer stricten Neutralität unverträglich sei, wenn England kein directes Ausfuhrverbot der Steinkohlen (und Waffen) erlasse. (S. die Art. Contrebande; Neutralität; Durchsuchungsrecht.)

Die Strafe für die Führung von Contrebande besteht nach den meisten Handelsverträgen darin, daß die Contrebande confiscirt wird, doch ist das Verfahren nicht überall gleichmäßig, namentlich wenn die verladene Contrebande den größten Theil des Werths der ganzen Ladung ausmacht. Beträgt sie drei Viertel dieses Werths, so wird z. B. nach dem franz. Prisenreglement von 1778 das aufgebrachte neutrale Schiff selbst mit condemnirt. Nach den Beschlüssen des Pariser Congresses deckt die neutrale Flagge die feindliche Waare, sobald sie nicht zur Kriegscontrebande gehört und die neutrale Waare darf, sobald sie keine Contrebande, unter feindlicher Flagge nicht weggenommen werden. Oft ist es nun allerdings sehr schwierig, das neutrale Eigenthumsrecht an den Waaren festzustellen; nicht minder schwer ist jedoch auch die Frage zu entscheiden, ob das Schiff selbst seiner Nationalität nach ein feindliches oder neutrales ist, ob es nicht blos die neutrale Flagge trägt, oder durch einen Scheinverkauf für ein neutrales zu gelten sucht. Den Nationalcharakter weisen die Schiffspapiere — lettres de mer, der Paß oder Seebrief, die obrigkeitlichen das Schiffseigenthum darthuenden Certificate, eventuell die Kaufbriefe, die Schriftstücke des Schiffes über die Ladung, seine Frachtbriefe (connossements), oder die zwischen dem Schiffer und Befrachter abgeschlossenen Verträge (certepartie) — nach. Allein in den verschiedenen Staaten wird das Recht zur Führung der Flagge unter sehr verschiedenen Bedingungen erworben. Mehrere Staaten ziehen nur in Betracht, ob das Schiff ausschließliches Eigenthum von Staatsangehörigen ist, andere verlangen, daß das Schiff auf einheimischen Werften gebaut, der Kapitän und ein Theil der Mannschaft Angehörige des Staats sind; Frankreich und England, daß die Eigenthumsübertragung an einen Angehörigen alliirter oder neutraler Mächte im guten Glauben und nicht erst kurz vor Ausbruch des Kriegs, als derselbe schon wahrscheinlich geworden, erfolgt ist, und daß der Act der Eigenthumsübertragung regelrecht von der competenten Behörde des Abgangsort einregistrirt, sowie von dem Eigenthümer oder dessen Mandatar unterschrieben ist. Sehr wichtig wird die Nationalitätsfrage bei Schiffen, welche Actiengesellschaften gehören, die sehr leicht ihren Sitz nach einem neutralen Lande verlegen können. Es ist zwar in neuerer Zeit häufig Sitte geworden, beim Kriegsausbruch den feindlichen Handelsschiffen, die sich zu dieser Zeit in dem Hafen des andern kriegführenden Theils befinden oder unbekannt mit dem Ausbruch des Kriegs dort einlaufen, eine vier- bis sechswöchentliche Frist zu gestatten. Im übrigen dagegen wird vom Kriegsausbruch an jedes feindliche Schiff, sobald es auf offener See angetroffen wird, von den Kriegsschiffen aufgebracht, ohne daß der Einwand der Schiffsführung, bei der Abfahrt vom Ausbruch der Feindseligkeiten nichts gewußt zu haben, Beachtung findet. Frankreich veröffentlichte im J. 1870 eine Anzahl von Regeln für die Behandlung von Handelsschiffen während des Kriegs. Hiernach sollte jedes feindliche Schiff, auf der Reise von einem neutralen oder feindlichen nach einem nicht franz. Hafen begriffen, ohne Rücksicht auf den Tag der Abreise und die Nationalität des Eigenthümers der Ladung der Wegnahme unterworfen sein, mit der Bedingung der bisherigen Zurückerstattung der Ladung an dem französischen oder neutralen Eigenthümer. Die Ausnahme zu Gunsten von Ladungen für franz. Rechnung unter feindlicher Flagge sollte sich weder auf norddeutsche Schiffe, deren Bestimmung ein neutraler Hafen ist, noch auf solche erstrecken, welche mit dem Einnehmen ihrer nach Frankreich bestimmten Ladung nicht vor dem Kriegsausbruch begonnen haben, wenn die Charter vor der Kriegserklärung abgeschlossen war. Die Befreiung von der Wegnahme und die Garantie eines sichern Geleits nach der Entlöschung nach dem Heimatshafen, welche den feindlichen Schiffen mit Ladung für franz. Rechnung bewilligt ist, erstreckte sich sowol auf die, welche vor der Kriegserklärung in See gegangen, als auch auf solche, welche beweisen konnten, daß sie vor diesem Datum mit dem Einnehmen der Ladung begonnen haben, endlich auch auf alle in den indochinesischen und transatlantischen Häfen befrachteten Schiffe, welche in den Häfen, die sie berühren, die Ordre vorfanden, ihre Ladung nach Frankreich zu bringen.

Ist die Wegnahme eines neutralen Schiffes erfolgt, so muß das Schiff durch den conducteur de la prise in einen Hafen gebracht werden, der entweder dem Lande des aufbringenden Schiffs oder auch dem eines andern neutralen Staats angehört, damit hier vor einem Prisengericht in einem sogenannten Reclameproceß über die Zulässigkeit der Wegnahme nach Völkerrecht und über die Einreden des Führers des weggenommenen Schiffs entschieden werden kann. Abweichend von dem allgemeinen Grundsatz, daß Processe vor dem Gerichtsstand des Beklagten entschieden werden müssen, werden diese Processe vor dem Gerichtsstand des Klägers, des Captors, verhandelt, weil man davon ausgeht, daß das weggenommene Schiff nicht eher als gute Prise gelten kann, bevor nicht dem Captor das Eigenthum daran zugesprochen ist. Das Prisengericht ist

kein eigentlicher Gerichtshof, sondern vielmehr nur eine Staatsbehörde, eine Commission, gegen deren Entscheidung keine Berufung auf eine höhere Instanz, höchstens eine Revision, zulässig ist. In England ist der oberste Admiralitätshof das Prisengericht. Manche Völkerrechtslehrer haben zur Entscheidung für Prisenrechtsfälle die Niedersetzung einer gemischten Jury verlangt. Das Prisengericht urtheilt, ob die Wegnahme eine berechtigte und wer die Proceßkosten trägt; auch kann es auf Freilassung und Entschädigung für das unberechtigt weggenommene Schiff erkennen. Unberechtigt ist die Wegnahme insbesondere auch, wenn sie innerhalb des Seegebiets eines neutralen Staats erfolgte. In Kriegszeiten erlauben die neutralen Mächte in der Regel nicht, daß Kaperschiffe mit den durch sie selbst oder durch Kriegsschiffe der kriegführenden Mächte gemachten P. einlaufen. Ausgenommen hiervon sind nur solche Fälle, die durch die Gewalt der Umstände herbeigeführt werden, doch wird es auch nicht erlaubt, daß Gegenstände, die aus P. herrühren, verkauft werden, oder daß Fahrzeuge, die P. mit sich führen, sich länger aufhalten als die zur Beschaffung der gesuchten Unterstützung unumgänglich erforderliche Zeit.

Vgl. Ortolan, «Règles internationales et diplomatie de la mer» (4. Aufl., 2 Bde., Paris 1864); Cussy, «Phâses et causes célèbres du droit maritime des nations» (2 Bde., Leipzig 1856); Martens, «Précis du droit des gens» (2. Aufl., von Vergé, 2 Bde., Paris 1864); Hautefeuille, «Des droits et des devoirs des nations neutres» (2. Aufl., 3 Bde., Paris 1858); derselbe, «Histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime international» (2. Aufl., Paris 1869); von Kaltenborn, «Grundsätze über das praktische europäische Seerecht» (2 Bde., Berlin 1851); «Die Reform des Seekriegsrechts», mit Vorwort von L. A. Aegidi (Berlin 1868).

Privilegium nennt man eine Anordnung der Staatsgewalt, welche zu Gunsten einer bestimmten Person oder einer Klasse von Personen für gewisse specielle vorkommende Fälle eine Ausnahme von dem allgemeinen Recht und Gesetz gestattet, z. B. wenn eine Person in jedem vorkommenden Fall von einer gesetzlichen Verbindlichkeit befreit oder ihr das ausschließliche Recht verliehen wird, etwas zu thun, was allen andern verboten ist. Das P. erstreckt sich stets auf eine Gattung von vorkommenden Fällen und darin liegt sein Unterschied von den blos für einzelne Fälle ertheilten Rechtsausnahmen (Dispensationen gegen Eheverbote, Abolitionen). Die zur Ausübung eines gewissen Berufs oder Erwerbs ertheilten Concessionen gehören begrifflich nicht zu dem P., denn bei ihnen findet nicht sowol eine Ausnahme vom allgemeinen Recht, als eine Anwendung des gemeinen Rechts auf die einzelnen Fälle statt. In ihren Wirkungen fallen freilich P. und Concessionen häufig zusammen. Auch die Gesetze, welche zu Gunsten aller oder einer gewissen Klasse die allgemeinen Verbindlichkeiten der Gesetze aufheben oder einschränken, heißen nicht P., sondern Rechtswohlthaten (jura singularia), z. B. die den Frauen bei Bürgschaften zustehenden Rechte, die Vergünstigungen bei Erbschaftsantretungen, denn sie stehen jedem zu, der sich in diesem Falle befindet. Nur das Staatsoberhaupt kann Vorrechte ertheilen, und soweit er bei Gesetzerlassen überhaupt der Zustimmung der Landesvertretung bedarf, ist auch letztere zur Gültigkeit von P. nöthig. Als Ausnahmen vom gemeinen Recht dürfen P. auch nicht auf andere ähnliche Fälle ausgedehnt werden, sondern sind stets streng auszulegen, besonders wenn sie zum Nachtheil anderer gereichen. Sie werden einer Person oder einer Sache ertheilt (persönliche und dingliche P.); im letztern Fall gehen sie auf jeden Besitzer der Sache über und können auch dritten Personen abgetreten werden. Sie erlöschen wie alle andern Rechte durch Ablauf der Zeit, für die sie ertheilt sind, durch Eintritt einer etwa festgestellten Resolutivbedingung, ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht, Verjährung, Tod des Inhabers, Untergang der privilegirten Sache, richterliche Entscheidung, endlich jedoch auch durch einseitigen Widerruf seitens des Staats. Besonders wichtig ist die Frage, ob der Staat auch, wenn er sich den Widerruf bei der Verleihung nicht ausdrücklich vorbehalten, einseitig widerrufen kann. Jedes P. beruht auf der Bedingung, daß es vermeintlich oder wirklich zur Wohlfahrt des Staats, zum gemeinen Nutzen gereicht. Erweist es sich daher in der Folge dem Staatswohl schädlich oder bildete eine Gegenleistung der Privilegirten an den Staat die Grundlage ihrer Ausnahmsstellung, so ist im Wegfall derselben auch die einseitige Aufhebung des P. völlig gerechtfertigt (z. B. die Steuerfreiheit der Rittergüter, welche früher in der diesen obliegenden Landesvertheidigung ihren Grund hatte). Hauptgrundsatz des heutigen Staatsrechts ist, daß niemand ein öffentlich-rechtliches P. besitzen kann, welches ihm die Ausübung von Staatshoheitsrechten überträgt; daher sind die Patrimonialgerichte u. s. w. auch überall ohne Entschädigung aufgehoben worden. Letztere ist nur bei den im Privatrecht begründeten oder durch lästigen Vertrag erworbenen P. gerechtfertigt und es müssen hier die Grundsätze über Expropriationen angewendet werden.

Vom volkswirthschaftlichen Standpunkt erscheinen alle P. als Hemmungen der allseitigen Entwickelung der materiellen und geistigen Kräfte der Staatsangehörigen, deren Beförderung und Verbesserung dem Staat obliegt. Sie fügen dem Nationalvermögen einen Verlust bei, da der Privilegirte, besonders bei gewerblichen P., infolge des Mangels an Concurrenz nicht zur Vervollkommnung seiner Erzeugnisse und damit zur Erhöhung des Werths derselben wie des Nationalvermögens angespornt wird. Der hohe Preis, den der Alleinberechtigte für sein Product verlangt, vermindert zugleich die Kauflust, sodaß die Production anderer Tauschwerthe in gleichem Grade

sich mindert. Insbesondere nachtheilig ist es, wenn sich der Staat selbst ein P. zum Alleinhandel oder zur Alleinanfertigung von Waaren ertheilt. Im erstern Fall sind alle inländischen Producenten genöthigt, ihre Erzeugnisse an den Staat zu einem von diesem willkürlich festgestellten Preis zu verkaufen und andererseits müssen die Consumenten ihren Bedarf beim Staat ausschließlich einkaufen und entbehren in Bezug auf die Beschaffenheit und den Preis der Erzeugnisse der Vortheile der Concurrenz. Behält sich der Staat selbst die ausschließliche Anfertigung eines Erzeugnisses vor, so zeigen sich nicht nur die Nachtheile, daß die Staatsverwaltung stets theuerer und schlechter producirt, sondern es wird auch die Entstehung ergiebiger Privatgewerbe und die Gelegenheit zur Anwendung von Privatkapitalien und Arbeitskräften verhindert.

Der privilegirte Gerichtsstand, demzufolge gewisse Personen ausnahmsweise vor einem andern Gericht Recht zu nehmen haben, als wo sie ihren Aufenthalt haben, oder wo die etwa in Streit befindliche Sache sich befindet, war früher sehr vielen Personen und Klassen bewilligt. Je nachdem in der Staatsverfassung und Verwaltung die Idee der Rechtsgleichheit durchgedrungen, ist er indeß entweder völlig aufgehoben oder wenigstens immer mehr beschränkt worden. In deutschen Ländern haben ihn meist in allen persönlichen civilrechtlichen Angelegenheiten außer den auswärtigen Gesandten die Mitglieder des regierenden Hauses, der Fiscus, die Standesherren, die activen, pensionirten, à la suite angestellten Offiziere, sowie alle Militärbeamten mit Offiziersrang und alle activen Militärs, bisweilen auch, wie in Baiern, die erblichen Reichsräthe, die übrigen Adelichen, eine Anzahl höherer Beamter in der Verwaltung und Justiz, die Geistlichen.

Vgl. Savigny, «System des heutigen Römischen Rechts» (Berlin 1840—49), I, 61 fg.; R. von Mohl, «Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats» (3. Aufl., Tübingen 1866), II, 261; Bluntschli, «Allgemeines Staatsrecht» (3. Aufl., München 1863), I, 479; Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (2. Aufl., Göttingen 1853—54).

Proclamation, s. Manifest.

Procura nennt man die von dem Eigenthümer (Principal) einer Handelsniederlassung einem Dritten (Procurist) ertheilte Generalvollmacht, in seinem Namen und für seine Rechnung alle in dem Betrieb des Handelsgewerbes inbegriffenen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen und die Firma in seiner Vertretung zu zeichnen. Bedingungen, Beschränkungen dieser Vollmacht sind nur zuläßig und wirksam in Bezug auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Procurainhaber und dem Principal, nicht aber kann dritten Personen gegenüber eine solche Beschränkung der P. eine rechtliche Wirkung enthalten, weil dadurch das Publikum, insbesondere das entfernt wohnende, leicht getäuscht werden könnte. Dadurch, daß die P. eine unbegrenzte Generalvollmacht in sich schließt (von der nur die Veräußerung und Belastung von Grundstücken ausgeschlossen ist), unterscheidet sie sich von gewöhnlichen Vollmachten oder auch von den zum Betriebe des ganzen Handelsgewerbes, oder zu bestimmten einzelnen Geschäften, oder einer gewissen Gattung von Geschäften ertheilten Handlungsvollmachten. Die Ertheilung und das Erlöschen der P. muß im Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht werden. Ist dies bezüglich des Erlöschens nicht geschehen, so kann der Principal das Erlöschen einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es letzterm beim Abschluß des Geschäfts bekannt war. Ist jedoch die Eintragung und Bekanntmachung erfolgt, so muß ein Dritter das Erlöschen der P. gegen sich gelten lassen, wenn die Umstände nicht die Vermuthung begründen, daß er das Erlöschen beim Abschluß des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Vgl. «Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch», von Makower (3. Aufl., Berl. 1868), S. 41 fg.

Procurator heißt im allgemeinen jeder, der vermöge eines ihm von einer andern Person ertheilten Auftrags ein einzelnes Geschäft oder eine ganze Gattung von Geschäften dieser Person führt. (S. den Art. Mandat.) — Bei den Römern wurden speciell die Stellvertreter der Provinzialstatthalter oder auch die Verwaltungschefs der Bezirke größerer Provinzen so genannt. In Frankreich und in den Ländern, wo die franz. Gerichtsverfassung eingeführt ist, führen die Staatsanwalte den Titel königliche oder Staatsprocuratoren.

Production, Hervorbringung, bezeichnet nicht sowol die Erzeugung von Stoffen, als vielmehr, da die Gesammtmasse der Urstoffe, aus denen die Welt besteht, an sich weder einer Vermehrung noch einer Verminderung fähig ist, die Brauchbarmachung oder Erhöhung der Brauchbarkeit der Stoffe, und indem die Brauchbarkeit den Werth der Stoffe ausmacht, so heißt produciren nichts anderes, als den Werth eines Stoffes oder einer Sache erhöhen. Jede Sache, deren Werth auf diese Weise vergrößert worden, ist ein Product. Die Productivkräfte und Productionsquellen, d. h. die Bedingungen oder die Werkzeuge aller P. sind menschliche Arbeit und Kapital, und neben diesen beiden Productivkräften erklären manche Nationalökonomen noch die Naturkräfte und die Grundstücke, den Grund und Boden, für zwei weitere Gattungen von Productionsquellen. Eine Menge von Dingen, welche zu unserm Gebrauch dienen, werden allerdings von der Natur in unbeschränkter Qualität und freiwillig dargeboten. Allein diese freiwilligen Güter der Natur haben keinen Tauschwerth, bringen keine Werthserhöhung zu Stande, sobald sie nicht zugleich durch menschliche Mitwirkung aufgeregt, geleitet, benutzt, unterstützt und vervollkommnet werden. „Keine Freigebigkeit der Natur kann dem Menschen unmittelbar nützlich werden ohne Arbeit; selbst die

gewöhnlichsten Naturerzeugnisse werden blos um diesen Preis erworben" (Storch). Gleichwie mit der Arbeit verschmelzen sich die Wirksamkeit der Natur, d. h. die Gesetze der Schwere, Wärme, Atmosphäre, die mechanischen und chemischen Naturkräfte u. s. w. sehr häufig auf das innigste mit der Productivkraft des Kapitals, der Arbeit von gestern. (S. den Art. **Kapital.**) Bei der Maschinenarbeit verdankt der Mensch einen Theil des Products dem Kapitalwerth der Maschine, den andern der Wirkung der Naturkräfte. Man kann daher die Natur nicht als eine besondere Productivkraft unterscheiden. Das Nämliche ist jedoch auch mit den Grundstücken und Ländereien der Fall. Denn obwol diese sich im Privateigenthum befinden und gerade infolge dieses individuellen Alleinbesitzes ihr Ertrag sich steigert, so wird dies doch nur durch die Zusammenwirkung der darauf verwendeten Arbeit und des Kapitals zu Wege gebracht. Das Einkommen des Grundbesitzers stellt sich wesentlich nur als eine Verzinsung der Arbeit und des Kapitals dar, welche zur Bodenbewirthschaftung nothwendig ist (Bastiat). Der Einfluß der Naturkräfte auf die P. wird selbstverständlich nicht in Abrede gestellt, wenn man sie auch nicht für eine besondere Productivkraft erklärt, und die Anerkennung dieses Einflusses hat sogar die Physiokraten (s. den Art. **Physiokratische Schule**) dahin geführt, daß sie die Wichtigkeit der Arbeit und des Kapitals übersahen und nur der Arbeit, welche neue Rohstoffe liefert, daher den Gewerben des Landwirths, Fischers und Bergmanns, Productivität zugestehen wollte. Ihr Irrthum liegt darin, daß sie übersehen, wie diese Rohstoffe nur in Hinsicht auf ihren Werth und ihre Brauchbarkeit Reichthum sind. Macht jedoch der Werth des Stoffes den Reichthum aus, so wird auch Reichthum nur geschaffen, indem man ihm Werth beibringt. Wäre dies nicht der Fall, so müßte sich die Größe des Vermögens oder Reichthums nur nach der Menge der Stoffe richten. Gegen diese Auffassung wandten die Physiokraten allerdings ein, daß der Werthszusatz, welchen ein Product durch die Verarbeitung oder durch den Umtausch im Handel erfährt, sich um den Werth der Stoffe um so viel vermindere, als während und zum Behuf dieser Verrichtungen andere Bodenerzeugnisse verzehrt wurden, daß sonach beim Landbau allein ein Ueberschuß von Producten (Reinertrag, Nettoproduct) über die darauf verwendeten Kosten als Naturalgeschenk erlangt werde. Allein dieser Einwand ist keineswegs begründet; denn zunächst fehlt der Beweis, daß die P. der Industriellen und Kaufleute wirklich und nothwendigerweise von ihrer Consumtion in der Zwischenzeit aufgewogen wird. Ueberdies aber sind die Gewinste der Industriellen und Kaufleute etwas durchaus Reelles und Thatsächliches; mit ihnen bestreiten sie ihren eigenen Unterhalt und den ihrer Familien und dies würde unmöglich sein, wenn sie nicht ebenso reelle Reichthümer oder Güter wären als die Producte, die gleichfalls zum Unterhalt der Urproducenten, der Grundbesitzer und Landwirthe, dienen. Zur Bezahlung des Verdienstes aller Producenten dient der gesammte vollständige Werth der Producte. Die Nation, als Ganzes betrachtet, lebt nicht von dem Nettoproduct, dem nach Abzug der Productionskosten übrigbleibenden Werth, sondern von dem Bruttoproduct, d. i. der Gesammtheit aller producirten Werthe (Say). Das Wort Nettoproduct hat daher einen Sinn nur in Hinsicht auf die dem Einzelproducenten im Gegensatz zu den übrigen Producenten zukommenden besondern Vortheile. Nach der Ansicht der Physiokraten wäre die Thätigkeit aller andern Klassen als der Grundbesitzer und Landwirthe unfruchtbar. Im Gegensatz zu ihnen legte wiederum Smith und das von ihm begründete Industriesystem ausschließlich der menschlichen Arbeit die Productionsfähigkeit bei, und dies mußte ihn zu andern falschen Schlußfolgerungen, wie z. B. zu der Uebertreibung des Einflusses der Arbeitstheilung, führen, obwol die großen Erfolge, welche auf deren Gebiet wahrzunehmen sind, zugleich auch von der Anwendung des Kapitals und der Naturkräfte herrühren. Nur aus enger Verschwisterung der beiden Triebkräfte, der Arbeit und des Kapitals, entstehen die Producte und Werthe. Die Arbeit ist die anhaltende Thätigkeit zur P. von Werthen (Gütern oder Vermögenstheilen), und zwar von innern oder äußern Werthen (Gütern); daraus folgt die Eintheilung der Productionszweige in materielle, körperliche und immaterielle, unkörperliche P. Die landwirthschaftliche P. beschränkt sich darauf, die von der Natur erzeugten Güter einzusammeln und die Erde zur Hervorbringung für menschlische Zwecke zu benutzen; die gewerbliche P. zerlegt, mischt, verarbeitet die Naturerzeugnisse und macht sie für unsern Gebrauch zurecht; die Handelsindustrie bewirkt den Austausch der Güter und bringt dieselben von dem Producenten zu den Consumenten. Dem Handel haben zwar manche (Raynal, Condillac u. a.) die productive Eigenschaft abgesprochen. Sein Wesen besteht indeß keineswegs darin, daß jede Waare für den Käufer mehr Werth hat als für den Verkäufer, und daß schon durch den Uebergang der Waare von einer Hand in die andere ihr Werth zunimmt. Der Handel transportirt vielmehr das Product von einem Platz zum andern. Sein Wesen besteht in der Ortsveränderung, die das Product dem Consumenten näher bringt, und welche damit zugleich den Werth des Products erhöht. Wegen dieses letztern Umstandes und von diesem Gesichtspunkt aus ist daher der Handel auch productiv zu nennen.

Jede Arbeit ist im allgemeinen productiv, welche den Kostenbetrag (des Producenten für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Geräthe, Stoffe) wieder erzeugt. Ist dies nicht der Fall, so hätte die Arbeit mehr producirt als consumirt und wäre daher unproductiv. Der Ueberschuß oder der Werth über den Kostenbetrag vermehrt das Volksvermögen und je nach dem Grade, in welchem dies bei dem einen oder andern Gewerbszweig der Fall ist, ist er auch mehr oder minder productiv. Die Producti-

vität des einen Gewerbszweigs setzt auch die der andern voraus; denn alle bedingen sich gegenseitig bei der P. äußerer Güter. Für das Volksvermögen ist diejenige Arbeit die productivste, welche bei gleichen Productionskosten die meisten und besten Producte liefert und zugleich am meisten im Stande ist, den nothwendigen Preis der Producte, welchen die Productionskosten bilden (s. den Art. Angebot und Nachfrage), infolge der Vervollkommnung zu vermindern. Say besonders führt aus, daß die P. im Grunde genommen ein Tausch ist, bei welchem man die Productionskosten hingibt, um dafür die producirte Brauchbarkeit zu empfangen. Um so vortheilhafter ist der Tausch, je größer im Verhältniß zu den Productionskosten die producirte Brauchbarkeit ist.

Ueber die Vermehrung und Vervollkommnung der Production durch den mächtigen Hebel der Arbeitstheilung und über die Grenzen der letztern (infolge der Absatzfähigkeit mancher Erzeugnisse und der Ausdehnung des Marktes) vgl. den Art. Arbeit. Der zweite Factor bei der materiellen P. ist das Kapital als der Inbegriff der sämmtlichen angesammelten und zur Hervorbringung neuer Werthe bestimmten Producte oder Güter und als die nothwendige Voraussetzung aller Gewerbsthätigkeit. Mit der Vervollkommnung der Industrie wächst auch ihr Kapitalbedarf. Sobald ein Unternehmen mehr Werthe erzeugt, als es zu der P. verbraucht, bildet sich ein Ueberschuß, welcher entweder unbenutzt liegen bleibt, oder unfruchtbar verzehrt, oder endlich gespart, fruchtbar, reproductiv angelegt wird. Je größer das Ersparniß, desto größer ist der Kapitalzuwachs, der neue jährliche Gewinne erzeugt, und desto größer die Vermehrung des Reichthums des einzelnen wie der ganzen Gesellschaft. Die außerordentliche Kapitalsvermehrung der Neuzeit betrachten einige als das Resultat der Ersparnisse in der Consumtion (Turgot, Smith), andere als das der gestiegenen P., wofür der Umstand spricht, daß trotz des Wachsthums des Staats- und Privataufwandes in den meisten europäischen Staaten der Reichthum und Wohlstand gestiegen ist. Viele Kapitalien liegen in den Ländern, wo die Sitten einen großen Aufwand auf Kleider, Mobilien und Schmucksachen bedingen, müßig.

Die immaterielle Production beruht in den unkörperlichen, einen Gegenstand des Tausches bildenden Arbeiten oder Diensten. Ihr Wesen beruht nach Say darauf, daß sie Producte sind, deren Werth im Augenblick ihrer Entstehung oder P. consumirt wird, oder daß sie auf andere minder äußerlich wahrnehmbare Weise als die körperlichen Erzeugnisse angesammelt und aufbewahrt werden. Smith dagegen, welcher ihnen den Namen Producte verweigert, weil er darunter nur aufbewahrungsfähige Tauschwerthe versteht, nennt die auf sie verwendete Arbeit unproductiv. Die Thätigkeit des Richters, welcher Rechtssicherheit, oder des Lehrers, der Bildung producirt, des Arztes, der die Gesundheit des menschlichen Körpers und Geistes, d. h. einen Kapitalswerth, erhält, ist jedoch ebenso reell als diejenige, die ein unmittelbar materielles Product zum Gegenstande hat. Die immaterielle Production hat die Existenz eines Vorraths von körperlichen Gütern zur Voraussetzung. Die geistige Bildung eines Volks kann um so größere Fortschritte machen, je größer sein materieller Reichthum ist; umgekehrt ist aber auch von dem Maß der innern Güter, von der Entwickelung der geistigen und sittlichen Kräfte die Ausdehnung der P. äußerer Güter bedingt. Die P. der einen Gütergattung steigert sich, je mehr vertauschbare Güter der andern Gattung vorhanden sind, und das Gleichgewicht der Bildung und des äußern Wohlstandes bedingt und erhöht wesentlich die Volkswohlfahrt (Storch, «Theorie der Civilisation»).

Der mächtigste Hebel der P. ist die individuelle Freiheit zum Gebrauch der Fähigkeiten und das Privateigenthum. Sind keine Consumenten vorhanden, so muß die P. stillstehen. Lassen sich gewisse Producte nicht verkaufen, so fehlt es nothwendigerweise auch an Käufern für andere Producte. Denn die Verkäufer und die übrigen Betheiligten an der zu viel producirten Gütermasse sind dann außer Stand, andere Dinge einzukaufen. Es ist daher von Say der interessante, halb paradox klingende Satz entwickelt worden, daß jedes Product, sowie es entsteht, für den ganzen Betrag seines Werths auch den andern Producten einen Absatzweg eröffnet, da jeder sein Product zu verkaufen sucht und den Kaufpreis wieder zum Ankauf anderer Producte verwenden muß. Hat ein Product Mangel an Absatz, so rührt dies davon her, daß von ihm eine den allgemeinen Bedarf überschreitende Menge vorhanden ist und dieser allgemeine Bedarf ist nur darum geringer, weil der Vorrath anderer Producte, weit entfernt davon ebenso vollgepfropft zu sein, fast geleert ist, sodaß daher diese Producte um ihrer Seltenheit willen in demselben Grade stärker gesucht werden, als das Bedürfniß nach jenem Product schwächer geworden ist. Die überflüssigen Producte finden keinen Absatz und ihr Werth sinkt, gerade weil die P. der mangelnden Producte gelitten hat. Den Beweis für die Richtigkeit dieses Satzes liefert die Thatsache, daß in Zeiten von Productionskrisen, wo gewisse Waaren schwer verkäuflich sind, die Preise anderer Waaren gleichzeitig enorm steigen (z. B. früher die Colonialwaaren und Getreidepreise). Die von Malthus und Sismondi behauptete Ueberproduction, d. h. ein Zustand, wo von allen Gütern gleichzeitig eine größere Menge producirt wurde, als man abzusetzen im Stande ist, existirt nicht. Ein allgemeines Sinken der Waarenpreise hat seinen Grund in völlig andern Thatsachen, insbesondere in den Veränderungen im Geldwerth (Rau). Die schnelle oder langsame Gütercirculation wirkt ebenfalls auf die P. ein. Im erstern Fall können auch die Kapitalien desto schneller zu neuer P. verwendet werden und die kürzere Beschäftigung der erstern hat zugleich eine Verminderung der Productionskosten zur Folge. Zu

der unproductiven Circulation gehört die Agiotage, welche eine Waare aus der Circulation zieht, um sie erst dann wieder in Circulation zu setzen, wenn die Preise wegen ihrer Seltenheit gestiegen sind. Von Einfluß auf die P. und die Art derselben sind ebenfalls die Staatseinrichtungen und Regierungsmaßregeln. Hierher gehören namentlich die Münz-, Anleihe- und Steuersysteme, Einfuhrzölle. Letztere begründen zu Gunsten der inländischen Producenten ein Monopol gegen die inländischen Consumenten. Am mächtigsten bewirken gute Verkehrs- und Creditanstalten, gute Rechts- und Proceßgesetze, und die Entfesselung aller individuellen und wirthschaftlichen Nationalkräfte eine Steigerung der Production.

Vgl. Rau, «Grundsätze der Volkswirthschaftslehre» (7. Aufl., Leipzig 1863); Bastiat, «Volkswirthschaftliche Harmonie» (Berlin 1850), S. 150; Sismondi, «Nouveaux principes de l'économie politique» (neue Aufl., Paris 1827), Bd. 2.

Productivgenossenschaft heißen die von den arbeitenden Klassen gebildeten Verbindungen und Vereine, welche die Herstellung gemeinschaftlicher Erzeugnisse auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr bezwecken. Sie theilen sich in zwei Gruppen: je nachdem sie nur bestimmt sind, ein gewisses Consumtionsbedürfniß ihrer Mitglieder zu befriedigen und letztere nur bei der Gründung und Erhaltung der Genossenschaft mit einem Vermögensantheil betheiligt sind (wie z. B. eine Vereinsmühle, Vereinsbäckerei), oder je nachdem sie die ganze wirthschaftliche Existenz ihrer Mitglieder in der Weise in Anspruch nehmen, daß diese in der, sei es nun handwerks- oder fabrikmäßig betriebenen, Unternehmungsgenossenschaft und in der Arbeit für dieselbe ihren Lebensunterhalt finden (wie z. B. bei einer Maschinenbaugenossenschaft). In der letztern sind die Mitglieder der Genossenschaft zugleich ihre eigenen Unternehmer. Ueber die Ausführbarkeit solcher Genossenschaften sind die Ansichten getheilt. Während die einen in ihnen die Lösung der socialen Frage und die Versöhnung des angeblichen Gegensatzes zwischen Kapital und Arbeit erblicken und erwarten, daß sie allmählich den ganzen Arbeiterstand umfassen, der zugleich in einen gegenseitigen Credit- und Assecuranzverband zu treten hätte (Lassalle, Villiaumé), haben andere Publicisten, wie Sismondi, Rossi, Leon Faucher, Bugeaud, Thiers und eine Reihe von praktischen Industriellen, welche wegen ihrer wohlwollenden Gesinnung für ihre Arbeiter bekannt sind, diese Genossenschaften überhaupt für unmöglich erklärt, weil eine industrielle oder Handelsunternehmung, um guten Erfolg zu haben, von den individuellen Interessen und nicht von den Bemühungen aller Interessenten geleitet werden müßten. Namentlich die Großindustrie verlangt unumgänglich den Erfindungsgeist, das commerzielle Talent und die Gewandtheit eines Chefs, und es ist sehr zweifelhaft, ob sich unter den associirten Arbeitern ein Mann findet, der fähig ist ihre Operationen geschickt zu leiten, und zugleich selbstlos genug ist, um sich nicht aus dem bloßen Geschäftsführer zum Herrn oder Unternehmer der ursprünglichen Association zu machen. Selbst bei den wohlthätigen Anstalten Richard Owen's in New-Lanark und New-Harmony trat infolge stetiger Uneinigkeit und Klagen über persönliches Interesse ihre baldige Auflösung ein. Besonders verursacht der Umstand Klagen und Vorwürfe, daß die Thätigkeit und Geschicklichkeit der Gesellschafter bei Vertheilung des Gewinns als Basis der Theilung angenommen werden muß. Man hat ferner eingewendet, daß in diesen Associationen, da sie auf dem Gegenseitigkeitsprincip beruhen und Rechte und Pflichten aller am Gewinn und am Verlust gleich sein müssen, es keinen festen Lohn mehr geben kann, die Arbeiter daher allen Wechselfällen ausgesetzt sind und der Verdienst für alle stark oder schwach, oder im Falle des Verlustes auch gar keiner sein wird. Wie selbst im Ackerbau die Arbeit Schwankungen unterworfen ist und es Jahre des Ueberflusses und des Miswachses gibt, so hat jedes Handwerk seine stille Zeit, jede Industrie ihre Krisen von größerer oder geringerer Heftigkeit, je nachdem sie zumal genöthigt ist, ihre Consumenten in der unmittelbaren Nähe oder auf allen Märkten der Welt aufzusuchen. Der Fabrikant, der vier Fünftel seines Kapitals auf Gebäude und Maschinen verwendet, darf seine Arbeitssäle nicht schließen, sagt Ashworth, ohne sich so bedeutenden Verlusten auszusetzen, daß er ruinirt ist, wenn er nicht einen bedeutenden Reservefonds besitzt. Selbst die Verminderung der Production durch Herabsetzung der Zahl der Arbeitsstunden zieht große Opfer nach sich, da die Productionskosten oft dieselben bleiben, ja oft sich steigern, und nur die Macht des Kapitals und die Einsicht der Unternehmer macht es möglich, solche Krisen zu überdauern. Wird aber in glücklichen Jahren auch ein Gewinn erzielt, so ist dies in dem jetzigen System ein Fonds, den der Unternehmer für die Verlustjahre zurücklegt. Wird dieser Gewinn alljährlich unter die Genossenschafter vertheilt, was nicht einmal möglich ist, weil sich unter den Activen stets eine Menge ungewisser Werthe bald als Waaren, bald als den Käufern gewährter Credit finden, so fehlt dieser Reservefonds, und bleibt der Gewinn unvertheilt, so wird der Verdienst des einzelnen wenig oder gar nicht über den gewöhnlichen Arbeitslohn sich erheben.

Die vorgenannten Anführungen gelten als die Haupteinwürfe gegen die P. Zu ihrer Widerlegung hat man auf verschiedene derartige Anstalten theils in Frankreich, theils in England hingewiesen, z. B. auf die von 1849—59 bestehende Buchdruckerassociation Remquet, bei deren Selbstauflösung jedes Mitglied durchschnittlich 10—11000 Frs. erhielt; auf die Association der Ouvriers maçons in der Rue Victor zu Paris, die aus arbeitenden und nichtarbeitenden (blos Kapital einlegenden) Mitgliedern bestand; vor allem aber auf die nach dem Scheitern der Chartistenbewegung

in England seit den vierziger Jahren begonnene Cooperative movement. In dieser steht als leuchtendes Vorbild die Association der sogenannten Equitable pioneers zu Rochdale in Lancashire voran, die 1844 mit einem Kapital von 28 Pfd. St. durch die Pfennigbeiträge von einigen 20 völlig heruntergekommenen Webern entstand und nach 15 Jahren voll Hindernissen und Schwierigkeiten 3000 Mitglieder mit 35000 Pfd. St. Kapital, 160000 Pfd. St. Geschäftsumsatz und 1600 Pfd. St. Profit hatte. Sie hat zunächst auch Schuh- und Kleiderwerkstätten und eine Schlächterei für den Bedarf ihrer Stores (Läden) errichtet; auch sind die pioneers bei zwei Zweigassociationen, einer Mahlmühle und einer Spinnerei und Weberei, betheiligt. Eine andere oft besprochene P. ist die sogenannte Volksmühle in Leeds, die, 1847 unter 200 Arbeitern mit je 21 Shilling Beiträgen begründet, 1858 bereits 3000 Mitglieder zählte, eine Mühle mit Verkaufsläden und geselligen Localen besitzt, jährlich für 55—60000 Pfd. St. Mehl verkauft, 10000 Pfd. St. Betriebskapital hat und 2—3000 Pfd. St. Gewinn erzielt. Huber hebt besonders auch ihre große Rückwirkung auf das gewöhnliche Mahlgeschäft, die Erlangung billigerer Preise und reinerer Waare hervor. Die verbreitetste Form der Association sind indeß noch die Stores, welche den Einkauf der nothwendigen Lebensbedürfnisse im Großen und im Detailverkauf an die Mitglieder bezwecken und von denen theilweise der Uebergang zur P. zunächst für die eigene Consumtion, namentlich Mehl, gemacht worden ist. Man rechnet auf England etwa 500 P. und unter ihnen einige 30 förmliche Fabriken. In Deutschland zählt man etwa 25 P., unter ihnen ist die chemnitzer Maschinenbauarbeiter-Compagnie mit 10000 Thlr. Kapital vorzugsweise erwähnenswerth. Freilich sind das angesichts des mächtigen Stroms des modernen Wirthschaftslebens und den Hunderten und Tausenden von Millionen gegenüber, die im Handel und der Industrie angelegt sind, nur noch sehr schwache und fast verschwindende Anfänge. Sie zeigen zwar, daß die Einwände, welche solche Associationen für absolut unausführbar hielten, unbegründet sind, weisen jedoch zugleich darauf hin, daß ihre Entwickelung nur mit großen Schwierigkeiten erfolgt. Mit Recht bemerkt Huber, daß in England diese P. durch einen wahrhaft schöpferischen Act volkswirthschaftlicher Selbsthülfe hervorgebracht wurden. Ihre Erfolge sind das Resultat des Zusammenwirkens nicht blos materieller, sondern auch sittlicher und intellectueller Kräfte. Vor allem bedingt ihr Gedeihen, daß nicht alle, welche sich zur Theilnahme melden, ohne Unterschied zugelassen werden; sie glücken nur unter sparsamen, thätigen, einsichtsvollen und moralischen Menschen, welche zueinander Vertrauen haben; sie setzen eine ihr Werk mit Beharrlichkeit und Ausdauer beginnende und fortsetzende Elite von Arbeitern voraus, die sich allerdings in jedem Arbeitscentrum zusammenfinden kann. Ganz anders aber liegen die Verhältnisse, wenn man es unternehmen will, Tausende und Hunderttausende von Individuen, die auf den verschiedensten sittlichen und geistigen Stufen stehen, mit der Aussicht auf dauerhaften Erfolg zu associiren, selbst wenn man ihnen die materiellen Mittel an die Hand gibt. Diejenigen, welche zu einer Genossenschaft zusammentreten wollen, müssen durch eigenen Fleiß sich bereits ein kleines Kapital erspart haben, welches die Grundlage der künftigen Verbindlichkeiten der Genossenschaft bildet. Die Gelegenheit zur Sammlung von Ersparnissen geben die Vorschuß- und Consumvereine, aus welchen letztern zumal in England sich die P. entwickelten. Flößen sie dann einiges Vertrauen ein, so wird ihnen auch der Privatcredit zu ihren weitern Unternehmungen nicht ermangeln, ohne daß es des Staatscredits bedarf. Fawcett hebt bei den Cooperative trading establishments die der Verwaltung einer Actiengesellschaft analogen Schwierigkeiten hervor, womit sie sowol in der Direction als Kapitalsbeschaffung zu kämpfen haben und empfiehlt ihnen, keine Speculationen zu treiben. Besonders hält er sie da am Platze, wo es auf sorgfältige, kräftige Arbeit ankommt, weil die Gewinnbetheiligung diese Eigenschaften voraussetzt und dies auch ein Zuströmen der bessern Arbeiter bewirkt. Er rühmt auch vorzugsweise, daß die Genossenschaft, indem sie jeden Arbeiter am Gesammterfolg betheiligt, eine Zerstreuung der Arbeiter ohne Aufsicht gestattet, und meint, daß sie sich daher für zerstreute, nicht fortlaufend controlirbare Arbeiten speciell eigne.

Vgl. Huber, «Reisebriefe aus Belgien, Frankreich, England» (Nordhausen 1855); Schulze-Delitzsch, «Associationsbuch» (Leipzig 1853); Pfeiffer, «Genossenschaftswesen» (Leipzig 1863); Engländer, «Geschichte der franz. Arbeiterassociationen» (4 Thle., Hamburg 1863—64); Mill, «Geschichte der politischen Oekonomie», deutsch von Soetbeer (Hamburg 1864); Henry Fawcett, «Manual of political economy» (London 1863).

S. übrigens auch den Art. Landwirthschaftliche Genossenschaft.

Programm, Anschlag, öffentliche Ankündigung. Im politischen Leben ist es sehr gewöhnlich, daß sowol der Fürst bei Uebernahme der Regierung, als die Minister bei ihrem Eintritt ins Ministerium und in die Staatsverwaltung, endlich auch die verschiedenen politischen Parteien, sobald sie sich organisiren, ein politisches P. veröffentlichen, in welchem sie in kurzen, aber scharfen Umrissen die Ziele, die sie erstreben, und die Art und Weise die Mittel, durch welche sie ihre Grundsätze zu verwirklichen und ins Leben einzuführen beabsichtigen, sonach alles dasjenige auseinandersetzen, was die künftige Richtschnur ihres politischen Handelns bilden soll. Ein solches P. hat den Zweck, daß diejenigen, welche mit ihm einverstanden sind, sich um dasselbe schaaren und zu gemeinsamer Wirksamkeit verbinden. Der Werth desselben ist wesentlich dadurch bedingt, daß die aufgestellten

Zwecke sich nicht in blasse Allgemeinheiten verlieren, nicht unbestimmte Ideale oder Forderungen an den Staat und an die Gesellschaft aufgestellt oder vieldeutige Begriffe in das P. aufgenommen werden; jede solche Unbestimmtheit trägt mehr zur Verwirrung als zur Aufklärung bei, und ebenso pflegen solche allgemeine P. häufig die nur in dem Schose der Partei selbst schlummernden Gegensätze zeitweilig zu verhüllen, die dann in dem Augenblick des wirklichen Handelns desto offener ausbrechen. Dies ist namentlich bei allen P. der Fall, die sich nur in der Negative, in dem, was nicht gewollt wird, halten und in denen ein bestimmter positiver Kern fehlt.

Progressisten und Moderirte heißen in Spanien die beiden um die Herrschaft kämpfenden Parteien, die fortschrittliche und die conservative. Erstere hat nur selten und stets nur auf kurze Zeit das Staatsruder sich zu erhalten gewußt und wurde, da sie gegen die geheimen Einwirkungen der Klerikalen und Absolutisten am Hofe machtlos war, immer wieder bald gestürzt. Da ein wirklich constitutionelles System unter den jetzigen span. Verhältnissen und ohne einen vollständigen Bruch mit der Geistlichkeit sich nicht durchführen läßt, so haben sich neben jenen beiden alten constitutionellen Parteien noch zwei andere, eine demokratisch-republikanische und eine demokratisch-constitutionelle gebildet, welche letztere das Haus Braganza auf den span.-portug. Thron erheben und ein iberisches Reich wiederherstellen will.

Prohibitivsystem nennt man dasjenige Zoll- und Handelssystem, welches auf dem vollständigen Verbot der Einfuhr aller fremden Fabrikate besteht und in der Regel auch mit einer Beschränkung der Ausfuhr der im Inlande producirten Rohstoffe und Halbfabrikate verbunden ist. Der Zweck dieses Systems ist es, zu verhindern, daß das baare Geld des Inlandes ins Ausland wandert, und man sucht dadurch überdies die Entwickelung einer einheimischen Industrie zu befördern, indem man sie vor der Concurrenz der ausländischen schützt und ihr das Rohmaterial durch das Ausfuhrverbot billiger verschafft. Die ursprüngliche Wurzel des P. lag in der Anschauung, welche das sogenannte Mercantilsystem von dem Wesen des Geldes und der Handelsbilanz hegte. Dieses ging von der Voraussetzung aus, daß der Reichthum eines Volks vorzugsweise im Besitz von viel Metallgeld bestehe, und daß es sich daher darum handele, recht viel Geld ins Land hereinzuziehen, um den Reichthum zu vergrößern, während es doch, wie schon Say dagegen mit Recht hervorgehoben hat, vielmehr darauf ankommt, „erst reich zu werden, d. h. werthvolle Güter zu schaffen, indem man dann niemals an den edeln Metallen Mangel haben wird". So aber suchten die Regierungen aus dem Auslande mehr Baargeld hereinzubekommen, als dorthin ausgeführt wurde. Es wurde deshalb nicht blos die Geldausfuhr untersagt, sondern auch die Einfuhr aller der Erzeugnisse, welche sich im Inlande ebenfalls herstellen lassen; man nahm hierbei an, daß, wenn das Inland das Geld im Lande behalte, das Ausland dagegen alle aus jenem bezogenen Waaren in Geld bezahlen werde, daß man mithin die Ausfuhr begünstigen, die Einfuhr aber möglichst beschränken müsse. Es wurde dabei indeß übersehen, daß bei dem internationalen Handelsverkehr die Ausfuhr immer eine Einfuhr voraussetzt, weil überwiegend jener Verkehr durch einen gegenseitigen Waarenaustausch, nur zum kleinen Theil aber durch Ausgleichung in Baargeld gemacht wird, und daß das Geld überhaupt nur ein Mittel ist, um sich die Bedürfnisse zu verschaffen. Verbietet eine Regierung die Einfuhr fremder Fabrikate, so hat dies zur Wirkung, daß das Ausland auch unsere Waaren und Producte nicht kaufen kann; es tritt also genau das Gegentheil von dem ein, was man bezweckte. Die Vermehrung des Wohlstandes und die Erweiterung der Production hat vorzugsweise einen möglichst unbeschränkten Tauschverkehr zur nothwendigen Voraussetzung und alle Hemmnisse und Beschränkungen dieses Verkehrs wirken in hohem Grade nachtheilig. Das P. bewirkt, daß im Inlande eine Menge Unternehmungen entstehen, welche ohne die Ausschließung der fremden Concurrenz gar nicht zu bestehen und zu rentiren vermöchten; die verfügbaren Kapitalien wenden sich nun diesen künstlich hervorgerufenen Industrieanstalten als Anlage zu und erhalten dadurch eine ganz falsche Richtung; einer Menge von Gewerbszweigen, welche an sich alle natürlichen Vorbedingungen des Gedeihens in sich tragen, wird die Möglichkeit, Kapital zu erlangen, entzogen. Unter dem Schutz der Einfuhrverbote produciren nun diese Unternehmungen zwar dasselbe wie das Ausland, und selbst vielleicht in der nämlichen Qualität, allein sie produciren theuerer und haben es überhaupt in ihrer Hand, die Preise künstlich zu steigern. Diese Preissteigerung wirkt auf den Consum ein und trägt zur Verminderung desselben bei; andererseits erhalten die Producenten der betreffenden Waaren einen Gewinn auf Kosten der Consumenten; einzelne bereichern sich, während der Mehrzahl das Recht entzogen wird, ihre Bedürfnisse und Genüsse sich möglichst wohlfeil zu verschaffen. Das P. ist indeß auch in hohem Grade ungerecht, denn es gibt nur einzelnen bestimmten Productionszweigen einen Schutz, ohne in Betracht zu ziehen, daß mit demselben Recht auch andere Gewerbe denselben Anspruch auf Schutz machen können. Will man aber auch zwischen verschiedenen Gewerben und Arbeiten einen Unterschied machen, so stößt man immer wieder auf neue unüberwindliche Schwierigkeiten. Wer kann endgültig und unparteiisch eine Entscheidung treffen und worin liegt der Maßstab für eine Bevorzugung des einen Gewerbes vor dem andern, daß z. B. die Zuckersiedereien mehr begünstigt sein sollen als die Buchdruckereien, die Spinner mehr als die Weber, die Seidenfabriken mehr als die Seidenwaarenhändler, die Fabrikanten mehr als die im auswärtigen Handel beschäftigten

Rheder und Fuhrleute, die Fabrikstädte mehr als die Seestädte und Handelsplätze, jene mehr als die ackerbautreibende Bevölkerung und überhaupt die Producenten mehr als die Consumenten? Ueberall stößt man auf eine geradezu unüberwindliche Schwierigkeit, man befördert das Interesse des einen auf Kosten des andern und greift gewaltsam und störend in die natürliche Entwickelung, in das natürliche, sich von selbst vollziehende und ausgleichende Verhältniß von Angebot und Nachfrage ein. Das Schutzzollsystem ist nur eine Abschwächung des P.; es verbietet zwar die Einfuhr fremder Waaren nicht ganz, allein es sucht doch, die ausländische Concurrenz zu Gunsten einzelner beschützter Industriezweige wenigstens durch Beibehaltung hoher Eingangszölle zu beschränken. Die nachtheiligen Wirkungen beider Systeme sind daher auch ziemlich dieselben. Dem P. kommt indeß wenigstens der Vorzug strenger Consequenz zu. Alle Ein- und Ausfuhrverbote und alle hohen Zölle bewirken, daß der Schmuggelhandel stark blüht und auf diese illegale Weise der vom Gesetz eingeführte Schutz mitunter illusorisch gemacht wird, daß der Staat in seinen Finanzen große Einbußen erleidet, während er durch eine geringe Besteuerung der fremden Einfuhr eine mit deren Zunahme wachsende Finanzquelle sich eröffnet. Auch für das Staatsinteresse ist somit es geboten, den internationalen Tauschverkehr auf jede mögliche Weise zu fördern, statt ihn zu verbieten oder zu beschränken.

Proletariat bezeichnet die gesammte Klasse der Nichtbesitzenden, denen sowol materielle als geistige Güter, und damit die Grundlage einer gesellschaftlichen Stellung und Geltung fehlen, die jedoch gleichzeitig von dem Bewußtsein einer innern Berechtigung auf diese Güter erfüllt sind. Die Geschichte zeigt nun allerdings in den verschiedensten Völkern, Ländern und Zeiten, im Orient wie in Griechenland und Rom, solche nichtbesitzende Klassen, welche sich in Opposition und Kampf gegen die besitzenden Klassen befinden. Allein diese frühern Kämpfe unterscheiden sich von dem modernen Proletariat dadurch, daß letzteres nicht blos eine theilweise Abhülfe vorhandener Misstände und Bedrückungen zum Zweck seiner Bestrebungen hat, sondern auch gegen die Principien, welche heute die anerkannte Grundlage des Staatslebens der Gegenwart bilden, und gegen die besondern thatsächlichen Formen des modernen wirthschaftlichen Lebens kämpft. Das moderne P. knüpft an den in der Politik jetzt anerkannten Grundsatz an, daß alle Persönlichkeiten in abstracto frei und gleich sein sollen, und betrachtet es als eine Consequenz hiervon, daß auch jede einzelne Persönlichkeit das Recht auf den Erwerb eines bestimmten materiellen Gütergenusses besitze. Damit stellt sich das moderne P. zugleich in selbstbewußten Gegensatz gegen die gesellschaftliche Organisation, auf welcher gegenwärtig die Arbeit, der Erwerb und die Güterverteilung beruht, und welche zur Folge hat, daß durch die bloße Arbeit und durch den Arbeitslohn die gesammte Klasse, insbesondere der industriellen Arbeiter nicht zum Besitz, zum Erwerb von Kapital gelangen kann, vielmehr trotz des Wachsthums des Nationalreichthums von dem Ergebniß der Gesammtproduction immer nur eine geringe Quote auf ihren Antheil empfängt. Das moderne P. hat in der namentlich durch die moderne Industrie hervorgerufenen socialen Ungleichheit seinen Ursprung; es betrachtet sich als eine von den Besitzenden willkürlich unterjochte Klasse, tritt dem Fundament der jetzigen socialen Zustände, dem persönlichen Eigenthum und dem Kapital feindlich gegenüber, indem es in diesen beiden die Quelle des ihm angethanen Unrechts erblickt, und erstrebt daher eine andere Vertheilung und Ordnung der Güterwelt. (S. die Art. Arbeit; Communismus und Socialismus.)

Vgl. Bensen, «Die Proletarier» (Stuttgart 1847); Mundt, «Geschichte der Gesellschaft» (Berlin 1844); Stein, «Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs» (2. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1848); Biedermann, «Vorlesungen über den Socialismus und sociale Fragen» (Leipzig 1847).

Propaganda, überhaupt jede Anstalt oder Gesellschaft zur Ausbreitung politischer, besonders religiöser und kirchlicher Lehren und Grundsätze, heißt vorzugsweise die von Gregor XV. 1622 gestiftete, aus Cardinälen, Prälaten und Consultoren der Mönchsorden bestehende Congregation zur Verbreitung und Erhaltung des katholischen Glaubens in den Ländern, wo die Bekehrung erst begonnen hat (Missionsstationen mit einem Bischof in partibus), oder wo die Bisthümer infolge Abfall ganz aufgehört haben, oder die nichtkatholische Bevölkerung und Regierung besonders von Rom in die Augen gefaßt werden soll. Papst Urban VIII. gründete 1627 in Verbindung hiermit eine Bildungsanstalt für Missionare, das sogenannte Collegium urbanum de propaganda fide.

Vgl. Mejer, «Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht» (Göttingen 1852).

Proscription nennt man die Verurtheilung von Personen zum Tode und zur Verbannung ohne vorausgegangenes Urtel und Recht, womit zugleich in der Regel die Einziehung des Vermögens der Verurtheilten verbunden ist. Im ganzen Alterthum war es bei den innern Bürgerkriegen ein sehr gebräuchliches Mittel aller Parteien, ihrer niedergeworfenen Gegner entweder durch Vollziehung der Todesstrafe oder durch Verbannung sich zu entledigen. Auch gegen diejenigen, welche im Verdacht standen, Tyrannen zu werden, und mit ihnen zugleich ihre Kinder, wurden auf diese Weise verurtheilt. In großem Maßstabe aber kam die P. erst in Rom durch Sulla in Anwendung, der alle seine Gegner einfach auf Proscriptionslisten setzte und ohne Urtheil kaltblütig hinmorden ließ und ihre Güter den Angebern (Delatoren) schenkte. Marius machte sich die P. noch leichter, indem er alle diejenigen zu tödten befahl, die er bei seinen Spaziergängen nicht grüßte. Die Cäsaren wendeten die P. sogar nicht blos als ein Mittel der Rache wider ihre Feinde, sondern

einfach als eine Einnahmequelle an. Das Mittelalter und die Neuzeit proscribirte zwar nicht so roh und unverhüllt, aber sie verfuhren dabei nur versteckter, indem sich die Machthaber und Parteien scheinbar der Formen des Rechts bedienten, um ihre Zwecke zu erreichen. Es wurden von ihnen Gerichtshöfe eingesetzt, bei welchen schon vorher das Schicksal der Angeklagten unwiderruflich entschieden war. Hierher gehören die Ausnahmegerichte, die besondern Commissionen, welche für angebliche politische Wühlereien und hochverrätherische Complote eingesetzt wurden und im geheimen tagten. Noch einmal in furchtbarer Ausdehnung wendete in der Franz. Revolution der Convent die P. an, für dessen Tribunal es sogar ein hinreichender Verurtheilungsgrund war, „im Verdacht zu stehen, verdächtig zu sein". Proscribiren hieß unter dem Directorium „fructidorisiren". Das Consulat trieb dies System unter dem Vorwande, daß die politische Nothwendigkeit es erheische, fort, wenn auch nicht mehr so ungenirt, sondern versteckt. Nach der Restauration wurden alle Mitglieder der Napoleonischen Dynastie und diejenigen, welche für den Tod Ludwig's XVI. gestimmt hatten (12. Jan. 1816), ebenso nach der Julirevolution die Bourbonen (1832) und ebenso nach der Februarrevolution 1848 die Mitglieder des Hauses Orleans verbannt. Das zweite Kaiserthum schickte abermals seine durch den Staatsstreich besiegten Gegner ins Exil und zog die Güter der Orleans ein. Vor allem aber wandte es das grausame Mittel der Deportation (s. d.) an, welches ihm Gelegenheit schaffte, seine Feinde zwar nicht selbst zu tödten, aber dem sichern Tode eines ungesunden Klimas und harter Arbeit zu überliefern. Nicht minder streng verfuhr Rußland gegen die aufständischen Polen, deren Güter confiscirt, deren Personen theils verbannt, theils nach Sibirien deportirt wurden.

Selbst diejenigen, welche für die Todesstrafe sind, vermögen sie nicht in Bezug auf politische Verbrechen zu rechtfertigen, und nicht minder ungerecht ist die Vermögensconfiscation. Stets bleibt es aber auch so inhuman als rechtswidrig, wenn die herrschende Gewalt ihre Gegner ohne rechtliches Verfahren und selbst ohne Untersuchung darüber, ob sie ein wirkliches Verbrechen begangen haben, straft, oder auch nur exilirt. Die Verbannung der vom Throne gestoßenen Familien läßt sich noch allenfalls begründen, theils in Rücksicht darauf, daß ihre Entfernung vom Thron meist eine Folge ihrer Nichtachtung und Verletzung der Verfassungen war, und somit das Exil in diesem Fall nur eine mildere Strafform und eine Folge der eximirten, unverantwortlichen und unverletzlichen Stellung der fürstlichen Personen ist; theils aber in dem Fall, wenn sie dem neugeschaffenen Zustande ihre Anerkennung verweigern und gegen denselben feindlich handeln.

Prostitution, öffentliche Preisgebung, Zustand der sittlichen Verworfenheit, nennt man vorzugsweise die außereheliche Geschlechtsverbindung als mehr oder minder offen betriebenes Gewerbe. Der sittliche Lebenswandel ist zunächst Sache der individuellen Selbstbestimmung; sittliche Handlungen kann der Staat nicht gebieten, weil sie auf eigener Erkenntniß, Ueberzeugung und innerer Gesinnung beruhen müssen und nicht durch äußern staatlichen Zwang sich hervorbringen lassen. Der Staat kann daher nur negativ auf die Ausbildung des sittlichen Lebens seiner Angehörigen hinwirken und zwar dadurch, daß er die der Sittlichkeit möglicherweise Gefahr bringenden Handlungen oder die der Unsittlichkeit oder verderblichen Leidenschaften gewidmeten Anstalten überwacht. In ersterer Beziehung enthalten die Strafgesetzbücher eine Reihe von Bestimmungen über gewisse Vergehen und Verbrechen wider die Sittlichkeit. Als solche zählt z. B. das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund Art. 171 fg. auf: die Bigamie, den Ehebruch, den Beischlaf zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und Verschwägerten sowie Geschwistern, die widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren, Vornahme unzüchtiger Handlungen an Frauenspersonen, den Misbrauch einer willenlosen, oder im bewußtlosen Zustande befindlichen oder geisteskranken Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf, die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren oder die Verleitung derselben zur Verübung oder Duldung solcher Handlungen, die gewerbsmäßige Kuppelei, die Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter 14 Jahren zum Beischlaf, die Verletzung der Schamhaftigkeit durch ein öffentliches Aergerniß, den Verkauf, die Vertheilung und Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen sowie deren Ausstellung oder Anschlagung an Orten, die dem Publikum zugänglich sind. Die Sittenpolizei geht indeß noch weiter als das Strafgesetz und richtet ihr Augenmerk außer auf die Kuppelei auch auf die namentlich in größern Städten lebende große Masse von gefallenen Mädchen, welche von dem Verkauf ihrer physischen Reize leben und zwar theils frei für sich, theils in besonders dafür eingerichteten, polizeilich überwachten und geduldeten Bordellen (System der Internirung und Localisirung). Die Ursache dieser Zustände liegt in dem überhand genommenen Materialismus der Zeit, in der Concentration unverheiratheter jugendlicher Personen männlichen und weiblichen Geschlechts in den Brennpunkten des Verkehrs, in den Schwierigkeiten, welche der Bildung eines Hausstandes unter den gegenwärtigen Verhältnissen entgegenstehen, in dem geringen Arbeitsverdienst, und darin, daß gegenwärtig eine große Anzahl von Erwerbszweigen der Frauenthätigkeit verschlossen ist; ebenso zeigen sich ähnliche Erscheinungen außerhalb der Städte in den großen Industriebezirken und selbst auf dem Lande.

Divergirende Ansichten herrschen über die Stellung, welche der Staat zu der P. einnehmen soll. Von der einen Seite wird hervorgehoben, daß der Schutz der Gesellschaft in sanitärischer Be-

ziehung ein Eingreifen des Staats verlange, daß er im Interesse der Sittlichkeit nicht blos gegen öffentliche Verletzungen derselben einschreiten, sondern auch die P. mit Gewaltmitteln ausrotten, und die Hebel der Polizei- und Strafgewalt nachdrücklich in Bewegung setzen solle, indem die Prostituirten gewissermaßen als dem willkürlichen Ermessen der Gesetzgebung verfallen zu betrachten seien; daneben soll der Staat in Verbindung mit der Kirche durch Asyle und Rettungsanstalten und christliche Heilmittel die Gefallenen zu bessern und auf diese Weise die Kanäle zu verstopfen suchen, durch welche die P. ihre Nahrung erhält. Von diesem Standpunkt aus wird entschieden dagegen geeifert, daß der Staat nur die äußern Erscheinungen der P. zurückdränge oder sie der Oeffentlichkeit verhülle, daß er durch Concessionirung oder Duldung von Bordellen der P. sogar gewissermaßen seine Garantie und Sanction ertheile. Diesem Standpunkt steht der andere diametral gegenüber, welcher die Berechtigung jedes Eingriffs der Staatsgewalt in die Prostitutionsfrage in Abrede stellt und es für eine ungerechte Anmaßung der Gesellschaft hält, daß sie den Maßstab der sittlichen Kritik auf das gesetzliche Gebiet übertrage. „Die Menschen verwerthen je nach der pecuniären Lage alles, was sie an körperlichen, technischen, geistigen oder sonstigen Eigenschaften ihr eigen nennen (die Muskelkraft, Fingerfertigkeit, ihren Einfluß, ihre Protection, ihr Leben), warum sollte es nicht auch gestattet sein, die sinnlichen Genüsse verwerthen zu dürfen, wenn durch ihr Angebot gewisse unabweisbare menschliche Bedürfnisse ihre schützende Befriedigung suchen.“ Der Staat, welcher niemand in der Verwerthung seiner Fähigkeiten hindern darf, „hat hiervon die einfache Anwendung auf diejenigen weiblichen Elemente der Gesellschaft zu machen, welche, indem sie ihre physischen Reize der sinnlichen Befriedigung anbieten, nichts weiter thun, als daß sie zum Erwerb ihres Lebensunterhalts den nach ihrem Ermessen, ihren besondern Anlagen gemäßesten Weg einschlagen“. Von diesem Standpunkt wird der Schluß gezogen, daß der Staat sich zu dem Prostitutionsgewerbe gerade wie zu gewissen gesundheitsgefährlichen und die Nachbarschaft gefährdenden gewerblichen Anlagen stellen solle; er solle daher dasselbe in gewissen concessionirten öffentlichen Häusern interniren, in angemessener Entfernung von den Wohnungen der Bürger verweisen und dafür sorgen, daß die P. „nicht eine Verbreitung über dasjenige Maß hinaus gewinne, innerhalb dessen sie ein wirklich vorhandenes Bedürfniß befriedigt und daß dieselbe in ihrem äußern Verlauf nicht zu einer Quelle weitgreifender Uebelstände, namentlich in gesundheitlicher Beziehung werde“. Nach einer dem norddeutschen Reichstag im Mai 1869 von dem Centralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche überreichten, von 15048 Männern unterzeichneten Petition und Denkschrift wurde 1867 die Gesammtsumme der Frauen und Mädchen, welche in Berlin der P. huldigten, auf 23855 veranschlagt; davon standen 995 unter regelmäßiger ärztlicher Controle, 10860 waren als mit der Sittenpolizei in Berührung gekommen namentlich verzeichnet und etwa 12000 unterliegen der polizeilichen Ueberwachung. In Preußen wurde 1841 und 1845 bereits die Aufhebung aller zeitweise noch geduldeten Bordelle im ganzen Staat angeordnet.

Vgl. Horn, «Das preuß. Medicinalwesen» (2 Thle., 2. Aufl., Berlin 1863); «Die öffentliche Sittlichkeit mit besonderer Beziehung auf Berlin, Hamburg» u. s. w. (4. Aufl., Berlin 1869); «Die öffentliche Sittlichkeit, Entgegnung auf die gleichnamige Schrift des Centralausschusses für die Innere Mission» (Hamburg 1870); Schultz, «Die Stellung des Staats zur Prostitution» (Berlin 1857); Hügel, «Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution» (Wien 1865).

Protectorat nennt man das Verhältniß zweier Staaten zueinander, von denen der eine, minder mächtige, sich unter die Schutzherrlichkeit eines andern Staats begibt. Der Umfang dieser Schutzrechte kann hierbei ein sehr verschiedener sein, indem entweder eine förmliche Unterordnung stattfindet oder der Schutzstaat ein Interventionsrecht in die innere Organisation und Verwaltung des andern beschützten Staats ausübt; es kann endlich das P. auch nur den Charakter einer Allianz tragen oder eine Garantie der Integrität des Staatsgebiets und der Erhaltung der Selbstständigkeit des Staats gegen fremde Angriffe enthalten. Cromwell nannte sich den Protector Englands und in diesem Fall war sein Amt das eines republikanischen Präsidenten. Napoleon war Protector des freilich ganz seiner Botmäßigkeit und seinem Einfluß unterworfenen Rheinbundes. England hatte das P. über die Ionischen Inseln, welches mit einer permanenten und directen Leitung der Verwaltung derselben verbunden war. Rußland übt ein P. über die Donaufürstenthümer aus, welches indeß mehr thatsächlicher als rechtlicher Natur ist und in letzterer Beziehung nur die Garantie ihrer selbständigen Stellung gegen die Pforte bedeutet. Frankreich übt ein P. aus über verschiedene Inseln in Oceanien. — Protection bezeichnet die Beschützung, die man einzelnen Personen trotz mangelnder Befähigung bei Erlangung von Staats-, Communal- oder Gesellschaftsämtern oder bei Beförderungen in höher Stellen zutheil werden läßt.

Protestantismus. Der Name Protestanten wurde zuerst zur Bezeichnung der evangelischen Reichsstände verwendet, welche auf dem Reichstag zu Speier 1529 gegen die Beschlüsse der katholischen Mehrheit protestirten, die ihnen zumutheten, den Papst als Richter in Religionssachen anzuerkennen, den verfolgten Glaubensbrüdern den Schutz zu verweigern, die Messe wiederherzustellen und ihren Predigern die Auslegung der Schrift blos im Anschluß an die Lehren der katholischen Kirche zu gestatten. Der P. entstand aus der Reaction gegen die Anmaßungen des röm.

Episkopats, der Verweltlichung der Kirche und der Unsittlichkeit des Klerus. Die Opposition, die sich schon früher gegen diese Misbräuche geltend gemacht, und das entschiedene Auftreten Luther's und seiner Anhänger brachte in der Kirche eine tief eingreifende Spaltung hervor, die zu der Gründung der lutherischen und der reformirten Kirche führte. Beide letztere stimmen in den wesentlichsten Principien des P. und darin überein, daß sie ein sichtbares kirchliches Oberhaupt und Priesterthum verwerfen und nur der Bibel an sich eine Autorität beilegen. Sie unterscheiden sich nur durch die verschiedene Auffassung des Abendmahls und dadurch wesentlich voneinander, daß die lutherische Kirche an den Begriff der sichtbaren Kirche mit einem, wenngleich nicht vorausbestimmten Organismus festhält, mithin auch ein Lehramt für nothwendig hält, auf welches zwar nicht alle Gewalt in der Kirche übergegangen ist, welches jedoch über die Reinhaltung der Lehre wacht, diese letztere verkündet und die Sakramente austheilt. In der reformirten Kirche ist dagegen die Kirche nur ein geistiges Band derer, welche dem christlichen Glauben in seiner Reinheit anhängen; die christliche Lehre ist hier blos individuelles Eigenthum, nicht aber Gemeingut der Kirche und wo eine sichtbare Vereinigung besteht, ist sie Sache der einzelnen Gemeinden. In der reformirten Kirche gibt es daher auch kein besonderes Lehramt, welches wie in der lutherischen Kirche das Recht zur Sündenvergebung, zur Austheilung der Sakramente, zur Verkündung der christlichen Lehre sowie zur Bestrafung der Abweichung von Symbolen und Handhabung der Kirchendisciplin besitzt. Dies Lehramt gebührt nach der lutherischen Auffassung den Pastoren, und zur Herstellung der Einheit in der Kirche, ursprünglich zur Verhütung der Misbräuche in der Handhabung der Kirchendisciplin diente die Einrichtung der Consistorien; sie sollten die Kirchengewalt und die bischöflichen Rechte ausüben. An sich sollte nun die Kirche eine vom Staat und vom Landesherrn ganz unabhängige Gemeinschaft bilden; indeß gerieth diese Kirchengewalt bald mehr oder weniger in allen protestantischen Ländern in die Hand der Landesherren, da von diesen die Besetzung der Consistorien und die Ertheilung der Instruction für ihre Wirksamkeit ausgingen. Es bildeten sich auch verschiedene Systeme, um diese Rechte des Landesherrn in der evangelischen Kirche zu begründen: das eine spricht dem Landesherrn einen Theil der Episkopalgewalt zu (s. Episkopalsystem); das andere behauptet, daß derjenige, der die Territorialgewalt besitzt, das Kirchenregiment und die Kirchengewalt besitze (cujus est regio, illius est religio, Territorialsystem), es läßt mithin die Kirche im Staat aufgehen; nach einem dritten, dem Collegialsystem, wird angenommen, daß der Landesherr nur im Namen der Kirche und in deren Auftrag die Kirchengewalt ausübt, und daß die einzelnen Mitglieder der Kirche zu seinen Gunsten stillschweigend der ihnen als Gesammtheit zustehenden Rechte, der Kirchengewalt, sich begeben hätten. In den meisten deutschen Staaten hat die protestantische Kirche unter dem landesherrlichen Regiment gestanden, und nur das wurde hierbei anerkannt, daß dieses Regiment nicht in weltlicher Weise, sondern auf dem eigenen Grund der Kirche geführt werden müsse; die Kirche hat auf diese Weise, und in Erwartung eines aus ihr selbst hervorgehenden Gesammtorgans die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten eingebüßt.

Die Consistorialverfassung bildete die Grundlage der lutherischen Kirche und ihrer staatsrechtlichen Stellung seit dem Westfälischen Frieden, der seinerseits auf dem Passauer Vertrag von 1552 und dem Religionsfrieden von 1555, bestätigt durch den Augsburger Abschied desselben Jahres, beruhte. Es wurde durch den Westfälischen Frieden namentlich die protestantische Kirche in ihren innern Einrichtungen bestätigt und das Verhältniß zur katholischen Kirche und zum Staat fest bestimmt. In dem Corpus evangelicorum besaß die erstere auch bis zur Auflösung des Reichs eine Vertretung ihrer Interessen, sie war indeß auch auf die Länder, in denen sie einmal bestand, beschränkt. Erst die Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 bestimmte, nachdem durch die Territorialveränderungen seit Auflösung des Reichsverbandes die Bevölkerung der meisten Staaten gemischten Confessionen angehörte, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen solle. In Deutschland hat indeß seit dem J. 1848 namentlich der Grundsatz nicht blos der Freiheit des Religionsbekenntnisses, sondern auch der religiösen Association immer weitere Ausdehnung und Anerkennung erlangt, und wennschon zwar das in der Kirchenhoheit enthaltene Oberaufsichtsrecht des Staats über die Kirche und die andern Religionsgesellschaften nicht vollständig aufgehoben worden ist, so ist doch die Tendenz in den Verfassungen und Gesetzgebungen vorwiegend, jeder Religionsgesellschaft die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zuzugestehen. Doch hat sich die protestantische Kirche in den Hauptstaaten, wie in Preußen, Sachsen, dem ehemaligen Königreich Hannover u. s. w., noch immer nicht aus ihrer Verwickelung mit dem Staatswesen völlig befreien und eigene kirchliche Verfassungsorgane erlangen können. In Dänemark, Norwegen und Schweden ist das protestantische Glaubensbekenntniß das vorherrschende und dasselbe ist auch in Großbritannien der Fall; sehr verbreitet ist der P. in den Vereinigten Staaten von Amerika, obwol er sich hier in viele Sekten spaltet. In Rußland ist er zwar gesetzlich als gleichberechtigt anerkannt, thatsächlich jedoch vielen Anfechtungen seitens der griech. Kirche ausgesetzt. In Oesterreich und Ungarn hat er sich eine freie und selbständige Stellung verschafft. In Italien, Spanien, Frankreich und Belgien befindet er sich in der Stellung

einer geduldeten Kirche, hat jedoch der katholischen Kirche gegenüber einen schweren Stand. In Holland bekennen sich zwei Drittel der Bevölkerung zum P. und zwar größtentheils zur reformirten Kirche. Die Gesammtzahl der Protestanten in Europa wird auf 64,7 Mill. Seelen, d. i. etwa 23 Proc. der Gesammtbevölkerung Europas geschätzt. Hiervon kommen auf die Lutheraner und Evangelischen etwa 35,4 Mill., auf die Anglikaner oder Episkopalen 17,7 Mill., auf die Reformirten oder Calvinisten 6½ Mill., auf die Presbyterianer 3½ Mill., auf andere Sektirer (Methodisten, Baptisten oder Mennoniten, Unitarier, Quäker, Herrnhuter, Mährische Brüder, Zwinglianer, Mormonen, Deutschkatholiken, Freigemeindler) etwa 2,1 Mill. Bekenner.

Durch die Concordienformel war ein scharfer Gegensatz zwischen den Lutheranern und Reformirten ausgeprägt worden, der erst in neuerer Zeit durch die Union (s. d.) wieder gemildert worden ist. Die wieder vereinigte Kirche führt den Namen Vereinigte evangelische oder Evangelisch-christliche Kirche. Innerhalb des P. haben sich verschiedene Parteien gebildet: die orthodoxe, pietistische, rationalistische und supernaturalistische. (S. die Art. Orthodoxie; Rationalismus; Reformation; Reformirte Kirche.) In neuerer Zeit entstand 1863 zu Frankfurt a. M. der Deutsche Protestantenverein, um den Uebergriffen der Ultramontanen und Orthodoxen entgegenzuarbeiten, für Emancipation der Kirche von der staatlichen Bevormundung, für Herstellung einer protestantischen Nationalkirche, und Beseitigung aller dogmatischen und symbolischen Schranken zu wirken.

Vgl. Schenkel, «Wesen des Protestantismus» (2. Aufl., Schaffhausen 1862); Baur, «Das Princip des Protestantismus und seine geschichtliche Entwickelung» (in den Theologischen Jahrbüchern, Jahrg. 1855); Jacobson, «Das evangelische Kirchenrecht des preuß. Staats» (2 Abth., Halle 1864—66); Höfling, «Grundsätze der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung» (3. Aufl., Erlangen 1853); Stahl, «Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten» (2. Aufl., Erlangen 1862); derselbe, «Die evangelische Kirche und die Union» (Berlin 1859); Wasserschleben, «Die evangelische Kirche in ihrem Verhältniß zum Staat» (Halle 1851).

Protestation heißt im allgemeinen jede Verwahrung und jeder Widerspruch gegen eine drohende Rechtsverletzung, auch wol namentlich im Völkerrecht die feierliche Erklärung, mittels der man ein bereits eingetretenes, eine Rechtsverletzung enthaltendes Ereigniß oder derartige Handlung für rechtsunverbindlich für die Folge erklärt, wennschon man augenblicklich nicht im Stande ist, dieses Ereigniß ungeschehen zu machen. Der Protest ist in diesem Fall nichts anderes als die Berufung auf die höhere Entscheidung der zukünftigen Geschichte, auf das Weltgericht.

Insbesondere berühmt, weil er Anlaß zu dem Namen Protestanten gab, ist der 1529 von Kursachsen, Ansbach, Hessen und Anhalt erlassene Protest gegen den Reichstag zu Speier, vermittels dessen jene Reichsstände gegen die vom Kaiser und vom Papst beanspruchte Autorität in religiösen Dingen sich verwahrten und das Princip der Glaubensfreiheit vertraten. Umgekehrt hat der Papst wiederholt ohnmächtige Proteste gegen die ohne seine Zustimmung von den weltlichen Regierungen getroffenen staatlichen Einrichtungen in religiösen Dingen (gegen den Westfälischen Frieden, gegen die Einziehung der Klostergüter u. s. w.) erlassen. Bekannt sind auch die wiederholten Proteste der mediatisirten ehemaligen Reichsstände gegen die Beschlüsse des Wiener Congresses, die ihnen ihre Länder und Landeshoheit nahmen, allerdings darüber nur zu Gunsten der souverän bleibenden übrigen Fürsten verfügten und ein einheitliches Deutschland nicht schufen. — Im Wechselrecht heißt Protest die von einem Notar ausgefertigte Urkunde, wodurch der Wechselinhaber, wenn ein Wechsel von dem Bezogenen oder Aussteller nicht acceptirt oder bezahlt worden, sich seine Ansprüche an denjenigen, der den Wechsel ausgestellt und acceptirt, oder an diejenigen, die ihn dann weiter girirt (indossirt), feierlich vorbehält.

Protokoll nennt man die schriftlichen Aufzeichnungen der Verhandlungen von Gerichten, Behörden und andern berathenden Versammlungen, oder auch der Aussagen einer Person, z. B. der Angeklagten, Zeugen, Sachverständigen. Das P. muß zunächst außer Ort und Datum der Verhandlung die Veranlassung angeben, worüber eine wahrheitsgetreue Aufzeichnung erfolgen soll; dieser hat dann die Verhandlung oder Aussage selbst zu folgen und zuletzt schließt das P. mit der Bestätigung des geschehenen Vorlesens desselben und der Unterschrift der Person, mit welcher es aufgenommen wurde, sowie des Protokollführers (des Actuars bei gerichtlichen P., des Notars, Secretärs), wodurch es gesetzliche Beweiskraft erlangt. Nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch müssen die Handelsfirmen, der Name des Kaufmanns, unter welchem er seine Geschäfte treibt und die Unterschrift abgibt, ebenso wie etwa Zweigniederlassungen im Handelsregister protokollirt, d. h. beim Handelsgericht angemeldet und ins Handelsregister eingetragen werden.

Provinz bezeichnete ursprünglich bei den Römern nur den Geschäftsumfang und die Befugnisse, welche gewissen Magistratspersonen infolge der Uebertragung zustanden, namentlich auch die ihnen überwiesene Führung eines bestimmten Kriegs. Als später der römische Staat sich durch Eroberungen erweiterte, wurde in den eroberten Gebieten die Verwaltung von den Militärbefehlshabern oder auch von besondern Bevollmächtigten des Senats organisirt und in die Hände gewesener Prätoren oder Consuln gelegt, die hier eine fast dictatorische, von Instructionen der Verfassungskörper Roms ziemlich unbeschränkte Gewalt ausübten, und nun wurde der Ausdruck P.

auf die in dieser Weise verwalteten Länder übertragen. Nur die Städte erhielten zum Theil von Rom aus eine eigene selbständige Verfassung, in der sie von der Gewalt der Proconsuln entweder unabhängig oder wenigstens von der Entrichtung von Abgaben befreit waren. Erst unter Augustus wurde die Provinzialverwaltung von der Centralgewalt abhängiger gemacht und der Oberleitung dieser mehr unterworfen, bis endlich unter Konstantin sich das Bedürfniß einer durchgreifenden Reform des Provinzialsystems geltend machte, welche hauptsächlich auch neben einer größern Centralisirung der Verwaltung eine größere Anzahl von Provinzbezirken und Gruppen (Diöcesen) ins Leben rief, die sich an die kirchlichen Eintheilungen anschloß.

Auch in mittelalterlichen und modernen Staaten brachte es deren geschichtliche Entstehung mit sich, daß sie zunächst aus verschiedenen Landestheilen und Territorien, infolge von Krieg, Eroberung, Tausch, Schenkungen, Erbverträgen, zusammengesetzt waren, und diese Landestheile waren mit dem Stammstaat nicht organisch, sondern nur mechanisch verbunden. Sie besaßen eine Verschiedenheit von Sprache, Dialekt, Religion, eigenthümliche örtliche Lage, besondere wirthschaftliche Interessen und Zustände, und wie der Bildungszustand ihrer Bevölkerungen, so war auch ihr geschichtliches Bewußtsein ein verschiedenes; ihre Verbindung mit dem Stamm- oder Hauptstaat beruhte mehr auf der Personalunion, darauf, daß diese verschiedenen Länder unter einem gemeinschaftlichen persönlichen Herrscher bestanden, dessen Rechte jedoch in diesen Ländern ebenso verschieden als die den letztern zuständigen Privilegien waren. Es besaß die Centralregierung unter diesen Verhältnissen nicht immer die Mittel und die Macht, die P. zu dem gemeinsamen Staatszweck heranzuziehen und der Gesammtstaatsgewalt unterzuordnen; ihre centrifugalen Bestrebungen in die zur Erhaltung der Staatseinheit nothwendigen Schranken zu weisen. Man verfiel daher in manchen Ländern in das andere Extrem, an die Stelle der bisherigen Provinzialeintheilung, wonach jedem einzelnen Theile des Staats die altgewohnten Verwaltungs- und Verfassungsinstitutionen belassen wurden, das entgegengesetzte, sogenannte Realsystem zu setzen, wodurch alle Theile nicht nur durch eine einheitliche Verfassung zusammengehalten, sondern auch die alten P. in ziemlich gleich große Verwaltungsbezirke mit entsprechenden Unterabtheilungen eingetheilt wurden. Jeder Bezirk und jede Unterabtheilung erhielt gleichförmig dieselben Behörden und gleichzeitig die nämlichen Verwaltungseinrichtungen; die Oberleitung aber concentrirte sich in den nach den verschiedenen einzelnen Staatszwecken und Hoheitsrechten organisirten Ministerialdepartements und dem Staatsministerium, als der obersten Spitze des hierarchisch gegliederten Organismus. Es wurde durch dieses System, welches am consequentesten in Frankreich, Belgien, Italien durchgeführt ist, allerdings die einheitliche Leitung, die exacte und schnelle Ausführung der angeordneten Maßregeln, die Brauchbarkeit der Beamten im gesammten Staatsgebiet befördert und endlich auch allen Theilen des Reichs ein allgemeines Staatsbewußtsein, an Stelle des provinziellen, particularistischen Bewußtseins, eingeflößt; dagegen führte dies Verwaltungssystem es auch mit sich, daß manche Institutionen, an welche sich die Provinzbewohner gewöhnt, mochte auch ihr innerer Werth ein zweifelhafter sein, unterschiedslos vernichtet wurden; daß die Centralleitung des Staats genöthigt wurde, mit einer sie erdrückenden Menge von Detailentscheidungen und Maßregeln sich zu befassen; daß diese Entscheidungen die specielle Natur der einzelnen Fälle bei der großen Entfernung der Centralbehörde von den einzelnen Orten häufig unerörtert ließen, und daher Misstimmung erregen mußten; daß endlich die gesammte Verwaltung einen zu streng bureaukratischen Charakter annahm und die Keime der Selbstregierung und der Selbstverwaltung der Local- und Provinzialangelegenheiten durch selbstgewählte Organe der Bevölkerung auf diese Weise vollkommen zerstört und vernichtet wurden. Das Provinzialsystem läßt es bei dem traditionellen, gewohnten Behördenorganismus, bei einer Verschiedenheit der Gesetzgebung und der Verwaltung, schafft dagegen freilich kein National- und Staatsbewußtsein, sondern läßt den einzelnen Theilen ihren eigenthümlichen Charakter, mag derselbe berechtigt sein oder nicht. Die Verwaltungseinrichtungen erhalten dadurch einen etwas volksthümlichen Geist und die Bevölkerung sieht ihre unmittelbar sie berührenden Interessen in den Händen von Personen, die mit diesen Interessen durch unmittelbare Anschauung vertraut sind.

Beide Systeme haben, gegeneinandergestellt, ihre Vorzüge und ihre Mängel; das letztere, föderalistische System wird sich vorzugsweise für Staaten eignen, die verschiedene Nationalitäten unter einer Herrschaft vereinigen, welche überdies auf verschiedenen Cultur- und Bildungsstufen stehen, nicht minder für solche Reiche, deren einzelne Theile zusammen kein wirthschaftliches Ganzes bilden, sondern völlig getrennte wirthschaftliche Interessen, ganz verschiedene sociale Zustände besitzen. Bei Erwerbung neuer Länder wird durch die sofortige Einführung eines gleichförmigen Verwaltungssystems zwar zunächst und unmittelbar das particularistische Gefühl sich in höherm Grade verletzt fühlen, desto schneller werden aber auch die neuen Theile mit dem Ganzen sich assimiliren und verwachsen. In vielen Beziehungen lassen sich beide Systeme auch miteinander verbinden, zumal wenn die einzelnen Provinzen und Landestheile, ohne daß man sie als bloße Verwaltungsbezirke betrachtet, als organische Glieder eines lebendigen Ganzen behandelt und ihnen für die Selbstregierung ihrer Local- und Provinzialangelegenheiten selbständige Organe und Vertretungskörper gegeben werden, welche neben der die allgemeinen Staatsinteressen repräsentirenden Landes-

vertretung ihren bestimmten Wirkungskreis besitzen und in einer Weise organisirt sind, daß eine Harmonie mit dem Princip der gesammten Staatsorganisation besteht. Ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand ist es freilich, wenn die Volksvertretung des Gesammtstaats auf breiten demokratischen Grundlagen beruht, die Provinzialvertretung dagegen mit einem überdies höchst eingeengten Wirkungskreis und ohne allen entscheidenden Einfluß auf dem System einer veralteten ständischen Gliederung beruhen soll.

In Preußen datirt die heutige Provinzialeintheilung aus dem Jahre 1815. Die P. zerfallen in Regierungsbezirke und Kreise. An der Spitze der Provinzialverwaltung steht der Oberpräsident, welcher die Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten der P. führt, keine Mittelinstanz zwischen den Ministerien und Regierungen bildet, sondern die ihm anvertrauten Geschäfte unter eigener Verantwortlichkeit besorgt. Die unter ihm stehenden Provinzialbehörden sind die Regierungen, Provinzialsteuerdirectionen, Consistorien, Schul- und Medicinalcollegien, die Oberbergämter, Militärintendanturen, Oberpostdirectionen, die Generalcommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Angelegenheiten. Im ganzen existirten, ohne die neuen Landestheile seit 1866, 25 Regierungsbezirke, welche für alle Angelegenheiten der innern Landesverwaltung competent sind, die vom Ministerium abhängen und für die nicht besondere, über einen abgegrenzten Landestheil sich erstreckende Verwaltungsbehörden bestehen. Unter den Kreisverwaltungsbehörden nehmen die Landräthe den ersten Rang ein. Jede P. hat ihre Provinzialstände, deren Wirkungskreis seit Einführung der Verfassung freilich sehr eingeschränkt ist. Im Jahre 1848 wurde besonders die Abschaffung der Oberpräsidien angeregt und die Beseitigung der Provinzialeintheilung von der Nationalversammlung vorgeschlagen, an deren Stelle aber die Bildung kleinerer, dem Ministerium untergeordneter Bezirke empfohlen. Auch Raumer hielt die Oberpräsidien für überflüssig, da diese den Geschäftsgang mehr hemmen als fördern.

Vgl. Malchus, «Politik der innern Staatsverwaltung» (3 Bde., Heidelberg 1823); Vincke, «Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens» (Berlin 1816); Gneist, «Das heutige englische Verwaltungsrecht» (2. Aufl., Berlin 1863); von Mohl, «Encyklopädie der Staatswissenschaft» (Tübingen 1859); v. Bülow-Cummerow, «Preußen, seine Verfassung und Verwaltung» (Berlin 1852); von Wolzogen, «Preußens Staatsverwaltung» (Berlin 1854); von Rönne, «Staatsrecht der Preußischen Monarchie» (3. Aufl., Leipzig 1869 fg.)

Provisorium nennt man die Einrichtungen, die blos einstweilig, aber noch nicht definitiv regulirt sind. Es kann sich hierbei theils darum handeln, einen blos thatsächlichen Zustand zu schaffen, der mithin weder dem Definitivum vorgreift, noch irgendeine Frage, bei der rechtliche Gesichtspunkte ins Spiel kommen, zu lösen und auch nur vorläufig zu entscheiden unternimmt, theils kann es hierbei gerade umgekehrt in der Absicht liegen, auch einen vorläufigen Rechtszustand, sei es unter Civilparteien, sei es im innern Staatsrecht, in Gesetzgebung und Verwaltung, sei es endlich in internationalen Verhältnissen, herzustellen. In diesem Fall begründet das P. daher auch Rechte und Verbindlichkeiten. Im Staatsrecht kennt man insbesondere auch sogenannte provisorische Gesetze und Verordnungen, welche die Regierung in dringlichen Fällen und zu Zeiten, wo die Landesvertretung nicht versammelt ist, unter ihrer Verantwortlichkeit erläßt, um einen Stillstand der Staatsmaschine zu verhindern. Mit dem Recht, solche provisorische Gesetze zu erlassen, kann eine Regierung indeß leicht großen Misbrauch treiben, und es ist daher nothwendig, daß dasselbe wenigstens insoweit eingeschränkt wird, daß auf diese Weise weder die Verfassung und das Wahlgesetz abgeändert, noch in die Gebiete eingegriffen werden darf, welche ausdrücklich dem ordentlichen Gesetzgebungsweg und der Mitwirkung der Volksvertretung vorbehalten bleiben müssen. Dahin gehört die Feststellung des Budgets, die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Steuern und Abgaben, die Negociirung von Staatsanleihen, die Uebernahme von Garantien u. s. w. Endlich muß die Wirksamkeit des provisorischen Gesetzes ihrer Dauer nach insofern begrenzt sein, als es nur bis zum Wiederzusammentritt der Volksvertretung Geltung hat, der letztern zur Genehmigung vorzulegen ist, und sofort erlischt, sobald auch nur ein Factor diese Zustimmung verweigert. — Provisorische Regierung ist namentlich auch die Bezeichnung derjenigen, welche in Revolutionszeiten und nach dem Sturz der bisherigen Staatsgewalten die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten und dessen, was zur Erhaltung eines regelmäßigen Gangs der Staatsgeschäfte, sowie der Rechtsordnung und zur Vertretung des Staats nach außen hin erforderlich ist, in die Hand nehmen, ohne dazu ein förmliches Mandat seitens des gesammten Volks zu besitzen. Das Recht einer solchen provisorischen Regierung reicht nur so weit, als ihre Macht reicht; die Befugniß, dem Volk eine bestimmte Staatsform, z. B. die Republik, zu octroyiren, und überhaupt dauernde Einrichtungen des Staats zu schaffen, besitzt sie nicht, sie hat vielmehr die Pflicht, sobald als thunlich eine legale Volksvertretung einzuberufen, dieser die definitive Entscheidung über die künftige Gestaltung der Staatsverfassung zu überlassen und ihr über ihre inzwischen im Interesse des Staats vorgenommenen Maßregeln Rechenschaft abzulegen. — Provisorische Centralgewalt war der Titel der Reichsregierung, welche die Deutsche Nationalversammlung am 28. Juni 1848 für die Zwischenzeit bis zum Zustandekommen der Reichsverfassung und bis zur definitiven Organisation einer auf Grund der letztern zu bildenden Reichsgewalt einsetzte.

Prügelstrafe, körperliche Züchtigung durch Schläge mit Stöcken, Ruthen, Peitschen, mag auf niedern Culturstufen als ein unentbehrliches und nothwendiges Strafmittel zulässig erscheinen. Da indeß, wo die Gesittung und Bildung allgemeiner geworden ist, wendet sich das öffentliche Bewußtsein mit Recht von einer Strafe ab, welche mit Ausschluß jedes Besserungszweckes nur die physische Seite des Menschen betrifft und auf die sinnliche Empfindung wirkt, und immer nur den Erfolg hat, daß entweder der damit Bestrafte nach dem Wegfall des körperlichen Schmerzes die erlittene Strafe wieder schnell vergißt, oder daß umgekehrt in ihm das Bewußtsein einer unvertilgbaren Schmach und Entehrung erweckt wird, welche es bewirkt, daß er vollständig verbittert wird und daher auf dem verbrecherischen Pfad nur desto hartnäckiger fortwandelt. Weil sie den letzten Rest des Ehrgefühls ertödtet, ist daher auch vorzugsweise ihre Anwendung auf das Militär zu verwerfen, da bei seiner heldenhaften Berufsaufgabe gerade bei diesem das Bewußtsein der Ehre am stärksten ausgebildet sein muß. Uebrigens ist auch in physischer Beziehung diese Strafe eine sehr harte, weil sie sehr leicht bleibende Nachtheile für die Gesundheit zur Folge haben und selbst das Leben des Züchtlings ernstlich gefährden kann. Dies kann und darf aber niemals Zweck der Strafe sein, und darum muß auch ein Strafmittel außer Betracht bleiben, welches diesen Erfolg haben kann. Die Mehrzahl der Staaten hat daher auch die P. aufgehoben und kennt nur Freiheitsstrafen, welche zwar unter Umständen durch solche Mittel, wie Schmälerung der Kost, Zwangsarbeit, eine Verschärfung erfahren können, jedoch alle körperliche Mishandlungen ausschließen. In einigen Gesetzgebungen hat man die P. zwar noch in solchen Fällen beibehalten wollen, wo es sich um Verbrecher handelt, die durch fortwährende Rückfälle sich als unverbesserlich darstellen oder die nur Verbrechen begehen, um dadurch eine Versorgung in dem Gefängniß zu erlangen. Allein selbst in dieser Beschränkung ist das Mittel der körperlichen Züchtigung nicht zu rechtfertigen und es auch hier angemessener, die Anwendung einer so entehrenden, und das menschliche Gefühl verletzenden Strafe auszuschließen.

Psychologie oder Seelenlehre ist die Wissenschaft von den Kräften, Fähigkeiten und Trieben der menschlichen Seele als der Trägerin des geistigen Lebens. Die Kenntniß des Baues des Menschen, seiner Organe und deren Functionen ist die Sache der Anatomie und Physiologie. Die somatische oder leibliche Seite des Menschen wird daher von der P. nicht weiter berührt; dagegen hat sie den menschlichen Geist zunächst in seiner natürlichen Individualität, sodann in seiner ideellen Subjectivität und endlich als die concrete Einheit jener beiden, als Persönlichkeit zu erfassen. Sie führt uns daher in ihrem ersten Theil, der Anthropologie, den Geist in seiner Bedingtheit, in seinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Natur vor, wie er durch das planetarische Leben der Erde, den Einfluß der Sonne auf den Wechsel der Jahres- und Tageszeiten, den Einfluß des Mondes, durch die klimatischen Verhältnisse mannichfach bestimmt wird; es gehören hierzu ferner die Einwirkungen der Rassenverschiedenheiten und ganz individuell die des Temperaments, der Anlagen und der Idiosynkrasien, der angeeigneten oder angeborenen Apathien, Anti- und Sympathien. An diese Erkenntniß der natürlichen Eigenschaften schließt sich die Erkenntniß der natürlichen Veränderungen des Geistes, infolge der Geschlechts- und Altersunterschiede, der Zustände des Schlafs und Wachens; und endlich hat sie uns die Empfindung zu erklären, in welcher sich sowol von außen nach innen als umgekehrt der Geist in seinen unmittelbaren Zusammenhang mit der äußern Natur fühlt. Es kommen dann weiter die Zustände in Betracht, in denen sich der Geist von seiner Leiblichkeit an sich unterscheidet: es sind dies die Zustände des Traumlebens und dessen Gegensatzes, des Selbstgefühls, wo alle besondern Empfindungen Prädicate des Subjects werden, und endlich der Zustand der Gewohnheit. Symbolisch erscheint der Geist in seiner Leiblichkeit, in dem mimischen, physiognomischen und kraniologischen Ausdruck. Der zweite Theil, die Phänomenologie, betrachtet den Geist nicht mehr in seiner Verwickelung mit der Natur, sondern in seiner Idealität für sich, als Bewußtsein (als Ich), als das Wissen vom Object als einem Andern und als Selbstbewußtsein, wo es für sich seine Selbsterscheinung wird und endlich als Vernunft oder vernünftiges Selbstbewußtsein, in welchem das Subject zu der Gewißheit kommt, daß seine Gedanken auch objectiv wahr sind. Der dritte Theil der P. ist die Pneumatologie, welche den Geist in seiner Thätigkeit, in seiner Kraftäußerung betrachtet. Der Geist bringt sich zum Ausdruck und zur Darstellung theoretisch ein Anschauen, Vorstellen und Denken, praktisch im Gefühl (in der Form des Reizes, Triebes, der Lust oder Unlust), im Gemüth, in welchem sich das Gefühl ein selbstbewußtes wird, daher in der Begierde, Neigung und Leidenschaft und in dem Sterben, diese Begierde u. s. w. zu befriedigen und sich dadurch glücklich zu machen; endlich aber bildet der Wille, der sich als freie Intelligenz, und der freie Geist, der sich als Persönlichkeit weiß und für seine allgemeinere Freiheit eine äußere gegenständliche Thätigkeitssphäre sucht, den Schluß der P., die damit auf eine andere Wissenschaft, die Ethik, hinüberweist; für die letztere ist jene das nothwendige Material. In neuerer Zeit ist vielfach auch von einer Völkerpsychologie als Charakteristik der verschiedenen Nationalgeister gesprochen worden. Von großer praktischer Wichtigkeit ist die P. und die Kenntniß der psychischen Zustände im Gebiete des Strafrechts, indem zahlreiche Verbrechen weniger vor den Strafrichter als vor den Seelen- und Irrenarzt gehören.

Vgl. Erdmann, «Psychologie» (3. Aufl., Leipzig 1863); Rosenkranz, «Psychologie» (3. Aufl.,

Königsberg 1863); Waitz, «Lehrbuch der Psychologie als Naturwissenschaft» (Braunschweig 1849); Steinthal, «Grammatik, Logik und Psychologie, ihre Principien und ihr Verhältniß zueinander» (Berlin 1855); Bastian, «Der Mensch in der Geschichte» (3 Bde., Leipzig 1860); Fichte, «Psychologie» (Leipzig 1864); Feuchtersleben, «Lehrbuch der ärztlichen Seelenkunde» (Wien 1845).

Publicistik, s. Journalismus; Literatur (politische); Pamphlet.

Puritaner, eine in England unter Eduard VI. entstandene protestantische Sekte, deren Zweck es ist, den Cultus der protestantischen Hochkirche von allen überflüssigen Ceremonien, unter alleiniger Beibehaltung gemeinsamen Gebets, zu reinigen, während sie in dogmatischer Beziehung wesentlich auf dem Standpunkt der Hochkirche steht. Nach der Kirchenverfassung, welche sie forderten und erlangten, heißen sie auch Presbyterianer. Unter Elisabeth trennten sich die P. förmlich von der Episkopal- oder Hochkirche (s. den Art. Anglikanische Kirche) und die Verfolgungen unter Jakob I. zwangen einen Theil zur Auswanderung nach Neuengland, Nordamerika, wo sie ungehindert ihre religiösen und streng sittlichen Grundsätze bekennen und auf deren Grundlage ein neues Staats- und Gesellschaftsleben beginnen konnten. Die in England zurückgebliebenen P. betheiligten sich vorzugsweise an der Revolution, welche die Abschaffung des Königsthums bewirkte. Cromwell und Sidney, und selbst Milton gehörten ihnen an. Ihr Einfluß auf den öffentlichen Geist Englands sowol wie der Vereinigten Staaten ist ein sehr bedeutender und nachhaltiger gewesen, und hat beiden Staaten ihren eigenthümlichen socialen und politischen Charakter gegeben.

Q.

Quadrupleallianzen nennt man die zwischen vier Staaten abgeschlossenen Bündnisse offensiver oder defensiver Natur. Zuerst wurde dieser Ausdruck von dem Bündnißvertrag zwischen Holland, Dänemark, Brandenburg und Lüneburg gebraucht, der den Zweck hatte, die Besitzergreifung Bremens durch Schweden zu verhindern und mittelbar auch gegen die Aggressivabsichten Ludwig's XIV. gerichtet war. Folgenreicher war die zweite von England, Frankreich, Oesterreich abgeschlossene Allianz vom 2. Aug. 1718, welcher beizutreten auch Holland, wiewol vergeblich aufgefordert wurde und die gegen Spanien einen Seekrieg begann. Eine neuere Q. kam zwischen England, Frankreich, Portugal und Spanien durch die Bemühungen Talleyrand's und Palmerston's zu London 22. April 1834 zu Stande, welche die Vertreibung des Dom Michael und Don Carlos zum Zweck hatte. Der weitere ihr zu Grunde liegende Plan, ein Bündniß der constitutionellen gegen die absoluten Mächte zu sein, scheiterte alsbald an den in der orientalischen Frage und bei der span. Heirath auseinandergehenden Interessen der Mächte. Zu den Q. kann man auch noch das Bündniß zwischen England, Frankreich, Italien und der Türkei gegen Rußland im Krimkrieg rechnen.

Quarantaine oder Contumaz nennt man die öffentliche Gesundheitsanstalt, durch welche man in Grenz- und Hafenorten theils mittels Absperrung, theils mittels längerer Ueberwachung die weitere Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern sucht. Sobald nämlich Personen, Schiffe oder Waaren aus einem Land kommen, welche von dort ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten behaftet sein können, wird ihnen in einem abgeschlossenen Raum oder Lazareth ein bald längerer, bald kürzerer Zwangsaufenthalt auferlegt, innerhalb dessen Dauer entweder der Krankheitsstoff, den sie in sich tragen, zum Ausbruch kommen, oder die etwa vorhandene Krankheit geheilt werden kann, sodaß dann kein weiteres Einschleppen der Krankheit zu befürchten ist. Diese Ueberwachung und Beobachtung dauerte früher 40 Tage und erhielt deshalb den Namen Q.; diese Zeit ist jetzt meist abgekürzt. Schiffe, die aus der Levante, den Barbareskenstaaten, von der Havanna oder Veracruz, überhaupt aus einem öfters von der Pest heimgesuchten Lande kommen, müssen, bevor sie die Erlaubniß zum Einlaufen erhalten, ein Gesundheitszeugniß über den Ort, von welchem sie ausgegangen, mitbringen und dasselbe dem Hafencommandanten vorlegen. Nach Maßgabe dies Gesundheitszeugnisses, für dessen Richtigkeit der Kapitän des Schiffes und der an diesem Orte von der Regierung des betreffenden Quarantänehafens beauftragte Cosularagent zu haften haben, richtet sich nun die Ausdehnung der anzuwendenden Quarantäneverordnungen, wobei auch noch die gewöhnliche Beschaffenheit des Hafens, aus welchem das Schiff kommt, der Orte, an denen es unterwegs angelegt, und der Waaren, die es führt, in Betracht gezogen werden.

Quästor hieß bei den Römern zur Zeit der Republik der mit der obersten Leitung der Staatskassen beauftragte Beamte. Ursprünglich gab es deren zwei, ihre Zahl mußte aber vermehrt werden, da sie die Heere Roms bei ihren Beute- und Eroberungskriegen zu begleiten hatten. Selbst Plebejer konnten zu diesem Amt gewählt werden. Später gab es auch städtische und Provinzialquästoren, welche letztern die Stellung von Militärverwaltern und Kriegscommissaren einnahmen. Unter dem Kaiserreich hörte dies Amt auf.

In dem französischen Gesetzgebenden Körper gab es schon seit der Restauration zwei von der Kammer, später vom Kaiser gewählte Q. zur Stimmzählung.

R.

Radicalismus heißt in der Politik diejenige Parteirichtung, welche das alte, ungenügende und unbefriedigende Bestehende von der Wurzel aus vollständig umzugestalten bestrebt ist und das Princip, welches sie als das rationelle anerkennt, bis in seine äußersten Consequenzen rücksichtslos ins Leben übertragen und verwirklicht wissen will. Der R. unterscheidet sich von dem Liberalismus durch das Weitergehen seiner Ziele und durch die Art und Weise sowie durch die Mittel, die er bei seinem Vorgehen anwendet. Der Liberalismus will wie der R. den Fortschritt, allein jener ist vermittelnder Natur, er trägt den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung und sucht auf der Grundlage des Gegebenen weiter zu bauen, das letztere allmählich für seine Ideen auszunutzen, soweit sich ihm gerade die Gelegenheit des Augenblickes darbietet. Der R. will nicht das augenblicklich Erreichbare, für ihn gibt es keine Etappen des Fortschritts, er faßt nur das ganze Ziel unverrückt ins Auge und verschmäht es, sich mit dem halben Erfolge zu begnügen und auf Kosten des Princips eine Concession zu machen. Der Liberalismus vertheidigt die Reform, der R. die Revolution. Der Liberalismus sucht das Volk nach und nach durch Verbreitung der Bildung, durch Vermehrung des Wohlstandes für die Idee der politischen Reform reif zu machen und vorzubereiten, er bemüht sich die „Revolution von unten" ins Werk zu setzen; der R. liebt die „Revolution von Oben"; er will vorzugsweise mit Hülfe des Arms der Staatsgewalt, nach deren Besitz er vor allem trachtet, die Gesellschaft und den Staat umgestalten; wie alle Uebergangsstadien ist ihm der langsame Weg der innern geistigen und wirthschaftlichen Arbeit zuwider. Er tritt daher sehr häufig den liberalen Bestrebungen, weil sie ihm nicht weit genug gehen, entgegen und trennt sich von ihnen, um seine eigenen Wege zu wandeln. Aus der Spaltung, welche hierdurch unter den mehr oder minder fortschrittlichen, oft mehr über die Wege als über das gemeinsame endliche Ziel, über die Form mehr als über den Inhalt auseinandergehenden Parteien entsteht, zieht dann nur zu oft die Sache der conservativen Partei und der Restauration den Nutzen. Andererseits aber ist dem R. sehr häufig die innere Berechtigung nicht zu bestreiten. Dadurch, daß er das Princip in seiner Reinheit aufrecht erhält, jedes compromittirende Abweichen von dem Princip von sich zurückweist, trägt er nicht nur wesentlich zur Klärung der öffentlichen Meinung bei, sondern gibt ihr auch den Impuls zu einem energischen Handeln und nöthigt auch die Gegner, die sonst an dem Bestehenden festhalten würden, zu weittragenden Concessionen. Der politische R. faßt meist nur die Umgestaltung des Verfassungslebens ins Auge; die sociale Umgestaltung erscheint ihm als das secundäre, die politische als das hauptsächliche Mittel zum Zweck. Die social-demokratische Partei stellt dagegen die wirthschaftliche Frage in die erste Linie und will den Inhalt des Staats- und Gesellschaftslebens, nicht blos dessen Form verändert wissen. — Unter **Radicalreformern** wurde im engern Sinne in England die Partei bezeichnet, welche das allgemeine und geheime Stimmrecht für die Wahlen zum Unterhaus zum Ausgangspunkte ihrer Bestrebungen machte. (S. die Art. Bill; Liberalismus; Parteien.)

Rang nennt man in gesellschaftlicher und staatlicher Beziehung das Verhältniß der Ueber- und Unterordnung, in welchem die einzelnen Individuen oder ganze Klassen derselben zueinander stehen, mit Einschluß der hierdurch für die höherstehenden begründeten Vorrechte. Specielle **Rangordnungen** bestimmen insbesondere die Eintheilungen und Abstufungen der verschiedenen Klassen von Civilbeamten und der Militärpersonen. Bei den letztern heißt das über die Offiziere und die im Militärwesen thätigen Beamten geführte Verzeichniß die **Rangliste** (in Oesterreich der Militärschematismus). In monarchischen Staaten bestimmt die **Hofrangordnung** sowol die Personen und Klassen, welche hoffähig, d. h. am Hofe zu erscheinen und zu Ceremonien, Audienzen, Festen u. s. w. eingeladen werden können, als auch die Reihenfolge, in welcher diese einzelnen Personen an diesen Ceremonien theilzunehmen haben. Früher mehr als jetzt waren Rangstreitigkeiten, sowol der verschiedenen Stände unter sich, als auch namentlich der verschiedenen Gesandten bezüglich ihres Vortritts an den Höfen, sehr üblich und wurden mit einer bis ans Lächerliche streifenden Wichtigkeit behandelt. Die Reichsstände namentlich geriethen über solche Angelegenheiten oft in die erbittertsten und langwierigsten Zwistigkeiten. Die Regenten der verschiedenen völkerrechtlich selbständigen und souveränen Staaten stehen an sich untereinander in gleichem Rangverhältniß und genießen die gleichen fürstlichen Ehren, doch werden bezüglich des Vortritts bei ihren Zusammenkünften ebenfalls Unterschiede beobachtet, welche den realen Machtverhältnissen der von ihnen beherrschten oder vertretenen Länder entsprechen. Nach der Macht und Größe der Staaten unterscheidet man Staaten ersten, zweiten, dritten und vierten Ranges. Maßgebend ist hierbei vorzugsweise die Militärkraft; Staaten, die eine Armee von wenigstens 100000 Mann aufstellen, gehören zu den Staaten ersten Ranges; England, Frankreich, Rußland, Oesterreich und Preußen bildeten von 1815 ab die europäischen Großmächte, zu welchen in neuerer Zeit Italien getreten ist. Auch Spanien und Schweden haben wiederholt in Hinblick auf ihren frühern geschichtlichen Glanz und ihre ehemalige Macht und Größe beansprucht, zu den Großmächten gezählt zu werden,

Vgl. Hellbach, «Handbuch des Rangrechts» (Ansbach 1804); Mirus, «Das europäische Gesandtschaftsrecht» (Leipzig 1847); Wurm, «Ueber den Rang diplomatischer Agenten», in der Tübinger Zeitschrift für Staatsrecht, 1854; von Rönne, «Staats-Recht der Preußischen Monarchie» (3. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1869 fg.).

Ranzionirung, Befreiung der Kriegsgefangenen durch Erlegung eines Lösegeldes, s. Auswechselungsverträge.

Rassen. Die Frage der Abstammung des Menschengeschlechts von Einem Paare und der Einheit oder der Verschiedenheit der R., d. h. der Haupttypen oder Abtheilungen des Menschengeschlechts, die sich durch besondere, beständige, gleichbleibende und vererbliche Körperbildung (Hautfarbe, Haar, Schädelbildung, Gesichtswinkel, Becken) unterscheiden, ist noch immer ungewiß und unentschieden. Während Blumenbach, Lawrence, Smith, Prichard, Quatrefages («Unité de l'espèce humaine») für die Einheit sich aussprechen, erklären sich Morton, Patterson, Agassiz für die Verschiedenheit in Hinsicht der physischen Organe, der Intelligenz und Humanität. Humboldt betrachtet die R. als bloße Abarten, bedingt durch klimatische und andere Einflüsse, und widerstreitet daher auch der Annahme von höhern und niedern Menschenrassen. „Es gibt bildsamere, höher gebildete, durch geistige Cultur veredelte, aber keine edlern Volksstämme. Alle sind gleichmäßig zur Freiheit bestimmt.“ R. von Mohl nimmt Einheit im Großen und Verschiedenheit im Untergeordneten an. Eine der bekanntesten Haupteintheilungen ist die von Blumenbach (kaukasische, mongolische, amerikanische, äthiopische und malayische R.), die jedoch durch speciellere Untersuchung der physischen Organe, der Urgeschichte, der verschiedenen Völker, sowie infolge der Ausbildung der vergleichenden Sprachwissenschaft als unzulänglich erkannt worden ist. Prichard in seinen Untersuchungen über die physische Geschichte des Menschengeschlechts geht von sieben Hauptrassen aus, der iranischen, turanischen, amerikanischen, hottentottischen, den Negern, Papuas und den Alfourous. Humboldt bemerkt indeß, daß alle Bemühungen, die Mannichfaltigkeit der Völkercharaktere auf einige wenige große Typen zurückzuführen, keine Schärfe, kein durchgeführtes natürliches Princip der Eintheilung erkennen lassen, und daß daher die Aufstellung kleinerer Gruppen vorzuziehen sei. Diesem schließt sich auch Fröbel («System der socialen Politik») an, indem er darauf aufmerksam macht, daß schon darum keine ähnliche Eintheilung befriedigen könne, weil überall zwei ganz verschiedene sich widersprechende Principien in der Vereinigung und Trennung zu berücksichtigen seien, nämlich die natürliche Aehnlichkeit und die genealogische Verwandtschaft, und weil hierzu noch die Schwierigkeiten der Völkermischung, der Einfluß der Natur kommen, welche nicht nur die Verwandtschaften selbst verwirren und die Charaktere verwischen, sondern auch die Hülfsmittel der Erkennung in der Sprachverwandtschaft in vielen Fällen unzuverlässig machen. Prichard hat vielfache Beweise für die physische Veränderlichkeit und Abhängigkeit des Völkercharakters unter den Einflüssen des Klimas, der Lebensweise und Cultur gesammelt und läßt Farbe der Haut, des Haares und der Augen nicht als Kennzeichen der Verwandtschaft gelten.

Fröbel gliedert das Menschengeschlecht in die drei Hauptabtheilungen der semitisch-berberischen, äthiopischen und Neger-R. in Afrika mit folgenden Gruppen: 1) die semitisch-berberischen Völker mit a) den syroarabischen Völkern, als Syrern oder Aramäern, Juden; Nordarabern oder Koreischiten; Südarabern oder Himjariten; den Agaazi, Tigranern oder nordöstlichen Abyssiniern; den Amharern oder südlichen und westlichen Abyssiniern; b) den Berbern (angeblichen Nachkommen der Vandalen) oder Mauren, mit den Stämmen der Schuluk, Amasirk (Kabylen), der Oasenbewohner u. s. w.; c) den Völkern der Haussa-Sprache in Sudan. 2) Die ägyptischen, nubischen und ostsudanischen Völker von äthiopischem Charakter, mit den Aegyptern, deren jetzigen Nachkommen, den Kopten, den nubischen Aethiopern (auch Berbern genannt). 3) Die braunen sudanischen Völker zwischen Obernubien und Obersenegambien, mit den Bewohnern von Bornu, Borgu, Timbuktu, der Fulahnation, der Mandingonation, den Sarracolets. 4) Die schwarzen Völker in Sudan und Senegambien. 5) Die Guineavölker an der Sierra-Leone- und Pfefferküste mit den Timanis, Intas, Aschantis, Papah, Dahomeh. 6) Die Völker der Galla- und Kafferrasse mit den Congos. 7) Die Hottentottengruppe. 8) Die Papuas im Indischen und Australischen Archipel. 9) Die Alfururasse ebendaselbst, auf den Molukken, Philippinen, Sumatra, Borneo, Celebes, Timor, Neuguinea. 10) Die Malayengruppe. 11) Die Völker des Südwestens von Südamerika: die Molutschen, Pueltschen, die payagua-abiponischen Völker am Paraguay, die Kitschuas und Aymaraes in Peru. 12) Die Völker im Südosten von Südamerika: die Guarani in Brasilien, den La-Platastaaten, Bolivia und die Omaguas am Amazonenstrom u. s. w. 13) Die Völker des Nordens von Südamerika, z. B. die Kariben, Salivas am Orinoko. 14) Die mittelamerikanischen Völker, als die R. der Mayas und Kitsches in Yucatan und Guatemala, die Ichiapaneken. 15) Die mexicanischen Völker, als die Azteken, Misteken, Sapoteken, Tarasken u. a. 16) Die Völker der californischen Gegenden: Killimus. 17) Die Völker der floridaischen R. in Texas bis zur Südwestküste der Vereinigten Staaten. 18) Die Irokesen mit den Sioux, Nadowessiern, Steinindianern, dem sechs Nationenbund (Mengwe, darunter die Mohaks und Huronen) u. s. w. 19) Die Völker der lenni-lenapischen R. von der mittlern Union bis zum Eismeer: die Schipewaier, die Blackfeet-Indianer oder Schwarzfüße. 20) Die Wakaschgruppe, Mittelglied zwischen Azteken und

Eskimos auf der Vancouver- und Charlotteninsel. 21) Die Eskimos mit den Koljuschen und Tschugatschen, Namollos. 22) Die Völker der Ostspitze Asiens: die Kamtschadalen, Ainos u. s. w. 23) Die Kassoven oder Samojeden. 24) Die nordisch-kaukasischen Völker mit Finnen und Samojeden verwandt: Awaren, Misdegen oder Tschetschenzen, Adighé oder Tscherkessen, die Kartli oder Georgier. 25) Die iberische R. oder Basken. 26) Die Tataren mit den finnischen Völkern: als Finländer, Esthen, Liven, Lappen; die Magyaren; den türkischen Völkern: Uiguren, Osmanli, Usbeken, Turkmanen, Kirgisen, Baschkiren; den mongolischen Völkern: Mongolen, Kalmücken; den Tungusen und Mandschus. 27) Die Bewohner von Tibet, Butan, Nepal und den Assamgebirgen (Indotataren). 28) Die Chinesen, Koreaner und Japaner. 29) Die indochinesischen Völker: Albanesen, Khohmen, die Barma-Arakanische Nation. 30) Die Davidas in Vorderindien, zu denen auch die Malafaren und die Singalesen auf Ceylon gehören; die indoeuropäischen Völker und zwar 31) die Hindurasse. 32) Die persische R.: die Abkömmlinge der Arier mit der Zendsprache, die Parsen oder Guebern, Kurden, Armenier. 33) Die Hrakopelasgische R.: die Griechen. 34) Die illyrische R.: Albanesen oder Aronauten. 35) Die Slawen: a) Ost- und Südslawen, die Russen oder Großrussen, Russinen oder Kleinrussen, Ruthenen oder Weißrussen, Bulgaren, Serben, Bosnier; b) die Westslawen: Lechen oder Polen, Czechen oder Slowaken, Sorben. 36) Die lettische R.: Letten, Litauer, Kuren und Liven. 37) Die germanische R.: a) Skandinavier mit Schweden, Norwegern, Dänen, Isländern; b) die Niederdeutschen: Engländer, Holländer, Vlamings; c) Oberdeutsche mit den Schweizern. 38) Die Celten mit dem gaëlischen und kimrischen Zweig (Wales). 39) Die romanischen Völker: a) die Ostromanen (Walachen, Rumänier); b) die Westromanen: Italiener, Romanen in Graubündten, Savoyarden, Spanier, Portugiesen, Franzosen.

Vgl. Vollgraf, «Ethnognosie und Ethnologie» (3 Thle., Marburg 1853); Carus, «Die Frage nach Entstehung und Gliederung der Menschheit» in Unsere Zeit (Bd. 2, Leipzig 1858); Waitz, «Anthropologie der Naturvölker» (Bd. 1—4, Leipzig 1860—64; Bd. 5, herausgeg. von Gerland, 1867—70).

Ratification. Diplomatische Verhandlungen über abzuschließende Verträge werden in der Regel nicht unter den betheiligten Souveränen vorgenommen, sondern durch besondere Bevollmächtigte besorgt. Eine völkerrechtliche Streitfrage ist es nun, inwieweit die letztern im Namen ihrer Souveräne rechtsverbindliche Erklärungen abgeben dürfen oder inwieweit es noch zur Begründung einer rechtlichen Wirksamkeit der nachfolgenden Genehmigung seitens des Souveräns bedarf. Es sind in der Geschichte Beispiele genug vorgekommen, wo die betreffenden Souveräne den von ihren abgesendeten Unterhändlern abgeschlossenen Verträgen, selbst wenn schon mit deren Ausführung begonnen worden war, nachmals die R. verweigerten, wie z. B. noch jüngst in dem französisch-mexicanischen Kriege mit dem sogenannten Vertrag von Soledad 1862 geschah. Nach der Ansicht vieler Staatsrechtslehrer, Grotius, Pufendorf, Klüber, Vattel, ist ein Vertrag oder eine Erklärung vollkommen gültig, sobald der Bevollmächtigte innerhalb der Grenzen seiner vorgelegten Vollmacht gehandelt hatte, und es bedarf daher einer nachträglichen Genehmigung überhaupt nicht, wenn sie nicht ausdrücklich im Vertrage selbst ausbedungen ist, beziehentlich wenn die R. auch eine übliche Form ist, wie dieselbe jetzt schon längst in Gebrauch ist, so darf sie doch nicht verweigert werden, sobald nicht ganz triftige Gründe vorliegen. Solche Gründe können allerdings in einem wesentlichen Mangel oder Gebrechen des Staatsvertrags liegen, und es sind dies so ziemlich dieselben Mängel, welche auch einen gewöhnlichen civilrechtlichen Vertrag hinfällig machen; dahin gehört z. B. die völlige Unausführbarkeit, gegenseitiger Irrthum in einem Hauptpunkt, die vollständige Veränderung der Sachlage und die Nichtübereinstimmung des Vertrags mit der Verfassung. Erfolgt übrigens die R. nicht, so muß jedenfalls der frühere Zustand der Dinge wiederhergestellt werden.

Rationalismus (vom latein. ratio, d. i. Vernunft) heißt diejenige Richtung der protestantischen Theologie, welche in religiösen Angelegenheiten das selbständig prüfende Nachdenken nicht nur gestattet, sondern auch fordert — eine vermittelnde Richtung, wie sie sich in der innern Entwickelung des Protestantismus in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bildete und auch noch lange Zeit im Laufe dieses Jahrhunderts eine einflußreiche Stellung auf den Kanzeln und Lehrstühlen in Deutschland einnahm. Der Protestantismus war in einem formalen Dogmatismus verknöchert und hatte seine belebende Kraft fast ganz verloren. Aus ihm war die supernaturalistische Richtung hervorgegangen, welche den Glauben an die Autorität der Bibel als einer unmittelbaren Offenbarung Gottes selbst da unerschütterlich festhält, wo deren Vorstellungen und Berichte, z. B. über die Wunder, auf der Voraussetzung fußen, daß die göttliche Weltordnung auch mit den Naturgesetzen in Widerspruch stehen könne. Auf der andern Seite hatte das protestantische Princip der freien menschlichen Forschung zu der französischen Philosophie geführt, welche die gesammte christliche Glaubenslehre kritisch beleuchtete und einen Indifferentismus gegen alle Religion erzeugte. Hier unternahm es nun der R., eine Versöhnung zwischen dem zersetzenden Verstand und den Bedürfnissen des Herzens und Gemüths, zwischen Wissen und Glauben herzustellen. Er suchte nicht sowol unmittelbar aus der Vernunft die Lehren einer neuen natürlichen Religion zu entwickeln, als das gegebene positive Christenthum und seine Urkunde, die Bibel mit allen darin enthaltenen dogmatischen Lehren, Moralprincipien und Wundererzählungen kritisch zu läutern, um auf diese Weise eine Uebereinstimmung

stimmung mit den Forderungen der Vernunft und Wissenschaft, mit dem freien menschlichen Denken herbeizuführen. Auf der einen Seite sollte die Grundlage des Christenthums, auf der andern die Vernunft als die höchste Autorität gerettet werden. Hierdurch war indeß weder die freie Philosophie, noch das religiöse Gemüth befriedigt, welchem die rationalistische Lehre mit ihrer Zurückführung des Glaubensinhalts auf einige wenige allgemeine dogmatische Begriffe und des Christenthums auf eine Morallehre nicht genügte. Der Erfolg, den der R. erzielte, war daher nur ein vorübergehender und in das Volk selbst drang er nicht ein, obschon er eine Reihe von ausgezeichneten Geistern zu seinen Vertretern zählte; wir erinnern hier nur an Schleiermacher, Paulus, Wegscheider, Bretschneider, Ammon, Schulz, Röhr, Gesenius, De Wette.

Reaction, wörtlich Gegenbewegung, hat, als Gegensatz zur Revolution gebraucht, eine doppelte Bedeutung, indem es einmal nur im allgemeinen den Widerstand gegen unnatürliche Auswüchse eines an sich berechtigten Bestrebens zur Umgestaltung eines krankhaften Staatslebens, dann jedoch auch das Streben bezeichnet, welches die neugeschaffenen öffentlichen Rechtszustände, namentlich insoweit sie die Aufhebung privilegirter Stände und der unbeschränkten Herrschergewalt betreffen, wieder zu beseitigen und die frühern Zustände wiederherzustellen sucht. Die reactionäre Partei, wie sie sowol in England die absolutistisch gesinnten Stuarts zurückführen wollte, als in Deutschland und Frankreich nach 1815 die nach der Errichtung wirklicher Verfassungsstaaten gehende Entwickelung bekämpfte, wurzelte in den Höfen und stand in enger Verbindung mit dem größten Theile des Adels und der orthodoxen Geistlichkeit. Wie 1815 ihr die Erschöpfung des Volks durch die langen Napoleonischen Kriege zu statten kam, so benutzte sie 1848 die einzelnen Uebertreibungen und Ausschreitungen extremer Hitzköpfe, die ein so vielgestaltiges Staats- und Gesellschaftsleben mit einigen Zauberformeln umgestalten zu können glaubten, um den hierdurch eingeschüchterten Mittelstand zu einer passiven Zuschauerrolle ihrer Handlungen und ihrer Verfolgungs- und Unterdrückungssucht zu veranlassen.

Realgerechtigkeit, s. Dingliches Recht.

Reallasten, s. Ablösung und Gutsherrliche Rechte.

Rechnungsbehörden, Rechnungswesen des Staats. Unter jeder Staatsform ist es nothwendig, daß in der Verwaltung des Staatsvermögens, in der Erhebung, Verausgabung und Verrechnung der Staatsgelder größte Ordnung und Pünktlichkeit herrscht. Insbesondere aber ist die constitutionelle und republikanische Staatsform darauf angewiesen, die strengste Controle einzuführen und darüber zu wachen, daß die Erhebung der Staatseinnahmen wie die Verwendung derselben nur innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen und in der gesetzlichen Weise erfolgt und Abweichungen davon in keiner Weise vorkommen. Die Organe der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt sind dafür politisch und juristisch verantwortlich. In jedem geordneten Staat müssen daher zunächst feste Vorschriften über die Kassenverwaltung und über die Rechnungscontrole vorhanden sein. Die erstere muß so organisirt sein, daß die Finanzverwaltung stets über die Einnahmen und Ausgaben der Kassen der einzelnen Behörden unterrichtet und in der Lage ist, über die Bestände zu verfügen, sie an die übrigen Verwaltungsbehörden nach deren Bedarf zu vertheilen. Das Staatsrechnungs- und Kassenwesen (comptabilité) hat erst in neuerer Zeit, vorzüglich in Frankreich und Preußen, eine höhere Ausbildung erfahren. In jedem Lande gibt es zunächst eine nothwendige Anzahl von Localeinnahmestellen, deren Wirkungskreis sich nach der Natur der den Localbehörden übertragenen Geschäfte richtet, z. B. Steuer-, Zoll-, Post-, Salinen-, Domänenkassen. Ueber denselben stehen theils die verschiedenen Bezirks- oder Provinzialkassen und die Hauptkassen für einzelne Verwaltungszweige, z. B. Posten, Eisenbahnen, bis sich schließlich alles in der Haupt- oder Generalstaatskasse centralisirt, in welche alle bei den untern Kassen und Provinzial- oder Specialkassen eingehenden Gelder und Ueberschüsse, soweit sie nicht zu den bei jeder Kasse angewiesenen laufenden Ausgaben verwendet werden müssen, fließen. Jede größere Kasse besteht außer dem Unterpersonal aus einem Vorstand (Rendant, Hauptkassirer) zur Leitung und Aufsicht über die Kassengeschäfte, einem Kassirer oder Zahlmeister, einem Controleur oder Gegenschreiber. In Frankreich hat jedes Departement seinen besondern Kassirer für die Ausgaben, welcher die Bedarfssumme von den Departementseinnehmern und der Hauptkasse erhält. Mit Ausnahme der regelmäßigen vorausbestimmten laufenden Einnahmen und Ausgaben setzen der Empfang von allen andern Geldern und alle andern Auszahlungen eine besondere Anweisung seitens der vorgesetzten Behörde voraus, und es ist der Kassenführer dafür verantwortlich, daß die Zahlung überhaupt gesetzlich zuläßig und der Anweisende zur Ertheilung der Anweisung berechtigt ist. Es dürfen auch Zahlungen niemals anticipando vor dem Fälligkeitstermin, und nur an den Empfangs- und Quittungsberechtigten selbst, bei eigener Vertretung des Cassaführers, geleistet werden. Alle Zahlungen und Einnahmen müssen in den gesetzlichen Münzsorten erfolgen. Die Staatsgelder müssen sorgfältig aufbewahrt und die Kassen gegen Veraubung und Feuersgefahr geschützt sein. Zur Sicherstellung des Staats dient die Cautionsbestellung der Kassenbeamten, wie auch zu gleichem Zweck die Ablieferung der Ueberschüsse an die Hauptkasse zu erfolgen hat. Zur Beaufsichtigung der Verwaltung müssen besondere Kassencuratorien, zusammengesetzt aus den Vorständen der Verwaltungs- und Justizbehörden, bestehen und theils

regelmäßige, theils unvermuthete Kassenrevisionen stattfinden; alle Verwalter öffentlicher Gelder haben regelmäßig Rechnung abzulegen, d. h. sie müssen nachweisen, was sie einnehmen oder ausgeben sollten, und was sie wirklich vereinnahmt und verausgabt haben, mit wie viel sie im Reste verblieben und wie viel sie an Beständen haben. Die Rechnungslegung erstreckt sich theils auf einzelne Einnahme- und Ausgabezweige (Specialrechnung), theils auf sämmtliche der Kasse zur Verrechnung überwiesene Verwaltungszweige und Fonds. Die Rechnungen sind zur Controle und Revision bestimmten Behörden, zunächst den betreffenden Verwaltungen, dann in größern Staaten einem besondern Rechnungshof (in Preußen der Oberrechnungskammer) mit den nöthigen Belegen zu übergeben; dieser nimmt die Prüfung vor, zieht Erinnerungen, verfolgt die aufgenommenen Fehler, sei es durch deren Aufklärung, sei es durch Wiederherstellung, sei es durch Ueberweisung des Schuldigen an den Strafrichter. Wird die Rechnung völlig richtig befunden, so wird darüber von diesem Rechnungshof Decharge ertheilt. Wichtig ist es, daß diesem höchsten Rechnungshof, als der controlirenden Behörde über alle Verwaltungen und über den gesammten Staatshaushaltetat und das Staatsschuldenwesen, eine völlig unabhängige Stellung und die Befugniß eingeräumt wird, nicht blos die Justification der Rechnungen vorzunehmen, sondern auch zu prüfen, ob die Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Instructionen und Etats geführt werden, daß keine Zahlungen an unberechtigte Personen, oder zu nicht gesetzlich festgestellten Zwecken erfolgen, daß die Etats nicht überschritten, fällige Verpflichtungen der Staatskasse nicht unberichtigt bleiben. In constitutionellen Ländern erfolgt die Feststellung des Staatshaushaltsetats unter Mitwirkung der Volksvertretung (s. den Art. **Budget**); Etatsüberschreitungen sind nur mit vorgängiger oder wenigstens nachträglicher Genehmigung der Volksvertretung zulässig, und die Staatsregierung ist verpflichtet, den Kammern alljährlich über den Staatshaushaltetat Rechnung zu legen. Letzterer muß von dem obersten Rechnungshof bescheinigt sein. Die Volksvertretung hat das Recht, die vorgelegte Rechnung zu prüfen und der Regierung deshalb Entlastung (Decharge) zu ertheilen. — Unter **politischer** und **juristischer Rechnungskunst** oder **Arithmetik** versteht man insbesondere die speciellen Regeln, welche bei Rechnungen für juristische Zwecke oder für Staatsfinanzoperationen in Anwendung zu kommen haben, z. B. die Wahrscheinlichkeits- und Rentenberechnungen, die Berechnung bei Staatspapieren, Anleihen, Lotterien, auch gehören hierher die Vorschriften, welche das Geld überhaupt, den gesetzlichen Münzfuß und Geldcours, die Berichtigung von Geldschulden betreffen.

Vgl. Löhmann, «Handbuch für juristische und staatswirthschaftliche Rechnungen» (Leipzig 1829); Bleibtreu, «Politische Arithmetik» (2. Aufl., Heidelberg 1847); Löwe, «Theorie des Rechnungswesens und systematische Anleitung der Buchführung im Staats-, Communal- und Privathaushalt nebst der Literatur des Rechnungswesens» (Berlin 1860); Feder, «Handbuch über das Staats-Rechnungs- und Kassenwesen» (Stuttgart 1820).

Recht. Das Recht wie die Moral stellen Vorschriften und Forderungen für den Willen und die Handlungsweise des Menschen auf. Die Moral jedoch wendet sich nur an den Willen der einzelnen, an seine Gesinnung. Ein sittliches Leben kann nur durch die freie Selbstbestimmung des Individuums verwirklicht werden und das Abwenden von einem unsittlichen Leben, die Reue über eine den Moralgesetzen widersprechende Handlung nur im Innern des Individuums vor sich gehen, indem die sittliche Wiedergeburt sich einzig und allein auf dem Boden der innern Gesinnung und des freien Willens vollzieht. Der Mensch ist jedoch nicht blos ein Einzelwesen, sondern ein sociales Wesen, welches seinen Lebenszweck erst in der menschlichen Gemeinschaft zu erfüllen im Stande ist. In dieser Gemeinschaft kann es nun nicht blos von dem Zufall oder von dem subjectiven Willen des einzelnen abhängen, ob die Idee der Sittlichkeit, die sittliche Weltordnung eine lebendige Wirklichkeit erhalten sollen. Die Gemeinschaft fordert eine äußere Ordnung; die sittliche Welt tritt hier als eine äußerliche, objective Macht auf, welche unabhängig von dem Willen des einzelnen besteht, ja sogar gegen denselben Zwang ausüben kann. Hierin liegt der Unterschied zwischen R. und Moral. Jenes ist die äußere, als zwingende Macht über den einzelnen stehende gemeinschaftliche Ordnung, die sich nicht an den Willen des Individuums als solchen, sondern nur als eines Gliedes der Gemeinschaft wendet. Der Staat, als der Vertreter der Rechtsordnung, hat daher keineswegs den Zweck, die Moralität zu befördern, wie vielfach angenommen wurde. Er läßt vielmehr gerade bei der Beurtheilung von Handlungen die Seite der innern moralischen oder unmoralischen Gesinnung unberührt, welche von außen nicht befohlen werden kann, und er würde völlig überflüssig sein, wenn reine Moralität und Rechthandeln aus sittlichen Gründen zu erwarten wäre. Sein Zweck ist vielmehr ausschließlich der, die nachtheiligen Folgen des Egoismus der einzelnen zu verhüten oder zu verhindern.

Das Wesen des Menschen besteht in der Freiheit, und in der Eigenschaft der Freiheit und Selbstbestimmung sind sich die Menschen einander gleich. Die Verwirklichung dieser Freiheit setzt jedoch zugleich die Existenz einer Gemeinschaft unter den Menschen voraus. Indem jeder sich bewußt wird, daß alle andern auch frei sind, tritt zugleich die Verpflichtung an ihn heran, die Freiheit der andern anzuerkennen und die eigene Freiheit durch die der andern einschränken zu lassen. Der allgemeine Ausdruck dieses Wechselverhältnisses der freien Individuen und ihrer Handlungen

ist das R. Die gegenseitige Anerkennung der Menschen durch den Menschen ist das Princip, die Urthatsache des socialen Rechtsbewußtseins. Die Bedeutung des Rechts liegt darin, daß jene gegenseitige Anerkennung die Freiheit von fremder Gewalt enthält und bedingt, und daß es möglich ist, mit dieser Freiheit zugleich in ein äußeres und inneres, rechtliches und sittliches Band zu den andern zu treten, R. in Bezug auf Personen und Sachen zu gewinnen. Diese gegenseitige Anerkennung ist die Vorbedingung der eigentlichen Civilisation, mit welcher erst der Begriff der freien Persönlichkeit, der persönlichen (äußern) Freiheit, der Rechtsfähigkeit entsteht. Dieser Begriff ist indeß nicht, wie Kant lehrte, ein unmittelbares Postulat der praktischen Vernunft, sondern kommt erst als das Endergebniß einer langen geschichtlichen Entwickelung zum Bewußtsein. Zuerst erscheint selbst der Mensch dem Menschen als ein Eigenthums- und Besitzungsgegenstand. Der Sklave ist noch bei Aristoteles nichts als ein beseeltes Werkzeug, ein ohne freie Selbstbestimmung handelndes Wesen. Selbst wenn innerhalb der Völker und in ihrer eigenen Mitte sich der Begriff der freien Persönlichkeit herausgebildet hat, erkennen sie noch keineswegs auch die Angehörigen anderer Völker als freie rechtsfähige Personen an. Der Gegensatz, den die Hellenen zwischen sich und den Barbaren aufstellten, beruht hierauf, und ähnliche Erscheinungen treten in der altitalischen Geschichte hervor. Insbesondere finden wir sehr häufig die Rechtsfähigkeit zuerst auf das Familienhaupt beschränkt. Sobald aber der Mensch dem andern, dem er Rechtsfähigkeit, den Besitz von R. und die Theilnahme an der Gemeinschaft mit andern zugesteht, eine allgemeine Werthschätzung zutheil werden läßt, verbindet sich mit dem Begriff der persönlichen Freiheit überall der Begriff der Ehre, und es erscheint dieselbe als ein wesentliches Ehrenrecht und Attribut der Menschenwürde. Die beständige Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung in allen einzelnen Lebensverhältnissen, der Freiheit der einzelnen und ihres R.s auf freie Entwickelung innerhalb der Gesellschaft, macht das Wesen der G e r e c h t i g k e i t aus. Sie zeigt sich bald als eine schützende, bald als eine vergeltende, Lohn und Strafen verhängende Macht und stellt sich theils in bestimmten Rechtsverhältnissen, in Form fester Rechtssatzungen, theils in der unbedingten Vollziehung der Gesetze an den einzelnen innerhalb eines bestimmten Gesellschaftskreises, Volks oder Staats, d. h. einer bestimmten Rechtsgenossenschaft, dar. Die Verhältnisse der Menschen als Personen untereinander, als Glieder der Familie, der Gemeinde, des Volks oder des Staats zu ordnen, die R. und Verpflichtungen in jeder Form der Gemeinschaft festzustellen, ist die Aufgabe der verschiedenen Rechtsinstitute. Das s t r e n g e R. ordnet seiner Gleichheit alle Unterschiede unter; ihm steht das R. d e r B i l l i g k e i t (aequitas) gegenüber, welches die Gleichmäßigkeit der Rechtsvorschriften mit den besondern Verhältnissen jedes einzelnen individuellen Falls in Harmonie bringt. Ein Ausfluß dieses Billigkeitsrechts sind die verschiedenen Strafmaße im Strafrecht.

Die Anerkennung der persönlichen Freiheit ist im allgemeinen die ideale Grundlage der Gesellschaft. Zu einer realen Existenz gelangt sie jedoch erst durch den V e r k e h r. Die Rechtsbegriffe für sich begründen und erzeugen erst die Möglichkeit dieses Verkehrs unter den Gesellschaftsgliedern, welcher in der steten Wiederholung, Ergänzung, Schaffung und Auflösung von Familienbanden, Erwerbungen, Benutzungen und Veräußerungen von Eigenthum besteht. Andererseits treten aber auch nur infolge eines wirklichen Verkehrslebens die Rechtsbegriffe ins Bewußtsein. Die bestimmten, besondern Begriffe des Rechtsbewußtseins, die Rechtsgrundsätze sind bedingt durch die geschichtliche Entstehung und Fortbildung der Gesellschaft, durch die eigenthümliche Natur, die besondere Entwickelungs- und Bildungsstufe der Arbeits- und Verkehrsverhältnisse in besondern Gesellschafts- und Volkskreisen. Hierauf gründet sich die p o s i t i v e o d e r h i s t o r i s c h e N a t u r d e s R.s. Alles R. ist positives R. Ein natürliches R. in dem Sinne, daß ein Rechtszustand ohne Gemeinschaft und ohne Geltung der Gesetze existiren könne, gibt es nicht. Dagegen ist auf der andern Seite auch das positive Recht keineswegs das Resultat einer gesetzgeberischen Willkür, sodaß seine Bestimmungen auch beliebig anders sein könnten, als sie in Wirklichkeit sind, sondern es ist vielmehr mit den allgemeinen und nothwendigen Grundbestimmungen alles R.s und mit den Thatsachen des realen Verkehrs und Gesellschaftslebens eng verwachsen. Im Gegensatz zu dem positiven R. haben Juristen und Philosophen vielfach unter dem Namen V e r n u n f t- oder N a t u r r e c h t ein System der Rechtsgesetzgebung entworfen, welches auf dem Wege rein aprioristischer Deduction ein für alle Rechtsgesellschaften ohne Unterschied anwendbares R. sein, in der allgemein menschlichen Vernunft seine ausschließliche Quelle haben und eine allgemeine Quintessenz dessen darbieten sollte, was an und für sich recht oder unrecht sei. Zunächst und ursprünglich veranlaßte allerdings ein praktisches Bedürfniß die ersten Arbeiten auf dem Gebiete des Natur- und Völkerrechts (Hugo Grotius «De jure belli et pacis»). Späterhin nahm jedoch der Versuch, aus dem Begriff der Rechtsgesellschaft die in abstracto für jede Gesellschaft erforderlichen Gesetze und Rechtsbestimmungen herzuleiten, unter den Nachfolgern von Grotius, Pufendorf, Thomasius, der L e i b n i z - W o l f ' s c h e n und K a n t ' s c h e n S c h u l e eine formalistische und unfruchtbare Wendung. Erst durch die H i s t o r i s c h e S c h u l e (Savigny) gewann eine andere Einsicht Platz, daß das R. nicht als ein zufällig oder willkürlich gemachtes, sondern als ein nothwendiges Erzeugniß der geschichtlichen Entwickelung der verschiedenen Kreise der bürgerlichen Gesellschaft anzusehen ist, in welchen es seine thatsächliche und geschichtliche Wirksamkeit hat. Eben weil das R. an den Gemeinwillen gerichtet ist, muß es überall

schon äußere objective Geltung haben, um R. zu sein. Nach langer Verkennung wurde insbesondere nunmehr auch dem Gewohnheitsrecht Beachtung geschenkt und in demselben die nothwendige Grundlage und der unumgängliche Ausgangspunkt aller Rechtsentwickelung erblickt, welche nur allmählich der politischen (ausdrücklichen) Gesetzgebung Platz machte. Unter Gewohnheit versteht jedoch die Historische Schule nicht blos eine bestimmte, beständig innerhalb eines Volks befolgte Handlungsweise, sondern sie ist vielmehr das Rechtsbewußtsein selbst, welches sich durch diese Handlungsweise ausdrückt.

Die doppelte Gemeinsamkeit des Verkehrs und des durch Gewohnheit, Rechtssitte auf eigenthümliche Weise ausgebildeten Rechtsbewußtseins führt zu der Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft innerhalb eines räumlich und zeitlich begrenzten Kreises, d. h. zu der Entstehung von Völkern. Da jedoch der gesellschaftliche, materielle und geistige Verkehr über die Grenzen jedes einzelnen Volks hinausreicht, so wird hierdurch auch eine entsprechende Veränderung jedes einzelnen innerhalb eines Volks befindlichen Rechtsbewußtseins oder Rechtszustandes zu Wege gebracht. Das einzelne volksthümliche R. beruht anfänglich nur auf der Voraussetzung und Grundlage eines innern Verkehrs. Mit der Erweiterung des letztern aber entsteht eine Collision der verschiedenen volksthümlichen R., deren Folge ihre Umbildung ist. So bildete sich bereits unter den Römern das jus peregrinum neben dem jus civile, und beide verschmolzen sich, je mehr Rom sich zu einem Weltreich erweiterte, desto inniger miteinander. In gleicher Weise nehmen heutzutage die in einer Nation geltenden vielen Local- und Particularrechte schließlich die Tendenz an, sich mit der Vermehrung des Verkehrs zu einem großen nationalen R. umzuwandeln, welches seinerseits wieder unter den Rückwirkungen des Weltverkehrs steht. Die Collision der verschiedenen R. hat das Bestreben zur Folge, die Unterschiede derselben auszugleichen. Während anfangs die Rechtsbildung instinctartig fast sich vollzieht, geht sie auf den höhern Culturstufen nunmehr in eine selbstbewußte Rechtsbildung über. Hier übernimmt es zunächst das R. der Wissenschaft (Juristenrecht), theils das Gegebene und Vorhandene in jedem Rechtsinstitut und Rechtssatz zum Verständniß zu bringen, theils den individualisirenden Trieb der Rechtsidee darin wieder aufzufinden und so den Kern oder innern Geist des R.s aus der geschichtlichen Umhüllung und unter Läuterung des Stoffs darzustellen. Indem die allgemeinen Grundsätze, welche unbewußt und verborgen im positiven Recht wirkten, auf diese Weise zum Bewußtsein gebracht worden sind, ist nunmehr auch die Möglichkeit eröffnet, in diesem bewußten Geiste das R. weiter fortzubilden. Sobald sich ein weit verzweigter Verkehr gebildet hat, und infolge desselben verschiedene volksthümliche R. in Anwendung und in Frage kommen, tritt nicht nur die Nothwendigkeit ein, die Rechtsverhältnisse zu untersuchen und die Rechtsbegriffe weiter auszubilden, sondern es stellt sich zugleich die Unmöglichkeit heraus, daß gegenüber der langen und complicirten Rechtsentwickelung eines Volks jedermann ohne weiteres, ohne besondere Vorbildung, eine vollständige Kenntniß der Rechtsbestimmungen erwerben und besitzen kann. Durch diese Thatsache wird die in neuerer Zeit (von Kirchmann) aufgeworfene Frage beantwortet, ob man die Rechtswissenschaft als Usurpation der R. des Volks durch einen kastenartigen Gelehrtenstand betrachten kann.

Sobald die rechtsbestimmende Macht der bürgerlichen Gesellschaft innerhalb eines volksthümlichen Kreises zum Bewußtsein ihrer selbst gelangt und als ausdrückliche rechtsbestimmende Willensmacht auftritt, erscheint sie nach Ursprung und Inhalt als gesetzgebende Gewalt. Die Gesetzgebung wird ein wesentliches Attribut der Regierung, das R. ein gesetzlich verkündetes R. Das Gesetz ist der allgemeine Wille, welcher unbedingte Geltung für sich beansprucht. Eben darum aber kann in einem ausgebildeten Staatsorganismus die Gesetzgebung nur mit Zustimmung des Volks zu Stande kommen und gesetzliche Kraft erhalten. Das gesetzliche Recht muß mit der Ausbildung und den Bedürfnissen der Gesellschaft gleichen Schritt halten. Neue Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse bedingen auch neue Gesetze. Insbesondere muß die Gesetzgebung allmählich die überlieferten particulären, localen und provinziellen Besonderheiten abstreifen, die übrigens oft selbst, historisch betrachtet, von sehr zweifelhaftem Werth sind. Je mehr die ökonomischen Verhältnisse wenn auch nicht den alleinigen, so doch einen wesentlichen Inhalt der Rechtsbestimmungen ausmachen, um so wichtiger ist es, daß die Rechtsgesetzgebung auf der umfassenden Kenntniß und Berücksichtigung der wirthschaftlichen, ökonomisch-politischen und finanzwissenschaftlichen Grundsätze und Interessen beruht. In neuerer Zeit ist daher auch mit Recht besonders der innige Zusammenhang zwischen Jurisprudenz und Nationalökonomie betont worden und hat man besonders durch eine Analyse der Bestimmungen des heutzutage theils unmittelbar, theils mittelbar noch ausgedehnte Geltung besitzenden Römischen R.s zu beweisen unternommen, daß gerade dieses R. nach der national-ökonomischen Seite hin nur schwache Spuren wissenschaftlicher Erkenntniß an sich trägt. Läßt es sich nun auch nicht leugnen, daß manche Staatsbeschlüsse und kaiserliche Entscheidungen von Anschauungen durchdrungen sind, die in neuerer Zeit theoretisch und praktisch widerlegt sind, so geht doch die Behauptung zu weit, daß den röm. Juristen im ganzen und großen die Erkenntniß der wirthschaftlichen Grundwahrheiten, auf denen der gesammte sociale und politische Organismus beruht, fremd geblieben sei. Selbstverständlich machten es verschiedene sociale Institutionen (z. B. die Sklaverei) den Römern unmöglich, in einzelnen Fragen, wie z. B. über

Kapital, Geld, Arbeitslohn, Productivität der Gewerbe zur vollen Wahrheit hindurchzudringen. — Vgl. Hegel, «Philosophie des Rechts» (Berlin 1821); Stahl, «Philosophie des Rechts» (2 Bde., 3. Aufl., Heidelberg 1856); Fichte, «Die philosophischen Lehren von Recht, Staat und Sitte» (2 Bde., Leipzig 1850); Dankwardt, «Nationalökonomie und Jurisprudenz» (Rostock 1857); «Encyklopädie der Rechtswissenschaft». Mit andern herausgegeben von Frz. von Holtzendorff (Leipzig 1870 fg.).

Rechtsgleichheit. Sowol zur Zeit der alten germanischen Verfassung als auch später unter dem Feudalsystem beruhte das politische und sociale Leben auf einer vollständigen Trennung nach Ständen. Je nach der Geburt waren die verschiedenen Volksklassen auch in Bezug auf die Berücksichtigung ihrer Lebenszwecke, ihre Rechtsfähigkeit und persönliche Freiheit, wie in Bezug auf den Antheil an öffentlichen Geschäften voneinander geschieden, und selbst der Uebertritt aus einem Stand in einen andern war rechtlich und thatsächlich unmöglich. Erst mit der Zersetzung des Feudalwesens, mit dem gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Fortschritt, den das Wachsthum und die Ausbreitung von Handel und Gewerbe, die Verallgemeinerung der Bildung und Gesittung bezeichnet, fielen jene Schranken innerhalb des Volks und hörte auch allmählich die politische Bedeutung des Ständewesens sowie das Motiv für das Vorhandensein und das Uebergewicht privilegirter Stände, namentlich des Adels und des Klerus, auf, und es entwickelte sich an dessen Stelle der Begriff des allgemeinen Staatsbürgerrechts. Der Inhalt desselben besteht darin, daß jeder die gleiche Fähigkeit besitzt, Rechte zu erwerben und seine individuellen Lebenszwecke zu verfolgen, sobald und soweit dieselben nicht mit den unbestreitbaren Rechten anderer oder mit dem Recht und Interesse der Gesammtheit in Widerspruch stehen; daß ferner die Gesetze des Staats nicht blos jeden ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts verbinden, sondern daß auch die rechtliche Kraft, womit jeder seinen eigenen, größern oder kleinern Wirkungskreis umfaßt, für jeden gleich sein muß; jeder Bürger hat gleiches Recht und gleiche Pflichten. Es darf mithin das Gesetz einzelnen Ständen und deren Mitgliedern weder im Gebiete des Privatrechts noch des öffentlichen Rechts eine Ausnahmestellung einräumen; daher haben alle politische Vorrechte aufzuhören. Dies muß namentlich in Bezug auf die Theilnahme des einzelnen am Staat stattfinden, sei es, daß alle ein unmittelbares Stimmrecht oder eine active und passive Betheiligung bei einer Vertretung besitzen, sei es, daß allen denjenigen, welche dazu befähigt sind, auch alle öffentlichen Aemter zugänglich sein müssen. In diesem Sinne haben daher die meisten neuern Verfassungen das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze ausgesprochen. Ausnahmen hiervon kennt das deutsche Staatsrecht nur noch in Betreff der Mitglieder des Regentenhauses, deren Rechtsverhältnisse meist durch besondere Hausgesetze regulirt sind, und in Betreff der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, denen durch die Deutsche Bundesacte von 1815 und durch deren in viele Einzelverfassungen übergegangene Bestimmungen verschiedene Standesvorrechte, wie namentlich ein privilegirter Gerichtsstand, Befreiung von der Militärpflicht, die Aufrechthaltung ihrer Familienverträge und Autonomie, gelassen wurde.

Rechtsmittel nennt man im allgemeinen alle Einrichtungen, welche dazu dienen, im Staat und in der bürgerlichen Gesellschaft einen geordneten Rechtszustand herzustellen, was sowol im Wege der Gesetzgebung als durch die Organe geschieht, welchen die Vollziehung der Gesetze übertragen ist; im engern Sinne aber alle diejenigen Handlungen, welche im Civil- und Criminalproceß theils einen von den Parteien verschuldeten oder auch zufällig entstandenen processualischen Rechtsnachtheil wieder aufheben sollen, theils gegen das Verhalten und Verfahren eines Richters gerichtet sind oder endlich die Aenderung und Aufhebung oder Beseitigung einer unliebsamen richterlichen Entscheidung herbeiführen sollen. Zur Abhülfe von nachtheiligen Folgen eines Versäumnisses dienen die Restitutionen (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) und im französischen Proceßrecht die Opposition (Einspruch); gegen das ungesetzliche Verfahren des Richters die Recurse und Beschwerden; gegen richterliche Entscheidungen werden die R. der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde (Cassationsrecurse), auch die Restitutionsgesuche (requête civile) angewendet. Die Benennungen variiren in den Einzelstaaten in hohem Grade. Die R. gegen richterliche Entscheidungen sind theils ordentliche, theils außerordentliche, von denen namentlich die erstern aufschiebende (Suspensiv-) Kraft besitzen. Ebenso unterscheidet man devolutive und nichtdevolutive R., je nachdem die Sache einen andern Richter (wozu der Instanzenzug zu dienen hat) überwiesen wird oder nicht. Früher wurde dem Oberrichter die Sache ganz übertragen, in neuerer Zeit dagegen beschränkte er sich in den meisten Fällen darauf, den Unterrichter zur Abfassung eines anderweiten Erkenntnisses oder wenigstens zur nachträglichen Prüfung der neu vorgebrachten Thatsachen zu veranlassen. Es wurden namentlich auch drei Instanzen üblich, obwol man das Angehen der höhern namentlich bei Streitigkeiten von geringem Werth oder für den Fall der Uebereinstimmung des ersten und zweiten Erkenntnisses ausschloß, oder auch nur, wie namentlich im französischen Proceß, einen Cassationsrecurs gestattete. Um dieselben Gerichte nicht eine zweite Entscheidung treffen zu lassen, wählte man vielfach das Mittel der Actenversendung (s. den Art. Acten). Soll ein R. eingewendet werden, so muß dasselbe nicht nur formell zulässig sein (z. B. der Richter die Competenz besitzen, es darf nicht versäumt sein und die betreffende Partei muß nicht ausdrücklich oder thatsächlich auf die Geltendmachung verzichtet haben), sondern es muß auch sachlich begründet werden. Bei den

ordentlichen Appellationen wird in den neuern Proceßordnungen vorausgesetzt, daß sie sich gegen die Enderkenntnisse richten, gegen blos vorbereitende oder interlocutorische Erkenntnisse sind sie in der Regel beschränkt oder müssen wenigstens bis zum Enderkenntniß verschoben werden. Auch läßt man bei geringfügigen Streitobjecten meist statt drei nur zwei Appellationen zu, wobei die Appellationssumme sich bald nach dem ursprünglichen Klaggegenstand, bald nach dem Gegenstand der Beschwerde richtet. Sehr verschieden sind sowol in Bezug auf ihre Länge wie in Bezug auf ihren Anfang die Appellationsfristen regulirt; ebenso verschieden auch die Bestimmungen über die Zulässigkeit von neuen Vorbringen (nouvelles demandes) in der Appellationsinstanz. Unter außerordentlichen Appellationen verstand man früher häufig die außerhalb eines förmlichen Processes (z. B. bei Streitigkeiten über Einsetzung eines Vormundes, Wahl eines Gemeinde- oder Kirchenbeamten) einzuwendenden Berufungen, für welche jetzt meist Recurse an die obern Verwaltungsbehörden eingeführt sind; sodann verstand man darunter auch die blos eventuellen Appellationen gegen künftige Entscheidungen eines Richters, die man jedoch in neuern Proceßordnungen meist entweder auf eine Verbindung mit der künftigen Appellation gegen das definitive Erkenntniß verweist, oder die man als eine Beschwerde behandelt. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nur zulässig, wenn das Urtheil gegen klare Gesetze verstößt, oder einem rechtskräftigen Urtheil in derselben Sache zuwiderläuft, wenn es auf gefälschten Beweismitteln beruht, wenn dem erkennenden Richter die Zuständigkeit fehlt, wenn eine Partei trotz Mangel gehöriger Ladung verurtheilt worden, oder wenn eine unfähige Person den Proceß geführt hat, ohne hierzu genügend legitimirt zu sein, endlich auch wenn wesentliche Proceßvorschriften verletzt worden sind. Nach französischem Recht findet das R. des Cassationsrecurses bei dem Cassationshof statt, der sich indeß mit der Prüfung thatsächlicher Fragen und der darüber geführten Beweise nicht abgibt, sondern nur vorzugsweise die Aufrechthaltung der Gesetze, weniger die Rechte der Parteien, zur Aufgabe hat. Einen großen Umfang hatte früher die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (in integrum restitutio) erhalten, zu dem Zwecke, an Stelle des formellen strengen Rechts auch Billigkeitsrücksichten treten zu lassen. Sie war zulässig wegen Minderjährigkeit, rechtmäßiger Abwesenheit, besonders in öffentlichen Geschäften, wegen Arglist des Gegners, Einschüchterung oder unverschuldeter Unwissenheit u. s. w., und selbst gegen rechtskräftige Erkenntnisse wegen processualischer Versäumnisse, Auffindung neuer Urkunden oder sobald das frühere Urtheil auf gefälschte Beweismittel begründet war. Im franz. Recht muß die Rescissionsklage angestellt oder, namentlich bei Contumacialerkenntnissen, die Opposition erhoben werden. Gegen verweigerte und verzögerte Rechtshülfe seitens des Richters dient die einfache Beschwerde. In dem auf dem Anklageprincip und öffentlich-mündlichen Verfahren mit Geschworenengericht beruhenden Strafproceß kann die Nichtigkeitsbeschwerde nur erhoben werden wegen unrichtiger Anwendung der Strafgesetze, sei es dadurch, daß wesentliche Förmlichkeiten im Verfahren, bei Fällung des Wahrspruchs oder bei der Urtheilsfällung verletzt wurden, oder dadurch, daß eine Verurtheilung erfolgte, während die That durch ein Strafgesetz überhaupt nicht verboten ist oder doch ein unpassendes Strafgesetz angewendet wurde.

Früher wurde dem Gebrauch von R. ein großer Spielraum gegeben, wie man denn überhaupt die Beibehaltung mehrerer Instanzen, welche eine nochmalige Prüfung und eine Verbesserung richterlicher Erkenntnisse möglich machen, geradezu für den Probirstein eines guten Systems der Rechtspflege hielt, und es hatte diese Controleinrichtung auch bei dem Mangel an befähigten uud vollständig unabhängigen und unparteiischen Richtern viel für sich. Es ist nun auch nicht bedenklich, die Restitution wenigstens in beschränktem Maße auch ferner zuzulassen, ebenso wie auch die Nichtigkeitsbeschwerde zur Erhaltung der Einheit in der Rechtsprechung unentbehrlich ist. Dagegen ist die Beibehaltung der Appellationsinstanz, welche sich an das erste Verfahren anschließt und, sobald nicht neue Thatsachen und Beweise vorgebracht werden, nur eine nochmalige Erörterung derselben Rechtssache ist, mit dem System des mündlichen Verfahrens im Civil- und Strafproceß unverträglich. Eine mündliche Verhandlung läßt sich niemals wiederholen, bei einem in freien Formen sich bewegenden Beweisverfahren beruht das richterliche Erkenntniß zum großen Theil auch auf dem gewonnenen persönlichen Eindruck; die Ergebnisse dieser Verhandlungen lassen sich für die zweite Instanz nicht vollständig fixiren, die Appellation verliert ihren Werth, wenn der zweite Richter an die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters gebunden ist, und wenn sie nicht als ein vollständig neuer Proceß über dieselbe Rechtssache gebunden ist. Im Strafproceß kennt man daher auch nur die Nichtigkeitsbeschwerde, und auch für den Civilproceß hat man von vielen Seiten den Wegfall der Appellationsinstanz als nothwendig dargestellt.

Vgl. von Linde, «Handbuch über die Lehre von den Rechtsmitteln» (2 Bde., Leipzig 1831—40); Strippelmann, «Die Nichtigkeitsbeschwerde» (Kassel 1862); Renaud, «Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilprocesses» (Leipzig 1867), Bd. 1.

Rechtspflege ist das System von Einrichtungen des Staats, welche zur Verwirklichung der Idee des Rechts bestimmt sind. Welche Auffassung man auch immer über den Umfang der Staatszwecke hegen mag, die Herstellung und Aufrechthaltung der Rechtsordnung ist sicher eine der wesentlichsten Aufgaben und Bedingungen des innern Staatslebens. Diese Aufgabe schließt einmal die

Aufstellung klarer und bestimmter Rechtsvorschriften, welche sich theils im Wege des Gewohnheitsrechts und des Gerichtsbrauchs, theils im Wege ausdrücklicher Gesetzgebung bilden, sodann die Einrichtung von Organen in sich, welche das Recht handhaben oder pflegen, d. h. nicht nur durch ihren Ausspruch gebietend oder verbietend entscheiden, was im gegebenen Fall Rechtens ist, sondern auch eine Zwangsgewalt besitzen müssen, um ihre Gebote oder Verbote durchzuführen, ihre gefällten und in Rechtskraft übergegangenen Entscheidungen zu vollziehen, das verletzte Recht wiederherzustellen. Die gesammte R. zerfällt ihrem Gegenstand nach in die Civil- und Criminalrechtspflege und häufig stellt man noch eine dritte Gattung auf: die freiwillige Gerichtsbarkeit (s. diesen Art. sowie den Art. Gerichtsbarkeit), ja von einigen wird auch noch eine vierte Kategorie: die Präventivjustiz (s. d.) hinzugefügt, welcher die Sorge für Abwehr erst drohender und möglicher Rechtsstörungen zufällt.

Die bürgerliche oder Civilrechtspflege (streitige Civiljustiz) hat das Eigenthümliche, daß, da sie nur die Wiederherstellung eines verletzten Privatrechts zum Zweck hat, sie blos auf Anrufen der Interessenten ihre Wirksamkeit entfaltet. Wollten bei dieser Art von Rechtsverletzungen die Organe der R. von Amts und Staats wegen einschreiten, so würde dies einen Eingriff in die persönliche Freiheit und eine unerträgliche Bevormundung der einzelnen Individuen in sich schließen. Es sind daher auch keineswegs alle civilrechtlichen Streitigkeiten ohne Unterschied vor den Gerichten zu verhandeln und zu entscheiden, vielmehr manche derselben nicht nur der Zuständigkeit der Gerichte aus Gründen der Politik entzogen und den Verwaltungsbehörden übertragen (s. den Art. Competenz), sondern es ist auch den Parteien gestattet, sich freiwillig dem Ausspruch theils von selbst gewählten, theils vom Staat eingesetzten Schiedsrichtern (Schiedsmännern) zu unterwerfen. Die vom Staat eingesetzten Schiedsrichter haben indeß mehrfach nur die beschränktere Aufgabe, die Ansprüche und Einwendungen der Parteien anzuhören und den Versuch zur Erledigung des Streits im Wege des Vergleichs herbeizuführen. Eine Entscheidung abzugeben, ist ihnen jedoch nicht gestattet; dagegen hat der vor ihnen abgeschlossene Vergleich dieselbe Kraft wie ein gerichtlicher Vergleich, d. h. es kann aus ihm ohne weiteres beim ordentlichen Richter die Execution nachgesucht werden. In mehreren Staaten ist es Vorschrift, daß der Verfolgung gewisser Ansprüche im Rechtsweg, z. B. bei Ehestreitigkeiten, bei Klagen wegen Injurien und leichten Mishandlungen, zunächst ein Sühne- und Vermittelungsversuch vor den Schiedsmännern (in Ehesachen vor dem zuständigen Geistlichen) vorausgehen muß. Es verdienen solche Einrichtungen auch die Unterstützung des Staats, damit dem Misbrauch muthwilligen Processirens und böswilliger Chicanen entgegengewirkt wird. Auch die Wirksamkeit der freiwilligen Schiedsrichter unterliegt in den meisten Staaten gewissen Beschränkungen. Durch das Compromiß der Parteien auf ihre Entscheidung darf das öffentliche Wohl und das Staatsinteresse oder das Recht der Interessenten, welche sich dem Schiedsgericht nicht freiwillig unterworfen haben, sowie überhaupt das Recht dritter Personen in keiner Weise benachtheiligt werden; auch ist ihre Entscheidung unter allen Umständen nichtig, wenn dieselbe direct einem allgemeinen gesetzlichen Gebot oder Verbot widerspricht, wichtige Thatsachen gar nicht erörtert, die Parteien gar nicht gehört worden sind. In den Staaten, wo das Institut der Staatsanwaltschaft (s. diesen Art.) auch bei gewissen Civilsachen wegen des mit ins Spiel kommenden Staatsinteresses mitzuwirken hat, beziehentlich der Staatsanwalt die Befugniß besitzt, mit seinen Anträgen vernommen zu werden, wie z. B. bei Standesfragen, Ehescheidungssachen, Gütertrennungsangelegenheiten zwischen Ehegatten, bei Schenkungen und Vermächtnissen, ist es den Parteien nicht gestattet, wegen der in solchen Angelegenheiten entspringenden Streitigkeiten auf ein schiedsgerichtliches Urtheil sich zu vergleichen (zu compromittiren). Den Schiedsgerichten steht übrigens niemals das Recht zu, ihre Erkenntnisse selbst zu vollstrecken, vielmehr muß die Partei, deren Anspruch als gerecht anerkannt worden ist, den ordentlichen Richter erst um die Vollstrecknng jenes Schiedserkenntnisses angehen.

Für die Entscheidung der privatrechtlichen Streitigkeiten, über welche sich die Parteien nicht freiwillig selbst einigen, oder welche weder von den vom Staat eingesetzten noch freiwilligen Schiedsrichtern zum Austrag gebracht werden können, sind nun die Civilgerichte vorhanden (s. den Art. Gerichtsverfassung). Deren Organisation läßt sich nicht aus allgemeinen Zweckmäßigkeitsgründen absolut feststellen, sondern hier wirken meist äußere Umstände und thatsächlich vorhandene und geschichtlich überkommene Verhältnisse und Einrichtungen mit. Da, wo das Recht ein volksthümliches und nationales ist, in den Sitten und Gewohnheiten des Volks lebt, sowie unter einfachen Culturverhältnissen ist die Thätigkeit des Richters vorzugsweise auf die Leitung der Verhandlungen und auf die Vollstreckung des Urtheils beschränkt, während das Rechtfinden und Rechtsprechen Sache der Standesgenossen und der Gemeinde oder eines aus dem Vertrauen und der Wahl des Volks (der Gemeinde) hervorgegangenen Ausschusses (von Beisitzern, Schöffen, Geschworenen) ist. So war es in den ersten Jahrhunderten Roms; hier schloß sich die richterliche Function sogar unmittelbar an die priesterliche, die R. an den Cultus an (s. über den Legisactionenproceß insbesondere Bethmann-Hellweg, «Geschichte des römischen Civilprocesses», Bd. 1, Bonn 1864); später fand vor dem Magistrat ein kurzes Vorverfahren (in welchem der Richter bedingterweise ausspricht, wie das Urtheil zu lauten habe, je nachdem die Angaben der Parteien

wahr oder unwahr sind) statt, während die weitere Verhandlung, Beweisaufnahme und Aburtheilung einem Collegium, in den meisten Fällen aber einem nichtrechtsgelehrten, geschworenen Privatmann als Einzelrichter, überlassen wurde. In Deutschland bildete seit der karolingischen Zeit die Volksgemeinde, welche der vom Kaiser bestellte Graf um sich versammelte, das Gericht, und an Stelle derselben traten später die Schöffen, als eine collegialische Körperschaft; dabei hatte indeß das Gerichtsverfahren ein besonderes religiöses Gepräge, es spielte bei dem Beweis und Urtheil der Eid der Parteien und anderer Personen (der Eideshelfer), sowie das Gottesurtheil eine hervorragende Rolle. In den modernen Handels- und Gewerbegerichten haben wir eine ähnliche Organisation insofern, als hier die Function des Rechtsprechens auf Grund der eigenen Rechtskenntniß und der bestehenden Gewohnheiten und Usancen, beziehentlich mit Hülfe der bei Rechtskundigen einzuholenden speciellen Information von den Standesgenossen ausgeübt wird, der Richter dagegen die Verhandlungen nur leitet und das Urtheil vollzieht. In Nordamerika besteht die Jury in ähnlicher Weise für sämmtliche Civilrechtsstreitigkeiten.

Da, wo das öffentliche Leben indeß in Verfall gerieth, wie dies insbesondere in der römischen Kaiserzeit geschah, ging auch das Institut der Richter-Geschworenen unter. Der Richter war nicht mehr der vom Volk erwählte Vertrauensmann, sondern es entwickelte sich in dem sogenannten römischen Cognitionenproceß ein über dem Volk und über den Parteien stehender Behördenorganismus; der Richter war ein kaiserlicher Beamter und die höchste Entscheidung ruhte bei dem obersten Besitzer der Staatsgewalt, dem Kaiser selbst, der auch in die Verhandlung unmittelbar eingriff und sich einmischte. Mit dem Eindringen des fremden Römischen Rechts, wobei das alte Volksrecht erlosch und ein besonderer Juristenstand sich bildete, ein besonderes Juristenrecht entstand, welches den Schöffen unverständlich sein mußte, erhielt auch die Gerichtsorganisation einen bureaukratischen Charakter und der Advocatenstand, der bisher nur ein rechtskundiger Rath der Parteien gewesen war, wurde nunmehr ein nothwendiges Mittelglied zwischen dem rechtsgelehrten Richter und den Parteien. Es bildete sich das actenmäßige schriftliche Verfahren aus (s. den Art. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit) und die einzige Garantie, welche sich für eine gerechte und unparteiische Rechtsprechung finden ließ, war zunächst die collegialische Besetzung der Gerichte zur Entscheidung wenigstens in allen wichtigern Sachen, die Ausbildung eines auf der Einhaltung strenger Formalitäten und bindender Beweisvorschriften beruhenden Proceßverfahrens und die Einrichtung eines mehrfachen Instanzenzugs (s. den Art. Rechtsmittel). Eine Reform zur Abstellung der mit der Schriftlichkeit und Actenmäßigkeit des Verfahrens verbundenen Uebelstände in der R. ist erst wieder dadurch angebahnt worden, daß zuerst im französischen Civilproceß sowie im Anschluß an denselben in Hannover und neuerdings in dem Entwurf einer Norddeutschen Civilproceßordnung das Princip der Mündlichkeit und der mit ihr engverknüpften Oeffentlichkeit zum Ausgangspunkt des Proceßverfahrens genommen wurde, wodurch wieder ein lebendigeres Zusammenwirken des Richters und der Parteien herbeigeführt, dem Richter eine größere Freiheit in der Leitung der Verhandlung und zur Gewinnung eines gerechten Spruchs eingeräumt, die richterliche Function dagegen andererseits unter die öffentliche Controle gestellt, die Civilrechtspflege zu einem Theil des nationalen Volkslebens gemacht wird, und das geltende Recht selbst wieder in das Volksbewußtsein einzudringen vermag. Eine nicht minder günstige Rückwirkung hat das hierauf fundirte Gerichtsverfahren, insofern dadurch die Erledigung der Streitigkeiten beschleunigt und den bereits erwähnten Misbräuchen des leichtfertigen Processirens und der Verzögerung in der Erfüllung an sich unbestreitbaren Verbindlichkeiten ein wirksamer Damm entgegengesetzt wird. Die projectirte Norddeutsche Civilproceßordnung setzt voraus, daß die Gerichtsverfassung einheitlich geregelt wird; die erste Instanz bilden die collegialisch besetzten Land- und Handelsgerichte, sowie die nicht collegialisch organisirten Amtsgerichte (für einfache oder der Beschleunigung bedürfende Streitigkeiten); als Gerichte zweiter Instanz sollen vorgeordnet werden den Amtsgerichten die Landgerichte, diesen und den Handelsgerichten die Oberlandes- (Appellations-) Gerichte. Ein oberster Bundesgerichtshof hat die Gerichtsbarkeit letzter Instanz; die zweite und dritte Instanz muß wenigstens fünf Mitglieder zählen, alle besondern Gerichte (fora specialia causae) werden aufgehoben, Ausnahmen bestimmt die Bundesverfassung. Von den besondern Gerichten, deren Aufrechterhaltung vorzubehalten ist, kommen insbesondere die auf Staatsverträgen beruhenden Schiffahrtsgerichte und die Agrargerichte (für Ablösungssachen) in Betracht. Die Rechtsanwaltschaft, umfassend sowol die Advocatur wie die Anwaltschaft, soll jedem, der das Rechtsstudium nachweist und eine Prüfung ablegt, freigegeben werden. Der Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte erstreckt sich auf alle Rechtsangelegenheiten, welche nach den geltenden Rechtsgrundsätzen entschieden werden müssen, während die Verwaltungsangelegenheiten außerhalb ihrer Sphäre liegen, da bei diesen vorzugsweise Rücksichten der Zweckmäßigkeit und des öffentlichen Wohls maßgebend sind. Die Fälle, bei welchen ein Staatsbürger mit der Regierungsgewalt als solcher wegen eines durch letztere verletzten Rechts in Conflict kommt, werden in vielen Staaten als Verwaltungsjustizsachen behandelt und sind besondern Behörden überwiesen. (S. den Art. Justizsachen).

Die Strafrechtspflege hat die Bestrafung der gegen die Gesammtheit oder einzelne mit Bewußtsein begangenen Rechtsverletzungen, sowie der gewaltthätigen oder hinterlistigen Störungen

der Rechtsordnung oder Uebertretungen der Gebote und Verbote des Staats zum Gegenstand. Diese rechtswidrigen Handlungen sind entweder Verbrechen oder Vergehen, je nachdem es sich um Zuwiderhandlungen gegen natürliche, sich von selbst verstehende Gebote, denen der Staat nur seine positive Strafe leiht, oder um positive, willkürliche Gebote und Verbote des Staates handelt. Das Gebiet der letztern sind vorzugsweise die Fälle, bei denen es sich nicht um eine Verletzung der sittlichen Ordnung, der Fundamente des Familien-, Gesellschafts- und Staatslebens handelt, sondern um Verletzung der aus conventionellen und Zweckmäßigkeitsrücksichten erlassenen Vorschriften. Nach den positiven Gesetzgebungen bestimmt sich der Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen häufig nach dem blos äußern Merkmal der Art und Größe der Strafe und ist die Bestrafung der letztern häufig auch den Organen der R., den Justizbehörden, entzogen und den Verwaltungsbehörden übertragen.

Die Strafrechtspflege unterscheidet sich von der Civilrechtspflege insbesondere dadurch, daß ihre Wirksamkeit, die Verfolgung und Ahndung der Verbrechen und Vergehen, nicht von dem zufälligen Willen der unmittelbar verletzten Partei abhängig ist, die Strafe auch nicht den Zweck einer Befriedigung des Privatinteresses oder der Rache des Verletzten hat, sondern daß die widerrechtliche Handlung als eine Verletzung des Rechts der Gesammtheit aufgefaßt, ihre Verfolgung als eine Pflicht der Staatsgewalt aufgefaßt wird. Damit das Unrecht nicht ungeahndet bleibt, andererseits die Verfolgung und Bestrafung jeder Zufälligkeit, sowie der Parteileidenschaft entrückt wird, ist die Anklage nicht blos der verletzten Person oder auch den sämmtlichen Mitgliedern der Staatsgesellschaft als Vertretern der letztern zu überlassen, sondern es ist die Einsetzung eines besondern öffentlichen staatlichen Organs, der Staatsanwaltschaft (s. d.), nothwendig. Die Strafrechtspflege hat nun eine doppelte Aufgabe: erstens die Ermittelung des Thatbestandes, der Schuld und Nichtschuld des Angeklagten und sodann die Anwendung der gesetzlichen Strafe im Fall der Schuld. Im Civilproceß handelt es sich um die Herbeiführung einer Entscheidung auf Grund der von den Parteien vorgebrachten, beziehentlich zu beweisenden thatsächlichen Behauptungen und Gegenbehauptungen; das Proceßverfahren enthält eine Reihe von formellen Vorschriften und Regeln, deren Befolgung oder Nichtbefolgung, Versäumniß oder Unkenntniß für die betreffenden Parteien von wesentlichen Folgen begleitet ist, sodaß daher unter ihnen eine Thatsache als formell erwiesen betrachtet werden kann, die an sich sogar dem Sachverhalt nicht entspricht. Es wird durch den Proceß ein formelles Recht unter den Parteien geschaffen. Im Strafproceß dagegen handelt es sich unter allen Umständen um die Ermittelung des wahren Sachverhalts und die Anwendung des für die Uebertretung des Gesetzes angedrohten, der Wichtigkeit des verletzten Rechts entsprechenden Uebels. Die Strafe darf nur dann erfolgen, wenn ausreichend oder vollständig nachgewiesen ist, daß die verbotene Handlung wirklich, und daß sie von einer bestimmten Person begangen wurde. Die Verhandlungen zwischen dem Angeklagten und Ankläger haben ausschließlich den Zweck, bei dem Richter die Ueberzeugung von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten hervorzubringen. Die Entscheidung über die Richtigkeit der Anschuldigungen auf Grund der schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen ist entweder Sache der richterlichen Behörde (des Richtercollegiums oder des Einzelrichters) oder aber, wenigstens in allen schweren Straffällen und bei Verbrechen, der Geschworenen (s. den Art. Jury), dagegen wird die Zuerkennung der gesetzlichen Strafe überall dem Gericht, als dem rechtskundigen Organ der Staatsgewalt, überlassen.

Die Herstellung einer ihrem Zweck entsprechenden guten R. ist an das Vorhandensein verschiedener Vorbedingungen theils rechtlicher, theils politischer Natur geknüpft. Dahin gehört zunächst eine allen Anforderungen der Gerechtigkeit an sich, wie der Culturstufe, den socialen wirthschaftlichen Bildungs- und moralischen Zuständen des Volkes entsprechende Gesetzgebung, welche im ganzen Umfang des Staatsgebiets ein gleichmäßiges Privat- und Strafrecht schafft, und sowol in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als in Straffällen für ein strenggesetzliches, gründliches und schnelles Verfahren sorgt. Es ist ferner nothwendig, daß nicht blos innerhalb des Staatsgebiets eine gute Rechtspflege besteht, niemandem die Verfolgung seines Rechts, „der Zutritt zum Richter", versagt werden darf, sondern daß auch für die Herstellung eines gesicherten internationalen Rechtsverkehrs durch Staatsverträge über Leistung gegenseitiger Rechtshülfe wie durch allseitige Einführung von gesetzlichen Bestimmungen und Einrichtungen, welche den Ansprüchen der Humanität und des Völkerrechts entsprechen, Fürsorge getroffen wird. In Betreff der internen Rechtsordnung kommt es ferner auf eine gute Gerichtsorganisation, auf Einrichtungen an, welche bewirken, daß jedem einzelnen ein vollständiger Rechtsschutz gewährleistet ist; hierzu gehört eine Besetzung der Gerichtshöfe mit persönlich befähigten Richtern, eine unabhängige Stellung derselben und die Entfernung jeder Einmischung in den richterlichen Wirkungskreis, sowie eine zweckmäßige Advocatenordnung, welche die Heranbildung eines tüchtigen und pflichtgetreuen Sachwalterstandes ermöglicht.

Vgl. L. von Bar, «Recht und Beweis im Civilproceß» (Leipzig 1867); Leonhard, «Zur Reform des Civilprocesses in Deutschland» (2 Thle., Hannover 1865); Lette, «Ideen zu einer Gerichts- und Proceßordnung für Deutschland» (Leipzig 1861); Puchta, «Ueber die Grenzen des Richteramts in bürgerlichen Rechtssachen» (Nürnberg 1819); Schlink, «Commentar über die französische Civilproceßordnung» (4 Bde., Koblenz 1843 fg.); Stein, «Lehre von der vollziehenden

Gewalt» (Stuttgart 1865); Bentham, «Grundsätze der Civil- und Criminalgesetzgebung», deutsch von Beneke (2 Bde., Berlin 1830); Griesinger, «Ueber die Justizorganisation der neuern Zeit» (Tübingen 1820); Welcker, «Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe» (Gießen 1813); Bähr, «Der Rechtsstaat» (Kassel 1864); Fecht, «Die Gerichtsverfassung in Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen» (Erlangen 1868); Hauschtek, «Die Organe der Rechtspflege in gegenseitiger Begrenzung» (Berlin 1862).

Rechtsstaat. Der ziemlich vieldeutige und keineswegs ganz zutreffend gewählte Ausdruck R. hat nicht etwa blos zu bedeuten, daß der Staatszweck ausschließlich in der Aufrechthaltung der äußern Rechtsordnung durch die Civil- und Criminalrechtspflege zum Schutz der Freiheit des Individuums, des Privateigenthums und des Privatrechts bestehen soll. Mit dieser einseitigen Auffassung ist das Wesen und die Aufgabe des Staats nicht erschöpft, es würde, wie Schulze über die Theorie des ausschließlichen Rechtszwecks richtig bemerkt, das Recht jedes Zusammenhangs mit höhern sittlichen Ideen entkleidet und der Staat zu einem juristischen Bürgerverein, zu einer bloßen Assecuranz, zu einer Schlözer'schen Brandkasse erniedrigt. Wo eine so beschränkte Auffassung in der Wirklichkeit zur Geltung käme, müßte der Staat erstarren und verknöchern in der fest gewordenen Positivität aller Lebensverhältnisse und schließlich am marasmus senilis zu Grunde gehen, wie das weiland Römische Reich Deutscher Nation. Diese ältern Anschauungen über den Staat als eine Zwangsanstalt zum Schutz der Privatrechte, wie sie Kant und Locke hegten, erschöpften das nicht, was man in der Gegenwart unter R. versteht. Hier hat man vorzugsweise den Unterschied zwischen öffentlichem und Privatrecht vor Augen; während in der Despotie und im Patrimonial- und Feudalstaat die Staatsgewalt als das Privateigenthum eines einzelnen aufgefaßt wird, welcher dieselbe zu seinen Privatzwecken benutzen, beliebig über sie verfügen, sie willkürlich vererben kann, erkennt der R. an, daß die Staatsgewalt nur im öffentlichen Interesse ausgeübt werden kann. Einzelne Personen, Stände oder Corporationen können nicht selbständig Hoheitsrechte oder Theile der Staatsgewalt besitzen. „Alle Thätigkeiten der Staatsregierung sollen im geordneten Gemeinwesen in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, niemals im Widerspruch mit denselben geschehen. Ueber den Zweck der Staatsthätigkeit wird mit der Bezeichnung des heutigen Staats als eines R.s überhaupt nichts gesagt; es bleibt also immer noch die Frage übrig, in welcher Richtung und für welche allgemeine Ziele die Fortbildung der jeweiligen Gesetze durch die Staatsgewalt geschehen soll" (v. Holtzendorff). Andere fassen jedoch den Begriff und die Aufgabe des R.s positiver. Die Abschaffung der Willkür und die Herrschaft des Gesetzes ist nach ihnen allerdings nur eine Vorbedingung für alles Weitere; die eigentliche Aufgabe bleibt die „Förderung aller vernünftigen menschlichen Zwecke der Staatsbürger, wo und insoweit die eigenen Mittel der einzelnen oder bereits zu kleinern Kreisen vereinigten Betheiligten nicht ausreichen" (R. v. Mohl). Der R. bedingt nicht nothwendig eine bestimmte Regierungsform, er ist in der Monarchie wie in der Demokratie und der Aristokratie ausführbar. Seine volle Verwirklichung ist jedoch nur da zu erwarten, wo das Gesetz als der Ausdruck des allgemeinen Willens, nicht blos als das Product der Willensthätigkeit einer individuellen Person erscheint, sondern unter der Mitwirkung des gesammten Volkes zu Stande kommt; es ist mithin ein gewisses Maß politischer und bürgerlicher Freiheit unter allen Umständen nothwendig. Der R. kann das Erzeugniß eines förmlichen Vertrags unter sämmtlichen Mitgliedern des Volks sein, in der Regel aber wird seine Hervorbringung das Werk eines geschichtlichen Entwickelungsprocesses, des Wachsthums, der Bildung und Einsicht, wie der Zunahme und Verbreitung des Nationalwohlstandes sein.

Vgl. Montesquieu, «Geist der Gesetze» (deutsch von Ellisen, Leipzig 1854); Zachariä, «Vierzig Bücher vom Staate» (5 Bde., 2. Aufl., Stuttgart 1839—43); Schulze, «System des deutschen Staatsrechts» (Leipzig 1865), I. Abth.; v. Holtzendorff, «Principien der Politik» (Berlin 1869); Bähr, «Der Rechtsstaat» (Göttingen 1864); R. v. Mohl, «Encyklopädie der Staatswissenschaft» (Tübingen 1859).

Rechtswohlthaten (beneficia juris) nennt man die exceptionellen Befugnisse, Vergünstigungen oder Einreden, welche das Gesetz verschiedenen Personen einräumt, um in gewissen Fällen rechtliche Nachtheile und Schaden von sich abzuwenden, welche nach strengem Recht eintreten müßten. Hierher gehört das Ablehnungsrecht einer Erbschaft, die dem Erben wegen des Erbantritts bewilligte einjährige Bedenkzeit, das Recht desselben, sich die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses vorzubehalten, oder von den Vermächtnissen und Schenkungen so viel abzuziehen, daß ihm wenigstens ein Viertel der Hinterlassenschaft verbleibt (Falcidische Quart). Auch den Bürgen stehen verschiedene R. zu: so das Recht, vom Gläubiger die Abtretung seiner Klagrechte zu fordern oder, falls mehrere Mitbürgen vorhanden, nur antheilig in Anspruch genommen zu werden; ferner das Recht, die vorgängige Ausklagung des Hauptschuldners zu fordern. Namentlich sind auch den Gemeinschuldnern mehrere R. bewilligt, so das Recht, einen unbestimmten Aufschub zu verlangen oder ratenweise Zahlung zu leisten, durch die Güterabtretung sich von der persönlichen Haft zu befreien, dem Gläubiger seine besten Sachen in Zahlungsstatt zu geben; auch dürfen die Concursgläubiger, welche schon an den Erblasser des Gemeinschuldners Forderungen hatten, eine Absonderung der Erbschaft zu ihrer vorzugsweisen Befriedigung zu verlangen. Im Römischen Recht gab u. a. ein so-

genanntes Vellejanisches Senatusconsult den Frauen, welche sich verbürgt hatten, das Recht, die Erfüllung der Bürgschaftsverbindlichkeit ablehnen zu können. Diese meist aus dem Römischen Recht stammenden R. sind durch die neuern Gesetzgebungen vielfach beschränkt oder beseitigt worden; so hat das österreich. Gesetzbuch und der Code Napoléon das Vellejanische Senatusconsult aufgehoben, das Preuß. Landrecht die Bürgschaften von Frauen für gültig erklärt, sobald sie bei Eingehung derselben über die Wirkungen und Folgen dieses Vertrags gerichtlich belehrt worden sind; ebenso sind hier Bürgschaftsleistungen für den Ehemann an die Zuziehung eines rechts- oder geschäftskundigen Beistandes geknüpft.

Recurs ist ein Rechtsmittel, welches von demjenigen, welcher durch den Beschluß (Bescheid) einer Behörde in administrativen und polizeichen Angelegenheiten in seinem Recht sich gekränkt fühlt, angewendet werden kann. Der R. ist von der Beschwerde wesentlich verschieden; denn diese kann nur gegen einzelne verletzende Handlungen geführt werden, und zu ihrer Anbringung läuft keine bestimmte Frist; sie kann auch bei allen Stellen und Behörden, und in manchen Fällen mit Umgehung der betreffenden verletzenden Behörde unmittelbar eingereicht werden; der R. dagegen gegen einen gewissen Beschluß ist auch stets bei der betreffenden Behörde, welche den Beschluß erlassen, zu übergeben und zur Ergreifung des R.s läuft eine bestimmte Frist. R. finden daher bei polizeilichen Strafbescheiden, bei abschlägiger Bescheidung von Ansässigmachungs-, Gewerbsconcessions-, Verehelichungsgesuchen u. s. w. statt. Oft nennt man den R. unrichtigerweise Berufung, ein Ausdruck, der nur bei Erkenntnissen und Civilrechtssachen üblich ist.

Recusationsrecht. Jede Partei hat im Civil- und Criminalproceß das Recht, eine specielle Person aus dem Richteramt abzulehnen (zu recusiren). Zur Ablehnung gehört die Einreichung eines förmlichen Gesuchs bei dem betreffenden Vorstande des Gerichts oder Schwurgerichtshofs, unter Angabe der Gründe. Im allgemeinen machen alle Umstände, welche einen Zeugen verdächtig machen, wie Betheiligung, Freundschaft, Bestechung u. s. w., auch einen Richter verdächtig. Geschworene können stets abgelehnt werden, ohne daß man einen Grund dafür anzugeben braucht. Von der Recusirung ist die Perhorrescenz (Verbittung) eines ganzen Gerichts zu unterscheiden, wozu in Civilsachen bei vorhandenen gehörig bescheinigten Gründen die Parteien befugt sind. Die Entscheidung über das Perhorrescenzgesuch steht dem vorgesetzten Obergericht zu, bis zu deren Eingang der weitere Fortgang des Processes ausgesetzt wird. In polizeilichen, administrativen und Criminalsachen ist dagegen die Perhorrescenz meist für unstatthaft erklärt.

Redefreiheit (parlamentarische). Zu den persönlichen Rechten der Mitglieder der Volksvertretung gehört der Ausschluß aller strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die in der Versammlung und in der Eigenschaft als Volksvertreter ausgesprochenen Aeußerungen, selbst wenn diese an und für sich einen strafbaren Inhalt besitzen und z. B. eine Majestätsbeleidigung, eine Aufforderung zum Hochverrath und zum Ungehorsam gegen die Gesetze, eine Beleidigung und Verleumdung öffentlicher Beamten oder von Privatpersonen in sich schließen. Die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten hat ihr Correlat in der Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes für seine Regierungshandlungen. Sie ist ein unentbehrlicher Schutz gegen Beeinträchtigung der Volksvertretung, die ihre Beschlüsse einerseits nur nach vorgängiger allseitiger Berathung und andererseits nach ihrer freien Ueberzeugung zu fassen hat. Würden die Abgeordneten für ihre Aeußerungen auf der Tribüne zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden können, so müßte dies die Freiheit der Berathung beschränken, sie von der Regierung abhängig machen, obwol sie deren Handlungen zu prüfen und zu controliren das Recht wie die Pflicht haben. Wie jede Freiheit, so ist allerdings auch diese R. Misbräuchen ausgesetzt; es kann die Tribüne zu Beleidigungen und Verleumdungen benutzt werden, die in demselben Moment, wo sie ausgesprochen wurden, dem Verletzten die Möglichkeit der Rechtfertigung und Widerlegung entziehen. Einem solchen Misbrauch ist aber jede Freiheit ausgesetzt. Ein Correctiv dagegen liegt jedoch in der freien Presse, und überdies darin, daß, wenn schon die strafrechtliche Verfolgung ausgeschlossen ist, doch der betreffende Abgeordnete innerhalb der Kammer zur Verantwortung auf Grund der Geschäftsordnung gezogen werden kann, d. h. der Präsident kann ihm das Wort entziehen oder ihn zur Ordnung rufen. In einzelnen Verfassungen und Geschäftsordnungen ist sogar es zugelassen, daß ein Abgeordneter wegen Verletzung der Ordnung zeitweise oder ganz aus der Kammer ausgeschlossen werden kann. In Preußen besteht indeß eine derartige Bestimmung nicht. Dagegen wurde hier vom Obertribunal der Versuch gemacht, den §. 84 der Verfassungsurkunde, welcher die Verantwortlichkeit für die im Landtag ausgesprochenen „Meinungen" ausschließt, in der Weise zu interpretiren, daß dadurch nicht auch alle „Aeußerungen" straffrei erklärt seien; man suchte zwischen beiden Begriffen einen subtilen Unterschied aufzustellen, während nach dem Sprachgebrauch der Ausdruck Meinung auch alle und jede Aeußerungen in sich schließt. Art. 30 der Norddeutschen Bundesverfassung hat dagegen die volle R. unter Beseitigung aller etwaigen Zweideutigkeiten statuirt und bestimmt: „kein Mitglied des Reichsraths darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Rechenschaft gezogen werden" (s. den Art. Abgeordnete).

Vgl. den Art. «Verantwortlichkeit der Landstände» von Welcker im Rotteck-Welcker'schen Staats-

lexikon (3. Aufl., Leipzig 1856—66); Zachariä, im «Archiv für civilistische Praxis» (Bd. 17, Heidelberg 1846); derselbe, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (2 Bde., Göttingen 1865—67).

Reform heißt im allgemeinen die Verbesserung eines gegebenen Zustandes. Das Staats- und Gesellschaftsleben stellt sich als ein Entwickelungsproceß dar, in welchem das anfänglich nur dem Keim und dem Princip nach vorhandene innere Wesen sich allmählich äußerlich verwirklicht und seine Eigenschaften entfaltet. Die höchste Aufgabe aller derer, welche sich mit der Politik und Socialwissenschaft beschäftigen, ist daher die, die Gesetze, nach denen sich das öffentliche Leben fortbewegt, und die Endziele dieser Bewegung zu erkennen, die der einzelne zwar zum Theil lenken, aber in ihrem Verlauf nicht aufzuhalten vermag. Die methodische und planmäßige Fortbildung des Bestehenden ist die R.; sie bildet den Gegensatz einerseits zur Stabilität und zum Quietismus, der das Bestehende für das absolut oder relativ Vollkommenste und Beste hält, und sich vor jeder Umänderung desselben scheut, andererseits zu der bloßen unruhigen Neuerungssucht, welche mit dem Bestehenden, weil es besteht, unzufrieden ist und ohne Ziel und Plan die Veränderung als solche liebt. Die R. sucht in der sich vollziehenden Bewegung den werthvollen Gehalt und Kern, das Wesenhafte in der Erscheinung zu entdecken und das staatliche Leben von dem zu reinigen, was der Erreichung des als rationell anerkannten Ziels im Wege steht, dem Rechtsgefühl, den Bedürfnissen und der Bildungsstufe sowie dem Charakter des Volks und Zeitalters widerspricht. Wo die Zustände eine Verbesserung und Fortbildung erheischen, ist es auch die sittliche Pflicht jedes einzelnen Mitgliedes der Staatsgesellschaft, auf die R. hinzuwirken, ihre Durchführung zu befördern, die öffentliche Meinung dafür zu gewinnen und mit allen Mitteln dahin zu streben, daß nicht durch egoistische Einzelinteressen die Erreichung des beabsichtigten Ziels verhindert wird. Wichtig ist es indeß, daß die Reformbestrebungen und die Ausführung der R. selbst nicht blos im allgemeinen richtig und zeitgemäß sind, sondern daß sie auch in dem richtigen Moment unternommen werden, wo die innern und äußern Verhältnisse der Umgestaltung günstig sind. Zeiten, in denen eine leidenschaftliche Erregung der Gemüther, innere Unruhen und Bürgerkrieg, oder auswärtige Kriege stattfinden, sind selten die geeigneten Momente; auch ist zu erwägen, ob nicht andere dringendere R. erst vorzunehmen sind und deren Realisirung zweckmäßiger vorauszugehen hat. Vorzüglich sind indeß bei allen R. die anzuwendenden Mittel in Betracht zu ziehen; es ist daher zu erwägen, ob dem Staat selbst die Mittel und Kräfte zu Gebote stehen, um die R. auszuführen, z. B. ob seine Finanzzustände es erlauben, ob die Kosten der Ausführung auch in einem entsprechenden Verhältniß zu dem zu erwartenden Erfolg und Nutzen stehen, ob der Staat die geeigneten geistigen Kräfte zur Verfügung besitzt. Derjenige, der die R. beantragt oder dafür agitirt, darf seinerseits nur legale Mittel zur Erreichung seines Zwecks in Anwendung bringen. Er muß daher Bestechungen, Beleidigungen der Vertreter anderer Meinungen ebenso unterlassen, wie die Bedrohung und Einschüchterung der Gegner. In der Legalität und Friedlichkeit der Mittel liegt der Hauptunterschied zwischen R. und Revolution. Die Verhütung der letztern bedingt, daß nicht nur die bestehende Verfassung Garantien gegen einen Misbrauch der Staatsgewalt gibt, sondern auch den friedlichen Weg der Abänderung, Vervollkommnung und Entwickelung nicht abschneidet, sich nicht für stabil und unabänderlich erklärt. (S. den Art. Revolution.) — Reformer hießen in England die Anhänger der Wahlreformbill (s. den Art. Bill), sowie diejenigen, welche in der Durchsetzung der Wahlreform nur den Anfang zur Verwirklichung umfassenderer Staatsveränderungen, mithin nur eine Abschlagszahlung auf ihre gesammten politischen Forderungen erblickten, Radicalreformer genannt wurden. In Frankreich nannte sich vor der Februarrevolution von 1848 Reformisten die socialistische Partei, welche sich den liberalen und republikanischen Bestrebungen auf Wahlreform anschloß, um nach Erringung dieses Zieles die Frage der socialen Reorganisation weiter zu verfolgen.

Reformation, Umgestaltung, Verbesserung, besonders Lehr- oder Kirchenverbesserung, nennt man jene welthistorische Bewegung in der ersten Hälfte des 16. Jahrh., welche die Entstehung der lutherischen und reformirten Kirchen zur Folge hatte. Sie war anfangs zwar nicht gegen das Princip der mittelalterlichen Kirche selbst, sondern nur gegen die Misbräuche, welche sich in dieselbe eingeschlichen hatten, gerichtet und unternahm daher gegen ihre Verweltlichung, gegen die Habgier des Klerus, gegen das Streben, jedes sittliche Lebensverhältniß mit der religiösen und kirchlichen Signatur zu versehen und an die Stelle der Buße die Schlüsselgewalt des Klerus, an die Stelle eines wirklich sittlichen Lebens die kirchlich religiösen Werke zu setzen, gegen die Einrichtungen der Klöster, des Cölibats, der Fasttage, des faulen Mönchslebens, gegen die rein äußerliche und mechanische Auffassung des Christenthums, gegen den Geistes- und Gewissenszwang vermittels der Ketzerverfolgungen, Glaubensgerichte, des Bannfluchs und der geistlichen Censur, einen intellectuellen Kampf. Im weitern Fortgang mußte sich dieser Kampf auch um die Fundamente der katholischen Kirche, die Macht und Berechtigung der päpstlichen Autorität und der Tradition kehren, der die R. die Autorität der Bibel entgegenstellte, und es mußte insbesondere auch den hierarchischen Tendenzen, die Angelegenheiten des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft, statt sie mit den sittlichen Ideen des Christenthums zu durchdringen, vom kirchlichen Gesichtspunkt aus zu leiten und zu beherrschen, Widerstand geleistet werden. Anfangs glaubten die Reformatoren und die Fürsten, welche sich der neuen Bewegung, zum Theil aus Einverständniß mit den neuen religiösen

Doctrinen, zum Theil aus politischen Gründen, anschlossen, daß sich die Misbräuche durch eine Verbesserung der Metropolitan- und Diöcesanverfassung abstellen lassen würden; sie hofften, daß ein offenes Schisma vermieden werden könnte und setzten ihre Erwartung auf ein allgemeines Concil, welches die neuen Lehren über die päpstliche Gewalt, die Heiligenverehrung, den Reliquiendienst und Mariencultus, das Cölibat und Mönchsleben, das Abendmahl, Meßopfer, Letzte Oelung u. s. w. als die der allgemeinen Kirche anerkennen würde. Allein nur zu bald erwiesen diese Hoffnungen bei dem energischen Widerstand der Hierarchie gegen jede innere und äußere Reform sich als illusorisch, und so mußten die Reformatoren unter dem Schutz und Beistand einiger deutschen Fürsten und Reichsstädte (namentlich der Kurfürsten Johann und Friedrich des Weisen von Sachsen, des Markgrafen Georg von Brandenburg, des Herzogs Ernst von Lüneburg, des Landgrafen Philipp von Hessen, des Fürsten Wolfgang von Anhalt, der Freien Reichsstädte Nürnberg und Reutlingen) dazu schreiten, eine neue selbständige Kirche zu bilden, deren Grundlage die 1530 unter Luther's Zustimmung von Melanchthon entworfene Augsburger Confession in Verbindung mit dem apostolischen Symbolum, und dem Nicäischen und Athanasischen Bekenntniß bildete. In dem Vertrag zu Passau und in dem Religionsfrieden, welcher zwischen dem Kaiser und den katholischen Reichsständen einerseits und den der Augsburger Confession verwandten Reichsständen andererseits am 25. Sept. 1555 auf dem Reichstag zu Augsburg zum Abschluß kam, errang sich die neue Kirche zuerst die staatsrechtliche Stellung und Geltung im Deutschen Reich und die Befreiung ihrer Glaubensbekenner von der geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe und des Papstes. Der Westfälische Friede von 1648 sicherte später zum zweiten mal vertragsmäßig und grundgesetzlich die rechtliche Existenz der evangelischen Kirche neben der katholischen und erkannte beide als gleichberechtigt nebeneinander an; doch blieb es nach demselben noch keineswegs gestattet, willkürlich neue Religionsgesellschaften zu gründen, sondern es wurde vielmehr das frühere reichsgesetzliche Verbot gegen das Sektenwesen beibehalten. Auch stellte dieser Friede den zwar bisher schon von verschiedener Seite vertheidigten Grundsatz auf, daß es ein in der Landeshoheit liegendes Recht des Landesherrn sei, die eine oder andere Confession in seinem Land anzunehmen, mithin den öffentlichen Gottesdienst nach dem Bekenntniß derselben umzugestalten und ihr das Kirchenvermögen zu überweisen (das sogenannte jus reformandi, Reformationsrecht). Das Recht der Wahl des Bekenntnisses wurde hiernach blos den Reichsständen, nicht aber deren Unterthanen eingeräumt, denen im Fall des Religionsdrucks nur die Freiheit der Auswanderung blieb.

Die innere Entwickelung der R. wurde leider durch die Spaltung der neuen evangelischen Kirche in die lutherische und reformirte Kirche, sowie durch die Menge von unerquicklichen Differenzen, unverständlichen und unfruchtbaren Streitigkeiten, durch die Exclusivität der intoleranten Anhänger dieser beiden Kirchen, durch ihre verschiedenartige Auffassung von der Autorität der Bibel in hohem Grade beeinträchtigt. Dadurch wurde die Kraft der R., gegenüber den fortwährend sich erneuernden Tendenzen und Intriguen der katholischen Hierarchie, die politische und religiöse Herrschaft und Präponderanz zu erhalten, wesentlich gelähmt. Die lutherische Kirche insbesondere hatte von Haus aus speciell an die politische Gewalt der ihren Principien anhängenden Reichsstände sich eng angelehnt. Nur durch deren Einfluß und durch die anfängliche Gleichgültigkeit des Kaisers gegen die von ihm als nichtige Mönchshändel betrachtete Bewegung war es ihr gelungen, festen Fuß zu fassen. In der Verbindung mit der weltlichen fürstlichen Macht fand diese Kirche einen Rückhalt, der für die damalige Zeit allerdings für sie eine werthvolle Errungenschaft war. Allein andererseits wurde hierdurch die Einheit und die Selbständigkeit der Kirche preisgegeben, und das Kirchenregiment den Händen der einzelnen Landesfürsten überliefert. Die protestantische Confession schied sich nach Staaten; an die Stelle einer evangelischen Gesammtkirche trat eine Reihe von einzelnen Landeskirchen, welche sich nun ganz unabhängig von einander und verschiedenartig entwickelten. Außerhalb Deutschlands verbreitete sich die R. in Preußen, den Ostseeprovinzen, Skandinavien, den Niederlanden, der Schweiz und England. In dem letztern Lande wurde sie weniger aus religiösem Drang als vielmehr aus persönlichem Haß durch den König Heinrich VIII. eingeführt, doch ist die infolge dessen constituirte englische Hochkirche im wesentlichen nur eine von verschiedenen Misbräuchen gereinigte katholische Kirche mit einem reformirten und zwar calvinistischen Charakter geblieben; sie ist vorzugsweise auf dem Fundament der Einheit von Kirche und Staat errichtet, mithin Staatskirche geworden und außerdem hat sie die Hierarchie beibehalten.

In dem in unzählige Territorien und Duodezstaaten gespaltenen, durch ein ohnmächtiges, sieches Reichsregiment nur lose zusammengehaltenen Deutschen Reich erblickten viele anfangs in der kirchlichen R. auch das Mittel, die politische Regeneration, die Schöpfung einer einheitlichen kräftigen Reichsgewalt zur Ausführung zu bringen; wie andererseits die von dem Feudaladel niedergedrückten Bauern durch die R. sich ermuthigt fanden, ihr Bedürfniß nach Beseitigung der Hörigkeitsverhältnisse geltend zu machen und zum Aufstand zu schreiten, der indeß bald wieder unterdrückt wurde (s. den Art. Bauernkriege). Die Reformatoren ihrerseits wiesen jedes Zusammengehen ihrer kirchlichen Bestrebungen mit politischen Zielen zurück, und die letztern fanden in den Kreisen, welche die Macht dazu besaßen, keinen günstigen Boden und keine Unterstützung. Das Habsburgische Kaiserhaus und die bairische Dynastie stellten sich vollständig auf die Seite

des Papstes in der religiösen Bewegung, welche die Gemüther viel lebhafter und eindringlicher ergriff als politische Reformideen. Zu der politischen Zerrissenheit trat nun noch die vollständige Scheidung in ein katholisches und protestantisches Deutschland hinzu, und diese Kirchenspaltung ist auch für die Folgezeit bis auf die Gegenwart herab ein wesentlich bestimmendes Element für die politische Geschichte Deutschlands geworden. Erst jetzt hat das politische Bewußtsein und Bedürfniß die Oberhand über rein religiöse Streitigkeiten gewonnen. Die letztern waren die Hebel der vielen Kriege, welche im 17. und 18. Jahrhundert Deutschland zerfleischten; Protestanten wie Katholiken riefen zu ihrer Unterstützung selbst die Hülfe des Auslandes herbei und dieses, namentlich aber Frankreich, welches es selbst nicht verschmähte, sich auf die Seite der in seinem Innern von ihm verfolgten Protestanten zu schlagen, um seine politischen Zwecke zu erreichen, folgte diesen Hülfsgesuchen auf das bereitwilligste. Sie boten ihm die willkommne Gelegenheit, seinen Machteinfluß in Deutschland zu erweitern, den deutschen Reichskörper im Zustand voller Ohnmacht zu erhalten und ihm ein Stück Gebiet nach dem andern zu entreißen.

Je mehr nun in den einzelnen Ländern die Landesherren sich thatsächlich von der Obergewalt von Kaiser und Reich emancipirten und eine fast souveräne Stellung nach außen erlangten, desto mehr wuchs auch ihre Machtvollkommenheit im Innern ihrer Territorien; die Mitwirkung der Stände an der Regierung sank immer mehr zu einem bloßen Schattenbild herab; mit der Umgestaltung des Heerwesens, dem Aufkommen stehender Heere änderte sich die Stellung des Adels, der im Dienste der Landesherren sich zu einem bloßen Hof- und Dienstadel erniedrigte. Im innern befestigte sich absolute fürstliche Gewalt mit dem gesammten Apparat von Polizei und Bureaukratie. Die Rückwirkung dieser Zustände auf die kirchlichen Angelegenheiten war unausbleiblich; der Wille des Fürsten wurde auf der Kanzel und dem Lehrstuhl der allein maßgebende, von einer Freiheit des Bekenntnisses, der Lehre und Forschung wollten die unter dem fürstlichen Absolutismus stehenden Landeskirchen nichts wissen und man hielt an den Symbolischen Büchern fest, jede freiere Auffassung verbietend und verfolgend. Der prägnanteste Ausdruck für diese Bedrückung war das Wöllner'sche Religionsedict vom 9. Juli 1788 in Preußen, welches dem Princip der Toleranz und der unter Friedrich dem Großen geltenden Gewissensfreiheit keck ins Gesicht schlug. In fast allen deutschen Ländern gerieth das kirchliche Leben in einen Zustand völliger Erschlaffung und Erstarrung, die Orthodoxie gewann die Oberhand und die Kehrseite dieser Verhältnisse trat in dem immer mehr überhandnehmenden Indifferentismus und in der Frivolität gegen alle religiösen Ideen hervor. Vergeblich suchte der Pietismus auf der einen, der flache Rationalismus auf der andern Seite dem Mangel an religiöser Befriedigung entgegenzutreten und das Interesse für das Christenthum in den großen Massen neu zu beleben.

Das Auftreten der R. in der Geschichte war keineswegs etwas Zufälliges. Es stand vielmehr in engstem Zusammenhang mit einer Kette anderer bedeutsamer Thatsachen, welche ihr theils vorausgegangen waren, theils gleichzeitig neben ihr sich vollzogen. Seitdem die Kreuzzüge den geistigen Horizont der Völker, sowie die gegenseitigen commerziellen Beziehungen unter den verschiedenen Ländern bereits erweitert hatten, war die mittelalterliche Welt in einer beständig wachsenden Auflösung begriffen. Die Erfindung des Schießpulvers hatte die Grundlage des Feudalwesens, die Heeresverfassung, das Ritterwesen völlig umgestaltet; die Macht und der Einfluß des Adels war infolge dessen immer mehr zusammengeschwunden und gebrochen, ein blühendes Städtewesen hatte in Verbindung mit Handel und Gewerbe sich entwickelt, neben dem Grundeigenthum sich das bewegliche Vermögen eine bedeutungsvolle Stellung errungen, die bisherige Naturalwirthschaft war in dem Uebergang zur Geldwirthschaft begriffen. Es fingen an sich Nationalstaaten zu bilden, an Stelle der vielköpfigen patrimonialen Gewalten trat eine einheitliche Staatsordnung und Staatsgewalt hervor; die Entdeckungen fremder Welttheile bewirkten nicht blos eine Erweiterung des materiellen Verkehrs und Absatzgebietes, sondern auch des geschichtlichen Schauplatzes; und endlich wirkten auch wesentlich die Erfindung der Buchdruckerpresse, die Errichtung vieler Universitäten, die wieder erneuerte Beschäftigung mit den Schriftstellern, Thaten und Institutionen des alten Roms und Griechenlands, das Studium der Naturwissenschaften mit, um die abendländische Welt in eine völlige Gärung zu versetzen und das Bedürfniß nach einer Reform an Haupt und Gliedern immer lebendiger in das allgemeine Bewußtsein dringen zu lassen. Unter diesen vielfältigen Impulsen entstand die R., welche zunächst zwar nur ein Schisma auf religiösem Gebiet und die Errichtung einer neuen Kirche zur Folge hatte, allein je mehr bisher die mittelalterliche Kirche in alle Lebensverhältnisse eingegriffen hatte, desto mehr mußten auch die verschiedenen Kreise und Interessen von der kirchlichen Reform mit berührt werden. Es mag hier nur an die unmittelbare Wirkung erinnert werden, welche die Säcularisation der Kirchengüter, die Aufhebung der Klöster, die Beseitigung der Ketzerverfolgungen und Glaubensgerichte, der geistlichen Gerichtsbarkeit zu Wege bringen mußte. Wenn die R. in ihren positiven Neuschöpfungen auch auf halbem Wege stehen blieb, so gab sie doch jener in der abendländischen Welt, und namentlich unter den germanischen Völkern vorhandenen Gärung neue Impulse, und mußte so auf den fernern historischen Entwickelungsgang des Welttheils einen von den Reformatoren selbst kaum

geahnten Einfluß äußern. Nicht blos auf religiösem Gebiet, sondern auch in der Wissenschaft, in Staat und Gesellschaft, im Culturleben der Völker begann daher mit der R. ein neues Zeitalter.

Der Protest, den sie gegen die päpstliche Autorität erhob, hatte seine tiefste und innerste Begründung in dem unbedingten Recht der menschlichen Vernunft wider alle äußere Autorität, in dem erwachten Bewußsein von der Freiheit des menschlichen Denkens und Wollens. Die kirchliche R. zog zwar diese letzte Consequenz nicht, sondern blieb wieder vor der Autorität der Bibel und der Symbolischen Bekenntnisse stehen. Das Princip, der geistige und sittliche Inhalt der R. ist jedoch in letzter Instanz nichts anderes, als die Emancipation und Freiwerdung der menschlichen Persönlichkeit. Mit Recht bemerkt daher Bluntschli: „Der Protestantismus hat sich befreit von der Autorität des Mittelalters und ist gleichsam zurückgegangen auf das ursprüngliche Gewissen; er hat im Gegensatz zu den äußern Formen sich in die Tiefe des religiösen Bewußtseins versenkt. Von da aus hat die Welt ihre Erneuerung erfahren und so ist allem Protestantismus ein Geist der Sammlung, des innern Sichvertiefens, ein Geist des Denkens und der Prüfung im Gegensatz zu bloßer formaler Autorität tief eingeprägt. Wer irgend die formelle Autorität irgendeiner Kirche, irgendeines Buchs, selbst eines Reformators, als höchstes Gesetz erkennt, ist abgefallen von dem Wesen des Protestantismus." Der weitere Verlauf der Weltgeschichte bestand nun darin, das mit der R. errungene Princip der individuellen Freiheit auf alle Lebensverhältnisse zu übertragen; es wurde zu einem Postulat des gesammten Staats- und Gesellschaftslebens. Der nordamerikanische Unabhängigkeitskampf, die Ausbildung eines freien Staatslebens in England, die Französische Revolution von 1789 sind die Fortsetzung und die praktische Verwirklichung des Princips der R. und in ihr wurzeln alle Bestrebungen der Gegenwart nach Herstellung eines politischen und socialen Zustandes, welcher die Freiheit und den Wohlstand der Individuen begründet und sichert.

Vgl. Hagen, «Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter» (3 Bde., Erlangen 1841—44); Maurenbrecher, «Karl V. und die deutschen Protestanten» (Düsseldorf 1865); Zimmermann, «Allgemeine Geschichte des großen Bauernkriegs» (3 Bde., Stuttgart 1853); Marheineke, «Geschichte der deutschen Reformation» (4 Bde., Berlin 1834); Kurtz, «Handbuch der Allgemeinen Kirchengeschichte» (2 Bde., Mitau 1856); Merlé d'Aubigné, «Geschichte der Reformation des 16. Jahrhunderts» (deutsch, 5 Bde., Stuttgart 1863); Althaus, «Achtzehn Vorlesungen über Reformationsgeschichte (Wiesbaden 1863): Schenkel, «Das Wesen des Protestantismus» (2 Aufl., Schaffhausen 1861); Häusser, Geschichte des Zeitalters der Reformation» (Berlin 1868); Ranke, «Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im 16. und 17. Jahrhundert» (3 Bde., 5. Aufl., Leipzig 1866—67).

Reformirte Kirche nennt sich die Gemeinschaft der Protestanten], welche sich auf Grund der Lehren Zwingli's und Calvin's vom Papstthum lossagten. Dieselbe geistige Bewegung, welche zu Anfang des 16. Jahrh. im Staate, in der Kirche, im gesellschaftlichen Leben und in der Literatur die Reformation Luther's in Deutschland verursacht hatte, kam auch in der Schweiz zuerst durch Ulrich Zwingli zum Ausbruch. Wie Luther, so wurde auch Zwingli durch einen Ablaßkrämer zur Reformation veranlaßt, indem er 1519 gegen den Franciscanermönch Bernhard Samson auftrat. Ein Religionsgespräch am 29. Jan. 1523 zu Zürich vermehrte die Zustimmung der Gemüther, worauf Zwingli auf dem betretenen Wege weiter fortschritt und wie die Messe, das Cölibat und das Klosterwesen, so auch Altäre, Taufsteine, Bilder und Orgeln abschaffte. Am 13. April 1525 wurde das Abendmahl unter beiderlei Gestalt eingeführt, wobei Zwingli Brot und Wein als Zeichen des Leibes und Blutes Christi betrachtete, während Luther eine leibliche Gegenwart behauptete; zu gleicher Zeit erschien der erste Theil der züricher Bibelübersetzung, 1531 deren Ende. Zürichs Magistrat und Volksgemeinden sagten sich von dem Bisthum Konstanz los und die Gemeinde der Gläubigen ergriff Besitz von der Souveränetät, die ihr nach der Zwingli'schen Lehre zukommt. Auch außerhalb Zürichs fand in den größern Städten und selbst auf dem Lande in den meisten Cantonen, mit Ausnahme der drei Urcantone: Zug, Schwyz, Unterwalden und Luzerns, die neue Lehre viel Verbreitung, namentlich unter den demokratischen Parteien, während die patricischen Oligarchien an dem alten Glauben festhielten. Mit den Urcantonen kam es zu wiederholten Kämpfen; in der Schlacht zu Kappel am 11. Oct. 1531 fiel Zwingli selbst, ohne seinen Plan einer einheitlichen religiösen und politischen Reorganisation der gesammten Eidgenossenschaft auf Grundlage des Gemeindeprincips durchgeführt zu haben.

Nachdem von Zwingli der erste Impuls der Reformation in der Schweiz gegeben war, knüpft sich eine umfassendere und innerlich und äußerlich bedeutungsvollere Bewegung erst an die Bestrebungen Johann Calvin's (geb. 10. Juli 1509 zu Noyon in der Picardie, gest. 27. Mai 1564) an, der mit seiner Schrift «Institutio christianae religionis» (1536) seinen Kampf gegen die röm. Kirche eröffnete und die Rückkehr zu den Lehren und äußern Einrichtungen der ursprünglichen christlichen Kirche und die Herstellung einer christlichen Gemeindedemokratie forderte, die sowol das gesammte politische Leben als das sittliche und religiöse Leben der Individuen vollständig umspannen sollte. Genf wurde der Schauplatz seiner reformatorischen und zugleich dictatorischen Wirksamkeit; er reinigte den Cultus von allem äußerlichen Beigeschmack, und führte die strengste Kirchenzucht ein, der sich alle einzelnen unterwerfen mußten, und die ihre Rechtfertigung nur darin suchte,

daß diese Bevormundung des Individuums nicht vermöge der Autorität eines Priesters, sondern vermittels der Allgewalt der demokratischen Commune und der von ihr gewählten Organe zur Ausführung gebracht wurde. Mit Recht bemerkt Häußer: „Es gibt wenig interessantere historische Erscheinungen als den Calvinismus, diese merkwürdige Verbindung von reformirtem und mittelalterlichem Kirchenthum, von modern monarchischer und antik republikanischer Staatsordnung." Im J. 1542 begann Calvin seinen republikanischen Kirchenstaat in Genf, mit den vier Organen der Pastoren, Doctoren, Aeltesten und Diakonen, über welchen das aus den Geistlichen und 12 Laien gebildete Consistorium stand, einzurichten, und bis zu seinem Tode blieb diese spartanische Ordnung und Sittenstrenge bestehen. Der genfer Calvinismus ist für die Verbreitung der Reformation unter den romanischen Völkern, in England, Schottland, den Niederlanden und in Nordamerika maßgebend geworden und selbst in Deutschland, wie namentlich in der Pfalz, Hessen und Brandenburg, gewann er ein ziemlich bedeutendes Terrain. In den obengenannten Ländern erlangte er zugleich dadurch eine große Wichtigkeit, daß er sich von Haus aus nicht blos auf die kirchliche Organisation beschränkte, sondern dem Protestantismus eine politische Basis gab, das demokratische Princip in sich aufnahm und vertrat. Nur in Deutschland hat er fast ausschließlich die confessionellen Angelegenheiten und Einrichtungen im Auge behalten, wozu der Umstand wesentlich beitrug, daß er hier, ebenso wie die lutherische Kirche, sich an die fürstliche Gewalt anlehnte. Indeß bewahrte sich die deutsche reformirte Kirche doch überall noch eine relativ größere Selbständigkeit und erhielt sich eine Presbyterial- und Synodalverfassung, während die lutherische Kirche in den Banden der Consistorialverfassung blieb. Schon seit dem Augsburger Religionsfrieden wurden die Reformirten als augsburgische Confessionsverwandte behandelt. In Preußen und mehrern andern deutschen Staaten wurde 1817 durch eine gemeinschaftliche Form des Cultus eine Vereinigung der lutherischen und reformirte Kirche herzustellen unternommen. (S. die Art. Union; Protestantismus.) Die engl. Puritaner und die schott. Presbyterianer stehen auf dem Boden der Calvin'schen Lehre; ihre Kämpfe mit dem Katholicismus und der Anglikanischen Hochkirche füllen die Geschichte von Maria Stuart, Elisabeth, Karl I., des langen Bürgerkriegs, der sich an dessen Einrichtung (30. April 1649) und an die Republik unter Oliver Cromwell's Protectorat knüpfte. In Frankreich ergriff der Calvinismus die Aristokratie und die Prinzen von Geblüt; anfangs versuchte die Staatsgewalt Compromisse mit den Reformirten (Hugenotten), dann aber entbrannte der langjährige Bürgerkrieg, bis das Edict von Nantes (April 1598) ihnen Toleranz im Staate brachte; Ludwig XIV. aber hob das Edict wieder auf und aufs neue begannen die Verfolgungen. Die Julirevolution von 1830 erst brachte den Reformirten vollständige Gleichstellung mit den Katholiken; ein Theil der reformirten Gemeinde hat eine „Vereinigung der evangelischen Kirchen in Frankreich" auf Grundlage der Presbyterialverfassung gebildet, während ein anderer Theil die Consistorialverfassung beibehalten hat und die Abhängigkeit vom Staat nach wie vor bei ihnen fortbesteht. Das nämliche Abhängigkeitsverhältniß findet auch in den Niederlanden und in verschiedenen Schweizercantonen statt, wo die reformirte Kirche Staatskirche ist.

Die verschiedenartige Ausbildung der reformirten Kirche in den verschiedenen Ländern ist von dem Mangel eines einheitlichen Bekenntnisses begleitet. In ihrem Princip liegt es überhaupt und dies macht einen ihrer wesentlichsten Unterschiede von der lutherischen Auffassung aus, daß sie für jedes ihrer Mitglieder das Lehramt vindicirt, ein sichtbares Priesterthum in der Kirche nicht existirt, und daß die Heilige Schrift an und für sich selbst und nicht blos durch die sogenannte sichtbare Kirche eine wirkliche Autorität hat. Der Begriff der sichtbaren Kirche fällt (vgl. Gitzler, «Handbuch des Kirchenrechts») bei den Reformirten strenggenommen weg, und die Kirche ist ihnen das geistige Band derer, welche den wahren Christusglauben haben. Wo ein besonderes Lehr- und Kirchenamt besteht, hat es nicht aus sich selbst eine Gewalt, sondern nur infolge der Uebertragung seitens der Gemeinde oder der Staatsgesellschaft. Kirche und Staat, Kirchengewalt und Staatsgewalt sind, wie dies in dem Calvin'schen Kirchenstaat am prägnantesten zum Ausdruck kam, im Grunde untrennbar und identisch. In den verschiedenen Ländern, wo sich die Reformirten ausbreiteten, gibt es auch ebenso viel Bekenntnisse; es gehören hierher: die dem Reichstage zu Augsburg von den Reichsstädten Strasburg, Memmingen, Lindau und Konstanz überreichte Confessio Tetrapolitana; die Confessio Marchica des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg (1613 und 1614) in Verbindung mit dem Leipziger Colloquium und der Thorner Declaration; der Heidelberger Katechismus (1563), die Gallikanische Confession (1559), die Helvetische Confession (1356), Calvin's Großer und Kleiner Katechismus, das Belgische Bekenntniß (1561), die Confessio fidei von Knox in Schottland (1560), die Ungarische Confession (1557) u. a.

Vgl. Joh. von Müller's «Schweizergeschichte» (Bd. 1—5, Leipzig 1806—8); fortgesetzt von Hottinger, Bd. 6 u. 7, Zürich 1825—29); P. Henry, «Johann Calvin's Leben» (3 Bde., Hamburg 1835); Merlé d'Aubigné, «Histoire de la réformation au temps de Calvin» (2 Bde., Paris 1863—64); Gieseler, «Lehrbuch der Kirchengeschichte» (6 Bde., Bonn 1824—56); L. Häusser, «Geschichte des Zeitalters der Reformation», herausgeg. von W. Oncken (2 Bde., Berlin 1868); Guerike, «Handbuch der Kirchengeschichte» (9. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1865—66).

Regalien. Die Kosten des Staatsaufwandes werden entweder von den Bürgern durch Beiträge aufgebracht, welche die Finanzverwaltung direct oder indirect von ihnen erhebt, oder sie werden aus unmittelbaren eigenen Einkünften des Staats bestritten, welche dieser entweder dadurch erlangt, daß er selbst Besitzer von Grundstücken und Gebäuden, gewinnbringenden Fabriken oder werbenden Kapitalien ist, oder sich das ausschließliche Recht auf gewisse Sachen, oder deren Benutzung und Betrieb vorbehält, andern Staatsbürgern aber die Ausübung derartiger Rechte nur gegen eine Abgabe gestattet. Das letztere sind die R., jura regalia, d. h. diejenigen Gerechtsame des Staats, welche, ihrer Natur nach Privatrechte, jenem durch das Civilrecht oder die positive Verfassung zugewiesen sind, auch Hoheitsrechte genannt. Hierher gehören die Einkünfte für Abtretung des Bergwerksregals, von Taxen und Sporteln für Concessionen und Gnadenbezeigungen, von dem Ertrag der Staatsmonopole (Salz, Taback), Ertrag von Geldstrafen. Diese Hoheitsrechte haben zum größten Theil einen äußerlichen geschichtlichen Ursprung, und nur zum kleinen Theil liegt ihrer Einführung und Fortdauer der Gedanke zu Grunde, Misbräuche bei der Benutzung von Staatsanstalten zu verhüten. Ungerecht sind alle jene Regalien, welche den freien Verkehr hemmen und schwer belasten, ohne daß sie übrigens selbst dem Staat eine erhebliche Einnahme gewähren, oder wenn unentbehrliche Leistungen des Staats von den Mitgliedern desselben nur gegen Entrichtung willkürlich hoher Gebühren zu erlangen sind, oder gar selbst schädlich wirkende Concessionen gegen Entrichtung von Taxen ertheilt werden.

Vgl. außer dem Art. Hoheitsrechte: Himmelstoß, «Versuch einer Entwickelung des Begriffs und die rechtlichen Verhältnisse der Regalität in Deutschland» (Landshut 1804); Strauch, «Ueber die Natur der Regalien» (Erlangen 1865); R. von Mohl, «Die Polizeiwissenschaft» (3 Bde., 3. Aufl., Tübingen 1866); von Prittwitz, «Theorie der Steuern und Zölle» (Stuttgart 1842).

Regentschaft, Reichsverweserschaft, vormundschaftliche Regierung. In der Monarchie treten Fälle ein, wo der König oder Fürst während seiner Regierung zur Ausübung der Rechte und Pflichten der Staatsgewalt persönlich absolut unfähig werden kann. In gleicher Weise kann der nach dem Ableben des regierenden Herrschers zur Thronfolge berechtigte Nachfolger noch minderjährig und daher an der eigenen Uebernahme der Regierungsgeschäfte behindert sein, oder er kann auch an einem geistigen oder körperlichen Gebrechen leiden, welches ihn hierzu nicht minder persönlich unfähig macht. In der ständischen und constitutionellen Monarchie ist außerdem noch häufig die Ausübung der Rechte der Staatsgewalt von der vorgängigen Leistung des Eides auf die Landesverfassung bedingt und um die aus allen erwähnten Fällen möglicherweise entspringenden rechtlichen Streitigkeiten auszuschließen, wird gewöhnlich bereits in den Successionsordnungen, Hausgesetzen und positiven Verfassungen, wiewol zum Theil in lückenhafter und nicht erschöpfender Weise, Fürsorge dagegen getroffen. Die Bestimmungen, welche diese hierüber enthalten, beziehen sich auf die Einsetzung einer R., Reichsverweserschaft oder vormundschaftlichen Regierung, auf die Bestimmung der Fälle, in denen diese Einsetzung als nothwendig erkannt wird, auf die Personen, welchen die Führung der R. zustehen soll, und endlich auf den Umfang der Rechte der R. Die R. tritt regelmäßig während der Minderjährigkeit des Thronfolgers ein und endigt in diesem Fall, sowie er das 18. Lebensjahr vollendet hat, welches nach der Goldenen Bulle bereits für die Kurfürsten als der Zeitpunkt des Eintritts der Regierungsmündigkeit bestimmt war und jetzt allgemein als Normaljahr gilt. Die dauernde Regierungsunfähigkeit bestand nach dem Lehnrecht in köperlichen oder geistigen Gebrechen, welche zum Ritterdienst untauglich machen; jetzt bilden Wahnsinn (und dem gleichbedeutend Stumpfsinn und Blödsinn), Taubstummheit, Blindheit einen Ausschließungsgrund. Ist der hiervon Betroffene nur erst Thronfolger und derjenige, dem er succediren würde, am Leben, so steht das Ausschließungsrecht hier und da dem letztern (beziehentlich unter Concurrenz der Agnaten und Stände) zu. Ist der Vorgänger nicht mehr am Leben, so entscheidet nach mehrern Verfassungen über die Nothwendigkeit der Bevormundung, Regentschaft oder Ausschließung ein Familienrath, welcher aus den volljährigen Prinzen des Hauses gebildet wird, beziehentlich unter Mitwirkung ebenfalls der Stände. Die R. wird theils dem nächsten Agnaten, theils auch der Gemahlin oder Mutter übertragen; letztern beiden hier und da von vornherein, anderwärts jedoch erst in Ermangelung von Agnaten. In Preußen übernimmt, wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, der der Krone am nächsten stehende Agnat die R. und müssen die von ihm sofort einzuberufenden beiden Häuser des Landtags in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der R. beschließen. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium beide Häuser des Landtags zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zu seinem Antritt der R. führt das Staatsministerium die Regierung (Art. 56, 57 der Verfassung). Die Rechte, Befugnisse des Regenten sind im Zweifelsfall dieselben wie die des Monarchen, und wird er zugleich Familienhaupt. Manche Verfassungen beschränken diese Rechte in verschiedenen Fällen, z. B. darf er die Verfassung nicht ändern, keine Staats- und Familienfideicommißgüter veräußern. Auch wird ihm, besonders den Frauen, häufig ein Regentschaftsrath beigegeben. Während der R. ist er unverantwortlich. Ist er jedoch ein Unterthan des Staats, so tritt nach Beendigung der R. seine Verantwortlichkeit wieder ein. Nach Art. 58 der preuß.

Verfassung übt der Regent die dem König zustehende Gewalt in dessen Namen aus und schwört nach Einrichtung der R. vor den vereinigten Häusern des Landtags, die Verfassung fest und unverbrüchlich halten und in Uebereinstimmung mit den Gesetzen regieren zu wollen. Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Fall das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Vgl. Reitemeier, «Grundsätze der Regentschaft in souveränen und unabhängigen Staaten» (Berlin 1789); A. Müller, «Ueber Regentenbevormundung» (Ilmenau 1822); Klüber, «Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes» (4. Aufl.. von Morstadt, Frankfurt 1840); Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (3. Aufl., 2 Bde., Göttingen 1865—66).

Regierung. Die Aufgabe der Staatsgewalt ist die Verwirklichung der allgemeinen und speciellen Zwecke des Staatslebens. Die Staatsgewalt gliedert sich 1) nach ihrem Gegenstand oder Zweck oder 2) nach der Form oder Art, wie sie wirkt. Die erste Eintheilung führt zu der Unterscheidung der äußern und innern Hoheitsrechte, und der letztern in die Justizhoheit, Polizeigewalt, Finanz- und Militärhoheit, neben denen es noch verschiedene zufällige Hoheitsrechte gibt, welche wie z. B. die Regalien rein geschichtlichen positiven Ursprungs sind. Die zweite Eintheilung führt zu der Eintheilung in verschiedene Gewalten, wie z. B. die gesetzgebende, vollziehende, richterliche, aufsehende, regierende, mäßigende Gewalt. Wir haben an einem andern Ort darauf hingewiesen, daß es eine besondere richterliche Gewalt nicht gibt. Allgemeiner ist dagegen die Unterscheidung in gesetzgebende und vollziehende Gewalt, welche letztere theils die richterliche Gewalt in sich begreift, theils auch die Administrativgewalt, welche in allen übrigen Angelegenheiten den Inhalt und die Zwecke der Verfassung und der Gesetze in Anwendung bringt. Indeß erschöpft diese Zweitheilung noch keineswegs die gesammte Fülle der Thätigkeit der Staatsgewalt, und die Rechtsphilosophie suchte daher lange schon nach einer genügenden und umfassendern begrifflichen Feststellung. Es möge hier darauf hingewiesen werden, daß Hegel drei Gewalten unterscheidet: die gesetzgebende, regierende und fürstliche Gewalt; der politische Staat dirimirt sich nach ihm in die substantiellen Unterschiede: die Gewalt, das Allgemeine zu bestimmen und festzusetzen, die gesetzgebende Gewalt, die Subsumtion der besondern Sphären und einzelnen Fälle unter das Allgemeine, die Regierungsgewalt, die Subjectivität als der letzten Willensentscheidung, die fürstliche Gewalt, in der die unterschiedenen Gewalten zur individuellen Einheit zusammengefaßt sind, die also die Spitze und der Anfang des Ganzen, der constitutionellen Monarchie ist. Bei Hegel ist hiernach die Regierungsgewalt identisch mit der vollziehenden Gewalt und seine Eintheilung laborirt an dem Grundfehler, daß er ausschließlich das constitutionelle System für die dem Begriff des Staats adäquate Staatsform hält, statt sie als eine reine historische und gegebene Staatsform anzusehen. Nur auf diese Weise konnte er zu dem Begriff einer besondern fürstlichen Gewalt, als der Vermittelung zwischen legislativer und executiver Gewalt gelangen. Aus dem Gefühl und der Einsicht, daß die alte Eintheilung der Staatsgewalt in eine legislative, vollziehende und richterliche nicht erschöpft ist, kam Benjamin Constant zu der seitdem sogar in verschiedenen (spanischen, portugiesischen, brasilianischen) Verfassungen aufgestellten vierten königlichen oder mäßigenden Gewalt, die eine neutrale Macht gegenüber den sich gegenseitig durchkreuzenden Ressorts der drei übrigen Gewalten darstellen, mildernd und vermittelnd eingreifen soll. Allen diesen theoretischen Versuchen liegt der Gedanke zu Grunde, daß neben der gesetzgebenden oder rechtsbestimmenden und der die Gesetze vollziehenden Thätigkeit noch eine Reihe von Functionen übrigbleibt, welche sich weder unter den Begriff der Gesetzgebung noch der Vollziehung oder Verwaltung subsumiren lassen. Es sind dies alle die Functionen, die, selbst wenn sie im allgemeinen gesetzlich vorgesehen sind, eine individuelle lebendige Initiative und Activität bedingen und voraussetzen, um die Staatsmaschine nicht nur in Gang zu bringen, sondern auch in Betrieb zu erhalten, von denen die Organe der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt ihre Impulse zur Wirksamkeit empfangen. Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu machen, heben wir hier nur Folgendes hervor: Im Staatsleben handelt es sich, ohne daß sich dies auf einen eigentlich legislativen oder executiven Act zurückführen läßt, um die Ernennung der Gesandten und Consuln zur Vertretung des Staats nach außen, um die Einsetzung und Ernennung der Minister und Beamten, die Errichtung von Behörden, um die Ausschreibung der Wahlen und Einberufung, Vertagung und Auflösung der Volksvertretung, die Entwerfung und Ausarbeitung der Vorlagen für letztere, die Sanction und Verkündigung von Gesetzen, die Verhandlungen mit auswärtigen Mächten, den Abschluß von Verträgen mit denselben, das Recht, Krieg zu erklären, den Entschluß, Anordnungen zu treffen, durch welche in den Fällen, wo im Innern des Staatslebens keine gesetzliche Fürsorge getroffen ist, die Staatsgewalt zu interveniren oder zu Gunsten einzelner oder einzelner gesellschaftlicher Klassen Hülfe und Beistand zu gewähren hat, provisorische Maßregeln zu ergreifen, in den Fällen, wo der plötzliche Eintritt einer Gefahr, ein Nothstand ein solches bedingt und sogar eine Ueberschreitung der gesetzlich oder verfassungsmäßig bestehenden Schranken den Erlaß provisorischer Anordnungen verlangt; wo es sich nicht blos um effective, bereits geschehene Rechtsverletzungen, sondern um die Abwehr erst drohender Rechtsverletzungen handelt; wo ferner zwar im besten Fall allgemein die Bedingungen vorgezeichnet sind, unter welchen Concessionen und Privilegien ertheilt werden können, immerhin aber

im concreten Fall erst einer Entschließung und Prüfung darüber es bedarf, ob diese allgemeinen Normen in Bezug auf den concreten Fall Anwendung leiden können, oder ob in andern Fällen die Bedingungen gegeben sind, unter denen der Staat als Ganzes zu Gunsten einzelner Individuen oder einzelner Gesellschaftsklassen einschreiten darf. Es gehört hierher ferner die Ausübung des Dispensations-, des Abolitions- und Begnadigungsrechts; endlich die Ausübung des Rechts der Oberaufsicht über die Fürsorge für Unmündige und denselben gleichzustellende Personen, über die Bewerkstelligung einer ungestörten und rechtzeitigen Wirksamkeit der gerichtlichen und Administrativbehörden, die Einforderung von Berichterstattungen und Anzeigen seitens der Behörden, die Absendung von Commissarien um Nachrichten einzuziehen, bei gewissen Ereignissen oder Verhandlungen, z. B. bei politischen und kirchlichen Wahlacten die Interessen des Staats wahrzunehmen, Visitationen, Untersuchungen zu veranstalten. Die Ausübung aller dieser Functionen, welche wesentlich einen individuellen Willensact voraussetzen, machen das eigentliche Wesen des Regierens im Unterschied von dem Gesetzgeben und Gesetzvollziehen aus, und in diesem Sinne theilt daher z. B. Ahrens die Staatsgewalt ein in die R., die gesetzgebende und vollziehende Gewalt, während Weiße die ersteren die beschließende Gewalt nennt. Auch Warnkönig und Schützenberger construiren in ähnlicher Weise eine dritte vermittelnde Gewalt, welche Harmonie zwischen Legislative und Executive herzustellen hat: die Staatsregierung, die nach Walter die ganze Machtfülle der Staatsgewalt in sich schließt, „aus welcher die andern besonders benannten Zweige oder Arten hervorgehen, ohne daß sie doch dadurch erschöpft wird".

Die Rechte und der Wirkungskreis dieser regierenden Gewalt sind durch die Staatsform bedingt und gestalten sich je nach der Verschiedenheit der letztern thatsächlich in verschiedener Weise. In der Monarchie concentrirt sich die Ausübung der staatlichen Gesammtleitung in einem Individuum, welches überall eingreift und ergänzend und vermittelnd eintritt. Die Demokratie lehnt es ab, einem Individuum eine so große Machtfülle zu übertragen, weil dies dem Volk keine Garantie gegen Misbrauch der Macht gibt und die Interessen der bürgerlichen Freiheit hierdurch gefährdet werden. Auf der andern Seite leuchtet es ein, daß das Volk als solches gerade nicht im Stande ist, einen großen Theil der Functionen, in welchen im Gegensatz zum Gesetzgeben das Verwalten und Regieren besteht, auszuüben. Selbst in der Gemeindedemokratie ist das Volk, die Volksgemeinde nicht beständig versammelt; sie muß daher die eigentliche Ausübung der Verwaltungs- und Regierungsgeschäfte bestimmten, ihr verantwortlichen, ihrer Controle unterliegenden Organen übertragen. In der Repräsentativdemokratie ist das Volk legal nur in den Wahlkörpern, aus denen seine Vertreter hervorgehen, activ.

In der constitutionellen Monarchie ist der Grundgedanke der Einheit der Staatsgewalt dadurch festgehalten, daß das Staatsoberhaupt nicht blos der Inhaber und Träger der vollziehenden und regierenden Gewalt ist, sondern auch an der Gesetzgebung mitwirkt, das Recht der Initiative ebenso gut wie die Volksvertretung besitzt und überdies ein absolutes oder doch mindestens suspensives Veto ausüben kann. Die Regierungsgewalt ist jedoch theils durch verschiedene grundgesetzliche Bestimmungen, z. B. durch Feststellung eines Termins, zu welchem der Zusammentritt, oder die Wiedereinberufung der vertagten oder aufgelösten Kammern erfolgen muß, durch den Vorbehalt der Theilnahme der Volksvertretung an verschiedenen wichtigen Regierungshandlungen beschränkt. So ist z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika schon die diplomatische Verhandlung über Staatsverträge an die Zuziehung eines Senatsausschusses geknüpft; in andern Staaten ist der definitive Abschluß von Verträgen, namentlich solcher, welche dem Staat Lasten auferlegen, das Recht der Kriegserklärung von der directen definitiven Zustimmung der Volksvertretung abhängig; anderwärts concurrirt letztere wenigstens sofern, als sie z. B. die Mittel zur Kriegführung zu bewilligen hat, oder dem Staat nur unter ihrer Zustimmung durch Verträge Verbindlichkeiten materieller Natur auferlegt werden können. Eine formelle Schranke der Regierungsgewalt dafür, daß letztere nur innerhalb des gesetzlichen Umfangs und im Interesse sowie zur Wohlfahrt des Staatsganzen ausgeübt wird, hat das Staatsrecht darin gesucht, daß es grundgesetzlich feststellt, daß jede Regierungshandlung des Staatsoberhauptes der Mitwirkung und Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers bedarf.

Die Organe der Regierung sind nächst den Ministern, als den obersten Leitern und Rathgebern, die Beamten und Behörden sowie das Militär. Mit der Steigerung der Civilisation wachsen auch die Ansprüche an den Staat. Während früher eine große Anzahl von politischen Bedürfnissen durch kleinere sociale Organismen, durch die Familie, Gemeinde, Stände, Corporationen, Provinzen, befriedigt werden konnten, macht sich auf höhern Culturstufen das Bedürfniß nach einer Centralisation der Kräfte, nach einer einheitlichen und gleichmäßigen Behandlung verschiedener Theile des socialen und politischen Lebens immer mehr geltend; die Macht der Staatsregierung über die untergeordneten socialen Lebenskreise wächst. Die nachtheilige Seite dieser Entwickelung ist indeß die Entstehung jenes Bevormundungssystems, jenes Polizei- und Beamtenstaats gewesen, welcher sich im Besitz der ausschließlichen Einsicht über die Bedürfnisse des Volks wähnt, und alle individuellen Lebenszwecke von Staats wegen beaufsichtigen will. In England, wo sich die politischen Corporationen als die Basis der Staatsverwaltung erhalten haben, hat sich im Gegensatz zu dem

namentlich in Frankreich ausgeprägten Centralisationssystem die Selbstregierung noch erhalten, ebenso in Nordamerika; in diesen beiden Ländern sind gerade viele Leistungen, die man anderwärts der Staatsregierung aufbürdet und ihr überträgt, der freiwilligen Vereinigung und der außerstaatlichen Organisation der Einzelkräfte überlassen worden. Eine Centralisation darf nur für die allgemeinen Staatszwecke stattfinden; locale Zwecke und Interessen werden dagegen zweckmäßiger und besser durch die aus dem Schos der Betheiligten und der örtlich nebeneinander Wohnenden befriedigt. Die Organisation, Communal- (Kreis- und Provinzial)verfassung ist daher eine Angelegenheit von großer politischer Wichtigkeit. Die Gemeinde darf nicht blos als ein Werkzeug der Staatsverwaltung aufgefaßt werden, sondern als die Basis und nothwendige Voraussetzung der politischen und bürgerlichen Freiheit; „freie Communaleinrichtungen sind für die Freiheit, was die Elementarschulen für die Wissenschaft", und Tocqueville, der den Unterschied zwischen gouvernementaler und administrativer Centralisation aufstellt, bemerkt mit Recht: „C'est dans la commune, que réside la force des peuples libres."

Die Organisation der Regierungsbehörden muß zunächst auf dem Princip der Arbeitstheilung beruhen, sodaß jede derselben sich vollständig der ihr überwiesenen Aufgabe widmen, die Geschäfte schnell und gründlich erledigen kann. An den nöthigen Arbeitskräften darf es nicht fehlen, dagegen darf andererseits auch nicht über das Maß des Bedürfnisses hinaus die Errichtung von Behörden und Stellen, die Bestellung von Beamten stattfinden, da gerade hierdurch der einfache Geschäftsgang gehemmt und das Zuvielregieren befördert wird. Wichtig ist die Durchführung einer strengen Controle über die Beamten, die Herstellung von Garantien für die Staatsbürger zum Schutz gegen Willkür und Ueberschreitung der Befugnisse seitens der Beamten; eine solche Garantie ist die Einführung einer vollen civil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beamten aller Grade für ihre Amtshandlungen. Nächst den Beamten ist auch die bewaffnete Macht ein nothwendiges physisches Werkzeug in den Händen der R. zur Ausführung der ihr überwiesenen Aufgaben; ihr fällt die Landesvertheidigung gegen äußere Feinde und die Aufrechthaltung des Rechtszustandes im Innern zu, dafern von seiten einzelner Staatsangehöriger den Gesetzen und den Anordnungen der R. ein solcher Widerstand geleistet wird, daß derselbe durch die gewöhnlichen Civilbehörden nicht gebrochen werden kann und die den letztern zustehenden Mittel zur Vollstreckung der Gesetze nicht ausreichen. Die Verfügung über die bewaffnete Macht, gleichviel ob es sich um die regulären Truppen zu Lande oder zur See, oder um Bürgerwehren, Nationalgarden handelt, kann nur der obersten Regierungsbehörde des Staats zustehen. Dieser gegenüber ist die bewaffnete Macht zum unbedingten Gehorsam verpflichtet. Mit dem Begriff der Staatseinheit ist es unverträglich, daß wie im Mittelalter die Vasallen ihr eigenes Heergefolge besitzen oder einzelne Große des Reichs ihre eigenen Haustruppen halten; daß sich unabhängig von der Staatsregierung und gegen deren Willen bewaffnete Corps im Lande organisiren. Derartige Zustände tragen den Keim innerer Zerrüttung und Anarchie in sich. Der unbedingte Gehorsam, welcher von der bewaffneten Macht gegenüber den Befehlen der Staatsregierung gefordert wird, bringt allerdings die große Gefahr mit sich, daß die bewaffnete Macht auch zur Ausführung verfassungswidriger und ungesetzlicher Befehle misbraucht werden kann. Man hat eine Garantie gegen einen derartigen Misbrauch in der Vereidigung des Heeres auf die Verfassung gesucht, und es ist die Zweckmäßigkeit einer solchen Vereidigung namentlich seit dem Jahre 1848 vielfach erörtert worden. Die Gegner der Vereidigung beriefen sich darauf, daß der Schutz der Verfassung in der Verantwortlichkeit der Staatsregierung und der Minister sowie auch der Civilbehörden zu liegen habe, auf deren Requisition allein überhaupt das Militär, sei es zur Aufrechthaltung der Ruhe, sei es zur Vollstreckung der Gesetze, einschreiten dürfe; wenn man der bewaffneten Macht das Recht zugestehe, die Verfassungsmäßigkeit eines an sie erlassenen Befehls zu prüfen, und wie im franz. Heere im J. 1848 berathende Clubs dulde, so werde dadurch das Band der Disciplin vollständig gelockert und eine Anarchie, ein Prätorianerthum befördert, welches in seinen Folgen selbst noch den bedenklichsten Misbrauch der Regierungsgewalt übertreffe. Gerade in den Fällen, wo ernste innere Unruhen ausbrechen, streiten sich die Parteien heftig über die Verfassungsmäßigkeit einer Regierungsmaßregel; jede behauptet im formellen Recht zu sein, und in solchen Momenten sei nur das entschlossenste Handeln nothwendig, während jede Berathschlagung und jede Erörterung über die verfassungsmäßige Zulässigkeit des Befehls an die bewaffnete Macht eine gefährliche Zögerung hervorbringen müsse. Von der andern Seite ist hiergegen eingewendet worden, daß, wie Zachariä ausführt, ein Rechtsgrund gegen die Beeidigung des Militärs auf die Verfassung sich nicht geltend machen lasse, dagegen könne allerdings dem politischen Grunde, daß der militärische Gehorsam nicht durch eine solche Beeidigung in Frage gestellt werden dürfe, ein gewisser Schein nicht abgesprochen werden, allein schlimm sei es auch, wenn bei sonst allgemeiner Anwendung des Verfassungseides durch die Befreiung des Militärs die falsche Idee Nahrung erhalte, daß die Militärmacht außerhalb oder über der Verfassung stehe. Auch andere conservative Staatslehrer, wie Stahl, geben zu, daß Fälle sich denken lassen, wo die Pflicht des militärischen Gehorsams erlischt. Schwierig, ja fast unausführbar bleibt es jedoch, solche extravagante Ausnahmefälle in ein System bringen zu wollen. (S. den Art. Revolution.)

Die materiellen Mittel, welche für die R. zur Erfüllung ihrer Zwecke nothwendig sind, bestehen in den Staatseinkünften, die entweder aus den Erträgnissen des Staatsvermögens oder aus der directen oder indirecten Besteuerung, oder endlich aus Staatsanleihen herrühren. Gerade in der Verfügung über diese Mittel, in Bezug auf deren Aufbringung und Verwendung ist eine Mitwirkung des Volks unentbehrlich, um das Land und die Staatsbürger vor einer Aussaugung und Erschöpfung ihrer Hülfsquellen, ihres Eigenthums, Vermögens und Einkommens zu schützen, eine thörichte Verschwendung zu verhindern, eine gerechte gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten herbeizuführen, einen geordneten sparsamen Staatshaushalt herzustellen und durch Versagung der Mittel die Regierung indirect zu nöthigen, daß sie sich stets innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken bewegt, und nur das allgemeine Staatsinteresse bei ihren Handlungen maßgebend sein läßt. — In den constitutionellen Staaten geht, im Fall der Thron zur Erledigung kommt, die Staatsgewalt sofort auf den erbfolgeberechtigten Thronfolger von Rechts wegen über (rex non moritur, le roi est mort, vive le roi), ohne daß irgendeine Handlung — eine Abtretung oder auch nur die Kenntniß des Anfalls von seiner (des Thronfolgers) Seite erforderlich wäre. Gewöhnlich verkündigt der Thronfolger seine Thronbesteigung durch ein öffentliches Patent, ohne daß jedoch ein solches zur Begründung seines Rechts und Besitzes nothwendig ist. Der Regierungsantritt setzt jedoch selbstverständlich körperliche und geistige Befähigung voraus, da andernfalls eine Regentschaft einzutreten hat. Die früher gebräuchlichen Landeserbhuldigungen und allgemeinen Landeshuldigungen finden jetzt nicht mehr statt. Nur die Mitglieder der Volksvertretung und die öffentlichen Beamten leisten den Eid der Treue und des Gehorsams und auf die Beobachtung der Verfassung. Auch Krönungen des neuen Throninhabers sind heutzutage selten.

Vgl. Stein, «Die Verwaltungslehre» (2 Bde., Stuttgart 1865—66); Stahl, «Philosophie des Rechts» (2 Bde., 3. Aufl., Heidelberg 1854—56); Schleiermacher, «Lehre vom Staate» (Berlin 1845); Rößler, «System der Staatslehre» (Leipzig 1847); Malchus, «Politik der innern Staatsverwaltung» (3 Thle., Heidelberg 1823); Gneist, «Das heutige engl. Verfassungs- und Verwaltungsrecht» (2 Bde., Berlin 1857—60); Bluntschli, «Allgemeines Staatsrecht» (2 Bde., 3. Aufl., München 1863); Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (2 Bde., 3. Aufl., Göttingen 1865—66); Tocqueville, «De la démocratie en Amérique» (2 Bde., Paris 1850); derselbe, «L'ancien régime et la révolution» (Paris 1856); Constant, «Cours de politique constitutionnelle» (neue Auflage, durch Pagès, 2 Bde., Paris 1836); G. Waitz, «Grundzüge der Politik» (Kiel 1862); Michelet, «Naturrecht oder Rechtsphilosophie» (2 Bde., Berlin 1866).

Rehabilitation (restitutio famae) nennt man die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte. Nach verschiedenen Strafgesetzgebungen werden theils als unmittelbare Folge einzelner Verbrechen, theils als Wirkung gewisser Strafen, dafern sie wirklich verbüßt worden sind, die bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit oder auf immer verloren. Jedoch können dieselben im Wege der Begnadigung dem Verlustträger wieder ertheilt werden. Oft erstreckt sich diese Wiederverleihung auch auf die Rückgabe der verlorenen Aemter.

Reich nannte man vorzugsweise das Deutsche Reich. Der Vertrag von Verdun hatte dasselbe 843 zu einem selbständigen Ganzen gemacht und die Erwerbung Italiens bewirkt, daß die mit letzterm verbundene Kaiserwürde auf das Deutsche Reich überging. Beim Aussterben der Karolinger bestand es aus sieben großen Lehnsherzogthümern, zu denen unter dem Kaiser Heinrich noch zwei (Böhmen und Kärnten) hinzutraten, und deren Zahl sich während des Interregnums bis auf 14 erhöhte. Neben ihnen bestanden noch eine Anzahl Markgrafschaften und außerdem hatten sich eine Anzahl Erzbischöfe und Bischöfe den Fürstenrang theils durch Anmaßung, theils durch Verleihung verschafft. Vermöge des Gewohnheitsrechts wurde das Recht der Kaiser-, beziehentlich der Königswahl von den mächtigern Reichsfürsten als ein Vorrecht in Anspruch genommen und von den andern ihnen stillschweigend zugestanden. Sie hießen infolge dessen die Wahl- oder Kurfürsten (s. den Art. Kurfürsten) und die Goldene Bulle von 1356 verwandelte jenes Herkommen in ein förmliches Reichsgrundgesetz, in dem sie zugleich die landeshoheitlichen Befugnisse sanctionirte, welche sich diese Reichsfürsten allmählich auf Kosten des R.s angeeignet hatten. Im Fall der kaiserliche Thron zur Erledigung kam, übernahmen nach altem Herkommen in der Zwischenzeit der Herzog von Sachsen das Reichsverweseramt (Reichsvicariat) in den Ländern des sächsischen Rechts und der Pfalzgraf bei Rhein in Schwaben, Franken und den rheinischen Ländern; gemeinsame Reichsangelegenheiten und Reichstagsgeschäfte wurden von beiden gemeinschaftlich besorgt. Alle diejenigen, geistliche und weltliche Herren, welche sich im Besitz eines unmittelbar dem R. selbst (reichsunmittelbar), keiner andern landesherrlichen Obergewalt unterworfenen Territoriums (Fürstenthums, Grafschaft, Herrschaft) befanden, bildeten die Reichsstände, welche in Gemeinschaft mit dem Kaiser die höchste Reichsgewalt, insbesondere die Legislation, das Recht Verträge und Allianzen abzuschließen, das Gesandtschaftsrecht, das Recht des Kriegs und Friedens theilten. Nur einzelne Befugnisse waren der kaiserlichen Entschließung allein vorbehalten (kaiserliches Reservatrecht). Die Versammlungen der Reichsstände waren die Reichstage, deren Sitz seit 1663 fortwährend Regensburg blieb. Ursprünglich war der Kaiser in Person auf dem Reichstage gegenwärtig, später aber ließ er sich auch durch einen Reichsfürsten com-

missarisch vertreten. Den Vorsitz und die Direction des Reichstags hatte der Reichserzkanzler (Kurfürst von Mainz). Auf dem Reichstage wurde in drei Collegien verhandelt: dem Kurfürstenrath, dem Collegium des Reichsfürstenraths und dem Collegium der Reichsstädte. (S. den Art. Kurfürsten.) Der Reichsfürstenrath, dessen Mitglieder ein Reichsfürstenamt besitzen mußten, theilte sich in eine geistliche und weltliche Bank; die Reichsgrafen gehörten einer der vier Grafenbanken (Wetterauischen, Schwäbischen, Fränkischen und Westfälischen) an. Jede dieser Banken hatte eine Curiatstimme (s. den Art. Curie). Auch die Schwäbische und Rheinische Bank der Reichsprälaten hatten nur je eine Curiatstimme. Das Collegium der Reichsstädte, d. h. der Städte, die durch kaiserliche Verleihung oder auch durch Eigenmacht Reichsunmittelbarkeit erlangt hatten, theilte sich in die Schwäbische und Rheinische Bank; jede Reichsstadt hatte eine Virilstimme; in einer Reichsstadt mußte der Reichstag zusammentreten. Auf der Rheinischen Bank waren im 18. Jahrh. 14, auf der Schwäbischen Bank 37 stimmberechtigte Reichsstädte vorhanden; 1803 blieben jedoch blos noch Hamburg, Lübeck, Bremen, Frankfurt a. M., Augsburg bestehen, die übrigen wurden mediatisirt und dies Schicksal theilten zur Zeit des Rheinbundes auch die zuletzt genannten beiden Städte. (Früher gab es auch reichsunmittelbare Reichsdörfer, die jedoch auf dem Reichstag nicht erscheinen konnten.) Der von den drei Collegien in getrennter Berathung und Abstimmung in jedem mit Stimmenmehrheit angenommenen und durch Hin- und Herverhandlungen der drei Körper übereinstimmend gefaßte Beschluß (Reichsgutachten) wurde nach erfolgter Zustimmung des Kaisers Reichsschluß (Reichsconclusum) genannt und bildete das Reichsgesetz, welches in den Reichsgerichten registrirt wurde. Die verschiedenen Reichsschlüsse jedes Reichstags wurden an dessen Schluß in einen Reichsabschied oder Reichsreceß zusammengestellt. Seit dem Westfälischen Frieden wurde bestimmt, daß in Religionssachen nicht mehr durch Stimmenmehrheit ein Beschluß gefaßt werde, sondern die Reichsversammlung in zwei Theile gehen solle (itio in partes); die katholischen und evangelischen Reichsstände bildeten auf diese Weise jede eine besondere Corporation (Corpus catholicorum und Corpus evangelicorum). Das Directorium der Evangelischen erhielt 1653 Kursachsen, das der Katholischen behielt Mainz. Seit 1663 war der Reichstag in Permanenz versammelt, ernannte jedoch zur Besorgung einzelner Geschäfte außerordentliche Reichsdeputationen, namentlich zum Abschluß von Friedensschlüssen. Eine solche Reichsdeputation besorgte nach dem Luneviller Frieden mit unbeschränkter Vollmacht die Auseinandersetzungen in Betreff der Abtretung des linken Rheinufers, die Entschädigung der säcularisirten und mediatisirten Reichsstände. Ihr vom Kaiser und Reichstag genehmigter Receß vom 25. Febr. 1803 wird der Reichsdeputationshauptschluß genannt.

Maximilian I. theilte das R. in zehn Kreise (den Oberrheinischen, Niederrheinischen, Burgundischen oder Niederländischen, Schwäbischen, Bairischen, Oesterreichischen, Fränkischen, Westfälischen, Nieder- und Obersächsischen). Böhmen, obgleich ebenfalls deutsches Reichsland, blieb sammt der mit ihm vereinigten Ober- und Niederlausitz nebst Schlesien außerhalb der Kreiseintheilung; ebenso die gewissermaßen als ein vom Deutschen Reich unabhängiges Reichsland betrachtete Schweizerische Eidgenossenschaft.

Gemeinsame Reichsinstitution war das Reichskammergericht (s. d.) als oberste Instanz für alle Rechtssachen der Reichsunmittelbaren und in Civilsachen auch der Reichsmittelbaren; ebenso auch Beschwerdeinstanz wegen verweigerter oder verzögerter Justiz und Cassationshof in Strafsachen. Neben ihm und im Rang gleichstehend war der Reichshofrath in Wien oberster Reichsgerichtshof, namentlich auch in Strafsachen über Reichsunmittelbare, in Lehnsangelegenheiten und Reichsregierungssachen. Die Competenz beider Gerichte war dadurch indeß mehrfach beschränkt, daß einzelne Reichsfürsten das Privilegium erlangt hatten, daß von ihren Landesgerichten die Appellation an die Reichsgerichte ausgeschlossen war (privilegium de non appellando). Die Kosten des Reichskammergerichts wurden von den Reichsständen in Form einer Reichssteuer unter dem Namen Kammerzieler erhoben. Die Vereinnahmung besorgte der Reichspfennigmeister, der überhaupt alle Reichssteuern (den sogenannten gemeinsamen Pfennig) einzukassiren hatte. Eine Zeit lang hatte auch jeder Kreis seinen Reichspfennigeinnehmer. — Bei den Reichskriegen war jeder Reichsstand mit den Seinigen zu Kriegsdiensten verpflichtet. Der Reichstag zu Worms richtete 1521 eine besondere Reichsarmee von 24000 Mann Infanterie und 4000 Mann Cavalerie ein, zu der jeder Reichsstand ein bestimmtes Contingent oder den dafür festgestellten Aufwand (12 Fl. pro einen Reiter, 4 Fl. für einen Soldaten zu Fuß) entrichten mußte. Später wurde die Reichsarmee auf 28000 Mann Infanterie und 12000 Mann Cavalerie erhöht (im Kriege auf noch mehr), und die Heereslast wurde dann in gleicher Weise auf die einzelnen Reichsstände repartirt. Die Untüchtigkeit dieser buntscheckigen Reichsarmee und ihre Unfähigkeit, das R. gegen auswärtige und innere Feinde zu schützen, ist eine bekannte historische Thatsache.

Treffend bemerkt de Pradt in seiner Schrift über den Wiener Congreß: „Das R. war bestimmt, das Gleichgewicht gegen Oesterreich und Frankreich zu erhalten, und fast immer ist es nur ein Werkzeug in ihren Händen gewesen. Viele der Streitigkeiten, welche Deutschland mit Blut tränkten, waren dem größten Theil der Fürsten, welche die Reichsverbindung ausmachten, fremd; Fürsten, die wol glänzende Erinnerungen, aber keine wirkliche Macht hatten. Das R. war ein

ehrwürdiger Körper, feierlich, immerdar bewegt, aber niemals handelnd. Es war einem alten Palast zu vergleichen, worin nicht gut zu wohnen ist. Es ist größtentheils zusammengestürzt unter den Schlägen der Revolution."

Vgl. neben dem Art. Deutsches Reich: Zöpfl, «Deutsche Rechtsgeschichte» (3. Aufl., Stuttgart 1858); Barthold, «Geschichte der deutschen Städte und des Bürgerthums» (4 Bde., Leipzig 1850—53); Bülow, «Ueber Geschichte und Verfassung des gegenwärtigen Reichstags» (2 Thle., Regensburg 1792); Ficker, «Das deutsche Kaiserreich» (Innsbruck 1862); Häusser, «Deutsche Geschichte vom Tode Friedrich's d. Gr. bis zur Auflösung des Deutschen Reichs» (4 Bde., Berlin 1861—63); Menzel, «Geschichte der Deutschen» (Stuttgart 1834); Philipps, «Deutsche Geschichte mit Rücksicht auf Religion, Rechts- und Staatsverfassung» (2 Bde., Berlin 1834); Ranke, «Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation» (6 Bde., 4. Aufl., Leipzig 1868); Sybel, «Entstehung des deutschen Königthums» (Frankfurt 1844); Woltmann, «Geschichte des Westfälischen Friedens» (2 Bde., Leipzig 1809); Haltaus, «Geschichte des Kaisers Maximilian I.» (Leipzig 1850).

Reichsdeputationen hießen die reichsständischen Ausschüsse, welchen von dem Deutschen Reichstag bei der großen Ausdehnung der Geschäfte die Besorgung gewisser Angelegenheiten überwiesen war. Die ordentlichen R., aus den Kurfürsten, einigen Fürsten und einer Deputation der Städte bestehend und gleichsam einen engern Ausschuß des Reichstags bildend, kamen 1555 auf und fielen seit 1662 weg. Die außerordentlichen R., theils für innere Angelegenheiten, z. B. die Visitationen des Reichskammergerichts, theils, wie die Reichsfriedensdeputationen, für äußere Angelegenheiten bestimmt, mußten seit dem Westfälischen Frieden nach dem Grundsatze der Parität der Confessionen gebildet werden. Die nach dem Luneviller Frieden (9. Febr. 1801) niedergesetzte, aus Kurmainz, Böhmen, Sachsen, Brandenburg, Pfalzbaiern, Hoch- und Deutschmeister, Würtemberg und Hessen-Kassel bestehende Reichsfriedensdeputation hatte die Aufgabe, die im Luneviller Frieden festgestellten Entschädigungen derjenigen Landesherren zu reguliren, welche durch Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich Verluste erlitten hatten. Es wurden zu diesem Zwecke alle geistlichen Territorien bis auf Kurmainz, den Johanniter- und Deutschen Orden aufgehoben und an die weltlichen Reichsstände vertheilt (säcularisirt), sowie auf die neu eingerichteten Rheinzölle (Rheinschiffahrtsoctroi-Renten) angewiesen; ebenso alle Reichsstädte bis auf Frankfurt, Hamburg, Lübeck und Bremen, Nürnberg und Augsburg aufgehoben. Auf diese Weise wurde durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 die spätere Gestalt Deutschlands (s. Rheinbund) vorbereitet.

Reichskammergericht und Reichshofrath. An die Errichtung des allgemeinen Landfriedens auf dem Reichstage zu Worms und zu dessen Aufrechthaltung schloß sich 1495 als höchstes Gericht für das Deutsche Reich die Einsetzung des kaiserlichen Reichskammergerichts und die Eröffnung desselben zu Frankfurt a. M. 16. Oct. 1495. Anfänglich veränderte es mehrmals seinen Sitz, auch war seine Thätigkeit wiederholt aus Mangel an Geldmitteln zur Bestreitung seiner Kosten suspendirt, wofür erst 1548 die erste stehende Reichssteuer, die sogenannten Kammerzieler, von den Ständen übernommen wurde, deren Umschreibung zuletzt nach der sogenannten Usualmatrikel von 1745 erfolgte. Das Incasso derselben besorgte der Pfennigmeister des Reichskammergerichts. Die Gelder gingen indeß sehr unregelmäßig ein, sodaß 1791 106486 Thlr. in Rückstand waren. Das Reichskammergericht tagte nacheinander in Regensburg, Worms, Nürnberg, Eßlingen, bis es 1526 nach Speier verlegt wurde, wo es nach Reichsschluß von 1530 immerwährend verbleiben sollte. Nach der Zerstörung Speiers durch die Franzosen (1689) wurde es nach Wetzlar (1693) verlegt und blieb daselbst bis zu Ende des Reichs. An seiner Spitze stand ein vom Kaiser ernannter Kammerrichter, der ein Fürst, Graf oder Freiherr sein mußte. Die zwei Senatspräsidenten, ein Reichsfiscal mit einem Advocat des Fiscus als Beistand wurden ebenfalls vom Kaiser ernannt, während Kurmainz das Kanzleipersonal und das Kammergericht selbst die (24) Procuratoren und Advocaten zur Vertretung der Parteien bestimmte. Die Zahl der Richter, Urtheiler, sollte anfänglich 16 sein, später wurde sie erhöht, und ihre Präsentation ebenso wie die der Assessoren (50) stand theils dem Kaiser und den Kurfürsten, theils den Kreisen zu.

Das Verfahren vor dem Reichskammergericht bestimmte die Kammergerichtsordnung von 1495, welche nach mehrfachen Zusätzen und Revisionen auf dem Augsburger Reichstag von 1548 neu festgestellt und 1555 von Karl V. publicirt wurde. Alljährlich sollten Visitationsdeputationen seitens der Reichsstände beim Kammergericht vorgenommen werden, die jedoch thatsächlich nur selten (zuletzt 1767—75) stattfanden. Der Sitz des Reichskammergerichts galt als ein neutraler Ort. Es war das oberste Gericht und zwar höchste Berufungsinstanz in allen Sachen, wo eine Berufung gegen Austrägalerkenntnisse stattfand, bei Justizverweigerungen seitens des Appellationsrichters und bei Berufungen gegen Urtheile der Appellationsgerichte der Landesherren, ausschließlich derer, welchen das privilegium de non appellando zustand (d. h. die das Vorrecht hatten, daß gegen ihre höchsten Appellations-, Kammer- oder Oberhofgerichte keine Appellation stattfinden konnte und die sich vielmehr eigene Gerichte dritter Instanz einrichteten, so in der Kurpfalz, Sachsen, Köln, Mainz, Würtemberg, Baiern, Brandenburg, Schweden; Oesterreich). Als erste Instanz fungirte es über

Reichsunmittelbare, wenn zuvor die Vorschriften über Austräge und verweigerte Rechtshülfe erfüllt war, bei Bruch des Landfriedens, fiscalischen Sachen, Besitzstreitigkeiten über Güter in verschiedenen Ländern. Gegen die Erkenntnisse des Reichskammergerichts fand theils Restitution statt (worüber bei ihm selbst verhandelt wurde), theils die Revision durch die Visitationsdeputation, theils der Recurs an den Reichstag.

Das Reichskammergerichts-Archiv enthält, trotz mancher Verschleppungen, noch immer gegen 80000 Proceßacten und außerdem viele bei dem Gerichte deponirte Urkunden. Zur Auseinandersetzung dieser Archive wurde vom Deutschen Bunde 1821 eine eigene Commission niedergesetzt, welche nach Beendigung dieses Geschäfts 1853 wieder aufgelöst wurde. Die untrennbaren Theile des Archivs sind in Wetzlar verblieben und unter die Obhut Preußens gestellt worden.

Vgl. von Fahnenberg, «Literatur des kaiserlichen Reichskammergerichts» (Wetzlar 1792); Wigand, «Denkwürdigkeiten für deutsche Staats- und Rechtswissenschaft» (Leipzig 1854).

Neben dem Reichskammergericht bestand seit 1501 als Organ der Reichsjustiz, jedoch als blos kaiserliches Gericht, der Reichshofrath zur Entscheidung in den dem Kaiser persönlich vorbehaltenen Streitsachen. Der Reichshofrath hatte anfänglich auch die erbländischen, später auf Beschwerden der Reichsstände blos die Reichsangelegenheiten zu besorgen. Seit dem Westfälischen Frieden hatte er concurrirende Gerichtsbarkeit mit dem Reichskammergericht. Er bestand aus einem Präsidenten und (18 besoldeten) Räthen, welche der Kaiser ernannte, 18—30 vom Reichshofrath selbst ernannten Procuratoren und Advocaten und einem vom Reichserzkanzler bestellten Kanzleipersonal. Eine Visitation erfolgte trotz jahrhundertelanger Verhandlungen nie. Die letzte Wahlcapitulation (Leopold's II. 1790) enthielt auch Bestimmungen über den Reichshofrath.

Vgl. Herchenhahn, «Geschichte der Entstehung, Bildung und Verfassung des kaiserlichen Reichshofraths» (2 Bde., Manheim 1791); Franklin, «Das Reichshofgericht im Mittelalter» (2 Bde., Weimar 1867); Hillebrand, «Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte» (Leipzig 1856).

Reichsrath ist der Name, den jetzt noch die Volksvertretung Westösterreichs oder Cisleithaniens führt. Nach der Februarverfassung von 1861 sollte er auf alle Theile der Monarchie seine gesetzgeberische Thätigkeit erstrecken, und theils ein weiterer, theils ein engerer sein. Ungarn verweigerte jedoch hartnäckig seine Theilnahme an einer solchen, seine garantirte selbständige Stellung beeinträchtigenden Versammlung und schickte keine Deputirten in dieselbe. Infolge dessen mußte im J. 1867 zur Befriedigung Ungarns und zur Consolidation im Innern wie der äußern Machtstellung ein Ausgleich mit Ungarn getroffen werden, der die Monarchie auf der Basis des Dualismus und des constitutionellen Systems in beiden Reichshälften neu constituirte. Beide sind voneinander unabhängig und nur gewisse gemeinsame Angelegenheiten (Heer, Marine, äußere Reichsvertretung und Politik) den Delegationen vorbehalten, während sonstige Beziehungen derselben im Wege internationaler Verträge geregelt werden. Der R. besteht aus einem Herrenhaus und einem aus den Abgeordneten der Provinzialstände Westösterreichs, der im R. vertretenen Länder, gebildeten Abgeordnetenhaus. Doch können für letzteres auch allgemeine Wahlen ausgeschrieben werden, wenn einer der Particularlandtage sich weigert, den R. zu beschicken.

Reichthum. Bei der Begriffsbestimmung des individuellen wie des National- oder Volksreichthums hat bei einem großen Theil der Oekonomisten nur zu sehr die materialistische Auffassung vorgewaltet, sodaß unter Reichthum lediglich der Besitz materieller, zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienender Güter verstanden wurde. Allein nicht blos diese äußern Güter machen den Reichthum aus, sondern es gehören dazu auch die innern oder persönlichen Güter, geistigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kräfte, die ebenfalls sowol ein angesammeltes Kapital repräsentiren, als auch die Macht verleihen, über die Leistungen anderer, sowie über die Naturkräfte und natürlichen Eigenschaften der Stoffe zu verfügen. Daher kommt es, daß ein Land reich an Naturschätzen sein kann und doch gleichzeitig sehr arm ist (Spanien, Mexico, Oesterreich), weil ihm, beziehentlich seinen Bewohnern, die Kraft fehlt, über diese Naturvorräthe zu verfügen und sie auszunutzen. Je mehr die geistige Bildung und die Vergesellschaftung der Menschen zunimmt, je mehr sie sich miteinander zur Verwerthung der natürlichen Güter verbinden, je mehr sie sich im Besitz von aufgesparter und angesammelter Arbeit (Kapital) befinden, desto leichter wird es ihnen, sich die zur Befriedigung ihrer nothwendigen Bedürfnisse erforderlichen Gegenstände zu verschaffen und desto mehr Zeit und Mittel bleiben ihnen zur Verwendung für ihre Bildungs- und Erholungszwecke, für die Entwickelung ihrer Individualität.

Je mehr die Menschen sich zu Herren über die natürlichen Stoffe machen, desto mehr nimmt die Nützlichkeit der letztern zu, während ihr Werth sich vermindert. (S. den Art. Werth.) Absolut betrachtet wächst der R. und die Macht eines Volks oder Gemeinwesens, je mehr sich die Individualität und die Associationskraft der Menschen entwickelt und vervollkommnet. Dagegen sinkt der relative Werth oder Reichthum der einzelnen Individuen, im Vergleich zur Arbeit, insofern dieser Werth sich nach der Quantität der Arbeit richtet, welche andere Individuen zur Erwerbung des nämlichen Gegenstandes anwenden müssen. „Alles, was die Tendenz hat, die Macht des jetzt lebenden Menschen zu vermehren, hat auch die Tendenz, ihm eine vermehrte Herrschaft über die Ansammlungen der Vergangenheit zu verleihen und die Quote des Arbeitsproducts, die der Be-

sitzer des letztern für ihre Nutzung verlangen kann, zu vermindern. Deshalb müssen alle, welche die Herrschaft des Kapitals über die Arbeit zu vermindern und so die Freiheit des Menschen zu vermehren wünschen, den Zuwachs des R.s zu befördern streben" (Carey). Die Volkswirthschaft ist oft als die Theorie des individuellen und öffentlichen oder Nationalreichthums bezeichnet worden (Smith, Say, Sismondi, Sartorius, Roscher), denn sie hat eben die Grundlagen zu untersuchen, auf welchen die Macht des Menschen, über die Natur zu verfügen, beruht, und sich mit den Mitteln zu beschäftigen, durch welche diese Macht und Kraft vermehrt und befördert werden kann.

Reis-Efendi hieß früher in der Türkei der oberste Beamte, welcher die Geschäfte des auswärtigen Ministeriums und die Angelegenheiten der christlichen Rajahs zu besorgen hat. Seit 1836 ist für diesen Beamten der Titel Kharidschijjeh-Nasiri eingeführt worden.

Rekrutirung nennt man die Einstellung der durch die Conscription zum Heeresdienst berufenen Staatsbürger in das Heer. Die Geschäfte der R. sind der Vorruf, welcher öfter nach einer Losreihe geschieht, die Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit, das Eintragen in die Listen und Zuweisung in einen bestimmten Truppenkörper, schließlich die Abnahme des Fahneneides und Vorlesung der wichtigsten Gesetzartikel. Die Rekrutirungscommission, welche aus Vertretern der politischen Behörde und der Armee besteht, bestimmt die Annahme oder Ablehnung des Gestellten mit dem Ausspruche „tauglich", „derzeit untauglich" oder „untauglich". In zweifelhaften Fällen kann sie eine „nochmalige Prüfung" oder „ärztliche Beobachtung des Gestellten" aussprechen. Der neueingestellte, wie immer zum Heeresdienst berufene Soldat heißt bis zu seiner vollzogenen Ausbildung Rekrut.

Religion. Der Inhalt derselben ist der Glaube der Menschen an eine überirdische Weltordnung; sie stellt bestimmte Grundsätze und Lehren über das Verhältniß der einzelnen zu Gott und über deren künftige Bestimmung, sowie auch über ihr Verhalten gegen sich selbst und gegen ihre Mitmenschen auf. Theoretisch würde nun zwar es auch möglich sein, daß die religiösen Lehren nur den Charakter einer aus menschlicher Erkenntniß entsprungenen Wahrheit tragen (Vernunftreligion); allein die meisten positiven Religionen berufen sich zum Erweis der Richtigkeit ihrer Lehren nicht auf deren innere Wahrheit, sondern suchen sich auf eine göttliche Offenbarung zu stützen und hierdurch ihren Lehren und Vorschriften den Charakter einer höhern Weihe, einer absolut bindenden Autorität zu geben. Unter den verschiedenen Religionen gebührt der christlichen allerdings die höchste Stellung; sie hat seinerzeit die innerlich zerfressene und aufgelöste, in Materialismus, Herz- und Gemüthlosigkeit versunkene heidnisch-antike Welt neu verjüngt und den Grund zu einer neuen Culturordnung gelegt, indem sie durch ihre Lehren die Bande des ehelichen und Familienlebens auf eine reinere, moralische Basis stellte, durch die Verkündigung des Princips der Liebe den individuellen Egoismus mäßigte und den Geist der Wohlthätigkeit weckte, den Sinn der Menschen von dem materiellen Genußleben auf ihre höhern Lebenszwecke richtete und zuerst das Princip der menschlichen Freiheit und Würde in die Welt brachte, auf die natürliche Gleichberechtigung aller Menschen und Rassen, sowie auf die Solidarität aller Völker hinwies. Es ist hierdurch der Impuls zu einer ganz neuen Entwickelung auf allen Gebieten des individuellen, socialen, wirthschaftlichen, politischen und internationalen Lebens gegeben worden. Die Thatsache, daß die religiösen Anschauungen der Völker einen großen Einfluß auf deren Sitten und gesammte Einrichtungen ausüben, hat dahin geführt, die Religion als das Fundament aller Staats- und Gesellschaftsordnung in dem Sinne zu betrachten, daß nicht nur ohne Religion überhaupt kein Staat und keine bürgerliche Gesellschaft bestehen könne, sondern daß auch die Gebote und Lehren der Religion das Erziehungs- und Unterrichtswesen, das gesammte geistige Culturleben umspannen, daß Staat und Kirche einen untrennbaren gemeinschaftlichen Organismus bilden, und die Kirche, als der durch göttliche Stiftung eingesetzte Repräsentant der Religion, des Sittengesetzes und der göttlichen Weltordnung, alle weltlichen und bürgerlichen Angelegenheiten sich unterzuordnen habe, ihre Vorschriften und Weisungen das politische, öffentliche Leben beherrschen sollen und der Staat sich nur als das Werkzeug und Vollzugsorgan ihres Willens und ihrer Autorität betrachten dürfe. Dies ist der Grundgedanke aller Theokratien bis auf die Mormonen herab und der katholischen Kirche des Mittelalters, und ebenso ist auch selbst auf protestantischer Seite wiederholt die Tendenz hervorgetreten, Staat und Kirche miteinander zu verschmelzen, entweder den Staat selbst zu einer Kirche zu machen, wie dies der Calvin'sche Kirchenstaat in Genf (s. den Art. Reformirte Kirche) und die Bestrebungen der Puritaner in England darthun, oder umgekehrt die Kirche selbst als eine reine Staatsinstitution zu behandeln, wie dies in Rußland mit der Griechischen Kirche der Fall ist. Auch in der Theorie sind neuerdings verschiedene politische Systeme entworfen worden, welche das gesammte Staatsleben und die bürgerliche Gesellschaft auf Grundlage der christlichen Religion und der geistlichen Gewalt organisiren, auf diese Weise aber eine Zwingherrschaft herstellen wollen, welche, wie John Stuart Mill mit Recht bemerkt, alle Entwürfe der starrsten Zuchtmeister des Alterthums weit hinter sich läßt. Durch dieses Mittel glaubten die Urheber jener Systeme die überall ins Schwanken gerathenen socialen und politischen Zustände neu befestigen, die Misstände und Schäden heilen und die großen Probleme, welche die Gegenwart bewegen, lösen zu können. Wir erinnern hier vorzugsweise an die Bestre-

bungen und Ideen von Bossuet, de Maistre, de Bonald, Ballanche, de Bonnet, Pradié, Adam Müller, von Haller, Friedrich von Schlegel, Jarke, Graf Brandis, Bischof W. Ketteler u. a.

Man kann allerdings sagen, daß der Staat auf der Religion beruht, aber nur in dem gleichen Sinn, wie man sagt, daß er auf der Familie beruht. In dem Familienprincip hatte der Staat seinen Ursprung, der patriarchalische Staat war auf den niedern Culturstufen die erste Staatsform; er ist aber nicht das politische Ideal der fortgeschrittenen Nationen; das wirkliche staatliche Gemeinwesen tritt vielmehr aus der Sphäre des Familienlebens heraus. Die Familie ist (wie in dem Art. Familie gezeigt worden) auf den höhern Culturstufen nicht mehr eine politische, sondern eine rein menschliche und häusliche Gemeinschaft. Aehnlich ist es mit der Religion. Auf der niedern geistigen Entwickelungsstufe erscheint das sittliche Handeln der Menschen nur als der Gehorsam gegen ein höheres, göttliches oder religiöses Gebot, als das Product der Furcht vor Strafe oder der Aussicht auf Belohnung; die höhere Bildung und Gesittung dagegen bedarf eines solchen äußern Impulses nicht, die sittliche Handlung ist das Product des freien vernünftigen Willens und Bewußtseins, des in dem Menschen selbst entstandenen und lebenden Sittengesetzes. Die Einrichtung, Ordnung und Leitung des Culturstaats bedarf daher nicht der Beziehung auf die Gebote einer geoffenbarten Religion, sondern hat ihren letzten Grund in sich selbst, in der menschlichen Vernunft, nicht in der göttlichen Stiftung und Anordnung zu suchen und verwirklicht in sich selbst ein sittliches Princip. Der Staat kann sich weder der Kirche unterordnen noch selbst Kirche sein, sondern emancipirt sich von der Religion; fortan ist die religiöse Ueberzeugung, der Glaube nur eine individuelle Herzenssache. Für den Staat ergibt sich daher die Forderung der vollständigen Freiheit des Gewissens, des Denkens und Urtheilens über alle Angelegenheiten der Wissenschaft, der Sittlichkeit und der Theologie, und selbst vom Standpunkt der Religion muß dieses Princip als richtig anerkannt werden; denn auch die Religion darf nur durch rein geistige Mittel, durch Worte der Liebe und Ermahnung die Individuen auf ihre Pflichten aufmerksam machen, und muß sich aller weltlichen Zwangsmittel enthalten, welche die persönliche Freiheit aufheben; die menschlichen Handlungen müssen allen Werth verlieren, wenn sie nicht in der innern, religiös-sittlichen Gesinnung ihren Ursprung haben

Der Geisteszwang, welchen die Römische Kirche einführte und Jahrhunderte hindurch allerdings festzuhalten und durchzuführen bestrebt war, rief indeß eine geistige Reaction hervor; eine freie Geistesrichtung, genährt durch die Wiederbelebung des antiken und naturwissenschaftlichen Studiums, eine humanistische Weltanschauung führte im 16. Jahrhundert zu der Reformation und die eingetretene Kirchenspaltung, die verschiedenen Glaubensbekenntnisse, welche auftauchten, und die Mischung von Anhängern verschiedener Confessionen in einem und demselben Lande, die Unmöglichkeit, die verlorene Glaubenseinheit ohne Anwendung des höchsten Terrorismus, wie ihn Ferdinand II. in Böhmen und Oesterreich ausübte, haben fast überall nach und nach zu einer mehr oder minder consequent durchgeführten Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt geführt, sodaß der Versuch, die religiösen Ueberzeugungen der Individuen zu beherrschen, aufgegeben werden mußte. Die Religionsfreiheit ist ein von der Gegenwart errungenes Kleinod geworden und zwar kann sie sich nicht blos auf die Bekenner der christlichen Religion beschränken, sondern muß auch für alle andern Dissidenten, und insbesondere auf die Juden Anwendung finden. Aus dem Princip der Religionsfreiheit fließen aber folgende wichtige Consequenzen: 1) Niemand ist schuldig, über seine Ansichten in Religionssachen Vorschriften vom Staat aufzunehmen, und niemand darf wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, verspottet, zur Rechenschaft gezogen oder gar verfolgt werden; 2) niemand darf zu einer religiösen Handlung wider seinen Willen gezwungen werden (kirchliche Trauung, Taufe und Confirmation der Kinder, Sonntagsfeier, Enthaltung der Arbeit an Kirchenfesten, Eidesleistung); 3) allen Staatsbürgern muß das Recht der Religionsübung und der Vereinigung zu Religionsgesellschaften freistehen, die ihre Angelegenheiten selbständig ordnen; 4) der Genuß der staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntniß unabhängig sein; dagegen darf auch 5) den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen und niemand darf sich daher unter dem Vorwande der Religion den positiven Leistungen entziehen, welche das Gesetz den Mitgliedern der Staatsgesellschaft auferlegt, oder unter demselben Vorwande den öffentlichen Frieden stören, die Rechte anderer Glaubensbekenner kränken, durch unerlaubte Mittel Proselyten machen. Das norddeutsche Strafgesetzbuch zeichnet eine Reihe von Vergehen auf, welche sich auf die Religion beziehen. Es bestraft noch die öffentliche Gotteslästerung, außerdem auch die Beschimpfung einer der christlichen Kirchen oder einer andern mit Corporationsrechten im Bundesgebiet bestehenden Religionsgesellschaft, ihrer Einrichtungen und Gebräuche, ferner die Verübung von beschimpfendem Unfug in einer Kirche oder in einem andern religiösen Versammlungsort; ebenso wird derjenige bestraft, welcher durch eine Thätlichkeit oder Drohung jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, oder in einer Kirche oder einem religiösen Versammlungsort durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört (Gefängniß bis zu drei Jahren). Auch die unbefugte Wegnahme von Leichnamen, Zer-

störung und Beschädigung von Gräbern, die Verübung beschimpfenden Unfugs an Gräbern wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft und kann selbst auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vgl. Feuerbach, «Wesen der Religion» (Leipzig 1850); J. H. Fichte, «System der Ethik» (3 Thle., Leipzig 1850—53); Frauenstädt, «Briefe über die natürliche Religion» (Leipzig 1858); derselbe, «Das sittliche Leben» (Leipzig 1866); Wirth, «System der speculativen Ethik» (2 Bde., Heilbronn 1841—42).

Religionseid heißt der Eid, welchen die Kirchenbeamten bei ihrer Anstellung neben dem abzulegenden Glaubensbekenntniß leisten und wobei sie beschwören müssen, keine unkirchlichen Lehren verbreiten zu wollen. In der katholischen Kirche müssen der Seelsorger dem Bischof, die Kanoniker und Dignitäre dem Bischof und Kapitel, die Bischöfe dem Papst diesen Eid leisten und letzterer selbst legt ein Glaubensbekenntniß (professio fidei) ab. In protestantischen Ländern wird häufig bei der Ordination auf die Symbolischen Bücher eidlich verpflichtet, wodurch somit diese sogar höher als die Bibel gestellt werden, und man hat dies daher mit Recht als eine Verletzung der Gewissensfreiheit und des Rechts der freien Forschung betrachtet.

Religionsfrieden. Die Trennung, welche die Reformation in die Kirche brachte und die hierdurch entstandenen Streitigkeiten und Kriege führten zu verschiedenen Feststellungen, welche den Zweck hatten, im Deutschen Reiche unter den Religionsparteien einen dauerhaften Friedenszustand herzustellen. Der Nürnberger R., zu welchem der Kaiser durch den Schmalkaldischen Bund und die drohende Stellung des Sultans genöthigt wurde, ist von den Protestanten am 23. Juli, vom Kaiser am 2. Aug. 1532 unterzeichnet worden und bestimmte, bis zu einem allgemeinen Concil sollten keine Processe gegen die Fürsten eingeleitet werden und alles im Statusquo bleiben, aber nur diejenigen in den Frieden eingeschlossen sein, die sich bereits zur Augsburgischen Confession bekannt hätten. Im Passauer Vertrag vom 31. Juli (2. Aug.) 1552 wurde in Betreff der Religion bestimmt, daß zwischen den Augsburgischen Confessionsverwandten und den katholischen Ständen Frieden herrschen sollte, und im Augsburger R. vom 26. Sept. 1555, einem der berühmtesten Reichsgrundgesetze, festgesetzt, daß kein Reichsstand wegen der Augsburgischen Confession und derselben Lehre, kein katholischer Reichsstand wegen der alten Religion und ihrer Kirchengebräuche angefochten, Religionsstreitigkeiten auf friedlichem Wege ausgeglichen, die katholische geistliche Gerichtsbarkeit nicht auf die Augsburgischen Confessionsverwandten ausgedehnt werden, der Abzug aus einem Lande in das andere der Religion halber freistehen solle. Dagegen behielten sich die Katholiken vor, daß jeder Geistliche, der zur protestantischen Lehre übertrete, seines Amtes und Standes von selbst verlustig werde. In Betreff der Unterthanen verständigte man sich nur dahin, daß diejenigen Unterthanen der geistlichen Stände, welche seit Jahren her der Augsburgischen Confession anhängig gewesen, deshalb nicht bedrängt, sondern dabei belassen werden sollten. Diejenigen von den Protestanten eingezogenen Kirchengüter, welche nicht unmittelbaren Reichsständen zugehörig und in deren Besitz die Geistlichen nicht zur Zeit des Passauer Vertrags oder seitdem gewesen, sollten in dem Frieden mit begriffen sein. Der Westfälische Friede vom 24. Oct. 1648 bestätigte den Passauer Vertrag und den Augsburger R., stellte zwischen Katholiken und Protestanten eine der Reichsverfassung entsprechende Rechtsgleichheit her und die Calvinisten als Reformirte den Lutheranern gleich. In demselben wurden zugleich über das von den protestantischen Fürsten in Besitz genommene Kirchengut sowie über die innere Einrichtung der Bisthümer und Kapitel von den Contrahenten Verfügungen getroffen, ohne daß sie hierzu die Mitwirkung und Zustimmung der Bischöfe oder des Papstes für erforderlich hielten. Die Päpste und seine Legaten protestirten daher wol, doch blieb dieser Protest für die neugeschaffene Rechtsordnung ohne alle Wirkung, wie sich schließlich die Curie selbst beschieden hat. Dies blieb auch so, als der Reichsdeputationshauptschluß am 25. Febr. 1803 die geistlichen Güter und Territorien, dem dem Luneviller Frieden gemäß (1801), säcularisirt und deren Einziehung zum Vortheilt weltlicher Fürsten angeordnet hatte.

Vgl. Pütter, «Deutsche Reichsgeschichte» (3. Aufl., Göttingen 1793); Ranke, «Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation» (6 Bde., 4. Aufl., Leipzig 1868).

Renegaten, Glaubensverleugner, Abtrünnige, nennt man ursprünglich die vom Christenthum zum Islam Uebergetretenen. In neuerer Zeit hat sich namentlich Omer-Pascha, früher ein österreich. Offizier, diesfalls bekannt gemacht. Der Begriff des Renegatenthums ist indeß von dem religiösen Feld auch auf das politische übertragen worden, und es werden diejenigen, welche wider besseres Wissen und Gewissen ihren politischen Glauben, ihre Gesinnung, wechseln und zu andern Parteien übergehen, ebenfalls mit dem Namen R. belegt. Ein solcher Gesinnungswechsel zeigt sich insbesondere in den geschichtlichen Perioden und Staaten häufig, in denen entgegengesetzte politische Systeme und Parteien rasch nacheinander zur Herrschaft kommen. Es gibt dann stets eine große Anzahl von Leuten, welche nicht genug Ueberzeugungstreue und Charakterstärke besitzen, um bei ihren Ansichten auszuharren, sondern sich sofort den neugeschaffenen Thatsachen beugen, und die Ansichten verherrlichen und als die wahren und richtigen proclamiren, welche sie kurz vorher als die irrigen bekämpft und gebrandmarkt hatten. Persönlicher Ehrgeiz, die Hoffnung auf

äußere Vortheile, Egoismus sind dann nur zu häufig die schlechten und verächtlichen Motive des Abfalls, während in andern Fällen die geistige Beschränktheit es ist, welche zu der Anbetung des Erfolgs und zu dem Meinungswechsel veranlaßt. In seltenen Fällen wird die Veränderung der politischen Ueberzeugung das Resultat einer veränderten innern Erkenntniß sein und ohne Beeinträchtigung der Reinheit des Charakters geschehen. Der Uebertritt zu andern Parteien hat erfahrungsmäßig übrigens die Wahrnehmung bestätigt, daß diese religiösen „Apostaten des Wissens und Glaubens" ihre frühern Parteigänger am meisten und heftigsten mit Schmähungen und Verleumdungen verfolgen.

In Frankreich machte nach der Rückkehr der Bourbonen eine Schrift: «Dictionnaire des girouettes ou nos contemporains peins d'après eux mêmes», außerordentliches Aufsehen, welche ein Verzeichniß aller derer enthielt, die den verschiedenen aufeinander folgenden Regierungen und zwar einer jeden in ihren politischen Bestrebungen sich mit Verleugnung aller innerer Ueberzeugung angeschlossen hatten, um ebenso rasch wieder bei heranziehenden Stürmen sie wortbrüchig zu verlassen. Das zweite Kaiserreich bietet ein ebenso reiches Bild von solchen Charakteren, die über Nacht aus den enragirtesten Republikanern zu eifrigsten Imperialisten wurden und umgekehrt.

Rentenbanken nennt man die zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung der Rechtsverhältnisse zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten hergestellten Ablösungscreditinstitute. Ihre Errichtung erfolgte fast überall vom Staat und unter dessen Verwaltung und Garantie. Durch ihre Vermittelung erfolgt die Ablösung der Reallasten, sobald diese in feste Geldrenten verwandelt werden, dadurch, daß die Bank den bisherigen Berechtigten für die Verzichtleistung auf seine Rechte, beziehentlich gegen Ueberlassung der Geldrenten eine nach dem Ablösungsgesetz zu bemessende Kapitalentschädigung gewährt. Diese Banken emittiren Schuldverschreibungen, Rentenbriefe, welche zu dem marktgängigen Zinsfuß verzinslich, jedoch seitens des Inhabers unkündbar sind, zum Ersatz dafür jedoch in einer bestimmten Zeit durch Auslosung al pari allmählich amortisirt werden. Sie übergeben nun dem Berechtigten entweder diese Rentenbriefe in natura zum freien Gebrauch oder besorgen auch deren Verkauf an die Kapitalisten, sodaß die erstern aus dem Erlös ihre Entschädigung baar empfangen. Der bisherige verpflichtete Grundbesitzer wird der Schuldner der Bank und hat an sie alljährlich eine zur Verzinsung und Amortisation sowie zur Deckung der Verwaltungskosten erforderliche Annuität (Rente), welche auf dem Grundstück hypothekarisch und mit dem Vorzugsrecht vor allen andern Hypothekenschulden sichergestellt ist, abzuführen. Vermittels der ihr hierdurch zufließenden Beiträge der einzelnen Grundbesitzer bewirkt die Bank die jährliche Auslosung und Amortisation der ausgegebenen Rentenbriefe. Diese Anstalten haben sich als sehr segensreich zur Durchführung der Befreiung des Grundbesitzes von den frühern Belastungen erwiesen. Der Grundbesitzer wird nach Beendigung der für seine Annuitätenzahlungen festgestellten Tilgungsperiode vollständig frei, während der Berechtigte durch den Empfang der auf dem Kapitalsmarkt, der Börse, verkäuflichen Obligationen, oder durch das ihm durch die Vermittelung der Bank ausgezahlte Baarkapital in den Stand gesetzt ist, über die ihm zukommende Entschädigungssumme vollkommen selbständig zu verfügen. Solche Anstalten wurden seinerzeit in fast allen deutschen Staaten errichtet, so in Preußen bereits 1836 für einzelne, 1850 aber für sämmtliche Provinzen. In Oesterreich hat man zur Durchführung des Ablösungsgeschäfts ähnliche Einrichtungen getroffen, indem dort von den einzelnen Kronländern ebenfalls Rentenbriefe, die jedoch den Namen Grundentlastungsobligationen führen, unter ähnlichen Bedingungen ausgegeben wurden. In Rußland ist die Emancipation der Leibeigenen und die Befriedigung der Leibeigenenbesitzer ebenfalls in dieser Weise ausgeführt worden. — **Rentenanstalten** sind eine Art Altersversorgungskassen, die meist nach dem Princip der Gegenseitigkeit, seltener auch in der Form von Actienunternehmungen organisirt werden. Die Personen, welche der Anstalt beitreten, haben eine einmalige Kapitaleinlage einzuzahlen, oder können auch durch Ratenzahlungen eine solche Einlage erwerben. Die im Laufe den Jahres Beitretenden bilden eine Jahresgesellschaft für sich und diese wird wieder je nach dem Alter der Beitretenden in mehrere Unterabtheilungen, Altersklassen, eingetheilt. Die Zinsen des werbend angelegten Kapitals jeder Jahresgesellschaft werden vertheilt und es vergrößern sich alljährlich die Zinsen, die der einzelne bezieht, durch den Zuwachs der Zinsantheile der inzwischen verstorbenen Mitglieder. Die Kapitalseinlagen verbleiben ganz oder wenigstens theilweise nach dem Tode der Mitglieder der Anstalt, beziehentlich der betreffenden Jahresgesellschaft. In dieser Weise sind die Rentenanstalten zu Berlin, Wien, Dresden, Karlsruhe, Darmstadt, Stuttgart und anderwärts, sowie die Caisses de retraites in Frankreich organisirt. Diejenigen Mitglieder, welche am längsten leben, erhalten eine mit der Zeit sehr hohe Rente von ihrer Einlage. Sie sind die glücklichen Gewinner, während freilich die Mehrzahl mit einer kaum den allgemeinen Zinsfuß übersteigenden Rente, unter Verlust ihres eingezahlten Kapitals, sich begnügen muß (in vielen Statuten ist für jede Einlage auch eine Maximalrente festgestellt, die bis zu 150 Thlr. pro 100 Thlr. Kapital reicht). Die meisten Anstalten derart häufen auf Kosten der gegenwärtigen Mitglieder für die später Beitretenden große Kapitalsummen an; sie sind nur für die wohlhabenden Klassen und vorzugsweise für diejenigen Besitzer kleiner Kapitalien, welche aus deren Verzinsung und sicherer werbender Anlage

ein ausreichendes Einkommen sich nicht selbst verschaffen können und kinderlos sind, vortheilhaft; diese erwerben sich durch die Hingabe des Kapitals die Aussicht auf eine in den höhern Lebensjahren steigende Rente. Alle diejenigen, welche es verstehen, ihr Kapital selbst anzulegen und gut zu verwerthen, werden sich an solchen Instituten wenig betheiligen und ebenso sind die arbeitenden Klassen von ihrer Benutzung ausgeschlossen.

Rentenversicherung, s. Assecuranz.

Repräsentativsystem, s. Constitutionelles System.

Repressalie, Wiedervergeltung, gehört neben dem Krieg und der Retorsion (s. d.) zu den nach dem heutigen Völkerrecht erlaubten Gewaltmitteln, wodurch die Rechte eines Staats gegen deren Verletzung durch andere Staaten geschützt werden sollen. Das Wesen der R. besteht darin, daß ein zugefügtes Unrecht seitens des andern Staats durch eine an sich ebenfalls ungerechte Handlung vergolten wird, mit der Absicht, dadurch den Gegner zur Wiederaufhebung seiner Maßregel zu nöthigen. Zu diesem Behufe werden meist die Unterthanen des fremden Staats für die Handlungen der Inhaber der höchsten Staatsgewalt als solidarisch mit verhaftet erklärt. Solche R. sind z. B. die gefängliche Einsperrung, ja selbst die Tödtung von Angehörigen eines fremden Staats, weil derselbe inländische Bürger ohne alle Verschuldung willkürlicher- und ungerechterweise behandelt, beziehentlich auch die Beschlagnahme des im Inlande befindlichen Vermögens der Angehörigen jenes Staats, oder auch der einseitige Bruch eines an sich zu Recht bestehenden, nicht verletzten Vertrags. Die R. beschränken sich keineswegs auf Zufügung von gleichartigen Verletzungen. Ihre nothwendige Voraussetzung ist, daß die Rechtsverletzung, welche zuerst zugefügt wurde, derart ist, daß ihr Urheber zu erkennen gibt, daß er auf dem Standpunkt eines Barbaren steht und daher auf die Rechte keinen Anspruch machen kann, welche in einer gesitteten Verkehrsgemeinschaft anerkannt werden; sowie daß ferner, ehe zur Anwendung dieses äußersten Zwangsmittels geschritten wird, alle andern Mittel und Wege, Abhülfe der Beschwerden, Genugthuung für die Vergangenheit und Sicherstellung für die Zukunft zu erlangen, erschöpft sind. Vom philosophischen Standpunkt ist die Anwendung von R. als eine Handlung ungesättigter Rachsucht verworfen worden, und das Bedenkliche dabei ist allerdings, daß die R. sehr häufig dem Princip der Humanität zuwiderlaufen und einen barbarischen Charakter annehmen, daß sie namentlich nicht blos die Urheber der Rechtsverletzung, sondern auch unschuldige und unbetheiligte Unterthanen des fremden Staatsoberhaupts treffen, welche gar nicht in der Lage sind, auf den Willen des letztern einen bestimmenden Einfluß auszuüben. Auf der andern Seite aber läßt ihr Gebrauch gegen uncivilisirte, die Fundamente des Völkerrechts nicht anerkennende Staaten sowie im Kriegszustande sich nicht absolut verurtheilen.

Republik oder Freistaat ist diejenige Staatsform, in welcher wörtlich genommen das öffentliche Wohl, das allgemeine Interesse und der Gesammtwille, nicht die Privat- und Sonderinteressen, der Wille eines einzelnen oder mehrerer herrscht. In dieser Auffassung würde indeß auch andern Regierungsformen, wie z. B. der Monarchie und der constitutionellen Monarchie, die Bezeichnung R. zukommen und dieselbe nur den Ausartungen der Despotie, Ochlokratie und Oligarchie (s. diese Artikel) versagt werden müssen. In der Regel ist mit dem Wort R. der Sinn verbunden, daß man damit die Staaten bezeichnet, in welchen vom Volke die Ausübung der höchsten Gewalt nur einer oder einer Mehrzahl von physischen Personen übertragen wird, sodaß diese somit nur Bevollmächtigte desjenigen sind, in und bei welchem die Souveränetät ruht; daher geht hier die Regierung aus der Wahl des Volks hervor, sie besitzt nicht die Eigenschaften eines Souveräns oder kann nicht als Subject der ganzen Staatsgewalt oder eines Theils derselben angesehen werden. Rein theoretisch betrachtet, würde diese Staatsform dem Staatsideal am meisten entsprechen, weil sie am meisten die individuelle Freiheit und daneben die Bedingungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, die Garantie dafür enthält, daß der Gesammtwille des Volks herrscht und das Volk sich selbst bestimmt und regiert, weil sie auch ferner dem Gefühl der Rechtsgleichheit entspricht, welches der Machtvollkommenheit und der Herrschaft eines einzigen widerstrebt. Sie hat auch den Vorzug vor der Erbmonarchie, zumal insofern, als die Regierung nicht in die Hände eines Unmündigen oder Regierungsunfähigen kommt, nicht der Zufall der Geburt entscheidet und die Verwaltung des Staats nicht von dem oft beschränkten Willen einer einzelnen, von Schmeichlern, Günstlingen und Maitressen abhängigen Person geführt wird, daß das Volk nicht vermöge des Erbfolgerechts plötzlich an eine fremde, mit seinen Bedürfnissen und Interessen unbekannte, mit seiner Geschichte in keiner Beziehung verwandte Dynastie fällt; auch ist die republikanische Regierung minder kostspielig als die monarchische.

Ihre Nachtheile bestehen darin, daß wegen des stetigen Wechsels der Regierung eine Stetigkeit der innern und äußern Politik mangelt, daß die Wahl der Regierung und die Auswahl des Tüchtigsten sehr schwierig ist und der Wahlact selbst unter dem Volk die heftigsten Parteispaltungen veranlaßt. Auch ist die beschränkte und gebundene Macht der Regierung weder im Stande, innern Spaltungen und Bürgerkriegen zu steuern, noch zu verhindern, daß die verschiedenen gesellschaftlichen Stände und Klassen, und zwar die eine auf Kosten der andern und zum Nachtheil des Gesammt- oder Staatsinteresses selbst, ihre Sonderinteressen verfolgen und zur Geltung und Herr-

schaft zu bringen suchen, und so ein Klassen- und Parteiterrorismus entsteht. (Solche Klassenherrschaften waren die aristokratischen Republiken im Mittelalter, in den Reichsstädten, in den italienischen Städten, in Venedig und Genua.) Es fehlt daher an Garantien gegen die Tyrannei und Herrschsucht der Parteien und gegen die Ausartung der Staatsform in eine zügellose Massen- und Pöbelherrschaft. Die letztere führt zur Auflösung des Staats und zur Anarchie und aus dieser geht gewöhnlich wieder die unumschränkte, der Freiheit nicht minder gefährliche Gewalt eines Imperators hervor. Der Mangel an Concentration der öffentlichen Gewalt bringt ferner den Nachtheil mit sich, daß in allen den Fällen, wo es sich um eine schnelle und energische Entschließung und Action der Staatsgewalt handelt, die Wirksamkeit der letztern in dieser Richtung gelähmt und und gehemmt ist. Einmüthiges und rasches Handeln der republikanischen Magistrate ist innerhalb des engen Kreises ihrer gesetzlichen Befugnisse nicht möglich und in außerordentlichen Umständen muß daher doch zu einer dem republikanischen Princip an sich widersprechenden Erweiterung dieser Machtbefugnisse und zur Errichtung einer der monarchischen ähnlichen Gewalt (Dictatur) gegriffen werden, die freilich, obwol nur zu vorübergehenden Zwecken bestimmt, nur zu oft leicht einen dauernden Charakter annimmt.

Die republikanische Staatsform eignet sich eher für kleine Gemeindestaaten als für große Nationalkörper. Mit der Größe des Staats wächst auch die Summe seiner Aufgaben; in den kleinen Staaten kann ein vollkommneres Gemeinleben, eine größere active Theilnahme der Staatsbürger an den Berathungen und Entschließungen über die Staatsangelegenheiten und vorzugsweise selbst eine größere Harmonie der Interessen möglich sein, desto schwieriger aber wird dies in großen Staatskörpern. Die Nothwendigkeit, die Besorgung der Staatsgeschäfte in die Hände einer repräsentativen Versammlung zu legen, erzeugt die Gefahr, daß diese, da sie keine ihr gleich oder höher als sie stehende mäßigende Gewalt neben sich hat, eine schrankenlose Gewalt ausübt und an sich reißt. Der Terrorismus einer Parlamentsmajorität, die sich über die Rechte und Interessen der augenblicklichen Minorität hinwegsetzt, ist der Freiheit nicht minder gefährlich als die monarchische Willkür oder die Ochlokratie.

Die R. bedingt einen eigenthümlichen Volkscharakter. Sie ist da unmöglich und unhaltbar, wo das Volk nicht durch lange Gewohnheit und Erziehung zum Geiste des Selfgovernment herangereift ist, sondern überall an die Bevormundung, an die Leitung und Fürsorge für seine Interessen durch die Regierung gewöhnt ist; sie verlangt ferner auch einen hohen Grad von sittlichen Eigenschaften des Volks, von bürgerlichen Tugenden, Patriotismus, lebendigem Gemein- und Ordnungssinn. Sie setzt weiter voraus, daß die Bildung und Intelligenz nicht blos der Besitz einer kleinen Minorität ist, sondern alle Klassen und Schichten durchdringt, und sie ruht endlich nur da auf sicherer Grundlage, wo entweder eine gewisse allgemeine Vermögensgleichheit herrscht, oder wo, wie in den Vereinigten Staaten, durch die besondere eigenthümliche Natur der dortigen Erwerbs-, Verkehrs- und Eigenthumsverhältnisse für den einzelnen die Möglichkeit und Aussicht gegeben ist, rasch und schnell Eigenthum und Vermögen sich zu erwerben und sich social emporzuschwingen, und wo andererseits der außerordentlich rasche Wechsel der Vermögensverhältnisse bald den Hochstehenden erniedrigt, bald den Niedrigstehenden hoch erhebt. Das Beispeil der R. des Alterthums paßt für die Gegenwart nicht; es ist nicht außer Acht zu lassen, daß in ihnen der größte Theil des Volks gar keine politischen Rechte besaß, sondern die Freiheit der Minorität auf der Unfreiheit der Mehrzahl, auf der Sklaverei beruhte, sodaß es der Minorität gestattet war, sich ganz den Staatsgeschäften zu widmen. Athen hatte in seiner Blüteperiode eine Bevölkerung von 135000 freien Bürgern und 365000 Sklaven. Ebenso darf nicht übersehen werden, daß die Staatseinrichtungen des Alterthums eine religiöse Grundlage besaßen, welche den Staat zusammenhielt, während der gegenwärtige Staat die Religion ausschließlich dem innern Gemüth des Individuums überweist und das Princip der Staatsreligion verwirft und abgethan hat. Was Europa anlangt, so ist an andern Orten (s. die Art. Constitutionelles System; Monarchie) angedeutet worden, daß hier die Monarchie eine politische und sociale historische Thatsache ist, und daß eine Aenderung der Staatsform auch eine totale Veränderung der Grundlagen des gesammten Staats- und Gesellschaftslebens bedingen würde. Außer der Schweiz, wo diese Institution theils mit der dort stattfindenden Vereinigung mehrerer Nationalitäten, mit ihrer relativen Abgeschlossenheit gegen die Außenwelt, mit der Eifersucht der Nachbarstaaten und mit der politischen Neutralität des Landes, der Sicherheit gegen Verwickelungen in die Kriegshändel zusammenhängt, sowie ferner außer den R. von San-Marino, Andorra und der drei Freien Städte ist die republikanische Staatsform in Europa nur vorübergehend in den sieben niederländischen Provinzen nach ihrer Trennung von Spanien, in Großbritannien von 1649—60 und dreimal in Frankreich von 1793—1804, sowie 1848—51 eingeführt gewesen, um alsbald wieder der Monarchie Platz zu machen. Ob sich die am 4. Sept. 1870 proclamirte dritte Französische Republik halten wird, dürfte sehr fraglich sein. Im ältern Staatsrecht wurde auch das polnische und das deutsche Reich eine R. genannt, dort weil der König vom Adel, hier weil der Kaiser von den Kurfürsten gewählt wurde.

Vgl. Rousseau, «Du Contrat social, ou Principes du droit politique» (Frankfurt 1762); Fröbel, «System der socialen Politik» (2 Thle., Manheim 1847); Villard, «De l'organisation de la

république» (2. Aufl., Paris 1848); Zachariä, «Vierzig Bücher vom Staate» (5 Bde., 2. Aufl., Stuttgart 1839—42), Bd. 3; Fichte, «System der Ethik» (2 Thle., Leipzig 1850—51), Thl. 1; Th. Morus, «De optimo reipublicae statu deque nova insula Utopia» (Löwen 1816 u. öfter).

Requisition, die Forderung, die Ausschreibung von Lieferungen, nennt man insbesondere die von einer Behörde an eine andere in- oder ausländische Behörde gerichtete Aufforderung zur Gewährung amtlichen Beistandes. Die Behörde, welche die schriftliche Aufforderung, das sogenannte Requisitorialschreiben, ergehen läßt, übernimmt die rechtliche Verantwortlichkeit für die Gesetzmäßigkeit ihres Verlangens; die requirirte Behörde ist berechtigt und verpflichtet, dem Verlangen zu entsprechen, dafern überhaupt die Vornahme der begehrten Handlung innerhalb ihres verfassungs- und gesetzmäßigen Wirkungskreises liegt (eine reine Verwaltungsbehörde würde daher z. B. dem Verlangen eines Gerichts, einen Zeugen zu vernehmen, nicht entsprechen können). Ergibt sich übrigens, daß die requirirende Behörde mit ihrem Verlangen unzweideutig ihre Amtsbefugnisse überschreitet, so darf die requirirte dem Verlangen nicht nachkommen, es sei denn, daß sie selbst dafür die Verantwortung übernehmen will. In dem internationalen Geschäfts- und Rechtsverkehr sind gegenseitige Hülfsleistungen unter den Behörden vielfach unentbehrlich. Da jedoch eine inländische Behörde nicht ohne Vermittelung der höchsten Organe der Staatsverwaltung und nur mit deren Genehmigung mit ausländischen Behörden in einen unmittelbaren Verkehr treten kann, so bedarf es des Abschlusses besonderer Staatsverträge, welche die Rechte und Pflichten der Behörden bei R. aus dem Auslande regeln. Solche Staatsverträge betreffen insbesondere die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe bei Auslieferung von Verbrechern, bei Vermögensbeschlagnahmen, Behändigung von Klagen, Vornahme von Zeugenvernehmungen, Abforderung von Erklärungen, Vollstreckung von Erkenntnissen, Beitreibung gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten. Im Norddeutschen Bunde ist seit dem J. 1870 ein Gesetz über Leistung gegenseitiger Rechtshülfe in Civil- und Criminalsachen erlassen, und sind auch in gleicher Richtung Verträge mit den süddeutschen Staaten abgeschlossen. Im Sinne der Rechtspflege liegt es, daß in jedem Staat die R. auswärtiger Gerichte und Behörden in gleicher Weise wie die der inländischen und unter gleichen Bedingungen befolgt, und jenen R. keine außerordentlichen Schwierigkeiten bereitet werden, welche die Rechtsverfolgung hemmen oder vereiteln.

Restauration bezeichnet in politischer Beziehung die Wiederherstellung einer durch Revolution oder Usurpation vertriebenen Dynastie, sowie die Epoche ihrer Regierung nach der Herstellung, wie eine solche in England 1660 durch Zurückberufung der vertriebenen Stuarts, in Frankreich 1814 durch die Rückkehr der Bourbons eintrat. Man pflegt auch speciell die ganze Zeit von dem ersten Pariser Frieden bis 1830 die Restaurationsepoche zu nennen.

In den meisten Fällen, wo solche Dynastien wieder auf den Thron gelangten, weigerten sie sich, die während der Zwischenherrschaft entstandenen politischen und socialen Umgestaltungen anzuerkennen, betrachteten das inzwischen Geschehene als rechtlich unwirksam und nicht geschehen, verfolgten die Anhänger der bisherigen Regierung mit großer Erbitterung und vernichteten insbesondere alle liberalen Institutionen, theils im Wege offener Gewalt, theils durch List und Verschlagenheit, indem sie die Legitimitätsgrundsätze aufstellten und demgemäß das Herrscherrecht als ein ihnen zustehendes Privatrecht betrachteten. Jede Restauration war daher immer von einer reactionären Politik nach innen und außen begleitet.

Restitution, Restitutio in integrum, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wird im Civilproceß, im polizeilichen und administrativen Verfahren ertheilt, wenn eine Partei ohne ihr Verschulden eine Frist versäumt hat. Auch gegen in Rechtskraft übergegangene definitive Beschlüsse und Entscheidungen kann sie auf dem Grunde neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel nachgesucht werden, welche nicht nur in den bisherigen Verhandlungen nicht vorgekommen, sondern auch dem Bittsteller vor der Entscheidung gar nicht bekannt oder doch von ihm unmöglich angegeben werden konnten, auch erheblich genug sind, um eine Abänderung der Entscheidung herbeizuführen. Im Römischen Recht und ältern Proceßverfahren waren die Restitutionsgründe nicht nur sehr zahlreich, sondern es hatten auch bisher sehr viele Personen ein besonderes Vorrecht auf Erlangung der Wiedereinsetzung, z. B. der Fiscus, die Minderjährigen, Gemeinden, Stiftungen, Curanden gegen die durch Nachlässigkeit der Verwalter und Curatoren herbeigeführten Schäden. Die moderne Gesetzgebung hat dies Rechtsinstitut theils ganz aufgehoben, theils beschränkt. In Strafsachen steht demjenigen, der schon abgeurtheilt, gestraft worden, und seine Strafe schon ganz oder theilweise erstanden hat, in gewissen Fällen der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung (Wiederaufnahmegesuch) zu. Insbesondere ist dies der Fall, wenn wegen derselben That zwei Personen verurtheilt worden, während Eine unschuldig sein mußte, wenn sich ergibt, daß ein angeblich Getödteter zur fraglichen Zeit noch lebte und ein Zeuge wegen der gegen den Angeschuldigten gemachten Aussagen in Meineidsuntersuchung kam und verurtheilt wurde.

Vgl. Widemayer, «Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand» (Lindau 1864).

Retorsion. Gleich der Repressalie gehört die R. (Erwiderung) zu den Schutzmitteln, wodurch der Staat sich gegen die von einem fremden Staat bewirkte Schädigung seiner Rechte und Interessen oder derjenigen seiner Unterthanen vertheidigt. Die R. besteht in der Erwiderung der

zugefügten Nachtheile durch Ergreifung von Maßregeln, welche auch jenem fremden Staat oder dessen Unterthanen schädlich sind. Von der Repressalie unterscheidet sich jedoch die R. dadurch, daß die Erwiderungsmaßregel nicht eine an und für sich rechtswidrige ist. Wenn z. B. ein Staat die Rechtsverfolgung der Ausländer in seinem Gebiet erschwert oder versagt, so wird der Staat, dessen Unterthanen hierdurch benachtheiligt sind, auch zu Ungunsten der Angehörigen jenes Staats gleiche Anordnungen treffen; oder wenn ein Staat die Einfuhr von auswärtigen Productionsgegenständen, den Verkehr fremder Schiffe in seinen Häfen, sei es durch ein allgemeines Prohibitivsystem gegen das gesammte Ausland oder nur speciell zu Ungunsten eines bestimmten fremden Staats, erschwert, so erwidert dieser jenes ihn benachtheiligende System durch eine Maßregel, die indeß keineswegs in unmittelbarem Zusammenhang mit der unfreundlichen Anordnung des andern Staats zu stehen braucht. Besonders wurde dies Retorsionssystem früher in der Handelspolitik angewendet, um den Gegner zu einem liberalen Zollsystem, Aufhebung lästiger Verkehrsbeschränkungen indirect zu nöthigen; es wurden namentlich oft in Bezug auf Niederlassung, Gewerbebetrieb im Inlande eine Begünstigung oder gleiche Behandlung mit den eigenen Unterthanen nur den Ausländern gewährt, deren Heimatsstaat den Grundsatz der Gegenseitigkeit anerkannte. In der neuern Zeit ist man in der Handelspolitik von diesem System, welches oft nur fortwährende internationale Feindseligkeiten und Störungen erzeugte, zurückgekommen. Man verzichtet bei der Feststellung der Ein- und Ausfuhrzölle selbst auf die Bedingung der Gegenseitigkeit und erkennt, daß das beste Mittel, einen andern Staat zu einem liberalen und rationellen Zollsystem zu bewegen, in dem Vorangehen mit eigenem guten Beispiel besteht. Ein Staat, der sich durch hohe Schutz- oder Prohibitivzölle, durch Erschwerung der Niederlassung von Ausländern abschließt, benachtheiligt dadurch schon von selbst die eigenen Interessen seines Landes. Denn wenn er im Auslande zu kaufen verwehrt, kann er nicht ins Ausland verkaufen, und verhindert er den Zuzug fremder Personen, so erschwert er sich auch den Eingang fremder Kapitals- und Arbeitskraft.

Rettungshäuser sind Anstalten, deren Zweck es ist, sittlich verwahrloste Kinder zu bessern und zu erziehen, die ohne eine solche Pflege mit sicherer Voraussicht später auf die Verbrecherlaufbahn gerathen und der bürgerlichen Gesellschaft wie dem Staate zur Last fallen würden. In dem Gebiet des Volksschulwesens verdienen diese Institute eine besondere Beachtung. Ihre Einrichtungen sind derart, daß die Kinder, nach den Geschlechtern getrennt, nicht blos den nöthigen Schulunterricht erhalten, sondern auch unter strenger Beaufsichtigung und Zucht mit häuslichen Verrichtungen, namentlich meist mit Land- und Gartenbau oder in passenden handwerksmäßigen Arbeiten beschäftigt werden. Schon Ende des 17. Jahrh. wurde von Odescalchi in Rom eine solche Anstalt gegründet; neuerdings sind namentlich die zu Hofwyl in der Schweiz errichtete sogenannte Wehrlischule, nach ihrem Gründer, dem Lehrer Wehrli, benannt, sowie das 1833 von Wichern errichtete Rauhe Haus zu Horn bei Hamburg die Muster zu vielen ähnlichen Schulen der Art in Deutschland, Belgien, Frankreich und Nordamerika geworden. Ihre Entstehung verdankten sie jedoch meist der freiwilligen Vereinsthätigkeit und nicht dem Staate. In dem Rauhen Haus in Hamburg werden die Kinder in Gruppen von 12—20 Personen eingetheilt und es stehen diese Gruppen unter der besondern Obhut eines Hausvaters; doch hat die dort befolgte, auf orthodox-religiöser Basis beruhende Erziehungs- und Unterrichtsmethode viele Gegner gefunden, denn die Anstalt verfolgt zugleich Zwecke der Innern Mission. Auch werden dort zugleich junge Männer theoretisch und praktisch ausgebildet, welche künftig als Lehrer in Schulen, Straf- und Correctionshäusern fungiren sollen, und das Institut betreibt nebenbei ein buchhänderisches Verlagsgeschäft. Eine ähnliche, gleichfalls wesentlich religiös-pietistische Tendenzen verfolgende Anstalt ist die von Werner zu Reutlingen eingerichtete.

Vgl. Wichern, «Festbüchlein des Rauhen Hauses» (3. Aufl., Hamburg 1856).

Reuß, zwei deutsche Fürstenthümer, theilen sich in die Länder der ältern und jüngern Linie; dieselben liegen in zwei getrennten ungleichen Stücken im Norden Oberfrankens, an beiden Ufern der Elster und Saale. Grenzen des Hauptlandes sind Baiern, Königreich Sachsen, der weimarische Kreis Neustadt, die preußische Enclave Ziegenrück, Schwarzburg-Rudolstadt und Meiningen-Hildburghausen; des kleinern entferntern Theils der Kreis Neustadt, Altenburg und die preußische Provinz Sachsen. Das Gesammtgebiet umfaßt $19_{,81}$ Q.-M., wovon $4^3/_4$ mit 44172 E. auf das Fürstenthum R. älterer Linie, $15_{,06}$ Q.-M. mit 88097 E. auf das Fürstenthum R. jüngerer Linie kommen. Das Land ist mehr gebirgig als eben und wird im Südwesten vom Thüringerwald (hier in der Regel Frankenwald genannt) durchzogen; Hauptfluß ist die Saale mit der Weißen Elster. Auf dem fruchtbaren Boden wird Getreide, Obst, Flachs, Hopfen gebaut. Auch besitzt das Land ergiebige Waldungen und producirt Eisen, Braunkohle, Schiefer, Gips, etwas Holz und guten Sandstein. Die Bevölkerung hat sich von 1834—67 um 40 Proc. vermehrt und namentlich R. älterer Linie gehört zu den dichtbevölkertsten Ländern Deutschlands (8850 Menschen auf die Q.-M.). Mit Ausnahme weniger Katholiken und Juden bekennt sie sich durchgängig zur evangelisch-lutherischen Kirche.

Das Haus R., ein Theil des von den alten Vögten und Grafen des Deutschen Reichs besessenen und danach genannten Voigtlandes, hatte früher weit umfangreichere Besitzungen als jetzt. Beinahe

der ganze königl. sächs. voigtländische Kreis gehörte Jahrhunderte der reuß. Fürstenfamilie als Stammland (1569 durch Kauf an Sachsen gekommen); ferner das sächs.-weimarische Amt Weida (1560 durch Kauf an Kursachsen gefallen); das preuß. Amt Ziegenrück (gegen Geldentschädigung an Thüringen gekommen); die Stadt Hof nebst sechs Amtsbezirken in Baiern (1375 an den Burggrafen von Nürnberg verkauft). Vom 13.—15. Jahrh. besaßen die reuß. Vögte den Amtsbezirk Werdau, Asch, Selb, die Stadt Münchberg, viele Schlösser in Baiern und Sachsen und die Herrschaft Kranichfeld; auch hatte seit 1426 der reuß. Vogt von Plauen die ehemalige Burggrafschaft Meißen zu Lehn (von dessen Erben 1534 wieder an Sachsen verkauft). Die gegenwärtige Theilung in die ältere und jüngere Linie datirt von dem Vertrag vom 27. Aug. 1616. Durch den Haus- und Geschlechtsvertrag vom 3., 4., und 5. Sept. 1690 ist die Primogenitur eingeführt worden. Beiden unter sich unabhängigen Linien ist bei den Theilungsverträgen das Miteigenthum an dem zum Haus- und Familienfideicommiß gehörigen Domanial- und Kammervermögen, sowie die Succession bei dem Aussterben der einen der Linien vorbehalten worden. Die Verhältnisse des Gesammthauses haben durch die Familienverträge von 1668, 1681 und 1690 ihre Regelung erhalten. Nach Nebenvertrag vom 13. Nov. 1668 führen alle männlichen Familienglieder des regierenden Hauses den Namen Heinrich und unterscheiden sich, jede Linie für sich zählend, blos nach der Nummer: die ältere Linie zählt von eins bis hundert fort und fängt dann wieder von eins an, während die jüngere Linie in jedem Jahrhundert von vorn anfängt. Für beide Linien besteht ein Seniorat zur Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten. Die Souveräne führen den Titel: Heinrich I. u. s. w., souveräner Fürst R. (älterer oder jüngerer Linie), Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein. Infolge der Ereignisse von 1866 gehören beide Fürstenthümer zum Norddeutschen Bunde. Der Fürst R. älterer Linie hat in demselben die 16. Stelle und 38. Stimme; der Fürst R. jüngerer Linie die 17. Stelle und 38. Stimme. Das Bundescontingent bildet mit den altenburgischen und sondershausenschen Truppen einen Theil des 96. norddeutschen Infanterieregiments und gehört zur 8. Division, 4. Armeecorps. Das Nähere ist durch Militärconvention mit Preußen geregelt. Das Wappen beider Linien ist in vier Felder getheilt, von denen das erste und vierte schwarze stehende Löwen mit rothen Kronen, Zungen und Klauen, das zweite und dritte goldene Kraniche zeigen. Die Landesfarben sind Schwarz-Roth-Gelb.

Das Land der ältern Linie des Hauses R. oder das Fürstenthum Reuß-Greiz besteht aus dem Fürstenthum Greiz ($4^3/_4$ Q.-M. mit 44172 E. in 2 Städten, Greiz und Zeulenroda, 2 Marktflecken und 76 Dörfern) und ist in die vier Aemter: Dölau, Obergreiz, Untergreiz und Burgk getheilt. Neben Ackerbau und Viehzucht entfaltet die Bevölkerung einen überaus lebhaften Industriebetrieb. Obenan stehen die Wollwaarenproduction in der Stadt Greiz und Umgegend und die Strumpfwaarenmanufactur in Zeulenroda. R. älterer Linie ist der Sitz der deutschen Tibetfabrikation. Schon 1861 waren 5 Kammgarnspinnereien mit 10448 Feinspindeln in Thätigkeit, 42 Fabrikanten arbeiteten in wollenen Geweben, 4863 Webstühle in wollenen, 1236 in baum- und halbwollenen Stoffen; 3087 selbständige Webermeister beschäftigten 2859 Gehülfen. Seitdem hat sich diese Industrie sehr erweitert. Es werden dort gegenwärtig auf circa 7000 Handstühlen und einigen Webstühlen wöchentlich 1000 Ctr. Kammgarn zu Tibet gewebt und dafür 12000 Thlr. Arbeitslohn ausgezahlt. Der Werth des verarbeiteten Kammgarns beläuft sich auf jährlich 6,650000 Thlr., der dafür gezahlte Arbeitslohn auf 600000 Thlr. Der Verkehr wird gefördert durch eine 1865 eröffnete Eisenbahn, welche die Stadt Greiz mit der Westlichen Sächsischen Staatsbahn verbindet. Die Landesregierung, das Landesconsistorium, Kammercollegium und Forstdepartement haben ihren Sitz in Greiz, der Haupt- und Residenzstadt. Die Ministerialgeschäfte besorgt ein Regierungspräsident. Bis vor wenigen Jahren standen neben der fürstlichen Gewalt Feudalstände, denen das Volswohl große Nebensache war. Infolge der Bewegung von 1848, die deshalb im Lande besonders heftig auftrat, wurde nun zwar eine constitutionelle Verfassung gegeben, aber schon 1851 traten die alten Feudalstände wieder zusammen, sodaß die Regierung vollkommen absolutistisch war. Erst unterm 28. März 1867 bei dem Regierungsantritt des Fürsten Heinrich XXII. wurde eine etwas freiere Verfassung gegeben, die eine, freilich immerhin noch mangelhafte Volksvertretung gewährte. Der Landtag besteht hiernach aus 12 Abgeordneten, von denen der Fürst drei ernennt, zwei von den größern Grund- und Rittergutsbesitzern, drei von den Städten, vier von den Landgemeinden in directer Wahl gewählt werden. Die Wahlperiode ist eine sechsjährige, die Finanzperide eine dreijährige. Der Fürst bezieht keine Civilliste, sondern die Revenuen des Kammervermögens. Auch wurde gleichzeitig der Anklageproceß mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt, der Lehnsverband, die Patrimonialgerichtsbarkeit und der privilegirte Gerichtsstand aufgehoben; auch erfolgte der Anschluß an das Appellationsgericht zu Eisenach als zweite Instanz. Die Staatseinkünfte belaufen sich jährlich auf 146000 Thlr., die Staatsschuld beträgt 75000 Thlr. (verzinslich) und 130000 Thlr. unverzinsliches Papiergeld. Durch besondere Convention mit Preußen ist seit 1. Juli 1867 die Militärhoheit völlig auf die Präsidialmacht des Norddeutschen Bundes übergegangen, wie auch das Postrecht und die Posthoheit.

Die Besitzungen der jüngern Linie oder das Fürstenthum Reuß-Gera ($15,_6$ Q.-M. mit

88097 E. in 6 Städten, 4 Marktflecken und 163 Dörfern) zerfielen bis zum J. 1848 in die drei Fürstenthümer: Schleiz, Lobenstein-Ebersdorf und Fürstenthum Gera, welche seit der Abdankung des Fürsten von Lobenstein-Ebersdorf, Heinrich's LXXII. (1. Oct. 1848) zu Gunsten des Fürsten Heinrich LXII. von Schleiz vereinigt worden sind. Die Landwirthschaft befindet sich in gedeihlichem Zustande, doch deckt der Ernteertrag den Bedarf des Landes nicht ausreichend. Der Industrie- und Erwerbsbetrieb ist aber blühend. Für die Industrie in Wolle und Baumwolle ist vorzugsweise Gera (die Haupt- und Residenzstadt) von Bedeutung, alsdann Schleiz, Ebersdorf und Hirschberg, für Gerbereien sind Tanna und Hirschberg, für Bierbrauereien Köstritz, Schleiz, Ebersdorf und Hirschberg, für Tabacksfabrikation ebenfalls Gera von Wichtigkeit. Ausfuhrartikel sind besonders Woll- und Baumwollwaaren, Leder, Holz, Eisen, Rindvieh u. s. w. Haupthandels- und Fabrikort ist Gera, wo sich eine 1854 begründete, zu unbeschränkter Notenemission berechtigte Privatbank mit eingezahltem Grundkapital von $2^1/_2$ Mill. Thlr. (Ende 1869: Notenumlauf 2,014500 Thlr., Gesammtumsatz 75,367300 Thlr., Reservefonds 79233 Thlr.) und eine Handelskammer befindet. Der Verkehr ist durch gute Landstraßen und die Eisenbahn von Gera nach Weißenfels (Thüringer Zweigbahn), sowie die Bahn von Gera nach Gößnitz (Zweigbahn der Westl. Sächs. Staatsbahn) gefördert. Die Militärhoheit ist 1867 mittels Vertrag mit Preußen an das Bundespräsidium übergegangen, wie auch die Post. Der Sitz der obersten Regierungsbehörde (Ministerium in mehrern Abtheilungen) ist Gera. In administrativer Beziehung ist das Fürstenthum in die drei Landrathsamtsbezirke Gera, Schleiz, Lobenstein-Ebersdorf getheilt. Die Verwaltung und die Justiz sind getheilt. In Bezug auf die Justiz zerfällt seit 1. Juli 1863 das Land in fünf Justizämter (Gera, Schleiz, Hohenleuben, Lobenstein, Hirschberg) und zwei Kreisgerichte (Gera, Schleiz). Für Verbrechen bestehen Schwurgerichte. Zweite Instanz ist auch hier das Appellationsgericht zu Eisenach, dritte Instanz das Ober-Appellationsgericht zu Jena. Die Einkünfte des Staats betragen nach dem Voranschlag für 1869—71: 243100 Thlr., die Ausgaben 239850 Thlr. Zu den Einkünften liefern die Domänen einen sehr bedeutenden Theil (23 Proc.); der Hof verbraucht über 40 Proc. der Staatsausgaben. Die verzinsliche Staatsschuld beläuft sich auf 359450 Thlr. Außerdem sind noch 320000 Thlr. unverzinsliches Papiergeld ausgegeben. An Stelle der 1849 vereinbarten Verfassung wurde am 14. April 1852 eine neue octroyirt. Der Landtag besteht aus 13 Abgeordneten, in drei Curien, hiervon wird 1 Mitglied vom Fürsten von Köstritz (das paragirte Hauß R.-Köstritz bildet eine Nebenlinie), 3 werden von den Rittergutsbesitzern direct und 6 von den Städten, sowie 3 von dem Lande indirect gewählt; die städtischen und ländlichen Abgeordneten müssen einen Census entrichten. Die Wahlperiode ist eine sechsjährige. Die Befugnisse des Landtags sind sehr beschränkt und der Landesherr (seit 11. Juli 1867 Heinrich XIV.) hat ein weitgehendes Verordnungsrecht.

Vgl. Bocke, «Vaterlandskunde der fürstlich reußischen Länder» (Nordhausen 1852); Hildebrand's «Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik», Bd. I, Heft 2 u. 3 (Jena 1870).

Revision, nochmalige Prüfung, gehört im Civilproceß neben der Appellation, der Nichtigkeitsbeschwerde und der einfachen Restitution zu den gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln gegen noch nicht rechtskräftige Erkenntnisse. Sie ist speciell das Rechtsmittel, welches gegen ein Erkenntniß zweiter Instanz eingelegt werden kann, und über welches dann die dritte Instanz (das Oberappellationsgericht, in Preußen das Obertribunal) entscheidet. Das Recht auf drei Instanzen ist in Deutschland ein althergebrachtes und wurde selbst noch in der Deutschen Bundesacte von 1815 (Art. 12) anerkannt. In den meisten Staaten ist jedoch der Gebrauch dieses Rechts vielfachen Beschränkungen unterworfen. Dahin gehört, daß in der Revisionsinstanz neue Thatsachen oder Beweismittel in der Regel nur unter bedeutenden Beschränkungen vorgebracht werden dürfen, und daß insbesondere nur dann, wenn der Streitgegenstand ein Object im Werthe von mehrern hundert Thalern (die sogenannte appellable Summe, in Preußen 500 Thlr.) oder von unschätzbarem Werth betrifft und überdies nur in dem Fall, wenn die Erkenntnisse der beiden ersten Instanzen einander ganz oder theilweise widersprechen, die R. für gesetzlich statthaft erklärt ist. — In Strafsachen findet gegen das Urtheil des Geschworenengerichts kein anderes Rechtsmittel als das der Cassation wegen Formverletzung im Verfahren und wegen unrichtiger Gesetzesanwendung statt. Doch kann ausnahmsweise auch hier eine R. des Urtheils bei dem höchsten Gerichtshof in dem Fall von der höchsten Justizaufsichtsbehörde, dem Justizministerium, angeordnet werden, wenn über das nämliche Verbrechen zwei Urtheile gegen zwei verschiedene Personen gefällt wurden, obgleich nur Eine die That vollbracht haben kann, sodaß mithin beide Urtheile einander widersprechen; hier kann die Vernichtung beider Urtheile ausgesprochen und ein neues Verfahren vor einem dritten Gericht angeordnet werden. Ebenso ist eine solche R. zuläßig, wenn jemand wegen Mord verurtheilt wurde, und nachmals es wahrscheinlich wird, daß der angeblich Gemordete noch lebt.

In Preußen bestand bis 1853 ein besonderer Rheinischer Revisions- und Cassationshof, der indeß mit dem Obertribunal zu einem Obersten Gerichtshof vereinigt worden ist. Die Civilsachen der Rheinprovinz (aus dem Bezirk des kölner Appellationsgerichts) sind jetzt dem fünften Senat des Obertribunals übertragen und der Straffenat des letztern entscheidet auch über die

Strafsachen aus der Rheinprovinz. Als höchster Gerichtshof für die Auseinandersetzungs- und Ablösungssachen besteht seit 1844 in Berlin das Revisionscollegium für Landesculturſachen.

Vgl. Endemann, «Der deutsche Civilproceß» (Heidelberg 1867); Renaud, «Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilproceßrechts», Bd. 1: «Der ordentliche Proceß» (Leipzig 1867).

Revolution, Umwälzung des Staates, nennt man überhaupt jede unter Ausschluß friedlicher und dagegen unter Anwendung gewaltthätiger Mittel vollbrachte Aenderung der jeweilig bestehenden Staats- und Gesellschaftszustände. Ihr Object ist entweder die Beseitigung der bestehenden Verfassung, oft auch nur der jeweiligen Träger oder Factoren der Staatsgewalt (politische R.), oder die Aenderung bestimmter wirthschaftlicher und socialer Einrichtungen (sociale R.), oder endlich auch die Umgestaltung religiöser Institute (religiöse R.). Das Subject, von dem die R. ins Werk gesetzt wird, ist entweder die Regierung selbst oder das Volk. Es gibt sowol R. von oben als von unten und es ist ungerechtfertigt, wenn man immer blos von R. der Völker spricht; auch die Staatsstreiche und „rettenden Thaten" fallen unter den Begriff derselben.

Der Ursprung aller R. liegt darin, daß, sei es in Wirklichkeit und allgemein, sei es blos dem Scheine nach und nach der Behauptung und Ansicht einzelner Mitglieder der Staatsgesellschaft, die bestehenden Formen und Einrichtungen derselben mit dem Wesen und Zweck des Staats oder der Gesellschaft, mit deren Bedürfnissen an sich oder, wie dieselben in einer bestimmten Zeitperiode aufgefaßt werden, nicht mehr in Harmonie stehen, und daß ferner die Partei, welche die Aenderung erstrebt, in den bestehenden Formen und Thatsachen ein absolutes, unüberwindliches Hinderniß findet, diese Formen aber entweder sich selbst als unabänderliche darstellen oder von der entgegengesetzten Partei zur Ausschließung jeder friedlichen und freiwilligen Abänderung benutzt und ausgebeutet werden. Entwickelt sich nun auf diese Weise die Disharmonie zwischen dem Sein und dem Sollen, zwischen Form und Wesen zu einer so großen Kluft, daß bei Fortdauer dieses Zustandes das staatliche Zusammenleben in den bisherigen Formen, die Erreichung der staatlichen und individuellen Lebenszwecke, die Ausübung der socialen Functionen unmöglich ist, befinden sich sonach Staat oder Gesellschaft in einem unerträglichen Nothstand, so ist die nothwendige Folge davon eine gewaltsame Explosion des angehäuften Krankheits- und Zündstoffs; der Fluß, dessen Lauf in dem geebneten Bett gehemmt wird, sucht sich nothgedrungen einen andern Ausweg. Die R. ist nicht Selbstzweck, sondern sie ist nur das Mittel zu dem Zweck, die Disharmonie durch Schaffung neuer, dem Wesen und Bedürfniß des Staats und der Gesellschaft entsprechender Formen und Einrichtungen zu lösen. Die R. ist nicht blos negativer Natur, sondern ihrem Wesen nach Evolution, die von innen zur äußern Darstellung sich drängende Entwickelung.

Die R. von oben entspringen fast immer aus ehrgeizigen oder egoistischen Absichten derer, die allerdings in rechtmäßiger Weise im Besitz der höchsten Staatsgewalt sich befinden, jedoch die Ueberzeugung hegen, daß die ihnen durch die Verfassungen gesetzten Machtschranken ungenügend sind, um ihre persönlichen, meist ohne weiteres mit den Collectivinteressen identificirten Tendenzen zu schützen und zu erhalten, und die Gegenbestrebungen zur Zurückweisung ihrer Absichten in die gesetzlichen Schranken gelten ihnen für ein Attentat auf die Staatsexistenz überhaupt, welche sie durch Anarchie und Auflösung bedroht darstellen. Ausnahmsweise kann es allerdings auch solche Zustände der innern Zerrüttung und Parteiung geben, und geschichtlich hat es deren gegeben, daß nur durch die Energie eines individuellen Willens und dadurch, daß derselbe, im Besitz der Machtmittel, die formellen ihm entgegenstehenden Schranken durchbricht, die staatliche und nationale Existenz nicht nur rettet, sondern die Bahn zu einer neuen, glanzvollen und den Lebensbedürfnissen der Nation entsprechenden Entwickelung eröffnet. Ein solches Individuum setzt dann eigentlich nicht seinen individuellen Willen durch, sondern er ist nur der bewußte und lebendige Ausdruck dessen, was im Grunde alle selbst wollen, wennschon sie sich der Ziele wie der Mittel noch nicht klar bewußt waren und die Einsicht noch bei ihnen schlummerte oder dämmerte. Die R. von unten, welche vom Volk gegen die Regierung gemacht werden, knüpfen immer entweder an ein von der Regierung begangenes formelles Unrecht, an eine von dieser ausgehende Verletzung der Verfassung und der Gesetze an, oder es kann die Regierung auch formell im Rechte sein, es tritt aber dieses formelle positive Recht mit dem Entwickelungsbedürfniß des Volks, mit dem Zeitgeist in Widerspruch. Von verschiedenen Seiten ist nun die Frage ventilirt worden, inwieweit einem Volke der active Widerstand gegen eine an sich rechtmäßige, aber ungerecht regierende Regierung rechtlich und sittlich erlaubt sei. Nach der staatsrechtlichen Auffassung des Mittelalters besaßen die Stände vielfach ausdrücklich das Recht des gewaltsamen Widerstandes gegen einen Fürsten, der ihre Privilegien und Rechte verletzte, und der Kaiser selbst konnte aus diesen Gründen von den Reichsständen entsetzt werden. Indeß auch aus allgemeinen, nicht blos positiv rechtlichen Gesichtspunkten untersuchte man diese Frage. Einzelne vertheidigten selbst bedingungsweise die Zulässigkeit des Tyrannenmords unter Berufung auf verschiedene alttestamentliche Beispiele, so Johann von Salisbury und die Jesuiten Mariana (1598) und Suarez, der Augustiner Joh. Marquez, selbst Luther und Melanchthon stimmten mit diesen überein; in England wurde während der R. dieselbe Lehre gepredigt, ebenso in Frankreich, wo die Conventsverfassung sogar den allgemeinen Satz hinstellt, daß die Empörung die heiligste der Pflichten sei, wenn die Regierung die Rechte des Volks verletze.

Unter deutschen Schriftstellern erklärte Fichte, daß nur gegen einen Höhern R. stattfinden könne; es sei daher ungereimt zu behaupten, daß das Volk, weil es in der That und dem Rechte nach die höchste Gewalt und die nur Gott verantwortliche Quelle aller andern Gewalten sei, überhaupt rebelliren könne; es müsse ja dann gegen sich selbst rebelliren. Haller erklärte den gewaltsamen Widerstand als äußerstes Mittel der Vertheidigung und Abwehr gegen offenbare Bedrückung nach Vernunft und natürlichem Recht für erlaubt, und ebenso sprechen sich für das bedingte sittliche Recht von R. Dahlmann, Bluntschli, Ahrens, Chalybäus, unter den Theologen von Ammon, Rothe aus. R. von Mohl hält eine R. in dem einzigen Falle für erlaubt, „wenn nach Erschöpfung aller verfassungsmäßigen Mittel zur Abhülfe oder, was dem gleichkommt, bei gesetzwidriger Verschließung derselben, die von der Gesammtheit des Volks zur Befriedigung einer neuen Lebensrichtung als nothwendig angesehene Einrichtung mit Gewalt vorenthalten wird". Andere, wie Taparelli, Stahl, Trendelenburg, Walter, wollten einem Volk nur das Recht des passiven Widerstandes zugestehen; und nach Kant ist ein Volk verpflichtet, selbst den für unerträglich ausgegebenen Misbrauch der Gewalt dennoch zu ertragen, weil sein Widerstand wider die höchste Gesetzgebung selbst niemals anders als gesetzwidrig, ja als die ganze Verfassung vernichtend gedacht werden müsse.

Alle diese Versuche, in allgemeinen Sätzen das Recht des activen und passiven Widerstandes zu begründen oder zu bestreiten, sind gleich werthlos, weil die Frage überhaupt nicht vom Standpunkt des formalen Rechts, sondern der Politik zu entscheiden ist. So wenig wie die Regierung einseitig die ihr gesetzlich zustehenden Befugnisse überschreiten kann, so wenig kann ein Recht einzelner aus dem Volk deducirt werden, im Namen und in vorgeblicher Uebereinstimmung des Volks und der Allgemeinheit die gewaltthätige Aenderung der bisher bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung zu bewirken; ein solches Recht kann nur der Allgemeinheit selbst und einem unmittelbar aus ihrer Wahl hervorgegangenen Organ zugestanden werden. Jedenfalls ist aber immer der von einem Theil des Volks betretene Weg der Gewalt ein bedenkliches Mittel, kranke Zustände zu heilen; denn nicht nur ist, sobald die Entscheidung aus der Rechts- in die reine Machtsphäre gelegt ist, der äußere Erfolg stets ungewiß, sondern es ist die große Frage, ob nicht eine dauernde Zerstörung, eine vollständige Auflösung und Verwirrung aller Formen des nationalen und gesellschaftlichen Zusammenlebens bewirkt wird, welche den Druck der Vergangenheit im Vergleich zu den entstehenden innern Kämpfen der Gegenwart selbst noch als ein gelinderes und erträglicheres Uebel erscheinen läßt. Die wichtigste Aufgabe der Politik ist es daher, die Mittel zu erörtern, durch welche dem Ausbruch von R. vorgebeugt werden kann, und dieses Mittel besteht einzig und allein darin, daß jede gute Verfassung, welche den Anspruch auf Haltbarkeit macht, nicht blos dem thatsächlich Bestehenden eine rechtliche und bestimmte Form gibt, sondern auch das Princip der Entwickelung und der Reform selbst in sich aufnimmt, der Befriedigung eines allgemeinen nationalen Bedürfnisses daher nicht vorzeitig zu enge Schranken setzt, sondern fortbildungsfähig ist.

Vgl. Aristoteles' «Politik», herausgegeben von Göttling (Jena 1824), V, c. 1—7; Mariana, «De rege et regis institutione» (Toledo 1598); Haller, «Restauration der Staatswissenschaft» (Winterthur 1820); Dahlmann, «Politik» (Leipzig 1847); Bluntschli, «Allgemeines Staatsrecht» (2 Bde., 3. Aufl., München 1867); Ahrens, «Rechtsphilosophie» (4. Aufl., Wien 1852); Stahl, «Philosophie des Rechts» (3. Aufl., Heidelberg 1854); Trendelenburg, «Naturrecht» (Leipzig 1860); Murhard, «Das Recht der Nation zur Erstrebung zeitgemäßer Verfassungen» (Frankfurt 1832); Zachariä, «Vierzig Bücher vom Staate» (5 Bde., 2. Aufl., Stuttgart 1839—42); Ammon, «Handbuch der christlichen Sittenlehre» (2 Bde., 2. Aufl., Leipzig 1838); Mohl, «Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft» (Erlangen 1855), Bd. 1.

Revuen werden die periodischen Zeitschriften literarischen, politischen oder staatswissenschaftlichen Inhalts genannt, welche nicht blos die Tagesereignisse schildern, sondern eine Gesammtübersicht der geistigen, literarischen und politischen Bewegung des Inlandes und des Auslandes zu geben suchen. Die Aufsätze und Abhandlungen in einer solchen R. halten die Mitte zwischen einem einfachen Journalartikel und einem Buch; sie sind das, was die Engländer mit dem Ausdruck essay, Versuch, bezeichnen. England ging schon zu Anfang dieses Jahrhunderts mit dem Beispiel der Herausgabe solcher monatlich oder vierteljährlich erscheinenden R. voran, so mit Edinburgh Review, welche aus den Verhandlungen der speculativen Gesellschaft zu Edinburgh 1802 hervorging; ihr Erfolg veranlaßte die Entstehung der Quarterly Review, 1809, des Organs der gemäßigten liberalen Reformpartei, der Westminster Review, gegründet 1823 von Jeremias Bentham, des Organs der radicalen Partei. In Frankreich erwarb sich vorzugsweise großen Ruf und bedeutendes Ansehen die Revue des deux Mondes, 1831, welche zugleich die Franzosen mit dem Studium der ausländischen Philosophie und Literatur bekannt machte und den gemäßigten liberalen Ideen diente. Unter ihren Mitarbeitern zählte sie Guizot, Thiers, Augustin Thierry, Lerminier, Leon Faucher, Rémusat, Girardin, Taillandier, George Sand, Alfred de Musset, Vigny, O. Feuillet, Renan, Cousin, Michel Chevalier und andere Notabilitäten; ihr zur Seite steht die von Belleval 1852 gegründete Revue contemporaine. Minder bedeutend sind die Revue britannique und Revue nationale.

In Deutschland sind vorzugsweise von den noch bestehenden Publicationen die mehr conserva-

tive Deutsche Vierteljahrsschrift, von Cotta, seit 1838, Unsere Zeit, redigirt von R. Gottschall, bei F. A. Brockhaus in Leipzig, Westermann's Illustrirte Monatshefte, jedoch nicht politischen Inhalts, die Volkswirthschaftliche Vierteljahrsschrift von Faucher, Michaelis, Braun u. a., die Preußischen Jahrbücher, die Grenzboten zu erwähnen.

Rhein, einer der Hauptflüsse Europas und insbesondere Deutschlands, entsteht als Vorderrhein am Sanct-Gotthard in Graubünden, nimmt sodann den Mittel- und Hinterrhein auf, macht die Grenze zwischen der Schweiz und Vorarlberg, geht durch den Bodensee, bildet bei Schaffhausen den bekannten Wasserfall, wendet sich bei Basel nordwärts, fließt sodann zwischen Baden, dem bisher französischen Elsaß und Rheinbaiern hin, und geht durch großherzoglich hessisches und ehemals nassauisches Gebiet, Rheinpreußen und Holland in die Nordsee. Er bildet eine der wichtigsten Wasserstraßen, welche mit ihren Nebenarmen sich bis in das Innere Deutschlands, Frankreichs, Belgiens und der Niederlande erstreckt, ja selbst die Schweiz mit dem Meer in Verbinduug setzt. Durch den Ludwigskanal ist diese Verbindung sogar nach dem Donaugebiet wie durch den Elsaß- oder Rhône-Rheinkanal und seit 1850 durch den Marnekanal bis nach Süd- und Mittelfrankreich erweitert worden. In seinem 150 Meilen langen Lauf erhält er den Wasserzufluß von etwa 12000 Flüssen und Bächen und sein Stromgebiet wird auf 4080 (Denzler) bis 4800 Q.-M. (Grasmüller) veranschlagt. Die bedeutendsten Nebenflüsse sind auf dem rechten Ufer: die Landquart, Ill, die Thur, Aar, Wutach, Wiesen, der Neckar, Main, die Wisper (bei Lorch)', Sahn, Layn, Wied, Sieg, Wupper, Düssel, Ruhr, Emscher, Lippe, alte Yssel, Berckel, Ahauser, Aa; auf dem linken Ufer: die Birs, der Zorn, die Grenzlauter, Sauer, Queich, Speier, Nahe, Mosel, Nette, Ahr, Erft und die Mörs, zuletzt noch die Maas und Schelde.

Zur Zeit des Deutschen Reichs war der Verkehr und die Schiffahrt auf dem R. einer drückenden und lästigen Beschränkung durch eine Menge der verschiedenartigsten Zölle und Abgaben, Stapel- und Umschlagsrechte unterworfen, welche die Herren der anliegenden Territorien, die Städte und die Reichsgewalt selbst in Anwendung brachten, um daraus finanziellen Gewinn zu ziehen. Frankreich ergriff zuerst auf dem Congreß zu Rastadt die Initiative zur Aufhebung dieses Unwesens, drang jedoch damit noch nicht durch, und erst unter dem Druck der Napoleonischen Herrschaft gelang es (1804), die Uferstaaten zum Abschluß einer Convention über die zu erhebenden Abgaben zu bewegen. Im Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 (Art. 5) ist zuerst das Princip der Freiheit der Rheinschiffahrt aufgestellt und in die Wiener Congreßacte (Art. 108—116) sind die allgemeinen Bestimmungen über die freie Schiffahrt überhaupt aufgenommen worden; dazu wurde indeß in Betreff des Rheins noch eine specielle Uebereinkunft vom 24. März 1815 abgeschlossen und in Art. 107 der Congreßacte als integrirender Bestandtheil derselben erklärt. Es wurde infolge dieser Bestimmungen auch eine Centralcommission der Rheinuferstaaten eingesetzt, deren Verhandlungen indeß lange Zeit an dem Widerspruch Hollands scheiterten, weil dies die Worte der Congreßacte, welche die Freierklärung der Rheinschiffahrt jusqu' à la mer bestimmten, dahin interpretirte, daß der Rhein nur bis ans Meer, nicht aber bis ins Meer frei sein solle. Der Deutsche Bund war zu ohnmächtig, um den Holländern Trotz zu bieten, und es bedurfte der vom eigenen Handelsinteresse dictirten Intervention der Engländer, um diesen Widerstand der Holländer zu brechen. Erst am 31. März 1831 kam unter den Rheinuferstaaten eine Convention zu Stande, welche die Schiffahrts-, Strom- und Zollverhältnisse auf dem Rhein ordnete und seitdem durch eine Anzahl von später vereinbarten Zusatzartikeln ergänzt und abgeändert worden ist. Zum Theil indeß war ihr Inhalt durch die Friedensverträge Preußens 1866 mit den süddeutschen Regierungen wesentlich umgestaltet und zum Theil gegenstandslos geworden. Es handelte sich auch darum, eine noch größere Freiheit des Verkehrs herzustellen, noch vorhandene Belästigungen zu beseitigen und die Rheinschiffahrt mit den Eisenbahnen concurenzfähiger zu machen. Unterm 17. Oct. 1868 wurde daher zu Manheim unter den Uferstaaten eine neue revidirte Rheinschiffahrtsacte vereinbart, welche alle die frühern darin aufgenommenen rein privatrechtlichen und polizeilichen Vorschriften ausgeschieden hat. Die Acte eröffnet die Schiffahrt auf dem Rhein und seinen Ausflüssen von Basel bis ins offene Meer auf- und abwärts für die Fahrzeuge aller Nationen zum Transport von Waaren und Personen. Der Leck und die Waal werden als zum Rhein gehörig betrachtet. Die besondern Begünstigungen, welche sich die Uferstaaten in Bezug auf die Behandlung der zur Rheinschiffahrt gehörigen (d. h. uferstaatlichen) Schiffe zugesagt haben, finden auf die Schiffe anderer Nationen, sofern sie nicht vertragsweise den nationalen Schiffen gleichgestellt sind, keine Anwendung. Den Schiffen und Flößen der obern Rheinuferstaaten ist die Durchfahrt durch das niederländische Gebiet von und nach dem offenen Meer und Belgien gestattet. Die Freiheit der Rheinschiffahrt von Abgaben, die sich lediglich auf die Thatsache der Beschiffung des Rheins, seiner Nebenflüsse und Mündungen beziehen, ist zum internationalen Vertragsrecht zwischen den Uferstaaten erhoben und der Grundsatz paritätischer Behandlung der zur Rheinschiffahrt gehörigen Schiffe und ihrer Ladungen anerkannt.

Auf diesen Wasserstraßen können die Schiffer nie gezwungen werden, ihre Ladungen ganz oder theilweise zu löschen oder an Bord eines andern Schiffs zu bringen. Auch sind alle Stapel- und Umschlagsrechte aufgehoben. Von den auf dem Rhein ein- und ausgehenden Waaren dürfen nur

die beim Ein- oder Ausgang über die Landgrenze üblichen Abgaben erhoben werden. Nur aus sanitätspolizeilichen Rücksichten kann die freie Durchfuhr von Waaren beschränkt werden. Durchgangsabgaben sind unstatthaft. Die jetzigen (23) Freihäfen bestehen fort; die uferstaatlichen Regierungen können ihre Zahl vermehren. Die daselbst zur Niederlage gebrachten Waaren unterliegen, sofern sie nicht in den freien Verkehr gebracht werden, keinen Ein- und Ausgangsabgaben. Besondere Bestimmungen betreffen die Anwendung der Zollgesetze der Uferstaaten auf die Rheinschiffahrt, insbesondere die Manifeste, welche den Schiffern in Bezug auf die Zollabfertigung Begünstigungen gewähren. Neue Festsetzungen sind in Bezug auf die Schifferpatente gemacht; die Prüfungen sind abgeschafft und es genügt die mehrjährige praktische Ausübung der Schiffahrt auf dem Rhein zur Uebernahme der Führung eines Schiffs. Die Segelschifferpatente dürfen nur den eigenen Unterthanen des betreffenden Staats ausgestellt werden, ohne daß jedoch durch Verlegung des Wohnsitzes das Patent ungültig wird. Nur gilt letzteres nicht mehr als Urkunde für die Nationalität des Schiffes, und dem Patentinhaber wird künftig die Führung des Schiffes irgendwelchen Uferstaates gestattet. Besondere Vorschriften betreffen die Untersuchung der Schiffe in Bezug auf ihre Tauglichkeit zur Rheinschiffahrt und über die Schiffsatteste; die Vorschriften über den Dienst und die Gebühren der Lootsen oder Steuerleute sind Sache der Uferstaaten, die jedoch keinen Schiffer oder Flößer zur Annahme eines Lootsen oder Steuermanns nöthigen dürfen. Den Staaten liegt auch die Erhaltung des Fahrwassers und der Leinpfade ob; bei Bauwerken, die auf den Strom oder die Ufer in andern Staaten einwirken können, haben sich die Regierungen gegenseitig die Pläne mitzutheilen und sich über die Ausführung zu verständigen, künstliche Anlagen dürfen die Schiffahrt auf dem Rhein selbst (nicht aber auf den Verbindungsstraßen mit dem offenen Meer) nicht behindern. Neue Schiffsmühlenconcessionen sind unstatthaft, ebenso die Gebühren für Durchlaßöffnungen. Von Zeit zu Zeit sollen, wie auf der Elbe und Weser, gemeinschaftliche Strombefahrungen durch Wasserbautechniker stattfinden; Contraventionen gegen die Schiffahrtspolizeiordnung werden mit 10—300 Frs. bestraft. Internationale Rheinschiffahrtsgerichte bestehen für diese Contraventionen sowol wie Klagen wegen Zahlung der Lotsen, Kran-, Wage-, Hafen- u. s. w. Gebühren, wegen Hemmung des Leinpfads, Beschädigungen der Schiffe und Flöße während der Fahrt und beim Anlanden, sowie des Grundeigenthums durch die Zugpferde. Das Verfahren vor diesen Gerichten ist summarisch, und es kann gegen ihre Urtheile an die Centralcommission oder das Obergericht des betreffenden Landes appellirt werden. Die rechtskräftigen Erkenntnisse sind in jedem Uferstaat vollstreckbar. Der Rhein wird in verschiedener, unter besondern Aufsehern stehende Aufsichtsbezirke getheilt (von Basel bis Mainz, von da bis zur niederländischen Grenze und von da auf den übrigen Theil im niederländischen Gebiet). Die Bevollmächtigten der Uferstaaten bilden eine jährlich im August zusammentretende Centralcommission zu Manheim zum Zweck der Berathung über die Angelegenheiten der Rheinschiffahrt zur Erörterung von Beschwerden und Mängeln in der Vertragsvollziehung, von Vorschlägen, Abänderungsanträgen und zur Entscheidung über die Appellationen gegen Erkenntnisse der Rheinschiffahrtsgerichte. Sie faßt die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, doch bedürfen dieselben der Genehmigung der betreffenden Regierungen. Die Kanzleikosten werden alljährlich durch gleichmäßige Beiträge der Staaten aufgebracht. Ihre Vereinnahmung und Verrechnung besorgt Baden, während Preußen die Vereinnahmung der Zuschüsse zu den Pensionen und deren Auszahlung übernimmt. Baden hat auch künftig das Archiv aufzubewahren. Am 27. Nov. 1869 wurde zu Manheim von den Uferstaaten eine Uebereinkunft zur Hebung und Förderung der Fischerei im R. und dessen Zu- und Abflüssen von Basel bis ins offene Meer abgeschlossen, welcher auch die Schweiz wegen der oberhalb Basel belegenen Rheinstrecken beitrat. Der R. wird jetzt von mehr als 100 Dampfern zweier (niederländischer und düsseldorfer) Actiengesellschaften befahren und es bestehen auch außerdem sieben deutsche Dampfschleppschiffahrtsgesellschaften.

Seit Ludwig XIV. ist es unter den Franzosen eine fixe Idee geworden, daß der R. die **natürliche Grenze** Frankreichs sei. Die französische Politik trachtete von da ab zunächst nach dem Besitz von Lothringen, und die durch den Verrath des Kurfürsten Moritz von Sachsen geglückte Eroberung der Bisthümer Metz, Tull und Verdun war der erste Schritt hierzu. Ludwig XIV. und seinem Nachfolger gelang es sodann, durch Intrigue und Gewalt den Elsaß und ganz Lothringen in französisches Gebiet zu verwandeln. Im Frieden zu Luneville 1801 mußten die aufgehobenen geistlichen Kurfürstenthümer Trier, Mainz und Köln sowie auch das Herzogthum Jülich, Kleve, die Pfalz und einige andere Gebiete an Frankreich abgetreten werden, welche die vier Departements Roer (Kurköln), Rhin und Moselle mit Hauptstadt Koblenz, Saare mit der Hauptstadt Trier und Mont-Tonnerre, Donnersberg, mit der Hauptstadt Mainz bildeten. Der erste und zweite Pariser Friede (s. den Art. **Pariser Friedensschlüsse**) ließen bis auf ein kleines Bruchtheil Frankreich seinen frühern Raub. Unausgesetzt aber wurde seitdem immer wieder von den Herrschern und dem Volk die Herstellung der Rheingrenze als die nationale Aufgabe dargestellt und aus dieser Tendenz ging auch der Krieg hervor, welchen Frankreich am 19. Juli 1870 gegen Deutschland erklärte, auf dessen werdende Nationaleinheit es schon seit 1866 schel geblickt hatte, weil es dadurch sein bisher in Anspruch genommenes Uebergewicht in Europa und das Privilegium, als Vertreter

der Civilisation auftreten zu können, gefährdet sah. Die rasch aufeinander folgenden Kämpfe bei Weißenburg (4. Aug.), Wörth (6. Aug.), Metz (14.—18.), Sedan (2. Sept.) führten zu der schnellen Kampfunfähigkeit der französischen Armee, der Einschließung und Gefangenschaft eines Theils derselben in Metz (27. Oct.), der Kriegsgefangenschaft des andern, der Capitulation von Straßburg, Toul, Verdun, Metz u. s. w., der Entsetzung des Napoleonischen Kaiserreichs durch die am 4. Sept. proclamirte französische Republik und zur Cernirung von Paris seitens der Armeen des gesammten geeinigten Deutschlands (November 1870).

Mit Recht ist von deutscher Seite stets darauf hingewiesen worden, daß die Rheingelüste der Franzosen jeder Berechtigung entbehren. Der R. ist „Deutschlands Strom, nicht Deutschlands Grenze". Flüsse sind niemals ein völkertrennendes, sondern ein volksverbündendes Element, sie sind thalauf- und abwärts die Verkehrsadern, sie waren von jeher die Heereswege der Völker, sowie die Flußgebiete das natürliche Terrain, an welchem sich ein Volk ansiedelte. Das Meer ist überall eine natürliche Grenze der Staaten und Völker geblieben, ebenso die Wasserscheiden, d. h. die Gebirge und Höhenzüge, welche zwei Fluß- oder Meergebiete voneinander trennen. Eine solche Naturgrenze ist auch durch die Bodengestaltung zwischen Deutschland und Frankreich von selbst vorgezeichnet; sie beginnt mit dem Höhenzug zwischen Boulogne und Calais, und zieht sich nach dem Quellengebiet der Lys, Schelde, Somme, Oise und Sambre; weiter ist das lang sich hinziehende Argonnengebirge die Grenze, die von da ab in gerader Linie rechts die Maas, links die Aisne und Marne mit ihren Nebenflüssen bis zum Plateau von Langres sich erstreckt. Von da ziehen sich die Montagnes de Faucille (Sichelberge) bogenförmig nach Norden bis zum südlichen Zweig der Vogesen (ballon d'alsace). Zwischen Vogesen und Jura öffnet sich das Rhônethal, „das Völkerthor zum und vom Rheinland", um das schon Cäsar und Ariovist kämpften. Von der Bodensenkung am südlichen Ende der Vogesen, welche die Thäler des R.s und des Doubs verbindet und die Vogesen vom Jura trennt, zieht sich die Grenze sodann bis zur Schweiz. Diese natürliche Grenze entspricht auch so ziemlich der Sprachgrenze. Noch heute hat sich in jenen widerrechtlich von Frankreich entrissenen Länderstrecken deutsche Sprache, Sitte und Nationalität erhalten und selbst da, wo die Verwelschung die bedeutendsten Fortschritte gemacht hat, wie in dem während des Mittelalters zum Deutschen Reich gehörigen Rhônegebiet (Arelatisches Reich oder Burgund) ist noch heute eine gegen das französische Wesen sich merklich unterscheidende Volkseigenthümlichkeit wahrnehmbar. Lothringens Westhälfte ist von jeher überwiegend welsch gewesen. „Frankreich", bemerkt Franz von Löher, „hat seine Stellung zwischen Ocean und Mittelmeer. Dorthin öffnet sich sein fünfgliederiges Flußsystem des Adour, der Garonne, Loire, Seine und Somme; hierhin öffnet sich das Rhônethal. Beide Theile ergänzen sich und schließen sich ab. Das Gebiet aber, welches Deutschland von Frankreich abgerissen, hat mit jenen beiden nichts zu thun, und sein Besitz dient nur dazu, die Franzosen immer mehr in Eroberungsgedanken nach Deutschland hineinzuziehen. Es ist doch gewiß eine Mahnung der Natur, daß im selben Grade als die Franzosen ihr Streben nach Deutschland hin richteten, sie ihre überseeischen Besitzungen verloren."

Vgl. W. Menzel, «Elsaß und Lothringen sind und bleiben unser» (Stuttgart 1870); A. Wagner, «Elsaß und Lothringen» (Leipzig 1870); W. Maurenbrecher, «Elsaß eine deutsche Provinz» (Berlin 1870); H. von Treitschke, «Was fordern wir von Frankreich?» (Berlin 1870); F. von Löher, «Abrechnung mit Frankreich» (Hildburghausen 1870); Fr. Ed. Keller, «Der Norddeutsche Bund, insbesondere der Preußische Staat» (2. Aufl., Berlin 1870).

Rheinbund. Als der Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich und Rußland 1805 wieder ausbrach, sagten sich Baiern, Würtemberg und Baden vom Deutschen Reiche los und schlossen mit Frankreich Allianzverträge. Der Presburger Friede (26. Dec. 1805) erklärte diese Staaten und ihre Fürsten für souverän und am 12. Juli 1806 schlossen dieselben dann in Verbindung mit 13 andern ehemaligen Reichsständen den Rheinbund, der, nachdem Kaiser Franz II. die Auflösung des Deutschen Reichs ausgesprochen und die Kaiserwürde niedergelegt (6. Aug. 1806), die Schlacht von Jena aber noch in demselben Jahre auch Preußen an den Rand des Abgrundes gebracht hatte, sich immer mehr vergrößerte und schließlich das gesammte ehemalige Reichsgebiet bis auf die zu Preußen, Oesterreich, Dänemark und Schweden gehörigen Theile umfaßte. Napoleon begnügte sich indeß mit dieser Form seiner Schöpfung noch nicht, sondern verleibte 1810 das gesammte nordwestliche Deutschland von der Trave (Lübeck) bis zur Lippe dem französischen Reich ein. Der Rheinbund bestand unter seinem Protectorat nunmehr aus 34 Fürsten; darunter befanden sich zwei Mitglieder der neuen Napoleonischen Dynastie mit den zu ihren Gunsten errichteten Ländern Großherzogthum Berg und Königreich Westfalen, die aus den bisher deutschen Dynastien gehörigen Ländern gebildet wurden. Außerdem war im Rheinbund auch noch ein geistlicher Fürst, der ehemalige Kurfürst von Mainz (Kurfürst-Erzkanzler) geblieben, der jetzt den Titel Fürst-Primas erhielt. Die gesammten übrigen im Bereich des Rheinbundes befindlichen frühern Reichsstände wurden den Rheinbundfürsten unterworfen (mediatisirt) und behielten als Standesherren nur noch einige Hoheitsrechte und andere Privilegien als Ersatz für ihre frühere Stellung. Das nämliche Los wurde der ehemaligen reichsunmittelbaren Ritterschaft, den Besitzungen des Johanniter- und Deutschen Ordens, ebenso den bis dahin noch übriggebliebenen drei Freien Reichsstädten. Die

Rheinbundfürsten bewirkten unter sich mehrfache Gebietsaustausche, um ihre Länder zu arrondiren, zugleich leisteten sie gegenseitig auf alle Hoheits- und Souveränetätsrechte mit Ausnahme von Successionsrechten Verzicht, welche dem einen über die Besitzungen des andern zustanden. Nur reine Privatrechte, d. h. solche, die auch jede andere Privatperson in einem andern Lande besitzen kann, blieben von diesem Verzicht ausgeschlossen. Die Rheinbundfürsten waren nunmehr souverän geworden. Die Rheinbundacte erklärte daher zugleich sogar alle bisherigen Reichsgesetze für null und nichtig, ein Princip, welches später dahin wenigstens modificirt wurde, daß nur solche Gesetze aufgehoben seien, welche ihren Gegenstand und Grund verloren hatten, oder infolge der frühern Landeshoheit ihre jetzige in Anspruch genommene Souveränetät beschränken würden. Auch wurde die Zulässigkeit der Aufhebung von Reichsgesetzen im Wege der Landesgesetzgebung ausgesprochen. Die ehemaligen Reichsschulden, besonders der Reichsoperationskasse, wurden mit Ausnahme der Kreisschulden nicht anerkannt, und von den Staaten, die doch jetzt an die Stelle des Reichs getreten waren, gar nicht übernommen, obgleich man die übrigen Staatsverträge des Reichs als in den neuen Staaten fortlebend betrachtete. Statt daß man die kaiserliche Lehnsherrlichkeit mit der Auflösung des Reichs für erloschen hätte betrachten sollen, nahmen die neuen Souveräne sie für sich bezüglich der Mediatisirten in Anspruch. Diese wurden in einigen Ländern Vasallen, in andern blieben sie nur Unterthanen. Die bisher bestandenen Verfassungen wurden zum Theil auch nicht mehr wegen der nunmehr mangelnden Reichsjustiz und Garantie anerkannt und die Fürsten machten sich immer mehr zu absoluten Herrschern; einige gaben zwar neue Verfassungen, welche jedoch wegen des in ihnen herrschenden Absolutismus unentwickelungsfähig blieben. Indeß hatte in Bezug auf das innere Staatsleben der R. wenigstens das Gute, daß die alten feudalen Landstände und die Gemeindeverfassung, die aus dem Mittelalter noch bisher fortexistirt hatten, verschwanden, die Emancipation der bäuerlichen Grundbesitzer und Grundbesitzungen, die Aufhebung der Feudallasten, gutsherrlichen Rechte, Dienstbarkeiten, Gemeinheiten wenigstens, wenn auch damals noch nicht durchgeführt, so doch angebahnt wurden und daß endlich die zusammengeflickten, ungleichartigen, mit verrotteten particularen Einrichtungen behafteten Theile der Länder in Bezug auf Verwaltung und Verfassung einen gleichartigen, dem modernen Staatsbegriff mehr entsprechenden Charakter erhielten. Wenn auch nicht der politischen Freiheit und der nationalen Idee, in Bezug auf welche der R. allerdings einen schmählichen Abfall enthielt, so wurde doch wenigstens der bürgerlichen Freiheit ein weiterer Spielraum zutheil. Die bisherigen Standes- und Religionsunterschiede verloren ihre wesentliche Bedeutung.

Im Jahre 1813 schlossen sich die meisten Rheinbundfürsten nebst den von Napoleon depossedirten Fürsten den Alliirten an; nur Sachsen, der Fürst-Primas, die Großherzoge von Berg und die Könige von Westfalen und Baiern blieben am längsten dem R. treu. Der Pariser Friede (1814) sicherte bereits eine allgemeine deutsche Bundesverfassung zu, die ihren traurigen, den nationalen Bedürfnissen ungenügenden Ausdruck in der deutschen Bundesacte erhielt. Die Rheinbundfürsten blieben größtentheils in dem Besitzstand, wie er sich zur Zeit des R.s gestaltet hatte.

Vgl. Klüber, «Staatsrecht des Rheinbundes» (Tübingen 1809); Häusser, «Deutsche Geschichte vom Tode Friedrich's des Großen bis zur Gründung des Deutschen Bundes» (4 Bde., 3 Aufl., Berlin 1861—63); Zöpfl, «Deutsche Rechtsgeschichte» (3. Aufl., Heidelberg 1858).

Richterliche Gewalt und Unabhängigkeit. Schon seit Aristoteles war es üblich, eine Dreitheilung der an sich einen und untheilbaren Staatsgewalt (absolutum imperium) anzunehmen, und eine von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt unterschiedene dritte, die richterliche Gewalt, aufzustellen. Diese Dreitheilung soll den geistigen Functionen des Erkennens, Wollens und Urtheilens entsprechen. Auch im Mittelalter bezeichnete man es als die dreifache Aufgabe der königlichen Gewalt, den Frieden herzustellen, Gerechtigkeit zu üben und das Land zu vertheidigen (pax, justitia und defensio). Montesquieu unterscheidet ebenso wie neuerdings Stahl eine dreifache Wirksamkeit der Staatsgewalt, die Gesetzgebung, die Regierung und das Gericht. Mit Recht bemerkt dagegen Dahlmann, daß die richterliche Gewalt sich der gesetzgebenden und vollziehenden nicht gleichstellen wollen darf, „da sie, als Anwenderin bereits vorhandener Gesetze, blos über deren concreten Inhalt entscheidend, jenen beiden Staatsgewalten untergeordnet ist". Sie ist vielmehr als ein Theil der vollziehenden Gewalt, der Verwaltung im weitern Sinne aufzufassen, und ihr Wesen besteht darin, das bestehende gesetzliche Recht in Geltung zu erhalten, im concreten Fall zu entscheiden, was Rechtens ist, und diese Entscheidung auch nöthigenfalls unter Gebrauch von Zwangsmitteln zu vollstrecken. Aus dem Begriff der Einheit der Staatsgewalt folgt, daß nicht einzelne Unterthanen im Besitz der Gerichtsbarkeit und Gerichtsherrlichkeit sein können, daß vielmehr die richterliche Gewalt ein unveräußerliches Attribut der Staatsgewalt als solcher ist. In ältern Zeiten hatten die Träger der Staatsgewalt sowol in Monarchien als in Republiken die Befugniß, selbst Recht zu sprechen, in den letztern übten diese Functionen in bestimmten Fällen die Volksversammlungen aus; andererseits geschah ein Gleiches seitens der römischen Imperatoren und der deutschen Könige und Kaiser. Dieser Zustand war indeß mit großer Gefahr für eine unparteiische und gerechte Handhabung des Rechts nothwendigerweise verbunden, und in dem modernen Rechtsstaat ist es daher ein allseitig anerkanntes Princip, daß das Staatsoberhaupt die

richterliche Gewalt nicht selbst ausüben, sondern daß dies nur durch die vom Staat bestellten ordentlichen Gerichte geschehen darf. Mögen dieselben auch formell im Namen des Königs oder des Volks Recht sprechen, so dürfen sie doch nur das gültige allgemeine Gesetz und den darin enthaltenen Willen des Gesetzgebers im einzelnen Fall zur Geltung bringen. Darin liegt aber auch zugleich, daß jede mittelbare oder unmittelbare Einwirkung auf den Richter durch andere Organe der Staatsgewalt ausgeschlossen, jede Beeinflussung und Hemmung derselben unstatthaft sein muß, daß die Gerichte innerhalb ihres Wirkungskreises nur der Autorität des Gesetzes unterworfen sind, nicht aber einem besondern Willen oder Zwecke, mag dieser auch an sich gut und nützlich sein, dienstbar sein dürfen. Diese Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte ist unentbehrlich, wenn anders die Rechtspflege ihren Zweck erreichen soll; nur dadurch erhalten die individuellen Freiheitsrechte eine Garantie gegen willkürliche Eingriffe und gegen die gemeinschädliche Cabinetsjustiz. Um den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit voll zu verwirklichen, bedarf es verschiedener Institutionen. Dahin gehört: 1) daß die Justiz und die Verwaltung völlig voneinander getrennt sind, und daß da, wo die Gebiete beider sich nahe berühren und infolge dessen leicht ein Conflict darüber entstehen kann, welche von beiden Behörden zuständig ist, was Rechts- oder Verwaltungssache ist, die Zuständigkeit der Justiz und Verwaltung möglich genau im Wege der Gesetzgebung festgestellt und begrenzt sein muß. Je erweiterter die Competenz der Gerichte ist, desto größere Garantien sind für die bürgerliche Freiheit, und für unparteiische Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten vorhanden (s. die Art. Justizsachen; Competenz). 2) Damit der Richter nur seiner freien Ueberzeugung in Bezug auf die Anwendbarkeit des allgemeinen Gesetzes auf den speciellen Fall folgt, und gegen äußere Einflüsse sichergestellt ist, muß derselbe unabsetzbar sein, d. h. er darf nur in den gesetzlich vorausbestimmten Fällen und unter den gesetzlichen Formalitäten, nur durch Richterspruch seines Amtes ganz oder zeitweise enthoben, nicht wider seinen Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden; willkürlich und im Verwaltungsweg darf dies alles nicht erfolgen. Andererseits darf aber einem Richter auch kein anderes Nebenamt, womit ein Einkommen verbunden ist, übertragen werden. Diese Ausnahmestellung des Richterstandes ist zur Erhaltung seiner Unabhängigkeit unbedingt nothwendig. Eine weitere Lebensbedingung einer unparteiischen Rechtspflege ist die, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf; mithin ist es unzulässig, das Verfahren und die Entscheidung in einer Rechtssache an einen andern Richter zu überweisen, der hierzu nach der bestehenden Gerichtsordnung nicht in der Regel zuständig ist; es dürfen daher auch Ausnahmegerichte nicht eingesetzt werden.

Zu vielfachen Meinungsverschiedenheiten in der Theorie und Praxis hat die Frage Veranlassung gegeben, ob und wie weit die Gerichte befugt sind, die Rechtmäßigkeit eines erlassenen Gesetzes oder einer Verordnung zu prüfen, und dieselbe ihrer Cognition zu unterziehen. Von verschiedenen Seiten hat man den Gerichten ein solches unbedingtes Prüfungsrecht zugesprochen. So bemerkt Klüber: „Offenbar in verfassungswidriger Form errichtete, oder die Staatsverfassung verletzende Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, wenngleich in verfassungsmäßiger Form publicirt, im Rechtsprechen anzuwenden, liegt außer der Befugniß richterlicher Behörden, denen vor allem treue Bewahrung der Landesverfassung, worauf in constitutionellen Staaten die Behörden und Staatsdiener auch ausdrücklich verpflichtet sind, als oberstes Gesetz heilig sein muß: durch ihre Nichtanwendung verstößt also der Richter nicht wider die Pflicht, sich nicht über die Gesetze zu erheben.“ Von der andern Seite hat man das Prüfungsrecht nicht zugestehen, sondern vielmehr wesentlich beschränken wollen. Man hat zunächst einen Unterschied zwischen den Gesetzen und Verordnungen gemacht und bezüglich der Gesetze hervorgehoben, daß dieselben nur dann für die gerichtlichen Entscheidungen verbindlich sind, wenn sie in der verfassungsmäßigen Form ergangen sind; eine solche Bedingung ist die Contrasignatur des Ministers oder des ganzen Staatsministeriums, die Bezugnahme in der Verkündigung des Gesetzes auf die erfolgte Zustimmung der Volksvertretung oder da, wo die Regierung vorbehältlich künftiger Genehmigung der Kammern provisorisch Gesetze erlassen kann, die Erwähnung dieses Vorbehalts; eine andere als diese formelle Prüfung könne dem Richter nicht zustehen, sonst mache man die Gültigkeit eines Gesetzes von der zwiespältigen Kritik der Richtercollegien abhängig, es könne der Fall eintreten, daß die Gerichtshöfe in der entgegengesetztesten Weise die Frage der Gültigkeit bejahen oder verneinen, und müsse hierdurch das Ansehen der Gerichte wie die Autorität der Gesetze leiden. Ist daher ein Gesetz in der vorgeschriebenen Form verkündet, so komme es dem Richter nicht zu, zu untersuchen, ob dasselbe sonst an einer materiellen Ungültigkeit leide (ob z. B. die Kammern ihre Zustimmung mit der erforderlichen Majorität ertheilt; ob die Kammern selbst rechtmäßig zusammenberufen und beschlußfähig; ob das Gesetz einer Bestimmung der Verfassung widerspricht). Eine solche Prüfung stehe nur der Volksvertretung zu. Was nun speciell die Verordnungen anlangt, deren Zweck es ist, zur Ausführung der Gesetze zu dienen, und welche Ausflüsse des allgemeinen Verwaltungs- und Oberaufsichtsrechts der Staatsregierung sind, so sei allerdings, da die Grenzlinie zwischen Gesetz und Verordnung ohnehin nicht immer leicht festzustellen, auch eine Verordnung von den Gerichten dann zu befolgen, wenn sie in das Gebiet der Gesetzgebung, auf welchem die Mitwirkung der Kammern nothwendig, übergreift, und könne die Prüfung ihrer Rechtsgültigkeit nur von den Kammern

vorgenommen werden. In den deutschen Verfassungen hat man sich meist der letztern Auffassung angeschlossen; in England und den Vereinigten Staaten dagegen und früher auch in Deutschland, solange es noch Reichsgerichte gab, ist das entgegengesetzte Princip anerkannt und wird in der Möglichkeit des Rechtsschutzes gegen verfassungswidrige und materiell rechtsungültige Gesetze und Verordnungen gerade das Palladium der bürgerlichen und politischen Freiheit erblickt.

Ritterwesen. Mit der Ausbildung des Heerbanns bildete sich im Gegensatz zu den Feldbauern (Schutzleuten und Grundholden) eine Klasse von Personen aus, denen die Pflicht zum Ausziehen in die Reichskriege und Fehden oblag, die Ritter (milites, armigeri). Sie behaupteten die mit dem Waffenrecht verbundenen Ehrenrechte, und mit der Erblichkeit der Lehen bildeten sich besondere ritterliche Geschlechter, die, selbst wenn sie nicht wirkliche Kriegsdienste leisteten, gegenüber den Gemeinfreien Auszeichnungen hatten, sodaß letztere nur Knappen eines Herrn werden konnten. Der Knappendienst war übrigens selbst für die Jünglinge aus ritterlichen Geschlechtern eine Probezeit, der erst später die Aufnahme in den Ritterstand durch den Ritterschlag folgte. Lehnsbesitz war zur Ritterwürde nicht erforderlich. Die Ritterbürtigen, die ihre rittermäßige Abstammung bis zum Großvater nachzuweisen vermochten, hatten das Recht zum Gebrauch ritterlicher Waffen, zum gerichtlichen Zweikampf und zur Fehde, und waren auch allein zur Erlangung der Ritterwürde und zum Lehndienst, sowie zum Eintritt in Ritterorden und Oberhofämtern, Kathedral- und Collegiatstiften, zu Turnieren und zum Gebrauch von Wappen und Siegeln fähig. Der Kaiser konnte vom Erforderniß rittermäßiger Abkunft zur Erlangung der Ritterwürde dispensiren. Unritterliche Lebensart hatte anfangs auch den Verlust der Ritterwürde zur Folge. Die Ritterbürtigen, die ehemals zu den Schöffenbar-Freien gehörten, bildeten nunmehr einen besondern Stand, der auch einen besondern Gerichtsstand vor einem höhern Gericht, insbesondere beim Hofgericht erhielt. Der Grundbesitz des Ritteradels bekam vielfach theils durch Herkommen, theils durch die Landesgesetze den Charakter von untheilbaren und unveräußerlichen Fideicommissen. Aus seinem freieigenen Sitze (Sade- oder Sedelhöfen) und aus den Lehngütern gingen die mit vielen Privilegien versehenen Rittergüter hervor.

Vgl. Walter, «Deutsche Rechtsgeschichte» (Bonn 1852), §§. 200, 418 fg., 487; Büsching, «Ritterzeit und Ritterthum» (2 Bde., Leipzig 1823).

Ritterorden, s. Orden.

Rohstoffgenossenschaften, Vereine zum gemeinschaftlichen Bezug von Rohstoffen, haben den Zweck, ihren Mitgliedern beim Einkauf ihres Arbeitsmaterials die vermittelnde, aber auch preissteigernde Thätigkeit der Zwischenhändler und Detailverkäufer entbehrlich und es ihnen möglich zu machen, daß sie selbst bei Detailkäufen dieselben Vortheile in Bezug auf die Qualität und die größere Billigkeit der Waaren wie derjenige erlangen, der seine Einkäufe en gros besorgen kann. Diese Genossenschaften haben meist die Einrichtung, daß sie gegen solidarische Haft aller Mitglieder das erforderliche Kapital zur Anschaffung der Rohstoffe aufbringen und dieselben mit einem Zuschlag von 4—8% über die Selbstkosten verkaufen, von dem Zuschlag die Geschäftskosten decken, und einen in der Regel nicht unbedeutenden Nettogewinn erzielen, der an die Mitglieder nach Höhe der von jedem einzelnen aus dem Vereinslager während des Jahres gebrauchten Waaren vertheilt wird. Theils durch die Einzahlung von Monatssteuern, theils durch Innebehaltung der Gewinnantheile bilden sie sich zugleich einen eigenen Betriebs- und Reservefonds. Die Verwaltungsbeamten, meist aus Lagerhalter, Kassirer und Controleur bestehend, erhalten vom Verkaufserlös eine Tantième. Die erste Genossenschaft dieser Art entstand bereits 1849 unter 56 Schuhmachern in Delitzsch, welche zugleich zum gemeinschaftlichen Absatz ihrer Producte wenigstens in einer Verkaufsbude unter der Associationsfirma schritt. Hauptsächlich unter Schneidern, Schuhmachern und Tischlern haben sich bisjetzt diese R. gebildet, während bei andern Gewerben, wie Buchbindern, Schmieden, Webern, nur vereinzelte Versuche vorliegen. Im J. 1869 zählte man in Deutschland 267 derartige Vereine. (S. die Literatur beim Art. Consumvereine.)

Romanen. Von den drei großen Stämmen oder Völkerfamilien, welche vorzugsweise die Bevölkerung Europas ausmachen, dem germanischen, slawischen und romanischen (oder lateinischen) Stamm ist der letztgenannte numerisch der bedeutendste. Er zählt circa 90½ Mill. Köpfe oder 32 Proc. der Gesammtbevölkerung Europas, umfaßt sechs Nationen, die Franzosen, Italiener, Spanier, Portugiesen, Rumänen oder Romänen, sowie die Ladiner, und verbreitet sich über folgende 14 Staaten: Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Rumänien, Oesterreich, Belgien, die Schweiz, sowie er sich auch, wennschon nur in kleinen Massen und Bruchstücken, in Rußland, der Türkei, Großbritannien (mit normannischen Inseln und Malta), Serbien, Griechenland und Preußen (11000 Wallonen bei Aachen) vorfindet. Die Franzosen bilden den Hauptbestandtheil mit etwa 38 Mill. Köpfen, und sie wohnen außer in Frankreich in Belgien, der Schweiz, Großbritannien (normannische Inseln) und in der preuß. Rheinprovinz. Die Italiener (Westromanen, 26,2 Mill. Köpfe) leben außer in Italien in Oesterreich (Tirol, Litorale, Dalmatien, Kroatien), in der Schweiz (Tessin und Graubündten), Malta, den Ionischen Inseln, Frankreich (Corsica und Nizza); Spanier (15,8 Mill.) leben nur in Spanien und auf der Insel Sardinien; die Romanen (Ostromanen, Rumänen oder Walachen, 7,7 Mill. Köpfe) finden sich in Rumänien, Siebenbürgen, Ungarn, der

Militärgrenze, Rußland (Bessarabien), Serbien, Türkei (Bulgarien); die Portugiesen wohnen nur in Portugal (4 Mill.); die Ladiner (70000 Köpfe) finden sich in der Schweiz (Graubündten) und Tirol vor. Die Italiener sind aus der vielfachen Mischung deutsch-römischer Völker hervorgegangen, während Gallier, Römer und Franken die Stammväter der heutigen Franzosen sind. Die Spanier bestehen aus einem Gemisch von den alten Urbewohnern, den Iberiern, von eingewanderten Celten, Römern, Alanen, Vandalen (Andalusien), Sueven, Gothen und vor allem auch Arabern; fast aus denselben Mischungen besteht die portug. Bevölkerung; die Romanen stammen zum Theil von den röm. Colonisten ab, welche dorthin nach der Besiegung der Dacier verpflanzt wurden, später aber während der Völkerwanderung mit andern Völkern sich vermischten, wie denn ihre Sprache eine Vermischung des Römischen und Slawischen ist.

Während die Slawen die continentale, mit Asien zusammenhängende Seite Europas, die Germanen die oceanische Seite und den Kern Europas einnehmen, bewohnen die Romanen, durch das Alpengebirgssystem von den Germanen getrennt, das mediterrane Europa. Am Mittelmeer hat sich ihr eigenthümliches Leben entwickelt. Ihre Sprache ist aus dem Volkslatein (lingua Romana rustica) und unter dem zersetzenden Eindruck der fremden Elemente, namentlich auch der erobernden germanischen Völkerschaften entstanden, und hat sich in sechs selbständige Dialekte (die italienische, französische, provençalische, spanische, portugiesische und dacoromanische oder walachische Sprache) zerlegt. Alle roman. Völker zeichnen sich durch die Lebhaftigk ihres Temperaments, jedoch auch durch die Veränderlichkeit ihres Charakters und geringe Ausdauer, ihre geistige Gewandtheit, aber auch ihre Oberflächlichkeit, ihre Eitelkeit und ihren Nationalstolz aus. Die Franzosen gehören in der That auch zu den Culturvölkern ersten Ranges, allein trotzdem, daß sie in Wissenschaft und Kunst hervorragende Leistungen aufzuweisen haben, ist fast ein Drittel dieses begabten Volks nicht im Stande zu lesen und zu schreiben. Italien war einst der Sitz der schönen Künste; die Kunstsammlungen, die Denkmäler wecken und nähren auch heute noch den Kunstsinn dieses Volks; allein die Volksbildung steht hier, in Spanien und Portugal auf sehr niederer Stufe. Von den Spaniern und Portugiesen ging einst die Entdeckung der Neuen Welt aus; allein sie haben ihre oceanischen Besitzungen nicht lange behaupten können, sowenig wie die Franzosen verstanden sie das System, zu colonisiren und zu cultiviren. Die romanischen Völker haben insgesammt stets Rom als ihr Centrum betrachtet und sich von diesem geistig und religiös fesseln lassen. Der Katholicismus ist die Religion der Romanen geblieben; wo der Protestantismus unter ihnen auftauchte, ist er nur eine locale und vorübergehende Erscheinung gewesen. Der Sinn für individuelle Freiheit im Gebiet des Denkens und des Handelns, in Bezug auf religiöse, staatliche und gesellschaftliche Ordnung, der die Germanen auszeichnet, ist, wie Familiensinn und Familienerziehung, in den roman. Völkern fast nirgends vorhanden; sie haben sich nicht nur dem hierarchischen System leichter unterworfen, sondern auch im staatlichen Leben den Absolutismus, die Centralisation, das Nivellirungssystem ausgebildet; in der Gesellschaft ist bei ihnen weit mehr als das Princip der Freiheit das der Gleichheit (égalité) hervorgetreten, und dieses Princip bildete nicht nur die Seele der Franz. Revolution von 1789, sondern auch den Ausgangspunkt aller neuen socialistischen und communistischen Doctrinen und Reformversuche. Die Franz. Revolution war ihrerseits vorzugsweise theils eine Rückwirkung der deutschen Reformation, theils aber ein Rückschlag der freiheitlichen Bewegung Amerikas, wo sich die auf Staatsreformen gerichteten Tendenzen von dem religiösen Beigeschmack, von ihrem specifischen germanisch-protestantischen Charakter emancipirt hatten. Die Ideen des Föderalismus und Selfgovernments indeß, welche in Amerika dem Verfassungsleben sein eigenthümliches Gepräge gegeben, konnten in Frankreich nicht zum Durchbruch kommen, die Republik wetteiferte mit dem Absolutismus in der centralistischen Anspannung aller Kräfte, und ebnete den Weg zu dem Despotismus. Treffend bemerkt Gervinus: „Frankreich sahen wir seit Jahrhunderten zwischen germanischen und celto-romanischen Elementen hin- und hergetrieben, schwankend zwischen Katholicismus und Protestantismus, zwischen Religion und Freigeisterei, zwischen Aberglauben und Unglauben, zwischen Roheit und Ueberbildung, zwischen Rückbleiben und Voreilen. Im Staate grenzen seine Zustände bald an die Absolutie, bald an Anarchie; es sucht immer ein Heil von oben, wo es nur von unten kommen kann, und eine Abhülfe von unten, wo sie aus dem Ganzen kommen sollte. Es hegt despotische Ordnungen unter jeder Regierungsform, und übt dagegen den Brauch der Empörung wie ein Recht. Es ist nicht beständig zur Monarchie, nicht ausdauernd zum Ausbau constitutioneller Einrichtungen, nicht vorbereitet zur Republik. Die jüngsten Schulen seiner Bewegungsmänner schwanken in ihren Neigungen ganz so wie die Geschichte Frankreichs im großen, immer wechselnd in den Extremen, die sich berühren, immer im seltsamsten Widerspruch zwischen Mitteln und Zwecken. Sie gefährden die Freiheit mit dem Uebermaße der Gleichheit, und die Freiheit mit dem Unmaße der Gleichheit. Sie verrathen überall ebenso viel Haß als Bedürfniß der Autorität. Ihr Wahlspruch ist: alles durch das Volk, ihre Praxis: nichts für das Volk. Sie zielen auf nie gesehene Fortschritte und wollen sie erreichen, indem sie auf communistische Zustände hinstreben, wie sie barbarischen Völkern eigen sind, wie sie in Rußland und Aegypten bestehen. Sie wollen eine neue und ewige Ordnung der Dinge gründen mit rohen Straßenaufläufen. Sie waffnen sich mit allen großen Ideen und entehren sich mit allen niedrigen Lastern. Sie wollen die große Kluft zwischen der

Wirklichkeit und dem möglichen Bessern überschreiten und denken sie auszufüllen, indem sie den Dunst unmöglicher Chimären hineingießen." Die Phrase: «La France marche à la tête de la civilisation» erfüllte die Köpfe und Herzen der Franzosen, die durch ihre Waffenerfolge unter Ludwig XIV. und unter dem ersten Kaiserreich berauscht, fortwährend die Suprematie in Europa in Anspruch genommen haben. Dieselben Zustände, dieselbe sociale und politische Organisation, dasselbe Oscilliren zwischen den Extremen treffen wir bei den übrigen romanischen Völkern, nur daß diese bisher seit mehrern Jahrhunderten in einer vollständigen geistigen und moralischen Stagnation sich befanden und jede welt- und culturgeschichtliche Bedeutung verloren haben. Erst in allerneuester Zeit haben Italien und Spanien sich wieder etwas aufgerafft, doch hat ersteres seine Befreiung vom ausländischen Joch nicht sich selbst, sondern vorzugsweise erst den Franzosen und dann den Deutschen zu danken; diese letztern gaben ihnen Venetien 1866 und machten ihnen 1870 die Einverleibung Roms und die Beseitigung der weltlichen Macht des Papstes erst möglich. Die von romanischen Völkern gestifteten Colonien bieten auch nach ihrer Trennung vom Mutterlande das Bild fortwährender Zerrüttung und Verwirrung sowie ein beständiges Gemisch von Despotismus, Soldatenherrschaft und demokratischen Formen; die Franzosen selbst haben sich überall als die schlechtesten Colonisatoren bewährt.

Es sind nicht etwa blos germanische Schriftsteller, sondern Franzosen selbst gewesen, welche an der Zukunft Frankreichs verzweifelten und die Besorgniß aufstellten, daß es wie ein alternder Körper dem Schicksal der Erschöpfung und Ohnmacht verfallen werde. Diese Anschauung wurde selbst schließlich von Mirabeau und Barnave, wie von Napoleon I. und Lafayette getheilt, und noch in neuester Zeit ist auf die wichtige Thatsache der Bevölkerungsstatistik hingewiesen worden, daß die Zunahme der Bevölkerung weit hinter der Zunahme in Deutschland zurückbleibt (Prof. Wagner), und daß sonach die Lebenskraft der franz. Nation in der Abnahme und im Rückgang begriffen zu sein scheint. Der neueste Krieg 1870 zwischen Frankreich und Deutschland; der Hochmuth und die Selbstüberhebung, mit der er begonnen wurde; die Verleugnung des Gerechtigkeitsgefühls gegen andere Völker; die Weigerung, diese als gleichberechtigt anzuerkennen; die rasch sich aufeinander folgenden Niederlagen des franz. Heeres, das sich in den unvergänglichen Tagen von Sedan (2. Sept.) und Metz (27. Oct. 1870) in einer Stärke von mehr als 320000 Mann kriegsgefangen ergeben mußte, die gänzliche Vernichtung alles Selbstvertrauens und aller Disciplin in diesem Heer; der schnelle Sturz des zweiten Kaiserreichs, dem noch im Mai ein millionenfaches Vertrauens-Ja zugerufen worden war; die Besitzergreifung der Staatsgewalt durch einige chauvinistische Republikaner; der Wahn, daß die Proclamation der Franz. Republik die Zauberformel zur Concentrirung der franz. Kraft sein könne; der Zwiespalt unter den Führern in der Hauptstadt und in den Provinzen, die Rath- und Thatlosigkeit des Volks, nachdem sein Centralorgan, Paris, cernirt war; die große wirthschaftliche Zerrüttung nach einem kaum dreimonatlichen Kriege; die sofortige Zufluchtnahme zu den größten und unwirthschaftlichsten Gewaltacten (Moratorium, Zwangscurs der stark vermehrten Notencirculation, Emission von Localpapiergeld); die vollständige Auflösung der politischen Ordnung, und die Schwierigkeit, nur wieder ein allgemein anerkanntes Organ des gesammten Volkswillens, eine Autorität zur Vertretung des Staats nach innen und außen herzustellen; die Entflammung des Nationalhasses und Entartung der Kriegführung durch mordsüchtige Banden — alles dies sind die Bestätigung des oben angeführten Urtheils über die Franzosen, und es scheint daher in der That, daß die lateinische Rasse abgedankt hat und unfähig ist, auf eigenem Grunde zu geordneten politischen und socialen Zuständen zu gelangen.

Der Antagonismus des romanischen und germanischen Volkscharakters hat nicht blos in einem sinnlosen Rangstreit zwischen beiden Nationalitäten seinen Grund, sondern er liegt tiefer und ist darin zu suchen, daß die Romanen die Erben des altersschwachen römischen Weltreichs sind, welches zuletzt infolge der Demoralisation, der Zerrüttung und Auflösung aller sittlichen und socialen Bande durch maßlosen Luxus, Genußsucht und Egoismus immer tiefer sank und den Keulenschlägen des urwüchsigen, frischen, gemüthstiefen Germanenthums unterlag. Von diesem erhielten jene besiegten Völker neue Impulse, neue Lebenskraft, sodaß sie von neuem ihre universalistischen Tendenzen, namentlich zuerst in der mittelalterlichen Kirche wieder aufnahmen; während des Mittelalters erblicken wir einen beständigen Ringkampf zwischen den nach einem Universalreich, nach Staats- und Glaubenseinheit strebenden Romanen und den von den Ideen individueller Freiheit, der genossenschaftlichen Entwickelung, der Constituirung territorialer Staaten und von der Abneigung gegen alle universalistischen Tendenzen erfüllten Germanen. Der Gegensatz kam zu Ende des Mittelalters, in der Religionsspaltung, in seiner größten Tiefe abermals zum Durchbruch; es wurde dadurch das System der röm. Herrschaft in Deutschland gestürzt. Vergebens kämpften erst Spanien, dann Frankreich mit Deutschland, den Niederlanden und England. Aus dem germanisch-protestantischen Individualismus erwuchsen die demokratischen Ideen, die sich in den Institutionen Amerikas äußerlich verwirklichten und in ihren Rückwirkungen auf Frankreich dieses zu einem großen politischen Aufschwung, aber auch sofort zur Wiederaufnahme seiner universalistisch-romanischen Bestrebungen, seiner Suprematiegelüste über ganz Europa veranlaßten und ermuthigten; abermals aber ging die germanische Welt, England, welches den 25jährigen Krieg gegen Frank-

reich erhielt, und Deutschland in den Befreiungskriegen, verbunden mit dem noch nicht zum Selbstbewußtsein gekommenen Slawenthum siegreich aus dem Kampfe hervor. Die Geschichte von 1815—70 hat in allen romanischen Staaten den Nachweis geführt, daß die wirkliche Culturentwickelung nicht bei den Romanen, sondern nur bei den Germanen zu finden ist, daß jene allein dann zu einer festen staatlichen und nationalen Ordnung, zu einer gesicherten Freiheit gelangen können, wenn sie die germanischen Institutionen auf sich befruchtend wirken lassen und deren Geist in sich aufnehmen.

Vgl. Wirth, «Die deutsche Nationaleinheit» (Frankfurt 1859); Tocqueville, «L'ancien régime et la révolution» (Paris 1856); Buckle, «Geschichte der Civilisation», deutsch von A. Ruge (2 Bde., Berlin 1868); Baumgarten, «Geschichte Spaniens» (2 Bde., Leipzig 1865—68); Schäfer, «Geschichte Portugals» (5 Bde., Hamburg 1836—54); Garrido, «Das heutige Spanien», deutsch von A. Ruge (Leipzig 1863); Perty, «Grundzüge der Ethnographie (Leipzig 1859); Ranke, «Geschichte der romanischen und germanischen Völker (Berlin 1825); Wachsmuth, «Europäische Sittengeschichte» (5 Thle., Leipzig 1831—39); Draper, «Geschichte der geistigen Entwickelung Europas» (2 Bde., Leipzig 1865).

Römisches Recht. Es ist bereits an anderer Stelle auf das Fundamentalprincip des römischen Staatslebens und darauf hingewiesen worden, daß namentlich in der spätern Kaiserperiode die Jurisprudenz in diesem Reich einen immensen Aufschwung nahm. (S. den Art. Alterthum.) Ihren Abschluß fand die röm. Jurisprudenz in dem Corpus juris civilis des Kaisers Justinian, das einerseits als der Ausdruck und das Product der geistigen Arbeit der großen röm. Juristen, eines Nerva, Capito, Alfenus, Paulus, Gajus, Celsus, Ulpian, Papinian, Modestinus, Proculejus, Sabinus, Labeo u. a., sich darstellt, andererseits eine Codification nicht blos des Privatrechts, sondern auch des Straf- und Staatsrechts, sowie des Verwaltungsrechts des Kaiserreichs ist. So wenig nun an sich darüber ein Zweifel sein kann, daß wir es in dem Römischen Recht mit einem großartigen Denkmal juristischer Bildung und menschlichen Scharfsinns zu thun haben, so wenig läßt sich indeß auch verkennen, daß sich in diesem Rechtssystem der Culturstand der Zeit seiner Entstehung, die politischen, gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Zustände und die vielfach irrigen und vorurtheilsvollen Lebensanschauungen jener Periode widerspiegeln. Nicht blos darin, daß das Römische Recht auf dem Institut der Sklaverei und unfreien Arbeit fußt, daß es weder das eheliche noch das Familienverhältniß und das Wesen der freien menschlichen Persönlichkeit in ihrer Tiefe und in ihrem sittlichen Gehalt auffaßt, sondern auch in Bezug auf seine Grundsätze über Eigenthumsübertragung, Verpfändung und Veräußerung von Immobilien entspricht es nicht mehr den Bedürfnissen des modernen Verkehrs, und auch im Forderungsrecht (bezüglich der Klagbarkeit der Forderungen, der Uebertragung derselben, des Gesellschafts- und Versicherungsvertrags u. s. w.) bleibt es hinter den Ansprüchen der gegenwärtigen wirthschaftlichen Entwickelung zurück. Nicht minder zeichnen sich die strafrechtlichen Grundsätze des Römischen Rechts durch ihre Härte und Strenge und durch die Tendenz aus, alle Strafen nur aus dem Gesichtspunkt der Abschreckung, der äußern Gewalt, nicht als das Gericht einer sittlichen Macht zu betrachten, welche auch auf die Gesinnung des Verbrechers zu wirken bestrebt ist. In Betreff des Staatsrechts und der Staatsverwaltung huldigt das Römische Recht nicht nur dem Grundsatz, daß das öffentliche Wohl dem Privatinteresse unbedingt vorangeht, sondern statuirt auch vielfach eine Regierungsintervention zu dem Zweck, die einzelnen in Betreff der freien Verfügung über ihr Vermögen zu controliren und zu beschränken. Es steht vollkommen auf dem Standpunkte der Omnipotenz der Staatsgewalt und des fürstlichen Absolutismus. Theils die innere Ueberlegenheit des Römischen Rechts gegenüber den alten germanischen Volksrechten, die in bunter Mannichfaltigkeit in kleinen, dem Umfang nach beschränkten Territorien in Geltung waren, theils das Absterben alles öffentlichen Lebens, theils der Umstand, daß die röm. Kirche in allen Sphären und auch im Rechtsgebiet im Mittelalter dominirte, daß ferner das Römische Recht den absolutistischen Gelüsten der Machthaber günstig war, und endlich auch die Vorstellung, daß das Heilige Römische Reich deutscher Nation nur eine Erneuerung des röm. Kaiserreichs sei und daher alle in letzterm gültige Gesetze gleiche Kraft und Gültigkeit besitzen müßten, das Aufblühen der italien. Universitäten, von denen aus sich die Kenntniß des ausgebildeten Römischen Rechts nach Deutschland verbreitete — alle diese Momente zusammen leisteten der Einführung des Römischen Rechts wesentlich Vorschub, sodaß ihm sogar in den Reichsgesetzen gesetzliche Autorität beigelegt wurde. Das Erforderniß der Kenntniß des Römischen und Kanonischen Rechts, welches dem Volk fremd und verhaßt war, führte auch zum Untergang des altdeutschen Gerichtsverfahrens und der Schöffengerichte, welche auf der Mitwirkung des Volks bei der Rechtsfindung beruhten; es bildete sich ein Beamten-Richterstand aus, die Rechtspflege erhielt einen bureaukratischen Charakter; das Proceßverfahren gestaltete sich auf Grundlage des römischen und des entarteten kanonischen Verfahrens um. Allerdings blieben eine Reihe von Rechtsgebieten übrig, in welche das Römische Recht nicht einzudringen vermochte. Es erhielten sich namentlich sehr viele altgermanische Einrichtungen und Rechtsgewohnheiten in Bezug auf Familiengüterrecht, Erbrecht (Erbverträge); besonders aber entzogen sich alle lehnsrechtlichen Verhältnisse der Einwirkung des fremden aufgedrungenen Rechts,

wie denn auch im Handelsverkehr sich ein eigenthümliches Wechselrecht entwickelte und ebenso im Gebiete des Staatsrechts das Römische Recht, soweit es sich um ständische Institutionen und Befugnisse handelte, keine Geltung erlangte. Die römisch-rechtlich gebildeten, dem praktischen Leben entfremdeten Juristen bemühten sich freilich, alle nur irgendwie vorkommende Rechtsverhältnisse nach den Anschauungen des Römischen Rechts zu beurtheilen, dessen Rechtsgrundsätze auch auf rein germanische Institute zu übertragen, mochten diese auch noch so eigenartig sich entwickelt haben. Bisweilen hatte dies allerdings sein Gutes, denn es wurde dadurch der Geist der Zerstörung und Auflösung auch auf manche Verhältnisse hineingetragen, welche, wie das Lehnswesen, die bäuerlichen Lasten und die Standesvorrechte des Adels, sich mit dem Princip der allgemeinen Freiheit und Gleichberechtigung nicht vertrugen; in dieser Beziehung wirkte das Römische Recht als ein befreiendes Element. Andererseits aber mußte diesen nivellirenden Tendenzen allmählich eine Menge von Rechtsinstituten und Gewohnheiten weichen, welche ihrem Gehalte nach dem Nationalcharakter des deutschen Volks viel mehr entsprachen als das Römische Recht, und bei weiterer Ausbildung auch den fortgeschrittenen Culturzuständen sich leichter anpassen ließen.

Die Weiterentwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse, der Uebergang von der mittelalterlichen Naturalwirthschaft in die Geld- und Creditwirthschaft, die wachsende Bedeutung des Mobiliareigenthums, die größere Beweglichkeit in den Immobiliarbesitzverhältnissen, der Aufschwung des Handelsverkehrs des Versicherungswesens, die durchgreifenden Veränderungen in der Erwerbs- und Handelsverfassung, mußten einen immer tiefer werdenden Zwiespalt zwischen dem Bedürfniß des praktischen Lebens und des positiven Rechts hervorrufen, welches unter ganz andern ökonomischen und Culturverhältnissen entstanden war. Dazu kam, daß mit dem Wiedererwachen des öffentlichen und nationalen Lebens auch das Verlangen nach einem allgemein verständlichen und nationalen Recht wuchs; gleichzeitig wandte sich das Studium auch wieder lebhafter der deutschen Rechtsgeschichte zu und, um der Verwirrung, welche im Rechtsleben durch die vielfach widersprechenden Entscheidungen der Gerichtshöfe, durch die Unkenntniß des Volks über das in Anwendung gebrachte Recht entstanden war, ein Ende zu machen, sah sich daher die Gesetzgebung genöthigt, theils im Wege einer Reihe von Specialgesetzen das Römische Recht zu modificiren, theils auch zu Codificationen des gesammten Privat- und Staatsrechts zu schreiten (Preuß. Landrecht, Oesterr. Civilgesetzbuch, Sächs. Civilgesetzbuch). Unter den theoretischen und praktischen Juristen entstand infolge dieser Tendenzen ein scharfer Gegensatz und harter Kampf. Der eine Theil drang auf die Wiederbelebung der altgermanischen, volksthümlichen Institutionen, und auf eine umfassende nationale Rechtsgesetzgebung, die **Germanisten** — während der andere Theil, die **Romanisten**, von ausschließlicher Bewunderung für den scharfsinnigen und consequent-logischen Charakter des Römischen Rechts erfüllt, verachtungsvoll auf die minder entwickelten altgermanischen Rechtsinstitute herablickte und andererseits auch der Gegenwart die Möglichkeit zu Schaffung eines eigenen Rechtssystems, den Beruf zu einer umfassenden legislativen Reform des Rechtslebens absprach. Lange Zeit standen sich die Parteien im Leben und in der Wissenschaft schroff mit ihren Ansichten gegenüber. Jetzt aber hat sich der Gegensatz wesentlich abgeschliffen. Die Vorzüge des Römischen Rechts, die hohe Ausbildung des Rechtsbewußtseins und der Rechtsbegriffe durch die röm. Jurisprudenz wurde auch von gegnerischer Seite nicht verkannt und ebenso wenig wird bestritten, daß das Studium des Römischen Rechts die unentbehrliche Grundlage der juristischen Bildung ist. Andererseits aber wird auch nach den glücklichen legislativen Resultaten auf dem Gebiet des Handels- und Wechselrechts, des Obligationenrechts, des bürgerlichen Processes, des Strafrechts und Processes nicht mehr bezweifelt werden können, daß ebenfalls unsere Zeit die Fähigkeit besitzt, sich ein nationales Recht zu schaffen, welches den Bedingungen des modernen Verkehrslebens entspricht.

Vgl. von Savigny, «Recht des Besitzes» (7. Aufl., Wien 1865); dessen «Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter» (7 Bde., 2. Aufl., Heidelberg 1834—51); dessen «System des heutigen Römischen Rechts» (8 Bde., Leipzig 1840—49); Gans, «Ueber die Grundlage des Besitzes» (Berlin 1839); dessen «Das römische Erbrecht in seiner Stellung zum vor- und nachrömischen Recht» (Berlin 1824—25); dessen «Erbrecht in welthistorischer Entwickelung» (4 Bde., Berlin 1824—35); Thibaut, «Ueber die sogenannte historische und nichthistorische Rechtsschule» (Heidelberg 1838); Kuntze, «Obligation und Singularsuccession des Römischen und heutigen Rechts» (Leipzig 1856); dessen «Lehre von den Inhaberpapieren» (Leipzig 1857); Mittermaier, «Das deutsche Strafverfahren» (2 Bde., Heidelberg 1846); Beseler, «System des Gemeinen Deutschen Privatrechts» (2. Aufl., Berlin 1866); Nöllner, «Die deutschen Juristen und die deutsche Gesetzgebung» (2. Aufl., Kassel 1855); Beseler, «Volksrecht und Juristenrecht» (Leipzig 1843); Puchta, «Kritik von Beseler's Volksrecht und Juristenrecht» (Berlin 1844).

Römische Curie, s. Curie.

Royalisten, d. h. königlich Gesinnte, werden nicht blos diejenigen, die überhaupt für das erbliche Königthum sind, im Gegensatz zu den Anhängern der Republik (s. d.), sondern auch unter den monarchisch Gesinnten diejenigen genannt, welche die größtmögliche Erweiterung der königl. Rechte erstreben. In Frankreich bezeichneten sich mit diesem Namen die Anhänger der nach der Franz. Revolution von 1789 exilirten bourbonischen Dynastie, nachmals aber während der Restau-

ration wie auch in Spanien die Parteigänger der absoluten Monarchie. Seit der Julirevolution unterschieden sich die R. wieder in Legitimisten (s. den Art. Legitim), Anhänger der ältern, und in Orleanisten, Anhänger der jüngern Bourbons (s. unter Dynastien).

Rückversicherung, s. Assecuranz.

Rückzölle, s. Zollwesen.

Rumänien oder Romänien ist der Name für die beiden unter der Garantie von Frankreich, Preußen, Oesterreich, England, Italien, Rußland und der Türkei stehenden halbsouveränen, der Pforte tributpflichtigen Vereinigten Donaufürstenthümer Moldau und Walachei und eines Theils von Bessarabien. Die Walachei wird durch die Donau von der Bulgarei getrennt und bildet das nördliche, linke Uferland der untern Donau; der bei Galacz in dieselbe fließende Sereth scheidet die Walachei von der Moldau; die mit dem Sereth parallel laufenden Karpaten und die siebenbürgischen Gebirge bilden die übrigen Grenzen. Die von den letztgenannten Gebirgen herabfließende Aluta theilt die Walachei in die Große (östliche) und Kleine (westliche) Walachei. Die Moldau schließt sich an den Nordosten der Walachei an und wird von Siebenbürgen, der Bukowina und Rußland begrenzt. Bis 1856 bildete der Pruth die Grenze gegen Rußland; im Pariser Frieden vom 30. März 1856, der im Januar 1857 noch eine genauere Bestimmung beigefügt erhielt, mußte Rußland von Bessarabien 205 Q.-M. an die Moldau abtreten, und seitdem ist der Pruth nur bis zur Hälfte seines obern Laufes die Grenze; von der Bukowina wird die Moldau durch einen Zweig der Karpaten geschieden. Beide Länder zusammen haben einen Flächeninhalt von 2197 Q.-M, wovon 1330 auf die Walachei, 867 auf die Moldau kommen. Einst ein Theil des alten Dacien und von Trajan durch römische Colonien cultivirt, wurden die Donaufürstenthümer im 15. und 16. Jahrh. der Türkei tributpflichtig und bildeten zwei getrennte Staaten, obgleich sie auf Einer Culturstufe standen und auch dieselben politischen Schicksale erduldeten. Anfangs von einheimischen, selbstgewählten Fürsten, nachmals von den Phanarioten (s. d.) beherrscht, erweiterte sich allmählich immer mehr der Einfluß der Pforte auf ihre innern Angelegenheiten, bis Rußland sich Ende des 18. Jahrh. einzumischen anfing und 1829 im Frieden zu Adrianopel sich die Anerkennung als Schutzmacht der beiden Fürstenthümer verschaffte. Doch hatten seit diesem Frieden auch die Bojaren oder der Adel das Recht, ihre Fürsten (Hospodare) gegen einen jährlichen Tribut aus ihrer Mitte zu ernennen; 1834 erhielten die Länder in einem sogenannten organischen Regulativ eine Art Verfassung; die Revolutionsbewegungen von 1848 fanden auch hier ihren Widerhall, und die Länder strebten nach voller Unabhängigkeit. Der Krimkrieg, während dessen sie von Oesterreich besetzt wurden, gab jenen Tendenzen nach Autonomie, Vereinigung der Länder unter einem Erbfürsten aus einer europäischen Regentenfamilie und Herstellung einer Repräsentativverfassung mit gemeinschaftlicher Nationalversammlung neue Nahrung. Eine von den Unterzeichnern des Pariser Friedens von 1856 ernannte Untersuchungscommission vernahm die Wünsche des Landes durch eine einberufene Abgeordnetenversammlung und auf Grund der von letzterer formulirten Forderungen wurde auf einer Pariser Conferenz am 19. Aug. 1858 eine Convention abgeschlossen, demzufolge jedes Fürstenthum seinen besondern Hospodar, beide jedoch für bestimmte gemeinsame Angelegenheiten (Gesetzgebung, Post-, Telegraphen-, Zoll- und Geldwesen) gemeinschaftlich eine Centralcommission, einen Cassationshof und die Militärorganisation erhalten sollten. Diese Zwittergeburt mit den doppelten Hospodaren befriedigte so wenig, daß die Bevölkerung jedes der beiden Fürstenthümer den Obersten Joh. Alex. Cusa wählte, der als Fürst Alexander Johann I. den Thron bestieg und die Regierung der Walachei und Moldau vereinigte. Die Mächte mußten in dem Protokoll vom 6. Sept. 1859 das fait accompli dieser Doppelwahl anerkennen und am 23. Dec. 1861 erfolgte die Proclamation der Union der beiden Donaufürstenthümer unter dem Namen Rumänien oder Romänien. Nachdem Cusa im Mai 1864 die Verfassung durch einen nachträglich von der Pforte und den Garantiemächten gebilligten Staatsstreich geändert, erfolgte seine Vertreibung im Frühjahre 1866, und es wurde Prinz Karl von Hohenzollern zum Fürsten R.s erwählt, der am 14. Mai desselben Jahres in Bukarest, der Hauptstadt des Landes, seinen Einzug hielt und schließlich auch von der Pforte und den Großmächten als erblicher Landesfürst anerkannt wurde. Die nach den alten Capitulationen der Pforte zustehenden Suzeränetätsrechte sind auf den Empfang des jährlichen Tributs beschränkt worden.

Die Bevölkerung wird auf 4,2 Mill. (von andern 4,6 Mill., von wieder andern nur auf 3,864000) E. angegeben, wovon 2,4 Mill. auf die Walachei und 1,8 Mill. (nach andern 1,462000) E. auf die Moldau kommen. Sie gehört bis auf 203000 Juden und 120000 Zigeuner größtentheils dem romanischen Stamm an. Aus den Zeiten der röm. Eroberung stammt noch der aus aus einer Vermischung des Römischen mit dem Slawischen entstandene romanische Dialekt, den die Bevölkerung spricht, welche ihr Land noch jetzt zara Romanescu, Römisches Reich, nennt. Sie bekennt sich größtentheils zur griechisch-katholischen Kirche, doch befinden sich darunter außer den Juden noch 100000 Katholiken und 29—30000 Protestanten. Die Bojaren sind reich, aber roh und unwissend, und haben sich nur die Außenseite der europäischen Cultur zu eigen gemacht. Die frühere Bojarenwirthschaft hat jedoch jetzt aufgehört. Das cultivirte Land umfaßt $9^1/_2$ Mill., das unproductive Land (incl. der Straßen, Flüsse, Bäche und der Bodenfläche der Dörfer und Städte)

$2,_{2}$ Mill. Hektaren und bildet ebenso wie etwa der zehnte Theil des cultivirten Landes das Staatseigenthum. Ackerbau und Viehzucht bilden die Hauptnahrungszweige der Bevölkerung (unter der walachischen befinden sich circa 2,218000 Ackerbauer, 85300 Kaufleute, 91800 Handwerker, 5600 Fabrikanten). Ausgedehnte Wiesen geben vorzügliche Weiden ab, Getreide wird in so großen Quantitäten erbaut, daß es einen Hauptausfuhrartikel bildet. Die Bauern sind zu freien Grundeigenthümern gemacht, die Fronen gegen gesetzliche Entschädigung abgeschafft. In den Karpaten befinden sich großartige Salz- und Petroleumlager. Die Industrie ist dagegen noch weit zurück; der Mittelpunkt des Verkehrs mit Landesproducten ist Bukarest, wie Jassy mit seinen großen Messen der große Stapelplatz der westeuropäischen Manufacte ist. Die Einfuhr betrug 1869: 88 Mill. Frs., die Ausfuhr $154,_{32}$ Mill. Frs., wovon 46 Mill., resp. $33,_{12}$ auf Oesterreich, $15,_{23}$ Mill., resp. $48,_{73}$ Mill. Frs. auf die Türkei kommen. In den 18 Häfen liefen 3227 Schiffe mit 487214 Tonnengehalt ein und 3331 Schiffe mit 580350 Tonnengehalt aus.

Der rumänische Staat ist jetzt eine constitutionelle erbliche Monarchie. Die neue Verfassung wurde vom Gesetzgebenden Körper am 29. Juni 1866 einstimmig angenommen und den folgenden Tag vom Fürsten Karl I. bestätigt und beschworen, am 11. Juli von den Großmächten und am 24. Oct. 1866 von der Türkei anerkannt. Sie verbürgt den Rumänen Freiheit des Gewissens, des Unterrichts, der Presse und der Vereinigung, Unverletzlichkeit der Person, der Wohnung, des Brief- und Depeschengeheimnisses. Die Volksvertretung, mit welchen der Fürst seine Gewalt theilt, besteht in einem Senat von 76 Mitgliedern und einer Deputirtenkammer von 157 Mitgliedern aus directer Wahl; das Mandat eines Deputirten dauert vier, dasjenige eines Senators acht Jahre; beide Körper versammeln sich auf fürstliche Einberufung alljährlich am 15. Nov. auf die Dauer von drei Monaten, wenn der Fürst sie nicht außerdem zusammenberuft.

Die Fürstenthümer werden in 33 Districte (Departements), diese in 169 Bezirke (Arrondissements) eingetheilt und letztere bestehen wieder aus 5588 Gemeinden. Letztere stehen unter einem Primat (primariu) mit einem oder mehrern Adjuncten und einem Gemeinderath; die Landgemeinden wählen den Primat selbst, während er in den Stadtgemeinden vom Fürsten aus den drei Gemeinderäthen, welche die meisten Stimmen für sich haben, ernannt wird. An der Spitze der Bezirke und Districte stehen Unterpräfecten und Präfecten. Der oberste Gerichts- und Cassationshof befindet sich in Bukarest; außerdem gibt es vier Appellationsgerichte in Bukarest, Jassy, Krajowa und Fokschani und 38 Gerichtshöfe erster Instanz.

In Betreff der kirchlichen Verfassung steht jedes Land unter einem von dem ökumenischen Patriarchen in Konstantioopel eingesetzten Metropoliten mit drei, resp. zwei Bischöfen. In den 312 Klöstern leben 9000 Mönche und Religiöse, ihnen gehörte mehr als ein Drittel des Grundbesitzes. Die Einkünfte der Güter der eingeborenen Klöster fließen in die Staatskasse zur Bestreitung der Unterhaltskosten des Klerus, wogegen die Klöster der Heiligen Orte (die von alters her unter dem Patronat der griech. Gemeinden des Berges Athos, des Heiligen Grabes stehen), sich selbst verwalteten, bis 1863 ihre Güter säcularisirt und mit den Staatsdomänen vereinigt wurden. An öffentlichen Unterrichtsanstalten gibt es über 200 städtische und 20000 ländliche Primärschulen mit circa 88000 Schulkindern, 22 Gymnasien und Seminare mit circa 3800—4000 Schülern, zwei Rechtsfacultäten zu Jassy und Bukarest, eine theologische Facultät, eine medicinische, technische und Militärschule zu Jassy, sowie eine Hochschule der Wissenschaften. Außerdem sind zahlreiche Privatlehranstalten vorhanden. Es ist jetzt auch der Gregorianische Kalender eingeführt. Es erscheinen im Lande 22 Zeitschriften, darunter 10 politische. Auch sind 27 Buchhandlungen vorhanden. Die öffentlichen Verkehrsanstalten sind von sehr schlechter Beschaffenheit. Im J. 1868 wurden bedeutende Eisenbahnunternehmungen concessionirt und das Baukapital, resp. dessen Verzinsung und Tilgung von der Regierung garantirt.

Die Heeresverfassung beruht auf der Copie franz. Einrichtungen. Die Armee zählt in runder Summe 45000 Mann mit 12000 Pferden; das eigentliche stehende Heer beträgt indeß nur etwa 20000 Mann, indem 9000 Mann mit ebenso viel Pferden auf die Gensdarmen (Doranzen) und die 12 Bataillone (16000 Mann) Grenzsoldaten kommen, welche, auf die 33 Landesdistricte vertheilt, den Sicherheitsdienst überwachen. Nach dem rumän. Budgetgesetz für 1870 belaufen sich die gewöhnlichen Einnahmen aus directen Steuern auf 20,226766 Frs., aus Zöllen und Salz auf 14,383438 Frs., aus den Domänen auf 4,238085 Frs., aus der Post auf 3,706000 Frs., im ganzen auf 3,138787 Frs. Dazu kommen noch 3,138787 Frs. aus dem Staatsgüterverkauf, die zur Deckung der Anleihe von 1867 bestimmt sind. Die außerordentlichen Einnahmen sind auf 1,700000 Frs. veranschlagt, sodaß alles in allem 67,230512 Frs. der Staatskasse zur Verfügung stehen. Dagegen aber betragen die Ausgaben (Finanzen 25,733102 Frs., Militär 16,273123 Frs., öffentliche Arbeiten 16,001569 Frs., Unterricht und Cultus 8,524028 Frs., Inneres 7,813073 Frs., Justiz 3,949419 Frs., Auswärtiges 668658 Frs., Kanzlei des Ministerrathes 39528 Frs.) zusammen 79,002503 Frs., sodaß ein Deficit von 11,771990 Frs. vorhanden ist, welches mit den zu diesem Behuf geschaffenen Mitteln gedeckt werden soll. Nach dem Budgetgesetz dürfen die Supplementar- und außerordentlichen Credite für 1870 nur 2 Mill. Frs. betragen. Der an die Pforte zu zahlende jährliche Tribut beträgt für die Walachei $2^1/_2$ und für die Moldau $1^1/_2$ Mill.

Piaster. Die Staatsschuld betrug Anfang 1865: $93^3/_4$ Mill. Piaster (à $2^3/_4$ Sgr.), dazu kam 1865 eine 8proc. Anleihe von 150 Mill., zur Entschädigung der Klöster, 1866 eine solche von 40 Mill. und 1867 eine Nationalanleihe von 31,610500 Frs. nominell.

Vgl. außer dem Art. «Moldau und Walachei» von Majorescu im Rotteck-Welcker'schen Staats-Lexikon (3. Aufl., 10. Bd., Leipzig 1864): Stein und Hörschelmann, «Handbuch der Geographie und Statistik» (7. Aufl., von Wappäus u. a., Leipzig 1867); Daniel, «Handbuch der Geographie» (2. Aufl., Leipzig 1866); Ungewitter, «Neueste Erdbeschreibung und Staatenkunde» (2 Bde., Dresden 1867).

Rußland, Kaiserthum, hat nach Abtretung von Russisch-Amerika einen Flächeninhalt von 380000 Q.-M., wovon 91184 Q.-M. auf das europäische R. (mtt Einschluß von Polen und Finland), der Rest auf Asien entfallen. Es ist nächst China das größte Reich der Welt, denn es umfaßt den sechsten Theil der bewohnten Erde und ist $2^1/_9$ mal so groß als Europa. Das europäische R. umfaßt den östlichen Theil des europäischen Festlandes. Seine Grenzen bilden im Norden ein Theil von Norwegen und das Nördliche Eismeer, im Westen die Türkei, Galizien, Preußen, die Ostsee mit dem Bottnischen und Rigaischen Meerbusen und Schweden, im Süden das Asowsche und Schwarze Meer, sowie die Türkei, im Osten Asien, wovon es (geographisch, jedoch nicht administrativ) durch das Uralgebirge, den Uralfluß, das Kaspische Meer, den Terek und Kuban getrennt wird. Das asiatische R. (270634 Q.-M.) nimmt den ganzen Norden Asiens ein und wird im Norden durch das Eismeer, im Osten durch den Stillen Ocean, im Süden durch das chinesische Reich, die freie Tatarei, Persien und die asiatische Türkei, im Westen durch das Schwarze Meer, den Kuban und das europäische R. getrennt. Es besteht aus dem Zarenthum Sibirien (262695 Q.-M.) und der Statthalterschaft Kaukasus (7939 Q.-M.). Das europäische R. gehört zu der sarmatischen oder europäischen Tiefebene, welche nur an den Grenzen von Gebirgen durchzogen wird (den Vorberge der Karpaten, den nordischen oder lappländer Gebirgen, dem Granitgebirge Ural, dem Taurischen Gebirge) und durch die uralisch-baltische und uralisch-karpatische Landhöhe in drei Striche getrennt wird. Das asiatische R. ist im Westen und Süden von Gebirgen umschlossen und hat seine Hauptabdachung nördlich nach dem Eismeer und nordöstlich nach dem Kamtschatkischen und Ochotskischen Meerbusen, das nördliche Sibirien ist Tiefland mit unermeßlichen Steppen. Die wichtigsten Gebirge sind, außer dem 300 Meilen langen und im Süden 40 Meilen breiten Ural, der Kaukasus mit dem Elbrus und der Ararat zwischen dem Kaspischen und Schwarzen Meer, das Sajanskische (Baikal oder Daurisches) Gebirge, ein Zweig des großen Altai, im Nordosten die Ochotskischen und Kamtschatkischen (vulkanreichen) Gebirge. Das europäische R. liegt an drei Meeren: der Ostsee, in die an 40 bedeutendere Flüsse sich ergießen, und welche daher wenig Salzgehalt hat, dem Nördlichen Eismeer mit dem Weißen Meer und den Meerbusen von Dwina, Onega und Kandalaskaja, dem Schwarzen Meer mit dem Asowschen Meer und der Landenge Perekop, der Brücke nach der Halbinsel Krim. Das asiatische R. stößt an das Nördliche Eismeer, das durch die Beringsstraße mit jenen verbundene große Weltmeer mit dem Ochotskischen und Kamtschadalischen Meerbusen, im Südwesten an das Schwarze und Asowsche Meer. R. besitzt außerordentlich große Landseen, namentlich in Finland (Onega-, Ladoga-, Ilmen- und Peipussee), in den südlichen Gegenden besonders auch zahlreiche Landseen. In Asien ist zu erwähnen das Kaspische Meer (über 8400 Q.-M.), im südlichen Sibirien der Balkaschsee (600 Q.-M.). Die Hauptflüsse des europäischen R. sind: die Wolga (485 Meilen lang), der Ural (230 Meilen lang), der Terek, sämmtlich ins Kaspische Meer fließend, der Kuban, Don, Dniepr, Dniestr, Pruth, ins Schwarze Meer sich ergießend, die Duna, Narwa, Newa, Tornea, in die Ostsee fließend und die ins Nördliche Eismeer sich ergießende Onega, Dwina und Petschora. Im asiatischen R. sind die hervorragendsten Flüsse der Ural, Terek, Ob (580 Meilen lang), Jenisei (700 Meilen lang), Lena (600 Meilen lang) und der in den Stillen Ocean einmündende Amur (430 Meilen lang).

Hinsichtlich des Klimas theilt man das europäische R. in das warme, kalte und gemäßigte; ersteres reicht bis zum 50., das zweite von da bis zum 59. Breitengrad, das dritte bis zu den darüber hinaus gelegenen Gegenden; im warmen Klima herrscht jedoch nicht dieselbe Milde wie unter den gleichen Breitengraden Italiens, namentlich sind die Winter strenger; in dem kalten Klima kommt bis zum 60. Grad das Getreide noch zur Reife, Winter und Nacht herrscht neun Monate hindurch; im asiatischen R. herrscht vom 62. Grad nördlicher Breite eisige Kälte und fast ewiger Schnee deckt die Morastfläche dieser Gegenden; die Gegend um den 45. Grad nördlicher Breite heißt dagegen das sibirische Italien; das Centrum gehört der gemäßigten Zone an.

Die Bevölkerung beträgt 78,400000 E., wovon 66,540000 E. auf das europ. R., 5,500000 E. auf Sibirien, 4,500000 E. auf den Kaukasus kommen. Im europäischen R. kommen 686 E. (bei Moskau 2599, in Podolien 2424, in Kurk 2228, im Gouvernement Archangel 20, in Astrachan 94 E.) auf eine Q.-M. In den 49 europäischen Gouvernements mit $51_{,1}$ Mill. E. wurden 1863: 3,044991 Menschen geboren, wogegen 2,340825 starben. Außerdem kamen 579285 Heirathen vor. Etwa $8_{,71}$ Proc. der Bevölkerung leben in Städten. Berghaus und Buscher unterscheiden 95 Nationalitäten mit 10 Hauptstämmen. Unter ihnen sind die Slawen ($58_{,4}$ Mill.) das herrschende Volk und unter diesen wieder die $31_{,8}$ Mill. Großrussen (Moskowiter, welche jedoch nach

einigen Ethnographen nicht slawischen, sondern turanisch-tatarisch-finnischen Stammes sein sollen), sowie die 11—12 Mill. Kleinrussen, in der Ukraine und bei Kiew, und die Rusniaken oder Ruthenen, mit den Kosacken in Witepsk, Minsk, Mohilew, Volhynien und Grodno. Vielfach werden von den Kleinrussen noch die Weißrussen im litauischen Polen mit $3^1/_2$ Mill. unterschieden. Die russische Sprache mit einem eigenen aus dem Altslawonischen stammenden Alphabet von 42 Buchstaben hat wenig verschiedene Dialekte, eine Folge der in der sarmatischen Tiefebene herrschenden Einförmigkeit. Die eigentlichen Polen sind etwa 4,6 Mill. Von den übrigen Völkern sind die Finnen und Letten (4,6 Mill.), die Tataren (4,8 Mill.), die Deutschen (600000), die Grusen und Armenier (2 Mill.), die Juden (2,3 Mill.), die Kaukasier (Lesghier, Abassen, Tscherkessen, Tschetschenzen), die Tataren, Tungusen, Buräten, Jakuten, Samojeden, Tschuktschen, Kamtschadalen zu erwähnen.

In religiöser Beziehung herrscht unter der Bevölkerung eine außerordentliche Mannichfaltigkeit. Staatsreligion ist die griechisch-orthodoxe, zu der sich der Hof und circa 53 Mill. E. bekennen. Höchste geistliche Behörde ist seit 1721 die Heilige Synode zu Petersburg, welche aus 1 Präsidenten (Metropolit zu Nowgorod), 6 Mitgliedern (3 Metropoliten, 2 Erzbischöfen, dem Großalmosenier des Heeres) und dem Unterrichtsminister als Generalprocurator besteht. Ihr sind 3 Metropoliten, 19 Erzbischöfe und 31 Bischöfe untergeordnet. In der griechisch-orthodoxen Kirche zählt man an 118000 Weltgeistliche, 581 Klöster und 16000 Weltgeistliche, 419 geistliche Schulanstalten mit 60600 Schülern, von denen fast der dritte Theil auf Staatskosten unterrichtet wird. Die Kirche besitzt große Reichthümer, die niedere Geistlichkeit ist schlecht bezahlt und unwissend. In den letzten Decennien hat namentlich unter den niedern Volksklassen das Sektenwesen sich sehr verbreitet, darunter die Altgläubigen (Starowerzi), von denen ein Theil erbliche Priester hat, während ein anderer Theil von ihnen sich des Priesterthums völlig entschlägt. Eine große Zahl von Sekten (an 200) beruhen nicht etwa auf Streitigkeiten der Sakristei und auf liturgischen Streitigkeiten, sondern auf Geheimlehren und seltsamen, ausschweifenden, manchmal abenteuerlichen Gebräuchen, die ihren christlichen Charakter sehr in Frage stellen. Von ihnen sind zu erwähnen die Morelstschiki (die sich selbst aufopfernden), die Scopzi (freiwillig verschnittenen), die Sekte der Stummen, die Teufelsanbeter, die Duchoborzi (Geisteskämpfer). Diese Sekten finden sich zumeist unter den Moskowitern und Kosacken, während unter den Ruthenen, Kleinrussen oder Weißrussen keine Sekten bestehen. Die römisch-katholische Kirche zählt etwa 6,8 Mill. Bekenner und zwar überwiegend in Polen und den angrenzenden Gouvernements. In Polen steht sie unter dem warschauer Erzbischof, im übrigen Reich unter dem Bischof von Mohilew, dem Metropoliten der gesammten römisch-katholischen Kirche in Rußland. Die evangelisch-lutherische Kirche zählt über 5 Mill. Bekenner, und ist namentlich in den Ländern am Finnischen Meerbusen, in den Ostseeprovinzen, Polen, Litauen und den deutschen Colonien in Südrußland verbreitet; sie steht theils unter der kaiserlichen Regierung in Helsingfors, theils unter Provinzialconsistorien in Livland, Esthland, Kurland und Oesel, den städtischen Consistorien in Petersburg, Reval, Riga und Moskau, sowie einem Generalconsistorium in Petersburg. Auch die Reformirten, die sich namentlich in den Gouvernements Wilna und Grodno und in den Ostseeprovinzen vorfinden, stehen unter fünf Consistorien. Die armenisch-gregorianische Kirche hat ihren eigenen Patriarchen und fünf Erzbischöfe; die Zahl ihrer Bekenner wird auf 535000 angegeben. Etwa $2^1/_4$ Mill. E. sind Juden, dieselben sind namentlich in Polen stark verbreitet; Mohammedaner gibt es über 6 Mill., außerdem sind auch die Fetischanbeter, die Buddhaisten und Lamadiener vertreten. Obwol alle christlichen Culte gleiche politische Rechte genießen, so hat doch die orthodoxe Kirche namentlich in den letzten Decennien, von der politischen Gewalt unterstützt, große Anstrengungen gemacht, um die Protestanten in den Ostseeprovinzen, die Katholiken und Juden, zum Uebertritt zu ihrer Kirche zu verleiten und sie wegen der Anhänglichkeit an ihren Glauben zu verfolgen und zu bedrücken.

Die socialen Verhältnisse R.s sind gegenwärtig in einem großen Umgestaltungsproceß begriffen. Im europäischen R. bildet die ländliche Bevölkerung mehr als zwei Drittel der Gesammtbevölkerung. Hiervon waren indeß etwa $22^1/_2$—23 Mill. leibeigene Bauern, theils der kaiserlichen Familie, theils der (117000) Gutsherren. Die Vervielfältigung der Beschäftigungen, der Verdienst, den die Leibeigenen in der Industrie fanden, welche ihnen einen höhern Arbeitslohn sicherte, war nach russischen Schriftstellern die Hauptursache zur Lockerung des „patriarchalischen Bandes" zwischen den Herrn und Leibeigenen und bereitete die Emancipation der letztern allmählich vor. Schon 1827 ward eine große Bank gegründet, welche durch ihre Vorschüsse an die Grundherren es der Krone leicht machte, die Besitzungen der letztern zu erwerben und die Leibeigenen in Kronbauern umzuwandeln, als welche sie ihre Grundstücke und Arbeit frei verwenden konnten. Auch erhielten sie schon damals das Recht, Contracte zu schließen, was ihnen das Recht zum Ankauf der Grundstücke, zu denen sie gehörten, und damit die Freiheit schaffte. Nach dem Krimkrieg leitete ein Manifest Alexander's II. die Emancipation der Leibeigenen ein, 2. Dec. (20. Nov.) 1857, und ein zweites Manifest vom 3. März (19. Febr.) 1861 sprach sie förmlich aus. Die Leibeigenen wurden hiernach für persönlich frei erklärt, und die Grundherren mußten ihnen gegen ablösbaren Grundzins Land abtreten. Die Ablösungssumme wurde dergestallt festgestellt, daß für je 6 Rubel Werth der

bisherigen Leistung die Grundherren ein Kapital von 100 Rubel erhielten. Hiervon zahlen die Leibeigenen ein Fünftel direct an den Gutsherrn, wogegen diese für die übrigen vier Fünftel fünfprocentige, theils au porteur lautende Schatzscheine, theils auf den Namen lautende und nur unter denselben Formalitäten wie das Grundeigenthum übertragbare, von der Regierung garantirte Certificate empfangen; die Leibeigenen haben dagegen zur Verzinsung und Tilgung des Regierungsvorschusses jährlich 6 Proc. einen Zeitraum von 49 Jahren hindurch zu zahlen. Unter noch günstigern Bedingungen wurden die Leibeigenen in Polen emancipirt. Im Frühjahr 1870 haben bereits alle Fronen und Obroks (Geldabgabe) aufgehört; auch die Bauern der Staatsdomänen (20 Mill.), welche früher Erbpacht zahlten, und die Apanagebauern (2 Mill.), welchen keine Fronen oblagen, sind in die Reihe der bäuerlichen Landeigenthümer durch Ukas vom 8. Juli 1863 getreten, indem sie den Kaufpreis des Landes in 49jährigen Annuitäten zu entrichten haben. Aus der Loskaufoperation waren bis 1. Jan. 1869 477,096972 Rubel an Darlehnen und Vorschüssen gewährt worden. Der Adel umfaßt circa 970000 Individuen im europäischen R. Er wird in den (erblichen und verliehenen) Geburts- und Rangadel eingetheilt; letzterm gehören alle Staatsbeamten an, derselbe ist jedoch nicht in allen 14, sondern nur in den ersten 8 Adelsklassen erblich. Der Bürgerstand in den Städten zählt etwa 4,3 Mill. Mitglieder und es gehören zu ihm die Haus- und Grundbesitzer, die von der Kopfsteuer und Rekrutirung befreiten Gildenbürger (Kaufleute und Rentiers), die eigentlichen Bürger (Krämer, Besitzer von Branntweinschenken, Werkstätten, Flußschiffen) nebst Beisassen (Unterbeamten, Hauslehrer, Künstler), die zunftpflichtigen Handwerker. Von dem Adel, der von persönlichen Abgaben, Rekrutirung und Einquartierung frei ist, ist nur ein kleiner Theil mit Grundbesitz ansässig, die überwiegende Mehrzahl gehört der corrumpirten Beamtenhierarchie an; vom Volk durch Kleidung, Sitten, ausländische, jedoch nur oberflächliche Bildung getrennt, übt er nur geringen Einfluß auf die untern Schichten des Volks aus.

Volkswirthschaftliche Verhältnisse. An Mineralien besitzt R. großen Reichthum. Der Bergbau wird theils von der Krone, theils von Privaten getrieben. Der Ural und das Altaigebirge liefern Gold, Platina, Quecksilber, Diamanten, Silber, Eisen, Kupfer und Zink. Die Goldausbeute betrug im Ural, Sibirien, Perm und Orenburg 1861: 1422 Pud im Werthe von 18,8 Mill. Rubel, die Ausbeute der Goldwäschereien 1863: 1459 Pud, von Platina 30 Pud, Silber 1078, Blei 71721, Kupfer 286000, Zink 150000 Pud. Sehr bedeutend und in stetiger Zunahme ist auch die Eisenproduction (12 Mill. Pud), obwol sie den Bedarf nicht deckt; sie wird hauptsächlich in Perm, Orenburg, Wjatka, in Polen, Finland, im Land der Donischen Kosacken betrieben. An Kochsalz hat das Land Ueberfluß (48 Mill. Pud); in den kaspischen Steppen wird Soda und Glaubersalz gewonnen. Reiche Steinkohlenlager befinden sich in den Bassins von Moskau, Donetz, Ural, Altai, in dem Gebiet der sibirischen Kirgisen, in Ostsibirien und Kuban. Gleichwol ist die englische Kohleneinfuhr noch immer sehr bedeutend. An manchen Stellen wird Anthracit gewonnen, der die beste englische Kohle an Heizkraft übertrifft. Petroleum wird auf der Halbinsel Apscheron (340 Mill. Pud) und auf der Insel Tschekelen im Kaspimeer (200 Mill. Pud) gewonnen. R. ist vorzugsweise noch heute ein Agriculturstaat. Doch sind selbst im europ. Theil noch 29 Procent des culturfähigen Bodens unbebaut, und 30 Procent Waldland, während auf Ackerland nur 16—17 Procent entfallen. Den Werth der Ackerbauproduction schätzt Tengoborski auf 2000 Mill. Rubel, was jedoch nur dann einen richtigen Begriff von der Quantität der Production gibt, wenn man berücksichtigt, daß das Getreide im Innern sehr billig ist. Die Quantität ist dreimal so groß wie die Frankreichs, und doch ist der Werth derselben fast gleich. Die Ursache hiervon liegt in der Entfernung der Landwirthe von ihren Absatzmärkten, obwol gegen 1824 die Preise von Weizen und Roggen um 50 Proc. gestiegen sind, da sich der inländische Markt immer mehr erweitert hat. Die Ausbildung des Eisenbahnwesens wird nicht minder zur Entwickelung des Exports beitragen. Der letztere hatte 1865 einen Werth von 66 Mill. Rubel. Von Bedeutung ist der Ertrag der Jagd an Pelzwerk in Sibirien. Von andern landwirthschaftlichen Productionszweigen sind der Weinbau in der Krim, Cherson, Bessarabien, im Land der Donischen Kosacken, Astrachan, Cis- und Transkaukasien der Tabacksbau zu nennen; im letztern Teile werden auch Südfrüchte, Oliven und ebenso wie in der Krim Safran, Indigo, Baumwolle, Cochenille gewonnen. Die Viehzucht wird namentlich in den ukrainischen, podolischen und bessarabischen Steppen mit Erfolg betrieben (Rennthierzucht im Norden, im Süden Kamelzucht, Pferdezucht in den Steppen, Schafzucht in den Ostseeprovinzen, Polen und den südlichen Gouvernements, Bienenzucht in Polen und den Wolgagegenden, Seidenzucht in Astrachan, der Krim, Transkaukasien und Kleinrußland). Der Süden hat Holzmangel, die übrigen Gouvernements besitzen dagegen ungeheuere Waldungen, deren forstwirthschaftliche Cultur freilich noch sehr im argen liegt. Den Ertrag der Wälder schätzt Buscher auf 150 Mill. Rubel, den der völlig freigegebenen Fischerei auf 23½ Mill. Rubel. Die russische Landwirthschaft befindet sich in einem Zustand stetiger Verbesserung und hebt sich seit der Emancipation und dem Fortschritt des Eisenbahnbaues immer mehr. Die Ostseeprovinzen und die deutschen Colonien stehen in der Betriebsmethode voran. Verschiedene Mustergüter, von der Regierung errichtet, dienen dazu, landwirthschaftliche Kenntnisse zu verbreiten. Insbesondere ist die südliche Region bis zum uralisch-karpatischen Höhenrücken (50 Grad nördlicher Breite) mit ihrem

heißen langen Sommer dem Korn- und Obstbau günstig, sodaß daher der Landstrich von mittlern Dnjepr nach Osten über den mittlern Don zur Wolga die Hauptkornkammer R.s heißt. Als ein Haupthinderniß der landwirthschaftlichen Fortschritte ist, wie Haxthausen hervorhebt, das herrschende Communalsystem, der Agrarcommunismus, zu betrachten, wonach sowol das den Gemeinden als das der Krone und den Grundherrn gehörige Ackerland nebst Wiesen gemeinschaftliches Eigenthum bleibt und jedes Jahr unter die gesammten männlichen (auch unmündigen) Glieder des Gemeindeverbandes vertheilt wird. Mit der wachsenden Bevölkerung vermindert sich der Umfang der Antheile. Nur die Wälder, Weiden, Jagdgründe und Fischereien bleiben ungetheilt. Dieser Communismus vermindert den Antrieb zu Bodenverbesserungen; auch nach der Emancipation hat er nicht aufgehört, da nicht der einzelne, sondern die Gemeinde die Leibeigenschaft ablöst, so bleiben die bisherigen Gemeindeverbände fortbestehen, obwol jeder einzelne an sich das Recht hat, ein freier Eigenthümer zu werden.

In Betreff der industriellen Entwickelung ist R. hinter den übrigen Ländern des Continents noch weit zurückgeblieben. Obwol unter den frühern Regierungen vielfach versucht worden war, ausländische Handwerker, Industrielle und Künstler ins Land zu ziehen und Staatsfabriken zu errichten, rief doch erst das Continentalsystem die Entstehung einer größern Anzahl von Fabriken hervor, deren Erzeugnisse jedoch bei weitem noch nicht hinreichten, den Bedarf des Inlandes zu decken, sodaß letzteres auf den Import fremder Fabrikate angewiesen war. Die Regierung entschloß sich daher 1822 zur Annahme des Prohibitivsystems, um auf diese Weise die einheimische Industrie zu befördern. Seitdem haben sich namentlich die Baumwollspinnerei und Weberei, die Wollindustrie, Tuchmanufactur, die Fabrikation von gemischten Wollwaaren sehr entwickelt und es sind auch Kammwollspinnereien, Fabriken für Shalws, Wolldruckereien zahlreich entstanden. Eine Hauptbranche der Gewerbsthätigkeit bildet in Bezug auf die Quantität die Verarbeitung von Hanf und Flachs, die namentlich von der bäuerlichen Bevölkerung selbst als Nebenbranche des Ackerbaues betrieben wird. Sehr bedeutend ist auch die Seidenfabrikation und die Lederfabrikation; die feinern Industrieerzeugnisse in Baumwolle, Wolle, Tuchen, Garnen, Geweben müssen jedoch vom Ausland bezogen werden, da die russische Industrie überall nur die gröbern Waaren und auch diese nur zu hohen Preisen zu liefern vermag. Die Metallwaarenfabrikation und Montanindustrie steht in Bezug auf die Qualität ihrer Leistungen hinter der westeuropäischen zurück, deckt auch nicht den Bedarf; zahlreiche Eisen- und Kupferhütten, Hohöfen und Hammerwerke befinden sich namentlich in den Gouvernements Perm und Orenburg. Die Papierfabrikation hat bedeutenden Aufschwung genommen, ohne jedoch den Landesbedarf zu decken. Sehr verbreitet ist die Fabrikation von Porzellan und Fayence, die Talg-, Thran-, Seife- und Leimsiederei, die Fabrikation von Talg-, Stearin- und Wachslichtern; sehr umfangreich das Gewerbe der Ziegelbrennerei und Töpfereien. Ueber den Bedarf liefern die chemischen Fabriken Pottasche, Vitriol, Salpeter, Alaun, Schwefel, Farben und Schießpulver. Die Branntweinbrennereien haben sich ebenso wie in neuerer Zeit die Bierbrauereien sehr vermehrt; der Branntweinverkauf ist kaiserliches Monopol und die Getränkesteuer lieferte infolge des starken Consums 1869 einen Bruttoertrag von 131,6 Mill. Rubel, bei weitem mehr als die gesammten directen Steuern (94,2 Mill. Rubel). Die Holzindustrie blüht namentlich im Norden und Osten des europäischen R., der Schiffbau in den Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres sowie der Ostsee. An der Spitze der meisten Fabriken stehen Ausländer, ein großer Theil der Industrieerzeugnisse wird auf den Dörfern fabricirt und auch die Arbeiter der städtischen Fabriken beschäftigen sich in der Sommerzeit mit Feldarbeiten. Die Zahl der Fabriken wurde 1863 auf 13101 angegeben, mit 363607 Arbeitern.

Der Handel ist für R. noch wichtiger als die industrielle Thätigkeit. Der Reichthum an Rohproducten, der weite Umfang des Reichs bedingen für den Waarentransport eine Menge Arbeitskräfte und infolge der großen Ausdehnung der Küsten und inländischen Wasserverbindungen beschäftigt sich ein größerer Theil der Bevölkerung mit dem Handel als mit productiver Gewerbsthätigkeit. Von ihm leben allein im Wolgagebiet eine halbe Million Menschen. Allein der See- und Landhandel würde noch großartiger sein, wenn er nicht durch die Beschränkungen des internationalen Verkehrs infolge des Prohibitivsystems für eine große Anzahl von Artikeln, durch die hohen Eingangszölle auf andere Artikel — der Tarif zählt noch jetzt 357 zollpflichtige Artikel auf —, durch den Zunftzwang, die geringe Volksbildung und die schlechte Beschaffenheit der Communicationsmittel gehemmt würde. Am bedeutendsten ist der Handelsverkehr in den Küsten- und Flußgebieten, sowie in den großen Städten. Im Innern sind die Haupthandelsplätze Moskau, das russische Manchester, Nishnij-Nowgorod mit seinen großartigen Messen, auf welchen jährlich an 110—120 Mill. Rubel Waaren zum Verkauf gebracht werden, Charkow, Dorpat, Warschau, Woronesch, Pultawa, Jekaterinoslaw, welche den Binnenverkehr vermitteln, während Archangel, Helsingfors, Wiborg, Petersburg und Kronstadt, Reval, Odessa, Taganrog, Astrachan für den auswärtigen Handel am wichtigsten sind. Der Handel mit Europa betrug 1868: 244,4 Mill. Rubel in der Einfuhr, 217,7 Mill. Rubel in der Ausfuhr. 1869: 324,1 und 256,5 Mill. Rubel. Hiervon kam 1868 auf die Einfuhr aus Großbritannien 78,9 Mill., Preußen 106,8 Mill., Frankreich 127 Mill., der Rest auf die Türkei, Oesterreich, Holland und die Vereinigten Staaten und übrigen

Länder. Ausgeführt wurden nach Großbritannien 105,$_6$ Mill., Preußen 36,$_1$ Mill., Frankreich 20,$_9$ Mill., nach den übrigen Ländern 54,$_9$ Mill. Eingeführt wurden über die Ostseehäfen 134,$_7$ Mill., über die Landgrenze 77 Mill., über die südlichen Häfen 27,$_3$ Mill., über Finland 4,$_5$ Mill., über die Häfen des Weißen Meeres 0,$_8$ Mill.; ausgeführt über die Ostseehäfen 82,$_6$ Mill., über die Landgrenze 42,$_6$ Mill., über die südlichen Häfen 75,$_6$ Mill., über Finland 8,$_1$ Mill., über die Häfen des Weißen Meeres 8,$_5$ Mill. Es betrug durchschnittlich die Einfuhr 1848—52: 81,$_2$ Mill., 1856—60: 127,$_4$ Mill., 1861—65: 138,$_4$ Mill., 1866: 180,$_5$ Mill., 1867: 236,$_8$ Mill.; die Ausfuhr 1848—52: 86,$_7$ Mill., 1856—60: 150,$_2$ Mill., 1861—65: 166,$_8$ Mill., 1866: 201 Mill., 1867: 220,$_1$ Mill. Hauptausfuhrartikel sind Cerealien (73,$_6$ Mill.), Flachs (29 Mill.), Leinsaat (26,$_7$ Mill.), Hanf (8,$_1$ Mill.), Talg (9,$_8$ Mill.), rohe Wolle (7,$_5$ Mill.), Vieh (16,$_2$ Mill.), Holz 12,$_5$ Mill. Rubel. In edeln Metallen wurden 1867: 33,$_2$ Mill. Rubel ein- und 12,$_1$ Mill. ausgeführt. Das hohe Prohibitiv- und Schutzzollsystem begünstigt einen einträglichen Schmuggelhandel. Der Handel mit Asien betrug 1867: 28,$_{44}$ Mill., in der Ausfuhr 24,$_6$ Mill., in edeln Metallen die Einfuhr 0,$_{34}$ Mill., die Ausfuhr 2,$_{28}$ Mill. Hauptartikel der Einfuhr sind rohe Baumwolle und Baumwollfabrikate, Thee, Seide, Vieh. In den Häfen kamen an 1867: 5380 beladene Schiffe, 1868: 5439 und gingen ab beladen 10340 resp. 11090. Die russische Handelsmarine zählte 1865: 607 Seeschiffe langer Fahrt, 1525 Küstenschiffe, insgesammt 2132 Seeschiffe mit 90496 Lasten Trächtigkeit, darunter 84 Dampfer. Die Post beförderte 1868: 21,837793 Stück Privatbriefe, 21,791520 Stück amtliche Correspondenzen und es gab 2451 Postbureaux. Die Telegraphenlinien hatten eine Länge von 5391 geogr. Meilen, die Drähte eine solche von 10495 geogr. Meilen, die Anzahl der Bureaux belief sich auf 382, die der Depeschen auf 1,589417.

Die innere Communication befördern Landstraßen und Kanäle. Die bedeutendsten Heerstraßen sind: der 850 Meilen lange sibirische Tract, von Petersburg nach Irkutsk, die Straße der Ostseeprovinzen von Tauroggen nach Petersburg (110 Meilen); die weißrussische Straße über Pskow, Dünaburg nach Warschau, die von da theils nach Kalisch, theils nach Krakau, theils nach Lemberg führt; die große Weststraße von Moskau nach Warschau; die Südstraße von letzterm Orte über Tula, Orel, Kursk nach Charkow, von wo die Odessa-, Krim- und Kaukasusstraße abführt. Sehr viel geschah namentlich früher für Kanäle und Schiffbarmachung von Flüssen; ihre Gesammtlänge beträgt 849 Meilen; die Ostsee ist durch verschiedene Kanäle mit dem Schwarzen Meer und Kaspischen Meer verbunden, Petersburg mit dem Ladogasee, das Weiße Meer mit der Ostsee, der Don mit der Wolga; mit Sibirien ist der Verkehr durch natürliche Wasserwege sehr begünstigt. Die Errichtung eines Eisenbahnnetzes wurde erst unter Alexander II. lebhafter in Angriff genommen. Doch bieten die kolossalen Strecken, welche R. umfaßt, verbunden mit der dünnen Bevölkerung der Erweiterung des Baues große Schwierigkeiten; 1844 waren erst 938 Werst Eisenbahnen vorhanden; bis 1853 stieg die Schienenlänge auf 2145 und 1869 auf 11108 Werst. Hiervon waren 1869 bereits 6569 Werst und zwar 1111 für Rechnung des Staats, 5458 für Rechnung von Privaten vollständig dem Betrieb übergeben, der Rest noch im Bau begriffen. Bisjetzt ist nur die Westhälfte des Reichs von dem Bahnnetz berührt, Nishnij-Nowgorod ist die östliche Station der in Betrieb gesetzten Linien; der ganze große Osten bis zum Ural entbehrt noch jeglicher Bahnverbindung; Ende 1869 gab es noch kein völlig ununterbrochenes Gleis zwischen Petersburg und irgendeinem Punkte des Schwarzen Meeres. Ist gleich die Länge der russischen Bahnen an sich bedeutend, so ist sie doch im Verhältniß zu der Größe des Reichs gering. Es entfallen nämlich auf 1 Q.-M. nur 0,$_{0009}$ Meilen Bahnlänge (in England 0,$_{073}$, Frankreich 0,$_{03}$, Deutschland 0,$_{03}$ Meilen) und auf 1 Bahnmeile 825767 E. (in England 66875, in Frankreich 140428, in Deutschland 147541 E.). Im Jahre 1868 wurden auf den Staats- und Privatbahnen 10,398156 Passagiere und 439,821410 Pud Güter befördert, durchschnittlich pro Werst 1583 Personen und 66954 Pud Waaren. Zahlreiche Handelscompagnien (z. B. russisch-amerikanische für Pelzhandel), Actiengesellschaften für Dampfschiffahrt zu Odessa, auf der Wolga, mehrere Assecurenzanstalten für Feuer-, Transport- und Lebensversicherung sind namentlich neben den Eisenbahnactiengesellschaften entstanden, welche letztere die Regierung durch Uebernahme von Zinsgarantien förderte.

Unter den Creditinstituten ist das wichtigste die 1860 gegründete russische Reichsbank, welche an Stelle der alten Banken trat, um den Notenumlauf zu regeln. Sie steht unter einem vom Staat ernannten Gouverneur mit 6 Directoren; es ist ihr der Vertrieb des russischen Staatspapiergeldes, der Creditbillete, übertragen. Seit 1863 ist deren Einlösung eingestellt. Ihre Lage ist durch ihre fortwährende Vermehrung des Papiergeldes zu Gunsten der Finanzoperationen des Staates eine ganz abnormale. Am 1. Mai 1868 bestanden ihre wirklichen Activen nur aus circa 113 Mill. Rubel Baarschaft, 35 Mill. Wechseln, 30 Mill. Lombard, 228 Mill. Hypothekarvorschüssen, während der Rest der Activen aus 851 Mill. Rubel Staatsschuld besteht. An Creditbilleten waren 720,$_{38}$ Mill. Rubel im Umlauf. Die Privatdepositen betrugen 232 Mill. Das eigentliche Stammkapital, d. h. der Staatseinschuß von 15 Mill. nebst angesammeltem Reservefonds belief sich 1868 auf 20½ Mill. Rubel. Die Bank besitzt 37 Filialen. Außerdem gibt es 126 Stadtbanken (von den städtischen Communen dotirt und garantirt, mit 3,878000 Rubel Grundkapital), 2 Commerzialbanken zu Petersburg und Moskau, die wechselseitige Creditgesellschaft zu Peters-

burg mit 727 Mitgliedern und 3,355000 Kapital, welche unter ihrer Garantie die Wechsel der Mitglieder bei der Staatsbank reescomtirt, sowie eine gleiche Gesellschaft in Charkow. Dem Grundcredit dienen die russische Bodencreditgesellschaft, die Pfandbriefinstitute (für den Häusercredit) in Petersburg, Moskau, Riga und (für den ländlichen Credit) in Charkow und Sarotow, sowie drei dergleichen für den adelichen Grundbesitz in den Ostseeprovinzen. Die Sparkassen hatten am 1. Jan. 1867 7,719000 Rubel Depositen.

In Bezug auf geistige Bildung steht R. den westeuropäischen Völkern sehr nach. Besonders mächtig hat zwar der deutsche Einfluß gewirkt und seit Alexander II. ist für Hebung des Schulunterrichts viel geschehen. Eigentliche Unterrichtsanstalten gibt es indeß nur in den Städten; die Landbevölkerung ist in der Cultur noch völlig zurück. Im J. 1865 gab es ungefähr 33000 Schulen mit etwa 1 Mill. Schülern, wovon 29759 Anstalten mit 739347 Lernenden unter dem Minister der Volksaufklärung. Außerdem sind 3 Lyceen, 96 Gymnasien und 414 Kreisschulen vorhanden, welche letztere in Progymnasien umgestaltet werden sollen und etwa 25—26000 Schüler zählen. Die in R. bestehenden 7 Universitäten: Moskau (1755), Dorpat (1802), Kasan (1804), Charkow (1804), Petersburg (1819), Kiew (1834) und Odessa (1865) hatten mit Ausschluß des letztern 1864—65 341 Professoren und Docenten und 4320 Studenten. Unter den gelehrten Gesellschaften ragt hervor die (1724 gestiftete) kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Petersburg, seit 1839 mit der Sternwarte zu Pulkowa verbunden. Daneben bestehen zahlreiche staatliche und Privatgesellschaften für Geschichte, Alterthumskunde, Naturwissenschaften, Geographie, ebenso zahlreiche Museen, 280 Bibliotheken, theils öffentliche, theils im Besitz von Klöstern, Corporationen, Privaten, zahlreiche Armenhäuser, Witwen-, Waisen-, Taubstummen-, Blindenanstalten, Hospitäler, darunter auch das moskauer Findelhaus (1763); verschiedene Commerzschulen, die Handelsakademie in Moskau, das technologische Institut daselbst, 57 Schulen für das Corps der Bergbauingenieure, die Akademie der schönen Künste zu Petersburg, die Maler-, Bildhauer-, sowie Architektenschule zu Moskau, die Theaterschulen zu Petersburg und Moskau u. a. m.

Verfassungszustände. Der Kaiser nennt sich Selbstherrscher aller Reussen, Czar von R. und Polen, Großfürst von Polen und regiert in allen Theilen des Reichs als unumschränkter Monarch, ist auch zugleich Oberhaupt in allen geistlichen Angelegenheiten. Jedoch ist er an gewisse, durch keinen kaiserlichen Ukas abänderliche Reichsgrundgesetze gebunden. Durch die Reichsordnung Iwan's I. ist die Untheilbarkeit des Reichs, durch Katharina I. die griechische Religion für den jedesmaligen Zaren und seine Nachkommen eingeführt. Auch die Kaiserin muß zu dieser übertreten. Die Thronfolge regelt sich zufolge der Successionsordnung Paul's I. nach dem Recht der Erstgeburt mit Vorzug des Mannsstammes; nur die Kinder aus einer vom Kaiser für standesmäßig erklärten Ehe sind successionsfähig. Die Krönung und Salbung des Zaren und der Zarin erfolgt in Moskau. Der Zar wird mit dem 16. Jahr majorenn; während seiner Minorennität führt in Ermangelung einer Anordnung des verstorbenen Kaisers die Mutter oder der nächste Agnat, in der Regel unter Mitwirkung eines Regentschaftsraths, die Regentschaft. Der Thronfolger heißt Cesarewitsch, die Prinzen und Prinzessinen führen den Titel Großfürsten und Großfürstinnen und werden mit dem 20. Jahr majorenn. Polen hatte bis 1863 eigenthümliche Institutionen und 1815—31 sogar eine Verfassung; jetzt ist das Land vollständig (durch Ukas vom 29. Febr. 1868) einverleibt worden und bildet das Gouvernement des Weichselterritoriums. Finland hat seit seiner Incorporation 1809 eine eigene ständische Verfassung beibehalten. Es ist nur durch Personalunion mit R. verbunden. Oberste Organe der Staatsverwaltung sind 1) der Reichsrath, zusammengesetzt aus den Großfürsten, den Ministern und hohen vom Kaiser berufenen Militär- und Civilbeamten, und theilt sich in drei Abtheilungen: Gesetzgebung und Codification, Civilangelegenheiten und Cultus, Staats- und Finanzwirthschaft, sowie auch von ihm specielle Commissionen für die Leibeigenenemancipation, den Kaukasus u. s. w. ernannt werden. Seine Competenz ist lediglich auf die Begutachtung von Gesetzen, Feststellung des Budgets beschränkt und er hat nur eine berathende Stimme; verbunden mit ihm ist die Reichskanzlei. 2) Der dirigirende Senat, welcher die Ukase, Manifeste, Statuten publicirt und registrirt, oberster Gerichts- und Revisionshof in Civil- und Strafsachen sowie bei Staatsverbrechen ist; der Justizminister ist sein Generalprocurator; die Senatoren werden vom Kaiser ernannt. 3) Die heilige Synode in Petersburg, oberste Behörde in Sachen der griechisch-russischen Kirche, bestehend aus einem kaiserlichen Präsidenten, den Metropoliten, einer Anzahl von Bischöfen und Erzbischöfen und einem Generalprocurator nebst diversen Procuratoren. Für die Verwaltung der verschiedenen Geschäftszweige bestehen 12 voneinander unabhängige Ministerien: 1) des kaiserlichen Hauses, 2) des Aeußern, dessen Chef den Titel Reichskanzler führt, 3) des Kriegs, 4) der Marine, 5) des Innern (für Polizei, Municipalwesen, Medicinalsachen, fremde, nicht griechisch-russische, Culte), 6) der Volksaufklärung und des öffentlichen Unterrichts, 7) der Finanzen, 8) der Justiz, 9) der Domänen, 10) der Wege und Verkehrsanstalten, 11) der Posten und Telegraphen, 12) der Generalcontrole des Reichs.

Das Reich zerfällt in 60 Gouvernements und zwar das europäische R. in 49 Gouvernements, Sibirien in 4, der Kaukasus in 5, Turkestan in 2 Gouvernements, sowie in 12 Gebiete (darunter Bessarabien und das Land der Donischen Kosacken) und 4 Stadthauptmannschaften: Odessa, Taganrog,

Kertsch-Jenikalé, Derbent. Den Kern des Reichs bildet 1) Großrußland mit 19 Gouvernements, bestehend aus vier Hauptbestandtheilen, dem moskow. Großrußland (die vereinigten ehemaligen Großfürstenthümer Wladimir und Moskau), dem ehemaligen Sewerien (mit den Gouvernements Smolensk, Orel, Kursk), dem Fürstenthum oder der Republik Nowgorod und dem nördl. Großrußland (mit den Gouvernements Olonez, Wologda, Archangel, der Halbinsel Kola und der Insel Nowaja-Semlja). 2) Ostrußland, gebildet aus den ehemaligen Tatarenreichen Kasan und Astrachan, ersteres seit 1552, letzteres seit 1557 russisch, mit zusammen 10 Gouvernements; im Gouvernement Astrachan geht die wolgaische Kosackenlinie bis zum Don, in Kasan wohnen die mongolischen Kalmücken. 3) Kleinrußland oder die Ukraine, d. h. Grenzland, 1386 polnisch, von 1654 wieder zu R. gehörig, die Heimat der Kosacken, die bisher unter ihren eigenen Hetmans standen und noch jetzt verschiedene Privilegien besitzen, wie z. B. Abgabenfreiheit, statt derselben im Frieden sechsjährigen Grenzdienst und im Krieg Verpflichtung zum Dienst als leichte Reiterei; hier befinden sich die Gouvernements Kiew, Tschernigow, Poltawa, Charkow. 4) Süd- oder Neurußland mit der Krim, früher theils türkisch; in den Friedensverträgen von 1774 (Kutschuk-Kainardsche) und zu Jassy 1792 dehnte R. zuerst seine Grenzen bis zum Bog und Dnjestr, im Bukarester Frieden 1812 bis zum Pruth und im Frieden von Adrianopel bis zum Donaudelta aus; im Pariser Frieden 1856 trat indeß R. einen Theil des 1812 erworbenen bessarabischen Gebiets an die Moldau wieder ab. Hier sind die 3 Gouvernements Taurien mit der Stadthauptmannschaft Kertsch-Jenikalé, Cherson mit der von Odessa, Jekaterinoslaw mit der von Taganrog und die zwei Provinzen Bessarabien und das Land der Donischen Kosacken; in Südrußland ist der Sitz der Militärcolonien für Cavalerie, in denen die Kronbauern von der Regierung Land und Häuser (Höfe) zu Erbbesitz erhalten, wogegen jeder Hof einen Soldaten und bezüglich ein Pferd zu verpflegen hat; aus den Colonisten wird die Reserve gebildet. Die Zahl der so angesiedelten Cavalerie beläuft sich auf 60000 Mann; im südlichen Bessarabien ist der Sitz vieler Deutschen- und Bulgarencolonien, während die Steppen am untern Don das Land der Donischen Kosacken (über 800000) bilden; die Krim war im 15. Jahrh. nach Vertreibung der Genuesen ein Tatarenkhanat, welches die Pforte 1774 als unabhängig von sich anerkennen mußte, seit 1783 gehört sie zu R. 5) Westrußland ist theils Weißrußland, theils das ehemalige Litauen und besteht aus 8 Gouvernements: Podolien, Volhynien, Minsk, Mohilew, Witebsk, Wilna, Grodno und Kowno, und dazu ist jetzt auch das seit 1868 in 10 Gouvernements eingetheilte Weichselterritorium (Königreich Polen) zu rechnen. 6) Die Baltischen oder Ostseeprovinzen, welche in 4 Gouvernements: Ingermanland, Estland, Livland und Kurland zerfallen; die letztern drei Länder gehörten einst zum Deutschen Ordensstaat, nachmals kam Estland unter Schweden, Livland an Polen, bis R. sich ihrer bemächtigte; Kurland, welches unter erblichen Herzogen gestanden hatte, unterwarf sich am 18. März 1795 und sein Herzog wurde pensionirt. 7) Das Großfürstenthum Finland hat seinen besondern vom Kaiser ernannten Generalgouverneur, seine alten Gesetze und Freiheitsrechte; Verwaltung und Rechtspflege stehen unter einem besondern Ministerium in Petersburg, es hat seine eigene Finanzverwaltung und seine besondere, theils aus Freiwilligen, theils aus einer Miliz (3500 Mann) gebildete stehende Armee und selbst seine besondere Flotte; Eingeborene bekleiden die Staatsämter.

Im asiatischen R. hat die kaukasische Statthalterschaft 5 Gouvernements, Sibirien 4 desgleichen, nämlich in Ostsibirien: Tobolsk und Tomsk, in Ostsibirien: Irkutsk, und Jeniseisk und die Gebiete Transbaikalien, Jakutsk, Amurgebiet und das ostsibirische Küstengebiet (Kamtschatka, Ochotsk und die manschurische Küste), Semipalatinsk, sibirische und orenburger Kirgisen; Turkestan bildet zwei Provinzen. Mehrere Gouvernements sind häufig zu Generalgouvernements verbunden, deren es 10 gibt. Jedes Gouvernement zerfällt in 3—15 Kreise (oder Bezirke); der Gouverneur hat die innere Provinzial- und Polizeiverwaltung unter sich, seine Entscheidungen müssen vom Generalgouverneur genehmigt werden. Im eigentlichen R. (33 Gouvernements) wurden 1864 unter dem Titel Landinstitutionen repräsentative Körper mit berathender Stimme zur Seite der Executivbehörden in den Gouvernements und Kreisen eingeführt: die Gouvernements- (Kreis-) Landversammlungen und Gouvernements- (Kreis-) Landämter. Die Kreislandversammlungen gehen zur Hälfte aus der Wahl der Stadt- und Landgemeinden, zur andern Hälfte aus der Wahl der Gutsbesitzer hervor; sie wählen auf drei Jahre das Kreislandamt (1 Vorsitzender und 2 Mitglieder) und die Deputirten der Gouvernementslandversammlung; letztere wählt sodann das Gouvernementslandamt. In den Kreislandversammlungen führt der Adelsmarschall, in den Gouvernementslandversammlungen der Gouvernements-Adelsmarschall oder ein vom Kaiser ernannter Präsident den Vorsitz. Im J. 1861 wurden neue Städte und Landgemeindeordnungen publicirt; auch die Landgemeinden haben ihre Dorfältesten und daneben ihre Dorfversammlungen mit berathender Stimme.

In Bezug auf die Justizverfassung hat das Russische Recht zur Grundlage das im J. 1849 von Alexei Michailowitsch abgefaßte allgemeine Gesetzbuch, welches seitdem durch kaiserliche Ukase, Statuten, Reglements, Verträge (bis 1825: 30920) fortgebildet worden ist; Kaiser Nikolaus ließ Sammlungen aller Gesetze veranstalten, aus denen der Swod (das Corpus juris Russici) hervorging, welches laut Ukas vom 31. Jan. 1833, vom 1. Jan. 1835 als allgemeines Rechtsbuch gilt, soweit nicht besondere Provinzialgesetze entgegenstehen. Seitdem wurden ein Strafgesetzbuch (1845), ein

Handelsgesetzbuch (1851), ein Militärgesetzbuch und ein für die Ostseeprovinzen bestimmtes Gesetzbuch (1845) erlassen. Alexander II. unternahm eine durchgreifende Reform durch Einführung von Friedens-, Bezirksgerichten und Appellgerichten als zweite und letzte Instanz, von öffentlich-mündlichem Verfahren mit Schwurgerichten, Trennung der Justiz von der Verwaltung; am 20. Nov. (2. Dec.) 1864 wurde ein neues Gesetzbuch für Civil- und Strafproceß, sowie ein neues Strafgesetzbuch sanctionirt, letzteres milderte die bisherigen Strafarten, schaffte die Knute und das Spießruthenlaufen ab, und beschränkte die Anwendung der Todesstrafe auf Hochverrath und Attentate auf den Kaiser. Doch ist damit der in R. herrschenden Corruption des Beamtenthums noch kein Ende gemacht.

Finanzverhältnisse. Erst seit 1862 ist die Veröffentlichung eines Reichsbudgets erfolgt. Indeß übersteigen fortwährend die Ausgaben die Einnahmen und das Deficit hat daher durch Emission von Reichsschatzbillets (Creditbillets), schwebende Schulden und öffentliche Anleihen gedeckt werden müssen. Es betrugen die ordentlichen Einnahmen 1863: $332,_1$ Mill. Rubel, die Ausgaben $347,_8$ Mill., 1864: $354,_6$ Mill., die Ausgaben im Ordinarium $363,_7$ Mill., im Extraordinarium $37,_3$ Mill.; 1865 die Einnahmen $362,_5$ Mill., die Ausgaben 380 Mill.; 1866: die Einnahmen $362,_5$ Mill.; die Ausgaben im Ordinarium $384,_1$ Mill., im Extraordinarium $19,_3$ Mill.; 1867: die Einnahmen $403,_1$ Mill., die ordentlichen Ausgaben $418,_3$ Mill., die außerordentlichen $25,_4$ Mill.; 1868 die Einnahmen $429,_4$ Mill., die ordentlichen Ausgaben $441,_9$, die außerordentlichen $38,_6$ Mill. Rubel. Für 1869 waren veranschlagt die gesammten Einnahmen (incl. außerordentlicher, aus Resten der Credite und Budgets von 1867 und 1868, des durchlaufenden Budgets, besonderer zu Hafen- und Eisenbahnbauten bestimmten Einnahmen) zu 482,079406 Rubel brutto, 435,640422 Rubel netto. Zu den ordentlichen Einnahmen lieferten (brutto) die directen Steuern $131,_6$ Mill. Rubel, die indirecten Steuern $201,_8$ Mill. (darunter Getränkesteuer $131,_6$ Mill., Zölle 359 Mill., Salzsteuer $11,_4$ Mill., Taback $7,_1$ Rübenzuckersteuer $2,_7$,, Stempel und Taxen $12,_9$ Mill. Rubel), die Regalien, Minen, Münzen, Post, Telegraphen $18,_2$ Mill., Staatsgüter 31 Mill., diverse Einnahmen $53,_7$ Mill., Einnahmen aus Polen $15,_2$ Mill., aus Transkaukasien $5,_5$ Mill. Die Ausgaben waren veranschlagt auf insgesammt 435,640423 Rubel oder mit den Erhebungskosten auf 482,079406 Rubel, wovon auf die ordentlichen Ausgaben 385,712624 Rubel, resp. 432,151607 Rubel fallen. Unter den letztern absorbirt die Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Schuld 76,097805 Rubel, das Kriegsministerium 136,774108, die Marine 17,141078, das Ministerium des kaiserlichen Hauses 8,881886, das des öffentlichen Unterrichts 9,281220 Rubel. Die Staatsschuld (1. Jan. 1869) zerfällt in die fundirte Schuld mit 940,183517 Rubel, die schwebende Schuld an Reichsschatzbilleten und Restschuld an die alten Creditanstalten 221,405126 Rubel, die Schulden der russischen Reichsbank 841,895517 Rubel Summa, eigentliche russische Staatsschuld 2003,484160 Rubel, hierzu kommen noch 44,201662 Rubel übernommene polnische Schulden, sowie die aus der Bauernemancipation hervorgegangenen Schulden im Betrag von 257,825712 Rubel, dagegen hat der Staat an Vorschüssen an Eisenbahngesellschaften, Corporationen, Städte u. s. w. 103,871318 Rubel ausstehen.

Die Land- und Seemacht. Die Landarmee ist in 14 Hauptterritorialcommandos (Petersburg, Finland, Riga, Wilna, Warschau, Kiew, Odessa, Charkow, Moskau, Kasan, Kaukasus, Orenburg, West- und Ostsibirien) getheilt. Jede Infanteriedivision besteht aus 4, jede Cavaleriedivision aus 6 Regimentern, außerdem bestehen das Gardecorps, verschiedene Grenz-, Festungs- und Bergwerksbataillone, 53 Gouvernementsbataillone (Garnisontruppen). Die Rekrutirung der regulären Armee geschieht durch Aushebung; die Dienstzeit beträgt 15 Jahre, nach 12jähriger Präsenzzeit erhält der Soldat unbestimmten Urlaub. Die reguläre Armee zählt nach Besobrasoff auf dem Friedensfuß: Infanterie 510613, Cavalerie 76344, Artillerie 79843, Genie 12285, Generalstab u. s. w. 10371, Summa 672086 Mann mit 67242 Pferden; auf dem Kriegsfuß: Infanterie 766600, Cavalerie 82150, Artillerie 111766, Genie 16913, Generalstab 10371, Summa 977429 Mann mit 148646 Pferden. Dazu kommen noch Localtruppen auf dem Friedensfuß 179694, auf dem Kriegsfuß 224694 Mann, sodaß sich mit Hinzurechnung des ärztlichen, Militärschul-, Intendantur- und geistlichen Personals auf dem Friedensfuß die reguläre Armee auf 902561, auf dem Kriegsfuß auf 1,242182 Mann beläuft. Die irregulären Truppen werden auf 81088 Mann mit 67225 Pferden angegeben. Die Flotte bestand Anfang 1868 aus 20 gepanzerten Schiffen, 210 ungepanzerten Dampfern, 37 Segelschiffen. An Militärbildungsanstalten sind vorhanden 3 kaiserliche Militärakademien, das kaiserliche Pagencorps nebst der nikolajew'schen Schule für Gardejunker, die Offiziersschießschulen zu Zarskoje-Selo und Tiflis, die Reitschule zu Jelisawetgrad, außerdem gibt es zahlreiche Militärgymnasien. Auch für die Marine bestehen verschiedene Bildungsanstalten zu Petersburg, Kronstadt, Nikolajew, Archangel, Cherson und Odessa. R. besitzt 18 Festungen ersten Ranges (Petersburg, Kronstadt, Sweaborg, Wiborg, Dünaborg, Bobruisk, Warschau, Nowogiorgiewsk, Brest-Litowski, Kiew, Nikolajew, Bender, Pawlowski-Mys, Moskau, Orenburg, Alexandropol, Tiflis, Nikolajewsk am Amur, außerdem noch 15 Festungen zweiten und dritten Ranges, und diverse Forts gegen die centralasiatischen Völker. Kriegshäfen und Seeplätze für die Marine sind namentlich Kronstadt, Petersburg, Sweaborg, Reval,

Archangel, Nikolajew, Astrachan, Baku, Baltischport, Windau, Cherson, Odessa, Kinburn, Balaklawa, Eupatoria, Feodosia und Poti. Admiralitäten bestehen zu Petersburg und Nikolajew für die Ostsee- und Schwarze-Meer-Flotte. Ein bedeutendes Marinearsenal ist zu Kolpina bei Petersburg.

Unter den russischen Orden sind zu erwähnen: der Andreasorden (1699), der Katharinenorden (1714), der Alexander-Newskiorden (1714), der St.-Annenorden (1736), der Weiße Adlerorden und der Stanislausorden, letztere beiden polnischen Ursprungs, der Militärorden des heiligen Georg (1769), der Wladimirorden (1782) und der ehemals polnische Militärverdienstorden. Das Wappen ist der schwarze doppelköpfige Adler. Die Landesfarben sind Schwarz, Orange, Weiß. Eigentliche Haupt- und Krönungsstadt ist Moskau, Residenz des Kaisers aber Petersburg.

Vgl. Bär und Helmersen, «Beiträge zur Kenntniß des Russischen Reichs» (24 Bde., Petersburg 1839—66); Stein und Hörschelmann, «Handbuch der Geographie und Statistik» (7. Aufl., von Wappäus u. a., Leipzig 1867); Tengoborski, «Études sur les forces product. de la Russie (3 Bde., Paris 1853—54); Schnitzler, «L'empire des Tsars» (3 Bde., Strasburg 1865—66); dessen «Institutions de la Russie» (2 Bde., Paris 1866—67); Solowjew, «Geschichte Rußlands» (15 Bde., Moskau 1851—65); Jordan, «Geschichte der russischen Literatur» (Leipzig 1846); Rietz, «Versuch über die geschichtliche Ausbildung des russischen Staats- und der Rechtsverfassung» (2 Bde., Petersburg 1829); von Haxthausen, «Studien über die innern Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Rußlands» (deutsch, 3 Bde., Hannover 1847—52); derselbe, «Die ländliche Verfassung Rußlands» (Leipzig 1866); Fadejew, «Ueber Rußlands Kriegsmacht und Kriegspolitik», deutsch von Julius Eckardt (Leipzig 1870); Vámbéry, «Rußlands Machtstellung in Asien» (Leipzig 1871); Woldemar, «Zur Geschichte und Statistik der Gelehrten- und Schulanstalten des russ. Ministeriums der Volksaufklärung» (Petersburg 1865).

S.

Sachsen, Königreich, im Osten und Südosten an die preuß. Oberlausitz und Böhmen, im Osten, Nordosten, Norden und Nordwesten an die preuß. Niederlausitz und die preuß. Provinz Sachsen, im Westen an Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar, im Südwesten an Reuß und Baiern grenzend, hat einen Flächenraum von 271,913 Q.-M. Die nördlichen Theile enthalten meist ebenes Land (ein Fünftel des Bodens); in S. erheben sich zwei hohe und rauhe Gebirge: das Erzgebirge, zwischen Sachsen und Böhmen, und das Lausitzer Gebirge, zwischen der Lausitz und Böhmen, welches mit dem Erzgebirge die Pforte der Elbe bildet. Berühmt und besucht ist die beim Eintritt der Elbe aus Böhmen nach Sachsen liegende romantische Gebirgsgegend, die Sächsische Schweiz. Hauptfluß ist die Elbe, welche schiffbar aus Böhmen hereinströmt und Sachsen in nordwestlicher Richtung durchfließt. Kleinere Flüsse, sämmtlich zum Elbgebiet gehörig, sind rechts der Elbe die Spree, die Schwarze Elster, links der Elbe die aus der Freiberger und Zwickauer Mulde entstehende Mulde, die Weiße Elster, welche im Nordwesten die Pleiße aufnimmt und in der preuß. Provinz Sachsen in die Saale fließt. Landseen besitzt S. nicht, desto mehr Teiche und Kanäle oder Floßgräben, welche den Handel mit Holz u. s. w. sehr erleichtern und befördern. Das Klima ist, mit Ausnahme der Gebirgsgegenden, mild und gesund. Außerordentlich groß ist der Mineralreichthum S.s und sein Berg- und Hüttenwesen mustergültig. Die wichtigsten Producte sind: vor allem Silber (1866: 65477 Pfd.), Eisenstein (815000 Ctr., im Productionswerth von 1,8 Mill. Thlr.), Gold (10 Pfd.), Blei (98301 Ctr.), Zinn (3013 Ctr.), Nickel, Arsenik, Wismut, Kobalt, Vitriol, Borax, Steinkohlen in 81, Braunkohlen in 157 Werken. Die Steinkohlenproduction im Erzgebirge und im Plauenschen Grunde bei Dresden liefert mit 12375 Arbeitern $48\frac{1}{4}$ Mill. Ctr., im Werth von etwas über $5\frac{1}{4}$ Mill. Thlrn., die Braunkohlenwerke mit 3961 Arbeitern produciren $10\frac{1}{2}$ Mill. Ctr., im Werth von über 590000 Thlrn. Der Metallbergbau, der zu den ältesten Unternehmungen derart in Deutschland gehört, beschäftigte 1865 auf 328 Gruben 10122 Arbeiter und hatte einen Productionswerth von 1,607000 Thlr., die Eisenhütten beschäftigten 2500 Arbeiter und lieferten einen Werth von 2,2 Mill. Thlrn. Die übrigen Hütten beschäftigten an 1100 Arbeiter. Auch Porzellanerde und Torf wird gewonnen. Salz besitzt S. nicht. Dagegen ist Ueberfluß an vorzüglichen Sandsteinen der Sächsischen Schweiz, an Wetz- und Serpentinsteinen. Der Betrieb des Berg- und Hüttenwesens ist durch Gesetz vom 22. Mai 1851 geordnet und an der Spitze des Bergbaues steht das Oberbergamt zu Freiberg.

Der Boden producirt die gewöhnlichen Getreidearten, doch decken die gewonnenen Körnerfrüchte nicht den Bedarf. Der Ernteertrag betrug 1860 $22\frac{1}{2}$ Mill. Scheffel Getreide und Kartoffeln im Werth von $58\frac{3}{4}$ Mill. Thlrn. Der fruchtbarste Boden ist in der nördlichen ebenen Gegend, den schlechtesten Ackerboden besitzen das Erzgebirge und die Waldgegenden des Voigtlandes. Weinbau wird auf 3080 Ackern an der Elbe zwischen Pillnitz bis Meißen betrieben. Die Landwirthschaft steht in hoher Blüte und hat seit der Befreiung des Grund und Bodens von den Feudallasten (1832) große Fortschritte gemacht und einen industriellen Charakter angenommen.

Nach der Grundsteuervermessung und Bonitirung bestand der cultivirte Grund und Boden aus 1,344474 Acker Ackerland, 76025 Acker Gärten, 301551 Acker Wiesen, 56168 Acker Weiden; der Werth des Bodens ist außerordentlich gestiegen. Das platte Land ist jetzt mit 38,436000 Steuereinheiten (à einem Reinertrag von $^1/_3$ Thlr. entsprechend) belegt, wovon 6,090000 auf die 1027 Rittergüter, 25,846000 auf die bäuerlichen Grundstücke, 6,500000 auf die nach dem Miethswerth abgeschätzten Gebäude kommen. Die Waldungen (827226 Acker) bedecken gegen 30 Proc. der Grundfläche; fast der dritte Theil gehört dem Staate und ist in 15 Forstbezirke eingetheilt. Die Hypothekenschulden des ländlichen Grundbesitzes belaufen sich auf 151 Mill. Thlr., die der Rittergüter auf 27 Mill. Thlr., etwas über ein Drittel des Werthes. Im Voigtlande wird lebhafte Rindviehzucht betrieben (Gesammtbruttoertrag in S. $14^1/_3$ Mill. Thlr.), verhältnißmäßig gering ist die Pferdezucht. Auf hoher Stufe steht die Schafzucht (Electoralwolle), der Ertrag an Wolle wird auf 800000 Thlr. veranschlagt. Sehr verbreitet ist die Schweine- und Ziegenzucht, nur in einigen Gegenden die Bienenzucht.

S. ist eins der industriellsten Länder Europas und nur dadurch ist die Erhaltung seiner dichten Bevölkerung möglich. Die Hauptbezirke der Industrie sind das Vorland des Erzgebirges und die Gegenden längs des Lausitzer Gebirges. Haupterzeugnisse sind Baumwoll- und Schafwoll-, Leinenwaaren, Papier (70 Fabriken), Chemikalien, Metallwaaren und Maschinen, Stroh-, Holz- und Spielwaaren, Porzellan (Meißen), musikalische und mathematische Instrumente, Taback (Leipzig), Schriftgießereien, Buchdruckereien. Es gab 1865 im ganzen 2510 Fabrikgeschäfte, darunter 133 Baumwollspinnereien mit 620000 Spindeln, die Streich- und Vigognespinnereien mit 303000, die 34 Kammgarnspinnereien mit 85000 Spindeln; 349 Baumwollwebereien, 325 Wollwebereien, 124 Strumpfwirkereien, 159 Leinwebereien. Seit dem 15. Oct. 1861 besteht in S. die Gewerbefreiheit. Infolge der blühenden Industrie, welche auch stark für auswärtige Märkte und überseeischen Export arbeitet, besitzt S. einen umfangreichen Handel, dessen Hauptsitz in Bezug auf das Transito-, Speditions-, Commissions- und Wechselgeschäft Leipzig ist, wo sich zugleich der Hauptplatz des deutschen Buchhandels befindet. (S. den Art. Buchhandel, I, 181.) Es bestehen in S. nahe an 100 Actiengesellschaften mit einem Kapital von 80—90 Mill. Thlrn. Auch sind mehrere Assecuranzanstalten (darunter zwei für Lebens- und Rentenversicherung (500000 Thlr. Grundkapital, seit 1868) vorhanden. Für den Geldverkehr sorgen die Leipziger Bank (1839), die Chemnitzer Stadtbank (1848), die Sächsische Bank in Dresden (5 Mill. Thlr. Grundkapital mit unbeschränktem Notenemissionsrecht), seit 1865, die Landständische Bank zu Bautzen (von den Ständen garantirt, mit 1 Mill. Thlr. Banknoten, zugleich Depositen- und Hypothekenbank, der Kassenverein, die Allg. deutsche Creditanstalt zu Leipzig. Für den Hypothekenverkehr sorgen außer der genannten Landständischen Bank die Hypothekenversicherungs-Gesellschaft in Dresden, der Ritterschaftlich-erbländische Creditverein zu Leipzig, die Sächsische Hypothekenbank daselbst (1 Mill. Thlr. Grundkapital, $12,_4$ Mill. Thlr. Pfandbriefe in Umlauf), der Landwirthschaftliche Creditverein zu Dresden, die Leipziger Hypothekenbank. Außerdem bestehen fast in allen Städten und mehrfach selbst auf dem platten Lande zahlreiche Vorschuß- und Creditvereine nach Schulze-Delitzsch'schen Principien. In Dresden und Leipzig bestehen Fondsbörsen, in Leipzig eine Oel- und Productenbörse, in Chemnitz eine Industrie-, in Dresden eine Getreidebörse. Zur Vertretung von Handel und Gewerbe sind Handels- und Gewerbekammern in Dresden, Leipzig, Zittau, Chemnitz und Plauen organisirt. An Communicationsmitteln besitzt S. 403 Postmeilen Chausseen, $84,_6$ Meilen nicht chaussirte Straßen. Post- und Telegraphenwesen sind seit 1866 auf den Norddeutschen Bund übergegangen. Die Schiffahrt auf der Elbe ist bedeutend; die Dampfschiffahrt zwischen Riesa-Dresden und Leitmeritz betreiben die Sächs.-böhm. Dampfschiffahrts-, eine Dampfschleppschiffahrts- und eine Kettenschleppschiffahrts-Gesellschaft. An Eisenbahnen besaß S. am Schluß 1868: $145,_4$ Meilen, wovon $99,_5$ Meilen auf Staats- und $46,_4$ Meilen auf Privatbahnen kommen. Sie hatten 1868 13,128082 Thlr. Gesammteinnahme und gewährten einen Nettoüberschuß von 5,913130 Thlr.; ihr Anlagekapital betrug 91,700161 Thlr. Die Leipzig-Dresdner Eisenbahn ist die erste in Deutschland gewesen.

Nach der Zählung von 1867 besaß S. eine Bevölkerung von 2,423576 E. Es wohnen demnach 9127 auf der Q.-M. Am dichtesten bevölkert ist das Erzgebirge und Voigtland; im Jahre 1815 hatte S. nur $1,_2$ Mill. E. Von der Bevölkerung, welche bis auf 54000 Sorbenwenden, die in 333 Ortschaften leben, rein deutscher, fränkischer und thüringischer Abstammung ist, leben zwei Drittel in den 3532 Dörfern und ein Drittel in den 142 Städten des Landes. Der größte Theil der Bevölkerung ist evangelisch-lutherisch; unter ihr befinden sich etwa 5300 Reformirte, 47—48000 Katholiken (vorzugsweise in Dresden und der Oberlausitz), 1700 Deutschkatholiken, 2000 Juden, 600 Griechisch-Katholische. Nach der Volkszählung von 1864 lebten 302283 Personen von der Land- und Forstwirthschaft, 197112 von der Industrie, 69301 vom Handels- und Verkehrsgewerbe, 50727 in Privatdiensten, 64597 ohne Berufsangabe. Für Unterricht im allgemeinen, für Pflege der Wissenschaften und Künste im besondern ist in S. in ausgezeichnetster Weise gesorgt.

Für die Volksbildung bestehen gute Volksschulen; 1867 gab es 1936 öffentliche evangelische

und 40 katholische Elementarvolksschulen, in welchen 3945 ständische und Hülfslehrer an 400229 Kinder (199446 Knaben, 200783 Mädchen) Unterricht ertheilten; außerdem bestehen zahlreiche Armen-, Frei- und Sonntagsschulen; Bergschulen für Bergmannskinder, eine Erziehungsanstalt für Soldatenkinder, 11 Gymnasien mit über 2000 Schülern, 7 höhere Realschulen, in den meisten größern Städten höhere Bürgerschulen; für Berufsbildung zahlreiche Anstalten, wie die Polytechnische Schule zu Dresden, die Gewerbeschule zu Chemnitz, fünf Baugewerkschulen, fünf Handelsschulen. Berühmt sind unter den Gymnasien die Fürstenschulen zu Grimma und Meißen; nicht minder großen Ruf haben die Forstakademie zu Tharand, die Bergakademie zu Freiberg. An der Spitze der Unterrichtsanstalten steht die Universität zu Leipzig.

Das Königreich S. ist seit der Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831, mit Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen vom 31. März 1849, 5. Mai 1851, 27. Nov. 1860, 19. Oct. 1861 und 3. Dec. 1868, eine constitutionelle Monarchie mit Landesvertretung. Der König hat als Mitglied des Norddeutschen Bundes im Bundesrathe desselben vier Stimmen. Die Zahl der Abgeordneten, welche das Land zum norddeutschen Reichstag sendet, beträgt 23. Nach dem neuen Wahlgesetz vom 3. Dec. 1868 besteht die Erste Kammer außer den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses aus 40 Mitgliedern, worunter, außer den Standesherren, den Vertretern der Universität, der höhern Geistlichkeit und der großen Städte, 12 auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Besitzer von Rittergütern und andern größern ländlichen Gütern, 10 vom Könige zu ernennende Rittergutsbesitzer und 5 vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder. Diejenigen Mitglieder der Ersten Kammer, welche vermöge ihres Amtes in derselben eine Stimme haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden. Die Abgeordneten der Stifter und der Universität Leipzig, sowie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften behalten ihre Stellen, bis sich ein Nachfolger legitimirt. Die Abgeordneten der Grundbesitzer treten aus, wenn sie die Wählbarkeit verlieren, im Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder ein besoldetes Hofamt annehmen. Die vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als ihr Grundbesitz den vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht. Die Zweite Kammer ist zusammengesetzt aus 35 Abgeordneten der Städte und 45 Abgeordneten der ländlichen Wahlkreise. Alle zwei Jahre tritt vor Beginn eines ordentlichen Landtags der dritte Theil der Abgeordneten zur Zweiten Kammer aus; die Ausscheidenden können aber sofort wiedergewählt werden. Beschlüsse können von den Kammern nur, wenn mindestens die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist, gefaßt werden. Zur Stimmberechtigung ist bei allen Wahlen neben Unbescholtenheit der Besitz der sächs. Staatsangehörigkeit und die Erfüllung des 25. Lebensjahres erforderlich, und zur Wählbarkeit neben der Stimmberechtigung die Erfüllung des 30. Lebensjahres sowie dreijähriger Besitz der sächs. Staatsangehörigkeit. Die Annahme der Wahl hängt von dem freien Willen des Erwählten ab. Um für die Erste Kammer das Wahlrecht ausüben zu können, ist neben den allgemeinen Voraussetzungen ein Grundbesitz erforderlich, welcher mit wenigstens 3000 Steuereinheiten belegt ist, und zur Wählbarkeit ein Grundbesitz mit mindestens 4000 Steuereinheiten. In Bezug auf die Zweite Kammer steht das Stimmrecht allen dazu befähigten Ortseinwohnern zu, welche entweder Eigenthümer an einem mit Wohnsitz versehenen Grundstücke im Orte sind, oder an Grundsteuern von ihnen eigenthümlich gehörigen Grundstücken oder an directen Personallandesabgaben oder an beiden zusammen mindestens 1 Thlr. jährlich entrichten. Zur Wählbarkeit wird bedingt, daß der zu Erwählende an Grundsteuer oder an directen Personallandesabgaben oder an beiden zusammen wenigstens 10 Thlr. jährlich entrichtet. Die Kammern besitzen das Recht der Petition, der Beschwerde und der Initiative, sowie der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und das Budgetbewilligungsrecht. Ein Staatsgerichtshof entscheidet über Ministeranklagen, sowie über streitige Verfassungsauslegung. Die Regierung ist im Mannsstamm des Hauses Wettin, Albertinischer Linie, erblich, nach dessen Aussterben das Haus an die Ernestinisch-thüringische Linie fällt. Das königliche Haus ist katholisch und verfassungsmäßig ist die Regierungsgewalt in (evangelischen) Religionssachen vier Ministern in evangelicis übertragen. Die oberste Staatsverwaltung leiten sechs Ministerien: Aeußeres, Inneres, Justiz, Cultus und öffentlicher Unterricht, Krieg, Finanzen, deren Vorstände das Gesammtministerium, als oberste collegialische Staatsbehörde, bilden. Außerdem besteht ein Staatsrath, der über alle von dem Regenten unmittelbar oder auf Vortrag der Minister an ihn zu weisende Angelegenheiten, namentlich über wichtigere Verfassungssachen, zu berathen hat. Das Land ist in vier Kreisdirections-Bezirke: Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen getheilt, welchen die 14 Amtshauptmannschaften untergeordnet sind. Die Städteordnung ist von 1832, die Landgemeindeordnung von 1838. Außerhalb der Kreisdirections-Bezirke befinden sich die fünf Receßherrschaften des Hauses Schönburg ($6^3/_4$ Q.-M. mit circa 120000 E.), deren staatsrechtliche Verhältnisse durch die Recesse vom 4. Mai und 9. Oct. 1835 sowie durch Vertrag vom 1. Juli 1865 festgestellt sind.

Die Rechtspflege wird durch das Oberappellationsgericht zu Dresden, die vier Appellationsgerichte zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen, 17 Bezirksgerichte und 122 Gerichtsämter ausgeübt. In Leipzig ist der Sitz des Bundes-Oberhandelsgerichts. Auch bestehen in S. Frie-

densrichter seit 1855, jedoch mit sehr beschränkter Competenz. Die Patrimonialgerichte sind aufgehoben und durch Gesetz vom 11. Aug. 1855 vom Staate übernommen worden. In S. galt früher das Gemeine Römische Recht und eine Anzahl besonderer particularrechtlicher Gesetze. Am 2. Jan. 1863 wurde ein neues bürgerliches Gesetzbuch publicirt, welches am 1. Oct. 1865 in Kraft getreten ist. Der Civil- und Concursproceß ist vollständig veraltet und erwartet durch die Bundesgesetzgebung eine Reform. Die Advocatur ist in S. zwar nicht von Rechts wegen freigegeben, thatsächlich liegen die Verhältnisse so, daß in S. von 7000 deutschen Advocaten 1000 sich befinden. Das Strafrecht und die Strafproceßordnung beruhen auf Gesetzen vom 11. Aug. 1855, beide sind jedoch im J. 1868 erheblich modificirt worden. Im Strafproceß ist von diesem Jahre ab, außer dem schon seit 1856 bestandenen öffentlich-mündlichen Anklageverfahren die Jury für schwere Verbrechen eingeführt, für leichtere Verbrechen und Vergehen bestehen sogenannte Schöffengerichte. (S. den Art. Jury.) Das Vereinsgesetz vom Jahre 1851 ist ziemlich beschränkend; das Preßgesetz vom 24. März 1870 dagegen ist im liberalen Sinne abgefaßt und hat viele polizeiliche Beschränkungen der Presse sowie das Cautionssystem beseitigt. Das Ministerium des Innern ist die oberste Behörde in Medicinalangelegenheiten; seit 1865 besteht ein Landesmedicinal-Collegium, sowie in jedem Kreisdirections-Bezirk ein ärztlicher und pharmaceutischer Kreisverein. Ebenso besteht ein Landesculturrath, als oberste Spitze von 5 landwirthschaftlichen Kreis- und nahe an 300 Localvereinen. An Straf- und Besserungsanstalten existiren die Anstalten zu Bräunsdorf und Großhennersdorf, die Correctionshäuser zu Hohenstein und Hubertusburg, die Arbeitshäuser zu Zwickau, Voigtsberg und Hoheneck, die vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg, das Zuchthaus zu Waldheim, ferner die Versorgungsanstalt zu Colditz und die Irrenheilanstalt zu Sonnenstein.

Die Finanzverhältnisse sind wohlgeordnet. Für die Finanzperiode 1870—71 sind die Staatseinkünfte auf 12,574394 Thlr., darunter 8,207594 Thlr. aus den Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten, 4,366800 Thlr. aus den directen und indirecten Steuern veranschlagt. Unter letztern befinden sich 1,815200 Thlr. Grundsteuer, 1,458000 Thlr. Personal- und Gewerbesteuer, 567600 Thlr. Zölle und Verbrauchssteuern, 426000 Thlr. Stempelsteuer. Die Staatsausgaben betragen ebenfalls 12,574394 Thlr., davon kommen 1,905000 Thlr. für den Norddeutschen Bund, 6,119974 Thlr. auf allgemeine Staatsbedürfnisse (königliches Haus, Civilliste für König und Königin 675000 Thlr. und 205666 Thlr. Apanagen, Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, Landtagskosten u. s. w.), 31890 Thlr. Gesammtministerium, 657438 Thlr. Justizministerium, 1,148333 Thlr. Inneres, 537657 Finanzen, 600829 Thlr. Cultus und öffentlicher Unterricht, 413116 Thlr. Pensionsetat, 994150 Thlr. Bauetat, 1000 Thlr. auf den Reservefonds. Im Außerordentlichen Budget sind 6,595100 Thlr. zu verschiedenen Zwecken (größtentheils Eisenbahnen) postulirt. Die Staatsschuld, die sich Ende 1863 auf nur 67,819274 Thlr. belief, war Ende 1867 auf 81,286075 Thlr., incl. 12 Mill. Thlr. Staatspapiergeld gestiegen und erfordert circa 4 Mill. Thlr. zur Deckung von Zinsen und Amortisation. Das unmittelbare Staatsvermögen wird dagegen auf 149 Mill. Thlr. geschätzt, wovon 92½ Mill. Thlr. auf Immobilien, Forsten und Eisenbahnen kommen. Das Anlage- und Betriebskapital der letztern betrug Anfang 1867: 60,292657 Thlr. und ergab einen Nettogewinn von 3,796921 Thlr., verzinste sich daher mit $6_{,30}$ Proc.

Das sächs. Militär ist seit 1. Juli 1867 nach preuß. Fuß organisirt und bildet das 12. norddeutsche Bundesarmeecorps. Es besteht aus 2 Divisionen à 2 Brigaden zu 2 Regimentern mit 3 Bataillonen, 1 Schützenregiment und 2 Jägerbataillonen, 1 Division Cavalerie à 2 Brigaden à 3 Regimentern zu je 4 Schwadronen, die Artillerie hat 14 Fuß- und 2 reitende Feldbatterien, sowie 2 Festungscompagnien. Außerdem gehören zum Armeecorps 2 Compagnien Pionniere und Pontonniere, 2 Compagnien Train und 12 Bataillone Landwehrinfanterie. Durch Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht vom 27. Dec. 1866 ist allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Die Dienstzeit dauert bei den Fußtruppen 12 Jahre, bei den berittenen Truppen nur 11 Jahre, und zwar in der activen Armee 3, resp. 4 Jahre. Effectivstärke im Frieden 22834 Mann, im Kriege 41000 Mann. An Festungen besitzt S. nur den Königstein. Dresden ist seit 1866 mit Feldwerken umgeben.

An Orden besitzt S. den königlichen Hausorden der Rautenkrone (1807); den Militär-Sanct-Heinrichsorden (1736), nebst goldener und silberner Verdienstmedaille für Unteroffiziere und Soldaten; den Civil-Verdienstorden (1815) mit gleichfalls goldenen und silbernen Verdienstmedaillen; den Albrechtsorden (1850). Das Staatswappen zeigt fünf schwarze Balken im goldenen Felde mit schrägrechts darüber gelegtem grünen Rautenkranze. Landesfarben sind Grün und Weiß. Residenz des Königs ist Dresden.

Vgl. Richter, «Beschreibung des Königreichs Sachsen» (3 Bde., Freiberg 1852); Engel, «Jahrbuch der Statistik und Staatswirthschaft des Königreichs Sachsen» (Dresden 1853); «Zeitschrift des statistischen Bureau» (Leipzig 1855 fg.); Bose, «Handbuch der Geographie, Statistik und Topographie des Königreichs Sachsen» (2. Aufl., Dresden 1847); Gretschel, Geschichte des sächsischen Staats und Volks», fortgesetzt von Bülau (Leipzig 1841—54); von Weber, «Archiv für sächsische Geschichte» (Leipzig 1862); Bülau, «Darstellung der Verfassung und Verwaltung des

Königreichs Sachsen» (Leipzig 1833); Milhauser, «Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen» (Leipzig 1839); Flathe, «Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Polizeirechts» (3 Bde., Leipzig 1841—42); Böttiger, «Geschichte des Kurstaats und Königreichs Sachsen» (2 Bde., Hamburg 1836).

Sächsische Herzogthümer. A. Sachsen-Altenburg, mitteldeutsches Herzogthum, zwischen dem Königreich Sachsen, der preuß. Provinz Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und der reuß. Herrschaft Gera, durch letztere in den Altenburgischen oder Ostkreis, zu beiden Seiten der Pleiße, und den Saal-Eisenbergischen oder Westkreis, zu beiden Seiten der Saale, geschieden, umfaßt einen Flächenraum von 24 Q.-M. mit 141426 E. Der Ostkreis ist ungemein schönes, fruchtbares Land, voll herrlicher Fluren und Thäler, berühmt durch den Wohlstand seiner Bauern; der Westkreis ist hügelig und waldig. Alles Gewässer gehört in das Flußgebiet der Saale, im Osten ist die Pleiße der Hauptfluß, durch das westliche Land fließt die Saale, welche die Orla und Roda in sich aufnimmt. Das Klima ist mild und gesund, die Fruchtbarkeit und der Anbau des Bodens ausgezeichnet. Hauptproducte sind Getreide, Flachs, Hanf, Obst und Holz. Das Ackerland umfaßt im Ostkreis über zwei Drittel, im Westkreis dagegen nur 39 Proc. des Areals, da derselbe viel Waldungen besitzt, wovon 41 Proc. dem Staat gehören. Die Vieh- und Bienenzucht ist in blühendem Zustande. Braunkohlen und einige Salzquellen finden sich im Ostkreise. Die Industrie ist am bedeutendsten in Wolle, Handschuhen, Porzellan, Holz- und Thonwaaren, Branntweinbrennerei. An Eisenbahnen besitzt das Land 8,4 Meilen. In Altenburg befindet sich die Landesbank, die ursprünglich für Ablösungsgeschäfte eingerichtet, heute als Sparkasse und Hypothekenbank fungirt. Gemeinschaftliche Landesuniversität ist Jena; ein Gymnasium und Schullehrerseminar besteht in Altenburg, ein Lyceum in Eisenberg; Gewerbeschulen in Ronneburg und Schmölln; für wissenschaftliche Bildung dienen nächst der herzoglichen Bibliothek und der medicinisch-chirurgischen Bibliothek zu Altenburg die Osterländische Gesellschaft für Naturwissenschaften sowie für Geschichte und Alterthumskunde zu Altenburg. Die Gewerbefreiheit wurde 1862 eingeführt.

Die Bewohner sind Nachkommen der im 6.—7. Jahrh. von Osten her eingewanderten Sorben, längst germanisirt, ausgezeichnet durch Sitten und Gebräuche und eigenthümliche Tracht. Bis auf etwas über 300 Katholiken sind sie durchaus evangelisch-lutherisch.

Das altenburg. Haus wurde 1603 von Friedrich Wilhelm II. aus der weimar. Linie gestiftet, starb indeß schon 1672 aus und das Land kam an Ernst den Frommen von Gotha. Nach dessen Ableben kam es an Gotha, Eisenberg, Saalfeld; der eisenbergsche Antheil kam 1707 an Gotha, der saalfeldsche 1826 an Meiningen-Hildburghausen; durch den gothaischen Erbvergleich (12. Nov. 1826) erhielt der Herzog von Hildburghausen Altenburg; er ist der Stifter des altenburg. Hauses. Am 18. Aug. 1866 trat Sachsen-Altenburg dem Norddeutschen Bunde bei, infolge dessen es die 31. Stimme in dem Bundesrath führt und 2 Abgeordnete in den Reichsrath entsendet, während sein Contingent zusammen mit Reuß und Schwarzburg-Rudolstadt das 7. thüringische Infanterieregiment Nr. 96 (8. Division des IV. Armeecorps) bildet.

Die Staatsverfassung ist eine constitutionell-monarchische; das Staatsgrundgesetz ist vom 29. April 1851, modificirt am 1. Mai 1857. Der Landtag besteht aus 25 Abgeordneten, je 8 Abgeordneten der Ritterschaft, der Bauern und Städte und einem Abgeordneten des Handels- und Fabrikstandes; die Wahlen der Bauern und Städte sind indirect. Wahl- und Finanzperiode sind dreijährig. Das passive Wahlrecht ist an die Entrichtung einer Grund-, Land-, Handels- oder Viehsteuer gebunden. Die Landschaft hat das Zustimmungsrecht zu allen Gesetzen über Freiheit der Person, über das Eigenthum, die Verfassung, das Militär- und Finanzwesen; sie besitzt auch das Petitions- und Beschwerderecht.

Der Herzog bezieht für das dem Staat abgetretene Domanialvermögen eine Domanialrente (Civilliste) von 158000 Thlr. Das Gesammtministerium besteht aus drei Mitgliedern, unter demselben fungiren die Landesregierung, das Oberconsistorium, das Finanzcollegium, die Generalcommission für Ablösungen, die Katastercommission und das Appellationsgericht. Das Oberappellationsgericht zu Jena ist höchste Instanz. Es bestehen acht Gerichtsämter und ein Stadtgericht, sowie zwei Kreishauptmannschaften als Verwaltungsbehörden, ferner sieben Steuer- und Rentämter, ein Hauptsteueramt, drei Forstämter, eine Forsttaxations-Revisionscommission. Patrimonialgerichte und Lehnsverband sind aufgehoben. In Criminalsachen ist seit 1866 das Geschworenengericht eingeführt. Für die Finanzperiode 1865—68 beliefen sich die Einnahmen auf 878904 Thlr., die Ausgaben auf 878888 Thlr. Unter den Einnahmen befinden sich 314538 Thlr. aus den herzoglichen Domänen und Staatsgut, 48711 Thlr. aus den Staatsanstalten und Privilegien, 239500 Thlr. aus den indirecten und 189700 Thlr. aus den directen Steuern. Die Activen hatten Ende 1867 einen Werth von 1,287117 Thlrn., die Passiven betrugen 881851 Thlr., einschließlich 403600 Thlr. Papiergeld.

B. Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum von 35¾ Q.-M., liegt getrennt im Norden und Süden des Thüringerwaldes, und besteht aus dem Herzogthum Koburg (10 Q.-M.), südlich dem Thüringerwald, und Herzogthum Gotha (25¾ Q.-M.), nördlich dem Thüringerwald. Ersteres,

von der Itz und Rodach umflossen, ist von Sachsen-Meiningen und Baiern umgeben; letzteres von der Werra, Gera, Unstrut und Ilm bewässert, liegt zwischen Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Weimar, Kurhessen, Sachsen-Meiningen und Preußen. Koburg und das nördliche Gotha besitzen mildes Klima, der südliche Theil des letztern dagegen ein rauhes, aber gesundes Klima. Beide Herzogthümer enthalten fruchtbaren Ackerboden, Garten- und Obstbau wird ebenso wie Viehzucht lebhaft betrieben; in Koburg sind 25¼, in Gotha 31,48 Proc. des Areals Waldungen. Die Bergbauproduction ist unbedeutend, obwol Eisen, Stein- und Braunkohlen, Marmor und feinkörnige Sandsteine, Salz (in Bufleben) sich vorfinden. Die Bevölkerung von 168735 E., wovon 49490 auf Koburg und 119245 auf Gotha fallen, ist, mit Ausnahme von 900 Katholiken und 160 Juden, evangelisch-lutherisch und lebt vorzugsweise von der Land- und Forstwirthschaft sowie von der Industrie, letztere hat namentlich die Fabrikation von Eisen- und Stahlwaaren, Gewehren, Spiel-, Meerschaum-, Weiden- und Rohrflechtwaaren, Porzellan, Baumwoll-, Halbbaumwollen-, Leinenwaaren, Fleischwaaren, Schuhwaaren, Bierbrauerei zum Gegenstand; berühmt sind die literarischen Erzeugnisse des Perthes'schen Geographischen Instituts zu Gotha. Gotha hat 6¾, Koburg 6,07 Meilen Eisenbahnen. Für den Creditverkehr bestehen in Gotha die Privatbank (mit 1,4 Mill. Thlr. Kapital und ebenso viel Notenemission, seit 1856), in Koburg die Koburg-Gothaische Creditanstalt (700000 Thlr. Kapital); Gotha besitzt eine Lebensversicherungs- und eine Feuerversicherungsbank, beide auf Gegenseitigkeit. In beiden Ländern bestehen zahlreiche Vorschuß- und Creditvereine nach den Principien von Schulze-Delitzsch. An Bildungsanstalten bestehen nächst der gemeinschaftlichen Universität Jena 2 Gymnasien, 2 Realschulen und 2 Schullehrerseminarien zu Koburg und Gotha, ein Lyceum in Ohrdruff, eine Handelsschule in Gotha, die Salzmann'sche Erziehungsanstalt in Schnepfenthal; berühmt ist die Sternwarte auf dem Seeberg bei Gotha.

Das Herzogthum Koburg besaß bereits 1821 eine Verfassung, während Gotha noch Feudalstände hatte und erst 1848 eine demokratische Verfassung erhielt, gegen welche der Bundestag (1851) Einsprache erhob. Es kam darauf das Staatsgrundgesetz vom 14. Juni 1852 zu Stande, welches zwischen beiden Ländern, die bis dahin eine völlig getrennte Verwaltung und getrennte Landtage gehabt hatten, eine engere Verbindung in Bezug auf den gemeinschaftlichen Herrscher, die Bundes-, Justiz-, Zoll-, Post- und Militärangelegenheiten herstellte und einen gemeinschaftlich, von Koburg mit 7, von Gotha mit 11 Mitgliedern beschickten Landtag einführte. Für die übrigen Angelegenheiten hat jedes Land seinen Sonderlandtag. Eine größere und vollständige Vereinigung beider Länder ist seit 20 Jahren vielfach erstrebt worden, jedoch stets an den Sonderinteressen beider Länder gescheitert. Die Wählbarkeit zum Landtag ist an die Entrichtung einer directen Steuer geknüpft. Die Landtage haben das Recht der Initiative, der Petition und Beschwerde, die Mitwirkung an der Gesetzgebung, das Steuerbewilligungsrecht, und halten ihre Sitzungen am Anfang und Schluß jeder vierjährigen Finanzperiode. In der Zwischenzeit überwachen Landtagsausschüsse die Aufrechthaltung der Verfassung. Der gemeinsame Landtag tagt abwechselnd in Gotha und Koburg. Das verantwortliche Ministerium besteht aus zwei Abtheilungen für beide Länder unter einem Ministerpräsidenten, der zugleich die gemeinschaftlichen Angelegenheiten leitet. Unter dem Ministerium stehen 4 Landrathsämter, 7 städtische Magistrate und 3 Landbezirke. Den Cultus leiten zwei Superintendenten und in kirchlicher Beziehung ist das Herzogthum in 20 Ephorien und 14 Kirchen- und Schulämter getheilt. Oberste Instanz in Rechtssachen ist das Oberappellationsgericht zu Jena, erste Instanz die 6 koburgischen und 13 gothaischen Justizämter, einschließlich eines Stadtgerichts; über denselben fungiren die collegialisch besetzten Kreisgerichte zu Koburg und Gotha, vor welchen auch unter Zuziehung von Geschworenen die Verbrechen abgeurtheilt werden, und über diesen das Appellationsgericht zu Gotha. Das Herzogthum gehört zum Norddeutschen Bunde und der Herzog führt im Bundesrath die 32. Stimme. Die Finanzverwaltung unterscheidet zwischen Domänen und Staatskasse. Laut Voranschlag pro 1869—73 hatte in Koburg die Domänenkasse eine Einnahme von 190500 Fl., eine Ausgabe von 120500 Fl., und von dem Ueberschuß von 70000 Fl. erhielt die eine Hälfte die herzogliche Kasse, die andere die Staatskasse. Die Staatskasse hat nach Voranschlag pro 1868—69 eine Einnahme von 417000 Fl. und eine Ausgabe von 407000 Fl. Unter den Einnahmen befinden sich 204829 Fl. Steuern. In Gotha beträgt nach dem Etat (1865—69) bei der Domänenkasse die Jahreseinnahme 589180 Thlr., die Ausgabe 383870 Thlr., wovon 135903½ Thlr. die herzogl. Kasse, 69406½ Thr. die Staatskasse erhält. Letztere hat nach dem Etat 1869—73 eine Einnahme von 591300 Thlrn. (darunter 281476 Thlr. aus den Steuern) und ebenso viel Ausgaben. In Koburg betrug 1867 die Staatsschuld 2,745233 Fl., darunter 350000 Fl. Papiergeld, und es stand ihr ein Activvermögen von 1,058659 Fl. gegenüber; in Gotha betrug Mitte 1869 die Staatsschuld 2,416575 Thlr. (incl. 400000 Thlr. Papiergeld) gegenüber 1,402603 Thlr. Activkapitalien. Die koburg-gothaischen Truppen bilden mit denen von Meiningen das 6. thüring. Infanterieregiment Nr. 95 und gehören mit diesem der 22. Division und dem XI. Armeecorps des Norddeutschen Bundes an.

Vgl. Schulze, «Geographie und Geschichte des Herzogthums Koburg-Gotha» (Leipzig 1851); Rose, «Statistische Mittheilungen über das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha» (Koburg 1857).

C. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Herzogthum von 45 Q.-M., längs der Südwest- und Ostseite des Thüringerwaldes, besteht aus fünf Haupttheilen: 1) dem Herzogthum Meiningen, mit den Aemtern Themar und Römhild; 2) dem ehemaligen Herzogthum Hildburghausen; 3) dem Fürstenthum Saalfeld; 4) der Grafschaft Kamburg; 5) der Herrschaft Kranichfeld, und grenzt im Süden an Baiern und Koburg, im Westen an Baiern und Sachsen-Weimar-Eisenach, im Norden an die preuß. Aemter Schmalkalden und Suhl, die schwarzburg. Fürstenthümer und Altenburg, und im Osten an den sachsen-weimarischen Kreis Neustadt, die preuß. Enclave Ziegenrück, Reuß und Baiern. Nur die südliche Hälfte ist weniger gebirgig und hat sehr fruchtbaren Boden; das ganze übrige Land dagegen ist gebirgig und stark bewaldet; es zieht sich durch den Südosten und Nordwesten des Landes der Thüringerwald, im Westen erheben sich Vorberge des Rhöngebirges. Hauptfluß ist die Werra, im Saalfeldischen die Saale, hier und da finden sich auch kleine natürliche Seen. Im Gebirgsland herrscht ein rauhes, aber gesundes Klima; Haupterzeugnisse sind: Eisen, etwas Kupfer, Vitriol, Alaun, Salz (110000 Ctr.), schöne Porzellan- und Töpfererde, Marmor, Dachschiefer, Braunkohlen; von Bedeutung ist die Rindvieh- und Schafzucht; die Getreideproduction ist nicht hinreichend, dagegen wird viel Hopfen, Tabacк und Flachs gebaut. Die Waldungen umfassen 39 Proc. des Areals. Die Bevölkerung von 180335 E., bis auf 1625 Juden, 1100 Katholiken und 250 Dissidenten ganz lutherisch, ist sehr gewerbsfleißig. Von der Land- und Forstwirthschaft lebten 1864: 51472, von der Industrie 76113, vom Handel 8158. Ziemlich bedeutend ist die Eisenindustrie, die Fabrikation von Maschinen, Stahlwaaren, Glas, Porzellan, Chemikalien, Spielwaaren, die Schieferindustrie, die Fabrikation von Papiermaché und Steinpapier, die Bierbrauerei, die Streich- und Halbwollgarnspinnereien, die Weberei. Rühmlich bekannt ist das Bibliographische Institut in Hildburghausen. An Eisenbahnen besitzt das Land die Werra-Eisenbahn von $13_{,37}$ Meilen Länge. In Meiningen besteht seit 1856 die Mitteldeutsche Creditbank (4 Mill. Thlr. Kapital mit Notenemission bis zu dessen Höhe). An Bildungsanstalten ist gemeinschaftlich mit den übrigen thüringischen Staaten die Universität Jena, außerdem besitzt das Herzogthum 2 Gymnasien, 2 Realschulen, 1 Progymnasium, 1 Schullehrerseminar; in allen Ortschaften befinden sich gute Volks- und resp. Bürgerschulen.

Die Verfassung ist constitutionell-monarchisch und beruht auf dem Grundgesetz vom 23. Aug. 1829 nebst den Gesetzen vom 25. Juni 1853 und 8. Juni 1854. Dem Landtag steht das Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung zu; er besteht aus 24 Abgeordneten, wovon 2 der Herzog ernennt, 6 von den Großgrundbesitzern, 8 von den Städten und 8 von dem Lande gewählt werden. Außer bei den Grundbesitzerwahlen ist die Wahl indirect. Die Grundbesitzer müssen entweder 250 Acker nürnberger Maß besitzen oder 40 Fl. Grund- und Gebäudesteuer zahlen. Der Landtag tritt in jeder dreijährigen Finanzperiode einmal zusammen. Nach der neuen Geschäftsordnung (Februar 1868) hat der Herzog das Bestätigungsrecht der vom Landtag für das Präsidium vorgeschlagenen Candidaten. Ein ständischer Ausschuß wirkt bei der Steuerverwaltung und der Verwaltung des Staatsschuldenwesens mit. Der Herzog bezieht keine Civilliste, sondern den größten Theil des Domanialeinkommens und zwar dergestalt, daß er hiervon vorweg 225000 Fl. erhält, und der Ueberschuß zwischen ihm und dem Lande getheilt wird. Die rechtliche Natur der Domänen als fürstliches Privateigenthum bildete ein langjähriges Streitobject zwischen Regierung und Ständen. Oberster Gerichtshof ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena. In Hildburghausen besteht ein Appellationsgericht, welches zugleich als Schwurgerichtshof fungirt; unter demselben bestehen 5 Kreisgerichte und 10 Kreisgerichtsdeputationen. Auch sind Friedensgerichte in Wirksamkeit und existiren seit 1831 freie Gerichtstage zur kostenfreien Vermittelung von Civilstreitigkeiten. Das verantwortliche Staatsministerium besteht aus vier Abtheilungen: für das herzogliche Haus und Aeußeres, für Inneres, Justiz-, Kirchen- und Schulsachen und für Finanzen. Im J. 1868 beliefen sich die Einnahmen auf 2,008151 Fl., darunter 935971 Fl. aus den Domänen; die Ausgaben der Domänenkasse betrugen 803154 Fl., die der Staatskasse 982512 Fl., Summa 1,785666 Fl., sodaß ein Ueberschuß von 222485 Fl. verblieb. Die Staatsschuld betrug Ende 1868: 4,429398 Fl., hat sich jedoch durch die 1869 abgeschlossene Prämienanleihe um $3^1/_2$ Mill. Fl. vermehrt. Unter dieser Summe ist die unverzinsliche Papiergeldschuld inbegriffen; es sind 1,049996 Fl. Kassenanweisungen emittirt, wofür ein Einlösungsfonds von 648393 Fl. vorhanden ist. Ueber das Militär s. Sachsen-Koburg-Gotha. Im Norddeutschen Bunde hat der Herzog die 30. Stimme.

Vgl. Brückner, «Landeskunde des Herzogthums Meiningen» (2 Bde., Meiningen 1853).

D. Sachsen-Weimar-Eisenach, Großherzogthum von $66_{,03}$ Q.-M., von Preußen, Baiern, dem Königreich Sachsen, den sächs. Fürstenthümern, den reuß. und schwarzburg. Fürstenthümern begrenzt, liegt um die Werra, Saale und Weiße Elster und besteht aus den zwei abgetrennten Fürstenthümern Weimar und Eisenach. Letzteres bildet den westlichen Theil des Staats und ist mit Ausnahme des Amtes Lichtenberg ein geschlossenes Ganzes; ersteres dagegen ist in fünf Stücke zerrissen: das Hauptland mit Weimar, den Neustädter Kreis, das Amt Ilmenau und die Aemter Allstedt und Oldisleben. Es gibt 32 Städte, 13 Flecken und 604 Dörfer. Das eigentliche Weimar mit dem Neustädter Kreis ist ein Hügelland; das Amt Ilmenau liegt im Thüringerwalde,

an der Quelle der Ilm; Eisenach wird vom Thüringerwald und Rhöngebirge durchzogen. Hauptflüsse sind die Saale mit der Ilm, die Weiße Elster, die Werra mit der Ulster und Hörsel und die Unstrut. Das Klima ist mild und gesund, im Gebirge strenger. Haupterzeugnisse sind Getreide, Obst, Flachs und Holz, um Jena etwas Wein; Ackerbau, Obst- und Forstcultur sind ebenso wie Rindvieh- und Schafzucht im blühendsten Zustande. Die Mineralproduction ist unbedeutend, am meisten wird Eisen und Kupfer gebaut; es existiren auch ein Steinkohlen- und ein Braunkohlenbergwerk, zwei Salinen, einige Mineralquellen. Die Bevölkerung zählte 1867: 283044 E. (darunter 11000 Katholiken und 1100 Juden). Von derselben leben 31 Proc. von Land- und Forstwirthschaft, 34½ Proc. von der Industrie, 33½ Proc. vom Handel. Die Gewerbsthätigkeit erstreckt sich vorzugsweise auf Wollspinnerei, Weberei, Fabrikation von Tuch- und Strumpfwaaren, Porzellan-, Meerschaum-, Holz- und Spielwaaren, Leder, Papier, Brauerei und Brennerei. In Weimar sind ansehnliche Wollmärkte. Die Thüringische und Werra-Bahn gehen in der Länge von 12 Meilen durch das Land. In Weimar besteht seit 1853 die Weimarische Bank (5 Mill. Thlr. Kapital mit Notenemissionsrecht). Außer guten Volks-, Bürger- und Gewerbeschulen bestehen 2 Secundär-, 2 Realschulen, 2 Gymnasien, 1 Realgymnasium, 2 Landschullehrerseminarien, die mit den übrigen thüring. Staaten gemeinschaftliche Universität Jena, das Forstlehrinstitut in Eisenach, das freie Kunstinstitut in Weimar. Berühmt ist das Geographische Institut in Weimar.

Das Großherzogthum besitzt schon seit 5. Mai 1816 eine constitutionelle Verfassung, welche 1848, 1850 und 1852 mehrere Modificationen erfahren hat. Der aller drei Jahre zusammentretende Landtag hat das Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung und die Budgetbewilligung. Während der Vertagung wird er durch einen Ausschuß vertreten. Nach dem Wahlgesetz vom 6. April 1852 besteht der Landtag aus 31 Abgeordneten; hiervon wählt 1 die ehemalige reichsunmittelbare Ritterschaft, 4 die größern Grundbesitzer, welche aus Grundeigenthum eine jährliche Rente von wenigstens 1000 Thlr. haben, 5 die übrigen Einwohner mit mindestens 1000 Thlr. jährlichem Einkommen aus andern Quellen, 21 die Gemeindewahlbezirke. Die Wahl ist eine indirecte, durch Wahlmänner. Das active Wahlrecht ist außer den sonstigen Eigenschaften der Unbescholtenheit u. s. w. an das 25. Lebensjahr, das passive an das 30. Lebensjahr gebunden. Der Großherzog bezieht eine Civilliste von 280000 Thlr. Ein Staatsgerichtshof entscheidet über Ministeranklagen. Die oberste Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium, welches aus drei Departements besteht: Aeußeres, Inneres und Justiz; Finanzen; Cultus. Oberste Landesjustizbehörde ist das Oberappellationsgericht zu Jena (gemeinschaftlich mit den drei sächs. Herzogthümern, Anhalt, den Fürstenthümern Reuß und Schwarzburg); unter demselben steht das Appellationsgericht zu Eisenach (gemeinschaftlich mit den beiden Schwarzburg, Reuß älterer und jüngerer Linie, und Sachsen-Koburg-Gotha), fünf Kreisgerichte (wovon die zu Sondershausen und Arnstadt gemeinschaftlich unterste Instanz sind), 26 Justizämter und 2 Stadtgerichte in Weimar und Eisenach. Für Verbrechen bestehen Schwurgerichte. In Verwaltungssachen ist das Land in fünf Bezirke eingetheilt, an deren Spitze ein Bezirksdirector unter Concurrenz eines Bezirksausschusses besteht. Die Gemeindeverfassung (1854) ist freisinnig und läßt der localen Selbstverwaltung großen Spielraum. Die evangelischen innern Kirchenangelegenheiten leitet der Kirchenrath. Das katholische Kirchen- und Schulwesen steht unter einer Immediatcommission in Weimar; Bischof für die katholischen Gebietstheile ist der Bischof zu Fulda. In Weimar befindet sich eine Medicinalcommission, das Geheime Haupt- und Staatsarchiv, sowie das gemeinschaftliche Hauptarchiv des Sachsen-Ernestinischen Hauses; in Jena ist seit 1864 ein Statistisches Bureau für die vereinigten thüring. Staaten. Für die Finanzperiode 1869—71 sind die jährlichen Einnahmen auf 1,859500 Thlr. (darunter 169700 Thlr. Grundsteuer, 255850 Thlr. indirecte Steuer, 445490 Thlr. Einkommensteuer), die Ausgaben auf 1,803658 Thlr. (darunter 324300 Thlr. für Bundeszwecke und Militär 172977 Thlr. Staatsschuld, 154406 Thlr. Kirchen und Schulen). Die Staatsschuld beträgt 4¼ Mill. Thlr. (incl. 600000 Thlr. Papiergeld), wird aber, abgesehen von dem fiscalischen Grundbesitz, durch Activkapitalien in ziemlich gleichem Betrage gedeckt. Das Militär bildet das 5. thüring. Infanterieregiment Nr. 95 bei der 22. Division des XI. Armeecorps. Das Großherzogthum gehört zum Norddeutschen Bund. Der Großherzog führt im Bundesrath die 25. Stimme; in den Reichstag wählt das Land 3 Deputirte. Die drei gothaer Speciallinien haben einen gemeinschaftlichen Hausorden der Wachsamkeit oder vom Weißen Falken, 1691 gestiftet und 1833 erneuert.

Vgl. Schwabe, «Weimarische Landeskunde» (7. Aufl., Neustadt a. O. 1843); Schütz, «Das Staatsleben des Großherzogthums Sachsen-Weimar» (Weimar 1859); Pölitz, «Geschichte der Staaten des Ernestinischen Hauses Sachsen» (Dresden 1827).

Sacrilegium, Kirchenraub (s. d.).

Säcularisation, s. Kirchengut und Todte Hand.

Saint-Simonismus ist eine nach ihrem Urheber dem Grafen Claude Henri Saint-Simon (geb. 17. Oct. 1760, gest. 19. Mai 1825) benannte socialistische Theorie, die in Frankreich namentlich in den ersten Jahren des Julikönigthums Sensation machte. Mit der Restauration begann sich in Frankreich ein lebendiges industrielles Leben zu entwickeln. Mit ihm aber wuchs

auch die Ungleichheit des Vermögens, der Gegensatz zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden. Die Französische Revolution hatte wol die Rechtsgleichheit hergestellt, allein die Lage der arbeitenden Klassen, der „Industriellen", wie sie Saint-Simon im Gegensatz zu der Bourgeoisie, dieser neuen nichtadelichen Geldaristokratie, nennt, hatte sich nicht verbessert. Saint-Simon forderte daher eine sociale Reform, und zwar auf Grund eines neuen Christenthums. Die katholische Religion hat nach ihm, statt die Moral der Liebe zu predigen, das todte Dogma aufgestellt; der Protestantismus ist ihm nur in seiner negativen Seite, insoweit er gegen den Papismus gerichtet, anerkennenswerth; seine Moral, sein Dogma sind dagegen nicht minder mangelhaft als sein Cultus kalt und reizlos. Saint-Simon's neue Religion dagegen soll eine sociale sein, auf die Wiederherstellung des irdischen Glücks sich gründen. Einen praktischen und positiven Inhalt gewann seine Lehre indeß erst durch seine Schüler Bazard und Enfantin, neben denen noch Olinde Rodrigues, Flotard, Buchez und Michel Chevalier zu nennen sind. Bazard ging davon aus, daß die Durchführung der Gleichheit auf dem Gebiet des Besitzes unabhängig von der Staatsform ist, und daß durch die letztere das sociale Problem überhaupt nicht gelöst werden kann. In der heutigen Gesellschaft besteht ein Antagonismus; der Egoismus, der Krieg aller gegen alle, die industrielle Concurrenz ist ihr Princip und ihr Gegengewicht ist die Association, in der Familie, in der Gemeinde, der Nation und universellen Association der Staaten. Die fortwährende Verbesserung des moralischen, intellectuellen und physischen Daseins der zahlreichsten und ärmsten Klasse, die praktische Verwirklichung des Grundsatzes der Nächstenliebe ist die Aufgabe der neuen Religion. Diese Verbesserung ist nur durch eine andere Vertheilung des vorhandenen Vermögens möglich. Bazard verlangte daher die Aufhebung des Erbrechts, des Privilegiums der Geburt, um an dessen Stelle das durch die Arbeit erworbene individuelle Eigenthum zu setzen. „Jedem (ein Vermögen) nach seiner Fähigkeit und jeder Fähigkeit (ein Lohn) nach ihrer Arbeit." Die äußerliche Organisation der neuen Gesellschaft soll durch ein Banksystem geschehen, durch eine Centralbank mit einem Netz von Provinzial- und Gemeindebanken; diesen wird das Vermögen jedes Verstorbenen zur Vertheilung an diejenigen gegeben, die am geeignetsten und würdigsten sind, es zu verwalten; die Bank taxirt sonach die individuellen Fähigkeiten. Wie Bazard den materiellen Organisationsplan entworfen, so entwarf der „Vater" Enfantin einen Plan zur geistigen Organisation der neuen Gesellschaft, durch Aufstellung eines neuen Dogmas und einer neuen Kirche. Das Dogma ist die „Berechtigung des Fleisches", dem später noch von Enfantin das Princip der Gleichstellung beider Geschlechter hinzugefügt wurde. Die Gesellschaft sollte unter der Leitung eines Priesterthums stehen, zu dem auch das Weib ebenso wie der Mann berufen ist. Das Experiment, die Grundsätze auf einem Landgut bei Paris zu verwirklichen, und seine Anhänger zu einer Erwerbs- und Arbeitsgemeinschaft unter einem theokratischen Regiment in der Familie von Menilmontant zu vereinigen, machte durch verschiedene lächerliche und sonderbare Einrichtungen (besondere Tracht, eigenthümliche Ceremonien bei Mahlzeiten) Fiasco und die neue Schule verfiel dem Spott, sodaß es selbst nicht der gerichtlichen Untersuchung bedurft hätte, die man einleitete, um ihrem Treiben ein Ende zu machen. Es ist bereits an einer andern Stelle (s. den Art. Communismus und Socialismus) darauf hingewiesen worden, daß nachmals unter dem zweiten Kaiserreich die Saint-Simonistischen Ideen von einer Credit- und Bankorganisation wieder in der Gestalt des Crédit mobilier und Foncier auftauchten, und die Gründer dieser Institute alle Saint-Simonisten waren. Mit Recht schreibt Schäffle in der Kritik der Saint-Simon'schen Schule, daß deren Lehre sich in einem Widerspruch bewegt. „Sie duldet erst eine ungleiche private Erziehung und die Individualisirung der Bedürfnisse durch ungleiches Aelternvermögen und schneidet nachher mit der Schere der Erbconfiscation die anerzogenen Bedürfnisse ab. Sodann würde mit dem Wegfallen des Erbrechts viel Vermögen gar nicht gebildet, oder vergeudet oder unterschlagen werden, dann würde die Ausstattung nach der Befähigung wenig Material zur Verfügung erhalten, und dieses wenige Erbvermögen würde sich unter sehr viele vertheilen; denn bei Ausstattung von Gesellschaftswegen würde der Vermehrungstrieb, der in der Verpflichtung für die Familie seine stärkste Schranke findet, sich die Zügel schießen lassen. Endlich aber wäre die Vermögensausstattung nach individueller Fähigkeit eine große Ungerechtigkeit gegen die nicht Talentvollen. Ganz und gar ignorirt Bazard die Thatsache, daß verschiedene Arbeitsgattungen bei gleichem Talent sehr ungleiches Kapital bedürfen, ein gemeiner Bauer mehr als ein hoher Künstler. Und was noch schlimmer ist, während der Kapitalismus bei Beschränkung der Auswüchse des unredlichen Erwerbs einen ökonomischen Verdienstadel schafft, und dem wirthschaftlichsten Individuum die höchste Lohn-, Leih- und Gewinstrente zufällt, so schafft Bazard's System ein Privilegium des noch nicht bethätigten Talentes, einen Talentadel, wie Marlo sehr gut bemerkt."

Vgl. L. Stein, «Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs» (2. Aufl., Leipzig 1848); K. Grün, «Die sociale Bewegung in Frankreich und Belgien» (Leipzig 1845); L. Reybaud, «Études sur les réformateurs contemporains» (4. Aufl., Paris 1844); Bazard, «Exposition de la doctrine de Saint-Simon» (2 Bde., Paris 1830); A. Schäffle, «Kapitalismus und Socialismus» (Tübingen 1870).

Salisches Gesetz ist die Bezeichnung des Volks- und Gewohnheitsrechts, welches bei den seit dem 4. Jahrh. am linken Ufer des Niederrheins seßhaften Salischen Franken herrschte, von welchen nachmals das Frankenreich errichtet wurde, das nach Chlodwig's Tod in das Oestliche Reich, Austrasien, mit der Hauptstadt Metz, und Alemannien, Rhein- und Uferfranken, sowie in das Westliche Reich, Neustrien, mit Orleans, Nordaquitanien, Paris, Soissons, zerfiel. Dieses alte Salische Gesetz ist mit den von Chlodwig, Childebert und Lothar hinzugefügten Zusätzen und Aenderungen niedergeschrieben worden und bildet eine der wichtigsten Rechtsquellen des altgermanischen Rechts. Mehrere Handschriften enthalten oft mitten im Satze eingeschobene fränk. Wörter, die sogenannte Malbergische Glosse. Die besten Ausgaben des Salischen Gesetzes lieferten Pardessus (Paris 1843) und Merkel (Berlin 1850). Der Grundsatz des Salischen Gesetzes, im Zusammenhang mit der damaligen Militärorganisation das weibliche Geschlecht von der Erbfolge in Stammgüter auszuschließen, ist auch für das Staatsrecht der Gegenwart von Bedeutung geworden. Es ist dies für die Successionsordnungen vieler Staaten theils unbedingt, theils unter der Voraussetzung, daß eine weibliche Erbfolge erst nach vollständigem Erlöschen des Mannsstammes eintritt, maßgebend geworden. Nur England und Spanien erkannten dieses Princip nicht an, sondern adoptirten die cognatische Succession, welche die Thronfolge auch den Frauen gestattete. In Spanien wurde die Bestimmung des Salischen Gesetzes durch Philipp V. im J. 1713 als staatsrechtliches Princip erklärt, bis 1830 sie durch Ferdinand VII. wieder aufgehoben wurde, um seiner Tochter Isabella den Thron zu sichern.

Vgl. Waitz, «Das alte Recht der Salischen Franken» (Kiel 1846); H. Leo, «Die Malbergische Glosse» (2 Hefte, Halle 1842—45).

Salzmonopol, Salzregal; Salzsteuer. Das Salz ist nicht nur für den menschlichen Körper ein unentbehrliches Genußmittel, sondern auch für viele industrielle Productionszweige und in der Landwirthschaft von hoher Bedeutung. Es konnte daher nicht fehlen, daß es von der frühern Finanzpolitik als ein bequemes Besteuerungsobject angesehen worden ist. Entweder wurde das Salz zum Regal gleich dem Bergbau erklärt, infolge dessen die Erzeugung und Zubereitung desselben sowie der Handel damit Staatssache ist, die Ausbeutung von Privatsalinen zugleich untersagt, und alle Salzwerke nur vom Staate betrieben werden, oder es durfte, zumal in den Ländern, die selbst kein Salz erzeugen, das zum Bedarf der Bewohner erforderliche Salz ausschließlich vom Staat angekauft oder, wo Privatsalinen bestehen, nur an den Staat verkauft werden, und letzterer verwerthete es zu einem willkürlich von ihm festgesetzten Monopolpreis an die Bewohner des Staatsgebiets. Der Staat ist hiernach nur privilegirter Händler, der Absatz der Privatsalzwerke ins Ausland ist dagegen in diesem Fall frei und steht nur unter Controle. Endlich aber existirt in manchen Staaten die Einrichtung, daß zwar weder die Salzproduction noch der Salzhandel als Regal oder Staatsmonopol betrachtet, dagegen die Production der inländischen Privatsalinen und die Einfuhr fremden Salzes sowol im reinen als im weißen, gereinigten Zustand besteuert wird (Salzsteuer). Früher existirte auch die sogenannte Salzconscription (in Preußen unter Friedrich II.), welche jeder Familie eine bestimmte Quantität von Salzverbrauch vorschrieb, eine Einrichtung, die noch jetzt bisweilen für die Bewohner der Grenzorte besteht. Für das Salzregal und Salzmonopol hat man sowol technische als finanzielle Gründe aufgestellt. In ersterer Beziehung wurde angeführt, der Betrieb der Salzwerke durch die Staatsverwaltung und auf Staatskosten gestatte um deswillen eine wohlfeilere Production, weil Private sich nur selten im Besitz des erforderlichen großen Kapitals befinden dürften und für letztere sich auch die Ueberwachung der Production und des Verkaufs des gewonnenen Salzes als eine sehr lästige und unbequeme herausstellen würde. Auch sei nicht zu verkennen, daß Ersparnisse in den Productionskosten und überhaupt die Steigerung der Reineinnahmen aus den Staatssalzwerken indirect wenigstens der Bevölkerung zugute kommen. Bestehen Privatsalzwerke, so seien sie entweder wegen der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit auswärtigen Absatzes ganz von der inländischen Regierung in Betreff des ihnen zu bewilligenden Preises abhängig und können nur durch Einschränkung ihrer Production möglicherweise die Regierung zu höhern Preisen nöthigen, wenn letztere nicht Gelegenheit hat, den Landesbedarf anderweit zu beschaffen, oder sie nöthigen die Regierung zur Gewährung ansehnlicher Preise, die ihnen auf Kosten des Landes einen großen Gewinn sichern, sobald ihr auswärtiger Absatz unbeschränkt und dagegen die Versorgung des inländischen Verbrauchs der Regierung erschwert ist. In allen Fällen beziehen die Inhaber von Privatsalzwerken, die ihren Hauptkäufer am Staat haben (und dies hat auch von den Pächtern der Staatssalinen zu gelten), einen monopolistischen Gewinn auf Kosten des gesammten Landes. In finanzieller Hinsicht wurde geltend gemacht, daß das Salzmonopol dem Staate eine schwer entbehrliche Einnahme liefere, für den einzelnen aber die Steuer nicht so empfindlich sei, weil er dieselbe stets nur in kleinen Quantitäten und Beträgen in Form eines Preisaufschlages zu bezahlen habe, während die Einführung einer directen Steuer nicht nur stets lästig sei, sondern dieselbe auch niemals genau und vollständig dem Einkommen und der Steuerfähigkeit des einzelnen entsprechend sich anlegen lasse. Der Salzverbrauch in gewissen, insbesondere chemischen Fabrikationszweigen könne thatsächlich durch Preisermäßigungen für diese Zwecke und durch den Verkauf eines billigen Viehsalzes

erreicht werden, zu welchem meist das verunreinigte oder durch Zusätze vermischte (denaturirte) Salz verwendet werde.

Gegen das Salzregal und Monopol wurde dagegen geltend gemacht a) in wirthschaftlicher Beziehung, daß dasselbe der Bevölkerung den Nutzen eines wohlfeilen Bezugs eines unumgänglich nöthigen Nahrungsmittels für Menschen und Thiere entziehe; die Vertheuerung lasse sich daraus ermessen, daß die Reineinnahme des Staats in Oesterreich z. B. 70 Proc. der Bruttoeinnahme, in Preußen 28 Proc., in Würtemberg 64 Proc., in Baden 75 Proc. betrage. Die Folge davon sei eine Einschränkung des Salzverbrauchs und der Salzerzeugung; die Herabsetzung der Salzpreise habe dagegen umgekehrt überall eine außerordentliche Zunahme des Salzverbrauchs und dadurch zugleich eine Vermehrung der Salzproduction bewirkt, ein Umstand, der überdies fast immer eine Ausgleichung der durch Erniedrigung der Salzpreise herbeigeführten Mindereinnahme des Staats bewirkt habe. Die Salzvertheuerung laste insbesondere schwer auf den arbeitenden Klassen, deren Lohn keineswegs um den Mehrbetrag, der für das Salz ausgegeben werde, steige, vertheuere die Fleischpreise, weil die Viehmästungskosten bedeutender seien und schränke den Fleischconsum ein; sie wirke nachtheilig auf die Viehzucht sowie auf die Seefischerei, weil das Einsalzen der Fische zu kostspielig werde. Ebenso wirke sie auf die Salz verwendenden, chemischen Gewerbe, wie alle Erhöhungen der Productionskosten, schmälere den Gewinn und vermindere den Absatz. Die Ablassung des Viehsalzes zu einem billigern Preis an Landwirthe nöthige diese gleichwol immer noch einen Preis zu zahlen, der ohne das Monopol sich viel billiger herausstellen würde. Sonstige Preisermäßigung komme in der Regel nur großen Fabriken, nicht den kleinen Gewerbsleuten zugute. b) In finanzieller Beziehung wurde eingehalten, daß Salzwerke, die auf Staatsrechnung betrieben würden und im Besitz eines Monopolpreises seien, immer viel theuerer produciren als Privatwerke und solche, die bezüglich der Preise unter dem Gesetz der freien Concurrenz stehen. Das Monopol raube ihnen zugleich den Reiz zur Ausführung von Ersparnissen in den Productions- und Transportkosten. (In Oesterreich ist noch heute Holz- statt Steinkohlenfeuerung angewendet.) Es würden auf diese Weise sogar inländische Salzwerke, die bei freier Concurrenz gar nicht bestehen könnten, künstlich in Betrieb gehalten, während der Salzbedarf viel billiger vom Auslande durch Ankauf bezogen werden könne. Je kleiner die Staaten, desto größer seien die Kosten der Salzproduction und Salzverwaltung und desto lästiger die Hemmungen des freien Salzverkehrs.

Die Gründe sind überwiegend genug, um überall die Aufhebung des Salzregals und des Salzmonopols als empfehlenswerth erscheinen und an ihre Stelle eine Salzsteuer treten zu lassen. Eine solche besteht in Belgien (18 Frs. von 100 Kilogramm), in Frankreich (ziemlich hoch $28^{1}/_{2}$ Frs. von 100 Pfd. und Einfuhrzoll), in Rußland. In der Schweiz besteht Regalität des Salzhandels. Der Zollverein hat nach langen Kämpfen 1867 das Salzmonopol ebenfalls aufgehoben und durch eine Salzsteuer ersetzt. (S. den Art. **Zollverein**.) Ganz frei ist seit 1825 der Salzconsum in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Salzproduction beträgt jährlich in Preußen und Oesterreich je 6 Mill. Ctr., in Baiern $1^{1}/_{2}$, Frankreich $7^{1}/_{2}$, England und Rußland je 9 Mill., Spanien 6 und Portugal 5 Mill. Ctr. Der Speisesalzconsum belief sich per Kopf in Baden (1861) auf 24 Pfd., Baiern (1852) auf $16,_{9}$ Pfd, Oesterreich $14,_{7}$ Pfd., Preußen $17,_{16}$ Pfd., Würtemberg $22,_{5}$ Pfd., Belgien $12,_{4}$ Pfd., Rußland (nach Tegoborski, jedenfalls zu hoch) $20,_{7}$ Pfd. Deutschland ohne Oesterreich hat 40 Staats- und 33 Privatsalinenwerke.

Vgl. von Thielau, «Productionssteuer von Salz und Rübenzucker in Deutschland» (Braunschweig 1851); Meyn, «Das Salz im Haushalt der Natur und des Menschen» (Leipzig 1857); Rau, «Finanzwissenschaft» (2 Thle., 5. Aufl., Heidelberg 1864—65), Thl. 1, §. 184 fg.

Sanction, Genehmigung, nennt man im Verfassungsstaate die Erklärung des Staatsoberhauptes, vermöge deren er den von der Volksvertretung berathenen und beschlossenen Gesetzen seinerseits die Zustimmung ertheilt. In den meisten Verfassungen ist das Staatsoberhaupt nicht blos der Chef der vollziehenden Gewalt, sondern als Repräsentant der an sich einen und untheilbaren Staatsgewalt nimmt es auch mit den Kammern an der gesetzgebenden Gewalt theil, insofern erst durch seine S. die von den Kammern beschlossenen Gesetze rechtsverbindliche Kraft und Gültigkeit im Staatsgebiet erlangen. In den monarchischen Staaten steht mit wenig Ausnahmen dem Staatsoberhaupt ein absolutes Veto zu, in einigen monarchischen und in den meisten republikanischen Staaten dagegen nur ein suspensives Veto. (S. den Art. **Veto**.) Das Sanctionirungsrecht ist als ein durchaus persönliches Recht des Staatsoberhauptes aufzufassen; es steht ihm frei, selbst dann noch die Genehmigung zu verweigern, wenn das betreffende Gesetz aus den Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den Organen der Staatsregierung, den Ministern und den Kammern hervorgegangen ist. Manche Verfassungen schreiben bestimmte Fristen bezüglich der S. vor, andere dagegen enthalten eine solche Fristbestimmung nicht; jedenfalls aber muß auch im letztern Fall angenommen werden, daß, wenn bis zum Schluß der Sitzungsperiode die S. nicht erfolgt ist, der von der Volksvertretung beschlossene Gesetzesvorschlag als erledigt zu betrachten, und daher auch die Zustimmung der bisherigen Volksvertretung zu dem Gesetzesvorschlag als erloschen anzusehen ist, die Regierung mithin dem neuen Hause auch neue Vorlagen machen muß. Ueber die Form der Genehmigung oder Verweigerung existiren in vielen Verfassungen keine prä-

cisen Vorschriften. In England haben sich dagegen durch Herkommen gewisse Sanctionirungsformeln ausgebildet. (S. hierüber den Art. Bill.)

Sandwich- oder Hawaiinseln, eine von Cook entdeckte Inselgruppe im nordöstlichen Theil des Stillen Oceans, besteht aus acht großen und fünf kleinen Inseln, im Umfange von 360 Q.-M. mit etwa 70000 E. Die Inseln sind zum Theil mit hohen Gebirgen vulkanischer Natur bedeckt. In dem milden und gesunden Klima gedeihen Bananen, Cocosnüsse, Bataten, das Zuckerrohr, der Maulbeerbaum, Mais, Kartoffeln, Wein, europäische Südfrüchte, Obst und Gemüse. Die Lage der Inselgruppe auf den großen Seehandelswegen zwischen Amerika, Asien und Neuholland macht sie zu einem Hauptstationsplatz für See- und Handelsverkehr. Namentlich verkehren hier die Walfischfahrer. Die reichen Waldungen lieferten früher noch mehr als heute ein vorzügliches Schiffbauholz, welches einen Hauptexportartikel bildet. Die Einfuhr betrug 1864: 1,808256, 1866: 1,946265 Dollars, die Ausfuhr 1,662000, beziehentlich 1,808256 Dollars; die Häfen wurden 1865 von 337 Schiffen, darunter 180 Walfischfänger, besucht.

Die zu der polynesisch-malaiischen Rasse gehörende eingeborene Bevölkerung hat unter dem Einfluß der englischen und amerikanischen protestantischen Missionare sich vollständig zum Christenthum bekehrt. Sie theilt sich in vier scharf voneinander geschiedene Stände, von welchen der erste aus den Gliedern der herrschenden Dynastie und den obersten Würdenträgern, der zweite aus den aristokratischen Geschlechtern, welche in den einzelnen Bezirken und auf den Inseln als erbliche Vasallen herrschen, der dritte aus den Vorständen der Bezirke und Dorfschaften, und der vierte aus der Gesammtheit des übrigen Volks besteht. Die Inselgruppe bildet eine seit 1844 von Amerika und den europäischen Staaten förmlich anerkannte Erbmonarchie; König Kamehameha III. gab 1840 derselben eine constitutionelle Verfassung, welche unterm 6. Dec. 1852 in liberalem Sinne modificirt wurde. Die Macht des Königs ist theils durch die den Erblehnsherren der einzelnen Inseln und Bezirke zustehenden Rechte, theils durch das in der Residenzstadt Honolulu alljährlich zusammentretende Repräsentantenhaus beschränkt. Dem König zur Seite besteht ein Ministerium mit fünf Departements für Aeußeres, Inneres, Justiz, Cultus und Finanzen. Die evangelisch-lutherische Kirche ist Staatsreligion, jedoch haben auch die Bekenner anderer christlichen Kirchen das Recht der freien Religionsübung. Im J. 1850 wurde ein Strafgesetzbuch publicirt. Den Gemeinden liegt die Unterhaltung von Elementarschulen ob. Für die Armee ist die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Nach dem Budget auf die Zeit vom 1. April 1868 bis 31. März 1870 betrugen die Staatsausgaben 1,011006 Dollars, darunter 50000 Dollars Civilliste, 24956 Dollars Apanagen, 92135 Dollars Auswärtiges, 63858 öffentlicher Unterricht, 76300 Armee, 443361 Justiz, 125476 Inneres, 108035 Finanzen, 26485 Dollars diverse Ausgaben. Die öffentliche Schuld belief sich am 1. April 1866 auf 182974 Dollars.

Sanhedrin (syrisch) oder Synedrium (griech.), Rathsversammlung, hieß das höchste weltliche und geistliche Gericht der Juden, welches sie, nachdem ihre makkabäischen Priesterfürsten durch röm. Willkür verdrängt worden waren, zur Entscheidung ihrer innern Streitigkeiten und Angelegenheiten errichteten. Es bestand unter dem Vorsitze des Hohenpriesters aus 71 Mitgliedern aus den Ständen der Priester, Aeltesten und Schriftgelehrten. Außer diesem in Jerusalem residirenden Hohen Rathe gab es kleinere aus denselben Ständen zusammengesetzte Synedrien oder Untergerichte in den Landstädten. Durch die röm. Procuratoren wurde diese Nationalbehörde auf die Angelegenheiten der Religion und die Schlichtung solcher Händel, welche die Beobachtung des mosaischen Gesetzes betrafen, eingeschränkt und sie durfte auch in Sachen dieser Art die Todesstrafe nicht eigenmächtig verhängen. Nach der Zerstörung Jerusalems durch die Römer wurde sie mit dem jüdischen Staate selbst aufgehoben. Das von Napoleon I. 1806 zu Paris zusammengerufene große Synedrium war nur eine vorübergehende Maßregel, um die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Frankreich zu ordnen.

San-Marino ist eine kleine Republik in Italien unweit des Adriatischen Meeres, am Ostabhang der Apenninen, der Ueberrest der ehemaligen italien. Republiken des Mittelalters, der auch die Gründung des Königreichs Italien überdauert hat; sie umfaßt einen Flächeninhalt von $1^1/_4$ Q.-M. mit 8000 E. Die innere Verfassung und Verwaltung ist ziemlich complicirt. An der Spitze des Staats steht ein Großer Rath, der aus 20 Adelichen, 20 Bürgern und 20 ländlichen Grundbesitzern zusammengesetzt ist; aus diesem Großen Rath geht ein engerer Rath von 12 Mitgliedern, von denen zwei Drittel in der Hauptstadt wohnen müssen, hervor, der nicht nur gegen gewisse Beschlüsse des Großen Raths ein Vetorecht besitzt, sondern auch unter Zuziehung eines Juristen als Gerichts- und Cassationshof fungirt. Die vollziehende Gewalt ruht in den Händen von zwei regierenden Kapitänen, von denen der eine zum Adel gehören muß. Beide werden aus den Mitgliedern des Großen Raths auf je 6 Monate gewählt; ihnen zur Seite steht ein Generalstaatssecretär und zwei Staatssecretäre für das Innere und Aeußere. Der letztere ist zugleich Leiter des Finanzwesens, welches jedoch außerdem noch einen Schatzmeister erfordert. Die Republik unterhielt zwei Gesandte, in Turin und Rom. Der Obercommandant der Truppen, die wenigstens 1200 Mann zählen, führt den Titel General; die Armee hat einen Generalstab von 15 Offizieren, eine aus 3 Offizieren und 24 Mann bestehende Garde des souveränen Großen Raths, eine

Festungsgarde mit 3 Offizieren und 97 Mann, eine Infanterielegion von 961 Mann mit 41 Offizieren, darunter 9 Stabsoffiziere. Das Budget beträgt 7000 Scudi, die Staatsschuld 8000 Scudi. Die Hauptstadt ist San-Marino; die Hauptorte der Landschaft sind die Schlösser und Gemeinden Serravalle, Monte-Giardino und Paëtano. Die Justizverwaltung ist zwei Gesetzcommissaren, die auf je drei Jahre gewählt werden, anvertraut. Seit 1859 besitzt die Republik einen Ritterorden.

Sansculotten, d. i. Ohnehosen, Hosenlose, war zu Anfang der Franz. Revolution die spöttische Bezeichnung des besitzlosen, demokratischen und republikanischen Theils der pariser Bevölkerung, galt aber später, namentlich unter der Schreckenszeit, als Ehrentitel für die sogenannten guten Patrioten, d. h. für die Anhänger der extremen revolutionären Partei selbst, welche auch äußerlich durch schlechte Tracht, durch rohes Benehmen ihre Verachtung gegen die feinere Sitte der reichen und vornehmen Welt möglichst kundzugeben suchten.

Scepter, der Herrscherstab, bestehend aus einem längern oder kürzern Stabe, verschieden gebildet und verziert, galt von jeher als das Symbol einer bestimmten hohen Würde oder Macht und wurde daher insbesondere das Symbol der fürstlichen Macht bei den Königen und Lehnsfürsten, und zwar in ihrer Eigenschaft als Inhaber der höchsten richterlichen Gewalt. Ihre Organe und Stellvertreter, die richterlichen Beamten, die in des Königs Namen Recht sprachen, hatten ebenfalls zum Zeichen ihrer Würde bei der Gerichtssitzung S. Als Zeichen der unbeschränkten Richtergewalt führen auch die Rectoren der Universitäten das S. bei öffentlichen Feierlichkeiten und Gerichtssitzungen.

Schatzkammerscheine (bons du trésor, exchequer-bills) heißen die Obligationen der sogenannten schwebenden Schuld (dette flottante, floating debt, s. den Art. Credit, öffentlicher), welche der Staat ausgibt, um augenblickliche Finanzbedürfnisse zu decken, und die in der Regel in kurzer Zeit aus den laufenden oder den nächsten Jahreseinkünften wieder eingelöst werden. Sie lauten deshalb auch entweder auf eine bestimmte Verfallzeit (3—6 Monate) oder sind in bestimmten Fristen (6 Monate) kündbar. In England sind diese Scheine schon seit 1696 von Montague eingeführt. Sie tragen je nach dem marktgängigen Zinsfuß Zinsen; das Parlament bewilligt jährlich den Betrag, der emittirt werden darf. In Frankreich, wo sie früher bons royaux hießen, wird ihr Betrag ebenfalls durch das Finanzgesetz bestimmt. Doch rechnet man hier noch die der Schuldenamortisationskasse übergebenen Gemeinde-, Departements- und Stiftungsgelder, die Bankvorschüsse zur schwebenden Schuld, die Ende 1867 die Höhe von fast einer Milliarde erreicht hatte. In Oesterreich nennt man die Schatzscheine Salinenscheine oder Partialhypothekaranweisungen, welche halbjährliche Verfallzeit haben und 6 Proc. Zinsen tragen; als Sicherheit für dieselben sind die Salzbergwerke im Salzburgischen hypothekarisch verpfändet. Ihr Maximum ist auf 100 Mill. Fl. bestimmt; wurde dies überschritten, so ist das Finanzministerium für gemeinsame Angelegenheiten verpflichtet, einen gleich hohen Betrag von Staatsnoten einzuziehen; sinkt der Betrag der circulirenden Salinenscheine dagegen unter 100 Mill., so können um den entsprechenden Betrag die Staatsnoten vermehrt werden. An Staatsnoten und Partialhypothekaranweisungen dürfen zusammen nicht mehr als 400 Mill. Fl. circuliren (Gesetz vom 25. Aug. 1866). Für beide haftet auch die ungar. Reichshälfte. Preußen hat 1867 für 10 Mill. Thlr. Schatzscheine, mit $4^1/_2$ Proc. verzinslich, mit $^1/_2$ Proc. über Pari emittirt. Sachsen nahm wiederholt zu vorübergehenden Finanzbedürfnissen mit 5 Proc. verzinsliche Handdarlehne auf. Auch der Norddeutsche Bund hat zur Deckung seiner Finanzbedürfnisse wiederholt schon Schatzanweisungen ausgegeben. In der Regel wird von Zeit zu Zeit ein Theil dieser Schatzscheine auf die fundirte Schuld übernommen. Die Emission der Schatzscheine erfolgt in England und Frankreich sowie in Oesterreich und Norddeutschland meist mit Hülfe der großen Bankinstitute.

Schaumburg-Lippe, souveränes Fürstenthum mit einem Flächeninhalt von $8_{,05}$ Q.-M. und (1867) 31186 E., liegt am nördlichsten Zweig des Wesergebirges, hat im Norden das sogenannte Steinhudermeer mit der Inselfeste Wilhelmsstein, im Osten die Bückenberge zur Grenze, während im Westen der Schaumburgerwald liegt. Das Klima ist mild und gesund. Der Boden liefert in hinreichender Menge Getreide, Flachs und Rübsamen und noch mehr Obst und Holz. Außerdem existirt daselbst Rindvieh-, Pferde- und Bienenzucht. Von Mineralien gibt es außer Salz, Steinkohlen und einigen Gesundbrunnen nichts von Bedeutung. Die Bevölkerung gehört ganz dem germanischen Stamm an und spricht die plattdeutsche Mundart. Mit Ausnahme von 840 Reformirten, 100 Katholiken und 400 Juden bekennt sie sich zur lutherischen Kirche. Sie ernährt sich vorzugsweise von der Landwirthschaft sowie von der Leinweberei und Garnspinnerei. In der Residenzstadt Bückeburg befindet sich die Niedersächsische Bank (2 Mill. Thlr. Actienkapital mit unbeschränktem Notenemissionsrecht). Das Volksschulwesen ist musterhaft. Das Fürstenthum besitzt noch eine aus dem J. 1816 herrührende Verfassung mit Feudalständen. Der Landtag besteht aus 13 Mitgliedern, 3 adelichen, 4 städtischen und 6 Landdeputirten. Oberste Landesbehörden sind das Directorium der Regierung, welche zugleich Lehnskammer ist, das Directorium der Domänen und Rentkammer, das Directorium der Justizkanzlei und des Consistoriums. Mit Braunschweig gemeinschaftlich hat es das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel als oberste Instanz in Rechtssachen, zweite Instanz ist die Justizkanzlei, die erste Instanz bilden die Stadtgerichte und Aemter.

Ueber die Lutheraner ist das Consistorium oberste Kirchenbehörde, während die Reformirten zum Synodalverband der Niedersächsischen Conföderation und die Katholiken zur bischöflichen Diöcese Osnabrück gehören. Nach dem Landeskassenetat pro 1869 beliefen sich die Einkünfte auf 118328 Thlr., wozu die Domänen über die Hälfte liefern, während die Ausgaben 100382 Thlr. betragen; die Staatsschulden belaufen sich auf 264500 Thlr. Im J. 1837 schloß sich das Land dem hannover. Steuerverein an, mit dem es dann 1854 dem Deutschen Zollverein beigetreten ist. Im J. 1845 kam ein Ablösungsgesetz (vom 25. Jan.) zu Stande; 1866 trat Schaumburg-Lippe dem Norddeutschen Bunde bei. Infolge der Militärconvention mit Preußen bildet das schaumburg-lippesche Militär einen Theil des 7. westfäl. Infanterieregiments (VII. Armeecorps). Der Fürst führt im Bundesrath des Norddeutschen Bundes eine (die 18.) Stimme; das Land entsendet einen Deputirten in den Reichstag.

Schenkung ist der Vertrag, durch welchen jemand einem andern aus Freigebigkeit oder Wohlthätigkeit ohne Gegenleistung eine Sache überläßt. Man unterscheidet Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, je nachdem der Beschenkte das Geschenk bei Lebzeiten des Schenkers oder bei dessen Tode erhält. Zwischen beiden ist der wichtige Unterschied, daß letztere, weil sie mehr ein Vermächtniß, widerruflich, erstere dagegen als Vertrag nur wegen großen Undanks des Beschenkten oder wegen Nichterfüllung einer dem Beschenkten auferlegten Pflicht widerrufen werden kann, wozu nach französischem Recht der Schenkgeber auch wegen eines nachgeborenen, wiedergefundenen oder legitimirten Kindes (survenance d'enfants) berechtigt ist. Ebenso unterliegt die Form der S. manchen Beschränkungen; nach Gemeinem Recht ist die gerichtliche Form bei Schenkungen, welche den Betrag von 500 Dukaten übersteigen, nothwendig, nach Preuß. Landrecht wird dieselbe Form, nach dem österreich. Civilgesetzbuch nur die Schriftlichkeit zur Klagbarkeit des Schenkungsversprechens erfordert, der Code civil verlangt eine Notariatsurkunde unbedingt, welche dann indeß auch die wirkliche Besitzübergabe überflüssig macht. Das ganze künftige Vermögen zu verschenken, wird von den Gesetzen nicht allgemein gestattet; die Befugniß dazu wird im Röm. Recht durch den Einspruch der Gläubiger und Notherben beschränkt; der Code civil verbietet die S. des künftigen Vermögens ganz, das österreich. Gesetzbuch läßt nur die S. der Hälfte zu und das Preuß. Landrecht gestattet, selbst wenn mehr als die Hälfte des gegenwärtigen Vermögens verschenkt wird, ein dreijähriges Widerrufsrecht des Gebers; auch kann derselbe aus diesem Grunde gerichtlich zum Verschwender erklärt werden. Fast überall werden die S. an Stiftungen, Kirchen und religiöse Genossenschaften und Anstalten der Beschränkung unterworfen, daß zu der Annahme die Genehmigung des Staats erforderlich ist. Nach Preuß. Landrecht ist letztere bei inländischen Kirchen erforderlich, wenn die S. den Betrag von 500 Thlrn. übersteigt; Lehr- und Wohlthätigkeitsanstalten sind jedoch von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Das Strafrecht bestraft es als ein Verbrechen oder Vergehen im Amte, wenn ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung, sowie für eine Handlung, welche eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt. Das norddeutsche Strafgesetzbuch dictirt (ohne Rücksicht darauf, ob die versprochene oder geforderte Pflichtwidrigkeit begangen worden) im ersten Fall Geldstrafen bis zu 100 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten, im letztern Fall, wegen Bestechung, Zuchthaus bis zu 5 Jahren, und nur bei mildernden Umständen Gefängnißstrafe. Das Anbieten von Geschenken an einen Beamten oder ein Mitglied der bewaffneten Macht wird als Bestechung mit Gefängniß und unter Umständen mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft; bei mildernden Umständen sind auch Geldstrafen bis zu 500 Thlrn. zulässig. Richter, Schiedsrichter, Geschworene, Schöffen, welche sich in obiger Weise bestechen lassen, sowie derjenige, der die Bestechung anbietet, verspricht oder gewährt, werden mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängniß bestraft.

Vgl. Arndts, «Lehrbuch der Pandekten» (5. Aufl., München 1864); Daniels, «System des preußischen Civilrechts», (2 Bde., Berlin 1865); Unger, «System des österreichischen allgemeinen Privatrechts» (1., 2., 6. Bd.. Leipzig 1859—1864); Berner, «Lehrbuch des deutschen Strafrechts» (3. Aufl., Berlin 1868).

Schiedsgerichte. Im allgemeinen sind die vom Staate eingesetzten Gerichte da, um civilrechtliche Streitigkeiten unter den Parteien zu entscheiden. Indeß wird dadurch die Erledigung derselben auf anderm Wege, und zwar die Uebereinkunft der Parteien, den Streitfall durch frei von ihnen ernannte S. beizulegen, keineswegs ausgeschlossen. Zum Theil hat der Staat hierzu den Parteien nicht nur ein allerdings nicht unbeschränktes Recht zuzugestehen, sondern er macht ihnen sogar in manchen Fällen die Wahl eines S.s zur Pflicht. In letzterer Beziehung sind die Parteien verbunden, entweder vor Betretung des Rechtswegs erst vor bestimmten, nichtrichterlichen Behörden einen Sühne- und Vergleichstermin anzustellen, wie z. B. in Ehestreitigkeiten vor dem zuständigen Geistlichen, bei Klagen wegen Ehrverletzungen und in manchen Ländern, so in Baiern, der Rheinprovinz, in allen bei dem Gericht erster Instanz anzubringenden Civilklagen, ferner in Gesinde- und Armensachen, oder es müssen von vornherein bestimmte Streitfälle unter bestimmten Personen ausschließlich durch Schiedsrichter entschieden werden, z. B. die Streitig-

keiten zwischen Handlungsgesellschaften in Rheinpreußen, ferner die Differenzen bei Grundstückszerstückelungen und neuen Ansiedelungen in Bezug auf die Vertheilungen der öffentlichen Lasten und Abgaben, bei Eisenbahnangelegenheiten, Gemeinheitstheilungen, Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Ablösung von Reallasten, bei Versicherungsangelegenheiten u. s. w. Auch da, wo die Parteien blos berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, S. zu ernennen, beschränkt sich dies nur auf solche Fälle, wo es sich nicht um öffentliche Angelegenheiten und Interessen handelt, und nicht etwa auch die Rechte dritter Personen in Frage gestellt werden können.

Die Bildung des S.s zu bestimmen, steht in der Regel im Belieben der Parteien, sie haben daher sowol die Anzahl der Richter überhaupt, wie diejenigen, die jede Partei zu ernennen hat, festzustellen. Gewöhnlich wählt jede Partei die gleiche Anzahl und falls sie sich nicht einigen können, wählen die ernannten Schiedsrichter den Obmann oder Vorsitzenden. Gegen das schiedsrichterliche Erkenntniß steht, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil vereinbart worden, die Berufung auf das Urtheil des ordentlichen Richters frei; jedoch auch in dem Fall, wo diese Berufung an sich ausgeschlossen war, kann der Schiedsspruch als nichtig angefochten werden, sobald er gefällt wurde, obgleich der eine Theil oder beide Theile mit ihren Angaben und thatsächlichen Behauptungen gar nicht vernommen oder wichtige Umstände gar nicht untersucht wurden, oder endlich, wenn der Schiedsspruch einem ausdrücklichen Gesetz zuwider ist. Das Verfahren vor dem S. muß meist nach den Formen des gewöhnlichen gerichtlichen Verfahrens geschehen. Eine Vollstreckungsbefugniß steht dem S. nicht unmittelbar zu, sondern es muß der ordentliche Richter um die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Ausspruchs angegangen werden. (S. den Art. Rechtspflege.)

Vgl. Puchta, «Das Institut der Schiedsrichter» (Erlangen 1823).

Schiffahrt. Die Vervollkommnung des materiellen Verkehrs bedingt die Nutzbarmachung des Communicationsmittels, auf welchem vorzugsweise der Güter- und Menschentransport am wohlfeilsten bewirkt werden kann, die Nutzbarmachung der innerhalb des Staatsgebiets befindlichen Flüsse, Ströme und Seen, die Beförderung der Binnen- und Flußschiffahrt, nicht minder auch die Entwickelung der Seeschiffahrt, welche die durch das Meer getrennten Länder miteinander rasch und billig verbindet. Die moderne Industrie hat gerade bezüglich der Verkehrserleichterung durch die Schiffahrt ungemein viel geleistet. Die Flüsse und Ströme sind täglich Gegenstand neuer Verbesserungen; trotz der bedeutenden Concurrenz der Eisenbahnen werden, namentlich in England und Frankreich, die Kanäle stark benutzt, man fährt fort, sie zu unterhalten und zu verbessern, selbst neue werden gebaut. Zur See werden die Dampfschiffe immer zahlreicher und vervollkommnen sich ohne Unterlaß betreffs der Schnelligkeit und Bequemlichkeit. „Das Meer ist eine Verkehrsstraße von ungeheuerm Umfang, die in Tausende von Richtungen sich erstreckt und nach allen Theilen der Erde reicht. Die Verkehrsmittel, welche sie befahren, im Laufe der Jahrhunderte stetig verbessert, haben in der Jetztzeit eine vollständige Umgestaltung erfahren. Für den Schiffskörper ist Eisen, dann Stahl an die Stelle des Holzes genommen worden, als Triebkraft setzt der Dampf sich immer mehr fest. Für Waarentransport schien die Dampfschiffahrt anfangs zu kostspielig; dank der sehr glücklichen Combinationen gewinnt sie heute der Segelschiffahrt immer mehr Terrain ab." (Michel Chevalier, «Die Weltindustrie».) Die wohlthätigen Folgen der Entwickelung der S. für Handel und Industrie und für die Gesammtheit aller Staatsbürger, denen die Erleichterung und Verwohlfeilerung des Gütertransports zugute kommt, sind der Grund, daß die Beförderung der S. durch alle solche Maßregeln und Einrichtungen, welche deren Sicherheit und Bequemlichkeit erhöhen, als eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse, als Staatssache und Staatspflicht betrachtet werden muß. Es ergibt sich hieraus, daß in Bezug auf die Flußschiffahrt der Staat für die Entfernung aller natürlichen oder künstlichen Hindernisse Vorkehrungen zu treffen hat, welche die S. erschweren oder unmöglich machen. Hierhin gehören die Verbote gegen Verunreinigung der Flüsse, gegen Anlegung von Mühlen oder Wasserbauten, welche den Lauf des Flusses hemmen, die Erlasse von Fluß- und Stromordnungen, die Bestimmungen über die Tauglichkeit und Ladefähigkeit, Bauart (Länge und Breite) der Schiffe und Flöße, zur Vorbeugung von Unglücksfällen, über Benutzung der Ufer, Anlegung und Unterhaltung der Leinpfade; ebenso errichtet der Staat an geeigneten Plätzen Hafenanstalten, und erläßt besondere Hafenordnungen.

In Deutschland sind für die einzelnen Ströme und Flüsse mehrfach Schiffahrtsordnungen erlassen, theils auch unter den Uferstaaten besondere Uebereinkünfte in Betreff der S. auf den gemeinsamen Flüssen abgeschlossen worden, welche die Benutzung der Flüsse durch die gegenseitigen Unterthanen und die Strafen und das Verfahren bei Uebertretung der gegebenen Vorschriften zum Gegenstand haben. Bezüglich der Rheinschiffahrt s. den Art. Rhein. Die Verhältnisse der Elbschiffahrt regelte zuerst die Elbschiffahrtsacte vom 25. Juni 1821, welche durch die Additionalacte vom 13. April 1844 noch verschiedene Ergänzungen und Modificationen erfuhr (s. den Art. Elbschiffahrtsacte). Die Weserschiffahrt wurde durch die Weserschiffahrtsacte vom 10. Sept. 1823 geordnet. Besondere Reglements und Polizeivorschriften bestehen für die Kanalschiffahrt und für den Dampfschiffahrtsverkehr. Wie wichtig eine Fürsorge des Staats für Stromregulirungen und regelmäßige Zu- und Abflüsse, Anlegung von Deichen und Dämmen zum Schutz gegen Ueberflutungen und Ueberschwemmungen ist, zeigen die großen Schäden, welche durch letztere

verursacht werden. So richtete 1854 die Ueberschwemmung der Oder an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Feldfrüchten, Wegen, Brücken, Gräben, Dämmen und Wasserwerken, an Grund und Boden durch Versandung und Verkalkung u. s. w. in Schlesien, in der Provinz Brandenburg und im Gebiet der Spree einen Schaden von 10,163488 Thlrn. an. Große Aufmerksamkeit hat in neuerer Zeit die Entwaldung der Gebirge als Ursache der Entstehung großer Ueberschwemmungen erregt. Auf die Correction des Elbstroms mußten in den Jahren 1859—68 im ganzen 7,697774 Thlr. verwendet werden und zwar 4,321461 Thlr. zu Neubauten, 3,376313 Thlr. für Conservationen, die selbständigen Deichbauten nicht mitgerechnet, von Preußen (ohne Hannover, Lauenburg und Holstein) wurden im jährlichen Durchschnitt 216913 Thlr. oder pro Meile Uferlänge 2347 Thlr., von Sachsen 94113 Thlr. oder pro Meile 3187 Thlr. verausgabt. Auf Strom- und Uferbauten des Rheins verwendeten 1851—58 Preußen 6,169519 Frs., Nassau 1,082275 Frs., Hessen 1,141617 Frs., Baden 1,681121 Frs., Baiern 1,061181 Frs., Frankreich 7,311781 Frs., die Niederlande 9,537027 Frs.

In Betreff der Seeschiffahrt hat der Staat zu deren Sicherung durch Seehäfen, Leuchtthürme, Leuchtfeuer, Flaggen und Baken, durch Fürsorge für Ausbildung eines tüchtigen Seeschiffer- und Lootsenpersonals (Navigationsschulen, Prüfungsreglements für Seeschiffer und Steuermänner), zweckmäßige Hafen- und Lootsenordnungen zu sorgen. Die Küstenschiffahrt wurde früher und wird noch jetzt vielfach als ein ausschließlich inländisches Gewerbe erklär; (s. den Art. Küste, Küstenschiffahrt). Auch bemühte man sich, die inländische Rhederei auf mannichfache Weise (z. B. durch niedrige Hafenabgaben) zu begünstigen, wie man denn auch den Bau von Schiffen auf inländischen Werften durch Bewilligung von Prämien zu befördern suchte.

Dafür, daß der Staat die Transportstraße durch Kanäle und Flüsse darbietet, erhob er Wasserzölle, wobei die Abgabe theils nach dem Tonnengehalt, theils nach der wirklichen Traglast des Fahrzeugs bemessen wurde. Ebenso wurden auch von manchen Staaten den längs ihren Küsten vorbeisegelnden Schiffen gewisse Wasser- und Seezölle abgenommen, die weder mit den Unterhaltungskosten im Verhältniß standen, noch überhaupt sich etwa unter dem Gesichtspunkt eines Durchfuhrzolles rechtfertigen ließen (z. B. Sundzoll). Diese Art von Zöllen hatten ihren Ursprung in den Geleitzöllen des Mittelalters. Unter dem Namen Hafengebühren werden eine Reihe verschiedenartiger Abgaben, wie Lootsen-, Leuchtthurm-, Platz- und Ankergelder, Contumazgebühren, Tonnengebühren (für Bestimmung der Tragfähigkeit des Schiffs), Naturalisations- und Flaggengelder (für Anerkennung des Schiffs als ein nationales, zur Führung der Landesflagge berechtigtes) erhoben. Meist sind sie für ausländische Schiffe höher wie für inländische. Neuere Schiffahrtsverträge suchen indeß diese Schutzsteuern zu beseitigen, die übrigens auch der einheimischen Industrie und Landwirthschaft wegen der Vertheuerung des Transports Schaden bringen, und bedingen gleichmäßige Behandlung der nationalen und fremden Schiffe. Jene obengenannten Wasserzölle sind eine Belästigung und Hemmniß des Schiffahrtsverkehrs und bewirken, daß, wenn sie bedeutend, der Wassertransport seinen Vorzug der Wohlfeilheit verliert, der Verkehr auf den Flüssen immer mehr verödet und sich den Landstraßen und Eisenbahnen zuwendet. Gleichwie der Sundzoll, der sich nicht einmal als Entgelt für die Unterhaltungskosten darstellte, gefallen ist, so wurden auch schon längst der Rhein-, Elb- und Weserzoll nicht mehr eingehoben; der Elbzoll wurde zuletzt im Jahre 1870 von dem einzigen Staat, der auf seiner Forterhebung bestand, Mecklenburg, abgelöst. Die Unterhaltskosten lassen sich übrigens durch diese Flußzölle niemals hereinbringen, jene sind stets bei weitem größer als der Ertrag dieser. Alle diese der S. auferlegten Zölle und Abgaben trägt in letzter Instanz nicht der Schiffahrtseigenthümer, sondern der Consument; jener läßt sich von dem Handelsstand und dieser von dem Consumenten in dem Preis der Waaren alle mit dem Transport gehabten Auslagen vergüten. Die Stapel- und Umschlagsrechte u. dgl. sind Privilegien, welche zu Gunsten einzelner Städte und Plätze gegeben werden, weniger aber die S. als den Waarenhandel berühren, und gleichfalls den freien Verkehr der Gesellschaft nutzlos belästigen. Früher bedrückten England und die Niederlande durch ihre monopolistischen Schiffahrtsgesetze die S. der übrigen Nationen. Im J. 1850 erklärte England selbst alle seine bis dahin den englischen Schiffen gegenüber den fremden vorbehaltenen Privilegien für aufgehoben, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit und mit Ausnahme des Verkehrs zwischen den überseeischen britischen Besitzungen. Die Niederlande und die Vereinigten Staaten von Amerika folgten hierauf mit gleichen Bestimmungen. England hat, indem es das Princip der Verkehrsfreiheit auf den maritimen Transport ausdehnte, keine Nachtheile davongetragen; die Maßregel hat die Energie der Rheder angespornt, welche namentlich die Dampfschiffahrt zu benutzen verstanden und hierin von den großen Schiffswerften an der Themse, Clyde, Mersey unterstützt wurden. Im J. 1850 besaß England 86 Dampfer von 45186 Tonnen und 7149 Segelschiffe von 2,143234 Tonnen; 1867 dagegen 834 Dampfer mit 608232 Tonnen und 17567 Segelschiffe mit 3,511827 Tonnen. Gegenwärtig ist man allgemein überzeugt, daß solche Schutzmaßregeln zur Begünstigung des inländischen Schiffbaues und der inländischen Schiffahrtsunternehmungen zwar nach dieser Richtung erfolgreich wirken, daß sie jedoch den Aufschwung anderer Productionszweige, sowie nicht minder auch die blos auf den Transport der inländischen Schiffe angewiesene Consumtion schwer benachtheiligen. Man

sucht daher allgemein durch Schiffahrtsverträge alle Beschränkungen der freien S. aufzuheben, die in- und ausländischen Schiffe gleichzustellen und die Abgaben für Hafen-, Leuchtthürme- und Tonnengelder u. s. w., wenn nicht ganz aufzuheben, so doch wesentlich zu ermäßigen.

Vgl. von Kamptz, «Die Handels- und Schiffahrtsverträge des Zollvereins» (Braunschweig 1845); Lette und Rönne, «Die preußische Landesculturgesetzgebung» (3 Bde., Berlin 1853—54); A. Miruß, «Das Seerecht und die Flußschiffahrt nach Preußischem Gesetz» (2 Bde., Leipzig 1838); Soetbeer, «Grundzüge des Seevölkerrechts der Gegenwart» (Hamburg 1855); «Schiffsordnung und Seerecht der erbarn Hansen Städte» (Stade 1860).

Schisma oder Kirchenspaltung entsteht durch die gleichzeitige Wahl mehrerer Päpste, wodurch die Einheit der Kirche aufgehoben wird. Insbesondere heißt das Große S. die Spaltung, welche mit dem Tode des Papstes Gregor XI. 1378 begann, als elf französische Cardinäle Urban VI., zwölf andere dagegen zu Anagni Clemens VII. zum Papste wählten, der sich erst nach Neapel wendete und später in Avignon seinen Wohnsitz nahm. Beide Päpste suchten ihr Recht nicht blos mit geistlichen Waffen, wie Bannfluch, sowie durch gelehrte juristische Deductionen, sondern auch durch offene Fehde geltend zu machen. Europa gerieth infolge dessen überall in Verwirrung, namentlich entbrannte ein heftiger Streit zwischen Venedig und Genua, an dem sich auch verschiedene Bundesgenossen jedes der beiden Kämpfer betheiligten. Nach Urban's Tode wurde von einem Theil der Cardinäle Bonifaz IX. zum Papst gewählt, während an des gleichfalls gestorbenen Clemens Stelle Benedict XIII. sich die päpstliche Würde aneignete. Vergebens suchten Frankreich, England und der deutsche Kaiser diesen Kirchenzwist beizulegen, der in Frankreich die Folge hatte, daß die Pragmatische Sanction (s. d.) erlassen wurde, welche die Besetzung der geistlichen Stellen des Landes ohne Mitwirkung der Päpste verordnete. Benedict wurde von Frankreich, Castilien, Portugal und Sicilien anerkannt, an Stelle des 1404 gestorbenen Bonifaz indeß von der andern Seite Innocenz VII. gewählt und nach dessen Tode 1406 Gregor XII.; hierzu kam noch ein dritter Papst, der von dem Concil zu Pisa gewählte Alexander V. und nach dessen Tod (1410) Johann XXIII. Letzterer wurde vom Concil zu Konstanz 1417 für abgesetzt erklärt, welches an seine Stelle Martin V. wählte, während es die andern beiden Gegenpäpste zur Abdankung nöthigte. — Im engern Sinne wird S. auch die Kirchentrennung genannt, welche, nachdem die politische Theilung des griechischen und lateinischen Kaiserthums bereits sich vollzogen hatte, auch auf kirchlichem Gebiet zwischen der griechischen und lateinischen Kirche sich entwickelt hatte und mit der Excommunication des Patriarchen zu Konstantinopel seitens des Papstes Leo IX. (24. Juli 1054) definitiv wurde. Schismatiker heißen jetzt namentlich diejenigen, die nicht sowol ketzerischen Lehren anhängen, als vielmehr diejenigen, welche der päpstlichen Autorität die Anerkennung verweigern.

Schlachtsteuer, s. Mahl- und Schlachtsteuer.

Schleswig-Holstein, s. unter Preußen.

Schmuggel- oder Schleichhandel ist im allgemeinen jede vorsätzliche Umgehung der Zollgesetze, insbesondere aber versteht man darunter die gewerbsmäßige Einschwärzung zollpflichtiger Waaren über die Landesgrenze oder auch bezüglich der städtischen indirecten Steuern in das Innere der Stadt. In rechtlicher Beziehung stellt sich der Schmuggelhandel als eine strafwürdige Verletzung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften dar, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der gewerbsmäßige Betrieb desselben auch auf die Schleichhändler demoralisirend wirkt, oftsogar auch dieselben zu wirklichen Verbrechen, zu tödlichen Kämpfen mit den Wächtern der Gesetze veranlaßt. Die Schleichhändler rekrutiren sich auch meist aus wilden, verwegenen Gesellen, welche eine regelmäßige Arbeitsthätigkeit scheuen. Gleichwol betrachtet die öffentliche Meinung diese vorsätzliche Verletzung der Zollgesetze, selbst wenn sie gewerbsmäßig geschieht, keineswegs für eine unbedingt schimpfliche Handlungsweise. Sie unterstützt häufig die Schmuggler gegen die Nachforschungen der Grenzwächter und Zollbeamten; fast alle Reisenden machen sich kein Gewissen daraus, die Staatskasse zu übervortheilen; große angesehene Handlungshäuser verdanken ihr Vermögen sehr häufig nur dem Schmuggelhandel. Diese Erscheinung hat darin ihren Grund, daß das Volk, nicht unberechtigt, in den persönlich lästigen Zollgesetzen und in dem hohen Zolldruck keine rationelle Einrichtung erblickt, sondern eine an sich ungerechte Maßregel, deren Verletzung ihm als kein Zuwiderhandeln gegen die wahre und natürliche Rechtsordnung erscheint. Der Schmuggel ist die thatsächliche Reaction des gesunden Menschenverstandes und der natürlichen Interessen gegen eine ungerechte Zoll- und Handelspolitik. Er tritt daher nur in den Zeiten und den Ländern überwiegend hervor, wo, wie zur Zeit der Continentalsperre, oder unter dem österreich. und russ. Prohibitiv- und hohen Schutzzollsystem, künstliche Schranken zwischen den Völkern errichtet werden, welche die natürlichen Gesetze über den internationalen Tauschverkehr verletzen, theils um dem Staat eine ergiebige, aber zugleich desto drückendere Einnahmequelle zu verschaffen, theils um einzelne Industrie- und Productionszweige künstlich zu schützen, ohne daß die Interessen der Consumenten in Rücksicht gezogen werden. Allerdings kommt die Wirkung des Schmuggels oft nur blos wieder den einzelnen Handelsleuten zugute, die geschmuggelte Waaren kaufen, während diejenigen, die sich nicht mit dem Schmuggel befassen, die Waaren theuerer beziehen und daher oft

mit jenen nicht die Concurrenz aushalten können. Ebenso bewirkt der Schmuggel keineswegs immer eine den Consumenten zu statten kommende allgemeine Preisermäßigung, sondern nur einen Privatvortheil für den Verkäufer. Im allgemeinen aber ist der Schmuggel unwillkürlich das Mittel, die Nachtheile zu hoher Einfuhrzölle darzuthun und selbst in gewissem Maße auszugleichen, jedenfalls aber praktisch die Nothwendigkeit ihrer Ermäßigung vor Augen zu führen. Die Verhinderung des Schmuggels durch eine starke Grenzbewachung verursacht dem Staate außerordentliche Kosten und diese sind um so höher in dem Fall, wenn der betreffende Staat eine große Landgrenze besitzt, das Gebiet aber verhältnißmäßig gering ist, sowie wenn der Nachbarstaat zu einem freiern Zollsystem übergegangen ist und nicht durch ein Zollcartel (wie es z. B. zwischen dem Zollverein und Oesterreich besteht) gleichartige Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels trifft und an dem Aufwande hierfür participirt. In Oesterreich verschlingt die Finanzwache gleichwol fast 40 Proc. der Zolleinkünfte, weil ein großer Theil der Grenzen mit dichter Bevölkerung und in engster Verbindung mit dem Auslande den Wirkungen eines freien Zollsystems bloßgelegt ist. Durch alle Anstrengungen vermag Oesterreich, solange es dem gegenwärtigen Schutzsystem anhängt, den Schmuggel nicht abzuwehren. Als es noch Venedig besaß, brauchte es pro Meile 30 Mann Finanzwache, und diese ungeheuere Zahl reichte nach dem Geständniß österreich. Finanzmänner doch nicht aus, weder um die Finanzen noch die einheimische Industrie wirksam zu beschützen. An der Zollvereinsgrenze, wo der Zollverein zur Unterdrückung des Schmuggels mitwirkt, braucht Oesterreich 8—9 Mann pro Meile Finanzwache. In Rußland wiederholen sich dieselben Erscheinungen. Meilenweit sind die Wälder ausgehauen, tiefe Gräben und Dornhecken gezogen, ein ganzer Cordon von Kosacken aufgestellt, und dies alles hat nicht die Abwehr, sondern die Unterstützung des Schmuggels zur Folge. In den Ländern des Zollvereins sind, seitdem er die Zollsätze ermäßigt hat, zum Theil auch infolge des erweiterten Zollgebiets und der bessern Abrundung desselben, die Grenzbewachungs- und Zollerhebungskosten allmählich immer mehr gesunken (11,4 Proc. der Zolleinnahme).

Vgl. Hock, «Die öffentlichen Abgaben und Schulden» (Stuttgart 1863), S. 37; Rau, «Finanzwissenschaft» (2 Thle., 5. Aufl., Heidelberg 1864—65), §. 453.

Schrift. Ueber das Schriftenverfertigungsrecht oder die Befugniß, schriftliche Eingaben an Behörden und Gerichte abzufassen und einzureichen s. den Art. Exhibirungsrecht. Bei manchen Verträgen ist die schriftliche Form des Abschlusses ein gesetzliches Erforderniß zu ihrer Gültigkeit, z. B. in Oesterreich bei Schenkungsverträgen, wenn die Sache nicht sogleich übergeben wird, oder auf den Todesfall, bei Erbverträgen zwischen Ehegatten, bei Verträgen über eine besondere Gütergemeinschaft und über Ernennung eines Schiedsrichters, beim Wechselvertrag; in Baiern bei Verträgen über Einkindschaften, bei Grundtheilungen und Vergleichen über Alimente; in Sachsen bei Verträgen, deren Gegenstand die Uebertragung von Grundstückseigenthum oder dinglichen Rechten ist; in Preußen bei allen Verträgen über 50 Thlr. Beruht die Nothwendigkeit der schriftlichen Abfassung auf einem Gesetz, so wird der Vertrag vorher und vor der Unterschrift der Parteien für nicht geschlossen erachtet. Mündliche Verabredungen, welche vor oder bei Abschluß des Vertrags stattgefunden haben, aber mit der schriftlichen Urkunde nicht übereinstimmen, oder einen erweiterten oder beschränkenden Zusatz enthalten, sind in diesem Falle nichtig. — Das schriftliche Verfahren ist heute noch im ordentlichen Civilproceß die Regel und besteht darin, daß sowol die Klage als die Vernehmlassung darauf, die Replik und Duplik, in selbständigen Schriften, welche von Advocaten gefertigt oder doch von ihnen legalisirt sein müssen, einzureichen sind. Das mündliche Verfahren findet außer beim summarischen Proceß im ordentlichen Civilproceß nur bei den Einzelgerichten, bei Streitigkeiten über im Laufe des Processes vorkommende Zwischenfragen, bei Einverständniß der Parteien oder auch auf Ansuchen einer Partei, wenn es vom Gericht für zweckmäßiger anerkannt wird, statt. Im Civilproceß ist die Schriftlichkeit bis zu einem gewissen Grade, mit Androhung von ganz einfachen Rechtsverhältnissen, unentbehrlich, namentlich in Betreff der Punkte, welche zur Vorbereitung und Feststellung des Processes gehören. Hingegen ist die rechtliche Ausführung, worin alles Vorbereitete zusammengefaßt und der richterlichen Anschauung vorgeführt wird, viel zweckmäßiger im mündlichen Vertrage zu erledigen, weil dadurch der Richter eine viel klarere Einsicht in die Sachlage erhält als durch die schriftliche Ausführung oder den actenmäßigen Auszug eines Referenten. Im Strafproceß beruhte früher das Verfahren ebenfalls auf dem Princip der Schriftlichkeit, sodaß der erkennende Richter nur nach den Acten, nicht aber nach der unmittelbaren lebendigen Anschauung entschied. (S. den Art. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.)

Der Beweis der Echtheit einer Urkunde kann in Criminal- und in manchen Ländern auch im Civilproceß durch Sachverständige mittels Schriftvergleichung geführt werden. Unparteiische und beeidete Schriftkenner haben in diesem Falle eine vom fraglichen Aussteller unwidersprochen herrührende Handschrift mit einer widersprochenen zu vergleichen und zu begutachten, ob beide Handschriften nach den charakteristischen Merkmalen der Schriftzüge von Einer Hand herrühren oder nicht. Bei der Unsicherheit dieses Beweismittels kann hierdurch nie ein vollständiger, sondern höchstens nur ein halber Beweis geliefert werden. — Früher unterschied man in mehrern deut-

schen Ländern die Rittergüter in schrift- und amtssässige. Die Eigenthümer der erstern hatten nur vor den Obergerichten des Landes Recht zu nehmen, und diese bildeten auch für die Patrimonialgerichte der Rittergüter die zweite Instanz; die Eigenthümer der letztern dagegen waren der Gerichtsbarkeit der Landesämter in erster Instanz nicht unterworfen und diese Aemter bildeten die zweite Instanz für die Entscheidungen der Patrimonialgerichte.

Schuldgesetze heißen im allgemeinen alle Rechtsvorschriften, welche die Geltendmachung und Realisirung privatrechtlicher Forderungen zum Gegenstand haben. Im engern Sinne werden indeß hierunter die gesetzlichen Bestimmungen verstanden, welche theils die Beschränkungen des Klagerechts, theils die Vollstreckung oder Execution des in einer civilrechtlichen Streitigkeit ergangenen rechtskräftigen Urtheils betreffen. In ersterer Beziehung erkennen die Gesetze zwar an, daß eine sogenannte natürliche Verbindlichkeit seitens des Schuldners gegenüber dem Gläubiger bestehen kann; sie versagen dem letztern jedoch ganz oder theilweise den richterlichen Beistand zur Geltendmachung der Forderung. Hierher gehören die Verjährung, welche das Klagerecht völlig aufhebt, ferner das dem Schuldner eingeräumte Recht, verschiedene Billigkeitseinreden geltend zu machen (z. B. bei Bürgen die Einreden der Theilung, Ordnung, Vorausklage, des abzutretenden Klagerechts, die Einrede, daß der Vertrag zur Zeit der Minderjährigkeit eingegangen sei u. s. w.), endlich die Gewährung von Fristen seitens des Staats für den Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit, sodaß daher der Gläubiger auch unfreiwillig sich eine solche Gestundung, sei es von unbestimmter, sei es von bestimmter Dauer, gefallen lassen muß. So konnte z. B. nach Gemeinem Recht, jedoch höchstens auf 5 Jahre, durch einen Mehrheitsbeschluß der Gläubiger eine Stundung (Quinquennalien genannt) bewilligt werden, wobei nicht die Zahl der Köpfe, sondern die Größe der Forderungen für die Abstimmung maßgebend war. Es gab indeß auch allgemeine, von der höchsten Staatsgewalt ausgehende Indulte, Moratorien (Anstandsbriefe), welche allgemein sämmtliche Zahlungsverbindlichkeiten der Schuldner auf längere Zeit verschoben. Ein solches Generalmoratorium, welches allerdings den Vorzug hatte, nicht auf persönlicher Gunst zu beruhen, wurde zuweilen während und nach großen Kriegen erlassen. So ordnete Cäsar während des Bürgerkriegs an, daß die Grundbesitzer ihren Gläubigern die Grundstücke zu dem vor dem Kriegsausbruch marktgängigen Preis abtreten, die Zinsrückstände aber niedergeschlagen und, wenn sie schon bezahlt, vom Kapital abgezogen werden konnten. Nach dem Dreißigjährigen Kriege verfügte der Reichstagsabschied von 1654 eine dreijährige Suspension aller Kapitalrückforderungen, die Zinsrückstände aus dem Kriege sollten zu drei Viertel erlassen werden, und die Schuldner zunächst nur verpflichtet sein, jährlich den laufenden und einen rückständigen Jahreszins zu zahlen. In Brandenburg wurde 1643 ein Generalindult erlassen und bis 1654 prolongirt. Auch für Schlesien, Pommern, Mecklenburg sind in der Zeit nach 1763 solche Moratorien erlassen worden. In der Zeit von 1807—18 erhielten die Grundbesitzer in Preußen ebenfalls derartige Generalindulte. Aehnliches geschah in Ungarn 1849—58 für die Grundbesitzer, deren Fronrechte aufgehoben worden waren. Während des deutsch-französischen Kriegs am 10. August 1870 erließ die französische Regierung ein Moratorium für alle Wechselverbindlichkeiten auf 3 Monate, welches indeß am 10. Nov. d. J. wieder aufgehoben wurde. Gleiche Tendenz wie die Moratorien hatte nach Römischem und Gemeinem Recht die sogenannte Rechtswohlthat der Competenz, jene Zahlungssuspension von unbestimmter Dauer, welche der Schuldner in gewissen Fällen schon als gesetzliches Privilegium fordern konnte. Dem Schuldner durften die Mittel zum nothwendigsten Lebensunterhalt nicht entzogen werden und der Gläubiger mußte sich einstweilen mit den vorhandenen Vermögensüberschüssen begnügen, ohne sein Nachforderungsrecht zu verlieren. Das Privilegium besteht namentlich gegenseitig unter Ehegatten, nahen Verwandten und Societätsgenossen, und gebührt demjenigen, der wegen derselben Forderung schon einmal sein Vermögen abgetreten. Der Code de procedure hat dies Recht weiter ausgedehnt, die Preußische Allgemeine Gerichtsordnung dasselbe jedoch sehr beschränkt.

Eine wichtige Stelle in der Geschichte der S. spielten die Zwangsmittel gegen die Person des Schuldners. Sowol das Römische als das Altgermanische Recht ließen die Schuldknechtschaft („an Hand und Halfter") zu. Im Mittelalter mußte sich der Schuldner auch freiwillig Ehrenstrafen unterwerfen. Später kam die Personalhaft einmal als ein Mittel auf, um die Befriedigung des Gläubigers durch Arbeit des Schuldners herbeizuführen, und ferner als Wechselarrest für Wechselschulden und in Handelssachen, meist auf die Dauer von zwei bis fünf Jahren. Jedoch war es in der Regel dem Wechselschuldner gestattet, sich durch Insolvenzerklärung und Güterabtretung der Haft zu entledigen. Nachdem indeß vielfach das Princip der Schuldhaft bereits in Bezug auf eine gewisse Kategorie von Personen, wie Beamte, Geistliche, active Militärpersonen, Minderjährige, Frauen, Siebzigjährige, für unanwendbar erklärt worden war, auch wie in Frankreich für Schulden unter 80 Thlr. und in England unter 20 Pfd. St. (seit 1844) die Schuldhaft ausgeschlossen worden war, hob in Frankreich ein Gesetz vom 22. Juli 1867 die Personalhaft ganz auf. Es folgte sodann Oesterreich und laut Gesetz vom 29. Mai 1868 auch der Norddeutsche Bund. In letzterm ist die Schuldhaft behufs Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere völlig aufgehoben und nur beibehalten behufs Leistung

einer individuellen Handlung, zur Erzwingung des Manifestationseids, zur Förderung und Sicherstellung des Concursverfahrens, gegen den flüchtigen oder der Flucht verdächtigen Schuldner, gegen Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen, sowie endlich zur Einleitung und Sicherung des processualischen Verfahrens. Im Zusammenhang mit diesem Gesetz erließ der Norddeutsche Bund 1868 ein Gesetz, welches das unbedingte Verbot jeder Beschlagnahme noch nicht verdienter Arbeits- und Dienstlöhne aussprach.

Zu den S. gehören auch die Concursgesetze. In dem Fall nämlich, wo verschiedene Personen als Gläubiger Forderungen geltend zu machen haben, für welche ihnen insgesammt ein und dasselbe überschuldete Vermögensobject als Executionsgegenstand gegenübersteht, bildet sich hierdurch eine gewisse Gemeinschaft unter den Gläubigern (concursus), auf welche vom Zeitpunkt der Insolvenzerklärung (Concurserklärung) das dem Gemeinschuldner gehörige oder ihm während der Dauer des Concurses zufallende Vermögen übergeht. Das sich hieran anschließende gerichtliche Verfahren hat nun die Feststellung der Passiv- und Activmasse, die Feststellung der Vorrechte der einzelnen Gläubiger in Bezug auf die Befriedigung aus der Activmasse und die Verwerthung und Vertheilung der letztern zum Gegenstand. Die frühern Concursgesetze litten namentlich an einem sehr complicirten Vorrechtssystem, vermöge dessen gewisse Gläubiger ein privilegirtes Pfandrecht besaßen, gewisse persönliche Gläubiger besondere Vorzugsrechte erhielten, das Verfahren gegenüber dem Anspruch auf eine im Interesse des Credits möglichst rasche Befriedigung der Gläubiger zu kostspielig und langwierig, statt der Gläubigerschaft selbst nur den Gerichten unpassenderweise eine Reihe reiner Verwaltungsgeschäfte übertragen war. Einen bedeutenden Fortschritt signalisirt dagegen die Preußische Gerichtsordnung vom 8. Mai 1855, welche durch das Gesetz vom 12. März 1869 noch verschiedene Abänderungen erhalten hat und präsumtiv die Grundlage für die künftige deutsche Bundesgesetzgebung bilden wird. (Auch in den Ländern des Französischen Rechts hat der Code de commerce, Livre III, ein selbständiges und viele Vorzüge darbietendes materielles Concursrecht und formelles Concursverfahren hergestellt.) Mit der Vereinfachung der Rangordnung der Gläubiger und der Beseitigung der vielen Vorrechte einzelner Gattungen von Forderungen ist auch erst die richtige Basis für die raschere Erledigung der Concurse durch Accorde (gerichtliche Vergleiche) gewonnen worden. Die Preußische Concursordnung erfordert hierbei die Einwilligung der Mehrzahl der Gläubiger, die jedoch drei Viertheile der Gesammtforderungen an den Gemeinschuldner repräsentiren müssen, und außerdem bedingt danach der Accord, daß allen Gläubigern gleiche Rechte gewährt werden. Eine wichtige Rolle bei Concursen spielt die der Gläubigerschaft eingeräumte Befugniß, Rechtsgeschäfte, die der Gemeinschuldner vor der Zahlungseinstellung zum Nachtheil der Masse und zur Bevorzugung einzelner Gläubiger unredlicherweise in Wahrheit oder auch zum Schein abgeschlossen, anzufechten. Das Römische Recht leistete in dieser Richtung nichts Befriedigendes; es gilt hier, namentlich die Beweisführung möglichst zu erleichtern, die Geschäfte ihrer vielfach die wirklichen Absichten der Contrahenten verschleiernden Formen zu entkleiden und gleichwol auch den Privatverkehr nicht durch willkürliche störende Eingriffe auf bloße Verdachtsmomente hin zu belästigen. Um einerseits schwindelhafte und zügellose Speculationen, sowie leichtsinniges Schuldenmachen zu verhüten, andererseits davon abzuhalten, daß ohne hinreichenden Grund die Schuldner den Weg der Insolvenzanzeige wählen, um sich ihrer Verbindlichkeiten auf eine leichte und bequeme Weise zu entledigen, haben die Gesetze vielfache Präventiv- und Repressivmaßregeln ergriffen. Sie schreiben deshalb z. B. vor, daß jeder Schuldner, der sich insolvent weiß, aus eigener Initiative sofort das gerichtliche Einschreiten und die Concurseröffnung nachsuchen soll; sie machen speciell den Handelsleuten die Führung von Geschäftsbüchern, die Bilanzziehung am Jahresschluß zur Pflicht und sie belegen den Gemeinschuldner für die Nichtbefolgung dieser Vorschriften, ebenso wie in dem Fall, wenn er nicht nachweist, daß sein Concurs ein entschuldbarer ist, mit Strafen und Personalarrest; noch strenger behandelt die Gesetzgebung die Fälle des betrügerischen Bankrotts. Auch nach Beendigung des Concurses ist der Gemeinschuldner seiner Verpflichtung, die Gläubiger zu befriedigen, nicht enthoben und bis dies geschehen, versagt sie ihm den vollen Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte. In Oesterreich führte man im J. 1862, um bei großen Handelskrisen die zur Zahlungseinstellung gezwungenen Personen nicht den Folgen des wirklichen Concurses und den obenerwähnten strafgesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen, ein sogenanntes Ausgleichsverfahren unter gerichtlicher Concurrenz ein. Erst wenn kein Ausgleich zu Stande kommt, erfolgt die förmliche Concurseröffnung. Nach dem Code de commerce können Vergleiche (Concordate) nur abgeschlossen werden, wenn die Mehrheit der Gläubiger, deren anerkannte Forderungen drei Viertel der Passivmasse vertreten, ihre Zustimmung ertheilt.

Die Reihe von schuldgesetzlichen Bestimmungen, die wir hier vorgeführt haben, stellen die große in der Gesetzgebung herrschende Verschiedenheit deutlich dar. Es ist keineswegs begründet, daß sich bei den verschiedenen Culturvölkern drei Perioden der Strenge und Milde auf den niedern und mittlern Culturstufen, der Rückkehr zu größerer Strenge auf den höhern Culturstufen beobachten lassen, wie Roscher annimmt. Die Gesetzgebungen auch der frühern Zeit geringerer Cultur lassen ein stetiges Oscilliren zwischen dem Princip der größten Härte gegen den Schuldner einerseits und vielfacher Begünstigung desselben zum Nachtheil des Gläubigers andererseits erkennen. Erst in

der neuern Zeit macht sich eine richtigere Einsicht in die Natur des Credits, die Grundlagen und Vorbedingungen einer gesunden Entwickelung desselben und eine gerechtere Abwägung der beiderseitigen Rechte und Interessen der Gläubiger und der Schuldner, eine rationellere Auffassung über die Aufgaben des Staats in Bezug auf die Rechtspflege und über seine Stellung zu den privatrechtlichen Beziehungen der einzelnen untereinander geltend. Ebenso ist auch erst in der Gegenwart wieder die Nothwendigkeit einer volksthümlichen und nationalen Rechts- und Proceßgesetzgebung, beruhend auf dem Princip der Einfachheit des Verfahrens, der beschleunigten Erledigung von Rechtsstreitigkeiten und schneller und vollständiger Rechtshülfe, anerkannt worden, da nur auf diese Weise sich gesunde Creditzustände entwickeln können.

Von den obengenannten Maßregeln der ältern Gesetzgebung stellen sich die Moratorien, sowol aus dem Gesichtspunkt des Rechts als aus dem der Volkswirthschaft als verwerflich und zweckwidrig dar. Der Schuldner erhält hierdurch auf Kosten und Gefahr des Gläubigers eine Stundung, ohne daß in Rücksicht genommen wird, wie nicht nur das vertragsmäßige oder gesetzlich erworbene Recht des Gläubigers hierdurch verletzt, sondern auch dessen materielles Interesse dadurch benachtheiligt wird. Mag das Moratorium zu Gunsten aller Schuldner ohne Unterschied oder blos zu Gunsten einzelner Schuldklassen ertheilt werden, wie z. B. in Frankreich zu Gunsten der kaufmännischen Wechselverbindlichkeiten, so wirkt es doch alsbald nachtheilig auf alle Erwerbszweige zurück. Wenn der Detaillist nicht den Großhändler, dieser nicht den Fabrikanten, und letzterer nicht den Urproducenten bezahlt, so fehlt es jedem an den Betriebsmitteln zur Fortsetzung seiner wirthschaftlichen Thätigkeit, zur Bezahlung der Arbeitslöhne, zur Anschaffung neuer Vorräthe und Materialien; selbst nach Ablauf der Stundungsfrist ist nirgends die Gewähr und selbst nicht einmal die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß der Schuldner in der Zwischenzeit das zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erforderliche Geld hat aufbringen können; wie soll ihm dies auch in der Zeit, wo alle Zahlungen sistirt sind, möglich sein? Bei vielen Schuldnern werden sogar während des Moratoriums sich ihre finanziellen Verhältnisse verschlechtern. Die Folge dieser Maßregel ist daher nicht die Beförderung des Credits, sondern die Creditlosigkeit und die allgemeine Verkehrsstockung. Treten z. B. infolge von Kriegen oder Handelskrisen schwierige Zeiten, verminderter Consum und Absatz, Entwerthungen der Grundstücke und Producte ein, so werden die Gläubiger, auch ohne daß der Staat einzugreifen braucht, aus freier Wahl gegen ihre Schuldner Nachsicht üben und hierzu durch ihr eigenes Interesse selbst am meisten bestimmt werden.

Die Schuldhaft, die Freiheitsentziehung als indirectes Zwangsmittel zur Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen, läßt sich allenfalls rechtfertigen, wenn die Leistung einer individuellen Handlung in Frage steht, da sich Handlungen aus dem Vermögen nicht direct beitreiben lassen, sondern in der Willkür des zur Handlung Verpflichteten und Befähigten liegen; künftig wird freilich auch im Civilrecht sich die Vertretbarkeit individueller Leistungen anders ordnen lassen. Ungerechtfertigt ist die Personalhaft jedoch als Executionsmittel, um die Zahlung einer Geldschuld oder Gewährung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zu erzwingen; in diesem Fall bezweckt die Personalhaft die Beschlagnahme der Person ähnlich, wie eine verpfändete Sache sequestrirt wird; in der Regel dient sie als ein Act der Rache gegen den Schuldner oder als ein verschleierter Zwang gegen dritte Personen, damit diese zu Gunsten des Schuldners interveniren, z. B. Verwandte, Ehegatten, Gönner und Freunde, Geschäftsgenossen, und sie soll zugleich dazu helfen, verborgene Zahlungsmittel des Verhafteten aufzudecken. Zu letzterm Zweck ist indeß das Manifestationsverfahren vorhanden, und die Ausübung eines indirecten Zwangs gegen nicht unmittelbar verpflichtete dritte Personen läßt sich weder sittlich rechtfertigen, noch verdient sie den Beistand der Gesetzgebung. Gegen betrügliche Umgehung der Execution in das Vermögen muß die Proceßordnung die nöthigen Bürgschaften geben. Man hat zu Gunsten der Schuldhaft darauf sich bezogen, daß derjenige, der sich ihr vertragsmäßig unterworfen, auch nicht blos mit seinem Vermögen, sondern mit seiner Person haften müsse; nachdem er dem Schuldner ein Recht auf seine Person eingeräumt, müsse er sich auch deren Geltendmachung gefallen lassen; dem Wollenden geschehe überhaupt kein Unrecht. Diesem Argument aber steht entgegen, daß in dem Rechtsstaat das Princip gilt, daß gewisse Rechte an sich unveräußerlich sind und daher auch selbst der Willensact der einzelnen Individuen nicht hinreicht, um sie zu beseitigen oder total auf sie zu verzichten. Zu diesen unveräußerlichen Rechten gehört die Freiheit der Verfügung über die eigene Person. Die Schuldhaft nimmt dem Schuldner jede freie Thätigkeit und entzieht ihm die Erwerbsfähigkeit. So wenig wie sie ist auch die Beschlagnahme noch nicht verdienter Löhne zu rechtfertigen; mit Recht bemerkte Schulze-Delitzsch in der Reichstagssession von 1868, daß die letztere sogar noch schlimmer sei als die Entziehung der Freiheit; denn sie untergrabe die natürlichen Existenzbedingungen des einzelnen; „man gibt dann dem Arbeitenden zwar die Freiheit zum Arbeiten, man entzieht ihm nicht die persönliche Freiheit, aber man verfügt im voraus, daß ihm alle Früchte der Arbeit entzogen werden, und damit nimmt man ihm den natürlichen Sporn zur Arbeit, ja selbst die Möglichkeit derselben für die Zukunft". Das Verbot der Beschlagnahme geht dagegen von dem richtigen Grundsatze aus, daß sich ein Recht auf die Früchte einer Thätigkeit nicht begründen läßt, von der es noch ungewiß ist, ob sie je nach dem freien Belieben des Betreffenden sich äußern wird oder

nicht, daß die Beschlagnahme nichts anderes ist, als die Bestellung einer Misbrauchsservitut auf die Person und ein Attentat auf die persönliche Freiheit als solche, die auch in den zukünftigen Resultaten ihrer Willensthätigkeit unveräußerlich sein muß. Nur der verdiente Lohn ist Vermögensobject des Schuldners und kann daher der Execution unterliegen. Indeß setzt ja auch schon die Gesetzgebung dem Executionsrecht aus Gründen des allgemeinen Interesses insofern eine Schranke, als in die nöthigsten Arbeits- und Lebensgeräthschaften, gewisse Theile des Gutsinventars oder des Einkommens von Beamten keine Execution vollstreckt werden darf. Aus gleichem Grunde rechtfertigt es sich daher, wenn man bezüglich des mittellosen Arbeiters einen bestimmten, zum Lebensunterhalt nothwendigen Theil seines Arbeitslohnes von der Execution befreit. Wer der arbeitenden Klasse Credit gewährt, weiß dann, daß sein Executionsrecht ein beschränktes ist; allerdings wird der bisher derselben oft ins Uebermaß gewährte Credit vermindert, indeß stellt sich dies bei näherer Betrachtung doch nur als eine Maßregel dar, durch welche der Credit wieder auf gesunde Grundlagen zurückgeführt wird, auf die Tüchtigkeit, Solidität und Redlichkeit der Creditbedürftigen. Es wird dadurch, bemerkt Friedenthal mit Recht „eine Schranke geschaffen gegen leichtsinniges Schuldenmachen, eine Prämie für die Gewissenhaftigkeit, und endlich ein Anreiz für den genossenschaftlichen Credit und die Ansammlung eigenen Kapitals durch Sparsamkeit".

Vgl. Roscher, «Grundlagen der Nationalökonomie» (8. Aufl., Stuttgart 1869); Mill, «Grundsätze der politischen Oekonomie», deutsch von Soetbeer (Hamburg 1864); O. Wächter, «Das Handelsrecht» (2 Thle., Leipzig 1865—66); Koch, «Die preußische Concursordnung» (2. Aufl., Berlin 1867); Pradier-Fodéré, «Précis du droit commercial» (Paris 1866); Bayer, «Theorie des Concursprocesses» (4. Aufl., München 1868); Friedenthal-Gießmannsdorf, «Reichstag und Zollparlament» (Berlin 1869).

Schule. Schon Schleiermacher macht darauf aufmerksam, daß alle wesentliche Förderung des menschlichen Lebens auf der Erziehung beruht, und ein neuerer Philosoph, J. H. Fichte, hebt mit Recht hervor, daß das Schicksal eines Volkes, seine Blüte und sein Verfall in letzter Instanz allein von der Erziehung abhängen, die seiner Jugend zutheil wird; „dasjenige Volk, welches bis in die untersten Schichten hinein die tüchtigste und vielseitigste Bildung besitzt, wird zugleich das mächtigste und glücklichste sein unter den Völkern seiner Zeit, unbesiegbar für seine Nachbarn, beneidet von den Zeitgenossen oder ein Vorbild der Nachahmung für sie". Der Zweck und die Aufgabe aller Erziehung ist eine doppelte. Einmal handelt es sich darum, jedem die Summe von Kenntnissen und Wissen beizubringen, welche für das bürgerliche, gesellschaftliche und staatliche Leben erforderlich sind, andererseits aber sollen Herz und Gemüth, der Sinn für das Schöne, Gute und Wahre entwickelt, der sittliche Charakter gebildet und vervollkommnet, die Ideen des Humanen geweckt und befördert werden. In einem gewissen Sinne ist dies die Aufgabe des gesammten menschlichen Lebens. Allein bei der Erziehung kommt es darauf an, schon im zartern Alter die sittlichen Ideen zu wecken, damit sie dann dauernd für das Leben Wurzel fassen; zunächst muß auf die unerwachsene Jugend äußerlich eingewirkt werden, das Vernünftige und Sittliche wird ihr anfänglich nur in der Form einer fremden, über ihr stehenden Autorität erscheinen, damit später die Anerkennung und das Befolgen der Gebote der Vernunft und Sittlichkeit ein Act der freien Selbstbestimmung werde; ist dies der Fall, so ist damit im Grunde genommen das vollkommenste Resultat der Erziehung erreicht. Es ist hier nicht der Ort, auf die psychologisch-pädagogischen Principien selbst und auf die vielfach erörterten Fragen einzugehen, ob die Seele des Kindes an sich leer und inhaltslos ist, sodaß die Pädagogik im Stande ist, durch Erziehung und Unterricht ein beliebiges willkürliches Resultat von außen zu erzielen, dem Kinde etwas einzubilden und anzulernen, oder ob nicht vielmehr es sich in der Pädagogik darum handelt, eine bereits vorhandene individuelle Anlage zu entwickeln und dieselbe zu einer bewußten Selbständigkeit anzuleiten.

Die Erziehung ist zunächst Sache der Familie, der die Pflicht obliegt, dem Kinde die nöthige geistige und körperliche Pflege zu geben. Allein in seltenen Fällen wird dieses Werk innerhalb der Familie vollendet werden können; denn in den meisten Familien fehlt es den Aeltern theils an dem nöthigen geistigen Bildungsfonds, theils an der Befähigung und Zeit, die Kinder mit dem Maß von Kenntnissen zu versehen und in ihnen die Geistes- und Charakterrichtung zu entwickeln, welche für das künftige selbständige Leben in der bürgerlichen Gesellschaft erfordert wird. Die S. muß daher ergänzend, vermittelnd und fortbildend eintreten. Das Zusammenleben der Jugend in den S. belebt die geistige Thätigkeit des Schülers, spornt den Lerntrieb und den Wetteifer an, befördert die Charakterausbildung, prägt die dort erhaltenen Lehren tiefer dem Gedächtniß und Gemüth ein; sie vermittelt den Uebergang aus dem engern häuslichen und Familienleben zum öffentlichen Leben in der Gemeinde, dem Staat und der bürgerlichen Gesellschaft; die Schuldisciplin ergänzt endlich die Familienzucht. Wollte man der Familie ausschließlich die Fürsorge für Erziehung und Unterricht überlassen, so würde jede Garantie dafür fehlen, daß überhaupt dies geschieht, die Willkür und die individuelle Anschauung über das Bedürfniß würde einen zu großen freien Spielraum haben und die Erfüllung der Erziehungspflicht allen Zufälligkeiten des Standes, des Vermögens, der größern oder geringern Einsicht der Aeltern preisgegeben sein, und namentlich in den untern Volksklassen die Neigung vorherrschen, die physische Arbeitskraft der Kinder so früh

zeitig als möglich auszunutzen; die Versuchung zur Vernachlässigung der Erziehungspflicht sind bei gewissenlosen Aeltern um so stärker, als die Folgen hiervon den letztern nicht unmittelbar selbst zur Last fallen. Die Staatsgesellschaft hat daher ein directes Interesse daran, daß die künftigen Staatsbürger mit einer gewissen Bildung und geistigen wie sittlichen Reife in das praktische Leben treten, ihrer Rechte und Pflichten gegen das Gemeinwesen sich bewußt werden und befähigt sind, an den Staatsangelegenheiten Antheil zu nehmen. Je größer die Zahl der unwissenden und ungebildeten Bevölkerung ist, desto weniger ist dieselbe im Stande, durch eine angemessene Erwerbsthätigkeit die Mittel zur Befriedigung ihrer ökonomischen Bedürfnisse sich zu verschaffen, desto größere Lasten erwachsen dem Gemeinwesen aus der Armenpflege; ja die Verbrecherstatistik zeigt, daß die meisten Verbrechen gegen Leben, Gesundheit und Eigenthum von Personen begangen werden, die gar keinen oder nur einen höchst ungenügenden Schulunterricht genossen haben und daß in den Ländern, wo die Bevölkerung durch Vernachlässigung des Schulwesens unwissend gehalten wird, wie in Italien, Spanien, Portugal, auch am häufigsten Verbrechen vorkommen. In dem Staat leben zudem nicht blos eine Anzahl Menschen räumlich nebeneinander, sondern er bildet auch eine geistige Einheit der nacheinander lebenden Generationen; es handelt sich daher auch darum, daß das innerhalb einer Nation erworbene Wissen durch die Unterrichtsanstalten den kommenden Geschlechtern überliefert wird. Aus diesen Gründen ist daher das Schulwesen als eine öffentliche Angelegenheit in dem Sinne anzusehen, daß der Staat dafür zu sorgen hat, daß in den S. die Privat- und Familienerziehung ergänzt, fortgesetzt, nöthigenfalls auch ersetzt wird. Erst auf diese Weise und unter der öffentlichen Fürsorge kann das nationale Unterrichtswesen einen planmäßigen und geregelten Charakter erhalten, vermag die reiche Fülle der Erfahrung benutzt und unter alle einzelne Glieder eine allgemeine Volksbildung verbreitet zu werden. Geschichtlich hat indeß in Europa zunächst nicht der Staat, sondern die Kirche das Schulwesen in die Hand genommen. Erst am Schluß des 17. Jahrhunderts wird die Ordnung desselben mehr und mehr als eine Verpflichtung des weltlichen Staatsorganismus angesehen. Dieser historische Ursprung des heutigen Unterrichtswesens hat nun zumal für die Gegenwart, wo die Stellung der Kirche im Staats- und Gesellschaftsleben eine ganz andere geworden ist, die Veranlassung zu der Frage gegeben, ob und inwieweit der Kirche noch heute ein Einfluß und eine Mitwirkung auf die Gestattung des Unterrichtswesens einzuräumen ist, ob der Religionsunterricht überhaupt in den öffentlichen S. beizubehalten und speciell einen confessionellen Charakter zu tragen habe. Eine zweite Frage ist die Frage des Schulzwangs und der Schulpflichtigkeit, bei der es sich darum handelt, ob der Staat nicht blos öffentliche Unterrichtsanstalten zur allgemeinen Benutzung errichten, sondern den Schulbesuch und Schulunterricht, wenigstens soweit es sich um die Erlangung gewisser, allgemein unentbehrlicher Kenntnisse handelt, obligatorisch machen soll. Eine dritte Frage endlich ist, wem von beiden, dem Staat oder der Gemeinde, die Errichtung und der Unterhalt der S. zukommt und wo die Mitwirkung des Staats aufzuhören, beziehentlich anzufangen hat. Ueber alle diese Fragen in Betreff der Organisation des öffentlichen Unterrichtswesens gehen die Ansichten in der Theorie wie die Praxis weit auseinander.

Was zunächst die Stellung der Kirche zur S. anlangt, so steht ihr in Deutschland noch heute überall die Aufsicht über die Schule und die gesammte innere Organisation des Unterrichts zu: die Schulinspectoren, Seminardirectoren, höhern Lehrer an diesen Anstalten sind Theologen; das Cultus- und das Unterrichtsministerium ist in Einer Hand; der geistliche Einfluß auf Erziehung und Unterricht erstreckt sich vorzugsweise auf die Volksschulen, in geringerm Grade ist dieses Herrschaftssystem auf die Realschulen und Gymnasien sowie auf die Universitäten ausgedehnt; die Seminarbildung hat weniger einen pädagogischen als theologischen Zuschnitt und vorzugsweise in diesem Sinne ist auch der Lehrplan für den Unterricht der Volksschulen entworfen. In diesem Geist sind namentlich die preußischen von dem Geheimrath Stiehl im Verein mit andern theologisch gebildeten Schulräthen in der Zeit der heftigsten Reaction ausgearbeiteten Schulregulative vom October 1854 gehalten, sodaß der Volksunterricht nach diesem System hauptsächlich nur den Zweck hat, „die Kinder der Gnadengaben des Heils theilhaftig zu machen, so uns durch Jesum Christum widerfahren ist", und daneben ist es die Tendenz dieser geistlichen Richtung, die jungen Lehrer „zu demuthvollen und rechtgläubigen Christen" heranzubilden. Selbst der Geschichtsunterricht soll überall in den S. und Seminaren „von christlichem Geiste und Bewußtsein durchdrungen sein und getragen werden", der naturhistorische aber zu einer „gläubigen Anschauung der Natur führen". Endlich aber hat man je nach den verschiedenen Confessionen auch verschiedene S. eingerichtet. Zur Rechtfertigung dieses dominirenden Einflusses der Kirche über die S. hat man sich darauf berufen, daß die Religion für den Staat als Grundlage des sittlichen Lebens seiner Bürger unentbehrlich sei und ohne kirchliche Aufsicht der christliche Religionsunterricht geschädigt werde. Würde man nun Religion unmittelbar mit dem Geist für Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit und Liebe identisch erklären können, so ließe es sich wol rechtfertigen, wenn man die Religion zur Grundlage des Staats wie des Schulwesens machen wollte. Allein dies ist nicht der Fall. Jede positive Religion ist ein System von bestimmten Glaubenslehren, für welche sie die Autorität einer absoluten Wahrheit in Anspruch nimmt. Ohne hier die Frage näher zu prüfen, ob dieselben wirkliche Wahrheiten oder

nicht auch zahlreiche Irrthümer enthalten, so beruht doch das Fundament jeder positiven Religion darauf, daß sie jede menschliche Handlungsweise nur dann als eine sittliche betrachtet, wenn sie dem Gebot Gottes und den Glaubenssatzungen entspricht. Nicht der innere Werth der Handlung, ihre Harmonie mit dem sittlichen Bewußtsein und der Vernunft, dem im Menschen lebenden Sittengesetz und Vernunftwillen hat nach der religiösen Auffassung das Thun und Lassen des Menschen zu bestimmen, sondern die Hoffnung auf eine künftige Belohnung oder die Furcht vor einer künftigen Strafe. Die wahre Sittlichkeit, wie sie der Staat und die bürgerliche Gesellschaft bedürfen, muß das Product der freien vernünftigen Selbstbestimmung, nicht des Gehorsams gegen ein höheres äußeres Gebot, gegen ein Dogma der Kirche sein. Die letztere kann daher auch nicht den Anspruch darauf machen, daß ihre Lehren in der S. vorgetragen werden. Das höchste Ziel und der Mittelpunkt aller Erziehung ist die Entwickelung des reinen Menschlichen und die sittliche Charakterbildung, welche die Pflicht um der Pflicht willen erfüllt. „Das Schädlichste aber ist, wie auch J. H. Fichte hervorhebt, wenn dem jüngern, tief empfänglichen Gemüth angemuthet wird, Glaubenslehren in sich aufzunehmen, die ihm unverständlich, ja völlig unzugänglich sind und welche nachher, dies ist die unvermeidliche Folge, für immer verleugnet und zu dem veralteten Hausrath einer verlebten religiösen Bildung gerechnet werden müssen". Das Richtige ist daher auch, daß aller Religionsunterricht gänzlich von der Volksschule auszuschließen und blos den verschiedenen Religionsgesellschaften, beziehentlich den Aeltern der Kinder zu überlassen ist. Man hat gegen diese Trennung eingewendet, daß sie die Existenz eigener Religionsschulen zur Folge haben werde, welche den religiös indifferenten Staatsschulen eine gefährliche Concurrenz machen würden. Allein ein Kampf zwischen beiden Arten von S. kann nicht entstehen, da die Staatsvolksschule mit der Kirche sich überhaupt nicht in Kampf einläßt, sondern nur abwehrend und negativ sich verhält. Der eigentliche Kampf wird auf einer andern Arena, im öffentlichen Leben, in der Wissenschaft und in der Presse ausgefochten und ausgetragen. Will man übrigens den Religionsunterricht insofern und um deswillen, weil jede Religion auch neben ihren Dogmen gewisse Grundsätze über Moral aufstellt, nicht völlig ausschließen, so würde höchstens ein pädagogischer Religionsunterricht an dessen Stelle zu setzen sein, der von den positiven Religionslehren nur das in die S. aufnimmt, „was (wie Diesterweg sich ausdrückt) zur Begründung würdiger Lebensführung gehört, alles das, was das religiöse Gefühl der Jugend weckt, vernunftgemäße Erkenntniß veranlaßt und den sittlichen Willen anregt und stärkt". Am allerwenigsten aber darf der Unterricht einen confessionellen Charakter annehmen. „Das confessionelle Sonderbewußtsein schon an den Kindern nähren, heißt jedenfalls ihre Unbefangenheit und Naivetät zerstören und jeden echt religiösen Funken aus ihren Herzen herausreißen" (Keferstein). Mit der Beseitigung des religiösen und confessionellen Charakters der S. muß auch die kirchliche oder geistliche Schulinspection und die Idee fallen, daß Geistliche die natürlichen Vorgesetzten der Lehrer seien. Der Schulinspector muß bei seiner Function ausschließlich die Anforderungen der Pädagogik und der Volksbildung erfüllen, in diesem Beruf seine eigentliche Lebensaufgabe erblicken. Die Geistlichen aber betrachten dies nur als eine Nebensache, sie besitzen für die Dienste der S. weder die nöthige Bildung, noch sind sie in dieser Function geübt. Ihre Inspection richtet sich daher thatsächlich überall nur auf die Beaufsichtigung des religiösen Unterrichts, die religiöse Gesinnung und das kirchliche Leben der Lehrer, nicht darauf, wie die allgemeine wissenschaftliche und sittliche Bildung der Schüler durch den Lehrer geleitet und befördert wird. Die Oberaufsicht und Leitung der S., die als eine Staatsanstalt zu betrachten ist, kann daher nur durch die vom Staat eingesetzten fachkundigen Behörden und Beamten erfolgen und am zweckmäßigsten wird, da der Zustand der S. auch jede Gemeinde und jeden Kreis aufs tiefste berührt, eine Mitwirkung der Gemeinden u. s. w. bei der Schulaufsicht einzutreten haben.

Aus diesen Darlegungen über das unmittelbare Interesse des Staats an der Verallgemeinerung der Volksbildung und aus der Nothwendigkeit einer planmäßigen Organisation des Unterrichtswesens folgt 1) das Princip der allgemeinen Schulpflicht oder des Schulzwangs, wenigstens hinsichtlich der S., welche zur Erwerbung der Elementarkenntnisse bestimmt sind; 2) die Pflicht des Staats, für Errichtung von Bildungsanstalten mittelbar und unmittelbar zu sorgen. Vermöge des Schulzwangs sind die Aeltern verpflichtet und können selbst durch Zwangsmaßregeln dazu angehalten werden, ihre Kinder für eine zu bestimmende Zeit (6.—14. Jahr) die S. besuchen zu lassen. Jedoch unterliegt diese Zwangspflicht insofern einer Beschränkung, als der Staat für die Beschaffung von Unterrichtsgelegenheit nicht ein Monopol in Anspruch zu nehmen, sondern es den Aeltern freizustellen hat, durch häuslichen Unterricht oder in Privatschulen für das Bildungsbedürfniß ihrer Kinder zu sorgen, oder in Gemeinden mit mehrern S. eine derselben nach Belieben zu wählen. Die Errichtung von Privatschulen muß ebenfalls gestattet sein, sobald sie dem Staat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Garantien darbieten und dasselbe wie die öffentlichen S. leisten. Ein Erlaß der Schulpflicht darf nur ausnahmsweise und in Nothfällen ertheilt werden. Der Schulzwang bedingt allerdings als Correlat, daß der Staat den Volksunterricht entweder unentgeltlich oder gegen ein Minimum von Schulgeld gewährt. Allein damit ist noch nicht das Werk und die Aufgabe vollendet. Es würde eine Ungerechtigkeit gegen die ärmern Klassen und die unter ihnen sich vorfindenden Talente sein, wenn er diesen nicht auch selbst die

höhern Bildungsanstalten zugänglich macht, sobald sich das Bedürfniß und der Drang nach höherm Wissen geltend macht. Es liegt auch im unmittelbaren Interesse des Staats, den begabtern Köpfen die Gelegenheit zu weiterer Ausbildung zu verschaffen, sich dadurch ihre geistigen Fähigkeiten nutzbar zu machen, und den einzelnen Individuen eine bessere Verwerthung ihrer productiven Kräfte zu eröffnen, welche auch auf die Steigerung des allgemeinen Wohlstandes, des Nationalreichthums günstig zurückwirkt. In Frankreich und England besteht kein Schulzwang. In Preußen wurde derselbe bereits 1736 eingeführt und vom 5.—14. Jahr ausgedehnt. In Sachsen besteht er seit 1835 für alle Kinder vom 6.—14. Jahr; in Würtemberg seit 1836 für alle Kinder vom 7.—14. Jahr. In Preußen ist durch die Verfassung (Art. 21) das Princip aufgestellt, daß für die Bildung der Jugend durch öffentliche S. und unentgeltlichen Unterricht genügend gesorgt werden soll, die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen zunächst von den Gemeinden aufzubringen sind und erst in zweiter Linie, im Fall des Unvermögens der zunächst verpflichteten Gemeinde (nicht der politischen Volksgemeinde, sondern des Schulbezirks) von dem Staat das etwa Fehlende zu ergänzen ist. Höhere Bildungsanstalten und Hochschulen, welche dem ganzen Staat angehören, stehen auch unter der unmittelbaren Fürsorge und Verwaltung des Staats. Daß die (Schul-) Gemeinde in erster Linie für die Kosten der Volksschule haftbar gemacht wird, hat großentheils einen geschichtlichen Entstehungsgrund, weil die Mehrzahl der Gemeinden bereits öffentliche S. haben, die eigenes Vermögen und feste Einkünfte neben dem Schulgeld besitzen. Mit dem Uebergang der Volksschulen an den Staat würde auch eine Einziehung dieser besondern Vermögen und Einkünfte zu Gunsten des Staats eintreten müssen. Außerdem würde schließlich der Staatsaufwand für die S. wieder auf die Angehörigen des Staats und unter den einzelnen Gemeinden repartirt werden müssen, sodaß sich für die einzelnen Gemeinden hinsichtlich der aufzubringenden Beiträge das nämliche Resultat herausstellen würde. Auch würde das Schulwesen und die Verwaltung der S. eine unzweckmäßige und mit größern Kosten verbundene Centralisation nothwendig machen, während, um die Einheit der Organisation des Volksunterrichts herbeizuführen, vollständig der Erlaß eines Schulgesetzes, welches die äußern Einrichtungen regelt und ein Minimum der Leistungen der S. feststellt, und die staatliche Oberaufsicht genügt. Die Decentralisation hat umgekehrt die vortheilhafte Wirkung, daß sich die Gemeinde speciell und näher für die Einrichtungen und Zustände der in ihrer Mitte befindlichen S. interessirt, daß ihre Mitwirkung an der Beaufsichtigung der S. und der äußern Angelegenheiten derselben, der Verwaltung des Vermögens, der Wahl der Lehrer aus den von den Prüfungsbehörden für anstellungsfähig erklärten Personen den Sinn der Bevölkerung für das öffentliche Leben und die allgemeinen Interessen weckt und stärkt. Die Betheiligung der Gemeinden an dem Schulwesen bildet einen wesentlichen Theil in dem System des Selfgovernment und bewährt sich vorzüglicher, als wenn Aufsicht und Verwaltung nur durch besoldete Staatsbeamte geführt wird.

Was die verschiedenen Arten von S. anlangt, so sind hier zunächst die Vorschulen oder Kleinkinderschulen (Kindergärten) zu erwähnen, deren Aufgabe es ist, bereits die Spielzeit des Kindes durch eine Organisirung des Spiels zu verwerthen und zu einem vollständigen Uebungssystem der Kraft und Selbstthätigkeit des Kindes zu benutzen. Es wird eine Aufgabe der Zukunft sein, diese von Fröbel und nach ihm von Bertha von Marenholtz angeregten Kindergärten dem nationalen Erziehungssystem einzuverleiben; das Bedürfniß nach Bewahranstalten für 3—6jährige Kinder ist bereits allseitig empfunden und es wird ihm in den wohlhabenden Gemeinden Deutschlands, Belgiens, Hollands und Frankreichs bereits jetzt schon Rechnung getragen. An sie reiht sich nun eine andere Anzahl von S., deren Verschiedenartigkeit durch die Anhäufung des Wissensmaterials vom Leben wie von der Wissenschaft bedingt ist. Die unterste Stufe nimmt hier die sogenannte Volks- oder Elementarschule ein; die gemeinen S., wie sie das Preuß. Landrecht nennt, „welche dem ersten Unterricht der Jugend bestimmt sind und dem Kinde die einem jeden vernünftigen Menschen nothwendigen Kenntnisse beibringen sollen". Ueber die Gegenstände, welche der Unterricht und die Lehre zu umfassen haben, sowie über das Maß und den Grad der Kenntnisse, welche in der Volksschule erworben werden müssen, sind die Meinungen allerdings getheilt und thatsächlich auch in Bezug hierauf die verschiedensten Ansprüche erhoben worden. Häufig wird die Bedeutung und das Wesen der Volksschule darum unterschätzt, weil man unter Volk nur allzu sehr den armen, untergeordneten, ungebildeten, auf körperliche Arbeit angewiesenen Theil der bürgerlichen Gesellschaft versteht, während darunter die Gesammtheit der Staatsbevölkerung zu begreifen ist. Mit dieser letztern Auffassung müssen sich auch die Anforderungen an die Volksschule und an die geistige und körperliche Ausbildung erhöhen, welche durch dieselbe erzielt werden soll. An die Volksschulen schließen sich die Berufs- oder Fachschulen, in welchen der Unterricht bereits mit einer Hinweisung auf den künftigen Beruf gegeben wird. Wir haben es hier zunächst mit den Fortbildungsanstalten zu thun, in welche einzutreten jedem, der aus der Elementarschule in das praktische Leben eintritt, gestattet sein muß. Hier sind die Abend- und Sonntags-, die Handwerker- und niedern Gewerbeschulen und die Arbeiterbildungsvereine zu erwähnen, die ebenso wie die übrigen höhern Berufsschulen niemals ganz sich den reinen Utilitätsgrundsätzen unterordnen dürfen, sondern auch die allgemeine Menschenbildung sich zum Zweck setzen müssen. An diese

reihen sich die **Gymnasien** und **Realschulen**, jene die Vorbereitungsschulen für das altclassische Studium, überhaupt für die gelehrte Bildung, diese vorzugsweise die mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung sich zum Ziel setzend. Die in den Gymnasien empfangene Geistesbildung findet vorzugsweise ihren Abschluß in den Akademien und Universitäten, während die Fortsetzung der auf den Realschulen empfangenen Bildung in den höhern technischen S. für Architekten, Ingenieure, Chemiker, Maschinenbauer, in den Handelsschulen, polytechnischen S., land-, berg- und forstwirthschaftlichen Akademien stattfindet. Zu den Fachschulen gehören dann noch die Kriegs-, Navigations-, Thierarzneischulen, Seminare und weiblichen Fortbildungsanstalten, endlich auch die Kunstschulen, Musikconservatorien und Kunstakademien.

Unter den ebengenannten S. heben wir hier vorzugsweise die Seminarschulen heraus, aus denen zumeist die Volksschullehrer hervorgehen. Während es seinerzeit den Bestrebungen, die sich an Pestalozzi's, Dinter's, Diesterweg's Namen anschließen, gelungen war, den Stand der Volksschullehrer in öffentlicher Meinung zu heben, ist derselbe heutzutage in Miscredit gekommen, weil unter dem Einfluß der kirchlichen Reaction mehr auf die religiöse Gesinnung oder vielmehr auf den Schein einer solchen, als auf wirklich reife Bildung Rücksicht genommen wurde. Eine Reform des Seminarwesens ist eins der Haupterfordernisse der Gegenwart, denn die Blüte des Volksschulwesens hängt wesentlich von der Ausbildung ab, welche die Volksschullehrer selbst erhalten. Mit Recht macht Bluntschli auf die Gefahren aufmerksam, welche es mit sich bringt, wenn die Schullehrer auf den Seminaren mit Kenntnissen überladen werden, welche sie in der Volksschule nicht brauchen können und sollen, da hierdurch nur eine Unzufriedenheit mit ihrer naturgemäß niedern und beschränkten, wenn auch noch so nöthigen und ehrbaren Berufsthätigkeit erzeugt wird. Dagegen ist jedoch auch die Forderung zu stellen, daß jeder Volksschullehrer die volle Summe von Kenntnissen besitzt, welche bei den gebildeten Klassen im allgemeinen vorhanden ist. Eine Hebung des Volksschullehrerstandes bedingt, daß diesen Lehrern die Möglichkeit gegeben ist, je nach dem Umfang ihrer Kenntnisse und nach ihren Leistungen in bessere Stellen aufzurücken, daß ihr Gehalt den Bedürfnissen nicht nur entspricht, sondern auch in gesetzlich festzustellenden Zwischenräumen und mit den Dienstjahren steigt, und daß sie selbst mit ihren Witwen und Kindern der Vortheile theilhaftig werden, welche in Betreff der Pensionirung der übrigen Gemeinde- oder Staatsbeamten bestehen. Das Volk hat, insofern ihm der Schulzwang auferlegt wird, auch das Recht, nicht blos zweckmäßig eingerichtete und der Zahl nach hinlängliche Unterrichtsanstalten zu fordern, sondern kann auch verlangen, daß die Lehrer, die in den Elementarschulen fungiren, hinsichtlich ihrer theoretischen Vorbildung nicht hinter denen zurückstehen, welche für die Erziehung der Kinder in den wohlhabenden und vermögenden Klassen bestimmt sind. „Der Lehrer, auch der Volksschullehrer", sagt Schleiermacher, „muß der entwickeltste und gebildetste Mann im Volke sein. Er muß es sein, weil er der wichtigste Mann ist, weil alle wesentliche Förderung des ganzen menschlichen Lebens auf der Erziehung beruht."

Der Ruhm und die Größe eines Volks richtet sich nicht allein nach den Erfolgen und Siegen der Waffen, nicht nach den Resultaten, welche die wissenschaftlichen, künstlerischen oder industriellen Leistungen einzelner darstellen, nicht nach der Sorgfalt, welche den Spitzen des Schulwesens zugewendet wird, sondern vorzugsweise nach dem Grad der allgemeinen durchschnittlichen Bildung derjenigen Volksklassen, welchen die Mehrheit sich in derselben erworben hat. Mit Recht erklärt ein moderner franz. Socialphilosoph denjenigen Staat für den besten, der die besten Schulen aufzuweisen hat. (S. die Art. **Unterricht**; **Universitäten**.)

Vgl. Ballien, «Geschichte der Pädagogik» (Stuttgart 1863); Raumer, «Geschichte der Pädagogik» (4 Thle., Stuttgart 1853—57); Gräfe, «Allgemeine Pädagogik» (2 Thle., Leipzig 1845); Heppe, «Geschichte des deutschen Volksschulwesens» (5 Bde., Gotha 1858—62); Schleiermacher, «Erziehungslehre» (Berlin 1859); Wiese, «Das höhere Schulwesen in Preußen» (Berlin 1864); K. Schmid, «Geschichte der Pädagogik» (4 Bde., Berlin 1868—69); Straß, «Ueber die Mittel zur bessern materiellen und körperlichen Heranbildung der künftigen Generationen» (Berlin 1855); Scheidler, «Ueber Wesen und Werth der allgemeinen Studien» (Jena 1861); Brougham, «Praktische Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbtreibenden Klassen», deutsch von Klöden (Berlin 1827); H. Keferstein, «Pädagogische Briefe» (3 Thle., Leipzig 1864); A. Freimund, «Das preußische Volksschulwesen der Gegenwart» (Leipzig 1869).

Schutz. Das einzelne Individuum vermag seine wichtigsten vernünftig-sittlichen Lebenszwecke nicht in der Vereinzelung, sondern nur als Glied einer Gemeinschaft, durch den Eintritt in einen größern Lebenskreis zu erreichen. Als solche Lebenskreise stellen sich vorzugsweise die Familien, die bürgerliche Gesellschaft und der Staat dar, deren Wesen und Unterschiede voneinander an andern Orten entwickelt worden sind. (S. die Art. **Familie**; **Gesellschaft**; **Staat**.) Der Staat insbesondere zeigt sich uns als die über dem socialen Leben stehende Schutzgemeinschaft, dessen Aufgabe es ist, das Recht der persönlichen Freiheit und Entwickelung zu beschützen und den freien Verkehr, den Austausch der Arbeitsleistungen und Eigenthumsobjecte zu gewährleisten sowie für die Culturbildung des Volks zu sorgen. Ihm liegt insbesondere auch die Pflicht ob, die Unmündigen und Unselbständigen vor Nachtheilen zu bewahren. (S. den Art. **Vormundschaft**.) Da-

gegen fällt es außerhalb seiner Aufgabe, in die freien persönlichen und gesellschaftlichen Beziehungen der einzelnen untereinander einzugreifen; er hat vielmehr sich jeder Initiative überall da zu enthalten, wo nicht das Interesse der Gesammtheit, sondern nur das Interesse einzelner oder einzelner Klassen in Frage steht und diese auf dem Wege der freiwilligen Vergesellschaftung ebenso vollkommen als unter der Autorität und Hülfe des Staats ihre Privatzwecke auszuführen vermögen. Jede Einmischung des Staats in diese Lebensverhältnisse schließt einen Eingriff in die persönliche Freiheit, in den naturgemäßen Freiheitsgebrauch der einzelnen in sich und wird zu einer lästigen Bevormundung. Der wirksamste S., den der Staat auf dem gesellschaftlichen Gebiet namentlich dem wirthschaftlichen Verkehrsleben angedeihen lassen kann, besteht in der Entfesselung der wirthschaftlichen Kräfte der Individuen, in der Beseitigung aller Störungen und Hemmnisse der individuellen Freiheit und in der Herstellung des Gleichgewichts unter verschiedenen und egoistischen Interessen. Das einzelne Individuum kann sowol in seiner productiven wirthschaftlichen Thätigkeit als in den Resultaten seiner Arbeit, seinen Erzeugnissen und seinem Vermögen durch eine Reihe von zufälligen Ereignissen beeinträchtigt und beschädigt werden, welche außerhalb seiner Berechnung stehen. Diese Zufälle rühren theils von Elementarerzeugnissen her (Todesfällen, Blitz-, Brand-, Hagel-, Thier-, Seeschaden, Ueberschwemmungen), theils auch aus nicht vorauszuberechnenden Entwickelungen und Ereignissen im gesellschaftlichen und staatlichen Leben (Kriege, Revolutionen, Handelskrisen). Es ist daher eine Aufgabe der Individuen und der menschlichen Gemeinschaft, den Gefahren und Nachtheilen, welche aus diesen Zufällen entstehen, theils möglichst von vornherein durch schützende Einrichtungen zu begegnen, theils die nachtheiligen Folgen dieser Zufälle entweder ganz zu beseitigen oder zu vermindern. Diese nachtheiligen Folgen heißen im allgemeinen Schaden, und materiell aufgefaßt besteht der Schaden entweder in einem positiven Vermögensverlust oder in dem Ausfall eines Gewinnes. Viele dieser Schäden können durch Schutzanstalten, Sicherheitseinrichtungen, z. B. durch polizeiliche Vorsichtsmaßregeln, durch Löschanstalten, Schutzmauern, Dämme u. s. w. verhütet werden. Je mehr die Bildung der Menschen zunimmt, je mehr ihre Einsicht in die Naturgesetze sich vervollkommnet, desto leichter wird es ihnen, sich gegen diese verschiedene schadenbringende Zufälle zu sichern. Die Wissenschaft zeigt sogar, daß verschiedene, scheinbar zufällige Ereignisse mit einer gewissen Periodicität wiederkehren, daß in der Gesammtbewegung der Gesellschaft innerhalb eines bestimmten Lebenskreises die Schadensursachen und der Schädeneintritt nach einer gewissen Durchschnittsberechnung sich zum voraus annähernd ermitteln läßt (Gesetz der großen Zahlen, Wahrscheinlichkeitsberechnung). Auf der Idee einerseits, den Schaden, der zunächst den einzelnen und sein Vermögen trifft, durch die Uebertragung auf viele weniger fühlbar zu machen und auf viele zu vertheilen, andererseits auf der Möglichkeit, den wahrscheinlichen Eintritt gewisser schädlicher Zufälle zu bestimmen, beruht das Versicherungswesen in seinen vielen Branchen und Combinationen, gegen Krankheiten, Todesfälle, Invalidität, Feuer-, Hagel-, Vieh-, Transport-, Seeschäden, Unfälle in Fabriken, Bergwerken, bei Reisen, Vermögensverluste durch Kapitalskündigungen oder Subhastationen (Hypothekenversicherung), Auslosung von Staatspapieren, durch den Nichteingang von Forderungen, durch Concurse (Creditversicherung, Miethzinsversicherung).

Schutzzölle sind diejenigen Zölle, welche beim Eingang fremder Waaren und Producte zu dem Zweck erhoben werden, um einen bestimmten gleichartigen inländischen Productionszweig gegen die Concurrenz des Auslandes zu schützen. Gleiche Tendenz haben auch die Exportprämien, d. h. die Vergütungen, welche die Staatskasse den inländischen Producenten in dem Fall gewährt, daß sie ihre Erzeugnisse ins Ausland ausführen. Die Wirkung der S. ist die, daß die inländische Bevölkerung die Auslandsproducte um den Betrag des erhobenen Zolles theuerer bezahlen muß, als dieselben von den ausländischen Producenten angekauft werden können; der S. soll eine künstliche Ausgleichung für die Vortheile sein, welche die ausländische Industrie in vielen Fällen dadurch besitzt, daß sie bereits sich vervollkommnet hat, daß ihr in Bezug auf billigere Erlangung des Rohmaterials, größere Nähe der nothwendigen Hülfsmittel (z. B. Kohle, Eisen, gute Communicationen, Wasserstraßen, Eisenbahnen), durch das Vorhandensein geschickter und gewöhnter Arbeitskräfte, billigere Arbeitslöhne, durch Anwendung des Betriebs im Großen, durch Kapitalreichthum des Landes und geringern Zinsfuß ein Vorsprung vor der inländischen Industrie zu Gebote steht, die in Ermangelung des einen oder andern Vortheils nicht im Stande ist, ebenso wohlfeil zu produciren als das Ausland. Die Schutzzolltheorie gesteht zwar zu, daß die Producte den Consumenten vertheuert werden, sie will jedoch dadurch die nationale Productivkraft heranziehen und begünstigen. Die Gefahr und die Nachtheile des Schutzzollsystems bestehen indeß darin, daß wir uns des Gewinns berauben, der einerseits aus dem wohlfeilen Ankauf eines uns nothwendigen ausländischen Erzeugnisses, und andererseits aus der Möglichkeit des vortheilhaften Absatzes anderer von uns wohlfeiler erzeugten Artikel an das Ausland für uns erwächst. Je weniger wir vom Ausland kaufen, desto weniger kann dieses uns inländische Producte abkaufen; während die durch den S. begünstigten Industriezweige auf Kosten der Nation Nutzen und Gewinn ziehen, verlieren dadurch außer den Consumenten eine große Anzahl anderer Industriezweige, namentlich der nationale Handel und die Schiffahrt, die Landwirthschaft. Häufig werden durch

den S. auch Industrieunternehmungen künstlich ins Leben gerufen, denen alle Bedingungen zur Lebensfähigkeit fehlen; das Nationalkapital wirft sich auf diese Unternehmungen und vernachlässigt dagegen andere rentable und den Volkswohlstand befördernde Erwerbszweige; und statt daß der S. auf den begünstigten Erwerbszweig erziehend wirkt, hat er meist zur Folge, daß dieser im Vertrauen auf den Schutz und das ihm gesicherte Absatzmonopol es unterläßt, sich die Fortschritte der Technik, die Hülfsmittel zur Verminderung der Productionskosten anzueignen. In der Regel hat die inländische Industrie bereits einen natürlichen Vorsprung in den billigern Transportkosten, in der Nähe des Absatzmarktes, in der Bekanntschaft mit den Bedürfnissen und Gewohnheiten, ja selbst der Creditwürdigkeit der Consumenten. Fehlt es dem Inland an der Geschicklichkeit der Arbeiter und an Kapital, so lassen sich diese Mängel viel einfacher und wirksamer durch Herstellung einer guten Creditorganisation, durch Einrichtungen, welche die Sparsamkeit befördern, durch industrielle Bildungsanstalten, durch Verbreitung der Kenntniß fremder Betriebsmethoden, durch Herbeiziehung tüchtiger Arbeiter aus dem Ausland ausgleichen. (Vgl. noch den Art. Freihandel.)

Schwarzburg, souveränes deutsches Fürstenhaus in Thüringen, theilte sich im Laufe der Zeit mehrmals, bis infolge des Ilmschen Hauptrecesses von 1599 die Linien des Grafen Johann Günther zu Arnstadt, später zu Schwarzburg-Sondershausen, und des Grafen Albert zu Schwarzburg-Rudolstadt übrigblieben. Das Land besteht aus zwei getrennten Theilen: aus der Oberherrschaft S. (20 Q.-M.), am Thüringerwald, von weimarischem, altenburgischem, reußischem, meiningischem, preußischem und koburg-gothaischem Gebiet umgeben, und aus der Unterherrschaft ($13{,}_{23}$ Q.-M.), umgrenzt von der preußischen Provinz Sachsen. Da nur auf der Oberherrschaft die Reichsstandschaft der Grafen von S. ruhte, so mußte zur Behauptung derselben bei den Theilungen jede Linie in beiden Herrschaften Besitzungen erhalten. Die noch bestehenden beiden Linien Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt wurden 1754 reichsfürstlich.

Die Oberherrschaft zeigt sich nur im Norden offen und eben, im Südwesten zieht sich der Thüringerwald hin. Die Unterherrschaft ist meist eben und sehr fruchtbar; nur durch ihre Mitte streicht die Hainleite, ein Zweig des Harzgebirges, und der Kyffhäuser, ein bewaldeter Bergrücken in der Goldenen Aue. Sämmtliche Gewässer gehören zum Saalgebiet; im Unterland sind die Helbe und Wipper, welche in die Unstrut münden; im Oberland die Saale selbst mit der Schwarza und Ilm, sowie die in die Unstrut fließende Gera. Das Klima ist im ganzen mild und gesund, am Thüringerwald rauher. Sehr bedeutend ist in der Oberherrschaft die Forst- und Wiesencultur, in der Unterherrschaft bildet der Ackerbau die Haupterwerbsquelle. Der Landesherrschaft gehört die Hälfte der Forsten. In der Unterherrschaft sind Braunkohlen, in der Oberherrschaft wird auf Eisen, Kupfer und Vitriolerze gebaut. Leinweberei, Baumwollweberei und Holzwaarenfabrikation wird als Hausindustrie betrieben. Es bestehen Streichgarn-, und Halbwollspinnereien, Tuch-, Porzellan-, Maschinen-, Glas-, Papierfabriken, zahlreiche Brauereien; Brennereien nur in der Oberherrschaft. Neuerdings hat sich die Gerberei und Perlmutterfabrikation entwickelt. Im ganzen sind die volkswirthschaftlichen und Bildungszustände der Fürstenthümer die nämlichen wie die der übrigen thüringischen Länder. In Sondershausen besteht die Thüringische Bank (2 Mill. Grundkapital mit Notenemissionsrecht).

A. Schwarzburg-Rudolstadt, souveränes Fürstenthum, im Umfange von $17{,}_{58}$ Q.-M., mit 75074 E., umfaßt den größern Theil der schwarzburgischen Oberherrschaft (Rudolstadt) $13{,}_{83}$ Q.-M. mit 58593 E. und den kleinen (östlichen) Theil der Unterherrschaft (Frankenhausen) $3{,}_{75}$ Q.-M. mit 16481 E. Die Bevölkerung ist bis auf 93 Katholiken und 113 Juden evangelisch-lutherisch. Das Schulwesen des Landes befindet sich in befriedigendem Zustande; in der fürstlichen Residenz Rudolstadt besteht ein Gymnasium und ein Schullehrerseminar. Im J. 1848 erhielt das Land an Stelle seiner bisherigen Feudalstände eine constitutionelle Verfassung, der jedoch 1854 eine andere im Octroyirungsweg folgte, welche die Rechte des Landtags und Volks beschränkte. Auf dem im November 1870 stattgefundenen außerordentlichem Landtage ist ein neues Wahlgesetz und eine Abänderung der bisherigen Verfassung beschlossen worden. Der Landtag besteht danach aus 16 Abgeordneten, von denen 4 aus den Wahlen der Höchstbesteuerten, 12 aus allgemeinen Wahlen hervorgehen. An der Spitze der Verwaltung steht das Ministerium, welchem drei Landescollegien: die Regierung, das Finanzcollegium und das Consistorium untergeordnet sind. Die unmittelbare Verwaltung wird von zwei Landrathsämtern, vier Justizämtern und einer Justizamtscommission besorgt, ferner bestehen zwei Kreisgerichte (das eine zu Sondershausen mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen gemeinschaftlich). Das Appellationsgericht zu Eisenach fungirt auch für das Fürstenthum; oberster Gerichtshof ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena. In der Oberherrschaft wird nach dem $52^1/_2$-Guldenfuße, in der Unterherrschaft dagegen nach dem 30-Thalerfuße gerechnet. Nach dem Budget für 1869 betrug die Einnahme 768752 Thlr., die Ausgabe 790430 Thlr. Die Civilliste ist auf 100000 Fl. festgesetzt, wozu 38647 Fl. Apanagen kommen. Die Staatsschuld beläuft sich auf 829300 Thlr., darunter 106000 Thlr. Papiergeld. Directe Steuern gab es bisher nicht. Erst 1868 ist eine Grundsteuer eingeführt worden. Dem Deutschen Zollverein gehört das Land seit 1834 an. Im J. 1866 ist es Mitglied

des Norddeutschen Bundes geworden, hat die 34. Stimme und sendet zum Bundesrath wie zum Reichstag je einen Abgeordneten. Die schwarzburg-rudolstädtischen Truppen bilden zugleich mit den reußischen und altenburgischen das 7. thüringische Infanterieregiment Nr. 96.

Vgl. Sigismund, «Landeskunde des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt» (2 Thle., Rudolstadt 1862—63).

B. Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, von 15,$_{63}$ Q.-M. mit 67452 evangelischen E., besteht, wie Schwarzburg-Rudolstadt, ebenfalls aus zwei getrennt liegenden Theilen: der größern Unterherrschaft (9,$_{40}$ Q.-M.) mit der Residenz Sondershausen und der kleinern Oberherrschaft (6,$_{23}$ Q.-M.) mit Arnstadt, der bedeutendsten Stadt des Landes. Das Fürstenthum erhielt 1841 eine Verfassung, an deren Stelle 1849 eine neue demokratische trat, und am 8. Juli 1857 wurde eine dritte octroyirt. Der auf 6 Jahre gewählte Landtag besteht aus 5 vom Fürsten ernannten, 5 Abgeordneten der Höchstbesteuerten und 5 Abgeordneten, welche aus allgemeinen, jedoch indirecten Wahlen hervorgehen. Die Befugnisse des Landtags sind ausgedehnter als in Schwarzburg-Rudolstadt, er nimmt an der Gesetzgebung theil, seine Zustimmung ist bei Anleihen und Domänenveräußerungen erforderlich, er hat das Steuerbewilligungs- und Ministeranklagerecht. Die oberste Regierungsbehörde ist das Ministerium mit Abtheilungen für Justiz-, Finanz-, Kirchen- und Schulsachen, innere und äußere Angelegenheiten. Das Land ist in 4 Landrathsbezirke eingetheilt; oberstes Gericht ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena, zweite Instanz das Appellationsgericht zu Eisenach; als erste Instanz fungiren zwei Kreisgerichte zu Sondershausen und Arnstadt, sowie 6 Justizämter. Es besteht als Collegium für Kirchensachen ein Kirchenrath, ferner eine Landrentenbank; an Unterrichtsanstalten zwei Gymnasien und zwei Realschulen, ein Schullehrerseminar, 118 Volksschulen. Nach dem Budget pro 1868—71 betrug die jährliche Einnahme 600070 Thlr., die Ausgabe 593795 Thlr. Die Civilliste des Fürsten ist 150000 Thlr. Anfang 1868 betrug die Staatsschuld 636167 Thlr., die Kammerschuld 804912 Thlr., Summa 1,441079 Thlr. (darunter 133000 Thlr. Papiergeld). Das Fürstenthum gehört zum Norddeutschen Bund und hat im Bundesrath die 35. Stimme. Ein eigenes Contingent stellt es nicht, sondern es hat Preußen unter Einreihung der Dienstpflichtigen in die preußische Armee (7. thüringisches Infanterieregiment Nr. 96) die militärische Leistung für den Bund übernommen.

Vgl. Apfelstedt, «Heimatskunde für die Bewohner des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen» (3 Hefte, Sondershausen 1854—57).

Schwarzes Cabinet (Cabinet noir), ein unter Ludwig XIV. in Frankreich eingerichtetes, mit der Postverwaltung in Verbindung stehendes Cabinet zu dem Zwecke, durch Erbrechen und geschickte Wiederverschließung der Briefe die Geheimnisse der Privatcorrespondenz der Regierung zu eröffnen, wurde auch unter späterer Regierung beibehalten und dieses franz. Beispiel selbst von deutschen Regierungen nachgeahmt, s. Briefgeheimniß.

Schweden, ein die südöstliche Seite der Skandinavischen Halbinsel einnehmendes Königreich, im Norden und Nordwest von Norwegen, im Osten von Finland, dem Bottnischen Meerbusen und der Ostsee, im Süden und Südwesten von der Ostsee, dem Oeresund, dem Kattegat und Skagerrack begrenzt, umfaßt einen Flächeninhalt von 8031 Q.-M. Im Nordosten wird es von dem Kjölengebirge (den skandinav. Alpen), 240 Meilen lang, 40 Meilen breit, bedeckt, die Ostseite ist Tiefland. Von dem Gebirge erstrecken sich zahllose Felsen als Vorgebirge in das Meer hinein. Größere Flüsse sind der Glommen, der in das Skagerrack fließt, die Götha-Elf, ein Abfluß des Wenersees in das Kattegat, die Motala-Elf, die aus dem Wettersee zur Ostsee fließt, die Dale-Elf und die Torneå-Elf, die in den Bottnischen Meerbusen münden. Von Seen sind außer den genannten die bedeutendsten der Melar- und Hjelmarsee. Das Klima ist besonders an der Küste bis zur Annäherung an den Polarkeis noch sehr gemäßigt, der Norden rauh und kalt. Mitteljahreszeiten gibt es nicht. In S. herrscht überwiegend klarer Himmel, wenig Regen und Nebel. Die Bevölkerung betrug nach der Zählung vom 1. Dec. 1865: 4,114141 E. (1855: 3,641011 E.). Das weibliche Geschlecht ist dem männlichen in S. überlegen, 1862: 1000 Männer auf 1055 Frauen. Während der Jahre 1860—65 kamen 1000 männliche Geburten auf 952 weibliche; 39½ Proc. der Bevölkerung waren 1855 verheirathet; seit 1805 hat jedoch die Zahl der Ehen fortwährend abgenommen. Die Zahl der Geburten ist auf dem Lande stärker als in den Städten. Die mittlere Sterblichkeit stand in den Jahren 1856—60 in dem Verhältniß von 1:44,$_{6}$. Die Bevölkerung gehört dem germanisch-skandinavischen Volksstamm an, jedoch gibt es auch eine geringe Anzahl (1000) Finnen in den Wäldern von Dalekarlien sowie ungefähr 5600 nomadische Lappländer in Lappland und etwa 900 Juden in den Städten.

Von der Gesammtfläche sind höchstens 9⅓ Proc. bebaut. Die Ackerbauproduction hat dadurch, daß seit 1819—58 mehr als 350 Mill. Reichsbankthaler auf Culturverbesserungen verausgabt wurden, beträchtlich zugenommen. Es wurden producirt Weizen 1820: 165000, 1865: 540000 Tonnen; Roggen 1,692000, beziehentlich 5,600000; Gerste 1,684000, resp. 3,500000; Hafer 1,288000, resp. 4,100000; Erbsen 311000, resp. 545000; Kartoffeln 2,289000, resp. 6,970000 Tonnen. Der Kartoffelbau reicht bis zum höchsten Norden hinauf. Die Viehzucht war bisher vernachlässigt und deckte nicht den Landesbedarf. Im J. 1860 betrug die Zahl der Pferde 400868,

des Hornviehs 1,966658, der Schafe und Ziegen 1,644155, der Schweine 457981. Das Gestüt des Staats erzog im Durchschnitt jährlich 500 Pferde. Die Agricultur wird durch die landwirthschaftliche Akademie zu Stockholm, zwei höhere Institute zu Ultuna bei Upsala und Alnarp in Schonen, sowie 28 Ackerbauschulen befördert. Die Forsten breiten sich über eine Fläche von 1623 Q.-M. aus und werden jetzt mit mehr Aufmerksamkeit als früher behandelt. Im J. 1865 exportirte man 58 Mill. Kubikfuß Breter, 13⅓ Mill. Kubikfuß Balken, für 250000 Reichsthlr. Faßdauben und 150000 Reichsthlr. Theer. Die Zahl der Schneide- und Sägemühlen betrug 1858: 3600, welche einen Werth von 12 Mill. Reichsthlr. hatten. Der Werth der bebauten Ländereien wurde 1862 auf 1794,547672, der der andern liegenden Gründe auf dem Lande auf 110,921387, in den Städten auf 308938905 Reichsthlr. geschätzt. Der Werth der von der Abschätzung befreiten Ländereien betrug 67,009310 Reichsthlr. Der schwedische Grundbesitz hat sich durch die Bildung von Hypothekenvereinen ein sehr wirksames Mittel zur Hebung des Realcredits geschaffen, indem diese bis zur Hälfte des Grundbesitzes nach bestimmten Normen beleihen. Um die verschiedenen, zum großen Theil im Auslande untergebrachten Hypothekenanleihen unter Einen Titel zu bringen, wurde die Reichshypothekenbank mit einem Garantiekapital von 8 Mill. Reichsthlr. errichtet, welche Ende 1865 145 Mill. M. Bco. contrahirt hatte, wovon 9,500000 wieder getilgt waren. Der Werth des ihr verpfändeten Grund und Bodens betrug 1863: 1831,497000 Reichsthlr. und war der Bodenwerth daher im Durchschnitt mit 18½ Proc. belastet.

Sehr bedeutend ist der Mineralreichthum des Landes. Auf 796 Gruben wurden 1868: 12,594439 Ctr. Erz (fast 1,200000 Ctr. mehr als im J. 1867) zu Tage gefördert, außerdem 254175 Ctr. See- und Sumpfeisen gewonnen (164261 Ctr. weniger als 1867). Die Ausfuhr an Eisenerz betrug 283424 Ctr. (1867: 236775 Ctr.), die Production von Roheisen bei 207 benutzten Hohöfen (94 unbenutzt) 6,189228 Ctr. (224684 Ctr. mehr als 1867). An Stabeisen wurden bei 390 Werken 4,046825 Ctr. (36457 Ctr. mehr als 1867), an Stahl und Eisenmanufactureisen in 287 Werken 604848 Ctr. gewonnen (darunter 69647 Ctr. Bessemerstahl in 4 Werken). Man fürchtet indeß, daß die Weiterentwickelung der schwed. Eisenproduction und Industrie nicht im Verhältniß zu dem Erzreichthum des Landes fortschreiten werde, da ein Mangel an Steinkohlen eintritt und die Holzpreise außerordentlich im Steigen begriffen sind. Andere Länder erzeugen ein wohlfeileres Eisen und nur die Qualität des schwed. Roheisens bewirkt, daß es noch seinen Platz behauptet. Die hauptsächlichsten Eisenminen sind Persberg und Yngchyttan in Westmanland und Dannemora in Upland. An andern Metallen wurden gewonnen: $20_{,9}$ Pfd. Gold, 3055 Pfd. Silber in fünf Werken, bei Sala in Westmanland; Kupfer in 12 Werken (zu Atvidaberg in Ostgothland und Falun in Dalekarlien), 48261 Ctr. Garkupfer, außerdem Zink (560640 Ctr. Erz), Schwefel (10411 Ctr.), Blei (9250 Ctr.), ferner Bleiglätte, Nickel, Kobalt, Braunstein, Alaun, Porphyr, Marmor und Steinkohlen (2,129124 Kubikfuß). Die Zahl der im Bergwesen beschäftigten Arbeiter betrug 24144, davon in den Eisengruben 4568, bei den Eisenwerken 14103, und bei den übrigen Gruben und Werken 5473. Der Werth der Minen mit dazu gehörigen Gründen und Gebäulichkeiten wurde 1859 auf 600 Mill. Reichsthlr. geschätzt. Mehr als in der Metallindustrie zeigt sich in den Manufacturarbeiten ein Fortschritt. Hier wurde die Production 1850 auf 37 Mill. Reichsthlr., 1860 aber schon auf 69 Mill. und 1865 auf $75_{,8}$ Mill. geschätzt. Im J. 1830 gab es nur 1857 Fabriken, deren Erzeugnisse einen Werth von $13_{,17}$ Mill. Reichsthlr. hatten, im J. 1865 betrug ihre Zahl 2315. Die hauptsächlichsten sind die Zuckersiedereien, Spinnereien, Taback-, Papier- und Maschinenfabriken. Die Baumwollindustrie, welche 1840 für 4,800000 Reichsthlr. erzeugte, producirte 1861 Werthe von $18_{,6}$ Mill. und 1865 von 13 Mill. Reichsthlr. Die Production der Zuckerraffinerien hat sich in gleicher Weise von 7 auf 12 Mill. Reichsthlr. gehoben. Der Gesammtwerth der Maschinenfabrikation belief sich 1865 auf 8 Mill. Reichsthlr. Im J. 1850 gab es noch 4200 Branntweinbrennereien, darunter 700 große, welche jährlich 30 Mill. Kannen producirten; die neue Alkoholsteuer, welche die Steuer von 3 Oere per Kanne (100 Oere = 1 Reichsthlr. à 11 Sgr. 4 Pf.) auf 50, 60 und 75 Oere erhöhte, hatte schon 1860 die Zahl der Brennereien auf 508 und die Production auf 14 Mill. Kannen vermindert. Gleichzeitig zeigten sich auch die wohlthätigen Folgen der Abnahme des Branntweingenusses in der Abnahme der Verbrechen und in dem vermehrten Bierconsum. Es besteht in S. vollständige Gewerbefreiheit.

Für die Entwickelung des Verkehrs sorgen das natürliche und künstliche Wassersystem, welches die Landseen untereinander verbindet, die 4270 Meilen Kunststraßen und die Eisenbahnen. Unter den Kanälen mag hier nur der Trölhättakanal, der die Götha-Elf mit dem Kattegat verbindet, der Göthakanal, der die Verbindung zwischen Gothenburg und Stockholm herstellt, der Kindakanal in Oestergötland, der Kanal von dem Erlangen nach dem Roxen, der Söderteljekanal zur Verbindung des Mälarsees mit der Ostsee, der Seflekanal u. a. m. erwähnt werden. Eisenbahnen wurden zuerst im J. 1856 gebaut; 1869 besaß S. $97_{,5}$ Meilen Staatseisenbahnen und $64_{,4}$ Meilen Privatbahnen, von denen gegen 36 Meilen mit Staatsunterstützung gebaut wurden. An Creditinstituten besteht die Reichsbank in Stockholm, welche Depositen-, Wechsel-, Leih- und Zettelbank ist, und unter der Oberaufsicht des Reichstags steht, der hierzu 12 Bankbevollmächtigte wählt.

Ihre Zettelschuld betrug 1869: 23,213244 und die Valuta in Edelmetallen 14,859464 Reichsthlr. Außer der Reichsbank und dem Skandinavischen Creditactienverein bestehen noch 26 Privatbanken, welche Ende December 1869 ein Vermögen von 148,665500 Reichsthlr. (davon Grundfondshypotheken, liegende Gründe und Inventarien fast 32, Forderungen fast 101, und Cassa über 12 Mill.), Schulden 145,896077 Reichsthlr. (darunter 72½ Mill. Depositionen auf Ab- und Zuschreibung, 57,6 Mill. in Umlauf gesetzte Banknoten, 3,9 Mill. ausgefertigte Postwechsel) besaßen. Die Zahl der handeltreibenden Personen belief sich 1865 auf 11541 mit 6879 Gehülfen. Der Werth der Einfuhr betrug 1868: 137,740000 Reichsthlr., der der Ausfuhr 119,524000, jene war bedeutender als je zuvor (1865: 105,8 Mill.), diese um 9,115000 Reichsthlr. geringer als 1867, aber höher als in den frühern Jahren. Unter den Ländern, welche Waaren nach S. einführen, steht Deutschland oben an: 34,908000 Reichsthlr.; demnächst folgen Dänemark mit 32,046000, Großbritannien mit 25,299000, Rußland und Finland mit 19,156000, Norwegen mit 5,900000, Westindien mit 4,285000, die Niederlande mit 4,253000, Frankreich mit 4,039000, Brasilien mit 2,773000, Vereinigte Staaten von Amerika mit 1,164000 Reichsthlr. u. s. w. Unter den Ländern, nach denen S. exportirt, nimmt Großbritannien den ersten Platz ein: 58,913000 Reichsthlr., darauf folgen Frankreich mit 16,912000, Deutschland mit 13,418000, Dänemark mit 6,710000, Niederlande mit 5,552000, Norwegen mit 4,721000, Vereinigte Staaten von Amerika mit 2,916000, Belgien mit 2,580000, Rußland und Finland mit 2,284000, Spanien mit 1,890000, Portugal mit 1,412000 Reichsthlr. Sowol in der Aus- als Einfuhr nimmt Oesterreich den letzten Platz ein. Die Zolleinnahme betrug 13,997549 Reichsthlr. Die größten Zolleinnahmen liefern Zucker und Syrup (4,951688 Reichsthlr.), Branntwein (1,181000 Reichsthlr.), Kaffee, Tabacl, Gewebe aller Art, Wein, Oele, Garn, Reis, Fische; andere zollfreie Artikel sind Steinkohlen, Salz und Wolle. Unter den Exportartikeln sind die wichtigsten Eisen (Erze, geschmiedetes und Walzeisen, Gußeisen, Stabeisen, Stahl, Eisenbahnschienen, Platten, Nägel u. s. w), Kupfer, Kupfernickel, Kupfererz, Nickelerz, zusammengesetzte Metalle, Blei, Braunstein, Schwefel, Schwefelsäure, Zinkblende; Holzwaaren: Bauholz, Balken, Breter, Faßdauben, Brennholz, verarbeitetes Holz u. s. w., Theer, Pech; Getreide: Hafer (8,600650 Kubikfuß), Gerste (864550 Kubikfuß), Weizen, Roggen; lebendiges Vieh. Der ausländische Handel wird ausschließlich von 38 Stapelstädten besorgt. Der Wechselumsatz an den Börsen in Stockholm und Gothenburg betrug 75,123743 und 52,645692 Reichsthlr. In den schwed. Häfen kamen an vom Auslande 6032 Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit von 205553 Nyläster (à 100 Ctr. = 6⅙ engl. Tons); ins Ausland gingen ab: 12111 Fahrzeuge von 546961 Nyläster. Die schwed. Handelsflotte bestand 1868 aus 3268 Fahrzeugen von 95746 Nyläster. Die Zahl und Tragfähigkeit hat in den letzten Jahren wenig zugenommen, dagegen sich die Zahl der Dampfschiffe sehr vermehrt. An den schwed. Küsten verunglückten 1866—69, beziehentlich 104, 155, 126 und 127 Fahrzeuge.

Die evangelisch-lutherische Kirche ist Staatsreligion. Für Hebung des Unterrichtswesens durch Errichtung von Schulanstalten und Besserung der Lage der Volksschullehrer ist viel geschehen, obwol die zerstreute Bevölkerung viele Schwierigkeiten darbietet und ein großer Theil der Jugend daher theils auf häuslichen Unterricht, theils auf Wanderschulen angewiesen ist. Die Zahl der Volksschullehrer ist auf 6200 anzuschlagen, außerdem bestehen für Lehrer und Lehrerinnen neun Seminare. Den höhern Unterricht besorgen die hier sogenannten Elementarschulen, die theils den Gymnasien, theils den Realschulen gleichen. Landesuniversitäten bestehen zu Upsala und Lund; in Stockholm außerdem das technologische, das Forstinstitut, die Gewerbeschule; ferner die Akademie der Wissenschaften, die Akademie der Schriften der historischen Alterthümer, die Schwedische Akademie, die Akademie des Landbaues, der Musik, der schönen Künste; die Bergwerkschulen in Philippstadt und Falun, neun Schiffahrtsschulen. Ueberhaupt ist die geistige und sittliche Cultur des schwed. Volks eine sehr bedeutende und hat es darin vor allen nordischen Völkern den Vorrang behauptet.

S. ist eine durch Reichsstände beschränkte Erbmonarchie, mit einem König an der Spitze, der sich zur lutherischen Kirche bekennen muß. Die Staatsverfassung beruht auf folgenden Grundgesetzen: 1) der Regierungsform vom 6. Juni 1809; 2) der Erbfolgeordnung vom 26. Sept. 1810, wonach dem männlichen Nachkommen Karl XIV. Johann's (mit Ausschluß der ganzen weiblichen Linie und ihrer Nachkommen) nach dem Recht der Erstgeburt die Thronfolge zusteht; 3) der Preßfreiheitsordnung vom 16. Juni 1812; 4) der Reichstagsordnnng vom 22. Juni 1866, und endlich 5) aus dem Reichsact von 1815, worin die Bedingungen der Union mit Norwegen festgesetzt sind. Nach der Reichstagsordnung vom 22. Juni 1866 ist die frühere Repräsentation des Landes durch vier Stände (Adel, Geistlichkeit, Bürger- und Bauernstand) aufgehoben und es besteht der Reichstag aus zwei Kammern, die regelmäßig am 15. Jan. jeden Jahres ohne besondere Zusammenberufung zusammentreten und nur erst nach viermonatlicher Sitzung aufgelöst werden können, in welchem Fall binnen weitern drei Monaten ein neuer Reichstag einberufen werden muß. Die Mitglieder der I. Kammer werden auf 9 Jahre durch die Provinziallandtage, und in den Städten, welche keinen Theil an diesen Provinzialversammlungen haben, durch die Municipalabgeordneten gewählt. Jede Provinzial- oder Municipalversammlung wählt ein Mitglied für

30000 E., sodaß 1867 die I. Kammer aus 125 Abgeordneten bestand. Ihre Mitglieder müssen 30 Jahre alt und zur Zeit der Wahl und mindestens seit 3 Jahren im Besitz von 80000 Reichsthlr. an Immobilien oder 4000 Reichsthlr. an Einkünften sein. Die II. Kammer wird auf 3 Jahre gewählt; jeder Gerichtsbezirk wählt einen, und wenn er über 40000 E. zählt, zwei, die großen Städte auf je 10000 E. einen Deputirten. Im J. 1867 waren 53 städtische und 130 ländliche Deputirte gewählt. Die Wahlfähigkeit ist an den Besitz von 10000 Reichsthlr. Grundstücken oder 800 Reichsthlr. Einkünften geknüpft. Die Mitglieder der I. erhalten keine Diäten, die der II. Kammer für jeden ordentlichen Reichstag 1200 Reichsthlr. und 10 Reichsthlr. bei täglich außerordentlichen Reichstagen. Die Wahlen geschehen direct oder indirect, je nach dem Beschluß der Gemeinde; jedes Reichstagsmitglied muß Protestant sein, aber das Wahlrecht ist von der Religion unabhängig. Die Präsidenten jeder Kammer ernennt der König, die durch beide Kammern übereinstimmend gefaßten Beschlüsse bedürfen der königlichen Sanction; gehen die Beschlüsse der Kammern auseinander, so wird bei dringlichen Angelegenheiten noch einmal in jeder Kammer abgestimmt und die Resolution, für welche bei Zusammenzählung aller Stimmen in beiden Kammern die absolute Mehrheit sich erklärt, gilt als angenommen. Der Reichstag ernennt einen Justizsachwalter zum Schutz der individuellen Freiheitsrechte und der Preßfreiheit, sowie zur Ueberwachung der Beamten und Richter. Preßvergehen werden durch eine Jury von neun Personen festgestellt, von denen der Angeklagte, der Ankläger und das Tribunal je drei ernennen. Die königliche Kanzlei besteht aus sieben ministeriellen Departements. Unter dem Justizdepartement stehen das Obertribunal, die drei hohen königlichen Gerichtshöfe und die Gefängnißverwaltung, unter dem Kriegsdepartement die Verwaltung der Armeeangelegenheiten, das militärische Institut zu Marienberg, die Militärschule zu Karlsberg, unter dem Marinedepartement die Verwaltung des Seewesens; unter dem Departement des Innern das Statistische Bureau, das Handelscollegium, das Hauptcomptoir der Feldmeßkunst, die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten, die Verwaltung zur Erbauung der Eisenbahnen, die Verwaltung zum Betrieb der Eisenbahnen, und Gestüte, die landwirthschaftliche Akademie und alle Gouverneure der Provinzen; unter dem Finanzdepartement das Collegium der Finanzkammer, das Staatscomptoir, der Rechnungshof, der Generalpostdirector, der Director der Telegraphen, der Generalsteuerdirector, die Forstverwaltung, die Insel Sanct-Barthelemy; unter dem Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts das Medicinalcollegium, die Universitäten, der Erzbischof und die Bischöfe, sowie sämmtliche Schulen. In Justizsachen ist die erste Instanz das Districtstribunal für die Landschaft mit einem königlichen Richter und 12 von der Landschaft gewählten Geschworenen, für die Städte aus dem Bürgermeister und den Schöppen als Geschworenen zusammengesetzt. Sie haben 1—3 mal jährlich Sitzung. Zweite Instanz sind die königlichen Justizhöfe in Stockholm, Jonköpping und Christianstadt, von denen 102 Gerichtsbezirke abhängen. Letzte Instanz und zugleich Disciplinarbehörde ist das Obertribunal. Außerdem gibt es einen Militärjustizhof für rein militärische Angelegenheiten.

S. wird geschichtlich in das eigentliche Swealand, Gothland oder Götaland und Norrland, in administrativer Beziehung jedoch in eine Oberstatthalterschaft (Stockholm) und 24 Län oder Landhöfdingdömen (Landeshauptmannschaften) eingetheilt, welche wieder in Vogteien und Gemeinschaften zerfallen. In kirchlicher Hinsicht wird das Land in 12 Stiften oder Bisthümer getheilt, von denen Upsala mit einem Erzbischof das erste ist. In jedem Stift besteht ein Consistorium, in Stockholm noch ein Hof- und Stadtconsistorium. In den Gemeinden wird das Kirchen- und Elementarschulwesen von der Kirchenversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindegeistlichen geleitet. Die Communalverwaltung wird in den Städten von allgemeinen Versammlungen und, sobald die Einwohnerzahl einer Stadt die Höhe von 3000 überschreitet, unter Mitwirkung von Deputirten geführt, welche in einer Anzahl von 20—60 auf 4 Jahre gewählt werden. Für die Provinzialverwaltung bestehen Landting, welche aus wenigstens 20 auf 2 Jahre durch die Amtsbezirke und Provinzialverwaltungen gewählten Abgeordneten zusammengesetzt sind. Städte mit mehr als 25000 E., wie Stockholm und Gothenburg, haben ihre eigenen Versammlungen und Municipalabgeordnete (Stadtbevollmächtigte) mit derselben Befugniß wie die Provinzialstände. Actives und passives Wahlrecht hat jeder in der Gemeinde Wohnhafte, der wenigstens 400 Reichsthlr. Einkommen besitzt. Die Zahl der Stimmen eines jeden richtet sich nach der Steuer, die er an den Staat zahlt; doch kann niemand mehr wie den zwanzigsten Theil aller Stimmen der Gemeinde haben. Zur Competenz der Provinzialversammlungen gehört das Budget, die Beförderung der Landwirthschaft und anderer Industriezweige, das Communicationswesen, die Gesundheitspflege, das Polizeiwesen. Die gewöhnliche Session findet in den ersten acht Tagen des September statt, außergewöhnliche Sitzung auf Anordnung des Königs oder durch eigenen Beschluß der Versammlung. Dieselbe kann Steuern erheben und Anleihen machen; jedoch ist die königliche Zustimmung nöthig, wenn erstere für mehr als 5 Jahre erhoben und die zweiten länger als nach 5 Jahren gedeckt werden sollen. Die andern Beschlüsse erfordern in der Regel die Bestätigung des Gouverneurs der Provinz. Im Fall der Verweigerung kann sich die Versammlung an den König wenden.

Das schwed. Finanzwesen ist ziemlich complicirt. Der größte Theil der Truppen sowie eine große Anzahl von Civilbeamten empfangen ihre Besoldungen aus dem Ertrage gewisser Staats-

ländereien, die nicht im Budget aufgeführt sind. Die gewöhnlichen Einnahmen sind immer dieselben und können vom Reichstage weder vermindert noch vermehrt werden. Dagegen hängt das außerordentliche Budget von ihm ab, welches aus verschiedenen Einkünften, wie dem Gewinn der Schwedischen Bank, dem Ertrag der Eisenbahnen, der Einkommensteuer und dem Ueberschuß aus frühern Budgets besteht. Hier bestimmt der Reichstag den Betrag und die Verwendung durch das gewöhnliche Reglement der Ausgaben. Außer diesem Reglement gibt es noch ein außerordentliches, welches die zufälligen Ausgaben und die Renten, sowie die Tilgung der Anleihen betrifft. Endlich kommen zwei Creditive, das eine gewöhnlich von $1\frac{1}{2}$ Mill., das andere von 3 Mill. Reichsthr., bezüglich deren in dringlichen Fällen dem König nach vorgängiger Consultation des Staatsausschusses (Staatsraths) das Verfügungsrecht zusteht. Nach dem vom Staatsausschuß dem Reichstag vorgelegten und von diesem genehmigten Budget pro 1871 betragen die Einnahmen 42,880000, die Ausgaben 44,206600 Reichsthlr. In der Kassenstellung des Reichsschuldencomptoirs zeigt sich für 1870 und 1871 ein Deficit von 11,100000 Reichsthlr., wovon aber 2,600000 durch eine Bewilligung für 1871 gedeckt werden, die Deckung des Restes soll durch eine Staatsanleihe erfolgen. Zu den Ausgaben gehören gleichwol 6,500000 Reichsthlr. Kapitalabzahlung, sowie 4,760000 zu angewiesenen Eisenbahnbauten, oder im ganzen 11,060000 Reichsthlr., sodaß also die finanzielle Stellung des Staats sich in beiden Jahren um über $2\frac{1}{2}$ Mill. Reichsthlr. verbessert. Seit 1857 hat der Staat über 100 Mill. zu den Staatsbahnen verwendet; von den Anschlägen und Anleihen, die derselbe zur Anlage von Privatbahnen hergegeben hat, sind über 14,680000 Reichsthlr. noch nicht abgetragen. Dagegen beträgt die durch die Eisenbahnbauten entstandene Staatsschuld 110,773736 Reichsthlr. oder etwa 4 Mill. weniger als dafür verausgabt worden sind.

Die Armee besteht 1) aus den Cantonnementstruppen, welche dadurch gebildet werden, daß nach dem von Karl XII. eingeführten sogenannten Eintheilungswerke das Land in eine Menge kleiner Districte eingetheilt ist, deren jeder einen Mann zu stellen, auszurüsten und mit einem kleinen Grundstücke (Torp) auszustatten hat. Im Frieden werden diese eingetheilten (indelta) Mannschaften, die in ihren Districten bleiben, als Arbeiter benutzt, außer der Zeit ihrer jährlichen vierwöchentlichen Uebungszeit; ziehen sie aber in den Krieg, so erhalten sie Sold, während die Districte ihre Torps bestellen lassen müssen. 2) Aus den angeworbenen Truppen, welche aus gewöhnlich für 6 Jahre dienenden Freiwilligen ausgehoben werden: 2 Gardeinfanterie-, 2 Cavalerie-, 1 Jäger-, 3 Artillerieregimenter. 3) Aus der Nationalmiliz von Gothland, welche nur für den innern Dienst dieser Insel gehalten wird. 4) Aus den Conscriptionstruppen, bei denen jeder 20—25jährige dienen muß, und welche in Friedenszeiten in den ersten beiden Jahren während zwei aufeinander folgenden Wochen, die zweite mit den Cantonnementstruppen gemeinsam geübt werden. Die gesammte Armee zählt 141400 Mann; hiervon kommen auf Infanterie 126700, darunter 27510 Garde- und Cantonnementstruppen, 90380 Conscriptionstruppen, 8800 Nationalmiliz; die Cavalerie 9100 Mann, darunter 1100 Mann Garde und Regiment des Königs Karl V., 4000 Cantonnements- und 4000 Conscriptionstruppen. Die Artillerie zählt 5600 Mann mit dem Ingenieur- und topographischen Corps, wovon 3090 Mann auf angeworbene und 2200 Mann auf Conscriptionstruppen kommen. Während der letzten Jahre haben sich auch zahlreiche Freiwilligencorps formirt, die sich selbst bekleiden und zur Uebung zusammenkommen, wenn es ihnen beliebt. Ihre Zahl betrug Ende 1868: 50000. Die Flotte besteht aus der eigentlichen Flotte mit der Hauptstation Karlskrona, 25 Dampfer mit 144 Kanonen, 17 Segel- und 14 Transportschiffe mit 330 Kanonen; der Küstenflotte mit der Hauptstation Stockholm, zur Vertheidigung der Seen, Meerengen und Meerbusen, 158 Kanonenboote und Jollen mit 694 Kanonen. Die gesammte Flottenbemannung besteht aus 33544 Mann (darunter jedoch 25000 Conscriptionstruppen). Die Kriegs- und Seemacht S.s reicht zur Vertheidigung hin, ist jedoch zum Angriff zu schwach. An Orden bestehen in S. der Seraphinenorden (von 1260), der Schwertorden (1522), der Nordsternorden (1748), der Wasaorden (1772), der Orden Karl's XIII. (1811), der Orden des heiligen Olaf für Norwegen (1847). Das Wappen besteht aus vier Feldern, von denen zwei drei goldene Kronen im blauen Felde (wegen Schweden), die beiden andern einen rothen Löwen im goldenen Felde und drei blaue wellenförmige linke Schrägbalken (wegen Gothland) enthalten; das Mittelschild zerfällt wieder in fünf Felder. Landesfarben sind Blau und Weiß. S. besitzt als Colonie die Insel Sanct-Barthelemy in Westindien. Residenz des Königs und Hauptstadt des Reichs ist Stockholm.

Vgl. von Nordenflycht, «Die schwedische Staatsverfassung in ihrer geschichtlichen Entwickelung» (Berlin 1861); Stein und Hörschelmann, «Handbuch der Geographie und Statistik» (7. Aufl., III. Abthlg., Lief. 3, Leipzig 1862).

Schweiz. Die S., ein republikanischer Bundesstaat, im Westen von Frankreich, im Norden von Baden, Würtemberg und Baiern, im Osten von Oesterreich und im Süden von Italien begrenzt, hat einen Flächeninhalt von $739_{,51}$ Q.-M., wovon 116 mit Schneefeldern und unwirthlichen Felsgebirgen, 40 mit mehr als 400 Gletschern und 38 von Seen bedeckt sind. Die S. ist das höchstgelegenste Land Europas; nur im Norden und Westen findet sich ein zwar wellenförmiger, aber

doch ziemlich ebener Boden; in der Mitte und im Süden steigen die Alpen auf, welche sich von Savoyen her, südlich vom Genfersee in nordöstlicher Hauptrichtung mit vielen Verzweigungen bis zum Bodensee hin erstrecken. Die höchsten Berge sind in den Alpen die Jungfrau, 12872 Fuß hoch, das Finsteraarhorn, 13230 Fuß hoch, Eiger, 12270 Fuß hoch, Schreckhorn, 12588 Fuß hoch, Mönch, 12666 Fuß hoch, Sanct-Bernhard und Sanct-Gotthard, 10—11000 Fuß hoch. Wichtige Pässe führen über den Simplon, Sanct-Gotthard, über den Großen Bernhard, über den Splügen und Sanct-Bernhardin. Im Westen der S., an der französischen Grenze bis zum Rhein, befindet sich das Juragebirge. Von den Alpen entspringen wichtige Flüsse; so der Rhein mit den Nebenflüssen Aar, Reuß, Limmat, Saane, Orbe; die in das Mittelmeer einmündende Rhône, der in den Po sich ergießende Tessino und der in die Donau fließende Inn. Von den bedeutendern Seen sind zu erwähnen: Der Boden-, Genfer-, Neuenburger-, Bieler-, Murten-, Vierwaldstätter-, Züricher-, Thuner-, Brienzer-, Zuger-, Wallenstädter-, Luganersee. Von künstlichen Wasserstraßen ist der Linthkanal hervorzuheben, welcher den Züricher- und Wallenstädtersee verbindet. Im Hochgebirge herrscht rauhes und kaltes Klima, in den ebenen Gegenden milde und warme Luft, im Canton Tessin heißes Klima wie in Italien. Von dort her weht der Sirocco, in der S. Fön oder welscher Wind genannt, der namentlich auf dem Zuger- und Luzernersee verderblich wüthet.

Das Mineralreich liefert an Metallen wenig Ausbeute, es wird gutes, aber nicht hinlängliches Eisen gewonnen; ferner Kupfer, im Rhein und in der Aar etwas Gold; dagegen finden sich im Ueberfluß vor Marmor, Alabaster, Krystalle sowie Braunkohlen und Salz. Auch besitzt die S. zahlreiche und berühmte Mineralquellen, wie Leuk in Wallis, Sanct-Moritz im Engadin, Pfeffers, Baden, Schinznach. Die Waldungen umfassen 17 Proc. der Oberfläche und liefern trotz ungenügender Forstcultur große Quantitäten Holz, sowie auch gesunde Kräuter. Auf den Gebirgen hausen Gemsen, Murmelthiere, Lämmergeier, Wölfe und Bären; die Seen und Flüsse liefern viele Fische; auf den Alpen sind vortreffliche Viehweiden; daher gibt es ausgezeichnetes Rindvieh im Ueberflusse (3,200000 Stück), wovon reichlich Butter, Käse (315000 Ctr. fette, 650000 Ctr. halbfette, magere und grüne) und Häute gewonnen werden. Ueberdies werden viel Schweine und Ziegen, sowie Schafe (2,100000 Stück), Pferde und Maulthiere (94000 Stück Saumthiere) gezogen. Die Getreideproduction deckt nur ein Fünftel des Bedarfs. Der östliche, westliche und nördliche Theil des Landes ist der Sitz einer blühenden und einträglichen Industrie; besonders stark vertreten ist die Fabrikation von Seidenwaaren (48 Mill. Thlr. Production aller Art), von Baumwollwaaren (1,300000 Spindeln und 30000 Spinner), von Uhren (36000 Arbeiter mit 45 Mill. Frs. Erzeugnissen), künstlichen Strohgeflechten, Holzschnitzereien; die Fabrikation von Metallwaaren genügt noch nicht dem Bedarf. Die Fabriken beschäftigen etwa 180000 Arbeiter, die Manufacturen 150000 Handwerker. Die Fabriken arbeiten zum großen Theil für den Export, namentlich auch in die überseeischen Länder. Seit 1848 sind die Schranken des Binnenverkehrs durch Brücken- und Weggelder, Cantonalabgaben u. s. w. beseitigt und ebenso hat für den auswärtigen Verkehr die S. durchaus das Princip des Freihandels angenommen und kennt nur noch Finanzzölle. Das Land besitzt ein gutes Straßennetz; auf allen größern Seen bestehen Dampfschiffahrtsverbindungen. Am 1. Jan. 1870 hatte die S. 180,1 Meilen Eisenbahnen im Betrieb; alle Bahnen sind Privatbahnen, mit Ausnahme der Berner Staatsbahn. Im J. 1869 gab es 648 Postbureaux, befördert wurden 35,6 Mill. Stück interne, 9,9 Mill. internationale Stück Privatbriefe, 30,029890 Stück Zeitschriften, 6,742400 Stück interne, 4,361800 internationale Drucksschriften; die Telegraphenlinien hatten eine Länge von 615 geographischen Meilen, die Drähte eine Länge von 1331 geographischen Meilen; die Anzahl der Bureaux betrug 459; die Anzahl der Depeschen 1,369124 Stück. Es besteht ferner im Lande ein ziemlich ausgebildetes Creditsystem. Ein allgemeines Gesetz über Banken und Bankwesen ist nicht vorhanden. In Genf ist die Concessionirung aller Actiengesellschaften aufgehoben. Es gibt 48 Banken, wovon 4 (die Hypothenkasse zu Bern, die Berner, Sanct-Gallener und Basellandschaftliche Cantonalbanken) reine Staatsbanken, 34 Privatbanken und 10 gemischte (bei denen sich die Cantone durch Einschüsse betheiligt haben). Unter denselben befinden sich 22 Banken, welche Noten ausgeben, deren Gesammtsumme jedoch Ende 1868 sich auf nur 16 Mill. Frs. belief. Die meisten Banken machen Disconto-, Lombard-, Depositen- und zum Theil auch Hypothekengeschäfte (12, welche Ende 1868 148,2 Mill. Frs. Hypothekendarlehne gewährt hatten); von den Notenbanken hatten 18 ein Actienkapital von 56,7 Mill. Frs. Staatspapier existirt in der S. nicht; das französische Münz-, Maß- und Gewichtssystem ist eingeführt. Die Bevölkerung belief 1850 sich (ohne Hinzurechnung der im Auslande lebenden Schweizer) auf 2,390116 E.; 1860 auf 2,510494 E. Der Sprache nach gehörten 1860 etwa 1,745000 dem deutschen, 568800 dem französischen, 136400 dem italienischen und 8900 dem romanischen Volksstamme an. Der Religion nach bekennen sich zum Protestantismus 1,476982, zum Katholicismus 1,023430; zu andern christlichen Sekten 5866, zum Judenthum 4216. Nur fünf Gemeinden (Genf, Basel, Bern, Lausanne und Zürich) haben eine Bevölkerung von mehr als 20000 E. Für die intellectuelle Cultur wird durch gute Volksschulen namentlich seit 1830 gesorgt. Die Ausgaben dafür bilden den Hauptbestandtheil der Cantonalbudgets. Namentlich sind die protestantischen Cantone in den Bestrebungen für Beförderung des Unterrichtswesens voran. Von höhern

Schulen bestehen die Universitäten zu Basel, Zürich und Bern und neben ihnen die Akademien von Genf, Lausanne und Neuenburg, letztere drei nach französischem Vorbild eingerichtet. Zahlreiche freiwillige Associationen und Vereine bestehen zu Bildungs- und humanitären Zwecken. Zu den ältesten gehören die Helvetische Gesellschaft (1737), sowie die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, neben ihnen bestehen viele andere, wie die Schweiz. naturforschende Gesellschaft, die Gesellschaften von Aerzten, Thierärzten, die Künstlergesellschaft, welche jährliche Kunstausstellungen veranstaltet, die Allgemeine schweiz. Musikgesellschaft, der Verein der Milizoffiziere, der eidgenössische Sängerverein, die große eidgenössische Schützengesellschaft. Nicht minder sind zahlreiche landwirthschaftliche und industrielle Vereine in allen Cantonen in Wirksamkeit.

Die durch den Wiener Congreß als neutral erklärte Bundesrepublik Schweiz (Eidgenossenschaft) besteht aus 25 Staaten in den 22 Cantonen: 1) Appenzell Außer- und Inner-Rhoden, jenes mit $4,_{740}$ Q.-M. und 48431 E., dieses mit $2,_{888}$ Q.-M. und 12000 E.; 2) Zürich mit $31,_{292}$ Q.-M., 266265 E.; 3) Waadt $58,_{533}$ Q.-M., 213157 E.; 4) Schaffhausen $5,_{448}$ Q.-M., 35500 E.; 5) Neuenburg $14,_{674}$ Q.-M., 87369 E.; 6) Bern $125,_{111}$ Q.-M., 467141 E.; 7) Glarus $12,_{550}$ Q.-M., 33363 E.; 8) Baselstadt $0,_{672}$ Q.-M., 40683 E.; Baselland $7,_{645}$ Q.-M., 51582 E.; 9) Thurgau $17,_{943}$ Q.-M., 90080 E.; 10) Graubündten $130,_{487}$ Q.-M., 90713 E.; 11) Aargau $25,_{516}$ Q.-M.; 194208 E.; 12) Genf $5,_{139}$ Q.-M., 82876 E.; 13) Sanct-Gallen $36,_{667}$ Q.-M., 180411 E.; 14) Freiburg $30,_{311}$ Q.-M., 105523 E.; 15) Solothurn 14 Q.-M., 69263 E.; 16) Zug $4,_{340}$ Q.-M., 19608 E.; 17) Luzern $27,_{260}$ Q.-M., 130504 E.; 18) Schwyz $16,_{490}$ Q.-M., 45039 E.; 19) Wallis $95,_{29}$ Q.-M., 90792 E.; 20) Unterwalden ob dem Wald $8,_{626}$ Q.-M., 13276 E.; nid dem Wald $5,_{266}$ Q.-M., 11526 E.; 21) Uri $19,_{541}$ Q.-M., 14741 E.; 22) Tessin $51,_{505}$ Q.-M., 116343 E. Nach der Bundesverfassung v. 7. Aug. 1815 war die S. nur ein Staatenbund. Am 12. Sept. 1848 wurde jedoch eine neue Bundesverfassung von der Tagsatzung angenommen, welche aus der S. einen Bundesstaat machte. Die oberste Bundesgewalt übt die Bundesversammlung aus, welche aus einem Nationalrath und einem Ständerath besteht. Der erstere, gebildet aus Abgeordneten des Volks, wird von allen zwanzigjährigen Activbürgern direct auf drei Jahre gewählt. Auf je 20000 E. kommt ein Abgeordneter. Der Ständerath besteht aus 44 Mitgliedern; jeder Canton entsendet zwei, jeder halbe Canton ein Mitglied. Beide Räthe treten regelmäßig alljährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, außerordentliche Sitzungen finden auf Antrag von einem Viertel des Nationalraths, oder von fünf Cantonen oder auf Verlangen des Bundesraths statt. Jeder Rath verhandelt für sich getrennt, außer bei Wahlen, Competenzstreitigkeiten und Begnadigungen; die Zustimmung beider Körperschaften ist bei Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen erforderlich. Zur Competenz der Bundesgewalt gehören die eidgenössische Gesetzgebung, die Beschlußfassung zur Ausführung der Bundesverfassung, Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, der Abschluß von Staatsverträgen, die Vermittelung des diplomatischen Verkehrs, die Organisation und Verwendung des schweizerischen Heeres, Anstellung von eidgenössischen Beamten, die Oberaufsicht über die Rechtspflege, die Entscheidung von Streitigkeiten unter den Cantonen über die Competenz des Bundes oder der Cantonalsouveränetät, des Bundes oder Bundesgerichts, die Revision der Bundesverfassung. Oberste Executivbehörde ist der aus 7 Mitgliedern bestehende, von der Bundesversammlung für je drei Jahre aus den zum Nationalrath wählbaren Bürgern ernannte Bundesrath, dessen Vorsitzender den Namen Bundespräsident führt und von dem National- und Ständerath gewählt wird. Der Bundesrath theilt seine Geschäfte nach Departements unter seine Mitglieder, doch geht jede Entscheidung von ihm als Behörde aus.

Ueber Civilstreitigkeiten zwischen den Cantonen und dem Bund sowie unter Zuziehung von Geschworenen über völkerrechtliche und gegen den Bund gerichtete politische Vergehen und Verbrechen urtheilt das Bundesgericht, welches aus 11 auf drei Jahre gewählten Mitgliedern besteht. Das Verfahren vor diesem Gericht ist öffentlich und mündlich. Alle eidgenössischen Beamten sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Eine Revision der Bundesverfassung kann stets im Weg der Gesetzgebung erfolgen, sobald 50000 stimmberechtigte Bürger den Antrag stellen, das Volk über die Frage der Vornahme einer Revision zu befragen. Die Abänderungen der Verfassung sind gültig, sobald sie von der Mehrheit der stimmenden Bürger und der Cantone angenommen ist. Die Bundesverfassung enthält eine Anzahl von allgemeinen Grundrechten: danach sind alle Schweizer vor dem Gesetz gleich, Unterthanenverhältnisse, Vorrechte von Personen oder Orten aufgehoben; das Gebiet und die Verfassungen, letztere, sobald sie die Ausübung politischer Rechte nach republikanischen Formen sichern, vom Volk angenommen sind und auf Verlangen der Mehrheit abgeändert werden können, sind durch den Bund gewährleistet; den Cantonen ist die Selbsthülfe bei Streitigkeiten unter sich verboten; der Bund ist zur Errichtung öffentlicher Werke und Anstalten im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theils derselben berechtigt. Alle Schweizer christlicher Confession haben in der ganzen S. freies Niederlassungsrecht; die freie Religionsübung für alle christlichen Gemeinden, die Preßfreiheit, das Petitions- und Vereinsrecht sind gewährleistet; den Jesuiten und ihren Affiliirten ist der Zutritt und die Niederlassung verboten. Ausnahmegerichte und Todesurtheile für politische Verbrechen sind ausgeschlossen; alle Cantone sind

zur Leistung gegenseitiger Rechtshülfe und Vollstreckung rechtsgültiger Urtheile verbunden; der Bund kann Fremde ausweisen, sobald sie die innere oder äußere Sicherheit der S. gefährden.

Die Cantonalverfassungen sind sämmtlich demokratisch-republikanisch. In einigen kleinen Cantonen, wie Uri, den beiden Unterwalden, Appenzell, Glarus, steht der alljährlich im Frühjahr zusammentretenden, aus allen activen Bürgern bestehenden Landgemeinde die Beschlußfassung über Gesetze, die Bewilligung der Steuern, die Wahl der Ständerathsmitglieder und obersten Executivbehörde zu. Letztere führt die Bezeichnung Landrath und besteht aus den obersten Landesbeamten und den von den Gemeinden aus ihrer Mitte gewählten Rathsherren. Für wichtigere Gegenstände wird auch ein auf gleiche Weise gewählter zwei- oder dreifacher Landrath einberufen. In verschiedenen Cantonen müssen neue Gesetze dem Volk in seinen Urversammlungen zur Genehmigung vorgelegt werden (Graubündten, Wallis). Die Mehrzahl der Cantone hat repräsentative Verfassungen, nach denen ein von sämmtlichen Bürgern erwählter Großer Rath die legislativen Befugnisse ausübt; in mehrern Cantonen (Sanct-Gallen, Thurgau, Luzern, Baselland) besitzt das Volk ein Vetorecht gegen die vom Großen Rath beschlossenen Gesetzentwürfe. In den meisten Cantonen erhalten weder die Mitglieder des Großen Raths noch die Regierungsmitglieder Diäten oder Entschädigungsgelder. Mit Ausnahme der Lehrer und Geistlichen sind die meisten Beamten nur auf Zeit angestellt und besitzen keine Pensionsberechtigung. In einzelnen Cantonen sind besondere Civil-, Handelsgesetz- und Strafgesetzbücher eingeführt, während in verschiedenen kleinern Cantonen noch heute nach Gewohnheitsrecht und Herkommen entschieden wird; der Civil- und Strafproceß in den letztern beruht zum Theil noch ganz auf veralteten Formen und auf dem Inquisitionssystem. In mehrern Cantonen dagegen (Genf, Bern, Zürich, Waadt u. a.) ist der Anklageproceß mit öffentlich-mündlichem Verfahren und Schwurgerichten eingeführt.

Die katholische Bevölkerung steht unter den Bisthümern Basel, Sanct-Gallen, Chur, Freiburg, Sitten und Genf. Dem päpstlichen Nuntius sind verschiedene erzbischöfliche Befugnisse beigelegt. Die Klöster sind in mehrern Cantonen säcularisirt worden, in andern unter strenge Controle gestellt und ihnen namentlich die Verwaltung der Klostergüter genommen. Die reformirte Kirche ist in verschiedenen Cantonen rein nach dem Princip des preßbyterianischen Systems organisirt; in andern Cantonen hat sie eine dem Episkopal- oder Consistorialsystem ähnliche Verfassung. Die Bundesfinanzen zeigen pro 1869 eine Einnahme von 22,049352 Frs. und eine Ausgabe von 21,744458 Frs. auf. Unter den Einnahmen figuriren die Zölle mit 8,955182 Frs., die Posten mit 9,447717 Frs., Telegraphen mit 1,053350 Frs.; unter den Ausgaben sind zu erwähnen: 2,561783 Frs. Beitrag der Eidgenossenschaft zu den Kosten des Militärs (außerdem zahlen indeß noch die Cantone Beiträge, die sich 1864 auf mehr als 6,5 Mill. Frs. beliefen); 3,524887 Frs. Zölle, 9,447717 Frs. Post, 1,053350 Telegraphen. Der Bund hatte Ende 1869 einen Gesammtvermögensbestand von 12,065258 Fl. Im J. 1867 wurde eine Bundesschuld von 12 Mill. Frs. zu Zwecken der Heeresbewaffnung aufgenommen. In einigen Cantonen sind die Communalabgaben beträchtlich; die Staatsabgabenlast ist dagegen nirgends bedeutend; einige Cantone besitzen nur indirecte Steuern; ihre Gesammtausgaben beliefen sich 1868 auf 34 Mill., ihre Schulden auf 109 Mill. Frs.; mehrere Cantone, wie Zürich, Bern, besitzen ein bedeutendes Activvermögen.

Die Militärverfassung beruht auf der allgemeinen Wehrpflicht. Das Bundesheer besteht 1) aus dem Bundesauszuge, der Mannschaft von 20—30 Jahren, zu 3 Proc. der Bevölkerung berechnet, 2) aus der Reserve, der aus dem Bundesauszug ausgetretenen Mannschaft von 30—40 Jahren, zu 1½ Proc. der Bevölkerung berechnet, und 3) aus der Landwehr, der gesammten waffenfähigen Mannschaft bis zum 44. Jahre, welche nicht im Bundesauszug oder der Reserve dient. Der Auszug zählt 85563 Mann, die Reserve 50146, die Landwehr 66539 Mann. Der eidgenössische Stab besteht aus 747 Offizieren. Der Bund darf keine stehenden Truppen und kein Canton mehr als 300 dergleichen halten. Das Wappen des Bundesstaats besteht in dem eidgenössischen weißen Kreuze im rothen Felde, umgeben von den Wappenschildern der einzelnen Cantone. Die Landesfarbe ist Weiß und Roth.

Vgl. Stein und Hörschelmann, «Handbuch der Geographie und Statistik» (7. Aufl. von Wappäus), III. Abth.: «Die Schweiz und Italien» von Brachelli (Leipzig 1862); Blumer, «Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts» (2 Bde., Schaffhausen 1864); Ulmer, «Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren 1848—60» (Zürich 1864); Berlepsch und von Marschall, «Schweizerkunde» (Braunschweig 1864 fg.); «Statistik schweizerischer Bevölkerung. Eidgenössische Volkszählung vom 10. Dec. 1861», herausgegeben vom Staatsbureau des eidgenössischen Departements des Innern (Bern 1864); J. von Müller, «Schweizergeschichte» (Bd. 1—5, Leipzig 1806—8), später von Glutz-Blotzheim, Hottinger u. a. fortgesetzt; Meyer von Kronau, «Handbuch der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft» (2 Bde., Zürich 1826—29); Zschokke, «Geschichte des Schweizerlandes» (Zürich 1822 u. öfter).

Schwur- oder Geschworenengericht, s. Jury.

Seeraub, s. Piraterie.

Seerecht umfaßt 1) die staatliche Gesetzgebung in Bezug auf die Küsten- und Seeschiffahrt und den Seehandel, namentlich soweit sie polizeilicher Natur, die Bildung, Befähigung, Prüfung

der Kapitäne, deren Verhältniß zu der Schiffsmannschaft, die Berechtigung und Verpflichtung zur Führung einer Flagge, die Bestimmungen über die Schiffspapiere und Nationalität der Schiffe u.s.w.; es gehören hierher auch die Bestimmungen der innern Gesetzgebung über die Behandlung auswärtiger Schiffe beim Einlaufen in inländische Häfen, über die Hafengelder, über das Bergelohn (s. die Art. Strandrecht; Schiffahrt), die Befugnisse der Consuln in den Seestädten. 2) Die Gesetzgebung, welche die rein privatrechtlichen Beziehungen zwischen den Schiffseigenthümern, Befrachtern und Kapitänen, die Beschädigungen der Schiffe und ihrer Ladungen, die Bodmerei und Versicherungsverträge umfaßt (s. den Art. Seeversicherung). 3) Die internationalen Seeverhältnisse. Hierher gehören die unter verschiedenen Nationen geschlossenen Zoll- und Handels- sowie Schiffahrtsverträge, insoweit sie sich auf den Seehandel, die der einen oder andern Nation eingeräumten Begünstigungen, die Behandlung der Schiffe und Schiffsmannschaften beziehen. Besonders wichtig sind die internationalen Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Behandlung des Seehandels in Kriegszeiten, hier kommen insbesondere die Fragen wegen der Kaperei (s. den Art. Kaper), der Kriegscontrebande (s. den Art. Contrebande), der Seeblokade (s. den Art. Blokade), des Durchsuchungsrechts (s. d.), die Unantastbarkeit feindlichen Guts in neutralen Schiffen, über Prisengerichte (s. den Art. Prise) und über die Rechte der neutralen Mächte (s. den Art. Neutralität) zur Sprache, die in der völkerrechtlichen Literatur zu so vielen Meinungsverschiedenheiten und zu praktischen Differenzen in der Politik geführt haben. Das älteste und lange Zeit als Grundlage dienende Privatseerecht war die Lex Rhodia; aus dem Mittelalter sind bedeutende Seegesetze, die Rôles d'Oléron in Frankreich, das Consolato del mare, das aus dem 13. Jahrh. stammende Barcelonaer Seerecht, desgleichen die von Hamburg, Lübeck, Wisby, Amsterdam, die Ordonnanz Karl's V. von 1549 und die französische Ordonnance maritime von 1681. Das neuere Seerecht suchten seit Cromwell die Engländer festzustellen, erfuhren aber beim Ausbruch jedes Seekriegs heftigen Widerstreit. Es handelt sich hierbei wesentlich um den Begriff des Blokaderechts und um den Grundsatz: „Die Flagge deckt die Ladung", oder „Frei Schiff, frei Gut", d. h. ob feindliches Gut, mit Ausnahme von Kriegscontrebande, auf neutralen Schiffen vor Wegnahme geschützt sei. Um jene Grundsätze aufrecht zu erhalten, schlossen die norddeutschen Seemächte 1780 und 1810 die „Bewaffnete Neutralität". In neuerer Zeit sind die ältern Seegesetze durch den Freihandel, durch die Unterdrückung des Sklavenhandels, sowie durch humanere Ansichten überhaupt vielfach erschüttert und abgeändert worden. Auch England bekannte sich seit Anfang des Kriegs von 1854 rücksichtlich der Behandlung neutraler Schiffe zu einer mildern Praxis. Im J. 1856 wurde durch die sogenannte Pariser Declaration (s. unter Pariser Friedensschlüsse) eine mehr humane Grundlage für das S. zu schaffen gesucht.

Vgl. Ortolan, «Règles internationales» (Paris 1854); Massé, «Droit commercial» (Paris 1844); Jacobsen, «Seerecht des Friedens und Kriegs» (Altona 1815) und «Englisches Seerecht» (Hamburg 1805); A. Miruß, «Das Seerecht» (Leipzig 1839); von Kaltenborn, «Grundsätze des praktischen europäischen Seerechts» (2 Bde., Berlin 1851); Cussy, «Phases et causes célèbres du droit maritime des nations» (2 Bde., Leipzig 1856); Soetbeer, «Grundsätze des Seevölkerrechts der Gegenwart» (Hamburg 1855). Die vollständigste Sammlung der ältern Seegesetze (bis 1700) ist Pardessus' «Collection des lois maritimes antérieures» (6 Bde., Paris 1829—45).

Seeversicherung ist die älteste Branche des Versicherungswesens und scheint selbst den Römern bereits bekannt gewesen zu sein; jedenfalls kannten sie ein dem Versicherungsvertrag, noch mehr aber dem Bodmereivertrag verwandtes Institut, das Seedarlehn (foenus nauticum). Namentlich aber entwickelte sich die S., deren Gegenstand die Sicherstellung der Güter und Handelsunternehmungen gegen die zur See erlittenen Unfälle ist, im Mittelalter, sodaß bereits im J. 1310 eine Seeassecuranzkammer in Brügge entstand, und ähnliche Einrichtungen sich im 15. und 16. Jahrh. in den Niederlanden sehr verbreiteten. In Portugal gab es ebenfalls schon unter König Fernando (1367—83) eine auf Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaft von Schiffseigenthümern zum Zweck des Ersatzes von bedeutendern Seeschäden, insbesondere bei völligem Verlust des Schiffes, wenn der Schaden nicht durch Schuld des Eigenthümers oder der Schiffsmannschaft herbeigeführt war. Die älteste bekannte Seeassecuranzordnung ist in fünf Ordonnanzen des Magistrats von Barcelona (1435) enthalten, welche die Versicherung nationaler Schiffe gestattete, die Versicherung fremder Schiffe dagegen sowie der auf dieselben gegebenen Darlehne für ungültig erklärte und außerdem verschiedene Vorschriften über Bau, Ausrüstung, öffentliche Controle und Cursrichtung der Schiffe ertheilte. In neuerer Zeit ist besonders Hamburg für die Entwickelung der S. sehr bedeutend geworden; seine Gesetzgebung vom J. 1731 wurde auch in Lübeck und Rostock recipirt; in den Niederlanden hatten die Assecuranzordnungen von Amsterdam, Rotterdam und Middelburg großes Ansehen und erstere galt auch in Bremen und Rußland. In Italien waren die Gesetze Venedigs (1771) von Bedeutung. In Frankreich erschien 1681 die Ordonnance maritime, die ihrem wesentlichsten Inhalt nach in den Code de commerce übergegangen ist, der später auch in Italien recipirt wurde, welches jedoch jetzt sein eigenes Seeversicherungsrecht besitzt. In England und den Vereinigten Staaten von Amerika beruht die S. ausschließlich auf Gewohnheiten und Präjudizien. In Deutschland gab zuerst das Preuß. Landrecht

(Thl. II, Tit. 8, Abschn. 13) detaillirte Bestimmungen. Jetzt gilt das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vom 1. März 1862, welches in seinem V. Buch vom Seehandel, Tit. 11, die S. behandelt. Die Gesetze über S. beschäftigen sich vorzugsweise über die Personen des Versicherers (theils einzelne Privatleute, theils und noch häufiger Assecuranzcompagnien) sowie des Versicherten (der ein wahres Interesse an der Sache haben muß), über die Gegenstände der Versicherung (Waaren, Schiff, Schiffsfracht, Bodmereigelder), über die Erforderung der Urkunden über den Versicherungsvertrag (der Policen), über die Zulässigkeit der mehrfachen Versicherung desselben Gegenstandes, über die Wirkungen des Versicherungsvertrags, d. h. über die Verbindlichkeiten des Versicherten und Versicherers (Bezahlung der Prämie, Anzeige der auf die Gefahr des Versicherers einwirkenden Umstände, Erfüllung der gesetzten Bedingungen und gemachten Zusicherungen, Beweis des erlittenen Schadens, Dauer der Gefahr, Casco, Berechnung des Schadenersatzes, Aufhebungsgründe des Versicherungsvertrags), mitunter auch über das Proceßverfahren in Seesachen und über die Organisation der Seegerichte.

Vgl. Benecke, «System des Assecuranz- und Bodmereiwesens» (5 Bde., Hamburg 1805—21); Heise, «Handelsrecht» (Frankfurt 1858); Tecklenborg, «System des Seeversicherungswesens» (Bremen 1862); Lazarus, «Ueber das Seeversicherungsrecht» (Düsseldorf 1861); Voigt, «Zum Seeassecuranzrecht» (Hamburg 1863).

Sekten, ursprünglich die in Principien und Methoden voneinander verschiedenen philosophischen Schulen, werden heutzutage alle die kleinern religiösen Gemeinden und Religionsparteien genannt, deren Glaubensbekenntniß und Cultus von der oder den im Staate als gleichberechtigt anerkannten Glaubensformen abweicht. Obwol es schon frühzeitig auch innerhalb der katholischen sowol als innerhalb der griechischen Kirche mannichfache S. gegeben hatte, so machte doch erst von dem Augenblick im größern Maßstabe dies Sektenwesen größere Fortschritte, als durch die Reformation das Princip der Einheit der Kirche und der kirchlichen Autorität mächtig erschüttert und vom Staat aufgegeben war. Theils religiöse Schwärmerei, theils Grübelei, theils endlich auch gerade der Umstand, daß sich innerhalb der Hauptkirche eine engherzige orthodoxe Richtung geltend machte, welche an den hergebrachten Dogmen und Cultus, mehr an dem Buchstaben als an dem Geist der Kirche starr festhielt und ihr Anathema hochmüthig gegen jede abweichende individuelle Richtung schleuderte, hat die Bildung von S. mächtig befördert. Lange Zeit ist es ein Gegenstand vielfacher Differenzen gewesen, bis wieweit der Staat das Sektenwesen zu dulden habe, und wo die Grenze der staatlichen Toleranz sich befinde. Solange der Staat nur in beschränkter Weise das Princip der Glaubens- und Gewissensfreiheit anerkannte, suchte er nun theils die Bildung von S. zu unterdrücken, theils aber, und je mehr das Recht auf Toleranz sich Geltung verschaffte, wog immer mehr das staatliche, nicht das religiöse Interesse vor. Es war daher für den Staat nur entscheidend, daß sich die betreffenden S. nicht ganz außerhalb des christlichen Grundprincips, trotz verschiedener dogmatischer Auffassung und trotz Abweichungen in den Cultuseinrichtungen, stellen; die Hauptsache für den Staat blieb lediglich die, daß die S. nicht Lehren aufstellen, welche den allgemeinen Forderungen des Staats und den staatsbürgerlichen Pflichten widerstreben (wie z. B. die Mennoniten und Quäker in Betreff der Militärpflichtsfrage), und daß sie zu keinen unsittlichen, den Grundlagen der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung unverträglichen Lehren sich bekennen. Solange übrigens der Staat blos den S. ein Recht auf Duldung zugestand, verweigerte er es, ihnen eine positive materielle Unterstützung, sei es durch Ertheilung von Corporationsrechten, sei es durch Gewährung von Beiträgen zur Errichtung von Gotteshäusern oder zum Unterhalt ihrer Geistlichen, Lehrer oder Vorstände, zu bewilligen. Da, wo das Princip der vollen Gewissens- und Glaubensfreiheit und der vollständigen Trennung von Staat und Kirche gilt, verhält sich der Staat gegen das Sektenwesen überhaupt, gleichwie gegen alle kirchlichen Confessionen indifferent. Er hat jeder religiösen Gemeinde Schutz zu gewähren, sobald ihre Grundsätze nicht mit den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten in Collision gerathen. — In den Vereinigten Staaten von Amerika, wo volle religiöse Freiheit herrscht, bezeichnet man mit dem Ausdruck S. überhaupt alle Religionsparteien und Kirchen, und läßt jede völlig frei gewähren. Hier ist das Sektenthum auch am ausgebildetsten. Inwieweit indeß eine S., wie die der Mormonen, welche die Grundsätze der monogamischen Ehe und des Privateigenthums leugnen, zu dulden sei, ist auch hier streitig. Die Bekämpfung der Mormonen (s. d.) hat indeß auch noch ihre Quelle darin, daß dieselben die staatliche Autorität der Union nicht anerkennen wollen. (Vgl. noch den Art. Glaubens- und Gewissensfreiheit.)

Selbsthülfe. Die Aufrechthaltung und der Schutz der individuellen Freiheitsrechte ist im bürgerlichen Zusammenleben die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft. Sobald es dem einzelnen freisteht oder überlassen ist, sein Recht zu verfolgen, fehlt es an der Garantie, daß der einzelne auch seinen Zweck erreicht, daß ihm die hierzu erforderliche Macht zur Seite steht, und außerdem mangelt es an der Gewißheit, daß das behauptete Recht an sich und in dem vermeintlichen Umfang existirt. Diese Garantie ist nur dann vorhanden, wenn der einzelne alle eigenmächtige Verfolgung seines Rechts an den Staat überträgt und dieser durch seine Institution für die bürgerliche und Strafrechtspflege die Verwirklichung des Rechtsschutzes für und gegen jeden übernimmt. Der

Schutz des Staats kann allerdings nicht allgegenwärtig sein und es wird daher in vielen Fällen für den einzelnen nichts übrigbleiben, als sich selbst zu vertheidigen, namentlich wird dies in allen den Fällen nothwendig sein, wo die menschliche Existenz selbst in Frage kommt und der angeborene Selbsterhaltungstrieb sich geltend macht; daher haben auch alle modernen Strafgesetzbücher den Grundsatz zur Geltung gebracht; daß Nothwehr ein Recht ist und daß dessen Ausübung niemals eine Strafbarkeit begründen kann. Unter Nothwehr aber wird, wie sich Art. 53 des norddeutschen Strafgesetzbuchs ausspricht, diejenige Vertheidigung verstanden, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder von einem andern abzuwenden. Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist. Ebenso kann man eine Strafbarkeit nicht annehmen, wenn außer dem Fall der Nothwehr ein sogenannter Nothstand, eine Collision zwischen zwei Rechten vorhanden ist, wenn die Handlung in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstand zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist. Während im innern Staatsleben die S. sonach nur ausnahmsweise zulässig ist, bildet sie im internationalen Verkehr, da es an einem höhern Richter über die Handlungen der einzelnen selbständigen und unabhängigen souveränen Staaten fehlt, das letzte Mittel, um Rechtsverletzungen direct aufzuheben. Wenn freundschaftliche Vorstellungen nichts fruchten, so bleibt nichts anderes übrig, als Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und dazu dient nächst den Mitteln der Retorsionen und Repressalien das Kriegsrecht. — In neuerer Zeit ist vielfach die Frage von S. und Staatshülfe ventilirt worden; es handelt sich hierbei insbesondere darum, ob und inwieweit der Staat verpflichtet ist, für wirthschaftliche Zwecke einzelner oder ganzer Klassen im Interesse des nationalen Gesammtlebens einzugreifen. Hierbei s. den Art. Staatshülfe.

Selbstmord, s. unter Persönlichkeit.

Selbstregierung, Selbstverwaltung (Selfgovernment). Unter S. versteht man die politische Organisation, welche nicht blos dem Volke eine Mitwirkung an der Entstehung und Abfassung von Gesetzen einräumt und die Regierungen für ihre Handlungen, für die Verwaltung der innern und äußern Staatsangelegenheiten verantwortlich macht, sondern auch wesentlich darauf beruht, daß die Staatsverwaltung zum großen Theil wenigstens nicht durch eine außerhalb des Volks stehende Beamtenkaste besorgt wird. Das System der S. überläßt vielmehr eine Reihe von öffentlichen Functionen den bereits vor der Entstehung und Ausbildung des Staatsganzen und der Staatsmacht vorhandenen kleinern Lebenskreisen, den Gemeinden, und den einzelnen Kreisen, Bezirken und Provinzen, aus denen jeder Staat mehr oder weniger zusammengesetzt ist und die vermöge ihrer geschichtlichen Entwickelung, ihrer örtlichen Lage, ihrer besondern agrarischen, commerziellen und industriellen Interessen, oft auch durch ihren geistigen Culturzustand und selbst durch Religion und Sprache in vielfacher Beziehung ein eigenthümliches, selbständiges Leben für sich, einen gewissen eigenthümlichen Charakter gegenüber den andern Landestheilen besitzen und locale Centren bilden, obschon sie nur als Glieder eines großen Ganzen zu betrachten sind. Daneben verzichtet unter diesem System der Staat auch darauf, eine große Anzahl von Aufgaben, Zwecken und Leistungen von Staats wegen zu übernehmen oder dieselben von oben her ordnen und leiten zu wollen, und überläßt vielmehr diese Thätigkeit der Privatkraft der einzelnen Individuen und der freiwilligen Genossenschaft und Vergesellschaftung. Dem Princip der S. steht das Princip der Centralisation (s. d.) in der Staatsverwaltung gegenüber, welches auf der einen Seite die letztere in die Hände der Staatsbeamten legt und die Entscheidung über alle Staatsverwaltungsangelegenheiten in der obersten Regierungsgewalt concentrirt, die einzelnen Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen nicht als selbständige Glieder des Staatsganzen, sondern als bloße Schöpfungen der Staatsgewalt, als Staatsanstalten oder Verwaltungszweige ansieht und behandelt, und andererseits auch eine Omnipotenz des Staats, ein Recht desselben statuirt, alle Angelegenheiten und Interessen, welche eine größere oder geringere Zahl von Bürgern berühren, sogleich als Staatssachen zu behandeln und unter Leitung und Oberaufsicht des Staats zu stellen.

Im Mittelalter gab es keine centralisirte und einheitliche Staatsmacht. In den einzelnen Territorien hatten selbst die Landesherren nur eine sehr zweifelhafte Autorität; neben ihnen besaßen eine Menge von einzelnen weltlichen und geistlichen Herren sowie von Städten eine dem Landesherrn ganz parallel gehende Stellung; öffentkiche Rechte, Hoheitsrechte wurden von diesen verschiedenen einzelnen sowie von Corporationen ausgeübt, als Privateigenthum betrachtet und zur Erreichung von bloßen Privatzwecken verwendet. Hierauf beruht der eigentliche Charakter des Lehns- oder Feudalsystems. (S. den Art. Lehnswesen.) Dieser Mangel an staatlichem Zwang entsprach auch wesentlich dem germanischen Freiheitsgefühl, welches in der S., die ihm die vorhandenen corporativen Gliederungen gewährten, seine volle Befriedigung fand. Ohne alle staatliche Intervention ist denn auch in jener Zeit, so sehr sie uns gleichzeitig vielfach das Bild anarchischer Zustände, einer Rechts- und Schutzlosigkeit, einer Unterdrückung der niedern Volksklassen durch die privilegirten Stände darbietet, vieles Große und Bewundernswerthe im Gebiete von Handel und Gewerbe, Kunst und Wissenschaft, ja selbst im politischen Leben geleistet worden. Aus dem

Feudalstaat entwickelte sich auf dem Continent der fürstliche Absolutismus, der sich die einzelnen Feudalstände unterwarf und die Rechte und Privilegien der Communen, Corporationen und Stände unterdrückte; es bildete sich immer mehr der Beamten- und Polizeistaat aus, der Staat des aufgeklärten Despotismus, welcher alle Intelligenz für seine Beamten und Behörden in Anspruch nimmt und das Volk seiner Bevormundung unterwirft. Das Volk ist darin zu einem Aggregat von Personen, zu einer aus lauter isolirten Einzelnen bestehenden Masse herabgesunken und in eine mit nivellirender Gleichheit behandelte Menge von Regierten aufgelöst, ein Chaos, welches mit Militär und Polizei beherrscht und zu Paaren getrieben wird.

Das einzige Land in Europa, wo das Selfgovernment am frühesten durchgeführt worden und am längsten sich bewährt hat, ist England. Die körperschaftliche Gliederung des Mittelalters hat sich hier in der Verfassung, in der Staatsadministration und in der Gesellschaft erhalten. Die Angelegenheiten der Counties und der Städte werden durch locale, von dem König zwar formell ernannte, allein von der Regierungsgewalt ganz unabhängige Autoritäten verwaltet; nirgends findet sich eine Beamtenherrschaft vor; die Staatsverwaltung ist decentralisirt; es besteht die ausgedehnteste Freiheit der Person und des Eigenthums, und überall ist sie gesichert gegen die Eingriffe des Staats; bei den einzelnen herrscht eine außerordentliche Rührigkeit und eine unabhängige Gesinnung, daneben aber hat die freiwillige Association der Arbeit wie des Kapitals die Thatkraft und die Interessen der einzelnen nirgends so gestärkt und unterstützt wie hier. Das entscheidende Gewicht im Staatsleben ruht in dem Parlament, der Vertretung des großen Bürgerthums und wird wesentlich gestützt durch das freie Versammlungsrecht, die freie Presse und das herrschende System der Landesvertheidigung. (S. den Art. Großbritannien.) Erst in der neuesten Zeit hat mit dem wirthschaftlichen Umbildungsproceß in den letzten 50 Jahren, mit den Fortschritten der Großproduction und des Großbetriebes, der Centralisation der Arbeit, des Kapitals und Reichthums auch in England die Idee der politischen und administrativen Centralisation und insbesondere die Idee der Omnipotenz des Parlaments größere Fortschritte gemacht, dergestalt, daß das Parlament nicht blos sich auf die legislativen Angelegenheiten und die Controle der Executive beschränkt, sondern ein vielfach mitregierender Körper geworden ist, der sich auch die Entscheidung über eine Menge Detailfragen und über Angelegenheiten der rein localen Administration angeeignet hat. (S. den Art. Bill.) Beruht aber in England das gesammte Staatsverfassungs- und Gesellschaftsleben auf einer oft seltsamen geschichtlichen Mischung der heterogenen Elemente des alten angelsächsischen Wesens mit dem mittelalterlichen ständischen Feudalsystem und mit demokratischen modernen Institutionen, so ist in Nordamerika, unbeirrt von monarchischen und aristokratischen Rechten, Sitten und Einrichtungen, ein neuer socialer und politischer Bau entstanden, dessen Fundament die vollständigste Freiheit des Individuums bildet, welches seine Privatzwecke für sich oder, wo dies nicht hinreicht, in freien, vom Staat unabhängigen Verbindungen verfolgt; die staatliche Ordnung dient nur dieser individuellen Freiheit; sie wird von freigewählten Vertretern und Beamten gehandhabt und das Gesetz ist nur der Ausdruck des Volkswillens und der Majoritäten. Das Ganze selbst bildet keinen einheitlichen Staat, sondern nur einen Bund, an welchen die einzelnen Staaten blos einen Theil ihrer Souveränetätsrechte abgetreten haben; der ihnen für ihre innere Einrichtungen den weitesten freien Spielraum läßt und von ihnen nur den Verzicht auf die Unabhängigkeit insoweit beansprucht, als es die Lebensbedingung der Gesammtexistenz erheischt. Während man in England und Nordamerika in der Durchführung des Princips der Selbstregierung die letzte und wahre Garantie der politischen und individuellen Freiheit erblickt, hat der moderne Liberalismus auf dem europäischen Continent lange nur in gewissen formalen Verfassungsbestimmungen, in den Institutionen der parlamentarischen Vertretung und der Ministerverantwortlichkeit die Bürgschaften für jene Freiheiten gesucht; aus der allerdings begründeten Abneigung gegen die feudalen Institutionen hat er selbst mit dazu geholfen, die vorhandenen corporativen Elemente und Organisationen, in denen freilich auch viel verknöchertes Zunft- und Privilegienwesen hauste, aufzulösen, ohne den Versuch zu machen, auf eine dem modernen Rechtsprincip entsprechende Weise das genossenschaftliche Leben neu zu gestalten. Die einzelnen Individuen standen daher der concentrirten Staatsgewalt überall nur als isolirte Atome macht-, recht- und schutzlos gegenüber, unfähig, sich gegen deren Ein- und Uebergriffe zu wehren.

Es ist in neuerer Zeit sogar als das Naturgesetz der Volksentwickelung bezeichnet worden, daß mit dem Aufsteigen zu höherer Cultur die Staatsgewalt immer Mehreres in das Bereich ihrer Zwecke hineinzieht. In einem gewissen Sinne ist dies allerdings richtig; materiell ist die Staatsgewalt, ihr Recht und ihr Beruf ein ganz anderer, ungleich umfassenderer und tiefeingreifender als im Mittelalter. Der Rechtsschutz, den auf niedern Culturstufen untergeordnete Verbindungen (Patrimonialgerichtsbarkeit) mit dem Staat theilten, wird auf der höhern Stufe das Monopol des Staats. Während sich früher bürgerliches Recht, Strafrecht und Proceß auf dem Wege der Gewohnheit bildeten, werden sie nun zum Gegenstand ausdrücklicher Gesetzgebung; an Stelle des zeitweiligen und vielfach durch Rechte bedingten Kriegsdienstes der Ritterschaften sind die stehenden Heere getreten, deren Organisation eine einheitliche Leitung und Oberaufsicht bedingt. Nicht minder hat sich in der Polizei, in ihren mannichfachen Zweigen ein fast stetig wachsendes

Gebiet für die Thätigkeit der Staatsgewalt entwickelt. (S. den Art. Polizei.) Der Staat selbst ist ein wirthschaftlicher Organismus geworden, der ein besonderes Vermögen besitzt, aber auch den öffentlichen Credit für sich in Anspruch nimmt, der ebenso auch vielfach Angelegenheiten, die an sich einen Gegenstand des Privaterwerbs bilden könnten, in eigener Regie betreibt, wie Posten, Telegraphen, Eisenbahnen, und wo diese Thätigkeit auch dem Privatunternehmungsgeist überlassen ist, da bleibt der Gesetzgebung und Verwaltung des Staats doch noch die große Aufgabe, das Gesammtinteresse dabei zu wahren. Das Nämliche ist der Fall mit dem Erziehungs-, Schul- und Unterrichtswesen; selbst wenn dieses unmittelbar in den Händen von einzelnen, Privatvereinen, Corporationen, Communen, Kreis- und Provinzialverwaltungen ruht, fällt dem Staat doch die schwierige Aufgabe zu, dasselbe einheitlich und richtig zu leiten und dafür zu sorgen, daß seine Wohlthaten allgemein und jedem zugänglich gemacht werden. Allein wenn auch auf den höhern Stufen die Aufgaben des Staats zunehmen, so ist damit doch noch nicht das System des Vielregierens und der Centralisation und die Ausbildung eines bis ins Kleinste organisirten Beamtenstaats gerechtfertigt. Mit Recht bemerkt Tocqueville, daß die bureaukratische Centralisation allerdings in den äußern Handlungen des Menschen eine gewisse Einförmigkeit, Gleichmäßigkeit und Regelmäßigkeit herstellt, die sich in der Ordnung der laufenden Geschäfte sehr zweckmäßig bewährt, daß sie die Gesellschaft in einem Statusquo erhält, der eigentlich weder einen Verfall noch einen Fortschritt bedeutet. Allein wenn es sich darum handelt, die Gesellschaft tief aufzurütteln, ihren Gang zu beschleunigen, ihr einen geistigen Aufschwung zu geben, da verläßt die Centralisation ihre Kraft und die ungeheuere Maschine stellt sich in ihrer vollkommenen Ohnmacht dar. Zwei Beispiele bestätigen dies zuerst, Preußens rascher Verfall im J. 1806, der wesentlich das Resultat jenes bisher herrschenden Militär- und Beamtensystems war, welches alle individuelle Thatkraft, allen Associationsgeist und alles genossenschaftliche wie freie und selbständige Communalleben gelähmt und gebeugt hatte. Die gleiche Erscheinung wiederholte sich sodann 1870 in Frankreich, wo nach Vernichtung des bisherigen centralisirenden Centrums sofort auch die gesammte politische und sociale Kraft in den Peripherien gebrochen und erstarrt ist, und eine vollständige Desorganisation und Anarchie platzgreift.

Um die Aufgaben des Staats zu erfüllen und die Idee der Staatseinheit zu wahren, ist es keineswegs nothwendig, daß alle Fäden der Verwaltung in die Hand der obersten Staatsbehörde zusammenlaufen und von dort als dem Herzen des Staats alle Pulsschläge des öffentlichen Lebens bestimmt werden, daß aus dem Staat ein allmächtiges, alles wissendes und alle Lebenssphären sich unterordnendes Wesen gemacht werde. In der letztern Beziehung ist vor allem an dem genauen Unterschiede zwischen Staat und Gesellschaft festzuhalten (s. den Art. Gesellschaft); aus diesem Unterschiede ergibt sich die Grenze der Wirksamkeit der Staatsgewalt gegenüber den individuellen Freiheitsrechten und den außer und neben, ja vor dem Staat vorhandenen Lebenskreisen und Organismen. Die bürgerliche Gesellschaft, welche die Beziehungen der einzelnen untereinander umfaßt, reicht, so weit sie ihr Dasein in dem natürlichen Lebensproceß des Verkehrs kundgibt, über die Grenzen des Staatsgebiets hinaus. Die Gesetze, nach welchen sich die Verhältnisse zwischen Production und Consumtion, Angebot und Nachfrage reguliren oder die Vertheilung der Arbeit und der Werth eines Arbeitsproducts oder einer Arbeitsleistung sich bestimmen, bilden sich nicht mit ausdrücklicher Absichtlichkeit, sondern vollziehen sich vielmehr von selbst, ohne Dazwischenkunft des Staats. Wie dieser kein Recht hat, den Güterverkehr des innerhalb seines Gebiets wohnhaften Theils der bürgerlichen Gesellschaft mit dem außerhalb seines Gebiets lebenden übrigen Theil der großen menschlichen Gesellschaft zu hemmen und den naturgemäßen Freiheitsgebrauch der einzelnen einzuschränken, so fehlt ihm auch die Macht, diese Verhältnisse zu organisiren. Jede Staatseinmischung, jeder Versuch, künstlich durch den Staat die wirthschaftlichen Verkehrsbeziehungen, Production und Consumtion ordnen zu wollen, vernichtet den Hauptnerv der Nationalkraft, den individuellen Unternehmungsgeist und die Verantwortlichkeit der Individuen. Gerade auf diesem wirthschaftlichen Gebiet hat sich denn auch immer tiefer in den letzten Jahrzehnten die Einsicht von der Unzulässigkeit einer Initiative des Staats verbreitet, sodaß hier der individuellen Freiheit und dem freiwilligen Associationswesen ein wichtiges Terrain erobert worden ist. Die Aufgabe der Staatsgewalt muß gerade darin bestehen, den Privatunternehmungsgeist zu wecken, die Hindernisse, die sich seiner freiwaltenden Thätigkeit entgegenstellen, zu beseitigen, und nur die Pflicht liegt ihm ob, gegen die individuellen Privatinteressen in dem Fall einzuschreiten, wo sie die gleichberechtigten Interessen anderer schädigen oder das Gesammtinteresse aller zu verletzen drohen. Er wird unter Umständen auch dann selbstthätig auf wirthschaftlichem Gebiet mit Erfolg wirken können, wo der individuelle Unternehmungsgeist, die freiwillige Association entweder fehlt, oder doch ihre Wirkungen und ihr Eintritt zufälliger, ungewisser Natur sind, nichtsdestoweniger aber aus allgemeinem Interesse es nothwendig ist, daß die fehlenden wirthschaftlichen Einrichtungen (z. B. Communicationsmittel) effectiv beschafft werden.

So wie der Staat nicht die Lebensthätigkeit seiner Angehörigen absorbiren, sondern nur da unterstützend und ordnend eintreten soll, wo die intellectuellen und materiellen Kräfte der Einzelnen oder der freiwilligen genossenschaftlichen Verbindungen nicht ausreichen, so wenig soll er auch die

rein localen oder provinziellen Angelegenheiten von einem Centrum aus dirigiren wollen. In dem letztern, der Hauptstadt des Landes, häufen sich alsdann eine große Anzahl von Beamten und Behörden; allein auf der einen Seite wird hierdurch eine genaue Controle erschwert und auf der andern Seite tritt infolge der vielen Anfragen, Berichterstattungen und Beschwerden an die obersten Staatsbehörden eine lästige und vielfach nachtheilige Verzögerung in der Vornahme oder Entscheidung dringender Sachen ein; die oberste Staatsbehörde, welche zudem nicht aus unmittelbarer praktischer Anschauung, sondern nur vom grünen Tisch aus über locale Verhältnisse, mit denen sie unbekannt ist, Decrete erläßt, begeht oft zahlreiche und folgenschwere Irrthümer, wodurch sie die Interessen und Rechte der Betheiligten schädigt. Und vor allem wird durch dieses Verfahren ein Staatsaufwand verursacht, welcher von Jahr zu Jahr das Staatsbudget bis ins Unendliche steigert. Hiergegen gibt es nur Ein Heilmittel: die Herstellung einer freien Communalverfassung und die Errichtung selbständiger Kreis- und Provinzialverwaltungen mit Provinzialvertretungen, denen das Recht der Begutachtung und Entscheidung über alle unmittelbar die Interessen und Rechte der Provinz oder des Kreises berührenden Verhältnisse zusteht. Die Grundlage der Kreis- und Provinzialverwaltung muß die freie Commune bilden, „c'est dans la commune, que réside la force des peuples libres" (Tocqueville, «De la démocratie en Amérique»). Vor dem Staat waren die Gemeinden vorhanden. Bei den Griechen hob sich in dem Begriff Stadt (polis) der Begriff des Staats auf. Aus der Verwaltung und Verfassung der Städte ist geschichtlich in Oberitalien und Deutschland erst das eigentliche politische Leben hervorgegangen. Nicht jede Gemeinde ist zwar ein Staat, aber der Staat besteht aus Gemeinden; sie können daher eine relativ unabhängige Stellung und für ihre localen und communalen Angelegenheiten eine volle Autonomie beanspruchen. Die freie Communalverfassung ist für die Gesammtheit des Staats wie für die einzelnen Individuen ein großer Vortheil; in der Gemeinde lernt sich der einzelne zunächst als Glied eines größern Ganzen wissen, er wird sich dessen bewußt, daß er Rechte, aber auch Pflichten besitzt, aus dem bürgerlichen Gemeinsinn entwickelt sich die wahre patriotische Gesinnung und Handlungsweise. (S. den Art. Patriotismus.) Da, wo eine freie Communal-, Kreis- und Provinzialverwaltung besteht, kann der Einsicht und unentgeltlichen Thätigkeit der Einwohner selbst und der Männer, die aus dem Regieren kein eigentliches Geschäft und kein Gewerbe machen, die Ausführung einer Menge von administrativen Geschäften übertragen werden, welche in dem centralisirten Beamtenstaat eine große Anzahl außerhalb des Volks stehender, mit den realen Verhältnissen unbekannter, besoldeter Beamten erfordern. Diese aus dem Schose der Interessenten selbst hervorgegangenen Verwaltungsorgane unterliegen hinsichtlich ihrer Amtsthätigkeit und Pflichtmäßigkeit der Controle des Publikums und diese Controle zeigt sich ungleich wirksamer als die der entfernten obersten Staatsbehörden. Das Volk, welches blos alljährlich im Laufe einiger Jahre einmal zu der Wahlurne gerufen wird, wird niemals die wahre politische Reife erlangen; dies kann nur dann gelingen, wenn durch die Nothwendigkeit, seine localen und provinziellen Angelegenheiten täglich selbst zu besorgen, der Sinn für das Oeffentliche und Allgemeine geweckt und gestärkt ist. Das Endziel der gesellschaftlichen und politischen Entwickelung ist nicht die Centralisation und die Staatsallmacht, sondern die Aufhebung des Regiertseins, des Gegensatzes von Regierenden und Regierten; an die Stelle des Staatsabsolutismus muß das Princip der freien selbstbewußten Gemeinschaft, das Zusammenwirken sich selbst bestimmender Menschen treten, die in allem gleiche Genossen sind. Der wahre Rechts- und Volksstaat ist nichts anderes als die vollständige Durchführung des Princips der S., der auf dem Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Glieder beruhenden Volksordnung.

Vgl. L. von Vincke, «Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens» (2. Aufl., Berlin 1848); Gneist, «Geschichte und heutige Gestalt der engl. Communalverfassung oder das Selfgovernment» (2. Aufl., 2 Bde., Berlin 1863); L. Bucher, «Der Parlamentarismus» (Berlin 1855); Held, «Staat und Gesellschaft» (3 Thle., Leipzig 1861—65); Bülau, «Die Behörden in Staat und Gemeinde» (Leipzig 1836); Häckel, «Ueber das Selfgovernment in England und Preußen» (Erlangen 1858).

Selbstsucht, s. Egoismus.

Semitische Völker nennt man die den Südwesten Asiens bewohnenden Völker, wie die Hebräer, Syrer, Assyrer, Chaldäer, Babylonier, Phönizier, Araber, welche nach der jüdischen Tradition von Sem (schêm, der Ruhm), dem ältesten Sohn Noah's, abstammen, während die beiden andern Söhne Ham (châm, heiß) und Japhet (jefet, ausgebreitet) die Stammväter der übrigen Nationen und zwar ersterer der Völker der heißen Zone, letzterer der nördlich und östlich von Palästina wohnenden Völker, der iranischen und turanischen Stämme, geworden sind, welche sich durch ein lebendiges Streben nach höherer Cultur auszeichnen, daher auch in ihren Stammgebieten nicht geblieben sind und selbst die Wohnsitze der Semiten occupirt haben. Die Semiten erstreckten ihr Herrschaftsgebiet meist von den Ländern im Osten des Euphrat bis an das Mittelländische und Rothe Meer. Die Länder zwischen Euphrat und Tigris waren das Centrum der ältesten Cultur Vorderasiens. Die Phönizier sind das Volk geworden, welches zuerst durch seine Seefahrten nicht blos in den entferntesten Gegenden die Cultur verbreitete, sondern insbesondere durch die Gründung von Colonien am Mittelmeer die abgeschlossen lebenden Völker des continentalen Asiens auf europ.

Boden versetzte und mit den hier lebenden Völkern in Berührung brachte, welche nunmehr die Fortbildung der vorderasiatischen Cultur in einem freiern Sinne übernahmen und die Träger der Weltgeschichte wurden. Von den semitischen Völkern haben später noch einmal die Araber, gleich den aus dem innerasiatischen Hochland vordringenden Mongolen die Länder im Osten, Süden und Westen des Mittelmeers auf ihren Eroberungs- und Raubzügen überschwemmt und eine Weltherrschaft aufgerichtet, deren Grenzen sich von dem Indus bis zur Meerenge von Gibraltar erstreckten. Die von den indogermanischen Sprachen total verschiedenen semitischen Sprachen zerfallen in den aramäischen (Syrien, Babylonien, Mesopotamien), kanaanitischen (Phönizien, Palästina) und arabischen Sprachstamm.

Senat, Rath der Alten, welcher in allen freien Staaten des Alterthums den Volksversammlungen gegenüber bestand. Karthago, Sparta, Athen, Rom besaßen solche staatsrechtliche Institute, welche einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Gestaltung des öffentlich-rechtlichen Lebens ausübten; besonders ist der römische S. zu erwähnen, welcher Jahrhunderte hindurch die Geschicke der Welt leitete. Schon in Roms ältester Verfassung stand dem Rex ein S. zur Seite; nach der Vertreibung der Könige erweiterte sich der Wirkungskreis des S.s, indem er beinahe unabhängig von den Consuln die jeweiligen Anordnungen über die Verwaltung der einzelnen Provinzen traf, namentlich die Statthalter ernannte, und auch für sich allein, ohne Mitwirkung der Comitien, Bestimmungen erließ, die als Gesetze galten, überhaupt aber alles anordnete, was sich auf das öffentliche Recht bezog. In der Kaiserzeit verringerte sich allmählich der Geschäftskreis des S.s, da der Imperator die wichtigsten Functionen sich selber vorbehielt. Seit der Theilung des röm. Reichs wurde auch in Konstantinopel ein Senat eingeführt, sodaß also zwei S. (Rom und Konstantinopel) bestanden, deren politische Bedeutung aber gleich Null war. Der Beschluß des römischen S.s hieß Senatusconsultum, und war dasselbe auch kein eigentliches förmliches Gesetz, so hatte es doch gesetzliche Kraft. Der Vorsitzende des S.s hatte die Abfassung desselben unter Hinzuziehung einiger Senatoren zu besorgen und nach Entlassung des S.s aus der Curie erfolgte sodann die Niederschrift desselben durch Schreiber.

Im und seit dem Mittelalter nannte man nach dem Beispiele Roms die Magistratscollegien der bedeutendern Städte, sowie auch andere höhere Collegien (Universitäten) S. Ueber den dirigirenden S. in Petersburg s. den Art. Rußland. In Frankreich wurde in der Verfassung vom Jahre VIII (10. Dec. 1799) nach Siepès' Idee ein S. geschaffen, dessen wichtige politische Bedeutung darin bestehen sollte, „das Gleichgewicht unter den übrigen Autoritäten des Staats" zu erhalten (Senat conservateur). Er gelangte aber nicht dazu, seine Befugnisse auszuüben; im Kaiserreiche bestand er fort und wurde 1814 aufgelöst. In der Constitution vom 14. Jan. 1852 rief Napoleon III. den S. „als Wächter der Verfassung" wieder ins Leben zurück. Die Zahl der Mitglieder betrug 200, von denen jedes eine Dotation von 30000 Frs. genoß.

Senatusconsult. Unterm 29. März 1870 versuchte das Napoleonische Kaiserreich nochmals seine Herrschaft durch Vorlage eines neuen S. an den Senat zu befestigen, welche eine scheinliberale Verfassungsänderung bezweckte. Nach der bisherigen Verfassung bewegten sich Senat und Gesetzgebender Körper in zwei verschiedenen Sphären: jenem waren die constituirenden Verfassungsgesetze, diesem die gewöhnlichen Gesetze vorbehalten, und ersterer hatte in Bezug auf die Gesetze nur ein Vetorecht. Der neue S. theilte die gesetzgebende Gewalt zwischen dem Senat und dem Legislativen Körper, und behielt dem letztern nur die Budgetbewilligung vor. Das ganz abnorme Recht des Senats, im Fall der Auflösung des Gesetzgebenden Körpers und bei einer neuen Einberufung auf den Vorschlag des Staatsoberhaupts durch Maßregeln der Dringlichkeit Vorkehrung für alles zu treffen, was zum Gang der Regierung nothwendig ist, also nicht blos Gesetze, sondern auch unter Umständen das Budget zu bewilligen, wurde dadurch beseitigt. Der Senat erhielt nunmehr lediglich die Stellung einer Ersten Kammer, eines Oberhauses. Dagegen wurde zugleich dem Kaiser die Macht ertheilt, die Zahl der Senatoren zu vermehren, jedoch dergestalt, daß deren Zahl niemals zwei Drittel der Zahl der Abgeordneten übersteigen und jährlich auch nie mehr als 20 neue Senatoren ernannt werden durften. Das Recht, Verfassungsänderungen vorzunehmen, wurde dem Plebiscit vorbehalten, jedoch hatte nur der Kaiser das Recht, das Volk in dieser Weise zu befragen. In Gemäßheit dieses S. fand am 8. Mai 1870 ein Plebiscit statt (s. den Art. Plebiscit), welches in dem Kaiser Napoleon den Glauben erweckte, seine Herrschaft und die seiner Dynastie neu gestärkt und sanctionirt zu haben, und ihn vorzugsweise zu dem Wagniß des Kriegs gegen Deutschland veranlaßte, der seiner Herrschaft nach wenig Wochen ein Ende machte.

Sequestration nennt man die Verwahrung oder Verwaltung eines im Streit befangenen Gegenstandes durch die Obrigkeit oder durch eine dritte Person (Sequester) bis zur Beendigung des Streits. Sie kann eine freiwillige oder nothwendige sein, ersteres, wenn die Parteien in freier Uebereinkunft sich entschließen, die Sache in Verwahrung zu übergeben, letzteres, wenn die Behörde von Amts wegen die Sache in Verwahrung übernimmt und die Parteien zur einstweiligen Ausantwortung nöthigt. Dies geschieht insbesondere dann, wenn zu befürchten ist, daß die eine der Parteien sich eigenmächtig oder gewaltthätig der Sache bemächtigt, oder daß sie in deren Händen verschlechtert wird, oder gar verloren geht. In der Regel wird die S. unterlassen, sobald von der

Partei, die das Object besitzt oder zu besitzen wünscht, hinreichende Caution geleistet wird. Der rechtliche Besitz, namentlich das Recht auf den Fruchtgenuß kann durch die S. nicht entzogen werden. Auch das Staatsrecht kennt die S. ganzer Länder, namentlich von Bundesstaaten, in dem Fall, wenn einer derselben seinen Bundespflichten nicht nachkommt, oder die Erbfolge streitig ist.

Vgl. Muther, «Die Sequestration und der Arrest im Römischen Recht» (Leipzig 1856).

Serbien, türkisches Vasallenfürstenthum in Europa, im Norden durch die Save und Donau von Oesterreich (Militärgrenze), im Südost von Türkisch-Serbien, im Südwesten von Bosnien begrenzt, hat einen Flächeninhalt von 998 Q.-M. Hohe Bergrücken (Planina) durchziehen das Land, und umgeben seine Ost- und Westgrenze, während im Innern das Rudnikgebirge den Centralpunkt bildet. Die Thäler zwischen den Gebirgen und letztere selbst stehen durch enge Thalpforten oder beschwerliche Gebirgspässe miteinander in Verbindung. Zahlreiche und bedeutende Gebirgswässer, unter denen namentlich die große Morawa und Duna die wichtigsten sind, durchströmen das Land und ergießen sich meist in die Save und Donau. Das Klima ist mild und gesund, in den Gebirgen rauher. In den Thälern und Niederungen herrscht ein fruchtbarer Boden vor; Acker- Obst- und Weinbau, sowie namentlich Viehzucht werden hier stark betrieben. An Mineralien finden sich Eisen, Kupfer, Galmei und Steinkohlen vor, doch ist die Bergwerksindustrie noch sehr zurückgeblieben. Die Bevölkerung, die sich 1834 auf kaum 700000 E. belief, war 1867 auf 1,078281 E. angewachsen und gehört bis auf 100000 Walachen, 12000 Zigeuner und einige tausend Bulgaren fast ganz der serbisch-slawischen Nationalität an. Die Zahl der in S. lebenden Juden wird auf 2000 geschätzt. Die Bevölkerung bekennt sich zur griechisch-orientalischen Kirche, welche verschiedene Privilegien vor den andern Confessionen voraus hat; sie bildet eine eigene autonome Nationalkirche, welche unter ihrer eigenen aus dem Metropoliten zu Belgrad und drei Diöcesanbischöfen bestehenden Nationalsynode steht und von dem Patriarchen von Konstantinopel unabhängig ist. Wie in der österreich. Militärgrenze lebt die Bevölkerung in sogenannten Hauscommunionen, in einer Art Communismus unter einem gemeinschaftlichen Hausvater. Die Bauern sind überall freie Grundeigenthümer; Adel und Ständeunterschiede existiren nicht. Der Gewerbfleiß ist noch wenig entwickelt; die Gewerbsthätigkeit wird nur als Nebenzweig der Landwirthschaft betrieben. Einen größern Aufschwung hat der namentlich durch Belgrad vermittelte Handel genommen, der freilich durch die schlechte Beschaffenheit der Communicationsmittel gehemmt wird. Im Herbst 1870 tauchten verschiedene Eisenbahnprojecte auf, welche zugleich das Land mit dem projectirten türkischen Bahnnetz in Verbindung setzen sollen. Die Einfuhr besteht größtentheils aus Fabrikaten, Zucker und Salz, die Ausfuhr aus Vieh und animalischen Producten. Der Haupthandelsverkehr findet mit Oesterreich statt. Die Einfuhr betrug 1864: $88,_6$ Mill. Piaster (à 9 Kr. Oestr. W.), darunter $68,_1$ Mill. aus Oesterreich, $13,_7$ Mill. aus der Türkei; die Ausfuhr $77,_1$ Mill. darunter $58,_9$ Mill. nach Oesterreich, $16,_1$ Mill. nach der Türkei, $2,_1$ nach der Walachei. Der Transit betrug 16 Mill., darunter $10,_6$ Mill. nach der Türkei, $5,_1$ Mill. nach Oesterreich, $0,_4$ Mill. nach der Walachei. Das Elementarschulwesen ist in schlechtem Zustand, für den höhern Unterricht bestehen vier Untergymnasien, zwei Gymnasien, mehrere Realschulen, zwei Handels- und Gewerbeschulen, ein Schullehrerseminar, eine theologische Lehranstalt, eine Akademie mit einer philosophischen, juristischen und technischen Facultät, eine Militärschule. Der Unterricht ist unentgeltlich und für die Elementarschulen obligatorisch.

S. ist ein Theil des ehemaligen serbischen Reichs, welches indeß schon 1356 wieder zerfiel und nach der Schlacht von Kossovo (1389) unter die Botmäßigkeit der Türken gerieth, gegen welche die Serben mit den Ungarn vereint unter Hunyady und Matthias Corvinus heldenmäßig gekämpft hatten. Fast bis zu Anfang dieses Jahrhunderts blieb S. ein reines türkisches Paschalik; damals erhoben die Serben sich unter der Führung von Karageorgewitsch und Obrenowitsch und kämpften von 1802—26 mit wechselndem Glück gegen die Türken, bis es ihnen durch Vermittelung der europäischen Mächte, und namentlich Rußlands, in der Additionalacte zum Vertrag von Akjerman (7. Oct. 1826) und sodann durch den Frieden von Adrianopel gelang, in ein günstigeres Verhältniß zur Pforte zu treten. S. wurde ein in Bezug auf die innere Verwaltung unabhängiges tributpflichtiges Fürstenthum und hierdurch die Grundlage zu den weitern, ziemlich bedeutenden Fortschritten des Landes gelegt. Der Hattischerif des Sultans Mahmud von 1830 stellte die Grenzen fest und gleichzeitig wurde Milosch mit seinen Nachkommen als erblicher Fürst anerkannt. Ein zweiter Hattischerif (im December 1838) bestätigte die serbische Verfassung (oustav). Im J. 1840 kam die Familie Obrenowitsch auf den Thron. Der Pariser Vertrag von 1856 bestätigte nicht nur die bisherige Stellung S.s zur Türkei, sondern setzte auch an die Stelle des bisherigen russischen Protectorats die Gesammtgarantie der europäischen Mächte, indem zugleich jede Macht auf einseitige Intervention verzichtete. Seit 1862 hatte die Türkei noch ein Garnisonsrecht in den vier Festungen Belgrad, Feth-Islam, Chabatz und Semendria, im März 1870 willigte jedoch die Pforte in die Räumung dieser Festungen. Am 10. Juni 1868 erfolgte die Ermordung des Fürsten Michael III. Obrenowitsch und am 22. Juni desselben Jahres wurde der minorenne Fürst Milan Obrenowitsch gewählt und am 17. Juli durch die Pforte anerkannt.

S. zahlt einen jährlichen Tribut von 4600 türkischen Beuteln (490000 Frs.) an die Pforte,

stellt kein Militärcontingent und ist auch nicht zu Kriegssubsidien verpflichtet, dagegen unterhält es in Konstantinopel einen besondern Residenten; ebenso hat es einen diplomatischen Agenten in Bukarest, einen Abgeordneten bei der ständigen Donaucommission, während die Großmächte bei der Regierung Generalconsuln hatten. Die 1869 revidirte Verfassung gewährt eine vollständig unabhängige nationale Gesetzgebung und Verwaltung, Freiheit des Cultus, des Handels und der Schiffahrt. Die fürstliche Würde ist in der Familie Obrenowitsch erblich. Neben dem Fürsten, der eine Civilliste von 500000 Frs. bezieht (1,100000 Piaster à 42 Centimes), besteht ein Senat (Soviet) von sieben Mitgliedern, mit berathender Stimme und fungirt als Staatsrath; die Nationalversammlung (Skupschtina), eine uralte serbische Einrichtung, ist eine ordentliche und außerordentliche. Die ordentliche wird durch allgemeines Stimmrecht in der Weise gewählt, daß je ein Abgeordneter auf 2000 Wähler kommt; sie tritt aller drei Jahre zur Berathung des Budgets und der im Interesse des allgemeinen Wohls von der Regierung gestellten Anträge zusammen; die außerordentliche besteht aus der vierfachen Mitgliederzahl und tritt nur im Fall von Erledigungen des Throns zusammen. Der Fürst regiert durch sieben verantwortliche Minister. Das Land wird in 17 Kreise und 54 Bezirke, von denen letztere eine gewisse Anzahl von städtischen oder ländlichen Gemeinden umfassen, getheilt. Die Kreise stehen ebenso wie die Bezirke unter von der Regierung ernannten Natschalniks (Präfecten), die Gemeinden unter Vorstehern (Kmetes), welche von Einwohnern gewählt werden und zugleich Friedensrichter sind. Außerdem gibt es höhere Gerichte in jedem Kreis und einen Appellhof in Belgrad. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich. Die Todesstrafe für politische Verbrechen ist abgeschafft und besteht nur für vorsätzlichen Mord. Nach dem Budget pro 1869 sind die Einnahmen auf 29,596000 Steuer-Piaster (darunter 16,280000 bürgerliche Steuer, 120000 Kopfsteuer, Zigeunersteuer, Salz- und Tabacksteuer, Zölle), die Ausgaben auf 29,576284 Steuer-Piaster veranschlagt. Eine Staatsschuld existirt nicht. Die Armee besteht aus dem stehenden Heer (Cadresystem) mit 18 Brigaden, getheilt in Corps, und der in 5 Commandos getheilten Miliz. Die Gesammtstärke auf dem Kriegsfuß soll 125000 Mann betragen.

Vgl. Hilferding, «Geschichte der Serben und Bulgaren» (Bautzen 1856); Tkalac, «Staatsrecht des Fürstenthums Serbien» (Leipzig 1858); Denton, «Serbien und die Serben» (Berlin 1865).

Servitut, s. Dienstbarkeit.

Session, die Zusammenkunft und Sitzung einer Gesellschaft oder eines weltlichen oder geistlichen Collegiums zur Verrichtung vorliegender Geschäfte. In England tritt das Parlament gewöhnlich Ende Januar oder Anfang Februar jeden Jahres zusammen und tagt mit kurzen Unterbrechungen vor und nach Ostern bis Mitte August. Der König oder besondere Commissare desselben unter Vorsitz des Lordkanzlers eröffnen und schließen die S.; in der Schlußrede wird dem Hause der Gemeinen stets für die Bewilligung der Subsidien gedankt. Eine Bill, welche Gesetzeskraft erlangen soll, muß in der S., wo sie eingebracht wurde, genehmigt sein; eine einmal verworfene Bill kann in derselben S. nicht wieder eingebracht werden. — In den Vereinigten Staaten von Amerika tritt der Congreß stets am ersten Tag des Decembers zusammen, kein Haus kann während der S. auf länger als drei Tage sich vertagen; obwol die Constitution über die Dauer der S. nichts enthält, dauert sie doch durchschnittlich nicht länger als vier Monate. Außerordentliche S. kann der Präsident einberufen, der zugleich ihr Ende bestimmen und bei großen Meinungsverschiedenheiten beider Häuser ihre Sitzungen vertagen darf. — In der franz. Constitution von 1852 war die Dauer der S. auf drei Monate begrenzt, mußte jedoch fast immer verlängert werden. — In Preußen treten die Kammern regelmäßig in der Zeit von Anfang November bis Mitte Februar zusammen. Dem Norddeutschen Reichstag fehlt es an einer diesfallsigen Bestimmung; doch darf eine Vertagung desselben während der S. nur einmal und auch auf nicht länger als 30 Tage erfolgen und der Staatshaushalt muß ferner alljährlich festgestellt werden. — In den kleinen deutschen Staaten treten die Kammern oft nur aller 2—3 Jahre zusammen, was zur Folge hat, daß sie auf den Gang der Staatsverwaltung nur einen geringen Einfluß ausüben können, insbesondere ihr Budgetcontrolerecht ein sehr beschränktes ist.

Sheriff heißt in England der von der Krone ernannte oberste Beamte in jeder Grafschaft, welchem die Vertretung der Krone und die Verwaltung der Krongüter, die Leitung der Wahlversammlungen, die Aufstellung der Geschworenenliste, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, die Ueberwachung der Vollziehung krimineller und civilrechtlicher Urtheile, sowie der Gefängnisse obliegt. In London wählt die Bürgerschaft die beiden S.s. Die S.s begleiten die Richter bei der Abhaltung der Assisen und dürfen bei Criminalsachen ihren Sitz auf der Richterbank nehmen. Ihr Amt ist ein Ehrenamt und sie erhalten dafür keinen Gehalt, können jedoch dafür gegen einen von der Grafschaft zu bestreitenden Gehalt ihr Amt theilweise auf Untersheriffs übertragen. In Schottland haben sie zum Theil civil- und criminalrechtliche Functionen und werden besoldet. In Amerika haben sie beinahe ähnliche Befugnisse, nur werden sie in jeder Grafschaft von den Steuerpflichtigen gewählt.

Siam, Schan oder Thaï, eins der ältesten Reiche in Hinterindien, durch das Ostsiamesische Scheidegebirge von Anam getrennt, südöstlich vom Reich der Birmanen, zu beiden Seiten des Menam, welcher, ähnlich wie der Nil, sich in mehrere Arme spaltet, das Land periodisch über-

schwemmt und befruchtet und sich in den Meerbusen von S. ergießt. Das Reich besteht aus der unmittelbaren Landschaft S. und aus den Ländern der tributpflichtigen Malaienfürsten und der Laos. Der Flächeninhalt des Landes wird auf 14535 Q.-M. geschätzt und die Bevölkerung von John Bowring auf 5 Mill. E. angegeben, welche vorzugsweise aus Siamesen, Chinesen, Malaien und Hindus besteht. Die beiden erstern bekennen sich zum Buddhaismus, die dritten zum Islam und die letztern zum Brahmaismus. Auch leben hier einige tausend Abkömmlinge der Portugiesen, welche zwar dem Namen nach Christen, jedoch in hohem Grade demoralisirt sind. Die zahlreiche Priesterschaft, die Talapoianen, zeichnet sich durch Gelehrsamkeit aus. Das glückliche Klima und die Fruchtbarkeit des Bodens sind dem Ackerbau in hohem Grade günstig, der hier ebenso wie Gewerbe und Handel fast ausschließlich in den Händen der zahlreich angesiedelten Chinesen ist. Das Land hat große Mineralreichthümer, die indeß bisjetzt nur wenig ausgebeutet werden, bedeutende Waldungen, und Reis, Zucker, Zimmt, Thee, Pfeffer, Baumwolle sind die Hauptproducte. Die Aus- und Einfuhr des Landes wird zusammen auf 7¾ Mill. Thlr. geschätzt. Die Handelsflotte zählt 98 Schiffe mit 37404 Tonnengehalt. Die ersten Handelsorte des Reichs sind Bankok (zugleich Haupt- und Residenzstadt) mit 400000 E., unweit der Mündung des Menam, und Zemmai, ebenfalls am Menam, wichtig für den Verkehr mit Birma und China.

S. trat zwar schon unter Ludwig XIV. durch Absendung einer Gesandtschaft an letztern mit Europa in Verkehr, und letzterer sendete auch seinerseits eine Gesandtschaft dorthin, deren Reisebericht der Abbé de Choissy veröffentlicht hat. Doch beschränkte sich der Verkehr auf einige wenige Handelsfactoreien, bis 1820 die Engländer, Amerikaner und Franzosen festen Fuß faßten und den Amerikanern es endlich gelang, das herrschende Mistrauen gegen Fremde durch Abschluß eines Handels- und Freundschaftsvertrags 1833 zu überwinden. Doch hörte das Absperrungssystem erst seit dem im J. 1851 erfolgten Thronwechsel auf; die engl.-franz. Verträge von 1855 bewirkten vollständige Verkehrsfreiheit und unbehinderte Wirksamkeit der Missionare. Wie in Japan gibt es hier ein Zweikönigthum, den Mikado und den Syogoum, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie hier dieselben Rechte besitzen. Die Krone ist erblich, ohne daß das älteste Familienglied jedoch erbfolgeberechtigt wäre. Vielmehr ernennt der König seinen Nachfolger und dieser wählt den zweiten König, gewöhnlich einen Bruder oder nahen Verwandten. Wie in China gibt es für die Militär- und Civilverwaltung Mandarinen; die Mehrzahl der Aemter ist erblich. Das Volk, kastenartig, wird in fünf Stände getheilt; der unterste, die Sklaven, bildet ein Drittel der Bevölkerung. Diese festen, unwandelbaren Ständeunterschiede, in Verbindung mit dem Indifferentismus des buddhaistischen Glaubens, bilden eine wesentliche Stütze des im Orient herrschenden Despotismus und nur von außen her kann durch europäische Civilisation allmählich in diese altersschwachen Reiche ein neues Leben gebracht werden. Am wenigsten werden Eroberungszüge, mehr noch die Propaganda der Missionare, vor allem aber der Handel hierzu beitragen.

Vgl. John Bowring, «The Kingdom and people of Siam» (London 1857).

Sibirien, ein 265000 Q.-M. großes Land, welches im Süden von dem erzreichen Altai und den damit zusammenhängenden Bergketten, im Westen vom Ural umgürtet, seine Hauptabdachung nordwärts nach dem Arktischen Ocean, nordöstlich nach den nördlichen Theilen des Stillen Oceans hat und somit den ganzen Norden Asiens begreift, ist gegen Ende des 16. Jahrh. unter russ. Herrschaft gekommen. Unter den Riesenströmen des Landes zeichnen sich Ob, mit dem sich der Irtisch vereinigt, Jenisei, der durch die Angara mit dem stürmischen und gefährlichen Heiligen Meer oder Baikalsee, dem größten Gebirgssee der Erde, in Verbindung steht, Lena, mit dem großen Nebenfluß Aldan, sowie der für das östliche S. wichtige Amur aus. In der Tiefebene sind zwei Drittel der Fläche nicht zum Anbau geeignet. Die Winter dauern lange und bringen eisige Kälte, dagegen gibt es kurze heiße Sommer, in denen die Früchte schnell reifen und die Feldarbeiten wegen der Hitze oft bei Nacht verrichtet werden müssen. Bis zum 50. Grad trifft man noch Getreidebau und neben demselben weite Strecken mit ausgedehnten üppigen Grasfluren und dichten Nadelwaldungen. Im Norden der Wälder und des Culturlandes beginnt die Steppenzone und noch nördlicher liegt die öde, schreckliche Tundra, eine endlose Morastfläche, die sich im Sommer in einen undurchdringlichen Wald verwandelt. Die Gebirge liefern außer reichen Erzen (Gold und Silber besonders in den Nertschinskischen Bergwerken) auch schönes Holz; Wild und kostbares Pelzwerk (Zobel, Hermeline, schwarze Füchse u. s. w.) gehören zu den wichtigsten Producten S.s. Fischfang und Jagd sind im höhern Norden die einzigen Erwerbszweige. Doch auch im Süden ist die Fabrikbeschäftigung von keiner großen Bedeutung. Von S. aus bemächtigten sich die Russen, in die Steppen der Tatarei dringend und hier auf die Chinesen stoßend, des Landhandels mit den letztern, die kurz vorher (1644) nach gewaltsamer Revolution der Mandschu-Dynastie unterworfen waren; Kiachta ist der Sitz dieses Handels, der seit 1726 aller drei Jahre große Karavanen nach Peking sendet. Die Bevölkerung, kaum 5 Mill. Einwohner, besteht aus zwei Hauptgruppen: den Russen, meist Abkömmlingen von Verbannten und Verbrechern, indem seit der Mitte des 17. Jahrh. und besonders seit Abschaffung der Todesstrafe in Rußland (1754) die schweren Verbrecher zur Zwangsarbeit in den Bergwerken, die leichten zur Colonisirung gegen einen Tribut an Pelzwerk, und seit 1830 auch alle Vagabunden und Landstreicher hierher deportirt werden. Die zweite

Gruppe bilden die im Norden und Nordost befindlichen nomadischen Jäger und Hirtenvölker vom finnisch-tschudischen oder mongolischen Stamm, wie die Kirgisen, Buräten, Samojeden, Ostiaken, Korjäken, Tungusen, Jakuten, Kamtschadalen, welche dem Christenthum angehören und einen Tribut an Pelzen und Fellen erlegen.

Ein Theil des sibirischen, an den Ural anstoßenden Tieflandes, der wichtige Bergstädte (Nertschinsk im taurischen Bergdistrict) enthält, in der Nähe des Baikalsees, gehört dem Gouvernement Perm an und bildet hier den District Transbaikalien mit getrennter Administration. Der übrige Theil zerfällt in zwei Generalgouvernements: 1) Westsibirien, unter welchem die Gouvernements Tobolsk und Tomsk, sowie die Districte von Semupalatinsk und Turkestan stehen. Hauptstadt von West-S. ist Tobolsk, bereits 1587 gegründet; andere wichtige Städte sind: Omsk, der Hauptwaffenplatz gegen die Kirgisen, Tjumen, Hauptort für den Transithandel zwischen dem europäischen und asiatischen Rußland, und Tomsk, wo die 1830 entdeckte Goldregion ist. 2) Ostsibirien umfaßt die Gouvernements Irkutsk und Jeniseisk, sowie die Gebiete von Jakutsk, Transbaikalien, Amurland und das ostsibirische Küstenland. Ostsibirien ist bedeutend wegen seiner Länge nach dem Stillen Ocean zu, wegen der Gold- und Kupfererzlager, und im Süden der Schlüssel zu dem zukunftreichen Amurlande und hat zur Hauptstadt Irkutsk, die bedeutendste Stadt S.s mit 25000 E., 800 Meilen von Petersburg, 300 Meilen von Peking, Sitz der 1799 errichteten russ.-amerikan. Pelzhandelcompagnie und Hauptverwaltungssitz für die Marineanstalten am Stillen Ocean. An der Küste des letztern gab es früher zwei sogenannte Seedistricte, der eine mit der Hauptstadt Ochotsk, der andere die Halbinsel Kamtschatka, mit der Hauptstadt Peter-Paulshafen, an der Awatschabai, 1600 Meilen von Petersburg entfernt. Jetzt ist indeß das südlichere Nikolajewsk die Hauptstadt des Seebezirks geworden. Dasselbe liegt an dem linken Ufer der Amurmündung. Der Amur ist der Hauptstrom des 32000 Q.-M. großen Gebirgslandes der Mandschurei, der aus den beiden Quellflüssen Argun und Schilka entspringt, sich später mit dem Sungari und Ussuri vereinigt und in den Amurgolf sich ergießt. Hier haben in neuerer Zeit die Russen große Erwerbungen gemacht, und obgleich nach dem Vertrag von 1869 die Wasserscheide zwischen dem Amur und Lena die Grenze zwischen China und Rußland bilden sollte, ist jetzt schon nicht blos der Oberlauf der linken Amurflüsse, sondern das ganze Gebiet im Norden des Amur, circa 11000 Q.-M., ebenso wie die Nordhälfte der 1420 Q.-M. großen Insel Saghalin thatsächlich, trotz des Widerspruchs der Chinesen, von Rußland in Besitz genommen und selbst die Küste der Amurmündung ist russisch. Nikolajewsk ist der Knotenpunkt für den Verkehr mit San-Francisco und jetzt wird von den Amerikanern bereits hier eine Eisenbahn gebaut. An der Ostküste Kamtschatkas liegen die Beringsinsel, die Aleuten (oder Fuchsinseln) und Kurilen und die Insel Neusibirien.

Sicherheit gegen willkürliche Eingriffe in die Rechte der Person und des Eigenthums ist die wesentliche Bedingung des nationalen Wohlstandes und daher eine Hauptaufgabe des Staats. Denn erst dann, wenn die Rechte des geringsten Bürgers auch von dem reichsten und mächtigsten geachtet werden, jeder der Frucht seiner Arbeit gewiß ist, kann der Gewerbfleiß aufblühen. Die einst mit vielen blühenden Städten bedeckten Länder des Orients sind heute völlig verarmt; ihre dünngesäete Bevölkerung ist vor persönlichen Mishandlungen, Plünderungen und Erpressungen durch Räuber sowol wie durch ihre eigene Regierung niemals gesichert.

Die Sorge für die äußere S. des Staats und seines Daseins fließt aus dem Recht und der Pflicht der Selbsterhaltung. Die Staaten stehen zueinander in Rechtsverhältnissen wie die einzelnen Personen; allein diese Beziehungen der Staaten untereinander haben ihre Bürgschaft nicht in einem höhern Organismus, der sich zu ihnen so verhält, wie die Staatsgewalt zu den Privatpersonen. Ein für alle unbedingt gültiges Völkerrecht gibt es nicht; jeder Staat hat das Recht der Selbsthülfe, und wird er von außen gefährdet, so ist er verpflichtet, sich selbst zu vertheidigen, und hierzu das Gut und Blut seiner Angehörigen in Anspruch zu nehmen. Die Kirche suchte sich früher die Autorität zur Entscheidung und Schlichtung der Streitigkeiten unter den Staaten anzumaßen; das öffentliche Bewußtsein jedoch hat diese Anmaßung stets zurückgewiesen; denn der Kirche kommt in weltlichen Dingen keine Herrschaft und Suprematie zu. Die Absicht der Herstellung eines allgemeinen Friedenszustandes rief das System des europäischen Gleichgewichts hervor. Mehr noch als dieses System bewirkt das materielle Interesse der Staaten, daß sie in der kriegerischen Selbsthülfe höchstens nur das letzte Mittel zur Verwirklichung ihrer politischen Bestrebungen erblicken dürfen. Denn jeder Schade, der dem andern Staat oder Volk zugefügt wird, schadet dem kriegführenden Staate selbst.

Die S. im Innern existirte im Mittelalter nicht. Hier hatte jede Rechtsverletzung nur ein Entstehen neuer Rechte auf Seite des Verletzten zur Folge. Hierauf gründete sich das Recht der Selbhhülfe und Wiedervergeltung (jus talionis) und das Fehderecht. Persönlichkeit stand Persönlichkeit gegenüber, dem Rechtsbewußtsein fehlte die Bürgschaft für das Recht. Die Regierungen und Fürsten betrachteten das Richteramt als eine in ihrer Willkür stehende Gnadensache, welche sie sich von denen bezahlen ließen, die sie gebrauchten. Das Rechtsprechen war nur eine Einnahmequelle für die Fürsten und Grundherren. Erst als die Idee zum Selbstbewußtsein kam, daß jede Rechtsverletzung eine Verletzung der unbetheiligten Gesammtheit des Volks ist, entwickelte sich ein Rechts-

zustand. Hierin liegt die Genesis des Staats und eines specifisch staatlichen Bewußtseins. Kriegsrecht und Strafrecht sind die Kriterien für die Existenz des Staats. Zugleich bildete sich ein eigener Richterstand und dies war der erste Schritt zu einer regelmäßigen und unparteischen Rechtspflege. Die Nothwendigkeit einer vollständigen Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit des Richterstandes geht daraus von selbst hervor.

Die Staatsverfassungen haben die Art der Regierungsgewalt zu ordnen und die Rechte der einzelnen Staatsbürger festzustellen. Sie sichern daher erst die öffentliche Freiheit und stellen sie unter den Schutz des Staats. Nicht blos indeß die Rechtspflege, sondern auch die unmittelbar an dieselbe grenzende Sicherheitspolizei, an welche sich die Wohlfahrts- und Gesundheitspolizei anschließt, sind weitere Mittel zur Herstellung der innern S. Ihren Werth erhalten indeß Rechtspflege und Polizeieinrichtungen erst durch ihre Beziehung auf die Entwickelung und Erhaltung der Cultur. Mit dem Fortschritt in dem Wohlstand des Volks muß auch immer mehr die Herrschaft der Willkür verschwinden. Wohlstand, Aufklärung und Sittlichkeit eines Volks sind es, welche dem Despotismus einen unüberwindlichen Damm entgegensetzen.

Siegel (sigillum, secretum, signum). Bei Ausfertigung von Urkunden und Verträgen ist zwar die Siegelung derselben kein nothwendiges Erforderniß zur Gültigkeit und Glaubwürdigkeit derselben, kann jedoch in manchen Fällen zur Bestätigung der Unterschrift beitragen. Im ältern Staatsrecht dagegen war die Siegelung bei allen Ausfertigungen des Regenten herkömmlich, und zwar erfolgte sie, je nach der Wichtigkeit der Sache, mit dem großen oder kleinen S., und es wurde überdies auch noch auf dem Rücken des Großen S.s ein Gegen- oder Secretsiegel (contrasigillum) abgedruckt. Die Aufbewahrung des Staats- oder Reichssiegels war Sache des Großsiegelbewahrers (in Frankreich Garde des sceaux) oder Kanzlers (im Deutschen Reich des Erzkanzlers, des Kurfürsten von Mainz, in England des Lordkanzlers und Großsiegelbewahrers, neben welchem für das Kleine oder Privatsiegel noch ein besonderer Siegelbewahrer, Lord Keeper, vorhanden ist). — In Baiern besteht als ein persönliches Vorrecht des Adels die Siegelmäßigkeit, welche das Recht in sich erhält, alle Notariatshandlungen (Verlassenschaften, Verträge, Hypotheken und Vormundschaftssachen), selbst ohne Zuziehung des Gerichts, in denjenigen Fällen, wo eine gerichtliche Protokollirung, resp. Verbriefung geboten ist, vorzunehmen und allen desfallsigen Niederschreibungen und Handlungen die Kraft einer öffentlichen, bei Gericht errichteten Urkunde beizulegen. Das Recht der Siegelmäßigkeit ist dort auch den Collegialräthen und höhern Beamten, Oberoffizieren, Aebten, Domkapitularen und Universitätsprofessoren beigelegt und geht selbst auf deren Witwen (nicht aber auf deren Kinder) über.

Simonie. Zur Zeit der Apostel trat auch ein zu Alexandria in der griech. Philosophie gebildeter Samaritaner, Simon Magus, auf, der sich als ein neuer gottgesandter Prophet zur Erlösung der Menschheit darzustellen und eine neue religiöse Sekte zu gründen suchte. Die Tradition erzählt von ihm, daß er mit den Aposteln in Verkehr getreten und von ihnen gefordert habe, sie sollen ihm gegen Bezahlung durch Auflegung der Hände des Heiligen Geistes theilhaftig machen. In späterer Zeit wurde der Ausdruck S. überhaupt von allen denjenigen gebraucht, welche, ohne innere Würdigkeit und Befähigung zu besitzen, sich auf dem Wege der Bestechung durch Geld hohe und einträgliche geistliche Stellen zu verschaffen suchen und ebenso von denjenigen, welche mit geistlichen Aemter Schacher treiben. In der katholischen Kirche im Mittelalter war dieses System auch zur Gewohnheit geworden. Die höchsten Würdenträger der Kirche, mit Einschluß der Päpste selbst, erwarben nicht nur auf diesem Wege ihre Stellen und Pfründen, sondern machten aus deren Verkauf, und aus der Annahme reicher Geldgeschenke die Quelle ihrer Bereicherung. Einzelne Päpste traten gegen diesen unsittlichen Misbrauch allerdings auf und erließen Verbote dagegen, jedoch vergebens; erst die Reformation wirkte einigermaßen reinigend und bessernd.

Sinecure (lat. sine cura, d. i. ohne Sorge) nennt man ein Amt, dessen Inhaber zwar eine Gehalt empfängt, ohne jedoch zu einer Gegenleistung, Müheverwaltung verpflichtet zu sein. Außer in den Fällen, wo ein solches Amt wesentlich nur eine andere Form von gerechten Pensionen oder Unterstützungen ist, kann man wohl sagen, daß solche Aemter dem ersten wirthschaftlichen Grundsatz widersprechen, wonach jeder Lohn (Gehalt) auch eine Gegenleistung und Arbeit seitens des Empfängers erfordert. In jedem Staat muß daher dafür gesorgt werden, daß solche S. aufhören und nicht Personen, welche sehr wohl zur Arbeit und Dienstleistung angehalten werden könnten, eine unthätige und doch äußerst reich dotirte, behagliche und bequeme Existenz auf Staatskosten führen.

Sittenpolizei, s. Prostitution.

Sklaverei, Hörigkeit, Leibeigenschaft. Der Ursprung der S., d. h. des Zustandes unbedingter, mit dem Verlust aller persönlichen Freiheit verbundener Dienstbarkeit, infolge dessen der Mensch als Privateigenthum eines andern wie eine rechtlose Waare behandelt und verwendet wird, ist vorzugsweise theils in der Unterwerfung fremder Stämme seitens der Eroberer, theils in dem Umstande zu suchen, daß das Bewußtsein von der persönlichen Menschenfreiheit und Würde erst das Resultat eines langen geschichtlichen Entwickelungsprocesses ist, keineswegs aber schon in den ersten Anfängen der Cultur sich findet. Im gesammten Alterthum, bei den Syrern, Aegyptern, in

der jüdischen Theokratie, vor allem aber selbst in Griechenland und Rom, findet sich das Institut der S. und erscheint hier sogar als eine mit der gesammten Anschauung des antiken Staatslebens aufs engste verbundene sociale Thatsache, ja als die Grundbedingung und Voraussetzung jenes freien, öffentlichen Lebens und jener demokratischen Organisation, wo der einzelne Bürger des Staats vollständig von den allgemeinen und staatlichen Zwecken und Arbeiten erfüllt war, sodaß ihm zur Besorgung seines Haus- und Wirthschaftswesens keine Zeit blieb und er umgekehrt den materiellen Erwerb und Verkehr, die wirthschaftliche Arbeit als eine Beschäftigung betrachtete, die des freien Bürgers unwürdig sei, und die er daher den Sklaven überließ. Wie tief diese Anschauung mit dem antiken Staatswesen verwachsen ist, zeigt der Umstand, daß selbst die größten Philosophen des Alterthums, Plato und Aristoteles, dieselbe als eine natürliche und nothwendige Einrichtung annehmen, weil, wie letzterer zu beweisen sucht, bei allen Verbindungen ein Verhältniß zwischen Herrschenden und Beherrschten sich geltend mache und sich selbst in der mangelhaftern geistigen und körperlichen Beschaffenheit der Sklaven bekunde. Dieser natürlichen Unterwürfigkeit des Geringern unter das Höherstehende entspreche es, die Sklaven aus der Lebensgemeinschaft im Staate zu entfernen und nicht als gleichberechtigte Menschen, sondern als beseelte Werkzeuge, als materielle Arbeitsmittel und Erwerbsfactoren, als Sachen, zu betrachten. Denn das Wesen der S. besteht eben darin, daß der Mensch nicht als Person, sondern als Sache gilt, und daher wird auf ihn vollständig der Eigenthumsbegriff angewendet. Wäre indeß auch das Dasein zweier Klassen, einer herrschenden und einer beherrschten, dienenden, als etwas Natürlich-Nothwendiges anzusehen, so würde doch hieraus noch nicht folgern, daß, wie es in der S. geschieht, die beherrschte, arbeitende Klasse vollkommen rechtlos ist, daß ihre individuelle Freiheit aufgehoben und sie zu einer bloßen Sache degradirt wird. Als eine solche war der Sklave nicht nur eigenthumslos, sondern er besaß auch kein Recht der Ehe und Blutsverwandtschaft, und stand völlig in der Gewalt des Herrn und Eigenthümers. Wie Aristoteles indeß schon ahnte, daß einst die S. entbehrlich sein werde, „wenn die Plectra von selbst die Cither schlagen, die Weberschiffchen von selber gehen könnten" (Pol. I, 2, 5), so brach sich auch in dem röm. Rechtsbewußtsein allmählich die Erkenntniß Bahn, daß die S. gegen die Natur sei und die Freilassung die Wiederherstellung des natürlichen Rechts enthalte.

Mehrmals sah das Alterthum die durch harte und grausame Behandlung empörte, numerisch die Freien übertreffende Sklavenbevölkerung sich wider ihre Unterdrücker empören und mehrmals gelang es nur mit Mühe, diese Aufstände der Heloten in Sparta und der röm. Sklaven zu bewältigen. Später und insbesondere zur Kaiserzeit wurde die Rechtlosigkeit in mehrern Beziehungen gemildert; das rein persönliche Abhängigkeitsverhältniß verwandelte sich allmählich in ein bäuerliches Colonatverhältniß, die spätere Grundhörigkeit (pertinentia), welche mit dem Grundbesitz, der Scholle zusammenhing (glebae adscriptus). Andererseits bewirkten die Kaiser in ihrem eigenen Interesse, um die Zahl ihrer Anhänger zu vermehren, und dem verkommenen Bürgerthum neue Lebenselemente zuzuführen, zahlreiche Freilassungen, und die Sklavenbesitzer folgten zugleich selbst diesem Beispiel theils freiwillig, theils nothgedrungen. Endlich begannen auch die Einwirkungen der christlichen Weltanschauungen sich Bahn zu brechen, trotzdem aber bestand die S. noch selbst nach dem Sturz des Römischen Reichs fort.

In Deutschland zeigt die Geschichte der unfreien Volksklassen, daß deren Belastung mit dem Wachsthum der wirthschaftlichen Cultur mildere Formen annimmt. Nach Tacitus waren die Sklaven der alten Germanen meist Kriegsgefangene und ihr Verhältniß mehr dem röm. Colonat ähnlich. Nach dem Zusammenbruch des Römischen Reichs und infolge der Völkerwanderung war eine lange Periode geistiger Finsterniß, der Anarchie, Unwissenheit und des Verbrechens gefolgt, bis aus dieser sich im 10. Jahrh. das ausgedehnte sociale und politische System des Feudalismus erhob, dessen Grundcharakter, wie Guizot sich ausdrückt, in der Uebermacht der Realität über die Personalität, des Bodens über den Menschen besteht, und dessen Basis der Besitz von Grundeigenthum und die Leistung gewisser militärischer und pecuniärer, wirthschaftlicher Dienste, die Errichtung eines Gebäudes mit hierarchischer Unterordnung aller einzelnen Glieder (Stände) war. Zu den Entstehungsursachen der Unfreiheit aus Kriegsgefangenschaft waren schon während der Völkerwanderung außer der Unterjochung der besiegten Völker noch andere Ursachen gekommen, nämlich die zu Tacitus' Zeit vorkommende gerichtliche Zuweisung des insolventen Schuldners an seinen Gläubiger, ebenso die des Beleidigers an den Beleidigten zur Sühne des Verbrechens, und der Kauf vom bisherigen Herrn. Die Vererblichkeit verstand sich von selbst, sodaß also die Geburt von unfreien Aeltern ebenfalls unfrei machte, und letzteres geschah auch bei der Verheirathung mit einer unfreien Person. Endlich wurde auch die Unfreiheit durch freiwillige Ergebung begründet, die namentlich in der Zeit des Beginns des Ritterthums von Bedeutung wurde, wo die kleinen freien Grundbesitzer, theils um der Kriegspflicht, theils um widerrechtlicher Gewaltthat zu entgehen, sich die Auflegung von privatrechtlichen Lasten von ihren mächtigern Nachbarn (Adel und Klerus) gefallen ließen, um deren Schutz zu erhalten. Eine unendliche Verschiedenheit von Graden der Unfreiheit, die im Laufe der Zeit wechselten und änderten, tritt hervor; hier können nur die wichtigsten andeutungsweise erwähnt werden. Die unterste Stufe nehmen jene Unfreien (servi, ancillae, man-

cipia) ein, die sich in einer rein persönlichen Knechtschaft befanden, deren gesammte Zeit und deren Gesammterwerb der unumschränkten Gewalt des Herrn unterstanden. Einen etwas höhern Rang nehmen die Hörigen ein, womit man ursprünglich allerdings alle Unfreien überhaupt bezeichnete, und deren Stellung insbesondere mit dem Grundstück zusammenhing, dessen Zubehör, Pertinenz sie ausmachten. Zu dieser Gattung gehören die Aldiones bei den Lombarden, die Lidi bei den Alemannen, Sachsen, Friesen. Eine etwas höhere Klasse von Hörigen waren diejenigen, welche früher gemeinfrei gewesen, aber unterjocht worden waren, die Ansiedler auf den Gütern des Königs und der Kirche (fiscalini, homines regii und ecclesiastici); auch traten die Lidi durch die Freilassung, die sie personalfrei machte, in die Klasse der Hörigen; bald erhielten indeß auch beide Klassen (z. B. bei Verheiratungen mit einer Unfreien) volle Freiheit. Der Herr des Freigelassenen ward sein Patron und erhielt das mundium (Schutzrecht). Neben diesen Klassen entwickelten sich die Ministerialen, welche diejenigen Personen begriffen, die, ohne standesunfrei zu sein, einem Herrn zu Dienstleistungen verpflichtet waren. Eine Fortbildung der alten Hörigkeit bildeten sodann die unfreien, eigenen Leute oder Dienstleute (Eigenschaft, zu eigen sein, Leibeigenschaft), indem der Hörige nunmehr auf bestimmte Arbeiten am Grundstücke seines Herrn, der ein freier Herr oder eine Kirche sein mußte, auf persönliche Fron, d. h. Herrendienste, oder auf bestimmte Naturalabgaben (Zinsen, census) von seinen eigenen Grundstücken gesetzt wurde. In Nothfällen mußte der Herr sich seiner annehmen. Dagegen hatte dieser auch noch (nach dem «Schwabenspiegel») ein Rückforderungs- oder Vindicationsrecht an ihm, gerade wie an einer Sache, ein Recht auf einen Theil des Nachlasses (Mortuarium, Sterbefall), welches bald ein Stück Vieh (Besthaupt) oder ein Kleid (Gewandfall) betraf; ferner das Recht auf eine Abgabe bei Besitzveränderungen und Verkaufsfällen, nach dem Gutswerth bemessen (Laudemium, Lehnwaare), sowie auf den Rutscherzins, auch das berüchtigte Recht der ersten Nacht (jus primae noctis). Ein Theil dieser Fronen hatte ihren vertragsmäßigen Entstehungsgrund, weil die Grundherren Dörfer anlegten und gegen die Zusicherung von Diensten ihren Boden den Ansiedlern überließen, ein anderer Theil auch in den Vorbehalten, welche bei den in der Regel mit Landverleihung verbundenen Freilassungen gestellt wurden, theils endlich machten auch die Grundherren ursprünglich freiwillige Dienstleistungen der Bauern zu obligatorischen, von Verjährung oder Herkommen abgeleiteten Verbindlichkeiten. Der vollen Leibeigenschaft und Hörigkeit gegenüber waren die für den extensiven Landwirthschaftsbetrieb zu jener Zeit unentbehrlichen Fronen allerdings eine Verbesserung des frühern Zustandes, allein je mehr sich der Verkehr hob, der Kapitalreichthum des Landes zunahm, der Landwirthschaftsbetrieb intensiver wurde, desto drückender wurden nunmehr Naturalabgaben und Leistungen; je humanere Grundsätze überhaupt sich Bahn brachen, desto unerträglicher und empfindlicher war ein Zustand, der mit den Principien der persönlichen Freiheit so in Widerspruch stand, desto größer wurde auch die Abneigung gegen diese Lasten und desto lebhafter steigerte sich das Bedürfniß anfangs nach Fixirung, dann nach Ablösung und Aufhebung dieser Zustände. Während indeß in England schon Ende des 16. Jahrh. die Leibeigenschaft völlig aufgehoben war, geschah dies in Frankreich erst durch die Revolution von 1789 und in Deutschland nach dem Misglücken des Bauernkriegs zum Theil ebenfalls Ende des 18. Jahrh., so in Preußen in der nach dem Unglücke von Jena folgenden Regenerationsepoche, in den Mittel- und Kleinstaaten aber erst meist nach den Revolutionen von 1830 und 1848, und zu letzterm Zeitpunkt auch in Oesterreich.

In Rußland war zwar auch in den ältesten Zeiten schon die persönliche Knechtschaft bekannt, doch hatte sich noch im 16. Jahrh. der größere Theil des Bauernstandes seine Freiheit bewahrt. Erst der zunehmende Bedarf von Arbeitskräften führte die Grundherren dazu, den noch in dem Volke herrschenden Neigungen zu einem nomadenhaften Leben Fesseln anzulegen, und die Regierung selbst unterstützte diese Tendenzen auch aus fiscalischen Gründen. Von da ab datirt es, daß die bisher freien Bauern ebenfalls leibeigen gemacht wurden, und erst in der neuesten Zeit ist durch die muthige und energische Initiative Alexander's II. trotz des Widerstrebens des Adels die vollständige Emancipation der Leibeigenen mit Erfolg durchgeführt worden. So kann man sagen, daß bis auf Mecklenburg, wo sich bisher noch immer hartnäckig feudale Zustände erhalten haben, ganz Europa mit dem System der S. und Hörigkeit gebrochen hat.

Die Negersklaverei hatte in der Neuen Welt leider festen Fuß gefaßt; sie fußte hier auf einem andern Element als die europäische S., auf dem Rassenunterschied und der behaupteten Inferiorität der schwarzen Rasse. In der Nordamerikanischen Union hatte leider Jefferson's Vorschlag, bei der Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 zugleich das Aufhören der S. vom J. 1800 ab zu decretiren, keine Annahme gefunden, und später hielten sich die sklavenfreien und sklavenhaltenden Staaten so sehr das Gleichgewicht, daß es erst dem vierjährigen, verheerenden Bürgerkrieg der letzten Vergangenheit vorbehalten war, die Abschaffung der Negersklaverei durchzusetzen, die England bereits 1833 für seine Colonien aufgehoben hatte, nachdem vorher schon dem Sklavenhandel durch die Bemühungen der europäischen Mächte ein Ende gemacht worden war. Jetzt hat auch Brasilien Anstalt zur Aufhebung der Negersklaverei getroffen und im Jahre 1870 hat Spanien auf der Insel Cuba die S. aufgehoben. (S. den Art. Negerhandel.) Oefters ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Lage der frühern unfreien Klassen, seitdem sie nicht mehr

ein Vermögensstück ihrer Herren sind, denen nicht nur die Unterhaltspflicht oblag, sondern in deren Interesse bis zu einem gewissen Grade wenigstens selbst die wirthschaftliche Schonung und Pflege jener Klasse lag, wirklich verbessert worden ist. Allerdings ist die Freilassung allein keineswegs mit der Verbesserung des wirthschaftlichen Loses der für frei erklärten Klassen gleichbedeutend, namentlich wenn nicht gleichzeitig Veranstaltungen getroffen werden, um die besitzlosen Massen in Besitzer umzuwandeln und ihre Erziehung zu verbessern. Allein mit dem Augenblick, wo das bisherige Verfügungsrecht der Herren erloschen ist, wird auch in den Sklaven und Leibeigenen das Gefühl der freien Persönlichkeit gehoben; jedem ist die Aussicht eröffnet, sich emporzuschwingen und sich und seinen Kindern ein menschenwürdiges Dasein und ein besseres Los zu verschaffen. Für den Culturstaat besteht die unbedingte Verpflichtung, die vollständige persönliche Freiheit aller Klassen herzustellen, und nicht länger ein tausendjähriges Unrecht zu dulden. Daher erkennen auch selbst dem Sklaven gegenüber, welcher das Gebiet des Staats oder eins seiner Schiffe betritt, fast alle modernen Staaten den Grundsatz an, daß mit dem Augenblick des Betretens des Staatsgebiets oder Schiffes der Sklave seine Freiheit erlangt und das Recht zur Geltendmachung von Eigenthumsansprüchen des Herrn vollständig erloschen ist.

Vgl. Montag, «Geschichte der staatsbürgerlichen deutschen Freiheit» (2 Bde., Bamberg 1814); Sugenheim, «Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa» (Petersburg 1861); Hüllmann, «Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland» (Berlin 1830).

Slawen. Die S., welche neben den Germanen und Romanen die dritte der drei großen Völkerfamilien Europas bilden, bewohnen hauptsächlich den Osten Europas, der vorzugsweise einen continentalen Charakter trägt und unmittelbar mit Asien zusammenhängt. Ausschließlich oder vorherrschend leben sie in fünf Staaten (Serbien und Montenegro, sowie Rußland, Oesterreich und der Türkei), noch beträchtlich in Preußen, in geringer Anzahl in Rumänien und Königreich Sachsen. Ihre Gesammtzahl ist auf 79—80 Mill. Köpfe zu schätzen, wovon 56 Mill. auf das russische Reich, 15,2 Mill. auf Oesterreich, 5,1 Mill. auf die Türkei, 2,5 Mill. auf Preußen, 1 Mill. auf Serbien, 150000 auf Montenegro, 60000 auf Rumänien, 50000 auf Sachsen kommen. Sie spalten sich wieder in verschiedene Stämme, unter denen die Großrussen den zahlreichsten und einflußreichsten Stamm mit 38 Mill. Köpfen ausmachen, von dem jedoch viele, namentlich polnische Schriftsteller behaupten, daß er nicht arischer, sondern turanischer, tatarischer Abkunft sei und nicht zu den S. gerechnet werden dürfe; nächst den Großrussen sind noch slawisch die Kleinrussen, Weißrussen und Ruthenen, 16 Mill. Köpfe, die Polen, 8,9 Mill., die Czechen, Mähren und Slowaken, 6 Mill., die Serben, Bosniaken, Morlacken und Montenegriner, 4 Mill., die Bulgaren, 3,9 Mill., die Kroaten, Wenden, Slowenen und Illyrier, 2,4 Mill. Köpfe. Die S., aus Centralasien stammend, treten zuerst im 5. Jahrh. n. Chr. auf dem weltgeschichtlichen Schauplatz als Eroberer auf und dringen vom Nordosten her bis ins Herz Deutschlands sowie nach der Balkanhalbinsel und nach den Ländern an der Donau vor. Ueberall indeß stoßen sie bei den dort bereits seßhaften Völkern auf den entschiedensten Widerstand; die von ihnen begründeten Reiche in Böhmen, Serbien, Bulgarien gerathen unter deutsche, magyarische und türkische Botmäßigkeit. Die Ostseeküsten beherrschten die Deutschen, das von Rurik gestiftete Großfürstenthum Rußland unterlag der mongolischen Invasien und erst im 15. Jahrh. gelang dem Großfürsten von Moskau das Joch der Großkhane der Goldenen Horde zu brechen, als diese nur noch Bruchstücke des kolossalen Reichs eines Dschingis-Khan und Tamerlan besaßen, welches durch Revolutionen in Asien gesprengt war. Nur Polen vermochte sich als selbständiger slawischer Staat zu erhalten, der zweimal Europa rettete vor den Mongolen und Osmanen, selbst aber schließlich den Moskowitern unterlag.

Die S. besitzen einen, sie von den Germanen und Romanen scharf scheidenden Nationaltypus; allein unter ihnen selbst unterscheiden sich die einzelnen Volksstämme in hohem Grade durch abweichende Sitte, Sprache, Gewohnheiten und selbst durch die unter ihnen herrschende Religion. Ihre Schriftsprache erhielten sie erst im 9. Jahrh. von den Griechen, doch blieben bei den Westslawen die lateinische Schriftsprache und Alphabet vorherrschend; eine einheitliche Sprache und Literatur besitzt die slawische Welt nicht; keine Mundart hat sich wie in den germanischen und romanischen Staaten zu einer tonangebenden emporzuschwingen vermocht. Ebenso groß ist die religiöse Zersplitterung; etwa zwei Drittel bekennen sich zur Griechischen Kirche, ein Viertel zum Katholicismus, der Rest zum Protestantismus und selbst zum Islam. In der Griechischen Kirche selbst steht das Sektenwesen in üppigster Blüte (s. den Art. Rußland). Prokop schrieb im 6. Jahrh. von den S.: „Sie werden von keinem Monarchen regiert, sondern leben seit unvordenklichen Zeiten unter einer demokratischen Verfassung. Keinen Zügel duldend, haben sie immer nur der Ueberzeugung gehorcht, selbst der Autorität der Gesetze beugen sie sich nicht gern, wie sollten sie gegen einen Herrn sich nicht empören? Die Familien verwalteten ihre Angelegenheiten selbst; die Stämme ordneten, was ihnen allen gemein war; alle lebten der Ueberzeugung, daß eine schrankenlose persönliche Freiheit für den Mann das höchste Gut sei." Dieser Individualismus ist allerdings der verhängnißvolle Charakterzug der Polen gewesen (s. den Art. Polen); allein er ist für sie die Ursache des staatlichen Untergangs, in andern slawischen Reichen die Quelle des Verderbens, des Verlustes der politischen Selbständigkeit geworden.

Die im Süden Europas lebenden S. haben bis auf ein Bruchtheil Serben und Montenegriner sich nicht politisch constituiren können, auf sie wie auf die Bulgaren hat europäische Cultur in umfassender Weise eingewirkt; dasselbe gilt von den Wenden an der Elster und Spree, von den Czechen, Morawenern und Slowaken, die von den Deutschen und theilweise auch von den Magyaren geistig und politisch abhängig geworden sind. Die czechischen Böhmen, welche vorzugsweise den Kessel des Böhmerlandes bewohnen, während an den Grenzen ringsum deutsche Bevölkerung sie umstrickt, waren bereits in einem starken Germanisirungsproceß begriffen und würde derselbe in gleicher Weise wie mit den Polen in Westpreußen und Posen verlaufen sein, wenn einerseits der deutsch-österreichische Volksstamm nicht durch die dreihundertjährige Pfaffenwirthschaft entnervt wäre und wenn er dieselbe Energie besäße wie die nördlichen deutschen Volksstämme; und wenn andererseits nicht die absolutistische Politik der frühern österreichischen Regierungen ihren Hauptstützpunkt darin gesucht und gefunden hätte, die verschiedenen Nationalitäten des Kaiserstaats absichtlich gegeneinander aufzuhetzen, abwechselnd bald mit der einen, bald mit der andern zu liebäugeln. Nur auf diese Weise war es möglich, daß bei den Czechen die Erinnerung an die Wenzelkrone und die Tendenz nach Errichtung eines czechischen, die an Zahl ziemlich gleiche deutsche Bevölkerung unterdrückenden Staats wieder aufkommen konnte. Wie in Böhmen, so bilden auch in Mähren, in Kroatien, in Ungarn, in Dalmatien und in Bulgarien die S. die niedrigste und ungebildetste Schicht der Bevölkerung; der Gewerbfleiß, der Handel, künstlerisches und wissenschaftliches Leben wird ausschließlich bei der deutschen Bevölkerung gefunden, der Adel bei den Czechen und Mähren ist entweder germanisirt oder schon ursprünglich deutscher Abstammung, der slowakische, kroatische und slawonische Adel ist entweder magyarisirt oder magyarischen Ursprungs; auch in Polen ist der Adel von einem andern Volksstamme als das Bauernvolk, die bedeutenden polnischen Städte sind meist von Deutschen bevölkert und jedenfalls nehmen diese die erste Rolle ein. Nur Ein großes slawisches Staatswesen gibt es: Rußland. Der Träger der Russischen Macht ist der großrussische moskowitische Stamm, der indeß stark mit mongolischem Blut und mit asiatischen Tendenzen gesättigt ist. Harthausen charakterisirt den russischen Nationalcharakter in folgender Weise: „Etwas Leichtes und Bewegliches liegt im Nationalcharakter der Russen; bei ihnen gibt es nirgendwo eine feste Form. Der Russe liebt die Regelmäßigkeit nicht... er verlangt in allen Beziehungen die vollkommenste Freiheit. In seiner Familie und seinem ganzen häuslichen Leben kennt er keine bestimmten und festen Beziehungen, nicht einmal zwischen Aeltern und Kindern, zwischen Mann und Frau.... Andererseits will er, außer seiner Sphäre, keine Freiheit. Erst ist gern regiert; er liebt die Autorität des Vaters oder des Familienhauptes, des Starosten, des Zaren und oft selbst die seines Grundherrn und Meisters. Er würde einen solchen Zustand der Unterordnung aufsuchen, wenn er sich nicht schon in demselben befände. Er ist nicht misvergnügt darüber, wenn man ihn ein wenig unterdrückt; der Druck erweckt seine Fähigkeiten und treibt ihn, die List zu Hülfe zu nehmen, um ungerechter Behandlung zu entgehen; er verlangt Festigkeit und selbst Strenge von seinen Obern. Gleichwol will er nicht durch feststehende Gesetze, noch durch todte Constitutionen regiert sein. Er liebt das menschlich Willkürliche, er will eine persönliche Regierung und zwar eine, die weder durch geschriebene Gesetze noch durch Stände beschränkt ist. Ursprünglich ist der Gedanke eines privatrechtlichen Besitzes des Bodens den Ideen und Sitten des russischen Volks gänzlich fremd. Die weiten Gebiete, die Rußland besitzt, sind immer als das Gesammteigenthum des ganzen russischen Volkes betrachtet worden, auf dessen Nutznießung jeder russische Unterthan ein gleiches Recht hat. Dieses Princip, das seinen Ursprung dem alten Nomadenleben des russischen Volks verdankt, hat sich selbst nach der Bildung fester Wohnsitze durch alle Phasen der Geschichte des Reichs erhalten.... In Rußland gibt es keinen nationalen oder Familienverband, der nicht seinen Mittelpunkt, seine Einheit, sein Haupt, seinen Vater und Herrn besäße. Sogar die freie Gemeinde ernennt einen Alten (Starost), um ihm unbedingt zu gehorchen; er ist nicht blos ihr Delegirter, er ist ihr Vater, mit absoluter Gewalt bekleidet. In Rußland ist der Zar weder Stellvertreter des souveränen Volkes, noch der erste Diener des Staats, weder der gesetzmäßige Eigenthümer des Bodens, noch auch nur der durch Gottes Gnade eingesetzte Souverän; er repräsentirt zugleich die Einheit, das Haupt und den Vater seines Volks; er hat keine Pflicht, kein Amt, sondern er nimmt die Stellung des Vaters ein, in welchem die ganze Nation der Einheit ihres Blutes sich bewußt wird" («Études sur la Russie», Bd. 3.) Aehnlich sagt H. Martin: „Der moskowitische Geist ist von dem slawischen (?) und europäischen Geist ganz verschieden. Sein Grundcharakter ist negativ, es ist der Mangel an Persönlichkeit, Mannichfaltigkeit und Erfindung, die Unmöglichkeit eines Fortschrittes aus den eigenen Kräften und Trieben heraus, womit sich aber eine große Leichtigkeit der Nachahmung und eine eigenthümliche Gelehrigkeit verbindet; keine Fähigkeit für Einrichtungen, wo man discutirt und sich zumal der obersten Gewalt gegenüber eine Garantie gründet, denn Opposition erscheint hier als ein Angriff auf das Heilige; kein Gefühl für die Menschenrechte, Neigung zu despotischer Concentration und fanatischer Anbetung der Macht. Die am meisten hervorspringenden positiven Eigenschaften dieses Volksgeistes sind große Schlauheit und höchste Beweglichkeit. Der S. und so im allgemeinen der Europäer ist Ackerbauer und hängt am Boden; er hat das starke Gefühl für den Grundbesitz wie für die Familie; der Moskowiter und so im allge-

meinen der Tatar, der Nordasiate ist in seinen Neigungen zugleich Nomade und Communist. Noch lassen sich die Reste des Slawenblutes neben den Dörfern der fremden Rasse erkennen; letztere unterscheidet man an den zusammengehäuften Wohnstätten, an der Herrschaft des Communismus, wo das Land bei jeder Volkszählung neu vertheilt wird. In der moskowitischen Gesellschaftsbildung ist die Persönlichkeit nichts, das Band der Familie schwach; an den Boden ist der Mensch durch gar nichts geknüpft, die Horde befindet sich eigentlich immer im Zeltlager. Herzen träumte freilich von einem noch unberührten Volke, das durch die obere Schicht von Fäulniß einmal durchwachsen würde. Aber ach, die Barbarei unten ist das blinde Werkzug der Barbarei oben. Gewiß hat der moskowitische Bauer angeborene Eigenschaften, die zu andern Resultaten führen könnten, aber wie er einmal ist und wie man ihn gemacht hat, läßt er sich vom Zarenthum nach dessen Belieben leiten, wenn dieses an den Fanatismus, den Haß gegen das Abendland und den Reiz der Bewegung und der Eroberung appellirt. Nur von der Gegenwart und nächsten Zukunft ist hier die Rede. Denn ganz aufgegebene Völker existiren eben nicht, die man gar nicht mehr unter den in ihrem Naturell liegenden Bedingungen zum Guten zurückführen könnte. Diese fanatische Anbetung der personificirten Gewalt ist nur eine Ausartung der Ehrfurcht vor der patriarchalischen Autorität und diese Ehrfurcht ist ein niedriges, aber kein schlechtes Gefühl, denn sie ist nur der Ausdruck des Sinnes für Ordnung oder Sicherheit bei jenen Völkern, die sittlich noch nicht hoch genug entwickelt sind, für die Fähigkeit oder auch nur den Wunsch, sich selbst zu regieren und des Vermittlers zwischen sich und der Vorsehung sich zu entschlagen."

Der russische Adel ist vorzugsweise aus fremden Elementen gemischt, nur zum geringsten Theil rein slawischer, größtentheils deutscher, skandinavischer, kaukasischer, armenischer, tatarischer und mongolischer Herkunft. Selbst die russische Regentenfamilie ist deutscher Abstammung. Der Adel hat sich die Außenseiten der europäischen Civilisation angeeignet, und in Bildung und Sitte von den Massen des Volks entfremdet. Die neue Aera des russ. Reichs beginnt mit Iwan III. oder Großen, der sich zuerst den Titel Zar (d. h. Herr des Bodens, asiat. Ursprungs hat er mit dem Wort Cäsar nichts zu thun) beilegte, im übrigen aber als Tyrann und im Blutvergießen selbst die Mongolen übertraf. Nach der Zerstörung der beiden Slawenrepubliken Pleskoff (1510) und Nowgorod (1570) bildete sich allmählich jenes Reich aus, welches von einem despotischen Willen regiert wird, der alle weltliche und geistliche Macht in sich vereinigt und welches alle finnischen und tatarischen Stämme sich unterwirft, und mit Peter dem Großen sich anstrengt, auch die Hülfsmittel der europäischen Civilisation sich anzueignen; „was er aus Moskowien gemacht hatte, was er unter seinen Nachfolgern aus sich machte, das war ein Ungeheuer mit zwei Köpfen, ein panturanisches Reich für die Horden Asiens, ein pangräco-slawisches für das Abendland, kurz eine kosmopolitische Maschine in unser Europa hineingeschoben, dessen Verfassung auf der Verschiedenheit der Volkscharaktere und Volksnaturen beruht!" Während die polnische Republik nach kurzem Glanze durch die drei socialen, politischen und religiösen Uebel, die Unterdrückung des Bauernstandes, die Anarchie des Adels und durch die geistige Knechtschaft und fanatische Verfolgungssucht des Katholicismus immer mehr in Verfall gerieth, nachdem sie ihre Aufgabe, die Vertheidigung des christlichen Europa gegen die asiatischen Horden und Türken, vollbracht hatte, entwickelte sich in den großen Tiefebenen östlich der Karpaten und in dem Stromgebiet der Wolga und des Dnjepr das russische Reich und erweiterte seinen Umfang theils nach Osten, theils aber auch zum Meeresgestade im Westen und nach Süden hin vordringend, Städte und Dorfschaften bauend, Staaten und Völker zertrümmernd. Schon zu Ende des 16. Jahrh. reichte es bis zum Ural und Ende des nächsten Jahrhunderts hat es sich ganz Sibirien und Kamtschatka unterworfen, in den ersten Decennien des 18. Jahrh. erreichte es die Gestade der Ostsee, in den letzten 25 Jahren desselben Jahrhunderts incorporirt es vollständig die Ukräne, deren Bewohner sich schon 1654 von der polnischen Herrschaft losgesagt hatten, es erobert sich die Krim und den Zugang zum Schwarzen Meer, es dringt nach Westen bis zur Weichsel vor und nimmt den größten Theil des sinkenden Polenreichs an sich; das 19. Jahrh. sieht Rußland seinen Besitzstand weit nach Kleinasien und Persien hinein sich erweitern, im Süden bis zum Pruth, im Norden bis zum Bottnischen Meerbusen vorrücken. Wesentlich mit Hülfe Rußlands wurde das Napoleonische Reich gestürzt, und bis 1856 lastete der russische Einfluß auf der europäischen Politik. Erst der Krimfeldzug zerstörte den Nimbus, den dieser Koloß um sich verbreitete. Seit 1861 ist das russische Reich in einer innern socialen Umwälzung infolge der Leibeigenschaftsaufhebung begriffen. (Vgl. hierüber sowie über seine neuern Expansionsversuche nach außen, sowie über die panslawistischen Bestrebungen die Art. Rußland; Polen; Orientalische Frage; Panslawismus.) Im November 1870 erklärte Rußland einseitig die bezüglich der Neutralisirung des Schwarzen Meeres durch die Pariser Verträge von 1856 geschaffenen Rechtsverhältnisse für aufgehoben, weil sie eine unzulässige Beschränkung seiner Souveränetät enthalten. Zur Lösung dieser Streitfrage ist im Januar 1871 zu London eine Conferenz aller Vertragsunterzeichner zusammengetreten.

Vgl. Bernhardi, «Geschichte Rußlands von 1814—31» (Leipzig 1863); Karamsin, «Geschichte des Russischen Reichs» (12 Bde., 5 Aufl., Leipzig 1833 fg.); Safarik, «Geschichte der slawischen Sprache und Literatur» (Prag 1869); H. Martin, «Rußland und Europa», deutsch von G. Kinkel (Hannover 1869); Schnitzler, «Geschichte des russischen Reichs», deutsch von Burkhardt (Leipzig

1865); Fr. Pauly, «Description ethnographique des peuples de la Russie» (Petersburg 1862); A. Herzen, «Nouvelle phase de la littérature russe» (Brüssel 1864); «Die Gegenwart» (Bd. 2, Leipzig 1849); A. Buddeus, «Rußlands sociale Gegenwart» (Leipzig 1864).

Socialismus, s. Communismus und Socialismus.

Solidarität bezeichnet ein Gesammtschuldverhältniß in der Art, daß eine Mehrheit von Berechtigten oder Verpflichteten vorhanden ist. Haben mehrere eine und dieselbe Sache zur ungetheilten Hand versprochen, dergestalt, daß sich einer für alle und alle für einen zur Leistung ausdrücklich verbunden haben, so haftet jede einzelne Person für das Ganze und der Berechtigte hat die Wahl, ob er von allen oder nur von einigen oder einem einzigen das Ganze oder auch nur von ihm gewählte Antheile fordern will. Haben mehrere zur ungetheilten Hand ein Ganzes zu fordern, so muß es der Schuldner dem geben, der ihn zuerst darum angeht. Sobald ein Mitschuldner dem Gläubiger das Ganze entrichtet, darf dieser von den übrigen Mitschuldnern nichts mehr beanspruchen, und ebenso haben die übrigen Mitgläubiger keinen Anspruch mehr, sobald ein Mitgläubiger ganz befriedigt ist. Ein Mitschuldner zur ungetheilten Hand, welcher die ganze Schuld bezahlt, ist befugt, von den übrigen Mitschuldnern den Ersatz, und zwar in Ermangelung anderweiter Verabredung, zu gleichen Theilen zu fordern; ist einer von ihnen leistungsunfähig; so müssen die übrigen für seinen Antheil aufkommen. Solche Gesammtschuldverhältnisse können durch Vertrag, Letzten Willen, richterliche Entscheidung, oder infolge ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung entstehen. Insbesondere haften mehrere Beamte, Vormünder und Geschäftsführer jeder Art, welche in ungetheilter Verwaltung stehen, rücksichtlich der daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten als Gesammtschuldner. Im Wechselrecht haften alle, welche dem Wechselgeschäfte durch ihre Unterschrift auf dem Wechselbrief beitreten, solidarisch als Selbstschuldner. Dasselbe ist der Fall bei Handelsgeschäften, sobald zwei oder mehrere Personen einem andern gegenüber in einem Geschäft, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind; es ist ihnen daher auch nicht die Einrede der Theilung und Vorausklage gestattet. Im Strafrecht wird der Anstifter wie der Thäter bestraft, und haben mehrere Personen die Uebertretung angestiftet oder verübt, so wird gegen jede die gesetzliche Strafe verfügt und haftet jede für den gesammten Schaden und sämmtliche Kosten. —

In der Gesellschafts- und Staatslehre wird häufig auch das Wort S. gebraucht und ist hier ziemlich identisch mit den Ausdrücken Geselligkeit, Brüderlichkeit und Barmherzigkeit. Es wird damit der Gegensatz zu der Vereinzelung der Menschen, wo jeder nur seinen egoistischen Willen durchsetzen will, zu dem individuellen Freiheitsgefühl bezeichnet, wie es sich in der Industrie durch die Concurrenz bethätigt. In der internationalen Politik herrschte ebenfalls früher ein vollständiges wirthschaftliches, commerzielles und politisches Absperrungs- und Abschließungssystem, welches künstlich Feindschaft und Eifersucht unter den Völkern erregte, bis sich allmählich erst der Gedanke herausbildete, daß die civilisirten Nationen Einen großen Körper bilden, dessen Mitglieder miteinander verkehren und gemeinschaftlich an dem friedlichen Werke der Cultur und Freiheit arbeiten. Der S. der Völker hat die Politik des Absolutismus sehr häufig das Princip der S. der conservativen Interessen, d. h. der gemeinschaftlichen, planmäßigen Gegenwirkung gegen alle Ideen des politischen und religiösen Fortschritts entgegengestellt. Mit der Auflösung der sogenannten Heiligen Allianz, dem immer mehr sich erweiternden Bruch der Wiener Verträge von 1815 und der wachsenden Anerkennung des Nationalitätsprincips ist jenes System der S. stark durchlöchert worden, und hat heute jede praktische Geltung verloren.

Sophisten hießen ursprünglich bei den Griechen zur Zeit des Sokrates und Perikles alle diejenigen, welche in der theoretischen und praktischen Philosophie und den übrigen Wissenschaften, wie Arithmetik und Geometrie, Astronomie, Grammatik, Dichtkunst, Beredsamkeit, Unterricht ertheilten. Indeß erhielt schon seit jener Zeit diese Bezeichnung eine andere gehässige Bedeutung, insofern als man mit S. vorzüglich diejenigen zu belegen pflegt, welche unter geschickter Anwendung der formalen Grundsätze der Logik ein Gebäude von falschen Schlüssen errichten und durch scheinbare, jedoch bei näherer Prüfung haltlose, für den ersten Augenblick indeß blendende Beweise die Ideen und Begriffe ihrer Zuhörer oder Lehrer irremachen; welchen es ferner nicht darum zu thun, nur die Wahrheit zu ergründen, sondern auch die Unwahrheit und den Irrthum mit Bewußtsein zu lehren und zu vertheidigen, und gesinnungslos, ja wider ihre eigene Ueberzeugung öffentlich falsche und ungerechte Principien zu vertreten, und denen zu dienen, die ihre Leistungen am besten bezahlen. Alle Zeiten und Völker haben ihre S., welche auf diese Weise verfahren, um die öffentliche Meinung über die Begriffe von Recht und Unrecht, Wahrheit und Irrthum zu täuschen, und insbesondere da, wo eine Nation nur in materieller Genußsucht versunken ist, wo die öffentliche Gewalt in den Händen von Usurpatoren ist, fehlt es nie an feilem Gesindel, welches sich dazu hergibt, auch die schnödesten Absichten und Handlungen zu beschönigen und durch Misbrauch der Waffen des Geistes zu rechtfertigen. Das Licht der Wahrheit indeß kann durch diese Mittel zwar eine Zeit lang verschleiert werden; allein stets wird der Tag hereinbrechen, wo dieses Netz von Lügen und Verstrickungen zerreißen wird.

Ueber die griechischen Sophisten vgl. Curtius, «Griechische Geschichte» (1.—3. Bd., Leipzig

1858—67); Duncker, «Geschichte des Alterthums» (1. Bd., 3. Aufl., Leipzig 1863; 2. Bd., 3. Aufl., 1867; 3. u. 4. Bd., 2. Aufl., 1860).

Souveränetät oder Unabhängigkeit, die höchste entscheidende Gewalt im Staate. Die Gemeinschaft oder Gesellschaft von Individuen, welche, durch das Band eines gemeinschaftlichen Wohnsitzes und den materiellen Besitz eines bestimmten Ländergebiets zusammengehalten, eine im Verhältniß zu andern Gesellschaften selbständige, organisirte Einheit darstellt, ist der Staat. Er ist sonach selbst eine äußerlich existirende sittliche Gesammtpersönlichkeit, deren Leib das Staatsgebiet, deren Seele die Bevölkerung, deren Geist und Wille die Staatsgewalt ist; Volk, Land und Regierung sind daher die drei Grundelemente des Staats. Als äußere Darstellung dieser Einheit und als moralische Gesammtpersönlichkeit hat der Staat seinen eigenen, von den Zwecken der einzelnen Mitglieder der Staatsgesellschaft verschiedenen, und nicht blos für bestimmte Personen berechneten Zweck, der über jenen Einzelzwecken steht. An sich soll zwar jedes einzelne Glied auch Mitträger des Staatszwecks sein und an dessen Erfüllung theilnehmen; als geschlossene Einheit aber muß der Staat auch die Willen der einzelnen dem Gesammtzweck und Gesammtwillen unterordnen, eine Gewalt und Herrschaft über sie ausüben, soweit es eben der Staatszweck und die gesellschaftliche Ordnung erheischt. In der bürgerlichen Gesellschaft stehen die Individuen mit ihren Sonderzwecken nebeneinander; der Staat oder die politische Gemeinschaft beruht auf dem Begriff der Ueberordnung des allgemeinen öffentlichen Zwecks und der Unterordnung der Individuen unter die öffentliche Gewalt. Die Herrschaft des öffentlichen Zwecks oder der Wirkungskreis des Staats erstreckt sich allerdings niemals auf das ganze Leben der Individuen, wie die Anschauung des Alterthums war, die das Leben des Menschen in dem Gemeinleben aufgehen ließ; der Staat erfaßt in seinem Gebiet die Menschen blos in seinen Beziehungen zur Gesammtheit, zur Staatsgewalt. Es gibt indeß noch andere Beziehungen, die an sich keine Staatsangelegenheit, kein Gegenstand des Staatszwecks sind: dies sind die rein individuellen, menschlichen Verhältnisse des Privat- und Familienlebens und die Beziehungen der Individuen unter sich, welche sogar in dem materiellen Güter- und Weltverkehr und in dem geistigen Wechselverkehr der Menschen über die räumlichen Grenzen des Staats hinausreichen und sich seiner Wirksamkeit, seiner Unterordnung, Regulirung entziehen; daher denn auch hier am lautesten die unbedingteste individuelle Freiheit gegenüber einer Einmischung der Staatsgewalt in dem Bereich des bürgerlichen Gesellschaftslebens beansprucht wird (Freiheit der Arbeit, Freiheit des Denkens und Glaubens, der öffentlichen Mittheilung der Ideen, Freiheit der kirchlichen Institutionen).

Der Doppelbegriff der Selbständigkeit des Staats nach außen (welcher zugleich das Selbstbestimmungsrecht für alle innern und äußern Angelegenheiten in sich schließt) und der Obergewalt im Innern über die Willen der einzelnen Mitglieder (Unterthanen, Staatsbürger) in ihren Wechselbeziehungen zum Staatsganzen oder Gesammtwillen, wird durch das, was man S. nennt, bezeichnet, und Souverän ist der Träger und das Organ der höchsten Macht oder Gewalt, in der sich äußerlich die Gesammtpersönlichkeit des Staats darstellt. Ein solcher Träger kann immer nur ein menschliches Individuum sein.

Aus dem Begriff der Einheit des Gesammtwillens hat man indeß die Nothwendigkeit abzuleiten gesucht, daß dieser Träger auch nur ein einziges Individuum, der Monarch sein könne, in welchem alle Hauptbeziehungen der öffentlichen Gewalt (Gesetzgebung, Justiz-, Polizei-, Finanz- und Militärgewalt) vollständig concentrirt, alle Zweige der Staatsgewalt untheilbar vereinigt seien, von dem alle Gewalt und Hoheit wie vom Centrum zur Peripherie ausgehen, und dem selbst die Staatsorgane, an deren Zustimmung er gebunden ist, um einen staatlichen Willen zu äußern, untergeordnet sein müssen und der sich mithin im ungetheilten Vollbesitz der politischen Einheitsgewalt des Staats befinde, auch keiner fremden Staatsgewalt (Bundescentralgewalt) unterworfen sei, sondern jedem fremden Staat gegenüber völlig selbständig, unbeschränkt und gleichberechtigt dastehe. Man ist dann weiter gegangen und hat für die Staatsbürger oder Unterthanen den unbedingten blinden und passiven Gehorsam gegen die höchste Autorität als oberste und absolute Pflicht dargestellt und die Grundlage dieser Autorität und der ihr entsprechenden Pflicht des Gehorsams in religiösen Dogmen, in der unmittelbaren Uebertragung durch Gott gesucht, sodaß deren Inhaber auch der Stellvertreter Gottes, der Träger der göttlichen Ordnung nur Gott, nicht dem Menschen verantwortlich sein soll. In diesem Sinne, wo die S. die absolute Herrschaft im Innern und die vollständige Unabhängigkeit nach außen, die Gleichberechtigung mit andern Staaten bedeutet, wurde insbesondere in Deutschland der Deutsche Bund durch die Bundesacte vom 8. Juli 1815 als ein (völkerrechtlicher) Verein der souveränen Fürsten und Freien Städte zum Zweck der äußern und innern Sicherheit und der Unabhänigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Staaten bezeichnet, sodaß der Bund nur eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger, keiner Bundesgewalt untergeordneten Staaten mit wechselseitig gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten sein sollte, und es wurde in der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 (Art. 5) noch bestimmt, daß, da der Bund mit Ausnahme der Freien Städte aus souveränen Fürsten bestehe, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben müsse und der Souverän durch eine landständige Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an

die Mitwirkung der Stände gebunden sein könne. Die deutschen Bundesfürsten usurpirten sich hier willkürlich eine innere und äußere S., die ihnen geschichtlich und rechtlich nie zugestanden und die sie sich lediglich durch einseitigen Bruch ihrer Verpflichtung gegen Kaiser und Reich widerrechtlich angeeignet hatten. Die Herstellung eines Bundesstaats mit einer einheitlichen, über die Bundesfürsten stehenden Centralgewalt ist daher kein Gewaltact, sondern nur die Wiederherstellung des ehemaligen Rechtsverhältnisses in zeitgemäßen Formen und die Mediatisirung der oder einiger Einzelstaaten, nur die Anwendung des nämlichen Princips auf sie, vermittels dessen sie, durch Mediatisirung der reichsunmittelbaren geistlichen und weltlichen Gebiete und Freien Reichsstädte, ihre Länder größtentheils erworben hatten. Nur erfolgt jetzt ihre bundesstaatliche Unterordnung und Mediatisirung nicht zu Gunsten dynastischer Zwecke, sondern für den großen Zweck der Gründung eines Nationalstaats. Mit der Aufstellung jener Souveränetätstheorie der deutschen Bundesfürsten wurde zugleich der constitutionellen Theorie von der Theilung der Staatsgewalt der Krieg erklärt.

Das Princip der absoluten, im Monarchen concentrirten S. ist keineswegs als aus dem nothwendigen Begriff der Staatseinheit fließend zu begründen. Träger der höchsten Gewalt oder S. werden allerdings immer menschliche Individuen sein; aber sowie der Staat selbst menschlich, aber kein Mensch ist, so wenig ist Ein Individuum nothwendigerweise der Träger oder das ausschließliche Organ des Gesammt- oder Staatswillens. Der Wille dieses Einen Individuums wird immer nur den Charakters eines rein persönlichen Willens haben, nicht unbedingt der Ausdruck des Gesammtwillens, des Collectivinteresses oder Staatszwecks sein. Er wird sich vielmehr nur als der symbolische, nicht als der reelle Ausdruck der Einheit des Staatswillens darstellen, und die Symbolik ist überhaupt eine untergeordnete, unvollkommene, primitive Form für die Darstellung und Verwirklichung der Idee, in der Aesthetik sowol wie in der Politik. Ebenso wenig kann in der Staatsgesellschaft von der unbedingten Gehorsamspflicht gegen die öffentliche Autorität die Rede sein. Der Staat als eine Gemeinschaft freier Menschen, welche ihr Recht und ihre Freiheit pflichtgemäß ausüben, nicht blos eine Gemeinschaft von Unterthanen mit beschränktem Menschenverstand, bedarf allerdings der äußern einheitlichen Ordnung, aber letztere muß auch das Princip der Freiheit damit harmonisch verbinden, und die öffentliche Gewalt, der Gesammtwille, findet ihre Grenze darin, daß sie von einem vernünftigen, sittlichen Inhalt oder Zweck getragen sein muß. Die Staatsform ist die Form, in welcher der Versuch gemacht wird, im öffentlichen Leben der Staatsgemeinschaft die Principien der Ordnung und der Freiheit, das Verhältniß des Gesammtwillens zu dem Einzelwillen, und die Art und Weise, wie der Gesammtwille zur äußern Erscheinung gebracht werden soll, aufzufinden. An und für sich würde diejenige Staatsverfassung die beste sein, welche diese Aufgabe am glücklichsten löst und dem Begriff von Ordnung oder Einheit und Freiheit gleichzeitig am vollständigsten entspricht. Die absolute und die constitutionelle, die Wahl- und die Erbmonarchie, wie die aristokratische und die demokratische Republik sind verschiedene geschichtliche Versuche und Wege zur Lösung dieser Aufgabe, Versuche, welche je nach den verschiedenen Zeiten, dem Charakter und der Bildungsstufe der verschiedenen Nationalitäten, der Lage und Größe der Staatsgebiete, der benachbarten Staatsorganisationen mehr oder minder der Lösung sich nähern, mehr oder minder dauerhafte und befriedigende politische wie sociale Zustände schaffen. Keine dieser verschiedenen Formen aber kann den Anspruch machen, als eine allgemeine Wahrheit zu gelten, sondern ist immer nur eine der möglichen Verfassungsformen des Staats. Es ist ebenso wenig die Einherrschaft als die Majoritätsherrschaft ein selbstverständliches politisches Naturgesetz.

Der Theorie von der absoluten fürstlichen S. ist das Princip der Volkssouveränetät entgegengestellt worden, deren Grundgedanke es ist, daß die Staatsgewalt vom Volke und für das Volk geschaffen, ebenso wenig repräsentirt als veräußert werden, wohl aber vom Volke nach seinem freien Willen beliebig organisirt, beschränkt oder abgeändert werden kann. (Ueber diese s. den Art. Volkssouveränetät.)

Noch mag hier erwähnt werden, daß der Begriff S. in seiner jetzigen Bestimmung erst dem neuern Staatsrecht angehört. Französischen Ursprungs wurden damit früher, wie Held nachweist, auch andere Verhältnisse als die oberste Staatsgewalt und die äußere Selbständigkeit des Staats ausgedrückt. Die Feudalherren nannten sich souverän, wie sich die deutschen Landesherren von Gottes Gnaden gegen die angemaßte S. oder Suzeränetät des Oberlehnsherrn nannten; die franz. Parlamente hießen Cours souverains und ihre Präsidenten Grands présidents oder Princes du sénat; im Westfälischen Frieden wurde bereits der Titel Souverän für die deutschen Landesherren in Vorschlag gebracht, doch officiell nicht der Ausdruck supremitas (Oberhoheit), sondern nur Superioritas legalis (gesetzliche Oberstellung) gebraucht. In neuerer Zeit unterscheidet man auch zwischen S. und Suzeränetät in dem Sinne, daß mit letzterer Staaten bezeichnet werden, die sowol im Innern als nach außen hin nicht die volle, sondern nur die halbe, mit einem andern Staat getheilte S. besitzen, sodaß der letztere eine Art Oberhoheit ausübt. Solche suzeräne Staaten sind z. B. Serbien und die Donaufürstenthümer in ihrem Verhältniß zur Pforte.

Vgl. Colins, «De la Souverainété» (2 Bde., Paris 1858); Constant, «Cours de politique» (4 Bde., Paris 1817—20); Mohl, «Encyklopädie der Staatswissenschaften» (Tüningen 1859);

Held, «Staat und Gesellschaft» (3 Thle., Leipzig 1861—65), II, 506; Ahrens, «Organische Staatslehre» (Wien 1870).

Spanien. Das Königreich S., den größten Theil der Pyrenäischen Halbinsel umfassend, im Norden an Frankreich und das Atlantische Meer (das sogenannte Biscayische oder Cantabrische), im Westen an letzteres und Portugal, im Süden an dasselbe und das Mittelmeer und im Osten gleichfalls an letzteres grenzend, umfaßt einen Flächeninhalt von 8980,9 Q.-M.; außerdem gehören dazu die Balearischen Inseln mit 87,5 und die Canarischen Inseln mit 132 Q.-M., sodaß sich der Gesammtflächeninhalt auf 9200,4 Q.-M. beläuft. Es ist ein Hochgebirgsland. Das Hauptgebirge sind die Pyrenäen an der französischen Grenze, ein rauhes, theilweise selbst im Sommer mit Schnee bedecktes Gebirge. Von ihnen gehen Seitenzweige (Sierren) in das Innere und bilden Hochebenen. Nordspanien ruht auf dem Rücken des Cantabrischen Gebirges, einer weitern Fortsetzung der Pyrenäen; die castilischen Scheidegebirge durchziehen Mittelspanien und trennen die Hochebenen von Alt- und Neucastilien. Südspanien lehnt sich an das Andalusische Scheidegebirge (mit Sierra-Morena) und wird gegen das Meer durch die Gebirge von Granada mit der Sierra-Nevada geschützt. Die wichtigsten Vorgebirge sind das Cap Ortegal, Finisterre, Trafalgar und Tarifa, die Südspitze S.s und Europas. Gemeinschaftlich mit Portugal sind S. die Flüsse Minho, Duero, Tajo und Guadiana; außerdem hat es noch den Guadalquivir und den Ebro. Der Küstenfluß Bidassoa bildet die Grenzscheide gegen Frankreich. Der beträchtlichste Landsee ist der See Albafera bei Valencia. Von Kanälen sind die bedeutendsten der Kaiserkanal, am rechten Ebroufer, der Ebro-, Guadalquivir-, Castilische- und Campos-kanal. Das Klima ist im Norden und den höhern Gebirgen oft sehr kalt, in den mittlern Gegenden trocken und heiß, in den Südprovinzen warm, aber feucht (die Gegend von Valencia das spanische Elysium). Der Boden der Hochebenen S.s, welche den größten Theil des Areals begreifen, ist baumlos, theilweise Steppe, ja streckenweise Wüste. Dagegen erweisen sich die Berge und Thäler der Baskischen Provinzen Nordcastiliens, Asturiens und Galiciens als sehr ergiebig.

Die Bevölkerung betrug 1860: 15,673481 E., wovon 7,765508 männlichen, 7,907973 weiblichen Geschlechts; hiervon kommen auf die Balearen 269818 E. (133132 männlichen, 136686 weiblichen Geschlechts), auf die Canarischen Inseln 237036 E. (107337 männlichen, 129699 weiblichen Geschlechts). Die Bevölkerung ist am dichtesten in den Thälern Cantabriens und Alpujarras, an der Küste sowie in Galicien, am schwächsten im Tajo- und Guadianathal. Die Hauptmasse der Nation besteht aus einem Gemisch von Celten, Römern, Germanen und Arabern. Die Sprache ist eine Tochter des Römischen, mit verschiedenen Dialekten. Die $1/2$ Mill. Basken im Norden reden eine eigenthümliche, ganz verschiedene, die baskische (biscayische) Sprache. Die gesammte Bevölkerung gehört der römisch-katholischen Kirche an, neben welcher kein anderer Cultus gestattet ist. Nach dem Concordat von 1861 zerfällt S. in kirchlicher Beziehung in 9 Erzbisthümer (Burgos, Santiago di Compostella, Valladolid, Granada, Saragossa, Sevilla, Tarragona, Toledo, Valencia) und 43 Bisthümer unter dem Erzbischof von Toledo, als Primas des Reichs. Die spanische Hierarchie hat in der neuern Zeit große Umwälzung erfahren. Bis 1806 hatte in S. religiöser Fanatismus und ein abergläubischer Katholicismus geherrscht, „der die ganze Gesellschaft verschlang und eine wenig verdeckte Vielgötterei war". Es gab zu Ende des vorigen Jahrhunderts noch 9000 Klöster und 134500 Mönche, Nonnen und Priester, die Hälfte aller Kalendertage waren Festtage. Das Jahr 1812 schaffte die Inquisition ab. Gleich in den ersten Jahren der Regentschaft Christinens begann der Vernichtungskrieg gegen die Mönche, welche todtgeschlagen, und deren Klöster, welche geplündert wurden. Trotz der päpstlichen Interdicte und Excommunicationen begann die Abschaffung der Klöster (durch Mendizabal 1835), die Pensionirung der Mönche, die Abschaffung der Zehnten und Erstlinge, der Todten Hand, die 1841 auf die Ordensgeistlichkeit ausgedehnt wurde, der Verkauf der liegenden Güter der Kirche. Jetzt haben „drei Jahrhunderte der ausschließlichen Herrschaft des Katholicismus den religiösen Fanatismus zerstört; den verlorenen Glauben findet man nicht wieder und in S. ist der Glaube todt, die Spanier sind nicht mehr katholisch, sie sind Deisten und Ungläubige, und die Mehrheit ist gegen die Gottesverehrung gleichgültig" (Garrido). In demselben Maße, wie die Geistlichkeit abnahm, hat die Bevölkerung und der Reichthum S.s zugenommen. Im J. 1854 fand bereits der Hauptangriff gegen die Güter der Todten Hand statt, indem das Gesetz von 1855 den Verkauf sämmtlicher dieser Güter anordnete, die Grundzinsen ablösbar erklärte; obwol dies Gesetz 1856 wieder von der Reaction aufgehoben wurde, erfolgte doch schon 1858 seine Wiederherstellung und in dem Concordat mit dem Papst 1861 wurden die bisherigen Verkäufe der Kirchengüter von diesem autorisirt, wogegen der Staat die Dotation und Besoldung der Geistlichkeit übernahm und derselben für die noch nicht verkauften Güter einen Kaufpreis in 3proc. unübertragbaren Renten zahlte, welche dann auf Rechnung der Dotation oder Besoldung gesetzt wurde. Von 1821—60 wurden nach Garrido vom Staatsschatz in Besitz genommen: ländliche und städtische Grundstücke, Güter, Klöster der Ordensgeistlichkeit und der Weltgeistlichkeit im Betrag von 5706 Mill. Realen, die Ablösung der Lehns- und Grundzinsposten betrug 949 Mill. Realen und zum Verkauf sowie zur Ablösung waren 1860 noch für 5 Milliarden Realen übriggeblieben. Ueber 189000 Besitzungen wurden der Geist-

lichkeit entzogen. Die Güter sind auf Annuitäten verkauft und nach Abzug der Amortisation der hierüber ausgestellten Schuldverschreibungen bleiben dem Staat noch 1314½ Mill. Realen Ueberschuß. Es war dies nicht blos eine wichtige finanzielle Maßregel, sondern auch vermöge der Wohlthaten einer größern Theilung des Eigenthums und des freien Umlaufs derselben eine wichtige volkswirthschaftliche Reform. Im J. 1859 gab es nur noch 41 Mönchsklöster (oder vielmehr Vereinigungen von Priestern, die wie Mönche leben) und 38563 Geistliche aller Art, darunter 719 Mönche. Das zur Kirche gehörige Personal hat sich daher in anderthalb Jahrhunderten um 80 Proc. vermindert.

In der allgemeinen Bildung steht die span. Nation hinter den sämmtlichen Nationen Westeuropas. Die Zeiten, wo Salamanca in der wissenschaftlichen Welt einen ebenso hohen Rang einnahm als Bologna, Paris, Oxford, sind vorüber, seitdem der Klerus das Unterrichtswesen in seine Hände bekam. In der neuern Zeit ist zwar mehr als früher geschehen, um dasselbe zu heben, allein gleichzeitig hat auch die Regierung sich bemüht es zu centralisiren, und der Einfluß der Geistlichkeit ist noch sehr bedeutend. Diese kämpft vorzüglich gegen die weltlichen Schulen. Der Unterricht ist obligatorisch und für die Armen ist der erste Unterricht frei, auch müssen die Gemeinden und Provinzen Schulen errichten, arme Gemeinden erhalten selbst Staatszuschüsse; in den industriellen und Handelsstädten ist der Unterricht gut bestellt, desto schlechter aber in den Ackerbaugegenden, wo die Bevölkerung zerstreut ist. Besonders gering ist die Bildung des weiblichen Geschlechts und dieses daher dem religiösen Fanatismus am meisten zugänglich. Die Mängel des Volksunterrichts bewirken daher auch, daß die vorhandenen höhern Unterrichtsanstalten von verhältnißmäßig geringer Rückwirkung auf die allgemeine Bildung sind. Es bestehen 10 Universitäten, deren Rectoren der König ernennt; die Akademien, Museen, Archive, Bibliotheken erhalten theils Staatszuschüsse, theils besitzen sie eigene Fonds. Im J. 1860 zählte man insgesammt 22373 höhere und niedere Unterrichtsanstalten mit 1,101268 Schülern.

Der Verlust der Colonien hat S. in neuerer Zeit zu einer größern Benutzung und Flüssigmachung seiner innern Hülfsquellen genöthigt. Die großen Tiefebenen von Aragonien und Andalusien eignen sich ebenso wegen ihrer Fruchtbarkeit zur Getreideproduction, wie die Alpenweiden der Pyrenäen und der Sierra-Nevada, sowie die Hochebene Estremaduras zur Viehzucht. Sehr bedeutend ist die Schafzucht (die Merinos, 650 Mill. Realen im Geldwerth), die Pferde-, Esel-, Maulthierzucht; auch die Schweine-, Bienen- und Seidenzucht ist beträchtlich. Der Bau des Kanals von Castilien hat den Ackerbauproducten die Seehäfen geöffnet, von denen der zu Santander hierdurch eine vorher nicht geahnte Wichtigkeit erhalten hat. Am uncultivirtesten ist noch Südspanien, obwol es einen großen Reichthum an Wasser und Weideplätzen besitzt und Gegenden wie Vega (Huerta) von Granada, die Weinberge und Zuckerfelder Malagas, die Olivenwälder von Jaen zeigen, wie entwickelungsfähig das Land ist. Selbst die minder begünstigten Gegenden, wie Valencia, Murcia, die Ebroufer, lassen erkennen, wie viel sich durch Thätigkeit und Fleiß erreichen läßt. Der Boden ist in 3,589660 Grundstücke (darunter ein Fünftel verpachtet) getheilt; die Zahl der Wohnungen belief sich 1860 auf 2,620491. Die Production von Nahrungsmitteln übersteigt den inländischen Consum. Die Bodenfläche für Feldfrüchte betrug 20,992582 Fanegas oder span. Morgen, welche einen Jahresertrag von circa 168 Mill. Fanegen oder span. Centner Korn ($55,_{501}$ französische Liter) liefern, während der Consum nur $94,_2$ Mill. beträgt, sodaß daher ein Ueberschuß von $73,_8$ Mill. verbleibt. Der Fleischverbrauch ist dreimal so groß als in Frankreich; trotzdem überwiegt die Production den Consum. An der Küste und in mehren Provinzen besteht jedoch die Hauptnahrung aus Brod, Fischen und Reis. Der Weinbau bedeckt 2,877214 Fanegas, welche 162 Mill. Cantaras (à 16 Litres,) Wein und Branntwein liefern, wovon zwei Drittel ausgeführt werden können, eine Summe, die durch den zunehmenden Bier- und Ciderverbrauch sich noch steigern wird. Der Arbeitslohn ist zwar hoch, allein trotzdem die Lage der arbeitenden Klassen schlecht, wegen mangelhafter Wohnungen, hoher Preise der Lebensmittel und Kleidungsstücke, hoher indirecter Staats- und städtischer Abgaben. Die polizeiliche Aufsicht über die Arbeiter und deren Unterstützungsvereine ist streng. Verabredungen zu Lohnerhöhungen oder Arbeitszeitverminderung, Arbeitseinstellung werden streng bestraft. Die Tagelöhne sind in den Provinzen verschieden, in Galicien, Asturien 1 Fr., Andalusien 3 Frs. (wegen der dünnen Bevölkerung). Das Steigen der Arbeitslöhne rührt viel von den öffentlichen Bauten her. Die ländlichen Arbeiter erhalten zum Theil den Lohn mit in Naturalien. Die Wollweberei beschäftigte in 43 Provinzen 1861: 25000 Arbeiter bei 1630 Fabrikanten, Werth der Producte $427,_4$ Mill. Realen, Kapitalanlage $210,_6$ Mill. Realen; die Seidenfabrikation besteht in 18 Provinzen mit 428 Fabrikanten, 8700 Arbeitern, 45 Mill. Realen Kapital, $275,_6$ Mill. Gesammtwerth der Producte; die Baumwollfabrikation in 23 Provinzen mit 3256 Fabrikanten, 53000 Arbeitern, 1237½ Mill. Gesammtwerth der Erzeugnisse, Einfuhr von 57½ Mill. Pfd. Baumwolle; Hanf- und Leinwandfabriken in 14 Provinzen mit 47 Fabrikherren, 6400 Arbeitern, $17,_8$ Mill. Kapital, $106,_6$ Mill. Gesammtwerth der Erzeugnisse; die Mehlfabrikation zählte 12752 Wind-, 170 Wasser- und Dampfmühlen mit 16652 Mahlgängen, 11926 Eigenthümern, 22000 Arbeitern, 362 Mill. Kapital, 2172 Mill. Productionswerth; Branntweinbrennereien gab es 1702 mit 4377 Arbeitern, $37,_6$ Mill.

Kapital, 148 Mill. Productionswerth; Papierfabriken 355 mit 5800 Arbeitern, 97,8 Mill. Kapital, 36,5 Mill. Pfd. Production im Werth von 74,8 Mill.; Gerbereien 1240 Fabriken mit 7060 Arbeitern, 75,7 Mill. Kapital, 48½ Mill. Productionswerth; Eisen-, Stahl- und Kupferfabriken 429 mit 11000 Arbeitern, Kapitalanlage 296½ Mill. Realen. Die Industrie ist noch sehr zurück, und es mangelt ihr vorzugsweise an Kapital. Erst in neuerer Zeit hat sie in Catalonien, den Baskischen Provinzen und mehrern Städten einen größern Aufschwung genommen; trotz der hohen Schutzzölle deckt die einheimische Industrie jedoch nicht den eigenen Bedarf.

Der Mineralreichthum des Landes ist sehr bedeutend. Es liefert Eisen (2,2 Mill. Ctr.), Blei (2,7 Mill. Ctr.), silberhaltiges Blei (400000 Ctr.), Silber (30000 Ctr.), Kupfer (2,4 Mill. Ctr.), Quecksilber (168000 Ctr.), Zink (481000 Ctr.), Kohlen (in Oviedo 4 Mill. Ctr.), Salz (in den Salinen 3,9 Mill.), wozu noch das gewonnene Seesalz hinzukommt. Auch besitzt S. eine große Anzahl von Mineralquellen und Bädern, von denen namentlich das zu Sacedon berühmt ist. Der Bergbau, der jetzt 41600 Menschen beschäftigt, war seit der Entdeckung Amerikas sehr in Verfall gerathen, hebt sich indeß neuerdings wieder. Den Betrieb der Quecksilber-, Kupfer-, Blei- sowie der Eisenminen in Navarra und Asturien, zur Deckung des Bedarfs der Nationalwaffen- und Munitonsfabriken, der Kohlenminen in Oviedo und endlich der Salzminen hat sich der Staat vorbehalten. Privatbergwerksgesellschaften bestanden 1860: 3748, darunter auf Silber 2274, auf Kohlen 663, auf Kupfer 219 und auf Blei 267. Der Staat erhebt außer von Steinkohlen, Eisen und Zink von Bergwerksproducten eine Abgabe von 3 Proc.

Obgleich S. besonders günstig für den Welthandel gelegen ist und auch in Wirklichkeit einst (unter Philipp II.) die Meere beherrschte, so war sein Handel doch unter der Zeit der absoluten Königsherrschaft bis zur Unbedeutendheit herabgesunken. Erst seit etwa 1839 zeigt sich ein neues Aufblühen desselben. Die Ausfuhr besteht vorzugsweise in Feldfrüchten, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, frischen und trockenen Früchten, Wein, Holz und Korken, Mineralien, Eisen, Waffen, Gold- und Silberarbeiten, Geweben, Baumwoll-, Seidenwaaren. Vier Fünftel der Weinausfuhr geht nach England. Die Einfuhr erstreckt sich besonders auf englische Steinkohlen, Pferde und Maulesel, Stockfische, Baumwolle, Zucker, Branntwein, Taback, bearbeitete Metalle, Wolle und Baumwolle in Faden und Geweben, Seidengewebe, Papier, Karten, Leder und Lederwaaren. Die Einfuhr betrug 1864: 198 Mill., 1865: 162,6 Mill., 1866: 129,9 Mill., 1867: 178,17 Mill. Escudos; darunter im letztern Jahr aus europäischen Ländern für 138,1 Mill. und zwar hiervon aus Frankreich für 70,1 Mill., aus Großbritannien für 54,4 Mill. Escudos. Die Ausfuhr betrug 1864: 141,3 Mill., 1867: 115,5 Mill. Escudos, darunter 33,3 Mill. nach Frankreich, 33,3 Mill. nach Großbritannien. In den 56 Häfen am Ocean und 61 Häfen am Mittelmeer liefen 1867: 9640 Schiffe mit 153200 Tonnen ein und 8260 mit 135000 desgleichen aus. In der Küstenschiffahrt kamen 1863 an 56870 Schiffe mit 2,900259 Tonnen, und gingen ab 59071 Schiffe mit 2,707464 Tonnen. Die Handelsmarine zählte 1867: 3153 Küstenfahrer (incl. 102 Dampfer) mit 118301 Tonnen und 18955 Mann, 1361 Seeschiffe (incl. 49 Dampfer) mit 272399 Tonnen und 16621 Mann. Die vorzüglichsten See- und Handelsstädte für den Verkehr mit dem Auslande sind Cadiz, Barcelona, Malaga, Alicante, Santander, Bilbao, San-Sebastian, Santoña, Gijon, Coruña und Cartagena. An Eisenbahnen waren am 1. Jan. 1869 in Betrieb 724 geogr. Meilen, im Bau 232 Meilen, concessionirt 956 Meilen. Für den Postverkehr bestanden 1868: 2257 Bureaux, die Zahl der beförderten Briefe und amtlichen Correspondenzen belief sich auf 71,576508 Stück, sowie 9,150012 Stück Zeitungen und Druckschriften. Die Länge der Telegraphenlinie betrug 1501 Meilen, die Länge der Drähte 3388 Meilen und bestanden 193 Telegraphenbureaux. Banken gab es 1858 11, mit 208 Mill. Kapital und 346,8 Mill. Noten in Circulation. Davon hat die Bank von S. 120 Mill. Kapital und 208 Mill. Noten. Im J. 1868 wurde projectirt, ihr die Ermächtigung zum Ankauf von 80 Mill. öffentlichen Fonds zu geben und sie so in einen Crédit mobilier zu verwandeln. Ferner existiren 7 Creditgesellschaften, mit einem nominellen Kapital von 1423 Mill. und einem reellen von 347,6 Mill., darunter der spanische Crédit mobilier mit 456 Mill. nominellem und 64,4 reellem Kapital; 47 Industriegesellschaften mit 399 Mill. Kapital, 18 Gesellschaften für Eisenbahnen, Kanalisation, Bewässerung mit 1567,7 Mill., 3 Disconto- und Bankgesellschaften mit 95 Mill., 17 (meist See-) Versicherungsgesellschaften mit 524 Mill. Im December 1861 gab es im ganzen 96 Gesellschaften mit zusammen 5855,6 Mill. Kapital, Noten, Obligationen. Zehn Sparkassen besaßen 1859 von 29996 Einlegern 46 Mill. Realen.

Der 700jährige Kampf gegen die Mauren hatte die Ideen der Communal- und politischen Freiheit, sowie der Nationalunabhängigkeit in den Spaniern einst kräftig entwickelt. Das Land selbst aber bestand aus einer Anzahl (18) Königreichen, mit eigenen Verfassungen. Die Vereinigung der beiden größten, Aragonien und Castilien, infolge der Verbindung Ferdinand's und Isabella's, bewirkte zu Ende des Mittelalters, daß S. eine Gesammtmonarchie wurde, die zwar zuerst nur eine Personalunion mehrerer Reiche war, aus der später aber auch die Grundlagen einer Nationaleinheit sich entwickelten. S. wurde nach außen die erste Macht Europas, im Innern aber befestigte sich die monarchische Gewalt, unterdrückte die Privilegien der Stände, der stolze Adel sank zu Bedienten der politischen Herrscher herab; der Glaubenseifer und die Inquisition vertrieb die fleißigsten Einwohner, die Mauren

und Juden. Die Vermehrung der Klöster und der Güter der Todten Hand, der wachsende Einfluß der Geistlichkeit verbreitete Aberglauben, Unwissenheit und Verarmung im Innern, die fortwährenden unnützen Kriege seiner schwachköpfigen Regenten vergeudeten die Kraft des Volkes, schufen eine kolossale und erdrückende Staatsschuldenlast und führten schließlich auch den Verlust der politischen Machtstellung nach außen herbei. Zwar hatte auch S. seinen Friedrich II und Joseph II., den König Karl III., welcher die Tortur abschaffte, Künste und Wissenschaften, die innere Colonisation begünstigte, allein seine Reformen berührten nur die Oberfläche und wurden ohnehin durch seine nutzlose kriegerische Politik nach außen neutralisirt. Erst der Unabhängigkeitskrieg von 1808 rüttelte S. aus der Kirchhofsruhe und führte zu der von der Cortesjunta zu Cadix 1812 verkündeten demokratischen Cortesverfassung, die jedoch Ferdinand VII. bei seiner Rückkehr 1814 alsbald wieder abschaffte, um als absoluter Despot mit Hülfe der Inquisitoren und Mönche wieder zu regieren. Der Aufstand der Generale Riego und Quiroga auf der Insel Leon 1820 führte zwar die Wiederherstellung der Cortesverfassung (s. d. Art. Cortes) nochmals herbei, indeß wurde sie durch die auf Geheiß der Heiligen Allianz ausgeführte militärische Intervention Frankreichs (1823) abermals unterdrückt, ebenso wurden die inmittels gegebenen freisinnigen Gesetze von dem eidbrüchigen König annullirt und die Priesterherrschaft begann aufs neue. Ferdinand VII. hatte das Salische Gesetz, welches die Thronfolge von Frauen verbot und seit Philipp V. eingeführt war, bei der Geburt seiner Tochter Isabella aufheben lassen; bei seinem Tode übernahm seine Gemahlin Christine die Regentschaft (1833). Die klerikale Partei rief indeß den ihr ergebenen Infanten Don Carlos zum König aus und es entbrannte der siebenjährige Bürgerkrieg, der schließlich mit der Niederlage der Karlisten endete. Christine mußte, um ihrer Tochter die Krone zu sichern, zu liberalen Institutionen ihre Zuflucht nehmen. Es kam zur Verfassung von 1837, welche auf den wesentlichen Principien der Cortesverfassung fußte und dieselbe nur zu Gunsten der königlichen Autorität mehrfach modificirte. Die Vertreibung Christinens, die sich durch ihr anstößiges Privatleben und durch die betrügerische Aneignung der Güter ihres Gemahls und der Kronjuwelen den Haß und die Verachtung des Volkes zugezogen hatte (October 1840), führte zur Einsetzung der provisorischen Regentschaft des Generals Espartero; dessen Schwäche und Unfähigkeit zu seinem Sturz durch General Narvaez und zur Rückberufung Christinens sowie zur Mündigkeitserklärung der vierzehnjährigen Isabella (November 1843); zugleich wurde nochmals eine neue Verfassung im conservativen Sinne proclamirt, welche einen Scheinconstituonalismus herstellte. Die Regierung Isabella's kennzeichnete sich durch fortwährende innere Krisen, Militäraufstände (von 1808—66 gab es allein in S. 45 vom Militär ausgehende oder unterstützte Aufstände), karlistische und republikanische Unruhen, parlamentarische Kämpfe der Moderirten, Progressisten und Neukatholiken (Ultramontanen), Palastintriguen, Ministerwechsel, zeitweilige liberale Reformen, wie z. B. Befreiung der Güter der Todten Hand, freisinnige Municipal- und Provinzialverfassungen, Abänderungen der Verfassung im demokratischen Sinne, denen aber nur allzu bald immer wieder Rückschläge folgen, sodaß das Land weder wirthschaftlich und finanziell, noch politisch und geistig fortschreiten konnte. Im September 1868 machte endlich die Vertreibung Isabella's diesem Zustand ein Ende und es trat zunächst ein Interregnum mit einer Regentschaft ein, bis die constituirenden Cortes Ende November 1870 mit 191 von 311 Stimmen den Sohn des Königs Victor Emanuel von Italien, Amadeus Ferdinand Maria Herzog von Aosta (geb. am 30. Mai 1845), zum König wählten, der am 2. Jan. 1871 die Regierung antrat.

Die von den constituirenden Cortes am 1. Juni 1869 beschlossene Verfassung gewährleistet die persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Briefgeheimniß. Jeder Beamter, welcher eins dieser Rechte verletzt, hat den geschädigten Bürger durch ein für jeden Fall bestimmtes Strafgeld zu entschädigen. Das allgemeine Stimmrecht, Rede- und Preßfreiheit, das Versammlungs-, Vereins- und Petitionsrecht wird anerkannt. Die öffentlichen Versammlungen unterliegen polizeilichen Verordnungen. Versammlungen im Freien sind nur am Tage gestattet. Das Petitionsrecht steht den Mitgliedern der bewaffneten Macht nicht zu. Der katholische Klerus und Cultus werden von Staats wegen aufrecht erhalten, jedoch ist allen in S. wohnenden Fremden die öffentliche und private Ausübung ihrer Religion, ohne weitere Beschränkungen, als die, welche die gemeinsamen Regeln der Moral und des Rechts ihnen auferlegen, verbürgt. Allen Spaniern ist Freizügigkeit und Freiheit des Gewerbebetriebs gewährt, mit Ausnahme derjenigen Professionen, zu deren Betrieb ein Fähigkeitsattest erforderlich ist. Der Schulunterricht wird unentgeltlich ertheilt. Die öffentlichen Beamten sind der gewöhnlichen Civilgerichtsbarkeit unterworfen. Eine vorhergehende Ermächtigung zur Einleitung des gewöhnlichen Strafverfahrens gegen Staatsbeamte ist nicht erforderlich. Die Form der Regierung ist die erbliche Monarchie. Die gesetzgebende Macht ruht in den Händen der Cortes. Das Recht, Anträge zu stellen, besitzen gleichmäßig Cortes und Krone. Die Cortes bestehen aus einem auf drei Jahre erwählten Congreß und einem auf 12 Jahre erwählten Senat. Letzterer wird innerhalb der bestimmten Zeit zum vierten Theil erneuert. Der König beruft die Cortes ein, darf dieselben auflösen und vertagen. Die Dauer der Session ist auf 4 Monate festgesetzt. Die Senatoren werden von Deputationen der Provinzen ernannt. Wählbar in den Senat sind alle Spanier, welche mindestens 40 Jahre alt sind, sich im Vollbesitz der bürgerlichen

Rechte befinden und gewisse höhere Aemter bekleidet haben. Desgleichen sind wählbar diejenigen 30 Personen, welche in ihrer Provinz die höchste Grundsteuer zahlen, und die 20 größten Gewerbtreibenden jeder Provinz. In den Congreß dürfen alle diejenigen Spanier gewählt werden, die mindestens 25 Jahre alt sind und sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden. Der König ist unverletzlich, die Minister sind verantwortlich. Auf eine Provinz sollten vier Senatoren und auf je 40000 Seelen ein Abgeordneter kommen. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären. Die Vertagung der Cortes darf nur einmal während einer Legislatur erfolgen. Im Fall einer Auflösung müssen die Wähler innerhalb der nächsten drei Monate zusammenberufen werden. Der König braucht die Zustimmung der Cortes, um Landestheile abzutreten, auszutauschen oder fremde Gebiete mit S. zu vertheidigen, desgleichen um fremdländische Truppen nach S. zu ziehen, Bündnisse und Handelsverträge abzuschließen, eine Generalamnestie zu erlassen, sich oder den Thronerben zu verheirathen oder endlich um abzudanken. Der Thron ist nach dem Recht der Erstgeburt vererblich. Für den Fall, daß die Dynastie erlischt, wird durch die Cortes eine neue gewählt. Im Fall der Regierungsunfähigkeit des Königs oder der Unmündigkeit des Thronerben haben die Cortes eine Regentschaft einzusetzen, welche entweder in eine Hand gelegt wird oder aus 3, resp. 5 Personen bestehen soll. Der Vormund eines minderjährigen Königs wird durch Testament ernannt. Die Minister dürfen den Cortessitzungen nur, wenn sie selbst Mitglied der Cortes sind, beiwohnen. Sie können vom Congreß im Anklagezustand versetzt werden und hat alsdann der Senat das Urtheil zu sprechen. In der Verwaltung der Colonien werden Aenderungen eintreten, sobald dieselben durch Abgeordnete in den Cortes vertreten sind. Soll die Verfassung auf Antrag der Cortes oder des Königs abgeändert werden, so erfolgt die Auflösung der Cortes und Neuwahl durch allgemeine Abstimmung.

Die ehemaligen alten Provinzen und Königreiche (Leon, Valencia, Murcia, Granada, Jaen, Cordova, Navarra, Aragonien, die Fürstenthümer beider Asturien, Catalonien) haben jetzt einer Eintheilung des Landes einschließlich der Balearen und Canarischen Inseln in 49 Provinzen Platz gemacht. Früher standen die Königreiche und Provinzen unter Generalkapitänen, die zugleich Civil- und Militärchefs waren und in Navarra den Titel Vicekönig führten. Jetzt hat jede Provinz ihren von der Centralgewalt ernannten Gouverneur, welche aus einer Verbindung der einzelnen Communen besteht, deren es 10594 gibt. Im J. 1822 war den Provinzen und Communen volle Freiheit der Selbstregierung gegeben worden. Die Provinz wurde durch die Provinzialverordneten (Provinzialdeputation), welche aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgingen, verwaltet. Ihnen stand das Recht der Feststellung des Budgets und der öffentlichen Arbeiten, zur Berathung der Provinzialangelegenheiten, der Prüfung der Communalbudgets, zur Vertheilung der Steuern und des Militärcontingents zu; der Gouverneur vertrat in der von ihm präsidirten Deputation die Regierung, hatte jedoch nur die Beschlüsse der Deputation auszuführen. Seit 1845 haben die Provinzialdeputationen ihre ganze Gewalt an den Civilgouverneur verloren. Eine Reform ist erst jetzt zu erwarten. Auch die Commune verwaltete sich durch ihre nach allgemeinem Stimmrecht gewählten Stadtverordneten (Ayuntamientos) und insbesondere blieb ihr ohne Einmischung der Regierung alles, was sich auf öffentliches Bauwesen, Gesundheitspflege, Straßen und Wege, Ordnung und Sicherheit und das Communalbudget bezieht. Der Alcalde (Bürgermeister und Richter) wurde auf ein Jahr gewählt, ihm zur Seite standen ein Vicealcalde und die Rathsherren (regidores), jährlich zur Hälfte neu gewählt. Er und seine Besitzer führen kostenfrei die Geschäfte der Friedensrichter und jede Rechtssache muß, bevor sie an die Gerichte geht, vor ihn gebracht werden. Jetzt ist zur Wahl der Ayuntamientos ein höherer Census erforderlich; die Regierung wählt unter drei präsentirten Candidaten den Alcalden und kann sogar, wenn sie diese nicht mag, einen Regierungsalcalden hinzufügen. Das Recht der Provinzial- und Communalbudgetsfeststellung ist von den Deputationen und Ayuntamientos auf die Regierung übergegangen. Der Alcalde ist nicht mehr blos Gemeindebeamter, sondern zugleich Vertreter der Regierung. So hat das französische Centralisationssystem immer mehr Nachahmung gefunden. Die Centralgewalt bildet das Staatsministerium mit 8 Ministern, 1) für Gnade und Justiz, 2) Inneres, 3) Fomento, d. i. öffentliche Arbeiten des Fortschritts und der Verbesserungen, 4) Marine, 5) Krieg, 6) Colonien, 7) Aeußeres, 8) Finanzen. Neben ihm bestehen ein Staatsrath und besondere Collegien für Gesundheitspflege, öffentlichen Unterricht, Wohlthätigkeit, Zölle, Brücken und Straßen, Seebauten u. s. w.

Für die Rechtspflege bestehen in Madrid ein oberster Civil- und Criminalgerichtshof, außerdem 15 Audiencias oder Civilappellhöfe mit Assisengerichten, 500 Gerichte erster Instanz, ferner in jedem Bevölkerungscentrum von der Regierung ernannte Friedensrichter, und eigene Gerichte für Heer und Flotte, sowie für das Finanzministerium. Das Strafgesetzbuch (1853) hatte die Todesstrafe (Garotte, Erdrosseln) auf vorsetzlichen Mord beschränkt, ist aber jetzt gleich dem Pranger und körperlichen Züchtigungen nebst Bastonnade abgeschafft. Die Tortur wurde schon von Karl III., der Galgen 1830 abgeschafft. Das Criminalverfahren ist so schleppend, daß die Untersuchungshaft oft 5—6 Jahre dauert. Die Zahl der Galerensträflinge betrug 1861: 19539. Seit 1800—61 erlitten 460 Personen die Todesstrafe, darunter 18 wegen politischer Verbrechen.

Obwol schon im J. 1845 eine Reorganisation des Finanzwesens erfolgte, eine Menge älterer

drückender Abgaben abgeschafft, in den Provinzen ein gleichförmiges System hergestellt und das Abgabenwesen vereinfacht wurde, befindet sich dasselbe doch in einem sehr mislichen Zustand. Nach dem Budget für 1870—71 sind die Einnahmen auf 535,702055, die Ausgaben auf 716,667443 Pesetas festgestellt, sodaß ein Deficit von 180,965388 Pesetas bleibt. Unter den Einnahmen befinden sich 199,338055 directe Steuern, 32,300000 Steuern auf innere Rente, Pensionen, 60,290000 indirecte Steuern, 60,290000 Ertrag der Staatsmonopole (Tabach, Stempel, Lotterie), 71,870800 Ertrag der Staatsgüter, 5 Mill. Ertrag der Colonien, 2,215000 Ertrag der Krongüter, 2,500000 Kriegsentschädigung von Marokko und Cochinchina. Unter den Ausgaben sind hervorzuheben: 205,910030 Verzinsung der Staatsschuld, 41,918702 Pensionen, 49,042781 Justiz und Cultus, 20,210916 Inneres, 60,539148 Ackerbau und Unterricht, 102,185659 Finanzen, 309500 Colonien, 110,999652 Kosten des Verkaufs der Staatsgüter, 93,340851 Kriegsministerium, 24,461130 Pesetas Marine. Die Staatsschuld belief sich am 31. März 1870 auf 2639,351703 Escudos (à 2 Frs. 80 Cent.) nebst 69,133299 Escudos Zinsen.

Für das Heer ist nach dem Gesetz vom 29. März 1870 das Conscriptionssystem mit Stellvertretung (600 Escudos) beibehalten und das jährliche Contingent auf 30000 Mann festgesetzt worden. Die active Armee in S. beträgt 106000 Mann einschließlich 26000 Civilgarden und Carabiniers. Die erste Reserve besteht aus 30000, die zweite aus 80000 Mann. In den Colonien befanden sich a) in Cuba 21000 Mann stehende Truppen, 60000 Mann Reserve und Milizen, b) in Portorico 4200 Mann stehende Truppen und 10000 Mann Milizen und Reserve, c) auf den Philippinen 9000 Mann stehende Truppen. Die Marine bestand am 1. Jan. 1870 aus 120 Dampfern mit 787 Kanonen und 25540 Pferdekraft, 3 Segelschiffen mit 32 Kanonen. Im Bau begriffen waren 4 Dampfer mit 27 Kanonen und 2100 Pferdekraft. Das Marinepersonal zählte 888 Mann Offiziere und Aspiranten, 14000 Mann Equipage, 5500 Seesoldaten.

An auswärtigen Besitzungen besitzt S. noch 5511 Q.-M. mit 6,378541 E. (nach Angaben aus den J. 1864—67), und zwar in Afrika die Presidios, worunter die Festung Ceuta und drei andere kleine Orte an der Straße von Gibraltar, die Inseln Fernando-Po und Annabon im Busen von Guinea, die Mosquitos, Cap San-Juan; in Asien die Philippinen oder Manilla (2507 Q.-M. mit 2,679500 E., auf den Inseln unter spanischer Herrschaft, Hauptstadt Manilla), die Baschiinseln, in Australien die Mariannen (Ladronen- oder Diebesinseln); in Amerika die westindischen Inseln Cuba und Puerto-Rico, nebst zwei kleinen Jungferninseln. Die Insel Cuba, die „Perle der Antillen", 1492 von Columbus entdeckt, hat einen Flächeninhalt von $2158_{,13}$ Q.-M. mit (1867) 1,414508 E. (darunter 283343 Farbige und 370553 Sklaven) und liefert vorzugsweise viel und guten Kaffee, Zucker, Tabach, Baumwolle, früher Gold, in neuerer Zeit Silber, Kupfer und Steinkohlen; das Gelbe Fieber richtet oft entsetzliche Verheerungen an. Die Einfuhr beträgt 42 Mill. Dollars, die Ausfuhr 37 Mill. Dollars, 40—50 Proc. der Ausfuhr und 75 Proc. der Einfuhr kommen auf den Hafen von Ha-Hana. Im J. 1869 liefen in demselben 1852 Schiffe mit 797345 Tonnen ein. Im J. 1868 waren auf der Insel $86_{,2}$ geogr. Meilen Eisenbahnen in Betrieb. Die Insel Puerto-Rico, östlich von Haïti, hat einen Flächeninhalt von $169_{,15}$ Q.-M. mit 615574 E. (1868), darunter 283343 Farbige, 42642 Sklaven. Sie ist sehr waldreich und besitzt ein gesundes Klima; sie liefert insbesondere Zucker, Kaffee, Reis und besonders Tabach. Die Einfuhr betrug 1868 $16_{,55}$ Mill. Escudos, die Ausfuhr $11_{,90}$ Mill. Escudos. Haupthafenplatz ist die Hauptstadt San-Juan.

Unter den Ritterorden, welche S. besitzt, ist der angesehenste der des Goldenen Vlieses (1429); die übrigen sind: der Orden von Calatrava (gest. 1158), des heiligen Jakob vom Schwert (1175), von Alcantara (1176), der Orden unserer Lieben Frau von Montesa (1376), der Marie Luisen-Orden (1792), der Orden des heiligen Ferdinand (1811), der Militärorden der heiligen Hermanngilde (1814), der Orden Isabella's der Katholischen (1815). Das Wappen ist ein größeres und kleineres. Letzteres enthält die Wappenschilder von Castilien (ein goldenes Castell mit drei Thürmen in Roth), von Leon (ein rother gekrönter Löwe in silbernem Felde), in der Mitte das königliche Familienwappen. Im größern Wappen kommen außer diesen noch die Wappenschilder der einzelnen Landestheile vor. Bedacht ist das Wappen mit der Königskrone, vom Goldenen Vliesorden umgeben und von zwei Löwen gehalten. Die Landesfarben sind Blau und Gelb. Haupt- und Residenzstadt des Landes ist Madrid.

Vgl. Stein und Hörschelmann, «Handbuch der Geographie und Statistik» (7. Aufl., von Wappeus, III. Abthl.: Willkomm, «Spanien und Portugal» (Leipzig 1862); derselbe, «Zwei Jahre in Spanien» (3 Bde., Leipzig 1856); Andersen, «In Spanien» (Leipzig 1864); Garrido, «Das heutige Spanien», deutsch von A. Ruge (2. Aufl., Leipzig 1867); Baumgarten, «Geschichte Spaniens» (2 Bde., Leipzig 1865—68); Lembke und Schäfer, «Geschichte Spaniens» (3 Bde., Hamburg 1831—60).

Sparkassen (engl. saving banks, franz. caisses d'épargnes). Die Ansammlung von Kapitalien und die Vermehrung des Kapitalreichthums kann nur durch Sparsamkeit bewirkt werden. Erst im vorigen Jahrhundert, und je mehr die früher vorherrschende Naturalwirthschaft abkam, entstanden jedoch die unter dem Namen S. jetzt bekannten Vermittelungsinstitute, deren Aufgabe

es ist, die kleinen ersparten Geldbeträge zu vereinigen und zu sammeln und sie durch nutzbare Anlegung dem Gesammtverkehr wieder zuzuführen, und so ihr Müßigdaliegen zu beseitigen. Anfangs entstanden sie aus Wohlthätigkeitsabsichten und wurden von einzelnen Privatpersonen oder Wohlthätigkeitsvereinen unter ihrer Garantie nur für die ärmern Klassen begründet, um ihnen eine Gelegenheit zur Ansammlung von Ersparnissen zu verschaffen. Es wurde daher die Höhe der Einlagen meist sehr niedrig bemessen, und auch der Zinsfuß war ein geringer, weil man theils die stete Kassenbereitschaft, theils die große Zahl der Einleger, welche einen höhern Administrationsaufwand bedingen, vor Augen hatte. Nicht minder suchte man die Kündigungs- und Rückzahlungsfristen zu beschränken und stipulirte sich auch eine kurze zinslose Frist bis zum Eintritt der Verzinsung. Größere Kapitalseinlagen, bei denen es mehr darauf abgesehen ist, daß ihr Besitzer nur andern und zwar zeitweise die verzinsliche Anlegung übertragen will, wurden zurückgewiesen. Später wurden theils die Einlagebedingungen zu Gunsten der Einleger erweitert, theils übernahmen auch die Gemeinden die Errichtung von S. unter ihrer Garantie. In Deutschland haben sich die Institute der Gemeindesparkassen vorzugsweise eingebürgert, und es sind für die Gemeinden die erzielten Ueberschüsse öfters als ein nicht unbeträchtlicher Zweig des städtischen Einnahmebudgets geworden. Dies System hat freilich vielfachen Tadel um deswillen hervorgerufen, weil man theils die Garantie der Gemeinden für eine ihre Kräfte übersteigende erkannte, theils es bedenklich fand, wenn auf Kosten der der ärmern Klasse angehörigen Einleger der Stadt als solcher der Gewinstüberschuß zugute gehen soll. Der Staat hat sich von der Einmischung in die Privat- und Gemeindesparkassen in Deutschland meist fern gehalten, und nur insoweit kam seine Mitwirkung in Frage, als es sich theils um die Ertheilung von Corporationsrechten, theils um Stempelbefreiungen und Exemtionen vom Gemeinen Recht über die Vindication, Beschlagnahme u. s. w. von Sparkassenbüchern handelte.

Ein höchst bedenkliches System besteht in Frankreich, insofern die S. daselbst ihre disponibeln Gelder in einer Staatscentralsparkasse anlegen müssen, welche auf diese Weise ihre Obligationen unterbringt. In Deutschland hat das Verfahren der Sparkassenverwaltungen, die ihr auf kurze Kündigungsfrist übergebenen Gelder hypothekarisch auf lange Fristen anzulegen, mitunter zu großen Gefahren bei einem durch politische Unruhen und Besorgnisse plötzlich hervorgerufenen starken Andrang der Einleger geführt. Die von den Vorschußvereinen errichteten S. haben erstern den größten Theil ihres Betriebsfonds zugeführt, gewähren indeß auch den Einlegern höhere Zinsen, und sie werden in der Folge vielleicht auch eine Reform des Sparkassenwesens insofern herbeiführen, als die städtischen und Wohlthätigkeitssparanstalten genöthigt werden, den Einlegern coulantere Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen zu bieten und überdies auch die angesammelten Ersparnisse den Klassen zurückzuführen und zugute kommen zu lassen, welche die Ersparnisse selbst gemacht haben, während sie bisjetzt fast ausschließlich dem allerdings hülfs- und kapitalsbedürftigen Grundbesitz Kapital verschafften.

Eine eigenthümliche und auf dem Continent bisjetzt noch nicht nachgeahmte Einrichtung führte Gladstone in England ein: die unter Staatsgarantie stehenden Postsparkassen, die selbst kleine Einlagen bis zu 1 Shilling annehmen, zu einem Zinsfuß von $2\frac{1}{2}$ Proc. verzinsen und zugleich zur Erhebung der Einlage an jeder andern beliebigen Postsparkasse gestatten. Es ist diese Einrichtung insbesondere auch durch das Vorhandensein zahlreicher Postanstalten mit ihrem Apparat von Personen sehr erleichtert und hat in England eine außerordentliche Ausdehnung erhalten. Das System der Postanweisungen, welches jetzt in Deutschland aufkommt, ist vielleicht eine Vorbereitung auf die Einführung förmlicher Postsparkassen. Zu vergessen ist freilich nicht, daß die engl. Postverwaltung ein ganz unabhängiges Institut ist und dort keine Besorgniß vorliegt, daß die Einlagen zu Staatszwecken verwendet werden.

Speculation im philosophischen Sinne ist der Gegensatz der Empirie und bezeichnet diejenige Erkenntniß der Dinge, welche nur auf dem Wege eines reinen Denkprocesses, durch die Entwickelung des Begriffs der Dinge, nicht aber durch sinnliche Beobachtung und Anschauung derselben, durch äußere Erfahrung gewonnen wird. Sie beruht auf dem Princip, daß das Denknothwendige auch das Wahre ist; daß die Wirklichkeit, die äußere Welt der Thatsachen allenthalben auch ihrem Wesen nach erkennbar ist und durch ein begriffsmäßiges Denken vollständig erfaßt werden kann, ein Widerspruch zwischen Denken und Sein mithin nicht besteht. — In volkswirthschaftlicher Hinsicht nennt man S. im weitern Sinne jedes Unternehmen, welches auf die Berechnung eines gewinnverheißenden Erfolgs berechnet ist; im engern Sinn aber werden damit alle die Handelsunternehmungen bezeichnet, deren Grund die zu hoffenden Preisveränderungen und der aus dem Unterschied zwischen dem An- und Verkaufspreis sich ergebende Gewinn ist. Namentlich die letztere Gattung von speculativen Geschäften war früher von der Gesetzgebung vielfach verpönt (s. den Art. Kornhandel), und noch jetzt ist sie ebenso wie das allgemeine Vorurtheil besonders gegen die S. an der Börse und gegen die Agiotage eingenommen. In dieser Beziehung hat sie daher die Differenzgeschäfte für null und nichtig und unklagbar erklärt.

Spielbanken, s. unter Lotterie.

Spion, Kundschafter, nennt man denjenigen, der im Auftrag einer fremden Staatsregierung

entweder die politischen Zustände eines andern Landes oder die Plane seiner Regierung auskundschaftet (politischer S.), oder vor und während eines Kriegs heimlich Nachrichten über die Kriegsvorbereitungen, Truppenaufstellungen, Kriegspläne einzuziehen sucht (militärischer S.). In beiden Fällen wird mit dem Begriff der Spionerie auch der Gebrauch unerlaubter, verbotener Mittel und die Uebertretung eines in dem auszuspionirenden Staat ausdrücklich bestehenden Verbots verbunden, z. B. Bestechung von Beamten, Militärs, verbotene Auskundschaftung der Soldaten in den Lagern und Linien. Ist der S. Unterthan des ausgekundschafteten Staats, so kann seine Handlungsweise einen Landesverrath in sich schließen. Besonders streng wird die Spionerie in Kriegszeiten bestraft, woselbst das Kriegsgesetz auf sie Anwendung finden kann. Wendet der Kundschafter indeß keine verbotenen Mittel an, so kann von einer Bestrafung desselben keine Rede sein; der ausgekundschaftete Staat kann höchstens zu polizeilichen Sicherheitsmaßregeln gegen seine Person, zur Ueberwachung und zur Ausweisung schreiten.

Vgl. von Kamptz, «Beitrag zum Staats- und Völkerrecht» (Berlin 1815).

Squatters nennt man im westlichen Amerika die Ansiedler, welche sich auf den unbewohnten, der Union zugehörigen Ländereien niederlassen und dieselben in Besitz nehmen, indeß auch, obwol sie kein Kaufsrecht erworben haben, schon infolge ihrer Besitzergreifung ein förmliches, unangreifbares und von der Unionsregierung anzuerkennendes Eigenthumsrecht behaupten. Bei der Ansiedelung im Kansas-Territorium und bei den hierbei entstandenen Streitigkeiten und Kämpfen wurde auch das Princip einer sogenannten Squatterssouveränetät aufgestellt, wonach die Ansiedler als einzelne Individuen das Recht haben wollten, vor der Errichtung eines Staats, wozu die förmliche Aufnahme in den Unionsverband und die Anerkennung der von den Einwohnern des Territoriums entworfenen Verfassung durch den Congreß gehört, bereits Acte der Souveränetät vorzunehmen. Auch die Mormonen haben wiederholt für ihre Institutionen ein solches Souveränetätsrecht geltend zu machen gesucht, obgleich ihre Niederlassungen sich unbestritten im Unionsgebiet befinden. Seltsamerweise vertheidigt John Stuart Mill diese Mormonentheorie in seinem Buch über die Freiheit.

Vgl. Fröbel, «Theorie der Politik» (2 Bde., Wien 1863—64).

Staat. Die Menschheit als solche bildet kein geschlossenes, einheitliches Ganzes. Mit der sprachlichen Trennung ist auch die Scheidung in verschiedene Völker und staatliche Vereinigungen gegeben, mögen einzelne derselben auch noch so rohe Anfänge staatlichen Lebens enthalten. Der S. ist ein Organismus, der das Mittelglied zwischen dem Individuum und der Menschheit darstellt. Vielfach verbreitet war insbesondere früher die Ansicht von der Existenz eines vorstaatlichen, sogenannten Naturzustandes und von der Entstehung des S.s aus der freien Uebereinkunft aller Theilnehmer (s. über die Vertragstheorie die Art. Volkssouveränetät und Vertrag). Es kann indeß wol eine bestimmte Staatsverfassung im Wege des Vertrags zwischen Regierung und Volk zu Stande kommen, nicht aber der S. selbst. Die Idee eines Naturzustandes ist eine historisch nicht nachweisbare Fiction. „Es gibt keinen Zustand der Barbarei, der nicht aus einer untergegangenen Cultur herstammte" (Schelling, «Methode des akademischen Studiums»). Der S. ist keine willkürliche, sondern eine nothwendige Form des menschlichen Zusammenlebens, in welche der einzelne nicht beliebig eintreten und die sich auch ebenso wenig wie eine Erwerbsgesellschaft auflösen kann.

Der Uranfang des S.s läßt sich bei den meisten S. geschichtlich aus der Organisation der Familie nachweisen. „Der S.", bemerkt Dahlmann, „ist uranfänglich, die Urfamilie ist Urstaat, jede Familie unabhängig dargestellt ist S." Mit Recht erinnert auch Roscher daran, daß eine Menge von wirthschaftlichen Einrichtungen des Alterthums und Mittelalters und zwar bei den meisten Völkern auf dem Grundgedanken ruht, daß am Vermögen nicht blos der jeweilige Besitzer, sondern auch dessen Familie ein Recht hat, und daß die ältesten politischen Formen gern nach Analogie der häuslichen aufgefaßt zu werden pflegen, wie z. B. die Benennungen: Väter, Aelteste, Stämme, Phratrien, Geschlechter, Prytaneum (Herd) deutlich zeigen. Die Theorie, die Entstehung des S.s auf die Familie zurückzuführen, erweist sich auch insofern als richtig, weil in der natürlichen Autorität und Herrschaft des Familienoberhauptes der Kern und Keim der auf dem Princip der Ueber- und Unterordnung beruhenden Staatsgewalt beruht. In dem wirklichen Staat ist jedoch nicht blos die Existenz einer Staatsgewalt ein wesentliches Erforderniß, sondern er bedarf auch eine natürliche Grundlage, eine leibliche Seite, und diese ist das Staatsgebiet (s. den Art. Landeshoheit). Dasselbe ist jedoch nicht etwa Eigenthum des Staats selbst, sondern vielmehr der in ihm lebenden Individuen und ist derjenige Theil der Erde, welcher der einheimischen Staatsgewalt, der gesetzgebenden, vollziehenden, richterlichen Gewalt, der Regierung des S.s unterworfen ist. Die Grenzen des Staatsgebiets, welches nicht gerade nothwendigerweise ein geschlossenes Territorium ausmachen muß, beruhen theils auf dem Besitzstand und Herkommen, theils auf Verträgen der verschiedenen S. untereinander und sie können auch nur, außer im Fall des Kriegs und der Eroberung, mit Zustimmung der Staatsgewalt verändert werden.

Nächst dem Staatsgebiet und der Staatsgewalt bildet nun weiter einen dritten nothwendigen Bestandtheil des S.s das Volk; es ist das Object der Staatsgewalt und besteht aus den einzelnen

Theilnehmern der Staatsgesellschaft. Das Volk bildet das bewegliche, wandelnde Element des S.s. Völker oder Stämme, welche noch keine festen Wohnsitze haben, sind kaum S. zu nennen und ein zusammengewürfelter Haufe von einzelnen Individuen wird ohne das Bindemittel eines festen gemeinschaftlichen Wohnsitzes sehr bald im Nomadenleben sich auflösen oder sich mit andern Massen und Elementen vermischen. Daher knüpft außer an den Familienbegriff, als den Prototyp des S.s meist noch an den Begriff der Gemeinde, d. h. an das bewußte Zusammenleben verschiedener Familien an einem bestimmten Ort oder Wohnsitz, und an die hierdurch erzeugte örtliche Interessengemeinschaft ebenfalls die Staatenbildung an. Endlich aber entsteht ein wirklicher selbständiger S., der über alle wesentlichen Erforderniffe, welche das Zusammenleben von Menschen bedingt, selbst frei verfügt, aus sich allein alle Mittel zur Ausführung seiner Zwecke schöpft und gegen fremde Angriffe seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu vertheidigen im Stande ist, dadurch, daß die verschiedenen kleinen Gemeinden, verschiedenen Zweigen eines Volksstammes angehörig, sich zu großen Nationalkörpern zusammenfassen (s. den Art. Nation). Viele Nationen führen ein blos negatives Leben, ehe es unter ihnen erst zum Bewußtsein eines gemeinschaftlichen öffentlichen Zwecks und zur Herstellung einer alle Theile beherrschenden, concentrirten Gewalt kommt. Es gibt daher geschichtlich drei Stufen in der Entwickelung des S.s; auf der ersten erscheint der Familienstaat, auf der zweiten der Gemeindestaat und auf der letzten und höchsten der Volks- oder Nationalstaat (s. die Art. Staatsform, Staatszweck).

Staatensystem. Obwol die Menschheit begrifflich einen einzigen Organismus ausmacht, so existirt sie doch thatsächlich nur in den verschiedenen Vereinen von Menschen, die wir in der organisirten Form ihres Zusammenlebens Staaten nennen; in ihnen vollzieht sich die fortschreitende Entwickelung der Menschheit, und in den öffentlichen Institutionen der durch Sprache und Nationalität geschiedenen Völker drückt sich die Stufe der von ihnen erreichten menschlichen Bildung aus. Die Verschiedenheit der Staaten und das Nebeneinanderbestehen derselben ist sogar die wesentliche Grundlage der menschheitlichen Entwickelung: denn erst hierdurch wird sich der Staat seiner höchsten Aufgaben und Culturzwecke bewußt und tritt die Unvollkommenheit und Verbesserungsfähigkeit der Einrichtungen hervor, durch welche jene Zwecke und Bedürfnisse befriedigt werden sollen. Obwol jeder wahrhafte, nicht Zwergstaat, ein sich selbst genügendes, selbständiges und individuelles Gemeinwesen sein muß, in welchem die in ihm zusammenlebenden Menschen ihre wichtigsten Lebenszwecke verfolgen können, so wirken jeder Staat und jede Nation vermöge ihrer Eigenthümlichkeit in Sitten, Geschichte, Bildung, äußerer Lage, natürlichen Hülfsmitteln und wirthschaftlichen Productivkräften doch immer nur in einer bestimmten speciellen Weise an der Erfüllung der gesammten Culturzwecke und Geistesarbeit der Menschheit mit; wie in der bürgerlichen Gesellschaft sich die einzelnen in die verschiedenen wirthschaftlichen Functionen theilen, so theilen sich auch die verschiedenen Staatsorganismen in die Aufgaben der menschlichen Culturgemeinschaft. Wie ohne die Arbeitstheilung jeder einzelne durch eigene Arbeit und eigenen Besitz seine Bedürfnisse nur sehr unvollkommen zu befriedigen vermöchte, und wie die Scheidung in verschiedene Functionen auch wieder objectiv nach einer gesellschaftlichen Einheit geht, auf die Herstellung eines Gesammtvermögens (den sogenannten Nationalreichthum) hinweist, welches als das Gesammtproduct der individuellen Arbeit erscheint, wie das, was die getheilte Arbeit hervorbringt, nicht blos ein gesonderter Besitz der einzelnen Producenten bleibt, sondern infolge der thatsächlichen Wirklichkeit des Verkehrs zugleich in der stetigen Bewegung des Umtausches sich befindet und ein Gut für die Gesammtheit ist, so waltet auch das nämliche Verhältniß unter den verschiedenen individuellen National- und Staatsorganismen ob. Die Verschiedenheit des Bodens, des Klimas, der Productivfähigkeit, der äußern Lage (am Meer z. B.) macht das eine Volk geschickt, sich vorzüglich einer besondern Gattung von materieller und geistiger Arbeit zu widmen, beziehentlich sich auf besondere Zweige von Kunstfleiß zu beschränken. Durch die Vertheilung der Producte ist für den wechselseitigen Verkehr und die Civilisation der Länder gesorgt, und die internationale Verschiedenheit und Theilung weist auf die organische Einheit des Menschengeschlechts am entschiedensten hin; mit der Scheidung vollzieht sich allmählich und stufenweise auch die Einigung; mit der Trennung und dem Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Staaten ist auch der Begriff des internationalen und Weltverkehrs, des Welthandels gegeben, durch welchen alle einzelnen Staaten in den allgemeinen Culturproceß der menschlichen Generationen hineingezogen und harmonisch fortgebildet werden. Das stetige und selbstbewußte gemeinschaftliche Verkehrsleben nebeneinander existirender verschiedener Staaten, die Wechselseitigkeit ihrer Wirkungen aufeinander, der internationale Zusammenhang unter ihnen, der sie als Glieder eines größern Ganzen erscheinen läßt, wird durch das Wort Staatensystem ausgedrückt. Ein solcher Zusammenhang und eine solche bewußte Verbindung findet sich jedoch weder unter allen Staaten und Völkern, noch zu allen Zeiten und auf allen Culturstufen, setzt vielmehr bereits eine gewisse Culturhöhe, einen gewissen Umfang der in dem nationalen Lebenskreis nicht vollständig mehr zu befriedigenden Bedürfnisse und die Existenz von dauerhaften materiellen Verkehrsbeziehungen sowie die Einsicht von der Nothwendigkeit derselben voraus.

Die ersten Spuren eines S.s finden sich zuerst vor in den Beziehungen der griechischen Staaten

zueinander, in dem römischen Weltreich und in dem Verhältniß Roms zu den nach und nach seiner Botmäßigkeit unterworfenen Staaten; ferner im Mittelalter an den Versuchen zur Gründung einer Universalmonarchie und eines christlich-germanischen Weltreichs. Ein bewußtes gegenseitiges Einwirken von Staaten aufeinander tritt indeß erst mit Beginn des Reformationszeitalters unter den west- und mitteleuropäischen Staaten auf. Allmählich und vorzugsweise in der neuern Zeit erweitert sich dieses S. durch den Eintritt der slawischen Völker in den allgemeinen Cultur- und Handelsverkehr und durch die Gründung selbständiger mächtiger Staaten in Amerika, sowie durch den mit den modernen Communicationsmitteln intensiv gesteigerten und extensiv sich immer weiter ausbreitenden Welthandel und Weltverkehr, zu welchem die einzelnen Staaten ihre bestimmte Stellung einnehmen. Die Culturbedeutung der einzelnen drei großen nationalen Völkergruppen der Germanen, Romanen und Slawen, die politische und sociale, geistige und materielle Macht, welche jeder derselben innewohnt, zeigt sich am deutlichsten an ihrem Antheil am Welthandel und den modernen Verkehrsmitteln. Die Slawen besaßen 1867: 7933 Kilometer Eisenbahnen, 54016 Kilometer Telegraphenlänge, 1,037131 Tonnen Handelsflotte; die Romanen 29628, beziehentlich 71852 Kilometer Eisenbahnen und Telegraphen, 2,965618 Tonnen Handelsflotte; die Germanen dagegen 118421 und 218881 Kilometer Eisenbahnen und Telegraphen, sowie eine Handelsflotte von 14,585039 Tonnengehalt.

Die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Staaten zueinander stellt das Völkerrecht fest, welches unter den auf einer Culturstufe stehenden Völkern gilt; die Regelung ihrer sonstigen Beziehungen zueinander, die Ordnung der Grenz- und Gebietsverhältnisse, die Erweiterung des äußern Machtgebietes und die Rückwirkung einer solchen Machterweiterung seitens eines fremden Staats auf den einheimischen Staat, die Herstellung von engern Verbindungen unter mehrern von gleichen Interessen bewegten Einzelstaaten, die Vertretung der Rechte und Interessen der einzelnen Staatsangehörigen, insbesondere auch ihrer auswärtigen Handelsbeziehungen ist das Feld, auf welchem sich die äußere Staatspolitik bewegt. Die Entwickelung der geschichtlichen Einwirkungen der einzelnen Staaten aufeinander stellt die Geschichte der S. dar.

Vgl. außer den Geschichtswerken von Thiers, Schlosser, Häusser, Gervinus, Sybel: Heeren, «Geschichte des europäischen Staatensystems» (Göttingen 1809); Bülau, «Geschichte des europäischen Staatensystems» (3 Bde., Leipzig 1837); Wheaton, «Histoire du progrès du droit des gens» (4. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1865).

Staatsanwaltschaft. So wenig sowol dem römischen als auch dem germanischen Staat in seinen Uranfängen, wie auch im Mittelalter die Idee fremd war, daß gewisse Verbrechen auch die Nothwendigkeit einer öffentlichen Verfolgung und insbesondere eine den Gemeinden obliegende Anzeige und Rügepflicht bedingten, wennschon keine specielle Anzeige und Anklage durch eine durch das Verbrechen speciell verletzte Person erfolgte, so gehört doch die Einführung einer besondern Gattung von Beamten als öffentliche Ankläger und zugleich mit der Vollmacht, die Anklage vor Gericht zu vertreten, einer spätern Zeit an. Ihre Einsetzung stand, wie sich besonders in Frankreich zeigt, mit der Erweiterung der königlichen Machtvollkommenheit in Verbindung und war eine Folge theils des engen Zusammenhangs vieler Verbrechen und (Geld-) Strafen mit den Interessen des königlichen Fiscus, theils auch der Absicht, auf den Gang der Justizpflege und auf die Rechtsanwendung seitens der Gerichte einen immer größern Einfluß zu gewinnen, und hierzu bot sich in den Procureurs du roi ein willkommenes und gefügiges Werkzeug. In Deutschland machte sich dieses Bedürfniß bei der ohnehin starken Abhängigkeit der Gerichte von der fürstlichen Gewalt und der Ausbildung des Polizeiwesens weniger geltend. Dagegen gewann das Institut besonderer öffentlicher Ankläger in der Französischen Revolution eine umfassendere Ausdehnung, und es wurden denselben zugleich auch bestimmte Rechte gewährt, welche ihnen nicht blos die Anträge auf Einleitung gerichtlicher Untersuchung, sondern auch eine bestimmte, ziemlich bedeutende Ein- und Mitwirkung im Verlauf der gerichtlichen Voruntersuchung und im Hauptproceß (selbst auf die selbständige Entschließung des Untersuchungsrichters, der überhaupt nur auf den Antrag jenes einschreiten darf), die Ausübung vieler Functionen der gerichtlichen Polizei (Verhaftungen, Verhör, Zeugenvernehmungen), nicht minder auch eine Controle über die strafgerichtliche Thätigkeit der Gerichtsbehörden gewährte, dabei wurde die Stellung dieser Generalprocuratoren mit ihren Stellvertretern, den Generaladvocaten, im Geiste des bureaukratischen und centralistischen französischen Regierungssystems eine von der Staatsgewalt sehr abhängige, indem sie an deren Weisungen gebunden waren und gleichzeitig auch nicht die nämliche Selbständigkeit in Bezug auf Versetzbarkeit und Unabsetzbarkeit genossen, wie der eigentliche Richterstand. Dem französischen Staatsanwalt ist indeß nicht blos im Strafproceß, sondern auch im Civilproceß eine Mitwirkung in allen den Fällen eingeräumt, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, öffentliche Anstalten, das Vormundschaftswesen, Syndikatsklagen betreffen, sowie in Dotal- und Ehesachen (zur Herbeiführung der Nichtigkeitserklärung gewisser Ehen) und in Hinsicht auf Ueberschreitung der Befugnisse der väterlichen Gewalt u. s. w. Es liegt ihm ferner die Aufsicht über die Vollziehung von Geld- und andern Strafen, über die Thätigkeit der Organe der gerichtlichen Polizei (Friedens- und Untersuchungsrichter, Notare, Huissiers) ob. In letzterer Beziehung

sind die Staatsanwälte selbst die obersten Beamten der Gerichtspolizei. Im eigentlichen Strafproceß ist der Untersuchungsrichter, selbst wenn er von Amts wegen in einzelnen Fällen einschreiten darf, bezüglich der Fortstellung des Verfahrens an die Zustimmung des Generalprocurators gebunden; letzterer darf selbständig eine Reihe der wichtigsten Untersuchungshandlungen, namentlich in Bezug auf Beschaffung des Beweismaterials vornehmen; er hat endlich nach Schluß der Voruntersuchung die Anklageacte vorzubereiten, die Vorladungen der Zeugen zu bewirken, in der Schwurgerichtsverhandlung die Anklage zu führen und zu begründen, die Strafanträge zu stellen, Fragen an den Angeklagten und die Zeugen unmittelbar und beliebig zu jeder Zeit zu richten (während dem Vertheidiger ein gleiches Recht nicht zusteht); auch ist ihnen eine bedeutende Mitwirkung bei der Stellung der an die Geschworenen zu richtenden Fragen gegeben.

Diese französischen Einrichtungen sind auch für die deutschen Gesetzgebungen bei der Einführung des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens und der Schwurgerichte ziemlich maßgebend gewesen. Nur hat man den Wirkungskreis der S. mehr auf den Strafproceß beschränkt, und hier theilweise auch ihnen überhaupt die unparteiische Stellung eines Hüters der Gesetze und nicht blos eines öffentlichen Anklägers der Schuldigen und Verdächtigen, sondern auch der Vertheidigung des Unschuldigen angewiesen; theilweise ist auch ihre Befugniß zur Vornahme eigentlich richterlicher Functionen im Verlauf der Untersuchung begrenzter; der Untersuchungsrichter bei Einleitung von Untersuchungen und bei der Entscheidung über staatsanwaltschaftliche Anträge selbständiger gestellt; der Staatsanwalt für seine Person mehr auf seine eigene Ueberzeugung und nicht blos auf den unbedingten Gehorsam gegen die Befehle seiner höhern Vorgesetzten (d. i. dem Ober- oder Generalstaatsanwalt, der nicht beim einzelnen Gericht, sondern für die gesammte Provinz und beziehentlich für das ganze Land und beim Cassationshof fungirt) gewiesen. Das Institut der S. hat sich auch in Schottland entwickelt, wo beim Court of sheriff der Fiscalprocurator und beim hohen Gerichtshof der Lordadvocat das Amt eines öffentlichen Verfolgers in der Vor- und Hauptuntersuchung ausübt; in England dagegen ist es nicht eingeführt, da man durch dasselbe und bei seiner Abhängigkeit von der Regierung eine Gefährdung der öffentlichen und individuellen Freiheit erblickt und hier das System der Privatanklage seitens des Beschädigten oder dessen Verwandten und Freunden sich aufrecht erhalten hat. Auch von anderer Seite hat man es für unverträglich mit dem Interesse einer schnellen Justizpflege erklärt, ja einzelne Gegner, wie Stahl, haben in ihm selbst eine Verletzung des monarchischen Princips erblicken wollen.

In der That hat auch die französische Einrichtung und ihre blinde Nachahmung große Nachtheile zur Folge. Diese bestehen hauptsächlich in der ihnen eingeräumten Aufsicht und übergeordneten Stellung über die Richter und Anwälte, welche deren Unabhängigkeit und Selbständigkeit beeinträchtigt, in ihrer Abhängigkeit von der Staatsregierung (wichtig bei politischen Processen); ferner in der großen Machtbefugniß, wonach die Einleitung und der Fortgang der Untersuchung von ihren Anträgen bedingt, ihnen die Ausübung richterlicher Untersuchungshandlungen übertragen, in der Hauptuntersuchung der Anklage ein Uebergewicht vor der Vertheidigung eingeräumt ist (durch die Befreiung von der Unterordnung unter die Rüge des Präsidenten, durch die unmittelbare Befragung der Zeugen, Erlaubniß zur Herbeiziehung neuer Beweismittel). Zur Beseitigung dieser Nachtheile hat daher insbesondere auch der Deutsche Juristentag mehrfache Vorschläge gemacht, welche unter anderm auf die Beschränkung und genaue Präcisirung der staatsanwaltschaftlichen Stellung, ihre äußerliche Unabhängigkeit, die Ausdehnung der Zulässigkeit der Privatanklage, Aufhebung des Anklagemonopols und Herbeiführung größerer Selbständigkeit des Untersuchungsrichters zur Einleitung und Fortstellung von Untersuchungen, und endlich Gleichstellung der Vertheidigung mit der S. hinzielen. Dagegen haben sich im übrigen in Deutschland die meisten Stimmen für die Beibehaltung des Instituts an sich ausgesprochen, da hierdurch die mit dem Privatanklagesystem verbundene Gefahr beseitigt wird, daß ein strafwürdiges Vergehen aus Privatrücksichten ungeahndet bleibt; weil ferner die Vereinigung zweier Rollen des Anklägers und Untersuchungsrichters in Einer Person sich mit der erforderlichen Unparteilichkeit nicht verbinden läßt, während der selbständige Staatsanwalt die beste Gewähr dafür liefert, daß alle, aber auch nur solche Verbrechen, von denen das öffentliche Interesse berührt wird, streng verfolgt und geprüft werden, und weil endlich die Arbeitstheilung zwischen dem Staatsanwalt und Untersuchungsrichter gerade eine schnellere Prüfung und Herbeischaffung der Materialien sowie die strengere Handhabung der Justiz erleichtert.

Vgl. Frey, «Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich» (Erlangen 1850); Mittermaier, «Das englisch-schottische und nordamerikanische Strafverfahren» (Erlangen 1851); derselbe, «Die Mündlichkeit, das Anklageprincip, die Oeffentlichkeit und das Schwurgericht» (Stuttgart 1845); Stahl, «Philosophie des Rechts» (3. Aufl., Heidelberg 1856); Weller, «Die Staatsanwaltschaft in Deutschland» (Wien 1866); Mittermaier und Schwarze im «Gerichtssaal» (Bd. 20 und 21, Berlin); von Holtzendorff, «Reform der Staatsanwaltschaft» in den Deutschen Jahrbüchern, Jahrgang 1864 (Berlin).

Staatsarzneikunde, s. Arzt und ärztlicher Stand, und Gesundheitspflege.

Staatsbürgerrecht. Das Verhältniß des einzelnen Mitgliedes der Staatsgesellschaft zu den Organen der Staatsgewalt wurde sowol in dem patriarchalischen und patrimonialen Staate, wie in dem rein despotischen Staate nur aus dem Gesichtspunkte des Herrn zu den Dienern, der Regierung zu den Regierten aufgefaßt, und das Charakteristische dieses Zustandes besteht darin, daß den einzelnen Staatsmitgliedern und den Corporationen wol Privatrechte den andern Staatsmitgliedern gegenüber zugestanden, daß jedoch Rechte, die ihnen vermöge ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Staatsgesellschaft und dem Staat, der Staatsgewalt gegenüber zustehen könnten, nicht anerkannt werden. Es ist dies ein Zustand der Subjection, der Hörigkeit, Unterthänigkeit und Unmündigkeit, welcher nur so lange haltbar ist, als die Völker sich in der That auf der Stufe geistiger Unmündigkeit, materieller Abhängigkeit und Armuth befanden, die Regierungen allein im Besitz von Vermögen und Macht waren und sich nicht neben ihnen große Privatvermögen gebildet, der Wohlstand und die Bildung zugenommen hatten und das Freiheitsbewußtsein erwacht und erstarkt war. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte es höchstens einige privilegirte Klassen oder Stände geben, denen die Regierung einige formelle Rechte aus der Ausübung der Staatsgewalt zugestand, allein immerhin trug das Recht auch dieser Klassen nur den Charakter eines Privatrechts; es war an den historischen Besitz des Grundeigenthums geknüpft; nicht aber hatte es eine allgemein- und öffentlich-rechtliche Grundlage. Erst in der neuern Zeit mußte großentheils infolge der ökonomischen Veränderung, welche vor sich ging, und der Abschaffung der persönlichen und wirthschaftlichen Unfreiheit der die Mehrheit des Volks bildenden Klassen sich auch der Begriff der nur zum Dienen und Gehorchen verpflichteten Unterthanen in den des persönlich freien Staatsbürgers verwandeln, der allerdings als Mitglied der Staatsgemeinschaft auch Pflichten gegen die Gesammtheit besitzt, jedoch gleichzeitig als Glied des Ganzen dem Staat gegenüber das Subject von gewissen Freiheitsrechten ist. Er ist nicht mehr blos der Träger von rein privatrechtlichen Befugnissen, die ihm aus seinem Verhältniß und Verkehr zu den andern Individuen erwachsen, sondern er besitzt auch der Staatsgewalt gegenüber, ohne daß er sie auf Grund eines privatrechtlichen Titels speciell zu erwerben braucht, Rechte, welche diese formell anerkennen muß und die daher einen integrirenden Bestandtheil des öffentlichen Rechts bilden und in der Verfassung die nähere Regulirung und die Bestimmung über ihren Umfang und ihre Grenzen finden müssen, in ihrer Gesammtheit aber den Inbegriff der Volks- und Freiheitsrechte und des S. ausmachen. Dieses umfaßt nun einerseits den Besitz der Rechtsfähigkeit, das Recht, auch im bürgerlichen privatrechtlichen Verkehr der einzelnen unter sich als ein vollberechtigtes Individuum zu gelten, und es knüpft sich dieses Recht eng an den Begriff der bürgerlichen Ehre. Der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist daher die Vorbedingung zu dem Genuß der andern Gattung von politischen Freiheitsrechten, welche sich auf das Recht der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, an der Ordnung des Gemeinde- und Staatslebens in der durch die Staatsverfassung festgestellten Weise beziehen. An den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte schließt sich daher unmittelbar das Recht zur Bekleidung und Uebernahme öffentlicher Gemeinde- und Staatsämter, der Besitz des activen und passiven Wahlrechts, gleichviel welches auch sonst die Bedingungen für das Recht, zu wählen und gewählt zu werden (Alter, Census, Besitz von Grundeigenthum), sein mögen.

Der Begriff des S. steht im engsten Zusammenhang mit dem der Staatsangehörigkeit und mit den Grundlagen und Bedingungen, auf denen die letztere beruht. Die Mitgliedschaft bei der Staatsgesellschaft ist bedingt dadurch, daß zwischen dem Individuum und dem Staat ein bleibendes Verhältniß von gegenseitigen Rechten und Pflichten besteht, und dies erzeugt zunächst der bleibende Aufenthalt im Staat, jedoch nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit der ausdrücklichen oder vermutheten Absicht, in die Staatsverbindung einzutreten. Die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten haben indeß einen verschiedenen Weg eingeschlagen. Einige, insbesondere die Vereinigten Staaten, lassen den Erwerb des S. durch den zeitweiligen längern oder kürzern Wohnsitz im Lande und selbst durch den Erwerb von Grundeigenthum begründen, sobald der einwandernde Ausländer nur seine Absicht, das Bürgerrecht erwerben zu wollen, erklärt, ohne dagegen den förmlichen Austritt aus dem Staatsverband zu verlangen, dem er bisher angehörte. Andere Staaten knüpfen den Erwerb des Staatsbürgerrechts durch Ausländer zunächst an die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband (was in Preußen jedoch nicht erforderlich ist), sowie in Deutschland an den Nachweis der Erfüllung der Militärpflicht gegen ihren bisherigen Staat, sobald dieser ein deutscher war, und sodann an die ausdrückliche Verleihung (Naturalisation) und Aufnahme in den Staatsverband seitens der Staatsgewalt und ihrer Organe (und zwar meist nur der obersten Behörde des Landes), wobei sich die Aufnahme zugleich in der Regel auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder mit erstreckt. Erst durch die Ausfertigung und Aushändigung der über diese Verleihung ausgestellten Urkunde (Naturalisationsurkunde) wird die Eigenschaft als Staatsangehöriger (das Indigenat, Incolat, Heimatsrecht) begründet. Sie machen dabei, wie früher in Deutschland, auch die Aufnahme in den Gemeindeverband von der vorgängigen Aufnahme in den Staatsverband abhängig, räumen andererseits aber auch den Gemeinden, in welchen der Aufzunehmende künftig wohnen will, wenn auch kein Zustimmungsrecht, so doch das Recht, mit ihren Einwendungen und Erklärungen gehört zu werden, ein. Die früher mit dem Lehn-

recht sowie dem Landsassiat zusammenhängende Ausschließung Fremder von dem Erwerb und Besitz von Grundeigenthum wurde dagegen schon durch die Deutsche Bundesacte beseitigt. Meist wird die Aufnahmefähigkeit auch noch von der Beibringung von Nachweisen über die Dispositionsfähigkeit, guten Leumund und über Vermögensbesitz abhängig gemacht. Besondere Erschwernisse werden häufig noch immer der Niederlassung ausländischer Juden entgegengestellt. Der Naturalisation gleich steht die Uebertragung eines Staatsamts (mit Ausnahme jedoch meist der Functionen von Consuln oder Handelsagenten). Unmittelbar wird dagegen die Staatsangehörigkeit begründet durch die selbst im Ausland erfolgte Geburt, sofern der Vater oder bei unehelichen Kindern die Mutter dem Staat angehört. Bei unehelichen Kindern einer Ausländerin wird das S. auch durch die nachfolgende Legitimation des Kindes seitens des inländischen Vaters erworben. Endlich erlangen auch Ausländerinnen durch die Verehelichung mit einem Inländer unmittelbar das Indigenat. Der Verlust des S. konnte früher durch die Strafe des bürgerlichen Todes (wie noch heute in Frankreich) und durch die Landesverweisung herbeigeführt werden. Heutzutage wird er in der Regel nur durch die einem jeden nach Erfüllung der Militärpflicht zustehende Auswanderung (s. die Art. Auswanderung; Naturalisation), durch mehrjährigen Aufenthalt im Ausland ohne Erlaubniß der Staatsgewalt (in Preußen 10 Jahre), durch Verheirathung einer Inländerin an einen Ausländer und endlich durch förmliche Entlassung auf Antrag des betreffenden Staatsbürgers selbst herbeigeführt.

Vgl. Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (3. Aufl., 2 Bde., Göttingen 1865—66), II, 85; Escher, «Handbuch der praktischen Politik» (2 Bde., Leipzig 1863—64).

Staatsdiener, s. Amt.

Staatseisenbahnen und Verhältniß des Staats zum Eisenbahnwesen. Von dem ersten Augenblicke an, wo die Anlage von Eisenbahnen in ihrer Wichtigkeit, Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit für Vermittelung des Personenverkehrs und Güteraustausches als ein allgemeines Bedürfniß anerkannt wurde und in jedem Staat sich das Verlangen kundgab, die Vortheile dieses neuen Communicationsmittels sich zu verschaffen, mußte auch die Frage entstehen, wie sich der Staat zu dem Bau und Betrieb von Eisenbahnen verhalten sollte. Einerseits bildeten sie eine Concurrenz für die bisher auf Staatskosten unterhaltenen Straßen und Postanstalten, und mußten den größten Theil des durch diese besorgten Güter- und Personentransports an sich ziehen, sodaß sich die Staatseinnahmen aus den Mauthen und Chausseegeldern, aus den Postanstalten erheblich verminderten, anderntheils bedingte schon das Inslebentreten von Eisenbahnen in vielfacher Beziehung eine Mitwirkung des Staats. Die Anlage einer Bahn ist nicht möglich, ohne daß ihr ein ausgedehntes Expropriationsrecht bezüglich der Grundstücke eingeräumt wird, welche die Bahn selbst durchschneidet oder die von ihr zur Herstellung der erforderlichen Baulichkeiten benutzt werden müssen; es ist dagegen auch nöthig, die benachbarten Grundstücksbesitzer und das Publikum gegen die Gefahren und Nachtheile zu schützen, welche durch den Bahnbetrieb wie durch die Bahnanlage entstehen können. Die Eisenbahn, welche eine Gegend durchzieht, wird nothwendigerweise für den Personenverkehr und für die Verfrachtung der Güter benutzt werden müssen; es handelt sich infolge dessen auch darum, daß Anlage und Betrieb in einer Weise erfolgt, daß die allgemeine Sicherheit der Beförderung gewahrt ist, und da die Bahn ein Hauptcommunicationsmittel bildet, welches thatsächlich ein Monopol oder Vorrecht in Bezug auf die Beförderung von Personen und Gütern ausübt, so müssen auch Veranstaltungen getroffen werden, daß die Bahn fortwährend im Stande ist, wirklich hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit den Ansprüchen des Verkehrs nachzukommen, daß der Transport ein regelmäßiger und ununterbrochener ist, jedermann die Benutzung der Bahn unter gleichen Bedingungen zusteht, daß die Bahn für Schäden an Personen und Güter aufkommt, daß sie nicht durch zu hohe und willkürliche Tarifsätze das Publikum ausbeutet, einzelne Gattungen von Gütersendungen oder einzelne an der Bahn liegende Gegenden benachtheiligt oder begünstigt, und somit durch ihre monopolistische Stellung die Güterproduction und den Güteraustausch schädigt.

Die vorgenannten Erwägungsgründe und die Rücksichten öffentlicher und Staatsinteressen, welche sich an das Eisenbahnwesen knüpfen, haben zu verschiedenen Systemen in Bezug auf dessen Behandlung geführt: 1) der Staat nimmt Anlage und Betrieb der sämmtlichen Bahnen des Landes ausschließlich in seine Hand, concessionirt keine Privateisenbahn, außer mit etwaigen Ausnahmen von Localbahnen zum Bedarf von Industrie und Bergbauunternehmungen, sowie zu Verbindungen mit den Hauptlinien; 2) der Staat reservirt sich zwar nicht ausschließlich die Anlage und den Betrieb, sondern ertheilt auch der Privatindustrie hierzu Concessionen und zwar sowol für Haupt- wie für Nebenlinien, oder 3) er überläßt den Bau und Betrieb von Eisenbahnen ausschließlich der Privatindustrie. In den beiden letztgenannten Systemen pflegt der Staat in der Regel die Anlage von Privatbahnen von seiner Genehmigung abhängig zu machen und ist diese auch zur Feststellung der Bahnlinie und des Bauplanes, der Höhe des zu dem Unternehmen zu verwendeten Kapitals erforderlich; auch verbindet er damit noch eine Reihe von andern Concessionsbedingungen, wie z. B. Bestimmungen über Anlegung eines Reservefonds getroffen werden müssen, zu manchen Rechtsacten der Eisenbahnunternehmungen (Veräußerung von Grundstücken, Aufnahme von Darlehnen) sein Consens vorbehalten wird. Außerdem unterwirft er die Unternehmung

besondern Pflichten im Interesse des Staats, des Publikums, anderer Eisenbahnunternehmer und der Personen, welche sich in gewissen Rechtsverhältnissen zu ihr befinden. So behält sich z. B. in Preußen der Staat das Recht vor, für Fortschreiten und Vollenden der concessionirten Anlage Fristen zu stellen; die Privatbahn muß ihren Betrieb, soweit es dessen Natur zuläßt, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung bringen, alle dem Postzwang unterworfenen Gegenstände und die zu deren Beförderung nöthigen Postwagen unentgeltlich befördern, vom Reinertrag des Unternehmens eine sich nach Höhe des Reinertrags abstufende (progressive) Abgabe entrichten; die Privatunternehmung muß den Staat gegen alle Entschädigungsansprüche vertreten, welche infolge der Eisenbahnanlage erwachsen, während sie ihrerseits selbst wegen solcher Kriegsbeschädigungen, die ihr der eigene Staatim Interesse der Landesvertheidigung verursacht, zu einem Ersatzanspruch nicht berechtigt ist; die Privatbahn darf ferner erst nach einer landespolizeilichen, eine vorgängige Revision bedingenden Genehmigung eröffnet werden und muß von den Unternehmern fortwährend so erhalten werden, daß sie nebst den Transportanstalten fortwährend die Beförderung mit Sicherheit und in einer der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise bewirken kann. Der Staat behält sich überdies auch eine Aufsicht über den Bahngeld- und Fuhrlohntarif vor. In Preußen ist z. B. durch das Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838 im Interesse des Publikums vorgeschrieben, wie das Bahngeld festzustellen und periodisch neu zu reguliren ist, und daß das Fuhrlohn 10 Proc. vom Reinertrag des in dem Transportunternehmen angelegten Kapitals nur so weit überschreiten darf, als es erforderlich ist, damit Bahngeld und Fuhrlohn einen Reinertrag von 10 Proc. des in dem gesammten (Bahn- und) Transportunternehmen angelegten Kapitals ergeben; die Privatbahn muß daher dem Staat über alle Theile ihrer Unternehmung genaue Rechnung ablegen, darf die angenommenen Tarifsätze nicht erhöhen, sondern muß alle polizeilich transportablen, zur Fortschaffung aufgegebenen Sachen ohne Unterschied der Interessen befördern. (In Oesterreich wird bei der Concessionsertheilung ein für allemal ein Maximum für die Tarifsätze festgestellt.)

Zu Gunsten anderer Eisenbahnunternehmer ist festgesetzt, daß die Privatbahn nach Ablauf der ersten drei Jahre nach der Betriebseröffnung gegen Entrichtung des Bahngeldes oder eines dafür zu regulirenden Aversums andere dazu Concessionirte zum Transportbetrieb auf der Bahn neben sich zulassen, andern Eisenbahnunternehmungen den Anschluß an die ihre gestatten, und einer sich anschließenden den concurrirenden Transportbetrieb schon vor Ablauf der drei Jahre erlauben muß.

Das oberste Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen steht in Deutschland (jedoch mit Ausschluß Baierns und Würtembergs) der Bundesgewalt zu; der Bund selbst kann im Interesse der Vertheidigung oder des öffentlichen Verkehrs Eisenbahnen für eigene Rechnung concessioniren oder Privatunternehmer zur Ausführung concessioniren. Weder durch Gesetze noch durch Concessionsurkunden darf ein Widerspruchsrecht gegen Concurrenzbahnen eingeräumt werden. Alle Eisenbahnen im Bundesgebiet sind als Glieder eines Ganzen anzusehen, daher die neu anzulegenden Bahnen nach einheitlichen Normen angelegt und ausgerüstet, für alle Bahnen, wie auch für Norddeutschland seit 1. Oct. 1870 bereits geschehen, übereinstimmende Betriebs- und gleiche Polizeiverwaltung eingeführt, die möglichste Gleichmäßigkeit der Tarife, und zwar im Sinne ihrer Herabsetzung, besonders im Interesse der Landwirthschaft und Industrie erzielt werden sollen. Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neugebauter Bahnen auf Kosten derer Unternehmer gefallen zu lassen; die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden, baulichen Zustand zu erhalten und dieselben nach dem Bedürfniß des Verkehrs mit Betriebsmaterial zu versehen; die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Züge einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Uebergangs der Transportmittel von einer Bahn auf die andere gegen die übliche Vergütung einzurichten, bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln zeitweise einen vom Bundespräsidium festzustellenden niedrigen Specialtarif einzuführen, der jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohproducte geltenden Satz herabgehen darf; auch den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebiets unweigerlich Folge zu leisten, insbesondere das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern. Wegen der Leistungen für die Post bleibt es hinsichtlich der bestehenden Eisenbahnen bei dem bisherigen Rechtszustand, wogegen für die neuen Bahnen besondere Anordnungen getroffen werden können, die jedoch keine größern als die bisher in den östlichen preuß. Provinzen gesetzlich geltenden Verpflichtungen auferlegen.

Geschichtlich entstanden zuerst überall Privateisenbahnen, und zwar in den Händen von Actiengesellschaften, welche deshalb auch in den meisten Staaten besonderer Concessionen bedurften, um Corporationsrechte zu erlangen, Actien oder Obligationen au porteur ausgeben zu dürfen. Noch heute gibt es in den Vereinigten Staaten, in England und Frankreich nur Privateisenbahnen; ebenso in der Schweiz, mit alleiniger Ausnahme der Berner Staatsbahn. In Preußen, Belgien

überwiegen die Privateisenbahnen, in Sachsen, Baiern, Würtemberg und Baden dagegen sind die Staatsbahnen vorherrschend. Für die letztern hat man folgende Gesichtspunkte geltend gemacht: 1) das volkswirthschaftliche Interesse des Landes. Die Eisenbahnen bringen für den Unternehmer ein thatsächliches Monopol zum Transport von Gütern und Personen hervor, gegen welches auch die Freigebung von Concurrenzbahnen nicht schützt, die Eisenbahnanlage erfordert großes Kapital, selbst für kleine Strecken und ist zu sehr an Terrainverhältnisse gebunden, als daß sie sich leicht überall hinbauen ließen. Parallelbahnen sind noch immer nicht Concurrenzbahnen; „denn es hat doch jede derselben auch ihre besondere Gegend und ihren besondern Verkehr, auf welchen die Gewinstberechnung basirt wird, und die mehrern Bahnen theilen sich in das Monopol und organisiren dasselbe um so sicherer" (Maurer); die Privateisenbahnen sind nur eine durch das factische Monopol und die sonstigen Privilegien gesicherte Gewinstspeculation der Kapitalisten; sie entstehen nur in den Gegenden, wo bereits ein reicher Verkehr, bedeutende Productions- und Absatzverhältnisse existiren, mithin die Bedingungen der Prosperität und Rentabilität gegeben sind, der eigentliche Werth des Eisenbahnwesens besteht jedoch vorzugsweise darin, die Production und den Personen- und Güterverkehr gerade da zu fördern und zu entwickeln, wo dieselben noch zurückgeblieben sind. Nur der Staat kann auch unproductive Linien bauen, weil er wegen der auf diesen stattfindenden geringern Rentabilität eine Ausgleichung durch die productiven in seinem Besitz befindlichen Linien erwarten kann. Die allgemeinen volkswirthschaftlichen Interessen treten daher mit denen der Privatunternehmer in Conflict; das hohe Erträgniß der Privatbahnen wird nur auf Kosten des Verkehrs und des Publikums erzielt, auch bei den Aenderungen der Tarife werden der Erfahrung nach die Interessen des Publikums weit weniger in Rücksicht gezogen, als die Interessen des Bahnbetriebs und der Rentabilität des in den Privatbahnen engagirten Kapitals, weil man durch einschneidende Tarifänderungen das Kapital von der Betheiligung an weitern Eisenbahnanlagen abzuschrecken fürchtete. In kleinern Staaten ist der Privatcredit meist nicht so ausgiebig, um dadurch die zur Anlage der Eisenbahnen erforderlichen Kapitale zusammenzubringen, dies ist nur auf dem Wege des Staatscredits möglich. 2) Ist das finanzielle und politische Interesse des Staats geltend gemacht worden. Letzteres zumal bedingt, daß der Staat im Interesse der Landesvertheidigung Bahnen anlege und ausführe, zu denen sich wegen der mangelnden Rentabilität schwerlich Privatgesellschaften herbeifinden würden, auch wird das Privatkapital stets es als eine Verletzung seiner Rechte und Interessen fühlen, wenn der Staat zu Vertheidigungs- und Militärzwecken willkürlich über die Privatbahnen verfüge; das Concessionswesen für die Privatbahnen hat für den Staat große Nachtheile im Gefolge; es liegt immer etwas Willkürliches in der Ertheilung oder Versagung von Concessionen an diesen oder jenen Bewerber; es corrumpirt die Beamten und die Volksvertretung, wo diese bei der Vergebung der Concessionen zu hören ist, weil jede derselben ein besonderes Gesetz erfordert; der Staat allein kann bei Feststellung der Tarife das allgemeine Interesse berücksichtigen und wahren; die Staatseisenbahnen verzinsen, wenn auch nicht gleich im Anfang, so doch wenigstens mit der Zeit, da sie die Güterproduction befördern und den Waarenabsatz erleichtern, das Anlagekapital und gestatten gleichzeitig dessen Amortisation; ja sie werfen einen Ueberschuß ab, der dem allgemeinen Staatshaushalt zugute kommt und eine Abbürdung der Steuerlast gestattet. Die für Eisenbahnzwecke gemachten Schulden sind productive Staatsschulden. Der Staat stellt an seine mit der Leitung der Staatseisenbahn beauftragten Beamten dieselben Anforderungen technischer Kenntnisse, strenger und sorgfältiger Verwaltung; die Aufsicht und Controle ist nicht weniger schwierig als bei den Privatgesellschaften und in andern Zweigen der Staatsverwaltung selbst; wäre es unmöglich, tüchtige Beamte im Eisenbahnbetrieb zu finden, so müßte man auch in der übrigen Verwaltungsthätigkeit des Staats darauf verzichten. Da, wo übrigens der Staat nicht ausschließlich die Eisenbahnanlagen und deren Betrieb für sich in Anspruch nimmt, wird er durch die Erfolge der concurrirenden Privatbahnen gezwungen, mit der möglichsten Ersparniß und mit Berücksichtigung der Verkehrsinteressen vorzugehen, und mit den Privatverwaltungen zu wetteifern. Zieht man namentlich lange Perioden der Verwaltung in Betracht und übersieht man einzelne Misgriffe, oder selbst die eine Zeit lang sich fortsetzenden ungünstigern Betriebsergebnisse, so wird man finden, daß die Staatsverwaltung nicht hinter der Privatverwaltung zurücksteht, die ebenfalls Perioden des Miserfolgs und einer minder tüchtigen Verwaltung aufzuweisen hat.

Gegen diese Argumentation ist jedoch Folgendes zu bemerken. Die Basis jedes gewerblichen Unternehmens ist seine Rentabilität. Die Eisenbahnen, wenigstens in den cultivirten Ländern, haben keineswegs den Beruf, erst einen Verkehr zu schaffen, sondern vielmehr denselben nur da zu fördern, wo die Grundbedingungen seiner Entwickelungsfähigkeit bereits gegeben sind. Wo dies der Fall, wendet sich auch das Privatkapital ohne Schwierigkeit überall dem Eisenbahnbau zu. Bei dem Staatseisenbahnwesen liegt die Gefahr nahe, daß, zumal oft nicht aus wirthschaftlichen, sondern aus politischen Motiven eine Gegend des Landes willkürlich bevorzugt wird, „der Staat", bemerkt Rentzsch mit Recht, „lenkt durch den Bau einer Eisenbahn Arbeit und Kapital nach gewissen Punkten und Gegenden des Landes; er verschiebt die natürlichen Verhältnisse zu Gunsten desjenigen Bezirks und der Orte, welche die neue Bahn erhalten, und erschwert denen die Concurrenz, welche sich mit den frühern Communicationsmitteln behelfen müssen. Und diese Ungerechtigkeit wird um so größer,

wenn man im voraus weiß, daß die Rentabilität der neuen Linie mehr als zweifelhaft ist und die letztere, wie von den Landständen oft erklärt worden ist, nur in der Absicht gebaut wird, den Erwerbs- und Verkehrsverhältnissen eines Bezirks aus Staatsmitteln aufzuhelfen. Sobald einmal der Grundsatz einer sichern Rentabilität aufgegeben worden ist, kann jeder kleine Ort den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln verlangen, und da dies selbst bei den blühendsten Finanzen nicht möglich wäre, sich mit Recht beschweren, daß seine Steuerbeiträge dazu benutzt würden, die noch vorhandenen Kapitalien und den geringen Verkehr nach andern bevorzugten Gegenden und Bezirken hinzuleiten". Man führt für das Staatseisenbahnwesen an, daß es einerseits besser als Privatunternehmungen den Verkehr erleichtere und verwohlfeilere, andererseits aber auch eine Finanzquelle für den Staat sein soll. Allein es ist unverkennbar, daß diese verschiedenen Zwecke sich einander widersprechen. Man hofft, durch die Eisenbahnen den Verkehr im allgemeinen Interesse rascher, bequemer, sicherer und wohlfeiler zu machen, allein man will ihn zugleich als eine finanzielle Einnahme des Staats benutzen, und dies erfordert eine Vertheuerung des Transportverkehrs. Da, wo der Finanzzweck als die Hauptsache hingestellt wird, muß ohne Zweifel der Zweck der Staatseisenbahnen, ein Hülfsmittel des Verkehrs zu sein, darunter leiden. Aus diesem Widerspruch erklärt es sich denn auch hinreichend, daß erfahrungsmäßig die Staatsbahnen der Herabsetzung der Tarife sogar weit weniger geneigt sind als die Privatbahnen; daß sie weit weniger als diese den Wünschen des Publikums und den Anforderungen des Verkehrs entsprechen. Tritt der Staat selbst als Eisenbahnunternehmer auf, so entsteht nothwendig eine Collision zwischen seinen Pflichten als oberste Aufsichtsbehörde über das Bahnwesen des Landes und seinem eigenen Interesse als industrieller Unternehmer; dies zeigt sich namentlich dann, wenn es sich um die Concessionirung neuer Privatlinien handelt, die seinen Bahnen einen Theil des Verkehrs entziehen würden; bei Beschwerden und Petitionen des Publikums über zu hohe Tarife, über Nichtausführung der bestehenden oder Einführung neuer Vorschriften über Lieferzeit, Schnelligkeit und Zweckmäßigkeit der Transporte, Anschaffung ausreichender Betriebsmittel. Hier ist dann der Staat Richter und Partei in Einer Person. Der geringe Schutz, den das Deutsche Handelsgesetzbuch dem Publikum bezüglich der Haftpflicht der Eisenbahnen gewährt, ist lediglich den sich vor hohen Schädenverpflichtungen fürchtenden Privatbahnen zuzuschreiben, welche in den um ihre Staatsbahnen besorgten Regierungen warme Alliirte fanden. Man kann allerdings nicht in Abrede stellen, daß es verschiedene sehr gute Staatseisenbahnverwaltungen neben schlechten Privatbahnverwaltungen gibt; ebenso wie auch die Anlagekosten vieler Staatsbahnen unter gleichen Verhältnissen nicht theuerer gewesen sind als die von Privatgesellschaften. Nichtsdestoweniger wird dadurch der allgemeine Satz nicht aufgehoben, daß alle gewerblichen Unternehmungen des Staats meist weniger vortheilhaft betrieben werden als Privatunternehmungen, „weil bei erstern die leitenden Personen nicht durch ihr eigenes Interesse, sondern lediglich durch ihre Dienstpflicht angespornt werden" (von Prittwitz); die bureaukratischen Formen und Einrichtungen sind einer Verwaltungsbranche hinderlich, die gerade durchaus im kaufmännischen Geiste betrieben werden muß, da rasche Entschlüsse und schnelle Ausführung derselben (z. B. bei Tarifen, Aenderungen des Fahrplans u. s. w.), sowie ein coulantes Entgegenkommen gegen die Wünsche der Industriellen und des Handelsstandes nothwendig ist, um eine dauernde und steigende Rentabilität zu sichern. Selbst Anhänger des Staatseisenbahnbaues müssen zugeben, daß, wenn die vom Staat in Deutschland betriebenen Eisenbahnen sich überall mit 5 und 6 Proc. des Anlagekapitals verzinsen, „es gewiß ist, daß solches nur infolge des dabei aufrecht erhaltenen Monopols der Fall ist, nicht infolge der möglichst billigen Verwaltung und eines den Bedürfnissen entsprechenden guten und wohlfeilen Betriebs und niedriger Tarife" (H. Maurus). Man hat ferner zu beachten, daß der Staat durch die Uebernahme von Staatsbahnen sich mit einer sehr bedeutenden Schuldenlast überbürdet. Zwar sind die hierzu contrahirten Schulden sogenannte productive, da wenigstens größtentheils die mit Benutzung des Staats gebauten Bahnen soviel abwerfen, als zur Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals erforderlich ist; allein die zu starke Inanspruchnahme des Staatscredits zu Eisenbahnzwecken entzieht auch vielen Erwerbszweigen die Möglichkeit, sich zu ihren Unternehmungen Geld zu verschaffen; die disponibeln Kapitalien werden vorzugsweise zur Anlage in den öffentlichen Fonds verwendet und fehlen dann in Landwirthschaft, Gewerbe und Handel; und einem Staat, der sehr viel, wenn auch zu productiven Zwecken, angeliehen hat, ist es schwer, in Zeiten von Krisen unter günstigen und billigen Bedingungen neue Anleihen zu contrahiren. Endlich ist es auch noch eine bedenkliche Seite des Staatseisenbahnwesens, daß die Regierung einen sehr bedeutenden politischen Einfluß auf zahlreiche Klassen der Bevölkerung erlangt und dieselbe von sich abhängig macht, da sie es in ihrer Hand hat, einzelnen Gegenden durch Uebernahme von Neuanlagen, Herabsetzung der Tarife, Vermehrung der Betriebsmittel, Errichtung von Stationen und Halteplätzen, Anordnung der Züge u. s. w. zu begünstigen; einen je größern Antheil der gesammten Staatseinnahmen die Reineinnahmen aus den Staatsbahnen machen, desto mehr wird auch die Regierung von der Mitwirkung der Volksvertretung bei der Feststellung des Budgets unabhängig; sie verfügt, ohne von der Volksvertretung sich Steuern bewilligen lassen zu müssen, über bedeutende Geldmittel.

Als ein Mittelweg gewissermaßen zwischen Privat- und Staatseisenbahnbau ist das System

der Staatsbetheiligung durch Actienzeichnung oder durch Gewährung von Vorschüssen und durch Uebernahme von Zinsgarantien vorgeschlagen und angewendet worden. In dem ersten Fall wird der Staat wirklicher Actionär; in den übrigen Fällen leistet er aus seiner Kasse Geldvorschüsse oder vollendet einen Theil der Eisenbahnarbeiten auf eigene Rechnung gegen Uebernahme von Actien, oder unterstützt die Baugesellschaft durch das Zugeständniß einer billigern Verzinsung und langsamern Amortisation für die von ihm gezeichneten Actien; oder endlich er garantirt den Actionären ein bestimmtes Reinerträgniß, entweder für jede Bahnmeile oder von dem Anlage- und Baukapital. Bisweilen hat sich der Staat ausbedungen, daß ihm die infolge der übernommenen Zinsgarantie gewährten Vorschüsse zurückbezahlt werden, sobald die Betriebsergebnisse der Bahn derart sind, daß außer der Verzinsung des Actien- und Prioritätenkapitals noch ein Reinüberschuß bleibt; in andern Fällen hat der Staat seine Garantie in der Weise beschränkt, daß er nur mit gewissen ihm zufallenden Revenuen, z. B. mit der ihm aus dem betreffenden Eisenbahnunternehmen als mitbetheiligter Actionär gebührenden Dividende die Haftung übernimmt, oder indem seine Garantie nur eine temporelle sein und z. B. dann enden soll, wenn das Unternehmen eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch einen zuschußfreien Reinertrag abgeworfen hat. In Preußen hat der Staat sich für die Uebernahme der Garantie eines Minimalreinertrags einen Antheil an dem ein gewisses Procent übersteigenden Reinertrag des Unternehmens ausbedungen und zwar derart, daß seine Gewinstbetheiligung auch fortdauert, obschon die Zinsgarantie erloschen ist. Häufig hat sich auch der Staat das Recht vorbehalten, die Bahnen, für die er eine Reihe von Jahren Staatszuschüsse geleistet, in Selbstverwaltung und so lange übernehmen zu können, bis eine neue Reihe aufeinanderfolgender Jahre hindurch der Reinertrag keinen Zuschuß mehr erfordert hat. In den meisten Fällen hat der Staat endlich auch bei den von ihm concessionirten Privatbahnen sich ein Heimfallsrecht, d. h. das Recht bedungen, durch die an ihn zu entrichtende Abgabe vom Reinertrag sich die Mittel zur allmählichen Amortisation der Stammactien und zum schließlichen Erwerb der gesammten Bahn zu verschaffen; um jedoch auch früher die Bahn erwerben zu können, hat sich der Staat z. B. in Preußen vorbehalten, dreißig Jahre nach dem Zeitpunkt der Transporteröffnung das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör für einen nach bestimmten gesetzlichen Grundsätzen zu berechnenden Preis anzukaufen. Eine solche Bestimmung findet sich z. B. in dem preußischen Eisenbahngesetz und ist auch anderwärts vielfach nachgeahmt. In Preußen darf auch der Staat bei den von ihm subventionirten Bahnen die ihm auf Grund der Garantie zufließende Dividende zum Erwerb von Actien des betreffenden Unternehmens verwenden. Dabei wurde früher meist stipulirt, daß der Staat die Actien zum Tagescurs ankaufen müsse, später, daß er sie auch durch Auslosung zum Nennwerth erwerben dürfe.

Gegen die Zinsgarantie sowol wie gegen das Heimfallsrecht sind ernste Bedenken zu erheben. Durch jene wird das Kapital angelockt, sich an Eisenbahnunternehmungen zu betheiligen, die an sich keine innere Lebensfähigkeit haben; es wird dadurch, wie Maurus richtig hervorhebt, der Eisenbahnactienschwindel, bei welchem die Bauunternehmer den größten Profit davontragen, befördert; infolge der Staatsgarantie haben diese letztern das Interesse, so schlecht und so theuer als möglich zu bauen, das Anlagekapital so hoch, als es nur geht, zu greifen; ebenso wenig hat auch die Eisenbahnunternehmung ein bedeutendes Interesse daran, die Betriebs- und Regiekosten zu vermindern und möglichst sparsam zu sein, da ja der Reinertrag für alle Fälle garantirt ist; der Antrieb zu fortschreitenden Verbesserungen fällt hinweg und selbst Tarifermäßigungen werden erschwert, weil dadurch Einnahmeausfälle entstehen. Der Staat wird es aus diesem Grunde unterlassen, auf die sonst im allgemeinen Interesse wünschenswerthen Ermäßigungen zu dringen, dafern für ihn die Gefahr entsteht, infolge jener Einnahmeverminderungen seine Garantie in Wirksamkeit treten zu lassen. Für den Staat hat die Garantieübernahme den Nachtheil, indirect an dem Erfolg eines Unternehmens betheiligt zu sein, auf dessen Verwaltung und Betrieb ihm kein entscheidender Einfluß zusteht. Er wird dann besser thun, lieber gleich selbst den Bau der Bahn auf eigene Rechnung zu übernehmen. Knüpft andererseits der Staat seine Garantie an eine dauernde Betheiligung am Gewinn der Unternehmung, selbst in dem Fall, wo ihm seine Vorschüsse zurückerstattet sind, so ist dies für die betreffende Actiengesellschaft eine mit den anhänglichen Vortheilen in keinem gerechten Verhältniß stehende harte immerwährende Last; noch härter aber ist es, wenn sie dem Staat unter der oben detaillirten Bedingung ein Heimfalls- oder Erwerbungsrecht der Bahn zugestehen muß. Am ungerechtesten aber ist dieser Erwerbsvorbehalt in dem Falle, wo der Staat es sich als Aequivalent für die bloße Ertheilung von Corporations- und Expropriationsrechten ausbedungen hat. Der Staat geht hier von der falschen, durch die neuere Gesetzgebung über Actiengesellschaften und Ausgabe von Papieren au porteur bereits als hinfällig anerkannten Anmaßung und Voraussetzung aus, daß ohne sein besonderes Privileg sich keine Erwerbsgesellschaft auf Actien bilden dürfe, daß nur ihm oder den von ihm concessionirten Instituten das Recht zur Creirung von Inhaberpapieren zustehe. Zwar soll das Heimfalls- oder Rückerwerbsrecht in der Regel nur entweder gegen Rückerstattung des Actienkapitals oder unter Kapitalisirung der in einer bestimmten Reihe von Jahren von den Actionären bezogenen Durchschnittsdividende erfolgen, allein der Staat hat, wenn er ernstlich an den Ankauf der Bahn denkt, es stets in seiner Hand, durch seine Einwirkungen auf den

Betrieb (Anordnung von Bauten, Neuherstellungen, Reparaturen, Tarifermäßigungen, Controlausübungen, Concessionirung von Concurrenzbahnen) die Eisenbahngesellschaft zu drücken, ihren Reinertrag zu vermindern und sich auf diese Weise einen billigen Preis beim Ankauf zu machen. Fällt die Eisenbahn nach erfolgter Amortisirung des Actienkapitals und nach Ablauf einer bestimmten Frist ohne weiteres an den Staat zurück, so wird der Staat damit in der Regel kein glänzendes Geschäft machen, denn er wird die Bahn nur im schlechtesten Bau und Betriebszustand übernehmen müssen, da die Gesellschaft in den letzten Jahren vor Ablauf der Frist so wenig als möglich auf die Instandhaltung und Verbesserung des Unternehmens bedacht sein wird.

Vgl. Knies, «Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen» (Braunschweig 1843); Michaelis und Faucher, «Volkswirthschaftliche Vierteljahrsschrift» (Berlin, Jahrgang 1863—64); «Denkschrift der Dresdener Handelskammer über das Eisenbahnmonopol» (Dresden 1860); in Rentzsch's Handwörterbuch der Volkswirthsschaftslehre den Art. «Staatseisenbahnen» (Leipzig 1866); H. Maurus, «Grundsätze der Volkswirthschaftslehre» (Heidelberg 1868); Th. Förstemann, «Das preußische Eisenbahnrecht» (Berlin 1869).

Staatsform oder, wie die Engländer sie deutlicher und richtiger nennen, Regierungsform ist die äußere Darstellung des innern Staatswesens. Der Staat ist, wie im Art. Staatszweck ausgeführt, eine Zweckgemeinschaft und die S., Verfassung, ist ihrem Begriffe nach die Gesammtheit der Einrichtungen, welche für den concreten Staat zur Verwirklichung jener Zwecke dienen; sie setzt die Organe fest, welche das Subject der öffentlichen oder Staatsgewalt repräsentiren, sie bestimmt die Träger der letztern, ihren Wirkungskreis und ihre Befugnisse, die Art und Weise, wie dasjenige gefunden wird, was als der allgemeiue oder Staatswille gelten soll. Endlich werden durch sie die Verhältnisse der einzelnen Mitglieder der Staatsgesellschaft zu dem Staatsganzen, die gegenseitigen Rechte und Pflichten in bleibender, fester Weise geordnet. Jeder Staat besitzt eine Staatsverfassung, mag dieselbe nun blos auf Traditionen und Gewohnheiten beruhen oder auch in einer geschriebenen Verfassungsurkunde (s. den Art. Constitution) festgestellt sein. Alle Verfassungen müssen feststellen, welcher physischen oder moralischen Person die Function des Staatsoberhaupts, der Regierung übertragen wird, auf welche Weise die Befugniß zur Ausübung der öffentlichen Gewalt erworben wird, welche Hoheits- und Regierungsrechte sie besitzt und welche Pflichten ihr obliegen, sowol in Bezug auf die innern als äußern Verhältnisse des Staats; welche Rechte und Pflichten die Unterthanen oder Staatsbürger haben, in welcher Weise die letztern endlich, wenn auch nicht überall und nothwendigerweise, an der Regierung selbst oder an der Controle über die Regierung theilnehmen.

Die Regierungsformen oder Verfassungen sind ein Product der Geschichte, und ebenso mannichfaltig als die menschlichen Zustände und die Ursachen, welche hierauf einwirken. Sie bestimmen sich theils nach dem Charakter des Volks, nach seiner Religion, Lebensweise, seinen wirthschaftlichen Eigenthums- und Vermögensverhältnissen, nach der Lage und Größe des Staatsgebiets, nach dem geistigen oder materiellen Uebergewicht, welches ein kräftiger Herrscher, oder eine bestimmte Volksklasse, oder ein Stand, ja selbst bei den aus verschiedenen Nationalitäten zusammengesetzten Staaten eine dieser Nationalitäten auf die übrigen ausübt. Die Entstehungsgeschichte des Staates, z. B. aus Eroberungen, übt nicht selten einen bleibenden und nachwirkenden Einfluß auf die gesammten socialen und politischen Zustände aus. Alle diese Momente bilden die Substanz oder das Fundament der concreten Staaten. Es erhellt daraus, wie wenig sich willkürlich und schablonenmäßig die Staatsform eines bestimmten Landes auf ein anderes Staatsleben übertragen läßt (wie wenn man z. B. europäische S. in der Türkei oder die nordamerikanische Verfassung in Rußland einführen will), ohne daß hier verwandte geistige und sittliche, sociale und politische Zustände vorhanden sind, welche eine Aneignung und Verarbeitung der fremden Formen ermöglichen.

Auf der andern Seite setzt daher eine Aenderung der S. auch eine Aenderung jener substantiellen Elemente des Staats voraus, wenn sie bleibend sein und gelingen soll (die englische Republik unter Cromwell, die französischen Republiken von 1792 und 1848 hatten keine Dauer, weil jene Bedingung mangelte). Ist aber das sociale und geistige Fundament ein anderes geworden, stellt die S. nur noch den Inhalt einer bereits der Vergangenheit angehörigen Form dar, so wird die alte Form zu einer drückenden Fessel und es muß zu einer Krisis kommen, in welcher das neue und alte Staatswesen miteinander um die Existenz und Macht ringen und jenes die inhaltslos gewordene Form gewaltsam zu zersprengen sucht, wenn dieses nicht freiwillig sich zu zeitgemäßen Umgestaltungen entschließt. Eine gute Verfassung muß daher stets fortbildungsfähig sein und darf nicht Veränderungen und Reformen den Weg völlig versperren, denn im Laufe der geschichtlichen Entwickelung macht sich fast in jedem Staatsgebäude ein Umbau und eine Regeneration nothwendig. Die Hauptgattungen der S. sind nach Aristoteles, dem eine große Reihe von Staatslehrern gefolgt ist, die Monarchie, Aristokratie und Demokratie (s. die betreffenden Artikel), welchen, jenachdem die öffentliche Gewalt nicht mehr zum Wohl des Ganzen, sondern zum Vortheil der Gewaltinhaber gebraucht wird, die drei Ausartungen der Despotie oder Tyrannis, der Oligarchie und der Ochlokratie sich anschließen. Als eine eigenthümliche, wenn auch nicht historisch durchgängig zu begründende und dem Begriff der menschlichen Freiheit widersprechende Ansicht ist die von

Lasaulx zu erwähnen, welcher einen nothwendigen, gleichsam naturgesetzlichen Kreislauf dieser Grundformen und ihrer Ausartungen in der Weise behauptet, daß die Monarchie in die Despotie, diese wieder in eine Aristokratie, letztere in die Oligarchie übergeht und auf diese wieder die Demokratie folgt, um schließlich in die Ochlokratie auszuarten, und beim Militärdespotismus anzulangen, unter welchem die Völker absterben und ihre geschichtliche Rolle und Bedeutung verlieren. In neuerer Zeit hat man mehrfach noch eine andere Eintheilung der Staatsgattungen nicht sowol nach Unterschied der Regierungsformen, sondern nach den wesentlich verschiedenen Staaten eigenthümlichen Gesammtlebensanschauungen und Hauptzwecken versucht: nämlich in patriarchalische Staaten, Theokratien, Patrimonialstaaten, den classischen oder antiken Staat, den Rechtsstaat der Neuzeit und die Despotien (Mohl); gegen die Aufstellung der Despotie als besondere Staatsgattung (was auch Montesquieu that) erinnerte schon Haller, daß sie nur das Verderbniß einer solchen sei. Noch andere, wie z. B. Machiavelli, J. von Müller, Schmitthenner, theilen die Staaten nur in Monarchien und Republiken.

Vielfach ist die Frage aufgeworfen worden, welches die beste S. sei? Von manchen ist die S. überhaupt für gleichgültig und wenigstens für keine nothwendige Bedingung erklärt worden (von Vincke, Warnkönig, Walter u. a.), da der Zweck jeder Verfassung eine gerechte, einsichtsvolle und wohlwollende Regierung sei, welche vor allem von der sittlichen und geistigen Anlage der Regierungen sowol als der Regierten abhänge, sodaß daher auch bei mangelhafter S. die Regierung gleichwol gut sein könne. Andere dagegen wogen die Vorzüge und Fehler der verschiedenen Formen ab; so Aristoteles, der die Republik verwirft und sich für die Monarchie, beziehentlich für die gemäßigte Vermögensaristokratie erklärt; andere haben sich dagegen für die Republik als Staatsideal entschieden, wieder andere für die constitutionelle oder gemäßigte Erbmonarchie (Dahlmann, Hegel u. a.), noch andere für die aus allen drei S. gemischte Verfassung, wogegen indeß schon Tacitus dieser Mischung die Lebensfähigkeit absprach (Ann. 33), eine Ansicht, die auch Tocqueville in neuerer Zeit theilt, weil in jeder Gesellschaft nur Ein Actionsprincip alle andern beherrschen könne, eine gemischte zwischen entgegengesetzten Principien getheilte Regierung führe zur Revolution oder löse sich auf, man müsse daher eine allen andern überlegene sociale Macht begründen, jedoch sei die Freiheit in Gefahr, wenn diese Macht vor sich kein Hinderniß auf ihrem Gang finde, welches ihr Zeit gewährt, sich selbst zu mäßigen. In Amerika widerstrebt ihm nicht sowol die dort herrschende äußerste Freiheit, als die geringe Garantie, welche man gegen die Tyrannei findet. Für die gemischte Verfassung ist neuerdings Fröbel, der überhaupt zwischen Monarchie und Republik keinen Unterschied zulassen will. „Monarchie, Aristokratie, Demokratie als einseitige S. sind gewissermaßen nichts als auseinandergelegte Bestandtheile des wahren Staats." In Wahrheit ist der Werth aller S. nur ein relativer und es gibt keine absolut beste S. Vom rein philosophischen Standpunkt würde man allerdings diejenige als die beste erklären müssen, welche alle im Begriff und Wesen des Staats und der Staatsgewalt liegenden Unterschiede oder Bestandtheile auch äußerlich vollkommen zur Erscheinung bringt, „welche daher alle die Bestandtheile, Kräfte, Organe darstellt, welche dem Staate nach der reinen Idee zukommen" (Fröbel). Praktisch und thatsächlich verhält sich indeß die Sache so, daß jede S. mit der Sitte, der Bildungsstufe und den socialen Einrichtungen eines Volks im engsten Zusammenhang steht. Für den concreten Staat ist daher diejenige die beste, welche seinem politischen und socialen Princip am meisten entspricht. Mit jeder Entwickelungsperiode und Bildungsstufe einer Zeit ändert sich auch die Vorstellung oder das Ideal von der den Bedürfnissen entsprechenden S. und man kann daher nur im allgemeinen sagen, daß diejenige Verfassung in dieser Zeitperiode als die beste erscheint, welche mit dem Bedürfnisse der Nation übereinstimmt, die in Sitte, Cultur, socialen Einrichtungen und Bildung in dieser Periode den ersten Rang einnimmt und durch ihr Beispiel auf ihr nachstehende Völker nothwendig zurückwirken muß.

Die Dauer eines Staats und einer S. ist dadurch bedingt, daß in ihr und durch sie die Mitglieder der Staatsgesellschaft die Befriedigung ihrer Bedürfnisse finden, und daß der Staat sich in sich selbst genügt. Aendern sich die Bedürfnisse und erweitert sich die Aufgabe des Staats, der Anspruch an ihn, ohne daß er diesen Anforderungen mit hinreichenden Mitteln entsprechen kann, so ist die Folge davon, daß der Staat in seiner selbständigen Existenz untergeht; aus diesem Grunde sind daher die deutschen und italienischen Kleinstaaten der Mediatisirung nicht entgangen, weil in diesen nur scheinbar selbständigen Staatskörpern die höchsten Staatszwecke unerreichbar bleiben mußten, die sich lediglich in großen Nationalkörpern erfüllen lassen. Der Kern der Staaten ist ferner die Staatsgewalt und der Gemeinsinn der Staatsbürger. Wo die öffentliche Gewalt kraftlos wird, wo selbständige Interessen das entscheidende Wort sprechen und Sittenverderbniß eintritt, geht auch der Staat und mit ihm die Nation unter, wie dies das Beispiel Polens in neuerer Zeit dargethan hat.

Vgl. Murhard, «Der Zweck des Staats» (Göttingen 1832); C. Th. Welcker, «Die letzten Gründe vom Recht, Staat und Strafe» (Gießen 1813); Ahrens, «Rechtsphilosophie oder Naturrecht» (Wien 1851); R. von Mohl, «Encyklopädie der Staatswissenschaft» (Tübingen 1859); Bluntschli, «Allgemeines Staatsrecht» (4. Aufl., München 1868); Stein, «System der Staats-

wissenschaft (2 Bde., Stuttgart 1852—56); Schleiermacher, «Lehre und Staat», herausgeg. von Brandis (Berlin 1845); J. St. Mill, «Ueber die Freiheit», übersetzt von Pickford (Frankfurt 1860); O. Bähr, «Der Rechtsstaat» (Kassel 1864); F. von Holtzendorff, «Principien der Politik» (Berlin 1869); J. H. Fichte, «System der Ethik» (2 Thle., Leipzig 1850—53); O. Frantz, «Die Naturlehre des Staats» (Leipzig und Heidelberg 1870).

Staatsforsten. In den germanischen Staaten hat sich das Privateigenthum in erster Linie an dem Ackerland entwickelt, dagegen blieben die unurbaren Ländereien, die Grundstücke, bei deren Bewirthschaftung am wenigsten eine Mitwirkung von Kapital und Arbeit stattfindet, wo „das Kapital hauptsächlich im Warten besteht" (Roscher), am längsten Gemeineigenthum, im Gemeinbesitz der Markgenossenschaft. Ein großer Theil der Waldungen ist daher auch noch heute Eigenthum des Staats, der Gemeinden, Kirchen und Institute. Nach Maron besitzt Deutschland ohne Oesterreich 50,8 Mill. Morgen Waldungen, hiervon sind nur 23,6 Mill. Morgen im Besitz von Privaten, 17,3 Mill. dagegen im Besitz der Staaten, 9,1 Mill. im Besitz von Gemeinden, 0,6 Mill. in dem von Kirchen und Instituten. In Preußen z. B. umfassen in den alten Provinzen die Waldungen nach Engel 26,8 Mill. Morgen = 1243 Q.-M. oder 25 Proc. vom Gesammtareal des Landes, hiervon enthalten die S. 7,3 Mill. Morgen oder 27,3 Proc. der gesammten Waldfläche, darunter fast 90 Proc. Hochwald, 4 Mill. Morgen gehören Gemeinden, Kirchen und andern Instituten, 14 Mill. Morgen sind Privatwälder. In der Provinz Hannover befinden sich etwa 52 Proc. der gesammten Waldfläche, in Nassau 19 Proc. im Besitz des Staats und im letztgenannten Regierungsbezirk 75½ Proc. im Besitz von Gemeinden; in Kurhessen gehören dem Staat 33 Proc. der gesammten Waldfläche. Oesterreich hat 30,9 Mill. Joch Waldungen, wovon 16 Proc. Staatseigenthum, 26 Proc. Gemeindewald und im Besitz von Stiftungen, 58 Proc. Privateigenthum. Frankreich, welches seit 70 Jahren unverantwortlich mit seinen Waldungen gewirthschaftet hat, besitzt 7,7 Mill. Hektaren Wald, wovon 13,8 Proc. im Staatsbesitz, 21,2 Proc. Gemeinde- und Stiftungs-, 65 Proc. Privateigenthum. Die Forstwirthschaft gedeiht ihrer Natur nach am besten nur beim Großbetrieb und eignet sich daher nur für große Besitzungen und Verwaltungen. „Wie jeder extensive Anbau, so gewährt auch die Forstwirthschaft im Verhältniß zur Bodenfläche nur einen geringen Rohertrag, von diesem Rohertrag ist aber wegen der noch geringern Productionskosten eine bedeutende Quote Reinertrag" (Roscher). Officielle Angaben über die Staatsforstenverwaltung stellen die Kosten in Baden auf 42 Proc., Hessen-Darmstadt auf 41, Würtemberg auf 34 Proc. des Rohertrags. Nur bei den großen Forstbesitzungen, wenn sie dem Staate oder Gemeinden, Stiftungen angehören, ist eine geregelte Schlagwirthschaft mit Umtriebszeit möglich; nur bei ihm, Gemeinden, Kirchen und Stiftungen ist es ausführbar, das „lange Ausstehen des Holzkapitals auf dem Stamme zu ertragen", lange Jahre hindurch auf eine angemessene Rente zu verzichten, während dies von dem Privatbesitzer nicht erwartet und gefordert werden kann. Bei dem großen Einfluß des Vorhandenseins von hinreichenden Waldungen auf Klima, Feuchtigkeit und Fruchtbarkeit des Bodens ist daher die Beibehaltung der S. auch von allen den Seiten befürwortet worden, welche sonst entschieden gegen allen Betrieb landwirthschaftlicher oder gewerblicher Unternehmungen seitens des Staats sind. So sehr man im allgemeinen selbst bei den Privatwaldungen gegen ein ausgedehntes Oberaufsichtsrecht des Staats in Betreff der regelmäßigen Betriebs- und Benutzungsart sich erklären muß (s. den Art. Forstwesen) und denen nicht beipflichten kann, welche die freibeliebige Benutzung des Waldeigenthums einer Reihe forstpolizeilicher Beschränkungen unterworfen wissen wollen, so sehr muß man sich für die Beibehaltung der S. aussprechen und jener Devastations- und Veräußerungspolitik entgegentreten, wie sie Italien, Griechenland, Spanien, Frankreich eingeschlagen haben. Es liegt in der Erhaltung der S. das Präservativ auch gegen Holzmangel, wennschon sich eine Holztheuerung ohnehin auf den höhern Culturstufen nicht vermeiden läßt, und überdies auch das Correctiv einerseits gegen Holzverschwendung, andererseits gegen Devastation der Wälder. Hierzu tritt auch noch das Moment, daß die Staatswaldungen in der Regel besser bewirthschaftet werden als Privatforsten, und daher höhere Erträge liefern als letztere. In Preußen (alte Provinzen) sind bei Regulirung der Grundsteuer die Reinerträge der Waldungen auf überhaupt 9,819798 Thlr. oder 11 Sgr. pro Morgen Waldfläche taxirt worden. Die höchsten Erträge zeigen die Rheinprovinz mit 19 Sgr., Sachsen mit 18 Sgr., die niedrigsten Preußen mit 5 Sgr., Posen mit 7 Sgr., Pommern mit 9 Sgr. Infolge der Sorgfalt, welche auf die Cultur verwendet wird, und wegen der besten Verwerthung des Nutzholzes stellen sich die Erträge der S. wesentlich höher als der oben angegebene Durchschnittsertrag; im Staatshaushaltetat pro 1866 war ihr Reinertrag auf 4,962000 Thlr. veranschlagt, d. i. pro Morgen nutzbarer Fläche 19 Sgr. 7 Pf. In Hannover stellt sich der Nettoertrag der Landforsten auf 27 Sgr. 7 Pf., bei den Harzforsten auf 2 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. pro Morgen, in Nassau auf 1 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. pro Morgen. Diese höhern Erträgnisse der S. sind um so charakteristischer, als bei der Staatsforstverwaltung sich in vielfacher Beziehung die Mängel und Schattenseiten aller Staatsindustrie zeigen: Mangel alles persönlichen Impulses bei den Beamten, überflüssiges und schädliches Dirigiren von oben, Vernachlässigung aller Speculation und der Benutzung von Conjuncturen bei Verwerthung der Forsterzeugnisse, bureaukratischer Ge-

schäftsgang, übergroße Beamtenzahl, Parteilichkeit überall da, wo der Staat selbst Partei ist und den Streitfall selbst entscheidet. Solange nicht die Befürchtungen, welche durch Veräußerung und rücksichtslose Rodung der Forsten in klimatischer Beziehung zu besorgen sind, beseitigt werden, andererseits nicht der Holzbedarf auf gleich bequeme Weise durch Holzsurrogate und erleichterte Holzzufuhren gedeckt werden kann, ist die Beibehaltung der Staatsforstindustrie zu empfehlen.

In Preußen ist die Verwaltung der S. in die Hände des Finanzministeriums gelegt, weil sie eine Quelle des Staatseinkommens bilden. Sie werden durch Verwaltungsbeamte bewirthschaftet, wobei der Staat zugleich neben dem finanziellen Gesichtspunkt den Zweck verfolgt, Forstculturen zur Ausführung zu bringen. Besondere Vorschriften (Cabinetsordre vom 5. Oct. 1833) sind erlassen zur Sicherstellung einer regelmäßigen Bewirthschaftung und nachhaltigen Benutzung der Forsten, sowie zur Aufstellung von Hauungs- und jährlichen Materialnutzungsplänen, zur Herstellung einer regelmäßigen Verwaltung in Betreff der Gewinnung, Zubereitung und Abgabe der Forstproducte, Feststellung der Holzpreise und Holztaxen, Verkauf des nach den etatsmäßig feststehenden Holzabgaben an bestimmte Empfänger (Deputanten) übrigbleibenden gefällten Holzes, Beseitigung der Forstservituten; verschiedene Vorschriften reguliren die unentgeltliche Lieferung von Holz aus S. an den Staat und an Deputanten, insbesondere Forst-, Domänen-, Kirchen- und Schulbeamte. Eine andere Reihe von Verordnungen betrifft den Schutz der Staats- sowie der Gemeinde-, Instituts- und Privatwaldungen, insbesondere in Betreff der Waldberechtigungen, des unbefugten Gehens und Fahrens in den Forsten, den Blutegelfang, das Sammeln von Ameiseneiern und Haselnüssen, die Verhütung und Löschung von Waldbränden.

Vgl. von Berg, «Staatsforstwirthschaftslehre» (Leipzig 1850); Maron, «Forststatistik» (Berlin 1862); Rentzsch, «Der Wald im Haushalt der Natur und der Volkswirthschaft» (Leipzig 1862); Judeich in der «Vereinszeitschrift für Forst-, Jagd- und Naturkunde», Jahrg. 1864; Preßler, «Der Waldbau des Nationalökonomen» (Dresden 1865); von Rönne, «Das Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preuß. Staats» (Berlin 1854).

Staatsgerichtshof nennt man den Gerichtshof, in welchem zur Sicherstellung der Verfassung Beschwerde und Klage wider alle diejenigen Personen geführt werden kann, welche als selbständige Organe der Regierungsgewalt ihre Befugnisse zur Verletzung der Verfassung misbrauchen. Schon das Alterthum und Mittelalter übertrug die Wahrung der Volksrechte besondern Organen, wie dies z. B. die Volkstribunen in Rom, welche noch unter dem Kaiserthum formell fortexistirten, die Ephoren in Sparta, die justitia major in Aragonien waren. In der neuern Zeit hat man besondere Gerichtshöfe für diese besondere Art von Amts- und Staatsverbrechen, und namentlich zur Entscheidung von Anklagen wider bestimmte Regierungsorgane, die Minister, eingeführt, weil gerade diese nur jene Gattung von Verbrechen begehen können. Man hat solche besondere Ausnahmegerichtshöfe statt der gewöhnlichen Gerichte gewählt, theils weil die Entscheidung über staatsrechtliche Fragen ein Maß von staatsrechtlicher und zugleich politischer Einsicht voraussetzt, wie man es den gewöhnlichen, meist mit Civil- und Criminalprocessen des Alltagslebens beschäftigten Richtern nicht zutrauen mochte; theils auch, und dieser Grund ist schlagender, weil in Anklageprocessen der fraglichen Art, wo es sich um tief in den nationalen Rechtszustand eingreifende Rechtsverletzungen handelt, und wo die hohe und mächtige Stellung der Minister die Anklage im gewöhnlichen Wege zu erschweren vermöchte, der erkennende Gerichtshof ein größeres Ansehen haben, hinreichendere Bürgschaften für den Ausschluß der Parteilichkeit und Abhängigkeit als die von der Regierung ernannten Richter darbieten, und endlich auch selbst mit weitern Befugnissen als die gewöhnlichen Gerichte ausgerüstet sein muß, um die Ausführung seiner Urtheile zu erwirken.

Das Recht zur Erhebung der Anklage ist indeß vielfach, sowol aus allgemeinen politischen Gründen, als auch im Interesse der Regierungen, beschränkt worden. Man gesteht es nicht jedem einzelnen ohne weiteres zu, weil möglicherweise damit ein solcher Misbrauch getrieben werden könnte, daß der Gerichtshof sich fortwährend mit der Untersuchung angeblicher und vermeintlicher Verfassungs- und Gesetzverletzungen zu beschäftigen hätte, die Minister aber unausgesetzt mit großem Zeit- und Geistesaufwand gegen solche Anschuldigungen sich rechtfertigen müßten, und, wenn jeder Inhaber eines hohen Staatsamtes solchen Vexationen ausgesetzt wäre, sich niemand zur Uebernahme solcher Aemter bereit finden möchte. Das Anklagerecht ist daher von der vorgängigen Prüfung und Billigung der Anklage durch ein besonderes Organ abhängig gemacht, dem vorzugsweise die Aufgabe zufällt, der Wächter und Hüter der Verfassung zu sein, und dieses Organ ist die Volksvertretung, bei der auch das Bedenken hinwegfällt, daß die mächtige Stellung der Minister einen Einfluß auf die Erfüllung ihrer Pflicht zur Vertretung und Wahrung der Verfassung und der Gesetze ausüben könnte. Andererseits ist jedoch nicht zu verkennen, daß in dieser Beschränkung des Anklagerechts auch eine bedeutende Schattenseite sich zeigt, und daß nur in der Erweiterung desselben auf alle Staatsbürger, sobald sie in ihren gesetzlichen oder wohlerworbenen Rechten durch eine Regierungsmaßregel sich verletzt achten (neben dem Klagrecht der Volksvertretung), und in der Uebertragung des Prüfungsrechts über die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit aller Regierungserlasse auf die ordentlichen Gerichte sowie in der Ausdehnung der civil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf alle diejenigen, die sich als Beamte an der Durchführung einer illegalen Handlung betheiligen,

die reelle Bürgschaft für die öffentliche Freiheit liegt. Allerdings werden einzelne Misbräuche, die sich ja mit jeder Sache verknüpfen, ebenso wie Collisionen zuweilen eintreten, allein die Nachtheile überwiegen die Vortheile, und die Regierung wird, um diese Collisionen zu vermeiden, in dieser Ausdehnung des Anklagerechts nur einen um so größern Impuls finden, sich streng innerhalb der gesetzlichen Form und Zuständigkeit zu halten. Statt auf diesen einfachen Weg einzugehen, hat sich die constitutionelle Theorie und Praxis mit einer Reihe von Versuchen zum Ausfindigmachen eines für Verfassungs- und Gesetzverletzungen durch die höchsten Staatsbeamten geeigneten und unparteiischen Richters erschöpft. Theils hat man den gewöhnlichen obersten Gerichtshof zur Entscheidung eingesetzt, auf dessen Bildung und Zusammensetzung freilich meist die Regierung allein einen ausschließlichen Einfluß hatte (eine Ausnahme machte nur die ehemalige kurhessische Verfassung), theils hat man, wie in England und ehemals in Frankreich, den Pairskammern die richterliche Function übertragen, wobei jedoch dem Unterhause und der Deputirtenkammer allein das Anklagerecht vorbehalten ist, eine Einrichtung, die freilich, wie man ganz richtig bemerkt hat, ein in der öffentlichen Meinung und in den politischen Traditionen des Landes sehr befestigtes Oberhaus voraussetzt. (Walter, «Naturrecht und Politik».) Endlich hat man auch besondere Geschworenengerichte gebildet, wogegen sich manche Stimmen erhoben haben, weil sie befürchteten, daß dieselben durch die augenblickliche Strömung der öffentlichen Meinung beeinflußt sein würden, ein Argument, welches jedoch durch die Erfahrungen aller Länder widerlegt wird, wo auch andere politische Processe vor die Geschworenen gehören. Dieses System hat neuerdings für Ministeranklagen das österreich. Ministerverantwortlichkeitsgesetz vom 25. Juli 1867 über die Bildung des Staatsgerichtshofs eingeschlagen. Jedes der beiden Häuser des Reichsraths wählt auf je 6 Jahre außerhalb seiner Mitte 12 Staatsbürger zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofes, die aus sich den Vorsitzenden und im Anklagefall einen mit den gewöhnlichen strafprocessualischen Befugnissen ausgerüsteten Untersuchungsrichter wählen. Bei den von diesem angestellten Zeugenvernehmungen sind alle Beamte der Pflicht der Amtsverschwiegenheit enthoben. Die Untersuchung darf höchstens 6 Monate dauern und nach ihrem Schluß wird die Hauptverhandlung anberaumt, für welche sich der Angeklagte einen oder mehrere Vertheidiger wählen kann. Dem Angeklagten und den von dem anklagenden Hause zu erwählenden drei Vertretern der Anklage steht das Recht zu, je 6 Mitglieder des Staatsgerichtshofes abzulehnen. Wird dies Recht nicht oder nicht vollständig ausgeübt, so wird die Anzahl der Richter durch Auslosung auf 12 vermindert (6 von jedem Haus). Die Hauptverhandlung selbst ist öffentlich und mündlich, zur Gültigkeit des Urtheils ist die ununterbrochene Anwesenheit von 10 Mitgliedern erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim durch Kugelung; das aus freier Ueberzeugung hervorgehende, an Beweisvorschriften nicht gebundene Urtheil lautet unter Angabe der Gründe und Bezeichnung der als erwiesen angenommenen Thatsachen sowie Feststellung ihrer Strafbarkeit auf Schuldig oder Nichtschuldig. Zu jenem gehört eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Stimmen. Im übrigen sind die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung maßgebend. Die Strafe besteht in Entfernung des Verurtheilten aus dem Rath der Krone, auch in Entlassung aus dem Staatsdienst und zeitlichem Verlust der politischen Rechte; fällt dem Angeklagten auch eine im allgemeinen Strafgesetz vorgesehene Handlung oder Unterlassung zur Last, so entscheidet der Staatsgerichtshof hierüber ebenfalls, ebenso wie über die Ersatzleistungspflicht; nur wenn sich die Höhe des Ersatzes oder die Person, welcher der Ersatz gebührt, nicht feststellen läßt, wird die Feststellung des Betrags dem ordentlichen Rechtsweg vorbehalten. Auf diesem kann auch jeder Minister wegen des Schadens belangt werden, den er durch eine vom Staatsgerichtshof erkannte Amtsführung dem Staat oder einem Privaten zugefügt hat. Gegen das Urtheil des Staatsgerichtshofes ist kein Rechtsmittel zulässig. In Preußen fungirt das Kammergericht zu Berlin seit 1853 als ständiger Staatsgerichtshof für alle Untersuchungen und Entscheidungen wegen Staatsverbrechen.

Vgl. außer der bei dem Art. Minister angeführten Literatur: Held, «System des Verfassungsrechts» (2 Thle., 1856—57); Bluntschli, «Allgemeines Staatsrecht» (2 Bde., 4. Aufl., München 1868); Barante, «Constitutionelle Fragen», deutsch von Auerbach (2. Aufl., Frankf. a. d. O. 1849).

Staatsgewalt. Der Staat stellt sich als die Vereinigung einer Anzahl von Menschen dar, welche auf einem bestimmten Raum oder Gebiet wohnen, zur Erreichung gewisser, ihnen allen gemeinschaftlicher Gesammtzwecke. (S. die Art. Staat; Staatszweck.) Nur insofern eine Gesellschaft von Menschen, ein Volk, eine solche geordnete Einheit mit einem bleibenden und dauernden Zweck bildet, ist sie ein Staat zu nennen. Der Staatszweck soll im Staate ausgeführt und durchgeführt werden; es bedingt dies, daß sich daher ihm die Privatzwecke der einzelnen Mitglieder der Staatsgesellschaft unterordnen, daß mithin jener eine über den letztern stehende Macht oder Herrschaft ausübt. Diese anordnende und durchführende Macht ist die S. Als die höchste Macht im Staate ist sie souverän, d. h. sie kann keiner andern Macht unterthan sein, keinen Richter über sich anerkennen, sonst wäre eben dieser die höchste Gewalt, und ebenso wenig kann es nebeneinander mehrere oberste Gewalten geben, da sonst das Wesen des Staats als eine einheitliche Gesammtpersönlichkeit aufgehoben würde. Allein es liegt nicht im Wesen der S., daß ihr Wille ein ganz unbeschränkter und an keine Regel gebunden ist. „Die Regierung ist mithin zwar nothwendig die

höchste S., keineswegs aber nothwendig die gesammte S." (Dahlmann). Wo die gesammte S. der Regierung beiwohnt, da ist deren absoluter Wille Gesetz, wo dies nicht der Fall, da unterscheiden sich verschiedene Thätigkeiten der S. Begrifflich ist daher die S. allerdings eine ausschließende und untheilbare, sie muß sich jedoch formell in verschiedener Weise äußern und in dieser verschiedenen Aeußerung ihrer Thätigkeit erscheint sie bald als gesetzgebende, bald als vollziehende, bald als regirende Gewalt. Es ist bereits an einem andern Orte (s. die Art. Gesetz und Verordnung; Regierung; Richterliche Gewalt) darauf hingewiesen worden, daß über die Eintheilung der S. verschiedene Ansichten gehegt worden sind, wie namentlich schon Aristoteles, dem später Montesquieu u. a. folgten, eine Unterscheidung von einer gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt machte, während jedoch die letztere begrifflich nur als eine Anwenderin bereits vorhandener Gesetze, blos über deren concreten Inhalt entscheidend, jenen beiden S. untergeordnet ist. Andere, wie Locke, Dahlmann, wollen daher auch nur eine Unterscheidung in gesetzgebende und vollziehende (ausübende) Gewalt zulassen, während, wie in dem Art. Regierung nachgewiesen worden, eine Reihe von Functionen und Thätigkeiten übrigbleibt, welche begrifflich und sachlich weder der einen noch der andern sich unterordnen lassen, sodaß daher die Aufstellung einer dritten, der regierenden Gewalt, sich als nothwendig ergibt.

Die ganze hergebrachte Lehre von der Dreitheilung der S. hat neuerdings Frantz verworfen; er nimmt vier Hauptfunctionen ihrer Thätigkeit an: 1) die Tendenz des einheitlichen Willens im Staate, die Regierungsgewalt; 2) die ordnende Thätigkeit der Gesetzgebung, die gesetzgebende Gewalt; 3) die schlichtende, indem das Gemeinwesen über die Streitigkeiten und Vergehen seiner Mitglieder richtet, die richterliche Gewalt; 4) die abwehrende, gegen Widersetzlichkeiten seiner Mitglieder, wie gegen Angriffe von außen: die ultima ratio regum et rerum publicorum, die Militärgewalt, die bewaffnete Macht. Bei näherer Betrachtung aber ergibt sich, daß die von ihm construirte vierte Gewalt nichts anderes als ein Theil der vollziehenden Gewalt ist, in deren Begriff es liegt, alles das zu beseitigen, was die Durchführung des einheitlichen Staatswillens hindert oder was diesem widerstrebt. Die Frantz'sche Theorie ist überdies nicht neu; sie gliedert die S. nicht, wie in der hier vorgeschlagenen Weise geschieht, nach der Art, wie sie wirkt, sondern nach ihrem Gegenstand. In diesem Sinne gelangte die ältere staatsrechtliche Publicistik bereits zu der Unterscheidung von äußern und innern Hoheitsrechten, und der letztern in die Justiz-, Polizei-, Finanz- und Militärhoheit.

Eine Unterscheidung oder Theilung der dem Begriff nach allerdings einheitlichen S. ist aus doppelten Gründen im praktischen Staatsleben nothwendig. Einmal, weil bei Vereinigung aller in der S. liegenden Rechte und Befugnisse auf Einen Träger, auf Ein Haupt die Leistungen in den verschiedenen Thätigkeitsrichtungen minder vollkommene sein müssen, die einzelnen Functionen aber auch eigenthümliche und besondere Organe erheischen. Sodann liegt in dieser Theilung auch allein die Bürgschaft der bürgerlichen und politischen Freiheit. Je schärfer die Grenzen zwischen jeder Gewalt festgestellt sind, desto mehr Garantie ist gegen einen einseitigen Misbrauch vorhanden und desto mehr sind die einzelnen Gewalten auf eine gegenseitige Cooperation gewiesen. Da, wo nicht nur vollziehende und regierende Gewalt in Einer Hand vereinigt, sondern dieser auch ein so überwiegender Antheil an der Gesetzgebung eingeräumt ist, wie sich dies außer in dem Recht der Initiative auch in dem absoluten Vetorecht ausspricht, besteht nur der Schein eines Verfassungslebens, der Einzelwille (des Monarchen) ist in Wahrheit der allmächtige und rechtsbestimmende, während der Antheil, den das Volk an der Gesetzgebung hat, vorzugsweise eine negative Bedeutung hat, indem dem Volk in einem solchen scheinconstitutionellen System nur das Recht zusteht, zu verhindern, daß gegen seinen Willen schlechte Gesetze gemacht werden, es aber nicht in seiner Macht hat, gute Gesetze durchzusetzen. In der Zeit vor 1848 sah man in Deutschland selbst diesen geringen Antheil der Kammern an der gesetzgebenden Gewalt seitens der Bundestagspolitik und des Metternich'schen Systems als eine Aufhebung des monarchischen Princips an und stellte den Satz auf, daß in jedem Bundesstaat die gesammte S. in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben müsse (Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820). Die Folge dieses Grundsatzes war die, daß man den Landständen höchstens ein Petitions- und Beschwerderecht und eine berathende, keinesfalls aber eine beschließende Stimme bei der Gesetzgebung, kein Recht zur Ministeranklage und noch weniger ein wirkliches Steuerbewilligungsrecht gestatten wollte.

Das Princip der Untheilbarkeit und Einheit der S. hat praktisch nur den Sinn, daß nicht wie im Feudalstaat einzelne physische oder moralische Personen Bestandtheile der S. (Hoheitsrechte) und zwar als ihr Privatrecht und Privateigenthum besitzen dürfen; wie denn auch in der constitutionellen Monarchie der Inhaber der S. niemals die letztere um seiner selbst willen und als sein eigenes Recht besitzt. Das eigentliche, ursprüngliche und juristische Subject der S. ist der Staat, als juristische Persönlichkeit gedacht. Die Träger der S. haben ihre Macht und ihre Gewalt nur als Organ dieser Gesammtpersönlichkeit. Man hat sehr häufig den Gedanken ausgesprochen, daß der rechtliche Besitz der S. immer bei dem Volke sei, daß dieses die S. delegire, mithin das ursprüngliche Subject der S. sei. Statt von Volkssouveränetät sollte man indeß lieber von Staatssouveränetät sprechen. Denn die Nothwendigkeit der S. liegt in dem Wesen des Staats selbst; sie beruht nicht blos auf einer willkür-

lichen Uebertragung der jeweilig lebenden Mitglieder der Staatsgesellschaft; die Gesammtheit der Mehrheit derselben kann die Formen der Ausübung der S. ändern, die Rechte und Befugnisse ihrer Träger beschränken oder erweitern; die S. an sich hört nicht mit der Entfernung ihres Inhabers oder mit der Veränderung der Formen ihre Ausübung auf, sondern sie ist ewiger, bleibender Natur, mit dem Dasein des Staats selbst aufs engste verbunden und durch dieses bedingt.

Die S., als Ganzes betrachtet, hat, wie schon bemerkt, keine höhere Instanz über sich, der sie verantwortlich wäre. Dennoch ist ihre Gewalt und Macht keine unbegrenzte, schrankenlose und willkürliche. Sie hat vielmehr für ihre Thätigkeit und Wirksamkeit theils natürliche (moralische), theils positive Schranken. Die natürliche Schranke der Wirksamkeit der S. liegt in dem Staatszweck. Aus der scharfen Unterscheidung zwischen dem Begriff Staat und Gesellschaft ergibt sich, daß eine ganze Reihe von Angelegenheiten vom Staat entweder gar nicht oder nur in beschränkter Weise beherrscht werden dürfen, daß diese vielmehr theils den einzelnen, theils untergeordneten Verbindungen, wie der freiwilligen Vergesellschaftung und Vereinsthätigkeit, der Familie, der Gemeinde, den Corporationen zu überlassen sind. Es sind dies alles die Angelegenheiten, welche die Werkstätte und den Spielraum der individuellen und bürgerlichen Freiheit ausmachen. Ebenso gibt es auch gewisse moralische Schranken, die darin ihre Wurzel haben, daß das allgemeine Sitten- und Pflichtgesetz vorschreibt, von der öffentlichen Gewalt nur einen gerechten und wohlthätigen, dem allgemeinen Interesse und Wohl entsprechenden Gebrauch zu machen, zumal die S. doch nur eine Macht über vernünftig-sittliche Wesen gibt. Neben diesen natürlichen, materiellen und moralischen Schranken gibt es indeß auch positive, formelle, juristische Schranken. Diese Schranken sind der Raum und der Inhalt der politischen Freiheit. Die letztere ist nicht eine natürliche Mitgift der Völker, sondern sie will erworben, erarbeitet und erobert werden. In rohen Culturzuständen findet die Freiheit ihre äußere Garantie nur in dem eigenmächtigen Widerstand des Volks. Auf den höhern Culturstufen dagegen werden jene Garantien verfassungsmäßig durch eine Reihe von Institutionen gegeben und sie liegen hier, je nach den verschiedenen Staatsformen, in der Vertheilung der Rechte und Macht der öffentlichen Gewalt, in den mehr oder minder schützenden Garantien der Mitwirkung des Volks an der Gesetzgebung, dem Steuerbewilligungsrecht, der ministeriellen Verantwortlichkeit, dem Recht des gesetzlichen Widerstandes, der Verantwortlichkeit der Minister und Beamten für die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit ihrer Handlungen, und in der Demokratie in der Widerruflichkeit der Functionen aller Staatsbeamten, sowie endlich in allen Staatsformen in der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt.

Staatsgüter, s. Domänen.

Staatshaushalt, s. Budget.

Staatshülfe. Noch im vorigen Jahrhundert wurden Volkswohl und Staatsinteresse nicht im entferntesten in ihrem gegenseitigen Zusammenhang aufgefaßt. Der Staat war nichts als ein Institut für finanziell politische Zwecke, das Volk war nur des Staats wegen da und nichts weiter als eine willenlose stumme Masse, welche den Zwecken der fürstlichen Hof- und Staatsactionen und des Militäraufwandes diente, der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Oesterreich auf zwei Drittel, in Preußen auf sechs Siebentel aller Einkünfte gestiegen war. Der Besitz von möglichst viel Geld und Menschen galt als die Quelle aller Macht und auf dessen Erlangung war daher die Regierungspolitik gerichtet. Die Absicht der Verhinderung des Geldabflusses ins Ausland und die Begünstigung der Geldeinfuhr führte dazu, die Entstehung einer einheimischen Industrie theils durch Unterstützung der Unternehmer mit Privilegien, Prämien und Vorschüssen, theils durch Anlegung von Fabriken auf Staatskosten zu befördern, ferner wurde, um eine gewinnreiche Einnahmequelle zu besitzen, ein Zollsystem eingeführt, welches die Ausfuhr fertiger Waaren begünstigte, dagegen die von rohen oder halbverarbeiteten Stoffen, nicht minder wie die Einfuhr fremder Fabrikate verbot; Posten, Verkehrsanstalten betrachtete man nur als Einrichtungen, welche fiscalischen Gewinn bringen, nicht als Hebel wirthschaftlichen Fortschrittes. Das Recht zur Arbeit wurde als ein Privilegium angesehen, dessen Ausübung ein Patent erforderte und theuer bezahlt werden mußte. Die Blüte der Industrie sollte die Vermehrung der Bevölkerung bewirken; denn die Größe der letztern bildete die Grundlage der äußern Staatsmacht. Darum beförderte man das Fabrikwesen, nahm Fremde auf, erleichterte die Ehen, erschwerte die Auswanderung, verbot fremde Werbungen und übte selbst in religiöser Beziehung Toleranz; darum sorgte man durch die Staatspolizei für Austrocknung der Sümpfe, Reinhaltung der Städte, Versorgung derselben mit gesunden Lebensmitteln; zur Verhütung von Hungersnoth beschränkte man den Kornhandel, legte Kornmagazine an, errichtete Armen-, Kranken-, Findel- und Waisenhäuser, landesherrliche Versicherungsanstalten gegen Feuer-, Hagel- und Wasserschäden. Wie sehr aber die Pflege des Volkswohls nicht als Staatszweck an sich, sondern nur als Mittel zu einem ganz andern Staatszweck in jener „mercantilisch-militärischen Periode" (Heeren) betrachtet wurde, zeigt nichts deutlicher als die gleichzeitige grobe Vernachlässigung des Unterrichtswesens. „Alles Streben ging nur dahin, von der Nation soviel als möglich Geld aufzubringen, die Möglichkeit beruhte aber auf zwei Dingen: die Nation mußte Geld haben und man mußte es von ihr bekommen. Jenen Zweck nicht zu verfehlen, mußten ihr allerlei Quellen der Industrie eröffnet werden; diesen am besten zu erreichen,

mußte man mannichfaltige Wege entdecken, theils um nicht durch aufzubringende Mittel die Empörungen zu reizen, theils um die Kosten zu vermindern, welche die Hebung selbst verursachte. Hierauf gründen sich alle unsere heutigen politischen Systeme. „Gutmüthige Menschen, vorzüglich Schriftsteller, kehrten die Sache um: sie nannten jenen Wohlstand den Zweck, die Erhebung der Abgaben nur das nothwendige Mittel dazu. Hier und da kam diese Idee auch wol in den Kopf eines Fürsten" (Wilhelm von Humboldt).

In Verfolg der Ansicht, daß der Staat für das Glück und Wohl der Nation sowie aller ihrer Glieder sorgen müsse, hat die Theorie in neuerer Zeit verschiedene Systeme und Forderungen aufgestellt: 1) Die Theorie des Rechts auf Unterstützung und Beistand; Staat, Provinzen und Gemeinden sollen zur Beschäftigung der Arbeitslosen öffentliche Arbeiten einzuführen verbunden sein, überhaupt eine gesetzliche Armenpflege organisirt werden und der Arme ein Recht auf Beistand haben. 2) Die Theorie der Aufmunterung, welche direct aus jener entsprang und in verschiedenen Graden hervortritt, von der Unterstützung einzelner Unternehmer durch Privilegien, Prämien, Darlehne, von der Regelung der Gewerbe auf der Basis des Innungswesens, bis zur Beförderung der einheimischen Industrie und Gewerbe durch Schutzzölle, der Abhaltung der ausländischen Concurrenz, Errichtung von Spar-, Pensions- und Versicherungsanstalten. 3) Die Feststellung des Arbeitslohnes und der Preise, die Organisation der Arbeit, welche an Stelle der Privatindustrie eine aus der Initiative der Staatsgewalt hervorgehende Staats- oder Nationalindustrie setzt und die Einrichtmng von öffentlichen Werkstätten auf Staatskosten verlangt (Louis Blanc). 4) Die Organisation des Credits, der entweder im Interesse der Staatsfinanzen zum Gegenstand eines Monopols (Staatsbank) gemacht oder in der Art geregelt werden soll, daß der Staat die einzelnen oder die Privatgenossenschaften einzelner, die sich wegen der herrschenden Ungleichheit nicht selbst helfen können, bei der Errichtung von Unternehmungen mit einer Garantieintervention, Bürgschaft von Kapital oder Zinsen unterstützt (Villiaumé 1857, und nach ihm Lassalle 1863).

Ueber Armenpflege und Wohlthätigkeit, Getreidemagazine, Assecuranz-, Pensionskassen, Schutzzölle, Prämien u. s. w. siehe die betr. Art. Die Einführung öffentlicher Arbeiten schließt gleich den übrigen Vorschlägen zur Durchführung von Staatsunterstützungen eine industrielle Organisation in sich, welche die Privatindustrie und individuelle Arbeit vernichtet, um auf ihren Ruinen die Gesammtthätigkeit und Initiative des Staats aufzubauen. Oeffentliche Arbeiten kann man erst nach Befriedigung der ersten nothwendigen Bedürfnisse vornehmen; sie sind für den Staat dasselbe, was für den Privatmann Luxusarbeiten sind; sowie man sie einrichtet, wird daraus nothwendig eine dauernde und progressiv wachsende Institution werden. Ursprünglich nur für zeitweilig Arbeitlose bestimmt, muß sich eine ständige, ausschließlich in öffentlichen Arbeiten beschäftigte Arbeiterklasse bilden, welche zugleich ein zahlreiches festes Personal von Beamten und Aufsehern erfordert. Mit dem ständigen Wachsthum dieser industriellen Armee wachsen auch die Staatsausgaben für öffentliche Arbeiten, die Nation spaltet sich in zwei Klassen, die der staatlich und corporativ organisirten Producenten und die der freien Producenten, deren Schicksal leicht vorauszusehen ist. Die Organisation der Arbeit, wie sie Louis Blanc und die Socialisten vor Augen haben, setzt den Staat an Stelle der persönlichen Freiheit. Sie soll die Ausführung eines sogenannten Rechts auf Arbeit sein, als wenn die Gesellschaft, dies Collectivwesen, und der Staat, der sie vertritt und durch sich selbst nichts producirt, jedermann Arbeit geben könnte. Es mag hier nur daran erinnert werden, daß jede Corporation ihre Geschäfte schlechter besorgt als der Privatmann, der von einem persönlichen Interesse beseelt ist. Alle Fehler, die bei den Verwaltungen des Staatsvermögens sich überall zeigten, würden sich bei der organisirten Arbeit noch einmal einstellen. Alljährlich sieht man, welchen Wechselfällen die industriellen Privat- und Actienunternehmungen ausgesetzt sind, wie groß die Anzahl der Bankrotte ist; von 100 industriellen Anstalten gelangen 20 zu gar keinem Bestand, 50—60 vegetiren längere oder kürzere Zeit bis zu ihrem Ruin, und höchstens 10 kommen zur Blüte, nachdem ihre Chefs vorher Leib und Leben wagen mußten. Es ist nicht anzunehmen, daß es den vom Staat hervorgerufenen und geleiteten industriellen Etablissements anders ergeht. Die Organisation der Arbeit geht von der irrigen Voraussetzung aus, daß der Werth der Arbeit oder eines Products durch den Willen des Gesetzgebers festgestellt und daher ein bestimmter Lohn gewährleistet werden könne, während in Wahrheit die Concurrenz und zwar nicht blos die inländische den Werth bestimmt. Jeder Staat ist durch die internationalen Verkehrsverhältnisse außer Stande, einseitig den Preis der Arbeitsleistungen und Producte zu reguliren, da keiner sich von den andern Staaten abzuschließen vermag. Die Concurrenz bringt Uebelstände mit sich, deren Heilmittel aber nicht in der Aufhebung der Concurrenz zu suchen ist, denn diese würde gleichbedeutend mit der Aufhebung der individuellen Freiheit und Verantwortlichkeit sein. Das Heilmittel liegt einzig in der Verallgemeinerung der Concurrenz, welche heute noch gar nicht in ihrer vollen Ausdehnung existirt. Die Organisation des Credits geht mittelbar ebenfalls auf die Beseitigung der individuellen Arbeit und freien Concurrenz; sie wurzelt in der Idee, die schon Law hatte, daß der Staat Schöpfer und Vertheiler des Credits sein solle, während derselbe etwas an sich Unproductives ist und seinen Gläubigern nur das Vermögen seiner Unterthanen, die Steuer, darzubieten vermag. Wenn er Credit geben soll, so spricht man damit zugleich aus, daß alles, was den

Bürgern gehört, dem Staat gehört, daß ihm an dem Vermögen der Bürger ein Obereigenthumsrecht zusteht, daß das Staatsvermögen mit der Gesammtheit des Privatvermögens identisch ist. Denn das, was die Staaten sonst noch an beweglichen und unbeweglichen Werthen eigenthümlich besitzen, ist längst schon vielfach verpfändet. Alle Staaten bemühen sich, ihre Anleihen zu reguliren; viele stehen dem Bankrott nahe; der Staat, dieser „alte Borger und Bankrotteur", kann nur darum noch immer neue Anleihen machen, weil er mit jeder neuen Belastung seinen Gläubigern und Darleihern günstigere Bedingungen stellt.

Stellt man die S. durch Kapitalvorschüsse, Creditgewährung oder Zinsbürgschaft als Princip auf, so haben künftig alle Mitglieder der Staatsgesellschaft ein Recht auf diese Dazwischenkunft und Hülfe, selbst wenn man die Ausübung dieses Rechts an die Erfüllung gewisser Bedingungen knüpft. Der Credit kann nicht dem einen verweigert, dem andern gewährt werden. Der größte Theil wird sich beeilen, von ihm Gebrauch zu machen. Thatsächlich kann die S. nicht allen zugute kommen und sie wird auch, wie z. B. von Lassalle, nur zu Gunsten eines Theils der Arbeiter, und zwar der in gewissen Fabrik- und Maschinenarbeiten Beschäftigten begehrt; das Associationsprincip ist auch bei der großen Mehrzahl der übrigen Arbeiter, die bei sich zu Hause oder bei Privatpersonen arbeiten, und bei den ländlichen Arbeitern zum Theil gar nicht oder nur in beschränkter Weise anwendbar. Daher ist die S. ein Monopol, eine Verwendung öffentlicher Mittel zu Gunsten einzelner; sie ist die Gewährung des Rechts auf Credit und Kapital, an Stelle des Rechts auf Arbeit, und mehr als dies, sie übertrifft die kühnsten Träume des Socialismus. Ueber die Bedingungen, unter welchen überhaupt der Betrieb von Manufacturen durch Arbeitergenossenschaften ausführbar ist, haben wir an einem andern Ort gesprochen (s. den Art. Productivgenossenschaft). Es ist übrigens auch noch zu berücksichtigen, daß jede staatliche Credit-, Kapital- oder Bürgschaftsgewährung eine beständige Controle der Productionsverhältnisse und Geschäftsverwaltung bedingt, und daß bei den hierauf beruhenden Vorschlägen, da sich das in den Gewerben steckende umlaufende und stehende Kapital nach Hunderten von Millionen berechnet, es sich nicht um eine kleine Summe, sondern um Hunderte von Millionen rechnet. Wenn Villiaumé 1857 die Staatsgarantie eines Credits von nur 100 Mill. Frs. verlangt, so würde er bald bemerken müssen, daß dieses Opfer nicht hinreichen würde, die Ansprüche zu befriedigen. Die unausbleibliche Folge einer solchen durch S. dotirten Industrie würde es sein, daß die jetzige Privatindustrie, der es bereits an Absatzmärkten fehlt, einer Staatsconcurrenz ausgesetzt wird, welche nicht blos den Privatunternehmern Nachtheil bringt, sondern gleichzeitig eine Zerstörung oder Werthsveränderung des in diesen Unternehmungen angelegten Kapitals bewirkt. Privatindustrie und Handel müssen in letzter Instanz ihren persönlichen Charakter und ihren Markt verlieren und unterliegen, sobald sie einer so ungleichen Concurrenz ausgesetzt sind.

Vgl. Charles Dunoyer, «Liberté du travail» (3 Bde., Paris 1845); Villiaumé, «Nouveau traité d'economie politique» (2. Aufl., 2 Bde., Paris 1864); Schulze-Delitzsch, «Kapital zu einem deutschen Arbeiterkatechismus» (Leipzig 1863); C. Dietzel, «Die Volkswirthschaft und ihr Verhältniß zum Staat» (Frankfurt 1864); Lassalle, «Herr Bastiat-Schulze oder der ökonomische Julian» (Berlin 1864); Schäffle, «Kapitalismus und Socialismus» (Tübingen 1870).

Staatsindustrie. Die moderne Volkswirthschaft hat sich in überwiegender Mehrheit ihrer Vertreter auf das lebhafteste gegen allen Besitz und Betrieb von Industriezweigen erklärt, obwol wir noch heute in den meisten Staaten die gegentheilige Praxis vorherrschen sehen. In einer großen Anzahl derselben ist insbesondere der Berg- und Hüttenbetrieb, die Fabrikation und der Handel mit Tabacke, die Salzproduction und der Salzhandel dem Staate vorbehalten; außerdem treibt er auf den Domänen Land- und Forstwirthschaft, besitzt Kohlen-, Kalkwerke, Porzellanmanufacturen, Schiffswerfte, Dampfschiffahrtslinien, Pulver- und Gewehrfabriken; vor allem aber baut er Eisenbahnen und Telegraphen, und besorgt den Fracht- und Personenverkehr auf den Posten, und vielfach sehen wir ihn auch im Besitz und in der Leitung von Immobiliar-, Brand-, Altersversorgungs-, Sparkassen, sowie Bank- und Creditinstituten. Theorie und Praxis befinden sich demnach hier in einem entschiedenen Widerspruch. Die Erträge dieser verschiedenen landwirthschaftlichen, industriellen und commerziellen Unternehmungen machen sogar einen ziemlich bedeutenden Theil der Staatseinnahmen in den verschiedenen Budgets aus und dieser Umstand ist oft eins der wichtigsten Motive ihrer finanziellen Unentbehrlichkeit. Zum Theil haben diese Unternehmungen einen rein historischen Ursprung, insofern sie daraus entstanden, daß der Besitz und die Ausübung der Landeshoheitsrechte rein wie jedes andere privatrechtliche Eigenthum aufgefaßt wurde, der Fürst nichts anderes als ein großer Grundbesitzer und der Obereigenthümer alles andern verliehenen Grund und Bodens war. Dies gilt insbesondere von den Domänen, Forsten, Bergwerken; zum geringern Theil und erst in der neuern Zeit hat man die Uebernahme industrieller Unternehmungen auf Gründe des öffentlichen Wohls oder der Besteuerung zu stützen gesucht. Man hat daher von den Domänen gesagt, daß sie die Gelegenheit bieten, wichtige landwirthschaftliche Betriebsverbesserungen einzuführen und zu deren allgemeinern Anwendung beizutragen; die schädlichen Tabacks- und Salzmonopole hat man als fiscalische Einnahmequellen beibehalten, die allerdings an Ergiebigkeit andere Besteuerungsmethoden von Salz und Taback über-

treffen; Salpeter- und Pulvermonopole hat man aus militärischen Gründen, der Sicherstellung des Kriegsbedarfs, zu rechtfertigen sich bemüht. In dem Staatsbergbau und Hüttenbetrieb, sowie in den Staatsforsten hat man ein Gegen- und Schutzmittel der Staatsgesellschaft gegen die willkürliche systemlose Ausbeutung der Mineralschätze, gegen unwirthschaftliche Ausrodung der Wälder, eine Garantie für planmäßig geregelten Betrieb und eine Sicherung nicht nur andauernder Befriedigung der Holzconsumtion, sondern auch der Aufrechthaltung der Wirkungen einer gleichmäßigen Vertheilung der Wälder in Bezug auf das Klima erblickt. Den Staatseisenbahnbau hat man damit zu rechtfertigen gesucht, daß die Privatconcurrenz sich nur die ergiebigsten, dem großen Verkehr dienenden Routen aussucht, und die minder ergiebigen Bahnen ungebaut bleiben würden; einzelne Landestheile sähen sich sonach von den Vortheilen des modernen Communicationswesens ausgeschlossen und würden mindestens weniger rasch in ihrem materiellen Wohlstand sich entwickeln. Dazu kommt, daß die Bahnen in Bezug auf den Personen- und Frachtverkehr sich thatsächlich im Besitz eines Monopols befinden, welches sie zum Nachtheil des gesammten Publikums ausbeuten können. Für die Errichtung von Credit- und Versicherungsinstituten durch den Staat führt man in der Regel an, daß hierdurch theils der mangelnde Unternehmungs- und Associationsgeist der einzelnen Staatsbürger ergänzt werde, theils der Staat hiermit den Geldumlauf fördere, Handel und Gewerbe unterstütze, und sich für seine eigenen nothwendigen Finanz- und Creditoperationen einen wirksamern, weniger kostspieligen Agenten verschaffte.

Von der modernen Volkswirthschaft sind gegen derartigen Staatsbetrieb indeß wichtige Gründe geltend gemacht worden. Der Staat darf seiner Natur nach nur da überhaupt wirksam sein, wo es sich um die Befriedigung eines allgemeinen öffentlichen Interesses, nicht blos um die Interessen einzelner Klassen, Stände oder Localitäten handelt, und die Collectivkraft aller darf nur da in Anwendung kommen, wo die individuelle Thätigkeit und die freiwillige Association absolut unzureichend sind und sich daher das Wesen des Staats als ergänzende Gemeinschaft bewähren muß.

Nur von diesem allgemeinen Princip aus läßt sich die Frage beantworten, inwieweit der Staat überhaupt selbstthätig sich in Erwerbsunternehmungen einlassen darf. In der Regel wird er seine Hauptaufgabe darin suchen müssen, die Hindernisse vollkommen zu beseitigen, welche der Entwickelung des individuellen und gesellschaftlichen Unternehmungsgeistes sich entgegenstellen. Die S. bewirkt statt dessen gerade das Gegentheil; sie schwächt das Selbstvertrauen der Individuen in ihre eigene Kraft und gewöhnt sie, alles von der Initiative und Hülfe des Staats zu erwarten; nicht minder aber wird der Privatindustrie durch den Staatsbetrieb eine gefährliche und erdrückende Concurrenz geschaffen und überdies werden die Consumenten genöthigt, ihren Bedarf vom Staate zu den von diesem beliebig festgesetzten Monopolpreisen zu beziehen, oder ausschließlich die Staatsanstalten zu ebensolchen Preisen zu benutzen. Bei Staatscredit- und Versicherungsinstituten tritt die Gefahr nahe, daß erstere weniger dem Handel und Credit zugute kommen, als, wie die Geschichte aller Staatsbanken beweist, als Finanzagenten der Regierung dienen. Letztere aber sind dem Publikum nachtheilig, da es nicht nur dem Versicherungszwang, sondern auch dem nicht von der Concurrenz, sondern vom Staate selbst einseitig festgestellten Prämientarif unterworfen ist. Bei beiden Arten von Instituten aber wird trotzdem, daß unmittelbar nur ein Theil des Volks (die Kaufleute bei den Banken, die Grundbesitzer bei den Brandkassen und Hagelversicherungen) von ihrem Bestehen Nutzen zieht, die Gesammtheit der Steuerpflichtigen für eintretende Verluste verantwortlich; beide endlich machen die Entwickelung eines auf dem Princip der freien Concurrenz beruhenden Privatbank- und Versicherungswesens unmöglich. Das System der Staatseisenbahnen führt dazu, daß mit den Mitteln der Gesammtheit der Steuerzahler zu Gunsten einzelner Gegenden auch jene Bahnen gebaut werden, denen jede Lebensfähigkeit und Rentabilität abgeht, und beruht überhaupt auf einer irrthümlichen Voraussetzung. Eisenbahnen sind nur da am Platze, wo bereits die Bedingungen eines lebendigen Transportverkehrs vorhanden sind; nicht aber vermögen sie einen Verkehr zu schaffen, wo jene Bedingungen (Handel, gewerbliche und landwirthschaftliche Industrie) fehlen.

Ein weiteres Bedenken gegen alle S. ist daraus herzuleiten, daß alle Gewerbsunternehmungen nur dann mit dem möglichst geringsten Kostenaufwande und mit Gewinn erfolgreich betrieben werden, wenn die Geschäftsführer an dem Erfolge ein unmittelbares Interesse haben. Dieses Interesse fehlt bei den Staatsunternehmungen, die von festbesoldeten, in der Regel kaufmännisch nicht gebildeten Beamten geleitet werden und bei der Geschäftsleitung niemals selbständig verfahren können, sondern selbst da, wo rasches Handeln nothwendig, an feste Instructionen und an die Genehmigung und Weisung höherer Instanzen gebunden sind. Es erklärt sich daraus, daß der Staat in der Regel kostspieliger producirt und verwaltet, als Privatunternehmer (die österr. Domänen tragen meist nur 1 Proc.). Endlich ist auch der politische und constitutionelle Gesichtspunkt wichtig. Bilden die Erträge der Staatsunternehmungen, des Staatseigenthums, der Regalien u. s. w. einen großen Theil der Staatseinkünfte, so ist den Kammern, die sich mit dem geschäftlichen Verwaltungsdetail nicht befassen können, die Controle über diesen Theil ziemlich entzogen; die Regierung verfügt über bedeutende Einnahmen, die von dem ständischen Steuerbewilligungsrecht gänzlich unabhängig sind. Alle Staatsunternehmungen vermehren nicht nur die Zahl der von der Regierung unmittelbar ab-

hängigen Beamten, sondern geben ihr auch die Gelegenheit, einen großen Theil des Volks von sich indirect abhängig zu machen. Sie hat es in der Hand, die ihr politisch ergebenen Personen zu begünstigen, z. B. nur solchen die Concessionen zum Verkauf von Staatsproducten zu ertheilen, Credit zu gewähren; es werden, wie namentlich bei Eisenbahnbauten häufig vorgekommen, die Gegenden, in welchen die politische Opposition zu Hause ist, vernachlässigt, oder umgekehrt auf Kosten des Staatssäckels, der Allgemeinheit der Steuerzahler und selbst mit Kapitalsverschleuderung begünstigt, um die Opposition zu beschwichtigen. Politische Rücksichten treten an Stelle rein wirthschaftlicher Erwägungsgründe. Der politische Einfluß und die Macht der Regierung wird auf diese Weise ungemein erhöht und einem verderblichen Corruptionssystem (Frankreich unter Ludwig Philipp) Thor und Thür geöffnet. Wirthschaftliche und politische Gründe sprechen daher mit Ausnahme weniger Fälle (Posten, Staatsforsten) im allgemeinen gegen alle industriellen Staatsunternehmungen.

Vgl. M. Wirth, «Grundzüge der Nationalökonomie» (2. Aufl., 2 Bde., Köln 1859—61); von Hock, «Die öffentlichen Abgaben und Schulden» (Stuttgart 1863); Rentzsch, «Staat und Volkswirthschaft» (Leipzig 1863).

Staatsoberhaupt. Je nach den verschiedenen Staatsformen sind die persönlichen und staatlichen Rechte wie Pflichten des S.s verschieden, mag dieses nun eine physische oder eine moralische Person sein, oder dasselbe sich im Besitz der Staatsgewalt kraft eigenen Rechts oder infolge von Uebertragung, durch Wahl und Auftrag des Volks oder einzelner herrschenden Klassen desselben befinden. Das S. stellt die Continuität und Einheit des gesammten Staatslebens dar, und dies Moment tritt besonders in den Regierungsformen hervor, welche auf dem demokratischen Princip beruhen, wo daher entweder das Volk selbst in Urversammlungen die wichtigsten Entscheidungen faßt oder durch Versammlungen seiner Vertreter und Abgeordneten an der Gesetzgebung mitwirkt, beziehentlich das Parlament auch eigentliche Regierungsrechte ausübt. Für die Zeit, wo Urversammlungen und Volksvertretungen indeß nicht versammelt sind, können die Staatsgeschäfte nicht ruhen; es handelt sich vielmehr gerade um die Ausführung und Anwendung der geschaffenen Gesetze. Die erste und unerlaßliche Bedingung bezüglich des S.s ist die, daß es auf die verfassungsmäßig zulässige Weise seine Würde oder sein Amt erlangt hat; es müssen daher die gesetzlichen Vorschriften über den Besitz genügender körperlicher und geistiger Fähigkeiten und eines gewissen Alters erfüllt sein. Vielfach ist das weibliche Geschlecht ganz ausgeschlossen. (S. den Art. Salisches Gesetz.) In Staaten, in denen es eine herrschende Staatsreligion gibt, muß das Oberhaupt sich zu derselben bekennen. Bisweilen und namentlich in verschiedenen amerikanischen Staaten ist bestimmt, daß der Präsident ein Eingeborener, nicht blos ein naturalisirter Bürger sein muß. In Aristokratien und Wahlmonarchien ist die Wahl zum Theil auf bestimmte Geschlechter oder auf die Abkunft von Herrschergeschlechtern (Prinzen von Geblüt) beschränkt; in der modernen Erbmonarchie spielt die Abstammung aus einer legitimen, ebenbürtigen Ehe eine wichtige Rolle. In der Regel ist auch die vorgängige Ableistung eines Eides bezüglich der Aufrechthaltung der ständischen oder Volksrechte und der Verfassung erforderlich. In allen Fällen aber ist es zur Vermeidung innerer Streitigkeiten von wesentlichem Interesse, daß die gesetzliche Bedingung bezüglich der Erwerbung der Stellung des S.s klar und bestimmt geregelt sind. Fehlt es an der Beobachtung der gesetzlichen Formen in irgendeiner Beziehung, so ist die Würde auf rechtsungültige Weise erworben und derjenige, der sich dieselbe trotzdem anmaßt und in ihr sich behauptet, ist ein Usurpator. Dasselbe findet auch in den Fällen statt, wo er die ihm zeitweilig übertragene Gewalt über die bestimmte Zeit hinaus fortsetzt. Besondere und eigenthümliche Rechtsverhältnisse treten im Fall der zeitweiligen Eroberung des Landes durch eine auswärtige Macht ein, indem hier die Frage entsteht, inwieweit die Handlungen des Zwischenherrschers für den nachmals in das Land zurückkehrenden legitimen Herrscher verbindlich sind, und inwieweit durch Geltendmachung des Eroberungsrechts auch ein vollkommen rechtlicher Verlust der bisherigen Herrscherrechte eintritt, welche staatsrechtliche Wirkung daher insbesondere auch die thatsächliche Vertreibung des legitimen Herrschers und die Anerkennung des neuen Zustandes durch das Volk und durch die andern auswärtigen Mächte für die Regierungs und Erbansprüche des vertriebenen S.s, beziehentlich seiner Dynastie äußert.

Die Macht und der Wirkungskreis des S.s ist nach den verschiedenen Verfassungsarten auch ein verschiedener, und bestimmt sich theils durch deren innere Natur, theils durch die formellen verfassungsmäßigen Schranken und die den Mitgliedern der Staatsgesellschaft zustehenden Privat- und öffentlichen Rechte. Die Aufrechthaltung des Rechtszustandes und die Function des Rechtsprechens fällt nach modernen Begriffen nicht mehr in das Bereich der unmittelbaren Thätigkeit des Oberhaupts, sondern gebührt vielmehr, mag es auch bei der Organisation des Justizwesens und bei der Ernennung ihrer Organe concurriren, ausschließlich dem unabhängigen Richterstand. Dagegen erstreckt sich seine Befugniß stets und überall auf die Vollziehung der Gesetze und auf die Thätigkeit, welche die beschließende oder Regierungsgewalt (s. d.) in sich begreift, während in der beschränkten Monarchie und in der Republik das S. zwar die Initiative zu Gesetzvorschlägen mit der Kammer oder Volksvertretung theilt, aber das Zustandekommen von Gesetzen an seine

Einwilligung vollständig oder zeitweilig gebunden ist (absolutes und suspensives Veto). Als Repräsentant des Staats führt er Verhandlungen mit dem Ausland und schließt mit diesem Verträge ab, die jedoch in der beschränkten Monarchie und Republik jedenfalls, soweit sie den Staat belasten, oder Rechte der Staatsbürger wie des Staats veräußert werden sollen, der Zustimmung der übrigen gesetzgebenden Factoren zu ihrer Rechtsgültigkeit bedürfen. Dasselbe gilt von dem ihm übertragenen Recht zu Kriegserklärungen und Friedensschlüssen, welches jedenfalls die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel durch die Volksvertretung bedingt. Das formelle Recht, in dringlichen Fällen selbst unter Bruch der Verfassung Gesetze und Verordnungen, zu erlassen, oder bestehende Gesetze und Rechte zu suspendiren, kann dem S. nicht zugestanden werden. Wo dies sogar in der Verfassung dem S. zugestanden ist, existirt nur eine Scheinverfassung. Unter den sittlichen Anforderungen, die an das S. gestellt werden müssen, steht in erster Linie die, daß er die ihm verliehene Macht stets nur im Gesammtinteresse des Staats und im Sinne der allseitigen Gerechtigkeit, nicht zur Bevorzugung einzelner oder einzelner Stände und Klassen aufrichtig und ehrlich gebraucht, und daß er auch seiner Gesinnung nach innerhalb der bestehenden Verfassung wirkt, nicht blos heuchlerisch sich den Verfassungsbeschränkungen so lange unterwirft, bis sich die günstige Gelegenheit zur Niederwerfung dieser Schranken und zur Ausübung unbeschränkter dictatorischer Gewalt darbietet. Das Gedeihen eines Staats ist wesentlich von der gegenseitigen Achtung der Regierungs- und Volksrechte und davon bedingt, daß alle Factoren des öffentlichen Lebens nicht mistrauisch auf der Wacht gegen alle Machterweiterungsgelüste stehen müssen, sondern sich vertrauensvoll entgegenkommen können. Je mehr in allen andern Regierungsformen als der republikanischen das Princip der juristischen Unverantwortlichkeit des S.s festgehalten wird, desto größer ist die ihm obliegende sittliche Verantwortlichkeit vor dem Richterstuhl der Zeitgenossen und der Geschichte.

Vgl. die bei den Art. Constitutionelles System; Monarchie; Republik; Souveränetät angeführte Literatur.

Staatsrath nennt man sowol in monarchischen als constitutionellen und republikanischen Staaten die collegialisch organisirte Behörde, die dem Oberhaupt des Staats mit einer berathenden, nicht aber beschließenden Stimme in allen wichtigen politischen Angelegenheiten zur Seite steht. Vielfach gab es insbesondere in absolut regierten Ländern einen solchen S., der aus den Vorständen der Ministerien, den männlichen Gliedern des Regentenhauses, den obersten Militär-, Verwaltung- und Gerichts-, Kirchenbeamten, im Feudalstaat aus den angesehensten Kronvasallen und Kirchenfürsten gebildet wurde. Er war in diesem Sinne nur ein Surrogat für die mangelnde Mitwirkung des Volks an der Gesetzgebung. Wiederholt dagegen ist die Frage erörtert worden, ob diese Institution auch in einem constitutionellen Staat, in welchem ein verantwortliches Ministerium existirt, nothwendig und nützlich ist. Von der einen Seite hat man dafür geltend gemacht (Stein, «Verwaltungslehre»), daß auch die rein persönliche Wirksamkeit des Staatsoberhauptes, die sich bei dem Entwurf von Gesetzesvorlagen, der Sanctionirung der von der Volksvertretung beschlossenen Gesetze, beim Erlaß allgemeiner Verordnungen oder bei Ergreifung exceptioneller Maßregeln in Zeiten gewisser Nothstände (z. B. Verkündigung des Kriegs- und Belagerungszustandes, Kriegserklärung, Abschluß von Friedens- und Handelsverträgen) zeige, zuvor den Beirath sachkundiger Männer bedinge, welcher dem persönlichen Entschluß des Monarchen vorausgehen müsse. Wenn der von diesem Collegium ertheilte Rath auch diesen freien Entschluß nicht binde, so werde er doch immer ein großes moralisches Gewicht haben. Auf der andern Seite jedoch ist mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, daß ein solcher S., wenn er nicht unmittelbar und blos aus der Gesammtheit der verantworlichen Minister besteht, die Stellung des Gesammtministeriums zum Monarchen vollständig verrückt, und zwischen diesen beiden eine Mittelbehörde, welche die Wirksamkeit der Minister als der verantwortlichen Räthe der Krone und deren Einfluß auf die letztere aufhebt, und daher leicht Conflicte zwischen Krone und Ministerium erzeugt. Im constitutionellen Staat ist das Ministerium das alleinige Organ, durch welches der Monarch sich über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit von Gesetzvorlagen und Sanctionirung bestimmter Maßregeln unterrichten kann; müssen doch die Minister durch ihre Contrasignatur die Verantwortlichkeit für die Entschlüsse des Monarchen übernehmen. Die hieraus sich ergebende Nothwendigkeit einer stetigen harmonischen Beziehung zwischen Fürst und Ministern wird durch die Creirung eines anderweiten berathenden Organs in hohem Grade beeinträchtigt. Kleine Staaten besitzen ohnehin nur selten die Kräfte zur Bildung eines derartigen berathenden Organs. Allein auch große Staaten, wie z. B. Oesterreich, haben bei Wiederaufnahme constitutioneller Bestrebungen sofort diese Zwischenbehörde beseitigt, deren praktische Wirksamkeit ohnehin eine unverhältnißmäßig unbedeutende war. Am überflüssigsten war dieses Institut da, wo für den Monarchen nicht einmal eine verfassungsmäßige Verpflichtung, sich seines Beiraths zu bedienen, existirte. Der engl. Geheimrath (privy council) ist eine wesentlich mit dem Parlament zusammenhängende und von diesem abhängige Einrichtung.

Vgl. Gneist, «Das gegenwärtige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht» (2. Aufl., 2 Bde., Berlin 1866—67); Stein, «Verwaltungslehre» (Stuttgart 1865), Bd. 1; Bluntschli,

«Allgemeines Staatsrecht» (3. Aufl., 2 Bde., München 1863), II, 448; Hock, «Geschichte des österreichischen Staatsraths» (Wien 1868).

Staatsrecht, öffentliches Recht (jus publicum, droit public, droit politique), hat zum Gegenstand im weitern Sinn die Darstellung aller der Rechtsverhältnisse, welche sich auf das innere und äußere Leben des Staats beziehen. Wenn man jedoch davon die Beziehungen, die der Staat nach außen in seinem Verhältniß zu den neben ihm stehenden Staaten besitzen kann, ausscheidet, deren Inbegriff den Gegenstand des Völkerrechts (jus gentium) ausmacht, so versteht man im engern Sinn unter S. nur die Rechtsnormen, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Staatsgewalt gegenüber den Mitgliedern der Staatsgesellschaft und umgekehrt der letztern gegen die erstern beziehen. Das S. bildet sonach den Gegensatz zum Privatrecht, da dieses letztere nur die Rechtsnormen für die unter den einzelnen Privatpersonen und Familien entstehenden Rechtsverhältnisse enthält. Auch unterscheidet dieses sich vom S. hauptsächlich dadurch, daß letzteres positiv bindende unabänderliche Normen aufstellt, während jenes meist nur da maßgebend ist, wo die Parteien nicht selbständig und nach ihrer Uebereinkunft eine Regel für ihre Rechtsverhältnisse festgesetzt haben (jus publicum privatorum pactis mutari non potest).

Es gibt nun zwei Behandlungsmethoden des S.s. Es kann einmal nur die Gesammtheit der öffentlich-rechtlichen Normen und Verhältnisse in einem bestimmten Staat, und zwar sowol das in demselben geltende Verfassungsrecht, d. h. den Inbegriff der Vorschriften, welche den Zweck dieses Staats, die Formen und den Wirkungskreis der Staatsgewalt, die Rechte und Pflichten der Staatsmitglieder gegen das Staatsganze umfassen, als ferner auch das Verwaltungsrecht darstellen, d. h. den Inbegriff der Normen und Verhältnisse, wodurch die Bestimmungen der Verfassung ins praktische Leben eingeführt und in den einzelnen Fällen zur Anwendung gebracht werden. Dies ist das positive S. Es kann indeß auch von Einrichtungen eines bestimmten Staats oder einer bestimmten Anzahl gleichartig constituirter Staaten abgesehen und dagegen untersucht werden, welche Rechtsvorschriften und Handlungen durch die allgemeine, sittliche und rechtliche Natur jener öffentlichen Rechtsverhältnisse, durch das Wesen des Staats, der Staatsgewalt, der Mitgliedschaft bei der Staatsgesellschaft bedingt und begründet werden. Die Untersuchung dieser aus der innern Bestimmung der staatlichen Ordnung zu schöpfenden Begriffe und Normen macht dann den Gegenstand des philosophischen oder auch sogenannten allgemeinen S.s, auch Naturrecht genannt, aus. Der Werth desselben besteht darin, daß es, obschon es nicht unmittelbar praktische Anwendung im Leben finden kann, doch die letzten Gründe und die Rechtfertigung für das Dasein der verschiedenen Staatseinrichtungen aufsucht, und da die positiven Rechtszustände niemals vollständig der Rechtsidee selbst entsprechen, sondern vielmehr mit vielen Lücken und Mängeln behaftet sind und vielfach einen rein zufälligen Charakter tragen, so veranlaßt die Gegenüberstellung des positiven und allgemeinen S.s die Aufklärung über die Mängel des erstern und fordert zur Abänderung und Verbesserung desselben auf. Es erkennt somit in der Gegenwart und Vergangenheit das Zukünftige und bezeichnet den Entwickelungsgang, welchen die öffentlichen Rechtszustände nehmen müssen, um der Rechtsidee congruent zu werden. Die Methode, welche bei diesen Untersuchungen angewendet wird, beruht theils auf geschichtlicher Reflexion, theils wird dabei analytisch verfahren, theils der Weg einer speculativen, aprioristischen Deduction gewählt werden müssen. Unwandelbare Naturgesetze für das Staatsleben gibt es nicht, weil dasselbe nicht blos auf physischen Verhältnissen beruht, sondern auch durch die willensfreie menschliche Thätigkeit producirt wird und um deswillen der verschiedensten Gestaltungen fähig ist.

Von der Politik unterscheidet sich das S. dadurch, daß es nicht, wie jene, sich mit den Mitteln beschäftigt, welche nach Umständen und auf die zweckmäßigste Weise anzuwenden sind, um die aus der Natur des Staats im allgemeinen oder des concreten Staats fließenden Aufgaben zu erreichen.

Vgl. Stahl, «Geschichte der Rechtsphilosophie» (3. Aufl., 2 Bde., Heidelberg 1854—56); Hegel, «Grundlinien der Philosophie des Rechts» (2. Aufl. von Gans, Berlin 1840); Ahrens, «Organische Staatslehre» (Wien 1850); Hinrichs, «Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien» (3 Bde., Leipzig 1848—52); J. H. Fichte, «Die philosophische Lehre von Recht, Staat und Sitte» (2 Bde., Leipzig 1850); R. von Mohl, «Encyklopädie der Staatswissenschaft» (Tübingen 1859); Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (3. Aufl., 2 Bde., Göttingen 1865—67); Pözl, «Bairisches Staatsrecht» (München 1850); R. von Mohl, «Würtembergisches Staatsrecht» (2 Bde., Tübingen 1829—31); von Rönne, «Staats-Recht der Preuß. Monarchie» (3. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1869—71).

Staatsschatz. In den frühern Zeiten und auf niedern Culturstufen, wo theils infolge der geringen Arbeitstheilung und des Uebergewichts des unbeweglichen Besitzes, theils wegen der herrschenden Rechtsunsicherheit im Innern und der vielen auswärtigen Kriege die Uebertragungen und der Umlauf von Gütern sehr gering waren, mußte auch der Geldumlauf ein sehr geringer und langsamer sein; obwol die vorhandene Geldquantität an sich im Verhältniß zu der Gesammtsumme des Verkehrs nicht unbeträchtlich war, mußte doch eine geraume Zeit verstreichen, ehe ein Stück Geld wieder in Umlauf kam. Erst mit der Zunahme der Associationskraft, mit der Vermehrung des Reichthums und der wachsenden Bedeutung des beweglichen Besitzes änderte sich dies Ver-

hältniß; der Geldumlauf nahm an Lebhaftigkeit zu und im Verhältniß zu der Summe des Verkehrs wurde die Quantität Geld, welche zur Ausführung von Kaufgeschäften, Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten erforderlich ist, geringer. In den frühern Zeiten hatte das Geld einen sehr hohen Werth, und es suchten daher die Privatpersonen damals das Geld, in dessen Besitz sie gelangten, sorgfältig aufzubewahren, ja zu vergraben, wie dies noch heute die Hindus und Lappländer machen. In gleicher Weise verfuhren auch die Regierungen; je weniger damals Steuern, die in Geld zu zahlen waren, üblich, desto mehr bemühten sich die Regierungen zur Bestreitung ihrer Kriege und außergewöhnlichen Bedürfnisse das einkommende Geld in der Form eines S.s anzuhäufen und aufzuspeichern, um so stets darüber verfügen zu können. Diese Geldansammlungen seitens der Regierungen hatten damals keine so ungünstige Wirkung, wie dies jetzt der Fall sein würde. Der Verkehr bedurfte eben damals noch keiner so großen Geldkapitalien und es fehlte selbst an Gelegenheiten zur fruchtbaren Anlegung des Geldes. Jene Ansammlung regte daher indirect sogar das Volk zu einer Kapitalansammlung an, die außerdem nicht stattgefunden hätte. Heutzutage stehen indeß die Verhältnisse anders. Die Quantität des umlaufenden Geldes sowie Kapitals ist jetzt so bedeutend und bei der kolossalen Masse des vorhandenen stehenden Kapitals kann im Fall des Bedarfs stets eine so große Kapitalsumme flüssig gemacht werden, daß es eines besondern S.s nicht mehr bedarf. Dieser würde vielmehr nur bewirken, daß das Geld im S. unproductiv liegt und die Nation von diesem angesammelten Kapital inzwischen die Nutzungen entbehren muß, während die Verminderung des umlaufenden Kapitals überdies zugleich die sociale Bewegung, den Güterumlauf und damit die Production vermindert. Daneben aber ist auch selbst ein bedeutender S. niemals zulänglich, um die außergewöhnlichen Staatsbedürfnisse zu decken. Nebenius («Oeffentlicher Credit», S. 250) bemerkt mit Recht: „Hätte England so viel baares Geld in seiner Schatzkammer aufgehäuft gehabt, als in ganz Europa vorhanden ist, die Summe würde bei weitem nicht hingereicht haben, um die Kosten des letzten Kriegs zu bestreiten, soweit sie durch Anleihen gedeckt wurden.“ Napoleon I. und Friedrich d. Gr. hielten noch auf bedeutende S., wie denn überhaupt der erstere ein Gegner des öffentlichen Credits war. Preußen ist das einzige Land, welches jetzt noch einen S. besitzt, der aus Verwaltungsüberschüssen und zufälligen Einnahmen, wie z. B. aus dem Verkauf von Berg-, Hütten- und Salzwerken, neuerdings aber aus den Kriegsentschädigungen gebildet ist. Derselbe betrug zu Anfang des Krieges 1866: 29,029069 Thlr. Dagegen beliefen sich sofort die laufenden Ausgaben, die Mobilmachungskosten, die Artillerieausrüstung, die Herstellungskosten der Telegraphen, die Vergütung für Kriegsleistungen auf 35,579593 Thlr. und die Gesammtkosten des Krieges auf 94,„ Mill. Thlr. Jetzt beträgt der S. 30 Mill. Thlr. In Oesterreich waren während der Vorbereitungszeit bis zum Kriege selbst 1866 für die erste Kriegsrüstung 47 Mill. Fl. erforderlich. Die meisten Staaten haben daher aus den angeführten Gründen jetzt für den Fall außergewöhnlicher Bedürfnisse den Weg entweder der Steuererhebung oder des Credits betreten, welcher letztere zumal ihnen stets die benöthigten Geldsummen in genügender Menge verschafft.

Vgl. für Staatsschätze: Hume, «Essays and treatises on several subjects» (London 1753); Gönner, «Die Nothwendigkeit eines Staatsschatzes» (Landshut 1805); Ancillon, «Geist der Staatsverfassungen» (Berlin 1825). Gegen Staatsschätze: Jacob, «Staatsfinanzwissenschaft» (2. Aufl. von Eiselen, Halle 1337); Malchus, «Handbuch der Finanzwissenschaft» (2 Bde., Stuttgart 1830); Lotz, «Handbuch der Staatswirthschaftslehre» (3 Bde., Erlangen 1821).

Staatsschulden. Zur Befriedigung der Geldbedürfnisse des Staats, welche zur Erreichung des Staatszwecks nothwendig sind, dient das Staatseinkommen (die Staatseinkünfte) und dieses entspringt entweder aus dem eigenen Erwerb des Staats, aus den ihm selbst zugehörigen Vermögensquellen oder aus den Beiträgen, Abgaben oder Steuern der Staatsbürger. Das Einkommen aus dem eigenen Staatsvermögen rührt entweder aus Grundstücken (Domänen, Forsten), aus Kapitalvermögen oder aus gewerblichen Unternehmungen her, welche er theils mit Monopol oder Privilegium (Salz-, Tabackmonopol, Münz-, Post-, Salpeter-, Lotterieregal), theils mit freier Concurrenz der Privatindustrie, theils ohne Concurrenz der letztern, jedoch auch ohne Privilegium und Monopol treibt. Die zweite Einkommensquelle des Staats sind die directen und indirecten, theils allgemeinen, theils speciellen Steuern, mit ihrer bunten Mannichfaltigkeit, die jedoch sämmtlich den Zweck haben, nur das reine Einkommen der Steuerpflichtigen zu treffen und eine Quote hiervon zu Staatszwecken in Anspruch zu nehmen, während sie dagegen das Kapital selbst unberührt lassen sollen, da eine Verwendung desselben zu den laufenden Staatsausgaben die Production vermindern und schwächen und somit auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes einen äußerst nachtheiligen Einfluß ausüben müßte. Wie einzelne Personen, so kann indeß auch der Staat, als Gesammtpersönlichkeit, in den Fall kommen, daß selbst bei sparsamer und haushälterischer Verwaltung die regelmäßigen jährlichen Einkünfte für den Staatsbedarf und die unabweislichen Ausgaben nicht ausreichen. Der Staat könnte sich nun die Deckungsmittel in manchen Fällen durch Veräußerung des Staatsvermögens verschaffen, die jedoch auch künftig einen dauernden Verlust des hieraus sich eröffnenden jährlichen Einkommens nach sich zieht und unter Umständen nur mit Verlust sich ausführen läßt. Das Mittel der Einführung neuer oder der Er-

höhung bestehender Steuern ist ebenfalls nicht überall anwendbar; denn einmal hat es seine Grenze an der Steuerkraft des Landes, die nicht so weit angespannt werden darf, daß die Fortführung der individuellen Wirthschaft darunter leidet, andererseits würde es außer in wenigen Fällen nicht möglich sein, so bedeutende Geldkapitalien, als sie zu außerordentlichen Staatsausgaben, z. B. zur Führung von Kriegen, Einführung einer neuen Bewaffnung, Herstellung einer Marine, Eisenbahnunternehmungen u. s. w., erforderlich sind, auf dem Wege der Besteuerung und am allerwenigsten zu jeder Zeit rasch und schnell aufzubringen. Es bleibt daher nur das System der öffentlichen Anleihen übrig. Nebenius bemerkt von diesen mit Recht: „Was auch in vielen Punkten nicht anders als mit Mühe, langsam und für manche nicht ohne großen Verlust geschehen könnte, wird schnell durch ein öffentliches freiwilliges Anlehn bewirkt, welches mittels freier Concurrenz die Kapitalien auf dem kürzesten Wege von den Punkten herbeizieht, wo sie mit dem mindesten Nachtheil entbehrt werden können." Im allgemeinen wird das von Dietzel angegebene Princip zu verfolgen sein, daß die Deckung der periodisch wiederkehrenden regelmäßigen Ausgaben, welche dazu erforderlich sind, um den Staatsorganismus und die zur Beförderung der Staatszwecke dienenden Anstalten im Gang zu erhalten, durch die Steuern erfolgen muß, während für alle nur einmal wiederkehrenden Ausgaben zu dauernden Verwendungen es gerathener scheinen wird, das Mittel des Staatscredits anzuwenden und nur die Zinsen der Anleihe in den folgenden Jahren durch die gewöhnliche Besteuerung aufbringen zu lassen. Es kommt sonach bei der Entscheidung über die Frage, ob man die Steuer oder Anleihe wählen soll, in jedem einzelnen Fall auf den Zweck, die Beschaffenheit und die Größe der neu entstandenen Ausgabenbedürfnisse und der gegebenen Einnahmequellen an, und mit Recht bemerkt von Hock, daß in den meisten Fällen die praktische Ausführung nicht so einfach sich darstellen wird, als die Theorie lautet.

Wenn man nun auch die Anwendung des Staatscredits zur Bestreitung der obenerwähnten Ausgaben als ein ebenso naturgemäßes Mittel wie die Erhebung der Steuern ansehen kann, so wird man doch kaum jenem paradoxen Satz beistimmen können, welchen Dietzel aufstellt, „daß ein Volk um so reicher, seine Volkswirthschaft um so blühender und fortschreitender, einen je größern Theil der gesammten Staatsausgaben die Zinsen der Staatsanleihen ausmachen", und daß das System der Staatsanleihen „die oberste Stufe für die Entwickelung der Volkswirthschaft sei, welche unter den gegebenen Verhältnissen der Menschheit denkbar ist". Dieser übertriebenen Werthschätzung der S. steht schon die Thatsache entgegen, daß mehr als zwei Drittel aller europäischen S. nicht zu irgendwelchen productiven, den Volkswohlstand förderlichen Zwecken, sondern zur Führung von Kriegen und Militärrüstungen aufgenommen worden sind, mithin zu Zwecken, welche, wenn auch in vielen Fällen zur Rettung der Staatsexistenz nothwendig und unentbehrlich, dennoch den allgemeinen menschlichen Culturaufgaben nicht nur fremd, sondern auch zuwider sind. Wenn man andererseits auch nicht Malchus beipflichten kann, der unterschiedslos die Nothwendigkeit außerordentlicher Staatsbedürfnisse jederzeit für ein Uebel erklärt, so wird man doch mit Ricardo zugestehen, daß „die verschwenderischen Ausgaben der Regierungen und der einzelnen und die Anleihen es sind, wodurch ein Land verarmt". Ebenso sagt der amerik. Finanzminister George Boutwell in seinem dem Congreß am 5. Dec. 1870 vorgelegten Jahresbericht: „Was immer für Argumente beigebracht oder was immer für Theorien aufgestellt werden mögen, das eine Factum darf man nie aus dem Auge verlieren, eine öffentliche Schuld ist ein öffentliches Uebel." Wenn man auch vollständig zugeben kann, daß das Contrahiren von S. unter gewissen außerordentlichen Verhältnissen nicht blos als ein erlaubtes, sondern auch als ein gebotenes Mittel ist, so darf es doch niemand einfallen, die schwindelhafte Höhe der bestehenden Staatsschulden zu rechtfertigen, welche seitens der Regierungen aufgethürmt worden ist, ohne daß dies im Interesse der Selbsterhaltung des Staats, des socialen und politischen Fortschritts unbedingt nothwendig war.

Die Vertheidiger des Systems der öffentlichen Anleihen machen dafür geltend, daß durch dasselbe eine für den Augenblick unerträgliche Last auf längere Zeit vertheilt, und die für außerordentliche Zwecke des Staats nöthigen Kapitalien stets von den Orten herbeigezogen würden, wo sie mit dem mindesten Nachtheil entbehrt werden könnten; daß es auf die Gleichmäßigkeit der Steuererhebung vortheilhaft einwirke, Ordnung in den Staatshaushalt bringe, die Kapitalansammlung befördere und zwar in höherm Grade als dies durch Steuererhebung geschieht; daß das Interesse einer großen Menge von Staatsbürgern an den ruhigen Fortbestand der bestehenden Staatsordnung und des Weltfriedens geknüpft werde; daß die Concentrirung der zerstreuten Kapitalien durch den Staatscredit und ihre Verwendung zu vernünftigen Zwecken der Gesammtheit der einzige Weg sei, auf welchem dieselben für die Volkswirthschaft nutzbar gemacht werden könnten. Theilweise sind diese Argumente—immerhin aber die Unabweisbarkeit der Anleihen vorausgesetzt—nicht unbegründet. Allein man darf daneben auch nicht die andere Wirkung derselben übersehen, daß sie, wie John Stuart Mill hervorhebt, wenn sie nicht aus dem Auslande beigeschafft oder in Perioden höchst niedrigen Zinsfußes, wo das Kapital schwer Verwendung findet, abgeschlossen werden, das freie Kapital (das umlaufende, aus dem die Arbeitslöhne bezahlt werden sollen) in Anspruch nehmen, mithin dem Ackerbau, der Industrie und dem Handel sowie den arbeitenden Klassen schaden, indem sie diesen die Mittel zum Betrieb entziehen oder vertheuern; sie gewähren, wie auch

Hock zugesteht, der Trägheit und Muthlosigkeit ein Mittel, ohne persönliche Thätigkeit und Wagniß sich ein zureichendes Einkommen zu erwerben, und die häufigen Cursschwankungen bewirken die Ausbildung des verlockenden Börsenspiels, welches letztere freilich allein die fortwährende Verkäuflichkeit der Papiere ermöglicht. (S. den Art. Börse.) Durch den steigenden Zinsfuß erhält der Kapitalist gegenüber dem Grundbesitzer und dem Industriellen eine Begünstigung, ein Uebergewicht, und es concentrirt sich ein großer Reichthum in den Händen weniger, denen gegenüber die große Masse der minder Bemittelten steht, auf welchen größtentheils und vorwiegend die Last der Verzinsung der Staatsschulden ruht; letztere befördern somit die gesellschaftliche Ungleichheit. Die Gelder, welche die Regierung borgt, werden allerdings zum Ankauf von Gütern verwendet, allein die Güterproduction wird von ihrer regelmäßigen Entwickelung abgedrängt und in andere Bahnen gelenkt. Je leichter dem Staat die Benutzung des Staatscredits ist, desto größer ist für ihn auch die Versuchung, ihn zu überflüssigen, vermeidbaren Ausgaben zu verwenden. Eine vielfach erörterte Frage ist die, ob die Anleihen nicht eine rechtswidrige Belastung der künftigen Generationen durch die Gegenwart sind. „Wenn der Staat Schulden macht", sagt Rau, „so ruft er die Hülfsmittel späterer Jahre und sogar späterer Geschlechter zum Beistand auf", und Malchus bemerkt: „Indem der Staat seinen Credit zu Anleihen benutzt, verfügt derselbe nicht blos über die Mittel der Gegenwart, sondern auch über jene der Zukunft." Es ist hiergegen von anderer Seite indeß darauf aufmerksam gemacht worden (Chalmers, Mill), daß auch bei Anleihen das ganze Opfer dem gegenwärtigen Geschlecht zur Last fällt, da die ganze Kapitalsumme ebenso wie die Steuern innerhalb des Jahres aufgebracht, sonach den zur Production bestimmten Fonds entzogen werden muß. Aehnlich bemerkt Nebenius: „Durch öffentliche Anleihen, welche nur die Kapitalien vertreten, die eine plötzliche Steigerung der Staatsabgaben den Staatsgliedern entziehen würden, werden auch die Rechte künftiger Generationen nicht gekränkt, da es für diese gleichgültig ist, ob ihnen das Kapital auf diesem oder jenem Wege, durch ein Staatsanlehn, durch Privatanlehn oder durch die Verwendung von Kapitalien zur Bezahlung einer Steuer entzogen wird."

Zu den verschiedenen Arten der S. gehört auch die Ausgabe von Staatspapiergeld. Es ist dies nichts anderes als ein bei den Mitgliedern der Staatsgesellschaft aufgenommenes unverzinsliches Anlehn. Der Staat sucht diesem Papiergeld den Umlauf dadurch zu sichern, daß er es entweder an allen Staatskassen an Zahlung annimmt, oder daß er für dasselbe den Zwangscurs einführt, mithin jedermann zu dessen Annahme zum Nennwerth bei allen Privatgeschäften verpflichtet. Das Mittel, sich auf diese Weise mit Hülfe der Druckerpresse Geld zu verschaffen, ist von vielen Regierungen in ihren finanziellen Bedrängnissen als sehr bequem befunden worden. Es ist auch zuzugeben, daß ein solches Papiergeld ohne Schwierigkeit, und selbst ohne daß eine andere Deckung als das Versprechen des Staats vorhanden ist, ohne daß mithin eine Kasse besteht, bei welcher das Papier jederzeit gegen Metall umgewechselt werden kann, sich von selbst in Umlauf zu erhalten vermag, sobald der ausgegebene Betrag nicht die für den gewöhnlichen Verkehr des Publikums mit den Staatskassen erforderliche Summe überschreitet. „Das Papiergeld gewährt in diesem Fall", wie von Hock bemerkt, „dem Staat eine Anticipation seiner Einnahmen, die er als Betriebsfonds oder zur Bestreitung gewisser, vorschußweiser oder am Anfang des Jahres sich zusammendrängender Ausgaben zu seinem nicht unbedeutenden Vortheile verwenden kann." Uebersteigt dagegen die Quantität des Papiergeldes jenen Bedarf der Staatskassen und ist keine Einlösungskasse vorhanden, so liegt stets die Gefahr einer Entwerthung, eines Disagios nahe. Wie die Circulation der Banknote, so ist die des Staatspapiergeldes an die unerlaßliche Bedingung der stetigen, jederzeitigen Umtauschfähigkeit in Metallgeld geknüpft. Ein Geldtitel, ein Zahlungsversprechen kann niemals das Geld vollständig ersetzen, dessen Geltung als Umlaufsmittel in seinem innern Werth besteht. Circulirt in einem Lande ein uneinlösbares Papiergeld in großer Menge und zwar in einer Menge, welche den Bedarf des Verkehrs an Zahlungs- und Umlaufsmitteln (der sich durch Einführung des Zwangscurses überdies gar nicht mehr bemessen läßt) überschreitet, so wendet jedermann bei allen Zahlungen im innern Verkehr das Papiergeld zwar an, an Stelle des Metallgeldes, letzteres aber fließt in die Länder ab, welche Metallwährung haben; das Metallgeld wird nur noch zu den Zahlungen ins Ausland gebraucht, aus dem innern Verkehr dagegen, für den es unnütz und überflüssig ist, verdrängt. Der Verkehr im Lande hört freilich nicht auf; dagegen vermindert sich die Einfuhr und vermehrt sich die Ausfuhr, weil das Ausland es für vortheilhaft finden wird, in dem Lande mit der wohlfeilern, entwertheten Papierwährung zu kaufen. Vorzugsweise nachtheilig und lähmend wirken die Schwankungen der Valuta, die jähen Aenderungen des Curses des Papiergeldes auf den Verkehr ein; die Unsicherheit des Curses entzieht jedem Geschäft die solide Basis einer festen Berechnung, unterwirft den Käufer und Verkäufer einer stetig wandelbaren Gewinst- oder Verlustchance. Besonders werden alle diejenigen, welche gegen festes Gehalt arbeiten, von der Entwerthung der Valuta betroffen. Als Mittel zur Wiederherstellung der Valuta dient entweder die Beschaffung eines Einlösungsfonds, oder die Verwandlung der unverzinslichen Papiergeldschuld in eine verzinsliche, und endlich auch die Fixirung eines bestimmten Durchschnittscurses für das Papiergeld, der als Maßstab für die Einlösung in Metall aufgestellt wird. Unter Umständen kann auch eine bedeutende wirthschaftliche Entwickelung des

Landes, welche eine Vermehrung des Bedarfs nach Umlaufsmitteln zur Folge hat, dazu dienen, daß das Disagio allmählich sinkt und das Papiergeld, auch ohne Beibehaltung des Zwangscurses, wieder für den Betrag des vollen Nominalwerthes gegen Metall sich in Umlauf hält. Oesterreich, Italien, Rußland und die Vereinigten Staaten, denen sich auch jetzt Frankreich infolge seiner finanziellen Zerrüttung durch den Krieg mit Deutschland zugesellen wird, sind jetzt die Länder, die unter dem Druck der Papiergeldwährung leiden. (S. den Art. Credit, öffentlicher.) In Deutschland ist durch das (jetzt auch in den süddeutschen Staaten, in Würtemberg vom 1. Juli 1871 ab gültige) Bundesgesetz vom 16. Juni 1870 die Emission von Papiergeld seitens der Einzelstaaten von der bundesgesetzlichen Genehmigung abhängig.

Vgl. Hamilton, «Inquiry concerning the rise and progress of the nationat debt of Great-Britain» (London 1813); Nebenius, «Der öffentliche Credit» (Karlsruhe 1820); Dietzel, «System der Staatsanleihen» (Heidelberg 1855); Hoffmann, «Die Lehre vom Gelde» (Berlin 1838); Stein, «Lehrbuch der Finanzwissenschaft» (2. Aufl., Leipzig 1871); A. Wagner, «Die Herstellung der (österr.) Nationalbank» (Wien 1862); E. Höffken, «Die österr. Finanzprobleme» (Leipzig 1862); von Hock, «Die öffentlichen Abgaben und Schulden» (Stuttgart 1863); Umpfenbach, «Lehrbuch der Finanzwissenschaft» (2 Thle., Erlangen 1860); Saling, «Die deutschen Börsenpapiere» (2 Thle., Berlin 1871).

Staatsstreiche sind im allgemeinen alle Handlungen zu nennen, wodurch einzelne, mögen sie sich nun bereits im Besitz der Regierungsgewalt befinden oder nicht, entweder sich der Staatsgewalt bemächtigen oder ihre bisher beschränkten Regierungsrechte willkürlich erweitern. Das Charakteristische beim Begriff des S.s besteht zugleich darin, daß in demselben eine einseitige Rechtsverletzung und Aufhebung der bestehenden Ordnung liegt, und daß der einzelne, der ihn ausführt, ohne daß er dazu seitens des Volks oder seiner wirklichen Vertreter beauftragt ist, sich wider Recht und Gesetz eine ihm an sich nicht gebührende Machtfülle anmaßt. Die S. werden in der Mehrzahl der Fälle in der Absicht ausgeführt, um persönlichen Ehrgeiz und das Selbstinteresse zu befriedigen, und nur zu oft wird diese Absicht mit dem Deckmantel allgemeiner Motive, mit dem Vorwand verhüllt, daß es gilt, Staat und Gesellschaft von den Gefahren der Zerrüttung zu schützen und zu „retten", die Anarchie niederzuwerfen u. s. w. Das Mittel zur Erreichung dieser Zwecke besteht meist in einer Verschwörung. Die Unrechtmäßigkeit und Unsittlichkeit der S. tritt am deutlichsten dann hervor, wenn sich dessen Urheber willkürlich über die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungsformen hinwegsetzt, und zwar, wie es oft geschieht, mit Bruch gegebener feierlicher Versprechen oder geschworener Eide.

Die alte und neue Geschichte ist reich an Beispielen von S. Durch einen solchen erhob sich Cäsar zur despotischen Gewalt, und die röm. Kaisergeschichte ist eine fortwährende Reihe von ungesetzlichen Gewaltthaten. In der neuern Geschichte ragt jener Richard's III. von England hervor, der Eduard V. und seinen Bruder, den Herzog von Clarence, ermorden ließ, um zum Thron zu gelangen (1483); durch einen S. zwang König Gustav I. von Schweden, aus dem Hause Wasa, die Bischöfe zur Verzichtleistung auf ihre weltliche Macht (1523); die vom Papst verweigerte Ehescheidung Heinrich's VIII. von Katharina von Aragonien und die gegen erstern ausgesprochene Excommunication hatte zur Folge, daß der König sich von Rom lossagte und zum Oberhaupt der von ihm gegründeten Anglikanischen Kirche machte; die Gewaltthaten und Rechtsverletzungen Karl's I. führten die Opposition des Langen Parlaments und den Bürgerkrieg herbei, in welchem der König schließlich mit seiner Armee geschlagen und von den Soldaten Cromwell's bei seiner Flucht nach der Insel Wight verhaftet und am 9. Febr. 1649 enthauptet wurde; durch einen neuen S. des Generals Monk, der früher dem Protector Cromwell während seines Lebens stets aufrichtig gedient hatte, gelangte der Prätendent Karl II. (8. Mai 1660) wieder auf den engl. Thron; Peter d. Gr. gelangte erst durch die vollständige Vernichtung der von der Großfürstin Sophie aufgestachelten Strelitzen zur vollständigen unumschränkten Herrschaft (1705); sein wenig energischer Enkel Peter III. rief durch seine religiösen Neuerungstendenzen den Widerstand des orthodoxen Adels und Volks hervor, infolge deren er abgesetzt, ins Gefängniß geworfen wurde, während seine Gemahlin als Katharina II. den Thron bestieg (1762). Eine Reihe von Palastrevolutionen bezeichnen bis zu Anfang dieses Jahrhunderts die äußere Geschichte Rußlands. König Gustav III. von Schweden, der die absolute Herrschergewalt wiederherstellen wollte und den widerstrebenden Adel einkerkerte und hinrichten ließ, fiel als das Opfer einer Verschwörung durch einen Pistolenschuß Ankarström's (am 15. Aug. 1792) auf einem Maskenball. Die Franz. Revolution zeigt eine neue Kette von S., durch welche jede Partei sich der öffentlichen Gewalt bemächtigte und ihre Gegner aufs Schaffot bringen ließ. Durch den S. vom 9. Thermidor fiel endlich Robespierre; das schwache Directorium sah sich bald in der Lage, von dem Rath der Fünfhundert überwältigt zu werden, und entschloß sich zum S. vom 18. Fructidor, wo es zwei seiner Mitglieder und 53 Mitglieder beider Räthe beseitigte; durch eine neue Verschwörung, deren Seele Sieyès, Talleyrand, Fouché u. a. waren, sollte eine neue feste Regierung begründet werden; dem Directorium folgte das dreiköpfige Consulat des Generals Bonaparte, Roger-Ducos und Sieyès, nachdem der erstere den Rath der Fünfhundert mit Waffengewalt gesprengt hatte. Durch

einen listigen S. entledigte sich Mehemed-Ali 1811 des politischen Einflusses, den das Mamelukencorps bisher in Aegypten ausgeübt hatte, indem er die Beis der Mamluken in seine Citadelle lockte und durch seine Albanesen, die aus einem Hinterhalt hervordrangen, massakriren ließ. Durch einen S. sprengte Dom Pedro I. zu Rio-Janeiro die constituirende Versammlung (s. den Art. Brasilien). Aehnlich wie Mehemed-Ali, entschloß sich Sultan Mahmud 1826 zur Auflösung und Vernichtung der Janitscharen. Die Auflösung der Kammern, die Abänderung des Wahlgesetzes und die Suspension der Preßfreiheit durch die verfassungswidrigen Decrete Polignac's (25. Juli 1830) riefen den Straßenkampf in Paris hervor, der zu der Verbannung Karl's X. führte. Die Revolutionen in Deutschland im J. 1848 hatten auch hier die Contrerevolution zur Folge; im November 1848 erfolgte die Auflösung der berliner Nationalversammlung wegen ihres Steuerverweigerungsbeschlusses, und im März 1849 hob der Kaiser von Oesterreich den Reichstag von Kremsier auf. Die von ihm damals neu octroyirte Verfassung trat nie ins Leben. In aller Erinnerung sind noch die Verfassungsaufhebungen und Octroyirungen des Kurfürsten von Hessen, der mannhafte gesetzliche Widerstand des hessischen Volks, die Intervention des verflossenen Bundestags zur Aufrechthaltung der octroyirten Verfassung und endlich 1863 die Wiederherstellung der alten Verfassung von 1831, zu der der Kurfürst durch den Bundestag wieder genöthigt wurde. Aehnliche Verfassungsbrüche wiederholten sich in der Reactionszeit von 1850—55 in Sachsen, Hannover, Mecklenburg, Großherzogthum Hessen, Würtemberg. Nur in Baiern wurde nicht octroyirt. Von wichtigen Folgen war der S. des Präsidenten Ludwig Napoleon am 2. Dec. 1851, durch welchen er mit Hülfe des Generals Magnan, Persigny's und de Morny's die Nationalversammlung und den Staatsrath für aufgelöst erklärte, das allgemeine Stimmrecht wiederherstellte und das Volk zum 14. Dec. zu den Wahlen berief, den Belagerungszustand erklärte und die angesehensten Mitglieder der Nationalversammlung verhaften ließ. Des ausgebrochenen Aufstandes bald Herr, ließ er die Republikaner und Demokraten alsdann nach dem ungesunden Guyana deportiren. Am 4. Sept. 1870 endlich, nach der Schlacht von Sedan und der Gefangennahme Napoleon's III., vertrieben in Paris die Republikaner die Regentschaft der Kaiserin Eugenie und den Gesetzgebenden Körper, setzten eine Regierung der Nationalvertheidigung ein und proclamirten die Republik. In den südamerikanischen Staaten sind S. fast tägliche Vorkommnisse.

Staatsverbrechen, politische Verbrechen oder Vergehen. Hierunter versteht man alle gegen das Staatsoberhaupt, die Verfassung, die Integrität des Staatsgebiets (in Bundesstaaten des Bundesgebiets) gerichteten verbrecherischen Aeußerungen oder Handlungen im Gegensatz zu den Verbrechen, welche die Rechte einzelner Personen, deren Leben und Eigenthum verletzen, obschon dadurch mittelbar auch die gesammte Staatsgesellschaft bedroht und gefährdet wird. Zu jenen gehören Majestätsbeleidigung, Staats-, Landes- und Hochverrath, Landfriedensbruch, Aufruhr, Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Obrigkeit, Verschwörung, Complot u. s. w. Die Strafbarkeit dieser Verbrechen ist in den verschiedenen Ländern verschieden; in Ländern, die sich noch auf niedern Culturstufen befinden, bestehen meist harte und grausame Strafen, ebenso in despotischen Ländern, und Todesstrafen gehören zu den häufigsten. Dieser strenge Geist der Strafgesetze zeigt sich besonders in den Ländern und unter den Regierungen, deren Rechtstitel selbst nur die Gewalt und die Usurpation, der Staatsstreich war; hier werden auch selbst geringe Vergehen gegen untere Organe des Staats schwer geahndet. Je befestigter dagegen eine Staatsordnung, je inniger verwachsen sie mit dem gesammten Volksleben ist, desto weniger braucht sie besorgt zu sein, daß das Gebäude bei dem ersten Angriff zusammenbricht, und desto gelinder wird sie einen solchen beurtheilen, zumal wenn die Motive der gesetzwidrigen Handlung nicht auf einer ehrlosen, unedeln, schlechten Gesinnung, sondern nur auf einer irrigen politischen Ueberzeugung beruhen. Die öffentliche Meinung in den civilisirten Staaten hat sich stets namentlich dagegen erklärt, daß bei politischen Verbrechen auf Todesstrafe erkannt und letztere vollstreckt wird. Denn nur zu oft ist der unterliegende Theil, blos weil er unterliegt, formell ein Verbrecher, während, wenn er gesiegt hätte, seine That mit einer Lorberkrone geschmückt worden wäre. Ebenso hat man sich einstimmig gegen ein System ausgesprochen, welches politische Verbrecher mit entehrenden Strafen belegt und sie in den Gefängnissen und Strafanstalten, ohne Rücksicht auf ihren Bildungsgrad und auf die Motive ihrer Handlungen, wie gemeine Verbrecher behandelte oder sie in unwirthschaftliche oder klimatisch ungesunde Gegenden deportirte. Das norddeutsche Strafgesetzbuch enthält die Bestimmung, daß in den schwersten Fällen des Hochverraths die Todesstrafe, in andern Fällen des Hoch- und Landesverraths theils Zuchthausstrafe, theils Festungshaft, letztere namentlich beim Vorhandensein mildernder Umstände erkannt werden kann. Ein nicht minder verwerfliches System ist es, wenn die Untersuchung und Beurtheilung dieser Gattung von Verbrechen und Vergehen nicht den gewöhnlichen Gerichten, beziehentlich den Schwurgerichten, sondern exceptionellen Gerichten oder gar besondern Untersuchungscommissionen übertragen wurde.

Vgl. Berner, «Die Strafgesetzgebung in Deutschland bis zur Gegenwart» (Leipzig 1867).

Staatswissenschaft nennt man die systematische Untersuchung über die Natur, die Aufgaben, die Mittel und den Wirkungskreis des Staats, als der aus dem Wesen des Menschen fließenden, und durch das menschliche Zusammenleben bedingten äußern, organisirten Gemeinschaft. Der

Staat und das Staatsleben erschöpfen nicht das Leben der Menschen und der Menschheit; es gibt für den Menschen noch andere Lebenszwecke als den, Mitglied der staatlichen Gemeinschaft zu sein und in derselben vollständig aufzugehen: er tritt noch in verschiedene andere Lebenskreise, wie z. B. in die Familie, den Stamm, die Nationalität, die Gesellschaft, die Kirche, endlich aber zeigt sich auch die Staatsverbindung als eine die höchsten Interessen des Menschen noch nicht befriedigende; sie weist über sich hinaus auf die Idee der Menschheit, als einer alle Völker und Staaten umfassenden Einheit, und die einzelnen Staaten erkennen sich mehr oder minder als die Glieder eines solchen großen Ganzen äußerlich an. Die ebengenannten, außerhalb des Staats befindlichen Lebensordnungen und die Principien, auf denen sie beruhen, wie z. B. die Lehren und Regeln über die sittlichen oder wirthschaftlichen Beziehungen der einzelnen Individuen zueinander, der Inhalt und die Aufgabe des Familienlebens, die gesellschaftliche Organisation nach Berufszweigen, Ständen und Gemeinden, die religiösen Dogmen und kirchlichen Einrichtungen, sind als solche nicht Gegenstand der staatswissenschaftlichen Untersuchungen; nur insoweit als sie sich im Staate entwickeln und die Interessen und Aufgaben des Staats mit berühren, nur nach ihrer relativen Bedeutung für die Staatsordnung, können sie auch in den Kreis jener Untersuchungen einbezogen werden. Das Gebiet der S. begrenzt sich daher nach dieser Richtung ziemlich eng, andererseits aber bleibt ihr immerhin eine weite und complicirte Aufgabe.

Die S. hat vor sich eine Reihe gegebener realer Verhältnisse, positive staatliche Thatsachen, „die Gebundenheit der Staaten, wie sie waren und sind". Sie darf sich indeß von diesem historisch Gewordenen nicht beherrschen lassen und sich auf eine Darlegung desselben beschränken; dies schon um deswillen nicht, weil die zu einer Zeit vorhandenen Zustände niemals vollständig den Begriff und das Wesen der Sache erschöpfen, die Wirklichkeit niemals mit der Idee congruent ist. Die S. hat daher die letzten Gründe und den Zusammenhang der thatsächlichen Erscheinungen zu erforschen und nachzuweisen, inwiefern die reale Welt die Keime, die Fähigkeit und das Bedürfniß nach einer Vervollkommnung und Weiterentwickelung in sich trägt. Neben jener Gebundenheit der Staaten, wie sie waren und sind, bewegt sich, wie Dahlmann sich ausdrückt, „ein System der Meinungen fort, warum die Staaten gerade so sein mögen, und wie sie anders doch sein könnten und anders werden müssen. Diese Meinungen haben von jeher eine nicht unbedeutende Herrschaft über die Dinge selber geübt."

Die Geschichte zeigt uns eine Reihe philosophischer Denker über den Staat, die sich darauf beschränkten, der vorhandenen Staats- und Gesellschaftsverfassung gegenüber das Bild und Ideal eines absolut vollkommenen Staats zu entwerfen. In dieser Weise verfuhr zuerst Plato (429—348 n. Chr.), der in seinem Werk über den Staat («Politeia») das Bild eines Gemeinlebens entwarf, in welchem das Individuum vollständig aufzugehen hat, sodaß daher das individuelle und Staatsleben sich vollständig miteinander verschmelzen sollen; „der durch die Bürger zu einer großen Lebensordnung gewordene Mensch und die Stände des Staats sind die zu Lebensordnungen gewordenen Theile der Seele". (Trendelenburg, «Naturrecht»). Den drei Grundbestandtheilen der Seele: der Vernunft, dem Muth und den Begierden entsprechen nach Plato die drei Stände der Herrschenden, der Krieger und der Arbeiter; nur die erstern beiden leben für das Oeffentliche, sie sind ohne Familie und Eigenthum und müssen von dem dritten Stand der Sklaven unterhalten werden. Man wird indeß sofort erkennen, daß auch dieser platonische Staat in letzter Instanz in den Ideen und Anschauungen der Zeit und des Volks, in welchem Plato lebte, wurzelt. Ein ähnliches ideales Staatsgemälde entwarf der englische Staatskanzler Th. Morus (1480—1535) in seiner «Utopia», einem communistisch organisirten Inselstaat, der das Muster der besten Staatsverfassung sein soll, die sich das gleichmäßige Glück und Wohl aller zur Aufgabe setzt. Aehnliche Werke sind der «Sonnenstaat» des calabreser Mönchs Campanella und in neuester Zeit Cabet's «Voyage en Icarie». Eine Reihe anderer Denker suchte das Wesen des Staats dadurch zu ergründen, daß es ihn auf eine positiv christlich-theologische Grundlage stellen wollte. Hierher gehören insbesondere die Werke des Thomas von Aquino, Gregor's von Toulouse (1540—1617), und Bossuet. Im Gegensatz zu dieser Auffassung machte sich jedoch im 17. Jahrh. die sogenannte naturrechtliche Staatstheorie geltend, die, absehend von den reellen und historischen Thatsachen, aus der Natur des Menschen, aus den Trieben des Egoismus, der Geselligkeit oder der Glückseligkeit die Regeln des staatlichen Zusammenlebens zu entwickeln und dasselbe aus einem vorstaatlichen Naturzustand der Menschen, in welchem das Naturrecht gelten sollte, zu begründen suchte. Verwandt mit dieser Richtung ist auch der Versuch, den namentlich die Kant'sche Schule machte, das Princip des Staats auf rein logischem Wege zu construiren. Verschieden von diesem Wege jedoch ist die historisch-philosophische Methode, die, wie schon Aristoteles gethan, die Wirklichkeit und den geschichtlichen Werdeproceß des Staats zum Ausgangspunkt ihrer Betrachtungen nimmt und hieraus zu der Erkenntniß des Wesens des Staats zu gelangen sucht; sie geht von dem Positiven aus, nicht aber, um in ihm die Idee des Staats als erschöpft anzusehen, sondern vielmehr, um dasselbe in seinem Geist und Zusammenhang aufzufassen, daraus die Gesetze der Entwickelung herauszufinden, und für die Reformen der vorhandenen Zustände die einzuschlagende Richtung zu bezeichnen.

Der specielle Inhalt und Gegenstand der S. ist einmal die Entwickelung der allgemeinen Grundsätze über Ursprung, Aenderung und Untergang, Begriff und Zweck und Verschiedenheit der Staaten, deren reale Elemente (Staatsgebiet und Volk), und die Organisation der Staatsgewalt, der Verfassung und Verwaltung. Es reiht sich an diese allgemeine Staatslehre die Staatskunst oder Politik, die wieder in die innere (Verfassungs- und Verwaltungs-) Politik zerfällt. Die S. beschäftigt sich sodann weiter mit den internationalen Beziehungen der Völker und Staaten, den Rechten und Pflichten, welche aus der völkerrechtlichen Gemeinschaft entstehen und den friedlichen oder gewaltsamen Mitteln zu ihrer Verwirklichung.

Bleibt die S. dabei stehen, die allgemeine Natur dieser staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Verhältnisse zu untersuchen und darzustellen, so erscheint sie als philosophisches Staats- und Völkerrecht und als Politik. Sie kann indeß auch einen gegebenen Staat zum Gegenstand ihrer Darstellung nehmen (positives Staatsrecht) oder auch das positive, geltende Völkerrecht schildern und erörtern. Von mehrern ist auch die Erörterung der staatlichen Verhältnisse aus dem Gesichtspunkt der Sittlichkeit als ein besonderer Theil der S. aufgestellt worden. Eine Hülfswissenschaft der S. ist die Geschichte der Staaten und die Statistik; und dies ist auch bezüglich der Volkswirthschaftslehre und der Gesellschaftswissenschaft der Fall. Beide letztere bilden die Grundlagen für die Lehre von der Thätigkeit des Staats auf wirthschaftlichem Gebiete (Volkswirthschaftspflege, Polizei) und für die Finanzwissenschaft oder Staatshaushaltkunde.

Vgl. außer den ältern Werken von Schlözer, von Jacob, Eiselen, Pölitz, Schon: R. von Mohl, «Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft» (3 Bde., Erlangen 1855—58); derselbe, «Encyklopädie der Staatswissenschaft» (Tübingen 1859); Hildenbrand, «Geschichte und System der Rechtspflege» (Leipzig 1860); J. H. Fichte, «Die philosophischen Lehren von Recht, Staat und Sitte» (2 Bde., Leipzig 1850); Vorländer, «Geschichte der philosophischen Moral, Rechts- und Staatslehre der Engländer und Franzosen» (Marburg 1855); F. von Raumer, «Ueber die geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik» (3. Aufl., Leipzig 1861); Schmitthenner, «Zwölf Bücher vom Staate» (Gießen 1839); Stahl, «Geschichte der Rechtsphilosophie» (3. Aufl., Heidelberg 1856); Bülau, «Geschichte des europäischen Staatensystems» (3 Bde., Leipzig 1837); Bluntschli, «Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik» (München, 1864); L. Stein, «System der Staatswissenschaft» (2 Bde., Stuttgart 1852—57); G. von Struve, «Grundzüge der Staatswissenschaft» (4 Bde., Manheim 1847—48); Bülau, «Encyklopädie der Staatswissenschaften» (2. Aufl., Leipzig 1856).

Staatszweck, Wesen des Staats. Alle organischen Wesen müssen sich durch die Aufnahme äußerer Elemente ergänzen. Auch der einzelne Mensch bedarf der äußern Natur als Material zur Befriedigung seiner Bedürfnisse; allein das Streben, die Natur als Mittel zu seinen Zwecken, seinem Willen dienstbar zu machen, vermag er ebenso wenig zu vollbringen, wie seine gesammten Lebens- und Daseinszwecke allein und für sich zu erreichen. So kündigt sich schon durch den Gegensatz der Geschlechter und durch das Bedürfniß die nothwendige Bestimmung des Menschen zu einem organischen Wechselverhältniß, zum Zusammenwirken und Zusammenleben mit andern Menschen an. Die primitivste und natürlichste Stufe des Zusammenlebens ist die Ehe und die Familie, als die Lebensgemeinschaft zum Zweck der Fortpflanzung des Menschengeschlechts; die Familie erweitert sich zur Stammesgemeinschaft und aus dem örtlichen Zusammen- oder Nebeneinanderleben entwickelt sich die Gemeinde, sowie auf Grund der gleichen Sprache, Sitte und Gewohnheit die Volksgemeinschaft. Durch den Verkehr entsteht unter den einzelnen Individuen eine Reihe von sachlichen und rechtlichen Beziehungen, deren Inbegriff die bürgerliche Gesellschaft ausmacht. Indem die einzelnen ihre eigenen Kräfte frei gebrauchen, und ohne ausdrückliche Absichtlichkeit in die verschiedenen wirthschaftlichen Functionen sich theilen, um durch diese Theilung desto leichter die Mittel zum Genuß zu erlangen und die Natur zu beherrschen; indem sie gegenseitig ihre Producte austauschen, erzeugt sich ein Band der Abhängigkeit voneinander und selbst ein gewisses Rechtsbewußtsein, ein Gewohnheitsrecht ist die Folge dieses sachlichen Verkehrs. Denn die Voraussetzung des letztern ist die gegenseitige Anerkennung als freie, selbständige und in den Verkehrsbeziehungen gleichberechtigte Personen. Allein diesem naturwüchsigen Zustande fehlt die Gewähr, daß die gegenseitigen Beziehungen der einzelnen ungestört bleiben, daß aus dem natürlichen Freiheitsgebrauch des einzelnen, aus der Verfolgung seiner Privatzwecke eine Collision mit dem Willen und den Interessen der andern entsteht, und daß die Rechte der sämmtlichen einzelnen Personen unveränderlich und allgemeingültig festgestellt und gegen jede Beeinträchtigung und Verletzung gesichert sind. Es mangelt sonach den gesellschaftlichen Beziehungen an dem Moment der Stetigkeit und Festigkeit.

Das Recht des einzelnen ist nur soweit gültig, als seine Macht und Selbsthülfe reicht. Erst von dem Augenblick, wo in dem Kreis der Menschen, die durch eine gewisse Gemeinschaft von Interessen und Zwecken (Religion, Nationalität, Sprache, Sitte), natürliche Lage des von ihnen bewohnten Gebiets, Vertheidigung gegen feindliche Angriffe, durch die Nothwendigung zur Concentration ihrer Arbeitskraft, zur Ueberwältigung von Naturhindernissen, endlich vor allem dadurch, daß unter ihnen ein sachliches und rechtliches wirthschaftliches Verkehrsverhältniß besteht, und daß

sie für sich ein selbständiges, sich selbst nöthigenfalls genügendes wirthschaftliches und geistiges Ganzes bilden — eine Form des Zusammenlebens geschaffen, eine öffentliche Gewalt organisirt wird, ist die Möglichkeit dauerhafter und befriedigender Zustände gegeben. Die Errichtung dieser öffentlichen Gewalt, welche über den einzelnen Gliedern dieses Gesellschaftskreises steht, ist die Grundbedingung dafür, daß einerseits den einzelnen der Gebrauch ihrer natürlichen Freiheit, die freie Entwickelung ihrer Kräfte, der ungestörte Besitz ihrer Arbeitskräfte und der Genuß ihrer Arbeitsproduction gewährleistet ist, andererseits aber das Recht der einzelnen an dem Rechte aller übrigen Mitgenossen seine nothwendige Schranke hat. Während ferner auf der Stufe des Familienlebens und der bürgerlichen Gesellschaft die Vereinigung der Einzelkräfte zu einer Gesammtarbeit nur einen zufälligen, mehr thatsächlichen als rechtlich fest begründeten Charakter trägt und dort den einzelnen und ihren Vereinigungen für die Ziele ihres Wollens und Handelns keineswegs immer die nothwendigen Mittel genügend zur Disposition stehen, erhält in der staatlichen Gemeinschaft jene Vereinigung und Zusammenfassung der Einzelkräfte einen bleibenden und nothwendigen Charakter.

Die staatliche Gemeinschaft erscheint zunächst zwar nur als die Form, welche den einzelnen Individuen Rechtsschutz und Sicherheit gewährleistet; allein damit ist ihre Aufgabe und ihr Zweck noch nicht erschöpft. In der Gesellschaft begegnen sich die verschiedensten und entgegengesetztesten Privatzwecke und besondern Interessen, welche völlig frei sich selbst zu überlassen, nur zu einem fortwährenden Kampf und Wetteifer untereinander, ausschließlich zur Herrschaft der Privatzwecke einzelner und einzelner Klassen auf Kosten und durch Vernichtung der übrigen Interessen führen müssen. Die staatliche Gemeinschaft stellt dieser Klassen- und Interessenherrschaft gegenüber das Princip der Freiheit dar, indem sie diese verschiedenen Interessen miteinander in ein Gleichgewicht setzt, die erdrückende Uebermacht individueller Zwecke und Interessen, die Ausschreitungen der particulären, egoistischen Bestrebungen verhindert und ihnen gegenüber das Interesse aller, das Collectivinteresse, die allgemeine Freiheit wahrt und aufrecht erhält. Daher fällt es in die Aufgabe und den Zweck des Staats, das Recht der freien Persönlichkeit oder der persönlichen Freiheit und dessen Ausfluß, das Recht und die Freiheit des Eigenthums, zu schützen, sodann den Verkehr, den unablässigen Austausch der Besitzthümer und Arbeitsleistungen und die aus dem Verkehr hervorgehenden Vertragsformen in ihren selbständig (von den Vertragschließenden) getroffenen Anordnungen zu gewährleisten, endlich aber das verletzte Recht durch Rechtsspruch oder Strafe herzustellen. Sowenig wie das Recht und die rechtlichen Beziehungen das ganze sittliche und Geistesleben der einzelnen Individuellen erschöpfen, sondern nur eine Seite desselben berühren, sowenig erschöpft sich in dem Begriff einer bloßen Rechtsgemeinschaft das Wesen des Staats. Der Mensch hat auch Culturaufgaben; nächst der Erhaltung seines physischen Daseins handelt es sich um die harmonische Ausbildung seines sittlichen und intellectuellen Wesens. Gerade in dieser Beziehung aber zeigt sich, daß dem einzelnen und selbst auch der freien Vereinigung mehrerer nicht die genügenden Mittel zur Verfügung stehen, diese Lebenszwecke zu erreichen, sondern daß es hierzu der Ergänzung der individuellen Bestrebungen durch den Staat bedarf. Der Staat ist daher auch eine große Culturgemeinschaft und das Mittel zur Verwirklichung der vernünftig-sittlichen Zwecke der einzelnen. Nach drei Richtungen entfaltet sich vorzugsweise sein Wirkungskreis; einmal hat er (durch das Vormundschaftswesen) die Unmündigen und Unselbständigen vor Irrthümern und Nachtheilen zu bewahren; sodann liegt ihm ob, wenngleich er die innere Sittlichkeit bei den einzelnen nicht hervorbringen kann, für die Gelegenheit zur Erwerbung sittlicher und geistiger Bildung zu sorgen, und endlich tritt die Staatsgemeinschaft da helfend und ergänzend ein, wo allgemeine, im Interesse der gesammten Mitglieder der Staatsgesellschaft zu erreichende Cultur- und Lebenszwecke durch die freiwillige Cooporation einer Anzahl von Individuen aus Mangel an Kraft und Mitteln nicht zur Ausführung gebracht werden können oder thatsächlich die spontane Arbeit der einzelnen und ihrer freien Vergesellschaftung unterbleibt.

Erweist sich sonach der Staat als ein Mittel zur Förderung der vernünftig-sittlichen Lebenszwecke seiner Mitglieder, so gestaltet sich nun weiter das staatliche Gemeinwesen zu einem selbständigen Organismus, der gewissermaßen selbst zu einem durch den Geist seiner Geschichte, die Kämpfe und die Eigenthümlichkeit seines Volks bestimmten Wesen, zu einer Gesammtpersönlichkeit wird, die für sich selbst einen Selbstzweck hat. Zunächst besteht der Staat allerdings aus einer Summe von einzelnen Individuen, allein insofern ist er doch ein von den einzelnen unterschiedener, eigenthümlicher Organismus, als er der Inbegriff der äußern Anstalten und Einrichtungen zur Beförderung menschlicher Zwecke ist, welche theils außerhalb der Zwecke der einzelnen Individuen liegen, und von den einzelnen gar nicht hergestellt werden können (z. B. Verkehrsanstalten, Production der immateriellen Güter), theils aber auch die eigenthümliche Natur besitzen, daß sie die Güter zu beschaffen bestimmt sind, welche für alle einzelnen Glieder der Staatsgesellschaft nützlich und nothwendig sind. Es zeigt sich diese Selbständigkeit und Persönlichkeit des Staats vorzugsweise darin, daß in ihm neben den vielen Einzelwirthschaften auch eine Gesammtwirthschaft zur Erreichung der Gesammtzwecke vorhanden ist; diese wird mit einem aus den Beiträgen und Ueberschüssen der Einzelwirthschaften und zum Theil auch aus der Verlassenschaft früherer Geschlechter

(z. B. Domänen) und endlich auch auf dem Wege des Staatscredits gebildeten Nationalkapital betrieben. Die Leitung aller dieser zu allgemeinen Zwecken bestimmten und zur Befriedigung niederer und höherer Culturzwecke dienenden Güter und Anstalten, welche das Staatsvermö gen ausmachen, hat die Staatsregierung als Centralorgan der Gesammtheit in Händen und mit den Mitteln zur Herstellung und Unterhaltung dieser Anstalten beschäftigt sich die Staatswirthschaft, die sich ebenso von der Volkswirthschaft wie von der Einzelwirthschaft unterscheidet. Indem wir sonach den Staat als die mit selbständigen Mitteln ausgerüstete Rechts- und Culturgemeinschaft bezeichnen, ergibt sich indeß auch sein Unterschied von den andern neben- und untergeordneten Formen menschlicher Vergesellschaftung, insbesondere von der Familie und bürgerlichen Gesellschaft, sein Verhältniß zur Kirche und die Grenze der staatlichen Wirksamkeit überhaupt. Alle lebensindividuellen und gesellschaftlichen Lebensäußerungen haben zwar stets auch eine öffentliche Seite, eine Beziehung zur Gesammtheit und zum Staat, allein sie stehen darum nicht alle gleichmäßig unter der Staatsgewalt. Der Staat umfaßt keineswegs das Ganze der menschlichen Lebenszwecke und alle Lebenserscheinungen; das Individuum geht daher weder völlig in dem Gemeinleben auf, noch findet es auch dort seine vollkommene Befriedigung, wie dies in dem classischen Staat des Alterthums (s. den Art. Alterthum) und in den Theokratien der Fall ist. Der individuellen Freiheit und der freien Vergesellschaftung fällt vielmehr alles das anheim, was sowol überhaupt seiner Natur nach nicht Gegenstand äußerer Anordnungen sein kann (z. B. die innere Sittlichkeit), ferner die Gesammtheit der gesellschaftlichen Verkehrsbeziehungen, welche sich schon an sich durch den natürlichen Freiheitsgebrauch der einzelnen, ohne ausdrückliche Absichtlichkeit vollziehen, als auch alle Zwecke, welche sich durch die freiwillige individuelle Thätigkeit und Association der einzelnen erreichen lassen, und endlich alle die Zwecke einzelner oder einzelner Klassen, welche nicht das allgemeine Interesse berühren, einen allgemeinen, die Gesammtheit der Staatsgesellschaft umfassenden Charakter tragen. Richtet der Staat seine Thätigkeit auf eine Regulirung der gesellschaftlichen Beziehungen der einzelnen, auf die Organisation der Arbeit und des Verkehrs, der Erwerbs- und Productionsverhältnisse, will er allen den Kräften, die in der lebendigen Natur walten und gären, ihre Stelle anweisen, so wird dies nur den härtesten Despotismus zur Folge haben, und ist es möglich, daß einzelne oder eine bestimmte Volksklasse sich mit dem Schwert der Staatsgewalt waffnen, um ihre Privat- oder Klassenintereßen zu fördern, so genießen sie ein Monopol auf Kosten der übrigen Gesellschaft. Der Staat fällt nicht mit der Gesellschaft und den Individuen zusammen; er soll nicht deren Zwecke zur eigenen Erfüllung übernehmen, sondern nur ihnen die Bedingungen schaffen, von denen ihre Selbstentwickelung abhängig ist.

Der Begriff des Staats ist vom Alterthum an bis zur Gegenwart oft sehr verschieden aufgefaßt worden und es bietet sich dem Beobachter eine wirkliche Musterkarte von Definitionen dar, die bald mehr oder minder zutreffend sind. Unter den mannichfaltigen Auffassungen gehen einige dahin, den Staatsbegriff nur formell zu bestimmen. Dahin gehört Savigny's Definition: „Der Staat ist die äußere Form, die sich das innere Leben der Nation auf natürliche Weise selbst geschaffen hat"; Bluntschli: „Gesammtheit von Menschen, in der Form von Regierung und Regierten auf einem bestimmten Gebiet verbunden zu einer sittlich organischen Persönlichkeit"; Roscher: „Eine unabhängige, mit einer physischen Zwangsgewalt versehene und auf unbeschränkte Dauer berechnete Gesellschaft"; Treitschke: „Der Staat ist das Volk in seinem einheitlichen äußern Zusammenhang." Auf der andern Seite nennt ihn Stahl: „Ein wesentliches Stück des Weltplans, eine göttliche Ordnung"; Walter: „Die Erscheinung der Menschheit in der Gestalt eines ein selbständiges Gemeinwesen bildenden Volks"; Dahlmann: „Eine ursprüngliche Ordnung, einen nothwendigen Zustand, ein Vermögen der Menschheit und eins von den die Gattung zur Vollendung bringenden Vermögen." Am weitverbreitetsten sind in neuerer Zeit drei Anschauungen geworden. Die erste, insbesondere von Hegel und seiner Schule vertreten, betrachtet den Staat ausschließlich als Selbstzweck. Er ist ihr „die Wirklichkeit der sittlichen Idee, der göttliche Wille als gegenwärtiger, die Wirklichkeit der Idee des Guten, in welchen der Wille allein seine Sittlichkeit und Pflichtmäßigkeit bewähren kann". Die Sittlichkeit und die Rechte der einzelnen Individuen sind nur ein Mittel, um den allgemeinen Geist des Staats hervorzubringen. Alle Bestrebungen gehen in dem Staatszweck auf und der Vernunft des Staats müssen sich alle Einzelwillen unterwerfen. Bei dieser Auffassung ist der Staat nicht die Ergänzung, sondern der Inbegriff aller menschlichen Verhältnisse; es wird hierdurch, abgesehen davon, daß die Sittlichkeit in vollem Umfang nicht durch die äußern staatlichen Zwangsmittel hergestellt werden kann, dem Staat die Verwirklichung individueller Lebensaufgaben überwiesen; das Recht der Einzelpersönlichkeit kann hier nicht zur Geltung kommen und die praktische Consequenz dieser Lehre ist die absolute Bevormundung des einzelnen durch die Gesammtheit, die Verherrlichung des patrimonialen und bureaukratischen Staats. Zu der nämlichen Unterdrückung der persönlichen Freiheit führen die socialistischen Systeme, welche den Staat als eine große, fast ausschließlich zur Erfüllung ökonomischer Zwecke bestimmte Erwerbsgesellschaft betrachten. Der Schutz der Arbeit, die Verbesserung des Loses der arbeitenden Klassen ist zwar eine wichtige, aber doch nicht die ausschließliche und höchste Aufgabe der Gesellschaft. Verwandt mit dieser Anschauung ist die Theorie, welche dem Staat selbst die Ausführung

der Aufgabe überweist, das allgemeine Glück oder das innere und äußere Wohl aller herzustellen, eine Aufgabe, welche an ihrer Unbestimmtheit scheitert, da sich nicht angeben läßt, wie ein Zustand beschaffen sein muß, der unbedingt alle Staatsangehörige, bei der Verschiedenheit ihrer subjectiven Begriffe von Glück, befriedigen muß. Am weitverbreitetsten ist die in neuerer Zeit besonders von Kant und seiner Schule, namentlich auch Rotteck und Welcker vertretene Ansicht, derzufolge der Staat ausschließlich eine Zwangsanstalt zum Schutze des Rechts und der Freiheit, „eine Vereinigung von Menschen unter Rechtsgesetzen" sei. Theils würde diese Bestimmung auch noch auf eine andere Reihe von Associationen anwendbar sein und nicht das Wesen des Staats allein treffen; theils umfaßt das Recht (s. den Art. **Recht**) nur eine Seite, keineswegs aber das Ganze des sittlichen und Geisteslebens der Völker und Individuen; endlich würden auch aus dieser Begriffsbestimmung sich keineswegs die Culturbeziehungen des Staats, die ihm obliegende Sorge für Bildung, sowenig wie für Aufrechthaltung der bürgerlichen Ruhe und Sicherheit, und für das Gebiet der gesammten polizeilichen Thätigkeit erklären und ableiten lassen. Von Holtzendorff entwickelt als Princip der Politik die verschiedenen Staatszwecke: den nationalen Machtzweck als ursprünglichste und älteste Zweckvorstellung im Volksgeiste; den individuellen Rechtszweck (persönliche Freiheit) und den gesellschaftlichen Culturzweck; aus der einheitlichen Natur des Staats ergibt sich der innere Zusammenhang dieser verschiedenen Staatszwecke, deren Ausbildung in den verschiedenen Culturstaaten verschieden ist. Die Grundrichtungen der conservativen, reformatorischen und radialen Politik bestimmen sich, wie Holtzendorff weiter darlegt, nach dem Verhältniß der Staatszwecke zu den Mitteln ihrer Verwirklichung. (S. die Art. **Staat**; **Staatsform**.)

Stabilität, das ruhige Stehenbleiben und Beharren, ist theilweise die Verneinung und der Gegensatz des Fortschritts und der Bewegung; nimmt man den Ausdruck jedoch in dem Sinn von Beständigkeit, Dauerhaftigkeit, so verschwindet dieser negative Charakter. Denn die Beständigkeit ist selbst eine wesentliche Bedingung des Fortschritts und der Bewegung, die, um nachhaltig zu sein und in den Geist des Volkes einzudringen, regelmäßig und anhaltend sein müssen. Plötzliche, unvermittelte Fortschritte erzeugen nur zu häufig alsbald wieder eine Reaction.

Städte, Städteordnung. S. nennt man heutzutage Ortsgemeinden, in denen hauptsächlich Gewerbe und Handel betrieben werden, im Unterschiede von den Dörfern oder Landgemeinden, deren Einwohner hauptsächlich dem Ackerbau und der Landwirthschaft sich hingeben. Die S. sind vorzugsweise die Stätten der geistigen Cultur; sie sind, wie Dahlmann sich ausdrückt, „die Augen und Ohren des Staatsgebiets, ihre dichte Bevölkerung, in den mannichfachsten Berufszweigen verkörpert, gibt den Ausschlag für Gefühl und Gesinnung der Gesammtheit, hier wenn irgendwo ist öffentliche Meinung, sie sind als Residenzen die Sitze der höchsten Macht, sie die Mittelpunkte des kriegerischen Widerstandes, der Wissenschaft und des kunstfleißigen Verkehrs, welcher das Vermögen der ländlichen Betriebsamkeit zum Reichthum steigert". In Deutschland sind die ältesten S. von den Römern unter Augustus und seinen Nachfolgern gegründet worden, z. B. Augsburg (Augusta Vindelicorum), Köln (Colonia Agrippina), Memmingen (Druso magum oder Augusta Drusi) u. a. Mit der Römerherrschaft stürzten auch die röm. Einrichtungen daselbst. Die S. oder wenigstens die sie umgebenden Stadtmauern wurden bei der germanischen Eroberung zerstört und ihre Bevölkerung theils getödtet, theils im Lande zerstreut; wo dies aber nicht der Fall war, trat zu der röm. Bevölkerung eine germanische; denn auch in den S. wurde wie auf dem Lande das eroberte Land mit den Eingeborenen getheilt. Vor dem 6. Jahrh. erfolgte indeß kaum der Wiederaufbau der S. Unter die Städtebauer gehören namentlich König Chilperich der Merovinger, Ludwig der Fromme, Karl d. Gr. und Heinrich I. Der Name S. (urbs oder civitas) wurde insbesondere den Neusiedelungen gegeben, welche mit einer Mauer umgeben waren; verlor ein befestigter Ort seine Mauern, so sank die S. wieder zu einem Dorf herab; die alten S. heißen daher häufig auch Burgen und von der Wohnung in einem solchen befestigten Ort erhielten die Inwohner den Namen Burgleute (burgenses) und später Bürger (worunter man jedoch auch im Gegensatz zu den Beisassen diejenigen Einwohner verstand, welche Grundbesitz hatten). Als befestigte Orte pflegten die S. häufig zu den Bischofssitzen gewählt zu werden und wurden hierdurch nicht blos der Sitz einer Art Hofhaltung, sondern auch die Centren des geistigen Verkehrs, der Bildung für einen beziehungsweise weiten Umkreis; sie vermochten daher auch mehr als andere Orte durch Gewerbe und Handel zu Wohlstand und hoher Blüte zu gelangen. Ebenso bildeten sich S. um die Pfalzen der Könige (Aachen, Frankfurt, Ulm, Nürnberg, Zürich) und der Reichsfürsten (Heidelberg) oder um ein Stift oder Kloster (Münster, Bremen, Hamburg, Bamberg). Viele S. wurden indeß lediglich zur Sicherung des Landes gegen feindliche Einfälle oder zum Schutz des an einem Ort befindlichen Marktes oder Handels errichtet (Magdeburg, München, Freiburg i. B., Bern). Die Eigenthumsverhältnisse am Grund und Boden waren verschieden. Es gab zunächst Freie S., die keiner Grundherrschaft unterworfen waren, wie z. B. Köln, Worms; andere wurden auf freiem Reichsboden errichtet, wie Dortmund, Bern; andere landesherrliche S. wurden auf landesherrlichem, aber nicht grundherrlichem Boden der Landesherren angelegt; in den Bischofsstädten bestand häufig neben der unfreien bischöflichen Gemeinde eine Freie Gemeinde, die nur unter dem

König, dem Grafen und ihren Unterrichtern stand, vom Bischof jedoch nicht abhängig war. Als die Bischöfe jedoch sich zum Theil landesherrliche Gewalt anmaßten, suchten sie ihre Gewalt auch auf alle Einwohner auszudehnen. Außerdem gab es endlich im Gegensatz zu den Freien S. grundherrliche S., welche sich entweder aus grundherrlichen Dörfern erweiterten oder auf dem Grund und Boden eines Herrn entstanden.

Bei dem Städtewesen kommen nun zwei Momente hauptsächlich in Betracht: 1) die Stellung der Gemeinde selbst, insbesondere der Umfang dessen, was als eine Gemeindesache zu betrachten ist, und das Maß von Freiheit, mit welchem sie diese Sache verwaltet; 2) die Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder an dem Recht der Stadtgemeinde, die Art und Weise der Erwerbung der Mitgliedschaft, die Führung des städtischen Regiments, die Ausdehnung der Wählbarkeit und des Wahlrechts. Ueber die Entstehung der Städteverfassungen herrschen die verschiedenartigsten Ansichten. Savigny, Eichhorn, Gaupp u. a. suchten die ununterbrochene Fortdauer der römischen Municipalverfassung zu beweisen; andere leiteten sie aus der Hofverfassung, aus der öffentlichen Gewalt, aus dem Schöffenthum, aus der Gildenverfassung ab. Maurer begründet die Ansicht, daß die S. nichts als ein erweitertes Dorf sei; durch die Umgebung mit einer Mauer erhalte es noch nicht eine von der alten Dorfverfassung verschiedene Verfassung; die ursprüngliche Stadtgemeinde ist nach ihm nur eine Stadtmarkgenossenschaft, ihre Organe sind nur Stadtmarkbehörden (Gemeindevorsteher und Gemeinderegiment) und die Entwickelung zur freiheitlichen Verfassung ist nur durch eine Competenzerweiterung derselben erfolgt. Die zu einer S. gehörige Mark pflegte, soweit sie culturfähig und zur Ernährung der Bürger nothwendig, unter diese vertheilt zu werden, das übrige Land (Wald und Weiden) aber in ungetheilter Gemeinschaft zu bleiben. (Jeder in einer Stadtmark Angesessene hatte seinen Antheil an der getheilten und ungetheilten Mark, in der S. Haus und Hof, und dazu ein Stück der getheilten Feldmark, welches sein Sondereigen war, und dann noch einen ideellen Antheil an der gemeinen Mark und an der Marknutzung, bestehend aus dem Weide-, Beholzungs- und Mastrecht, dem Recht zur Benutzung des Gemeinwesens, der Wege und Stege). In den Freien S. hatte die Gemeinde das Eigenthum an der Mark, in den grundherrlichen die Grundherrschaft. Nur im Grund und Boden angesessene Leute, welche in der Stadtmark wohnten, konnten in Bezug auf die gemeine Mark und deren Nutzung vollberechtliche Genossen sein; gleichgültig blieb es, ob sie freie oder hörige Grundbesitzer, Edelleute oder Geistliche waren. Die in einer S. liegenden Königshöfe und landesherrliche Burgen hatten ihr eigenes Gebiet und ihre eigene Verwaltung; die Hofbeamten, Dienstleute (Ministerialen) und Burgmannen, die Künstler und Handwerker, wohnten meist in den Pfalzen und Burgen selbst oder in deren Umgebung; oft bildeten die Wohnungen der Hofbeamten und Ministerialen eine eigene Straße oder auch eine eigene S. in der S. Die Vorstädte gingen theils aus neuen Ansiedelungen vor der Altstadt, theils aus der Vereinigung von bereits bestehenden Dörfern und S. mit der Altstadt hervor; meist hatten sie ihre besondere Verfassung, je nachdem Alt- und Vorstadt eine gemeinsame oder getrennte Feldmark hatten. Die ersten städtischen Freiheiten beginnen überall mit der Errichtung eines Marktes. Mit dem Marktrecht war gewöhnlich auch das Münzrecht verbunden, denn auf den Markt wurden vielfach ungemünzte Metalle gebracht und zu ihrer Ausmünzung war daher eine Münze nothwendig. Die Ausübung des Münzrechts erhielten die Genossenschaften der Münzer. Dazu trat auch noch das Zollrecht, weniger im Interesse des Handelsorts als der Ortsherren, welchen der Zoll ein bedeutendes Einkommen verschaffte. Jeder Markt war nach der mittelalterlichen Rechtsanschauung durch einen Marktfrieden geschützt, der sich später zu einem Stadt- oder Burgfrieden gestaltete. Die Gerichtsbarkeit hing ursprünglich meist nicht mit der Marktverfassung, sondern vielmehr mit der öffentlichen Gewalt oder Vogtei, in manchen Städten auch mit der Grundherrschaft zusammen. An der Spitze der S. standen im 12. und 13. Jahrh. der Stadtrath, dessen Mitglieder zwischen 3 und 24 variirten und der von der Genossenschaft aller vollberechtigten Bürger, also nach dem Sieg der Zünfte, von der gesammten Bürgerschaft oder den alten Geschlechtern bald auf Zeit, bald auf Lebenszeit gewählt wurde, während man in andern S. dem alten Rath die Wahl eines neuen überließ. Der freie Verkehr war mit persönlicher oder dinglicher Gebundenheit unverträglich und führte daher zur Abschaffung der hörigen Dienste und Leistungen, des Besthaupts; nur grundherrliche Abgaben blieben noch als Grundlasten, bisweilen sogar bis auf die Gegenwart fortbestehen. Diese persönliche Freiheit war die Hauptursache, daß in die S. große Massen strömten und namentlich hier nicht blos mehr die Landwirthschaft betrieben wurde, sondern Industrie und Handel einen großen Aufschwung nahmen.

Die Städte des spätern Mittelalters stellen uns ein Communalwesen von großer Freiheit dar. Ursprünglich bildete die Polizei dessen Fundament; allein nun kamen auch freie Gestaltung des städtischen Haushalts und Erweiterung seiner Mittel, durch Regalien, Gerichtsbarkeit und statutarische Gesetzgebung hinzu. In diesen Stadtrechten waren ursprünglich nur die kaiserl. oder landesherrlichen Privilegien über die Rechte der herrschaftlichen Beamten, Markt- und Gewerbeeinrichtungen, privatrechtliche Verhältnisse der Einwohner, Verordnungen des Raths, Urtheile der Schöffengerichte enthalten; später aber enthielten sie auch die Festsetzungen über die Befugnisse des Königs oder Landes-

herrn, des Raths und der städtischen Beamten, das Gerichtsverfahren, Ehe-, Erb-, Eigenthums-, Strafrecht, Rechte der Kaufleute, Handwerker, Juden, Fremden. Einzelne Stadtrechte wurden dann nach andern Städten verpflanzt und von diesen adoptirt. Hervorragend in dieser Beziehung sind namentlich die Stadtrechte von Münster, Dortmund, Soest, Lübeck, Magdeburg, Eisenach, Frankfurt, Köln, Regensburg, Nürnberg, Eger u. a. m. Viele Städte erhielten ein eigenes Kriegswesen, verbunden mit Freiheiten in Betreff des landesherrlichen Kriegsdienstes und der landesherrlichen Besatzung. Die **Städtebündnisse** verliehen den S. gegen Adel und Landesherrn sowie gegen den Kaiser eine politische Macht (Hansabund, Bund der oberdeutschen und rheinischen S.). Die Reichsstädte erwarben sogar eine den Landesherrn ganz parallel gehende Stellung. (S. den Art. **Reich**.) Der Antheil der einzelnen Bürger am Stadtregiment wurde dagegen meist ein sehr geringer; dieses befand sich fast nur in den Händen des Raths, und rathsfähig (d. h. politisch frei) war nur ein kleiner Theil der Bürgerschaft. Die Handwerker erlangten erst im Laufe des 15. Jahrh. eine Theilnahme am Rath oder auch das Recht zur Bildung eines Bürgerausschusses (äußern Raths, Raths der Vierziger oder Achtziger). Die Landstandschaft war ein Vorrecht der städtischen Magistrate und diente meist dazu, ihre privilegirte Stellung zu erhalten. Mit dem 17. Jahrh. sank die Bedeutung der S. als Communen, als selbständiger, vom Staat unabhängiger öffentlicher Verwaltungen und Corporationen, immer mehr. Die stehenden Heere machten den Selbstschutz der S. überflüssig; die städtischen Freiheiten wurden von den Regierungen beschränkt oder völlig aufgehoben und zertrümmert. Die städtische Verwaltung verfiel einem durchgreifenden Oberaufsichts- und Verfügungsrecht der Landesherren, namentlich in Bezug auf den städtischen Haushalt. In Preußen wurde von König Friedrich Wilhelm I. sogar der Ueberschuß der städtischen Einnahmen für die landesherrlichen Kassen verlangt. Die gewerblichen Corporationen, die sich eine Mitwirkung beim Stadtregiment erworben hatten, verloren diese und überhaupt trat die Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung der Communalangelegenheiten ganz in den Hintergrund; „die Bürgerschaft war zufrieden, wenn ihr Nahrungsstand nicht verschlechtert ward, wenn Zunft gegen Zunft in herkömmlicher Trennung der Betriebsarten, vornehmlich aber in der Ausschließlichkeit des Betriebs gegen Schutzverwandte geschützt ward, die zur bürgerlichen Nahrung nicht berechtigt" (Dahlmann). Der Rath wurde der Bürgerschaft völlig entfremdet. Die Rathsstellen wurden lebenslänglich, meist durch Cooptation und in größern S. gewöhnlich mit Juristen besetzt; die Mitwirkung der gewerblichen Corporationen beschränkte sich höchstens auf „lebenslängliche, meist gut besoldete Bürgerdeputirte mit Rechtsgelehrten als Consulenten zur Seite". Zur Zeit des Rheinbundes wurde in vielen deutschen Staaten die franz. Municipalverfassung eingeführt und dadurch den S. fast ganz die Bedeutung einer Commune genommen. Unter dieser Staatsbevormundung mußte denn aller bürgerlicher Gemeinsinn schließlich erkalten und ersticken. Die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung vom J. 1808 betrat zuerst wieder den Weg einer Reform, die auf einem doppelten politischen und volkswirthschaftlichen Fundament beruhte, einmal der Wiederherstellung selbständiger Gemeinden, sodann der Aufhebung der Zünfte als gewerblicher und politischer Corporationen. Die Städteordnung vom 19. Nov. 1808 hebt mit den Worten an: „Der besonders in neuern Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadtgemeine, das jetzt nach Klassen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger und das dringend sich äußernde Bedürfniß einer wirksamern Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens überzeugen uns von der Nothwendigkeit, den S. eine selbständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeine einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu unterhalten."

Die preuß. Städteordnung von 1808 (welche indeß durch die revidirte Städteordnung vom 17. Mai 1831 im Sinne größerer Beschränkungen wieder abgeändert wurde) gab auch für viele andere Staaten das Vorbild zu einer neuen Gestalt des städtischen Gemeinwesens, so in Baiern (17. Mai 1818, revidirtes Gemeindeedict vom 1. Juli 1834, Vollzugsvorschriften hierzu vom 31. Oct. 1837), Würtemberg (Edict vom 1. März 1822, nebst mehrern spätern Zusatzgesetzen), Großherzogthum Hessen (30. Juni 1821), Baden (Gesetz vom 31. März 1831 und 25. April 1851), Sachsen (Gesetz vom 2. Febr. 1832). (S. die Art. **Baiern**; **Baden**; **Hessen**; **Sachsen**; **Würtemberg**.) In Oesterreich erhielt Wien am 6. März 1850 eine neue Gemeindeordnung (mit Bezirksausschüssen und Vorstehern, Gemeinderath und Magistrat). Außerdem wurde für die nichtungarischen Kronländer ein Gemeindegesetz am 5. März 1862 erlassen.

In Preußen ist unterm 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen eine neue Städteordnung eingeführt worden; in Rheinpreußen gilt für die auf dem Provinziallandtag im Stand der S. vertretenen Gemeinden von mehr als 10000 E., sowie für eine Anzahl S., in denen im Jahre 1850 die revidirte Städteordnung von 1831 in Kraft war, eine neue Städteordnung vom 15. Mai 1856; für Westfalen ist ebenfalls am 19. März 1856 eine besondere, jedoch nicht in allen S. eingeführte Städteordnung erlassen worden. Nach der preußischen Städteverfassung wird der Gemeinde(Stadt-)bezirk durch alle in dessen Grenzen gelegene Grundstücke gebildet, wie anderer-

seits alle Einwohner dieses Bezirks (mit Ausnahme der activen Militärs) zur Stadtgemeinde gehören, und zur Mitbenutzung der Gemeindeanstalten, zur Theilnahme an den Gemeindelasten berechtigt sind. Das Bürgerrecht besteht im Recht zur Theilnahme an den Wahlen und in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Gemeindeämter. Die S. wird durch den Magistrat (collegialischen Gemeindevorstand, der die Obrigkeit der S. ist und die Gemeindeangelegenheiten verwaltet, in Rheinpreußen durch den Bürgermeister) und durch die Stadtverordnetenversammlung vertreten. Letztere muß zur Hälfte aus Grundbesitzern bestehen und wird auf 6 Jahre gewählt, jährlich scheidet ein Drittheil aus; der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister, einer Anzahl Schöffen (Stadträthe, Rathsherren, Rathsmännern) und beziehentlich noch einem oder mehrern besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schul-, Baurath); ihre Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Die Stadtverordnetenversammlung kann niemals ihre Beschlüsse selbst ausführen; sie beschließt über Gemeindeangelegenheiten, controlirt die Verwaltung, ihre Sitzungen sind öffentlich; sie kann Gemeindesteuern beschließen; die Regierungsgenehmigung ist zur Veräußerung von Grundstücken und Realrechten, Anleihen, zu Veränderungen in dem Genuß von Gemeindenutzungen (Wald, Weide u. s. w.), zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, erforderlich. Große Gemeinden werden in Amtsbezirke unter besondere von der Stadtverordnetenversammlung gewählten und vom Magistrat bestätigten Bezirksvorstehern eingetheilt, welche letztere Organe des Magistrats sind. Der Bürgermeister hat die Handhabung der Ortspolizei, wenn diese nicht der königlichen Behörde übertragen ist, die Verrichtung eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei und eines Polizeianwalts; er besorgt auch alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung. Das von den Abgeordneten festgestellte Budget ist der Aufsichtsbehörde mitzutheilen; jeder stimmfähige Bürger ist verpflichtet, ein unbesoldetes Gemeindeamt anzunehmen und mindestens 3 Jahre zu versehen, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Ablehnung oder frühere Niederlegung zur Seite stehen (anhaltende Krankheit, häufige oder langdauernde Abwesenheit in Geschäften, Alter über 60 Jahre, Verwaltung eines andern öffentlichen Amts, ärztliche oder wundärztliche Praxis). Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeindeangelegenheiten führt in größern S. die Regierung, in kleinern der Landrath; die Aufsichtsbehörde ist befugt und verpflichtet, den Vorstand der Stadtgemeinde zur Beanstandung solcher Beschlüsse der Stadtverordneten zu veranlassen, welche deren Befugnisse überschreiten, rechts- und gesetzwidrig sind, oder das Staatswohl verletzen; es kann auch das Staatsministerium eine Stadtverordnetenversammlung auflösen und bis zu der binnen 6 Monaten vorzunehmenden Neuwahl die Verrichtungen der Versammlung durch Commissarien besorgen lassen.

In den neuern Gemeindeordnungen hat das Communalwesen an Freiheit gewonnen; es ist unabhängiger vom Staat geworden, die Gemeinden haben die Feststellung ihres Haushaltsplans, die Bürgerschaft ihre Vertretung erhalten, und das Recht der Mitwirkung an den Gemeindeangelegenheiten bedingt weder ein gewisses Vermögen noch Grundbesitz oder den Betrieb eines bestimmten Gewerbes. Die eingeführte Gewerbefreiheit und Freizügigkeit haben die frühern beschränkenden Bestimmungen bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechts beseitigt. Dagegen hat das Communalwesen an Umfang verloren, insofern ihm die Gerichtsbarkeit und Sicherheitspolizei genommen oder letztere zwar dem Rath, resp. Bürgermeister gelassen ist, aber nicht als Verwalter der Gemeindeangelegenheiten, sondern als Organ der Staatsgewalt. Allein gerade in Bezug auf das Verhältniß zum Staat bedarf das Communalwesen noch einer freiern Entwickelung. Allerdings liegt der S. auch die Erfüllung von Staatszwecken ob; der Staat hat auch in der S. für die Sicherheit zu sorgen, die das Staatsinteresse fordert, er hat die Justizpflege zu ordnen, Abgaben zu verlangen; er errichtet Staatsanstalten in der S., es treten infolge dessen vielfache Berührungen zwischen den Staats- und Gemeindeangelegenheiten ein, und es können auch Collisionen entstehen; allein nichtsdestoweniger ist es ein unberechtigter Eingriff in die Gemeindeverwaltung, wenn der Staat darum, weil die städtischen Organe auch für ihn manche Dienste mit verrichten, diese nun als sich untergeordnet betrachtet, namentlich ein Bestätigungsrecht hinsichtlich der von der Commune gewählten Gemeindebeamten beansprucht; wenn er ferner die Sicherheitspolizei und die Polizei der Gemeindezwecke der Gemeinde nimmt und nicht einmal der letztern ein Mitwirkungs- und Zustimmungsrecht zugesteht, obwol der Gemeinde aus seinen Befehlen und Anordnungen Lasten erwachsen. Ebenso ist das Aufsichtsrecht des Staats über die Gemeindeverwaltung ein zu ausgedehntes; es kann füglich auf die Fälle beschränkt werden, wo Staatszwecke in Frage stehen oder wo Magistrat und Stadtverordnete uneins sind und wo Beschwerden (z. B. über Vergeudung des Gemeindevermögens) bei der Staatsregierung einlaufen.

Immerhin hat sich in Deutschland das Communalwesen freier entwickelt, als dies in Frankreich geschehen ist. Hier wurden 1789 die alten Municipalverfassungen beseitigt und uniforme gleichberechtigte Municipalitäten an deren Stelle eingeführt, deren Mitglieder von den Gemeinden gewählt wurden. Das Zunftwesen wurde 1791 vollständig beseitigt. Indeß die Republik war schon der Gemeindefreiheit abgeneigt, weil man in ihr ein Hemmniß der allgemeinen politischen Freiheit

und des universellen Staatswillens erblickte; das Napoleonische Kaiserthum hob die Gemeindefreiheit ganz auf; unter dem Ministerium direct leitete der Präfect die Departementalverwaltung, der Unterpräfect die Bezirksverwaltung und controlirte den auf 5 Jahre angestellten Maire in den Gemeinden; alle diese drei Behörden aber gingen nicht aus der Wahl der Gemeinde, des Bezirks oder Departements hervor, sondern aus der Ernennung des Ministers; selbst die Gemeinderäthe wurden vom Präfecten ernannt. Später (1831) hat man zwar die Gemeinderäthe von den Höchstbesteuerten und Notabilitäten der Gemeinde ernennen lassen, und der Maire wurde von dem Staatsoberhaupt, beziehentlich Präfect, aus der Zahl der Gemeinderäthe entnommen. Allein weitere und größere Concessionen an das Princip der Selbständigkeit der Gemeinden hat keine weitere franz. Regierung gemacht. Jede hat stets das starrste Centralisationssystem aufrecht erhalten. Ueber engl. Gemeindeverfassung s. den Art. **Großbritannien**.

Vgl. Gaupp, «Ueber deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter» (Jena 1824); Hüllmann, «Städtewesen im Mittelalter» (4 Bde., Bonn 1825—29); von Maurer, «Geschichte der Städteverfassung in Deutschland» (2 Bde., Erlangen 1870); Barthold, Geschichte des deutschen Städtewesens» (3 Thle., Leipzig 1850); Lambert, «Die Entwickelung der deutschen Städteverfassungen im Mittelalter» (2 Bde., Halle 1865); Gaupp, «Deutsche Stadtrechte» (2 Bde., Breslau 1852); Roth von Schreckenstein, «Das Patriciat in deutschen Städten» (Tübingen 1856); Zimmermann, «Versuch einer Entwickelung der märkischen Städteverfassungen» (3 Thle., Berlin 1837—40); Barthold, «Geschichte der deutschen Hansa» (Leipzig 1862); von Rönne und Simon, «Gemeindeverfassung des preuß. Staats» (Breslau 1843); Schilling, «Lehrbuch des Stadt- und Bürgerrechts der deutschen Bundesstaaten» (2 Bde., Leipzig 1830); Held, «System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands» (2 Thle., Würzburg 1856—57).

Stammgüter, Erbgüter oder Geschlechtsgüter. Die Entwickelung des Lehnswesens bedingte an und für sich eine Beschränkung des Grundbesitzes in der Verfügung über sein Lehn durch die Rechte des Oberlehnsherrn und außerdem auch der Gesammtbelehnten und Agnaten, sowie durch das selbst den entferntern Nachkommen und Verwandten zustehende Vorkaufs- und Retractrecht. Dazu kam, daß auch die Theilung der Lehngüter weder im Interesse des Oberlehnsherrn noch in dem der Vasallen und ihrer Familie lag, da hierdurch die Fähigkeit zur Leistung von Kriegsdiensten verringert und überdies die Möglichkeit des Rückfalls des Lehns an den Oberlehnsherrn vergrößert wurde. Allein auch hinsichtlich der Allodialgüter machte sich, sobald sich einmal ein Standesbewußtsein ausgebildet hatte, das Bestreben geltend, den Reichthum und die Macht der Familie auch in den kommenden Geschlechtern durch Privatstatute zu erhalten und zu diesem Zwecke die Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grundbesitzes zu verhindern und zwar in einem noch höhern Grade, als die alten Volksrechte und das Lehnrecht dies gethan hatten. Damit ging zugleich die Einführung der Erstgeburtfolge und die Bevorzugung des Mannsstammes in der Erbfolge Hand in Hand. Die Familienfideicommisse und S. und die allmählich eingeführten Beschränkungen und gänzlichen Verbote des Ueberganges größerer Landgüter in den Besitz der niedern Stände wurden so die Grundlage einer abgeschlossenen erblichen Aristokratie, welche, gestützt auf ihren ererbten Grundbesitz, einen mächtigen Factor in Staat und Gesellschaft bildete. Auch bezüglich der Bauernhöfe führte das Interesse des Staats und der Gutsherren dazu, ähnliche Veräußerungs- und Theilbarkeitsbeschränkungen in Anwendung zu bringen, um sich dieselben leistungsfähig zu erhalten. Theils indeß die Umwandlung des Kriegswesens, theils die allgemeine wirthschaftliche Entwickelung, das Wachsthum der Bevölkerung und des beweglichen Vermögens, welches nach der Anlage in Grundbesitz gern strebt, der gestiegene Werth des letztern und die für die Grundeigenthümer selbst hervortretende Nothwendigkeit, den Landbau intensiver zu betreiben, wozu auch ein größeres Betriebskapital gehört, führte zu einer Reaction gegen die Gebundenheit des Grundbesitzes und zur Beseitigung der den Verkehr mit den Gütercomplexen hemmenden privat- und öffentlich-rechtlichen Beschränkungen und es mußte diese Gegenbestrebung auch in dem Interesse der jüngern Kinder, welche sich mit verhältnißmäßig geringen Abfindungen (Witthümern, Aussteuern oder Apanagen) zufrieden geben mußten und denen die Begründung eines eigenen Hausstandes erschwert wurde, eine lebhafte Unterstützung finden. Dazu kam ferner, daß die sich ausbildende absolute fürstliche Gewalt es in ihrem Interesse nicht fand, eine Aristokratie neben sich zu erhalten, welche auf festen eroberten Reichthum sich stützt und ihr gegenüber dadurch eine unabhängige Stellung zu behaupten vermag. Endlich aber kämpften auch die neuern politischen und wirthschaftlichen Freiheitsideen gegen die fernere Beibehaltung eines ihnen widersprechenden Agrarsystems, welches zugleich die höhere Entwickelung der Landwirthschaft, die Vermehrung der Productionsfähigkeit des Grund und Bodens, die Melioration der Grundstücke, für welche sich ein bloßer Nutznießer nie so ernsthaft interessiren kann, die Aufnahme der zu den Verbesserungen nöthigen Schulden und den Uebergang desselben an geschickte, rationelle Landwirthe, nicht minder auch die Blüte der Industrie, wegen des Mangels an Absatz verhinderte. Die Gesetzgebung schritt daher allmählich dazu, die Verfügungsbeschränkungen in Betreff der Zertheilung und Uebertragung der Güter aufzuheben, die Allodification der Lehen und die Auflösung der Familienstiftungen zu gestatten. So zweckmäßig es auch ist, daß in einem Volke nicht blos kleine und mittlere,

sondern auch größere Güter existiren, um eine vielseitige landwirthschaftliche Production herzustellen, so muß doch die Herstellung eines gesunden Verhältnisses zwischen diesen verschiedenen Güterarten der Entwickelung des freien Verkehrs selbst überlassen bleiben.

Vgl. Roscher, «Nationalökonomik der Landwirthschaft» (5. Aufl., Stuttgart 1869) §§. 53, 90, 91, 102; Sparre, «Die Lebensfragen im Staat in Bezug auf das Grundbesitzthum» (2 Bde., Gießen 1842); Sismondi, «Nouveaux principes de l'économie politique» (2 Bde., neue Aufl., Paris 1847); Bentham, «Principien der Gesetzgebung», herausgeg. von E. Dumont (Köln 1833); Zimmerle, «Das deutsche Stammgutsystem» (Tübingen 1857).

Stand, Unterschied der Stände, s. Klassen.

Stände, Landstände, s. Landtag.

Standesherren heißen in einzelnen deutschen Staaten bereits vor Auflösung des Deutschen Reichs gewisse große Grundeigenthümer, an deren Besitz sich bestimmte Vorrechte knüpfen, wie z. B. auf den Landtagen, oder die Ausübung von Hoheits- und Regierungsrechten. Die Rechte dieser S. sind keine Familienrechte, sondern haften ausschließlich am Grundbesitz und stehen daher jedem jeweiligen Eigenthümer zu. In einem andern Sinn aber und vorzugsweise nennt man S. diejenigen vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, welche bis 1806 reichsständische Territorien besessen haben, in diesem Jahre jedoch und seitdem der Souveränetät anderer Fürsten unterworfen, mittelbar geworden waren. Die Deutsche Bundesacte setzte fest, daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser auch künftig zum hohen Adel gerechnet werden und das Recht der Ebenbürtigkeit besitzen, die ersten S. im Staat und mit ihrer Familie die privilegirteste Klasse bilden und ihnen alle Rechte und Vorzüge in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen zugesichert sind oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören, insbesondere unbeschränkte Aufenthaltsfreiheit, Aufrechthaltung ihrer Familienverträge, Befugniß über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu erlassen, privilegirter Gerichtsstand, Befreiung von der Militärpflicht, Ausübung der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit in erster und, wo die Gerichtsbarkeit groß genug ist, auch in zweiter Instanz, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern für ihre Personen, Familien und Domänen. Die Erfüllung der Bestimmungen der Bundesacte wurde in Art. 63 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 unter die Garantie des Bundes gestellt. Durch spätere Bundesbeschlüsse erhielten die Mitglieder der fürstlichen Familien den Titel Durchlaucht, die Häupter der gräflichen Familien den Titel Erlaucht. In Preußen zählt man 17, in Oesterreich 47, in Baiern 23, in Würtemberg 35, in Hannover 3, Baden 8, Großherzogthum Hessen 19, Nassau 5, Hohenzollern 3, Oldenburg 1 standesherrliche Familie. Sowol die Gesetzgebung als die neuern Verfassungen in den einzelnen Staaten haben viele der obigen Vorrechte beseitigt und aufgehoben, namentlich was die staatsrechtliche Stellung jener Familien betrifft, und hat daher ein Theil derselben fortwährend, aber vergebens die Wiederherstellung jener Rechte reclamirt. Die Deutsche Bundesacte hatte ihnen die Verleihung einiger Curiatstimmen im Plenum der Bundesversammlung in Aussicht gestellt, indeß ist es niemals während des Bestehens des Bundes hierzu gekommen. In Preußen wurden ihnen im J. 1854 einige der durch die Verfassung von 1850 genommenen Rechte (namentlich in Betreff des Gerichtsstandes, der Steuerfreiheit) wiederhergestellt. Die Häupter der ehemals reichsständigen Familien haben Sitz und Stimme im Herrenhause.

Vgl. C. Vollgraf, «Die deutschen Standesherren» (2 Bde., Gießen 1824); von Dresch, «Die Rechtsverfassungen der deutschen Standesherren nach Deutschem Bundes- und bairischem Staatsrecht» (München 1830); Kohler, «Die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Adels in Deutschland» (Sulzbach 1844); Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (2 Thle., Göttingen 1865—67).

Standrecht, s. unter Belagerungszustand; auch die Art. Ausnahmgesetze und Militärgerichtsbarkeit.

Stapel- und Umschlagsrechte (droit d'étape, droit de relâche forcée et d'échelle) nennt man das einzelnen, besonders an Flüssen oder andern Verkehrswegen liegenden Städten im Wege des Privilegs zuständige Recht, zu fordern, daß alle durch- oder vorbeipassirenden Güter zunächst eine gewisse, bald längere, bald kürzere Frist innerhalb der Stadt lagern und meist den Einwohnern der Stadt selbst zum Kauf feilgehalten werden müssen, und erst nach Ablauf jener Frist weiter geführt werden dürfen. Man wollte sich dadurch theils einen wohlfeilen Markt, theils starken Fremdenverkehr und Ausschluß des fremden Zwischenhandels sichern, und fügte daher auch öfters noch Beschränkungen hinsichtlich der Benutzung anderer Straßen hinzu. Die Wirkung dieser Maßregeln war aber nirgends eine Hebung und Belebung, sondern Hemmung und Tödtung des Verkehrs. Diese Privilegien erhielten sich trotzdem in fast sämmtlichen deutschen größern Flußstädten, und in Leipzig bis zum Pariser Frieden 1815. Die Wiener Congreß-Acte untersagte ihre fernere Einführung allgemein und machte ihre Fortdauer von der Zustimmung der Uferstaaten auf den sogenannten conventionellen Strömen abhängig. Der Zollverein schaffte sie gänzlich ab und dasselbe geschah auch in der Donaudampfschiffahrtsacte von 1856.

Vgl. Beer, «Geschichte des Welthandels» (3 Abthl., Wien 1861—64); Rau, «Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik» (2 Abth., 5. Aufl., Leipzig 1862—63); Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (3. Aufl., 2 Bde., Göttingen 1865—67).

Statistik, Staaten- oder Staatskunde, ist im allgemeinen die Darstellung alles dessen, was zur Kunde eines Staats gehört; im besondern hat sie die Aufgabe, den Zustand aller derjenigen Elemente des Staatsorganismus darzulegen, durch deren Kraft, Thätigkeit, Ausbildung und Wechselwirkung der Staat zu einem organischen Ganzen wird und als solcher seinen Zweck zu erreichen strebt. Die systematische Darstellung social-politischer Zustände eines Staates oder Landes ist eine der jüngsten, erst im vorigen Jahrhundert durch Achenwall in Göttingen begründeten Staatswissenschaften, welche ihre weitere Fortbildung und die ihr immer mehr zutheil werdende Anerkennung vorzugsweise auch der täglich wachsenden Bedeutung des wirthschaftlichen Lebens, und der immer mehr das ganze Staats- und Gesellschaftsleben durchdringenden Oeffentlichkeit verdankt. Die Kenntniß der Zustände und der Thatsachen ist gegenwärtig für den Staatsmann, für den Politiker, Beamten und Industriellen oder Kaufmann unentbehrlich; nur durch sie kann zugleich die Kenntniß des Wegs zu Reformen erworben werden; sie enthält die Controle der öffentlichen Verwaltung, des sittlichen, socialen, finanziellen und politischen Fortschritts; sie bewirkt, daß die Production und der Handel bald eine bestimmte Richtung einschlagen, bald die bisherige Richtung aufgeben und vollenden. Da aber die gesellschaftlichen und sittlichen Zustände mittelbar und unmittelbar mit dem Staatsleben zusammenhängen, so kann die S. ihre Aufgabe auch nicht blos ausschließlich auf das letztere und blos materielle Zustände beschränken, sondern sie umfaßt auch geistige Zustände. Indeß stellt sie Staat und Gesellschaft nicht in ihrem Werdeproceß dar, wenigstens nicht in dem Sinne, daß es ihrer speciellen Aufgabe anheimfiele, die Entwickelungsgesetze jener beiden aufzufinden und darzustellen, sondern ihr eigenthümlicher Charakter besteht darin, ein Gesammtbild von jenen Zuständen zu einer bestimmten Periode, oder innerhalb einer solchen zu geben, soweit dieselben überhaupt sich ziffermäßig (bisweilen auch graphisch) auffassen und darstellen lassen. Nicht unrichtig nannte daher Schlözer die Geschichte eine sich bewegende S. und die S. eine stillstehende Geschichte. Die Gefahr dabei liegt meist darin, daß, wenn einmal die Grenzen nicht beobachtet werden, welche die S. von verwandten Wissenschaften, wie Geographie, Ethnographie, positivem Staatsrecht u. s. w., trennen und anderntheils, wenn aus der Massenhaftigkeit des Materials nicht blos das Bedeutungsvolle und Charakteristische herausgegriffen wird, die Zurückführung aller Zustände auf Zahlendarstellungen eine ebenso unerträgliche als unnütze Ueberbürdung erzeugt. Namentlich ist diese Gefahr vorhanden bei der statistischen Darstellung solcher geistiger und sittlicher Verhältnisse und Factoren, welche an sich weder zähl- noch meßbar sind und daher nur schwer auf arithmetische Verhältnisse reducirt werden können, ohne an ihrem Gehalt und ihrer wesentlichen Bedeutung zu verlieren. Die S. ist theils eine das gesammte Staatsleben umfassende universelle, theils nur eine solche, die einzelne Gegenstände und Zweige derselben, oder einzelne Theile des Staatsgebiets zum Object ihrer Darstellung macht (Specialstatistik). Die letztere ist oft erst die nothwendige Grundlage jener. Die allgemeine S. ihrerseits wieder erhebt sich zu der vergleichenden S. als dem Abschluß und der Vollendung des ganzen Gebäudes, und sucht nicht blos ihre Aufgabe darin, die einzelnen Staaten zu vergleichen, sondern die verschiedenen Organe und Thätigkeiten des gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Lebens, die unmittelbar die Person des Menschen berührenden Verhältnisse abgesondert von den rein territorial staatlichen Beziehungen zu betrachten. Als deren Vater ist der Belgier Quetelet anzusehen.

Da thatsächliche Zustände dargestellt werden sollen, so ergeben sich hieraus die Grundsätze sowie die Methode, welche bei der Ermittelung und Darstellung maßgebend sein müssen. Zunächst wird nur die Mittheilung der Thatsachen selbst, nicht die ihrer Ursachen und Folgen, oder der Gründe ihrer Entstehung, ihres Daseins und ihrer Veränderung gefordert. Je zweifelhafter es oft ist, aus einzelnen Thatsachen oder selbst einer Reihe von Thatsachen auf einen ursachlichen Zusammenhang oder auf den Eintritt gleicher Wirkungen zu schließen, desto mehr würde die S. aus ihrer objectiven, parteilosen Stellung heraustreten, wenn sie, statt die Beweismaterialien zu sammeln, selbst Beweise führen und aus absichtlichen, tendenziös zusammengestellten Zahlengruppirungen und Combinationen kritische Folgerungen und Anwendungen machen wollte. Dies ist nicht Sache der S., die hierdurch ihren wissenschaftlich-objectiven Boden verlassen und zur Tendenzstatistik würde, sondern Sache des Politikers, Socialphilosophen u. s. w. Willkürlichkeiten und Verdrehungen der Thatsachen, kühne Schlußfolgerungen von einzelnen Beobachtungen auf das Ganze, Vergleichungen ungleichartiger, auf ganz verschiedenen Voraussetzungen und Gründen beruhender Gegenstände, zur Begründung von Ansichten, Interessen und Forderungen haben die S. nur allzu häufig discreditirt, obwol hieran nicht die Wissenschaft an sich, sondern nur die misbräuchliche Anwendung die Schuld trägt. Als weitere Anforderung ergibt sich, daß die statistischen Mittheilungen der Wahrheit entsprechen, nicht lückenhaft, sondern vollständig sein müssen. Mängel und Lücken dürfen nicht durch willkürliche Combinationen oder ungenaue und unzuverlässige Beobachtungen und Nachrichten ergänzt werden. Blos gelegentliche Beobachtungen haben meist einen sehr geringen Werth; es muß daher bei den Ermittelungen und der Erforschung des Materials systematisch zu Werke ge-

gangen werden, und es dürfen nur zuverlässige Quellen benutzt werden, mögen diese nun in den Beobachtungen und Arbeiten einzelner Privatpersonen oder in amtlichen und behördlichen Erhebungen bestehen. Relativ muß die amtliche oder officielle S. einen höhern Werth und eine größere Glaubwürdigkeit besitzen, theils wegen der Stellung der Behörden selbst, theils wegen der zahlreichern ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur genauen Erforschung der Wahrheit. Doch ist dies keineswegs immer der Fall, da theils die niedern Organe zumal nicht immer sorgfältig zu Werke gehen, theils die höhern Behörden bei einzelnen Ermittelungen tendenziös verfahren, und bald auch die zu befragenden Personen ein wahres oder vermeintliches Interesse haben, nicht die volle Wahrheit mitzutheilen. Der Statistiker ist daher oft in der Lage, das Gesetz der großen Zahlen in Anwendung zu bringen, dessen Richtigkeit im ganzen und großen und im Durchschnitt gegenüber einzelnen irrthümlichen oder wahrheitswidrigen Daten und Angaben sich auch hier bewährt.

Die Sammlung und Verarbeitung statistischen Materials geschieht theils durch einzelne Privatpersonen (hervorragende Versuche in Deutschland durch von Reden und später Otto Hübner's «Centralarchiv»), theils durch einzelne Genossenschaften, Corporationen (Specialstatistik des Buchhandels, Genossenschafts-, Versicherungswesens), theils durch statistische Gesellschaften, die zugleich in Zeitschriften ihre Resultate veröffentlichen, theils endlich durch statistische Bureaux einzelner Gemeinden (Wien, Leipzig) für Gemeindestatistik und statistische Centralcommissionen, sowie eigene große staatliche Bureaux (Oesterreich, Preußen, Frankreich, Belgien u. s. w.), welche insbesondere systematisch und planmäßig verfahren und die zu einzelnen staatlichen Zwecken nöthigen Erhebungen zum Theil im directen Verkehr mit den Unter- und Mittelbehörden, z. B. die Volkszählungen, besorgen. Den Abschluß des Ganzen bilden die periodisch wiederkehrenden Statistischen Internationalen Congresse, aus den Delegirten fast sämmtlicher europäischer und amerikanischer Regierungen bestehend (zuerst 1853 in Brüssel abgehalten), welche namentlich für die Zwecke der vergleichenden S. und für die Anbahnung einer Gleichförmigkeit in der Ermittelungsmethode und in Herbeischaffung der Materialien, sowie für den Ideenaustausch bedeutungsvoll sind und überdies nicht nur zur Verbreitung der S., sondern auch für die Aufrechthaltung ihrer wissenschaftlichen Grundlagen und Zwecke wirken. Von den modernen Statistikern ragen durch ihre Leistungen besonders hervor: Quetelet und Heuschling in Belgien, Sinclair, M' Culloch, Bowring, Macgregor, Porter in England; Peuchet, Ch. Dupin, Schnitzler, Legoyt, M. Block, Horn in Frankreich; Warden, Seibert, Morse in Nordamerika; Franzini, M. Wirth in der Schweiz; Malchus Schubert, Hoffmann, Dieterici, Engel, Hübner in Preußen; Becher, Czörnig, Reden, Brachelli, Stein in Oesterreich; Kolb in Baiern; Hildebrand in Jena; Huhn in Frankfurt; Horn in Pesth (früher Paris).

Vgl. Mohl, «Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften» (3 Bde., Erlangen 1855—56), Bd. 3; Fallati, «Einleitung in die Wissenschaft der Statistik» (Tübingen 1843); Knies, «Die Statistik als selbständige Wissenschaft» (Kassel 1850).

Statusquo, d. i. der bisherige Zustand, ein Ausdruck, der in der Politik und im Völkerrecht sehr häufig gebraucht wird. Man spricht z. B. von Aufrechthaltung des S. des augenblicklichen bestehenden Gebiets- und Machtverhältnisses der Staaten und ihrer gegenseitigen Beziehungen. Eine kurzsichtige Politik macht es sich nur allzu oft zur Aufgabe, bestehende Zustände, auch wenn sie an sich unhaltbar und an innerer Fäulniß leiden, aus Besorgniß vor den unberechenbaren und nicht bestimmt voraussichtlichen Folgen von Veränderungen künstlich aufrecht zu erhalten und eine definitive Lösung schwebender Fragen soweit als möglich auf die ferne Zukunft zu verschieben. Nach Beendigung von Kriegen handelt es sich oft um die Zurückführung der politischen Zustände auf den Zustand vor dem Kriege (in statu quo ante bellum).

Statut, Stiftungs- und Grundgesetz einer Gesellschaft oder Corporation, nennt man in Deutschland vorzugsweise die in einzelnen Localgemeinden geltenden und aus der Autonomie der Gemeinde hervorgehenden, zum Theil jedoch auch landesherrlicher Bestätigung bedürfenden Rechtsbestimmungen, Statutarrechte, deren Inhalt theilweise privatrechtlicher Natur ist, z. B. in Bezug auf den Beginn der Volljährigkeit, das Erbrecht, die Formen der Testamentserrichtung, Güterstand unter Ehegatten, theils jedoch auch den bürgerlichen Verkehr in der Gemeinde, die Bedingungen der Erwerbung des Bürgerrechts, der Beitragsverpflichtung zu Communallasten, Theilnahme an dem Gemeindevermögen und der Gemeindeverwaltung feststellt und ordnet. Das Recht zur Entwerfung verbindlicher Ortsstatuten ist dadurch beschränkt, daß solche S. der allgemeinen Staatsgesetzgebung nicht widersprechen oder dieselben aufheben dürfen. Nur innerhalb des Rahmens der letztern ist dieses Localrecht zulässig. — In England führen alle vom Parlament votirten Gesetze den Namen S. (Bentham) und Blackstone gibt diesen Namen insbesondere auch der Magna-Charta. Das italien. Staatsgrundgesetz wird ebenfalls mit diesem Ausdruck bezeichnet. — Die Gesellschaftsverträge von Handels- und Actiengesellschaften, welche die Rechte der Mitglieder und ihrer Organe, sowie den geschäftlichen Wirkungskreis und Zweck der Gesellschaft feststellen und die dauerhafte Grundlage der in Frage kommenden Rechtsverhältnisse nach innen und außen bilden, werden ebenfalls S. genannt.

Stehendes Heer in strengster Auffassung bezeichnet diejenige Einrichtung des Wehrwesens, nach welcher die Wehrkräfte eines Staats im Kriege wie im Frieden in gleichem Maße in Anspruch

genommen werden (Militärsystem). Stehende Heere in diesem Sinne gibt es in der Neuzeit selbst in England nicht mehr; volkswirthschaftliche und finanzielle Gründe haben auf eine Aenderung dieses Systems derart Einfluß genommen, daß mehr oder weniger in den meisten Staaten dasselbe mit dem Milizsystem (s. d.) in Verbindung gebracht und so die Nachtheile beider abgeschwächt werden. Das durch diese Verschmelzung beider Extreme geschaffene Volksheersystem oder modificirte Militärsystem entspricht den politischen Verhältnissen der meisten größern europäischen Staaten, besitzt die Vortheile einer genügenden kriegerischen Schulung, ohne den Bedürfnissen der Volkswirthschaft allzu nahe zu treten und die finanziellen Kräfte zu sehr in Anspruch zu nehmen. Dasselbe beruht auf dem Princip einer allgemeinen Wehrpflicht für Linie und Landwehr (oder auch Linie und Reserve), nach bestimmten Aufgeboten, mit einer nach Umständen kürzern oder längern Linienpräsenzpflicht, gewissermaßen als praktische Vorschule für den Krieg. Man hält die jüngsten waffenfähigen Bürger eine gewisse Zeit unter den Fahnen, sie bilden den Stamm des Kriegsheeres und dadurch, daß die Truppenkörper, wenn auch in geringerer Stärke, im Frieden, d. i. permanent bestehen, ein stehendes Heer. Durch diese Einrichtung theilt sich das Heer in die Linie, die Linienreserve des 1. und 2. Aufgebots, endlich den Landsturm. Das stehende Heer ergänzt sich im Frieden nur aus den jährlich Ausgehobenen, im Kriege nur aus diesen und der Linienreserve, den Beurlaubten der Linie, in der Regel nie aus den Beurlaubten der Landwehr, welche ihre eigenen Körper besitzt.

Stempelsteuern nennt man die Gebühren oder Auflagen, welche der Staat theils beim Erwerb und bei der Uebertragung von Privatrechten, theils für einzelne Dienstleistungen bei Verhandlungen mit den Staats- und Verwaltungsbehörden erhebt. Zu den S. der erstern Gattung gehören die Gebühren bei Tausch- und Verkehrsoperationen sowie auch Erbschaften, zu der zweiten Gattung insbesondere die Gerichtssporteln. Die Absicht, die man bei der erstern Gattung verfolgte, war die, den Gewinn zu besteuern, der aus der Uebertragung von Privatrechten und bei Vornahmen von Rechtsgeschäften, z. B. bei jedem Tausch-, Kauf-, Zahlungs-, Lieferungs-, Versicherungs- oder andern Geschäft, von den Betheiligten präsumtiv gemacht wird. Man hat dabei die größere oder geringere Höhe der zu entrichtenden Abgabe in der Regel nach der Wichtigkeit des übertragenen Rechts, nach der muthmaßlichen Dauer desselben und nach dem mehr oder minder erkennbaren Vortheil, welcher dem Erwerber zutheil wird, zu bemessen gesucht. Andererseits hat man auch bei diesen Steuern den Gesichtspunkt in Betracht genommen, daß der Staat durch seine Mitwirkung und Dazwischenkunft bei gewissen Privatgeschäften, z. B. bei Einregistrirung von Immobiliarkäufen, der geschehenen Eigenthumsübertragung, erst einen gewissen legalen Charakter verleiht und durch seine Vermittelung bei Eingehung des Geschäfts die Aufrechthaltung und Ausübung der erworbenen Rechte erleichtert. Daher sind in der Regel die Verträge über persönliche Dienste, Darlehne, Pacht und Miethe geringer besteuert, als die Uebertragungen des Fruchtgenusses oder Eigenthums und zwar die Uebertragung beweglicher Sachen geringer, als die von unbeweglichen Sachen. Die S. haben das für sich, daß sie meist wenigstens in kleinen Beträgen bei den Uebertragungsacten zu entrichten sind, mithin ihre Erlegung in vielen Fällen nicht schwer und fühlbar ist; allein gerade weil sie sich so häufig wiederholen und weil sie weder aus Anlaß eines Genusses, noch auch, ohne daß irgendeiner der Betheiligten einen Gewinn erzielt, erhoben werden, sind sie eine lästige Beschränkung des Verkehrs und wirken thatsächlich wie eine ungerecht vertheilte Steuer. Weil man bei dieser Art von Steuern die Verschiedenheit der Rechtsgeschäfte, ihre Wichtigkeit und Dauer berücksichtigen muß, sind die Stempelgesetze in den meisten Ländern äußerst weitläufig und complicirt, den Laien oft unverständlich und sinnverwirrend; ja selbst für die sachkundigen Behörden ist ihre Anwendung mit großen Schwierigkeiten verbunden. Diese Uebelstände machen sich um so fühlbarer, als der Staat die Verkürzung und Umgehung der von ihm auferlegten S. mit vielfachen Strafen bedroht, auch die Privatpersonen zur Ausübung einer Controle und zur Entdeckung unversteuerter Geschäfte nöthigt, seinen Beamten die Einsichtnahme in die geführten Geschäftsbücher, selbst Hausdurchsuchungen gestattet, ja sogar in manchen Staaten den nicht versteuerten Urkunden über Rechtsgeschäfte, wie z. B. in England, die Glaubwürdigkeit entzieht, oder, wie in Frankreich, jede Rechtshülfe daraus verweigert, solange nicht der Stempel und die Strafe entrichtet worden sind, sodaß also für den Interessenten aus der entstehenden Säumniß sehr leicht ein Rechtsverlust entspringt, welcher zu der dem Staat gegenüber begangenen Gesetzesübertretung außer allem Verhältniß steht. Die S. bei der Veräußerung von Immobilien beruht in letzter Instanz auf der gänzlich ungerechtfertigten Vorstellung, daß der Staat der Obereigenthümer alles Grund und Bodens ist und er dieselbe Stellung einnimmt, wie einst die Grundherren, welche für das ihren Grundholden überlassene Eigenthum bei Besitzveränderungen eine Gebühr (Laudemium, Mortuarium) erhoben. Sind diese S. sehr hoch, so erschweren sie den Umsatz von Grundstücken und wirken auch nachtheilig auf den Realcredit ein. Ein Grundstück, welches zufällig in einer Zeitperiode durch verschiedene Hände geht, muß dem Staat oft mehr an S. entrichten, als es werth ist; der Käufer muß die S. entrichten, ohne zu wissen, ob sie ihm jemals wieder im Fall eines künftigen Verkaufs ersetzt wird; der Preis des Grundstücks wird um

den Betrag des Stempels künstlich erhöht, der Staat zieht aus dem Ertrag der Grundstücke ohnehin schon seinen Antheil in der Form von Grundsteuern; die Besteuerung des Erwerbs der Grundstücke ist daher eine anderweite drückende Belastung des Grund und Bodens; sie trifft überdies insbesondere nur den mehr dem Besitzwechsel unterliegenden Privatbesitz, nicht aber den Grundstücksbesitz von Gesellschaften und Corporationen, welcher nur sehr selten einer Besitzveränderung unterliegt. Um diesen letztern Uebelstand auszugleichen, hat man in manchen Staaten das Gesellschafts- oder Corporationsvermögen in liegenden Gütern einer besondern Steuer unterworfen, welche dem Durchschnittssatz entspricht, der präsumtiv von dem freien Privatbesitz wegen der Besitzveränderungen zu entrichten ist, die durchschnittlich nach der Erfahrung innerhalb eines bestimmten Zeitraums sich zu wiederholen pflegen. In England und Frankreich lasten auf dem Grundeigenthumserwerb hohe Stempelgebühren, die indeß dort, wie von Hock bemerkt, nur darum nicht unerschwinglich sind, weil in England die Grundsteuer nur theilweise besteht, und in Frankreich dieselbe in der Regel sehr mäßig ist. Noch viel bedenklicher und noch viel mehr Schwierigkeiten und Misbräuchen ausgesetzt ist die Besteuerung von Uebertragungsacten über bewegliche Sachen. In ihrer crassesten Form und in ihren verderblichsten Wirkungen zeigte sich in Spanien eine solche Steuer, die dort 5 Proc. des Kaufpreises betrug und den Namen Alcavala führte. Die Transactionen über bewegliche Sachen lassen sich an sich niemals vollständig controliren; Stempelhinterziehungen sind daher namentlich dann, wenn die Abgabe hoch ist, mehr die Regel als die Ausnahme. Dadurch, daß man den Stempelfiscalen zur Belohnung für ihre controlirende Thätigkeit einen Antheil an den wegen Stempelcontraventionen eingezogenen Stempelstrafen zusichert, ermuntert man ein crasses und gehässiges Spionirsystem, und eröffnet ein weites Feld, worin Diensteifer und Eigennutz sich wetteifernd bemühen, Deutungen in das Gesetz hineinzutragen, welche weit außer der Absicht des Gesetzgebers liegen.

Der **Erbschaftsstempel** ist vielseitig, wie z. B. von Bentham, John Stuart Mill, Leon Faucher, um deswillen vertheidigt worden, weil sie einerseits das Erbrecht, die Intestaterbfolge, wie das testamentarische Verfügungsrecht nicht für ein natürliches Recht, sondern für eine zufällige, positiv-rechtliche Institution ansehen und andererseits in der hohen und progressiven Besteuerung der Erbschaften eine Ausgleichung der Vermögensverschiedenheit suchen. Eine solche Besteuerung läßt sich höchstens rechtfertigen, wo es sich um Erbschaften von Personen handelt, zu denen der Erbe oder Legatar in gar keinen Familienbeziehungen steht. Mit Recht hat daher die preuß. Gesetzgebung Erbschaften in directer Linie und zwischen Geschwistern ganz unbesteuert gelassen, und nur, je weiter die Verwandtschaftsgrade abnehmen, eine mäßige Steuer darauf gelegt.

Die zweite Gattung von S. sind die **Gerichtsgebühren**, welche vielfach aus den **Sporteln** entstanden sind, d. h. aus den theils freiwilligen, theils herkömmlich und gesetzlich fixirten Gaben, welche diejenigen, von denen richterliche Hülfe in Anspruch genommen wurde, an den Richter als Entgelt für seine Mühwaltung entrichteten. Allmählich aber sah man ein, daß diese Gaben vielfach den Charakter einer Bestechung annahmen und daher der friedlichen und schnellen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten wenig förderlich waren, daher zog sie, wie von Hock bemerkt, der Staat für sich ein, die Richter anderweit durch höhere Gehalte und äußere Ehren entschädigend. Häufig hat der Staat sich eigens Dienste erfunden und den Bürgern aufgedrängt, blos um hierfür ein Entgelt fordern zu können. Mit Recht hat man indeß darauf aufmerksam gemacht, daß es eine widersinnige Idee ist, die Betheiligten die Kosten der Justiz auf eine ähnliche Weise ersetzen zu lassen, wie der Schneider bei seiner Arbeit das Tuch, das Futter, die Nähseide und den Arbeitslohn besonders berechnet und sich erstatten läßt (von Prittwitz). Die Justizpflege, der Schutz der Person und des Eigenthums sind eine eminente Staatsaufgabe und müßten daher an sich ganz unentgeltlich sein, und ihre Kosten durch allgemeine Steuern zum größten Theil und wenigstens insoweit aufgebracht werden, als nothwendig ist, um auf der einen Seite leichtsinniger Proceßführung vorzubeugen und auf der andern Seite den Aermern die Möglichkeit der Verfolgung ihrer Rechtsansprüche und des Zutrittes zu den Behörden nicht zu erschweren. Meist ist das Sportelwesen überdies höchst verwickelt und in einzelnen Fällen ist der Stempel für die Verhandlungen mit gerichtlichen und Administrativbehörden ein ganz unverhältnißmäßiger. So hat man, wie von Hock anführt, ganz willkürlich die Urtheilstaxen höher bemessen, wenn der Kläger gewinnt, als wenn er verliert, oder sie mit dem Werth des Streitgegenstandes ins Unbestimmte wachsen lassen; die Urtheile zweiter und dritter Instanz einer höhern Gebühr unterworfen als die einer ersten Instanz. Als ein Palliativmittel hat man daher in neuerer Zeit wenigstens versucht, die Sportelsätze durchgehends auf einfache Pauschquanta zurückzuführen und so das Sportelwesen zu vereinfachen; andererseits hat man für Vermögenslose das sogenannte Armenrecht eingeführt, wonach sie Atteste ungestempelt erhalten und selbst auch ihre Rechtsansprüche kostenlos verfolgen können. Ebenso hat man ferner, um die Einhebung der Stempelgebühren zu erleichtern, **Stempelmarken** eingeführt, welche auf der stempelpflichtigen Schrift aufgeklebt und mit dem Datum der Urkunde und dem Namen des Ausstellers (zur Verhinderung mehrmaligen Gebrauchs) überschrieben sein müssen. (S. die Art. **Gebühren**; **Erbschaftssteuer**.)

Vgl. von Hoffmann, «Lehre von den Steuern» (Berlin 1840); M. von Prittwitz, «Theorie der

Steuern und Zölle» (Stuttgart 1842); Stein, «Lehrbuch der Finanzwissenschaft» (2. umgearbeitete Aufl., Leipzig 1871); von Hock, «Die öffentlichen Abgaben und Schulden» (Stuttgart 1863).

Stenographie, auch Tachygraphie genannt, Geschwindschreibekunst, ward angeblich von dem Freigelassenen des Cicero, Marcus Tullius Tiro (daher Tironische Noten) 45 v. Chr. erfunden und fand bald zahlreiche Anhänger in Rom, insbesondere bei dem Freunde des Kaisers Augustus, Mäcenas; es soll sogar schon zu dessen Zeit 300 Specialschulen dafür im Römischen Reich gegeben haben, und gewiß ist es, daß die S. zu Diocletian's Zeiten einen Gegenstand des Jugendunterrichts bildete. Dem Rhetor (nach andern dem Philosophen) Seneca wird eine große Sammlung stenographischer Schriftbilder zugeschrieben, und die Leidensgeschichten und Processe der christlichen Märtyrer sollen ebenso wie die Reden der alten Kirchenlehrer durch Tachygraphen aufgenommen worden sein. Auch die Reden und Verhandlungen auf Concilien und die dogmatischen Disputationen wurden mit den „Tironischen Noten" niedergeschrieben. Die Ansicht, daß die röm. Schnellschrift den Griechen entlehnt worden, wird von Kopp, dem Wiederfinder des Schlüssels der Tironischen Noten (in seiner «Palaeographica critica») u. a. bestritten, und die griechische S. erst auf das 3.—4. Jahrh. n. Chr. zurückgeführt. Die Araber kannten sie nicht. Auf den Hochschulen des Mittelalters war nach Savigny die S. in Gebrauch, und ebenso sind auch die Kanzelvorträge auf diese Weise niedergeschrieben und verbreitet worden. Es mag hier auch die Niederschrift des Religionsgesprächs zwischen Eck und Melanchthon, 1540 zu Worms, durch Dr. Cruciger, erwähnt sein, und Gabelsberger behauptet, daß selbst die landständischen Verhandlungen der schwed. Storthings, des poln. Parlaments, des poln. Reichstags stenographisch aufgezeichnet wurden; doch fehlen klare und unzweideutige Nachweise für die Existenz einer eigentlichen S. im 16. Jahrh., nach dem Untergang der Tironischen Noten.

Die Geburtsstätte der modernen S. ist England, wo sie aus dem Bedürfniß der Nachschrift der Kanzelvorträge nach der Reformationszeit entstand und die Kunst der Kurzhand (art of shorthand) hieß. Die frühern Arbeiten auf diesem Gebiet traten durch Mavor's (1682) und Taylor's (1786) System in den Hintergrund. Im J. 1837 erfand Isaak Pittmann die Phonographie, indem er zuerst den Widerspruch zwischen engl. Schrift und Aussprache durch Zurückführung der Geschwindschrift auf phonetische Grundlagen zu lösen suchte und alle Laute der engl. Sprache durch schriftliche Zeichen darstellte. In Frankreich entstand 1777 das tachygraphische System Thevenet's, welches auch in den Elementarschulen und Gymnasien eingeführt wurde und sich durch seine Lesbarkeit auszeichnete, und Bertin übertrug 1792 das Taylor'sche System, dessen Vorzug in der Schreibflüchtigkeit besteht und von Prevost (1827) nach der Richtung der Lesbarkeit hin zu verbessern gesucht wurde. In Spanien versuchte Marti zuerst die Uebertragung der Taylor'schen und nachmals die Abfassung einer eigenen Methode, welche auch sein Schüler Serra y Ginesta 1803 vollendete. Beide Systeme sind noch jetzt in Gebrauch. In Deutschland wurden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. die engl. Systeme bekannt, und Mosengeil (1797) bürgerte zuerst die Taylor-Bertin'sche Theorie ein. Der Begründer der deutschen S. ist der bairische Ministerialsecretär Gabelsberger 1817, dessen Grundidee es war, „die Zeichen dem Organismus und Mechanismus der hörbaren Sprache anzupassen, durch Auffindung gewisser Analogien zwischen dem hörbaren Ton und der sichtbaren Schriftlinie die Zeichen zu Sinnbildern des Tons umzugestalten" (Rätzsch). Bereits 1819 stenographirte er die Verhandlungen der münchener Reichsrathskammer. Seit 1841 wurde die S. in Baiern durch Anstellung von Lehrern auf Staatskosten befördert und seit 1854 in die Reihe der Unterrichtsgegenstände an den Gymnasien und technischen Lehranstalten aufgenommen, von Prof. Heger in Oesterreich, in Sachsen durch Wigard verbreitet und bei den Landtagsverhandlungen angewendet. Seit 1839 wurden in Dresden stenographische Unterrichtscurse und ein förmliches stenographisches Institut organisirt. Seitdem hat sich dieses aus dem Genius der deutschen Sprache geschöpfte System in ganz Deutschland, England, Frankreich, Rußland, Amerika verbreitet und durch seine praktischen Leistungen einen Weltruf erworben. Nächst Gabelsberger trat 1840 Stolze in Berlin mit einem neuen System auf, im wesentlichen eine Umarbeitung Gabelsberger's, welches in Preußen namentlich Anhänger gewann und in den dortigen Kammerverhandlungen angewendet wird. Vertretung findet das Gabelsberger'sche System in mehr als 200 Vereinen und in etwa 20 Zeitschriften, das Stolze'sche in über 100 Vereinen und in etwa 10 Zeitschriften.

Der Philosoph Rosenkranz in Königsberg hat mit Recht auf die Bedeutung der S. aufmerksam gemacht, indem sie die beiden Culturgesetze der Ueberwindung von Raum und Zeit durch den Geist und der Nothwendigkeit der Harmonie zwischen Ton und Schrift zu verwirklichen bestrebt ist. Die S. ist daher nach ihm die rationelle und letzte Form der Schrift. „Der Geist ist mit Bewußtsein bei ihr, wie bei der arabischen Zifferschrift für die Zahl und der italienischen Notenschrift für die Musik, als einer letzten angelangt" und sie ist die Universalschrift.

Vgl. Stolze, «Anleitung zur deutschen Stenographie» (18. Aufl., Berlin 1867); Albrecht, «Lehrbuch der Gabelsberger'schen Stenographie» (15. Aufl., Altona 1867).

Sterblichkeit, s. Lebensdauer.

Steuern heißen im allgemeinen alle diejenigen Beiträge, welche von den einzelnen Mitgliedern der Staatsgesellschaft zur Bestreitung der ordentlichen Staatsbedürfnisse, zur Erhaltung der

Staatsanstalten zu entrichten sind. Vom Standpunkt des Staats aus nennt man die S. **Auflagen**, vom Standpunkt der zahlenden Staatsbürger **Abgaben**. Sie haben daher ihren Grund in der allgemeinen Verpflichtung der Staatsbürger zur Erhaltung der Staatsordnung und sind ein Aequivalent für die Theilnahme am Genuß der Staatseinrichtungen, ohne daß sich die hieraus entspringenden Vortheile, die zum großen Theil idealer und mittelbarer Natur sind, wie z. B. die Rechtssicherheit, für den einzelnen speciell feststellen lassen. Sie sind ein Opfer zum Besten des Ganzen. In diesem Sinne bilden die S. auch den Gegensatz zu den **Gebühren**, in welchen der Gedanke von Leistungen festgehalten wird, welche der einzelne als Gegenleistung oder Vergeltung für eine unmittelbare Benutzung irgendeiner Staatsanstalt, oder dafür gewährt, daß seine Wirksamkeit speciell zu Gunsten eines einzelnen momentan in Anspruch genommen wird. In der Geschichte der Finanzwissenschaft zeigt sich eine dreifache Entwickelungsstufe. Dem System der Naturalwirthschaft entsprechend, bildet sich das System der Naturallieferungen und Naturalleistungen an den Staat. Auf der zweiten Stufe werden die Staatsbedürfnisse zunächst, und in erster Linie aus den Erträgnissen des Staatseigenthums, der Regalien u. s. w., gedeckt, sowie aus den Gebühren; besonders in Deutschland beruhten alle ursprünglichen Abgaben auf dem Fundament, daß sie ein Aequivalent der Vortheile sein sollen, welche dem einzelnen unmittelbar im Augenblick der Leistung zufließen. Auf der dritten Stufe erst kommen die eigentlichen S. vor. Auch hier macht sich wieder ein dreifacher Entwickelungsgang bemerklich. Zunächst bilden die besondern Vortheile, welche einzelne Klassen, Stände oder Gegenden genießen, obwol sie nicht blos momentaner, sondern dauernder und nachhaltiger Natur sind, die Grundlage der Steuerpflicht; sodann ist die S. nur ein subsidiäres Mittel, auf ein geringes Maß einzelner bestimmter Prästationen beschränkt und erscheint lediglich in der Form außerordentlicher (intermittirender) Beihülfen, und bei der höhern politischen Entwickelung endlich, wo mit den tiefen und weiter aufgefaßten Staatszwecken auch die Staatsbedürfnisse zunehmen und letztere sich weder mehr aus dem werbenden Staatsvermögen, noch aus den Gebühren und subsidiären Beihülfen decken lassen, wird die S. zu einer wesentlichen Hauptquelle der Staatseinnahmen und erhebt sich zu einer permanenten und steigenden Last. Die erste wahre Steuer war der kirchliche Zehnt, der aus dem Gebot Gottes hergeleitet wurde; so hoch mußte gegriffen werden und doch erschien er den Germanen sehr schwer und drückend. Je mehr ihnen die S. als eine Beschränkung der individuellen Freiheit und der Verfügung über ihr Eigenthum sowie als ein Opfer erschien, desto mehr hielten sie auch daran fest, daß letzteres nur ein freiwilliges war, und aus der Anschauung von der subsidiären Natur der S. entstand auch ursprünglich das Steuerbewilligungsrecht.

Indem die S. einen Theil des individuellen und Volkseinkommens für Staatszwecke in Anspruch nimmt, erscheint sie nicht nur als eine Last des einzelnen, die auf seinen Wohlstand und die Verwerthung seiner productiven Kraft, sowie auf die Erwerbsfähigkeit von Einfluß ist, sondern sie muß auch auf die nationale Production, auf deren Größe und Richtung, sowie auf die Vertheilung des Volkseinkommens und die Entwickelung des Verkehrs eine bestimmende Rückwirkung äußern. Sie legt dem einzelnen ein Opfer oder eine Beschränkung seines Aufwandes für persönliche Bedürfnisse auf und nöthigt ihn, um den Betrag der zu entrichtenden S. aufzubringen, entweder seine Arbeitsthätigkeit höher anzuspannen oder sie veranlaßt das Bestreben, die Steuerlast auf andere Personen zu überwälzen. Bis zu einem gewissen Grade ist die Vermehrung der Arbeitskraft und damit auch der Production oder des Absatzes oder auch die Verminderung der Productionskosten möglich und in diesem Fall gibt die Besteuerung sogar den Impuls zu einer Erhöhung der wirthschaftlichen Betriebsthätigkeit und der Production; die Belastung durch die S., der Steuerdruck, nimmt dann sogar ab. In andern Fällen aber, insbesondere wenn die S. ungleich vertheilt sind, sucht der einzelne diese Steuerlast nicht sowol durch eine vermehrte productive Thätigkeit, sondern durch einen Preisaufschlag auf seine, der Quantität oder Qualität nach nicht vermehrten Producte und Dienstleistungen auf andere abzuwälzen. Dies ist jedoch nicht immer ausführbar. Eine Ueberwälzung kann insbesondere nur insoweit stattfinden, als überhaupt eine willkürliche Preiserhöhung in seiner Macht steht und er selbst andererseits die andern Producenten zu einer Herabsetzung der Preise für die von ihm benöthigten Bedürfnisse nöthigen kann, z. B. durch Einschränkung des Ankaufs gewisser Güter oder des Gebrauchs gewisser Leistungen, sodaß eine Verminderung des Absatzes für diese eintritt. Die auf ein hohes Einkommen angewiesenen Personen vermögen eine solche Ueberwälzung in der Regel nicht auszuführen. Findet überdies die Ueberlastung eines Erwerbszweigs statt, so hat dies weiter zur Folge, daß, wenn die Ueberwälzung infolge der Natur des werbenden Vermögens, z. B. der ihrer Zahl nach nicht vermehrbaren Grundstücke, der Gebäude (so lange infolge der Volksvermehrung der Miethzins steigt) nicht gelingen kann, der Werth dieses Erwerbszweigs um den kapitalisirten Betrag der S. sinkt. Von verschiedenen Finanzpolitikern ist jedoch die Ansicht aufgestellt worden, daß allmählich die ursprünglich einen Theil des Volkes mehr als den andern belastenden S. von selbst gleichmäßig sich vertheilen und miteinander ins Gleichgewicht setzen, sodaß demnach die Einkünfte der einzelnen keine Schmälerung schließlich erleiden und nur das Volkseinkommen im ganzen sich durch Steuerüberbürdnng vermindert (Canard, von Prittwitz).

Die Wirkungen, welche die Besteuerung auf das Volkseinkommen ausübt, führen zu den

Anforderungen, die man an jedes Steuersystem zu machen hat, wenn dasselbe nicht zu einer Bedrückung des Volks oder einzelner Klassen desselben führen, den allgemeinen Wohlstand vernichten oder hemmen, sondern den Principien der Volkswirthschaft wie der Gerechtigkeit entsprechen soll: sogenannte oberste Besteuerungsgrundsätze (bei Rau u. a.). Diese sind 1) die gleiche Beitragspflicht aller Staatsbürger und zwar nach ihrer Beitragsfähigkeit (Steuerkraft) aus ihrem Reineinkommen; 2) die genaue Feststellung der Höhe der S. und der Art ihrer Entrichtung, wobei insbesondere die Erhebung der S. von dem Steuerpflichtigen so eingerichtet sein muß, daß ihre Bezahlung soviel als möglich erleichtert und für den Staat selbst mit so wenig Erhebungskosten wie möglich verbunden ist. Aus der Gleichheit der Beitragspflicht folgt die Unzulässigkeit von Steuerbefreiungen einzelner Volksklassen, z. B. der Rittergüter, die allerdings früher in dem der Ritterschaft obliegenden Kriegsdienst ihren Grund hatten, mit der Allgemeinheit des letztern aber ein ungerechtes Privileg wurden. Dagegen folgt aus dem Princip der gleichen Beitragspflicht aller noch keineswegs, daß alle einen gleichförmigen Beitrag zu zahlen haben. Eine solche Gleichheit würde nur eine abstracte sein und die höchste Ungleichheit der Besteuerung hervorbringen. Sie wird daher nur eine relativ gleiche sein können und somit die Beitragsfähigkeit den entscheidenden Maßstab abgeben müssen. Wenn dagegen von manchen Seiten das Genußprincip, d. h. das Verhältniß, nach dem die einen oder andern an den Genüssen oder Vortheilen der Staatseinrichtungen theilnehmen, zum Maßstab der Steuervertheilung vorgeschlagen worden, so würde dies Princip in seinen Folgesätzen ebenfalls auf die Vertheilung der S. nach der Beitragsfähigkeit hinauslaufen; denn das Interesse der einzelnen an der Staatsordnung ist in der That verschieden, je nachdem er sich im Zustand des Wohlstandes oder der Armuth befindet. Der Reiche und Wohlhabende hat einen größern Genuß von den Staatsanstalten als der Arme, oder mit andern Worten, jener hat gerechterweise mehr S. zu entrichten als der letztere und kann es auch. Das Genußprincip führt daher in seiner praktischen Anwendung wieder auf das Vermögens- und Einkommensprincip, auf die Steuerkraft. An die Gesammtwirthschaft des Staats können die einzelnen Staatsbürger aus ihren Einzelwirthschaften nur den Theil von den jährlich producirten Nutzungen ihres stehenden und umlaufenden Kapitals abtreten, den sie nicht zur weitern Erhaltung ihrer Wirthschaft, d. h. sowol zur Befriedigung ihrer eigenen Unterhaltsbedürfnisse, wie zur Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung und zur Befruchtung ihres stehenden Kapitals brauchen. Würde auch das stehende und umlaufende Kapital zu den S. in Anspruch genommen werden, so muß die allgemeine Production und das Einkommen des Volks sich vermindern. Wenn aber das Nationalkapital sich nicht vermehrt, so wird auch für die Arbeit keine größere oder wenigstens nicht mehr so vortheilhafte Beschäftigung vorhanden sein, während eine Verminderung des Nationalkapitals den Zustand der großen Volksmasse sehr bedeutend verschlimmert und eine Herabsetzung des Arbeitslohnes zur Folge haben muß. Die S. können daher nur von regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen bestritten werden; jedoch nicht von dem Roheinkommen, denn dieses steht nicht zur vollständigen freien Disposition der betreffenden Person, welche die Einnahmen bezieht, sondern es müssen hiervon noch Theile derselben abgegeben werden, um die Wirthschaft in Stand zu erhalten. Nur das hiernach übrigbleibende Reineinkommen ist daher ein besteuerungsfähiger Gegenstand und bildet den gerechten Maßstab für die Steuervertheilung. Eine große Anzahl von Schriftstellern fordert hiernach, daß bei Lohnarbeitern und Gewerbtreibenden (im Gegensatz zu den Kapital- und Grundrentenempfängern) bei Berechnung des steuerbaren Reineinkommens ein Betrag für gewisse unentbehrliche Lebens- und Standesbedürfnisse, das Existenzminimum abgezogen und erst der Rest als der entbehrliche Theil gleichmäßig besteuert werde.

Die verschiedenen in einem Land zur Deckung des Staatsaufwandes eingeführten S. bilden, in ihrer Gesammtheit betrachtet, das Steuersystem des Landes, obwol in der Regel, da die Staaten historisch aus den zufälligen Verbindungen vieler ursprünglich selbständiger Landestheile bestehen, deren jeder seine eigene Steuerverfassung hatte, und bei der mangelhaften frühern Finanzpolitik, der es weniger auf eine gleichmäßige und gerechte Besteuerung der einzelnen Einkommenszweige als auf die Erzielung eines ergiebigen Steuereinkommens ankam, das Steuersystem nicht sowol den Eindruck eines systematischen, wohlgeordneten Ganzen als den einer aus zufälligen und willkürlichen Rücksichten bestehenden, oft sogar planlosen und einzelne Landestheile, Einkommenszweige oder Personen unverhältnißmäßig und ungleich belastenden Einrichtung macht.

Im allgemeinen lassen sich die S. in solche eintheilen, welche entweder den Producenten oder den Consumenten treffen. A. Jene (die Schatzungen, directen S.) suchen die Steuerkraft der einzelnen nach ihren Vermögensumständen oder ihrem Einkommen zu treffen; sie richten sich auf das, was ist, auf eine Person, Sache oder Befugniß (Hoffmann), und sie werden meist unmittelbar von den Personen gefordert, deren Besteuerung wirklich beabsichtigt wird. Hierher gehören 1) die allgemeine Einkommensteuer, die Grundrenten-, Kapitalrenten-, Lohn-, Gewerbe- und Miethsteuer; 2) die verschiedenen Vermögens- (Grund-, Haus-, Kapital-, Erbschafts-) steuern. B) Die zweite Gattung von S. trifft die Consumtion, wobei man aus gewissen Ausgaben des Steuerpflichtigen auf seine Steuerkraft schließt (Aufwands-, Verzehrungs-, Verwendungssteuern). Sie schließen sich nicht an den Besitz oder Erwerb, sondern an eine Handlung und an den Moment der

Verausgabung an, wie z. B. Ankauf von gewissen Gütern. In der Regel werden diese (indirecten) Aufwandsteuern nicht von dem steuerpflichtigen Consumenten selbst, sondern von denen gefordert, mit welchen er im Verkehr steht, von denen er z. B. Waaren kauft und letzterer ist daher derjenige, welcher die S. vorschußweise an den Staat entrichtet und sich durch einen Preisaufschlag bei dem Käufer wieder zu entschädigen hat. Er ist daher dem Staat gegenüber nur der Steuerverleger und diese mittelbare Steuererhebung dient zur Vermeidung der mit der unmittelbaren Steuererhebung verbundenen Schwierigkeiten und Kosten. Diese indirecten S. werden theils von Gegenständen des innern Verkehrs erhoben, sodaß einzelne Vorgänge während der Production oder des Umsatzes den Grund der Steuerforderung bilden (Accisen und Mauthen, z. B. Fleischaccise und Mahl- und Schlachtsteuer, Branntwein-, Bier-, Wein-, Most-, Taback-, Salzsteuer), theils werden sie beim An- und Verkauf von ausländischen Verkehrsgegenständen und zwar beim Ein- oder Ausgang über die Grenze erhoben (Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzölle).

Eine weitere Eintheilung ist die in ordentliche und außerordentliche S., von denen letztere nur zeitweilig und vorübergehend zur Bestreitung außerordentlicher Staatsbedürfnisse erhoben werden. Indeß sind auch jene keineswegs unveränderlich feststehend. Vielmehr pflegt man von jedem in Geld veranschlagten Gegenstand (Steuerkapital), nach welchem die Steuerpflicht bemessen werden soll, z. B. ein Einkommen oder eine Ausgabe, einen gewissen Steuerbetrag (Steuersatz) festzustellen; die Verhältnißzahl zwischen dem Steuerkapital und der darauf entfallenden wirklichen S. ist dann der Steuerfuß, nach welchem der Staat die S. ausschreibt. Auf diese Weise kann man bald den einfachen Steuersatz, bald ein Bruchtheil oder ein Vielfaches des einfachen Steuersatzes erheben. In Frankreich unterscheidet man die Repartitions- und Quotitätssteuern. Bei erstern wird das Erträgniß der zu erhebenden S. zunächst im ganzen festgestellt, und hiernach mit der Vertheilung derselben auf die einzelnen Provinzen, Kreise, Gemeinden und auf die einzelnen Steuerpflichtigen fortgefahren. Der Steuerfuß bestimmt sich daher bei diesen Repartitions- oder Vertheilungssteuern nach der Steuersumme, und der Zweck hierbei ist, einen bestimmten sichern Ertrag zu erzielen, da man vorher sowol über die Zahl der steuerbaren Objecte wie über die Steuerpflicht jeder einzelnen Klasse genaue statistische Ermittelungen hat vornehmen lassen. Dies Verfahren eignet sich vorzugsweise für die directen S. Ein zweites Verfahren findet dagegen statt, wenn zuerst der Steuerfuß (die Quotität) bestimmt und hiernach ein bestimmter Steuerertrag erwartet wird (Quotitätssteuern). Dies findet insbesondere bei den indirecten S. statt, da sich die Consumtion der steuerbaren Gegenstände nicht im voraus fest, sondern höchstens annähernd nach langjährigen Erfahrungen berechnen läßt. Bisweilen ist auch ein festes Verhältniß zwischen den einzelnen Arten von directen S. eingeführt, sodaß z. B. die Grund-, Gewerbe- und Haussteuer je bestimmte Procentsätze des festgestellten Gesammtsteuerergebnisses auszumachen haben (Würtemberg).

Auf den höhern Culturstufen sind nicht mehr Naturalsteuern, sondern die Geldsteuern üblich, weil sie der Regierung sowol wie dem Steuerpflichtigen leichter und bequemer, besonders auch in kleinen Raten, entsprechend den in kleinen Summen eingehenden Einkünften zu entrichten sind; bei allen Steuererhebungen ist überdies darauf zu sehen, daß die Erhebungskosten möglichst gering sind. Diese Kosten sind bei den einzelnen Steuergattungen verschieden, je nach dem größern oder geringern Aufwand für das Aufsichts- und Einnahmepersonal (in Preußen $10^1/_2$ Proc., in Sachsen 12 Proc. durchschnittlich). Die pünktliche Einforderung und der regelmäßige Eingang der S., gesichert durch Einführung gesetzlicher Zwangsmittel und eines geregelten Steuerexecutionsverfahrens, ist zur Ordnung des Staatshaushalts unentbehrlich. Steuergestundungen und Nachlässe können dagegen bei vorübergehender oder vollständiger erweislicher Zahlungsunfähigkeit von den Behörden zugestanden werden. Mehrjährige Steuerrückstände dürfen nicht geduldet werden, sondern sind, wenn sie uneinbringlich, in Abgang zu stellen. Die Steuerverpachtung, die in Rom sowie in Frankreich vor der Revolution zur Bereicherung der Pächter und zu einer harten Bedrückung des Volks und willkürlicher Handhabung der Steuergesetze führte und nur für verschuldete Regierungen wegen der Leichtigkeit, von den Pächtern Vorschüsse zu erhalten, bequem ist, wird heutzutage allgemein als des Staats unwürdig und verwerflich anerkannt. Bisweilen kommt es noch besonders in zurückgebliebenen Ländern (Griechenland, Türkei, Mexico, Venezuela) vor, daß einzelne Staatseinnahmequellen den Staatsgläubigern zur Sicherstellung der Verzinsung und Rückzahlung ihrer Forderungen zur Verwaltung übertragen werden. Neuerdings ist in Italien zur Verpachtung des Tabacksmonopols geschritten worden. Die Haupttendenz der Gegenwart muß umgekehrt darauf gehen, bei der Umlegung und Erhebung der S. das Princip der Selbstregierung zur Anwendung zu bringen und hierbei die Mitwirkung der Gemeinden an Stelle der Staatsbeamten eintreten zu lassen. Nicht minder ist das Bestreben der Gegenwart auf Vereinfachung des Steuerwesens gerichtet, und von vielen ist sogar das Verlangen gestellt worden, alle S. durch eine allgemeine Einkommensteuer (s. d.) zu ersetzen.

Vgl. Murhard, «Theorie und Politik der Besteuerung» (Göttingen 1834); Hoffmann, «Lehre von den Steuern, mit besonderer Beziehung auf den preußischen Staat» (Berlin 1840); von Prittwitz, «Theorie der Steuern und Zölle» (Tübingen 1842); Rau, «Finanzwissenschaft» (2 Abth.,

5. Aufl., Leipzig 1865); Umpfenbach, «Lehrbuch der Finanzwissenschaft» (2 Thle., Erlangen 1859—61); Eisenhart, «Die Kunst der Besteuerung» (Berlin 1868).

Steuerbewilligungsrecht. In frühern Zeiten waren die Staatsbedürfnisse theils weniger bedeutend, theils erfolgte deren Befriedigung vorzugsweise aus den Domänen, Regalien, Hoheitsrechten, wie denn noch heute in manchen Staaten, wie in Baiern, Würtemberg, diese Einnahmequellen eine sehr hohe Bedeutung für den Staatshaushalt haben. Mit der Erweiterung der Staatszwecke und dem Aufkommen der stehenden Heere kam indeß auch die Steuer, die von dem Einkommen oder Vermögen der Staatsangehörigen nach einem bestimmten Maßstab erhobene Staatseinnahme, immer mehr auf; die Domänen wurden in vielen Staaten zum Zweck der Staatsschuldentilgung völlig oder zum größten Theil veräußert. Die Steuern waren ursprünglich nur eine freie Gabe; die Landstände hatten das Recht, zu verlangen, daß ihnen gegenüber der Nachweis eines aus dem Kammervermögen nicht bestreitbaren Mehrbedarfs geliefert werde, bevor sie die Steuern zu genau bestimmten Zwecken, und nicht aus Pflicht bewilligten. Das Besteuerungsrecht lag im Mittelalter noch gar nicht in dem Wesen der Landeshoheit. In dem modernen Staat bildet dagegen dieses Recht und die Pflicht der Staatsbürger, Steuern zu zahlen, eine der wesentlichsten Grundlagen seines Bestandes. Die Ausübung des Besteuerungsrechts liegt nun in der Demokratie in der Hand der Volksvertretung, in der absoluten Monarchie ausschließlich in der des Staatsoberhauptes, in der ständischen oder Repräsentativ-Monarchie dagegen ist sie an die Zustimmung der Volksvertretung geknüpft, damit das Volk eine Bürgschaft gegen eine ungerechte, willkürliche und unzweckmäßige Besteuerung erhält. Der Steuerbedarf, die Steuerkraft und die Wahl der Steuern unterliegen beständig Modificationen. Die Volksvertretung kann sie daher nicht in Bausch und Bogen ein für allemal, sondern nur auf eine bestimmte Finanzperiode bewilligen. Dieses Bewilligungsrecht umfaßt die Prüfung und Feststellung der Quantität und Qualität der Steuern, sowie der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben und auch der aus den Steuern zu bestreitenden Staatsausgaben, sowie das Recht, daß für die ein- oder mehrjährige Finanzperiode ein Budgetgesetz zwischen der Regierung und den Kammern vereinbart werden muß und letztern auch Rechnung über den Staatshaushaltetat vorzulegen ist, wobei die Kammern befugt sind, Decharge darüber zu ertheilen oder zu verweigern.

Eine vielerörterte Frage ist nun aber die, inwiefern diesem S. auch das Recht zur Seite steht, die Steuern zu verweigern, mithin dem Staat, beziehentlich der Regierung die Mittel zur Deckung der Staatsbedürfnisse, soweit hierzu Steuern erforderlich sind, zu entziehen. Da in den constitutionellen Ländern das Staatsoberhaupt ein absolutes Veto hat, auch das Recht besitzt, sich seine Räthe selbst zu wählen, Krieg und Frieden zu schließen, die äußere Politik zu leiten, so ist das den Kammern zustehende Recht der Steuerverweigerung das einzige denselben zustehende Mittel, um auf die Regierung einen bestimmenden Einfluß zu erhalten, daß sie den Forderungen der Volksvertretung schließlich, nachdem alle andern Verhandlungen erschöpft sind, nachgibt. Es ist das Steuerverweigerungsrecht die Garantie für eine parlamentarische Regierung, das Mittel, wodurch dem Volkswillen die endliche Herrschaft gesichert wird. Richtig ist nun allerdings, wenn Bluntschli sagt: „Es ist klar, daß das (englische) Unterhaus, wenn es die Macht, die Steuern zu bewilligen oder zu versagen, völlig rücksichtslos und unbeschränkt ausüben darf, eben damit auch die Macht besitzt, alle andern Gewalten im Staate sich unterzuordnen und so die ganze Verfassung umzustürzen." Weil indeß in England, als eine Frucht jahrhundertelanger constitutioneller Kämpfe, bereits eine feste Regelung der Verfassungsgrundsätze, ein vollkommenes parlamentarisches Regierungssystem besteht, so genügt dort schon die Verweigerung einer einzelnen Ausgabe- oder Einnahmepost, um das Ministerium, welches die Mehrheit des Unterhauses gegen sich hat, zum Rücktritt und zur Ueberlassung seiner Plätze an die gegnerische Mehrheit zu veranlassen. Von einer wirklichen Steuerverweigerung ist dort thatsächlich nicht die Rede und ebenso wenig von einer Umstürzung der Grundlagen des Verfassungslebens. In Deutschland hat die Theorie des constitutionellen Staats sehr vielfach die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen unbedingten Steuerverweigerungsrechts bestritten. So nennt R. von Mohl eine zur Erzwingung des Rechtsschutzes von seiten einer Ständeversammlung beschlossene allgemeine Steuerverweigerung einen durchaus unerlaubten Schritt; die Versammlung möge alle ihr ungerechtfertigt erscheinenden Ausgaben verweigern, ebenso die ihr schädlich oder unrechtlich dünkenden Einnahmearten verwerfen, aber sie könne nicht dem Staat die gesammten zu seinem Bestand und zur Erfüllung seiner Rechtspflicht nothwendigen Mittel verweigern. In demselben Sinne äußern sich auch Stahl, Trendelenburg u. a. Auch Dahlmann bemerkt, es könne zwar von Steuerbewilligung im Sinne des Mittelalters (wo die Steuern nur Zuschüsse waren, die allenfalls auch ausbleiben konnten) nicht die Rede sein. Denn der Staat könne keinen Tag ohne Steuern bestehen, es hieße den Staat bewilligen; die Steuern würden jetzt ebenso wenig der Regierung bewilligt als die Gesetze, sondern dem Gemeinwesen, den Bewilligenden selber. Er erkennt jedoch gleichzeitig an, daß, wenn man den Kammern das Recht nehme, die einzelnen Steuern zu verweigern, man ihnen das Recht entziehe, mit Erfolg zu prüfen und zu bewilligen, „und mag das Ständehaus nur zuschließen". Es ist richtig, daß dem Staat das für seine Zwecke unumgänglich Nothwendige nicht versagt werden

kann; aber in der Regel wird es sich eben um die Größe des Nothwendigen und damit implicite um die Nothwendigkeit der Ausgabe selbst handeln, wenn diese nicht bereits rechtlich feststeht (wie z. B. bei vertragsmäßigen Leistungen des Staats, bei Ausgaben auf Grund von Bundes- oder Reichstagsbeschlüssen). Von manchen Seiten hat man vorgeschlagen, das Budget in ein stehendes und variables einzutheilen und das S. auf das letztere zu beschränken. Damit hat man aber, abgesehen von der Schwierigkeit einer Entscheidung, welcher Theil des Budgets ein beweglicher sein soll, dem S. seine wesentlichste Bedeutung und Wirkung entzogen. In Preußen besitzen die Kammern nur ein beschränktes S. Die Forterhebung der einmal feststehenden Steuern ist von der Regelung des Budgets unabhängig; es können nur ohne die Genehmigung der Kammern neue Steuern nicht auferlegt, bestehende nicht erhöht oder abgeändert werden. Dagegen haben die Kammern das Recht der Ausgabeverweigerung; denn solange die Staatsausgaben nicht in das alljährlich zu vereinbarende Budgetgesetz aufgenommen worden sind, entbehrt jede Ausgabe aus den Staatskassen des verfassungsmäßigen Rechtstitels. Von conservativer Seite wurde indeß dieses Ausgabewilligungsrecht aus dem Grunde wiederholt bestritten, weil der Regierung vor Erlaß der Verfassung das Recht, Ausgaben zu leisten, zugestanden und ihr auch nach Bekanntmachung der Verfassung geblieben sei, und weil die Verfassung ihr die Verwendung der Staatseinnahmen nicht ausdrücklich verbiete.

Vgl. Bluntschli, «Allgemeines Staatsrecht» (4. Aufl., 2 Bde., München 1868); Dahlmann, «Politik» (2. Aufl., Leipzig 1847); Fröbel, «System der socialen Politik» (2 Bde,, Manheim 1847); Gneist, «Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht» (2 Bde., Berlin 1857—60); Held, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands» (2 Thle., Würzburg 1856—57); R. von Mohl, «Encyklopädie der Staatswissenschaften» (Tübingen 1859); von Rönne, «Staats-Recht der Preuß. Monarchie» (3. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1869—71); Waitz, «Grundzüge der Politik» (Kiel 1862); K. Zachariä, «Vierzig Bücher vom Staate» (5 Bde., Stuttgart 1839—43); H. A. Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (3. Aufl., 2 Bde., Göttingen 1865—67).

Stiftungen, Stipendien. Unter S. sind alle von einzelnen oder Corporationen, ja vom Staate selbst herrührenden Anstalten zu verstehen, durch welche zu Gunsten eines gewissen dauernden Zweckes eine Dotation oder ein Fonds ausgesetzt und bestimmt ist. Kirchliche S. insbesondere sind alle auf kirchlicher Autorität beruhenden Veranstaltungen, durch welche in bleibender Weise dem Kirchenzweck eine besondere Thätigkeit unter Aussetzung des dafür nothwendigen Vermögens zugewendet werden soll. Es wird dadurch entweder ein Kirchenamt oder wenigstens ein gewisser Kirchendienst begründet oder zu einer Verpflichtung, die schon im bestehenden Kirchenamt oder Kirchendienst beruht, gegen Erhöhung des damit verbundenen Einkommens eine neue gebracht. Die milden und kirchlichen S. genießen in Ansehung der über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge in der Regel verschiedene Privilegien, insbesondere die Rechte der Minderjährigen, besondere Vorrechte im Concurs und es findet gegen sie nur die außerordentliche Verjährung statt. Die Aufsicht über die Ausführung des Stiftungszweckes und Verwaltung des Stiftungsfonds steht dem Staate zu, beziehentlich bei kirchlichen S. der Kirche, jedoch findet hinsichtlich der letztern ebenfalls eine Mitwirkung des Staats statt. Die Errichtung und Annahme von S. ist meist an dessen Genehmigung geknüpft. Stipendien nennt man die sowol von Privatpersonen als auch von Corporationen und vom Staat ausgesetzten Fonds, wodurch Unbemittelte Unterstützungen, Auszeichnungen erhalten, um ihnen theils den Zugang zu einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen und militärischen Beruf und die Ausbildung in demselben zu erleichtern, theils um ihnen einen Preis für eine außerordentliche geistige Leistung zuzuerkennen. Die Stipendien sind allgemeine, auf welche jeder Würdige Anspruch hat, oder besondere, auf welche einzelnen Orts- und Familienindividuen ausschließende oder Vorzugsrechte zukommen.

Früher, wo die moderne Geldwirthschaft noch nicht entwickelt war, ließ sich eine Dotation zu Gunsten der Kirchen, Schulen, Universitäten und Armen (für welche letztern ein Theil der Kirchengüter bestimmt ist) nur durch Widmung von Grundstücken machen und hieraus erklärt sich der große Grundbesitz jener Anstalten, der, was den Kirchenbesitz anlangt, Todte Hand (s. d.) genannt wird und in vielen Ländern zu einer gefährlichen Absorbirung des Privateigenthums in den Händen der Kirche führte. Jetzt ist die Aussetzung von beweglichen Kapitalien und Renten seitens der Privatpersonen üblicher. Die Gewährung von Stipendien und Belohnungen aus Staats- (selbst aus Gemeinde-)mitteln ist eine Ausgabe im Staats- und Gemeindehaushalt geworden. Mit den Säcularisationen der geistlichen Güter in verschiedenen Ländern übernahm der Staat auch insbesondere die Verpflichtungen, einen Theil des Ertrags zu den daraus bisher bestimmten Armen- und Schulzwecken zu verwenden. In manchen Staaten gibt es daher auch einen allgemeinen Stipendienfonds (z. B. in Baiern). Das Stipendienwesen ist vielfach angegriffen worden, indem man den Uebelstand hervorhob, daß derartige Aufmunterungen und Begünstigungen häufig nicht denen, welche sie am meisten verdienen, sondern solchen, welche sie am geschicktesten zu erbitten wissen, zufallen, und somit der bei der Errichtung des Stipendiums beabsichtigte Zweck unerreicht bleibt; daß ferner die Erleichterung, welche die Stipendien der Erwerbung geistiger und technischer Bildung verschaffen, eine Ueber-

füllung in den Arbeitszweigen hervorbringe, welche nicht unmittelbare Vermögenstheile, sondern nur persönliche Güter produciren (in den persönlichen Diensten, welche Aerzte, Lehrer, Künstler u. s. w. leisten). Man hat die Stipendien daher als ein künstliches Reizmittel zur Ergreifung gelehrter oder künstlerischer Professionen betrachtet und die Vertheidiger desselben haben auf diese Anklagen erwidert, daß derartige Aufmunterungen Nacheiferung erwecken, die allgemeine Aufklärung verstärken, ohne die Kapitalien von ihrer vortheilhaftesten Anlegung abzulenken und der Industrie zu entziehen, und daß sie im Vergleich mit den Summen, welche zu andern Aufmunterungen verausgabt werden (z. B. Einfuhrzölle, Ausfuhrprämien), nur unbedeutende Summen in Anspruch nehmen. In den meisten Ländern sind im Verhältniß zu den Militärhofstaatsausgaben und zu den Zinsen- und Amortisationserfordernissen für die Staatsschulden die für die Unterrichtsanstalten ausgesetzten Summen verhältnißmäßig verschwindend klein. In Oesterreich z. B. beträgt der Staatsaufwand für Unterrichts- und Studienanstalten nur 119000 Fl. Es ist daher gegenwärtig die Befürchtung unbegründet, daß durch das Stipendienwesen eine Verrückung des Gleichgewichts zwischen productiven und persönlichen Diensten eintreten werde, und es ist unbillig, gegen Einrichtungen zu sprechen, welche es den untern Klassen und einzelnen ermöglicht, sich die Bildung anzueignen, deren Erwerb auf eigene Kosten den wohlhabenden Klassen freilich leicht wird. Es wird hierdurch vielmehr gerade die Gleichheit und die Verwischung der Standesunterschiede gefördert. Die natürlichen Gesetze, welche den Preis der Leistungen bestimmen, bewirken ohnehin, daß die höhern Kenntnisse nur mittelmäßig bezahlt werden und es haben daher, wie Say ausführt, „alle Völker, welche aufgeklärt genug waren, um den Nutzen wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten einzusehen, durch solche Aufmunterungen und Auszeichnungen die Gelehrten und Künstler für die Kärglichkeit der mit der Ausübung ihrer Industrie und mit der Anwendung ihrer angeborenen oder erworbenen Talente verknüpften Gewinste zu entschädigen gesucht".

Vgl. Say, «Darstellung der Nationalökonomie», übersetzt von Morstadt (5 Bde., Heidelberg 1830). Gegen Stipendien: Rößler, «Kritik der Lehre vom Arbeitslohn» (Erlangen 1861).

Stimmrecht (allgemeines) ist die Befugniß jedes mündigen Staatsangehörigen, an der Wahl der Abgeordneten theilzunehmen, welche in ihrer Gesammtheit die Vertretung des Volks bilden und die dem letztern zustehenden politischen Rechte ausüben sollen. Weder dem Alterthum noch dem Mittelalter war eine derartige Volksvertretung bekannt. Die Staatsangelegenheiten wurden im Alterthum in den Volksversammlungen verhandelt. Unter den verschiedenen Volksklassen fand auch in den röm. wie in den griech. Republiken vielfach eine Verschiedenheit der politischen Rechte statt, deren Beseitigung der Zweck langjähriger innerer Klassen- und Parteikämpfe war; allein den als Vollbürger anerkannten Individuen stand auch die unmittelbare active Theilnahme an den Staatsangelegenheiten, die Mitwirkung an den Beschlüssen der Volksversammlung zu. Selbst als Rom aus einer Stadt zu einem mächtigen, sowol die sämmtlichen italienischen Communen als auch fremde Gebiete und Länder umfassenden Reich emporgewachsen, blieb die Volksversammlung in Rom immer der Mittelpunkt der Herrschaft, und die italischen Völkerschaften, welchen das volle Bürgerrecht gewährt wurde, konnten dies nur dadurch ausüben, daß die einzelnen persönlich in den Comitien zu Rom erschienen. Auch in den landständischen Versammlungen des Mittelalters tagten deren Mitglieder größtentheils aus persönlichem Rechte, und wenn allmählich auch darin Abgeordnete, sei es einer Provinzialritterschaft, eines Stifts oder einer Stadt, erschienen, denen das Recht der Land- oder Reichsstandschaft verliehen war, so waren diese doch nur Beauftragte dieser Corporation und an deren Instructionen gebunden, daher durften auch in der Regel Abwesende durch Vollmacht mitstimmen.

Die Uebertragung der Ausübung politischer Rechte an erwählte Vertreter, welche im Namen ihrer Wähler handeln, deren Gesinnungen, Wünsche und Interessen zur Geltung bringen, jedoch nach ihrer freien Einsicht und nach ihrem Gewissen, ohne an bestimmte Instruction gebunden zu sein, stimmen, gehört erst der Neuzeit an und mußte sich hier aus doppelten Gründen entwickeln: einmal infolge der allmählich fortschreitenden Verwischung der alten Ständeunterschiede, andererseits infolge der Bildung großer Staatskörper, in welchen für die Gesammtheit der Mitglieder der Staatsgesellschaft die Vertretung durch Abgeordnete die einzige Möglichkeit der Mitwirkung an den Staatsangelegenheiten, der Ausübung der im Staat zustehenden Rechte ist. Namentlich seit der amerikanischen Revolution hat sich das Repräsentativsystem und die Idee einer eigentlichen Volksvertretung an Stelle einer ständischen Vertretung allgemeine Bahn gebrochen. Daß nun diese das Volk als ein Ganzes vertretende Abgeordnetenversammlung aus der Wahl des Volks hervorgeht, ist nicht blos zweckmäßig, sondern ein absolutes Erforderniß; denn es ist die Wahl das einzige mögliche Mittel, welches verbürgt, daß zwischen dem Volk und seinen Abgeordneten eine Uebereinstimmung der Gesinnung und Interessen besteht; eine von der Regierung ernannte oder von dieser abhängige Volksvertretung würde immer nur ein Organ der Regierung sein, niemals aber könnte darin ein Ersatz für das Recht des Volks auf eine Theilnahme an der Regierung, auf eine Mitwirkung in der Entscheidung über die wichtigsten politischen und finanziellen Interessen der Gesammtheit erblickt werden.

Soll nun aber eine wirkliche Volksrepräsentation geschaffen werden, so entsteht die Frage,

welche Elemente des Volks sind berufen und berechtigt, an der Wahl der Volksvertreter theilzunehmen und somit eins der wesentlichsten staatsbürgerlichen Rechte auszuüben. Es kann nun wol darüber kein Zweifel sein, daß alle Personen, welche der Dispositionsbefugniß entbehren, die also nicht handlungsfähig sind und keine staatsbürgerlichen Pflichten übernehmen können, nicht stimm- und wahlberechtigt sein können. Es sind daher ausgeschlossen alle Unmündigen und Bevormundeten. Eine in der neuern Zeit vielfach ventilirte Controverse ist es, ob auch die Frauen öffentliche Rechte ausüben können. (S. hierüber den Art. Frauen.) Anders liegt dagegen die Frage hinsichtlich der sämmtlichen volljährigen Personen männlichen Geschlechts. Hier hat man nun in vielen Verfassungen und auch in der Verfassungstheorie keineswegs allen ohne Unterschied das Recht, Wähler zu sein, zugestehen wollen, sondern mit Rücksicht auf den Zweck der Wahlen tüchtige und würdige Vertreter des Volks, seiner Ansichten, Bedürfnisse und der wirklichen und dauernden Interessen herauszufinden, auch unter den männlichen Gliedern des Volks verschiedene Abstufungen in der Wahlberechtigung aufgestellt. Man hat infolge dessen auf der einen Seite die Rückkehr zu der, wenn auch dem gegenwärtigen Rechtsstaat gemäß modificirten, ständischen Vertretung empfohlen und thatsächlich auch hier und da ausgeführt, indem man das Volk nach seinen verschiedenen Berufs- und Lebensweisen und Interessen gruppirte und eintheilte. Als solche Gruppen ergeben sich die Haupteintheilung in die ländliche und städtische Bevölkerung, und sodann weiter die Unterabtheilungen in großen und kleinen Grundbesitz, Großindustrie und Handwerke, Groß- und Kleinhandel, die Klassen, welche vorzugsweise das Element der Bildung und Wissenschaft darstellen. Hierdurch hoffte man zu erzielen, daß „unter den Wählern selbst eine Gemeinschaft der Anschauung und Interessen stattfinde und ein gesundes und freies Urtheil über die Tüchtigkeit der Candidaten, für den Staat aber eine wahre Vertretung aller großen Bestandtheile und Interessen gesichert werde" (Bluntschli). In ähnlicher Weise befürwortet auch Dahlmann eine Interessen- und modernisirte Ständevertretung: „als gleichartige Masse zeigt sich das Volk blos im berufslosen Pöbel, und so wäre das volksgemäße Verfahren wol eher dieses, so viele Kammern, als Hauptberufe sind, zu bilden, mehr Curien also noch als im Mittelalter zu finden, und durch Befragung jeder für sich herauszubringen, wohin sich die Gesammtheit neige". Die Idee dieser Stände- und Interessenvertretung beruht indeß auf einer Verwechselung der ganz verschiedenartigen Aufgaben des Staats auf der einen und der bürgerlichen Gesellschaft auf der andern Seite. Im Staat sollen nicht die subjectiven Interessen der einzelnen, sondern gerade das von diesen verschiedene allgemeine Interesse, der Staatszweck, realisirt werden; in der bürgerlichen Gesellschaft besteht der Kampf und Widerstreit der Einzelinteressen untereinander; im Staatsleben müssen sich die letztern der Staatsidee unterordnen; die Stände- und Interessenvertretung würde dagegen umgekehrt den Klassenkampf auf das politische Gebiet übertragen und die Auflösung des Staats die unausbleibliche Folge hiervon sein. Verspricht dieses ständische Wahlsystem sonach gerade am allerwenigsten eine Berücksichtigung des allgemeinen Staatsgedankens und vielmehr nur die Geltendmachung von Sonderzwecken, so ist man statt dessen auf ein zweites System, auf das des Census gekommen, bei welchem die Betheiligung an den Wahlen von einem bestimmten Vermögensbesitz abhängig ist. Es geht dieses System von der Voraussetzung aus, daß das Wählen eine gewisse allgemeine Bildung und ökonomische Selbständigkeit bedinge, und daß man erst aus dem Vermögensbesitz auf eine solche Fähigkeit und auf das Vorhandensein dieser Bedingungen schließen könne, sowie denn auch nur derjenige, welcher Vermögen besitzt, ein Interesse an dem Staat und dessen Erhaltung haben könne. Diejenigen, welche nun am meisten von ihrem Vermögen und Einkommen zu den Staatslasten beisteuern, müßten nach diesem System auch das Recht besitzen, an der Leitung der Staatsangelegenheiten entweder ausschließlich theilzunehmen oder wenigstens ein verhältnißmäßig größeres Wahlrecht erhalten als die nichtsbesitzenden und abhängigen Klassen. Aeußerlich stellt sich nun schon die Schwierigkeit dar, ein richtiges Princip für die verhältnißmäßige Zutheilung von Wahlrechten nach dem Steuerbeitrag der einzelnen aufzufinden und die Feststellung des Census wird stets einen höchst willkürlichen Charakter an sich tragen. Legt man z. B. die directen Steuern dem Wahlrecht zu Grunde, so ergibt sich, daß dies ein um so unzulänglicherer Maßstab ist, als die besitzlosen Klassen zwar wenig directe Steuern, dagegen um so mehr indirecte zahlen, daß sogar die Steuerlast in einem viel größern Umfang auf ihnen ruht als auf den andern Klassen. Das Censussystem schließt zahlreiche Volksklassen aus und zwar, wie selbst R. von Mohl zugesteht, wegen des verhaßtesten aller Unterschiede, desjenigen des Vermögens. Das Vermögen bildet indeß niemals den alleinigen Werthmesser für die Leistungen, die der einzelne dem Staat darbringt. Diejenigen, welche mit ihrem Geist arbeiten, nützen dem Staat mittelbar oder unmittelbar in ungleich höherm Grade, und dieser Nutzen, wenn er sich auch nicht in Ziffern darstellen läßt, ist viel bedeutender als der Steuerbeitrag, den der Staat von ihnen einzieht. Der materielle Reichthum der einzelnen reicht nicht hin, um das Staatsleben zu erhalten und zu fördern, sondern es kommt auf die mehr oder minder große materielle und immaterielle Productivität der einzelnen Persönlichkeiten an. Man hat als ein anderes Wahlsystem auch vorgeschlagen, die Ausübung politischer Rechte von dem Besitz des Ortsbürgerrechts abhängig zu machen, dergestalt, daß der einzelne, der ein Wahlrecht anspricht, in einer Gemeinde angesessen oder seinen wesent-

lichen Wohnsitz haben und ihr durch gewisse Leistungen für sie verwandt sein müsse. Allein auch diese Beschränkung verträgt sich nicht mit der allgemeinen Freizügigkeit, der Freiheit der Eheschließung und mit der Entwickelung, die das moderne Gemeindewesen genommen hat. Es würden dadurch alle diejenigen Personen ungerechterweise ausgeschlossen, welche, obwol im Besitz aller sonstigen Qualificationen, um Wähler zu werden, nicht an dem Ort wohnen, dem sie als Gemeindebürger angehören. Dazu kommt aber der wichtige Grund, daß das Gemeindebürgerrecht einen ganz andern Sinn und Zweck hat als das Staatsbürgerrecht. Das politische Wahlrecht ist ein Ausfluß des letztern und hängt mit der Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten nicht zusammen.

Es bleibt sonach nur übrig, das active Wahlrecht allen handlungsfähigen Gliedern des Volks zuzusprechen. Es ist dies allgemeine Wahlrecht aber nicht blos ein Nothbehelf und ebenso wenig eine blos in demokratischen Republiken nothwendige Institution, obschon in letztern mehr als in der constitutionellen Monarchie das Princip der Herrschaft des Volkswillens gilt. Es hängt in letzter Instanz vielmehr allerdings mit dem demokratischen Zug zusammen, welcher das Wesen der geschichtlichen Entwickelung des gegenwärtigen Zeitalters ausmacht. In den frühern Perioden konnte vom allgemeinen S. nicht die Rede sein, denn die Mehrzahl der Bevölkerung war entweder der Sklaverei unterworfen oder stand in Leibeigenschafts- und Hörigkeitsverhältnissen. Erst der neuern Zeit war es vorbehalten, diese niedern Klassen zu emancipiren, ihnen eine gleichberechtigte Stellung anzuweisen; mit den größern Rechten hat sie ihnen jedoch auch größere Pflichten gegen den Staat zuerkannt. Wenn wir es auch nicht gerade als ein allgemeines Menschenrecht hinstellen wollen, Wähler zu sein, so ist doch die allgemeine und gleiche Theilnahme aller an der Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte, die Verwerfung des Ständeunterschieds eine Forderung des modernen Rechtsbewußtseins. Wenn der Staat die allgemeine Wehrpflicht eingeführt hat, so zieht er hierdurch jeden zu einer Verpflichtung heran, welche selbst diejenige übersteigt, deren Gegenstand blos eine pecuniäre Leistung ist. Es ist mit Recht aufmerksam gemacht worden, daß 1819 die hannoverische Ständeversammlung die allgemeine Wehrpflicht ablehnte, weil man denjenigen, die man nicht als Vollbürger behandle, auch nicht diese Last aufbürden könne. Die allgemeine Wehrpflicht und das allgemeine Stimmrecht ergänzen sich in der That gegenseitig. Historisch aber braucht nur daran erinnert zu werden, daß bereits bei den alten Griechen wie bei den alten Germanen das Waffenrecht ein Ehrenrecht des freien Mannes, daß jenes durch den Vollbesitz politischer Rechte bedingt war. (Ein Widerspruch in sich selbst ist es freilich, wenn man das Princip der Wehrpflicht als Grund des allgemeinen S.s anerkennt und die activen Wehrpflichtigen aus Gründen der bloßen militärischen Disciplin vom Wahlrecht ausschließt, sobald sie zum Militärdienst einberufen werden.) Man hat gegen das allgemeine S. verschiedene Einwendungen erhoben. Es enthalte zunächst keine Garantie dafür, daß die Wähler auch zur Ausübung des Wahlrechts, dieses staatsrechtlichen Instituts, dieser öffentlichen Function befähigt seien. Die Gleichheit vor dem Gesetze bestehe nicht darin, daß jeder zu jeder Function im Staat gleich befähigt und gleich berechtigt sei, sondern darin, daß er gleichmäßig in gleichen Verhältnissen behandelt werde. Das allgemeine Wahlrecht sei ferner gefährlich, indem die unselbständigen und politisch urtheilslosen Massen ein Gegenstand der Corruption, ein Spiel der Parteien und ihrer Leidenschaft würden; die Volksvertretung, welche aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgehe, werde statt der wirklichen und bleibenden Interessen des Staats nur die politischen Leidenschaften und die wechselnde Stimmung der Parteien repräsentiren. Das allgemeine S. behandle das Volk blos als unterschiedslose atomistische Menge, welche nach dem Princip der Kopfzahl über die Interessen der besitzenden Minderheit entscheide. Es ist nun richtig, daß man in mehrern Ländern mit dem allgemeinen S. keine günstigen Erfahrungen gemacht hat, so namentlich in Frankreich; allein wo dies der Fall war, lag die Schuld nicht sowol am allgemeinen S. als daran, daß es eine ganz isolirte Institution im Staatsleben war; wo das Volk nur einmal jährlich oder in noch längern Zwischenräumen zur Wahlurne berufen wird und daneben alle Selbstverwaltung im bürgerlichen Leben und in der Gemeinde fehlt, die Staatsregierung außerdem wesentlich absolutistisch organisirt ist, wie dies in Frankreich der Fall war, und ihr die Macht zustand, durch Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts, der Presse, durch Aufstellung amtlicher Candidaten seine Wirkungen zu paralysiren, kann das allgemeine S. in seinen vollen Wirkungen und Vortheilen sich nicht darstellen; dies ist nur dann möglich, wenn es als ein Glied in der Gesammtreihe freier politischer Institutionen erscheint. Wenn man das Wahlrecht nur nach der Qualification zu einem politischen Urtheil zutheilen will, so muß man auch zugestehen, daß es an jedem competenten Richter fehlt, der ein Reifezeugniß über den einzelnen Wähler ausstellen könnte. Wie will man demjenigen mit Fug und Recht die politische Befähigung absprechen, der im allgemeinen dispositionsfähig ist und zu den Staatslasten beitragen, namentlich für das Vaterland mit seinem Blut einstehen muß. Es ist eine ganz unbegründete Besorgniß, daß das allgemeine S. den besitzlosen Klassen ein gefährliches Uebergewicht verleihen werde. Die Klassen der Bevölkerung, welche sich im Besitz von Reichthum und Bildung befinden und diese Hülfsmittel in Anwendung zu bringen verstehen, bleiben auch fortan im Besitz gesellschaftlicher und politischer Bedeutung, üben auch ohne Dazwischenkunft formell gesetzlicher Bestimmungen einen persönlichen Einfluß, eine moralische Macht über diejenigen aus, welche an

Bildung ihnen nachstehen oder wirthschaftlich von ihnen abhängig sind, und es kommt nur darauf an, daß die Gebildeten und Besitzenden den ernsten Willen haben, diesen moralischen Einfluß in Anwendung zu bringen. Gerade das allgemeine S. enthält für diese Klassen den rechten Impuls, ihr natürliches Uebergewicht zu verwerthen. Es hat außerdem noch die günstige Folge, daß es die Besitzenden mittelbar auch veranlaßt, ihr Verhältniß zu den arbeitenden Klassen nicht als ein rein contractliches und formelles aufzufassen, sondern dasselbe auf eine humane sittliche Grundlage zu stützen. Endlich aber ist es auch eine Maßregel der politischen Klugheit, keinem Theil des Volks politische Rechte vorzuenthalten, sobald in ihm das Bedürfniß nach deren Erlangung einmal erwacht ist. Fehlt es jenem Theil des Volks an der Möglichkeit, seinen Wünschen und Forderungen im gesetzlichen Wege Ausdruck zu verschaffen, so weist man ihn auf den Weg der Revolution. Je breiter dagegen die Grundlage ist, auf welcher das Verfassungsgebäude ruht, desto größer ist die Achtung vor dem Zustand und vor den Gesetzen, welche von einer Versammlung geschaffen worden sind, die als der wahre Ausdruck des gesammten Volkswillens zu betrachten ist. Der Volkswille wird sich allerdings stets zunächst als der Mehrheitswille darstellen. Es ist dies aber, wie selbst schon Dahlmann zugestehen mußte, „keine blos nothwendige politische Fiction, sondern es liegt in der Natur der Dinge, daß sich ihr Schwerpunkt nach der Seite neigt, wohin die Mehrzahl ihrer Bestandtheile tritt". Von vielen Seiten ist nun wol das allgemeine Wahlrecht als eine unabweisbare Zeitforderung anerkannt worden; man hat ihm aber dagegen verschiedene Corrective geben zu müssen geglaubt. Hierher gehört das System der indirecten Wahlen und die Beschränkung des passiven Wahlrechts durch die Diätenlosigkeit der erwählten Abgeordneten. Was die Vorzüge der directen oder indirecten Wahlen anlangt, so stellte noch neuerdings der badische Staatsminister Jolly bei den Kammerverhandlungen über Reform des badischen Wahlgesetzes (November 1869) den Satz auf: „die directe Wahl bringe mehr die Instincte der Massen, die indirecte mehr die vorhandene Durchschnittsbildung zum Ausdruck". Man hat ferner gegen die directe und für die indirecte Wahl angeführt, daß jeder wol den Wahlmann kenne und sich daher mit gutem Gewissen zu entscheiden vermöge, wem er seine Stimme geben solle; den zu wählenden Abgeordneten kenne er zumeist nicht und in Wirklichkeit wähle daher nicht er, sondern derjenige, unter dessen Einfluß er eben stehe (namentlich auf dem Lande die Geistlichkeit und der Beamte). Auf der andern Seite hat man indeß mit Recht das indirecte Wahlsystem als einen abschwächenden Filtrirapparat des allgemeinen S.s bezeichnet. Bismarck nannte es sogar geradezu eine „Fälschung der öffentlichen Meinung", da nicht nur dem Urwähler jede Garantie fehlt, daß der Wahlmann seine Stimme auch wirklich in seinem, des Urwählers, Sinne abgibt, sondern auch die Wahlbeeinflussung um so größer ist, je kleiner das Wahlcollegium. Je größer die Zahl der Wähler, desto schwieriger wird die Corruption und Bestechung. Die directe allgemeine Wahl schließt kleinliche Mittel, Einflüsse und Berechnungen aus, sie nöthigt zu energischer Wahlagitation, zu einem frischern politischen Leben und trägt den Stempel einer gewissen Großartigkeit. Allerdings nehmen die Agitationen und politischen Kämpfe zuweilen eine stürmische, leidenschaftliche Gewalt an, allein in großen Staatskörpern, deren wirthschaftliche und politische Zustände auf einem gesunden Fundament ruhen, gleichen sich diese verschiedenen Wellenschläge und Strömungen auch viel leichter aus und vermögen keine ernsthafte Erschütterung des Gebäudes hervorzubringen. Für die Diätenlosigkeit der Abgeordneten als Correctiv des allgemeinen S.s hat man angeführt, das Amt eines Abgeordneten sei ein Ehrenamt, welches nur von solchen bekleidet werden dürfe, welche ökonomisch selbständig leben; die Diätenzahlung vermehre den Kreis der Bewerber um viele Unberufene und Unbedeutende, die nur wegen ihrer Parteifärbung, nicht wegen ihrer innern Tüchtigkeit bei den Wahlen durchgesetzt würden; die Diätenlosigkeit treibe die höhern Klassen lebendiger in die Wahlbewegung hinein und veranlasse sie zur Betheiligung am politischen Leben; der Abgeordnete, der durch Uebernahme des Mandats selbst ein pecuniäres Opfer bringe, stehe seinen Wählern gegenüber viel vertrauenswürdiger und einflußreicher da; es würden die Wahlen stetiger auf dieselben Personen fallen und sich dadurch eine Art von Berufspolitikern bilden; die Beseitigung der Diäten sei nichts anderes, als die Einsetzung des Vermögens in seine natürlichen Rechte, d. h. Gestattung eines mittelbaren Einflusses auf die passive Wahlfähigkeit. Gegen die Diätenlosigkeit der Abgeordneten sprechen indeß dieselben Gründe wie gegen das Censussystem. „Die Diäten", bemerkt schon Dahlmann, „verbürgen dem Volk, daß seine Wahlkammer dem bürgerlichen Verdienst auch ohne das Geleit des Reichthums offen steht. Mögen sie diesen oder jenen Untüchtigen anlocken, viel schlimmer doch, wenn in Ermangelung derselben am Ende der Mindestfordernde zum Abgeordneten gewählt würde."

Vgl. außer dem Art. Abstimmung: Sismondi, «Études sur les constitutions des peuples libres» (Brüssel 1836); Dahmann, «Politik» (2. Aufl., Leipzig 1847); Cherbuliez, «Théorie des garanties constitutionnelles» (2 Bde., Paris 1838); Guizot, «Histoire des origines du gouvernement réprésentatif» (2 Bde., Brüssel 1851); Witzleben, «Die Grenzen der Volksrepräsentation in der constitutionellen Monarchie» (Leipzig 1847); Winter, «Die Volksvertretung in Deutschlands Zukunft» (Göttingen 1852); Bluntschli, «Allgemeines Staatsrecht» (4. Aufl., 2 Bde., München

1868); Levita, «Die Volksvertretung» (Leipzig 1850); R. von Mohl, «Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften» (3 Bde., Erlangen 1855—58).

Strafe, Strafarten. Die Grundsätze, auf welchen die S. und die Strafgewalt des Staats überhaupt beruht, die Bedeutung, welche die S. in der weltlichen Rechtsordnung einnimmt, ist an einem andern Ort dargelegt worden. Ihrem äußern Wesen nach ist die S. eine Anwendung von Zwang und Gewalt und für den von ihr Betroffenen ein Uebel; sie kann sich ihrer Natur nach nur auf das Leben, Leib und Glieder, die Freiheit, die Ehre und das Vermögen erstrecken. Alle S. werden daher entweder Lebens-, Leibes-, Freiheits-, Ehren- oder Vermögensstrafen sein können. Jede S. muß verhältnißmäßig sein, d. h. sie muß sich theils nach der sittlichen und rechtlichen Bedeutung des durch die strafbare Handlung verletzten Rechts, theils nach der größern und geringern Intensität des subjectiven Willens richten, welcher sich dem allgemeinen Willen, dessen Ausdruck das Gesetz ist, gegenüberstellt, mithin nach dem Grade der böswilligen Absicht und Verschuldung, welche sich in der Handlung darstellt. Es dürfen aber auch keine härtern Zwangsmittel in Anwendung kommen, als unter den gegebenen Umständen nothwendig sind, und die Zufügung des Zwangs und Uebels muß in einem gerechten Verhältniß zu dem beabsichtigten Zweck stehen. Die S. darf daher niemals eine demoralisirende Wirkung hervorbringen und auch nur nach vollständiger Ueberführung des Angeschuldigten erkannt werden, und zwar blos in Gemäßheit des Gesetzes, nicht aber darf sie willkürlich verhängt werden. Daß gerade nur die Gerichte Strafen erkennen dürfen, ist nicht nothwendig; es kann diese Befugniß auch andern (Verwaltungs- und Polizei-) Behörden übertragen werden, und im Begriff der vollziehenden Gewalt liegt es auch an und für sich, daß sie die Beobachtung und Befolgung der gesetzlichen Anordnungen von denjenigen, welche hierzu verpflichtet sind, durch Anwendung von Zwangsmitteln erwirken darf. Weil aber die Gefahr eines Misbrauchs sehr nahe liegt und die Gerichte „in der Handhabung der Strafgewalt eine größere Uebung haben" (von Mohl), so wird es allerdings eine Aufgabe der Verwaltungspolitik sein, die Handhabung des Strafrechts, namentlich in allen wichtigen Fällen, den Gerichten zu übertragen. Denn eine schrankenlose Befugniß der Polizei- und Verwaltungsbehörden, die Befolgung ihrer Anordnungen unmittelbar selbst zu erzwingen, würde die Staatsbürger vollkommen rechtlos machen und eine höchst bedenkliche Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit, sowie eine Beschädigung des Vermögens zur Folge haben. Eine Sicherstellung der Freiheit und des Vermögens macht es sogar zur Verhütung von Misbräuchen nothwendig, daß nicht nur gegen alle polizeilichen und administrativen Zwangsverfügungen stets der Rechtsweg offen stehen, sondern daß auch jeder Staatsbürger das Recht haben muß, von demjenigen, der ihm einen Schaden unrechtmäßigerweise zufügte, Schadenersatz zu beanspruchen.

Was nun die einzelnen Strafarten anlangt, so hat sich das heutige Rechtsbewußtsein vor allem gegen die Leibesstrafen erklärt, welche entweder Verstümmelungen an den Gliedmaßen oder körperliche Züchtigungen sind. Mögen dieselben auf niedern Culturstufen und unter rohen barbarischen Völkern auch hergebracht und erklärlich sein, so sind sie doch in Ländern nicht mehr anwendbar, in welchen die Bildung und Cultur den Zweck aller S. aus einem höhern Gesichtspunkt auffaßt und daher alle S. ausschließt, die nur an die physische sinnliche Seite des Menschen sich wenden, deren Eindruck mit dem Wegfall des körperlichen Schmerzes verwischt wird und jedenfalls auf die Besserung des Verbrechers ganz einflußlos ist, die im Gegentheil aber wegen ihrer entehrenden Beschaffenheit sogar in vielen Sträflingen eine bleibende Erbitterung oder Abstumpfung hervorbringen. Außer der Todesstrafe (s. d.), dieser absoluten Vernichtung des leiblichen und geistigen Daseins, kennen die modernen Strafgesetzbücher als Hauptstrafen nur noch das Zuchthaus, die Festungshaft, die Gefängniß- und Geldstrafe, neben ihnen aber, als Nebenstrafen, welche niemals als selbständig für sich bestehend, sondern immer nur in Verbindung mit einer jener Hauptstrafen verhängt werden können, die Haft, den Verweis, die Unterbringung und Einsperrung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt, die Einziehung einzelner Gegenstände (s. den Art. Confiscation), den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, die Stellung unter Polizeiaufsicht (s. d.), und die Landesverweisung (in Deutschland die Verweisung aus dem Bundesgebiet). Von diesen S. sind indeß auch unter den heutigen Culturverhältnissen entbehrlich die Todesstrafe, der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die Stellung unter Polizeiaufsicht und die Landesverweisung.

Was die Ehrenstrafen anlangt, welche außer der Freiheitsstrafe noch dem Verurtheilten gewisse bürgerliche und politische Rechte entziehen (Recht der Nationalcocarde, Unfähigkeit zu Führung und Erlangung öffentlicher Aemter, Würden, Orden und Ehrenzeichen, Verlust des Adels, Bekleidung des Amts eines Geschworenen, das active und passive Wahl- und Stimmrecht, eidliche Vernehmung als Zeuge, Mitwirkung als Zeuge bei Aufnahme öffentlicher Urkunden, Bekleidung der Function eines Vormunds, Curators, gerichtlichen Beistandes, Recht, Waffen zu tragen und in die Armee einzutreten), so beruhen sie, so verschieden sie von der frühern Ehrlosigkeit, Rechtlosigkeit und Infamie sind, auf der Voraussetzung, daß die zu erkennende Freiheitsstrafe noch keine vollständige Sühne des verübten Verbrechens in sich schließt. „Ihre Zulässigkeit hängt daher", wie John richtig bemerkt, „davon ab, wie die Vollstreckungsart

der Freiheitsstrafe beschaffen ist; je mehr sich diese der Vollkommenheit nähert, um so mehr wird es möglich werden, von den Ehrenstrafen im Strafsystem absehen zu können." Die heutigen Strafanstalten genügen nun allerdings nicht, um eine völlige Sühne der verbrecherischen That zu bewirken, und so ist eine vollständige Beseitigung dieser Strafarten auch für jetzt nicht zu erwarten. Dagegen ist zunächst ein Ehrverlust für das ganze Leben und als unbedingte Folge einer bestimmten Strafart nicht zu rechtfertigen. Die lebenslängliche Ausschließung eines Verurtheilten aus der bürgerlichen Gesellschaft enthält eine Art des bürgerlichen Todes, „welche mit dem Wesen einer zeitigen Freiheitsstrafe und dem Zweck der Strafvollstreckung unvereinbar" ist; nach der Erfahrung betrachtet sich zudem der als unheilbar Aussätziger Behandelte als einen perpetuirlichen Feind der Gesellschafts- und Staatsordnung und wird gerade deshalb wieder ein Verbrecher. Das norddeutsche Strafgesetzbuch hat daher auch nur den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit in den Kreis der Nebenstrafen aufgenommen. Außerdem aber knüpft sich hieran die Frage, ob an jede Zuchthausstrafe obligatorisch der Verlust der bürgerlichen Ehre geknüpft sein müsse; dies ist zu verneinen, da hierdurch die „ihrem Wesen und ihrer innern Strafwürdigkeit nach verschiedensten und ungleichartigsten Handlungen in Bezug auf die Ehrenfolgen in eine gleiche, jede Individualisirung der That und des Thäters ausschließende Formel eingezwängt würden, während es gerade bei der Beurtheilung der mit einer Strafe zu verbindenden Ehrenfolgen auf die individualisirende Würdigung der That und des Thäters ankommt" (Motive zu dem Entwurf eines Strafgesetzes für den Norddeutschen Bund). Es muß daher sowol bei der Zuchthaus- als Gefängnißstrafe dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben, den Verlust bestimmter Ehrenrechte (nicht der bürgerlichen Ehre überhaupt) zu verhängen.

Die Landesverweisung ist gegen Ausländer vielfach in denselben Fällen für zulässig erklärt worden, wo gegen Inländer auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt wird, beseitigt man diese (s. den Art. Polizeiaufsicht), so fällt auch jene und sie ist in gleichem Grade als Strafmittel entbehrlich, um so mehr, als völkerrechtlich ja keinem Ausländer ein unbedingtes Aufenthaltsrecht im Inlande zusteht; ein Nicht-Recht aber kann auch nicht durch ein Strafurtheil genommen werden.

Als Freiheitsstrafen kennt das preuß. Strafgesetzbuch Zuchthausstrafe, Einschließung und Gefängnißstrafe; Sachsen Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Gefängniß- und Festungsstrafe; das norddeutsche Strafgesetzbuch kennt 1) die Zuchthausstrafe, deren wesentliches Merkmal die Zwangsarbeit ist, zu welcher die Sträflinge in der Anstalt gleichmäßig angehalten werden; 2) die Gefängnißstrafe, bei welcher die Beschäftigung der Gefangenen nur eine solche ist, welche ihren Fähigkeiten und sonstigen Lebensverhältnissen entspricht; 3) die Einschließung oder Festungshaft, wo die Strafe nur den Charakter einer ehrenvollen Ueberwachung und einer Beschränkung der persönlichen Freiheit trägt und die Gefangenen in ihrer Lebensweise und Beschäftigung blos einer Beaufsichtigung unterworfen sind; 4) die Haft als Strafart bei der Bestrafung von Uebertretungen. Die im Zuchthaus oder Gefängniß zu verbüßende Freiheitsstrafe ist auch in der Form der Einzelhaft zulässig, jedoch hat man im norddeutschen Strafgesetzbuch die Beschränkung beigefügt, daß wider den Willen des Inhaftirten die Dauer der Einzelhaft 6 Jahre nicht überschreiten darf. (S. den Art. Gefängnißwesen.) Das Maximum einer temporellen Zuchthausstrafe ist in den Gesetzgebungen bisher immer sehr verschieden normirt worden (Preußen 20, Sachsen 30 Jahre). Man hat indeß gegen ein sehr hohes Maximum zweierlei Bedenken geltend gemacht: 1) daß eine allzu lange S. die Zwecke der Strafverfolgung aufhebt, und 2) daß die Höhe der S. keineswegs eine Gewähr gegen künftige Rechtsverletzungen bietet. Das norddeutsche Strafgesetz hat daher das Maximum auf 15 Jahre herabgesetzt, welches sich bei guter Führung auch noch mindern kann, da eine Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt während des letzten Drittheils der S. zulässig ist. Andererseits ist es nothwendig, für diese Strafart auch ein Minimum (im norddeutschen Strafgesetz 2 Jahre) festzusetzen, welches erforderlich ist, um den Sträfling einer wirksamen methodischen Zucht zu unterwerfen. Früher war mit der Zuchthausstrafe auch die Handlungsunfähigkeit des Sträflings in vermögensrechtlicher Beziehung verbunden; man hat dies aber in neuerer Zeit fallen lassen, theils wegen der großen Belästigung der Behörden mit Vormundschaften, theils weil eine solche Bestimmung entbehrlich ist, da der Sträfling ohnehin sein Vermögen zu verwalten keine Zeit und Kraft hat, theils weil er ebenso wenig in den Genuß seines Vermögens eintreten kann. Die bei Vergehen und Uebertretungen vorkommende Gefängnißstrafe, bei der es nicht sowol darauf ankommt, den Sträfling einer methodischen Zucht zu unterwerfen, sondern „durch die Freiheitsentziehung demjenigen, der gegen die Rechtsordnung fehlte, lediglich die Macht und die Autorität derselben zum Bewußtsein zu bringen" (John), darf ebenfalls ein bestimmtes Maximum nicht überschreiten, und dies wird durch die Minimaldauer der nächst höhern Strafart, der Zuchthausstrafe bestimmt, wobei jedoch die Fälle in Erwägung kommen, wo die Gefängnißstrafe electiv neben der Zuchthausstrafe erscheint. Man hat daher im preuß. und norddeutschen Strafgesetzbuch das Maximum der Gefängnißstrafe auf 5 Jahre als gleichkommend einer zweijährigen Zuchthausstrafe angenommen, während von anderer Seite vielfach ein Maximum von 3 Jahren als das entsprechende bezeichnet worden ist. Die Festungshaft oder Einschließung hat manche Einwendung erregt; man hat in der Berücksichtigung der Bildung, gesellschaftlichen Lebensstellung und

Gewohnheiten eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetz erblickt; wie John richtig bemerkt, bedeutet diese Gleichheitsforderung nichts anderes, als daß niemand wegen seines Standes u. s. w. ein leichteres, aber doch auch kein schwereres Strafübel erdulden dürfe; die Schwere aller Strafen läßt sich nicht an und für sich, sondern immer nur unter Bezugnahme auf ein bestimmtes und dieselbe verbüßendes Individuum beurtheilen. Die Forderung der Rechtsgleichheit wird durch die Bestimmung der nämlichen S. für alle nicht erfüllt. Es kommt vielmehr bei den strafbaren Handlungen darauf an, ob sie aus einer gemeinen Gesinnung hervorgegangen sind; wo dies der Fall, kann auch Rang und gesellschaftliche Stellung keinen Unterschied machen, wohl aber ist es da zulässig, wo das Motiv der strafbaren Handlung nicht auf die Verwerflichkeit der Gesinnung zurückgeführt werden kann, oder die Möglichkeit einer andern Auffassung vorliegt (z. B. beim Duell, bei der Verwandlung einer Geldstrafe in Freiheitsstrafe wegen Nichtzahlung der erstern aus Unvermögen, bei Majestätsbeleidigung, Aufruhr, unbefugtem Auswandern, Beleidigung oder Zwang gegen Beamte u. s. w.).

Die Geldstrafen sind die leichtesten; sie haben indeß wie alle Vermögensstrafen etwas Bedenkliches insofern an sich, „als sie auf die Voraussetzung eines an sich nicht sehr edeln Zuges der menschlichen Natur, die Anhänglichkeit an das Geld gebaut sind" (Walter), und weil sie ganz ungleichmäßig die mehr oder minder Wohlhabenden treffen. Die Geldstrafen, die sich als eine reine civilrechtliche Entschädigung für einen zugefügten Vermögensverlust oder, was dem gleichkommt, für eine verursachte zeitweilige oder dauernde Erwerbsunfähigkeit darstellen, kommen natürlich hier nicht in Betracht. Am unwürdigsten aber sind sie, wenn sie in andern Fällen, wie z. B. bei Injurien, dem Verletzten zugebilligt werden, sodaß sich durch das Vergehen des einen ein anderer bereichert, oder daß die in Aussicht stehende Geldbuße geradezu zu Denunciationen veranlaßt. Derartige Geldstrafen sind auch jetzt meist abgeschafft und sie kommen fast nur vor bei Uebertretungen, oder alternativ, sodaß bei gewissen Vergehen und Uebertretungen der Richter entweder auf Geldbuße oder Gefängniß erkennen kann, oder cumulativ, in Verbindung mit andern Freiheitsstrafen, z. B. bei Betrugsfällen, bei Fällen qualificirter Untreue, Anreizung zum Ungehorsam, leichter Körperverletzung oder Sachbeschädigung, bei öffentlichen und schriftlichen Beleidigungen, Führung falschen Namens, Ausgeben des als falsch anerkannten Geldes, fahrlässiger Brandstiftung, Auflauf, Misbrauch fremder Firmen, Hausfriedensbruch u. s. w.

In einzelnen Fällen drohen die Strafgesetzbücher absolut bestimmte S. an (z. B. bei Mord, Raub, hochverrätherischem Angriff gegen den Landesherrn, bei gewissen gemeingefährlichen Vergehen, wie Brandstiftung, Brunnenvergiftung). Man hat dagegen eingewendet, daß hierdurch das Princip verletzt werde, wonach im Verhältniß zu der Größe der Schuld auch die Größe der S. festzustellen sei, andererseits aber hervorgehoben, daß bei gewissen Verbrechen selbst beim Vorhandensein aller denkbaren Milderungsgründe die Schuld dennoch so groß sei, daß selbst die absolut angedrohte S. noch kein genügendes Aequivalent enthalte. In den meisten übrigen Fällen werden jedoch die strafbaren Handlungen nur mit relativ bestimmten S. bedroht, sodaß also in jedem einzelnen Fall zu untersuchen ist, wie groß der dem Staat gegen den Verbrecher zustehende strafrechtliche Anspruch sei, wobei es auf die Art des angegriffenen, resp. verletzten Rechts, die Art und Weise der Ausführung des Verbrechens und die Person des Thäters ankommt. Wenn das Gesetz die Grenzen für ein relativ bestimmtes Strafmaß aufstellt, so erklärt dasselbe, wie John ausführt, „es wisse, daß die innerhalb des gesetzlich fixirten Verbrechensbegriffs vorkommenden einzelnen individuellen Verbrechen in ihrer Strafwürdigkeit so weit voneinander differiren können, wie das Maximum der relativ bestimmten S. von dem Minimum derselben differirt", es erklärt aber auch das Gesetz durch die Aufstellung einer solchen relativ bestimmten Strafe, „daß es diejenigen Schuldunterschiede, welche innerhalb des mit einer relativ bestimmten S. bedrohten Verbrechens vorkommen mögen, für legislatorische Zwecke nicht mehr zu verwerthen wisse". Indem man dem Richter überläßt, beim Vorhandensein mildernder Umstände niedrige S. zu dictiren, überweist man allerdings dem Richter der Thatfrage (den Geschworenen) thatsächlich einen Theil der Strafzumessung, obwol letztere eigentlich eine specifisch juristische Thätigkeit ist. Der Grund, warum man auf die mildernden Umstände in den Strafgesetzbüchern zurückgegangen ist, hat seine Ursache meist in der Schwierigkeit, für die einzelnen Verbrechen vollkommen richtige Strafpositionen festzustellen. — Die Strafgesetzbücher ordnen in gewissen Fällen die Veröffentlichung der Strafurtheile an, namentlich in allen den Fällen, wo auf Todesstrafe, Zuchthaus oder mehrjährige Einschließung erkannt worden ist, und zwar geschieht dies nicht blos, um vor neuen Verbrechen abzuschrecken, sondern auch, um den Grundsatz der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens zu fördern. Will man aber diesen letztern Zweck erreichen, so ist es zugleich nothwendig, daß, sei es im Strafgesetzbuch, sei es in der Strafproceßordnung, das Princip Anerkennung findet, daß wahrheitsgetreue Berichte über die Gerichtsverhandlungen, die Erkenntnisse und Entscheidungsgründe, ebenso wie über die öffentlichen Kammersitzungen von jeder Verantwortung frei sein müssen.

Vgl. von Wick, «Ueber Ehrenstrafen und Ehrenfolgen der Verbrechen und Strafen» (2. Aufl., Rostock 1853); Korb, «Die Geldstrafen» (Berlin 1853); John, «Entwurf zu einer norddeutschen Strafgesetzgebung mit Motiven» (Berlin 1868); Bentham, «Grundsätze der Civil- und Criminal-

gesetzgebung», bearbeitet von Beneke (2 Bde., Berlin 1830); Geib, «Lehrbuch des deutschen Strafrechts» (2 Bde., Leipzig 1861—62); Zugschwerdt, «Die Schärfungen der Freiheitsstrafen» (Wien 1865); Berner, «Lehrbuch des deutschen Strafrechts» (3. Aufl., Leipzig 1866).

Strafgesetz. Allgemeiner Grundsatz ist, daß nur solche Handlungen gestraft werden können, für welche ausdrücklich gesetzliche Strafen angedroht sind. Dagegen wird für die Feststellung der Höhe der Strafen dem Richter in der Regel je nach der Beschaffenheit des Straffalles, der mitwirkenden erschwerenden oder mildernden Umstände ein gewisser freier Spielraum gelassen (relativ bestimmte Strafgesetze). Der Vorschlag, nur ein Strafmaximum festzustellen, würde zu richterlicher Willkür und Rechtsunsicherheit führen und dem S. den größten Theil seiner präventiven Wirksamkeit rauben. Die Gültigkeit des S.s tritt mit seiner Publication ein; Unkenntniß des Gesetzes schützt nicht, jedoch kann das S. niemals eine rückwirkende Kraft insofern ausüben, daß es eine vorher straffreie oder eine früher milder bestrafte Handlung nach einem spätern Gesetz und beziehentlich härter straft. Wohl aber haben neue mildere S. stets rückwirkende Kraft, und neuere Strafproceßgesetze werden auch auf die früher verübten Verbrechen angewendet. Das S. gilt nur innerhalb des Staatsgebiets (Territorialitätsprincip), erstreckt sich jedoch auch auf manche außerhalb desselben verübte Verbrechen; der Inländer wird auch bezüglich seiner im Auslande begangenen Handlungen nach dem inländischen S. beurtheilt, ebenso der Ausländer, der im Inlande ein Verbrechen verübt. Viele Strafgesetzbücher unterwerfen ihrer Wirksamkeit auch die von Ausländern im Auslande gegen den inländischen Staat, seine Regenten oder Privaten begangenen Verbrechen; andere beschränken dies nur auf die Ausländer, welche im Auslande ein Verbrechen gegen den Staat, die öffentlichen Creditpapiere oder das Münzwesen begangen haben (Oesterreich, Preußen, Norddeutschland). Ist im Auslande eine Verurtheilung, oder Begnadigung, oder Freisprechung erfolgt, so ist dies in der Regel und mit Ausnahme der gegen den inländischen Staat begangenen Verbrechen auch innerhalb des letztern wirksam. Ist ein Strafurtel im Auslande noch nicht vollzogen, so unterwirft der inländische Staat die Sache einer nochmaligen Verhandlung. Die vom Inländer im Auslande verübten Verbrechen bleiben bei der Rückkehr des erstern nach manchen S. straflos, wenn sie im Auslande straflos sind. Schiffe werden als Theile des Heimatsstaats angesehen, sobald sie sich auf offenem Meer befinden. Fremde Souveräne, Gesandte nebst ihrem Personal und Familien, und fremde Truppen unterliegen dem inländischen Srafgebiet nicht. Nach dem norddeutschen Strafgesetz gilt als Ausland nur alles nicht zum Bunde gehörige Gebiet.

Vgl. Berner, «Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen» (Berlin 1853); Mohl, «Staatsrecht, Völkerrecht und Politik» (Tübingen 1860); Krug, «Internationalrecht der Deutschen» (Leipzig 1851).

Strafprincipien. Die sittliche Welt besteht keineswegs blos aus einer Anzahl und Reihe verschiedener selbständiger und unabhängiger individueller Willen, welche sich in Form eines freiwilligen Vertrags zur Gründung eines Staats und zu einer theilweisen Aufopferung und Beschränkung ihrer Selbständigkeit zu Gunsten dieses Staats entschließen, sondern es sind in dieser sittlichen Welt Mächte lebendig, welche ihren Ursprung nicht in dem individuellen Willen als solchem haben und unter den einzelnen Individuen eine Gemeinschaft und eine Verbindung herstellen, denen der Einzelwille untergeordnet ist. Diese Mächte sind die sittliche Weltordnung und in ihrer äußern Erscheinungsform ist die letztere das R e c h t. Das Recht ist die Harmonie des besondern oder Einzelwillens und des allgemeinen, vernünftigen Willens, dessen lebendiger Ausdruck der S t a a t ist; es muß als das objectiv geltende, und unbedingt nothwendige Princip für alle äußern praktischen Beziehungen zwischen den einzelnen Individuen erkannt werden. Den Gegensatz des Rechts bildet das U n r e c h t, insofern dasselbe die Aufhebung jener Harmonie des besondern und allgemeinen Willens, die absichtliche, bewußte und einseitige Gegenüberstellung und Geltendmachung des besondern Willens ist. Sein Charakter ist wesentlich negativer Art, und weil es der Vernunft widerspricht, so muß das Unrecht wieder aufgehoben werden. Die Art und Weise dieser Wiederaufhebung richtet sich nach der verschiedenen Gestalt, die das Unrecht annehmen kann.

Das Unrecht kann nämlich zunächst in einer Handlung bestehen, die an und für sich und einzeln, ohne Rücksicht auf ihre Folgen und Wirkungen, zwar unmittelbar keine Rechtsverletzung in sich schließt, aber mittelbar und erfahrungsmäßig zu einer solchen wirklichen Rechtsverletzung führen kann. Der Staat verbietet und bestraft solche Handlungen, weil sie gegen die Sitte, die Moral, die Religiosität, gegen das allgemeine Wohl verstoßen oder wenigstens in der Mehrzahl der Fälle derartige Nachtheile verursachen können, und ergreift auch eventuell Maßregeln, welche solche Handlungen zu verhüten oder Schutz gegen dieselben zu gewähren im Stande sind. Es ist dies das Gebiet der sogenannten Polizeiverbrechen und Polizeistrafverbote, deren Charakter Hegel mit der zutreffenden Bezeichnung „d a s m ö g l i c h e U n r e c h t" bestimmt. Feuerbach erklärt sie für an sich nicht rechtswidrige Handlungen, die aber wegen mittelbarer Entgegenwirkung gegen seine Zwecke vom Staat verboten oder mit Strafe belegt sind. Ihre Verhinderung und Bestrafung ist Sache der Rechtspolizei. Eine zweite Art des Unrechts ist das b ü r g e r l i c h e oder C i v i l u n r e c h t. Die Handlung des Individuums erscheint zwar auch hier als eine vollkommen freie und zurechenbare (imputable) und sie schließt auch objectiv eine Rechtsverletzung in sich; allein subjectiv ist

in dem Willen des handelnden Individuums kein Unrecht vorhanden; es glaubt im guten Recht zu sein und es fehlt ihm die Erkenntniß und das Bewußtsein der Unrechtmäßigkeit. Recht oder Unrecht ist eine Streitfrage, deren Entscheidung dem Civilrichter überlassen wird, und die Entscheidung kann daher nur darin bestehen, daß der verletzende Theil angehalten wird, das streitige Object zurückzugeben oder Ersatz dafür zu leisten; eine Strafe wird dagegen nicht dafür zuerkannt. Einzelne im Sinne des Civilrechts rechtswidrige Handlungen oder Rechtsverletzungen streifen allerdings, wie der Betrug bei Vertragsverhältnissen, ganz nahe an das criminelle Unrecht, die dritte Art, und theoretisch und praktisch lassen sich in der That oft die haarscharfen Grenzlinien zwischen dem bürgerlichen und criminellen Unrecht nur sehr schwer feststellen. Das criminelle Unrecht besteht in der vorsätzlichen, mit rechtswidriger Absicht verbundenen Geltendmachung des individuellen Willens, und in der Verletzung des allgemein anerkannten und festgestellten Rechts. Zur Aufhebung dieser Rechtsverletzung genügt nicht eine blos äußerliche Ersatzleistung oder eine Rückgabe des von dem Verbrecher in Besitz genommenen fremden Objects. Das criminelle Unrecht, das Verbrechen, verletzt nicht blos ein einzelnes Individuum, sondern das Recht an und für sich, den allgemeinen Willen; es ist ein Attentat auf die allgemeine Rechtsordnung, die Rechtsgesellschaft oder den Staat, und da es in dem besondern Willen, im Innern und in der Gesinnung des verbrecherischen Subjects wurzelt, so muß es auch im Gebiet dieses Willens aufgehoben werden.

Darin, daß das Verbrechen eine einseitige Verletzung des allgemeinen Rechts ist, liegt auch zugleich die Beantwortung der vielbesprochenen Frage, ob ein Individuum an sich selbst oder in einem andern mit dessen Einwilligung ein Verbrechen begehen könne (Selbstverstümmelung, Selbstmord, Duell u. s. w.). Manche Strafrechtstheoretiker haben allerdings behauptet, daß eine derartige Handlung nicht als Verbrechen anzusehen sei, weil jeder auf seine persönlichen Rechte verzichten könne, andere haben einen Unterschied zwischen veräußerlichen und unveräußerlichen Rechten aufstellen wollen. Die richtige Antwort liegt darin, daß das einzelne Individuum nicht blos ein isolirtes, abstract freies Wesen, sondern ein gesellschaftliches Wesen, ein Glied der allgemeinen Gesellschaft ist. Das, was sein äußeres Dasein und seine Persönlichkeit ausmacht (Leben, Ehre, Freiheit) bildet keineswegs sein ausschließliches und specifisch ureigenes Besitzthum, auf das nur er allein ein Recht hat; eine Handlung, die daher die Bedingungen der eigenen Persönlichkeit verletzt, bleibt daher immer auch ein Verbrechen gegen die Gesellschaft, mag sie nun das Individuum an sich selbst oder an einem Dritten mit dessen Einwilligung vollziehen. Nur die Rechte auf die Sachen sind unbedingt veräußerlich. Das criminelle Unrecht als die Verletzung des allgemeinen Willens durch den besondern Willen, die Geltendmachung der subjectiven Unvernunft (einer an und für sich vernünftigen Person) gegen die allgemeine Vernunft bedingt die „objective Wiederherstellung des Rechts aus seiner Verneinung mittels einer dem Werthe nach gleichen Negation des rechtsverletzenden Willens“. (Köstlin, «Neue Revision», §. 198.) Diese objectige Genugthuung oder Wiedervergeltung, die Gerechtigkeit der Strafe, besteht darin, daß der besondere Wille des verbrecherischen Individuums in seiner Nichtigkeit oder Unvernunft, als Widerspruch gegen die dem Individuum an und für sich innewohnende Vernünftigkeit, dargelegt, daß der Zwang oder die Verletzung, welche der verbrecherische Wille ausgeübt hat, auch an ihm selbst vollzogen werde. Die Staatsgesellschaft, welche gegen den Verbrecher einen Zwang anwendet, wodurch sie seine individuelle Freiheit verletzt oder aufhebt, thut im Grunde nur genau das Nämliche, was der Verbrecher selbst als vernünftig und gerecht anerkennen muß. Aus diesem Begriff der Strafe ergibt sich auch deren Zweck. Dieser muß 1) sich gegen das rechtsverletzende Individuum richten; es muß in ihm die verbrecherische Gesinnung, die Geneigtheit zum Verbrechen aufgehoben werden; 2) muß, da das Unrecht sich nur in einer bestimmten äußerlichen Form, in bestimmter Qualität und Quantität äußert, auch der zur Wiedervergeltung ausgeübte Zwang nach Qualität und Quantität der geschehenen Rechtsverletzung entsprechen, mit andern Worten: es können gerechterweise nicht alle Verbrechen mit gleichem Maßstab behandelt werden, sondern in der verbrecherischen Handlung muß auch das Maß der Strafe liegen; 3) hat in der Strafe sich das allgemeine Recht als eine Angelegenheit der gesammten Staatsgesellschaft und des öffentlichen Wohls zu bethätigen; in diesem Sinne erscheint daher der Strafzweck als die „Wiedervergeltung nach dem Princip des Werths“ (Köstlin).

In der Familie und im patriarchalischen Staat wird die Strafe als etwas rein Aeußerliches angesehen und besteht daher nur in einer rein äußerlichen Genugthuung oder Wiedervergeltung, in der körperlichen Züchtigung. Diese soll allerdings auch auf das Innere des Verbrechers, auf die Umkehr seiner verbrecherischen Gesinnung wirken, allein diesen letztern Zweck kann sie nur unvollkommen erreichen, weil hier Mittel und Zweck sich nicht entsprechen, der innere Zweck sich nicht durch bloße äußerliche Mittel erreichen läßt. Auf der Stufe der bürgerlichen Gesellschaft, welche nur Verhältnisse und Beziehungen der einzelnen Personen zueinander, jedoch keinen über denselben stehenden allgemeinen Willen kennt, erscheint auch die peinliche Rechtsverletzung, das criminelle Unrecht, nur als die Verletzung eines andern individuellen Willens. Die Wiedervergeltung tritt nur in der Form der Rache auf, als persönliche Handlung (jus talionis), als Anspruch auf

Privatgenugthuung. Das Wesen der Rache zeigt sich in doppelter Richtung. Einmal sieht sie nur auf das begangene Unrecht an und für sich; sie läßt dagegen den Grad der verbrecherischen Gesinnung unberücksichtigt und macht keinen Unterschied darin, ob die Rechtsverletzung eine böswillige Handlung ist oder eine grobe oder leichte Verschuldung enthält. Sowie sie kein verschiedenes Maß der Schuld bei dem Verbrechen erkennt, so erkennt sie indeß auch zweitens auf seiten des zur Forderung von Privatgenugthuung Berechtigten kein Maß für die letztere. Die Wiedervergeltung ist nach Qualität und Quantität eine zufällige und unbestimmte; das Individuum, welches sich rächt, ist bei der Wiedervergeltung zu sehr mit seinen besondern Interessen betheiligt. Erst auf der Stufe des Staats, in den Culturepochen, wo das staatliche Bewußtsein zum Durchbruch gekommen ist, wird die Wiedervergeltung ihres individuellen Charakters entkleidet und nimmt die Form einer Strafe an; die Allgemeinheit, das allgemeine Recht erkennt sich durch das begangene Unrecht als verletzt an, und die Wiederaufhebung des Unrechts erscheint als etwas Nothwendiges und Gerechtes zur Wiederherstellung des gekränkten allgemeinen Rechts. Die Strafe will einerseits die Existenz des verbrecherischen Willens aufheben, andererseits aber auch die verbrecherische Gesinnung. Es handelt sich um die äußere und innere Tilgung der Schuld. Die Strafe ist eine Beschränkung des an und für sich freien Willens des Verbrechers und daher ein Zwang. In dieser Form ist sie allerdings ein Uebel, aber auch zugleich ein Gut, insofern es im eigenen sittlichen Interesse des Verbrechers liegt, daß er sich der Richtigkeit seiner Handlung bewußt wird, und daß zu seinem eigenen Besten zwangsweise gegen ihn verfahren wird. Die Strafe ist somit theils ein physischer, theils ein psychologischer Zwang, indem sie ihn davon abhalten soll, daß er seine verbrecherische Gesinnung beibehält und fortsetzt, und indem sie zugleich auch auf andere wirken soll, welche durch das Beispiel des Verbrechers verlockt werden könnten. Würde indeß die Strafe oder der Zwang blos äußerlich an dem Verbrechen vollzogen werden, so würde von ihr dasselbe wie von der Züchtigung gelten; sie würde keine vollständige Genugthuung und Wiederaufhebung des Verbrechens in sich enthalten, weil hierzu auch die Aufhebung der verbrecherischen Gesinnung gehört, was nicht durch äußern Zwang geschehen kann, sondern einen freien, innern sittlichen Umwandlungsproceß voraussetzt. Es liegt daher auch die Besserung des Verbrechers im Wesen und Zweck der Strafe und diese als eine Gesinnungsänderung kann mit Erfolg auch nur durch Mittel herbeigeführt werden, welche an und für sich geeignet sind, auf die freie Selbstbestimmung zu wirken.

Oefters sind blos einzelne dieser in dem Wesen der Strafe selbst liegenden Zwecke einseitig hervorgehoben und als Strafprincip hingestellt worden; so insbesondere der Zweck der Abschreckung (Gmelin), mit welcher auch die Theorie und das Princip des psychologischen Zwangs (Grolmann und Feuerbach), der Warnung (Bauer) nahe verwandt sind. Andererseits hat man die Besserung als das ausschließlich berechtigte Strafprincip zu entwickeln versucht. Die Einseitigkeit des Besserungsprincips zeigt sich indeß darin, daß sie nur das Moment der Gesinnungsänderung, nicht aber das Erforderniß einer äußern Genugthuung in Betracht nimmt, die nach Art und Größe des verübten Verbrechens sich richten muß. Von dem Standpunkt dieser Theorie aus läßt sich zu einer Unterscheidung der verschiedenen Arten von Verbrechen und zu einer objectiven Strafabmessung nicht gelangen. Derjenige, der nur ein leichtes und geringes Verbrechen begangen hat, müßte, je länger es währt, bis er zur vollständigen innern Besserung gelangt und bis diese auch sicher erkannt wird, desto länger auch zwangsweise seiner Freiheit beraubt werden, wogegen der schwere Verbrecher, sobald die innere Reue und Besserung rascher hervortritt, mit der Verbüßung einer kurzen Strafe hinwegkommt. Endlich aber würde der Staat gänzlich aus seiner Sphäre heraustreten. Sein Gebiet ist das Rechtsleben, die Regelung der äußern Verhältnisse und Beziehungen der Menschen untereinander, er zieht aber nicht die gesammte Persönlichkeit, den gesammten innern Willen der Menschen in das Bereich seiner Wirksamkeit, wie dies andere sittliche Lebenskreise, als der Staat, die Familie, die Schule, die Kirche, thun. Wollte der Staat in gleicher Weise seine Thätigkeit und seine Herrschaft über den Einzelwillen ausdehnen, so würde dies eine totale Aufhebung des letztern, ein vollständiges Aufgehen desselben in dem allgemeinen Willen und eine unerträgliche Bevormundung und Zwangsherrschaft zur Folge haben. Die Strafzwecke müssen aus dem Begriff der Strafe selbst und nicht aus diesem fern liegenden Zweckmäßigkeits- und Nützlichkeitsrücksichten hergeleitet werden. Hiernach läßt sich auch der Werth vieler (der sogenannten absoluten und relativen) Strafrechtstheorien beurtheilen, welche seitens der Strafrechtsphilosophen aufgestellt worden sind. Es möge hier an Beccaria und Filangieri erinnert werden, welche die Sicherung der Gesellschaft vor weitern verbrecherischen Handlungen desselben Individuums als Strafzweck ansehen und in der Strafe ein Mittel zum Zweck des gemeinen Wohls erblicken; an Bentham, welcher die Strafe als Mittel zur Selbsterhaltung des Ganzen betrachtet; an Fichte, welcher davon ausgeht, daß durch das Verbrechen zwischen dem Verbrecher und dem auf einem angeblichen Vertrag aller beruhenden Staat eine Art Kriegszustand eintrete, infolge dessen der Verbrecher als aus der Gesellschaft ausgetreten und als vogelfrei anzusehen sei; an Martin's, Schulze's und Trendelenburg's Nothwehr- und Vertheidigungstheorie, Klein's und Welcker's Ersatztheorie. Der vorstehend entwickelte Standpunkt wird von Hegel, Köstlin, Berner vertreten, und

ist in gewisser Hinsicht mit Kant (Kategorischer Imperativ) und Abegg's und Wirth's Gerechtigkeitstheorie verwandt.

Die verschiedenen positiven Strafgesetzgebungen, deren Aufgabe es ist, den Begriff des Verbrechens auf die einzelnen Gattungen von Verbrechen in Anwendung zu bringen und für jedes derselben, je nachdem es eine größere oder geringere Verletzung des allgemeinen Willens in sich schließt, die entsprechende Strafe festzusetzen, schließen sich zum Theil mehr oder weniger den Strafrechtstheorien an, die zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Ländern gerade die meiste Autorität erlangt haben. Andere verfahren eklektisch, sodaß sie die verschiedenen Strafen keineswegs immer consequent aus dem Begriff der Strafe ableiten. Sie bemühen sich daher auch nicht, die verschiedenen S. untereinander wahrhaft auszugleichen, sondern bringen sie unvermittelt nebeneinander zur Anwendung, bald im concreten Fall sich dem einen, bald dem andern zuneigend. Die Strafe selbst steht stets im Verhältniß zu dem allgemeinen socialen Zustand. Dies kommt daher, daß jedes Verbrechen zugleich nicht blos ein einzelnes Mitglied der Gesellschaft, sondern die letztere selbst in ihrer Gesammtheit berührt und je tiefer es in die gesellschaftliche Ordnung eingreift, die allgemeine Sicherheit stört, einen je gefährlichern Charakter es hat, desto strenger wird die Strafe sein. Jedoch ist noch ein zweites Moment in dieser Beziehung von Einfluß: der Zustand der Gesellschaft selbst. Je mehr dieser in sich gefestigt ist, desto mehr nimmt die Wichtigkeit der Störung der allgemeinen Sicherheit ab, desto mehr verlieren viele gesetzwidrige Handlungen ihren gemeingefährlichen Charakter und werden theils milder bestraft, theils der Privatverfolgung (der Begründung eines Strafverfahrens erst auf Antrag des Verletzten), theils endlich sogar als einfache Polizeiübertretungen geahndet werden können, während in den Zeiten, wo die gesellschaftlichen Zustände der Festigkeit entbehren, harte Strafen vorkommen und an sich auch nicht ungerecht sind. Strafgesetze werden daher auch viel weniger als Civilgesetze auf längere Zeiträume und für die verschiedenen Entwickelungsperioden eines Volks oder Landes gleich anwendbar und geeignet erscheinen und viel häufiger Revisionen unterworfen werden müssen.

Vgl. Köstlin, «Neue Revision der Grundbegriffe des Criminalrechts» (2 Bde., Tübingen 1845); Abegg, «Die verschiedenen Strafrechtstheorien» (Neustadt 1835); Beccaria, «Verbrechen und Strafen», übersetzt von Hommels (Breslau 1857); Häberlin, «Grundsätze des Criminalrechts» (4 Bde., Leipzig 1845—49); Hefter, «Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts» (6. Aufl., Braunschweig 1854); Marezoll, «Das gemeine deutsche Criminalrecht» (Leipzig 1856); Roßhirt, «Geschichte und System des gemeinen deutschen Strafrechts» (3 Bde., Stuttgart 1838); Röder, «Die herrschenden Grundlehren von Verbrechen und Strafe» (Wiesbaden 1867); Stephen, «Handbuch des englischen Strafrechts und Strafverfahrens», übersetzt von Mähry (Göttingen 1843); Welcker, «Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe» (Gießen 1813).

Strafproceß, Strafrechtspflege. Die Aufgabe der Strafrechtspflege ist die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung zum Schutz und im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft und des Staats, und sie beruht auf dem Princip, daß jedem, der ein Verbot oder Gebot des Staats absichtlich und arglistig, gewaltthätig verletzt, nicht blos den davon etwa unmittelbar berührten und betroffenen einzelnen, sondern die Gesammtheit verletzt habe, daß die letztere daher auch die Verfolgung und Ahndung des verübten Verbrechens oder Vergehens zu übernehmen verpflichtet sei. Die Strafrechtspflege unterscheidet sich dadurch wesentlich von der Civilrechtspflege; denn bei der Entscheidung und Verfolgung civilrechtlicher Ansprüche tritt die Staatsthätigkeit nur auf Anregung und Antrag des Verletzten oder Beschädigten ein, und es steht in dessen Willkür, ob er Klage führen will oder nicht. Aus dem zuerst angegebenen Princip folgt, daß das Recht zur Untersuchung strafbarer Handlungen ausschließlich dem Staat vorbehalten bleiben muß. Eine andere Frage aber ist die, ob auch nur ausschließlich der Staat zur Erhebung einer Anklage berechtigt sein soll. In den modernen Strafproceßordnungen ist diese Frage nicht übereinstimmend entschieden worden. Während nach dem Inquisitionsproceß dem Richter zugleich die Function des Anklägers oblag, haben die neuern Strafproceßordnungen in dem Institut der Staatsanwaltschaft ein eigenes Amt geschaffen, deren Träger den Beruf hat, als Wächter des Rechts alle zu seiner Kunde gebrachten Verbrechen und Vergehen vor Gericht zu verfolgen und die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, wobei ihm jedoch gleichzeitig die Aufgabe überwiesen ist, darauf zu achten, daß nicht nur im Lauf des Strafverfahrens alle gesetzlichen Vorschriften erfüllt, sondern auch kein Unschuldiger verfolgt und bestraft werde. In einigen Ländern hat man indeß der Staatsanwaltschaft auch ein ausschließliches Anklagemonopol zugetheilt, weil man von der Ansicht ausging, daß eine Einmischung oder Concurrenz von Privatpersonen mit der Würde der Rechtspflege unvereinbar sei. Man hat infolge dessen das Recht der Anklage allen denen versagt, welche an der strafprocessualischen Verfolgung eines andern ein rechtliches Interesse haben, wie dem Beschädigten und Verletzten, dergestalt, daß, wenn der Staatsanwalt die Einleitung des Strafverfahrens ablehnt, demjenigen, der bei ihm hierauf angetragen hatte, nur eine Beschwerde an die Oberstaatsanwaltschaft zusteht. Eine Ausnahme von diesem Anklagemonopol hat man in den Fällen eintreten lassen, wenn es sich um Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Post-, Steuer-, Zollgesetze u. dgl. handelt; in diesem Fall können auch die Administrativbehörden selbständig die Anklage erheben, wenn dies

seitens des Staatsanwalts nicht geschieht. Gegen diese ausschließliche Berechtigung der Staatsanwaltschaft sind indeß nicht unbegründete Bedenken erhoben worden, welche namentlich aus dem Verhältniß der Staatsanwaltschaft zur Staatsregierung, und daraus, daß sie ihrer Stellung nach nicht die gleiche Unabhängigkeit wie die Gerichte besitzt, hergeleitet worden sind; es könne, hebt man ferner hervor, geschehen, daß sie, trotzdem eine strafbare Handlung vorliegt, im Interesse der Regierung keine Anklage erhebt, wenn es sich z. B. um Amtsüberschreitungen oder Amtsmisbrauch seitens eines Beamten handelt, der einem an sich rechtswidrigen Befehl seiner vorgesetzten Verwaltungsbehörde Folge geleistet hat; man hat ferner auch eingewendet, daß, weil die Verfolgung einer strafbaren Handlung in der Hand eines einzigen Beamten ruhe, die Gefahr großer Willkürlichkeit nahe liege, sodaß der Staatsanwalt factisch ein Begnadigungsrecht auszuüben vermöge, wenn es ihm beliebt, von Haus aus auf Grund unvollständiger Vorerörterungen den Weg zur Einleitung einer förmlichen Untersuchung wider den Angeschuldigten abzuschneiden.

Die Anklage setzt voraus, daß der Verdacht einer verübten strafbaren Handlung wider eine Person als deren Urheber oder Theilnehmer vorliegt. Zur Begründung der Anklage steht nun der Staatsanwaltschaft die Befugniß einer gerichtlichen Polizeibehörde zu, deren Wirkungskreis es ist, vorläufige Erörterungen über den subjectiven und objectiven Thatbestand anzustellen, Beweise zu sammeln, und die Thäter den Gerichten zu überliefern. Andererseits ist sie berechtigt, ein Vorverfahren (Scrutinialverfahren) einzuleiten, d. h. die Polizeibehörden und selbst die Gerichte zu requiriren, um ihren Anträgen gemäß Handlungen zur Ermittelung des Thatbestandes vorzunehmen. Auf Grund dieser Vorverhandlungen muß nun die förmliche Anklage erhoben und ein gerichtlicher Beschluß über Einleitung der Untersuchung gefaßt werden. Das Recht auf Untersuchung, Entscheidung und Vollstreckung ist in der Regel Sache der Gerichte, soweit es sich um Verbrechen und Vergehen oder Uebertretungen handelt. Für diese drei verschiedenen Gattungen strafbarer Handlungen sind nun auch verschiedene Gerichte erster Instanz, nämlich die Schwurgerichtshöfe, die aus ständigen Richtern gebildeten Gerichtsabtheilungen und die Einzelrichter (Polizeirichter) competent. Bei dem letztern versieht der Polizeianwalt die Function des Staatsanwalts, und hier faßt auf Antrag desselben der Einzelrichter den Beschluß über die mündlich oder schriftlich eingebrachte Anklage; es kann sogar in manchen Fällen auch ohne Anhörung des Beschuldigten von ihm ein Mandat (Strafverfügung) erlassen werden, durch welches eine Strafe festgesetzt wird, die auch in Rechtskraft übergeht, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer gesetzlich bestimmten Frist (von 10 Tagen) Einspruch erhebt, in welchem Falle dann vor dem ständigen Richtercollegium weiter in der Sache verhandelt und entschieden wird. In den Sachen, in welchen dieses Richtercollegium (Zuchtpolizeikammer) zuständig ist (bei Vergehen und bei den von Personen jugendlichen Alters verübten Verbrechen), faßt dieses Gericht auch den Beschluß über Einleitung der Untersuchung. In den Sachen jedoch, die zur Competenz der Schwurgerichte gehören, entscheidet über die Einleitung der Untersuchung, die Versetzung in Anklagezustand ein besonderer Anklagesenat (Rathskammer), aus drei bis fünf Richtern bestehend, und ordnet auch zugleich die Verweisung der Sache vor das Schwurgericht an. Die Voruntersuchung ist nach dem deutschen Strafverfahren geheim; es ist auch dem Angeklagten nicht gestattet, sich eher eines Vertheidigers zu bedienen als bis das Hauptverfahren eingeleitet wird, eine Bestimmung, die von vielen Seiten mit Recht als bedenklich angefochten wird, da sie dem Angeklagten die Vertheidigung erschwert. War die Untersuchung einmal beschlossen, so kann der Antrag auf Einleitung derselben nicht wieder zurückgenommen werden, sondern es muß, ausgenommen bei abwesenden oder flüchtigen Verbrechern, die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung nachfolgen; eine Einstellung des Verfahrens ohne Urtheil setzt einen besondern gerichtlichen Beschluß (in Preußen des Competenzgerichtshofs) voraus und in vielen Staaten kann auch im Gnadenweg keine Niederschlagung einer Untersuchung anders als auf Grund eines besondern Gesetzes erfolgen. (S. den Art. **Begnadigung**.) Bei den Vergehen und Sachen, welche nicht vor die Competenz des Schwurgerichts, sondern eines ständigen Richtercollegiums gehören, urtheilt dieses auf Grund der mündlichen und öffentlichen Verhandlung, in welcher die Begründung der Anklage durch den Staatsanwalt, die Vernehmung des Angeklagten, die Beweisaufnahme vorgenommen wird und der Angeklagte sich selbst oder durch einen von ihm gewählten Vertheidiger gegen die erhobene Anklage vertheidigt, sowol über die Richtigkeit der Thatsachen, also über die Schuld und Nichtschuld, wobei das Gericht die Motive, die es bei seiner Entscheidung geleitet haben, anzugeben verbunden ist, als auch über die Anwendung des Gesetzes, d. h. es hat, im Fall das Schuldig von ihm ausgesprochen wird, auch den Angeklagten zu dem gesetzlichen Strafmaß zu verurtheilen. Bei den zur Competenz der Schwurgerichtshöfe gehörigen Verbrechen ist dagegen die Entscheidung über die Schuld oder Nichtschuld von dem Gericht getrennt und den Geschworenen überwiesen. Ueber das Verfahren vor den Schwurgerichten und die Vorzüge desselben s. die Art. **Jury**; **Oeffentlichkeit und Mündlichkeit**.

Die Strafproceßordnungen lassen gegen die gerichtlichen Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile verschiedene Rechtsmittel zu: die Appellation und den Recurs (letztern bei Vorbringung neuer Thatsachen) gegen Erkenntnisse der Einzelrichter; die Appellation gegen Erkenntnisse der Richtercollegien, soweit sie die Rechtsfrage und die Strafzumessung betreffen, wogegen die in der ersten

Instanz erfolgten thatsächlichen Feststellungen in der Regel auch für die zweite Instanz maßgebend sind, außer wenn das erste Urtheil an sich nichtig ist oder nachgewiesen wird, daß die thatsächlichen Feststellungen nicht ausreichen, in welchem Fall eine neue Beweisaufnahme angeordnet werden kann. Die Nichtigkeitsbeschwerde (s. d.) ist sodann noch gegen die Erkenntnisse dieser zweiten Instanz, ebenso auch gegen die Erkenntnisse der Schwurgerichtshöfe zulässig. Alle diese Rechtsmittel sowie auch die Beschwerde über Verfügungen stehen sowol dem Angeklagten als auch dem Staatsanwalt zu, und ist in der Regel ihre Einwendung an eine bestimmte (zehntägige) Frist gebunden. Keine Fristbestimmung ist an die Restitution wider ein rechtskräftiges Erkenntniß geknüpft; diese kann vielmehr jederzeit beantragt werden, wenn der Verurtheilte nachweist, daß das Erkenntniß auf der Aussage eines meineidigen Zeugen oder auf einer falschen Urkunde beruhte. Ebenso steht auch dem Verurtheilten jederzeit frei, bei dem Staatsoberhaupt um Erlaß, Umwandlung oder Milderung der erkannten Strafe nachzusuchen. Erkenntnisse, welche auf lebenslängliche Zuchthaus- oder auf Todesstrafe lauten, bedürfen in den meisten Staaten der Bestätigung des Staatsoberhauptes. Die Vollziehung der gerichtlichen Straferkenntnisse ist unbedingt als Sache der Rechtspflege zu betrachten, und darf, ohne daß nicht nur die Würde des Amts darunter leidet, sondern auch damit nicht willkürlich und gegen das Gesetz eine andere Strafe substituirt wird, nicht durch andere Verwaltungsbehörden erfolgen; den Gerichten muß vielmehr auch die Leitung und Beaufsichtigung des Strafvollzugs verbleiben. (S. den Art. Gefängnißwesen.)

Vgl. Geib, «Geschichte des römischen Criminalprocesses» (Leipzig 1842); Martin, «Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalprocesses» (5. Ausg., ergänzt von Temme, Leipzig 1867); Planck, «Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens» (Göttingen 1857); Zachariä, «Handbuch des deutschen Strafprocesses» (2 Bde., Göttingen 1860—63); Glaser, «Anklage, Wahrspruch und Rechtsmittel in der englischen Schwurgerichtsverfassung» (Erlangen 1866); Daniels, «Grundsätze des rheinischen und französischen Strafverfahrens» (Berlin 1849); Paraquin, «Die französische Gesetzgebung» (6 Abth., München 1861).

Strafrecht, s. Criminalrecht.

Strandrecht nennt man das seit dem Mittelalter von den Küstenbewohnern in Anspruch genommene und ausgeübte Recht, sich gestrandete Schiffe oder Güter anzueignen. Trotz vieler Verbote hat es sich zur Schande des öffentlichen Rechtsbewußtseins doch bis auf die neueste Zeit erhalten, wo an seine Stelle das Bergerecht getreten ist. Letzteres besteht in dem Anspruch auf Entschädigung, Bergelohn, für die Mühe und Kosten, welche auf die Rettung und Bergung der gestrandeten Güter verwendet werden. Gewöhnlich ist auch für die Anmeldung der Eigenthumsansprüche an die gestrandeten Güter eine Frist vorgeschrieben, nach deren Ablauf das Gut denen, die es geborgen und gerettet haben, zufällt. Das Bergelohn ist oft ein sehr hohes und die Küstenbewohner stellen an die strandenden Schiffe häufig die ungerechtesten Ansprüche, bevor sie die Rettung unternehmen und die Herausgabe der geretteten Güter zugeben. Eine Regelung dieses Bergerechts im Wege des Gesetzes ist daher auch an der norddeutschen Küste schon lange ein dringendes Bedürfniß.

Vgl. von Kaltenborn, «Grundsätze des praktischen europäischen Seerechts» (2 Bde., Berlin 1831).

Straßen. Alle Transportmittel, S., Wege, Eisenbahnen, regulirte Flüsse, Kanäle, Brücken u. s. w., haben den Zweck, den Güterumlauf zu vermitteln und zu erleichtern, die Ortsentfernung zwischen Producenten und Consumenten zu vermindern, den Güteraustausch zu ermöglichen und zu befördern, Zeit und Kosten des Transports zu ersparen und dadurch indirect auf die Steigerung der Güterproduction eine Rückwirkung auszuüben, sowie durch Verringerung des Preises der Güter dieselben allgemein zugänglicher zu machen. Ihr Nutzen ist daher ein solcher, welcher allen Gliedern der Staatsgesellschaft, den Producenten und Consumenten, wie den Vermittlern des Handels zufließt, obschon sich nicht berechnen läßt, wie groß für jeden einzelnen der hieraus entspringende Nutzen ist. Daher betrachtet man überall die Herstellung und Unterhaltung der S. als eine öffentliche Angelegenheit des Staats, insofern es sich um die das ganze Land durchschneidenden Kunststraßen handelt, welche die wichtigsten Orte des Staats untereinander und mit dem Auslande verbinden und die Hauptlinien bilden, auf denen sich der Hauptverkehr zu Lande bewegt und von denen er sich nach allen Seiten hin ausbreitet. Ueberdies bedarf ihrer der Staat selbst zur Verfolgung seiner eigenen Zwecke, zur Landesvertheidigung, zur Ausführung des Rechtsschutzes, zur Communication mit seinen Unter- und Localbehörden, und wegen der großen Kostspieligkeit kann sie auch nur der Staat bauen und erhalten, zumal ihm die technischen Kräfte in viel höherm Grade zu Gebote stehen. Im Gegensatz zu diesen Land- und Heerstraßen (Reichs- und Poststraßen) liegt dagegen die Herstellung solcher S., die nur dazu bestimmt sind, den Verkehr minder wichtiger Orte unter sich und mit den ebenerwähnten Hauptlinien zu unterhalten (öffentliche Communicationswege, Communal- und Vicinalstraßen), den Provinzen, Kreisen und Gemeinden ob. (Verschieden von diesen sind die Privatwege, die entweder blos zum Gebrauch einzelner Personen oder zur Verkehrsvermittelung einer Gemeinde in sich selbst bestimmt sind.) Hinsichtlich der Staatsstraßen hat sich allmählich ein förmliches Wege- oder Straßenregal entwickelt, welches das Recht der Oberaufsicht, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Polizei, und das ausschließliche Recht zur Erhebung von Wegegeldern (Mauthen) auf den im

Staatseigenthum befindlichen S. in sich schließt. Auch hängt damit das vom Staat vielfach in Anspruch genommene Recht zusammen, die Einwohner und Gemeinden, deren Grundstücke an der S. anliegen, bei Anlegung und Unterhaltung der S. zur Leistung von Hand- und Spanndiensten heranzuziehen und zum Zweck der Anlegung, Verlegung und Verbreiterung öffentlicher S. und Wege ihre Grundstücke zu expropriiren. Die Heranziehung der Gemeinden zu den Bauarbeiten ist ein schwerer und nicht zu rechtfertigender Eingriff in die freie persönliche Arbeitsthätigkeit; das Mittel, auf diese Weise S. herzustellen, ist aber auch insofern verfehlt, als es die theuerste und schlechteste Art, S. zu bauen, in sich enthält. Alle Fronarbeit ist bekanntlich viel weniger werth als die bezahlte, freie, vertragsmäßige Arbeitsleistung. Zudem sind bei den Landstraßen die anwohnenden Gemeinden nur secundär betheiligt, das Interesse für dieselben ist dagegen ein allgemeines, des ganzen Staats. Das Recht, Wegegelder zu erheben, besteht zwar noch in verschiedenen Staaten, in andern dagegen, wie in Frankreich seit 1806, in der Schweiz, Baden, ist es aufgehoben. In der Regel wird es niemals so hoch gegriffen werden können, daß die Einnahmen daraus die auf den Straßenbau verwendeten Kosten decken; es ist aber auch in dieser Modalität immer noch eine ebenso große Belästigung des Verkehrs, wie die frühern Wasserzölle und die übrigen jetzt überall beseitigten Staats-, Communal- und Privatbinnenzölle. Die Erhebung von Wegegeldern ist zugleich um so ungerechter und unbegründeter, als, wie schon bemerkt, die Anlage und Unterhaltung der betreffenden S. eine allgemeine Staatsangelegenheit ist; die Wegegelder könnten richtigerweise von dem einzelnen nur in dem Verhältniß, wie die S. durch ihn abgenutzt wird, erhoben werden, allein eine solche Vertheilung der Last ist geradezu unausführbar; zudem werden von dem Wegegeld die Bewohner der Umgegend am meisten getroffen, welche für ihren Localverkehr jener S. am wenigsten bedürfen, und welche gleichwol nicht umhin können, sich ihrer zu bedienen, da sie gerade durch ihr Gebiet führen und ihre Grundstücke berühren.

Man hat in neuerer Zeit und namentlich seit der Entwickelung des Eisenbahnnetzes den S. und öffentlichen Wegen weniger Beachtung geschenkt. Die Eisenbahnen haben in der That auch einen großen Theil des frühern Straßenverkehrs an sich gezogen; nichtsdestoweniger sind sie noch immer nicht blos für den kleinen Verkehr, im Gegensatz zu dem Massentransport, von hoher Bedeutung, sondern sie bilden auch die Kanäle, durch welche der große Eisenbahnverkehr gespeist wird. In einem Lande, dessen S. von schlechter Beschaffenheit sind, wird auch niemals ein lebendiger und großartiger Eisenbahnverkehr sich entwickeln; dieser wird niemals blos auf dem Verkehr der durchgehenden Güter und zwischen den großen Stationen basiren können, sondern muß die Grundbedingung seiner Prosperität in den Ab- und Zufuhren aus dem Localverkehr suchen. Die schlechten Straßenverbindungen sind daher die Ursachen, warum in Italien, Spanien, Portugal, Ungarn, der Türkei die Eisenbahnen wenig floriren und rentiren.

In den verschiedenen Staaten gibt es theils allgemeine, theils provinzielle **Wegeordnungen**; dieselben enthalten nähere Bestimmungen über die Ausübung des Expropriationsrechts, über den Schutz der S. gegen nachtheilige Benutzung und Ausübung des Verkehrs auf denselben (daher z. B. die Einführung eines gleichmäßigen Wagen- und Schlittengleises), über Sicherheitsmaßregeln des auf den S. und öffentlichen Wegen verkehrenden Publikums (Ausweichen der Fuhrwerke, Aufstellung von Wegweisern, Neigung, Wölbung, Breite der S., Errichtung von Fußwegen und Gräben u. s. w.), sowie endlich auch über Strafen für Uebertretungen polizeilicher Vorschriften.

Vgl. Rau, «Volkswirthschaftspolitik» (8. Ausg., Heidelberg 1867); K. Arnd, «Der Straßen- und Wegebau in staatswirthschaftlicher und technischer Beziehung» (Darmstadt 1827); Umpfenbach, «Theorie der Kunststraßen» (Berlin 1830); Pechmann, «Anleitung zum Straßenbau» (München 1835); von Rönne, «Die Wegepolizei und das Wegerecht des preuß. Staats» (Breslau 1852).

Strike, s. **Arbeitseinstellungen**.

Subhastation nennt man die gerichtliche Versteigerung eines Grundstücks mit förmlichem Zuschlag (in Preußen Adjudication) an den Meistbietenden. Sie ist eine der Formen, durch welche mittels Execution Forderungen geltend gemacht werden können, sobald dieselben durch rechtskräftiges Urtheil oder durch gerichtliches Zugeständniß, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich festgestellt sind oder auf einer executorischen Urkunde beruhen. Sie ist hauptsächlich das Mittel, durch welches die Hypothekengläubiger aus den ihnen für ihre Forderungen verpfändeten Grundstücken Befriedigung erlangen, und eine Subhastationsordnung, welche auf der einen Seite die Rechte der Gläubiger schützt, ihnen wirksamen Beistand zur Realisirung dieser Rechte leistet, andererseits aber auch den durch das öffentliche Interesse und durch das eigenthümliche Wesen des Realcredits (s. den Art. **Hypothek**) bedingten Erfordernissen entspricht, ist die wesentliche Voraussetzung eines gesunden Hypothekencredits. In der Regel müssen, sobald ein Gläubiger den Antrag auf Execution in ein Immobile seines Schuldners gestellt hat, die übrigen Hypothekengläubiger hiervon und von allen nachfolgenden Handlungen in Kenntniß gesetzt werden; meist erfolgt sodann eine Feststellung des Werths der Immobilien mittels Schätzung durch Sachverständige; darauf muß die verfügte Versteigerung öffentlich bekannt gemacht werden und hieran reiht sich die Versteigerung des Grundstücks selbst, welche durch einen Gerichtscommissar vorgenommen wird. Die Mitbietenden haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. In manchen Län-

dern findet, wenn kein Gebot geschieht oder doch die Taxe nicht geboten wird, auf Verlangen des Schuldners oder des mit einem Verlust bedrohten Gläubigers eine zweite Versteigerung statt. Dem meistbietenden Ersteher wird das Grundstück gegen Erlegung des Kaufgeldes zugeschlagen; die Kaufgelder sind in dem Zuschlags-(Adjudications-)Termin entweder ganz zu erlegen oder es hat der Ersteher nachzuweisen, daß die Hypothekengläubiger, die aus dem Meistgebot Befriedigung erlangen würden, darein willigen, ihm ihre Gelder noch länger zu creditiren. In manchen Ländern ist den Erstehern auch gesetzlich nachgelassen, nur einen Theil des Licitums zu erlegen, wogegen ihnen der Rest desselben auf mehrere Jahre creditirt wird. Nach Erlegung der Kaufgelder erfolgt im Kaufgelderliquidationsproceß die Vertheilung derselben an die eingetragenen Hypothekengläubiger nachdem Rangverhältniß ihrer Hypotheken. Einen großen Fortschritt im Subhastationsverfahren enthält die preuß. Subhastationsordnung vom 15. März 1869. Sie kürzt das bisherige Verkaufsverfahren ab und macht es minder kostspielig, indem es dasselbe in die Hände eines selbständigen Einzelrichters legt, das Subhastationsmandat und die Taxen beseitigt, die Subhastationsfristen nach Zeit und Art der Bekanntmachung abkürzt, den Widerspruch und die Einwendungen gegen den Verkauf und Zuschlag beschränkt. Dabei ist sie darauf bedacht, die Gläubiger gegen zahlungsunfähige Bieter und Ersteher sowie gegen nachtheilige Handlungen des Schuldners zu schützen. Auch hat das Verfahren angemessene Garantie gegen Anfechtung und Vernichtung erhalten, indem die Bestimmungen über Vorladung der Betheiligten vereinfacht sind, mit dem Zuschlag auch die Präclusion erfolgt und die Anfechtungsgründe beschränkt sind. Eine feste Begrenzung und Regulirung haben auch die Functionen des Subhastations- und Proceßrichters erhalten.

Vgl. Delius, «Das Verfahren in Subhastationssachen» (Berlin 1856); Paul Wolf, «Der preuß. Subhastationsproceß» (Berlin 1861); Hartmann, «Das preuß. Immobiliarsachenrecht und dessen Reform» (Elberfeld 1869).

Sub spe rati, unter dem Vorbehalt der Genehmigung. In manchen Fällen der diplomatischen Verhandlungen reichen die dem Gesandten ertheilten Vollmachten und Instructionen nicht aus, um eine sofortige Erklärung über die von dem andern betheiligten Staat oder von den andern Staaten gemachten unvorhergesehenen Vorschläge oder gestellten Bedingungen abzugeben. Glaubt der Gesandte, daß diese Vorschläge seiner Regierung annehmbar erscheinen werden, so nimmt er sie vorbehältlich dessen an, daß seine Regierung den Vertrag mit diesen Bedingungen ratificirt. Hegt er in Betreff der künftigen Genehmigung Bedenken, so behält sich der Gesandte vor, an seine Regierung Bericht zu erstatten, und nimmt solchenfalls die Vorschläge nur ad referendum, zur Mittheilung und Instructionseinholung, an.

Substitution, Ernennung eines Stellvertreters oder Nachfolgers. Besonders im Erbrecht kommt es häufig vor, daß der Erblasser bei Errichtung des Letzten Willens den Fall in Betracht zu ziehen hat, daß der von ihm eingesetzte Erbe die Erbschaft möglicherweise nicht erwerben will oder kann. Es steht daher dem Erblasser frei, gleich im Testament einen oder auch mehrere weitere Erben (Substituten) zu ernennen, welche an die Stelle des zuerst Eingesetzten zu treten haben. Man heißt dies im Römischen Recht Vulgarsubstitution. Auch sind der Vater und die Ascendenten berechtigt, für ein unmündiges Kind für den Fall, daß es in der Unmündigkeit stirbt, in seinem Testament zugleich einen Erben zu benennen. Sobald indeß das Kind das Mündigkeitsalter erreicht hat, wird diese Erbesernennung für dasselbe ungültig. In manchen Particularrechten steht dies Recht nicht blos dem Vater, sondern beiden Aeltern und den Voraltern zu; im Römischen Recht besitzen mütterliche Ascendenten und Blutsverwandte männlichen Geschlechts dies Recht nur in Bezug auf jenes Vermögen, welches sie selbst ihnen hinterlassen. Man nennt dies die Pupillarsubstitution. Auch den an Geisteszerrüttung leidenden Kindern können die Aeltern für den Fall, daß die Kinder in dieser Geisteszerrüttung sterben, Nacherben einsetzen (Quasipupillarsubstitution).

Succession, Successionsordnung, Thronfolge. Succession, Nachfolge, nennt man im allgemeinen in der juristischen Sprache jede Rechtsübertragung, bei welcher, ohne daß sich an dem Inhalt und Wesen des bisherigen Rechtszustandes etwas ändert, ein Wechsel in der Person des Berechtigten stattfindet. Man theilt die S. in Singular- und in Universalsuccessionen ein, je nachdem nur der berechtigte Inhaber eines einzelnen Rechts wechselt oder für den gesammten Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten ein anderes Rechtssubject an Stelle des bisherigen tritt. Die Erbfolge ist eine Singularsuccession, sobald sie sich nur auf einzelne Gegenstände des Nachlasses erstreckt, eine Universalsuccession dagegen, sobald sie den gesammten Nachlaß oder doch eine bestimmte Quote desselben umfaßt. Im Staatsrecht monarchischer Staaten bildet das Erb- oder Thronfolgerecht einen wichtigen Theil der Landes- oder Staatsverfassung. In der Feudalverfassung wandelten die herzoglichen und gräflichen Beamten der ehemaligen fränkischen Monarchie ihre Aemter zu einem zwar vom Kaiser abgeleiteten, aber doch eigenen erblichen Recht der Inhaber um, und die landesherrlichen Rechte wurden wie deren anderes Privatvermögen als Gegenstand rein privatrechtlicher Verfügungen angesehen. Die Länder verfielen daher willkürlicher Theilung bei der Erbfolge, wobei wegen der Lehnbarkeit der Territorien die lehnsrechtlichen Grund-

sätze über die S. und nach der Ausbildung der Hausgesetze die deutschrechtlichen Grundsätze über die Erbfolge in Stammgüter maßgebend waren. Testamentarische Verfügungen waren daher hierbei in der Regel ausgeschlossen, außer soweit der letzte der Dynastie eine solche traf, oder insofern es sich um Erbverträge und Erbverbrüderungen handelte, durch welche für den Fall des Aussterbens der Dynastie ein vertragsmäßiges Erbfolgerecht für eine fremde Dynastie begründet wird. Zur Zeit des Deutschen Reichs erforderte eine solche Erbverbrüderung (s. d.) jedoch außer der Zustimmung der Anwärter, und hier und da selbst der Landstände, die Einwilligung des Kaisers als Lehnsherrn; fehlte die letztere, so war sie nicht nur für den Kaiser unverbindlich, sondern vollständig ungültig. Nach diesem Princip müssen auch noch die jetzt bestehenden Erbverbrüderungen beurtheilt werden. Kaiserliche Expectanzen werden jedoch heute als vollständig erloschen betrachtet. Die Successionsfähigkeit beschränkte sich regelmäßig auf den Mannsstamm und auch da, wo in einigen Lehen der Weiberstamm berechtigt war, oder in Territorien, welche Allodialeigenschaft besaßen, konnte der weibliche Stamm erst nach dem Aussterben des Mannsstamms succediren. Außerdem war die Abstammung von einer wahren und echten, bürgerlich vollkommenen Ehe bedingt und unehelich Geborene, Legitimirte, und Mantelkinder nach der Auffassung des deutschen hohen Adels ebenso ausgeschlossen als Kinder aus einer ohne besondere Bewilligung des regierenden Familienoberhaupts geschlossenen Ehe, soweit diese Bewilligung nach den Hausgesetzen nothwendig war; ferner waren Kinder aus einer Misheirath und aus einer morganatischen Ehe nicht successionsberechtigt. Bei der morganatischen oder Ehe zur linken Hand, bei deren Eingehung vertragsmäßig festgestellt wird, daß die Kinder dem Stande ihres Vaters nicht folgen, hört die Ausschließung zum Theil bei dem Wegfall gewisser Personen wieder auf (wie z. B. in Baden noch neuerdings der Fall war); bei der Misheirath waren zwar die Kinder aus der Ehe mit einer Frau bürgerlichen Standes stets ausgeschlossen, dagegen nicht unbedingt die Kinder aus Ehen mit Frauen von niederm Adel. Successionsunfähig machten alle geistigen und körperlichen Gebrechen, welche zum Ritterdienst untauglich machen. Seit den Hausgesetzen, besonders aber in den Kurfürstenthümern seit der Goldenen Bulle, beruhte die Erbfolge auf dem Grundsatz der Primogenitur oder des Erstgeburtsrechts, wonach der erstgeborene Sohn des verstorbenen Monarchen und, im Fall dieser verstorben, der erstgeborene Enkel succedirt und den zweitgeborenen Sohn ausschließt. In derselben Weise geht die erstgeborene Linie (Parentel) allen andern Linien, und in ihr das erstgeborene Glied allen andern Gliedern vor, sowol in der Nachkommenschaft als in den Seitenlinien. Die Verwandtschaft wird nicht nach dem Verhältniß zu dem Stammvater, von dem das Erbfolgerecht hergeleitet ist, sondern nach dem Verhältniß zum letzten Regenten bemessen. Gelangen die Cognaten zur Erbfolge, so succediren sie in der Regel nach der nähern Parentel und innerhalb derselben nach Graden. Die Primogeniturerbfolge, soweit sie auf Hausgesetzen beruhte, war indeß nur für die hausgesetzgeberische Linie verbindlich, nach dem Aussterben derselben trat in den verschiedenen Territorien bald die deutschrechtliche, bald die longobardische lehnsrechtliche Erbfolge ein.

Die heutige Thronfolge hat zwar im wesentlichen die Grundsätze des ältern Rechts insofern beibehalten, als die hierauf begründeten Erbrechte (successio ex pacto et providentia majorum) eine Modification zum Nachtheil der Berechtigten nicht gestatteten und diesen die Anwartschaft oder ihr Anrecht nicht willkürlich entzogen werden konnte; es herrscht sonach die ältere privatrechtliche Anschauung hier noch vor. Nur hat sich die staatsrechtliche Auffassung insofern Bahn gebrochen, als nicht nur die Untheilbarkeit des Staats bei der S. in die Regierung gilt, sondern auch die Thronfolge jetzt ein wesentlicher Theil des Staatsgrundgesetzes ist und daher durch Eheverträge, Hausgesetze nicht einseitig ohne Zustimmung der Volksvertretung abgeändert werden kann. Der Vorzug des männlichen Geschlechts wird in verschiedenem Umfang anerkannt. In manchen Ländern (Preußen, Art. 53 der Verfassung) sind die Frauen unbedingt ausgeschlossen, in andern werden sie durch den ganzen Mannsstamm ausgeschlossen, dergestalt, daß, weil die Lehnbarkeit aufgehört hat, beim Erlöschen des Mannsstamms die S. auf die nächste weibliche Linie und die nächste Frau übergeht, jedoch innerhalb derselben von da ab wieder der neue Mannsstamm den Vorzug erhält (Oesterreich, Baiern, Würtemberg). Viele Verfassungen lassen nur die Kinder aus einer ebenbürtigen Ehe, d. h. aus einer Ehe zwischen Gliedern souverän gewesener Häuser (wozu die Glieder der mediatisirten, nach Art. 14 der vormaligen Bundesacte näher bestimmten Familien gerechnet werden), succediren; in mehrern andern Staaten, insbesondere in den altfürstlichen Häusern, werden die Kinder aus Ehen mit Mitgliedern anderer Geschlechter, obgleich sie nach der Verfassung zum hohen oder Pairsadel gehören, für unebenbürtig betrachtet, eine Bestimmung, welche, wie Bluntschli mit Recht bemerkt, den kastenartigen Begriff von Misheirath, einen Ueberrest veralteter Anschauungen ohne zwingende Nothwendigkeit und staatsrechtliche Gründe von dem Privatrecht auf das moderne Staatsrecht überträgt. Die Bestimmung, daß eine Heirath ohne Genehmigung des Staatsoberhaupts das Erbrecht verwirkt, findet sich ebenfalls noch (Baiern). Die obenerwähnten Gebrechen gelten jetzt regelmäßig nicht mehr als Grund zur Ausschließung von der Thronfolge, sondern nur als Grund zur Einsetzung einer Reichsverweserschaft oder Regentschaft.

Eine strenge Sonderung findet zwischen der staatsrechtlichen Erbfolge und der privatrechtlichen Erbfolge statt. Erstere umfaßt die Regierungsrechte und alle die Vermögensgegenstände, die,

wenngleich sie nicht als vollständiges Staatseigenthum gelten, doch ein ohne Genehmigung der Stände unveräußerliches Hausfideicommiß (im Unterschied von dem reinen Privateigenthum oder Chatoullengut) bilden. Nach manchen Verfassungen gehören hierzu auch alle die Erwerbungen aus Privattiteln an unbeweglichen Gütern u. s. w., sobald der Erwerber darüber bei seinen Lebzeiten nicht verfügte (Baiern, Sachsen). Die privatrechtliche Erbfolge betrifft nur jenes reine Privateigenthum. Da hier das gemeine Erbrecht gilt, so fällt das Successionsrecht des jedesmaligen Thronerben keineswegs immer mit der Erbfolge in das Privatvermögen zusammen. Außerhalb Deutschlands hat sich in den modernen Verfassungen noch entschiedener der öffentlichrechtliche Charakter des Thronfolgerechts kundgegeben. Es wird wesentlich durch die Staatsverfassung bestimmt und kann auf gleiche Weise wie diese selbst geändert werden, ohne daß man den Agnaten und den Gliedern der Dynastie ein privatrechtliches Anrecht auf die Thronfolge zugesteht und ihre Zustimmung zu Umgestaltungen des Successionsrechts im allgemeinen, zum Ausschluß bestimmter Personen oder Linien erfordert. Dies ist nach Blackstone vor allem in England der Fall, aber auch von den Monarchen selbst, wie z. B. in der Pragmatischen Sanction von 1724 in Oesterreich, und 1830 in Spanien, ist in dieser Weise verfahren worden. In Frankreich sind nach dem Vorbilde des römischen Staatsrechts die Frauen total successionsunfähig; in England, Spanien, Portugal werden sie nur von den männlichen Gliedern der nächsten Parentel ausgeschlossen, gehen jedoch den Männern aus ferner stehenden Parentelen vor, daher haben in England in den letzten zwei Jahrhunderten die Regentenhäuser mehrfach gewechselt. Bevor hier die Dynastie Hannover auf den Thron gelangte, war die deutschrechtliche Theorie der Ebenbürtigkeit nicht anerkannt und die Kinder aus Ehen mit dem Pairsadel besaßen vollständige Erbfähigkeit.

Vgl. Bluntschli, «Allgemeines Staatsrecht» (3. Aufl., 2 Bde., München 1863); Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (3. Aufl., 2 Bde., Göttingen 1865—67).

Sultan. Diesen Titel führen viele mohammedanische Herrscher seit der Zerstörung des Khalifats. Jetzt ist er fast nur noch bei den Herrschern über die Türkei und Marokko in Gebrauch.

Souzeränetät, s. unter Souveränetät.

Symbolische Bücher nennt man die formulirten Aufzeichnungen, welche die Grundlehren jeder Kirche und deren specielles einheitliches Glaubensbekenntniß, im Unterschied von den Bekenntnissen anderer Confessionen, enthalten, somit zugleich das feststellen, was diese Kirche als das zu ihrem Wesen und Inhalt entsprechende und als das zum Begriff der Rechtgläubigkeit Gehörige betrachtet. Außer dem sogenannten Apostolischen, Nicäischen und Athanasianischen Symbol bildeten früher die Beschlüsse der ökumenischen Concile, die Schriften der Kirchenväter und die päpstlichen Decretale, soweit sie die Kirchenlehre betreffen, das gesammte Glaubensbekenntniß oder Symbol der christlichen Kirche, heute indeß haben nur die Beschlüsse des Tridentinischen Concils, die freilich keineswegs in allen Ländern gesetzliche Kraft besitzen, indirect einen allerdings ziemlich bedeutenden Einfluß erlangt. In der protestantischen Kirche ist das symbolische Hauptbuch die Augsburgische Confession, nächstdem aber auch die Melanchthon'sche Apologie derselben, die Schmalkaldischen Artikel, der Große und Kleine Katechismus Luther's und die Dresdner Concordienformel (oder das Bergische Buch, 1580). Von der orthodoxen Seite (Wöllner, Hengstenberg) hat man diese Symbolischen Bücher als die unabänderliche Richtschnur und den Inbegriff aller unwandelbaren Sätze des protestantischen Glaubens aufzustellen gesucht und die Geistlichkeit und den Lehrerstand auf das Bekenntniß und Festhalten an denselben eidlich verpflichtet. Dieser mit dem Geist des Protestantismus, der nur die Bibel selbst, nicht aber irgendwelche menschliche oder individuelle Auslegung derselben als verpflichtende unbedingte Autorität ansehen kann, unverträgliche Glaubens- und Symbolzwang hat von jeher zu den schroffsten Zerwürfnissen innerhalb der protestantischen Kirche Veranlassung gegeben. In der reformirten Kirche gibt es keine allgemein gültigen Symbolischen Bücher, sondern die verschiedenen Länder besitzen ihre besondern Bekenntnißschriften.

Syndikus wird derjenige genannt, der von einem Personenverein, einer Anstalt oder Vermögensmasse, welche die Rechte einer juristischen Person genießen, zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten und Rechte in allen Fällen beauftragt wird, wo sie in Verhältnisse des bürgerlichen Rechts eintreten und es sich mithin um Erwerbung oder Aufgabe von Vermögensrechten oder um Rechtsstreite handelt. Die ertheilte Vollmacht wird Syndikat genannt. Zu ihrer Ertheilung ist die Zusammenberufung sämmtlicher Mitglieder, das Erscheinen wenigstens der Hälfte derselben und Beschlußfassung der Mehrheit der Erschienenen nothwendig. Handelt es sich um die Bestellung eines Vertreters für einen Rechtsstreit mit einzelnen Mitgliedern des Personenvereins (der Gemeinheit), so sind die letztern nicht stimmberechtigt, und umgekehrt vertreten die Mitglieder, für welche die Rechte des Personenvereins streiten, denselben, selbst wenn sie im Verhältniß zu den andern die Minderheit ausmachen.

Synode. Nach katholischem Kirchenrecht werden Differenzen über die Kirchenlehre und Liturgie und alle kirchlichen Angelegenheiten im allgemeinen in den bischöflichen oder erzbischöflichen Diöcesen oder auch in dem gesammten Lande, in Versammlungen, S., berathen und geordnet, welche der Bischof mit den Pfarrern, der Erzbischof mit den Bischöfen seiner Provinz oder

Diöcese, oder endlich ein Legat des Papstes mit den gesammten Bischöfen oder Erzbischöfen des Landes abhält. Von einer Zuziehung und Mitwirkung der Laien ist hier keine Rede. Nach der Reformation rissen in der protestantischen Kirche die Landesherren die bischöfliche Gewalt und die Oberaufsicht und Leitung des Kirchenwesens an sich und die Consistorialverfassung wurde hier fast überall eingeführt; in der reformirten Kirche dagegen brach sich die demokratische Organisation Bahn, sodaß die Verwaltung der kirchlichen Gemeindeangelegenheiten in den Gemeindevorständen, Presbyterien und den S. der Geistlichen lag. Auch in der protestantischen Kirche machte sich das Bestreben geltend, für die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten eine ähnliche auf das Synodalwesen und die Mitwirkung der aus Presbyterien gewählten Laien gegründete Einrichtung zu erhalten und die gesammte Landeskirche derart zu organisiren, daß jeder Kreis, jede Diöcese und Provinz ihre eigenen S. haben sollten, die dann in einer Landes- oder Generalsynode als Einheitspunkt ihren Abschluß finden. Eine solche Synodal- und Presbyterialverfassung besteht in Baiern, Baden und Westfalen, wurde auch in Preußen wiederholt projectirt.

T.

Tabacksmonopol; Tabackssteuer. Unter den Verzehrungssteuern auf theils überflüssige, theils aber allgemeines Bedürfniß gewordene Genußmittel findet sich in fast allen europäischen Staaten neben den Steuern auf geistige Getränke und Salz die Besteuerung des Tabacks, dessen Genuß dadurch vertheuert wird. Die Besteuerungsmethode ist indeß verschieden, indem entweder 1) die Einfuhr von Taback über die Zollgrenze, oder 2) die Production, oder 3) der Verkauf besteuert wird, oder endlich 4) der Staat den Tabacksbau unter seine Controle stellt, die Einfuhr fremden Tabacks verbietet, die Fabrikation auf eigene Rechnung oder durch von ihm angenommene Pächter betreibt, den Verkauf auf die von ihm oder seinen Pächtern abhängigen Verkäufer beschränkt (Tabacksmonopol). Die Besteuerung bei der Einfuhr ins Zollgebiet ist das System Englands. Der Anbau von Taback im Lande selbst ist hier schon seit 1652 verboten. Der Tabackshändler muß sich von der Regierung eine Concession (Licenz) kaufen. Die Zolleinnahme betrug 1869—70: 6,608716 Pfd. St. Außerdem zahlen die Tabacksfabrikanten und die Händler eine Licenzgebühr. Der Tabacksconsum ist in fortwährendem Steigen begriffen. Die Besteuerung des Tabacks nach dem zweiten System kann entweder beim Anbau, welcher frei und unbeschränkt ist, bei der Fabrikation oder beim Verkauf auf seiten des Tabacksbauers oder des Detailverkäufers erfolgen. Daneben wird die Einfuhr fremden Tabacks einem Eingangszoll unterworfen. Die Besteuerung des Tabacksanbaues ist das preußische, resp. zollvereinsländische System. Von der mit Taback bepflanzten Bodenfläche, sobald diese mehr als 6 Q.-Ruthen beträgt, wird nach dem Gesetz vom 26. Mai 1868 eine jährliche Abgabe entrichtet, welche von je 6 (preuß.) Q.-Ruthen mit Taback bepflanzten Bodens 6 Sgr. (21 Kr.) beträgt. Ein Steuererlaß tritt bei Miswachs und andern Unglücksfällen ein. Für den ins Ausland gesendeten Taback tritt eine Ausfuhrvergütung ein. Fremde Tabacke zahlen eine Eingangssteuer und zwar unbearbeitete Blätter 4 Thlr., bearbeitete 11 Thlr., Fabrikate 11 Thlr., Cigarren 20 Thlr., Tabacksabfälle 4 Thlr. pro Ctr. Im Norddeutschen Bunde ist pro 1871 der Ertrag der Tabackssteuer auf 244000 Thlr. veranschlagt. Im J. 1866 waren im Zollverein 86837 Morgen mit Taback bepflanzt, welche einen Ertrag von 663418 Ctr. lieferten. Es kamen hiervon auf Baden 30234 Morgen mit 234700 Ctr., Baiern 18919 Morgen mit 135059 Ctr., Hessen 4679 Morgen mit 36462 Ctr. Ertrag; der Rest fiel auf Preußen. Die Besteuerung des Tabacksbaues hat alle die Gründe gegen sich, welche an sich die Steuern auf Rohstoffe oder unfertige Producte widerrathen. Sie trifft die verschiedenen Qualitäten des producirten Tabacks nicht gleichmäßig und überdies kann sie oft sehr drückend werden, wenn die Preise der Blätter plötzlich infolge der allgemeinen Handelsverhältnisse herabgehen. Eine hohe Steuer hat zur Folge, daß der Anbau abnimmt und infolge dessen auch die Tabacksfabrikation, die eine Menge von Arbeitern beschäftigt; sie ist indeß, wenn sie mäßig hoch ist, noch am leichtesten ausführbar und besser als die Steuer auf Verarbeitung des Tabacks oder des Handels. Bei der Fabrikation würde eine starke und lästige Controle der Fabrikanten sowol beim Ankauf der Blätter als bei der Versendung des Fabrikats unentbehrlich sein, welche die Erhebungskosten sehr erhöht, den Steuerertrag daher schmälert, zur Defraudation verlockt, und endlich, da die Fabrikation ganz im Kleinen betrieben werden kann, bei der großen Anzahl von Fabrikanten sehr schwierig ist. Die Besteuerung des Handels kann entweder beim Verkauf seitens der Tabackssteuer oder beim Detailverkauf auf die Fabrikate geschehen. Jenes geschah früher in Baden, wo der Tabacksbauer sein Erzeugniß auf öffentlicher Wage verkaufen mußte, mit welchem System indeß eine kostspielige Controle der producirten Quantitäten und ein Rückersatz der bezahlten Steuer beim Export verbunden ist. Der Detailverkauf ist in Rußland besteuert, er darf nur in abgestempelten Enveloppen geschehen, und der Händler muß daher jeden Ankauf anmelden. Diese Methode hat den Nachtheil,

daß auch auf die mit dem inländischen Taback vermischten ausländischen Tabacksblätter, welche bereits Eingangszoll entrichteten, eine doppelte Steuerlast kommt und vielfache Defraudationen eintreten. Rußlands Einnahme beträgt daher auch nur 3 Mill. Rubel und der gesammte Verbrauch nicht mehr als 1 Pfd. pro Kopf.

Bei diesen drei Methoden wird stets der ausländische Taback noch einem Einfuhrzoll unterworfen. Ist derselbe hoch, so ist die natürliche Folge, daß die Landwirthe sich ermuntert fühlen, viel Ackerland zum Tabacksbau zu verwenden; der Zoll wirkt dann als Schutzzoll für die inländische Production, das Zollerträgniß selbst aber ist infolge dessen unbedeutend. Ist die Steuer gering, so bringt sie in den tabackproducirenden Staaten ebenfalls wenig ein, wie z. B. im Zollverein. Das T. besteht noch in einer bedeutenden Anzahl von Staaten, darunter Frankreich, Oesterreich, Spanien, Italien, dagegen ist es in Portugal seit 1864 aufgehoben. Für dasselbe hat man angeführt, daß es die große Masse der Bevölkerung von jeder lästigen Controle befreie und die letztere auf die Tabackspflanzer und die Verkäufer beschränke, da der Staat die Fabrikation selbst besorge; diese auf wenig Punkte zusammengedrängte Controle gestatte eine höhere Abgabe als bei jeder andern Art von Einhebungskosten; die Unterschiede im Preis und in der Qualität des Fabrikats könnten auch zu Abstufungen in der Besteuerung der mehr oder minder wohlhabenden Klassen benutzt werden; die Aufhebung des Monopols da, wo es bestehe, sei in der Regel unausführbar, da der Staat eine so bedeutende Einnahme nicht leicht ersetzen könne, insbesondere lasse es sich nicht durch eine gleich einträgliche Tabackssteuer, analog dem Ersatz des Salzmonopols durch eine Salzsteuer, ersetzen, weil jene zu einer großen Belästigung des Tabacksbaues führen müsse und mit großen Erhebungskosten verbunden sei. Andererseits hat man gegen das T. angeführt, daß es grundsätzlich nicht zu billigen sei, weil die Nettoeinnahme gegenüber der Bruttoeinnahme zu gering sei und mithin der Staat daraus viel weniger erlange, als er aus der Tasche der Consumenten nehme; der Tacksbau, der sonst ein ausgebreiteter und ergiebiger Productionszweig sei, und dem sich, wenn er frei, Kapital und Arbeit gern zuwende, könne unter der beschwerlichen Controle nicht gedeihen; zumal da der Staat einen Monopolpreis für die anzukaufenden inländischen Tabacksblätter bestimme, werde der Tabackspflanzer behindert, sein Product bestmöglichst zu verwerthen; da für sein Erzeugniß im Inlande nur der Staat als Käufer auftrete, so habe er an diesem zwar einen sichern Abnehmer, allein diese Sicherheit lähme auch den Eifer, in den Productionskosten zu sparen, die Production zu verbessern, da ihm die Aussicht fehle, für vorzügliche Blätter höhere Preise zu erhalten, wie dies bei der freien Concurrenz der Fall sei. Allerdings kann unter dem Monopol der Tabackspflanzer auch den nicht an den Staat für den von letzterm festgestellten Preis verkauften Taback exportiren; allein dieser Export ist insbesondere für die Kleinproducenten in zu hohem Grade erschwert, als daß sie auf die Erweiterung des Absatzgebiets so bedacht sein könnten, als dieses bei völliger Absatzfreiheit der Fall ist. Die in den Staatsfabriken mögliche Großproduction bewirkt zwar, daß im ganzen manche Kostenersparnisse erzielt werden können, allein Privatfabriken leisten infolge der Concurrenz nicht nur in dieser Hinsicht ebenfalls mehr, sondern sie liefern auch bessere und wohlfeilere Fabrikate als die concurrenzlosen Staatsfabriken; sie sind auch viel mehr darauf bedacht, dem Geschmack und Bedürfniß der Consumenten Rechnung zu tragen; die Staatsfabriken begnügen sich mit dem Absatz im Inlande, die Privatfabriken dagegen suchen auch auswärtigen Absatz zu erlangen. Der Consument muß daher nicht blos die in dem Preisaufschlag liegende Steuer, sondern auch die ganz unnütze Differenz bezahlen, um welche der monopolisirende Staat theuerer erzeugt als der unter der Wirkung der freien Concurrenz arbeitende Privatunternehmer. Bei der einfachen Besteuerung würde der Steuerzahler weniger zu entrichten haben, der Tabacksbau einen großern Aufschwung nehmen, und der durch das Monopol vertheuerte und daher beschränkte Consum bei freier Concurrenz stark zunehmen. Diese Gründe widerrathen daher auch die Einführung des Monopols da, wo es noch nicht besteht.

In Frankreich ist der Anbau nur in neun Departements gestattet, und sind etwa 30000 Tagewerke cultivirt, welche vier Fünftel des inländischen Bedarfs decken. Der Tabacksbau ist an eine Concession geknüpft. Das Rohproduct wird in Staatsfabriken verarbeitet; der Detailverkauf geschieht durch privilegirte Händler. Die Einfuhr ist nur gegen hohen Zoll (bei Cigarren das Kilogramm 24 Frs.) und nur in geringen Quantitäten gestattet. Das Bruttoeinkommen des Staats betrug 1864: 234 Mill. Frs., das Nettoeinkommen 172 Mill. Frs. (1870: Bruttoeinkommen 246,809000 Frs.). Der Consum, der per Kopf 1835 nur 212 Gramm Rauchtaback und 181 Gramm Schnupftaback betrug, war 1864 auf 501, resp. 206 Gramm gestiegen. In Frankreich wird um 74¾ Proc. theuerer verkauft als in Oesterreich, daher ist dort auch der Monopolertrag größer. In Oesterreich besteht das Monopol seit 1670, wurde 1775—1781 verpachtet, seitdem aber wieder in Selbstverwaltung übernommen und von 1851 an auch in den Ländern der ungar. Krone eingeführt. Der Tabacksbau ist nur in Galizien, Südtirol und den ungar. Ländern gestattet. Das licentirte Anbauareal beläuft sich auf etwa 100000 Joch, mit einem Durchschnittsergebniß von 10 Ctr. per Joch, der stets auf 3 Jahre vorausbestimmte Einlösungspreis der inländischen Blätter beträgt durchschnittlich 11—12 Fl., je nach ihrer Qualität. Die Pflanzer erhalten bis zum Werth des

vierten Theils der Ernte unverzinsliche Vorschüsse. Sie müssen ihre Erzeugnisse entweder ans Aerar verkaufen oder ausführen. Die inländischen sowie die von der Regierung im Auslande gekauften Blätter werden in 24 Regiefabriken, die gegen 17000 Arbeiter beschäftigen, verarbeitet. Mehrere der ältern Fabriken sind noch nicht rationell eingerichtet, die Unterbringung des Blättermaterials ist bei allen Einlösungsämtern mangelhaft; sehr hoch sind die Frachtkosten. Die Verleihung der Verschleißbefugniß der Monopolsfabrikate erfolgt an den Mindestfordernden im Concurrenzwege; man unterscheidet Hauptverleger oder Großverschleißer und Subverleger oder Trafficanten. Die Zahl der erstern beträgt gegen 400, die der letztern über 58000. Sie müssen gegen bestimmte Verschleißprovisionen die Fabrikate an das Publikum zu festen Preisen verkaufen. Für das Jahr 1867 waren die Einnahmen auf 51,011000 Fl. (wovon 50,367000 Fl. aus dem Verschleiß ins Inland, 600000 Fl. für den Verkauf ins Ausland und 44000 Fl. aus sonstigen Quellen), die Ausgaben dagegen auf 24,408000 Fl. (nämlich 520000 Fl. für Administrationsauslagen, 21,829000 Fl. für Ankauf roher Blätter, ausländischer Fabrikate und echte Havanacigarren, Fracht- und Fabrikationskosten und 2,059000 Fl. für Verschleißauslagen) veranschlagt, sodaß daher der Staat $26^1/_2$ Mill. Fl. Reineinnahme machte. Für 1870 waren in dem Budget für die im Reichsrath vertretenen Länder (Cisleithanien) die Bruttoeinnahmen auf 45,235276 Fl., die Betriebskosten auf 19,298271 Fl. veranschlagt. Der Verbrauch steigt erfahrungsmäßig jährlich um 4 Proc. Fremde Rohtabacke zahlen in Oesterreich einen Einfuhrzoll von $9_{,82}$ Frs. und fremde Fabrikate $12_{,92}$ Frs. pro Kilogramm. — In Italien verpachtete die Regierung in ihrer Finanznoth 1868 das T. an ein Bankierconsortium, welches eine Actiengesellschaft unter dem Titel „Anonyme Gesellschaft für die in dem Königreich Italien mitbetheiligte Tabacksregie" bildete; dieselbe hatte dem Staat 180 Mill. Frs. vorzuschießen, für welchen Betrag sie 6procentige Obligationen emittirte. Ihr Kapital beträgt 50 Mill. italien. Lire; der Pacht dauert 15 Jahre; in den ersten 2 Jahren zahlt die Gesellschaft den im J. 1868 von der Regierung erzielten Reinertrag, später wird der Pacht nach dem Durchschnitt des in der vorangehenden Periode erzielten Reinertrags bemessen; nach Abzug aller Kosten und 6 Proc. für das Betriebskapital hat der Staat an dem verbleibenden Ueberschuß einen Antheil von 40 Proc., in den letzten 9 Jahren aber von 50 Proc. Die Einnahmen betrugen 1869: 100,443151 Lire, die Ausgaben 71,858708 Lire incl. der Actienzinsen; da jedoch die Gesellschaft noch bedeutende Tabacksvorräthe übernommen hatte, so betrug der wirklich erzielte Gewinn 69,250494 Lire.

Vgl. Creizenach, «Die französische Tabacksregie» (Mainz 1868); Blodig, «Die österreichische Zoll- und Staatsmonopolordnung» (2. Aufl., Wien 1863); von Hock, «Die öffentlichen Abgaben und Schulden» (Stuttgart 1863).

Taxen sind polizeiliche Vorschriften, welche die Fixirung des Preises verschiedener Gegenstände (Producte) oder Leistungen zum Zweck haben. Nach ihrem Gegenstande gibt es Gewerbs-, Lohn-, Concessions- und Dispensationstaxen. Die Gewerbstaxen waren ein Ausfluß der frühern, auf dem System des Zunftwesens und der Beschränkung der freien Concurrenz beruhenden Gewerbsverfassung. In den Städten waren die Consumenten darauf angewiesen, ihre Bedürfnisse bei einer sehr kleinen Anzahl von Producenten und Verkäufern zu befriedigen. Im engsten Zusammenhang mit dem Zunftsystem bildete nun das Taxsystem sich aus, vorzugsweise hinsichtlich der Producte, die auf einen nahe gelegenen Absatzmarkt gewiesen sind und keine weiten Transporte zu erleiden haben, weil sie einen Gegenstand des alltäglichsten Bedürfnisses bilden (Fleisch, Brot, Bier). Die Absicht, welche mit diesen T. verbunden war, ist ziemlich augenscheinlich. Durch die Feststellung eines Waarenpreises sollte verhindert werden, daß die geringe Zahl der Producenten den thatsächlichen Zwang der Consumenten, bei ihnen kaufen zu müssen, durch willkürliche unverhältnißmäßige Vertheuerung der Waaren in zu hohem Grade monopolistisch ausbeute und vorzugsweise die ärmern Volksklassen bedrücke. In großen Städten war eine solche Uebertheuerung bei der größern Zahl von Concurrenten immer noch nicht so leicht möglich als in kleinern Städten und Marktflecken. Ebenso machten sich auch auf dem platten Lande polizeiliche T. in Betreff jener Lebensbedürfnisse viel entbehrlicher, da hier die Orsangehörigen durch das eigene Backen und Hausschlachten dem Bäcker und Fleischer gegenüber viel unabhängiger gestellt sind. Das Princip, welches den T. zu Grunde liegt, ist die Feststellung eines für Producenten und Consumenten gleich angemessenen Preises, welcher die durchschnittlichen Erzeugungskosten einschließlich des Unternehmergewinns deckt. Demzufolge werden bei der T. die Ausgaben für die Verwendung und den Gebrauch der Roh- und Verwandlungsstoffe, für Arbeitslohn, für Verzinsung, Tilgung des auf die Unternehmung verwendeten Kapitals, Abnutzung der Geräthe und für den Unternehmergewinn zu veranschlagen sein und gleichzeitig auch die Ortsverhältnisse eine Berücksichtigung finden müssen. Selbst die Schwankungen, welche in den Erzeugungskosten von Zeit zu Zeit sich herausstellen, kommen mit in Betracht, und es ist nun Sache der Behörden, auf Grund dieser Ermittelungen den Preis jedes einzelnen Pfundes Fleisch oder Brot oder jedes einzelnen Maßes Bier auszurechnen und zu normiren. So wohlmeinend die T. sind, so wenig erfüllen sie indeß ihren Zweck nach irgendeiner Richtung hin. Die Ansprüche der Producenten und Consumenten sind stets so entgegengesetzt, daß polizeiliche Maßregeln keine befriedigende Ausgleichung bewirken können. Die

Productionskosten schwanken überdies so außerordentlich, daß ihre Feststellung, selbst für einen verhältnißmäßig kurzen Zeitraum doch unausführbar ist und dem einen oder andern Theil in der Regel ein Unrecht geschieht. Niedrige T. haben zur Folge, daß der Verkäufer so geringe Quantitäten von Waare als möglich in Vorrath sich anschafft. Hohe T. gewähren ihm umgekehrt auf Kosten der Käufer einen Vortheil, da diesen ein billigerer Bezug ihres Bedarfs nicht gestattet wird. Die Aufhebung der T. hat nirgends die befürchtete Vertheuerung zur Folge gehabt, sobald sie im Zusammenhang mit dem System allgemeiner Gewerbefreiheit erfolgte, weil damit zugleich jede Beschränkung der Zahl der Verkäufer und das Herbeischaffen der Waaren von andern Orten verbunden war. Dagegen haben neuere Gewerbegesetze den Localbehörden gestattet, die Bäcker, Fleischer, Schankwirthe zu nöthigen, daß sie in ihren Gewerbslocalen die Preise aushängen, und die Einführung zeitweiser und localer T. für nothwendige Lebensbedürfnisse den Unter- oder Localbehörden gänzlich entzogen und höchstens von der Genehmigung der obersten Landesbehörde abhängig gemacht.

Entsprechend den Gewerbstaxen gab es früher auch Arbeitslohntaxen (für Dienstboten, Handwerker, Tagelöhner), welche schon die Reichspolizeiordnung von 1577 einführte. Auch sie hatten die Herstellung einer allgemeinen Wohlfeilheit der Dienstleistungen und damit mittelbar der Gewerbsproducte zum Zweck. Aus gleichem Grunde untersagte man auch den Arbeitern gemeinsame Verabredungen (Coalitionen) in Betreff ihres Lohnes. Hier waltete nun zunächst schon eine schiefe Auffassung über die Zweckmäßigkeit und den Vorzug hoher oder niedriger Arbeitslöhne ob. Erstere sind ein Beweis, daß ein Volk sich in günstigen Vermögensverhältnissen befindet, daß die Gewerbe einen Gewinn abwerfen, und daß das Nationalkapital sich vermehrt. Sie bewirken ferner, daß die physische und sittliche Lage der Arbeiter sich verbessert, und daß diese an die Gründung einer eigenen Familie gehen können. Hierdurch aber vermehrt sich wiederum die Volksmenge und das Angebot von Arbeitskräften. Nimmt daher das Kapital nicht zu gleicher Zeit und in gleichem Maße zu, so sinkt der Lohn wieder. Die allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse, welche auf den Lohn Einfluß haben, wie Geschicklichkeit und Fleiß, Unterhaltsbedarf, Concurrenz der Arbeiter, der Werth der Arbeit, die Größe des zur Beschäftigung von Arbeitern dienenden Kapitals, entziehen sich offenbar ebenso der willkürlichen Regulirung durch eine Behörde, wie künstlicher Verabredung unter den Lohnherren sowol als unter den Arbeitern. Die Factoren, welche hier bestimmend wirken, sind ungleich mächtiger. Bei gewöhnlichen Dienstleistungen der niedrigsten Art findet in der Regel ein so großes Angebot von Arbeitskräften statt, daß der Lohn schon darum auf den Minimalsatz, den Unterhaltsbedarf herabsinkt, und daher eine T. überflüssig ist. Bei den höhern Arbeiten aber ist die besondere Geschicklichkeit und das geringere Angebot von Arbeitskräften ein wesentlicher Bestimmungsgrund des Lohns, und eine Taxe, die alles auf ein Niveau stellt, unausführbar. Mit den Gewerbstaxen sind daher in den Ländern der Gewerbefreiheit auch die Lohntaxen gefallen. Ausnahmen hat man nur bei einzelnen Gattungen von Dienstleistungen gemacht, nämlich 1) bei schnell vorübergehenden Diensten, bei denen eine Taxe nur zur Erleichterung des Publikums ohne Benachtheiligung der Arbeiter dient, ja sogar zur häufigern Benutzung jener Dienste ermuntert; 2) bei den Diensten, welche seitens der Arbeiter zur Erhebung übermäßiger Ansprüche benutzt werden könnten, unter welche beide Kategorien die Dienste zur Unterhaltung des Ortsverkehrs durch Droschken, Omnibus, Gondel u. s. w. gehören; 3) bei Diensten, deren Angebot in Rücksicht auf das öffentliche Vertrauen, welches sie bedingen, durch staatliche oder polizeiliche Einrichtungen beschränkt ist, sodaß daher der Ortspolizeibehörde die Aufstellung verpflichteter oder mit Instructionen versehener Personen anheimgestellt ist (Agenten, Commissionäre, Gesindemäkler, Pfandleiher, Auctionatoren, Dienstmänner, Lohndiener, Aufläder, Packer u. s. w.). Indeß ist der Grundsatz der freien Concurrenz auch hier stets insoweit zu beachten, daß den öffentlich verpflichteten Personen keinenfalls ein Ausschließungsrecht andern nicht verpflichteten Personen gegenüber zusteht, und daß niemand die Verwendung der letztern verboten werden darf.

Ueber die Geldtaxen, welche den Preis des Geldes und die Höhe der Zinsen bestimmen sollen, s. den Art. Wucher.

In mehrern Staaten läßt sich der Staat bei Ernennungen zu einem öffentlichen Amt, bei Ertheilung von Ehrenrechten, Verleihung von Gewerberechten, gewisse Gebühren entrichten (Concessionstaxen, Licenzgebühren). Offenbar widerstreitet es dem Wesen von Ehrenvorrechten, wenn sie, statt eine Anerkennung für treue Pflichterfüllung oder ausgezeichnete Leistungen zu sein, mit Geld erkauft werden können. Werden sie aber vom Staat wirklich als ein äußeres Denkzeichen behandelt, so ist es ungerecht, von denen, welchen sie verliehen werden, eine Gebühr zu erheben. Wenn bei Anstellungen eine Gebühr zu entrichten ist, so ist dies nur ein Vorausabzug von den Besoldungen, ebenso wie T. bei Ertheilung von Gewerbsconcessionen eine Steuer sind, welche ohne alle Rücksicht auf den größern oder geringern Reinertrag des Unternehmens, allen Steuerprincipien entgegen, im voraus auferlegt wird. Auch bei Befreiungen von allgemeinen gesetzlichen Anordnungen und für Bewilligung von Nachsichten läßt sich der Staat sogenannte Dispensationstaxen bezahlen, z. B. bei der Bewilligung zum Abschluß von Ehen innerhalb gewisser verbotener Verwandtschaftsverhältnisse, bei Wiederverheirathung Geschiedener, bei dem Mündigsprechen in

einem frühern als dem gemeinrechtlichen Volljährigkeitsalter, bei Erlaß mehrmaligen Aufgebots u. s. w. Die Nothwendigkeit solcher Dispensationen spricht nur dafür, daß die betreffenden verbietenden Gesetze entweder mit dem Zeitgeist oder mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Widerspruch stehen.

Telegraphenwesen. Die Mittel zur schnellen Beförderung von Nachrichten bestehen theils in Boten, welche die Briefe überbringen (hierher gehören die Fußboten, reitenden, Fahr-, Tauben-, Luftballonposten), theils in allen denjenigen Vorkehrungen und Einrichtungen, durch welche Briefe ohne die Begleitung eines Boten befördert werden (z. B. Nachrichten, die in abgeschossenen hohlen Kugeln enthalten oder an Raketen angeknüpft sind, oder durch pneumatische Apparate befördert werden), theils endlich in allen Arten von Zeichen, welche, mittels des Lichts, des Schalls oder der Elektricität gegeben, von einer entfernten Person beobachtet und nach Befinden wieder weiter befördert werden. Hier sind die verschiedenen Arten von Signalen, Kanonenschüssen, Schallröhren, Klingelzüge, die optischen und endlich die erst den letzten vier Decennien angehörigen, von Lichtenberg zuerst angeregten, später durch Gauß, Weber, Steinheil, Morse, Siemens u. a. vervollkommneten elektromagnetischen Telegraphen zu erwähnen. Sowenig man sich anfangs vom Telegraph versprach, so ist er doch seit 1840, wo der erste Draht zur telegraphischen Correspondenz gelegt wurde, eins der wichtigsten Verkehrsmittel geworden, welches dem Gedankenaustausch zu den verschiedenartigsten politischen, militärischen, wirthschaftlichen, socialen und wissenschaftlichen Zwecken dient und die Vortheile des brieflichen Verkehrs meist übertrifft. Am frühesten erkannten die Regierungen seine Wichtigkeit und Nützlichkeit, sodaß anfangs nicht nur die Errichtung von Privattelegraphenlinien untersagt, sondern auch (namentlich in Frankreich) die Benutzung des Staatstelegraphen nicht einmal gegen genügende Bezahlung zu Privatmittheilungen gestattet wurde. Man fürchtete von dieser Benutzungsweise theils den Misbrauch, namentlich zu Börsenspeculationen, theils hielt man es gefährlich für die Sicherheit des Staats, wenn Privatleute ebenso schnell Nachrichten mittheilen können wie die Staatsbehörden. So kam es denn dahin, daß die Regierungen fast überall den Betrieb und die Benutzung der Telegraphen für ein Staatsmonopol erklärten, und nur in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika ihre Errichtung eine Sache der Privatindustrie blieb. Doch ist auch in England seit 1869 das gesammte T. zur Staatssache erhoben und sind die einzelnen Gesellschaften gehörigen Linien vom Staat käuflich übernommen worden. Nur ausnahmsweise wurde auch den Eisenbahnen die Errichtung von Telegraphen zu ihren Betriebszwecken erlaubt und bedingungsweise diesen Telegraphen auch die Annahme von Privatdepeschen gestattet.

Für das Staatstelegraphenwesen hat man in der Hauptsache den Grund angeführt, daß eine einheitliche Betriebsleitung und Anlage zweckmäßig sei, daß nur auf diese Weise sich Telegraphenlinien auch in den Gebietstheilen unterhalten lassen, in denen das Bedürfniß des Verkehrs nach diesem Gedankenaustauschmittel noch ein sehr geringes ist, die Anlage- und Unterhaltungskosten daher nicht gedeckt werden; daß die Errichtung und der Betrieb die Nothwendigkeit einer Fortführung der Linien durch fremde Staatsgebiete Verhandlungen und internationale Verträge mit andern Staaten bedingt, welche am zweckmäßigsten nur durch die betreffenden Regierungen, nicht durch Privatpersonen oder Privatgesellschaften zum Abschluß gebracht werden können. Mit Recht ist indeß gegen diese Gründe einzuwenden, daß die Vermittelung des Gedankenaustausches durch den Telegraphen an und für sich in gleicher Weise ein Gegenstand der Privatindustrie ist, wie irgendwelches andere Mittel, den Brief-, Personen- und Güterverkehr zu befördern (s. den Art. Postwesen); daß, wenn allerdings die Regierung zu ihren Zwecken der Telegraphen bedarf, sie um deswillen doch nicht berechtigt ist, dem Privatverkehr die Befriedigung seines Bedürfnisses durch Anwendung des gleichen Verkehrsmittels zu verbieten oder ihn zu zwingen, daß er seine Nachrichten ausschließlich durch die Staatsanstalten befördere. Vermöge dieses Systems wird der Privatverkehr benachtheiligt, da den Staatsdepeschen der Vorzug vor den Privatdepeschen eingeräumt und sogar die Benutzung des Telegraphen gerade dann für Privatzwecke sistirt wird, wenn es sich um schnelle, für Handel und Verkehr wichtige und dringliche Nachrichten zur Zeit bedeutungsvoller politischer Ereignisse handelt. Auch die Behauptung, daß die einheitliche Leitung eine größere Wohlfeilheit des Betriebs und daher der Gebühren für die Benutzung bewirke, als dies bei freier Concurrenz von Privattelegraphenlinien möglich sei, ist nicht erwiesen und wird durch das Beispiel der Vereinigten Staaten widerlegt. Der Hauptgrund für das Staatstelegraphensystem bleibt daher in letzter Instanz die Absicht, den telegraphischen Privatverkehr polizeilich zu überwachen. Im übrigen sind in den letzten Jahren von den Staatstelegraphenverwaltungen in ihrem eigenen Interesse, um die Kosten zu decken und das Institut wenigstens einigermaßen rentabel zu machen, manche nützliche Einrichtungen getroffen worden, welche dem Bedürfniß des Privatverkehrs entgegenkommen. Es ist zunächst die Fürsorge dahin gerichtet gewesen, ein Telegraphennetz über das gesammte Staatsgebiet auszubreiten, selbst die minder bedeutenden Orte telegraphisch miteinander in Verbindung zu setzen, die Zahl der Telegraphenleitungen und Stationen zu vermehren und zwischen beiden immer das richtige Verhältniß herzustellen, sodaß an einzelnen Stationen keine Ueberhäufung des Depeschenverkehrs, an andern dagegen ein Mangel an Arbeit für die

Beamten eintritt. Man ist ferner darauf bedacht gewesen, durch beständige Herabsetzung der Tarife die Benutzung der Telegraphen immer mehr zu verallgemeinern und hat hier dieselbe Erfahrung wie mit der Herabsetzung der Briefportosätze gemacht, daß die vermehrte Billigkeit nicht eine Verminderung, sondern eine Vermehrung der Einnahmen für den Staat zur Folge hat. Der Tarif setzt sich in der Regel aus dem Umfang der Depeschen und aus der Entfernung ihres Bestimmungsorts zusammen. Bisweilen kommen noch Extragebühren für die Weiterbeförderung durch die Post oder Stafetten hinzu. In mehrern Staaten hat man auch für je eine Anzahl Worte (20) ohne Unterschied der Entfernung einen Einheitstarif eingeführt.

Eine wesentliche Förderung erhielt das T. durch den internationalen Pariser Telegraphenvertrag vom 17. Mai 1865, dem die meisten europäischen Staaten beigetreten sind und der am 21. Juli 1868 zu Baden-Baden einer Revision unterzogen wurde. Es wurden hierdurch die Principien der Tarifirung einer einheitlichen Regelung unterworfen und zugleich wurde eine möglichste Vereinfachung der Taxen herbeigeführt, außerdem auch zur gegenseitigen Verrechnung eine einheitliche Münze, der Franc, angenommen. Zugleich wurde dem Privatverkehr das Recht eingeräumt, sich des internationalen Telegraphen zu bedienen und unter gewissen Einschränkungen auch die Anwendung der Chiffreschrift gestattet. In Deutschland hinderte anfangs die politische Zerrissenheit vielfach eine einheitliche Betriebsanlage und Organisation; man suchte zunächst den hiermit verbundenen Nachtheilen durch Verträge unter den einzelnen Bundesstaaten abzuhelfen (seit 1850 durch den Deutsch-österreichischen Telegraphenverein). Jetzt wird das T. ebenso wie das Postwesen für das gesammte Bundesgebiet (mit Ausschluß Baierns und Würtembergs, welche nach den Versailler Verträgen vom 23. Nov. 1870 die freie selbständige Verwaltung des T. vorbehielten) als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet, und ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung, soweit es sich nicht um rein reglementarische Festsetzungen und Anordnungen handelt. Die Einnahmen sind für den Bund gemeinschaftlich, die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten, die Ueberschüsse dagegen fließen in die Bundeskasse. Sämmtliche Telegraphenbeamte sind diensteidlich verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums (Kaisers) Folge zu leisten. Die Gesetzgebung hat sich beim T. namentlich mit der Frage wegen der Maßregeln zum Schutz des Depeschengeheimnisses beschäftigt, dessen Wahrung auch in dem obenerwähnten internationalen Vertrag als allgemeine Pflicht anerkannt ist. Für die richtige Beförderung, Verspätung, Verstümmelung, für den Verlust der Depeschen haftet die Telegraphenverwaltung (außer bei recommandirten Depeschen) nicht, da sie die unübersehbare Tragweite einer solchen Garantieübernahme scheut. Eine neue verbesserte Anwendung hat der Telegraph erhalten, seitdem durch ihn auch bei den entferntern Postanstalten Geldbeträge gegen geringe Gebühr angewiesen werden können. Dies System ist nicht blos im Inlande (Reichs- oder Bundesgebiet), sondern zum Theil auch im internationalen Verkehr zur Anwendung gekommen, obgleich hier die Verschiedenheit der Währung und das Bestehen der Papierwährung in mehrern Staaten manche Hindernisse darbietet. Vielfach hat man die Post- und die Eisenbahnstationen zugleich für die Zwecke des Telegraphendienstes verwerthet und zum Theil das T. mit dem Postwesen vollkommen verschmolzen. Eine erweiterte Anwendung hat neuerdings der Telegraph zu wissenschaftlichen, namentlich meteorologischen Zwecken und in der Schiffahrt (zur Signalisirung in Sicht befindlicher Schiffe, von Seeunfällen) gefunden. Nicht minder bedeutungsvoll aber ist der Gebrauch, der von ihm zu militärischen Zwecken gemacht wird, um die Vertheidigung sowie die Action im Felde zu erleichtern. In der deutschen Bundesarmee hat man besondere Feldtelegraphenabtheilungen errichtet, welche die Communication der verschiedenen Militärpositionen und Corps, die Ueberbringung von Ordres, die Verbindung mit dem hinter der Armee befindlichen Gebiet besorgen und mehrere Meilen Draht, sowie alle übrigen zur sofortigen Errichtung einer telegraphischen Verbindung nothwendigen Requisiten und Apparate unmittelbar mit sich führen und in der Lage sind, jederzeit ihren Standort je nach Bedarf wechseln zu können. Die telegraphischen Beziehungen für große Entfernungen, wie von Welttheil zu Welttheil, lassen noch viel zu wünschen übrig. Die telegraphische Correspondenz zwischen Europa und Amerika erfolgt heute nur auf zwei Drähten, und mit ihrer Beschädigung erfolgt die Unterbrechung eines Verkehrs, dessen Werth täglich fühlbarer ist. Telegraphenverbindungen mit Südamerika fehlen noch. Dagegen sind solche nach Indien und bis an den Stillen Ocean über Sibirien hergestellt. Eine große Ausdehnung hat das gemeinsame Beziehen allgemein wichtiger politischer und commerzieller (Börsen-)Nachrichten durch telegraphische Correspondenzbureaux (Reuter in London, Havas in Paris, Wolf in Berlin, Stefani in Turin) erlangt. Meist stehen indeß diese Bureaux in enger Verbindung mit den Regierungen. In Nordamerika werden die Zeitungen durch die telegraphischen Berichte der United press versorgt.

Die Gesammtlänge der Telegraphenlinien in Europa betrug 1868/69: 33103 geogr. Meilen mit 91167 M. Drahtlänge, während man 1860 erst 17000 M. Linien und 39600 M. Drähte zählte; Telegraphenstationen waren 1860: 3502, 1868/69 10995 vorhanden, während die Zahl der beförderten Depeschen von 8,917000 im J. 1860 auf 30,984000 im J. 1868/69 stieg. Die Ausnutzung der vorhandenen Telegraphen hat hiernach in dieser Periode weit mehr zugenommen,

als die Erweiterung des Netzes, denn es beträgt die Zunahme der Linien 95, der Drähte 130, der Stationen 214 und der Depeschen 248 Procent. Die einzelnen europäischen Staaten participirten an der Linien- und Drahtlänge: Frankreich mit 5701 und 15603 Meilen, Rußland mit 5391 und 10945, Großbritannien mit 4749 und 20741, der Norddeutsche Bund mit 3182 und 10405, Oesterreich (Cisleithanien) mit 2216 und 6834, Italien mit 2153 und 6355, die Türkei mit 1853 und 3789, Spanien mit 1501 und 3388, Ungarn mit Nebenländern mit 1303 und 2659, Schweden mit 578 und 1395, Schweiz mit 578 und 1395, Belgien mit 550 und 1694, Norwegen mit 524 und 677, Baiern mit 416 und 658, die Niederlande mit 342 und 1148, Würtemberg mit 277 und 552, Baden mit 220 und 574, Dänemark mit 208 und 469, Serbien mit 106 und 131, Griechenland mit 60 und 180 Meilen. Was das Verhältniß zwischen der Länge der Linien und dem Flächeninhalt betrifft, so entfallen auf 1000 Q.-M. in: Belgien 1030 Meilen Länge, Großbritannien 833, der Schweiz 794, Würtemberg 782, Frankreich 577, den Niederlanden 576, Norddeutschland 418, Italien 417, Oesterreich (Cisleithanien) 406, Baiern 327, Dänemark 300, Portugal 256, Ungarn 224, Spanien 167, Schweden 107, Norwegen 99 Meilen. Es entfällt ferner eine Telegraphenstation in: Belgien auf $1{,}_{30}$ Q.-M., der Schweiz auf $1{,}_{90}$, Würtemberg auf $1{,}_{97}$, Großbritannien auf $2{,}_{35}$, den Niederlanden auf $3{,}_{00}$, Baiern auf $3{,}_{56}$, Frankreich auf $3{,}_{76}$, Italien auf $4{,}_{84}$, Oesterreich (Cisleithanien) auf $7{,}_{45}$, Norddeutschland auf $7{,}_{59}$, Ungarn auf $23{,}_{60}$, Spanien auf $49{,}_{30}$, Rußland auf $256{,}_{64}$ Q.-M. Was die Lebhaftigkeit der telegraphischen Correspondenz betrifft, so treffen auf 1000 Einwohner in: der Schweiz 468 Depeschen, den Niederlanden 415, Belgien 372, Würtemberg 329, Großbritannien 200, Norddeutschland 144, Italien 115, Oesterreich (Cisleithanien) 114, Frankreich 110, Baiern 89, Spanien 45. Rechnet man der oben angegebenen Länge der Telegraphenlinien in Europa mit 33103 geogr. Meilen die für die übrigen Erdtheile im J. 1867 erhobenen Daten und zwar für Amerika 18000 Meilen, Asien 5000, Australien 1850, Afrika 1500 und die submarinen Kabel 3100 Meilen hinzu, so erhält man als Gesammtlänge aller Telegraphenlinien der Erde 62553 geogr. Meilen, eine Ziffer, die bei der Lückenhaftigkeit des betreffenden statistischen Materials der außereuropäischen Länder noch viel zu gering angenommen sein dürfte, aber den Beweis liefert, welche Ausdehnung das Telegraphennetz erlangt hat.

Vgl. außer dem Art. «Telegraphenwesen» von H. Stephan im Rotteck-Welcker'schen Staats-Lexikon (3. Aufl., Leipzig 1856—66): K. Knies, «Der Telegraph als Verkehrsmittel» (Tübingen 1857); Rau, «Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik» (5. Ausg., Leipzig 1862—63), Abth. 2; M. Wirth, «Grundzüge der Nationalökonomie» (2. Aufl., 2 Bde., Köln 1859—61); Schellen, «Der elektromagnetische Telegraph» (Braunschweig 1861).

Templer, Tempelherren oder Tempelbrüder, hießen die Mitglieder eines in den Kreuzzügen von den Begleitern Gottfried's von Bouillon, Gottfried von Saint-Omer und Hugo von Payens, zunächst zur Beschützung der Pilger nach Jerusalem und zum Heiligen Grabe gestifteten geistlichen Ordens, dessen Sitz in Jerusalem ein angeblich auf der Stelle, wo einst der Salomonische Tempel gestanden hatte und neben dem Platz, wo das Heilige Grab sich befand, errichteter Palast war, dem der Name Tempel beigelegt wurde. Später wurde dieser vom Papst bestätigte Orden erweitert, seine Glieder unterwarfen sich den kanonischen Regeln und hatten sich dem Streit gegen die Ungläubigen überhaupt zu weihen. Der Orden, an dessen Spitze ein Großmeister mit Großprioren, Baillifs und Comthuren stand und der eine aristokratische Organisation besaß, die in dem Generalkapitel ihren Abschluß fand, kam bald auch in den Besitz weltlicher Machtmittel, besaß zahlreiche Güter und Revenuen, und strebte, als die christliche Herrschaft in Syrien vernichtet war, nach der Errichtung einer weltlichen Macht in Cypern. Die Ritter waren über alle europ. Länder zerstreut und genossen ihre dortigen Güter und Reichthümer. Sein Hauptsitz war Paris und hier kamen seine weltlichen Machtbestrebungen in natürlichen Conflict mit der nach Erweiterung ihrer Machtbefugnisse strebenden königlichen Autorität, die einen solchen Staat im Staate nicht dulden wollte. Philipp IV. begann daher (1306) einen Vernichtungskampf gegen die T., und wurde dabei von dem ihm ergebenen Papst Clemens V. unterstützt, der den Orden auf dem Concil von Vienne (1311) aufheben ließ. Den T. wurde der Proceß gemacht, ihnen der Verlust der christlichen Herrschaft in Syrien infolge verrätherischer und selbstsüchtiger Verhandlungen mit den Sarazenen beigemessen, und dabei wurden sie der Ketzerei, der Verehrung eines Götzen (Baphomet) und eines unsittlichen Lebenswandels beschuldigt. Durch die Tortur wurden ihnen Geständnisse abgepreßt; eine große Anzahl von Ordensmitgliedern, an ihrer Spitze der letzte Großmeister Jakob Bernhard von Molay und der Großprior Hugo von Peraldo, lebendig verbrannt oder eingekerkert, ihre Güter von der weltlichen Macht confiscirt und zum Theil auch von den Johannitern in Besitz genommen. In der Mitte des 18. Jahrhunderts erfolgte in Frankreich eine Reconstituirung des Ordens; er löste sich jedoch während der Revolution wieder auf und begann erst nach der Errichtung des Kaiserthums wieder seine Thätigkeit, die jedoch mehr Spielerei in einer wenig ernst gemeinten Nachahmung der alten Formeln des Ordens bestand, sodaß von einem Dienst im Interesse des Christenthums gegen die Ungläubigen nur in geringem Maß die Rede

war; später machten sich in seinem Schos ketzerische Tendenzen nach Herstellung einer freien Kirche wahrnehmbar. Unter der Juliherrschaft existirte der Orden noch.

Vgl. Wilcke, «Geschichte des Tempelherrenordens» (3 Bde., Leipzig 1826—35); Havemann, «Geschichte des Ausgangs des Templerordens» (Stuttgart 1847); Capefigue, «Histoire de France, 1233—1483» (4 Bde., Paris 1838); Anquetil, «Histoire de France» (4 Bde., Paris 1862); von Grolmann, «Grundsätze des allgemeinen katholischen und protestantischen Kirchenrechts» (Frankfurt 1843).

Terrorismus, Schreckensherrschaft. Der Besitz der öffentlichen Gewalt verleitet sehr oft die Inhaber, sie misbräuchlich dazu anzuwenden, um ihre individuellen Zwecke und Pläne gewaltthätig und willkürlich durchzusetzen und jeden Widerstand mit grausamen Strafen zu belegen, um durch die Furcht vor diesen das Volk in Zaume zu halten und dasselbe von weitern Widerstandsversuchen abzuschrecken. Furcht und Schrecken sind die Mittel, wodurch eine derartige Regierung sich bei ihren Gegnern in Respect zu setzen sucht; es müssen nicht gerade blos eigennützige Zwecke damit beabsichtigt werden, sondern nicht selten haben auch religiöser Fanatismus und politischer Idealismus die Hand im Spiele, die ihr eigenes System für das allein glücklich machende und beseligende halten und alle diejenigen, welche damit nicht übereinstimmen, als schlecht, unsittlich erklären, sodaß die Ausrottung jeder freien selbständigen geistigen Regung ihnen als ein Gebot der Religion oder der Moral erscheint. Die Christenverfolgungen unter den ersten römischen Kaisern, die Ketzerverfolgungen, welche von der Römischen Curie angeordnet und mit Hülfe der ihr gehorsamen weltlichen Mächte durchgesetzt wurde, das System, wonach Alba in den Niederlanden, die Royalisten in England verfuhren und Karl I. seine absolutistische Herrschaft aufrecht zu erhalten suchte; das Schreckensystem Robespierre's, womit er alle wahren und vermeintlichen Gegner der Republik niederschmettern wollte, sodaß er alles dem Schaffot überlieferte; der politische Fanatismus, mit welchem die Restauration von 1815—30 gegen alle diejenigen verfuhr, welche der Republik und dem Kaiserreich gedient hatten; das blutige System, nach welchem die Bourbonen von 1815 an bis zu ihrer vollständigen Vertreibung vor wenig Jahren in Neapel herrschten; die Verfolgungswuth, mit welcher die Haynaus 1849 in Italien und Ungarn gegen die besiegten Aufständischen verfuhren; die Greuelscenen, welche Rußland in Polen verübt, die Verbannungen in die sibirischen Bergwerke am Ural; die Deportationen nach Cayenne, die Ludwig Napoleon gegen seine Gegner nach dem Staatsstreich von 1851 in Anwendung brachte, die Austreibung der Deutschen aus Paris 1870 — dies alles sind einzelne Beispiele aus der Geschichte des T.

Testament (politisches). Diese Bezeichnung führt eine Anzahl von hinterlassenen Schriftstücken, in welchen mehrere Herrscher und große Staatsmänner nicht blos ihr politisches Glaubensbekenntniß und ihre Thaten aufzeichneten, sondern auch ihren Nachfolgern und ihren Reichen eine bleibende und dauerhafte Richtung in ihrer Politik anzuweisen strebten und bei deren richtiger und consequenter Auffassung sie die Größe und das Wachsthum des Reichs in Aussicht stellten. Zu den politischen T. werden namentlich die sechs Tafeln an der Basis des Mausoleums des Kaisers Augustus gerechnet, die jedoch im Grunde nur eine einfache Zusammenstellnng seiner Regierungshandlungen enthalten; ferner die Ordonnanz Philipp August's, die er vor seinem Kreuzzug erließ; das Testament Alfred's d. Gr.; das Testament des Cardinals Richelieu, 40 Jahre nach seinem Tode, 1687 erschienen (von Voltaire für apokryph gehalten und dem Abbé Bourzeis oder Seilhon zugeschrieben; eine Art Nachahmung von Machiavelli's «Fürsten», mit besonderm Bezug auf die franz. Politik, s. über dasselbe Montesquieu, «Geist der Gesetze»). Ebenso gibt es auch politische T. von Colbert, Louvois, Alberoni, Walpole, die sämmtlich indeß für unecht gehalten werden und keine besondere Beachtung in Anspruch nehmen können. Berühmt ist das Testament Peter's d. Gr., in welchem er seinen Nachfolgern die Begünstigung der Anarchie in Polen, Aufmerksamkeit auf die deutschen Händel, Erregung von Zwiespalt zwischen Oesterreich und Frankreich, zwischen England, Dänemark, Preußen gegen Schweden, zwischen Oesterreich und den Griechen gegen die Türken anempfiehlt und hervorhebt, daß derjenige, der den indischen Handel beherrscht, auch der Herr von Europa ist. Dies Testament wird fast allgemein für apokryph gehalten; manche schreiben es dem Kanzler Ostermann (1730) zu, andere (Stadtbibliothekar Berkholz in Riga 1863) dem Kaiser Napoleon I. Aus neuerer Zeit sind die politischen T. Friedrich Wilhelm's III. (gest. 1840) und Kaiser Franz' II. (gest. 1835) bekannt, in welcher sie beiderseits ihren Nachfolgern ein inniges Zusammengehen zwischen Preußen und Oesterreich und ebenso mit Rußland, als dem ehemaligen dritten Gliede der Heiligen Allianz, zur Grundlage der Politik ihrer Staaten empfahlen. Gewissermaßen zu den politischen T. lassen sich auch die Memoiren von Herrschern rechnen, z. B. die Memoiren Friedrich's II. an seinen Neffen und Thronfolger Friedrich Wilhelm (herausgegeben 1864) und Napoleon's I. Mémorial de Sainte-Hélène. Insofern solche T. politischen Werth für die künftige Haltung ihrer Staaten haben sollen, dürfen sie selbstverständlich nicht blos die individuellen Meinungen und Principien ihrer Verfasser ausdrücken, sondern es müssen die in ihnen enthaltenen Rathschläge auf die innere Natur und Interessen der betreffenden Staaten selbst basirt sein, und der natürlich nothwendigen Gruppirung der Staaten entsprechen. In einem gewissen Sinn haben die Staaten auch ihren geschichtlichen Beruf sowie eine ihnen inhärente Aufgabe und die Erkenntniß desselben

in Verbindung mit der geschickten Benutzung der Umstände macht das Wesen großer Staatsmänner aus. In dieser Beziehung ist in neuerer Zeit oft von einem Beruf Preußens in Deutschland, von einem Beruf Oesterreichs im Osten an der Donau gesprochen worden.

Thatbestand. Die Grundlage aller Strafbarkeit ist der rechtliche Nachweis, daß ein dem Strafgesetz unterliegendes, die Rechtsordnung störendes thatsächliches Ereigniß vorliegt, bei welchem einer bestimmten Person die Schuld beigemessen werden kann. Man nannte dies ursprünglich das Corpus delicti, d. h. die Wahrheit oder Existenz seines Verbrechens (im deutschen Strafrecht: der blickende Schein) oder den T. In einem weitern Sinne versteht man jedoch heutzutage insbesondere unter T. alle die wesentlichen oder zufälligen Erscheinungen und Merkmale, aus denen man auf die Existenz eines Verbrechens überhaupt oder auf die Existenz einer bestimmten, vom Gesetz für ein Verbrechen erklärten That schließen kann (allgemeiner und besonderer T.), und hierbei hat man sowol die äußere Seite des Verbrechens als die innere Seite der That oder Handlung (den objectiven und subjectiven T.) zu unterscheiden. Bei jenem objectiven T. der meisten Verbrechen kommt insbesondere in Frage, in welcher schuldhaften Weise die handelnde Person thätig war, und welchen mittelbaren oder unmittelbaren Erfolg ihre Handlung hatte oder unter den vorliegenden Verhältnissen in Bezug auf Zeit, Ort und Gegenstand voraussichtlich haben konnte. Die Beurtheilung des subjectiven T.s eines Verbrechens hängt davon ab, ob demselben eine bestimmte Absicht und der nachfolgende entweder mit Vorbedacht oder in Uebereilung gefaßte Wille (Entschluß, Vorsatz), diese Absicht auszuführen, vorliegt. Hier sind nun zwei Fälle möglich. Im erstern Fall kann die äußere That dem Vorsatz vollkommen entsprechen, d. h. die handelnde Person kann das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der vollbrachten That gehabt und gleichwol dieselbe gewollt haben; dies ist das absichtlich oder doloserweise verübte Verbrechen. Die Handlung kann hierbei entweder die Folge eines böswilligen, rechtswidrigen Vorsatzes sein, welcher gerade das, was zum Wesen des bestimmten Verbrechens gehört, vollbringen will (einfacher Dolus) oder eines Vorsatzes, der eine von mehrern möglichen Wirkungen der verbrecherischen Handlungen bestimmt will (alternativer Dolus), oder endlich es ist sich der Handelnde bewußt, daß eine der zum T. des Verbrechens gesetzlich erforderlichen Wirkungen eintreten kann und er vollführt trotzdem die That (eventueller Dolus). Im zweiten Fall wird die vollbrachte That zwar vorsätzlich begangen, es liegt ihr jedoch keine rechtswidrige Absicht zu Grunde; es wird vielmehr nur an die möglichen, jedoch nicht unbedingt nothwendigen Folgen gedacht, oder es werden diese Folgen auch nicht beabsichtigt; die Handlung trägt daher den Charakter der Unbedachtsamkeit, der Fahrlässigkeit, des Leichtsinns, der Unaufmerksamkeit. Es ist dies das Gebiet der culposen, schuldhaften, verbrecherischen Handlungen, bei welchen der Erfolg sich vermeiden hätte lassen, den Thäter aber eben darum eine wenn auch geringere Verantwortlichkeit trifft. Bei gewissen Verbrechen wird eine bestimmte dolose Absicht vorausgesetzt; eine blos culpose Injurie, Nothzucht oder Gewalt gibt es ebenso wenig wie einen culposen Versuch oder eine dergleichen Beihülfe. Bei den dolosen Verbrechen tritt die Strafe nicht blos ein, wenn der zum T. gehörige Erfolg wirklich eingetreten ist (sogenanntes vollendetes Verbrechen), sondern auch dann, wenn gegen den Willen des Thäters der beabsichtigte Erfolg nicht eintrat (sogenanntes versuchtes Verbrechen, s. den Art. Versuch), mithin die Handlung vor der Erfüllung des vollen objectiven T.s abgebrochen wurde. Eine und dieselbe Handlung kann zugleich mehrere gleichartige und ungleichartige strafbare Verbrechen in sich enthalten; ein doloses auch gleichzeitig ein culposes, z. B. wenn die Absicht zu verwunden war und statt dessen eine Tödtung eintrat, oder es konnte ein geringeres Verbrechen beabsichtigt, z. B. Diebstahl, beabsichtigt und dabei durch Fahrlässigkeit ein anderes Verbrechen vollbracht worden sein. Das Strafverfahren hat zunächst die Ermittelung und Feststellung des objectiven T.s und der Thäterschaft, endlich auch das Feststellen des Vorhanseins und des Maßes der Strafbarkeit zum Gegenstand.

Vgl. Stübel, «Ueber den Thatbestand» (Wittenberg 1805); Meyer, «Vom Thatbestand und von der Thäterschaft» (Berlin 1836); von Wächter, «Das königliche Sächsische und Thüringische Strafrecht» (Stuttgart 1853); Kärcher, «Die Straferkenntniß» (2 Bde., Erlangen 1856—62).

Theater. Bei den Griechen und Römern galt das T. als eine öffentliche Bildungsschule und machte sogar einen Theil des religiösen Cultus aus. Die Theatervorstellungen fanden daher auch vorzugsweise nur bei Gelegenheit religiöser Feste, keineswegs fortwährend statt, und wurden von dem Staat veranstaltet, geleitet und bezahlt. Diesem Charakter entsprach denn auch der religiöse und philosophische Gehalt der vorgeführten dramatischen Dichtungen, in Betreff deren es nur zu bewundern ist, wie jeder Bürger die tiefpoetischen Gedanken der Dramen eines Aeschylos, Sophokles, Euripides, ihre kühne und enthusiastische, metaphernreiche Sprache verstehen konnte. An jenen Festtagen spielte man von früh bis zum Abend ohne Unterbrechung; alle Tragödien begannen mit der aufbrechenden Sonne, man führte stets vier zusammenhängende Dramen zu derselben Zeit auf, von denen die drei ersten tragisch, das vierte aber satirisch war, um den gewaltigen Eindruck etwas zu mildern. An demselben Tage wurden drei Preise vertheilt, bei denen Dichter, Schauspieler und Choragen, d. h. unsere heutigen Regisseure, concurrirten. Die griech. Dramatiker verfolgten sämmtlich eine patriotisch-religiöse und ethische Tendenz, und selbst der „un-

gezogene Liebling der Musen", Aristophanes, zeigt, trotzdem er viel Niedriges und Gewöhnliches schrieb, doch einen tiefen Ernst. Bei den Römern stand das T. allerdings auf einer niedrigern Stufe; ihre Dramatiker sind nicht von jenem geistigen Schwung beseelt wie die drei großen Tragöden der Griechen; sie verweilen vorzugsweise bei Darstellungen aus dem Leben und der tiefe poetische Gehalt mangelt ihnen. Bei den Römern unternahmen es auch zuerst Private, wie Marcus Aemilius Lepidus, Marcus Aemilius Scaurus, Pompejus, steinerne und beständig stehende Theater zu errichten, deren Zahl in den übrigen Städten des Reichs rasch zunahm. Die spätern Kaiser ließen ebenfalls auf ihre Kosten T. bauen, allein nicht mehr galt es, auf die Sittlichkeit des Volks von der Bühne aus zu wirken, sondern vielmehr nur dem Volk eine angenehme, heitere Unterhaltung zu verschaffen und es zu zerstreuen. Im Mittelalter knüpfte die Ausbildung des Schauspielwesens ebenfalls zuerst an die religiösen Passionsfeste an. Die ersten dramatischen Stücke entnahmen ihren Inhalt der Religion, die allerdings in allen Bereichen der Kunst ehedem so manche reiche und tiefsinnige Motive dargeboten hat.

Das moderne T. hat dieses religiöse Fundament gänzlich beseitigt. Seinem Wesen nach soll es eine Kunstanstalt sein, es soll weder religiösen noch ethischen oder politischen Zwecken dienen, sondern das Ideal des Schönen, das gesammte menschliche Leben in seiner großartigen Tiefe in einem Spiegelbild vor Augen führen, und dadurch wird es von selbst in das Gefühl und Verständniß des Volks eingreifen, einen tiefen Einfluß auf dessen Sitten und Charakter ausüben, seinen Geschmack läutern und reinigen, das Gemüth erheben. Nur zu oft freilich entfernt es sich thatsächlich von diesem idealen Ziel und sinkt fast gänzlich zu einem Mittel der geselligen Unterhaltung, der Zerstreuung und des rein sinnlichen Reizes herab. Die untergeordnetste Stufe nehmen unter den T. die ambulanten Wanderbühnen ein, bei denen von einer künstlerischen und kunstfördernden Wirksamkeit kaum die Rede sein kann. Den Gegensatz zu ihnen bilden die ständigen Theater, welche theils Eigenthum der Communen, theils aber Eigenthum der Höfe oder auch des Staats sind. Diese T. befinden sich indeß in der Regel in dem Dilemma, rein gewerbsmäßige Unternehmung zu sein, um sich durch Speculation auf das reine Unterhaltungsbedürfniß eine Rentabilität zu sichern, während man an sie andererseits die Anforderung stellt, auf die Beschaffung eines Personals von tüchtigen gesanglichen und dramatischen Kräften, eines künstlerischen Repertoire, einer geschmackvollen und eleganten Ausstattung bedacht zu sein und so den Standpunkt wirklicher Kunstinstitute einzunehmen. Beides miteinander zu vereinigen, ist nur unter seltenen Constellationen von glücklichen Umständen erreichbar, im Fall die T. einzig und allein auf ihre eigenen Hülfsquellen sich angewiesen sehen müssen. In Deutschland hat die Existenz der vielen kleinen Höfe zur Entstehung der zahlreichen Hoftheater Veranlassung gegeben, die, ursprünglich als Gegenstand eines nothwendigen Luxus der Hofhaltung betrachtet, aus den fürstlichen Kassen der Höfe gebaut und, soweit ihre eigenen Einkünfte nicht hinreichten, subventionirt wurden. Es wurde durch diese reichere Ausstattung jener Hoftheater allerdings ermöglicht, in manchen Beziehungen den Bedürfnissen nach der Existenz wirklicher Kunstinstitute Rechnung zu tragen und die pecuniäre, gewerbliche Seite des Theaterwesens, die auf dessen Entwickelung nur einen ungünstigen Einfluß ausüben kann, in den Hintergrund treten zu lassen. Andererseits aber können diese Vorzüge nicht zur vollen Geltung kommen, weil diese T. eben nur als Gegenstände des fürstlichen Luxus dienen, die Verwaltung nur aus Rücksicht auf die Wünsche und Interessen oder zufälligen Lieblingsneigungen des Hofes geführt, jede wirksame Controle und Einwirkung des Publikums jedoch ausgeschlossen und letzteres darauf angewiesen ist, das Dargebotene stumm und schweigend hinzunehmen, ohne auf die Theaterleitung irgendwelchen andern Einfluß, als höchstens durch die Presse ausüben zu können. Die Hoftheater kranken insbesondere auch daran, daß ihre Leitung nicht dramaturgisch erfahrenen Männern anvertraut ist, sondern einzig und allein als ein reines Hofamt betrachtet wird; daß bei der Wahl des Repertoire ängstlich alle gesunde und nahrhafte Kost vermieden wird, welche entweder mit dem Geist des Hofes, dem Ton der sogenannten guten Gesellschaft, in Widerspruch steht oder an die nationalen und politischen Tendenzen der Gegenwart anknüpft. Mit Ausnahme einer kleinen Anzahl von Bühnen, und auch dies nur in vorübergehenden Perioden, haben die Hoftheater nur wenig von dem geleistet, was man von ihnen angesichts der ihnen zufließenden reichen Mittel, der Unabhängigkeit von der Sorge des materiellen Erwerbsgewinns erwarten durfte. Die meisten von ihnen sind nicht die Pflegstätten der dramatischen Poesie und Kunst gewesen, sondern haben meist den herrschenden Bestrebungen Rechnung getragen, die in der Bühne nur einen Gegenstand des Zeitvertreibs und Sinnenreizes erblicken. Einiges Gute, was sie gestiftet haben, ist, daß durch sie das literarische Eigenthumsrecht mehr anerkannt und durch Pensionsanstalten für die arbeitsunfähig gewordenen Künstler, sowie für deren Witwen und Waisen gesorgt wurde. Am schädlichsten wirkten sie dagegen durch das Monopol, welches sie sich für die Aufführung gewisser dramatischer Werke vorbehielten, und durch die Erschwerung der Entstehung jeder Art von Concurrenzanstalten, da deren Errichtung an besondere Concessionen geknüpft war, die willkürlich ertheilt oder versagt werden konnten. Seitens der Communen wurde in Deutschland für Hebung der Theaterzustände bisher im allgemeinen wenig gethan. Einige Communen erschwerten ihre Entwickelung dadurch im höchsten Grade, daß

sie die T. als eine communale Finanzquelle betrachten zu können glaubten; andere dagegen sahen sich allerdings veranlaßt, aus ihren Mitteln Theatergebäude mit bedeutendem Aufwande zu errichten, und verpachteten diese T. theils an selbständige Unternehmer, theils setzten sie aus ihrer Mitte eigene Theatercomités, entweder nur zur Besorgung der administrativen Geschäfte oder auch zur Leitung des künstlerischen und technischen Theils der Theaterangelegenheiten ein. Mehrere haben auch den Theatern verschiedene Unterstützungen, directer und indirecter Natur, wie jährliche feste Zuschüsse, Lieferung unentgeltlicher Beleuchtung, Verzicht auf Entrichtung eines Pachtschillings für Benutzung der Theaterräumlichkeiten, gewährt. Mehr als in Deutschland ist in der Errichtung städtischer Theater in Frankreich und Italien seit langer Zeit geschehen. Ein Fortschritt ist in Deutschland durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erfolgt. Bisher war in den meisten Staaten jede Schauspielunternehmung an das Erforderniß einer besondern behördlichen Concession geknüpft und auch diese von der Entscheidung der Obrigkeit über die Bedürfnißfrage und den Nachweis der Zuverlässigkeit in Beziehung auf den Gewerbebetrieb abhängig. Die Concession konnte willkürlich ertheilt oder verweigert werden. Die Gewerbeordnung hat nun zwar die Concessionspflicht für Theaterunternehmer aus wesentlich sittenpolizeilichen Gründen beibehalten, jedoch vorgeschrieben, daß ihnen die Concession zu ertheilen ist, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Sie hat zugleich die lästigen Beschränkungen der Concession auf bestimmte Kategorien theatralischer Vorstellungen für unzulässig erklärt. Der wohlthätige Einfluß dieser Bestimmungen hat sich bereits vielfach erwiesen; er hat das schnelle Entstehen zahlreicher Theaterunternehmungen, namentlich in den großen Städten, veranlaßt, die untereinander wetteifern, ihren Zuschauern das Bestmöglichste in Bezug auf Repertoire, Ausstattung und eingeübtes Personal zu bieten. Ein wesentliches Hemmniß der Theaterentwickelung in Deutschland ist die Aufrechthaltung der Theatercensur, welche dahin gerichtet ist, Verletzungen der Sitte und des öffentlichen Anstandes vorzubeugen und die Schauspieler vor jeder excessiven Darstellungsweise zu bewahren. Es sprechen gegen die Theatercensur alle die Gründe, welche gegen die Censur überhaupt und die Verkümmerung des freien Wortes geltend gemacht werden können. Sie soll wesentlich präventiver Natur sein und theilt die Gefahren aller Präventivpolizeisysteme, mag sie nun blos eine sittenpolizeiliche Tendenz verfolgen oder auf Abwehr politischer Ideen und Anspielungen gerichtet sein. Unter einer großen Anzahl deutscher Bühnenverwaltungen besteht ein Cartel, welches sich auf die Nichtanstellung contractlich bereits verpflichteter und contractbrüchiger Bühnenmitglieder bezieht.

Eine Hebung der deutschen Theaterzustände ist nur dann zu erwarten, wenn wenigstens die größern Hoftheater sich in Nationaltheater umwandeln, ihre Leitung aus der Hand der Hofintendanten in artistische Hände gelegt, ihre Unterhaltungskosten aber statt aus Mitteln der Civilliste auf die Staatskasse übernommen werden, soweit die eigenen Theatereinnahmen dazu nicht ausreichen. Die Eintrittspreise müssen so gestellt werden, daß der Theaterbesuch nicht ein Monopol der Reichen und Vornehmen, sondern auch den minder bemittelten Klassen möglich ist; das Repertoire muß derartig eingerichtet sein, daß auf der Bühne in würdiger Ausstattung nicht nur die classische Kunst und Literatur, sondern auch der nationale Geist, der bessere Kern der Gegenwart dargestellt, alle unsittlichen und blos den Sinnenreiz anregenden Stücke und Vorstellungen unterlassen werden. Zur Hebung und Bildung des schauspielerischen und künstlerischen Personals müssen auf Staatskosten oder mit Staatsunterstützung Theaterschulen und Akademien errichtet und zur Fürsorge für das Personal Altersversorgungs- sowie Pensions-, Witwen- und Waisenkassen errichtet werden. Auch müssen Anstalten getroffen werden, daß die dramatischen Dichter und Componisten eine Ermunterung finden, ihre Kräfte dem Theater zu widmen und hierzu dient die Verallgemeinerung des Tantièmensystems, mit welchem bisjetzt nur einzelne Bühnen vorangegangen sind. Jede auch der größern Bühnen wird immer nur einzelne Fächer durch hervorragende künstlerische Kräfte vertreten sehen; sie ist daher angewiesen, für die regelmäßigen Vorstellungen zum überwiegenden Theil nur mittelmäßigere oder geringere Kräfte zu verwenden und durch ein gutes Ensemble und sorgfältiges Einstudiren den Mangel zu ersetzen. Es wird sich empfehlen, nach einigen bereits versuchsweise gemachten Vorgängen, von Zeit zu Zeit die künstlerischen Notabilitäten zu Mustervorstellungen zu vereinigen. Den Bestrebungen der großen Nationaltheater müssen sich die bedeutendern Communen anschließen. Es genügt nicht blos, daß sie Stadttheater erbauen, sondern sie müssen sich auch entschließen, denselben erhebliche Zuschüsse zu gewähren, damit diese nicht darauf angewiesen sind, blos um des Kassenerfolgs willen sogenannte Zugstücke ohne allen innern Werth zur Darstellung zu bringen, sondern auch die dramatische Kunst zu pflegen im Stande sind. Kleinere Communen sind häufig mit Erfolg gemeinschaftlich zusammengetreten, um abwechselnd in den verschiedenen Städten ein Theater zu unterhalten. Im gesammten Europa zählt man (nach Haußner) 1480 Schauspielhäuser, doch nur 298 stehende Truppen, hiervon kommen auf Frankreich 337, Italien 296, Spanien 168, das Deutsche Reich 115. Die meisten Theater besitzen Paris und London; ihnen folgen Berlin, Neapel, Mailand, Rom, Turin und Brüssel.

Theilbarkeit des Bodens, Dismembration. Solange in Ermangelung von Kapital und Arbeitskräften der Betrieb der Landwirthschaft vorzugsweise ein extensiver war, herrschte auch fast

bei allen Völkern das System des großen Grundeigenthums vor, das nur in den Händen weniger sich befindet, die denn auch danach streben, dieses Besitzthum ungetheilt in ihrer Familie zu erhalten. Gesetz und Herkommen beschränkten das freie Verfügungsrecht des Besitzers, die Befugniß desselben, das Grundstück zu veräußern, zu verschulden und zu theilen, und bemühten sich umgekehrt, die zur Bewirthschaftung dieser großen Besitzungen nöthigen Arbeitskräfte durch die Dienstbarmachung, die Einführung der Leibeigenschaft oder Hörigkeit zu sichern. Namentlich im Mittelalter stand diese Gebundenheit des Grundbesitzes in engem Zusammenhang mit dem Lehnsystem und dem aristokratischen Grundcharakter jener Periode. Der Mangel an beweglichem Kapital, an Geld, die dünne Bevölkerung, das vorherrschende System der Naturalwirthschaft setzten ohnehin einer Ausdehnung der Verkäuflichkeit und Theilbarkeit der Grundstücke enge Schranken. Je mehr indeß die Bevölkerung zunahm, der Gewerbfleiß blühte, das bewegliche Kapital wuchs, die Naturalwirthschaft der Geldwirthschaft Platz machte, der Preis der Bodenproducte stieg, desto weniger konnte sich auch das Großgütersystem aufrecht erhalten; denn der extensive Betrieb desselben verhinderte, einen dem Bedürfniß nach Bodenproducten entsprechenden Ertrag aus dem Grund und Boden zu erzielen, und die Mittel hierzu konnten nur durch die Veräußerung eines Theils des letztern gewonnen werden. Der Umstand, daß die Bewirthschaftung großer Güter, ihre gehörige Ausnutzung und Verbesserung großes Kapital und zahlreiche Arbeitskraft bedingt, wies daher auch allmählich immer mehr darauf hin, alle diejenigen Einrichtungen zu beseitigen, welche der natürtürlichen Vertheilung des Grundbesitzes durch freien Kauf- und Tauschverkehr entgegenstanden. Erst durch diese sich von selbst vollziehende Vertheilung des Grundbesitzes und durch die Herstellung der persönlichen Freiheit aller Grundbesitzer, die Befreiung des Bauernstandes von den Resten des Feudalismus, der Hörigkeit, der Fronen und Reallasten konnte eine Steigerung des Ertrags der Bodenarbeit und der gesammten landwirthschaftlichen Production eintreten. Die Franz. Revolution gab den Hauptimpuls zur Herstellung des freien Güterverkehrs. Nur zu bald aber machte sich später wieder eine äußerst lebhafte Reaction gegen die Theilbarkeit des Grundbesitzes geltend, indem man die Befürchtung aufstellte, daß dadurch die richtige Vertheilung des Grundbesitzes gerade in entgegengesetzter Weise gefährdet werden könnte als durch das System des Großgrundbesitzes. Man besorgte, daß eine zu große Zersplitterung des Eigenthums eintreten werde, welche zur Zwergwirthschaft führe, die ihre Besitzer nicht mehr nährt, zur Verschwendung von Arbeitskraft, zur Ueberschuldung, zur Subhastation und Concurs, und zur Entstehung eines Ackerproletariats führe, für den Nationalwohlstand aber schädlich auch um deswillen wirke, weil die landwirthschaftliche Production keinen Ueberschuß zur Erhaltung der andern Volksklassen mehr abwerfe, die Zahl des Viehbestandes aber bei dem Ueberhandnehmen solcher kleiner Parcellengrundstücke sich ebenfalls vermindern müsse. So erwartet Arndt von der Theilbarkeit des Grundbesitzes ein Volk von Bettlern, und selbst Stein spricht die Ansicht aus, daß von der Erhaltung der Bauernhöfe und adelichen Güter in Massen von verhältnißmäßiger Größe die Erhaltung eines tüchtigen Standes von Landbewohnern abhänge, auf welchem Wahrhaftigkeit, Sittlichkeit und Tüchtigkeit jeder Art beruhe; durch grenzenlose Theilbarkeit löse sich der Bauernstand in Tagelöhner, Gesindel, der Adel aus einem selbständigen Güteradel in einen Dienst- und Hofadel auf. In ähnlicher Weise äußern sich W. von Humboldt, Niebuhr, Stüve, R. von Mohl u. a. Ohne daß indeß eine genaue statistische Beobachtung der Thatsachen und der wirklich unter dem Zustande der Freitheilbarkeit zu Tage tretenden Erscheinungen in der Güterbewegung angestellt wurde, ging in verschiedenen deutschen Staaten die Gesetzgebung daran, Beschränkungen der Theilbarkeit einzuführen; man erlaubte nur die Abtrennung einzelner Theile von geschlossenen Gütern bis zum Betrag einer gesetzlich bestimmten Quote des Ganzen und stellte Besitzminima fest, unter welche die Theilung nicht herabgehen dürfe; verlieh den größern und geschlossenen Gütern besondere politische und polizeiliche Vorrechte; der Parcellenverkauf von Gütern wurde als Hofmetzgerei, als Güterausschlachtung gebrandmarkt. Bei der Feststellung solcher Besitzminima übersah man nun freilich, daß die zweckmäßige Größe eines Grundstücks je nach der Nähe oder Entfernung eines Absatzmarktes, der Beschaffenheit des Bodens, der Culturbearbeitung ganz verschieden ist, wie sich für keine Gegend eine Grenze für den Umfang eines Besitzthums feststellen und nachweisen läßt, daß der Besitzer sich nicht mehr darauf zu ernähren im Stande ist, und wie gesetzgeberische Vorschriften in dieser Beziehung nichts anderes als die einseitigste Nivellirung der verschiedenartigsten Verhältnisse in sich enthalten.

Es wird niemand einfallen zu leugnen, daß der Bestand großer und mittlerer Güter in einem Staat für die Vielseitigkeit der landwirthschaftlichen Production, für Getreide- und Oelbau, Pferde-, Rindvieh-, Schafzucht von großem Nutzen ist, daß in ihnen die Garantie für eine beständige Ernährung des Volks liegt, daß sie die natürlichen Kornmagazine bilden, wie sie andererseits auch für die Entwickelung eines Communal- und politischen Lebens von wichtigem Einfluß sind. Allein auch eine Anzahl kleiner Besitzungen und Nahrungen ist unentbehrlich und nützlich für den Anbau von Obst, Gemüsen, Handelsgewächsen, Geflügelzucht u. s. w.; ja das Vorhandensein solcher kleinen Besitzungen ist eine Quelle der Zufriedenheit für eine sehr zahlreiche Klasse von landwirthlichen Arbeitern und, wie Schäffle richtig hervorhebt, ist dies um so wichtiger, als mehr und mehr

mit der Zeit von der Gesinde- zur Tagelohn- und Accordarbeit auch im Landbau übergegangen wird. Roscher bezeichnet daher volkswirthschaftlich eine solche Mischung oder ein solches Gleichgewicht von großen, mittlern und kleinern Gütern, daß die mittlern vorwiegen, als den wünschenswerthesten Zustand, bei dem Entwickelung und Festigkeit, Freiheit und Ordnung am besten gedeihen. Dieses Gleichgewicht aber läßt sich nicht auf künstlichem Wege oder durch Rückkehr zu der mittelalterlichen Gebundenheit des Besitzes herstellen. Die Freitheilbarkeit enthält in sich selbst das Correctiv gegen eine befürchtete zu weit gehende Zersplitterung dadurch, daß sie auf der andern Seite ebenso die Zusammenlegung und Arrondirung des Grundbesitzes ermöglicht. Auch ist nicht zu übersehen, daß selbst da, wo die agrarische Bodenzerstückelung sehr weit vorgeschritten ist, es der überschüssigen Arbeitskraft des kleinen Parcellenbesitzes nicht an Verwendung und Verwerthung in anderer Richtung, namentlich bei den nahe gelegenen Fabriks- und Industrieunternehmungen, an Beschäftigungen mit Manufacturarbeiten fehlt. In Preußen, wo keine Beschränkungen des Verfügungsrechts bestehen, gibt es 17003 Güter von mehr als 600 Morgen, 14020 von mehr als 300—600, 382000 von 30—100, 573000 von 5—30, 986000 von 1—5 Morgen. Die Rheinlande, in denen eine große Bodenzerstückelung vorherrscht, sind auch die wohlhabendsten Provinzen. Frankreich, welches von den Gegnern der Theilbarkeit häufig als Popanz angeführt wurde, zeigt, wie Roscher speciell nachweist, daß sich dort der ländliche Mittelstand keineswegs in Proletarier aufgelöst hat, sondern daß gerade dort bei voller und stark benutzter Freiheit des Bodensverkehrs der Gebrauch den Misbrauch überwiegt.

Vgl. Roscher, «Nationalökonomik der Landwirthschaft» (5. Aufl., Stuttgart 1869); Reichensperger, «Agrarfrage» (Köln 1847); Lette, «Vertheilung des Grundeigenthums» (Berlin 1858); von Sparre, «Die Lebensfrage im Staate in Bezug auf den Grundbesitz» (2 Thle., Marburg 1852—54).

Theilnehmer bei einem Verbrechen. Eine strafbare Handlung kann das Werk mehrerer sein. In dem Begriff gewisser Verbrechen liegt es sogar auch, daß sie die Mitwirkung mehrerer Personen bedingen, deren Thun sonach ein gemeinschaftliches wird; es ist dies z. B. bei der Bestechung, dem Duell, der Schändung, sowie überhaupt bei allen den Verbrechen der Fall, wo sich verschiedene Personen mit Vorbedacht und ausdrücklich oder auch durch stillschweigendes Uebereinkommen zur Vollbringung eines Verbrechens vereinigt und sich einander beigestanden haben. In diesem Fall eines Gesellschaftsverbrechens, vermittels Complot oder Bande, kommt es nicht auf den größern oder geringern Antheil des einzelnen bei der Ausführung an; der einzelne nimmt nicht blos an dem Verbrechen eines andern theil, sondern jeder einzelne erscheint hier als ein Miturheber und Mitthäter, dem das Verbrechen in seinem vollen Umfang zur Last gelegt wird. In einem allgemeinern Sinne kann man nun allerdings auch hier die Mitgenossen, Complicen, die Theilnehmer nennen. Im engern Sinn bezeichnet man gerade zum Unterschiede von den Complicen unter Theilnehmern diejenigen, welche, ohne daß ihre Theilnahme durch den Begriff des fraglichen Verbrechens an und für sich bedingt wurde, bei der Ausführung des Verbrechens irgendwie mitthätig gewesen sind. Bei dieser Gattung von Fällen kann die Mitwirkung bald eine active, bald nur eine passive sein, und zwar ist letzteres der Fall, wenn jemand vorsätzlich eine ihm gesetzlich obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen unterläßt, die Ausführung des Verbrechens nicht hindert, um hierdurch den Mitgenossen in seinem Vorhaben zu unterstützen. Die Mitwirkung kann ferner infolge einer ausdrücklichen Uebereinkunft oder auch ohne eine solche erfolgen, indem der Mitbetheiligte sich der verbrecherischen Thätigkeit des andern, sei es nun vor, nach oder gleichzeitig mit derselben, freiwillig zugesellt. In allen diesen Fällen kann jeder einzelne Mitwirkende nicht als das Verbrechen ganz und für sich begehend angesehen, mithin nicht jedem einzelnen die ganze Strafe zugerechnet werden, sondern es greift hier der allgemeine Grundsatz platz, daß jeder einzelne nur seine eigene Thätigkeit zu vertreten hat; es wird daher unter den einzelnen, je nach dem Grade ihrer Betheiligung und selbst nach dem Grade ihres verbrecherischen Willens (ihrer absichtlichen, dolosen oder unabsichtlichen, culposen Handlung) zu bemessenden Thätigkeit ein Unterschied in der Strafbarkeit und Zurechnung des Verbrechens nothwendig. Aus dieser verschiedenartig zulässigen Beurtheilung der Handlungsweise der einzelnen Betheiligten ergeben sich die Unterscheidungen in Haupt- und Nebentheilnehmer. Zu jenen zählt man zunächst den Anstifter oder Urheber, der selbst, wenn derjenige, den er zum Verbrechen anstiftete, vor der Ausführung zurücktritt, noch immer, wenigstens nach den Bestimmungen verschiedener Strafgesetze und nach der Ansicht mancher Strafrechtslehrer, strafbar bleibt; dasselbe ist auch der Fall, wenn der unmittelbare Thäter straflos oder nur in geringerm Grade zu bestrafen ist. Zwischen der Einwirkung des Anstifters und der Ausführung des Verbrechens durch den unmittelbaren Thäter muß allerdings ein bestimmtes Causalitätsverhältniß bestehen, um eine Verantwortlichkeit für den erstern zu begründen. Seine Urheberschaft kann daher darin liegen, daß er dem andern die Begehung des Verbrechens anrathet, ihn hierzu überredet, ihm einen besondern Lohn dafür in Aussicht stellt, verspricht oder gibt, oder ihm für den Fall der Nichtausführung jener Handlung die Zufügung eines Schadens androht; daß er ferner bei dem andern absichtlich über seine Handlung und deren Folgen einen Irrthum erregt, oder daß er endlich seine Autorität, z. B. als Herr, Vorgesetzter, benutzt, um dem andern eine Handlung

anzubefehlen, zu welcher diesem an und für sich keine rechtliche Verpflichtung oblag. Unter der Nebentheilnahme unterscheidet man die eigentliche Beihülfe von der Begünstigung. Bei letzterer faßt man vorzugsweise den Fall ins Auge, wo es sich um eine Beihülfe nach vollbrachtem Verbrechen, z. B. außer dem Fall der Partirerei, darum handelt, der Person des Verbrechers gegen Verfolgung beizustehen. Die Begünstigung wird jedoch zur Beihülfe, wenn z. B. jemand ein projectirtes verbrecherisches Unternehmen, zu dessen Anzeige eine gesetzliche Verpflichtung bestand, anzuzeigen unterläßt, oder vorher stillzuschweigen versprochen hat. Die Beihülfe setzt voraus, daß der Gehülfe eine Selbstvollbringung des Verbrechens nicht beabsichtigte, sondern nur dem andern schon vor der Ausübung des Verbrechens in seiner verbrecherischen Thätigkeit, beziehentlich auch selbst bei dem Versuch des Verbrechens, eine Unterstützung und Beförderung seiner Zwecke durch Rath oder That angedeihen läßt und, ohne selbst die Absicht, das Verbrechen zu begehen, zu hegen, als bloßes Werkzeug des eigentlichen Verbrechens mitthätig ist. Mehrere Strafgesetzbücher unterscheiden noch zwischen wesentlicher und unwesentlicher Beihülfe (Preußen), zwischen Haupt- und Nebengehülfen. Andere bestrafen auch schon die zugesagte, wenn auch noch nicht wirklich geleistete Beihülfe.

Vgl. Stübel, «Ueber die Theilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen» (Dresden 1828); Wächter, «Lehrbuch des Römisch-Deutschen Strafrechts» (2 Bde., Stuttgart 1825—26); Marezoll, «Das Gemeine Deutsche Strafrecht» (Leipzig 1852); Temme, «Lehrbuch des Preußischen Strafrechts» (Berlin 1853); Berner, «Grundlinien der criminalrechtlichen Imputationslehre» (Berlin 1843); Langenbeck, «Die Lehre von der Theilnahme am Verbrechen» (Jena 1868).

Theokratie, Gottes- oder richtiger Priesterherrschaft, ist diejenige Staatsform, welche durchgängig auf religiöser Grundlage beruht, und in welcher entweder die Priester sämmtliche religiöse und politische Angelegenheiten als Statthalter und Vertreter Gottes, als besonders gotterleuchteter und heiliger Stand, leiten, oder auch neben den Priestern zwar eine weltliche Obrigkeit regiert, die indeß nicht nur als unmittelbar von Gott eingesetzt erscheint, sondern auch nur nach dem Gesetz Gottes zu regieren hat, wobei freilich häufig in der Praxis die feste Scheidegrenze zwischen göttlicher und weltlicher Wirksamkeit sehr schwer aufzufinden ist (reine und gemischte oder dualistische T.). Diese Staatsform ist eine in der Geschichte und noch in der Gegenwart häufig vorkommende. Besonders bemerkenswerth ist die T. der Brahminen, der Juden und Buddhisten, und die nur kurze Zeit bestandene christliche T. im Mittelalter, der Inkastaat in Peru. In der neuern Zeit ist vielfach von dem „christlich-germanischen Staate" und von dem Versuch die Rede gewesen, den Staat und die Staatsgewalt auf ein religiöses übersinnliches Fundament, als eine unmittelbar von Gott eingesetzte Einrichtung, zu begründen, insbesondere aber die monarchische Ordnung auf ein solches göttliches Fundament zurückzuführen (Haller, Stahl). In der eigentlichen oder reinen T. besteht eine vollständige Einheit des politischen und religiösen Lebens. Allein auch bei der gemischten T. ist die Religion die Grundlage nicht blos der Ausübung und des Besitzes der Staatsgewalt, sondern auch des gesammten gesellschaftlichen Lebens. Diese unzertrennliche Verbindung bewirkt überdies, daß jede Uebertretung eines religiösen Gebots auch ein staatliches Vergehen ist und umgekehrt. Theils enthalten die Religionsgesetze zugleich mit die Vorschriften für die sämmtlichen Staatshandlungen, theils nimmt die Priesterherrschaft es in die Hand, in dem einzelnen vorkommenden Fall die Entscheidung unmittelbar von Gott einzuholen. Ihr Wesen selbst besteht in der vollständigen geistigen Unterjochung des Volks, in dem absoluten Gehorsam, welcher gegen die Anordnungen der Priesterherrschaft gefordert wird, und sie ist daher auch nur in den Ländern und Zeiten möglich, wo in das Glaubensbewußtsein des Volks noch kein Bruch und kein Zwiespalt gekommen ist. Wo dies eintritt, versucht zwar der theokratische Staat noch mit allen Mitteln des religiösen Fanatismus sich zu halten, meist aber naht dann auch sein Verfall und Untergang unwiderstehlich heran.

Theuerung. Der Begriff T. bezieht sich ebenso wie der der Wohlfeilheit auf die in dem Wirthschaftsleben, bei den Erzeugnissen und Dienstleistungen eintretenden Preisänderungen. Der Preis bestimmt sich bei allen Producten (mit Ausnahme derer, zu deren Gunsten ein Monopol besteht) nach den Productions- oder Ursprungs-, natürlichen Kosten. Wenn auch die stärkere oder geringere Concurrenz der Producenten bald ein Steigen über, bald ein Sinken der Marktpreise unter dies Maß veranlaßt, immer hat der Marktpreis wieder die Tendenz, sich mit den Productionskosten ins Gleichgewicht zu setzen. Verändert sich die Nachfrage nach Producten, so kann dieser Umstand für sich allein nur eine zeitweilige Preisänderung bewirken, wenn nicht gleichzeitig eine Vermehrung oder Verminderung der Productionskosten eintritt. Geschieht letzteres, so sinkt der Preis, auch wenn die Nachfrage bedeutend steigt. Die Productionskosten verringern sich stets infolge einer bessern Benutzung der Productionsmittel und einer Ersparniß in der Anwendung der Productivkräfte. Sie können sich daher auch bei einzelnen Productionszweigen vermindern, ohne daß das Gleiche in andern Branchen eintritt. Die Verminderung der Productionskosten ist für den Producenten kein Verlust, der einem einseitigen Vortheil oder Gewinn auf der Seite des Consumenten entspräche, sondern je tiefer die Waaren im Preise sinken, desto größer ist die Bereicherung des Landes und Volks. Denn das aus den productiven Fonds der Industrie und Ka-

pitalien gebildete Nationalvermögen ist um so größer, je mehr das Volk damit andere Güter und Erzeugnisse erwerben kann, und je wohlfeiler diese sind, desto mehr nimmt die Fähigkeit jener Fonds zu, wie andererseits auch die Menge, die Reichlichkeit der Güter mit ihrer Wohlfeilheit, je mehr sie an Werth einbüßen, sich vermehren. „Jedes Fallen der Preise ist daher ein Schritt, welcher die Producte den natürlichen Gütern nähert, die wir unentgeltlich im reichsten Maße genießen" (Say). Wenn auch jedes Product für sich betrachtet durch den Preisabschlag eine Werthverminderung erfährt, so wird dies doch durch die vermehrte Gesammtsumme der producirten Werthe vollständig aufgewogen. Jede Vertheuerung, d. h. jede Preiserhöhung über die Productionskosten hinaus, oder jede Erhöhung der letztern hat im Gegensatz hierzu eine Verringerung der Production und damit der Gesammtsumme oder des Gesammtvorraths der producirten Werthe zur Folge und bewirkt um deswillen eine Verminderung des Nationalreichthums. Denn sobald die Waarenpreise steigen, kann auch die Nachfrage nicht die nämliche bleiben.

Mit der Zunahme des Wohlstandes und Nationalreichthums tritt in der Regel ein Preisabschlag bei allen den Producten ein, zu deren Hervorbringung der menschliche Gewerbfleiß in Verbindung mit der Anwendung großer angesammelter Kapitalien am meisten beiträgt. Daher werden Gewerbswaaren meist wohlfeiler, sobald nicht die Vertheuerung der Rohstoffe oder die Steigerung des Arbeitslohns jene Einflüsse und Mitwirkungen abschwächt. Alle diejenigen Producte dagegen, welche sich durch menschliche Arbeit nur in beschränkter Weise vermehren lassen, wie Thier- und rohe Pflanzenstoffe, Getreide, Holz, Fleisch, Häute, werden mit dem Wachsthum der Bevölkerung und des Wohlstandes theuerer. Ein Sinken der Waarenpreise tritt ein, wenn sich der Handel vervollkommnet, und diese Vervollkommnung findet in der Regel statt, sobald sich ein eigener Handelsstand entwickelt, das Geldwesen verbessert wird (Banken und Credit), der Zinsfuß und der Handelsgewinn sich erniedrigt. Es ist bisher nur von den Preisveränderungen die Rede gewesen, welche aus den Aenderungen in den Productionskosten und damit im Werthe der Producte entstehen. Dies sind die absoluten Preisveränderungen. Eine relative Preisveränderung tritt ein, wenn sich der Werth einzelner Waaren nur im Verhältniß zu dem Werth anderer Waaren ändert. Diese Aenderung betrifft oft die laufenden oder Marktpreise und hat Aenderungen in dem Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage zum Grunde. Da nun Angebot und Nachfrage überall, wo nicht die freie Concurrenz willkürlich beschränkt oder gehemmt ist, stets miteinander sich ins Gleichgewicht zu setzen suchen, so kann die aus einem solchen thatsächlichen Umstande entspringende T. oder Wohlfeilheit auch nur eine zeitweilige sein. In diesem Falle aber ist jede derartige T. oder Wohlfeilheit auch stets entweder mit einem Verlust für den Consumenten oder einem Gewinn für den Producenten oder umgekehrt verknüpft. Sie sind daher auch in der Regel von schädlichen Folgen begleitet, weil der eine Theil einen Gewinn bezieht, ohne daß er etwas producirt hat, und weil der andere Theil einen Verlust erleidet, ohne daß auf seiner Seite eine verhältnißmäßige wirkliche Consumtion stattfindet. Häufig ist eine Veränderung in den Geldpreisen der Waaren wahrzunehmen, die jedoch nur nominell ist und weder eine absolute noch relative wirkliche Veränderung der Waarenpreise in sich schließt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die Veränderung blos auf eine bestimmte Gattung von Waaren erstreckt. An und für sich ist das Geld, infolge seiner Eigenschaft als Waare, ebenfalls diesen Preisveränderungen unterworfen. Dies zeigte sich insbesondere im 16. Jahrh. nach der Entdeckung der amerikanischen Minen, deren Ausbeute ein solches Ueberströmen des Metalls zur Folge hatte, daß hierdurch der innere Werth der Münzen, d. h. das Gewicht des reinen Metalls, gegen welches andere Producte eingetauscht werden konnten, sich total veränderte. Steigen oder sinken die Geldpreise gegenüber den Preisen aller oder der meisten Producte, so kann man annehmen, daß auch in dem Preise des Metalls eine wirkliche Aenderung eingetreten ist.

Die hohen Getreidepreise und die T. der nothwendigsten Lebensbedürfnisse infolge von Misernten sind in der Regel zugleich von vielen traurigen Wirkungen auf die arbeitenden und industriellen Klassen begleitet. Sie bewirken, daß der Arbeitslohn sinkt, und erzeugen damit unter der ärmern Bevölkerung Noth und Entbehrung und politische Unzufriedenheit, wie andererseits Handelskrisen durch sie entstehen. Nur zu häufig suchten die ungebildeten Volksmassen und die ebenso verblendeten Regierungen die Ursache der Korntheuerung in einer wucherlichen Handlungsweise der Grundbesitzer und Kornhändler und bestrebten sich daher, ihren nachtheiligen Wirkungen durch eine Reihe von Vorbeugungs- und Strafmaßregeln vorzubeugen, z. B. durch Verbote der Kornausfuhr, Einführung von Getreideausfuhrzöllen, zeitweiliges Verbot der Luxusgewerbe und der Fabrikation von Branntwein, Bier, Stärke, Errichtung von Kornmagazinen, Festsetzung von Maximalpreisen. Alle diese Maßregeln haben indeß sich ebenso als zweckwidrig, wie als erfolglos bewiesen. Theoretisch und praktisch ist das einzige Vorbeugungs- und Heilmittel gegen T. die Entwickelung eines lebhaften freien Kornhandels, der allerdings ebenso großes Kapital, wie umsichtige Leitung zur Bedingung hat.

Vgl. Say, «Lehrbuch der politischen Oekonomie», deutsch von Max Stirner (Leipzig 1846), I, 148 fg.; Mac-Culloch, «Grundsätze der politischen Oekonomie», deutsch von Weber (Leipzgi 1831), S. 197 fg.; Storch, «Handbuch der Nationalwirthschaftslehre» (3 Bde., Hamburg 1819—20);

Rau, «Grundsätze der Volkswirthschaftslehre» (8. Aufl., Leipzig 1867); Roscher, «Kornhandel und Theuerungspolitik» (3. Aufl., Stuttgart 1852).

Thronfolge, s. Succession.

Thronrede. In allen constitutionellen Ländern ist es Sitte, daß der Fürst oder Regent den Gesetzgebenden Körper beim Beginn seiner Sitzungen mit einer Rede eröffnet und am Schluß der Sitzungen ebenfalls nochmals denselben zur Anhörung einer ähnlichen Rede um sich versammelt. Die Rede wird stehend auf dem Throne entweder frei gehalten oder (und dies ist die Regel) verlesen. An der Seite des Thrones befinden sich die männlichen Mitglieder des Regentenhauses, die sämmtlichen Minister und obersten Hofchargen, und außerdem versammeln sich theils im Thronsaal, theils auf den Tribünen auch die Mitglieder der obersten Behörden, der Generalität und das diplomatische Corps, welche zu der Ceremonie besonders eingeladen werden. Mitunter wird auch andern Personen gegen Eintrittskarten das Zuhören gestattet. Die Rede selbst gibt in der Regel ein Bild von dem gegenwärtigen Stand der innern und äußern Politik der Regierung, ihrem Verhältniß zu andern Staaten, und bezeichnet die dem Gesetzgebenden Körper zu machenden Vorlagen; die T. am Schluß der Sitzungen resumirt den Gang der erledigten Arbeiten und Verhandlungen und deutet die Entschließungen an, welche die Regierung auf die Anträge, Bitten, Beschwerden des Gesetzgebenden Körpers gefaßt hat oder zu fassen gedenkt. Die Eröffnungsrede wird von letzterm in der Regel durch eine Adresse beantwortet. (S. die Art. Adressen; Abschied.)

Tilgung. Die Rückzahlung öffentlicher Anleihen kann auf verschiedene Weise erfolgen. Entweder zahlt der Schuldner (der Staat, Communen oder Corporationen) die contrahirte Schuld auf einmal zu einer bestimmten Frist zurück oder nach vorausgegangener, dem einen von beiden Theilen oder auch beiden Theilen gleichmäßig freistehender Aufkündigung, und zwar gewährt in diesem Fall der Schuldner dem Gläubiger den vollen Nennwerth des ursprünglichen Schuldbetrags. Außer in den obenerwähnten Fällen aber erfolgt die Rückzahlung häufig, und zwar bei Staatsanleihen wie bei Communal- und Privatanleihen, in der Weise, daß eine T. im engern Sinne (Amortisation) eingeführt wird, dergestalt, daß von vornherein bei Abschluß der Anleihe festgestellt wird, wie der Schuldner alljährlich einen bestimmten Procentsatz des gesammten Schuldbetrags einzulösen und zurückzubezahlen hat. Dies kann ebenfalls in verschiedener Weise geschehen: 1) der Staat ist zwar verpflichtet, alljährlich bis zur völligen T. der Anleihe diesen bestimmten Procentsatz einzulösen, es ist ihm jedoch das Recht vorbehalten, dies durch Aufkauf eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen zu bewirken, ein Recht, dessen Ausübung namentlich dann für ihn vortheilhaft ist, wenn der Curs der Obligation unter dem Nennwerth steht. 2) Der Staat bestimmt alljährlich einen verhältnißmäßigen Procentsatz der Anleihe zur Einlösung und loost für diesen Betrag einen Theil der ausgegebenen Schuldverschreibungen aus, wobei sehr häufig auch der jährliche Procentsatz um den Betrag der durch die bereits getilgten, beziehentlich eingelösten Obligationen ersparten Zinsen wächst. 3) Der Schuldner tilgt seine Schuld durch Annuitäten oder Zeitrenten in der Weise, daß er alljährlich zugleich mit dem Betrag der zu entrichtenden Zinsen auch einen bestimmten Theil der Kapitalschuld selbst abstößt, dergestalt, daß mithin nach einer bestimmten Reihe von Jahren der Werth von Kapital und Zinsen zurückerstattet ist. Dieser Tilgungsmodus hat für den Schuldner den Vortheil, daß er innerhalb bestimmter Frist seiner gesammten Schuld sich entledigt; für den Gläubiger aber ist dies Verfahren insofern unbequem, als ihm häufig schwer fällt, die kleinen Raten, die er empfängt, sofort wieder fruchtbar anzulegen. Mit beiderseitigem Vortheil ist indeß dies Verfahren namentlich bei der Ablösung der Reallasten unter Dazwischentreten von Ablösungsbanken (s. den Art. Rentenbanken) angewendet worden. Ebenso werden Pfandbriefsschulden auf diese Weise getilgt, nur daß hier diese obligatorische Tilgung in dem Fall von geringem Nutzen für den Schuldner ist, wenn er die erste Hypothek tilgt, dagegen in der Nothwendigkeit sich befindet, hinter derselben zu zweiter und dritter Hypothek noch neue Kapitalien unter lästigern Zins-, Kündigungs- und Rückzahlungsbedingungen anzuleihen. 4) Erfolgt zuweilen die T. durch Leib- oder lebenslängliche Renten, welche bis zum Tode des Gläubigers von dem Schuldner an denselben zu entrichten sind. Die zu bezahlende Leibrente wird in diesem Falle nach der Sterblichkeitstafel, nach der wahrscheinlichen Lebenserwartung des Leibrentenempfängers berechnet. Lebt dieser länger, als nach dem Durchschnitt zu erwarten war, so hat der Schuldner allerdings möglicherweise einen Nachtheil, im entgegengesetzten Fall ist der Gewinn auf seiten des Schuldners. (S. auch den Art. Tontinen.) 5) Eine weitere Combination der T. von Anleihen ist durch die namentlich gegenwärtig weit verbreiteten verzinslichen und unverzinslichen (Staats- und Privat-) Lotterieanleihen geschaffen worden (s. den Art. Lotterie). 6) In neuerer Zeit dagegen und namentlich seitens der großen Nationalstaaten, welche einen stark befestigten Credit genießen, ist das System der Rentenschulden in Gebrauch gekommen, bei welchem der Staat nur die Verbindlichkeit einer festgestellten Zinszahlung von dem emittirten Anleihebetrag übernimmt, dagegen hinsichtlich der T. keine vertragsmäßige Verpflichtung den Staatsgläubigern gegenüber eingeht und sich vielmehr je nach seinen Finanzverhältnissen freie Hand behält, entweder einen bestimmten Procentsatz der Anleihe auf dem Wege der Verloosung

oder die ganze Anleihe zur Rückzahlung zu kündigen, oder nach Belieben zum Tagescurs anzukaufen. Dies System der facultativen T. im Gegensatz der obligatorischen ist das richtige in allen den Fällen, wo der Staat genöthigt ist, fortwährend neue Anleihen zu ungünstigern Bedingungen als bei den alten abzuschließen, wo die T. der alten Anleihen in Wahrheit nur durch Contrahirung neuer Anleihen erfolgen kann. So wünschenswerth eine T. der Staatsschulden und eine Abminderung der Staatsschuldenlast ist, so findet eine wahre und wirkliche Tilgung doch nur statt, wenn sie aus wirklichen Ueberschüssen der Finanzverwaltung, aus Mehrbeträgen der Einnahmen über die Ausgaben bewirkt werden kann. (S. die Art. Credit, öffentlicher; Staatsschulden.) Die Errichtung eines Tilgungsfonds, wie man ihn 1786 zuerst in England errichtete und von dem man sich die kolossalsten Wirkungen versprach, hat sich nirgends als praktisch bewährt, weil dabei auf die Gefahren keine Rücksicht genommen wurde, welche für den Staat aus der Versuchung erwachsen, bei Geldverlegenheiten den Tilgungsfonds selbst in Anspruch zu nehmen. Hat der Staat oder eine Commune oder Corporation allerdings einmal den Gläubigern gegenüber sich zu einem bestimmten Tilgungsmodus gesetzlich und contractlich verpflichtet, so darf hiervon nur unter freier Zustimmung der Gläubiger abgegangen und keinerlei directer oder indirecter Zwang, sie zur Annahme anderer Zins- oder Rückzahlungsverbindlichkeiten zu nöthigen, ausgeübt werden. Ein solcher Zwang enthält nicht nur eine Rechtsverletzung, sondern auch für alle Zukunft eine Schmälerung und Verminderung des öffentlichen Credits. Zu den indirecten Zwangsmitteln und Rechtsverletzungen gehört insbesondere die Besteuerung der Zinscoupons. Sie läßt sich allenfalls als eine Erleichterung und als ein Modus der Erhebung einer Einkommensteuer von den inländischen Staatsgläubigern, niemals aber gegen die ausländischen Staatsgläubiger rechtfertigen, die für ihre Bereitwilligkeit, dem betreffenden Staat zu creditiren, ohne von den Staatseinrichtungen irgendwelchen Vortheil oder Genuß zu erlangen, nicht besteuert und beschwert werden dürfen. Der nordamerikanische Credit litt sehr lange Zeit unter der Repudiation der Staatsschulden, der Verweigerung von Zins- und Kapitalzahlung, welche einzelne Unionsstaaten Ausgang des vierten Decenniums zur Ausführung brachten. Die rücksichtsloseste Couponbesteuerung hat neuerdings Oesterreich gegen seine Staatsgläubiger executirt, sodaß seine Maßregel der Unification der Staatsschuld thatsächlich sich als nichts anderes als eine gewaltthätige Zinsreduction darstellte.

Timokratie nennt man diejenige Staatsform, in welcher, im Gegensatz zu der Geburt, der Reichthum, der Besitz von Geld und Vermögen das Recht zur Theilnahme an der Regierung verleiht. Die Solonische Verfassung war eine Anwendung dieses Princips, welches auch vermischt mit andern Staatsformen, in der Einrichtung eines Census (s. d.), als Bedingung zur Ausübung politischer Rechte sich vorfindet. Die Schwäche und der Nachtheil dieses Systems liegt indeß darin, daß Reichthum und Geld thatsächlich nicht blos eine Frucht eigener Arbeit, körperlicher wie geistiger ist, sondern vielmehr oft ebenso ein Werk des blinden Zufalls; daß der Vermögensbesitz an sich keine Garantie für den Besitz der zum Regieren oder zur Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten erforderlichen geistigen Eigenschaften bildet, und daß, weil nur eine kleine Minderheit von Staatsbürgern überall günstig situirt ist, die Regierung einer Minorität zufällt, die zugleich im Stande ist, die öffentlichen Interessen zu Gunsten ihrer Privatinteressen auszubeuten, die öffentlichen und Staatslasten, die Vertheidigung des Staats aber der in der Regierung nicht vertretenen Mehrheit des Volks aufzubürden.

Titulaturen sind die bei Anreden, bei Schriftstücken und Eingaben an Behörden, Stellen und Personen theils gebräuchlichen, theils auch gesetzlich vorgeschriebenen Höflichkeits- und Empfehlungsformeln und die diesen Behörden u. s. w. gebührenden Prädicate und Titel. Die Vorzeit mit ihren vielen Rangstufen und gesellschaftlichen Ständeunterschieden hat uns noch heute ein reichliches Maß solcher T. und zum Theil überschwenglicher Formeln überliefert. In demokratischen Staaten sind sie indeß völlig abgeschafft, und in den andern Staaten wird immer mehr deren Beschränkung erstrebt. Der Titel „Heiligkeit" dient zur Bezeichnung der Person des Papstes; „Majestät" ist der Titel des Staatsoberhauptes, beziehentlich der Kaiser und Könige; „Sire" wird der franz. Herrscher angeredet; „Hoheit" ist die Bezeichnung theils der Prinzen eines königlichen Hauses, theils der souveränen Großherzoge und Herzoge; „Durchlaucht" der Titel der herzoglichen und fürstlichen Personen, zuweilen jedoch nur auf den regierenden Chef der Familien beschränkt; der Titel „Erlaucht" kommt allen vormals reichsständigen Grafen zu; die Bezeichnung „Excellenz" den Staatsministern, obersten Kron- und Hofbeamten, Mitgliedern des Staatsraths, den Generalen der Infanterie, Cavalerie, Artillerie, den Gesandten; „Eminenz" den Bischöfen und Erzbischöfen, wenn sie keine Fürsten und Grafen sind; „Hochwürden" den Pfarrern, Consistorien. Bei Schriften an den König (Kaiser, Großherzog u. s. w.) ist die Anrede: „Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr", im Context ist die Anrede: „Ew. königliche Majestät" oder „Allerhöchstdieselben"; die Empfehlungs- und Subjectionsformel: „In allertiefster Ehrfurcht erstirbt alleruntertänig treugehorsamster"; bei mittlern Stellen: „In tiefster Ehrfurcht verharrt unterthänig gehorsamster"; bei untern Stellen und Behörden: „In schuldiger Ehrerbietung verharrt, gehorsamer"; bei amtlichen Correspondenzen und Requisitionen blos „Hochachtungsvoll" u. s. w. Die Empfehlungs- und Berichtungsformeln bei Eingaben an die

mittlern und untern Behörden sind jetzt meist für überflüssig erklärt und ihre Weglassung angeordnet. Alle vom König u. s. w. selbst unterschriebenen Erlasse heißen Allerhöchste Rescripte und Allerhöchste Entschließungen, im Gegensatz zu den bloßen Ministerialrescripten und Ministerialentschließungen. Erlasse und Entschließungen von Kreisstellen, Regierungen, Appellationsgerichten, Ordinariaten, Oberpostämtern, werden meist mit „Hohe" Entschließung bezeichnet.

Todesstrafe ist die schwerste und höchste aller Strafen; alle andern, seien es zeitliche, seien es lebenswierige Strafen, bewegen sich innerhalb des menschlichen Lebens; erstere vernichtet dagegen die gesammte Persönlichkeit. Sie ist bei allen Völkern und zu allen Zeiten bisher in Anwendung gekommen; die frühern Zeiten und Völker, auf einer niedern Culturstufe, verschärften sie noch durch vorgängige Verstümmelungen der Gliedmaßen (Abschneiden der Zunge, Ohren, Abhauen der Finger, Rädern) und gaben ihr eine Anwendung für eine zahlreiche Gattung von Verbrechen. Dagegen ist es eine bemerkenswerthe Erscheinung, daß allmählich bei höherer Culturentwickelung der Völker die Fälle der todeswürdigen Verbrechen immer mehr beschränkt worden sind und diese Strafe nur noch bei den schwersten Verbrechen gegen das Leben einzelner oder gegen den Staat (Hoch- und Landesverrath) — von den Fällen des Kriegszustandes und andern Ausnahmezuständen abgesehen — in Anwendung gebracht wird. Seit nahezu 100 Jahren ist indeß in der Wissenschaft und Gesetzgebung ein heftiger Streit über die Zulässigkeit der T. überhaupt, ihre Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit entstanden, ein Streit, dessen äußerliche Veranlassung insbesondere der an Jean Calas von dem Parlament zu Toulouse (1761) begangene Justizmord und die durch Voltaire's Bemühungen durchgesetzte nachträgliche Revision jenes Strafprocesses bildete. Mit Cäsar Beccaria's epochemachendem Werk «Ueber Verbrechen und Strafen» (1764) begann seitdem über die T. eine Discussion, die thatsächlich wenigstens noch nicht erledigt ist.

Die Vertheidiger der T. haben sich insbesondere berufen 1) auf ihre Existenz bei allen Völkern und auf die Ueberzeugung des Volksbewußtseins von ihrer Nothwendigkeit, dergestalt, daß derjenige, der sich an den wichtigsten Bedingungen des menschlichen Daseins vergehe, seine Schuld auch mit dem Höchsten, was er besitzt, mit seinem Dasein, sühnen müsse; daher habe man auch die Wiedereinführung der T. in den Ländern, wo sie bereits aufgehoben worden, wieder verfügt. So äußerte 1848 der preuß. Justizminister von Savigny die Besorgniß, „daß die Abschaffung der T. einen unglaublich großen und bedenklichen Eindruck auf das allgemeine Rechtsbewußtsein der Nation hervorbringen und insbesondere den Glauben erwecken werde, daß die Gesetzgebung in ihrem Ernste nachgelassen habe". 2) Auf die Nothwendigkeit der Abschreckung, theils um die Gesellschaft gegen den Rückfall des Verbrechers zu sichern, theils um andern hierdurch ein abschreckendes Beispiel zu liefern, damit auf diese Weise die Rechtsordnung gewährleistet werde. 3) Auf die Wiedervergeltungstheorie, welche letztere sich aus der alten Talionstheorie entwickelt hat, die nicht blos Leben um Leben, sondern folgerichtig auch Auge um Auge und Zahn um Zahn fordert. Ihr huldigten auch Kant und Hegel. Ersterer sagt: „Hat der Mensch gemordet, so muß er sterben. Es gibt hier kein Surrogat zur Befriedigung der Gerechtigkeit. Nur das Wiedervergeltungsrecht kann die Qualität und Quantität der Strafe bestimmt angeben; alle andern sind hin- und herschwankend und können anderer sich einmischender Rücksichten wegen keine Angemessenheit mit dem Spruch der reinen und strengen Gerechtigkeit enthalten." Während Kant von dem Princip ausgeht, daß die Strafe der Wirkung nach dem Verbrechen gleich sein müsse, soll nach Hegel die Strafe ihrem Werthe nach dem Verbrechen gleich sein. Die T. ist ihm die adäquateste Negation der Negation. 4) Hat man sich auch noch auf theologische und religiöse Vorschriften berufen, namentlich auf das Mosaische: „Wer Menschenblut vergießt, deß Blut soll wieder vergossen werden." Endlich hat man 5) als politischen Grund hervorgehoben, daß, wenn auch die T. in vielen Fällen als gesetzliches Strafmittel bestehe, doch in dem Begnadigungsrecht die Möglichkeit gegeben sei, die Härte, die in ihrer Anwendung im concreten Falle liege, zu mildern, und daß die Beseitigung dieses Begnadigungsrechts einer Schmälerung eines der wichtigsten fürstlichen Prärogative gleichkomme.

Von diesen Gründen für die T. ist die Berufung auf das tausendjährige Bestehen derselben und auf das Volksbewußtsein, welches sich gegen deren Abschaffung erkläre, von geringem Werth. Auch andere Irrthümer und schlechte Institutionen haben ein hohes Alter aufzuweisen, allein dies spricht noch nicht dafür, daß es rationell sei, sie beizubehalten; wir erinnern hier nur an die Sklaverei, Leibeigenschaft, Hörigkeit, die Folter, die Ketzer- und Hexenverbrennung, die ebenfalls jahrhundertelang in der Volksüberzeugung als nothwendige Einrichtungen galten. Beschränkte man in dieser Weise die Aufgabe der Gesetzgebung, hielte man jedes Rütteln an Institutionen so lange für unzulässig, bis sich das ganze Volk gegen dieselben erklärt, sie als ein Unrecht anerkennt, so würde jeder legislative Fortschritt, jede Emancipation von Irrthümern geradezu ausgeschlossen sein. Wie wenig das Volksbewußtsein übrigens für die Aufrechthaltung der T. ist, zeigt die Gleichgültigkeit, mit der es überall die Thatsache hinnimmt, daß weitaus der größte Theil der todeswürdigen Verbrecher begnadigt wird, daß die Geschworenen überall, wo es ihnen gesetzlich zusteht, bei den todeswürdigen Verbrechen das Vorhandensein mildernder Umstände annehmen, um das Todesurtheil zu beseitigen, sodaß, wie R. John anführt, ein englischer Gefängnißgeistlicher bekundete, daß, wenn es sich um einen Strafproceß handele, dessen Ausgang die T. sein könne, er regel-

mäßig den Eindruck empfange, als ob Richter, Geschworene, Vertheidiger, Zeugen, Ankläger, eine Art Verschwörung eingehen, um die Todesstrafe abzuwenden. Was die Wiedervergeltungstheorie anlangt, so ist diese im Strafrecht überhaupt nicht zu verwirklichen; denn eine Wiedervergeltung mit gleichem Maße läßt sich bei den meisten Verbrechen gar nicht durchführen, bei einer großen Anzahl derselben (Verbrechen gegen die Sittlichkeit) gar keine gleichartige Wiedervergeltung sich herstellen; „die Annahme aber", bemerkt Bernau mit Recht, „daß gerade dasjenige Verbrechen, der Mord, welcher zufällig eine gleichartige Wiedervergeltung zuläßt, deshalb von Rechts wegen der Wiedervergeltung unterliegen müßte, diese Annahme soll erst bewiesen werden". Bei jedem Verbrechen gibt es in der Verschuldung des Thäters eine Reihe von Abstufungen, und selbst bei dem schwersten Verbrechen, dem Mord, verschiedene Grade der strafwürdigen Ueberlegung; will man nun die in der frühern Praxis üblichen Verschärfungen der T. nicht mehr eintreten lassen, wendet man dieselbe ohne Rücksicht auf die verschiedene größere oder geringere Schuld des Verbrechers unterschiedslos in allen Fällen an, so tritt hierdurch nur eine ungerechte Behandlung ein. Das Wesen der T. besteht in ihrer Untheilbarkeit, allein gerade in der Theilbarkeit, in der mit der größern oder geringern Schuld des Verbrechers steigenden oder abnehmenden Strafe liegt das wesentliche Erforderniß aller gerechten und rechtmäßigen Strafen. Will man aber auch die Wiedervergeltung als das Princip des Strafrechts gelten lassen, so müßte man doch von der Voraussetzung ausgehen, daß diese Wiedervergeltung eine gerechte ist. Als solche gerechte Wiedervergeltung aber ist die T. nicht zu betrachten, sondern, wie selbst ein Anhänger dieser Theorie, J. H. Fichte, zugibt, nur „als ein vom Staate sittlich nicht zu verantwortendes und daher schlechthin zu vermeidendes Uebel". Als Abschreckungsmittel hat die T. erfahrungsmäßig nicht gewirkt. Es hat mit der Abschaffung der T. in den verschiedenen Ländern weder die Zahl der Verbrechen, auf welche diese höchste Strafe angedroht war, zugenommen, noch hat mit ihrer Wiedereinführung sich die Zahl der Verbrechen wider das Leben vermindert. Man hat im Gegentheil aber überall die Wahrnehmung machen können, wie harte Strafen keineswegs zur Folge haben, daß die Gesellschaft vor Rechtsverletzungen gewahrt bleibt, daß die Rechtssicherheit dadurch erhöht wird; sie haben vielmehr nur, wie R. John richtig hervorhebt, eine Unsicherheit in der Anwendung zur Folge und damit schwindet die Kraft der Repression. Die Abschreckung für sich hat niemals einen vollständigen Erfolg; es müssen im Staate noch andere Institutionen hinzutreten, um die Begehung von Verbrechen zu verhüten, und hierzu wirkt am besten mit, wenn jedermann im Volke weiß, daß überhaupt kein Verbrechen ungesühnt bleibt, daß ihm überall die im Gesetz angedrohte Strafe auch wirklich folgt. Die öffentliche Vollziehung der T. sollte vorzugsweise nach der Ansicht der frühern Gesetzgebung als abschreckendes Beispiel dienen, um die bürgerliche Gesellschaft vor ähnlichen Verbrechen zu sichern; thatsächlich aber war sie nur ein Schauspiel, eine Lustbarkeit für den Pöbel und machte zumal auf die niedern und ungebildeten Volksklassen so wenig Eindruck, daß während der Hinrichtungen neue Verbrechen nicht blos gegen das Eigenthum, sondern auch gegen das Leben selbst vorkamen. Zuerst in Nordamerika 1835 und später auch in manchen deutschen Staaten führte man an Stelle der öffentlichen Hinrichtung die Execution innerhalb der Gerichtsmauern, in geschlossenen Räumlichkeiten unter Einladung und Assistenz einer bestimmten Anzahl von Personen als Zeugen ein. Abgesehen davon, daß es eine grausame Härte ist, jemand zur Assistenz bei einem solchen schauderhaften Act zu verpflichten, fiel mit dem Ausschluß der Oeffentlichkeit auch der wesentlichste Grund der T. als Abschreckungsmittel hinweg.

Beccaria leitete die Unrechtmäßigkeit der T. aus dem (von Rousseau zuerst entwickelten) Socialvertrag her. „Die Gesetze", schreibt er, „sind die Summe jener kleinsten Antheile, welche von seiner Freiheit jeder einzelne opfert. Sie stellen den Gesammtwillen dar, welcher die Vereinigung aller Einzelwillen ist. Kann hierbei wol ein einziger gedacht werden, welcher das Recht, ihn zu tödten, andern Menschen hätte einräumen wollen? Und wenn dieses wäre, so verträgt es sich nicht mit dem Grundsatze, daß kein Mensch das Recht hat, sich selbst zu tödten oder zu seiner Tödtung andere zu ermächtigen, welches er doch thun würde, wenn er das Recht, ihn, den einzelnen, zu tödten, dem Staat einräumen wollte." Die Ansicht, daß der Staat und die Gesellschaftsordnung ein Vertragswerk sei, ist indeß nicht begründet (s. den Art. Volkssouveränetät); auf diese Weise würde überhaupt jede Strafgewalt des Staats bestritten werden können, da die Mitglieder der Staatsgesellschaft dieser so wenig freiwillig als vertragsmäßig das Recht würden einräumen, sich von ihr tödten oder überhaupt mit Freiheitsstrafen belegen zu lassen. Die Strafgewalt des Staats über seine Mitglieder beruht auf der Nothwendigkeit der Existenz und des Schutzes der Rechtsordnung. Die Frage von der Zulässigkeit der T. faßt sich daher in der Frage zusammen, inwieweit der Staat berechtigt ist, selbst das Leben des einzelnen zu opfern, wenn es die Erhaltung der Gesammtheit bedingt. Dieses Recht ist nun allerdings principiell dem Staate und der Gesammtheit in allen den Fällen zuzugestehen, wo es sich für ihn um einen Act der Nothwehr handelt. Daher werden in Kriegszeiten einzelne Fälle mit dem Tode bestraft; „denn für solche Zeiten", bemerkte Lasker im norddeutschen Reichstag, „wo der einzelne böse Wille mächtig sein kann bis zur Gefährdung des Staats, werde ich mich zur Theorie der Nothwehr entschließen, wie ja der Krieg in letzter Instanz nur die Nothwehr zur Vertheidigung ist; aber in friedlichen Zeiten und

lediglich sich handelnd um den Schutz der Gesellschaft gegen die gewöhnlichen Verbrechen oder um die Sicherheit des Staats, wenn der Schwache gegen ihn Hochverrath spinnen will, brauchen Sie nicht schnell dem Leben ein Ende zu machen, damit nicht vielleicht zwischen heute und morgen eine Rettung für den Verbrecher entstehe". Es gibt allerdings Zeiten und Länder, in welchen bei der ungebildeten und rohen Volksmenge nur die Furcht vor der Strafe wirkt, das sittliche Gefühl aber noch nicht so weit vorgeschritten ist, um vor der That selbst zurückzuschaudern, in denen Mordthaten zu den täglichen Vorkommnissen gehören und die bürgerliche Ordnung selbst nicht feststeht, sondern die größte Rechtsunsicherheit herrscht. Daher ist es erklärlich, wenn in Nordamerikas westlichen Staaten zum Theil noch die Lynchjustiz besteht, wenn in Ungarn und Dalmatien, in Süditalien, welche an Cultur und Civilisation noch weit zurückstehen, die T. als Mittel der Abschreckung und Nothwehr im Interesse der öffentlichen Sicherheit beibehalten wird. Allein in den hochcivilisirten Culturstaaten, zu denen vor allen Deutschland gehört, bedarf es dieses Mittels nicht mehr, um die Rechtsordnung im Staat aufrecht zu erhalten. Sehr treffend bemerkt Lasker in seiner Rede: „Wer aber über Deutschland aussagt, der Staat müsse sich in seiner Existenz schützen, und könne diesen Schutz nur bewirken, indem er die T. gestattet und den einzelnen in der Form des Todes vernichtet, der gibt der öffentlichen Meinung, der gibt der Sittlichkeit und dem geistigen Stand unserer Nation nicht den richtigen Ausdruck."

Die Abschaffung der T. ist umgekehrt für das Volk das Zeichen, daß der Staat die Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens sehr hoch stellt, und sie bringt daher im Volk, wie Bright richtig hervorhebt, die höhere Werthschätzung des Menschenlebens zum Bewußtsein. „Das Gesetz der T. zerstört diese Ehrfurcht (vor dem Menschenleben), unter dem Vorwande, sie zu fördern." Außerdem sprechen als Nebengründe für die Abschaffung der T. der Umstand, daß dieselbe, einmal vollzogen, nicht wieder rückgängig gemacht werden kann, selbst wenn sich auch nachmals herausstellt, daß das Todesurtheil ein ungerechtes und der Bestrafte schuldlos war. Die Zahl der Justizmorde, welche auf diese Weise begangen worden sind, ist eine ziemlich bedeutende, und selbst wenn die größte Umsicht bei der Erhebung des Thatbestandes geherrscht hat, so sind doch Geschworene und Richter niemals unfehlbar. Wenn auch nicht ausschließlich, so soll doch jede Strafe ferner auch auf die Besserung des Verurtheilten hinwirken; die absolute Vernichtung der Persönlichkeit aber nimmt der Strafe gerade diese sittliche und humane Seite hinweg. Die theologischen Gründe für und wider die T. und die religiösen Lehren haben ebenfalls ihren Gegnern und Vertheidigern zum Anhalt dienen müssen. Die Vorschrift der mosaischen Gesetzgebung ist thatsächlich in den spätern Zeiten der jüdischen Rechtsentwickelung nicht mehr in Vollzug gesetzt worden, „indem man in der Bibel einen Anhalt dafür fand, daß, wer ein todeswerthes Verbrechen mit dem Tode büßen soll, vor der That gewarnt sein müsse" (Lasker). Die christliche Religion hat nirgends die Tendenz, in die weltliche Gesetzgebung einzugreifen; ihr Reich ist nicht von dieser Welt. Von denjenigen, welche anerkannt haben, daß die vollständige Zerstörung des menschlichen Lebens ein Act der größten Härte und ein grausames Abschreckungsmittel ist, da sie gar keine Abstufung in dem Grade der Verschuldung kennt, ist auf die Begnadigung des Staatsoberhauptes als das Ausgleichungs- und Linderungsmittel hingewiesen worden. Die Begnadigung trägt indeß stets einen subjectiven und willkürlichen Charakter; sie hängt ganz von den intellectuellen Fähigkeiten, dem Naturell und Charakter, ja selbst der Stimmung des Machtinhabers ab. Muß dies schon bedenklich machen, so ist auch ins Auge zu fassen, daß die T. entweder als eine rechtmäßige oder als eine ungerechte Strafe zu betrachten ist; ein Drittes gibt es nicht; jede Ausübung des Begnadigungsrechts in Bezug auf ein dem Gesetz ausgesprochenes Todesurtheil erklärt mittelbar auch das Gesetz als ein ungerechtes; die häufigen Begnadigungen, welche die T. in lebenslängliche oder langwierige Freiheitsstrafen verwandeln, sind das Resultat davon, daß in der That die Rechtmäßigkeit der T. selbst zu bezweifeln ist. Sie stellen sich aber nicht in dem Lichte einer Ausgleichung der Härte des Gesetzes in seiner Anwendung auf den concreten Fall dar, sondern sie untergraben das Princip der Autorität des Gesetzes selbst. Das norddeutsche Strafgesetzbuch hat — trotzdem eine sehr namhafte Minorität des Reichstags sich auch in der zweiten Lesung für die vollständige Beseitigung der T. aussprach — die letztere in dem Fall des Mordes (wenn die vorsätzliche Tödtung eines Menschen mit Ueberlegung ausgeführt ist) und auch bei dem Versuch des Mordes an dem Bundesoberhaupt, oder einem der Landesfürsten beibehalten.

Vgl. A. Beyerle, «Ueber die Todesstrafe» (Stuttgart 1867); A. von Feuerbach, «Lehrbuch des in Deutschland gültigen peinlichen Rechts», herausgeg. von Mittermaier (14. Aufl., Gießen 1847); R. John, «Entwurf neuer Motive zu einem Strafgesetzbuch» (Berlin 1868); derselbe, «Ueber die Todesstrafe», in Heft 36 der Virchow-Holtzendorff'schen Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge (Berlin 1867); Lasker, «Rede über die Todesstrafe» (Berlin 1870); Mittermaier, «Die Todesstrafe an den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen, den Fortschritten der Gesetzgebung und den Erfahrungen» (Heidelberg 1862); Beccaria, «Ueber Verbrechen und Strafen», deutsch von Gareis (Leipzig 1841); Welcker, «Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe» (Gießen 1813); Röder, «Der Strafvollzug im Geiste des Rechts» (Leipzig 1863).

Todte Hand. Nach der allgemeinen Annahme bezeichnet man mit diesem auch auf die Leib-

eigenen angewendeten Ausdruck das von der Kirche erworbene Vermögen, weil das, was die Kirche erwirbt, von ihr für immer festgehalten wird, wie von einer Todten Hand, für den Verkehr mithin gleichsam todt gemacht, abgestorben oder nach mittelalterlichem Ausdrucke admortisirt, amortisirt ist. Die Kirche ist an sich zwar nur eine geistige Gemeinschaft, welche mit materiellen Mitteln nichts zu thun hat. Indeß gaben ihr bereits im 4.—6. Jahrh. die christlichen Kaiser das Recht zum Erwerb und Besitz von Eigenthum und sie ihrerseits suchte durch Concilienbeschlüsse und Androhung schwerer Strafen sich nicht nur im Besitz desselben zu schützen, sondern benutzte auch ihre Herrschaft zur außerordentlichen Vermehrung und zur Behauptung einer vollständigen Immunität desselben. Als die weltliche Macht allmählich wieder erstarkte, suchte sie den Eigenthumserwerb und Besitz der kirchlichen Institute zu beschränken, beziehentlich von staatlicher Genehmigung abhängig zu machen und die Beitragspflicht des kirchlichen Besitzes zu den öffentlichen Lasten einzuführen. Es wirkten hierbei insbesondere auch die Anschauungen des Lehnstaats mit; der König war als Lehnsherr auch Obereigenthümer des Grund und Bodens; die Veräußerung eines Lehnsgutes ohne seine Genehmigung war hiernach nichtig, und in jedem Veräußerungsfalle (Erbfall, Verwirkung des Lehns) fiel dasselbe an ihn zurück. Die neue Belehnung war für ihn zugleich eine wichtige Einnahmequelle. Bei der Veräußerung des Grundbesitzes an die Kirche, bei der als einer ewigen Gemeinschaft oder Corporation die Veräußerung ausgeschlossen ist, wurde sonach das Interesse des Lehnsherrn wesentlich geschädigt. Es wurde daher die Veräußerung an die Kirche bereits früh an die Bewilligung des Oberlehnsherrn geknüpft und in anderer Weise zahlreichen Beschränkungen unterworfen. Das erste Gesetz der Art rührt von dem griech. Kaiser Nikephorus Phocas her. Es möge hier ferner nur noch an die Constitutions of Clarendon 1164 (bei Blackstone, II, 18), an die Assises de Jerusalem 1100, an die Verbote Kaiser Heinrich's 1208 u. a. erinnert werden. Derartige, zum Theil sehr strenge Beschränkungen der Vermächtnisse und Schenkungen an die Kirche, sowie des Eigenthumserwerbs finden sich bis auf die neueste Zeit in England, Frankreich, der Schweiz, Deutschland, Italien, wo besonders die Streitigkeiten der Republik Venedig mit Paul V. bemerkenswerth sind. In Oesterreich beginnen sie mit Karl IV. und Albrecht II. und die Gesetze, welche sie enthalten, heißen Amortisationsgesetze, lois d'amortissement („en France nul ne peut amortir fors le roi"). Diese Gesetze finden ihre Berechtigung einmal in dem Princip, daß die Kirche als eine rein geistige Gemeinschaft die Rechte einer juristischen Person erst durch den Staat erhält, dessen Hoheitsrechte sich auf die Feststellung der Grundsätze über Eigenthumserwerb und Besitz erstrecken. Die Vermehrung der Besitzthümer in der Todten Hand muß zugleich nothwendig die Macht der Kirche und des dadurch immer zahlreicher werdenden Klerus gegenüber dem Staat übermäßig und zum Nachtheil des letztern erhöhen. Die unverhältnißmäßigen Revenuen der Kirchenfürsten und geistlichen Körperschaften führen zu einer misbräuchlichen Verwendung, welche sowol mit dem Geist des Christenthums als mit dem Wesen der Kirche selbst im Widerspruch steht. Vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt aus bewirkt die Vereinigung des Grundbesitzes in wenigen Händen eine bedeutende Verminderung des Nationaleinkommens, und hat die Entstehung einer zahlreichen Klasse von unfreien und wegen ihrer Unfreiheit bei weitem unproductivern Pächtern und Arbeitern zur Folge, welche von der Kirche völlig abhängig sind. Der Uebergang des großen Grundbesitzes aus der Todten Hand in den Verkehr, an Privateigenthümer und dessen Zertheilung in kleinere Wirthschaften, die Umwandlung jener abhängigen Klassen in freie Arbeiter und Eigenthümer hat dagegen eine bedeutendere Steigerung der Production aus dem Grund und Boden und eine Vermehrung nicht blos des Wohlstandes und der ökonomischen Lage des einzelnen, sondern auch des gesammten, nationalen Einkommens zur Folge. Die Rückwirkungen davon zeigen sich selbst in Bezug auf die Staatsfinanzen, deren Einnahmequellen hierdurch erhöht werden, während dieselben, insbesondere solange die Immunität, die Steuerbefreiung der Güter der Todten Hand bestand, in noch höherm Grade beschädigt und verkürzt wurden.

Nach Necker besaß die Kirche in Frankreich ein Sechstel des gesammten Grund und Bodens und nach andern sogar bis ein Viertel des anbaufähigen Landes. Das Gesammteinkommen des Klerus berechnete er auf 130 Mill. (Jourdain in «Annuaire d'economie politique», 1859, auf 150 Mill. einschließlich der Zehnten), wovon nur ein Drittel den eigentlichen Gemeindeseelsorgern, zwei Drittel aber der hohen Geistlichkeit, den Abbés, zufielen oder zu Kirchenbauten verwendet wurden. Im J. 1856 zahlte der Staat als Ersatz für die ehemaligen Kirchengüter und Zehnten an den katholischen Klerus circa $42_{,8}$ Mill. Frs., wovon circa $1_{,4}$ Mill. auf die 6 Cardinäle, 15 Erzbischöfe und 66 Bischöfe, $4_{,3}$ Mill. auf 3413 Pfarrer, $25_{,4}$ Mill. auf 29984 Desservents der Succursalkichen und 23 Mill. auf 6958 Vicare kommen. Die Beiträge der Departements, Gemeinden und Privaten schätzt Jourdain auf etwa gleich hoch. Zieht man jedoch in Betracht, daß Frankreich jetzt statt 24 Mill. E. 36 Mill. besitzt, und abgesehen von dem Steigen des Geldwerthes die landwirthschaftliche und industrielle Production und der Werth des Grund und Bodens sich mehr als verdoppelt und verdreifacht hat, so ergibt sich, daß Frankreich jetzt bei weitem nicht einmal die Hälfte von dem an die Geistlichkeit zu entrichten hat, was vor der Revolution die letztere für sich aus dem Nationalvermögen aneignete und einnahm. Der Vergleich zwischen dem damaligen und heutigen sittlichen Leben des Klerus sowie der Massen wird wahrscheinlich im ganzen nicht zu

Ungunsten der Gegenwart ausfallen. Jetzt darf der Klerus an Grundstücken, mit Ausschluß der Kirchen und Wohngebäude, kein Grundeigenthum mehr erwerben, und Vermächtnisse und Schenkungen der Art sind von der Bewilligung der Staatsregierung, die seit der Reformation den Immobiliarschenkungen stets entgegentrat, abhängig; Stiftungen dürfen auch nur in Renten bestehen. Nach Legoyt (Annuaire, 1859) wurden in den Jahren 1800—55 den Wohlthätigkeitsanstalten circa $121\frac{1}{3}$ Mill. Frs. Mobiliarwerthe und 37 Mill. Immobiliarwerthe geschenkt. In den J. 1836—55 erhielten die Bisthümer, Pfarreien, Kirchenfonds und Klöster circa 4 Mill. Immobiliar- und 16 Mill. Frs. Mobiliarwerthe geschenkt und vermacht.

In Belgien haben die außerordentlich zunehmenden Erwerbungen der Todten Hand, trotz der hohen industriellen Entwickelung und der herrschenden bürgerlichen und politischen Freiheit, wesentlich zu der außerordentlichen Vermehrung des Proletariats und der von öffentlicher Unterstützung lebenden Personen beigetragen, sodaß unter einer Bevölkerung von $4\frac{1}{2}$ Mill. E. (1855) an 800000 Almosenempfänger sind, und von 908000 Familien 226000 auf den Armenlisten stehen, während 446000 von der Hand in den Mund leben. Ohne die Weltpriester kommt dort auf je 250 Personen eine klösterliche Person. Nach der Angabe des Ministers Nothomb gab es vor 20 Jahren in Belgien schon 945 Congregationen mit 16853 Personen. Nach amtlichen Mittheilungen beliefen sich die Vermächtnisse und Schenkungen allein in den Jahren 1854—56 für den Cultus auf 2,445637 und für Wohlthätigkeitsanstalten auf 7,416011 Frs. und in der Zeit von 1838—1858 wurden allein zu Gunsten der Bisthümer, Seminarien, Kirchenfabriken und religiösen Associationen 3451 Schenkungen unter Lebenden, 2615 Vermächtnisse, im Gesammtbetrag von mehr als 46 Mill. Frs., vom Staat genehmigt. Ebenso hoch beliefen sich in derselben Zeit die Stiftungen für wohlthätige Zwecke. Die Kämpfe der klerikalen und antiklerikalen Partei in Belgien knüpfen sich seit Jahren hauptsächlich auch an die Frage wegen der Erwerbungen der Todten Hand und wegen der Verwaltung der Stiftungsfonds.

In Oesterreich hat nach Hausner's Statistik die katholische Kirche 12 Erzbischöfe und 57 Bisthümer. Es betragen die jährlichen Einkünfte des gesammten Klerus 56,200000 Frs. = 25,480000 Fl., wovon $45_{,6}$ Mill. Frs. = $18_{,2}$ Mill. Fl. auf den Säcularklerus und der Rest auf den Regularklerus kommen. Durchschnittlich würde sich das Einkommen eines Geistlichen nur auf 312 Fl. = 780 Frs. belaufen. Nach andern wird das reine Einkommen des Klerus in den nichtungarischen Ländern auf 13 Mill. und in den ungarischen Ländern auf 10 Mill., die Stolgebühren im ganzen auf nur 12 Mill. Fl. veranschlagt, mithin auf insgesammt 35 Mill. Fl. Kapitalisirt man nur die Einkünfte ausschließlich der Stolgebühren zu 4 Proc., so entspräche dies einem Kapitalwerth von 625 Mill. Fl., d. i. mehr als der doppelte Betrag des Grundentlastungskapitals in sämmtlichen Ländern der Monarchie. Den Hauptttheil der Einkünfte beziehen die höhern Geistlichen. Die Congrua der böhmischen Bischöfe beträgt in der Regel 12000 Fl., einzelne Domherrenstellen, Pfarrer haben jedoch auch 20000 Fl. und die Einkünfte der Erzbischöfe von Olmütz, Erlau, Kolócsa und des Primas von Ungarn betragen sogar 150—500000 Fl., wobei ihnen jedoch auch einige Ausgaben zur Last fallen. Unter jenen 35 Mill. Fl. sind die Dotationen der Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten nicht inbegriffen. Das jetzt glücklicherweise aufgehobene Concordat von 1855 und die Ausführungsverordnung vom Juli 1858 hat sogar die zur Zeit seiner Verkündigung thatsächlich (d. h. außergesetzlich) bestandenen geistlichen Orden und Klöster als zu Recht bestehend anerkannt. Bei Errichtung neuer hatte der Bischof der politischen Stelle nur hinsichtlich der vorhandenen Subsistenzmittel Kenntniß zu geben. Gründete ein bereits anerkannter Orden ein Kloster, so war die politische Localbehörde zur Bewilligung berechtigt und zeigte es nur dem Cultusministerium an. Bei neuen Orden nur hatte sich der Kaiser die Genehmigung vorbehalten. Die gesetzlich bestehenden Orden durften, soweit es nicht gegen die Ordensregel, durch ihre Localobern Rechtsgeschäfte abschließen und besonders Grundeigenthum erwerben. (S. den Art. Oesterreichisch-ungarische Monarchie).

In Spanien, welches in neuester Zeit zur Veräußerung der Kirchengüter geschritten ist, betrug das Einkommen des Klerus nach Borrego's auf amtlichen Angaben beruhender Schrift über den Nationalreichthum (1834) aus den Grundstücken, Heerden, Renten, Patrimonialrechten, Abgaben und Zehnten über 1300 Mill. Realen (325 Mill. Frs.), d. i., da nach der Schätzung des Ministers Canga Arguelles das gesammte Nationaleinkommen aus Grundeigenthum 8500 Mill. betrug, ein Sechstel desselben!

Vgl. Pachmann, «Lehrbuch des Kirchenrechts» (3 Bde., Wien 1863—66); Escher, «Handbuch der praktischen Politik» (2 Bde., Leipzig 1863—64); Roscher, «Nationalökonomie der Landwirthschaft» (5. Aufl., Stuttgart 1869); Tocqueville, «L'ancien régime et la révolution» (Paris 1859); Wachsmuth, «Europäische Sittengeschichte» (5 Bde., Leipzig 1831—39).

Tödtung, nennt man diejenige rechtswidrige Handlung, durch welche ein Mensch das Leben verliert. Die Handlung kann sowol gegen das eigene Leben als gegen das anderer Menschen gerichtet sein. Von dem Fall des Selbstmords abgesehen (s. den Art. Persönlichkeit) begeht im allgemeinen jeder ein strafbares Verbrechen, welcher durch seine der Zurechnung unterliegende positive Handlungsweise oder durch Unterlassung bestimmter gesetzlicher Pflichten die Todesursache eines

andern bereits geborenen, beziehentlich noch lebenden (wenn auch todkranken, oder zum Tode verurtheilten) Menschen ist, sodaß mithin der Tod nicht auf natürliche Weise erfolgte und zwischen der Handlung (Unterlassung) und dem Erfolg ein ursachlicher Zusammenhang besteht. Die Handlung (Unterlassung) braucht die tödliche Wirkung keineswegs zur unmittelbaren Folge zu haben, sowenig wie man auch gegenwärtig im Strafrecht auf den zwischen der Handlung und dem Tod inneliegenden Zeitraum, oder auf die sog. kritischen Tage mehr ein Gewicht legt, wie letzteres noch im französischen Recht geschieht. Dagegen kann man nicht jemand verantwortlich machen, wenn z. B. eine erfolgte Körperletzung nachträglich, durch den Hinzutritt eines unvorhergesehenen, außer allen Zusammenhang stehenden Zufalls, den Tod bewirkt, oder wenn der Tod durch ein Ereigniß erfolgt, welches andere, vielleicht sogar der Verletzte selbst verschuldeten.

Eine besondere Frage entsteht, wie es zu halten ist, wenn der Tod die Wirkung der Handlungsweise nicht blos Eines Menschen, sondern mehrerer war. Abgesehen nun von dem Fall des Complots, des Gesellschaftsverbrechens (s. die Art. **Complot**; **Theilnehmer**) handelt es sich hier vorzugsweise um den Fall, wo mehrere Personen, ohne daß sie gemeinschaftlich den Entschluß zur T. einer andern Person gefaßt haben, dieser solche Verletzungen beifügen, daß sie daran stirbt. Hier ist es, um die Verantwortlichkeit und Strafbarkeit festzustellen, wichtig, zu ermitteln, ob der Tod die wirkliche Folge der speciellen Verletzung seitens eines einzelnen oder gleichzeitiger Verletzungen seitens mehrerer oder endlich des Zusammentreffens der sämmtlichen Verletzungen war. In den beiden letztern Fällen ist jeder Mitthäter für das volle Verbrechen verantwortlich, im erstern Fall dagegen nur derjenige, dessen Handlung die Ursache des Todes war. Die Theorie und Praxis machen nun mit Rücksicht auf den subjectiven Thatbestand, die Absicht und den Entschluß oder Vorsatz dessen, der den andern tödtet, verschiedene Abstufungen in den Verbrechen. War die T. vorsätzlich das Ergebniß eines mit Vorbedacht, Ueberlegung ausgeführten Entschlusses, so ist sie ein **Mord**, und es steht diesem auch der Fall ganz gleich, wo die todbringende Handlung zwar nicht die Folge eines direct hierauf gerichteten Vorsatzes war, sondern bei vollem Bewußtsein, unbekümmert darum, daß der Tod möglicherweise herbeigeführt werden kann, geschah. In diesem Fall wird angenommen, daß die T. mittelbar, als eine in der beschlossenen Handlung mitliegende Folge, beabsichtigt wurde; dagegen liegt ein bloßer **Todtschlag** vor, wenn die tödlichwirkende Handlung das Resultat eines übereilten, im Zustand eines plötzlichen Effects oder einer Verwirrung gefaßten Entschlusses war und hierbei macht es keinen Unterschied, ob dieser übereilte Entschluß unmittelbar auf die T. des andern gerichtet war, oder ob der Thäter nur im allgemeinen eine Handlung bezweckte, welcher der Möglichkeit nach auch den Tod mit herbeizuführen geeignet war. Dann unterscheidet man auch die T. wider Willen, oder aus Unvorsichtigkeit, wobei der Thäter die möglicherweise tödliche Wirkung hätte voraussehen können, obschon er sie nicht wollte. Die Tödtungen beim Raufhandel behandelt man nach den Bestimmungen über das Complot, sodaß also jeder Theilnehmer als Urheber der tödlichen Verletzung betrachtet wird. Als besondere Verbrechen werden die T. neugeborener Kinder (Kindesmord), oder auch der Kinder vor ihrer Geburt (Abtreibung der Leibesfrucht, T. im Mutterleib ohne Abtreibung, oder während der Geburt), die Kinderaussetzung, ferner die Menschenvergiftung (Beschädigung des Lebens oder der Gesundheit durch Beibringung giftiger Substanzen), der Raubmord (d. h. der Mord, der begangen wird, um sich in gewinnsüchtiger Absicht der Sachen des Getödteten zu bemächtigen) behandelt. Früher unterschied die Theorie auch noch besonders Meuchel- und Lohn- oder Banditenmord. Unter Umständen kann jedoch auch die erfolgte T. eines andern Menschen die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen: dahin rechnete man früher die mit Einwillung oder auf Geheiß des Getödteten vorgenommene T., welche mehrere Strafrechtslehrer nur als eine Beihülfe beim Selbstmord betrachtet wissen wollten. (S. den Art. **Persönlichkeit**.) Nach dem römischen Strafrecht und selbst nach der Carolina war es erlaubt, den auf frischer That ertappten Ehebrecher, jedoch auf der Stelle, zu tödten. Gegenwärtig wird ein solches Recht nicht mehr überall zugestanden; die T. in diesem Fall ist vielmehr nur ein Strafmilderungsgrund oder sie wird als Todtschlag behandelt. Man gesteht dagegen jetzt eine Tödtungsbefugniß in dem Fall der Nothwehr (s. d.) zu und nur nach diesem Fall ist heutzutage auch die Frage zu entscheiden, inwieweit die Wächter und Begleiter eines Gefangenen, dessen unbedingte persönliche Einlieferung ihnen geboten war, denselben bei einem Entweichungsversuch zu tödten berechtigt sind.

Vgl. insbesondere Stübel, «Ueber den Thatbestand» (Wittenberg 1805); Henke, «Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik» (4 Bde., Berlin 1823); Abegg, «System der Strafrechtswissenschaft» (Königsberg 1826); Temme, «Die Lehre von der Tödtung nach preußischem Recht» (Leipzig 1839); Marezoll, «Das gemeine deutsche Criminalrecht» (3. Aufl., Leipzig 1856); Heffter, «Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts» (5. Aufl., Braunschweig 1867); Köstlin, «System des deutschen Strafrechts» (Tübingen 1855).

Toleranz. Jede Kirche macht den Anspruch, daß ihre Sätze die allein wahren und richtigen sind; die staatliche Gesellschaft hat nun an diesen Lehren nur insofern ein Interesse, als es sich um die Mittel handelt, welche die verschiedenen Kirchen zur Gewinnung und Bekehrung Andersgläubiger anwenden. Sie kann und darf nicht gestatten, daß eine religiöse Genossenschaft die Anders-

gläubigen durch Zwang, Ueberredung oder durch die Verheißung weltlicher Vortheile an sich zu ziehen sucht oder dieselben verfolgt. Dies widerspricht den kirchlichen Lehren und Principien selbst. Nichtsdestoweniger war es die Kirche, welche alle Spaltungen und Neuerungen mit Beihülfe der weltlichen Macht gewaltthätig niederzudrücken versuchte (s. den Art. Ketzerei; Hexenprocesse), bis die Reformation so gewaltigen Umfang nahm, daß die Macht der katholischen Kirche gebrochen und die Religionsfrieden (s. d.) die Gleichstellung der katholischen Kirche mit der Augsburgischen und Helvetischen Confession aussprach. Der Geist der Duldsamkeit machte weitere Fortschritte, indem selbst der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 den Landesherren das Recht zusprach, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den Genuß der bürgerlichen Rechte zu gestatten, und die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 (Art. 16) setzte die völlige Gleichstellung der bürgerlichen und politischen Rechte der drei christlichen Religionsparteien fest. Dies ist nicht nur in die meisten Verfassungen Deutschlands übergegangen, sondern es ist zugleich auch meist öffentliche Religionsübung gestattet. Im Norddeutschen Bunde und jetzt im ganzen Reich ist seit 1869 die völlige politische und bürgerliche Rechtsgleichheit anerkannt. In Oesterreich waren bis auf die Staatsgrundgesetze von 1867 die Protestanten und Reformirten den Katholiken nicht völlig gleichgestellt; auch war ihnen, z. B. in Neapel, die Ansässigmachung untersagt. In England blieben bis 1829 die Katholiken vielfach beschränkt, erst damals erhielten sie Zutritt zum Parlament und zu öffentlichen Aemtern, doch ist den katholischen Bischöfen noch heute der Gebrauch dieser Titel, sowie das Tragen geistlicher und Ordenskleider außerhalb der Kirche untersagt und sie mußten, namentlich in Irland, bis vor kurzem die an Stelle der Zehnten zu entrichtende Grundabgabe an die Anglikanische Kirche entrichten, wie auch in England alle Dissentirenden zu den Kirchspielsabgaben beitragen müssen. Die Grundsätze vollständigster Religionsfreiheit bestehen in den Niederlanden, Belgien und den Vereinigten Staaten. In Rußland herrscht noch große Intoleranz; der Uebertritt von der herrschenden Kirche zu einer andern ist nach dem Criminalcodex von 1846 mit Vermögensverlust und lebenslänglicher Einsperrung ins Kloster bedroht. Ausländer haben zwar freien öffentlichen Gottesdienst; mehrere Provinzen besitzen auch für die katholische und protestantische Confession verschiedene Privilegien, die selbst durch Staatsverträge garantirt sind, indeß wendet die russische Staatskirche in neuerer Zeit alle Mittel directen und indirecten Bekehrungszwangs an. Die Grundsätze der T. fordern, daß der Staat sich den religiösen Spaltungen und Neuerungen gegenüber durchaus neutral verhält, jeder Religionsgenossenschaft gleiche Freiheit des kirchlichen Lebens und der Entwickelung einräumt und bei gemischten Anstalten, beim Militärwesen durchaus alle Parteien nach dem Grundsatz der Parität behandelt, dagegen aber auch nicht duldet, daß jemanden etwas aufgedrungen wird, was seiner religiösen Ueberzeugung widerspricht.

Tontinen nennt man nach ihrem im 12. Jahrh. lebenden Erfinder, dem Venetianer oder Neapolitaner Laurentius Tonti diejenigen Anstalten, bei welchen die Theilnehmer bei der gemeinschaftlichen Kasse eine bestimmte Kapitaleinlage machen, welche Eigenthum der Anstalt wird, die sie ihrerseits benutzt, um den Theilnehmern Zinsen und andere Vortheile (Verlosung von Leibrenten) zuzuwenden. Die Mitglieder müssen in der Regel eine mit dem erreichten Lebensjahre zur Zeit des Beitritts progressiv steigende Kapitaleinlage machen, oder es wird auch den ältern eine höhere Verzinsung der Einlage gewährt. Stirbt ein Mitglied, so fällt sein Antheil dem Ueberlebenden zu und der zuletzt Lebende ist Erbe des Ganzen. Die T. verbreiteten sich seit der Mitte des 17. Jahrh. nicht blos in Italien, sondern auch in Frankreich, Spanien, England, Dänemark, Holland und Deutschland (1780). Die Staaten errichteten T., um auf diese Weise Anleihen abzuschließen und Geld zu bekommen; sie gewährten den Einlegern gegen Verzicht auf die Kapitalrückforderungen ansehnliche Leibrenten. In Frankreich verbreitete sich namentlich das System Lafarge, der zu Paris 1791 die Caisse Lafarge errichtete. Die Mise (einmalige Prämie) jedes Mitgliedes betrug 90 Frs., der gesammte Prämienbetrag wurde in Staatsrenten angelegt, die gesammte Rente in Portionen zu 45 Frs. getheilt und unter die Mitglieder verlost, jedoch in der Weise, daß zuerst nur ein bestimmter Theil der letzteren, allmählich mehrere, endlich aber alle Mitglieder an der Verlosung theilnahmen. Die Rente jedes einzelnen stieg von nun an alljährlich im Verhältniß des jährlichen Abgangs von Mitgliedern durch Todesfälle, bis jeder von denselben eine Leibrente von 3000 Frs. erhielt. Nach Erreichung dieses Resultates fiel die Rente der verstorbenen Mitglieder dem Staat zu. Im Verlauf weniger Jahre hatte die Gesammtprämie die Höhe von 66 Mill. Frs. erreicht. Im J. 1809 wurde die Auflösung und Liquidation der Kasse von der französischen Regierung angeordnet. In Deutschland bestanden bis in die neuere Zeit hinein die hamburger Allgemeine Versorgungstontine und die rostocker Versorgungstontine. Das Tontinenwesen hat hier nie rechten Fuß fassen können; sein Grundcharakter ist der einer Lotterie und es ist jetzt durch die Lebens- und Rentenversicherungen verdrängt worden.

Vgl. Masius, «Die Lehre von der Versicherung» (Leipzig 1845); W. Karup, «Theoretisch-praktisches Handbuch der Lebensversicherung» (3. Abth., Leipzig 1869—70).

Tortur, Folter, Peinliche Frage. In dem alten Strafproceß schon der Römer und nachmals auch im Mittelalter, jedoch anfangs nur gegen Hörige und Vagabunden, später allgemein, wurde die Ausübung körperlichen Zwangs wider den Angeschuldigten oder als Zeugen Vorgeladenen als

ein zulässiges Mittel zur Erhebung des wahren Sachverhalts und zur Erlangung von Geständnissen angewendet; später beschränkte man sie zwar nur auf die schweren Verbrechen, auf welche Tod steht, doch hatte diese Beschränkung keine große Bedeutung, da die Zahl dieser Verbrechen bei dem damaligen Zustande der Verwilderung und Roheit sehr umfangreich war. Die Vorschrift, daß die T. nur bei dringenden andern Verdachtsgründen in Anwendung kommen sollte, fand ebenfalls praktisch keine große Beachtung. Die T. war ein um so grausameres Mittel, als damals die Criminalisten und Richter von vornherein jeden Angeklagten bereits als einen Verbrecher behandelten und sich auf einen objectiven, rein sachlichen Standpunkt nicht stellten, sondern Ankläger und Richter in Einer Person waren. Nicht minder erfinderisch waren die Criminalisten, die verschiedensten grausamsten Peinigungen und Martern sowie die teuflischsten Marterinstrumente zu ersinnen, welche den Angeschuldigten in den sogenannten Folterkammern zur Ablegung von oft ganz wahrheitswidrigen, nur die Nichtfortsetzung der T. bezweckenden Geständnissen gewaltsam zwingen sollten, während die englische und heutige Criminalrechtstheorie davon ausgeht, daß kein Verbrecher zu Geständnissen direct oder indirect gezwungen werden darf. Eine Reihe von Namen solcher Folterwerkzeuge ist noch jetzt in der allgemeinen Erinnerung (Feuertortur, Spanische Stiefel, Daumen- und Zehschrauben, der Halskragen, die Dornenkrone, die Jungfrau, der Manheimer Bock, das Bambergische Instrument u. s. w.). Friedrich d. Gr. hob gleich bei seiner Thronbesteigung die T. auf, die jetzt überall beseitigt ist.

Tory und Whig ist die Bezeichnung der beiden Adelsparteien in England, in deren Händen seit Karl I. abwechselnd die englische Regierung liegt, unter Ausschluß aller übrigen Parteigruppen, insbesondere auch der in neuerer Zeit zu großer materieller Macht sich entwickelnden Mittelklassen. Das Wort T. leitet man aus dem Irischen her, wo es die Bedeutung von wild hat und auf die aufständische, religiös fanatisirte Bauernbevölkerung und auf diejenigen Anhänger des Königs, welche diesen Aufstand begünstigt hatten, angewendet wurde. Später nannte man so alle absolutistisch gesinnten Royalisten und Anhänger des Königs und der Hochkirche aus den Kreisen der Grundaristokratie und bezeichnete damit zugleich ihre conservative, reformfeindliche Richtung. Der Name Whig wird dagegen auf schottischen Ursprung zurückgeführt (Whig, ein kleiner, runder Hut, wie ihn nachmals die Parlamentsanhänger trugen; nach andern ist es eine Abkürzung des schottischen Worts whiggamer, Karrenführer), und diente, nach England Ende des 17. Jahrhunderts übertragen, zur Bezeichnung der Puritaner, der Gegner der Hochkirche, Preßbyterianer, der Republikaner oder Gegner des Absolutismus. Die Tories führten größtentheils unter Wilhelm III. sowie mit kurzen Unterbrechungen unter Anna die Herrschaft; mit der Dynastie Hannover unter Georg I. kamen die Whigs ans Ruder, bis ihr Vertreter Robert Walpole 1742 gestürzt wurde. In jene Zeit fällt auch die Entstehung des parlamentarischen Systems, in welchem die persönliche Regierung des Fürsten zurückgedrängt wurde und die Geschäftsleitung auf die Führer der Parlamentsmehrheit überging, bis Georg III. wieder das persönliche Regiment einzuführen suchte. Unter ihrem großen Staatsmann Pitt (Lord Chatham), der sich indeß, auf das Volk gestützt, gegen die persönliche Herrschaft des Königs wehrte, und dessen Sohn Pitt, welcher 1783 im Alter von 24 Jahren der Nachfolger seines whigistischen Gegners Fox wurde, der als T. seine Laufbahn begonnen hatte, gelangten die Tories aufs neue zur Herrschaft und blieben bis zum Tode Georgs III. 1820 fast beständig in deren unbestrittenem Besitz. Pitt's Nachfolger, Castlereagh und Canning, hatten indeß bereits sich genöthigt gesehen, mit den strengen Toryansichten zu brechen und den liberalen Principien größere Concessionen zu machen; Sir Robert Peel und Lord Palmerston traten sogar noch mehr auf den Standpunkt des Liberalismus und der Whigs, deren Führer Lord John Russell war und unter ihrer Herrschaft kam selbst die Sklaven- und Katholikenemancipation 1829 zur Ausführung. Die Agitation für die Reformbill im Anfang der dreißiger Jahre brachte endlich die Whigs ans Ruder und seit dieser Zeit, wo die Grundaristokratie mit der täglich mächtiger werdenden Aristokratie des beweglichen Besitzes, und der immer mehr an Bedeutung zunehmenden unteren Stände kämpft, sind eigentlich keine wesentlichen Gegensätze zwischen Whigs und Tories mehr vorhanden. Beide sind conservative Parteien. Die Whigs haben nie daran gedacht, dem Volk einen größern Einfluß auf das Staatsleben zu verschaffen. Die Führer der Whigs waren vielmehr gerade diejenigen, welche am meisten dem Andringen nach einer erweiterten Wahlreform durch Scheinconcessionen zu begegnen suchten, während die Tories (Lord Stanley, D'Israeli) schließlich wieder die Durchführung einer viel umfassendern Wahlreform übernahmen. Dem Ausland gegenüber ordneten Whigs und Tories ihre Differenzen meist den großen Nationalinteressen unter, und dies hat wesentlich dazu beigetragen, ihnen die Herrschaft zu verschaffen. Im Einklang mit dem oben Bemerkten sagt Macaulay von ihnen: „Die beiden Parteien waren nicht Trägerinnen verschiedener politischer Doctrinen, sondern Erzeugnisse der Geschichte und Repräsentanten verschiedener, in Gemeinschaft berechtigter Geistesrichtungen. Beide Theile der herrschenden Aristokratie sind nicht auf Vernichtung des Thrones oder der andern Partei, sondern auf zeitweilige Herrschaft gerichtet und befähigt, dieselbe zu übernehmen.“

Vgl. G. W. Coxe, «The history of party, from the rise of the whig and tory factions» (London

1836); Lord Holland, «Memoirs of the Whig party» (London 1853); Gneist, «Adel und Ritterschaft in England» (2. Aufl., Berlin 1853).

Transvaalsche und Oranje-River-Republik, zwei Republiken in Südafrika, am Cap der guten Hoffnung, welche von den holländ. Colonisten (Boërs), welche sich der engl. Herrschaft nicht unterwerfen wollten, und in den J. 1835—36 nach dem Kaffernkrieg nach Natal auswanderten, auf dem von ihnen den Kaffern abgekauften Terrain gegründet und 1854 von England anerkannt wurden. Beide Republiken sind Binnenstaaten, fast völlig vom Meer abgeschlossen. Transvaal liegt auf einer Hochebene, nahe bei der Colonie Natal und dem Kaffernlande, nördlich von dem Fluß Vaal, und hat nach den neuesten Grenzverträgen einen Flächeninhalt von etwa 4500 geogr. Q.-M.; die Oranje-River-Republik befindet sich im Süden des Flusses Vaal und wird durch den Fluß Oranje von der englischen Colonie begrenzt; sie hat einen Flächeninhalt von 2260 Q.-M. Beide Länder besitzen einen fruchtbaren Boden. Im Norden gedeihen Kaffee, Zucker, Reis, Baumwolle, Ananas, Südfrüchte. Sehr bedeutend ist die Rindvieh- und Schafzucht. Transvaal hat bedeutende Mineralschätze, Goldfelder (1867 entdeckt), Diamanten, Eisen, Kupfer und Steinkohlen. Die Ausfuhr besteht vorzugsweise in Straußfedern, Rindvieh und Rinderhäuten, Wolle, Elfenbein, Cerealien, Apfelsinen, Südfrüchten, Tabacd, Butter, Branntwein. Nach Natal ist die Communication sehr schwierig; Port Elisabeth ist der einzige Hafen von Oranje. In Transvaal betrug 1864 die Einfuhr 133500 Pfd. St., die Ausfuhr 180000 Pfd. St., in Oranje jene 300000, diese 250000 Pfd. St. Auf dem Gebiet beider Republiken hausen verschiedene eingeborene Stämme, bald verbündet, bald in Feindschaft mit den Boërs lebend; mit den Kaffern haben dieselben beständig Streitigkeiten wegen der Grenzen.

Die weiße Bevölkerung der Republik Transvaal wird auf 25—30000 geschätzt. Die eigentliche Staatskirche ist die niederdeutsch-reformirte, der alle Beamten angehören müssen; doch werden alle andern religiösen Sekten, mit Ausnahme der Katholiken, geduldet. Die Verfassung datirt vom 13. Febr. 1858. An der Spitze der Republik steht ein Präsident, ihm zur Seite ein Volksrath. Das Land wird in zehn Districte getheilt, welche von Landdrostes verwaltet werden. In dem Finanzjahr 1. April 1869—70 betrugen die Einnahmen aus directen Steuern vom Grundbesitz, Kopfsteuern auf die Nichtansässigen, aus den Ein- und Ausfuhrzöllen und Licenzen 31511 Pfd. St., die Ausgaben 30836 Pfd. St. Am 2. Mai 1870 betrug die öffentliche Schuld 75451 Pfd. St. in unverzinslichen Regierungsbanknoten, welche einen Zwangscurs von 5—10 Jahren, je nach dem Datum der Ausgabe, haben. Hiervon sind 13000 Pfd. St. 1871, 20000 im J. 1872 und der Rest im März 1878 einzulösen. Hauptstadt des Landes ist Prätoria; außerdem ist noch zu erwähnen die Stadt Potschefsstroom.

Die weiße Bevölkerung von Oranje wird (1868) auf 37000 E. angegeben, größtentheils Boërs, Deutsche und Holländer, darunter jedoch auch 2000 Engländer. Die Verfassung der Republik wurde am 10. April 1854 proclamirt und unterm 9. Febr. 1866 revidirt. Eine Kammer, Volksraad, aus 42 vom Volk gewählten Mitgliedern bestehend, übt die gesetzgebende Gewalt aus, die vollziehende Gewalt dagegen ein aus dem Präsidenten, dem Regierungssecretär, dem Landdrost von Bloemfontein und drei andern Mitgliedern, welche aus den Bürgern (burghers) genommen werden, gebildeter Executivrath. Der Präsident wird durch die Landdrosten und Hemraden (Assessoren) der Districte auf 5 Jahre gewählt; die Landdrosten werden vom Volke gewählt, die Hemraden von der Regierung ernannt. Der höchste Gerichtshof (hooge Geregtshof) besteht aus drei Landdrosten, einem Secretär, einer Anzahl Geschworener und einem Generalprocurator und versammelt sich jährlich einmal. Im Lande gilt das holländisch-römische Recht. Die Staatseinnahmen (vorzugsweise aus dem Ertrage der Einschreibegebühren, Stempel und Licenzen) betrugen in dem Finanzjahr 1. April 1869—70 59802 Pfd. St., die Ausgaben 51783 Pfd. St. Die öffentliche Schuld besteht in 130000 Pfd. St. unverzinslichen Staatsnoten, welche Zwangscurs haben und successiv eingelöst werden. Ein stehendes Heer gibt es nicht, dagegen sind in Kriegszeiten alle Bürger zum Dienst in der Miliz verpflichtet, können sich jedoch auch Stellvertreter wählen. Hauptstadt ist Bloemfontein mit 1000—1200 E.

Vgl. F. Jeppe, «Die Transvaalsche Republik» (Ergänzungsheft Nr. 24 zu A. Petermann's Geographischen Mittheilungen, Gotha 1868); Behm, «Geograph. Jahrbuch» (Gotha 1870), Bd. 3.

Tribun war in der röm. Republik ein für viele plebejischen Militär-, Civil- und Finanzämter zur Anwendung kommender Name. Sehr bedeutungsvoll für die Ausbildung des röm. Verfassungslebens wurden die Volkstribunen, welche dem Plebs nach seinem Auszug auf den Heiligen Berg als öffentliche Vertheidiger der Schutzrechte mit dem Privilegium der persönlichen Unverletzlichkeit zugestanden wurden. Ihre ursprüngliche Zahl 2 stieg bald auf 5 (die Zahl der Klassen) und später auf 10; sie hatten das Recht, gegen die Amtsübergriffe der patricischen Staatsbeamten ein Fürspruchs- und Einspruchsrecht auszuüben; ihr Veto gegen die Ausführung von Beschlüssen oder Amtshandlungen eines Magistrats hatte eine Suspensivkraft, wenn es nur von Einem T. ausging; wurde es dagegen von dem gesammten Collegium der T. ausgeübt, so war jener Beschluß oder jene Handlung des betreffenden Magistrats vollständig aufgehoben und annullirt. Da sie als die Vertreter des Plebs galten, so setzten sie bereits im dritten Jahrzehnt

ihrer Einführung das Recht durch, rein plebejische Tribusversammlungen abzuhalten, welche nicht nur ihre Wahl vorzunehmen hatten, sondern auch die Befugniß erhielten, über allerhand Anträge der Tribunen, ohne daß der Senat zuvor dieselben zu begutachten hatte, zu berathschlagen und zu beschließen. Die Beschlüsse dieser Versammlungen hatten zwar für sich noch keine Kraft eines Gesetzes, allein desto größer war die moralische Macht und Tragweite derselben. Niebuhr nannte sie daher „die Preßfreiheit jener Zeit". Von den T. wurde nun der Kampf wegen Gleichstellung der Patricier und Plebejer unausgesetzt geführt; während der Decemviratgewalt wurde das Tribunat zwar abgeschafft, nach dem Sturz der Decemvirn aber wiederhergestellt; die Beschlüsse der Tributcomitien erhielten gleiche Geltung mit denen der Centuriatcomitien und da man in letztern die Tribus einführte, so erhielten die besitzenden und nichtbesitzenden Klassen fast gleiches Stimmrecht. In den Tributcomitien erfolgte die Wahl der Volkstribunen und niedern patricischen Beamten, die Beschlußfassung über tribunicische Anträge; in den Centuriatcomitien die Wahl der höhern Beamten, die Entscheidung über Krieg und Frieden sowie über Capitalverbrechen; dem Senat und den Curien blieb zwar zunächst die höchste Bestätigung aller in beiden Comitien gefaßten Beschlüsse, indeß wurde dies Bestätigungsrecht bald zu einer leeren Formalität und schließlich ziemlich ganz beseitigt. Das Volkstribunat setzte in immer steigendem Machteinfluß endlich die vollständige politische und bürgerliche Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern durch; hatte es indeß in diesen Kämpfen die Sache der Freiheit vertreten, so artete es später in eine der Freiheit schädliche Macht in den Händen einflußreicher Parteiführer aus, welche durch die innern Kämpfe und Zwistigkeiten den Untergang der Republik bewirkten. Von Sulla beseitigt, erlangte das Tribunat unter Pompejus seine Befugnisse wieder. In der Kaiserzeit bekleideten sich die Kaiser selbst mit der tribunicischen Gewalt; daneben bestanden, wenn auch ihres frühern Einflusses beraubt, die T. noch bis ins 5. Jahrhundert. —

Nach dem Vorschlag von Sieyès wurde in Frankreich in der Verfassung von 1799 und in der Consulatsverfassung das Tribunat aufgenommen; es wurden neben dem Gesetzgebenden Körper hundert besoldete T. aus einer sogenannten Nationalliste vom Senat gewählt. Das Tribunat berieth die Gesetzentwürfe der Regierung, hatte auch das Petitions- und Beschwerderecht der letztern gegenüber, während der Gesetzgebende Körper nur ohne Discussion über die von den T. discutirten Gesetzentwürfe abzustimmen hatte. Das Tribunat dieser Verfassung gerieth bald in vollständige Abhängigkeit von der Regierung; nach der Errichtung des Kaiserreichs traten an seine Stelle drei voneinander unabhängige Tribunatsectionen für Vorprüfung der Gesetzentwürfe, der finanziellen Angelegenheiten und der auf das innere Staatsleben bezüglichen Regierungsmaßregeln. Mit dem J. 1807 wurden indeß auch diese Sectionen völlig beseitigt. Auch in neuerer Zeit ist die Frage einer modificirten Erneuerung des Tribunats erörtert worden, dergestalt, daß die Wahrung der Volksrechte einem einzelnen oder einigen wenigen Personen anzuvertrauen sei, und das Tribunat bei gewissen Regierungshandlungen zu concurriren, und beziehentlich ein Vetorecht auszuüben berechtigt wäre. Mit Recht bemerkt indeß R. von Mohl, daß die Wirksamkeit einer solchen Einrichtung wol unzweifelhaft sei, jedoch lediglich auf der Persönlichkeit beruhe und insofern keineswegs Sicherheit darbiete; daß ebenso einem Ehrgeizigen oder von gehässigen Leidenschaften Getriebenen große Macht gegeben werde zur Begehung von Unfug oder zu gefährlicher Lähmung der Staatsgewalt; daß somit die ganze Einrichtung, wenn auch nicht unbedingt verwerflich, so doch jedenfalls großen Zweifeln bloßgestellt sei. Es fragt sich übrigens, ob nicht in anderer Weise viel zweckmäßigere Garantien für die Aufrechtung der Volksrechte zu suchen sind. Eine Hauptgarantie würde durch die Einführung der civil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit aller Beamten und Organe der vollziehenden Gewalt für die Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungen zu erlangen sein und die Wiederaufrichtung eines selbständigen Tribunats erscheint bei derartigen Institutionen vollständig überflüssig.

Vgl. Raumer, «Vorlesungen über die alte Geschichte» (3. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1861); Th. Mommsen, «Römische Geschichte» (3 Bde., Breslau 1856—57); Drumann, «Geschichte Roms in seinem Uebergang von der republikanischen zur monarchischen Verfassung» (6 Bde., Königsberg 1834); L. Lange, «Römische Alterthümer» (2 Bde., Breslau 1856—62); Bignon, «Geschichte von Frankreich vom 18. Brumaire bis zum Tilsiter Frieden», deutsch von Hase (6 Bde., Leipzig 1831); Kaiser, «Französische Verfassungsgeschichte von 1789—1852» (Leipzig 1852); Thiers, «Geschichte des Consulats und Kaiserreichs» (20 Bde., deutsch von Bülau, Leipzig 1845—62).

Tribut hieß bei den Römern ursprünglich die auferlegte Personalsteuer, später indeß vorzugsweise die den Provinzen Cäsar's im Gegensatze zu den Provinzen des Senats auferlegte Steuer. Heutzutage versteht man darunter in der Regel die Steuer, welche entweder ein besiegtes Volk seinem Besieger zur Loskaufung der persönlichen Freiheit oder seines Hab und Gutes zu entrichten hat, oder welche ein Vasallenstaat dem Staat zahlt, dem gegenüber er sich in einem abhängigen Vasallenverhältniß befindet. Solche Tribute der erstern Gattung erhoben früher die Türken bei ihren Einfällen in die christlichen Länder und in dieser Weise erheben sie auch jetzt noch in den unmittelbaren Besitzungen des Sultans von den Rajahs, der christlichen Bevölkerung, eine Kopfsteuer, indem sie sich auf den Koran stützten, der ihnen über einen besiegten Nichtmohammedaner das Recht über Leben und Tod verleiht, sodaß also die Kopfsteuer eine an Stelle der Gefangenschaft

oder des Todes getretene Geldstrafe ist. Die Rajahs, circa 9 Mill., mußten mit Ausnahme der Kinder, Gebrechlichen, Armen und Priester, je nach ihrem Vermögen 15—60 Piaster zahlen; nachmals wurde diese Steuer eigentlich eine Befreiungstaxe für den Militärdienst, der allein den Muselmanen obliegt. In den mittelbaren Besitzungen des Sultans oder den tributpflichtigen Ländern (Aegypten, Donaufürstenthümern, Serbien, Insel Samos, Berg Athos) wird die Kopfsteuer durch Vermittelung der Regierung dieser Länder gezahlt. In ähnlicher Weise mußten früher die Tataren und die Bewohner von Tibet und Cochinchina an die Mandschus einen T. entrichten und es ist noch nicht lange her, daß auch in europäischen Ländern die Juden eine ähnliche Steuer zu zahlen hatten.

Vgl. Montesquieu, «Geist der Gesetze», übersetzt von Ellisen (Leipzig 1854), Buch XIII.; Ubicini, «Lettres sur la Turquie» (Paris 1853).

Tridentinisches Concil. Sowol die nicht zu bestreitenden schweren Misbräuche, welche innerhalb der katholischen Kirche eingerissen waren, als die religiösen Streitigkeiten, welche Deutschland, die Schweiz und Frankreich entzweiten und sich nicht blos auf das kirchliche Gebiet beschränkten, sondern auch auf das politische Gebiet übergepflanzt hatten, bewirkten, daß von katholischer Seite, insbesondere von verschiedenen Fürsten, an ihrer Spitze Kaiser Karl V., die Einberufung einer allgemeinen Kirchenversammlung dringend begehrt wurde und Papst Paul III. diesem Verlangen nachgeben mußte. Während die liberalere katholische Welt an dieses Concil große Hoffnungen auf Reinigung der kirchlichen Misstände sowie selbst auf Ausgleichung der eingetretenen religiösen Spaltungen knüpfte, hatte die päpstliche Partei nur die Tendenz, dieses Concil zur Unterdrückung und Verurtheilung der ketzerischen Richtung und zur Erweiterung der Macht des Papstes und der Hierarchie zu benutzen, der Bewegung und Aufregung der Geister gegenüber an dem streng orthodoxen System starr festzuhalten und sich auf dem Concil selbst das numerische Uebergewicht gegen alle Reformideen durch eine listige Politik und schlaue Intriguen zu sichern. Das Concil wurde nach mehrmaligen Zögerungen und mehrjährigen Hinausschiebungen des bereits bestimmten Eröffnungstermins am 13. Dec. 1545 zu Trient, der Hauptstadt von Südtirol, in der Kirche Maria-Maggiore (wo noch heute die Bilder der Conciliennmitglieder sich befinden) eröffnet. Schon ein Vierteljahr später versuchte der Papst die Verlegung des Concils nach Bologna, allein nur ein Theil der Versammlung, der zu dem italien. Klerus gehörte, folgte dorthin, und da der Kaiser ebenfalls gegen diese Verlegung protestirte, so suspendirte Paul III. das Concil (1549) überhaupt und erst sein Nachfolger Julius III. berief es wieder nach Trient 1551. Allein die Stellung der Röm. Curie und der päpstlichen Legaten wurde eine so schroffe, daß die Hoffnung immer mehr schwand, es werde das Concil die Versöhnung der kirchlichen Wirren bringen. Der erneuerte und von den Protestanten erfolgreich ausgeführte Kampf in Deutschland führte dahin, daß das Concil seine Sitzungen Ende April 1552 auf zwei Jahre vertagte. Erst nach 10 Jahren gelang es der Curie, da weder die protestantischen Fürsten noch Frankreich das Concil beschicken wollten, das Concil wieder zusammentreten zu lassen. Trotzdem daß die Opposition, welche die Abschaffung des Cölibats, die selbständigere Stellung der Bischöfe, die Ertheilung des Abendmahls in beiderlei Gestalt verlangte, durch den Kaiser, durch Frankreich und Baiern unterstützt wurde, blieb sie doch in der Minorität und die aus den italien. Prälaten bestehende Majorität war nur in einigen wenigen Punkten, welche die Reform des bisherigen Verfahrens bei der Uebertragung von geistlichen Aemtern und hinsichtlich der Nutznießung der Pfründen betrafen, zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Am 4. Dec. 1563 fand die letzte Sitzung des Concils statt und bereits am 26. Jan. 1564 erhielten sämmtliche Beschlüsse desselben die päpstliche Sanction. Die Kirchenspaltung war durch das Concil, statt aufgehoben zu werden, umgekehrt nur noch erweitert und befestigt. Weder im Deutschen Reich noch in Ungarn und Frankreich vermochten übrigens die späterhin noch durch eine Cardinalscongregation interpretirten Beschlüsse des Concils die staatliche Anerkennung als rechtliche und gesetzliche Norm zu erlangen, wennschon päpstlicher- und klerikalerseits den Canones und Decreten das Ansehen einer unbedingten Autorität beigelegt und danach getrachtet wurde, daß sie wenigstens thatsächlich allmählich praktische Geltung erlangten.

Vgl. Wessenberg, «Geschichte der großen Kirchenversammlungen» (Konstanz 1840), Bd. 3 u. 4.

Tripleallianz, ein Bündniß dreier Mächte. Unter diesen sind am bekanntesten der im Januar 1668 zwischen Holland, England und Schweden durch ihre Vertreter Dr. Witt, Temple und Graf Dohna abgeschlossene, gegen die Machtvergrößerungsgelüste Ludwig's XIV. gerichtete Allianzvertrag und sodann die zwischen England, Preußen und dem holländ. Erbstatthalter im J. 1790 abgeschlossene Allianz, deren Zweck es war, zu Gunsten der schwächern Staaten in allen Fragen der auswärtigen Politik zu interveniren und den bestehenden internationalen Rechtszustand aufrecht zu erhalten. Ihre Thätigkeit zeigte die T. namentlich bei den Staaten Schweden, Dänemark und der Türkei; durch ihre Vermittelung kamen die Friedensschlüsse zu Werela (1790) und Jassy (1792), der Congreß zu Reichenbach (1790), der Friede von Sistowa (1791) zwischen Oesterreich und der Türkei zu Stande. Selbst auf die innern Angelegenheiten der Staaten erstreckte sich ihre Wirksamkeit, indem sie gegen die Neuerungen Joseph's II. in Belgien und für Erhaltung der Privilegien des letztern, sowie gegen die patriotisch-republikanische Partei zu Gunsten des Erbstatthalters eintrat.

Vgl. Oppenheim, «System des Völkerrechts» (Frankfurt 1845); Wheaton, «Histoire du progrès du droit des gens» (4. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1865).

Tripolis oder Tripoli, der östlichste der nordafrikanischen Berberstaaten, im Norden vom Mittelmeer, im Osten von Aegypten, im Westen von Tunis begrenzt, hat einen Flächeninhalt von circa 16200 Q.=M.. Das Land ist eine große Ebene, welche nur durch die östlichen Ausläufer des Atlas unterbrochen wird, und größtentheils einen steppenartigen Charakter trägt, zum Theil auch völlig unfruchtbar ist. Das Klima ist dasselbe wie in Tunis. Das Land ist sehr wasserarm. Die Bevölkerung wird auf $^3/_4$ Mill. E., von andern auf $1^1/_2$ Mill. E. geschätzt, ist arabischer und berberischer Abkunft und bekennt sich zum Islam. Hauptproducte sind Mais, Weizen, Gerste, Südfrüchte, Oliven, Krapp, Safran, Ricinusöl, Schafe, Kamele, Rindvieh, Büffel, Pferde, Salz und Schwefel. Hauptausfuhrartikel aus T. selbst sind Rindvieh, Weizen, Oel und Wolle, sowie aus dem Innern Afrikas Elfenbein (12—15000 Pfd. St.) und Straußfedern. Die Einfuhr besteht hauptsächlich aus europäischen Manufacturwaaren, welche auf dem Karavanenwege von T. nach Sudan weiter geführt werden. Der wichtigste Ausfuhrhafen ist Tripolis (zugleich Hauptstadt, mit 30000 E.). Es betrug daselbst 1866 die Ausfuhr 66800, die Einfuhr 67450 Pfd. St. Im J. 1866 kamen in diesem Hafen 195 Schiffe mit 17987 Tonnen an, während 192 Schiffe mit 17537 Tonnen ausliefen. T. steht noch ganz unter türkischer Botmäßigkeit; der Sultan macht sehr häufig von seinem Recht, den regierenden Bei ein- und abzusetzen, Gebrauch. Das Land wird in vier Liwas, Homs, Ghurian, Ghadames und Bengasi mit Derna, eingetheilt, deren jedes einen Kaïmakam an der Spitze hat. Die Finanzeinnahmen bestehen größtentheils in Zehnten, besonders von Oel- und Dattelbäumen, Heerden, sowie aus Zöllen und verschiedenen Licenzen. Die Ueberschüsse gehen direct nach Konstantinopel. Der Bei stellt 5000 Mann Hülfstruppen.

Vgl. Jesta, «Notice statistique et commerciale sur la régence de Tripolis» (Haag 1866); Behm, «Geographisches Jahrbuch» (Gotha 1866), Bd. 1.

Trucksystem, s. Cottagesystem.

Tuariks heißen bei den Arabern die Oasenbewohner, welche, in vier große Stämme der Azdjer, Ahaggar, Air oder Asben und Aouélimiden getheilt, den mittlern Theil der Sahara, der großen Wüste, bewohnen. Sie stammen ebenso wie die im Osten lebenden Tibbu und die in den Bergen lebenden Beduinen oder Kabylen von den Urbewohnern Afrikas ab und sind nomadisirende räuberische Stämme, welche ihren Unterhalt hauptsächlich in dem Tribut finden, welchen sie den durch ihr Gebiet ziehenden Karavanen gegen Ertheilung sichern Geleits auferlegen. Die algierische Regierung hat mit dem Azdjerstamm neuerdings Verträge geschlossen (1862), um die Handelsbeziehungen zwischen Algier und Sudan, wo sich das Reich Dahomei und das Reich der Aschantis sowie das Reich Wadai, Dafur, Bornu und der Fellatastaat Massina befinden, unter Vermittelung der T. zu ordnen.

Tugendbund. Die Zeit der Erniedrigung, wo ganz Deutschland nach der Schlacht bei Jena und dem Vertrage zu Tilsit unter die Fremdherrschaft der Franzosen gerathen war, bewirkte seitens patriotisch gesinnter Männer in Ostpreußen die Bildung eines sittlich-wissenschaftlichen Vereins unter den Namen T., dessen ostensible Zwecke die Auferweckung eines sittlichen Geistes im Volke, und die Heranbildung der Jugend in diesem Geiste sowie die Reform der nationalen Wehrkraft waren. Durch diese rein geistigen Bestrebungen sollten zugleich die Gemüther des Volks zur Beseitigung der franz. Herrschaft vorbereitet werden, sodaß der Verein, wenngleich nicht unmittelbar, so doch mittelbar allerdings auch eine praktisch-politische Wirksamkeit zu entfalten suchte. Der T. verbreitete sich sehr bald über ganz Preußen, und die bedeutendsten Männer aus dem Civil- und Militärstande traten ihm bei. Scharnhorst und Gneisenau, Arndt, Fichte, Schleiermacher gehörten ihm an und auch dem König Friedrich Wilhelm III. war die Existenz dieses Bundes bekannt. Als indeß auch die Franzosen über denselben Nachricht erhielten und er ihnen gefährlich erschien, sah sich der König in der Lage, bereits im December 1809 den Bund öffentlich verbieten zu müssen. Gleichwol setzte derselbe nunmehr unter andern Formen seine Thätigkeit im geheimen bis zur Beendigung des Befreiungskrieges fort und trug wesentlich zu der nationalen Erhebung gegen die Franzosen bei. Die Organisation des Bundes war derart, daß an seiner Spitze ein fünfköpfiges Centralcomité stand, von dem ein Mitglied das Amt eines Censors zur Aufsicht über die Beobachtung der Gesetze und zur Ausgleichung von Streitigkeiten bekleidete. Die Erwerbung der Mitgliedschaft war an die Bedingung des christlichen Glaubens geknüpft; kein Mitglied durfte etwas über den Verein veröffentlichen oder mit Nichtmitgliedern über denselben sprechen; der Verein selbst theilte sich nach seinen verschiedenen Hauptzwecken und Bestrebungen, Erziehung und Unterricht des Volks, Literatur, häusliche und öffentliche Oekonomie, Polizei- und Militärwesen in fünf Sectionen oder Kammern. Namentlich in Bezug auf die Einführung eines nationalen Heerwesens war die Wirksamkeit des Vereins von entscheidendem Einfluß. Ob der Verein auch nach den Freiheitskriegen fortbestand, ob die von dem Professor Schmalz gegen ihn erhobene Denunciation begründet war, daß die spätern demagogischen Umtriebe und Bestrebungen, die Errichtung der Burschenschaft auf die Einwirkungen des noch im geheimen fortgesetzten T.s zurückzuführen seien, ist bis heute noch nicht endgültig ermittelt. Erwiesen ist weder die Fortsetzung des Bundes als solchen,

noch die Connexität der Burschenschaft und der im zweiten Decennium sich auf dem Gebiete der innern deutschen Politik geltend machenden Tendenzen mit dem T.

Vgl. Krug, «Das Wesen und Wirken des Tugendbundes» (Leipzig 1816); Voigt, «Geschichte des sogenannten Tugendbundes» (Berlin 1850).

Tunis oder **Tunesien**, ein türk. Vasallenstaat in Nordafrika, im Westen von Algier, im Norden und Osten vom Mittelländ. Meer, im Süden von Tripolis und der Sahara umgeben. Sein Flächeninhalt wird auf 2150 geogr. Q.-M. angegeben, wovon 510 auf das Tell, den fruchtbaren Landstrich, 720 auf die Steppen und 920 auf die Sahara kommen. Der Atlas, welcher die Westgrenze bildet, durchzieht in mehrern Verzweigungen das Land in nordöstlicher Richtung; die Küste (125 Meilen lang) hat zahlreiche Buchten und Vorgebirge, unter welchen insbesondere der Golf von T., Heraklea und Kabes, das Cap Blanco (die nordöstlichste Spitze Afrikas) und das Cap Badu zu erwähnen sind. Schiffbare Flüsse sind nicht vorhanden. Die zahlreichen Landseen haben meist Salzwasser, andere werden im Sommer zu Sümpfen, so der See Laudea im südlichen Theil. Das Klima, die Vegetation und der Anblick des Landes haben den Charakter der südeuropäischen Halbinseln; im Tafelland mild, im Gebirge Winter mit Schnee und Eis. An Mineralien werden Seesalz, Salpeter, Bleierze und Quecksilber gewonnen; der namentlich in der Nordhälfte fruchtbare Boden liefert Weizen, Mais, Gerste, Hirse, Hülsenfrüchte, Baumwolle, Südfrüchte; Rindvieh, Schafe, vortreffliche Pferde und Dromedare sind zahlreich vorhanden; doch ist die Viehzucht infolge der Faulheit der Muselmanen sehr zurückgeblieben und auch der Ackerbau aus gleichem Grunde sehr vernachlässigt. Wichtiger und bedeutender ist die Oelcultur. In den Küstenstädten ist einige Industrie vorhanden. Der auswärtige Handel ist, selbst wenn man den lebhaften Schmuggel in Betracht zieht, ziemlich gering. Hauptausfuhrproducte sind Wolle, Olivenöl, Wachs, Felle, Schwämme, Datteln (aus der Südhälfte, Belid-al-dscherid genannt) und Korallen. Sehr geschätzte tunesische Handelsartikel sind die Straußfedern und Fes. Die Hauptstadt Tunis, 12 Stunden vom Meer entfernt, in der Nähe der Ruinen Karthagos, ist die schönste und größte Stadt Nordafrikas und zugleich (durch ihren Hafen Goletta) der wichtigste Handels- und Industrieplatz für den Verkehr mit Genua, Marseille und der Levante. Im J. 1868 liefen in Goletta 603 Schiffe mit 98511 Tonnen ein und aus. Die Einfuhr betrug 1867: $12_{,27}$ Mill. Frs., die Ausfuhr $9_{,92}$ Mill. Frs. Die Bevölkerung wird auf $1^1/_2$—2 Mill. geschätzt; sie ist vorwiegend arabischer, türkischer, berberischer, zum Theil auch europäischer Abkunft und bekennt sich zum Mohammedanismus; doch leben auch 25000 Katholiken und 45000 Israeliten in T.

Ursprünglich unter arabischen Herrschern, dann unter eingeborenen Berberdynastien, kam T. im 16. Jahrh. unter türkische Herrschaft; jedoch gründete der 1691 auf den Thron gewählte Candiot Ben-Ali-Turki 1705 eine erbliche Dynastie, deren Nachkommen noch heute regieren. Im J. 1811 löste Hammouda-Bei vollständig sein Vasallenverhältniß zur Pforte, obwol diese nominell T. noch immer als ihre Provinz (Ejalet) betrachtet; thatsächlich aber beschränkt sich ihre Obergewalt auf einige beim Antritt eines neuen Beis zu entrichtende Geschenke, auf eine Scheininvestitur des Bei, der auch im Namen des Sultans Geld schlagen läßt, und auf die Anerkennung des letztern als religiöses Oberhaupt des Islam. Im übrigen regiert der Bei unter Beirath eines Divan ganz unabhängig von der Pforte und schließt als völlig souveräner Herrscher Verträge aller Art mit den europäischen Staaten, welche in T. politische Agenten und Generalconsuln unterhalten. Seit 1837 sind einige europäische Reformen, sowol in der Justizverwaltung (in Criminalsachen spricht der Bei selbst Recht, Gerichtshöfe gibt es nicht) als auch im Militärwesen, eingeführt. Das Land ist in 24 Verwaltungsbezirke eingetheilt, die von Kadis verwaltet werden, welche der Bei ernennt. Die Unterabtheilungen stehen unter Khélifas und Méscheiks, welche dem Bei alljährlich einen Tribut entrichten. Die Einführung einer Kopfsteuer an Stelle der vom Koran eingeführten Steuern seitens des jetzigen Bei, Mohammed-el-Sadok, nach seinem Regierungsantritt (September 1859), die Herstellung völliger Religionsfreiheit durch das von ihm erlassene „organische Gesetz" rief bedeutende innere Aufstände hervor, in welche sich sowol die europäischen Mächte mit Rücksicht auf die strategische Wichtigkeit von T., wie auf ihre eigenen politischen und Handelsinteressen, als auch die Türkei in der Absicht, ihre verlorene Macht wiederzugewinnen, mischten. Die Einnahmen und Ausgaben des Staats werden zu 40 Mill. Piaster (à 62 Cent.) veranschlagt; in den letzten Jahren wurden im Auslande mehrere Anleihen im Gesammtbetrage von circa 150 Mill. Frs. contrahirt. Im April 1869 hob der Bei eigenmächtig alle Verträge mit den Staatsgläubigern auf und ordnete eine Unification der Staatsschuld an. Die reguläre Armee besteht aus 22500 Mann, die irreguläre aus 12500 Mann, außerdem gibt es noch 890 Mann Municipalgarde.

Vgl. Rousseau, «Annales tunisiennes» (Paris 1864); Dilhan, «Histoire abrégée de la régence de Tunis» (Paris 1866); Behm, «Geographisches Jahrbuch» (Bd. 1—3, Gotha 1866—70).

Turan, **Turkestan**, auch die Freie oder Hohe Tatarei, die Große Bucharei oder Dschagatai genannt, ist im Osten von Centralhochasien durch die Gebirge des Belur-Tag und den Hindukuh, im Süden durch den Paropamisus von Iran geschieden, und vom Kaspischen Meer, den russischen, chinesischen, indischen und persischen Gebieten begrenzt. Die Angaben über den Flächeninhalt

weichen sehr voneinander ab; neuere Geographen schätzen denselben auf 30124 Q.-M. In der westlichen Ebene sowie im Innern befinden sich große Sandwüsten von 270 Meilen Länge, fruchtbarer Boden ist nur in den Niederungen und an den Flußufern vorhanden. Im Osten sind hohe, mit ewigem Schnee bedeckte Gebirge, wie der Hindukuh und Mustag. Das Klima hat continentalen Charakter, rauh in den Hochgebirgen, dagegen in den Ebenen mild; die Sommer sind sehr heiß, die Winter aber kalt. Außer vielen Steppenflüssen, welche Steppenseen bilden, sind die Hauptflüsse des Landes der Sir (Sihon, auch Jaxartes, 210 Meilen lang) an der russ. Südgrenze, der Amu (Gihon oder Oxus, 300 Meilen lang), welche in den Aralsee fließen. In den fruchtbaren, künstlich bewässerten Gegenden liefert der Boden Getreide, Reis, Wein, Baumwolle, Tabak, Flachs; in den Gebirgen finden sich Edelsteine, edle und unedle Metalle. Weite Flächen des Bodens, ehemals wahrscheinlich ein großes Meer, sind mit Kies, Seemuscheln und Salz durchdrungen, welches oft an die Oberfläche tritt. Die zum Theil ein Nomadenleben führende Bevölkerung besitzt ungeheure Herden von Pferden, Kamelen und Schafen mit Fettschweifen. Sie unterhält mit ihren Erzeugnissen einen lebhaften Karavanenhandel von Buchara aus nach Persien und Afghanistan, von wo sie europäische und chinesische Fabrikate, Reis, Mais, Zucker und andere Lebensbedürfnisse empfängt. Auch Sklavenhandel wird betrieben.

Von T. haben sich stets große Nomadeninvasionen über Europa ergossen. Es ist dies zum Theil die Folge seiner Lage; denn auf der einen Seite grenzt es an die schon früher hochcultivirten Länder Persien und China, auf der andern Seite dehnt es sich bis an den berühmten Kaukasuspaß aus, der Europa und Asien scheidet und zugleich den natürlichen Verbindungsweg, die alte Handels- und Heerstraße über Taschkend bildet. Es ist daher eine leichterklärliche Erscheinung, daß in den Bewohnern dieser großen Steppe und der Hochgebirge des Hindukuh wiederholt der Wanderdrang nach fruchtbaren und reichern Gegenden sich regte. Vom Hindukuh ging einst der Strom nach Indien, während ins Tiefland von eben dorther das theokratisch organisirte Zendvolk sich verbreitete. Nachmals gehörte dieses Tiefland zu dem Reich Alexander's d. Gr. und der Seleuciden, und nach dem Untergange des 160jährigen Baktrischen Reichs (140 v. Chr.) zum Neupersischen und Arabischen Reich. (S. den Art. Persien.) Nach dem Untergang des letztern gründeten die nomadischen kriegerischen Türkenstämme (Turkomanen, d. i. gläubige Türken) mehrere Jahrhunderte hindurch ihre Reiche, bis sie von den Mongolen, beziehentlich von dem einen Stamme derselben, den Tataren, welche dem Lande auch seitdem den Namen gegeben haben, unterjocht wurden, und T. war das Centrum der großen Reiche Dschagatais wie Timurs, nach deren Zerfall es in mehrere von dem Usbekenstamm errichtete und beherrschte Khanate zerfiel. Die Gesammtbevölkerung wird auf 7,8 Mill. E. geschätzt, welche sich zum Islam bekennen und tatarischer Abkunft sind. Die Hauptstämme sind die Usbeken (2 Mill.), im Süden vom Aralsee, die Bucharen oder Tadschiks, persischer Abkunft; auf dem Isthmus zwischen dem Kaspi- und Aralsee wohnen die Turkomanen oder Truchmenen türkischer Abkunft; im Norden die der großen Mehrzahl nach von Rußland und nur der geringen Minderheit von China abhängigen, mohammedanischen Kirgisenhorden (Kirgiskaisaken). Der größte Theil der Bevölkerung sind Nomaden und Halbnomaden, welche letztere im Sommer mit ihren Heerden umherziehen. Nur ein geringer Theil hat in Städten und Dörfern feste Wohnsitze und treibt Handel und Gewerbe (Seide- und Baumwollwaarenindustrie). Das Land zerfällt in zehn mehr oder weniger unabhängige Staaten, von denen die wichtigsten die Khanate Khokand mit Turkestan (früher 3 Mill. E. mit den jetzt russ. Hauptstädten Kokan, Taschkend, Turkestan), Buchara oder Usbekistan ($2^1/_2$ Mill. E., mit den Städten Buchara oder Bokhara, Samarkand und dem alten Baktra, jetzt Balkh genannt), sowie das Khanat Khiwa ($1^1/_2$ Mill. E., mit der Hauptstadt gleichen Namens). Diese Khanate werden von Sultanen oder Großkhanen despotisch regiert; nur durch den Koran und alte Gewohnheiten ist ihre Macht etwas gezügelt. Der mittlere und westliche Theil des alten Turkestan steht jetzt unter russ. Oberherrlichkeit bis gegen die südlichen Ufer des Kaspi- und Aralsees. Schon seit Peter d. Gr. hat Rußland auf Centralasien und auf die Besitzergreifung dieser politisch und commerziell wichtigen Verbindungsstraße mit Indien seine Blicke gerichtet und systematisch, aber geräuschlos ist es von der Halbunterwerfung der Kirgisen bis zur Eroberung jener Gebiete vorgeschritten, die jetzt ein dem Khanat Khokand entrissenes und aus früher schon russ. Gebietstheilen zusammengesetztes russ. Generalgouvernement bilden. Es hat seine Grenze bis an das chinesische Turan, den Schlüssel zu den Flußgebieten des Sir und Amu von Westsibirien aus vorgeschoben, seit 1866 sich in den Besitz von ganz Khokand von dem ganzen Becken des Sir-Darja bis zur Askerakette, sowie von der directen Straße nach Kaschgar und Jarkand gesetzt. Im J. 1867 wurde Friede mit dem Großkhan von Buchara geschlossen. Doch noch im September 1869 fanden wieder Angriffe von Khiwa und Turkestan auf die sibirischen Grenzen statt. Die Herrschaft über das chinesische Turkestan hat China jetzt ganz verloren. Im Januar 1870 setzte ein Vertrag zwischen dem Großkhan von Buchara mit Afghanistan den Fluß Oxus als Grenze zwischen beiden Ländern fest und im Juli desselben Jahres besiegte der genannte Großkhan seinen aufständischen Sohn, die Rebellen im Südwesten des Landes und den Großkhan von Khokand. Im Januar 1871 begann Rußland einen neuen Krieg gegen Khiwa.

Vgl. A. Burnes, «Reise in Indien und nach Bukhara» (2 Thle., Stuttgart 1835); E. Evers-

man, «Reise von Orenburg nach Buchara» (Breslau 1823); Ritter, «Erkunde von Asien», Bd. 1—3: «Hochasien» (Breslau 1833—34); Schnitzler, «Geschichte des russischen Reichs», deutsch von Burkhardt (Leipzig 1865); Ferrier, «Caravan journeys and wanderings in Persia, Afghanistan, Turkestan» (London 1856); A. Johnson, «Dictionary of geography» (London 1855).

Türkei oder das Osmanische Reich, ein lediglich durch Eroberungen zusammengebrachtes Aggregat von Ländern ohne geographischen Zusammenhang, besteht aus den europäischen, asiatischen und afrikanischen Besitzungen, nebst den dazugehörigen mittelbaren (tributpflichtigen, unter der Oberherrlichkeit des Sultans stehenden) Ländern und hat einen Gesammtflächeninhalt von 85745 Q.-M. (nach andern Berechnungen 90352 Q.-M.) mit 40 Mill. E. (nach andern Quellen $43,_6$ Mill. E.).

A. Die europäische T. bildet den wichtigsten Bestandtheil des Reichs; sie besteht theils aus Festland, theils aus Inseln, nimmt das südöstliche Ende Europas ein und liegt östlich von Italien. Das Festland wird von Griechenland, Dalmatien, Ungarn, Siebenbürgen, der Bukowina und Rußland sowie vom Schwarzen Meer (auf 123 Meilen Länge), dem Marmora- und Aegäischen Meer (auf 188 Meilen Länge), dem Jonischen und Adriatischen Meer (auf 70 Meilen Länge) begrenzt. Ihr Flächeninhalt beträgt 9370 Q.-M., wovon 6302 Q.-M. (nach türk. Angaben 6487 Q.-M.) auf die unmittelbaren Besitzungen, 3068 Q.-M. dagegen auf die Schutzstaaten Rumänien, Serbien und Montenegro kommen. (S. diese Artikel.) Der Bodenbeschaffenheit nach ist die europäische T. ein Hochland, in welchem Berge, Ebenen und Thäler abwechseln. Den nordwestlichen Theil durchziehen die Dinarischen Alpen (eine Fortsetzung der Julischen Alpen); auf diese stößt, fast den größten Theil des Innern der T. einnehmend und bis zum Schwarzen Meer sich ausbreitend, das Balkangebirge (Hämos), welches sich am östlichen Theil in mehrere Ketten spaltet; zwischen dem Aegäischen Meer einerseits, dem Adriatischen und Jonischen Meer andererseits bildet die griechische oder hellenische Gebirgskette (in der südlichen Hälfte Pindus genannt) die Wasserscheide, gegen Siebenbürgen sind die Karpaten die Grenze. Die genannten Gebirge laufen in zahlreiche Vorgebirge aus, von welchen das Cap Emineh und Gülgrad am Schwarzen Meer, die Caps Plajar, Drepano, Monte-Santo, Paxi im Aegäischen Meer, die Caps Redano und Linguetta am Adriatischen Meer die wichtigsten sind. Von den vielen Meerengen sind am bedeutendsten die Straße von Otranto, am Eingang ins Adriatische Meer, die Straße der Dardanellen (Hellespont), die Straße von Konstantinopel (Bosporus), $4^1/_2$ Meilen lang, 1400—2200 Fuß breit. Von Meerbusen sind zu erwähnen im Schwarzen Meer die Busen von Burgas und Varna, im Aegäischen Meer die Busen von Volo, Salonichi, Cassandra, Monte-Santo, Contessa und Saros, im Jonischen Meer der Busen von Arta, an der griechischen Grenze, im Adriatischen Meer der Busen von Drino und der Golf von Avlona. Von Halbinseln sind die von Gallipoli (der thrazische Chersones) und die Chalcidische Halbinsel zwischen den Meerbusen von Salonichi und Contessa zu erwähnen (auf deren östlicher Spitze der mit Mönchsklöstern bedeckte Berg Athos). Hauptfluß der T. ist die Donau, welche bei Belgrad das türk. Gebiet betritt, und in drei Hauptarmen (Kili-Bogasi, Suline-Bogasi und Kedrille-Bogasi) ins Schwarze Meer sich ergießt. Ihre Hauptflüsse sind links die Aluta, der Sereth und Pruth, rechts die Sau (Save) und Morawa. Die größten Küstenflüsse sind der Dino, der Wardar (beim Meerbusen von Salonichi), die von Adrianopel an schiffbare, in das Aegäische Meer sich ergießende Maritza. Die T. besitzt zahlreiche Landseen, am bedeutendsten sind der Ramsin- oder Rasseinsee in der bulgarischen Dobrudscha, der See von Scutari (nahe am Adriatischen Meer), der See von Ochrida, der See von Janina, der Bedschik- und Takinossee in Macedonien, der Mostarsko in Bosnien. Das Klima ist gesund, im Norden und Süden des Gebirges jedoch sehr verschieden, an den Küsten macht sich der Winter nur durch rauhe Luft und Regengüsse bemerklich; im Sommer herrscht oft drückende Hitze; die Inseln sind reich an Vulkanen und Erdbeben. Der Boden ist zwar an sich fruchtbar, allein (mit Ausnahme der Bulgarei) schlecht cultivirt, doch ersetzt die Natur viel Arbeit. Das Land ist reich an Holz und Getreide, besonders Mais und Reis (Macedonien), Flachs, Hanf, Taback, Baumwolle, Krapp, Baumöl, Obst (Pflaumen), Südfrüchten, Mohn (Opium), Kapern und viel Wein; ferner gedeiht die Pferde-, Rinder- und Schafzucht, die Rinderzucht namentlich in den Donauländern; sehr bedeutend ist auch die Bienen- und Seidenzucht, sowie in den Gewässern die Fischerei. Der Bergbau ist sehr vernachlässigt, obwol Gold und Silber, Eisen, Blei, Siegel- und Farberden (auf der Insel Lemnos), Salpeter, Stein- und Seesalz, Meerschaum, rother Marmor gewonnen werden. Der Gewerbfleiß ist nur erst wenig entwickelt. Verhältnißmäßig am bedeutendsten ist die Industrie in Baumwolle, Wolle (Teppichen, Mützen), Seide, Saffian, Waffen, Rosenöl. Der Handel ist nur in den Seestädten von Erheblichkeit und ganz in den Händen der Griechen und Christen. Der innere Verkehr stockt aus Mangel an Communicationsmitteln. Die Ausfuhr besteht ausschließlich aus Rohproducten, seit 1860 auch aus Baumwolle (von der 1868 in Macedonien schon 300000 Ballen im Werth von 36 Mill. Frs. gewonnen wurden). Die wichtigsten Handelsplätze sind nächst Konstantinopel Smyrna und Salonichi. Die Einfuhr betrug 1861—62: $264,_4$ Mill., 1862—63: $312,_6$ Mill., 1863—64: $319,_1$ Mill., 1864—65: $316,_7$ Mill. Frs.; die Ausfuhr in den genannten Jahren $118,_3$ Mill., $141,_1$ Mill., 122,1 Mill. und $138,_5$ Mill. Frs. Im Hafen von

Konstantinopel liefen 1868 ein 22141 Schiffe mit 5,037448 Tonnen, aus dagegen 22552 Schiffe mit 5,064571 Tonnen. Im J. 1869 waren an Eisenbahnen 30 Meilen in Betrieb, in Kleinasien (bei Smyrna) im J. 1867 bereits 31,8 Meilen. Im October 1869 wurde eine Actiengesellschaft zum Ausbau eines Eisenbahnnetzes concessionirt, welches seine Fäden über die wichtigsten Punkte der T. zieht, das Küstengebiet umspannt und hier in die bedeutendsten Seeplätze, als Konstantinopel, Enos und Salonichi mündet, in nördlicher Richtung aber durch Serbien oder Bosnien mit den europäischen Bahnen in Verbindung tritt. Die Regierung leistet eine Garantie von 14000 Frs. per Kilometer. Die Bahnen sind theilweise bereits in der Ausführung begriffen. Die Länge der Telegraphenlinien betrug 1866: 1853 geogr. Meilen, die der Drähte 3788 geogr. Meilen, die Zahl der Stationen 135, der Depeschen 125044. Die Münze ist der Piaster, etwa 2 Sgr. werth und der Beutel 500 Piaster = 30 Thlr. preuß. Cour.

Die Bevölkerung, welche in der europäischen T. nach türkischen Quellen mit 15,487000 E. in den unmittelbaren Besitzungen und 5,927510 E. in den Schutzstaaten veranschlagt wird, während andere Quellen sie nur auf 16,437250 E. (wovon 10,510000 E. in den unmittelbaren Besitzungen) noch andere sie auf 18,487000 E. angeben, besteht vorzugsweise aus Slawen, Griechen und Türken, nämlich 4,492000 Osmanen (nach andern Angaben nur 2,100000), 6,200000 Slawen, die sich zur Zeit der Völkerwanderung besonders an der Südseite der Donau und Drau niedergelassen haben (darunter $3^1/_2$ Mill. Bulgaren, 1 Mill. Serben, 800000 Bosniaken, 400000 Kroaten, 300000 Dalmatiner, 200000 Montenegriner), 1 Mill. Griechen sowie 4 Mill. Rumänen, 1,500000 Albanesen, 400000 Armenier, 214000 Zigeuner, 70000 Juden, 16000 (nach andern 44000) Tataren. Die Zahl der Europäer (Franken) wird auf 60000 geschätzt. Die Hauptsprachen sind die türkische, arabische (Hof-, Kirchen- und Gelehrtensprache), die arnautische und neugriechische Sprache. Der Religion nach bekennen sich etwas über 6 Mill. zum Islam (die Türken, Arnauten, Bosniaken und zum Theil die Bulgaren), 10 Mill. dagegen zum Christenthum, und zwar größtentheils zur griech. Kirche, deren Oberhaupt der Patriarch von Konstantinopel ist, 991000 bekennen sich zum lateinischen Ritus, 773000 sind katholische Armenier unter den Patriarchen des Libanon und Ciliciens, 400000 gehören verschiedenen katholischen orientalischen Sekten an. In einzelnen Gemeinden gibt es auch Protestanten. Juden und Christen haben ihre eigenen Gotteshäuser, meist jedoch ohne Glocken, und genießen gegen Erlegung des Kopfgeldes freie Religionsübung. Ein großherrlicher Ferman vom 18. Febr. 1854 sicherte ihnen auch volle Rechtsfähigkeit zu, ist jedoch thatsächlich nicht vollständig zur Ausführung gekommen. Die Juden, Christen und Heiden werden von den Mohammedanern Rajahs (Heerde) genannt; die Türken sind das herrschende Volk, die Sklaven, sobald sie nicht zum Islam übertreten, völlig rechtlos.

Die Verfassung des Osmanischen Reichs trägt den Charakter einer asiatischen Despotie. Der absolute, nur durch die Bestimmungen des Koran beschränkte Beherrscher der T. ist der Großherr (Großsultan, Padischah), der zugleich auch das geistliche Oberhaupt der Mohammedaner ist. Die regierende Dynastie sind Nachkommen Osman's. Der Thron vererbt sich auf den jeweilig ältesten Prinzen der Dynastie. Der Sultan wird mit dem 15. Jahre mündig. Der Hof des Sultans wird nach dem Hauptthor der Pforte des Serails in der Regel die **Hohe**, auch die **Ottomanische Pforte** genannt. Die legislative und executive Gewalt übt derr Sultan durch den Großvezier und Scheikh-ül-Islam aus. Das Ministerconseil besteht 1) aus dem Großvezier, dessen Amt bereits im 123. Jahre der Hedschra eingesetzt wurde, Chef der Verwaltung, dem alle Minister untergeordnet sind; 2) dem Scheikh-ül-Islam (der Chef oder der Alte des Islam), welcher Chef der sowol religiösen als politischen Körperschaft der Ulemas ist und dem vorzugsweise die Auslegung des Gesetzes obliegt; 3) dem Minister des Auswärtigen; 4) des Kriegs; 5) der Marine; 6) des Handels, der Ackerbau- und Quarantäneangelegenheiten; 7) des öffentlichen Unterrichts; 8) der Justiz; 9) der Polizei; 10) dem Staatsrathspräsidenten; 11) dem Präsidenten des obersten Justizraths; 12) dem Intendanten der Evkafs, der den Moscheen und frommen Stiftungen gehörigen Güter; 13) dem Minister des Innern; 14) dem Minister ohne Portefeuille; 15) dem Großmarschall (Serdar Ekrem); 16) dem Kaïmmakam des letztern; 17) dem Musteschar, Rath des Großveziers. Sämmtliche Minister haben Sitz und Stimme im **Divan** oder der Staatskanzlei, welche diejenigen obersten und untern Aemter umfaßt, welche unter dem Namen Kalemijé (Feder) begriffen werden. Außer dem Divan bestehen noch besondere Reichsconseils, z. B. ein Staats- und Justizhof (hoher Rath), Kriegs-, Admiralitätsrath u. s. w. Seit 1868 ist ein Staatsrath eingesetzt, welchem die Ausarbeitung der Gesetzentwürfe und die Berathung über das Budget obliegt. Derselbe besteht aus fünf Sectionen für Verwaltung, Finanzen, Unterricht, Justiz und Handel. Sein Präsident ist zugleich Cabinetsmitglied. Seit derselben Zeit besteht ein Oberster Gerichtshof mit zwei Senaten für Civil- und Criminalsachen. Die kaiserlichen Edicte heißen Fermans oder Hattischerifs, die Dolmetscher Dragomans, die Generalgouverneure und höchsten Generale Paschas.

Die unmittelbaren Besitzungen sind eingetheilt in Ejalets (Generalstatthalterschaften) unter einem Vali oder Generalgouverneur, diese zerfallen wieder in Livas (Provinzen), an deren Spitze Kaïmmakams oder Gouverneurlieutenants stehen, die Livas werden in Kazas (Districte), diese in

Nahijs (Gemeinden) eingetheilt. Seit 1865 wurden mehrere Paschaliks zu einer größern Provinz (Vilajet) vereinigt. Gegenwärtig ist die Administrativeintheilung in Europa folgende: 1) Konstantinopel, 2) Vilajet Edirné (Thrazien), 3) Vilajet der Donau, 4) Vilajet Bosna (türkisch Kroatien und Herzegowina), 5) Mutessariflik Presrin (Nordalbanien), 6) Ejalet Rumili, 7) Ejalet Tirkhala, 8) Ejalet Janina, 9) Ejalet Selanik (Macedonien), 10) Ejalet Djezaïri Bahri-Sefid (Inseln des Mittelmeers), 11) Kaïmmakamlik Sissam (Samos), 12) Ejalet Ghirit (Kreta).

Sowol der jetzige Sultan als sein Vorgänger hab'en wiederholt ihre Absicht kundgegeben, die Türkei nach den Einrichtungen europäischer Staaten umzugestalten. Denkwürdige Actenstücke sind in dieser Hinsicht besonders der Hattischerif von Gülhane (2. Nov. 1835), zu dessen Ausführung auch mehrere Tansimate oder Verordnungen erschienen, der die Rajahs den Moslemins fast allenthalben gleichstellte, die Besteuerung und Conscription regelte; ferner der Hatt-i-Humajum v. 18. Febr. 1856, welcher die Rechte der griechischen und romanischen Kirche aufs neue garantirte und erweiterte, insbesondere Ernennung der Patriarchen auf Lebenszeit, feste Besoldung der Geistlichen und besondere Verwaltungsbehörden für die griechischen und armenischen Rajahs einführte, die Nationalitäten und Religionsbekenntnisse gleichstellte, die Errichtung christlicher Kirchen und den Uebertritt vom Islam zum Christenthum, ebenso alle Christen zu Staatsämtern zuläßt, allgemeine Schulen für Christen und Türken zur Ausbildung zum Staatsdienst, weltliche Gerichtsbarkeit für die Christen und gemischte Tribunale für Streitigkeiten zwischen ihnen und den Muselmanen, Reform der vorhandenen bürgerlichen und Strafgesetze, Einführung eines in alle Sprachen des Reichs zu übersetzenden Gesetzbuchs, Umgestaltung der Polizei, des Gefängniß- und Münzwesens sowie des Verwaltungswesens, Vertretung der Christen in den Reichscollegien, Rekrutirung unter den Rajahs und Zulassung der Christen zu allen Militärgraden, Abschaffung der Steuerverpachtung und Einführung directer Steuern sowie eines Budgets, Vertretung der Christen im Divan durch zwei Mitglieder, Verbesserung der Communicationsanstalten und Errichtung von Creditinstituten in Aussicht stellte. Alle diese Verheißungen sind indeß unausgeführt geblieben und die Pforte selbst hat nicht die Kraft, vielleicht auch nicht den ernsten Willen besessen, die Reform des Reichs zu bewirken, das seinem Verfall sichtbar entgegengeht und nur durch die Eifersucht und Uneinigkeit der Großmächte in Bezug auf die Theilung des Reichs gehalten wird. In dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1856 wurde die T. von den Mächten in das europäische Staatensystem aufgenommen und ihr die Integrität ihres Besitzes garantirt. Die Idee, die Türken civilisiren zu wollen, ist durch die Erfahrung widerlegt worden. Andererseits aber wird die physische Eroberung der T. keineswegs eine so leichte Sache sein; denn trotz ihrer Minderheit werden die Muselmanen sich unter Aufstachelung alles religiösen Fanatismus wehren, und Verwüstung und Zerstörung wird aufs neue über die bisher von ihnen beherrschten Gefilde einbrechen. Die Lage der christlichen Rajahs und ihre schmähliche Ausbeutung und Aussaugung und der jeden Augenblick bevorstehende Ausbruch der Gärung, der jüngste Aufstand auf Kreta und die aufs neue dort verübten Grausamkeiten der Türken, deuten indeß darauf hin, daß sich in nächster Zukunft eine Entwickelung vorbereitet, der gegenüber die europäischen Mächte nicht mehr passive Zuschauer bleiben können. Rußland ist der einzige Staat gewesen, der sich bei allen Gelegenheiten der christlichen und griechischen Bevölkerungen lebhaft angenommen hat, während Oesterreich trotz seines lebhaften Handels- und politischen Interesses an den Donaumündungen, sowie an der Erlangung eines Hinterlandes für seine Küstenbesitzungen am Adriatischen Meer es vorgezogen hat, lieber es mit dem Statusquo zu Gunsten der Türken, als mit den Erben der Türkei zu halten. England bemüht sich vor allem zur Vermeidung von Störungen seines Handels den Statusquo aufrecht zu erhalten und wird hierin auch von dem auf Rußlands Wachstum oder auf die Vermehrung seines Einflusses eifersüchtigen Frankreich unterstützt, und beide fürchten sowol, daß Rußland sich direct der wichtigsten Punkte, namentlich Konstantinopels bemächtigen könnte, als daß an Stelle der heutigen T. eine Mehrzahl kleiner Nationalstaaten entsteht, welche schon wegen ihrer religiösen Verwandtschaft immer nach Rußland gravitiren würden. Noch in jüngster Zeit (im November 1870) erregte die einseitige Kündigung der auf die Neutralität des Pontus bezüglichen Bestimmungen des Pariser Friedens von 1856 seitens Rußlands abermals die Befürchtung, daß die orientalische Frage zu kriegerischen Verwickelungen Anlaß geben werde. Indeß wurde diese Angelegenheit durch die Londoner Conferenz (Januar bis März 1871) im Sinne der russ. Forderungen beigelegt.

Die Finanzen des Reichs sind in vollständiger Zerrüttung. Die aufgestellten Budgets sind sehr trügerisch. Das Deficit ist desto größer und die Schuldenlast nimmt fortwährend zu. Nach dem Voranschlag für 1869—70 betrugen (in Beuteln à 500 Piaster = 30 Thlr. preuß. Cour. berechnet) im ordentlichen Budget die Einnahmen 3,357979 Beutel (darunter 752435 directe Steuern, Kopfsteuer, Militärbefreiungsgeld, 2,111827 indirecte Steuern, als Zehnten vom Feldbau, Abgaben von Schafheerden und Schweineheerden, Seidenzucht, Spirituosen, Zölle, Taback und Stempelsteuern, Grundpacht, Sporteln, 330173 von den Salinen, Domänen, Forsten, Bergwerken, Telegraphen, Posten, 163544 aus den Tributen); die Ausgaben 3,459428 Beutel (darunter 1,141515 öffentliche Schuld, 336523 Civilliste, fromme Stiftungen, Pensionen und Geschenke, 650923 Kriegsministerium, 150315 Artillerie-Direction, 149688 Marineministerium,

15871 Ministerium des öffentlichen Unterrichts), sodaß ein Deficit von 101449 Beuteln sich ergibt. Das außerordentliche Budget weist auf in den Einnahmen (Extraaufschläge auf den Zehnten, Münzprägungsgewinn) 192310 Beutel, in den Ausgaben dagegen (meist zu Militärzwecken und zur Verzinsung von Vorschüssen) 612740 Beutel, mithin bleibt ein Deficit von 420430 Beuteln.— Seit 1854 wurden 88,413363 Pfd. St. Schulden im Auslande contrahirt, die allgemeine innere, seit 1865 consolidirte Schuld betrug Anfang 1867: 34,545450 Pfd. St., die schwebende Schuld wurde Ende 1869 auf 7,700000 Pfd. St. geschätzt. Die Ottomanische Bank besorgt zum Theil die Bezahlung der Interessen der auswärtigen Schuld, für deren Verzinsung und Amortisation die Erträge der indirecten Steuern und Zölle, die Steuern auf Schafe, auf den serbischen und ägyptischen Tribut, sowie die Einkünfte mehrerer Vijalets verpfändet sind.

Armee. Die Rekrutirung geschieht bei allgemeiner Wehrpflicht durch freiwilligen Eintritt und durch Aushebung mit Losung. Die Dienstzeit beträgt 5 Jahre in der activen Armee, 7 Jahre in der Reserve. Die reguläre Armee besteht 1) aus der activen Armee (Nizam), eingetheilt in 6 Armeecorps, 110496 Mann, nebst mehrern detachirten Divisionen in Kreta, Tripolis, Tunis, den permanenten Artilleriegarnisonen in den Dardanellen, an der Donau, dem Adriatischen und Schwarzen Meer, an den kleinasiatischen Küsten, zusammen 21200 Mann; 2) aus der Reserve (Redif, Landwehr), welche ebenfalls 110496 Mann stark sein soll; die Hülfstruppen bestehen aus den Contingenten der dem Nizam noch nicht unterworfenen Provinzen und der halbsouveränen Staaten, zusammen 100000 Mann (Oberalbanien, Bosnien, Serbien, Rumänien, Aegypten, Tunis und Tripolis), die irregulären Truppen (Baschi-Bozuks, Gensdarmen zu Pferde und zu Fuß, Tataren der Dobrudscha) 80—90000 Mann. Nach dem Reorganisationsgesetz vom 22. Juni 1869 soll die Armee künftig bestehen 1) aus der stehenden Armee (150000 Mann) und der Reserve (60000 Mann; 2) der zweiten Reserve (Redif, 192000 Mann); 3) den aus den ausgedienten Reservemannschaften gebildeten Besatzungstruppen (300000 Mann), Summa 702000 Mann. Die Dienstzeit ist auf 4 Jahre herabgesetzt; das jährliche Contingent würde nach diesem Gesetz 37500 Mann betragen. Die Flotte bestand 1870 aus 109 Dampfern mit 1761 Kanonen und 53 Segelschiffen.

Das türkische Reichswappen ist ein grüner Schild mit wachsendem Sichelmond in Silber; die Flagge zeigt diesen Mond weiß auf roth und vor ihm den Stern Jupiter. Gebräuchlicher als dieses Wappen ist die Tughra, der Namenszug des regierenden Sultans und seines Vaters. Die Türkei hat an Orden: 1) den Nischani-Iftichar, Ehrenlegion mit vier Klassen (1831), jetzt nicht mehr verliehen; 2) den Medschidie-Orden (1852) mit 5 Klassen und 3) den Osmanie-Orden (1861).

B. Die asiatische T. umfaßt die westliche Halbinsel Asiens, gewöhnlich Kleinasien, Anatolien, Anadoli, im Handel die Levante genannt, nebst Armenien und Kurdistan im Osten, Mesopotamien, Syrien und einen Theil Arabiens im Süden; sie wird im Norden vom Schwarzen Meer und den kaukasischen Ländern Rußlands, im Osten von Persien, im Süden vom Persischen Meerbusen und Arabien, im Westen von der Landenge von Suez, dem Mittelländischen, Aegäischen und Marmara-Meer begrenzt. Ihr Flächeninhalt wird auf 31632 Q.-M. mit 16,430000 E. angegeben, hiervon sind Mohammedaner 13,223000 (nämlich 10,700000 Osmanen, 900000 Araber und Mauren, 75000 Syrier und Chaldäer, 30000 Drusen, 1 Mill. Kurden, 20000 Tataren, 85000 Turkomanen, 413000 Circassier), 3,160000 Christen (nämlich 160000 Syrier, Chaldäer, 2 Mill. Armenier, 1 Mill. Griechen) und 80000 Juden. Der meist fruchtbare Boden dieser Länder ist mit Ausnahme der Tiefebene Babyloniens meist von irregulären Gebirgszügen mit isolirten hohen vulkanartigen Gipfeln und Hochebenen gebildet; weite Strecken sind indeß noch ganz uncultivirt und dienen den Nomadenhorden als Weideplätze. Hauptgebirge sind der Taurus sowie der Libanon und Antilibanon. Die bekanntesten Flüsse sind der Kisil-Armar (früher Halys), der Euphrat (400 Meilen lang) mit dem Tigris, sowie der in das Todte oder Salzmeer einmündende Jordan. Das Klima ist gesund, an der Küste gemäßigt, in einigen Gegenden sehr heiß; der Samum (im Mai und Juni), die Pest, und in Syrien die Fliegenschwärme sind sehr lästig für die Bevölkerung. Das Land liefert vorzügliche Pferde und Rindvieh, Schafe (mit Fettschweifen), angorische Ziegen, sehr häufig sind auch Löwen, Leoparden, Hyänen, Schakale und Wanderheuschrecken; aus dem Mineralreich: Gold, sehr viel Kupfer (in Kleinasien), Meerschaum, Marmor, Asbest, Salz; auch finden sich viele Mineralquellen vor. Außerdem werden alle Getreidearten, Reis, Baumwolle, Taback, Mohn, Südfrüchte, Wein producirt; sehr bedeutend ist die Seidenzucht. Die Industrie beschränkt sich auf Fabrikation von Baumwolle, Seiden, Saffian und Metallwaaren sowie Türkisch-Garnfärberei. Den innern Handel betreiben meist Karavanen, der Seehandel ist in den Händen von Griechen und Italienern sowie der Engländer.

Es herrschen hier dieselben politischen Zustände wie in der europäischen T. Das Land wird eingetheilt in: 1) die Ejalets Khodavendighiar, Ismir, Koniah, Angora, Kastamuni, Sivas, Trapezunt (Kleinasien); 2) Mutessariflik Ismit (Cypern); 3) Vilajet Erzerum; 4) die Ejalets Kurdistan, Charput; 5) die Vilajets Aleppo, Surié; 6) Mutessariflik des Libanon; 7) die Ejalets Bagdad, Hedjaz, Jemen. Die Paschas und Veziers in diesen Provinzen regieren fast ganz unabhängig von der Pforte, die sie ruhig gewähren läßt, sobald sie nur den Tribut pünktlich einsen-

den. Kleinasien (oder Anadoli, das Land gegen den Aufgang) ist das Land der Mission des Apostels Paulus, der Sprengel der Johanneischen Kirche, der Sitz der Oekumenischen Concilien. Von dem armenischen Hochland gehört nur ein Theil der T., die übrigen Theile befinden sich im Besitz von Rußland und Persien; das Euphrat- und Tigrisland, Mesopotamien (Mittelflußland), einst der Sitz des Chaldäischen und Babylonischen Reichs, bilden den nächsten Weg nach Indien. Die Provinz Syrien war einst der Mittelpunkt des Seleucidenreichs. Von Arabien besitzt die T. blos die Nordwestküste, welche ein Ejalet mit den Provinzen Mekka und Medina bildet und die Südwestecke Jemen mit dem Hafen Mokka. Im Mittelländischen Meer gehören dazu die Insel Cypern (von 1191—1480 ein selbständiges Königreich, später Eigenthum der Venetianer, von denen es die Türken eroberten), im Aegäischen Meer die Inseln Rhodus (Roseninsel, 21 Q.-M.), Stanchio, Palmosa, Samos, Scio, Ipsaria, Metelino (Lesbos), Tenedos, im Marmarameer die Insel Marmara und die Prinzeninseln, in der Nähe von Konstantinopel.

In Afrika besitzt die T. außer dem Schutzstaat Aegypten, zu dem auch Nubien unter dem Namen das Paschalik Sennaar gehört, die seitdem fast ganz unabhängig gewordenen Länder Tunis und Tripolis mit dem Hochplateau Backa, seit 1551; letzteres wurde von 1714—1831 von erblichen Paschas aus dem arabischen Fürstengeschlecht der Caramanli beherrscht und steht seitdem unter directer türkischer Regentschaft. (S. die Art. Aegypten; Tunis; Tripolis.)

Vgl. Boué, «La Turquie d'Europe» (4 Bde., Paris 1840); Lejean, «Ethnographie der europäischen Türkei» (Gotha 1862); Michelson, «The ottoman empire» (London 1854); Mackenzie und Irby, «The Turks, the Greeks, and the Slawes» (London 1867); Hammer-Purgstall, «Des Osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung» (2 Bde., Wien 1815); Salaheddin Bey, Commissaire, «La Turquie à l'exposition universelle de 1867» (Paris 1867); Heinzelmann, «Reisen in den Ländern der asiatischen Türkei und des Kaukasus» (Leipzig 1854); Neigebauer, «Die Südslawen und deren Länder in Beziehung auf Geschichte, Cultur und Verfassung» (Leipzig 1851); Pückler-Muscau, «Der Vorläufer. Reise auf die griechischen Inseln und in Kleinasien» (Stuttgart 1838); Viquesnel, «Voyage dans la Turquie d'Europe (2 Bde., Paris 1856—60); Zinkeisen, «Geschichte des osmanischen Reichs» (7 Bde., Hamburg 1840—63); Kremer, «Mittelsyrien und Damaskus» (Wien 1853); Ritter, «Erdkunde von Asien», Bd. 5, 6 u. 8 (Breslau 1837).

Turnkunst; Turnvereine. Das Turnen besteht in der Stärkung und Ausbildung der Körperkraft durch regelmäßige gymnastische Uebungen. Sowol bei den Griechen als bei den Römern wurde bei der Erziehung der Kinder auf regelmäßige Leibesübungen wesentlich gesehen. Bei beiden Völkern erkannte man frühzeitig die wichtigen Rückwirkungen hiervon auf Schönheit und Gesundheit des Körpers, sowie Stärkung der körperlichen Kraft und Ausdauer an. Im Mittelalter waren wenigstens bei den höhern Volksklassen die Beschäftigungen, die Vergnügungen und ritterlichen Uebungen sowie die Feste der Jugend auf dasselbe Ziel gerichtet. Der Einfluß der Körperübungen beschränkt sich indeß nicht blos auf die körperliche Gesundheit und Kraft, sondern auch auf das sittliche und geistige Leben; sie dürfen auch nicht blos das Vorrecht einzelner höherer Stände sein, sondern gerade darum muß es sich handeln, die Wohlthaten den Klassen des Volkes zugänglich zu machen, die ohnehin bei ihrer Lebensweise deren am dringendsten bedürftig sind. Schon Philander von Sittewald (1600—69) hatte die Gymnastik den Vortrab der Kriegskunst genannt und ihren speciellen Werth für die Wehrhaftmachung der Jugend, für das Militärwesen hervorgehoben. Indeß war es erst Guts-Muths in Schnepfenthal und Jahn vorbehalten, nach der Niederlage Preußens bei Jena das Turnen als nationales Bildungsmittel einzuführen und die Führer des preußischen Staats von der Wichtigkeit derselben für die Schule und den Krieg zu überzeugen. Auf den Turnplätzen Jahn's geschah der erste Schritt zu der nationalen Wiedergeburt Preußens, und hier wurde das erste Samenkorn zu den erhebenden Thaten des Befreiungskrieges gelegt. Mit mehr Recht als Wellington sagte: daß „it was at Eton, that Waterloo was won" (in Eton wurde Waterloo gewonnen), konnte man sagen, daß auf den Turnplätzen der berliner Hasenheide die Schlachten bei Leipzig und Waterloo vorbereitet wurden. Scharnhorst, Gneisenau, vor allen aber die Generale von Pfuel und von Schmeling verstanden es sehr wohl, die Wichtigkeit des Turnens für die militärische Ausbildung zu würdigen. Allein die systematische Einverleibung des Turnunterrichts als Theil des Militärbildungssystems und des allgemeinen Unterrichts wurde nach den Befreiungskriegen nicht durchgesetzt. Guts-Muths und Jahn hatten beiderseits nicht die Absicht, auf den Turnplätzen blos eine militärische Jugend erziehen zu wollen. Die gymnastische Bildung des Körpers sollte nur der Durch- und Uebergang, die Vorstufe der sittlichen und geistigen Bildung des Volks, die Vorbereitung auf die ernsten politischen Aufgaben der Gegenwart sein. Jahn's romantische Natur warf die ganz verschiedenartigen, hygienischen, militärischen, pädagogischen und politischen Zwecke des Turnens durcheinander. Auf der einen Seite führte ihm dies gleichfalls viele romantische Naturen als Anhänger zu, auf der andern Seite aber erwarb er sich dadurch viele Gegner, die namentlich die Turnplätze als Centralpunkte der revolutionären und demagogischen Umtriebe fürchteten. Es entspann sich von 1817—19 eine anfänglich rein literarische Turnfehde, die mit der Turnsperre, der Schließung aller Turnplätze endete. Jahn selbst hatte eine lange Untersuchungshaft und eine nicht minder lästige und langwierige Stellung unter Polizeiaufsicht zu er-

duldete, die bis zum J. 1837 andauerte; erst 1842 beseitigte endlich die Cabinetsordre vom 6. Juni die Verfehmung, welche bis dahin auf der turnerischen Bildung gelastet hatte, und es sollten, wie jene Ordre ausdrücklich bemerkt, durch eine harmonische Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte dem Vaterland tüchtige Söhne erzeugt werden. Erst als später zu Ende des dritten Decenniums der öffentliche Geist nach langem Druck sich wieder zu erheben anfing, wendete man auch der Turnkunst erneute Aufmerksamkeit zu und diese selbst hatte inmittels auch ihre politischen Nebententenzen aufgegeben und einen ausschließlichen pädagogischen und medicinischen Charakter angenommen. Jene Seite des Turnwesens fand ihren Hauptvertreter in Spieß, diese in dem Schweden Lingg. In Süddeutschland hatte es sich vor der reactionären Unterdrückung auch in der Zwischenzeit bewahrt und selbst in andern Ländern, wie in der Schweiz, Dänemark, Schweden (Peter Lingg) und selbst in Frankreich, Sympathie gefunden. In der Periode von 1842 ab begann es vorzugsweise für pädagogische, medicinische und militärische Zwecke verwendet zu werden. Bei der soldatischen Ausbildung der deutschen Armee ist es als ein integrirender Bestandtheil aufgenommen worden. Die Quantität und Qualität der militärpflichtigen jungen Leute hat sich nach den Wahrnehmungen mehrerer Länder seitdem wesentlich gebessert und gehoben. In Amerika nahmen in dem Secessionskrieg mehrere deutsche Turnerregimenter an dem Kampf gegen die Südstaaten einen hervorragenden Antheil. Die „affenartige Geschwindigkeit" der preußischen resp. deutschen Truppen hat sie in den Kämpfen von 1866 und 1870 von Sieg zu Sieg geführt. Es hat sich das Wort Jahn's bewahrheitet, daß ein Volk erst ein wehrhaftes heißen kann, wenn alle wehrbare Mannschaft durch Leibesübungen waffenfähig, durch Waffenübungen streitbar, durch erneute Kriegsschule und Immergerüstetsein schlagfertig, durch Vaterlandsliebe kriegskühn geworden ist. — Das Turnen verdient in unserm industriellen Zeitalter um so mehr die Aufmerksamkeit des Staats, als namentlich die Beschäftigung zahlreicher und jugendlicher Arbeiter in den Fabriken auf die körperliche Entwickelung jener einen äußerst ungünstigen Einfluß ausübt, sodaß es kräftiger Gegenmittel bedarf. Früher war die Errichtung an die Concession der Regierungen gebunden und konnten letztere dieselbe beliebig ertheilen oder versagen. Nach der Norddeutschen Gewerbeordnung kann die Ertheilung von Turn- (Tanz- und Schwimm-) Unterricht nur denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind. Höhere Schulen der Gymnastik auf Staatskosten (Centralturnlehranstalten) gibt es in Paris, Berlin und Dresden. Die **Turnvereine** haben sich über ganz Deutschland ausgebreitet und untereinander förmlich ein Netz von Central-, Gau- und Zweigvereinen organisirt; zur Revue gewissermaßen über ihre Leistungen, zur Prüfung der verschiedenen Systeme und der örtlichen Modificationen desselben dienen die periodisch zusammentretenden Gauturntage und der Allgemeine Deutsche Turntag.

Tyrannei. Mit dem Begriff derselben verbinden wir heute fast allgemein den Begriff einer widerrechtlich entstandenen, nur durch harte, selbst grausame Gewaltmittel und willkürliche Unterdrückung und Nichtachtung aller bürgerlichen und politischen Freiheit und aller Gesetze bestehenden Herrschaft; ursprünglich dagegen wurde mit dem Ausdruck **Tyrann** bei den Griechen jeder absolute Herrscher, auch wenn er keineswegs hart und streng, sondern human verfuhr, bezeichnet. In Athen wurden (404) während des Peloponnesischen Kriegs von den Spartanern zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung dreißig Tyrannen eingesetzt, die sich dann förmlich der gesammten Regierungsgewalt bemächtigten, bis ihr drückendes und willkürliches Regiment durch die nach Theben geflüchteten athenienfischen Bürger, welche sich unter dem Feldherrn Thrasybulus militärisch organisirt hatten, gestürzt wurde. (Vgl. Plaß, «Die Tyrannis bei den Griechen», 2 Bde., 1862.) In der mittelalterlichen staatsrechtlichen Literatur wurde vielfach die Frage von dem Recht zum Widerstand gegen ein tyrannisches Regiment und von dem Recht zum Tyrannenmord behandelt. Johann von Salisbury hielt ihn sowol für erlaubt als gerecht und billig, unter Heranziehung vieler Beispiele des Alten Testaments, dagegen verwarf ebenso wie Bodin und Gregor von Toulouse das Concil zu Kostnitz 1415 ausdrücklich die Lehre von der Rechtmäßigkeit des Tyrannenmords (jedoch ist dieses Decret vom Papst nicht approbirt worden), die nachmals noch der mit Unrecht oft als der Urheber dieser Lehre bezeichnete Jesuit Mariana von Toledo 1598 vertheidigte. Unter Bezugnahme auf die Ermordung Heinrich's III. durch den Dominicanermönch Jakob Clement, welche er als Sühne des von König am Herzog von Guise heimtückisch verübten Mordes darstellt, zählt er mit Vorliebe die Gründe auf, welche unter Umständen den Tyrannenmord rechtfertigen sollen. In Paris ließ das Parlament Mariana's Buch verbrennen (1610), während die spanische Censur an demselben keinen Anstoß nahm.

U.

Ukas ist die russische Bezeichnung von Gesetzen sowol als Verordnungen, welche der Kaiser kraft seiner absoluten Herrschergewalt erläßt, doch hat auch der Dirigirende Senat das Recht zum Erlaß von Ukasen. Die kaiserlichen U. darf der letztere indeß in keiner Weise direct oder indirect aufheben, und es steht ihm hinsichtlich derselben nur eine Interpretationsbefugniß zu. Auf Befehl des Kaisers Nikolaus wurden alle seit 1639 erlassene U. in einem Gesetzbuch, Swod, gesammelt, welches im J. 1827 begann und 48 Bände umfaßt; die spätern schließen sich von Jahr zu Jahr an.

Ulema (arab., d. i. Wissende) heißen im Osmanischen Reich diejenigen, die sich dem Studium des Korans, als dem Inbegriff der religiösen und bürgerlichen Gesetze der Mohammedaner, widmen. Aus der Corporation der U.s gehen die Geistlichen und Rechtsgelehrten und Richter hervor. An ihrer Spitze steht der Großmufti; die übrigen zerfallen in die Mollahs und Kadis. Wegen ihres großen politischen und religiösen Einflusses sind sie es, welche in den mohammedanischen Staaten die an sich unumschränkt regierenden Herrscher in der Ausübung der Regierungsgewalt thatsächlich beschränken und ihrer despotischen Willkür einen Zügel anlegen.

Ultimatum, auch Sommation, nennt man im diplomatischen Verkehr die unwiderruflichen letzten Forderungen, welche ein Staat bei Verhandlungen mit andern Staaten stellt und deren Verwerfung den Abbruch der Verhandlungen nach sich zieht. Insbesondere wird damit meist der Begriff verbunden, daß der Nichtannahme des gemachten Vorschlags die Durchführung desselben mit Waffengewalt und die Kriegserklärung folgen soll. Bisweilen läßt man es indeß auch blos bei dem Abbruch des diplomatischen Verkehrs und der commerziellen Beziehungen bewenden.

Ultra (lat.., d. i. wörtlich jenseits, darüber hinaus) gebraucht man in der Politik zur Bezeichnung derjenigen, deren Anschauungen sich von den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen am weitesten entfernen und eine totale Umgestaltung derselben nach ihren Principien fordern, und dieselbe auch mit den äußersten Mitteln, ungestüm, leidenschaftlich und gewaltthätig, ohne alle Schonung und Rücksicht concreter Interessen, mit Vernichtung aller entgegenstehenden sachlichen und persönlichen Hindernisse durchzuführen bestrebt sind. So gibt es Ultraroyalisten, die für die unbedingte Herstellung des fürstlichen Absolutismus eintreten, Ultrarevolutionärs, Ultraliberale, Ultraradicale. Ultramontane (ultra montes, d. i. jenseits der Berge) sind in der katholischen Kirche diejenigen, welche das Papstthum als die Quelle und das Centrum aller kirchlichen Gewalt betrachten, daher auch eine unbedingte Unterordnung der bischöflichen Macht und Befugnisse unter den Papst behaupten und ebenso dahin streben, daß die päpstlichen Anordnungen nach keiner Richtung hin von der Genehmigung der weltlichen Behörden und Staatsgewalt in den einzelnen Ländern abhängig sind, vielmehr auch verlangen, daß für den Staat und die bürgerlichen Einrichtungen die kirchliche Autorität die höchste und maßgebende Instanz ist, der alles andere untergeordnet sein muß.

Ungarn, s. Oesterreichisch-ungarische Monarchie.

Union, Vereinigung, nennt man theils die Bündnisse verschiedener selbständiger souveräner Staaten zu vorübergehenden Offensiv- oder Defensivzwecken, theils die bundesstaatliche Einigung von dergleichen Staaten unter einer gemeinschaftlichen Centralgewalt. So führten insbesondere die Allianzen, welche nach der Reformation und im Dreißigjährigen Kriege die protestantischen Reichsstände miteinander zum Schutz ihrer Religionsfreiheit abschlossen, diese Bezeichnung, ebenso wie die Vereinigten Staaten denselben Titel führen, und ihre Bundesgewalt Unionsregierung heißt. Nach dem Scheitern des deutschen Verfassungswerks vom 28. März 1849 versuchte Preußen, anfänglich in Gemeinschaft mit Sachsen und Hannover, durch das sogenannte Dreikönigsbündniß einen engern Bundesstaat oder eine Union unter sämmtlichen deutschen Staaten, mit Ausschluß Oesterreichs, herzustellen, was jedoch an dem Widerstand des letztern und der übrigen vier Königreiche scheiterte, die überhaupt seitdem bis 1866 den einzelnen deutschen Staaten das Recht der freien Unirung, des Abschlusses eines engern, ihre volle Souveränetät und Gleichberechtigung beschränkenden Bündnisses und der Abtretung wesentlicher Hoheitsrechte zu Gunsten eines einzelnen Staats bestritten, obschon dies Recht sich ausdrücklich auf die Bundesacte von 1815 selbst stützte. Auch wird der Ausdruck U. auf die Verhältnisse zweier oder mehrerer Staaten angewendet, die entweder nur einen gemeinschaftlichen Herrscher besitzen (Personalunion) oder, obschon ursprünglich selbständig und unabhängig voneinander, doch mit der Zeit völlig miteinander verwachsen sind und eine Reihe verschiedener gemeinschaftlicher Einrichtungen, z. B. gemeinschaftliche Zoll- und Handelsinstitutionen, gemeinsame Heeresverfassung, Centraladministration, Vertretung nach außen und auswärtige Politik, besitzen (Realunion). Im Verhältniß der Personalunion stehen zueinander Schweden und Norwegen, Preußen und Lauenburg, ziemlich ähnlich ist das jetzige Verhältniß zwischen Ungarn und Oesterreich seit Einführung des Dualismus.

In kirchlicher Beziehung wird mit dem Ausdruck U. die Wiedervereinigung und Versöhnung getrennter Religionsparteien bezeichnet. An sich müßte dieselbe allerdings auf dem Princip beruhen, daß jede Partei sich der andern gegenüber in ihrem Glaubensbekenntniß wie in ihrem Cultus zu Concessionen versteht; in der Regel aber fordert die stärkere Partei nur die Nachgiebigkeit und den unbedingten Anschluß der schwächern, und versteht sich höchstens zu unwesentlichen Aenderungen. Seit der Reformation wurden katholischerseits mehrfach Bestrebungen gemacht, die Protestanten wieder zu sich herüberzulocken; in dieser Beziehung mag hier nur an die Unionsversuche des span. Beichtvaters Spinola's, des Bischofs Bossuet und selbst des Philosophen Leibniz erinnert werden. Ebenso wurden wiederholt und zwar mit mehr Glück Versuche gemacht, die in den Hauptlehrsätzen sich nicht so fern stehende lutherische und reformirte Kirche zu uniren. Die dreihundertjährige Feier der Reformation 1817 regte diese Idee in nachdrücklicherer Weise wieder an; Friedrich Wilhelm III. nahm die schon früher von seinen Vorgängern, insbesondere Friedrich I., gehegte Idee wieder auf; es wurde, wenn auch ohne Zwang für die einzelnen Gemeinden, eine gemeinschaftliche Agende und Abendmahlsfeier für beide unirte Confessionen eingeführt, und die U. machte nicht nur in Preußen selbst, sondern auch in Nassau, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, den thüringischen Staaten, Rheinbaiern, Würtemberg und Baden rasche Fortschritte; zum Theil stieß sie freilich bei den orthodoxen Altlutheranern auf starre Opposition. Im J. 1846 interessirte sich Friedrich Wilhelm IV., jedoch erfolglos, auch für eine Union zwischen der protestantischen Kirche und anglikanischen Hochkirche.

Vgl. Neudecker, «Die Hauptversuche zur Pacification der evangelisch-protestantischen Kirche Deutschlands» (Leipzig 1846); Hering, «Geschichte der kirchlichen Unionsversuche» (2 Bde., Leipzig 1836—38).

Universitäten oder Hochschulen heißen diejenigen Unterrichtsanstalten, in welchen die reifere erwachsene Jugend vor ihrem Eintritt ins praktische Leben eine wissenschaftliche Bildung empfängt. Das Unterscheidende des Universitätsunterrichts von anderm Schulunterricht liegt darin, daß Wissenschaft, nicht blos Kenntnisse gelehrt werden und zwar wird, wie schon der Name (universitas sc. literarum) andeutet, dabei auch das Ziel verfolgt, daß, im Gegensatz zu den Specialschulen, nicht blos das Studium auf eine specielle Wissenschaft beschränkt ist, sondern eine allgemeine wissenschaftliche Bildung der Studirenden und der enge innere Zusammenhang aller speciellen und verschiedenen Wissenschaften untereinander ins Auge gefaßt wird, sodaß mithin durch die U. eine tiefere Bildung und die geistige Entwickelung des Volks befördert werden soll. Die Entstehung der U. fällt in die Zeit des Mittelalters, als zuerst die tiefe Nacht und Verfinsterung, unter welcher die christliche Welt während und nach der Völkerwanderung geseufzt, zu schwinden begann, die Kreuzzüge die internationalen Beziehungen und Kenntnisse erweitert und die Berührung mit dem Morgenland die Sitten, Bedürfnisse und Lebensweise des Abendlandes umgestaltet hatten. Der Geist des Mittelalters, die Neigung desselben für genossenschaftliche Verbindungen, für corporatives Leben und Institutionen gab nothwendigerweise auch dem Universitätswesen sein eigenthümliches Gepräge. Wenn auch die Errichtung der U. von einer päpstlichen, später kaiserlichen Bestätigung bedingt war, so entwickelten sie sich doch wesentlich als unabhängige, selbständige Corporationen, deren Glieder nicht blos die Lehrer, sondern auch die zum Theil in Collegiaturen zusammenlebenden Studirenden bildeten. Aus dieser autonomen und selbständigen Stellung resultirte für den Lehrkörper das Recht, sich eine selbständige Lehrverfassung zu geben, welche später auf der Eintheilung der Gesammtwissenschaft in vier Lehrkreise oder Hauptdisciplinen oder Facultäten: die theologische, juristische, medicinische und philosophische Facultät beruhte, von denen jede unter einem Dekan stand, während die Spitze des aus sämmtlichen ordentlichen Mitgliedern des Lehrkörpers gebildeten akademischen Senats und der gesammten U. der Ordner oder Rector magnificus bildete. Der Senat übte bei Vacanzen das Recht der Vocation neuer Lehrer (Professoren) aus, ein Recht, welches zugleich dazu diente, jeder Universität einen gewissen eigenthümlichen Typus aufzudrücken. (In Bologna wählten die nach Nationen geordneten Schüler den Rector und den Senat sowie den Syndikus und Cassirer.) Ferner aber floß aus dieser selbständigen Stellung das Recht der U., neu angehende Lehrer aus ihrer Mitte zu bilden, über die erlangte wissenschaftliche und Lehrbefähigung der Studirenden zu entscheiden und sie als angehende Lehrer unter ihrer Aufsicht zuzulassen. Die Facultäten waren daher befugt, akademische Würden zu ertheilen; diese sind zwar nach den Statuten der einzelnen U. und Facultäten verschieden, die Hauptwürde ist jedoch überall der Doctor. Wo daneben noch zu andern Würden promovirt wird, wie zu der des Licentiaten oder Magister, befähigen diese nur zur Ausübung des Lehramtes als Privatdocent, von den ordentlichen Professoren wird dagegen stets das Doctorat gefordert. Die Ertheilung dieser Würde erfolgt entweder mittels förmlicher Promotion oder Ehren halber (honoris causa) durch Ueberreichung eines Diploms.

Von einer Bevormundung des Lehrkörpers in Bezug auf die vorgetragenen wissenschaftlichen Lehren durch den Staat oder die Kirche konnte von Haus aus nicht die Rede sein, da sich eine solche mit dem Wesen der U. und dem Geist der wissenschaftlichen Forschung sowenig als mit der corporativen Stellung der U. verträgt, die innerhalb des Kreises der Corporation auch allein die Disciplinargewalt ausübt. Zudem empfingen die Professoren auch keine Besoldung vom Staat, sondern

waren ausschließlich theils auf das Stiftungsvermögen, theils auf die Honorar- und Pensionszahlungen der Studirenden angewiesen. Als Corporation übte die U. auch schon sehr früh die akademische Gerichtsbarkeit über sämmtliche Glieder aus und dieselbe wurde theils vom Rector und Senat, theils von eigenen Universitätsrichtern verwaltet. Die Studirenden, als dem reifern Jugendalter angehörig, müssen ein diesem Lebensalter entsprechendes Maß der Freiheit und der Selbstbestimmung bei der Wahl des Studiums und der Vorträge erhalten; die Collegienordnung muß daher von allen pedantischen Schuleinrichtungen frei sein (ursprünglich waren indeß Prüfungen nach Schulart sehr häufig, daneben entstanden die Disputationen). Aus der akademischen Freiheit entwickelte sich zugleich die akademische Sitte, die auf dem Princip der gleichen Rechte und Pflichten aller ohne Unterschied des Standes und der Geburt beruht. Sie stellte sich aber zugleich als etwas der U. Eigenthümliches dar, welches bei der corporativen Abgeschlossenheit der U. auch in scharfen Gegensatz und schroffe Reibung zu der gesammten übrigen bürgerlichen Welt trat. Infolge hiervon und des reizbaren jugendlichen Ehrgefühls breitete sich auf den U. die Idee eines eignen Standesbewußtseins, einer studentischen genossenschaftlichen Ehre sowie das Duellwesen aus. (Letzteres auch im Zusammenhang mit dem Vorrecht der Studenten, Waffen tragen zu dürfen.)

Wenn auch nicht unmittelbar nach der Reformation, so doch in deren Gefolge (im 18. Jahrh.) gestaltete sich das Wesen der deutschen Universitäten in mehrfacher Beziehung um. Die Corporationsrechte derselben behielten zwar in manchen Richtungen ihre Stärke bei, allein die mächtiger werdende landesherrliche Gewalt, die namentlich in protestantischen Ländern die erste Stelle in Bezug auf alle kirchlichen und religiösen Angelegenheiten sich anmaßte, nahm zu den U. eine entschiedenere Stellung. Die U. wurden mehr und mehr Staatsanstalten. Die Landesherren stellten sich vielfach selbst als Rectoren auf, sodaß die Universitäten blos den Vicerector (Prorector) zu wählen hatten. Das Vocationsrecht der Senate unterlag der Confirmation des Landesfürsten als Rector oder er übte dasselbe durch ein Curatorium aus; der zünftige Charakter der U. ging mit dieser Einwirkung der Staatsgewalt auf die Besetzung des Lehrkörpers verloren. Hierzu kam, daß selbst die alten Universitäten, um den wachsenden Ansprüchen auf Lehrkräfte und Einrichtungen anderer Art (Herstellung und Unterhalt von Universitätsgebäuden zu Hörsälen, Sammlungen u. s. w.) zu genügen, nicht mehr in dem eigenen Stiftungsvermögen und den Geldeinkünften die ausreichenden Mittel zur Bestreitung ihrer außerordentlichen und ordentlichen Ausgaben besaßen, daß der Staat vielmehr die materiellen Mittel ganz oder theilweise beschaffen mußte und selbst nun U. auf seine Kosten errichtete. Das Bevormundungs- und Interventionsrecht des Staats erstreckte sich jedoch nicht blos auf die Berufung, Anstellung und Besoldung der Lehrer, sondern griff auch häufig tiefer in die Lehrfreiheit und das Recht der freien wissenschaftlichen Forschung, namentlich dann ein, wenn es sich um abweichende religiöse oder politische Lehren handelte (in Helmstedt und anderwärts wurden die Mitglieder der theolog. Facultät auf die Symbolischen Bücher und die Concordienformel vereidet; Fichte's Entsetzung in Jena, in neuerer Zeit Bruno Bauer's gewaltsame Entfernung in Bonn, die göttinger sieben Professoren 1837 u. s. w.). Ebenso wurden besondere Collegienordnungen eingeführt, Vorschriften und Anordnungen über den akademischen Unterricht, über Absolvirung bestimmter Vorschriften als Bedingung der Zulassung zu Staatsprüfungen aufgestellt, hier und da Studienplane über Umfang und Fortgang des akademischen Cursus festgestellt, bestimmte Semester, die jeder Inländer auf der Landesuniversität verbringen muß, vorgeschrieben, die Erlaubniß des Besuchs der U. und die Beibringung von Maturitätszeugnissen über vollendeten Gymnasialbesuch und die Anstellung zu Staatsämtern von der Beibringung eines Abgangszeugnisses von der U. abhängig gemacht. Die akademische Gerichtsbarkeit wurde zwar meist beibehalten, jedoch auf Gegenstände polizeilicher Natur beschränkt, und hier äußerte sich diese polizeiliche Willkür sogar häufig sehr nachtheilig für die Studirenden, sodaß diese exemte Gerichtsbarkeit keineswegs eine Wohlthat für die letztern war. Das Duellwesen, welches sich mit den Sitten der übrigen Bevölkerung sowenig wie die Forderung eines specifisch studentischen Standesbewußtseins mit dem allgemeinen bürgerlichen Rechtsbewußtsein verträgt, wurde von dem Staat nachdrücklich durch die Strafgesetzgebung bekämpft, ohne daß ihm jedoch völlig ein Ende gemacht werden konnte.

Es sind wiederholt in der neuern Zeit Vorschläge und Versuche zu einer Reform und Reorganisation des Universitätswesens gemacht worden. Eins steht fest, daß dieselben heutzutage nicht mehr das sind, was sie im Mittelalter waren und sein sollten: die Brennpunkte und die Centren des gesammten wissenschaftlichen Forschungsgeistes, des geistigen nationalen Fortschritts. Seitdem hat sich wissenschaftliche Bildung, Forschung und Gelehrsamkeit auch außerhalb der Körperschaften der U. vielfache Stätten verschafft. Viele Wissenszweige finden auf den U. keine vollständige und genügende Vertretung und andererseits ist, namentlich seitdem die philosophischen Studien mehr und mehr vernachlässigt worden, an Stelle einer encyklopädischen Bildung eine ausschließliche Fachbildung insbesondere für den Staatsdienst, das sog. Brotstudium, vorzugsweise befördert worden. Die Bestrebungen vieler Regierungen, misliebige wissenschaftliche Tendenzen an den U. nicht aufkommen zu lassen, haben der Entwickelung und der Bedeutung der U. für das geistige Gesammtleben nicht minder wesentlich geschadet. Die corporative Stellung der U. hat gegen diese staatlichen Einflüsse sich meist nur noch als ein schwacher Damm erwiesen. Einzelne U. haben

allerdings durch Heranziehung bedeutender Lehrkräfte sich auch jetzt noch ein großes Ansehen und einen großen Kreis von Studirenden zu verschaffen gewußt. In einigen Staaten hat man, um den Bedürfnissen der Zeit Rechnung zu tragen, den üblichen vier Facultäten noch eine Facultät für Staatswissenschaften beigefügt. Von den Reformvorschlägen sind insbesondere diejenigen zu erwähnen, welche eine Beseitigung der Ueberreste der akademischen Gerichtsbarkeit, die Beseitigung der exclusiven Stellung der akademischen Senate durch Betheiligung der außerordentlichen Professoren und Privatdocenten an der Verwaltung und Leitung des Universitätswesens, die Erweiterung der Erlaubniß zum Besuch der Vorlesungen zum Gegenstand haben. Auch an Vertheidigern des althergebrachten bestehenden Organismus fehlt es indeß nicht. Die deutschen Universitäten sind der Zeit ihrer Entstehung nach folgende: 1) Prag (348); 2) Wien (1645); 3) Köln (1385—1797); 4) Heidelberg (1386); 5) Erfurt (1392—1810); 6) Leipzig (1409); 7) Rostock (1419); 8) Trier (1454—1797); 9) Greifswald (1456); 10) Freiburg (1456); 11) Ofen (1463—1635), dann nach Tyrnau verlegt; 12) Ingolstadt (1472—1802), dann nach Landshut verlegt; 13) Mainz (1477—1798); 14) Tübingen (1417); 15) Wittenberg (1502—1815), dann mit Halle verbunden; 16) Frankfurt a. O. (1506—1811), dann nach Breslau verlegt; 17) Königsberg (1598); 18) Jena (1558); 19) Helmstedt (1575—1809); 20) Altorf (1576—1807); 21) Würzburg (1582); 22) Graz (1585), erneuert 1827; 23) Paderborn (1592—1819); 24) Gießen (1607); 25) Stadthagen (1619—21); 26) Rinteln (1621—1810); 27) Salzburg (1623—1810); 28) Münster (1631—1818), dann nach Bonn verlegt; 29) Osnabrück (1632—33); 30) Tyrnau (1635—1777), dann nach Pesth verlegt; 31) Herborn (1654), später Seminar; 32) Duisburg (1655—1804); 33) Kiel (1665); 34) Innsbruck (1672—1810), wiederhergestellt 1826; 35) Halle (1694); 36) Breslau (1702), erweitert 1811; 37) Fulda (1734—1805); 38) Göttingen (1777), eröffnet 1780; 39) Olmütz (1779), nach Brünn verlegt 1783, wiederhergestellt 1827; 40) Lemberg (1784), wiederhergestellt 1817; 41) Landshut (1802—26), dann nach München verlegt; 42) Berlin (1810); 43) Bonn (1818); München (1826); 45) Halle (1817); 46) theol.-philol. Akademie zu Münster (1763), erneuert 1832.

Vgl. Wessenberg, «Die Reform der Universitäten» (Konstanz 1833); Dahlmann, «Politik» (2. Aufl., Leipzig 1847); Scheidler, «Ueber Wesen und Werth der allgemeinen Studien» (Jena 1861); Dieterici, «Geschichtliche und statistische Nachrichten über die Universitäten im Preußischen Staate» (Berlin 1846); Raumer, «Geschichte der Pädagogik» (3. Aufl., 4 Bde., Stuttgart 1857—61); Zarncke, «Die deutschen Universitäten im Mittelalter» (Leipzig 1857); Muther, «Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation» (Leipzig 1858); Sybel, «Die deutschen und auswärtigen Universitäten» (Bonn 1868); Dolch, «Geschichte des deutschen Studententhums» (Leipzig 1858).

Unmittelbarkeit (politische), s. Reich (das Deutsche).

Unterhalt ist der sachliche Aufwand für die Erhaltung der Arbeitskraft, der körperlichen Existenz sowol wie der geistigen Bedürfnisse. Jeder Arbeiter muß diesen Aufwand, soweit er wenigstens zu seiner körperlichen Existenz nothwendig, unbedingt für sich und seine Familie im Lohn ersetzt erhalten, und diese Unterhaltskosten bilden daher nicht nur einen wesentlichen Bestandtheil der gesammten Productionskosten, sondern auch einen wesentlichen Bestimmungsgrund des Arbeitslohns. Der Unterhaltsbedarf der Arbeiter ist nun allerdings keine fest bestimmte Größe, sondern nach der wirthschaftlichen und geistigen Entwickelung der Völker verschieden. „Der Engländer, der mehr civilisirt ist, braucht mehr als der Irländer, der in Lumpen geht, Kartoffeln ißt und in einem Stalle schläft.“ Je größer die Fähigkeit und geistige Arbeitskraft ist, desto mehr wächst auch der Unterhaltsbedarf und desto größer ist der Arbeitslohn. Bei Arbeiten, welche nur geringe Fähigkeit bedingen, wie z. B. bei Lastträgern, Tagelöhnern, erhebt sich der Arbeitslohn nur wenig über den Unterhaltsbedarf. Andere Arbeiten erfordern schon einen gewissen Grad von Geschicklichkeit und Regelmäßigkeit, und es muß daher der Durchschnittslohn so hoch sein, daß der Arbeiter sich diese Geschicklichkeit aneignet, dieser Regelmäßigkeit der Arbeit sich unterwirft.

Unternehmer. Jedes Unternehmen, d. h. jede auf Productionszwecke gerichtete, aus der Anwendung von Arbeits- und Kapitalskräften hervorgehende Thätigkeit setzt eine Person voraus, welche diese beiden Kräfte, die für sich allein nicht productiv wirken können, vereinigt, in Bewegung setzt und organisirt, mithin den gesammten Betrieb leitet und die Verantwortlichkeit und Gefahr für den Erfolg des Unternehmens trägt. Diese Person ist der U. Jede Unternehmung muß daher nicht nur den Antheil vergüten, welcher den Güterkapitalien und der Arbeit in der Form von Zins und Lohn für ihre Mitwirkung bei der Production zukommt, sondern noch einen Ueberschuß, der als Unternehmungs- oder Gewerbsgewinn dem U. gebührt. Dieser Unternehmungsgewinn stellt sich daher noch als ein besonderer Theil des Gesammteinkommens heraus, und ist weder zum Lohn noch zur Kapitalsrente oder zum Kapitalsgewinn zu rechnen. Von diesen unterscheidet er sich schon dadurch, daß er sich niemals im Wege des Vertrags zum voraus ausbedingen läßt, sondern von dem Erfolge des Unternehmens, mithin von der Ausdehnung des Absatzes, von dem Verkaufspreise, von geschickter Verwendung der Arbeitskräfte und des Kapitals, von Ersparnissen in beiden abhängt. Oft läßt sich allerdings thatsächlich die Grenzlinie zwischen Kapitals- und Unter-

nehmungsgewinn schwer feststellen; namentlich ist dies der Fall bei jenen Unternehmungen, bei denen es vorzugsweise auf eine große Kapitalswirkung ankommt. In vielen Fällen ist der U. zugleich auch selbst als Kapitalist und als Arbeiter thätig, und hier ist oft leichter principiell als praktisch zu unterscheiden, welcher Antheil am Product seiner vermittelnden und organisatorischen Thätigkeit als Leiter des gesammten Geschäfts zufällt. Dagegen tritt die besondere Natur dieser Thätigkeit allemal dann scharf hervor, wenn der U. gegen Lohn und Zins fremde Arbeits- und Kapitalskräfte in der Unternehmung anwendet. Die Höhe des Unternehmungsgewinns unterliegt denselben Gesetzen wie die Preise. Er bestimmt sich daher auch wesentlich durch die Concurrenz anderer Unternehmungen, durch die Größe des Arbeitslohns und des Zinsfußes, durch das Risico, welches mit der Unternehmung verbunden ist und durch den höhern oder geringern Grad von geistigen Eigenschaften, welchen die letztere bei dem U. erfordert. In manchen Geschäften wird nicht sowol bei jedem einzelnen Umsatz ein hoher Gewinn erzielt, sondern bei raschem und schnellem öftern Umsatz jedesmal ein kleiner Gewinn (z. B. im Bankgeschäft). In einem reichen Lande, wo die sociale Bewegung und der Güterumlauf rascher ist, sind daher auch die Unternehmungsgewinste am höchsten. Umgekehrt gibt es auch eine Untergrenze für diesen Gewinn, insofern jedes Unternehmen so viel Ueberschuß wenigstens abwerfen muß, daß der U. dabei für sich und seine Familie den standesmäßigen Unterhaltsbedarf und die Entschädigung für die Gefahr und die vorkommenden Verluste findet. In der gegenwärtigen Zeit der hohen industriellen Entwickelung spielt der Unternehmungsgewinn eine wichtige Rolle, indem er vorzugsweise die Quelle großer Reichthümer ist, andererseits aber ist auch der Erfolg des U.s heute ein sehr precärer. „In der gegenwärtigen Lage der Industrie gibt es kein sicheres Morgen. Dies gilt für den U. wie für den Arbeiter, nur daß diese unsichern Morgen für jenen ein halbes oder ganzes Jahr, für diesen eine Woche oder vierundzwanzig Stunden entfernt ist." Die Lage beider ist daher nicht immer beneidenswerth. Man hat sogar behauptet, daß von 100 industriellen Anstalten 20 zu gar keinem festen Bestand gelangen, 50—60 längere oder kürzere Zeit bis zu ihrem Ruin vegetiren, und höchstens 10 zu einer großen Blüte gelangen, nachdem ihre Chefs vorher Leib und Leben haben wagen müssen. Formell sind die Unternehmungen entweder einzelne Privatunternehmungen, bei denen die Leitung und Verantwortlichkeit in der alleinigen Hand des Privatunternehmers liegen, oder sie sind Collectivunternehmungen (Compagnien, Handels-, Commandit-, Stille Actiengesellschaften), in denen theils mehrere U. das Geschäft auf ihre Gefahr leiten, oder einzelnen Personen die Leitung übertragen ist, die übrigen Theilnehmer aber am Gewinn und Verlust participiren.

Vgl. von Mangold, «Die Lehre vom Unternehmergewinn» (Leipzig 1855); Schäffle, «Die nationalökonomische Theorie der ausschließlichen Absatzverhältnisse» (Tübingen 1867); Wirth, «Grundzüge der Nationalökonomie» (2 Bde., 2. Aufl., Köln 1859).

Unterricht, Unterrichtswesen. Es ist im Art. Schule darauf hingewiesen worden, daß das Schul- und Unterrichtswesen nicht der Willkür und Fürsorge der einzelnen, der Familien und Gemeinden überlassen werden darf, sondern daß es eine öffentliche Anstalt sein muß, die jedoch nicht in den Händen der Kirche, sondern einzig und allein des Staats zu ruhen hat. Zu dieser vorzugsweise germanischen Ansicht hat sich neuerdings selbst Nordamerika entschlossen; die einzelnen Staaten der Union haben durch Einführung des Freischulensystems das Unterrichtswesen als eine Staatsangelegenheit behandelt und die Union selbst hat in dem Departement des Innern seit 1870 ein eigenes Erziehungsbureau errichtet. Da, wo das Unterrichtswesen als eine öffentliche Angelegenheit behandelt wird, bildet es daher einen Theil der Staatsverwaltung, die einerseits ihre Wirksamkeit auf die Leitung der von Staats wegen und auf Staatskosten errichteten und unterhaltenen Unterrichtsanstalten erstreckt, andererseits auch die Oberaufsicht über das Unterrichtswesen in Privat- und Gemeindeschulen, das Concessionswesen in Betreff der Errichtung von höhern und niedern Schulanstalten, deren Prüfung und Visitation betrifft. Principiell ist festzuhalten, daß es jedem freistehen muß, U. zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, sobald gegen seine wissenschaftliche, sittliche und technische Befähigung kein nachweisliches Bedenken vorliegt, und daß das Interventionsrecht des Staats sich nur auf das Recht der Beaufsichtigung auch der Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten erstrecken kann. Es darf die Errichtung von Privaterziehungsanstalten nicht von der Bedürfnißfrage, davon, ob die Regierung überzeugt ist, daß ein Bedürfniß zu deren Errichtung vorliegt und für den öffentlichen U. an den betreffenden Ort nicht genügend gesorgt ist, abhängig gemacht werden. Nimmt der Staat das Unterrichtswesen in seine Hand, so erwächst daraus für ihn die Verpflichtung zur Herstellung genügender Anstalten. Eine Verpflichtung für die Mitglieder der Staatsgesellschaft, diese öffentlichen Anstalten zu benutzen, kann indeß nicht begründet werden, sondern es muß jedem freistehen, sich die Bildung und Kenntnisse, die der Staat von jedem mit Recht fordern kann, auch auf anderm Wege zu erwerben. Die Ausübung des Oberaufsichtsrechts kann der Staat wol mit andern Instituten, wie z. B. der Gemeinde, dem Kreis, der Provinz, theilen, aber nicht völlig aus der Hand geben; es ist namentlich der Kirche kein solches ausschließliches oder Mitoberaufsichtsrecht zuzugestehen, soweit es sich wenigstens nicht um den religiösen U. *in specie* handelt. Die Schulen sind eben Staats-, nicht aber kirchliche Anstalten. Eine Betheiligung der Gemeinde kann sich namentlich auf die äußern An-

gelegenheiten des Schulwesens und auf die Anstellung der Lehrer erstrecken. Zur Leitung des U. besteht in den Staaten in der Regel eine eigene Centralbehörde für den U., wie in Frankreich eine solche aus weltlichen Beamten, Mitgliedern der Geistlichkeit und Universität zusammengesetzt ist; in andern Staaten hat man in irrationeller Vermischung der Unterrichts- und Cultusangelegenheiten meist ein Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, in andern Staaten aber ein vom Cultus ganz getrenntes Ministerium des öffentlichen U.s eingesetzt, von welchem alle höhern und niedern Bildungsanstalten, ohne Unterschied der Confession, und alle Behörden für Wissenschaft und Kunst ressortiren.

In erster Instanz unterliegt das Unterrichtswesen der Aufsicht verschiedener Local- und Provinzialbehörden. Erstern (den Schulvorständen auf dem Lande, den Schuldeputationen in den Städten und den Kreisbehörden) liegt vorzugsweise die Aufsicht über die Volksschule ob, wie denn auch die Gemeinden an der Verwaltung und Controlirung der Schulen, ihres Vermögens zu betheiligen sind. Die Aufsicht über die höhern Bildungsanstalten ist dagegen mehr eine provinzielle Angelegenheit und erfordert daher die Organisation von besondern Provinzialschulcollegien; die Oberaufsicht und Leitung der allgemeinen Anstalten, die Abhaltung der Prüfung und die Anstellung der Lehrer bei denselben wird dem Ressort der Centralbehörde vorbehalten. Die landwirthschaftlichen und Forstlehranstalten sind der Competenz des Unterrichtsministeriums meist entzogen und dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, bezüglich dem Finanzministerium untergeordnet. Zu den Anstalten, welche die Unterrichtscentralbehörde ebenfalls in ihren Wirkungskreis zu ziehen hat, gehören diejenigen für Musik, Gesangskunst, Theater, sowie die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen und die Fürsorge für Erhaltung der Kunstgegenstände und der Denkmäler der Vorzeit.

Unterstützungskassen. In den Fällen, wo infolge des Alters oder von Krankheiten vorübergehende oder dauernde Erwerbsunfähigkeit eintritt oder wo besondere Ereignisse ungewöhnlicher Art, wie z. B. Krankheiten, Geburten von Kindern, Todesfälle, in den Familien Ausgaben verursachen, welche aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht zu bestreiten sind, bleibt, wenn man die hiervon Betroffenen nicht an die Armen- und Almosenanstalten verweisen will, nichts anderes übrig, als diejenigen Klassen der Bevölkerung, welche solche unglückliche Perioden nicht durch ihr Vermögen oder ihr an und für sich hinreichendes und festes Einkommen zu überdauern vermögen, zur Fürsorge für die Zukunft, zur Zurücklegung kleiner Ersparnisse aufzumuntern, und in ihnen wirthschaftlichen Sinn zu erwecken. Alle jene für die einzelnen Individuen ungünstigen und nachtheiligen Ereignisse haben die charakteristische Eigenthümlichkeit, daß ihr Eintritt bei den einzelnen ungewiß ist, dagegen sich bei einer großen Anzahl von Individuen mit einer gewissen Regelmäßigkeit durchschnittlich zu gewissen Zeiten erhöht, sodaß auch hier das Gesetz der großen Zahlen und die Theorie der Wahrscheinlichkeitsberechnung Anwendung findet. Es öffnet sich daher hier ein weites und großes Feld für die Association, für die gegenseitige Uebertragung und Solidarität bezüglich der die einzelnen Mitglieder der Genossenschaften treffenden Unglücksfälle. Die sittliche Folge dieser Associationen ist, daß der von Krankheiten, unverschuldeter plötzlicher Arbeitsunfähigkeit, durch unvorhergesehene Ausgaben Betroffene die Unterstützung durch eine solche Association nicht als eine Gnade, als ein hingeworfenes Geschenk anzusehen hat, sondern daß er vielmehr von dem erhebenden Bewußtsein getragen sein wird, dieselbe sich erspart zu haben, daß er sie ohne Kränkung annehmen darf. Die Gesammtheit der Staatsbevölkerung aber hat von diesen Associationen den Nutzen, daß nicht nur die Armenlast sich vermindert, sondern daß auch aus den kleinen und geringfügigen Beiträgen der einzelnen sich bedeutende Kapitalsummen ansammeln, welche concentrirt wirthschaftlich nützlich wirken, das gesammte Nationalkapital steigern und vermehren. Die primitivste Form von Unterstützungskassen sind die Sparkassen (Sparbanken, savingbanks), deren Zweck es ist, von einzelnen kleine verzinsliche Einlagen anzunehmen, über welche sich die Einleger das Recht jederzeitiger Verfügung vorbehalten (s. den Art. Sparkassen). Wie nützlich diese Anstalten indeß sind, so erfüllen sie doch ihren Zweck, Versorgungsanstalten zu bilden, nur unvollkommen, weil eben das freie Verfügungsrecht über die Einlagen vielfach die erwartete Wirkung vernichtet und, bevor noch die Einlagen zu einer Summe angewachsen sind, welche hinreicht, jenen ungünstigen Ereignissen Trotz zu bieten, die Einleger durch diese unerwarteten Ereignisse zur Rückforderung ihrer Einlagen genöthigt sind. Man hat daher für die Fälle, wo das Bedürfniß nach der Auszahlung einer Kapitalsumme oder fortlaufenden Unterstützungssumme hervortritt, zu andern Institutionen die Zuflucht ergriffen, welche direct auf die Fürsorge für jene einzelnen bestimmten Fälle einer Versorgungsnothwendigkeit gerichtet sind. Diese Zwecke verfolgen insbesondere die Renten-, die Lebensversicherungs-, Aussteueranstalten, Kinderausstattungen, die verschiedenen Kranken- und Invalidenkassen.

Die Leibrentenversicherungsanstalten sowie die Rentenanstalten mit steigender Rente haben indeß fast nirgends ihren Zweck erfüllt. Erstere, auf der Erwerbung der Renten durch eine sofort oder ratenweise einzuzahlende Einkaufssumme beruhend, lösen diese Kapitaleinzahlungen zwar in eine den gewöhnlichen Zinsfuß übersteigende Rente auf, begünstigen aber dadurch auch die Kapitalszerstörung und den Egoismus der Einzahler auf Kosten ihrer Erben. Die Rentenanstalten, auf dem Princip der gegenseitigen Rentenvererbung beruhend, haben den bei ihrer Errichtung rege gemachten

Erwartungen auf Gewährung bedeutender Renten nicht zu entsprechen vermocht; die Sicherheit, welche die Anstalten bei der werbenden Anlegung der gesammelten Einzahlungen sich zur Richtschnur nehmen müssen, hat eine geringe Verzinsung des Fonds zur Folge, welche durch den nothwendigen Verwaltungsaufwand noch weiter reducirt wird; andererseits schmälert die Nothwendigkeit der Ansammlung von Reserven die Höhe der Gesellschaftseinkünfte und der zu gewährenden Renten und schließlich wird nur wenigen, ein hohes Lebensalter erreichenden Theilnehmern der Vortheil der Institution zutheil, während die jüngern Mitglieder und die Mehrzahl der Theilnehmer mit einer sehr geringen Verzinsung ihrer Einlagen auf Kosten einiger weniger Ueberlebenden sich begnügen müssen. Beide Gattungen von Rentenanstalten setzen übrigens, um ihrer Vortheile theilhaftig zu werden, bereits einen gewissen Grad von Wohlstand voraus und sind daher den unbemittelten Volksklassen, insbesondere dem Arbeiterstand unzugänglich. Letzteres ist auch mit den Lebensversicherungsgesellschaften der Fall, bei denen noch dazu das Recht der beliebigen Verfügung über die geleisteten Einzahlungen verloren geht und welche, weil das inzwischen übernommene Risico den Werth der geleisteten Einzahlungen vermindert, im Fall der freiwilligen Auflösung des Versicherungsvertrags nur einen Theil (30—50 Proc.) der geleisteten Prämienzahlungen zurückzuerstatten vermögen. Die vielfachen Gründe, aus denen die Lebensversicherungen die Zahlung der Versicherungssumme zu verweigern oder die Auflösung und Annullation des Versicherungsvertrags auszusprechen berechtigt sind, erschweren ebenfalls die Benutzung dieser Anstalten (Reisen ins Ausland, besonders übers Meer, Selbstmord, activer Militärdienst). Für die arbeitenden und gewerbtreibenden Klassen hat sich daher das Bedürfniß nach andern Kassen geltend gemacht, welche ihnen in außerordentlichen Unglücksfällen Hülfe und Beistand leisten. Die frühern Innungsverhältnisse hatten allerdings das Gute, unter den betheiligten Mitgliedern des Handwerkerstandes eine Solidarität zu begründen. Fast jede Innung hatte ihre Kranken-, Sterbe-, Hülfs- und Sparkassen. Gleichzeitig wurde theils durch die Landesgesetze, theils durch Ortsstatute für die Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge sowie für die Fabrikanten vielfach die Verpflichtung festgestellt, Kassen und Verbindungen zu gegenseitiger Vereinigung zu bilden oder bereits bestehenden Einrichtungen der Art beizutreten. Die Eigenthümlichkeit der bergmännischen Beschäftigung und die damit verbundene Gefahr für Leib und Leben führte schon frühzeitig (namentlich in Sachsen und am Harz) zur Bildung von Knappschaftsvereinen und Knappschaftskassen, die zum Theil aus den Beiträgen der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungsarbeiter selbst, zum Theil durch Ueberweisung von Freikuxgeldern, Procentantheilen an dem Bruttoertrag aus den Productenverkäufen, sowie durch Beiträge der Werkseigenthümer dotirt wurden. In Preußen wurde durch Gesetz vom 10. April 1854 allgemein die Verpflichtung der gedachten Arbeiter zur Bildung von Knappschaftsvereinen ausgesprochen, welche in besondern Bezirken sämmtliche Arbeiter in sich vereinen und ihren Mitgliedern sowie deren Angehörigen in Krankheitsfällen freie Cur und Arznei, ein entsprechendes Krankenlohn, lebenslängliche Invalidenunterstützung, einen Beitrag zu den Begräbnißkosten, eine Unterstützung der Witwen auf Lebenszeit, beziehentlich bis zur etwaigen Wiederverheirathung, sowie einen Beitrag zu den Erziehungskosten der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem 14. Jahr gewähren. Die Mittel werden durch Lohnabzüge der Arbeiter und durch Beiträge der Werkseigenthümer beschafft. Letztere haben die Hälfte des von den Arbeitern zu entrichtenden Betrags beizusteuern. Die Verwaltung besorgt unter Aufsicht des Bergamts ein Knappschaftsvorstand, zusammengesetzt aus den Werkseigenthümern und den erwählten Knappschaftsältesten. Die Vereine haben die Rechte einer juristischen Person.

Alle diese verschiedenen Klassen bilden in vielen Fällen eine nothwendige Ergänzung der localen Armenpflege, namentlich da, wo die Industrie eine so überwiegende Zahl Besitzloser den Gemeinden zuführt, daß diese allein der gesetzlichen Pflicht der Armenpflege nicht nachzukommen vermögen; sie beseitigen namentlich auch die Schwierigkeiten, welche aus der Collision der Freizügigkeit mit der Unterstützungspflicht der Gemeinden entstehen können. Die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat nun mit Recht für die selbständigen Gewerbtreibenden den Zwangsbeitritt zu derartigen Hülfskassen nicht mehr aufrecht erhalten. Dagegen hat sie bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in Kraft bleiben lassen und nur die durch Ortsstatute oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen u. s. w., einer bestimmten Kasse beizutreten, für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer andern Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören. Im ganzen läßt sich constatiren, daß unter den arbeitenden Klassen ein großer Widerwille gegen allen Zwangsbeitritt zu derartigen Kassen herrscht, die zum Theil sehr schlecht organisirt sind, deren Verwaltungseinrichtungen zu großen Misbräuchen Anlaß geben und deren Gegenleistungen für die Mitglieder sehr ungenügend sind. Auf der andern Seite aber muß auch zugegeben werden, daß es im Interesse der arbeitenden Klassen wie der Gemeinden liegt, daß derartige Kassen bestehen, und die Existenz derselben ist nicht ausführbar, ohne auch eine Zuschuß- und Beitragspflicht der Unternehmer und Arbeitgeber einzuführen, denen dafür aber auch ein entsprechender Antheil an der Verwaltung eingeräumt werden muß. Die Kassen aber sind vielfach in der Lage, nach außen hin aufzutreten, sei es, um die Mitglieder-

beiträge einzutreiben, sei es, um ihr Vermögen zu verwalten. Sie bedürfen darum der Rechte einer juristischen Person. Es wird daher nothwendig werden, einerseits den Zwang, der sich nirgends als nützlich erwiesen hat, vollständig zu beseitigen, andererseits aber unter Aufhebung des Concessionswesens durch ein Bundesgesetz die Normativbestimmungen für die Statuten derartiger Kassen festzustellen, und dabei zugleich die Beitrags- und Beitrittspflichten der Arbeitgeber zu regeln. Jedenfalls hat die Gesetzgebung die freie Bildung aller derartigen Hülfskassen auf jede nur mögliche Weise zu fördern. Neben der materiellen Hülfe, welche sie gewähren, üben sie auch auf die sittliche Seite der arbeitenden und gewerbtreibenden Klassen einen ebenso wohlthätigen als segensreichen Einfluß aus.

Vgl. de Gerando, «System der gesammten Armenpflege» (3 Bde., Stuttgart 1843—46); von Kleinschrod, «Die neue Armengesetzgebung Englands und Irlands» (Augsburg 1849); R. von Mohl, «Die Polizeiwissenschaft» (3. Aufl., 3 Bde., Tübingen 1866); Rau, «Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik» (5. Aufl., 2 Abth., Leipzig 1862—63); im Rentzsch'schen Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre den Art. «Versorgungskassen» (Leipzig 1866).

Unterstützungswohnsitz. Nach der Gesetzgebung einer großen Anzahl deutscher Staaten war die Unterstützungspflicht für einen Verarmten und Hülflosen auf den Ort beschränkt, in welchem derselbe, sei es durch Geburt, sei es durch Ansässigmachung oder durch einen langjährigen Aufenthalt, sein Heimatrecht besaß. Es trat daher häufig der Fall ein, daß ein Unterstützungsbedürftiger trotz mehrjährigem Aufenthalt an einem andern Ort wieder in seine Heimat ausgewiesen und dieser plötzlich die Verbindlichkeit, ihm Unterstützung zu gewähren, angesonnen und auferlegt wurde, ohne daß der ihr Ueberwiesene in irgendwelcher Beziehung mehr zu ihr stand. Die Leistungen, welche über die Verpflichtung der Heimatorte hinausgingen, wurden zum Theil direct aus der Staatskasse gedeckt. Die Einführung des Freizügigkeitssystems bedingte eine Umgestaltung dieser Einrichtungen, und es ist hierauf das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 über den U. hervorgegangen. Dasselbe spricht die Gleichberechtigung aller Bundesangehörigen in Bezug auf die Art und das Maß der im Fall der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung und auf den Erwerb und Verlust des U. aus; die Handhabung der Unterstützung erfolgt theils durch Ortsarmenverbände, theils durch Landarmenverbände. Der U. wird durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt, durch Verehelichung und Abstammung erworben. Eheliche Kinder haben den U. des Vaters und nach dessen Tod den ihrer überlebenden Mutter, uneheliche theilen den U. der Mutter. Der Verlust des U. tritt ein durch Erwerbung eines anderweiten U. und zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 24 Jahre. Vorläufig muß der Ortsarmenverband die Unterstützung gewähren, in dessen Bezirk sich der Hülfsbedürftigte befindet, der an sich verpflichtete Armenverband ist zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus andern Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig war; derselbe kann die Ueberführung des Hülfsbedürftigen in seine unmittelbare Fürsorge verlangen. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger werden, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaat angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden; gehören indeß die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so entscheidet hierüber das in Berlin befindliche Bundesamt für das Heimatswesen. Auch Ausländer müssen vorläufig von dem Ortsarmenverband unterstützt werden, in dessen Bezirk sie sich beim Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befinden. Jeder Armenverband kann Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus andern Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maß und unter denselben Voraussetzungen fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht. Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Zur nähern Ausführung dieses Gesetzes, welches gewissermaßen nur die Normativgrundsätze der Landesgesetzgebungen bilden soll, wurde dem preuß. Landtag in der Sitzungsperiode 1870—71 eine Regierungsvorlage gemacht. — In England hatten ursprünglich die Kirchspiele das Recht zur Ausweisung aller Einwanderer, welche ihnen zur Last zu fallen drohten, binnen vierzig Tagen nach dem Einzug; erst 1846 wurde im Interesse des ländlichen Grundbesitzes gegen die Fabrikstädte eingeführt, daß fünfjähriger Aufenthalt das Ausweisungsrecht des Kirchspiels beseitige und zur Unterstützung verpflichte. Ein Gesetz von 1847 übertrug die Kosten der hierdurch einem Ort zur Last fallenden Armen von dem Kirchspiel (parish) auf einen größern Armenverband. Im J. 1865 wurde die Frist des zum Erwerb des Unterstützungsanspruchs erforderlichen Aufenthalts auf ein Jahr herabgesetzt.

Unterthan (subditus). Der Begriff U. und Unterthänigkeit ist keineswegs ein allen Staatsformen gemeinschaftlicher, sondern knüpft sich an bestimmte geschichtliche Zustände. Er bezeichnet daher nicht blos allgemein diejenigen, welche der Staatsgewalt unterworfen sind, sondern hängt aufs engste mit der privatrechtlichen und patrimonialen Auffassung vom Staat zusammen, wo alle Rechte und Befugnisse des Trägers oder Organs der Staatsgewalt als landesherrliches Privateigenthum angesehen werden, und dieser Träger wie über die im Bereich der Landeshoheit befindlichen Sachen und Immobilien so auch über die Personen eine Herrschaft ausübt, sodaß die der letztern unterstehenden Personen auch ihm gegenüber zu persönlichen Dienstleistungen verpflichtet,

persönlich abhängig sind und im Verhältniß persönlicher Unfreiheit sich befinden. U. gibt es nur, wo es Herren (Grundherren) gibt. Daher hießen so auch nicht blos diejenigen, die dem Landesherrn, sondern auch diejenigen, die dem Gutsherrn untergeben sind. In diesem Verhältniß liegt der Schwerpunkt auf den Rechten des Herrn und auf den Pflichten und Leistungen der U. Eine Wechselseitigkeit der Rechte und Pflichten gibt es hier nicht oder es kann wenigstens nur in einem sehr geringen Grade von selbständigen Rechten des U. gegen den Herrn die Rede sein. Von dem Augenblicke an, wo diese privatrechtliche Auffassung der Landeshoheit verschwindet und der Begriff des Staats als einer juristischen Persönlichkeit, die einen allgemeinen öffentlichen, nicht blos für bestimmte Personen berechneten Zweck verfolgt, in das Bewußtsein tritt, von der Zeit an, wo das Subject der Staatsgewalt nur als Organ der Staatsgesellschaft, zur Ausführung der allgemeinen Staatszwecke aufgefaßt wird, tritt an die Stelle des Unterthanenverhältnisses der Begriff des Staatsbürgerthums, welches in der Idee wurzelt, daß der einzelne Staatsangehörige zwar gegen den Staat als Gesammtheit Verpflichtungen hat, auch zu persönlichen und sachlichen Leistungen für dessen Zwecke verbunden ist, daß dagegen ihm auch bestimmte bürgerliche und politische Freiheitsrechte zustehen, und er insbesondere auch bei der Feststellung dessen theilnehmen muß, was als allgemeines Staatsgesetz, als bindende und verpflichtende Norm für ihn gelten, dem er Gehorsam schulden soll. Das moderne Staatsbewußtsein sträubt sich daher mit Recht dagegen, daß in dem Verfassungsstaat der Staatsbürger U. genannt wird, weil dies eine Hindeutung auf das alte persönliche Grundhörigkeitsverhältniß in sich schließt, und der Besitz der Staatsgewalt als ein privatrechtliches eigenes Recht ihres Inhabers, nicht als ein von der Gesammtheit des Volkes übertragenes Recht, der Souverän nicht blos als das Organ der juristischen Person des Staats aufgefaßt wird.

Urfehde oder Urphede heißt man die Aufhebung der Fehde zwischen den Parteien durch eidlichen Verzicht des Beklagten auf Anstellung einer Verleumdungsanklage gegen den Ankläger, der seine Anklage nicht bewiesen hatte, obschon ihm nicht der Vorwurf gemacht werden konnte, absichtlich eine falsche Anklage vorgebracht zu haben. In späterer Zeit mußte auch der Angeschuldigte, gegen den man die Tortur angewendet hatte, dem Gerichte selbst U. schwören, daß er sich wegen der Marter nicht rächen wolle. Auch der Eid heißt U., den der aus einem Gerichtsbezirk zeitweilig Verbannte wegen der Nichtrückkehr in der Zwischenzeit zu leisten hatte.

Vgl. Zöpfl, «Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte» (3. Aufl., 2 Bde., Heidelberg 1844—47).

Urkunde (Document, Instrument) nennt man im allgemeinen alle schriftlichen Aufzeichnungen, welche zu dem Zwecke abgefaßt sind, um als Beweismittel über ein zwischen verschiedenen Personen abgeschlossenes Rechtsgeschäft, oder über eine geschehene Thatsache zu dienen. Im letztern Fall heißen sie auch Zeugnisse oder Bestätigungen. Je nach ihrem Ursprung, d. h. je nachdem sie von den betheiligten Personen selbst oder von öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Behörden, beziehentlich von besonders dazu berechtigten Personen ausgestellt werden, unterscheidet man öffentliche und Privaturkunden. Den Gegenstand der U. bildet die Gründung, Sicherstellung, Uebertragung, Abänderung oder Aufhebung von Rechten. Die dadurch zugestandenen Rechte oder übernommenen Verbindlichkeiten beruhen entweder auf dem einseitigen Willen einer Person, oder auf der gegenseitigen Uebereinkunft mehrerer Personen. Sie sind daher entweder Erklärungen, zu deren rechtlichem Bestand nur die Willenserklärung des Ausstellers nöthig, oder Verträge, zu welchen eine zwei- oder mehrseitige Willenserklärung gehört. Erklärungen können Rechtsgeschäfte zwischen Lebenden oder auch den Todesfall zum Gegenstand haben. Zu jenem sind Reverse, Quittungen, Testamente, Codicille, Ernennungen u. s. w. zu rechnen; Verträge werden über das Eigenthum oder Gebrauchsrecht von Sachen, über das Vermögen oder über persönliche Leistungen errichtet.

Bei allen U., mit Ausnahme der öffentlichen, muß zuvörderst bewiesen werden, daß sie echt, mithin dasjenige sind, wofür sie ausgegeben werden, insbesondere von dem ge- oder unterschrieben sind, der darin als der Aussteller bezeichnet ist. Die Echtheit kann nöthigenfalls unter Zuziehung unparteiischer Sachkenner durch Schriftvergleichung und im Civilproceß durch Zuschiebung des sogenannten Diffessionseids an den Gegner, in welchem derselbe jede Mitwirkung und Mitwissenschaft von der U. abschwört, sowie durch Zeugen bewiesen werden. Was die Beweiskraft der U. anlangt, so gilt die Regel, daß selbst eine für echt anerkannte U. niemals etwas für den Aussteller beweist, gegen denselben jedoch vollständigen oder auch geringern Beweis liefern kann. Ausnahmsweise ist den ordnungsgemäß geführten Handelsbüchern der Kaufleute Beweiskraft beigelegt. Im Proceß wird derjenigen Partei, die sich im Besitz einer schriftlichen U. befindet, worin die einzuklagende Verbindlichkeit des Beklagten nachgewiesen ist, ein kürzeres Proceßverfahren gestattet. Es entstehen hieraus die besondern Formen des Executiv-, Wechsel-, Handels- und Mandatsprocesses, welche nicht nur ein beschleunigtes Verfahren, sondern auch den Ausschluß aller der Einreden, die nicht die Statthaftigkeit des Verfahrens selbst betreffen oder aus der U. selbst hervorgehen, bezwecken.

In Frankreich und den Rheinprovinzen besteht das Institut der sogenannten executorischen U., welches in dem Institut der Huissiers und dem ausgebildeten Notariat seine wesentliche Stütze hat. Es berechtigt den Gläubiger, in den am meisten in der Praxis vorkommenden Fällen sofort mit

der Execution beginnen zu können, ohne daß er erst die Mitwirkung des Gerichts in Anspruch nimmt, weil die Vollziehung der executorischen U. durch den Huissier erfolgt. Ebenso werden alle Einreden des Schuldners, die nur zur Verschleppung der Sache führen sollen, schnell erledigt. Ueber die Amortisation von U. s. den Art. Mortification.

Die Fälschung von U. ist ein meist mit Zuchthaus- oder Kerkerstrafen belegtes schweres Verbrechen, welches man gewöhnlich unter den Begriff des ausgezeichneten Betrugs faßt. Mit geringern Geld- oder Gefängnißstrafen werden dagegen die Fälschung von Arbeits-, Wander- oder Dienstbüchern oder Reiselegitimationen und wissentlicher Gebrauch solcher gefälschter Papiere, sowie die Fälschung amtlicher Zeugnisse über Aufführung, Armuth, Krankheit und ähnlicher Zustände bestraft.

Urlaub heißt die zeitweilige Befreiung von amtlicher Thätigkeit, welche öffentlichen Staats- oder Gemeindebeamten von ihren vorgesetzten Dienstbehörden gewährt wird. Der U. kann ein freiwilliger sein, welcher auf Ansuchen des betreffenden Beamten selbst ertheilt wird, oder es kann auch diese Ertheilung wider den Willen des Beamten erfolgen; in diesem Fall entbindet der U. nicht blos von der Verpflichtung zu Amtsgeschäften, sondern entzieht auch die Befugniß, letztere vorzunehmen; er ist dann eine mildere Form der Suspension. Einen Anspruch auf Ertheilung von U. hat der Beamte, außer in Fällen von Dienstunfähigkeit wegen Krankheit, nicht und die Dauer der Urlaubsbewilligung muß sich stets nach der Natur seiner Geschäfte, der Unentbehrlichkeit seiner Thätigkeit und der Ausführbarkeit einer Stellvertretung richten. Dagegen wird während der Beurlaubung auch der Anspruch auf den Bezug des Gehaltes nicht vermindert.

In der constitutionellen Praxis ist wiederholt die Frage aufgetaucht, ob einem Staatsbeamten, der zum Abgeordneten gewählt worden ist, von der Dienstbehörde, beziehentlich Regierung der U. verweigert werden kann. Denn die Annahme der Wahl ist nicht blos ein staatsbürgerliches Recht, sondern auch eine Pflicht. In den süddeutschen Staaten hat die willkürliche Urlaubsverweigerung seitens der Regierung gegenüber oppositionellen Beamten die Veranlassung zu harten Kämpfen zwischen Regierung und Kammern gegeben. Neuere Verfassungen, darunter auch die preußische (Art. 78), haben daher die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, daß Beamte zum Eintritt in eines der Häuser des Landtags keines U. bedürfen und eine gleiche Bestimmung findet sich auch in Art. 21 der Norddeutschen Bundesverfassung. Dagegen ist in Preußen wieder ein Conflict darüber entstanden, ob die in den Landtag eintretenden Beamten die Kosten für die ihnen für die Dauer der Einstellung ihrer dienstlichen Thätigkeit zu bestellenden Stellvertreter aus eigenen Mitteln zu tragen haben, oder ob dieselben dem Fiscus zur Last fallen. Die Regierung hat das erstere behauptet. Die Entscheidungen der Gerichtshöfe sind widersprechend ausgefallen; bei diesen Entscheidungen haben bisher in Ermangelung einer nähern Bestimmung in der Verfassung selbst selbstverständlich nicht allgemeine constitutionelle Theorien, sondern die speciellen in andern positiven Gesetzen enthaltenen Dispositionen maßgebend sein können. Vom allgemeinen Gesichtspunkt aus muß es verneint werden, daß die Stellvertretungskosten dem Abgeordneten-Beamten zur Last fallen, da sonst die Ausschließung der Urlaubsverweigerung zu einer reinen Illusion wird. — Auch beim Militär wird den Soldaten und Offizieren zeitweise aus persönlichen Rücksichten U. ertheilt. Ja es ist sogar üblich, einen ansehnlichen Theil der activen Militärs aus finanziellen Gründen in Friedenszeiten vom Dienst zeitweilig zu beurlauben, eine Maßregel, die allerdings unbedenklich ist, sobald und soweit sie weder die vollkommene militärische Ausbildung, noch die sofortige und jederzeitige Kriegsbereitschaft der Armee beeinträchtigt und die etwa nothwendige Wiedereinberufung der Beurlaubten in den Dienst verzögert.

Ursprungszeugniß heißen in den Zoll- und Handelsverträgen die Zeugnisse, welche der in einem fremden Lande angestellte Consul in Bezug auf die in seinen Heimatsstaat einzuführenden Waaren ausstellt und in welchen er bescheinigt, daß dieselben in dem betreffenden Land producirt worden sind. Sie haben den Zweck, den Producenten, selbst wenn er die Waaren unter fremder Flagge in den andern Staat importirt, doch alle die Vortheile und Zollvergünstigungen zuzuwenden, welche dem exportirenden Staat und dessen Angehörigen vertragsmäßig etwa eingeräumt sind.

Urtheil heißt im Civilproceß die richterliche Entscheidung, welche nach vorausgegangenem rechtlichem Gehör der Parteien und nach Prüfung der von ihnen vorgebrachten thatsächlichen Behauptungen, Einreden, Beweismittel und Beweise die Streitsache erledigt und bestimmt, auf welcher Seite das Recht und auf welcher die Verbindlichkeit ruht, welche der Parteien das Recht verletzt und wie das verletzte Recht, sei es durch Leistung des schuldigen Gegenstandes oder des möglichen Ersatzes, herzustellen sei. Nicht alle U. entscheiden indeß sofort die Streitsache definitiv, sondern manche sprechen erst aus, was die eine Partei zu beweisen hat, um die Verurtheilung der andern oder die eigene Freisprechung, Entbindung von der Klage zu erwirken. Es sind dies die Beweiserkenntnisse, oder die Zwischenurtheile (Interlocute), welche in dem Fall erlassen werden, wenn einer der Parteien oder beiden die Leistung bestimmter Eide aufzulegen ist, sobald die andern Beweismittel keinen oder nicht hinreichenden Beweis erbracht haben. Auf das Beweiserkenntniß oder Zwischenurtheil folgt das Endurtheil, in welchem der Richter den Werth der erbrachten Beweise feststellt, und über die Haupt- wie über die Nebensache (Proceßkosten, Zinsen) erkennt. Die U. werden sammt den Entscheidungsgründen den Parteien oder ihren Vertretern kundgemacht, be-

ziehentlich zugestellt. Demjenigen, der sich durch das U. beschwert glaubt, steht es frei, dagegen Rechtsmittel einzuwenden, soweit dies die Gesetze gestatten (Appellation, Berufung, Beschwerde, Revision). Sowie das U. rechtskräftig geworden, weil der Gebrauch eines Rechtsmittels entweder innerhalb der gesetzlichen Fristen unterlassen, versäumt oder überhaupt unzulässig ist, folgt das Executionsverfahren oder die Vollstreckung des U. Indeß können in manchen Fällen die U. erster Instanz, selbst bevor die Entscheidung über die dagegen eingewendeten Rechtsmittel seitens des höhern Richters erforderlich ist, ausnahmsweise provisorisch vollstreckt werden. Es geschieht dies insbesondere in solchen Fällen, wo ein rechtsgültig abgelegtes Geständniß, gerichtlicher Augenschein durch Sachverständige, anerkannte Urkunden oder geleistete Eide vorliegen. Hier kann der Gegner die Execution verlangen, sobald er eine vom Richter festzustellende Caution leistet.

Auch im Strafverfahren enthält das U. einmal die Entscheidung über die Richtigkeit der Thatsache, welche den Gegenstand der Anklage und Anschuldigung sowie der Untersuchung bildete und gegen den Angeschuldigten den Verdacht eines verübten Verbrechens erweckte, mithin die Entscheidung über Schuldig oder Nichtschuldig, wobei auch die Frage der Zurechnungsfähigkeit zu berücksichtigen ist. Reichen die vorgebrachten Thatsachen nicht hin, um von der Schuld oder Unschuld zu überzeugen, so muß das U. auf Nichtschuldig lauten. Die blos einstweilige Entbindung von der Anklage (Lossprechung von der Instanz) genügt nicht und ist eine Ungerechtigkeit. Sodann enthält das U. die Anwendung des Strafgesetzes auf den vorliegenden Fall; ist das Schuldig ausgesprochen, so ist der Angeklagte in die gesetzliche Strafe zu verurtheilen. Dies letztere ist die Sache des Gerichts, dagegen fällt die erstere Function, die Fällung des Wahrspruchs oder Verdicts, am zweckmäßigsten den Geschworenen zu. Gegen das auf Grund der öffentlich-mündlichen Verhandlung und der hierauf gewonnenen Ueberzeugung gesprochene Urtheil kann keine Berufung (Appellation) auf eine nochmalige Prüfung des Thatbestandes stattfinden; eine solche müßte die Wiederholung der gesammten mündlichen Verhandlung bedingen, und gleichwol würde es unmöglich sein, diese Verhandlung noch einmal genau und vollständig zu wiederholen; es ist daher nur eine Beschwerde wegen Nichtigkeit des Verfahrens zulässig, d. h. wegen unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes, weil entweder wesentliche Förmlichkeiten im Verfahren bei Fällung des Wahrspruchs der Geschworenen oder des richtigen Strafurtheils verletzt wurden, oder weil der Angeklagte verurtheilt wurde, obgleich die That durch ein Strafgesetz überhaupt nicht verboten ist oder doch ein unpassendes Strafgesetz in Anwendung gebracht wurde. Wird das U. von dem obersten (Cassations-) Gerichtshof wegen einer solchen formellen Verletzung vernichtet (cassirt), so muß die Sache einem neuen Schwurgerichtshof zur anderweiten wiederholten Verhandlung und Urtheilsfassung, beziehentlich auch blos zu letzterer, überlassen werden.

Uruguay oder Republica Oriental del Uruguay, Freistaat im ehemaligen span. Südamerika, von 3375 Q.-M. (nach anderer Angabe nur 3138 Q.-M.), grenzt im Norden und Osten an Brasilien und den Atlantischen Ocean, gegen Süden an den La-Plata, gegen Westen an den Fluß Uruguay (einer der drei Stammflüsse des La-Platastroms). Im Norden ist der Staat, den zwei von dem brasilischen Gebirgssystem auslaufende Ketten in zwei Theile scheiden, Bergland, im Westen und Süden bis zur Küste eine einförmige, wegen der üppigen Bewässerung höchst fruchtbare, allein nur zum kleinsten Theil cultivirte Ebene. Hauptstrom ist der Uruguay, der aus dem Innern des Landes viele Flüsse, wie den Negro, aufnimmt und sich im Süden mit dem Paraná vereinigt. An der Ostküste befindet sich der lange, aber schmale Merimsee. Der Boden gewährt ein reiches Gras- und Weideland, daher ist die Vieh-, namentlich die Rindvieh- und Pferdezucht der Hauptnahrungszweig der Bevölkerung. Auch gibt es zahlreiche Bleiglanz- und Kupferminen, die jedoch ebenso wenig wie der natürliche Bodenreichthum aus Mangel an Arbeitern ausgebeutet werden. Einheimische Industrie ist nicht vorhanden. Die commerziellen Beziehungen mit dem Ausland sind trotz der herrschenden Anarchie indeß im fortwährenden Wachsthum begriffen. Hauptartikel der Ausfuhr sind thierische Producte, als gesalzene und getrocknete Häute, Wolle, Talg, Schafhäute, Pferdehaare. Die Einfuhr betrug in den Jahren 1866—68: $15^1/_3$, $16^1/_{10}$ und $16^8/_{10}$ Mill. Piaster, die Ausfuhr $13^2/_{10}$, $12^1/_{10}$, $13^4/_{10}$ Mill. Piaster, wobei jedoch die Zollstellen an den Grenzflüssen und der brasilischen Grenze nicht inbegriffen sind. Im Hafen der Hauptstadt Montevideo (mit 126000 E.), am Ausfluß des La-Plata in den Atlantischen Ocean, liefen 1868 1197 Schiffe mit 462220 Tonnengehalt, im J. 1869 1567 Schiffe mit 636380 Tonnengehalt ein.

Die Zahl der Bevölkerung ward 1870 zu 387421 E. angegeben, darunter 52 Proc. Fremde. Die Indianer sollen fast ganz verschwunden sein. In den Jahren 1866—69 wanderten 64035 Personen ein, darunter hauptsächlich Italiener, Spanier und Franzosen. Die Portugiesen hatten, wie schon die Spanier, im 16. Jahrh. am linken La-Plataufer die Colonie des Sacramento errichtet, beide Nationen konnten jedoch den wilden Indianern gegenüber keinen festen Fuß fassen und erst im 18. Jahrh. setzten sich die Spanier in den dauernden Besitz des Landes, welches den Namen eines Generalcapitanats der Banda-Oriental erhielt. Im J. 1814 erklärte es sich für unabhängig und am 20. Juni desselben Jahres räumten die Spanier Montevideo. Von nun an begann ein innerer Kampf zwischen der ländlichen und städtischen Bevölkerung, den Blanquillos (Provinzialen) und den Colorados (Städtern). Anfangs waren erstere im Vortheil. Don José d'Artigas be-

hauptete fast 12 Jahre eine Herrschaft, wie sie später in Buenos-Ayres Dictator Rosas ausübte, bis er von den sich einmischenden Brasilianern zur Flucht nach Paraguay gezwungen wurde. Ein Congreß beschloß den Anschluß an Brasilien als Provinz Cisplatina und Brasilien hätte so fast seinen Wunsch, den Rio-de-la-Plata als Grenze zu besitzen, erreicht, wenn nicht Buenos-Ayres, um nicht Brasilien die Mitherrschaft auf diesem Fluß und den Besitz der drei besten Häfen zu lassen, den Widerstand gegen die Einsetzung einer brasilischen Regierung ermuntert hätte. Am 28. Aug. 1828 wurde daher zu Plouda die Unabhängigkeit der Banda-Oriental aufs neue proclamirt, durch englische Vermittlung dem Krieg ein Ende gemacht und Brasilien zur Anerkennung der Unabhängigkeit des Staats genöthigt, der nunmehr den Namen U. annahm. Doch behielt sich Brasilien in dem Friedensvertrag das Recht zur Prüfung der neuen Verfassung und zur Intervention beim Ausbruch neuer Bürgerkriege vor, dem Staat U. seinerseits ein gleiches Interventionsrecht zugestehend. Auf Grund dieses Vorbehalts intervenirte Brasilien 1850 und 1854. Im J. 1859 wurden durch Friedensverträge zwischen U., Brasilien und Argentina die gegenseitigen Beziehungen dieser Staaten neu geregelt. 1864—68 aber entbrannte infolge der neuen Einmischung Brasiliens ein neuer Kampf, in welchem auch Paraguay gegen Brasilien theilnahm (s. den Art. Paraguay). Im Sommer 1869 fanden wieder innere Unruhen statt, welche jedoch durch die Regiernng in Montevideo unterdrückt wurden.

Die Verfassung vom 18. Juli 1830 enthält die gewöhnlichen Bestimmungen aller amerikanischen Verfassungen: eine Legislatur mit zwei Kammern, nämlich eine auf drei Jahre aus Grundeigenthümern (deren Besitz wenigstens 4000 Piaster werth ist) gewählte Repräsentantenkammer von 39 Mitgliedern, und einen Senat, dessen 13 Mitglieder ein Grundeigenthum von 10000 Piastern besitzen müssen und auf sechs Jahre gewählt werden; einen in vereinigter Sitzung beider Kammern auf vier Jahre gewählten Präsidenten, als Chef der Executivgewalt. Die Präsidentenwahl ist seit dem Bestehen der Verfassung niemals in legaler Weise erfolgt. Wenn die Legislatur nicht versammelt ist, fungirt statt ihrer eine Commission von zwei Senatoren und fünf Abgeordneten des Staatsraths. Die Legislatur ernennt den obersten Gerichtshof. Der Staat ist in 13 Departements eingetheilt. Jede Provinz hat ihren aus den großen Grundbesitzern gewählten politischen Chef, dem eine ökonomisch-administrative Junta, insbesondere für die Gründung öffentlicher Anstalten und Vornahme großer öffentlicher Provinzialarbeiten, zur Seite steht. Die katholische Religion ist Staatsreligion, doch wird auch andern Confessionen Freiheit gewährt. Die Kirchengüter sind eingezogen; der Klerus ist arm und ungebildet. Das Unterrichtswesen liegt sehr danieder, in Montevideo besteht eine Universitad mayor de la republica, mit der zugleich eine Freischule für den Armen- und Elementarunterricht verbunden ist. In La-Union besteht eine Mittelschule (Colegio). Infolge der Zahlungseinstellung der Hauptbanken wurde 1869 deren Notenemission vom Staat anerkannt und verpflichtete sich derselbe zu deren Einlösung in 6—8jährigen Raten, welche aus dem Ertrag der Extrazölle berichtigt werden. Die Gesammteinnahmen des Staats reichen zur Deckung der Ausgaben (1868: 5,281776 Piaster) nicht hin; die Hauptfinanzquelle bilden die Eingangs- und Ausfuhrzölle, die übrigen Abgaben sind gering und meist für Municipalverwaltung bestimmt. Die öffentliche Schuld betrug 1866 bereits 33¼ Mill. Piaster; sie ist durch die Interventionen Brasiliens, welches die Kosten derselben durch Anleihen decken ließ, deren Verzinsung und Amortisation auf die Zolleinnahmen fundirt wurden, sehr gewachsen. Die Armee besteht aus 2800 Mann, wovon 1300 in der Hauptstadt stehen, und einer Nationalgarde von 20000 Mann.

Vgl. Reyes, «Description geografica del territorio de la Republica Oriental de Uruguay» (Montevideo 1859); «République Oriental de l'Uraguay. Notice historique» (Paris 1867); Sommer-Geiser, «Lebensbilder aus dem Staat Uruguay» (Basel 1861); Woych, «Mittheilungen über das sociale und kirchliche Leben in Uruguay» (Berlin 1864).

Usurpation, die widerrechtliche Besitznehmung, gewaltsame Verdrängung eines rechtmäßigen Herrschers, findet statt, wenn sich ein einzelner der Staats- und Regierungsgewalt bemächtigt und die bestehende Ordnung abschafft, ohne daß ihm die Ausübung der Regierungsbefugnisse von dem Volk übertragen worden. Die Gewalt, die den Ursprung seiner angeeigneten und angemaßten Rechte bildet, klebt in der Regel auch allen seinen nachfolgenden Regierungsmaßregeln an. Die Besorgniß, daß er selbst wieder auf gleiche Weise gestürzt werden könnte, treibt den Usurpator immer weiter auf der Bahn der Gewaltthätigkeit und der Vernichtung der öffentlichen Freiheiten. Die Corruption muß ihm Anhänger und Freunde schaffen; die Verlegenheiten im Innern sucht er durch auswärtige Kriege abzulenken, bis schließlich die ewigen Grundsätze des Rechts, welche allein einen dauerhaften Zustand begründen können, sich wieder Geltung verschaffen und den Sturz des Usurpators herbeiführen. Napoleon I. schon mußte am Schluß seiner Laufbahn erklären, daß er von der Verleugnung der liberalen Ideen viel mehr als von den Coalitionen der europäischen Mächte gestürzt worden sei.

Vgl. Benjamin Constant, «De l'esprit de conquête et de l'usurpation» (Paris 1813).

Utilitarismus, Nützlichkeitssystem, s. Eudämonismus.

Utopien (aus dem Griechischen, d. i. das nirgends Existirende, Nirgendheim) ist der Titel eines Buchs von dem engl. Kanzler Thomas Morus, in welchem er das Leben in einem auf dem

Princip des Communismus beruhenden Idealstaat, wie er nach seiner Meinung existiren sollte, schildert. Im allgemeinen versteht man jetzt unter U. alle phantastischen, chimärischen und idealistischen Vorstellungen von einem seinsollenden, in Wirklichkeit nie existirenden und bestandenen, und auch niemals zu verwirklichenden individuellen, socialen, religiösen oder politischen Leben. Plato's «Republik» war eben ein solches U., wie das des Thomas Morus, und wie die übrigen ähnlichen Bücher, z. B. Hobbe's «Leviathan», Campanella's «Sonnenstaat», Baco's «Neue Atlantis», Harrington's «Oceana», Comte's «Positivistischer Katechismus», Fourier's «Phalanstère», Cabet's «Voyage en Icarie», Vairasse's «Histoire des Sevarambes», Fénélon's «Republique de Lalente», Morelly's «Code de la nature», oder wie Gregor's VII. Idee einer unter der weltlichen und geistlichen Herrschaft des päpstlichen Stuhls stehenden christlichen Republik, oder Heinrich's IV. Universalmonarchie, und die von Heinrich IV., dem Abbé Saint-Pierre, William Penn, Leibniz, den Quäkern und andern so oft gehegte Idee eines Ewigen Friedens. Alle derartigen U. wurzeln in der irrigen Auffassung, daß die socialen, politischen und socialen Zustände ausschließlich das Werk der individuellen Reflexion und des subjectiven Willens seien, und in dem geringen Gewicht, welches auf die durch Generationen hindurch sich vollziehende allmähliche geschichtliche Entwickelung und die Widerstandsfähigkeit, ja selbst theilweise Berechtigung des Gewordenen gelegt wird.

Utrecht (Friede von). In dem Spanischen Erbfolgekrieg zwischen Frankreich auf der einen und Oesterreich mit seinen Verbündeten auf der andern Seite begann, als dem Kaiser Karl VI. durch Erbanfall auch Spanien zufallen sollte, zunächst England mit Frankreich Separatverhandlungen über einen abzuschließenden Frieden. Sein Rücktritt von den übrigen Alliirten bewog dann auch diese, insbesondere Preußen, die Generalstaaten, Portugal, Savoyen und Sicilien, diesen Separatverhandlungen beizutreten, welche schon im Jan. 1712 zu Utrecht begonnen wurden und daselbst zum Abschluß von neun einzelnen Friedensverträgen zwischen den genannten Mächten führten (11. April 1713). Ein Jahr später wurde dann auch zu Rastadt und Baden der Friede zwischen Frankreich und Kaiser und Reich abgeschlossen. Durch den Utrechter Frieden erlangte England nicht nur für die protestantische Dynastie Hannover die Anerkennung Frankreichs, sondern auch, daß letzteres dem Prätendenten Jakob III. seine Unterstützung entzog. Außerdem mußte auf sein Begehr Frankreich die mächtige Festung Dünkirchen schleifen, ihm die Hudsonbai sammt der Stockfischereigerechtigkeit sowie die Inseln Sanct-Christoph u. s. w. abtreten und einen vortheilhaften Schiffahrts- und Handelsvertrag mit ihm abschließen. Ueberdies erhielt es von den Spaniern die Abtretung Gibraltars und Minorcas und das Recht zum Betrieb des Negerhandels in den westindischen Besitzungen Spaniens. Der Utrechter Friede ist in der Geschichte des europäischen Staatensystems darum von so hoher Bedeutung, weil er auf der einen Seite Frankreichs Prätensionen, die allein gebietende Macht in Europa zu sein, und seinen ohnehin bereits auf Kosten des Deutschen Reichs sich geltend machenden Vergrößerungstendenzen ein Ziel setzte, andererseits aber von diesem Friedensschluß ab das maritime Uebergewicht Englands und dessen mächtiger Einfluß auf die Angelegenheiten des Continents datirt.

V.

Vacante Güter sind im allgemeinen alle unbeweglichen oder beweglichen Sachen, welche sich nicht im Eigenthum einer bestimmten Person befinden, herrenlos sind. Es gehören hierher auch die Sachen, deren Eigenthum vom bisherigen Eigenthümer aufgegeben wurde, ohne daß er dasselbe auf einen andern übertrug. Herrenlos sind z. B. die in ihrer natürlichen Freiheit befindlichen wilden Thiere, nicht aber die in Thiergärten, oder die Fische in Teichen. An jenen Sachen kann jeder durch Besitzergreifung Eigenthum erwerben. Ein ausfliegender Bienenschwarm wird nach den meisten deutschen Rechten erst in zwei Tagen herrenlos. In das Eigenthum vermauerter, vergrabener oder sonst verborgener Sachen theilen sich Finder und Eigenthümer; hier und da erhält auch der Staat einen Theil. An aufgefundenen, verlorenen oder abhanden gekommenen Sachen erwirbt der Finder das Eigenthum, wenn sich nach Bekanntmachung der Obrigkeit kein Eigenthümer meldet. Geschieht letzteres innerhalb einer bestimmten Frist, so gebührt dem Finder ein Finderlohn, meist bis 10 Proc. und bei Sachen im Werth von über 100 Thlr. auch noch vom Mehrbetrag bestimmte Procente. Speciell versteht man unter vacanten Gütern die erblos gewordenen Sachen, welche dem Staat zufallen, nachdem die möglichen Erben vorgeladen und durch gerichtliches Urtheil ausgeschlossen sind. Die Aufgabe des Eigenthumsrecht an Grundstücken kann da, wo Grundbücher bestehen, nur durch eine ausdrücklich darauf gerichtete gerichtliche Erklärung erfolgen, weil bis dahin der im Grundbuch Eingetragene als Eigenthümer fortgilt. (S. auch den Art. Beute.)

Vagabunden, Landstreicher, werden diejenigen genannt, welche geschäfts- und arbeitslos umherziehen, ohne sich über ihre Unterhaltsmittel oder über das Aufsuchen einer Erwerbsgelegenheit ausweisen zu können. Die Aufsicht über dieselben, wegen Gefährdung der Eigenthumssicherheit,

bildete von früher her schon eine wichtige Aufgabe der Sicherheitspolizei und die Verhütung oder Unterdrückung des Vagabundenwesens hat eine Reihe von Präventivmaßregeln, wozu namentlich die periodischen allgemeinen und localen Visitationen gehören, theils auch von Repressivmaßregeln hervorgerufen. Das norddeutsche Strafgesetz bestraft die Vagabunden mit Haft, läßt auch zu, daß dieselben während der Haft zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und außerhalb der Strafanstalt angehalten werden können. Auch kann bei der Verurtheilung zur Haft zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen ist, welche letztere dadurch zugleich die Befugniß erhält, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiet eintreten. In manchen deutschen Bundesstaaten bestehen für V., Bettler und Arbeitsscheue besondere Arbeitshäuser, in andern dagegen werden die bestehenden Landarmenhäuser unzweckmäßiger- und nachtheiligerweise zur Detention solcher Personen benutzt. Unter fast sämmtlichen deutschen Bundesstaaten bestanden schon früher (Gothaer Convention vom 25. Juni 1851) Verträge wegen gegenseitiger Uebernahme der V. und Ausgewiesenen. Es wurde zu jener Zeit diese Convention als die „Vorbereitung auf ein deutsches Heimatsrecht" von einigen Seiten gepriesen.

Valuta, f. Währung.

Väterliche Gewalt, f. Familie.

Venezuela, eine Föderativrepublik im Norden Südamerikas, mit einem Flächeninhalt von 17320 Q.-M., grenzt gegen Westen an Neugranada, gegen Norden an das Karaibische Meer, gegen Osten an Britisch-Guiana und gegen Süden an Brasilien. Im Norden ist das Küstengebirge von V. ein Ausläufer der Anden, südlich davon erhebt sich in bedeutender Breite das Gebirge Parime oder das Hochland von Guiana. Der bedeutendste Fluß des Landes ist der Orinoco, 320 Meilen lang, der bedeutendste seiner Zuflüsse der Apure, der größte Landsee der mit dem Karaibischen Meer in Verbindung stehende Maracaibo. Das Klima ist tropisch; Erdbeben richten zuweilen furchtbare Verwüstungen an. Bei einem unbeschreiblichen Productenreichthume bilden Indigo, Zucker, Kaffee, Baumwolle, Droguen, Nutz- und Farbhölzer die Hauptgegenstände der Ausfuhr. Die Provinz Caracas liefert vorzugsweise Cacao, Varinas-Taback. Die Provinz Guayana oder Guiana, welche den großen Raum vom Orinoco bis Britisch-Guiana und Brasilien mit gegen 12000 Q.-M. einnimmt, ist besonders fruchtbar, aber wenig angebaut; zu den eigenthümlichen Producten gehört das aus den Eiern der Schildkröten gepreßte Oel, am Juruarifluß finden sich große Golddistricte; doch ist das Mineralreich nur erst wenig ausgebeutet. Auf den ungeheuern Grasebenen, Llanos, ist die Viehzucht bedeutend. Die Industrie ist noch sehr wenig entwickelt und beschränkt sich auf Anfertigung von Baumwollstoffen, Hängematten, Strohhüten, Thongeschirren, sowie auf Gerbereien. Sehr bedeutend ist bei der großen Menge von Häfen, Rheden und Buchten der Handel; Haupthafenplätze sind Puerto-Cabello, La-Guayra (bei Caracas), Maracaibo, Angostura und Cumana. Die Gesammtausfuhr wurde 1867 auf 14 Mill. Piaster, die Einfuhr auf 8 Mill. Piaster, die Zahl der ein- und ausgelaufenen Schiffe mit Einschluß der Küstenfahrer auf 1600 Fahrzeuge mit 160000 Tonnen angegeben. Der Hafen von Puerto-Cabello führte 1867/68 allein $18^1/_3$ Mill. Pfd. Kaffee aus.

Die Bevölkerung wurde 1865 zu 1,565000 E. angegeben, darunter jedoch nur 400000 Weiße (meist spanischen Ursprungs), 900000 Mischlinge, 75000 Neger und 40000 Indianer. Die eigentlich unabhängigen Indianer sollen nicht mehr als 10—12000 Köpfe betragen. Die Sklaverei ist seit 1857 vollständig ohne alle Entschädigung der Besitzer aufgehoben. Die katholische Religion ist die herrschende; die katholische Kirche steht unter dem Erzbischof von San-Jago de Leon (Caracas); Cultusfreiheit existirt zwar im allgemeinen nicht, doch haben die amerikanischen Protestanten infolge des Freundschaftsvertrags von 1862 mit den Vereinigten Staaten volle Gewissensfreiheit und besondere Kapellen. Von 113 Personen kann erst eine lesen; der Klerus, der auf einer sehr niedern Bildungsstufe steht, besorgt den Primärunterricht. Die Universität von Caracas ist ein vom Staat unabhängiges Institut. Auch in Merida besteht eine Universität.

Ojeda, der mit Vespucci 1499 zuerst auf dem Festland eindrang, fand hier ein auf Pfählen in Wasser gebautes Dorf, ähnlich wie Venedig, daher der Name. 1528 trat Karl V. das Land an das augsburger Handelshaus der Welser für ihre Forderungen als spanisches Lehn ab, die auch mit Soldaten unter Ambrosius Alfinger landeten, nach dem Goldland Expeditionen veranstalteten und infolge ihres Goldburstes die Indianer mishandelten, die Cultur des Landes jedoch ganz außer Betracht ließen, sodaß Karl V. die Hoheitsrechte wieder an sich zog (1545). Seitdem bildete das Land das spanische Generalcapitanat Caracas, bis es sich am 5. Juli 1811, und wiederholt am 20. Nov. 1818 für unabhängig erklärte. Der Congreß von 1819 proclamirte die Republik Colombia, aus V. und Neugranada bestehend, der 1823 Quito beitrat. Im November 1829 trennte sich V., die darauffolgende Wiedervereinigung war von kurzer Dauer, und bereits zwei Jahre später bildeten sich die Republiken V., Neugranada und Ecuador.

Dem Namen nach ist das Land eine demokratische Republik, thätsächlich jedoch steht es unter Militärdictaturen, eine Folge der immerwährenden Bürgerkriege. Der fünfzehnjährigen Dictatur der Familie Monadas folgte die des alten Befreiers des Landes von der spanischen Herrschaft, des Generals Paëz. Im J. 1863 siegten die Föderalisten über die Unitanier. Die gegenwärtige Verfassung datirt vom 22. April 1864. V. ist hiernach eine Föderativrepublik von gegenwärtig 18 Staaten: Apure, Aragua, Barcelona, Barquisimeto (mit Yaracuy vereinigt), Carabobo, Caracas, Cojedes, Coro, Cumaná, Guárico, Guayana, Margarita (Insel), Merida, Nueva Andalusia, Táchira, Truxillo, Zamora und Zulia (bisher Maracaibo). Jeder dieser Staaten hat seine Speciallegislatur, deren Beschlüsse jedoch von dem gemeinschaftlichen Congreß annullirt werden können. An der Spitze eines jeden Staats steht ein Gouverneur, der aus drei von dem Einzelstaat vorgeschlagenen Candidaten von der Centralregierung ernannt wird. An der Spitze der letztern als Chef der vollziehenden Gewalt steht ein auf je 6 Jahre gewählter Präsident und Vicepräsident. Die gesetzgebende Gewalt besitzt der aus Senat und Deputirtenkammer bestehende Congreß. Für die Urwahlen herrscht allgemeines Stimmrecht, und jeder Bürger, der lesen und schreiben kann, ist Wähler. Die Urwähler ernennen Wahlmänner; jeder Staat sendet auf 10000 E. einen Deputirten und überdies zwei Senatoren. Die Wahlmänner jedes Staats wählen die Deputirten, Senatoren, den Präsidenten und Vicepräsidenten. Die Deputirten werden auf 2, die Senatoren auf 6 Jahre gewählt. Nach dem Finanzabschluß für die Periode 1867—68 betrugen die Einnahmen 4,390054 Pesos (100 P. = $104\frac{1}{2}$ Thlr.), die Ausgaben 4,133591 Pesos. Die innere Schuld belief sich am 30. Juni 1868 auf 18,297311 Doll., die äußere auf 53,612801 Doll. Die Zinsen der Schuld bezahlt V. nicht. Haupteinnahmequelle bilden die Zölle. Steuern werden nicht erhoben. Die Armee besteht aus 10000 Mann, daneben gibt es eine Miliz. Die Marine zählt 2 Dampffregatten und 4 Goeletten.

Vgl. Stein-Wappaeus, «Handbuch der Geographie» (Bd. 1: «Mittel- und Südamerika», Leipzig 1862); Thirion, «États Unis de Venezuela» (Paris 1867); Eastwick, «Sketches of life in a South-American republik» (London 1868).

Verdun (Vertrag von). Derselbe wurde im August 843 nach langjährigen Kämpfen unter den drei Enkeln Karl's d. Gr. abgeschlossen und durch ihn das große Reich des letztern getheilt. Karl der Kahle erhielt das ehemalige Neustrien oder Westfranken, das eigentliche Frankreich. Lothar erhielt Italien und ein von den Alpen bis zur Nordsee sich ausdehnendes, westlich von der Schelde, Maas, Saône, Rhône, östlich von dem Deutschen Reich begrenztes Gebiet, das nachmalige Lothringen, mit den beiden Hauptstädten Rom und Aachen, sowie er auch den Kaisertitel fortführte. Ludwig der Deutsche erhielt das Gebiet ostwärts vom Rhein, mit Ausnahme Frieslands, am linken Rheinufer Worms, Speier und Mainz, südlich erstreckte sich sein Land bis Basel, über den altalemannischen Theil der Schweiz mit Einschluß der Städte Bern, Solothurn und Zürich, bis an die Rhätischen und Norischen Alpen, und bis zur Donau an der Mündung der Raab. Ludwig's Antheil bildete die Grundlage des spätern Deutschen Reichs. Im J. 1552 willigte der Kurfürst Moritz von Sachsen mit seinen Bundesgenossen ein, daß Metz, Toul, V. und Cambray vom König Heinrich von Frankreich mit Vorbehalt der Reichsrechte besetzt werden durften. Seit dieser Zeit und namentlich seit der vergeblichen Belagerung von Metz durch Kaiser Karl V. blieben die drei Städte und Bisthümer Metz, Toul und V. beim franz. Reiche, bis 1871 Metz wieder deutsch wurde.

Vereinigte Staaten von Amerika, engl. United States of America, auch schlechthin Vereinigte Staaten oder Nordamerikanische Union genannt, heißt der Ländercomplex Nordamerikas, welcher im Norden an das britische Nordamerika, im Osten an den Atlantischen Ocean, im Süden an den Meerbusen und die Republik Mexico und im Westen an das Stille Meer grenzt. Der Flächeninhalt wird officiell auf 3,579969 engl. Q.-M. oder 168385 geograph. Q.-M. angegeben. Die größte Ausdehnung von Osten gegen Westen beträgt 740 Meilen, die von Süden gegen Norden 300 Meilen (ohne die russischen Erwerbungen). Der Boden ist an den Küsten eben und flach, im Innern dagegen wird das Land in der Richtung von Norden nach Süden von zwei Hauptgebirgen durchzogen: den Apalachen oder dem Alleghanygebirge im Osten und dem Oregon- oder Felsengebirge im Westen, einer Fortsetzung der Cordilleren; parallel mit demselben gehen die californischen Seealpen, und in gleicher Höhe mit ihm eine östliche Gebirgskette, mit den Blauen Bergen und der Sierra-Nevada, sowie eine westliche Küstenkette mit den 13549 Fuß hohen Shastaberg; hier steigt die Pacific-Eisenbahn bis 7000 Fuß Höhe an. Zwischen jenen Hauptgebirgen befinden sich, in nordöstlicher Richtung laufend, auch das Ozarkgebirge und die texanischen Berge. Im übrigen aber zeigt die Bodengestaltung ein fruchtbares Hügelland und umfangreiche, mit Gras bedeckte Ebenen (Prairien, Savannen) und ungeheuere Wälder. Unter den Strömen ist der Lorenzfluß, zum Theil Grenzfluß gegen das britische Nordamerika, zu erwähnen; in den Stillen Ocean münden: der Oregon (300 Meilen lang), der Sacramento (110 Meilen lang), der Colorado (217 Meilen lang); in den Meerbusen von Mexico: der Mississippi, welcher westlich vom Obern See entsteht (673 Meilen lang), mit den Hauptnebenflüssen Ohio, Missouri und Arkansas, ferner der Apalachicola, Alabama und in Texas der Sabine, Brazos und Rio-Grande del Norte, Grenzfluß gegen Mexico. In den Atlantischen Ocean fließen der Connecticut, Hudson, Delaware, Susque-

hanna, Potomak, James (letztere drei in die Chesapeakbai ausmündend), der Savannah, Altamahah und Saint-John. Große und zahlreiche Kanäle verbinden die Flußgebiete des Hudson, Delaware und Susquehanna, sowol unter sich als mit den großen Stromsystemen des Mississippi, Lorenzstroms und den großen Seen. Das gesammte Kanalsystem hat eine Länge von 2666 Meilen; zu den bedeutendsten Kanälen gehört der Eriekanal (1817 begonnen, 79 Meilen lang), der die Verbindung zwischen dem Eriesee und Hudson herstellt und den Uebergang großer Schiffe aus dem Atlantischen Ocean vermittelt; ein zweiter großer Kanal geht von Washington nach Pittsburg am Ohio, auch wird zur Verbindung des Mexicanischen Meerbusens und Stillen Oceans eine Kanalverbindung des Missouri mit dem Columbia erstrebt. Von Landseen sind wichtig an der canadischen Grenze der Obern-, Huron-, Erie- und Ontariosee; ferner der See Michigan, der Champla-, Utah- oder Große Salzsee, der Itascasee, Quelle des Mississippi; die Küsten an den drei Meeren bieten der Schiffahrt zahlreiche und sichere Häfen. Der nördlichste Punkt liegt etwa mit Paris oder Wien unter gleicher Breite, der südlichste Punkt dagegen in der Breite der Canarischen Inseln oder der nubisch-ägyptischen Grenze. Obwol das ganze Land in der gemäßigten Zone liegt, ist es im ganzen viel rauher als das europäische unter gleichen Breitengraden und zeichnet sich durch große und jähe Temperaturwechsel aus. Im Norden und Nordosten sowie in den Gebirgsgegenden im Innern herrscht kaltes Klima; in den mittlern Regionen in den Thälern des Ohio, Missouri und Mississippi ist durchgehendes gemäßigtes, mildes, in den südlichen Staaten warmes Klima; der Winter tritt äußerst mild auf und wird zuletzt ganz unbekannt. Im Westen herrschen das Kalte und das Wechselfieber, am Mexicanischen Meerbusen tritt namentlich im Spätsommer das Gelbe Fieber heftig auf. Erdbeben finden in den Westgegenden häufig statt. Die Bevölkerung, welche 1790 betrug: 3,930000, 1810: 7,240000, 1830: 12,866000, 1850: 23,192000, 1860: 31,443000 E., zählte 1870: 38,535153 E.; hiervon waren 1867: 32,109827 Weiße, 4,633371 Farbige. Von 27 Mill. Weißen waren 1860 im Ausland 4,131812 geboren (darunter 1,611000 in Irland, 477000 in England, 108000 in Schottland, 1,301000 in Deutschland). Die Indianer zählten 1863 noch 268079 Köpfe. Die Sklaveneinfuhr wurde schon 1808 verboten, die Sklaverei selbst für das ganze Unionsgebiet indeß erst durch Congreßbeschluß am 1. Jan. 1865 aufgehoben, nachdem noch 1860: 3,953587 Sklaven gezählt worden waren. Von 1819—1860 betrug die Zahl der Einwanderer 5,062414 (am meisten 427833 im J. 1854), von 1861—68: 1,683798, im J. 1870: 212626. In neuerer Zeit sind 60000 Chinesen eingewandert. Der Abstammung nach gehört die Bevölkerung überwiegend zum angelsächsischen Stamm, die deutsche Bevölkerung wird auf 7 Mill. veranschlagt, Franzosen finden sich in Louisiana, Spanier in Florida und Texas; die Zahl der Juden wird auf 120000 angegeben. Herrschende und Staatssprache ist die englische. Die Einwohnerzahl hat sich in den letzten zehn Jahren um 7,091831 oder 23 Proc., also jährlich um $2,_3$ Proc. vermehrt. Die Zunahme ist besonders in den westlichen Staaten erfolgt, deren Bevölkerung in den letzten zehn Jahren um 4,170075 oder 43 Proc. gewachsen ist. Eine Verminderung der Einwohnerschaft ist in Neu-Hampshire erfolgt. In den Jahren 1840—50 hatte sich die Bevölkerung von 17,069433 auf 28,191876, also um 36 Proc., in der nächsten zehnjährigen Periode um ebenfalls 36 vermehrt. Die Volksdichtigkeit beträgt jetzt (die ehemals russ. Besitzungen ganz ungerechnet, das Areal also zu 132630 geographischen Quadratmeilen angenommen) auf noch nicht 300 Einwohner pro Quadratmeile. Die größten Städte der Vereinigten Staaten hatten im J. 1870 folgende Einwohnerzahl: Neuyork 922531 (Zunahme seit 1860 $14,_6$ Proc.), Philadelphia 674022 ($19,_2$ Proc.), Brooklyn 396300 ($48,_7$ Proc.), Sanct-Louis 310864 ($93,_4$ Proc.), Chicago 298983 ($173,_7$ Proc.), Baltimore 267354 ($25,_9$ Proc.), Boston 250526 ($40,_9$ Proc.), Cincinnati 216239 ($34,_3$ Proc.), Neu-Orleans 191322 Proc.), San-Francisco 149482 ($163,_2$ Proc.), Buffalo 117715 ($45,_1$ Proc.), Washington 109204 ($78,_8$ Proc.), Newark 105078 ($46,_1$ Proc.), Louisville 100753 ($48,_1$ Proc.), Cleveland 92846 ($113,_9$ Proc.), Pittsburg 86235 ($75,_3$ Proc.), Jersey-City 81744 (179 Proc.), Detroit 79580 ($74,_5$ Proc.), Milwaukee 71499 ($58,_1$ Proc.), Albany 69422 ($11,_4$ Proc.).

Obgleich das Land nur zum Theil erst cultivirt ist, besitzt und producirt es doch schon heute enorme Reichthümer. Das Thierreich bietet immense Heerden von Pferden (1860: 6 Mill.), Rindern ($14^1/_2$ Mill.), Schafen ($22^1/_2$ Mill.), Schweinen, Elenthieren, Pelzwild, alle Arten von Geflügel und Fischen, wilden Thieren (Bisons, Wölfen, Bären, Luchsen, Panthern, Jaguaren, Schlangen, in den Südstaaten Alligatoren). Der Walfischfang bringt jährlich $7^1/_2$ Mill. Dollars ein, wichtig ist auch der Stockfisch- und Makrelenfang. Die Jagd auf Pelzthiere hat sehr abgenommen. Im Pflanzenreich ist am bedeutendsten die Production von Getreide, besonders Weizen, Reis und Mais, Obst, Flachs, Hanf, Tabak (430 Mill. Pfd., besonders in Virginien), Zuckerrohr, Baumwolle (jährlich über 5 Mill. Ballen, am meisten in ganz Amerika, die exportirte Rohbaumwolle hatte einen Werth von 224 Mill. Dollars), ferner von Indigo, Wein, Südfrüchten, Arzneipflanzen (betrug 1868—70 953 Mill. Pfd.) und neuerdings auch Seide (6600 Pfd. Cocons). Die Union besitzt noch Millionen Acres vermessenes Land, welches sie sectionsweise (à 640 Acres) unter dem Angebot von $1^1/_4$ Dollars pro Acre öffentlich versteigern läßt; 16 Sectionen bilden ein township; die 16. wird nicht verkauft, sondern zum Unterhalt des Schulwesens vorbehalten;

5 Proc. des Erlöses erhalten die betreffenden Staaten. Seit 1862 kann jeder volljährige Bürger oder derjenige, der Bürger werden zu wollen erklärt, 160 Acres unentgeltlich erwerben, wenn er sie 5 Jahre ununterbrochen bestellt und bewohnt; neuerdings sind an die Eisenbahnen große Landschenkungen als Subvention bewilligt worden. In dem Fiscaljahr 1870 wurde über 809,$_{5}$ Mill. Acres öffentliche Ländereien verfügt, wovon 369,$_{891}$ Mill. in Gemäßheit des Heimstättegesetzes von 1862 übernommen, 215 Mill. gegen baar verkauft worden sind. Seit 1841 sind 2783,$_{8}$ Mill. Acres durch Patent an Staaten und Corporationen und 1100 Mill. an Eisenbahnen, Kanäle und Poststraßen übergeben worden. Aus ähnlichen Rechtstiteln sind noch 174,$_{7}$ Mill. Acres auszufolgen. Sehr bedeutend sind die Waldungen und deren Ertrag, namentlich in Maine, Wisconsin, Jowa, Minnesota, Nord- und Südcarolina. Der Ertrag von Nutz- und Bauholz ward 1860 auf 96 Mill. Dollars geschätzt und hierzu kommt noch der Ertrag von Theer, Pech, Terpentin, Harz, Pott- und Perlasche. Das Mineralreich liefert sehr viel Gold (schon seit 1803 in Georgien und Nordcarolina, seit 1848 namentlich in Californien; von 1848—60 wurden jährlich 36,$_{6}$ Mill. Dollars inländisches Gold in den Bundesmünzen verarbeitet, die Goldausfuhr betrug 1857: 31,$_{3}$ Mill. 1858: 33,$_{3}$ Mill., 1860: 30,$_{9}$ Mill. Dollars), unerschöpfliche Quantitäten Kupfer, Blei, Eisen, ferner Zink, Braunstein, Schwefel, Asphalt, Salpeter, Farbenerden, Marmor, (See- und Stein-) Salz, Petroleum (jetzt ein regelmäßiger Handelsartikel, infolge dessen 1870 140,$_{6}$ Mill. Gallonen ausgeführt wurden); ferner Silber, besonders seit der Entdeckung der Minen im Territorium Nevada (1850: 2,827425 Pfd., 1865 dagegen 4,017600 Pfd., s. den Art. **Edelmetalle**). Mehr als zehnmal größer als der Kohlenreichthum Europas ist der der Vereinigten Staaten; die Kohlenlager ziehen sich vom südlichen Neuyork bis nach Alabama, das große alleghanische Becken umfaßt 50000 engl. Q.-M. Nach dem Jahresbericht des Finanzministeriums (Bureau des Specialsteuercommissars) der Vereinigten Staaten von Amerika für das Jahr 1869 wird die Gesammtproduction der Vereinigten Staaten im Bruttowerthe auf 6825 Mill. Dollars jährlich veranschlagt. Davon liefert nach dem citirten Berichte die Landwirthschaft beinahe die Hälfte, 3282,950000 Doll., und zwar in Baumwolle (2,700000 Ballen à 450 Pfd. à 25 C.) 303,750000 Doll., Mais (900 Mill. Bshl. à 50 C.) 450 Mill. Dollars, Weizen (300 Mill. Bshl. à 1 Dollar 25 C.) 375 Mill. Dollars, Hafer (275 Mill. Bshl. à 50 C.) 137,500000 Dollars, Wolle (177 Mill. Pfd. à 42½ C.) 75,225000 Dollars, Taback (225 Mill. Pfd. à 16½ C.) 37,125000 Dollars, Gerste (25 Mill. Bshl. à 1 Dollar 20 C.) 30 Mill. Dollars, Heu (25 Mill. Tons à 10 Doll.) 250 Mill. Doll., Roggen (25 Mill. Bshl. à 1 Dollar 10 C.) 27,500000 Doll., Häute (6,700000 Pfd. à 5 Doll. 50 C.) 36,850000 Dollars, Kartoffeln (150 Mill. Bshl. à 60 C.) 90,000000 Dollars, Buchweizen (20 Mill. Bshl. à 1 Dollar) 20 Mill. Dollars, Fleisch (abzüglich des Werths des consumirten Futters) 400 Mill. Dollars, Milch (wie vorher) 400 Mill. Dollars, Diverses (einschließlich Zunahme im Werthe, Meliorationen) 650 Mill. Dollars.

Bei den reichen Hülfsquellen des Landes und der Energie seiner Bevölkerung, in neuerer Zeit auch unter der Begünstigung des Schutzzollsystems, hat ebenso die Industrie einen außerordentlichen Aufschwung genommen. Von einzelnen Industriezweigen wird die jährliche Production wie folgt geschätzt: Baumwollspinnereien (6,930346 Spindeln, im Kapitalwerth von 138,606930 Dollars, 450 Mill. Pfd. Baumwollconsum, 375 Mill. Pfd. Production, 125000 Arbeiter) 71,500000 Doll. excl. Kosten des Rohmaterials; Wollspinnereien (6000 Stühle mit 235 Mill. Pfd. Wollconsum, 90000 Arbeitern) 66 Mill. Dollars; Eisenwerke (1,725000 Tons Roheisenproduction, 1,222000 Tons Production von Walzwerken und Frischfeuern, 115000 Arbeiter) 119,950000 Dollars; Lederfabrikation (Zubereitetes Leder 124,760060 Dollars, abzüglich des Werths des Rohmaterials) 58,228955 Dollars; Schuh- und Stiefelfabrikation (246,252000 Dollars, abzüglich des Werthes aller Materialien) 115,082392 Dollars; andere Ledersachen (63,300000 Dollars, abzüglich der Materialien) 48,300000 Dollars, zusammen 222,600000 Dollars. Bei der Lederbereitung sind 30000, bei der Schuh- und Stiefelfabrikation 131333, bei der Fabrikation anderer Lederartikel 19000 Arbeiter, insgesammt in der Lederindustrie 180333 Arbeiter beschäftigt. Die Papierfabrikation producirt mit 25000 Arbeitern jährlich 780 Mill. Pfd., im Werthe von 72 Mill. Dollars. Die Eisenbahnen, mit einem Betriebskapital von über 2500 Mill. Dollars, erhöhen den Werth der Producte jährlich um 360 Mill. Dollars. Die Fischerei wird auf 100 Mill. Dollars jährlicher Production geschätzt. Die vorstehend aufgeführten Productionen ergeben zusammen jährlich 4223 Mill. Dollars. Von den übrigen 2602 Mill. Dollars fallen mindestens 1000 Mill. Dollars auf die Handwerker (à 1000 Dollars Production) und 1602 Mill. Dollars auf alle übrigen Producenten, Tagelöhner, Dienstboten u. s. w. (4,705000 Personen à 340 Dollars Jahresproduction). Nicht minder bedeutend ist die Entwickelung des Handels, welcher, durch die Lage der Vereinigten Staaten an den zwei größten Weltmeeren begünstigt, durch ein ausgedehntes Netz von Kanälen und Eisenbahnen befördert wird. Die Einfuhr betrug 1860/61: 362,$_{2}$ Mill. Dollars, 1862/63: 205,$_{8}$ Mill., 1865/66: 248,$_{6}$ Mill., 1867/68: 371,$_{6}$ Mill., 1868/69: 437,$_{3}$ Mill. Dollars, in dem Kalenderjahr 1870: 486,$_{7}$ Mill. Dollars Gold; die Ausfuhr einheimischer Producte, 1860/61: 373,$_{8}$ Mill. Dollars, 1862/63: 210,$_{1}$ Mill., 1865/66: 192,$_{8}$ Mill., 1868/69: 318 Mill. Dollars, in dem Kalenderjahr 1870: 453,$_{9}$ Mill. Dollars Papierwährung; die Ausfuhr fremder Waaren in den genannten

Jahren $26,_9$ Mill., $14,_1$ Mill., $32,_1$ Mill., $25,_2$ Mill. Dollars, in dem Kalenderjahr 1870: $30,_6$ Mill. Dollars. An der Einfuhr nahmen im J. 1868/69 Theil: Großbritannien mit $163,_2$ Mill., Frankreich mit $35,_6$ Mill., Deutschland mit $25,_3$ Mill., Belgien mit 3 Mill., Holland mit $2,_7$ Mill., Britisch-Nordamerika mit $32,_1$ Mill., von der Ausfuhr gingen $201,_8$ Mill. nach Großbritannien, $42,_5$ Mill. nach Frankreich, $39,_9$ Mill. nach Deutschland, $6,_4$ Mill. nach Belgien, $3,_9$ Mill. nach Holland, $20,_9$ Mill. nach Britisch-Nordamerika. Die Handelsflotte bestand 1869 aus 26393 Schiffen mit 3,744319 Tonnen, darunter 1,046096 Tonnen für 3361 Dampfer. Im J. 1870 steigerte sich der Tonnengehalt sämmtlicher, den Verkehr mit dem Ausland vermittelnder in Vereinigten Staaten-Häfen einclarirter Fahrzeuge von 5,583000 Tonnen im J. 1869 auf 5,957000 Tonnen im J. 1870; doch blieb der Procentsatz des Antheils amerikanischer Fahrzeuge derselbe wie im J. 1869: 36 Procent. Die Gesammteinfuhr im Hafen von Neuyork an fremden Waaren und Producten betrug 1870: 304,438788 Dollars, 1869: 289,391403 Dollars. An Schiffen liefen 19235 (1870) daselbst ein. Das Goldagio betrug in den Jahren 1863—65 durchschnittlich $45\frac{3}{4}$, $104\frac{5}{6}$, $56\frac{3}{8}$; 1870: $14\frac{7}{8}$ Procent. Am 1. Jan. 1870 waren an Eisenbahnen $10596,_5$ geogr. Meilen im Betrieb, wovon $926,_9$ auf die Neu-Englandstaaten, $2340,_3$ auf die mittlern, $1265,_9$ auf die südöstlichen, $1148,_1$ auf die südlichen, $4517,_3$ auf die Centralstaaten, 398 Meilen auf die pacifischen Staaten und Territorien kommen. Ihre Anlage hat 2573,526109 Dollars gekostet. Im J. 1868 betrug die Zahl der Poststationen 25200, die Zahl der Privatbriefe im innern Verkehr $519,_{86}$ Mill., im Verkehr mit dem Ausland $11,_{15}$ Mill., hierzu kommen noch 100 Mill. portofreie und amtliche Briefe. Die Länge der Telegraphenlinien betrug am 1. Jan. 1869: 15840, die der Drähte 28345 geogr. Meilen, die Zahl der Bureaux 5029. Ein großer Nachtheil für den Handel und Verkehr ist die Fortdauer der Papierwährung. Während 1860 im ganzen 770 Banken mit $194,_4$ Mill. Dollars Kapital und 52 Mill. Notenumlauf existirten, vermehrte sich 1865 die Zahl der Staatsbanken auf 321 und daneben auf 1628 Nationalbanken (s. den Art. **Banken**). Im J. 1870 bestanden 1731 Nationalbanken; hiervon hatten am 1. Oct. desselben Jahres 1627 (darunter 292 im Staat Neuyork) ein eingezahltes Kapital von 436,478311 Dollars, an Bundesobligationen deponirt 342,833850 Dollars und 299,729879 Dollars (am 1. Jan. 1871: 304,956849 Dollars) Noten im Umlauf. Die Totalsumme der vermittels des Clearing-house zu Neuyork ausgetauschten Checks betrug 1870: 28028,785616 Dollars (1869: 35397,849187 Dollars, 1863: 16984,952255 Dollars), die Totalsumme der Clearings an der neuyorker Gold-Exchangebank 1870: 15644,299500 Dollars (1869: 20186,020000 Dollars, 1867 Eröffnung am 1. Mai: 11198,670000 Dollars), der Umsatz an Fonds und Actien an der neuyorker Börse 1870: $224,_8$ Mill. Dollars in Vereinigten Staaten-Obligationen, Staats- und Eisenbahnobligationen, 207,000000 Stück Bank-, Eisenbahn- und Kohlenactien.

Das Erziehungs- und Schulwesen hat in den letzten dreißig Jahren außerordentliche Fortschritte gemacht. Das jetzt in den meisten Staaten bestehende Freischulensystem hat eine solche Ausdehnung und Bedeutung gewonnen, daß Privatschulen nur noch ausnahmsweise bestehen. Namentlich dient der Staat Michigan mit den Einrichtungen seiner Schulen, seiner Staatsuniversität, Ackerbauuniversität und Staatsreformschule den weniger vorgeschrittenen als Muster. Diese Schulen und Universitäten werden durch eine allgemeine Besteuerung des Eigenthums, sowie durch den Erlös gewisser Ländereien unterhalten, die dem Staat durch die Union zu diesem Zweck übertragen wurden. Der Staat ist in Schuldistricte getheilt und jeder District gesetzlich verpflichtet, wenigstens drei Monate in jedem Jahre eine Schule zu unterhalten. In den Städten und dicht angesiedelten Landdistricten wird das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme der üblichen Ferien Schule gehalten und zwar nicht blos in den Elementarzweigen des Wissens, sondern auch in den alten Sprachen, Deutsch, Französisch, Musik, Turnen unterrichtet, sodaß jeder Gelegenheit hat, sich für die Universität, die auch für jede Person frei ist, auszubilden. Das System der Freischulen ist ein echt republikanisches und beruht auf der Basis der allgemeinen Gleichberechtigung. Auch für die Erziehung des weiblichen Geschlechts in freien öffentlichen Schulen wird in den Vereinigten Staaten sehr viel geleistet. Bereits 1860 zählte man 105000 Freischulen mit mehr als 5 Mill. Schülern. Zu derselben Zeit zählte man auch 239 Colleges und Fachschulen, darunter 58 theolog. Anstalten und Seminare, 23 Rechtsschulen, 45 höhere medicinische Anstalten. Zahlreich sind in den mittlern und größern Städten die öffentlichen Vorträge über wissenschaftliche Gegenstände. Die Zahl der öffentlichen Bibliotheken wird auf 14000 mit 13 Mill. Bänden geschätzt. Ungemein groß ist die Zahl der Gesellschaften für Alterthums-, Arznei-, Naturkunde, Geschichte, Sprachforschung. Berühmt ist die von James Smithson gestiftete und 1846 errichtete Smithsonian Institution zu Washington mit ihrer Bibliothek und ihren Museen, welche jetzt über die Zinsen eines Kapitals von mehr als 650000 Dollars verfügt. Im J. 1860 bereits bestanden 4051 Zeitungen und Zeitschriften in 927,951548 Exemplaren, darunter 372 täglich erscheinende politische Zeitungen, welche in 443 Mill. Exemplaren gelesen wurden. Seitdem hat die Presse an Verbreitung noch mehr zugenommen. Im J. 1867 erschienen allein 171 deutsche Zeitschriften, wovon 46 täglich (s. den Art. **Journalismus**). Eine Staatsreligion oder Staatskirche gibt es in den Vereinigten Staaten nicht. Der Staat mischt sich in keiner Weise in die kirchlichen Angelegenheiten

irgendeiner Confession. Jedes Glaubensbekenntniß wird tolerirt und hat auf die Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte keinen Einfluß. Zur Pflege des Gottesdienstes dienen über 38000 Kirchen; man zählt über 60 verschiedene christliche Sekten; am zahlreichsten sind die Methodisten (über 5 Mill.), Baptisten (über 3 Mill.), Presbyterianer (über 2 Mill.) und Episkopalen. Ihnen folgen die Congregationalisten, Reformirten, Lutheraner, Mährischen Brüder, Unitarier, Universalisten, ferner schon aus frühern Zeiten die Quäker, und in neuerer Zeit die Mormonen (s. d. Art.). Die Katholiken stehen unter 7 Erzbischöfen (zu Baltimore, Cincinnati, San-Francisco, Saint-Louis, Neuorleans, Neuyork, Oregon); ihre Zahl beläuft sich angeblich auf 3 Mill. Die Juden werden auf 120000 geschätzt. Sehr verbreitet sind die Missionsvereine, Bibelgesellschaften. Unter dem Einfluß der religiösen Sekten sind viele Sonntagsschulen und Mäßigkeitsvereine entstanden; auch haben sie auf die Reform des Gefängnißwesens bedeutend eingewirkt (Pennsylvanisches System, s. den Art. Gefängnißwesen). Die strenge Sabbatfeier ist ebenfalls ihr Werk.

Die nordamerikanische Republik ist ein großer Staatenbund, der aus 37 Staaten und 11 Territorien besteht. Erstere sind an Nordosten (Neu-England-Staaten): 1) Massachusetts, 366,9 Q.-M. mit (nach dem Census von 1870) 1,457351 E. (gegen 1,231066 E. im J. 1860); 2) Maine, 1646 Q.-M. mit 630423 (628279) E.; 3) Connectitut, 223 Q.-M. mit 537417 (460147) E.; 4) Neu-Hampshire, 436 Q.-M. mit 317710 (326073) E.; 5) Vermont, 480 Q.-M. mit 330582 (315098) E.; 6) Rhode-Island, 61 Q.-M. mit 217356 (174620) E. Die mittlern Staaten: 7) Neuyork, 2210 Q.-M. mit 4,370846 (3,880735) E.; 8) Pennsylvanien, 2163 Q.-M. mit 3,511543 (2,906215) E.; 9) Maryland, 523 Q.-M. mit 790095 (687049) E.; 10) Neuyersey, 356 Q.-M. mit 903044 (672035) E.; 11) Delaware, 99,7 Q.-M. mit 125015 (112216) E. Südöstliche Staaten: 12) Ostvirginien, 1803 Q.-M. mit 1,211442 (1,261397) E.; 13) Westvirginien, 1081 Q.-M. mit 441094 (334921) E.; 14) Georgia, 2728 Q.-M. mit 1,174832 (1,057286) E.; 15) Nordcarolina, 2384 Q.-M. mit 1,016984 (992622) E.; 16) Südcarolina, 1599 Q.-M. mit 705789 (703708) E.; 17) Florida, 2787 Q.-M. mit 189995 (140425) E. Südliche Staaten: 18) Kentucky, 1772 Q.-M. mit 1,320407 (1,155684) E.; 19) Tennessee, 2144 Q.-M. mit 1,225937 (1,109801) E.; 20) Alabama, 2385 Q.-M. mit 1,002000 (964201) E.; 21) Mississippi, 2218 Q.-M. mit 842056 (791305) E.; 22) Louisiana, 1944 Q.-M. mit 734174 (708002) E.; 23) Texas, 11634 Q.-M. mit 797500 (604215) E.; 24) Arkansas, 2455 Q.-M. mit 473174 (435450) E. Nordwestliche (Central-) Staaten: 25) Ohio, 1879 Q.-M. mit 2,652302 (2,339511) E.; 26) Illinois, 2606 Q.-M. mit 2,529410 (1,711951) E.; 27) Indiana, 1590 Q.-M. mit 1,655675 (1,350428) E.; 28) Missouri, 3073 Q.-M. mit 1,691693 (1,182012) E.; 29) Wisconsin, 2536 Q.-M. mit 1,055501 (775881) E.; 30) Michigan, 2655 Q.-M. mit 1,184653 (749113) E.; 31) Iowa, 2394 Q.-M. mit 1,181359 (674913) E.; 32) Minnesota, 3928 Q.-M. mit 424543 (172023) E.; 33) Kansas, 3824 Q.-M. mit 379497 (107206) E.; 34) Nebraska, 3574 Q.-M. mit 116888 (28841) E. Pacifische Staaten: 35) Californien, 8888 Q.-M. mit 549808 (379994) E., 36) Oregon, 4481 Q.-M. mit 90878 (52465 E.; 37) Nevada, 5272 Q.-M. mit 42456 (6857) E. Die Territorien sind: 1) Neumexico (1850), 5700 Q.-M.; 2) Arizona (1863), 5358 Q.-M., zusammen beide mit 93516 E.; 3) Utah (1850), 4141 Q.-M. mit 40273 E.; 4) Colorado (1861), 4915 Q.-M. mit 34277 E.; 5) Washington (1853), 3292 Q.-M.; 6) Idaho (1863), 4277 Q.-M., beide letztere zusammen mit 11594 E.; 7) Montana (1864), 6792 Q.-M.; 8) Dakota (1861), 7177 Q.-M. mit 4837 E.; 9) Wyoming, 4139 Q.-M. Hierzu kommt noch 10) das Indian Territory, 3245 Q.-M. (nach neuern Nachrichten wollen sich die Indianer eine republikanische Verfassung geben und in den Verband der Union die Aufnahme als Staat nachsuchen) und 11) das Territorium Alaska, 27158 Q.-M. mit 54000 E. Der Bundesdistrict Columbia (mit der Bundeshauptstadt Washington), von 2,6 Q.-M., zählte 1860: 75080 E.; die Bevölkerung des letztern und der genannten Territorien wurde zusammen 1860 auf 295275 E., 1870 auf 442500 E. angegeben.

Nachdem am 4. Juli 1776 die Unabhängkeitserklärung seitens der 13 Colonialstaaten erfolgt war, wurde unterm 17. Sept. 1787 durch eine Generalversammlung von Deputirten aller Staaten eine von jedem der letztern noch speciell angenommene Verfassung eingeführt, welche seitdem mehrere Modificationen erlitten hat. Sie vertheilt die Staatsgewalt an drei selbständige getrennte Gewalten: 1) die legislative (Congreß), 2) die executive (Präsident), 3) die richterliche Gewalt (Oerster Bundesgerichtshof u. s. w.). Die Verfassung berechtigt jeden Bürger eines Einzelstaats zu allen Rechten und Freiheiten, welche die Bürger der übrigen Staaten genießen. Bürger der Vereinigten Staaten ist jeder, der in einem zu ihnen gehörigen Staat oder Gebiet geboren ist; Einwanderer erhalten das Bürgerrecht, wenn sie der Behörde erklären, Bürger werden zu wollen und fünf Jahre nach dieser Erklärung den Vereinigen Staaten den Bürgereid geleistet haben. Sie besitzen mit Ausnahme des activen und passiven Wahlrechts jedoch von vornherein die meisten Rechte der einheimischen Staatsbürger. Geburtsvorrechte, Ständeunterschiede, Adelstitel, Bevorzugungen sind abgeschafft; Rede-, Preßfreiheit, Vereins- und Versammlungs-, sowie Beschwerderecht, das Recht, Waffen zu tragen und zu besitzen, sind gewährleistet. Jeder Bürger trägt verhältnißmäßig gleiche Staatslasten, in Friedenszeiten kann ohne Genehmigung des Hauseigenthümers keine Militär-

einquartierung stattfinden. Gegen willkürliche Durchsuchung und Beschlagnahme ist jeder hinsichtlich der Person, Wohnung, Papiere und sonstigen Eigenthumsgegenstände gesetzlich geschützt. Der Congreß besteht aus dem Senat und dem Haus der Repräsentanten und tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Senat besteht aus zwei Mitgliedern für jeden Staat (daher jetzt aus 74 Mitgliedern), welche von den Legislaturen der einzelnen Staaten auf sechs Jahre gewählt werden; aller zwei Jahre wird ein Drittel derselben neugewählt. Sie müssen dreißig Jahre alt, neun Jahre Bürger der Vereinigten Staaten und zur Wahlzeit in dem betreffenden Staat wohnhaft sein. Der Präsident des Senats ist der jedesmalige Vicepräsident der Vereinigten Staaten. Die Mitglieder des Hauses der Repräsentanten, welche 25 Jahre alt, wenigstens 7 Jahre Bürger der Vereinigten Staaten sein und in dem Staat, in welchem sie gewählt worden, wohnen müssen, werden von dem Volke eines jeden Staats auf zwei Jahre gewählt; zu diesem Zwecke bestimmte bisher nach einem zehnjährigen Census der Secretär des Innern die Summe der repräsentativen Bevölkerung in der Art, daß er zu der Zahl aller freien Leute sämmtlicher Staaten, mit Ausnahme der nicht besteuerten Indianer, drei Fünftel der nicht freien Leute (Sklaven) hinzuzählte; diese Summe wurde durch die Gesammtzahl der zu erwählenden Repräsentanten getheilt, sodaß der so erhaltene Quotient die Kopfzahl bezeichnete, für welche Ein Repräsentant zu erwählen war (nach dem letzten Census 124183), und nach welcher die 241 Repräsentanten auf die verschiedenen Staaten vertheilt wurden. Durch das XV. Verfassungsamendement, welches die erforderliche Mehrzahl der Staaten genehmigt hat, wird indeß das Wahlrecht auch auf die Farbigen, sowie überhaupt auf alle Bürger der Vereinigten Staaten ohne Rücksicht der Rasse, Farbe oder des frühern Sklavenverhältnisses übertragen. Die vom Congreß dazu bestimmten Territorien schicken bis zu ihrer Aufnahme als Staaten nur Delegaten ohne Stimmrecht zur Volksrepräsentation. Die Competenz des Congresses erstreckt sich auf folgende Gegenstände: Feststellung und Auferlegung von Steuern, Abgaben, Gefällen und Zöllen, Abschluß von Anleihen, Regulirung des Handels, Gesetzgebung über Naturalisation, Bankrott-, Münz-, Maß- und Gewichtswesen, Organisation des Postwesens, Erfindungspatente, Recht der Kriegserklärung, Maßregeln zu Zwecken der Landesvertheidigung, Ausstellung von Kaperbriefen, Errichtung von Prisengerichten, Errichtung und Unterhaltung einer Land- und Seemacht, Einberufung der Miliz zur Aufrechthaltung der Unionsgesetze, zur Unterdrückung von innern Unruhen und Abwehr feindlicher Einfälle, ausschließliche Gerichtsbarkeit über den Bundesbezirk, Gesetzgebungsrecht in allen zur Handhabung jener Befugnisse erforderlichen Angelegenheiten. Die Verfassung der Union erkennt keine Nationalreligion oder Staatskirche an, daher darf der Congreß kein Gesetz über Einführung einer Staatsreligion oder Ausübung einer Religion erlassen. Die Habeas-Corpus-Acte darf nur in Zeiten von Krieg oder innerm Aufruhr suspendirt werden; kein Gesetz kann rückwirkende Kraft erlangen, Gütereinziehung oder Verlust der bürgerlichen Rechte bestimmen. Nur zu gesetzlich bestimmten Zwecken darf aus dem Staatsschatz Geld genommen werden. Ohne Bewilligung des Congresses darf niemand, der ein besoldetes oder Ehrenamt bekleidet, von einem fremden Staat ein Geschenk, eine Vergütung oder einen Titel annehmen. Der Senat bildet den obersten Anklagegerichtshof gegen Staatsbeamte; zur Verurtheilung eines Angeklagten ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Bei einer Anklage gegen den Präsidenten der Vereinigten Staaten führt der Vorsitzende des Obersten Gerichtshofs den Vorsitz; der Senat kann nur auf Entfernung vom Amte und auf fernere Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkennen, den Verurtheilten dagegen außerdem zur weitern Procedur und Bestrafung dem Gerichte überweisen.

Alljährlich am ersten Montag im December versammelt sich der Congreß und wird mit der Botschaft des Präsidenten eröffnet. Kein Congreßmitglied kann ein Staatsamt der Vereinigten Staaten bekleiden; alle Finanzgesetzentwürfe gehen vom Repräsentantenhause aus. Der Präsident kann einen von beiden Häusern genehmigten Gesetzentwurf binnen zehn Tagen, nachdem ihm dieser zugefertigt worden, mit seinen Einwendungen zurückschicken, stimmen dann in jedem Hause nochmals zwei Drittel für die Annahme des Entwurfs, so erlangt er auch ohne Zustimmung des Präsidenten Gesetzeskraft. Der Präsident der Vereinigten Staaten übt die vollziehende Gewalt aus; seine Amtsdauer ist eine vierjährige, Wiederwahl jedoch zuläßig. In jedem Einzelstaat werden von den stimmberechtigten Bürgern (in Südcarolina von der Legislatur) Wahlmänner ernannt, deren Zahl sich so hoch beläuft als die Anzahl der Senatoren und Repräsentanten zusammengenommen, welche der betreffende Staat in den Congreß sendet. Die Wahlmänner wählen durch Ballots den Präsidenten und Vicepräsidenten der Vereinigten Staaten, indem sie ihre Wahlzettel dem Senatspräsidenten zur Entsiegelung und Stimmzählung nach Washington senden. Besitzt keiner der Candidaten die erforderliche Mehrheit, so wählt das Repräsentantenhaus den Präsidenten aus den drei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhielten; bei dieser Wahl hat die Repräsentation jedes Staats nur Eine Stimme. Vicepräsident wird derjenige, welcher die Mehrheit der Wähler erlangt, in Ermangelung einer solchen wählt ihn der Senat aus den beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen hatten. Der Präsident und Vicepräsident müssen eingeborene Bürger der Vereinigten Staaten, 35 Jahre alt und wenigstens 14 Jahre im Land ansässig gewesen sein. Der Präsident, der im Weißen Haus zu Washington seine Amtswohnung hat, bezieht jährlich

25000 Dollars Gehalt (der Vicepräsident 8000), ist Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht, vertritt die Vereinigten Staaten nach außen, kann jedoch Verträge mit andern Staaten nur dann genehmigen, wenn zwei Drittel des Senats ihre Zustimmung ertheilen. Die von ihm ernannten Beamten unterliegen der Bestätigung des Senats. Das Cabinet des Präsidenten besteht aus dem Staatssecretär (Minister des Auswärtigen), den Secretären des Schatzes, des Kriegs, der Marine, des Innern, dem Generalpostmeister (dem die Errichtung oder Aufhebung von Postämtern, die Ein- und Absetzung von Wege- und Localagenten zusteht) und dem Generalstaatsanwalt (der das Unionsjustizwesen leitet, rechtskundiger Beistand des Präsidenten und der Departementschefs ist, die Rechtsansprüche, Begnadigungsgesuche prüft, die Rechtsstreitigkeiten führt, bei denen die Regierung betheiligt ist). Die Cabinetsmitglieder werden vom Präsidenten beliebig entlassen, jedoch nur unter Zustimmung des Senats ernannt. Unter dem Schatzsecretär stehen der Chef des Rechnungswesens für Armee und Flotte und das Departement für die Indianerangelegenheiten, der Chef des Rechnungswesens für den Civil- und diplomatischen Dienst, die Bevollmächtigten für das Zollwesen und die innern Steuern, der Schatzmeister, der Controleur für laufende Werthpapiere, der controlirende Ingenieur für das Bauwesen, der Superintendent der Küstenvermessung und das seit 1866 errichtete Statistische Bureau. Unter dem Departement des Innern stehen das Bureau für Indianerangelegenheiten, das Pensionsbureau, das Bureau für die Staatsländereien, das Patent-, Census- und Erziehungsbureau. In das Ressort des Staatsdepartements gehören die auswärtigen Angelegenheiten, die Ausfertigung und Registrirung der officiellen Vollmachten, der Bestallungspatente, des Exequaturs, des Paßwesens. Ein Beamter desselben (Clerk of appointments and commissions) hat das Staatssiegel unter seiner Obhut.

Die richterliche Gewalt wird von folgenden Gerichten ausgeübt: 1) dem Obersten Gerichtshof (supreme court), der aus einem Ober- und acht beigeordneten Richtern besteht und alljährlich eine am ersten Montag des December beginnende Sitzung hält. 2) Den 9 Kreisgerichten (circuit courts) für die 9 Gerichtskreise des Landes, in welchen jährlich zweimal ein Kreisgericht abgehalten wird (in den Staaten, die noch keinem Gerichtskreis zugetheilt sind, haben die Bezirksgerichte die Befugniß der Kreisgerichte). Früher waren die Richter des Obersten Gerichtshofs die einzigen Kreisrichter, seit 1869 sind neue Kreisrichter ermächtigt, jeder in seinem eigenen Kreis zu wohnen und dort dieselben Functionen wie die Richter des obersten Gerichtshofs auszuüben. 3) Den Bezirksgerichten (district courts), deren es in jedem Staat 2 bis 3 gibt; sie werden vom Bezirksrichter allein abgehalten, dem ein Staatsanwalt und ein Vereinigter Staaten-Marschall zur Seite stehen. 4) Dem aus 5 Richtern bestehenden Beschwerdehof (court of claims) zu Washington zur Entscheidung von Ansprüchen und Beschwerden gegen die Regierung. 5) In den Territorien aus den Unionsgerichtsbehörden, die aus 1 Ober- und 2 beigeordneten Richtern, 1 Staatsanwalt und 1 Vereinigten Staaten-Marschall bestehen. Die Unionsgerichte sind in allen nach den Bundesgesetzen und Verträgen zu entscheidenden Rechtsangelegenheiten, zur Annullirung von Congreßbeschlüssen oder Gesetzen der Einzelstaaten, sobald sie der Bundesverfassung widersprechen, in Bezug auf Admiralitäts- und Seegerichtsbarkeit, in Processen, wo die Vereinigten Staaten Partei sind, und bei Streitigkeiten der Einzelstaaten untereinander, in Klagen, die ein Staat gegen den Bürger eines andern Staats anstellt u. s. w., competent; die Kreisgerichte entscheiden über Vergehen und Verbrechen gegen die Vereinigten Staaten; über Competenzstreitigkeiten zwischen Unions- und einzelstaatlichen Gerichten entscheidet der Congreß. Die vom Präsidenten unter Zustimmung des Senats ernannten Richter an den Unionsgerichten können ihres Amts nur entsetzt werden, wenn sie wegen Amtsvergehen vom Repräsentantenhaus angeklagt und vom Senat deswegen verurtheilt werden. Die Grundlage des in den Vereinigten Staaten gültigen Rechts bildet das englische Common law, jedoch mit vielen Modificationen, in Louisiana das altfranzösische, in Florida und Neumexico spanisches Recht.

Die Verfassungen der Einzelstaaten dürfen mit der Unionsverfassung nicht im Widerspruch stehen und sind in der Hauptsache derselben nachgebildet; an der Spitze jedes Einzelstaats, der in allen nicht ausdrücklich der Union vorbehaltenen Angelegenheiten souverän und unabhängig ist, jedoch mit ausländischen Staaten in keinem diplomatischen Verkehr steht, auch nicht das Recht des Kriegs und Friedens ausüben darf, steht ein auf Zeit gewählter Gouverneur als Chef der Executive, während die legislative Gewalt von einem Repräsentantenhaus und Senat ausgeübt wird. Die richterliche Gewalt wird in jedem Staat durch ein Obergericht, Kreisgerichte, dem Court of common pleas und durch Friedensrichter ausgeübt, welche auch viele polizeiliche Functionen versehen.

Die Bundesfinanzen. Während des am 30. Juni 1870 beendeten Fiscaljahres betrugen die Bundeseinnahmen 411,255477 Doll., nämlich 194,538374 Dollars aus Zöllen, 185,128859 Doll. aus Bundessteuern (auf rohe Baumwolle, Spirituosen, gegorene Getränke, Tabacк, Cigarren, Manufacturen, Licenzen, Einkommen-, Testamentssteuer, Abgaben von Banken, Versicherungsgesellschaften, Eisenbahnen, Telegraphencompagnien), 3,350481 Dollars Erlös aus verkauften Bundesländereien, 28,237762 Dollars aus diversen Quellen; die Bundesausgaben betrugen 309,653560 Dollars, nämlich 69,234917 Dollars Civildienst und Diverses, 57,655675 Dollars

Departement des Kriegs, 21,780229 Dollars Departement der Marine, 31,748140 Dollars Indianer und Pensionen, 129,235498 Dollars Zinsen auf die Bundesschuld. Es blieben daher 101,601916 Dollars zur Tilgung der Bundesschuld verwendbar. Für das Fiscaljahr 1870—71 sind die Einnahmen auf 359,101230 Dollars, die Ausgaben auf 290,562920 Dollars, folglich 69,038309 Dollars Ueberschuß, für das Fiscaljahr 1871—72 auf 320,418000 Dollars die Einnahmen und auf 309,639319 Dollars die Ausgaben veranschlagt. Die Bundesschuld, welche nach dem Secessionskrieg am 1. Sept. 1865 die Höhe von 2757,689561 Dollars erreicht hatte, war am 31. Dec. 1870 nach Abzug des Kassenbestandes im Schatz auf 2349,664319 Dollars gesunken und von diesem Betrag wurden am 1. Jan. 1871 396,096175 Dollars durch unverzinsliches Vereinigte Staaten-Papiergeld und Papierkleingeld repräsentirt (davon 39,995089 Dollars Scheine als Papiergeld, der Rest sogenannte Greenbacks).

Die Stärke der Vereinigten Staaten-Armee umfaßt nach dem Jahresbericht General Sherman's am 30. Juni 1870 34870 Mann und 2488 Offiziere, und zwar 9892 Cavaleristen in 10, 4205 Artilleristen in 5 und 16486 Infanteristen in 25 Regimentern; ein Ingenieurbataillon 560 Mann stark; das Intendantur-Departement beschäftigt 706 Mann, das Detachement in Westpoint 261 Mann, das Signalcorps 182 Mann; ferner sind 333 Hospitalbeamte, 121 Sergeanten beim Intendanturdepartement; 1010 Personen sind beschäftigt beim Rekrutirungsdienst, incl. noch nicht für bestimmte Truppengattungen eingemusterter Rekruten; 276 Personen in den verschiedenen Bureaux des Kriegsdepartements u. s. w., 743 eingemusterte Rekruten an den Rekrutirungsplätzen und 95 auf dem Wege zu ihren Regimentern befindliche Rekruten. Laut Congreßgesetz ist die Zahl der Offiziere bis zum 1. Jan. 1871 auf 2277 und die Zahl der eingemusterten Soldaten bis 1. Juli 1871 auf 30000 zu reduciren. Neben der regulären Armee besteht in jedem Einzelstaat Miliz, der mit gewissen Ausnahmen jeder waffenfähige Mann vom 18.—45. Jahr angehört. Ihre Organisation und Disciplin ist jedoch in den meisten Staaten mangelhaft. Die reguläre Armee ergänzt sich durch Werbungen auf fünf Jahre. Militärisch sind die Vereinigten Staaten eingetheilt in die Militärdivision des Missouri (Hauptquartier Chicago), des Südens (Louisville in Kentucky), des Atlantischen Oceans (Philadelphia) und des Stillen Oceans (San-Francisco). Die Flotte der Vereinigten Staaten zählte am 1. Jan. 1868 insgesammt 232 Schiffe mit 1905 Kanonen und 280870 Tonnen, darunter 54 Panzerschiffe, 101 Schraubendampfer, 44 Raddampfer, 5 Linienschiffe; das active Offiziercorps der Flotte zählte 1 Admiral, 1 Viceadmiral, 10 Contreadmirale, 25 Commodores, 50 Kapitäns, 90 Commanders, 180 Lieutenant-Commanders. Die Flotte zerfällt in sechs Geschwader: 1) das europäische (Hauptstation London), 2) das pacifische (San-Francisco), 3) das südatlantische (Rio-Janeiro), 4) das asiatische (Hongkong), 5) das südpacifische (Panama) und 6) das nordatlantische. Große Werfte für die Kriegsschiffe hat die Union in Portsmouth, Boston, Neuyork, Philadelphia, Washington, Norfolk, Pensacola, Mount-City, San-Francisco, Lacketts-Harbor, ferner besitzt sie sechs Trockendocks und eine Marineschule zu Annapolis in Maryland.

Vgl. außer dem «American Almanac» (1830—68) Ebeling, «Die Vereinigten Staaten von Amerika» (5 Bde., Hamburg 1793—1816); Stein und Hörschelmann, «Handbuch der Geographie und Statistik» (7. Aufl., Bd. I., «Amerika», von Wappäus, Leipzig 1851); Andree, «Nordamerika in geographischen und geschichtlichen Umrissen» (2. Aufl., Braunschweig 1853); Neumann, «Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika» (3 Bde., Berlin 1863—66); Tocqueville, «De la démocratie en Amérique» (3 Thle., Paris 1865); Arnold, «Einleitung in die Staatslehre» (Berlin 1849); Wehle, «Das Patentwesen in den Vereinigten Staaten» (Neuyork 1857); von Hock, «Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten» (Stuttgart 1867); Mittermaier, «Das englisch-schottische und nordamerikanische Strafverfahren» (Erlangen 1851); Bancroft, «Geschichte der Vereinigten Staaten», deutsch von Kretschmar (8 Bde., Leipzig 1845—65); Th. Schaff, «Amerika, die politischen, socialen und kirchlich-religiösen Zustände daselbst» (Breslau 1858); C. de Witt, «Histoire de Washington et de la fondation de la république des Etats-Unis» (Paris 1859); Laboulaye, «Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika» (3 Bde., Heidelberg 1868—70).

Vereinsrecht. Das Recht der freien Vereinigung zur gemeinschaftlichen Verfolgung und Ausführung bestimmter dauernder Zwecke gehört zu den wichtigsten Urrechten der einzelnen Individuen und Völker und zu den unabweisbarsten Bedürfnissen der bürgerlichen und Staatsgesellschaft. Denn in dem Wesen der menschlichen Persönlichkeit liegt es, daß sie erst durch ihre Berührung mit andern Personen und erst in der lebendigen Gemeinschaft mit diesen sich zu verwirklichen und zu der erreichbaren höchsten Stufe der Vervollkommnung zu gelangen vermag. Andererseits aber ist der Weg der freien Vergesellschaftung in einer Reihe von Beziehungen und Verhältnissen schon aus dem Grunde geboten, theils weil der Staat an sich seiner Natur und seinem Zwecke nach eine große Anzahl von individuellen Aufgaben und Bedürfnissen zu erfüllen gar nicht im Stande ist und dieselben außer dem Bereich seiner Wirksamkeit zu lassen hat; theils auch, weil der positive Staat in seiner historischen Gestaltung und Erscheinung viele ihm eigentlich zufallende Aufgaben augenblicklich und gegenwärtig entweder absichtlich vernachlässigt oder unbewußt außerhalb seiner Thätig-

keitssphäre liegen läßt. In dieser doppelten Richtung erscheint daher das Vereinsleben als eine ebenso werthvolle wie unentbehrliche Ergänzung des staatlichen Lebens. Die Vereine und Gesellschaften können eine unendlich mannichfaltige Reihe von Zwecken und gemeinsamen Zielen zum Inhalt ihrer Thätigkeit machen. Nach ihren Hauptzwecken lassen sich im ganzen vier verschiedene Gruppen von Vereinen aufstellen: 1) mit rein geselligen, 2) mit wirthschaftlichen, 3) mit ästhetischen, geistig-ethischen und endlich 4) mit politischen Zwecken.

Die geselligen Vereine haben nur die Unterhaltung der Mitglieder, Verstandes- oder Glücksspiele zum Gegenstand; die individuelle Geistesthätigkeit der einzelnen wird nur in geringem Maß in Anspruch genommen. Die wirthschaftlichen Vereine bewegen sich in dem Gebiet der materiellen Bedürfnisse und sind auf die Production oder Consumtion äußerer Güter, auf die Erzielung von Gewinn, auf die Befestigung des Credits, die Erhaltung des Kapitals vor Verlusten, das Zusammenstehen der einzelnen Individuen gegen mögliche Gefahren, auf Verminderung der durch Unglücksfälle oder durch verschiedene Ereignisse für die Arbeitskraft und für das Kapitalvermögen entstehenden bedrohlichen und nachtheiligen Folgen gerichtet. Es gehören sonach in diese Gruppe die gesammten commerziellen und industriellen Unternehmungen, Gegenseitigkeitsvereine u. s. w.

In der dritten Gruppe sind mehrere Unterabtheilungen zu unterscheiden: a) die der ersten Gruppe noch ziemlich nahe verwandten Vereine, welche zum Zweck geselliger Gespräche und des Ideenaustausches sowie ästhetischen und künstlerischen Genusses bestehen, wie z. B. zur Lektüre von Dichtungen, Darstellung lebender Bilder und dramatischer Werke, zu musikalischen und Gesangsaufführungen. Die dramatischen Vereine und Liebhabertheater waren zu der Zeit der modernen Romantik bis in dritte Jahrzehnt dieses Jahrhunderts, und vorzüglich in den Zeiten, wo politische Apathie herrschte, außerordentlich in Aufnahme und es ist noch neuerdings ihre Wirksamkeit in der übertriebensten Weise als der Culminationspunkt alles Vereinslebens aufgefaßt worden. In den letzten Jahrzehnten waren es besonders die Musik- und Gesangvereine, welche eine ausgedehnte Verbreitung fanden. In Deutschland wirkte hierzu der in ihnen zum Vorschein kommende politische Gedanke vorzugsweise mit, während in Nordamerika diese Vereine besonders von der deutschen Auswanderung zum Zweck der Erhaltung des nationalen Gemeinbewußtseins gepflegt worden sind. b) Die Vereine, welche hauptsächlich Bildungszwecke und zwar entweder die unmittelbare Bildung des jüngern und heranwachsenden Geschlechts oder der bereits reifen Glieder des Volks erstreben. Zu jenen gehören die Vereine, welche die Errichtung und Unterhaltung von Unterrichtsanstalten und die Darreichung von Unterrichtsmaterial zu ihrem Gegenstand haben. Je wichtiger es ist, daß die Jugend, und namentlich die Kinder der unbemittelten Volksklassen, außer den Elementarkenntnissen, welche ihnen die untern Volks- und mittlern Schulen darbieten, auch höhere nützliche und speciell technologische Kenntnisse, welche in verschiedenen Gewerben nothwendig sind, sich zu erwerben vermögen, desto wichtiger ist die Verbreitung und Errichtung solcher Schulen, die zugleich auf die Entwickelung der gesammten Industrie von hohem Einflusse sind. Ein wie reiches und ergiebiges Feld sich in dieser Beziehung darbietet, zeigt der gute Erfolg der jetzt schon an vielen Orten bestehenden Sonntagsschulen. Selbst größere technische Anstalten wurden, wie z. B. in Zürich, rein durch Privatvereine ins Leben gerufen und unterhalten. Als besonders zweckmäßig hat sich auch die Einrichtung öffentlicher Volksbibliotheken durch Vereine und zwar theils in Verbindung, theils ohne Verbindung mit solchen Unterrichtsanstalten herausgestellt. Die Bildung des erwachsenen Geschlechts bezwecken die vielfach bestehenden Arbeiterbildungs-, land- und forstwirthschaftlichen und Gewerbevereine. Sie verdienen vorzugsweise Beachtung und Verbreitung als wirksames Mittel zur Verbreitung vielfacher nothwendiger Kenntnisse und zur Zerstreuung unbegründeter Vorurtheile, da in den Vereinsversammlungen die allgemeinen und speciellen Interessen des Standes, dem die Mitglieder angehören, besprochen, belehrende Vorträge gehalten, Verbesserungen des Gewerbebetriebs berathen und empfohlen, nützliche Erfindungen mitgetheilt, Versuche angestellt, für gewisse gemeinnützige Unternehmungen Preise ausgeschrieben und vertheilt werden. Die landwirthschaftlichen Vereine haben sogar hier und da Mustergüter errichtet, auf welchen die neuesten Betriebsmethoden praktisch angewendet, die neuesten Werkzeuge und Maschinen eingeführt, neue Gewächse angepflanzt werden und veredelte Viehzucht ausgeführt wird. Der Nutzen solcher Vereine mit ihren Zeitschriften, Lesecirkeln, Bibliotheken, Ausstellungen, Festen, öffentlichen Sitzungen und Wanderversammlungen ist ein doppelter. Sie tragen bei, sowol das Volk wie auch die Regierungen über die Natur vieler volkswirthschaftlicher Einrichtungen und Bedürfnisse und über die Wirkungen verschiedener Gesetze und Anstalten aufzuklären. Im Staat und in der Gesellschaft begegnen wir auf der einen Seite vielen theils fruchtbaren, theils unausführbaren Ideen und Projecten einzelner Individuen, während daselbst andererseits in öffentlichen Gesetzen und Einrichtungen manches eine feste und stabile Natur angenommen hat und gegen Abänderungen und Neuerungen sich spröde verhält. Hier üben diese Vereine gerade eine vermittelnde Thätigkeit aus; sie machen auf die Gebrechen veralteter Zustände aufmerksam und bereiten durch ihre Debatten neuen und nützlichen Ideen den Eingang zur Herrschaft und Anerkennung vor. c) Die dritte Unterabtheilung bilden die Vereine, welche humanen und sittlichen Aufgaben gewidmet sind. Es ist hier vorzugsweise das Feld für solche Zwecke, die im Staate überhaupt nicht er-

füllt werden können, weil der Staatsmechanismus immer nur äußerlich, soweit seine Zwangsgewalt reicht, wirkt, und daneben gibt es auch Zwecke, die der Staat wenigstens zur Zeit noch nicht in das Bereich seiner Zwecke aufnimmt oder nicht hinreichend befördert. Zu jener Gattung von Vereinen gehören diejenigen, welche sich mit der sittlichen Hebung des Gesindes, der entlassenen Sträflinge u. s. w. beschäftigen; ferner die Mäßigkeitsvereine, welche dem Laster der Trunksucht entgegenarbeiten, und für welche besonders Pater Mathew so erfolgreich wirkte; ferner die Privatvereine für Armenpflege, welche die freiwilligen Beiträge der Bemittelten sammeln und den Beistand wohlgesinnter Personen in Anspruch nehmen, um dann die Erträge ihrer Sammlungen an die Hülfsbedürftigen, besonders die verschämten Armen zu vertheilen. Auch die von Wohlthätigkeitsgesellschaften, besonders in den Niederlanden, errichteten Armencolonien und Armenschulen, sowie die von ihnen übernommene Leitung der Auswanderung sind hier zu erwähnen. Die Lichtseite dieser Vereine ist unstreitig die, daß sie zwischen den Armen und ihren Wohlthätern ein unmittelbares persönliches Band knüpfen, andererseits ist ihre Wirksamkeit, abgesehen davon, daß sie nur localer Natur ist, häufig blos eine lindernde und das Uebel nicht in der Wurzel beseitigende und daher auch lückenhaft, sowie sie auch wesentlich durch den Besitz der erforderlichen Eigenschaft und Fähigkeit seitens der Vorsteher bedingt ist. Zu den Zeiten, als die Seestaaten noch nicht die Aufhebung der Negersklaverei als ihre politische Pflicht anerkannt hatten, waren in England zahlreiche freie Associationen zur Erreichung dieses Zweckes in Wirksamkeit. Noch heute stehen die großen Verdienste von Granville, Sharp und Wilberforce im lebendigen Andenken. Früher noch existirten auch in Südeuropa vielfache Vereine zur Loskaufung derer, welche von den Barbaresken in die Sklaverei geführt waren. Zu jenen Zeiten, wo weder der Staat, noch die Gemeinden mit dem Armenwesen sich beschäftigten, wirkten in dieser Richtung neben der Kirche die zahlreichen geistlichen und Ritterorden und als der Staat sich noch nicht zu der Idee der allgemeinen Gleichberechtigung aller Individuen und der Gleichstellung aller Confessionen erhoben hatte, wirkte der Freimaurerorden für die Verbreitung dieser Lehren und bildete lange Zeit fast den ausschließlichen Träger der Ideen des Humanismus und Toleranz.

Die vierte Hauptgruppe der Vereine bilden die politischen Vereine und Versammlungen, welche den Staat selbst zum Gegenstand ihrer Thätigkeit machen, indem sie sich mit der Berathung und Beschlußfassung der öffentlichen, allgemeinen Zwecke und Angelegenheiten, mit der Kundgebung der im Volk über einzelne Tagesfragen herrschenden Meinung, mit der Heranbildung des Volks zur eigenen Wahrnehmung seiner Rechte und Interessen beschäftigen, endlich auch bestrebt sind, die öffentliche Meinung zu leiten und die Durchführung wünschenswerther socialer und politischer Reformen anzubahnen.

Neben der Preßfreiheit ist das freie Vereins- und Versammlungsrecht eins der wichtigsten und ersten öffentlichen Rechte in jedem Verfassungs- und Rechtsstaat. In einem Staat, in welchem nicht blos die Dictatur eines Einzelwillens zur Geltung und Herrschaft kommt und die politische Freiheit unterdrückt ist, darf dieses Recht der Staatsbürger nie verkümmert werden. Das Recht der freien Meinungsäußerung in Wort und Schrift ist die unerlaßliche Voraussetzung, auf welcher die Unterwerfung der Minorität unter die Majorität beruht, weil sie die Möglichkeit gewähet, daß die Minorität durch die Ueberzeugungskraft ihrer Gründe schließlich zur Majorität werden kann. Die politischen Vereine und Versammlungen machen die politische Erziehung und Bildung des Volks erst möglich; sie befähigen das letztere, in den öffentlichen Angelegenheiten, welche mehr oder minder auch die individuellsten Interessen jedes einzelnen mit berühren, selbst mitzuwirken und seine Interessen zur Geltung zu bringen. Aus der Rede und Gegenrede in der Presse, den Vereinen und Versammlungen entwickelt sich die öffentliche Meinung und ist dieselbe erstarkt, so gelangt auch das, was sie als nothwendig erkannte, schließlich durch die Träger der Staatsgewalt zur praktischen Verwirklichung. Nur in unfreien Staaten hält man den Bestand des freien Vereins- und Versammlungsrechts mit dem Bestande des Staats selbst für unverträglich. Die Ausübung dieses Rechts kann dagegen der Staat mit Recht an die Bedingung knüpfen, daß die Vereine und Versammlungen friedlich berathen und nicht mit Waffen stattfinden. Die Polizei darf nicht mehr verlangen, als daß ihr Ort und Zeit der Vereinsversammlungen, die Namen ihrer Leiter und Vorstände rechtzeitig angezeigt werden. Ebenso muß ihr das Recht zur Entsendung von Aufsichtsbeamten und das Recht zur Auflösung einer Versammlung oder vorläufigen Schließung eines Vereins zustehen, dafern in denselben gesetz- oder verfassungswidrige Zwecke verfolgt werden, zu verbrecherischer Handlung aufgefordert oder deren Organisation eingeleitet wird, überhaupt wenn die Vereine oder Versammlungen aus dem Bereich ihrer theoretischen Wirksamkeit heraustreten und die Function der verfassungsmäßigen Organe der Staatsgewalt selbstthätig an sich reißen und auf diese einen terroristischen Einfluß ausüben wollen. Die Bildung *geheimer Vereine* kann nicht für statthaft erklärt werden, schon um deswillen nicht, weil sie ihre Mitglieder zum blinden Gehorsam gegen unbekannte Obere in der Regel verpflichten und daher einen Staat im Staate bilden. Sie entstehen übrigens meist nur in den Ländern, wo Presse und öffentliches Vereinswesen unterdrückt sind und keine verfassungsmäßigen Zustände herrschen. Hier sind sie ein Mittel gegen die widerrechtliche Gewalt. Eine das Vereinsleben schmälernde, überdies jedoch oft

umgangene Bestimmung vieler Vereingesetze, namentlich aus der Reactionszeit nach der Märzrevolution ist das Verbot, demzufolge Vereine nicht mit andern Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken durch Comités, Ausschüsse, Centralorgane oder selbst durch gegenseitigen Schriftenwechsel in Verbindung treten sollen. Gefährlich ist es, wenn die Regierungen nicht blos die Entstehung und das Bestehen gesetzwidriger Vereine und Versammlungen, sondern auch solche, die sie als staatsgefährlich betrachten, verbieten können. Die Existenz jedes Vereins hängt dann lediglich von dem administrativen Ermessen der Regierung und der mehr oder minder laxen Auffassung des Begriffs staatsgefährlich ab. Ebenso darf die Auflösung eines Vereins oder einer Versammlung nie definitiv, sondern nur blos vorläufig durch die Polizei- oder Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden, und es ist die definitive Schließungsfrage den Gerichtsbehörden zu überweisen, wie selbst in der preuß. Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Misbrauchs des Versammlungs- und Vereinsrechts vom 11. März 1850, §. 16 fg., bestimmt ist. Innerhalb eines bestimmten Umkreises von der Residenz des Staatsoberhauptes oder von dem Ort des Sitzes der Volksvertretung und während der Dauer der Sitzungsperiode der letztern dürfen nach mehrern Vereinsgesetzen (Preußen, Oesterreich) keine Volksversammlungen unter freiem Himmel stattfinden. Durch die neue deutsche Reichsverfassung ist die Gesetzgebung über das Vereinsrecht und die Presse dem Reich übertragen und vorbehalten worden.

Vgl. Zirkler, «Das Associationsrecht der Staatsbürger» (Leipzig 1834); Stein, «Verwaltungslehre» (3 Thle., Stuttgart 1865—67); Bluntschli, «Allgemeines Staatsrecht» (4. Aufl., 2 Bde., München 1868); Escher, «Handbuch der praktischen Politik» (2 Bde., Leipzig 1863—64).

Verfassung, s. Constitution.

Vergehen. Dieser Ausdruck ist im weitern Sinne zwar gleichbedeutend mit Verbrechen, insofern man hierunter alle Handlungen oder Unterlassungen versteht, durch welche von deren Urheber aus freiem Willen, und zwar entweder in absichtlicher oder unabsichtlicher, schuldhafter Weise, bestimmte staatliche Verpflichtungen oder Geboten verletzt werden, sodaß ein mit Strafe bedrohter Erfolg herbeigeführt wird. Im engern Sinne unterscheidet man jedoch wieder Verbrechen von V. und zwar je nach dem Grade des rechtswidrigen Willens, der sich in den strafbaren Handlungen oder Unterlassungen kundgibt; in den neuern Strafgesetzbüchern basirt diese Unterscheidung zugleich auf den äußerlichen Abstufungen, welche in Bezug auf die Zuständigkeit der verschiedenen richterlichen Behörden und in Bezug auf die verschiedenen Strafen gemacht werden. So werden insbesondere die schweren Straffälle oder Verbrechen unter Zuziehung von Geschworenengerichten, die minder schweren Fälle durch collegialisch besetzte Instanzgerichte, die leichtern V. oder Uebertretungen aber durch Einzelrichter unter Zulassung der Berufung auf collegialisch besetzte Instanzgerichte entschieden.

Vergleich (transactio) nennt man denjenigen (Neuerungs-) Vertrag, welcher den Zweck hat, ein zwischen mehrern Personen streitiges oder sonst zweifelhaftes Rechtsverhältniß durch gegenseitiges Nachgeben zu einem unbestrittenen und unzweifelhaften zu machen. Indeß kann zwischen Ehegatten über die Gültigkeit ihrer Ehe so wenig wie über den Inhalt einer letztwilligen Verordnung vor deren Bekanntmachung ein V. abgeschlossen werden. Auch V. über Verbrechen sind unzulässig und ungültig, außer insoweit es sich um die dadurch verletzten Privatrechte (Schadenersatz, Rückerstattung) handelt, oder in dem Fall, wo das verübte Verbrechen derart ist, daß die Behörde nur auf Verlangen und Antrag der Parteien einzuschreiten hat.

Die V. können sowol gerichtlich wie außergerichtlich abgeschlossen werden. Jedes Gericht kann V. aufnehmen, mögen sich dieselben auf Streitsachen erstrecken, die von ihnen abhängig sind oder nicht. Einem gerichtlichen V. kommt die sofortige Executionsfähigkeit jedoch nur dann zu, wenn er über eine bereits eingeklagte Forderung geschlossen worden ist. Zu einem V. kann niemand gezwungen werden, außer bei Concursen (und in Oesterreich im Ausgleichsverfahren, wo die Annahme eines V.s seitens der Mehrheit der Gläubiger, deren Forderungen angemeldet und als richtig anerkannt sind, auch die Minorität bindet). Ein Irrthum kann einen V. nur insoweit ungültig machen, als er die Wesenheit der Personen oder des Gegenstandes betrifft. Aus dem Grund der Verletzung über die Hälfte kann er dagegen nicht angefochten werden, und ebenso wenig können später neu aufgefundene Urkunden, oder die nachmals sich erweisende Gültigkeit einer Urkunde, wenn dadurch auch der gänzliche Mangel eines Rechts auf seiten einer Partei entdeckt würde, einen redlich eingegangenen V. entkräften. Der unredlich vorgehende Theil haftet selbstverständlich dagegen dem andern für jeden Schaden. Ein Rechnungsfehler schadet keinem der sich vergleichenden Theile. Ein V. über eine besondere Streitigkeit erstreckt sich nicht auf andere Fälle und selbst ein über alle Streitigkeiten geschlossener V. erstreckt sich nicht auf geflissentlich verheimlichte oder den Parteien unbekannte Ansprüche und Rechte. Wird nach dem Vergleichsabschluß ein durch denselben beseitigter Anspruch von dem einen Theile ohne Rücksicht auf den V. gerichtlich geltend gemacht, so hat der andere Theil die Wahl, ob er bei dem V. stehen bleiben will oder nicht. Im letztern Fall ist er berechtigt, das infolge des V.s Geleistete, wie eine entrichtete Nichtschuld, zurückzufordern.

Den Gerichten ist meist die Pflicht auferlegt, in den an sie gelangenden Rechtsstreitigkeiten vor Eintritt in die eigentliche Proceßverhandlung die Herbeiführung eines V.s unter den Parteien zu

versuchen. In manchen Ländern, z. B. Baiern, ist außer den Gerichten auch den Magistraten und Gemeindeausschüssen ein Vermittelungsamt übertragen und alle Gemeindemitglieder, sowie, falls der Streit ein dingliches Recht betrifft, auch die Forenser sind verbunden, vor Betretung des Rechtswegs ihren Gegner vor das Vermittlungsamt vorrufen zu lassen und ohne dessen Zeugniß über den vergeblich abgehaltenen Sühneversuch oder über das Nichterscheinen des Beklagten in dem angesetzten Termin wird bei Gericht keine Klage angenommen. Diese Einrichtung vermag wesentlich zur Verminderung der Processe beizutragen.

Verhaftung. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist in der Polizeiverwaltung und in der Justizpflege die vorläufige Ergreifung und Festnahme der Personen, welche eines Verbrechens wegen angeklagt oder desselben verdächtig sind, ein wichtiges Mittel zur Entdeckung und Bestrafung von Verbrechen. Sie verhindert seine Flucht, die Entfernung der Spuren des Verbrechens, die Verabredung mit andern etwaigen Mitschuldigen. Indeß enthält die Anwendung dieses Mittels einen wesentlichen Eingriff in die persönliche Freiheit, und zwar um so mehr, als selbst dringende Verdachtsgründe noch immer nicht mit absoluter Sicherheit die Schuld des Angeklagten festzustellen vermögen. Ueberdies liegt die Gefahr nahe, daß dieses Mittel zur Erforschung der Wahrheit mit vielen Misbräuchen verbunden ist und von den Behörden, denen die Untersuchung oder Vorerörterung obliegt, oft willkürlich und zur Verübung eines Drucks auf den Angeschuldigten, zur Erpressung von Geständnissen, in politisch bewegten Zeiten und bei politischen Verbrechen aber selbst absichtlich und widerrechtlich gegen politische Gegner benutzt wird. In jedem Rechtsstaat müssen daher die Fälle, unter welchen von Polizeibehörden oder vom Richter eine V. vorgenommen werden kann und die Formen, die hierbei zu beobachten sind, genau und speciell festgestellt werden. Hauptprincip hierbei ist, daß die V. nur mittels eines schriftlichen, die Anschuldigung und den Angeschuldigten genau bezeichnenden richterlichen Befehls, der bei der Verhaftung oder spätestens im Lauf des folgenden Tages dem Beschuldigten zuzustellen ist, bewirkt werden darf. Ohne richterlichen Befehl können die Polizeibehörden, Sicherheitsbeamten und beziehentlich auch Privatpersonen nur dann vorläufig jemand verhaften, wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, sowie wenn sich später etwa noch Umstände ergeben, welche den Angeschuldigten als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen. Jedenfalls ist bei der V. sofort der Beschuldigte dem Richter, welcher den Befehl dazu erließ, und dem Staatsanwalt bei dem zuständigen Gericht vorzuführen, und letzterer muß entweder die sofortige Freilassung verfügen oder unverzüglich beim Gericht einen Beschluß über die V. beantragen. Der Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages gerichtlich vernommen werden, wobei ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und die Möglichkeit zur Aufklärung eines Misverständnisses gegeben wird. Jedenfalls darf auch nur dann die Haft fortgesetzt werden, wenn es sich um ein schweres Verbrechen, um die Verhütung von Collisionen handelt und der Verdacht der Flucht vorliegt. In allen andern Fällen darf die persönliche Freiheit nicht weiter beschränkt werden. Oft wird sogar es hinreichend sein, daß der Angeklagte dafür, daß er sich dem Gericht jederzeit stellt, einen Bürgen oder eine Sicherheit (in Geld, Unterpfand) bestellt. (S. preuß. Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Febr. 1850.)

Verjährung nennt man theils den Wegfall und das Erlöschen gewisser Rechte durch Nichtausübung (erlöschende V.) seitens des Berechtigten, theils den Erwerb von Rechten seitens eines Nichteigenthümers durch einen eine bestimmte Reihe von Jahren fortgesetzten Besitz (erwerbende V. oder Ersitzung). Das Recht der V. läßt sich aus dem Rechtsprincip an sich nicht begründen, sondern nur künstlich aus gesellschaftlichen Zweckmäßigkeitsgründen rechtfertigen, weil, wenn Rechtsansprüche, deren Entstehung in eine allzu lange Vergangenheit fällt, noch nachträglich und jederzeit geltend gemacht werden könnten, dies eine völlige Unsicherheit der Erwerbs- und Besitzverhältnisse zur Folge haben müßte. Das Rechtsinstitut der V. ist sonach kein vernunftrechtliches, sondern ein dem positiven Recht angehöriges, denn sie widerspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß zur Ausübung eines Rechts niemand gezwungen oder der bloße Besitz schon Eigenthum werden kann.

Im Civilrecht verjähren in der Regel alle Klagen und Forderungen, wenn ihre Anstellung dreißig Jahre unterlassen wurde, und es kann durch Privatverfügung auch diese dreißigjährige V. weder verlängert noch überhaupt ein verjährbares Klagrecht unverjährbar oder umgekehrt ein unverjährbares verjährbar gemacht werden. Gewisse Klagen sind unverjährbar, z. B. auf Familienzustände, auf Theilung einer Gemeinschaft an Sachen, auf Feststellung von Grenzen, auf die im Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Rechte. Die V. kann auch nicht beginnen und laufen, wenn jemand durch höhere Gewalt oder durch Stillstand der Rechtspflege an der gerichtlichen Verfolgung seines Rechts behindert ist, oder gegen Personen, für welche eine gesetzliche Vertretung stattfindet (Bevormundete, Corporationen), solange diese nicht vorhanden ist (obwol zeitweiliger Mangel der Vertretung in der Regel die begonnene V. nicht hemmt). Sie kann auch, wenn die Geltendmachung eines Rechts von der Willenserklärung eines Betheiligten abhängt, erst von der Zeit dieser Willenserklärung und von Ablauf der Zeit an beginnen, wo sich an diese Willenser-

klärung eine Frist zur Geltendmachung des Rechts knüpfte; bei wiederkehrenden Leistungen beginnt für jede einzelne Leistung eine besondere V. von der Zeit an, wo sie gefordert werden kann. Die V. muß ferner ohne Unterbrechung abgelaufen sein. Eine solche Unterbrechung findet statt bei Anerkennung des gegnerischen Rechts, durch Klaganstellung oder Geltendmachung des fraglichen Rechts in Form einer Einrede, in manchen Staaten auch durch eine bei Gericht anzubringende Verwahrung, wenn der Aufenthalt des Gegners unbekannt und daher die Klaganstellung unmöglich ist. Von Amts wegen ist die V. nicht zu berücksichtigen. Bei Klagen aus Forderungen werden mit der V. die letztern selbst wirkungslos. Zu Gunsten der Kirche und des Fiscus waren im Römischen und Kanonischen Recht sogar noch längere als dreißigjährige Verjährungsfristen eingeführt. In neuerer Zeit sind für eine große Anzahl von Forderungen, die im alltäglichen Leben vorkommen, kürzere meist zwei- bis dreijährige Verjährungsfristen eingeführt worden, z. B. für Forderungen von Aerzten, Apothekern, Lehrern, Künstlern, Gewerbtreibenden, Wirthen, Frachtfuhrleuten, Schiffern, Lohnkutschern, Gehülfen, Gesellen, Dienstboten, Rechtsanwälten, ferner für alle Forderungen an Renten, Unterhaltsbeiträgen, Mieth- und Pachtgeldern und andere jährlich oder in kürzern Fristen wiederkehrende Leistungen, die nicht als Theilzahlungen des Kapitals anzusehen sind. In allen diesen Fällen kann die V. nur durch schriftliche Anerkennung oder Bestellung eines Faustpfandes seitens des Schuldners unterbrochen werden. Durch Ersitzung, durch fortgesetzten dreißigjährigen Besitz kann der redliche Besitzer einer beweglichen Sache das Eigenthum erwerben; und war er zugleich schon rechtmäßiger Besitzer (s. den Art. **Besitz und Eigenthum**) und hat er den Besitz auf fehlerfreie Weise erlangt, so genügt sogar schon eine kürzere (dreijährige) Frist. Als rechtmäßig gilt der Besitz, der infolge eines Rechtsgrundes erworben wurde, welcher an sich zur Verschaffung des Eigenthums geeignet gewesen wäre, jedoch wegen eines anfänglichen oder spätern Hindernisses, z. B. Legitimationsmangel, den Eigenthumserwerb nicht zur Folge hatte. In die Besitzzeit kann auch der Ersitzungsbesitz des unmittelbaren Vorgängers (z. B. des Erblassers) mit eingerechnet werden und wird der Besitz zu Anfang und Ende der Ersitzungszeit nachgewiesen, so wird auch die Fortdauer desselben in der Zwischenzeit vermuthet. Die Ersitzung kann nicht beginnen und die begonnene steht still, wenn und solange gegen den Eigenthümer, gegen den ersessen werden soll, keine V. der Eigenthumsklage laufen konnte. Auch wird sie durch Klaganstellung oder Klagbenachrichtigung oder durch eine Verwahrung unterbrochen, welche, falls der Ort, wo sich die Sache befindet oder wo der Gegner sonst belangt werden könnte, unbekannt ist, von dem Eigenthümer bei seinem persönlichen Gerichtsstand eingelegt wird.

Im **Wechselrecht** verjähren die Regreßansprüche des Inhabers gegen den Acceptanten und Aussteller in drei Jahren, gegen die Indossanten und Vormänner in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa zahlbar war. — Auch im **Handelsrecht** sind zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen ausgetretene Gesellschafter, sowie gegen die Mitglieder von Genossenschaften kürzere Verjährungsfristen eingeführt. Polizeivergehen verjähren, wenn vom Tag der Uebertretung binnen einer kurzen halbjährigen Frist kein Urtheil erfolgt und Polizeistrafen durch mehrjährigen (2 Jahre) Nichtvollzug. — Ebenso wird im **Strafproceß** die Strafverfolgung durch V. aufgehoben; jedoch ist sie bei den mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen in manchen Ländern ganz ausgeschlossen, in andern tritt sie hierbei erst mit zwanzig Jahren und nur in soweit ein, daß die Todesstrafe sich in lebenslängliches Zuchthaus verwandelt. Für andere Verbrechen ist die Verjährungsfrist kürzer (bald fünf, bald funfzehn Jahre), noch kürzer aber für Vergehen (zwei Jahre), für Uebertretungen (sechs Monate) und für Preßpolizeiübertretungen.

Im Staatsrecht gibt es keine V. Hier können die Rechte der Regierung sowol wie des Volks weder durch bloße Nichtausübung verloren gehen, noch können durch die thatsächliche Usurpation oder Unterdrückung, sowie durch Verfassungsbruch die Volksrechte annullirt werden. Hier schlummert blos ihre äußere Geltendmachung, und sobald die einseitig verfügte Verfassungs- oder Rechtssistirung aufhört, leben sie selbst in der Weise wieder auf, daß das in der Zwischenzeit widerrechtlich Geschehene, insbesondere die inmittels erlassenen Gesetze und Verordnungen entweder als ganz ungültig betrachtet werden, oder nur eine provisorische weitere Geltung haben, welche sofort aufhört, sobald auch nur einer der gesetzgebenden Factoren die nachträgliche Zustimmung verweigert. Diese Fragen wurden insbesondere bei dem kurhessischen Verfassungsstreit und bei der im J. 1863 erfolgten Wiederherstellung der Verfassung von 1831, neuerdings in Oesterreich und Ungarn bezüglich der während der willkürlichen Restauration des Absolutismus von 1850—61, resp. 1867 erlassenen Gesetze und abgeschlossenen Staatsanleihen mehrfach ventilirt. Im europäischen Völkerrecht findet keine Besitzerwerbung durch V. statt (Mohl).

Vgl. Unterholzner, «Entwurf der gesetzlichen Verjährungslehre», bearb. von Schirmer (2 Bde., Leipzig 1858); Dambach, «Beiträge zur Lehre von der Criminalverjährung» (Berlin 1860).

Verlagsrecht, s. **Literarisches und künstlerisches Eigenthum und Nachdruck.**

Vermögen bedeutet an sich im allgemeinen die Möglichkeit, Fähigkeit oder Kraft zur Entfaltung einer gewissen Thätigkeit; im volkswirthschaftlichen Sinn ist es der Inbegriff alles desjenigen, was dem Menschen zur Erreichung seiner Zwecke und Befriedigung seiner Bedürfnisse dient. In der Regel wird gleichzeitig damit die Vorstellung der Größe des Besitzes solcher Dinge

verbunden und Reichthum ist der Besitz überflüssigen Vermögens. An sich gehört der Ueberfluß indeß nicht zum Wesen des Vermögens. Es gibt nun zwei Gattungen von Vermögen: das natürliche, welches die umsonst von der Natur gelieferten freien Güter, die an sich zwar keine Vermögensbestandtheile der einzelnen bilden, jedoch für den Zustand der Länder wichtig sind, sowie ferner die persönlichen und sittlichen Güter, wie Gesundheit, geistige Anlagen, Charaktereigenschaften, selbst das öffentliche Ansehen und Vertrauen umfaßt; das gesellschaftliche Vermögen oder die wirthschaftlichen Güter, welche erst durch Arbeit, überhaupt entgeltlich erworben und angeeignet werden müssen (Nahrungsmittel, Geräthe, Häuser) und sich im ausschließlichen Besitz oder Eigenthum der Erwerber und Producenten verbinden. Verschiedene natürliche Güter werden, wie der Grund und Boden, mit der Einführung des Eigenthumsrechts erst gesellschaftliches Vermögen. Manche zählen zu letzterm auch die persönlichen Dienste oder die Arbeiten, welche andern Vortheile gewähren und gegen vereinbarte Vergütung in sachlichen Gütern geleistet werden (Unterricht, Pflege, Schutz), obwol nicht diese Leistungen an sich, sondern nur die damit erworbenen Güter das Vermögen ausmachen und erstere daher nur Erwerbsmittel, nicht das Vermögen selbst sind.

Der Werth und die Abschätzung des Vermögens hängt von dem Grade seines Nutzens für den Besitzer ab (Gebrauchswerth), und ist theils subjectiver, theils aber auch objectiver Natur, insofern unter den Dingen sich Vergleiche über ihren Nutzen und ihre Brauchbarkeit zu allgemeinen menschlichen Zwecken anstellen lassen (z. B. ist 1 Scheffel Weizen in Bezug auf den Nahrungsgehalt $1^1/_2$ Sch. Roggen gleich). Der Begriff Werth ist immer mit dem der Vergleichung eng verknüpft, der Gebrauchswerth bezieht sich auf den Werth anderer Sachen und daraus ergibt sich, daß der objective Werthmesser in der Quantität und Qualität der mit dem betreffenden Gute einzutauschenden andern Güter oder Leistungen beruht. Neben der innern Nützlichkeit oder Brauchbarkeit liegt daher der Werth eines Gutes in der Fähigkeit, anderes dagegen einzutauschen. Dieser Tausch- oder gesellschaftliche Werth macht ein Gut zum gesellschaftlichen V. und letzteres besteht in den Gütern, welche einen Tauschwerth, Preis haben. Viele Güter haben sowol natürlichen als gesellschaftlichen Werth, jedoch in verschiedenem Grade; Eisen ist z. B. nützlicher als Gold, der Tauschwerth des letztern ist jedoch mehr werth als der des Eisens.

Das Einzelvermögen bilden die Grundstücke und die Sachen, welche der Natur abgewonnen wurden oder durch menschliche Arbeit einen Werth erst erhalten. Sie dienen theils als werbender Gütervorrath, Kapital oder als Genußmittel. Es gehören zum Einzelvermögen auch die Forderungen und verkäuflichen Rechte und bei ihm ist es gleichgültig, ob sich der einzelne die Güter durch Arbeit erzeugte, oder solche auf andere Weise, durch Schenkung, Uebertragung, Austausch, Abtretung, erhielt. Der Gewinn des einen kann ein Verlust des andern sein, und umgekehrt, ohne daß die Gesellschaft etwas dadurch gewinnt oder verliert. Das Volksvermögen (richesse nationale, wealth of nations) ist der Gesammtertrag der Arbeitsthätigkeit einer Nation und schließt alle im Besitz der einzelnen Glieder der Nation befindlichen Güter in sich, es ist die Gesammtheit des Einzeleigenthums, wie es in der fortdauernden Bewegung der Production und Circulation begriffen ist, es ist aber kein besonderer Gegenstand neben dem Einzeleigenthum. Es weist im Grund darauf hin, daß das durch die Einzelthätigkeit und Arbeitstheilung Erzeugte dem Zweck der letztern gemäß ein Gemeingut der bürgerlichen Gesellschaft ist, und zwar insofern, als vermöge der Tauschfähigkeit jedes Einzeleigenthum der Möglichkeit nach ein Gegenstand des allgemeinen Tausches, ein Gut aller, und der Wirklichkeit nach, vermöge des Verkehrs, wenigstens ein Gut vieler werden kann und wird. Als Gegensatz zum Volksvermögen stellt man oft das Staatsvermögen hin. Nach der Anschauung des Feudalsystems hatte der Staat am Privat-(Grund-)Eigenthum ein Obereigenthumsrecht, sodaß sich daher folgerichtig alles Privat- und Volksvermögen im Staatsbegriff auflöst. Verschieden von dieser Auffassung versteht man jetzt unter Staatsvermögen nur das dem Staat als juristische Person und Centralorgan eines Volks zustehende Vermögen an Grundstücken, Material, Armee- und Flottenausrüstung u. s. w. Als Vermögensbesitzer ist der Staat ebenfalls blos der Besitzer einer Einzelwirthschaft, nur daß die Nutzungen des Staatsvermögens zu Gesammtzwecken des Volks verwendet werden. Das Volksvermögen ändert sich nicht wie das Einzelvermögen durch Uebertragungen von einer Person auf die andere, sondern vermehrt sich nur durch die Production, d. h. durch die Vermehrung des Werths, der Nützlichkeit und Tauschfähigkeit der Stoffe. Der scheinbare Widerspruch, daß der Reichthum einer Nation um so größer sein kann, je niedriger die Sachen, die man besitzt oder producirt, im Preis, d. h. dem in Geld abgeschätzten Werth stehen, löst sich durch die Betrachtung, theils daß das Vermögen eigentlich nur in den Productivfonds (Industrie, Kapital, Grundstücke) besteht, die um so größer sind, je mehr Producte man mit ihrer Hülfe erzeugen kann (Say), theils daß Nützlichkeit und der Werth stets im umgekehrten Verhältniß zueinander stehen. Zur Nutzbarmachung eines Stoffes gehört physische und geistige Arbeit und Kraft. Je leichter es durch die Association der Menschen wird, den Widerstand bei der Erzeugung der gebrauchten Gegenstände zu überwinden, desto mehr muß der Werth dieser Gegenstände sinken, weil er nur das Maß des zu überwindenden Widerstandes ausdrückt. Gleichzeitig wird die Sammlung von V. immer leichter und das Sinken der Waarenpreise ist daher stets ein Zeichen der Vervollkommnung der Maschinen und Werkzeuge, der bessern Arbeitstheilung,

der größern Geschicklichkeit der Arbeiter, des Sinkens des Zinsfußes und Unternehmungsgewinns, des Wachsthums des Volksreichthums und Nationalvermögens. Viele meinten früher, daß sich das letztere auch durch den auswärtigen Handel vermehre, sofern die Preise der auswärts verkauften Waaren höher sind als im Inland. Jedoch ist es auch beim auswärtigen Handel vortheilhafter, mehr auf die Menge der verkauften Waaren, als auf den Gewinn im Preis zu rechnen, und daher geschieht die Bereicherung immer wieder nur durch Vermehrung der Landeserzeugnisse (Storch). Diejenigen Erwerbszweige tragen zur Vermehrung des Volksvermögens am meisten bei, welche bei gleichen Productionskosten die größte Menge von vollkommenen Gütern liefern, und ein Arbeitszweig ist um so productiver und nützlicher, je mehr sich infolge von Vervollkommnungen der Kostenpreis der Producte vermindern kann.

Vermögenssteuer. Auf den niedern wirthschaftlichen Culturstufen ist diese Steuer die ursprünglichste und älteste. Sie erscheint als die einfachste, indem sie alle in dem Besitz der Bürger befindlichen Werthe und Güter trifft und keinen Unterschied darin macht, ob dieselben zur weitern Production oder zur Consumtion, zum Ge- und Verbrauch bestimmt sind. Ebenso wenig unterscheidet sie Immobiliar- und Mobiliarbesitz. Im Alterthum (in Rom unter Servius Tullius, in Athen unter Solon) sowie im Mittelalter (besonders in Italien und in den Reichsstädten, in letztern Schoß, Losung, Schatzung, ordentliche Jahressteuer genannt) kam sie sehr häufig vor, findet sich jedoch noch heute in verschiedenen Schweizercantonen und in mehrern Staaten von Nordamerika, wo sie sogar ein Drittel bis über die Hälfte der gesammten Staatsrevenuen liefert, und sie wird hier vorzugsweise um deswillen beibehalten, weil dort zum Theil das wirkliche und mittlere Einkommen der einzelnen Staatsbürger sehr schwer zu ermitteln ist, außerdem aber die Staatsbedürfnisse nicht so hoch sind, daß die V. jene drückenden Wirkungen auf die einzelnen Individuen ausüben könnte, wie dies in den europäischen dicht bevölkerten Staaten mit ihrer großen Anspannung aller Steuerkraft der Fall sein müßte. Hier hat man in neuerer Zeit die V. nur noch in außerordentlichen Bedarfsfällen und vorübergehend angewendet, wie z. B. in Preußen 1812 oder in Bremen, wo noch seit 1830 die alte Schoßordnung neunmal angewendet worden ist. Ihre Veranlagung geschah meist vermittels geheimer Selbstschätzung und unter Bezugnahme auf das Pflichtgefühl der Steuerpflichtigen. Neuerdings hat sie noch vielfach Vertheidiger gefunden (Matthy) und man ist dabei insbesondere von der Auffassung des Staats als einer Sicherheitsanstalt für das Vermögen der einzelnen ausgegangen, um daraus die gleiche Steuerpflichtigkeit der einzelnen nach ihrem Vermögensbesitz abzuleiten. Allein nicht blos, daß der Staatszweck ein viel umfassenderer und darum auch jene Schlußfolgerung unrichtig ist, so ergibt sich auch, daß die V. in keiner Weise den obersten Principien der Besteuerung, insbesondere den Anforderungen der Gleichmäßigkeit und gerechten Vertheilung entspricht. An sich wird schon jede Steuer besser aus den disponibeln Kapitalserträgnissen, als aus dem in feste Anlegung, und Verwendung übergegangenen Kapital oder werbenden Stammvermögen bestritten werden können, weil mit der Verminderung des letztern die Productionskraft des einzelnen und eines ganzen Volks selbst verringert und aufgezehrt wird, damit aber auch die Steuerkraft selbst abnehmen muß. Indem die V. von dem werbenden und nicht werbenden Vermögen ohne Unterschied erhoben wird, werden die Gegenstände desselben, die zum Gebrauch dienen, jedoch erst in einem längern Zeitraum verbraucht oder abgenutzt werden, mehrmals und in viel höherm Grade als die zum unmittelbaren Verbrauch dienenden Güter belastet. Hierzu kommt indeß noch, daß die Einnahmen, welche aus dem Arbeitsverdienst fließen, unbesteuert bleiben würden, und daß ferner auch das Vermögen aus vielen Gegenständen besteht, deren Werth um so mehr sinkt, als mit der zunehmenden wirthschaftlichen Entwickelung die Kosten der Reproduction gleichartiger Gegenstände sinken, während umgekehrt der Nutzen, den dieselben Gegenstände in der Zukunft leisten, sich vermehrt. Was man indeß bei der Anlegung der V. veranschlagen kann, sind immer nur der ursprüngliche Preis und die Anschaffungskosten der Güter. Die Steuerpflichtigen besitzen endlich auch noch viele Gegenstände, deren Anschaffung mit großen Kosten verbunden war, die ihnen jedoch wenig oder geringen Nutzen abwerfen und nicht minder werden diejenigen, welche wegen geringerer geistiger oder körperlicher Fähigkeit oder aus sonstigen, selbst vorübergehenden Ursachen von ihrem Vermögen nicht denselben Gebrauch machen können, wie ein anderer, viel höher belastet. Besonders ungerecht erscheint die V., wenn sie, wie nicht zu umgehen, von den außenstehenden Forderungen erhoben wird, ohne daß die größere oder geringere Sicherheit veranschlagt werden kann. Diejenigen endlich, welche nur mit geliehenem Vermögen arbeiten und Einkünfte erzielen, sind steuerfrei. Auch die große Gefahr von Steuerhinterziehungen springt in die Augen, die nur durch eine sehr kostspielige Ermittelung der Vermögensumstände beseitigt werden könnte, was seinerseits aber nur dahin führen würde, daß der Reinertrag der V. wegen der großen Erhebungskosten sehr gering ausfällt. Die Erbschaftssteuer ist ihrer Natur nach ebenfalls eine V., bei welcher jedoch der Zeitpunkt der Erhebung, der Eintritt des Todes, auf seiten des Steuerpflichtigen ist.

Vgl. Max Wirth, «Grundzüge der Nationalökonomie» (2 Bde., 2. Aufl., Köln 1859—61); J. Stuart Mill, «Grundsätze der politischen Oekonomie», deutsch von Soetbeer (2. Aufl., Hamburg 1864).

Verordnung, s. Gesetz und Verordnung.

Verschollene, s. unter Abwesende.

Verschwender nennt man im allgemeinen alle diejenigen, welche ihr Vermögen verschleudern, dieses und ihre Arbeitskraft unproductiv anwenden. Das Civilrecht gestattet daher, solche Personen gerichtlich als V. erklären zu lassen, was die Wirkung hat, daß die Abschließung fast aller Rechtsgeschäfte dieser Personen erst dann gültig ist, wenn solche mit Zuziehung und Einwilligung des gerichtlich bestellten Vormundes oder Beistandes (Curators) geschehen sind. Sie sind demnach auch unfähig, ein Testament zu errichten. Eine Person kann indeß nur auf erhobene (Entmündigungs-) Klage für einen V. erklärt werden, zu deren Anstellung Verwandte des Beklagten oder Ehegatten, bei bevormundeten Personen oder solchen, die unter väterlicher Gewalt stehen, der Vormund oder Vater, nach dem Entwurf der norddeutschen Civilproceßordnung auch der Staatsanwalt berechtigt ist. Dem Beklagten ist in diesem Fall vom Proceßgericht ein Rechtsanwalt zu bestellen. Auch müssen Aerzte gutachtlich über den Geisteszustand gehört werden, bevor das Urtheil über die Berechtigung und Zulassung der Entmündigungsklage gefällt wird. Dieses Urtheil, sowie die etwa vom Gericht verhängte provisorische Entmündigung ist öffentlich von der Vormundschaftsbehörde bekannt zu machen. Die Wiederaufhebung der Entmündigung kann nur auf Grund eines neuen Verfahrens durch Urtheil ausgesprochen werden. Das Civilrecht kann indeß nur eine sehr geringe Anzahl der Fälle umfassen und erreichen, in denen vom volkswirthschaftlichen Standpunkt eine Verschwendung, ein Misbrauch des in dem Eigenthumsrechts liegenden freien Verfügungsrechts, eine unmittelbare muthwillige oder vorsätzliche Verzehrung und Zerstörung von Kapital und Arbeitskraft, ein Mangel an Verwendung derselben zu productiven Zwecken, oder auch eine Nichtbenutzung von vorhandenen materiellen Hülfsquellen, und keine Ansammlung von Ersparnissen, keine Vermehrung des anzusammelnden Vorraths neuer Genußmittel stattfindet. Die frühere Gesetzgebung im Polizei- und Bevormundungsstaat suchte manchen Verschwendungen durch allerhand Luxusgesetze, wiewol vollkommen resultatlos, entgegenzuwirken. Auch die Staaten selbst sind oft nur zu verschwenderisch mit ihren Staatsausgaben, die sie nicht nach dem Maßstab der ihnen zu Gebote stehenden Einnahmen zu bemessen, mit diesen nicht in Einklang zu bringen verstehen. Obwol nicht zu leugnen ist, daß die erste Pflicht des Staats die Sorge um seine unbehelligte äußere Existenz, der Schutz und die Sicherheit gegen äußere Feinde ist, so ist doch auch andererseits nicht die kolossale Verschwendung der Arbeits- und Steuerkraft in Abrede zu stellen, welche die großen stehenden Heere in ihrem Gefolge haben und die Wirkung äußern, daß der Landwirthschaft, dem Handel und der Industrie, den Anstalten zur Hebung des Verkehrs, den Zwecken der geistigen Bildung die Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse verkümmert oder ganz entzogen werden. Eine ähnliche Verschwendung im Staatshaushalt findet durch die ungeheuern Civillisten, und im Nationalhaushalt seitens der Verwaltung von staatsindustriellen Branchen statt. Die enormen Verwaltungskosten und Spesen vieler Actiengesellschaften, die Leichtigkeit, mit welcher seitens der Verwaltung in der Negociirung von Anleihen (zu ungünstigen Bedingungen) vorgegangen wird, übersteigen sehr häufig die Einnahmen, oder bewirken wenigstens, daß der Reingewinn der betreffenden Unternehmungen erheblich verkürzt wird. Zur Ersparniß am Rohmaterial hat man in verschiedenen Fabriken das sogenannte Prämiensystem eingeführt.

Verschwörung nennt man die Vereinigung mehrerer zur Ausführung einer Unternehmung gegen die Integrität des Staats, den Bestand der Staatsverfassung oder das Leben des Souveräns. Die Theilnehmer an einer solchen unterliegen, wie groß oder gering auch ihr Antheil an der Ausführung sein mag, nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen über das Complot, alle einer und derselben Strafe, indem sie als Haupttheilnehmer oder Miturheber angesehen werden und die völlige Gleichheit der Absicht bei ihnen angenommen wird. Nur ausnahmsweise können bei den einzelnen besondere Gründe die Strafbarkeit noch erhöhen oder vermindern. Charakteristisch ist bei diesem Verbrechen, daß schon derjenige, welcher von demselben oder den Verbrechern Kenntniß erhält, und keine Anzeige erstattet, als ein Mitschuldiger, wenn auch minder streng als die eigentlichen Verschworenen, bestraft wird. Andererseits wird vielfach von den Strafgesetzbüchern denjenigen Verschworenen, welche unmittelbar, nachdem sie der Verschwörung beigetreten sind, ihre Handlung bereuen und die Verschwörung entdecken, völlige Straflosigkeit und sogar eine Belohnung zugesichert; wird die Anzeige erst später erstattet, so wird ihnen eine Freisprechung nur in dem Fall zutheil, wenn sie noch bisher unbekannte Geheimnisse der V. mitzutheilen vermögen. In aufgeregten Zeiten und namentlich bei gewaltthätigen Regierungen, die ihren Ursprung nur den Verletzungen der bestehenden Verfassung, dem Eides- und Rechtsbruch, oder der Eroberung verdanken und sich in ihrem Besitzstand unsicher fühlen, wird oft V. von der Polizei nachgespürt, wo an sich alle gesetzlichen Merkmale einer solchen fehlen. Gewissenlose Einkerkerungen und Anklagen finden gegen die politischen Gegner statt, um diese zu beseitigen und ihnen selbst die Mittel zum gesetzmäßigen Widerstand zu entziehen. Die Geschichte fast aller Länder bis auf die neueste Zeit ist reich an solchen Verschwörungsprocessen, auf Grund von denunciatorischer Thätigkeit; es möge hier an den Proceß Waldeck 1849, in Frankreich noch 1868 an den Proceß gegen diejenigen erinnert werden,

welche am 2. Dec. das Grab des in dem Aufstand gegen den Staatsstreich gefallenen Deputirten Baudin schmückten und besuchten.

Versicherung, s. Assecuranz.

Versorgungskassen sind alle die Anstalten, welche bestimmt sind, den Theilnehmern bei plötzlich eintretenden außergewöhnlichen Ausgaben, wie solche z. B. durch Krankheiten, Geburten von Kindern, Unglücksfälle und Todesfälle in der Familie hervorgerufen werden, Hülfe und Beistand zu leisten. Sie sind in sittlicher und volkswirthschaftlicher Beziehung um so wichtiger und nützlicher, als sie unter den Mitgliedern wirthschaftlichen Sinn hervorrufen, sie zur Fürsorge für die Zukunft und zur Zurücklegung kleiner Ersparnisse anregen, ihr Selbstvertrauen steigern und die Armen- und Almosenanstalten, deren Benutzung stets ein drückendes demoralisirendes Gefühl erregt, entbehrlich machen. Durch die Ansammlung und Concentrirung kleiner, sonst müßig und unfruchtbar darliegender Beträge werden letztere für die Gesammtheit fruchtbar gemacht, das individuelle und Nationalvermögen wird erhalten und vermehrt. Die Kassen wenden zwar in der Regel diese Ersparnisse nicht selbst unproductiv an, dagegen leihen sie dieselben gegen Sicherstellung an Gemeinden, Corporationen oder Privatpersonen, die ihrerseits davon einen productiven Gebrauch machen, theils legen sie dieselben in Staatsanleihen an, und wenn die letztern auch keineswegs immer zu productiven Zwecken gemacht werden, so wird es doch durch diese Kapitalansammlungen möglich, daß in den Fällen, wo der Staat und die Gemeinde Geld aufnehmen müssen, andere Privatkapitalien nicht heran- und aus dem Verkehr gezogen werden müssen. Die erste Stufe solcher V. bilden die Sparkassen; indeß wird durch sie nur unvollständig der Zweck der Versorgung ihrer Theilnehmer erfüllt, weil das Recht derselben, über ihre Einlagen jederzeit beliebig verfügen zu können, die beabsichtigte Wirkung oft wieder aufhebt und die Ersparnisse bei Ereignissen im Familien- oder Privatleben zurückgezogen werden, ehe sie zu einem genügenden Fonds angewachsen sind. (S. den Art. Sparkassen). Eine höhere Stufe bilden die V., welche unmittelbar auf die Fürsorge für einzelne bestimmte Fälle, in denen das Bedürfniß nach einer Versorgung, beziehentlich nach Kapitalbesitz hervortritt, berechnet sind. Hier liegt den Mitgliedern die Entrichtung bestimmter fortlaufender Beisteuern während eines vorausbestimmten Zeitraums ob, und können diese Beisteuern außer bei Eintritt der bestimmten Ereignisse nicht zurückgefordert werden; die Gefahren und Unglücksfälle, welche die einzelnen Mitglieder treffen, werden hier von der Gesammtheit nach dem Princip der Gegenseitigkeit übertragen. Solche Ereignisse, in denen durch die Beisteuern das Recht auf Beistand erkauft wird, kennzeichnen sich dadurch, daß ihr Eintritt bei dem einzelnen ungewiß ist, dagegen sich bei einer großen Anzahl von Theilnehmern durchschnittlich zu gewissen Zeiten wiederholt, sodaß hier das Gesetz der großen Zahlen und die Theorie der Wahrscheinlichkeitsrechnung Anwendung leiden kann; daher sind solche Kassen insbesondere in den Fällen nützlich, wo infolge des Alters und von Krankheiten vorübergehende oder dauernde Erwerbsunfähigkeit eintritt und wo besondere Ereignisse außergewöhnlicher Art Ausgaben verursachen. Dagegen kann man solchen unglücklichen Verhältnissen, welche nicht blos einzelne, sondern ganze Massen treffen und sich jeder Vorausberechnung entziehen, nicht durch derartige V. begegnen. Es kann z. B. Noth und Verarmung eintreten, weil einzelne Orte und Gegenden ihre Erwerbsquellen verloren haben, oder gewisse Gewerbe unter schwankendem Absatz leiden oder selbst ganz zurückgehen, oder andere Gewerbe einer starken Concurrenz und, wie vielfach geschieht, der Fabrikindustrie und den auf dem Weltmarkt eintretenden Productions- und Handelskrisen unterliegen. Zur Verhütung der nachtheiligen Folgen solcher Verarmungsursachen müssen ganz andere Hebel in Bewegung gesetzt werden. Für jene Fälle dagegen dienen die Kranken-, Invaliden- und Sterbekassen, die Rentenanstalten, Lebensversicherungen, Kinderausstattungen, Aussteuerkassen. Die Lebensversicherung ersetzt die Sparkasse nicht, ist aber in den Fällen nützlich, wo es wichtig ist, daß gewisse Erben oder Gläubiger nach dem Tode des Versicherten, wenn dieser frühzeitig erfolgt, ein bestimmtes Kapital erhalten. Auch ist sie da anwendbar, wo es darauf ankommt, daß der Versicherte selbst, für den Fall, daß er ein bestimmtes Alter erreicht, eine bestimmte Summe ausgezahlt erhält. Dagegen geht das Recht der beliebigen Verfügung über die Einzahlungen unbedingt verloren und nur erst in neuerer Zeit haben die Anstalten auch es eingeführt, daß sie die Policen, die jemand nicht fortsteuern will, zurückkaufen und einen Theil der Einzahlungen zurückerstatten. Rentenanstalten sind eine Art von Versorgungskassen. Es kauft in dieselben jemand sich selbst oder andere entweder durch einmalige Zahlung einer vorausbestimmten (Einkaufs-) Summe oder vermittels mehrjähriger, gleichfalls voraus festgesetzter Beiträge ein, um dafür von der Anstalt eine lebenslängliche festbestimmte Leibrente bis zu seinem Tode zu erhalten, welche entweder sofort vom Beitritt an, oder als aufgeschobene Rente nach Ablauf einer bestimmten Anzahl Jahre ihren Anfang nimmt. Die Höhe der Rente bestimmt sich theils nach dem Betrag der Einzahlungen oder der Einkaufssumme, theils ist sie von der wahrscheinlichen Lebensdauer bedingt. Wer z. B. eine Leibrente von 100 Thalern vom 50. Jahre ab erhalten will, muß bei einem Eintrittsalter von 20 Jahren circa 24 Thaler, im Alter von 30 Jahren circa 48 Thaler jährlich bis zu der Zeit, wo die Leibrente beginnen soll, zahlen. Das eingezahlte Kapital verfällt in der Regel, und zwar selbst wenn die Rente noch nicht begonnen hat, z. B. bei Einstellung der Einzahlungen, beim Tode vor dem festgesetzten Termin, der Anstalt,

Diese Einrichtungen haben vielfach Gegner gefunden, namentlich sobald die Rente durch Zahlung einer Einkaufssumme erworben wird, weil dann das Kapital in eine den gewöhnlichen Zinsfuß übersteigende Rente aufgelöst und so die Kapitalszerstörung statt der Kapitalsbildung, außerdem aber auch der Egoismus auf Unkosten der Erben begünstigt wird. Zu den Rentenanstalten gehören die Rentenvererbungsvereine, die unter den Namen Versorgungs- oder Rentenanstalten vielfach in Berlin, Dresden, Wien, Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt, München bestehen. Hier bilden die mit einer Kapitalseinlage eintretenden Theilnehmer nach der Zeit ihres Beitritts Jahresgesellschaften, welche sich wieder in verschiedene Altersklassen theilen. Jede Altersklasse erhält sofort eine bestimmte Anfangsrente (3—4 Proc.), wobei der Grundsatz gilt, daß jede Klasse eines und desselben Jahres eine Rente erhält, welche um so höher ist, je älter ihre Mitglieder sind. Die Mitglieder jeder Altersklasse einer Jahresgesellschaft bilden einen Separaterbverein; sobald ein Mitglied stirbt, erben die Ueberlebenden dessen Rentenantheil. Manche Anstalten gestatten auch die Leistung der Kapitalseinlage in Theilzahlungen (Stückeinlagen), nach deren allmählicher Ergänzung unter Zuschreibung der Zinsen erst der Rentenbezug beginnt. Andere zahlen den Erben eines verstorbenen Theilnehmers so viel von der Einlage zurück, als dieser noch nicht an Renten empfangen hat. Die großen Erwartungen, welche diese Vereine bezüglich der progressiven Rentensteigerung rege machen, erfüllen sich fast nirgends. Nur unter besonders günstigen Auspicien und in den seltensten Fällen wird jemand für eine Kapitaleinlage von 100 Thlrn. durch das Absterben der übrigen Mitglieder seiner Altersklasse und Jahresgesellschaft eine Rente von 150—300 Thlrn. erhalten können, wie so oft in Aussicht gestellt wird. Außerdem wird das Anwachsen der Rente noch bei mehrern Anstalten durch fehlerhafte Einrichtungen, z. B. zu große Anzahl von Altersklassen, zu große Benachtheiligung der jüngern Mitglieder, welche sich anfangs und eine Reihe von Jahren hindurch mit ganz geringer Kapitalsverzinsung begnügen müssen, Ansammlung übermäßiger Reservefonds, bedeutend erschwert.

Beide Gattungen von Rentenanstalten setzen übrigens, um ihrer Vortheile theilhaftig zu werden, schon einen gewissen Grad von Wohlstand und ein nicht unbedeutendes jährliches Einkommen voraus, aus welchem die Beisteuern und Einzahlungen bestritten werden können und sie bleiben daher den unbemitteltern Volksklassen, insbesondere dem Arbeiterstand unzugänglich.

Vgl. R. Victor, «Guide pour l'organisation et l'administration des sociétés de secours mutuels» (2. Aufl., Paris 1863); Rau, «Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik» (2 Abth., 5. Aufl., Leipzig 1862—63).

Versuch (conatus delinquendi, crimen attentatum). Die Strafe hat es nur mit den äußern Willenserscheinungen, wodurch die Rechtsordnung verletzt wird, zu thun, daher ist der bloße Vorsatz oder die Absicht, soweit sie blos noch im Innern des Menschen vorhanden ist und sich nicht zur erkennbaren That gestaltet, straflos. Ist aber bereits der Wille zur That geworden, und fehlt es nur an der Erreichung des Erfolgs, der verbrecherischen Handlung, oder ist die That noch nicht so weit fortgesetzt, als gesetzlich zur Anwendung der vollen Strafe nothwendig ist, so liegt zwar noch nicht das mit gesetzlicher Strafe bedrohte Verbrechen selbst, aber doch bereits eine verbrecherische Handlung, der V. eines Verbrechens vor. Es muß in diesem Fall daher auch bereits dessen Strafbarkeit eintreten, nur wird dieselbe niedriger gegriffen werden können, als in dem Fall, wo die Handlung bereits alle die Merkmale, wodurch sie zu einer strafwürdigen vom Gesetz erklärt ist, enthält, wo also das Verbrechen vollendet ist. Das Strafrecht unterscheidet drei Stadien des V.s: 1) den entfernten V., wo zwar das Verbrechen bereits vorbereitet wird, wo jedoch noch durchaus ungewiß ist, ob dasselbe wirklich von der betreffenden Person noch ausgeführt werden wird, der Entschluß zur Ausführung noch nicht feststeht; 2) ist dagegen dieser Entschluß aus äußern Handlungen als feststehend anzunehmen, so liegt ein sogenannter naher Versuch vor; während im ersten Fall (außer bei gewissen Verbrechen, wie Hochverrath, wo schon wegen der Schwere desselben die Vorbereitungshandlungen in übertriebener Strenge häufig für strafbar erklärt werden) Straflosigkeit stattfindet, ist im zweiten Fall eine gelinde, nach dem Grade der Ausführungshandlungen und der Strafbarkeit der vollen verbrecherischen Thätigkeit abzustufende Strafe im Rechtsbewußtsein begründet; 3) das letzte Stadium des V.s ist das, wo der Verbrecher die Ausführung zwar bereits begonnen, alle Handlungen zur Herbeiführung des Erfolgs unternommen, aber durch zufällige Umstände an der Vollendung gehindert wurde. Hier liegt der vollendete Versuch vor, gleichwol kann, weil immer noch selbst im entscheidenden Momente eine Aenderung seines Willens denkbar ist, die volle Strafe noch nicht angewendet werden. Mit dem Fall des vollendeten V.s zwar nahe verwandt, aber doch verschieden ist der Fall, wo der Verbrecher seinerseits alles das, was zur Vollendung des Verbrechens nothwendig ist, gethan hat, jedoch seine Handlung wider seine Absicht durch einen äußern Zufall den von ihm erwarteten und intendirten Erfolg nicht hatte, das Verbrechen also wol ohne sein Zuthun thatsächlich mislingt, während es nach der Absicht und dem Willen des Thäters bereits gelingen sollte. Hier kann sich der Thäter auf den Miserfolg zur Milderung der Strafbarkeit seiner Handlung nicht berufen. Neuere Strafrechte machen häufig blos zwei Unterscheidungen, zwischen beendigtem und nicht beendetem V.

Vertrag. Das Wesen desselben besteht in der Freiwilligkeit der Festsetzungen, welche unter

den Contrahenten gültig und wirksam sein sollen. Verträge sind im Civilrecht (außer Delicten, Handlungen und Ereignissen) ein Hauptentstehungsgrund obligatorischer, d. h. die Vertragschließenden bindender Rechtsverhältnisse, durch welche Ansprüche auf gegenseitige Leistungen (Geben, Handeln, Thun) erzeugt werden. Alle Verträge bedingen die juristische Befähigung und Berechtigung der Vertragschließenden zur Eingehung von V., ihre ernstliche, freie beiderseitige Einwilligung, eine ungleiche und nach Inhalt und Umfang bestimmte, sei es nun ein- oder doppelseitige Leistung (ein- und zweiseitige Verträge) und endlich eine bestimmte Form. Kant unterscheidet 1) wohlthätige V., den Hinterlegungs-, Leihvertrag (commodatum), Schenkung; 2) lästige, welche entweder eine Veräußerung (Tausch, Kauf, Darlehn), Verdingung (Vermiethung von Sachen und Leistungen) oder eine Zusicherung (Pfand, Bürgschaft) enthalten. Andere, z. B. Droste-Hülshoff, unterscheiden die V. theils rücksichtlich des Gegenstandes (sachliche V., die sich auf Eigenthum und dingliche Rechte beziehen, persönliche, die sich auf persönliche Leistungen beziehen und accessorische oder relative, die sich auf andere V. beziehen), theils rücksichtlich der Form (schriftliche, mündliche, nicht förmliche) und endlich rücksichtlich der Wirkung (ein- und zweiseitige, bedingte, entgeltliche, unbedingte, unentgeltliche, Modalverträge). Mit Recht wird indeß gegen solche rein logische Eintheilungen darauf aufmerksam gemacht (Warnkönig), daß nur durch die Bezugnahme auf ein bestimmtes positives Recht die Natur und innere Verwandtschaft der einzelnen V. erkannt werden kann. Die neuen Gesetzbücher (Preuß. Landrecht, Code Napoléon, Oesterr. Gesetzbuch, Sächs. Civilgesetzbuch) beobachten keine streng wissenschaftliche Eintheilung und Ordnung.

Einer besondern, für das Staatsrecht zumal wichtigen Erwähnung bedarf die Rousseau'sche Vertragstheorie, welche die Basis alles Rechts, insbesondere auch des Staats in einem V. findet. Rousseau erklärt alles bestehende Recht infolge dessen nur dann für bindend, wenn es auf einem V. beruht, den alle Staatsmitglieder miteinander abschließen, und nur auf die Dauer des V.s. Jedes nicht auf diese Weise entstandene Recht ist ihm ein unbedingtes Unrecht, welches ein Volk jederzeit zu beseitigen berechtigt ist. Der Mensch hat nach ihm ein natürliches Recht auf unbeschränkte Freiheit, dessen Verwandlung in Beschränkung rechtmäßig nur mit Einwilligung aller in Form eines V.s erfolgen kann, der eine gemeinschaftliche Macht zur Sicherung der persönlichen und Vermögensrechte einrichtet, und in welchem sich der einzelne dem Gesammtwillen unterwirft, um durch denselben seine beschränkte Freiheit in gesicherter Form zurückzuerhalten. Die durch den Gesammtwillen geschaffene moralische Person (res publica) ist der Staat und, activ, wollend, befehlend gedacht, der Souverän, insofern sie über den einzelnen steht, die Macht; die Mitglieder der Staatsgesellschaft sind die Bürger. Der durch den Gesammtwillen geschaffene Souverän übt die höchste Macht (la souveraineté) aus und begründet das Recht; diese Souveränetät ist absolut, untheilbar, unveräußerlich und, weil aus dem Willen aller hervorgehend, untrüglich. Sie setzt sich selbst ihre Grenzen, kann aber als Ausdruck des vernünftigen Willens aller nichts Unvernünftiges wollen. Der Gesammtwille spricht durch die Gesetze seinen Willen aus, er hat die Gesetze zu sanctioniren, welche die allgemeinen Grundsätze über die Freiheit und Gleichheit feststellen (politische, bürgerliche Strafgesetze), und setzt zur Anwendung dieser Gesetze ein vollziehendes Organ, die Regierung, ein, welche indeß keine souveräne Gewalt besitzen kann, da sie nur durch den stets widerruflichen Willen des Volks besteht und absetzbar sein muß.

Diese Lehre vom Gesellschaftsvertrag, von größtem Einfluß auf die in und seit der Franz. Revolution aufgekommenen politischen Theorien, ist seitdem vielfach angefochten und widerlegt worden. Man hat insbesondere eingewendet, daß die V. nur willkürlichen Ursprungs sind, während die rechtliche Gesammtmeinung eines Volks, die das wirkliche Recht bildet, ebenso wie die Ueberzeugung des einzelnen einen innerlich nothwendigen Charakter hat, und der Ausdruck des an und für sich Gerechten und Wahren ist. Daraus entsteht das Gewohnheitsrecht, welches die Wiege alles Rechts ist (Stahl, Savigny). Viele, aber keineswegs alle Rechtsverhältnisse entstehen aus V. „Der Satz, daß durch V. Rechte begründet werden, ist selbst ein Rechtsprincip, welches erst bei einem Volke anerkannt sein muß, ehe man Rechte aus V. ableiten kann" (Warnkönig). So wenig wie die Sprache, die Mode, die Sitte, die religiöse Ueberzeugung eines Volks auf einem V. beruht, so wenig ist dies mit der Rechtsüberzeugung desselben der Fall. Diese bildet sich sogar häufig durch Gewalt und Unterjochung eines Theils des Volks, mithin durch ein Unrecht, welches jedoch allmählich durch die stillschweigende Unterwerfung unter diese Thatsache und durch die Befestigung der neuen Rechtsordnung zu einem wirklichen Recht wird.

Verwaltung. Die Staatsverfassung eines Landes regelt die Fundamente der Staatseinrichtungen, sie stellt die Staatsform, die Art und Weise der Vertheilung der Staatsgewalt, deren Rechte und Wirkungskreis, das Verhältniß der Staatsbürger, ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Staat fest; sie gibt mithin die Principien an, nach welchen sich das öffentliche Leben in seiner äußern Erscheinung und in seiner Bewegung gestalten soll. Diese Principien aber praktisch zu verwirklichen, mit richtigem Verständniß und Umsicht sie auf die concreten und individuellen Fälle in Anwendung zu bringen, die Staatsmaschine in Ganz zu setzen und zu erhalten, im Sinn und Geist der vorhandenen Verfassung, im Interesse und zum Wohl des Ganzen den Staat zu leiten, ist die Aufgabe der V. im weitern Sinn, welche die gesammte Thätigkeit der vollziehenden und re-

gierenden Gewalt umfaßt. Die Verfassung und die Gesetzgebung bestimmen den Umfang und die Richtung der Verwaltungsthätigkeit, die ihrerseits aber in einer Reihe von individuellen einzelnen Handlungen sich äußert und hierbei, wenn sie auch nach den Gesetzen sich zu richten hat und nichts Rechtswidriges verüben darf, vorzugsweise durch den gebieterischen Zwang der concreten Umstände, durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit, des öffentlichen Nutzens und des Collectivinteresses bestimmt wird. In dieser freiwaltenden Thätigkeit wird sie nur beschränkt durch die Bestimmungen des positiven öffentlichen Rechts sowie durch die Privatrechte (wohlerworbenen Rechte) der einzelnen. Daraus fließt der Unterschied zwischen Justiz- und Verwaltungssachen im engern Sinn, indem bei jenen ausschließlich nach Rechtsgrundsätzen, nach der Rechtmäßigkeit entschieden wird, während bei den letztern die Zweckmäßigkeitsfrage maßgebend für die Entscheidung und das Verfahren ist. Die Handhabung der Rechtsordnung ist daher in allen gutgeordneten Staaten von der Thätigkeit der V. ausgeschlossen und den Gerichten übertragen.

Die Aufgabe der Verfassung und noch mehr der Gesetzgebung ist es, ein Verwaltungssystem, eine Verwaltungsorganisation zu schaffen, welche dem Geist der Verfassung wie den Bedürfnissen des Landes entspricht. Die Gesammtheit der gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf diese Organisation, die Errichtung der speciellen Verwaltungsorgane oder Behörden, die Feststellung des Wirkungskreises einer jeden derselben und auf die Maximen beziehen, von denen sie sich bei ihren Handlungen leiten lassen sollen (Instructionen), bildet das Verwaltungsrecht, welches zusammen mit dem Verfassungsrecht das Staats- oder öffentliche Recht ausmacht. Weil nun die V. die concrete Anwendung der allgemeinen Verfassungsgrundsätze ist, so ergibt sich hieraus die eminente politische Bedeutung ihrer Organisation; denn von der letztern hängt es ab, ob jene Grundsätze nur eine papierene Existenz führen oder eine lebendige Gestalt erhalten sollen. Es ist viel leichter, die allgemeinen Grundsätze aufzustellen, als eine Verwaltungsordnung auszuführen, welche auf der Einsicht in die Bedingungen des realen Lebens und der Geschäftspraxis, auf der Kenntniß der Bedürfnisse, der wirthschaftlichen Zustände, des geistigen Bildungsgrades des Volks beruht. Eine große Anzahl von modernen constitutionellen Verfassungen, welche den Mitgliedern der Staatsgesellschaft eine bedeutende Summe von Freiheitsrechten garantirten, sind gerade um deswillen nur Scheinverfassungen geblieben, weil sie sowol die Personen, die in der V. des absolutistischen Staats thätig gewesen waren, als dessen Verwaltungseinrichtungen beibehielten und nicht gleichzeitig mit der Verfassung reorganisirten. Es waren daher wol die höchsten Spitzen des Staatslebens, nicht aber die Fundamente desselben geändert und reformirt, sodaß die praktische Ausführung und Verwirklichung in keiner Weise mit dem Geist des neuen politischen Systems harmonirte. Die Freiheit beruht, wie schon der Oberpräsident von Vincke und Niebuhr mit Recht hervorgehoben haben, ungleich mehr auf der Verwaltung als auf der Verfassung. Der franz. Liberalismus und eine große Anzahl der liberalen Doctrinärs in Deutschland haben diesen Satz nur zu wenig begriffen und anerkannt. (S. den Art. Grundrechte.)

In Betreff der verschiedenen Verwaltungssysteme unterscheiden die ältern Staatsrechtslehrer zunächst zwischen dem Provinzial- und Realsystem. Geschichtlich ist jeder größere Staat mehr oder weniger ein zusammengesetzter; die einzelnen, meist ehemals selbständigen Landestheile haben ihre eigene Geschichte, ihre eigenthümliche Lage, ihr besonderes landwirthschaftliches, industrielles und commerzielles Interesse, ihre besondern Bildungszustände, oft auch ihre Religion, Sprache und Nationalität. Das Provinzialsystem behandelt die einzelnen Landestheile als gewissermaßen selbständige, eigenberechtigte Glieder des Ganzen; das Realsystem dagegen sieht über diese historischen Erinnerungen und Organisationen hinweg und behandelt den Gesammtstaat als eine Einheit, in welcher derselbe Verfassungs- und Verwaltungsorganismus eingeführt ist und unter einer obersten allgemeinen Verwaltungsbehörde alle Fäden der Administration bei sich concentrirt. Die Geschäfte werden hier je nach ihren Gegenständen an verschiedene Verwaltungszweige in Gemäßheit des Grundsatzes der Arbeitstheilung vertheilt und je nach der innern Verwandtschaft oder Connexität in bestimmten Gruppen und Hauptabtheilungen geschieden, deren jede einem und demselben Departement oder Behördenzweig ausschließlich überwiesen ist. Die Spitze der verschiedenen Verwaltungszweige bilden die Ministerien (für äußere, innere Angelegenheiten, Polizei, Handel, Industrie und Gewerbe, Finanzen, Heer- und Marinewesen, Unterricht und Cultus). Diese verschiedenen Minister bilden ihrerseits die verantwortlichen Rathgeber des Chefs der vollziehenden Gewalt, in dessen Hände die gesammte oberste Staatsleitung zusammenfließt. Das Realsystem gehört erst der neuern Zeit an. Es ist vorzugsweise seit dem Consulat in Frankreich, in Preußen seit 1808, in Oesterreich in dem Zeitraum von 1850—67, in Italien seit 1860 in Geltung gekommen, während England noch in mancher Beziehung als ein Beispiel des Provinzialsystems anzuführen ist. Je nachdem die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte einem aus einer Mehrzahl von Beamten bestehenden und nach gemeinschaftlicher Berathung mit Stimmenmehrheit entscheidenden Collegium oder einem einzelnen Beamten übertragen ist, dessen Willen die übrigen Beamten untergeordnet sind und dem gegenüber ihnen nur eine berathende Stimme eingeräumt ist, unterscheidet man das Bureau- (das bureaukratische, Einheits-) und das Collegialsystem. (S. die Art. Bureaukratie und Collegialsystem.) Bisweilen kommt es jedoch vor, daß prak-

tisch einige Arten der Verwaltungsgeschäfte nach diesem, andere dagegen nach jenem System (z. B. die Gerichte vorzugsweise collegialisch) organisirt sind.

Von großer Wichtigkeit ist die Art und Weise, wonach die Besetzung der Aemter und das gesammte Staatsdiener- und Beamtenwesen geordnet ist; ob die V. durch besondere, fest angestellte, außerhalb des Volks stehende, nur ihrem Verwaltungschef verantwortliche Staatsbeamte, die meist nur die Maschinen entfernter Oberbehörden sind, besorgt wird, was meist zu einer großen Ausdehnung des Behördenwesens, zu einem langwierigen Geschäftsgang, zu einer kostspieligen V. führt, oder ob ein großer der Theil Verwaltungsgeschäfte, namentlich in der untern Instanz, durch Personen besorgt wird, welche aus der V. kein eigentliches Geschäft und Gewerbe machen, welche freiwillig und unentgeltlich dem Staat Dienste leisten; ob die Beamten ferner dem Publikum, nicht blos den vorgesetzten Verwaltungsbehörden gegenüber eine ausgedehntere civil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit tragen, und ob endlich den untergeordneten Verbindungen im Staatsleben, der außerstaatlichen Organisation der Gemeinden, Kreise und Provinzen ein wichtiger Theil der Verwaltungsgeschäfte überlassen ist. Hier gipfeln sich die brennenden Tagesfragen über Centralisation und Decentralisation, über Selfgovernment, Fragen, die zum Theil bereits in dem Gegensatz zwischen Provinzial- und Realsystem enthalten sind; nur daß die Decentralisation sich nicht unbedingt dem historischen Entstehungsproceß der Provinzen anzuschließen braucht, sondern auch leitendes Princip des Realsystems bleiben oder werden kann. Die Möglichkeit der Selbstregierung auf dem Continent ist meist um deswillen in Frage gestellt worden, weil hier die unabhängigen, vermögenden Mittelklassen minder stark vorhanden seien als in England, und weil noch der common sense zu wenig entwickelt sei. Mit Recht bemerkt indeß von Vincke: „Die Fähigkeit eines Volks, öffentliche Geschäfte zum eigenen und allgemeinen Besten auszuüben, setzt freilich allgemeinere Existenz von Verstand, Vaterlandsliebe und Gemeingeist voraus, welche anscheinend erst Wirkung einer freien Verfassung sein können; aber sobald nur die nothwendigen Bedingungen gegeben sind, folgt die Sache wie von selbst. Die Form der Staatsverfassung ist allerdings nicht gleichgültig, aber sie ist nicht nothwendige Bedingung."

Den Gegenständen nach bezieht sich die V. 1) zunächst auf die höhere Staatsleitung, von welcher das gesammte Staatsleben den Impuls zu seiner Weiterentwickelung empfängt. Sie setzt vorzugsweise auch die gesetzgebende Gewalt in Thätigkeit; denn ihr wird meist die Ausarbeitung der Gesetzentwürfe anheimfallen, von ihr werden die verschiedenen Organe der V. beaufsichtigt, die Conflicte und Competenzstreitigkeiten unter denselben gelöst, der Thätigkeit der einzelnen die durch das Collectivinteresse und den Staatszweck vorgezeichneten und gebotenen Bahnen zugewiesen, von ihr werden die internationalen Beziehungen geknüpft, aufgelöst und geordnet, von ihr die gesammte äußere Politik geleitet und das Interesse des Staats an seiner äußern Machtstellung, seiner Unabhängigkeit, sein Einfluß auf andere Staaten gewahrt. Diese höhere allgemeine Staatsleitung ist das Feld, wo nicht mehr die bloße Verwaltungsroutine und Geschäftskenntniß ausreicht, sondern wo sich die Schaffungskraft, die Fähigkeit und der Charakter großer Staatsmänner zu bewähren hat. Die V. bezieht sich 2) auf die Rechtspflege, da die Herstellung und Aufrechthaltung der Rechtsordnung einen der Hauptzwecke des Staats ausmacht. Indeß ist es in dem Rechtsstaat Fundamentalprincip, daß die V. an der Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit keinen unmittelbaren Antheil nehmen darf; die Ausübung der richterlichen Gewalt erfolgt vielmehr ausschließlich durch selbständige und unabhängige Gerichte; dagegen fällt in die Sphäre der Staatsverwaltung die Besetzung der Richterstellen, die Aufsicht über die Rechtspflege, namentlich über die Disciplin und den Geschäftsbetrieb. 3) Bildet den Gegenstand der V. die Fürsorge für das öffentliche Wohl, die Wahrnehmung des Collectivinteresses der Staatsgesellschaft. Die Thätigkeit der V. ist nun hier a) theils negativer Natur, indem es sich darum handelt, die Hindernisse der individuellen Entwickelung zu beseitigen; b) theils ausgleichender, mäßigender Natur, indem es darauf ankommt, zu verhindern, daß einzelne Factionen und Volksklassen oder einseitige Interessen sich zum Nachtheil der andern das Uebergewicht, die Herrschaft verschaffen, daß sie die Mittel, welche in der Theilnahme an der Staatsgewalt (Wahlrecht, Communalverfassung, Behördenorganismus, Kapitalsübermacht) liegen, zur Unterdrückung der Minorität misbrauchen, da dies zu einer vollständigen Verschiebung des gesammten öffentlichen Rechtszustandes führen muß; c) theils ist die Thätigkeit der V. auch positiver Natur, insofern der V. die Aufgabe obliegt, für die Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens und der Sicherheit, für die Pflege des physischen und geistigen Wohls der Bevölkerung zu sorgen. Es ist dies die Sphäre der Sicherheits-, der Gesundheitspolizei, der Armenpflege, des Münzwesens, der Fürsorge für die öffentlichen Verkehrsanstalten, Communicationsmittel, Telegraphen, Erfindungen, des Vormundschaftswesens, der Beförderung und Beaufsichtigung von Sparkassen, Unterstützungskassen, Assecuranzanstalten, Banken, Actiengesellschaften (resp. Ertheilung von Concessionen, Erlaß und Wahrung der Normativbestimmungen), der Beförderung von Culturverbesserungen, der Errichtung von Musterwirthschaften, landwirthschaftlichen Lehranstalten und Vereinen, der Durchführung der Ablösung von Reallasten, der Zusammenlegung von Grundstücken, der Theilbarkeit des Grund und Bodens, der Ausführung der Gewerbeordnung, der Einführung von Fabrikinspectoren, der Ueberwachung gewisser gewerblicher

Etablissements und Vorkehrungen, der Anstellung von Maklern, der Errichtung von Handelskammern und Börsen; es gehört hierher die Pflege des geistigen und sittlichen Wohls durch Ueberwachung der Prostitution, Errichtung von Anstalten zur Fürsorge für sittlich verwahrloste Kinder sowie entlassene Sträflinge, Verbot der Verbreitung unsittlicher Bücher, die Ueberwachung der Presse, der öffentlichen Schaustellungen, Spielhäuser, sowie endlich die Pflege der Wissenschaft durch Organisation der Unterrichtsanstalten (Volks-, Realschulen und Gymnasien, Fachschulen, Universitäten), Errichtung und Unterhaltung wissenschaftlicher und künstlerischer Anstalten, Akademien, Aussetzung von Preisen, Ueberwachung der Presse, der Vereine, Versammlungen, Volksfeste und Volksbelustigungen.

Vgl. W. T. Krug, «Ueber Staatsverfassung und Verwaltung» (Königsberg 1806); K. von Wangenheim, «Die Idee der Staatsverfassung» (Frankfurt 1816); Ch. von Schlözer, «Ueber Staatsverfassung und Staatsverwaltung», nach Fievé (Leipzig 1816); von Vincke, «Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens», herausgeg. von Niebuhr (Berlin 1815); Gneist, «Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht» (Berlin 1857); Bucher, «Der Parlamentarismus» (Berlin 1855); Malchus, «Politik der innern Staatsverwaltung» (2 Bde., Heidelberg 1823); R. von Mohl, «Encyklopädie der Staatswissenschaften» (Tübingen 1859); F. Richard, «De l'administration intérieure de la France» (2 Thle., Paris 1851); R. von Mohl, «Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften» (3 Bde., Erlangen 1858); Bülau, «Die Behörden in Staat und Gemeinde» (Leipzig 1836); Bluntschli, «Allgemeines Staatsrecht» (2 Bde., München 1868); Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (2 Bde., Göttingen 1865—67).

Verwaltungsjustiz, Administrativjustiz, nennt man diejenigen Einrichtungen, vermöge deren gewisse Streitsachen, trotzdem sie an sich Rechtssachen sind, d. h. obwol bei ihrer Entscheidung es sich um Fragen des Rechts, nicht blos um Fragen der Zweckmäßigkeit handelt, besondern Verwaltungsbehörden, sogenannten Verwaltungsgerichtshöfen, an Stelle der ordentlichen Gerichte überwiesen werden, sodaß die Verfolgung dieser Ansprüche auf dem gewöhnlichen Rechtsweg nicht gestattet ist. Insbesondere in dem Fall hat man die Competenz der Gerichte ausgeschlossen, wo die Staatsgewalt als solche in einen Streit mit einem Staatsbürger geräth, in welchem es sich um die Folgen einer Maßregel handelt, welche der Staat kraft seines Hoheitsrechts anordnete, obschon sie die Privatrechte einzelner Individuen berührt. Es gehören jedoch dahin nicht die Streitigkeiten, bei denen der Staat als Fiscus, als wirthschaftliches Subject, gewissermaßen selbst als Privatperson betheiligt ist, z. B. Ansprüche an den Staat auf Bezahlung für gelieferte Waaren, oder Dienstleistungen, wo die Gerichte zuständig sind; wohl aber stehen solche Streitfälle in Frage, wo der Staat z. B. das Privateigenthum einzelner expropriirt und es sich nicht blos um die Höhe der Vergütung, sondern um die Berechtigung des Staats zur Anwendung des Expropriationsrechts handelt; wo der Staat einen Beamten pensionirt, quiescirt, versetzt oder entläßt, wo er Abgaben ausschreibt und erhebt, und eine unrichtige Abschätzung, eine irrige Auslegung des Steuergesetzes in Frage steht, wo es sich um die Gesetzmäßigkeit einer polizeilichen Anordnung, um die Verweigerung einer polizeilichen Concession zum Gewerbebetrieb oder zu einer gewerblichen Anlage, um Zurücknahme einer solcher Angelegenheit u. s. w. handelt. Außerdem hat die positive Gesetzgebung noch häufig eine Anzahl anderer Sachen, z. B. Gesinde-, Armenverpflegungssachen, der Competenz der Gerichte entzogen. In allen den vorgenannten Fällen hat man nur dann die Betretung des Rechtswegs zugelassen, wenn der einzelne, der sich durch die Maßregel der Verwaltungsbehörde verletzt fühlte, nicht sowol auf die Nichtanwendbarkeit der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift im concreten Fall, als vielmehr auf einen speciellen Rechtstitel, auf ein wohlerworbenes Recht sich beruft. Die Behörden, welchen die Entscheidung solcher Streitigkeiten übertragen ist, die Verwaltungsgerichtshöfe, werden aus Verwaltungs- und Justizbeamten zusammengesetzt und ein dem processualischen Verfahren ähnliches und nachgebildetes zur Verhandlung und Entscheidung bei denselben eingerichtet. Ebenso sind für die Fälle, wo die Gerichte einerseits, die Verwaltungsbehörden andererseits die Zuständigkeit für die Behandlung einer Sache für sich in Anspruch nehmen, besondere Competenzgerichte organisirt worden (s. den Art. Competenz).

Die Einrichtung der V. und das System der Competenzconflicte hat sich vorzugsweise in Frankreich entwickelt. Hier waltete die Tendenz vor, der Verwaltung möglichst freien Spielraum zu schaffen und sie jeder gerichtlichen Controle in allen den Fällen zu entbinden, wo sie im wirklichen oder vorgeblichen Staatsinteresse, in Ausübung von Staatshoheitsrechten handelt. In der Unterwerfung unter eine richterliche Entscheidung sah diese nach Omnipotenz strebende Staatsverwaltung eine Beeinträchtigung ihrer Machtstellung und ihres Einflusses, eine Gefährdung der gesammten Regierungsthätigkeit. Sie suchte daher die Zuständigkeit der Gerichte möglichst auf die Entscheidung rein privatrechtlicher Streitigkeiten zu beschränken und entzog ihr alle die Fälle, bei denen, obschon sie ihrer Natur nach wahre Rechtssachen sind, der Staat als solcher irgendwie betheiligt ist. Das System der V. hat denn auch in verschiedenen Staaten Deutschlands (Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden) Nachahmung gefunden. Dem Princip der frühern Reichsgesetzgebung war es gänzlich fremd, Rechtssachen durch Verwaltungsbehörden behandeln und entscheiden zu lassen; in allen Rechtssachen ohne Ausnahme stand der Rechtsweg an die Reichsgerichte offen. Der Be-

griff V. birgt einen innern Widerspruch in sich. Sehr treffend bemerkt Zachariä: „Will man den Begriff der Administrativjustizsachen dahin stellen, es seien diejenigen Angelegenheiten, in welchen nach Grundsätzen der öffentlichen Verwaltung Recht gesprochen werde, so ist dies an sich etwas ebenso Widersinniges, als wenn man nach Rechtsgrundsätzen verwalten wollte." Eine der Bestimmungen der deutschen Grundrechte (§. 49) von 1848 stellte das Princip auf, daß alle Verwaltungs-Rechtspflege aufzuhören habe und über alle Rechtsverletzungen die Gerichte entscheiden müssen. Von deutschen Staatsrechtslehrern haben sich gegen die V. insbesondere Mittermaier, Pfeiffer, Jordan, Minigerode, Kuhn erklärt, für dieselbe R. von Mohl, Köstlin, Weiler, Pfizer, Funke, Pöhlmann und andere ausgesprochen.

Vgl. den Art. «Administrativjustiz» in Weiske's Rechts-Lexikon (Leipzig 1838); Kuhn, «Das Wesen der deutschen Administrativjustiz» (Dresden 1843); Köstlin, «Ueber Verwaltungsjustiz» (Stuttgart 1823); C. von Pfizer, «Ueber die Grenzen zwischen Verwaltung und Civiljustiz» (Stuttgart 1823); Funke, «Die Verwaltung in ihrem Verhältniß zur Justiz» (Zwickau 1838); Pöhlmann, «Das Wesen der administrativ-contentiösen Sachen» (Würzburg 1853); Mayer, «Grundzüge des Verwaltungsrechts» (Tübingen 1862); L. Stein, «Verwaltungslehre» (3 Bde., Stuttgart 1865—67).

Verwandtschaft, s. Agnaten und Cognaten.

Verzehrungs-, Verbrauchs-, Consumtionssteuer. Unter dieser Bezeichnung faßt man alle diejenigen Abgaben zusammen, bei welchem die Steuerkraft des Steuerpflichtigen nicht nach dem Reinertrag seines Productionszweigs, oder nach dem Einkommen oder den Vermögensumständen desselben, sondern vielmehr nach seiner Consumtion, oder seinem Aufwand ermittelt wird. Der Form nach kann die Erhebung direct von den Consumenten geschehen; dies geschieht z. B. bei solchen Steuern, welche von denen, die gewisse Titel führen, zu entrichten ist und bei der Wohnungs-, Hunde-, Equipagen- und Bedientensteuer u. s. w., bei denen es sich jedoch mehr um den Gebrauch als um den Verbrauch gewisser Güter und Leistungen handelt. Die meisten Aufwandsteuern dagegen werden indirect, nicht von dem Consumenten selbst, sondern von andern, sei es nun bei der Güterproduction oder Vertheilung thätigen Personen, erhoben, die sich dafür in einem entsprechenden Preisaufschlag bei den Consumenten entschädigen. Sie zerfallen in zwei Kategorien, in die Besteuerung der im Innern des Landes erzeugten oder verkauften, und der über die Grenze ein- oder ausgehenden Güter oder Producte. Von großer Wichtigkeit ist es, ob diese Steuern auf Gegenstände gelegt werden, welche ein nothwendiges Bedürfniß oder nur ein Bedürfniß des Wohllebens befriedigen. Obwol besonders die auf den erstern lastenden Steuern sehr verhaßt sind, so bilden doch die indirecten Steuern gegenwärtig die größte Einnahmequelle sämmtlicher europäischen Staaten. Die Hauptgegenstände derselben sind die Getränke, Schlachtvieh, Mehl, Rübenzucker, Schiffahrtsabgaben, Lotterien, Mauthen, Salz, Tabacks- und Pulvermonopol, und rechnet man hierzu noch die Stempel und Taxen, so stellt sich heraus, daß Europa (mit Ausnahme Montenegros) jährlich 1861—63 durchschnittlich 5259,170000 Frs. indirecte Abgaben bezahlt. Sie bilden in Norwegen 81, in Großbritannien 72, in Rußland 65, in Oesterreich 63,4, Schweden 58,5, Frankreich 57,8, Portugal 55,6, Italien 54,2, Spanien 53, Belgien 47,9, Baiern 43,2, Schweiz 45, Baden 43,5, Dänemark und Türkei 41, Niederlande 40,5, Würtemberg 39, Preußen 38,5, Hannover 34,3, Sachsen 32 Proc. des gesammten Staatseinkommens. (Vgl. Hausner, «Vergleichende Statistik von Europa» I, 335.) Obwol die Staatseinnahmen aus den indirecten Steuern sich nicht mit absoluter Sicherheit vorausberechnen lassen und vielmehr infolge von Misernten, Aufständen, Krieg, Handelskrisen sinken, so wachsen sie dagegen auch mit der Zunahme des Volkswohlstandes und zwar meist in einem viel höhern Grade als die directen Steuern.

Die indirecten Steuern haben neuerdings, insbesondere von seiten derer, welche eine einzige directe Einkommensteuer an die Stelle aller übrigen Steuern gesetzt wissen wollen, vielfache Angriffe erfahren. Diese Vorwürfe lassen sich in Folgendem zusammenfassen: 1) Die Besteuerung des Aufwands, den die einzelnen Bürger für bestimmte Genußmittel machen, läßt keinen sichern Rückschluß auf ihr Einkommen zu; vielmehr ist es hierdurch in die Willkür der Steuerpflichtigen gestellt, was und wie viel sie an Steuern entrichten wollen, da dies nur von der Größe ihres Verbrauchs abhängt, während die Steuerpflicht einzig auf der Steuerfähigkeit beruhen darf. 2) Alle Verzehrungssteuern bewirken eine Einschränkung der Consumtion der besteuerten Genußmittel und die Folge hiervon ist, daß auch die Production dieser Gegenstände abnimmt und somit selbst das Steuerergebniß allmählich geringer wird. 3) Wenn die Steuern auf den Verbrauch der unentbehrlichen Genußmittel gelegt werden, so sind sie zwar für die Staatskasse am einträglichsten, desto drückender aber lasten sie auf den untern Volksklassen; die Steuern auf Luxusbedürfnisse dagegen liefern der Staatskasse, wenn sie niedrig sind, im Verhältniß besonders zu den Erhebungskosten, einen geringen Ertrag und wenn sie hoch sind, findet der nämliche Fall statt, weil dann die Ausgaben für diese Luxusbedürfnisse eingeschränkt werden. 4) Sie veranlassen diejenigen, von denen die Steuer eingehoben wird, die Verkäufer u. s. w., zu Betrügereien und Fälschungen, um ihren Gewinn um den Betrag der auferlegten Steuer zu erhöhen, und nöthigen den Staat zu einer strengen und kostspieligen Controle, deren Folge es ist, daß die Erhebungskosten einen bedeutenden Theil der Steuereinnahmen verschlingen. 5) Das Volk merkt allerdings bei dieser Besteuerungs-

methode weniger, als bei directen Steuern, wie viel in jedem Aufwand für seine Lebensbedürfnisse zugleich Steuer mit enthalten ist; aus diesem Grunde indeß faßt es auch nicht so scharf das fortwährend wachsende Staatsbudget und die vielen unnöthigen und verschwenderischen Ausgaben der Regierungen ins Auge; eine directe Besteuerung würde allerdings den einzelnen viel empfindlicher treffen und die Regierung würde zu wesentlichen Beschränkungen vieler unnöthigen Ausgaben genöthigt werden.

Dagegen hat man zu Gunsten der indirecten Steuern im allgemeinen und der Verzehrungssteuern insbesondere angeführt: 1) daß zwar im einzelnen der eine mehr als der andere von ihnen betroffen wird, daß jedoch im ganzen sich die hierdurch entstehende Ungleichheit ausgleicht, insofern die Glieder der verschiedenen Volksklassen sowol in ihren Einkünften ziemlich gleichgestellt sind, als auch im mittlern Durchschnitt den nämlichen Verbrauch aufzeigen. 2) Der Verkäufer muß allerdings den Betrag der Steuer vorschießen und sich später im Detail durch einen Preisaufschlag seitens der Consumenten zurückersetzen lassen, dafür haben die letztern als die eigentlichen Steuerzahler auch den Vortheil, daß sie die Steuer in unmerklichen kleinen Raten bei dem Waareneinkauf bezahlen können, und diesen Einkauf ohnehin auf einen Zeitpunkt beliebig verlegen können, wo es ihre Einkünfte gestatten. 3) Je länger eine solche indirecte Steuer besteht, desto weniger wird ihre Last empfunden, weil sie völlig in den Preis der betreffenden Genußmittel übergegangen ist, und die einzelnen Mitglieder der Staatsgesellschaft ihre Consumtion danach einrichten. 4) Der Vorwurf, eine Beschränkung der Consumtion oder des Aufwands herbeizuführen, findet im Grunde auf jede directe wie indirecte Steuer Anwendung. Diese Beschränkung ist indeß keine unbedingte Folge der Besteuerung, sondern sie tritt nur insoweit ein, als es den Producenten und Verkäufern nicht gelingt, um so viel, als die Verzehrungssteuer beträgt, den Preis ihrer Waaren zu vermindern; diese Preisminderung ist jedoch theils durch eine Vergrößerung der Production, theils durch eine Verminderung der Productionskosten in vielen Fällen möglich und es tritt hierdurch der Fall ein, daß beide Theile, Producenten wie Consumenten, in um so größerm Maßstabe zu erhöhter Thätigkeit und Anstrengungen angetrieben und ermuntert werden. 5) Der Vorwurf einer zu starken Belastung der untern Volksklassen bei der Anlegung einer Verzehrungssteuer auf die Gegenstände der nothwendigsten Bedürfnisse ist, da der Arbeitslohn keineswegs immer mit dem Steigen der Preise der Lebensmittel gleichen Schritt hält, allerdings leider oft nur zu sehr thatsächlich richtig, allein er trifft nicht die Steuer an sich, sondern nur die schlechte Anlegung derselben. In dieser Hinsicht ist eine Reform der indirecten Abgaben in der Richtung anzustreben, daß sie die nothwendigen und unentbehrlichen Lebensbedürfnisse nicht zu schwer belasten, da vorzüglich in der Zeit von wirthschaftlichen Krisen der Steuerdruck in diesem Fall um so nachtheiliger wirkt, und daß ferner bei der Auswahl der steuerpflichtigen Consumtionsartikel mit großer Vorsicht zu Werke gegangen und nur solche ausgewählt werden, deren Verbrauch infolge der Besteuerung keine Einschränkung und keine Entbehrung verursacht. Wiederholt ist übrigens die Erfahrung gemacht worden, daß Steuer- oder Zollermäßigungen, weit entfernt, einen finanziellen Ausfall zur Folge zu haben, eine Vermehrung der Steuereinnahmen erzeugten. 6) Nächstdem aber ist allerdings zur Verminderung der Erhebungskosten eine Vereinfachung der indirecten Steuern überhaupt und ihre Beschränkung auf eine möglichst kleine Anzahl von Artikeln wünschenswerth. Je niedriger übrigens die Steuern sind, desto weniger reizen sie zu betrügerischen Steuerhinterziehungen. 7) Sie eignen sich vorzugsweise für die Klassen, die, im Unterschied zu den Kapitalisten und Grundbesitzern und den mit ansehnlichen Kapitalien arbeitenden Gewerbsunternehmern, von ihrer Arbeit leben; für die genannten andern Klassen sind andere Steuern nicht nur geeigneter, sondern auch zur Erzielung von Staatseinnahmen unumgänglich nöthig. Die indirecten Steuern können daher auch nicht die alleinige Quelle der Staatseinkünfte bilden, sondern bedürfen zu ihrer Ergänzung und zur Ausgleichung eine Reihe anderer Steuern, da allerdings der Ge- und Verbrauch der einzelnen Artikel noch keineswegs ein so ausschließlicher Anhalt zur Beurtheilung der Steuerfähigkeit jedes einzelnen Staatsbürgers ist. Nur in sehr wenigen Staaten (Südamerika) wird in der That auch der gesammte Staatsbedarf auf dem Wege der Consumtionssteuern gedeckt. Ueberall vielmehr bestehen als Correctiv der hierdurch verursachten ungleichen Besteuerung verschiedene directe Steuern.

Für die indirecten Steuern sprechen sich insbesondere von Sonnenfels, Jacob, Fulda, Malchus, Rau, Mac Culloch und J. St. Mill aus. Gegner derselben sind Krönke, Behr, von Ulmenstein, Rotteck und die meisten Anhänger der allgemeinen Einkommensteuer.

Veterinärpolizei. Dieselbe bezieht sich auf die Thätigkeit, welche der Staat in Betreff der Erkrankungen der Hausthiere entwickelt. Sie wird theils durch die Rücksicht auf die Wichtigkeit der Hausthiere für die Nahrung der Bevölkerung und für die Interessen der Landwirthschaft bedingt, theils auch durch die Gefahren, welche der Bevölkerung durch die Entstehung und Verbreitung von Viehseuchen (Epizootien) drohen, mögen nun diese Krankheiten, wie die Hundswuth, der Milzbrand, der Rotz und die Wurmkrankheit der Pferde, auch auf den Menschen übertragbar sein oder, wie die Rinderpest und Lungenseuche des Rindviehs, die Räude und der Beschälausschlag der Pferde, die Pocken, die Maul- und Klauenseuche der Schafe, an sich keine ansteckende Wirkung auf den

Menschen äußern und nur bei dem Genuß des Fleisches solchen erkrankten Viehs Gesundheitsnachtheile mit sich bringen. Zu den Präventivmaßregeln gegen die Verbreitung solcher Seuchen gehören die Absperrung des erkrankten Viehs, die Einfuhrverbote, die Ueberwachung der Viehmärkte u. s. w. Außerdem hat der Staat dafür zu sorgen, daß wissenschaftliche Anstalten zur Förderung der Thierarzneikunde und zur Ausbildung von Thierärzten vorhanden sind, denen der Staat oder die einzelnen Kreise oder Communen die Ausübung der V. übertragen können. Die thierärztliche Praxis hat man jedoch im allgemeinen nicht von der Beibringung eines besondern Befähigungsnachweises abhängig gemacht, sondern einen jeden für berechtigt angesehen, sein eigenes und fremdes erkranktes Vieh behufs der Heilung zu behandeln.

Veto, Vetorecht. In den ständischen und constitutionellen Monarchien ist der Regent einerseits der Inhaber der vollziehenden Gewalt, andererseits ist die gesetzgebende Gewalt zwischen ihm und der Volksvertretung getheilt und es wird daher dem Regenten das Recht beigelegt, seine Zustimmung zu den von der Volkstretung zum Beschluß erhobenen Anträgen und Gesetzen zu ertheilen, oder dieselbe zu verweigern, d. h. ein V. auszuüben, welches verhindert, daß jene Gesetze in Kraft treten. Geschichtlich läßt sich dieses Recht in den meisten europäischen Staaten darauf zurückführen, daß überhaupt die Mitwirkung des Volks an der Gesetzgebung noch sehr jungen Datums ist und erst allmählich sich die absolute Monarchie, wo der Monarch der alleinige Träger der gesammten ungetheilten Staatsgewalt ist, zu dem constitutionellen System hat fortbilden können. Indeß hat man dies Vetorecht auch aus dem Begriff dieses letztern Systems vielfach abzuleiten gesucht, weil ohne dieses Recht die legislative Gewalt, die Volksvertretung zu der allein rechtsbestimmenden, nirgends eine Schranke findenden Gewalt erhoben und die vollziehende Gewalt ihrem Willen ganz unterthan gemacht würde; weil ferner die vollziehende Gewalt oft viel besser als die legislative in der Lage sei, die Wirkungen einer von letzterer beschlossenen Anordnung zu beurtheilen, sie auch zunächst allem Tadel des Volks ausgesetzt sei, wenn sich ein von ihr in Vollzug gesetztes Gesetz nicht bewährt, und sich schwerlich erwarten läßt, daß sie ein von ihr als schädlich anerkanntes Gesetz, welchem sie nicht beistimmen konnte, mit vollständiger Gewissenhaftigkeit und Treue zur Ausführung bringen lassen würde. Man hat darauf hingewiesen, daß die Theilung der Staatsgewalt zwar begrifflich leicht sei, in der Praxis aber zu einer Todtheilung werden müsse, daß sich ein Gegensatz zwischen Legislative und Executive überhaupt nicht entwickeln dürfe, ihre beiderseitige Uebereinstimmung in allen Fragen der Politik und Gesetzgebung die unerlaßliche Vorbedingung eines gesunden Staatslebens sei. Dagegen hat man wieder das Bedenken erhoben, daß das Zugeständniß eines Vetorechts an die Executive dieser ein unbedingtes Uebergewicht über die Legislative und über die Volksvertretung verschaffe, indem jene hierdurch in den Stand gesetzt werde, Reformen willkürlich zu verhindern und überdies auch das Vetorecht zu einer Pression auf die Volksvertretung benutzen könne, um die durch Androhung von der Anwendung dieses Rechts andere in ihrem Interesse liegende Zugeständnisse bewilligt zu erhalten. Es widerspreche endlich einem vernünftigen Staatsleben, daß ein Einzelwille berechtigt sein solle, das von dem gesammten Volk nach reiflicher Erwägung aller einschlagenden Rechte, Interessen und Bedürfnisse für gut und zweckmäßig Erkannte zu verhindern. Der Gebrauch des V.s seitens des Monarchen in wichtigen Lebensfragen des Landes setze überdies die Existenz der Monarchie selbst in Frage. Man hat daher auch in mehrern, demokratisch gefärbten constitutionellen Monarchien und Verfassungen, wie z. B. auch in der deutschen Reichsverfassung von 1849, dem Reichsoberhaupt kein absolutes, unbedingtes V. oder Recht, die Sanction eines von den Kammern beschlossenen Gesetzes zu verweigern, zugelassen, sondern ihm nur ein suspensives V. in der Weise zugestanden, daß ein Gesetz oder eine Verfassungsabänderung, welches in zwei oder drei aufeinanderfolgenden Sessionen wiederholt mit Stimmenmehrheit beschlossen worden ist, Gesetzeskraft erlangt, auch wenn das Staatsoberhaupt seine Zustimmung verweigert. In dieser Weise reguliren auch die spanische Cortes-, die brasilianische und norwegische Verfassung das Vetorecht. In ähnlicher, wenn auch noch beschränkterer Weise ist selbst dem Präsidenten der Nordamerikanischen Union ein Vetorrecht eingeräumt. Nach der englischen Verfassung steht der Krone zwar das absolute V. zu, thatsächlich aber hat sie von diesem Vorrecht seit 1689 keinen Gebrauch gemacht.

Volk, s. Nation.

Völkerrecht. Von vielen Seiten ist wiederholt die Existenz eines V.s bestritten worden. In dem Begriff des Rechts liegt wesentlich der des Zwangs, wie andererseits in dem Begriff des Staats und der Souveränität es begründet ist, daß über dieselbe keine höhere, richtende Gewalt bestehen kann, ohne daß dadurch die Souveränetät aufgehoben wird. Die Verhältnisse der Staaten untereinander können daher wol durch Sitte oder Verträge sich bestimmen, immerhin aber fehlt diesem hierdurch geschaffenen Recht das Peremtorische, das wirklich Geltende und Verbindliche und das Völkerrecht hat nur eine bedingte und beschränkte Wirksamkeit. Die Staaten lassen sich in ihrer Politik vorzugsweise durch ihre Interessen leiten und geschichtlich zeigt sich daher in allen Zeiten und Völkern, daß in Wahrheit nichts anderes als die Macht, das Recht des Stärkern in dem Verkehr der Staaten herrscht, eine Rechtsgemeinschaft daher nicht unter denselben besteht und die rechtliche Macht und Herrschaft der Sitten und Verträge nur so weit existirt, als dieselbe durch

Selbsthülfe oder unter dem Beistand dritter aufrecht erhalten und durchgesetzt werden können. Dieser Auffassung, der mit einzelnen Abweichungen Hobbes, Spinoza, Fichte, Hugo u. a. beipflichten, ist von anderer Seite die Anschauung entgegengesetzt worden, daß das Wesen des Rechts nicht in dessen Geltendmachung durch äußern Zwang bestehe und das Rechtsgefühl vielmehr schon aus der Natur des Menschen folge. Wie die bürgerliche Gesellschaft in der Grundthatsache der gegenseitigen Anerkennung der andern als Rechtssubjecte und ihrer freien Persönlichkeit wurzelt und dazu nöthigt, auch den andern die Rechte zuzugestehen, die man für sich selbst in Anspruch nimmt, so sind auch die Völkerindividuen auf reine thatsächliche Gemeinschaft untereinander gewiesen, die sich infolge der Verschlingung aller materiellen Verkehrsinteressen im Weltverkehr zu dem Begriff einer Rechtsgemeinschaft erhebt, die ihre Verpflichtungen über das gesammte, wenn auch in noch so viele Staaten und Völker getheilte Menschengeschlecht hinaus erstreckt und eine höhere ideale Einheit unter demselben begründet. Die Aufgabe der Staatspolitik ist es, nicht blos das eigene Staatsinteresse zu verfolgen und sich gegen äußere Angriffe zu schützen. Diese negative Aufgabe ist eine geringfügige und minder bedeutende als die, sich als Glied der großen menschlichen Culturgemeinschaft zu wissen und letztere durch die Entwickelung eines geregelten, freien, auf gegenseitiger Achtung der Freiheitssphäre aller Völkerindividuen beruhenden Weltverkehrs zu befördern. Zunächst werden die Folgerungen aus dem Princip der Rechts- und Culturgemeinschaft der einzelnen Staaten unter sich nur unter den civilisirten, d. h. den durch gemeinsame religiöse, sittliche Ideen, sociale und politische Einrichtungen und engern Verkehr unter einander verbundenen Völkern zur äußern Geltung gelangen und deren Aufgabe gegenüber den uncivilisirten, sich von dem Weltverkehr absperrenden Völkern ist es, die letztern den Zwecken der Civilisation dienstbar zu machen und sie allmählich nöthigenfalls durch äußern Zwang in den Weltverkehr hereinzuziehen und sie selbst zur Anerkennung der Rechtsgrundsätze, auf denen alle menschlichen Gemeinschaften beruhen, sowie zur Beobachtung der Anforderungen der Humanität zu nöthigen.

Das natürliche oder allgemeine V. nennt man die allgemeinen aus der Idee der Rechtsgemeinschaft der Völker und Staaten sich mit Nothwendigkeit ableitenden Begriffe. Es ist zunächst nur ein rein ideales oder philosophisches Recht, welches erst dann, insoweit es auch in die allgemeine Sitte übergeht oder sich in den zwischen den verschiedenen Staaten abgeschlossenen Verträgen vorfindet und in denselben gewissermaßen eine Sanction, einen verbindlichen Charakter erhalten hat, zu einem praktischen V. umgestaltet wird. Umgekehrt haben sich thatsächlich aus den Sitten und Verträgen auch die Grundsätze jenes natürlichen V. entwickelt. Von dem positiven V. einzelner Staaten unterscheidet es sich dadurch, daß dieses sich auf die zwischen diesen speciell bestehenden Rechts- und Vertragsverhältnisse bezieht. Früher theilte man das V. in ein Recht des Kriegs und des Friedens ein. Den Gegenstand des letztern bildet, um hier nur das Wesentlichste anzuführen, die Erörterung der Grundsätze, unter welchen ein Staat oder eine Nationalität Anspruch auf Selbstständigkeit und Unabhängigkeit sowie auf Anerkennung seitens anderer Staaten erheben kann. Es beschäftigt sich ferner mit der Frage, wie weit die Staatshoheit andern Staaten gegenüber reicht, welche Rechte dem Staat z. B. auf die Verkehrsstraßen, Ströme, Gewässer und Meere zustehen, die nicht blos sein, sondern auch fremder Staaten Gebiet berühren; es behandelt ferner die Rechte, welche der Staat gegenüber den sich in seinem Gebiet aufhaltenden Fremden besitzt. Es reihen sich hieran die Rechte des Staats auf die Besitzergreifung unbewohnter oder uncivilisirter Länder; weiter die Formen, unter welchen die verschiedenen Staaten untereinander verkehren; das Ceremoniell, welches hierbei zu beachten ist, die Art und Weise des diplomatischen Verkehrs, die Rechte und Befugnisse der diplomatischen Agenten, die Zwecke und Verhandlungsformen auf Conferenzen und Congressen; das Recht zur Intervention in fremde Angelegenheiten; die Verbindungen der Staaten unter sich, ihre Allianzen und Verträge, deren verschiedene Arten; die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche zur Erhaltung der staatlichen Unabhängigkeit und zum Schutz gegen künftige Bedrohungen derselben durch Machtvergrößernng anderer Staaten dienen, daher die Staatenbünde, bundesstaatlichen Verbindungen; die Frage des europäischen Gleichgewichts u. a. Endlich beschäftigt sich das V. mit dem Rechte des Kriegs, den Formen der Ausübung des Kriegsrechts, den Rechten und Pflichten der kriegführenden Parteien unter sich während des Kriegs, und eine wichtige Rolle spielen hierbei die Rechte und Pflichten der Neutralen, die Bedingungen der Ausübung des Blokaderechts, die der Unverletzlichkeit des neutralen Eigenthums (das Seerecht). Die Idee des ewigen Friedens und die Herstellung eines Schiedsgerichts zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Staaten, oder eines unter gemeinsamer Centralgewalt organisirten Völkervereins, würde, wenn sie an sich ausführbar wäre, den Schlußstein der Darstellung des idealen V.s bilden müssen. Dem Alterthum, welches keine Rechtsgemeinschaft zwischen dem einheimischen Volk und den andern, als Barbaren betrachteten Völkern kannte, mußte die Idee eines praktischen V.s völlig fremd bleiben. Doch finden sich bei den griechischen und römischen Philosophen (Cicero) bereits einzelne Sätze, in denen das Bewußtsein eines unter den Völkern herrschenden Rechtsgesetzes aufdämmert. Den Boden hierzu ebnete jedoch erst das Christenthum. Das Verdienst, die Theorie des V.s zuerst aufgestellt und mächtig zu der Verbreitung rechtlicher und humaner Grundsätze im Völkerverkehr den Anstoß gegeben zu haben, gebührt dem berühmten Werke des

Hugo Grotius «De jure belli et pacis» (1625), obwol schon vorher unter den Kanonisten des Mittelalters und besonders von dem Italiener Albericus Gentilis (gest. 1611) in seinen «Libri tres de jure belli et pacis» diese Ideen behandelt worden waren. Auf der Grundlage von Grotius bauten nachmals fort: Pufendorf («De officio hominis et civis»), Christ. de Wolf («Jus naturae»), Vattel («Le droit de gens, 1758», wiederholt herausgegeben zuletzt mit Noten von Pinheiro Ferreira). In der mordernen Literatur des V.s ragen besonders die bedeutenden Werke von Martens, Klüber, Wheaton, Heffter hervor, denen sich in neuester Zeit die Schriften von Laferrière, Orton, Hautefeuille («Des droits et des devoirs de nations neutres» und «Histoire des origines, des progrès, et des variations du droit international maritime», 1858), Wolowski, M. Cauchy («Ueber Seerecht», 1862) anreihen. Ueber die Literatur vergleiche Freiherr von Ompteda, «Literatur des gesammten natürlichen und positiven Völkerrechts» (2 Thle., Regensburg 1785); mit Fortsetzung von von Kamptz (1817); Mohl, «Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft» (3 Bde., Erlangen 1855—58); von Kaltenborn, «Zur Geschichte des Natur- und Völkerrechts, sowie der Politik» (Leipzig 1848).

Volksbewaffnung. Das System der allgemeinen V. ist eins der drei Systeme, nach denen die Vertheidigungskraft des Landes organisirt werden kann. Es bildet den Gegensatz gegen die stehenden Heere einerseits und die Militärcolonien andererseits. Die erste Organisation derart trafen die Vereinigten Staaten von Amerika während ihres Unabhängigkeitskriegs und die Verfassung von 1787 unterzog die Oberaufsicht und Leitung der bisher nur von der Regierung der einzelnen Staaten abhängigen Milizen der Competenz des Congresses; auch Frankreich folgte diesem Beispiel durch Einführung der Nationalgarde und durch das im J. 1792 ausgeführte Massenaufgebot. Aehnliche Beispiele einer solchen allgemeinen V. zeigen der Unabhängigkeitskampf der Spanier und der Tiroler, die royalistischen Aufstände der Vendéer, die Kämpfe der Kabylen in Algier, der Polen 1831 und 1863, der Ungarn 1849, der nordamerikan. Secessionskrieg und die Armeen, welche 1870 die franz. Republikaner noch nach der Schlacht bei Sedan unter Gambetta's Dictatur organisirten oder vielmehr improvisirten.

Das Princip dieses Systems besteht darin, überhaupt die stehenden Heere für einen kostspieligen und in Friedenszeiten überflüssigen Organismus zu erklären und an dessen Stelle eine Kampfesweise zu empfehlen, bei welcher die Kämpfer die Mängel der geringern technischen Waffenausbildung durch ihre patriotische Hingebung ersetzen und die feindlichen Heere durch die Masse derer erdrücken und zerschmettern wollen, welche sie aufbieten. Außer in den Fällen, wo das natürliche Terrain einen Vertheidigungskrieg ausnahmsweise in hohem Grade begünstigt, hat sich dieses System indeß wenig bewährt; seine Anwendung schneidet in alle individuellen und bürgerlichen Lebensverhältnissen schwer ein; denn es nimmt auf Lebensalter und Familienverhältnisse nicht die geringste Rücksicht; die persönliche Tapferkeit und Aufopferung reichen zumal bei der heutigen Ausbildung der Kriegswaffen nicht hin einem geübten und gut geführten Feind gegenüber; das Volksheer, dem in der Regel eine sichere Oberleitung fehlt, dessen Glieder mit den Waffen nicht vertraut, Strapazen ungewohnt, in der Ausführung großer taktischer Bewegungen und Operationen ungeübt, erst kurze Zeit aneinander geschlossen und zu großen und kleinen Heereskörpern formirt sind, bleibt dem Feinde gegenüber, der über kriegsgewohnte und militärisch organisirte Truppen verfügt, selbst dann meist im Nachtheil, wenn es ihm an Zahl überlegen ist. Die Ausrüstung, welche in den Zeiten der Bedrängniß schnell ins Werk gesetzt werden muß, verschlingt oft mehr, als die Ersparnisse betrugen, die während des Friedens durch die Abwesenheit eines größern stehenden Heeres gemacht wurden. Ebenso sind die Menschenverluste bei solchen ungeübten Truppen viel größer und empfindlicher, wie die Beispiele Nordamerikas und Frankreichs zeigen. Der franz. General Trochu, der 1870 im Krieg mit Deutschland durch eine Ironie des Schicksals selbst gezwungen war, mit einem solchen Massenaufgebot zu operiren, fällte in seinem Werk «L'armée française» selbst folgendes Urtheil über den geringen Werth der Massenerhebung: „Es gibt", so bemerkt der General, „ein der Menge theueres Vorurtheil, welches besonders in den franz. Ueberlieferungen herrschend ist, nämlich die Wichtigkeit und der Werth, die jenem besondern Zustande eines Heeres, den man Enthusiasmus nennt, beigelegt werden. Was für Geschichten sind nicht von dem Enthusiasmus der ersten Heere, welche die Revolution stellte, erzählt worden, die sich unter Dumouriez der unser Gebiet angreifenden preuß.-österreich. Coalition entgegenstellten. Und was für Wirkungen sind ihm nicht in den Ansichten jener Tage, wie sie die Geschichte widerspiegelt, beigelegt worden, was die kriegerischen Erfolge betrifft, welche die Coalition auflösten. Die Wahrheit, die der Oberbefehlshaber sich nicht verhehlt, und die der Feldmarschall Gouvion Saint-Cyr, der alle Feldzüge des Rheins und der Mosel mitmachte, mit großer Autorität und mit vielen interessanten Einzelheiten darlegt, war, daß derjenige Theil der Truppen, welcher besonders den Enthusiasmus seiner Armee vorstellte, stets, bei Valmy, Jemappes und Neerwinden, ein Hinderniß, nur eine Gefahr für die verständigen Operationen Domouriez' war." Darauf berührt Trochu, als fernere Illustrationen, die Niederlagen der schottischen Jakobiten in den Jahren 1715 und 1745 und die der Vendéer nach der Revolution, und sagt dann weiter: „Der Enthusiasmus bewaffneter Massen erzeugt das, was der Feldmarschall Bugeaud die ardeurs du départ (die Be-

geisterung des Auszuges) genannt hat, ein vergängliches Feuer, welches nicht im Stande ist, den schweren Strapazen und den oft überwältigenden Wirkungen des Klimawechsels und lang andauernder geistiger Spannung, noch weniger der Wirkung von Unglücksfällen zu widerstehen. Infolge einer unvermeidlichen und gefährlichen Rückwirkung tritt, und besonders in der beweglichen und leicht beeinflußten Einbildung der Franzosen, die Lauheit an seine Stelle, die bald in Muthlosigkeit umschlägt, wenn das Kriegsglück eine ungünstige Wendung nimmt."

Ganz verschieden von diesem System der V. ist dagegen das System der Landwehr, wie es 1813 zur Anwendung kam und gegenwärtig in Deutschland organisirt ist. Die in Deutschland früher zum Theil schon bestandenen, namentlich aber im J. 1848 organisirten Bürgerwehren, Nationalgarden, haben mit dem, dem System der Volksbewaffnung zu Grunde liegenden Princip nur wenig gemein. Ihre Aufgabe ist auch nur die Aufrechthaltung der innern Ordnung, zur Verwendung im Kriege sind sie nicht bestimmt und auch nicht tauglich; denn theils ist hieran ihre Zusammensetzung schuld, da in ihren Corps alle Altersklassen, verheirathete und unverheirathete, bunt durcheinander gemischt sind, auch auf die größere oder geringere körperliche Tüchtigkeit wenig Rücksicht genommen wird, theils ist ihre Bewaffnung und militärische Ausbildung ungenügend.

Vgl. außer den Art. Freiwillige; Landsturm; Landwehr; Milizsystem, Rekrutirung: Bernhardi, «Die Reform der Heeresverfassung» (Berlin 1860); Graf von Paris, «Der Feldzug der Potomac-Armee» (Leipzig 1863); «Allgemeine Militärencyklopädie» (Leipzig 1858); C. Rüstow, «Militärisches Handwörterbuch» (Zürich 1859); Schulz-Bodmer, «Die Rettung der Gesellschaft aus den Gefahren der Militärherrschaft» (Leipzig 1859); Clausewitz, «Hinterlassene Werke über Krieg und Kriegführung» (8 Bde., Berlin 1832—35).

Volkssouveränetät. Man versteht unter V. die Lehre, der zufolge das Volk das ursprüngliche Subject der Staatsgewalt bildet, letztere sich immer im rechtlichen Besitz des Volks sich befindet, welches ihre Ausübung nur zeitweilig und widerruflich bestimmten Repräsentanten und Organen überträgt. Diese Auffassung wurde, so uralt sie an sich ist, zu einer förmlichen Doctrin zuerst von den Jesuiten Bellarmin (1542—1621), Mariana (1537—1624) und Juarez (1548—1617), später namentlich von Hobbes, Locke und Rousseau entwickelt, und schließt sich bei den letztern an ihre Theorie vom Naturzustand und von der Enstehung des Staats aus solchem vermittels des Gesellschaftsvertrags (s. die Art. Naturrecht; Vertrag) an, durch welchen letztern sich die Menschen untereinander und dem Herrscher gegenüber verpflichten. Es ist schon anderweit gezeigt worden, daß die Vorstellung eines vorausgegangenen Naturzustandes eine willkürliche und unwahre Fiction ist, daß ebenso wenig der Staat aus einem Vertrag hervorgeht, sondern ein naturnothwendiges Product ist; es kann mithin auch die Staatsgewalt nicht auf dem Wege einer vertragsmäßigen Uebertragung der jeweilig lebenden Mitglieder der Staatsgesellschaft entstehen, sondern ihre Existenz ist mit der des Staats selbst unzertrennbar verbunden. Insofern beruhen nun allerdings die Rousseau'schen Deductionen auf einer schwachen Grundlage. So wenig man es als ein allgemeines Menschenrecht hinstellen kann, Wähler zu sein, so wenig läßt sich ein allgemeines und Urrecht des Volks, daß alle Staatsgewalt nur von ihm ausgehe, behaupten. Geschichtlich ist dies auch nicht der Fall gewesen; sowie es früher Sklaven und Hörige gab, keine Gleichheit vor dem Gesetz herrschte, so wurde auch in Theokratien die Staatsgewalt auf göttliche Stiftung und Befehl zurückgeführt und im Patrimonialstaat als ein wohlerworbenes Recht, als das Privateigenthum einzelner betrachtet. Je mehr indeß die politische Bildung Fortschritte macht, desto mehr macht sich auch das Bewußtsein und die Forderung geltend, daß zur Sicherung der bürgerlichen und staatlichen Freiheit die Staatsgewalt nur der Ausdruck und die Verkörperung des nationalen Willens und Bedürfnisses sein, seine rechtliche Grundlage einzig und allein in dem gemeinschaftlichen freien Willen der sämmtlichen Mitglieder oder der Mehrheit wenigstens der Staatsgesellschaft gesucht werden darf. Wo die Regierung nicht sich selbst als das Organ und den Vollstrecker des allgemeinen Volks- oder Staatswillens zeigt, wo ihr Separatinteresse mit dem allgemeinen Wohl dauernd in Widerspruch geräth, sind gewaltsame Explosionen, tiefe Störungen und Zerrüttungen des politischen Lebens unvermeidlich und diese enden in der Regel damit, daß das Volk zwar nicht die Staatsgewalt an und für sich aufhebt, aber die jeweiligen Organe derselben eigenmächtig ändert und neue Organe an deren Stelle setzt. Das Volk handelt in diesem Fall als eine einheitliche Gesammtpersönlichkeit und bewährt dadurch seine innere Lebenskraft. Keine gegenwärtige Generation, die auf diese Weise zu einer Neuschaffung von Organen der Staatsgewalt schreitet, kann indeß dadurch auch für alle zukünftige Generationen unumstößliche Einrichtungen feststellen wollen. Sie muß auch dieser Zukunft das gleiche Recht zugestehen, eine ihren Bedürfnissen und Interessen zusagende Regierungsform sich zu geben. Es kann sich dabei nur um die Regulirung dieses Rechts in der Richtung handeln, daß durch eine jede Verfassung ihre eigene Modificirbarkeit im Wege der Gesetzgebung sanctionirt wird, damit gewaltsame Explosion vermieden und eine friedliche Lösung von Disharmonien vorbereitet und zugelassen wird.

Vergeblich kämpft ein Theil der modernen Staatsrechtslehrer gegen das Princip, daß die Quelle der Souveränetät nur die Nation selbst sein kann. In der Regel bewegen sie sich hierbei in dem Misverständniß und in der irrigen Voraussetzung, als sei in dem Staat, der auf dem

Princip der V. beruht, jeder einzelne berechtigt, seine Einwilligung und Genehmigung für die eingesetzte Staatsgewalt willkürlich zurückzuziehen; das Volk besteht zwar wol aus einzelnen Individuen, allein es bildet gleichzeitig auch ein einheitliches Ganzes und in diesem letztern Sinn allein wird auch der Ausdruck V. in Wirklichkeit gebraucht. Um jedes derartige Misverständniß überhaupt auszuschließen, hat man daher auch nicht unpassend vorgeschlagen, zur Bezeichnung des Princips, daß der Gesammtwille des Volks die Organe der Staatsgewalt bestimmt, statt des Worts V. die Ausdrücke National- oder Staatssouveränetät anzuwenden. Die V. wird nicht blos in republikanischen Staatsverfassungen, sondern auch in monarchischen Staaten als das Princip alles politischen Lebens anerkannt. Das neuere Frankreich seit 1789, Spanien, Italien, Belgien, Rumänien, Serbien sind in dieser Beziehung Beispiele von demokratischen Monarchien, welche ausdrücklich auf der V. beruhen.

Vgl. F. Murhard, «Die Volkssouveränetät im Gegensatz der Legitimität» (Kassel 1832); L. Thilo, «Die Volkssouveränetät in ihrer wahren Gestalt» (Breslau 1839); Bluntschli, «Allgemeines Staatsrecht» (3. Aufl., 2 Bde., München 1863); Trendelenburg, «Naturrecht» (Leipzig 1860); Bluntschli, «Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik» (München 1864); Röllner, «Das monarchische Princip» (Braunschweig 1856); Ahrens, «Organische Staatslehre» (Wien 1850); Fröbel, «Theorie der Politik» (2 Bde., Wien 1861—64).

Volksvertretung, s. Constitutionelles System.

Volkswirthschaft. Die Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie ist eine der jüngsten Wissenschaften, welche jedoch gerade bei der gegenwärtigen Lage fast aller civilisirten Staaten mit jedem Tage eine immer mehr wachsende und anerkannte Bedeutung erhält. Es hat dies seinen Grund in den Zwecken und Aufgaben, mit welchen sie sich beschäftigt. Denn sie ist die Wissenschaft von den Gesetzen, nach denen sich das wirthschaftliche Leben der Nationen bestimmt. Die menschliche Thätigkeit bezieht sich theils auf die harmonische Entwickelung der sittlichen und geistigen Kräfte, theils auf die Befriedigung der äußern Bedürfnisse, welche die Bedingungen zu unserer physischen Existenz in sich schließen, theils endlich auf die Verhältnisse der Menschen untereinander, auf ihr Zusammenleben in einer bestimmten socialen und politischen Ordnung und innerhalb eines bestimmten, durch gemeinschaftliche Abstammung oder gemeinsamen Wohnsitz zusammengehaltenen Volkskreises. In den Bedürfnissen kündigt sich zugleich die Nothwendigkeit des sachlichen Verkehrs und die Bestimmung des Menschengeschlechts zu einem organischen Wechselverhältniß an. Zunächst verfolgen die einzelnen Individuen zwar in ihren Einzel- oder Privatwirthschaften ihre selbständigen Zwecke. Allein diese Zwecke, welche vorzugsweise in der Beherrschung und Bezwingung der Naturkräfte bestehen, lassen sich nur erfüllen, wenn die einzelnen sich in die verschiedenen wirthschaftlichen Functionen theilen und die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse gegenseitig austauschen. Die Arbeitstheilung, welche die einzelnen Individuen in ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältniß bringt, wird erst durch die thatsächliche Wirklichkeit des Tauschverkehrs in Gang gebracht und erhalten. Die V. ist die Gesammtheit der wirthschaftlichen Thätigkeiten aller einem Volks- oder Gesellschaftskreise angehörigen Individuen, insoweit diese Thätigkeiten auf die Erzeugung, Vertheilung und Anwendung (Verzehrung, Consumtion) von Gütern, d. h. aller jener nützlichen und nothwendigen Erzeugnisse gerichtet ist, welche zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse dienen. Nicht mit Unrecht hat man sie daher das „System der Bedürfnisse" genannt (Hegel). Da indeß auch kein Volk für sich ein abgeschlossenes Ganzes bildet, sondern in stetigem Wechselverkehr mit den übrigen Völkern steht, und der Begriff des Verkehrs über den einer Nation oder eines Staats hinaus reicht, so ist die Volkswirthschaft im weitern Sinn zugleich das menschliche Wirthschaftsleben überhaupt. Von der V. ist die Staatswirthschaft verschieden, insofern unter dieser die wirthschaftliche Angelegenheit des Staats und die Beschaffung und Verwendung der Mittel zur Erreichung der Staatsbedürfnisse und Zwecke verstanden wird.

Die Volkswirthschaftslehre ist die Wissenschaft der Gesetze, nach welchen die eine Seite des gesellschaftlichen Gesammtlebens, das Verkehrs- und Wirthschaftsleben der Menschen, insbesondere daher die Production, Vertheilung und Verzehrung der Producte und zwar derjenigen Producte, die den Menschen nothwendig, nützlich oder angenehm sind, oder die einen Tauschwerth haben, sich auf den verschiedenen Culturstufen entwickelt. Diese Gesetze zu erforschen und darzustellen ist die Aufgabe dieser Wissenschaft. Hierbei ist aber daran zu erinnern, daß, obwol diese Gesetze in gewisser Hinsicht mit Recht natürliche Gesetze genannt werden können, sie doch nicht blos auf die Nothwendigkeit der willenlosen Natur bezogen werden dürfen, sondern sie sind mit der Willensfreiheit des Menschen wohl vereinbar. Auch unterscheiden sie sich von den physikalischen Gesetzen dadurch, daß sie nicht in allen Fällen unbedingt und ausnahmslos zutreffen, sondern nur in den meisten Fällen. Es hat daher auch immer viel Bedenkliches, diese Gesetze, wie seit Canard, Buquoy manche Oekonomisten versuchten, in allgemeine mathematische, algebraische oder geometrische Formeln bringen zu wollen. Gerade die angeblichen mathematischen Gesetze, welche Malthus in Bezug auf die Bevölkerung und Ricardo in Bezug auf die Grundrente aufzustellen bemüht waren, sind am heftigsten bestritten worden, weil sie auf dem Irrthum beruhten, „nur eine partielle, überstürzte Vergleichung mit den Thatsachen anzustellen" und daher nur eine der Wahrheit entgegen-

gesetzte Theorie lieferten (Carey). Manche dieser Gesetze lassen sich nur mit Rücksicht auf bestimmte Länder, auf gewisse gegebene Verhältnisse darstellen, wie z. B. die Untersuchungen über das Gleichgewicht zwischen Production und Consumtion, über das Abhängigkeitsverhältniß der Güterquellen voneinander, über die Menge des umlaufenden Geldes, über die Stärke des Bevölkerungszuwachses. Andere Gesetze dagegen gelten ganz im allgemeinen, von dem Verkehr der Menschen überhaupt, ohne daß sie sich auf die Abgrenzung der Staatsgebiete beziehen, z. B. die Gesetze über die Bestimmungsgründe des Preises, über Angebot und Nachfrage u. s. w. Wir sehen daher bei einer Vergleichung der verschiedenen Völker, Zeiten und Culturepochen, daß diese Gesetze immer durch die nämliche Art wirken.

Die Volkswirthschaftslehre hat zwar bei der Darstellung der Wirthschaftsverhältnisse der Völker von den hierauf bezüglichen Staatseinrichtungen und Gesetzen ganz abzusehen, und die erstern nur nach ihrem innern Wesen in Betracht zu ziehen, gleichwie auch in der Medicin die Anatomie und Physiologie mit den Vorschriften der Therapie und Chirurgie nicht vermengt wird. Dagegen wird sie stets den Zusammenhang und die Wechselwirkung zwischen geistigen, sittlichen, politischen und ökonomischen Zuständen und Thatsachen ins Auge zu fassen haben. Sie ist keine blos theoretische Wissenschaft, sondern eine praktische. Wenn sie auch keine Systeme und Entwürfe darüber aufstellt, wie ein einzelner durch Ergreifung eines Gewerbes oder durch eine Unternehmung seinen Reichthum und seine Genüsse vermehren kann, so hat sie doch die Quellen aufzusuchen und mit den Mitteln sich zu beschäftigen, vermöge deren die V. am ergiebigsten gemacht und vermöge deren durch die cooperative Thätigkeit der Menschen deren Bedürfnisse befriedigt werden können. Das letzte Ziel aller wirthschaftlichen Thätigkeit kann nun kein anderes sein, als die Herstellung eines Zustandes zu ermöglichen, in welchem das wirthschaftliche Subject in den Stand gesetzt ist, die Bedürfnisse zu befriedigen, und den Zustand, in welchem wir unter Hinzutritt von Arbeit die gesammten materiellen und geistigen Bedürfnisse und zwar mit der Aussicht auf Dauer befriedigen können, nennen wir Wohlstand. Man hat oft die V. als die Lehre vom Nationalreichthum bezeichnet (Smith, Malthus, Mac Culloch u. a.). In diesem Sinne wird Reichthum für identisch mit allen materiellen, den Menschen nothwendigen Dingen genommen, die nicht blos Gaben der Natur, sondern Erzeugnisse menschlicher Arbeit sind und worüber man frei verfügen kann, und es wird als die Aufgabe der Nationalökonomie angesehen, sich mit den Mitteln zu beschäftigen, wodurch die Quellen des Nationalreichthums am ergiebigsten gemacht werden können.

Die Volkswirthschaftslehre steht im engsten Zusammenhang mit der Rechtswissenschaft. Denn in der bürgerlichen Gesellschaft ist die thatsächliche Möglichkeit des realen, sachlichen oder ökonomischen Verkehrs zugleich durch das Vorhandensein und die Entwickelung des Rechtsbewußtseins und der idealen Rechtsbegriffe bedingt. Ohne Rechtsgrundsätze und Rechtseinrichtungen könnte es auch keinen Sachverkehr geben. Nicht minder aber schließt sich die V. eng an die Politik an, ja sie ist sogar eine der wichtigsten Hülfswissenschaften der Politik. Gleichwie jene den Einfluß des staatlichen Lebens auf die wirthschaftlichen Zustände stets in Betracht ziehen muß, so bilden die letztern auch einen Hauptthätigkeitsgegenstand für die Politik, Gesetzgebung und Verwaltung; die Stellung, welche dem Staat in Bezug auf Bevölkerung, Lohn, Zins, Wucher, Ackerbau, Industrie und Handelspolitik, Besteuerung zukommt, ist in den einzelnen betreffenden Artikeln angedeutet.

Die V. ist häufig beschuldigt worden, daß sie den Menschen nur nach seiner ökonomischen Productionskraft betrachte und eine materialistische Wissenschaft sei, welche alles in dem Begriff des persönlichen Interesses auflöse. Man hat sie in gleicher Weise angeklagt, daß sie kein Herz für die Ideen des Wohlwollens und Mitgefühls habe, daß sie die Aufopferung geringschätze und dagegen den Egoismus, die Concurrenz, die unersättliche, gefühllose Habgier vergöttere. Die Volkswirthschaftslehre beansprucht indeß in keiner Weise die Moral selbst zu sein oder sie zu ersetzen. Ihr Umfangsgebiet und ihre Schranke ist die Beobachtung der wirthschaftlichen Gesetze. Sie beschäftigt sich daher nicht mit der Beförderung des Seelenheils, mit der Erweckung der Grundsätze der Liebe, des Mitgefühls, der Billigkeit, sondern überläßt dies andern Wissenschaften. Auch das Gebiet der Rechtswissenschaft endigt da, wo die strenge Gerechtigkeit aufhört, ohne daß damit die Existenz anderer Mächte geleugnet wird, welche zarter und freiwilliger sind und im Gebiet des menschlichen Geistes und der sittlichen Weltordnung eine höhere Stufe einnehmen. Dagegen lehrt die Nationalökonomie gleich der Moral den Grundsatz der menschlichen Verantwortlichkeit und macht gleichzeitig auf die Bedeutung der menschlichen Solidarität in ihren hundertfältigen Formen aufmerksam, indem sie als Gegenbild zu der Vereinzelung der Menschen und zu den Verirrungen des persönlichen Interesses auf die Ergebnisse der Vereinigung der Menschen und der freien Association hinweist.

Volkszählung. Volkszählungen sind bereits in früher Zeit üblich gewesen, so in Aegypten und Griechenland, in Rom (aller fünf Jahre durch die Censoren) und unter Karl d. Gr. Ebenso wurden solche in Frankreich unter Karl IX., in England unter Wilhelm dem Eroberer, und im 15. Jahrh. in den Niederlanden veranstaltet. Der erste Staat, welcher denselben indeß eine größere Sorgfalt zuwendete, war Schweden. Ihr Zweck ist sehr verschiedener Art; es wurde theils damit eine Ermittelung der Personen, welche als politisch berechtigt zu betrachten sind, beabsichtigt, theils

sollte sie auch zu Besteuerungszwecken dienen (Kopfsteuern). Erst in neuerer Zeit aber wurde damit auch ein wissenschaftlicher, volks- und staatswirthschaftlicher Zweck verbunden. Das früher hierbei angewendete Verfahren war zum Theil sehr mangelhaft. Theils beruhte es nicht auf genauen und zuverlässigen eigentlichen Zählungen, sondern nur auf Schätzungen, welche ihrerseits auf der Ermittelung einzelner Verhältnisse, z. B. Zahl der Feuerstellen, Zahl der Geburten und Todesfälle (der Ehen), innerhalb eines bestimmten Zeitraums beruhten, aus denen man dann erst Schlüsse und Folgerungen zog; theils verfuhr man auch zu allgemein und ließ die Ermittelung einer großen Anzahl von wichtigen Verhältnissen und Umständen, z. B. die Ermittelung der Zahl der den verschiedenen Geschlechtern angehörigen Personen, ihres Lebensalters, ihres Standes und ihrer Beschäftigung, ihrer körperlichen und geistigen Untüchtigkeit u. s. w., fast ganz außer Acht. Erst von dem Augenblick an, wo die Bevölkerungsstatistik diese vielseitigen und einflußreichen Momente ins Auge faßte, wurden ihre Resultate wissenschaftlich und praktisch brauchbarer, wurde durch die V. eine Einsicht nicht blos über den jeweiligen Stand, sondern auch über die Bewegung der Bevölkerung ermöglicht. Es wurde hierdurch die Grundlage gewonnen zu einer Beurtheilung der wirthschaftlichen Entwickelung, der sittlichen und geistigen Bildungsverhältnisse eines Volks und zu der Entstehung und Errichtung einer Reihe wirthschaftlicher Institute, wie namentlich der Versicherungs- und Pensionsinstitute, die vorzugsweise auf die Erkenntniß der Gesetze der Sterblichkeit gebaut sind. Durch die V. ließen sich auch erst die Rückwirkungen einer Reihe von staatlichen Einrichtungen auf die Bevölkerungsverhältnisse erkennen, wie z. B. die Gesetze über Eheschließungen, die Wirkungen des zu- oder abnehmenden Wohlstandes, die sich zum Theil in der Steigerung oder Verminderung der mittlern Lebensdauer ausdrücken.

Eine zuverlässige und erschöpfende V. ist freilich selbst in den hochcultivirten Ländern keineswegs eine leichte Aufgabe. Auf der einen Seite steht ihr, je mehr die V. sich zugleich auf die Ermittelung verschiedener Lebensverhältnisse erstreckt, ein Mistrauen seitens eines großen Theils der Bevölkerung entgegen, weil derselbe die Benutzung seiner Angaben zu Besteuerungszwecken befürchtet, und doch setzt die Vornahme des Census nicht nur in dieser Beziehung ein Vertrauen, sondern auch einen gewissen Grad von Bildung voraus und kann die Mitbetheiligung des Volks an dem Unternehmen gar nicht entbehrt werden. Die Vertheilung, Prüfung und Wiedereinsammlung der Listen wird durch freiwillige Zählungscommissionen, die Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungsvorstände geschehen, schon aus Rücksichten der Kostenersparniß, und nicht durch Communal- oder Staatsbeamte, die ohnehin auch von andern Arbeiten in zu hohem Grade in Anspruch genommen werden, um sich dem Volkszählungsgeschäft eingehender zu widmen. Die Zusammenstellung und Verarbeitung der örtlichen Aufnahmen und Zählungsergebnisse geschieht in Ermangelung von provinziellen statistischen Bureaux bei der Centralanstalt des Landes für Statistik. Die Kosten der V. sind nicht unbedeutend; sie betrugen z. B. bei dem belgischen Recensement vom 31. Dec. 1866 585000 Frs., bei dem englischen Census von 1861: 95719 Pfd. St., in den Vereinigten Staaten 1859: 1,344529 Dollars. In Deutschland waren die Kosten für die auf den December 1870 anberaumte, infolge des Kriegs jedoch vertagte V. auf $2\frac{1}{2}$ Pf. pro Kopf der ortsanwesenden Bevölkerung veranschlagt. Die berliner Volkszählung vom 3. Dec. 1867 verursachte einen Aufwand von 6543 Thlrn. „Eine der Bevölkerung leichte und bequeme Methode ist", wie Engel mit Recht bemerkt, „ebenso sehr eine Bürgschaft für die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben, wie sie auch das wirksamste Mittel zur wohlfeilen Herstellung einer Zählung ist." Die Methoden bei der Aufnahme des Census beruhen theils auf einem centralisirten, theils auf einem decentralisirten Verfahren, je nachdem die Behörden die Zählungspapiere noch durch verschiedene Stationen weiter zu sortiren und zu befördern haben, oder das gesammte Urmaterial sofort der statistischen Centralstelle direct übermittelt wird. Letzteres geschieht in England, den Vereinigten Staaten, Baiern, Sachsen u. s. w. Zum Theil werden Haushaltungslisten und Strichbogen, zum Theil Haushaltungslisten und Zahlblättchen, zum Theil Zählbriefe und Zählkarten angewendet. Engel betrachtet als die vollkommenste Zählungsmethode die der Zählung mittels (Zählbriefen und) Zählkarten, die auf keinen Fall unbequemer und complicirter als die Aufnahme durch Haushaltungslisten ist, vielmehr die wenigste Zeit und die mindesten Kosten beansprucht.

Die engl. V. erstreckt sich hauptsächlich nur auf Ermittelung des Vor- und Zunamens, des Geschlechts, Geburtsorts, Geburtsjahrs und Tags, von Familienstand, Stand, Beruf, Arbeits- und Dienstverhältniß, Wohnort, Muttersprache. Der belgische Census verbindet damit ein gewerbliches und landwirthschaftliches Recensement in der Gewerbsliste: Art der Beschäftigung, Anzahl der am Zählungstage beim Principal oder in ihrer Behausung Arbeitenden, Dauer der Arbeitszeit, täglicher Arbeitslohn in Geld oder Naturalien; Angabe der Arten der Motoren, der Zahl und Stärke der Pferdekräfte, der gangbaren Maschinen und Apparate, des vorhandenen Fuhrwerks und der Hausthiere; in der Anbauliste: Verzeichniß der nicht angebauten und der angebauten Parcellen, bei letztern der Frucht- und Culturarten, der Nebenfrüchte oder zweiten Ernten. Der nordamerikan. Census zieht fast sämmtliche wirthschaftliche und sociale Zustände in das Bereich der Ermittelungen und Uraufnahmen, z. B. Farbe und Blutmischung, Werth des Immobiliar- und Mobiliarbesitzes, Schulbildung, besondere Mängel, wie Blindheit, Taubheit u. s. w., Name, Alter, Geschlecht, Todes-

ursache, Krankheitsdauer der Verstorbenen, Cultur des Landes, Kaufpreis, Werth des Inventars, Viehbestand, Anbau und Ertrag des Acker- und Gartenlandes, Werth der Producte des häuslichen Gewerbfleißes; bei Industrieunternehmungen: Productionsgegenstand, Anlage- und Betriebskapital, Rohmaterialverbrauch, Motoren und Arbeitsmaschinen, Arbeitnehmer, Gehalt und Löhne derselben, Production (Art, Menge, Werth, loco des Erzeugungsorts), ferner Socialstatistik der einzelnen Districte; Werth des Immobiliar- und Mobiliarbesitzes daselbst, Angabe der jährlichen Steuern, der Unterrichtsanstalten mit ihren Lehrern, Schülern, Einkommen, Mittheilungen über die Bibliotheken, Zeitungen und Zeitschriften, die Religionsverhältnisse, den Pauperismus, die Verbrechen, Löhne u. s. w.

In Deutschland wurden früher bei den V., deren Aufgabe die Ermittelung der Zollabrechnungsbevölkerung war, die factisch Anwesenden gezählt, jedoch mit Ausschluß der Reisenden in Gasthöfen und Familien, sowie der nicht ortsangehörigen inländischen See- und Flußschiffer, dagegen unter Zuzählung folgender Abwesenden: 1) der noch nicht 12 Monate abwesenden Ortsangehörigen, 2) der ortsangehörigen Hausirer, 3) der ortsangehörigen See- und Flußschiffer. Die Militärbevölkerung wurde damals durch die Militärbehörde gezählt. Als dazu gehörend wurden außer sämmtlichen activen Militärpersonen und den dem Militär angehörenden untern Dienstleuten die Gensdarmerie, die Baugefangenen und alle momentan abwesenden Militärs gezählt, außerdem aber noch, ohne Unterschied des Geschlechts, alle Angehörigen der Militärpersonen und die an sich dem Civilstande angehörenden Dienstboten derselben, wenn solche Angehörige und Dienstboten bei den Militärpersonen Wohnung hatten. Dagegen wurden zur Civilbevölkerung gezählt: Angehörige und Dienstboten von Militärpersonen, die nicht bei denselben wohnten, z. B. verheirathete Kutscher; ferner pensionirte und zur Disposition gestellte Militärs und die Civilbeamten der Militärverwaltung. Durch diese Trennung des Zählungsgeschäftes zwischen Civil- und Militärbehörden ist arge Verwirrung entstanden, deshalb wurde angeordnet und am 3. Dec. 1867 zuerst ausgeführt, daß ausschließlich die Civilbehörden in abgegrenzten Zählbezirken unter Leitung der Localbehörden das ganze Zählungsgeschäft zu besorgen haben. Zur Zählung der Militärbevölkerung in Gebäuden, die unter der Militärverwaltung stehen, ist die Mitwirkung der Militärbehörden anzusprechen. Militärpersonen in Gebäuden, die unter Civilverwaltung stehen, kommen in die allgemeine Zählungsliste; Civilpersonen dagegen in Gebäuden, die unter Militärverwaltung stehen, kommen in die Zählungsliste des Militärzählungsbezirks. Als Aufgabe des Zählungsgeschäftes wurde festgestellt die Ermittelung: 1) der factischen Bevölkerung, d. h. der Zahl aller innerhalb des Staats anwesenden Personen; 2) der staatsrechtlichen Bevölkerung, d. h. der Zahl aller innerhalb und außerhalb des Staats lebenden Staatsangehörigen; 3) der Zollabrechnungsbevölkerung, bestehend aus der factischen Bevölkerung (s. sub 1) unter Ausschluß und Zuzählung der obenbezeichneten Kategorien; 4) der ortsangehörigen Bevölkerung, bestehend aus den über eine gewisse Zeit in dem Orte, wo sie gezählt wurden, wohnenden Personen; 5) der Militärbevölkerung, d. h. der Anzahl der activen Militärpersonen nebst ihren Angehörigen und Dienerschaft. Die Einsammlung der Listen erfolgt je am 1.—2. Dec., die Prüfungs-, Ergänzungs- und Berichtigungsarbeiten müssen bis zum 20. Dec. vollendet sein. Die V. finden aller drei Jahre statt.

Vgl. Engel, «Die Volkszählung, ihre Stellung zur Wissenschaft und ihre Aufgabe in der Geschichte» (Zeitschrift des königl. preuß. Statistischen Bureaus, Jahrgang 1862, Nr. 2, Berlin 1862); Bernoulli, «Handbuch der Populationistik» (Ulm 1841); A. Wagner, «Die Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlich menschlichen Handlungen» (Hamburg 1864).

Volljährigkeit, s. Mündigkeit.

Vollziehende Gewalt, Executivgewalt, Vollziehung. Nach der Eintheilung der Staatsgewalt in die gesetzgebende, die regierende und die vollziehende Gewalt (s. Gesetzgebung; Regierung; Staatsgewalt) ist es die Aufgabe der vollziehenden Gewalt, die von der gesetzgebenden Gewalt erlassenen Gesetze und Anordnungen auszuführen und zu verwirklichen; die von jener aufgestellten allgemeinen Grundsätze und Vorschriften auf die einzelnen Fälle in Anwendung zu bringen, und zugleich ihrerseits alle die Anstalten und Vorkehrungen zu treffen, welche zur Ausführung der Gesetze nothwendig sind. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist ihr Recht, allein auch zugleich ihre Pflicht. Sie ist ebensowol befugt als verpflichtet, die Beobachtung jener Gesetze nöthigenfalls mit Zwangsmaßregeln gegen die sich Widersetzenden herbeizuführen. Die vollziehende Gewalt kann keine eigenen oder durch die Gesetzgebung ausgeschlossenen Zwecke und Tendenzen verfolgen, sondern sie ist an den Wortlaut und Geist dessen gebunden, was in der Staatsverfassung und in den allgemeinen gesetzlichen Normen enthalten und vorgezeichnet ist. Zu der Ausführung der letztern gehört nun zwar an sich auch die Einrichtung der verschiedenen Organe oder Behörden, und die Bestimmung des einer jeden derselben zukommenden Wirkungskreises; indeß ist mit Recht diese Organisation nirgends der vollziehenden Gewalt allein übertragen und überlassen, sondern sie wird als ein Act der Gesetzgebung behandelt und bedarf einer gesetzlichen Feststellung: dies zugleich um deswillen, weil hierzu die Bewilligung von Geldmitteln erforderlich ist. Dagegen steht die Wahl der Personen, welchen in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung Aemter

übertragen werden, und soweit ihnen nicht die gesetzlich hierzu erforderliche Befähigung mangelt, der vollziehenden Gewalt zu. Die Handhabung der letztern enthält, wie schon bemerkt, auch das Recht, die Befolgung der gegebenen Anordnungen durch Anwendung äußerer Mittel zu erzwingen (vollziehende Gewalt im engern Sinn). Auch hier aber ist dieses Recht auf die Fälle beschränkt, wo das Gesetz eine Handlung, die es gebietet oder verbietet, oder eine Unterlassung mit Strafe bedroht; auch können keine willkürlichen Strafen vollstreckt werden, sondern nur die vom Gesetz gestatteten, und dabei ist es allgemeine Voraussetzung, daß der Strafvollstreckung stets eine rechtskräftige Verurtheilung vorausgehen muß; auch dürfen Strafen nur in der von den Gesetzen vorgeschriebenen Weise und Reihenfolge vollstreckt und in Anwendung gebracht werden. In dem Rechtsstaat müssen jedoch auch Garantien gegen Misbrauch der Befugnisse der vollziehenden Gewalt und namentlich des von derselben anzuwendenden Zwangsverfahrens vorhanden sein, damit nicht wider das Gesetz oder in irrthümlicher Anwendung desselben oder infolge thatsächlich unrichtiger Annahmen von der vollziehenden Gewalt Executivmittel in Ausführung gebracht werden. Diese Garantien sind theils der Instanzenzug (das Recht der Beschwerde und des Recurses), theils die Gestattung des Rechtswegs, die strafrechtliche und civilrechtliche Verantwortlichkeit sämmtlicher Organe bis zu den Ministern hinauf. Die vollziehende Gewalt schließt auch nach der Ansicht mehrerer Staatslehrer das Dispensationsrecht oder die Befugniß, für einzelne bestimmte Fälle die Anwendung des Gesetzes zu erlassen, in sich; Voraussetzung dieses Rechts ist jedoch, daß das Gesetz nicht seine Anwendung ausdrücklich ausschließt, oder seinem Sinn und Geist nach unbedingt etwas ge- oder verbietet, sowie daß hierdurch nicht die Rechte dritter Personen, oder die Gleichheit vor dem Gesetz beeinträchtigt werden.

In der demokratischen Verfassung ist die Ausübung der vollziehenden Gewalt dem Präsidenten oder einem Executivausschuß übertragen, welche dafür ihrem Mandator, dem Volk und der Vertretung desselben, verantwortlich sind. In der constitutionellen Monarchie steht diese Gewalt ausschließlich dem Fürsten oder Regenten zu, der jedoch bei ihrer Ausübung an die Mitwirkung der Minister gebunden ist, welche durch ihre Contrasignatur die Verantwortlichkeit für jede Maßregel übernehmen (s. die Art. Contrasignatur; Minister). Die richterliche Gewalt ist ihrer Natur nach ein Theil der vollziehenden Gewalt, die jedoch in Bezug auf die Rechtsprechung und Rechtshandhabung ihre Macht besondern, unabhängigen und unabsetzbaren Behörden überträgt. (S. den Art. Richterliche Gewalt und Unabhängigkeit.)

Vormundschaft, Curatel. In Bezug auf das Vormundschaftswesen hat sich in den verschiedenen Ländern eine verschiedene Auffassung entwickelt. Nach dem Gemeinen deutschen Recht, namentlich auch dem Allgemeinen preuß. Landrecht ist die V. eine Sache des Staats, er ist der Obervormund, und wennschon verschiedenen Personen ein Recht zur V. gegeben ist, so wird doch das Amt des Vormunds immer erst vom Staat übertragen, dem es freisteht, den im Testament oder in Verträgen benannten oder durch Gesetz zur V. berufenen Personen, wenn er sie untauglich findet, die Bestätigung zu versagen. Die obervormundschaftliche Behörde ist zwar nicht selbst Vormünderin, sie greift aber selbst handelnd in gewissen Fällen ein. Die Obervormundschaft wird als ein Ausfluß der Civilgerichtsbarkeit und insbesondere als ein Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit angesehen. In Preußen speciell ist das Amt eines Vormunds als ein staatlicher Auftrag aufgefaßt worden, sodaß der Vormund überall nur eine untergeordnete und bei allen Schritten abhängige Stellung einnimmt. Nach dem franz. Recht vertritt der Vormund die ganze Persönlichkeit des Bevormundeten, hat aber stets zur Controle einen Gegenvormund neben sich; die V. wird als Familiensache aufgefaßt, der Staat tritt in den Hintergrund; in dem Familienrath hat dies Princip eine feste Organisation erhalten. Der Familienrath besteht aus (6) Verwandten und Schwägern, eventuell Freunden der Aeltern des Enkels; er tagt unter Vorsitz des Friedensrichters, ertheilt die Verwaltungsvorschriften, die specielle Erlaubniß zum Handeln und macht den Minderjährigen mündig, wie er ihn auch wieder entmündigen kann. Er begutachtet den Geisteszustand der Personen, die Nothwendigkeit und Nützlichkeit gewisser Geschäfte. Das Gericht ist zwar auch Oberaufsichtsbehörde, allein nur ausnahmsweise hat es eine verwaltende Thätigkeit, indem es die wichtigsten Beschlüsse des Familienraths zu bestätigen hat. Außerdem entscheidet es die streitigen Fragen.

Die V. über die Person tritt ein: 1) bei allen Minderjährigen und Unmündigen, welche jedoch, ausgenommen bei unehelichen Kindern, bei Lebzeiten ihres ehelichen Vaters oder ihrer Mutter nur dann einen besondern Vormund erhalten, wenn das Interesse des Kindes mit jenem des Vaters in Conflict kommt, z. B. bei Wiederverehelichungen, außerdem ist der Vater oder die Mutter der natürliche Vormund. 2) Bei Geisteskranken, die ihres Vernunftgebrauchs beraubt sind, oder wegen Körpergebrechen und einer damit zusammenhängenden Geistesschwäche, wie Taubstumme. 3) Für eine ungeborene Leibesfrucht. Nur auf das Vermögen bezieht sich die V. 4) über Abwesende, welche keine Bevollmächtigte zurückgelassen haben, und hierher gehören auch die zu längerer Kerkerstrafe Verurtheilten, sowie über Verschwender. Hier und da besteht noch die Geschlechtsvormundschaft, nach welcher alle ledigen Frauenspersonen einen oder zwei männliche Beistände zu allen wichtigen Geschäften beiziehen müssen (z. B. in Würtemberg, mehrern bairischen Statutarrechten). Die Vormundschaftsgesetze enthalten specielle Bestimmungen über die Führung der V.: Pflicht der

Sicherheitsleistung und der Einreichung eines Vermögensverzeichnisses, über Vertretung und Erziehung der Mündel, Art und Weise der Vermögensverwaltung und Vermögensveräußerung, Haftpflicht der Vormünder und Verbindlichkeit zur Rechnungsablegung, über Honorar und Verwaltungsgebühren sowie über die Verbindlichkeiten mehrerer Vormünder und endlich über die Beendigung der V. Ueber die V. von minderjährigen Regenten s. den Art. Regentschaft.

Vgl. Kraut, «Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts» (3 Bde., Göttingen 1835—50); Rudorff, «Das Recht der Vormundschaft» (3 Bde., Berlin 1834); Rive, «Geschichte der deutschen Vormundschaft» (2 Bde., Braunschweig 1861—67); «Entwurf (offizieller) eines Gesetzes über das Vormundschaftswesen» (Berlin 1870).

Vorschußvereine sind solche auf das Princip der Selbsthülfe und der solidarischen Haft gegründete Genossenschaften, welche den Zweck haben, ihre Mitglieder durch gemeinschaftlichen Credit mit der nöthigen Baarschaft zu ihren Erwerbs- und Wirthschaftszwecken zu versehen, Kapitalnachfrage und Angebot für sie zu vermitteln. Sie sollen somit für die Handwerker und Arbeiter das sein, was die Einzelbankiers und die großen Bank- und Creditinstitute für den Kaufmann und Fabrikanten sind. Die früher bestandenen Darlehns- oder Hülfskassen waren in der Regel nur Almoseninstitute, welche mit einem aus Geschenken und aus den unzinsbar dargeliehenen Kapitalien und Vorschüssen einzelner wohlthätiger Personen gebildeten Fonds hier und da kleine Vorschüsse an unbemittelte Gewerbtreibende gewährten und wegen des Charakters der Mildthätigkeit und Unterstützung nur von schlechten Rückzahlern in Anspruch genommen, aus Scheu vor Almosen von guten Rückzahlern gemieden wurden. Bei den V. ist dagegen alles auf geschäftlichem Fuß eingerichtet. Die Vorschußempfänger müssen nicht nur Bürgen stellen, sondern auch Zinsen und in Form von Provisionen Beiträge zu den Verwaltungskosten entrichten. Das Betriebskapital der Vereine besteht theils in den gegen solidarische Verpflichtung und Haft aller Mitglieder aufgenommenen Anleihen, theils aber wird es dadurch gebildet, daß jedes Mitglied allmählich durch fortlaufende monatliche kleine Beisteuern (von $2\frac{1}{2}$—10 Sgr.) sich einen Geschäftsantheil, ein Guthaben bei der Kasse erwerben muß, nach dessen Höhe der Geschäftsgewinn, die Dividende, vertheilt, oder solange, bis die in den verschiedenen Vereinen verschiedenartig festgestellte Höhe des Geschäftsantheils noch nicht erreicht ist, ihnen gutgeschrieben wird. Die Feststellung eines Geschäftsantheils hindert, daß einzelne Kapitalisten die Gelegenheit zur Anlegung ihres Geldes auf hohe Zinsen benutzen. Hinsichtlich der von dritten Personen als Spareinlagen oder Darlehne aufgenommenen fremden Gelder ist vorzugsweise zu wünschen, daß dieselben in einem entsprechenden Verhältniß zum eigenen Vereinsfonds stehen. Der Eintritt steht in der Regel unbeschränkt allen, ohne Unterschied des Standes oder Berufs, frei, der Austritt dagegen ist an gewisse Kündigungsfristen gebunden und es dauert auch noch nach dem Austritt eine Zeit lang (1—2 Jahre, nach dem deutschen Genossenschaftsgesetz 2 Jahre) die Haftpflicht für die Vereinsverbindlichkeiten fort. Die Vorsteher des Vereins, insbesondere die Kassenbeamten erhalten in der Regel eine Tantième vom Reinertrag zur Entschädigung für ihre Mühwaltung.

Die ersten Volksbanken dieser Art entstanden im J. 1849 in Delitzsch und im J. 1851 in Eilenburg. Seit 1856 hat ihre Zahl sich außerordentlich verbreitet. Auch in Süddeutschland und in Oesterreich haben diese Vereine bereits feste Wurzeln geschlagen und selbst in Italien, Belgien und Frankreich, ja sogar in Aegypten sind nach ihrem Vorbild ähnliche Vereine gebildet worden. (S. den Art. Genossenschaften.)

Vgl. Schulze-Delitzsch, «Associationsbuch» (Leipzig 1853); derselbe, «Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken» (4. Aufl., Leipzig 1867); Pfeiffer, «Ueber das Genossenschaftswesen» (Leipzig 1863).

W.

Waare nennt man überhaupt im Gegensatz zu den Gütern, die jemand in seinem Besitz behält, alle Erzeugnisse der Natur oder des Gewerbfleißes und beweglichen Güter, welche jemand als Producent oder Handelsmann in den Verkehr bringt. Auch rechnet man hierzu alle die gleichfalls in den Verkehr gelangenden Dinge, die nur Repräsentanten von Gütern und Werthen sind, wie z. B. Geld, Staatspapiere, Actien, Wechsel. In der Industrie scheidet man die W. in Rohstoffe, Ganz- und Halbfabrikate, Surrogate; die Zolllisten stellen verschiedene Waarengruppen auf, z. B. Producte, Colonialwaaren, Droguen und Farbe- (Medicinal-), Materialwaaren, Victualien, ferner Metalle, Kurz-, Holz-, Stroh-, Rauch- oder Pelz-, Manufacturwaaren. In verschiedenen Staaten bestehen Gesetze zum Schutz von Waarenbezeichnungen, welche jedem gestatten, zum Zweck der Wahrung seiner Interessen die Erzeugnisse selbst oder deren Verpackung mit der Wirkung kennbar zu machen, daß die Nachahmung und der Gebrauch dieser Bezeichnungen jedem dritten verboten bleibe. Diese Bezeichnungen müssen jedoch derart sein, daß sie

von andern gehörig unterschieden werden können, und daß genau zu ersehen ist, wem sie angehören. Sie müssen deshalb den Erzeugungsort oder Wohnort des Erzeugers sowie den Namen und die Firma desselben enthalten. Auf die Uebertretung jenes Verbots stehen Geld- und Gefängnißstrafen, eventuell können auch die Strafen des Betrugs eintreten und überdies kann Schadenersatz gefordert werden. (S. den Art. Musterschutz.)

Waffenstillstand ist ein während des Kriegs von den Kriegführenden geschlossener Vertrag zur Unterbrechung und zeitweisen Einstellung der Feindseligkeiten, entweder auf eine bestimmte Dauer oder bis zu erfolgender Aufkündigung. Der W. kann ein allgemeiner für die kriegenden Theile sein, aber auch nur für gewisse Truppen, Gegenden und Linien gelten. Seine Wirksamkeit tritt entweder mit einem bestimmten Tage oder von dem Augenblicke ein, wo die einzelnen Angehörigen der kriegführenden Macht von ihm Nachricht erhalten. In seinem Wesen liegt, daß während seiner Dauer kein Theil zum Nachtheil des andern Veränderungen an dem augenblicklichen Stand der Dinge vornehmen darf; beide Theile müssen ihre Militärstellungen daher beibehalten, doch ist die Vornahme von Sicherheits- und Vertheidigungsmaßregeln nicht ausgeschlossen. Der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten muß, zumal wenn nicht eine bestimmte Frist über den Ablauf der Feindseligkeiten festgestellt ist, die Aufkündigung des W.s vorausgehen.

Vgl. Heffter, «Das europäische Völkerrecht der Gegenwart» (5. Aufl., Berlin 1867), S. 256 fg.

Wahlrecht; Wahlgesetz; Wahlordnung. Das Recht zur Theilnahme an den Wahlen für die Volksvertretung heißt das activе W., das Recht, Wahlmann (bei indirecten Wahlen) oder Abgeordneter zu werden, passives W. (Wählbarkeit). Dasselbe ist übrigens auch da, wo allgemeines Stimmrecht besteht, an das Vorhandensein gewisser Bedingungen geknüpft, wie z. B. in den Einzelstaaten an den Besitz des Staatsbürgerrechts, bei Bundesstaaten für die Wahlen zu der Nationalvertretung an die Eigenschaft als Bundesangehöriger, an das Reichsbürgerrecht, mag diese Eigenschaft nun durch Geburt oder Naturalisation erworben sein. Es gehört ferner dazu der Besitz eines bestimmten Alters, indem vielfach das passive W. nicht blos an die Volljährigkeit, sondern erst an ein höheres erreichtes Lebensjahr gebunden ist, die Dispositionsbefugniß und der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte (der nach der richtigen Ansicht auch im Weg der Abolition oder Begnadigung wieder zugestanden werden kann, da diese nicht blos eine Sistirung oder Ausschließung des Strafverfahrens, sondern eine Tilgung der Schuld mit allen ihren Consequenzen in sich schließt). Häufig wird das passive W. auch an die mehrjährige Angehörigkeit im Staats- oder Bundesverband geknüpft. Eine wichtige Frage ist bezüglich der Wählbarkeit, ob die etwa gewählten Beamten eines Urlaubs, einer Entbindung von ihren Dienstgeschäften seitens der vorgesetzten Behörde bedürfen. Bei der principiellen Entscheidung dieser Frage ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß das Recht zur Urlaubsverweigerung es der Regierung möglich machen würde, das W. der Wähler, falls diese einem Beamten ihr Vertrauen schenken, illusorisch zu machen; daß das active und passive W. ein den Beamten in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger zustehendes Recht ist, welches ihnen durch das Recht der Regierung zur Urlaubsverweigerung nicht entzogen werden darf; daß die Theilnahme sach- und fachkundiger Beamten an den Berathungen der Volksvertretungen sogar sehr wünschenswerth ist. Die Urlaubsverweigerung kann ihren Grund nur in der Besorgniß haben, daß die systematische Opposition von Beamten in der Kammer dem Staatsdienst und der Autorität der Staatsverwaltung nachtheilig sei; allein diese Besorgniß ist kein genügender Grund: denn die Annahme eines Staatsdienstes und das Verbleiben in demselben ist keineswegs mit einer unbedingten Unterordnung aller individuellen politischen Ansichten unter die Ansicht der jeweiligen, oft wechselnden Regierungen und Ministerien verbunden; die Forderung des Staats an den Beamten erstreckt sich nur auf dessen Gehorsam im Dienst; die Würde des Beamtenstandes aber würde vernichtet werden, wenn er auch außerhalb seiner amtlichen Functionen auf jede Geltendmachung und Vertretung seiner politischen Anschauungen verzichten müßte. Läßt sich daher die Urlaubsverweigerung nicht rechtfertigen, so ergibt sich daraus auch, daß der Staat, resp. die Dienstbehörde für eine genügende Stellvertretung des gewählten Beamten zur Ausfüllung seiner Functionen sorgen muß und dem Abgeordneten-Beamten die Kosten dieser Stellvertretung nicht angesonnen werden dürfen, da man auf diese Weise wieder indirect das Wählbarkeitsrecht beschränken würde.

Eine Verpflichtung zur Annahme einer Wahl besteht nirgends; vielmehr wird fast überall auch ohne Angabe von Gründen die Ablehnungsberechtigung anerkannt (während dagegen für gewisse Communalämter diese Ablehnung nur bedingungsweise und beim Vorhandensein triftiger Gründe zuläſsig ist). Der Grund hiervon liegt darin, daß die Ausübung der Rechte und Pflichten eines Abgeordneten nur als ein Act der Freiwilligkeit überhaupt Werth und Bedeutung hat. Die Zeit, auf welche die Abgeordneten gewählt werden, heißt die Legislatur- oder Wahlperiode; sie ist in der Regel eine mehrjährige und endigt außer mit ihrem Ablauf im Fall, daß die Kammern aufgelöst werden. Die regelmäßige Wahlperiode beginnt mit dem Tag der neuen Abgeordnetenwahlen, nicht mit dem Tag der Einberufung der Kammern, da mit der Neuwahlvollziehung auch die Neugewählten die Volksvertretung bilden. Wird die Kammer aufgelöst, so tritt die neue gewählte Kammer nicht blos auf die Zeit der noch nicht abgelaufenen Legislaturperiode der alten Kammer ein, sondern sie bildet für sich eine ganz neue Volksvertretung, keineswegs die Fortsetzung oder

Ergänzung der alten; das ist auch die Praxis in England und in den meisten continentalen constitutionellen Staaten. Da es sich darum handelt, daß die Wahlen der Ausdruck der öffentlichen Meinung des Landes sind, so folgt daraus, daß die Vornahme der Wahlen auch zu einer und derselben Zeit, gleichzeitig im ganzen Land erfolgt, und daß daher die Wahlperiode für sämmtliche Mitglieder der Volksvertretung die nämliche und gleichmäßige ist; es können hiervon auch die Nachwahlen, welche etwa infolge von Doppelwahlen oder während der Legislaturperiode infolge von Vacanzen, oder durch Ablehnung von Wahlen, Erwählung eines Nichtwählbaren nothwendig werden, als eine Ausnahme nicht betrachtet werden. Derartige Nach- und Ergänzungswahlen müssen sofort vorgenommen werden, da jeder Wahlbezirk das Recht hat, in der Kammer vertreten zu sein, und überdies auch die vollständige Vertretung des Landes für die Beschlußfähigkeit der Kammer sowie für den Ausfall ihrer Beschlüsse von hoher politischer Tragweite ist. Die Wahlen seitens der Urwähler (oder, bei dem indirecten Wahlsystem, der Wahlmänner, s. den Art. Stimmrecht) erfolgen in manchen Ländern auch ohne vorgängige Zusammenberufung der Wähler (in Wahlcollegien) seitens der Regierung, anderwärts indeß wird von dieser ein bestimmter Tag zu diesem Zwecke (sowie zur Wahl der Wahlmänner und später der Abgeordnetenwahlen) festgesetzt.

Die Verfassung, beziehentlich das Wahlgesetz, welches die Ausführung der Wahlen regulirt, bestimmt, wie viel Wahlmänner oder Abgeordnete auf eine bestimmte Anzahl der nach der Volkszählung ermittelten Bevölkerung zu wählen sind. Zur Ausführung dieser Bestimmung ist nun die Eintheilung des Landes in verschiedene Wahlbezirke erforderlich. Gleichwie das Wahlgesetz einen wesentlichen Bestandtheil der gesammten Verfassungseinrichtungen ausmacht und daher eine einseitige Aufhebung oder Abänderung desselben seitens der Regierung eine Verfassungs- und Rechtsverletzung, eine Fälschung des Wahl- und Stimmrechts involvirt und nur eine illegale Volksvertretung herstellt, so ist es auch nothwendig, daß die Feststellung der Wahlbezirke nicht blos der einseitigen und beliebig modificirbaren Willkür der Regierung überlassen wird, sondern vielmehr durch ein Gesetz erfolgt, welches genau erwägt, daß jeder Wahlbezirk auch ein einheitliches Interesse, ein wirthschaftlich und politisch zusammengehöriges Ganze darstellt, nicht aber einzelne große Interessen, wie z. B. die städtischen durch eine willkürliche Hinzuschlagung der von ganz andern Interessen beseelten Gemeinden des platten Landes, majorisirt. Die Grenzen der Wahlbezirke schließen sich meist an die hergebrachten politischen und administrativen Eintheilungen des Landes an. Ihre Bildung ist von der höchsten Wichtigkeit, denn sie übt einen wesentlichen Einfluß auf das Wahlresultat, auf die Zusammensetzung der Kammern und auf die Elemente aus, welche in der Kammer das Uebergewicht haben. Für jeden Wahlbezirk wird von der Regierung ein Wahlort bestimmt und ein Wahlcommissar, durch letztern in den einzelnen Unterabtheilungen des Bezirks (bei indirecten Wahlen den Urwählerbezirken) ein Wahlvorsteher nebst einigen Beisitzern ernannt. Das Wahlverfahren beginnt mit dem Entwurf einer Wählerliste seitens der Ortsbehörden. Die Liste muß dann eine Zeit lang öffentlich zur Einsicht ausliegen, damit Irrthümer berichtigt, Unvollständigkeiten auf erhobene Reclamation ergänzt werden können. An dem von der Regierung festgestellten Wahltag erscheinen die Wähler im Wahllocal, um entweder ihre Stimmzettel in die dort aufgestellte Urne zu werfen oder, wo öffentliche Abstimmung besteht, wie in Preußen, ihre Stimme für den zu wählenden (Wahlmann oder) Abgeordneten zu Protokoll abzugeben. Bei dem indirecten Wahlsystem werden nach erfolgter Wahl der Wahlmänner die letztern durch den Wahlcommissar zur Vornahme der Abgeordnetenwahl zusammenberufen. In den Wahlversammlungen darf weder eine Discussion stattfinden, noch ein Beschluß gefaßt werden; Besprechungen der Wähler über die vorzunehmenden Wahlen müssen in Vorversammlungen erfolgen, für welche in der Regel ebenso wie für Wahlvereine die Beschränkungen der Vereinsgesetzgebung (in Betreff der Einsetzung von Centralorganen, Schriftwechsel der Localvereine untereinander, polizeiliche Anzeige) aufgehoben sind. Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Stimmzettel oder (bei mündlicher Abstimmung) der Wahlstimmen. Zu den Wahlen ist absolute Mehrheit erforderlich; ist diese in der ersten Abstimmung nicht zu erlangen, so wird zur engern Wahl unter denjenigen Candidaten geschritten, welche die meisten Stimmen haben; bei Stimmengleichheit läßt man meist das Los entscheiden. Der Gewählte (Wahlmann oder Abgeordnete) muß sich binnen kurzer bestimmter Frist auf die ihm von dem Wahlcommissar über seine Erwählung gemachte Anzeige erklären, ob er die Wahl annimmt. Im Fall der Annahme hat er dem Wahlcommissar nachzuweisen, daß er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt, im Fall der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit muß die Regierung sofort eine neue Wahl veranstalten. Die Acten über die gesammten Wahlversammlungen hat der Wahlcommissar der Regierung zur weitern Uebermittelung an die Kammer zu übergeben; letzterer allein steht das Recht zu, die Gültigkeit der Wahlen und die Legitimation der Gewählten zu prüfen und darüber zu entscheiden. Sie hat namentlich auch zu prüfen, ob etwa seitens der Regierungsorgane eine ungesetzliche Einwirkung auf die Wahlen und eine Beschränkung der Wahlfreiheit stattgefunden hat. „Die gesetzliche Wahlfreiheit soll unantastbar", bemerkt von Rotteck mit Recht, „für alle, zumal für die Regierung sein. Sobald die Regierung sich in die Wahl mischt, empfehlend, verwerfend, bestechend, drohend, oder gar Machtspruch und Gewalt anwendend, so verschwindet die Volksrepräsentation und es bleibt uns von ihr nur

die leere Schale, der verspottete Name übrig." Das norddeutsche Strafgesetz bestraft denjenigen, der einen Bürger durch Gewalt oder Bedrohung mit einer strafbaren Handlung in der Ausübung seines Wahl- oder Stimmrechts verhindert, das Ergebniß der Wahl- und Stimmzettelsammlung fälscht, Wahlstimmen kauft oder verkauft, mit Gefängnißstrafe und es kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vgl. Escher, «Handbuch der praktischen Politik» (2 Bde., Leipzig 1863—64); Bluntschli, «Allgemeines Staatsrecht» (3. Aufl., 2 Bde., München 1863); Biedermann, «Die Repräsentativsysteme» (Leipzig 1864).

Währung, Valuta. Die Metalle, welche im Verkehr als gesetzliches, von jedem anzunehmendes und allgemein gültiges Zahlungsmittel dienen sollen, müssen von dem Staate oder Lande gewährt werden, d. h. die Münzform muß ihr Gewicht (Schrot) und ihren Feinheitsgehalt (Korn) sicherstellen und garantiren. Wichtig ist nun die Frage, welches Metall, ob Silber oder Gold, dem Münzsystem zu Grunde zu legen ist. In manchen Staaten wurde ein bestimmtes gesetzliches Werthsverhältniß zwischen Gold und Silber eingeführt und beiden Metallmünzen die Eigenschaft eines Zahlungsmittels, welches nach Wahl des Zahlungspflichtigen gebraucht werden kann, beigelegt (Doppelwährung); in andern erhielt nur eins der beiden Metalle diese Eigenschaft (einfache W.); in noch andern bildet das Eine zwar das Zahlungsmittel, gleichzeitig werden indeß auch die Münzen des andern Metalls zu einem entweder unveränderlichen oder wechselnden Curs an öffentlichen Kassen angenommen. Die Doppelwährung beruht auf der Voraussetzung, daß das Werthsverhältniß der gleichen Quantitäten von Gold und Silber ein stetiges und unveränderliches ist und sich wenigstens für eine bestimmte Periode feststellen läßt. Allein im Weltverkehr unterliegt dieses Werthsverhältniß stets Schwankungen, die, wenn sie auch nicht stark und plötzlich eintreten, doch immerhin eine Differenz erzeugen, welche sich durch keine Preisfixirung von Seiten eines einzelnen Staats verhindern läßt, da dieser sich von dem Weltverkehr weder ausschließen, noch letztern einseitig reguliren kann. Sinkt daher der Preis eines Metalls im Vergleich zum andern, so strebt nicht nur jeder in dem billigern Metall zu zahlen, sondern es findet auch eine Einfuhr des billigern und eine Ausfuhr des theuern Metalls statt, sodaß thatsächlich statt Doppelwährung nur eine einfache herrscht. Verschiedene Länder gingen auf diese Weise zur alleinigen Goldwährung, erst thatsächlich, dann gesetzlich über. So betrug in Frankreich das gesetzlich festgestellte Verhältniß von Gold zu Silber 1 : $15_{,5}$, während nach der Entdeckung Californiens im Weltverkehr das Verhältniß auf 1 : $15_{,3}$ sank. Die Folge dieser geringen Aenderung von 3—$3^1/_2$ Proc. war, daß das Silber ausgeführt und Gold massenhaft eingeführt wurde. Frankreich und mit ihm die Länder mit gleichem Münzfuß, Belgien und die Schweiz, sind daher wie England und Nordamerika zur Goldwährung übergegangen und prägen Silber nur als Scheidemünze aus, wie z. B. der Schilling in England bis zu 6 Proc. unterwichtig ist. In gleicher Weise verschwindet in Staaten mit uneinlösbarem Papiergeld erfahrungsmäßig das Metallgeld aus dem Verkehr. Es empfiehlt sich daher trotz der vielen gegentheiligen, aber meist nachtheilig ausgeführten Versuche das System der einfachen und beziehentlich der gemischten W., wo ein Metall das gesetzliche Zahlungsmittel, das andere aber nur daneben zu einem dem jeweiligen Marktpreis entsprechenden Curs zugelassen wird.

Die vielfach in neuerer Zeit erörterte Frage, ob die Goldwährung der Silberwährung vorzuziehen sei, kann weniger aus allgemeinen Gründen, als mit Rücksicht auf die concreten Verkehrsverhältnisse einzelner Länder beantwortet werden. Reichere und wirthschaftlich hochentwickelte Länder mit starkem Großhandel finden die Goldwährung mit dem geringern Volumen und der größern Transportfähigkeit der Münzen geeigneter, während für Länder mit vorherrschendem Kleinverkehr sich mehr die Silberwährung empfiehlt. Die Antwort auf jene Frage ist zugleich von der weitern Frage bedingt, welches Metall wol längere Zeit einen gleichmäßigen Werth andern Waaren gegenüber beibehalten wird. Hierüber sind die Ansichten verschieden. Die einen befürchten durch die große Goldproduction und die Fortdauer des Silberabflusses nach Asien (733 Mill. Thlr. von 1851—62 gegen eine Einfuhr von 333 Mill. Thlr. aus Mexico und Südamerika) bedeutende Veränderungen im Werthsverhältniß beider Metalle zueinander wie zu allen übrigen Gütern, und setzen ein bedeutendes Sinken des Goldes gegen Silber voraus; sie empfehlen daher die Beibehaltung der Silberwährung, während daher die Anhänger der Goldwährung zum Theil bezüglich Deutschlands auf die Nothwendigkeit der Annäherung seines Geldwesens an das der übrigen Völker hinweisen, welche der gleichmäßig sich vollziehenden Annäherung an deren wirthschaftliche Verhältnisse entspricht. Sie nehmen zugleich an, daß sich in Zukunft der Silberwerth steigern und die Silberwährung schwer aufrecht erhalten lassen werde.

Die Frage, ob die Vermehrung der Goldmenge (6000 Mill. Frs. Gold in den zehn Jahren seit 1848 allein) eine Verminderung des Geldwerths gegen Waaren, d. h. eine nominelle Steigerung der Waaren zur Folge gehabt, wird meist bejaht, und eine noch weitere künftige Entwerthung infolge des Umfangs und der Leichtigkeit der Goldproduction vermuthet (Levasseur, Jevans, Laspeyres; letzterer veranschlagt die eingetretene Erhöhung der londoner Waarenpreise auf 11—12 Proc., die der hamburger auf 20 Proc. und danach hätte sich der Geldwerth um etwa halb soviel, als die Goldvermehrung beträgt, vermindert). Der Entwerthung wirkt entgegen das

außerordentliche Wachsthum des Verkehrs (Englands Ausfuhr 1867: 63 Mill., 1858: 139 Mill., 1865: 219 Mill. Pfd. St.), der hierdurch erhöhte Bedarf nach Metallgeld, sowie der landwirthschaftliche und industrielle Fortschritt, die Entwickelung des Credit- und Communicationswesens. Im J. 1867 fand in Paris die internationale Münzconferenz statt, welche von 21 Staaten besucht war, und sich für die zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz abgeschlossene Convention aussprach. Sie verlangte die ausschließliche Goldwährung und erklärte sich ihrer Mehrheit nach zu Gunsten des 5 Frs.-Stücks. Die in Frankreich niedergesetzte Commission sprach sich 1868 ebenfalls für die ausschließliche Goldwährung und die Emission von 25 Frs.-Stücken aus. In Deutschland ist die Frage wegen des Uebergangs zur Goldwährung in neuerer Zeit vielfach ventilirt worden. Die Nothwendigkeit, eine Münzeinheit in Deutschland herzustellen, hat die Erörterung der Goldwährungsfrage veranlaßt, durch deren Einführung Deutschland auch zu einer internationalen Münze gelangen würde. Die von Frankreich zu zahlende Kriegsentschädigung wird den Uebergang zur Goldwährung wesentlich erleichtern.

Vgl. insbesondere Soetbeer, «Das Gold» in der «Gegenwart» (Bd. 12, Leipzig 1856); Teller, «Die Frage der internationalen Münzeinigung» (Stuttgart 1868); Weibezahn, «Der Goldgulden als demnächstige deutsche Rechnungsmünze» (Köln 1869); De Parieu, «Situation de la question monetaire internationale», im Journal des économistes (Paris 1868); «La question de l'uniformité internationale des monnaies» (Utrecht 1569).

Waisenhäuser sind gemeinschaftliche Erziehungs- und Verpflegungsanstalten für arme älternlose Kinder, entstanden aus der Nothwendigkeit, wie für die Findlinge durch die Findelhäuser, so für die verwaisten Hinterlassenen zu sorgen. Mit ihrer Errichtung gingen zuerst die Handelsstädte des Mittelalters voran; doch finden sich die frühesten Einrichtungen derart nicht eher als im 16. Jahrh. Bis dahin wurde die Fürsorge für die Waisen theils der Privatwohlthätigkeit überlassen, theils beschränkte sich die Initiative der Commune — nicht des Staats, denn jener liegt zunächst und unmittelbar die Verpflichtung zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen ob — darauf, die Waisen einzelnen Familien zur Versorgung zu überweisen, wobei die Commun sich höchstens zu einem Kostenbeitrag verstand. Eins der ältesten W. ist das zu Augsburg (1572), wie andererseits einen großen und verdienten Ruf das von A. H. Francke in Halle 1698 begründete W. genossen hat. Die günstigen Resultate einzelner wohlgeleiteter Anstalten hatten zur Folge, daß die größern Gemeinden in Deutschland sich überall ähnliche Institute organisirten. Indeß hat gerade in der neuern Zeit sich eine lebhafte Opposition gegen dieselben geltend gemacht, welche namentlich auf den Umstand fußt, daß in derartigen Anstalten eine verhältnißmäßig übergroße Sterblichkeit herrscht, daß die Erziehung in solchen gemeinschaftlichen Instituten zwar wol die Vermehrung der Kenntnisse im Auge hat, dagegen viel zu wenig in Bezug auf die sittliche und Charakterbildung der Zöglinge leistet, daß endlich die Verwaltung theils schlecht, theils zu kostspielig ist und daher einen großen Theil sei es der Communaldotation, sei es der Dotation aus Stiftungen, Geschenken absorbirt. Als besonders nachtheilig und sittenverderblich mußte es sich herausstellen, wenn in einer und derselben Anstalt nicht nur Waisen, sondern auch jugendliche Uebelthäter behufs ihrer Besserung untergebracht und überdies die Waisen- und Armenhäuser miteinander verbunden wurden. Man hat daher sich wieder in vielen Städten zu dem System der individuellen Erziehung, der Unterbringung und Verpflegung der Waisenkinder in Privathäusern und Familien entschlossen und die öffentlichen W. aufgehoben. (S. die Art. Findelhäuser, Rettungshäuser.)

Vgl. Pflaum, «Ueber Einrichtung der Waisenhäuser» (Stuttgart 1815); Kröger, «Archiv für Waisen- und Armenerziehung» (2 Bde., Hamburg 1826); Vogt, «Das Armenwesen» (Bern 1854); De Gerando, «De la bienfaisance publique», deutsch von Buß (4 Bde., Stuttgart 1843).

Waldeck, deutsches Fürstenthum, hat einen Flächeninhalt von $20_{,38}$ Q.-M. und besteht aus zwei ungleichen Theilen: 1) der frühern Grafschaft W., ganz von preußischem Gebiet eingeschlossen, und 2) dem nur $1_{,19}$ Q.-M. begreifenden Fürstenthum Pyrmont, von preußisch-hannoverischen, braunschweigischen und lippe-detmoldschen Gebietstheilen begrenzt. Das Fürstenthum ist im westlichen Norddeutschland das höchst gelegenste Land; von Süden her wird es von Zweigen des Teutoburgerwalds, auch die Egge genannt, vom Westen her durch Zweige des Rothlagergebirgs durchstrichen; der Berg Asten erreicht eine Höhe von 2500 Fuß. Die Flüsse sind sämmtlich klein, die bedeutendsten sind die Diemel im Norden, die Eder im Süden, in Pyrmont die Emmer; sämmtliche Flüsse gehören zum Flußgebiet der Weser. Das Klima ist gesund, doch ziemlich rauh; der Boden eignet sich zum Ackerbau und zur Viehzucht, grasreiche Thäler und Hügel wechseln mit dürren und steinigten Gegenden. Die industrielle Thätigkeit beschränkt sich auf Anfertigung grober Stoffe aus der einheimischen Handspinnerei und Weberei, Fabrikation von Rübenzucker (bei Wildungen), Liqueure, Bier, Cigarren und Taback, Thonwaaren. Haupterzeugnisse sind Rinder und Schafe, Wild, Holz, Kupfer und Eisen, in der Eder Goldsand und endlich etwas Salz. Berühmt sind die Mineralquellen zu Pyrmont und Wildungen. Die Waldungen haben einen Umfang von 163450 preuß. Morgen. Die Bevölkerung zählt 56807 E. (1867), darunter 30346 weibliche und 26461 männliche; diese bekennt sich bis auf 1200 Katholiken und eine geringe Anzahl Juden zur evangelischen Kirche. In Friedrichsthal befindet sich eine Quäkercolonie. Das Unterrichtswesen hat sich erst in neuerer

Zeit gehoben. In Corbach besteht ein Gymnasium mit Realklassen, in welchen zugleich die Volksschullehrer ihren Vorbereitungscursus zum Seminar durchmachen; in Wildungen und Arolsen befinden sich höhere Bürgerschulen. Das Consistorium für die evangelisch-unirte Landeskirche ist zugleich Oberschulbehörde.

Das Fürstenthum besitzt eine mit den Landständen vereinbarte Verfassung vom 17. Aug. 1852. Der Landtag, bestehend aus 15 Abgeordneten, darunter drei aus Pyrmont, hat das Recht der Mitwirkung bei Gesetzen, der Steuerbewilligung und Ministeranklage. Petitions-, Vereins- und Versammlungsrecht, Glaubens-, Auswanderungs-, Preßfreiheit sind ebenso wie Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter gewährleistet. Das Wahlgesetz beruht auf indirecter Klassenwahl. Ein mit Preußen am 18. Juli 1867 abgeschlossener Accessionsvertrag wurde am 22. Oct. desselben Jahres von den Landständen genehmigt und ging demzufolge die Verwaltung des Landes vom 1. Jan. 1868 ab auf Preußen über, welches dieselbe durch einen Landesdirector ausübt. Der Fürst behält alle Domanial- und Forsteinnahmen; Preußen bezieht die übrigen Einnahmen und bestreitet die Ausgaben. Der Fürst hat die Vertretung nach außen, führt eine Stimme im Bundesrath und steht ihm die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, das Begnadigungsrecht und die formelle Zustimmung zu den Gesetzen zu, von der er jedoch keinen Preußen hinderlichen Gebrauch zu machen verspricht. Das Land ist in vier Kreise eingetheilt, die durch einen Kreisrath verwaltet werden; die Communalverfassung ist für Stadt und Land dieselbe; als erstinstanzliche Gerichte fungiren theils Einzelrichter, theils collegialisch besetzte Kreisgerichte; zweite Instanz ist das Appellationsgericht zu Kassel, für Criminalsachen bestehen Schwurgerichte, dritte Instanz und Cassationshof ist das berliner Obertribunal. In Civilsachen gilt das gemeine Recht. Nach dem Budgetvoranschlag pro 1869—70 betragen die Staatseinnahmen 241139 Thlr., die Ausgaben 240996 Thlr. Die Landesschuld betrug 1869: 918300 Thlr., das Papiergeld 210000 Thlr. Das waldeckische Militär ist seit 1. Oct. 1867 direct mit der preußischen Armee verbunden.

Vgl. Curtze, «Geschichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont» (Arolsen 1850); dessen «Beiträge zur Geschichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont» (Arolsen 1863).

Wappen, Wappenkunde, Heraldik. Schon die Heere der Griechen, Römer und Germanen machten zur Unterscheidung von den mit ihnen im Kampf befindlichen Feinden von Feldzeichen Gebrauch, die ihnen als Erkennungszeichen dienten, und hierzu wandten sie einerseits die auf vorangetragenen Stangen befindlichen Thierköpfe und andere ähnliche Gebilde, andererseits und insbesondere bei den Führern die auf den Schilden und Helmen befindlichen Figuren und Verzierungen sowie die hierbei gebrauchten verschiedenen Farben an. Als im Mittelalter, namentlich seit den von Kaiser Heinrich I. geschaffenen neuen Militärorganisationen, eine neue eigenthümliche Art der Bewaffnung und des Kampfes begann, entwickelten sich an den fürstlichen Höfen mit den ritterlichen Kampfspielen oder Turnieren das Wappenwesen und die Wappenkunde; die Lehnsherren, die Besitzer von Feudalämtern und Würden, die Vasallen nahmen für ihre Besitzungen, Geschlechter und Familien auf den Schilden und Helmen besondere Erkennungszeichen an, und bei den Turnieren war es eine Aufgabe der Herolde und ihrer obersten, der Wappenkönige, die Berechtigung der sich einfindenden Ritter zur Theilnahme am Turnier zu prüfen. Diese Untersuchung mußte sich namentlich an die Prüfung der Helme und der an den Schilden angebrachten Figuren und Verzierungen anschließen und sich zu einer Prüfung des Rechts der Wappenführung selbst erweitern. Es bildete sich infolge dessen eine besondere Heroldskunst (Heraldik) aus, welche auf dem Studium der verschiedenartigen Wappen, der Besitzungen und Rechte der hohen und niedern Adelsgeschlechter beruhte. Vermöge des Territorialbesitzes ging das Recht, W. zu führen, allmählich auch auf Klöster, Stifte, Städte und andere Corporationen über; bei den spätern Adelsverleihungen wurde mittels eines besondern Wappenbriefs von dem Landesherrn den in den Adelstand Erhobenen und ihrer Familie auch ein Wappen gegeben. Die Heraldik unterscheidet Familien- oder Geschlechts-, Herrschafts-, Amts- und Gesellschaftswappen. Die Herrschaftswappen charakterisiren sich durch die Bezugnahme sowol auf die gegenwärtigen als auch mitunter auf die frühern, inmittels verloren gegangenen Besitzungen sowie auf die Successionsrechte an bestimmte Besitzungen. Je nachdem in dem W. sich nur das Haupterkennungszeichen des Geschlechts, der Herrschaft darstellt, oder auch nur einzelne, oder aber sämmtliche Besitzungen darin sinnbildlich aufgenommen sind, unterscheidet man das kleine, mittlere und große W. Neuern Ursprungs sind die Wappenmäntel und Schildhalter. Die W. fanden weitere Anwendung auch auf die Münzen und Siegel. Bei dem Siegeln wurde anfangs Wachs (bei den byzantinischen Kaisern Gold und Silber, bei den Päpsten und den Großmeistern der geistlichen Ritterorden Blei) gebraucht; später kamen die Siegel aus Oblaten und im 16. Jahrh. der Gebrauch von Siegellack auf. Die Staatssiegel und die Siegel der Staatsoberhäupter und Landesherren wurden besondern hohen Beamten zur Aufbewahrung anvertraut, welche bei den griech. Kaisern den Namen Logotheten, von der Zeit der Karolinger an aber den Titel Kanzler führten. In Frankreich hieß der Stellvertreter des Kanzlers der Großsiegelbewahrer (garde des sceaux), dem zugleich die Pflicht oblag, das Staatssiegel nur dann beizudrucken, wenn der Inhalt des Schriftstücks dem Recht und Gesetz ent-

sprach; jetzt führt der Justizminister den Titel des Großsiegelbewahrers. In England ist das Amt des letztern seit den Zeiten Elisabeth's mit dem Amt des Lordkanzlers verbunden.

An das Adelsrecht, W. und Siegel zu führen, an die Siegelmäßigkeit, knüpften sich in einigen Ländern verschiedene Privilegien, so z. B. galten die mit solchen Siegeln versehenen Urkunden als öffentliche Urkunden, Erbschaften konnten ohne Zuziehung von obrigkeitlichen Personen unter Siegel genommen werden, die Unterschreibung der Eidesformel mit beigedrucktem Siegel trat an Stelle der wirklichen Eidesleistung u. s. w.

Vgl. Gatterer, «Abriß der Heraldik» (2. Aufl., Göttingen 1792); Siebmacher, «Großes vollständiges Wappenbuch» (6 Bde., Nürnberg 1854—56); Bernd, «Handbuch der Wappenwissenschaft» (Leipzig 1856).

Warrants, Lagerscheine. Waaren, welche zu Wasser oder zu Lande transportirt werden, jedoch noch nicht an ihrem Bestimmungsorte angelangt sind, bilden im Handelsverkehr ebenfalls häufig einen Gegenstand von Kaufsgeschäften. Um dieses zu bewerkstelligen, überträgt der bestimmte Empfänger der Waare die an ihn adressirte Frachturkunde (Connossement, Ladeschein) entweder mittels Indossements auf den Käufer, oder übergibt ihm auch einfach diese Urkunde selbst; auf beide Weisen geht das Anrecht auf Empfangnahme der Frachtgüter aus den Händen des Schiffers oder Fuhrmanns auf den Käufer über (das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch kennt indeß nur Connossements an Ordre, nicht an den Inhaber). Eine weitere Ausbildung dieses Systems ist durch das Dock- und Entrepôtwesen im Waarenhandel herbeigeführt worden, welches namentlich in England, Frankreich, Belgien, den Niederlanden großen Aufschwung genommen, den Waarenhandel und die Waarenspeculation erleichtert hat und ein wichtiger Hebel des Verkehrs und des Waarenumsatzes geworden ist. Das Lagerhauswesen ermöglicht es dem Kaufmann, nicht nur eingeführte Waaren in der Niederlage bis zu ihrem Uebergang in den inländischen Consum zollfrei zu lagern, sowie inzwischen alle zur Erhaltung oder zur Zurichtung der Waaren für den Verkauf nothwendigen Maßregeln (Sortiren, Umpacken, Reinigen, Trocknen, Klären, Mischen u. s. w.) zu treffen, sondern die Waaren auch zur theilweisen Verarbeitung herauszunehmen, Proben und Muster davon zollfrei abgeben zu lassen. Indeß beschränken die Vortheile des Lagerhauswesens sich keineswegs auf die zollpflichtigen Gegenstände, wie schon der Umstand zeigt, daß es auch in den andern Ländern blüht, die in dem Sinne des Freihandels ihren Zolltarif ermäßigt oder derart vereinfacht haben, daß nur einige wenige Artikel Finanzzölle entrichten müssen, sondern sein Nutzen liegt namentlich 1) in der Ersparniß von Zeit, Geld und Arbeit, welche durch die öffentlichen Magazine, deren günstige Lage, unmittelbare Verbindung mit den Eisenbahnen und Landungsplätzen, die Anwendung der geeignetsten mechanischen Hülfsmittel beim Ab- und Aufladen (hydraulische Elevateurs in Liverpool und Antwerpen), bessere Benutzung der Magazinräumlichkeiten, und zweckmäßige, stetige Verwendung des Personals erzielt wird, und die Leistungen der Privatmagazine übertrifft; 2) in der hierdurch gebotenen Möglichkeit, zeitweilig große Auctionen der Waarenvorräthe zu veranstalten und durch die Herbeilockung zahlreicher Kauflustiger die besten und höchsten Preise zu erzielen; 3) endlich in der durch das Lagerhauswesen bewirkten Erleichterung des Waarenumlaufs und der Organisation des Waarencredits. Ebenso wie durch Uebertragung des Connossements die noch auf dem Transport befindlichen Güter bereits ihren Eigenthümer wechseln können, so können vermittels des Lagerscheins — da aus ihm die zur Schätzung des Werths der Waaren erforderlichen Angaben (Gattung, Art, Markirung, Gewicht, Provenienz) zu ersehen sind und außerdem auch aus den abgegebenen Mustern sich ihre Beschaffenheit taxiren läßt — die lagernden Güter circuliren. Denn der Lagerschein vertritt die Waare und durch seine Verpfändung kann der Eigenthümer desselben sich Credit verschaffen, da der Pfandgläubiger berechtigt ist, sich zur Verfallzeit des gewährten Credits durch den Verkauf der lagernden Waaren und deren Erlös bezahlt zu machen. In England, Frankreich und Belgien erhält der Eigenthümer der Waare zwei Lagerscheine, die gegenseitig aufeinander Bezug nehmen: den cédule (Schein zur Uebertragung des Eigenthums) und den warrant (Pfandschein). Die Uebertragung beider Scheine und die Beifügung der Auslieferungsbescheinigung auf dem W. ist zur Eigenthumsübertragung erforderlich und setzt den Uebernehmer in den Stand, die Waare aus dem Lagerhaus zu beziehen. Soll die Waare blos verpfändet werden, so wird dieselbe durch einen vereideten Mäkler abgeschätzt und die Schätzung auf dem W. bescheinigt, worauf der Eigenthümer der Waare dem Darleiher auf dem W. ein Schuldbekenntniß über das gewährte Darlehn ausstellt; der Darleiher ist nicht nur berechtigt, zur Verfallzeit sich vom Handelsgericht sofort die Genehmigung zum Verkauf des Pfands ertheilen zu lassen, sondern hat auch wegen des etwaigen Mindererlöses den Regreß an den Aussteller (und die übrigen etwaigen Indossanten), sodaß der W. als ein Wechsel mit Pfandsicherheit circuliren kann. Der Waareneigenthümer besitzt noch den cédule, kann jedoch damit die Rechte des Pfandscheininhabers nicht beeinträchtigen, da er erst, wenn er auch den W. besitzt, über die Waare im Lagerhaus disponiren kann; wohl aber kann er den cédule weiter giriren und veräußern, sodaß also der Erwerber desselben nach Bezahlung der Pfandschuld den W. sich aushändigen lassen kann; der jeweilige Besitzer der letztern ist bei dem ursprünglichen Darleiher zu erfahren, dem jedes Indossement durch den Indossatar binnen

24 Stunden brieflich anzuzeigen ist. Auch wird häufig die Waare auf Zeit gegen eine Contozahlung verkauft; der Eigenthümer übergibt dem Käufer dann nur den cédule und notirt darauf den Restbetrag des Kaufgeldes, behält dagegen den W. als Gläubiger des creditirten Betrags zu seiner Deckung zurück. Durch dieses System der doppelten Lagerscheine wird den verschiedenartigen Kaufs- und Tausch- wie Creditbedürfnissen im Waarengeschäft entsprochen. In England, Belgien, den Niederlanden können zu diesen Zwecken auch die in Privatlagerhäusern liegenden Waaren und die von diesen ausgestellten Lagerscheine benutzt werden, in Frankreich und Deutschland nur die Lagerscheine über die Güter, welche in Lagerhäusern sich befinden, die der Staat hierzu besonders ermächtigt hat. In England können die W. auf den Inhaber lauten, das deutsche Handelsgesetz gestattet indeß nur ihre Uebertragung, wenn sie an Ordre lauten. Es dürfte hierin der Grund liegen, warum sich das System der W. in Deutschland weder in den Häfen noch im Binnenlande bisher so ausgebreitet hat, als sich von ihm als wichtiges Beförderungsmittel des Waarenhandels erwarten läßt. In Oesterreich ist das Lagerhauswesen neuerdings zum Gegenstand der Gesetzgebung geworden (Gesetz vom 19. Juni 1866), die jedoch noch sehr lückenhaft und ungenügend ist.

Vgl. im Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre von Rentzsch die Art. «Freilager» und «Geschäft» (Leipzig 1866); Sax, «Ueber Lagerhäuser und Lagerscheine mit Rücksicht auf deren Einführung in Oesterreich» (Wien 1869).

Wasserstraßen können theils natürliche, theils künstliche sein. Was die erstern anlangt, so werden gemeinrechtlich alle größern, resp. von Natur schiffbaren Flüsse und Gewässer als öffentliches Eigenthum und ihre Nutzungen als Regalien betrachtet. In dieser Weise werden auch vom franz. Recht alle Ströme und schiffbaren oder zum Holzflößen geeignete Flüsse behandelt. Es gehören daher die Ufer derselben und auch die Alluvionen zwar den Eigenthümern der am Ufer gelegenen Grundstücke (nach franz. Recht gelten indeß auch die Ufer als öffentliches Eigenthum), dagegen sind dieselben gehalten, ohne Staatsgenehmigung weder zum Nachtheil der Schiffahrt den Lauf des Flusses zu beschränken, noch Wasserbauten vorzunehmen, oder Wasserleitungen anzulegen, Wasch- und Badehäuser (selbst auf ihrem eigenen Grundstück) zu errichten und zu unterhalten. Der Staat behält sich auch das Recht vor, zu expropriiren, sich den Grund und Boden zwangsweise von den Ufereigenthümern abtreten zu lassen, wenn es sich um die Anlegung oder Erweiterung eines schiffbaren Kanals oder Flußbettes handelt. Die Schiffahrt auf diesen Flüssen ist zwar allgemein gestattet, jedoch bedarf nach Gemeinem Recht das Holzflößen der staatlichen Genehmigung. Die von Staaten, Communen oder Privaten früher erhobenen Binnenzölle wurden in Deutschland infolge der Zollvereinsverträge beseitigt. Verschiedene der öffentlichen, schiffbaren Flüsse berühren indeß gleichzeitig mehrere Staaten und hier sind die Rechte der einzelnen Staaten zum Theil durch besondere Verträge (Schiffahrtsacte) beschränkt. Diese gemeinschaftlichen Flüsse heißen conventionelle Ströme oder Flüsse. Ueber die sämmtlichen öffentlichen Flüsse übt der Staat ein Gesetzgebungs- und Aufsichtsrecht aus und, soweit sie ihm allein gehören, auch in ausschließlicher Weise. Was die nicht schiffbaren fließenden Gewässer anlangt, so sind dieselben Gegenstand des Privateigenthums der Uferbesitzer. Indeß unterliegen auch diese im Interesse der Landescultur vielfach der staatlichen Einwirkung, was ihre Benutzung, ihre Unterhaltung und ihren Ablauf sowie die Ent- und Bewässerung, die Bildung von (zwangsweisen und freiwilligen) Genossenschaften zur Ausführung von Bewässerungsanlagen betrifft; der Staat erläßt hierüber Bestimmungen, die theils in das Privatrecht der Uferbesitzer eingreifen, theils allgemein-landespolizeilicher Natur sind. Gegen Entschädigung kann der Staat auch wider den Willen der Uferbesitzer diese Privatflüsse in schiffbare Gewässer verwandeln, ohne daß jedoch die Eigenthumsrechte aufgehoben werden, welche mit der anderweiten Bestimmung des Flusses vereinbar sind. (S. den Art. Schiffahrt.)

Ungeachtet in neuerer Zeit das Eisenbahnwesen eines der bedeutendsten Transportmittel für Waaren und Personen geworden ist, haben darum die W. noch keineswegs ihre Wichtigkeit und ihren Werth verloren, zumal sie an Wohlfeilheit den Eisenbahntransport übertreffen. Ihr Nachtheil besteht nur darin, daß sie wegen des Widerstandes des Wassers blos eine beschränkte Geschwindigkeit zulassen und namentlich in den kältern Gegenden im Winter völlig unbrauchbar werden, während die Anlage der künstlichen Wasserstraßen in vielen Fällen wegen der räumlichen und localen Verhältnisse unausführbar oder auch äußerst kostspielig ist. Sowenig indeß durch die Eisenbahnen die Chausseen entbehrlich geworden sind, sowenig vermögen jene die W. völlig zu ersetzen, es wird letztern vielmehr die Beförderung aller großen Massen von Gütern bleiben, die, wie die meisten Rohstoffe, ein großes Volumen besitzen, dagegen niedrig im Preise stehen (Holz, Stein- und Braunkohlen, Torf, Bausteine, Obst u. s. w.) und nicht unbedingt auf eine schnelle Beförderung angewiesen sind. Daher legte man insbesondere früher noch mehr als gegenwärtig dem Kanalbau überall große Wichtigkeit bei, wenn auch bei diesem die Unterhaltskosten bedeutender sind als bei den schiffbaren Flüssen. Die Kanäle besitzen zudem vor den Flüssen den Vorzug, daß bei ihnen die mit der Bergfahrt verbundenen Schwierigkeiten nicht vorhanden sind und ihr Fahrwasser viel leichter als das der Flüsse in Stand gehalten werden kann. Die Kanäle haben insbesondere dann praktische Anwendung gefunden, wenn es sich darum handelte, entweder durch sie

getrennte Meere oder eine Reihe schiffbarer Flüsse miteinander in Verbindung zu setzen. Trotz der großen Eisenbahnbauten ist daher weder in England noch in den Vereinigten Staaten der Bau von zahlreichen Kanälen unterblieben, man hat denselben vielmehr insbesondere dann ausgeführt, wenn es sich um die Hebung und den materiellen Aufschwung von Gegenden handelte, welche von andern Gegenden fast völlig abgeschnitten waren, weil es an andern Communicationsmitteln, wie guten Straßen und Eisenbahnen, beinahe ganz fehlte. In der Mehrzahl der Staaten sind die Kanäle auf Staatskosten gebaut worden, in England und den Vereinigten Staaten waren sie ein Gegenstand der Privatindustrie und dies mit Recht insofern, als der Hauptnutzen der Kanäle, ihrer Anlage und der Verwaltung des Betriebs entsprechend, doch nur einzelnen Localverhältnissen zum besondern Vortheil gereicht. Gegen den Bau und den Unterhalt der Kanäle durch Privatgesellschaften hat man eingewendet, daß die Kosten der Herstellung und Verwaltung das Unternehmen zu wenig rentabel machen, um den betheiligten Actionären eine genügende Verzinsung für Anlagekapital und das übernommene Risico darzubieten, daß dagegen das Kanalwesen ebenso Sache des Staats ist wie das öffentliche Straßenwesen, und daß die Förderung desselben häufig sogar aus Rücksichten der Landesvertheidigung geboten ist. In Deutschland hat das Kanalwesen im ganzen wenig Fortschritte gemacht und der Grund hiervon liegt nicht sowol in den Bodenverhältnissen und Terrainschwierigkeiten als in der bisherigen politischen Zersplitterung.

Vgl. Endemann, «Das ländliche Wasserrecht» (Kassel 1862); Meidinger, «Die deutschen Ströme in ihren Verkehrsverhältnissen» (Leipzig 1853); Rau, «Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik» (2 Abthl., 5. Aufl., Leipzig 1862—63); Michaelis, «Die Elemente der Kanalfracht» in der Volkswirthschaftlichen Vierteljahrsschrift von Faucher und Michaelis (Berlin 1865).

Wechselrecht umfaßt alle die Rechtsgrundsätze, welche sich auf Wechsel und Wechselgeschäfte beziehen und von den allgemeinen Bestimmungen über Zahlungsverbindlichkeiten in vieler Beziehung erheblich abweichen. Seine Entstehung hängt geschichtlich mit den besondern Befugnissen und Privilegien zusammen, welche zur Beförderung des Handels im Mittelalter den Messen und Campsoren (Geldwechslern) ertheilt waren. Es bestanden für die auf den Messen vorkommenden Rechtsstreitigkeiten besondere Meßgerichte, welche bei der kurzen Aufenthaltsdauer der Meßbesucher nicht nur auf die Gewährung schneller Rechtshülfe, sondern auch auf die Execution gegen die Person der Schuldner in Ermangelung anderer Executionsobjecte bedacht waren. Diese Personalhaft wurde insbesondere bei den von den Kaufleuten nach ihrer Abrechnung auf die nächste oder eine andere Messe ausgestellten Schuldscheinen (lettres de foire) angewendet. Das Geldwechselgeschäft wurde vorzugsweise von den privilegirten Campsoren (in Deutschland besondern Münzbürgern), zu welchen die Perusini in Florenz, die Medici, in Deutschland die Fugger in Augsburg gehörten, besorgt und diese Thätigkeit war bei der herrschenden Verwirrung im Münzwesen von hervorragender Bedeutung. Auch vermittelten diese Campsoren die Geldübermachung auf andere Orte und machten ihr Hauptgeschäft auf den Messen. Hieraus entstanden die Wechselbriefe (trassirten Wechsel, lettera di cambio), deren Grundlage das Geldwechselungsgeschäft bildete, und später auch die eigenen Wechsel, die auf einem Darlehnsgeschäft beruhten. Die weitere Entwickelung beschränkte indeß den Wechselverkehr und das W. nicht auf die Messen, sondern erweiterte es auch auf andere Orte, sodaß die Außerwechsel sehr bald in größern und allgemeinern Gebrauch kamen und zwar nicht blos beim Geld-, sondern auch beim Waarenhandel.

Das älteste W. ist das von Barcelona, 1394, hauptsächlich aber bildete es sich in Italien, Spanien und Frankreich sowie in den Niederlanden aus (vier Edicte Karl's V. über W., Wechselordnung von Amsterdam 1601). In England beruhte bis auf die neueste Zeit das W. mehr auf Gewohnheit als auf ausdrücklichen Gesetzen. Ein besonderes W. führten dagegen durch besondere Gesetze Schweden 1671, Dänemark 1681, Rußland 1729, Polen 1775 ein; in Deutschland kam es erst sehr spät zu besondern Wechselordnungen (Hamburg 1603, Nürnberg 1621, Bautzen 1635, Frankfurt und Lübeck 1662, Augsburg 1665). Die Reichsgesetzgebung beschäftigte sich sehr wenig mit dem W.; nur über einzelne Punkte sind von ihr Bestimmungen getroffen worden, desto mehr bildete sich dasselbe als Particularrecht und als Recht einzelner Handelsstädte aus (außer den vorgenannten Orten Breslau, Leipzig, Naumburg, Erfurt). In einzelnen Ländern, wie Mecklenburg, gab es gar kein W. Die Verschiedenheit der Wechselgesetzgebung in den einzelnen Ländern machte zumal nach der Entstehung des Zollvereins das Bedürfniß nach Herstellung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung dringend fühlbar. Allein erst im J. 1847 gelang es, eine von allen deutschen Staaten beschickte Conferenz zusammenzubringen, welche den Entwurf zu einem solchen Gesetz in Leipzig berieth. Der aus ihren Berathungen hervorgegangene Entwurf wurde am 24. Nov. 1848 von der Deutschen Nationalversammlung unverändert angenommen, und am 26. Nov. 1848 vom Reichsverweser, Erzherzog Johann, als Reichsgesetz publicirt, auch der Anfang seiner verbindlichen Kraft auf den 1. Mai 1849 festgesetzt. Die einzelnen deutschen Staaten publicirten diese Wechselordnung, zum Theil mit einigen Modificationen, als Particulargesetz. Die in Nürnberg das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch berathende Commission schlug eine Erläuterung und Ergänzung jener Wechselordnung in mehrern Punkten vor, und es wurde durch Bundesbeschluß vom 23. Jan. 1862 den deutschen Staaten die Annahme dieser sogenannten

Nürnberger Novellen empfohlen; die meisten Staaten publicirten demzufolge auch die letztern als Particulargesetze. Nach der Errichtung des Norddeutschen Bundes wurde die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst diesen Novellen mit dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch zu Bundesgesetzen erhoben (Gesetz vom 5. Juni 1869, in Kraft getreten am 1. Jan. 1870). Durch die mit den süddeutschen Staaten zu Versailles im November 1870 abgeschlossenen Verträge wurde vereinbart, daß dieses norddeutsche Bundesgesetz auch vom Tage der Wirksamkeit der neuen Gesammtbundesverfassung ab sofort in diesen Staaten in Kraft tritt.

Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung hat im Gegensatz zu den frühern Wechselordnungen, welche die Wechselfähigkeit nur auf bestimmte Klassen und Stände beschränkte, das Princip der allgemeinen Wechselfähigkeit für alle Personen eingeführt, welche sich durch Verträge überhaupt verpflichten können, und den Wechselschuldnern die Haftung für ihre Verbindlichkeiten mit ihrer Person und ihrem Vermögen auferlegt. Diese Personalhaft oder Wechselstrenge, in der viele Rechtslehrer bisher das Wesen des W.s erblickt hatten, während nach anderer und richtigerer Ansicht dieses Wesen in der strengen Form des Wechselcontracts, in dem Ausschluß aller Einreden liegt, wodurch ihm seine Umlaufsfähigkeit gesichert wird, sodaß thatsächlich, wie schon Einert hervorhob, der Wechsel die Natur eines kaufmännischen Papiergeldes besitzt, ist indeß nunmehr durch das, gleichfalls in den süddeutschen Staaten eingeführte, Bundesgesetz über Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868 beseitigt worden. Ueber den Wechselproceß oder das Verfahren in Wechselsachen bestehen zur Zeit noch in den deutschen Staaten abweichende Bestimmungen, überall aber ist das Verfahren ein summarisches, welches die Unzulässigkeit aller nicht aus dem Wechsel selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehenden herrührenden Einreden und Ausflüche ausspricht und eine schnelle Execution in das Vermögen des Schuldners sichert. (S. den Art. Schuldgesetze.) In Frankreich ist das W. und Wechselverfahren durch den Code de commerce (gültig seit 1. Jan. 1808) und zwar im ersten Buch: Commerce en général, sowie durch das vierte Buch: Jurisdiction commerciale regulirt. Die Bestimmungen des Code de commerce sind bis auf wenige Abänderungen und Zusätze der Ordonnance pour le commerce von 1673 entnommen. Das französische Recht ist zugleich in einer großen Anzahl namentlich romanischer Staaten adoptirt worden.

Vgl. Büsch, «Historische Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts» (Göttingen 1797); von Martens, «Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts» (Göttingen 1797); Pardessus, «Traité du contrat et des lettres de change» (2 Bde., Paris 1809); Heise, «Handelsrecht» (Frankfurt 1809); Renaud, «Lehrbuch des Wechselrechts» (3. Aufl., Gießen 1868); Hoffmann, «Ausführliche Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung» (Gießen 1859); Kheil, «Wechselrecht des österreichischen Kaiserstaats» (3. Aufl., Wien 1867); Kuntze, «Deutsches Wechselrecht» (Leipzig 1862); Kletke, «Encyklopädie des gesammten europäischen Wechselrechts in alphabetischer Ordnung» (2 Bde., Leipzig 1862); Borchardt, «Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung» (4. Aufl., Berlin 1865); Neumann, «Geschichte des Wechselrechts im Hansagebiet» (Erlangen 1863).

Wehrpflicht (allgemeine). In allen Staaten ist keineswegs unbedingt eine Verpflichtung der einzelnen Staatsbürger zu persönlichem Kriegsdienst, wenigstens in Friedenszeiten, anerkannt. Das Heer wird daher lediglich durch freiwilligen vertragsmäßigen Eintritt in dasselbe (oder auch durch die namentlich bei der Marine in diesem Fall eingeführte Pressung zum Dienst), durch Werbung gebildet, wobei der geworbene Soldat außer dem gewöhnlichen Sold noch ein Handgeld, öfters auch noch nach beendigter Dienstzeit oder bei überkommener Invalidität eine Pension erhält; bisweilen werden ihm sogar, wie noch zur Zeit des Krimkrieg in England, Ländereien (in den Colonien) als Lohn zugesichert. Außer in England ist dies Werbungssystem auch noch in den Vereinigten Staaten gebräuchlich. Nur in Kriegszeiten tritt hier die allgemeine Waffenpflicht für alle 18—45jährige Bürger ein, während in England selbst in Kriegszeiten die Miliz nicht außerhalb Großbritanniens und Irland verwendet werden darf. Auch in Holland besteht der Stamm des Heeres aus den durch Werbung gewonnenen Berufssoldaten.

Es leuchtet ein, daß dieses System nur in solchen Staaten ausführbar ist, deren Lage schon sie von der Gefahr feindlicher Invasionen befreit und die daher ein starkes stehendes Heer zu unterhalten nicht genöthigt sind. In den continentalen Staaten Europas würden sich große stehende Heere auf diese Weise schwerlich zusammenbringen lassen und auch vermöge der diesen Werbeheeren innewohnenden geringern Eigenschaften, zu denen vor allem der Mangel an intensivem Vaterlandsgefühl gehört, nirgends die nöthige Garantie für Erfüllung ihrer Aufgabe darbieten und ihre Aufstellung und Organisation im Augenblicke der Gefahr nur mit außerordentlichem Aufwand möglich sein, ohne daß eine Gewährleistung selbst für das Vorhandensein einer tüchtigen äußern militärischen Schulung existirte. Diese Umstände haben daher zu einem zweiten System, dem System der Conscription (Aushebung) geführt, welches auf der Idee der allgemeinen Pflicht aller zur Vertheidigung des Vaterlandes principiell beruht. Es wird die Nothwendigkeit eines aus Berufssoldaten, aus Personen, die besonders für die militärische Carrière eingeschult werden, bestehenden Heeres hierbei anerkannt. Allein dies System trat nun zunächst in der Form des

Stellvertretungssystems auf. Da nämlich der Bedarf an jährlichen Neuergänzungen des Heeres die Zahl der alljährlich militärpflichtig werdenden Personen übersteigt, trotzdem von den letztern alle diejenigen, welche körperlich untüchtig sind, ausgeschieden werden, so bleibt von den an sich Militärpflichtigen ein Ueberschuß übrig, der aus denen gebildet wird, welche das Los aus der Zahl der zum Dienst Einzuberufenden ausscheidet. Aus diesen an und für sich nicht ausgehobenen, wie aus der Zahl derer, welche zwar ihren Militärdienst erfüllt, jedoch nicht in das bürgerliche Leben zurücktreten wollen, bildet sich nun eine Klasse von Personen, welche an Stelle derer den Militärdienst verrichten können und wollen, denen eben diese Function aus persönlichen oder sachlichen Gründen unbequem und lästig, oder mit ihren sonstigen Standes- und Berufsverhältnissen unverträglich erscheint. Die Befreiungen umfassen sogar nicht blos einzelne Klassen von Personen, sondern ganze Districte. Eine Anzahl Staaten, zu denen früher die meisten Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands, Oesterreich, Frankreich, Belgien, Schweden, Spanien gehörten, führten daher das Stellvertretungssystem ein, welches auf der gesetzlich gestatteten Beschaffung eines andern beruht, der für den an sich Militärpflichtigen den Militärdienst übernimmt. Es wurden hierbei zwei Modalitäten zur Anwendung gebracht. Entweder überließ man es dem Militärpflichtigen, sich einen Ersatzmann zu suchen und sich mit diesem wegen der zu zahlenden Entschädigung abzufinden, oder der Staat selbst übernahm es, gegen Erlegung einer bestimmten Summe (in Sachsen 300 Thlr., in Oesterreich 1200 Fl., in Baden 550—600 Fl.) den Stellvertreter zu beschaffen. Es wurde dabei vorzugsweise auf ältere ausgediente Soldaten Rücksicht genommen, jedoch übernahm der Staat die Verpflichtung zur Beschaffung des Stellvertreters nur für und in Friedenszeiten. Auf dem ersten Anschein scheint dies System, mit welchem indeß gleichzeitig auch ein zahlreiches Dispensations- und Ausnahmesystem für Adeliche, Studirende, Beamte, eine Berücksichtigung gewisser socialer Verhältnisse Hand in Hand ging, sowol von militärischem als politischem und volkswirthschaftlichem Gesichtspunkt äußerst zweckmäßig zu sein. Es wurde ein Stamm alter gedienter Unteroffiziere, die Grundlage eines Cadressystems zur Einordnung und Unterrichtung der jüngern einberufenen Mannschaften gewonnen, ein Stamm, der sich bei kurzer Dienstzeit nur schwer heranbilden läßt, und es wurden diejenigen Personen thatsächlich nur zum Militärdienst herangezogen, die schwerlich eine anderweite und höhere Verwendung ihrer Arbeitskraft zu gewärtigen hatten, in deren bürgerlichem Verhältniß und in deren Erwerbsthätigkeit keine Störung hervorgebracht wurde, die mithin die Militärpflicht minder hart betraf. Die Nachtheile dieses Systems sind indeß überwiegend und in die Augen springend. Nicht nur daß hierdurch ein Privilegium für die bemittelten Volksklassen geschaffen wird, nicht nur, daß gerade in dem Alter, wo die Militärpflicht eintritt, die volkswirthschaftliche Brauchbarkeit der durch das Stellvertretungssystem sich Befreienden am geringsten und viel entbehrlicher ist, als diejenige der Individuen, welche mit ihrer körperlichen Arbeit produciren, so ist auch das System von rein militärischem Gesichtspunkt verwerflich, da hierdurch gerade die geistig befähigten Elemente vom Heere entfernt gehalten werden, obwol gerade heutzutage trotz des Massenaufgebots militärischer Kräfte das Maß der individuellen geistigen Fähigkeit des einzelnen Soldaten bei dem kriegerischen Erfolg eine der wichtigsten Rollen spielt. Die Erfüllung der Militärpflicht wird unter diesen Umständen für die Unbemittelten eine gehässige und lästige Zwangspflicht, das System der Stellvertretung degradirt das auf diese Weise zusammengebrachte Heer, es erscheint dem Volke als eine ihm fremde, feindselig gegenüberstehende Macht, nicht als ein Bestandtheil seiner selbst. Das kleine Kapital, das sich der gedungene Stellvertreter nach Ablauf der Dienstzeit erworben hat, kann er bei sparsamer Lebensweise in den meisten Fällen auch auf dem Weg des gewöhnlichen bürgerlichen Berufs sich ersparen. Das Conscriptionssystem mit der Stellvertretung ist die Uebertragung des Ständeunterschieds auf das zur Vertheidigung des Vaterlandes bestimmte Heerwesen. Ihm gegenüber steht das System der allgemeinen W., demzufolge alle nach dem Gesetze Pflichtigen und Fähigen auf die eine oder andere Art wirklich Waffendienst thun müssen. Dieses System ist besonders in Preußen zur vollen Ausbildung gelangt. Es beruht auf dem Princip, daß die Erfüllung der Militärpflicht eine sitliche Pflicht jedes Staatsangehörigen ist; es hebt jede Bevorzugung einzelner Klassen und Stände auf, bringt in dem Heer eine gesunde Mischung aller Stände und Berufsklassen, eine Durchdringung der geistig Ungebildetern mit den geistig höher stehenden und gebildeten Volksklassen hervor, unterwirft alle der gleichmäßigen Behandlung ohne Unterschied der Geburt und des Standes, beseitigt durch seine Allgemeinheit die Vorstellung, daß die Militärpflicht eine Zwangspflicht sei, und macht aus ihrer Erfüllung einen ehrenvollen Beruf. Mit der allgemeinen W. wird auch das Princip der allgemeinen politischen Gleichberechtigung, insbesondere des allgemeinen Stimmrechts als allgemeingültige Norm anerkannt. Das auf diesem System gegründete Heer ist in Wahrheit das „Volk in Waffen". Die geistige Ueberlegenheit eines solchen Volksheeres tritt daher zu den mechanischen Hülfsmitteln der modernen Kriegstechnik hinzu. Die allgemeine Militärpflicht hat allerdings den Nachtheil, tief in die allgemeinen Lebensverhältnisse eines jeden einzugreifen, allein auch dies ist ein Gewinn für die Gesammtheit. Denn es werden infolge dessen die Kriege immer seltener werden und eine um so kürzere Dauer erhalten, da jeder Krieg nicht nur ein kostspieliges Material von Menschen ihren gewohnten Lebenskreisen und Beschäftigungen entzieht, sondern auch daraus für den Staat die unabweisbare

Pflicht entsteht, dieses Material möglichst zu schonen. In Preußen ist dies System durch das Gesetz vom 5. Sept. 1814, betreffend die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienst, zuerst eingeführt worden und hat durch das Bundesgesetz vom 9. Nov. 1867 seine weitere Entwickelung im reformatorischen Sinn erhalten (s. den Art. Norddeutscher Bund). Es macht nunmehr die Runde um die Welt. Nachdem es schon 1865 in Preußen eingeführt war, arbeiten neuerdings auch Schweden und Rußland daran, es ihren besondern Verhältnissen anzupassen. (S. den Art. Milizsystem.)

Vgl. F. A. von Gagern, «Die preußische nationale Heeresmacht» (Berlin 1860); «Allgemeine Militärencyklopädie» (Leipzig 1858); Pönitz, «Kriegerische und friedliche Träumereien über Vergangenes, Gegenwart und Zukunft» (Leipzig 1857); Rüstow, «Militärhandwörterbuch» (Zürich 1859); Stuhr, «Die brandenburgisch-preußische Kriegsverfassung zur Zeit des Großen Kurfürsten» (Berlin 1819).

Weinsteuer. Wie in den Bier producirenden und consumirenden Ländern eine Verzehrungssteuer auf dem Bier ruht, so besteht in den Weinländern ein Weinaufschlag, der theils von der jährlichen Production, theils von der Consumtion, bei den Consumenten und Schenkwirthen, theils beim Eingang in die Städte erhoben wird. Erstere Methode besteht in Preußen (seit 1820), wo jeder die von ihm gekelterte Quantität Trauben schriftlich anzeigen und sich einer insbesondere bei Mischungen stattfindenden Revision unterwerfen muß. Nach Abrechnung eines bestimmten Quantums von dem gekelterten Most wird die Accise beim Uebergang des Weins (an einen Käufer) entrichtet, die unverkauften oder vom Weinbauer nicht selbst verzehrten Vorräthe werden dann ins nächste Jahresregister übertragen. Die Weinberge sind je nach verschiedenen (6) Klassen verschieden besteuert ($1/4$ bis $1\,1/6$ Thlr. per $1/2$ Ohm). Die zweite Methode besteht in Baden und im Großherzogthum Hessen. Hier wird die Weinaccise nur in gewissen Procentsätzen vom Weinpreise beim Verkaufsort oder bei ausländischen Weinen am Einlagsort entrichtet. Die Schenkwirthe dürfen nur versteuerten Wein aufbewahren und haben außerdem noch ein Ohmgeld oder eine Zapfgebühr zu entrichten; dagegen zahlen diejenigen, welche den Wein nur en gros verkaufen, eine geringere W. Auch ist der eigene Consum der Weinbauer meist frei. In Oesterreich wird der Wein in geschlossenen Städten nur bei der Einfuhr, und in offenen Städten von den Kleinverkäufern (meist gegen eine jährliche Aversionalsumme der einzelnen oder sämmtlichen Schenkwirthe des Orts) versteuert.

Eine hohe W. wird stets die Wirkung haben müssen, daß der Weinconsum besonders der geringern Weine abnimmt und die schädliche Weinverfälschung dadurch befördert wird. Die verminderte Nachfrage nach Wein aber wird bei gleichem Angebot den Preis des Weins drücken und die Blüte des Weinbaus selbst beeinträchtigen. Eine mäßige W. dagegen wird von den Producenten stets auf die Consumenten übergewälzt werden können. Da die Weinproduction nach Quantität und Qualität jährlich sehr wechselt und gute Weinjahre nur in längern Perioden wiederkehren, so ist auch die Einnahme aus der W. stets eine sehr schwankende. Die Besteuerungsmethode, welche den Aufschlag von dem Producenten oder Käufern des neuen Weins erhebt, ist wegen der Controle der Production, der Mischungen und des Uebergangs aus dem Besitz der Producenten in den der Käufer mit vielen Beschwerden verbunden. Die zweite Methode läßt den Weingroßhandel unbeengt und beruht mehr auf der Ueberwachung der Detailverkäufer. Müssen die letztern übrigens eine höhere Steuer entrichten als die Großhändler und die Privatpersonen, die sich ein eigenes Weinlager halten können, so liegt darin eine Beschwerde der ärmern Klassen.

Weltbürgerthum, Kosmopolitismus, s. unter Patriotismus.

Werth. Ueber keinen Begriff gehen die Meinungen so sehr auseinander wie über diesen. Verschiedene Oekonomisten bezeichnen ihn als den Nutzen oder die Fähigkeit eines Gegenstandes, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen (Say, Mac Culloch), oder als den Vortheil, den ein Stoff dem Menschen gewährt. Diese Fähigkeit, dem Menschen nützlich zu sein, liegt indeß in jedem Stoff, und es ergibt sich daraus, daß diese Begriffsbestimmung keineswegs das Wesen des W.s erschöpft. Mit dem Begriff desselben ist vielmehr der Begriff der Vergleichung unzertrennlich. Daher nennt Mill den W. mit Recht einen relativen Ausdruck, und Schäffle: „die durch Schätzung ins Bewußtsein tretende Brauchbarkeit, die bewußt gewordene objective Brauchbarkeit, die sich im menschlichen Bewußtsein erwägende und ermessende wirthschaftliche Bedeutung des Gutes.“ Die Fähigkeit der Brauchbarkeit erlangt ein Stoff erst durch die Arbeit und Anstrengung, welche der Mensch machen muß, um den Stoff zu erwerben, und um den Widerstand der Natur zu überwinden, der sich ihm entgegenstellt, bevor er den Stoff zur Erreichung seiner Zwecke und zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gebrauchen kann. In diesem Sinne sagt daher Carey («Principles of Social Science», Kap. 9): „Die Nützlichkeit der Dinge ist das Maß der Macht des Menschen über die Natur und diese wächst mit der Vereinigungskraft der Menschen. Der Werth dagegen ist das Maß des Widerstandes, welcher zur Erlangung der zu unsern Zwecken erforderlichen Lebensbedürfnisse oder Gegenstände überwunden werden muß, das Maß der Uebermacht der Natur über den Menschen.“ Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich daraus, daß wir z. B. dem Tageslicht und der Sonnenwärme keinen Werth beilegen, während z. B. zur Gewinnung der Steinkohlen, und damit sie

unsere Bedürfnisse befriedigen, eine Quantität Arbeit aufgewendet, mithin ein der Befriedigung der Bedürfnisse entgegenstehendes Hinderniß zuvor überwunden werden muß.

Die Größe des W.s eines Gegenstandes besteht indeß nicht allein in den Kosten, welche zu dessen ursprünglicher Production erforderlich waren, sondern sie begrenzt sich durch die Reproductionskosten, wie Carey so schlagend nachweist. Es wird daher nicht nur der W. eines Gegenstandes und vorzüglich solcher, bei deren Production Arbeit und Kapital den wesentlichsten Bestandtheil bilden, um so mehr unter den Productionskosten sinken, je längere Zeit seit der Production vergangen ist, sondern auch je mehr die zu dessen Reproduction erforderliche Arbeit, z. B. seit Anwendung der Maschinen und Dampfkraft vermindert worden ist. Der W. als das Maß der Macht der Natur über den Menschen fällt demnach mit dem Wachsthum der Bildung und der Associationskraft der Menschen. Jeden Fortschritt in der letztern Beziehung begleitet ein Sinken des W.s der Lebensbedürfnisse und eine vermehrte Leichtigkeit zur Kapitalansammlung, während umgekehrt die Nützlichkeit der Stoffe gleichzeitig zunimmt. Da, wo eine Waare nicht reproducirt werden kann (Gemälde, Statuen), ist umgekehrt der W. nur durch die Laune dessen beschränkt, der sie will und bezahlen kann. Eine Consequenz dieser Auffassung ist die Negation der Grundrente. Denn die Vertheidiger der letztern gehen eigentlich von der Behauptung aus, daß nicht blos die Arbeit, sondern auch das thatsächliche Monopol des Grundbesitzes die Ursache des W.s ist und daß der W. des Grundbesitzes nicht blos dem W. der jetzigen Productionskosten gleichkommt, sondern daß auch noch der W. jener Monopolkraft mit entrichtet werden muß. Die Unrichtigkeit dieser letztern Ansicht erhellt indeß aus der Thatsache, daß der erste W. des Bodens keineswegs größer ist als der W. der Arbeit, die jetzt zu seiner Reproduction in der gegenwärtigen Form nothwendig ist. Das Grundeigenthum ist daher keineswegs einem andern Werthgesetz unterworfen als andere Waaren und Güter. Verwandt mit dieser Carey'schen Theorie ist auch die von Bastiat («Harmonies économiques»), welcher auch bezüglich der Grundrente zu derselben Folgerung gelangt. Ihm zufolge entsteht der W. aus den Dienstleistungen und entspricht den Anstrengungen, welche die Menschen machen, um gegenseitig ihre Bedürfnisse zu befriedigen, d. h. aus den Dienstleistungen, welche zur gegenseitigen Förderung der Lebenszwecke gegeben und genommen, ausgetauscht werden; nicht die Seltenheit, das Urtheil oder die Arbeit ist daher nach Bastiat die eigentliche Quelle des W.s, sondern das Maß der Dienstleistung, der W. ist deshalb „das Verhältniß zweier ausgetauschter Dienstleistungen".

Von vielen Nationalökonomen (Smith) wird ein Unterschied zwischen Gebrauchs- und Tauschwerth gemacht. Torrens, Mac Culloch, Storch nennen erstern Nützlichkeit und mit dem Ausdruck W. bezeichnen sie die Menge der andern Güter, die man für ein gewisses Gut im Tausche erhält, den Tauschwerth oder Preis. Rau und Schäffle nennen Gebrauchswerth die Bedeutung, welche die werthschätzende Person einem Gute für den eigenen Gebrauchszweck beilegt, und Tauschwerth die Geltung eines Gutes wegen seiner Tauschfähigkeit, „eine durch die wirthschaftliche Berufstheilung der Menschen specifisch bestimmte Durchgangsform der Verwirklichung des praktischen Zwecks der Gebrauchswerthschätzung." Während sich nun der W. der Dinge und Dienstleistungen infolge des Wechsels von Angebot und Nachfrage, sowie infolge der bei der höhern Cultur stattfindenden Verminderung der Reproductionskosten vielfach verändert, bemühten sich viele Oekonomisten, ein festes Werthmaß zu finden. A. Smith suchte dasselbe in der für jede Waare zu erkaufenden Quantität Arbeit und Ricardo in der zur Production einer Waare erforderlichen Arbeitsquantität, wogegen einzuhalten ist, daß eben auch die Concurrenz eine wichtige Rolle bei der Feststellung der W. hat. Der W. der nothwendigen Nahrungsmittel (Getreidepreis) unterliegt selbst für kurze Perioden großen Schwankungen, während er im Durchschnitt sich ziemlich gleich bleibt; für kurze Perioden empfiehlt sich am meisten das Werthsverhältniß der Edelmetalle (s. die Art. Edelmetalle; Geld; Münzwesen).

Westfälischer Friede heißt der in den westfälischen Städten Münster und Osnabrück verhandelte Vertrag, durch welchen der verwüstende Dreißigjährige Krieg geendigt, Ruhe und Sicherheit in Deutschland wiederhergestellt und ein neues politisches System in Europa begründet wurde. Die Friedensverhandlungen begannen am 10. April 1645 zwischen dem Kaiser Namens der Katholiken mit den für die Protestanten agirenden Schweden zu Osnabrück und zwischen dem Kaiser und Frankreich zu Münster. Die Abgesandten der deutschen Reichsstände nahmen an der Verhandlung keinen förmlichen Antheil, sondern traten später nur dem Friedensschluß bei, der aus dem osnabrückischen und münsterschen Instrumente besteht, welche beide am 24. Oct. 1648 unterzeichnet wurden. Die Verträge reguliren 1) die Gebietsveränderungen, daher die Abtretungen an Frankreich: Metz, Tull, Verdun, Pignerol, österreichische Besitzungen in Breisgau, Elsaß, Sundgau; an Schweden, welches außer 5 Mill. Thlr. Pommern, Rügen, Wismar, Bremen, Verden und dafür Sitz und Stimme im Reichstag erhielt; die Unabhängigkeit der Schweiz vom Deutschen Reich wurde anerkannt und die Gebietsentschädigung der deutschen Reichsstände für ihre Verluste regulirt. 2) Wurde allgemeine Amnestie und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt; dem Kurfürsten von der Pfalz an Stelle der verlorenen Kur eine neue, achte, gegeben; nur die Confiscationen der Güter in den österreichischen Erblanden blieben bestehen. 3) Zur Hebung der kirchlichen Beschwerden wurden der Passauer Vertrag von 1552 und der Religionsfriede von 1552 bestätigt und

auf die Reformirten ausgedehnt und beiden Religionstheilen gleicher Antheil an der Reichsregierung eingeräumt; Religionssachen und Rechte einzelner konnte jeder Religionstheil für Parteisachen erklären (itio in partes), sodaß Stimmenmehrheitsbeschlüsse nicht gefaßt werden durften; für den Besitz geistlicher Güter, soweit sie ohnehin nicht in weltliche Territorien umgewandelt (säcularisirt) waren, wurde der 1. Jan. 1624 als Normaljahr und Tag bestimmt, und letzteres auch für das in der Landeshoheit liegende Recht, die Ausübung einer bestehenden Confession zu verbieten, eine andere Kirche einzuführen und ihr das Kirchenvermögen zu übereignen (jus reformandi, Reformationsrecht), maßgebend erklärt; falls der Landesherr zu einer andern Kirche übertritt, oder einer seiner Nachfolger einer andern Confession angehört, ist derselbe nicht befugt, die Landeskirche zu verändern und die Kirchengüter anzugreifen. 4) In Betreff der politischen Beschwerden wurde den Reichsständen der Besitz der Landeshoheit (Souveränetät) in vollen Umfang bestätigt, ihnen das Recht zu auswärtigen Bündnissen, dafern sie nicht gegen den Kaiser, das Reich und den Landfrieden gerichtet, gegeben; die Befugnisse der Reichsstände und des Reichstags in Bezug auf Mitwirkung bei Gesetzen, Truppenaushebungen, Kriegs- und Friedensschlüssen, Besteuerung erweitert, wegen Besetzung des Kammergerichts und wegen der concurrirenden Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Hofraths Bestimmungen getroffen; Frankreich und Schweden zu Garanten der Verträge eingesetzt, deren Inhalt auch durch keine Concordate mit dem päpstlichen Stuhl beeinträchtigt werden durfte.

Die Vollziehung des Westfälischen Friedens stieß noch wegen der Restitutionen und Truppenentlastungen auf viele Hindernisse, die erst auf dem Nürnberger Congreß durch den sogenannten Präliminar- und Hauptexecutionsreceß 1649—50 und durch Einführung des Reichsschatzmeisteramts für die neue, achte Kur beseitigt wurden. Der Westfälische Frieden machte zwar dem verheerenden Krieg ein Ende, und verschaffte den Protestanten Gleichstellung mit den Katholiken; allein er war auch mit dem Verlust deutschen Gebiets verbunden, räumte Fremdmächten die Theilnahme und Mitwirkung an Reichsangelegenheiten ein und lockerte den Reichsverband, indem er die Landesherren fast völlig unabhängig und souverän machte.

Vgl. Pütter, «Geist des Westfälischen Friedens» (Göttingen 1795); Woltmann, «Geschichte des Westfälischen Friedens» (2 Bde., Leipzig 1808).

Westindien wird die Gesammtmasse der Inseln und Eilande genannt, welche zwischen Nord- und Südamerika, vor dem Mexicanischen Meerbusen und dem Karaibenmeer, von der östlichen Seite Floridas bis zur Mündung des Orinoco bogenförmig herumliegen. Ihr Gesammtflächeninhalt wird auf 4421 Q.-M. angegeben. Sämmtliche Inseln sind mit Gebirgen, zum Theil vulkanischen Ursprungs bedeckt. Die Schiffahrt ist infolge der häufigen Stürme, der starken Strömungen und vorhandenen Sandbänke und Klippen mit vielen Gefahren verbunden. Aus dem Meerbusen von Mexico strömt in außerordentlicher Breite und Geschwindigkeit der sogenannte Golfstrom in den Atlantischen Ocean. Das Klima ist sehr warm und feucht und wird nur durch die Gebirge sowie die Ostpassat- und Seewinde einigermaßen gemildert. Die trockene und die nasse Jahreszeit kehrt jährlich zweimal (letztere im Mai sowie im September-October) wieder. Die Haupterzeugnisse der Inseln sind Kaffee, Zucker, Baumwolle, Taback, Zimmt, Indigo, Piment, Cacao, Cocosnüsse, Bataten, Aloë, Sassafras, viele medicinische Pflanzen, edle Holzarten, wie Campeche, Cedern, Mahagoni. Der Mineralreichthum ist sehr unbedeutend. Die Bevölkerung wird auf 4,037000 E. geschätzt, darunter indeß nur 1,145000 Weiße, die übrigen gehören der afrikanischen Negerrasse an; die Sklaven sind auf den englischen Colonien bereits seit 1834 emancipirt. Im Innern der größern Inseln hausen in Wildheit die ihren Herren entlaufenen Maronneger. Die Zahl der Urbewohner, Karaiben, ist nur noch ganz geringfügig. Sämmtliche Inseln, bis auf das in zwei souveräne Republiken getheilte Haiti (s. d. Art.), sind Colonien der europäischen Mächte. Sie werden eingetheilt in drei Gruppen: 1) die Bahama- oder Lukaischen Inseln, der Zahl nach über 500 mit 207 Q.-M. und zusammen von höchstens 40000 E. bewohnt, unter ihnen befindet sich die zuerst von Columbus am 12. Oct. 1492 entdeckte Insel San-Salvador (Guanahani); 2) die vier Großen Antillen, Cuba, Portorico (spanisch), Haiti (unabhängig), Jamaica (englisch); 3) die Kleinen Antillen oder Karaiben-Inseln, welche in die Inseln über dem Winde (d. h. die von dem Ostwind zunächst berührten) und die Inseln unter dem Winde (d. h. die dem Ostwind zuletzt ausgesetzten, längs der Nordküste von Venezuela) eingetheilt werden. Die meisten gehören den Engländern, doch haben auch die Spanier, Dänen, Holländer, Franzosen und Schweden eine Anzahl Colonien. Die dänischen Inseln Sanct-Thomas und Sanct-John sind seit 1867 an die Vereinigten Staaten verkauft worden.

Vgl. Stein und Hörschelmann, «Handbuch der Geographie und Statistik», 7. Aufl., bearb. von Wappäus (4 Bde., Leipzig 1849—66).

Widerstand (passiver). Nur in den absolut und despotisch regierten Staaten wird von den Unterthanen ein unbedingter Gehorsam gegen alle Befehle des Machtinhabers gefordert, obwol man auch von jeher sowol von theologischer als juristischer Seite zugegeben hat, daß Befehle, welche gegen das göttliche Gebot, gegen das allgemeine Rechts- und Ehrgefühl sind, nicht befolgt zu werden brauchen. In allen beschränkten Monarchien und Verfassungsstaaten sind weder die Beamten noch die übrigen Staatsbürger zum blinden Gehorsam, sondern nur zum verfassungsmäßigen Ge-

horsam verpflichtet, und zwar aus dem Grunde, weil hier den Staatsbürgern auch vertrags- oder verfassungsmäßige Rechte zustehen, zu deren Beobachtung die Regierung verbunden ist. Anordnungen, welche rechts-, gesetz- oder verfassungswidrig sind, braucht daher auch nicht gehorcht zu werden. Der Nichtgehorsam kann indeß sowol blos einfache Nichtbefolgung solcher Anordnungen sein, als auch in negativen Handlungen, Unbotmäßigkeit, die nur dem ausdrücklichen Zwang weichen (passiver W.), oder endlich in activem thätlichen W. zum Zweck der Selbstvertheidigung bestehen. (S. den Art. Revolution.) Das Recht zu letzterm haben viele blos auf den Fall der Nothwehr beschränkt, andere den einzelnen Staatsbürgern gar nicht zugestehen wollen. Auch das Recht des passiven W.s setzt voraus, daß der verletzte Theil kein anderes Rechtsmittel mehr besitzt, um sich gegen die Verletzung der Verfassung zu schützen, und außerdem wird vielfach gefordert, daß die Bedrohung oder Verletzung eines unersetzlichen oder doch wahrscheinlich unwiederbringlichen Rechts erfolgt ist. Jedenfalls ist der passive W. so lange kein strafbares Verbrechen, als er nicht in andere Verbrechen übergeht, z. B. strafbare Aufforderung zum Ungehorsam, Widersetzlichkeit, Nöthigung einer Behörde oder eines Beamten, Auflauf, Aufruhr.

Vgl. außer den Art. Revolution und Nothwehr: Held, «System des Verfassungsrechts» (2 Bde., Würzburg 1856—57), Bd. 2; Bluntschli, «Allgemeines Staatsrecht» (3. Aufl., 2 Bde., München 1869); Zachariä, «Deutsches Staats- und Bundesrecht» (3. Aufl., 2 Bde., Göttingen 1865—67); Feuerbach, «Antihobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt» (Erfurt 1803); Murhard, «Widerstand, Empörung und Zwangsausübung der Staatsbürger» (Frankfurt 1832); Mohl, «Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften» (3 Bde., Tübingen 1859), I, 320 fg.

Wiener Congreß. Als am 31. März 1814 die Alliirten in Paris einzogen und das auf die Franz. Revolution begründete Napoleonische Reich zerstört war, hatte der Friedensvertrag zwar Frankreich auf seine alten Besitzungen beschränkt, das übrige Europa aber war noch ein Chaos. Die verschiedensten Ansprüche bedurften der Ausgleichung und Versöhnung und hierzu war der Wiener Congreß bestimmt, der ein neues internationales Recht, unter Berücksichtigung der in den vorangegangenen 25 Jahren eingetretenen politischen und moralischen Veränderungen ein neues Europa wiederherstellen sollte. Große Erwartungen knüpfte man an jene Versammlung in Wien, wo sich die Fürsten fast aller Länder im Verein mit ihren hervorragendsten Ministern und Diplomaten versammelten; man hoffte, daß der Congreß ein höchster Gerichtshof sein werde, welcher im Namen der allgemeinen Interessen und zur dauernden Beruhigung Europas voranschreiten und mit vollständiger Lossagung von allen Privatinteressen entscheiden würde. Allein schon bald nach seinem Zusammentreten zeigte es sich, daß nicht europäischer Gemeingeist ihn beseelte, sondern daß er seinen großen Beruf kleinen und besondern Interessen hintansetzte, und daß die zur Einrichtung Europas nach den Grundsätzen des Rechts und einer geläuterten Staatspolitik berufene Versammlung zu einer Körperschaft wurde, welche die Länder und Seelen nach Familienconvenienz und Zahlenverhältnissen vertheilte. Die Hauptthätigkeit des Congresses beschränkte sich darauf, gegen Frankreich ein Vertheidigungssystem zu schaffen; ferner jeden soviel als möglich in seine alten Besitzungen wieder einzusetzen, indem man die Legitimität als Princip der wiederherzustellenden Ordnung und die erledigten Gebiete als einen gemeinsamen Fonds für die anzuweisenden Entschädigungen betrachtete. Gerade in letzterer Beziehung aber war der Congreß durch die von den Großmächten bereits im voraus kraft des Rechts des Stärkern gemachten Aneignungen gebunden, sodaß daher seine Dispositionen nur noch geringere Gegenstände und Mächte von untergeordnetem Rang treffen konnte. Rußland hatte sich des Großherzogthums Warschau, England bereits Maltas, Helgolands, des Caps der guten Hoffnung bemächtigt und die Rückerstattung Hannovers war ihm zweifellos, Preußen hatte den Vertrag von Kalisch, Neapel die Convention, welche ihm einen Zuwachs von 400000 Seelen zusicherte, Dänemark seinen Vertrag von Kiel; erst hinter diesen kamen die Mediatisirten und alle, welche in den vorangegangenen Erschütterungen Verluste erlitten hatten. Alle diese verschiedenen Verträge sollten wie in einem Tiegel umgeschmolzen werden. Der Congreß konnte anfänglich keine Ausgleichung der widerstreitenden Interessen finden; jede Gebietserweiterung, welche der eine Staat beanspruchte, rief Vergrößerungsabsichten bei den andern hervor. Die Rückkehr Napoleon's von Elba nöthigte den Congreß zu einer raschen Beendigung seiner Arbeiten; es wäre indeß auch da noch nicht sobald zu einem Abschluß gekommen, wenn nicht schließlich über alle Theile das Gefühl der Ermattung und Erschöpfung sich verbreitet hätte. Dies brachte endlich am 9. Juni 1815 die Unterzeichnung der Wiener Congreßacte zu Stande, welche eine willkürliche Theilung und Vereinigung von Völkern constituirte, ein Verfahren, von dem von Haus aus alle Einsichtigen sagten, daß es nur ein Provisorium sei, nicht aber wie einst der Westfälische Friede eine definitive Ordnung gründen werde.

Was die einzelnen politischen Verhältnisse anlangt, welche durch den Congreß geschaffen wurden, so ist zunächst Frankreichs zu gedenken, welchem, kaum besiegt, gestattet wurde, mitten auf der Frieden stiftenden Versammlung derer wieder zu erscheinen, die es kurz zuvor bekämpft hatten. Die durch die fremden Waffen wiederhergestellte Dynastie war mit den Gesinnungen des alten Frankreichs vor der Revolution wieder ins Land gezogen. Die Vertreter Frankreichs auf dem Congreß hatten zum Theil das französische Nationalinteresse vor Augen, zum Theil aber

dienten sie den Legitimitätsinteressen, und daher trat es einerseits für die Wiederherstellung Sachsens im Verein mit Oesterreich auf, während es andererseits gegen die Suprematie Oesterreichs in Italien keine Opposition machte. Seit dem Westfälischen Frieden hatte Frankreich stets ein Protectorat über die deutschen Staaten zweiten und dritten Ranges ausgeübt, und auf dem Congreß trat es abermals als ihr Beschützer auf, weil es in ihnen die Elemente des Widerstandes gegen die Bildung eines großen deutschen Staats erblickte. England, welches mit seinem Gelde den jahrelangen Kampf gegen Napoleon durchgeführt hatte, erschien in der günstigsten Lage, nichts mehr vom Congreß zu begehren zu brauchen, da es sich das, was es wollte, schon selbst angeeignet hatte; seine Erwerbungen wurden der Berathung des Congresses nicht mehr unterworfen; anfangs war es der Einverleibung Sachsens durch Preußen günstig gestimmt, bald aber änderte es auf die im Parlament erhobenen Reclamationen seine Politik, weil es die Besorgniß hegte, daß ein mächtiger deutscher Staat seiner Handelspolitik und dem Absatz seiner Fabrikate hinderlich sein könnte; dagegen trat es weder dem Vordringen Rußlands bis an die Weichsel, noch der Ausdehnung der österreich. Einflüsse und Besitzungen in Italien entgegen. Preußen, welches das meiste im Befreiungkampfe geleistet hatte, hatte das größte Interesse, sich für die Zukunft zu sichern und seine Kräfte, welche auf einer lang ausgedehnten, den Angriffen Oesterreichs, Frankreichs und Rußlands ausgesetzten Linie, ohne sichere Grenzen und zusammenhängendes Gebiet zerstreut waren, zu concentriren. Es brauchte Ersatz für die Abtretung des Herzogthums Warschau, allein der Ersatz, den es in Sachsen allein finden konnte, ward ihm nur theilweise gewährt. Rußland behielt Finland und war dadurch nur noch im hohen Norden der unmittelbare Nachbar des ihm ehemals so feindlichen Schwedens. Durch die Erweiterungen, die es mittels des Königreichs Polen erhielt, rückte seine Macht dem Mittelpunkt Europas näher. Denn die Hoffnungen der Polen auf Wiedervereinigung erfüllte der Congreß nicht, im Gegentheil wurden sie nur noch mehr zertheilt, indem Preußen den ihm nächstgelegenen Theil des Großherzogthums Warschau, Oesterreich die durch den Wiener Frieden 1809 abgetretenen Grenzprovinzen Galiziens zurückerhielt, Krakau aber als Freie Stadt erklärt wurde. Dagegen verfügte der Congreß, daß die Polen eine Repräsentation und Nationalinstitute erhalten sollten, eingerichtet nach derjenigen Art des politischen Daseins, welche die einzelnen Regierungen, denen sie angehörten, für nützlich und gut finden würden, ihnen zu verleihen. Oesterreich hatte an der europäischen Umgestaltung, welche aus den langen Kämpfen entstanden war, ebenfalls theilgenommen; es hatte seine belgischen entfernten Besitzungen und die deutsche Kaiserkrone, die ihm mehr eine inhaltlose, mühevolle Last war, aufgegeben, und es hatte seine Entschädigung in Italien gesucht, wo es schon Venedig im Frieden von Campo Formio erhalten, jedoch im Wiener und Preßburger Frieden wieder verloren hatte. Es gewann jetzt aufs neue das gesammte nördliche Italien, Venedig und die Lombardei, sammt dem Veltlin und den Thälern von Bormio und Chiavenna und den Inseln des Adriatischen Meeres; es erhielt auch seine übrigen verlorenen Besitzungen, Tirol, Vorarlberg, Krain, Kärnten, Istrien und Dalmatien zurück. Deutschland, welches von jeher nur das Werkzeug in den Händen Oesterreichs und Frankreichs gewesen war, dessen Fürsten längst aufgehört hatten, sich als Glieder eines Reichs zu fühlen, und welches seit hundert Jahren durch die Eifersucht Oesterreichs gegen das neue preußische Reich zerrissen war, hatte seine alte Organisation eingebüßt. Die alten Reichsinstitutionen, die längst eine inhaltslose Formalität geworden waren, waren vernichtet. Nach der Entsagung Franz' I. auf die deutsche Kaiserkrone hatten seine Fürsten unter Napoleon's Protectorat sich geflüchtet. Ein großer Theil der kleinen Staaten, insbesondere die Kurfürstenthümer und die andern geistlichen Stände waren verschwunden, andere mediatisirt; ein Theil der hierdurch größer gewordenen Staaten hatte den Königstitel angenommen. Die Eifersucht Frankreichs und der übrigen Großmächte verhinderte auch jetzt, daß sich im Herzen Europas ein neues mächtiges Deutschland aufrichtete, und bewirkte in ihrem Interesse durch die Beibehaltung der Mittelstaaten, daß die bisherige Zerstückelung blieb, ja noch größer wurde, indem die Einzelstaaten, welche früher doch wenigstens rechtlich der Reichsgewalt unterworfen waren, jetzt souveräne, gleichberechtigte Staaten wurden, die nur durch einen lockern Staatenbund zusammengehalten wurden, innerhalb dessen gleichzeitig der Eintritt zweier Großmächte ihren gegenseitigen Antagonismus nicht aufheben, sondern vergrößern mußte. In seiner Bundesversammlung saßen fortan diese beiden Großmächte und die auswärtigen Staaten England (Hannover), Dänemark, Holland hatten ebenfalls Sitz und Stimme. Sachsen wurde getheilt und die Hälfte des Landes aus Gründen der Legitimität der frühern Dynastie zurückgegeben, während Preußen die Einverleibung des ganzen Landes gefordert hatte. Belgien wurde mit dem Königreich der Niederlande wider seinen Willen zusammengeschweißt. Italien, welches sich Napoleon bis nach Neapel hin annectirt hatte, kam durch den Congreß in einen chaotischen Zustand. Norditalien gelangte unter österreich. Botmäßigkeit; das Großherzogthum Toscana wurde unter einem österreich. Erzherzog restaurirt, ja erhielt sogar noch einen Zuwachs, das stato degli presidii, den neapolitanischen Theil der Insel Elba, das Fürstenthum Piombino, die Reichslehen in Toscana und das Heimfallsrecht auf Lucca; Parma verlor seine Fürsten aus dem Hause Bourbon und wurde der Gemahlin Napoleon's, Marie Luise, zum lebenslänglichen Besitz gegeben; Sardinien erhielt die Wiege seines Hauses,

Savoyen, und das ihm abgeneigte Genua; Neapel wurde dem König Murat überlassen, später aber den Bourbons zurückgegeben; der Papst erhielt seine weltlichen Besitzungen zurück. In keinem Lande war die neue Ordnung der Dinge so sehr als in Italien dem Wohl, wie den Wünschen und Bedürfnissen seiner Bewohner und dem Interesse Europas entgegen.

Dies waren die Schöpfungen des Wiener Congresses, der mit derselben Leichtfertigkeit die Völker entzweiriß und vertauschte, wie dies Napoleon gethan hatte, ohne jedoch dafür auf Gründe des allgemeinen Nutzens und auf öffentliche Interessen sich berufen zu können. Vergebens erhob schon damals das engl. Parlament seine Stimme dagegen, daß man die Menschen nur nach den Seelen zählte und als eine verfügbare Heerde betrachtete. Das Werk des Congresses, der Metternichs und Talleyrands, schuf wol eine äußerliche Ordnung der Dinge, allein die innere Ordnung, die ihm allein hätte Dauer und Festigkeit geben können, fehlte ihm, weil ihm die Zustimmung und Mitwirkung der Völker mangelte. Die Wiener Congreßacte war das Product des Absolutismus, der rasch die den Völkern im Befreiungskampfe gemachten Versprechungen auf Einführung constitutioneller Verfassungen vergaß und die Anhänger der letztern verfolgte. Was ist heute noch in Wahrheit von den Wiener Verträgen in Geltung? Im J. 1830 wurde die Vereinigung Hollands und Belgiens aufgehoben; Polen erhielt niemals die ihm zugesicherte nationale Verfassung, der Freistaat Krakau wurde von Oesterreich annectirt; Italien hat sich zu einem Einheitsstaat constituirt und die österreich. Herrschaft in Oberitalien und dessen Suprematie in den übrigen italien. Staaten abgeschüttelt; in Frankreich herrschten trotz der Achterklärung des Congresses die Napoleoniden; Dänemark hat seine deutschen Besitzungen verloren, Holland ist aus dem Deutschen Bunde getreten; Preußen hat bereits 1866 Norddeutschland theils vollständig absorbirt, theils mediatisirt. Der Krieg mit Frankreich 1870 hat den Anschluß Süddeutschlands bewirkt; das deutsche Kaiserreich ist wieder erstanden, unter Preußens Herrschern sind die alten Reichsgrenzen gegen Frankreich zurückgewonnen. Oesterreich ist aus dem Deutschen Bunde ausgeschieden und hat auf seine frühere Stellung zu Deutschland völlig verzichtet. Aus Deutschland und Italien zurückgedrängt, ist jetzt der Schwerpunkt seiner Macht mehr nach Osten verlegt worden. So hat Europa eine neue Gestalt angenommen. Allein noch immer ist es in Gärung und zu keiner innerlichen Befriedigung gelangt.

Vgl. Lamartine, «Geschichte der Restauration», deutsch von Herwegh (8 Bde., Stuttgart 1851—53); H. von Gagern, «Der zweite Pariser Frieden» (Leipzig 1844); Klüber, «Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses» (3 Abth., Frankfurt 1816—18); Varnhagen von Ense, «Denkwürdigkeiten und vermischte Schriften» (9 Bde., Leipzig 1843—49); Schlosser, «Geschichte des 18. Juhrhunderts» (4. Aufl., 8 Bde., Heidelberg 1853—60); Gervinus, «Geschichte des 19. Jahrhunderts» (8 Bde., Leipzig 1855—65).

Wissenschaft. Die Aufgabe und der Gegenstand der W. ist, vermittels des Denkens das wahre Wesen der subjectiven und objectiven, der innern und äußern Welt zu erfassen und zu erkennen. Diese denkende Betrachtung führt zum Wissen und wenn die letzten Gründe und die Gesetze der Welt, die verschiedenen Beziehungen des Geistes und der Materie, aufgefunden, zum Bewußtsein gebracht, formulirt, die Consequenzen aus den Resultaten der angestellten geistigen Untersuchungen gezogen werden, so wird das Wissen zur W. Die letztere ist ausschließlich das Product der innern, geistigen Thätigkeit; der Mensch kann auf dem Gebiet des geistigen Lebens nur das als wahr und gewiß anerkennen, was er selbständig vermittels des Denkens als wahr und gewiß befunden hat. Die Entwickelung und Fortbildung der Erkenntnisse und des Wissens bedingt indeß die gegenseitige Mittheilung der Forschungen und ihrer Ergebnisse; die Vervollkommnung und der Ausbau der W. würde nur geringe Fortschritte machen, wenn man den einzelnen Individuen zwar das Recht der freien Forschung und des freien Denkens zugestehen, ihnen jedoch die Freiheit der Gedankenäußerung und des Ideenaustauschs, die Verbreitung der Resultate der wissenschaftlichen Erkenntniß entziehen oder beschränken wollte. Es muß daher nicht blos die wissenschaftliche Forschung, sondern auch die Lehre und der Vortrag der W. frei sein (s. den Art. 20 der preußischen Verfassung: «Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei»).

Aus der Nothwendigkeit der gegenseitigen Mittheilung der wissenschaftlichen Forschungen und des Gedankenaustausches, der Verbreitung der wissenschaftlichen Lehre entstehen die verschiedenen Unterrichts- und wissenschaftlichen Anstalten. Durch dieselben tritt aber die W. auch in den äußern Organismus des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft ein und kommt in Berührung mit deren Tendenzen und Institutionen. Dem Staat, der nicht blos eine Rechts-, sondern auch eine Culturgemeinschaft ist, liegt auch im Interesse seiner eigenen Zwecke (s. die Art. Staatszweck, Schule) die Pflege der W. ob und er erfüllt diese Aufgabe durch Organisation des Unterrichtswesens, durch die Herstellung und Unterhaltung wissenschaftlicher Sammlungen, durch Unterstützung wissenschaftlicher Forschungen, Versuche, Experimente und Entdeckungen. Gerade hier, wo der Staat auf die wissenschaftliche Entwickelung einwirkt, ist es nun aber von Wichtigkeit, daß er die Schranken beobachtet, welche ihm das Wesen der geistigen Denkarbeit, die Lebensbedingung der W., die Freiheit der Forschung auferlegt. Der Staat darf weder eine bestimmte wissenschaftliche Richtung bevorzugen, noch der W. eine bestimmte Bahn vorschreiben, nur gewisse Resultate der W. als zulässig und erlaubt zu behandeln; gegen den mündlichen oder schriftlichen Vortrag wissenschaftlicher

Lehren vorbeugende Maßregeln anordnen. Vielfach indeß hat sich der Staat das Recht vindicirt, sogenannten Misbräuchen der Lehrfreiheit entgegenzutreten. Selbst Bluntschli spricht ihm die Befugniß zu, hemmend einzuschreiten, wenn die Lehre der W. die «Grundlagen der Staatsordnung des Rechts oder der Moral angreift, wenn ihre Verkündigung die jugendliche Generation irreleite». Dies ist von jeher die Sprache derer gewesen, welche die Freiheit der W. verleugneten und beeinträchtigten, weil ihnen ihre Lehre unbequem war. Je unbestimmter die Begriffe «Grundlagen der Staatsordnung, des Rechts und der Moral» sind, je näher die Gefahr der Verwechselung liegt, daß damit die Unantastbarkeit der jeweilig und zufällig thatsächlich bestehenden Zustände und Einrichtungen ausgesprochen, das Interesse der jeweiligen Machtinhaber nicht bedroht und in Frage gestellt werden dürfe, desto größer ist die Gefahr, daß mit solchen beengenden Principien, mit derartigen Bedenken die wissenschaftliche Freiheit und Entwickelung verkürzt und geschädigt wird. Wissenschaftliche Irrthümer werden von der fortschreitenden freien W. selbst berichtigt. Es muß daher auch das Princip der Freiheit der W. und ihrer Lehrer unbeschränkt vertheidigt werden. Eine Einwirkung und ein Einschreiten des Staats gegen angebliche Misbräuche kann erst in dem Fall als gerechtfertigt erscheinen, wenn der Vortrag und die Lehre sich nicht innerhalb der wissenschaftlichen Grenzen und Formen bewegen, wenn dieselben nicht an das geistige Denken, sondern an den Willen und die Handlungen der Menschen sich wenden, z. B. zur gewaltthätigen Beseitigung bestehender Einrichtungen und Gesetze, zum thatsächlichen Ungehorsam, zu gesetzwidrigen Handlungen und Unternehmungen auffordern und somit das rein theoretische Gebiet der Untersuchung und Erörterung überschreitet. Wo dies der Fall ist, da treten die Repressivmaßregeln und die Strafgesetze in genügender Weise ein, welchen auch die Misbräuche der Rede- und Preßfreiheit unterworfen sind.

Witthum nennt man alles dasjenige, was die Ehefrau nach ihres Mannes Tode von dessen hinterlassenem Vermögen lebenslänglich zu genießen hat. Die Frage, welche Rechte ihr in dieser Beziehung zustehen, wird in den verschiedenen Gesetzen sehr verschieden beantwortet. Die Rechtsgesetze gehen insbesondere nach zwei Richtungen auseinander. Einige begünstigen die Ehegatten, welche während ihres Lebens Miteigenthümer an dem ungetheilten Gesammtvermögen sind (allgemeine Gütergemeinschaft), sodaß beim Ableben des einen Ehegatten der Ueberlebende Eigenthümer und Nutznießer dieses Gesammtvermögens und zwar ohne Verpflichtung zur Cautionsbestellung und Rechnungsablegung wird, die Kinder daher nur ein eventuelles Recht auf einen ideellen Theil bei künftiger Theilung und auf Ausscheidung des väterlichen Antheils haben. Nur die Pflicht, die Kinder zu ernähren, zu erziehen und auszusteuern, liegt dem Ueberlebenden ob. Dagegen endigt die Wiederverehelichung (Verrückung des Witwenstandes) die Gütergemeinschaft und die Kinder müssen durch die Grundtheilung oder den Einkindschaftsvertrag (vermöge dessen die Kinder erster Ehe zu dem neuen Ehegatten in das Verhältniß leiblicher Kinder, auch mit wechselseitigem Erbrecht treten, der übrigens in vielen Theilen Deutschlands keinen Eingang gefunden hat) richtig gestellt oder abgefunden werden. Eine zweite Reihe von Rechten begünstigt mehr die Kinder als die Ehegatten und macht jene zu wirklichen Miteigenthümern an der Verlassenschaft; es muß daher bei dem Tode des einen Ehegatten ausgemittelt werden, wie viel den Kindern gehört, und der überlebende Ehegatte hat nur die Nutznießung, bis die Theilung stattfindet, oder die Kinder einen eigenen Haushalt gründen. Selbst Cautionsleistung kann nach Umständen hier und da von dem Ueberlebenden gefordert werden.

Die Witwen unterstehen in der Regel der Gerichtsbarkeit ihres Wohnsitzes. Nach den neuern Gewerbegesetzen können die Witwen die concessionirten Gewerbe nach dem Tode ihres Ehemannes ohne neue Concession fortsetzen. Die Ansprüche eines Staatsdieners auf Versorgung gehen auch auf dessen Witwe über, außer wenn der Beamte diesen Anspruch schon selbst verwirkt hatte, wenn die Witwe sich durch unsittlichen Lebenswandel der Unterstützung unwürdig machte, oder sie zur Zeit des Todes ihres Ehemannes durch ihr Verschulden bereits von demselben geschieden war. Die Ansprüche selbst bestehen entweder in einer einmaligen Abfertigung oder Abfindung, namentlich wenn der Mann noch nicht lange im Dienst war oder die Ehe erst kurze Zeit bestand und kinderlos blieb, oder in einer nach dem Rang und Gehalt des Verstorbenen sich richtenden Pension, sowie in Erziehungsbeiträgen für die Kinder, endlich auch häufig in einem sogenannten Gnadenmonat oder Conductsquartal. Die Pensionen erlöschen mit der Wiederverehelichung, die Erziehungsbeiträge der Kinder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters oder bei deren Eintritt in eine öffentliche Erziehungsanstalt, ins Militär.

Vgl. Marlitz, «Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels» (Leipzig 1867); Savigny, «System des heutigen Römischen Rechts» (8 Bde., Berlin 1840—49); Bluntschli, «Deutsches Privatrecht» (3. Aufl., München 1864).

Wohlfahrtspolizei, s. Polizei.

Wohlstand. Es lassen sich im allgemeinen drei Kategorien wirthschaftlicher Zustände unterscheiden: Reichthum, W. und Armuth. Unter Reichthum, mit dessen Begriff man in der Regel den des Ueberflusses verbindet, ist die Fähigkeit zu verstehen, ohne eigene Thätigkeit und Arbeit, blos vermöge des Besitzes aller äußern Mittel, insbesondere des Kapitals, zu leben. Mit dem

Worte W. dagegen bezeichnen wir jene wirthschaftliche Lage, in welcher die gesammten geistigen und materiellen Bedürfnisse ausreichend und dauerhaft befriedigt werden, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß nicht blos der Kapitalbesitz dies ermöglicht, sondern daß dies unter Mitwirkung und Hinzutritt von Arbeit bewirkt wird. Die enge Verbindung von Arbeit und Besitz bildet die Grundlage und Bedingung des W.s. Im Zustande der Armuth dagegen findet keine vollständige und dauerhafte Befriedigung der Bedürfnisse statt; nur ein Theil der materiellen Güter kann hier durch Arbeit gewonnen werden und nur mit Mühe vermag der Arme durch die Arbeit zu Besitz zu gelangen. Das Endziel aller wirthschaftlichen Thätigkeit ist die Hervorbringung eines Zustandes, in welchem die vollkommene Befriedigung der Bedürfnisse in der durch nationale und locale Gewohnheiten und Bildungsverhältnisse bedingten Weise stattfindet.

Es entsteht zunächst die Frage, ob das Verlangen nach allgemeinem W. an sich berechtigt ist und bei der Antwort hierauf, sind sowol Volkswirthschaft wie Politik, Moral und Religion zu hören. Eine große Anzahl von religiösen Autoritäten und Theologen erklärten überhaupt alle auf materiellen Erwerb und Gewinn gerichteten Bestrebungen für unsittlich und der Religion zuwiderlaufend. In den ersten Jahrhunderten des Christenthums wurde insbesondere von den Kirchenvätern (Tertullian, dem heiligen Ambrosius, von Augustin, Paul von Nola) der irdische Güterbesitz gebrandmarkt. Diese Anschauungsweise erklärt sich aus der damals herrschenden innern und äußern Zerrüttung, der maßlosen Selbstsucht und dem ungezügelten Jagen nach äußerm Reichthum in jener Periode. Diesem Geist des Zeitalters gegenüber mußte hervorgehoben werden, wie die schlechte und sittenlose Anwendung des irdischen Vermögens vor dem Richterstuhl der Moral und Religion zu verwerfen sei und wie umgekehrt den besitzenden Klassen die Pflicht obliegt, durch Werke der Liebe und des Wohlthuns das herrschende Elend der niedern Klassen zu lindern. An sich tritt die christliche Kirche dem materiellen W. nicht entgegen. Daher verurtheilte sie nicht blos sehr streng die Selbstverstümmelung und den Selbstmord, sondern unter ihrem Einfluß wurden der Ackerbau verbessert, Künste eingeführt. Auch die Moral billigt das Verlangen nach W. Die falsche und scheinheilige Moral hat allerdings oft geklagt, daß die Gegenwart den Cultus der materiellen Interessen pflege, einen unsittlichen Geist der Selbstsucht nähre. Andere Moralphilosophen haben die Cultur überhaupt für einen Rückschritt und als eine unheilvolle Beschränkung der von ihnen hochgepriesenen großen und natürlichen Freiheit der Nomadenvölker betrachtet, deren Glück sie beneideten (Rousseau, Montesquieu). Allein Völker ohne Kapital, deren Leben nur zwischen stürmischer Arbeit und träger Ruhe abwechselt, wie z. B. die indianischen Jägerstämme, sind barbarisch und alle barbarischen Völker bieten auch den Anblick großen materiellen Elends. Sittliche Verwilderung, Mangel an Gemeinsinn und geistigem Verkehr gehen stets Hand in Hand mit der Roheit der Bedürfnisse und dem Mangel an Befriedigungsmitteln. Auch die Moral lehrt, daß der Mensch nächst den Pflichten gegen die Gesammtheit auch Pflichten gegen sich selbst hat, und hierher gehört insbesondere die Pflicht der Selbsterhaltung, welche zugleich die Pflicht zum Erwerb und zum Eigenthum in sich schließt, da erst durch den materiellen Besitz die Persönlichkeit wirklich selbständig wird. So wenig wie daher den Grundsätzen der Sittenlehre das Verlangen nach W. widerspricht, so wenig gefährdet es die geistigen Interessen. Auch die Geistesentwickelung des einzelnen beginnt damit, daß er seine physische Kraft und seinen Willen dem Verstande unterordnet und sie zu bloßen Mitteln für andere Zwecke herabsetzt. Das Bedürfniß weckt den Verstand, welcher die Mittel zu seiner Befriedigung herbeizuschaffen sucht. Der Verstand versteckt sich gleichsam nur hinter der Sinnlichkeit, um an ihr sich heranzubilden und zu erstarken. Die oft besprochene Herrschaft der materiellen Interessen ist selbst nur eine geistige Thatsache; sie ist nicht die Herrschaft der Thierheit und rohen Sinnlichkeit, sondern der Sieg der Vernunft und Intelligenz über die bloßen Körperkräfte.

Der Staat und die Gesellschaft haben ein hohes Interesse an dem W. Lange genug wurde der Staat freilich nur als ein Institut angesehen, welches finanziell-militärische Zwecke verfolgte. Das Volk galt nur für ein Chaos, welches, mit Militär und Polizei beherrscht, bestimmt war, für die Zwecke der fürstlichen Höfe sowie für die Steigerung der Mitärkraft ausgebeutet zu werden. Die theoretische Einsicht vom Wesen des Staats ist heute eine andere geworden. Je mehr die äußere Wohlfahrt eines Volks fortschreitet, desto mehr verschwindet die willkürliche Gewalt. W., Aufklärung und Sittlichkeit eines Volks sind es, welche dem Despotismus einen unüberwindlichen Damm entgegensetzen. Die ökonomische Selbständigkeit der Individuen ist die Grundlage aller wirklichen politischen Freiheit. Das System des bewaffneten Friedens, welches seit 30 Jahren auf Europa lastet, ist dem Fortschritt in der Zunahme des W.s in hohem Grade hinderlich. Die Entfaltung der großen Militärmacht, welche indeß heute jeder Staat als ein nothwendiges Attribut betrachtet, wäre gar nicht ausführbar ohne den Besitz großen Kapitalreichthums und großer Arbeitskraft. Selbst die Militärstaaten sind gezwungen, die Vermehrung des Nationalreichthums in jeder Weise zu befördern; denn wenn sie ihre Handlungen auch nicht nach den Interessen und Wünschen der Völker bestimmen, so müssen sie doch ihre Kraft vergrößern, um ihnen die Ertragung der großen Lasten zu ermöglichen. Der W. ist die doppelte Frucht von Sparsamkeit in Bezug auf das vorhandene Vermögen und von Anstrengung und Arbeit. Wenn auch nicht

alle Menschen diesen Zustand erreichen, da es zu allen Zeiten unverschuldetes Misgeschick, ebenso wie verschwenderische Kapitalsvergeudung und infolge davon materielle Entbehrung geben wird, so kann man doch nicht sagen, daß das Verlangen nach W. blos für einzelne, nicht aber ausnahmslos für alle Klassen berechtigt wäre. Die Geschichte zeigt auch im ganzen und großen einen beständigen Fortschritt in der sittlichen und materiellen Lage der Gesellschaft. Immer mehr Menschen nehmen vermöge der außerordentlichen Entwickelung der Industrie an dem Lebensbankett theil. Selbst die untern Schichten der bürgerlichen Gesellschaft erfreuen sich heute des Besitzes und Genusses einer Menge von Gütern, welche in frühern Zeiten nicht einmal die Reichsten und Vornehmsten kannten oder sich zu verschaffen vermochten. Viele frühere Luxusartikel sind Consumtionsartikel geworden.

Zur Beurtheilung der Frage, ob in einem Volk der W. zu- oder abnimmt, dienen verschiedene Symptome. Hierher gehört zuerst der Grad der herrschenden Sterblichkeit. Geringe Sterblichkeit deutet im allgemeinen auf einen günstigen Stand der untern Volksklassen hin. Sichere Schlüsse lassen sich indeß nur durch gleichzeitige Berücksichtigung anderer Momente gewinnen, wie z. B. der Einflüsse und Rückwirkungen der klimatischen Verhältnisse, der Art und Weise der Beschäftigung in der Landwirthschaft oder in Fabriken, der Beschaffenheit der Wohnungen, der jährlichen Anzahl der Geburten, der in verschiedenen Gegenden herrschenden Krankheiten. In Europa hat sich in den letzten vier Jahrzehnten die Sterblichkeit (die zwischen $^1/_{30}$ bis $^1/_{40}$ des Volksstammes schwankt) bedeutend vermindert. Nur Rußland (infolge des Branntweingenusses) und Norwegen machen eine Ausnahme. Noch nicht genügend erklärt ist die große Sterblichkeit in den hoch cultivirten Ländern Sachsen, Würtemberg, Altenburg. Als Kennzeichen des Volkswohlstandes haben andere die öffentlichen Bauten, welche freilich oft nur durch den Ehrgeiz und die Prunksucht der Herrscher und Priester, sowie zur Beschäftigung der unruhigen Menge entstanden sind, noch andere die kostspieligen Unternehmungen, den großen Aufwand der Regierungen für die öffentlichen Zwecke, die Kapitalsausleihungen der Inländer an das Ausland (Holland, der Geldmarkt für die europäischen Staatsanleihen) in Vorschlag gebracht. Noch andere machten auf das Sinken des Kapitalgewinns in wohlhabenden Ländern, auf den Geldpreis des Tagelohns aufmerksam. Als wichtigste Merkmale für die Entwickelung des Volkswohlstandes sind zu betrachten: 1) die Zunahme des Verbrauchs der Lebensmittel, die zum Comfort der Bevölkerung dienen, im Vergleich mit dem Wachsthum der Bevölkerung. Hierher gehört vor allem der Fleischconsum (die Engländer verbrauchen elfmal mehr Fleisch als die Griechen, fünfmal mehr als die Oesterreicher, viermal mehr als die Preußen), der Zuckerverbrauch; freilich wirken auch religiöse Sitten auf den Consum gewisser Lebensmittel. 2) Der vorhandene Grad von Bildung und die größere oder geringere Zahl der Personen, die sich nützlichen und persönlichen Diensten widmen, z. B. die Zahl der Aerzte, Lehrer, Künstler, Buchhandlungen. 3) Der auswärtige Handel, der freilich nur einen kleinen Theil der erzeugten und gebrauchten Gesammtmasse von Gütern umfaßt. So wird z. B. der jährliche Verbrauch fremder Producte in England und Frankreich auf etwa 6 Proc., in Nordamerika auf $9^1/_2$ Proc. des Gesammtconsums und die Ausfuhr in Nordamerika auf $10^1/_2$ Proc., in Frankreich auf $6^1/_4$ Proc. und in England auf 10 Proc. der jährlichen Güterproduction geschätzt. Die Hauptursachen, welche im Innern der Gesellschaft die Erzielung eines größern Wachsthums des allgemeinen W.s hindern, liegen theils in der ungleichen Vertheilung des Nationalreichthums, theils in dem noch immer zu geringen Umfang der Production.

Wohlthätigkeit. Die W. war im Alterthum und bei dessen Philosophen unbeachtet geblieben. Erst die christliche Religion forderte die Uebung der W. als Folge der Lehre, daß alle Menschen sich als Brüder und als Kinder des Schöpfers betrachten und in Liebe umfassen sollten. Durch die christlichen Anschauungen, wie sie sich in den Kirchenvätern, Ambrosius, Lactantius, Origines, Augustin, Chrysostomos u. s. w., darstellen, zieht sich daher auch die Lehre, daß alles irdische Vermögen nur dann wahrhaft gerechtfertigt sei, wenn es zur Milderung des Elends verwendet werde. Allein bei dem rein geistigen und innerlichen Charakter des Christenthums mußte der Grundsatz, daß die Reichen wohlthätig sein und gute Werke verrichten sollten, nur eine Mahnung an das Gewissen der einzelnen bleiben, deren Erfüllung von ihrer freien Bethätigung abhing. Die W. ist in der That auch etwas Freiwilliges und jeder Zwang entstellt oder tödtet sie und ihr Charakter wird vollständig verkannt, wenn man aus ihr eine gesetzliche Institution machen, sie zum Staatsprincip erheben will, um durch sie die Gleichheit herzustellen und ein Gleichgewicht unter den egoistischen Sonderinteressen der Menschen zu begründen. In dieser Auffassung würde die W. die Umkehrung des ökonomischen Grundsatzes sein, daß jeder Mensch das produciren muß, was er consumirt; ihre nothwendige Folge würde die unproductive Consumtion sein. Proudhon bemerkt daher mit Recht, daß die Arbeitsorganisation und der Communismus nicht die Brüderlichkeit, sondern die Plünderung, die Ausbeutung der Starken durch die Schwachen sind.

Indem der Staat es ablehnen muß, die W. zu organisiren, ist er keineswegs herzlos und weist keineswegs die Bestrebungen zurück, welche darauf gerichtet sind, die Grundsätze der Liebe, der Billigkeit und des Mitleids zu verbreiten. Er setzt im Gegentheil diese sittlichen Gefühle voraus und er selbst strebt dahin, unter den Menschen in der Staatsgesellschaft eine Solidarität herzustellen,

welche die Vereinzelung der Menschen und die ausschließliche Befolgung der persönlichen Interessen aufheben soll. Allein er kann sich seiner Natur nach nur mit jener Solidarität beschäftigen, welche durch einen Vertrag begründet oder durch ein Gesetz und durch äußern Zwang hergestellt und aufrecht erhalten werden kann. Die W. ist eine der wichtigsten Formen menschlicher Solidarität, deren eigenthümlicher Charakter gerade darin besteht, daß sie sich nicht in Gesetze formen läßt. Das Gesetz kann den Menschen zwingen gerecht zu sein, allein es kann ihm nicht vorschreiben, wohlthätig zu sein. Stellt das Gesetz die Summe fest, welche zur Abhülfe menschlicher Leiden gegeben werden soll, so sind wir nicht mehr wohlthätig, sondern steuerzahlend. Ein Gesetz, welches die Mildthätigkeit und die Aufopferung vorschreibt, demoralisirt die Gesellschaft, indem es zugleich die sittlichen Bande zerreißt, welche zwischen dem Wohlthäter und dem Empfänger der Wohlthat bestehen. In der freien Selbstbestimmung des Wohlthätigen liegt vorzugsweise der Werth seiner Hingebung.

Die Wohlthätigkeitsanstalten, die von Privaten errichtet oder erhalten werden, vermögen bei rationeller Organisation großen Nutzen zu stiften; umgekehrt aber erzeugt ihre schlechte Organisation große Nachtheile, indem sie dann sehr leicht das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit, das Vertrauen in die eigene Kraft ersticken und die Trägheit und Faulheit befördern (s. den Art. **Armuth**).

Vgl. De Gerando, «De la bienfaisance publique», deutsch von Buß (4 Bde., Stuttgart 1843); M. Wirth, «Grundzüge der Nationalökonomie» (2 Bde., Köln 1859); Mohl, «Polizeiwissenschaft» (2. Aufl., 3 Bde., Tübingen 1844—46), Bd. 2.

Wucher, Wuchergesetze. Der Ursprung der Wuchergesetze ist nicht sowol in dem mosaischen und kanonischen Verbote des Zinsnehmens als darin zu suchen, daß auf niedern Culturstufen das bewegliche Vermögen und Kapital, insbesondere aber das Geld mangelt, daß auch der Handel und Tauschverkehr sehr gering sind und das Creditwesen noch nicht entwickelt ist. Der Handel ist auf diesen Culturstufen in der Regel stets das Geschäft einer unterdrückten, vom Besitz und Erwerb unbeweglichen Vermögens wie von unmittelbar productiver gewerblicher Thätigkeit ausgeschlossenen Klasse, welche meist einer fremden Nationalität angehört (die Juden im Mittelalter, Griechen und Armenier in der Türkei und Griechenland). Je geringer auf diesen Stufen der Verkehr und die Arbeitstheilung ist, je entfernter sich Producenten und Consumenten stehen, desto größer ist die Nothwendigkeit und das Bedürfniß, die Dienste des Zwischenhändlers in Anspruch zu nehmen, desto mehr aber wächst auch die Quote, welche der Händler von den Waaren und Producten, die durch seine Hände gehen, für sich behält, und desto geringer ist der Antheil, welcher an die Producenten und Consumenten zur Vertheilung kommt. Die Producenten und Consumenten bleiben deshalb arm, während der Zwischenhändler reich wird. Insbesondere aber ist dies bezüglich der Klassen der Fall, welche zu jener Zeit im ausschließlichen Besitz des unerlaßlichen Werkzeugs der Gesellschaft, des Geldvorraths, und daher auch im Stande sind, theils willkürlich eine Abgabe für die Nutzung des Geldes, für die Darleihung desselben zu fordern, theils aber auch wegen der herrschenden Rechtlosigkeit, und der schlechten Schuld- und Creditgesetze halber gezwungen sind, den Preis ihrer Darlehne hochzustellen. Aus diesen Umständen erklärt es sich auch, warum stets die große Masse des Volks eine Antipathie und einen Haß gegen diejenigen Klassen der Gesellschaft hatte, welche die Werkzeuge des Verkehrs monopolistisch ausbeuteten, durch ihren Besitz sich zu Herren des Verkehrs erhoben und ein Interesse daran hatten, die Hindernisse, welche dem unmittelbaren Verkehr und Tausch der Producenten und Consumenten entgegenstehen, aufrecht zu erhalten, und die rasche lebhafte Circulation der Arbeitsproducte, die sociale Bewegung und Associationskraft zu hemmen. Die Folgen dieses Hasses zeigen sich in den geld- und kapitalarmen Ländern überall früher, wie sogar noch heute in den Judenverfolgungen, denen mehr wirthschaftliche als religiöse Ursachen zu Grunde liegen. Anderntheils machte überall die Staatsgewalt und selbst die Kirche Gegenbestrebungen, deren Zweck es war, durch polizeiliche Maßregeln, sowol den Geldhandel als den Handel mit den unentbehrlichsten Lebensmitteln (Getreideaufkäuferei) zu beschränken und zu reguliren. Die Wuchergesetze verboten und bestraften insbesondere die Verträge, welche die Rückerstattungsverbindlichkeit einer das Darlehn übersteigenden Summe, die Verschreibung einer höhern Summe, oder die Verabredung von Provisionen aussprachen; ferner verboten sie, daß der Cessionar einer Forderung einen höhern Betrag einklage, als er für die Forderung selbst gegeben hatte (Lex Anastasiana), und endlich setzten sie ein gewisses Zinsmaximum fest und untersagten dem Darleiher, sowol sich die Zinsen zum voraus abzuziehen, als von den Zinsrückständen neue Zinsen laufen zu lassen (Zinseszinsen, Anatocismus). Ebenso kamen auch als Gegenmittel gegen die Ausbeutung der Geldhändler die Leihhäuser auf.

Mit der Zunahme des Kapitalsreichthums und insbesondere auch mit der Vermehrung des Geldvorraths, sowie der Geld- und Creditumlaufsmittel, nicht minder aber auch mit der wachsenden Associationskraft der Völker nimmt der Verkehr zu und die Macht der Händler ab; der Handel wird aus einem Herrn des Verkehrs dessen Werkzeug; der vermehrte Geldvorrath erzeugt eine raschere Bewegung der Gesellschaft und der Preis für die Nutzung des Geldes muß infolge seines raschern Umlaufs sinken, wie überhaupt seine Nützlichkeit steigt und sein Werth fällt; der Zinsfuß zeigt daher überall unter diesen Verhältnissen und bei gleichzeitiger Erhöhung der Rechtssicherheit eine natürliche Tendenz zum Sinken. Die kapitalreichern Länder und höhern Culturstufen stellen sich

überall nicht mehr auf den Boden der Wuchergesetzgebung, sondern überlassen es der freien Concurrenz, den Preis für die Kapitalsnutzung zu bestimmen. Nach Angebot und Nachfrage regeln sich von selbst, ohne Zuthun des Gesetzgebers, der Geldpreis wie die Preise der Waaren und Producte. Hierzu nöthigt überdies auch der Umstand, daß die Wuchergesetze ihren Zweck gänzlich verfehlen. Jedes gewaltsame Eingreifen in die natürliche Verkehrsentwickelung stört und hemmt die letztere und bewirkt gerade das Gegentheil von dem, was beabsichtigt wurde. So hatten die Wuchergesetze die Folge, daß die anständigen wohlhabenden Individuen sich mit der Ansammlung und Ersparung von Kapitalien, da ihnen deren gewinnbringende Anlegung erschwert war, ebenso wie mit der Ausleihung von Kapitalien gar nicht befaßten und der Geldhandel gerade den herzlosesten Schacherern und Wucherern überlassen blieb. Sie bewirkten daher eine Verminderung des Angebots von Leihkapitalien; überdies hatten die strengen Verbote und Strafen ferner zur Folge, daß sich die Darleiher das Risico ihres Geschäfts um so höher bezahlen ließen, und daß den Darlehnsnehmern daher um so größere Opfer auferlegt wurden. Endlich aber war die Ausführung der Verbote und Zinstaxen sehr schwierig; sowol im Civil- als Criminalproceß war der Thatbestand des W.s oft sehr schwer festzustellen, weil sich unzählige Formen zu seiner Umgehung fanden. Die Wuchergesetze selbst erzeugten erst eine Reihe von Betrügereien und Gesetzesverletzungen, wie sie zugleich die Entwickelung des Creditverkehrs hemmten und den Creditsuchenden die Quelle zu einer ihren Garantien entsprechenden Befriedigung der Kapitalbedürfnisse verstopften. Sie wurden auch um so ungerechter, je mehr der Staat selbst durch seine, zu theuern Zinsen und lästigen Bedingungen abgeschlossenen Anleihen dem Privatverkehr die Mittel zur Erlangung wohlfeilen Kapitals vertheuerte. Der Handel, insbesondere der Grosaventurhandel und die Banken emancipirten sich theils zuerst thatsächlich, theils später auch gesetzlich von den Zinsverboten, und eine Reihe von Ländern hat jetzt den Grundsatz der vollständigen Freiheit des Geldverkehrs anerkannt und alle Wuchergesetze und Zinsverbote aufgehoben. Nur der betrügerischen Ausbeutung Minderjähriger wird theils civilrechtlich, theils criminalrechtlich entgegengetreten. Am meisten Besorgnisse sind noch von manchen Seiten bezüglich des Realcredits erhoben worden; indeß gerade der letztere wird bei der erhöhten Sicherheit, die dem Gläubiger geboten ist, und bei einer guten Hypothekengesetzgebung, verbunden mit guten Creditinstituten, am meisten in der Lage sein, an den mit der Freigebung des Geldverkehrs verbundenen Vortheilen theilzunehmen.

Vgl. K. Braun und M. Wirth, «Die Zinswuchergesetze» (Mainz 1856); Jacques, «Die Wuchergesetze» (Wien 1866); Neumann, «Geschichte des Wuchers» (Halle 1865); Reichensperger, «Gegen die Aufhebung der Zinswuchergesetze» (Berlin 1860); Rizy, «Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze» (Wien 1859).

Würtemberg (Königreich) wird im Osten von Baiern, im Süden vom Bodensee, Hohenzollern und Baden, im Norden von Baden und Baiern begrenzt. Die ehemalige Bergfestung Hohentwiel, westlich vom Bodensee, liegt vom Hauptland abgetrennt, ebenso wie vier weitere kleinere Parcellen im Badischen, wogegen drei badische und zwei hohenzollernsche Enclaven in W. liegen. Der Flächeninhalt des Landes beträgt $354,_{28}$ Q.-M. Der Boden ist meist gebirgig; völlige Ebenen sind selten und nie von großer Ausdehnung; die Hauptgebirge sind der Schwarzwald im Südwesten, die Rauhe oder Schwäbische Alp, zwischen der Donau und dem Neckar, an sie schließt sich der Schwarzwald und der schwäbische Landrücken an; im Süden sind die Vorberge der allgäuer Alpen; $65^1/_3$ Proc. des Bodens sind cultivirt, $30^1/_4$ Proc. bewaldet. Hauptflüsse sind 1) der im Schwarzwald entspringende Neckar, mit den Nebenflüssen Fils, Rems, Jaxt, Enz, Nagold; 2) die erst bei Ulm schiffbar werdende Donau mit dem Nebenfluß Iller, der die Grenze mit Baiern bildet; im Norden fließt die Tauber in den Main. Von den Seen sind die wichtigsten: der Bodensee und der Federsee, nördlich vom Bodensee bei Buchau. Mit Ausnahme der höhern Gegenden des Schwarzwalds und der Rauhen Alp ist das Klima überall gemäßigt, mild und gesund. Der Bergbau wird nur auf Eisenerze (40 Gruben mit 734 Arbeitern, 800000 Ctr.) und auf Salz (890000 Ctr.) betrieben. Der Boden liefert überflüssig viel Getreide, Hafer, Gerste, Mais, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Tabak, Obst, Wein, Gartensämereien. Der Weinbau lieferte von 1827—63 durchschnittlich 140000 würtemberg. Eimer im Werth von $3^3/_4$ Mill. Fl. rh. Im Ackerbau sind circa 217000 selbständige Landwirthe und 61000 Dienstpersonal beschäftigt. Ein sehr bedeutender Erwerbszweig ist die Viehzucht. Von den 449000 Grundeigenthümern besitzen 283000 weniger als 5, 73000 über 5 und unter 10, 61000 über 10 und unter 30 Morgen; bäuerliche und Feudallasten wurden schon 1817 und sodann 1848 abgelöst. In Stuttgart besteht eine Centralstelle für Landwirthschaft nebst zahlreichen Bezirksvereinen. Für den Grundcredit sorgen der Würtemberg. Creditverein (1825), die Würtemberg. Hypothekenbank (1868 mit 5 Mill. Fl. Actienkapital), die Zielerkassen und Bauernbanken, der Kapitalistenverein in Stuttgart; für Gebäudeversicherung besteht eine Staatsversicherungsanstalt. Für Bildung von Landwirthen wirken die landwirthschaftliche Akademie zu Hohenheim, mehrere Ackerbau- und Waldbauschulen.

Obwol W. nicht zu den Fabrikländern gehört, besitzt es doch eine blühende gewerbliche Industrie, welche durch das Vorhandensein zahlreicher Wasserkräfte sehr gefördert wird. Seit 1862 besteht die Gewerbefreiheit; der Schutz von Waarenbezeichnungen ist durch das Gesetz vom 12. Febr.

1862 geregelt; zur Pflege von Handel und Industrie ist seit 1848 die Centralstelle für Handel und Gewerbe organisirt, welcher auch Beiräthe aus den Handels- und Gewerbekammern (Heilbronn, Stuttgart, Reutlingen, Ulm) beigegeben sind. In Stuttgart besteht eine Industrie- und Fondsbörse. Außerdem existiren an größern Bankinstituten die würtemberg. Hofbank, die Vereinsbank (1868); eine größere Zettelbank ist projectirt; ferner sind zahlreiche Localbanken (der Ulmer Creditverein), Vorschuß- und Ersparnißbanken vorhanden. In der Industrie und im Handel sind circa 269000 Menschen, davon 91000 in den Fabriken, 145000 in den Handwerken, 33000 im Handel- und Transportgewerbe beschäftigt. Die Flachsspinnerei und Leinweberei nimmt noch immer eine wichtige Stelle ein; bedeutend ist die Eisen- und Metallwaarenindustrie (Maschinenfabriken) und die Baumwollindustrie (17 mechanische Baumwollspinnereien, 9 Zwirnereien, 20 Baumwollwebereien); ein alter Gewerbszweig ist die Wollindustrie. Die Garnspinnereien 1860 zählten 43500 Feinspindeln, 3 Kammgarnspinnereien 12800 Spindeln, für Wollweberei waren 1698 Hand- und 63 Kraftstühle in Betrieb. Eine wichtige Rolle spielt ferner die Holzindustrie und die Industrie für Consumtibilien (Taback, Runkelrübenzucker, moussirende Weine, Branntweinbrennerei, Bier, Essig). Der Binnenhandel ist sehr lebhaft. Vorzüglich blühen der Buch- und Holzhandel. Gute Straßen und Eisenbahnen, die Schiffahrt auf dem Bodensee, der Donau und dem Neckar fördern den Handel, der Werth der Gesammtausfuhr übersteigt die Einfuhr. Am 1. Oct. 1870 besaß W. 144,4 Meilen Eisenbahnen, fast gänzlich vom Staat gebaut. (Bereits 1867, wo erst 83 Meilen Staatsbahnen existirten, betrug deren Anlagekapital 84,960500 Fl., die Roheinnahme 10,752000 Fl., die Ausgabe 6,650000 Fl., sodaß eine Nettoeinnahme von 3,865000 Fl. verblieb.) Im J. 1869 besaß W. 435 Postanstalten, und belief sich die Zahl der beförderten Privatbriefe auf 15,227948, der amtlichen Correspondenz 3,009788, der Zeitungen 16,086579. Die Länge der Telegraphenlinien betrug 277, der Telegraphendrähte 551,8, der Bureaux 198, der dienstlichen Depeschen 140664, der Staats-, Privat- und internationalen Depeschen 440924.

Für die Volksbildung ist durch gute Volksschulen gesorgt, deren Organisation nach den Gesetzen von 1836 und 1858 erfolgte. Jede Gemeinde von mehr als 30 Familien muß eine Volksschule errichten. Die Zahl der Schüler in denselben beträgt an 300000, der Lehrer 1500; außerdem bestehen 73 lateinische Schulen, 7 Gymnasien, 3 Lyceen, 6 niedere evangelische und katholische Seminare, das höhere evangelische Seminar und das katholische Wilhelmsstift, sowie die Landesuniversität zu Tübingen, mit einer staatswirthschaftlichen Facultät; hierzu kommen noch die land- und forstwirthschaftliche Akademie zu Hohenheim und die Polytechnische Schule in Stuttgart. Staatswaisenhäuser bestehen in Stuttgart und Weingarten, außerdem gibt es zwei Staatsirrenhäuser und ein vom Staat unterstütztes Privatinstitut der Art, sowie mehrere Asyle für Taubstumme und Blinde.

Die Bevölkerung betrug im December 1867: 1,778396 E., darunter 860697 männlichen und 917699 weiblichen Geschlechts; davon bekennen sich 1,220124 oder 68 Proc. zur evangelischen, 543593 zur katholischen Confession (30,6 Proc.); 3017 gehören andern christlichen Sekten an und 11662 sind Juden. Die Angelegenheiten der evangelischen Kirche verwalten seit 1823 selbständig, unter Leitung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, das Consistorium und die aus den 6 Generalsuperintendenten oder Prälaten, sowie aus den Mitgliedern des Consistoriums zusammengesetzte Synode; Diöcesansynoden bestanden bereits seit 1854; seit 1867 existirt auch eine aller 4 Jahre zusammentretende, aus 50 geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Diöcesansynoden, 6 vom König ernannten Abgeordneten und 1 Mitglied der evangelisch-theologischen Facultät zu Tübingen zusammengesetzte Landessynode, ohne deren Zustimmung kein Gesetz in Kirchenangelegenheiten erlassen, abgeändert oder aufgehrben werden darf. Die Rechte der Staatsgewalt über die katholische Kirche übt der katholische Kirchenrath. W. gehört zur Oberrheinischen Kirchenprovinz, Erzdiöcese Freiburg. Das Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche regelt das Gesetz vom 30. Jan. 1862.

Das Staatsgrundgesetz ist die Verfassung vom 25. Sept. 1819, deren Revision durch eine von der Regierung im März 1870 eingebrachte Gesetzvorlage erfolgen sollte. Doch ist es wegen der Auflösung des Landtags bisher zur Beschlußfassung hierüber nicht gekommen. Die Thronfolge vererbt sich im Mannesstamm des königl. Hauses nach der Linealerbfolge und dem Erstgeburtrecht; nach Erlöschen desselben in der weiblichen Linie mit Vorzug des Mannsstammes. Die staatsbürgerlichen Rechte sind seit 1861 vom Religionsbekenntniß unabhängig. Die aller drei Jahre einzuberufenden Landstände haben das Recht, bei der Gesetzgebung mitzuwirken, die Steuern (auf die dreijährige Finanzperiode) und Anlehen, die Rekruten zu bewilligen, sowie das Recht der Ministeranklage bei Verfassungsverletzungen. Während der Zeit, wo die Stände nicht versammelt sind, werden sie durch einen Ausschuß vertreten, der aus 12 Mitgliedern beider Kammern zusammengesetzt ist. Die Erste Kammer besteht außer den Prinzen des königlichen Hauses aus den standesherrlichen Vertretern, den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, aus erblich und lebenslänglich vom König ernannten Mitgliedern. Die Zweite Kammer besteht aus 13 Abgeordneten des ritterlichen Adels, Mitgliedern der protestantischen und katholischen Geistlichkeit, dem Kanzler der Universität, 7 Abgeordneten der größern Städte, und je 1 Abgeordneten der 64 Oberamtsbezirke,

welche auf 6 Jahre gewählt werden, zusammen aus 94 Mitgliedern. Für die Städte und Oberamtsbezirke besteht seit dem Wahlgesetz vom 26. März 1868 allgemeines directes Stimmrecht. Zum Schutz der Verfassung ist ein Staatsgerichtshof eingesetzt.

Oberste Behörde ist der Geheime Rath, aus den 6 Vorständen der Ministerialdepartements, sowie außerordentlichen vom König ernannten Mitgliedern bestehend. W. ist in vier Kreise (Neckar-, Schwarzwald-, Donau- und Jaxtkreis) eingetheilt, mit je einer Kreisregierung und verschiedenen (zusammen 64) Oberamtsbezirken. Stuttgart bildet einen eigenen Verwaltungsbezirk. Die Gemeindeverfassung (Edikt von 1822 und Gesetz von 1849) unterscheidet drei Klassen von Gemeinden mit mehr als 5000, 1—5000 und unter 1000 E., ihre Organe sind der lebenslänglich aus den vorgeschlagenen Candidaten ernannte Gemeindevorsteher (zugleich Regierungsorgan, Schultheiß, in den Städten Stadtschultheiß genannt), der auf 6 Jahre gewählte Gemeinderath, welcher die Rechte der Gemeinde gegen den Staat vertritt, und der Bürgerausschuß, zur Vertretung der Bürgerschaft beim Gemeindebudget, Gemeindegutsveräußerung und Schuldencontrahirung. Das active und passive Gemeindewahlrecht haben alle selbständigen, volljährigen, Gemeindesteuern zahlenden Gemeindegenossen (Bürger und Beisitzer) sowie sonstige Staatsbürger, welche drei Jahre lang Gemeindesteuer oder Wohnsteuer entrichten. Die Gemeinden eines Oberamtsbezirks bilden die durch die Amtsversammlung (den Abgeordneten der Gemeinderäthe) vertretene Amtskörperschaft. In Strafsachen bestehen Schwurgerichte. Die neue Gerichtsverfassung ist vom 13. März 1868, die Civilproceßordnung vom 3. April 1868, die Strafproceßordnung vom 17. April 1868.

Finanzen. Für das Finanzjahr 1869—70 waren die Staatseinnahmen auf 22,395981 Fl. (darunter 10,081303 Reinertrag des Kammerguts, 3,888000 directe, 6,272040 indirecte Steuern, 1,389637 Zuschuß der Restverwaltung, 765000 Steuerzuschlag), die Ausgaben auf 22,618161 Fl. (darunter 8,041247 Fl. Staatsschuld, 900206 Fl. Civilliste, 265856 Fl. Apanagen und Witthümern, 2,757299 Fl. Kirchen- und Schulwesen, 4,996429 Fl. Krieg) veranschlagt. Die Staatsschuld betrug Mitte August 1870: 165,927787 Fl., darunter 125 Mill. Eisenbahnschulden. Im Januar 1871 wurden 9 Mill. Fl. Anleihe contrahirt. Für die Armee bestand bisher Conscription ohne Stellvertretung, siebenjährige Dienstzeit im activen Heer und in der Kriegsreserve. Sie zählte auf dem Präsenzstand 14153, auf dem Kriegsfuß 34953 Mann. Ueber die neuesten Veränderungen infolge der Versailler Verträge und den Eintritt W. in das Deutsche Reich, s. den betreffenden Art. W. hat drei Ritterorden: 1) den Orden der würtemberg. Krone (1818); 2) den Friedrich'sorden (1830) und 3) den Militärverdienstorden (1806, modificirt 1818).

Vgl. «Das Königreich Würtemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat», herausgegeben vom königl. statistischen topographischen Bureau (Stuttgart 1863); Pfister, «Geschichte der Verfassung des würtembergischen Hauses und Landes» (bearbeitet von Jäger, Heilbronn 1838); R. von Mohl, «Das Staatsrecht des Königreich Würtemberg» (2. Aufl., 2 Bde., Tübingen 1840); Fricker, «Die Verfassungsurkunde für das Königreich Würtemberg mit dem officiellen Auslegungsmaterial» (Tübingen 1865); Hoffmann, «Das gesammte würtembergische Polizeirecht» (Tübingen 1847), Bd. I.; Hoffmann, «Die Domanialverwaltung des würtembergischen Staats» (Tübingen 1842); P. A. Pfizer, «Das Recht der Steuerverwilligung» (Stuttgart 1836); Wächter, «Geschichte, Quellen und Literatur des würtembergischen Privatrechts» (2 Bde., Stuttgart 1839—42).

Z.

Zahlung ist eine der Handlungen, Verträge zu erfüllen, deren Forderungsgegenstand eine Geldsumme ist. Sie kann in jeder zur Zeit und am Ort der Zahlung gültigen inländischen oder dieser durch Gesetz gleichgestellten ausländischen Münzsorte erfolgen. Soll eine früher empfangene Geldsumme in bestimmten Münzsorten zurückgegeben werden und hat der den Münzen durch ihre Prägung beigelegte sich Werth geändert, so ist der empfangene Werth in so viel Stücken der bestimmten Münzsorte zurückzugeben, als zur Herstellung des Werths erforderlich ist, den die empfangene Summe zur Zeit und am Ort dieser Rückgabe hat. Läßt sich das Verhältniß des Werths empfangener Münzsorten zu dem Werth jetzt gültiger Sorten, in denen jener Werth zurückzuerstatten ist, nicht ausmitteln oder ist deren Werth nicht durch Gesetze bestimmt, so muß von den jetzt gültigen Münzsorten so viel gewährt werden, als ihrem Metallgehalt nach dem Metallgehalt der empfangenen Münzsorten gleichkommt. Bei Forderungen, deren Gegenstand Papiergeld oder Banknoten sind, dient deren gesetzlich bestimmter Werth oder in Ermangelung desselben der Curswerth zur Richtschnur. Wie weit bei Geldleistungen Münzsorten der Goldwährung zur Z. in Silberwährung und umgekehrt verwendet, ferner wie weit die Z. in Scheidemünze, Banknoten geleistet oder bestimmte Münzsorten in Z. ausbedungen werden können, oder wie weit ein Zahlungsversprechen auf verschiedene Münzsorten zugleich oder wahlweise gestellt werden darf, ist meist durch besondere Gesetze

bestimmt. Der Erfüllung einer Forderung durch Z. steht die gerichtliche Hinterlegung der schuldigen Leistung (Deposition) gleich, welche eintritt, wenn der Berechtigte die Z. nicht annehmen will, und mit der ebenfalls alle Zinsen aufhören. Der Gläubiger ist berechtigt, die Z., falls nichts anderes bestimmt wurde, zuerst auf die Zinsen abzurechnen; hat er mehrere Forderungen an denselben Schuldner, so wird, wenn nichts bestimmt ist, die Z. zuerst an der lästigern, unter mehrern gleichlästigen aber an der ältern Schuld abgezogen. Hat jemand wiederkehrende Leistungen zu erfüllen, und kann er nachweisen, daß er die letztern drei Jahre bezahlt hat, so wird vermuthet, daß auch die frühern Jahre berichtigt sind. Zur Sicherung des Eingehens von schuldigen Z. hat man theils Creditversicherungen, theils gewerbliche Schutzgemeinschaften gegründet, welche sich die schlechten Zahler gegenseitig mittheilen. —

Zahlungsbefehl heißt im Executionsverfahren und Mandatsproceß der vom Kläger beim Gericht erwirkte Auftrag an den Beklagten, innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist zu zahlen, oder zuläsige Einreden vorzubringen, womit zugleich die Androhung der Execution verbunden ist. Die gesetzliche Zahlungsfrist ist meist je nach der Größe der Forderungen bald eine längere, bald eine kürzere. Zahlungsanweisungen haben in neuester Zeit die Posten zur Vermeidung der Baarzahlungen eingeführt, indem sie Einzahlungen bis zu gewissen Beträgen annehmen und dem Adressaten gegen Quittung auszahlen.

Zanzibar (Sansibar, Zanguebar), ein an der Ostküste Afrikas, nördlich von Mozambik liegender, unabhängiger Staat; das Gebiet desselben umfaßt das Land an der Küste und die Insel Zanzibar (29 Q.-M.), der Flächenraum des gesammten Staats läßt sich aber nicht genau angeben. Das Klima des Tieflandes an der Küste ist das des tropischen Afrika, im Innern ist es in den hochgelegenen Theilen minder heiß und gesünder. Der Boden an der Küstenebene ist zum Theil sehr fruchtbar und bringt die gewöhnlichen Erzeugnisse Afrikas, namentlich Ebenholz, Ambra, Myrrhen, Weihrauch; sein Pfeffer hat auf den amerikanischen Märkten fast ganz den indischen verdrängt. Im Innern wird Gold gefunden; wichtige Exportartikel sind Elefantenzähne, Gummicopal, Nelken, Sesamsaat, Cocosöl, Häute. Die Bevölkerung wird auf 125000 E., nach andern auf 380000 E. geschätzt, gehört größtentheils zu den negerartigen Suahelis, d. h. Tieflandsbewohner, und ist mit Arabern vermischt, letztere sind der herrschende Stamm. Den Haupthandelsartikel bildet noch immer der Sklavenhandel. Die Einfuhr wurde 1869 auf 1,421000 Maria-Theresia-Thlr., die Ausfuhr auf 1,550000 Maria-Theresia-Thlr. geschätzt. Im Hafen der Hauptstadt Zanzibar (60000 E.) kamen 1869 95 Schiffe mit 62328 Tonnen an. Die hamburger Flagge war fast mit einem Drittheil am Schiffahrtsverkehr betheiligt.

Früher war das Land im Besitz vieler eingeborener Häuptlinge und kam später in den Besitz des Sultans von Maskat, am Eingang des Persischen Golfs; nach dessen Tode erhob es einer seiner Söhne, Seid-Medjid, 1858 zu einem unabhängigen Staat, der bisher schon als Station der katholischen und protestantischen Missionare, sowie als Ausgangspunkt für die Forschungsreisen zur Entdeckung der Nilquellen und in Ostsudan von Bedeutung war und seit der Eröffnung des Kanals von Suez für den Seehandel von noch größerer Wichtigkeit zu werden verspricht. Der Sultan regiert als absoluter Herrscher; seine Haupteinkünfte fließen aus den von ihm verpachteten Zöllen und aus der von ihm eingeführten Grundsteuer. Er unterhält ein kleines stehendes Heer von 1400 Mann und soll eine Flotte von acht, den Engländern abgekauften Kriegsschiffen besitzen. In Z. befindet sich ein norddeutsches Consulat. (Vgl. den Jahresbericht des letztern im Preußischen Handelsarchiv für 1870, Nr. 39.)

Zehnt, Decem, ist die Abgabe, welche in der Entrichtung des zehnten Theils eines Grundstücks besteht. Sie kommt theils als religiöse und kirchliche Institution vor, z. B. schon früh bei den Juden, zur Unterhaltung der Leviten, und wurde auch auf die christliche, katholische Kirche übertragen, welche ihrerseits ebenfalls den Levitenzehnten beanspruchte, und zwar nicht blos von Grundstücken, sondern auch von der persönlichen Arbeit und vom Verdienst (Personalzehnte). Theils ist der Z. indeß auch privatrechtlichen Ursprungs gewesen und drückte in den Zeiten der vorherrschenden Naturalwirthschaft den Preis oder Zins aus, welcher dem Grundstückseigenthümer, sei er Privatperson, oder sei er der Staat oder die Kirche, von demjenigen entrichtet werden mußte, dem er die Bewirthschaftung und Nutznießung des Grundstücks zeitweilig, auf Widerruf gestattet hatte (Zehntbauern, Laienzehnten). Der Z., der theils ein großer Korn- oder Feldzehnt, theils der kleine oder Krautzehnt, von Gemüse, Baumfrüchten, theils der Fleisch-, Blut- oder Schlachtzehnt war, theils auch als Noval- oder Neubruchzehnt von der gesammten Feldmark, selbst dem neugerodeten Land zu entrichten war, wurde von jeher von dem Volk als eine höchst drückende Last angesehen, da er von dem Bruttoertrag ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Productionskosten entrichtet werden mußte und dadurch auch bei den Zehntpflichtigen jeden Antrieb zu einer Verbesserung des Grundstücks und damit zur Gewinnung höherer Erträge beseitigt. Auch verursachte die Ueberwachung der Zehntpflichtigen während der Ernte eine beschwerliche Aufsicht und Ueberwachung. Die Gesetzgebung hat daher in der neuern Zeit überall fast den Z. abgeschafft; soweit er eine öffentliche Abgabe oder Steuer war, trat an seine Stelle die Grundsteuer und ebenso sind auch die Zehntrechte des Klerus wie des Adels abgelöst worden.

Vgl. Birnbaum, «Rechtliche Natur des Zehnten» (Bonn 1831); Rau, «Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik» (2 Abthl., 5. Aufl., Leipzig 1862—63); Soden, «Nationalökonomie» (9 Bde., Nürnberg und Leipzig 1805—24).

Zeitungen. Die Preßgesetzgebungen haben die periodische Presse im Gegensatz zu andern Druckschriften in vieler Beziehung einer exceptionellen Stellung unterworfen und namentlich sind die politischen Z. und Zeitschriften der Gegenstand der besondern Fürsorge im Polizeistaat geworden. Vor der Herausgabe einer in monatlichen oder kürzern Fristen erscheinenden Z. oder Zeitschrift muß meist eine Caution erlegt werden und dürfen derartige cautionspflichtige Z. auch nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten verantwortlichen Redacteurs erscheinen. Abweichend von dem allgemeinen strafrechtlichen Princip, daß für die durch eine Druckschrift begangenen Verbrechen oder Vergehen der Urheber und der Theilnehmer strafbar ist, hat man 1) den Verleger und Commissionär sowie den Drucker verantwortlich gemacht, sobald er nicht sofort den Verfasser oder Herausgeber namhaft macht, oder falls der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber nicht unter der Gerichtsbarkeit des betreffenden Staats steht; 2) ist auch der Redacteur wegen des strafbaren Inhalts seines Blatts in allen den Fällen selbst für verantwortlich erklärt worden, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer erscheint; selbst der Umstand, daß er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaction gehindert war, befreit ihn von dieser Verantwortlichkeit nicht. Diese drakonischen Bestimmungen rechtfertigen sich keineswegs durch die eigenthümliche Natur der periodischen Presse. Sie enthalten vielmehr eine schwere Verletzung der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts über die Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen und über die Begriffe der Urheberschaft und Theilnahme. Sie sind lediglich auf das Mistrauen der Machthaber gegen die freie Presse zurückzuführen. In der deutschen Reichspostverwaltung ist die Beförderung von politischen Z. Monopol der Posten und bei Geldbußen von 5—50 Thlr. ist untersagt, derartige Z. gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach andern Orten (des In- oder Auslandes), die eine Postanstalt besitzen, zu befördern. Die Post erhebt für ihre Beförderung eine Provision von 25 Proc. des Einkaufspreises, welche jedoch für Z., die seltener als monatlich viermal erscheinen, um die Hälfte ermäßigt ist. Nach der norddeutschen Gewerbeordnung haben Verkäufer von Z. und Bildern bei Eröffnung ihres Gewerbetriebs das Local desselben und jeden spätern Localwechsel sofort der zuständigen Behörde ihres Wohnorts anzuzeigen. (Vgl. die Art. Journalismus, Presse.) Die Gesetzgebung über die Presse unterliegt jetzt der Competenz der deutschen Reichsgesetzgebung.

Zeitungsstempel und Inseratensteuer. Beide Steuern kommen theils getrennt, theils cumulativ nebeneinander in verschiedenen Ländern vor. Der Zeitungsstempel wurde theils aus politischen, theils aus finanziellen Rücksichten eingeführt; aus jenen, um den Preßverkehr einzuschränken und eine zu große Verbreitung der Zeitschriften in den verschiedenen Volksklassen zu hemmen; aus diesen, um das Preßgewerbe einer Besteuerung zu unterwerfen. Die Inseraten- oder Ankündigungsgebühr endlich wurde als eine Vergütung für die dem Inserirenden erwachsenden Vortheile aus der ihnen durch den Staat gestatteten Publicität darzustellen versucht. In England, Baiern, Sachsen, Baden besteht weder ein Zeitungs- noch Ankündigungsstempel, in Italien kein Zeitungsstempel, in Preußen der letztere und in Oesterreich beide zugleich. In Preußen trägt er circa 580000 Thlr., im westlichen Oesterreich der Zeitungsstempel 554550 Fl., der Annoncenstempel 138030 Fl. Der Zeitungsstempel ist eine Erschwerung der Bildung und Belehrung. Als eine Besteuerung des Preßgewerbes kann er nicht betrachtet werden, ohne diesen gewerbmäßigen Betrieb gibt es überhaupt keine Preßfreiheit. Auch ist das Preßgewerbe an sich schon besteuert; es ist daher ungerecht, ihm nun noch eine erhöhte ausnahmsweise Steuer aufzubürden. Hier und da werden nur die politischen Zeitungen besteuert, allein wenn man die gesammte Tagesliteratur als förderndes Bildungsmittel ansieht, so ist die exceptionelle Stellung der Fach- und Unterhaltungsblätter unbegründet. Diese haben zwar meist mit ökonomischen Schwierigkeiten zu kämpfen, jedoch läßt sich der sachliche Charakter eines solchen Blattes überhaupt nur sehr schwer feststellen und abgrenzen. Der Stempel hat eine Vertheuerung der Tagesblätter zur Folge, zum Theil wird diese auf die Zeitungsabnehmer überwälzt, zum Theil indeß verhindert die Mehrausgabe auch den Absatz und die Zeitungsabnehmer nehmen keineswegs in entsprechendem Progressionsverhältniß zu den Mehrausgaben zu. Wird die Stempelsteuer nach dem Raum angelegt, so erfordert dies eine umständliche Constatirung des Umfangs jeder Nummer, ohne daß indeß die Menge des bedruckten Papiers einen sichern Maßstab für den Werth der Zeitung bietet. Erhebt man die Steuer in einem bestimmten Verhältniß zum Abonnements- oder Einzelverkaufspreis, so bleibt ebenfalls die Bedeutung und Verbreitung des Blattes unberücksichtigt.

Eine Besteuerung der Inserate war allenfalls gerechtfertigt, solange das Recht, Inserate zu bringen, ein Privileg einzelner Zeitungen war, welche dasselbe auf Kosten des Publikums ausnutzen konnten. Die Aufhebung des Monopols und die Erweiterung der Concurrenz hatte eine Verminderung der Insertionskosten und Vortheil für die Inserirenden zur Folge. Dagegen hat auch jetzt das Inserat eine ganz andere Wichtigkeit als früher; es ist für die gewerbtreibenden Klassen eine unentbehrliche bedeutende Ausgabe geworden. Die Inseratensteuer vertheuert diese Auslagen noch

mehr auf künstliche Weise und ihre nachtheilige Wirkung erstreckt sich insbesondere auf die inländischen Producenten, welche hierdurch den ausländischen Concurrenten gegenüber, die eine solche Steuer nicht zu entrichten haben, in eine ungünstigere Lage versetzt werden, indem sich ihre Productionskosten erhöhen. Besonders schwierig in der Ausführung aber ist die Regulirung dieser Steuer, die entweder nach dem Raum oder nach dem Preis der Zeitschrift angelegt wird. Bei der Raumbesteuerung bleibt die Verbreitung des Blattes unberücksichtigt. Jede Zeitung bringt auch viele unentgeltliche Ankündigungen und Inserate und es entsteht fortwährend Streit darüber, inwieweit dieselben als steuerpflichtig anzusehen sind, zumal eine für alle Fälle ausreichende Begriffsbestimmung der steuerpflichtigen Annoncen im Weg der Gesetzgebung unmöglich ist. Da man es nicht dem subjectiven Ermessen der Zeitungsunternehmer überlassen kann, welche Inserate sie als unentgeltliche behandeln wollen, so wird es hierüber immer Differenzen geben. Die Folge davon aber ist, daß ein Theil der Inseratensteuer dem Zeitungsunternehmer zur Last fällt, zumal dieser ohnehin auch viele Inserate auf Borg und selbst unentgeltlich, was besonders bei neuen Zeitungen geschieht, aufnehmen muß, deren Gebühr sich später als uneinbringlich herausstellt. Legt man der Zeitung nach ihrem Umfang eine Gesammtsteuer auf, so ist die Repartirung derselben auf die einzelnen Inserate viel zu complicirt; belegt man dagegen wie in Oesterreich alle Inserate mit einem gleichen Steuersatz (von 30 Kr.), ohne Rücksicht auf die Verbreitung des Blattes und auf den Umfang oder die Wichtigkeit des Inserats, so entsteht ein durchaus abnormes Verhältniß. Die Bestimmung der Steuer als einer Quote des an die Zeitung zu entrichtenden Einschaltungspreises ist praktisch ganz undurchführbar, weil ohne äußerst lästige Controle kein halbwegs sicheres Resultat festgestellt werden könnte. Die österreichische Regierung hatte sich daher schon (1867) zu einer Aufhebung der Inseratensteuer (dagegen unter Beibehaltung des Zeitungsstempels) entschlossen und einen Gesetzentwurf bereits der Oeffentlichkeit zur Prüfung vorgelegt. Gesetzeskraft hat derselbe jedoch noch nicht erlangt. Auch in Preußen ist die Aufhebung des Zeitungsstempels projectirt. Vgl. Denkschrift des österreichischen Finanzministeriums in der Wiener Zeitung vom 20. Juli 1867.

Zins ist der Preis für die Ueberlassung eines fremden Güter- oder Geldkapitals zur Benutzung, während der Preis für die Nutzung von Arbeitskraft, Arbeitslohn und der Erwerb von eigenem persönlichen oder sachlichen (Güter- und Geld-)Kapital Verdienst oder Ertrag genannt wird. Der Preis für die überlassene Nutzung von Geld heißt auch Z. schlechthin, von landwirthschaftlichen Grundstücken Pachtzins (nicht zu verwechseln mit Grundrente), von Häusern, Wohnungen, Schiffen, Geräthschaften u. s. w. Miethzins. Die Höhe des Z.s, insbesondere von Geldkapitalien (oder wenn er nach Werthprocenten des dargeliehenen Kapitals bestimmt wird, des Zinsfußes) ist von zwei Momenten abhängig: einmal von dem herrschenden Marktpreis für die Kapitalsnutzungen und sodann von der größern oder geringern Gefahr vor Verlust, welche der Darleiher bei Gewährung des Darlehns übernimmt. Je größer die Sicherheit ist, daß das Kapital ihm zur Verfallzeit und pünktlich zurückerstattet wird, desto geringer ist der Zuschlag, den der Darleiher zu dem allgemein üblichen Preis der Kapitalsnutzung macht. Man hat daher auch mit Recht bemerkt, daß der Z. neben dem reinen Kapitalnutzungspreis aus einer Prämie für das zu übernehmende Risico besteht. Der Preis der Kapitalsnutzung richtet sich nach dem Angebot und der Nachfrage von Kapitalien. Vermehrt sich in einem Lande das Kapital, so nimmt auch das Ausgebot von Kapitalnutzungen zu; die Kapitalbesitzer suchen eine gewinnbringende Anlegung und die Folge hiervon ist das Sinken des Zinsfußes, des Kapitalgewinns; der Antheil, den das Kapital am Product nimmt, wird geringer. Die Gesammtmasse des Kapitals wird dann durch die hohe Gesammtsumme der Zinsen für den niedrigen Zinssatz oder Zinsfuß entschädigt. In diesem Sinne ist ein niedriger Zinsfuß das Anzeichen von dem Wachsthum des Nationalkapitals und der Associationskraft. Die Preise der Rohproducte steigen, die der Fabrikate dagegen fallen. Indeß kann auch in einem kapitalreichen Land der Zinsfuß steigen, denn die größere Kapitalansammlung hat eine Vermehrung der Nachfrage und des Begehrs nach Arbeit zur Folge. Die größere wirthschaftliche Entwickelung, namentlich bei voller Freiheit des Verkehrs und der Arbeit, ein reger Unternehmungsgeist, das Vorhandensein einer thätigen und strebsamen Bevölkerung bewirkt eine Steigerung des Kapitalbedarfs und damit, wie z. B. Nordamerika zeigt, eine Erhöhung des Zinsfußes. Der Geldmangel, vor der Entdeckung Amerikas, in Europa, sowie schon im Alterthum war die Ursache des hohen Zinsfußes in jenen Zeiten, obwol auch in diesem Fall, ebenso wie noch heute in Nordamerika, Rußland, jenes zweite im Zins mitenthaltene Moment mitwirkt, und der hohe Z. auch die Versicherungsprämie für die Gefahr in Bezug auf die Rückzahlung des Darlehns ausdrückt; die Rechtsunsicherheit der minder civilisirten Länder und Staaten, der Mangel an guten Credit- und Schuldgesetzen bewirkt, daß der Zinsfuß steigt, wie denn auch, je größer die persönliche Unsicherheit des Schuldners ist, je zweifelhafter und ungewisser seine Zahlungsfähigkeit oder je geringer das Vertrauen, daß er seine Verbindlichkeiten pünktlich und freiwillig erfüllt, und je unsicherer der Erfolg seiner Unternehmungen (Bodmerei, Grosaventurhandel), der Darleiher Zinsansprüche erhebt, welche über den sonst zu derselben Zeit und in demselben Lande allgemein üblichen, marktgängigen Zinsfuß hinausgehen. Niedriger Zinsfuß reizt sehr oft zu speculativen und gefährlichen Unternehmungen und ist daher die Ursache von Handelskrisen und Werthszerstörungen. Die Banken suchen dann

einer solchen Geldanlage durch Erhöhung des Zinsfußes entgegenzuwirken. Eine gänzliche Abschaffung des Z.s, wie Proudhon wollte, ist gleichbedeutend mit der Abschaffung des Privatkapitals oder würde in sich schließen, daß jedermann sein Kapital selbst wirthschaftlich anlegen und keinem andern zur Nutzung und zum Gebrauch überlassen wird. Mit der Aufhebung des Z.s und selbst schon mit einem starken Sinken desselben würde zugleich die Neigung und der Antrieb zur Kapitalsammlung schwinden. Umgekehrt reizt hoher Zinsfuß zur Kapitalsparniß.

Die Thatsache, daß das Geldkapital immer aus den Ländern, wo der Zinsfuß am höchsten ist, nach den Ländern strebt und geht, wo es am meisten Geld gibt und deshalb der Preis, der für seine Nutzung gezahlt wird, am niedrigsten ist (Geldausfuhr von Amerika nach England und dem Continent), hat seinen Grund darin, daß da, wo das Geld in Bezug auf die Zinsen billig ist, es theuer ist in Bezug auf alle die Gewerbserzeugnisse, die zu dem Gebrauch der Menschen erforderlich sind, welche das Geld produciren oder nur Rohproducte liefern. Das Geld geht von hier weg, weil daselbst die Gewerbsproducte theuer, die Rohstoffe aber billig sind. Es ist dies dieselbe Erscheinung wie die, daß in den höher cultivirten Ländern mit großer Industrie die Rohproducte steigen, sodaß diese hohen Preise eine Anziehungskraft auf die Rohstoffe der andern, minder cultivirten und industriellen Länder ausüben. Die zinsentragenden Geldforderungen, insbesondere die Staatspapiere, Fonds, haben einen Curs, der entweder steigt oder fällt, je nachdem der Zinsfuß hinauf- oder hinabgeht, oder je unsicherer es ist, ob der Schuldner im Stande ist, das Kapital zurückzuzahlen. Ist die Schuld gar nicht künd- und rückzahlbar, wie z. B. die französische oder italienische Rente, so richtet sich der Kapitalwerth nach den Veränderungen im Zinsfuß.

Vgl. außer den Art. Geld, Preis: Mangold, «Grundriß der Volkswirthschaftslehre» (Stuttgart 1863); Schäffle, «Nationalökonomie» (Leipzig 1861); Carey, «Grundlagen der Socialwissenschaft», deutsche Ausgabe von Adler (3 Bde., München 1863—64).

Zollverein (Deutscher). Bereits die Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 stellte die Herstellung eines gemeinsamen deutschen Zoll- und Handelssystems in Aussicht, jedoch ergriff der Bundestag niemals die Initiative hierzu. Am 26. Mai 1818 veröffentlichte Preußen das berühmte Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats, und damit wurde für die preuß. Monarchie wenigstens nicht nur die vollständige innere Handels- und Verkehrsfreiheit errichtet, sondern auch zum ersten mal von dem Absperrungs- und Prohibitivsystem abgegangen und ein mäßiges Schutzzollsystem eingeführt. Es sollte im allgemeinen ein Gewichtszoll von $1/2$ Thlr. pro Centner bei Einfuhr fremder Waaren und ein Werthzoll von 10 Proc. für die im Inlande verbleibenden ausländischen Fabrikate die Regel bilden, Erleichterungen oder Erschwerungen des preuß. Handels in fremden Staaten aber entsprechend durch ein Differentialsystem vergolten werden. Dies preuß. Gesetz gab den Anstoß zu der von dem tübinger Professor Friedrich List bereits im nächstfolgenden Jahre ausgehenden Agitation zur Errichtung eines großen deutschen Zollreichs. Indeß war damals unter den Regierungen keine Einigung zu erzielen; fürchteten doch selbst die Bevölkerungen der einzelnen Duodezstaaten die Folgen der Concurrenz für ihre Gewerbthätigkeit und ihren Handel durch die Eröffnung ihres Marktes für die gesammte deutsche Industrie. Ebenso fruchtlos blieben 1826 die Vereinigungen mehrerer süddeutscher Staaten zu einem Süddeutschen Zollverein, und 1828 die Verbindung Sachsens, Hannovers, Kurhessens, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus, Frankfurts, Hessen-Homburgs und Thüringens zu einem Mitteldeutschen Handelsverein; mußten doch schon die Zollschutz- und Erhebungskosten in diesen Vereinen einen Hauptheil des Rohertrags verschlingen. Preußen hatte sich außer mit Anhalt bereits 1828 mit Hessen-Darmstadt und 1831 mit Kurhessen verbunden und dieser Verein consolidirte sich 1833, resp. 1834, endlich nach langen Verhandlungen durch den Zutritt von Baiern und Würtemberg, denen dann auch Sachsen, Thüringen und Baden folgten, zu dem großen Z. Das Gebiet des Zollvereins umfaßte Ende 1834 bereits $23^1/_2$ Mill. Einwohner. Später schlossen sich auch Nassau, Hessen-Homburg, Frankfurt und kleinere hannoverische und braunschweigische Gebietstheile an. Das auf die Erweiterung des Gebiets gerichtete Bestreben charakterisirt die erste Periode des ursprünglich nur auf 8 Jahre, mithin bis Ende 1841 abgeschlossenen Zollvereins. Die zweite Periode umfaßt zunächst die Erneuerung des Zollvereinsvertrags unterm 8. Mai 1841 auf weitere zwölf Jahre. Das innere Leben des Vereins jedoch stagnirte in dieser Zeit, denn theils gewannen in Preußen selbst die schutzzöllnerischen Interessen und Bestrebungen mehr Terrain und verhinderten die weitere freihändlerische Entwickelung, theils bildete sich eine Coalition der Mittel- und Kleinstaaten zur Beseitigung jeder etwaigen, ihre Souveränetät beeinträchtigenden Suprematie. Nach dem Mislingen der deutschen Einheitsbestrebungen 1849 fand diese Opposition zugleich eine neue Nahrung durch das von Oesterreich ausgehende und von politischen Rücksichten dictirte Project einer deutsch-österreichischen Zolleinigung und eines einheitlichen Zoll- und Handelsgebiets von 70 Mill. Menschen, ein Project, dessen Unausführbarkeit preußischerseits durch die Hinweisung auf die fortdauernd schwankenden, einer angemessenen Werthausgleichung zwischen Ein- und Ausfuhr hinderlichen Valutaverhältnisse, auf die hohen Schutzzölle, welche die zurückgebliebene österreichische Industrie forderte, endlich durch Hinweis auf die geringe Consumtionsfähigkeit der österreich. Hinterländer und die hieraus sowie infolge des in Oesterreich fortbestehenden

Tabacksmonopols sich ergebende Schwierigkeit einer Vertheilung der Zolleinkünfte bekämpft wurde. Den österreichisch-mittelstaatlichen, das Volk zwei Jahre in fieberhafter Spannung haltenden Versuchen, dem bisherigen Zollverein eine andere Basis zu geben und den politischen Dualismus der Großmächte Oesterreich und Preußen auch innerhalb des Zollvereins einzuführen und auf dem materiellen Gebiet weiter fortzusetzen, stellte Preußen, sich von den Folgen der moralischen Niederlage in Olmütz (November 1850) ermannend, den Gegenplan der Aufnahme Hannovers und Oldenburgs in den Zollverein entgegen, welche Länder nicht nur an sich durch ihre bisherige commerzielle Entwickelung auf die Festhaltung an antischutzzöllnerischen Zolltarifen gewiesen waren, sondern durch ihren Beitritt auch das Gewicht Norddeutschlands verstärken mußten, das preuß. Zollgebiet vollständig arrondirten und die Nordsee dem Zollverein öffneten. Die Genehmigung des mit den genannten Staaten am 7. Sept. 1851 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrags machte Preußen den übrigen Zollvereinsstaaten zur Bedingung der Wiedererneuerung der 1853 ablaufenden Zollvereinsverträge, und nach zweijährigen Verhandlungen kam endlich die Erneuerung der letztern unter Aufnahme Hannovers und Oldenburgs zu Stande, während statt der Zolleinigung mit Oesterreich nur ein auf 12 Jahre abgeschlossener deutsch-österreich. Handelsvertrag (19. Febr. 1853) geschlossen wurde, der sich darauf beschränkte, durch ein System ausgedehnter Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung, sowie durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten den Handel und Verkehr zwischen beiden Ländergebieten in umfassender Weise zu fördern. In der dritten Periode, die nunmehr begann, hatte sonach der Zollverein seinen Umfang wesentlich erweitert. Statt der 7732 Q.-M. mit 23,478120 E. im J. 1834 umfaßte er 1852 ein Gebiet von 9045 Q.-M. mit 32,559055 E. Dagegen dauerte in der Tariffrage die bisherige Stagnation fort. Der Beitritt der Nordseestaaten hatte zwar Zollermäßigungen auf Kaffee, Branntwein, Tabacksblätter, Thee, Wein in Fässern zur Folge, dagegen blieb es im übrigen bei dem alten System, wonach die Eingangszölle nicht mehr als 10 Proc. des Werthes der ausländischen Fabrikate betragen sollten. Da jedoch die Preise aller Fabrikate weit unter die Preise, die sie vor 20—30 Jahren hatten, zurückgegangen waren, so kam die Beibehaltung des 10proc. Werthszolles jetzt bei vielen Artikeln theils einem vollständigen Prohibitivzoll gleich, theils schloß sie unter den veränderten Preisverhältnissen eine wesentliche Zollerhöhung statt der projectirten allmählichen Zollermäßigung in sich. Eine Reform des Zollvereinstarifs war leider nicht zu erlangen und wurde von einer Generalconferenz zur andern vertagt. Die Ursache lag in der **Zollvereinsverfassung**, wonach das Verhältniß der einzelnen im Z. verbundenen Staaten lediglich als ein durch einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen verschiedenen, selbständigen und unabhängigen souveränen Staaten beruhendes Verhältniß betrachtet wurde, sodaß daher nicht nur jedes Mitglied stimmberechtigt, sondern auch gleichberechtigt war, und jeder Beschluß über Zolltarif, Zollgesetz, Zollordnung auf Stimmeneinhelligkeit beruhen mußte. Eine Ausnahme trat nur bei einzelnen Kleinstaaten sowie hinsichtlich einiger andern ein, welche lediglich mit einzelnen Enclaven zum Zollverein gehörten. In diesen Fällen waren diese Staaten nur mittelbar, durch ein anderes Vereinsmitglied auf den Generalconferenzen vertreten.

Die Zollvereinsverfassung, die bis 1866 bestand, hat jetzt freilich nur noch ein historisches Interesse. Zollverwaltung und Organisation der Zollbehörden war ihr zufolge gleichförmig. Die Kosten der Bewachung und Zollerhebung, mit Ausnahme derer an den Außengrenzen, trug jeder Staat selbst. Das Vereinsorgan waren die aus instruirten Bevollmächtigten der Einzelstaaten bestehenden, im Juni jeden Jahres regelmäßig und sonst auch außerordentlich bei besondern Anlässen zusammentretenden periodischen Conferenzen, unter dem formellen Präsidium eines aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden. Ihnen lag die definitive Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen ob. Im Innern des Vereins bestand Verkehrsfreiheit, jedoch mit Ausnahme der zu den Staatsmonopolen gehörigen Gegenstände, besonders Spielkarten und Salz, ferner hinsichtlich der einer Ausgleichungs- oder Uebergangsabgabe unterworfenen Gegenstände (Bier, geschrotenes Malz, Branntwein, Wein, Traubenmost, Taback) und endlich hinsichtlich der durch Erfindungspatente oder Privilegien durch die Einzelstaaten gegen Nachahmung und Einfuhr geschützten Gegenstände. Die Zollrevenuen kamen den Zollvereinsstaaten gemeinschaftlich zugute und blieben den Einzelstaaten nur die von inländischen Erzeugnissen in ihrem Innern erhobenen Steuern, mit Ausnahme indeß der Rübensteuer, ferner die Wasserzölle auf den Binnenflüssen, die Chaussee-, Pflaster-, Brücken-, Kanal-, Hafen-, Wage-, Niederlagegelder u. s. w., endlich die Zollstrafen und Confiscate. An den gemeinschaftlichen Zolleinkünften nahmen die einzelnen Vereinsstaaten nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und der auf Grund gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen nach Maßgabe ihrer alle drei Jahre zu zählenden Bevölkerung gleichmäßig theil; jedoch war den Bevölkerungen von Hannover, Oldenburg und Frankfurt ein sogenanntes **Präcipuum** (bis 1866) zugestanden, dergestalt, daß hier jeder Einwohner statt einfach $1^3/_4$fach und jeder Bewohner Frankfurts aus gleichem Grunde $4^2/_3$fach gezählt wurde. Für die Uebergangsabgaben, die wegen der damit verbundenen Nöthigung zum Einhalten gewisser Straßen, zur Deposition der inländischen Steuer, zur Controlirung der Versendungen u. s. w. eine große Belästigung des innern freien Verkehrs noch bildeten, gab es vier Gruppen von

Staaten im Z. In Preußen mit Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Lippe, Luxemburg, Anhalt bestand eine gleiche Besteuerung der obenerwähnten innern Erzeugnisse und eine Gemeinschaftlichkeit der Einnahmen. Hannover und Oldenburg gehörten dieser Gruppe gleichfalls an, hatten jedoch in Betreff des Biers eine Ausnahmestellung; dasselbe war bezüglich Kurhessens in Hinsicht auf Bier und Branntwein der Fall; Hessen-Darmstadt und Baden besteuerten nur das Bier, wogegen Baiern und Würtemberg ihre Specialtarife aufrecht erhielten. Bei dem Uebergang eines dieser Gegenstände in die andere Staatengruppe wurde die volle inländische Steuer erhoben, und galt hierbei das Princip, daß keins der innern Erzeugnisse bei der Einfuhr aus einem andern Vereinsstaat höher oder in lästigerer Weise als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsländer besteuert werden durfte. Dem Exporteur, der in andern Vereinsstaaten die gesetzliche Verbrauchssteuer auf diese Weise voll bezahlte, wurde die bereits bezahlte inländische Steuer zurückvergütet (Exportbonification). Bei der Erneuerung der Zollvereinsverträge 1865 wurde übrigens, um dies gleich hier zu erwähnen, in der größern Binnenzollgruppe die Uebergangsabgabe von Taback und Wein aufgegeben. Die Uebelstände der Stimmeneinhelligkeit als Erforderniß jeder Reform der Zollsätze traten insbesondere nach dem Jahre 1860 und bei dem damals projectirten Handelsvertrag mit Frankreich grell hervor. Es war damals, abgesehen von allen sonstigen Gründen, welche eine Herabsetzung der Zölle im Interesse des Aufschwungs der Consumtion wie der Production befürworteten, die Gefahr eingetreten, daß England den wichtigen franz. Markt für seine Industrieproducte infolge der ihm bewilligten Zollermäßigungen für sich allein ausbeuten und die deutsche Industrie von diesem Markt entweder ganz verdrängen oder doch ihr einen wichtigen und schwer wieder einzuholenden Vorsprung abgewinnen werde. Je mehr sich daher die Nothwendigkeit einer allgemeinen Tarifreform auch für Deutschland herausstellte und je mehr es sich gebot, daß auch Deutschland rasch in diesem Sinne mit Frankreich einen Handelsvertrag abschließe, der ihm die nämlichen Vortheile wie England gewährte, desto mehr mußte man sich überzeugen, daß eine allgemeine Tarifreform im Wege der freien Vereinbarung mit sämmtlichen Zollvereinsstaaten unausführbar sein und an dem Widerstande einzelner Staaten scheitern würde. Preußen schloß daher 1862 mit Frankreich einseitig einen Zoll- und Handelsvertrag ab und machte zugleich dessen Annahme zur Bedingung seines Verbleibens im Zollverein, resp. seiner Nichtkündigung des letztern. Die süddeutschen Staaten Baiern und Würtemberg nebst Hessen-Darmstadt und Hannover setzten theils aus schutzzöllnerischen, theils aus politischen Gründen eine Zeit lang der Genehmigung jenes deutsch-französischen Handelsvertrags den entschiedensten Widerstand entgegen, unterstützt von Oesterreich, welches aufs neue, theils im politischen Interesse, zur Schwächung des preuß. Einflusses in Deutschland, theils weil es in dem Vertrage Preußens mit Frankreich ein bedeutendes Hinderniß gegen die Fortdauer und Ausbildung engerer handelspolitischer Beziehungen zum Z. sah, am 10. Juli 1862 mit dem Project des Beitritts Gesammtösterreichs zum Zollverein hervortrat. Allein je näher die Stunde der Gefahr der Auflösung des Zollvereins herankam, desto mehr mußte schließlich der Widerstand der Minorität gegen den deutsch-französischen Handelsvertrag und die durch denselben herbeigeführte Tarifreform schwächer werden. Am 11. Mai 1864 einigten sich Preußen und Sachsen, am 28. Juni schlossen sich Baden, Kurhessen, Thüringen, Frankfurt, am 11. Juni Hannover und Oldenburg, am 12. Oct. Baiern, Würtemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau an und diese successiven Verträge wurden dann am 16. März 1865 in einem Hauptvertrag zusammengefaßt. Die zweite Krisis des Z.s war abermals glücklich überwunden und derselbe auf weitere zwölf Jahre, bis Ende 1877, von allen Staaten erneuert. Am 1. Juli 1865 trat der neue Zolltarif vom 28. Juni 1864 ins Leben, der im allgemeinen die Einfuhr von Rohstoffen freigibt und sich auf Einfuhrzölle beschränkt, Ausfuhrzölle aber nur noch für Lumpen und altes Tauwerk beibehält. Die Verzollung geschieht meist nach dem Gewicht und nur in einzelnen Fällen nach der Stückzahl. Die Durchfuhrzölle waren schon seit 1861 beseitigt. Mit Oesterreich schloß der Zollverein nunmehr auch am 11. April 1865 einen neuen Zoll- und Handelsvertrag, der ihm die Fortdauer des Zollcartels, der werthvollen Zollbegünstigungen und Verkehrserleichterungen sicherte, an welche sich die Bevölkerung seit zwölf Jahren gewöhnt hatte und die für sie ein Bedürfniß geworden waren. Ueberblicken wir am Schluß dieser dritten Periode die finanziellen und volkswirthschaftlichen Resultate, welche der Z. seit seiner Entstehung bis eben dahin gehabt hatte, so sehen wir durch ihn die wirthschaftliche Einigung der Nation angebahnt. Seine Entstehung fiel glücklicherweise in eine Zeit, wo auf dem Gebiet der Communicationen und der Technik große wichtige Veränderungen und Verbesserungen eintraten, welche völlig veränderte Verhältnisse in der Production und Consumtion zur Folge haben und von dem wichtigsten Einfluß auf Handel und Verkehr sein mußten.

Schon vor dem Z. zeichnete sich in einzelnen Branchen die deutsche Industrie aus. Allein erst von dem Zeitpunkt an, wo die innern, oft so geringen Landesgrenzen mit ihren widernatürlichen Beschränkungen und Verkehrsbelästigungen in Wegfall kamen und der Binnenhandel ein großes zollfreies Absatzgebiet erhielt, wo endlich der freie Zugang zum Meer erlangt wurde, und der Handel mit dem Auslande durch Handels- und Schiffahrtsverträge mit den meisten Ländern der Erde einen ausgedehnten Markt eröffnete, konnten Industrie und Handel den riesigen Aufschwung

nehmen, der ihnen jetzt auf dem Weltmarkt eine so bedeutende Stelle verschaffte und sie zugleich in den Stand setzte, nicht nur die dichte Bevölkerung zu ernähren, sondern auch Wohlstand und Bildung unter derselben zu erzeugen. Ueberall entwickelte sich sonach in jedem Gewerbszweige die productive Thätigkeit. Wenn auch die Zollsätze des Vereins bis 1865 noch immer hoch genug waren, so war doch Deutschland von dem verderblichen und nachtheiligen Prohibitivsystem befreit. Die mäßigen Vereinszölle schlossen die fremde Einfuhr nicht aus und ermöglichten dadurch zugleich die Entwickelung des deutschen Ausfuhrhandels. Die Begegnung der Ein- und Ausfuhr gibt uns ein sprechendes Bild von der Entwickelung, welche Industrie und Handel des Zollvereins genommen haben. Die Ausfuhr betrug 1834: $143,_{6}$ Mill. Thlr., 1860 aber $466,_{39}$ Mill. Thlr.; die Einfuhr stieg in derselben Zeit von $105,_{94}$ Mill. Thlr. auf $365,_{06}$ Mill. Thlr. Ebenso stieg die Einnahme des Vereins excl. Rübensteuer von 11,808511 (1855) auf 25,846427 Thlr. (1862). Die Artikel auf Cacao, Taback, Eisen, Stahl u. dgl., Zucker, Syrup, Wein und Most, wollene Waaren, Südfrüchte, Seide und Seidenwaaren, Reis, Baumwollgarn, Heringe, Gewürze, Leinengarn und Leinenwaaren, Branntwein, Droguerie- und Farbewaaren, Vieh, baumwollene Waaren, Oel in Fässern und Fleisch liefern zusammen circa 90 Proc. der gesammten Einnahmen aus den Eingangszöllen. Die Erhebungskosten betrugen 1862 nur $11,_{06}$ Proc. der Bruttoeinnahme. Im Innern des Zollvereins richteten sich die volkswirthschaftlichen Bestrebungen insbesondere darauf, daß die Zölle immer mehr die Natur von bloßen Finanzzöllen annehmen, und daß zugleich Vereinfachungen des Tarifs eintreten sollten. (S. den Art. Zollwesen.) Endlich aber dachte man am Schluß dieser Periode bereits auf die Beseitigung der Kündbarkeit der Zollvereinsverträge, welche bei Ablauf jeder Vertragsperiode Industrie und Handel wegen der Ungewißheit der Erneuerung der Verträge fortwährenden Erschütterungen und Verlusten aussetzte. Auch wurde in den Handels- und Gewerbekammern, Handelstagen und Volkswirthschaftlichen Congressen bereits das Verlangen nach einem Zollparlament als Surrogat des fehlenden allgemeinen Parlaments laut. Der Krieg von 1866 inaugurirte eine neue Periode des Z.s. Während des Kriegs hatten die Zolleinigungsverträge thatsächlich fortbestanden. In den Friedensschlüssen wurde dann die Fortdauer des Z.s von weitern Verhandlungen abhängig gemacht und eine sechsmonatliche Kündigungsfrist stipulirt.

Unterdeß entstand der Norddeutsche Bund, und am 16. April 1867 erfolgte die Annahme seiner Verfassung durch den ersten Reichstag in Berlin. Diese Verfassung enthielt in Abschnitt VI, Art. 33—40 eine tiefe und durchgreifende Aenderung in den Verhältnissen des Z.s, welche indeß mit dem bisherigen Zustande nicht definitiv brach, sondern nur die Organisation durchgreifend verbesserte. Der Norddeutsche Bund bildete hiernach Ein Zollgebiet, seine Mitglieder setzten den Z. unter sich auf Grund des materiellen Inhalts der Zolleinigungsverträge fort, die Gemeinschaft wurde durch Hinzuziehung neuer Gebiete und Erstreckung auf innere Steuern erweitert; das Zoll- und Steuerwesen fiel aber unter die Competenz des Bundes. Der Z. war im Norddeutschen Bunde sonach bleibende Institution und beruhte auf Gesetz und Verfassung; seine Entwickelung und Organisation war aber durch Beseitigung des Stimmeneinhelligkeitsgrundsatzes und die Einrichtung von Organen, welche nach Mehrheit der Stimmen entscheiden, sichergestellt. Damit war allerdings der alte Z. mit den nicht zum Bunde gehörigen Staaten aufgelöst. Es blieb daher nur die Ausdehnung der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes bezüglich der Zoll- und Handelssachen auf die sämmtlichen Staaten des frühern Z.s übrig. Bereits am 8. Juli 1867 kam zwischen Preußen, in Vertretung des Bundes, Baiern, Baden, Würtemberg und Hessen ein Vertrag, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, zu Stande. Hiernach wurde der Z. nach Maßgabe des Vertrags vom 16. Mai 1865 fortgesetzt, die Gemeinschaft auf die Besteuerung des Tabacks und Salzes erstreckt, die Präcipuen fielen weg und der erneute Z. erhielt Organe, welche denen des Norddeutschen Bundes entsprachen. Die Gesetzgebung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten hatten der Bundesrath des Z.s und ein Zollparlament auszuüben; das Präsidium im Bundesrath fiel der Krone Preußen zu. Die Zollverwaltung blieb den einzelnen Staaten, soweit sie ihnen zustand, das Präsidium übte dagegen ein Oberaufsichtsrecht und sorgte für die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Vereinsbeamte bei den Hauptämtern und Directivbehörden. Der Bundesrath des Z.s bestand aus den Vertretern der Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten, enthielt also thatsächlich den Bundesrath des Norddeutschen Bundes, welcher, soweit er als Bundesrath des Z.s fungirt, durch Vertreter der vier süddeutschen Staaten im ganzen auf 58 Stimmen erweitert wurde, indem für Baiern 6, Würtemberg 4, Baden 3 und Hessen 2 Stimmen hinzutraten. Vorsitz und Geschäftsleitung führte Preußen; der Bundesrath hatte über die dem Zollparlament vorzulegenden oder von diesem angenommenen gesetzlichen Anordnungen über das gesammte Zollwesen, Besteuerung des Verbrauchs von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback, einschließlich der Handels- und Schiffahrtsverträge, ferner über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, über Mängel bei Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung über die Feststellung der in die gemeinschaftliche Kasse fließenden Abgaben zu beschließen. Im Fall der Meinungsverschiedenheit gab Preußen den Ausschlag, wenn es sich für Aufrechthaltung der

bestehenden Vorschrift oder Einrichtung aussprach; in allen übrigen Fällen entschied die Stimmenmehrheit. Das Zollparlament bestand aus den Mitgliedern des Reichstags des Norddeutschen Bundes und den nach gleichen Normen auf je drei Jahre gewählten Abgeordneten der süddeutschen Staaten. Das Zollparlament sollte indeß nicht alljährlich, sondern nur nach Bedürfniß oder auf Verlangen von einem Drittel des Bundesraths zusammentreten.

Der Fortschritt dieser Organisation war unverkennbar. An die Stelle des Vereinbarungsprincips war das der Majorität, also eine wirkliche Beschlußfähigkeit des Vereins getreten. Ein weiterer Fortschritt lag in der Bürgschaft der Dauer, die dem Z. gegeben war. Im Norddeutschen Bunde war er eine bleibende verfassungsmäßige Einrichtung; die Verbindung mit dem Süden beruhte zwar auf einem kündbaren Vertrag, allein der Verein hatte neue Organe bekommen, deren Thätigkeit sich so eng mit dem wirthschaftlichen und politischen Leben des deutschen Volks verknüpfte, daß eine Auflösung durch Kündigung schwer denkbar war. Die Organe des Z.s und des Norddeutschen Bundes waren jedoch trotz der Gleichheit der Benennungen, der Vorschriften über Competenz und Wirksamkeit und selbst der theilweisen Identität der Personen doch nicht schlechthin identisch. Vielmehr waren für den zwischen dem Bund und den vier süddeutschen Staaten neubegründeten Z. neue Organe geschaffen, welche eine eigentliche Theilnahme am Bunde selbst noch nicht begründen, sondern nur einen factischen Zusammenhang herstellten. Das ganze Verhältniß war für die süddeutschen Staaten nur die Consequenz eines auf Zeit und Kündigung geschlossenen Vertrags, es stand auf völkerrechtlichem und nicht auf staatsrechtlichem Boden. Nur innerhalb des Norddeutschen Bundes aber lag auch eine verfassungsmäßige Institution vor. Die praktischen Folgen dieser unterschiedlichen Verhältnisse zeigten sich darin, daß für die Gegenstände der Zoll- und Steuerverwaltung, die im Norddeutschen Bunde gemeinsam, die aber nicht in die Gemeinschaft mit den süddeutschen Staaten fiellen, die norddeutsche Bundesverfassung unbeändert fortbestand, und daß ebenso, wenn der Z. gekündigt würde, die Bestimmung der norddeutschen Bundesverfassung über das Zoll- und Handelswesen dann immer wieder in ungeschmälerter Wirksamkeit für die Glieder dieses Bundes blieb. Die Thätigkeit des norddeutschen Bundesraths wurde dagegen jetzt für die Dauer des Z.s für die der Beaufsichtigung und Gesetzgebung unterstellten Zölle und für die zu Bundeszwecken zu verwendenden Steuern suspendirt. Die Befugnisse des Reichstags gingen für die Gegenstände, die den Inhalt des Zollvereinsvertrags ausmachten, auf das nicht periodisch zusammentretende Zollparlament über. Neu war, daß auch die Steuern von Tabacк und Salz in die Gemeinschaft fielen. Der Taback trat in die Gemeinschaft nach Herstellung der gleichen Gesetzgebung über dessen Besteuerung ein. (S. den Art. Tabacksteuer.) In Betreff des Salzes wurde bereits am 8. Mai 1867 von sämmtlichen Vereinsstaaten eine Convention geschlossen, nach welcher das Salzmonopol beseitigt und das Salz einer gemeinsamen Productionssteuer von 2 Thlrn. vom Centner unterworfen und der freie Verkehr mit Salz hergestellt wurde. Das Monopol der Spielkarten fiel ebenfalls und nur die Erhebung einer Stempelabgabe blieb vorbehalten, welche in keinem Vereinsstaat von fremden Spielkarten in einem höhern Betrage als von inländischen erhoben werden durfte. Mecklenburg, Lübeck (welche jedoch später vollständig beitraten), Hamburg und Bremen sollten vorläufig vom Verband ausgeschlossen bleiben. Wichtig war auch, daß die bisherigen Präcipuen wegfielen, welche Frankfurt, Hannover und Oldenburg besaßen.

Die Frage wegen der Erfindungspatente und Privilegien hat einer künftigen Lösung entgegenzugehen, da die Uebereinkunft vom 21. Sept. 1842 zu mangelhaft ist. Vorläufig wurde Fürsorge getroffen, daß aus einer Verschiedenheit der Gesetzgebung keine Beschränkung der Verkehrsfreiheit im Innern des Vereins folgen konnte. Während früher den Handlungsreisenden von ihrer Heimatsbehörde Legitimationen ertheilt wurden, auf Grund deren sie in dem Staat, in welchem sie Geschäfte treiben wollen, neue Legitimationen erhielten, genügte jetzt schlechthin die Legitimationskarte der Heimatsbehörde. Dabei blieb ihnen gestattet, die aufgekauften Waaren mit sich zu führen, und wurde die frühere Beschränkung einzelner Staaten, daß die Reisenden dann nicht steuerfrei blieben, wenn sie für mehr als Ein Handlungshaus Geschäfte besorgten, beseitigt.

Die Genehmigung des norddeutschen Reichstags zu den Verträgen vom 8. Juli 1867 und ebenso die der süddeutschen Kammern erfolgte, obwol nach lebhaftem Widerstande einzelner Parteien, die darin eine Benachtheiligung der materiellen Interessen, insbesondere Baierns und Würtembergs erblicken wollten (Moritz Mohl), und es konnte daher bereits 1868 die Einberufung des ersten Deutschen Zollparlaments erfolgen, welches sich auch in den Jahren 1868 und 1869 versammelte. Der neue Zollbundesstaat schloß mehrere Handelsverträge mit andern Staaten, namentlich (9. März 1868) mit Oesterreich ab, wodurch eine Reihe von Erleichterungen des allgemeinen Verkehrs und von Zollermäßigungen für die Einfuhr nach diesen Ländern und nach dem Zollverein hergestellt wurden. Das Gesetz vom 25. Mai 1868 dehnte die Oesterreich zugestandenen Zollermäßigungen auf die Länder aus, welche ebenfalls mit dem Z. bereits Verträge abgeschlossen hatten. Eine Revision des Zollvereinstarifs scheiterte indeß an der Absicht der Bundesregierungen, den Petroleumzoll einzuführen. Dagegen kam eine Reform der Zollordnung im J. 1868 und ein neues Vereinszollgesetz (1. Juli 1869) zu Stande.

Es war vorauszusehen, daß dieser neue Zollbundesstaat nur eine Etappe auf dem Weg zur

vollständigen politischen Einigung Deutschlands sein konnte. Die neue Deutsche Reichsverfassung (s. den Nachtragsartikel Deutsches Reich) hat dem 1866 geschaffenen Provisorium ein Ende gemacht. Der Sieg der nationalen Sache ließ auch die Gestaltung der wirthschaftlichen Gemeinschaft Deutschlands in eine neue Phase treten. Das Reich besitzt nunmehr die volle Gesetzgebung über das Zollwesen, die Zolleinkünfte fließen in die Bundeskasse, nur haben Würtemberg, Baiern und Baden an dem Ertrag der Branntwein- und Biersteuern keinen Theil; doch soll eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über diese beiden Steuern künftig herbeigeführt werden. Die Bestimmungen des Zolleinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 bleiben jedoch insoweit in Kraft, als sie nicht durch die Reichsverfassung abgeändert sind oder durch künftige Reichsgesetze modificirt werden.

Vgl. Nebenius, «Der Deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft» (Stuttgart 1835); List, «Nationales System der politischen Oekonomie», herausgeg. von Brüggemann (Berlin 1842); Emminghaus, «Entwickelung, Krisis und Zukunft des Deutschen Zollvereins» (Leipzig 1863); Neumann, «Oesterreich und der Zollverein» (Wien 1864); Michaelis, «Commissionsbericht über den deutsch-französischen Handelsvertrag», Sitzung des preuß. Abgeordnetenhauses 1862; Heinr. Rau, «Statistik des Handels der deutschen Staaten» (Wien 1863); Kolb, «Handbuch der vergleichenden Statistik» (5. Aufl., Leipzig 1868); «Bericht des Ausschusses des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes für Zoll- und Steuerwesen, Handel und Verkehr vom 24. Aug. 1867»; Wilh. Ditmar, «Der Deutsche Zollverein» (2 Bde., Leipzig 1867); W. Weber, «Der Deutsche Zollverein, Geschichte seiner Entstehung und Entwickelung» (Leipzig 1869).

Zollwesen. Zölle oder Mauthen (franz. droit de douane, engl. customs) nennt man alle die Abgaben, welche bei der Ein- oder Aus- oder Durchfuhr der Waaren und Güter, sei es von den Frachtführern, sei es von den Besitzern oder Empfängern, an den Staat entrichtet werden müssen. In früherer Zeit besaßen auch Privatpersonen und Corporationen das Recht zur Erhebung von solchen Zöllen und es wurde der innere oder Binnenverkehr der Länder durch verschiedene Zölle vielfach belastet, z. B. Chaussee-, Pflaster-, Schleusen-, Kran-, Niederlags-, Hafen-, Waag-, Geleitsgelder, Flußzölle u. s. w. Jetzt hat man das Recht der Privaten u. s. w. auf Zollerhebung fast überall beseitigt und den innern Markt von solchen Zöllen, soweit sie sich nicht als Aequivalent für bestimmte Leistungen des Staats (der Provinzen, Communen) darstellen, befreit. Die ursprünglichen Zölle verfolgten nur einen fiscalischen Zweck, die Erzielung ansehnlicher Einkünfte für die Kasse des Staats (der Commune u. s. w.) und man verfuhr bei ihrer Feststellung, sowol was die zu verzollenden Verkehrsgegenstände, deren Höhe und Auswahl, als auch was die Höhe der Abgabe betrifft, ebenso willkürlich als planlos, ohne daß jedoch trotz der Vielheit und Größe der Zölle ein wirklich hoher Ertrag erlangt wurde. Später wurden die Zölle nur an den Landesgrenzen (der Zollinie) als Grenzzölle erhoben, dagegen für den Binnenverkehr allen Producten ein freier Absatzmarkt eröffnet. Je nachdem man den Zoll an den Landesgrenzen beim Aus- und Eingang oder bei der Durchfuhr der Güter durch das Staatsgebiet erhebt, unterscheidet man Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfuhrzölle. Die Ausfuhrzölle werden von den einheimischen, außerhalb Landes gehenden Waaren und Producten erlegt; man hat in neuerer Zeit diese Zölle fast überall sehr beschränkt und nur noch auf Rohstoffe gelegt (s. den Art. Ausfuhr); die Durchfuhrzölle, welche den ausländischen Käufer und Verkäufer, beziehentlich jedoch auch den inländischen Transportunternehmer treffen, sollen ursprünglich eine Vergütung für Erhaltung der Land- und Wasserstraßen sein, auf welchen der Transit erfolgt (s. den Art. Durchfuhrzölle). Die Einfuhrzölle sind ihrem finanziellen Ertrag und ihren volkswirthschaftlichen Wirkungen nach die wichtigsten. Früher war bei allen ins Land eingehenden Waaren die Zollpflicht die Regel und befreit von ihr waren nur die Gegenstände, welche keinen wirthschaftlichen Werth besitzen, oder kein Object des Tauschverkehrs bilden, wie z. B. naturhistorische und ethnographische Sammlungen, Kunstwerke, Gegenstände des öffentlichen Nutzens. Zollfrei sind meist die Gegenstände des täglichen Grenzverkehrs, die Effecten der Reisenden, Zuheirathenden, Einwanderer, die Handwerksgeräthschaften u. s. w. Die Einfuhrzölle sind ihrer Tendenz nach eine „Steuer auf das Einkommen, welches der Fremde durch den Waarenverkehr im Inlande findet". Diese Wirkung tritt jedoch nur insoweit ein, als es dem Fremden, der den Zoll bezahlt, nicht gelingt, den letztern auf den inländischen Verkäufer abzuwälzen, oder soweit als der inländische Transporteur oder Kaufmann im Stande ist, den Zoll auf den fremden Verkäufer oder Producenten zurückzuwälzen. Soweit das nicht ausführbar, trifft der Zoll schließlich den inländischen Consumenten und der importirende Frachtführer oder Kaufmann entrichtet zwar vorschußweise die Abgabe, läßt sich indeß später dieselbe durch einen Preisaufschlag ersetzen. Die Einfuhrzölle stellen sich in diesem Fall als eine indirecte Steuer, als eine Verbrauchsabgabe dar. Wenn nun früher die Einfuhrzölle einen rein finanziellen Charakter trugen, so erhielten sie nachmals noch eine andere Bedeutung: sie wurden als Prohibitiv- oder Schutzzölle eingeführt, in der Absicht, die inländische Industrie theils durch den Ausschluß der fremden Producte, theils mindestens durch eine hohe Besteuerung der letztern beim Uebertritt über die Landesgrenze zu begünstigen und sie zur eigenen Production der bisher blos im Ausland fabricirten Waaren zu ermuntern. Die ausländische Concurrenz sollte auf diese Weise, weil sie ihren Preis um den

Betrag des Zolles hätte erhöhen müssen, der Vortheile verlustig gehen, welche ihr die wohlfeilere Production beim Absatz in das Ausland hätte verschaffen müssen. Zu gleichem Zwecke besteuerte man auch vielfältig die Ausfuhr inländischer Producte, namentlich der Rohstoffe und Halbfabrikate, um dadurch auch die auswärtigen Käufer mit einer Abgabe belasten zu können. (Vgl. die Art. Freihandel und Schutzzölle.) Je mehr sich indeß die Grundsätze von der Freiheit des internationalen Tauschverkehrs verbreitet und die Erkenntniß platzgegriffen hat, daß Prohibitiv- und Schutzzölle auf den Eingang fremder Waaren, oder Ausfuhrzölle auf einheimische Producte ganz andere volkswirthschaftliche Wirkungen auf die Production und Consumtion sowie auf die Vertheilung der Güter äußern, als man beabsichtigt, desto mehr ist man heute wieder darauf zurückgekommen, die Zölle nur als eine Steuerquelle und als eine Gattung von Aufwandsteuern zu betrachten, an die Stelle der Schutz- und Prohibitivzölle rationell veranlagte Finanzzölle zu setzen. Man hat zugleich überall die Erfahrung gemacht, daß 10—20 Gegenstände, wie Zucker, Syrup, Kaffee, Thee, Cacao, Gewürze, Bier, Branntwein, Wein, Getreide, Vieh und von andern Erzeugnissen Eisen, Garne, Leder und Gewebe, mehr als 90 Proc. der Zolleinkünfte bilden, der Verlust für die Finanzen durch Nichtbesteuerung der andern Artikel sehr unbedeutend ist.

Das moderne Z. ist vorzugsweise nach französischem Vorbild eingerichtet worden. Es hat den Zweck, die Entrichtung der Zölle dem Staat zu sichern, andererseits aber denen, welche Waaren ein- und ausführen, die Gelegenheit zur Erfüllung ihrer Abgabenpflicht zu geben. Zur Erreichung dieses Zwecks dienen 1) die Zolltarife, 2) die Zollerhebungsstellen und die Grenzcontrole und 3) die Vorschriften über die Art und Weise, wie die Verzollung der betreffenden Waaren zu erfolgen hat. Der Zolltarif enthält das nach Waarenklassen geordnete Verzeichniß der zollpflichtigen Waaren unter Angabe des zu entrichtenden Zollbetrags. Die Zölle sind entweder nach Maß, Gewicht oder Stückzahl zu entrichten (sogenannte specifische Zölle, Maß- oder Gewichtszölle), oder nach einem bestimmten Procentsatz vom Werth der betreffenden Waaren (Werthzölle, Zölle ad valorem). Bei den erstern wird die Waare, wenn sie nur die gleiche Benennung führt, obschon ihr Werth von andern Waaren derselben Gattung sehr verschieden sein kann, rücksichtslos nach der Gewichtseinheit, Centner, bemessen, obwol man ausnahmsweise auch hier verschiedene Qualitätsgrade (z. B. grobe und feine Lederwaaren, Handschuhe, grobe und feine Holzwaaren) unterscheidet. Die Werthzölle, welche die Feinheitsgrade berücksichtigen, hat man zum Schutz der bessern und feinern Waarengattungen besonders bei den Garnen, Webwaaren, feinern Luxus-, Leder-, Glas- und hoch besteuerten Kunstwaaren in Anwendung gebracht. Ueber die Vorzüge beider Systeme sind die Ansichten getheilt. Das System der Werthzölle leidet an der Schwierigkeit der Werthsfeststellung. Es gibt hierzu nur drei Wege: a) eigene Declaration des Zollpflichtigen (mit Beibringung von Certificaten der Behörden oder Consulate am Erzeugungsort oder, wie in Nordamerika, eidliche Versicherung über die Richtigkeit der Preisangabe); b) Abschätzung durch die Zollbeamten, auch mit der Modification, daß letztere, im Fall ihnen die Declaration zu niedrig scheint, mit einem Zuschlag von 5—10 Proc. die Waaren entweder für eigene Rechnung oder auf die des Staats käuflich übernehmen können (préemtion, Vorkauf); c) Aufstellung einer festen Preisliste für die verschiedenen zollpflichtigen Waarengattungen. Die erste Methode gibt zu falschen Angaben und selbst zu Falscheiden Veranlassung und bewirkt daher unsichere und ungleiche Resultate, bei den Certificaten kommt es auf die Fachkenntniß der Aussteller an, die oft sehr mangelhaft ist; die zweite Methode führt zu fortwährenden Meinungsstreitigkeiten zwischen den Zollpflichtigen und Zollbeamten, zu Beschwerden, Recursen u. s. w., auch fehlen den Beamten in der Regel die zur Beurtheilung der in den verschiedenen Ländern und Zeiten voneinander vielfach abweichenden Waarenpreise; das Vorkaufsrecht führt zu Uebervortheilungen der Zollpflichtigen durch den Beamten, oder zu geheimen Einverständnissen zwischen diesen beiden und zur Vereitelung des Vorkaufsrechts seitens der Zollpflichtigen, indem sie an verschiedenen Zollstellen die einzelnen Theile der Waare, die für sich ohne die übrigen keinen Werth haben, einführen. Die dritte Methode hat den Nachtheil, daß die in den amtlichen Listen festgestellten Preise oft zu sehr mit den wirklichen, überdies oft wechselnden Preisen differiren, und muß bei der Anwendung der Preisliste auf den concreten Fall vieles dem Ermessen der Zollbeamten überlassen bleiben. Endlich bedingt das Werthszollsystem eine Concentration des gesammten Handelsverkehrs auf wenige Hafenplätze, Straßen oder Zollstellen, weil nur hier eine wirksame Controle und die Verwendung sachkundiger Zollbeamter durchführbar ist. Gegen die Gewichtszölle spricht der, allerdings auch bei den Werthzöllen in gleicher Weise nur umgekehrt, hervortretende Umstand, daß die feinern und theuern Waaren derselben Klasse minder besteuert sind, als die groben und billigen Waaren, und letztere daher einen hohen Zollschutz erlangen. Dagegen spricht für dieselben die Einfachheit der Erhebung, die Leichtigkeit und Sicherheit, womit der Kaufmann bei seinen Speculationen den Zoll mit in Anschlag bringen kann, die Ausführbarkeit derselben nicht blos in einzelnen Verkehrsplätzen, sondern auch bei jeder geringen Zollstelle; und lassen sich endlich die etwaigen Ungleichheiten des Zolls für einzelne Waarensorten durch Einführung einzelner Abstufungen nach den Feinheitsgraden bei den Zollsätzen beseitigen. Der Gewichtszoll darf sich übrigens wenigstens bei höhern Tarifsätzen nur nach dem Nettogewicht, nicht nach dem Brutto- oder Sporcogewicht richten, und zwar muß entweder der gesetzliche Abzug

für die Packhülle (Tara) nach Procenten bestimmt sein, oder müssen die Zollpflichtigen und Beamten die Verpackung entfernen und die Waaren abgesondert wiegen können, weil sonst die Ungleichmäßigkeit der Verpackung auf die Summe des zu entrichtenden Zolls einen nicht unbedeutenden Einfluß ausüben könnte. Bei allen verpackt ausgeführten Gegenständen wird der Zoll im Zollverein vom Bruttogewicht erhoben, ebenso von den eingeführten und im Lande bleibenden Waaren, wenn der Zollsatz einen Thaler nicht übersteigt und bei allen übrigen Waaren, wo eine Vergütung für die Tara nicht ausdrücklich im Tarif festgesetzt ist. Das Werthszollsystem ist vorwiegend in Frankreich, England, Holland, Belgien, Spanien, Türkei, Schweden, Nordamerika, Brasilien üblich. Der Zollverein hat fast nur Gewichtszölle. Nach dem französisch-deutschen Zoll- und Handelsvertrag ist die Preisangabe am Versendungs- oder Verarbeitungsort unter Zuschlag der Transport- und Assecuranzkosten nöthig; auch besteht ein Vorkaufsrecht mit 5 Proc. Zuschlag, wobei jedoch der Zollpflichtige sowol wie die Zollbehörde auf ein Schiedsgericht provociren können.

Das Zollwesen und die Zollverwaltung steht in der Regel unter der Leitung des Finanzministeriums, obwol auch bei Regulirung der Zölle meist das Handelsministerium mitwirkt (so in Oesterreich und Preußen). Im Deutschen Reiche bleibt den einzelnen Bundesstaaten zwar die Erhebung und Verwaltung der Zölle innerhalb ihres Gebiets in dem bisherigen Umfang, jedoch unter Ueberwachung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche den Zoll- und Steuerämtern und den Directivbehörden der Einzelstaaten beigeordnet werden. Bei den Zollerhebungsstellen (**Zollämtern**), die an den Verkehrsstraßen der Grenzen (**Zollstraßen**) angelegt werden, müssen die zollpflichtigen Waaren ein- und ausgeführt werden. Hier erfolgt auf Grund der **Zolldeclaration** die **Zollrevision** und die Zollentrichtung nach dem Tarif. Diese Zollämter zerfallen im Zollverein in **Haupt-** und **Nebenzollämter**. An jene dürfen nur die durchgehenden und die an innere Zollämter gehenden Waaren gewiesen werden, während die letztern nur theils die Waaren bis zu 5 Thlr. Zoll pro Centner oder bis zu 50 Thlr. Zollbetrag (**Nebenzollamt I. Klasse**), theils die Waaren unter 10 Thlr. Zollbetrag (**Nebenzollamt II. Klasse**) behandeln. Zur Grenzüberwachung und Verhinderung des Schmuggels oder Schleichhandels dient die militärisch organisirte Grenzwache (in Oesterreich Finanzwache), die in England sogar einen Theil der Kriegsmarine bildet. Auch wird eine Strecke Landes längs der Grenze (Grenzbezirk), der im Zollverein 2 Meilen, in Oesterreich 1 Meile, in Frankreich an der Seeküste 10 und an der Landgrenze 20 Kilometer umfaßt, unter besondere Controle und Formalitäten hinsichtlich alles Waarenverkehrs gestellt. Die Zollentrichtung wird mehrfach erleichtert, indem man theils die Verzollung an den innern Zollämtern geschehen läßt, theils die sofortige Ueberführung der importirten Waaren in öffentliche, bestimmte Niederlagen (Packhäuser, Lagerhäuser, entrepots, docks) gestattet, die an großen Verkehrsplätzen errichtet werden.

Zur Verhütung von Zolldefraudationen ist theils der Waarentransport unter amtlichem Verschluß bis zum Bestimmungsort, theils die Aushändigung von **Begleitscheinen** (Güteranweisungen) eingeführt. Der Waarenverschluß soll die Verwechselung der Waaren oder eine Veränderung in Bezug auf Gewicht und Menge verhindern. Er wird angewendet, wenn Waaren, die leicht vertauschbar und von denen der Zoll noch gar nicht oder nur theilweise erhoben ist, sowie ferner, wenn versteuerte Waaren und inländische Gegenstände mit Berührung des Auslandes versendet werden, insofern in der Zollordnung der Verschluß ausdrücklich vorgeschrieben ist. Begleitscheine sind Documente, welche von den Zollbehörden ausgestellt werden, um den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsort oder die wirklich erfolgte Ausfuhr von solchen Gegenständen nachzuweisen, von denen der Zoll gar nicht oder nur theilweise erhoben ist, oder auf welchen im Fall der wirklichen Ausfuhr ein Zollnachlaß ruht, wie z. B. bei der Durchfuhr. Der Begleitschein enthält neben einem genauen Waarenverzeichniß die Bestimmung des Zeitraums, für den er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung zu führen ist, ferner wird die Art der Cautionsleistung für die Erreichung des Bestimmungsorts und die Art des Waarenverschlusses darin verzeichnet. Statt der Unterbringung der Waaren in öffentlichen Niederlagen wird auch die einstweillge unverzollte Unterbringung in Privatlagern unter gewissen Cautelen hin und wieder gestattet. Besonders geschieht dies in Meßplätzen (Meßcontirungen) theils blos während der Messe, theils auf längere Zeit: Die öffentlichen und Privatlager haben den Zweck, den Kaufleuten die Zollentrichtung für die eingeführten Waaren entweder bis zu dem Zeitpunkt, wo diese verkauft werden, zu gestunden, oder auch im Fall der Wiederausfuhr und des Nichtverkaufs die zollfreie Rücksendung zu ermöglichen. Größern accreditirten Handelshäusern und Fabrikanten, die jährlich große Summen an Einfuhrzöllen zu entrichten haben (in Oesterreich 3000 Fl., im Zollverein 3000 Thlr.) werden auch die fälligen Einfuhrzölle gegen Sicherstellung auf einige Zeit creditirt (in Oesterreich 3—6 Monate, im Zollverein 1 Jahr). Ebenso gibt es sogenannte **Freigebiete** mit öffentlichen und Privatniederlagen, in welchen einen längern Zeitraum hindurch die Güter lagern können, sodaß sie erst dann verzollt zu werden brauchen, sobald sie in den innern Verkehr gelangen.

Zu den Zoll- und Grenzverkehrserleichterungen gehören endlich noch außer der Zusammenlegung der Grenzämter, der Anerkennung des amtlichen Verschlusses und der amtlichen Revision des einen Grenznachbarstaats in dem andern, der Begünstigung des Post- und Eisenbahnverkehrs und außer

der Bestimmung, daß bei unvollständiger Declaration nicht mehr der höchste Tarifsatz, sondern der einfache tarifmäßige Satz zur Anwendung kommen soll, die z. B. bei dem Zollvereinsvertrag mit Oesterreich 1865 getroffenen Bestimmungen, wonach gewisse Gegenstände zum Verkauf oder zur Umgestaltung, Verarbeitung und Zubereitung zollfrei aus dem einen Zollgebiet ins andere geführt werden dürfen, und wenn sie nicht verkauft werden, zollfrei wieder in das Gebiet der Herkunft zurückgeführt werden können, dafern die Identität der ein- und ausgeführten Waaren nachgewiesen wird und der Aus- und Eintritt über dasselbe Zollamt erfolgt. So dürfen z. B. Garne und Gewebe behufs des Waschens, Walkens, Färbens, Appretirens, Stickens und Bedruckens, Felle und Häute zur Leder- und Pelzwerkbereitung frei ein- und ausgeführt werden (solcher Waaren gehen jährlich im Werthe von 4 Mill. Thlr. aus dem Zollverein nach Oesterreich und im Werthe von $4^1/_2$ Mill. Thlr. von da nach dem Zollverein).

Endlich gehören hierher die Rückzölle, welche darin bestehen, daß der Staat bei der Ausfuhr gewisser fertiger Fabrikate, bei welchen die zur Fabrikation nöthigen Roh- oder Verwandlungsstoffe (Halbfabrikate) mit hohen Einfuhrzöllen bezahlt werden mußten, den Fabrikanten diesen bezahlten Zoll wieder zurückvergütet, um dadurch die einheimische Fabrikation auf dem ausländischen Markt concurrenzfähig zu machen. Sie machen den Zollbeamten und Fabrikanten doppelte Arbeit und sind die Folge eines übertriebenen Schutzzollsystems. Bisher waren sie besonders in Frankreich sehr üblich, wo sie noch 1860 an 35 Mill. Frs. eintrugen, jetzt aber nur für raffinirten, aus Rohrzucker bereiteten Zucker, Salzfleisch und Salzbutter bestehen. Der Zollverein kennt Rückzölle nur bei der Ausfuhr von Tabacк für die dazu verbrauchten ausländischen Blätter, jedoch blos beim Ausgang nach der Schweiz, und bei Ausfuhr von raffinirtem Zucker vom Zoll auf Rohzucker. Beim Spiritus gewähren die einzelnen Zollgruppen für die innere Besteuerung innerhalb des Zollvereins besondere Vergütungen (Exportbonificationen).

Mit den bestehenden Zollordnungen sind in den meisten Staaten auch besondere Strafbestimmungen gegen die Uebertretung der auf die Zollpflicht bezüglichen Vorschriften veröffentlicht. Die Strafen selbst richten sich danach, ob bloße Nachlässigkeiten, grobe Verschuldungen oder absichtliche Zolldefraudationen vorliegen. Auch wird dafür ein summarisches Verfahren eingeführt, in welchem die Zollverwaltung selbst die Untersuchung führt und die Entscheidung fällt. Handelt es sich zugleich um größere und eigentliche Verbrechen, so gehört Urtheil und Untersuchung vor die gewöhnlichen Gerichte.

Die Aufgabe der künftigen deutschen Reichsgesetzgebung wird es sein, im Z. vielfache Reformen durchzuführen. Es wird vor allem, außer einer Vereinfachung des Zolltarifs, einer Reform des Zollgesetzes und der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes, der verschiedenen Regulative für Zollbegünstigungen und Creditgewährungen, für Niederlagen und Begleitscheine, bedürfen, und Hand in Hand damit müssen Erleichterungen der Post- und Eisenbahnabfertigungen zollpflichtiger Güter gehen, das Legitimationswesen im Grenzverkehr beseitigt, die Competenzverhältnisse der Zollämter und Zolldirectionen zur Vereinfachung des Geschäftsgangs erweitert, die Zollschutzwache reorganisirt werden. Ein Theil dieser Forderungen ist durch das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 bereits befriedigt. (S. die Art. Freihafen; Freihandel; Handels- und Schiffahrtsverträge.)

Zuchthaus, s. Gefängnißwesen.

Zuckerzoll; Rübenzuckersteuer. Der Zucker ist nicht blos ein Genuß-, sondern auch ein Nahrungsmittel, und bildete schon frühzeitig einen Gegenstand der Besteuerung. So lange nur Colonialzucker raffinirt und consumirt wurde, wurde auch nur dieser mit Eingangszoll belegt. Die Napoleonische Continentalsperre bewirkte indeß, daß die Bereitung eines Surrogats aus Runkelrüben aufkam und schnell zu einer bedeutenden Industrie emporwuchs. Die hierdurch verminderte Einfuhr von Colonialzucker führte daher zu einem bedeutenden Ausfall in den Zollrevenuen und zu dessen Deckung auf die Besteuerung der Rübenzuckerfabrikation, wozu auch der Umstand beitrug, daß die Beibehaltung hoher Eingangszölle auf Rohzucker zum Consum und für Siedereien, sowie für fremde Raffinaden die Einfuhr desselben geradezu verhinderte, sodaß die gar nicht oder gering besteuerten Rübenzuckerproducenten hieraus einen ausschließlichen Vortheil zogen. Die Besteuerung wurde 1841 eingeführt und man nahm damals an, daß die rohen Runkelrüben 5 Proc. Rohzucker liefern; man belegte sie daher mit $^1/_{20}$ Proc. der Steuer, mit der man den Colonialzucker für Siedereien belegte; da indeß die Rüben 6—8 Proc. Zucker geben, so erhöhte man sie später. Gleichzeitig ließ man eine Ermäßigung der Z. von ausländischer Raffinade, vom Rohzucker und Farin zum Consum sowie für inländische Raffinade und Syrup eintreten, die jedoch der Rübenzuckerfabrikation immer noch einen beträchtlichen Zollschutz ließ und wegen der hohen Besteuerung des für den Consum importirten Zuckers den Import desselben fast ganz ausschloß. Die Folge hiervon war der gegenüber andern Staaten, wie England, Dänemark, der Vereinigten Staaten, der Schweiz, geringere Zuckerconsum im Zollverein. Durch Gesetz vom 26. Juni 1869 ist die Steuer vom inländischen Rübenzucker auf 8 Sgr. pro Zollcentner festgestellt, der Eingangszoll von ausländischem raffinirten und Rohzucker auf 5 Thlr., von nicht mustermäßigem Rohzucker auf 4 Thlr., von Syrup auf $2^1/_2$ Thlr., wogegen Melasse unter Controle der Verwendung zur Branntweinbereitung frei ist. Beim Export von in- und ausländischem Zucker

wird für Rohzucker $3^4/_{30}$ Thlr., für Kandis und Zucker in weißen, vollen und harten Broten $3^{25}/_{30}$ Thlr., für alle übrigen harten, sowie für alle weiße trockene Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform $3^{18}/_{30}$ Thlr. als Vergütung gewährt.

Die Rübenzuckerproduction im Zollverein ist eine sehr bedeutende. Die Zahl der Fabriken betrug 1860: 287 (wovon 218 in Preußen, 32 in Anhalt), welche 30,066000 Ctr. Rübenzucker producirten. Im J. 1869/70 ist die Zahl der Fabriken auf 296 gestiegen, wovon 220 Alt- und Neupreußen, 24 Braunschweig, 4 Baiern, 5 Würtemberg, 2 Thüringen, die großherzoglich sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben, sowie die fürstlich schwarzburg-rudolstädtische Unterherrschaft 3, Baden 1, Luxemburg 2; nur das Großherzogthum Hessen, Königreich Sachsen, die beiden Mecklenburg, Hamburg, Bremen, Lübeck und Oldenburg besitzen keine. Die Zuckerfabrikation ist vorzugsweise in der preuß. Provinz Sachsen, Schlesien, Anhalt und Braunschweig zu Hause. Im J. 1869/70 wurden in den 296 Fabriken 51,691737 Ctr. Rüben verarbeitet, dagegen in dem J. 1868/69 von 295 Fabriken 49,953636 Ctr., während 1860—62 die durchschnittlich jährlich verarbeitete Quantität sich nur auf 30,826708 Ctr. belief. In den Betriebsjahren 1865—68 betrugen die Zollvereinseinnahmen aus der Rübenzuckersteuer, nach Abzug der Verwaltungskosten, durchschnittlich alljährlich 9,442915 Thlr., nach der Einverleibung Schleswig-Holsteins, Lauenburgs, Mecklenburgs, Lübecks und eines Theils des hamburgischen Gebiets in den Zollverein wurden pro 1870 die Einnahmen auf 9,825927 Thlr. veranschlagt, wovon 2,252145 Thlr. auf die süddeutschen Staaten nebst Luxemburg entfallen. In Frankreich betrug die Runkelrübenzuckerfabrikation 1865: 58,930000 Frs.; es bestanden 370 Fabriken, welche 3,472000 Ctr. Rübenzucker producirten. In Oesterreich betrug (1863) die Zahl der Fabriken 136, welche 1,420000 Ctr. Rübenzucker producirten; die Steuer trug 1864 6,592000 Fl. ein. Gerade bei der Rübenzuckerindustrie zeigt sich, wie schädlich es ist, einen Industriezweig im Inlande künstlich zu unterstützen, der uns ein so wichtiges Nahrungsmittel, welches ein naturgemäßes Product der Tropenländer ist und von dort vollständig und billiger bezogen werden kann, vertheuert, und der zugleich ein großes Areal dem Getreidebau entzieht und die Ertragsfähigkeit des Bodens erheblich schwächt. Die inländischen Siedereien zum Raffiniren im Zollverein beziehen den Rohzucker zu einem ermäßigten Zollsatz; hätte diese Begünstigung derselben nicht stattgefunden, so wäre entweder Zucker als Raffinade zu dem erhöhten Zollsatz eingegangen, ohne daß ihn die Consumenten eben viel theuerer hätten bezahlen müssen und der Zollverein hätte eine entsprechende Mehreinnahme gehabt, oder der Zucker würde um so viel wohlfeiler geworden sein, sodaß hiernach die Consumenten eine bedeutende jährliche Ausgabe zu Gunsten der inländischen Zuckerraffinerie aufgebürdet worden ist. Um so viel als die Ausbeute an Runkelrübenzucker beträgt, um so viel weniger ist Colonialzucker importirt worden, der den Zollvereinskassen eine viel höhere Zolleinnahme gewährt hätte als ihm die Rübenzuckersteuer von den rohen Runkelrüben einbringt. Diese Differenz aber müssen die Consumenten zu Gunsten der inländischen Fabrikation bezahlen, indem die Runkelrübenzuckerfabrikanten ihren Zucker eben nicht billiger verkaufen als den indischen. Den Consumenten sind daher im Laufe der Jahre ungeheuere Opfer auferlegt worden, welche mit der Zolleinnahme in gar keinem Verhältniß stehen. „In den neun Jahren 1850—58", bemerkt Rau, „haben die (verarbeiteten) $207{,}_6$ Mill. Ctr. Rüben 37 Mill. Thlr. Steuer eingebracht, während der daraus bereitete Rohzucker als Colonialzucker $72^2/_3$ Mill. Thlr. Zoll getragen hätte. Die Zehrer bezahlten daher $35^2/_3$ Mill. Thlr. zur Unterstützung der Rübenzuckerfabriken, deren volkswirthschaftliche Wichtigkeit ein solches Opfer nicht zu vergüten vermag."

Vgl. Stölzel, «Entstehung und Fortentwickelung der Rübenzuckerfabrikation» (Berlin 1851); «Verhandlungen der Volkswirthschaftlichen Gesellschaft für Mitteldeutschland» (Dresden 1861).

Zunftwesen, s. Innungen.

Zurechnungsfähigkeit. Unter Z. im rechtlichen Sinn ist die Verantwortlichkeit zu verstehen, welche jemand für die Folgen seiner Handlungsweise zu übernehmen hat, mag nun diese Folge durch ihn selbst als physischen Urheber oder durch einen andern, infolge seiner Anstiftung (Anreizung, Drohung, Amtsmisbrauch, Versprechungen, absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums) herbeigeführt worden sein. Die Vorbedingung der Z. ist die Freiheit der Willensbestimmung; sie ist mithin überall da ausgeschlossen, wo diese freie Willensbestimmung in Bezug auf die in Frage stehende Handlung oder auch allgemein nach allen Richtungen hin fehlt. Dieser Fall kann nun vorliegen, wenn physische oder psychische Gewalt zu einer Handlung nöthigt. Hier kann zwar der Thäter sich sehr wohl der Rechtswidrigkeit seiner Handlung bewußt sein, allein die That erscheint doch nicht als das Product seines eigenen freien Willens, sondern des ihm aufgedrungenen fremden Willens. Ungleich schwieriger aber ist die Frage der Z. zu beantworten, wenn der Thäter sich in einem Zustande der Geistesstörung befunden hat. Der Begriff der Geisteskrankheit ist in der Wissenschaft ein sehr schwankender, und die psychologischen Zustände, welche im Innern des Menschen vor sich gehen, lassen nicht immer eine entschiedene und sichere Beurtheilung ihres Einflusses auf die Z. zu. Die Fähigkeit der Selbstbestimmung ist dann nicht als vorhanden anzunehmen, wenn dem Thäter „entweder die Geisteskräfte, welche dazu gehören, um das Rechte vom Unrechten zu unterscheiden, fehlen, oder er die That in einem bewußtlosen Zustande oder

während einer Seelenkrankheit verübt hat, welche den Vernunftgebrauch entweder im allgemeinen oder in der besondern Richtung, welche bei der That in Betracht kommt, gänzlich aufhebt" (Gutachten des preuß. Landesmedicinalcollegiums zum norddeutschen Strafgesetzbuch). Der Ausdruck bewußtloser Zustand umfaßt alle die Zustände, welche, ohne zu den wirklichen Geisteskrankheiten zu gehören, doch die freie Willensbestimmung ausschließen, weil bei ihnen eine vorübergehende Störung des Selbstbewußtseins stattfindet. Es gehören hierher außer der Trunkenheit und Schlaftrunkenheit auch z. B. das Fieberdelirium, die abnormen physischen Zustände der Gebärenden, das Nachtwandeln, der physische Zustand nach einem epileptischen Anfall, der Zustand der Verwirrung im höchsten Grade mancher Affecte (des Schreckens, der Angst und Furcht), der abnorme Zustand bei Vergiftungen durch verschiedene Narkotika. Auch ein partielles Irrsein, eine bestimmte Wahnvorstellung kann, obschon sie nicht in unmittelbarem Causalzusammenhang mit der That selbst und ihrem Zweck steht, das geistige Bewußtsein so stören, daß in Bezug auf diese That die Z. als ausgeschlossen zu betrachten ist. Ist dagegen die That das Werk einer geistig gesunden Person, so tritt die volle strafrechtliche Z. ein und wird im Strafrecht angenommen, daß, abgesehen von den verschiedenen metaphysischen Auffassungen über die Freiheit des Willens, der Thäter eine ausreichende Willenskraft besitzt, um dem allgemeinen Rechtsbewußtsein gemäß zu handeln, sodaß mithin die widerrechtliche That, die Verletzung der äußern Rechtsordnung als ein strafbares Vergehen behandelt werden kann. Nach den verschiedenen möglichen Abstufungen des Willens gibt es auch verschiedene Grade der Zurechnung „von dem mit der bestimmtesten Ueberlegung und Absicht gefaßten Vorsatz an bis zu der blos als Unvorsichtigkeit zu bestrafenden Verschuldung herab".

Eine strafrechtliche Zurechnung läßt sich nicht bei Kindern annehmen, ihre strafrechtlichen Handlungen sind vielmehr den Rückwirkungen schlechter oder mangelhafter Erziehung zuzuschreiben, und mit Recht werden daher jugendliche Uebelthäter der häuslichen Zucht übergeben oder nach Befinden in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt für verwahrloste Kinder untergebracht. In Uebereinstimmung mit verschiedenen andern Gesetzgebungen hat das norddeutsche Strafgesetzbuch das 12. Lebensjahr als denjenigen Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem die strafrechtliche Verfolgung völlig ausgeschlossen werden soll. Ist der Uebelthäter über 12, aber noch nicht 18 Jahre alt, so gilt die Jugend ebenfalls theils als Strafausschließungs-, theils als Strafmilderungsgrund, „wenn der Angeschuldigte bei Begehung der Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß".

Vgl. Bauer, «Lehrbuch des deutschen Strafrechts» (3. Aufl., Leipzig 1866); Casper, «Praktisches Handbuch der gerichtlichen Medicin» (2 Bde., 4. Aufl., Berlin 1864); Nasse, «Vorschläge zur Irrengesetzgebung» (Marburg 1850); Schäffer, «Sammlung gerichtsärztlicher Gutachten» (2. Ausg., Berlin 1852); Friedreich, «System der gerichtlichen Psychologie» (3. Aufl., Regensburg 1852).

Zusammenlegung der Grundstücke (auch Verkoppelung, Consolidation, Arrondirung, in Preußen Separation, in Ungarn Commassation genannt) bezeichnet die Vereinigung der in der Flur eines Orts oder einer Gemeinde zerstreut und vermischt durcheinanderliegenden Parcellen eines und desselben Eigenthümers zu einem fest abgegrenzten, gehörig zugänglichen und einheitlichen Ganzen; diese Vereinigung kann an sich durch einen gegenseitigen Austausch der verschiedenen Einzelparcellen unter den einzelnen Grundstücksbesitzern erfolgen. Die wirthschaftlichen Vortheile einer solchen Zusammenlegung bestehen in der Vereinfachung und Erleichterung der gesammten Bewirthschaftung, die nunmehr nach einem geregelten Plan ausgeführt werden kann; sie befördert den Uebergang zu einem intensiven Ackerbau, vermehrt den Reinertrag der einzelnen Güter, vermindert den Aufwand an Geld, Zeit und Mühe für Bestellungs- und Erntearbeiten, sowie auch ein Theil des Dienst- und Arbeiterpersonals entbehrlich wird. Nur die Lage der ländlichen Tagelöhner und kleinen Häusler wird dadurch häufig verschlechtert, da nicht nur die Nachfrage nach ihren Arbeitsleistungen geringer, sondern ihnen auch die Gelegenheit genommen wird, solche von den Wirthschaftshöfen entfernter liegende Parcellen zu pachten. Die moderne Landesculturgesetzgebung schritt zu Gunsten der Zusammenlegung ein, da ein rein freiwilliger Austausch der betreffenden Parcellen unter den Interessenten selten und am wenigsten durchgreifend zu einem Resultat führt, andererseits aber auch die vielfachen Belastungen der Parcellen mit Dienstbarkeiten diesem Austausch und der Zusammenlegung ein fast unübersteigliches Hinderniß bereiteten. Die Gesetzgebung über die Zusammenlegung, die meist gleichzeitig mit den Ablösungsgesetzen erfolgte, bestimmte daher, daß unter gewissen Voraussetzungen auch zwangsweise der Aus- und Umtausch von Parcellen verschiedener Bodenbeschaffung, Güte und Culturarbeit ausgeführt werden dürfe, sodaß die Mehrheit der Interessenten innerhalb einer Feldmark, wenn diese auch die Mehrheit des Flächenraums und des Steuerwerths an Grundstücken besitzen, selbst gegen den Willen der Minderheit zu beantragen und herbeizuführen berechtigt ist; die Ausführung der Operation erfordert eine Taxation der Parcellen, wobei sehr häufig der Steuerkapitalswerth der letztern zur Norm für die zu bewilligende Landabfindung dient; möglichst wird bei dem Austausch darauf zu sehen sein, daß jeder Theilnehmer nicht nur den nämlichen Flächenraum, sondern auch die nämliche Gattung von Parcellen, z. B. Wiesen, wieder empfängt; dies auch schon darum, damit die

Rechte der Hypothekengläubiger keine nachtheilige Veränderung erleiden. Die Kosten der Tauschoperation werden in der Regel auf sämmtliche Interessenten und zwar nach Verhältniß des Steuerwerths ihrer Besitzungen vertheilt. Die Leitung des Geschäfts der Zusammenlegung wird meist denselben Behörden übertragen, welche das Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgeschäft besorgen. In Preußen bestehen für die Zusammenlegung servitutfreier Parcellen keine Zwangsvorschriften. In England wurde die Zusammenlegung bereits im vorigen Jahrhundert durch die Gesetzgebung sehr begünstigt. In Deutschland ist dies namentlich in Sachsen und Hannover geschehen. Die Zusammenlegung und Arrondirung des Grundbesitzes wird vorzugsweise durch dessen Freitheilbarkeit erst ermöglicht und sie ist das natürliche Gegenmittel gegen die übermäßige Zersplitterung des Grundeigenthums. (S. auch die Art. **Grundeigenthum**; **Theilbarkeit des Bodens**.)

Zwischenherrschaft, s. **Interregnum**.

Nachträge.

Actiengesellschaften und Commanditactiengesellschaften. Ein hierüber am 11. Juni 1870 erlassenes, nunmehr auch für das ganze Deutsche Reich, nicht blos für den Norddeutschen Bund, geltendes Reichsgesetz hat eine große Anzahl von Bestimmungen des Deutschen Handelsgesetzbuchs (s. die Art. Actiengesellschaft; Commanditgesellschaft; Handelsgesellschaften) in erheblichen Beziehungen modificirt, und bezeichnet einen wichtigen Fortschritt auf der Bahn wirthschaftlicher Freiheit. Das Gesetz beseitigt für beide Gattungen von Gesellschaften die staatliche Genehmigung, soweit nicht nach den Landesgesetzen der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf (z. B. Errichtung von Versicherungsgesellschaften, Emission von Inhaberpapieren, Banknoten) und dehnt die Bestimmungen, welche bisher nur auf diejenigen Actiengesellschaften Anwendung fanden, bei denen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, auf alle (auch die sogenannten Civil-) Actien- und Commanditactiengesellschaften aus; es erklärt sie zugleich für Kaufleute und beseitigt damit viele Zweifel, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses der Gesellschaft zu dritten Personen veranlaßte. Es führt zugleich eine Reihe von Normativbestimmungen ein. So müssen bei den Commanditactiengesellschaften die Actien oder Actienantheile auf den Namen lauten und auf einen Betrag von 50 Thlrn. mindestens gestellt werden. Es wird bestimmt, was der Gesellschaftsvertrag und der ins Handelsregister einzutragende Auszug enthalten muß. Vor dem Eintrag ins Handelsregister besteht die Gesellschaft als solche nicht, die vorher ausgegebenen Actien sind nichtig. Abänderungen des Gesellschaftsvertrags müssen notariell oder gerichtlich abgefaßt, ins Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden. Eine Uebereinkunft, durch welche das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter bestimmt wird, steht der Auflösung der Gesellschaft gleich. Zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Commanditisten; doch kann durch den Gesellschaftsvertrag oder einen denselben abändernden Vertrag bestimmt werden, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft dann nicht zur Folge habe, wenn mindestens noch Ein persönlich haftender Gesellschafter bleibt. Eine theilweise Kapitalrückzahlung kann nur vermöge einer Abänderung des Gesellschaftsvertrags und unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Fall der Auflösung maßgebend sind. Die persönlich haftenden Gesellschafter werden für vorsätzlich falsche Angaben über Zeichnung und Einzahlung des Kapitals der Commanditisten, für den durch ihre Schuld herbeigeführten Mangel eines Aufsichtsrechts oder Nicht-Beschlußfähigkeit des letztern, für falsche Darstellungen der Gesellschaftslage in den Uebersichten und Vorträgen mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. — Bei Actiengesellschaften müssen die auf den Inhaber lautenden Actien, und bei Versicherungsgesellschaften die auf den Namen lautenden auf mindestens 100 Thlr. gestellt werden; es bedarf eines gerichtlich oder notariell aufgenommenen Gesellschaftsvertrags (Statuts); das Kapital muß vollständig gezeichnet, mit mindestens 10 Proc. (bei Versicherungsgesellschaften mit 20 Proc.) eingezahlt sein; macht ein Actionär Einlagen nicht in baarem Gelde, soll die Gesellschaft Einlagen oder sonstige Vermögensstücke übernehmen, so ist der Werth der Einlage oder des Vermögenstücks festzusetzen und die zu gewährende Actienzahl oder der Preis dafür zu bestimmen; jeder zu Gunsten eines Actionärs bedungene besondere Vortheil ist im Gesellschaftsvertrage gleichfalls festzusetzen. Auch muß der letztere in diesem Fall von einer Generalversammlung, in der mindestens ein Viertel der Actionäre und des Grundkapitals vertreten ist, genehmigt werden. Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft darf nicht verändert, eine Fusion mit andern Actiengesellschaften nicht beschlossen werden, sofern es im Gesellschaftsvertrage nicht ausdrücklich gestattet ist. Die Actiengesellschaft darf auch nicht eigene Actien erwerben, und solche auch nur dann amortisiren, wenn dies durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen, den letztern abändernden, vor Ausgabe der Actien gefaßten Beschluß

zugelassen ist. Zinsen dürfen außer auf den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebs erfordert, für die Actionäre weder bedungen noch ausbezahlt werden; nur der reine Ueberschuß darf unter sie vertheilt werden. Inhaberactien und Interimsscheine dürfen vor Einzahlung des vollen Nominalwerths nicht ausgegeben werden, bis zu 40 Proc. desselben sind die Zeichner unbedingt verantwortlich; nach erfolgter Einzahlung der 40 Proc. kann durch den Gesellschaftsvertrag eine Liberirung der Zeichner und in diesem Fall die Ausgabe von Inhaberactien zugelassen werden. Für die Erfüllung der obigen Bedingungen hat der Aufsichtsrath persönlich und solidarisch zu haften. In der Bilanz dürfen curshabende Papiere nur zum Curswerth, die Organisations- und Verwaltungskosten müssen ihrem vollen Betrage nach in der Ausgabe der Jahresrechnung aufgeführt werden. — Bei einer Fusion mit andern Gesellschaften muß das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft so lange getrennt verwaltet werden, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist; die Verwaltung kann die andere Gesellschaft führen. Die Vermögensvereinigung ist erst von der Zeit an zulässig, in welcher eine Vermögensvertheilung einer aufgelösten Actiengesellschaft unter die Actionäre erfolgen darf. — Eine theilweise Rückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals bedingt einen Generalversammlungsbeschluß und die Beobachtung derselben Bestimmungen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Fall der Auflösung maßgebend sind. Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrathes sind für Einhaltung aller dieser Vorschriften streng verantwortlich gemacht.

Vgl. Endemann, «Das Gesetz betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaft» (Berlin 1870).

Deutsches Reich. Bereits in dem Art. Norddeutscher Bund wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die weitere Entwickelung des Verhältnisses zwischen Süd- und Norddeutschland und der Eintritt der Südstaaten in den Nordbund nur eine Frage der Zeit sei. Schneller, als die Erreichung des Ziels, die Wiederherstellung eines Deutschen Reichs, in Zeiten des Friedens zu erwarten war, ist diese Entwickelung infolge des Kriegs zwischen Gesammtdeutschland und Frankreich vor sich gegangen. Unterm 15. Nov. 1870 wurden von dem König von Preußen mit Baden und Hessen, unterm 25. Nov. mit Würtemberg, unterm 23. Nov. mit Baiern Verträge über die künftige Verfassung des Bundes (Reichs) abgeschlossen, welche, nachdem von dem König von Baiern die Wiederherstellung der Kaiserwürde beantragt worden war, die Zustimmung sowol des norddeutschen Reichstags als auch der süddeutschen Kammern erhielten. Nach der nunmehr von dem ersten Deutschen Reichstag genehmigten, seit 4. Mai 1871 an die Stelle jener Verträge tretenden Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich besteht das Reichsgebiet nicht blos aus den zum Norddeutschen Bund gehörigen Staaten, sondern auch aus Südhessen, Baden, Würtemberg und Baiern (und den durch den Friedensvertrag mit Frankreich abgetretenen Theilen von Elsaß und Lothringen). Die Competenz des Bundes ist außer auf die Gegenstände, für welche bereits der Nordbund zuständig war, auf die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen erweitert worden; dagegen erstreckt sich das Recht der Handhabung der Aufsicht seitens des Reiches über die Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, über die Colonisation und Auswanderung und das Gesetzgebungsrecht hierüber nicht auf Baiern, sowie auch Aufsichts- und Gesetzgebungsrecht des erstern über Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen in Bezug auf diesen Staat, hinsichtlich des Post- und Telegraphenwesens auch in Betreff Würtembergs beschränkt worden ist. Im Bundesrath führen Baiern 6, Würtemberg 4, Baden und Hessen je 3 Stimmen, sodaß mithin 58 Stimmen in demselben vertreten sind. Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die Besteuerung von inländischem Branntwein und Bier, soweit sie sich auf Baiern, Würtemberg und Baden erstrecken soll, gibt, wenn im Bundesrath eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen der Verfassung nicht dem ganzen Reich gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist. Der Bundesrath beschließt 1) über die dem Reichstag zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse; 2) über die zur Ausführung der Bundesgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Bundesgesetze etwas anderes bestimmt ist; 3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Bundesgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften und Einrichtungen hervortreten. Die Beschlußfassung erfolgt auch künftig zwar mit einfacher Mehrheit, jedoch mit Ausnahme der Angelegenheit der Bier- und Branntweinbesteuerung, und bei Feststellung einiger in die Bundeskasse fließenden Abgaben (s. u.). In den (7) Bundesausschüssen müssen außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Baiern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt, die Mitglieder der andern Ausschüsse aber, wie schon nach der Norddeutschen Bundesverfassung, vom Bundesrath gewählt. Außerdem wird im Bundesrath aus den Bevollmächtigten von Baiern, Sachsen und Würtemberg und zwei vom Bundesrath alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer

Bundesstaaten, unter dem Vorsitze Baierns, ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, der den Namen Deutscher Kaiser führt. Den Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem (verantwortlichen) Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist. Zur Erklärung des Kriegs im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesraths erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet und dessen Küsten erfolgt (die bair. Gesandten erhalten Vollmacht, die Bundesgesandten in Behinderungsfällen zu vertreten; für Baiern wird bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes eine angemessene Vergütung in Anrechnung gebracht. Im Bundesrath führt der bair. Vertreter im Fall der Verhinderung Preußens den Vorsitz). Den zu einem Bundesamt berufenen Beamten eines Bundesstaats stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Bundesdienst im Wege der Bundesgesetzgebung etwas anderes bestimmt ist, dem Bundesrath gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimatland aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten. (Zu diesen Rechten gehören nach den Verabredungen mit Baden, Hessen und Würtemberg jedoch nicht diejenigen, welche den Hinterbliebenen eines Beamten in Bezug auf Pensionen und Unterstützung etwa zustehen.) Auch nach der neuen Verfassung ist Bundesexecution gegen Bundesglieder, welche ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, zulässig. Jedoch ist diese Execution nunmehr vom Bundesrath zu beschließen (es ist ihm nicht blos von der Anordnung Kenntniß zu geben, wie früher) und vom Bundespräsidium zu vollstrecken. (Die Bestimmungen der Norddeutschen Bundesverfassung, daß diese Execution in Betreff militärischer Leistungen vom Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen, und bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierung zu vollstrecken sei, sind in Wegfall gebracht.) Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Bis zur gesetzlichen Regelung werden in Baiern 48, in Würtemberg 17, in Baden 14, in Südhessen 6 Abgeordnete gewählt und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382. Im Reichstag werden bei einer Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nicht dem ganzen Bund gemeinschaftlich, die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist. Der Bund hat ausschließlich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiet gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder andern inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Sirups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind. In Baiern, Würtemberg, Hessen und Baden bleibt indeß die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten; die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen. (Nach den Schlußprotokollen mit den süddeutschen Staaten sind die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben.) Die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern überwachen, wie schon die Norddeutsche Bundesverfassung bestimmte, Bundesbeamte; die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung gemachten Anzeigen werden dem Bundesrath zur Beschlußnahme vorgelegt. Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht. Der Ertrag der Zölle und anderer Abgaben, letztere soweit sie der Bundesgesetzgebung unterliegen, fließt in die Bundeskasse, nach Abzug indeß nicht blos der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen sowie der Erhebungs- und Verwaltungskosten, sondern auch der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen. Baden, Würtemberg und Baiern haben an dem in die Bundeskasse fließenden Ertrag der Steuern an Branntwein und Bier und an dem, diesem Ertrag entsprechenden Theil des Aversums, welches die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete zu den Bundesausgaben beitragen, keinen Theil. (Da die Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer erst mit dem 1. Jan. 1872 beginnt, so verbleibt der Antheil Badens, Südhessens, Würtembergs und Baierns an dem Ertrag obiger Zölle und Abgaben auch bis dahin diesen Staaten und sie bringen den Beitrag zu den Bundesausgaben durch Matricularbeiträge auf, die der nächste Reichstag, 1871, festzustellen hat.) Ueber die schließliche Feststellung des quartaliter von der Kasse jedes Bundesstaats der Bundeskasse schuldigen Betrags beschließt der Bundesrath (nicht blos der Ausschuß für das Rechnungswesen, wie früher im Norddeutschen Bunde). Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die neue Verfassung abgeändert sind und solange sie nicht auf dem nach dieser zulässigen Weise (drei Viertelmajorität, s. u.) abgeändert werden. Die Bestimmungen der Norddeutschen Bundesverfassung über Verwaltung der Eisenbahnen als einheitliches Netz, übereinstimmende Betriebseinrichtungen, gleiche Bahnpolizeireglements, Fürsorge des Bundes für baulichen Zustand der Bahnen, Aus-

rüstung derselben mit ausreichendem Betriebsmaterial, Controle über das Tarifwesen, Einführung niedrigerer Specialtarife bei eintretenden Nothständen sind auf Baiern nicht anwendbar. Doch steht dem Reich Baiern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Construction und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen herzustellen. Dem Bund steht in Betreff des Post- und Telegraphenwesens zwar das ausschließliche Gesetzgebungsrecht, dagegen in Baiern nicht die Einrichtung und Verwaltung derselben als einheitliche Staatsverkehrsanstalten zu. Würtemberg hat sich die reglementarischen und Tarifbestimmungen für den innern Verkehr und den Verkehr mit seinen Nachbarstaaten vorbehalten. An den zur Bundeskasse aus diesen Branchen fließenden Einnahmen haben beide Staaten keinen Antheil. In Baden erfolgt die Ueberleitung der Landesverwaltung der Posten und Telegraphen erst am 1. Jan. 1872. In Betreff Hessens bleiben die bisherigen Verträge in Kraft, welche das Verhältniß des Post- und Telegraphenwesens zum Norddeutschen Bund regelten. Nicht mehr blos jeder Norddeutsche, sondern jeder Bundesangehörige ist wehrpflichtig. Mit Würtemberg ist eine besondere Militärconvention unterm 21./25. Nov. 1870 abgeschlossen. Während sonst jedoch ausgesprochen ist, daß die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen sind, sodaß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zugelassen werden dürfen, ist bezüglich Baierns vereinbart, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiet belegenen festen Plätze und sonstiger Fortificationen ausschließlich und allein trägt. Die würtemberg. Truppen bilden ein besonderes, nach preuß. Normen formirtes, in sich geschlossenes Armeecorps (das 14.), unter dem Oberbefehl des Kaisers, der auch den Höchstcommandirenden ernennt; außer mit Zustimmung des Königs von Würtemberg darf in Friedenszeiten und sofern es sich nicht um Besetzung süd- oder westdeutscher Festungen handelt, die Dislocirung anderer deutscher Truppentheile in das Königreich Würtemberg nicht stattfinden, wie denn auch das würtemberg. Corps in Friedenszeiten in seinem Vaterlande und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislocirt sein soll. Ueber die Ernennung der Commandanten würtemberg. fester Plätze sowie über Anlage neuer Befestigungen in Würtemberg setzt sich der Bundesfeldherr eintretendenfalls vorher mit dem König von Würtemberg in Vernehmen. Alljährlich findet eine einmalige Bundesinspection der Truppen statt; das preuß. Militärstrafgesetzbuch und die Strafgerichtsordnung, die Bestimmungen über Einquartierung, die Militärkirchenordnung werden nicht eingeführt, sondern bleiben die würtemberg. Gesetze und Einrichtungen bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung. Des Telegraphenwesens obere Leitung steht während des Kriegs dem Bundesfeldherrn zu. Aus der von Würtemberg zur Verfügung zu stellenden Summe (zur Bestreitung des Aufwandes für das Bundesheer 225 Thlr. pro Kopf des Heeres) bestreitet Würtemberg den Unterhalt seines Heeres, nebst Neuanschaffungen u. s. w., in selbständiger Verwaltung, sowie auch seinen Antheil an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Bundesheeres. Ersparnisse bleiben zur Verfügung Würtembergs. Baiern behält sich seine eigene Militärgesetzgebung vor bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, beziehentlich bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der vor Baierns Eintritt in den Bund in dieser Beziehung erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen; Baiern verpflichtet sich, für sein Contingent und dessen Einrichtungen den im Bundesbudget dafür ausgeworfenen Geldbetrag zu verwenden; die Aufstellung des Specialetats bleibt Baiern überlassen. Das bairische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter Militärhoheit des Königs von Baiern, im Kriege und zwar mit Beginn der Mobilisirung, unter dem Befehl des Bundesfeldherrn; in Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung, Mobilmachung hat Baiern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herzustellen; bezüglich der Bewaffnung, Ausrüstung und Gradabzeichen behält es sich die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheer vor. Der Bundesfeldherr hat das Inspectionsrecht; die Anordnung der Mobilisirung des bair. Contingents erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch den König von Baiern; im Kriege sind die bair. Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten; die Anlage neuer Befestigungen auf bair. Gebiet im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung wird Baiern im Wege jeweiliger specieller Verständigung zugestehen, betheiligt sich auch entsprechend seiner Bevölkerungszahl gleichmäßig mit den andern Staaten an den Bau- und Ausrüstungskosten dieser Befestigungsanlagen und an den für sonstige Festungsanlagen etwa seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Jan. 1872 in Wirksamkeit. Die Festungen Ingolstadt und Germersheim, die Fortificationen von Neu-Ulm und etwaige künftige Befestigungen auf bair. Gebiet erhält Baiern in vollkommen vertheidigungsfähigem Zustande; das immobile Material daran gehört Baiern. Die Festung Landau wird als solche aufgehoben. Die Betheiligung bair. Offiziere an den Militärbildungsanstalten des Bundes bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Die Norddeutsche Bundesverfassung konnte im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, jedoch war zu solchen Aenderungen im Bundesrath eine Zweidrittelmajorität erforderlich, jetzt gelten nach

den Verträgen mit Baden, Hessen und Würtemberg die Verfassungsänderungen als abgelehnt, wenn sie im Bundesrath 14 Stimmen gegen sich haben. Die Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaats abgeändert werden.

Eine große Anzahl von Gesetzen des Norddeutschen Bundes ist bereits vom Tage der Wirksamkeit der neuen Reichsverfassung in den süddeutschen Staaten in Kraft getreten (Paßwesen, Nationalität der Kauffahrteischiffe, Freizügigkeit, Organisation der Bundesconsulate, Verpflichtung zum Kriegsdienst, vertragsmäßige Zinsen, Aufhebung der polizeilichen Verbote der Eheschließung, Aufhebung der Schuldhaft, Pensionen an schlesw.-holstein. Offiziere, privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Maß- und Gewichtsordnung, Wahlgesetz, Rinderpest, Cautionen der Bundesbeamten, Einführung der Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des Handelsgesetzbuchs, Wechselstempelsteuer, Bundes-Oberhandelsgericht, Beschlagnahme der Dienst- und Arbeitslöhne, Gewährung der Rechtshülfe, Gleichberechtigung der Confessionen, Pensionen, Militärpersonen der Unterklassen der schlesw.-holstein. Armee, Beseitigung der Doppelbesteuerung, Abgaben von der Flößerei, Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, Urheberrecht an Schriftwerken und musikalischen Compositionen, Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, Ausgabe von Papiergeld, Befugniß der Bundesconsuln zu Eheschließungen). Vom 1. Jan. 1872 erst treten in Kraft die Gesetze über Ausgabe von Banknoten, Strafgesetzbuch nebst Einführungsgesetz über Postwesen (mit Ausschluß von Südhessen). In Südhessen tritt sofort in Kraft das Gesetz über Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, über Einführung von Telegraphenfreimarken, vom 1. Juli 1871 ab das Gesetz über Unterstützungswohnsitz. In Würtemberg treten erst am 1. Juli 1871 die Gesetze über vertragsmäßige Zinsen, über das Bundes-Oberhandelsgericht, vom 1. Jan. 1872 ab die Gesetze über Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns sowie über Ausgabe von Papiergeld, sofort dagegen das Gesetz über Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken in Geltung. Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bund ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze sich auf Angelegenheiten beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Reichs unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Dies die wesentlichsten Bestimmungen der neuen Reichsverfassung, beziehentlich ihre Abweichungen von der norddeutschen Bundesverfassung. Am 1. Jan. 1870 bereits (sogar ehe schon die bair. Kammern den Beitritt Baierns in den Bund genehmigt hatten) wurde die Verfassung amtlich verkündet. Am 18. Jan. 1871 (dem 170jährigen Erinnerungstag der Erhebung Preußens zum Königreich) erklärte König Wilhelm in einer Ansprache an das Deutsche Volk und in einem Schreiben an die deutschen Fürsten und Städte die Annahme der Kaiserwürde „nicht in dem Sinne der Machtansprüche, für deren Verwirklichung in den ruhmvollsten Zeiten unserer Geschichte die Macht Deutschlands zum Schaden seiner innern Entwickelung eingesetzt wurde, sondern mit dem festen Vorsatze, soweit Gott Gnade gibt, als deutscher Fürst der treue Schirmherr aller Rechte zu sein und das Schwert Deutschlands zum Schutze desselben zu führen. Deutschland, stark durch die Einheit seiner Fürsten und Völker, hat seine Stellung im Rathe der Nationen wiedergewonnen und das deutsche Volk hat weder das Bedürfniß noch die Neigung, über seine Grenzen hinaus etwas anderes als den auf gegenseitiger Achtung der Selbständigkeit und gemeinsamer Förderung der Wohlfahrt begründeten Verkehr der Völker zu erstreben. Sicher und befriedigt in sich selbst und in seiner eigenen Kraft, wird das Deutsche Reich, wie ich vertraue, nach siegreicher Beendigung des Kriegs, in welchen ein unberechtigter Angriff uns verwickelt hat, und nach Sicherstellung seiner Grenzen gegen Frankreich ein Reich des Friedens und des Segens sein, in welchem das Deutsche Volk finden und genießen wird, was es seit Jahrhunderten gesucht und erstrebt hat".

An demselben Tage fand in Versailles die feierliche Verkündigung des deutschen Kaiserthums statt. So ist denn als die erste Frucht des großen nationalen Kampfes das deutsche Kaiserreich, welches vor mehr als 60 Jahren zu Grabe getragen wurde, in neuer lebenskräftiger Gestalt auferstanden und wieder errichtet worden, und Deutschland hat nicht nur die politische Einheit und die einer großen Nation würdige Stellung wiedererlangt, sondern es verheißt ihm dieses Ergebniß auch eine glückliche „Zukunft auf dem Gebiet nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung in dem friedlichen Wetteifer der großen Culturvölker" (Adresse des preuß. Abgeordnetenhauses). Bereits im März 1871 trat der Deutsche Reichstag zusammen, beschickt von allen Gliedern der Nation. Auch Oesterreich hat rückhaltslos die Neugestaltung Deutschlands anerkannt und auf die An- und Einsprüche, die etwa aus dem Prager Frieden hergeleitet werden könnten (s. den Art. Norddeutscher Bund), völlig verzichtet.

Von den nicht an andern Stellen dieses Handbuchs erwähnten und berücksichtigten norddeutschen Bundes-, beziehungsweise nunmehr Reichsgesetzen (z. B. den Gesetzen über Paßwesen, Schuldhaft, Banknoten, Papiergeld, literarisches Eigenthumsrecht, Strafgesetzbuch u. s. w.) mögen hier noch als bedeutungsvoll für die Rechtsentwickelung Deutschlands erwähnt werden: 1) Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869, welches den wichtigen Grundsatz durchführt, daß auch in dem Civil- und Strafproceß schon jetzt vor Herstellung neuer Proceß-

ordnungen das gesammte Bundesgebiet als Inland, alle Bundesangehörige als Inländer zu behandeln sind. Bisher hatte eine solche gegenseitige Rechtshülfe nur in beschränkter Weise und erst infolge besonderer Staatsconventionen, sowie unter Vorbehaltung der Prüfung der Competenz des requirirenden Gerichts stattgefunden. 2) Das Gesetz vom 12. Juni 1869, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen (Bundes-Oberhandelsgericht) in Leipzig, wodurch die Gemeinsamkeit des Wechsel- und Handelsrechts innerhalb des Bundesgebiets nicht allein befestigt, sondern auch in erheblichen Beziehungen vervollständigt worden ist. Der Gerichtshof ist für jene Streitigkeiten an die Stelle des für das Gericht, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig wurde, bestehenden obersten Gerichtshofs mit derjenigen Zuständigkeit getreten, welche nach den betreffenden Landesgesetzen dem obersten Gerichtshof gebührt; das Verfahren aber bestimmt sich im wesentlichen gleichfalls nach den Proceßgesetzen, welche in jenem Gebiet gelten. Der Gerichtshof ist thunlichst mit Richtern aus den verschiedenen Staaten besetzt.

Frankreich. Am 8. Mai 1870 hatte Napoleon III. die von ihm vorgeschlagenen Verfassungsänderungen durch ein Plebiscit (s. den Art. unter Plebejer) genehmigen lassen. In dem letztern und den darauffolgenden scheinbar befriedigenden Zuständen in Frankreich glaubte Europa und Deutschland die Bürgschaft des Friedens und den Ausdruck einer friedlichen Stimmung der franz. Nation zu sehen. Die Ereignisse sollten jedoch bald eines andern belehren und wenigstens zeigen, wie leicht diese Stimmung bei der franz. Nation in ihr Gegentheil umschlägt. Die span. Throncandidatur des Prinzen von Hohenzollern, deren Aufstellung und Beseitigung die sämmtlichen deutschen Regierungen, die preußische an ihrer Spitze, gleich fern standen, bot der franz. Regierung den Vorwand, „in einer dem diplomatischen Verkehr seit langer Zeit unbekannten Weise den Kriegsfall zu stellen und denselben, auch nach Beseitigung jenes Vorwandes, mit jener Geringschätzung des Anrechts der Völker auf die Segnungen des Friedens festzuhalten, von welcher die Geschichte früherer Beherrscher Frankreichs analoge Beispiele bietet". (Eröffnungsrede des Reichstags am 19. Juli 1870 durch König Wilhelm.) Napoleon III. verstand es, das „reizbare Selbstgefühl der Franzosen durch berechnete Misleitung für persönliche Interessen und Leidenschaften auszubeuten". Am 19. Juli wurde dem Grafen (jetzt Fürsten) Bismarck die Kriegserklärung Frankreichs an Preußen übergeben. Am 29. Juli übernahm Napoleon III. den Oberbefehl über die franz. Armee, am 4. Aug. wurde ein Theil derselben bei Weißenburg, am 6. Aug. die Armee Mac Mahon's bei Wörth und an demselben Tage der General Frossard bei Spichern geschlagen. Am 9. Aug. übernahm Bazaine das Obercommando und erfolgte die Eröffnung des Gesetzgebenden Körpers in Paris, der Rücktritt des Ministeriums Ollivier und die Bildung des neuen Ministeriums durch Marschall Palikao. Die franz. Armee setzte inzwischen ihren Rückzug an die Mosel fort, wurde am 14. Aug. bei Courcelles hinter die Festungswerke von Metz zurückgetrieben, am 16. Aug. bei Vionville, am 18. Aug. bei Gravelotte vollständig geschlagen, von ihren Verbindungen mit Paris völlig abgeschnitten und gegen Metz abermals zurückgeworfen. Mac Mahon übernahm am 24. Aug. den Oberbefehl über die im Lager von Châlons befindlichen Corps und rückte mit denselben, stets gefolgt von den deutschen Truppen, nach Sedan, um Bazaine zu entsetzen; am 1. Sept. wurde er jedoch bei Sedan geschlagen und mußte sich mit seiner Armee und mit dem Kaiser Napoleon kriegsgefangen ergeben. Am 4. Sept. drangen in die Sitzung des Gesetzgebenden Körpers Volksmassen, welche die Absetzung der Dynastie und Proclamirung der Republik verlangten. Die Linke erklärte hierauf Napoleon für abgesetzt und proclamirte die Republik, eine „Regierung der nationalen Vertheidigung" wurde gebildet durch Trochu, Präsident, Favre, Auswärtiges, Gambetta, Inneres, Leflô, Krieg, Fourichon, Marine, Crémieux, Justiz, Simon, Unterricht und Cultus, Dorian, öffentliche Arbeiten, Magnin, Ackerbau, Picard, Finanzen. Die neue Regierung löste den Gesetzgebenden Körper auf und schaffte den Senat ab. Am 19. Sept. war Paris von deutschen Truppen vollständig cernirt, an diesem und den folgenden Tagen fanden erfolglose Besprechungen zwischen Bismarck und Favre über einen Waffenstillstand statt. Eine Delegation der Regierung der Nationalvertheidigung etablirte sich in Tours und erklärte am 24. Sept., daß Frankreich auf die Friedens- und Waffenstillstandsbedingungen Preußens durch Fortsetzung des Kampfes bis zum Aeußersten antworte. Am 28. Sept. capitulirte Strasburg, am 27. Oct. Metz mit der gesammten Bazaine'schen Armee. Am 3. Nov. bot Bismarck Thiers behufs Vornahme allgemeiner Wahlen zur constituirenden Versammlung einen fünfundzwanzigtägigen Waffenstillstand auf der Basis des militärischen Statusquo an; am 6. Nov. erhielt jedoch Thiers die Weisung, die Waffenstillstandsverhandlungen abzubrechen, da Bismarck sich weigerte, ohne militärische Aequivalente die Verproviantirung von Paris zu gestatten. Die Monate November bis Januar waren mit Kämpfen der zum Entsatz von Paris von Gambetta gebildeten Loirearmee unter Chancy und der Nordarmee unter Faidherbe erfüllt, überall wurden diese kopfüber organisirten Truppen von den Deutschen geschlagen; die Delegation in Tours mußte sich nach Bordeaux zurückziehen; am 27. Dec. erfolgte die Eröffnung des Bombardements von Paris, am 16. Jan. wurden die vor und in der Nähe Belforts stehenden Truppen unter General Werder von der im Süden Frankreichs neugebildeten, über 100000 Mann starken Bourbaki'schen Armee angegriffen, welche indeß zurück-

geschlagen und von dem zur Hülfe herbeigeeilten General Manteuffel am 3. Febr. zum Uebertritt auf schweizer Gebiet gezwungen wurde.

Unterdeß wurde am 28. Jan. zwischen Bismarck und Favre ein dreiwöchentlicher Waffenstillstand zu Wasser und zu Lande unterzeichnet, die Linientruppen und Mobilgarden wurden kriegsgefangen und in Paris cernirt, die deutsche Armee besetzte sämmtliche Forts von Paris, welches letztere sich nach der Auslieferung der Waffen selbst verpflegen durfte. Eine Nationalversammlung wurde nach Bordeaux einberufen und die Wahlen zu derselben auch in allen occupirten Departements gestattet. Die Nationalversammlung trat am 13. Febr. in Bordeaux zusammen, ernannte Thiers zum Chef der Executivgewalt und am 26. Febr. wurden in Versailles die Friedenspräliminarien unterzeichnet. Am 1. März besetzte ein Theil der deutschen Truppen verschiedene Stadttheile von Paris, räumte dieselben aber bereits am 3. März, nachdem am Tage vorher die Ratificationen des Friedenspräliminarvertrags ausgetauscht waren. Nach Art. 1 verzichtet Frankreich zu Gunsten des Deutschen Reichs auf alle seine Rechte und Ansprüche auf diejenigen Gebiete, welche östlich von der nachstehend verzeichneten Grenze belegen sind. Die Demarcationslinie beginnt an der nordwestlichen Grenze des Cantons Cattenom nach dem Großherzogthum Luxemburg zu, folgt südwärts den westlichen Grenzen der Cantons Cattenom und Thionville, durchschneidet den Canton Briey, indem sie längs der westlichen Grenzen der Gemeinden Montois-la-Montagne und Roncourt, sowie der östlichen Grenzen der Gemeinden Marie-aux-Chênes, Saint-Ail, Habouville hinläuft, berührt die Grenze des Cantons Gorze, welche sie längs der Grenzen der Gemeinden Vionville, Bouxières und Onville durchschneidet, folgt der Südwest-, resp. Südgrenze des Arrondissements Metz, der Westgrenze des Arrondissements Château-Salins bis zur Gemeinde Pettoncourt, von der sie die West- und Südgrenze einschließt, und folgt dann dem Kamme der zwischen der Seille und Moncel gelegenen Berge bis zur Grenze des Arrondissements Saarburg südlich von Garde. Sodann fällt die Demarcationslinie mit der Grenze dieses Arrondissements bis zur Gemeinde Tanconville zusammen, deren Nordgrenze sie berührt. Von dort folgt sie dem Kamme der zwischen den Quellen der Sarre blanche und der Vezouze befindlichen Bergzüge bis zur Grenze des Cantons Schirmeck, geht entlang der westlichen Grenze dieses Cantons, schließt die Gemeinde Saales, Bourg-Bruche, Colroy-la-Roche, Plaine, Ranrupt, Saulxures und Saint-Blaise-la-Roche im Canton Saales ein, und fällt dann mit der westlichen Grenze der Departements Nieder- und Ober-Rhein bis zum Canton Belfort zusammen. Sie verläßt dessen Südgrenze unweit von Vourvenans, durchschneidet den Canton Delle bei der Südgrenze der Gemeinden Bourogne und Froide-Fontaine und erreicht die Schweizergrenze, indem sie längs der Ostgrenzen der Gemeinden Jonchery und Delle hinläuft. Das Deutsche Reich besitzt diese Gebiete für immer mit vollem Souveränetäts- und Eigenthumsrechte. Eine internationale Commission, beiderseits aus der gleichen Zahl von Vertretern der hohen contrahirenden Theile gebildet, soll sofort an Ort und Stelle die neue Grenzlinie in Gemäßheit der vorstehenden Stipulationen feststellen, die Vertheilung des Grund und Bodens sowie der Kapitalien leiten, welche bisjetzt gemeinschaftlich Districten oder Gemeinden angehört haben, die durch die neue Grenze getrennt werden. Die angegebene Grenzlinie ist indessen mit Uebereinstimmung beider Theile dahin abgeändert worden, daß im ehemaligen Mosel-Departement die Dörfer Marie-aux-Chênes bei Saint-Privat-la-Montagne und Vionville, westlich von Rezonville, an Deutschland abgetreten werden, wogegen die Stadt und die Festungswerke von Belfort mit einem festzusetzenden Rayon bei Frankreich verbleiben. Nach Art. 2 wird Frankreich dem deutschen Kaiser die Summe von 5 Milliarden Frs. zahlen. Mindestens 1 Milliarde Frs. wird im Laufe des Jahres 1871 gezahlt und der ganze Rest im Laufe dreier Jahre von der Ratification des gegenwärtigen Vertrags ab. Art. 3 bestimmt: Die Räumung der französischen, durch die deutschen Truppen besetzten Gebiete wird nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrags seitens der in Bordeaux tagenden Nationalversammlung beginnen. Unmittelbar nach der Ratification werden die deutschen Truppen das Innere der Stadt Paris, sowie die am linken Ufer der Seine belegenen Forts verlassen. Sie werden in möglichst kurzer Frist, die durch ein Einvernehmen zwischen den Militärbehörden beider Länder festgestellt wird, die Departements Calvados, Orne, Sarthe, Eure-et-Loir, Loiret, Loir-et-Cher, Indre-et-Loire, Yonne, gänzlich und weiter die Departements Seine inférieure, Eure, Saine-et-Oise, Seine-et-Marne, Aube, Côte-d'Or bis zum linken Ufer der Seine räumen. Die franz. Truppen werden sich gleichzeitig hinter die Loire zurückziehen, die sie vor Unterzeichnung des definitiven Friedensvertrags nicht werden überschreiten dürfen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Garnison von Paris, deren Stärke die Zahl von 40000 Mann nicht überschreiten darf, und die zur Sicherheit der festen Plätze unerlaßlich erforderlichen Garnisonen. Die Räumung der zwischen dem rechten Ufer der Seine und der Ostgrenze gelegenen Departements wird seitens der deutschen Truppen schrittweise nach der Ratification des definitiven Friedensvertrags und der Zahlung der ersten halben Milliarde der Contribution erfolgen, die im Art. 2 stipulirt ist. Die Räumung beginnt bei den Paris am nächsten gelegenen Departements und wird, je nachdem die Zahlungen der Contribution bewirkt sein werden, fortgesetzt. Nach der ersten Zahlung einer halben Milliarde wird die Räumung folgender Departements stattfinden: Somme, Oise und der Theile der De-

partements Seine inférieure, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne, die auf dem rechten Seineufer gelegen sind, sowie des Theiles des Departements Seine und der Forts auf dem rechten Seineufer. Nach der Zahlung von 2 Milliarden wird die deutsche Occupation nur noch die Departements Marne, Ardennes, Haute-Marne, Meuse, Vosges, Meurthe, sowie die Festung Belfort mit ihrem Gebiete umfassen, die als Pfand für die rückständigen 3 Milliarden dienen sollen. Die Zahl der in denselben befindlichen deutschen Truppen wird 50000 Mann nicht überschreiten. Es wird dem Kaiser überlassen, an die Stelle der Territorialgarantie, welche in der theilweisen Besetzung des franz. Gebiets besteht, eine finanzielle Garantie treten zu lassen, wenn dieselbe durch die franz. Regierung unter Bedingungen offerirt wird, welche von dem Kaiser und König als für die Interessen Deutschlands ausreichend anerkannt werden. Für die 3 Milliarden, deren Zahlung verschoben sein wird, werden 5 Proc. Zinsen vom Tage der Ratification der gegenwärtigen Vereinbarung ab gezahlt. Nach Art. 4 werden die deutschen Truppen sich in den besetzten Departements der Requisitionen, sei es in Geld, sei es in Naturalien, enthalten. Dagegen wird der Unterhalt der deutschen Truppen, welche in Frankreich zurückbleiben, auf Kosten der franz. Regierung erfolgen und zwar nach Maßgabe, wie sie durch ein Einvernehmen mit der deutschen Militärintendantur vereinbart ist. Art. 5 bestimmt: Die Interessen der Einwohner in dem von Frankreich abgetretenen Gebiete werden in allem, was ihren Handel und ihre Privatrechte angeht, so günstig als möglich geregelt werden, sobald die Bedingungen des definitiven Friedens werden festgestellt sein. Zu diesem Zwecke wird ein Zeitraum festgesetzt werden, innerhalb dessen diese Bewohner besondere Erleichterungen bezüglich der Circulation ihrer Handelserzeugnisse genießen sollen. Die deutsche Regierung wird der ungehinderten Auswanderung der Einwohner der abgetretenen Gebietstheile nichts in den Weg stellen, auch wird dieselbe den Einwohnern gegenüber keine Maßregel ergreifen dürfen, welche Person oder Eigenthum derselben antastet. Nach Art. 6 sollen die Kriegsgefangenen, welche nicht bereits auf dem Wege der Auswechselung in Freiheit gesetzt worden sind, unverzüglich nach der Ratification der vorliegenden Präliminarien zurückgegeben werden. Art. 7 stellt fest, daß die Verhandlungen, betreffend den definitiven Frieden, welcher auf Grundlage der gegenwärtigen Präliminarien abzuschließen ist, in Brüssel unverzüglich nach Ratification der letztern durch die Nationalversammlung und Se. Maj. den Deutschen Kaiser stattfinden sollen. Nach Art. 8 wird nach Abschluß und Ratification des definitiven Friedensvertrags die Administration der Departements, welche noch von deutschen Truppen besetzt bleiben sollen, den franz. Behörden wieder übergeben werden. Doch sollen diese letztern gehalten sein, den Befehlen, welche die Commandanten der deutschen Truppen im Interesse der Sicherheit, des Unterhalts und der Vertheilung ihrer Truppen erlassen zu müssen glauben, Folge zu leisten. In den occupirten Departements wird der Erhebung der Steuern nach Ratification des gegenwärtigen Vertrags für Rechnung der franz. Regierung und mittels der Beamten derselben bewirkt werden. Nach Art. 9 ist es ausgemacht, daß die Vertragsbestimmungen der deutschen Militärbehörde keinerlei Recht auf die Theile des Gebiets, welche von Deutschen gegenwärtig nicht besetzt sind, geben können. Unterm 11. März ist noch eine Nachtragsconvention in Betreff der Verpflegung der deutschen Occupationstruppen geschlossen worden.

Die Nationalversammlung und die Executivgewalt siedelten alsbald nach Abschluß des Präliminarvertrags von Bordeaux nach Versailles über. Am 18. März 1871 brach jedoch in Paris eine Insurrection aus, ein aus der Wahl der Nationalgardenbataillone gebildetes Centralcomité proclamirte die Errichtung der freien Commune in Paris und forderte die Auflösung der Nationalversammlung. Diese mußte im April endlich zur Anwendung von Waffengewalt schreiten, um ihre Autorität gegen die mit socialistischen und communistischen Elementen versetzte Revolution niederzuwerfen. Das Werk der innern Reorganisation Frankreichs hat hierdurch aufs neue eine Zögerung und Störung erfahren. Die definitiven Friedensverhandlungen begannen im April in Brüssel. Am 10. Mai wurde in Frankfurt a. M. der definitive Friede abgeschlossen, durch welchen die Friedenspräliminarien einige Aenderungen erfuhren. Art. 1 der letztern, welcher die Gebietsabtretungen festsetzte, soll, wenn die Nationalversammtung zu Versailles zustimmt, durch Eintausch deutschredender Dörfer bei Diedenhofen gegen Abtretung französischsprechender bei Belfort modificirt werden. In Betreff des Art. 2, Zahlung der 5 Milliarden, wurde bestimmt, daß $1\frac{1}{2}$ Milliarde im J. 1871 und zwar 500 Millionen 30 Tage nach Einnahme von Paris gezahlt werden; bis 1. Mai 1872 wird eine vierte halbe Milliarde fällig, wegen der übrigen bleibt es bei der Frist bis 1. März 1874. Zahlungsmittel sind nur Metall, sichere Banknoten und Wechsel. Entgegen Art. 3 der Präliminarien erfolgt die Räumung der Forts bei Paris erst nach Zahlung von $1\frac{1}{2}$ Milliarden. Die übrigen Artikel sind unverändert geblieben. Der deutsch-französische Handelsvertrag ist jedoch aufgehoben und beide Länder versprechen nur, sich gegenseitig wie die meistbegünstigten Nationen gleich zu behandeln. Die franz. Bahnen auf dem abgetretenen Gebiet gehen in deutschen Besitz über, Frankreich übernimmt die Entschädigung der betreffenden Eisenbahngesellschaften und es wird ihm dafür eine Summe von 300 Mill. Frs. von der Kriegsentschädigung abgerechnet. Am 20. Mai 1871 ist die Ratification des Vertrags erfolgt. Der Krieg hat Frankreichs Finanzen und wirthschaftliche Lage in arge Zerrüttung gebracht. Die Staats-

schuld erhöht sich mit der Kriegsentschädigung, den eigenen Kriegskosten und den zu deren Deckung aufgenommenen Anleihen, den Zerstörungen des Armee-, Eisenbahnmaterials u. s. w. mindestens auf 22 Milliarden, und es wird jahrelanger Ruhe bedürfen, ehe es sich vollständig von der schweren Niederlage erholt, die ihm sein frevelhafter Uebermuth verursacht hat.

Oesterreichisch-Ungarische Monarchie. Es liegen nunmehr die Resultate der Volkszählung vom 31. Dec. 1869 vor. Die Civil- und Militärbevölkerung betrug hiernach 35,672073 (gegen 1857 + 3,679060), worunter 17,797610 männlichen, 18,145982 weiblichen Geschlechts sind. Auf die im Reichstage vertretenen deutsch-slawischen Länder entfallen 20,420041 (10,006350 m., 10,413691 w.) E., auf die Länder der ungar. Krone 14,326364 (7,184579 m., 7,141785 w.) E., auf die Militärgrenze 1,197187 (606681 m., 590506 w.) E., auf den activen Militärstand 271762 Mann (177449 in der westlichen Reichshälfte, 94303 Mann in Ungarn und der Militärgrenze). Von den einzelnen Ländern besitzen Oesterreich unter der Enns 1,954251 E., Oesterreich ob der Enns 731541, Salzburg 151410, Steiermark 1,131309, Kärnten 336400, Krain 463273, Küstenland 583535, Tirol und Vorarlberg 878524, Böhmen 5,105682, Mähren 2,011406, Schlesien 511581, Galizien 5,417343, Bukowina 511964, Dalmatien 454616 E. — Ungarn 11,109192 (+ 1,208407), Kroatien und Slawonien 1,015906 (+ 139897), Siebenbürgen 2,109107 (+ 182310).

Nach dem Entwurf des Finanzgesetzes pro 1871 für die im Reichsrath vertretenen Länder sind die gesammten Staatsausgaben mit 349,328302 Fl., die Einnahmen mit 298,043203 Fl. veranschlagt. In Ungarn dagegen ist pro 1871 die ordentliche Ausgabe auf 167,102037 Fl., die ordentliche Bedeckung auf 159,136536 Fl., die außerordentliche Ausgabe auf 48,646313 Fl., die außerordentliche Bedeckung auf 37,282372 Fl. veranschlagt. In diesen Summen sind die Beträge mit inbegriffen, welche jede Reichshälfte antheilig zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben der Monarchie beisteuert.

Preußen. Der Staatshaushaltetat pro 1871 ist in der Einnahme auf 172,918937 Thlr., in der Ausgabe auf 166,743895 Thlr. an fortdauernden und 6,175042 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben festgestellt. Die Verzinsung der Staatsschuld erfordert 17,562044 Thlr. (incl. 8,001196 Thlr. für Eisenbahnschulden), die Tilgung 9,038332 Thlr. (incl. 2,755645 Thlr. für Eisenbahnschulden). Die Gesammtzahl der Actiengesellschaften betrug Ende 1869 in den ältern Landestheilen 251, mit einem Grundkapital von 234,639847 Thlr., in den neuen Landestheilen bestanden 127, mit einem Grundkapital von 61,953210 Thlr. Der Schiffahrtsverkehr hat in den Jahren 1867—69 stetig zugenommen. In den Häfen der Provinzen Pommern, Preußen, Hannover liefen 1869 ein: 18463 Schiffe mit 1,115190 Lasten, dagegen liefen aus 18214 Schiffe mit 1,121152 Lasten. In die Häfen Schleswig-Holsteins liefen 1869 ein: 30319 Schiffe von 584897 Lasten, dagegen liefen aus 31907 Schiffe von 577709 Lasten. Der Bestand an Seeschiffen war Ende 1869: 1970 mit 286093 Lasten, darunter 43 Dampfer mit 5425 Lasten. Die Zahl und Gesammttragfähigkeit der Segelschiffe hat sich seit 1867 im allgemeinen vermindert, eine Folge der Concurrenz der großartigen Dampfschiffsunternehmungen, namentlich Englands und der Hansestädte. Von Seeunfällen wurden an den preuß. Küsten 1869: 93 Schiffe (darunter 51 in der Nordsee) betroffen. An den Küsten befinden sich 52 Rettungsstationen, worunter 11 vom Staat, die übrigen von der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger oder deren Bezirksvereinen verwaltet werden. — Der Werth der Bergwerksproducte Preußens, excl. Steinsalz, steigerte sich von $54,_{6}$ Mill. Thlr. im J. 1867 auf $66,_{4}$ Mill. Thlr. im J. 1869; der größte Theil dieser Zunahme kommt auf die mineralischen Brennstoffe. Die Zahl der Bergarbeiter hat sich von 168587 im J. 1866 auf 188606 mit 331476 Familiengliedern vermehrt; der Geldwerth der jährlichen Leistung eines Arbeiters ist von 324 Thlr. auf 353 Thlr. gestiegen. Das Gesammtvermögen der Knappschaftskassen betrug 1869: 3,463660 Thlr.; 424 Steinkohlenwerke producirten $480,_{6}$ Mill. Ctr. im Werth von $39,_{15}$ Mill. Thlr.; 558 Braunkohlenwerke producirten $119,_{5}$ Mill. Ctr. im Werth von $5,_{45}$ Mill. Thlr. Im Eisenerzbergbau standen 1869: 1167 Werke mit $57,_{9}$ Mill. Ctr. Förderung im Betrieb; der Geldwerth der Production belief sich auf $6,_{4}$ Mill. Thlr. Der Zinkerzbau lieferte $8,_{05}$ Mill. Ctr. im Werth von $2,_{6}$ Mill. Thlr. An Bleierzwerken standen 1869: 186 Werke im Betrieb, die (1852—54 durchschnittlich 341028 Ctr.) $1,_{9}$ Mill. Ctr. im Werth von $5,_{1}$ Mill. Thlr. producirten. Im Kupfererzbau förderten 38 Werke $4,_{16}$ Mill. Ctr. im Werth von $1,_{6}$ Mill. Thlr. Silbererz wurden 1669 Ctr., Quecksilbererz 239 Ctr., Kobalterze 542 Ctr., Arsenikerze 16375 Ctr., Vitriolerze 1,576712 Ctr. gefördert. — Am 1. Oct. 1870 besaß Preußen $1650,_{3}$ Meilen Staats- und Privateisenbahnen.

Rußland. Das allgemeine Reichsbudget für 1871 veranschlagt die Reichsbruttoeinnahmen auf 489,012702 Rubel, die Erhebungskosten auf 50,442027 Rubel, die Reineinnahmen auf 438,570674 Rubel, darunter befinden sich 338,344593 Rubel brutto- oder 318,826333 Rubel Nettoertrag der directen Steuern und Gebühren, 21,743034 Rubel brutto und 5,331678 Rubel netto aus den Regierungsregalien (Bergwerkssteuer, Münz- und Posteinnahme), 45,253884 Rubel brutto und netto aus verschiedenen Einkünften, 5,272756 Rubel netto und brutto aus Transkaukasien. An außerordentlichen Einnahmen sind in obiger Gesammtsumme 34,828795 Rubel in-

begriffen. Die Gesammtausgabe ist auf 489,012702 Rubel, incl. 10,347580 Rubel temporärer und außerordentlicher Ausgaben veranschlagt. Davon absorbiren die Staatsschuld 82,185008 Rubel, der Unterhalt des kaiserlichen Hauses 8,937178 Rubel, das Kriegsministerium 150,469849 Rubel, das Marineministerium 17,628736 Rubel, das Finanzministerium 76,354391 Rubel, öffentlicher Unterricht 10,583594 Rubel, öffentliche Arbeiten 27,145715 Rubel, Justiz 10,136395 Rubel, Ressort der Heiligen Synode 9,336293 Rubel, Transkaukasien 5,600503 Rubel, die Betriebsausgaben 20,088220 Rubel. — Die Reichsbank hatte am 2. Jan. 1871: 715,809884 Rubel Reichsbillete in Umlauf, während die Deckung in Gold und Siler 141,894775 Rubel betrug. Ihr Grundkapital beträgt 20 Mill. Rubel, ihr Reservefonds 3 Mill. Rubel.

Schweiz. Aus einer vorläufigen Zusammenstellung der Resultate der Volkszählung vom 31. Dec. 1870 ergeben sich folgende Daten: Die ganze S. zählt 390318 Wohnhäuser mit 557820 Haushaltungen (1860: 345827 Wohnhäuser mit 528105 Haushaltungen); die Zahl der Räumlichkeiten beträgt 2,383973 (gegen 2,016150). Die rechtliche oder Wohnsitzbevölkerung ist von 2,510494 gestiegen auf 2, 656493 und die factische, d. h. die am Zählungstage ortsanwesende von 2,507170 auf 2,670345. Das männliche Geschlecht zählt 1,305670 Seelen gegen 1,233625, das weibliche Geschlecht 1,364675 gegen 1,273545. Zusammenlebende Ehegatten zählte die S. 1860: 736293, 1870: 800091, nicht zusammenlebende und geschiedene 1860: 41524 und 1870 nur 41157; verwitwet waren 1860: 155321 und 1870: 172103, ledig waren vor zehn Jahren 1,574032 und im letzten Jahr 1,648994 Personen. Von der gesammten Bevölkerung waren 1,446123 am Zählungsorte Gemeindebürger, 1860 noch 1,466864; 779413 Bürger des Cantons aus andern Gemeinden, 1860: 692807; 294176 Schweizerbürger aus andern Cantonen, 1860 nur 229259; 149855 Ausländer, vor zehn Jahren 116415; endlich 808 Heimatlose, vor zehn Jahren noch 1825. Am Zählungsort Wohnende wurden 2,638797 (gegen 2,498034) gezählt. Nach den confessionellen Verhältnissen scheidet sich die Bevölkerung der S. in 1,085084 (1860: 1,020937) Katholiken; 1,567003 (1860: 1,476093) Reformirte; 11221 (1860: 5881) Anhänger anderer christlicher Confessionen und 7037 (1860: 4259) Israeliten und andere Nichtchristen. Endlich nach den Sprachverhältnissen gestalten sich die Zählungsresultate folgendermaßen: deutsche Familien zählte man 384561 (1860: 367065); französische 134183 (1860: 123438); italienische 20293 (1860: 28697); romanische 8759 (1860: 8882).

Verzeichniß

der im ersten und zweiten Bande enthaltenen Artikel.

Erster Band.

A.

Zweiter Band.

T.

U.

Nachträge.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.